Das höhere Schulwesen in Preussen

Ludwig Adolf Wiese, Bernhard Irmer, Prussia ...

Das

höhere Schulwesen

in Preufsen.

Historisch-statistische Darstellung

begonnen

von

Dr. L. Wiese

weiland Wirklichem Geheimen Rate.

Vierter Band

umfassend die Zeit von 1874—1901 (1902)

im Auftrage

des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

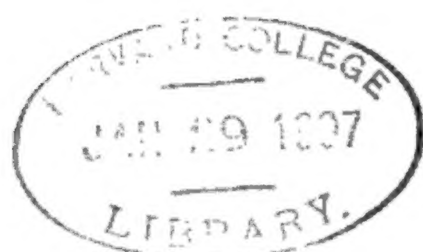
Dr. B. Irmer

Professor.

Berlin

Verlag von Wiegandt & Grieben

1902.


HARVARD COLLEGE
JAN 29 1907
LIBRARY.

Vorrede.

In der Vorrede, welche der verstorbene Wirkliche Geheime Rat Dr. Wiese seinem Buche: „Das höhere Schulwesen in Preufsen. Historisch-statistische Darstellung“ bei dem erstmaligen Erscheinen vorausschickte, äufserte er die Absicht, als Fortsetzung in Zwischenräumen von etwa je fünf Jahren periodische Berichte über das preufsische höhere Unterrichtswesen zu veröffentlichen. Die später erscheinenden Bände sollten also nicht neue Bearbeitungen, sondern Fortsetzungen der ersten Darstellung sein. Auf diese Absicht ist in der Vorrede zu dem im Jahre 1875 erschienenen dritten Bande mit besonderem Nachdrucke hingewiesen worden.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden vierten Bandes hat jedoch der ursprüngliche Plan nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden können. Denn der erste Band, der nach diesem die Grundlage des ganzen Werkes bilden sollte, ist mittlerweile im Buchhandel vollständig vergriffen worden, und nur zufällig gelingt es hier und da, ein Exemplar antiquarisch zu erwerben. Würde der vierte Band sich in allen seinen Abschnitten lediglich als eine Fortsetzung und Ergänzung der früheren Bände darstellen, so würde er für diejenigen, die den ersten Band nicht bereits besitzen und keine Gelegenheit haben, ihn zu erwerben, an Brauchbarkeit wesentlich verlieren. Unter diesen Umständen schien es angebracht, bei der Neubearbeitung, soweit eine die frühere Zeit mitumfassende Darstellung als erwünscht zu betrachten war, die drei früher erschienenen Teile, namentlich den ersten, mitzuverwerten. Zu einer derartigen Verwertung hat Ludwig Wiese, der, als die Neubearbeitung in Angriff genommen wurde, noch unter den Lebenden weilte, bereitwilligst seine Zustimmung gegeben.

Die Benutzung der früheren Bände hat sich indessen auf das Notwendigste beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf einen Teil der in dem Buche besprochenen Gebiete und besteht auch bei diesem nicht in einer wörtlichen Wiedergabe, sondern in einem mehr oder minder zusammengedrängten Auszuge aus der früheren Darstellung. Wo es erforderlich war, ist die in den drei ersten Bänden gegebene Schilderung der früheren Entwickelung ergänzt und berichtigt, in einzelnen Fällen ist sie durch eine völlig neue Darstellung ersetzt worden.

Der vorliegende vierte Band umfafst demnach nicht ausschliefslich die Zeit von 1874 bis 1901, sondern in ihm ist vielfach auf die früheren Jahre zurückgegriffen. Das gilt namentlich von der im vierten Abschnitte gegebenen Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen höheren Schulen. Hier schien in allen Fällen eine zusammen-

fassende, mit der Gründung beginnende Schilderung geboten; hier sind deshalb auch die früher erschienenen Bände in dem oben angegebenen Sinne am ausgiebigsten benutzt worden. Sie sind aber dadurch nicht überflüssig geworden; wer genauere Nachrichten über die ältere Zeit erhalten will, wird auf sie immer noch zurückgreifen müssen. Im übrigen ist die frühere Zeit nur bei denjenigen Einrichtungen berücksichtigt worden, deren Entwickelung noch nicht allzuweit zurückliegt, und bei denen die Bedeutung der im Laufe der eigentlichen Berichtsperiode eingetretenen Veränderungen nur durch die Bezugnahme auf den älteren Zustand in vollem Umfange gewürdigt werden kann. Diese Gesichtspunkte haben mich bestimmt, u. a. über das Prüfungswesen (Abschnitt VI und VII) einen die ganze Entwickelungszeit umfassenden Überblick zu geben.

Hinsichtlich der Auswahl und der Anordnung des Stoffes haben in allen wesentlichen Punkten die früheren Bände als Vorbild gedient. Das Buch hat nicht die Aufgabe, über alle auf das höhere Schulwesen bezüglichen Einzelfragen Auskunft zu geben; es hat sich namentlich auch nicht das Ziel gesteckt, denjenigen, die im Dienste des höheren Schulwesens thätig sind, ein in keinem Falle versagendes Hilfsmittel für die Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu bieten. Es soll vielmehr die geschichtliche Entwickelung des höheren Schulwesens schildern und dieses demnach als ein werdendes in seiner zeitlichen Entwickelung darstellen. Bei der Festhaltung dieses Zieles ergaben sich bezüglich der Auswahl des Stoffes und des Eingehens auf Einzelpunkte von selbst gewisse Schranken, und konnte vor allen Dingen der gegenwärtige Zustand als Schlufsstein der Gesamtentwickelung nur in seinen Hauptpunkten erörtert werden.

Es ist auch nicht die Aufgabe des Buches, Kritik zu üben. Deshalb beschränkt es sich in seinen allgemeinen Abschnitten auf die Schilderung von Thatsachen. Wo es erforderlich erschien, sind die Gründe angegeben, welche die Unterrichtsverwaltung zu den einzelnen Mafsregeln veranlafst haben; hier und da sind auch die von anderen Seiten geltendgemachten Gegengründe aufgeführt. Von einer kritischen Würdigung der Thatsachen, der Gründe und der Gegengründe ist im allgemeinen Abstand genommen, wohl aber ist das Material zu einer solchen gegeben worden.

Soweit sich die folgende Darstellung auf die innere Entwickelung des höheren Schulwesens bezieht, treten in ihr mancherlei Änderungen der Haltung der Unterrichtsverwaltung in die Erscheinung. Mehrfach hat es sich als notwendig erwiesen, Mafsregeln, die ursprünglich als Verbesserungen betrachtet wurden, nach kurzer Zeit wieder rückgängig zu machen, weil die erhoffte Wirkung nicht eintrat, oder weil die durch sie herbeigeführten Vorteile nicht ausreichten, die mit ihnen verknüpften Nachteile auszugleichen. Derartige Erscheinungen wiederholen sich in jedem Verwaltungszweige. Über sie hinwegzugehen liegt kein Anlafs vor, sofern sie für die Entwickelung von irgendwelcher Bedeutung sind. Am wenigsten scheint ein Vertuschungssystem in einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des höheren Unterrichtswesens angebracht. Denn auf diesem Gebiete soll die Erfahrung in hervorragendem Mafse Lehrmeisterin sein, und das kann sie nur, wenn die Möglichkeit gegeben ist, früher begangene Irrtümer in ihrem vollen Umfange zu erkennen.

Aber auch nach einer anderen Richtung erscheint in Fällen der bezeichneten Art eine offene Darstellung des Sachverhalts geboten. In neuerer Zeit sind die Fragen des höheren Unterrichtswesens mehr denn je Gegenstand der Besprechung in Vereinen, in Versammlungen, in der

politischen und in der Fachpresse geworden. Dementsprechend ist die Unterrichtsverwaltung in einem früher nicht geahnten Umfange mit Reformvorschlägen bedacht und gedrängt worden, ihnen näherzutreten. Gegenüber derartigen Vorschlägen konnte sie nicht ausnahmslos von der Auffassung ausgehen, dafs an dem bisherigen Zustande nicht zu rütteln sei. Schon die Möglichkeit, dafs eine vorgeschlagene Änderung eine Besserung herbeiführte, konnte unter Umständen ein Anlafs sein, wenigstens versuchsweise mit ihr vorzugehen. Stellte sich der Versuch als verfehlt heraus, so mufste selbstverständlich seine weitere Fortführung aufgegeben werden. Wünschenswert ist es allerdings, dafs die Fälle, in denen Verwaltungsmafsregeln wieder rückgängig gemacht werden müssen, recht selten eintreten. Aus diesem Grunde hat die Unterrichtsverwaltung vollen Grund, den Anregungen, die auf eine Änderung des bestehenden Zustandes abzielen, mit Vorsicht gegenüberzutreten. Diese Vorsicht findet durch eine rückblickende Betrachtung, in der nichts beschönigt und nichts Notwendiges verschwiegen wird, ihre beste Rechtfertigung, und eine solche Betrachtung wird für die weitere Entwickelung des höheren Schulwesens, das vor allen Dingen der Ruhe und der Stetigkeit bedarf, heilsame Folgen haben können.

In den früheren Bänden nahm die Darstellung der inneren Entwickelung des höheren Schulwesens den weitaus gröfsten Teil des Raumes ein. Das hatte seinen Grund in der Wahrnehmung, dafs vornehmlich auf diese sich die Teilnahme der an den höheren Schulen interessierten Kreise erstreckte. In den letzten Jahrzehnten ist indessen den äufseren Angelegenheiten dieser Schulen, der Regelung der Unterhaltungspflicht, der äufseren Stellung der Lehrer u. s. w., eine merklich erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Diese ist allerdings zunächst nur bei den unmittelbar beteiligten Stellen, also bei den Unterhaltungspflichtigen und bei den Lehrern, in die Erscheinung getreten. Aber die hier hervorgetretenen Wünsche, namentlich die der Lehrer, haben bald auch in weiteren Kreisen lebhafte Teilnahme erweckt. So kehren seit einer Reihe von Jahren im Hause der Abgeordneten bei der Beratung des Staatshaushaltsetats Verhandlungen über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer regelmäfsig wieder, und alle Anzeichen lassen vermuten, dafs das vorläufig auch fernerhin der Fall sein wird. Diese Erscheinung hat auf die Gestaltung des vierten Bandes einen wesentlichen Einflufs insofern ausgeübt, als hier die äufsere Lage der Lehrer wie überhaupt die äufsere Seite des höheren Schulwesens eine erheblich eingehendere Erörterung gefunden hat als in den früheren Bänden. Im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landtages schien es geboten, diesen, soweit sie sich auf das höhere Schulwesen bezogen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dadurch erklären sich die häufig vorkommenden Bezugnahmen auf die erwähnten Verhandlungen.

Zu den einzelnen Abschnitten des vorliegenden vierten Bandes ist hier noch folgendes zu bemerken. Im ersten Abschnitte haben alle diejenigen für die Entwickelung bedeutsamen Gebiete, denen nicht besondere Abschnitte gewidmet sind, eine eingehendere Behandlung erfahren. Die im vierten Abschnitte gebrachten Mitteilungen über die einzelnen Anstalten beruhen, soweit nicht die früheren Bände benutzt worden sind, der Hauptsache nach auf neueren Angaben der Direktoren. Die hier gegebenen Auszüge aus den Schuletats konnten im Hinblick auf die im Abschnitt X 5 gegebene Statistik der Schulunterhaltung wesentlich kürzer gefafst werden als in den früheren Bänden. Die Abweichungen der dort gegebenen Zahlen von den in dieser Statistik gegebenen finden ihre Erklärung darin,

dafs dort die Etats von 1901, hier diejenigen von 1900 zu Grunde gelegt sind. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Darstellung der Geschichte der einzelnen Anstalten den Stiftungen gewidmet worden. Die bezüglichen Angaben geben ein erfreuliches Bild von der opferfreudigen Teilnahme und Pietät, deren sich einzelne Anstalten bei ihren Schülern, deren Angehörigen und sonstigen Interessenten zu erfreuen haben. Die in den Abschnitten V, VI und VII enthaltenen Tabellen sind vom Kanzleirat Beier, die im Abschnitt X enthaltenen vom Rechnungsrat Meulenbergh nach meinen Angaben bearbeitet worden.

Die ganze Darstellung beruht im wesentlichen auf amtlichem Material. Abgesehen von der im vierten Abschnitte gegebenen Entwickelungsgeschichte der einzelnen Anstalten sind die Akten des Unterrichtsministeriums die wichtigste Quelle gewesen.

Bedeutsame Förderung hat meine Arbeit in den Kreisen der ersten Unterrichtsabteilung dieses Ministeriums und der Provinzialschulkollegien, besonders bei den Herren Geh. Oberregierungsrat Dr. Meinertz und Regierungsrat Tilmann gefunden. Ihnen, sowie allen übrigen verehrten Männern, die jener Arbeit ihre wertvolle Unterstützung haben angedeihen lassen, sage ich meinen wärmsten Dank.

Da der Druck des umfangreichen Buches und die Prüfung der aus der Druckerei kommenden Bogen geraume Zeit in Anspruch genommen hat, so erklärt es sich, dafs manche Angaben durch spätere Ereignisse überholt worden sind. Über die wichtigsten Änderungen, die bis zum Abschlusse des Druckes eingetreten sind, geben die Nachträge (S. 919 ff.) kurze Auskunft.

Am 25. Februar 1900 ist Ludwig Wiese aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden. Die Erinnerung an den trefflichen Mann wird fortleben; um sie wachzurufen, bedarf es keiner äufseren Mittel. Wenn dem vorliegenden vierten Bande des von ihm begonnenen Werkes eine — vom Rektor der Landesschule Pforta, Dr. Muff, verfafste — Darstellung seines Lebensganges vorausgeschickt ist, so soll damit lediglich der enge Zusammenhang seines Namens mit der Geschichte der Entwickelung des preufsischen höheren Schulwesens festgestellt werden.

B. J.

Inhaltsverzeichnis.

II. Die Behörden für die Verwaltung und Beaufsichtigung der höheren Schulen.

III. Die verschiedenen Arten der höheren Schulen.

IV. Nachrichten über das höhere Schulwesen der verschiedenen Provinzen, sowie über die einzelnen Anstalten in denselben.

Regierungsbezirk Frankfurt.

Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

VII. Die Vorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen.

VIII. Übertragung des Lehramtes an höheren Schulen. Ferienkurse und ähnliche Veranstaltungen für Lehrer.

IX. Die äufsere Stellung der Lehrer.

X. Die Fürsorge für die äufseren Angelegenheiten der höheren Schulen.

Anhang.

Übersicht über die Litteratur[1].

I. Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen.

1. Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, herausgegeben im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Berlin 1859 ff. W. Hertz (Bessersche Buchhandlung).
2. L. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. 1. Aufl. 1867, 1868; 2. Aufl. 1875; 3. Aufl., bearbeitet von Kübler, 1886, 1888 Berlin (Wiegandt & Grieben).
3. Die preußischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen. Von Dr. J. F. Neigebauer. Berlin, Posen und Bromberg 1835 (Mittler).
4. L. v. Roenne, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates; eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen. Zweiter Band: Höhere Schulen. Berlin 1855 (Veit & Co.).
5. Fr. Kretzschmar, Handbuch des preußischen Schulrechts. Leipzig 1899 (C. E. W. Pfeffer).
6. Deutsche Schulgesetzsammlung, Centralorgan für das gesamte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Österreich und in der Schweiz; begründet von Fr. E. Keller. Berlin 1872—1900.
7. A. Beier, Die höheren Schulen und ihre Lehrer. Sammlung der wichtigsten hierauf bezüglichen Gesetze. 1. Aufl. 1899; 2. Aufl. 1902. Halle (Buchhandlung des Waisenhauses).
8. A. Petersilie, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reich und in den übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897 (C. L. Hirschfeld).
9. A. Baumeister, Die Einrichtung und Verwaltung des Schulwesens in den Kulturländern von Europa und in Nordamerika. München 1897 (C. H. Beck).

II. Statistische Werke. Schulkalender.

10. Prof. Dr. Brauns und Dr. Theobald, Statistik der deutschen Gymnasien für das Jahr 1835. Cassel 1835 (J. C. Krieger).
    Dasselbe für das Jahr 1836, die Jahre 1837, 1838 und Anfang von 1839. Cassel 1837—39.
11. Statistische Mitteilungen über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. (Ergänzungshefte zum „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung" I, 1.) Berlin, M. Hertz (Bessersche Buchhandlung).
12. Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Neue Folge von Mushackes Schulkalender. Leipzig 1880/81 ff. XXII. Jahrgang 1901/02. (B. G. Teubner).
13. Kalender für das höhere Schulwesen, begründet von Kunze, fortgesetzt von Prof. Dr. Toeplitz und Prof. Malberg, 1894 ff. 9. Jahrgang. Berlin 1902 (Preufs u. Jäger).

---

[1]) Auf Druckschriften über einzelne der dem Gebiete des höheren Unterrichts angehörigen Fragen ist, soweit es erforderlich schien, bei den betreffenden Kapiteln hingewiesen worden. Hier sind nur die Darstellungen allgemeiner Natur, Sammlungen u. s. w. aufgeführt.

III. Geschichtliche Werke.

14. Monumenta Germaniae Paedagogica. Unter Mitwirkung einer Anzahl Fachgelehrter herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin 1886 ff. (A. Hofmann & Comp.).

15. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin 1890 ff. (A. Hofmann & Comp.).

16. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. Neue Aufl. 4 Bände. Langensalza 1897—1898 (F. G. L. Grefsler).

17. F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht. Leipzig 1885 (Veit & Ko.).

18. Dr. H. Schiller, Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. Für Studierende und junge Lehrer höherer Lehranstalten. Leipzig 1886 (Fues — R. Reisland).

19. Dr. Karl Schmidts Geschichte der Pädagogik; dargestellt in weltgeschichtlicher Entwickelung und im organischen Zusammenhange mit dem Kulturleben der Völker. 4., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage von Dr. R. Lange. Cöthen 1890.

20. Dr. Theobald Ziegler, Geschichte der Pädagogik mit besonderer Rücksicht auf das höhere Unterrichtswesen. München 1895 (C. H. Beck).

21. Conrad Rethwisch, Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert. Geschichtlicher Überblick im Auftrage des Königl. preufs. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Mit amtlichen Nachweisungen über den Besuch der höheren Lehranstalten des Deutschen Reiches. Berlin 1893 (R. Gärtner — Hermann Heyfelder).

22. L. Wiese, Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen. 2. Aufl. Berlin 1886 (Wiegandt & Grieben).

23. W. Schrader, Erfahrungen und Bekenntnisse. Berlin 1900 (F. Dümmler).

IV. Amtliche Verhandlungen und Konferenzen.

24. Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen. Berlin, 16. April bis 14. Mai 1849. Berlin 1849 (Deckersche Geheime Oberhofdruckerei).

25. Protokolle der im Oktober 1873 im Königl. preufsischen Unterrichtsministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Konferenz. Berlin 1874 (M. Hertz).

26. Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. Berlin, 4.—17. Dezember 1890. Berlin 1891, Hertz (Bessersche Buchhandlung).

27. Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. Berlin, 6.—8. Juni 1900, nebst einem Anhang von Gutachten, herausgegeben im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Halle 1901 (Buchhandlung des Waisenhauses).

28. Verhandlungen der Direktorenversammlungen in den einzelnen Provinzen des Königreichs Preufsen. Berlin, seit 1879 (Weidmann).

V. Jahresberichte, Stundenpläne, Lehrpläne und Prüfungsordnungen.

29. Jahresberichte über das höhere Schulwesen; herausgegeben von Prof. Dr. Conrad Rethwisch. Berlin, seit 1886 (R. Gärtner — H. Heyfelder).

30. Uhlig und Burckhardt-Bremer, Zusammenstellung der Gymnasiallehrpläne der deutschen Schweiz, der bedeutendsten deutschen Staaten und Frankreichs. 2. Aufl. Aarau 1868.

31. G. Uhlig, Die Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg 1884 (C. Winter). 3., nach dem neuesten Stand veränderte Aufl., 2 Bände, ebenda 1891/92.

32. M. Nath, Lehrpläne und Prüfungsordnungen im höheren Schulwesen Preufsens seit Einführung des Abiturientenexamens. Berlin 1900.

33. Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge. Bibliographisches Verzeichnis und Inhaltsangabe der Bücher, Aufsätze und behördlichen Verordnungen zur deutschen Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft nebst Mitteilungen über Lehrmittel. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin 1896 ff. (Kommissionsverlag von J. Harrwitz Nachf.). Berlin 1900.

VI. Werke über die Gestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

34. Dr. Gustav Baur, Grundsätze der Erziehungslehre. 4., verbesserte und vermehrte Aufl. Gießen 1887 (J. Ricker).
35. Prof. Dr. A. Döring, System der Pädagogik im Umriß. Berlin 1894 (R. Gaertner — H. Heyfelder).
36. Dr. Albert Fischer, Das alte Gymnasium und die neue Zeit. Gedanken über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unseres höheren Schulwesens. Gr.-Lichterfelde.
37. Paul Güßfeldt, Erziehung der deutschen Jugend. Berlin 1890 (Gebr. Paetel).
38. Oskar Jäger, Aus der Praxis. Ein pädagogisches Testament. 2. Aufl. Wiesbaden 1885 (C. G. Kunze Nachf.).
39. Derselbe, Lehrkunst und Lehrhandwerk. Aus Seminarvorträgen. Ebenda 1897.
40. Hermann Kern, Grundriß der Pädagogik. 4. Aufl. Berlin 1887 (Weidmann).
41. Dr. Adolf Matthias, Praktische Pädagogik für höhere Lehranstalten. München 1895 (C. H. Beck).
42. Derselbe, Aus Schule, Unterricht und Erziehung. Gesammelte Aufsätze. Ebenda 1901.
43. Dr. W. Münch, Vermischte Aufsätze über Unterrichtsziele und Unterrichtskunst an höheren Schulen. Berlin 1888 (R. Gaertner — H. Heyfelder).
44. Derselbe, Neue pädagogische Beiträge. Ebenda 1893.
45. Carl Friedrich Nägelsbach, Gymnasialpädagogik; herausgegeben von Autenrieth. 3., durchgesehene Aufl. Erlangen 1879 (Andr. Deichert).
46. A. H. Niemeyers Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Mit Ergänzung des geschichtlich-litterarischen Teils und mit Niemeyers Biographie herausgegeben von Dr. Wilhelm Rein. Langensalza 1882 (Beyer & Söhne).
47. Karl Ludwig Roth, Th. Dr., Gymnasialpädagogik. 2. von dem Verfasser durchgesehene und vermehrte Aufl. Stuttgart 1874 (F. F. Steinkopf).
48. Dr. Hermann Schiller, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten. 3. Aufl. Leipzig 1894.
49. Derselbe, Pädagogische Seminarien für das höhere Lehramt. Geschichte und Erfahrung. Leipzig 1890 (O. R. Reisland).
50. Dr. W. Schrader, Erziehungs- und Unterrichtslehre für Gymnasien und Realschulen. 3. Aufl. Berlin 1876 (G. Hempel).
51. Derselbe, Die Verfassung der höheren Schulen. Pädagogische Bedenken. 2. Aufl. Ebenda 1879.
52. Dr. Wendelin Toischer, Theoretische Pädagogik und allgemeine Didaktik. München 1896 (C. H. Beck).
53. Th. Waitz, Allgemeine Pädagogik und kleinere pädagogische Schriften. 4., durch Beigaben vermehrte Aufl., herausgegeben von Dr. Otto Willmann. Braunschweig 1898 (Vieweg & Sohn).
54. L. Wiese, Pädagogische Ideale und Proteste. Berlin 1884 (Wiegandt & Grieben).
55. Otto Willmann, Didaktik als Bildungslehre. Nach ihren Beziehungen zur Socialforschung und zur Geschichte der Bildung dargestellt. 2., verbesserte Aufl. Braunschweig 1894 (Vieweg & Sohn).
56. Derselbe, Pädagogische Vorträge über die Hebung der geistigen Thätigkeit durch den Unterricht. 2., verbesserte Aufl. Leipzig 1896 (G. Gräbner).
57. Prof. Tuiskon Ziller, Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht.. 2., verbesserte Aufl., herausgegeben von Theodor Vogt. Leipzig 1884 (Veit & Ko.).

VII. Encyklopädien.

58. Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bearbeitet von einer Anzahl Schulmänner und Gelehrten; herausgegeben unter Mitwirkung von D. D. Palmer, Wildermuth, Hauber, von Dr. K. A. Schmid. 2., verbesserte Aufl. Gotha 1876—87 (R. Besser).
59. Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Herausgegeben von W. Rein, Jena, Langensalza 1895—99 (H. Beyer & Söhne).

VIII. Zeitschriften, unter Ausschlufs der Fachzeitschriften.

60. Pädagogisches Archiv. Monatsschrift für Erziehung und Unterricht, zugleich Centralorgan für die gesamten Interessen des Realschulwesens. Herausgegeben von Prof. E. Dahn. Leipzig (Dürrsche Buchhandlung).
61. Blätter für höheres Schulwesen. Herausgegeben von Prof. Dr. Gercken. Berlin 1884 ff. (Rosenbaum & Hart).
62. Das humanistische Gymnasium. Organ des Gymnasialvereins. Herausgeber: Dir. Prof. Dr. G. Uhlig. Heidelberg 1890 ff. (Karl Winter).
63. Korrespondenzblatt für die Philologenvereine Preufsens. Herausgegeben von Prof. Kannengiefser. Gelsenkirchen seit 1893.
64. Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der Gymnasien und Realschulen. Halle 1886 ff. (Buchhandlung des Waisenhauses).
65. Pädagogisches Wochenblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand Deutschlands. Herausgegeben von Dr. Penner. Leipzig 1892 ff. (Renger-Gebhardt & Milisch).
66. Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen. Organ des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens, sowie des Vereins sächsischer Realschullehrer. Herausgegeben von Dr. Holzmüller und Dr. K. Köhler. Leipzig (Teubner).
67. Zeitschrift für das Gymnasialwesen. Herausgegeben von Dir. Dr. Hermann J. Müller. Berlin 1848 ff. (Weidmann).
68. Zeitschrift für die Reform der höheren Schulen. Herausgegeben von Dr. F. Lange. Braunschweig 1889 ff. (Otto Salle).
69. Monatsschrift für höhere Schulen. Herausgegeben, unter Mitwirkung namhafter Schulmänner, Universitätslehrer und Verwaltungsbeamter, vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. R. Köpke und Geheimen Regierungsrat Dr. Matthias, Vortragenden Räten im Unterrichtsministerium. Berlin 1902 (Weidmannsche Buchhandlung).

Ludwig Wiese.

Ein Lebensbild.

Ludwig Wiese erblickte am 30. Dezember 1806 in Herford das Licht der Welt. Sein Vater, ein Büchsenmacher, stammte aus Pommern, seine Mutter war eine Tochter der roten Erde. In den Wirren des Krieges ward die Familie von Herford nach Colberg, nach Königsberg und wieder nach Colberg verschlagen; hier machte sich der alte Nettelbeck, der ein grofser Kinderfreund war, viel mit dem Knaben zu schaffen. 1816 siedelten die Eltern nach Berlin über, und hier wurde der Sohn 1820 als Freizögling der Plamannschen Anstalt übergeben. Von 1822—1826 besuchte er das Friedrich Wilhelms-Gymnasium; er verliefs dasselbe mit dem Abgangszeugnisse Nr. I, um in Berlin Theologie und Philologie zu studieren.

Wie Ludwig Wiese schon auf dem Gymnasium vom Direktor Spilleke in sein Haus gezogen war, um die Beaufsichtigung der Söhne zu übernehmen und ihm selber bei allerlei äufseren Geschäften zur Hand zu sein, so wurde er auf der Universität von Immanuel Bekker ersucht, ihm bei der Herausgabe griechischer und römischer Autoren behilflich zu sein. Erfolgreich wie seine Schuljahre waren auch seine Universitätsjahre. 1829 erwarb er sich in Berlin die philosophische Doktorwürde, und schon im Herbste desselben Jahres trat er am Friedrich Wilhelms-Gymnasium als vollbeschäftigter Probekandidat und Ordinarius der Sexta ein. 1831 wurde er als Konrektor an das Gymnasium in Clausthal, 1833 als Prorektor an das Gymnasium zu Prenzlau und 1838 als Professor an das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin berufen; an diesem wurde er 1845 zugleich Alumnatsinspektor. An allen Orten hat er in Segen gewirkt, in allen Stellungen hat er sich bei jung und alt Liebe, Achtung und Vertrauen erworben. In allen Klassen hat er, von einer zur anderen aufsteigend, das Ordinariat bekleidet, am längsten in Prima; in fast allen Lehrgegenständen hat er unterrichtet, am meisten und am liebsten in den alten Sprachen, im Deutschen und in der Religion. So lernte er alle Unterrichtsfächer nach Inhalt und Umfang, sowie die Methodik der einzelnen Fächer kennen; er war ferner gehalten, mit den grofsen Fragen der Erziehung und des Unterrichts sich bekannt zu machen; endlich traten ihm die Lehrerkollegien und die Schüler verschiedener Provinzen und verschiedener Bildungsstufen entgegen. Das war eine gute Vorbereitung für den Dienst in jener Stellung, in die er später berufen werden sollte.

Besonders ernst nahm Wiese es mit den Religionsstunden, weil er von der Überzeugung durchdrungen war, dafs es hier mit der Erkenntnis allein nicht gethan sei, sondern dafs der ganze Mensch mit seinem Gemüt

und seinem Willen gefesselt werden müsse. In allen Gegenständen sah er es, wenigstens in den oberen Klassen, darauf ab, dafs die Schüler denken, sprechen und arbeiten lernten; dieses Ziel suchte er mit klarer Erkenntnis und auf methodischem Wege zu erreichen.

Mit dem Lehrer ging bei Wiese immer der Erzieher Hand in Hand. Kenntnisse — das war ihm klar geworden — und Fertigkeiten allein thun es nicht, sie bilden nur einseitig; die Erziehung geht auf den ganzen Menschen und fafst ihn innerlich. Die Pädagogik hatte nach ihm keine geringere Aufgabe als die, die edelsten Kräfte und Impulse in der Seele zu erwecken, den Willen auf die rechten Ziele zu richten, d. h. zur Freiheit zu erziehen, und zwar so, dafs der Zögling, wenn er aus den Schranken der Jugendjahre entlassen war, die Fähigkeit und den Willen habe, dieselbe Richtung selbständig zu verfolgen. Diese Erziehung aber und namentlich diese Selbsterziehung zur Freiheit bleibt unverstanden und gelingt nicht, wenn das kurze zeitliche Leben von seiner ewigen Bestimmung losgelöst wird; die rechte Pädagogik gedeiht nur auf religiöser Grundlage. Von diesen Überzeugungen war Wieses pädagogisches Streben und Thun bestimmt; als ein Lehrer, der sich Gott verantwortlich wufste, hat er an Geist und Herz der ihm anvertrauten Jugend gearbeitet. Dafs er bei allem Adel seines Strebens Mifsgriffe gethan und Irrtümer begangen hat, giebt er selbst freimütig zu. Er hat namentlich im Religionsunterrichte bisweilen mehr die Strenge des Gesetzes hervorgekehrt und vielleicht hier und da einmal mehr abstofsend als anziehend gewirkt. Aber mit voller Überlegung, mit warmem Herzen und mit hingebender Treue hat er überall gelehrt; sein Unterricht ist immer der Art gewesen, dafs er Geist zeigte und Geist weckte, und seinem Schaffen sind reiche Früchte beschert worden.

Im Jahre 1842 erhielt Wiese Urlaub zu einer mehrmonatigen Reise nach Italien. Er drang über Rom und Neapel bis Sicilien vor. Von dieser Reise sagt er selbst, dafs er durch sie eine geläuterte, auf tieferem Kunstverständnisse beruhende Bildung gewonnen und dafs er eine Erfrischung seines ganzen Wesens mit heimgebracht habe. Eine weitere Ausdehnung erfuhr sein Gesichtskreis durch eine Reise nach Württemberg und den Besuch dortiger Schulen und Lehrer. Der Buchhändler Liesching in Stuttgart, den er während der Generalsynode in Berlin kennen gelernt hatte, lud ihn und seine Frau — Wiese war seit 1832 mit einer Tochter seines früheren Direktors Spilleke glücklich verheiratet — nach Liebenzell im Schwarzwald ein; sie folgten der Einladung, und Wiese richtete auf alles sein Augenmerk, auf Natur und Kultur, auf Weltliches und Geistliches, vor allem aber auf die Schulen, auf das Alumnatswesen, die Unterrichtsweise, die Prüfung und die Beurteilung der Leistungen.

Noch bedeutsamer und folgenschwerer war Wieses Reise nach England im Jahre 1850. Er wollte Rugby bei London, die Schule, in der Thomas Arnold eine so glänzende Wirksamkeit entfaltet hatte, und überhaupt die grofsen englischen Colleges aus eigener Anschauung kennen lernen, und diesen Vorsatz führte er aus, nachdem er auf der Hinreise auch noch in die belgischen Schulverhältnisse und besonders in die grofsen Erziehungsanstalten einen unmittelbaren Blick gethan hatte. In England betrachtete er viel und genau, so dafs er im stande war, in den Briefen, die er in die Heimat sandte, eingehend über englische Zustände zu berichten. Diese Briefe gefielen so sehr, dafs seine Freunde in ihn drangen, sie durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Das geschah. 1852 erschienen seine „Briefe über englische Erziehung“; sie erregten ungewöhn-

liches Aufsehen und wiesen dem Verfasser einen hervorragenden Platz unter den Pädagogen an.

Wohl hatte Wiese, während er Student war, unter der Wucht der Eindrücke, die von so grundverschiedenen Persönlichkeiten wie Hegel und Schleiermacher, Neander und Hengstenberg, Böckh, Lachmann nnd Bekker und im Verkehr mit Kommilitonen wie Knak, Ohl, Abeken und Kramer auf ihn einstürmten, eine Zeit lang in grofser Unruhe hin und her geschwankt; insbesondere übte die Kritik der Philosophen auf die Vorstellungen, aus denen er sich seine innere Welt zu bilden angefangen hatte, zuerst eine störende Wirkung aus, und das machte ihn bisweilen sehr unruhig und unglücklich. Aber er weifs doch zu rühmen, dafs er die heilende Kraft einer „Weihe des Zweiflers erfuhr. Er drang siegreich durch zum Glauben an die Erlösung durch Jesum Christum, und seitdem hatte seine Seele für alle Zukunft Festigkeit und Frieden gewonnen.

Dieser positive Standpunkt, seine vielfach bewährte praktische Tüchtigkeit und die in seinen Schriften bekundete klare Einsicht in das, was not that, waren es ohne Zweifel, die den Minister v. Raumer auf Wiese aufmerksam machten. Zunächst schickte der Minister ihn im Anfang des Jahres 1852 in die Provinzen Westfalen und Sachsen mit dem Auftrage, über den Stand der Dinge auf den dortigen höheren Schulen zu berichten. Schon im August desselben Jahres wurde Wiese an Stelle des ausscheidenden Geheimrates Kortüm zum Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rate im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt. Damit begann die Zeit seiner grofsen öffentlichen Wirksamkeit.

Zunächst erachtete es Wiese als seine Pflicht, viel zu reisen, um selbst zu sehen. Er brachte es, wie er in seinen Lebenserinnerungen berichtet, in den ersten sechs Jahren seiner Thätigkeit als Vortragender Rat fertig, den gröfsten Teil der bedeutenderen höheren Schulen Preufsens von der russischen bis an die französische Grenze aus eigener Auschauung kennen zu lernen. Solche Reisen waren natürlich sehr nützlich und lehrreich; sie bereicherten die Schul- und Welterfahrungen des Mannes, der von nun an hauptsächlich am „grünen Tische“ zu arbeiten berufen war, und berichtigten seine Vorstellungen am Leben selber. Aber er mufste diesen Vorteil teuer erkaufen; denn wenn er heimkehrte, dann warteten seiner ganze Stöfse der von ihm zu bearbeitenden Eingänge. Zum Glück fand er sich in das Technische seiner Stellung, in das Lesen und Berichten, das Vortragen und das Entwerfen von Bescheiden, bald hinein.

Von den gröfseren reformatorischen Arbeiten, an denen Wiese in erster Linie beteiligt war, ist zunächst die im Jahre 1856 erfolgte Revision des Gymnasiallehrplanes und des Abiturienten-Prüfungsreglements zu nennen. Die alten Sprachen erhielten in umfassenderem Mafse, als es bisher der Fall war, die centrale Stellung im Lehrplane; das griechische Skriptum, das 1834 abgeschafft war, wurde wieder eingeführt, und die Lehrer sollten nunmehr das ausschlaggebende Wort bei der Reifeprüfung aus ihrer Kenntnis der Schüler heraus sprechen.

Die zweite bedeutsame Arbeit, mit der Wiese beschäftigt wurde, war die am 6. Oktober 1859 ergangene Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und höheren Bürgerschulen. Wiese ist Zeit seines Lebens ein Freund der durch diese in den Schulorganismus eingeführten Realschulen erster Ordnung, der jetzigen Realgymnasien, gewesen und hat auch bis zuletzt dahin zu wirken gesucht, dafs ihren Abiturienten der Zugang zum Studium der Medizin eröffnet würde.

Schon vor der Gründung des Norddeutschen Bundes hatten sich mehrere aufserpreufsische Staaten an den preufsischen Unterrichtsminister mit der Bitte gewandt, in engere Beziehungen zu der preufsischen Schulverwaltung zu treten; dem Wunsche wurde stattgegeben, und Wiese nahm Kenntnis von dem Unterricht der höheren Schulen in Gotha, Altenburg, Eutin, Bernburg, Rudolstadt, Schleiz und anderen aufserpreufsischen Orten. Auf einer dieser Reisen besuchte er mit dem coburgischen Minister den alten Rückert in Neuses. Der greise Dichter begrüfste in Versen aus dem Stegreif die Verbindung mit Preufsen als eine Hoffnung auf deutsche Einigung, fügte dann aber in Prosa hinzu: „Aber Sie werden doch nicht verlangen, dafs unsre thüringischen Jungen so viel lernen sollen wie die preufsischen?" Er würde sich wohl zufrieden geben, wenn er sähe, dafs heute an die Schulen Thüringens keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an die Preufsens.

Ein noch gröfseres Feld der Wirksamkeit eröffnete sich für Wiese, als im Jahre 1866 Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. dem preufsischen Staate einverleibt wurden. Jetzt galt es, das Neue mit dem Alten durch innerliche Anpassung zu verbinden, und Wiese hat das trefflich verstanden. Er schonte, wo er konnte, er griff aber auch fest zu, wo es not that. Man macht sich kaum eine Vorstellung von den Schwierigkeiten, die er zu überwinden, von den Kämpfen, die er durchzuführen hatte. An einzelnen höheren Schulen der neuerworbenen Landesteile bestanden Freiheiten und Eigentümlichkeiten, die sich mit preufsischer Zucht in keiner Weise vertrugen. Die schlimmsten Erfahrungen machte Wiese in dieser Beziehung in Ilfeld. Hier mufste er streng eingreifen. Am 21. Juni 1867 wurde die dortige Anstalt geschlossen, am 15. Oktober 1867 wurde sie mit neuen Lehrkräften und neuer Verfassung wieder eröffnet, und nunmehr erblühte sie zu neuem Leben.

Aus dem Kriege 1870/71 erwuchsen dem Verwaltungstalente Wieses neue Aufgaben. Nach dem Abschlusse des Frankfurter Friedens wurde er auf Anregung des Reichskanzlers nach Elsafs-Lothringen gesandt, um an Ort und Stelle den thatsächlichen und rechtlichen Bestand des höheren Unterrichtswesens kennen zu lernen und dann über dessen Umgestaltung im deutschen Sinne Vorschläge zu machen. Er veranlafste, dafs die Lehrerkollegien von deutschfeindlichen oder sonst schädlichen Elementen gereinigt wurden, er entwarf neue Lehrpläne, Amtsinstruktionen und Prüfungsordnungen, sowie die Grundlagen für die Neuorganisation der Verwaltung des gesamten höheren Schulwesens im Reichslande.

Weil im preufsischen Unterrichtsministerium und auch sonst der Mangel einer aus den Quellen geschöpften übersichtlichen Darstellung der Entwickelung und des Bestandes unserer höheren Lehranstalten nicht selten empfunden war — wurde doch oft genug von auswärtigen Staaten und von Privatleuten Auskunft über die preufsischen Schuleinrichtungen begehrt —, so schrieb Wiese 1864 das Buch: „Das höhere Schulwesen in Preufsen. Historisch-statistische Darstellung." In den Jahren 1869 und 1874 gab er Fortsetzungen desselben heraus. In engem Zusammenhange mit diesem Werke steht die Sammlung der „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preufsen", die Wiese 1867 zuerst herausgab. In den neupreufsischen Landesteilen war nämlich der Wunsch geäufsert worden, einen genauen Einblick in das zu gewinnen, was auf dem Gebiete der höheren Schulen Geltung habe. Aber auch weiteren Kreisen der alten Provinzen, ja, allen Unterrichtsbehörden und Direktoren höherer Schulen kam eine derartige Zusammenstellung sehr gelegen, weil man aus ihr sich leicht

Rats erholen konnte. Das Buch ist in den Jahre 1886 und 1888 in dritter Auflage (bearbeitet von Kübler) erschienen.

An der Bildung einer Bundesschulkommission — der späteren Reichsschulkommission — hatte Wiese hervorragenden Anteil. Aufserdem war er Mitglied der Ober-Militär-Studienkommission, der Studienkommission für die Kriegsakademie und der Oberexaminationskommission für höhere Verwaltungsbeamte. In der letzten dieser Stellungen ist er zehn volle Jahre verblieben, und diese Jahre waren für ihn anziehend und lehrreich. Seine Aufgabe bestand darin, den Stand der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten zu erforschen. Bei der Prüfung ging Wiese auf alle möglichen Dinge ein, aber nicht, um eine Vielheit und eine Menge des Wissens festzustellen, sondern um zu sehen, ob die Prüflinge Klarheit der Begriffe, Selbständigkeit des Urteils und Bestimmtheit des Ausdruckes gewonnen hätten. Im allgemeinen, so sagt er selbst, war es ihm immer mehr darum zu thun, zu erfahren, was sie wufsten, als was sie nicht wufsten.

Auch dem kirchlichen Leben seiner Zeit hat Wiese lebendige Teilnahme zugewandt. Das war ja bei einem so positiv gläubigen und so thätigen Manne, wie er war, ganz natürlich. 1846 nahm er an der vom König Friedrich Wilhelm IV. berufenen ersten Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preufsens teil. In dem Gutachten, das er über den Religionsunterricht auf höheren Schulen zu erstatten hatte, vertrat er die Ansicht, dafs im Interesse der Aufgaben der höheren Schulen der Religionsunterricht von Lehrern erteilt werden müsse, welche die Jugend auch in die weltlichen Wissenschaften einführten, dafs aber zur Vorbereitung von Religionslehrern besondere Veranstaltungen erforderlich seien. Auch später noch hat er in der Generalsynode wie in der brandenburgischen Provinzialsynode fleifsig mitgearbeitet; insbesondere hat er sich an der Ausarbeitung des neuen Gesangbuches für die Provinz Brandenburg eifrig beteiligt.

Als im Sommer 1848 der „Evangelische Verein für kirchliche Zwecke" gegründet wurde, war Wiese sofort mit ganzer Seele dabei. Er war nach Kramer und Mühler sechs Jahre lang Vorsitzender des Vereins, sorgte für geeignete Redner und hielt nicht selten selbst einen Vortrag.

Es ist, wie man sieht, eine grofse Reihe bedeutungsvoller Arbeiten, Umgestaltungen und Reformen, an denen Wiese werkthätigen Anteil genommen hat. Dabei kam ihm seine aufsergewöhnliche Arbeitskraft, die sich auf eine eiserne Gesundheit stützte, ebenso zu statten wie seine genaue Kenntnis der Menschen und der Verhältnisse und seine grofse Gewandtheit in den Geschäften.

Wie Wiese von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern geschätzt wurde, so schätzten ihn sehr viele Direktoren und Lehrer, die Gelegenheit hatten, die Erhabenheit seiner Ziele, die Lauterkeit seiner Gesinnung, die Energie seiner Amtsführung kennen zu lernen, darunter auch nicht wenige, die in politischen und kirchlichen Fragen auf einem von dem seinigen grundsätzlich verschiedenen Boden standen. Zur rechten Würdigung seiner Person und seiner Thätigkeit gehörte freilich volles Verständnis und gebührende Achtung seiner Weltanschauung, und die war durch und durch christlich und klassisch; wer ihn in diesem Stücke nicht verstand, konnte ihm nicht völlig gerecht werden.

In der Rückkehr zu jener Geistesbildung, die auf der Verbindung der Wissenschaft mit dem christlichen Glaubensleben beruht, sah Wiese das Heil der Jugend und des Volkes. Eine nicht in der Tiefe wurzelnde, eine auf sich gestellte Bildung hielt er für wertlos und ohnmächtig. Er äufserte

wiederholt, das Ziel der Erziehung sei nicht der wissende, sondern der frei thätige Mensch; der ausschliefsliche Intellektualismus sei unfruchtbar und schädlich; Kraft und Fähigkeit, recht zu handeln, erwachse aus ethischen Wurzeln, aus der Tiefe der Seele; die sittliche Voraussetzung der Bildung führe mit Notwendigkeit auf die Religion; erst durch den hierin angedeuteten Zusammenhang erhalte die höhere wie die niedere Schule die Einheit eines lebendigen Organismus und für die Thätigkeit desselben hohe und feste Ziele.

An diesen Grundsätzen haben allerdings manche Kreise Anstofs genommen und namentlich dann, wenn nach ihnen gehandelt wurde. Dadurch erklärt sich ein grofser Teil der Angriffe, die seine Thätigkeit als Vortragender Rat erfahren hat. In den Kreisen der Lehrer der höheren Schulen war es allerdings noch ein anderes, was das Aufkommen einer allgemeinen und warmen Neigung für seine Person verhinderte, nämlich der teils scheinbare, teils wirkliche Mangel an Teilnahme für ihre äufseren Interessen.

Wiese war ein Idealist, der bei der Verfolgung hoher Ziele den Wert äufserer Dinge vielleicht zu gering anschlug. Zwar verschlofs er sich nicht der Erkenntnis, dafs mancher ein besserer Lehrer sein würde, wenn es ihm äufserlich besser ginge; ebenso bemerkte er wohl, dafs die Gymnasiallehrer das Bewufstsein hatten, Staatsbeamte zu sein, und dafs sie bei einer Vergleichung ihrer Gehaltsverhältnisse mit denen anderer Staatsbeamten sich zurückgesetzt fühlen konnten. Er hat auch dazu mitgewirkt, dafs die Gehälter durch Normaletats aufgebessert wurden. Es wäre also falsch, zu sagen, dafs Wiese für die Lehrer kein Herz gehabt habe. Im Gegenteil, ihr Wohlbefinden, die Wahrnehmung ihrer Standesinteressen, ihre innere, eine gedeihliche Arbeit verbürgende Zufriedenheit waren Ziele, die er mit allem Wohlwollen erstrebte. Aber er ging den Lehrern nicht weit genug. Insbesondere konnte er sich nicht herbeilassen, für die Bemessung des Gehaltes der Lehrer den Vergleich mit den Richtern als mafsgebend zu betrachten. Auch die Bestrebungen, die auf eine Festsetzung des Dienstranges für alle höheren Lehrer abzielten, fanden bei ihm keinen Wiederhall. Nach seiner Auffassung widerstrebte der geistige Charakter des Lehramtes einer Einrangierung; auch glaubte er an die Ehre erinnern zu sollen, die jeder sich selbst durch seine Persönlichkeit gebe und der auch im öffentlichen Leben die gebührende Anerkennung zu teil werde. Man kann sich also denken, wie wenig erbaut er war, als er sah, wie die Lehrerwelt unruhig wurde, in lebhafte Agitation eintrat, Versammlungen und Delegiertentage abhielt, die Presse für ihre Bestrebungen benutzte und sich mit Eingaben wegen Verbesserung ihrer äufseren Lage an den Minister und an den Landtag wandte. Aber seine herzliche Neigung für den Lehrerstand, aus dem er selbst hervorgegangen war, ist dadurch nicht beeinflufst worden. Das hat er durch die Art seiner Verfügung über seinen Nachlafs gezeigt. Nach seiner letztwilligen Anordnung sollte der weitaus gröfste Teil desselben — etwa 240000 Mk. — den Töchtern von Lehrern an den zwölf Anstalten, mit denen ihm in nähere Beziehung zu treten vergönnt gewesen war, zu gute kommen.

Im Jahre 1875, bereits im 70. Lebensjahre stehend, schied Wiese aus dem Staatsdienste. Seitdem lebte er in Potsdam; noch immer war er eine stattliche Erscheinung mit charaktervollem Kopf und scharfblickendem Auge. Er beobachtete mit regstem Interesse das Geistesleben des Volkes, vor allem die Entwickelung der Schulverhältnisse, und verwandte seine Mufse zu schriftstellerischer Arbeit und zur Unterhaltung eines lebhaften Brief-

wechsels mit Gesinnungsgenossen und Freunden. Bis zuletzt war seine Handschrift fest, sicher und klar, ein treues Abbild seines Lebens. Das bedeutendste Werk der letzten Jahre ist seine Selbstbiographie: „Erinnerungen und Lebenserfahrungen" Sie enthält eine Summe pädagogischer Weisheit. Über alle Fragen, die uns heute beschäftigen, läfst der erfahrene Mann sich aus, und immer kann man von ihm lernen. Das Verhältnis der humanistischen zur realistischen Bildung, der Wert der Methode, die Frage der Überbürdung, die Stellung des Religionsunterrichts im Gesamtorganismus, Kirche und Schule, die Zulassung jüdischer Lehrer, Lehrerbildung und viele andere Punkte von Wichtigkeit werden eingehend erörtert.

1879 ernannte die Universität Greifswald Wiese honoris causa zum Doktor der Theologie, 1884 die Universität Edinburg zum doctor of law. Als es ihm im Jahre 1896 vergönnt war, seinen 90. Geburtstag zu feiern, zeigte die Fülle der Ehren, die ihm dargebracht wurden, dafs er ein hochgeschätzter und warm anerkannter Mann sei. Seine Majestät der Kaiser und König, dem er 1878 als Prinzen Wilhelm in Cassel auf dem Friedrichs-Gymnasium einige Fragen vorgelegt hatte, schickte ihm ein grofses Bild seines ihm gnädig zugethanen Herrschers mit der eigenhändigen Unterschrift „Von einem dankbaren Schüler" und verlieh ihm den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Excellenz".

Am 26. Eebruar 1900 ist Wiese durch einen sanften Tod in das Jenseits, in die Herrlichkeit beim Vater abberufen worden. Er hat, rein menschlich gesprochen, die Ruhe verdient, denn sein Leben ist, wie selten eins, Mühe und Arbeit gewesen.

Die letzte seiner Schriften — sie ist 1897 bei Wiegandt & Grieben erschienen — handelt von der geistigen Heimatlosigkeit in der deutschen Gegenwart. Dort unterscheidet Wiese eine dreifache Heimat für den Menschen, die aufser ihm, die in ihm und die über ihm. Die Friedlosigkeit der Welt aufser ihm, in die er einzugreifen berufen war, hatte ihm, der seine Wurzeln im Glauben hatte, den Frieden nicht zu trüben vermocht, und nun ist er in die ewige Heimat, in den Frieden bei Gott eingegangen. Ehre seinem Andenken!

Abkürzungen.

„C.-Bl.“ bedeutet die oben S. XXI zu I, 1 angegebene Sammlung. Der Jahrgang ist, sofern er nicht angegeben ist, aus dem Zeitpunkte des Erlasses ersichtlich, auf den Bezug genommen ist; die neben der Abkürzung „C.-Bl.“ angegebene Zahl weist auf die Seite des betreffenden Jahrganges hin.

„Wiese-Kübler“ bedeutet die dritte Auflage des zu I, 2 angegebenen Werkes.

„Beier“ bedeutet die erste (1899 erschienene) Auflage des zu I, 7 angegebenen Werkes.

I.

Allgemeiner Überblick
über die Entwicklung des preufsischen höheren Schulwesens von 1874 bis 1901.

1. Einleitung. Die Zeit bis 1882.

Das höhere Schulwesen Preufsens hat während des letzten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts umfassende Veränderungen erfahren. Dafs es in manchen Beziehungen reformbedürftig war, stellte sich bereits bei der im Jahre 1873 nach Berlin berufenen Konferenz [1]) heraus. Die Änderungen sind indessen in einem wesentlich anderen Sinne erfolgt, als damals angenommen wurde.

Das zeigt sich schon in den äufseren Formen, unter denen die bezüglichen Anordnungen ergangen sind. Noch vor 25 Jahren hoffte man auf das Zustandekommen eines das gesamte Unterrichtswesen umfassenden Gesetzes. Für dieses sollten die Verhandlungen der Konferenz von 1873 das erforderliche Material liefern. Der Entwurf eines derartigen Gesetzes wurde auch während der siebziger Jahre im Unterrichtsministerium ausgearbeitet. Zur Vorlage desselben an den Landtag ist es jedoch nicht gekommen; die Arbeit blieb ein Versuch, und zwar stellte sie den letzten Versuch dar, das gesamte Unterrichtswesen in einem einheitlichen Gesetze zu regeln.

Man hat sich seitdem mit dem Gedanken vertraut gemacht, dafs die weitere Entwicklung des höheren Schulwesens nach wie vor auf dem Wege Königlicher Verordnungen oder durch Erlasse des zuständigen Ministers zu erfolgen haben werde. Nur bei zwei unmittelbar und ausschliefslich auf das höhere Schulwesen, aber lediglich auf seine äufsere Seite bezüglichen Gegenständen hat die Gesetzgebung eingegriffen, nämlich bei der Regelung des Pensionswesens durch das Gesetz vom 25. April 1896 und bei der Regelung der Gehaltsverhältnisse für die Lehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen höheren Schulen durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 [2]).

Was die innere Verfassung der höheren Schulen betrifft, so glaubte man vor 25 Jahren, dafs, nachdem der Gedanke der Einheitschule als zur Zeit undurchführbar erkannt war, aufser dem Gymnasium nur noch die lateintreibende Realanstalt die für die höheren Berufsarten erforderliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben im stande sei. Zwar fehlte es schon damals nicht an gewichtigen Stimmen, welche den Unter-

---

[1]) Vgl. hierüber Bd. III, S. 32 ff.

[2]) Vgl. Abschnitt IX 3 und 5.

richt im Lateinischen an den Realanstalten für entbehrlich erklärten und der Ansicht Ausdruck gaben, dafs auch ohne Kenntnis dieser Sprache eine höhere Bildung erlangt werden könne. Die Unterrichtsverwaltung verhielt sich dieser Auffassung gegenüber nicht grundsätzlich ablehnend. In der Erkenntnis jedoch, dafs dieselbe mit der Frage der Berechtigungen im engsten Zusammenhange stehe, hatte sich der Unterrichtsminister bereits im Jahre 1872 an die zuständigen Verwaltungsbehörden mit dem Ersuchen um eine Äufserung darüber gewandt, ob den Realschulen erster Ordnung, wenn die lateinische Sprache nicht mehr einen allgemein verbindlichen Lehrgegenstand bildete, ihre bisherigen Berechtigungen erhalten werden könnten. Die grofse Mehrheit der Rückäufserungen lautete verneinend. Es schien deshalb zunächst, als ob bei der Frage nach der besten Art der für die höheren Berufszweige erforderlichen Schulbildung nur zwischen dem Gymnasium und der lateintreibenden Realanstalt die Wahl zu treffen sein würde. Die lateinlosen Anstalten wurden demnach vorläufig immer noch als Realschulen zweiter Ordnung betrachtet. Da sie schon hierdurch als minderwertig gegenüber den lateintreibenden Realschulen mit neunjährigem Lehrgange gekennzeichnet wurden, so fanden sie bei den Gemeinden — denn diese waren damals fast ausschliefslich bei der Unterhaltung der Realanstalten beteiligt — zunächst nur geringe Förderung.

Trotzdem gelang es den lateinlosen Realanstalten im Laufe der Zeit, den Nachweis zu führen, dafs auch sie im stande sind, für die höheren Berufsarten eine geeignete Vorbildung zu geben. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhange mit den Umgestaltungen, welche die Gewerbeschulen während der siebziger Jahre erfahren hatten.

Die Gewerbeschulen hatten — abgesehen von wenigen, die nach dem Muster der Friedrich Werderschen Gewerbeschule zu Berlin eingerichtet waren und allgemeine Bildungszwecke verfolgten — die Aufgabe, ihren Schülern die Vorbereitung für bestimmte praktische Berufszweige zu bieten. Als Fachschulen gehörten sie früher zum Aufsichtsbereiche des Handelsministers. Sie hatten in Preufsen zum erstenmal durch den Organisationsplan für die Provinzialgewerbeschulen vom 5. Juni 1850 ihre feste Gestaltung erhalten. Dieser Plan wurde aus Gründen, die im Abschnitt III 3 näher dargelegt sind, durch den Organisationsplan vom 21. März 1870 ersetzt. Aber bereits im Jahre 1877 wurden die Vorarbeiten für eine abermalige Umgestaltung der Gewerbeschulen begonnen. Diese führte dahin, dafs die genannten Schulen entweder in lateinlose Realschulen mit neunjährigem Lehrgange verwandelt wurden oder in lateinlose höhere Schulen, bei denen der allgemeinen Bildungszwecken dienende Unterricht mit der Untersekunda abschlofs und sich diesem Unterbau Fachklassen mit zweijährigem Lehrgange angliederten. Damit verloren die Gewerbeschulen, wenn von diesen Fachklassen abgesehen wurde, den Charakter von Fachschulen. Ihre Entwicklung zu allgemeinen Bildungsanstalten hatte zur Folge, dafs sie am 1. April 1879 aus dem Amtsbereiche des Handelsministers in den des Unterrichtsministers übergingen. Dieser übertrug bald darauf die unmittelbare Aufsicht über sie den Provinzialschulkollegien.

Durch diese Vorgänge erfuhr die Zahl der lateinlosen Realanstalten mit neunjährigem Lehrgange eine starke Vermehrung, so dafs sich bald die Notwendigkeit herausstellte, für die Lehrpläne dieser Schulgattung allgemeine Bestimmungen zu treffen. Die aus Gewerbeschulen entstandenen lateinlosen Anstalten mit sechsjährigem Lehrgange waren zwar ursprünglich nur als Vorstufe für die Fachklassen gedacht. Da aber ihr Lehrplan

so gestaltet war, dafs er thatsächlich eine abschliefsende allgemeine Bildung für diejenigen lieferte, die sich nicht den höheren wissenschaftlichen oder technischen Berufsarten widmen wollten und für ihren besonderen Beruf der Kenntnis der lateinischen Sprache nicht bedurften, so war es natürlich, dafs sich Anstalten jener Art auch unabhängig von bereits vorhandenen Gewerbeschulen und ohne den aus Fachklassen bestehenden Anbau bildeten. Vorbilder hierzu waren ja in einzelnen lateinlosen höheren Bürgerschulen mit sechsjährigem Lehrgange bereits vorhanden.

Die geschilderte Entwicklung hatte auf die Gestaltung der neuen Lehrpläne, die für die höheren Schulen im Jahre 1882 vorgeschrieben wurden, einen bedeutsamen Einflufs. Der Ursprung dieser Lehrpläne reicht bis auf die im Jahre 1873 veranstaltete Konferenz zurück. Durch Veröffentlichung der Protokolle[1]) über die Verhandlungen derselben wurde seinerzeit zu ausgiebigen Erörterungen in den Fachzeitschriften Anlafs gegeben. Über einzelne der in der Konferenz besprochenen Punkte holte der Unterrichtsminister Gutachten der Provinzialschulkollegien ein, und auf Grund der letzteren liefs er dann für sämtliche Arten von höheren Schulen im Jahre 1877 Entwürfe zu neuen Lehrplänen ausarbeiten. Diese Lehrpläne waren ursprünglich als Anlage zu dem bereits fertiggestellten Entwurfe eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes gedacht. In der Erkenntnis der Schwierigkeiten, die der Verabschiedung eines derartigen Gesetzes entgegenstanden, entschlofs sich jedoch der Unterrichtsminister, ganz unabhängig von demselben mit der Einführung jener Lehrpläne vorzugehen. Diese wurden, nachdem die Provinzialschulkollegien sich über sie gutachtlich geäufsert hatten, durch Verfügung vom 31. März 1882 veröffentlicht[2]). Bevor eine Übersicht über die durch sie herbeigeführten Umgestaltungen gegeben wird, mufs indessen auf die Art, in welcher die Gliederung der höheren Schulen sich bis zum Beginne des Jahres 1882 gestaltet hatte, ein kurzer Rückblick geworfen werden.

Nach der bisherigen Organisation gab es nur zwei Hauptarten von höheren Schulen, Gymnasien und Realanstalten. Die Lehreinrichtung der ersteren hatte ihre Grundlage in den Erlassen vom 24. Oktober 1837 und 7. Januar 1856[3]), die der letzteren in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859[4]). Als Vollanstalten galten nur das Gymnasium und die Realschule erster Ordnung. Beide hatten einen neun Jahre umfassenden Lehrgang und waren berechtigt, Abgangszeugnisse auszustellen, durch welche die wissenschaftliche Vorbereitung für höhere Berufsarten dargethan werden konnte. Die Realschule erster Ordnung stand in dieser Beziehung dem Gymnasium jedoch nicht gleich, denn das auf ihr erworbene Reifezeugnis reichte für die Zulassung zu den gelehrten Berufen im allgemeinen nicht aus und vermochte erst seit dem Jahre 1871 für diejenigen, die sich dem höheren Lehrfache widmen und hauptsächlich in der Mathematik und den Naturwissenschaften eine Lehrbefähigung erwerben wollten, mit gewissen Beschränkungen das Reifezeugnis eines Gymnasiums zu ersetzen. Die Progymnasien waren unvollständige Gymnasien, die höheren Bürgerschulen unvollständige Realschulen. Beiden Arten von Anstalten fehlte die

---

[1]) Vgl. C.-Bl. von 1874, S. 1 ff. Von der Verlagshandlung (Wilhelm Hertz) ist ein Sonderabdruck herausgegeben worden.

[2]) Die Pläne sind bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 110 ff. abgedruckt. Sonderabdruck Berlin 1882 im Verlage von Wilhelm Hertz, C.-Bl. S. 234 ff. Im Abgeordnetenhause wurden sie am 17. März 1882 besprochen (vgl. Stenogr. Berichte der XIV. Legislaturperiode, Session 3, S. 918 und die Denkschrift in Nr. 25 der Drucksachen).

[3]) Wiese, V. u. G., 2. Aufl. Bd. I, S. 35 ff.

[4]) Ebd. Bd. I, S. 42 und Wiese-Kübler Bd. I, S. 70.

einheitliche Gestaltung, da bei ihnen die Zahl der aufsteigenden Klassen verschieden war und sich nach den örtlichen Verhältnissen richtete. Diejenigen höheren Bürgerschulen, welche die Klassen Sexta bis Sekunda einer Realschule erster Ordnung enthielten und in diesen Klassen im wesentlichen den Lehrplan der bezeichneten Schulgattung verfolgten, waren mit staatlichen Berechtigungen versehen. An ihnen konnten Abgangsprüfungen veranstaltet werden, und die über das Bestehen derselben ausgestellten Zeugnisse galten als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1865 [1]) ermöglichte eine Erweiterung der mit den höheren Bürgerschulen verbundenen Berechtigungen. Sie ordnete nämlich an, dafs für diese Anstalten, sofern sie vom Unterrichtsminister als gleichstehend einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen anerkannt sind, nach vorgängiger Revision die Gleichstellung mit den Realschulen erster Ordnung bezüglich der Ausstellung von Militärzeugnissen durch gemeinschaftlichen Bericht der Minister des Unterrichts, des Krieges und des Innern bei dem Könige beantragt werden könne. Diese Gleichstellung erfolgte, sofern die Vorbedingungen gegeben waren, in jedem einzelnen Falle durch königlichen Erlafs. Sie hatte zur Folge, dafs zur Erlangung des Militärzeugnisses nicht mehr das Bestehen der Abgangsprüfung, sondern nur noch der Besuch der der Sekunda einer Realschule erster Ordnung entsprechenden Klasse, d. h. der obersten Klasse der höheren Bürgerschule, während der für Realschulen festgesetzten Zeit erforderlich war. Diese „erweiterte Berechtigung“ wurde zuerst einigen Schulen der Rheinprovinz erteilt. Sie wurde im Jahre 1867 auch auf die Zulassung zum Postdienste ausgedehnt. Die Realschulen zweiter Ordnung hatten einen noch weniger bestimmten Charakter als die Progymnasien und die höheren Bürgerschulen. Sie konnten als Realanstalten betrachtet werden, die zwar hinsichtlich ihres Lehrziels über die höheren Bürgerschulen meistens hinausgingen, aber die Erfordernisse der Realschulen erster Ordnung nicht vollständig erfüllten, sei es, dafs an ihnen kein allgemein verbindlicher lateinischer Unterricht erteilt wurde, sei es, dafs die Dauer ihres Lehrganges geringer war, sei es endlich, dafs sie in Bezug auf Lehrkräfte, Lehrmittel, Dotation hinter jenen Anstalten zurückstanden. Endlich waren, wie bereits oben bemerkt wurde, noch einige lateinlose höhere Bürgerschulen vorhanden. Bezüglich der inneren Einrichtung der beiden letztgenannten Schulgattungen, insbesondere hinsichtlich des Lehrplanes, waren in erster Linie das örtliche Bedürfnis und die Wünsche der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Patrone mafsgebend.

2. Die Lehrpläne von 1882.

Die Lehrpläne von 1882 machten der Willkür ein Ende, die bisher bezüglich der nicht zu den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung gehörigen höheren Schulen geherrscht hatte. Sie ordneten alle Anstalten in bestimmt abgegrenzte Gattungen ein und stellten für jede derselben — auch für die lateinlosen Realanstalten, die infolge der geschilderten Umwandlungen der älteren Gewerbeschulen eine erhöhte Bedeutung gewonnen hatten — einen Normallehrplan auf, mit der Mafsgabe, dafs Abweichungen nur in beschränktem Umfange zulässig sein sollten. Ferner gaben sie der Entwicklung, durch welche die lateinlosen Realanstalten mit neunjährigem Lehrgange aus ihrer früheren untergeordneten

---

[1]) Vgl. hierüber Wiese, V. u. G. 1. Aufl. Bd. I, S. 253.

Stellung als Realschulen zweiter Ordnung herausgehoben wurden, einen gewissen äufseren Abschlufs, indem sie dieselben den Gymnasien und den bisherigen Realschulen erster Ordnung als Vollanstalten unter dem Namen „Oberrealschulen“ zur Seite stellten.

Über die wichtigsten Einzelbestimmungen der Lehrpläne von 1882 wird in Abschnitt III berichtet werden. Hier mögen folgende allgemeine Bemerkungen genügen. Das Gymnasium und die bisherige Realschule erster Ordnung wurden einander genähert, indem dort den Forderungen des modernen Lebens in höherem Mafse als bisher Rechnung getragen, hier in den oberen Klassen eine Vermehrung der für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl vorgenommen wurde. Die dazu erforderliche Zeit wurde bei den Gymnasien durch Verringerung der für das Lateinische, bei den Realschulen erster Ordnung durch Verringerung der für die Realien angesetzten Stundenzahl gewonnen. Der auf diese Weise herbeigeführten Abschwächung des Unterschiedes in dem Lehrplane der beiden Schulgattungen wurde auch äufserlich Rechnung getragen, indem den bisherigen Realschulen erster Ordnung der Name „Realgymnasium“ beigelegt wurde. Durch jene Abschwächung, insbesondere durch Verlegung des Beginns des griechischen Unterrichts nach Tertia, wurde erreicht, dafs der Lehrplan beider Schularten in den drei unteren Klassen übereinstimmte und deshalb der Übergang von einer Anstalt der einen auf eine Anstalt der anderen Art wesentlich erleichtert wurde. Die besondere Pflege der Realien wurde den Oberrealschulen überlassen.

Die Lehrpläne von 1882 unterschieden folgende 7 Schulgattungen: A) Vollanstalten: 1. Gymnasium; 2. Realgymnasium; 3. Oberrealschule. B) Nichtvollanstalten: 4. Progymnasium; 5. Realprogymnasium; 6. Realschule; 7. höhere Bürgerschule. Die unter Ziffer 4, 5 und 6 angegebenen Nichtvollanstalten unterschieden sich von den entsprechenden Vollanstalten nur durch das Fehlen der Prima. Dagegen waren die höheren Bürgerschulen nicht etwa als unvollständige Realschulen oder Oberrealschulen, sondern als selbständige Anstalten gedacht, die nicht die Tendenz in sich trugen, später zu Vollanstalten auszuwachsen, sondern einen in sich abgeschlossenen Lehrplan erhielten und eine gediegene Vorbildung für die bürgerlichen Berufsarten darbieten sollten.

In der Einreihung der Oberrealschulen unter die Vollanstalten lag das grundsätzliche Anerkenntnis, dafs Vertrautheit mit der lateinischen Sprache zum Nachweise höherer Bildung nicht mehr als erforderlich betrachtet wurde. Freilich bedurfte es fast noch eines Jahrzehnts, bis mit einer umfassenden Bethätigung dieses Grundsatzes auf dem Gebiete des Berechtigungswesens begonnen wurde.

Die Lehrpläne von 1882 waren nicht im stande, auf dem Gebiete des höheren Unterrichts dem zwischen den Anhängern der verschiedenen Schulgattungen bestehenden Streit ein Ende zu machen oder ihn auch nur zu mildern. Im Gegenteil, die Freunde des Realgymnasiums verlangten, nachdem für dieses eine wesentliche Verstärkung der für den lateinischen Unterricht festgesetzten Stundenzahl erreicht war, mit erhöhtem Nachdrucke die Beseitigung des sogenannten Monopols der Gymnasien und demgemäfs die Zulassung der Realgymnasial-Abiturienten, wenn nicht zu allen Fakultäten, so doch mindestens zum Studium der Heilkunde und zu den ärztlichen Prüfungen. Andererseits war dem Realgymnasium in der Oberrealschule ein nicht zu unterschätzender, für seine Existenz geradezu gefährlicher Konkurrent erwachsen. Zwar war diese, wie oben bereits angedeutet ist, mit Berechtigungen nur dürftig ausgestattet. Es fehlte

demnach für diejenigen, denen es nicht auf eine eigentlich fachliche Vorbildung ankam, der praktische Anreiz, sich auf einer Oberrealschule das Zeugnis der Reife zu erwerben. Um so lebhafter machten sich die Bestrebungen geltend, für diese Schulgattung umfassendere Berechtigungen zu erwirken und ihren Abiturienten den Zutritt zu den technischen Hochschulen und allen höheren praktischen Berufsarten, wo möglich auch zu den Universitäten und den gelehrten Berufsarten zu sichern. Die Aussicht, dieses Ziel zu erreichen, verbesserte sich in dem Mafse, in welchem der Nachweis gelang, dafs eine auf die neueren Sprachen und die Realien gegründete allgemeine Bildung derjenigen, die auf der Kenntnis der klassischen Sprachen, insbesondere der lateinischen, beruht, als gleichwertig an die Seite gestellt werden kann. Diesen Nachweis suchten nunmehr die Freunde der Oberrealschule zu erbringen. Dadurch kamen sie von selbst in einen Gegensatz zu den Anhängern des Realgymnasiums, und dieses hatte nun nach zwei Seiten um sein Dasein zu kämpfen. Denn sehr bald einigten sich hervorragende Vorkämpfer der Gymnasien und der Oberrealschule zu dem Satze, dafs es für die höheren Berufsarten nur zwei Arten der wissenschaftlichen Vorbildung gebe, die humanistische und die realistische, und dafs für die letztere die lateinische Sprache auszuscheiden habe. Dieser Satz bildete den Grundgedanken mehrerer Beschlüsse, die in der nunmehr zu erörternden Schulkonferenz von 1890 gefafst wurden.

Auch abgesehen von diesem einen Punkte hatte sich für eine eingehende Beratung der wichtigsten auf das höhere Schulwesen bezüglichen Fragen in einer von der Staatsgewalt einberufenen Versammlung von Männern, die in der einen oder anderen Richtung als beteiligt gelten mufsten, und deren Person für die erforderliche Sachkenntnis und Unbefangenheit des Urteils Gewähr leistete, seit dem Jahre 1873 reichlicher Stoff angesammelt. Die Methodik des Unterrichtes, das Prüfungswesen und die Ausbildung der Lehrer, die Fürsorge für das körperliche Wohl der Schüler und für die äufsere Stellung der Lehrer, sowie die Frage der Unterhaltung der Schulen hatten die allgemeine Aufmerksamkeit ebenfalls in einem früher nicht geahnten Umfange in Anspruch genommen.

3. Die Schulkonferenz von 1890.

Den äufseren Anlafs zur Einberufung der Schulkonferenz von 1890 gab der folgende, am 1. Mai 1889 an das Staatsministerium ergangene Königliche Erlafs:

> Schon längere Zeit hat Mich der Gedanke beschäftigt, die Schule in ihren einzelnen Abstufungen nutzbar zu machen, um der Ausbreitung socialistischer und kommunistischer Ideen entgegenzuwirken. In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben. Aber Ich kann mich der Erkenntnis nicht verschliefsen, dafs in einer Zeit, in welcher die socialdemokratischen Irrtümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung der Erkenntnis dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie mufs bestrebt sein, schon der Jugend die Überzeugung zu verschaffen, dafs die Lehren der Socialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie mufs die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, dafs die Staatsgewalt allein dem Einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewufstsein bringen, wie Preufsens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebens-

bedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Grofsen bis heut. Sie mufs ferner durch statistische Thatsachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben.

Um diesem Ziele näherzukommen, rechne Ich auf die volle Mitwirkung Meines Staatsministeriums. Indem Ich dasselbe auffordere, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen und Mir bestimmte Vorschläge zu machen, will Ich nicht unterlassen, nachstehende Gesichtspunkte besonderer Beachtung zu empfehlen.

1. Um den Religionsunterricht in dem angedeuteten Sinne fruchtbarer zu machen, wird es erforderlich sein, die ethische Seite desselben mehr in den Vordergrund treten zu lassen, dagegen den Memorierstoff auf das Notwendige zu beschränken.

2. Die vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unserer socialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und Entwicklung seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen socialpolitischen Gesetzgebung zu behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preufsens es von jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistliches Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkte der Nützlichkeit durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse wird schon der Jugend klargemacht werden können, dafs ein geordnetes Staatswesen mit einer sicheren monarchischen Leitung die unerläfsliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des Einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, dafs dagegen die Lehren der Socialdemokratie praktisch nicht ausführbar sind und, wenn sie es wären, die Freiheit des Einzelnen bis in seine Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwange unterwerfen würden. Die angeblichen Ideale der Socialisten sind durch deren eigene Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können.

3. Es versteht sich von selbst, dafs die hiernach der Schule zufallende Aufgabe nach Umfang und Ziel für die verschiedenen Stufen der Schulen angemessen zu begrenzen ist, dafs daher den Kindern in den Volksschulen nur die einfachsten und leicht fafslichen Verhältnisse dargeboten werden dürfen, während diese Aufgabe für die höheren Kategorien der Unterrichtsanstalten entsprechend zu erweitern und zu vertiefen ist. Insbesondere wird es darauf ankommen, die Lehrer zu befähigen, die neue Aufgabe mit Hingebung zu erfassen und mit praktischem Geschicke durchzuführen. Zu diesem Ende werden die Lehrerbildungsanstalten eine entsprechende Ergänzung ihrer Einrichtung erfahren müssen.

Ich verkenne nicht, welche Schwierigkeiten der Durchführung dieser Aufgabe sich entgegenstellen werden, und dafs es einer längeren Erfahrung bedarf, um überall das Richtige zu treffen. Aber diese Bedenken dürfen nicht abhalten, mit Ernst und Ausdauer der Durchführung eines Zieles näherzutreten, dessen Verwirklichung nach Meiner Überzeugung für das Wohl des Vaterlandes von hervorragender Bedeutung ist. Das Staatsministerium wolle hiernach die notwendigen Erörterungen in die Wege leiten und nach Abschlufs derselben an Mich berichten.

Schlofs zu Berlin, den 1. Mai 1889.

Wilhelm R.
Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

Das Staatsministerium machte sich darauf in seiner Sitzung vom 27. Juli 1889 über eine Reihe von Vorschlägen zur Ausführung dieses Königlichen Erlasses schlüssig. Der auf den höheren Unterricht bezügliche Teil der Vorschläge lautet:

1. In Ansehung des Religionsunterrichtes sind für sämtliche Arten der höheren Schulen Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen. Den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, wird einzuschärfen sein, dafs der Religionsunterricht so zu erteilen ist, dafs der Nachdruck auf die lebendige Annahme und innerliche Aneignung der Heils-

thatsachen und Christenpflichten gelegt und die apologetische und ethische Seite besonders berücksichtigt wird. Unter merklicher Verringerung des Lehrstoffes, namentlich durch Ausscheidung des zur Aneignung religiöser Streitfragen führenden kirchen- und dogmengeschichtlichen Stoffes, ist der Unterricht, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das kirchlich-religiöse Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken.

Wegen des katholischen Religionsunterrichts wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaſst werden.

2. In Ansehung des Geschichtsunterrichtes sind für sämtliche Arten der höheren Schulen Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.
   a) Der Unterricht in der vaterländischen Geschichte ist bis zum Regierungsantritte Seiner Majestät durchzuführen und von der Zeit des Groſsen Kurfürsten ab gegen seinen bisherigen Umfang zu erweitern.
   b) Die wichtigeren Thatsachen sind schon in den mittleren Klassen der höheren Lehranstalten vorzuführen.
   c) In dem Geschichtsunterrichte ist die Entwicklung unserer socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zur gegenwärtigen socialpolitischen Gesetzgebung (Alters- u. Invalidenversorgung 1889), darzustellen.
   d) Diese Unterweisung ist in der ersten Klasse der Vollanstalten ausführlicher zu gestalten. Die Belehrung über die Verderblichkeit der Socialdemokratie hat hierbei, ohne in eine nähere Erörterung der socialistischen Theorien einzutreten, an der Hand des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Die Unmöglichkeit der socialdemokratischen Bestrebungen ist an den positiven Zielen der Socialdemokratie nachzuweisen und für jugendliche Gemüter faſslich zu gestalten.
   e) Infolge der zu a bis d vorgesehenen Ausdehnung des Geschichtsunterrichtes wird der anderweitige Lehrstoff der Geschichte entsprechend verringert.
   f) Die geschichtlichen Lehr- und Hilfsbücher sind durch den entsprechenden Lehrstoff seitens geeigneter Schulmänner und Gelehrten zu ergänzen.
3. Auf die Durchführung des Grundsatzes, daſs die Geschichte und Litteratur nicht formell und gedächtnismäſsig, sondern inhaltlich und ethisch erläutert werde, ist mit Nachdruck hinzuwirken.
4. Die Prüfungsordnung für die Kanditaten des höheren Schulamtes ist im Sinne vorstehender Anordnungen zu revidieren.
5. Bei der praktischen Vorbildung der Lehrer (pädagogische Seminare, Probejahr etc.) ist auf vorstehende Anordnungen besondere Rücksicht zu nehmen.

Auf diese Vorschläge, welche Seine Majestät der König durch Erlaſs vom 30. August genehmigt hatte, nimmt der unter dem 19. Oktober 1890 an die Provinzialschulkollegien gerichtete Erlaſs des Unterrichtsministers mit folgenden Worten Bezug:

Dem höheren Schulwesen fällt hiernach die Aufgabe zu, in noch wirksamerer Verfolgung seiner bisherigen Ziele diejenigen Gesellschaftsklassen, welche zu maſsgebendem Einflusse auf unser gesamtes Volksleben berufen sind, nicht nur mit dem dazu nötigen fruchtbringenden Wissen auszurüsten, sondern ihnen auch durch eine auf dem Grunde des Christentums und des deutschen Volksgeistes beruhende Erziehung eine dauernde Richtung des Willens und des Charakters zu geben. Dafür werden vor allem diejenigen Lehrgegenstände voll auszunutzen sein, welche Gefühl und Willen unmittelbar zu bestimmen geeignet sind. Neben dieser allen höheren Schulen gemeinsamen Aufgabe sind die den einzelnen Schularten gesteckten Ziele fest im Auge zu behalten. Wird aber hierbei überall als Ergebnis des Unterrichtes eine nicht bloſs höher gebildete, sondern auch geistig gesammelte und sittlich gefestigte Persönlichkeit erstrebt, so wird auch alle wissenschaftliche Arbeit der höheren Schule in den Dienst der Erziehung treten. Dies wird allgemein anerkannt, aber über die zur Erreichung jenes Zieles einzuschlagenden Wege herrschen verschiedene und zum Teil einander widersprechende Ansichten. Es hat sich daher empfohlen, durch gemeinsame Beratung von Männern verschiedener Lebensstellung zu ermitteln, welche von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung unseres höheren Schulwesens berechtigt und wie

dieselben untereinander auszugleichen, besonders aber, wie sie für die geschichtlich überkommenen Schulformen zu verwerten sind.

Seine Majestät der König haben geruht, eine solche Beratung Allergnädigst zu genehmigen.

Dieselbe wird zur Zeit vorbereitet. Sobald ihre Ergebnisse vorliegen, wird erwogen werden, in welcher Weise und in welchem Umfange sie bei der Ausgestaltung des Lehrplanes der höheren Schulen zu verwenden sind.

Die Einladungen zu der hier amtlich angekündigten Konferenz ergingen, nachdem die Theilnehmerliste[1]) die Allerhöchste Genehmigung gefunden hatte, unter dem 30. Oktober 1890 durch folgendes Schreiben:

---

[1]) Das alphabetische Verzeichnis der Mitglieder ist folgendes:

1. Dr. Albrecht, Kaiserl. Oberschulrat, Geheimer Regierungsrat, Strafsburg i. Elsafs;
2. Dr. Bertram, Stadtschulrat, Berlin;
3. D. von Bodelschwingh, Pastor, Bielefeld;
4. Dr. Deiters, Provinzialschulrat, Coblenz;
5. Graf Douglas, Bergwerksbesitzer und Mitglied d. H. der Abgeordneten, Berlin;
6. Dr. Eitner, Gymnasialdirektor, Görlitz;
7. Ende, Geheimer Regierungsrat, Professor, Wannsee bei Berlin;
8. Dr. Fiedler, Oberrealschuldirektor, Breslau;
9. D. Dr. Frick, Direktor der Franckeschen Stiftungen, Halle a. S.;
10. D. Frommel, Hofprediger, Militäroberpfarrer, Berlin;
11. Dr. Frowein, Fabrikbesitzer, Elberfeld;
12. Dr. Göring, Berlin;
13. Dr. Graf, Geheimer Sanitätsrat, Vorsitzender des Deutschen Ärztevereins, Elberfeld;
14. Dr. Güfsfeldt, Privatgelehrter, Rittmeister der Reserve des Leib-Garde-Husaren-Regiments, Berlin;
15. Dr. Hartwig, Gymnasialdirektor, Professor, Frankfurt a. M.;
16. Dr. von Helmholtz, Ordentlicher Professor, Präsident der physikalisch-technischen Reichsanstalt, Charlottenburg;
17. Dr. Frhr. von Heeremann, Regierungsrat a. D., Münster i. W.;
18. Dr. Hinzpeter, Geheimer Oberregierungsrat, Bielefeld;
19. Dr. Holzmüller, Gewerbeschuldirektor, Hagen;
20. Hornemann, Oberlehrer am Lyceum I, Hannover;
21. Dr. Jaeger, Gymnasialdirektor, Cöln;
22. Kaselowsky, Direktor der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft, Kommerzienrat, Berlin;
23. Dr. Klix, Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat, Berlin;
24. Dr. Koch, Ordentlicher Professor, Geheimer Medizinalrat, Berlin;
25. Dr. Kopp, Fürstbischof, Breslau;
26. Dr. Kropatscheck, Oberlehrer a. D., Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten, Berlin;
27. Dr. Kruse, Geheimer Regierungsrat und Provinzialschulrat, Danzig;
28. Dr. Matthias, Realgymnasialdirektor, Düsseldorf;
29. Dr. Mosler, Domherr und Professor, Trier;
30. Dr. Paulsen, Aufserordentlicher Professor, Steglitz bei Berlin;
31. Dr. Paehler, Gymnasialdirektor, Wiesbaden;
32. Dr. Schauenburg, Realgymnasialdirektor, Crefeld;
33. von Schenkendorff, Telegraphendirektionsrat a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Görlitz;
34. Dr. Schiller, Grofsh. Hessischer Gymnasialdirektor, Professor und Geheimer Oberschulrat, Giefsen;
35. Dr. Schlee, Realgymnasialdirektor, Altona;
36. Dr. Schottmüller, Geheimer Regierungsrat, Professor, Zehlendorf bei Berlin;
37. D. Dr. Schrader, Universitätskurator, Geheimer Oberregierungrat, Halle a. S.;
38. Dr. Schulze, Gymnasialdirektor, Berlin;
39. Dr. Tobler, Ordentlicher Professor, Rektor der Universität, Berlin;
40. D. Uhlhorn, Abt zu Loccum, Oberkonsistorialrat, Hannover;
41. Dr. Uhlig, Grofsh. Badischer Gymnasialdirektor, Professor, Heidelberg;
42. Dr. Volkmann, Rektor der Landesschule, Pforta;
43. Dr. Virchow, Ordentlicher Professor, Geheimer Medizinalrat, Berlin;
44. Dr. Zeller, Ordentlicher Professor, Geheimer Regierungsrat, Berlin.

Behufs Beratung einer Reihe wichtiger, das höhere Schulwesen in Preufsen betreffender Fragen beabsichtige ich, mit Allerhöchster Genehmigung, eine Anzahl von Vertrauensmännern, welche verschiedenen Lebens- und Berufsstellungen angehören, hier in Berlin zu einer Konferenz zu versammeln.

Indem ich bei Euer Hochwohlgeboren die Geneigtheit zur Teilnahme an dieser Beratung voraussetzen darf, gestatte ich mir, Sie ergebenst einzuladen, zu der Eröffnung derselben Donnerstag, den 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, hier im Gebäude des Kultusministeriums, Unter den Linden 4, gefälligst Sich einfinden zu wollen. Einer baldgefälligen Benachrichtigung darüber, ob ich auf Ihr Erscheinen rechnen darf, sehe ich ergebenst entgegen.

Weitere Mitteilung über die der Konferenz vorzulegenden Fragen und über die Geschäftsordnung für die Verhandlungen behalte ich mir vor.

von Gofsler.

Bei der Auswahl der zu der Konferenz einzuladenden Männer[1]) war der Gesichtspunkt mafsgebend, dafs aufser den eigentlichen Fachmännern, d. h. Beamten, die an der Verwaltung des höheren Schulwesens beteiligt waren, sowie Leitern und Lehrern der höheren Schulen, auch Professoren der Universitäten, Mitglieder der Landesvertretung sowie Männer zugezogen wurden, die zwar mit der Schule nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, auf deren Rat aber wegen ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben Wert gelegt werden mufste. Besondere Sorgfalt wurde hierbei auf die Berücksichtigung der verschiedenen auf die allgemeine Gestaltung des höheren Schulwesens bezüglichen Richtungen verwendet. Endlich wurde, obgleich es sich selbstverständlich nur um das preufsische höhere Schulwesen handeln konnte, durch Zuziehung dreier Schulmänner aus Hessen, Baden und Elsafs-Lothringen dem Interesse Rechnung getragen, das auch das aufserpreufsische Deutschland an der Gestaltung des preufsischen höheren Schulwesens haben mufste, sowie dem Gedanken, dafs auch die in jenen Ländern gemachten Erfahrungen für den gröfsten deutschen Bundesstaat in fruchtbringender Weise verwertet werden können. Aufser den eigentlichen Mitgliedern wohnten noch die Kommissare der beteiligten Minister[2])

---

[1]) Der in dem Verzeichnisse mit aufgeführte Geheime Medizinalrat Professor Dr. Koch wurde, seinem Wunsche entsprechend, von der Teilnahme an der Konferenz entbunden.

[2]) Nämlich:

A) Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:
1. Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat de la Croix;
2. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schneider;
3. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Stauder;
4. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wehrenpfennig;
5. Geheimer Oberregierungsrat Bohtz;
6. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Althoff;
7. Geheimer Regierungsrat Dr. Höpfner;
8. Provinzialschulrat Dr. Köpke.

B) Von den übrigen Ressorts:
a) Vom Finanzministerium:
1. Geheimer Oberfinanzrat Germar.
b) Vom Ministerium für Handel und Gewerbe:
1. Geheimer Oberregierungsrat Lüders.
c) Vom Kriegsministerium:
1. Major Fleck;
2. Oberstabsarzt Dr. Werner;
3. Professor an der Hauptkadettenanstalt zu Grofs-Lichterfelde Dr. Rehrmann.
d) Vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
1. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Thiel;
2. Direktor der Landwirtschaftsschule zu Weilburg Matzat.

Schriftführer waren: Schulrat Dr. Sachse;
Regierungsassessor Dr. Schmidt.

den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Den Vorsitz führte der damalige Unterrichtsminister D. Dr. von Goſsler und in seiner Vertretung der Direktor der ersten Unterrichtsabteilung, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat de la Croix.

Die Verhandlungen bewegten sich in parlamentarischen Formen, mit der Maſsgabe jedoch, daſs der Vorsitzende sich, wie das der Charakter und der Zweck der Konferenz erheischte, einen weitgehenden Einfluſs auf ihre äuſsere Gestaltung vorbehalten muſste. Die der Konferenz vorgelegten Fragen, welche die Grundlage der Verhandlungen bildeten, sowie die zu diesen Fragen gefaſsten Beschlüsse sind im Anhange (Beilage I und II) abgedruckt. Für jede dieser Fragen wurden vom Minister Berichterstatter bestellt; die von diesen entworfenen Leitsätze wurden vor Beginn der Konferenz eingereicht und sämtlichen Mitgliedern zugestellt. Die Abstimmungen waren namentliche, so daſs ihre Quellen in jedem einzelnen Falle klar vor Augen lagen. Die Verhandlungen sind von Stenographen aufgenommen; der von diesen hergestellte Bericht ist im Auftrage des Unterrichtsministers veröffentlicht worden [1]).

Ihr sie vor allen anderen Veranstaltungen gleicher Art auszeichnendes Gepräge erhielt die Konferenz durch die Teilnahme, welche Seine Majestät der König ihr in allen ihren Stadien bekundete. Diese Teilnahme fand ihren hervorragendsten Ausdruck durch die Ansprachen, die der Monarch am ersten Sitzungstage und am Schlusse des letzten (elften) an die Konferenz gerichtet hat, und die nicht nur im Hinblick auf die Person des Redners, sondern auch im Hinblick auf ihren Inhalt für die weitere Entwicklung unseres höheren Schulwesens von groſser Bedeutung gewesen sind. Die beiden Ansprachen haben folgenden Wortlaut:

I. Ansprache Seiner Majestät des Königs am 4. Dezember 1890.

Meine Herren! Ich habe Mir zuerst ausgebeten, ein paar Worte zu Ihnen zu reden, weil Mir daran liegt, daſs die Herren von vornherein wissen, wie Ich über die Sache denke. Es wird entschieden sehr Vieles zur Diskussion kommen, ohne entschieden werden zu können, und Ich glaube, daſs auch manche Punkte nebelhaft im Dunkeln bleiben werden; deshalb habe Ich es für gut gehalten, die Herren nicht im Zweifel darüber zu lassen, welches Meine Ansichten darüber sind.

Zunächst möchte ich bemerken, daſs es sich hier vor allen Dingen nicht um eine politische Schulfrage handelt, sondern lediglich um technische und pädagogische Maſsnahmen, die wir zu ergreifen haben, um unsere heranwachsende Jugend den jetzigen Anforderungen der Weltstellung unseres Vaterlandes und auch unseres Lebens entsprechend heranzubilden. Und da möchte Ich gleich eines bemerken.

Ich würde Mich sehr gefreut haben, wenn wir diese Prüfungen, diese Verhandlungen nicht mit einem französischen Wort: „Schulenquête“, sondern mit dem deutschen Wort „Schulfrage“ benannt hätten. „Frage“ ist das alte deutsche Wort für „Voruntersuchung“, und Ich muſs sagen: das ist auch mehr oder weniger eine Voruntersuchung. Nennen wir die Sache doch kurzweg „Schulfrage“.

Ich habe die vierzehn Punkte durchgelesen und finde, daſs dieselben leicht dazu verführen könnten, die Sache zu schematisieren. Das würde Ich im höchsten

---

[1]) Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin, 4. bis 17. Dezember 1890. Im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Berlin 1891. Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).

Grade bedauern. Die Hauptsache ist, daſs der Geist der Sache erfaſst wird und nicht die bloſse Form. Und da habe Ich Meinerseits einige Fragen aufgestellt — Ich werde sie cirkulieren lassen —, von denen Ich hoffe, daſs sie auch Berücksichtigung finden werden.

Zunächst „Schulhygiene auſser Turnen“ — eine Sache, die sehr genau erwogen werden muſs —; sodann „Verminderung des Lehrstoffs“ (Erwägung des Auszuscheidenden); ferner die „Lehrpläne für die einzelnen Fächer“, sodann die „Lehrmethode für die Organisation“ — es sind bereits die Hauptpunkte vorgeschlagen worden —; sechstens: „Ist der Hauptballast aus den Examina beseitigt?“ und siebentens: „die Überbürdung in Zukunft vermieden?“ achtens: „Wie denkt man sich die Kontrolle, wenn das Werk zu stande gekommen ist?“ neuntens: „Regelmäſsige und auſserordentliche Revisionen durch verschiedene Oberbehörden.“

Ich lege hier die Fragen auf den Tisch des Hauses; wer sie sich ansehen will, kann sich darüber weiter informieren.

Die ganze Frage, meine Herren, hat sich allmählich vollkommen von selber entwickelt; Sie stehen hier einer Sache gegenüber, von der Ich fest überzeugt bin, daſs Sie durch die Vollendung, die Sie ihr geben werden, durch die Form, die Sie ihr aufprägen werden, dieselbe wie eine reife Frucht der Nation überreichen werden.

Dieser Kabinettsordre, die der Herr Minister vorhin zu erwähnen die Güte hatte [1], hätte es vielleicht nicht bedurft, wenn die Schule auf dem Standpunkte gestanden hätte, auf welchem sie hätte stehen müssen. — Ich möchte im voraus bemerken: wenn Ich etwas scharf werden sollte, so bezieht sich das auf keinen Menschen persönlich, sondern auf das System, auf die ganze Lage. — Wenn die Schule das gethan hätte, was von ihr zu verlangen ist — und Ich kann zu Ihnen als Eingeweihter sprechen, denn Ich habe auch auf dem Gymnasium gesessen und weiſs, wie es da zugeht —, so hätte sie von vornherein von selber das Gefecht gegen die Socialdemokratie übernehmen müssen. Die Lehrerkollegien hätten alle miteinander die Sache fest ergreifen und die heranwachsende Generation so instruieren müssen, daſs diejenigen jungen Leute, die mit Mir etwa gleichaltrig sind, also von etwa 30 Jahren, von selbst bereits das Material bilden würden, mit dem Ich im Staate arbeiten könnte, um der Bewegung schneller Herr zu werden. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Der letzte Moment, wo unsere Schule noch für unser ganzes vaterländisches Leben und für unsere Entwicklung maſsgebend gewesen ist, ist in den Jahren 1864, 1866—1870 gewesen. Da waren die preuſsischen Schulen, die preuſsischen Lehrerkollegien Träger des Einheitsgedankens, der überall gepredigt wurde. Jeder Abiturient, der aus der Schule herauskam und als Einjähriger eintrat oder ins Leben hinausging, alles war einig in dem einen Punkte: das Deutsche Reich wird wieder aufgerichtet und Elsaſs-Lothringen wiedergewonnen. Mit dem Jahre 1871 hat die Sache aufgehört. Das Reich ist geeint; wir haben, was wir erreichen wollten, und dabei ist die Sache stehen geblieben. Jetzt muſste die Schule, von der nun gewonnenen Basis ausgehend, die Jugend anfeuern und ihr klarmachen, daſs das neue Staatswesen dazu da wäre, um erhalten zu werden. Davon ist nichts zu merken gewesen, und jetzt schon entwickeln sich in der kurzen Zeit, seit der das Reich besteht, centrifugale Tendenzen — Ich kann das gewiſs genau beurteilen, weil Ich oben stehe und an Mich alle solche Fragen herantreten. Der Grund ist in der Erziehung der Jugend zu suchen; wo fehlt es da? Da fehlt es allerdings an manchen Stellen. Der Hauptgrund ist, daſs seit dem Jahre 1870 die Philologen als beati possidentes im Gymnasium gesessen haben und hauptsächlich auf den Lernstoff, auf das Lernen und Wissen den Nachdruck gelegt haben, aber nicht auf die Bildung des Charakters und die Bedürfnisse des Lebens. — Sie, Herr Geheimrat Hinzpeter, werden ver-

[1]) D. h. des Erlasses vom 1. Mai 1889 (vgl. S. 6).

zeihen, Sie sind ein begeisterter Philologe, aber nichtsdestoweniger, die Sache ist Meiner Ansicht nach bis zu einer Höhe gekommen, daſs es schlieſslich nicht mehr weitergeht. — Es ist weniger Nachdruck auf das Können wie auf das Kennen gelegt worden; das zeigt sich auch bei den Anforderungen, die in den Examen gestellt werden. Es wird von dem Grundsatze ausgegangen, daſs der Schüler vor allen Dingen so viel wie möglich wissen müsse; ob das für das Leben paſst oder nicht, ist Nebensache. Wenn man sich mit einem der betreffenden Herren darüber unterhält und ihm klarzumachen versucht, daſs der junge Mensch doch einigermaſsen praktisch für das Leben und seine Fragen vorgebildet werden solle, dann wird immer gesagt, das sei nicht Aufgabe der Schule, Hauptsache sei die Gymnastik des Geistes, und wenn diese Gymnastik des Geistes ordentlich getrieben würde, so wäre der junge Mann im stande, mit dieser Gymnastik alles für das Leben Notwendige zu leisten. Ich glaube, daſs nach diesem Gesichtspunkt nicht mehr verfahren werden kann.

Wenn Ich nun zurückgreife auf die Schulen und speciell auf das Gymnasium selber, so weiſs Ich sehr wohl, daſs in vielen Kreisen man Mich für einen fanatischen Gegner des Gymnasiums hält und Mich auch zu Gunsten anderer Schulformen ausgespielt hat. Meine Herren, das ist nicht der Fall. Wer selber auf dem Gymnasium gewesen ist und hinter die Coulissen gesehen hat, der weiſs, wo es fehlt. Und da fehlt es vor allem an der nationalen Basis. Wir müssen als Grundlage für das Gymnasium das Deutsche nehmen; wir sollen nationale junge Deutsche erziehen und nicht junge Griechen und Römer. Wir müssen von der Basis abgehen, die Jahrhunderte lang bestanden hat, von der alten klösterlichen Erziehung des Mittelalters, wo das Lateinische maſsgebend war und ein biſschen Griechisch dazu. Das ist nicht mehr maſsgebend. Wir müssen das Deutsche zur Basis machen. Der deutsche Aufsatz muſs der Mittelpunkt sein, um den sich alles dreht. Wenn einer im Abiturientenexamen einen tadellosen deutschen Aufsatz liefert, so kann man daraus das Maſs der Geistesbildung des jungen Mannes erkennen und beurteilen, ob er etwas taugt oder nicht. — Nun wird selbstverständlich vieles eingewendet und gesagt: der lateinische Aufsatz ist auch etwas sehr Wichtiges, der lateinische Aufsatz ist sehr gut, um den Menschen in einer fremden Sprache zu bilden, und was weiſs Ich mehr. Ja, Meine Herren, Ich habe das nun einmal selber mitgemacht. Wie entsteht denn ein solcher lateinischer Aufsatz? Ich habe es sehr oft erlebt, daſs ein junger Mensch im deutschen Aufsatz — Ich will einmal sagen 4 +, im ganzen befriedigend, und im lateinischen Aufsatz eine 2 hatte. Der Mensch verdiente Strafe statt Lob, denn daſs er den lateinischen Aufsatz nicht auf dem rechten Wege zu stande gebracht hatte, das ist klar. Und von allen den lateinischen Aufsätzen, die wir geschrieben haben, ist noch nicht einer unter zwölf, der nicht mit solchen Hilfsmittel zu stande gekommen ist. Solche Aufsätze wurden als gut bezeichnet. Das war der lateinische Aufsatz. Aber wenn wir auf dem Gymnasium einen Aufsatz über „Minna von Barnhelm“ schreiben sollten, bekamen wir „kaum befriedigend“. Deswegen sage Ich: weg mit dem lateinischen Aufsatz, er stört uns, und wir verlieren unsere Zeit für das Deutsche darüber.

Ebenso möchte Ich das Nationale bei uns gefördert sehen in Fragen der Geschichte, Geographie und der Sage. Fangen wir erst bei uns zu Hause an. Erst wenn wir in den verschiedenen Kammern und Stuben Bescheid wissen, dann können wir ins Museum gehen und uns auch dort umsehen. Aber vor allen Dingen müssen wir in der vaterländischen Geschichte Bescheid wissen. Der Groſse Kurfürst war zu Meiner Schulzeit nur eine nebelhafte Erscheinung; der Siebenjährige Krieg lag bereits auſserhalb aller Betrachtung, und die Geschichte schloſs mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, mit der französischen Revolution. Die Freiheitskriege, die das Wichtigste sind für den jungen Staatsbürger, wurden nicht durch-

genommen, und nur durch ergänzende, sehr interessante Vorträge des Herrn Geheimrats Hinzpeter bin Ich, Gott sei Dank, in der Lage gewesen, diese Dinge zu erfahren. Das ist aber gerade das punctum saliens. Warum werden denn unsere jungen Leute verführt? Warum tauchen so viele unklare, konfuse Weltverbesserer auf? Warum wird immer an unserer Regierung herumgenörgelt und auf das Ausland verwiesen? Weil die jungen Leute nicht wissen, wie unsere Zustände sich entwickelt haben, und dafs die Wurzeln in dem Zeitalter der französischen Revolution liegen. Und darum bin Ich gerade der festen Überzeugung, dafs, wenn wir diesen Übergang aus der französischen Revolution in das 19. Jahrhundert in einfacher, objektiver Weise in den Grundzügen den jungen Leuten klar machen, so bekommen sie ein ganz anderes Verständnis für die heutigen Fragen, wie sie es bisher hatten. Sie sind dann im stande, auf der Universität durch die ergänzenden Vorlesungen, die sie dann hören, ihr Wissen weiter zu verbessern und zu vergröfsern.

Komme Ich nun auf die Beschäftigung unserer jungen Leute, so ist absolut notwendig, dafs wir mit der Anzahl der Stunden heruntergehen. Herr Geheimrat Hinzpeter wird sich erinnern, dafs zur Zeit, als Ich auf dem Gymnasium in Cassel war, der erste Notschrei der Eltern und Familien laut wurde, dafs es nicht so weitergehen könne. Es wurden infolgedessen Erhebungen von der Regierung angestellt: wir waren verpflichtet, alle Morgen unserem Direktor Zettel abzugeben, mit der Zahl der häuslichen Stunden, die wir nötig gehabt hatten, um das für den nächsten Tag aufgegebene Pensum zu bewältigen. Es sind blofs die Zahlen aus der Prima speciell, die Ich hier berühre. Nun, Meine Herren, es kamen bei ganz ehrlichen Angaben — bei Mir konnte sie noch Herr Geheimrat Hinzpeter kontrollieren — für jeden Einzelnen $5^1/_2$, $6^1/_2$ bis 7 Stunden täglich auf die häuslichen Arbeiten heraus. Das waren die Abiturienten. Rechnen Sie noch dazu 6 Stunden Schule, 2 Stunden Essen, dann können Sie ausrechnen, was von dem Tag übriggeblieben ist. Wenn ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, hinaus- und hineinzureiten und noch sonst etwas in der Freiheit Mich zu bewegen, dann hätte Ich überhaupt nicht gewufst, wie es in der Welt aussieht. Das sind doch immerhin Leistungen, die man jungen Leuten auf die Dauer nicht aufbürden kann. Nach Meinem Erachten mufs auch nach unten entschieden nachgeholfen und nachgelassen werden. Meine Herren, es geht nicht, man darf diesen Bogen nicht weiter spannen und nicht so gespannt lassen. Wir müssen hier herunter, wir haben hier die äufserste Grenze bereits überschritten. Die Schulen — Ich will besonders von den Gymnasien sprechen — haben das Übermenschliche geleistet und haben meiner Ansicht nach eine allzu starke Überproduktion der Gebildeten zuwege gebracht, mehr, wie die Nation vertragen kann, und mehr, wie die Leute selbst vertragen können. Da ist das Wort, das vom Fürsten Bismarck herrührt, richtig, das Wort von dem Abiturientenproletariat, welches wir haben. Die sämtlichen sogenannten Hungerkandidaten, namentlich die Herren Journalisten, das sind vielfach verkommene Gymnasiasten, das ist eine Gefahr für uns. Dieses Übermafs, das jetzt schon zu viel ist, gleichsam ein Rieselfeld, das nicht mehr aufnehmen kann, mufs beseitigt werden. Ich werde daher kein Gymnasium mehr genehmigen, das nicht absolut seine Existenzberechtigung und Notwendigkeit nachweisen kann. Wir haben schon genug.

Nun aber handelt es sich darum: wie kann man den Wünschen in Bezug auf klassische Bildung und in Bezug auf Realbildung und in Bezug auf die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst am besten beikommen? Ich halte dafür, dafs die Sache ganz einfach dadurch zu erledigen ist, dafs man mit einem radikalen Schritt die bisherigen Anschauungen zur Klärung bringt, dafs man sagt: klassische Gymnasien mit klassischer Bildung, eine zweite Gattung Schulen mit Realbildung, aber keine Realgymnasien. Die Realgymnasien sind eine Halbheit,

man erreicht mit ihnen nur eine Halbheit der Bildung, und das Ganze giebt Halbheit für das Leben nachher.

Sehr berechtigt ist die Klage der Gymnasialdirektoren über den ungeheuren Ballast von Schülern, den sie mitzuschleppen haben, der nie zum Examen kommt und blofs die Berechtigung für den einjährigen Heeresdienst erlangen will. Nun wohl, der Sache ist einfach dadurch abzuhelfen, dafs wir ein Examen einschieben, da, wo der Einjährige abgehen will, und aufserdem seine Berechtigung davon abhängig machen, dafs er, wenn er die Realschule besucht, das Abgangszeugnis für die Realschule nachweist. Dann werden wir es bald erleben, dafs der ganze Zug dieser Kandidaten für den einjährigen Heeresdienst von den Gymnasien auf die Realschulen geht; denn wenn sie die Realschule durchgemacht haben, dann haben sie, was sie suchen.

Ich verbinde damit noch einen zweiten Punkt, den Ich vorhin schon erwähnte, das ist dieser: die Verminderung des Lehrstoffes ist nur möglich durch einfachere Gestaltung der Examina. Nehmen wir die grammatikalen Produktionen ganz aus dem Abiturientenexamen heraus und legen sie ein oder zwei Klassen tiefer, lassen Sie da ein Examen machen, ein technisch-grammatikales Examen, dann können Sie die jungen Leute prüfen, so scharf wie Sie wollen, dann können Sie an dieses Examen die Freiwilligenprüfung knüpfen und aufserdem für denjenigen, der Offizier werden will, das Fähnrichexamen damit verbinden, so dafs er dasselbe nachher nicht zu machen braucht. Sobald wir die Examina in dieser Beziehung modifiziert und die Gymnasien in dieser Weise erleichtert haben, dann wird das Moment wieder zur Geltung kommen, das in der Schule und speciell in den Gymnasien verloren gegangen ist: die Erziehung, die Charakterbildung. Das können wir jetzt bei dem besten Willen nicht, wo dreifsig Knaben in der Klasse sind und ein solches Pensum zu bewältigen haben und aufserdem oft junge Leute den Unterricht urteilen, deren Charakter noch häufig selber ausgebildet werden mufs. Hier möchte Ich das Schlagwort, das Ich von dem Geheimrat Hinzpeter gehört habe, anführen: Wer erziehen will, mufs selbst erzogen sein. Das kann man von dem Lehrerpersonal jetzt nicht durchweg behaupten. Um die Erziehung zu ermöglichen, müssen die Klassen in Bezug auf die Schülerzahl erleichtert werden. Das wird auf dem Wege, den Ich eben beschrieben habe, geschehen. Dann mufs davon abgegangen werden, dafs der Lehrer nur dazu da ist, täglich Stunden zu geben, und dafs, wenn er sein Pensum absolviert hat, seine Arbeit beendigt ist. Wenn die Schule die Jugend so lange dem Elternhause entzieht, wie es geschieht, dann mufs sie auch die Erziehung und die Verantwortung für diese übernehmen. Erziehen Sie die Jugend, dann haben wir auch andere Abiturienten. Ferner mufs von dem Grundsatze abgegangen werden, dafs es nur auf das Wissen ankommt und nicht auf das Leben; die jungen Leute müssen für das jetzige praktische Leben vorgebildet werden.

Ich habe Mir einige Zahlen aufgeschrieben, die statistisch interessant sind. Es giebt in Preufsen Gymnasien und Progymnasien 308 mit 80 979 Schülern, Realgymnasien und Realprogymnasien 172 mit 34 465 Schülern, lateinlose Oberrealschulen und höhere Bürgerschulen 60 mit 19 893 Schülern. Es erwarben die Einjährigfreiwilligen-Berechtigung auf den Gymnasien 68 Prozent, auf den Realgymnasien 57 Prozent und auf den lateinlosen Realschulen 38 Prozent. Das Reifezeugnis bei dem Abiturientenexamen erwarben auf den Gymnasien 31 Prozent, auf den Realgymnasien 12 Prozent und auf den Oberrealschulen 2 Prozent. Jeder Schüler der genannten Anstalten hat etwa 25 000 Schul- und Hausarbeitsstunden und darunter nur ungefähr 657 Turnstunden. Das ist ein Übermafs der geistigen Arbeit, das entschieden herabgedrückt werden mufs! Für den Zwölf-, Dreizehn- und Vierzehnjährigen in der Quarta und Tertia beträgt einschliefslich Turnens

und Singens die wöchentliche Stundenzahl durchschnittlich 32, steigt in einzelnen Anstalten auf 35 und in der Tertia des Realgymnasiums sage und schreibe 37 Stunden. Nun, Meine Herren, wir sind alle mehr oder minder gereift und arbeiten, was wir können, aber auf die Dauer würden wir eine solche Arbeit auch nicht aushalten. Die statistischen Angaben über die Verbreitung der Schulkrankheiten, namentlich der Kurzsichtigkeit der Schüler, sind wahrhaft erschreckend, und für eine Anzahl von Krankheitserscheinungen fehlt es an einer allgemeinen Statistik noch. Bedenken Sie, was uns für ein Nachwuchs für die Landesverteidigung erwächst. Ich suche nach Soldaten, wir wollen eine kräftige Generation haben, die auch als geistige Führer und Beamte dem Vaterlande dienen. Diese Masse der Kurzsichtigen ist meist nicht zu brauchen, denn ein Mann, der seine Augen nicht brauchen kann, wie will der nachher viel leisten? In Prima steigert sich in einzelnen Fällen die Zahl der Kurzsichtigen bis auf 74 Prozent. Ich kann aus eigner Erfahrung sagen, daſs wir, trotzdem wir in Cassel ein sehr gutes Zimmer hatten, das Lehrerkonferenzzimmer mit einseitigem schönem Licht und guter Ventilation, die auf Wunsch Meiner Mutter angebracht wurde, doch unter 21 Schülern 18 mit Brillen hatten und 2 darunter, die mit der Brille nicht bis an die Tafel sehen konnten. Diese Sachen verurteilen sich von selber, da muſs eingeschritten werden, und deshalb halte Ich es für sehr dringend, daſs die Frage der Hygiene schon in den Vorbereitungsanstalten der Lehrer aufgenommen werde, die Lehrer einen Kursus darin erhalten und die Bedingung daran geknüpft wird: jeder Lehrer, der gesund ist, muſs turnen können, und jeden Tag soll er turnen.

Meine Herren, das sind im allgemeinen die Gesichtspunkte, die Ich Ihnen zu entwickeln habe, Dinge, die Mein Herz bewegt haben, und ich kann nur versichern: Die massenhaften Zuschriften, Bitten und Wünsche, die Ich von den Eltern bekommen habe, obwohl wir Väter von Meinem verehrten Hinzpeter im vorigen Jahre für eine Partei erklärt wurden, die bei der Erziehung der Kinder nicht mitzureden hätte, legen Mir als allgemeinem Landesvater die Pflicht auf, zu erklären: es geht nicht so weiter. Meine Herren, die Männer sollen nicht durch Brillen die Welt ansehen, sondern mit eigenen Augen und Gefallen finden an dem, was sie vor sich haben, ihrem Vaterlande und seinen Einrichtungen. Dazu sollen Sie jetzt helfen!

II. Ansprache Seiner Majestät des Königs am 17. Dezember 1890.

Wenn Ich schon beim Zusammentritt der Konferenz keinen Augenblick im Zweifel war über ihren Verlauf und über ihren Erfolg, so spreche Ich doch heute am Ende Ihres Wirkens Ihnen Meine vollste Zufriedenheit und Meine vollste Anerkennung aus dafür, daſs Sie in redlichem Arbeiten und in offenem Meinungs- und Gedankenaustausch dahin gekommen sind, wohin Ich Ihnen den Weg gezeigt habe, und daſs Sie sich das zu eigen gemacht und die Gedanken verfolgt haben, die Ich Ihnen angedeutet habe. Sei es Mir nun gestattet, ehe wir schlieſsen, noch ein paar Punkte zu berühren, die für Sie von Interesse sein könnten.

Wie Ich höre, ist es Ihnen damals bei ber Eröffnung aufgefallen, daſs Meinerseits die Religion nicht erwähnt worden ist. Meine Herren! Ich war der Ansicht, daſs Meine Ideen und Gedanken über Religion, d. h. über das Verhältnis eines Menschen zu Gott, welche sie sind, und wie heilig und hoch sie Mir sind, so sonnenklar vor aller Blicken daliegen, daſs jedermann im Volke sie kannte. Ich werde selbstverständlich als preuſsischer König wie als summus episcopus Meiner Kirche es Meine heiligste Pflicht sein lassen, dafür zu sorgen, daſs das religiöse Gefühl und der Funke des christlichen Geistes in der Schule gepflegt

und gemehrt werde. Möge die Schule die Kirche achten und ehren, und möge die Kirche ihrerseits der Schule beistehen und ihr bei ihren Aufgaben weiter wirken helfen; dann werden Wir zusammen im stande sein, die Jugend zu den Anforderungen Unseres modernen Staatslebens heranzubilden. Ich denke, hiermit diesen Punkt vollkommen erledigt zu haben.

Ich kann zu allem, was Sie beschlossen haben, Meine volle Beistimmung aussprechen. Ich möchte nur eins bemerken. Etwas, was noch nicht ganz klar ist, ist die Abgangsprüfung, und Ich erwarte darüber späterhin noch eine Äufserung über die Ansichten und Vorschläge des Herrn Ministers.

Meine Herren! Wir befinden uns in einem Zeitpunkt des Durchgangs und Vorwärtsschreitens in ein neues Jahrhundert, und es ist von jeher das Vorrecht Meines Hauses gewesen, Ich meine, von jeher haben Meine Vorfahren bewiesen, dafs sie, den Puls der Zeit fühlend, voraus erspähten, was da kommen würde. Dann sind sie an der Spitze der Bewegung geblieben, die sie zu leiten und zu neuen Zielen zu führen entschlossen waren. Ich glaube erkannt zu haben, wohin der neue Geist, und wohin das zu Ende gehende Jahrhundert zielen, und Ich bin entschlossen, so wie Ich es beim Anfassen der socialen Reformen gewesen bin so auch hier in Bezug auf die Heranbildung des jungen Geschlechts die neuen Bahnen zu beschreiten, die wir unbedingt beschreiten müssen; denn thäten wir es nicht, so würden wir in zwanzig Jahren dazu gezwungen werden. Deshalb wird es Ihnen allen ein besonderes Gefühl der Genugthuung und ein Gefühl der Freude sein, dafs Sie diejenigen gewesen sind, die ausgesucht waren, die ersten grundlegenden Prinzipien zu unseren neuen Bahnen festzustellen, mit Mir zu arbeiten und mit Mir die neuen Wege zu erschliefsen, die wir unsere Jugend dereinst führen wollen, und Ich bin fest überzeugt, dafs der Segen und die Segenswünsche von Tausenden von Müttern auf das Haupt jedes Einzelnen von Ihnen, die hier gesessen haben, herabgerufen werden. Ich nehme davon keinen aus, weder diejenigen, die für Meine Gedanken gearbeitet haben, noch auch die, welche mit schwerem Ringen und unter Aufgabe dessen, was sie bisher zu verfolgen berechtigt sich glaubten, Opfer gebracht haben, — allen diesen danke Ich. Mögen die Opfer, die sie bringen, ihnen späterhin das Gefühl geben, dafs auch sie bei dieser Arbeit Wesentliches mitgeleistet haben.

Meine Herren! Ich möchte, obwohl Ich sonst nicht gerne ablese, Ihnen doch einen Artikel mitteilen, den Ich für so bemerkenswert, für so schön geschrieben halte, der so in jeder Weise das wiedergiebt, was Meine Gedanken waren, als Ich zu Ihnen vor ungefähr vierzehn Tagen sprach, dafs Ich die Hauptsätze, die darin verzeichnet sind, Ihnen vorlesen möchte. Er entstammt dem „Hannöverschen Courier“ vom 14. d. M. Unter der Überschrift „Mifsverständnisse“ findet sich folgende Reihe von Sätzen:

„Wem der gewaltige Gegensatz zwischen einst und jetzt voll zum Bewufstsein kommt, der wird zugleich von der Überzeugung durchdrungen, dafs das neue Staatswesen wert ist, erhalten zu werden, und dafs es eine der ganzen Kraft des Mannes würdige Aufgabe ist, an der Erhaltung und ruhigen Weiterentwicklung des Staatswesens mitzuarbeiten. Dafs dem Lehrer in der Darstellung jener Verhältnisse einer unerfreulichen Vergangenheit die gröfste Freiheit verstattet werden mufs, ist selbstverständlich; ebenso selbstverständlich ist es aber, dafs nur derjenige zum Lehrer unserer Jugend berufen ist, der treu und aus voller Überzeugung auf dem Boden der Monarchie und der Verfassung steht. Ein Anhänger radikaler Utopien ist als Lehrer der Jugend ebensowenig zu brauchen wie in den Geschäftsstuben der Staatsverwaltung. Der Lehrer ist nach seinen Rechten und nach seinen Pflichten in erster Linie Beamter des Staates, und zwar des bestehenden Staates. In einer lebhaften Bethätigung dieser seiner Stellung und seiner Aufgabe würde der Lehrer zum grofsen Teil wenigstens auch schon das

geleistet haben, was von ihm verlangt wird, um die Jugend tüchtig zu machen zum Widerstand gegen alle umstürzlerischen Bestrebungen. Was weiter dazu gehört, eine rege Pflege der Charakterbildung, des selbständigen Denkens und Urteilens, soll heute unerörtert bleiben, ebenso, inwieweit unsere Lehrerschaft der hier skizzierten Aufgabe schon jetzt nachkommt. Davon ein ander Mal. Aber daran kann doch im Ernst niemand denken, daſs die Lehren der Socialdemokratie in der Schule im einzelnen erörtert und etwa durch autoritäre Äuſserungen oder in freier Diskussion widerlegt werden sollen. Wer zu einem klaren Verständnis von dem Wesen des Staats, von dem Werden und den Fortschritten unseres Staates durchgedrungen ist, der wird im stande sein, das Ungereimte, das Verwerfliche und Gefährliche der socialdemokratischen Theorie und Praxis zu durchschauen, der wird es als seine Pflicht erkennen, mannhaft seinen Platz in den Reihen derer zu behaupten, welche unseren Staat gegen feindliche Angriffe wie von auſsen so im Innern verteidigen. Der Staatsverwaltung höchste Aufgabe bleibt es, durch verständnisvolles Entgegenkommen auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrt und Freiheit sich die Sympathien aller gemäſsigten und einsichtsvollen Elemente dauernd zu erhalten."

„Ein anderer Klageruf, dem ebenfalls miſsverständliche Auffassungen zu Grunde liegen, geht dahin, daſs unserer gesamten klassischen Bildung die Vernichtung drohe. Wir meinen, es sind nicht echte Freunde jener Bildung, welche diese Befürchtung laut werden lassen; zum mindesten kann ihnen der Vorwurf nicht erspart werden, daſs sie von dem, was unter »klassischer Bildung« zu verstehen, nur einen recht oberflächlichen Begriff haben."

Meine Herren, der Mann, der das geschrieben, hat Mich verstanden, und Ich bin ihm dankbar, daſs er in weiteren Kreisen des Volkes diese Ansicht zu verbreiten gesucht hat.

Lassen Sie Mich noch ein Wort sprechen von unseren militärischen Bildungsanstalten, den Kadettenhäusern. Sie sind hier angeführt worden, um auf sie zu exemplifizieren, und es sind Wünsche laut geworden, ihre Einrichtungen auf die anderen höheren Schulen zu übertragen. Meine Herren, das Kadettenkorps ist etwas ganz Eigenartiges, es hat einen besonderen Zweck, es existiert für sich, steht direkt unter Mir und berührt uns gar nicht.

Wenn Ich kurz resumiere, so möchte Ich noch, bevor Ich schlieſse, auf einen anderen Grundsatz Meines Hauses eingehen, der heute von einem hervorragenden Mitgliede citiert ist: Suum cuique, das heiſst: jedem das Seine, und nicht: allen dasselbe. Und das verfolgen wir auch gerade hier in dieser Versammlung und mit dem, was Sie heute beschlossen haben. Bisher hat der Weg, wenn Ich so sagen soll, von den Thermopylen über Cannae nach Roſsbach und Vionville geführt. Ich führe die Jugend von Sedan und Gravelotte über Leuthen und Roſsbach zurück nach Mantinea und nach den Thermopylen. Ich glaube, das ist der richtige Weg, und den müssen wir mit unserer Jugend wandeln.

Und nun, Meine Herren, Meinen herzlichsten Dank und Meine vollste Anerkennung für alles, was Sie bisher gethan haben. Ich habe Meine Gedanken und Meine Befehle für die spätere Entwicklung dieser uns allen am Herzen liegenden Angelegenheit in einer Kabinettsordre niedergelegt, von der Ich bitten möchte, daſs die Herren sie jetzt anhören.

Im Anschluſs an die letzte Ansprache verlas der Geheime Kabinettsrat Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Lucanus die dort angekündigte Kabinettsordre. Sie lautet:

Es hat Mich mit Freude und Genugthuung erfüllt, Zeuge gewesen zu sein des Ernstes und der Hingebung, mit welcher alle Mitglieder der zur Erörterung

der Schulfrage einberufenen Konferenz beigetragen haben, um diese für unsere Nation so hochwichtige und Mir besonders am Herzen liegende Angelegenheit zu fördern. Ich kann es Mir deshalb nicht versagen, allen Mitgliedern Meine volle Anerkennung und Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Insbesondere gebührt Ihnen für die ebenso geschickte wie kräftige Leitung der Verhandlungen Mein voller Dank, und Ich freue Mich, es aussprechen zu können, daſs die Hoffnungen, welche Ich bei Beginn der Beratungen hegte, durch die Ergebnisse derselben ihrer Erfüllung wesentlich näher gerückt sind. Um nun auf Grund des gewonnenen reichen und wertvollen Materials möglichst bald bestimmte Entschlieſsungen zur Durchführung des Reformwerks fassen zu können, fordere Ich Sie auf, Mir baldigst Vorschläge wegen Bildung eines Ausschusses von etwa fünf bis sieben Männern zu unterbreiten, welchem die Aufgabe zu stellen sein wird:

1. das Material zu sichten und zu prüfen und darüber in möglichst kurzer Frist zu berichten und
2. einzelne, als besonders tüchtig bekannte Anstalten sowohl Preuſsens als auch der übrigen Bundesstaaten zu besichtigen, um das gewonnene Material auch nach der praktischen Seite hin zu vervollständigen.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daſs es Ihnen auf Grund dieser Vorarbeiten möglich sein wird, einen Plan für die wichtigen Reformen des höheren Unterrichtswesens, auch im Hinblick auf die notwendigen finanziellen Maſsnahmen, so zeitig aufzustellen und Mir vorzulegen, daſs die Einführung des neuen Planes mit dem 1. April 1892 erfolgen kann. Ich erwarte, daſs Sie über den Fortgang der Angelegenheit Mir von Monat zu Monat Bericht erstatten.

Noch liegt Mir am Herzen, einen neuen Punkt zu berühren. Ich verkenne nicht, daſs bei Durchführung der neuen Reformpläne erhebliche Mehrforderungen an die Leistungen der gesamten Lehrerschaft gestellt werden müssen. Ich vertraue aber ebenso ihrem Pflichtgefühl wie ihrem Patriotismus, daſs sie sich den neuen Aufgaben mit Treue und Hingebung widmen werde. Demgegenüber erachte Ich es aber auch für unerläſslich, daſs die äuſseren Verhältnisse des Lehrerstandes, wie dessen Rang- und Gehaltsverhältnisse, eine entsprechende Regelung erfahren, und Ich wünsche, daſs Sie diesen Pnnkt besonders im Auge behalten und darüber an Mich berichten.

Gegeben zu Berlin im Schloſs, den 17. Dezember 1890.

Wilhelm R.

An den Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die Ernennung der Mitglieder des hier erwähnten Ausschusses, des sogen. Siebener-Ausschusses, erfolgte durch Königliche Kabinettsordre vom 29. Dezember 1890[1]). Der Ausschuſs sollte, wie es in den Allerhöchst genehmigten Grundzügen für seine Thätigkeit heiſst, „selbständig, aber in möglichst naher Fühlung mit dem Unterrichtsministerium die erforderlichen

[1]) Die Mitglieder waren:
1. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter zu Bielefeld als Vorsitzender;
2. der Kurator der Universität Halle, Geheimer Oberregierungsrat D. Dr. Schrader, als Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. der Oberrealschuldirektor Dr. Fiedler zu Breslau;
4. der Geheime Sanitätsrat Dr. Graf zu Elberfeld (1894 und 1895 zweiter Vizepräsident des Hauses der Abgeordneten);
5. der Abgeordnete Dr. Kropatscheck zu Berlin;
6. der Realgymnasialdirektor Dr. Schlee zu Altona;
7. der Abt zu Loccum, Oberkonsistorialrat D. Uhlhorn zu Hannover.

Vorarbeiten vornehmen, die vom Ministerium ausgehenden Vorschläge prüfen und dem Minister eigene Vorschläge machen, von den Reformarbeiten des Ministeriums Kenntnis nehmen und dieselben mit seiner begutachtenden Thätigkeit begleiten." Auch erhielt der Minister die Ermächtigung, nach Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglieder des Ausschusses zu Kommissarien der Unterrichtsverwaltung bei den Verhandlungen mit anderen Ministerien oder mit der Landesvertretung zu ernennen.

Der Ausschufs hat eine Reihe von Sitzungen, zum Teil allein, zum Teil mit Vertretern der Unterrichtsverwaltung, abgehalten. Beratungsgegenstände waren: 1. die inneren Verhältnisse der höheren Schulen, insbesondere die Lehrziele, die Lehrpläne und die Prüfungsordnungen; 2. die Rang- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und das Aufrücken derselben in die höheren Gehaltsstufen; 3. das gesammte Berechtigungswesen; 4. die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrer und die religiös-sittliche Bildung der Schüler; 5. Turnen und Schulgesundheitspflege.

In allen wesentlichen Punkten zeigte sich volle Einigkeit zwischen dem Ausschufs und der Unterrichtsverwaltung. Dem Allerhöchsten Befehle entsprechend wurden mehrere besonders bewährte höhere Schulen[1]) Preufsens und der übrigen Bundesstaaten von Mitgliedern des Ausschusses in Begleitung je eines der technischen Referenten im Unterrichtsministerium besucht; über die hierbei gemachten Erfahrungen wurde dem Minister Bericht erstattet. Die letzte Sitzung des Ausschusses fand am 2. Juni 1891 statt.

4. Die Folgen der Schulkonferenz von 1890, insbesondere die Lehrpläne von 1892.

In der Schulkonferenz von 1890 wurde die Frage:

> „Sind in Zukunft nur zwei Arten von höheren Schulen grundsätzlich beizubehalten, nämlich Gymnasien mit den beiden alten Sprachen und lateinlose Schulen (Oberrealschulen und höhere Bürgerschulen)?"

mit 35 gegen 8 Stimmen bejaht. Über den Einflufs, den dieser Beschlufs auf die Gestaltung der Realanstalten hatte, wird an anderer Stelle berichtet werden. Seine unmittelbare Folge bestand aber darin, dafs die lateinlosen Realanstalten bezüglich der Berechtigungen den realgymnasialen Anstalten wesentlich angenähert wurden. Das geschah durch die mittels Allerhöchsten Erlasses vom 1. Dezember 1891 genehmigte Bekanntmachung des Staatsministeriums (Beier S. 120, C.-Bl. von 1892 S. 341) und durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1891 (Beier S. 122, C.-Bl. von 1892 S. 340). Durch diese Anordnungen wurde der Stellung, die im Jahre 1882 den Oberrealschulen gegeben wurde, indem sie den Gymnasien und Realgymnasien als Vollanstalten, also wenigstens theoretisch als ebenbürtig an die Seite gesetzt wurden, zum ersten Male in ausgiebiger Weise auch praktisch Rechnung getragen.

Die beiden Erlasse sind an dieser Stelle erwähnt worden, weil sie die ersten Änderungen darstellen, die in dem bisherigen Rechtszustande durch

---

[1]) Besucht wurden: das Realgymnasium in Altona, die Oberrealschule in Breslau, das Gymnasium und Realgymnasium in Görlitz, die höheren Schulen der Franckeschen Stiftungen in Halle, das Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, die Landesschule in Pforta, das alte Gymnasium in Nürnberg, die Thomasschule in Leipzig, die Oberrealschule in Stuttgart, das Gymnasium in Ulm, das Seminar in Blaubeuren, die Gymnasien in Heidelberg und Giefsen.

die Verhandlungen der Schulkonferenz herbeigeführt worden sind. Den eigentlichen Niederschlag dieser Verhandlungen sowie der Beratungen des Siebener-Ausschusses bilden jedoch die Lehrpläne von 1892. Ihre Einführung erfolgte, nachdem sie vorher den Provinzialschulkollegien zur Begutachtung vorgelegen hatten, durch Erlafs vom 6. Januar 1892. Nach diesem sollten sie mit dem Beginne des Schuljahres 1892/93, bei den Anstalten mit Wechselabtheilungen für den Michaelisjahrgang mit dem Beginne des Winterhalbjahres 1892 in Kraft treten; von dem Zeitpunkte ihres Inkrafttretens an sollten die Lehrpläne von 1882 ihre verbindliche Kraft verlieren.

Die „Lehrpläne und Lehraufgaben"[1]) vom 6. Januar 1892 zerfallen, abgesehen von der Einführungsverordnung, in drei Abschnitte. Der erste enthält die allgemeinen Lehrpläne, d. h. die Verteilung der Stunden auf die Lehrgegenstände und die einzelnen Klassen. Der zweite Abschnitt giebt unter der Überschrift „Besondere Lehrgegenstände" für jeden derselben — und zwar, soweit erforderlich, nach Schulgattungen getrennt — zunächst das allgemeine Lehrziel, dann die Lehraufgaben für die einzelnen Klassen[2]) und zuletzt ausführliche methodische Bemerkungen. Diesem Abschnitte sind noch Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit beigefügt. Der dritte Abschnitt führt die Überschrift: „Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen." In ihm sind auch diejenigen Anordnungen enthalten, durch welche für besondere Fälle und innerhalb bestimmter Grenzen Abweichungen von der Regel für zulässig erklärt werden. Die Vorschriften des zweiten Abschnittes sollen, wie es in der Einführungsverordnung heifst, zwar nur als amtlich gebilligte Anhaltspunkte für die Erfüllung der Lehrpläne betrachtet werden, aber doch insoweit verbindlich sein, als sie bezüglich des allgemeinen Lehrziels in jedem einzelnen Fache, der Höhe der Klassenleistungen und der Art und des Mafses der Hausarbeiten, sowie des anzuwendenden Lehrverfahrens bestimmte Anweisungen enthalten.

---

[1]) C.-Bl. S. 199. Sonderabdruck: Lehrpläne und Lehraufgaben der höheren Schulen. Berlin 1891, Wilhelm Hertz. Der erste Abschnitt und der erste Teil des zweiten sind wörtlich, die Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit, sowie die Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen im Auszuge wiedergegeben bei Beier S. 1 ff.

[2]) Die Verteilung des Lehrstoffes erfolgte nach gutachtlichen Vorschlägen, die von Fachmännern für die einzelnen Lehrgegenstände und Schulgattungen gemacht wurden. Zu derartigen Vorschlägen waren aufgefordert worden:
für evangelische Religionslehre: Oberlehrer Evers in Düsseldorf, Professor Dr. Witte in Pforta, Professor Bornemann in Magdeburg;
für katholische Religionslehre: Fürstbischof D. Kopp;
für Deutsch: Gymnasialdirektor Dr. Kern in Berlin (Cöln. Gymnas.), Professor Dr. Fauth in Höxter, Oberlehrer Dr. Cauer in Kiel;
für Lateinisch: Gymnasialdirektor Dr. Lutsch in Kreuznach, Gymnasialdirektor Dr. Meinertz in Posen;
für Griechisch: Rektor der Landesschule in Pforta Dr. Volkmann, Gymnasialdirektor Dr. Collmann in Husum, Gymnasialdirektor Dr. Holzweifsig in Burg;
für Französisch: Oberlehrer Dr. Matthiae in Berlin (Wilh.-Gymn.), Oberlehrer Dr. Tendering in Elberfeld (dieser zugleich für Englisch), Professor Dr. Püttmann in Gr.-Lichterfelde (Kadettencorps), Professor Dr. Masberg in Düsseldorf (desgl. für Englisch);
für Geschichte: Gymnasialdirektor Dr. Jaeger in Cöln, Prog.-Rektor Dr. Asbach in Prüm;
für Geographie: ord. Lehrer Dr. Pahde am Realgymnasium zu Crefeld;
für Mathematik: Professor Dr. Schwering in Coesfeld, Realgymnasialdirektor Dr. Schwalbe in Berlin, Gewerbeschuldirektor Dr. Holzmüller in Hagen;
für Naturbeschreibung: Oberlehrer Dr. Pfuhl in Posen, Realgymnasialdirektor Dr. Vogel in Berlin, Rektor der höheren Bürgerschule in Cöln Dr. Thomé;
für Physik und Chemie: Dr. Schwalbe, Dr. Schwering (s. oben) und Realgymnasialdirektor Dr. Schorn in Cöln.

Gemeinsam war den Lehrplänen aller Anstaltsgattungen der Gedanke, dafs erstens die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in den unteren Klassen einer wesentlichen Einschränkung und dafs zweitens der Unterricht im Deutschen einer hervorragenden Berücksichtigung bedarf. Mafsgebend waren in dieser Beziehung die Gesichtspunkte, die Seine Majestät der Kaiser und König in seiner Rede bei der Eröffnung der Schulkonferenz betont hat (vgl. S. 13). Die erste jener Forderungen hatte ihren Grund in den Gefahren, welche die Überbürdung unserer Jugend mit geistigen Arbeiten zur Folge haben kann. Diese Gefahren waren zwar auch früher der Unterrichtsverwaltung nicht entgangen. Die letztere hatte sich indessen bisher im wesentlichen auf Mafsregeln zur Fernhaltung der Überbürdung mit häuslichen Arbeiten beschränkt (vgl. Abschnitt I, 13). Durch die zweite Forderung sollte der gesamte höhere Unterricht auf eine nationale Grundlage gestellt werden. Sie fand ihre Erfüllung äufserlich dadurch, dafs in allen Arten der höheren Schulen und auf allen Stufen der deutsche Unterricht eine angemessene Stundenzahl erhielt, innerlich dadurch, dafs ihm durch die besonderen Vorschriften über den Lehrplan und die Lehrmethode der gesamte übrige Unterricht dienstbar gemacht wurde. Erwähnt zu werden verdient hierbei, dafs nach den Bestimmungen über den Unterricht im Deutschen die Schüler auch in die mittelhochdeutsche Dichtung eingeführt werden und Ausblicke auf nordische Sagen und die germanischen Sagenkreise erhalten, sowie dafs ihnen auch Proben aus dem Urtexte des Nibelungenliedes vorgelegt und einzelne sprachgeschichtliche Belehrungen durch typische Beispiele erteilt werden sollten.

Die Erkenntnis, dafs gerade diejenigen Knaben und Jünglinge, die einen grofsen Teil ihrer Zeit auf geistige Arbeit verwenden, einer sorgfältigen Pflege des Körpers bedürfen, und dafs an dieser Pflege auch die Schule Anteil nehmen müsse, fand in den Lehrplänen von 1892 durch die Vermehrung der Turnstunden ihren Ausdruck.

Die Erfahrung hatte gelehrt, dafs eine sehr grofse Anzahl von Schülern die höheren Unterrichtsanstalten aller Arten nur bis zum Abschlusse des sechsten Jahreslehrganges besuchten, also bis zu derjenigen Klasse, durch deren erfolgreichen Besuch das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben wurde. Dem Bedürfnisse dieser Schüler wurde bezüglich der Ausgestaltung des Lehrplanes bis 1892 nur an den höheren Bürgerschulen Rechnung getragen. Nun konnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht ausschliefslich diesen die Vorbildung derjenigen jungen Leute zu übertragen sei, die ihre Schulbildung mit der Erwerbung jener Berechtigung abschliefsen sollen. Aber durch die Errichtung derartiger Schulen in gröfseren Orten, in denen neben ihnen noch Vollanstalten bestanden, war hier die relative Zahl derjenigen Schüler, welche die Anstalt nur bis zum Abschlusse des sechsten Jahreslehrganges besuchten, nicht sehr erheblich verringert worden. Unter diesen Umständen glaubte die Unterrichtsverwaltung den thatsächlichen Verhältnissen dadurch Rechnung tragen zu müssen, dafs in allen Arten von höheren Schulen durch angemessene Gestaltung der Lehrpläne die Ausbildung nach Beendigung des sechsten Jahreslehrganges einen gewissen Abschlufs erhielt. Dieses Ziel liefs sich durch Änderungen in der Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen leicht erreichen. Die einzelnen dieser Änderungen werden im Abschnitt III Erwähnung finden. An dieser Stelle mag vorweg bemerkt werden, dafs sie bezüglich der Geschichte und der Geographie an allen Anstalten in gleicher Weise erfolgten. Hiermit hängt die in den „Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen“ enthaltene

Vorschrift zusammen, dafs die Trennung der beiden Sekunden unbedingt auch auf den Unterricht in der Geschichte und in der Geographie auszudehnen ist.

Die Rücksicht auf den mit der Untersekunda zu erreichenden Abschlufs der Bildung hatte die natürliche Folge, dafs die Nichtvollanstalten nur bis zur Untersekunda hinaufgeführt und demnach den Progymnasien, den Realprogymnasien und den Realschulen (im bisherigen Sinne), sofern sie nicht etwa sich zu Vollanstalten entwickeln sollten, die Obersekunda genommen wurde. Auf diese Verkürzung um einen Jahreslehrgang wies auch der bisherige überaus geringe Besuch der Obersekunda der meisten Nichtvollanstalten hin. Mit ihrer Durchführung war aber für die Unterscheidung zwischen Realschulen und höheren Bürgerschulen jeder Grund entfallen. Das durch die Lehrpläne von 1892 geschaffene System der höheren Schulen kennt demnach für jede der drei Hauptarten, die gymnasialen, die lateintreibenden und die lateinlosen Realanstalten, nur zwei Formen, die neunstufige Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) und die sechsstufige Nichtvollanstalt (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule). Die Schüler der nunmehr sechsstufigen Nichtvollanstalten hatten den Nachweis, dafs sie das Lehrziel der obersten Klasse erreicht hatten, in einer Reifeprüfung zu erbringen. Nachdem der Lehrplan der Nichtvollanstalten so gestaltet war, dafs mit dem einjährigen Besuche der Untersekunda ein gewisser Abschlufs der Bildung erreicht wurde, hielt die Unterrichtsverwaltung es für angebracht, den Nachweis der Aneignung der Lehraufgabe dieser Klasse auch bei den neunstufigen Schulen an das Bestehen einer besonderen Prüfung zu knüpfen. Durch die Einführung dieser „Abschlufsprüfung“ sollte insbesondere verhindert werden, dafs die Schüler der Vollanstalten günstiger gestellt würden als diejenigen der Nichtvollanstalten. Nähere Mitteilungen über jene Prüfung werden an anderer Stelle gemacht werden (vgl. Abschnitt I, 8).

Als die Schulkonferenz den obenerwähnten (S. 20) auf die Realanstalten bezüglichen Beschlufs fafste, war man darüber einig, dafs in ihm nicht etwa das Verlangen der sofortigen Umwandlung aller realgymnasialen Anstalten in gymnasiale oder in lateinlose Anstalten liegen solle. Aus diesem Grunde erwies sich für das Realgymnasium die Aufstellung eines Normallehrplanes immer noch als erforderlich. Sie erfolgte allerdings in der Erwartung, dafs die Tage dieser Schulgattung gezählt seien. Auch die im Abschnitt III näher zu besprechende Gestaltung ihres Lehrplanes, namentlich die Kürzung des lateinischen Unterrichts in den oberen Klassen, trug jener Erwartung Rechnung. Am schnellsten schien sich nun die erwartete Entwicklung bei den unvollständigen Realgymnasien, den Realprogymnasien, zu vollziehen. Die Zahl derselben nahm nach 1892 stark ab, indem viele von ihnen in gymnasiale oder in lateinlose Anstalten verwandelt wurden. Bei ihnen war auch die Konkurrenz der letzteren aus einem naheliegenden Grunde am wirksamsten. Realprogymnasien kommen meistens nur als einzige höhere Schulen für kleinere Orte in Betracht, in denen für die obersten Klassen nicht auf eine genügende Anzahl von Schülern gerechnet werden kann oder die zur Unterhaltung einer Vollanstalt erforderlichen Mittel fehlen. In solchen Orten macht sich aber in erster Linie das Bedürfnis einer sechsstufigen höheren Schule geltend, die für die bürgerlichen Berufe eine abschliefsende und praktisch brauchbare Vorbildung giebt. Dieser Forderung genügt die Realschule ohne Zweifel in höherem Mafse als das Realprogymnasium.

Bezüglich der Realgymnasien trat indessen eine andere Entwicklung

ein, als man im Jahre 1890 erwartet hatte. Denn obgleich auch bei ihnen Umwandlungen in andere Schulgattungen mehrfach stattfanden und die dadurch herbeigeführte Verringerung ihrer Zahl durch Neugründungen nicht ausgeglichen wurde, so stellte sich doch bald heraus, dafs sie einem in weiten Kreisen thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse entgegenkamen und die Konkurrenz mit den lateinlosen Realanstalten wohl aushalten konnten. Denn sie zeigten in manchen Orten, in denen neben ihnen Oberrealschulen bestanden, selbst nach der Erweiterung der dieser Schulgattung verliehenen Berechtigungen eine erfreuliche Entwicklung. Freilich trat bei ihnen bald nach dem Inkrafttreten der Lehrpläne von 1892 der nämliche Übelstand in die Erscheinung, der sich bereits vor 1882 in empfindlichem Mafse geltend gemacht hat. Die Leistungen der Schüler der obersten Klassen im Lateinischen standen nämlich in einem auffallenden Mifsverhältnisse zu der Zeit, die in den unteren Klassen auf diesen Unterrichtszweig verwendet worden war. Die Unterrichtsverwaltung sah sich nun bald veranlafst, wenigstens eine Milderung dieses Übelstandes herbeizuführen, indem sie eine Vermehrung der für das Lateinische festgesetzten Zahl der Wochenstunden um eine von Obersekunda an aufwärts zuliefs. Hierdurch wurde bei den Freunden des Realgymnasiums neue Hoffnung erweckt. Diese Hoffnung erwies sich als berechtigt; denn immer mehr festigte sich die Überzeugung, dafs das Realgymnasium als ein notwendiges Glied in dem Organismus unseres höheren Schulwesens zu betrachten ist.

5. Kombinationen der verschiedenen Schulgattungen, Altonaer und Frankfurter System.

Die Verschiedenheiten zwischen den Lehrplänen der drei Schulgattungen hatten zu mancherlei Mifsständen geführt. Diese waren am empfindlichsten für die Einwohner derjenigen Orte, die nur eine einzige höhere Schule besafsen. Eine solche konnte, sofern in ihr nach dem regelmäfsigen Lehrplan einer der drei Schulgattungen unterrichtet wurde, unmöglich allen Kreisen genügen, bei denen sich ein Bedürfnis nach höherer Bildung geltend machte. Die gymnasiale Anstalt kam diesem Bedürfnisse wegen des gröfsten Umfanges der an ihren Besuch geknüpften Berechtigungen immer noch am meisten entgegen. Aber für diejenigen, die sich einem gewerblichen Berufe widmen wollten, erschien die Verpflichtung zur Teilnahme am griechischen Unterricht oft als ein lästiger Zwang, der bei ihnen diesem Unterrichte von vornherein keinen besonderen Erfolg versprach. Dasselbe liefs sich unter ähnlichen Verhältnissen von dem lateinischen Unterrichte in realgymnasialen Anstalten sagen. In gröfseren Orten lag die Sache etwas besser. Wenn hier eine höhere Schule nicht ausreichte, so war durch Errichtung mehrerer, den verschiedenen Gattungen angehöriger Anstalten den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Art der Schulbildung, die sie ihren Kindern zu teil werden lassen wollten, innerhalb gewisser Grenzen ihren Wünschen anzupassen. Bestehen blieb aber auch hier der Übelstand, dafs einerseits die Entscheidung über die Art der Vorbildung schon zu einer Zeit getroffen werden mufste, in welcher die Anlage für bestimmte Berufe und die Neigung für besondere Zweige des Wissens nicht mit einiger Sicherheit festgestellt werden konnten, und dafs andererseits der Übergang von einer Schulgattung auf eine andere um so schwieriger war, je später er erfolgte.

Der Wunsch, diesen Übelständen abzuhelfen, hatte seiner Zeit dahin geführt, dafs die Lehrpläne der Gymnasien und der lateintreibenden Realschulen in den unteren Klassen möglichst angenähert wurden. Dadurch wurde eine Kombination beider Schulgattungen in der Weise ermöglicht, dafs die künftigen Gymnasiasten wie die künftigen Realschüler bis zum Eintritt in diejenige Klasse, in der das Griechische begann, gemeinsam unterrichtet wurden. So entstanden die Doppelanstalten, bei denen sich an die gemeinsamen unteren Klassen ein gymnasialer und ein realgymnasialer Zweig angliederte. Bis zum Jahre 1882 konnte der gemeinsame Unterbau nur die Klassen Sexta und Quinta umfassen; später wurde es durch die Verlegung des Beginnes des griechischen Unterrichts nach Tertia möglich, ihn auf die Quarta auszudehnen. Eine derartige Einrichtung konnte jedoch nur an Orten getroffen werden, an denen für beide Zweige auf eine genügende Schülerzahl gerechnet werden konnte. An kleineren Orten suchte man den oben geschilderten Übelständen dadurch entgegenzutreten, dafs zwar die Anstalt grundsätzlich als Gymnasium eingerichtet, dafs aber bis Untersekunda aufwärts Befreiung vom griechischen Unterrichte zugelassen und für die betreffenden Schüler Ersatzunterricht im Englischen und in den Realien eingeführt wurde.

Der Zwang zur Erlernung der lateinischen Sprache blieb jedoch hierbei bestehen; die Verlegung der Entscheidung, ob der Schüler in dieser Sprache überhaupt unterrichtet werden solle, auf einen späteren Zeitpunkt wurde nicht erreicht. Das Bedürfnis einer derartigen Verlegung nahm indessen in dem Mafse zu, wie die lateinlosen Anstalten sich als wesentliches Glied in dem Organismus unseres höheren Schulwesens Anerkennung verschafften. Seine Befriedigung wurde zum ersten Male durch Kombination einer lateintreibenden mit einer lateinlosen Realanstalt auf gemeinsamem Unterbau versucht.

Der erste Versuch nach dieser Richtung wurde in Altona gemacht. Hier wurde im Jahre 1871 eine lateinlose Realschule zweiter Ordnung mit der bereits in den Satzungen ausgesprochenen Mafsgabe gegründet, dafs, „soweit es die Frequenz der Schule irgend gestattet, auf die Errichtung von Parallelklassen, in denen im allgemeinen der Lehrplan einer Realschule erster Ordnung zur Anwendung kommt, Bedacht genommen werden soll“. Dieser Gedanke wurde im Jahre 1878 in der Weise durchgeführt, dafs von Tertia ab neben den bisherigen Klassen einer lateinlosen Realschule zweiter Ordnung allmählich neue Klassen mit allgemeinverbindlichem Unterricht im Lateinischen errichtet wurden. Die Schule hatte nunmehr auf dem gemeinsamen Unterbau der drei unteren lateinlosen Klassen zwei völlig getrennte Oberabteilungen, in deren einer wie bisher nach dem Lehrplane einer lateinlosen Realschule zweiter Ordnung unterrichtet wurde, deren andere aber das Ziel einer Realschule erster Ordnung verfolgen sollte. Selbstverständlich konnte sich der Lehrplan in dem zweiten Zweige des Oberbaues, da der lateinische Unterricht erst in Tertia begann, für die einzelnen Klassen mit demjenigen einer Realschule erster Ordnung nicht vollständig decken. Er war aber so angelegt, dafs mit dem Abschlusse der Untersekunda die volle Übereinstimmung erreicht war. Die Verteilung der Lehrstunden ist im Abschnitt III, 4 angegeben. Ostern 1881 wurden diejenigen Schüler, welche den Lehrgang der ein Jahr zuvor errichteten Untersekunda des zweiten Zweiges durchgemacht hatten, nach Mafsgabe der Vorschriften für die damaligen vollberechtigten höheren Bürgerschulen unter Leitung eines Kommissars des zuständigen Provinzialschulkollegiums einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen. Durch das Ergebnis derselben

wurde dargelegt, dafs die Leistungen in allen Gegenständen mit Einschlufs des Lateinischen im wesentlichen denjenigen Forderungen entsprechen, die das Lehrziel der Untersekunda einer Realschule erster Ordnung bilden. Die neueingerichteten Parallelklassen wurden nunmehr in allen Beziehungen, insbesondere auch im Sinne der Wehrordnung, als Klassen einer Realschule erster Ordnung anerkannt. Im Jahre 1882 wurden in der inneren Verfassung der Anstalt einige Änderungen vorgenommen, die durch die damals eingeführten Lehrpläne bedingt waren. An dem Charakter der Anstalt wurde jedoch nichts geändert. Sie umfafste nach dem damals eingeführten Sprachgebrauch ein Realgymnasium und eine Realschule mit einem gemeinsamen, bis Quarta einschliefslich reichenden Unterbau. Der Lehrplan der lateinlosen Abteilung wich allerdings von dem gewöhnlichen Plane der Realschule insofern ab, als der Unterricht im Englischen bereits in Quarta begann. Diese Einrichtung wurde für notwendig gehalten, da in Untertertia der Unterricht im Lateinischen beginnen sollte und es nicht angebracht schien, daneben den Beginn des Unterrichts im Englischen in die nämliche Klasse zu verlegen.

Die so entstandene Schule erfuhr, entsprechend dem Beschlusse II 2b der Schulkonferenz von 1892, in Nr. 2 des Zusatzes zu I A—D der allgemeinen Lehrpläne von 1892 erneute Anerkennung. Hier wurde die Verbindung eines Realgymnasiums mit einer lateinlosen Realschule „nach dem sogen. Altonaer System“ mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter der Bedingung zugelassen, dafs die Zahl der Wochenstunden der einzelnen Klassen die der Realschule bezw. des Realgymnasiums nicht übersteigt, und dafs das Turnen die in den allgemeinen Lehrplänen vorgesehene Vermehrung der Stundenzahl erfährt.

Der Altonaer Lehrplan zeigte den Weg, auf dem ein über die Quarta hinausreichender gemeinsamer Unterbau hergestellt und schliefslich die Möglichkeit einer Kombination aller drei überhaupt vorhandenen Schulgattungen gegeben werden konnte. Von selbst drängte sich nämlich der Gedanke auf, den gemeinsamen Unterbau, der dort für das Realgymnasium und die Realschule geschaffen war, auch als Unterbau für ein Gymnasium zu benutzen. Dann aber lag es nahe, ebenso wie den Unterricht im Lateinischen so auch den im Griechischen am Gymnasium und den im Englischen am Realgymnasium zu einer späteren Zeit, als es bisher üblich gewesen war, beginnen zu lassen.

In den Lehrplänen von 1892 wurde über die Zulässigkeit so weitgehender Abweichungen von der Regel nichts gesagt. Vielmehr wurde nur (in Nr. 1 der Zusätze zu A—D) bemerkt, dafs der bis auf weiteres zugelassene gymnasiale Unterbau bis Untersekunda mit nicht allgemeinverbindlichem Griechisch und dessen Ersatz durch Englisch und daran anschliefsend der Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule eines besonderen Lehrplanes nicht bedürfe, sondern dafs dafür, abgesehen von der angegebenen Änderung bezüglich des Griechischen und des Englischen, der Lehrplan des Gymnasiums und neben demselben von Obersekunda an derjenige der Oberrealschule gelte, und dafs zur Einführung dieser Form die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei. Hierbei kam allerdings sowohl das Realgymnasium als auch die Oberrealschule zu kurz. Denn dem ersteren fehlten die obersten Klassen, und bei letzterer mufsten die Schüler bis zur Untersekunda einschliefslich am lateinischen Unterricht teilnehmen. Jene Bestimmung der Lehrpläne war aber die notwendige Folge des auf der Schulkonferenz gefafsten Beschlusses, durch welchen das

Realgymnasium gewissermafsen auf den Aussterbeetat gesetzt wurde. Diesem Beschlusse entsprach es auch, dafs die Frage eines gemeinsamen Unterbaues für alle drei Schulgattungen überhaupt nicht Gegenstand der Beschlufsfassung wurde[1]).

Die Hoffnung, dafs die Realgymnasien sich auch fernerhin als lebensvolles Glied in dem Systeme unseres höheren Schulwesens erweisen würden, war jedoch bei den Freunden dieser Schulgattung trotz des Ergebnisses der Schulkonferenz nicht erloschen. Dadurch erklärt es sich, dafs die Frage einer Ausdehnung des gemeinsamen Unterbaues für das Gymnasium und das Realgymnasium, sowie die damit in Verbindung stehende Frage der Herstellung eines solchen Unterbaues für alle drei Schulgattungen erneuter Erwägung unterzogen wurde.

Der erste Versuch, sie praktisch zu lösen, wurde in Frankfurt a. M. bald nach der Schulkonferenz und noch vor dem Inkrafttreten der Lehrpläne von 1892 gemacht. Er knüpfte im wesentlichen an die Gedanken an, die oben als die natürliche Folge des Altonaer Systems bezeichnet wurden. Die Ausgestaltung dieses Gedankens mufste aber eine etwas andere sein als in Altona, da, wenn im Gymnasium der Unterricht im Griechischen zu einem späteren Zeitpunkte beginnen sollte als nach den allgemeinen Lehrplänen, in gleicher Weise mit dem Unterricht im Englischen am Realgymnasium verfahren werden mufste. Deshalb konnte der Lehrplan des Unterbaues bis einschliefslich zur Quarta mit demjenigen der Realschulen in Übereinstimmung gebracht werden. Bei dem Beginne des Lehrganges der Tertia wurde in den Klassen des Gymnasiums und des Realgymnasiums der Unterricht im Lateinischen, mit Untersekunda im ersteren der Unterricht im Griechischen, im letzteren der im Englischen angefangen. Eine volle Gleichheit in den Lehrplänen der Tertia der beiden Anstalten wurde allerdings nicht in Aussicht genommen; vielmehr wurde am Gymnasium der lateinische, am Realgymnasium der französische Unterricht mit zwei Wochenstunden mehr bedacht als an der anderen dieser beiden Schulgattungen. Dieser Unterschied ist aber nicht so grofs, dafs der Übergang von der einen Anstalt auf die andere schon in der Tertia auf besondere Schwierigkeiten stöfst. Nachdem die hiernach ausgearbeiteten Lehrpläne (wegen der Stundenverteilung vgl. Abschnitt III, 4) am 12. Dezember 1891 die Genehmigung des Unterrichtsministers gefunden hatten, wurde mit ihrer Einführung in einem der Gymnasien und in zwei Realgymnasien der Stadt Frankfurt begonnen[2])[3]).

---

1) Wohl aber wurde durch den Beschlufs II Ziffer 1 die Frage, ob sich ein gemeinsamer Unterbau für Gymnasien und lateinlose Schulen empfehle, in verneinendem Sinne beantwortet. Hier lag auch die Sache insofern anders, als das vermittelnde Realgymnasium mit seinem teils an das Gymnasium, teils an die Oberrealschule anknüpfenden Lehrplane fehlte.

2) Vgl. hierzu: Reinhardt, Die Frankfurter Lehrpläne, Frankfurt a. M. 1892.

3) Wollte man im wesentlichen Anschlusse an die Frankfurter Lehrpläne eine kombinierte, alle drei Schulgattungen umfassende Anstalt einrichten, so würde die Anordnung der Klassen nach folgendem Schema zu erfolgen haben:

<table>
<tr><th>Gymnasium</th><th>Realgymnasium</th><th>Oberrealschule</th></tr>
<tr><td>I
O II
U II</td><td>I
O II
U II</td><td>I
O II
U II</td></tr>
<tr><td colspan="2">O III
U III</td><td>O III
U III</td></tr>
<tr><td colspan="3">IV
V
VI</td></tr>
</table>

Wegen der bedeutenden Abweichung des Frankfurter Lehrplanes von den allgemeinen Plänen, insbesondere im Hinblick auf den späteren Beginn des griechischen Unterrichts am Gymnasium und des englischen am Realgymnasium, mufsten über die Anforderungen, die bei der an anderer Stelle zu besprechenden Abschlufsprüfung (vgl. Abschnitt I, 8) zu stellen sind, besondere Vorschriften getroffen werden.

6. Die Schulkonferenz von 1900.

Die soeben geschilderten Einrichtungen in Altona und in Frankfurt a. M. fanden bald Nachahmung. Bis zum Jahre 1900 waren dem Altonaer Vorgange fünf, dem Frankfurter 16 höhere Schulen gefolgt[1]). Von diesen letzteren sind einige, wie die drei hierhergehörigen Frankfurter Anstalten, lediglich Gymnasien bezw. Realgymnasien mit lateinlosem, bis einschliefslich Quarta reichendem Unterbau, andere sind Kombinationen eines Gymnasiums mit einem Realgymnasium auf gemeinsamem, bis einschliefslich Tertia reichendem Unter- und Mittelbau, noch andere endlich Kombinationen eines Realgymnasiums oder eines Gymnasiums mit einer Realschule auf gemeinsamem, bis einschliefslich Quarta reichendem Unterbau. Eine Kombination aller drei Schulgattungen, wie sie auf S. 27 dargestellt ist, ist noch nicht versucht worden.

Dem Altonaer und in noch hervorragenderem Mafse dem Frankfurter System lag der Gedanke zu Grunde, den Lehrplan einer höheren Schule so zu gestalten, dafs den Eltern die Entscheidung über die besondere Art der wissenschaftlichen Vorbildung, die sie ihren Söhnen zu teil werden lassen wollen, erst in einem möglichst späten Zeitpunkte zugemutet wird. Die hiermit ohne Zweifel verbundenen praktischen Vorteile schienen einzelnen Kreisen so bedeutend, dafs diese glaubten, sie zu einem Allgemeingute der gesamten auf die höheren Schulen angewiesenen Bevölkerung machen zu müssen. Es entwickelte sich infolgedessen eine lebhafte Agitation für eine Verallgemeinerung der Frankfurter bezw. Altonaer Lehrpläne in dem Sinne, dafs an a l l e n höheren Schulen der fremdsprachliche Unterricht mit dem Französischen beginnen und dafs das Lateinische erst in Tertia einsetzen sollte. Diese Forderung stiefs bei denjenigen, die an der Erhaltung des Gymnasiums in seiner bisherigen Eigenart interessiert waren, zum Teil auf scharfen Widerspruch. Sie fürchteten, dafs bei der Erfüllung derselben bewährte Einrichtungen ohne Grund preisgegeben und dem Unterrichte in den Gymnasien seine humanistische Grundlage genommen werden möchte.

Die Erhaltung der Eigenart des Gymnasiums war allerdings gefährdet, wenn bei der Gestaltung seines Lehrplanes der modernen, lediglich das praktische Bedürfnis ins Auge fassenden Richtung erhebliche Zugeständnisse gemacht wurden. Vielfach wurde die Meinung vertreten, dafs schon die Schulkonferenz von 1890 in diesen Zugeständnissen zu weit gegangen sei. Den Forderungen nach noch weiterer Ausdehnung derselben konnte indessen, so lange das Gymnasium wegen seiner umfassenderen Berechti-

---

[1]) Zu erwähnen ist bei dieser Gelegenheit, dafs auch das Französische Gymnasium in Berlin seit 1893 einen allerdings nur die Sexta und Quinta umfassenden lateinlosen Unterbau hat und mit dem Griechischen erst in Obertertia beginnt. Für diese Einrichtung sind jedoch nicht die gleichen Erwägungen wie in Altona und Frankfurt, sondern in erster Linie die eigenartigen Verhältnisse der Anstalt mafsgebend gewesen. Die Pflege, die an ihr die französische Sprache nach der ursprünglichen Bestimmung dieser Schule fand, machte es notwendig, mit dem Unterricht in derselben bereits in Sexta zu beginnen. Damit war die Verlegung des Beginnes des lateinischen Unterrichtes auf eine höhere Stufe aus pädagogischen Gründen von selbst gegeben.

gungen auch von zahlreichen Schülern besucht wurde, die sich praktischen Berufszweigen zu widmen beabsichtigten, nicht mit dem gehörigen Nachdrucke entgegengetreten werden. Hierdurch erklärt es sich, dafs die von den Freunden der Realanstalten erhobene Forderung nach Gleichstellung der drei Schulgattungen hinsichtlich der Berechtigungen auch bei den Anhängern der humanistischen Gymnasien Entgegenkommen fand. Die Unterrichtsverwaltung glaubte sich dieser Forderung gegenüber nicht grundsätzlich ablehnend verhalten zu dürfen. Denn sie konnte sich der Wahrnehmung nicht verschliefsen, dafs weite Kreise der Bevölkerung, obgleich sie der realistischen Bildung vor der humanistischen den Vorzug geben, ihre Kinder von den Realanstalten lediglich wegen der Benachteiligung dieser Schulen bezüglich der Berechtigungen fernhielten und den Gymnasien anvertrauten. Sie wollte jedoch mit Änderungen des durch die Schulreform von 1892 herbeigeführten Zustandes nicht vorgehen, ohne zuvor in ähnlicher Weise wie im Jahre 1890 den Rat sachverständiger und erfahrener Männer eingeholt zu haben[1]). So kam die Schulkonferenz zu stande, die am 6., 7. und 8. Juni 1900 in Berlin stattgefunden hat[2]). Es lag in

[1]) Schon in der Zeit vom 15. bis 19. November 1897 hat in Berlin auf Einladung des Unterrichtsministers eine Besprechung von Schulmännern und sonstigen Sachverständigen über „einige schleunigst zu erledigende Fragen" stattgefunden. Die Beratung hatte jedoch vertraulichen Charakter; ein amtlicher Bericht über dieselbe ist nicht veröffentlicht worden. Gegenstände der Verhandlung waren: die neue Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (vergl. Abschnitt VII, 4) und die anderweitige Regelung der festen Zulage für die Oberlehrer (vergl. Abschnitt IX, 3). Zu dieser Konferenz waren eingeladen: die Geheimen Regierungs- und Provinzialschulräte Dr. Lahmeyer in Cassel, Dr. Kruse in Danzig, Dr. Pilger in Berlin, Dr. Deiters in Coblenz; Oberregierungsrat Trosien in Magdeburg und Provinzialschulrat Dr. Carnuth in Königsberg; Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter in Bielefeld; die Professoren Dr. Lortzing am Sophiengymnasium in Berlin, Schmidt am Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau, Dr. Jonas am Stadtgymnasium in Stettin; Geheimer Regierungsrat und ord. Honorarprofessor Dr. Münch in Berlin, sowie die Abgeordneten Dr. Dittrich, Dr. Sattler und Dr. Kropatscheck. Aufserdem wohnten der Minister, der Unterstaatssekretär sowie der Direktor und Mitglieder der ersten Unterrichtsabteilung des Ministeriums den Besprechungen bei. Für jeden der beiden oben bezeichneten Hauptgegenstände wurde ein besonderer Ausschufs gebildet; in demjenigen für die Prüfungsordnung führten abwechselnd die Abgeordneten Dr. Dittrich und Dr. Kropatscheck, in dem anderen führte der Abgeordnete Dr. Sattler den Vorsitz.

[2]) Der amtliche Bericht über die „Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts" ist 1901 im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle a. S. erschienen. Mitglieder der Konferenz waren:

1. Dr. Albrecht, Geheimer Regierungs- und Oberschulrat in Strafsburg i. E.;
2. Dr. v. Bezold, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor in Berlin;
3. Dr. Böttinger, Fabrikbesitzer in Elberfeld, Mitglied des H. d. Abgeordneten;
4. Dr. van der Borght, etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Aachen, Mitglied des H. d. Abgeordneten;
5. Dr. Diels, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor in Berlin;
6. Dr. Dilthey, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor in Berlin;
7. Dr. Dittrich, ord. Professor am Lyceum Hosianum in Braunsberg, Mitglied des H. d. Abgeordneten;
8. Dr. Graf Douglas, Majoratsbesitzer auf Ralswiek bei Bergen (Rügen), Mitglied des Staatsrates und des H. d. Abgeordneten;
9. Dr. Emil Fischer, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor in Berlin;
10. Frhr. v. Funck, General der Infanterie, General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens;
11. Dr. Germar, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat in Berlin;
12. D. Dr. Harnack, ord. Professor in Berlin;
13. Dr. Hauck, Geheimer Regierungsrat und etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg;
14. Dr. Hinzpeter, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat in Bielefeld;
15. Dr. Holtgreven, Geheimer Oberjustizrat in Berlin;
16. Dr. Jaeger, Geheimer Regierungsrat und Gymnasialdirektor in Cöln;

der Natur der Sache, dafs auf ihr zugleich die übrigen Punkte erörtert wurden, hinsichtlich deren die nach der Schulkonferenz von 1890 getroffenen Mafsregeln einer Änderung oder Ergänzung bedürftig erschienen. Der Konferenz von 1900 wurde ebenfalls eine Reihe von Fragen vorgelegt; für jede derselben wurde ein Berichterstatter bestellt mit dem Auftrage, seine Vorschläge am Schlusse seines Vortrages in kurze Leitsätze zusammenzufassen [1]). Aufserdem wurden den Mitgliedern der Konferenz die Gutachten vorgelegt, welche dem Minister vorher über mehrere auf das Gebiet des höheren Schulwesens bezügliche Fragen von Fachmännern erstattet worden waren [2]).

Die Richtschnur für die im Anschlusse an die Schulkonferenz von 1900 zu treffenden Mafsregeln wurde durch folgenden Allerhöchsten Erlafs vom 26. November 1900 gegeben:

Auf den Bericht vom 20. November dieses Jahres erkläre Ich Mich damit einverstanden, dafs die von Mir im Jahre 1892 eingeleitete Reform der höheren Schulen nach folgenden Gesichtspunkten weitergeführt wird.

1. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, dafs das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die gröfsere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken.

---

17. Intze, Geheimer Regierungsrat und etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Aachen;
18. Dr. Klein, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor in Göttingen;
19. Dr. Koser, Generaldirektor der Staatsarchive in Charlottenburg;
20. Dr. Graf v. Kospoth, Kurator der Ritterakademie zu Liegnitz, Majoratsbesitzer auf Brien, Mitglied des Herrenhauses;
21. Dr. Kropatscheck, Professor, Mitglied des Reichstages und des H. d. Abg.;
22. Dr. Kübler, Geheimer Regierungsrat und Gymnasialdirektor in Berlin;
23. Launhardt, Geheimer Regierungsrat und etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover, Mitglied des Herrenhauses;
24. Dr. Mommsen, ord. Professor in Charlottenburg;
25. Dr. Münch, Provinzialschulrat a. D., Geheimer Regierungsrat und ord. Honorarprofessor in Berlin;
26. Dr. Reinhardt, Gymnasialdirektor in Frankfurt a. M.;
27. Dr. Schwalbe, Realgymnasialdirektor in Berlin.
28. Frhr. v. Seckendorff, Generalmajor, Kommandeur des Kadettencorps in Berlin;
29. Dr. Slaby, Geheimer Regierungsrat und etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg, Mitglied des Herrenhauses;
30. Dr. Thiel, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
31. Truppel, Kapitän zur See, Abteilungsvorsteher im Reichsmarineamt;
32. Dr. Virchow, Geheimer Medizinalrat und ord. Professor in Berlin;
33. D. Dr. Weifs, ord. Professor und Wirklicher Oberkonsistorialrat in Berlin;
34. Dr. v. Wilamowitz-Möllendorff, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor in Berlin;

Die Verhandlungen wurden vom Unterrichtsminister Dr. Studt geleitet; als Regierungskommissare wohnten der Direktor und die Mitglieder der mit der Bearbeitung des höheren Schulwesens betrauten Abteilung des Unterrichtsministeriums bei.

[1]) Die der Konferenz vorgelegten Fragen und die zu ihnen gefafsten Beschlüsse sind im Anhange (Beilage III) abgedruckt.

[2]) Die zur Begutachtung gestellten Fragen und die Namen der Verfasser der Gutachten sind im Anhange (Beilage IV) abgedruckt.

2. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Mit Rücksicht hierauf will Ich nichts dagegen erinnern, daſs im Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien das Lateinische eine entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Wert aber lege Ich darauf, daſs bei der groſsen Bedeutung, welche die Kenntnis des Englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den Gymnasien eingehender berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem Griechischen englischer Ersatzunterricht bis Untersekunda zu gestatten und auſserdem in den drei oberen Klassen der Gymnasien, wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes obligatorisch zu machen. Auch erscheint es Mir angezeigt, daſs im Lehrplan der Oberrealschulen, welcher nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde eine ausgiebigere Fürsorge findet.

3. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht. Es muſs aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren eingedenk der Mahnung: „Multum, non multa“ in verstärktem Maſse darauf zu achten haben, daſs nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Anforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden.

Für den griechischen Unterricht ist entscheidendes Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, daſs neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt.

Bei den neueren Sprachen ist mit besonderem Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben.

Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: die Vernachlässigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und groſsen Errungenschaften für das Vaterland.

Für die Erdkunde bleibt sowohl auf den Gymnasien wie auf den Realgymnasien zu wünschen, daſs der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben die Anschauung und das Experiment einen gröſseren Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte und technische Seite nicht zu vernachlässigen.

Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den Gymnasien dahin zu wirken, daſs namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleiſsig Gebrauch machen.

Auſser den körperlichen Übungen, die in ausgiebigerer Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplans mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.

4. Da die Abschluſsprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen und namentlich dem übermäſsigen Andrange zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet als Einhalt gethan hat, so ist dieselbe baldigst zu beseitigen.

5. Die Einrichtung von Schulen nach den Altonaer und Frankfurter Lehrplänen hat sich für die Orte, wo sie besteht, nach den bisherigen Erfahrungen

im ganzen bewährt. Durch den die Realschulen mitumfassenden gemeinsamen Unterbau bietet sie zugleich einen nicht zu unterschätzenden socialen Vorteil. Ich wünsche daher, daſs der Versuch nicht nur in zweckentsprechender Weise fortgefürt, sondern auch, wo die Voraussetzungen zutreffen, auf breiterer Grundlage erprobt wird.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daſs die hiernach zu treffenden Maſsnahmen, für deren Durchführung Ich auf die allzeit bewährte Pflichttreue und verständnisvolle Hingebung der Lehrerschaft rechne, unseren höheren Schulen zum Segen gereichen und an ihrem Teile dazu beitragen werden, die Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleiche entgegenzuführen.

Gegeben Kiel, den 26. November 1900. An Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II."

Wilhelm R.
Studt.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Die nächste Folge dieses Erlasses war, daſs durch Verfügung des Unterrichtsministers vom 20. Dezember 1900 (C.-Bl. 1901 S. 191) für die Vollanstalten die Abschluſsprüfung aufgehoben wurde. Sodann bestimmte der Minister durch Verfügung vom 26. Februar 1901 (C.-Bl. S. 279), daſs die Abiturienten der Realgymnasien und der Oberrealschulen in gleicher Weise wie diejenigen der Gymnasien zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zuzulassen sind[1]). Später wurde durch eine neue vom Bundesrate beschlossene Prüfungsordnung für Ärzte auch den Abiturienten der Realgymnasien die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen gesichert.

Von den übrigen Maſsregeln ist die wichtigste die Einführung neuer Lehrpläne für die verschiedenen Arten von höheren Schulen[2]); sie erfolgte durch Erlaſs vom 3. April 1901 vom Beginn des Sommerhalbjahres an. Die äuſsere Anordnung der Pläne ist im wesentlichen die der Lehrpläne von 1892, nur mit der Maſsgabe, daſs die Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit nicht einen besonderen Abschnitt bilden, sondern dem letzten Abschnitte „Allgemeine Bemerkungen" eingefügt sind. Die Änderungen[3]), die in der Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände herbeigeführt sind, bestehen der Hauptsache nach an den Gymnasien und Realgymnasien in einer Verstärkung des lateinischen Unterrichts[4]), bei den lateinlosen Realanstalten in einer kleinen Vermehrung der für die Geschichte und die Erdkunde angesetzten Stundenzahl. Dem Gymnasium ist die Möglichkeit gegeben, in den obersten Klassen die Stellung des französischen Unterrichts mit derjenigen des englischen zu vertauschen, also den ersteren wahlfrei, den letzteren allgemeinverbindlich zu machen. Für die Gestaltung des Ersatzunterrichts, der nach dem Königlichen Erlasse vom 26. November 1900 nunmehr allgemein gestattet ist, sind bestimmte Vorschriften gegeben worden.

---

[1]) Über die hierdurch bedingte Änderung der Prüfungsordnung vergl. Abschnitt VII, 4.

[2]) C.-Bl. S. 471, Sonderabdruck: Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preuſsen. Halle a. S. 1901. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

[3]) Vgl. über diese Änderungen die dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Denkschrift, mit welcher die durch die Ausführung der Lehrpläne bedingten Mehrforderungen begründet wurden (XIX. Legislaturperiode, Session 3, Drucksachen Nr. 82).

[4]) Von einer Änderung des Lehrplanes in dem Sinne, daſs überall der fremdsprachliche Unterricht nach dem Frankfurter oder Altonaer Vorbilde mit dem Französischen zu beginnen habe, ist also Abstand genommen worden (vgl. die Verhandlungen der Schulkonferenz von 1900 S. 43 und die auf diesen Gegenstand bezügliche Stelle des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900).

Bei den im zweiten Abschnitte der Lehrpläne von 1901 für die einzelnen Fächer angegebenen Lehraufgaben wird die Pflege der Muttersprache und des nationalen Sinnes noch entschiedener hervorgehoben, als das bisher geschehen ist. Die Pflege der Muttersprache soll auch der mathematische Unterricht berücksichtigen, und dieser Gesichtspunkt besonders bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten beachtet werden. Der Pflege des nationalen Sinnes soll namentlich auch der Unterricht im Deutschen dienen, und deshalb ist dieser mit dem in der Geschichte in enge Verbindung zu bringen. Soweit der Unterricht überhaupt dazu Anlafs bietet, ist der Schüler auf seine künftige Aufgabe als Bürger eines nationalen, monarchischen Staates und als Glied seiner Religionsgemeinschaft hinzuweisen. In diesem letzteren Sinne ist es bemerkenswert, dafs nicht nur alle Hemmnisse der religiös-kirchlichen Entwicklung beseitigt, sondern diese Bethätigung auch in positiver Weise gefördert und dafs im evangelischen Religionsunterricht auf der Oberstufe auch das Wichtigste aus der Verfassung der preufsischen Landeskirche gelehrt werden soll. In den alten Sprachen wird die Kenntnis der Grammatik stärker betont als in den Lehrplänen von 1892, demgemäfs sind für die oberen Klassen der Gymnasien die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische wieder eingeführt worden. Bei dem Unterricht in den neueren Sprachen wird auf die Herbeiführung einer guten Aussprache und auf Übung im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache erhöhter Wert gelegt; die Lehrer sollen, soweit es erspriefslich erscheint, namentlich bei litteratur- und kulturgeschichtlichen Belehrungen sich der fremden Sprache bedienen, dagegen sind schwierigere und tiefer gehende Erklärungen, namentlich grammatische Unterweisungen, in der Muttersprache zu geben. In der Mathematik ist die Lehraufgabe der Gymnasien durch Aufnahme der Kombinatorik und der Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung erweitert worden, das Gleiche ist bei Realgymnasien mit der Lehraufgabe der Chemie geschehen, indem die Kenntnis der chemischen Verbindungen sich zwar vorzugsweise auf die anorganischen erstrecken, aber auf diese nicht notwendig beschränkt bleiben soll. Sehr ausgedehnt sind die methodischen Bemerkungen über den Unterricht in den Naturwissenschaften. An ihrer Spitze stehen die Sätze, dafs die Aneignung einer Summe einzelner, im Leben verwendbarer Kenntnisse, so schätzenswert sie an sich sei, doch nicht das Endziel, sondern nur ein Mittel zur Förderung der allgemeinen Bildung sei, dafs der Schüler vor allen Dingen zu lernen habe, seine Sinne richtig zu gebrauchen und das Beobachtete richtig zu beschreiben, dafs ihm ein Einblick verschafft werde in den gesetzmäfsigen Zusammenhang der Naturerscheinungen und in die Bedeutung der Naturgesetze für das Leben, dafs er endlich, so weit dies auf der Schule möglich ist, die Wege verstehen lernen solle, auf denen man zur Erkenntnis dieser Gesetze gelangt ist und gelangen kann. Diese Sätze sind dann im weiteren Verlaufe für die einzelnen Zweige des naturwissenschaftlichen Unterrichts ausgestaltet worden. Bezüglich des Turnunterrichts ist zu erwähnen, dafs er, so weit wie möglich, im Freien erteilt werden soll und dafs über die turnerischen Befehlsformen bindende Vorschriften gegeben werden. Schliefslich mag hier noch hervorgehoben werden, dafs den Anstalten für die Verteilung des Lehrstoffes in der Oberstufe ein gewisser Spielraum gegeben und deshalb in mehreren Gegenständen der Lehrstoff einheitlich für die drei obersten Klassen festgestellt worden ist, die Unterverteilung auf jede einzelne Stufe also den Anstalten überlassen bleibt.

Die neue Verteilung der Lehrstunden ist nach dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 3. April 1901 bereits mit dem Beginne des Sommerhalbjahres 1901 in Kraft getreten.

7. Die Prüfungen an höheren Schulen.

Mit der Gestaltung der Lehrpläne steht die Ordnung der an den höheren Schulen zu veranstaltenden Prüfungen in engem Zusammenhange. Deshalb wurden gleichzeitig mit den Lehrplänen von 1882 auch neue Prüfungsordnungen erlassen. Bezüglich der Gymnasien, der Realgymnasien (der bisherigen Realschulen erster Ordnung) und der Realprogymnasien (der bisherigen lateintreibenden höheren Bürgerschulen) handelte es sich nur um Änderungen der älteren Ordnungen. Für die übrigen Schulgattungen waren bisher überhaupt keine allgemeinen Anordnungen ergangen.

Über die Einzelheiten der „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen" vom 27. Mai 1882[1]) wird im Abschnitt VI, 2 berichtet werden. Hier mögen folgende Bemerkungen genügen. Am Gymnasium wurde der lateinische Aufsatz beibehalten; an die Stelle des griechischen Exercitiums trat eine Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche, und im Französischen fand nur eine mündliche Prüfung (früher nur eine schriftliche) statt. Am Realgymnasium wurde die Prüfung bei der Versetzung von Obersekunda nach Prima abgeschafft und eine schriftliche Prüfung im Lateinischen neu eingeführt, nämlich eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche; aufserdem trat eine Vereinfachung der Prüfung in den neueren Sprachen und in den Realien ein. Ferner wurden allgemeine Vorschriften gegeben für diejenigen, die, ohne Schüler einer höheren Lehranstalt zu sein, sich der Reifeprüfung unterziehen. Für diejenigen, welche dieselbe an einer Oberrealschule oder einem Realgymnasium bereits bestanden hatten, sie aber nachträglich an einer mit ausgedehnterer Berechtigung versehenen Anstalt ablegen wollten, wurde eine vereinfachte Form der Prüfung zugelassen.

Die Änderungen, die im Jahre 1892 mit den Lehrplänen der höheren Schulen vorgenommen waren, führten ebenfalls zum Erlasse neuer Reifeprüfungsordnungen[2]). Diese unterscheiden sich, rein äufserlich genommen, sehr wenig von den Ordnungen des Jahres 1882. Die Gruppierung des Stoffes ist im wesentlichen die gleiche, und eine ganze Reihe von Bestimmungen der früheren Ordnungen ist wörtlich wiederholt worden. Und doch hat im Jahre 1892 das Prüfungswesen eine erheblich veränderte Gestalt gewonnen.

Für diese Umgestaltung waren die gleichen Gesichtspunkte mafsgebend wie für die der Lehrpläne. Wie durch letztere der von den Schülern aufzunehmende Gedächtnisstoff beschränkt und das Hauptgewicht auf die geistige Erfassung der in der Schule behandelten Gegenstände gelegt wurde, so wurden auch aus der Ordnung der Reifeprüfung, soweit thunlich, diejenigen Bestimmungen entfernt, durch die lediglich die Beherrschung eines umfassenden Gedächtnisstoffes dargethan werden sollte. Durch die älteren Vorschriften war nicht verhindert worden, dafs ein

---

[1]) Abgedr. bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 393.

[2]) Erlafs vom 6. Januar 1892, C.-Bl. S. 281 ff., Beier, S. 70. Ein Sonderabdruck ist im Besserschen Verlage (Wilhelm Hertz) erschienen.

grofser Teil des Unterrichts in den obersten Klassen zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung, namentlich auf ihren mündlichen Teil, verwendet wurde. Der Unterricht konnte daher seiner eigentlichen Aufgabe, der Vertiefung der in den früheren Klassen gewonnenen Kenntnisse, nicht in erwünschtem Mafse genügen.

Unter diesen Umständen konnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Reifeprüfung vollständig zu beseitigen sei. Sie kam indessen bei den Verhandlungen im Jahre 1890 nicht ernsthaft in Betracht. Vielmehr bestand in den mafsgebenden Kreisen über die Beibehaltung der Reifeprüfung volles Einverständnis, und bei der Abstimmung in der Schulkonferenz war nur ein Mitglied abweichender Meinung. Die Beibehaltung der Prüfung schien erwünscht[1]): 1. wegen der an das Bestehen derselben geknüpften Berechtigungen und zur Feststellung eines möglichst objektiven Urteils über die Befähigung und Tüchtigkeit derer, die sie beanspruchen; 2. im Interesse der Schulen zur Sicherung der von ihnen zu erstrebenden Ziele; 3. im Interesse der Lehrer zur Wahrung der ihnen gebührenden Anerkennung ihrer Unparteilichkeit; 4. im Interesse der Schüler zur Förderung ihres Sinnes für pflichtmäfsige Arbeit und zur Gewinnung einer richtigen Selbstschätzung ihres Wissens und ihres Könnens.

Die Beseitigung der Übelstände, die mit der Entlassungsprüfung verbunden waren, konnte also nur auf dem Wege einer Vereinfachung derselben erstrebt werden. Um eine solche zu erreichen, wurde u. a. am Gymnasium der lateinische Aufsatz sowie die mündliche Prüfung im Französischen, am Realgymnasium die im Lateinischen beseitigt, an den Oberrealschulen wurde die schriftliche Prüfung in den Naturwissenschaften auf einen Gegenstand, die Physik oder die Chemie beschränkt. Die bedeutsamste Änderung trat aber in der allgemeinen Gestaltung der mündlichen Prüfung ein. In der Beratung der Prüfungskommission, die derselben vorausging, war nach den früheren Vorschriften u. a. über diejenigen Schüler, die wegen ungenügender Leistungen von der weiteren Prüfung auszuschliefsen oder von der Ablegung derselben zu befreien sind, Beschlufs zu fassen. Für die einzelnen Schüler war nach dem Wortlaute dieser Vorschrift nur die Möglichkeit der gänzlichen Befreiung von der mündlichen Prüfung, nicht aber die der Befreiung von einzelnen Gegenständen gegeben. Wer nicht auf Grund des § 10,4 der Prüfungsordnungen[2]) von der ganzen mündlichen Prüfung befreit war, mufste sich in denselben Gegenständen wie alle übrigen Schüler, auch soweit er gute oder vorzügliche Leistungen aufgewiesen hatte, der mündlichen Prüfung unterziehen. Im Gegensatze zu diesen Vorschriften gestattete die Prüfungsordnung von 1892 der Prüfungskommission, für einzelne Schüler auch eine Befreiung von Teilen der mündlichen Prüfung eintreten zu lassen. Sie gestaltete ferner die Bedingungen für die Befreiung so aus, dafs die mündliche Prüfung überhaupt nicht mehr die

[1]) In der obigen Fassung sind die Gründe in den Leitsätzen formuliert worden, die der Geh. Regierungsrat und Prov. Schulrat Dr. Klix als Berichterstatter der Konferenz vorgelegt hatte (vgl. Verhandlungen S. 52).

[2]) „Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen."

Regel bildete, sondern der Hauptsache nach nur zur Ermittlung der Reife einzelner Schüler dienen sollte, soweit darüber nach den Klassenleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung Zweifel bestanden oder anderweitige besondere Gründe vorlagen. Die mündliche Prüfung vollzog sich demgemäfs selbst bei einer gröfseren Anzahl von Schülern in verhältnismäfsig kurzer Zeit, und bei günstigem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten trat nicht selten der Fall ein, dafs die Thätigkeit der Kommission an dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage auf die Beratung und Abstimmung in ihrem engeren Kreise sowie auf die Teilnahme an der Verkündigung des Gesamtergebnisses beschränkt war.

Die auf diese Weise herbeigeführte Abkürzung der mündlichen Prüfung hatte indessen auch ihre Schattenseiten. Zunächst minderte sie in den Augen der Schüler die Bedeutung der Prüfung. Sodann führte sie zu einer Bevorzugung derjenigen Schüler, die in allen Gegenständen nur Durchschnittsleistungen aufzuweisen haben, gegenüber tüchtigen Schülern, deren Leistungen in der Mehrzahl der Gegenstände über das Durchschnittsmafs hinausgehen und nur in einem Gegenstande hinter demselben zurückbleiben; erstere konnten von der ganzen Prüfung befreit werden, letztere nicht. Endlich war nach dem System von 1892 der mündlichen Prüfung lediglich die Aufgabe zugewiesen, Zweifel an der Reife zu beseitigen oder ihre Berechtigung ersichtlich zu machen, dagegen konnte sie zum Erweise hervorragender Kenntnisse in der Regel nicht benutzt werden.

Erwägungen dieser Art haben die Unterrichtsverwaltung veranlafst, in den neuen Reifeprüfungsordnungen, deren Erlafs durch die Einführung der Lehrpläne von 1901 notwendig geworden ist, hinsichtlich des Umfanges der Befreiung von der mündlichen Prüfung an Vollanstalten in der Hauptsache zu dem früheren System zurückzukehren. Über den Inhalt der neuen „Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen“ [1]) wird im Abschnitt VI, 4 Näheres mitgeteilt werden. Die Änderungen, die bei der Reifeprüfung an Nichtvollanstalten eingetreten sind, stehen mit der Beseitigung der nunmehr zu besprechenden Abschlufsprüfung in unmittelbarem Zusammenhange.

Auf S. 22 und 23 sind die Gründe dargelegt worden, die im Jahre 1892 zu einer Ausgestaltung des Lehrplanes der Vollanstalten in dem Sinne veranlafsten, dafs der Schüler nach Vollendung des Lehrganges der Untersekunda einen gewissen Abschlufs seiner Bildung erreichte. Es lag nahe, diesen Abschlufs auch äufserlich zum Ausdrucke zu bringen und die Zuerkennung der Reife für Obersekunda von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen.

Für die Einrichtung einer solchen konnten auch praktische Gründe geltend gemacht werden, die mit dem Berechtigungswesen in engstem Zusammenhange standen. Durch den erfolgreichen einjährigen Besuch der Sekunda wird die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachgewiesen. An Nichtvollanstalten konnte, da diese nach der Reform des Jahres 1892 mit dem sechsten Jahreslehrgange abschlossen, jene Berechtigung nur durch die Ablegung der Entlassungsprüfung erlangt werden. Man fürchtete deshalb, dafs, wenn ihre Erwerbung an Vollanstalten ohne Ableistung einer Prüfung möglich war, die Nichtvoll-

---

[1]) Vom 27. Oktober 1901; ein Sonderabdruck ist in Halle a. S. im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses erschienen.

anstalten im Publikum nicht die erwünschte Beliebtheit gewinnen und in ihrer Entwicklung gehemmt werden möchten. Bei Progymnasien und Realprogymnasien hatte, da sie meistens die einzigen Anstalten des Ortes waren, jene Befürchtung nur geringe Bedeutung. Für die Realschulen liefs sie sich indessen allerdings nicht ganz von der Hand weisen, da diese bei weitem nicht in dem Mafse, wie die lateintreibenden Nichtvollanstalten, die Tendenz zeigten, sich zu Vollanstalten zu entwickeln, sondern sich auch in gröfseren Orten, an denen neunstufige höhere Schulen bestanden, die Zuneigung der Bevölkerung schnell erwarben und sich auf diese Art zu einem selbständigen und unentbehrlichen Gliede in dem Organismus unseres höheren Schulwesens herausbildeten. Das Interesse, das deshalb die Unterrichtsverwaltung an ihrer gedeihlichen Fortentwicklung hatte, und der Wunsch, die Benutzung der Vollanstalten durch Schüler, welche diese nur zum Zwecke der Erlangung des Militärzeugnisses besuchten, nach Möglichkeit zu verringern, veranlafste im Jahre 1892 die Einführung einer Abschlufsprüfung[1]), die an allen Vollanstalten zum Nachweise der Reife für Obersekunda abgelegt werden mufste.

Die näheren Bestimmungen hierüber wurden in der „Ordnung der Abschlufsprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen“[2]) getroffen. Sie schlossen sich im ganzen an diejenigen an, die für die Reifeprüfungen an Nichtvollanstalten ergangen waren. Der wesentlichste Unterschied bestand darin, dafs die Abschlufsprüfung sich minder feierlich gestalten sollte. Sie war, wie in den zur Prüfungsordnung ergangenen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen hervorgehoben wird, im Grunde nichts anderes als eine mit gewissen Formen versehene Versetzungsprüfung. Das Verfahren sollte möglichst einfach sein, jede unnötige Ausdehnung der Prüfung vermieden werden, damit diese in keiner Weise den Charakter eines aufserordentlichen Ereignisses gewänne; auch sollte eine Störung des ordentlichen Unterrichtes nach Möglichkeit unterbleiben.

Aber schon bei den ersten Abschlufsprüfungen, die nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung von 1892 abgehalten wurden, erhoben sich Zweifel über die Zweckmäfsigkeit der Mafsregel. Es trat eine Reihe von Fällen ein, in denen eine gewissenhafte, an den Wortlaut sich haltende Handhabung der Prüfungsordnung zu schweren Härten führte. Die Unterrichtsverwaltung suchte denselben allerdings sofort durch erläuternde Anordnungen für spätere Fälle vorzubeugen. Obgleich es auf diese Weise möglich wurde, eine unnötige Erschwerung der Erlangung der Reife für Obersekunda zu vermeiden, und auch im übrigen die Provinzialschulkollegien, die Prüfungskommissare und die prüfenden Lehrer der Mahnung, die Prüfung zu vereinfachen, nach Möglichkeit Rechnung trugen, so wurde diese doch mehr und mehr als ein den Unterricht beunruhigendes Moment

---

[1]) Um ihre Notwendigkeit zu begründen, wurde noch besonders auf die Erfahrungen hingewiesen, die vor der Reform des Jahres 1892 mit den siebenstufigen Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen gemacht worden waren. Bei manchen derselben mufste der Verdacht entstehen, dafs die Obersekunda hauptsächlich den Zweck habe, die Ersitzung des Militärzeugnisses zu ermöglichen. Hierüber geben die Ausführungen des Oberrealschuldirektors Dr. Holzmüller und des Gymnasialdirektors Dr. Schulze auf der Schulkonferenz von 1890 (vgl. Verhandlungen S. 369, 733) bemerkenswerte Aufschlüsse. Seit der Beschränkung der Nichtvollanstalten auf sechs Jahresstufen hat dieser Umstand allerdings eine geringere Bedeutung.

[2]) Vgl. Beier, S. 112, wegen des Sonderabdrucks oben S. 34 Anm. 2.

empfunden. Das galt am meisten bezüglich der Zeit, die für die schriftliche Prüfung in Anspruch genommen wurde.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, dafs bald der Wunsch nach Wiederaufhebung der Abschlufsprüfung laut wurde, und dafs auch der Schulkonferenz von 1900 eine hierauf bezügliche Frage [1]) vorgelegt wurde. Durch die Verhandlungen [2]) über dieselbe wurde festgestellt, dafs die Erwartungen, die bei der Einführung der Abschlufsprüfung an diese geknüpft worden waren, sich nicht erfüllt haben, dafs eine Entlastung der Vollanstalten von denjenigen Schülern, welche sie nur zum Zwecke der Erlangung der Reife für Obersekunda besuchten, nicht eingetreten ist, dafs gerade minderbegabte Schüler durch das Bestehen der Prüfung und die dadurch hervorgerufene Überschätzung ihrer Kräfte veranlafst worden sind, auch die obersten Klassen zu besuchen, und dafs endlich die mit der Prüfung naturgemäfs verbundene Anspannung der Kräfte nach erfolgter Versetzung in die höhere Klasse ein den Erfolg des Unterrichtes in Obersekunda beinträchtigendes Nachlassen der Kräfte zur Folge gehabt hat.

Die Schulkonferenz von 1900 sprach sich deshalb einstimmig für die Beseitigung der Abschlufsprüfung aus, und der Unterrichtsminister trug diesem Wunsche Rechnung, indem er durch Erlafs vom 20. Dezember 1900 (C.-Bl. 1901 S. 191) bestimmte, dafs jene Prüfung, soweit es sich um den Nachweis der Reife für die Obersekunda handle, in Fortfall komme. Bald darauf wurden auch, soweit bisher einzelne Berechtigungen ausdrücklich an das Bestehen der Abschlufsprüfung geknüpft waren, die hierauf bezüglichen Bestimmungen dahin abgeändert [3]), dafs für die Schüler der Vollanstalten der Nachweis der Versetzung nach Obersekunda genügt.

Die Aufhebung der Abschlufsprüfung machte eine Abänderung der Bestimmungen über die Reifeprüfung an sechsstufigen Anstalten erforderlich. Bliebe es nämlich bei den bisherigen Vorschriften, so träte das ein, was seiner Zeit durch die Einführung der Abschlufsprüfung verhindert werden sollte, dafs nämlich an Vollanstalten die Reife für Obersekunda und die damit verbundenen Berechtigungen wesentlich leichter zu erwerben wären als an Nichtvollanstalten, und dafs dadurch die Entwicklung der letzteren, namentlich diejenige der Realschulen, in unerwünschter Weise gehemmt würde. Dem wurde, da eine Beseitigung der Reifeprüfungen an Nichtvollanstalten nicht in Frage kommen konnte, durch eine möglichst weitgehende Vereinfachung derselben vorgebeugt. Eine solche ist durch die neuen „Bestimmungen über die Schlufsprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen" vom 29. Oktober 1901 eingetreten. Nach diesen sollen für die Vornahme der Prüfung diejenigen Grundsätze mafsgebend sein, welche an Vollanstalten für die Versetzung nach Obersekunda gelten. Diese Vorschrift

---

[1]) Frage 10 Ziffer 1 (vgl. Anhang Beilage III).

[2]) Verhandlungen S. 175 ff.

[3]) Vgl. die mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs ergangene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1901 (den Provinzialschulkollegien durch Verfügung des Unterrichtsministers vom 11. Februar dess. J. mitgeteilt, C.-Bl. S. 274), sowie bezüglich der Zulassung zum Sekretariatsdienste der Militär-Intendanturen den Erlafs des Kriegsministers vom 30. Januar 1901 (den Provinzialschulkollegien durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 2. März 1901 mitgeteilt, C.-Bl. S. 290). Diejenigen Schüler einer Gymnasial-Untersekunda, die vom Unterricht im Griechischen befreit gewesen sind und statt dessen am Ersatzunterrichte teilgenommen haben, müssen sich zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nach wie vor einer Prüfung unterziehen (vgl. über diese Abschnitt III, 4).

findet durch die am 25. Oktober 1901 erlassenen „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an höheren Lehranstalten" ihre Ergänzung.

An fast allen höheren Schulen bestand früher die Einrichtung der sogenannten öffentlichen Prüfungen am Schlusse des Schuljahres. Diese Prüfungen fanden in einem für die Aufnahme einer gröfseren Anzahl von Zuhörern geeigneten Raume, meistens in der Aula der Anstalt statt; sie erstreckten sich für jede Klasse auf einen oder mehrere vom Direktor vorher bestimmte und durch das Programm kundgegebene Lehrgegenstände und wurden von den betreffenden Lehrern unter Leitung des Direktors abgehalten. Der Zutritt stand, soweit der Raum reichte, jedermann frei. Das Publikum bestand der Hauptsache nach aus den Eltern und sonstigen Angehörigen der Schüler.

Da für die Prüfung der einzelnen Klassen nur ein verhältnismäfsig kurzer Zeitraum zur Verfügung gestellt werden konnte, und da andererseits im Hinblick auf die Anwesenheit der Eltern Wert darauf gelegt wurde, dafs jeder Schüler mit einer Frage bedacht wurde, so war es begreiflich, dafs die Art der Antworten auf die den Schülern zu erteilenden Zeugnisse und insbesondere auf ihre Versetzungen in höhere Klassen im allgemeinen keinen Einflufs hatte. Trotzdem glaubte man früher an den öffentlichen Prüfungen festhalten zu müssen. Man nahm nämlich an, dafs sie den Eltern und den sonstigen Interessenten einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb und die schätzenswerte Gelegenheit gäben, auch von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer Kenntnis zu nehmen. In diesem Sinne war man geneigt, in der Einrichtung ein der sorgfältigen Pflege bedürftiges Bindeglied zwischen Schule und Haus zu erblicken.

Die Teilnahme des Publikums an den öffentlichen Prüfungen nahm aber seit den siebziger Jahren mehr und mehr ab. Sie richtete sich hauptsächlich auf die untersten Klassen, auf die Vorträge von Gedichten durch die kleinsten Schüler, auf die Gesänge, die einen Bestandteil jeder öffentlichen Prüfung bildeten, und daneben vielleicht noch auf die ausgestellten Zeichnungen der älteren Schüler. Aus diesem Grunde wurde zunächst von einer Vorführung der Schüler der mittleren und der oberen Klassen zur Prüfung in wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen Abstand genommen. Aber auch in der dadurch herbeigeführten Beschränkung vermochten die öffentlichen Prüfungen sich nicht eine unbedingte Daseinsberechtigung zu sichern. Im Publikum erkannte man, dafs sie im wesentlichen eine Schaustellung seien. Diese Wahrnehmung mufste sich vielfach auch den Schülern aufdrängen, namentlich wenn, was hier und da vorkam, weniger gewissenhafte Lehrer, um nach aufsen zu glänzen, der Prüfung durch die Art der Vorbereitung jenen Charakter in unzweideutiger Weise aufprägten. Andererseits fühlten gerade ernste und tüchtige Lehrer sich durch die Verpflichtung, ihre unterrichtliche Thätigkeit in gewissem Sinne der Öffentlichkeit preiszugeben, und durch den Gedanken, nach aufsen hin als Mitwirkende bei einer Schaustellung zu erscheinen, nicht selten beengt und beunruhigt.

Unter diesen Umständen konnte auch die Unterrichtsverwaltung nicht umhin, die Frage, ob die öffentlichen Prüfungen beizubehalten seien, einer erneuten Erwägung zu unterziehen. Zunächst wurden im Jahre 1893 die Provinzialschulkollegien beauftragt, sich nach Anhörung der Direktoren und der nichtstaatlichen Patronate über den Gegenstand gutachtlich zu äufsern. Die darauf ergangenen Berichte sprachen sich in ihrer überwiegenden Mehrheit gegen die öffentlichen Prüfungen aus, stellten jedoch fest, dafs einzelne Direktoren und nicht staatliche Patronate auf ihre Beibehaltung Wert legten. Der Unterrichtsminister ermächtigte deshalb in

einem Erlasse vom 7. Oktober 1893 (C.-Bl. S. 779) die Provinzialschulkollegien, jene Prüfungen an allen denjenigen höheren Schulen in Fortfall zu bringen, an denen nicht, wie an manchen nichtstaatlichen Anstalten, die Beibehaltung der alten Einrichtung ausdrücklich gewünscht werde. Zugleich beauftragte er sie, Sorge zu tragen, dafs die öffentlichen Feierlichkeiten an den hergebrachten Festtagen der Schule ein möglichst lebhaftes Interesse für das Publikum gewännen und der Förderung engerer Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus nach Möglichkeit dienstbar gemacht würden.

8. Beziehungen der höheren Schulen zum Religionsbekenntnisse.

Bis zum Beginne der siebziger Jahre war jeder höheren Schule ein bestimmter konfessioneller Charakter dauernd aufgeprägt, indem sie entweder als evangelisch, katholisch oder simultan bezeichnet wurde. Die Bezeichnung einer Anstalt als evangelisch oder katholisch hatte jedoch im allgemeinen nicht die Folge, dafs dieselbe nur Schüler des einen Religionsbekenntnisses aufnahm. Diese Folge war schon dadurch ausgeschlossen, dafs nach § 10 Tit. 12, II des Allgemeinen Landrechtes niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden soll. Die grundsätzliche Beschränkung auf Schüler eines bestimmten Bekenntnisses war nur da möglich, wo sie durch landesherrlich erlassene oder bestätigte Satzungen ausdrücklich vorgeschrieben war (wie z. B. bei einigen mit Alumnaten verbundenen Anstalten). An allen übrigen war der Anspruch auf Aufnahme von dem Religionsbekenntnisse unabhängig. War die Anzahl der dem Bekenntnisse der Anstalt nicht angehörigen Schüler grofs genug, so wurde für diese nicht selten ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet. Die Konfessionalität einer Anstalt äufserte sich demnach auch nicht ausnahmslos in dem Bekenntnisse, das dem Religionsunterrichte zu Grunde gelegt wurde.

Wohl aber kam die Konfessionalität früher in der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums zum Ausdrucke. Demgemäfs äufserte sich am 25. Januar 1869 der Minister v. Mühler in dem einem Rabbiner auf seine Eingabe wegen Zulassung von Juden zum Lehramt an höheren Schulen erteilten Bescheide[1]) dahin, „dafs die Lehrerkollegien an höheren Lehranstalten in der Regel nur aus Personen bestehen dürfen, deren Bekenntnis dem religiösen Charakter der betreffenden Anstalt entspricht“. Auch in dem am 10. Februar dess. J. mit Bezug auf den sogenannten Breslauer Schulstreit[2]) an den Minister v. Mühler ergangenen Allerhöchsten Erlasse wurde betont, dafs der religiöse Charakter einer höheren Lehranstalt für die künftige Zusammensetzung des Lehrerkollegiums wesentlich mafsgebend sei. Demnach bildeten früher an katholischen Anstalten evangelische und an evangelischen Anstalten katholische Lehrer eine seltene Ausnahme, und an manchen Simultananstalten wurde bei der Besetzung der Lehrerstellen nach den Satzungen oder herkömmlich an einer ziffernmäfsig gleichen Beteiligung der beiden Bekenntnisse, bei der Besetzung der Direktorstelle an einem Wechsel zwischen denselben festgehalten.

Am deutlichsten kam jedoch der konfessionelle Charakter einer höheren Schule in den Schulandachten und den Schulgottesdiensten sowie

---

[1]) Dieser Bescheid ist in Bd. II S. 29 und 30 dem Wortlaute nach wiedergegeben.
[2]) Vgl. über diesen Schulstreit Bd. III S. 17.

in dem Grade der Rücksichtnahme auf die Feiertage und Gedenktage eines bestimmten Religionsbekenntnisses zum Ausdruck.

Bis zum Jahre 1868 wurde auch in der dem Staatshaushalte beigegebenen Übersicht über die höheren Lehranstalten bei jeder derselben der konfessionelle Charakter angegeben. In diesem Jahre richtete aber das Abgeordnetenhaus auf Antrag des Abg. Grumbrecht an die Staatsregierung die Aufforderung, bei den hannoverschen Anstalten die Bezeichnung der Konfession „als nicht zu Recht bestehend und nicht zutreffend“ fortzulassen. Nach Annahme dieses Antrages erklärte der Minister v. Mühler, dafs jene unterscheidende Bezeichnung im Staatshaushaltsetat fortan bei allen Anstalten fortfallen werde. Durch diese Erklärung sollte jedoch nur der erforderlichen Gleichmäfsigkeit und der in zahlreichen Fällen bestehenden Schwierigkeit der Bestimmung des konfessionellen Charakters Rechnung getragen werden. An der Thatsache des Vorhandenseins der konfessionellen Unterschiede bezüglich der einzelnen Anstalten sollte nichts geändert werden.

Zu Beginn der siebziger Jahre vollzog sich jedoch in den Anschauungen der Staatsregierung über die Notwendigkeit, den höheren Schulen einen bestimmten konfessionellen Charakter beizulegen, eine wesentliche Wandlung. Diese Wandlung entsprach der damaligen Zeitströmung und wurde durch die Folgen, die sich an den zu jener Zeit entbrannten Kampf zwischen dem Staat und der katholischen Kirche knüpften oder von ihm erwartet wurden, beträchtlich gefördert. Das Nähere hierüber ist in Bd. III, S. 17ff. dargelegt worden. Die Entwicklung führte zunächst dahin, dafs die Unterrichtsverwaltung bei neugegründeten Anstalten auf eine bestimmte konfessionelle Bezeichnung verzichtete, dafs bei bestehenden Anstalten der konfessionelle Charakter nur berücksichtigt wurde, wenn er urkundlich feststand, und dafs auch da, wo das der Fall war, von der Forderung der Einheitlichkeit in der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums in stärkerem Mafse als bisher abgegangen wurde.

Das alles geschah allerdings nicht ohne Widerspruch. Am stärksten wurde derselbe auf katholischer Seite laut. Hier erblickte man in der Berufung evangelischer Lehrer an Anstalten, die von alters her als katholisch betrachtet wurden, eine Zurücksetzung der Katholiken und insofern einen Bruch mit der für Preufsen gewährleisteten Parität der Religionsbekenntnisse. Diesen Vorwurf konnte indessen die Unterrichtsverwaltung durch den Hinweis auf Anstalten, an die, obgleich sie früher als evangelisch bezeichnet wurden, katholische Lehrer berufen worden sind, mit Leichtigkeit entkräften. Aber gerade diese Thatsache veranlafste auch evangelische Kreise zum Widerspruche gegen die Aufgabe der früher bezüglich der Konfessionalität der höheren Schulen von der Unterrichtsverwaltung beobachteten Haltung.

Die Unterrichtsverwaltung unterzog deshalb im Jahre 1883, nachdem inzwischen der Kampf zwischen dem Staate und der katholischen Kirche, der auf die Änderung ihrer Haltung nicht ohne Einflufs gewesen war, der Hauptsache nach beigelegt war, den Gegenstand von neuem einer eingehenden Prüfung. Bei dieser stellte sich heraus, dafs bei nicht wenigen höheren Lehranstalten, denen bei ihrer Gründung ein bestimmtes konfessionelles Gepräge gegeben und bei denen dieses auch in der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums zum Ausdrucke gekommen war, die Zahl der dem anderen Bekenntnisse angehörigen Schüler allmählich stark angewachsen war. Aus der damals angestellten Übersicht über die Be-

teiligung der verschiedenen Bekenntnisse an dem Besuche der einzelnen Anstalten heben wir folgende Zahlen hervor:

Ort und Bezeichnung des Gymnasiums	Vorgezeichneter konfessioneller Charakter	Zahl der Schüler		Zahl der angestellten Lehrer	
		ev.	kath.	ev.	kath.
Neustadt i. Westpr. . .	kath.	143	92	3	10
Ostrowo (Posen)	kath.	112	191	—	15
Sagan	kath.	111	58	—	9
Arnsberg	kath.	102	122	—	10
Cleve	ev.	70	92	6	2
Cöln, Friedr. Wilh.-Gym.	ev.	257	195	11	9
Düsseldorf	kath.	262	258	1	16

Die Unterrichtsverwaltung hat nun zwar stets anerkannt, dafs auch die höheren Schulen nicht lediglich dem Unterrichte zu dienen haben, sondern in hervorragendem Mafse berufen sind, der ihnen anvertrauten Jugend eine sittlich-religiöse Durchbildung zu geben, und dafs diese Durchbildung von dem Bekenntnisse nicht losgelöst werden kann. Ebenso hat sie stets zugegeben, dafs auch andere Unterrichtsgegenstände als die Religion die Lehrer nötigen, auf die Gegensätze zwischen den Religionsbekenntnissen einzugehen, dafs hierzu namentlich der Geschichtsunterricht oft genug die Veranlassung bietet, und dafs endlich in allen derartigen Fällen die Erteilung des Unterrichtes — rein äufserlich genommen — wesentlich erleichtert wird, wenn sie im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses erfolgen kann. Ein derartiger Unterricht würde aber bei den heutigen Anschauungen, die dem Lehrer die peinlichste Schonung konfessioneller Gefühle zur Pflicht machen und jede irgendwie geartete Beeinflussung der einem anderen Bekenntnisse angehörigen Schüler verbieten, nur in einer konfessionell einheitlich zusammengesetzten Klasse möglich sein.

Aus der oben erwähnten Übersicht ergab sich nun, dafs auch durch die Bezeichnung einer Anstalt als evangelisch oder katholisch eine Einheitlichkeit für die konfessionelle Zusammensetzung der Klassen vielfach selbst nicht annähernd gesichert werden konnte. Ja noch mehr, die aus jener Übersicht hier angeführten Beispiele zeigen, dafs der vorgezeichnete konfessionelle Charakter nicht einmal in der Mehrheit der Schüler ausnahmslos seinen Ausdruck findet. Damit entfiel für die Unterrichtsverwaltung der Hauptgrund für die Rückkehr zu der Haltung, die sie bezüglich der Konfessionalität der höheren Schulen bis zum Jahre 1870 beobachtet hatte.

Demnach wird zwar, soweit bei bereits bestehenden Anstalten der konfessionelle Charakter *rechtlich* festgelegt ist, auf denselben auch jetzt noch Rücksicht genommen. Aber diese Rücksichtnahme geht nicht so weit, dafs die Berufung von Lehrern des anderen Bekenntnisses als eine Ausnahme erscheint, die nur durch besondere Gründe gerechtfertigt werden kann. Vielmehr gilt jetzt, falls nicht etwa Stiftungsurkunden über die Zusammensetzung des Lehrerkollegiums Vorschriften enthalten, der konfessionelle Charakter der Anstalt als ausreichend gewahrt, wenn er bei der *Mehrheit* der Lehrer zum Ausdrucke kommt.

Bei den übrigen Anstalten sind für ihre Beziehung zu den Religionsbekenntnissen allein die *jeweiligen* konfessionellen Verhältnisse mafs-

gebend. Jene Beziehung ist zwar nicht völlig beseitigt, aber sie ist nicht durch eine für die Dauer bestimmte Bezeichnung festgelegt; eine durch die Bedürfnisse der Schüler gerechtfertigte Änderung ist demnach nicht ausgeschlossen[1]). Eine Anstalt, die fast ausschliefslich evangelische Schüler bezw. katholische enthält, wird also auch jetzt noch thatsächlich als eine evangelische bezw. katholische gelten. Aber es besteht kein Zwang, nur evangelische bezw. katholische Lehrer zu berufen. Die Berufung eines dem anderen Bekenntnisse angehörigen Lehrers wird vielmehr unbedenklich vorgenommen, wenn angenommen werden kann, dafs durch sie dem im besonderen Falle vorhandenen Bedürfnisse am besten entsprochen wird.

Die stetig fortschreitende Mischung der Konfessionen, die Bildung und das allmähliche Anwachsen konfessioneller Minderheiten in Gebieten, die früher in Bezug auf den Bekenntnisstand das Bild der Einheitlichkeit dargeboten hatten, blieb auch auf die Einrichtungen, die hinsichtlich des Religionsunterrichtes getroffen wurden, nicht ohne Einflufs. Sie hatte zur Folge, dafs die Zahl der Anstalten, an denen Religionsunterricht für die konfessionelle Minderheit eingeführt wurde, sich stetig vermehrte. An den vom Staate unterhaltenen Schulen wurde, selbstverständlich unter voller Wahrung der Parität, mit der Einrichtung eines derartigen Unterrichtes stets vorgegangen, wenn sie durch die Zahl der dem betreffenden Bekenntnisse angehörigen Schüler einigermafsen gerechtfertigt werden konnte[2]). Auch für nichtstaatliche Anstalten stellten die meisten Patronate, sobald an ihnen das Bedürfnis nach jener Einrichtung sich geltend machte, die erforderlichen Mittel in der Regel freiwillig zur Verfügung. Wo das nicht geschah, suchte die staatliche Aufsichtsbehörde durch geeignete Einwirkung auf die Patronate die Bereitstellung herbeizuführen.

In gröfseren Städten war die Möglichkeit vorhanden, für mehrere Anstalten einen gemeinsamen Religionsunterricht für die konfessionelle Minderheit einzurichten. Ein solcher hat den Vorteil, dafs, auch wenn die Minderheit in den einzelnen Anstalten nur klein ist, eine gröfsere Anzahl aufsteigender Stufen gebildet und dadurch die Notwendigkeit der Vereinigung von Schülern verschiedener Klassen zu gemeinsamem Unterrichte beschränkt werden kann. Wo die bei einer derartigen Einrichtung beteiligten Anstalten nicht demselben Patronatsbereiche angehörten, mufsten selbstverständlich zwischen den Unterhaltungspflichtigen wegen der Aufbringung der Kosten Vereinbarungen getroffen werden. Das geschah zuerst während der siebziger Jahre in Berlin, und das hier gegebene Beispiel fand bald in anderen Städten Nachahmung.

Soweit auf die eine oder die andere Art von Amts wegen für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit gesorgt worden ist, bildet derselbe einen Bestandteil des Lehrplanes und ist verbindlich für alle dem

---

[1]) Auf diese Weise wird die Notwendigkeit vermieden, durch nachträgliche Veränderung der konfessionellen Bezeichnung einer Anstalt den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie dies zu Beginn der siebziger Jahre aufser bei mehreren städtischen Schulen auch bei dem Königlichen Gymnasium in Ratibor geschah. Dieses war als evangelische Anstalt gegründet worden, wurde jedoch im Jahre 1871 durch Königlichen Erlafs in eine paritätische Anstalt verwandelt.

[2]) Nach einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 6. Dezember 1878 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 168) wird im allgemeinen bei mindestens 25 Schülern einer christlich konfessionellen Minderheit die Notwendigkeit der Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes für dieselbe angenommen. Dies schliefst aber nicht aus, dafs, wenn die Verhältnisse es erfordern und die nötigen Mittel vorhanden sind, auch bei einer geringeren Zahl von Schülern eine derartige Einrichtung getroffen wird.

betreffenden Bekenntnisse angehörigen Schüler. Befreiungen sind daher nur so weit zulässig, wie sie nach den allgemeinen Bestimmungen über den Religionsunterricht gestattet sind.

Als Religionsbekenntnisse kommen hierbei nur das katholische und das evangelische in Betracht. Eine Trennung der evangelischen Schüler in lutherische und reformierte findet für den Religionsunterricht auch in denjenigen Landesteilen nicht statt, in denen, wie in der Provinz Hannover, die Union nicht durchgeführt ist. Andererseits hat die Unterrichtsverwaltung es sich angelegen sein lassen, alles zu vermeiden, was in dem Verhältnisse jener beiden evangelischen Bekenntnisse zu einander als Gewissenszwang ausgelegt werden könnte. Einen derartigen Zwang wollte die Gesamtsynode der reformierten Kirche der Provinz Hannover in den auf den evangelischen Religionsunterricht bezüglichen Vorschriften der Lehrpläne von 1892 erblicken, da hier überall der lutherische Katechismus zu Grunde gelegt wird. Hieraus folgerte sie nämlich, dafs auch die der reformierten Kirche angehörigen Schüler genötigt sein sollen, sich den lutherischen Katechismus anzueignen. Der Unterrichtsminister erklärte jedoch in einem an den Ausschufs jener Synode unter dem 18. Mai 1893 ergangenen Bescheide jene Anschauung unter Hinweis auf das in den Lehrplänen unter 1a angegebene allgemeine Lehrziel des Religionsunterrichtes [1]) für irrtümlich. Die Zugrundelegung des lutherischen Katechismus für die Katechismuspensen der einzelnen Klassen wurde in jenem Bescheide dadurch begründet, dafs dieser Katechismus bei der grofsen Mehrzahl der Schüler zur Anwendung zu kommen habe. Dadurch sollte aber nicht ausgeschlossen sein, dafs Schüler reformierten Bekenntnisses sich den Katechismusinhalt nach dem von ihrer Kirchengemeinschaft angenommenen Katechismus aneignen. Demgemäfs wurde bestimmt, dafs in denjenigen Schulen der Provinz Hannover, in denen die reformierten Schüler einen sehr erheblichen Teil der Gesamtheit ausmachen, je nach dem Bekenntnisse der lutherische oder der Heidelberger Katechismus dem betreffenden Unterrichte zu Grunde zu legen sei. Da, wo sich nur wenige reformierte Schüler befinden, sollten diese nicht genötigt werden, entgegen dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder nach dem lutherischen Katechismus zu lernen, sondern es sollte ihnen freigestellt werden, den erforderlichen Gedächtnisstoff sich nach dem bei ihrer Religionsgemeinschaft angenommenen Katechismus anzueignen.

Nachdem die Unterrichtsverwaltung sich entschlossen hatte, in dem Religionsbekenntnisse eines Lehrers kein grundsätzliches Hindernis gegen seine Anstellung an einer dem anderen Bekenntnisse angehörigen Anstalt zu erblicken, glaubte sie auch den Erwägungen, die sie bisher von der Anstellung jüdischer Lehrer zurückgehalten hatten, nicht mehr die frühere Bedeutung beilegen zu müssen. Zwar bestimmte noch das Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866 [2]) in § 7, dafs jüdische Schulamtskandidaten durch das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Zulassung zum Probejahre oder auf Anstellung an den dem christlichen Religionsbekenntnisse angehörigen höheren Lehranstalten der Monarchie erwerben. Hiernach wurde die An-

---

[1]) Der evangelische Religionsunterricht an höheren Schulen verfolgt, unterstützt von der Gesamtthätigkeit derselben, das Ziel, die Jugend in Gottes Wort zu erziehen und sie zu befähigen, dafs sie dereinst durch Bekenntnis und Wandel .... ein wirksames Beispiel gebe.

[2]) Vgl. Wiese, V. u. G., 2. Aufl., Bd. II, S. 65 ff.

stellung jüdischer Lehrer erst möglich, nachdem durch die Einverleibung der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. die dort vorhandenen beiden jüdischen Realschulen der preufsischen Unterrichtsverwaltung unterstellt worden waren. Bald blieb sie auch nicht auf diese beiden Schulen beschränkt, und die weitere Entwicklung hat dahin geführt, dafs, soweit nicht Satzungen entgegenstehen, die Zugehörigkeit zu einem der christlichen Bekenntnisse nicht mehr die notwendige Vorbedingung für die Berufung eines Lehrers an einer höheren Schule bildet.

Die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichtes in den Lehrplan der höheren Schulen wurde — abgesehen von den beiden jüdischen Realschulen zu Frankfurt a. M. — früher von der Unterrichtsverwaltung nicht genehmigt. Zwar verbot diese die Erteilung eines derartigen Unterrichtes nicht und gestattete auch wohl für denselben die Benutzung des Schullokals aufserhalb der regelmäfsigen Unterrichtszeit. Aber sie lehnte es ab, den jüdischen Religionsunterricht als lehrplanmäfsig zu betrachten und zur Bestreitung der Kosten Staatsmittel zu verwenden. Zu Anfang der siebziger Jahre griffen jedoch andere Anschauungen Platz [1]. Zunächst wurde nachgegeben, dafs, sofern nicht die besonderen Verhältnisse des Schullokals eine andere Einrichtung nötig machten, der jüdische Religionsunterricht im Schulgebäude in der Regel zu der nämlichen Zeit wie der christliche der betreffenden Klasse erteilt wurde; dem Provinzialschulkollegium wurde zur Pflicht gemacht, sich von der Befähigung der vorgeschlagenen Religionslehrer Kenntnis zu verschaffen. Später wurde gestattet, auch für die Leistungen der jüdischen Schüler im Religionsunterricht ein Prädikat ihres Religionslehrers in die Vierteljahrs- oder Halbjahrszeugnisse aufzunehmen. Auch wurde an staatlichen Anstalten, die von einer genügenden Anzahl jüdischer Schüler besucht wurden, auf Antrag der Synagogengemeinden jüdischer Religionsunterricht eingerichtet und ein Teil der Kosten desselben auf die Schulkasse übernommen [2]. In einigen gröfseren Städten — zuerst in Berlin — wurden bezüglich dieses Unterrichts in ähnlicher Weise, wie das bezüglich des Religionsunterrichtes der konfessionellen Minderheit geschehen war, für mehrere Anstalten gemeinsame Einrichtungen getroffen.

Der jüdische Religionsunterricht hat indessen seinen privaten Charakter beibehalten. Ein Zwang zur Teilnahme an demselben wird auf die jüdischen Schüler nicht ausgeübt. Die Prüfung, welche die Aufsichtsbehörde an dem für die einzelnen Klassen aufgestellten Lehrplane vorzunehmen hat, bezieht sich nicht auf den Inhalt und die Verteilung des Lehrstoffes, sondern hat allein den Zweck, zu verhüten, dafs die für jenen Unterricht an die Schüler gestellten Anforderungen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben der Schule gefährden. Demnach kommen auch die Zeugnisse, die den Schülern über ihre Leistungen im jüdischen Religionsunterricht ausgestellt werden, für ihre Versetzungsfähigkeit in eine höhere Klasse nicht in Betracht.

Der jüdische Religionsunterricht steht auch dem wahlfreien Unterricht im Hebräischen, im Englischen und im Zeichnen an den Gymnasien nicht gleich. Dieser Unterricht ist lehrplanmäfsig, und die schulunterhaltungspflichtigen Patrone können gezwungen werden, für seine Einrichtung Sorge zu tragen. Hinsichtlich des jüdischen Religionsunterrichtes ist dagegen eine derartige

---

[1] Vgl. hierüber Bd. II, S. 30 und Bd. III, S. 20.

[2] Näheres findet man in der Verfügung des Ministers vom 30. April 1875 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 170).

Nötigung nicht zulässig[1]). Dieser bildet auch bei der Reifeprüfung keinen Prüfungsgegenstand. Die jüdischen Religionslehrer sind nicht behindert, denjenigen ihrer Schüler, die sich jener Prüfung unterziehen wollen, eine Bescheinigung über das Mafs der erlangten Kenntnisse auszustellen. Diese Bescheinigung hat jedoch keine öffentlich-rechtliche Bedeutung und wird auch nicht in das Reifezeugnis aufgenommen[2]).

Der geschilderte Unterschied in der Stellung des jüdischen Religionsunterrichtes gegenüber derjenigen, die dem evangelischen und dem katholischen Religionsunterricht im Lehrplan unserer höheren Schulen gegeben ist, entspricht der öffentlich-rechtlichen Stellung, welche die evangelische und die katholische Kirche in Preufsen durch die geschichtliche Entwicklung erhalten haben. Sie entspricht auch der im Art. 14 der Verfassungsurkunde gegebenen Vorschrift, dafs bei denjenigen Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, die christliche Religion zu Grunde zu legen ist. Aus ihr geht endlich hervor, dafs die Unterrichtsverwaltung, obgleich sie die Anstellung jüdischer Lehrer zugelassen und ihren Standpunkt zu der Frage der Konfessionalität der höheren Schulen geändert hat, an dem christlichen Charakter derselben auch heute noch festhält und Ausnahmen nur da macht, wo, wie bei den jüdischen Realschulen in Frankfurt a. M., der christliche Charakter von selbst ausgeschlossen ist.

An der Beaufsichtigung des lehrplanmäfsigen Religionsunterrichtes nehmen die betreffenden Kirchen in der bisherigen Weise durch ihre Organe teil. Sie haben selbstverständlich auch ein Interesse an der Bestellung geeigneter Religionslehrer an den Schulen. In welcher Weise der Staat diesem Interesse bezüglich der evangelischen Religionslehrer Rechnung trägt, wird im Abschnitt VIII, 2 erörtert werden. Hier jedoch mögen im Hinblick auf den nunmehr zu behandelnden Gegenstand einige auf die Entwicklung der Stellung der Unterrichtsverwaltung zu der sog. missio canonica der katholischen Religionslehrer bezügliche Bemerkungen ihren Platz finden.

Gegenüber dem zu Anfang der siebziger Jahre von den Bischöfen erhobenen Anspruche, dafs die Bestellung der Religionslehrer an den höheren Schulen ihnen zustehe, sah sich der Staat genötigt, sein ausschliefsliches Recht auf Anstellung bezw. Bestätigung dieser Religionslehrer mit besonderem Nachdrucke zu betonen. Die Unterrichtsverwaltung lehnte es deshalb ab, für die von ihr zu berufenden Religionslehrer die sog. missio canonica, also die besondere Vollmacht zur Übernahme dieses Amtes zu

---

[1]) Nach § 62 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S. S. 263) ist jede Synagoge verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, dafs es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters am erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht (Bundesgesetzblatt S. 292) nicht beseitigt werden. Sie bezieht sich zwar nur auf Volksschulen, hat aber auch auf die höheren Schulen analoge Anwendung gefunden. Demnach wird die Einrichtung des jüdischen Religionsunterrichtes für dieselben in erster Linie als Aufgabe der Synagogen angesehen und von diesen, soweit vom Staat unterhaltene Schulen in Betracht kommen, stets ein Beitrag zu den Kosten jenes Unterrichts verlangt.

[2]) Nach einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 14. März 1899 (C.-Bl. S. 423) kann in die Reifezeugnisse derjenigen Schüler, die bis zu ihrem Abgange von der Schule an dem bei dieser eingerichteten jüdischen Religionsunterricht ordnungsmäfsig teilgenommen haben und darüber eine Bescheinigung der oben im Text bezeichneten Art vorlegen, auf ihren Wunsch ein kurzer Hinweis auf diese Bescheinigung eingetragen werden. Auf diese Weise wird der Bedeutung des Religionsunterrichtes für die jüdischen Schüler Rechnung getragen.

erwirken, ging vielmehr von der Auffassung aus, dafs der Bischof zwar nicht behindert sei, den Geistlichen, der zu seiner Verfügung steht, vor Übernahme des Amtes als Religionslehrer zur Einholung seiner Genehmigung zu verpflichten, dafs es aber Sache des Religionslehrers sei, sich dieser Genehmigung zu vergewissern. Dieser Auffassung gemäfs haben eine Zeit lang vor der Besetzung von Religionslehrerstellen überhaupt keine unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der geistlichen Behörde stattgefunden. Im Jahre 1885 sprachen nun die in Fulda versammelten preufsischen Bischöfe den Wunsch aus, dafs bei derartigen Besetzungen die Staatsbehörden nicht mehr unmittelbar mit dem in Aussicht genommenen Geistlichen, sondern mit den zuständigen Diözesanoberen in Verbindung treten möchten. Begründet wurde dieser Wunsch durch den Hinweis, dafs die fraglichen Geistlichen dem Diözesanbischof unterstehen und ohne dessen Genehmigung nicht befugt seien, ein Amt der in Rede stehenden Art zu übernehmen. Die Minister des Unterrichtes, des Innern und der Justiz erwiderten hierauf mit Zustimmung des Staatsministeriums, dafs es in der Regel kein Bedenken haben werde, dem Wunsche der Bischöfe gemäfs zu verfahren. Im Anschlufs hieran beauftragte der Unterrichtsminister durch Erlafs vom 21. Mai 1886 die Provinzialschulkollegien, bei der Berufung von Religionslehrern an höheren Schulen im Sinne des den Bischöfen erteilten Bescheides zu verfahren, die Anfrage an den zuständigen Bischof aber lediglich dahin zu richten, ob der Anstellung des pp. als Religionslehrer kirchlicherseits Bedenken entgegenstehen. Durch diese Fassung sollte der Annahme entgegengetreten werden, dafs es sich für die Staatsbehörde um die Erwirkung der sog. missio canonica, d. h. um die Beschaffung einer besonderen kirchlichen Vollmacht zur Ausübung eines Staatsamtes handle. Auch sollte den Provinzialschulkollegien nicht verwehrt sein, Meldungen von Geistlichen zu Religionslehrerstellen entgegenzunehmen und sich nach den Persönlichkeiten der Bewerber in der ihnen geeignet erscheinenden Weise zu erkundigen. Wohl aber sollte mit Rücksicht auf die disciplinaren Verhältnisse der katholischen Geistlichen verhindert werden, dafs mit solchen wegen der Anstellung im Schuldienste in materielle Verhandlungen eingetreten werde, bevor sichergestellt war, dafs ihrem Eintritt in den Schuldienst von der kirchlichen Behörde keine Schwierigkeiten würden in den Weg gelegt werden. Damit wurde bezüglich der katholischen Religionslehrer im wesentlichen der Zustand wiederhergestellt, der durch den Erlafs des Unterrichtsministers vom 2. Januar 1863[1]) herbeigeführt war.

Über die Bedeutung, welche der nach dem letzten Vatikanischen Konzil entbrannte Streit zwischen dem Staate und der katholischen Kirche für das höhere Schulwesen hatte, ist in Bd. III, S. 9ff. das Nähere mitgeteilt worden. Dort ist u. a. ausgeführt worden, dafs der damalige Unterrichtsminister Dr. Falk durch den Fall des Religionslehrers Dr. Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg veranlafst wurde, unter gewissen Bedingungen, namentlich beim Nachweise eines ausreichenden Ersatzunterrichtes, die Entbindung der Schüler von der Teilnahme am schulplanmäfsigen Religionsunterrichte für zulässig zu erklären[2]). Die Spannung zwischen dem Staate und der katholischen Kirche nahm zunächst an Schärfe zu. Die Bischöfe erliefsen Hirtenbriefe, in denen über die Mafsregeln des Staates gegen die Kirche Klage geführt wurde, und

---

[1]) Vgl. über diesen Erlafs Wiese-Kübler Bd. II, S. 85.

[2]) Vgl. den Erlafs des Unterrichtsministers vom 29. Februar 1872 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 167).

veranlafsten ihre Verlesung in den Gottesdiensten. Die päpstliche Bulle vom 5. Februar 1875 erklärte die damals ergangenen kirchenpolitischen Gesetze, die sog. Maigesetze, für ungültig. Diese Vorgänge liefsen befürchten, dafs die Oberbehörden der katholischen Kirche in noch gröfserem Umfange als bisher die Verlesung von Kundgebungen, die gegen die Gesetzgebung und die Behörden des Staates gerichtet waren, in den Gottesdiensten anordnen würden. Der Unterrichtsminister bestimmte deshalb durch Verfügung vom 9. März 1875 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 259), dafs der Erlafs vom 18. März 1871 (ebd.), nach welchem Bekanntmachungen der katholischen kirchlichen Oberbehörden den Schülern der höheren Lehranstalten in den Schulklassen ohne vorgängige Genehmigung des Direktors nicht mitgeteilt werden dürfen, auf die Mitteilung solcher Bekanntmachungen auch in den mit den Unterrichtsanstalten verbundenen Kirchen ausgedehnt werde. Den Versuchen, durch die in den Schulgottesdiensten verrichteten Gebete auf die Lage des Papstes und der katholischen Kirche hinzuweisen, trat der Erlafs vom 3. November 1875 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 327) entgegen. In diesem wurde den beteiligten Provinzialschulkollegien die Beseitigung aller nicht zu den Schulgottesdiensten gehörigen oder gar demonstrativen Gebetseinlagen zur Pflicht gemacht. Im Zusammenhange mit diesen Mafsregeln stand eine Reihe von Anordnungen, durch welche die Nötigung der Schüler zur Teilnahme an gewissen religiösen und kirchlichen Handlungen untersagt wurde. So bestimmte ein — an das Rheinische Provinzialschulkollegium unter dem 24. Oktober 1874 ergangener, den übrigen Schulkollegien zur Kenntnisnahme mitgeteilter — Erlafs, dafs ein Zwang zur Teilnahme an den Kommunionen und an der Nachmittagsandacht der Kommuniontage nicht stattfinden [1]), dafs die Begleitung der Fronleichnamsprozession Lehrern und Schülern nicht zur Pflicht gemacht werden und die Teilnahme an Prozessionen während der üblichen Schulstunden nicht gestattet werden dürfe. Die Wirksamkeit dieser Anordnungen wurde vielfach dadurch beeinträchtigt, dafs die Pfarrgeistlichen den höheren Schulen Anzeigen über die Prozessionen oder Einladungen zu denselben zugehen liefsen. Der Erlafs vom 24. Juli 1875 (Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Aufl., Bd. II, S. 359) verbot deshalb den Direktoren und Lehrern jede Mitteilung in den Schulen über das Stattfinden von öffentlichen Prozessionen, sowie die Beteiligung der Anstalten als solcher an diesen Prozessionen und das Einnehmen bestimmter Stellen in denselben.

Soweit nun bei den hier geschilderten Verhältnissen lediglich das kirchliche, nicht, wie in den Landesteilen mit polnisch redender Bevölkerung, das nationale Moment in Frage kam, gelang es durch Entgegenkommen von beiden Seiten bald, wenigstens für das Gebiet der Schule den Streit zum Schweigen zu bringen. Da die altkatholische Bewegung nicht den von manchen Seiten erwarteten Erfolg hatte, so entfiel für den Staat der Anlafs, hinsichtlich der Einrichtung des katholischen Religionsunterrichtes und der Bestellung der Religionslehrer auf jene Bewegung besondere Rücksicht zu nehmen. Dem Staate wurde das Entgegenkommen der Kirche gegenüber [2]) [3]) wesentlich dadurch erleichtert,

---

[1]) Vgl. Anm. 3.

[2]) Die Unterrichtsverwaltung kam bald zu der Überzeugung, dafs die Belassung eines katholischen Religionslehrers, der sich in einen so schroffen Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche gesetzt hatte, wie Dr. Wollmann (vgl. Bd. III, S. 10), in seiner bisherigen Stellung nicht thunlich sei. Der genannte Lehrer wurde deshalb im Jahre 1876 als Oberlehrer an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Cöln versetzt.

[3]) Durch eine an das Rheinische Provinzialschulkollegium unter dem 17. Juni 1880

dafs diese sich der Eingriffe in das staatliche Gebiet enthielt und den katholischen Religionslehrern die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat in vollem Umfange ermöglichte [1]).

9. Der Gebrauch der polnischen Sprache in den höheren Schulen.

Am schärfsten spitzte sich der Streit zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in den Gebieten mit polnisch redender Bevölkerung zu. Denn hier erhielt er zugleich eine nationale Färbung, indem er sich auf das Gebiet der Sprache miterstreckte und die Gegensätze zwischen den Religionsbekenntnissen vielfach als gleichbedeutend mit denen zwischen den Nationalitäten betrachtet wurden. Diese Verhältnisse machten natürlich besondere Vorsicht bei der Auswahl der Lehrer an den höheren Schulen erforderlich. Hierdurch erklärt sich, dafs, soweit Anstalten der Provinz Posen in Betracht kamen, dem betreffenden Schulkollegium in den Jahren 1873—76 von der Besetzung aller, also auch der ordentlichen Lehrerstellen [2]) für jeden einzelnen Fall die Berichterstattung an den Minister zur Pflicht gemacht wurde.

Die grundlegenden älteren Bestimmungen über den Gebrauch der polnischen Sprache sind für die Provinz Posen in der Instruktion gegeben, die mit Königlicher Genehmigung vom 20. Mai 1842 unter dem 24. Mai dess. J. an das dortige Provinzialschulkollegium erlassen wurde [3]). In dieser wurde für das Mariengymnasium in Posen, das Gymnasium in Tremessen und das für die südlichen Kreise der Provinz neu zu errichtende Gymnasium [4]) angeordnet, dafs jeder Schüler den Religionsunterricht in seiner Mutter-

ergangene Verfügung wurde — in Abänderung des oben (S. 48) erwähnten Erlasses vom 24. Oktober 1874 — bestimmt, dafs an den Nachmittagsandachten der Kommuniontage sich alle römisch-katholischen Schüler zu beteiligen haben.

[1]) In einem vereinzelten Falle drohte bei einem katholischen Religionslehrer die Frage der Eidesleistung gewisse Schwierigkeiten zu machen. Im Jahre 1880 wollte sich ein für ein Gymnasium berufener Religionslehrer zur Ableistung des von allen Staatsbeamten verlangten Diensteides nur unter dem Vorbehalte verstehen, dafs dieser Eid die Rechte der Kirche und seine Verpflichtungen gegen diese nicht beeinträchtigen, folglich auch seine kirchliche Stellung in nichts ändern könne. In dem Schriftwechsel, der hierdurch zwischen dem Unterrichtsminister und dem zuständigen Bischofe veranlafst wurde, führte dieser u. a. aus, dafs der bezeichnete Vorbehalt in einer an den Erzbischof von Cöln unter dem 25. April 1850 ergangenen Verfügung für unbedenklich erklärt worden sei, da der Eid der Staatsbeamten die kirchliche Verpflichtung des Schwörenden nicht berühre, sondern nur auf seine Verpflichtungen gegen den Staat eine Beziehung habe und eine Wirksamkeit äufsern könne. Hierauf erwiderte der Unterrichtsminister, dafs die erwähnte Verfügung seines Amtsvorgängers auf einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 24. März 1850 beruhe, dafs aber dieser durch Beschlufs vom 16. März 1873 aus Anlafs eines Specialfalles aufgehoben sei, dafs demnach die Abgabe eines Vorbehaltes vor der Eidesleistung in der früher üblichen Form nicht geduldet werden könne, und dafs endlich diejenigen katholischen Geistlichen, die seit jenem Beschlusse in den Staatsdienst getreten sind, den Staatsbeamteneid vorbehaltlos geleistet haben. Schliefslich wurde der Bischof ersucht, hierüber den betreffenden Religionslehrer in geeigneter Weise zu verständigen. Die Folge war, dafs dieser den vorgeschriebenen Eid vorbehaltlos leistete.

[2]) Vgl. hierzu die Darstellung im Abschnitt VIII 2 über die Anstellung der Lehrer an höheren Schulen.

[3]) Vgl. Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1842/43, S. 198. Die Instruktion und die sie genehmigende Kabinettsordre sind auch in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten (XV. Legislaturperiode, Session I Nr. 76) abgedruckt worden.

[4]) Dasselbe wurde bald darauf in Ostrowo errichtet.

sprache erhalte. In allen übrigen Gegenständen sollten sich die Lehrer in den vier unteren Klassen bei dem Unterrichte vorzugsweise der polnischen Sprache bedienen, aber die deutsche neben jener in dem Mafse anwenden, dafs die Schüler spätestens bis zu ihrem Austritt aus Tertia zum leichten und richtigen Verständnisse derselben gelangen. Von der Sekunda an war die deutsche Sprache als Hauptunterrichtssprache zu verwenden. Die lateinischen und griechischen Schriftsteller sollten jedoch abwechselnd, je nachdem sich die Lehrer dazu eigneten, polnisch und deutsch übersetzt und in der nämlichen Sprache erklärt werden. Ausdrücklich wurde in der Instruktion bemerkt, dafs nicht die Absicht bestehe, diese Regeln als unabänderlich hinzustellen, sondern dafs es vorbehalten bleibe, die Instruktion jeder Zeit „nach dem wahren Bedürfnisse, wie es die Zeit ergeben wird, im ganzen oder in einzelnen Teilen aufzuheben oder zu modifizieren“.

Der Wechsel, der bei dem Eintritte der Schüler in die oberen Klassen in der Unterrichtssprache eintrat, machte sich nun bald namentlich bei dem Unterricht in den klassischen Sprachen wegen des verschiedenen grammatischen Baues der deutschen und der polnischen Sprache in nachteiliger Weise fühlbar. Deshalb wurde in denjenigen Anstalten, an denen nach Mafsgabe der oben erwähnten Instruktion verfahren wurde[1]), schon im Jahre 1867 angeordnet, dafs der griechische Unterricht ausschliefslich in deutscher Sprache zu erteilen sei. Die Erfolge, die hierbei erzielt wurden, waren nach den Berichten des Provinzialschulkollegiums und der beteiligten Direktoren so günstig, dafs jene Vorschrift durch Erlafs vom 26. Oktober 1869 auf den lateinischen Unterricht in Quarta ausgedehnt wurde. Die nämlichen Erwägungen, die zum ausschliefslichen Gebrauche der deutschen Sprache bei dem Unterricht im Griechischen geführt hatten, veranlafsten dann den Unterrichtsminister auf Antrag des Provinzialschulkollegiums zu der Bestimmung, dafs an den hier in Betracht kommenden Schulen in allen Klassen in sämtlichen Lehrgegenständen mit Ausschlufs des Polnischen der Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen und dafs in Sexta die polnische Sprache nur aushilfsweise zu benutzen sei, soweit ihre Mitbenutzung zur Erleichterung des Verständnisses sich als notwendig erweise. Die hierauf bezügliche Anordnung erging am 23. Mai 1874, wurde jedoch zunächst nur versuchsweise getroffen. Sie hatte die Aufhebung der bisherigen polnischen Abteilungen am Mariengymnasium und an der Realschule in Posen, sowie am Gymnasium in Ostrowo zur Folge.

Am ausgedehntesten war, wenn man vom Unterricht im Polnischen absieht, der Gebrauch der polnischen Sprache im katholischen Religionsunterrichte gewesen. Dieser wurde früher an der Mehrzahl der höheren Schulen der Provinz Posen in polnischer Sprache erteilt, die deutsche wurde für die der polnischen nicht kundigen Schüler nur aushilfsweise verwendet. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 16. November 1872 wurde jedoch angeordnet, dafs der Religionsunterricht bezüglich der Unterrichtssprache nicht anders zu behandeln sei als alle übrigen Lehrgegenstände. Er war deshalb nunmehr, soweit nicht besondere polnische Abteilungen bestanden, und nach Aufhebung dieser

---

[1]) Dem Mariengymnasium in Posen, dem Gymnasium in Ostrowo und der Realschule in Posen. Die beiden letzten Anstalten hatten in den unteren Klassen nebeneinander deutsche und polnische Abteilungen.

Abteilungen überall in deutscher Sprache zu erteilen. Durch das Verhalten des damaligen Erzbischofs von Posen wurde es indessen, wie in Bd. III S. 16 näher dargelegt ist, an einer ganzen Reihe von Anstalten unmöglich, geeignete Religionslehrer zu gewinnen, die in deutscher Sprache zu unterrichten in der Lage waren; an diesen Anstalten mufste demnach der katholische Religionsunterricht eine Zeit lang ganz ausfallen.

An der Mehrzahl der höheren Schulen der Provinz Posen war die polnische Sprache, und zwar an einigen als allgemein verbindlicher, in den übrigen als wahlfreier Unterrichtsgegenstand eingeführt. Bei der Reifeprüfung bildete sie einen Gegenstand der schriftlichen Prüfung; in dieser wurde an Gymnasien die freie Bearbeitung eines bestimmten Themas in polnischer Sprache, an Realschulen nach Bestimmung des Königlichen Kommissars ein polnischer Aufsatz oder die Übersetzung eines deutschen Diktats ins Polnische erfordert[1]). An Realschulen konnte denjenigen Schülern, die am polnischen Unterrichte teilnahmen, in den oberen Klassen die Teilnahme am englischen Unterricht erlassen werden[2]). Für diese Schüler trat demgemäfs bei der Reifeprüfung die polnische Sprache an die Stelle der englischen[3]).

Durch einen Erlafs des Unterrichtsministers vom 6. Dezember 1872 wurde indessen angeordnet, dafs der polnische Unterricht nur für die polnischen Abteilungen am Mariengymnasium und an der Realschule in Posen sowie am Gymnasium in Ostrowo allgemein verbindlich, dagegen an den übrigen Schulen, wo er überhaupt erteilt werde, wahlfrei sein sollte. Mit der Aufhebung der polnischen Abteilungen an den drei genannten Anstalten verlor er auch an diesen seinen verbindlichen Charakter.

Die weitere Entwicklung in der Sprachenfrage hat sich nun folgendermafsen gestaltet.

Zunächst erhielt die Einrichtung, die bezüglich der Unterrichtssprache durch den Erlafs vom 23. Mai 1874 versuchsweise getroffen war, einen dauernden Charakter. Sodann wurde durch die revidierten Lehrpläne vom 31. März 1882 der englische Unterricht an den Realanstalten für allgemein verbindlich erklärt; die Schüler, die am polnischen Unterrichte teilnahmen, durften also nunmehr von der Teilnahme am englischen Unterrichte nicht mehr entbunden werden. Demgemäfs konnte auch bei der Reifeprüfung die Prüfung im Englischen nicht mehr durch eine solche im Polnischen ersetzt werden. Diejenigen Schüler, die am Unterricht in der polnischen Sprache teilgenommen hatten, wurden einer schriftlichen Prüfung im Polnischen unterzogen; diese bestand aber nunmehr sowohl an Gymnasien als auch an Realanstalten in der Übersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Diktats. Endlich wurde Michaelis 1890 die polnische Sprache aus der Reifeprüfung völlig beseitigt.

Gleichzeitig mit dieser Mafsregel wurde eine Umgestaltung der Bedeutung und des Charakters des Unterrichtes in der polnischen Sprache ins Auge gefafst. Bei der Unterrichtsverwaltung brach sich nämlich die Überzeugung Bahn, dafs dieser vornehmlich den Zweck haben müsse, den

---

[1]) Vgl. § 5 Abs. II des der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 beigefügten Reglements für die Abiturientenprüfung der Realschulen (Wiese-Kübler Bd. I, S. 76).

[2]) Vgl. erläuternde Bemerkungen zu §§ 1 und 5 der Unterrichts- und Prüfungsordnung (Wiese-Kübler Bd. I, S. 88, 94).

[3]) Vgl. § 8 des in Anm. 1 erwähnten Reglements S. 79 a. a. O.

deutschen Schülern die Erlangung der für den Verkehr mit der polnisch redenden Bevölkerung bei Ausübung ihres künftigen Berufes erforderlichen Gewandtheit im Gebrauche jener Sprache zu sichern. In der Provinz Schlesien war er bereits in dieser Weise eingerichtet. In der Provinz Posen indessen und zum Teil auch in Westpreufsen hatte er lediglich nach Mafsgabe der Bedürfnisse der polnischen Bevölkerung seine Gestaltung gewonnen; in allen Stufen wurde er wie der Unterricht in der Muttersprache behandelt, und auf die Bedürfnisse derjenigen Schüler, welche die polnische Sprache nicht verstanden, wurde nicht ausreichende Rücksicht genommen. Unter diesen Umständen zeigten die deutschen Schüler im allgemeinen wenig Neigung, am polnischen Unterrichte teilzunehmen; ihre Auffassung, dafs dieser ausschliefslich für die polnisch sprechenden Schüler bestimmt sei, wurde dadurch bestärkt, dafs den Eltern der letzteren von nationalpolnischer Seite zur Pflicht gemacht wurde, ihre Kinder an dem Unterrichte teilnehmen zu lassen. Eine geradezu bedenkliche Gestalt erhielt dieser an mehreren Schulen auf der Oberstufe. Hier wurde die polnische Litteratur eingehend behandelt, und die dabei vorkommenden Ausblicke in die polnische Geschichte verleiteten die Lehrer — sie waren meistens polnischer Abstammung — nicht selten, den Unterricht zur Förderung nationalpolnischer Bestrebungen zu mifsbrauchen.

Der Unterrichtsverwaltung entgingen diese Übelstände nicht. Aber weder die Anordnungen, die sie zu ihrer Beseitigung in einem Erlasse vom 22. Juni 1889 traf, noch der in den Lehrplänen von 1892 enthaltene Hinweis auf dieselben hatte zunächst den gewünschten Erfolg. Der Unterrichtsverwaltung wurde deshalb nahegelegt, den Unterricht in der polnischen Sprache ganz zu beseitigen. Einen derartigen Schritt hielt sie indessen nicht für angebracht. Sie ging nämlich von der Auffassung aus, dafs den in den gemischtsprachigen Bezirken wohnenden Deutschen die Kenntnis der polnischen Sprache nur von Vorteil, unter Umständen sogar für ihr späteres Fortkommen unentbehrlich sein könne. Deshalb entschlofs sie sich, jenen Unterricht so umzugestalten, dafs er seines den deutschen Interessen zuwiderlaufenden Charakters entkleidet würde und den Schülern deutscher Abstammung, welche diese Sprache erst erlernen wollen, in erster Linie zu gute käme.

Diesen Absichten trägt ein Erlafs Rechnung, welchen der Unterrichtsminister am 31. Dezember 1900 den Provinzialschulkollegien in Posen und Danzig zugehen liefs. Durch ihn wurde zunächst der Beginn des polnischen Unterrichtes von Sexta nach Tertia verlegt. Der von deutscher Seite vielfach erhobenen Beschwerde, dafs die Schwierigkeiten, welche die Erlernung der lateinischen Sprache den Schülern der Sexta darbiete, die Eltern in der Regel abhalten, ihnen gleichzeitig die Erlernung der Anfangsgründe einer nicht minder schwierigen neueren Sprache zuzumuten, ist damit der Boden entzogen worden. Weiter bestimmte der Erlafs, dafs Schüler, die bereits der polnischen Sprache mächtig sind, an dem die Tertia umfassenden unteren Lehrgange des Unterrichtes nicht teilnehmen dürfen. Auf diese Weise soll dem Unterricht auf jener Stufe der elementare Charakter gesichert werden. Ferner wurde angeordnet, dafs, wie es bei wahlfreien Unterrichtsgegenständen überhaupt üblich sei, diejenigen Schüler, die in allgemein verbindlichen Gegenständen, namentlich im Deutschen, starke Lücken aufweisen, von der Teilnahme am polnischen Unterricht auszuschliefsen seien, dafs mit diesem Unterrichte nur Lehrer deutscher Abkunft, die neben ausreichender Kenntnis der polnischen Sprache anregendes Lehrgeschick besitzen, zu

betrauen seien und dafs, soweit und solange solche nicht zu finden seien, der Unterricht ruhen solle. Durch diese Bestimmung hofft die Unterrichtsverwaltung dem Mifsbrauche des Unterrichtes zur Förderung nationalpolnischer Bestrebungen nach Möglichkeit vorgebeugt zu haben. Endlich wurde durch den erwähnten Erlafs das Lehrziel und der Lehrplan so gestaltet, dafs den Interessen der deutschen Schüler, welche sich die für den Verkehr mit der polnisch redenden Bevölkerung notwendige Kenntnis der polnischen Sprache aneignen wollen, in erster Linie Rechnung getragen wird.

Die gröfsten Schwierigkeiten machte in der Provinz Posen die Herbeiführung geordneter Verhältnisse bezüglich des katholischen Religionsunterrichts. Im Jahre 1879 konnte dieser an den Gymnasien in Ostrowo, Gnesen, Schneidemühl, Schrimm, Rogasen, Lissa, Krotoschin, sowie an den Realschulen in Posen, Fraustadt und Rawitsch, also im ganzen an elf Anstalten überhaupt nicht, am Mariengymnasium in Posen nur in den oberen und am Gymnasium in Nakel nur in den unteren Klassen erteilt werden. Das Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen, das Gymnasium und die Realschule in Bromberg, die Gymnasien in Inowrazlaw und Meseritz, sowie die Progymnasien in Kempen und Tremessen waren die einzigen Anstalten der Provinz, in denen er durch alle Klassen ordnungsmäfsig erteilt wurde. Die Unterrichtsverwaltung mufste auch den Versuchen, den schulplanmäfsigen Religionsunterricht durch solchen in Privatreligionsschulen zu ersetzen, in denen die staatlichen Anordnungen über die Unterrichtssprache demonstrativ umgangen wurden, mit Nachdruck entgegentreten.

Eine Besserung der geschilderten Verhältnisse wurde dadurch eingeleitet, dafs die Unterrichtsverwaltung die Hand bot zur Förderung des kirchlichen Religionsunterrichtes für diejenigen Knaben, die noch nicht zur ersten Kommunion gegangen waren. Demgemäfs genehmigte der Unterrichtsminister durch einen unter dem 19. Mai 1880 an den Oberpräsidenten gerichteten Erlafs, dafs die Bestimmungen, die für den evangelischen Katechumenen- und Konfirmandenunterricht gelten (Wiese-Kübler Bd. I, S. 166 ff.) auch auf den katholischen Beicht- und Kommunionunterricht für die Schüler der unteren und mittleren Klassen der höheren Lehranstalten angewandt würden.

Die Wiedereinführung eines geordneten Religionsunterrichtes in den Schulen machte zunächst längere Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten und dem Erzbischofe notwendig. Diese führten dahin, dafs der letztere sich entschlofs, die in Bd. III S. 16 erwähnte Anordnung über die Sprache, in welcher der Religionsunterricht zu erteilen sei, im Sinne der von der Unterrichtsverwaltung getroffenen Bestimmungen abzuändern. Das hierauf bezügliche Rundschreiben des Erzbischofs vom 22. November 1888 gab die Möglichkeit, den katholischen Religionsunterricht überall da, wo er der Sprachenfrage wegen fortgefallen war, wiederherzustellen. Damit wurde auch sofort begonnen, und im Jahre 1889 war für jenen Unterricht wieder an allen Schulen ausreichend gesorgt.

Auch die Schulgottesdienste wurden durch die Sprachenfrage beeinflufst. Da in den ersten Jahren nach dem Erlasse der auf den Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Religionsunterrichte bezüglichen Anordnungen die Einrichtung von katholischen Schulgottesdiensten mit deutscher Predigt und deutschen Gesängen an dem Widerstande der Kirche scheiterte, so mufste der Gottesdienst, soweit er überhaupt noch abgehalten werden konnte, zunächst auf eine Messe beschränkt

werden. Die Gesänge wurden hierbei in lateinischer Sprache ausgeführt. Erst im Jahre 1892 gelang es, dem Bedürfnisse der deutschen katholischen Schüler durch Einrichtung deutscher Predigten entgegenzukommen. Seitdem konnte an manchen Stellen ein geordneter Schulgottesdienst eingeführt werden.

10. Die Schulrechtschreibung. Stenographie.

Hinsichtlich der in den Schulen anzuwendenden Rechtschreibung hat lange Zeit grofse Unsicherheit geherrscht. Zwar wurde für die höheren Schulen durch den Erlafs des Unterrichtsministers vom 13. Dezember 1862[1]) bestimmt, dafs sie die durch das Herkommen festgestellte Schreibweise zu sicherer Anwendung einzuüben und dafs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren zu vereinigen haben. Aber die Zweifel über das, was in dieser Beziehung als herkömmlich zu gelten habe, erschwerten eine derartige Einigung. Und selbst wenn sie ausführbar gewesen wäre, also etwa bei jeder einzelnen Anstalt zur Herstellung eines einheitlichen Regel- und Wörterverzeichnisses geführt hätte, so würden die Schüler bei einem Wechsel der Anstalt oft genug in die Lage gekommen sein, dafs ihnen die Schreibweise, die bisher von ihnen verlangt wurde, für einzelne Wörter als Fehler angerechnet worden wäre. Diesen Übelständen liefs sich nur in der Weise abhelfen, dafs von der Centralstelle die Einführung eines bestimmten Regelbuches und Wörterverzeichnisses gleichmäfsig für alle ihr unterstellten Anstalten vorgeschrieben wurde.

Die Vertreter der deutschen Schulverwaltungen, die im Oktober 1872 zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten in Dresden zusammengetreten waren (vgl. Bd. III, S. 6), wünschten sogar eine noch weitere Ausgestaltung dieses Gedankens, indem sie die Herbeiführung einer einheitlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung für alle Schulen des Deutschen Reiches anregten. Mit der Ausarbeitung eines dieser Einigung zu Grunde zu legenden Entwurfes wurde auf Vorschlag jener Konferenz und mit Zustimmung aller deutschen Bundesregierungen der Professor an der Universität Erlangen, Dr. Rudolf v. Raumer, betraut. Dieser hatte bereits im Jahre 1855 in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien mehrere Abhandlungen veröffentlicht, in denen die Schwächen der sogenannten historischen Schreibweise dargelegt und nachgewiesen wurde, dafs die deutsche Schrift im wesentlichen eine phonetische sei. Er hielt sich aber in diesen Abhandlungen von Extremen frei und betonte vor allem die Notwendigkeit, bei der Feststellung der Schreibweise an das Hergebrachte anzuknüpfen, etwaige Zweifel zu beseitigen und nur innerhalb enger, wohlerwogener Grenzen Berichtigungen eintreten zu lassen. Auf diesen Grundsätzen waren die im Jahre 1871 zum ersten Male erschienenen, von fünf Fachmännern im Auftrage des Vereins der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer bearbeiteten „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie" (Leipzig, Teubner) aufgebaut. Diese verschafften sich in mehreren Provinzen Preufsens bald Eingang, wurden an den Königlichen Kadettenanstalten für den Unterricht amtlich eingeführt und waren im Jahre 1880 bereits in zehn Auflagen und etwa 70000 Exemplaren verbreitet.

---

[1]) Der Erlafs ist bei Wiese, V. u. G., 2. Aufl., Bd. I, S. 71 ff. abgedruckt.

An dieses Büchlein knüpfte der Entwurf an, den Rudolf v. Raumer infolge des an ihn gerichteten Ersuchens ausarbeitete, und in dessen Vorrede er ausdrücklich betonte, dafs er mit dem Büchlein in allem Wesentlichen übereinstimme. Der Entwurf wurde vom Unterrichtsminister einer aus Vertretern der Wissenschaft und der Schulpraxis, des Buchdruckes und des Buchhandels zusammengesetzten und im Jahre 1876 nach Berlin berufenen Kommission vorgelegt[1]). Da aber mehrere den Entwurf abändernde Beschlüsse dieser Kommission zu der Besorgnis Anlafs gaben, dafs sie auf eine nicht absehbare Zeit einen scharfen Gegensatz zwischen den Forderungen der Schule und dem thatsächlichen Gebrauche aufserhalb derselben hervorrufen würden, und da diese Beschlüsse auf geringen und schwankenden Mehrheiten beruhten, so mufste die Unterrichtsverwaltung bezweifeln, dafs sie die geeignete Grundlage einer auch für die übrigen deutschen Staaten brauchbaren preufsischen Rechtschreibung darböten.

Dagegen fanden die von Rudolf v. Raumer aufgestellten Grundsätze immer weiteren Anklang. Schon im Jahre 1879 führte das österreichische Unterrichtsministerium ein nach ihnen ausgearbeites Buch für den orthographischen Unterricht in den Volksschulen ein. Noch in demselben Jahre wurde ein auf den nämlichen Grundsätzen beruhendes, nur in einzelnen Punkten abweichendes Buch in Bayern von dem zuständigen Ministerium in allen Schulen zur Einführung gebracht. Dem Erlasse der bayrischen Behörde war ein Schriftwechsel zwischen dieser und dem preufsischen Unterrichtsministerium vorangegangen; hierbei war völliges Einverständnis beider Verwaltungen über die Art der Neuregelung der Rechtschreibung in den Schulen hergestellt worden.

War schon hierdurch der Gedanke nahegelegt, auch für Preufsen eine Regelung dieses Gegenstandes nach den Raumerschen Vorschlägen herbeizuführen, so kamen noch zwei andere Umstände hinzu, welche die schleunige Inangriffnahme derselben erforderlich erscheinen liefsen. Erstens hatte die extreme Richtung, welche die reine Durchführung des phonetischen Prinzips verlangte und durch den „ferein für rechtschreibung“ vertreten wurde, bei einem Teile der Lehrer, und zwar namentlich im Kreise der Volksschullehrer, Anklang gefunden. Zweitens hatte eine Anzahl von Buchhandlungen und Buchdruckereien ein von dem Professor Daniel Sanders ausgearbeitetes orthographisches Hilfsbuch allen beteiligten Firmen zur Annahme empfohlen und an die deutschen Bundesstaaten das Ersuchen gerichtet, die dort angegebene Rechtschreibung für die Drucklegung von Schulbüchern vorzuschreiben oder doch wenigstens zu genehmigen. In diesem an sich jedenfalls löblichen Unternehmen war der Gang und das Ergebnis der unter den deutschen Unterrichtsverwaltungen gepflogenen Verhandlungen und der thatsächlich bereits erreichte Stand des orthographischen Schulunterrichts nicht berücksichtigt worden.

Alle diese Umstände veranlafsten den preufsischen Unterrichtsminister (v. Puttkamer), nunmehr die Regelung, die er für richtig hielt, für die Rechtschreibung in den ihm unterstellten Schulen vorzuschreiben. Er beauftragte drei Fachmänner, auf Grund der ursprünglichen Vorschläge des inzwischen verstorbenen Professors Dr. R. v. Raumer ein Regel- und Wörterverzeichnis auszuarbeiten, und ordnete nach dessen Fertigstellung durch Erlafs

---

[1]) Vgl. Verhandlungen der zur Herstellung gröfserer Einigung in der deutschen Rechtschreibung berufenen Konferenz, Berlin, den 4.—15. Januar 1876. Halle 1876, Verlag des Waisenhauses.

vom 21. Januar 1880[1]) an, dafs 1. dieses Regel- und Wörterverzeichnis[2]) vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen Schulen als Richtschnur für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Rechtschreibung zu dienen habe, und dafs 2. alle zur Einführung in den Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher einschliefslich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen fortan[3]) die vorgeschriebene Rechtschreibung einzuhalten haben. Aufserdem wurde den Provinzialschulkollegien zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dafs die gleiche Rechtschreibung auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme, und dafs insbesondere in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta[4]) innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren[5]) Schulbücher von abweichender Rechtschreibung beseitigt werden.

Der Erlafs vom 21. Januar 1880 ordnete den Gebrauch der neuen Rechtschreibung nur für die dem preufsischen Unterrichtsminister unterstellten Schulen an. Nach der obigen Darlegung konnte aber erhofft werden, dafs sie sich auch im amtlichen Verkehre der preufsischen und der Reichsbehörden einbürgern, dafs sie mit der Zeit in den übrigen Bundesstaaten zur Einführung gelangen und dafs sich so im ganzen Deutschen Reiche eine wesentlich einheitliche Rechtschreibung entwickeln werde. Das Reich verhielt sich allerdings zunächst abwartend. Für seine Behörden wurde aber vom Reichskanzler durch Erlafs vom 28. Februar 1880 angeordnet, dafs an der bisher üblichen Rechtschreibung so lange festgehalten werde, bis im Wege der Reichsgesetzgebung oder einstimmiger Vereinbarung der Bundesstaaten eine Änderung herbeigeführt sein würde. In ähnlichem Sinne wurden die Centralbehörden der Bundesstaaten durch ein Schreiben des Staatssekretärs des Innern vom 13. März 1880 verständigt. Der Unterrichtsminister vertrat die Ansicht, dafs im amtlichen Verkehre der Staatsbehörden auf die Erhaltung der Gleichmäfsigkeit des Schreibgebrauches Wert zu legen und deshalb von einer einseitigen Verwendung der neuen Orthographie durch die Unterrichtsbehörden Abstand zu nehmen sei. Demgemäfs erging unter dem 29. April 1880 an die Provinzialschulkollegien die Verfügung, dafs sie für den dienstlichen Verkehr innerhalb des Verwaltungs-

---

[1]) Der Erlafs ist bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 181 abgedruckt.

[2]) Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preufsischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Preis 0,15 Mk. Eine Darstellung der Vorgeschichte dieses Büchleins und seiner Bedeutung gab der Kommissar des Unterrichtsministers in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 16. Februar 1880 (Stenographischer Bericht S. 1803). Vgl. ferner den im Druck erschienenen Vortrag, den der Professor Dr. Wilmanns im Bonner Bildungsverein am 15. März 1880 über die preufsische Schulorthographie gehalten hat (Cöln 1880. Verlag von M. Du-Mont-Schauberg).

[3]) In dem Worte „fortan" liegt, dafs die obige Vorschrift nur Platz greifen soll, sofern die betreffenden Bücher oder ihre neueren Auflagen nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Erlasses, d. h. nach dem Beginn des Schuljahres 1880/81 gedruckt worden sind. Das ist in der Erwiderung, die mehreren Verlagsbuchhändlern auf ihre Beschwerde wegen angeblicher finanzieller Schädigung unter dem 3. März 1880 zuging (Wiese-Kübler Bd. I, S. 183), ausdrücklich bemerkt worden.

[4]) Für die in den oberen Klassen verwendeten Schulbücher wurde eine Frist nicht bestimmt, weil vorausgesetzt wurde, dafs bei den Schülern dieser Klassen von kleinen Unterschieden in der Rechtschreibung ihrer Schulbücher weniger nachteilige Folgen zu erwarten sind.

[5]) Hierbei wurde von der Annahme ausgegangen, dafs von den für die unteren Klassen bestimmten Schulbüchern diejenigen, welche innerhalb fünf Jahre keine neue Auflage erfahren, kaum für lebensfähig zu erachten sind.

bereiches des Unterrichtsministers die frühere Schreibweise in den amtlichen Ausfertigungen bis auf weiteres auch künftig anzuwenden und hiernach die nachgeordneten Staatsbehörden mit der etwa erforderlichen Anweisung zu versehen haben.

Andererseits aber bestand der Unterrichtsminister darauf, dafs auf dem Gebiete des Schulunterrichts die neue Orthographie zur Durchführung gelangte. Zwar machte der Berliner Magistrat den Versuch, für die der Schuldeputation dieser Stadt unterstellten Schulen eine vorläufige Ausschliefsung von dem Geltungsbereiche des Erlasses vom 21. Januar 1880 zu erreichen. Er beantragte nämlich in einer an den Unterrichtsminister gerichteten Eingabe, dafs ihm für die Ausführung jenes Erlasses in den bezeichneten Schulen Frist gewährt werde bis zu dem Zeitpunkte, in dem zwischen den Behörden des Reiches und Preufsens sowie zwischen den verschiedenen Staaten des Reiches eine Einigung über die deutsche Rechtschreibung herbeigeführt sei. Diese Eingabe wurde jedoch unter eingehender Wiederlegung der für dieselbe beigebrachten Gründe unter dem 16. April 1880 abschläglich beschieden.

Dem Vorgange Preufsens folgte im Herbst 1880 die Unterrichtsverwaltung des Königreichs Sachsen, indem sie anordnete, dafs eine in ihrem Auftrage abgefafste, auf die Orthographie bezügliche Schrift[1]) in den Schulen als Richtschnur zu dienen habe. Da die sächsische Rechtschreibung sich an die preufsische anschlofs, da diese sich von der bayrischen nur in unwesentlichen Punkten unterschied, und da noch innerhalb des Jahres 1880 das preufsische Regelbuch auch im Fürstentum Reufs eingeführt wurde, so waren bereits im Jahre 1881 etwa $^{11}/_{14}$ der deutschen Schulen — gerechnet nach den Bevölkerungszahlen — bezüglich der durch sie einzuübenden Rechtschreibung der Hauptsache nach geeinigt. An dieser Einigung nahmen schon damals in Bayern auch die Ministerien des Unterrichts, des Krieges und der Justiz für ihren amtlichen schriftlichen Verkehr teil.

Bald wurde die preufsische Schulrechtschreibung auch in zahlreichen Tagesblättern und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften[2]), sowie in Büchern verwendet, die nicht für den Schulgebrauch bestimmt waren. Aufserdem wurde das amtliche Wörterverzeichnis, da es wegen der allgemeinen Einführung für den Schulgebrauch fast in allen Häusern Eingang gefunden hatte, in immer steigendem Mafse auch von denjenigen, die nicht der Schule angehörten, in Fällen des Zweifels als Ratgeber benutzt. In dieser Beziehung war die neue Rechtschreibung vor der bis zum Jahre 1880 allgemein üblichen im Vorteile; denn für letztere fehlte es an einem Ratgeber von ähnlicher Bedeutung. So kam es, dafs die Schulrechtschreibung im Laufe der Zeit ein immer gröfseres Verbreitungsgebiet erhielt. Immerhin verhielten sich manche Kreise ihr gegenüber völlig ablehnend; andere glaubten sie nur mit gewissen Abweichungen benutzen zu dürfen, und bei diesen spielte, wie das in der Natur der Sache lag, das Ermessen des einzelnen die wichtigste Rolle. Im amtlichen Verkehre der Behörden endlich wurde nach wie vor die alte Rechtschreibung benutzt.

Gerade hier aber wurde der Gegensatz zwischen der älteren Rechtschreibung und derjenigen der Schule in neuerer Zeit am stärksten em-

---

[1]) Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den sächsischen Schulen. Dresden, Verlag von Alwin Hahn, Carl Adlers Buchhandlung.

[2]) Vgl. hierüber die Schrift des Professor Dr. Gemfs: Die Schulorthographie und die deutsche Presse in der Gegenwart. Berlin 1895. Weidmannsche Buchhandlung.

pfunden. Denn von den jüngeren Beamten wurde verlangt, dafs sie bei dem Eintritt in den öffentlichen Dienst sich eine Rechtschreibung aneigneten, die von der in der Schule erlernten abwich und für die keine allgemein gültige Richtschnur vorhanden war. Es war deshalb nur natürlich, dafs bei den Behörden das Bedürfnis einer einheitlichen, für alle Verhältnisse des Lebens verwendbaren Rechtschreibung sich in dem Mafse verstärkte, wie die in den Schulen nach der älteren Orthographie vorgebildeten Beamten verschwanden und jüngeren Platz machten. Dieses Bedürfnis wurde in den letzten Jahren nicht nur von der Unterrichtsverwaltung, sondern auch in anderen Verwaltungszweigen in vollem Mafse anerkannt [1]).

Die schon seit längerer Zeit erwogenen Mafsregeln zur Abhilfe nahmen im Jahre 1900 greifbare Gestalt an. Der Reichskanzler erklärte seine Zustimmung zu dem Vorschlage des preufsischen Unterrichtsministers, durch kommissarische Beratungen die Herbeiführung eines Einverständnisses zwischen den in erster Linie beteiligten Reichsämtern und der Unterrichtsverwaltung zu versuchen. Auch mit den beteiligten preufsischen Ressorts wurden kommissarische Beratungen angebahnt. Über die Vorschläge, welche dieser Regelung zu Grunde zu legen sein würden, fanden zunächst im Unterrichtsministerium Besprechungen mit Fachmännern statt. Dabei ging man von dem Gedanken aus, dafs an der im Jahre 1880 für die preufsischen Schulen vorgeschriebenen Rechtschreibung im wesentlichen festgehalten werde und mit ihr nur die dringend notwendigen Änderungen vorzunehmen seien. Die Ergebnisse der oben erwähnten Besprechung bildeten die Grundlage der Beratungen, die am 17., 18. und 19. Juni 1901 von Reichs wegen über den Gegenstand veranstaltet wurden. An ihnen nahmen neben den Kommissarien der Reichsämter und der Regierungen der deutschen Bundesstaaten auch ein Vertreter des österreichischen Unterrichtsministeriums und zwei Vertreter des Buchhandels teil [2]). Die Beratungen hatten den erfreulichen

---

[1]) Der schlimmste Mangel besteht, wie oben im Texte bereits dargelegt ist, darin, dafs für die Behörden gerade bezüglich der Fälle, die zu Zweifeln Anlafs geben können, überhaupt keine Richtschnur vorhanden ist. Hieraus erklärt sich eine im Amtsblatte der Postverwaltung (Jahrgang 1899, Nr. 31) veröffentlichte Verfügung, nach der bei der neuen Ausgabe einer allgemeinen Dienstanweisung bezüglich der Rechtschreibung der Text des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde zu legen war. Die Verfügung gab Anlafs zu der Vermutung, dafs die Absicht bestehe, jenen Text als Grundlage einer einheitlichen Rechtschreibung für das ganze Reich zu verwenden. Diese Vermutung wurde verstärkt, als im Archiv für das Reichs-Post- und Telegraphenwesen ein Aufsatz erschien, in dem versucht wurde, die Rechtschreibung des Bürgerlichen Gesetzbuches systematisch zu bearbeiten (vgl. Noether, Das Bürgerliche Gesetzbuch als Vorbild für die amtliche Schreibweise, a. a. O. Jahrgang 1899 Nr. 24). Aber die Kritik, die sich schon an diesen Aufsatz knüpfte, zeigt, dafs jene Schreibweise einer systematischen Behandlung spottet. Das darf nicht Wunder nehmen. Denn diejenigen, welche die Anordnungen über die Schreibweise des Textes des Bürgerlichen Gesetzbuches zu treffen hatten, sind hierbei eben nicht systematisch vorgegangen. Die oben erwähnte Verfügung war auch nur ein Notbehelf. Durch sie sollte, wie der Staatssekretär des Reichspostamtes in einem späteren Erlasse kundgab, lediglich ausgedrückt werden, dafs sich die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung im allgemeinen einer Bewegung anschliefst, die auf eine möglichst einheitliche Rechtschreibung hinzielt. Nicht aber sollten aus jener vorläufigen Mafsnahme entscheidende Schlüsse für die Zukunft gezogen werden.

[2]) Mitglieder der Konferenz waren:

1. für das Deutsche Reich: Schöll, Geheimer Legationsrat (Auswärtiges Amt), Lewald, Geheimer Regierungsrat (Reichsamt des Innern), Wagener, Oberpostrat (Reichspostamt);
2. für Preufsen: v. Rheinbaben, Geheimer Oberregierungsrat (Staatsministerium), Dr. Althoff, Ministerialdirektor (Unterrichtsministerium), Dr. Köpke, Geheimer Oberregierungsrat (desgl.), Dr. Schmidt, Geheimer Oberregierungsrat

Erfolg, dafs die Vorlage der preufsischen Unterrichtsverwaltung mit nur wenigen Abänderungen angenommen wurde. Selbstverständlich konnten die Mehrheitsbeschlüsse der Konferenz nicht unmittelbar für die beteiligten Regierungen bindende Kraft haben. Der Gang der Verhandlungen berechtigt jedoch zu der Hoffnung, dafs sowohl vom Reiche als auch von den einzelnen Regierungen demnächst Anordnungen im Sinne jener Beschlüsse werden getroffen werden und damit die Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung des Deutschen Reiches und der deutschen Kronländer Österreichs sowohl in den Schulen als auch bei den Behörden gesichert werden wird.

Gegenüber der Anregung, die Stenographie in die Lehrpläne der höheren Schulen aufzunehmen, hat die Unterrichtsverwaltung sich nach wie vor ablehnend verhalten. Mafsgebend war in erster Linie die Verschiedenheit der Systeme und die Schwierigkeit, über deren relativen Wert eine Entscheidung zu treffen. Selbst wenn eine solche für den Augenblick möglich wäre, so würde sie durch die Erfindung eines neuen Systems oder durch die Vervollkommnung eines bereits vorhandenen jederzeit wieder in Frage gestellt werden. Bei aller Wertschätzung der Vorteile, welche die Kenntnis der Stenographie darbietet, hat daher die Unterrichtsverwaltung an dem Standpunkte festgehalten, dafs dem einzelnen Schüler bezw. dessen Eltern die Entscheidung zu überlassen sei, ob und in welcher Weise ihm die Möglichkeit zur Erlernung jener Kunst zu verschaffen ist. Der Staat fördert die Stenographie auf den höheren Schulen nur in der Weise, dafs er die Benutzung der Unterrichtsräume für den privaten Unterricht im allgemeinen gestattet. Nichtstaatlichen Patronaten bleibt selbstverständlich unbenommen, die gesamten Kosten des Unterrichtes in der Stenographie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Unterricht behält aber unter allen Umständen einen privaten Charakter; ein Zwang zur Teilnahme ist ebensowenig zulässig wie eine amtliche Überwachung des regelmäfsigen Besuches und die Verhängung von Schulstrafen wegen unentschuldigter Versäumnis einzelner Stunden.

(desgl.), Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrat und ord. Professor (desgl.), Dr. Duden, Gymnasialdirektor (desgl.);
3. für Bayern: Dr. v. Orterer, Mitglied des obersten Schulrats und Gymnasialrektor in Eichstädt, Dr. Brenner, ord. Professor in Würzburg;
4. für das Königreich Sachsen: Kockel, Geheimer Rat im Unterrichtsministerium, Dr. Lyon, Stadtschulrat in Dresden;
5. für Württemberg: Hauber, Oberstudienrat;
6. für Baden: Dr. Waag, Oberschulrat;
7. für Hessen: Nodnagel, Geheimer Oberschulrat;
8. für Mecklenburg-Schwerin: Dr. Strenge, Schulrat;
9. für Sachsen-Weimar: Dr. Krumbholz, Regierungs- und Schulrat;
10. für Braunschweig: Brandes, Gymnasialdirektor;
11. für Sachsen-Altenburg: Besser, Schulrat;
12. für Anhalt: Rümelin, Geheimer Oberregierungsrat;
13. für Lübeck: Dr. Hasse, Staatsarchivar, Professor a. D.
14. für Bremen: Sander, Schulrat;
15. für Hamburg: Dr. Brütt, Schulrat;
16. für Elsafs-Lothringen: Dr. Albrecht, Ministerialrat, Direktor des Oberschulrats;
17. Vertreter des Österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht Hofrat Dr. Huemer;
18. als Vertreter des Buchhandels: Ernst Vollert (Weidmannsche Buchhandlung in Berlin) und Dr. Alfred Giesecke (B. G. Teubner in Leipzig). —

Protokollführer waren: Dr. Duden, Gymnasialdirektor und Dr. Busse, Oberlehrer am Königl. Wilhelms-Gymnasium in Berlin.

II. Die äufsere Ordnung des Unterrichts.

In den älteren Bestimmungen über die Lehrpläne der höheren Schulen wurden für die vollständigen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung nur sechs aufsteigende Klassen vorgesehen (vgl. Bd. I, S. 34). Für die drei unteren war ein Lehrgang von je einem, für die drei oberen ein solcher von je zwei Jahren bestimmt, mit der Mafsgabe jedoch, dafs das Ziel der Tertia und der Sekunda unter Umständen auch in einem kürzeren Zeitraum erreicht werden konnte. In den stärker besuchten Anstalten wurde die Tertia und die Sekunda regelmäfsig, die Prima nicht selten in zwei aufsteigende Klassen mit einem Lehrgange von je einem Jahre geteilt. Im Laufe der Zeit bildete sich auf diese Weise das jetzige Klassensystem heraus, das aus neun aufsteigenden Jahresstufen besteht. Dieser Entwicklung trugen die Lehrpläne von 1882 Rechnung, indem sie für jede der neun aufsteigenden Klassen die Zahl der den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu widmenden Stunden festsetzten. Allerdings schlossen sie nicht aus, dafs in Tertia, Sekunda und Prima die beiden Jahresstufen räumlich vereinigt blieben; aber sie setzten doch fest, dafs die Tertien und Sekunden in gewissen Gegenständen getrennt zu unterrichten seien, und durch die Lehrpläne von 1892 wurde diese Trennung noch weiter ausgedehnt. Das Nähere hierüber wird im Abschnitt III mitgeteilt werden. Hier mag noch bemerkt werden, dafs in einigen mit Alumnaten versehenen Anstalten die unteren Klassen fehlen. Das Verfahren bei Versetzungen in höhere Klassen wird im Abschnitt VI, 6 besprochen werden.

Den Provinzialbehörden war es früher freigestellt, das Schuljahr zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen (vgl. Bd. I, S. 34). Mit der unten (Abschnitt I, 18) näher darzulegenden Neuordnung des Programmwesens im Jahre 1875 wurde jedoch der Ostertermin als Beginn des Schuljahres die Regel, und in den Lehrplänen von 1882 wurde angeordnet, dafs diese Regel, soweit nicht Wechselabteilungen bestehen, ausnahmslos auch auf den Beginn des Lehrganges der einzelnen Klassen auszudehnen sei. Diese Lehrpläne beseitigten ferner die Willkür, die bis dahin bezüglich der Verteilung des für die einzelnen Klassen festgesetzten Lehrstoffes innerhalb des Jahreslehrganges bestanden hatten. An einigen Anstalten waren früher die drei untersten Klassen in zwei übergeordnete Abteilungen mit je halbjährigem Lehrgange geteilt. An anderen wurde in diesen Klassen die ganze Jahresaufgabe innerhalb des Jahres zweimal in je einem halben Jahre erledigt. Diesen Zuständen machte der Erlafs, mit dem die Lehrpläne von 1882 amtlich mitgeteilt wurden[1]), ein Ende, indem er bestimmte, dafs das System der Jahreslehrgänge und demgemäfs auch der Jahresversetzungen zu strenger Durchführung gelangte.

Wo die grofse Zahl der Schüler[2]) einer Klasse die Teilung derselben

---

[1]) Vgl. Beier S. 61, und Wiese-Kübler Bd. I, S. 112.

[2]) Über die zulässige Höchstzahl der Schüler in den einzelnen Klassen ist zum ersten Male in der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen vom 6. Oktober 1859 eine allgemeine Anordnung ergangen. In den erläuternden Bemerkungen wird unter Ziffer III zu §§ 1—4 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 102) das Maximum der Schülerzahl in den unteren Klassen auf 50, in den mittleren auf 40, in den oberen auf 30 festgesetzt. Diese Zahlen waren zwar zunächst nur für Realanstalten verbindlich, wurden aber, wie in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 28. Februar 1867 (Wiese-Kübler Bd. I, 154) bemerkt wird, auch auf Gymnasien mehr und mehr beachtet. Eine allgemeine Verpflichtung, sie inne zu halten, wurde damals nicht aufgestellt, vielmehr wurde die Regelung im einzelnen dem Ermessen der Aufsichtsbehörde überlassen, auch wurde bei

erforderlich macht, können entweder parallele oder Wechselabteilungen gebildet werden. Bei ersteren beginnt der Jahreslehrgang ausnahmslos zu Ostern, und zu diesem Termin findet regelmäfsig die Versetzung in die höhere Klasse statt, bei letzteren beginnt der Lehrgang in der einen Abteilung zu Ostern, in der anderen zu Michaelis. Diese Einrichtung bietet den Vorteil, dafs Neuaufnahmen sowohl zu Ostern als auch zu Michaelis ohne Schwierigkeit erfolgen können, und dafs diejenigen Schüler, welche die Lehraufgaben der Klasse nicht bewältigt haben und deshalb (z. B. zu Ostern) nicht versetzt werden können, sofern die Lücken ihres Wissens sich nur auf den zweiten Teil des Jahreslehrganges beziehen, in die andere (Michaelis-) Abteilung übertreten können und dadurch der Notwendigkeit enthoben werden, noch ein ganzes Jahr in der Klasse zu verbleiben. Nach dem Eralsse des Unterrichtsministers vom 27. November 1885[1]) ist indessen die Bildung von Wechselabteilungen nur zulässig, wenn sie mindestens bis Unter-Sekunda aufwärts durchgeführt ist. In neuerer Zeit wird an ihrer Zweckmäfsigkeit vielfach gezweifelt, und ungünstige Erfahrungen, die man mit ihnen gemacht hat, haben dahin geführt, dafs sie an einigen Anstalten durch Parallelabteilungen ersetzt worden sind.

Über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Tage und Tageszeiten bestehen keine allgemeinen Vorschriften. Als selbstverständlich wird betrachtet, dafs hierbei in erster Linie die Interessen des Unterrichts sowie die Rücksicht auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Schüler mafsgebend sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist von vielen Kreisen die völlige Beseitigung des Nachmittagsunterrichtes verlangt werden. Ob und wieweit die Provinzialbehörden Anordnungen in diesem Sinne treffen oder den bezüglichen Anträgen der Direktoren Folge geben, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Eine Richtschnur ist ihnen von der Zentralstelle lediglich in dem Sinne gegeben, dafs sie wesentliche Änderungen nur im Einverständnisse mit der betreffenden Königlichen Regierung vorzunehmen und so wenigstens bezüglich der an demselben Orte befindlichen höheren Unterrichtsanstalten für die männliche

---

ausreichendem Raume ausnahmsweise in den mittleren Klassen eine Besuchsziffer von 50, in den oberen von 40 für zulässig erklärt. Die Schulkonferenz von 1890 stellte allerdings die Forderung, dafs die Höchstzahl auch für die unteren Klassen auf 40 herabgesetzt werde (vgl. den im Anhange, Beilage II, abgedruckten Beschlufs zu Frage 7 und die Verhandlungen S. 398—415). Diese Forderung ist bis jetzt nicht erfüllt worden. Wohl aber sind in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 28. April 1897 (C.-Bl. S. 429) Überschreitungen der auf den verschiedenen Klassenstufen statthaften Höchstzahlen für unzulässig erklärt, zugleich ist bestimmt worden, dafs, wo einer Überfüllung durch Beschränkung bei Neuaufnahmen von Schülern nicht vorgebeugt werden kann, rechtzeitig die Teilung der betreffenden Klassen ins Auge zu fassen ist.

Die Teilung von Klassen, die eine Jahresstufe umfassen, ist nun an zahlreichen Anstalten in ausgedehntem Mafse durchgeführt worden, so dafs nicht wenige sich zu vollständigen Doppelanstalten ausgewachsen haben, und dafs für einzelne Klassen sogar die Zerlegung in mehr als zwei Abteilungen erforderlich gewesen ist. In Fällen dieser Art wird es jedoch dem Direktor sehr schwer, wenn nicht unmöglich gemacht, sich von der Persönlichkeit und den Leistungen der einzelnen Schüler Kenntnis zu verschaffen, mit ihnen ein Vertrauensverhältnis anzubahnen und eine wirksame Kontrolle der Beurteilung ihrer Leistungen durch die Lehrer zu sichern. In Erkenntnis der hiermit verbundenen Übelstände hat die Schulkonferenz von 1890 die weitere Forderung gestellt, dafs eine höhere Schule niemals mehr als 400 Schüler zählen sollte.

Der auf die Höchstzahl der Schüler in den einzelnen Klassen bezügliche Beschlufs der Schulkonferenz von 1890 ist in der Konferenz von 1900 von neuem in Erinnerung gebracht worden (vgl. den Beschlufs zu Frage IX, Anhang Beilage III, Verhandlungen S. 191 ff.).

[1]) Vgl. Beier S. 61, Wiese-Kübler Bd. I, S. 475.

und für die weibliche Jugend gleichmäfsige Anordnungen herbeizuführen haben. Im allgemeinen ist während der letzten Jahre der Nachmittagsunterricht wesentlich beschränkt worden. In ausgedehntem Mafse ist das in den unteren Klassen geschehen. Hier war sein Fortfall seit Erlafs der Lehrpläne von 1892 am leichtesten durchzuführen, da durch diese die Gesamtzahl der Wochenstunden erheblich verringert wurde. Soweit eine Beseitigung jenes Unterrichts nicht erreichbar war, ist das Bestreben hervorgetreten, ihn nach Möglichkeit für technische und wahlfreie Gegenstände zu verwenden.

Der Unterricht beginnt, abgesehen von den untersten Klassen, am Morgen regelmäfsig um 8 Uhr, im Sommer in manchen Anstalten eine Stunde früher. Die durch Reichsgesetz erfolgte Einführung der mitteleuropäischen Zeit hat bezüglich des Beginns am Morgen und des Schlusses am Nachmittag insofern Änderungen notwendig gemacht, als die älteren an die vollen Stundenzahlen anknüpfenden Festsetzungen im Winter nicht überall festgehalten werden konnten. Die Anordnungen über die hiernach zu treffenden Änderungen sind den Provinzialschulkollegien überlassen worden. Im Westen wird während der Wintermonate der Vormittagsunterricht an vielen Orten um 8½ Uhr begonnen, und im Osten der Nachmittagsunterricht, soweit er sonst bis 4 Uhr gedauert hat, unter dem Fortfalle der sonst üblichen Zwischenpause bereits um 3½ Uhr geschlossen. Die Eisenbahnverwaltungen haben dem an sie gerichteten Ersuchen, in den Fahrplänen derjenigen Züge, die von Schülern der höheren Lehranstalten zum Besuche der Schule in gröfserem Umfange benutzt zu werden pflegen, die durch jene Mafsregeln bedingten Änderungen vorzunehmen, in der Mehrzahl der Fälle Folge tragen können.

Über die Einrichtung von Pausen zwischen den Lehrstunden wurden nach Einholung eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom Unterrichtsminister zum ersten Male durch Erlafs vom 10. November 1884[1]) eingehende Vorschriften getroffen. Unter anderem wurde hier bestimmt, dafs bei vierstündigem Vormittags- und zweistündigem Nachmittagsunterricht ebenso wie bei der Zusammenlegung des Unterrichts auf 5 Vormittagsstunden die Gesamtdauer der Erholungspausen nicht weniger als 40 und nicht mehr als 45 Minuten betragen und dafs während des Vormittagsunterrichts in der Regel mit längeren und kürzeren Pausen gewechselt werde. Diese Anordnungen erwiesen sich jedoch, wie in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 betreffend die Schulreform (vgl. S. 30) zum Ausdrucke gebracht wurde, nicht als ausreichend. Der Unterrichtsminister ordnete deshalb durch Verfügung vom 30. März 1901 (C.-Bl. S. 391) eine anderweitige Bemessung der Pausen nach folgenden Gesichtspunkten an: Erstens ist die Gesamtdauer der Pausen jedes Schultages in der Weise festzusetzen, dafs auf jede Lehrstunde zehn Minuten Pause gerechnet werden. Zweitens mufs nach jeder Lehrstunde eine Pause eintreten. Ihre Zeitdauer ist mindestens so zu bemessen, dafs eine ausgiebige Lufterneuerung in den Klassenzimmern eintreten kann und die Schüler die Möglichkeit haben, sich im Freien zu bewegen; nach zwei Lehrstunden hat jedesmal eine gröfsere Pause einzutreten. Im Rahmen dieser Bestimmungen ist die zur Verfügung stehende Gesamtzeit nach dem Ermessen der Direktoren auf die einzelnen Pausen zu verteilen.

Hinsichtlich der Ferien ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, dafs sie von der Centralstelle für den ganzen Staat einheitlich und

[1]) Wiese-Kübler Bd. I, S. 243.

gleichmäfsig festgesetzt werden möchten. Diesem Wunsche hat aber wegen der grofsen Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse innerhalb des Staatsgebietes nicht Rechnung getragen werden können. Insbesondere hat sich die gleichmäfsige Festsetzung der Sommerferien als unthunlich erwiesen. In Westfalen, Rheinland und dem Regierungsbezirke Wiesbaden bestand im allgemeinen der Wunsch, dafs an dem bisherigen Zustande, nach welchem jene Ferien um die Mitte des Monats August beginnen und fünf Wochen dauern, nichts geändert werde. Andrerseits herrschte in den östlichen Provinzen nur geringe Neigung, die besonderen Herbstferien preiszugeben und die Sommerferien der im Westen herrschenden Ordnung anzupassen. Die provinziellen Verschiedenheiten sind infolgedessen bestehen geblieben[1]. Allgemein aber wird an der Regel festgehalten, dafs die Gesamtdauer der Ferien $10\frac{1}{2}$ Wochen nicht übersteigt.

Durch eine Verfügung des Unterrichtsministers vom 18. Mai 1872 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 250) wurde bestimmt, dafs, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere Anordnung nötig machen, der Wiederanfang des Unterrichts nach den Ferien nicht am Dienstag, sondern am Montag erfolge. Dadurch wurden die Schüler vielfach veranlafst, einen Sonntag zur Rückreise nach dem Schulorte zu benutzen. Im Hinblick auf die auf diese Weise herbeigeführte Beeinträchtigung der Sonntagsheiligung wurde durch Erlafs vom 15. Januar 1892 (C.-Bl. S. 401) angeordnet, dafs den Schülern für die Rückreise jedesmal der erste Wochentag unmittelbar nach dem betreffenden Sonn- oder Festtage freizulassen sei. Damit war die Unterrichtsverwaltung zu dem Standpunkte zurückgekehrt, den sie in der Verfügung vom 2. April 1853 eingenommen hatte[2].

Hinsichtlich der Sommerferien nimmt Berlin gegenüber den Schulen der Provinz Brandenburg eine Sonderstellung ein, und diese ist später auf Potsdam und die Vororte Berlins ausgedehnt worden. Sie besteht darin, dafs die Sommerferien sich gleichmäfsig auf 5 Wochen erstrecken, dafür aber die Osterferien oder die Herbstferien oder beide entsprechend kürzer bemessen werden.

12. Fürsorge der Schule für die ihr anvertraute Jugend.

Die Forderung, dafs die Schule die Arbeitskraft der ihr anvertrauten Jugend nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Ausdehnung in Anspruch nehme, ist von jeher von der Unterrichtsverwaltung als berechtigt anerkannt worden. Einer übermäfsigen Inanspruchnahme jener Arbeitskraft durch den eigentlichen Unterricht kann durch Vorschriften über die Zahl der auf die verschiedenen Klassen und Fächer entfallenden Unterrichtsstunden, über die Verteilung derselben auf die einzelnen Tage und Tageszeiten, über die Pausen und die Ferien vorgebeugt werden, sofern für eine genaue Kontrolle jener Vorschriften durch die Schulaufsichtsbehörden gesorgt ist. Weniger einfach ist die Aufgabe, der Überbürdung durch die häuslichen Arbeiten in angemessener Weise entgegenzutreten. Schwierig ist namentlich die Feststellung, ob in einem bestimmten Falle thatsächlich eine derartige Überbürdung überhaupt vorhanden ist. Ganz besonders schwierig aber ist es, das Mafs der häuslichen Arbeitsleistung durch Angabe der darauf zu verwendenden Zeit auch nur einigermafsen festzulegen. Denn diese Zeit richtet sich nach

---

[1] Die Einzelheiten sind im IV. Abschnitte bei jeder Provinz in den einleitenden Bemerkungen angegeben.

[2] Wiese, Verordnungen und Gesetze. 1. Aufl., Bd. I, S. 196.

der Individualität des einzelnen Schülers, namentlich nach seiner Begabung und nach der Intensität, mit der er seine Aufmerksamkeit auf die ihn beschäftigende Arbeit konzentriert. Jene Schwierigkeiten haben indessen selbstverständlich die Unterrichtsverwaltung nicht bestimmen dürfen, bezüglich des Umfanges, in dem die Schüler durch häusliche Arbeiten in Anspruch genommen werden, sich jeder Kontrolle zu enthalten.

Schon in einer Verfügung vom 29. März 1829 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 253) machte der Unterrichtsminister den Provinzialschulkollegien, Direktoren, Klassenordinarien und Lehrern zur Pflicht, darauf zu achten, daſs die häuslichen Arbeiten „mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte und Bedürfnisse der Mehrzahl der jedesmaligen Schüler“ abgemessen werden. Allerdings wurde es im Hinblick auf die Verschiedenheiten in der Begabung der einzelnen Schüler für unmöglich erklärt, in betreff der Zeit, die sie auf ihre häusliche Beschäftigung zu verwenden haben, „irgend eine genügende allgemeine Bestimmung“ zu treffen. Aber es wurde bemerkt, daſs den Schülern der oberen Klassen „wohl zugemutet werden könne“, sich täglich 5 Stunden auſser der Schulzeit mit häuslichen Arbeiten, einschlieſslich der frei gewählten, zu beschäftigen, während „für Schüler der unteren Klassen 3 Stunden täglich genügen möchten“.

Die im Jahre 1835 erschienene Druckschrift des Geheimen Medizinalrats Dr. Lorinser: „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen“ bestimmte den Unterrichtsminister, die Provinzialschulkollegien zu einer eingehenden Berichterstattung über die dort enthaltenen Klagen wegen angeblicher Überbürdung zu veranlassen. Die Berichte ergaben zwar, daſs die Vorwürfe Lorinsers, soweit sie gerechtfertigt waren, sich auf ein sehr bescheidenes Maſs beschränken lieſsen, daſs insbesondere ein schädigender Einfluſs der von den Gymnasien gestellten Anforderungen auf die Gesundheit der Schüler nicht nachzuweisen war. Auch konnte in einem an den König Friedrich Wilhelm III. erstatteten Immediatberichte dargelegt werden, daſs „bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge ungleich günstiger dastehen als die Handels- und Kunstbeflissenen“. Trotzdem blieb die Mahnung Dr. Lorinsers nicht unbeachtet. Ihr war es insbesondere zuzuschreiben, daſs der Unterrichtsminister in einem Erlasse vom 24. Oktober 1837 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 53 ff.), besonders S. 58) über die häuslichen Arbeiten eingehende Vorschriften gab, durch die Miſsgriffen bei der Bemessung derselben vorgebeugt werden sollte. Der Erlaſs vom 20. Mai 1854 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 254) und einige spätere Verfügungen haben bei besonderen Anlässen die dort enthaltenen Grundgedanken weiter ausgeführt.

Bei Beginn der siebziger Jahre wurden in der Presse und in den Vereinen die Klagen über angebliche Überbürdung der Schüler unserer höheren Lehranstalten von neuem laut. Sie veranlaſsten den Unterrichtsminister, die Beobachtung der älteren Vorschriften nochmals einzuschärfen und über die Art ihrer Sicherung genauere Anordnungen zu treffen. Die hierauf bezügliche Verfügung ist am 14. Oktober 1875 ergangen (Wiese-Kübler Bd. I, S. 255). Sie erinnerte an die durch die Dienstinstruktionen den Klassenordinarien auferlegte Verpflichtung, bei Beginn jedes Halbjahres in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Maſs der für jeden Lehrgegenstand erforderlichen häuslichen Beschäftigung festzusetzen und die angemessene Verteilung auf die einzelnen Tage zu treffen. Damit eine wirksame Kontrolle über die Ausführung dieser Vorschriften fortan möglich werde, sollte eine darauf bezügliche Erklärung der einzelnen Klassenordinarien in das Protokoll der ersten Konferenz des Halbjahres aufgenommen

werden. Hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten wurde der Grundsatz eingeschärft, dafs nur solche aufgegeben werden dürfen, die von dem aufgebenden Lehrer aufserhalb der Unterrichtszeit durchgesehen werden können. Hausarbeiten sollten als Strafe nur in den Fällen zulässig sein, in denen sie durch die Natur des betreffenden Fehlers veranlafst waren.

Obgleich nun die Direktoren und die Provinzialschulräte die Ausführung des Erlasses vom 14. Oktober 1875 sorgfältig überwachten, obgleich ferner in jedem Falle, in dem bestimmte Beschwerden wegen Überbürdung erhoben wurden, ihren Ursachen genau nachgeforscht und, sofern sie begründet waren, Abhilfe geschaffen wurde, so verschwand die Überbürdungsfrage doch nicht von der Tagesordnung. In erster Linie nahmen sich die Ärzte ihrer an. In diesen Kreisen wurde vielfach der Besorgnis Ausdruck gegeben, dafs, wenn man die Dinge ruhig gehen lasse, wie sie gehen, die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse in unseren gebildeten Klassen schwer benachteiligt und damit die Wehrhaftigkeit des Volkes gemindert werden möchte.

Hierdurch wurde der Unterrichtsminister im Jahre 1882 bestimmt, über die Frage der Überbürdung eine ausführliche Denkschrift[1]) ausarbeiten zu lassen. Diese Denkschrift beruhte auf Berichten, welche die technischen Räte der Provinzialschulkollegien auf Grund ihrer persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen an den höheren Schulen ihres Amtsbezirks erstattet hatten, und auf den Äufserungen, welche die zuständigen Oberpräsidenten auf Grund ihrer eigenen Kenntnis der Sache jenen Berichten beigefügt hatten[2]). Aus diesen Berichten war nun zu entnehmen, dafs über die Frage, ob und wie weit eine Überbürdung vorhanden sei, die Meinungen auseinandergingen. Man mufste hieraus schliefsen, dafs sich das Vorhandensein einer mit dem damaligen Unterrichtsbetriebe notwendig zusammenhängenden allgemeinen Überbürdung der Schüler nicht feststellen lasse. Obgleich hiernach jener Vorwurf nur in beschränktem Mafse als berechtigt zu erachten war, so hielt die Unterrichtsverwaltung es doch für ihre Pflicht, den Ursachen der Überbürdung, soweit eine solche vorhanden war, nachzuforschen und auf ihre Beseitigung Bedacht zu nehmen. Bezüglich der Frage, ob die Überbürdung in einer Steigerung der Lehrziele ihren Grund habe, kam die Denkschrift zu einer verneinenden Antwort. Dagegen mufste sie zugeben, dafs zwei Einrichtungen, die bis zum Inkrafttreten der Lehrpläne von 1882 bestanden hatten bezw. zulässig gewesen waren, wohl Anlafs zu einer Überbürdung gegeben haben konnten. Die eine bestand darin, dafs in den drei untersten Klassen des Gymnasiums in Zwischenräumen von je einem Jahre eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wurde. Die zweite bezog sich auf die Verteilung der Lehraufgabe innerhalb des Schuljahres; sie bestand darin, dafs mehrfach, um Neuaufnahmen in die einzelnen Klassen und Versetzungen in die höheren sowohl zu Ostern als auch zu Michaelis möglich zu machen oder zu erleichtern, die auf die Dauer eines Jahres berechnete Lehraufgabe zweimal innerhalb eines Jahres durchgenommen wurde. Diese Gründe für die Überbürdung sind jedoch, wie auf S. 60 und im Abschnitt III näher dargelegt ist, mit den Lehrplänen von 1882 in Fortfall gekommen. Als

[1]) Wiese-Kübler Bd. I, S. 277. Vgl. auch Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, XV. Legislaturperiode, 1. Session, Nr. 180. Die Denkschrift ist in der Sitzung dieses Hauses vom 14. Februar 1884 Gegenstand der Besprechung gewesen (vgl. Stenogr. Berichte der XV. Legislaturperiode, 2. Session, S. 1468 ff.).

[2]) Die Berichte waren also nicht, was wohl bemerkt zu werden verdient, das Ergebnis einer kollegialen Beratung.

weitere Ursachen der Überbürdung wurden in der Denkschrift u. a. die Überfüllung der Klassen und die mangelhafte didaktische Ausbildung der Lehrer bezeichnet; auch wurde zugegeben, daſs eine zu starke Ausbildung des bei unseren höheren Schulen zum Teil unvermeidlichen Fachlehrersystems in Verbindung mit einem bei groſsen Anstalten nicht selten vorkommenden Mangel an Fühlung zwischen den Lehrern derselben Klasse untereinander und mit dem Ordinarius, sowie mit einer zu weitgehenden Specialisierung des Unterrichts ebenfalls zur Überbürdung der Schüler führen könne. Am Schlusse der Denkschrift erklärte die Unterrichtsverwaltung ihre Bereitwilligkeit, gleichzeitig in allen für die Überbürdungsfrage wesentlichen Richtungen Reformen anzubahnen und dadurch den erwähnten Besorgnissen allmählich den Boden zu entziehen.

Die Denkschrift wurde mit mehreren Anlagen — darunter einem Gutachten, das eine vom Statthalter des Reichslandes Elsaſs-Lothringen berufene Kommission von medizinischen Sachverständigen über den Gegenstand abgegeben hatte — der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen durch Verfügung vom 31. Januar 1883 zur gutachtlichen Äuſserung übersandt. Diese Äuſserung ist am 19. Dezember desselben Jahres abgegeben worden (Wiese-Kübler Bd. I, S. 289). Aus ihr heben wir denjenigen Punkt hervor, der sich auf die Schul- und Arbeitszeit bezieht. Die genannte Deputation stellte hier den Satz auf, daſs das Maſs der geistigen Belastung der Schüler unter gleichzeitiger Berücksichtigung sowohl der für den Unterricht als auch der für die häuslichen Schularbeiten in Betracht kommenden Zeit festzustellen sei. In diesem Sinne begrenzte sie das Maſs der von den Schülern zu beanspruchenden Arbeit durch Zahlen, welche die gesamte auf beide Thätigkeiten bezügliche Zeit angaben. Hierbei kam sie zu dem Ergebnisse, daſs für Schüler der Sexta täglich sechs Stunden ein recht hohes und nicht mehr überschreitbares Maſs der Belastung bilden, und daſs für die höheren Klassen als das allgemein zulässige Maſs eine Arbeitszeit von acht Stunden täglich festzusetzen sei.

Der Unterrichtsminister bestimmte nunmehr durch Erlaſs vom 10. November 1884 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 258), daſs die zuletzt erwähnten Zahlen die Grenze der Belastung der Schüler durch Unterricht und häusliche Beschäftigung zu bilden haben, daſs also nach Abzug der dem Unterrichte zu widmenden Zeit die häusliche Beschäftigung für die Schule auf der untersten Stufe sich auf durchschnittlich eine Stunde täglich zu beschränken und auf der obersten drei Stunden nicht zu überschreiten habe. Im Anschluſs hieran wurde für das Steigen der Zeitdauer der täglichen Hausarbeit folgende Stufenreihe als eine der allmählichen Zunahme der geistigen Kraft und den Forderungen der Lehrpläne von 1882 Rechnung tragende bezeichnet: Sexta 1 Stunde, Quinta 1½, Quarta und Unter-Tertia 2, Ober-Tertia und Unter-Sekunda 2½, Ober-Sekunda und Prima 3 Stunden.

Diese Zahlen sind selbstverständlich nur als Durchschnittszahlen zu betrachten. Sie haben nicht die Bedeutung, daſs an keinem Tage die von den einzelnen Schülern auf die häuslichen Arbeiten zu verwendende Zeit über das vorgeschriebene Maſs hinausgehen darf. Eine derartige Bedeutung darf ihnen schon im Hinblick auf die umfangreicheren Arbeiten, die in gröſseren Zwischenräumen verlangt zu werden pflegen, nicht beigemessen werden. Es ist durchaus verständlich, daſs viele Schüler — und nicht gerade die schlechtesten — den Wunsch haben, diese Arbeiten möglichst im Zusammenhange zu erledigen. Auf diese Weise kann es an einzelnen Tagen vorkommen, daſs die vorschriftsmäſsige Zeit überschritten werden muſs; dafür wird sie dann an den anderen Tagen nicht erreicht

werden. Bei richtiger Zeiteinteilung, die allerdings meistens Sache des Schülers ist, wird sich die Zahl der Fälle, in denen jene Zeit überschritten wird, auf ein bescheidenes Mafs zurückführen lassen.

Bei den angegebenen Zahlen wird auch vorausgesetzt, dafs es sich um Schüler handelt, deren Leistungsfähigkeit und Begabung mindestens auf dem Durchschnittsstandpunkte ihrer Klasse stehen. Wenn die übrigen zur Bewältigung ihrer häuslichen Arbeiten mehr Zeit gebrauchen, so kann die Schule hieraus keinen Anlafs nehmen, ihre Anforderungen herabzusetzen. Wohl aber können dadurch, falls nicht in einzelnen Fällen die Schule jenen unerwünschten Zustand durch frühzeitige Versetzung in eine höhere Klasse verschuldet hat, die Eltern vor die Frage gestellt werden, ob sie gut thun, ihren Sohn in einer Schule zu belassen, deren Anforderungen über seine Leistungsfähigkeit hinausgehen müssen.

Auch in einem anderen Punkte kann die Überbürdung von den Schülern nicht ohne Mitwirkung der Eltern ferngehalten werden. Diese werden Sorge tragen müssen, dafs ihren Kindern nicht durch Privatunterricht in Gegenständen, die nicht in der Schule getrieben werden, die zur Erholung bleibende Zeit über Gebühr gekürzt werde. Das bezieht sich natürlich nur auf Privatunterricht, der geistige Arbeit beansprucht, in erster Linie auf Musikunterricht. So anerkennenswert auch das Bestreben der Eltern ist, durch diesen bei ihren Kindern den Kunstsinn zu fördern und ihnen für die spätere Zeit eine edle Art der Erholung zu ermöglichen, so darf es doch nur so weit Berücksichtigung beanspruchen, wie es die Rücksicht auf die Pflichten gegen die Schule zuläfst. Auch werden die Eltern sich hüten müssen, ihre eine höhere Schule besuchenden Kinder während der Zeit der körperlichen Entwicklung zu oft an Gesellschaften, Festlichkeiten u. s. w. teilnehmen zu lassen. Diese Vorsicht wird leider vielfach aufser acht gelassen.

Die oben mitgeteilten Bestimmungen und die im Anschlufs daran vorgenommenen, an anderer Stelle zu erörternden Reformen haben, wie nicht überraschen kann, die auf die Überbürdung bezüglichen Klagen nicht vollständig verstummen lassen. Durch sie ist aber wenigstens erreicht worden, dafs den Überbürdungen, soweit möglich, vorgebeugt ist, und dafs die Lehrer wissen, was sie zu thun haben, um gerechtfertigte Klagen zu vermeiden.

In den Fällen, wo nach dieser Richtung hin ein begründeter Vorwurf erhoben werden kann, haben die Eltern und deren Stellvertreter das Recht und die Pflicht, durch Mitteilung an den betreffenden Lehrer oder seinen Dienstvorgesetzten auf Abhilfe hinzuwirken. Diese Art des Vorgehens entspricht dem Vertrauensverhältnisse, das zwischen den Eltern und der Schule bestehen mufs, wenn diese ihre Aufgabe an der ihr anvertrauten Jugend in befriedigender Weise lösen soll. Nicht jedoch entspricht es dem bezeichneten Vertrauensverhältnisse, wenn unter Umgehung jener in erster Linie zuständigen Stellen die Hilfe der Presse von vornherein in Anspruch genommen wird. Zur Untergrabung jenes Verhältnisses mufs es vollends führen, wenn, wie es leider neuerdings vorgekommen ist, eine Sportzeitung die Eltern und die Schüler auffordert, die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Überbürdung ihr zur öffentlichen Besprechung mitzuteilen, und wenn diese Aufforderung nicht ohne Erfolg bleibt. Die Unterrichtsverwaltung hat sich der Untersuchung der auf diesem Wege bekannt gewordenen Fälle natürlich nicht entzogen. Sie mufs aber den lebhaften Wunsch haben, dafs jenes Vorkommnis vereinzelt bleibt, und dafs wenigstens die Eltern sich

der Unterstützung eines Vorgehens enthalten, durch welches die Erfüllung der der Schule obliegenden erziehlichen Aufgaben gefährdet werden muſs.

Die Maſsregeln gegen die Überbürdung sind zum Schutze der Gesundheit der Schüler getroffen worden. Diesem Zwecke dient auch die gewissenhafte Fürsorge für gute und ausreichende Schulräume, sorgfältige Reinigung und Lüftung derselben, brauchbare Heizanlagen, angemessene Einrichtung der Aborte u. s. w. Allen diesen Fragen ist in neuerer Zeit von den Aufsichtsbehörden und den Patronaten erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet worden. In Zeiten der Choleragefahr wurden besondere Anordnungen, namentlich bezüglich des Genusses des Trinkwassers für die Schulen getroffen.

Aber die Schule beschränkt sich nicht nur auf Maſsregeln zur Abwehr gesundheitsgefährlicher Einflüsse, die mittelbar oder unmittelbar in dem Unterricht ihre Ursachen haben, sondern nimmt auch an der positiven Förderung der körperlichen Gesundheit der ihr anvertrauten Jugend teil. Dieser Förderung sollen die Leibesübungen dienen. Dass ihnen in neuerer Zeit erhöhte Fürsorge gewidmet wird, ist in erster Linie den Anordnungen Seiner Majestät des jetzt regierenden Kaisers und Königs zu verdanken. Die Zahl der dem Turnunterrichte gewidmeten Stunden ist vermehrt, die Verpflichtung zur regelmäſsigen Teilnahme an demselben verschärft, und fast überall durch Herstellung oder anderweite Bereitstellung von Turnhallen oder Turnsälen der Betrieb jenes Unterrichtes vom Wetter und von der Jahreszeit unabhängig gemacht worden. Auſserdem werden neuerdings Bewegungsspiele aller Art gepflegt und hierzu geeignete Plätze, soweit möglich, bereitgestellt. An vielen Anstalten wird unter Leitung von Lehrern das Schlittschuhlaufen eifrig gefördert, und an einzelnen, namentlich an den mit Alumnaten verbundenen, ist für Gelegenheit zum Baden und Schwimmen Sorge getragen. Auch der Rudersport hat neuerdings in nicht wenigen Schulen Eingang gefunden.

Die Unterrichtsverwaltung hat von jeher die Auffassung vertreten, daſs die Aufsicht der Schule über ihre Zöglinge sich nicht auf deren Führung während des Aufenthalts in den Schulräumen beschränkt, sondern ihre sittliche Haltung auſserhalb derselben mitumfaſst. Demgemäſs finden die Zuchtmittel der Schule auch Anwendung bei Übertretungen, die, in keinem Zusammenhange mit dem Unterrichte, auſserhalb der Schulräume oder sogar auſserhalb des Schulortes begangen sind. Es ist möglich, daſs die Schule bei Ausübung ihres Disciplinarrechtes mit den Rechten der Eltern in Widerstreit gerät. In Fällen dieser Art hat die Schule den Vorzug. Indem die Eltern ihre Kinder der Schule übergeben, unterwerfen sie sich den Ordnungen derselben, mögen diese in besonderen Schulgesetzen oder in den allgemeinen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden ihren Grund haben. Sie können sich indessen der Beschränkung ihrer Elternrechte durch die Schulordnung jederzeit durch Abmeldung ihrer Kinder von der Schule entziehen[1]).

---

[1]) Auch wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, also nicht unter Beobachtung der vorschriftsmäſsigen Kündigungsfrist, erlischt jedes Gewaltverhältnis der Schule gegenüber dem abgemeldeten Schüler mit dem Augenblicke, in dem er die Schule verlassen hat. Die Versäumung des Termins kann jedoch die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Schulgeldes begründen, auch auf die Gestaltung des Abgangszeugnisses von Einfluſs sein oder die Versagung eines für die Erlangung von Berechtigungen notwendigen Zeugnisses zur Folge haben.

Ein Teil unserer Jünglinge besucht die Schule noch in einem Alter, in dem andere junge Leute der fortdauernden Beaufsichtigung ihres sittlichen Verhaltens nicht mehr unterworfen sind. Bei diesem Teile liegt die Versuchung besonders nahe, sich Genüsse, Zerstreuungen und Unterhaltungen zu verschaffen, denen sich viele andere Personen gleichen Alters unbeschränkt hingeben dürfen. Hierher gehört namentlich der Besuch von Wirtshäusern, sowie der Zusammenschlufs zu Vereinen und Verbindungen.

Über die Bedingungen, unter denen der Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien und ähnlichen Lokalen den Schülern der höheren Lehranstalten erlaubt ist, bestehen keine allgemeinen, für den ganzen Staat gültigen Vorschriften. Die hierauf bezüglichen Anordnungen sind teils von den Provinzialschulkollegien, teils in den unter ihrer Genehmigung erlassenen Schulordnungen, teils von den Direktoren im Einverständnisse mit den Lehrerkollegien getroffen worden. Ein Verbot, jene Lokale zu besuchen, besteht in der Regel nur, soweit eine wirksame Beaufsichtigung des Verhaltens der Schüler nicht gesichert ist. Es erstreckt sich demnach meistens nicht auf den Fall, wo die Schüler sich in der Begleitung ihrer Eltern oder von erwachsenen Angehörigen oder Freunden der Familie befinden[1]). In kleineren Städten werden mehrfach einzelne Lokale für bestimmte Zeiten den Schülern freigegeben. Auch wird gegen den Besuch von Gastwirtschaften auf gröfseren Ausflügen, sofern es sich lediglich um die Stillung des Hungers oder des Durstes handelt, wohl selbst in den Fällen nichts eingewendet, in denen keine der oben bezeichneten Angehörigen zugegen sind.

Bei besonderen festlichen Anlässen werden hier und da Schülerkommerse oder andere gesellige Veranstaltungen der Schüler gestattet. Anlässe dieser Art geben u. a. Jubelfeste der Schule, Dienstjubiläen der Lehrer, Abschiedsfeste für die Abiturienten. Veranstaltungen der erwähnten Art bedürfen der Erlaubnis des Direktors[2]). Dem pflichtmäfsigen Ermessen desselben bleibt es überlassen, zu bestimmen, auf welche Weise unliebsamen Ausschreitungen vorzubeugen sei. Meistens werden bei jenen Festen Lehrer zugegen sein; dann liegt in ihrer Gegenwart das wirksamte Mittel gegen Ungebühr. Unter allen Umständen aber mufs die Schule darauf bedacht sein, zu verhindern, dafs der mit reichlichem Genufse geistiger Getränke verbundene Wirtshausbesuch zu den Gewohnheiten der Schüler gehöre. Namentlich hat sie der Neigung entgegenzutreten, die studentischen Gebräuche in diesem Punkte nachzuahmen und von der akademischen Freiheit vorzeitig Gebrauch zu machen. Gewifs soll auch den Schülern ein gutes Mafs freier Zeit für die Erholung bleiben. Aber die Erholung haben sie nicht am Biertische zu suchen, sondern in der freien Natur, oder in fröhlichem Spiel, oder in edlem Sport, oder in der Unterhaltung im Kreise der Freunde und der Familie.

Die Neigung, studentische Gebräuche nachzuahmen, hat sich auch auf dem mit diesem Gegenstande eng zusammenhängenden Gebiete des Verbindungswesens geltend gemacht. Vereinigungen von Schülern zu harmloser Erholung, zur gegenseitigen Belehrung, zur Pflege der Musik, der Stenographie u. dergl. werden, sofern die Kontrolle durch die Lehrer

---

[1]) Hierbei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dafs diese Personen die Schüler nicht zum Besuche von Lokalen veranlassen, die für diese ungeeignet sind.

[2]) Nähere Bestimmungen enthält ein Erlafs des Unterrichtsministers vom 2. April 1884.

gesichert ist[1]), von der Schule im allgemeinen nicht gehindert. Dagegen können Schülerverbindungen, die nach Art der studentischen Vereinigungen eingerichtet sind und deshalb meistens zu einem starken Genufse geistiger Getränke veranlassen, von der Schule, wenn ihr Zweck nicht schwer gefährdet werden soll, in keiner Weise geduldet werden. Das Verbot, derartige Verbindungen zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, ist leider nicht selten übertreten worden. Mehrfach sind sogar die an den einzelnen Schulen vorhandenen Verbindungen miteinander in Beziehung getreten und haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen. Das Schlimmste dabei ist, dafs die zur Verbindung gehörigen Schüler, um die Entdeckung zu vermeiden, oft vor den verwerflichsten Mitteln nicht zurückschrecken. Mehrfach ist ihnen, soweit es sich um die Geheimhaltung der Verbindung handelt, die Lüge gegenüber der Schule geradezu zur Ehrenpflicht gemacht worden.

Die Schule ist demnach genötigt, gegen das Verbindungswesen mit den schärfsten Mitteln einzuschreiten. Nähere Bestimmungen hierüber traf der Erlafs des Unterrichtsministers vom 29. Mai 1880[2]). Nach diesem ist über die Teilnehmer einer Verbindung das consilium abeundi zu verhängen, d. h. ihnen und ihren Angehörigen ist zu eröffnen, dafs bei der nächsten Verletzung der Schulordnung[3]) die Entlassung von der Anstalt eintreten müsse. Bei erschwerenden Umständen soll sofortige Verweisung (ohne vorangegangenes consilium abeundi) erfolgen. Schüler, die wegen der Teilnahme an einer Verbindung mit dieser Strafe belegt sind, bedürfen für die Wahl der Schule, an der ihre Aufnahme nachgesucht werden soll, der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums. Dieses ist berechtigt, die Strafe der Verweisung durch Ausschliefsung von allen Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschliefsung eines Schülers von den höheren Schulen mehrerer Provinzen, im äufsersten Falle von denjenigen des ganzen Staates, bleibt dem Unterrichtsminister vorbehalten[4]). In jedem Falle, in welchem wegen Teilnahme an einer Verbindung Schulstrafen verhängt worden sind, hat der Direktor das Provinzialschulkollegium davon in Kenntnis zu setzen und dieses dem Minister Bericht zu erstatten.

Die Gefahren, welche das Verbindungswesen mit sich führt, sind leider vom Publikum oft unterschätzt worden[5]). Man hat in ihm vielfach nur

---

[1]) Die Kontrolle hat sich namentlich darauf zu erstrecken, dafs die Thätigkeit der Vereinigung sich im Rahmen der dem Direktor kundgegebenen Zweckbestimmung hält, dafs der Mitgliederkreis auf die Schule beschränkt bleibt, und dafs die Mitglieder nicht in die Öffentlichkeit treten.

[2]) Der Erlafs ist bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 339 abgedruckt. Seine Beobachtung wurde durch eine Verfügung vom 9. Mai 1892 (C.-Bl. S. 810) von neuem eingeschärft; zugleich wurde angeordnet, dafs ein Auszug aus demselben in den nächsten Schulprogrammen abgedruckt und dafs bei Aufnahme neuer Schüler von Tertia an aufwärts die Eltern oder deren Stellvertreter ausdrücklich auf die verhängnisvollen Folgen der Teilnahme ihrer Pflegebefohlenen an Schülerverbindungen hingewiesen werden.

[3]) Diese Verletzung braucht nicht in der erneuerten Teilnahme an einer Schülerverbindung zu bestehen.

[4]) Die obigen Verschärfungen der Strafe können auch erfolgen, wenn die Verweisung aus anderen Gründen als wegen der Teilnahme an einer Verbindung erfolgt ist.

[5]) Vielfach wird auch von anderen als Inhabern von Wirtshäusern dem Verbindungswesen mit völligem Bewufstsein Vorschub geleistet. So z. B. hat eine Buchhandlung an die Schuldiener ein gedrucktes Anschreiben gerichtet, in dem diese gebeten werden, einen beiliegenden Brief dem Primus der obersten Klasse zu geben. Der Umschlag des Briefes hatte die Aufschrift: „An den Herrn Primus der obersten Klasse“; der Brief selbst enthielt die Anpreisung eines Kommersbuches, die Aufforderung zur Einzeichnung in eine beigefügte Subskriptionsliste und das Anerbieten, für den Vertrieb auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren je ein Freiexemplar zu liefern.

eine Erscheinungsform jugendlichen Übermutes oder gar nur einer gesteigerten Lebensfreudigkeit erblicken wollen und geglaubt, dafs ihm, wenn man es durchaus nicht gewähren lassen wolle, mit Nachsicht entgegengetreten werden müsse. Auch ist festgestellt worden, dafs selbst städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei ergriffen und geglaubt haben, in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler ihrer Gemeinde einen Erwerb sichern zu müssen[1]). Es mag zugegeben werden, dafs bei manchen Schülern jene harmlose Deutung zutrifft. Aber auch bei ihnen besteht die Gefahr, dafs ihre Beteiligung an Verbindungen ihre Leistungsfähigkeit in der Schule beeinträchtigt, und dafs der von ihnen zunächst für harmlos gehaltene Zeitvertreib allmählich doch in eine die Gesundheit schädigende Völlerei ausartet. Das unbedingte Verbot ist deshalb durchaus gerechtfertigt, ebenso aber auch die auf seine Übertretung gesetzte Strafe. Diese ist dem Schüler bekannt, und ihre Schwere zeigt ihm, dafs das Vergehen, auf das sie Anwendung findet, zu den schlimmsten Verletzungen der Schulordnung gehört.

Denjenigen Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen können, hat die Schule ihre besondere Fürsorge zuzuwenden. Sie mufs die Sicherheit haben, dafs für genügende Beaufsichtigung ihres sittlichen Verhaltens aufserhalb der Schulzeit gesorgt ist. Schon der Erlafs vom 31. Juli 1824 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 347) bestimmte, dafs Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht am Schulorte wohnen, zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen, dem Direktor namhaft zu machenden Aufseher zu übergeben seien, und dafs sie nicht in einem Wirtshause ihre Kost an der Wirtstafel nehmen dürfen. Diese Vorschrift ist durch die Schulordnungen der einzelnen Anstalten, durch provinzielle Disciplinarordnungen, durch anderweitige Verfügungen der Provinzialschulkollegien, insbesondere aber auch durch den obenerwähnten Erlafs vom 29. Mai 1880 verschärft worden. In letzterem wurde dem Direktor die Befugnis gegeben, zu verbieten, dafs Schüler Pensionen übergeben werden, die nach seiner Erfahrung den notwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen. Insbesondere soll er verpflichtet sein, falls auswärtige Schüler wegen Teilnahme an einer Verbindung bestraft sind, den Eltern der noch etwa aufserdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, dafs sie binnen einer bestimmten Frist ihre Söhne unter eine andere Aufsicht zu bringen haben; aufserdem soll er für eine angemessene Zeit nicht gestatten, dafs Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.

Wiederholt ist hervorgehoben worden, dafs, wenn die Schule ihre Aufgabe in vollem Umfange erfüllen soll, zwischen ihr und dem Hause ein wirkliches Vertrauensverhältnis bestehen mufs. Aber nicht nur die Eltern sollen zu den Lehrern das Vertrauen haben, dafs sie die ihnen obliegenden unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben an der ihnen anvertrauten Jugend zu erfüllen bestrebt sind, sondern auch die Schüler sollen zu ihnen Vertrauen gewinnen. Sie sollen in ihnen nicht lediglich die Männer erblicken, die sie in die Wissenschaften einführen und gegen sie bei Übertretungen der Schulordnung die Zuchtmittel der Schule anwenden, sondern auch väterliche Freunde, die ihnen eine Erholung gern gönnen und selbst Freude an ihren fröhlichen Spielen haben. Gewissenhafte Lehrer haben daher gern die Gelegenheit benutzt, ihren Schülern auch aufserhalb des Unterrichtes persönlich näherzutreten. Gelegenheiten dieser Art

---

[1]) Für Fälle dieser Art droht der oben (S. 70) erwähnte Erlafs vom 29. Mai 1880 mit der Schliefsung oder der Verlegung der betreffenden Schulen.

bieten die Ausflüge, die von der Schule, namentlich an patriotischen Gedenktagen, unter Leitung der Lehrer veranstaltet werden und nach dem siegreichen Kriege des Jahres 1870/71 von den Aufsichtsbehörden besonders gefördert worden sind.

13. Vorschulen.

Für eine grofse Zahl höherer Lehranstalten sind Vorschulen eingerichtet. Diese stehen, sofern sie mit der Hauptanstalt in allen Beziehungen, insbesondere durch die Gemeinsamkeit des Etats und der Leitung, eine einheitliche Anstalt bilden, wie die Hauptanstalt unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums. Besteht eine so enge Verbindung nicht, so sind sie vielfach, wie alle Elementarschulen, den Bezirksregierungen unterstellt; in den Fällen, wo die Hauptanstalt und die Vorschule von demselben Patron unterhalten werden, diese von dem Direktor der Hauptanstalt mit beaufsichtigt wird und ihr Lehrplan den Bedürfnissen der letzteren angepafst ist, wird dem Antrage auf ihre Unterstellung unter das Provinzialschulkollegium in der Regel Folge gegeben.

Von einer allgemeinen Feststellung der Lehrpläne für die Vorschulen ist Abstand genommen worden. Durch einen am 23. April 1883 ergangenen Erlafs (Wiese-Kübler Bd. I, S. 144) wurden die Provinzialschulkollegien in dieser Beziehung lediglich erinnert, dafs die Vorschulen für diejenigen Schüler, die für die Sexta einer höheren Schule vorbereitet werden sollen, die Volksschule ersetzen sollen. Wohl aber wurden in jenem Erlasse über andere Punkte, z. B. über die höchste zulässige Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen und der Unterrichtsstunden, über das Lebensalter der in die Vorschule aufzunehmenden Knaben, sowie über die Ansprüche an die häusliche Beschäftigung Bestimmungen getroffen. Als die empfehlenswerteste Form der Vorschule wurde diejenige bezeichnet, die aus drei aufsteigenden Klassen mit je einjährigem Lehrgange besteht.

Die Frage, ob die Errichtung der Vorschulen zu fördern, oder ob nicht vielmehr dahin zu streben sei, dafs die Vorbereitung für die höheren Schulen grundsätzlich in der allgemeinen Volksschule zu erfolgen habe, war vielfach Gegenstand der Erörterung in der Presse, in pädagogischen Vereinen und in der Volksvertretung. Für die Vorschulen wurde geltend gemacht, dafs sie, weil ihr ganzer Lehrplan von Anfang an ausschliefslich für die Vorbereitung auf die höhere Schule eingerichtet ist, diese Vorbereitung am schnellsten und sichersten herbeizuführen geeignet sind. Gegen die Vorschulen wurde eingewendet, dafs sie den Charakter der Standesschulen haben, dafs sie zahlreiche Kinder, die wegen mangelnder Veranlagung nicht in die höhere Schule gehören, für diese gewissermafsen vorherbestimmen und so die Zahl derjenigen vermehren, die nach dem Besuche der unteren Klassen der höheren Schule in das bürgerliche Leben treten.

Die Unterrichtsverwaltung hat diese Frage lediglich vom Standpunkte des thatsächlichen Bedürfnisses aus betrachtet. Sie konnte sich der Wahrnehmung nicht verschliefsen, dafs da, wo Vorschulen nicht bestehen, ein grofser Teil der für die höheren Schulen bestimmten Kinder zur Vorbereitung für dieselben von ihren Eltern nicht der Volksschule, sondern Privatschulen übergeben wurde. Damit war das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung von Vorschulen nachgewiesen. Es lag auch auf der Hand, dafs dasselbe durch öffentliche, mit der höheren Lehranstalt in Verbindung und unter derselben Leitung stehende Elementar-

schulen in der Regel besser befriedigt wird als durch Privatschulen. Hieraus folgte, dafs die Unterrichtsverwaltung die Städte und sonstigen Schulpatrone nicht grundsätzlich hinderte, den von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten Vorschulen anzugliedern, und dafs sie andererseits solche auch bei einigen der vom Staate unterhaltenen höheren Schulen errichtete. Mafsgebend für die Entscheidung in jedem einzelnen Falle war namentlich der Gesichtspunkt, dafs nicht der Staat in irgend einer Form Zuschüsse zur Unterhaltung von Vorschulen lieferte und auf diese Weise zu einer unnötigen Vermehrung seiner gesamten Aufwendungen für den öffentlichen Elementarunterricht beitrug. Demnach wurden Vorschulen an den vom Staate unterhaltenen Anstalten nur errichtet und an den vom Staate unterstützten Anstalten nur zugelassen, wenn die Kosten ihrer Unterhaltung durch die Hebungen von Schülern gedeckt sind[1][2]. Hierdurch erklärt sich, dafs im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte zahlreiche Vorschulen aufgelöst und dafs bei Verstaatlichungen höherer Lehranstalten die mit ihnen verbundenen Vorschulen vom Staate vielfach nicht mit übernommen wurden. Bei jener Auffassung der Unterrichtsverwaltung ist es selbstverständlich, dafs der Staat den Städten und sonstigen Patronen, die höhere Schulen unterhalten, nicht die Verpflichtung auferlegt, ihnen Vorschulen anzugliedern oder die bereits bestehenden dauernd zu erhalten. Er verlangt allerdings, dafs bei der Auflösung derselben den berechtigten Interessen der Schüler Rechnung getragen werde. Aus diesem Grunde wurde z. B. dem bei einem Provinzialschulkollegium gestellten Antrage, eine Vorschule mit dem Beginne des laufenden Schuljahres, d. h. sofort aufzulösen, die Genehmigung versagt. Dagegen wurde der Beschwerde, welche über das rheinische Provinzialschulkollegium wegen Genehmigung des Beschlusses der Stadtverordneten zu Barmen betreffend die allmähliche Auflösung der dortigen Vorschulen erhoben wurde, vom Minister keine Folge gegeben.

14. Vorbildung, äufsere Stellung und Pflichten der Lehrer.

Die Änderungen der Vorschriften über die Prüfung für das höhere Lehramt, über die praktische Ausbildung der Kandidaten und über die äufsere Lage der Lehrer sind an anderer Stelle ausführlich besprochen worden (vgl. Abschnitt VII, VIII und IX). Hier mögen folgende Bemerkungen genügen.

Das „Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes“ vom 12. Dezember 1866 wurde durch die Ordnung vom 5. Februar 1887 und diese durch die Ordnung der Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 ersetzt. Jede dieser Ordnungen bedeutete gegenüber der durch sie aufser Kraft gesetzten älteren Ordnung einen Fortschritt, und zwar namentlich nach der Richtung der Schaffung eines qualitativ einheitlichen höheren Lehrerstandes.

Für eine systematische pädagogische und didaktische Ausbildung der Kandidaten sorgten früher lediglich die nur einer kleinen

[1] Vgl. die Verfügungen des Unterrichtsministers vom 25. Juli 1872 (C.Bl. S. 688) und vom 15. Dezember 1876 (C.-Bl. 1877, S. 31).

[2] Von dieser Bedingung wird natürlich Abstand genommen werden in dem nicht undenkbaren Falle, dafs die Kosten auf die Erträge von Vermögensstücken angewiesen werden, die ausdrücklich für die Zwecke der Vorschule überwiesen worden sind, oder dafs sie durch Beiträge Dritter sichergestellt sind.

Minderzahl zugänglichen pädagogischen Seminare. Durch die in den Jahren 1884 bis 1889 erfolgte Einrichtung neuer Anstalten dieser Art in Danzig, Posen, Cassel, Münster und Coblenz wurde hieran nichts Wesentliches geändert. Erst durch die „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen" vom 15. März 1890 wurde allen künftigen wissenschaftlichen Lehrern, unter gleichzeitiger Verlängerung der Vorbereitungszeit auf 2 Jahre, eine systematische Vorbereitung für die praktische Seite ihres Berufes gesichert. Endlich ist neuerdings den bereits angestellten oder doch wenigstens anstellungsfähigen Lehrern durch Ferienkurse Gelegenheit zur Fortbildung für ihren besonderen Unterrichtszweig gegeben worden.

Bezüglich der Rangverhältnisse trug zunächst der Königliche Erlafs vom 23. Juli 1886 den Wünschen Rechnung, die bei der Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Wohnungsgeldzuschüsse in den Kreisen der Lehrer an höheren Schulen laut geworden waren. Dieser Erlafs reihte nämlich die Vorsteher der Nichtvollanstalten, sowie alle wissenschaftlichen Lehrer der staatlichen und der sonstigen unter der alleinigen Verwaltung des Staates stehenden höheren Schulen in die fünfte Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden ein. Weitere Verbesserungen der Rangstellung wurden durch die Königlichen Erlasse vom 28. Juli 1892 und vom 27. Januar 1898 herbeigeführt. Der erstere ordnete aufserdem das Titelwesen in der Weise, dafs alle wissenschaftlichen Lehrer die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" erhielten, und dafs einem Dritteile der Gesamtheit der Charakter als Professor verliehen werden konnte.

Sehr weitgehende Verbesserungen sind bezüglich des Besoldungswesens vorgenommen worden. Der Versuch, den Lehrern der nichtstaatlichen höheren Schulen durch Gesetz das nämliche Einkommen zu sichern wie denjenigen der vom Staate unterhaltenen Anstalten, scheiterte zwar zunächst zweimal an dem Widerstande des Herrenhauses. Aber nachdem mit dem Normaletat vom 4. Mai 1892 eine erhebliche Aufbesserung der Besoldungen der Lehrer an den vom Staate unterhaltenen oder unterstützten Anstalten herbeigeführt worden war, gab das Gesetz vom 25. Juli desselben Jahres den Bestimmungen des Normaletats im wesentlichen auch für die Lehrer an den übrigen höheren Schulen Wirksamkeit. Der Hauptfortschritt, der durch den Normaletat herbeigeführt wurde, bestand in der Annahme des Systems der Alterszulagen. Dasselbe wurde damals allerdings noch nicht uneingeschränkt durchgeführt, da für die Gewährung der unten (Abschnitt IX, 3) näher zu besprechenden festen Zulage das Dienstalter zunächst erst in zweiter Linie in Betracht kam. Der Normaletat hat bis jetzt vier Nachträge erhalten. Durch den ersten, vom 16. Juni 1897, wurden die Gehälter der Lehrer an den vom Staate unterhaltenen oder unterstützten Anstalten in Verbindung mit der damals vorgesehenen Erhöhung der Besoldungen der höheren und der mittleren Beamten wiederum aufgebessert. Durch den zweiten Nachtrag, vom 5. April 1899, erhielt die feste Zulage für die dazu qualifizierten Lehrer an den vom Staate unterhaltenen Anstalten den Charakter einer Alterszulage; für die Lehrer der vom Staate unterstützten Anstalten wurde sie einer solchen wesentlich angenähert. Der dritte Nachtrag, vom 10. April 1900, brachte den technischen und den Elementarlehrern Aufbesserung. Durch den vierten Nachtrag, vom 3. April 1901, wurden bezüglich der festen Zulage für die Lehrer an den vom Staate unterstützten Anstalten die noch bestehenden Unterschiede zwischen Vollanstalten und Nichtvoll-

anstalten beseitigt und die Verhältnisse der Zeichenlehrer, sowie der wissenschaftlichen Hilfslehrer günstiger gestaltet. Die Patronate der nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten wurden durch Einstellung entsprechender Beträge in den Staatshaushaltsetat in den Stand gesetzt, mit Hilfe staatlicher Zuschüsse den wissenschaftlichen Lehrern dieser Anstalten die im Normaletat und seinen Nachträgen vorgesehenen Besoldungen zu gewähren. Ein fünfter Nachtrag, durch welchen, einem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten gemäfs, für die Oberlehrer die Aufsteigefrist vom Mindestgehalte bis zum Höchstgehalt auf 21 Jahre abgekürzt werden soll, ist in Vorbereitung.

Die Novellen zum Pensionsgesetze, die am 31. März 1882, am 30. April 1884 und am 20. März 1890 erlassen wurden, und durch welche die Lage aller in den Ruhestand zu versetzenden Beamten wesentlich verbessert wurde, fanden auch auf die Lehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen höheren Schulen Anwendung. Besondere Bestimmungen für die Lehrer an allen höheren Schulen wurden in der Novelle vom 25. April 1896 getroffen.

Das Gesetz vom 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten und die dasselbe abändernden Gesetze vom 28. März 1888 und vom 1. Juni 1897 erstrecken sich nicht auf die Lehrer an den vom Staate nicht unterhaltenen höheren Schulen. Thatsächlich aber wurden für die grofse Mehrzahl dieser Schulen — in der Regel infolge einer Anregung der Unterrichtsverwaltung — Einrichtungen getroffen, durch welche den Hinterbliebenen ihrer Lehrer im wesentlichen die nämlichen Bezüge gesichert werden, wie sie das Gesetz den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten gewährt. Soweit die Mittel der unterhaltungspflichtigen Patrone nicht ausreichen, können aus den im Staatshaushaltsetat für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln Zuschüsse für die Einrichtung einer den staatlichen Grundsätzen entsprechenden Fürsorge geleistet werden. Die allgemeine Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt hat demnach für die Lehrer der höheren Schulen ihre Bedeutung verloren; in der weitaus gröfsten Zahl der Fälle erhalten die Hinterbliebenen derselben Witwen- und Waisengeld nach Mafsgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, und werden Witwen- und Waisenbeiträge von den Lehrern nicht mehr erhoben.

Im Laufe der siebziger Jahre wurden, namentlich von Städten, zahlreiche höhere Schulen neu errichtet und bestehende erweitert, so dafs eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Lehrerstellen eintrat und sich zunächst ein starker Bedarf an Lehrern geltend machte. Dadurch wurden für diejenigen, die sich dem Berufe eines Lehrers an höheren Schulen widmen wollten, die Aussichten auf baldige Erlangung einer auskömmlichen und gesicherten Beamtenstellung wesentlich gebessert. Die Folge war ein ungewöhnlicher Zudrang zu den Studienzweigen, die zu jenem Berufe vorbereiten. Dieser Zudrang dauerte fort, als der Bedarf bereits gedeckt war und die Vermehrung der Lehrerstellen bei weitem nicht mehr in gleichem Mafse erfolgte. Bereits zu Beginn der achtziger Jahre trat infolgedessen an die Stelle des früheren Mangels an Lehrern ein Mangel an Gelegenheit zur Beschäftigung für anstellungsfähige Kandidaten. Im Abschnitte VIII, 1 ist dargelegt worden, in welcher Weise die staatliche Unterrichtsverwaltung bezüglich der Einberufung der Kandidaten zu einer Beschäftigung gegen Vergütung und bezüglich ihrer festen Anstellung die Berücksichtigung des Dienstalters durchführte. Die zu diesem Zwecke getroffenen Mafsregeln konnten allerdings nur den Erfolg haben, dafs die

Kandidaten in ihrem Verhältnisse zu einander nach den Grundsätzen der Billigkeit behandelt wurden. Dagegen vermochten sie eine allgemeine Verminderung der Wartezeit, d. h. der Zeit von der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bis zur festen Anstellung, nicht herbeizuführen.

Da die Einführung der Lehrpläne von 1892 eine wesentliche Minderung der auf die unteren Klassen und demnach in der Regel auch der auf jede Anstalt entfallenden Gesamtzahl von Unterrichtsstunden veranlafste, so war auch diese im Interesse der Schule getroffene Mafsregel geeignet, die Aussichten der Kandidaten zu verschlechtern. Dabei waren die Aussichten an sich schon ungünstig genug. Nach den von der Unterrichtsverwaltung angestellten Erhebungen[1]) waren im Jahre 1892 im ganzen 1901 anstellungsfähige Kandidaten vorhanden. Von diesen waren gegen Vergütung thätig an staatlichen Anstalten 350, an nichtstaatlichen 507; als unbesoldete Hilfslehrer thätig an staatlichen Anstalten 295, an nichtstaatlichen 86; zeitweise gegen Vergütung beschäftigt gewesen 240, in Privatstellungen übergetreten oder ins Ausland gegangen 423. In den vorangegangenen letzten drei Jahren waren endgültig angestellt an staatlichen höheren Schulen 230, an nichtstaatlichen 445, zusammen also 675. Durch die damals vorhandenen Kandidaten war also jedenfalls der Bedarf an Lehrern auf eine ganze Reihe von Jahren gedeckt. Ein noch ungünstigeres Bild bot sich dar, wenn man die Zeit berücksichtigte, zu der jene 1901 Kandidaten anstellungsfähig geworden waren. Von ihnen stammten 27 aus dem Jahre 1891, 308 aus 1890, 330 aus 1889, 308 aus 1888, 308 aus 1887, 220 aus 1886, 134 aus 185, 105 aus 1884, 59 aus 1883, 34 aus 1882, 16 aus 1881, 14 aus 1880, 16 aus 1879, 13 aus 1878, 9 aus 1877. Wenn man nun auch annehmen konnte, dafs die 68 Kandidaten aus den Jahrgängen 1877—1881 aus besonderen, in ihren persönlichen Verhältnissen liegenden Gründen noch nicht angestellt waren, so blieb doch immer noch eine sehr erhebliche Zahl anstellungsfähiger Kandidaten aus weit zurückliegenden Jahrgängen übrig.

Unter diesen Umständen hielt sich die Unterrichtsverwaltung für verpflichtet, wirksame Schritte zur Abstellung der „Hilfslehrernot“ zu thun. Als ein solcher wurde in erster Linie die Einrichtung neuer fester Stellen für wissenschaftliche Lehrer an staatlichen Anstalten betrachtet. Die unvermeidlichen Schwankungen im Bedarf an Unterrichtsstunden machten es unmöglich, diesen ausschliefslich durch festangestellte Lehrer befriedigen zu lassen. An fast allen Anstalten mufste deshalb die Übertragung einer Anzahl von Unterrichtsstunden an Hilfslehrer vorgesehen werden. Um der „Hilfslehrernot“ zu steuern, wurde nun auf Antrag der Staatsregierung in Kap. 120 Tit. 5b der Ausgaben des Staatshaushaltsetats von 1893/94 zur Umwandlung von Hilfslehrerstellen in etatsmäfsige Oberlehrerstellen bei den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten ein Betrag von 30000 Mark eingestellt. Diese Mafsregel war aber im Hinblick auf den nach der Ansicht der Staatsregierung vorübergehenden Charakter der „Hilfslehrernot“ zunächst als eine vorübergehende gedacht. Sie sollte die Anstellung mehrerer damals vorhandener älterer und verdienter Hilfslehrer ermöglichen, und die unter Zuhilfenahme der Mittel jenes Etatstitels gegründeten Oberlehrerstellen sollten wieder in Wegfall kommen, je

[1]) Eine zusammenfassende Darstellung derselben in Tabellenform ist im Anhange, Beilage V, gegeben.

nachdem an den betreffenden Anstalten durch Tod oder Pensionierung Stellen frei wurden. Da nach den damaligen Grundsätzen das Anfangsgehalt eines Oberlehrers mit Einschlufs des Wohnungsgeldzuschusses das Einkommen eines vollbeschäftigten Hilfslehrers um nicht ganz 1000 Mark überstieg, so wurde durch jene 30000 Mark die Gründung von 31 neuen Oberlehrerstellen ermöglicht.

Bei den Verhandlungen, die über die Bereitstellung der 30000 Mark gepflogen wurden, gelangte auch die grundsätzliche Frage zur Erörterung, in welchem Mafse das Unterrichtsbedürfnis durch Hilfslehrer befriedigt werden könne. Früher war es üblich, dafs an einer einfachen Anstalt, d. h. an einer Anstalt, bei der jede der aufsteigenden Klassen nur aus einer Abteilung besteht, eine Hilfslehrerstelle, an den Doppelanstalten mit Parallel- oder Wechselabteilungen zwei Hilfslehrerstellen eingerichtet wurden. Schon bei dieser Einrichtung war die Zahl der Hilfskräfte im Verhältnisse zu derjenigen der festangestellten Beamten nicht unwesentlich kleiner als in den übrigen Zweigen der staatlichen Verwaltung. Die Annahme, dafs in der geschilderten Art auch fernerhin zu verfahren sein werde, wurde bei den Verhandlungen über die Einstellung der erwähnten 30000 Mark festgehalten. Später jedoch einigte man sich dahin, dafs bis auf weiteres für die Zahl der Stellen für vollbeschäftigte Hilfslehrer im Vergleiche zu derjenigen der Oberlehrer das Verhältnis 1:13 mafsgebend sein solle. Demzufolge wurde bezüglich der in den Etat von 1893/94 eingestellten 30000 Mark der Vermerk, dafs sie künftig in Wegfall kommen, beseitigt; die auf Grund jener Bewilligung neugegründeten Stellen erhielten demnach, soweit nicht einzelne, die an den betreffenden Anstalten zur Erledigung gelangt waren, bereits eingezogen waren, nunmehr dauernden Charakter.

Gleichzeitig wurde aber, im Hinblick auf die immer noch ungünstigen Aussichten der Hilfslehrer, ebenso wie im Jahre 1893, eine vorübergehende Umwandlung von Hilfslehrerstellen in Oberlehrerstellen vorgenommen. In Kap. 120, Tit. 5b des Staatshaushaltsetats von 1896/97 wurden nämlich für diesen Zweck mit der Bezeichnung „künftig wegfallend“ 50000 Mark eingestellt, die zur Gründung von etwa 50 neuen Oberlehrerstellen ausreichten. Die hiernach errichteten Stellen wurden, soweit es sich um die Frage handelte, ob das obenerwähnte Verhältnis 1:13 erreicht ist, während der Dauer ihres Bestehens als Hilfslehrerstellen in Rechnung gezogen. Endlich wurde, um die Anstellungsverhältnisse der Kandidaten noch günstiger zu gestalten, im Jahre 1900 für die vom Staate unterhaltenen höheren Schulen das Verhältnis der Zahl der etatsmäfsigen wissenschaftlichen Hilfslehrer zu derjenigen der Oberlehrer von 1:13 auf 1:16 herabgesetzt. Demgemäfs wurden 11 bis dahin noch als künftig wegfallend bezeichnete Oberlehrerstellen in dauernde, 56 Hilfslehrerstellen in etatsmäfsige Oberlehrerstellen umgewandelt und für letzteren Zweck 72800 Mark in den Staatshaushaltsetat von 1901 neu eingestellt.

Neben den Klagen über zu starke Belastung der Schüler sind neuerdings auch solche über eine zu weitgehende Inanspruchnahme der Lehrer für die Zwecke der Schule laut geworden. Die Klagen der letzteren Art stehen im engsten Zusammenhange mit den Vorschriften über die Pflichtstunden; wenn sie berechtigt sind, würde ihnen daher in erster Linie durch Verminderung der Zahl der Pflichtstunden abzuhelfen sein. Ein hierauf bezügliches Verlangen ist während des letzten Jahrzehnts nicht nur in den Kreisen der Lehrer, sondern mehrfach auch im Landtage laut geworden.

In früherer Zeit wurden Festsetzungen über diesen Gegenstand, sofern sie überhaupt für erforderlich erachtet wurden, meistens in den Berufungsurkunden getroffen. Dadurch erklärte sich ihre grofse Verschiedenheit. An den einzelnen Anstalten richtete sich die Zahl der Pflichtstunden nach der Natur der Stellen; die Oberlehrer hatten weniger Stunden zu erteilen als die ordentlichen Lehrer (im Sinne der vor 1892 geltenden Bezeichnungen), den Inhabern der ersten Oberlehrerstellen wurden vielfach noch besondere Entlastungen gewährt.

In der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 wurden über die Pflichtstunden zum ersten Male allgemeine Vorschriften erlassen. In Ziffer III der erläuternden Bemerkungen zu §§ 1—4 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 101) wurde gesagt, dafs diese Zahl bei dem Direktor in der Regel 12 nicht übersteigen solle, „damit er im stande ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen". Bei den Oberlehrern sollte die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern auf 24 bestimmt werden. Dabei wurde aber bemerkt, dafs „diese allgemeine Festsetzung im einzelnen nach den Umständen, z. B. nach der Zahl der zu übernehmenden Korrekturen und etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse, eine Modifikation, d. h. eine Ermäfsigung der angegebenen Summen erleiden kann".

Etwas weitergehende Forderungen stellte der Erlafs des Unterrichtsministers vom 13. Mai 1863[1]) (Wiese-Kübler Bd. I, S. 33). Nach diesem sollte die Verpflichtnng bei dem Direktor oder Rektor über 14 bis 16, bei den Oberlehrern über 20—22, bei den ordentlichen Lehrern über 22—24 Stunden nicht hinausgehen. Die Übernahme der höheren Stundenzahl von 22—24 sollte aber nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Korrekturen herbeiführt, die viel Zeit in Anspruch nehmen.

In beiden Erlassen wurden die dort angegebenen Zahlen als Maxima bezeichnet. In gleichem Sinne drückte sich eine am 8. Juli 1878 erlassene Verfügung aus. (C.-Bl. S. 487, Wiese-Kübler Bd. II, S. 261.) Hier wurde besonders betont, dafs es zwar städtischen Patronaten unbenommen sei, die Pflichtstundenzahl in den Berufungsurkunden geringer zu bemessen, als in dem Erlasse vom 13. Mai 1863 vorgesehen ist, dafs aber eine höhere Bemessung nicht zulässig sei. Auch wurde den Provinzialschulkollegien zur Pflicht gemacht, darauf Bedacht zu nehmen, „dafs von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen Gebrauch gemacht werde, wo dies infolge gröfserer Frequenz der Klassen oder umfangreicher Korrekturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachteile für die Schule und die betreffenden Lehrer führen würde".

Der Erlafs vom 13. Mai 1863 erhielt nach dem Inkrafttreten des Normaletats von 1892 eine wichtige Ergänzung. Durch Erlafs vom 30. Juli 1892 (C.-Bl. S. 730, Beier S. 251) wurde nämlich bestimmt, dafs bei der Ermittlung des Bedarfes an Lehrern für jeden derselben die in dem Erlasse vom 13. Mai 1863 vorgesehene Höchstzahl von Stunden in Ansatz zu bringen, dafs in der Regel alle Lehrer mit dieser Höchstzahl heranzuziehen und Entlastungen einzelner nur aus besonderen Gründen zulässig seien.

---

[1]) Durch diesen Erlafs ist, wie in der Verfügung vom 8. Juli 1878 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 261) ausdrücklich bemerkt wird, die entgegenstehende Bestimmung in den Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung aufgehoben worden.

Eine weitere Ergänzung wurde durch die Neuordnung der Amtsbezeichnungen und durch die damit verknüpfte Beseitigung des bisherigen Unterschiedes zwischen Oberlehrern und ordentlichen Lehrern erforderlich. Sie erfolgte durch den Erlafs vom 31. Dezember 1892 (C.-Bl. von 1893 S. 232, Beier S. 252). Hier wurde bestimmt, dafs die Erleichterungen, die früher den Oberlehrern gewährt wurden, nunmehr, nachdem alle wissenschaftlichen Lehrer diese Amtsbezeichnung erhalten hatten, den mit der festen Zulage (vgl. Abschnitt IX,3) bedachten Oberlehrern gewährt werden. Bei diesen sollte demgemäfs die Pflichtstundenzahl in der Regel im Maximum 22, bei den übrigen 24 betragen. Als Gründe, die eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, wurden in einem Erlasse vom 3. Mai 1893 (C.-Bl. S. 489, Beier S. 252 Anm. 2) in Ergänzung der früheren Bestimmungen „Alter und Kränklichkeit einzelner Lehrer, Überfüllung der betreffenden Klassen, Belastung mit verschiedenen Korrekturen, Vermehrung derselben durch die gröfsere Zahl von Schülern, Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen im Interesse der Schule, z. B. bei Religionslehrern, u. a." angeführt. Zugleich wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, dafs die Provinzialschulkollegien bei Prüfung dieser Gründe von der Sorge für das Interesse der einzelnen Schule und der an ihr unterrichtenden Lehrer sich gleichmäfsig würden leiten lassen. Noch weiter ging in der Fürsorge für die Lehrer der Erlafs vom 11. Februar 1895 (C.-Bl. S. 275, Beier S. 252). Dieser machte nämlich den Provinzialschulkollegien zur Pflicht, darauf zu achten, dafs die Gründe, die im einzelnen Falle für ein Herabgehen unter die Maximalstundenzahl der Lehrer sprechen, überall zur Geltung gebracht werden. Hiermit wurde erreicht, dafs die Belastung der Lehrer mit Pflichtstunden thatsächlich nicht stärker, zum Teil geringer war als unter der Herrschaft der älteren Bestimmungen. Aus einer im Jahre 1896 vom Unterrichtsminister veranlafsten Erhebung ergab sich nämlich, dafs die Inhaber der damals in die Etats der staatlichen höheren Schulen aufgenommenen 2222 Oberlehrerstellen im ganzen 47756 Pflichtstunden zu erteilen hatten, dafs also auf jeden derselben nur 21,49 Pflichtstunden entfielen [1]).

Bei dem Erlasse der Verfügung vom 31. Dezember 1892 war vorausgesetzt worden, dafs die feste Zulage der Hälfte der Lehrer an den Vollanstalten und dem vierten Teile der Lehrer an den Nichtvollanstalten verliehen werde [2]). Durch den zweiten Nachtrag zum Normaletat erhielt indessen jene Zulage den Charakter einer Alterszulage; sie wurde nunmehr wenigstens an den vom Staate verwalteten Anstalten denjenigen Oberlehrern, die im übrigen den an ihre Gewährung geknüpften Bedingungen genügten, lediglich nach Mafsgabe ihres Dienstalters ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Stellen verliehen. Die Unterrichtsverwaltung legte jedoch damals noch Wert darauf, dafs die Zahl derjenigen Lehrer, die mit einer Ermäfsigung der Zahl der Pflichtstunden auf 22 bedacht wurden, im Verhältnisse zur Gesamtzahl aller Oberlehrer nicht wesentlich geändert werde. Der Unterrichtsminister setzte deshalb in der Ausführungsverfügung zum zweiten Nachtrage zum Normaletat (vom 19. April 1899, C.-Bl. S. 425) fest, dafs für diejenigen Oberlehrer, welche die feste Zulage nach den neuen Bestimmungen erhalten, die Ermäfsigung der Pflichtstundenzahl erst nach Erreichung eines Besoldungsdienstalters von

---

[1]) Die Schulkonferenz von 1890 hatte beschlossen, dafs die Zahl der Pflichtstunden der wissenschaftlichen Lehrer über 22 in der Woche nicht hinausgehen solle (vgl. Verhandlungen S. 398—415).

[2]) Vgl. hierüber die Darstellung im Abschnitt IX, 3.

13½ Jahren einzutreten habe, d. h. ungefähr in demjenigen Dienstalter, bei welchem unmittelbar vor dem Inkrafttreten des zweiten Nachtrages die feste Zulage verliehen wurde. Endlich wurde durch eine Verfügung vom 24. April 1901 (C.-Bl. S. 399) bestimmt, dafs bei dem Dienstalter von 13½ Jahren auch für diejenigen Oberlehrer, an welche die feste Zulage nicht gezahlt wird, die erwähnte Ermäfsigung einzutreten habe.

Bei der Prüfung der Frage, ob aus den Pflichtstundenzahlen eine übermäfsige Anspannung der Arbeitskraft der Lehrer gefolgert werden kann, ist zu berücksichtigen, dafs die Thätigkeit des Unterrichtens eine ganz besondere Anstrengung erfordert, und dafs deshalb die auf sie verwendete Zeit nicht ohne weiteres mit der auf andere Arten geistiger Arbeit verwendeten verglichen werden kann. Jene Anstrengung ist durch die neueren Reformen auf diesem Gebiete des höheren Unterrichtes wesentlich vergröfsert worden. Insbesondere verlangt jetzt der Unterricht eine viel sorgfältigere Methodik als früher, da von den Schülern jede Überbürdung mit häuslichen Arbeiten ferngehalten werden soll, die Zahl der Unterrichtsstunden verringert worden, aber eine Herabsetzung der Lehrziele im grofsen und ganzen nicht eingetreten ist. Auch die Vorbereitung auf den Unterricht erfordert aus den nämlichen Gründen mehr Zeit als früher. Ferner darf nicht übersehen werden, dafs den Lehrern die Pflicht obliegt, die häuslichen Arbeiten der Schüler gewissenhaft durchzusehen, und dafs sie, wenn sie für den Unterricht in den höheren Klassen tauglich bleiben wollen, unausgesetzt an ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung in ihrem besonderen Fache arbeiten müssen.

Von vielen Seiten wurde nun behauptet, dafs unter diesen Gesichtspunkten die Zahl der Pflichtstunden zu hoch gegriffen sei. Ein völlig neues Moment wurde in diese Frage dadurch hineingeworfen, dafs eine Bewegung aus Lehrerkreisen, die es sich überhaupt angelegen sein liefs, die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes in trübem Lichte darzustellen, die Meinung aufgebracht und in weiten Kreisen verbreitet hatte, dafs die höheren Lehrer einer besonders ungünstigen Sterblichkeit unterlägen. Diese Behauptung fufste auf einer Rechnung, durch welche bewiesen sein sollte, dafs die Oberlehrer durchschnittlich vier Jahre früher aus dem Leben scheiden als die übrige Bevölkerung. Auf Veranlassung der Unterrichtsverwaltung hat das Statistische Bureau[1]) für einen Zeitraum von 15 Jahren die Ausscheideverhältnisse des höheren Lehrerstandes untersucht und dabei festgestellt, dafs jene Rechnung falsch war und dafs, wie man das von vornherein auch nicht anders erwarten konnte, die Oberlehrer nicht schlechter, sondern sehr erheblich besser stehen als die Bevölkerung im allgemeinen. Das dabei benutzte Material war indessen nicht ganz vollständig und fehlerfrei, und dies hatte in einzelnen Punkten

---

[1]) Vgl. die Denkschrift in den Drucksachen des H. der Abg., XIX. Legislaturperiode, 2. Session, Nr. 59. Den äufseren Anlafs zu den Erhebungen gab die Schrift des Dr. Heinrich Schröder: „Der höhere Lehrerstand in Preufsen, seine Arbeit und sein Lohn“, Kiel und Leipzig, Verlag von Lipsius & Tischer. Etwa gleichzeitig mit der Denkschrift erschien eine von Prof. Dr. A. Kannengiefser verfafste Schrift über „Ausscheidealter und Krankheiten der Direktoren und Oberlehrer an den höheren Lehranstalten Preufsens in den Jahren 1895/96 bis 1898/99“, Schalke, Verlag von E. Kannengiefser; diese Schrift kam zu erheblich ungünstigeren Ergebnissen als die amtliche Denkschrift. Über diese hat Prof. Dr. Klatt in einem Vortrage „kritische Bemerkungen“ gemacht; der Vortrag ist bei Karl Hermann Müller, Berlin, Münzstraße 3, im Druck erschienen.

zu unrichtigen Feststellungen geführt. Mit Rücksicht darauf liefs die Unterrichtsverwaltung die Sache durch eine besondere Kommission [1]) noch einmal prüfen, deren Hauptaufgabe darin bestand, das unterliegende Material durch Beseitigung der Fehler und Ergänzung der Lücken völlig einwandsfrei herzustellen. Die Kommission hat ihre Arbeit abgeschlossen und in einer mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums veröffentlichten Denkschrift [2]) niedergelegt. Ihre Ergebnisse sind noch etwas günstiger, im wesentlichen aber dieselben wie diejenigen des Statistischen Bureaus.

Schliefslich ist bezüglich der Pflichtstunden noch zu erwähnen, dafs künftig eine Erleichterung für die ältesten Lehrer dadurch eintreten wird, dafs durch Verfügung des Unterrichtsministers vom 12. Oktober bestimmt ist, es sollten für die Folge bei der Erneuerung der Etats der einzelnen Anstalten für Oberlehrer mit einem Besoldungsdienstalter von mindestens 24 Jahren nur 20 Pflichtstunden angesetzt werden und die bisher an die Erreichung eines Besoldungsdienstalters von 13½ Jahren geknüpfte Herabsetzung der Pflichtstundenzahl von 24 auf 22 bereits mit einem Besoldungsdienstalter von 12 Jahren eintreten.

Bezüglich der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen sind die Lehrer der höheren Schulen den für die übrigen öffentlichen Beamten erlassenen Vorschriften im allgemeinen mitunterworfen [3]). Besondere Bestimmungen wurden über die Erteilung von Privatunterricht und die Aufnahme von Pensionären getroffen. Erstere wurde schon in früheren Zeiten von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezw. des Direktors abhängig gemacht. Die Aufnahme von Pensionären durch Direktoren und Lehrer höherer Schulen wurde erst später unter die Kontrolle der vorgesetzten Behörden gestellt. Die erste auf diesen Gegenstand bezügliche allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers erging am 30. April 1875 (Wiese-Kübler, S. 264).

Vor der Neuregelung der Besoldungen durch den Normaletat von 1892 übten die Schulaufsichtsbehörden gegenüber dem Nebenerwerbe der Lehrer im Hinblick auf die ungünstigen Besoldungsverhältnisse derselben in der Regel eine ziemlich weitgehende Nachsicht. Demgemäfs hatte vielfach die Anschauung Platz gegriffen, dafs die Einnahmen aus Privatstunden und aus der Aufnahme von Pensionären in gewissem Sinne als Ergänzung des an sich unzureichenden Diensteinkommens zu betrachten und dafs deshalb dem Lehrer die Gelegenheit, sich auf diesem Wege einen Nebenerwerb zu verschaffen, nicht zu erschweren sei.

Durch den Normaletat von 1892 wurde der Wunsch der Direktoren und Lehrer, dafs ihre Besoldungen mit denjenigen der übrigen akademisch vorgebildeten Beamten gleich hoch bemessen werden möchten, wenigstens annähernd erfüllt. Damit war der Anlafs entfallen, ihnen lediglich wegen ihres geringen Diensteinkommens den Nebenerwerb in ausgedehnterem Mafse zu gestatten als den übrigen Beamtenklassen. Auch in Lehrer-

---

[1]) Vorsitzender war Geh. Reg.-Rat und Mitglied des Königl. Statistischen Bureaus Freiherr von Fircks, nach dessen Tode Geh. Reg.-Rat und ord. Honorarprofessor Dr. R. Boeckh; die übrigen Mitglieder waren: Dr. H. von der Borght, damals Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, Dr. E. Huckert, Professor am Realgymnasium zu Neifse, Dr. M. Klatt, Professor am Lessing-Gymnasium zu Berlin, und Dr. W. Kruse, Professor der Hygiene an der Universität Bonn.

[2]) Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer in Preufsen, herausgegeben von Richard Boeckh und Max Klatt. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1901.

[3]) Vgl. den Erlafs des Unterrichtsministers vom 27. April 1854 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 264).

kreisen hatte man gegen eine zu grofse Ausdehnung des Nebenerwerbs Bedenken. Man vertrat hier sogar vielfach die Auffassung, dafs die Erteilung von Privatstunden und die Aufnahme von Pensionären gegen Entgelt geeignet seien, das Ansehen des Standes herabzusetzen. Deshalb wurde nicht selten die Forderung erhoben, diese Art des Nebenerwerbs ausnahmslos zu untersagen. Die Unterrichtsverwaltung hat dieser Forderung nicht Folge geleistet, in der Erwägung, dafs in zahlreichen Fällen, namentlich an kleineren Orten, die Lehrer der höheren Schulen die einzigen sind, die mit Aussicht auf Erfolg Privatunterricht zu erteilen im stande sind, und in deren Hause eine sorgfältige Erziehung sowie eine gewissenhafte Überwachung von Pensionären nach allen Richtungen hin gesichert ist, dafs also ein Verbot in dem angedeuteten gröfseren oder geringeren Umfange vielfach den berechtigten Interessen der Eltern und der Schüler widersprechen würde. Sie beschränkte sich deshalb darauf, eine das Ansehen des Lehrerstandes und die Interessen der Schule schädigende Art und Ausdehnung des Nebenerwerbes der Lehrer zu verhindern und eine ständige Kontrolle desselben durch die Aufsichtsbehörden zu sichern.

Diesem Gedanken trägt der Erlafs des Unterrichtsministers vom 27. November 1893 Rechnung[1]). Nur in einem Punkte enthält er ein unbedingtes Verbot, und dieses geht dahin, dafs an Prüfungsaspiranten, die nicht der Schule angehören, durch Mitglieder derjenigen Kommission, vor der die Prüfung abgelegt werden soll, Privatunterricht nicht erteilt werden darf. Im übrigen wird für jeden einzelnen Fall die Erteilung der Genehmigung dem pflichtmäfsigen Ermessen des Direktors bezw. des Provinzialschulkollegiums überlassen.

Die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist Sache derjenigen Instanzen, denen die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer, nicht also derjenigen, denen die Unterhaltung der Schule obliegt. Etwaige von einem nichtstaatlichen Patronate in die Berufungsurkunde aufgenommene Bestimmungen, in denen ein Verbot der Übernahme von Nebenämtern u. dergl. ausgesprochen wird, sind demnach rechtlich wirkungslos, ebenso wie etwaige Verpflichtungen, die ein Lehrer dem Patron gegenüber wegen der Nichtübernahme von Nebenbeschäftigungen übernommen hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dafs den Schulunterhaltungspflichtigen vor der Entscheidung über ein Gesuch auf Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Äufserung gegeben wird[2]).

Über den Umfang des Nebenerwerbes der Lehrer an höheren Schulen wurden im Jahre 1899 vom Unterrichtsminister umfassende Erhebungen veranlafst. Diese haben zu dem Ergebnisse geführt, dafs sämtliche Direktoren und Lehrer aus Nebenämtern und dem Nebenerwerb aus Unterricht und Halten von Pensionären einen jährlichen Reingewinn von 1 664 882 Mk. beziehen, dafs hierbei von den Direktoren 45,72 % der Gesamtzahl mit durchschnittlich je 657 Mk., von den Oberlehrern 50,98 % mit durchschnittlich 450 Mk. und von den Hilfslehrern 60 % mit durchschnittlich 462 Mk. beteiligt sind. Der Höchstbetrag der Nebeneinnahmen belief sich auf 4500 Mk.; in 70 Fällen betrug die Nebeneinnahme über 1850, in 203 Fällen über 1250 Mk.[3]).

---

[1]) C.-Bl. 1894 S. 272. Die wichtigsten Punkte dieses Erlasses sind bei Beier, S. 254, mitgeteilt.

[2]) Vgl. den Erlafs des Unterrichtsministers vom 5. August 1887 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 496, im Auszuge bei Beier, S. 254).

[3]) Diese Ergebnisse sind auf Grund der eigenen Angaben der Beteiligten festgestellt worden. Vgl. die auch als Sonderabdruck erschienene Abhandlung von Lexis:

15. Die Behörden für höhere Schulen.

Die Aufsicht über diejenigen höheren Schulen, die allgemeinen Bildungszwecken dienen, wird in letzter Instanz vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführt. Diese Stelle bekleidete Dr. Falk bis 1879, nach ihm v. Puttkamer bis 1881, Dr. v. Gofsler bis 1891, D. Graf v. Zedlitz bis 1892, DDr. Bosse bis 1899 und seitdem der jetzige Minister Dr. Studt. Unterstaatssekretäre waren Dr. Sydow bis 1879, Dr. v. Gofsler bis 1881, Lucanus bis 1888, Nasse bis 1890, Barkhausen bis 1891, v. Weyrauch bis 1899, Dr. v. Bartsch bis 1900, auf den letzteren folgte der jetzige Unterstaatssekretär Wever. Ministerialdirektor Greiff leitete bis 1882 die Unterrichtsabteilung, von da an bis 1890 ausschliefslich die erste Unterrichtsabteilung; auf ihn folgte als Leiter der letzteren der bisherige Leiter der zweiten Unterrichtsabteilung, Ministerialdirektor de la Croix, und auf diesen im Jahre 1897 der jetzige Ministerialdirektor Dr. Althoff.

Die Aufsicht und die Verwaltung ist in der Weise decentralisiert, dafs sie im wesentlichen den Provinzialbehörden überlassen ist, von diesen nach Mafsgabe der vom Minister erlassenen allgemeinen Anordnungen geführt wird, dafs für bestimmte von ihnen zu besorgende Angelegenheiten die Genehmigung des Ministers einzuholen ist, und dafs nur eine kleine Minderzahl von Geschäften regelmäfsig von der Centralstelle besorgt wird. Die Decentralisation hat durch den Allerhöchsten Erlafs vom 28. Juli 1892 (C.-Bl. S. 735. Beier, S. 180) eine wesentliche Erweiterung erfahren. Denn durch diesen wurde, abgesehen von den Religionslehren, die Berufung bezw. Bestätigung sämtlicher Oberlehrer der Provinzialbehörde überlassen.

Im dritten Bande (S. 61 ff.) ist dargestellt worden, wie die in den alten Provinzen früher üblich gewesene Teilung der Beaufsichtigung des höheren Schulwesens unter die Bezirksregierungen und die Provinzialschulkollegien allmählich beseitigt worden ist. Diese Entwicklung hat im Jahre 1875 ihren Abschlufs gefunden. Seitdem stehen sämtliche dem Verwaltungsbereiche des Unterrichtsministers angehörige, mit Berechtigungen versehenen öffentlichen höheren Schulen unter der unmittelbaren Aufsicht der Provinzialschulkollegien.

Die Provinzialschulkollegien führen die Verwaltung und Aufsicht unter der oberen Leitung des Ministers, also, soweit für einzelne Fälle ihnen nicht besondere Aufträge gegeben werden, nach Mafsgabe der ihnen vom Minister gegebenen allgemeinen Anordnungen. Diese bilden das hervorragendste Mittel zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung innerhalb des gesamten Staatsgebiets in allen wichtigeren Angelegenheiten. Damit auch im übrigen eine den Absichten des Ministers nicht entsprechende Verwaltung nach Möglichkeit vermieden werde, sind die Provinzialschulkollegien verpflichtet worden, alle von ihnen erlassenen allgemeinen Verfügungen der Centralstelle mitzuteilen. Das wichtigste Mittel, durch welches der Minister vom Zustande des höheren Schulwesens der einzelnen Provinzen Kenntnis erhält, sind die von den Provinzialschulkollegien einzureichenden ausführlichen Verwaltungsberichte. Diese werden für die Gymnasial- und die Realanstalten zu verschiedenen Terminen in Zwischen-

---

„Nochmals die Lage des höheren Lehrerstandes in Preufsen", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad, Loening und Lexis. Dritte Folge, Bd. XIX, Heft 1. Jena, Gustav Fischer.

räumen von je vier Jahren erstattet. Über ihren Inhalt sind genaue Bestimmungen erlassen worden. Die Berichte müssen aus einem allgemeinen und einem besonderen Teile bestehen; in dem letzteren mufs über jede einzelne der in Betracht kommenden Anstalten berichtet werden, und zwar eingehend über diejenigen, die im Laufe der Berichtsperiode von einem Kommissar der Aufsichtsbehörde revidiert worden sind.

Seit dem Inkrafttreten des mit dem Fürstentum Waldeck am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Accessionsvertrages erstreckt sich der Geschäftskreis des preufsischen Unterrichtsministers auch auf das Gebiet dieses Bundesstaates. Die unmittelbare Aufsicht über die höheren Schulen desselben wird wie bisher vom Provinzialschulkollegium zu Cassel geführt.

Während bezüglich Waldecks die gesamte Verwaltung von Preufsen übernommen ist, findet in mehreren anderen Bundesstaaten eine Mitwirkung preufsischer Beamter an der Beaufsichtigung der höheren Schulen in beschränktem Umfange statt. Diese Mitwirkung ist dadurch veranlafst worden, dafs es den betreffenden Staaten an Beamten fehlte, denen die technische Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb, insbesondere die fachmännischen Revisionen und die Leitung der Prüfungen übertragen werden konnten. Jene Staaten wandten sich daher an Preufsen mit dem Ersuchen um Überlassung von Beamten für diese Zwecke. Hierbei handelte es sich entweder um eine einmalige Revision oder um die Übernahme regelmäfsig wiederkehrender Geschäfte, also gewissermafsen eines dauernden Schulaufsichtsamtes. In Fällen der ersten Art wurde, sofern der gesamte Unterricht revidiert werden sollte, in der Regel ein Rat des Unterrichtsministeriums, sofern es sich um Revision des technischen Unterrichts, z. B. des Turnunterrichts, handelte, derjenige Beamte, dem in Preufsen die Revision dieses Unterrichts übertragen wird, zur Verfügung gestellt. In Fällen der zweiten Art wurden die in Betracht kommenden Aufsichtsgeschäfte einem Rate des Schulkollegiums derjenigen Provinz übertragen, die mit dem betreffenden Bundesstaate durch ihre geographische Lage die engste Fühlung hat.

In beiden Fällen handelt es sich jedoch bei den in Betracht kommenden preufsischen Beamten nicht um Ausübung von Hoheitsrechten Preufsens, sondern um Ausübung von Hoheitsrechten des betreffenden aufserpreufsischen Bundesstaates. Wenn also beispielsweise einem der Provinzialschulräte in Magdeburg für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt die Revision der höheren Schulen und die Leitung der Reifeprüfungen übertragen wird, so wird ihm der Auftrag von der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung erteilt, bei seiner Ausführung vertritt er diese Regierung, erscheint er als Träger eines ihm von dieser übertragenen Amtes. Die Sache liegt also so, dafs er für diesen Staat ein Nebenamt übernommen hat. Die Mitwirkung Preufsens beschränkt sich auf die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme des Nebenamtes, und diese Genehmigung ist von Seiner Majestät dem Könige zu erbitten. Hierdurch erklärt sich, dafs der Auftrag jedesmal nur einem bestimmten Beamten für seine Person übertragen wird, dafs er bei dessen Ableben nicht ohne weiteres auf den Amtsnachfolger übergeht, sondern dafs er für diesen erneuert und dafs ebenso die Königliche Genehmigung von neuem nachgesucht werden mufs.

Eine Teilnahme an der Aufsicht über höhere Schulen anderer Bundesstaaten ist in dem angegebenen Umfange einem Rate des Provinzialschulkollegiums zu Magdeburg für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, einem Rate des Provinzialschulkollegiums in Hannover für das Fürstentum Schaumburg-Lippe und einem

Rate des Provinzialschulkollegiums zu Münster für das Fürstentum Lippe-Detmold übertragen worden. In den bezüglichen Abmachungen sind die Schulen, auf die sich die Aufsicht erstrecken soll, und die hierbei in Betracht kommenden Geschäfte einzeln aufgeführt; auch ist von Preufsen die Zusicherung erteilt worden, dafs die Direktoren der beteiligten Anstalten zu den Direktorenkonferenzen der betreffenden preufsischen Provinz miteingeladen werden sollen.

Die Zuständigkeit des Deutschen Reiches erstreckt sich bekanntlich nicht auf das Schulwesen, die Regelung desselben ist vielmehr Sache der Einzelstaaten geblieben. Demgemäfs steht der Reichsschulkommission, der einzigen Reichscentralbehörde, die Beziehungen zum Schulwesen hat, ein Aufsichtsrecht über die Schulen der Einzelstaaten oder ein unmittelbarer Einflufs auf den Betrieb derselben nicht zu. Sie hat keine selbständige Thätigkeit zu entfalten, sondern lediglich auf Erfordern des Reichskanzlers ihr Gutachten abzugeben über Anträge, bestimmten höheren Lehranstalten die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu verleihen, sowie über Fragen, die sich auf die Handhabung dieser Seite des Berechtigungswesens beziehen. Ihre Zusammensetzung ist durch Beschlüsse des Bundesrates geregelt, zuletzt durch Beschlufs vom 19. Februar 1875[1]). Sie besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern; der Vorsitzende wird vom Reichskanzler, je ein Mitglied von Preufsen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ein fünftes abwechselnd von Baden, Hessen, Elsafs-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin, ein sechstes abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten nach der im Artikel 6 der Reichsverfassung gegebenen Reihenfolge ernannt.

16. Vereinbarungen der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen.

Die innigen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten, der zwischen ihnen in gewissem Umfange sich allmählich vollziehende Austausch der Bevölkerung, der durch die Freizügigkeit eine starke Förderung erfahren hatte, und die Bedeutung der von höheren Lehranstalten oder anderweitig von staatlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Zeugnisse für die verschiedenen Lebensverhältnisse machten es erwünscht, diesen Zeugnissen auch in anderen Bundesstaaten als in denjenigen, von deren Behörden sie ausgestellt waren, eine Wirksamkeit zu sichern. Soweit über diesen Gegenstand und auf den damit zusammenhängenden dem Schulwesen angehörigen Gebieten einheitliche Bestimmungen für das Deutsche Reich herbeigeführt werden sollen, kann das wegen des Mangels einer entsprechenden Zuständigkeit des Reiches nur auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Staaten geschehen. Die betreffenden Bestimmungen enthalten dann aber ihre verbindliche Kraft nicht von Reichs wegen, auch nicht ohne weiteres durch die Vereinbarung, sondern lediglich durch die auf Grund dieser Vereinbarung getroffene Anordnung des betreffenden Bundesstaates.

Das Bedürfnis einer Vereinbarung machte sich zuerst bezüglich der Anerkennung der von den Gymnasien ausgestellten Reifezeugnisse

[1]) Vgl. u. a. Arndt Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. S. 691. Berlin 1901. Verlag von O. Häring.

geltend. Hier war sie auch am leichtesten durchführbar, da der Lehrplan und das Lehrziel der Gymnasien in allen Bundesstaaten wesentlich gleichartig gestaltet waren. Auf diesem Gebiete erfolgte die Befriedigung des Bedürfnisses durch die im April 1874 zwischen den deutschen Staatsregierungen getroffene Vereinbarung[1]. Diese stellte bezüglich der inneren Einrichtung der Gymnasien und bezüglich der an ihnen abzuhaltenden Reifeprüfungen gewisse Grundsätze auf, zu deren Beobachtung sich die Regierungen verpflichteten. Unter dieser Voraussetzung sollten die in einem Bundesstaate ausgestellten Reifezeugnisse in den übrigen für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen volle Geltung haben.

Die Ausdehnung dieser Vereinbarung auf Realanstalten mufste so lange verschoben werden, bis auch bezüglich dieser wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Gleichheit der inneren Einrichtung und des Lehrzieles in allen Bundesstaaten herbeigeführt war. Dieser Zustand war, soweit die lateintreibenden Realanstalten in Betracht kamen, zu Anfang der achtziger Jahre erreicht. Um diese Zeit begannen die Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen erster Ordnung). Da sie gleichzeitig auch eine Abänderung des Übereinkommens von 1874 zum Ziele hatten, so nahmen sie längere Zeit in Anspruch, so dafs sie erst im Jahre 1889 zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Das „Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der an den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen erster Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse“[2], enthält in § 1 Ziffer 1 die grundsätzliche Bestimmung, dafs das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule erster Ordnung) erworben hat, in jedem einzelnen Staate diejenigen Berechtigungen gewährt, die mit dem Reifezeugnisse eines dem letzteren Staate angehörigen Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule erster Ordnung) verbunden sind. Von diesem Grundsatze werden aber hinsichtlich der Realgymnasien mehrere Ausnahmen gemacht. Nach § 1 Ziffer 3 werden nämlich den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen erster Ordnung) eines anderen Bundesstaates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind. Das heifst: Wenn im Staate A das Reifezeugnis eines Realgymnasiums umfassendere Berechtigungen giebt als im Staate B, so soll doch der Staat A nicht verpflichtet sein, dem im Staate B ausgestellten Reifezeugnisse diese umfassenderen Berechtigungen zuzuerkennen; er ist vielmehr nur gehalten, dem Zeugnisse diejenigen Wirkungen zu geben, die mit demselben im Staate B verbunden sind. Für Württemberg ist noch die weitere Beschränkung festgesetzt worden, dafs hier das in einem anderen Staate ausgestellte Realgymnasial-Reifezeugnis keine Wirksamkeit hat hinsichtlich derjenigen Berechtigungen, für die in Württemberg das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert wird. Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dafs in den Realgymnasien des Königreichs

---

[1] Vgl. Beier, S. 67, und Wiese-Kübler Bd. I, S. 392; C.-Bl. S. 476.

[2] C.-Bl. S. 223. Das Übereinkommen wurde vom Unterrichtsminister am 13. Februar 1889 mit dem Bemerken verkündigt, dafs es für Preufsen am 1. März 1889 in Kraft tritt. Sein Wortlaut ist bei Beier, S. 69, wiedergegeben.

Württemberg der lateinische Unterricht in umfassenderem Maſse betrieben wird als in den anderen deutschen Staaten, daſs demzufolge dort die Realgymnasien den Gymnasien stärker angenähert sind und ihre Reifezeugnisse weitergehende Berechtigungen, insbesondere die Berechtigung zum akademischen Studium der staatswissenschaftlichen Fächer gewähren.

§ 2 des Übereinkommens bezieht sich auf diejenigen, welche als sogenannte Extraneer an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium das Reifezeugnis erwerben wollen. Nach der Vereinbarung von 1874 konnte das in der Regel in demjenigen Staate geschehen, dem der Bewerber angehört, und Ausnahmen von dieser Regel sollten nur bei ausreichender Begründung zugelassen werden. Zweifelhaft war hierbei der Sinn, in dem das Wort „angehört" zu verstehen ist. Dieser Zweifel ist durch § 2 der Übereinkunft von 1889 beseitigt worden. Hiernach muſs die Prüfung als Extraneer, wenn sie die in § 1 angegebenen rechtlichen Wirkungen haben soll, an einer Anstalt desjenigen Staates abgelegt werden, dem der Bewerber „durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz seiner Eltern angehört". Eine Abweichung von dieser Regel ist nur mit Genehmigung der centralen Unterrichtsverwaltung des Staates, dem der Bewerber angehört, zulässig.

Nach der Vereinbarung von 1874 konnten die für Extraneer erlassenen Bestimmungen dadurch umgangen werden, daſs der Bewerber um das Reifezeugnis auf kurze Zeit die oberste Klasse einer beliebigen Anstalt als Schüler besuchte. Um das zu verhindern, wurde in § 3 des Übereinkommens von 1889 die in § 2 für Extraneer festgesetzte Beschränkung auch auf den Fall ausgedehnt, daſs ein Schüler später, als mit dem Beginne der Obersekunda in eine höhere Lehranstalt eines Bundesstaates eintritt, dem er weder durch Staatsangehörigkeit noch durch den Wohnsitz seiner Eltern oder deren Stellvertreter angehört. § 4 des Übereinkommens von 1889 bestimmt endlich, daſs, abgesehen von der durch § 3 eingeführten Beschränkung, die Vereinbarung von 1874 unter sinngemäſser Erweiterung ihrer Bestimmungen auf die Realgymnasien bestehen bleibt.

Die Herbeiführung einer ähnlichen Vereinbarung bezüglich der Reifezeugnisse sämtlicher O b e r r e a l s c h u l e n ist nicht für notwendig erachtet worden, da die Zahl der auſserpreuſsischen Anstalten dieser Art nur gering ist. Bezüglich dieser Zeugnisse wird für jeden einzelnen Fall, in dem dies wünschenswert erscheint, die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse durch besondere Verhandlungen herbeigeführt. Solche haben zwischen Preuſsen einerseits und Braunschweig, Elsaſs-Lothringen, Oldenburg und Hamburg andrerseits stattgefunden. Ihr Abschluſs ist jedesmal in der Weise erfolgt, daſs gleichzeitig von den beteiligten Staatsregierungen amtliche Bekanntmachungen über die Anerkennung der Reifezeugnisse und den Umfang derselben ergingen[1]) [2]) [3]).

---

[1]) Eine derartige Bekanntmachung der preuſsischen Regierung ist im Anhange (Beilage VI) abgedruckt.

[2]) Die allmählich fortschreitende Erweiterung der Anerkennung der in auſserpreuſsischen Staaten ausgestellten Reifezeugnisse kommt u. a. auch in den Vorschriften über die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes zum Ausdruck. Unter den Zeugnissen, die bei der Meldung zur Prüfung beizubringen sind, wird im § 3 des Reglements vom 12. Dezember 1866 „das Gymnasialzeugnis der Reife für die Universitätsstudien" erwähnt. Nach Lage der damaligen Verhältnisse konnte damit nur ein an einem p r e u ſ s i s c h e n Gymnasium erworbenes Zeugnis gemeint sein; bei Vorlegung eines von einem auſserpreuſsischen Gymnasium ausgestellten Zeugnisses blieb für jeden einzelnen Fall dem Minister die Entscheidung vorbehalten, ob dasselbe als vollwertiger Ausweis

Schon in der Konferenz, die im Jahre 1872 zwischen Vertretern der deutschen Unterrichtsverwaltungen in Dresden abgehalten wurde (vgl. oben S. 54), kam die Frage zur Erörterung, ob nicht auch eine Vereinbarung über die Prüfungen für das höhere Lehramt und über die gegenseitige Anerkennung der darüber ausgestellten Zeugnisse herbeigeführt werden könne. Der Versuch, auf diesem Gebiete eine Einheitlichkeit herzustellen, mufste jedoch bis auf weiteres verschoben werden. Denn einerseits waren sowohl die Anforderungen, die damals in den einzelnen Bundesstaaten bei der Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes gestellt wurden, als auch das Prüfungsverfahren so verschieden, dafs von einer gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse, die auf Grund der damals geltenden Ordnungen ausgestellt waren, nicht die Rede sein konnte. Andererseits legten die meisten Staaten Wert darauf, die besonderen Einrichtungen beizubehalten, die sich bei ihnen bewährt und ihnen die Heranbildung tüchtiger Lehrer gesichert hatten. Durch dieselben war auch thatsächlich nicht ausgeschlossen, dafs einzelne in einem Staate für tüchtig befundene Kandidaten und Lehrer nach Prüfung des besonderen Falles auch in einem anderen Staate Anstellung fanden.

Obgleich nun hiernach von einer alle deutschen Bundesstaaten oder auch nur den gröfseren Teil derselben umfassenden Vereinbarung wegen der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse über die Lehramtsprüfung vor der Hand Abstand genommen werden mufste, so sah sich doch dadurch die preufsische Unterrichtsverwaltung nicht gehindert, wenigstens mit denjenigen Staaten, deren Prüfungsordnungen mit der preufsischen im wesentlichen übereinstimmten, eine derartige Vereinbarung zu treffen. Diese Voraussetzung traf für das Königreich Sachsen, das Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin und das Reichsland Elsafs-Lothringen bereits zu Anfang der siebziger Jahre zu. Demgemäfs ordnete der Unterrichtsminister durch Verfügung vom 28. April 1875 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 58) an, dafs die von den Prüfungskommissionen zu Leipzig, zu Rostock und zu Strafsburg i. E. ausgestellten Lehramtszeugnisse den von preufsischen

---

anzuerkennen sei. Seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung von 1874 waren die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu dieser Anerkennung bezüglich der in einem deutschen Bundesstaate ausgestellten Gymnasialreifezeugnisse verpflichtet. Dadurch erklärt sich, dafs die Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 im § 3 die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen d. h. eines dem Deutschen Reiche angehörigen Gymnasiums fordert. Dagegen mufste sie für den Fall, dafs die Mathematik, die Naturwissenschaften oder die neueren Sprachen die Hauptprüfungsfächer bilden, die Gleichstellung der Reifezeugnisse der Gymnasien mit denen der Realgymnasien auf die preufsischen Realgymnasien beschränken. Die Erweiterung dieser Gleichstellung auf alle deutschen Realgymnasien konnte erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1889 erfolgen. Hinsichtlich der Oberrealschulen kommt eine Ausdehnung auf alle deutschen Anstalten aus dem oben angegebenen Grunde überhaupt nicht in Frage. Demgemäfs verlangt die Prüfungsordnung vom 12. September 1898 grundsätzlich das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums und läfst als Ersatz desselben in den in § 5 näher bezeichneten Fällen dasjenige eines deutschen Realgymnasiums und „einer preufsischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten aufserpreufsischen Oberrealschule“ zu.

[5]) Soweit es sich um Zulassung zu Anstalten des Deutsches Reiches oder zum Reichsdienste handelt, steht selbstverständlich die Feststellung der auf die Schulbildung bezüglichen Bedingungen den Reichsbehörden zu. Der Natur der Sache entspricht es, dafs in den von diesen getroffenen Anordnungen alle dem Deutschen Reiche angehörigen Schulen gleicher Gattung als gleichwertig gelten. Demnach ist z. B. in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1891 (vgl. Beier, S. 122) die Erweiterung der Berechtigungen der Realanstalten ausdrücklich für alle deutschen Oberrealschulen ausgesprochen.

wissenschaftlichen Prüfungskommissionen erteilten bis auf weiteres als gleichwertig betrachtet werden.

Diese Anerkennung konnte natürlich nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Prüfungsordnungen der drei Staaten mit der preufsischen den erforderlichen Grad der Übereinstimmung zeigten; sie wurde insbesondere mit dem Augenblicke hinfällig, in dem die bisherige preufsische Prüfungsordnung durch eine andere ersetzt wurde. Dieser Fall trat zuerst im Jahre 1887 ein. Die Anerkennung der nach dem Inkrafttreten der preufsischen Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887, d. h. der nach dem 1. Oktober 1887 in einem der obigen drei Staaten ausgestellten Zeugnisse mufste daher grundsätzlich von der Bedingung abhängig gemacht werden, dafs auch diese Staaten ihr Prüfungswesen im Sinne der preufsischen neuen Ordnung regelten. Da eine derartige Regelung in Aussicht gestellt war, so erklärte sich die preufsische Unterrichtsverwaltung zunächst bereit[1]), diejenigen von einer der Prüfungskommissionen in Leipzig, Rostock oder Strafsburg nach dem 1. Oktober 1887 ausgestellten Zeugnisse, deren Inhaber sich nach Ausweis dieser Zeugnisse vor jenem Termine zur Prüfung gemeldet hatten, als den preufsischen Zeugnissen gleichwertig zu erachten. Dieses Zugeständnis stand in vollem Einklange mit der in § 43 der neuen preufsischen Prüfungsordnung enthaltenen Übergangsbestimmung, dafs bei den Prüfungen, für welche die Meldungen vor dem 1. Oktober 1887 eingegangen waren, in der Regel das ältere Reglement von 1866 zu Grunde zu legen sei. Diejenigen Kandidaten, die auf Grund einer nach jenem Termine eingegangenen Meldung in Leipzig, Rostock oder Strafsburg nach der bisher dort gültigen Ordnung geprüft wurden, konnten allerdings auf Anerkennung ihrer Zeugnisse in Preufsen nicht ohne weiteres rechnen, mufsten vielmehr diese Anerkennung in jedem einzelnen Falle nachsuchen. Den bezüglichen Anträgen wurde jedoch von der preufsischen Unterrichtsverwaltung wohlwollende Prüfung zugesagt.

Mittlerweile waren auch noch andere deutsche Staaten infolge einer vom preufsischen Unterrichtsminister gegebenen Anregung mit diesem wegen gegenseitiger Anerkennung der von ihren Prüfungskommissionen ausgestellten Lehramtszeugnisse in Unterhandlung getreten. Hierbei wurde unter anderem auch der Wunsch geltend gemacht, dafs eine Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche preufsischer Universitäten in weiterem Umfange, als sie in der Kabinettsordre vom 30. Juni 1841 zugelassen war, erwirkt werden möge[2]). Durch diese Kabinettsordre[3]) war bestimmt worden, dafs preufsische Unterthanen, die sich nach vorschriftsmäfsig vollendetem Universitätsstudium um ein öffentliches Amt in Preufsen bewerben wollten, mindestens anderthalb Jahre ihrer Studienzeit auf einer preufsischen Landesuniversität zugebracht haben mufsten, dafs der zuständige Minister von dieser Verpflichtung nur in einzelnen Fällen zu befreien befugt sein, dafs aber diese Befreiung sich in der Regel nicht auf das letzte Studien-

---

[1]) Eine eigentliche Übereinkunft wurde nicht abgeschlossen. Die preufsische Unterrichtsverwaltung ging von der Auffassung aus, dafs ihre Zusage ausreichen werde, um die im Texte genannten drei Staaten zur Gewährung voller Gegenseitigkeit zu veranlassen.

[2]) Die erste Anregung hierzu ging bereits im Jahre 1878 von dem Rektor und dem Senate der Universität Strafsburg aus; ihr wurde jedoch keine Folge gegeben, weil damals beabsichtigt wurde, den Gegenstand in einem Unterrichtsgesetze ähnlich zu regeln, wie dies für andere gelehrte Berufsarten durch die Gesetzgebung bereits geschehen war.

[3]) Sie ist bei Wiese-Kübler Bd. II, S. 2 abgedruckt.

jahr erstrecken sollte. Die Kabinettsordre wurde zwar, soweit sie sich auf die künftigen Richter bezog, durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben, hatte aber für Lehrer höherer Schulen zunächst immer noch volle Geltung. Deshalb wurde auf sie auch in den Prüfungsordnungen für das Lehramt an höheren Schulen von 1866, 1887 und 1898 ausdrücklich verwiesen. Es war nun klar, dafs ihre unveränderte Aufrechterhaltung gegenüber denjenigen Staaten, mit denen ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über die Lehramtsprüfung in Frage kam, mit dem durch diese Anerkennung geschaffenen oder zu schaffenden Zustande nicht recht vereinbar war. Dieser Erwägung verdankte folgende unter dem 29. Mai 1888 an den Unterrichtsminister ergangene Kabinettsordre ihren Ursprung:

„Auf den Bericht vom 28. d. M. ermächtige ich Sie, von dem durch die Kabinettsordre vom 30. Juni 1841 vorgeschriebenen Erfordernisse eines anderthalbjährigen Besuches einer preufsischen Universität für künftige Lehrer an höheren Schulen denjenigen deutschen Bundesstaaten gegenüber allgemein eine Dispensation eintreten zu lassen, welche in einer abzuschliefsenden Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Lehrer sich verpflichten, auch ihrerseits für den Besuch ihrer Landesuniversitäten die analogen Beschränkungen allgemein in Wegfall zu bringen."

Vereinbarungen im Sinne dieser Kabinettsordre kamen mit dem Königreich Sachsen, den Grofsherzogtümern Baden und Mecklenburg-Schwerin, dem Grofsherzogtum Sachsen-Weimar und den herzoglich sächsischen Staaten, dem Herzogtum Braunschweig und dem Reichslande Elsafs-Lothringen zu stande, nachdem festgestellt war, dafs die inzwischen in diesen Staaten erlassenen Prüfungsordnungen in allen wesentlichen Punkten mit der preufsischen Ordnung von 1887 übereinstimmten. Die Vereinbarungen wurden durch den Austausch entsprechender Erklärungen zwischen Preufsen und jedem der beteiligten Staaten vollzogen. Sobald einer derselben das Abkommen in seinem Organe für amtliche Verkündigungen bekannt gemacht hatte, erliefs der preufsische Unterrichtsminister eine entsprechende Bekanntmachung im Königlich Preufsischen Staatsanzeiger.

Die Vereinbarungen mufsten aus den oben dargelegten Gründen mit dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung von 1898 wiederum hinfällig werden. Der Unterrichtsminister erklärte sich jedoch bereit, wegen ihrer Fortgeltung mit den beteiligten Staaten in erneute Verhandlungen einzutreten. Diese Staaten gingen ausnahmslos auf das preufsische Anerbieten ein und fafsten sofort den Erlafs neuer, an die preufsische Ordnung von 1898 sich anschliefsender Prüfungsordnungen ins Auge. Für die Übergangszeit wurden in ähnlicher Weise, wie dies unmittelbar nach dem Erlasse der Prüfungsordnung von 1887 geschehen war, gemäfs einer durch Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die beteiligten Staaten ergangenen Mitteilung folgende Anordnungen getroffen[1]). Die in jenen Staaten nach dem 1. April 1899, d. h. nach dem Inkrafttreten der neuen preufsischen Prüfungsordnung, ausgestellten Zeugnisse sollten in Preufsen bedingungslos anerkannt werden, wenn ihre Inhaber sich vor dem 1. April 1899 zur Prüfung gemeldet haben[2]). Die Zeugnisse

[1]) Diese Anordnungen wurden den Provinzialschulkollegien durch Erlafs vom 30. September 1899 (C.-Bl. S. 787) mitgeteilt.
[2]) Vgl. § 42 Abs. I der preufsischen Prüfungsordnung von 1898.

derjenigen, die sich später gemeldet haben, sollten vorläufig in Preufsen nur anerkannt werden, wenn das Ergebnis ihrer Prüfung den Bedingungen entspricht, von denen nach § 34 der neuen Prüfungsordnung das Bestehen der Prüfung abhängig gemacht ist. Die Verhandlungen über die Gültigkeit der Vereinbarungen, die nach dem Erlasse der Prüfungsordnung von 1887 zwischen Preufsen und den obenerwähnten deutschen Staaten getroffen waren, führten bald zu einem günstigen Ergebnisse, so dafs, nachdem dieselben neue, der preufsischen entsprechende Prüfungsordnungen erlassen hatten, jene Vereinbarungen, abgesehen von der mit Baden getroffenen, in den Jahren 1899 und 1900 erneuert werden konnten. Die betreffenden Erklärungen erfolgten in derselben Weise wie früher[1]).

Unter der Herrschaft der älteren, bis 1890 gültigen Vorschriften über die Ableistung des Probejahres (Abschnitt VII, 5) konnte, sofern es sich nur um den für die Anstellungsfähigkeit erforderlichen Nachweis der praktischen Übung im Unterrichten handelte, die Unterrichtsverwaltung kein Bedenken tragen, diesen Nachweis auch durch die Ableistung des Probejahres an einer aufserpreufsischen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches als erbracht zu erachten. Der Unterrichtsminister erklärte sich deshalb schon im Jahre 1874 den deutschen Bundesregierungen gegenüber bereit, den über die Ableistung des Probejahres von der Schulaufsichtsbehörde eines deutschen Bundesstaates ausgestellten Zeugnissen auch für Preufsen volle Anerkennung zu sichern, sofern aus denselben hervorgeht, ob und in welchem Grade der Kandidat sich sowohl in didaktischer Beziehung als auch in der Handhabung der Disciplin für das Lehramt an höheren Schulen geeignet erwiesen hat. Eine entsprechende Anordnung wurde in der bereits erwähnten, unter dem 28. April 1875 an die Provinzialschulkollegien ergangenen Verfügung getroffen (Wiese-Kübler Bd. II, S. 58).

Durch die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 wurde jedoch die Sachlage wesentlich verändert. Die Vorbereitungszeit wurde auf zwei Jahre verlängert, und über die Art ihrer Verwendung wurden eingehende Vorschriften erlassen. Unter diesen Umständen konnte die Aufrechterhaltung des bestehenden Verhältnisses hinsichtlich der Anerkennung der aufserpreufsischen Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit nur in Frage kommen, soweit in diesen Staaten die praktische Vorbereitung der Kandidaten im wesentlichen Anschlufs an die preufsische Ordnung vom 15. März 1890 geregelt wurde. Der preufsische Unterrichtsminister gab deshalb den einzelnen Regierungen unmittelbar nach Erlafs dieser Ordnung und unter Mitteilung derselben zu erwägen, ob nicht durch eine entsprechende Anpassung der bei ihnen geltenden Bestimmungen an die preufsische Ordnung die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses sich ermöglichen lasse. Die Mehrzahl der Staaten erklärte sich bereit, eine derartige Anpassung herbeizuführen. Bei den kleineren Staaten machten sich jedoch Schwierigkeiten insofern geltend, als sie wegen der geringen Zahl von höheren Schulen und von Kandidaten, die innerhalb ihres Gebietes sich zur praktischen Vorbereitung für den höheren Schuldienst meldeten, an die Einrichtung eigener Seminaranstalten nicht denken konnten. Diese Schwierigkeiten liefsen sich am einfachsten dadurch beseitigen, dafs die betreffenden Staaten bezüglich der Seminareinrichtungen an Preufsen an-

---

[1]) Eine neuerdings im Reichsanzeiger erlassene Erklärung dieser Art ist im Anhang (Beilage VI a) abgedruckt worden.

geschlossen wurden. Auch hierzu erklärte sich der Unterrichtsminister bereit, allerdings nur mit der Mafsgabe, dafs die Zulassung aufserpreufsischer Kandidaten zu den preufsischen Seminaranstalten von dem bedingungslosen Bestehen der Lehramtsprüfung abhängig sein müsse, und dafs dieselben auf Stipendien während des Seminarjahrs nicht zu rechnen hätten. Hiernach hatten die einzelnen auf den Gegenstand bezüglichen Abmachungen einen verschiedenen Inhalt. Entweder bezogen sie sich nur auf die gegenseitige Anerkennung der über die Anstellungsfähigkeit ausgefertigten Zeugnisse, oder sie trafen aufserdem Vorsorge für die Überweisung aufserpreufsischer Kandidaten an preufsische höhere Schulen zur Ableistung des Seminarjahres.

Vorbedingung einer derartigen Abmachung war in allen Fällen, dafs der betreffende Bundesstaat für sein Gebiet eine an die preufsische in allen wesentlichen Punkten sich anschliefsende Ordnung für die praktische Ausbildung der Kandidaten erliefs. Nachdem der Unterrichtsminister in dem einzelnen Falle durch Kenntnisnahme der betreffenden Ordnung sich überzeugt hatte, dafs dieser Bedingung Genüge geleistet sei, gab er gegenüber denjenigen Staaten, die für ihre Kandidaten keinen Anspruch auf Mitbenutzung der preufsischen Seminaranstalten erhoben, die Erklärung ab, dafs er „im Falle der Einführung der im Entwurfe vorgelegten Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten des Lehramts für höhere Schulen in ..... (Staat) und unter Voraussetzung voller Gegenseitigkeit bereit sei, die von der ..... (Behörde) ausgestellten Zeugnissse über die praktische Ausbildung auch für Preufsen als gültig anzuerkennen“. Erklärungen dieser Art wurden gegenüber den Regierungen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Hamburg abgegeben. Auch mit dem Grofsherzogtum Baden wurde eine Vereinbarung getroffen; in dieser erhielten indessen wegen der nicht unerheblichen Abweichungen der badischen Vorschriften von den preufsischen die gegenseitigen Verpflichtungen beider Staaten eine eigentümliche Gestalt. Die badische Verordnung über die praktische Ausbildung der Kandidaten gestattet nämlich, dafs die mindestens ein Jahr umfassende pädagogische Vorbereitung, die etwa der Ableistung des preufsischen Seminarjahres entspricht, vor oder nach der Lehramtsprüfung stattfindet. Im Hinblick hierauf wurde das Verhältnis folgendermafsen geordnet: Baden läfst Kandidaten, die in Preufsen die Lehramtsprüfung bestanden haben, zur Ableistung des Probejahres nur zu, wenn sie die in Preufsen geltende Bedingung der Zulassung erfüllt, d. h. das Seminarjahr abgeleistet haben. Sofern dies der Fall ist, hat der Kandidat auch für Baden den Bedingungen der Zulassung genügt. Dagegen macht die preufsische Unterrichtsverwaltung die Zulassung eines in Baden geprüften Kandidaten jedesmal von der Lage des besonderen Falles abhängig und gewährt sie hiernach nur, wenn die pädagogisch-praktische Ausbildung des Kandidaten als gleichwertig mit der in Preufsen geforderten angesehen werden kann.

Wegen des Eintritts aufserpreufsischer Kandidaten in preufsische Seminaranstalten sind mit den Staaten Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Bremen Vereinbarungen getroffen. Nach diesen sollen die Kandidaten aus Sachsen-Altenburg, Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt dem Provinzialschulkollegium zu Magdeburg, die aus Sachsen-Koburg-Gotha dem Provinzialschulkollegium in Cassel, die aus Lippe und Schaumburg-Lippe dem Provinzialschulkollegium zu Münster, die aus Lübeck dem Provinzialschulkollegium zu Schleswig und die aus Bremen dem Provinzialschul-

kollegium zu Hannover überwiesen werden. In einzelnen Fällen ist vom Unterrichtsminister angeordnet worden, dafs, sofern nicht auch das Probejahr in Preufsen abgelegt wird, der Bericht über das Seminarjahr unmittelbar an die Unterrichtsbehörde des betreffenden aufserpreufsischen Staates erstattet werde.

17. Vereinigungen von Direktoren und Lehrern.

Die Einrichtung der Direktorenkonferenzen[1]), die im Jahre 1873 nur für die Provinzen Preufsen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen bestand, wurde später auf Hannover, die Rheinprovinz und Schleswig-Holstein ausgedehnt, so dafs gegenwärtig nur die Provinzen Hessen-Nassau und Brandenburg nebst Berlin an ihr nicht teilnehmen. Eine Erweiterung hat auch der Kreis derjenigen Personen erfahren, die zu den Konferenzen eingeladen werden. Während derselbe früher auf die Direktoren der Gymnasien und Realschulen beschränkt war, wurden später auch allmählich die Leiter der übrigen höheren Schulen zugezogen. Durch die unten näher zu besprechende Verfügung vom 4. Juni 1897 wurde den Provinzialschulkollegien anheimgestellt, in geeigneten Fällen auch hervorragende Fachmänner aus der Zahl der Lehrer heranzuziehen.

Dem Umstande, dafs die Direktorenkonferenzen ihr Zustandekommen zunächst den Anregungen der betreffenden Provinzialschulkollegien verdankten, ist es zuzuschreiben, dafs die Centralstelle sich ursprünglich im wesentlichen auf die Genehmigung der bezüglichen Anordnungen und auf die Kenntnisnahme von dem Inhalte der Verhandlungen beschränkte[2]) und erst verhältnismäfsig spät allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand erliefs. Die erste derselben erging am 28. Dezember 1878 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 216); sie beschränkte sich auf die Art der Veröffentlichung und den buchhändlerischen Vertrieb der Berichte über die Verhandlungen, indem sie diesen für alle beteiligten Provinzen der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin übertrug und über gleichmäfsige Ausstattung, Einsendung von Pflichtexemplaren an Behörden u. s. w. Bestimmung traf. Auch die Verfügung vom 17. Juni 1886 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 218) enthielt eine Einzelbestimmung über den Druck der zu veröffentlichenden Protokolle. Allgemeine Anordnungen, die sich auf die Konferenzen selbst beziehen, wurden zuerst durch den Erlafs vom 4. Juni 1897 (C.-Bl. S. 624) gegeben. Die Hauptpunkte dieses Erlasses sind folgende:

Die Direktorenkonferenzen sollen fortan nicht, wie bisher, alle drei, sondern alle vier Jahre stattfinden, aber nicht in denjenigen Jahren, in denen Verwaltungsberichte fällig sind[3]). Für jede hat das Provinzial-

---

[1]) Hier kommen nur die amtlichen Konferenzen in Betracht, die unter Leitung eines technischen Rates des Provinzialschulkollegiums stattfinden. Daneben bestehen noch in einzelnen Provinzen private Vereinigungen von Direktoren.

[2]) Am deutlichsten tritt dieser Zustand durch den unter dem 10. Mai 1864 an das Provinzialschulkollegium zu Posen ergangenen Erlafs des Unterrichtsministers in die Erscheinung. Hier wird jener Behörde unter Hinweis auf die in den übrigen Provinzen bestehende Einrichtung zu erwägen gegeben, ob nicht auch für Posen Direktorenkonferenzen zu veranstalten seien, und anheimgestellt, wegen Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und wegen der sonstigen Einzelheiten sich mit den Provinzialschulkollegien zu Münster, Stettin und Königsberg, von denen bereits Direktorenkonferenzen veranstaltet wurden, in Verbindung zu setzen.

[3]) Infolge dieser Einschränkung kann der Fall eintreten, dafs der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Konferenzen doch nur drei Jahre beträgt.

schulkollegium zu schriftlicher Vorbereitung in der Regel nicht mehr als zwei bestimmt begrenzte Aufgaben zu stellen und aufserdem noch eine beschränkte Anzahl von Fragen für eine blofs mündliche Berichterstattung vorzulegen. Die Beratungsgegenstände sind allen Lehrerkollegien des Aufsichtsbezirkes mitzuteilen; zu schriftlicher Vorbereitung ist aber jedes Thema nur etwa 10 Lehranstalten und keinem Lehrerkollegium mehr als ein Thema zuzuweisen. Die nicht zur schriftlichen Vorbereitung gestellten Fragen sind in Konferenzen bei allen denjenigen Anstalten zu beraten, für die sie von unmittelbarer Bedeutung sind. Über die Erledigung der zur schriftlichen Vorbereitung gestellten Aufgaben innerhalb des Lehrerkollegiums hat der Direktor unter Beifügung des Konferenzprotokolls dem Provinzialschulkollegium Bericht zu erstatten. Bezüglich der Verhandlungen über die übrigen Fragen bleibt es dem Direktor überlassen, ob er Abschnitte aus dem dazugehörigen Protokolle schon vorher zur Kenntnis des Provinzialschulkollegiums bringen oder die darin niedergelegten Meinungsäufserungen in den Direktorenversammlungen mündlich vortragen will. Für jede der zur schriftlichen Bearbeitung gestellten Aufgaben hat das Provinzialschulkollegium zwei Berichterstatter zu ernennen. Der Hauptberichterstatter hat das Wesentliche aus den von den einzelnen Schulen erstatteten Berichten zusammenzustellen und die nach seinem Urteile wichtigsten Punkte in kurzen Leitsätzen so herauszuheben, dafs durch diese eine brauchbare Unterlage für die mündliche Verhandlnng gewonnen wird. Der Mitberichterstatter hat sich auf eine etwa nötige Nachlese und die Darlegung seiner vom Hauptberichterstatter abweichenden Ansicht zu beschränken. Die Verhandlungen der Direktorenkonferenz über die schriftlich bearbeiteten Aufgaben sind so einzurichten, dafs mindestens ein Sitzungstag für die zur mündlichen Beratung gestellten Gegenstände und für die Behandlung sonstiger, von den Mitgliedern in der Konferenz unmittelbar angeregter auf den Schuldienst bezüglicher Fragen übrig bleibt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das ihren Gang, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, in übersichtlicher Gestalt wiedergiebt. Dies Protokoll samt den Berichten über die zur schriftlichen Bearbeitung gestellten Aufgaben wird in der bisherigen Weise durch den Druck veröffentlicht. Soweit Mitglieder preufsischer Provinzialschulkollegien an der Aufsicht über die höheren Schulen anderer deutscher Bundesstaaten mitwirken, werden die Direktoren dieser Schulen zu den Konferenzen der betreffenden Provinz miteingeladen [1]). Unabhängig von einer derartigen Mitwirkung nehmen die Leiter der höheren Schulen des Herzogtums Anhalt an den Direktorenkonferenzen für die Provinz Sachsen teil. Die Kosten der Konferenzen werden durch Umlage auf die einzelnen Anstalten verteilt und bezüglich der vom Staate verwalteten Anstalten aus der Schulkasse bestritten.

Während die Direktorenkonferenzen amtliche Veranstaltungen sind, haben die übrigen Versammlungen von Direktoren und Lehrern der in einem bestimmten räumlichen Gebiete befindlichen Anstalten privaten Charakter. Sie werden meistens von Vereinen veranstaltet, die sich im Laufe der Zeit für sämtliche Provinzen gebildet haben. Die ältesten dieser Provinzalvereine sind die für die Provinz Preufsen und für die Stadt Berlin; sie wurden 1872 gegründet. Dann folgten Brandenburg (ausschliefslich Berlins), Pommern, Schlesien, Hessen-Nassau mit Waldeck im Jahre 1873, Sachsen mit Anhalt, Westfalen, die Rheinprovinz im Jahre

---

[1]) Vgl. hierüber oben S 84.

1883, Schleswig-Holstein und Hannover 1884, Posen im Jahre 1885 [1]). Die Gründung der ältesten dieser Vereine wurde in erster Linie durch die damaligen Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Normalbesoldungsetat, den Wohnungsgeldzuschufs und andere auf die äufsere Lage der Lehrer bezügliche Gegenstände veranlafst. Aber auch die Satzungen der älteren Vereine beschränkten deren Thätigkeit nicht auf die bezeichneten Gegenstände, sondern erweiterten sie auf die Besprechung pädagogischer und didaktischer Fragen, sowie auf die Förderung der Kollegialität im höheren Lehrerstande der Provinz. Im Laufe der Zeit hat diese zweite Art der Thätigkeit an Bedeutung zugenommen, und in mehreren jener Vereine nimmt sie jetzt auch bezüglich ihrer Ausdehnung die erste Stelle ein. Die Provinzialvereine haben auch mehrfach zur Errichtung von Unterstützungskassen für die Angehörigen des höheren Lehrerstandes und ihrer Hinterbliebenen Anregung gegeben.

18. Schulprogramme, Beteiligung der höheren Schulen an Weltausstellungen.

In der mehrfach erwähnten Konferenz, zu der sich die Vertreter deutscher Unterrichtsverwaltungen im Oktober 1872 zu Dresden zusammengefunden hatten (vgl. oben S. 54), wurden auch über die Neuregelung des Programmwesens Vorschläge gemacht. Diese wurden, nachdem sie von allen Regierungen mit Ausnahme der bayrischen angenommen worden waren, den preufsischen Provinzialschulkollegien durch Erlafs vom 26. April 1875 zur Nachachtung mitgeteilt (Wiese-Kübler Bd. I, S. 381). Ihr wesentlicher Inhalt besteht darin, dafs die Notwendigkeit regelmäfsiger Veröffentlichungen nur für einen Teil der Programme, nämlich für die Schulnachrichten, bestehen bleibt, dafs dagegen hinsichtlich der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung fernerhin kein Zwang mehr stattfinden soll, dafs allein die mit einer solchen Abhandlung ausgestatteten Programme zur weiteren Verbreitung gelangen, und zwar nur, soweit ihre Mitteilung begehrt wird, dafs endlich der Austausch der wissenschaftlichen Abhandlungen durch die Teubnersche Verlagshandlung vermittelt wird.

Die Beseitigung des Zwanges zur Beifügung einer wissenschaftlichen Abhandlung ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dafs die Programme in Zukunft regelmäfsig ausschliefslich zur Aufnahme der Schulnachrichten dienen, die Beifügung einer wissenschaftlichen Abhandlung also die Ausnahme bilden soll. Der Unterrichtsminister hat vielmehr in einer Verfügung vom 28. Dezember 1878 ausdrücklich betont, dafs durch die Aufhebung jenes Zwanges die bisherige Sitte nicht gefährdet werden, sondern nur der etwaigen Veröffentlichung von Abhandlungen, die besser ungedruckt geblieben wären, die Entschuldigung mit jenem Zwange hat entzogen werden sollen.

Bezüglich der äufseren Anordnung und des Inhaltes der Schulnachrichten wurden in dem Erlasse vom 7. Januar 1885 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 376) ausführliche, im wesentlichen an den Erlafs vom 23. August 1824 anknüpfende Bestimmungen getroffen. Aufserdem wurden die Provinzialschulkollegien durch mehrere besondere Verfügungen veranlafst, den

[1]) Eine Übersicht aller im Deutschen Reiche vorhandenen Vereine ist in dem in Leipzig erscheinenden „Pädagogischen Wochenblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand Deutschlands“ (IX. Jahrgang Nr. 30) gegeben.

Direktoren eine sorgfältige Prüfung der wissenschaftlichen Abhandlungen vor ihrer Veröffentlichung zur Pflicht zu machen. Bei der Prüfung ist namentlich zu berücksichtigen, dafs es sich um Veröffentlichungen der Schule handelt, dafs demnach Abhandlungen, die wegen ihres Inhaltes nicht in die Hände der Schüler gelangen dürfen, unbeschadet ihres wissenschaftlichen Wertes auszuschliefsen sind. Auch soll, wie bereits in einer Verfügung vom 17. Januar 1866 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 380) betont wurde, die Rücksicht auf die besondere Schulgattung nicht aufser acht gelassen, demgemäfs z. B. bei Realanstalten die Beifügung einer in lateinischer Sprache verfafsten Abhandlung oder einer Untersuchung über eine rein philologische Einzelfrage u. dgl. vermieden werden.

Die neuesten Bestimmungen über die Titel- und Rangverhältnisse der Lehrer machten bezüglich der Reihenfolge, in der diese in den Programmen aufgeführt werden, eine Abänderung der bisherigen Vorschriften erforderlich. Bemerkenswert ist hierbei, dafs, soweit die Reihenfolge innerhalb einer bestimmten Gattung von Lehrern vom Dienstalter abhängig ist, das wirkliche Dienstalter, nicht das etwa durch Anrechnung von Hilfslehrer- oder Militärdienstzeit vordatierte, für die Bewilligung der Alterszulagen mafsgebende Besoldungsdienstalter (vgl. Abschnitt IX, 3) in Betracht kommt.

Nur an einer der Weltausstellungen, die seit 1874 veranstaltet wurden, nämlich an der zu Chicago im Jahre 1893, hat sich das preufsische Schulwesen in umfassendem Mafse beteiligt. Die Beteiligung verfolgte den Zweck, von dem Plane, dem Bestande und den Hilfsmitteln der höheren Schulen ein Bild zu gewähren. Um den Plan und den Bestand ersichtlich zu machen, wurden grofse Tableaux hergestellt. Aufserdem wurde im Auftrage des Unterrichtsministers eine Denkschrift über die geschichtlich-statistische Entwicklung des höheren Schulwesens in Deutschland während des 19. Jahrhunderts ausgearbeitet[1]). Um von den Hilfsmitteln der höheren Schulen ein Bild zu geben, wurde eine gröfsere Anzahl von Exemplaren des amtlichen Verzeichnisses der Schulbücher (vgl. Abschnitt VI, 8) bereitgestellt. Dazu kamen sämtliche Schulbücher von namhafter Verbreitung und typischer Bedeutung, sowie die von reformatorischem Charakter in den einzelnen Unterrichtszweigen, ferner Schreib- und Zeichenvorlagen zur Veranschaulichung der Methode, Schülerarbeiten mit der von den Lehrern vorgenommenen Korrektur, Anschauungstafeln, Modelle, Apparate und der Wandschmuck der Klassenzimmer, wie z. B. Gipsabgüsse, Bilder u. s. w. Eine wichtige Abteilung der Ausstellung bildeten die Modelle, sowie die zeichnerisch vollständig durchgeführten Pläne von Schulgebäuden; dabei wurde der geschichtliche Gesichtspunkt behufs Nachweises der auf diesem Gebiete gemachten Fortschritte beachtet. Hierher gehörten die Darstellungen von Turnhallen, Turnplätzen und ihrer Ausstattung mit Geräten, von Schulgärten, Schulschwimmanstalten, Hörsälen, Korridoren und Treppen, Heizungsvorrichtungen, Klassenzimmern, Laboratorien, Schulbänken, Wandtafeln und dergl. Die Firmen, deren Verlage die einzelnen Lehrmittel angehörten, haben durch unentgeltliche Darleihung derselben die Zwecke der Ausstellung wesentlich gefördert. Die Kosten wurden aus einem für das gesamte Unterrichtswesen bereitgestellten Fonds von 270000 Mk. bestritten.

---

[1]) Rethwisch, Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert. Berlin 1893, R. Gaertner.

19. Die Schulunterhaltung.

Da, wie im Abschnitt X, 1 näher dargelegt werden wird, die Übernahme der Verpflichtung, eine höhere Schule zu unterhalten, auf freiwilliger Entschliefsung beruht, so ist innerhalb des Staates die Unterhaltungslast unter die beiden hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Faktoren, den Staat und die Gemeinde, höchst ungleichmäfsig verteilt. Insbesondere entspricht das Verhältnis der Belastung der einzelnen Gemeinden mit Zuschüssen für die höheren Schulen im allgemeinen nicht ihrer Fähigkeit, für gemeinnützige Zwecke Leistungen zu übernehmen. Man hat sich deshalb neuerdings mehrfach mit der Frage beschäftigt, ob und in welcher Weise eine organische Regelung der Leistungen für die höheren Schulen herbeigeführt werden kann [1]).

Eine solche organische Regelung würde z. B. darin bestehen, dafs künftig alle, sowohl die bereits bestehenden als auch die neu einzurichtenden höheren Schulen vom Staate unterhalten werden und demzufolge den Gemeinden u. s. w. keinerlei Einflufs mehr auf die Gestaltung des höheren Schulwesens zusteht.

Für diese Art der Regelung werden folgende Gründe geltend gemacht. Der Staat bedarf der höheren Schulen zur Vorbildung seiner Beamten. Die an einem Orte befindliche höhere Schule wird nicht ausschliefslich von Ortsangehörigen, sondern auch von einer oft sehr grofsen Anzahl von Schülern aus der näheren oder entfernteren Umgebung benutzt; demnach ist es billig, auch die Angehörigen dieser letzteren zu den Unterhaltungskosten, die durch das Schulgeld nicht gedeckt werden, wenigstens mittelbar heranzuziehen. Diese Beteiligung kommt, wenn die Schulen vom Staate unterhalten werden, durch die Staatssteuern in angemessener Weise zum Ausdrucke. Für die Übernahme auf den Staat spricht, so wird behauptet, auch die im Laufe der Zeit immer weiter ausgedehnte Entwickelung des staatlichen Aufsichtsrechtes. Diese hat bei den Gemeinden vielfach die Empfindung wachgerufen, dafs ihre Selbstverwaltung beschränkt wird, dafs sie für die von ihnen unterhaltenen höheren Schulen immer gröfsere Opfer bringen müssen, aber keinen in passendem Verhältnisse dazu stehenden Einflufs auf dieselben besitzen.

Diesen Erwägungen gegenüber wird geltend gemacht, dafs die höheren Schulen nicht ausschliefslich den künftigen Staatsbeamten, sondern auch den Geistlichen, den Beamten der Gemeinde und zahlreichen Angehörigen

---

[1]) Eine organische Regelung ist für das Reichsland Elsafs-Lothringen durch das „Gesetz, betreffend die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen“ vom 1. November 1878 (Gesetzblatt für Elsafs-Lothringen S. 57) vorgenommen worden. Nach § 3 dieses Gesetzes werden die Besoldungen der Direktoren und Lehrer, die Vergütungen für die Hilfslehrer, die gesetzlichen Pensionen und Wartegelder der Direktoren und Lehrer, die gesetzlichen Pensionen ihrer Witwen, die Reise- und Umzugskosten bei Versetzungen und Neuberufungen, die Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen der Direktoren und Lehrer, sowie die Mittel zur aufserordentlichen Unterstützung von Lehrern aus der Landeskasse bestritten; für alle übrigen Bedürfnisse hat die Gemeinde zu sorgen, in welcher die Schule liegt. Das Schulgeld fließt in die Landeskasse. Zur Errichtung einer neuen öffentlichen höheren Schule, zur Umgestaltung einer bestehenden in eine Schule anderer Gattung bedarf es nach § 3 der Zustimmung der beteiligten Gemeinde. Die äufsere Verwaltung liegt für jede Schule einer „Schulkommission“ ob, die aus dem Bürgermeister, zwei bis vier von der Landesbehörde ernannten und ebensovielen vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern besteht. Der Direktor der Schule hat die Interessen derselben als Regierungskommissar bei der Kommission zu vertreten.

der sogen. freien Berufsarten, insbesondere auch den vorzugsweise in den gröfseren Orten ansässigen Kaufleuten u. s. w., die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung geben sollen. Auch stehen, so wird weiter gesagt, den Lasten, welche eine Gemeinde mit der Unterhaltung einer oder mehrerer höherer Schulen übernimmt, gewisse Vorteile gegenüber. Die mit dem Besuche derselben verbundenen Opfer sind geringer für die am Orte wohnenden Eltern als für die auswärtigen, die ihre Söhne der Pflege fremder Personen anvertrauen müssen. Endlich sind die Gemeinden bisher durch das staatliche Aufsichtsrecht nicht bestimmt worden, auf die Gründung neuer höherer Lehranstalten zu verzichten, und nur in ganz vereinzelten Fällen haben sie sich veranlafst gesehen, die von ihnen unterhaltenen Anstalten aufzulösen.

Eine andere Art organischer Regelung der Unterhaltungspflicht würde darin bestehen, dafs diese ausschliefslich den Gemeinden übertragen wird[1]). Die Zahl der Stimmen, die sich hierfür aussprechen, ist nur gering. Einverständnis herrscht bei ihnen darüber, dafs, wenn eine derartige Regelung erfolgen würde, der Staat an viele weniger leistungsfähige Städte Bedürfniszuschüsse zur Unterhaltung der höheren Schulen zahlen müfste und die Zahl der zuschufsbedürftigen Anstalten noch gröfser werden würde, als sie bereits jetzt ist. Erwägt man, dafs der Zuschufs nur nach Mafsgabe des Bedürfnisses gezahlt und dafs die Prüfung des Bedürfnisses ausschliefslich der Staatsbehörde überlassen werden müfste, so ergiebt sich, dafs nicht nur die Zahl der vom Staate finanziell abhängigen Gemeinden, sondern auch die Intensität dieser Abhängigkeit wachsen würde. Auch würde man, wenn man den Gedanken, alle höheren Schulen zu Gemeindeanstalten zu machen, im einzelnen durchführen wollte, auf mancherlei schwer zu überwindende Schwierigkeiten stofsen. Diese liegen vornehmlich darin, dafs nur in einer verhältnismäfsig kleinen Anzahl von Gemeinden höhere Schulen errichtet werden können, dafs neben diesen Gemeinden bei einer gerechten Verteilung der Unterstützungslasten auch die in ihrer näheren Umgebung befindlichen Gemeinden heranzuziehen sein würden, dafs für die quantitative Art der Heranziehung dieser kaum ein allen Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechender Mafsstab gefunden werden könnte, dafs aber gerade hier, wo es sich um die Auferlegung einer Verpflichtung handelt, eine jenen Anforderungen genügende Verteilung der Lasten ganz besonders notwendig ist. Schon aus diesen Gründen ist anzunehmen, dafs in absehbarer Zeit ein Übergang aller höheren Schulen auf die Gemeinden nicht in Betracht kommen wird.

Endlich könnte noch eine systematische Teilung der Unterhaltungslast zwischen dem Staat und der Gemeinde — vielleicht mit Heranziehung der Kreise — in Betracht kommen[2]). Zuzugeben ist, dafs eine derartige Regelung von dem thatsächlichen Zustande in geringerem Mafse abweichen würde als jede der beiden eben besprochenen Arten. Aber gegen sie können, wenn auch in abgeschwächtem Mafse, dieselben Bedenken geltend gemacht werden wie gegen die Übernahme der höheren Schulen durch die

---

[1]) Diese Regelung ziehen Schwarz und Strutz in ihrem Werke: „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preufsens, Berlin 1900, J. Guttentag,“ Bd. II, S. 238, der allgemeinen Verstaatlichung vor.

[2]) Neuerdings haben Schwarz und Strutz in Bd. II, S. 239 ihres oben Anm. 1 erwähnten Werkes auf die Möglichkeit hingewiesen, die Verteilung in der Weise zu bewirken, dafs nur die Fürsorge für die Errichtung und Unterhaltung der Gymnasialanstalten dem Staate verbliebe, während alle Realanstalten von den Gemeinden zu unterhalten wären.

Gemeinden allein. Immerhin würde sie ebenfalls einen recht erheblichen Eingriff in bestehende Verhältnisse bedeuten.

Die staatliche Unterrichtsverwaltung ist nun dem Gedanken einer Regelung der Unterhaltungspflicht in einer der oben angegebenen Richtungen bisher nicht nähergetreten. Am allerwenigsten lag für sie ein Anlafs vor, in dem Sinne vorzugehen, dafs der Anteil des Staates an der Unterhaltungspflicht durch ein organisches Gesetz verringert wird. Auch ist in den hierbei in erster Linie beteiligten Kreisen dieser Gedanke nur vereinzelt laut geworden. Viel häufiger wurde allerdings der Wunsch ausgesprochen, dafs alle höheren Schulen vom Staate übernommen würden, demgemäfs der Staat allein berechtigt sein solle, höhere Schulen zu gründen, und verpflichtet, sie zu unterhalten. Aber auch dieses Verlangen hat die Unterrichtsverwaltung bisher abgewiesen. Bestimmend für diese Haltung war nicht nur die Besorgnis vor einer übermäfsigen Steigerung der Aufwendungen des Staates, sondern auch die Erwägung, dafs aus der Rücksicht auf das öffentliche Interesse kein Grund hergeleitet werden kann, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften, Privatpersonen oder Stiftungen an der Bethätigung ihrer Fürsorge für das höhere Schulwesen durch Gründung und Unterhaltung höherer Schulen zu hindern. Allerdings sind mit der Übernahme der Unterhaltungspflicht auch gewisse Rechte verbunden, und die Möglichkeit eines Mifsbrauchs derselben durch die Unterhaltungspflichtigen ist nicht ausgeschlossen. Der Staat ist indessen jederzeit in der Lage, den bezüglichen Versuchen durch Ausübung seines Aufsichtsrechtes wirksam entgegenzutreten.

Wenngleich nun der Staat bisher dem Gedanken einer Monopolisierung des höheren Unterrichtswesens nicht nähergetreten ist, so ist doch thatsächlich seine Beteiligung an der Unterhaltung der höheren Schulen in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen. Der Grund lag vornehmlich in der gewaltigen Steigerung der Unterhaltungskosten, wie sie namentlich durch die Aufbesserung des Einkommens der Lehrer veranlafst war. Von den Gemeinden, die höhere Schulen unterhielten, wurden die in einer aufsteigenden wirtschaftlichen Entwickelung begriffenen durch jene Steigerung nur wenig berührt. Dagegen hatten an ihr die übrigen um so schwerer zu tragen. Hier mufste, sofern die Erhaltung der betreffenden Schule im öffentlichen Interesse lag, der Staat helfend eingreifen. Zu werkthätiger Hilfe mufste er sich um so mehr veranlafst fühlen, als die Erhöhung der Unterhaltungskosten durch seine eigenen Mafsregeln teils mittelbar, wie durch Aufbesserung der Besoldungen der Lehrer an den staatlichen Anstalten oder durch günstigere Gestaltung der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, teils unmittelbar, wie durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 (vgl. Abschnitt IX, 3), sowie das Pensionsgesetz und die dazu erlassenen Novellen, veranlafst worden war.

Die Hilfe des Staates konnte in zwei Formen erfolgen, entweder durch Übernahme der Anstalt auf den Staat oder durch Gewährung staatlicher Bedürfniszuschüsse bezw. Erhöhung der bereits bewilligten Zuschüsse.

In den Fällen, in denen eine Gemeinde sich der Möglichkeit einer weiteren Steigerung ihrer für eine höhere Schule zu machenden Aufwendungen dauernd entziehen wollte, war, sofern sie sich nicht zur Aufhebung der Schule entschliefsen mochte, der Antrag auf Verstaatlichung der gewiesene Weg. Ob der Staat ihm nähertreten wollte, hing allerdings in erster Linie von seinem Interesse an der Erhaltung der betreffenden höheren Schule ab. Nur wenn ein solches vorhanden war, liefs er sich auf

Unterhandlungen über die Verstaatlichung ein[1]). Für die nähere Ausgestaltung der hierauf bezüglichen Verträge war die Erwägung mafsgebend, dafs die Übernahme in der Regel nicht eine vollständige Entlastung der Gemeinde von Beiträgen zu den Unterhaltungskosten zum Ziele haben und deshalb nicht ohne Gegenleistung erfolgen könne. Die Gegenleistung hing von den bisherigen Aufwendungen der Gemeinde für die höhere Schule und von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ab. Sie bestand meistens in der dauernden oder auf eine Reihe von Jahren beschränkten Zahlung eines festen Jahreszuschusses; dazu kam, falls die Schulräume den Anforderungen nicht mehr genügten, mehrfach die Übernahme der Verpflichtung, ein neues Schulgebäude zu errichten und dem Staate bereitzustellen. War ein solches bereits kurz vor der Verstaatlichung errichtet worden, und hatte die Gemeinde zur Aufbringung der Kosten eine Anleihe aufgenommen, so bewilligte der Staat nicht selten für diejenige Zeit, innerhalb deren die planmäfsige Tilgung der Anleihe zu bewirken war, einen Nachlafs des von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses in Höhe der für die Verzinsung und Tilgung aufzubringenden Summe[2]).

Die Verstaatlichungen höherer Schulen wurden in der grofsen Mehrzahl der Fälle durch die ungünstige Finanzlage des unterhaltungspflichtigen Patrons veranlafst. Mehrfach hatten sie aber eine gerechtere Verteilung der durch die Unterhaltung der Schulen verursachten Kosten zwischen dem Staate und der beteiligten Gemeinde zum Ziele. Ein solcher Fall trat z. B. ein, wenn in einem gröfseren Orte, an dem mehrere höhere Schulen bestanden, die Kosten ihrer Unterhaltung ausschliefslich von der Gemeinde getragen wurden und der Staat die Forderung, an denselben sich zu beteiligen, als in der Billigkeit liegend anerkennen mufste. Die Verstaatlichung kam endlich auch vor, wenn es sich darum handelte, bezüglich der Unterhaltung einer höheren Schule unzweifelhafte und einfache Rechtsverhältnisse zu schaffen. Hierbei kamen namentlich diejenigen Fälle in Betracht, in denen über den Träger der Unterhaltungspflicht oder über das Mafs derselben beim Vorhandensein mehrerer Unterhaltungspflichtiger Streit bestand, oder in denen überhaupt eine Teilung der Unterhaltungspflicht als ein Übelstand empfunden wurde.

In den Fällen der zuletzt erwähnten Art konnte auch die Beseitigung einer vorhandenen Unterhaltungspflicht des Staates, also gewissermafsen das Gegenteil einer Verstaatlichung, sich als zweckmäfsig erweisen. Zahlreiche Beispiele dieser Art liefern die aus früheren Provinzialgewerbeschulen hervorgegangenen Unterrichtsanstalten. Bezüglich der eigentlichen Gewerbeschulklassen war früher, wie im Abschnitt III, 3 näher dargelegt werden wird, die Unterhaltungspflicht zwischen dem Staate und der Stadt geteilt. Infolge der Reform vom Jahre 1879 wurden den bisherigen Gewerbeschulen nach unten fünf Klassen angefügt; eine Teilnahme an der Unterhaltung dieser Klassen lehnte jedoch der Staat ab. Da war es das Ergebnis einer natürlichen Entwickelung, dafs die Stadt, weil sie nach dem Hinzutritte der untersten Klassen an der Unterhaltung der Gesamtanstalt quantitativ am stärksten beteiligt war, durch Vertrag die Unterhaltungspflicht ausschliefslich übernahm. Die Gegenleistung des Staates für die dadurch

---

[1]) Wegen des Näheren vgl. die im Anhange (Beilage VII) abgedruckte Verfügung des Unterrichtsministers vom 23. Januar 1890.

[2]) Ein in neuerer Zeit geschlossener Vertrag dieser Art ist im Anhange (Beilage VIII) abgedruckt.

herbeigeführte Entlastung bestand dann in der Regel in der Übernahme fester Jahreszuschüsse.

Die meisten Verstaatlichungen höherer Lehranstalten fanden während der achtziger Jahre statt. Neuerdings hat der Staat es in der Regel vorgezogen, durch Gewährung von Bedürfniszuschüssen nach Lage des Einzelfalles denjenigen, welchen die Unterhaltung von höheren Schulen obliegt, die daraus erwachsenden Lasten zu erleichtern. In jener Gewährung ist jedoch nicht eine Anteilnahme an der Unterhaltungspflicht zu erblicken; denn sie wird stets nur in bestimmter Höhe und für eine bestimmte Bewilligungsperiode ausgesprochen. Auch ist zu bemerken, dafs in der betreffenden Mitteilung des Unterrichtsministers die Übernahme einer privatrechtlichen Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt wird. Die Gewährung eines staatlichen Bedürfniszuschusses ist demnach rechtlich eine in jeder Beziehung freiwillige Handlung. Der Staat behält sich das Recht der Zurückziehung des Zuschusses innerhalb der Bewilligungsperiode für bestimmte Fälle vor; ebenso behält er sich die Prüfung vor, ob und in welcher Höhe er einen Zuschufs gewähren will. Dabei ist für ihn in erster Linie der Grad des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der betreffenden Anstalt und der Grad der Bedürftigkeit des Unterhaltungspflichtigen mafsgebend. Leistungsfähigen Stadtgemeinden werden Bedürfniszuschüsse überhaupt nicht gewährt. Eine Gemeinde, die den Direktoren und Lehrern höhere Gehälter bewilligt hat, als der Staat für notwendig erachtet, wird nicht für bedürftig in dem Sinne betrachtet, dafs sie für die Gewährung von Bedürfniszuschüssen in Betracht kommt. Was in dieser Beziehung als notwendig zu betrachten ist, ist in § 9 des Normaletats zum Ausdrucke gebracht[1]). Nicht unerwähnt darf hier bleiben, dafs der Staat die Gewährung von Bedürfniszuschüssen an Bedingungen knüpft, dafs er auf diese Weise einen nicht unwesentlichen Einflufs auf die äufseren Angelegenheiten der von ihm unterstützten Anstalten erhält, demnach die Rechte des unterhaltungspflichtigen Patrons eine durch die Natur der Sache gerechtfertigte Minderung erfahren[2]).

Die bisherige Art der Beteiligung des Staates an der Unterhaltung der höheren Schulen hat im allgemeinen zu befriedigenden Verhältnissen geführt. Sie hat sowohl eine dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Förderung des höheren Unterrichtswesens als auch eine zwar nicht systematische, aber jedenfalls den jeweiligen besonderen Verhältnissen leicht anzupassende Verteilung der Kosten ermöglicht. Unter diesen Umständen hatte der Staat um so weniger Anlafs, mit der geschichtlichen Entwickelung zu brechen und entweder für sich eine allgemeine Verpflichtung zur Unterhaltung der höheren Schulen zu übernehmen oder anderen Verbänden eine derartige Rechtspflicht aufzuerlegen.

20. Privatschulen.

Zahlreiche Privatschulen für die männliche Jugend haben sich ein wesentlich weiteres Ziel gesteckt als die Volksschulen. Aber nur ein kleiner Bruchteil derselben erfüllt die Aufgaben einer höheren Schule in ihrem vollen Umfange, nämlich nur diejenigen, die befugt sind, ihren

---

[1]) Vgl. Abschnitt IX, 3.
[2]) Vgl. das im Anhange (Beilage XVII) abgedruckte Formular und die Darstellung im Abschnitt VIII, 1.

Schülern nach dem Bestehen einer unter dem Vorsitze eines Regierungskommissars abzuhaltenden Prüfung Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erteilen. Für diese „militärberechtigten" Privatanstalten gelten grundsätzlich die nämlichen Vorschriften wie für Privatschulen überhaupt; insbesondere kommen für sie die Bestimmungen der Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 31) zur Anwendung, neuerdings jedoch mit der Mafsgabe, dafs die staatliche Aufsicht ebenso wie bezüglich der öffentlichen höheren Schulen von den Provinzialschulkollegien geführt wird.

Die Errichtung einer Privatschule bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Artikel 23 der Verfassungsurkunde besagt zwar, dafs Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten jedem freistehe, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Dieser Artikel gehört aber zu denjenigen, die noch nicht in Wirksamkeit getreten sind. Denn nach Art. 112 soll es bis zum Erlasse eines Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den geltenden Bestimmungen verbleiben. Die Vorschriften der obenerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1839 über die Konzessionspflicht bezüglich der Privatschulen und der Privaterziehungsanstalten sind also auch jetzt noch mafsgebend.

Die Erteilung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erfolgt, wie bei allen höheren Schulen, so auch bei den Privatschulen durch den Reichskanzler. Diesem steht, wie oben (S. 85) dargelegt worden ist, die Reichsschulkommission als beratendes Organ zur Seite. Als Grundlage für das von dieser zu erstattende Gutachten dient das Ergebnis der Revision der Schule durch einen Kommissar des zuständigen Provinzialschulkollegiums. Die Revision hat sich nicht nur auf den Lehrplan, die Erfolge des Unterrichts und den ganzen inneren Schulbetrieb, sondern auch auf die äufsere Ausstattung der Anstalt, die Besoldungen der Lehrer u. s. w. zu richten. Auch wenn die Revision nach allen Richtungen hin befriedigt, wird die sogen. Militärberechtigung den Privatanstalten nur auf Widerruf erteilt; sie ist stets an die Person des Anstaltsleiters geknüpft, erlischt also von selbst mit einem Wechsel derselben. In Zwischenräumen von je fünf Jahren haben die Provinzialschulkollegien über die ihrer Aufsicht unterstellten Privatanstalten zu berichten. Von den Berichten erhält der Reichskanzler Kenntnis; dieser legt sie der Reichsschulkommission zur Prüfung vor, und von dem Ergebnisse der Prüfung hängt es ab, ob gegen die Fortdauer der Berechtigung Bedenken erhoben werden oder nicht.

In dieser Beziehung ist also die Behandlung der Privatanstalten von der der öffentlichen höheren Schulen erheblich verschieden. Der Unterschied findet darin seine Erklärung, dafs bei jenen in viel geringerem Mafse als bei diesen für die dauernde Erfüllung der Aufgaben einer höheren Schule die Gewähr gegeben ist. Der Bestand und das Gedeihen einer Privatschule ist in erster Linie von der Person ihres Leiters und ihrer Unternehmer abhängig. Dabei kommt hinsichtlich ihrer Unternehmer auch die finanzielle Leistungsfähigkeit in Betracht, und diese kann, ihrer Natur nach, einem schnellen Wechsel unterworfen sein. Von ihr hängt es, abgesehen vom guten Willen, z. B. ab, ob den Lehrern eine auskömmliche Besoldung gewährt und dadurch die Gewinnung und Erhaltung genügend befähigter Lehrer gesichert ist. Die Aufsichtsbehörde hat an der Auswahl

der Lehrer keinen Anteil, sie hat kein Mittel, zu verhindern, dafs ein tüchtiges Lehrerpersonal in kürzester Frist durch ein seinen Aufgaben in keiner Weise gewachsenes ersetzt wird.

Wenn, wie bereits oben bemerkt wurde, die Zahl der mit Berechtigungen versehenen Privatschulen nur gering ist, so findet diese Thatsache in der vorstehenden Darstellung ihre einfache Erklärung. Die Privatschulen können auf Erteilung bezw. Aufrechterhaltung der Berechtigungen nur rechnen, wenn und solange sie genügend ausgebildete Lehrkräfte besitzen. Diese werden jedoch für den Dienst jener Schulen nur zu gewinnen sein, wenn ihr Einkommen hinter demjenigen der Oberlehrer an den öffentlichen höheren Schulen nicht zu weit zurücksteht. Durch die diesen Lehrern während der letzten Jahre zugebilligten Besoldungsaufbesserungen wurden die Unternehmer von Privatschulen genötigt, den von ihnen angestellten Lehrern ebenfalls gröfsere Besoldungen zu gewähren als bisher. Das war aber nur möglich, sofern die Einnahmen entsprechend gestaltet werden konnten. Wenn also nicht Zuschüsse zur Unterhaltung der Schule von anderer Seite gesichert waren oder der Unternehmer um eines idealen Zweckes willen seinerseits die Zuschüsse zu leisten bereit war, blieb nichts übrig, als für entsprechende Einnahmen aus dem Betriebe der Anstalt zu sorgen. Das geschieht jetzt meistens dadurch, dafs mit der Schule eine Pensionsanstalt verbunden wird und die aus dieser erzielten Überschüsse zur Unterhaltung jener mitverwendet werden. Aber auch dann ist eine Unterhaltung der Gesamtanstalt aus den durch den Betrieb erzielten Einnahmen nur bei einer verhältnismäfsig hohen Bemessung des Schulgeldes und des Pensionspreises möglich. Die militärberechtigten Privatanstalten können demnach nur für eine kleine Minderheit von Schülern in Betracht kommen; denn nur wenige Eltern sind bereit und im stande, für die in diesen Anstalten gebotenen Vorteile, die im wesentlichen in der Möglichkeit einer weit ausgedehnten individuellen Behandlung der Schüler bestehen, erhebliche Geldopfer zu bringen.

Freilich kann nicht verschwiegen werden, dafs den Unternehmern der militärberechtigten Privatschulen, selbst wenn sie auf die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Einnahmen rechnen können und in der Lage sind, die Lehrer angemessen zu besolden, die Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrer neuerdings stark erschwert wird. Lehrer, welche die Prüfung für das höhere Schulamt voll bestanden haben, werden nämlich auch bei Übernahme einer Stelle an einer Privatschule die Hoffnung nicht aufgeben, später an einer öffentlichen höheren Schule angestellt oder wenigstens gegen ausreichende Vergütung voll beschäftigt zu werden. Eine spätere Anstellung oder Beschäftigung an einer vom Staate unterhaltenen Anstalt sichern sie sich, wie im Abschnitt VIII, 1 näher erörtert wird, aber nur, indem sie ihre Eintragung in die Kandidatenliste nachsuchen und sich dauernd zur Verfügung des Provinzialschulkollegiums halten. Sie werden also die Kündigungsfrist gegenüber der Privatschule so gestalten müssen, dafs sie jederzeit einem etwa an sie ergehenden Rufe des Provinzialschulkollegiums Folge leisten können. Sie werden ferner, da für die Berechnung der für ihr künftiges Hilfslehrergehalt mafsgebenden Hilfslehrerdienstzeit die Zeit, während welcher sie an Privatschulen thätig gewesen sind, nicht in Betracht kommt, die volle Beschäftigung als Hilfslehrer an einer öffentlichen höheren Schule der Beschäftigung an einer Privatschule in der Regel vorziehen. Sie werden sogar, im Hinblick auf die Möglichkeit der Anrechnung der über vier Jahre hinausgehenden Hilfslehrerdienstzeit bei Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters als Oberlehrer, geneigt sein, ihre

Stellung an der Privatschule selbst dann aufzugeben, wenn ihnen eine Beschäftigung zwar nicht mit der vollen Stundenzahl, aber doch wenigstens mit mehr als zwölf Stunden an einer staatlichen höheren Schule angeboten wird. Auf diese Weise ist es in der That dahin gekommen, dafs die Privatschulen durch die zur Durchführung des Anciennetätsprinzips in der wohlwollendsten Absicht getroffenen Mafsregeln stark beeinträchtigt sind. Da andererseits die völlige Beseitigung der militärberechtigten Privatschulen nicht erwünscht ist, so hat sich die Unterrichtsverwaltung der Erwägung, auf welche Weise jene Beeinträchtigungen abgewendet oder gemindert werden können, nicht entziehen können.

21. Mädchengymnasien und ähnliche Anstalten.

In neuerer Zeit haben die Bestrebungen, auch dem weiblichen Geschlechte den Zutritt zu den Universitäten zu eröffnen, erhöhte Bedeutung gewonnen. Vielfach hatten sie mit der sogen. Frauenemanzipation nichts zu thun und ihre eigentliche Quelle in erster Linie in dem Wunsche, die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes zu steigern, sowie in dem in manchen Kreisen hervorgetretenen Verlangen, dafs der weiblichen Bevölkerung die Inanspruchnahme genügend ausgebildeter und staatlich approbierter weiblicher Ärzte ermöglicht werde. Freilich erhielten die erwähnten Bestrebungen bei dem radikal gesinnten Teile ihrer Förderer bald einen stark politischen Beigeschmack, indem sie durch die grundsätzliche Forderung der Beseitigung aller noch bestehenden Unterschiede in den Rechten des weiblichen und des männlichen Geschlechtes unterstützt wurden.

Es ist selbstverständlich, dafs die preufsische Unterrichtsverwaltung keine Neigung zeigte, dieser radikalen Forderung Vorschub zu leisten. Andererseits glaubte sie, dem weiblichen Geschlechte die Möglichkeit, sich durch den Besuch der Vorlesungen an den Universitäten eine gründliche wissenschaftliche Bildung zu erwerben, nicht völlig entziehen zu dürfen, zumal sie erkennen mufste, dafs die obenerwähnten besonderen Gründe für die Zulassung der Frauen zu den Universitäten auch in Kreisen geltend gemacht wurden, die mit dem politischen Radikalismus nichts zu thun hatten. Freilich ist sie in dem Bewufstsein, dafs jedes Zugeständnis, das nach jener Richtung hin gemacht wird, zum Zwecke weitergehender Forderungen gemifsbraucht werden kann, nur allmählich und mit Vorsicht vorgegangen. Vor allen Dingen hat sie diesen Zugeständnissen stets den Charakter der Ausnahmen gegeben und deshalb der Forderung, das weibliche Geschlecht zum Studium auf den Universitäten in derselben Weise und unter denselben Bedingungen zuzulassen wie das männliche, bisher keine Folge gegeben.

Das erste Zugeständnis, das in der angedeuteten Richtung gemacht wurde, bestand darin, dafs den Dozenten der Universitäten gestattet wurde, nach ihrem Ermessen weibliche Personen als Zuhörer zu ihren Vorlesungen zuzulassen. Damit war jedoch dem weiblichen Geschlechte der Zutritt zu den gelehrten Berufsarten noch nicht erschlossen; vor allen Dingen konnten Frauen die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen nicht beanspruchen. Diese konnte vielmehr erst erreicht werden, wenn die Frauen hinsichtlich der Schulbildung die nämlichen Bedingungen erfüllten, von denen sie für das männliche Geschlecht abhängig gemacht wird. Zu diesen Bedingungen gehört in erster Linie die Ablegung der Reifeprüfung an einer

neunstufigen höheren Schule. Deshalb wurde sehr bald die Forderung gestellt, dafs auch den Frauen die Ablegung derselben an Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ermöglicht würde. Diese Möglichkeit glaubte man am einfachsten durch Errichtung besonderer Anstalten der bezeichneten Art für das weibliche Geschlecht herbeizuführen.

Der erste hierauf bezügliche Versuch innerhalb Preufsens wurde in Berlin im Jahre 1893 gemacht. Er hatte zwar keinen vollständigen Erfolg; denn die Errichtung eines Mädchengymnasiums, auf dem die Schülerinnen durch Ablegung der erforderlichen Prüfungen die nämlichen Berechtigungen erwerben können wie die Schüler unserer jetzigen Gymnasien, kam nicht zu stande. Wohl aber wurde die Einrichtung privater Gymnasialkurse für das weibliche Geschlecht genehmigt; diese Kurse sollten so gestaltet sein, dafs durch ihren Besuch die für die Reifeprüfung an einem Gymnasium erforderliche wissenschaftliche Vorbildung erworben werden kann. Hiermit war, da nach den in Preufsen geltenden Bestimmungen Privatschulanstalten nur bei dem Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses zugelassen werden, thatsächlich, wenn auch in ganz beschränkter Ausdehnung, das Bedürfnis anerkannt, dem weiblichen Geschlechte die Aneignung gymnasialer Bildung möglich zu machen. Nachdem dies geschehen war, konnte den Frauen auch die Möglichkeit, die Aneignung dieser Bildung in der nämlichen Weise wie die männliche Jugend durch das Bestehen einer von einer staatlichen Kommission abzunehmenden Prüfung darzulegen, nicht mehr versagt werden.

Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 17. Mai 1895 wurde denn auch zum ersten Male in Preufsen einer weiblichen Person die Ablegung der Reifeprüfung an einem Gymnasium auf Grund des § 17 der Prüfungsordnung gestattet [1]). Seitdem ist eine ganze Anzahl ähnlicher Gesuche an den Minister gerichtet [2]) und ihnen Folge gegeben worden, sofern das Vorhandensein einer genügenden wissenschaftlichen Vorbereitung nachgewiesen war und nicht besondere Ausschliefsungsgründe entgegenstanden.

Die Bewegung für die Errichtung wirklicher Mädchengymnasien dauerte jedoch fort. Sie erhielt greifbare Gestalt, als eine unzweifelhaft leistungsfähige Korporation des öffentlichen Rechtes wie die Stadtgemeinde Breslau die Errichtung einer derartigen Anstalt im Anschlufs an eine dort bestehende höhere Mädchenschule beschlofs. Die gymnasiale Anstalt sollte als Reformanstalt nach dem Frankfurter System (S. 27) eingerichtet werden; demgemäfs sollten die unteren und mittleren Klassen der bisherigen Mädchenschule als Unterbau dienen; dann sollte in der etwa der Tertia entsprechenden Stufe, in welche die Schülerinnen nach Vollendung des Lehrganges jener Klassen in einem Alter von etwa 12 Jahren eintreten, der Unterricht im Lateinischen und drei Jahre später der im Griechischen beginnen. Der ganze Lehrgang sollte sieben Jahre umfassen, so dafs die Mädchen regelmäfsig sich im Alter von etwa 19 Jahren der Reifeprüfung unterziehen würden.

---

[1]) Die betreffende Gesuchstellerin gab an, klassische Philologie studieren zu wollen, um sich späterhin um eine Stelle als Lehrerin der alten Sprachen an einem Mädchengymnasium bewerben zu können.

[2]) Nach den Mitteilungen, die der Unterrichtsminister am 30. Mai 1898 im Abgeordnetenhause gab (Stenographische Berichte, S. 2264), waren es bis zu jenem Tage 24, und zwar nicht ausschliefslich Preufsinnen; von diesen waren 16 evangelisch, 1 katholisch, 7 jüdisch. Wegen der Zahlen, die bis zum Jahre 1900 erreicht worden sind, vgl. die am Schlusse des Abschnittes VI, 9 gegebene kleine Übersicht.

Die Gründe, aus denen dieser Plan von den staatlichen Schulaufsichtsbehörden nicht genehmigt wurde, sind vom Unterrichtsminister am 30. April 1898 im Hause der Abgeordneten dargelegt worden. Sie bezogen sich zum Teil auf die besondere Ausgestaltung des Breslauer Mädchengymnasiums und richteten sich hierbei namentlich gegen den Gedanken, für die erste Anstalt dieser Art eine Form zu wählen, die für das männliche Geschlecht die Probe noch nicht bestanden hatte, also damals noch als in den Stadien des Versuchs befindlich zu betrachten war. Zum Teil aber waren sie allgemeiner Natur und gegen die Anlegung einer unseren Gymnasien gleichartigen für das weibliche Geschlecht bestimmten Lehranstalt überhaupt gerichtet. Die Gründe der letzteren Art gipfelten in folgenden Punkten: 1. Es ist nicht angebracht, Mädchen in einem Alter, in dem ihre Fähigkeiten und Neigungen sich noch nicht übersehen lassen, in die gymnasiale Laufbahn hineinzuführen oder gar hineinzulocken; 2. diese Lockungen können sehr wirksam sein, da ein mit staatlichen Berechtigungen versehenes Mädchengymnasium mit neunjährigem Lehrgange gegenüber der bisherigen höheren Mädchenschule als die vornehmere Schule gelten und deshalb zum Teil aus Eitelkeitsgründen eine gewisse Anziehungskraft ausüben würde. Die jetzige höhere Mädchenschule, deren Ziel auf die Vermittelung einer allgemeinen, nicht berufsmäfsigen weiblichen Bildung auf sittlich-religiöser Grundlage gerichtet ist, würde demnach dem Mädchengymnasium gegenüber zu einer Anstalt zweiten Grades herabsinken; 3. die geringe Zahl von Frauen, die sich bisher zur Reifeprüfung an einem Gymnasium gemeldet haben, zeigt, dafs für öffentliche, mit Berechtigungen versehene Mädchengymnasien kein Bedürfnis besteht.

Das Schicksal des Breslauer Planes teilten die späteren Versuche, ein wirkliches, mit Berechtigungen versehenes Mädchengymnasium in Preufsen zu gründen. Dagegen wurden an mehreren Orten, in ähnlicher Weise wie 1893 in Berlin, mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde Gymnasialkurse für Mädchen eingerichtet. Allgemeine Anordnungen über die Art ihrer Einrichtung sind bisher von der Centralstelle nicht ergangen. In allen einzelnen Fällen jedoch, in denen Anträge auf Genehmigung derartiger Kurse an den Unterrichtsminister gerichtet wurden, ist diese Genehmigung davon abhängig gemacht worden, dafs nur Schülerinnen, die das Ziel der höheren Mädchenschule erreicht haben, zu den Kursen zugelassen würden. Auf diese Weise wurde einerseits jede Verquickung mit einer höheren Mädchenschule und eine Verkümmerung der dieser nach der bisherigen Ordnung gesetzten Ziele vermieden; andererseits wurde eine ausreichende Sicherheit gegeben, dafs der Entschlufs der Mädchen, sich für das akademische Studium vorzubereiten, erst in reiferem Alter erfolgte, und dafs die religiös-sittliche und ästhetische Bildung der höheren Mädchenschule auch denjenigen Schülerinnen zu gute kam, welche die Lösung schwererer Lebensaufgaben auf sich nehmen wollten [1]).

Die Zulassung weiblicher Personen zur Reifeprüfung an Gymnasien erfolgte aus der Erwägung heraus, dafs denselben die Möglichkeit gegeben werden sollte, die zum erfolgreichen Besuche der Universität erforderliche wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen. Wesentlich anders liegt die Frage, ob Frauen zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zuzulassen seien. Es ist durch die Natur der Sache begründet, dafs diese

[1]) Vgl. hierzu die Erlasse vom 7. März 1899 (C.-Bl. S. 371) und vom 14. Januar 1901 (C.-Bl. S. 213), sowie das im Centralblatt von 1899 S. 404 abgedruckte Gutachten.

Prüfung nur für solche Bewerber bestimmt ist, welche die Absicht haben, sich um ein Lehramt der bezeichneten Art zu bewerben, und denen ein solches übertragen werden kann. Da nun Frauen zur Vorbereitung für den höheren Schuldienst nicht zugelassen und demgemäfs als Lehrer an höheren Schulen nicht angestellt werden, so kann ihnen auch die Befugnis nicht zugesprochen werden, die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt zu verlangen. Diese Befugnis kann auch nicht etwa aus der Thatsache hergeleitet werden, dafs an manchen höheren Mädchenschulen mit dem Unterricht in den oberen Klassen nur Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden haben, betraut werden und demgemäfs die Anstellung vielfach an die Bedingung der Ableistung dieser Prüfung geknüpft wird. Denn der Staat hat für diejenigen Lehrerinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen oder für die Leitung höherer Mädchenschulen darlegen wollen, besondere Prüfungen eingerichtet, die von der für das Lehramt an höheren Schulen wesentlich verschieden sind. Es fehlt demnach an einem den Frauen zugänglichen Amte, für welches die wissenschaftliche Befähigung nur durch die Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt dargelegt werden kann.

Um jedem Mifsverständnisse vorzubeugen, mag hier noch besonders hervorgehoben werden, dafs die Frage der Mädchengymnasien und der Zulassung der Frauen zu den Universitätsstudien mit der im Jahre 1894 erfolgten Neuregelung [1]) des höheren Mädchenschulwesens nichts zu thun hat. Denn bei dieser Neuregelung wurde der Grundgedanke festgehalten, dafs höhere Mädchenschulen ganz anders geartete Unterrichtsanstalten sind als diejenigen, die in Preufsen als höhere Schulen im engeren Sinne bezeichnet werden und nur dem männlichen Geschlechte zugänglich sind. Zwar ist auch für höhere Mädchenschulen die Anstellung akademisch gebildeter Lehrer vorgesehen, aber die akademische Bildung ist nicht die unerläfsliche Vorbedingung für die Übertragung des Unterrichtes in den oberen Klassen oder die Leitung einer höheren Mädchenschule. Auch für die besondere Prüfung, durch die Frauen die Befähigung hierzu darlegen, ist das Studium auf der Universität nicht Vorbedingung, und die zur Ablegung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung kann in der That auf anderem Wege als dem des Universitätsstudiums erworben werden.

Eine andere Gestaltung wird diese Frage gewinnen, wenn, wie von manchen Seiten gewünscht wird, die für das Gebiet des Reiches über die Approbation von Ärzten erlassenen Vorschriften in dem Sinne geändert werden sollten, dafs auch Frauen die Approbation erteilt werden kann. Es ist hier nicht der Ort für eine Besprechung der Gründe, die dafür und dawider geltend gemacht werden. Wenn aber den Frauen der ärztliche Beruf zugänglich gemacht werden soll, so werden bei ihnen auch die Vorbedingungen, namentlich die auf die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung und die auf die fachwissenschaftliche Ausbildung bezüglichen, im wesent-

---

[1]) Mit dieser Neuordnung sind diejenigen, welche für das weibliche Geschlecht das Recht in Anspruch nehmen, die gleiche Vorbildung zu beanspruchen wie das männliche, wenig zufrieden gewesen. Ein Ausfluſs dieser Unzufriedenheit war ein Gesuch, das aus Anlaſs der Schulkonferenz von 1900 vom Verein „Frauenwohl" an den Unterrichtsminister gerichtet wurde. Dasselbe ging dahin, dafs die Konferenz sich auch mit dem Mädchenschulwesen beschäftigen möge, daſs die Schaffung von „Mädchenrealschulen" veranlaſst werde bezw. die Mädchen zu den „höheren Knabenschulen", d. h. also zu den mit Berechtigungen versehenen höheren Schulen, zugelassen würden.

lichen die nämlichen sein müssen wie bei Männern[1]). Deshalb würde eine derartige Erweiterung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes sowohl für unser höheres Schulwesen als auch für unsere Universitäten von schwerwiegender Bedeutung sein[2]).

[1]) Über die Erfolge, welche die Bestrebungen, den Frauen eine gelehrte Bildung und den Zutritt zu den Universitäten sowie zu den gelehrten Berufsarten zu verschaffen, in außerpreußischen Ländern bisher gehabt haben, geben die auf den Gegenstand bezüglichen Artikel des „Illustrierten Konversationslexikons der Frau" (Berlin 1900, Verlag von Martin Oldenbourg) eine übersichtliche Darstellung. Man muß aber bei der Benutzung des Buches im Auge haben, daß es die Absicht verfolgt, der Herstellung völliger Rechtsgleichheit für beide Geschlechter, namentlich auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung, die Wege zu ebnen.

[2]) Und zwar auch dann, wenn die volle Ausübung des ärztlichen Berufes auf bestimmt abgegrenzte Gebiete, z. B. Frauen- und Kinderkrankheiten, beschränkt bleiben soll (vgl. die Äußerungen des Unterrichtsministers in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 30. Mai 1898, Stenographische Berichte S. 2277). Anders liegt die Sache, wenn die Erwerbsfähigkeit der Frauen auf dem Gebiete der Heilkunde in dem Sinne erweitert wird, daß sie z. B. mit den körperlichen Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit für einen Beamtenberuf betraut werden und bei der Geburtshilfe in weiterem Umfange als bisher unsere Hebammen eine selbständige Thätigkeit entfalten können. Von verschiedenen Seiten ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Ausübung der Heilkunde in diesem beschränkten Umfange auch gebildeten Mädchen eine ihren socialen Verhältnissen angemessene Erwerbsmöglichkeit geben und daß die Vorbereitung dafür nicht auf den Universitäten, sondern in medizinischen, ausschließlich für das weibliche Geschlecht bestimmten Fachschulen zu erfolgen haben würde.

II.

Die Behörden für die Beaufsichtigung und für die Verwaltung der höheren Schulen.

1. Centralverwaltung.

Die Centralverwaltung des gesamten Unterrichtswesens ruht, abgesehen von einzelnen, für bestimmte Berufsarten vorbereitenden Gattungen von Unterrichtsanstalten, in den Händen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Der Zuständigkeit desselben wurde durch Königlichen Erlafs vom 14. Oktober 1878 [1]) auch das technische Unterrichtswesen, mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, übertragen. Durch Königlichen Erlafs vom 3. September 1884 [2]) wurden jedoch die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen von seinem Verwaltungsbereiche abgetrennt und wiederum demjenigen des Ministers für Handel und Gewerbe übertragen.

Seit dem Jahre 1882 bestehen im Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten für das Unterrichtswesen zwei Abteilungen, deren jede von einem besonderen Direktor geleitet wird. Die erste Abteilung hat die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, die zweite Abteilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschliefslich der Seminare, des Unterrichtes der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts zu bearbeiten. Von der Centralbehörde werden von Zeit zu Zeit fachmännische Revisionen des technischen Unterrichts, namentlich desjenigen im Turnen und im Zeichnen, veranlafst. Hierdurch wird aber selbstverständlich an dem Umfange der Befugnisse und der Verpflichtungen der Provinzialschulkollegien nichts geändert; die Aufsicht derselben erstreckt sich demnach auch auf die bezüglichen Unterrichtszweige.

Organ des Ministers für die Veröffentlichung amtlicher, auf Unterrichtsangelegenheiten bezüglicher Erlasse ist das „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen“, Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).

---

[1]) Ges.-S. 1879, S. 26; Wiese-Kübler Bd. I, S. 6.
[2]) Ges.-S. 1885, S. 95; Wiese-Kübler ebd.

Der Personalbestand des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten war Ende 1901 folgender:

Chef: Dr. *Studt*, Staatsminister.
Unterstaatssekretär: *Wever*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

Direktoren: Dr. *Kügler*, Wirkl. Geh. Rat.
Dr. *Althoff*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.
D. *Schwartzkopff*, desgl.

Dirigent der Medizinalalabteilung:
Dr. *Förster*, Geh. Oberregierungsrat.

Vortragende Räte: Dr. *Schöne*, Wirkl. Geh. Rat.
D. *Richter*, evangelischer Feldpropst der Armee, Oberkonsistorialrat.
Winter, Geh. Oberregierungsrat.
Löwenberg, desgl.
Graf von Bernstorff-Stintenburg, desgl.
v. Bremen, desgl.
Dr. *Naumann*, desgl.
Dr. *Köpke*, desgl.
Müller, desgl.
v. Chappuis, desgl.
Brandi, desgl.
Dr. *Pistor*, Geh. Obermedizinalrat.
Steinhausen, Geh. Oberregierungsrat.
Gruhl, desgl.
Dr. *Schmidt*, desgl.
Dr. *Schmidtmann*, Geh. Obermedizinalrat.
Spitta, Geh. Oberbaurat.
Dr. *Meinertz*, Geh. Oberregierungsrat.
Dr. *Preische*, desgl.
Dr. *Elster*, desgl.
Altmann, desgl.
Dr. *Kirchner*, Geh. Obermedizinalrat.
Dr. *Waetzoldt*, Geh. Regierungsrat.
Freusberg, desgl.
Dr. *Fleischer*, desgl.
Dr. *Matthias*, desgl.
Dr. *Gerlach*, desgl.
Schöppa, desgl.
Dr. *Osterrath*, desgl.
Dr. *Dietrich*, Geh. Medizinalrat.
Lutsch, Geh. Regierungsrat.

Hilfsarbeiter: Dr. *Moeli*, Geh. Medizinalrat.
Klotzsch, Regierungsrat.
Dr. *Piutti*, desgl.
Tilmann, Regierungsassessor.
Dr. *Pallat*, Professor.

Hilfsarbeiter: Dr. *Milkau*, Oberbibliothekar.
Gerdes, Regierungsassessor.
v. Schenck, desgl.
Dr. *Aschenborn*, Sanitätsrat.
Dr. *Busse*, Oberlehrer.
Frölich, Apothekenbesitzer, pharmazeutischer Assessor.

Direktor der ersten Unterrichtsabteilung ist Dr. *Althoff*, technische Räte für das höhere Unterrichtswesen sind die Geh. Oberregierungsräte Dr. *Köpke*, *Gruhl*, Dr. *Meinertz* und der Geh. Regierungsrat Dr. *Matthias*. Die äufseren Angelegenheiten der höheren Schulen werden von dem Regierungsassessor *Tilmann* bearbeitet.

2. Die Provinzialbehörden.

In der Provinzialinstanz wird jetzt die Verwaltung und Beaufsichtigung des höheren Unterrichtswesens ausschliefslich durch die Provinzialschulkollegien geführt (vgl. oben S. 83).

Am 1. April 1874 wurde der Sitz des Provinzialschulkollegiums für Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig verlegt. Sein Wirkungskreis wurde nach der durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 (Ges.S. S. 169) erfolgten Einverleibung Lauenburgs in den preufsischen Staat auf das Gebiet dieses bis dahin selbständigen, mit Preufsen nur durch Personalunion verbundenen Herzogtums ausgedehnt.

Nachdem durch das Gesetz vom 19. März 1877 (G.S. S. 107) die Teilung der bisherigen Provinz Preufsen in die beiden Provinzen Ostpreufsen und Westpreufsen angeordnet war, wurde für die letztere die Errichtung eines besonderen Provinzialschulkollegiums erforderlich[1]). Dieses erhielt seinen Sitz in Danzig und begann seine Thätigkeit am 13. April 1878. Im übrigen sind bezüglich des Sitzes und der örtlichen Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien keine Änderungen eingetreten[2]). Zwar bestimmte das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) in § 1, dafs die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet. Die Folgen, die sich hieraus auf Grund der älteren Verordnungen (vergl. unten Anm. 1) hätten ergeben können, sind jedoch durch § 41 des erwähnten Gesetzes abgewendet worden. Hiernach ist der Oberpräsident der Provinz Brandenburg zugleich Oberpräsident von Berlin und das Provinzialschulkollegium für die Provinz Brandenburg zugleich auch für den Stadtkreis Berlin zuständig.

Die Provinzialschulkollegien bestehen aus dem Oberpräsidenten der Provinz als Präsidenten, aus technischen Räten (Provinzialschulräten) und

---

[1]) Nach § 15 der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (G.S. S. 85) sollte für die Kirchen- und Schulangelegenheiten im Hauptorte jeder Provinz ein Konsistorium bestehen. Durch die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 wurde jene Verordnung dahin abgeändert, dafs die bisherigen Konsistorien in zwei Abteilungen zerfallen sollten, deren eine unter dem Namen „Provinzialschulkollegium“ die dem Konsistorium überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten zu bearbeiten hatte. Hiernach mufste jede Provinz ihr eigenes Provinzialschulkollegium haben.

[2]) Das bisherige Provinzialschulkollegium in Königsberg blieb bestehen, sein Amtsbereich wurde aber auf die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, d. h. auf die neue Provinz Ostpreufsen, beschränkt.

einem oder mehreren juristisch vorgebildeten Justitiaren und Verwaltungsräten (Regierungsräten bezw. Assessoren). Letztere werden mehrfach auch nebenamtlich berufen. Die Vertretung des Oberpräsidenten in seiner Eigenschaft als Präsident des Provinzialschulkollegiums liegt, soweit nicht besondere Direktoren bestellt sind, dem Regierungspräsidenten ob, der zugleich die laufenden Geschäfte des Direktors führt. Mit den Obliegenheiten des Direktors sind neuerdings auch Provinzialschulräte betraut worden, während früher hierfür nur die Verwaltungsbeamten in Frage kamen. Die Direktoren führen, soweit mit diesem Amte nicht die Regierungspräsidenten betraut sind, die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“; für das Provinzialschulkollegium zu Berlin besteht die Besonderheit, dafs nicht ein Mitglied dieser Behörde neben sonstigen Geschäften die Obliegenheiten des Direktors wahrzunehmen hat, sondern ein Direktor im Hauptamte bestellt ist, der die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ führt.

Im Jahre 1901 ist mit der Heranziehung von Oberlehrern zur Hilfeleistung bei den Arbeiten der Provinzialschulkollegien begonnen worden. Die betreffenden Oberlehrer sollen die Provinzialschulräte durch Übernahme ihrer bureaumäfsigen Arbeiten oder durch Hilfeleistung bei denselben entlasten, damit diese für die ordnungsmäfsige Abhaltung der Schulrevisionen und Reifeprüfungen die erforderliche Zeit gewinnen und ihnen überhaupt die persönliche Einwirkung auf Lehrer und Schüler in stärkerem Mafse als bisher ermöglicht wird. In dem Staatshaushaltsetat von 1901 sind zunächst die Besoldungen von sechs derartigen technischen Hilfsarbeitern bereitgestellt; in erster Linie sind dabei die nur mit einem technischen Rate für das höhere Schulwesen ausgestatteten Provinzialschulkollegien in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen und Schleswig, sowie wegen seines bedeutenden Geschäftsumfanges das Provinzialschulkollegium in Berlin in Betracht gekommen.

Die Besoldungen betragen für den Vizepräsidenten des Provinzialschulkollegiums in Berlin 7500—11000 Mk. (aufserdem Wohnungsgeldzuschufs nach Abt. II des Tarifs); diejenigen Direktoren, welche nicht Regierungspräsidenten sind, beziehen neben ihrem Gehalte als Mitglieder des Provinzialschulkollegiums die Zulage der Oberregierungsräte von 900 Mk. Die Provinzialschulräte beginnen mit 5700 Mk. und steigen in Zwischenräumen von je drei Jahren um 600 Mk. bis zum Höchstgehalte von 7500 Mk.; daneben erhalten sie den gesetzmäfsigen Wohnungsgeldzuschufs nach Abteilung III des Tarifs. Die hauptamtlichen Justitiare und Verwaltungsräte beziehen die Besoldung der Regierungsräte (4200—7200 Mk. neben Wohnungsgeldzuschufs nach Abt. III des Tarifs). Die bei den Provinzialschulkollegien beschäftigten Oberlehrer erhalten neben der dieser Beamtengattung zustehenden Besoldung (2700—6000 Mk. und Wohnungsgeldzuschufs nach Abt. III des Tarifs) eine Zulage von je 600 Mk.

Der Grundsatz, dafs den Behörden der anerkannten Kirchengemeinschaften, also der evangelischen und der katholischen Kirche, eine Teilnahme an der Aufsicht über den Religionsunterricht an den höheren Schulen zusteht, ist auch in neuerer Zeit als zu Recht bestehend anerkannt worden. In der Art der Beaufsichtigung durch die kirchlichen Organe ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Zuständig sind bezüglich des evangelischen Religionsunterrichtes die Generalsuperintendenten, bezüglich des katholischen Unterrichts die Bischöfe. Die letzteren üben die Aufsicht persönlich oder durch Kommissare aus.

Die mit der Revision des Religionsunterrichts betrauten Organe der Kirche pflegen ihrer Behörde, also z. B. die Generalsuperintendenten im

Gebiete der Landeskirche der älteren Provinzen dem evangelischen Oberkirchenrate, über das Ergebnis der Revision Bericht zu erstatten, und dieser Bericht wird dem Unterrichtsminister vorgelegt.

Eine Sonderstellung hinsichtlich der Aufsichtsverhältnisse nimmt das Fürstliche Gymnasium zu Wernigerode ein. Durch den zwischen der Krone Preufsen und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Rezefs vom $\frac{\text{13. August}}{\text{17. September}}$ 1822 wurde dem von diesem bestellten Konsistorium zu Wernigerode die selbständige Aufsicht über das Schul- und Kirchenwesen innerhalb der Grafschaft unter Oberaufsicht des Unterrichtsministers (bezw. später des evangelischen Oberkirchenrats hinsichtlich des Kirchenwesens) eingeräumt. Das früher gräfliche, jetzt fürstliche Konsistorium übt also bezüglich der Aufsicht über das Gymnasium zu Wernigerode die nämlichen Rechte aus, die sonst dem Provinzialschulkollegium zustehen. Organ des Ministers für die Ausübung seiner Oberaufsichtsrechte über das fürstliche Konsistorium ist der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Demgemäfs geht durch dessen Hände der Schriftwechsel zwischen dem Minister und dem Konsistorium, und diesem werden insbesondere nach einem Erlasse vom 19. Januar 1863 alle vom Minister an die Provinzialschulkollegien ergehenden Runderlasse durch den Oberpräsidenten mitgeteilt. Die Einheitlichkeit des höheren Schulwesens innerhalb der ganzen Provinz Sachsen ist dadurch gewährleistet, dafs ein technisches Mitglied des Provinzialschulkollegiums zu Magdeburg zugleich zum Mitgliede des fürstlichen Konsistoriums bestellt ist.

Die Frage, ob die Oberlehrer des Gymnasiums zu Wernigerode einseitig durch den Fürsten zu Stolberg bezw. das fürstliche Konsistorium ernannt werden, oder ob diese Ernennung erst durch die Genehmigung des Ministers wirksam wird, wurde nach der Kundmachung des Königlichen Erlasses wegen der Titel und Rangverhältnisse vom 28. Juli 1892 [1]) streitig. Der Streit wurde nach Vorschrift des Rezesses von 1822 durch den mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrat [2]) dahin entschieden, dafs dem Fürsten zu Stolberg-Wernigerode das Recht zustehe, die „unteren Lehrer" am Gymnasium zu Wernigerode selbständig anzustellen, dafs er dagegen vor der Anstellung der „oberen Lehrer" die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen habe [3]). Im Wege der Gnade wurde indessen durch Königlichen Erlafs vom 1. Februar 1899 dem Fürsten und seinem Konsistorium das Recht der selbständigen Ernennung auch bezüglich der „oberen Lehrer" am Gymnasium zu Wernigerode bis auf weiteres eingeräumt. Damit sind dem fürstlichen Konsistorium auch bezüglich der Ernennung der Lehrer die nämlichen Befugnisse übertragen worden wie den Provinzialschulkollegien.

Personalbestand der Provinzialschulkollegien Ende 1901.

1. Provinz Ostpreufsen.

Präsident: Freiherr *v. Richthofen*, Oberpräsident.
Direktor: Prof. Dr. *Kammer*, Ober- und Geheimer Regierungsrat, zugleich technischer Rat.

---

[1]) Beier, S. 180; vgl. auch Abschnitt I, 15 (S. 83) und Abschnitt IX, 1.
[2]) Der Geheime Justizrat ist ein aus Kammergerichtsräten gebildeter besonderer Gerichtshof. Vgl. über denselben Art. III des Gesetzes vom 26. April 1851 und § 18 des preufsischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878.
[3]) Vgl. hierzu die Darstellung im Abschnitt IX, 1.

Mitglieder: *Bode*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Hermes, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. *Prellwitz*, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter.

2. Provinz Westpreufsen.

Präsident: D. Dr. *v. Gofsler*, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: *v. Holwede*, Regierungspräsident.
Mitglieder: Dr. *Collmann*, Provinzialschulrat.
Dr. *Wolffgarten*, desgl.
v. Steinau-Steinrück, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar im Nebenamte.

3. Provinz Brandenburg und Berlin.

Präsident: Dr. *v. Bethmann-Hollweg*, Oberpräsident.
Vizepräsident: *Lucanus.*
Mitglieder: Dr. *Pilger*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Herrmann, desgl.
Dr. *Gens*, desgl.
Dr. *Schauenburg*, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar.
Dr. *Vogel*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Moldehn, Provinzialschulrat.
Zacher, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar.
Voigt, Provinzialschulrat.
Dr. *Michaelis*, desgl.
Dr. *Nath*, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter.

4. Provinz Pommern.

Präsident: Freiherr *v. Maltzahn*, Oberpräsident.
Direktor: *Guenther*, Regierungspräsident.
Mitglieder: *Bethe*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
v. Strantz, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. *Friedel*, Provinzialschulrat.
Prof. *Tiebe*, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter.

5. Provinz Posen.

Präsident: Dr. *v. Bitter*, Oberpräsident.
Direktor: *Krahmer*, Regierungspräsident.
Mitglieder: Prof. D. *Polte*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Luke, desgl.
Dr. *Peters*, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar.
Dr. *Norrenberg*, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter.

6. Provinz Schlesien.

Präsident: *Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt*, Oberpräsident.
Direktor: Dr. *Mager*, Oberregierungsrat, zugleich Verwaltungsrat und Justitiar.

Mitglieder: Dr. *Montag*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Dr. *Kretschmer*, desgl.
Dr. *Nieberding*, Provinzialschulrat.
Dr. *Ostermann*, desgl.
Thalheim, desgl.
Dr. *Holfeld*, desgl.
v. Uklanski, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar im Nebenamte.

7. Provinz Sachsen.

Präsident: Dr. *v. Bötticher*, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: *Trosien*, Ober- und Geheimer Regierungsrat, zugleich technischer Rat.
Mitglieder: *Friese*, Provinzialschulrat.
Dr. *Lüdeke*, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar.
Beyer, Provinzialschulrat.
Dr. *Walther*, Regierungsassessor, ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

8. Provinz Schleswig-Holstein.

Präsident: *v. Köller*, Staatsminister, Oberpräsident.
Mitglieder: Dr. *Brocks*, Provinzialschulrat.
Löwer, desgl.
Scheuermann, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar im Nebenamte.
Petersen, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter.

9. Provinz Hannover.

Präsident: Graf zu *Stolberg-Wernigerode*, Oberpräsident.
Direktor: Dr. *Biedenweg*, Ober- und Geheimer Regierungsrat, zugleich Verwaltungsrat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. *Breiter*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Lic. Dr. *Leimbach*, Provinzialschulrat.
Dr. *Lenssen*, desgl.
Oeltjen, desgl.
Dr. *Hoeres*, Regierungs- und Schulrat in Osnabrück, im Nebenamte.

10. Provinz Westfalen.

Präsident: Freiherr *von der Recke von der Horst*, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: *v. Gescher*, Regierungspräsident.
Mitglieder: Dr. *Schulz*, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat.
Dr. *Rothfuchs*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Dr. *Hechelmann*, desgl.
Friedrich, Regierungs- und Schulrat.
Dr. *Weber*, Gerichtsassessor, Justitiar und Verwaltungsrat auftragsweise.

11. Provinz Hessen-Nassau.

Präsident: Graf *v. Zedlitz und Trützschler*, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: D. Dr. *Lahmeyer*, Ober- und Geheimer Regierungsrat, zugleich technischer Rat.
Mitglieder: Dr. *Paehler*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Dr. *Otto*, Provinzialschulrat.
Dr. *Kaiser*, desgl.
Freiherr *Schenk zu Schweinsberg*, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar im Nebenamte.

12. Rheinprovinz.

Präsident: *Nasse*, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident.
Direktor: Freiherr *v. Hövel*, Regierungspräsident.
Mitglieder: Dr. *Deiters*, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat.
Dr. *Buschmann*, desgl.
Klewe, Provinzialschulrat.
Freundgen, desgl.
Prof. Dr. *Nelson*, desgl.
Dr. *Meyer*, Provinzialschulrat.
Gofsner, Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat.

3. Die örtlichen Behörden.

Für die vom Staate unterhaltenen höheren Schulen besteht in der Regel keine besondere örtliche Behörde. Wo eine solche, wie zum Beispiel an einigen Anstalten der Provinz Hannover und der Rheinprovinz, noch vorhanden ist, sind ihre Befugnisse meistens auf einzelne Angelegenheiten der äufseren Verwaltung, namentlich auf die Verwaltung von Schulstiftungen beschränkt.

Bei Anstalten, die nicht vom Staate unterhalten werden, kann eine örtliche Instanz nicht entbehrt werden. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich, soweit sie nicht durch Satzungen eine besondere Regelung erfahren hat, auf die Ausübung der mit dem Patronate verbundenen Rechte und Pflichten, d. h. also im wesentlichen auf die Wahl des Direktors und der Lehrer, sowie auf die Verwaltung der äufseren Angelegenheiten. Auch da, wo sie durch die Satzungen einen weiteren Umfang erhalten hat, stehen der örtlichen Instanz selbständige Aufsichtsrechte über die inneren Angelegenheiten der Schule, sowie über die Dienstführung des Direktors und der Lehrer nicht zu.

Zwar ist bis in die sechziger Jahre hinein mehrfach die Auffassung vertreten worden, dafs den städtischen Schuldeputationen ein Anspruch auf Teilnahme an der Aufsicht über die inneren Angelegenheiten auch der höheren städtischen Schulen zustehe. Dieser Anspruch wurde damit begründet, dafs durch die Instruktion für die Schuldeputationen vom 26. Juni 1811[1]) diesen die Aufsicht über sämtliche Schul- und Erziehungsanstalten städtischen Patronats übertragen sei. Unter Berufung auf diese Vorschrift nahm im Jahre 1867 die Schuldeputation einer Grofsstadt eine

[1]) Die Instruktion ist im Auszuge bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 24, und vollständig bei v. Rönne, Das Unterrichtswesen im preufsischen Staate, Bd. I, S. 333, abgedruckt.

specielle Revision des gesamten inneren Zustandes einer städtischen Realschule 1. Ordnung vor. Der Unterrichtsminister erklärte jedoch, als er von diesem Vorgehen Kenntnis erhalten hatte, dafs darin eine Überschreitung der Befugnisse der Schuldeputation liege. In dem hierauf bezüglichen Erlasse[1]) wurde ausgeführt, dafs schon durch § 12 der Instruktion von 1811 den Schuldeputationen eine positive Einmischung in den amtlichen Wirkungskreis der „Rektoren der gröfseren Schulen“ untersagt war, und dafs im Sinne dieser Bestimmung durch die §§ 6 und 7 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien[2]) vom 23. Oktober 1817 alle höheren Schulen der unmittelbaren Aufsicht der damaligen Konsistorien, der späteren Provinzialschulkollegien, unterstellt worden seien.

Soweit also Beziehungen zwischen höheren Schulen und den städtischen Schuldeputationen überhaupt noch bestehen, kann es sich nur um äufsere Schulangelegenheiten handeln. Aber auch die Besorgung dieser ist in der Regel anderen Instanzen übertragen.

In Gemeinden, die höhere Lehranstalten unterhalten, sind alle zum Zuständigkeitsbereiche des unterhaltungspflichtigen Patrons gehörigen Angelegenheiten in Ermangelung besonderer Bestimmungen von derjenigen Instanz zu bearbeiten, welcher überhaupt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten obliegt, also da, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand (Magistrat) besteht, von diesem, in allen anderen Fällen vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher). In der gleichen Weise wie für alle übrigen Zweige der Gemeindeverwaltung kann aber auch ein besonderes Kollegium, z. B. im Gebiete der Städteordnung für die östlichen Provinzen eine nach den Vorschriften des § 59 derselben entweder blofs aus Mitgliedern des Magistrats[3]) oder aus Mitgliedern beider Gemeindekörperschaften mit oder ohne Zuziehung stimmfähiger Bürger (Bürgerdeputierter) gebildete Deputation mit der Verwaltung der äufseren Angelegenheiten der höheren Schulen betraut werden.

Diese örtlichen Verwaltungsbehörden führen meistens den Namen „Kuratorium“; daneben kommen auch die Namen „Verwaltungsrat“, „Scholarchat“, „Gymnasialkommission“ und ähnliche vor. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich in der Regel auf eine einzige höhere Schule. Ist dies der Fall, so verlangt die Schulaufsichtsbehörde neuerdings stets, dafs der Direktor ständiges Mitglied ist; im übrigen ist die Zusammensetzung sehr verschieden. Ausnahmslos gehören zu ihnen Vertreter der Gemeindekörperschaften, mehrfach auch Vertreter der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und kirchlicher Körperschaften; dazu kommen vielfach stimmfähige Bürger, die von der Gemeindevertretung zu wählen sind oder von den übrigen Mitgliedern durch Zuwahl bestimmt werden, hier und da auch Geistliche und andere Personen, denen vermöge ihres Amtes Sitz und Stimme gewährt wird. Der Stellung der Kuratorien als wirklicher Schulbehörden entspricht es, dafs die staatliche Schulaufsichtsbehörde sich bezüglich der von der Gemeindevertretung gewählten Mitglieder das Recht der Bestätigung vorbehalten hat[4]). Die Zuständigkeit der Kuratorien ist sehr verschieden

---

[1]) Vom 11. Dezember 1867; vgl. den Auszug bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 27.

[2]) § 6 Abs. II dieser vom Könige erlassenen Instruktion lautet: „Alle gelehrten Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.“

[3]) In Berlin besteht jetzt eine Deputation des Magistrats für die äufseren Angelegenheiten der höheren Schulen.

[4]) Bezüglich der dem Kuratorium angehörigen Bürgermeister, Beigeordneten und

und geht vielfach über die Verwaltung der rein äufseren Angelegenheiten hinaus. Meistens ist ihnen die rechtliche Vertretung der Anstalt, sehr häufig, namentlich da, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht[1]), auch die Wahl des Direktors, der Lehrer und der Beamten der Anstalt übertragen oder doch wenigstens ein Vorschlagsrecht bezüglich der Bestellung derselben gegeben. Ein unmittelbares Eingreifen in die amtliche Thätigkeit des Direktors und der Lehrer steht ihnen nicht zu, wohl aber ist vielfach Fürsorge getroffen, dafs sie von den wichtigen Vorgängen im inneren Leben der Anstalt Kenntnis erhalten und ihre Wünsche wegen der Abhilfe etwa bemerkter Mängel an der zuständigen Stelle zur Sprache bringen können.

In neuerer Zeit ist in mehreren gröfseren Orten ein einziges Kuratorium für sämtliche dem Patronatsbereiche der Gemeinde angehörigen höheren Schulen eingerichtet worden[2]). Wenn die Zahl der letzteren grofs ist, kann die Forderung, dafs dem Kuratorium die Direktoren angehören, aus naheliegenden Gründen nicht immer aufrechterhalten werden. In Fällen dieser Art kann die Lösung der Frage, in welcher Weise die an sich erwünschte Beteiligung der Direktoren in einer der Bedeutung ihres Amtes entsprechenden Gestalt gesichert wird, gewisse Schwierigkeiten darbieten.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Kuratoriums werden in der Regel entweder in den Satzungen der betreffenden Schule oder durch besondere Satzungen getroffen.

Die Bestellung Königlicher Kompatronatskommissarien[3]) erfolgt jetzt nur noch in beschränktem Umfange. Lediglich durch die Leistung eines staatlichen Zuschusses wird sie neuerdings nicht mehr veranlafst; soweit in Fällen dieser Art Kompatronatskommissarien vorhanden waren, sind ihre Stellen bei ihrer Erledigung vielfach nicht wiederbesetzt worden.

Mitglieder des Magistrats wird von dem Erfordernisse der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde häufig Abstand genommen, da sie bereits in ihrem Gemeindeamte vom Könige bezw. der Gemeindeaufsichtsbehörde bestätigt worden sind. Auch für die von den Stadtverordneten gewählten Mitglieder wird von jenem Erfordernisse manchmal Abstand genommen, sofern die Wirksamkeit des Kuratoriums lediglich die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten umfaſst.

[1]) Das Fehlen eines kollegialischen Gemeindevorstandes (z. B. in der Rheinprovinz und in den meisten Landgemeinden, von denen einzelne jetzt auch höhere Schulen unterhalten) hat vielfach zur Bestellung eines Kuratoriums den Hauptanlaſs gegeben. Man hält es im allgemeinen nicht für erwünscht, daſs ein kommunaler Einzelbeamter (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) die Direktoren und Lehrer beruft.

[2]) Vgl. das im Anhange abgedruckte Statut für die Stadt Breslau (Beilage IX).

[3]) Vgl. Bd. I, S. 10, 622, und Wiese-Kübler Bd. I, S. 28.

III.

Die verschiedenen Arten der höheren Schulen.

1. Das Gymnasium und das Progymnasium.

Bei den im Jahre 1856 erfolgten Änderungen im Normallehrplane der Gymnasien war dem französischen Unterricht eine reichere Ausgestaltung dadurch ermöglicht worden, dafs sein Beginn von der Tertia in die Quinta verlegt wurde, und dafs ihm in dieser Klasse 3, in Quarta 2 Wochenstunden gewidmet wurden. Damit war jedoch der Übelstand verbunden, dafs in jeder der drei unteren Klassen mit einer neuen fremden Sprache begonnen wurde, in Sexta mit der lateinischen, in Quinta mit der französischen, in Quarta mit der griechischen. Da aufserdem in Quarta der mathematische und der eigentliche Geschichtsunterricht begann, so erhielt man für die Erfahrung, dafs unter der Herrschaft der von 1856—1882 geltenden Lehrpläne in dieser Klasse ein erheblicher Bruchteil der Schüler die Lehraufgabe nicht in der regelmäfsigen Zeit von einem Jahre in sich aufnehmen konnte, eine natürliche Erklärung. Die Lehrpläne von 1882 suchten diesem Übelstande dadurch abzuhelfen, dafs sie den Beginn des griechischen Unterrichtes in die Tertia verlegten und ihm in dieser Klasse sowie in der Sekunda 7 Wochenstunden zuwiesen.

Als ein weiterer Übelstand des bisherigen Lehrplanes der Gymnasien wurde der geringe Umfang des Unterrichtes in der Naturkunde empfunden. In dieser Beziehung hatte der Normallehrplan von 1856 sogar einen Rückschritt gegen den von 1837 bedeutet. Denn hier war die Naturbeschreibung wenigstens in allen Klassen bis Tertia aufwärts bedacht, dort dagegen fiel sie in Quarta völlig aus, und in Sexta und Quinta durften die ihr überlassenen Wochenstunden für andere Lehrgegenstände verwendet werden, so dafs mancher Schüler, der das ganze Gymnasium durchmachte, nur während seines Aufenthalts in Tertia Unterricht in jenem Gegenstande erhielt. Die Normallehrpläne von 1882 stellten bezüglich des Unterrichtes in der Naturbeschreibung den Plan von 1837 wieder her, indem sie für diesen Unterricht in den unteren Klassen bis Obertertia einschliefslich je zwei Wochenstunden ansetzten. Indem sie ferner die dem Unterricht in der Physik in Sekunda gewidmete Zahl der Wochenstunden von einer auf zwei erhöhten, trugen sie der Bedeutung Rechnung, welche dieser Gegenstand als Erfordernis allgemeiner Bildung gewonnen hatte. Durch die Bestimmung, dafs mit dem Unterrichte in der Physik in Untersekunda ein kurzer Lehrgang der Chemie zu verbinden sei, wurde einem weiteren allgemein empfundenen Bedürfnisse Rechnung getragen. Endlich wurde in einigen der unteren Klassen eine Vermehrung der für den Unterricht

im Deutschen, in der Geschichte, im Rechnen und im Französischen festgesetzten Wochenstunden herbeigeführt.

Die zur Durchführung dieser Änderungen erforderliche Zeit wurde durch Verminderung der in den unteren Klassen für das Lateinische angesetzten Stundenzahl von 10 auf 9 gewonnen; die letztere Zahl wurde auch in Tertia beibehalten und bereits in Sekunda auf 8 verringert.

Bei dem Nachdrucke, mit dem der griechische Anfangsunterricht nunmehr in Tertia betrieben werden mufste, war es nicht mehr angängig, diejenigen Schüler, die diesen Unterricht bereits ein Jahr lang genossen hatten, mit Anfängern gemeinsam zu unterrichten. Bezüglich der Algebra hatten die sich aus dem gemeinsamen Unterrichte der Tertianer ergebenden Schwierigkeiten sich bereits früher geltend gemacht. Deshalb wurde durch die Lehrpläne von 1882 bestimmt, dafs die Tertien, wo sie noch vereinigt waren, jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt unterrichtet würden.

Der Normallehrplan von 1882[1]) hatte folgende Gestalt:

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Änderung
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	—1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	+1
Lateinisch	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	—9
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42	—2
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	+4
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+3
Rechnen und Mathematik .	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	+2
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8	+2
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6	+2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—2
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6	
Summa:	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

[1]) Um einen Vergleich mit dem älteren Zustande zu ermöglichen, werden im folgenden die Lehrpläne von 1837 und 1856 wiedergegeben.

Lehrplan von 1837:

	VI	V	IV	III	II	I
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Deutsch	4	4	2	2	2	2
Französisch	—	—	—	2	2	2
Religion	2	2	2	2	2	2
Mathematik	—	—	3	3	4	4
Rechnen und geometrische Anschauungslehre	4	4	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	1	2
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	2
Geschichte und Geographie	3	3	2	3	3	2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schönschreiben	3	3	1	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—	—
Summa:	32	32	32	32	30	30
Hebräisch	—	—	—	—	2	2

Zu den hier angegebenen Gegenständen trat noch der Unterricht im Turnen und Singen, für Sekunda und Prima wahlfreier Unterricht im Hebräischen mit je zwei Wochenstunden, aufserdem für die Schüler von Tertia an aufwärts wahlfreier Unterricht im Zeichnen mit ebenfalls zwei Stunden. An der bisherigen Einrichtung des Ersatzunterrichtes für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler im Englischen und in den Realien an Orten, an denen aufser einer gymnasialen Anstalt keine andere höhere Schule vorhanden war, sollte durch die Lehrpläne von 1882 nichts geändert werden. Ebenso blieb an den Gymnasien der Provinz Hannover bezüglich des verbindlichen Unterrichtes im Englischen die bisherige Einrichtung im wesentlichen bestehen [1]. Befreiungen vom Turnen und in Sexta und Quinta vom Singen sollten nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden; für die Befreiung vom Gesangunterricht in den Klassen von Quarta aufwärts reichte der vom Gesanglehrer festgestellte Mangel an Befähigung zum Singen aus.

Grundlegende Änderungen im Lehrziele der einzelnen Klassen wurden nicht getroffen. Die Abweichungen von dem bisherigen Zustande hatten, sofern es sich um eine Verringerung der Anforderungen handelte, eine Konzentration des Unterrichtes auf seine wichtigsten Seiten, sofern es sich um Mehrforderungen handelte, eine Anpassung an die neuere Entwickelung zum Ziele. Im einzelnen mögen folgende Bemerkungen genügen.

Aus dem deutschen Unterrichte wurden die Lektüre mittelhochdeutscher Werke und die Litteraturgeschichte als selbständiger Lehrgegenstand ausgeschieden. Dagegen sollte einerseits den Schülern Gelegenheit gegeben werden, einzelne Hauptwerke der mittelhochdeutschen Dichtung aus guten Übersetzungen kennen zu lernen, andererseits sollten sie durch eine gut ausgewählte Klassen- und Privatlektüre mit den Hauptepochen der neuen deutschen Litteratur bekannt gemacht werden.

Auch von der Aufnahme der philosophischen Propädeutik als eines besonderen Lehrgegenstandes wurde Abstand genommen. Bei aller Anerkennung und Bedeutung derselben in den Händen eines hierfür geeigneten Lehrers konnte man sich doch der Überzeugung nicht verschliefsen, dafs solche Lehrer nur selten zu finden sein würden. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, dafs die Entscheidung, ob an einer Anstalt die philosophische Propädeutik gelehrt werden solle, von der Lage der besonderen Verhältnisse abhängig zu machen sei.

Lehrplan von 1856:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Französisch	—	3	2	2	2	2
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3
Mathematik und Rechnen	4	3	3	3	4	4
Physik	—	—	—	—	1	2
Naturkunde	2	2	—	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schreiben	3	3	—	—	—	—
Summa:	28	30	30	30	30	30

[1]) Über das Nähere vgl. im Abschnitt IV die einleitenden Bemerkungen zu den höheren Schulen der Provinz Hannover.

Die Frage, ob der lateinische Aufsatz beizubehalten sei, wurde diesmal noch in bejahendem Sinne beantwortet. Andererseits wurde vor einer Überspannung des lateinischen grammatischen Unterrichtes, namentlich vor einer zu weit gehenden Benutzung der Lektüre für die Zwecke desselben gewarnt. In noch höherem Mafse wurde eine Einschränkung des Unterrichtes in der griechischen Grammatik verlangt, und diese Einschränkung fand ihren bezeichnenden Ausdruck durch die Bestimmung, dafs bei den Entlassungsprüfungen nicht mehr, wie bisher, die Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, sondern umgekehrt die Übertragung eines griechischen Textes ins Deutsche gefordert wurde (vergl. hierüber Abschnitt VI, 2).

Im Geschichtsunterrichte sollte vor allen Dingen der Gesichtspunkt Berücksichtigung finden, dafs es sich um die Unterweisung deutscher Schüler handelt. Demgemäfs sollte für das Mittelalter und die neuere Zeit die Geschichte Deutschlands und Preufsens den Mittelpunkt bilden, die anderer Kulturvölker nur in dem Mafse hinzugenommen werden, als zum Verständnisse der vaterländischen Geschichte und zur Bildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen Einflufs auf den allgemeinen Gang der Geschichte erforderlich ist.

Der Unterricht in der Geographie sollte zwar, wie bisher, auch Bekanntschaft mit den Grundlehren der mathematischen Geographie verschaffen. Unter diesen Grundlehren wurden jedoch nur die zum Verständnisse der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente verstanden. Ein weiteres Eingehen sollte dem Unterrichte in der Physik vorbehalten bleiben.

Die allgemeinen Erwägungen, die zur Einberufung der Schulkonferenz im Jahre 1890 und zu der sich anschliefsenden Reform des höheren Schulwesens führten, sind bereits im ersten Abschnitte dargelegt worden [1]). Was insbesondere die Gymnasien betrifft, so zeigten schon die Lehrpläne von 1882 die Tendenz, den Forderungen des modernen Lebens in umfassenderem Mafse Rechnung zu tragen, als das bisher geschehen war. In der Schulkonferenz von 1890 machte sich jedoch mit unwiderstehlicher Gewalt die Forderung geltend, dafs in dieser Beziehung noch weiter gegangen werde, und dafs insbesondere die englische Sprache bei ihrer Bedeutung für den Verkehr der Völker im Lehrplane der Gymnasien kaum entbehrt werden könne. Allerdings wurde von der Aufnahme dieses Unterrichtes als eines allgemein verbindlichen Gegenstandes abgesehen. Aber in den Lehrplänen von 1892 wurde bestimmt, dafs in allen Gymnasien den Schülern von Obersekunda aufwärts Gelegenheit zur Erlernung des Englischen in je zwei Wochenstunden gegeben werde.

Die Notwendigkeit, die Gesamtzahl der Lehrstunden in den unteren Klassen zu vermindern, dabei jedoch die Zahl der Stunden im Deutschen in einigen Klassen um eine zu verstärken (vgl. S. 22), machte im Jahre 1892 eine Beschränkung des altsprachlichen Unterrichts unvermeidlich. Diese konnte nur erfolgen, wenn als Lehrziel in den beiden klassischen Sprachen das Verständnis der Schriftsteller und daneben für das Lateinische die sprachliche Schulung in den Vordergrund trat, dagegen die grammatische Schulung lediglich diesen Zwecken dienstbar gemacht wurde. Im Lateinischen mufste demnach auf Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke verzichtet werden und demzufolge der Aufsatz als Gegenstand laufender Haus- und Klassenarbeiten sowie der schriftlichen Reifeprüfung ausscheiden.

---

[1]) Vgl. die Darstellung auf S. 21 ff.

Aus demselben Grunde fielen die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf der Stufe des Unterrichtes, in welcher auf die für das Verständnis der Schriftsteller erforderliche Sicherheit in der Kenntnis der grammatischen Formen gerechnet werden konnte, vollständig fort.

Die nämlichen Erwägungen, die im Jahre 1882 zur Verlegung des Beginnes des griechischen Unterrichts von Quarta nach Untertertia geführt hatten, mufsten auch gegen den Beginn des französischen Unterrichtes in Quinta geltend gemacht werden. Die im Jahre 1892 erfolgte Verlegung desselben nach Quarta war um so mehr geboten, als allgemein angenommen wurde, dafs den Schülern dieser Klasse, nachdem sie in den untersten Klassen zwei Jahre hindurch das Lateinische als einzige fremde Sprache getrieben hätten, die Erlernung des Französischen wesentlich leichter werden würde als den um ein Jahr jüngeren Quintanern.

Der Unterricht in der Physik erfuhr mit Rücksicht auf die Forderung, dafs in der Untersekunda ein gewisser Abschlufs der Bildung erreicht werde, eine wichtige Änderung. Er sollte nämlich bereits im zweiten Halbjahre der Obertertia beginnen, in dieser Klasse sowie in der Untersekunda lediglich vorbereitenden Charakter haben, aber jedenfalls dem Schüler einen Einblick in alle Gebiete der Physik verschaffen. An der Forderung, dafs bei dem physikalischen Unterricht in der Untersekunda auch die wichtigsten chemischen Erscheinungen besprochen würden, wurde festgehalten.

In richtiger Würdigung der Bedeutung des Zeichenunterrichtes für die Entwickelung des ästhetischen Gefühls wurde dieser bis Obertertia aufwärts mit je zwei Wochenstunden fortgeführt. Sein Beginn wurde jedoch, wie bei den übrigen Schularten, von Sexta nach Quinta verlegt.

Die Verteilung der Stunden gestaltete sich nach dem Normallehrplane von 1892 folgendermafsen:

	VI	V	IV	III b	III a	II b	II a	I b	I a	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 + 1 = 4	2 + 1 = 3	3	2	2	3	3	3	3	26	+ 5
Lateinisch	8	8	7	7	7	7	6	6	6	62	—15
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36	— 4
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19	— 2
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 2	2 1	2 1	2 1	3	3	3	26	— 2
Rechnen u. Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	± 0
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8	— 2
Physik, Elemente der Chemie u. Mineralogie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	± 0
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8	+ 2
Zusammen:	25	25	28	30	30	30	28	28	28	252	—16

Zu diesen Stunden traten als allgemein verbindlich für alle Schüler drei Wochenstunden im Turnen und je zwei Gesangstunden in Sexta und Quinta. Hinsichtlich der Befreiungen von dem Unterricht in diesen Gegenständen und von der Verpflichtung zur Teilnahme der Schüler von Quarta an aufwärts an den Übungen im Chorsingen verblieb es bei den bisherigen Vorschriften. Der Beginn des wahlfreien Unterrichts im Hebräischen wurde nach Obersekunda hinaufgerückt. Über den wahlfreien Unterricht im Englischen ist bereits oben das Erforderliche mitgeteilt worden. An dem all-

gemein verbindlichen Charakter dieses Unterrichts in der Provinz Hannover wurde nichts geändert (vergl. oben S. 121 Anm.). Gleichzeitige Beteiligung eines Schülers an dem wahlfreien Unterricht im Englischen und im Hebräischen sollte vom Direktor nur ausnahmsweise gestattet werden.

Über die Abweichungen, die von der obigen Verteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der einzelnen Anstalten zulässig sein sollten, geben die den Lehrplänen beigefügten Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen Aufschlufs. Hier heben wir nur hervor, dafs in sprachlich gemischten Gegenden das Deutsche in Quinta und Sexta unter Vermehrung der Gesamtstundenzahl um eine Wochenstunde vermehrt werden konnte.

Durch einen Erlafs des Unterrichtsministers vom 13. Oktober 1895 (C.-Bl. S. 716) wurde auf Antrag der Direktoren eine Vermehrung der für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl um je eine in den Klassen von Obersekunda an aufwärts mit der Mafsgabe zugelassen, dafs diese eine Mehrstunde für die schriftlichen Übungen, sowie für grammatische und stilistische Wiederholungen oder Zusammenfassungen behufs Förderung der Lektüre verwendet würde. Dieser Erlafs hatte seinen Grund in der Erkenntnis, dafs die in den Lehrplänen von 1892 angesetzte Stundenzahl für die Aneignung der den Forderungen des Gymnasiums entsprechenden Kenntnisse in der lateinischen Sprache nicht unter allen Umständen ausreiche. Die Erfahrungen, die in den folgenden Jahren gemacht wurden, führten zu der Überzeugung, dafs jene Mafsregel noch nicht genüge, um der Gefahr einer Verflachung des lateinischen Unterrichts wirksam entgegenzutreten.

Die Lehrpläne von 1901[1]) haben deshalb nicht nur das, was die erwähnte Verfügung als erlaubte Ausnahme von der Regel zuliefs, zur allgemein verbindlichen Vorschrift gemacht, sondern auch in den drei Mittelklassen eine Verstärkung des lateinischen Unterrichts um je eine Wochenstunde angeordnet. Damit die Vermehrung der lateinischen Stunden in den beiden Tertien nicht auch zu einer unerwünschten Vermehrung der Gesamtbelastung mit Unterrichtsstunden für die Schüler dieser beiden Klassen führe, ist in denselben das Französische um je eine Wochenstunde gekürzt worden. Dafür ist aber dieser Gegenstand in jeder der drei obersten Klassen mit einer Stunde mehr bedacht worden. Endlich sind noch bezüglich des Unterrichts in der englischen Sprache wichtige Veränderungen getroffen worden. Erstens nämlich ist für Gymnasien, bei denen die örtlichen Verhältnisse eine ausgiebigere Pflege jenes Unterrichts erwünscht erscheinen lassen, die Einrichtung zugelassen worden, dafs der allgemein verbindliche Unterricht im Französischen mit dem Abschlusse des Lehrganges der Untersekunda aufhört und von Obersekunda an nur wahlfreier Unterricht in dieser Sprache mit je zwei Wochenstunden, dafür aber allgemein verbindlicher Unterricht im Englischen mit je drei Wochenstunden erteilt wird. Zweitens ist die bisherige Beschränkung der Zulässigkeit des Ersatzunterrichts für Griechisch an Gymnasien auf Orte, an denen sich keine Realanstalten finden, beseitigt worden. Nach den Plänen von 1901 ist also Ersatzunterricht im Englischen und in den Realien an Stelle des Griechischen bis Untersekunda aufwärts an allen gymnasialen Anstalten zulässig, an denen ein Bedürfnis dazu hervortritt. Die Bestimmungen über den Inhalt des Ersatzunterrichts sind in der Art getroffen, dafs die an demselben teilnehmenden Schüler das Lehrziel der Untersekunda eines Realgymnasiums erreichen können[2]).

[1]) Vgl. hierzu die Darstellung auf S. 32 u. 33.
[2]) Vgl. die Bemerkungen unter Ziffer 4 dieses Abschnittes.

Die regelmäfsige Verteilung der Stunden ist nach den Plänen von 1901 folgende[1]):

	VI	V	IV	III b	III a	II b	II a	I b	I a	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 1 } 4	2 1 } 3	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	8	8	8	7	7 }	7 }	7 }	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6 }	6 }	6 }	36
Französisch	—	—	4	2	2	3	3	3	3	20
Geschichte	—	—	2	2	2	2	} 3	} 3	} 3	17
Erdkunde	2	2	2	1	1	1	}	}	}	9
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4 }	4 }	4 }	4 }	34
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2 }	2 }	2 }	2 }	18
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Zusammen:	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259

Hierzu kommt noch der Unterricht im Singen, Turnen, im Hebräischen und im Englischen sowie der Zeichenunterricht von U II an aufwärts. In dieser Beziehung ist, sofern nicht von der obenerwähnten Befugnis, in den drei obersten Klassen das Englische mit dem Französischen zu vertauschen, Gebrauch gemacht wird, an dem früheren Zustande nichts geändert worden. Zu erwähnen ist nur noch, dafs für Schüler der Quarta und Tertia mit schlechter Handschrift besonderer Schreibunterricht einzurichten ist.

Progymnasien sind gymnasiale Anstalten, denen die obersten Klassen fehlen, und zwar bis 1892 nur die Prima, seit 1892 auch die Obersekunda. Ihr Lehrplan entspricht demjenigen der entsprechenden Klassen des Gymnasiums.

2. Das Realgymnasium und das Realprogymnasium.

Durch die Lehrpläne von 1882 wurde den bisherigen Realschulen erster Ordnung die Bezeichnung „Realgymnasium" gegeben. Die Änderung des Namens sollte die Annäherung, die der Lehrplan durch umfassendere Berücksichtigung der lateinischen Sprache an den des Gymnasiums erhielt, zum Ausdrucke bringen. Bei den bisherigen Realschulen erster Ordnung hatte der Unterricht in diesem Gegenstande in Sexta mit acht Stunden begonnen; die Stundenzahl sank bereits in Quarta auf sechs und nahm in Prima bis auf drei Stunden ab. Diese starke Abnahme hatte zwei schwere Nachteile gehabt. Erstens machte sie ein einigermafsen gründliches Eindringen in den Geist der Sprache unmöglich und erschwerte dadurch das Verständnis der Schriftsteller. Zweitens gab sie der Auffassung Raum, dafs das Lateinische doch nur ein Nebenfach sei und deshalb selbst in den unteren Klassen, wo es mit einer gröfseren Anzahl von Stunden bedacht war, von den Schülern auch nicht annähernd die gleiche Teilnahme beanspruche wie auf den Gymnasien. Die Folge war, dafs nach den fast allgemein gemachten Erfahrungen die Leistungen bei den Reifeprüfungen zu der auf den Unterricht im ganzen verwendeten Zeit in offensichtlichem Mifsverhältnisse standen. Eine Verstärkung der Stundenzahl in den oberen

[1]) Die Klammern bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahlen innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

Klassen erschien deshalb im Jahre 1882 unabweisbar. Indem sie auch auf die unteren Klassen ausgedehnt wurde, wurde die Möglichkeit gegeben, das Lehrziel wesentlich zu erhöhen und das Realgymnasium in umfassenderem Maſse als bisher die Realschule erster Ordnung zur Vorbereitung für das Studium der neueren Sprachen zu benutzen. Allerdings verlor es damit den Charakter einer wirklichen Realanstalt. Es war nunmehr, wie das Gymnasium, eine Lehranstalt, in der die sprachliche Seite des Unterrichtes vorherrschte, nur mit dem Unterschiede, daſs dort das Griechische, hier das Englische als dritte Fremdsprache neben das Lateinische und Französische trat.

Diese Änderung in dem allgemeinen Charakter der bisherigen Realschule erster Ordnung machte es leicht, die Verstärkung des Unterrichtes im Lateinischen ohne Mehrbelastung der Schüler herbeizuführen. Als geeigneter Gegenstand des Ausgleiches boten sich die Realien dar. Der Unterricht in der Naturbeschreibung wurde nicht mehr bis Prima fortgeführt, sondern bereits in Untersekunda abgeschlossen, der in der Chemie erst in Obersekunda begonnen, der in der Mathematik in mehreren Klassen, der Zeichenunterricht in Prima und der Schreibunterricht in Sexta um eine Stunde gekürzt und endlich der letztere, wie auf dem Gymnasium, bereits in Quinta abgeschlossen. Dadurch wurde nicht nur die für die Verstärkung des lateinischen Unterrichtes erforderliche Stundenzahl gewonnen, sondern auch die Möglichkeit gegeben, den Unterricht in der Physik überall um eine Wochenstunde zu vermehren.

Da der Unterricht in der Naturbeschreibung in Untersekunda aufhören, der in der Chemie erst in Obersekunda beginnen sollte, so wurde es notwendig, daſs, wo die beiden Sekunden im übrigen vereinigt waren, sie jedenfalls in diesen beiden Gegenständen getrennt unterrichtet wurden. Ferner wurde in den Ausführungsbestimmungen zu den Lehrplänen von 1882, aus demselben Grunde wie bei den Gymnasien bezüglich des Griechischen und der Mathematik, bei den Realgymnasien bezüglich des Englischen und der Mathematik für sonst vereinigte Tertien eine Trennung vorgeschrieben und eine solche bezüglich der Mathematik und Physik für sonst vereinigte Sekunden für wünschenswert erklärt.

Die weiteren, minder wichtigen Änderungen, die im Jahre 1882 eintraten, ergeben sich aus dem folgenden Normallehrplane für Realgymnasien [1]):

---

[1]) Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 vorgeschriebene Stundenverteilung gestaltete sich folgendermaſsen:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	—	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden:	30	31	32	32	32	32

	VI	V	IV	III b	III a	II b	II a	I b	I a	Sa.	bisher	Änderung
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29	— 2
Latein	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44	+10
Französisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34	
Englisch	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20	
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30	
Rechnen und Mathematik	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47	— 3
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12		
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	34	— 4
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6		
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7	— 3
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	— 2
Summa:	28	30	30	32	32	32	32	32	32			

Aus dieser Übersicht erhellt, dafs die Stundenverteilung für die drei untersten Klassen im wesentlichen die nämliche war wie bei den Gymnasien, dafs deshalb ein Übergang von der einen Anstalt auf die andere bis einschliefslich Quarta nicht mehr auf Schwierigkeiten stiefs. Hierin lag für diejenigen Orte, an denen nur eine Latein treibende höhere Schule vorhanden war, ein wesentlicher Vorteil. Im einzelnen ist bezüglich der Lehrziele folgendes zu bemerken:

Im Lateinischen waren bei der Lektüre auch die lyrischen Dichter zu berücksichtigen und in der Verslehre die Schüler auch mit den häufiger vorkommenden Odenformen bekannt zu machen. Im Englischen dagegen erfuhr das Lehrziel eine Abschwächung; die Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche der Sprache wurde nicht mehr verlangt, und demgemäfs fiel bei der Reifeprüfung der englische Aufsatz fort. Dadurch wurde die Möglichkeit gegegeben, den Schwerpunkt des englischen Unterrichtes auf die Erzielung einer gründlichen Kenntnis in der Litteratur zu legen. Dieser Unterricht trat dadurch zu dem im Französischen etwa in das nämliche Verhältnis wie am Gymnasium der Unterricht im Griechischen zu dem im Lateinischen.

Hinsichtlich der Mathematik war es unter der Herrschaft der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 gestattet, besonders befähigte Abteilungen auch in die Differential- und Integralrechnung einzuführen. Diese Befugnis wurde durch die Lehrpläne von 1882 beseitigt. Dadurch wurde den mehrfachen Klagen über zu grofse Anforderungen namentlich auf dem Gebiete der Mathematik eine wesentliche Grundlage entzogen.

Die anderweitige Verteilung des Unterrichts in den Naturwissenschaften erforderte auch auf diesem Gebiet ein Herabgehen im Lehrziele; insbesondere wurde von der fakultativen Aufnahme der organischen Chemie in den Lehrplan und von der unbedingten Forderung praktischer Übungen im Laboratorium Abstand genommen. Der dadurch herbeigeführten Verminderung der Bedeutung des Unterrichts in der Chemie entsprach es, dafs bei der Reifeprüfung in diesem Gegenstande die schriftliche Arbeit fortfiel.

Die Schulkonferenz von 1890 betrachtete, wie oben (S .23) dargelegt worden ist, das Realgymnasium als eine im Absterben begriffene Schulgattung. Ihre Mitglieder waren aber, als sie den entsprechenden Beschlufs fafsten, darüber einig, dafs in demselben nicht das Verlangen der sofortigen Verwandlung aller Realgymnasien in Gymnasien oder lateinlose Realanstalten liegen sollte. Aus diesem Grunde erwies sich

bei der im Anschlufs an die Schulkonferenz im Jahre 1892 erfolgten Neugestaltung des höheren Schulwesens für das Realgymnasium die Aufstellung eines Normallehrplanes immer noch als erforderlich. Es war aber bei der Stellung welche die Schulkonferenz zu den Realgymnasien eingenommen hatte, von vornherein klar, dafs bei diesen die notwendige Kürzung der Gesamtstundenzahl der Hauptsache nach auf Kosten des Lateinischen werde erfolgen müssen. In der That wurde denn auch durch die Lehrpläne von 1892 hinsichtlich des Umfanges dieses Unterrichts in den oberen Klassen im wesentlichen der Zustand unter der Herrschaft der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wiederhergestellt. Für die unteren Klassen blieb allerdings der Gesichtspunkt mafsgebend, dafs ihr Lehrplan, damit der Übergang auf das Gymnasium nicht erschwert würde, mit demjenigen des letzteren in den Hauptpunkten übereinstimmen müsse. Deshalb wurde für Quinta sogar eine Vermehrung des Lateinischen um eine Wochenstunde vorgesehen. Als allgemeines Lehrziel des lateinischen Unterrichtes wurde bezeichnet: Verständnis leichterer Stellen der in Prima gelesenen Schriftsteller und sprachlich logische Schulung.

Wie bei dem Gymnasium, so wurde auch bei dem Realgymnasium der Beginn des französischen Unterrichtes von Quinta nach Quarta, der des Zeichenunterrichtes von Sexta nach Quinta verlegt. Die Gestaltung des Normallehrplanes der Realgymnasien von 1892 war hiernach folgende:

	VI	V	IV	III b	III a	II b	II a	I b	I a	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 + 1 = 4	2 + 1 = 3	3	3	3	3	3	3	3	28	+ 1
Lateinisch	8	8	7	4	4	3	3	3	3	43	—11
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31	— 3
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18	— 2
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 2	2 2	2 2	2 1	3	3	3	28	— 2
Rechnen u. Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42	— 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	± 0
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	± 0
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	± 0
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	± 0
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	— 2
Zusammen:	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259	—21

Abweichungen von der normalen Verteilung der Stunden wurden bezüglich des Deutschen in der gleichen Weise gestattet wie bei den Gymnasien. Die für das Französische und für das Englische festgesetzten Stundenzahlen durften gegeneinander vertauscht werden, falls eine derartige Abweichung von der Regel durch die Lage des Schulortes und seine Verkehrsverhältnisse gerechtfertigt erschien. Dementsprechend wurde gestattet, dafs bei der Reifeprüfung an die Stelle des französischen ein englischer Aufsatz trete. Geschah dies, so durfte für die schriftliche Prüfung im Französischen nur eine Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache verlangt werden.

Bezüglich des Unterrichts in der Physik galt dasselbe, was oben bei den Gymnasien bemerkt ist. Da aber im Realgymnasium für diesen Unter-

richt in Untersekunda drei Wochenstunden angesetzt waren, so war die Verlegung seines Beginnes nach Obertertia nicht erforderlich. Es war jedoch statthaft, auch hier den Lehrplan für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Obertertia und Untersekunda ähnlich dem für die Gymnasien vorgeschriebenen zu gestalten, vorausgesetzt, dafs dadurch die Lehraufgaben der genannten Klassen im ganzen keine Kürzung erfuhren.

Die Lehrpläne von 1892 sahen für die mittleren und oberen Klassen eine starke Verminderung der Anzahl der Wochenstunden im Lateinischen vor. Diese Verminderung hing eng zusammen mit der in der Schulkonferenz von 1890 durch Mehrheitsbeschlufs zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, dafs es fortan nur zwei Hauptgattungen höherer Schulen, das humanistische Gymnasium und die lateinlose Realanstalt geben solle. Sie hat in den aufserpreufsischen deutschen Staaten nur in beschränktem Umfange Nachahmung gefunden.

In Preufsen zeigte sich im Laufe der folgenden Jahre mehr und mehr, dafs das Realgymnasium doch in weiteren Kreisen der Bevölkerung Freunde besafs, und dafs insbesondere zahlreiche Städte, welche derartige Anstalten gegründet hatten, an ihrer Erhaltung lebhaft interessiert waren. Sollte dieselbe gesichert werden, so mufste der lateinische Unterricht verstärkt werden. Schon durch die mehrfach erwähnte (S. 124) Verfügung vom 13. Oktober 1895 wurde wenigstens die Möglichkeit einer bescheidenen Verstärkung dieses Unterrichtszweiges vorgesehen[1]). Deshalb glaubten aus ihr die Freunde des Realgymnasiums nicht mit Unrecht entnehmen zu dürfen, dafs sich diese Schulgattung ihr Recht auf Existenz doch dauernd werde erhalten können. Wenn aber diese Hoffnung sich erfüllen sollte, so mufste aus den nämlichen Gründen, die im Jahre 1882 in dieser Beziehung für die Unterrichtsverwaltung mafsgebend gewesen waren, an eine noch weitergehende Vermehrung der für den lateinischen Unterricht angesetzten Stundenzahl herangetreten werden. Eine solche ist durch die Lehrpläne von 1901 herbeigeführt worden, und zwar in der gleichen Weise wie bei den Gymnasien. In den drei oberen Klassen ist die bisher nur zulässig gewesene Vermehrung um je eine Wochenstunde für allgemein verbindlich erklärt, und eine gleiche Vermehrung ist für die mittleren Klassen angeordnet worden. Dafür ist in der Tertia dem Französischen und in der Untersekunda den Naturwissenschaften eine Wochenstunde genommen worden.

Infolge der Vermehrung der für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl hat eine Erweiterung des Lehrzieles in diesem Gegenstande vorgenommen werden können. Die Notwendigkeit grammatischer Schulung für das Verständnis der Schriftsteller ist von neuem anerkannt worden, in der Oberstufe sollen auch leichtere Oden des Horaz und Abschnitte aus Tacitus Germania gelesen werden.

Die Verteilung der Stunden ergiebt sich aus der Tabelle auf Seite 130[2]).

Zu den hier angegebenen Stunden kommen als wahlfrei von Obersekunda ab je zwei Stunden Linearzeichnen. In Bezug auf Turnen und Singen und in Bezug auf den für Schüler der Quarta und Tertia einzurichtenden Schreibunterricht gilt dasselbe wie bei Gymnasien.

---

[1]) Die hiernach für die obersten Klassen zugelassene Mehrstunde im Lateinischen sollte je nach dem Bedürfnisse zur Befestigung und Einübung der Grammatik oder für die Lektüre benutzt werden.

[2]) Wegen der Bedeutung der Klammern vgl. S. 125 Anm. 1.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3} 4 1}	2} 3 1}	3	3	3	3	3	3	3	28
Lateinisch	8	8	7	5	5	4	4	4	4	49
Französisch	—	—	5	4	4	4	4	4	4	29
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	—	—	2	3	2	2	} 3	} 3	} 3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	1				11
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	4	5	5	5	29
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen:	25	25	29	31	30	30	31	31	31	262

Realprogymnasien sind Realgymnasien, denen die obersten Klassen fehlen, und zwar bis 1892 die Prima, seitdem auch die Obersekunda. Ihr Lehrplan entspricht in den betreffenden Klassen demjenigen der Realgymnasien.

3. Die Oberrealschulen.

Die Entwickelung, welche die lateinlosen Realanstalten während der siebziger Jahre nahmen, steht, wie bereits im ersten Abschnitt angedeutet worden ist (vgl. S. 2), in engem Zusammenhange mit den Umgestaltungen, welche die früheren Provinzialgewerbeschulen im Laufe der Jahre erfahren haben. Über diese sind deshalb zunächst nähere Mitteilungen zu machen.

Die bezeichneten Anstalten erhielten in Preufsen zum ersten Male durch den Organisationsplan für die Provinzialgewerbeschulen vom 5. Juni 1850 ihre feste Gestalt. Nach diesem Plane war die Provinzialgewerbeschule eine für Handwerker und die breite Masse der Gewerbetreibenden bestimmte Fachschule; sie setzte nur eine gute Volksschulbildung voraus. Unterrichtsgegenstände waren Deutsch, Mathematik und Naturwissenschaften, Freihand- und Linearzeichnen, Baukonstruktions- und Maschinenlehre[1]). Sie hatte zwei aufsteigende Klassen mit je einjährigem Lehrgange, in die unterste Klasse wurden die Schüler in der Regel nicht vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufgenommen. Wo sich ein Bedürfnis zeigte, wurde mit der Provinzialgewerbeschule eine Vorbereitungsklasse verbunden, die als eine gehobene Elementarschule zu betrachten war und in der Regel von einem tüchtigen Elementarschullehrer geleitet wurde. Denjenigen Schülern, die den zweiten Lehrgang der Gewerbeschule mit Erfolg durchgemacht hatten, wurde die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst unter der Bedingung zuerkannt, dafs sie innerhalb einer bestimmten Frist in die Gewerbeakademie eintraten. Die Unterhaltung der Provinzialgewerbeschulen war in der Weise geregelt, dafs die Gemeinde die Schulräume hergab, der Staat für die erste Einrichtung der Lehrmittel sorgte, im übrigen beide, Staat und Gemeinde, die Kosten zu gleichen Teilen trugen. Die oberste Aufsicht wurde vom Minister für Handel und Gewerbe geführt.

---

[1]) Vgl. Bd. II, S. 64 und Wiese, V. u. G., 1. Aufl. Bd. I, S. 50.

Die alten Provinzialgewerbeschulen erwiesen sich jedoch bald als unzureichend[1]). Dasjenige Mafs von Kenntnissen, das zur Bedingung für die Aufnahme gemacht wurde, genügte nicht, um die Schüler zur erfolgreichen Aufnahme und Verarbeitung des ihnen dargebotenen Lehrstoffes zu befähigen. Auch fanden diejenigen, die aus den mittleren Klassen höherer Schulen in die Provinzialgewerbeschulen eintraten, hier nicht die erwünschte Gelegenheit, ihre allgemeine Bildung zu ergänzen und weiter fortzuführen. Es schien deshalb angebracht, einerseits die Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzialgewerbeschule zu verschärfen, andererseits in den Lehrplan derselben diejenigen allgemein wissenschaftlichen Unterrichtszweige einzufügen, deren Kenntnis der Gewerbetreibende nicht entbehren kann, wenn er seinen Beruf mit Erfolg ausüben und sich eine geachtete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sichern will. Dabei wollte man jedoch den Gesichtspunkt, dafs die Gewerbeschulen Fachschulen sein sollen, nicht aus dem Auge verlieren und glaubte deshalb die neu einzufügenden Unterrichtsgegenstände auf Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie beschränken zu müssen.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde unter Berücksichtigung der Vorschläge einer hierzu berufenen Kommission, die aus Gewerbeschuldirektoren, den Direktoren der höchsten technischen Lehranstalten, mehreren Professoren der Berliner Universität und den beteiligten Räten des Handelsministeriums bestand, für die Gewerbeschulen der Organisationsplan vom 21. Mai 1870 ausgearbeitet. Dieser dehnte den bisherigen zweijährigen Lehrgang auf drei Jahre aus und bestimmte, dafs die Schüler, die in die unterste Klasse eintreten wollten, die allgemeine Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule nachzuweisen hätten. In den beiden unteren Klassen sollte in der Mathematik, Physik, Chemie und im Zeichnen, sowie in den Gegenständen allgemeiner Bildung Unterricht erteilt werden. Die oberste Klasse als die eigentliche Fachklasse sollte die Aufgabe haben, das Erlernte auf die Gewerbe anzuwenden. Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Schüler sollte sie in vier Hauptabteilungen zerfallen, nämlich A) für die Vorbildung zum Besuche einer höheren technischen Lehranstalt, B) für die Bautechnik, C) für die mechanisch-technischen und D) für die chemisch-technischen Gewerbe[2]). In der Fachklasse sollte der Unterricht in allen zur allgemeinen Fortbildung gehörigen Unterrichtsgegenständen ein gemeinsamer, dagegen für das die Gruppe charakterisierende Fach ein getrennter sein. An den bisherigen Bestimmungen über die Unterhaltung der Schulen wurde nichts geändert. Mit der Leitung der äufseren Angelegenheiten wurde für jede Gewerbeschule ein aus fünf Mitgliedern bestehender Schulvorstand betraut; zwei Mitglieder desselben sollten von der Regierung (Landdrostei) bestellt, zwei von der Gemeinde gewählt werden, der Direktor der Schule sollte ihm kraft seines Amtes angehören. Die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Lehrers für die Gegenstände allgemeiner Bildung war durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Prüfungskommission, für die übrigen Lehrer durch eine Prüfung vor einer besonderen Kommission[3]) nachzuweisen. Die Anstellung aller Lehrer erfolgte auf Vorschlag des Schulvorstandes durch den Handelsminister. Die Leitung der Schule sollte einem der Lehrer der vier

---

[1]) Vgl. hierzu die Denkschrift in den Anlagen Bd. II Nr. 4, Beilage B des Staatshaushaltsetats von 1873.

[2]) Siehe die Tabelle S. 132 Anm. 1.

[3]) Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des Lehramtes an Gewerbeschulen.

folgenden Reihen von Fächern übertragen werden: 1. Mathematik und Mechanik, 2. Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie, 3. Maschinenlehre, mechanische Technologie, Entwerfen und Berechnen von Maschinen, Linearzeichnen, 4. Baukonstruktions- und Formenlehre, Entwerfen von baulichen Anlagen, Feldmessen, Nivellieren und Linearzeichnen.

Die Zuerkennung der Reife für die Fachklasse einer reorganisierten Gewerbeschule galt als Nachweis für die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste. Diejenigen Schüler, die den vollen dreijährigen Lehrgang durchgemacht und die Reifeprüfung abgelegt hatten, waren zum Studium der technischen Fächer befugt, für das Maschinenfach zugleich mit der Wirkung, daſs sie sich in diesem der vorgeschriebenen Staatsprüfung unterziehen durften. Sie waren also insbesondere berechtigt, in die damalige Königliche Gewerbeakademie einzutreten. Von dieser Berechtigung machte jedoch nur ein verhältnismäſsig kleiner Bruchteil Gebrauch, die groſse Mehrzahl trat nach abgelegter Reifeprüfung unmittelbar in das praktische Leben über[1]).

Schon der unten in der Anmerkung abgedruckte Lehrplan zeigt einen der empfindlichsten Mängel, die den reorganisierten Gewerbeschulen anhafteten. Er bestand darin, daſs dem Lehrplane jede Spur von Zusammenfassung fehlte. Eine solche Zusammenfassung muſs aber nach den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik gefordert werden, wenn der Schüler durch den Unterricht nach den Hauptrichtungen seines geistigen Lebens

[1]) Der Lehrplan für die „reorganisierten Gewerbeschulen" gestaltete sich folgendermaſsen:

Unterrichtsgegenstände	Klasse		Fachklassen			
	I	II	A	B	C	D
Deutsch	2	2	2	—	—	—
Französisch	2	2	2	—	—	—
Englisch	2	2	2	—	—	—
Allgemeine und Handelsgeographie, Geschichte	4	4	3	—	—	—
Freihandzeichnen	5	6	5	—	2	—
Mathematik	10	8	2	2	2	2
Physik	3	2	—	—	—	—
Chemie	3	2	—	—	—	—
Wiederholungen in Physik und Chemie	—	—	2	2	2	2
Chemische Technologie	—	—	2	2	2	2
Mineralogie	—	—	2	2	2	2
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium verbunden mit Vorträgen	—	—	—	—	—	15
Linearzeichnen (Übungen in Anwendung der beschreibenden Geometrie)	5	8	—	2	2	2
Mechanik	—	2	2	2	2	2
Feldmessen und Nivellieren	—	—	2	2	2	—
Modellieren	—	—	2	4	2	—
Comptoirwissenschaft	—	—	2	2	2	2
Maschinenlehre und mechanische Technologie	—	—	4	4	6	4
Entwerfen und Berechnen von Maschinenteilen und Maschinen	—	—	—	—	7	—
Allgemeine Baukonstruktionslehre	—	—	2	2	2	2
Spezielle Baukonstruktions- und Formenlehre, Kunstgeschichte, Lehre v. Steinschnitte etc.	—	—	—	4	—	—
Bauanschläge und Baumaterialienkunde	—	—	—	3	2	2
Übungen im Entwerfen von baulichen Anlagen	—	—	—	8	2	2
Summe der Stundenzahlen:	36	38	36	41	39	39

entwickelt werden soll. Unter den fünfzehn Unterrichtsgegenständen der Abteilung A der Fachklasse befanden sich nicht weniger als zwölf, die nur mit je zwei Wochenstunden bedacht waren. Auch konnten die zwei Wochenstunden, die in jener Abteilung und in den beiden unteren Klassen für Deutsch, Französisch und Englisch angesetzt waren, unmöglich ausreichen, um regelmäfsig die Erzielung merklicher Erfolge zu sichern. Ferner erwies sich die Vorwegnahme des Fachunterrichtes als bedenklich für diejenigen, die später auf eine technische Hochschule übergehen wollten. Sie hatte die Folge, dafs der künftige Studierende sich einbildete, Dinge schon zu wissen, die er auf der Hochschule gründlich betreiben sollte, und dafs auf diese Weise nicht nur seine allgemeine Ausbildung zu kurz kam, sondern auch seine spätere fachliche Ausbildung gefährdet wurde.

Ein zweiter Mangel der reorganisierten Gewerbeschule bestand darin, dafs sie mit der Sekunda einsetzte und für diese die Schüler von anderen höheren Schulen beziehen wollte. Die letzteren hatten aber, je nachdem sie gymnasiale oder reale Anstalten waren, einen ganz verschiedenen Lehrplan. Die Folge war eine starke Verschiedenheit in der Art der Vorbildung der in die Gewerbeschulen übertretenden Schüler. Diesem Übelstande suchten zwar mehrere Gemeinden durch Errichtung von Vorklassen abzuhelfen, die ausschliefslich von ihnen unterhalten wurden. Den Vorklassen fehlte jedoch die organische Verbindung mit der Hauptanstalt und namentlich jede geregelte Staatsaufsicht. Der Handelsminister, dem die eigentliche Gewerbeschule unterstellt war, konnte den Vorklassen keine besondere Fürsorge widmen, da sie aufserhalb des Gewerbeschuletats lagen; der Unterrichtsminister hatte an ihnen wenig Interesse, da sie nur einen Anhang der einem anderen Verwaltungsbereiche angehörigen Hauptanstalt bildeten.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, dafs bereits im Jahre 1877, also bald nach der Ausführung des neuen Organisationsplanes, die Vorarbeiten für eine abermalige Umgestaltung der Gewerbeschulen begonnen wurden. Der Grundgedanke dieser Umgestaltung bestand darin, dafs die bisherige Verquickung der beiden auf die Erlangung einer allgemeinen Bildung und auf die fachliche Ausbildung gerichteten Ziele der Gewerbeschule, wie sie bei der Abteilung A der Fachschule zum Ausdrucke kam, vollständig beseitigt, und dafs jene Schule nach unten durch eine nach einem einheitlichen Lehrplan organisierte Klassenreihe vervollständigt wurde, in deren unterste Stufe die Schüler wie bei dem Gymnasium und der Realschule mit der Vollendung des neunten Lebensjahres aufgenommen werden konnten. Die hiernach neu einzurichtenden Schulen sollten in zwei Arten zerfallen; die erste sollte unter Ausschlufs des eigentlichen Fachunterrichtes lediglich Vorbereitungsanstalt für die höheren technischen Studien, die zweite eine Lehranstalt für Techniker mittleren Ranges sein, die auf der Grundlage der Bildungsstufe einer höheren Bürgerschule noch einen Fachkursus durchmachen wollen. Für die erste Gruppe sollte an die Stelle der Abteilung A der Fachklasse mit einjährigem Lehrgange eine Prima mit einem die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer enthaltenden Lehrplan und zweijährigem Lehrgange treten, so dafs also die hierher gehörigen Schulen gerade so wie die Gymnasien und die Realschulen erster Ordnung einen neunjährigen Lehrgang hatten. Bei der zweiten Gruppe war beabsichtigt, den allgemeinen Bildungszwecken dienenden Unterricht mit der Untersekunda, also der untersten Klasse der bisherigen Gewerbeschule abzuschliefsen und an diesen Unterbau die Fachklassen mit zweijährigem Lehrgange anzufügen. Für den Lehrplan der ersten Gruppe wollte man, abgesehen von einer aus-

giebigeren Pflege des Zeichnens, im wesentlichen den der beiden Berliner Gewerbeschulen (vgl. Bd. III, S. 80) als Vorbild nehmen. Die den allgemeinen Bildungszwecken dienenden Klassen (Sexta bis Untersekunda) der zur zweiten Gruppe gehörigen Schulen sollten einen sechsjährigen Lehrgang darstellen und zwei fremde Sprachen in ihren Lehrplan aufnehmen.

Eine zum 2. und 3. August 1878 nach Berlin berufene Konferenz[1]), an der aufser den Kommissaren des Handelsministers ein Kommissar des Unterrichtsministers, namhafte Vertreter des Baufaches, der mechanisch-technischen und der chemisch-technischen Gewerbe, die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden, die Direktoren der technischen Hochschulen und mehrere Gewerbeschul-Direktoren teilnahmen, erklärte sich mit den oben bezeichneten Grundzügen einer Reform der Gewerbeschulen einverstanden. Der Handelsminister beauftragte nunmehr durch Erlafs vom 1. November 1878 die Bezirksregierungen, die Umwandlung der bestehenden Gewerbeschulen nach einer der beiden Richtungen durch Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden in die Wege zu leiten. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, dafs den umgewandelten Schulen nach Abschlufs ihrer Organisation, sofern sie bezüglich des Lehrplanes den Anforderungen genügten, erweiterte Berechtigungen zuerkannt werden würden. Das Reifezeugnis der Gewerbeschulen mit neunjährigem Lehrgange sollte allgemein als Ausweis der für die Zulassung zu den technischen Staatsprüfungen erforderlichen Schulbildung gelten, und der erfolgreiche einjährige Besuch der Untersekunda gerade so wie bei Gymnasien und Realschulen erster Ordnung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigen. Die letztgenannte Berechtigung sollte bei den Gewerbeschulen mit sechsjährigem Lehrgange (ausschliefslich der Fachklassen) durch eine am Schlusse des sechsten Jahreslehrganges unter dem Vorsitz eines Regierungskommissars abzuhaltende Prüfung erworben werden können. Die nach dem Plane von 1870 eingerichteten Gewerbeschulen behielten ihre bisherigen Berechtigungen nur noch während der Zeit, die zu ihrer Umgestaltung in eine der beiden Schulgattungen erforderlich war.

Die Folge der Verfügung des Handelsministers war, dafs von den vorhandenen Gewerbeschulen die Mehrzahl in lateinlose Realschulen mit neunjährigem Lehrgange, eine kleine Minderzahl in Realschulen mit sechsjährigem Lehrgange und daran angegliederte Fachklassen verwandelt wurde und die übrigen eingingen. Jene beiden Schulgattungen knüpften

---

[1]) Die der Kommission von der Regierung vorgelegten Fragen und die darauf erteilten Antworten sind im Deutschen Reichs- und Königl. Preufsischen Staatsanzeiger vom 5. August 1878 bekannt gemacht worden. Mitglieder der Konferenz waren:

A. als Vertreter der Industrie und der Gewerbe: Gropius, Boekmann, E. Kaselowsky und L. Löwe aus Berlin, Henschel (Cassel), Heimendahl (Crefeld), L. Simons (Elberfeld), Dr. Brüning (Frankfurt a. M.) und Lüders (Görlitz);

B. als Vertreter beteiligter Gemeinden: die Oberbürgermeister Becker (Köln) und Bredt (Barmen) sowie der Bürgermeister Prentzel (Hagen);

C. die Direktoren der Technischen Hochschulen: Reuleaux (Gewerbeakademie in Berlin), Wiebe (Bauakademie in Berlin), Launhardt (Hannover) und Kaven (Aachen);

D. die Gewerbeschuldirektoren: Fiedler (Breslau), Ziecken (Cöln), Nöggerath (Brieg), Zehme (Barmen), Artopé (Elberfeld), Bardeleben (Hildesheim), Wiecke (Cassel), Albrecht (Königsberg i. Pr.);

E. als Vertreter des Handelsministers: Ministerialdirektor Jacobi, die Geheimen Regierungsräte Dr. Wehrenpfennig und Lüders, Geheimer Bergrat Wedding;

F. als Kommissar des Unterrichtsministers: Geheimer Regierungsrat Dr. Gandtner.

an vorhandene Gebilde an, die erste an die beiden Gewerbeschulen in Berlin, die zweite an die in mehreren Orten bestehenden lateinlosen höheren Bürgerschulen[1]).

Wie auf diese Art die lateinlosen Realanstalten zu erhöhter Bedeutung gelangten und zu einem wichtigen Bestandteile des unter Leitung des Unterrichtsministers stehenden höheren Schulwesens wurden, ist im ersten Abschnitte (S. 2) erörtert, die Gestaltung des Berechtigungswesens für diese Anstalten im Abschnitte VI, 7 dargelegt worden. Eine einheitliche Gestaltung der Lehreinrichtung dieser Anstalten wurde zum ersten Male durch die Lehrpläne von 1882 herbeigeführt. Nach diesen sollten drei Arten von lateinlosen höheren Schulen bestehen, nämlich Oberrealschulen, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Die Oberrealschulen sind nach den Lehrplänen von 1882 lateinlose Realanstalten mit neunjährigem Lehrgange. Für ihre Lehreinrichtung war, wie bereits bemerkt wurde, die der beiden Berliner Gewerbeschulen vorbildlich. Diese liefsen dem Unterricht in den neueren Sprachen und in den Realien eine viel ausgedehntere Pflege angedeihen als die Realschule erster Ordnung. Allerdings hatten sie durch eine überwiegende Hingabe an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichtes, insbesondere durch die Aufnahme wichtiger Gebiete aus dem Bereiche der höheren Mathematik in den Lehrplan den Charakter von Fachschulen noch nicht völlig abgestreift. Sollten sie als Anstalten gelten, die neben den Gymnasien und Realgymnasien die für die höheren Berufsarten erforderliche allgemeine Bildung gewähren, so mufsten sie sich nach jener Richtung eine gewisse Beschränkung auferlegen. Diese wurde dadurch erreicht, dafs die Integralrechnung aus dem Lehrplane völlig beseitigt und die Aufnahme der Elemente der Differentialrechnung und der analytischen Geometrie des Raumes zwar gestattet, aber nicht als notwendig bezeichnet wurde. Dadurch wurde ihr Lehrziel dem der Realgymnasien angenähert. Der Unterschied zwischen beiden Schulgattungen bestand im wesentlichen darin, dafs die hier auf das Lateinische verwendete Stundenzahl bei der Oberrealschule für die neueren Sprachen und Realien mit verwendet wurde und so einen gründlicheren Unterricht in diesen Gegenständen ermöglichte.

Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer gestaltete sich nach dem Normalplan von 1882 folgendermafsen:

	VI	V	IV	III b	III a	II b	II a	I b	I a	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	6	6	6	5	5	5	5	56
Englisch	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa:	29	29	28	30	30	32	32	32	32	

[1]) Vgl. Bd. II S. 55, 57, Bd. III S. 80, 82.

An dieser Verteilung wurden durch die Lehrpläne von 1892 einige Änderungen vorgenommen. Die in diesen vorgesehene Verminderung der Gesamtstundenzahl in den unteren Klassen unter gleichzeitiger Vermehrung der Zahl der deutschen Stunden erfolgte hauptsächlich auf Kosten des Französischen. Die Zahl der für diesen Gegenstand angesetzten Stunden blieb jedoch noch grofs genug, um denselben zum Mittel der sprachlich logischen Schulung zu machen und demgemäfs dem Unterricht in der französischen Sprache eine ähnliche Bedeutung zu geben, wie sie der Unterricht im Lateinischen an den Gymnasien und Realgymnasien hat. Deshalb wurde bestimmt, dafs die Grammatik in gröfserem Umfange zu treiben und das Theoretische gründlicher zu befestigen sei als in den Realgymnasien. Der Bedeutung, die an der Oberrealschule der Unterricht in den Naturwissenschaften haben soll, wurde dadurch Rechnung getragen, dafs der Beginn des besonderen chemischen Unterrichtes nach Untersekunda zurückverlegt und in dieser Beziehung der Zustand, der bis 1882 an allen Realanstalten bestanden hatte, wiederhergestellt wurde. Das schien um so mehr erforderlich, als die Untersekunda einen gewissen Abschlufs der Bildung geben, der Lehrplan bis zu dieser Klasse aufwärts im wesentlichen mit dem der bisherigen höheren Bürgerschule übereinstimmen sollte, diese aber, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollte, die Chemie in etwas gröfserem Umfange treiben mufste, als für das Gymnasium und das Realgymnasium in Untersekunda vorgesehen war. Ähnliche Gesichtspunkte waren für die Verlegung des besonderen Unterrichtes in der Physik nach Obertertia mafsgebend.

Die Verteilung der Stunden war für die Oberrealschule nach den Normalplänen von 1892 folgende:

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählung	4 1 5	3 1 4	4	3	3	3	4	4	4	34	+ 4
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	4	47	— 9
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25	— 1
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 2	2 2	2 2	2 1	3	3	3	28	— 2
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47	— 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	— 1
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13	— 1
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	2	3	3	3	11	+ 2
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	± 0
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	— 8
Zusammen:	25	25	28	30	30	30	30	30	30		

Bezüglich des Tausches zwischen den für das Französische und für das Englische angesetzten Stunden galt dasselbe wie bei den Realgymnasien. Zu den oben angegebenen Gegenständen traten in allen Klassen als allgemein verbindlich, wie bei den Gymnasien und Realgymnasien, je drei Stunden Turnen, in Sexta und Quinta je zwei Stunden Singen, dazu als wahlfreies Fach Linearzeichnen mit je zwei Wochenstunden in den Klassen von Obertertia bis Prima.

An der obigen Stundenverteilung ist durch die Lehrpläne von 1901 nur in zwei Punkten eine Änderung eingetreten. Erstens hat, weil der Unterricht in der alten Geschichte der Unterstützung durch altsprachlichen Unterricht entbehrt, in Quarta für jenen eine Verstärkung um eine Wochenstunde stattgefunden. Zweitens ist in den drei oberen Klassen eine Wochenstunde für besonderen Unterricht in der Geographie im Hinblick auf die Bedeutung dieses Gegenstandes für den realistischen Charakter der Oberrealschulen neu eingestellt worden. Die Stundenverteilung ist nunmehr folgende[1]):

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	4 } 5 1 }	3 } 4 1 }	4	3	3	3	4	4	4	34
Französisch	6	6	6	6	6	5 }	4 }	4 }	4 }	47
Englisch	—	—	—	5	4	4 }	4 }	4 }	4 }	25
Geschichte	—	—	3	2	2	2	3	3	3	18
Erdkunde	2	2	2	2	2	1	1	1	1	14
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturwissenschaften	2	2	2	2	4	6	6	6	6	36
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen:	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei wie bisher von Obertertia an aufwärts je 2 Stunden Linearzeichnen. Für den Unterricht im Turnen und Singen, sowie für den Schreibunterricht der Schüler der Tertia gilt dasselbe wie am Gymnasium.

Realschulen sollten nach den Lehrplänen von 1882 Oberrealschulen ohne Prima sein, ihr Lehrziel war demnach die Reife für die Prima einer Oberrealschule.

Schon in den sechziger Jahren bestanden lateinlose höhere Bürgerschulen mit sechsjährigem Lehrgange, die ihren Schülern eine abschliefsende allgemeine Ausbildung für die bürgerlichen Berufe zu geben bestimmt waren, und deren Reifezeugnisse als Ausweis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst galten. Für die weitere Gestaltung dieser Schulgattung wurden später die in Breslau errichteten Mittelschulen vorbildlich[2]). Der während der siebziger Jahre in Berlin gemachte Versuch, Mittelschulen zu gründen, die im wesentlichen die nämlichen Zwecke verfolgten, aber den fremdsprachlichen Unterricht auf das Französische beschränkten, scheiterte, da die Zusage, dafs ihnen die Militärberechtigung erteilt werden würde, nicht erlangt werden konnte. Später erfuhr die Zahl der lateinlosen höheren Bürgerschulen mit sechsjährigem Lehrgange durch die oben näher dargestellte Umgestaltung der früheren reorganisierten Gewerbeschulen eine wesentliche Vermehrung. Allgemeine Vorschriften über ihre Lehrpläne waren

[1]) Wegen der Bedeutung der Klammern vgl. S. 125 Anm. 1.
[2]) Vgl. die allgemeinen Vorbemerkungen zu den Schulen der Stadt Breslau (Abschnitt IV), sowie Bd. III, S. 84, 85.

bis zum Jahre 1882 nicht ergangen. Bei der in diesem Jahre erfolgten Neuordnung konnte, da die höheren Bürgerschulen eine abschliefsende Vorbildung liefern sollten, ihre innere Lehrverfassung nicht der der Oberrealschulen in den entsprechenden Klassen angepafst werden. Die Stundenverteilung zeigte freilich nur geringe Unterschiede, wie sich aus dem folgenden Normalplan ergiebt.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—		8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Summa:	29	30	30	30	30	30	

Die staatliche Unterrichtsverwaltung gestattete den Gemeinden, die höhere Bürgerschulen errichteten, ziemlich weit gehende Abweichungen von diesem Normalplane. Bemerkenswert war in dieser Beziehung das Vorgehen der Stadt Berlin, die vom Jahre 1884 an schnell hintereinander eine gröfsere Anzahl von Schulen der erwähnten Art errichtete. Sie hatte dabei das Bestreben, den Übergang von ihren Gemeindeschulen auf die höheren Bürgerschulen nach Möglichkeit zu erleichtern, indem sie den Lehrplan der letzteren so gestaltete, dafs ihre oberen Klassen zugleich als Oberbau für die elementaren Gemeindeschulen dienen konnten. Das wurde dadurch erreicht, dafs mit Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde der fremdsprachliche Unterricht nicht bereits in der untersten Klasse, sondern erst mit dem Beginne des dritten Jahreslehrganges begann[1]).

Durch die Lehrpläne von 1892 wurde die bisherige siebenstufige Realschule mit der sechsstufigen höheren Bürgerschule zu einer Schulgattung, der nunmehrigen Realschule, verschmolzen. Da zugleich, wie bei den Gymnasien und Realgymnasien, so auch bei den Oberrealschulen der Lehrplan in der Weise gestaltet wurde, dafs für einen gewissen Abschlufs der Bildung nach erfolgreicher Aneignung der Lehraufgaben der Untersekunda Sorge getragen war, so konnte nunmehr der Realschule gegenüber der Oberrealschule hinsichtlich der Verteilung der Stunden im wesentlichen dasselbe Verhältnis gegeben werden, welches das Progymnasium zum Gymnasium, das Realprogymnasium zum Realgymnasium bereits hatte. Für die Realschulen konnte also die Stundenverteilung der Oberrealschule in den Klassen Sexta bis Untersekunda als mafsgebend erklärt werden. Die entsprechende Bestimmung der Lehrpläne (I D, Beier S. 6) enthielt jedoch den Vorbehalt: „unbeschadet des vorgeschriebenen Abschlusses der gestellten Lehraufgabe". Dieser Vorbehalt war nicht etwa bedeutungslos.

[1]) Die Stundenverteilung an den Berliner Schulen ist auf S. 139 Anm. 2 angegeben.

Er trat schon dadurch in die Erscheinung, dafs in der Abteilung II (Besondere Lehrgegenstände) der Lehrpläne von 1892 den Realschulen unter D besondere Abschnitte gewidmet wurden. Namentlich für die beiden neueren Sprachen zeigte die Gestaltung des Lehrplanes der Realschule Abweichungen von dem der Oberrealschule. Auch konnte bei jener in umfassenderem Mafse als bei den Oberrealschulen die innere Lehrverfassung nach Mafsgabe der örtlichen Verhältnisse abweichend von der allgemeinen Regel gestaltet werden[1][2]. Das Verhältnis dieser beiden Schulgattungen zu einander zeigt demnach immer noch gewisse Unterschiede von dem der Gymnasien und Realgymnasien zu den entsprechenden Nichtvollanstalten. Diese letzteren sind in Wirklichkeit unvollständige Anstalten und zeigen als solche von vornherein die Tendenz, sich zu Vollanstalten auszuwachsen. Daraus erklärt sich ihre geringe Zahl in gröfseren Orten und die Erscheinung, dafs sie nicht nur hier, sondern vielfach auch an kleineren Orten nur als eine Übergangsstufe zu betrachten sind. Die jetzigen Realschulen dagegen waren von vornherein bestimmt, ihren Schülern eine abgeschlossene Bildung zu geben, und nicht etwa als Vorstufen für Vollanstalten gedacht. Solche Vorstufen wurden sie allerdings

---

[1]) Eine u. a. mögliche Art der Verteilung ist folgende (D I der Lehrpläne):

	VI	V	IV	III	II	I	Zusammen	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	13	± 0
Deutsch und Geschichtserzählung	5 + 1 = 6 }	4 + 1 = 5 }	5 }	5	4	3	28	+ 7
Französisch	6 }	6 }	6 }	5	4	4	31	— 9
Englisch	—	—	—	5	4	4	13	± 0
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 2	2 2	2 1	2 2	19	— 3
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28	— 1
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2 }	—	10	— 3
Naturlehre	—	—	—	—	3 }	5	8	± 0
Schreiben	2	2	2				6	— 2
Zeichnen		2	2	2	2	2	10	— 2
Summa:	25	25	28	30	29	29	166	—13

[2]) Für Berlin blieb es im wesentlichen bei der bisherigen Einrichtung. Die Stundenverteilung für die Realschulen dieser Stadt ist folgende:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch und Geschichtserzählungen	7	7	4	4	3	3
Französisch	—	—	5	8	6	6
Englisch	—	—	—	—	5	6
Geschichte und Erdkunde	3	3	2	2	4	3
Rechnen und Mathematik	5	6	6	6	5	5
Naturbeschreibung	2	3	2	2	2	—
Naturlehre	—	—	—	2	2	4
Schreiben	3	2	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	3	3
Summa:	25	26	26	28	32	32

durch die Lehrpläne von 1892, aber doch nur in dem Sinne, dafs der Übergang von ihnen in die entsprechende Klasse der Oberrealschule sich ohne gröfsere Schwierigkeiten vollzog, und dafs das an ihnen erworbene Reifezeugnis zum Eintritt in die Obersekunda einer Oberrealschule berechtigte. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Besonderheiten ihres Lehrplanes wurde dadurch nicht beseitigt. Der oben dargestellte Unterschied kennzeichnete sich übrigens auch darin, dafs, während die Ordnung der Reifeprüfungen an den Progymnasien und Realgymnasien sich lediglich an diejenigen für die entsprechenden Vollanstalten anlehnte, für die Realschulen im Jahre 1892 wie 10 Jahre zuvor eine besondere Ordnung der Reifeprüfungen erlassen wurde (vgl. Abschnitt VI, 2 u. 3).

Durch die Lehrpläne von 1901 trat in dem Verhältnisse der Realschulen zu den Oberrealschulen keine Änderung ein. Auch bezüglich der Möglichkeit selbst erheblicher Abweichungen von der regelmäfsigen Stundenverteilung verblieb es bei dem bisherigen Zustande[1]).

4. Kombinierte Anstalten. Altonaer und Frankfurter System. Ersatzunterricht.

Von den Kombinationen verschiedener Schulgattungen zu einer unter einheitlicher Leitung stehenden Anstalt ist die einer gymnasialen und einer realgymnasialen Anstalt die häufigste. Der beiden gemeinsame Unterbau kann seit 1882 aus den im ersten Abschnitte (S. 25) dargelegten Gründen bis zur Quarta einschliefslich durchgeführt werden, ohne dafs es wesentlicher Änderungen des Normallehrplanes bedarf[2]). Daneben kommen neuerdings auch Kombinationen einer gymnasialen Anstalt und einer lateinlosen Realanstalt vor. An Oberrealschulen und Realschulen ist, wenn sie die einzigen höheren Schulen des Ortes sind, für die unteren Klassen nicht selten Nebenunterricht in der lateinischen Sprache eingerichtet.

Die Kombination eines Realgymnasiums und einer Realschule mit gemeinsamem Unterbau nach dem Altonaer System ist in ihren Grund-

---

[1]) Das auf S. 139 Anm. 1 angegebene Beispiel (D I) hat nach den Plänen von 1901 folgende Gestalt:

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen	5 } 1 } 6	4 } 1 } 5	5	5	4	4	29
Französisch	6	6	6	5	4	4	31
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte	—	—	3	2	2	2	9
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28
Naturwissenschaften	2	2	2	2	5	5	18
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10
Zusammen:	25	25	29	30	30	30	169

[2]) Auch in den Klassen von Untertertia an aufwärts sind für einzelne Gegenstände Kombinationen der gymnasialen mit der realgymnasialen Abteilung möglich.

zügen ebenfalls bereits im ersten Abschnitte (S. 25) besprochen worden. Die Verteilung der Stunden gestaltet sich jetzt nach diesem System von Quarta an aufwärts (für die beiden untersten Klassen gilt der Lehrplan der Realschule) für das Realgymnasium folgendermafsen:

	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	2	2	3	3	3	3
Französisch	5	4	4	3	3	3	3
Englisch	4	3	3	3	3	3	3
Lateinisch	—	6	6	6	6	6	6
Geschichte und	2	2	2	2	3	3	3
Erdkunde	2	2	1	1			
Naturwissenschaften	2	2	4	4	5	4	4
Rechnen und Mathematik	6	5	4	5	4	5	5
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Zusammen:	29	30	30	31	31	31	31

Über die leitenden Gedanken, die zur Einrichtung der sogenannten Reformschulen nach dem Frankfurter System geführt hatten, ist im ersten Abschnitte (S. 26) berichtet worden. Die jetzige Verteilung der Stunden ergiebt sich aus den Übersichten auf S. 142.

Der von mehreren Seiten erhobenen Forderung, dafs das Frankfurter bezw. Altonaer System verallgemeinert werde und demgemäfs der fremdsprachliche Unterricht überall mit dem Französischen beginne, ist, dem Beschlusse der Schulkonferenz von 1900 entsprechend, nicht Folge gegeben worden. Wohl aber werden im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 die Versuche mit den Reformanstalten in zweckmäfsiger Weise und, wo die Voraussetzungen vorliegen, auf breiterer Grundlage fortgeführt werden.

Der erwähnte Erlafs hat aber die Wahl zwischen einem auf die klassischen Sprachen und einem auf die neueren Sprachen gegründeten Unterricht auch nach einer anderen Seite hin erleichtert. Er bestimmte nämlich, dafs an allen gymnasialen Anstalten statt des Griechischen Ersatzunterricht im Englischen eingerichtet werden dürfe.

An Gymnasien waren früher Befreiungen vom Unterricht im Griechischen nur ausnahmsweise zulässig, und zwar ausschliefslich in Städten, in denen aufser einer nach dem Lehrplane der Gymnasien eingerichteten Schule keine weitere höhere Lehranstalt vorhanden war. Den „Nichtgriechen“ wurde jedoch das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, auch wenn sie in den übrigen Lehrgegenständen die erforderlichen Kenntnisse zeigten, nicht ohne weiteres erteilt. Die für die Erteilung mafsgebenden Bedingungen wurden zum ersten Male durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 11. Oktober 1865 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 245) zusammengefafst. Die wichtigsten derselben bestanden darin, dafs statt des Griechischen den davon befreiten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in den neueren Sprachen und den realen Gegenständen im Schulhause zu erteilen sei. Eine Zulassung der vom Griechischen befreiten Schüler zur Reifeprüfung war ausgeschlossen. Nähere Bestimmungen über den Ersatzunterricht wurden in einem Er-

A) Stundenverteilung
für ein Reformgymnasium nach dem Frankfurter System.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch und Geschichtserzählungen	5	4	4	3	3	3	3	3	3
Latein	—	—	—	10	10	8	8	8	7
Griechisch	—	—	—	—	—	8	8	8	8
Französisch	6	6	6	3	2	2	2	2	2
Geschichte	—	—	3	2	2	} 2	} 2	} 2	} 3
Erdkunde	2	2	3	1	2	}	}	}	}
Rechnen und Mathematik	5	5	5	4	4	3 }	3 }	3 }	3 }
Naturbeschreibung	2	2	3	2	2	2 }	2 }	2 }	2 }
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—
Zusammen:	25	25	28	29	29	30	30	30	30

Hierzu kommt allgemein verbindlicher Unterricht im Turnen mit je drei Wochenstunden, Singen wie in den übrigen Schulen und wahlfreier Unterricht im Englischen und im Hebräischen mit je zwei Stunden in Unter- und Oberprima.

B) Stundenverteilung
für ein Reformrealgymnasium nach dem Frankfurter System [1]).

	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	3
Latein	—	8	8	6	6	6	6
Französisch	6	4	4	3 }	3 }	3 }	3 }
Englisch	—	—	—	6 }	4 }	4 }	4 }
Geschichte	3	2	2	2	} 3	} 3	} 3
Erdkunde	3	1	1	1	}	}	}
Mathematik	5	4	4	4	5	5	5
Naturwissenschaften	3	3	3	2	4	4	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Zusammen:	28	29	29	31	32	32	32

lasse des Unterrichtsministers vom 7. Dezember 1882 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 158) getroffen. Hier wurde angeordnet, dafs der Ersatzunterricht an derselben Stelle des Lehrganges zu beginnen habe, an welcher der Unterricht im Griechischen anfängt, dafs ihm die gleiche Zahl von Lehrstunden wie diesem gewidmet werde, dafs die englische Sprache ein notwendiger Gegenstand des Ersatzunterrichtes sei, dafs in dieser die Schüler das gleiche Mafs von Kenntnissen wie die Schüler der Realgymnasien an der gleichen Stelle des Lehrganges nachzuweisen haben und dafs, wenn der Ersatzunterricht aufser der englischen Sprache noch Gegenstände betrifft, die für das Gymnasium allgemein verbindlich sind, er in diesen Gegen-

[1]) In den Klassen Sexta und Quinta ist die Stundenverteilung die nämliche wie an den Oberrealschulen. Wegen des Unterrichts im Turnen, Singen und Linearzeichnen gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Realgymnasien.

ständen nicht den Charakter eines blofsen Nachhilfeunterrichtes behufs Erreichung des allen Schülern gesetzten Lehrzieles, sondern eine bestimmte von diesem unterschiedene selbständige Aufgabe haben müsse. Endlich wurde für diejenigen Schüler, die am Ersatzunterrichte teilgenommen hatten, die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst von dem Bestehen einer auf alle Gebiete des wissenschaftlichen Unterrichtes sich erstreckenden Prüfung abhängig gemacht [1]).

Bei diesen Vorschriften blieb hinsichtlich der Verwendung der für den Ersatzunterricht bestimmten Zeit auf andere Unterrichtsgegenstände noch ein ziemlich weiter Spielraum. Der dadurch herbeigeführten Unbestimmtheit ist erst durch die Verfügung des Unterrichtsministers vom 25. April 1901 (C.-Bl. S. 469) ein Ende gemacht worden. Das erwies sich als notwendig, da durch den Königlichen Erlafs vom 26. November 1900 der Ersatzunterricht eine erhöhte Bedeutung gewonnen hatte. Nach der neuesten Verfügung des Unterrichtsministers sind von den für den Ersatzunterricht verfügbaren Wochenstunden in allen drei für diesen Unterricht in Betracht kommenden Mittelklassen je drei dem Englischen zuzuweisen, von den übrigen kommen in den Tertien je zwei auf Französisch und eine auf Rechnen und Mathematik, in Untersekunda eine auf Französisch, zwei auf Mathematik und Naturwissenschaften. Die Vorschriften der oben erwähnten Verfügung vom 7. Dezember 1882 über das Lehrziel sind dahin erweitert worden, dafs in dieser Beziehung der Ersatzunterricht in allen Fächern dem des Realgymnasiums anzugleichen ist, und dafs demgemäfs das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nur erteilt werden kann, wenn die Schüler im Englischen, Französischen und in der Mathematik wesentlich denselben Anforderungen genügen, welche an die Schüler der Realgymnasien nach Ableistung des Lehrganges der Untersekunda in diesen Fächern gestellt werden. Der Nachweis hierfür ist durch das Bestehen einer besonderen Prüfung in den Fächern des Ersatzunterrichts zu erbringen [2]), dadurch wird zugleich die Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums dargethan, so dafs es bei dem Übergange an eine Anstalt dieser Art einer besonderen Aufnahmeprüfung nicht mehr bedarf.

5. Die staatliche Anerkennung einer höheren Schule.

Die Bestimmung, welcher der verschiedenen Gattungen eine bestimmte öffentliche höhere Schule angehören soll, hängt in erster Linie von dem Beschlusse derjenigen ab, welche dieselbe unterhalten. Dieser Beschlufs bedarf, sofern es sich nicht um eine vom Staate verwaltete Anstalt handelt, der Genehmigung der staatlichen Unterrichtsverwaltung [3]). Der Aufbau

---

[1]) Für diejenigen Schüler, die am vollen gymnasialen Unterricht teilnahmen, war eine besondere Prüfung zum Nachweise der Reife für Obersekunda damals nicht vorgeschrieben. Das geschah erst im Jahre 1892 mit Einführung der Abschlufsprüfung (vgl. oben Abschnitt I 8, S. 37).

[2]) Da der Ersatzunterricht nur bis Untersekunda einschliefslich reicht, so dient die Anstalt den an ihm teilnehmenden Schülern als Realprogymnasium, die Prüfung ist deshalb erforderlich, um sie nicht vor den Schülern der wirklichen Realprogymnasien zu bevorzugen.

[3]) Vgl. hierüber die Darstellung am Schlusse des Abschnittes X, 4.

einer neuerrichteten höheren Schule oder die Umwandlung einer bestehenden in eine Anstalt anderer Gattung kann regelmäfsig nur allmählich erfolgen, und die Anstalt wird, nachdem die Errichtung oder die Umwandlung genehmigt ist, zunächst von der staatlichen Unterrichtsverwaltung als eine in der Entwickelung begriffene Schule der betreffenden Gattung anerkannt. Diese vorläufige Anerkennung hat im wesentlichen nur zur Folge, dafs die Schule in den Aufsichtsbereich des örtlich zuständigen Provinzialschulkollegiums tritt, sofern sie demselben nicht bereits angehört hat, und dafs sie, soweit nicht staatliche Berechtigungen in Betracht kommen, als den höheren Schulen der betreffenden Gattung für die entsprechenden Klassen gleichstehend betrachtet wird. Von der erwähnten vorläufigen Anerkennung ist die eigentliche staatliche Anerkennung scharf zu unterscheiden; erst diese giebt der Schule die staatlichen Berechtigungen.

Die staatliche Anerkennung erfolgt durch den Unterrichtsminister auf Grund des Berichtes des zuständigen Provinzialschulkollegiums. Über die Grundsätze, nach denen dieses die staatliche Anerkennung vorzubereiten hat, ist neuerdings, unter Zusammenfassung der älteren Vorschriften, durch den Erlafs vom 23. Mai 1901 (C.-Bl. S. 577) Bestimmung getroffen worden. Hiernach ist der gegenwärtige Zustand folgender.

Die staatliche Anerkennung kann erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dafs der äufsere Bestand und die innere Leistungsfähigkeit der Anstalt gesichert ist. Welche Forderungen bezüglich des Nachweises des äufseren Bestandes zu stellen sind, ist im Abschnitt X, 4 dargelegt worden. Die innere Leistungsfähigkeit ist durch das Ergebnis einer besonderen Revision durch den Departementsrat des Provinzialschulkollegiums und einer auf Grund derselben vom Unterrichtsminister anzuordnenden Prüfung darzulegen. Diese Prüfung, die je nach der Gattung der Anstalt den Charakter der Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bezw. der Schlufsprüfung eines Progymnasiums, Realprogymnasiums oder einer Realschule hat, mufs von einem Königlichen Kommissar geleitet werden. Eine Stellvertretung desselben durch den Direktor der erst anzuerkennenden Anstalt ist unstatthaft; Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind nicht zulässig, und die über die Prüfung ausgestellten Zeugnisse erlangen erst Gültigkeit, wenn sie vom Unterrichtsminister anerkannt sind.

Bei sechsstufigen Anstalten kann hiernach die Anerkennung erst nach Vollendung ihres Aufbaues und bei dem erstmaligen Abschlusse des sechsten Jahreslehrganges in Frage kommen. Aber auch bei den in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffenen höheren Schulen ist zum Zwecke der Erlangung der sogenannten Militärberechtigung bei dem erstmaligen Abschlusse des sechsten Jahreslehrganges ebenso wie bei sechsstufigen Anstalten zu verfahren, d. h. es ist mit den zur Versetzung nach der Obersekunda stehenden Schülern eine Prüfung vorzunehmen, die in gleicher Weise zu handhaben ist wie die Entlassungsprüfung einer sechsstufigen Schule. Die nach Mafsgabe des Ergebnisses dieser Prüfung ausgesprochene Anerkennung giebt der Schule natürlich nur die Rechte einer Nichtvollanstalt der betreffenden Gattung; ihre staatliche Anerkennung als Vollanstalt kann erst erfolgen, nachdem sie durch Errichtung der Oberprima ihren Abschlufs gefunden hat. In letzterer Beziehung macht es keinen Unterschied, ob die Schule von vornherein als Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule gegründet und bei stetig fortschreitender Entwickelung zu einer Vollanstalt ausgewachsen ist, oder ob sie erst durch späteren Aufbau der

Oberstufe auf eine bereits bestehende Nichtvollanstalt (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) entstanden ist.

Die nach Mafsgabe der obigen Darstellung erfolgte Anerkennung einer Schule durch den Unterrichtsminister giebt dieser noch nicht die Befugnis zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Erteilung dieser Befugnis ist vielmehr nach § 90 der Wehrordnung Sache des Reichskanzlers. Sie erfolgt in der Weise, dafs dieser auf Ersuchen des Unterrichtsministers die Aufnahme der Schule in das amtliche Verzeichnis der sogen. militärberechtigten Anstalten verfügt.

IV.

Nachrichten über das höhere Schulwesen der verschiedenen Provinzen sowie über die einzelnen Anstalten in denselben[1].

Provinz Ostpreufsen.

I, 50. II, 84. III, 106.

(2 Regierungsbezirke. 36 992,734 qkm. 1 994 449 Einwohner.)

Die durch die Verordnung vom 30. April 1815 gebildeten Provinzen Ostpreufsen und Westpreufsen wurden durch die Kabinettsordre vom 3. Dezember 1829 zu einer Provinz Preufsen vereinigt. Am 1. April 1878 wurde jedoch die Vereinigung aufgehoben und aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen wiederum eine eigene Provinz, Ostpreufsen, gebildet.

Die jetzige Provinz Ostpreufsen hatte im Jahre 1874 20 höhere Schulen, von denen zwei, das Gymnasium und die damalige Realschule erster Ordnung zu Insterburg, zu einer Doppelanstalt unter gemeinsamer Leitung vereinigt waren. Von jenen 20 Anstalten ist eine, das Gymnasium zu Hohenstein, Ostern 1895 aufgehoben worden[2]. Neu hinzugekommen sind die Gymnasien in Allenstein (ursprünglich Progymnasium) und Osterode (ursprünglich lateintreibende höhere Bürgerschule), das Wilhelms-Gymnasium und die Realschule in Königsberg, das in der Entwickelung zum Gymnasium begriffene Progymnasium in Lötzen und die Realschule in Allenstein, so dafs, wenn die Insterburger Doppelschule als eine Anstalt gerechnet wird, gegenwärtig 24 höhere Schulen vorhanden sind[3].

---

[1] Die in diesem Abschnitt am Schlusse der auf die einzelnen Anstalten bezüglichen Artikel gemachten Angaben über die Gesamtausgaben, die Bedürfniszuschüsse u. s. w. sind — abgesehen von denjenigen Anstalten, die vor kurzem eröffnet worden sind und bei denen infolgedessen die Ausgaben sehr schnell wachsen — der dem Staatshaushaltsetat von 1901 beigefügten Übersicht (Bd. II, Anlage 21, Beilage 8) entnommen. Durch ihren Vergleich mit der am Schlusse des Abschnittes X gegebenen Tabelle, deren Zahlen der dem Staatshaushaltsetat von 1900 beigefügten Übersicht entnommen sind, gewinnt man ein Bild von den innerhalb eines Jahres eingetretenen Änderungen.

[2] Die Auflösung wurde durch den fortgesetzten Rückgang der Schülerzahl veranlafst. Mit ihr wurde am 1. April 1893 begonnen; dabei wurde vorausgesetzt, dafs sie, da sie klassenweise erfolgen sollte, im Jahre 1900 zum Abschlufs gebracht werden würde. Die noch übrigbleibenden Klassen leerten sich indessen, nachdem mit der Auflösung begonnen war, so schnell, dafs die Anstalt bereits Ostern 1895 vollständig geschlossen werden konnte. Die Stiftungen sind auf das Gymnasium zu Allenstein übergegangen (vgl. den auf dieses bezüglichen Artikel S. 154).

[3] Das Progymnasium, zu dem sich die mit dem Königl. Waisenhause zu Königsberg verbundene höhere Schule (Bd. III, S. 109) ausgestaltet hatte, ist im Jahre 1894 geschlossen worden.

Von den älteren Anstalten haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen die folgenden keine Änderung erfahren: die Gymnasien zu Bartenstein, Braunsberg, Gumbinnen, Lyck, Memel, Rastenburg, Rössel, Tilsit, das Gymnasium und Realgymnasium zu Insterburg, das Friedrichskollegium, das Altstädtische und das Kneiphöfische Gymnasium sowie das städtische Realgymnasium zu Königsberg und das Realgymnasium zu Tilsit. Vier von ihnen sind in lateinlose Anstalten verwandelt worden, nämlich das Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg in eine Oberrealschule, die lateintreibenden höheren Bürgerschulen zu Gumbinnen, Pillau und Wehlau in Realschulen, letztere, nachdem sie von 1885—1899 Gymnasium gewesen war. Gegenwärtig sind also vorhanden fünfzehn Gymnasien (davon eins in der Entwickelung begriffen), ein mit einem Realgymnasium vereinigtes Gymnasium, zwei Realgymnasien, eine Oberrealschule, vier Realschulen und ein in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenes Gymnasium. An der Pillauer Realschule wird lateinischer Nebenunterricht erteilt.

An der Mehrzahl der Anstalten bestehen Vorschulen, an den Gymnasien zu Rastenburg und Tilsit, sowie an den Realschulen zu Wehlau und Pillau sind die Vorschulen aufgelöst worden.

Vom Staate übernommen sind das ehemals von einer Kirchengemeinde unterhaltene Realgymnasium (jetzige Oberrealschule) auf der Burg in Königsberg sowie die jetzige Realschule in Wehlau und das Realgymnasium in Tilsit, die früher von der Stadtgemeinde unterhalten wurden. Von den jetzt vorhandenen Anstalten werden das Gymnasium zu Osterode, das Altstädtische und das Kneiphöfische Gymnasium sowie das Realgymnasium und die Realschule zu Königsberg, das in der Entwickelung begriffene Gymnasium zu Lötzen, die Realschulen zu Gumbinnen, Pillau und Allenstein, also neun von der Stadtgemeinde, die übrigen fünfzehn vom Staate unterhalten.

Das 350jährige Jubiläum feierte das Gymnasium zu Rastenburg i. J. (1896), das 300jährige die Gymnasien zu Lyck (1887) und Tilsit (1886), das 200jährige das Friedrichskollegium zu Königsberg (1898) und das 50jährige das Realgymnasium zu Tilsit (1899).

Bei den Realschulen zu Wehlau und Pillau sowie bei dem Progymnasium zu Lötzen fehlt eine Turnhalle, so dafs im Winter kein Turnunterricht erteilt werden kann. Die übrigen Anstalten besitzen entweder eine eigene Turnhalle oder sind berechtigt, eine benachbarte mitzubenutzen.

Von den älteren Anstalten haben neue Schulgebäude erhalten: Die Gymnasien in Insterburg, Memel und Tilsit, das Friedrichskollegium und das Altstädtische Gymnasium in Königsberg; für das Gymnasium in Osterode, das Gymnasium und die Realschule zu Gumbinnen ist ein Neubau geplant.

Von wertvollen Lehrerbibliotheken ist diejenige des auch mit Stiftungen reich bedachten Gymnasiums zu Braunsberg zu nennen.

Am Gymnasium zu Tilsit wird wahlfreier Unterricht in der littauischen Sprache erteilt.

An mehreren der in den kleineren Städten befindlichen staatlichen Anstalten wird bis auf weiteres nicht der die Regel bildende Schulgeldsatz, sondern nur ein solcher von 110 Mark erhoben.

Mit dem Gymnasium zu Braunsberg sind zwei Alumnate verbunden: das Bischöfliche Konvikt und das Seligersche Erziehungsinstitut. Das erstere wurde 1886 wieder eröffnet, nachdem 1874 die Aufnahme neuer Zöglinge untersagt war und der letzte der damals vorhandenen Zöglinge im Jahre 1880 die Anstalt verlassen hatte.

Bei den städtischen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen nach Maſsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt, und zwar in Königsberg unmittelbar von der Stadtgemeinde, in den übrigen Orten durch Anschluſs an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse. Die an diese letztere für die Lehrer zu entrichtenden Beiträge werden von den Schulpatronen bezahlt, auch in Königsberg werden von den Lehrern keine Beiträge erhoben.

Neben der von Amts wegen geregelten Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer besteht noch eine private, die durch eine im Jahre 1874 von dem Vereine der Lehrer der höheren Schulen Ost- und Westpreuſsens begründete Waisenkasse bewirkt wird. Zum Eintritt in die Kasse sind die Lehrer beider Provinzen berechtigt. Das Vermögen der Kasse belief sich Ende des Jahres 1899 auf 31 250 Mark, die Zahl der Mitglieder betrug 114 mit 227 versicherten Kindern. Bis dahin sind für 63 Waisen von 22 verstorbenen Lehrern 4121 Mark gezahlt worden. Eine besondere Lehrer-Witwen- und Waisenkasse besteht an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg, am Gymnasium und am Realgymnasium in Tilsit.

Für die Provinzen Ost- und Westpreuſsen finden gemeinsame Direktorenkonferenzen statt. Die Tagesordnung wird zwischen beiden beteiligten Provinzialschulkollegien vereinbart. Die letzte Konferenz ist am 24., 25. und 26. Mai 1899 in Königsberg abgehalten worden[1]).

Die Ferien werden neuerdings in der Weise festgesetzt, daſs die Sommerferien gegen Ende des Monats Juni beginnen und fünf Wochen umfassen, die Michaelisferien eine Woche, die Weihnachts- und die Osterferien je zwei Wochen und die Pfingstferien nicht ganz eine Woche dauern[2]).

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden im Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Dr. Göbel, Dr. Schrader, Dr. Kruse, Trosien und dem Oberregierungsrat Dr. Carnuth und werden jetzt von dem Oberregierungsrat Dr. Kammer bearbeitet.

Zur praktischen Ausbildung der Kandidaten dient auſser den auf Grund des Erlasses vom 15. März 1890 in der Provinz eingerichteten Seminaranstalten das pädagogische Seminar für höhere Schulen in Königsberg i. P. Für dasselbe sind unter dem 16. Februar 1895 neue jenem Erlasse angepaſste Satzungen ergangen. Nach diesen steht die Leitung dem mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrate des Provinzialschulkollegiums (jetzt Oberregierungsrat Dr. Kammer) zu.

---

[1]) Die Tagesordnung war: 1. Wie ist der mathematische Lehrstoff der O III und U II innerhalb der durch die neuen Lehrpläne gegebenen Grenzen auszuwählen, wenn der durch die Verordnungen vom 6. Januar 1892 geforderte Abschluſs in den mathematischen Kenntnissen der Untersekundaner ohne zu groſse Belastung der Schüler erreicht und zugleich ein sicherer Grund für den Unterricht in den beiden obersten Klassen gelegt werden soll. 2. Auswahl und methodische Behandlung der deutschen und fremdsprachlichen Privatlektüre auf den oberen Klassen.

[2]) Ferienordnung für das Schuljahr 1901:

	Schulschluſs	Schulbeginn
Ostern	Mittwoch, 3. April	Donnerstag, 18. April
Pfingsten	Donnerstag, 23. Mai	Donnerstag, 30. Mai
Sommer	Mittwoch, 26. Juni	Donnerstag, 1. August
Herbst	Sonnabend, 28. September	Dienstag, 8. Oktober
Weihnachten	Donnerstag, 19. Dezember	Freitag, 3. Januar

Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder; aufser diesen kann der Direktor Kandidaten, die bereits ihr Seminarjahr abgeleistet haben, als aufserordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zulassen. Zu ihrer praktischen Ausbildung werden die sämtlichen Mitglieder von dem Direktor des Seminars einem der Gymnasien oder der Realgymnasien der Stadt Königsberg überwiesen. Auch ihre besondere Thätigkeit an dieser Anstalt wird von dem Direktor des Seminars überwacht, im übrigen sind sie bezüglich jener den Anordnungen des Direktors der betreffenden Schule unterworfen. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen sie der Genehmigung des Direktors des Seminars. Die ordentlichen Mitglieder erhalten ein Stipendium von jährlich 600 Mark, sind aber verpflichtet, bis zu drei Jahren nach Ableistung ihres Probejahres die ihnen vom Provinzialschulkollegium angebotenen Lehrerstellen anzunehmen oder das Stipendium zurückzuzahlen.

Regierungsbezirk Königsberg.

Königsberg.

(Hauptstadt des Samlandes, 187 897 Einwohner.)

Hollack und *Tromnau*, Geschichte des Schulwesens der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg mit besonderer Berücksichtigung der niederen Schulen, Königsberg 1899.

Zu den 5 höheren Schulen, welche die Stadt 1874 besafs, sind seitdem das Königliche Wilhelmsgymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule hinzugekommen. Die ehemals von der reformierten Gemeinde unterhaltene Realschule auf der Burg ist vom Staate übernommen und in eine Oberrealschule umgewandelt worden. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler sämtlicher höherer Schulen der Stadt ist dadurch gesorgt worden, dafs sie in dem Gebäude einer derselben in drei Abteilungen von zwei Geistlichen unterrichtet werden. Die Kosten werden von den beiden Königlichen Gymnasien getragen.

Die Besoldung der Direktoren und Lehrer an den städtischen höheren Schulen erfolgt nach Mafsgabe des zweiten Nachtrages zum Normaletat, die feste Zulage wird nach den Bestimmungen im § 2 desselben gewährt. Für die Hinterbliebenen ist von den städtischen Körperschaften eine Fürsorge nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze eingerichtet. Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben. Den städtischen Schulen steht der städtische Spielplatz (Walther Simon-Platz) vor dem Steindammer Thore zur Verfügung.

Kneiphöfisches Stadtgymnasium (I, 54. II, 88. III, 108).

Falk, Geschichte der Kathedralschule, im preufsischen Archiv, Bd. IX, Königsberg 1798. — *Ohlert*, Progr. 1831. — *Skrzeczka*, Progr. 1865, 66. — *Mollmann*, Die Bibliothek des Kneiph. Gymnasiums, Progr. 1894. — *Mollmann*, Schulschriften des Kneiph. Stadtgymnasiums, Progr. 1901.

Als Gründungsjahr ist das Jahr 1304 anzusehen, in welchem der neu gegründeten Kathedralschule in der Heiligengeistgasse für die Domherren einige Gebäude zu Wohn-, Wirtschafts- und Schulzwecken durch den Hochmeister des Deutschen Ordens zugewiesen wurden. Bei dem Neubau der Kathedrale im Kneiphof 1333 wurde auch der Platz für die Kathedralschule an der sogen. Dombrücke bestimmt, und in der Fundationsurkunde vom 18. September 1333 wurde dem Domkapitel durch den Hochmeister das Recht

erteilt, die Leitung der Schule „bonae opinionis viro literato et morigerato“ zu übertragen. Eine gleichzeitige Urkunde des Bischofs von Samland übertrug dem Domkapitel die Schulaufsicht und das Recht, die Lehrer zu berufen. Die als Lateinschule gegründete Kathedralschule wurde durch Erlafs vom 25. Februar 1810 in eine höhere Bürgerschule verwandelt und durch Erlafs vom 21. August 1831 wieder zu einem Gymnasium erhoben. 1866 wurde der Anstalt eine Vorschule angefügt. Der frühere Zusammenhang mit der Domkirche, der sich zuletzt nur noch dadurch äufserte, dafs der jedesmalige Organist zur Erteilung des Gesangunterrichtes verpflichtet war, wurde Ostern 1896, wo die Anstalt einen besonderen Gesanglehrer erhielt, vollständig aufgehoben. Im Jahre 1818 war die Anstalt nur von 26 Schülern besucht, gröfste Schülerzahl 1877 (361 und 87 Vorschüler).

Direktor: Dr. *Richard Armstedt*, seit Ostern 1900, vorher: *Fridolin Herm. Ludwig v. Drygalski*, seit Ostern 1870, Dr. *Ferd. Leop. Skrzeczka* 1844—70. An der Anstalt wirkten u. a. der Dichter *Simon Dach* 1633—39, *Joh. Gottfried Theoph. Lehmann*, Dir. 1802—18, der Begründer des Tugendbundes.

10 Klassen und 3 Vorschulklassen; 12 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 3 Elementarl.; aufser einem katholischen Oberlehrer sind sämtliche Lehrer evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts vgl. die obige Bemerkung unter „Königsberg“. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist durch die Synagogengemeinde gesorgt.

Im Jahre 1898 ist das Schulgebäude (Grofser Domplatz 4/5) durch einen dreistöckigen Anbau (Kosten 88920 Mk.) und eine Turnhalle (Kosten einschliefslich der inneren Ausstattung 35000 Mk.) vergröfsert worden. Im Sommer benutzen die Schüler den der Stadt gehörigen Spielplatz vor dem Steindammer Thore unter Aufsicht des Turnlehrers. Die Lehrerbibliothek ist 1643 vom Rektor *Mylius* gegründet worden und umfafst jetzt 5730 Bände.

Stiftungen: a) Stipendium Lamprechtianum. Jährlich 48 Mk. für Schüler der Anstalt, im 18. Jahrhundert von einem Königsberger Bürger gestiftet. b) Cholevianum. Das Stiftungskapital wurde im Jahre 1878 dem Professor Dr. *Cholevius* bei seinem Abgange von früheren Schülern überreicht; die Zinsen (105 Mk. jährlich) sind für Schüler des Gymnasiums bestimmt. c) Lentzianum. Der Professor Dr. *Lentz* schenkte bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Anstalt 1000 Mk. Die Zinsen werden am Geburtstage des Stifters einem Schüler als Unterstützung verliehen. d) Skrzeczkianum, 3450 Mk., die unter dem Direktorat *Skrzeczkas* von Schülern durch Monatsbeiträge gesammelt waren. Die Zinsen werden am Geburtstage des Stifters zwei fleifsigen Schülern als Unterstützung gegeben. e) Simonianum I und II. 1500 bezw. 1666,67 Mk., die Zinsen werden zur Unterstützung fleifsiger Schüler verwendet. f) Der Eisenbahndirektor *Krüger* schenkte dem Gymnasium 1895 aus Anlafs des 25jährigen Direktorjubiläums von Drygalskis 300 Mk. Die Zinsen dieser Summe sollen bis auf weiteres zum Kapital geschlagen, später einem Lehrer als Zuschufs für eine Badereise gegeben werden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 97900 Mk., Zuschufs 55130 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Wegen der Besoldung und der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer s. oben unter „Königsberg“. Der Direktor hat Dienstwohnung im Schulgebäude.

Altstädtisches Gymnasium (I, 53. II, 87. III, 108).

Rudolf Möller, Geschichte des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg von seiner Gründung bis auf die neueste Zeit, Progr. von 1847, 48, 49, 51, 74, 78, 81, 83, 84, 85. — *Heinrich Babucke*, Zur Erinnerung an die Übersiedelung in das neue Schulgebäude, Festschrift 1889.

Die Anstalt wurde ums Jahr 1335 vom Rate Alt-Königsberg als Parochial-Stadtschule gegründet und nach Einführung der Reformation 1525 zu einer lateinischen Schule erweitert. 1811 wurde sie als Gymnasium eingerichtet und ihre Verbindung mit der altstädtischen Kirche gelöst. Von da an bis zur Neueinrichtung des Kneiphöfischen Gymnasiums 1831 hiefs sie „Städtisches Gymnasium“ oder „Stadt-Gymnasium“, seitdem führt sie den Namen „Altstädtisches Gymnasium“. Zwei Vorschulklassen wurden im Jahre 1864, die dritte wurde Ostern 1888 eingerichtet. Gröfste Schülerzahl (407 und 100 Vorschüler) Winter 1874/75, kleinste (163) im Jahre 1815.

Direktor: *Heinrich Babucke*, seit Ostern 1885, vorher: Dr. *Rudolf Möller* 1863—85.

10 Klassen und 3 Vorschulklassen; 12 Oberlehrer, 1 Hilfsl., 2 technische Lehrer im Nebenamte und 3 Vorschull., sämtlich evangelisch. Wegen des katholischen Reli-

gionsunterrichts vgl. o. S. 149 unter „Königsberg". Für die jüdischen Schüler ist von der Stadtgemeinde seit Ostern 1899 besonderer Religionsunterricht eingerichtet.

Das jetzige Schulhaus (Altstädtische Langgasse 43) ist Ostern 1889 bezogen worden und hat 335257 Mk. gekostet. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle auf dem Schulhofe, die Jugendspiele finden auf dem städtischen Spielplatze (Walther Simon-Platz) vor dem Steindammer Thore statt. Die Lehrerbibliothek zählt 3082 Werke, darunter bedeutende Zuwendungen durch Professor Dr. *Walther Simon.*

Stiftungen: a) Der Unterstützungsfonds. Entstanden im Jahre 1841 aus Beiträgen der Schüler und einzelnen Stiftungen. Aus diesem Fonds wird auch das „Ellendtstipendium" (3 Jahresportionen von je 60 Mk.) und die „Simonsche Prämienstiftung" (zwei Portionen von 30 bezw. 45 Mk.) gezahlt. Bestand 13500 Mk. b) Die Schumann-Stiftung. 1886 durch den verstorbenen Professor Dr. *G. Bujack* gegründet. Ein Schüler, der sich in den Naturwissenschaften auszeichnet, erhält am Geburtstage des Professors *Schumann* einen Preis. Bestand 100 Mk. c) Die Retzlaffstiftung. 1887 vom Stadtrat Professor Dr. *Walther Simon* gestiftet. Am Geburtstage des verstorbenen Professors Dr. *Retzlaff* erhält ein Schüler der oberen Klassen für hervorragende Leistungen im deutschen Aufsatz einen Preis im Werte der Hälfte des jährlichen Einkommens. Bestand 3451 Mk. d) Meitzenstiftung. Vom verstorbenen Justizrat *M.* im Jahre 1891 gegründet, zu Unterstützungen für dessen Nachkommen und andere die Anstalt besuchende Söhne von Anwälten. Die Zahlung von Unterstützungen beginnt, wenn das ursprüngliche Vermögen von 30000 Mk. sich verdoppelt hat. Bestand 35490 Mk. e) Kleinstiftung. Von dem verstorbenen Rektor a. D. *Klein* in Friedenau mit 3000 Mk. gegründet. Verwendungzweck noch nicht festgestellt. Vorläufig hat der Sohn des Stifters den Nieſsbrauch. f) Dr. Walther Simon-Stiftung. 1891 gegründet, für die weiblichen Hinterbliebenen der Lehrer. Bestand 21853 Mk. g) Die Dr. med. Ernst Dalkowski-Stiftung. Im April 1900 von Frau *Helene D.* mit 3000 Mk. gegründet, zur Unterstützung eines evangelischen Schülers.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Ausgabe 99600 Mk., Zuschuſs 41800 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. die Bemerkung S. 149 unter „Königsberg".

Friedrichs-Kollegium (I, 53. II, 87. III, 108).

J. Horkel, Der Holzkämmerer *Theod. Gehr* und die Anfänge des Kgl. Friedrichs-Kollegiums; Festprogr., Königsberg 1855. — *S. G. Wald*, Über den ersten Direktor des Coll. Fridericiani *D. Heinr. Lysius*; Königsberg 1782. — Zuverlässige Nachrichten von den jetzigen Anstalten des Coll. Fridericiani; Königsberg 1742. — *S. G. Wald*, Geschichte und Verfassung des Coll. Fridericiani; Königsberg 1793. — *F. A. Gotthold*, Fortgesetzte Geschichte des Friedrichskollegiums; Progr. 1814, 18, 22. — *F. A. Gottholds* Leben, von ihm selber beschrieben; Königsberg 1857. — *C. F. Merleker*, Annalen des Kgl. Friedrichskollegiums, 2. Aufl.; Königsberg 1864. — *G. Ellendt*, Einige Nachrichten über das Kgl. Friedrichskollegium und seine Gebäude (1698—1892); Königsberg 1892. — Derselbe, Lehrer und Abiturienten des Kgl. Friedrichskollegiums (1698—1898); Königsberg 1898. — *G. Zippel*, Geschichte des Kgl. Friedrichskollegiums; Königsberg 1898.

Die Anstalt wurde als „Privat-Information" vom Kgl. Holzkämmerer *Theod. Gehr* nach dem Vorbilde der Halleschen Stiftungen *A. H. Franckes* am 11. August 1698 errichtet, durch ein unter dem 4. März 1701 zu Königsberg ausgefertigtes Privilegium König Friedrich I. zu einer „Königlichen Schule auf dem Sackheim" erhoben und am 10. Mai 1703 als „Collegium Fridericianum" unter die gelehrten Schulen aufgenommen. Die Unterhaltung erfolgte aus den sogenannten Holz-Übermaſs-Geldern. Das für die Anstalt aus eigenen Mitteln angekaufte und ausgebaute Schulhaus auf der Burgfreiheit am Kreuzthore, der „Landhofmeisters Saal" wurde am 19. August 1703 eingeweiht. Mit dem Friedrichskollegium waren seit 1699 Armenschulen, von 1703—1853 eine eigene Kirche, 1730—1810 eine deutsche Schule für Knaben und Mädchen, 1730—1815 eine Pensionsanstalt, 1790 bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein Lehrerseminar verbunden. 1810 erfolgte die Reorganisation der Anstalt unter Abtrennung der deutschen Klassen, am 28. November 1810 die Eröffnung als „Gymnasium"; der damalige Staatszuschuſs betrug 9672 Mk. In den Jahren 1853—55 wurde an der bisherigen Stelle ein neues Gebäude mit einem Kostenaufwande von 90000 Mk. errichtet, dazu trug die Anstalt aus ihren Ersparnissen 33000 Mk. bei. Ostern 1861 wurde eine Vorschule gegründet, nachdem ein besonderes Gebäude mit einem Kostenaufwande von 16500 Mk. aus eigenen Mitteln der Anstalt erworben und ausgebaut war; 1876 wurde auf einem bereits 1866

angekauften Grundstücke eine Turnhalle errichtet. Die Direktoren des 18. Jahrhunderts waren im Hauptamte Geistliche. Im Jahre 1898 beging die Anstalt die Feier ihres 200jährigen Bestehens. Kleinste Schülerzahl (78) im Jahre 1802, Ostern 1901: 672 und 176 Vorschüler.

Direktor: Dr. *Georg Albr. Bernh. Ellendt*, seit Michaelis 1891, vorher: *Ludw. Albert Lehnerdt* 1878—91, *Dr. Gust. Heinr. Wagner* 1863—78. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: *Joh. Gottfried Herder* 1762—64, *Imm. Kant* 1732—40, *Karl Lachmann* 1816—18.

18 Gymnasialklassen mit Wechselabteilungen und 3 Vorschulkl.; 20 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische, 5 Elementarl., sämtlich evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts vgl. die Bemerkung S. 149 unter „Königsberg".

Das jetzige Schulgebäude (Jägerhofstrafse 6) ist in den Jahren 1889—92 mit einem Kostenaufwande von 680 000 Mk. (einschl. Grunderwerb) errichtet, das neue Turnhaus ist 1894, das Wohngebäude 1895 übergeben worden. Die Grundstücke Kollegienplatz 1—3 und Yorkstrafse 30 wurden der Oberrealschule auf der Burg überwiesen. Turn- und Spielplatz neben dem Turnhause. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 9000 Bände, die 10 Abteilungen der Schülerbibliothek enthalten etwa 1200 Bände, aufserdem ist eine „bibliotheca pauperum" vorhanden.

Stiftungen: a) Stipendium Mahraunianum. 1754 gegründet, Bestand 5830 Mk. Die Zinsen sind für einen Judaeus conversus und einen studierenden Schüler der Anstalt bestimmt. b) Stipendium Gottholdianum. Bestand 31 310 Mk., 1862 gegründet. Die Zinsen werden in Beträgen von 36—150 Mk. an 10 würdige Schüler verteilt. c) Stipendium Schurichianum. 1861 gestiftet, Bestand 740 Mk. Die Zinsen sind für einen zu Michaelis nach U III versetzten Schüler bestimmt. d) Stipendium Plevianum. 1878 gestiftet, Bestand 8800 Mk. Die Zinsen sind zu Weihnachtsgaben in Beträgen von je 30 Mk. an würdige Schüler bestimmt. e) Professor Schneidersche Stiftung. 1884 gegründet, Bestand 2640 Mk. Die Zinsen sind von Ostern 1901 ab einem nach Prima versetzten Schüler als Unterstützung zu verleihen. f) Stipendium Simonianum I (gegründet 1873) und II (gegründet 1881). Bestand 1540 bezw. 1810 Mk. Die Zinsen sind für 2—4 würdige Schüler bestimmt. g) Die Jubiläumsstiftung ehemaliger Schüler. 1898 gegründet, Bestand 4740 Mk. Die Zinsen sind von Michaelis 1900 ab einem Abiturienten zu verleihen. h) Der Direktor Gottholdsche Schüler-Unterstützungsfonds. Bestand 13 500 Mk. Die Zinsen sind zu Schulbüchern u. s. w. zu verwenden. i) Aus dem bei der Universität niedergelegten Stipendienfonds der Professor Aug. Simson-Stiftung werden jährlich zu Ostern durch die Prüfungskommission der Anstalt 200 Mk. einem Abiturienten verliehen. k) Der Wiebesche Orgelbaufonds. 1851 gestiftet, Bestand 550 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 120 Mk., für Vorschüler 100 Mk. Gesamtausgabe 150 895 Mk., Bedürfniszuschufs 70 195 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wilhelms-Gymnasium.

Verzeichnis der Lehrer und Abiturienten der Anstalt in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens, Progr. 1899/1900.

Die Anstalt ist vom Staate gegründet und am 15. Oktober 1874 mit 5 Klassen und einer Vorschule eröffnet worden. Die erste Reifeprüfung hat Ostern 1877 stattgefunden. Die Schülerzahl hat stetig zugenommen.

Direktor: Geheimer Regierungsrat Dr. *Emil Grofse*, seit Michaelis 1882, vorher: Dr. *Karl Urban*, seit Michaelis 1874. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: *Friedr. Blafs* 1874—76, jetzt Professor an der Universität Halle; *Oskar Erdmann* 1876—85, später Professor an der Universität Kiel; *Franklin Arnold* 1878—88, jetzt Professor der Theologie zu Breslau.

12 Klassen und 3 Vorschulkl.; 14 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Vorschull., sämtlich evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts s. o. S. 149 unter „Königsberg".

Das jetzige Schulgebäude (Hintertragheim 13) wurde 1879 vollendet und kostete 240 500 Mk., die Turnhalle 26 200 Mk., das Wohnhaus des Direktors 41 100 Mk. Als Turnplatz wird der Schulhof benutzt. Die Lehrerbibliothdk zählt 2948 Werke.

Stiftungen: a) Fonds zur Unterstützung von Schülern. Seit 1878 gesammelt, Bestand 3600 Mk. b) Die im Jahre 1890 errichtete Stiftung des Geheimen Kommerzienrates *Moritz Simon*. Kapital 1500 Mk. Die Zinsen werden einem Schüler am Geburtstage Kaiser Wilhelms I. als Stipendium verliehen. c) Bei der Feier des 25jährigen

Bestehens der Anstalt sind von Abiturienten 1000 Mk., von Eltern 4000 Mk. zu Stipendien für Studierende gestiftet worden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Gesamtausgabe 116 625 Mk., Bedürfniszuschufs 61 975 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Städtisches Realgymnasium (I, 55. II, 88. III, 109).

Vgl. das S. 149 angeführte Werk von *Hollack* und *Tromnau.*

Die Anstalt wurde wahrscheinlich bald nach der Erbauung der Löbenichtschen Kirche (1333) als eine zu dieser gehörige Pfarrschule gegründet und nach Einführung der Reformation zu einer lateinischen Schule erweitert. Das Schulhaus auf dem Löbenichtberge, das 1764 durch Brand zerstört worden war, wurde aus königlichen Mitteln wieder aufgebaut und am 23. März 1768 eingeweiht. Die früher von der Löbenichtschen Kirchengemeinde unterhaltene Schule ging 1810 an die Stadtgemeinde über. 1811 wurde sie höhere Bürgerschule, 1859 Realschule erster Ordnung. Der Schulbesuch, der nach der Umwandlung in eine Realanstalt schnell gestiegen war, erreichte 1862 eine Höhe von 404 Schülern (in jeder der beiden untersten Klassen nahezu 80 Schüler!). Die letzten 10 Jahre zeigten einen Durchschnittsbesuch von 355 Schülern.

Direktor: *Otto Wittrien*, seit Michaelis 1893, vorher: *Hugo Kleiber*, 1885—93, Dr. *Alexander Schmidt*, 1855—85 (bekannter Shakespeare-Forscher).

11 Klassen, 14 Oberlehrer, 1 technischer und 1 Elementarl., sämtlich evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichtes vgl. S. 149 unter „Königsberg“.

Dem 1859 erbauten Schulhause wurde 1895 ein Erweiterungsbau und eine Turnhalle mit einem Kostenaufwande von 120 600 Mk. angefügt. Im Sommer wird der Spielplatz vor dem Steindammer Thore wöchentlich einmal benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt ungefähr 4000 Bände.

Stiftungen: a) Simonianum I und II. Bestand 1500 bezw. 1667,67 Mk. für unbemittelte Schüler. b) Vom verstorbenen Direktor Dr. *Alex. Schmidt* sind 1000 Mk. der Anstalt mit der Bestimmung überwiesen, dafs die Zinsen, wenn sie auf 100 Mk. angewachsen sind, an einen bedürftigen Schüler zur Erleichterung seines Eintritts in den von ihm gewählten Beruf vergeben werden. c) Stiftung des verstorbenen Rektors *Klein*. Bestand 3000 Mk. Die Zinsen sollen zu Unterstützungen für Schüler der Anstalt verwandt werden. d) Prediger Jacobi-Stipendium. Bestand 3000 Mk. Von den Zinsen werden gegenwärtig jährlich 30 Mk., später 70 Mk. an strebsame Schüler verliehen.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 120 Mk. Gesamtausgabe 87 593 Mk., Zuschufs 47 003 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. o. S. 149 unter „Königsberg“.

Oberrealschule auf der Burg (I, 55. II, 89. III, 109).

Hollack und *Tromnau*, a. a. O. S. 139—170.

Im Jahre 1664 gründete der Grofse Kurfürst auf der Burgfreiheit eine gelehrte Bildungsanstalt. Sein Nachfolger dotierte sie mit 120 Hufen Land des Amtes Labiau und überwies sie der reformierten Gemeinde zu Königsberg. Nach 1812, wo die Anstalt das Recht der Entlassung zur Universität verlor, wurde sie in eine höhere Bürgerschule umgewandelt. Als solche erhielt sie am 8. März 1832 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. 1859 wurde sie unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. 1864 wurde eine Vorschule errichtet, 1888 die ganze bisher von der Kirchengemeinde unterhaltene Anstalt vom Staate übernommen. Nach 1892 begann die Umwandlung in eine Oberrealschule, Ostern 1901 war dieselbe beendigt. Gröfste Schülerzahl (627) im Jahre 1872, kleinste (224) im Jahre 1893, seitdem stetige Zunahme bis auf 399 im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *Max Mirisch*, seit Neujahr 1901, vorher: Dr. *Carl Boettcher*, seit Michaelis 1882, sein Vorgänger war *Heinrich Schiefferdecker*, 1856—81.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 3 Vorschull., sämtlich evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichtes vgl. S. 149 unter „Königsberg“.

Seit Beginn des Winterhalbjahres 1895/96 befindet sich die Anstalt in den ehemaligen Räumen des Friedrichs-Kollegiums (Kollegienplatz 1 und 2), die einem umfassenden Umbau unterworfen worden sind (vgl. S. 152). Die Schule besitzt eine

mit einem Spielplatze verbundene Turnhalle. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 1500 Werke.

Stiftungen: a) Die Wechslerstiftung. Vom Oberlehrer *W.* durch Urkunde vom 21. Mai 1883 bei seinem Ausscheiden aus dem Amte gegründet, zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Lehrer. Die Satzungen sind am 22. Oktober 1890 festgestellt. Bestand 1702 Mk. b) Die Karpowitzstiftung. Vom Pfarrer *K.* zur Unterstützung fleiſsiger Schüler gegründet. Bestand 4598 Mk. c) Die Stiftung des Geheimen Kommerzienrates *Simon.* Zu Stipendien für fleiſsige Schüler. Bestand 1513 Mk. d) Die Simonsche Witwen- und Waisenstiftung. Zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Lehrer. Satzungen vom 17. Juni 1900. Bestand 2330 Mk. e) Die Lehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse. Von dem Direktor Dr. *Boettcher* am 13. Juni 1883 gestiftet. Die Satzungen sind am 21. März 1891 festgestellt. Bestand 4607 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 120 Mk., in den Vorklassen 100 Mk. Gesamtausgabe 87000 Mk., Bedürfniszuschuſs 49189 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Städtische Realschule.

Die Anstalt wurde am 16. Oktober 1865 als Mittelschule von der Stadtgemeinde gegründet und am 1. Oktober 1880 als höhere Bürgerschule anerkannt. Die Vorschule besteht seit dem 1. Oktober 1880.

Direktor: *Essert*, seit Michaelis 1899, vorher: *Ferd. Unruh*, seit 1895, *Julius Erdmann*, seit 1880.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Elementarl., sämtlich evangelisch.

Der Bau eines neuen Schulhauses in der Glaserstraſse 1/2 ist begonnen und soll Michaelis 1902 vollendet sein. Das jetzige Schulhaus befindet sich Mittelanger 15. Die Anstalt benutzt an 2 Tagen die städtische Turnhalle mit je 3 Stunden, die erste Vorschulklasse turnt 2 Stunden wöchentlich in der Turnhalle einer Bürgerschule. Im Sommer wird der Spielplatz vor dem Steindammer Thore wöchentlich einmal benutzt.

Unterstützungsfonds. Aus freiwilligen Beiträgen der Schüler gebildet. Bestand 1731 Mk. Die Lehrerbibliothek hat 1875 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 80 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Gesamtausgabe 59500 Mk., Zuschuſs 30320 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. vgl. die Bemerkung unter S. 149 unter „Königsberg“.

Allenstein.

(Ermland. 24307 Einwohner.)

Ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule.

Gymnasium.

Beschreibung der Baulichkeiten und der inneren Einrichtung des neuen Gymnasialgebäudes vom Baurat *Paul Cartellini* und dem Direktor Dr. *Sieroka* im Jahresbericht 1887/88, S. I—VIII. — Über die Stiftungen enthält das Programm von 1896, S. 21 ff. ausführliche Mitteilungen.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 16. Oktober 1877 als Progymnasium eröffnet worden. Bei der Gründung sicherte der Kreis die Leistung einer Beihilfe zu der Errichtung der Anstalt in Höhe von 45000 Mk. zu, dabei behielt er sich drei Freistellen zu Gunsten der Stadt Wartenberg und des ländlichen Teils des Kreises vor. Michaelis 1879 wurde die Prima eröffnet und am 10. September 1881 an der nunmehr zu einem Gymnasium vervollständigten Anstalt die erste Reifeprüfung abgehalten. Ostern 1885 wurde die Schule vom Staate übernommen. Das Recht des Kreises auf die Freistellen ist dabei unberührt geblieben. Seit Michaelis 1878 besitzt die Anstalt eine Vorschule. Die Zahl der Schüler (Ostern 1901: 367 und 35 Vorschüler) ist so stark angewachsen, daſs die Mehrzahl der Klassen geteilt werden muſste; ungeteilt sind gegenwärtig nur die V, VI und I.

Direktor: Dr. *Otto Sieroka*, seit 3. Februar 1885, sein Vorgänger war: Dr. *Franz Friedersdorff*, seit Michaelis 1877.

12 Klassen und eine Vorschulklasse; 14 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Vorschull.; 3 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Religionsunterricht ist für beide Bekenntnisse eingerichtet, auch für jüdischen Religionsunterricht ist Sorge getragen.

Das jetzige Schulhaus ist von der Stadtgemeinde in den Jahren 1886 und 1887 mit einem Kostenaufwande von 219407 Mk. (einschl. der Kosten von 20000 Mk. für die Turnhalle und des Kreisbeitrages von 45000 Mk.) erbaut worden. Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek zählt 2907 Bände.

Stiftungen: (Vgl. Progr. von 1896, S. 21.) a) Der Schülerunterstützungsfonds. Seit 1887 aus freiwilligen Beiträgen gesammelt. Kapitalbestand 2194 Mk. b) Das Beliansche Legat. Am 1. Februar 1853 mit 300 Mk. gestiftet. Die Zinsen sind am 29. September jeden Jahres einem hilfsbedürftigen Schüler zu zahlen. c) Das Krausesche Stipendium. Statut vom 18. Februar 1885. Die Zinsen des sich auf 1250 Mk. belaufenden Kapitals sind einem bedürftigen, vom Lehrerkollegium zu bestimmenden Schüler der Prima oder Sekunda vor Weihnachten zu übergeben. d) Das Hohensteiner Universitätsstipendium. Statut vom 14. März 1874, landesherrlich genehmigt am 4. Juli 1874. Bestand 6300 Mk. 3½ % Pfandbriefe und ein Sparkassenbuch von 89 Mk. Die Zinsen von je 3000 Mk. sollen einem hilfsbedürftigen Abiturienten bei seinem Abgange zur Universität gegeben werden. Die Verleihung steht dem Direktor zu. — Die zu b—d genannten Stiftungen rühren von dem aufgelösten Königlichen Gymnasium zu Hohenstein her und sind dem Gymnasium zu Allenstein in Gemäfsheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juli 1895 zur stiftungsmäfsigen Verwaltung überwiesen worden mit der Anordnung, dafs bei der Verwendung in erster Linie solche Schüler zu berücksichtigen sind, die aus Hohenstein stammen oder das ehemalige dortige Gymnasium besucht haben.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die Stadt zahlt seit der Verstaatlichung einen jährlichen Zuschufs von 15000 Mk. Gesamtausgabe 97680 Mk., Bedürfniszuschufs 42780 Mk. Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung im Schulgebäude.

Realschule.

Ostern 1895 wurde von der Stadtgemeinde eine sechsklassige Mittelschule gegründet, seit Ostern 1900 wird in sämtlichen Klassen derselben nach dem Lehrplane einer Realschule unterrichtet. Ostern 1901 fand die erste Reifeprüfung statt, und durch Erlafs vom 19. April desselben Jahres wurde die Anstalt als Realschule anerkannt. Mit ihr ist seit ihrer Begründung eine Vorschule verbunden. Schülerzahl Michaelis 1901: 374.

Direktor: Dr. *Milthaler*, seit Michaelis 1901.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 4 Oberlehrer, 3 „Mittelschul- und technische Lehrer", 3 Vorschull.; 1 Oberlehrer, die 3 technischen Lehrer und 1 Vorschullehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer einschl. des Direktors evangelisch. An der Anstalt ist für beide Bekenntnisse Religionsunterricht eingerichtet.

Das neue Schulgebäude wurde Michaelis 1900 bezogen, die Kosten betrugen einschl. des Grundstückes 260000 Mk. Die Turnhalle wird von der städtischen höheren Mädchenschule mitbenutzt. Mit der Bildung einer Lehrerbibliothek ist begonnen worden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 55000 Mk., Zuschufs des Staates 5000 Mk., Schulgeld 84 Mk., in den Vorklassen 60 Mk. Besoldungen nach dem Normaletat und dessen Nachträgen. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadtgemeinde bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse nach Mafsgabe der für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften versichert.

Bartenstein.

(Barten. 6799 Einwohner.)

Gymnasium (II, 92. III, 112).

Kifsner, Geschichte der Bartensteiner Bürgerschule, Progr. von 1860. — *Lackner*, Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Kgl. Gymnasiums zu Bartenstein, Progr. 1897.

Schon 1377 wird eine Schule in Bartenstein erwähnt. Nach einer Zeit der Blüte im 16. Jahrhundert geriet sie bald in Verfall. Erst im 18. Jahrhundert wuchs sie wieder empor; durch den General Friedrich von Anhalt erhielt sie 1771 ein neues Schulhaus und 1772 eine Bibliothek, der gröfste Teil der letzteren ist aber wieder ver-

loren gegangen. Bis 1802 galt die Anstalt als Gelehrtenschule, dann wurde sie Bürgerschule. 1840 begannen die Verhandlungeu zur Herstellung einer höheren Bürgerschule, die Genehmigung einer solchen erfolgte am 19. Juni 1866. Erste Abgangsprüfung Michaelis 1866. Michaelis 1872 wurde die Anstalt vom Staate übernommen und in ein Gymnasium umgewandelt, Ostern 1874 die Prima errichtet. Mit dem Gymnasium ist eine Vorschule verbunden. Gröfste Schülerzahl 1876 (260 und 40 Vorschüler), kleinste 1898 (105 und 16 Vorschüler).

Direktor: Dr. *Gotthold Sachse*, seit 1. April 1896, vorher: Dr. *Julius Schulz* 1875–96, Dr. *Alfred Schottmüller* 1872–75.

8 Klassen und 1 Vorschule; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische und Elementarl., sämtlich evangelisch. Seit Ostern 1897 wird katholischer Religionsunterricht erteilt, jetzt in 8 Abteilungen mit je 2 Stunden.

1883 ist auf dem Schulhofe eine Turnhalle errichtet worden (Kosten des Baues 22670 Mk., der Geräte 4380 Mk.). Turnspiele finden im Sommer für die kleinen Schüler auf dem Schulhofe, für die gröfseren auf einem von der Stadtgemeinde bereit gestellten Platze statt. Die Lehrerbibliothek enthält 3450 Bände.

Stiftungen: Der wissenschaftliche Verein in Bartenstein überwies dem Gymnasium im Jahre 1875 als Grundstock für eine Stiftung zur Unterstützung von Schülern 720 Mk. Diese Summe ist jetzt auf 9975 Mk. angewachsen. Aus den Zinsen werden zu Ostern jedes Jahres Stipendien im Höchstbetrage von 150 Mk. gewährt.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 110 Mk. Die Stadtgemeinde zahlt seit der Verstaatlichung einen Zuschufs von jährlich 3000 Mk. Gesamtausgabe 65950 Mk., Bedürfniszuschufs 43940 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Braunsberg.

(Ermland. 12497 Einwohner.)

Gymnasium (I, 57. II, 92. III, 111).

Gruchot, Zur Geschichte des Braunsberger Jesuitenkollegiums, Progr. 1887; Forts. 1890. — Derselbe, Zur Geschichte des Gymnasiums während der letzten 25 Jahre, Progr. 1891. — *Meinertz*, Die Handschriften und alten Drucke der Gymnasialbibliothek, Progr. 1882.

Die Anstalt ist vom Kardinal *Stanisl. Hosius* am 21. August 1565 in dem Franziskanerkloster zu Braunsberg als gelehrte Bildungsanstalt des Bistums Ermland gestiftet und aus dessen Einkünften ausgestattet worden. Die Leitung wurde einem Jesuitenkollegium übertragen. Nach Aufhebung des Ordens wurde die Schule als ein „akademisches Gymnasium“ unter Königlichem Patronat, 1811, nach Aufhebung der Professuren für Philosophie und Theologie, als eigentliches Gymnasium eingerichtet. Am 1. November 1811 erhielt sie ein Statut. Über das Konvikt s. u. bei den Stiftungen. Während der Jahre 1868—1885 war mit der Anstalt eine Vorschule verbunden. Der im Jahre 1847 eingeführte Unterricht im Polnischen für Prima und Sekunda ist 1875 beseitigt worden. An dem Streite, der sich zu Beginn der siebziger Jahre zwischen dem Staate und der katholischen Kirche entwickelt hatte, wurde die Anstalt durch die Exkommunikation ihres Religionslehrer Dr. *Wollmann* stark beteiligt, wegen des näheren vgl. Abschnitt I, S. 47. Gröfste Schülerzahl (386) Herbst 1874, kleinste (264) Herbst 1879, Ostern 1901: 302.

Direktor: Dr. *Friedr. Preufs*, seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Martin Wetzel*, seit 1. Juli 1897, *Hermann Gruchot* 1874—97, Dr. *Otto Meinertz* 1874—83 (jetzt Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium).

10 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 wissenschaftl. Hilfsl., 1 techn. Lehrer; 2 Oberl. und der Hilfsl. sind evangelisch, die übrigen Lehrer katholisch. Evangelischer Religionsunterricht wird in 5 Abteilungen erteilt. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und seit 1892 einen 10 Minuten vom Schulgebäude entfernten Spielplatz auf einem ihr gehörigen, früher verpachteten Grundstücke. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 12000 Nummern in etwa 15000 Bänden.

Stiftungen: I. Von der Gymnasialkasse verwaltete: a) Die Bursa pauperum. Im Jahre 1602 kaufte das Jesuitenkollegium ein Haus zur Wohnung für arme Schüler, die bursa pauperum, der mit der Zeit viel Stiftungen zugewendet wurden. 1788 ging die Verwaltung des Vermögens an den Magistrat, 1815 an das Gymnasialkuratorium, nach dessen Aufhebung 1840 an die Gymnasialkasse über. Das Haus war bereits 1817 dem Lyceum Hosianum überwiesen worden. Von 1841—1871 wurden die Einkünfte

an das Domkapitel für das bischöfliche Konvikt (s. u.) abgeführt, seit 1872 an bedürftige katholische Schüler verteilt. Gegenwärtiges Vermögen außer Grundstücken mit 70 Mk. Pachtertrag: 14703 Mk. b) Das Stipendium Schmüllingianum. Für bedürftige Schüler der Sekunda und Prima. Kapitalbestand 927 Mk. c) Das Jubiläumsstipendium. Anläfslich der 300jährigen Jubelfeier (1865) von früheren Schülern gestiftet. Bestand 1615 Mk. Die Zinsen von 1200 Mk. werden jährlich einem bedürftigen Schüler der Prima oder Sekunda verliehen. d) Das Beneficium Bähr. Bestand 316 Mk. Verwendung zu 2 Messen für den Stifter (früheren Religionslehrer der Anstalt) und zur Unterstützung für kranke Gymnasiasten.

II. Anderweitig werden zur Verwendung für Schüler des Gymnasiums folgende Stiftungen verwaltet: a) Vom ermländischen Domkapitel zu Frauenburg 19 Stiftungen für katholische Schüler, aus denen jährlich im Durchschnitt 3129 Mk. verteilt werden. b) Das Stipendium Steinhallen. 1613 vom Canonicus *Steinhallen* zu Unterstützungen für 2 katholische Schüler gestiftet. Kapitalbestand 5777 Mk. c) Aus der Stiftung des Dr. *Arendt* vom 26. März 1885 werden je 5 bedürftigen katholischen Schülern vom Jahre 1932 an jährlich im ganzen 90 Mk., von 1952 ab 150 Mk., von 1972 ab 450 Mk., von 1992 ab 1050 Mk. zufallen. Die Stiftungen zu b und c werden vom Magistrat verwaltet. d) Das Stipendium Kampfsbach. Vom Pfarrer *K.* 1861 zur Verwendung für einen katholischen aus Braunsberg gebürtigen Schüler gestiftet, vom Erzpriester zu Braunsberg verwaltet. Kapitalbestand 1200 Mk.

III. Alumnate: a) Das bischöfliche Konvikt, am 8. August 1843 eröffnet, für Fundatisten, die ganz oder zum Teil von der Anstalt unterhalten werden, und Pensionäre. Am 11. August 1874 wurden neue Aufnahmen untersagt, von 1880—86 war die Anstalt ohne Zöglinge, Michaelis 1886 wurde sie wieder eröffnet. Gegenwärtig zählt sie 60 Zöglinge. b) Das Seligersche Erziehungsinstitut. 1795 vom Oberstabs-Chirurgus *S.* gestiftet und 1828 eingerichtet, für 4 evangelische und 4 katholische Schüler, meist des Gymnasiums, zunächst aus Braunsberg gebürtige. Gegenwärtiger Vermögensbestand aufser einem Grundstücke 124900 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 80043, Bedürfniszuschufs 41933 Mk., Staatszuschufs auf Grund rechtlicher Verpflichtung 3328,65 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Memel.

(Littauen. 20174 Einwohner.)

Luisen-Gymnasium (I, 56. II, 90. III, 111).

Küsel, Zur Geschichte der Anstalt, Progr. 1886.

Die alte mutmafslich im Reformationszeitalter gegründete lateinische Kirchschule wurde im Jahre 1815 eine „grofse Stadtschule“, 1832 unter dem Rektor *G. Musaeus* eine höhere Bürgerschule. Sie erhielt am 19. Dezember 1838 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, wurde nach Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung Realschule zweiter Ordnung und 1860 in ein Gymnasium umgewandelt. Ostern 1862 wurde die Prima eröffnet. Ostern 1888 wurde die Anstalt vom Staate übernommen; seit dem 7. April 1901 führt sie die Bezeichnung Luisengymnasium. Die mit ihr verbundene Vorschule ist 1860 gleichzeitig mit der Umwandlung in ein Gymnasium eröffnet worden.

Gröfste Schülerzahl (311 und 85 Vorschüler) Michaelis 1878, kleinste (171 und 61 Vorschüler) Michaelis 1891, Ostern 1901 229 und 80 Vorschüler.

Direktor: Dr. *E. Küsel*, seit Michaelis 1882, vorher: Dr. *E. Grofse* 1876—82 und Dr. *Düringer* 1866—76.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer und 3 Elementarl., sämtlich evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude (Töpferstrafse 26) ist im April 1891 eingeweiht worden. Baukosten 161430 Mk. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt, mit dem Bau einer eigenen Turnhalle ist begonnen worden. Die Lehrerbibliothek zählt 2115, die Schülerbibliothek 1621 Bände.

Stiftung des Magisters *Joh. Friedr. Schultz* (1786). Die Verwaltung führt der Magistrat, der aus dem Legatenfonds jährlich 401 Mk. zum Etat, aufserdem 40 Mk. für den Redner bei der Schultz-Feier zahlt.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten, die Stadtgemeinde zahlt einen festen Zuschufs von 10000 Mk. jährlich; Gesamtausgabe 76105 Mk., Bedürfniszuschufs 38015 Mk. Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 90 bezw. 72 Mk. Der Direktor hat seit Ostern 1899 Dienstwohnung in einem besonderen Gebäude.

Osterode (Ostpreufsen).

(Oberland. 13163 Einwohner.)

Gymnasium.

Die Anstalt ist aus den Oberklassen einer gehobenen Bürgerknabenschule hervorgegangen und Ostern 1877 von der Stadtgemeinde eröffnet worden. 1883 wurde sie zum Realgymnasium erweitert und von Ostern 1893 allmählich zum Gymnasium umgestaltet, die Anerkennung als solches erfolgte am 2. April 1896. Mit ihr ist seit ihrer Gründung eine aus den Unterklassen der Bürgerschule hervorgegangene Vorschule verbunden. Höchste Schülerzahl (258 und 64 Vorschüler) im Schuljahr 1900, kleinste (151 und 39 Vorschüler) Ostern 1893.

Direktor: Dr. *E. L. Wüst*, seit Begründung der Anstalt.

8 Klassen, 2 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht in 3 Abteilungen.

Das jetzige Gymnasialgebäude war ursprünglich für die gesamten Bürgerschulen der Stadt bestimmt. Wegen Raummangels ist ein Neubau in Aussicht genommen.

Die Anstalt hat einen Turn- und Spielplatz, die für die städtischen Schulen bestimmte Turnhalle wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2000 Bände. Münzkabinett. Historisch ethnologische Sammlung mit bemerkenswerten prähistorischen Stücken.

Bücherprämienstiftung. Vom früheren Oberlehrer *Rosbiegal* 1882 mit 500 Mk. gestiftet.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 70 Mk. Ausgabe 71460 Mk., Zuschufs der Stadt 20790 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 27500 Mk. Der Kreis Osterode zahlt für das Gymnasium jährlich 1000 Mk. an die Kämmereikasse. Die Besoldungen der Lehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die feste Zulage wird nach § 2 desselben gewährt. Der Direktor hat Dienstwohnung im Gymnasialgebäude. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert, die Beiträge werden von der Stadtgemeinde gezahlt.

Rastenburg.

(Natangen. 11140 Einwohner.)

Herzog Albrechts-Gymnasium (I, 59. II, 93. III, 112).

Heinicke, Zur ältesten Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Rastenburg, Progr. 1846.

Um für die neue Universität zu Königsberg Schüler vorzubilden, stiftete Herzog Albrecht in seiner vormaligen Residenz Rastenburg 1545 eine „Partikularschule“. Die Lehrer wurden von der Stadtobrigkeit unter Beirat des Erzpriesters und mit Zustimmung des herzoglichen Amtshauptmanns berufen, die Gehälter wurden hauptsächlich aus einem Kirchenärar bestritten. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Anstalt Gymnasium, 1816 wurde sie vom Staate übernommen. Die im Jahre 1856 eingerichteten Realabteilungen für IV, III und II wurden schon nach wenigen Jahren eingezogen. 1864 wurde die äufsere Verbindung mit der deutschen Pfarrkirche, die zuletzt noch in der Verbindung des Amtes eines Elementarlehrers am Gymnasium mit dem des Kantors an der Kirche zum Ausdruck kam, vollständig gelöst. Die Ostern 1872 errichtete Vorschule ist Michaelis 1890 eingegangen. Durch Königlichen Erlaß vom 27. Mai 1896 wurde der Anstalt der Name „Königliches Herzog Albrecht-Gymnasium“ verliehen, am 24.—26. Juni desselben Jahres fand die 350jährige Jubelfeier statt.

Direktor: Dr. *W. Grofsmann*, seit Ostern 1893, vorher: *C. Fr. Jahn*, seit Michaelis 1870.

11 Klassen (O III und U III geteilt); 14 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, sämtlich evangelisch. Die katholische Minderheit erhält in 3 Abteilungen mit je 2 Wochenstunden Religionsunterricht.

Im Sommer 1875 ist ein Erweiterungsbau zur Aufnahme von 3 Klassen ausgeführt worden. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle (Einweihung am 17. März 1878) und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek hat 2197 Nummern.

Stiftungen: a) Eine Begräbniskasse, der 13 Lehrer als Mitglieder angehören. Am 1. April 1838 gegründet. Das neue Statut ist am 1. Januar 1873 in Kraft getreten. Bestand 7906 Mk. (vgl. Progr. 1875, S. 19 ff.). b) Das Claussenstipendium. Von Schülern der Anstalt aus Anlaſs des Ausscheidens des Professors *Cl.* aus dem Amte am 18. Februar 1885 gegründet. Stammkapital 3000 Mk., zeitliches Reservat 417 Mk.; jährlich erhält ein Schüler der I oder der II 100 Mk. c) Die Schumannsche Stiftung. Zur Anschaffung von Büchern für unbemittelte Schüler, aus dem Verkaufe der Büchersammlung eines Lesezirkels 1770 gegründet, durch einen Zuschuſs von 18 Mk. jährlich unterhalten. d) Auſserdem mehrere Stipendien aus älterer Zeit, u. a. die Königliche Stipendienstiftung Friedrich Wilhelm III., 900 Mk. jährlich, das Stipendium Krügerianum, 1851 mit 1550 Mk. gegründet, und das Stipendium Heinickianum, 1861 zur Erinnerung an den früheren Direktor *H.* mit 1450 Mk. gegründet, zeitiges Reservat 209 Mk., sowie das Stipendium Rostockianum, zur Erinnerung an einen früheren Schüler 1863 mit einem Stammkapital von 3000 Mk. gegründet, zeitiges Reservat 436 Mk. Die Hippelfeier (vgl. Bd. I, S. 60) hat 1875 aufgehört, die Stiftung ist vom Magistrat, als ihrem Verwalter, auf die Mittelschule übertragen worden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 89045 Mk., Bedürfniszuschuſs 55687 Mk., Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Roessel.

(Ermland. 4345 Einwohner.)

Gymnasium (I, 60. II, 94. III, 113).

Jahresberichte der Anstalt von 1841, 42, 45, 48, 80, 92, 94.

Die Anstalt ist im Jahre 1631 als Jesuitenkollegium gegründet worden. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens befahl König Friedrich II., daſs sie unter Königlichem Patronat als katholisches Gymnasium fortgeführt werde. Krieg, Brand und die Ungunst der Zeit brachten jedoch die Schule immer mehr zurück, und in der Zeit von 1806—15 zählte sie nur noch 2 Lehrer. 1822 wurde sie Lateinschule, 1833 Progymnasium; die Sekunda, die 1849 provisorisch eingerichtet war, wurde ihr 1852 mit 2 Klassen endgültig angefügt. Im Herbste 1865 wurde die Prima eröffnet und das Progymnasium zum Gymnasium erweitert. Gröſste Schülerzahl (231) im Jahre 1871/72, kleinste (119) zu Anfang des Winters 1890.

Direktor: Dr. *Bernhard Schmeier*, seit Michaelis 1900, vorher: *Johann Thurau* 1897—1900, *Robert Buchholz* 1887—97, Dr. *Franz Schultz* 1883—86, Dr. *Joseph Frey* 1867—83.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer und 1 evangelischer Religionsl., auſser letzterem und dem Hilfslehrer sämtlich katholisch.

Das von der Stadtgemeinde mit einem Kostenaufwande von 48000 Mk. erbaute Schulgebäude ist am 8. September 1870 bezogen worden. Erweiterungsbau 1878. Die Anstalt hat eine Turnhalle; auſserdem wird der mit feststehenden Turngeräten versehene Schulhof zum Turnen benutzt. Zu Spielen dient der der Anstalt gehörige Turngarten und der etwa 1½ km. von ihr entfernte Spielplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 6450 Bände.

Stiftungen: a) Stipendium Dost-Lamprecht. Zum Andenken an die um die Erhaltung der Anstalt verdienten Männer, den Präfekten *Dost* (seit 1798 Präfekt) und seinen Mitarbeiter *Joh. Lamprecht* (seit 1804) von ehemaligen Schülern am 29. April 1851 beim Domkapitel zu Frauenburg gegründet. Die Zinsen (60 Mk.) sind für einen Schüler der oberen Klassen bestimmt. b) Ermländische Stiftung. Aus Sammlungen (seit 1867) im Jahre 1882 bei dem Domkapitel gegründet. Die Zinsen (100 Mk.) sind für einen Schüler des Ermlandes bestimmt. c) Stipendium Laws, von dem früheren Lehrer der Anstalt Professor Dr. *L.* gegründet. Die Zinsen (90 Mk., im Jahre 1899 zum erstenmal ausgezahlt) sind abwechselnd an einen Sohn und eine Tochter eines Lehrers der Anstalt zur Unterstützung im Studium bezw. in anderweitiger Ausbildung zu vergeben. d) Stipendium Stadge. Vom Pfarrer *St.* († 1897) gegründet, 2000 Mk.; die Zinsen sind nach dem Tode der Schwester des verstorbenen Stifters einem Schüler der Anstalt, mit Bevorzugung der in Rössel geborenen, zu zahlen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalteu. Schulgeld 110 Mk. Gesamtausgabe 50380 Mk., Zuschuſs des Staates 31117 Mk. Kreis und Stadt leisten einen Zuschuſs von jährlich 2700 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Pillau.

(Samland. 2992 Einwohner.)

Realschule (II, 89. III, 110).

Zander, Zur Entwickelungsgeschichte des Pillauer Schulwesens, Progr. 1869.

Die Anstalt ist aus drei Schulen entstanden; eine derselben war in der Festung unmittelbar nach der Errichtung derselben (1626), die zweite in dem neben der Festung gelegenen Orte (1726) gegründet worden, und die dritte gehörte der reformierten Gemeinde. Im Jahre 1813 brachte der Magistrat unter Leitung eines Königlichen Kommissars eine auf Verträge gegründete Vereinigung der drei Schulen zu einer 4klassigen Realschule zu stande. Der Anstalt wurde später, nachdem sie allmählich auf 6 Klassen erweitert war, das Recht zur Abhaltung von Abgangsprüfungen nach der Instruktion vom 8. März 1832 verliehen; bis 1850 wurde sie als höhere Bürgerschule fortgeführt. Von 1850 bis 1860 war sie Mittelschule, dann wurde sie wieder höhere Lehranstalt, und im Jahre 1864 wurde sie in die Reihe der berechtigten höheren Bürgerschulen eingeordnet. Als vollberechtigtes Realprogymnasium wurde sie am 3. Januar 1885 anerkannt. Von Ostern 1894 bis Ostern 1900 wurde sie allmählich in eine Realschule umgewandelt; als solche wurde sie durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 20. April 1900 anerkannt. Seit Ostern 1896 sind lateinische Nebenkurse eingerichtet; die daran teilnehmenden Schüler der V und VI sind von den Gesang- und Schreibstunden befreit. Der Kursus im Lateinischen beginnt nur alle zwei Jahre und besteht aus zwei Abteilungen; für die untere, aus Schülern der VI, V und IV gebildete wird in 6, für die obere in 4 Stunden wöchentlich der Lehrstoff der entsprechenden Klassen des Realgymnasiums behandelt. Die 1860 errichtete einklassige Vorschule ist 1879 wieder aufgehoben worden. Am 1. November 1886 feierte die Anstalt unter grofser Teilnahme der Bürgerschaft das 50jährige Dienstjubiläum ihres langjährigen Rektors *Zander*, der ihr während seiner ganzen Amtszeit angehört hatte. Kleinste Schülerzahl (79) im Winter 1899, seitdem Zunahme bis auf 106 im Sommer 1901.

Direktor: *Otto Meifsner*, seit Ostern 1895, vorher: *Max Krösing* 1889—95, provisorisch Oberlehrer *Meifsner* 1888—89, Rektor *Zander*, seit 1860.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl., sämtlich evangelisch. Der Turnplatz befindet sich in der Festungsplantage, 20 Minuten von der Anstalt entfernt; eine Turnhalle fehlt. Die Lehrerbibliothek umfafst 789 Nummern mit 2154 Bänden.

Stiftung: Zanderstiftung, durch Sammlungen früherer Schüler aus Anlafs des 50. Dienstjubiläums des Rektors *Z.* gebildet (vgl. Progr. 1887) und bei dessen Versetzung in den Ruhestand Ostern 1888 mit einem Kapital von 3000 Mk. ins Leben getreten.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 37360 Mk., Zuschufs der Stadt 7298 Mk., des Staates 22300 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert; Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben.

Wehlau.

(Samland. 5138 Einwohner.)

Gymnasium, in der Umwandlung in eine Realschule begriffen (I, 57. II, 91. III, 111).

W. Friederici. Bildungsgeschichte der gegenwärtigen höheren Bürgerschule zu Wehlau, Teil I: bis 1740, Progr. 1855, Teil II: bis 1810, Progr. 1857, Teil III: 1810—49, Progr. 1873.

Die Stadt hatte früher eine gelehrte Schule, deren Anfänge wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert vorhanden waren. Diese schied nach wechselnden Schicksalen 1810 aus der Zahl der höheren Schulen aus und wurde Bürgerschule. 1843 wurde sie zur Realschule erweitert, Oktober 1859 unter die zweite Ordnung und durch Verfügung vom 16. November 1865 unter die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. Ostern 1881 wurde der Lehrplan des Gymnasiums zunächst bis U III aufwärts eingeführt, Ostern 1885 war die Umwandlung in ein Gymnasium vollendet. Mittlerweile (1882) war die

Anstalt vom Staate übernommen worden. Ostern 1899 begann die Umwandlung in eine lateinlose Realschule mit Einrichtung der Realsexta. Bei der ehemaligen Realschule bestand eine Vorschule seit 1859, am Gymnasium bis 1898. Am stärksten (über 200 Schüler) war die Anstalt vor ihrer Umwandlung in ein Gymnasium besucht; dann ging sie allmählich bis auf 106 Schüler am 1. Februar 1899 zurück. Im Sommer 1901 zählte sie 65 Gymnasiasten und 73 Realschüler.

Die Stelle des Direktors ist zur Zeit unbesetzt; kommissarischer Dirigent ist Professor Dr. *Nietzki*, seit 13. Mai 1901, sein Vorgänger war Professor Dr. *E. Wagner*, seit Ostern 1900; von 1875—99 war Dr. *Otto Eichhorst* Direktor, vorher: *W. Friederici*, seit 1843.

6 Gymnasialklassen und 3 Realklassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Im Sommer wird der städtische Turnplatz benutzt; aufserdem ist ein Spielplatz gepachtet. Da eine Turnhalle fehlt, so kann im Winter nicht geturnt werden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 3500 Bände.

Stiftungen: a) Kommerzienrat *Cruse*, ein früherer Schüler der Anstalt, hat 1764 zum Besten der Schule 14000 Gulden gestiftet. Die Zinsen werden zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums und der Elementarschulen sowie bedürftiger Lehrerwitwen verwendet. Die Verwaltung wird von einem Kuratorium geführt (Mitglieder: die beiden Geistlichen der Pfarrkirche, der Direktor und die drei ersten Oberlehrer). Gegenwärtiger Kapitalbestand 15550 Mk. b) Kaufmann *Stolzenberg*, Schüler der Anstalt, stiftete im Jahre 1812 2000 Thaler zur Verbesserung der Lehrergehälter. Die Stiftung wird vom Magistrat verwaltet, die Zinsen werden jetzt zur Anschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler verwendet. Bestand 15625 Mk. c) Abiturientenstiftung. 1866 aus dem Ertrage öffentlicher Vorträge und Aufführungen gebildet, zur Unterstützung bedürftiger Abiturienten. Das Kuratorium besteht aus dem Direktor, dem ersten Oberlehrer und einem Rechtsbeistande. Bestand rund 8000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 110 Mk., Gesamtausgabe 56980 Mk., Bedürfniszuschufs 36236 Mk., Zuschufs der Stadt 10000 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung im Schulgebäude.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Gumbinnen.

(Littauen. 14003 Einwohner.)

Ein Königliches Gymnasium und ein von der Stadtgemeinde unterhaltenes Realgymnasium.

Friedrichs-Gymnasium (I, 62. II, 95. III, 114).

Clemens, Nachrichten von dem Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Progr. 1813. — Derselbe, Geschichte der ehemaligen Friedrichsschule zu Gumbinnen, Progr. 1815.

Die bald nach 1724, dem Gründungsjahre der Stadt, errichtete zweiklassige Stadt- und Kirchschule für Knaben wurde 1764 zu einer lateinischen Provinzialschule mit 4 Klassen erweitert. Diese erhielt zu Ehren ihres Stifters, des Königs Friedrichs II., den Namen Friedrichsschule und wurde 1812 zu einem Gymnasium ausgestaltet. Gleichzeitig mit dieser Rangerhöhung fiel die bisherige Verbindung mit der altstädtischen Kirche fort. Seit 1860 besitzt die Anstalt eine Vorschule; das Michaelis 1892 bei ihr eingerichtete Seminar ist Michaelis 1894 aus Mangel an Kandidaten eingegangen. Gröfste Schülerzahl (353) im Jahre 1878, kleinste (192 und 21 Vorschüler) im Jahre 1891.

Direktor: Dr. *Hermann Jaenicke*, seit Ostern 1896, vorher: *Georg Kanzow*, seit 1890, Dr. *A. Viertel*, seit 1883 (jetzt Direktor des Gymnasiums und der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Göttingen), Dr. *J. Arnoldt*, seit 1861.

Früher war an der Anstalt u. a. thätig: *Trosien*, ord. Lehrer 1863—69, jetzt Oberregierungsrat und Direktor des Provinzialschulkollegiums in Magdeburg.

9 Klassen und 1 Vorschulklasse; 10 Oberlehrer, 1 Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Vorschull., sämtlich evangelisch.

Im Jahre 1874 wurde auf dem Turnplatze mit einem Aufwande von 11550 Thalern eine Turnhalle errichtet. Für das Gymnasium, das sich jetzt noch in der Darkehmerstraße befindet, ist ein Neubau auf der Meiserstraße in Aussicht genommen, in dem auch die demnächst zu verstaatlichende Realschule untergebracht werden soll. Die Lehrerbibliothek enthält 9500 Bände.

1896 hat der verstorbene Oberlehrer Dr. *Weinreich* der Anstalt als der Stätte seiner Jugendbildung eine wertvolle Sammlung von Kunstgegenständen, namentlich Gipsabgüssen antiker Bildwerke, letztwillig hinterlassen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 70900 Mk., Zuschuß des Staates auf Grund rechtlicher Verpflichtung 553,33 Mk., Bedürfniszuschuß 45080 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule (II, 96. III, 114).

Die ursprünglich vierklassige städtische Bürgerschule wurde Ostern 1864 erweitert und am 5. Februar 1868 als höhere Bürgerschule anerkannt, nachdem Ostern 1867 die erste Abgangsprüfung abgehalten worden war; 1872 ging die Anstalt aus dem Aufsichtsbereiche der Königlichen Regierung in den des Provinzialschulkollegiums über, am 4. Januar 1883 wurde sie als vollberechtigtes Realprogymnasium und am 20. März 1899 als Realschule anerkannt. Die Verstaatlichung ist in Aussicht genommen. Seit 1864 ist mit der Anstalt eine Vorschule verbunden; diese ist 1883 auf 3 Klassen angewachsen. Die Schülerzahl hat während der letzten 18 Jahre nur wenig geschwankt; Michaelis 1899 betrug sie in der Realschule 210, in der Vorschule 75.

Direktor: *Anton Jacobi*, seit Michaelis 1882, vorher: Rektor Dr. *Schwarz*, seit Neujahr 1872.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer, 1 technischer, 2 Vorschull., sämtlich evangelisch. Für die 6 jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Die der Anstalt zur Verfügung stehende Turnhalle und der Turnplatz werden von der städtischen höheren Töchterschule und der Volksschule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfaßt etwa 2000 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 52140 Mk., Staatszuschuß 13160 Mk., Schulgeld 80 Mk. Besoldungen der Lehrer nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert, die Beiträge werden von der Stadtgemeinde gezahlt.

Insterburg.

(Littauen. 27787 Einwohner.)

Gymnasium und Realgymnasium (I, 62. II, 97. III, 115).

Dr. *C. Wiederhold*, Geschichte der Lateinschule zu Insterburg, Progr. 1876, 77, 78.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde von dem Erzpriester- und Hauptamt Insterburg eine lutherische Kirchschule gegründet, die zunächst zur Vorbildung von Predigersöhnen aus dem Amtsbezirke bestimmt war. 1593 wurde sie zu einer lateinischen Provinzialschule gemacht, 1809 in eine Bürgerschule verwandelt und am 14. April 1834 als höhere Bürgerschule eingerichtet. Am 28. Oktober 1836 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, 1859 wurde sie Realschule zweiter Ordnung. Michaelis 1860 wurde sie zu einem Gymnasium mit Realklassen erweitert; die letzteren wurden am 9. Januar 1861 als Realschule zweiter und am 15. Dezember 1862 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Von 1863 an bezog die Anstalt einen Staatszuschuß, dessen Bewilligung die Einsetzung eines Königlichen Kompatronats zur Folge hatte. Am 1. Januar 1872 wurde sie vom Staate übernommen; die Stadt verpflichtete sich zur Leistung eines jährlichen Zuschusses und zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes. Seit Michaelis 1860 besitzt das Gymnasium eine Vorschule. Sein früherer Zusammenhang mit der Pfarrkirche tritt noch dadurch in die Erscheinung, daß die Lehrer einen besonderen Stand in der Kirche besitzen. Größte Schülerzahl 1881/82 (612 und 88 Vorschüler), kleinste 1891/92 (Gymnasium, Realgymnasium und Vorschule zusammen 448).

Direktor: Professor Dr. *Ernst Wagner*, seit Ostern 1901, vorher: *Bernhard Laudien*, seit Michaelis 1888, Dr. *E. Krah*, seit Michaelis 1858. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: *Trosien*, ord. Lehrer 1861—63, jetzt Oberregierungsrat und Direktor des

Provinzialschulkollegiums in Magdeburg; Dr. *Schaper*, Oberlehrer 1860—64, später Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

11 Gymnasial-, 5 Realgymnasial-, 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 technischer und 3 Elementarl., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Reitbahnstraſse 5) ist 1873—74 mit einem Kostenaufwande von 449880 Mk. (einschl. der Nebenbauten und der auf 42000 Mk. sich belaufenden Kosten für die Ausschmückung der Aula) erbaut und Ostern 1875 bezogen worden. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle; als Turn- und Spielplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek umfaſst 3422 Werke mit 7650 Bänden.

Stiftungen: a) Das Stipendium Börbstaedtianum. 1743 vom Ratsverwandten *B.* gestiftet. Kapital 300 Mk. Die Zinsen werden einem lutherischen Schüler verliehen, der sich zu Studien „appliziert". b) Der Schülerunterstützungsfonds. Durch vierteljährliche freiwillige Beiträge der Schüler 1858 gegründet und unterhalten. Kapitalbestand 14706 Mk. c) Krah-Stiftung. Dem früheren Direktor Dr. *K.* wurde bei seinem Scheiden von der Anstalt von ehemaligen Schülern ein Kapital zur Begründung einer Schülerstiftung übergeben. Die Zinsen werden zu Unterstützungen für Schüler der drei oberen Klassen verwendet. Gegenwärtiger Bestand 5521 Mk. d) Insterburger Schülerstiftung. Von ehemaligen Schülern bei Eröffnung des neuen Gymnasialgebäudes 1874 gegründet. Bestand 6302 Mk. Der gröſste Teil der Zinsen wird zu Unterstützungen für Schüler der II und der I verwendet. Die Verwaltung wird von einem besonderen Kuratorium geführt, dem u. a. der Bürgermeister als Vorsitzender, der Direktor und ein Lehrer angehören.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 145805 Mk., Zuschuſs des Staates 83405 Mk., der Stadt 10500 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lyck (Ostpreuſsen).

(Masuren. 11419 Einwohner.)

Gymnasium (I, 65. II, 99. III, 116).

Dr. *Ernst Bernecker*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Lyck. T. I (Festschrift zur Feier des 300jährigen Jubiläums), Königsberg 1887, T. II, Königsberg 1891.

Die Schule wurde 1587 vom Markgrafen *Georg Friedrich* mit dem Zwecke gegründet, für die Universität vorzubilden, und zwar in erster Linie polnisch redende protestantische Theologen. Die Unterhaltung wurde durch Vermehrung der Bezüge der bestehenden Lycker Schule um 200 Mk. jährlich aus den bisherigen bischöflichen Einkünften sichergestellt. Das älteste, aus dem Jahre 1594 stammende Statut befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg und ist im Programm von 1816 abgedruckt. Nach diesem Statut geht die Oberaufsicht an einen Inspektor in der Person des jedesmaligen Erzpriesters der Lycker Kirche über. Das Polnische wird stark in den Vordergrund gestellt: das Hochpolnische soll neben dem Lateinischen die Umgangssprache sein, der Nachmittagsunterricht mit Gesang und Gebet in polnischer Sprache geschlossen werden. Seit 1810 erscheint Polnisch nicht mehr im Lehrplane der Schule. 1813 erfolgte die Umwandlung in ein humanistisches Gymnasium, und bald danach wurde das Aufsichtsrecht des Erzpriesters beseitigt. Seit 1866 ist mit der Anstalt eine Vorschule verbunden. Gröſste Schülerzahl (355, ausschl. Vorschule), im Jahre 1884. Am 28.—30. Juni 1887 feierte das Gymnasium sein 300jähriges Jubiläum.

Direktor: *August Kotowski*, seit Michaelis 1891, vorher: Dr. *Edmund Kammer*, 1880—91, jetzt Oberregierungsrat und Direktor des Provinzialschulkollegiums in Königsberg, Dr. *Hermann Hampke* 1868—80, Dr. *Carl Schaper* 1864—68, später Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

9 Klassen und 1 Vorschulklasse; 11 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., sämtlich evangelisch. Die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht.

Stiftungen: a) Stipendium Madeykianum. Von den Eheleuten *Daniel* und *Christine Barbara Madeyka* 1778 zur Unterstützung zweier Schüler bezw. für einen der beiden Stipendiaten während der ersten drei Universitätsjahre begründet. Kapitalbestand 3450 Mk. b) Stipendium Masovianum. Seit 1859 aus Beiträgen ehemaliger Schüler u. s. w. gesammelt. Bestand 15655 Mk. c) Stipendium Freytagianum. Von Fräulein *Fr.* durch letztwillige Verfügung zu Unterstützungen für arme Schüler gestiftet. Bestand 12898 Mk.

d) Jubiläumsstiftung. Aus den Beiträgen ehemaliger Schüler beim 300jährigen Jubiläum gegründet, zur Unterstützung eines Primaners. Bestand 4190 Mk. e) Karkutsch-Stiftung. 1890 von dem früheren Schüler *Karl K.*, jetzigem Stadtrat in Königsberg i. Pr., zu Unterstützungen für 3 Schüler der Anstalt gestiftet. Bestand 30680 Mk.

Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 7000 Bände.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 81670 Mk., Bedürfniszuschufs 48804 Mk., Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Tilsit.

(Hauptstadt von preufs. Littauen. 34538 Einwohner.)

Die Stadt hat ein Königliches Gymnasium und ein Realgymnasium; das letztere ist im Jahre 1879 vom Staate übernommen worden.

Gymnasium (I, 63. II, 97. III, 115).

Clemens, Nachrichten von einigen realisierten Verbesserungen der Kgl. Provinzialschule zu Tilsit, Progr. 1801. — *Schneider*, Geschichte der Provinzial- oder Fürstenschule zu Tilsit bis zu ihrer Verwandlung in ein Kgl. Gymnasium, Progr. 1853 und 54. — *Pöhlmann*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1866, 73, 74, 75 und 76. — Derselbe, Geschichte des Kgl. Gymnasiums, Festschrift 1886.

Die Anstalt wurde vom Markgrafen *Georg Friedrich von Ansbach* am 6. November 1586 für die Littauer als Partikular- oder Provinzialschule gestiftet und 1589 zu einer Fürstenschule erhoben. Die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten führte der erste Stadtgeistliche, über die äufseren der herzogliche Amtshauptmann. Am 3. November 1812 wurde die Fürstenschule als Gymnasium anerkannt. Ostern 1862 erhielt die Anstalt eine besondere Vorschule; die bisherige gemeinsame städtische Vorschule für beide höhere Schulen des Ortes wurde der Realschule überwiesen. In der littauischen Sprache wird fakultativer Unterricht erteilt. Am 31. Mai, 1. und 2. Juni 1886 hat das Gymnasium sein 300jähriges Jubelfest begangen.

Direktor: Dr. *Karl Müller*, seit Michaelis 1892, vorher: *Ernst Kahle*, seit 1889, Dr. *Franz Friedersdorff*, seit Michaelis 1884, Dr. *Adolf Moller*, seit Michaelis 1875, *Th. Fabian*, seit Michaelis 1844.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 12 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische, 2 Vorschull., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Das neue Schulhaus (Kasernenstrafse 38/39) nebst Turnhalle und Dienstwohnung für den Direktor ist am 5. März 1900 eingeweiht worden. Aufser der Turnhalle besitzt die Anstalt einen Turnplatz; zu Turnspielen wird im Sommer der zehn Minuten entfernt liegende kleine Exerzierplatz benutzt. Die Anstalt hat eine „alte" Bibliothek mit 1292 und eine „neue" mit 7723 Bänden.

Stiftungen: a) Das unter Aufsicht der Stadt stehende „Pauperhaus", 1698 vom Vizebürgermeister *Falk* gegründet, zur Aufnahme und Unterhaltung von Schülern, die Neigung zu Universitätsstudien zeigen; zum Inspektor wird jedesmal ein Lehrer des Gymnasiums bestellt. b) Die vom Direktor *Fabian* gegründete, am 29. Februar 1864 Allerhöchst bestätigte Stipendienstiftung (Statut im Progr. 1866). Bestand 17895 Mk. c) Das Stipendium Fabianum, gelegentlich des Dienstjubiläums des Direktors *F.* am 25. August 1870 für dessen Familie gestiftet (vgl. Progr. 1871). Bestand 8555 Mk. d) Die Jubiläumsstipendiumstiftung vom Jahre 1886. Bestand 6421 Mk. e) Die vom Direktor *Fabian* 1864 gegründete Stiftung für die Witwen und Waisen der Lehrer (Statut vom 7. September 1870, vgl. Progr. von 1871). Bestand 19611 Mk. f) Das Stipendium Gisevianum vom 11. Mai 1896. Bestand 1657 Mk. — Aufserdem Zuwendungen aus der Königlichen Stiftung Friedrich Wilhelms III. für Gymnasiasten littauischer Zunge und einige kleinere Vermächtnisse.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk., Gesamtausgabe 98363 Mk., Bedürfniszuschufs 48000 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 64. II, 98. III, 116.)

Professor *Emil Knaake*, Geschichte des Kgl. Realgymnasiums zu Tilsit von 1839—89 in der Jubiläumsfestschrift 1889.

Im Jahre 1839 gründete die Stadtgemeinde eine „Höhere Bürgerschule", die am 30. Oktober desselben Jahres eröffnet wurde. Ein Jahr nach ihrer Gründung wurde

mit ihr die „reformierte Schule“ vereinigt; damals verpflichtete sich die reformierte Gemeinde zur Besoldung des dritten Oberlehrers, der zugleich reformierter Prediger sein mufste, jährlich 274 1/3 Thaler und für die Besoldung des Kantors 110 Thaler zu zahlen. Die Anstalt wurde im Oktober 1859 Realschule zweiter Ordnung, am 10. Mai 1860 Realschule erster Ordnung. 1879 wurde sie vom Staate übernommen; die Stadt verpflichtete sich zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 10000 Mk. Am 11. November 1878 beging sie das 50jährige Dienstjubiläum des Kantors *Kohrt* und im Oktober 1889 die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Ostern 1898 wurden die zweite und die dritte Vorschulklasse (vgl. die Bemerkung im vorigen Artikel) mit der schwach besuchten Vorschule des Gymnasiums vereinigt, Ostern 1899 auch die erste Klasse aufgehoben und damit die besondere Vorschule der Anstalt beseitigt. Gröfste Schülerzahl (324) im Jahre 1891, seitdem durchschnittlich 300 Schüler.

Direktor: *Dangel,* seit Oktober 1888; sein Vorgänger war: *J. Koch* 1865—88.

10 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 Zeichenl. und 1 Elementarl., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Am 1. Oktober 1899 ist die bisher vom Gymnasium benutzte Turnhalle nebst Turnplatz dem Realgymnasium überwiesen worden. Die Lehrerbibliothek umfaßt 4300 Bände.

Stiftungen: a) Die Unterstützungskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer, 1869 gegründet. Bestand 6188 Mk. b) Die bei der 50jährigen Jubelfeier gegründete Stipendienstiftung für Schüler. Bestand 5368 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 82950 Mk., Zuschuß des Staates 42270 Mk., der Stadt 10000 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lötzen.

(Masuren. 5827 Einwohner.)

Progymnasium (Gymnasium).

Direktor Dr. *Böhmer*, Zur Geschichte der Entwickelung der Anstalt, Progr. 1880.

Die Schule wurde 1875 von der Stadtgemeinde errichtet und Ostern 1879 als Progymnasium anerkannt. Durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 3. Dezember 1900 wurde die Ausgestaltung zum Vollgymnasium genehmigt; Ostern 1901 wurde die Obersekunda errichtet. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt. Gröſste Schülerzahl (219 und 31 Vorschüler) 1885/86, kleinste (146 und 28 Vorschüler) Ostern 1899.

Direktor: Dr. *Otto Böhmer*, seit Gründung der Anstalt. An dieser wirkte früher als Lehrer u. a. Dr. *Beyer* 1876—85, jetzt Provinzialschulrat in Magdeburg.

7 Klassen und 1 Vorschulklasse; 7 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., 1 Vorschull., sämtlich evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist 1890 mit einem Kostenaufwande von 163500 Mk. einschl. der Kosten des Grundstückes errichtet worden. Die Anstalt besitzt einen Turnplatz, aber keine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek zählt 630 Nummern mit 1070 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 54050 Mk., Zuschuſs der Stadt 16100 Mk., des Staates 21050 Mk., Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 75 Mk. Die Besoldungen sind nach Maſsgabe des zweiten Nachtrages zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 9, 1 c desselben). Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert, Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben.

Provinz Westpreufsen.

(2 Regierungsbezirke. 25 532,765 qkm. 1 563 458 Einwohner.)

I 50. II, 84. III, 106.

Die jetzige, am 1. April 1878 aus den beiden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder neugebildete Provinz Westpreufsen hatte im Jahre 1873 neunzehn höhere Schulen, von denen zwei, das Gymnasium und die damalige Realschule erster Ordnung zu Thorn, unter gemeinsamer Leitung standen. Von diesen 19 Schulen ist eine, das Realprogymnasium (früher höhere Bürgerschule) zu Marienwerder, im Jahre 1885 aufgelöst worden[1]). Neu hinzugekommen sind das Gymnasium zu Pr. Stargard und das Königliche Gymnasium zu Danzig, die Progymnasien zu Berent, Pr. Friedland, Löbau und Schwetz, die Realschulen zu Graudenz, Riesenburg und Tiegenhof, sowie die mit einem Progymnasium verbundene, aus einem Realprogymnasium entstandene Realschule zu Dirschau. Gegenwärtig sind demnach, wenn das mit einem Realgymnasium verbundene Gymnasium in Thorn, ebenso wie die mit einem Progymnasium verbundene Realschule zu Dirschau, als eine Anstalt gerechnet wird, in der Provinz 27 mit Berechtigungen versehene höhere Schulen vorhanden.

Von den älteren haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren die Gymnasien zu Marienwerder, Strasburg, Neustadt, Marienburg, Deutsch-Krone, Conitz, Graudenz, Elbing, Culm, die Doppelanstalt in Thorn und das Progymnasium zu Neumark. Die Parallelabteilung des städtischen Gymnasiums und das Realgymnasium zu St. Johann in Danzig sind in der Umwandlung nach dem Frankfurter System begriffen; das Realgymnasium zu Elbing ist in eine Oberrealschule verwandelt worden; in der Umwandlung zu einer solchen begriffen sind die Realschulen zu Graudenz und zu St. Petri und Pauli in Danzig; die Realprogymnasien (früher höhere Bürgerschulen) zu Culm und Jenkau sind in Realschulen verwandelt und letztere von Jenkau nach Langfuhr bei Danzig verlegt worden. Von den seit 1874 neu eröffneten Schulen sind die Progymnasien zu Pr. Friedland und die Realschulen zu Riesenburg und Dirschau aus Realprogymnasien entstanden. Zur Zeit sind also in der Provinz vorhanden: dreizehn Gymnasien, von denen eins mit einem Realgymnasium vereinigt ist, fünf Progymnasien, ein in der Umwandlung zu einer Reformschule nach dem Frankfurter System

---

[1]) Die Auflösung erfolgte, da die Stadtgemeinde die mit der Unterhaltung der Anstalt verbundenen Lasten nicht mehr zu tragen vermochte und über die Leistung des von ihr für den Fall der Verstaatlichung zu zahlenden dauernden Zuschusses zwischen ihr und der Staatsbehörde keine Einigung erzielt werden konnte.

begriffenes Realgymnasium, eine Oberrealschule und sieben Realschulen, von denen eine mit einem Progymnasium verbunden ist, zwei in der Entwickelung zu Oberrealschulen begriffen sind.

Die Vorschulen sind beseitigt worden an den Gymnasien zu Neustadt Marienburg, Deutsch-Krone, Conitz, Culm, am städtischen Gymnasium zu Danzig und am Progymnasium zu Löbau. Gegenwärtig sind 16 höhere Schulen der Provinz mit Vorschulen versehen.

Vom Staate übernommen sind die früher von diesem und der Stadt gemeinsam unterhaltene Doppelanstalt in Thorn, ferner das Gymnasium zu Pr. Stargard, die Realschule zu Culm, die Progymnasien zu Pr. Friedland, Löbau, Neumark, Schwetz und die Realschule zu Dirschau. Diese Anstalten waren früher städtisch; die Vorschulen des Gymnasiums zu Pr. Stargard und des Progymnasiums zu Neumark sind auch nach der Verstaatlichung der Hauptanstalten städtisch geblieben.

Von den jetzt vorhandenen höheren Schulen ist eine, nämlich die Realschule zu Jenkau (Conradinum), stiftisch; das ältere Gymnasium, das Realgymnasium zu St. Johann und die Realschule zu St. Petri und Pauli in Danzig, die Oberrealschule zu Elbing, sowie die Realschulen zu Graudenz und Riesenburg werden von der betreffenden Stadtgemeinde, die übrigen neunzehn Anstalten vom Staate unterhalten.

Neue Schulgebäude haben erhalten die Gymnasien zu Strasburg, Graudenz und Elbing, sowie die Realschulen zu Graudenz und Jenkau (Conradinum).

Bei der Realschule in Riesenburg fehlt eine Turnhalle. Bei den übrigen Anstalten ist entweder eine solche vorhanden, oder es ist die Möglichkeit gegeben, eine benachbarte Halle mitzubenutzen; vielfach wird jedoch über zu starke Belastung der vorhandenen Turnhallen geklagt. An mehreren Orten ist es möglich gewesen, Plätze für Turnspiele bereitzustellen, namentlich haben die Militärbehörden durch freundliches Entgegenkommen in dieser Beziehung die Leibesübungen in der Schule gefördert.

Von wertvollen Lehrerbibliotheken verdienen die des Gymnasiums zu Thorn und des städtischen Gymnasiums zu Danzig besondere Erwähnung.

Ihr fünfzigjähriges Jubiläum haben gefeiert das Gymnasium in Culm (1887), die Realschule zu St. Petri und Pauli in Danzig (1880) und die Oberrealschule zu Elbing (1891).

Mit der Realschule in Jenkau (Conradinum) ist nach wie vor eine Pensionsanstalt verbunden; das Konvikt am Gymnasium zu Neustadt ist 1876 aufgehoben worden.

An den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten geordnet, und zwar am Conradinum durch besonderes Statut, an den städtischen Anstalten durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse. Die an die letztere zu zahlenden Beiträge werden von den betreffenden Stadtgemeinden entrichtet.

Besondere Lehrerwitwenkassen bestehen an den Gymnasien in Thorn, Marienwerder, Culm und am städtischen Gymnasium zu Danzig. Über die vom Vereine der Lehrer an den höheren Lehranstalten Ost- und Westpreufsens eingerichtete Waisenkasse, sowie über die Direktorenkonferenzen vgl. den Artikel „Ostpreufsen“ S. 146.

Die Ferienordnung wird neuerdings in der Weise festgestellt, dafs die Sommerpause Ende Juni oder Anfang Juli beginnt und vier Wochen

dauert, die Pfingstpause fünf Tage und die übrigen Ferien je vierzehn Tage umfassen[1]).

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen Westpreufsens wurden nach der Teilung der früheren Provinz Preufsen bis 1899 von dem Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat Dr. Kruse und werden jetzt von dem Provinzialschulrat Dr. Collmann bearbeitet.

Für die Unterhaltung westpreufsischer Schulen sind folgende Staatsnebenfonds von Bedeutung:

1. Der Fonds des aufgehobenen Cisterzienserklosters zu Crone a. d. Brahe. Seine Verwendung ist durch Königliche Erlasse vom 26. März und 13. April 1819, vom 30. November 1823 und vom 24. Mai 1824 geregelt. Insbesondere ist durch die beiden letzten Erlasse die Verwendung eines Teiles des Fonds für katholische Schüler genehmigt worden. Aus demselben erhalten nach dem Etat von 1901 das Gymnasium zu Deutsch-Krone 2790 Mk. und das Gymnasium zu Culm 1500 Mk.

2. Der westpreufsische katholische Hauptschulfonds. Aus diesem erhält das Gymnasium zu Conitz 15403 Mk., das zu Deutsch-Krone 11480 Mk. und das zu Culm 810 Mk.

3. Der westpreufsische Säkularisationsfonds ist aus dem Vermögen der durch den Königlichen Erlafs vom 21. Dezember 1834 angeordneten Aufhebung der in der Provinz Preufsen noch befindlichen Klöster entstanden. Aus ihm erhält das Gymnasium zu Neustadt 990 Mk., das zu Deutsch-Krone 1350, das zu Culm 14256 Mk.

Das letztgenannte Gymnasium erhält auch 3199,25 Mk. aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds. Das Nähere über diesen s. unten S. 198.

Über den dem Oberpräsidenten zur Verfügung stehenden Stipendienfonds für Schüler deutscher Abkunft vergl. die allgemeinen Bemerkungen über die höheren Schulen der Provinz Posen.

Im Jahre 1884 wurde in Danzig ein pädagogisches Seminar begründet. Das für dasselbe unterm 4. Juni 1884 errichtete Statut[3]) steht zwar mit der durch den Erlafs vom 15. März 1890 eingeführten neuen Ordnung nicht im Einklange; da sich indessen die älteren Einrichtungen diesem Erlasse leicht anpassen liefsen, ist von der Errichtung eines neuen Statuts Abstand genommen worden. Die Leitung des Seminars steht dem mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrate des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder, aufserordentliche Mitglieder können nach

---

[1]) Ferienordnung für das Schuljahr 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Sonnabend, 30. März	Dienstag, 16. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai	Donnerstag, 30. Mai
Sommer	Sonnabend, 29. Juni	Dienstag, 30. Juli
Herbst	Sonnabend, 28. September	Dienstag, 15. Oktober
Weihnachten . . .	Sonnabend, 21. Dezember	Dienstag, 7. Januar

[2]) Vgl. das Nähere auf S. 342 der Anlagen Bd. II Nr. 21 zum Staatshaushaltsetat für 1899.

[3]) Das Statut ist bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, Bd. II, S. 5, abgedruckt.

dem Ermessen des Direktors zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten ein Stipendium von je 600 Mk. jährlich. Auch in den übrigen wesentlichen Punkten entsprechen die Satzungen denjenigen des pädagogischen Seminars zu Königsberg i. Pr.; eine Verpflichtung zur Übernahme einer vom Provinzialschulkollegium angebotenen Stelle ist indessen den Mitgliedern nicht auferlegt worden.

Regierungsbezirk Danzig.

Danzig.

(Pommerellen. 140 539 Einwohner.)

Die Stadt hat zwei Gymnasien, ein Realgymnasium und eine Realschule, die in der Entwickelung zu einer Oberrealschule begriffen ist. Das eine der Gymnasien wird vom Staate, die anderen Schulen werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Die Besoldungsverhältnisse der letzteren sind dieselben wie bei den staatlichen Anstalten. Die Direktoren und Lehrer der städtischen höheren Schulen sind an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse angeschlossen, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (vgl. Abschnitt IX 6) in derselben Weise geregelt wie für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten. Die äufseren Angelegenheiten der drei städtischen Anstalten werden von einer Schuldeputation beraten. Die jüdischen Schüler aller Danziger Anstalten erhalten gemeinsamen Religionsunterricht. Ein von der Stadtgemeinde für Spiele eingerichteter Platz vor dem Olivaer Thore steht den städtischen höheren Schulen zur Verfügung.

Städtisches Gymnasium (I, 67. II, 100. III, 117).

Dr. *Th. Hirsch*, Geschichte des Gymnasiums zu Danzig, T. I im Festprogr. 1837, T. II im Festprogr. 1858.

Am 13. Juni 1558 gründete die Stadtgemeinde in dem Gebäude des aufgehobenen Franziskanerklosters zur heiligen Dreifaltigkeit eine evangelische Gelehrtenschule. Erster Rektor: *M. J. Hoppe* (1558–60). Etwa vom Jahre 1640 an führte die Anstalt den Namen „gymnasium academicum" oder „gymnasium illustre". Theologische Streitigkeiten brachten die Schule in Verfall, 1813 hatte sie nur 2 Lehrer. Darauf wurde sie reorganisiert und mit der anderen gelehrten Schule des Ortes, der Oberpfarrschule zu St. Marien, vereinigt. Eröffnung der reorganisierten Anstalt im November 1817. Ostern 1874 wurde mit der Einführung von Wechselabteilungen in den unteren Klassen begonnen, Ostern 1879 waren sie für das ganze Gymnasium durchgeführt. Michaelis 1898 wurde die Beseitigung dieser Einrichtung begonnen, und Michaelis 1905 wird voraussichtlich die letzte Michaelisklasse verschwinden. An die Stelle der Michaelisabteilungen treten gymnasiale Parallelklassen, in denen nach den Frankfurter Lehrplänen unterrichtet wird (vgl. S. 27, 141). Die ehemalige Vorschulklasse ist 1877 eingegangen. Ostern 1893 bis Ostern 1896 war mit dem Gymnasium ein Seminar verbunden. Die Anstalt beging 1858 die Feier ihres 300jährigen Bestehens; am 25. September 1885 feierte der Professor *Czwalina* sein 50jähriges Amtsjubiläum. In den Jahren 1869 bis 1889 stieg die Schülerzahl von 370 bis 580; seitdem schwankt sie zwischen 450 und 520.

Direktor: *Franz Kahle*, seit Juli 1892, vorher: Dr. *Otto Carnuth* 1876—92, später Oberregierungsrat und Direktor des Provinzialschulkollegiums in Königsberg, Dr. *Edmund Cauer*, 1871—76, später Stadtschulrat in Berlin.

14 gewöhnliche Gymnasialklassen und 3 Klassen des lateinlosen Unterbaues; 20 Oberlehrer, 1 Hilfsl., 2 technische Lehrer, 1 Elementarl. Ein Lehrer ist katholisch, alle übrigen sind evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht in 3 Abteilungen zu je 2 Stunden aufserhalb der Schulzeit. Wegen des jüdischen Religionsunterrichts vgl. die obige Bemerkung unter „Danzig".

Im Sommer 1897 wurde mit einem Kostenaufwande von 75000 Mk. der zweite Stock des Schulhauses (Lastadie 2) ausgebaut. Dadurch wurden ein Klassenzimmer, je ein Unterrichtsraum für Physik, Chemie und Zeichnen mit Nebenräumen, ein Konferenzzimmer, ein Zimmer für die Münzsammlung und vier Räume für die Bibliothek gewonnen. Die auf dem Schulhofe errichtete Turnhalle wird seit dem 1. August benutzt; auch der Schulhof wird, soweit es angeht, für den Turnunterricht benutzt.

Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 12000 Bände. Zu ihren Beständen gehört u. a. Iuvenalis familiare commentum cum Antonii Mancinelli viri eruditissimi explanatione. Lugduni. Stephanus Geynard, 1498. Angebunden: Ovidius de arte amandi et de remedio amoris, Lugduni 1507. — *Eberhard Böttiche*r, Historisch Kirchregister der groſsen Pfarrkirche in der Rechten Stadt Dantzig St. Marien oder von Alters unser lieben Frauen genandt. 1616. Handschrift 759 Seiten.

Stipendienstiftungen: A. Für Schüler und Abiturienten. 1) Dalmerianum (1613), 408 Mk.; 2) Aerarium pauperum studiosorum vetus, aus Sammlungen gebildet (1658), 13035 Mk.; 3) Voegedingianum (1700), 4012 Mk.; 4) Loevinsonianum (1887), 3239 Mk.; 5) Sabine Fischer-Stiftung (1895), 1026 Mk.; 6) von Fewson-Stiftung (1898), 6000 Mk. — B. Für Studenten. 7) Oelhaffianum (1642), 15695 Mk.; 8) Boehmianum (1677), 8346 Mk.; 9) Lueschnerianum (1709), 2022 Mk.; 10) Plantarium vetus (1728), von den Zünften und Gewerken in Danzig gegründet, 1755 Mk.; 11) Diesseldorffianum (1745), 16530 Mk.; 12) Reimannianum (1765), 820 Mk.; 13) Hanovianum (1773), 8223 Mk.; 14) Plantarium novum (1790), Stifter unbekannt, 1004 Mk. — C. Für die Bibliothek. 15) Aerarium novum, (1752) abgezweigt vom Aerarium vetus (vgl. Nr. 2) 11115 Mk. — D. Für Lehrerwitwen. 16) Die aus Beiträgen der Lehrer angesammelte, 1748 gegründete Gymnasiallehrer-Witwenkasse. Die jetzigen Satzungen sind am 19. März 1892 bestätigt worden. Jahresbeiträge der Mitglieder 6—20 Mk., je nach der Zahl der vorhandenen Witwen, Witwenpensionen 300—600 Mk., Kapitalbestand 43300 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 120990 Mk., Zuschuſs der Stadt 71006 Mk., Schulgeld für einheimische Schüler 108 Mk., für auswärtige 126 Mk.

Königliches Gymnasium.

Geschichte der Gründung im Jahresberichte 1877.

Die Anstalt wurde Michaelis 1876 vom Staate gegründet, um die Stadtgemeinde zu entlasten, die bis dahin allein die Sorge für das höhere Schulwesen des Ortes getragen hatte. Drei Jahre nach der Eröffnung wurde eine zweite VI eröffnet und damit der Grund zu einer Doppelanstalt mit Wechselabteilungen gelegt. Durch Erlaſs vom 13. März 1878 wurde die Schule als Gymnasium anerkannt. Im Jahre 1898 kam die Entwickelung der Michaelisabteilungen mit der Eröffnung einer Michaelis-Prima zum Abschlusse. Von demselben Jahre an werden die Wechselabteilungen nach und nach in Parallelabteilungen verwandelt. Die Anstalt wurde mit 84 Schülern in 5 Gymnasialklassen und 1 Vorschulklasse eröffnet, die Schülerzahl ist allmählich auf 530 und 95 Vorschüler im Jahre 1899 gestiegen.

Direktor: Dr. *Heinrich Kretschmann*, seit Michaelis 1883, vorher: *E. Trosien* 1876—83, jetzt Oberregierungsrat und Direktor des Provinzialschulkollegiums in Magdeburg.

16 Gymnasialklassen, 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 3 Vorschull.; 4 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Der Religionsunterricht für die katholischen Schüler wird von einem als wissenschaftlicher Lehrer in das Kollegium eingestellten katholischen Geistlichen erteilt.

Das Klassengebäude (Weidengasse 1) wurde 1879—81 mit einem Kostenaufwande von 222400 Mk. aufgeführt; dazu kommen 17500 Mk. für Ausstattung mit Geräten. Auf dem Schulgrundstücke befindet sich eine Turnhalle; der Schulhof wird als Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 1440 Nummern mit etwa 3000 Bänden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 138020 Mk., Bedürfniszuschuſs 74868 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung im früheren Schulhause.

Realgymnasium zu St. Johann (I, 69. II, 101. III, 118).

Löschin, Zur Geschichte der Johannisschule, Progr. 1830, 31. — *E. Panten*, Das neue Schulgebäude, Progr. 1873. — *E. Schumann*, Zur Geschichte des Realgymnasiums St. Johann 1824—48, Progr. 1899; 1849—1900, Progr. 1901.

Die Schule ist wahrscheinlich zugleich mit der St. Johanniskirche um die Mitte des 14. Jahrhunderts errichtet worden. In älteren Urkunden wird sie zuerst 1552 als evangelische Anstalt genannt. Später kam sie unter das Patronat der Stadtgemeinde, welche sie 1570 zu einer lateinischen Schule einrichten liefs. Im Jahre 1809 wurde sie in eine „Bürgerschule" umgewandelt, und 1849 erlangte sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. 1859 wurde sie Realschule zweiter Ordnung, 1860 Realschule erster Ordnung. 1899 wurde auf Wunsch der Staatsbehörden mit der Umwandlung in eine Reformschule nach dem Frankfurter System begonnen. Die Umwandlung vollzieht sich in der Weise, dafs sie von unten beginnt und neben der obersten Reformklasse immer noch die aussterbende entsprechende Klasse des früheren Systems auf ein Jahr bestehen bleibt. Die früher mit der Anstalt verbundene Vorschule wurde 1892 aufgehoben. Gröfste Schülerzahl im Jahre 1856 (494 und 74 Vorschüler). Nach 1892 erfolgte eine starke Abnahme der Schülerzahl bis auf 285 zu Ostern 1897.

Direktor: Dr. *Richard Fricke*, seit Neujahr 1901, vorher: Dr. *Ernst Meyer*, seit Ostern 1894, jetzt Provinzialschulrat in Coblenz, *Emil Panten*, 1869—93.

10 Klassen, von denen noch zwei Parallelabteilungen haben; 13 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichen- und Schreibl., sämtlich evangelisch. Die katholischen Schüler werden gemeinschaftlich mit denjenigen der Realschule in der Religion unterrichtet. Wegen des jüdischen Religionsunterrichts vgl. die Bemerkung auf S. 169 unter „Danzig". Die Anstalt benutzt gemeinsam mit der Realschule eine der städtischen Turnhallen. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 1400 Bände.

Stiftungen: Der ehemalige Direktor *Löschin* hat der Anstalt einen Teil seiner Bibliothek (1800 Werke) als besondere Stiftung vermacht und zugleich bestimmt, dafs die Zinsen von 1100 Thalern, die ihm von ehemaligen Schülern bei seinem Jubiläum überreicht wurden, zur Vermehrung dieser Bibliothek verwendet werden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 98833 Mk., städtischer Zuschufs 70193 Mk. (Die Ausgaben für den Turnunterricht werden im Stadthaushaltsetat geführt.) Wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer vgl. S. 169 unter „Danzig". Schulgeld für einheimische Schüler 108 Mk., für auswärtige 126 Mk.

Realschule zu St. Petri und Pauli (in der Entwickelung zur Oberrealschule begriffen) (I, 68. II, 100. III, 118).

Ohlert, Rede zur Feier der vor 50 Jahren erfolgten Anerkennung der Petrischule als höhere Lehranstalt, Programmabhandlung 1881.

Die Anstalt wird schon 1457 als „alte Schule", 1570 als protestantische Lehranstalt erwähnt. Patron war die reformierte Gemeinde. Bis 1818 war die Anstalt eine lateinische Schule; von da an nahm sie, nachdem die Stadt einen Teil der Unterhaltung übernommen hatte, mehr und mehr die Einrichtung einer Realschule an. Seit dem Jahre 1848 ist die Schule ausschliefslich städtischen Patronats. 1859 wurde sie Realschule zweiter, 1860 Realschule erster Ordnung. Ostern 1888 wurde mit der Umwandlung in eine lateinlose Anstalt begonnen, die Anerkennung derselben als Realschule erfolgte 1894. Die letzte Prüfung an den Realgymnasialklassen hat 1896 stattgefunden. Seit Ostern 1899 ist die Anstalt in der Entwickelung zu einer Oberrealschule begriffen. Der frühere Zusammenhang mit der Kirche tritt nur noch dadurch in die Erscheinung, dafs die Senioren der reformierten Gemeinde, die früher die Patronatsrechte ausübten, 5 Freistellen besetzen. Die früher ziemlich hohe Schülerzahl sank 1888/89 auf 231 und stieg nach Errichtung der lateinlosen Klassen allmählich auf 600 in den Hauptklassen und 120 in den Vorschulklassen (Sommer 1898). Am 19. August 1880 wurde die Feier der vor 50 Jahren erfolgten Anerkennung der Petrischule als höhere Lehranstalt begangen.

Direktor: *Suhr*, seit Januar 1901, vorher: Dr. *Fricke*, seit Michaelis 1898, Dr. *Völkel* 1891—98, Dr. *Ohlert* 1871—91.

19 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 8 technische und Elementarl. 3 Lehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts vgl. oben unter „Realgymnasium zu St. Johann", wegen des jüdischen S. 170 unter „Danzig".

1876 wurde am westlichen Ende des zum Schulgrundstücke (Poggenpfuhl 49) gehörigen Hofes ein Gebäude für vier Klassen, daneben eine Turnhalle, die jetzt von 2 höheren Schulen benutzt wird, mit einem Kostenaufwande von 70222 Mk. errichtet. Dazu kam 1896 ein Neubau mit 8 Klassen, Festsaal und Lehrerzimmer (Kosten 79252 Mk.). Durch den Umbau des alten Gebäudes im folgenden Jahre (Kosten 35651 Mk.) wurden ein

Zeichensaal, sowie Zimmer für den Unterricht in den Naturwissenschaften, die Sammlungen und die Bibliothek gewonnen. Später hat eine Teilung gröfserer Klassenräume stattfinden müssen. Die Lehrerbibliothek umfafst 5150 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 112012 Mk., Zuschufs der Stadt 50086 Mk., Schulgeld jährlich 84 Mk., für Auswärtige 108 Mk., in O II 108 bezw. 126 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. vgl. die Bemerkung auf S. 169 unter „Danzig“.

Elbing.

(Marienburger Land. 52510 Einwohner.)

Die Stadt besitzt jetzt ein Königliches Gymnasium und eine von der Gemeinde unterhaltene, aus einem Realgymnasium entstandene Oberrealschule. Von grofser Bedeutung für das Schulwesen der Stadt ist die Pott-Cowlesche Stiftung, die im Jahre 1819 mit einem Kapital von 200000 Thalern gegründet wurde mit der Bestimmung, dafs davon 15000 zur Verbesserung der Besoldung der Lehrer des Gymnasiums verwendet werden. Die Verwaltung derselben wird von einem aus Vertretern der städtischen Körperschaften bestehenden Kuratorium geführt. Für die städtischen Schulen ist eine geräumige Turnhalle und ein aufserhalb der Stadt gelegener Spielplatz eingerichtet. Die frühere Gymnasialbibliothek ist bei der Übernahme des Gymnasiums auf den Staat an die Stadtgemeinde übergegangen; sie führt seitdem den Namen „Stadtbibliothek“ und ist im Gebäude des Gymnasiums untergebracht.

Gymnasium (I, 72. II, 103. III, 119).

Tolkemit, Elbingscher Lehrer Gedächtnis, Danzig 1753. — *Fuchs*, Nachricht vom Elbingschen Gymnasium, Elbing 1809. — Derselbe, Beschreibung der Stadt Elbing II, Elbing 1821, S. 26 ff. — *Reusch*, Wilhelm Gnapheus, erster Rektor des Elbinger Gymnasiums, Programmabhandlung 1868 und 1877. — *Volkmann*, Das städtische Gymnasium zu Elbing, Elbing 1882. — *Neubaur*, Aus der Geschichte des Elbinger Gymnasiums, Programmabhandlung des Elbinger Realgymnasiums 1897. — Derselbe, Beiträge zur älteren Geschichte des Gymnasiums zu Elbing, Progr. des Realgymnasiums 1899. — *Gronau*, Zur Geschichte des Kgl. Gymnasiums I, Programmabhandlung 1899.

Das Gymnasium ist 1535[1]) als eine Pflanzstätte der Reformation vom Rate der Stadt errichtet worden. Erster Rektor war *Wilhelm Gnapheus* (1535—41). Auf eine kurze Blüte unter ihm folgte eine Zeit des Verfalles, und bis gegen Ende des Jahrhunderts fristete die Anstalt ein kaum bemerkbares Dasein. Eine Zeit neuer Blüte begann unter dem Rektorat von *Johann Mylius* (1598—1629), unter dem die Anstalt einen weit über die Grenzen der Stadt reichenden Ruf genofs. Krieg, Handelsstockung und Winkelschulen brachten aber das Gymnasium wieder zurück, und 1802 war die Zahl der Schüler auf 78 gesunken. Reformator der Anstalt wurde ihr Rektor *Dr. J. W. Süvern* (1803—07), der das Gymnasium in dem Sinne umgestaltete, wie es später unter seiner Mitwirkung als Mitdirektor der Unterrichtsabteilung im Ministerium des Innern mit allen Gymnasien der Monarchie geschah. Am Beginne des Jahres 1847 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Mit ihr ist seit Ostern 1884 eine Vorschule verbunden, die früher als ein Privatunternehmen des Direktors unterhalten wurde. Das Gymnasium hat alle 50 Jahre am Donnerstage vor dem ersten Adventssonntage das Einweihefest, mit dem 1699 Rektor *Mylius* das auf der alten Stätte neuerrichtete Schulgebäude eröffnete, festlich begangen. Bei der Feier im Jahre 1899 wurde aber ausdrücklich bemerkt, dafs das Fest des 400jährigen Bestehens im Jahre 1935 zu begehen ist.

Direktor: Dr. *Arthur Gronau*, seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Richard Martens* 1893—94, Dr. *Max Toeppen* 1882—93, Dr. *Adolf Benecke* 1844—82.

8 Gymnasialklassen, 2 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull. Sämtliche Lehrer sind evangelisch. Die katholischen und die jüdischen Schüler erhalten zusammen mit denen des Realgymnasiums Religionsunterricht.

---

[1]) Hiernach ist die Angabe in Bd. I zu berichtigen; vgl. Reusch, Progr. 1868.

Im Jahre 1882 wurde das bisherige Schulgebäude der Stadtgemeinde überlassen und mit einem Aufwande von 299388 Mk. ein neues in der Königsbergerstrafse 15 errichtet. Seit demselben Jahre besitzt die Anstalt eine besondere Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 4700 Bände.

Stiftungen: a) Über die Pott-Cowlesche Stiftung s. o. Aus derselben erhielten früher die Lehrer eine Zulage. Diese ist nach der Verstaatlichung fortgefallen, die betreffende Summe (2137,50 Mk.) wird jetzt von der Stiftung für die Schulkasse vereinnahmt[1]). b) Aus der Stiftung des Professors *Mich. Gottl. Fuchs* vom 5. Juni 1818 (1200 Mk.) erhält die älteste Witwe der ordentlichen Lehrer jährlich 54 Mk. c) Stiftung des Amtsrats *Eggert* (300 Mk.) für Prämien. d) Im Jahre 1888 haben Schüler und Verehrer des ehemaligen Direktors *Benecke* ein Kapital von 3000 Mk. der Anstalt überwiesen. Die Jahreszinsen (jetzt 135 Mk.) werden einem Schüler der Anstalt als Unterstützung verliehen. e) Die Familie des am 3. März 1895 verstorbenen Landeshauptmanns im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie *Georg Schmiele* hat 1896 dem Gymnasium 8000 Mk. überwiesen. Aus den Zinsen erhält jährlich ein mit dem Zeugnisse der Reife entlassener Schüler 300 Mk. Bei der Verleihung haben den Vorrang der Reihe nach: 1) Verwandte der Familie *Schmiele*, 2) Schüler aus Christburg, 3) Schüler aus Pr.-Holland.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 81715 Mk., Bedürfniszuschufs 52575 Mk., Schulgeld 120 Mk., für Vorschüler 80 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule (I, 74. II, 103. III, 120).

Dr. *Brunnemann*, Geschichte der Anstalt 1859—84, Programmabhandlung 1885. — Derselbe, Mitteilungen aus der Vorgeschichte des Elbinger Realgymnasiums, Progr. 1888. — Derselbe, Die Elbinger höhere Bürgerschule 1845—59, Progr. 1890. — Professor Dr. *Dorr*, Kurzer Bericht der Geschichte des Elbinger Realgymnasiums zur 50jährigen Jubelfeier, Elbing 1891.

Die Schule wurde 1837 von den Predigern *Rhode* und *Müller* als Privatanstalt gegründet und 1841 von der Stadtgemeinde übernommen. Das Jahr 1841 wird als Gründungsjahr betrachtet. Am 16. März desselben erhielt die Anstalt den Namen „höhere Bürgerschule“, und die lateinische Sprache wurde in ihren Lehrplan aufgenommen. Am 3. Oktober 1846 wurde die erste Prüfung zur Erteilung vollgültiger Zeugnisse abgehalten. 1859 wurde die Anstalt zur Realschule erster Ordnung erhoben. Ostern 1893 begann die Umwandlung in eine Oberrealschule, Ostern 1899 nach Abhaltung der ersten Abschlufsprüfung erhielt diese die Befugnis zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Seit Ostern 1899 ist die O II lateinlos, Ostern 1901 war die Umwandlung vollendet, Ostern 1902 soll die erste Reifeprüfung an der nunmehrigen Oberrealschule stattfinden. Seit 1845 ist mit der Anstalt eine bis dahin privatim unterhaltene Vorschule verbunden. Höchste Schülerzahl 1875 (535 einschl. 98 Vorschüler), niedrigste 1895 (327 einschl. 72 Vorschüler). Im Jahre 1891 hat die Anstalt die Feier ihres 50jährigen Bestehens begangen.

Direktor: Dr. *Nagel*, seit Michaelis 1891, vorher: Dr. *Brunnemann* 1869—91.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 Zeichenl. und 3 Vorschull., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt (vgl. die Bemerkung beim Gymnasium). Wegen des Turnunterrichts vgl. die Bemerkung auf S. 172 unter der Überschrift „Elbing“. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 6000 Bände.

Stiftungen: a) Die Kreyssig-Stiftung, 1881 begründet. Die Zinsen (35 Mk.) werden zur Beschaffung von Büchern für versetzte Schüler verwendet. b) Die Jubiläumsstiftung, 1891 bei der 50jährigen Jubelfeier mit 3000 Mk. begründet, zu Stipendien für frühere Schüler der Anstalt.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten; für die Bearbeitung der äufseren Angelegenheiten ist ein „Schulvorstand“ eingesetzt. Gesamtausgabe 85596 Mk., Zuschufs der Stadtgemeinde 30159 Mk., des Staates 23500 Mk., Schulgeld 120 Mk. und 2 Mk. Bibliothekgeld, in der Vorschule 72 Mk. Lehrerbesoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage wie bei den Lehrern der staatlichen Anstalten. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert; die Beiträge werden von der Stadtgemeinde gezahlt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

---

[1]) Vgl. über die weiteren Vorgänge, die sich hieran geknüpft haben, Stenograph. Berichte des H. d. Abgeordneten, XIX. Legislaturperiode, 2. Session, S. 5214, und Drucksachen Nr. 230.

Marienburg.

(Marienburger Land. 10 732 Einwohner.)

Gymnasium (I, 75. II, 104. III, 120).

Breiter, Die alte lateinische Schule in Marienburg, Programmabhandlung 1864. — *Gerſs*, Dr. Achatius Cureus, der erste Rektor in Marienburg, Progr. 1875. — *E. Schmidt*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Marienburg 1860—85, Progr. 1885.

Die alte Marienburger Gelehrtenschule wurde 1816 in eine höhere Stadtschule umgewandelt. Versuche des Direktors *Doerk*, sie zu einer Realschule auszubauen, scheiterten 1840 an der Weigerung des Magistrats, die interimistischen Lehrer fest anzustellen und ihnen ein höheres Gehalt zu zahlen. Im Jahre 1860 entschlossen sich aber die städtischen Körperschaften, die Bürgerschule in ein Gymnasium mit Realabteilungen umzuwandeln; dieses wurde am 21. Oktober desselben Jahres vom Staate übernommen; die Realklassen sind Michaelis 1873 eingegangen. Die Vorschule, welche seit 1861 mit dem Gymnasium verbunden war, wurde Ostern 1898 aus Mangel an Schülern aufgelöst. Die höchste Besuchsziffer erreichte die Anstalt 1869 mit 313, die niedrigste 1894 mit 158 Schülern. Am 23. Mai 1877 feierte der erste Oberlehrer Professor *Doerk* und am 1. November 1882 der Gesanglehrer Kantor *Grabowski* sein 50jähriges Amtsjubiläum.

Direktor: Dr. *Kanter*, seit Ostern 1898, vorher: Dr. *Brennecke* 1894–97, Dr. *Gronau* 1893—94, Dr. *Martens* 1884—93, Dr. *Hayduck* 1878—84, Dr. *Strehlke* 1865—78. Von früheren Direktoren und Lehrern werden genannt: *Breiter*, Direktor von 1860—65, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover; *Brocks*, Probekandidat 1870—71, jetzt Provinzialschulrat in Schleswig.

8 Gymnasialklassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch. Für katholischen und jüdischen Religionsunterricht ist Sorge getragen.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle; die Lehrerbibliothek zählt 3370 Nummern.

Stiftungen: Vier Marienburger Schulstipendien vom 10. März 1816, eins im Betrage von 210 und drei im Betrage von je 180 Mk., der alten Lateinschule zur Unterstützung früherer Marienburger Schüler auf dem Gymnasium zu Elbing und Marienwerder überwiesen, seit 1860 für Primaner und Obersekundaner der Anstalt bestimmt. Die Verleihung erfolgt durch das Provinzialschulkollegium auf Vorschlag des Direktors und des Magistrats.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68574 Mk., Zuschuſs des Staates 39 549 Mk., der Stadt 6000 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Neustadt (Westpr.).

(Pommerellen. 6718 Einwohner.)

Gymnasium (I, 70. II, 102. III, 119).

Seemann, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Neustadt in Westpreuſsen, Programmabhandlung 1882.

Die Anstalt wurde im Jahre 1857 mit den Klassen VI—III als Königliches Progymnasium eröffnet und 1861 zu einem Gymnasium erweitert. Johannis 1863 fand die erste Reifeprüfung statt. Michaelis 1876 wurde das bis dahin mit dem Gymnasium verbundene Konvikt und zu Michaelis 1897 die im Jahre 1867 eingerichtete Vorschulklasse aufgehoben. Die gröſste Besuchsziffer hatte das Gymnasium im Schuljahre 1863/64 mit 361, die niedrigste im Winter 1889/90 mit 144 Schülern.

Direktor: Dr. *Max Koenigsbeck*, seit 1. Oktober 1885, vorher: Dr. *Johannes Seemann*, seit der Gründung der Anstalt.

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 etatsmäſsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer. Von den 12 Lehrern sind 7 (mit Einschluſs des Direktors) katholisch, 5 evangelisch. Für beide christliche Bekenntnisse ist vollständiger Religionsunterricht eingerichtet. Der Gottesdienst für die katholischen Schüler wird in der Pfarrkirche abgehalten und für die Benutzung derselben eine jährliche Vergütung von 200 Mk. gezahlt. Die Anstalt ist mit einem Turnplatz und einer Turnhalle versehen; die Bibliothek zählt 5000 Bände.

Stiftungen: a) Ehemalige Schüler und Freunde der Anstalt haben bei der 25. Jubelfeier ein Kapital von 3688,70 Mk. zur Begründung einer „Seemannstiftung" gestiftet, aus deren Erträgen Schüler der oberen Klassen Unterstützungen im Betrage von je 60 Mk. erhalten sollen. Jenes Kapital ist jetzt auf 6250 Mk. angewachsen. b) Der im Jahre 1882 verstorbene Pfarrer *Emanuel Walter* hat der Anstalt ein Vermächtnis von 2400 Mk. ausgesetzt mit der Bestimmung, dafs die Zinsen zu Unterstützungen für Schüler der Anstalt oder Studierende, die dem Erblasser verwandt sind, verwendet werden sollen. Statut vom 23. März 1889.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 67165 Mk., Bedürfniszuschufs 50050 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Preufsisch-Stargard.

(Pommerellen. 9687 Einwohner.)

Königliches Friedrichs-Gymnasium.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1880 mit den Klassen VI bis IV und einer Vorschulklasse eröffnet worden. Sie wurde — mit Ausnahme der Vorschulklasse, die auch fernerhin von der Stadtgemeinde unterhalten wurde, aber unter der Aufsicht des Gymnasialdirektors verblieb — Ostern 1881 vom Staate übernommen. Die Stadt verpflichtete sich dagegen, ein neues Gymnasialgebäude nebst Turnhalle herzustellen und einen jährlichen Zuschufs von 3000 Mk. zu zahlen. Durch Allerhöchsten Erlafs vom 10. März 1884 wurde der Anstalt der Name „Friedrichs-Gymnasium" beigelegt; Ostern 1887 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Im Jahre 1887 sank die Schülerzahl auf 148; ihre gröfste Höhe mit 193 erreichte sie in den Jahren 1892 und 1894.

Direktor: Dr. *Dömpke*, seit Ostern 1901, vorher: *Wilhelm Wapenhensch*, seit 1890, Dr. *Hermann Heinze*, seit der Gründung der Anstalt.

8 Klassen (die städtische Vorschule hat eine Klasse); 9 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer (1 Lehrer an der Vorschule). 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Der katholische Religionsunterricht wird von einem Oberlehrer der Anstalt, der jüdische von einem Rabbiner erteilt.

In den Jahren 1882—84 ist ein neues Schulhaus nebst Turnhalle mit einem Kostenaufwande von 176000 Mk. erbaut worden (Beschreibung des Neubaues vom Kreisbauinspektor *Mebus* im Progr. 1885). Der (städtischen) Vorschule ist gegen Miete ein Klassenzimmer im Schulgebäude überlassen. Der Turnunterricht wird bei günstiger Witterung auf dem Schulhofe erteilt. Die Lehrerbibliothek enthält 1548 Bände. Jede Klasse besitzt eine Schülerbibliothek.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 64400 Mk., Bedürfniszuschufs 42330 Mk., Zuschufs der Stadt 3000 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat eine Dienstwohnung im Gymnasialgebäude.

Berent.

(Pommerellen. 4914 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Anstalt wurde Michaelis 1875 von einem privaten Schulverein als Progymnasialschule gegründet, später vom Kreise und der Stadt Berent, Ostern 1889 vom Staate übernommen und gleichzeitig als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt. Höchste Schülerzahl (104) im Winterhalbjahr 1895/96, seitdem allmähliche Abnahme bis auf 78 Ostern 1901.

Direktor: *Neermann*, seit Ostern 1889, vorher: Dr. *Kummrow* 1883—89, *Clausius* 1878—83, *Hüber* 1875—78.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl. 3 Oberlehrer und der technische Lehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Das jetzige, von der Stadtgemeinde erbaute und dem Staate lastenfrei übergebene Schulgebäude ist am 8. Januar 1894 in Benutzung genommen worden; Kostenaufwand 105000 Mk. Die Anstalt hat einen Turnplatz; im Winter und bei ungünstiger Witterung wird die Turnhalle des Kgl. Lehrerseminars benutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 700 Werke mit etwa 1100 Bänden. Bei der Feier des 25jährigen Jubelfestes im Jahre 1900 wurde ein Überschuſs von 375 Mk. erzielt, der den Grundstock zu einem Stipendienfonds bilden soll.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 36944 Mk., Bedürfniszuschuſs 22714 Mk., Zuschuſs der Stadt 1000 Mk., Schulgeld 100 Mk.

Dirschau.

(12801 Einwohner.)

Realschule und Progymnasium.

Die Anstalt ist aus der städischen „Knaben-Oberschule" hervorgegangen und am 1. April 1876 als eine von der Stadtgemeinde zu unterhaltende „höhere Bürgerschule" eröffnet worden. Im Herbst 1880 wurde sie als eine „den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellte" Schule anerkannt. Ostern 1893 begann die Umwandlung in eine Realschule, Ostern 1899 fand die erste Abgangsprüfung statt, unmittelbar darauf erfolgte die Anerkennung als lateinlose Realschule. Von Ostern 1894 bis 1899 wurde allmählich wahlfreier Unterricht im Lateinischen und Griechischen eingeführt. Ostern 1901 erfolgte die Anerkennung der altsprachlichen Nebenklassen als Progymnasium. Die Vorschule besteht seit Errichtung der Anstalt. Am 1. April 1897 wurde die Schule vom Staate übernommen.

Direktor: *Killmann*, seit Gründung der Anstalt.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer und 2 Vorschull.; von den Lehrern sind 2 katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen und der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulgebäude (Kosten 120000 Mk.) wurde Michaelis 1880 bezogen. Die Anstalt besitzt einen Turn- und Spielplatz und seit 1892 eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek umfaſst 1145, die Schülerbibliothek 1318 Bände.

Bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier schenkte die Stadt der Anstalt 500 Mk. als Grundstock zu einem Unstützungsfonds für würdige Schüler. Die Zinsen werden erst zur Verteilung gelangen, wenn der Fonds auf 1000 Mk. angewachsen ist.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 51399 Mk., Zuschuſs des Staates 25649 Mk., der Stadtgemeinde 8000 Mk., Schulgeld 80 Mk., in den gymnasialen Abteilungen 120 Mk., in der Vorschule 70 Mk.

Langfuhr bei Danzig.

Realschule (I, 69. II, 101. III, 119).

Nachricht an das Publikum von den Conradischen Erziehungs- und Schulanstalten, Thorn, im September 1801. Marienwerder, gedruckt bei Daniel Kanter (ohne Angabe des Verfassers). — *O. E. Neumann*, Darstellung der v. Conradischen Stiftung von ihrer Entstehung bis zu ihrer 50jährigen Stiftungsfeier. 2. Aufl. Danzig 1868. — Dr. *Ernst Bonstedt*, Bericht über die gegenwärtige Einrichtung der v. Conradischen Stiftung u. s. w. Zweite Auflage des Berichts von 1881. Danzig 1887. — Bericht über die Einweihungsfeier der neuen Gebäude in Langfuhr, Progr. 1901.

Der Kammerherr *Carl Friedrich Freiherr v. Conradi* zu Danzig (gestorben 1798) hat die Anstalt durch Testament vom 28. November 1794 als „Provinzialschule" gestiftet. Diese sollte „zur Ausbildung der in den ersten Vorkenntnissen unterrichteten Jünglinge dergestalt bestimmt sein, daſs der gröſsere Teil zu erfahrenen Landwirten, zu Schullehrern und zu Handwerkern vorbereitet, ausgezeichnete Genies aber so weit gefördert werden, daſs sie entweder auf die Akademie oder auf ein Gymnasium geschickt werden

können". Die Unterhaltung der Anstalt wurde durch die Überweisung von Landgütern (814 ha), Forsten (639 ha), Kapitalien und sonstigen dem Erblasser dauernd zustehenden Einkünften sichergestellt. Das erste Statut der Stiftung datiert vom 8. Mai 1844, das jetzt gültige revidierte Statut ist am 24. Oktober 1883 genehmigt worden.

Von Michaelis 1801 bis Ostern 1814 war die Anstalt Gymnasium, 1814—19 war sie wegen der durch den Krieg hervorgerufenen Erschöpfung des Stiftungsfonds geschlossen, am 10. Mai 1819 wurde sie als ein mit einer Erziehungsanstalt verbundenes Schullehrerseminar wiedereröffnet. Ostern 1843 wurde das Seminar in eine höhere Bürgerschule umgewandelt, 1879 wurde diese unter diejenigen Anstalten aufgenommen, die ihren Schülern nach einjährigem Besuche der ersten Klasse die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zuerkennen können. Ostern 1894 wurde die Umwandlung in eine Realschule begonnen; ihr Abschlufs erfolgte Ostern 1900 mit der ersten Entlassungsprüfung, die staatliche Anerkennnng als Realschule durch Erlafs vom 1. Mai 1900. Gleichzeitig wurde eine dreiklassige Vorschule errichtet. Für Schüler der einen Sexta ist wahlfreier Unterricht im Lateinischen (an Stelle des Französischen) eingerichtet.

Während der Gymnasialzeit (1801—14) zeichnete sich die Anstalt unter der Leitung von *Jachmann* und *Passow* durch die Eigenartigkeit ihres Lehrplans aus. Der griechische Unterricht begann vor dem lateinischen, die Muttersprache fand ihre besondere Pflege, und die Lektüre des Nibelungenliedes wurde in den Lehrplan aufgenommen.

Der Geburtstag des Stifters wird seit 1879 als „Stiftungsfest" jährlich gefeiert.

Direktor: Dr. *Ernst Bonstedt*, seit 4. April 1875, vorher: Dr. *Eichhorst* 1868—71. Aufserdem waren an der Anstalt u. a. thätig: *Reinh. Bernhard Jachmann*, Direktor 1801—14, später Geheimer Regierungsrat und Provinzialschulrat in Königsberg; *Franz Passow*, zweiter Direktor 1810—14, später ord. Professor an der Universität Breslau; *Peter Friedr. Kawerau*, Direktor des Seminars 1819—25, später Regierungs- und Schulrat in Cöslin; *Aug. Meinecke*, Professor 1811—14, später Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums.

7 Klassen (VI geteilt) und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., 3 Vorschull. 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Die beiden katholischen Zöglinge erhalten besonderen Religionsunterricht mit wöchentlich zwei Stunden.

Die Anstalt wurde Michaelis 1900 unter dem alten Namen Conradinum als Realschule mit Alumnat nach Langfuhr bei Danzig verlegt. Hier waren auf einem von der Stadt Danzig hergegebenen Grundstücke ein auf Doppelabteilungen berechnetes Schulgebäude, ein Alumnatsgebäude mit Wohnungen für den Direktor und zwei Adjunkten und eine Turnhalle erbaut worden. Die Kosten im Betrage von rund 500000 Mk. wurden durch die vom Staate bereitgestellten Mittel und durch einen Zuschufs der Stiftung gedeckt.

Turnhalle, Turn- und Spielplatz, sowie Lawn Tennis-Platz sind vorhanden. Wöchentlich zwei besondere Spielstunden, täglich Spaziergänge. Die Lehrerbibliothek zählt 3598 Werke in etwa 7200 Bänden.

Die Schule wird von der Conradischen Stiftung unterhalten. Verwaltungsbehörde ist das Direktorium, welches aus einem Danziger Juristen, dem Direktor des Instituts, einem benachbarten Gutsbesitzer und zwei in Danzig wohnenden gebildeten Männern besteht.

Gesamtetat der Stiftung 95421 Mk., Ausgabe für das Institut 73695 Mk., Zuschufs der Stiftung 39955 Mk., Schulgeld 96 Mk., für Lateinschüler 120 Mk., in der Vorschule 84 Mk., Pensionspreis ausschl. Schulgeld 900 Mk., 6 Freistellen im Alumnat, deren Inhabern auch Bekleidung und Wäsche gewährt wird.

Besoldungen der Lehrer nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat; die feste Zulage wird nach § 2 gewährt. Der Direktor und die Alumnatsinspektoren erhalten Dienstwohnung; den unverheirateten wird die freie Station mit 750 Mk. angerechnet. Pensionsfonds 90000 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen erfolgt nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften (Statut vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{29. September}}$ 1895, abgeändert unter dem $\frac{\text{14. November}}{\text{17. Dezember}}$ 1898), Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben.

Tiegenhof.

(Marienburger Land. 2680 Einwohner.)

Realschule.

Die Anstalt ist aus einer von der Stadt unterhaltenen Mittelschule entstanden, die drei Knaben-, zwei Mädchen- und zwei Vorschulklassen enthielt. Ihre Umwandlung in eine höhere Bürgerschule (Realschule) begann Ostern 1889; die Mädchenabteilung war inzwischen als eine besondere höhere Mädchenschule abgetrennt worden. Die Anerkennung als Realschule erfolgte am 1. November 1900, nachdem die erste Reifeprüfung stattgefunden und der Bestand der Schule u. a. auch durch Zuschüsse der Kreise Marienburg, Elbing und Danziger Niederung gesichert war.

Direktor: *Rump*, seit 1893.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 3 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl. und 2 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden; die Lehrerbibliothek enthält 2086 Nummern.

Der Kaufmann *Abraham Steffens* hat der Stadt ein Kapital von 30000 Mk. zugewendet, dessen Zinsen für Schulzwecke verwendet werden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist die Schuldeputation.

Gesamtausgabe 33150 Mk., Zuschuſs der Stadt 8770 Mk., des Kreises Marienburg 2000 Mk., des Kreises Elbing 500 Mk., des Kreises Danzig-Niederung 300 Mk., des Staates 10700 Mk. Schulgeld 72 Mk. für einheimische, 108 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 36 Mk. bezw. 54 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Die Lehrer sind von der Stadtgemeinde an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse angeschlossen.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Marienwerder.

(Pomesanien. 9685 Einwohner.)

Gymnasium (I, 76. II, 105. III, 121).

Töppen, Geschichte der Stadt Marienwerder und ihrer Kunstbauten, 1875. — *G. Zwerg*, Übersichten zur Chronik des Kgl. Gymnasiums zu Marienwerder, 3. Fortsetzung 1863—90; Beigabe zum Jahresbericht 1891.

Der Ursprung der Schule reicht wahrscheinlich bis ins 13. Jahrhundert zurück. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts gehörte sie zu den bedeutenderen evangelischen Schulen, im 18. Jahrhundert erhielt sie die Befugnis, ihre Schüler zur Universität zu entlassen, und 1812 wurde sie als Gymnasium anerkannt. Die Vorschule, die früher als Privatunternehmen des Direktors bestanden hatte, wurde 1869 mit der Anstalt verbunden. Nach Auflösung des in Marienwerder befindlichen Realprogymnasiums im Jahre 1885 ist die Schülerzahl schnell gestiegen bis auf 334 Ostern 1901. Von Ostern 1890 bis Ostern 1892 war mit der Anstalt ein pädagogisches Seminar verbunden.

Direktor: Dr. *Martin Baltzer*, seit 1. Januar 1898, vorher: Dr. *Brocks* 1880—97, jetzt Provinzialschulrat in Schleswig, Dr. *Töppen* 1869—82. Lehrer der Anstalt war u. a. Dr. *Delbrück* 1864—66, jetzt Professor in Jena.

10 Gymnasialklassen, 2 Vorschulklassen. 12 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Vorschull., die sämtlich evangelisch sind. Seit 1899 wird katholischer Religionsunterricht in 3 Abteilungen erteilt. Turnplatz und Turnhalle neben dem Schulgebäude. Lehrerbibliothek von etwa 12500 Bänden.

Die Witwenkasse für die Lehrer der Anstalt hat am 29. Dezember 1884 neue Satzungen erhalten. Ihr Kapital belief sich am 1. Februar 1901 auf 13816 Mk.

Die Anstalt wird seit 1829 vom Staate unterhalten, bis dahin städtisches Kompatronat. Gesamtausgabe 92743 Mk., Bedürfniszuschufs 50089 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk.

Conitz (Westpreufsen).

(Pommerellen. 10704 Einwohner.)

Gymnasium (I, 82. II, 110. III, 124).

Müller, Nachrichten von der Gründung des Jesuitenklosters in Conitz, und wie allmählich das jetzige Gymnasium daraus gebildet ist, Progr. 1822. — Dr. *Thomaszewski*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Conitz seit seiner Neubegründung im Jahre 1815, Progr. von 1886; Programmabhandlungen von 1829 und 1841.

Im Jahre 1620 wurde zu Conitz eine Jesuitenstation errichtet, mit welcher später eine Schule verbunden wurde. Diese letztere galt als Vorschule für das 1807 aufgelöste katholische Gymnasium zu Alt-Schottland, einer Vorstadt von Danzig. Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) behielt König Friedrich II. unter Übernahme des Patronats die Anstalt bei. Diese sank zur Kriegszeit 1806—1807 auf eine Elementarschule herab, wurde aber 1815 als Gymnasium neueröffnet. Zu jener Zeit „erbarmte sich König Friedrich Wilhelm III. der hiesigen katholischen Jugend“, wie das Progr. von 1822 sagt, und „diktierte eine neue Organisation des Gymnasiums“. 1815 wurden die Klassen VI und V und bereits 1820 die I eröffnet. Die Unterhaltung der Anstalt wurde bei der Neuorganisation in der Weise sichergestellt, dafs aus der Staatskasse jährlich 1845 Thaler bewilligt wurden, die nach zwei Jahren auf 4001 Thaler erhöht wurden, und dafs die Einkünfte des letzten Abtes von Pelplin dem Gymnasium überwiesen wurden. Nach der Aufhebung des Augustinerklosters zu Conitz im Jahre 1819 wurden dessen Gebäude und Ländereien dem Gymnasium, die Mefsstiftungen der Gymnasialkirche überwiesen. Die von den Gründern der Schule, den Jesuiten, übernommene Verpflichtung zum aushelfenden Dienste in der katholischen Kirche ist durch eine jährliche Abgabe von 240 Mk., die aus der Gymnasialkasse an die Pfarrkirche gezahlt wird, abgelöst worden.

In der 1822 ff. ausgebauten Augustinerkirche wurde am 1. Januar 1826 ein „Convictorium ad St. Augustinum“ für katholische Schüler errichtet. 6 ordentliche und 1 aufserordentliche Freistelle werden vom Bischof von Culm, die übrigen 3 vom Provinzialschulkollegium verliehen. Aufserdem ist in dem Hause, das an Stelle des alten Wohnungsgebäudes des Augustinerklosters 1850—51 neuerbaut wurde, ein Alumnat für 20 katholische Schüler der mittleren und unteren Klassen errichtet worden.

Mehrfach wurden Versuche zur Gründung einer Vorschule gemacht, zuletzt noch im Jahre 1867, sie scheiterten jedoch bald an zu geringer Schülerzahl, die im Jahre 1867 eröffnete Vorschule ist 1884 eingegangen.

Die gröfste Schülerzahl (über 500) hatte das Gymnasium in den Jahren 1869—75; später hat sie zwischen 350 und 400 geschwankt. Die Zahl der katholischen Schüler ist jetzt nur wenig gröfser als die der evangelischen. Die „Statuten für das Kgl. Gymnasium zu Conitz“ sind am 28. Mai 1847 bestätigt worden.

Direktor: Dr. *Emil Genniges*, seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Robert Thomaszewski*, seit 1. Oktober 1878, Dr. *Hermann Deiters* 1874—78, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Coblenz. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Professor Dr. *Moiszisstzig*, Lehrer von 1843—73, Herausgeber einer bekannten lateinischen Grammatik, Dr. *Ferd. Schultz*, Lehrer 1844—46, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Münster; Dr. *Goebel*, Direktor 1859—66, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Königsberg und Magdeburg; Dr. *Leo Redner*, Religionslehrer 1854—57, später Bischof von Culm († 1898); Dr. *Otto Meinertz*, Oberlehrer 1863—74, jetzt Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Kultusministerium; *August Luke*, Oberlehrer 1868—72, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Posen.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger Hilfsl., 1 technischer Lehrer. Direktor und 11 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Auch für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Im Jahre 1879 wurde ein dicht neben dem Gymnasium liegendes Gebäude für 28000 Mk. angekauft und 1883 mit einem Kostenaufwande von 54327 Mk. umgebaut. In dem unteren Stockwerke befinden sich die Räume für die Bibliothek, für den Unterricht in der Physik und im Zeichnen, sowie die physikalische Sammlung, im oberen die Dienstwohnung des Direktors. Das alte Gymnasialgebäude wurde im Jahre 1884 mit

einem Kostenaufwande von 40000 Mk. in seinem oberen Stockwerke erneuert. Das Haus auf dem Mönchanger (vgl. I, S. 84), in dem sich früher die Wohnung des ersten Oberlehrers befand, ist im Jahre 1876 verkauft worden. Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine im Jahre 1899 erweiterte Turnhalle; ein im Walde gelegener, von der Stadt gepachteter Spielplatz steht für bestimmte Zeiten zur Verfügung des Gymnasiums. Die Bibliothek besteht aus etwa 6000 Werken mit 11000 Bänden.

Stiftungen: (Vgl. das Progr. von 1886, S. 58.) a) Stiftung des Professors *Derengowski*. Zu Stipendien für polnische Schüler, die Geistliche werden wollen. Bestand 300 Mk. b) Stiftung des Propstes *Splettstöfser*. Zu Stipendien für Katholiken, besonders Verwandte des Stifters. Bestand 600 Mk. c) Stiftung des Rittergutsbesitzers *v. Radziecki*. Für katholische polnische Abiturienten. Bestand 3000 Mk. d) Stiftung des Domherrn *Pysznicki*. Zu Stipendien für Katholiken. Bestand 300 Mk. e) Jubiläumsstiftung von 1865. Für den würdigsten und dürftigsten christlichen Schüler der Prima. Bestand 660 Mk. f) Stiftung des Direktors *Goebel* (Goebel-Mellersches Stipendium) von 1866. Für einen würdigen Schüler der oberen Klassen. Bestand 900 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 100461 Mk., Bedürfniszuschufs 58496 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und der katholische Religionslehrer haben Dienstwohnung.

Culm.

(Culmer Land. 11079 Einwohner.)

Ein Königliches Gymnasium und eine von der Stadt unterhaltene Realschule.

Gymnasium (I, 78. II, 107. III, 123).

Lozynski, Geschichte des Gymnasiums zu Culm während der ersten 25 Jahre seines Bestehens, Progr. 1862. — *Seemann*, Die Culmer Pfarrkirche, Progr. 1856. — Derselbe, Das Franziskanerkloster zu Culm, Progr. des Progymnasiums zu Neustadt in Westpreufsen 1860. — *Löffler*, Zur Geschichte des Culmer Gymnasiums während der zweiten 25 Jahre seines Bestehens, Progr. 1887. — *Lozynski*, Das 50jährige Dienstjubiläum des Gymnasialdirektors *Lozynski*, Progr. 1882. — Jahresberichte von 1884 und 1897.

König Friedrich Wilhelm III. genehmigte durch Kabinettsordre vom 2. Februar 1832, 26. Oktober 1833 und 21. Dezember 1834 die Einrichtung eines katholischen Gymnasiums in der Stadt Culm. Dasselbe wurde am 1. Oktober 1837 eröffnet. Die ehemalige, 1258 erbaute Franziskanerkirche wurde als Gymnasialkirche für die katholischen Schüler wiederhergestellt und am 23. April 1868 eingeweiht. Die früher mit der Anstalt verbundene Vorschule ist 1877 eingegangen. Gröfste Schülerzahl 1863—70 (über 500), geringste 1885—96 (wenig über 200). Am 1. Oktober 1881 feierte der Direktor *Lozynski* sein 50jähriges Dienstjubiläum, und am 3. August 1887 beging die Anstalt die Feier ihres 50jährigen Bestehens.

Direktor: Dr. *Matthias Paulus* seit 1901, vorher: Dr. *Friedrich Preufs* 1896 bis 1901, Dr. *Joh. Iltgen* 1883—96, Dr. *Ad. Lozynski* 1844—82.

13 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 etatsmäfsige Hilfsl., 1 technischer Lehrer; 5 Oberlehrer sind evangelisch, die übrigen Lehrer katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit und der jüdischen Schüler ist gesorgt. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle; zu Turnspielen wird der von der Militärbehörde zur Verfügung gestellte Exerzierplatz des Jägerbataillons benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 4364 Werke mit 8556 Bänden.

Stiftungen: a) Vermächtnis des Rittergutsbesitzers *Domin. v. Radziecki* vom 5. Oktober 1850. Für katholische Studierende, hauptsächlich polnischer Abkunft (1000 Thaler). b) Stipendienstiftung des Weihbischofs *J. Stanisl. v. Kutowski*. 1841 für künftige katholische Theologen gegründet (1400 Thaler). Verwaltung durch die bischöfliche Behörde in Pelplin. c) Die im Jahre 1860 gegründete Lehrerwitwenkasse mit einem Bestande von 4442 Mk. d) Die 1845 gegründete Schülerkrankenkasse mit 2033 Mk. Bestand. e) Vermächtnis des Propstes *J. Krakowski* vom 4. März 1865. Für Anverwandte des Erblassers, event. für andere würdige Schüler der Anstalt. Kapital 3000 Mk. f) Vermächtnis des Pfarrers *Franz Kurkowski* vom 5. März 1869. Für einen katholischen Schüler der Anstalt. Kapital 3000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 91760 Mk., Bedürfniszuschuſs 56011 Mk., Schulgeld 120 Mk., Einschreibegebühr für VI, V, IV 3 Mk., für die übrigen Klassen 6 Mk. Der Direktor und der katholische Religionslehrer haben Dienstwohnung.

Realschule (I, 79. II, 108. III, 124).

Köhler, Notizen zu einer Geschichte der Schule, Progr. 1833. — Derselbe, Urkunden über die Gründung und Dotation der Schule, Progr. 1855. — *Lozynski*, Die Culmer Akademie im Jahre 1554, Progr. des Gymnasiums 1857. — *W. Heine*, Academia Culmensis, ein Abriſs ihrer Geschichte, in der Zeitschrift des westpreuſsischen Geschichtsvereins, Heft XII, Danzig 1899.

Am 9. Februar 1387 erlieſs Papst *Urban VI.* zu Genua in Erfüllung eines Wunsches des Deutschhochmeisters *Konrad Zöllner von Rotenstein* eine Bulle, in welcher die Erlaubnis zur Errichtung einer Universität (studium generale) nach dem Vorbilde der zu Bologna für Culm erteilt wurde. Dem Unternehmen konnte jedoch erst etwa hundert Jahre später, nach dem Abzuge des deutschen Ritterordens, nähergetreten werden. Die Unterrichtsanstalt wurde im Jahre 1473 als „studium particulare“ von *Johannes Westerwaldt* und *Gerhard Zewerth*, zwei Presbytern und Brüdern aus dem Hause der Kleriker zu Zwolle, mit bischöflicher Genehmigung vom Rate der Stadt errichtet, diesen Klerikern im Jahre 1489 endgültig übertragen, und auſser mit Grundbesitz in Culm mit den Gütern Gogolin und Steinwage ausgestattet. Als Gegenleistung für diese Ausstattung wurde die Unterstützung des Gottesdienstes in der Pfarrkirche gefordert, jedoch sollte dadurch „die Schule keinen Schaden, Verlust oder kein Hindernis erleiden“. Krieg und Pest brachten die Schule bald in Verfall. Zwar wurde sie während der Reformationszeit vom Rate als „Academicum gymnasium“ unter dem Rektorat des aus Königsberg berufenen Magisters *Hoppe* wiedereröffnet, aber nach kurzer Zeit geriet sie wiederum in Verfall. Im Jahre 1692 erfolgte unter dem Superior der fratres missionis *Johann Fabri* ihre zweite Wiederherstellung als „Episcopale academicum gymnasium“. Von 1756 bis 1778 hieſs der Leiter der Anstalt Academiae rector. Die Anstalt besaſs nunmehr auſser der Rhetorica, Poesis, Syntaxis, Grammatica, Subinfima und Proforma eine juristische und eine philosophische Fakultät (gegen 200 Studenten) und stand als „colonia Cracoviensis“ mit der Universität Krakau in enger Verbindung. Im Jahre 1779 wurden die beiden Fakultäten aufgehoben. Nunmehr wurde die Anstalt eine Werkstatt deutscher Geistesarbeit. Das beweist die Einführung der deutschen Sprache und der Realien, zuletzt auch der preuſsischen Geschichte als Unterrichtsgegenstände. Als polnische Schule bestand die Anstalt dann wieder von 1808 bis zu ihrem 1816 vollzogenen Schlusse.

Im Jahre 1818 wurden die Trümmer der ehemaligen Akademie mit der evangelischen Stadtschule vom Magistrat zu einem simultanen „Progymnasium“ vereinigt; 1825 erfolgte unter Beibehaltung des lateinischen Unterrichts die Umwandlung in eine höhere Stadtschule und nach Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 die allmähliche Entwickelung zu einer vollberechtigten höheren Bürgerschule. Nachdem die 1818 mit der Anstalt vereinigte Elementarschule 1861 wieder abgetrennt war, wurde 1862 eine Vorschule errichtet. Die Schülerzahl der Anstalt sank im Jahre 1870 bis auf 47, so daſs damals der Plan ihrer Auflösung ernsthaft erwogen wurde. Dieser Plan wurde jedoch nicht verwirklicht. Im Jahre 1879 konnte die Anerkennung der Anstalt als höhere Bürgerschule erfolgen, und im Jahre 1885 wurde das nunmehrige Realprogymnasium auf den Staat übernommen. Im Jahre 1894 wurde mit der allmählichen Umwandlung in eine lateinlose Realschule begonnen; dieselbe hat am 15. Mai 1900 mit der staatlichen Anerkennung ihren Abschluſs gefunden. Am 9. April 1886 fand aus Anlaſs des 50jährigen Amtsjubiläums des Oberlehrers *Mothill* eine Schulfeier statt.

Direktor: Dr. *W. Heine*, seit Michaelis 1898, vorher: *R. Dabel*, 1875—98.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und 2 Elementarl., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz; im Winter wird für den Turnunterricht die Turnhalle des Kgl. Gymnasiums benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 3779 Bände, darunter 135 von der Akademie übernommene Bände juristischer Werke aus den Jahren 1515 bis 1575.

Stiftungen: a) Die v. Chappuis-Stiftung (1837). Zur Unterstützung zweier die Schule besuchender Waisen. Anfangskapital 424 Thaler, Bestand 2037 Mk. b) Die

Abraham-Stiftung (1863). Zur Beschaffung von Winterkleidern für Schüler der Anstalt. Anfangskapital 500 Thaler, Bestand 2292 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 48145 Mk., Zuschufs des Staates 37095 Mk., der Stadtgemeinde 1000 Mk. An die katholische Pfarrkirche werden für Ablösung des Beitrages zu den Besoldungen des Sakristans, des Organisten und der Kirchenmusiker gemäfs Rezefs vom 21. November 1877 jährlich 558 Mk. bis zum 1. Mai 1934 gezahlt. Schulgeld 48—72 Mk., in der Vorschule 36 Mk.

Graudenz.

(Culmer Land. 32800 Einwohner.)

Die Stadt besitzt jetzt ein Königliches Gymnasium und eine von der Stadt unterhaltene Realschule. Die frühere katholische Gelehrtenschule der Jesuiten, die unter Friedrich II. nach Aufhebung des Jesuitenordens als katholisches Gymnasium wiederhergestellt worden ist, wurde 1817 in ein Seminar für katholische Elementarlehrer verwandelt.

Gymnasium (I, 77. II, 106. III, 122).

Froelich, Die Geschichte des Graudenzer Kreises; Graudenz 1868 u. 72. — Programmabhandlungen von 1848, 1867, 1874, 1875, 1881. — Direktor Dr. *Anger*, Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Bestehens der Anstalt; Progr. 1891.

Schon 1540 bestand eine evangelische Stadtschule, diese wurde nach Abzweigung der bisherigen Mädchenabteilung im Jahre 1827 in eine fünfklassige Bürgerschule für Knaben umgewandelt und am 8. März 1832 zur höheren Stadtschule (Realschule) unter Beilegung des Rechtes zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen erhoben. Am 6. Oktober 1859 wurde die Anstalt als Realschule zweiter Ordnung (mit obligatorischem Unterrichte im Lateinischen) anerkannt, und im Jahre 1866 beschlossen die städtischen Behörden ihre Umwandlung in ein Gymnasium; zu gleicher Zeit wurde mit ihr eine Vorschule verbunden. Im Jahre 1874 wurde sie vom Staate übernommen, die Stadt leistet zur Unterhaltung einen Beitrag von 9000 Mk. jährlich. Die Schülerzahl ging seit der Umwandlung der am Orte befindlichen Mittelschule in eine höhere Bürgerschule (die jetzige Realschule) stetig zurück und erreichte 1893 ihren Tiefstand mit 237 Gymnasiasten und 28 Vorschülern; von da an ist sie stetig gewachsen, im Sommer 1901 waren 352 Gymnasiasten und 83 Vorschüler vorhanden.

Direktor: Dr. *Siegfried Anger* seit Michaelis 1883, vorher: Dr. *H. Kretschmann* 1879—1883, Dr. *Hagemann* 1865—1879. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: *Henning* bis 1868, später Provinzialschulrat in Coblenz; Dr. *Carnuth* 1868—70, starb als Oberregierungsrat und Direktor des Provinzialschulkollegiums zu Königsberg am 14. Juli 1899; Dr. *Erdmann* 1868—72, jetzt ord. Professor in Kiel.

11 Gymnasialklassen, 3 Vorschulklassen. 10 Oberlehrer, 3 kommissarische wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer, 2 Elementarl. und 1 kommissarischer Elementarl.; 2 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist Sorge getragen.

Das neue Gymnasialgebäude (Börgenstrafse 1) ist am 7. Januar 1881 eingeweiht worden; die Kosten betrugen 280000 Mk., davon entfielen 40000 auf den Grunderwerb. Die Anstalt hat eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek umfafst 2000 Werke mit 4500 Bänden.

Stiftungen: a) Vermächtnis des Ratsherrn *Schelske* vom 7. Januar 1881, zu Unterstützungen von Schülern, wenn das Kapital auf 3000 Mk. angewachsen ist. Gegenwärtiger Bestand 1789 Mk. b) Stiftung des Zimmermeisters *Scharrer* vom 20. September 1884 für bedürftige Schüler, namentlich der Obertertia. 1000 M. c) Jubiläumsstiftung, am 14. November 1891 von früheren Schülern der Anstalt gegründet, zu Prämien bei Schul- und Turnfesten, Bestand 730 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 84175 Mk., Zuschufs des Staates 40845 Mk., der Stadt 9000 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk.; der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule (Oberrealschule).

Die Anstalt ist aus einer im Jahre 1858 gegründeten Mittelschule hervorgegangen und am 1. November 1888 als höhere Schule anerkannt worden. Ostern 1900 wurde mit der Erweiterung zu einer Oberrealschule begonnen und Ostern 1901 die Prima eröffnet. Gleichzeitig mit der Umwandlung in eine Realschule wurde eine Vorschule errichtet. Die Zahl der Schüler hat stetig zugenommen und betrug Ostern 1901 in der Hauptanstalt 438, in der Vorschule 178.

Direktor: *Maximilian Grott* seit April 1891, vorher: *Fritz Röder*, Rektor seit 1881. 15 Klassen und 5 Vorschulklassen. 13 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 8 Elementar- und Vorschullehrer; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulhaus (Börgenstraſse 15), das mit einem Kostenaufwande von 250000 Mk. (50000 Mk. für die innere Einrichtung) errichtet worden ist, wurde am 17. April 1901 eingeweiht. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz. Im Sommer werden Turnspiele mit Genehmigung der Kommandantur auf dem kleinen Exerzierplatze abgehalten. Die städtische Badeanstalt ist der Realschule für bestimmte Zeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Lehrerbibliothek umfaſste Ostern 1899 1496 Werke mit 2596 Bänden.

Stiftungen: Scheskestiftung 1000 Thaler, deren Zinsen zu Prämien für tüchtige Schüler der damaligen Mittelschule, jetzigen Realschule zu verwenden sind.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die städtische Schuldeputation giebt vor der Beschluſsfassung durch die städtischen Körperschaften bei allen Angelegenheiten der Realschule ihr Gutachten ab.

Gesamtausgabe 66569 Mk., Zuschuſs der Stadt 11469 Mk., Bedürfniszuschuſs des Staates 16500 Mk., Schulgeld für einheimische Schüler in I und O II 120 Mk., in U II bis VI 96 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Für auswärtige Schüler wird ein Zuschlag von 12 Mk. erhoben. Besoldung der Lehrer nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Die Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert, ihre Hinterbliebenen erhalten aus derselben, ohne daſs ihnen eine Beitragleistung obliegt, Witwen- und Waisengelder nach Maſsgabe der Bestimmungen für die Staatsbeamten.

Deutsch-Krone.

(Netzedistrikt. 7282 Einwohner.)

Gymnasium (I, 84. II, 111. III, 125).

Programme von 1844 u. 1856.

König Friedrich befahl im Jahre 1781, die ehemalige Jesuitenschule als katholisches Gymnasium „für die eigentlichen grammatischen Studien“ einzurichten. Während der Kriegszeiten zu Anfang dieses Jahrhunderts kam die Anstalt in harte Bedrängnisse, und im Jahre 1812 hörte sie auf, ein Gymnasium zu sein. Demnächst wurde sie eine „lateinische Schule“, 1823 Progymnasium und durch Kabinettsordre vom 23. Juni 1855 wiederum zum Gymnasium erhoben. Die Prima wurde am 25. September 1855 eröffnet. Höchste Schülerzahl 1869 mit 325, kleinste (193) im Jahre 1898. Die im Jahre 1867 als Privatunternehmen des Direktors eingerichtete und 1872 mit dem Gymnasium in organische Verbindung gebrachte Vorschule ist 1876 eingegangen.

Direktor: Dr. *Johann Stuhrmann* seit Oktober 1890, vorher: *Lowinski* seit Michaelis 1866. Lehrer am Progymnasium war u. a. 1842—48 der Mathematiker *Karl Weierstraſs*, später Mitglied der Akademie der Wissenschaften und ord. Professor an der Universität Berlin.

8 Klassen, 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer. 5 Oberlehrer sind evangelisch, die übrigen Lehrer und der Direktor katholisch. Die Anstalt hat jetzt wie auch in den früheren Jahrzehnten mehr evangelische als katholische Schüler. Der Religionsunterricht für beide christliche Bekenntnisse wird von etatsmäſsigen Oberlehrern erteilt. Die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht in 2 Abteilungen mit je 2 Stunden wöchentlich.

Die Gesamtkosten des in den Jahren 1874/75 erbauten Direktorwohnhauses (Bd. III S. 125) betrugen mit Einschlufs der Ausgaben für die späteren Ergänzungsarbeiten 31 713 Mk. Der in den Jahren 1880/81 ausgeführte Aulaneubau hat 15 771 Mk. gekostet. Die Turnhalle liegt auf dem 3—4 Minuten von der Anstalt entfernten Turnplatze. Auch auf dem Schulhofe sind Turngeräte aufgestellt. Die Lehrerbibliothek umfafst 4000 Bände.

Stiftungen: Der 1896 in Potsdam verstorbene Professor Dr. *Laws*, welcher von 1839—1851 Lehrer am Progymnasium war, hat dem Gymnasium ein Kapital von 1200 Mk. mit der Bestimmung hinterlassen, dafs die Zinsen zu Unterstützungen für Schüler der Anstalt verwendet werden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68825 Mk., Bedürfniszuschufs 47709 Mk., Zuschufs der Stadt 450 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Strasburg (Westpreufsen).

(Pomesanien. 7249 Einwohner.)

Gymnasium (III, 122).

Dr. *Eckardt*, Gründungsgeschichte der Anstalt, Programmabhandlung 1874. — *A. Scotland*, Die ersten 25 Jahre der Anstalt, Progr. 1898.

Das Gymnasium wurde am 19. Mai 1873 mit den Klassen VI bis II und einer Vorschulklasse eröffnet. Ostern 1874 wurde eine I hinzugefügt; die Vorschulklasse wurde im Jahre 1896 wegen zu geringer Schülerzahl beseitigt. Für den Gottesdienst der katholischen Schüler steht die Pfarrkirche an je 2 Wochentagen um 7 Uhr morgens und an den Sonntagen von $8^1/_2$ bis 10 Uhr morgens zur Verfügung. Die Anstalt zahlt dafür jährlich 300 Mk. Die höchste Besuchsziffer mit 210 Schülern wurde im Sommer 1900, die niedrigste mit 126 im Winter 1885/86 erreicht.

Direktor: *Alfred Scotland* seit Ostern 1886, vorher Dr. *Königsbeck* 1879—1885, Dr. *Heinrich Kretschmann* 1876—79, Dr. *Eckardt* 1873—76.

8 Klassen; 9 etatsmäfsige Oberlehrer, 1 technischer und Elementarlehrer. 7 Lehrer sind evangelisch, 4 katholisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Seit 1877 besitzt die Anstalt ein neues Klassengebäude nebst Wohnhaus für den Direktor und einer Turnhalle. Die Kosten des Baues betrugen 201 000 Mk. Die Anstalt hat einen eigenen Turnplatz, die Lehrbibliothek zählt etwa 3600 Bände.

Stiftungen: a) Vermächtnis des verstorbenen Kaufmanns *Rosenow* von 3000 Mk. Aus den Zinsen erhält jährlich ein in Strasburg geborener Schüler, und zwar abwechselnd ein jüdischer und ein christlicher, ein Stipendium. b) Bei dem 25jährigen Jubiläum der Anstalt haben ehemalige Schüler 1434 Mk. als Grundstock zu einem Stipendienfonds überwiesen. Das Kapital ist durch die Zinsen bisher auf 1455 Mk. angewachsen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 64210 Mk., Bedürfniszuschufs 44210 Mk., Zuschufs der Stadtgemeinde 3000 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Thorn.

(Culmer Land. 29 626 Einwohner.)

Gymnasium und Realgymnasium (I, 81. II, 109. III, 124).

Joh. Samuel Sammet, Noctes Thorunenses II. — *Joh. Em. Wernicke*, Geschichte der Stadt Thorn. — *Karl Friedr. Aug. Brohm*, Geschichte des Gymnasiums; Programmabhandlung 1819—21. — *A. Lehnerdt*, Geschichte des Gymnasiums zu Thorn, I. Teil. Beitrag zum Festprogramm der Säkularfeier 1868.

Das Gymnasium ist im Jahre 1568 vom Rate der Stadt Thorn durch Vereinigung der alten Johannisschule mit der wenige Jahre zuvor im Marienkloster errichteten, aber schnell in Verfall geratenen Oberschule ins Leben gerufen worden. Eine „constitutio

scholae Thorunensis" wurde damals von dem ersten Rektor *Matthias Breu* entworfen und vom Rate bestätigt. Im Jahre 1594 erweiterte der Bürgermeister *Heinrich Stroband* das bisherige „gymnasium classicum" zum gymnasium academicum durch Errichtung einer „classis (curia) suprema", in welcher die Elemente der vier Fakultätsstudien gelehrt wurden. Nach langen Zeiten fortschreitenden Verfalls wurde das Gymnasium 1817 auf der Grundlage der für Preufsen geltenden Bestimmungen einer durchgreifenden Neugestaltung unterzogen, Michaelis 1855 eine Realabteilung und 1858 eine Vorschule eingerichtet; die Realabteilung wurde im Jahre 1861 unter die damaligen Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Die Anstalt wurde bis 1879 vom Staate und der Stadtgemeinde gemeinsam unterhalten, aber in jenem Jahre in die ausschliefsliche Unterhaltung des Staates übernommen. Am 8. März 1868 wurde die Feier des 300jährigen Jubiläums begangen.

Jetziger Direktor: Dr. *Michael Hayduck* seit Michaelis 1884, vorher: Dr. *Friedrich Strehlke* 1878—84; *Alb. Lehnerdt* 1865—78. — Von früheren Direktoren und Lehrern sind zu erwähnen: *M. Chr. Hartknoch* 1644—77, Professor an der Anstalt, als Kirchenhistoriker bekannt; *Joh. Wilh. Süvern*, Rektor 1800—1803, später Mitdirektor der Unterrichtsabteilung des Ministeriums des Innern; Professor *Leop. Prowe*, Lehrer von 1844—87.

12 Gymnasial-, 5 Realgymnasial- und 2 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 techn. und 2 Elementarlehrer. Ein Oberlehrer (klass. Phil.) ist jüdisch, die übrigen sind evangelisch. Für die katholischen und die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Das jetzige Gymnasialgebäude (Hohe Strafse 13) stammt aus dem Jahre 1855; die Kosten mit Einschlufs derjenigen für das Wohnhaus betrugen 120000 Thaler. Im Jahre 1899 hat die Anstalt einen eigenen Turnplatz nebst Turnhalle erhalten.

Die Lehrerbibliothek zählt über 15000 Bände. Sie ist durch Vereinigung der Bibliothek des Marienklosters mit der alten Ratsbibliothek gebildet und wiederholt durch ansehnliche Zuwendungen bereichert worden. Allerdings hat sie im Jahre 1724 und zu Anfang dieses Jahrhunderts durch die Ungunst der Zeiten viel, namentlich manche wertvolle Handschriften, verloren. Aber auch jetzt noch besitzt sie 96 Handschriften, die zum Teil mit kunstvollen Malereien geschmückt sind, und eine Reihe wertvoller Drucke, u. a. Biblia Basil. 1487, Biblia St. Hieronymi, Argentorati 1497, Sachsenspiegel, Leipzig 1490, Digesta, Venet. 1499 (vgl. hierüber die Programmabhandlungen 1875, 77, 78).

Stiftungen: a) Kriessches Legat vom 5. August 1820. Die Zinsen sollen teils zur Anschaffung von mathematischen und physikalischen Apparaten, teils zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden. Gegenwärtiger Bestand 12112 Mk. b) Der Dr. med. *Joh. Gottlieb Schultz* hat im Jahre 1827 dem Gymnasium ein Gartengrundstück von etwa 12 Morgen vermacht. Dasselbe soll zur Förderung des botanischen Unterrichts verwendet werden und ist an einen Gärtner verpachtet, der unter Aufsicht des Lehrers der Botanik die für den Unterricht erforderlichen Pflanzen zu erhalten bezw. zu ergänzen hat. Gegenwärtiger Kapitalbestand 7964 Mk. c) Wisniewskische Stiftung. 1865 zur Anlegung einer Unterstützungsbibliothek für unbemittelte Schüler gegründet. Kapitalbestand 300 Mk. d) Die Gymnasiallehrerwitwenkasse, am 2. Januar 1737 von den damaligen Lehrern des Gymnasiums gegründet. Das jetzige Statut stammt aus dem Jahre 1834, Kapitalbestand 9085 Mk. e) Im Jahre 1828 vermachte der Stadtrat *Friedr. Langwald* der Anstalt 12000 Thaler, deren Zinsen zur einen Hälfte einem aus Thorn, zur anderen einem aus Dirschau gebürtigen Studierenden als Stipendium verliehen werden sollen. Jetziger Kapitalbestand 64225 Mk. f) Die Philipp Louis Henriette Elkan-Stiftung am 20. Mai 1870 zur Unterstützung bedürftiger jüdischer Schüler und Studierender gegründet. Kapitalbestand 6829 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 135750 Mk. Zuschufs des Staates 66846 Mk., der Stadt 17000 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 93 Mk. (Klasse I) und 87 Mk. (Kl. II). Der Direktor und der älteste Oberlehrer haben Dienstwohnungen.

Preufsisch-Friedland.

(Pommerellen. 3758 Einwohner.)

Progymnasium.

C. Brabänder, Programmabhdl. 1875.

Die Anstalt wurde Michaelis 1872 von der Stadtgemeinde gegründet, 1879 als höhere Bürgerschule, 1883 als Progymnasium anerkannt, 1887 vom Staate übernommen.

Die Stadtgemeinde zahlt seitdem einen jährlichen Zuschuſs von 8000 Mk. Gröſste Schülerzahl (184) im Jahre 1876, kleinste (79) Ostern 1893.

Direktor: *O. Przygode* seit Ostern 1898, vorher: Dr. *H. Kanter* 1894—98, Dr. *Brennecke* 1883—94, Dr. *Petersdorff* 1879—83, Dr. *Brabänder* 1872—79.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für die katholischen und die jüdischen Schüler sind wöchentlich je 4 Stunden Religionsunterricht eingerichtet. Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1876 und 77 mit einem Kostenaufwande von etwa 70000 Mk. erbaut worden. Die Anstalt hat einen eigenen Spielplatz; für den Turnunterricht werden die Turnhalle und zum Teil die Turngeräte des Königlichen Schullehrerseminars mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst 1202 Nummern.

Stiftungen: In den Jahren 1880—86 wurde unter den Rektoren Dr. *Petersdorff* und Dr. *Brennecke* ein Unterstützungsfonds gesammelt, zu dem die Bewohner von Pr. Friedland und Umgebung beigesteuert haben. Von den Zinsen werden ärmere Schüler unterstützt und Bücher für die Bibliotheca pauperum gesammelt. Gegenwärtiger Vermögensstand 2500 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 34116 Mk., Zuschuſs des Staates 17930 Mk., der Stadt 8000 Mk., Schulgeld 100 Mk.

Löbau (Westpreuſsen).

(Culmer Land. 4453 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Anstalt verdankt ihre Gründung dem „Löbauer Schulverein“, zu dem sich unter Führung des Geh. Justizrats *Obuch* eine Reihe thatkräftiger und opferwilliger Bürger zusammengeschlossen hatten. Den Bemühungen des Vereins gelang es, durch freiwillige Zeichnungen jährliche Beiträge in einer Gesamthöhe von 8000 Mk. zusammenzubringen; darunter befanden sich Einzelbeiträge von 200, 300 und 600 Mk. Am 13. Oktober 1873 wurde die Anstalt mit 113 Schülern in den von der Stadtgemeinde im Stadtschulgebäude dem Vereine mietsfrei überlassenen Räumen eröffnet. Schon im Jahre 1875 erklärten die Stadtverordneten sich bereit, der Übernahme der Schule auf die Stadt zuzustimmen, wenn der Staat einen entsprechenden Zuschuſs gewähren würde. Diese Bedingung wurde 1878 erfüllt und demzufolge die Anstalt von der Stadt übernommen. Am 7. April 1879 wurde sie als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt; Ostern 1888 ging sie auf den Staat über, die Stadt verpflichtete sich zu einem jährlichen Zuschusse von 2000 Mk. und zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes. Von dem Neubau ist zwar zunächst Abstand genommen worden, die Stadt hat jedoch für alle Fälle an das Progymnasium einen Bauplatz von 69 Ar abgetreten. Die mit der Anstalt verbundene Vorschule ist 1887 eingegangen. Höchste Schülerzahl (198 und 19 Vorschüler) im Schuljahre 1882/83, kleinste (95) Michaelis 1899.

Direktor: *Richard Hache* seit Michaelis 1873.

6 Oberlehrer und 1 technischer Lehrer; der Direktor, 3 Oberlehrer und der technische Lehrer sind evangelisch, die übrigen Lehrer katholisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Der Turnunterricht wird in der Turnhalle des Könglichen Schullehrerseminars erteilt; auſserdem ist der Schule seit dem Jahre 1896 von der Stadt ein groſser Spielplatz zur Verfügung gestellt. Die Lehrerbibliothek enthält 1436, die Schülerbibliothek 1776 Bände.

Stiftungen: Zur Beschaffung des Schulgeldes und der Schulbücher für hilfsbedürftige Schüler ist im Jahre 1888 vom Direktor ein Verein gegründet worden, der für den genannten Zweck bis jetzt 5047 Mk. ausgegeben hat.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 37570 Mk., Bedürfniszuschuſs 26540 Mk., Zuschuſs der Stadt 3000 Mk., Schulgeld 100 Mk.

Neumark (Kreis Löbau).

(Pomesanien. 3142 Einwohner.)

Progymnasium (III, 123).

Preuſs, Geschichte des Königlichen Progymnasiums, Jahresbericht von 1893.

Das Progymnasium ist aus einer im Jahre 1858 vom Pfarrer *Hunt* in Kauernik errichteten und 1868 nach Neumark verlegten Privatanstalt hervorgegangen. Dieselbe

wurde 1869 von der Stadtgemeinde und Ostern 1887 vom Staate übernommen. Am 4. Dezember 1873 wurde sie als ein vollberechtigtes Progymnasium anerkannt. Gröfste Schülerzahl (226) Ostern 1872, kleinste (104) Ostern 1892; Michaelis 1899: 144 Schüler und 27 Vorschüler.

Direktor: Dr. *Wilhelm Wilbertz* seit Ostern 1896, vorher: Dr. *Friedr. Preufs* seit 1886, *W. A. Scotland* seit 1878 (von 1876—78 provisorisch), *M. Michels* seit 1873.

6 Klassen. Die noch vorhandene, aber vom Staate nicht mit übernommene Vorschule ist einklassig. 6 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Vorschull.; 5 Oberl. und der technische Lehrer sind evangelisch, die übrigen und der Direktor katholisch. Die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht in 2 Abteilungen mit wöchentlich je 2 Stunden.

Das Schulgebäude wurde 1870/71 mit einem Kostenaufwande von 30000 Mk. von der Stadt errichtet. Die Anstalt hat eine Turnhalle, einen Spielplatz und einen Lawn Tennis-Platz. Die Lehrerbibliothek zählt 2971 Bände.

Durch Zuwendungen von Vereinen und durch musikalische Aufführungen ist allmählich ein Stipendienfonds angesammelt worden. Kapitalbestand 4343 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 37829 Mk., Bedürfniszuschufs 24959 Mk., Zuschufs der Stadt 3000 Mk., Schulgeld 100 Mk.

Schwetz.

(Pommerellen. 7010 Einwohner.)

Progymnasium.

Zur Geschichte des Schwetzer Schulwesens, Progr. 1877.

Die Anstalt wurde Michaelis 1876 von der Stadtgemeinde gegründet, ging durch Erlafs vom 11. Februar 1878 in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über, wurde durch Erlafs vom 27. Juli 1881 als Progymnasium anerkannt und Ostern 1884 vom Staate übernommen. Mit ihr war von Anfang an eine Vorschule verbunden. Höchste Schülerzahl 1878—83 (bis zu 143 Schülern und 61 Vorschülern), niedrigste 1889 (87 und 26 Vorschüler).

Direktor: Dr. *Gaede* seit April 1901, vorher: Dr. *Doempke* seit Ostern 1898, Dr. *Baltzer* 1893—98, Dr. *Gronau* 1882—93, Dr. *Brocks* 1880—82 (jetzt Provinzialschulrat in Schleswig).

6 Klassen und eine Vorschulklasse; 6 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Vorschull.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Das jetzige Schulhaus ist im Herbst 1882 bezogen worden. Kosten des Baues 57500 Mk., der inneren Einrichtung 12500 Mk. Die Anstalt hat eine Turnhalle, als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek hat 2253 Nummern.

Als Grundstock für eine Stipendienstiftung wurden der Anstalt am 28. August 1878 vom Rechtsanwalt *Müller* zu Schwetz 100 Mk. überwiesen; der Fonds ist jetzt auf 644 Mk. angewachsen. Aufserdem sind ein kleiner Stipendienfonds und ein Unterstützungsfonds vorhanden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 40925 Mk., Zuschufs des Staates 22348 Mk., der Stadt 6000 Mk., Schulgeld 100 Mk.

Riesenburg.

(Pomesanien. 4760 Einwohner.)

Realschule.

Die Schule ist 1870 von der Stadtgemeinde und den Kuratoren der Weberschen Stiftung gegründet worden. Diese letztere leistete zu der Unterhaltung einen beträchtlichen Jahreszuschufs (bis zu 12000 Mk.). 1881 wurde die Anstalt als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt. In der Zeit von 1894 bis Ostern 1900 wurde das Realprogymnasium allmählich in eine lateinlose Realschule umgewandelt; als solche wurde die Anstalt durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 30. April 1900 anerkannt. Die Vorschule besteht seit 1887. Höchste Schülerzahl 1887—93 (143 einschl. der Vorschüler) kleinste Ostern 1898 (109).

Direktor: *Gustav Müller*, seit Ostern 1870.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 4 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., 1 Vorschull., sämtlich evangelisch.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz und die erforderlichen Turngeräte. Die Lehrerbibliothek zählt 1486 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ausgabe 38360 Mk., Zuschuſs aus der Weber-Stiftung 7500 Mk., Staatszuschuſs 22700 Mk., Schulgeld, je nach der Klasse, für Einheimische 66—90 Mk., für Auswärtige 72—96 Mk., für Vorschüler 60 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Der Direktor hat Dienstwohnung. Den Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse die gleichen Bezüge gesichert wie denen der unmittelbaren Staatsbeamten; die Beiträge an die Provinzialkasse werden aus der Schulkasse gezahlt.

Privatanstalt.

Unter der Aufsicht des Kgl. Provinzialschulkollegiums zu Danzig steht auch noch das Collegium Marianum zu Pelplin. Es stammt aus einer 1835 vom Bischof von Culm, Dr. *Anastasius Sedlag*, gestifteten „Domsingschule"; zu ihrem Unterhalte bestimmte der Bischof später seinen ganzen Nachlaſs im Betrage von 88850 Mk. Zweck der Anstalt war die „Erziehung junger Leute für die eine allgemeine wissenschaftliche Bildung bedingende Klasse der Gesellschaft, vorzüglich aber der Priester". Unter dem Bischofe *Johannes v. d. Marwitz* wurde die Schule bis zur O II erweitert. In den folgenden Jahren wurde die Entwickelung der Anstalt gehemmt durch den Mangel an Priestern und ausreichenden Lehrkräften. Seit Einführung der Abschluſsprüfung verlassen die Schüler die Anstalt meistens nach Abschluſs der O III, um sich an eine Vollanstalt zu begeben. Das Stiftungsvermögen beträgt jetzt 237893 Mk.; für die Zöglinge sind 48 Studienstiftungen vorhanden, davon 20 ganze und 28 halbe Freistellen.

Direktor: Fehlt seit Oktober 1901, bis dahin: Domkapitular Professor *J. Landsberg* seit 1. Juli 1896, vorher: Ehrendomherr *Michael Sieg* 1865—96.

3 Oberlehrer, 4 geistliche Lehrer, 1 Vorschull. und 1 technischer Lehrer, alle katholisch.

Turn- und Spielplatz sind vorhanden. Schulgeld 64, Pensionsgeld 240 Mk.

Die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin.

(2 Regierungsbezirke und der Stadtbezirk Berlin. 39 900,821 qkm. 4 996 335 Einwohner. Ohne Berlin: 39 837,494 qkm. 3 108 009 Einwohner.)

Durch § 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 ist bestimmt worden, dafs die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet. Nach § 41 des Gesetzes ist jedoch der Oberpräsident der Provinz Brandenburg zugleich Oberpräsident von Berlin, und fungiert das Provinzialschulkollegium für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin. Die durch jenes Gesetz innerhalb der Provinz Brandenburg herbeigeführte Änderung der Verwaltungsorganisation kommt demnach für die höheren Schulen nicht in Betracht.

Die Entwickelung, welche das höhere Schulwesen in Berlin während der letzten Jahrzehnte genommen hat, ist jedoch von derjenigen in der Provinz so verschieden, dafs eine gesonderte Betrachtung beider Gebiete geboten erscheint. Dabei empfiehlt es sich, die eigenartigen Verhältnisse der Berliner Vororte durch eine zusammenfassende Betrachtung derselben auch äufserlich zum Ausdrucke zu bringen. Als Vororte werden hierbei Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Friedenau, Pankow, Wilmersdorf, Steglitz, Grofs-Lichterfelde, Zehlendorf, Cöpenik, Spandau und Friedrichshagen betrachtet werden.

Im Jahre 1873 hatte die ganze damalige Provinz Brandenburg 55 höhere Schulen, nämlich 28 Gymnasien, 2 Progymnasien, 12 Realschulen 1., 4 Realschulen 2. Ordnung und 9 höhere Bürgerschulen. Von letzteren und von den Realschulen 1. Ordnung waren je 2 mit Gymnasien zu Doppelanstalten unter gemeinsamer Leitung vereinigt. Rechnet man die Doppelanstalten einfach, so verringert sich die obige Zahl auf 51. Von diesen entfielen 19 (10 Gymnasien, 6 Realschulen 1., 2 Realschulen 2. Ordnung und eine höhere Bürgerschule) auf Berlin, 2 (die Gymnasien zu Charlottenburg und Spandau) auf die Vororte.

Von den Berliner Anstalten ist eine, das Joachimsthalsche Gymnasium, durch seine Verlegung nach Wilmersdorf ausgeschieden. Neu hinzugekommen sind das Askanische, das Humboldt-, das Leibniz-, das Königstädtische, das Lessing- und das Luisen-Gymnasium, das Falk-Realgymnasium und 12 lateinlose Realschulen. Gegenwärtig sind demnach in der eigentlichen Stadt Berlin 37 höhere Schulen vorhanden. Eine derselben, das Andreas-Realgymnasium, hat sich aus einer lateintreibenden höheren Bürgerschule zu einer Vollanstalt entwickelt. Die beiden ehemaligen Realschulen 2. Ordnung, die früher den Namen „Gewerbeschulen“ führten, sind jetzt Oberrealschulen; diese Änderung des Namens hat indessen eine wesentliche

Änderung der Lehrverfassung nicht zur Folge gehabt. Denn jene beiden Gewerbeschulen sind, wie oben S. 135 dargelegt worden ist, als Vorbild für unsere heutigen Oberrealschulen zu betrachten. Auch bei den übrigen Anstalten sind, abgesehen von dem allmählichen Aufbau der in der Zwischenzeit neugegründeten, keine Änderungen bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen eingetreten. In Berlin sind demnach gegenwärtig 15 Gymnasien, 8 Realgymnasien, 2 Oberrealschulen und 12 Realschulen.

Die Vermehrung der Zahl der Berliner höheren Schulen hat in der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung ihren natürlichen Grund. Sie verteilt sich auf die verschiedenen Schulgattungen sehr ungleichmäfsig; am schwächsten sind die Realgymnasien, am stärksten die lateinlosen Realschulen beteiligt. Seit dem Jahre 1884, wo die erste Realschule (damals höhere Bürgerschule) eröffnet worden ist, gehören die neuerrichteten höheren Schulen ausnahmslos dieser Gattung an. Das Verdienst, sie in Berlin gefördert zu haben, gebührt der Stadtgemeinde. Diese hatte den Wunsch, sie bezüglich ihrer Lehrverfassung mit ihren Gemeindeschulen in Verbindung zu bringen in der Weise, dafs die letzteren gewissermafsen den Unterbau zu den Realschulen bildeten und so der Übergang von jenen auf diese erleichtert wurde. Die staatliche Aufsichtsbehörde hat deshalb für den Lehrplan der Berliner Realschulen die wesentliche Abweichung zugelassen, dafs der Unterricht im Französischen erst mit dem dritten, der im Englischen mit dem vierten Jahreslehrgange beginnt[1]). Die Realschulen haben sich schnell die Gunst der Bevölkerung erobert und insbesondere die Realgymnasien merklich entlastet. Das zeigt sich am auffallendsten in der Thatsache, dafs in mehreren der letzteren die Schülerzahl herabgegangen ist, obgleich trotz der Zunahme der Bevölkerung seit zwei Jahrzehnten keine neuen Realgymnasien gegründet worden sind. Aufser bei den Realschulen weicht auch bei dem Französischen Gymnasium die Lehrverfassung von der durch die allgemeinen Lehrpläne bedingten nicht unwesentlich ab; die Abweichungen haben in der durch die geschichtliche Entwickelung gerechtfertigten Eigenartigkeit der Anstalt ihren Grund.

Die überwiegende Zahl der Klassen hat Wechselabteilungen, so dafs viele Anstalten als aus zwei gleichartigen Schulen, einer mit Michaelislehrgang und einer mit Osterlehrgang, bestehend betrachtet werden können. An den Realschulen sind wegen ihres obenerwähnten Verhältnisses zu den Gemeindeschulen keine Vorschulen errichtet worden. Alle Vollanstalten, mit Ausnahme des Gymnasiums zum Grauen Kloster und der Friedrich-Werderschen Oberrealschule, haben Vorschulen.

Änderungen in den Patronatsverhältnissen haben nicht stattgefunden. Von den neuerrichteten Anstalten ist nur eine, das Luisengymnasium, vom Staate gegründet worden. Dieser unterhält gegenwärtig in Berlin das Französische Gymnasium, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, das Wilhelms-Gymnasium, das Luisen-Gymnasium und das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium; die übrigen höheren Schulen werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium hat seit 1879 einen eigenen Direktor, doch ist der Zusammenhang mit dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium und der Elisabethschule noch in vielen Punkten aufrechterhalten; insbesondere wird für die „Vereinigten Anstalten“ auch jetzt noch ein gemeinsamer Etat aufgestellt.

---

[1]) Der Lehrplan einer Berliner Realschule ist auf S. 139 abgedruckt.

Bezüglich des Religionsunterrichtes der katholischen Schüler sind durch Vereinbarung zwischen dem Provinzialschulkollegium und dem Magistrat für alle Berliner höheren Schulen gemeinsame Einrichtungen getroffen, an denen auch das Joachimsthalsche Gymnasium und die Handelsschule (s. unten bei den Privatanstalten) teilnehmen. Der Unterricht wird in 3—5 Stufen erteilt. Die Anstalten sind in acht Gruppen geteilt; die jeder derselben angehörigen Schüler der einzelnen Stufen werden gemeinsam unterrichtet. Eine ähnliche Einrichtung besteht für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler.

Die Verwaltung der äufseren Angelegenheiten der von der Stadtgemeinde unterhalten Vollanstaltenen wird von einer nach § 59 der Städteordnung gebildeten Deputation des Magistrats geführt; die Realschulen werden von der Schuldeputation verwaltet. Das Kuratorium für die Friedrich Werdersche Gewerbeschule (jetzt Oberrealschule) ist aufgelöst worden. Dagegen hat sich für das Köllnische und das Werdersche Gymnasium noch das Institut der aus der Mitte des Magistrats ernannten „Gymnasiarchen" erhalten, denen gewisse Verwaltungsbefugnisse vorbehalten sind. Der letzte Rest des früheren engen Zusammenhanges mit der Kirche tritt noch bei dem Berlinischen und dem Köllnischen Gymnasium durch das Amt des Ephorus in die Erscheinung. Der Inhalt desselben besteht aber lediglich in der Teilnahme an einzelnen Verwaltungsangelegenheiten, im übrigen gewährt es seinen Trägern — den jeweiligen Pröpsten zu Berlin und zu Kölln — der Schule gegenüber nur eine Ehrenstellung. Technische Referenten für das städtische höhere Unterrichtswesen waren die Stadtschulräte Dr. Hoffmann (bis 1875), Dr. Cauer (bis 1882), Geh. Regierungsrat Fürstenau (bis 1901); diesem folgte der jetzige Stadtschulrat Dr. Voigt. Besonderer Referent für die Realschulen war bis 1898 der Stadtschulrat Geh. Regierungsrat Bertram.

Das 300jährige Jubelfest feierte das Gymnasium zum Grauen Kloster (1874), das 150jährige das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium (1897, früher Königliche Realschule genannt), das 100jährige das Friedrich Wilhelms-Gymnasium (1897), das 50jährige folgende Realgymnasien: das Königstädtische (1882), das Dorotheenstädtische und das Luisenstädtische (1886).

Neue Gebäude haben von den älteren Anstalten erhalten: das Friedrich Werdersche Gymnasium, das Friedrich Wilhelms-Gymnasium, das Königstädtische und das Dorotheenstädtische Realgymnasium.

Für den Turnunterricht sind überall die erforderlichen Einrichtungen getroffen. Aber nicht alle von der Stadt unterhaltenen Anstalten besitzen eigene Turnhallen, so dafs mehrere von ihnen auf die Benutzung benachbarter Hallen bezw. der städtischen Centralturnhalle in der Prinzenstrafse angewiesen sind. Hierdurch erklärt sich, dafs die meisten mit den städtischen höheren Schulen verbundenen Turnhallen überlastet sind. Nur die Realschulen machen in dieser Beziehung eine Ausnahme. Die Fürsorge für die auf das Turnwesen bezüglichen äufseren Angelegenheiten der städtischen höheren Schulen steht dem „Kuratorium für das städtische Turnwesen" zu, einer nach § 59 der Städteordnung gebildeten Verwaltungsdeputation.

Der in der Hasenheide gelegene grofse Turnplatz steht noch immer dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium und dem Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zur Verfügung. Im übrigen sind kleine Turnplätze in der Nähe der betreffenden Turnhallen angelegt, oder die Erteilung des Turnunterrichtes im Freien ist dadurch ermöglicht worden, dafs auf dem Schulhofe die er-

forderlichen Vorrichtungen angebracht sind. Für die Bereitstellung gröfserer Plätze zu Bewegungsspielen ist überall gesorgt worden. Die Stadtgemeinde stellt zu diesem Zwecke den von ihr unterhaltenen Schulen für bestimmte Stunden Rasenplätze in den städtischen Parkanlagen zur Verfügung.

Unter den Schulbibliotheken verdient diejenige des Gymnasiums zum Grauen Kloster hervorgehoben zu werden. Die genannte Anstalt verfügt auch über die reichsten Stiftungen; für einen Teil derselben ist ein besonderes Kuratorium bestellt[1]). Wegen ihrer Stiftungen sind aufserdem das Köllnische und das Friedrich-Werdersche Gymnasium zu erwähnen.

Für die von der Stadtgemeinde unterhaltenen höheren Schulen ist das Etatswesen stark centralisiert. Im Stadthaushaltsetat wird nicht für jede Anstalt ein besonderer Abschnitt gemacht, sondern die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben werden sowohl für alle Vollanstalten als auch für alle Realschulen summarisch eingestellt[2]). Die etatsmäfsigen Gesamtausgaben betrugen im Jahre 1900 für die Vollanstalten 3119598 Mk., für die Realschulen 1102783 Mk., der Zuschufs der Stadt 1696910 bezw. 692245 Mk.

Die Gehaltsverhältnisse sind für die Direktoren und die Elementarlehrer an den städtischen höheren Schulen etwas günstiger geordnet als bei den vom Staate unterhaltenen Anstalten. Die Direktoren der Vollanstalten beginnen mit einem Gehalte von 6900 und steigen in Zwischenräumen von drei Dienstjahren dreimal um je 300 Mk. bis zum Höchstgehalte von 7800 Mk.; die Direktoren der Realschulen beginnen mit einem Gehalte von 6600 Mk. und steigen in den gleichen Zwischenräumen zweimal um je 300 Mk. bis zum Höchstgehalte von 7200 Mk. Für die Berechnung des Dienstalters und die Gewährung einer Dienstwohnung oder der an ihre Stelle tretenden Mietsentschädigung gelten die nämlichen Bestimmungen, die im Normaletat vom 4. Mai 1892 getroffen sind (vergl. Abschnitt IX, 3). Die „Lehrer" an den Realschulen beginnen mit einem Gehalte von 2700 Mk. und steigen in Zwischenräumen von drei, zuletzt von zwei Jahren nach achtzehn Jahren bis zu einem Höchstgehalte von 4800 Mk., beziehen aber daneben keinen Wohnungsgeldzuschufs. Die Vorschullehrer werden wie die Gemeindeschullehrer besoldet und erhalten aufserdem, solange sie das Amt eines Vorschullehrers bekleiden, eine pensionsberechtigte Funktionszulage von 300 Mk., ihre Gehälter bewegen sich demnach mit Einschlufs der Mietsentschädigung zwischen 2648 und 4548 Mk. Die Besoldung der Oberlehrer an den Vollanstalten und an den Realschulen erfolgt nach Mafsgabe der Vorschriften des zweiten Nachtrages zum Normalbesoldungsetat; die feste Zulage wird nach § 2 desselben gewährt.

Das Schulgeld beträgt an allen Berliner Vollanstalten 130 Mk., an den Vorschulen 110 Mk., an den Realschulen 80 Mk. für einheimische, 130 Mk. für auswärtige Schüler. An den städtischen Schulen dürfen Freistellen, abgesehen von den observanzmäfsigen Freistellen für Lehrersöhne,

---

[1]) Die Bezeichnung des Patronats der Anstalt als „städtisch, zum Teil stiftisch" (Bd. I, S. 93) kann jedoch nicht aufrechterhalten werden, denn die Unterhaltungspflicht liegt ausschliefslich der Stadtgemeinde ob; sie allein hat, soweit die Ausgaben der Anstalt durch deren eigene Einnahmen nicht gedeckt werden, für den Rest einzustehen.

[2]) Der Charakter der einzelnen Schule als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit wird also im Etat nicht ersichtlich, die Schulen erscheinen hier vielmehr lediglich als städtische Anstalten, ihre Einnahmen und Ausgaben — sofern es sich nicht um besondere Stiftungen handelt — als Einnahmen und Ausgaben der Stadt. Die selbständige Rechtspersönlichkeit der einzelnen Schulen kann hierdurch natürlich nicht beeinflufst werden. Über den Gegensatz zwischen dieser etatsrechtlichen Behandlung und derjenigen der vom Staate unterhaltenen höheren Schulen vgl. Abschnitt X, 2.

dritte Brüder u. s. w., bis zur Höhe von 10% der Schüler bewilligt werden.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an den städtischen höheren Schulen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Besondere zum Teile bedeutende Witwenkassen sind am Berlinischen, Köllnischen, Friedrich-Werderschen, Französischen, Wilhelms-, Luisenstädtischen, Sophien-, Leibniz- und Königstädtischen Gymnasium, am Luisenstädtischen, Königstädtischen, Kaiser Wilhelms-, Sophien-, Andreas- und Falk-Realgymnasium und an der Friedrich Werderschen Oberrealschule vorhanden. Eine gemeinsame Witwenkasse haben das Friedrich Wilhelms-Gymnasium und das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium, sowie das Friedrichs-Gymnasium und das Friedrichs-Realgymnasium. Aufserdem sind für das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster bei der „Grofsen Berliner Prediger- und Lehrerwitwenkasse“ 6 Stellen vorbehalten.

Erhebliche Zuwendungen können ehemaligen Schülern der städtischen Realgymnasien und Oberrealschulen aus der Wilhelm Borchert-Stiftung gemacht werden. Aus den Zinsen des Stiftungskapitals von 450000 Mk. werden Stipendien von jährlich nicht unter 600 Mk. oder halbjährliche Unterstützungen von 150 oder 180 Mk. solchen Studierenden der Universitäten, der technischen Hochschulen, der Hochschule für Musik und der Hochschule der bildenden Künste gewährt, die in Berlin ortsangehörig sind und an einer der genannten Schulen ein gutes Reifezeugnis erworben haben. Über die Verteilung beschliefst ein Kuratorium, das aus dem Stadtschulrate für die höheren Schulen, zwei Stadtverordneten und den Direktoren der von der Stadtgemeinde unterhaltenen Realgymnasien und Oberrealschulen besteht.

Endlich ist noch zu erwähnen, dafs die Einkünfte der Reichardt-Stiftung zu Stipendien der Schüler des Berlinischen, des Köllnischen, des Friedrich-Werderschen und des Joachimsthalschen Gymnasiums verwendet werden.

In den Berliner Vororten bestanden im Jahre 1873 nur zwei höhere Schulen, nämlich je ein Gymnasium in Charlottenburg und Spandau. Die in der Umgebung der Hauptstadt befindlichen Orte haben nun bekanntlich während der letzten drei Jahrzehnte einen ungeahnten Aufschwung genommen. Aus Landstädten sind Grofsstädte geworden, ebenso aus den Orten Rixdorf und Schöneberg, die vor 30 Jahren nicht nur dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit Landgemeinden waren. Ein Teil der um Berlin liegenden Landgemeinden hat zwar noch nicht städtische Verfassung, äufserlich aber schon seit geraumer Zeit städtischen Charakter erhalten. Dieser Entwickelung entspricht auch die Ausgestaltung des höheren Schulwesens. Hier trat in den östlichen Provinzen zum ersten Male der Fall ein, dafs Landgemeinden höhere Schulen einrichteten und die Last ihrer Unterhaltung ohne staatliche Unterstützung auf sich nahmen. Die zeitliche Reihenfolge der Neugründungen ist: Das Gymnasium in Grofs-Lichterfelde (1881), das Realgymnasium in Charlottenburg (1884), das Gymnasium in Steglitz (1886), das Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg (1890), die Oberrealschule in Charlottenburg (1890), die Realschule in Steglitz (1893), das Bismarck-Gymnasium in Wilmersdorf (1894), die Realschule in Grofs-Lichterfelde (1895), das Progymnasium in Zehlendorf (1895), die Realschule (mit gymnasialen Nebenklassen) in Köpenick (1895), die in der Entwickelung zu einem Gymnasium und einer Realschule nach dem „Reformsystem“ begriffenen höheren Lehranstalten zu Schöneberg (Hohenzollernschule, 1896) und Charlottenburg (Kaiser Friedrich-Schule, 1897), das Gymnasium mit Realklassen zu Rixdorf (1897), die Realschule

in Pankow (1898), das Gymnasium in Friedenau, das Progymnasium in Friedrichshagen, die Realschulen in Charlottenburg und Wilmersdorf (1900), das städtische Gymnasium in Charlottenburg (1901). Das Prinz Heinrich-Gymnasium wird vom Staate, die übrigen neu gegründeten Anstalten werden von den betreffenden Gemeinden unterhalten.

Als gegenwärtigen Bestand erhält man daher, wenn man berücksichtigt, dafs das Joachimsthalsche Gymnasium i. J. 1880 aus Berlin auf Wilmersdorfer Gebiet verlegt worden ist, für die Vororte 22 höhere Lehranstalten, nämlich 9 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 1 Oberrealschule, 2 Progymnasien, 6 Realschulen und 3 aus Gymnasium und Realschule bestehende Doppelanstalten, von denen 2 als „Reformschulen" eingerichtet werden sollen. 10 dieser Anstalten, nämlich 3 Gymnasien, 1 Progymnasium, 3 Realschulen und die 3 Doppelanstalten, sind noch in der Entwickelung begriffen. 1 Gymnasium (das Joachimsthalsche) ist eine stiftische Anstalt landesherrlichen Patronats, 3 werden vom Staate, die übrigen 18 Anstalten von Gemeinden unterhalten.

Für jede der letzteren, mit Ausnahme der Anstalten in Charlottenburg und Schöneberg, sowie der Realschule zu Wilmersdorf, ist ein besonderes Kuratorium bestellt, dem auch der Direktor angehört. Für die äufsere Verwaltung der Charlottenburger städtischen höheren Schulen ist eine einzige, nach § 59 der Städteordnung gebildete, gemischte Deputation bestellt. Die Direktoren nehmen an den Sitzungen derselben nur als technische Mitglieder mit beratender Stimme für die Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Anstalten teil.

Mit dem Joachimsthalschen Gymnasium ist ein Alumnat verbunden. Abgesehen von dieser Anstalt und von der Realschule zu Steglitz sind überall Vorschulen vorhanden.

Das Gymnasium zu Charlottenburg feierte im Jahre 1876 sein 50jähriges Jubelfest; aufser diesem hat von den älteren Anstalten noch das Joachimsthalsche Gymnasium ein neues Gebäude erhalten. Dieses Gymnasium verdient auch wegen seiner wertvollen Bibliothek und seiner zahlreichen Stiftungen besondere Erwähnung.

Die überwiegende Mehrzahl der Anstalten besitzt eine eigene Turnhalle; wo eine solche nicht vorhanden ist, ist anderweitig für die zum Turnunterricht erforderlichen Einrichtungen gesorgt. Das Joachimsthalsche Gymnasium verfügt über eine Badeanstalt.

An den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer, zum Teil durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse, nach Mafsgabe der Vorschriften für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Eine besondere Witwenkasse ist nur am Gymnasium zu Spandau vorhanden. Hier ist auch der frühere Zusammenhang der Kirche mit der Schule insofern noch nicht völlig gelöst, als der erste Pfarrer von St. Nikolai noch jetzt an der Besetzung der Lehrerstellen beteiligt ist.

Am Joachimsthalschen Gymnasium beträgt das Schulgeld 140 Mk. An mehreren der von den Gemeinden unterhaltenen Schulen werden für auswärtige Schüler höhere Sätze als für einheimische erhoben.

Fafst man das Gebiet Berlins und seiner Vororte in der oben festgehaltenen Umgrenzung, also bis Spandau und Köpenick einschliefslich, als eine Einheit zusammen, so kommt man zu folgendem Ergebnisse: Während im Jahre 1873 nur 21 höhere Schulen, nämlich 12 Gymnasien, 6 Realschulen erster, 2 Realschulen zweiter Ordnung und 1 höhere Bürgerschule vorhanden waren, sind jetzt 59 Anstalten vorhanden, nämlich 24 Gymnasien,

9 Realgymnasien, 3 Oberrealschulen, 2 Progymnasien, 18 Realschulen und 3 aus Gymnasium und Realschule bestehende Doppelanstalten. Unter jenen 59 Anstalten befinden sich eine stiftische landesherrlichen Patronats und 8 vom Staate unterhaltene; die übrigen 50 werden von den betreffenden Gemeinden unterhalten.

In dem nach Ausscheidung der Vororte übrig bleibenden Teile der Provinz Brandenburg waren 1873 im ganzen 30 höhere Schulen vorhanden, nämlich 16 Gymnasien (von denen je 2 mit Realschulen 1. Ordnung bezw. höheren Bürgerschulen verbunden waren), 4 Realschulen 1. Ordnung, 2 Progymnasien, 2 Realschulen 2. Ordnung und 6 höhere Bürgerschulen.

Neu hinzugekommen sind 7 Anstalten, nämlich die aus einer früheren Provinzialgewerbeschule entstandene Realschule zu Potsdam (diese war eine Zeit lang Oberrealschule), das Gymnasium (ursprünglich Progymnasium) zu Schwedt a. d. O., die Realschulen zu Havelberg, Wittenberge, Cottbus, Arnswalde und das mit einer Realschule (früher Realprogymnasium) verbundene Progymnasium zu Forst.

Bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Arten von höheren Schulen haben keine Änderung erfahren das Gymnasium und das Realgymnasium zu Potsdam, die Ritterakademie, das Gymnasium und das Realgymnasium zu Brandenburg, die Gymnasien zu Freienwalde, Wittstock, Königsberg N.-M., Cüstrin, Luckau, Sorau, Züllichau, das Gymnasium und das Realgymnasium zu Frankfurt a. d. O., das Realgymnasium zu Perleberg, die Realprogymnasien zu Nauen, Wriezen und Luckenwalde.

Das Progymnasium zu Friedeberg N.-M. ist zu einem Gymnasium erweitert, die höheren Bürgerschulen zu Eberswalde und Fürstenwalde sind in Gymnasien (letztere, nachdem sie eine Zeit lang Progymnasium gewesen war), das Realgymnasium in Rathenow in ein Progymnasium mit Realabteilungen umgewandelt worden. Aus der Realschule 2. Ordnung in Spremberg ist ein Realprogymnasium, aus der höheren Bürgerschule in Krossen a. O. sowie der Realschule 2. Ordnung in Lübben sind Realschulen gemacht worden (letztere Anstalt war zunächst eine lateintreibende höhere Bürgerschule). Die mit den Gymnasien zu Prenzlau und Cottbus verbundenen Realgymnasien sind aufgelöst, die mit den Gymnasien in Guben und Landsberg a. W. verbundenen in Realschulen umgewandelt, am Gymnasium zu Neu-Ruppin ist Ersatzunterricht eingeführt worden.

Gegenwärtig sind also in der eigentlichen Provinz Brandenburg (mit Ausschlufs der Vororte Berlins) 37 höhere Schulen vorhanden, nämlich 20 Gymnasien (darunter 2 mit Realschulen vereinigt, 1 mit Nebenunterricht und 1, die Ritterakademie zu Brandenburg, ohne Sexta), 4 Realgymnasien, 4 Realprogymnasien, 7 Realschulen (davon 3 mit gymnasialem Nebenunterricht) und 2 mit einer Realschule verbundene Progymnasien.

Vorschulen sind bei der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Anstalten vorhanden, die vorhandenen sind aber nicht ausnahmslos organisch mit der Hauptanstalt verbunden. Für die der Realschule zu Potsdam und des Realgymnasiums zu Perleberg werden besondere Etats aufgestellt, die letztere steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung; die Vorschule am Gymnasium zu Freienwalde ist bei dessen Verstaatlichung vom Staate nicht mit übernommen worden, die für das Gymnasium zu Sorau ist auch jetzt noch eine Privatanstalt. Die frühere private Vorschule für das Gymnasium in Prenzlau ist von der Stadtgemeinde übernommen worden. Aufgelöst sind die Vorschulen an den Gymnasien zu Wittstock, Friedeberg N.-M., Luckau, Cüstrin, sowie am Realprogymnasium zu Wriezen.

Vom Staate übernommen wurden die Gymnasien zu Freienwalde, Wittstock, Friedeberg N.-M., Cottbus, Cüstrin, Landsberg a. W., Luckau, Sorau, Frankfurt a. O. und Potsdam, sowie das Realgymnasium zu Perleberg. Die Potsdamer Realschule, die früher als reorganisierte Gewerbeschule vom Staate und der Stadt gemeinschaftlich unterhalten wurde, ist in die alleinige Unterhaltung der Stadtgemeinde übergegangen. Von den vorhandenen 37 höheren Schulen werden jetzt nur die soeben genannten 10 vom Staate unterhalten (abgesehen von Berlin und seinen Vororten gab es im Jahre 1873 in der Provinz keine vom Staate unterhaltene Schule), eine, das Pädagogium (Gymnasium) zu Züllichau, ist stiftisch, eine, die Ritterakademie zu Brandenburg, wird von der kurmärkischen Ritterschaft, die übrigen 25 werden von den betreffenden Städten unterhalten.

An den wenigen Anstalten, für deren äufsere Verwaltung besondere Kuratorien bestellt sind, sind die Direktoren Mitglieder derselben, das letztere gilt auch für Spremberg, wo der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation sich auf die Verwaltung der Realschule miterstreckt.

Das Alumnat am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. ist aufgelöst worden; gegenwärtig bestehen Alumnate nur noch an der Ritterakademie zu Brandenburg und am Pädagogium (Gymnasium) zu Züllichau.

Das 350jährige Jubelfest feierte das Gymnasium zu Prenzlau (1893), das 300jährige das Saldernsche Realgymnasium zu Brandenburg (1889); das 200jährige das Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. (1894) und das 50jährige die Realschule zu Lübben (1887).

Die überwiegende Anzahl der Anstalten hat eigene Turnhallen; soweit solche nicht vorhanden sind, ist die Mitbenutzung der für den Turnunterricht erforderlichen Einrichtungen anderer Anstalten oder der Gemeinde u. s. w. gesichert. Am Friedrichs-Gymnasium und am Realgymnasium zu Frankfurt a. O. besteht ein Ruderverein.

Wegen ihrer reichhaltigen Bibliotheken sind die Gymnasien zu Frankfurt a. O. und Sorau zu erwähnen; das Realgymnasium zu Potsdam besitzt eine wertvolle, ihm vom König Friedrich Wilhelm IV. geschenkte Mineraliensammlung.

Neue Schulgebäude haben von älteren Anstalten erhalten die Gymnasien zu Frankfurt a. O., Luckau, Sorau und das Progymnasium zu Rathenow. Die Realschulen zu Cottbus, Krossen und Lübben müssen das für ihren Gebrauch bestimmte Gebäude mit anderen Schulen teilen.

Für die Hinterbliebenen der Lehrer ist auch an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten in der nämlichen Weise wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten — zum Teil durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse — gesorgt. Neben dieser amtlichen Fürsorge besteht noch eine private Fürsorge durch besondere Kassen an den Gymnasien zu Freienwalde, Cottbus, Landsberg a. W. und Sorau. Am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. sind die jedesmaligen dienstältesten Lehrer Mitglieder der evangelischen Special-Stadtschullehrer-Witwen- und Begräbniskasse der Provinzen Brandenburg und Pommern. Die besonderen Witwenkassen an den Gymnasien zu Prenzlau und zu Neu-Ruppin sind an die Stadtgemeinde übergegangen, nachdem diese sich verpflichtet hatte, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten zu regeln.

An einigen städtischen Schulen wird für auswärtige Schüler ein höheres Schulgeld erhoben als für einheimische.

Das Gesamtergebnis für die Provinz Brandenburg mit Einschlufs Berlins ist folgendes:

Zu den im Jahre 1873 vorhandenen 51 höheren Schulen sind 45 hinzugetreten. Die Zahl der Gymnasien hat sich von 28 auf 47, die der Realgymnasien von 10[1]) auf 13, die der Progymnasien von 1 auf 4 vermehrt, die der Realprogymnasien (höheren Bürgerschulen) von 7 auf 4 vermindert; an die Stelle der 4 Realschulen 2. Ordnung sind 3 Oberrealschulen und 25 Realschulen getreten. An der Vermehrung sind vorzugsweise die Gymnasien und die Realschulen beteiligt. Von den 1873 vorhandenen 51 Anstalten waren 2 stiftisch, 1 wurde von der kurmärkischen Ritterschaft, 6 wurden vom Staate, die übrigen 42 von den betreffenden Gemeinden unterhalten. Von den jetzt vorhandenen 96 Anstalten werden 16 Gymnasien und 2 Realgymnasien vom Staate unterhalten, 2 sind stiftisch, 1 wird wie bisher von der kurmärkischen Ritterschaft, die übrigen 75 werden von Gemeinden (darunter 9 von Landgemeinden) unterhalten.

Die Ferien wurden früher für Berlin und die Provinz Brandenburg einheitlich bestimmt, und zwar meistens in der Weise, dafs sie im Sommer 4 Wochen, zu Pfingsten ½ Woche, zu Weihnachten, Ostern und Michaelis je 14 Tage betrugen. Im Jahre 1877 wurden jedoch in Folge einer Anregung der Berliner Gemeindekörperschaften für die höheren Schulen der Stadt Berlin die Sommerferien auf 5 Wochen festgesetzt und eine entsprechende Kürzung an den Herbstferien vorgenommen. Allmählich wurde die Verlängerung der Sommerferien auf die Vororte (zuletzt mit Einschlufs von Potsdam, Spandau und Köpenick) ausgedehnt. Je nach der Lage des Osterfestes werden die Osterferien oder die Michaelisferien, mehrfach auch beide entsprechend gekürzt[2]).

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden beim Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Dr. Klix[3]), Dr. Gandtner[4]), Fürstenau[5]), Gruhl[6]), Dr. Hochheim[7]), Dr. Becher[8]) und werden jetzt von den Provinzialschulräten Geh. Regierungsrat Dr. Pilger (seit 1884), Geh. Regierungsrat Dr. Genz (seit

[1]) Die mit Gymnasien verbundenen Realanstalten sind hierbei nicht als besondere Schulen gerechnet.

[2]) Ferienordnung für 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Sonnabend, 30. März	Dienstag, 16. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai	Donnerstag, 30. Mai
Sommer: für Berlin, Spandau, Potsdam, Charlottenburg, Schöneberg, Steglitz, Grofs-Lichterfelde, Wilmersdorf, Friedenau, Zehlendorf, Rixdorf, Pankow, Köpenick, Friedrichshagen	Freitag, 5. Juli	Dienstag, 13. August
Sommer: für die übrigen Teile der Provinz	Freitag, 5. Juli	Dienstag, 6. August
Herbst: für Berlin und die oben genannten Vororte	Sonnabend, 28. September	Dienstag, 8. Oktober
Herbst: für die übrigen Teile der Provinz	Sonnabend, 28. September	Dienstag, 15. Oktober
Weihnachten	Sonnabend, 21. Dezember	Dienstag, 7. Januar

[3]) † 5. Februar 1894. [4]) Wurde 1876 vortragender Rat im Unterrichtsministerium, 1885 Kurator der Universität Bonn, † 1895. [5]) Wurde 1882 Stadtschulrat in Berlin, trat 1901 in den Ruhestand. [6]) Bis 1894, jetzt Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium. [7]) † 5. August 1898. [8]) † 4. Mai 1900.

1894), Geh. Regierungsrat Dr. Vogel (seit 1899) und Dr. Michaelis (seit 1901) bearbeitet.

Direktorenkonferenzen finden im Bezirke des Provinzialschulkollegiums zu Berlin nicht statt.

Für die Unterhaltung eines Teiles der höheren Schulen der Provinz Brandenburg ist die evangelische Rate des Neuzeller Fonds von Bedeutung. Da das ehemalige Cisterzienserkloster Neuzelle in dem Gebiete der jetzigen Provinz Brandenburg lag, so mögen die wichtigsten Mittheilungen über den Neuzeller Fonds hier Platz finden.

Durch die Kabinettsordre vom 8. Februar 1817 wurde die Säkularisation des genannten Klosters verfügt mit der Bestimmung, dafs die Fonds ausnahmslos zu kirchlichen, wohlthätigen und der öffentlichen Erziehung gewidmeten Zwecken verwendet werden. Zunächst sollte ein hinreichendes Kapital zur Dotation der Kirche und zur Unterhaltung des Gottesdienstes für die eingepfarrte katholische Gemeinde, sowie zur Unterhaltung der zu Neuzelle gehörigen Dorfschulen bestimmt bleiben. Aufserdem sollten die bisherigen Aufwendungen des Klosters für katholische Kirchen innerhalb des preufsischen Staatsgebietes fortdauern, bis für die Deckung der Bedürfnisse dieser Kirchen anderweitig gesorgt ist. Der Rest sollte dergestalt geteilt werden, dafs die Hälfte der Regierung zu Frankfurt a. O. zu einem Fonds zur Verbesserung der evangelischen Schulen ihres Gebiets, mit besonderer Berücksichtigung der Niederlausitz überwiesen, die andere Hälfte für katholische Unterrichtsanstalten im ganzen Umfange der Monarchie verwendet wird. Der nach Dotierung der Kirchen u. s. w. verbliebene Rest des Fonds wird jetzt unter der Leitung der Regierung zu Frankfurt a. O. von einem Stiftsrentmeister verwaltet, der Etat vom Unterrichtsminister und vom Finanzminister festgestellt. Von dem auf die evangelische Rate des Fonds entfallenden Anteile der Erträge (etwa 57000 Mk.) wurden im Jahre 1901 verwendet: für das Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. O. 1500 Mk., für das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus 3300 Mk., für das Gymnasium zu Luckau 3675 Mk., für das zu Sorau 2385 Mk., für das zu Guben 2100 Mk., für das zu Königsberg N.-M. 735 Mk., für das zu Züllichau 120 Mk. und für die Realschule zu Lübben 2970 Mk.

In Frankfurt a. O. besteht ein „Centralverein zur Unterstüzung hilfsbedürftiger Gymnasiasten des Regierungsbezirkes“. Der Verein berücksichtigt satzungsmäfsig die Gymnasien in Frankfurt a. O., Guben, Königsberg N.-M., Züllichau, Luckau, Sorau und Cottbus.

Unter Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehen auch drei mit Berechtigungen versehene Privatschulen, nämlich die Handelsschule zu Berlin, das Pädagogium des evangelischen Johannisstiftes zu Plötzensee bei Berlin (Progymnasium und Erziehungsanstalt) und das Viktoria-Institut (Realgymnasium und Erziehungsanstalt) zu Falkenberg.

Für die praktische Vorbildung der Kandidaten besteht neben den nach dem Erlasse vom 15. März 1890 eingerichteten Seminaranstalten noch die im Jahre 1787 als „Pepinière für Lehrer von gelehrten Schulen“ in Berlin gegründete, später unter dem Namen „Königliches Seminar für gelehrte Schulen“ fortgeführte Anstalt [1]). Unter dem 18. Mai 1895 hat sie neue Satzungen [2]) erhalten; seitdem führt sie den Namen „Königliches Pädagogisches

[1]) Vgl. über die ältere Geschichte Bd. I, S. 538.

[2]) Das bis dahin gültige, am 18. August 1869 erlassene Statut ist bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, Bd. II, S. 7, abgedruckt.

Seminar für höhere Schulen". Der Direktor wird vom Unterrichtsminister ernannt, und zwar ist es in der Regel ein mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauter technischer Rat des Provinzialschulkollegiums. Mitglieder des Seminars können nur Kandidaten werden, die ein Oberlehrerzeugnis (im Sinne der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887) besitzen und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Zahl der Mitglieder ist auf 12 festgesetzt; davon sollen 7 dem ersten, 5 dem zweiten Jahre der praktischen Ausbildung angehören. Die 7 im Seminarjahre befindlichen Kandidaten werden derselben höheren Lehranstalt, die übrigen in der Regel anderen zur praktischen Ausbildung überwiesen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt ein, höchstens zwei Jahre. Die 7 im Seminarjahre befindlichen Mitglieder erhalten ein Jahresstipendium von je 600, die im Probejahre befindlichen ein solches von je 570 Mk. Sollte ein Kandidat sich als unwürdig oder untüchtig erweisen, so kann ihm das Stipendium entzogen bezw. die Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge auferlegt werden. Mit der Leitung des Seminars waren betraut: bis Michaelis 1875 der Gymnasial-Direktor Geh. Regierungsrat Dr. Bonitz, von 1875 bis Michaelis 1879 der Gymnasial-Direktor a. D. Geh. Regierungsrat Dr. Kiefsling, von da bis 1882 die Provinzialschulräte Geh. Regierungsrat Dr. Klix und Fürstenau gemeinsam, von Michaelis 1882 bis April 1895 der Direktor des Köllnischen Gymnasiums, F. Kern; seitdem ruht sie in den Händen des Geh. Regierungs- und Provinzialschulrats Dr. Genz.

Neben dem Königlichen Pädagogischen Seminar sind hier noch zwei aus der früheren Zeit stammende Anstalten zu erwähnen, die zur Ausbildung von Lehrern für besondere Unterrichtszweige bestimmt waren, nämlich das Seminar für Lehrer der Mathematik und Physik und das für Lehrer der neueren Sprachen.

Zu besonderer Anleitung in der Mathematik und Physik wurden seit 1855 dem Professor Dr. Schellbach am Friedrich Wilhelms-Gymnasium mehrere Kandidaten überwiesen. Auf diese Weise entstand das „Institut für Ausbildung von Lehrern der Mathematik und Physik"; dasselbe war, solange Schellbach im Amte war, dauernd mit jener Anstalt verbunden. Ostern wurde die Einrichtung in der Weise verallgemeinert, dafs dem Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums, Dr. Kern, Kandidaten ohne Rücksicht auf die Fächer, in denen sie die Lehrbefähigung erworben hatten, zur theoretischen und praktischen Ausbildung überwiesen wurden. Seit dem Jahre 1890 hat die Anstalt ihre Eigenart verloren.

Das Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen ist Ostern 1860 vom Professor Dr. Herrig in gleicher Weise wie das eben besprochene mathematische Seminar an dem mit einer Realschule verbundenen Friedrichs-Gymnasium zu Berlin gegründet worden. Als Herrig aus seiner Stellung an jener Anstalt ausschied, wurde die Leitung dem Direktor des Französischen Gymnasiums, Dr. Schnatter, nach dessen Ableben seinem Amtsnachfolger, dem Gymnasialdirektor Dr. Schulze, übertragen. Die auf die englische Sprache bezüglichen Übungen wurden nach Herrigs Abgang vom Professor Dr. Scholle, seit 1888 vom Professor Dr. Mangold geleitet. Die Anstalt war ursprünglich keine Seminaranstalt im heutigen Sinne, da sie in erster Linie das Ziel verfolgte, ihren Mitgliedern zu Fertigkeit und Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der beiden neueren Sprachen zu verhelfen. Neuerdings aber hat sie sich zu einer Seminaranstalt im Sinne des Erlasses vom 15. März 1890 entwickelt.

Berlin.

(Haupt- und Residenzstadt. Mittelmark. 1888326 Einwohner.)

Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster (I, 90. II, 116. III, 129).

Martin Diterich, Berlinische Kloster- und Schulhistorien; Berlin 1732. — *Friedrich Büsching*, Geschichte des Gymnasiums zum Grauen Kloster; Berlin 1774. — *Julius Heidemann*, Geschichte des G. z. Gr. Kloster z. B. 1874. — *Joachim Bellermann* i. d. Progr. 1823—26.

Das Berlinische Gymnasium, das älteste der Stadt, ist 1574 durch Verlegung der Lateinschule zu St. Nikolai in die Ruinen des Franziskanerklosters und Neugestaltung des Unterrichtsplanes gegründet worden. Die Überweisung der Räume erfolgte durch den Kurfürsten Johann Georg auf Bitten des Magistrats, auf Fürsprache des Kanzlers Distelmeier und des Lehnssekretärs Steinbrecher. Die Eröffnung geschah am 13. Juli 1574. Zum Schulfonds schenkte der Magistrat 4000 Thaler, durch milde Beiträge wurden 1700 Thaler aufgebracht, die allgemeine Kirchen- und Schulkasse leistete einen jährlichen Beitrag, und Steinbrecher, einer der vier bestellten Schulprovisoren, gab für Herrichtung der Klassen aus seiner Tasche 1000 Gulden. Die Schüler zahlten ein mäfsiges Schulgeld. Aus der von Steinbrecher entworfenen Schulordnung, welche noch abschriftlich vorhanden ist, 202 Seiten umfafst und in 88 Kapiteln für jede einzelne Klasse die Pensen und ihre methodische Behandlung bespricht, ergiebt sich, dafs die Schule in vollem Mafse ein humanistisches Gymnasium im Sinne des 16. und 17. Jahrhunderts war. In der Zeit von 1636—39 wurde zweimal durch Epidemien und Finanznot eine Schliefsung der Schule herbeigeführt. Unter dem Oberkonsistorialrat Dr. *A. Fr. Büsching* (1766—93) wurden die drei oberen Klassen III—I des stark herabgekommenen Köllnischen Gymnasiums mit denen des Grauen Klosters im Lokale des letzteren unter dem Namen „Vereinigtes Berlinisch-Köllnisches Gymnasium" zusammengelegt, die drei unteren Klassen der beiden Schulen aber in den alten Lokalen, jede für sich, unter dem Namen „Berlinische Stadtschule" oder „Klosterschule" und „Köllnische Stadtschule" als Vorstufe für das Gymnasium und zugleich als Bürgerschule belassen; die Leitung der drei Anstalten wurde vom Direktor des alten Berlinischen Gymnasiums geführt und die Specialaufsicht über die beiden Stadtschulen einem Prorektor übertragen. 1813 zogen 134 Schüler des Gymnasiums als Freiwillige in den Krieg; 63 weitere folgten ihnen im Jahre 1815. Am 1. Oktober 1824, als die Gesamtanstalt 693 Schüler zählte (300 im Gymnasium, 258 in der berlinischen, 135 in der köllnischen Stadtschule) wurde die dreiklassige köllnische Stadtschule abgezweigt, das Gymnasium aber mit der Klosterschule unter dem alten Namen „Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster" als sechsklassige Gelehrtenschule mit den damaligen neun Abteilungen eingerichtet. Im Jahre 1874 fand das 300jährige Jubelfest der Anstalt statt. Ihr 50jähriges Dienstjubiläum begingen der Direktor Dr. *Hofmann* am 1. Oktober 1893 und der Professor *Bollmann* am 1. April 1895. Am 18. Dezember 1901 wohnten auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs die Lehrer und Schüler der Anstalt der Enthüllung des Denkmals des Kurfürsten Johann Georg in der Siegesallee bei.

Direktor: D. Dr. *Gustav Bellermann* seit 1. Oktober 1893, vorher: D. Dr. *Friedrich Hofmann* 1875—93 (vorher Stadtschulrat in Berlin), D. Dr. *Hermann Bonitz* 1867—75, später Wirklicher Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

Früher wirkten an der Anstalt u. a. *Friedrich Büsching*, Direktor 1766—93, bekannt durch sein 1754 erschienenes Werk „Erdbeschreibung"; *Friedrich Gedicke*, Direktor 1793—1803, der Verfasser der Vorschriften über die Reifeprüfungen; *Joh. Joachim Bellermann*, Direktor 1804—1828; *Friedrich Bellermann*, Direktor 1847—67, Sohn des Vorigen; *Otto Schulz* 1812—26, später Provinzialschulrat in Berlin; *Friedr. Aug. Schulze* 1822—23, später Stadtschulrat in Berlin; *Gustav Droysen* 1830—40, später ord. Professor der Geschichte in Berlin; *Wilhelm Wilmanns* 1867—74, später ord. Professor in Greifswald und Bonn; *Eugen Bormann* 1871—81, später ord. Professor in Marburg und Wien; *Heinrich Bellermann*, Gesanglehrer 1853—98, Professor der Musik an der Universität Berlin.

16 Klassen; 18 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 1 Elementarlehrer, alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen und der jüdischen Schüler, sowie der Einrichtungen für den Turnunterricht s. oben S. 191 unter „Berlin".

Die Lehrerbibliothek umfafst über 25000 Bände, darunter eine sehr wertvolle Sammlung von 90 Bänden gedruckter Grabreden aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert mit Personalnotizen über verstorbene Kurfürsten, Fürsten, Edelleute, Beamte, Geistliche und Bürger.

Über die wichtigsten Stiftungen ist folgendes zu bemerken: a) Schon im 16. Jahrhundert entwickelte sich aus Schenkungen Berliner Bürger eine Stiftung zur Unterstützung der Schüler, genannt „Kommunität“. Ein dieser vom Kaufmann Henze geschenktes Stück Ackerland ist 1898 für 1½ Million Mk. verkauft worden, und ein Teil des Erlöses wird zu einem Neubau auf einem neuerworbenen Nachbargrundstücke verwendet werden. b) Im Jahre 1704 gründete das Lehrerkollegium eine Witwenkasse, die anfänglich nur durch Beiträge ihrer Mitglieder gespeist wurde. Durch mehrfache Schenkungen und günstige Verwaltung ist das Kapital jetzt auf 506000 Mk. gestiegen. Aus den Zinsen werden aufser 450 Mk. Sterbegeld jeder Witwe 1500 Mk., jeder unverheirateten Tochter 780 Mk. jährlich gezahlt. Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf 20 Mk. jährlich. Dieser Witwenkasse fliefst auch die Hälfte der Einnahmen aus dem Hause Poststrafse 15 zu, welches 1785 die Frau *Marie Louise Horch* der Predigerwitwenkasse von St. Marien und Nikolai, sowie der Witwenkasse des Berlinischen Gymnasiums vermachte. c) Bei der grofsen Berliner Prediger- und Lehrerwitwenkasse sind für das Graue Kloster 6 Stellen vorbehalten. d) *Sigismund Streit* (1687—1775), Schüler des Klosters um 1700, der sich als Kaufmann in Venedig ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, ist der Urheber der „Streitschen Stiftung“. Nachdem er 1752 dem Gymnasium 10000 Thaler und der Witwenkasse 3000 Thaler geschenkt hatte, vollzog er die Hauptstiftung 1760 durch Überweisung von 50000 Thalern. Die Zinsen dieses Kapitals, das dem Willen des Stifters gemäfs bis 1793 sich durch Zuschlag der Zinsen vermehrte, sollten verwendet werden zur Besoldung der Lehrer, zum Unterhalt eines Alumnats von 12 Schülern (der Streitschen „Wohnkommunität“), zu Universitätsstipendien, zu Unterstützungen aller Art an bedürftige Schüler, zur Vermehrung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen, auch der vom Stifter geschenkten Gemäldegalerie, zur Pflege des Gesanges und der Musik u. s. w. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Direktorium geführt, das, unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes, aus dem Propst von Berlin, dem Direktor und dem ersten Lehrer des Gymnasiums, zwei höheren Verwaltungsbeamten und einem Kaufmann besteht. Diesem Direktorium wurden später mehrfach andere Kapitalschenkungen zur Verwaltung überwiesen, nämlich die beiden Steinschen Stiftungen von zusammen 16000 Thalern (jetzt 94000 Mk.) zu Gehaltszulagen für Lehrer und zu Wohnungsgeldzuschüssen für emeritierte Lehrer; die Regemannsche Stiftung von 11000 Thalern (jetzt 68000 Mk.) zu Universitätsstipendien; die Seidelsche Stipendienstiftung, 6000 Mk.; die Stiftung des Sanitätsrats Dr. *Braun* zu einem Stipendium für einen jüdischen Studierenden der Medizin oder der Naturwissenschaften, Bestand 9000 Mk.; die Jubiläumsstiftung, 1874 beim 300jährigen Jubelfest durch Sammlung von Schülern mit 15000 Mk. ins Leben gerufen, gegenwärtig 9000 Mk. für ein Universitätsstipendium, 24000 Mk. zur Unterstützung von Töchtern verstorbener Lehrer; die Brosesche Stiftung, 1879 begründet, als Stipendium für einen Philologen oder Archäologen zu einer Studienreise nach Italien, Bestand 10000 Mk. (die Benutzung der Zinsen zu dem erwähnten Zwecke findet erst statt, wenn diese 1500 Mk. betragen); die Kürschnersche Stiftung des 1894 verstorbenen Sanitätsrats Dr. *Kürschner*, der sein Vermögen im Betrage von 62000 Mk. der Anstalt zur Unterstützung unbemittelter Schwestern und Eltern verstorbener Lehrer des Klosters vermacht hat. Das Gesamtvermögen der Hauptkassen und der Nebenkassen beträgt gegenwärtig ungefähr eine Million.

Das Gymnasium (Gebäude Klosterstrafse 74) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ephorus ist von alters her der Propst von Berlin, jetzt Generalsuperintendent D. *Faber*. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen, der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. S. 192 unter „Berlin“. Der Direktor und 5 Lehrer haben Dienstwohnung.

Köllnisches Gymnasium (I, 104. II, 115. III, 134).

Büsching, Nachrichten von der Verfassung des Berlinischen Gymnasiums, Progr. von 1768, aufserdem die Progr. von 1778, 87, 91 u. 93. — *Gedicke*, Berlin-Kölln. Gymnasium, Progr. 1796. — *Schmidt*, Verfassung des Köllner Gymnasiums bis zu seiner Vereinigung mit dem Berlinischen, Progr. von 1813. — *Klöden* und *Schmidt*, Die ältere Geschichte des Köllnischen Gymnasiums, Progr. von 1825. — Progr. von 1829, 30—33, 40, 42, 43, 50, 61.

Aus einer schon 1276 erwähnten Schule der St. Petri-Kirche zu Kölln a. d. Spree ist das Köllnische oder Petriner-Gymnasium hervorgegangen. Als bei dem ersten Brande der Kirche 1730 auch das Schulhaus eingeäschert worden war, siedelte das Gymnasium nach dem köllnischen Rathause über. Infolge des Siebenjährigen Krieges geriet die Schule in Verfall: ihre oberen Klassen wurden deshalb mit denen des Berlinischen Gymnasiums vereinigt (vgl. den vorigen Artikel); aus den unteren wurde unter Belassung in dem bisherigen Gebäude die Köllnische Stadtschule gebildet. Diese wurde 1824 wiederum zu einer höheren Lehranstalt ausgestaltet; in ihr sollten aber nicht ausschliefslich die

alten Sprachen, sondern auch die Mathematik, die Naturwissenschaften und die neueren Sprachen ausgiebig gepflegt werden. Die Anstalt erhielt demnach die Bezeichnung „Köllnisches Realgymnasium". Am 20. Juli 1839 wurden ihr für die am Griechischen teilnehmenden Schüler die vollen Rechte eines Gymnasiums beigelegt; bezüglich der übrigen Schüler erhielt sie am 28. Januar 1860 die Rechte einer Realschule erster Ordnung. Michaelis 1868 wurde sie wiederum ein reines Gymnasium; zugleich bezog sie das neue Gebäude in der Inselstraſse 2—5. Der Petrikirchenchor, den das Gymnasium nachweisbar seit 1541 stellte, ist am Schlusse des Jahres 1877 aufgelöst worden, gleichzeitig fielen die Zahlungen der Kirche an das Gymnasium fort. Reste der früheren engen Verbindung beider sind auſser in dem Amte des Ephorus noch darin zu finden, daſs die Söhne der Geistlichen vom Schulgelde und die Lehrer von den Gebühren für gewisse kirchliche Handlungen befreit sind. Das Gymnasium hat seit 1870 eine Vorschule. Mit ihm war 1882—94 das Königliche Pädagogische Seminar für gelehrte Schulen verbunden. Ostern 1878 feierte der Professor *Selckmann* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröſste Schülerzahlen (597) im Winter 1877/78 und (553) im Sommer 1885, seitdem fast stetige Abnahme.

Direktor: Dr. *Heinrich Meusel* seit 1. April 1895, vorher: *Franz Kern* 1881—95, Dr. *Adalbert Kuhn* 1870—81. Auſserdem wirkte an der Anstalt u. a. *Gustav Jahn*, Oberlehrer 1864—90, jetzt ord. Professor der orientalischen Sprachen in Königsberg.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 techn. Lehrer, 3 Vorschull.; 1 Lehrer ist jüdisch, die übrigen sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes für die katholischen und die jüdischen Schüler s. oben S. 192 unter „Berlin".

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 9000 Bände. Einen besonderen Bestandtheil bildet die Bibliotheca Hermesiana, eine Schenkung des Professors *O. Hermes*, hauptsächlich aus Ausgaben griechischer und lateinischer Klassiker aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert bestehend.

Stiftungen: a) Die Kommunitätskasse (ursprünglich zur Unterhaltung auswärtiger Schüler) gewährt jährlich etwa 1000 Mk. Schülerstipendien. b) Die Stiftung des Professors *Valentin Schmidt*, für Studierende (jährlich 130 Mk.), und für künftige Handel- und Gewerbetreibende (jährlich 300 Mk.). c) Die August-Stiftung, 1869 beim Jubiläum des Direktors *August* gegründet, Kapital 10735 Mk.; jährlich wird ein Stipendium von 300 Mk. gewährt. d) Die Agathon Benary-Stiftung gewährt Schulgeld und Schulbücher für 5 Schüler und 2 Stipendien für einen Studierenden der Philologie oder für einen künftigen Kaufmann. Bestand 23800 Mk. e) Die Reichardt-Stiftung aus dem Jahre 1828, zugleich für das Berlinische, Joachimsthalsche und Friedrich-Werdersche Gymnasium. Bestand 6000 Mk. f) Die Barentin-Stiftung. Die Zinsen sind zur Hälfte für hilfsbedürftige Schüler, zur Hälfte für die Hinterbliebenen der Lehrer bestimmt; Bestand 45000 Mk. *Barentin* war der erste Abiturient des Köllnischen Realgymnasiums, später Lehrer der Anstalt 1834—56, dann Lehrer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule, gestorben 1886. g) Die Kuhn-Stiftung, Bestand 8375 Mk., soll erst in Kraft treten, wenn das Kapital 10000 Mk. beträgt. h) Die Lehrerwitwenkasse, 1700 gegründet, zahlt der Witwe jedes Lehrers jährlich 1500 Mk. Bestand 467900 Mk.

Die Anstalt (Gebäude Inselstraſse 2—5) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ephorus ist von alters her der Propst von St. Petri, jetzt Wirklicher Oberkonsistorialrat D. Freiherr von der Goltz. Auſserdem sind einzelne Befugnisse den 3 „Gymnasiarchen" verblieben (jetzt Stadtschulräte Dr. *Gerstenberg*, Dr. *Voigt* und Stadtrat *Kochhann*).

Wegen der Besoldungen, des Schulgeldes und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 192 unter „Berlin".

Friedrich-Werdersches Gymnasium (I, 101. II, 122. III, 132).

Gedicke, Geschichte des Friedrich-Werderschen Gymnasiums; Progr. 1781. — Dr. *A. C. Müller*, Geschichte des Friedrich-Werderschen Gymnasiums; Berlin 1881, Weidmannsche Buchhandlung.

Im Jahre 1681 befahl der Groſse Kurfürst dem Magistrat von Friedrich-Werder, eine öffentliche Schule anzulegen. Zur Einrichtung und Erhaltung bestimmte er einen Fonds „teils aus dem Verkauf dreier Präbenden im Clevischen, teils aus den Einkünften der Friedrich-Werderschen Mühlen, teils aus eingenommenen Strafgefällen. Im Jahre 1701 wurde die Schule zum Gymnasium erhoben und erhielt den Namen „Friedrichs-Gymnasium". 1704 ordnete König Friedrich I. an, daſs bei Abgang des Rektors *Lange* fortan als Rektor ein Reformierter, als Prorektor ein Lutherischer, als Konrektor ein Reformierter, als Subrektor ein Reformierter angestellt, von den beiden „Cantores" der eine reformiert, der andere lutherisch sein solle. Diese Vorschrift wurde durch Kabinettsordre vom

25. Januar 1800 aufgehoben. 1746 wurde das 6 Jahre vorher auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. gestiftete, aber wegen unzulänglicher Ausstattung nicht emporkommende Friedrichsstädtische Gymnasium [1]) mit dem Werderschen vereinigt. Ursprünglich befand sich das letztere im oberen Stockwerke des Werderschen Rathauses, es mufste aber das Lokal wiederholt wechseln und war von 1825 bis zur Fertigstellung des jetzigen Schulgebäudes im Fürstenhause (Kurstrafse, am Werderschen Markte, jetzt durch einen Neubau ersetzt) untergebracht; die Verlegung nach dem Nordwesten der Stadt steht bevor. 1856 wurde der Name „Friedrichs-Gymnasium“ auf die neugegründete höhere Schule in der Friedrich Wilhelms-Stadt übertragen; seitdem wird ausschliefslich der heutige Name gebraucht. Die Vorschule ist Michalis 1875 errichtet worden.

Direktor: Dr. *Rudolf Lange* seit Michaelis 1899, vorher: Dr. *Friedrich Junge* 1897—99, Dr. *Bernhard Büchsenschütz* 1875—97, Dr. *C. Ed. Bonnell* 1838—75. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: *Friedrich Gedicke*, Direktor 1779—93; *Bertram*, Oberlehrer bis 1868, später Stadtschulrat in Berlin; *Dove*, ord. Lehrer 1828—34, später ord. Professor der Physik in Berlin; Dr. *Gustav Droysen*, ord. Lehrer 1829—30, später ord. Professor der Geschichte in Berlin; du Bois-Reymond, ord. Lehrer 1863—65, später ord. Professor in Berlin; Dr. *G. Galle*, ord. Lehrer 1833—35, später Direktor der Sternwerte zu Breslau, der Entdecker des Planeten Neptun; *Giesebrecht*, Lehrer 1826—28, später Provizialschulrat in Königsberg; *Gottschick*, Lehrer 1836—47, später Provinzialschulrat in Berlin; *de Lagarde*, Lehrer 1854—55 und 1858—66, später ord. Professor in Göttingen; Dr. *Wehrenpfennig*, Lehrer 1855, später Wirklicher Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 3 Vorschull., mit einer Ausnahme (Zeichenl. katholisch) alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 191 unter „Berlin“.

Das gegenwärtige Schulhaus [2]) in der Dorotheenstrafse 13/14 wurde im Jahre 1875 vollendet. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Turnhalle, die vom Gymnasium und dem benachbarten Dorotheenstädtischen Realgymnasium gemeinschaftlich benutzt wird.

Die Lehrerbibliothek entstand 1753 aus einer dem Gymnasium vom Fürstlich Barbyschen Hofrate *Christoph Heinr. Buchholz* vermachten Büchersammlung. Sie umfafst gegenwärtig etwa 10000 Bände.

Stiftungen: a) Vermächtnis der Frau Geh. Hofrat *Bethge* von 1862 zu Universitätsstipendien, Bestand 78673 Mk. b) Der Bonnell-Töchterfonds. 1873 von Schülern Bonnells gesammelt, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Töchter der Lehrer. Bestand 15300 Mk. c) Bonnell-Gutmann-Stiftung. Vom Arzt Dr. *G.* zu New York im Jahre 1899 gegründet. Zu Stipendien für Studierende (mit Ausschlufs der Theologie). Bestand 27900 Mk. d) Brumbey-Stiftung. 1794 wurde das Gymnasium Universalerbe der Witwe des Arztes Dr. *Brumbey*. Die Erträge des Nachlasses sollten „zur Versorgung der Söhne christlicher Eltern mit Speise und Trank“ verwendet werden. Bestand 97000 Mk. e) Falbesches Vermächtnis von 1849. Zu Schulstipendien. Bestand 3000 Mk. f) Vermächtnis der Witwe *Jonas*. Zu Universitätsstipendien. Bestand 34300 Mk. g) Die Kommunitätskasse. Wahrscheinlich 1709 gegründet. Zur Unterstützung von Schülern mit Speisegeldern, mit Freitischen oder auch mit Büchern. Bestand 18675 Mk. h) Die v. Lamprecht-Robert-Stiftung von 1865. Zu Schulstipendien. Bestand 6900 Mk. i) Die am 21. Juni 1878 verstorbene Frau *Adelheid Clara Lange* geb. *Schucke* hat der Anstalt eine immerwährende Rente von 3450 Mk. jährlich vermacht. Davon sind 2 Stipendien von je 900 Mk. Schülern, welche die Reifeprüfung bestanden haben, zu gewähren, 300 Mk. unter die Witwen und Waisen der Lehrer zu verteilen, 450 Mk. zur Unterstützung von Töchtern verstorbener Lehrer und der Rest zu Schülerstipendien zu verwenden. Aus nicht verwendeten Zinsen ist bis jetzt ein Kapital von 23536 Mk. erspart worden. k) Oelrichssches Vermächtnis. 1799 vom Geh. Legationsrat *O.* gegründet, zur Einrichtung des juristisch-propädeutischen Unterrichts, zur Vermehrung der Bibliothek und zur Belohnung für die beste lateinische Rede. Bestand 7825 Mk. e) Reichardtsches Vermächtnis. Von der 1828 verstorbenen *Elise Sabine R.* gestiftet. Von den Zinsen eines anfangs 8000 Thaler betragenden Kapitales soll ein Stipendium von 300 Mk. an einen Studierenden der Theologie oder der Rechte bürgerlichen Standes auf 2 Jahre verliehen worden. (3 gleiche Stipendien sind für ehemalige Schüler des Berlinischen, Köllnischen und Joachimsthalschen Gymnasiums ausgesetzt.) Dazu kommen 4000 Thaler, deren Zinsen zu Gehaltszulagen für die Stellen der ersten Lehrer zu verwenden sind. m) Säkularstipendium. Am 20. Juni 1883 vom Direktor Dr. *Büchsenschütz* aus verschiedenen ihm überwiesenen Summen gegründet. Bestand

---

[1]) Das Gebäude des Friedrichsstädt. Gymnasiums wurde später von Hecker für die Realschule angekauft.

[2]) Vgl. hierzu den Artikel über das Dorotheenstädtische Realgymnasium.

4300 Mk. n) Vermächtnis der 1838 verstorbenen Gattin des Geh. Rats *Wackenroder*. Zur Verbesserung der Lehrergehälter und zu Universitätsstipendien. Bestand 198600 Mk. o) Stiftung des Geh. Kommerzienrats *Warschauer* von 1881. Zu Beihilfen für Lehrer und deren Angehörige. Bestand 30000 Mk. p) Stiftung des Predigers *Witte* von 1839. Zu Prämien. Bestand 3421 Mk. q) Das Vermächtnis des Kaufmanns *Benoni Friedländer*, 1858 gestiftet. 200 Thaler zur Unterstützung von Schülern durch Prämien und Stipendien, unter Umständen soll auch das Kapital nach dem Ermessen des Direktors zur Anschaffung von Lehrmitteln verwendet werden. r) Das Pülzsche Vermächtnis. Nach dem am 24. März 1786 veröffentlichten Testament des Geh. Kriegsrats *P.* werden aus den Mietserträgen des Hauses Breitestraße 10 jährlich 300 Mk. an das Werdersche Gymnasium zur Beschaffung von Prämien gezahlt. Aus den Ersparnissen ist ein Kapital von 1360 Mk. angesammelt worden. s) Die Lehrerwitwenkasse, 1709 durch eine Schenkung (100 Thaler) des Kammer- und Konsistorialrats *Hans Heinr. v. Flemming*, begründet. Bestand 136610 Mk. (einschließlich des mit der Witwenkasse gemeinsam verwalteten Langeschen Töchterfonds).

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der 3 Gymnasiarchen vgl. den vorigen Artikel, wegen der Besoldungen, des Schulgeldes, der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 192 unter „Berlin". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Französisches Gymnasium (I, 99. II, 121. III, 131).

Erman, Mémoire hist. sur la fondation du collége royal français; Berlin 1789. — *Fournier*, Notices historiqnes, Progr. 1839. — Dr. *G. Schulze*, Bericht über das Königliche Französische Gymnasium 1689—1889; in der Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier, Berlin 1890. — Derselbe, der jetzige Lehrplan des Französischen Gymnasiums, Progr. 1895.

Durch Patent vom 1. Dezember 1689 gründete Kurfürst Friedrich III. für die französischen Reformierten eine Gelehrtenschule, der die Schulen gleicher Art in Saumur und Sedan als Muster dienen sollten. Der Kurfürst bewilligte einen Jahreszuschufs von 540, später von 912 Thalern; das französische Konsistorium verpflichtete sich, 100 Thaler jährlich zur Unterhaltung beizutragen. Die Schule war zu Anfang in der Stralauer Straße untergebracht und siedelte 1703 in ein Haus auf dem Friedrichs-Werder (Niederlagstraße) über; hier ist sie bis 1873 verblieben. Nach dem vom König Friedrich I. erlassenen Statut vom 14. Mai 1703 stand die Leitung der Schule einem aus 9 Mitgliedern bestehenden conseil académique zu, das unter der Aufsicht des Ministers für das französische Kolonie-Departement stand. 1811 kam das Collége unter die unmittelbare Aufsicht der Unterrichtssektion des Ministeriums des Inneren und 1816 unter diejenige der Provinzialunterrichtsbehörde. König Friedrich Wilhelm III. schenkte 1812 aus den Beständen des vormaligen französischen Oberdirektoriums 26750 Thaler und erhöhte 1816 den laufenden Staatszuschufs auf 2000 Thaler. Seit dieser Zeit ist die französische Sprache in den drei unteren Klassen Unterrichtsgegenstand, in den drei oberen Unterrichtssprache. Die Beiträge der französischen Kolonie sind in Wegfall gekommen. Mit dem Gymnasium ist seit 1878 das im Jahre 1859 von Professor Dr. *Herrig* begründete Institut zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen verbunden; dasselbe ersetzt jetzt eine Seminaranstalt. Ostern 1893 erfuhr der Lehrplan eine durchgreifende Änderung; seitdem beginnt der französische Unterricht in VI, der lateinische in IV, der griechische in O III. Im Jahre 1890 wurde in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs die 200jährige Jubelfeier der Anstalt begangen.

Direktor: Dr. *G. Schulze* seit Ostern 1888, vorher: Dr. *Schnatter* 1869—88. Früher wirkten an der Anstalt u. a. Oberkonsistorialrat *J. P. Erman*, Direktor 1766—1824; Dr. *Aug. Fournier*, Direktor 1837—42, später Konsistorialrat in Berlin; Dr. *Gust. Kramer*, Dir. 1842—53, später Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle; Dr. *Ferd. Joachimsthal*, Lehrer 1846—53, später Professor der Mathematik in Breslau; Dr. *C. Ploetz*, Lehrer 1852—59, der Verfasser der bekannten Schulbücher.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 techn. Lehrer, 3 Elementarl., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 191 unter „Berlin".

Das neue Schulhaus in der Dorotheenstraße ist am 13. Oktober 1873 in Gegenwart des damaligen Kronprinzen, späteren Kaisers Friedrich III., eingeweiht worden. Auf dem Schulgrundstücke befindet sich eine Turnhalle; der Schulplatz dient als Turnplatz. Die Schülerbibliothek ist 1894 von der Lehrerbibliothek getrennt und in Klassenbibliotheken zerlegt worden.

Stiftungen: a) Die Stipendienstiftungen von *Monod und Oelrichs*. b) Das v. Jordansche Vermächtnis vom 24. Mai 1849. Zur Aufbesserung der Lehrergehälter. Bestand 59300 Mk. c) Das Reisestipendium. Zur Vervollkommnung der Lehrer im Gebrauche der französischen Sprache (Allerhöchste Genehmigung vom 22. Januar 1894). Bestand etwa 17000 Mk. d) Die Kollegianer-Stiftung. Am 27. September 1873 errichtet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 3150 Mk. e) Die Reichenheim-Stiftung. Desgl. Am 1. Juli 1886 errichtet. Bestand 16600 Mk. f) Die Schnatter-Stiftung. Desgl. Am 3. März 1888 errichtet. Bestand 1800 Mk. g) Die Felix Meyer-Stiftung. Desgl. Am 15. Oktober 1898 errichtet. Bestand 5000 Mk. h) Die 1842 gegründete Lehrer-Witwenkasse. Bestand 47311 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 145310 Mk., Bedürfniszuschufs 98780 Mk., Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk.

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 98. II, 119. III, 131).

Beiträge über die Geschichte der vereinigten Anstalten liefern die Progr. *Jul. Heckers* von 1744, 46, 48, *Andreas Jul. Heckers* von 1780, 81, 82, 83, 85, 93, 97, 98, 1801, 02, 16, *Ferd. Rankes* von 1844, 47, 59, 61 — Festschrift zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes; 1890 (gedruckt bei Mittler und Sohn) — Festschrift zur 100jährigen Jubelfeier; 1897 (Druck von Gebr. Unger).

Bei der Feier des 50jährigen Bestehens der Königlichen Realschule wurde das bisher mit dieser verbundene Pädagogium (vgl. den Art. über das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium S. 211) zu einer selbständigen Anstalt erklärt. König Friedrich Wilhelm II. gab dieser den Namen „Friedrich Wilhelms-Gymnasium" und bewilligte ihr einen jährlichen Zuschufs von 4000 Thalern. König Friedrich Wilhelm III. bewilligte 1803 zum Neubau des Gymnasiums an der Ecke der Koch- und Friedrichstrafse 64170 Thaler; das neue Haus wurde im Jahre 1805 bezogen. 1811 erfolgte die völlige Trennung des Gymnasiums von der Realschule bezüglich des Unterrichtes und der Lehrer, nur die Oberleitung und die Kassenführung blieb eine gemeinsame. 1813 eilten 3 Lehrer und etwa 80 Schüler des Gymnasiums und der Realschule zu den Fahnen. Im Jahre 1842 wurde die mit dem Gymnasium verbundene Pensionsanstalt aufgehoben. Michaelis 1843 wurde für das Gymnasium und die Realschule eine gemeinsame Vorschule eingerichtet, 1844 der Turnplatz in der Hasenheide eingeweiht und 1849 das Gymnasialgebäude durch einen Neubau erweitert (Kosten einschliefslich des Turmes mit dem Observatorium 20000 Thaler). Bis Ostern 1876 war für die besondere Aufsicht über die Realschule und die Elisabethschule je ein stellvertretender Dirigent bestellt. In diesem Jahre wurde die Elisabethschule, im Jahre 1879 die Realschule, unter Bestellung eines besonderen Direktors für jede dieser Schulen, vom Gymnasium abgetrennt; doch haben die drei Anstalten und die Vorschule auch jetzt noch einen gemeinsamen Etat. Die in den Gebäuden des Realgymnasiums untergebrachte Vorschule ist nach wie vor dem Gymnasium und dem Realgymnasium gemeinsam; für sie ist ein Direktorialgehilfe bestellt, der unter der Oberleitung des Gymnasialdirektors steht. Am 8. Mai 1897 beging das Gymnasium die Feier seines 100jährigen Bestehens. Die gemeinsame Abendmahlsfeier der vereinigten Anstalten in der Dreifaltigkeitskirche ist seit den siebziger Jahren in Fortfall gekommen. Gröfste Schülerzahl (800) im Jahre 1892.

Direktor: Geh. Regierungsrat Dr. *Rich. Nötel* seit Ostern 1891, vorher: Dr. *Hermann Kern* 1876—91, D. Dr. *Ferdinand Ranke* 1842—76. Früher wirkten an der Anstalt u. a. Dr. *Wiese*, Lehrer 1829—1839, später vortragender Rat im Unterrichtsministerium, gestorben 1900 als Wirklicher Geh. Rat in Potsdam; Dr. *Karl Schellbach* 1841—1889, hervorragend als Lehrer, Begründer des Seminars für Lehrer der Mathematik.

18 Gymnasialklassen mit Wechselabteilungen, 12 Vorschulklassen, 23 Oberlehrer, 12 Vorschull.; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 191 unter „Berlin".

Das jetzige Schulhaus, Kochstrafse 13, ist Michaelis 1890 in Gebrauch genommen worden (Baukosten 511117 Mk.). Auf dem Schulgrundstücke befindet sich eine Turnhalle, der Schulhof ist mit Turngeräten versehen; der in der Hasenheide befindliche mit dem Standbilde Jahns versehene Turnplatz wird vom Gymnasium und dem Realgymnasium gemeinschaftlich benutzt.

Die Lehrerbibliothek zählt 11350 Bände.

Stiftungen: a) Die Witwenkasse für die Lehrer der früher vereinigten Anstalten. 1853 gegründet. Bestand rund 83000 Mk. b) Die Stipendienstiftung König Friedrich Wilhelms III. (Kabinettsordre vom 23. Juni 1826, 500 Thaler jährlich zu 10 Stipendien).

c) Vermächtnis der Tochter des Oberkonsistorialrats *Nolte* vom Jahre 1846 zu Stipendien. 2000 Thaler. d) Die im Jahre 1860 von Dr. *Max Strack* gegründete Schülerstipendien-Stiftung: „Gott helfe weiter." Bestand rund 27000 Mk. e) Vermächtnis des Fräuleins *Agnes von Raumer* von 1898. Zur Pflege des Sinnes für das klassische Altertum unter den Schülern; aus den Zinsen erhalten Primaner oder gewesene Primaner Geld- oder Bücherprämien; Theologen oder Alt-Philologen sind ausgeschlossen. Kapital 20000 Mk. f) Das Oelrichsche Viaticum. 1798 gestiftet, jährlich 60 Mk. für Abiturienten. g) Der im Jahre 1875 gegründete Rankefonds. Jährlich etwa 80 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Gesamtausgabe für das Gymnasium, das Realgymnasium und die Elisabethschule 457715 Mk., Bedürfniszuschufs 188795 Mk. Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk.

Friedrichs-Gymnasium (I, 103. II, 122. III, 132).

Goldschmidt, Zur Geschichte des Friedrichs-Gymnasiums, Progr. von 1875 u. 1900.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet worden; sie sollte ein Gymnasium und eine Realschule in der Weise in sich vereinigen, dafs auf den gemeinsamen Unter- und Mittelklassen die oberen Klassen des Gymnasiums (U III bis I) und der damaligen Realschule (U II, O II, I) aufgebaut wurden. Die neue Anstalt wurde am 11. April 1850 im Hause Friedrichstrafse 126 eröffnet. Im Jahre 1850 trat sie mit der Dorotheenstädtischen Realschule in Verbindung. Die oberen Klassen der letzteren wurden nach der Friedrichstrafse 126 verlegt; die eine Abteilung der gemeinsamen Unterklassen wurde in der Dorotheenstadt, die andere in der Friedrichstrafse 126 untergebracht. Aber bereits 1856 wurde diese Verbindung wieder gelöst. Die Lehranstalt, die bis dahin die Bezeichnung „Neue höhere Lehranstalt in der Friedrichstrafse 126" oder „Friedrich-Wilhelmstädtische höhere Lehranstalt" geführt hatte, erhielt nunmehr zu Ehren Friedrichs des Grofsen durch Kabinettsordre vom 7. Mai 1856 den Namen „Friedrichs-Gymnasium und Realschule"[1]). Die Realklassen wurden am 6. Oktober 1859 unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Ostern 1870 wurde die Anstalt in zwei Schulen, „das Friedrichs-Gymnasium" und die „Friedrichs-Realschule", geteilt und für jede derselben ein besonderer Direktor bestellt; das Gymnasium nahm vorzugsweise den vorderen, die Realschule den hinteren Teil des Gebäudes ein. Mit der Fertigstellung des neuen Realschulgebäudes in der Albrechtstrafse erfolgte auch die räumliche Trennung beider Schulen. Ostern 1900 feierte das Gymnasium das Fest seines 50jährigen Bestehens. Von 1866—70 war das von *Herrig* begründete Seminar für Lehrer der neueren Sprachen, 1896—98 das Königliche Pädagogische Seminar für höhere Schulen (vgl. oben S. 199) mit dem Gymnasium verbunden. Seit Ostern 1870 hat dieses eine eigene Vorschule. Gröfste Schülerzahl des Gymnasiums (814 einschliefslich Vorschule) im Jahre 1880, kleinste (640) im Jahre 1896.

Direktor: Die Stelle ist zur Zeit noch nicht besetzt. Ihre früheren Inhaber waren: Dr. *Ernst Voigt* 1892—1901, jetzt Stadtschulrat in Berlin; Dr. *Karl Kempf* 1870—92. An der Anstalt wirkten u. a. auch *L. Herrig* (s. S. 215 unter „Friedrichs-Realgymnasium"). *K. Sachs* 1857—58, Verfasser des Wörterbuches der französischen Sprache; Dr. *Wehrenpfennig* 1857—60, später Wirklicher Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium; Dr. *E. Laas* 1860—68, später ord. Professor in Strafsburg; *Alfred Dove* 1868—70, jetzt ord. Professor zu Freiburg i. Br.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 3 Vorschull.; davon sind 2 katholisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 191 unter „Berlin".

Das bisherige Schulgebäude in der Friedrichstrafse 126 ist durch ein neues Hinterhaus, die südliche Fortsetzung des alten, in den Jahren 1887—89 erweitert worden.

Für den Turnunterricht werden die Turnhalle und der Turnplatz des Friedrichs-Realgymnasiums mitbenutzt; als Spielplatz dient der Exerzierplatz hinter der Ulanenkaserne. Die Lehrerbibliothek umfafst 3000 Werke in 8900 Bänden.

Stiftungen: a) Der Unterstützungsfonds für Schüler. 1858 aus dem Vermögen eines aufgelösten Vorschufsvereins gebildet. Bestand 3000 Mk. Die Zinsen, 112 Mk. jährlich, kommen abwechselnd dem Gymnasium und dem Realgymnasium zu gute. b) Die Witwenkasse, 1867 begründet, ist auch jetzt noch den Lehrern des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Vorschule gemeinsam. Bestand 48125 Mk. c) Die Krech-

[1]) Der Name „Friedrichs-Gymnasium" wurde früher vom jetzigen Friedrich-Werderschen-Gymnasium geführt; vgl. oben S. 202.

Stiftung. Für Studierende, vorzugsweise während des ersten Studienjahres, 1869 von Schülern und Freunden des Direktors Dr. *Krech* gegründet. Bestand 16875 Mk. d) Die Harry Kreismann-Stiftung. 1886 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 20000 Mk. e) Die Hermann Grosse-Stiftung. 1893 begründet, zu Prämien für die Wettspiele bei den Sommerausflügen. Bestand 2700 Mk. f) Die Jubiläumsstiftung. Ostern 1900 zum 50jährigen Jubiläum der Anstalt begründet; aus den Zinsen des Kapitals (10000 Mk.) sollen würdigen und bedürftigen Schülern die Mittel zu einer Erholungsreise gewährt werden.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 192 unter „Berlin". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wilhelms-Gymnasium (I, 103. II, 123. III, 133).

Progr. von 1881, 83, 85, 86. — *L. Wiese*, Lebenserinnerungen, Berlin 1886, Bd. I, S. 187 ff. — *Eduard Reichenau*, Erinnerungen, Gotha 1890, S. 231 ff. — *John Pierson* und *R. Hennig*, Aus unserer Schule, herausgegeben von der Vereinigung ehemaliger Schüler des Wilhelms-Gymnasiums, Berlin 1896—99. — *Gleditsch*, Das Kgl. Wilhelms-Gymnasium 1858—1900, Berlin, Wiegandt & Grieben.

Die Anstalt wurde am 17. Mai 1858 als Progymnasium auf dem aus dem Vermögen des Joachimsthalschen Gymnasiums für 68000 Thaler angekauften Grundstücke Bellevuestrafse 15 mit den Klassen VI—III und 2 Elementarklassen eröffnet. Eine eigene Dotation besafs sie zu Anfang nicht. Am 21. März 1861 verlieh König Wilhelm ihr die Rechte eines Kgl. Gymnasiums, übernahm das Patronat und gab ihr den Namen „Wilhelms-Gymnasium". Michaelis 1861 wurde die I eingerichtet, am 8. Juni 1863 in Gegenwart des Königs Wilhelm I. der Grundstein zu dem neuen Schulgebäude gelegt und am 24. Oktober 1865 dieses letztere, ebenfalls in Gegenwart des Königs, eingeweiht. Durch Königliche Stiftungsurkunde von demselben Tage wurde das Grundstück in seiner ganzen Ausdehnung nebst dem darauf errichteten Klassengebäude dem Wilhelms-Gymnasium „zum Eigentum geschenkt, übereignet und überlassen". 1873 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen; Michaelis 1890 bis Michaelis 1900 war mit demselben eine Seminaranstalt verbunden. Alljährlich findet in der St. Matthäi-Kirche eine gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und ihrer Angehörigen statt; ebendorthin finden die Kirchgänge der Schüler bei kirchlichen Gedenkfesten statt. Am 1. Oktober 1898 feierte der Vorschullehrer *Aug. Unglaube* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Geheimer Regierungsrat Dr. *Otto Kübler*, seit Michaelis 1863 (1860—63 Dirigent), vorher: Rektor Dr. *Julius Krause*. Am Gymnasium wirkten aufserdem u. a.: Dr. *Ernst Höpfner* 1862—64 und 1866—68, später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium, jetzt Kurator der Universität Göttingen; Dr. *Rob. Pilger* 1861—75, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin; *Adolf Wendland* 1862—69, zuletzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover; Dr. *Ernst Laas* 1868—72, später ord. Professor in Strafsburg; Dr. *Carl Bardt* 1867—77, jetzt Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums.

18 Klassen (je 2 Wechselabteilungen) und 5 Vorschulklassen; 22 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische Lehrer, 5 Elementarl.; 1 technischer Lehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und jüdischen Schüler vgl. o. S. 191 unter „Berlin".

Seit 1871 besitzt die Anstalt eine eigene Turnhalle und einen daran anstofsenden Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 16000 Bände; den Grundstock (4000 Bände) bildet die 1861 angekaufte Büchersammlung des Provinzialschulrats Dr. *Mützell*.

Der Platz vor dem Schulhause (Bellevuestrafse 15) ist als Garten mit der Bestimmung eingerichtet, die einheimischen Bäume und Kulturpflanzen, sowie Gesteine in grofsen Blöcken zur Anschauung zu bringen.

Stiftungen: a) Die Büchselstiftung. Von einem ungenannten Wohlthäter 1863 gegründet, zur Unterstützung von Schülern, die in St. Matthäus oder St. Lukas eingesegnet sind. Betrag 3200 Mk. b) Die Wilhelm-Stiftung, Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. 1864 gegründet, (Statuten vom 27. Januar 1883). Bestand 64000 Mk. c) Stipendienstiftung ehemaliger Schüler vom 17. Mai 1883. Für Studierende. Bestand 12500 Mk. d) Küblerstiftung. Prämienfonds, zur Erinnerung an den 70. Geburtstag des Direktors Dr. *K.* gesammelt.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 205100 Mk., Bedürfniszuschufs 82480 Mk., Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Luisenstädtisches Gymnasium (II, 124. III, 133).

Das Gymnasium ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 10. Oktober 1864 mit den Klassen VI—III eröffnet worden. Ostern 1866 wurde das neue Schulhaus bezogen, Ostern 1870 die erste Reifeprüfung abgehalten und Michaelis 1873 die Vorschule eröffnet. Gröfste Schülerzahl (617 und 171 Vorschüler) im Jahre 1888.

Direktor: Dr. *H. Müller*, seit Ostern 1884, vorher: Dr. *Klemens* 1882—83, Dr. *Kock* 1866—82. Aufserdem haben an der Anstalt als Lehrer u. a. gewirkt: Dr. *H. Stahl* 1867—82, jetzt ord. Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Aachen; Dr. *A. Philippi* 1868—71, später ord. Professor der Philologie in Giefsen, Dr. *M. Lehmann* 1870—75, jetzt ord. Professor der Geschichte in Giefsen.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische und 3 Elementarl., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und jüdischen Schüler vgl. S. 191 unter „Berlin“.

Das Schulhaus (Brandenburgstrafse 37) ist 1863/64, der Anbau für die Vorschule 1873 hergestellt worden. Gesamtkosten 416000 Mk. Für den Turnunterricht wird die grofse städtische Turnhalle, Prinzenstrafse 70, mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 4000 Bände.

Stiftungen: a) Der Schülerunterstützungsfonds. Bestand 17585 Mk. b) Die Lehrer-Witwen- und Waisenunterstützungskasse. Jahresbeitrag der Mitglieder 12 Mk. Bestand 30600 Mk. c) Die Adolf Reichenheim-Stiftung. Durch Testament des Kaufmanns *Adolf R.* im Jahre 1886 begründet, zu Prämien und Unterstützungen für Schüler. Bestand 15000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. o. S. 192 unter „Berlin“. Der Direktor hat Dienstwohnnng.

Sophien-Gymnasium (II, 124. III, 133).

Die (nach der benachbarten Sophienkirche benannte) Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 24. April 1865 in einem gemieteten Lokal eröffnet worden. Michaelis 1867 siedelte sie in das neue Gebäude Weinmeisterstrafse 15 über. Michaelis 1868 wurde die Vorschule eröffnet und Michaelis 1871 die erste Reifeprüfung abgehalten. Die Schülerzahl ist seit Begründung der Anstalt ziemlich gleichmäfsig gestiegen.

Direktor: Dr. *Theod. Dielitz*, seit Ostern 1895, vorher: Dr. *W. Paul* 1868—95.

18 Klassen und 3 Vorschulklassen; 21 Oberlehrer, 3 technische, 3 Elementar- und Vorschull.; 1 Lehrer ist katholisch, alle übrigen sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und jüdischen Schüler s. o. S. 191 unter „Berlin“.

Das Schulgebäude (Weinmeisterstrafse 15) bildet mit demjenigen des Sophien-Realgymnasiums ein Ganzes. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden[1]. Die Lehrerbibliothek umfafst 882 Bücher.

Stiftungen: a) Der Komitee-Stipendienfonds. Von früheren Schülern im Jahre 1883 gegründet, für Studierende; die Verwaltung wird vom Magistrat geführt. Bestand 5460 Mk. b) Die Stipendienstiftung für Schüler. Das Statut hat am 29. März 1899 die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Bestand etwa 8100 Mk. c) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Bestand 17256 Mk.

Das Gymasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. S. 192.

Askanisches Gymnasium.

Das Gymnasium ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1875 in dem Neubau, Hallesche Strafse 24—26, eröffnet worden. Ostern 1879 wurde die Oberprima eröffnet, und Ostern 1880 die erste Reifeprüfung abgehalten. Mit dem Gymnasium ist von Anfang an eine Vorschule verbunden gewesen. Die Schülerzahl hat seit Errichtung der Oberprima zwischen 585 und 658 (ausschl. Vorschule) geschwankt; sie hat infolge der Gründung mehrerer Realschulen einen Rückgang erfahren.

Direktor: Dr. *Woldemar Ribbeck* seit Michaelis 1875.

---

[1]) Vgl. hierzu auch den Artikel „Sophien-Realgymnasium“, S. 215.

18 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 2 technische, 3 Vorschull.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler vgl. S. 191.

Das Schulhaus (Hallesche Strafse 24—26) und die Nebengebäude sind in den Jahren 1874 und 1875 mit einem Kostenaufwande von 543840 Mk. errichtet worden. Die auf dem Gymnasialgrundstücke befindliche Turnhalle wird von mehreren städtischen Schulen mitbenutzt; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek zählt 700 Werke in etwa 2000 Bänden.

Stiftungen: a) Die Lessing-Stiftung. Ein ungenannter Wohlthäter sandte unter dem Namen „*Lessing*“ 100 Mk. ein; dieser Betrag wurde bis 1890 jährlich um 100 Mk. vermehrt. Sobald die Jahreszinsen den Betrag von 750 Mk. erreicht haben, sollen sie zur Unterstützung von Schülern und Studierenden verwendet werden. Bestand 20000 Mk. b) Die Gustav Levinstein-Stiftung. Zu Universitätsstipendien. Bestand 21400 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Humboldt-Gymnasium.

Das Gymnasium ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1875 in dem neuen Gebäude, Gartenstrafse 29, mit den Klassen VI—O III eröffnet worden. Ostern 1876 wurde die Sekunda, Ostern 1878 die Prima, Ostern 1887 eine zweite Prima eingerichtet. Die Anerkennung der Anstalt als Gymnasium war bereits am 31. März 1877 erfolgt. Die Anstalt besitzt seit ihrer Gründung eine Vorschule. Gröfste Schülerzahl (728 einschl. Vorschule) im Winter 1887/88, kleinste (413) im Winter 1899/1900.

Direktor: Dr. *Gustav Lange*, seit Ostern 1884, vorher: Dr. *Alfred Schottmüller* 1875—81.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 3 technische und 3 Vorschull.; 2 Oberlehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und jüdischen Schüler vgl. S. 191.

Eine Turnhalle ist vorhanden; zu Turnspielen wird im Sommer an zwei Nachmittagen der städtische Spielplatz im Humboldthain benutzt. Die Lehrerbibliothek hat 2692, die Schülerbibliothek 1374 Nummern.

Oktober 1882 wurde unter dem Namen „Humboldt-Stiftung“ ein Fonds für Schülerstipendien gegründet. Die Zinsen sind im Jahre 1900 zum ersten Male für den Stiftungszweck (Satzungen vom 24. Dezember 1900) zur Verwendung gekommen. Bestand etwa 7000 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen, der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Leibniz-Gymnasium.

Zur Geschichte der Anstalt in den Jahren 1876—1901, Progr. 1901.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1876 in dem Neubau am Mariannenplatz eröffnet worden; als Gymnasium wurde sie durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 28. Februar 1879 anerkannt. Sie hat von Anfang an eine Vorschule besessen. Gröfste Schülerzahl (695 einschl. Vorschule) 1886/87, kleinste (519) 1898/99.

Direktor: Dr. *Friedländer*, seit Michaelis 1877, vorher kommissarischer Dirigent.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 4 technische, 3 Vorschull.; 1 Lehrer ist jüdisch, die übrigen sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und jüdischen Schüler vgl. S. 191.

Das Schulhaus (Mariannenplatz 27—28) ist in den Jahren 1875—76 mit einem Kostenaufwande von 318972 Mk. (ausschl. des Wohnhauses) erbaut worden. Auf dem Gymnasialgrundstücke befindet sich eine Turnhalle; für Turnspiele wird im Sommer ein Platz im Treptower Park benutzt. Aus Schülern der Prima und Sekunda ist eine Ruderabteilung gebildet; die zwei ihr gehörigen Boote stehen im Bootshause des Berliner Ruderklubs.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. 1878 gegründet; Statut vom 7. September 1887, aus laufenden Beiträgen der Mitglieder gebildet, Beitrag jährlich 12 Mk. Eintrittsgeld 30 Mk., Bestand 12800 Mk. b) Die Schülerunterstützungskasse. Durch Sammlungen gebildet. Bestand 3000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. o. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Königstädtisches Gymnasium.

Das Gymnasium ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1877 im Neubau Elisabethstrafse 57/58 mit den Klassen VI—O III und 3 Vorschulklassen eröffnet worden. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 7. März 1879 wurde die Anstalt als Gymnasium anerkannt; Ostern 1882 fand die erste Reifeprüfung statt. Mit dem Gymnasium war 1890—91, 1892—93 und 1895—99 eine Seminaranstalt verbunden. Gröfste Schülerzahl (536 und 164 Vorschüler) im Sommer 1887, kleinste (394 und 164 Vorschüler) im Sommer 1897. Der Rückgang war durch die Gründung neuer Realschulen in der Nachbarschaft veranlafst worden.

Direktor: Dr. *Eduard Wellmann*, seit Michaelis 1893, vorher: Dr. *Ludwig Bellermann* 1877—93. An der Anstalt wirkte u. a. Dr. *Hermann Diels*, Lehrer 1878—82, jetzt ord. Professor an der Universität Berlin.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 3 Vorschull.; 1 Oberlehrer ist jüdisch, 1 technischer Lehrer katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und jüdischen Schüler s. o. S. 191.

Das Gymnasium nimmt den westlichen Teil des zugleich für das Realgymnasium (vgl. S. 212) bestimmten, in den Jahren 1876—77 erbauten Klassengebäudes Elisabethstrafse 57/58 ein. Die Höfe beider Schulen sind durch ein niedriges Gitter getrennt, der Eingang ist gemeinschaftlich. Auf dem Schulgrundstücke befindet sich die von beiden Anstalten benutzte Turnhalle. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 2000 Bände.

Am 1. April 1879 wurde eine Lehrer-Witwen- und Waisenkasse gegründet. Ihr Vermögen ist durch die Beiträge der Mitglieder, Ansammlung der Zinsen u. s. w. auf 14 150 Mk. angewachsen.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lessing-Gymnasium.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 17. April 1882 in dem Gebäude einer Gemeindeschule, Pankstrafse 8, als Progymnasium mit Vorschulklassen eröffnet worden. Michaelis desselben Jahres siedelte sie in gemietete Räume Pankstrafse 6a über, und im August 1886 bezog sie das neue Gebäude Pankstrafse 9/10. Am 29. Mai 1886 erhielt sie das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ostern 1887 wurde sie zu einer Vollanstalt erweitert und erhielt den Namen „Lessing-Gymnasium“. Ostern 1889 fand die erste Reifeprüfung statt. Seit Ostern 1899 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Gröfste Schülerzahl (490 und 141 Vorschüler) im Jahre 1891, kleinste (411) im Jahre 1897.

Direktor: *Dr. Johannes Quaatz*, seit Ostern 1882.

15 Klassen (Wechselabteilungen) und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 3 technische Lehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. S. 191.

Das Schulgebäude ist in den Jahren 1885/86 mit einem Kostenaufwande von 562000 Mk. erbaut worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; im Sommer wird der Spielplatz im Humboldthain für Bewegungsspiele benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1684 Bände.

Zur Unterstützung von Schülern ist ein Fonds gebildet, der gegenwärtig sich auf 2417 Mk. beläuft.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 191. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Luisen-Gymnasium.

Im Progr. von 1883 ist die Eröffnung geschildert, im Progr. von 1892 eine Darstellung der Entwickelung in den ersten zehn Jahren gegeben.

Das Gymnasium ist vom Staate gegründet und am 24. April 1882 mit den Klassen VI—O III und den Vorschulklassen in dem Neubau NW., Turmstraſse 87, eröffnet worden. Die Eröffnungsfeierlichkeit fand am Dienstag, den 4. Mai, statt. Die Schülerzahl nahm schnell zu; schon Michaelis 1888 muſste die U I und Michaelis 1889 die O I geteilt werden. Nachdem der Besuch am 1. Februar 1896 mit 707 Schülern und 310 Vorschülern seinen höchsten Stand erreicht hatte, trat infolge gröſserer Beschränkungen bei der Neuaufnahme eine Herabminderung bis auf 675 Schüler im Gymnasium und 303 in der Vorschule am 1. Februar 1899 ein. Ostern 1899 feierte der Direktor Dr. *Schwartz*, Michaelis 1901 der Direktor *Kern* sein 25jähriges Direktorjubiläum, Michaelis 1894 ersterer sein 50jähriges Amtsjubiläum.

Direktor: *Georg Kern* seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Wilhelm Schwartz* 1882—94. Auſserdem wirkten an der Anstalt u. a.: Lic. *Deutsch* 1882—85, jetzt Professor der Theologie und Konsistorialrat in Berlin; Dr. *Petersen* 1886, jetzt Direktor des archäologischen Instituts in Rom; Dr. *Gercke*, Kandidat 1886—88, jetzt ord. Professor an der Universität Greifswald.

18 Klassen und 6 Vorschulklassen; 21 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 6 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. o. S. 191.

Das Gymnasialgebäude nebst Turnhalle ist Ostern 1882 fertiggestellt worden; die Baukosten haben 402418 Mk. betragen. Das neue Vorschulgebäude wurde Michaelis 1890 bezogen, Baukosten 157431 Mk. Auſser der Turnhalle ist ein Turnplatz vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 4500 Werke.

Im Jahre 1887 wurde durch Sammlungen unter den ersten Abiturienten mit 150 Mk. der Grundstock zu einem Fonds für Schülerstipendien gebildet, daraus entwickelte sich die jetzige Schwartz-Stiftung (so genannt seit 1895). Bestand 5450 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 174250 Mk., Bedürfniszuschuſs 62160 Mk. Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kaiser Wilhelms-Realgymnasium (I, 97. II, 119. III, 131).

Simon, Die Kgl. Realschule und die Militärzeugnisse 1814—92, Progr. 1893. — Derselbe, Abriſs der Geschichte der Kgl. Realschule 1747—1814, Progr. 1897. — Die oben auf S. 205 beim Friedrich Wilhelms-Gymnasium angegebenen Programme.

Johann Julius Hecker, ein Schüler *A. H. Franckes*, seit 1739 Prediger an der Dreifaltigkeitskirche, nahm sich der Verbesserung der Schulen dieses Kirchspiels an und gab denselben einen Mittelpunkt in der ökonomisch-mathematischen Realschule, die er am 9. Mai 1747 in dem ursprünglich für das Friedrichstädtische Gymnasium bestimmten Gebäude[1]) eröffnete. Die Schule sollte eine Universal-Unterrichtsanstalt für die Jugend aller Stände und beider Geschlechter werden und ebenso die lateinische wie die gemeine deutsche Schule in sich schlieſsen. Die Realschule insbesondere war für diejenigen bestimmt, „welche dem Studium nicht eigentlich gewidmet sind, und die wir demnach zur Feder, zur Handlung, zum Pachten, zum Wirtschaften auf dem Lande, zu schönen Künsten, zu Manufakturen u. s. w. fähig und tüchtig finden“. Dem Gründer der von Friedrich II. privilegierten Schulen wurde volle Freiheit gelassen; erst 1809 traten diese in die Reihe der übrigen, dem Departement des öffentlichen Unterrichts untergeordneten höheren Schulen. Das Lehrerseminar, das 1748 mit der Realschule verbunden war, wurde 1753 als „Churmärkisches Landschullehrerseminar“ ein Königliches Institut und 1817 nach Potsdam, 1851 nach Köpenick verlegt.

Der Besuch der Schulen mehrte sich sehr schnell. Feste Einnahmen fehlten der Anstalt, die Mittel zu ihrer Unterhaltung fanden sich in den Beiträgen von Freunden und Gönnern, sowie im Ertrage des Schul- und Pensionsgeldes. Der Anschauungsapparat der Anstalt bestand in zahlreichen Modellen; die Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten wurden besucht und die Meisterstücke in der Schule vorgezeigt. Eine Maulbeerplantage für den Seidenbau, ein botanischer Garten (der Schulgarten)[2]), eine privilegierte Buchhandlung und eine Druckerei dienten ebenfalls den Zwecken der Anstalt.

Nach *Heckers* Tode 1768 wurde *Esaias Silberschlag* Direktor der Realschule; er verband mit dieser Stelle das Amt eines Predigers an der Dreifaltigkeitskirche, eines

[1]) Vgl. hierüber den Artikel über das Friedrich-Werdersche-Gymnasium, S. 202.

[2]) Vor dem Potsdamer Thor, daher der frühere Name „Schulgartenstraſse“ für den zwischen dem Thore und der Lennéstraſse liegenden Teil der heutigen Königgrätzerstraſse.

Oberkonsistorialrats und eines Oberbaurats. Er unterschied: 1) das Pädagogium oder die lateinische Schule, 2) die Kunstschule für Künstler, Ökonomen, Kaufleute, Baubeflissene, Militärs u. s. w. und 3) die deutsche oder die Handwerkerschule. Sein Nachfolger wurde 1787 *Andr. Jak. Hecker,* der Neffe des Stifters. Er nannte die Anstalt zuerst „Königliche Realschule", und unter ihm trennte sich 1797 das Pädagogium als selbständige Anstalt mit dem Namen „Friedrich Wilhelms-Gymnasium" von den übrigen Schulen ab.

Die Realschule erhielt am 4. Juli 1833 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832 und wurde am 6. Oktober 1859 unter die erste Ordnung aufgenommen. Michaelis 1879 erhielt sie einen eigenen Direktor; die Vorschule[1]) hatte sie stets mit dem Gymnasium gemein. Am 7. Mai 1897 feierte die Realschule ihr 150jähriges Jubelfest. Seine Majestät der Kaiser und König verlieh ihr aus diesem Anlasse den Namen „Kaiser Wilhelms-Realgymnasium" und schenkte ihr sein Bild für den Hörsaal. Durch eine bei derselben Gelegenheit veranstaltete Sammlung der ehemaligen Schüler (über 6300 Mk.) wurden die Mittel beschafft, um die Aula neu zu malen und mit den Bildern und Büsten der preufsischen Könige seit 1747, sowie des Stifters *Joh. Jul. Hecker* zu schmücken (vgl. den Festbericht im Progr. 1898). Der frühere enge Zusammenhang mit der Dreifaltigkeitskirche besteht seit längerer Zeit nicht mehr; *Albr. Hildebrandt*, der Gehilfe *Jak. Andr. Heckers* bei der Direktion der Realschule, war der erste Schulmann in diesem Amte, der nicht zugleich Geistlicher war. Gröfste Schülerzahl (681) im Jahre 1876; in den letzten Jahren machte sich ein allmählicher Rückgang (Ostern 1900: 504 Schüler) infolge Gründung neuer Realanstalten bemerkbar.

Direktor: Dr. *Heinrich Kiehl*, seit 1. April 1900, vorher: Dr. *Otto Simon* seit Michaelis 1879, Dr. *Hermann Kern* 1876—79, D. Dr. *Ferd. Ranke* 1842—76. Der letzte Prorektor der Realschule vor Bestellung eines eigenen Direktors war Dr. *Max Strack* 1864—78.

15 Klassen (je 2 Wechselabteilungen von VI—U II); 18 Oberlehrer, 6 technische Lehrer, alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. o. S. 191.

Das Vordergebäude des Realgymnasiums Kochstrafse 66 ist 1878—79 neu errichtet und Ostern 1880 in Gebrauch genommen worden; es enthält u. a. auch die Amtswohnung des Direktors des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums. Auf dem Hofe befindet sich die Turnhalle, die von der Elisabethschule mitbenutzt wird; der Turnplatz in der Hasenheide ist dem Realgymnasium und dem Gymnasium gemeinsam. Die Lehrerbibliothek umfafst 7100, die Schülerbibliothek 3150 Bände.

Stiftungen: a) Das Schülerstipendium. 1854 unter *Ranke* begründet. Bestand 11500 Mk. b) Der Stipendienfonds für Abiturienten. 1870 vom Prorektor *Dr. Strack* begründet. Bestand 59000 Mk. c) Das Max Schwabe-Stipendium. 1873 gestiftet. Bestand 7500 Mk. d) Das Vermächtnis des Oberlehrers *Rudolf* (Schüler 1821—32) von 1896. Zur Zahlung des Schulgeldes für einen bedürftigen Schüler. Bestand 3800 Mk. e) Professor *Huberdt* (Lehrer der Anstalt 1822—74) errichtete 1887 eine Stiftung für die Witwen und Waisen der Lehrer der Realschule und der Vorschule. Die Satzungen sind am 13. August 1891 genehmigt worden. Bestand 190000 Mk. f) Die Parochialschullehrer-Witwen- und Sterbekasse (vgl. Progr. 1897). Bestand (nebst der zugeordneten Propst Hanstein-Stiftung) 52000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten und hat mit dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium und der Elisabethschule einen gemeinsamen Etat (vgl. S. 206). Schulgeld 130 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Königstädtisches Realgymnasium (I, 106. II, 125. III, 135).

Dr. *Heinrichs,* Geschichte der Königstädtischen Realschule, Progr. 1877.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 1. Mai 1832 unter dem Namen „Königstädtische höhere Stadtschule" im Hause Keibelstrafse 32 (früher Schiefsgasse) eröffnet worden. Am 29. August 1837 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, am 6. Dezember 1850 den Namen „Realschule", und durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 kam sie in die erste Ordnung der Realschulen. Ostern 1877 siedelte sie in das neue Gebäude Elisabethstrafse 57/58 über, und am 1. Mai 1882 feierte sie ihr 50jähriges Jubelfest. Seit Ostern 1890 ist mit der Schule eine Seminaranstalt verbunden. Die

[1]) Vgl. hierüber den Artikel über das Friedrich Wilhelms-Gymnasium, S. 205.

Vorschule ist 1850 aus den Elementarklassen der damaligen Stadtschule gebildet worden. Am 28. September 1901 feierte der Vorschullehrer *Vogel* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *J. Lange*, seit 1. Januar 1899, vorher: Dr. *Otto Vogel* 1881—98, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin, Dr. *Franz Wenzlaff* 1869—81. Außerdem wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *Bertram*, Lehrer 1853—55, später Geheimer Regierungs- und Stadtschulrat; Dr. *F. A. Clebsch* 1855—58, später ord. Professor der Mathematik in Göttingen.

16 Klassen und 4 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 4 Vorschull.: 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 191 unter „Berlin", wegen des Schulgebäudes und der Turnhalle vgl. den Artikel „Königstädtisches Gymnasium" S. 210. Die Lehrerbibliothek enthält 1469 Werke in 4083 Bänden.

Stiftungen: a) Die Peisker-Stiftung. Am 1. Mai 1857 zu Ehren des ältesten Lehrers der Anstalt, Professor *P.*, von früheren Schülern gegründet. Bestand 2225 Mk. b) Die Wenzlaff-Stiftung. 1873 von ehemaligen Schülern gegründet, zu Stipendien für Studierende. Bestand 10900 Mk. c) Die Vogel-Stiftung. Vom Direktor Dr. *V.* begründet, zu Schülerstipendien. Bestand 2300 Mk. d) Die Lehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungskasse, 1869 von den Lehrern gegründet, erhielt beim Jubiläum von ehemaligen Schülern 5000 Mk., von der Tochter des verstorbenen Direktors *Herter* (des ersten Direktors der alten Stadtschule) 500 Mk. Bestand 29900 Mk. Jahresbeitrag der Mitglieder 24 Mk. e) Zwei Stiftungen mit einem Bestand von zusammen 900 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Luisenstädtisches Realgymnasium (I, 105. II, 125. III, 134).

Foſs, Bericht über Gründung und Wachstum der Schule zur Feier des 50jährigen Bestehens derselben 1886. — *Grohnert*, Rede bei der Feier des 25jährigen Bestehens, Progr. 1862.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 10. Oktober 1836 mit 63 Schülern in 3 Klassen als „Luisenstädtische höhere Stadtschule" eröffnet worden. Ihre Entwickelung gestaltete sich ähnlich der des Königstädtischen Realgymnasiums. Ostern 1840 erhielt sie eine Prima und am 4. Juni 1842 die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. Im Jahre 1850 erhielt sie den Namen „Realschule", zugleich wurde die Sexta und eine Vorschule eingerichtet; beim Erlasse der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Mai 1859 wurde die Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Am 10. Oktober 1886 feierte sie ihr 50jähriges Jubelfest.

Direktor: Dr. *A. G. Meyer* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *G. Rose* 1894—99, Dr. *Rud. Foſs* 1873—94.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische und 3 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. o. S. 191.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle in der Prinzenstraſse mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 4426 Bände.

Stiftungen: Die Grohnert-Foſs-Stiftung. Am 1. Oktober 1887 zu Ehren der beiden früheren Direktoren gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Vorläufig werden die Zinsen zum Kapital geschlagen, bis dasselbe auf 15000 Mk. angewachsen ist. Bestand 6000 Mk. b) Die Beelitz-Stiftung. Die Zinsen sind zum Besten der O IV zu verwenden. Bestand 1000 Mk. c) Die Witwen- und Waisenkasse. Am 17. Oktober 1878 gegründet. Bestand 18000 Mk.

Die Anstalt (Gebäude: Sebastianstraſse 26) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldung der Lehrer und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Dorotheenstädtisches Realgymnasium (I, 107. II, 126. III, 135).

Dr. *Schwalbe*, Das 50jährige Bestehen des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, Progr. 1887. — Dr. *L. Kleiber*, Zur Geschichte der Dorotheenstädtischen Realschule, Progr. 1873/74. — Progr. 1864 und 1843.

Die frühere Privatschule des Parochiallehrers *Kupsch* wurde im Jahre 1836 von der Stadtgemeinde übernommen und am 11. April 1836 als Dorotheenstädtische höhere Stadtschule mit 114 Schülern in 4 Klassen neu eröffnet. Am 26. Mai 1840 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. Im Jahre 1850 wurden die untersten Klassen als Vorschule abgegrenzt. 1853 gingen die drei obersten Klassen an die höhere Lehranstalt in der Friedrich-Wilhelmstadt über (vgl. unter „Friedrichsgymnasium", S. 206). Während der Zeit dieses Zusammenhanges mufste die Anstalt den ihr 1850 gewährten Namen „Realschule" mit der Bezeichnung „höhere Bürgerschule" vertauschen; auch verlor sie aus dem nämlichen Grunde für einige Jahre das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. 1857 erhielt sie wiederum eine O II, 1860 wurde sie als Realschule zweiter und am 8. April 1861 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Am 8. April 1886 feierte sie ihr 50jähriges Jubelfest; aus diesem Anlasse wurde vom Lehrerkollegium eine acht Abhandlungen enthaltende Festschrift herausgegeben. Seit Ostern 1890 ist mit der Schule eine Seminaranstalt verbunden. Gröfste Schülerzahl (650 und 160 Vorschüler) im Jahre 1889, kleinste (550 und 105 Vorschüler) im Jahre 1896.

Direktor: Dr. *Ulbrich* seit Michaelis 1901, vorher: Geheimer Regierungsrat Dr. *Schwalbe* 1879—1901, Dr. *Kleiber* 1856—79.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische und 3 Vorschull.; 2 Lehrer sind jüdisch, 1 katholisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts für die katholischen und die jüdischen Schüler s. S. 191.

Im Oktober 1874 siedelte die Realschule aus ihren bisherigen Räumen in das neue Schulgebäude, Georgenstrafse 30/31, über. Dasselbe wurde auf zwei von der Charlottenstrafse bis zur Georgenstrafse durchgehenden, in den Jahren 1865 und 1867 für den Preis von 795000 Mk. angekauften Grundstücken errichtet. Das Realgymnasium erhielt den nach der Georgenstrafse gelegenen, das Friedrich-Werdersche Gymnasium den nach der Dorotheenstrafse gelegenen Teil. Das Wohnhaus enthält die Dienstwohnungen für die beiden Direktoren; auch die Turnhalle ist beiden Anstalten gemeinsam. Die Baukosten der beiden Klassengebäude beliefen sich auf 716704 Mk., der Turnhalle auf 201459 Mk., des Wohnhauses auf 147057 Mk. Beim Durchbruche der Charlottenstrafse 1889/90 wurden einige bauliche Veränderungen erforderlich, gleichzeitig wurde die bisherige, vielfach bemängelte Luftheizung durch eine Warmwasserheizung ersetzt.

Die Lehrerbibliothek enthält 2054 Werke in etwa 7100 Bänden; aufserdem besitzt sie seit 1892 die Büchersammlung der ehemaligen Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache mit 830 Werken in 1230 Bänden.

Stiftungen: a) Die Kleiber-Stiftung. Bestand 1120 Mk. b) Die Jubiläums-Stiftung, 6700 Mk., durch Sammlungen und Aufführungen zusammengebracht. c) Der Fonds zur Unterstützung unbemittelter Schüler. Bestand 2200 Mk. d) 5 kleine Stiftungen mit einem Gesamtbetrage von 2100 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen, der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. S. 191. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Andreas-Realgymnasium (I, 108. II, 128. III, 137).

Die Stadtgemeinde eröffnete am 7. Oktober 1833 im Stralauer Stadtviertel eine Elementarschule für Knaben und Mädchen, die „Stralauer Stadtschule". Dieselbe wurde, nachdem an Stelle des wahlfreien Unterrichts in den fremden Sprachen obligatorischer Unterricht im Lateinischen und Französischen eingeführt und die Mädchenabteilung aufgehoben war, allmählich erweitert, von Ostern 1860 ab zu einer höheren Bürgerschule umgestaltet und am 15. März 1865 als solche anerkannt. Sie erhielt nunmehr nach der dem Schulgebäude gegenüberliegenden Kirche den Namen „Andreasschule". Schon damals wurde der Plan gefafst, sie zu einer Realschule zu erweitern, derselbe wurde aber zunächst aufgegeben, und die mittlerweile errichtete Prima mufste Ostern 1869 eingezogen werden. Michaelis 1873 siedelte die Andreasschule aus den unzureichenden Räumlichkeiten am Stralauer Platz in den Neubau in der Langen Strafse über. Nunmehr wurde der Plan ihrer Erweiterung wieder aufgenommen und schnell verwirklicht. 1874 wurde die O II, Ostern 1876 die Prima gegründet, und Michaelis 1877 fand an der nunmehrigen Realschule erster Ordnung die erste Reifeprüfung statt. Die Vorschule besteht seit 1860. Gröfste Schülerzahl (646 und 181 Vorschüler) im Sommer 1883; seitdem hat infolge der Neubegründung von Realschulen ein allmählicher Rückgang stattgefunden.

Direktor: Dr. *G. Kiesel* seit 1. November 1898, vorher: *A. Hamann* 1895—98, Dr. *G. Bolze* 1875—95, *C. Hartung*, 1855—75. Aufserdem wirkten an der Anstalt u. a.:

Lic. Dr. *Weingarten*, Lehrer 1864–73, später ord. Professor der Theologie in Marburg; Dr. *Wangerin*, wissenschaftlicher Hilfslehrer 1867, jetzt ord. Professor der Mathematik in Halle; Dr. *Brefslau*, Lehrer 1872–77, jetzt ord. Professor an der Universität Strafsburg.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 5 technische Lehrer, 3 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts für die katholischen und die jüdischen Schüler s. S. 191.

Das jetzige Schulhaus (Lange Strafse 13) ist 1871—73 erbaut. Für die Anstalt ist jedoch wegen der Unzulänglichkeit der Räume und wegen des störenden durch die Stadtbahn verursachten Geräusches ein Neubau auf dem Grundstücke Koppenstrafse 75/76 in Aussicht genommen worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; während des Sommers wird wöchentlich an zwei Nachmittagen der Spielplatz im Treptower Park benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 3300, die Schülerbibliothek 1800 Bände.

Stiftungen: a) Die Schüler-Unterstützungskasse. 1860 gegründet. Bestand 5080 Mk. b) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. 1887 von den Lehrern gegründet. Bestand 9713 Mk., Eintrittsgeld 30 Mk., Jahresbeitrag 20 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. o. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Friedrichs-Realgymnasium (I, 103. II, 122. III, 135).

Goldschmidt, im Progr. des Friedrichs-Gymnasiums 1875. — *Gerstenberg*, Geschichte des Friedrichs-Realgymnasiums. Progr. 1900.

Über die Geschichte der Anstalt bis 1870 s. oben unter „Friedrichs-Gymnasium" S. 206. Am 2. Februar 1874 bezog die Realschule ihr neues Gebäude in der Albrechtstrafse. Am 15. Oktober 1887 feierte der Direktor Dr. *Runge* sein 50jähriges Dienstjubiläum; vom 31. März bis 4. April 1900 wurde das 50jährige Jubelfest der Anstalt gefeiert.

Direktor: Dr. *Schleich* seit Sommer 1901, vorher: Dr. *Carl Gerstenberg*, 1892—1901 (jetzt Stadtschulrat in Berlin), Dr. *A. Runge* 1870—89. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Ludwig Herrig* 1853—78, später Professor und Studiendirektor am Kadettencorps, Begründer des früher mit der Friedrichs-Realschule verbundenen Seminars für Lehrer der neueren Sprachen.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 2 technische, 3 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. o. S. 191.

Das neue Schulgebäude ist in den Jahren 1871—74 errichtet worden. Auf dem Schulgrundstücke befinden sich eine Turnhalle und ein Turnplatz; im Sommer wird auf einem Exerzierplatz an jedem Sonnabend unter Leitung von 4 Lehrern gespielt. Aus Schülern der obersten Klasse hat sich ein Ruderverein gebildet (zur Zeit 10 Mitglieder), der ein eigenes Boot besitzt und sich an dem Wettrudern auf der Oberspree beteiligt hat. Die Kosten des Bootes sind aus dem Ertrage der von den Lehrern gehaltenen Vorträge bestritten worden.

Die Lehrerbibliothek enthält 1651 Werke und aufserdem die der Anstalt vermachte Büchersammlung ihres früheren Direktors Dr. *Runge* (im ganzen 132 Werke).

Stiftungen: a) Die Runge-Stiftung, zu Schülerstipendien. Bestand 5543 Mk. b) Die Köppen-Stiftung. Von Schülern des Oberlehrers *K.* gegründet, zu einem Stipendium für einen Primaner. Bestand 3409 Mk. c) Die Krech-Stiftung. 1873 gegründet, zu Stipendien für Abiturienten. Bestand 17360 Mk. d) Die Witwenkasse und der Unterstützungsfonds; vgl. über dieselben den Artikel über das „Friedrichs-Gymnasium", S. 206.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Sophien-Realgymnasium (II, 129. III, 136).

Rückblick auf das 25jährige Bestehen der Schule, Progr. 1893, S. 27—31.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1868 als höhere Bürgerschule mit 222 Schülern in den Klassen VI bis III und 3 Vorschulklassen eröffnet worden. Schon Michaelis 1868 musten VI und V, Ostern 1869 auch die IV geteilt werden; gleichzeitig wurde die III in O III und U III zerlegt und eine II errichtet. Am 26. März 1870 wurde die Anstalt als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt,

und Ostern 1871 wurde sie zu einer Realschule erster Ordnung erweitert; statt der bisherigen Bezeichnung „höhere Bürgerschule in der Steinstraße“ führte sie nunmehr den Namen „Sophien-Realschule“. Die erste Reifeprüfung fand am 10. März 1873 statt. Die Vorschule besteht seit Gründung der Anstalt.

Direktor: *Hermann Martus* seit Michaelis 1880, vorher: Dr. *Theodor Bach* 1875—80, Dr. *Heinrich Bertram* 1868—74, später Geheimer Regierungsrat und Stadtschulrat in Berlin.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische Lehrer und 3 Vorschull., außerdem 4 Hilfslehrer und 5 Turnlehrer; 2 Lehrer sind katholisch und 3 jüdisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts für die katholischen und die jüdischen Schüler vgl. S. 191.

Das Ostern 1868 fertiggestellte Gebäude (Steinstraße 34—31) bildet mit demjenigen des Sophiengymnasiums ein Ganzes; dem Realgymnasium ist der nach der Steinstraße gelegene Teil überwiesen[1]. Im Jahre 1899 wurde auf dem an der Steinstraße gelegenen Flügel an der Hofseite ein Stockwerk aufgesetzt (Kosten 40000 Mk.) und in dieses der Zeichensaal und der Gesangssaal verlegt.

Die auf dem Schulgrundstücke befindliche Turnhalle und der anstoßende Turnplatz werden außer vom Realgymnasium noch vom Gymnasium und einer höheren Mädchenschule (Sophienschule) benutzt. Im Sommer werden auf einem im Norden gelegenen Exerzierplatze wöchentlich einmal Turnspiele veranstaltet. Die Lehrerbibliothek umfaßt 2753, die Schülerbibliothek für die Klassen I bis IV 1775 Bände. Für jede der untersten Klassen sind besondere Bibliotheken eingerichtet. Außerdem ist eine Hilfsbibliothek für unbemittelte Schüler vorhanden.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen und Waisenkasse. 1877 gegründet, Mitgliederbeitrag jährlich 20 Mk. Vermögensbestand 14500 Mk. b) Die Schüler-Unterstützungskasse. 1874 gegründet und hauptsächlich durch den Ertrag von Aufführungen allmählich vermehrt. Bestand 4500 Mk. c) Die Martus-Stiftung. Am 11. Mai 1901 von ehemaligen Schülern begründet, zur Unterstützung früherer Schüler der oberen Klassen für ihre weitere Ausbildung.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Falk-Realgymnasium.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 1. Oktober 1880 in dem neuerbauten Hause Lützowstraße 84 c, d mit 388 Schülern in 7 Realschulklassen und 3 Vorschulklassen eröffnet worden. Ihren Namen führt sie zu Ehren des früheren Unterrichtsministers Dr. *Falk*. Ostern 1882 erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Größte Schülerzahl 1894 (867 einschl. Vorschule).

Direktor: Dr. *Paul Schellbach* seit 1. Oktober 1896, vorher: Dr. *Theodor Bach* 1880—96. An der Anstalt hat außerdem u. a. gewirkt: *Albert Becker*, Gesanglehrer 1892—99, zugleich Direktor des Königlichen Domchors.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 3 techn. Lehrer und 3 Vorschullehrer; 1 Lehrer ist katholisch, 1 jüdisch, die übrigen sind evangelisch.

Das Schulhaus, Lützowstraße 84 c, d, ist in den Jahren 1879 und 1880 erbaut. Die Kosten des Baues beliefen sich auf 293200 Mk.; dazu kamen 57000 Mk. für die Turnhalle und 33566 Mk. für die innere Einrichtung. Ein Teil des Schulhofes kann zu Springübungen und zum Spiele benutzt werden. Im Sommer wird für die Turnspiele der Exerzierplatz auf dem Tempelhofer Felde benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1101 Werke.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungskasse, gegründet im Jahre 1881, Bestand 12500 Mk. b) Die Schüler-Unterstützungskasse, gegründet im Jahre 1880, Bestand 9724 Mk. c) Die Walter-Ernst-Stiftung, von Frau *Elsa Ernst Cochoy* zum Andenken an ihren verstorbenen Sohn im Jahre 1895 gegründet, zu einem Reisestipendium für Schüler. Bestand 2500 Mk. d) Die Bach-Stiftung, 1899 gegründet, zu Stipendien bei Schülerreisen. Bestand 900 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

---

[1]) Eine Beschreibung des Gebäudes ist im Programme der Anstalt von 1869, S. 38, gegeben.

Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, Gewerbeschule
(I, 107. II, 127. III, 136).

Jugenderinnerungen *Karl Friedrichs v. Klöden*, herausgegeben von Max Jähns, Leipzig 1874. — *Gallenkamp*, Die Friedr.-Werdersche Gewerbeschule in Berlin nach ihrer prinzipiellen Stellung und ihrer historischen Entwickelung, Berlin 1874. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Anstalt. — *J. Lange*, Jakob Steiners Lebensjahre in Berlin 1821—63, Progr. 1899 — Progr. 1850, 91, 95, 99.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet worden als eine Unterrichtsanstalt „für diejenigen, welche sich den Gewerben widmen und dazu eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung erlangen wollen". Durch das am 24. August 1824 errichtete Statut wurden dem Kuratorium ziemlich weitgehende Aufsichtsbefugnisse, z. T. auch über innere Angelegenheiten, übertragen. Die Anstalt wurde unter dem Namen „Berlinische Gewerbeschule" mit 2 Klassen, deren Lehrgang 1½jährig sein sollte, im ehemaligen Fürstenhause (Kurstraße 25) eröffnet. Schon 1824 mußte eine dritte Klasse hinzugefügt und für jede Klasse eine einjährige Dauer des Lehrganges festgesetzt werden. Die 3 Klassen sollten ungefähr der III, II, I einer höheren Schule entsprechen. Ihre Zahl vermehrte sich durch Anfügung einer Vorbereitungsklasse und Teilung der III bis 1838 um 2, und die Dauer des Lehrganges stieg auf 5 Jahre. Später wurde eine VI und eine V mit je halbjährigem Kursus hinzugefügt, und Ostern 1874 wurde endlich der gesamte Lehrgang gleich dem der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung auf 9 Jahre erhöht.

Lehrgegenstände waren ursprünglich Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, reine und angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Waren-, Münz- und Gewichtskunde, kaufmännisches Rechnen, Naturgeschichte, Technologie, Geographie, Geschichte und populäre Rechtslehre. Unter dem Direktor *Gallenkamp* wurde der Lehrplan unter Ausschließung aller entbehrlichen Gegenstände, wie Waren-, Münz-, Gewichtskunde, kaufm. Rechnen, Technologie, Rechtslehre, vereinfacht und das Übergewicht der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer wesentlich verstärkt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste wurde am 10. September 1824 den in die 2. Klasse versetzten Schülern gewährt; 1863—76 war dazu ein erfolgreicher Besuch der Prima notwendig, seit dem 24. April 1876 genügt der einjährige Besuch der Sekunda. Durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurde die Gewerbeschule trotz ihres neunjährigen Lehrganges nur Realschule zweiter Ordnung. Gleichwohl erhielten ihre Abiturienten am 1. November 1878 die Berechtigung zum Studium auf der technischen Hochschule. Diese Berechtigung wurde ihnen am 6. Juli 1886 wieder entzogen. Indessen die Schulreform von 1890 und der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1891[1]) gaben ihnen dieselbe nicht nur zurück, sondern fügten ihr noch andere Berechtigungen hinzu. Seit März 1894 ist mit der Schule eine Seminaranstalt verbunden. Eine Vorschule hat an ihr niemals bestanden.

Die Anstalt hat ihren Namen mehrfach gewechselt. Anfänglich hieß sie Berlinische Gewerbeschule, 1866 und 67 Städtische Gewerbeschule im Friedrichs-Werder, 1867—82 Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule, 1883—91 Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule (Oberrealschule); seit 1892 führt sie ihren jetzigen Namen. Größte Schülerzahl (655) Michaelis 1865. Seit 1891 nimmt die Schülerzahl in den oberen Klassen stetig zu (von (13 auf 140), in den unteren allmählich ab (von 455 auf 328).

Direktor: Dr. *Nahrwold*, seit Neujahr 1902, vorher: Dr. *Oskar Ulbrich* 1891 bis 1901, *W. Gallenkamp* 1861—90. Außerdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt *K. Fr. v. Klöden*, Direktor 1824—55; *Jakob Steiner*, der Begründer der neueren synthetischen Geometrie, Lehrer 1825—1835, *Laz. Fuchs*, Lehrer 1863—67, jetzt ord. Professor der Mathematik a. d. Univ. Berlin; *H. Prutz* 1872—75, jetzt ord. Professor der Geschichte in Königsberg; *H. Rose*, Hilfsl. 1824—25, später ord. Professor der Mineralogie a. d. Univ. Berlin, *H. G. Magnus*, Hilfsl. 1831—32, später ord. Professor der Physik a. d. Univ. Berlin.

18 Klassen (Wechselabteilungen); 22 Oberlehrer, 2 Zeichenl., 1 Gesangl., 1 Schreibl., 2 Turnl.; 1 Lehrer ist katholisch, 2 sind jüdisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts für die katholischen und jüdischen Schüler s. S. 191.

Das jetzige Gebäude (Niederwallstraße 12, früher Palais des Ministers Grafen Hertzberg) ist der Anstalt im Jahre 1826 überwiesen worden; es wurde in den Jahren 1894/95 durch einen Erweiterungsbau (Kosten 130000 Mk.) ergänzt, der jetzt die

---

[1]) Vgl. Beier, S. 120.

Turnhalle, die Aula und 3 Klassenzimmer enthält. Ein Teil des Schulhofes wird als Turnplatz benutzt. Die Anstalt besitzt zwei Boote, welche im Kaiserlichen Bootshause verwahrt werden.

Stiftungen: a) Prämien- und Stipendienfonds [1]), vom Bankier *v. Halle* u. a. gestiftet, die Stadt zahlt jährlich einen Zuschufs von 600 Mk., Jahreseinnahme 2295 Mk., Vermögensbestand 44 200 Mk. b) Köhler-Stiftung, zu Ehren des am 6. Dezember 1871 verstorbenen Direktors *K.* von Schülern und Freunden der Anstalt gegründet, zu Schülerstipendien. Statut vom 18. Oktober 1874, Bestand 19 052 Mk. c) Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, gegründet am 29. September 1833; den Grundstock bildete ein Vermächtnis des Bildhauers *Eben* und seiner Witwe von 31 146 Mk., Bestand 93 000 Mk. d) Dr. Albrecht Kunthsche Prämienstiftung vom 3. Oktober 1871 für gute Leistungen in den Naturwissenschaften, Bestand 700 Mk. e) Gallenkamp-Stiftung, zur Unterstützung von Schülern mit Geld oder mit Lehrmitteln, Bestand 5123 Mk. f) Julius Lange-Stiftung, zu einer Prämie für gute Leistungen in der Physik, Bestand 500 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium (s. oben) ist 1896 aufgelöst worden. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Luisenstädtische Oberrealschule, Gewerbeschule (II, 127. III, 137).

Dr. *K. Bandow*, Zur Geschichte der Luisenst. Oberrealschule, Progr. 1890.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 1. April 1865 als „Luisenstädtische Gewerbeschule“ mit den Klassen VI, V, U IV und 3 Vorschulklassen eröffnet worden. Bezüglich ihrer Lehreinrichtung war im wesentlichen die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule vorbildlich. Ostern 1869 wurde die Prima eröffnet. Wie jene Anstalt, so erhielt auch die Luisenstädtische Gewerbeschule Ostern 1874 einen neunjährigen Lehrgang und am 24. April 1876 die Befugnis, ihren Schülern nach erfolgreichem einjährigem Besuche der Sekunda Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erteilen. Seitdem ist die innere Entwickelung beider Anstalten die gleiche gewesen. Gröfste Schülerzahl (571 ausschl. Vorschule) im Winter 1878/79, kleinste (501) im Sommer 1891.

Direktor: Dr. *Max Marcuse* seit 1. Oktober 1899, vorher: Dr. *K. Bandow* 1876—99, Dr. *H. Kern* 1865—76. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Emil Lampe*, jetzt ord. Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 3 technische und 3 Vorschull.; 2 Oberlehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts für die katholischen und die jüdischen Schüler s. oben S. 191.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle in der Prinzenstrafse benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 4810 Werke.

Stiftungen: a) Die Schüler-Unterstützungs- und Stipendienkasse, 1879 vom Lehrerkollegium gegründet, Bestand 5000 Mk. b) Die Bandow-Stiftung, 1890 gegründet, zur Belohnung derjenigen Schüler der I oder O II, die den besten Prüfungsaufsatz liefern, Bestand 925 Mk. c) Zu einer Lehrer-Unterstützungskasse ist 1890 der Grundstock gebildet worden. Bestand 700 Mk.

Die Anstalt (Gebäude: Dresdenerstrafse 113) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Erste Realschule.

Die Erste Realschule ist am 13. Oktober 1884 in dem für 2 Gemeindeschulen bestimmten Gebäude Wasserthorstrafse 31 mit den Klassen VI, V und IV unter dem Namen „Städtische Höhere Bürgerschule“ eröffnet worden. Am 3. März 1888 fand die erste Reifeprüfung statt, und am 11. April dess. J. wurde die Anstalt mit den an diese geknüpften Berechtigungen versehen. Gröfste Schülerzahl (506) im Winter 1892/93. Erhebliche Schwankungen in der Schülerzahl sind seitdem nicht eingetreten. Über die Besonderheiten des Lehrplanes s. S. 139, Anm. 2 u. S. 189.

Direktor: Dr. *R. Pohle* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Carl Michaelis* seit Oktober 1898 (jetzt Provinzialschulrat in Berlin), Dr. *Wilh. Gerberding* 1888—97, Dr. *Georg Schulze* 1884—88.

[1]) Näheres hierüber im Progr. v. 1865.

12 Klassen mit Wechselabteilungen; 12 Oberlehrer, 1 ordentl. Lehrer, 2 techn. Lehrer; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler vgl. S. 191.

Das jetzige Schulhaus, Alexandrinenstrafse 5/6, ist in den Jahren 1886 und 1887 erbaut und am 18. April 1887 in Benutzung genommen worden. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 2200, die Schülerbibliothek 2273 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde, des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 191 u. 192. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Zweite Realschule.

Die Schule wurde als höhere Bürgerschule Michaelis 1886 mit den Klassen VI, V, IV und 131 Schülern in den Räumen der 105. Gemeindeschule in der Prenzlauer Allee eröffnet. Ostern 1890 fand die erste Reifeprüfung statt, am 11. Juni dess. J. wurde die Anstalt als Realschule anerkannt und erhielt die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Gröfste Schülerzahl (479) im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *Reinhardt* seit Ostern 1891, vorher: Dr. *Ulbrich* 1886–91.

12 Klassen mit Wechselabteilungen; 13 Oberlehrer, 2 techn. L.; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Das in der Weifsenburgerstrafse 4a mit einem Kostenaufwande von 321 580 Mk. (dazu kamen die Kosten des Grundstücks mit 120 000 Mk.) errichtete Schulhaus wurde im August 1889 in Benutzung genommen. Eine Turnhalle ist vorhanden. Im Sommer werden wöchentlich einmal auf einem in der Nähe gelegenen Platze Bewegungsspiele unter Aufsicht von Lehrern veranstaltet. Die Lehrerbibliothek umfafst 1268 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192 unter „Berlin". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Dritte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1887 als „Höhere Bürgerschule" eröffnet worden. Am 14. März 1891 wurde sie als Realschule anerkannt und am 23. März dess. J. erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ihre gröfste Schülerzahl (526) erreichte sie im Winter 1895/96. Seitdem ist die Zahl infolge der Gründung neuer höherer Schulen in den westlichen Vororten etwas herabgegangen.

Direktor: Dr. *Lücking* seit Gründung der Schule. 12 Klassen mit Wechselabteilungen; 13 Oberlehrer, 2 techn. Lehrer; 1 Lehrer ist jüdisch, die übrigen sind evangelisch.

Das neue Schulhaus, Steglitzerstrafse 8a, ist Michaelis 1891 bezogen worden; das Grundstück hat 280 620 Mk., der Bau 310 324 Mk. gekostet. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle zu ihrem ausschliefslichen Gebrauche; auch auf dem Schulhofe sind Turngeräte angebracht. Die Lehrerbibliothek enthält 2022 Bände.

Aus den Reinerträgen von Abendunterhaltungen und Beiträgen der Abiturienten wird eine Schülerunterstützungskasse gebildet. Gegenwärtiger Vermögensbestand 601 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192.

Vierte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 13. Oktober 1887 eröffnet worden. Sie hat sich regelmäfsig entwickelt und am 14. April 1891 nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung die damit verbundenen Berechtigungen erhalten. Seit Abschlufs ihres Klassensystems hat sich die Schülerzahl ziemlich auf gleicher Höhe (durchschnittlich 475) erhalten.

Direktor: *Philipp Plattner* seit Mai 1892, vorher: Dr. *Reinhardt*.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 techn. Lehrer; der Direktor ist katholisch, alle übrigen Lehrer sind evangelisch.

Das jetzige Schulhaus in der Diestelmeyerstraße ist in den Jahren 1890—92 erbaut worden. Die Lehrerbibliothek zählt 1703 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192.

Fünfte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1888 im Hause Turmstraße 86 eröffnet worden. Am 8. Juni 1892 wurde sie als Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *P. Hellwig* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Alfred G. Meyer* seit Michaelis 1888.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 techn. Lehrer; 1 Lehrer ist jüdisch, die übrigen sind evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude, Stephanstraße 2, ist in den Jahren 1890/91 erbaut worden. Eine Turnhalle ist vorhanden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192.

Sechste Realschule.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1889 mit den Klassen VI, V, IV eröffnet worden. Ostern 1890 traten eine zweite IV und eine III, Michaelis 1890 eine zweite III, Ostern 1891 eine II, Michaelis 1891 eine zweite II, Ostern 1892 eine zweite V und eine I hinzu. Die Anerkennung als Realschule erfolgte durch Erlaß des Unterrichtsministers vom 13. Mai 1893. Seit Michaelis 1892 haben alle Klassen zwei Wechselabteilungen. Größte Schülerzahl (417) im J. 1894, seitdem durchschnittlich 400.

Direktor: Dr. *Hermann Hohnhorst* seit Begründung der Schule.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 techn. Lehrer; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Der Bau des Schulhauses (Belle-Alliance-Straße 80) hat 314455 Mk., das Grundstück 245760 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaßt 1650 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192.

Siebente Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 13. Oktober 1890 eröffnet worden. Ostern 1894 wurde sie als Realschule anerkannt. Das jetzige Schulhaus, Mariannenstraße 47, wurde am 1. Oktober 1893 bezogen.

Direktor: Dr. *Müllenhoff* seit 1. April 1898, vorher: Dr. *K. Michaelis* 1890—98, jetzt Provinzialschulrat in Berlin.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 techn. und Elementarl.; 2 Oberlehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Im Sommer werden wöchentlich einmal in schulfreier Zeit auf dem Tempelhofer Felde Bewegungsspiele veranstaltet.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192.

Achte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1890 eröffnet worden. Am 25. April 1894 wurde sie als Realschule anerkannt.

Direktor: *Wüllenweber* seit 1. Oktober 1899, vorher: Dr. *Marcuse* seit Gründung der Anstalt.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 techn. Lehrer; 2 Oberlehrer sind jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude, Rheinsbergerstraße 4/5, wurde 1891—93 mit einem Aufwande von 322882 Mk. (einschl. der Turnhalle und des Wohnhauses) errichtet und am

27. Juni 1893 eingeweiht. Das Grundstück hat 197 860 Mk. gekostet. Die Lehrerbibliothek enthält 980 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Vgl. im übrigen S. 191 u. 192.

Neunte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 21. April 1892 eröffnet worden. Am 29. Oktober 1895 wurde sie als Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Hugo Rosenow* seit Gründung der Anstalt.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 2 techn. L.; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Das neue Schulhaus, N. Badstraße 22, ist 1893—94 mit einem Kostenaufwande von 315 152 Mk. erbaut und am 24. April 1894 eingeweiht worden. Die Schule besitzt eine Turnhalle zu alleiniger Benutzung. Auch der Schulhof kann zu Turnübungen benutzt werden. Die Lehrerbibliothek enthält 1055 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen vgl. S. 191 u. 192.

Zehnte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1893 in gemieteten Räumen eröffnet worden. Michaelis 1896 wurde die erste Entlassungsprüfung abgehalten, von demselben Zeitpunkte ab wurde die Anstalt als Realschule anerkannt. Gröfste Schülerzahl (564) Michaelis 1900.

Direktor: Dr. *Friedrich Zelle* seit Gründung der Schule.

14 Klassen; die erste ist vierfach, alle übrigen sind doppelt vorhanden; 14 Oberlehrer, 2 techn. L.; 2 Oberlehrer sind jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch.

Der Bau des jetzigen, seit Michaelis 1895 benutzten Schulhauses, Auguststraße 21, hat 256 900, das Grundstück 346 500 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turnplatz dient der Schulhof. Im Sommer werden wöchentlich einmal Bewegungsspiele auf dem Exerzierplatz in der Schönhauser Allee veranstaltet. Die Lehrerbibliothek enthält 450 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen vgl. S. 191 u. 192.

Elfte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 12. Oktober 1893 im Gebäude der 183. Gemeindeschule, Gräfestraße 85/88, eröffnet worden. Michaelis 1896 bezog sie das in der Boeckhstraße 9/10 für sie errichtete Gebäude und wurde als Realschule anerkannt. Die Schülerzahl ist bis zum Ausbau des Klassensystems ziemlich regelmäßig gestiegen und hat sich seitdem auf etwa 400 gehalten.

Direktor: Die Stelle ist Ende 1901 frei geworden, ihr bisheriger Inhaber war Dr. *Robert Nahrwold* seit Gründung der Schule.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 technische Lehrer; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Die Kosten des neuen Schulgebäudes belaufen sich auf 321 840 Mk.; davon entfallen 96 089 Mk. auf das Wohnhaus, 20 955 Mk. auf die Turnhalle, 17 063 Mk. auf die innere Einrichtung des Schulhauses, 4399 Mk. auf diejenige der Turnhalle. Außer dieser letzteren kann auch der Schulhof zu Turnübungen verwendet werden. Die Lehrerbibliothek umfaßt 415 Werke in etwa 1000 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Vergl. im übrigen S. 191 u. 192.

Zwölfte Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 23. April 1895 mit 145 Schülern und den Klassen VI—III im Gemeindeschulgebäude Tilsiterstraße 4/5 eröffnet worden. Ostern 1896 siedelte sie in gemietete Räume des Hauses Koppenstraße 96 über. Hier stieg die Zahl der Schüler bald auf 377, die der Klassen auf 12. Ostern

1898 fand die erste Entlassungsprüfung statt, und am 18. Mai desselben Jahres wurde die Anstalt als Realschule mit rückwirkender Kraft vom Ostertermin anerkannt. Seit dieser Zeit hat sie ihr neues Gebäude, Rigaerstrafse 8, inne.

Direktor: Dr. *Wolter* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Hausknecht* seit Gründung der Schule.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Turnl., 2 technische Hilfsl.; 4 Lehrer sind jüdisch, die übrigen evangelisch.

Das neue Schulgebäude hat 362688 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 1578 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen vgl. S. 191 u. 192.

Regierungsbezirk Potsdam.

Deutsch-Wilmersdorf.

(Mittelmark. 30671 Einwohner.)

Das Joachimsthalsche Gymnasium liegt zwar im Gebiete der Gemeinde, aber an der äufsersten Grenze und wird auch von den Einwohnern der benachbarten Teile Charlottenburgs und Berlins stark benutzt. Das schnelle Anwachsen der Bevölkerung Wilmersdorfs veranlafste die Gemeinde zur Gründung eines eigenen Gymnasiums; zu diesem ist neuerdings eine ebenfalls von der Gemeinde unterhaltene Realschule hinzugekommen.

Joachimsthalsches Gymnasium (I, 94. II, 117. III, 129).

Küster, Altes und neues Berlin; Berlin 1737—69, II S. 913 ff. — *Hering*, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformierten Kirche in den preufsisch-brandenburgischen Ländern; Breslau 1875, II S. 217 ff. — Progr. 1808, 1824 und 1825. — *Schmidt*, Tres gymnasii Joachimici aetates; in den Symbolae Joachimicae 1880. — *C. Todt*, Biographisches-bibliographisches Verzeichnis der Lehrer des Joachimsthalschen Gymnasiums seit 1826, Progr. 1899. — *Fritze*, Desgl. von der Gründung der Anstalt bis 1826, Progr. 1900.

Die Anstalt ist vom Kurfürsten Joachim Friedrich am 24. August 1607 zu Joachimsthal in der Uckermark gegründet und reichlich ausgestattet worden. Sie war nach dem Muster der sächsischen Fürstenschulen für 120 Zöglinge eingerichtet; die Eröffnung fand am Stiftungstage in Gegenwart des gesamten Hofes statt. In der Nacht vom 4. zum 5. Januar 1636 wurden die Stadt und die Schule von kursächsischen Soldaten zerstört. Der Grofse Kurfürst stellte die Schule in Berlin als Kurfürstlich Joachimsthalsches Gymnasium wieder her und nahm sie 1650 vorläufig im Schlosse auf. Nachdem sie nochmals das Lokal gewechselt hatte, siedelte sie 1686 in die Gebäude in der Burgstrafse und der Heiligengeiststrafse über. Die Alumnen erhielten hier erst 1717 Wohnung; bis dahin erhielten sie nur Unterricht und Freitisch. Bis zum Jahre 1809 war die Aufsichtsbehörde der Anstalt das unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Joachimsthalsche Schuldirektorium. In dem genannten Jahre wurde das Gymnasium der Aufsicht der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern und 1817 derjenigen der Provinzialunterrichtsbehörde unterstellt. Zu besonderen Alumneninspektoren waren Predigtamtskandidaten bestellt; später wurde diesen auch Unterricht übertragen. Seit 1833 hiefsen sie Adjunkten oder ordentliche Lehrer und wurden sie auch nicht mehr ausschliefslich aus den Theologen entnommen. Im Jahre 1880 siedelte das Gymnasium nach Deutsch-Wilmersdorf über; dort wurde für dasselbe eine eigene Kirchengemeinde gebildet (vergl. Progr. 1883). Am 26. Oktober 1900 wohnten auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs sämtliche Lehrer und Schüler der Anstalt der Enthüllung des Denkmals des Kurfürsten Joachim Friedrich in der Sieges-Allee bei. Gröfste Schülerzahl (579) im Sommer 1890, kleinste (341) im Winter 1879. Im Alumnat sind 120 Stellen verfügbar, davon 20 Freistellen. Aufserdem werden 30 Pensionäre aufgenommen; die drei Pensionsstellen, für welche ein geringerer Jahresbetrag zu zahlen ist, sind vorzugsweise für Alumnatsanwärter bestimmt.

Direktor: Dr. *Carl Bardt* seit Ostern 1887, vorher: Dr. *Carl Schaper* 1872—86. Früher wirkten an der Anstalt u. a. D. *Deutsch*, Lehrer bis 1882, jetzt Konsistorialrat

und Professor an der Universität Berlin; Dr. *Kießling*, Direktor 1857—72; Dr. *Kirchhoff*, Lehrer bis 1865, später ord. Professor der Philologie an der Universität Berlin; Dr. *Wiese*, Lehrer 1838—52, dann vortragender Rat im Unterrichtsministerium, gestorben 1900 als Wirklicher Geh. Rat in Potsdam; Dr. *Julius Mützell* 1833—57, später Provinzialschulrat in Berlin: Dr. *A. Twesten* 1814, später Oberkonsistorialrat und ord. Professor der Theologie in Berlin; Dr. *A. Meinecke*, Direktor 1826—57; *J. H. Meierotto*, Rektor 1775—80. Oberschul- und Kirchenrat.

15 Klassen, außer der VI, V, IV alle in je zwei Parallelabteilungen geteilt; 19 Oberlehrer, 1 technischer, 1 Elementarlehrer, alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen Schüler s. oben S. 191.

Das Grundstück (Deutsch-Wilmersdorf, Kaiser-Allee), auf dem die Anstalt sich jetzt befindet, wurde 1873 für 808742 Mk. angekauft; dazu wurde 1882 der 0,8830 ha große Spielplatz des Alumnats für 150000 Mk. erworben. Die Baukosten betrugen für das Hauptgebäude 1909597, für die 5 Villen 258119, für das Krankenhaus 61461, für die Badeanstalt 96503, für die Turnhalle 98752 und für die Nebenanlagen 172538 Mk., zusammen 2596970 Mk. Die Baulichkeiten wurden am 22. Oktober 1880 in Gegenwart des Kaisers Wilhelm I. und des Kronprinzen, nachmaligen Kaisers Friedrich III., eingeweiht.

Die Lehrerbibliothek zählt etwa 35000 Bände, darunter ansehnliche Zuwendungen des Professors Dr. *Schmoller* und aus älterer Zeit die Bibliothek der Prinzessin Amalia, Schwester König Friedrichs II., die Bibliothek des Geh. Legationsrats *J. C. C. Oelrichs* und des Staatsministers *v. Thulemeier*.

Stiftungen: a) Volkmannsches Stipendium. Vom Rektor und Professor Dr. *Volkmann* im Jahre 1721 mit 4000 Thalern gestiftet. Aus den Zinsen erhalten 4 Studierende 3 Jahre hindurch je 200 Mk. Verwandte der Frau *V.* sollen den Vorzug haben. Kommen solche nicht in Betracht, so sind nur Studierende der Theologie zu bedenken. Bestand 20690 Mk. b) v. Labessches Stipendium. Durch eine Schenkung der Freiin *v. Labes* vom 9. Januar 1796 begründet, zur Zeit 3 Universitätsstipendien von je 180 Mk. Bestand 15800 Mk. c) Adlersches Stipendium. Stammkapital 33000 Mk. Von den Zinsen sollen nach § 2 des vom König Friedrich Wilhelm III. unter dem 8. März 1825 bestätigten Statuts vom 22. Februar 1825 neun Zehntel zu Universitätsstipendien, der Rest zu anderweiten Zwecken oder zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden. Die Stipendien sollen in der Regel zur Hälfte je 300 Mk., zur anderen Hälfte nicht unter 150 Mk. betragen und auf 3 Jahre verliehen werden (gegenwärtig 3 zu je 300 Mk., 2 zu je 250 Mk.). Bestand 71600 Mk. d) Kubitzsches Vermächtnis. Zum Ankaufe von Büchern für einen armen Schüler. Bestand 1200 Mk. e) Täubersches Universitätsstipendium. Durch Testament des verstorbenen Professors *Täuber* vom 28. April 1863 mit einem Kapital von 12000 Mk. gegründet; zu 2 Universitätsstipendien, in der Regel auf je 2 Jahre, vorzugsweise für Studierende der Theologie oder Philologie; Juden sind ausgeschlossen. In erster Linie sind Abkömmlinge des Realschuldirektors *Brennecke* in Posen zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht Schüler des Joachimsthalschen Gymnasiums gewesen sind und nicht Theologie oder Philologie studieren. Ein Stipendium ist aber unter allen Umständen einem ehemaligen Abiturienten dieser Anstalt zuzuwenden. Bestand 14800 Mk.; jetzt werden 2 Stipendien zu je 250 Mk. verliehen. f) Täuberscher Unterstützungsfonds. In erster Linie für bedürftige und würdige Schüler der beiden oberen Klassen; eventuell sollen die Zinsen einem der nach e) zu verteilenden Stipendien zugeschlagen werden. Bestand 4200 Mk. g) Köpke-Collensches Stipendium. Durch Testament des verstorbenen Professors Dr. *Köpke* vom 15. Juni 1866 begründet, zu Universitätsstipendien von je 600 eventuell von 750 Mk. auf je 3 Jahre und zur Unterhaltung der Grabstätte des Stifters. Für die Verleihung kommen nur Studierende der Geschichte, Theologie oder Philologie in Betracht, welche von Geburt Preußen sind und dem evangelischen Bekenntnisse angehören. Gegenwärtig werden 2 Stipendien zu je 600 Mk. vergeben. Bestand 42700 Mk. (vgl. Progr. von 1888 S. 56, 58). h) Die H. Meinecke-Stiftung. Bestand 5500 Mk. i) Die H. Seyffert-Stiftung. Bestand 600 Mk. k) Das Joachimsthalsche Stipendium von 1880 (Statut im Progr. 1882, S. 20). Bestand 11700 Mk. l) Der Ingenieur *Kyll-Mar* vermachte der Anstalt 100000 Mk., die ihr nach dem Tode der Erben übereignet werden sollen (vgl. Progr. 1888 S. 58). Die Annahme der Zuwendung ist durch Königlichen Erlaß vom 15. Februar 1888 genehmigt worden, die Zinsen werden vom 1. April 1901 ab zur Verleihung von 5 ganzen Internatstellen zu 600 Mk. und einer halben Stelle zu 300 Mk. verwendet.

Das Gymnasium ist eine Anstalt landesherrlichen Patronats. Gesamtausgabe 325000 Mk. Einnahme aus eigenem Vermögen 194 774 Mk., Bedürfniszuschuß (seit 1897) 14300 Mk., außerdem ein auf rechtlicher Verpflichtung beruhender Staatszuschuß von 27710 Mk., Schulgeld 140 Mk. Hausgeld der Alumnen für 25 Stellen je 250 Mk., für 50 Stellen je 150 Mk., für 25 je 120 Mk., 20 Stellen sind frei; Pensionsgeld für 27 Pensionäre je 900 Mk., für 3 je 600 Mk. Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat,

die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut (letzter Nachtrag vom 13. Januar 1898) in derselben Weise wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Direktor und die fest angestellten Lehrer und Beamten haben Dienstwohnung.

Bismarck-Gymnasium.

Die Gemeindevertretung beschlofs am 3. Juli 1894, in Wilmersdorf ein Progymnasium zu gründen. Die Anstalt wurde am 1. Oktober desselben Jahres als „höhere Knabenschule" in Mietsräumen mit einer Sexta und 2 Vorschulklassen eröffnet und am 6. August 1896 als ein in der Entwickelung begriffenes Gymnasium anerkannt. Das Statut, das für sie am 27. Juli desselben Jahres errichtet war, erhielt am 31. August die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Durch Kabinettsordre vom 9. März 1898 erhielt die Schule den Namen „Bismarck-Gymnasium" und am 20. April desselben Jahres siedelte sie in das für sie errichtete neue Gebäude über. Ostern 1900 erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ostern 1901 wurde die Unterprima eröffnet.

Direktor: Dr. *Coste* seit 1. April 1895.

14 Klassen (VI — U I) und 6 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 5 Vorschull., dem Statut gemäfs alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Die Kosten des von der Gemeinde errichteten neuen Schulgebäudes betragen 570000 Mk. ausschliefslich des Grundstückes. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden; auch ist für die Erteilung von Handfertigkeitsunterricht gesorgt. Die Bibliothek ist noch in der Bildung begriffen.

Die Anstalt wird von der Gemeinde Wilmersdorf unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, dem Direktor, drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei geeigneten Gemeindeangehörigen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen evangelisch sein.

Gesamtausgabe 81400 Mk., Zuschufs der Gemeinde 15141 Mk., Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige 130 Mk., in der Vorschule 100 Mk. bezw. 110 Mk. Die Hinterbliebenen sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenanstalt versichert. Die Beiträge werden von der Gemeinde gezahlt. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. des zweiten Nachtrages; Wohnungsgeldzuschufs der Oberlehrer 900 Mk. Der Direcktor hat Dienstwohnung.

Realschule.

Infolge des schnellen Anwachsens der Bevölkerung und der dadurch herbeigeführten vollständigen Besetzung der unteren Klassen des Gymnasiums beschlofs die Gemeindevertretung die Errichtung einer Realschule. Diese wurde Ostern 1900 mit den Klassen VI und V eröffnet, Ostern 1901 trat die IV hinzu. Die Anstalt ist vorläufig in dem Gebäude des Bismarck-Gymnasiums untergebracht; die Vorschule desselben dient auch den Zwecken der Realschule.

Direktor: provisorisch der Direktor des Bismarck-Gymnasiums Dr. *Coste.*

3 Klassen; 3 Oberlehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch.

Schulgeld 120 Mk.; auswärtige 130 Mk. Besoldungen u. s. w. wie beim Bismarck-Gymnasium.

Schöneberg. .

(Mittelmark. 96059 Einwohner.)

Dem schnellen Wachstum des Ortes, der in drei Jahrzehnten die Entwickelung von einem Dorfe zu einer Grofsstadt durchgemacht hat, entspricht auch die Entwickelung seines höheren Schulwesens. Da sich sehr bald herausstellte, dafs das 1890 vom Staate gegründete Prinz Heinrichs-Gymnasium, welches zwar auf Schöneberger Gebiet errichtet war, aber auch zahlreiche Schüler aus den westlichen Teilen Berlins aufnehmen mufste, zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses nicht ausreichen werde, beschlofs die Gemeinde, die Einrichtung einer höheren Lehranstalt selbst in die Hand zu nehmen. Der Plan wurde schnell verwirklicht.

Obgleich die neue städtische Schule noch in der Entwickelung begriffen ist, zählte sie doch zu Beginn des neuen Jahrhunderts nach erst 3¾ jährigem Bestehen bereits 643 Schüler.

Die katholischen Schüler der beiden am Orte befindlichen höheren Lehranstalten erhalten Religionsunterricht in drei Abteilungen in den Räumen des Prinz Heinrichs-Gymnasiums.

Prinz Heinrichs-Gymnasium.

Programm von 1891 und 1894.

Die Schule ist vom Staate gegründet und am 13. Oktober 1890 eröffnet worden. Am Tage der Einweihung des neuen Schulhauses (18. Oktober 1893) erhielt sie den Namen „Prinz Heinrichs-Gymnasium" (Königliche Kabinettsordre vom 8. August). Ostern 1894 erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, Ostern 1897 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Mit dem Gymnasium ist seit seiner Begründung eine Vorschule und seit Ostern 1898 das Königliche Pädagogische Seminar verbunden.

Direktor: Dr. *Otto Richter* seit Gründung der Schule.

18 Klassen mit Wechselabteilungen und 3 Vorschulklassen; 22 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. oben.

Auf dem von der Gemeinde Schöneberg geschenkten Grundstücke Grunewaldstraße 105 wurde in den Jahren 1891—93 das neue Schulgebäude mit einem Kostenaufwande von 585550 Mk. errichtet. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 4300 Bände.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 147140 Mk., Bedürfniszuschuß 59595 Mk. Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Hohenzollernschule (Gymnasium und Oberrealschule auf gemeinsamem Unterbau, in der Entwickelung begriffen).

Die Anstalt ist von der früheren Landgemeinde Schöneberg als Realschule gegründet und Ostern 1896 mit den Klassen VI, V und der untersten Vorschulklasse eröffnet worden. Schon bei der Begründung bestand die Absicht, sie zu einem Reformgymnasium nach dem Frankfurter System auszugestalten. Demgemäß wurde Ostern 1898 neben der realen die gymnasiale U III und Ostern 1899 die doppelte O III eröffnet. Im Herbste 1898 wurde die Schule als ein in der Entwickelung begriffenes Gymnasium nebst Realschule mit gemeinsamem Unterbau anerkannt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1900 wurde ihr der Name „Hohenzollernschule" verliehen. Am 9. März 1901 wurde der Ausbau der Realschule zu einer Oberrealschule genehmigt, und am 12. April 1901 wurde die Anstalt als Gymnasium nebst Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Erich Bartels* seit Eröffnung der Anstalt.

14 Klassen (6 für den Unterbau, je 4 [U III bis O II] im gymnasialen und realen Oberbau) und 6 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 2 Hilfsl., 2 technische und 6 Vorschullehrer, alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. oben.

Das neue Schulgebäude Belziger Straße 48—52 ist in den drei Jahren 1897—99 erbaut und am 4. Januar 1900 bezogen worden. Die Kosten haben sich einschließlich derjenigen für das Grundstück auf ungefähr 1100000 Mk. belaufen. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; Sonnabends werden auf dem großen Exerzierplatze am Kreuzberge Jugendspiele veranstaltet. Die Lehrerbibliothek ist in der Bildung begriffen.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 125510 Mk., Zuschuß der Stadt 37850 Mk.; Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat (feste Zulage nach § 2), die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Charlottenburg.

(Mittelmark. 189 290 Einwohner.)

Infolge des starken Anwachsens der Bevölkerung erwies sich das Königliche Gymnasium sehr bald als nicht mehr ausreichend zur Befriedigung des auf dem Gebiete des höheren Unterrichts hervorgetretenen Bedürfnisses. Die Stadtgemeinde beschlofs demnach, an derselben sich unmittelbar zu beteiligen, und gründete nacheinander fünf höhere Lehranstalten, von denen die beiden älteren sich bereits zu einem Realgymnasium bezw. zu einer Oberrealschule entwickelt haben, die dritte in der Entwickelung zu einem Gymnasium mit einer Realschule auf gemeinsamem Unterbau, die vierte in der Entwickelung zu einem Gymnasium, die letzte in der Entwickelung zu einer Realschule begriffen ist.

Für die katholischen Schüler sämtlicher höherer Lehranstalten ist gemeinsamer Religionsunterricht eingerichtet.

Für die von der Stadtgemeinde unterhaltenen höheren Schulen ist örtliche Verwaltungsbehörde eine aus drei Magistratsmitgliedern, vier Stadtverordneten, sowie zwei stimmfähigen Bürgern bestehende Deputation. An den Sitzungen derselben nehmen die Direktoren der Schulen als technische Mitglieder ohne Stimmrecht teil. Die Besoldungen der Direktoren betragen 6300—7800 Mk., in fünf Stufen und in Zwischenräumen von je drei Jahren steigend; die Oberlehrer erhalten 100 Mk. mehr als nach den Nachträgen zum Normaletat, die feste Zulage von 300, 600, 900 Mk. bereits nach 6, 9, 12 Dienstjahren. Die Zeichenlehrer erhalten 2200—4600 Mk., die Vorschullehrer beziehen das Gehalt der Charlottenburger Gemeindeschullehrer (1900—4150 Mk.), beide Klassen aufserdem den tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschufs. Die Oberlehrer erhalten Wohnungsgeldzuschufs nach Abteilung A des Tarifs, aber davon sind nur 660 Mk. pensionsfähig. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist von der Stadtgemeinde in der Weise geregelt worden, dafs diesen dieselben Bezüge gesichert sind wie den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Kaiserin Augusta-Gymnasium (I, 111. II, 129. III, 138).

Cauer, Nachrichten über die Cauersche Erziehungsanstalt; Progr. 1828 u. 1834. — Das Kaiserin Augusta-Gymnasium; Denkschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes Michaelis 1899.

Die Ostern 1818 von 12 Schülern Fichtes mit Privatmitteln in der Münzstrafse 27 zu Berlin begründete Unterrichts- und Pensionsanstalt wurde 1826 nach Charlottenburg verlegt. *Ludwig Cauer* kaufte das Grundstück in der Berliner Strafse 47 und wurde alleiniger Leiter der nunmehr nach ihm benannten Anstalt. Als diese infolge schlimmer Zeiten (Cholera) ihrem Untergange nahe war, beteiligte sich der Staat an ihrer Unterhaltung, indem er das Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden für 36 000 Thaler erwarb und jährlich 1600 Thaler für zwei Lehrerstellen bereitstellte (Kab.-Ord. v. 1. Sept., 13. Nov. 1834; 3. Juni 1835). 1840 wurde der neu organisierten Anstalt der Name „Pädagogium“ verliehen, 1858 wurde sie unter Aufhebung des Pensionats in ein öffentliches Progymnasium verwandelt. 1866 erhielt sie das Recht, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, Ostern 1869 wurde sie zu einem Gymnasium erhoben und 1873 vom Staate übernommen. 1876 feierte sie das Fest ihres 50jährigen Bestehens und erhielt den Namen „Kaiserin Augusta-Gymnasium“. Die Vorschule besteht seit Gründung der Anstalt.

Direktor: Prof. Dr. *Rethwisch* seit Oktober 1901, vorher: Geh. Regierungsrat Dr. *Ferdinand Schultz* 1869—1901. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Reinhold Köpke*, jetzt Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

Die Schülerzahl hat in den letzten Jahren stetig zugenommen (Ostern 1901: 433 und 167 Vorschüler), so dafs zur Teilung der Klassen geschritten werden mufste.

13 Klassen (VI bis U III doppelt) und 4 Vorschulklassen; 14 Oberlehrer, 1 Zeichenlehrer, 1 Elementarl., 2 Gesangl. im Nebenamte, 4 Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus in der Cauerstrafse 36 ist am 10. Oktober 1899 eingeweiht worden; die Kosten des Baues haben 500000 Mk. betragen. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 3000 Bände.

Im Jahre 1894 wurde von Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Anstalt die Jubiläumsstiftung zur Unterstützung von Schülern gegründet. Die Stadt Charlottenburg hat derselben 1000 Mk. zugewendet. Bestand 13000 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk. Gesamtausgabe 116200 Mk., Bedürfniszuschufs 48000 Mk., Zuschufs der Stadt 3000 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kaiser Friedrich-Schule

(Gymnasium und Realschule mit gemeinsamem Unterbau).

Die Anstalt ist Ostern 1897 von der Stadtgemeinde unter dem Namen „Neue städtische höhere Lehranstalt“ in der Absicht gegründet worden, sie zu einem Gymnasium und einer Realschule mit gemeinsamem Unterbau auszugestalten. Die Entwickelung war Ostern 1901 bis zur gymnasialen und der realen O III vorgeschritten. Durch Bildung neuer Abteilungen ist eine Überfüllung der Klassen vermieden worden. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 23. März 1900 wurde die Anstalt als ein in der Entwickelung begriffenes neunstufiges Gymnasium mit sechsstufiger Realschule nach dem Frankfurter System anerkannt. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Mai 1901 wurde genehmigt, dafs sie den Namen „Kaiser Friedrich-Schule“ führe. Seit ihrer Gründung ist mit ihr eine Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *A. Zernecke* seit 1. Mai 1898; bis dahin war Oberlehrer *Wilke* interimistischer Dirigent.

11 Klassen (V u. IV in je zwei, IV in drei Parallelabteilungen, je eine U III u. O III des Gymnasiums sowie je eine U III u. O III der Realschule) und 6 Vorschulklassen (3 Stufen mit je 2 Parallelabteilungen). 13 Oberlehrer, 7 technische, Elementar- und Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen (vgl. o. S. 226 unter „Charlottenburg“) und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Knesebeckstrafse 25) ist am 27. Februar 1901 bezogen worden; die Kosten haben sich auf etwa 600000 Mk. belaufen. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek ist in der Bildung begriffen. Eine gröfsere Zuwendung hat sie neuerdings vom Geheimen Oberregierungsrat *Bohtz*, zur Zeit in Dresden-Blasewitz, erhalten.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Gesamtausgabe 142811 Mk., Zuschufs der Stadt 75407 Mk. Im übrigen s. o. S. 226 unter „Charlottenburg“. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Städtisches Gymnasium (in der Entwickelung begriffen).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 16. April 1901 in der Passauer Strafse 3 mit einer Sexta und 3 Vorschulklassen eröffnet worden.

Direktor: Bis auf weiteres der Direktor der Kaiser Friedrich-Schule Dr. *Zernecke*. Aufser diesem wirken an der Schule 1 wissenschaftlicher Hilfsl. und 3 Vorschull.

Schulgeld in der Vorschule 100 Mk., in der Sexta 110 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. siehe oben S. 226 unter „Charlottenburg“.

Realgymnasium.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet, im Jahre 1884 als ein mit einer Knabenmittelschule verbundenes Realprogymnasium eröffnet und 1886 selbständig gemacht worden. Ostern 1889 wurde sie durch Errichtung der Prima zu einem Realgymnasium erweitert; als solches wurde sie am 29. September 1891 anerkannt. Die Vorschule besteht seit der Zeit, wo die Anstalt selbständig wurde.

Direktor: Dr. *Oskar Hubatsch* seit Oktober 1889, vorher: Dr. *Georg Haag*.

21 Klassen und 6 Vorschulklassen; 22 Oberlehrer, 2 technische Lehrer und 6 Vorschullehrer, mit einer Ausnahme (katholisch) alle evangelisch. Wegen des Religions-

unterrichts der katholischen Schüler s. oben S. 226 unter Charlottenburg; die jüdischen Schüler der Anstalt erhalten besonderen Religionsunterricht.

Das jetzige Klassengebäude wird seit dem 1. April 1888 benutzt; die Baukosten betrugen 480000 Mk. Das Wohnhaus für den Direktor ist am 1. Juli 1896 vollendet worden und hat 30000 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden. Für Freiübungen wird der Schulhof, für Turnspiele ein freier Platz aufserhalb der Stadt benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2145 Bände.

Stiftungen: a) Der Prämienfonds, Bestand 1115 Mk. b) Der Stipendienfonds für Studierende ist dem Realgymnasium mit der Oberrealschule gemeinsam. Er ist aus dem bis Ende 1895 angesammelten Pensionsfonds für die Lehrer beider Anstalten entstanden. Die jährlichen Stipendien, eins für jede Anstalt, betragen 400 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Gesamtausgabe 161181 Mk., Zuschufs der Stadt 75490 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde, der Besoldungen, des Schulgeldes und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 226 unter „Charlottenburg". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule.

Die ehemalige städtische „Bürgerknabenschule" wurde Ostern 1890 von der Stadtgemeinde als höhere Bürgerschule eingerichtet. Ostern 1896 begann ihre Erweiterung zu einer Oberrealschule, und Ostern 1899 fand dieselbe mit der ersten Reifeprüfung ihren Abschlufs.

Direktor: Dr. *Ernst Gropp* seit Ostern 1890.

16 Klassen und 6 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 6 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen (vgl. S. 226) und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Schlofsstrafse 27) ist in den Jahren 1890 und 1891 mit einem Kostenaufwande von 490000 Mk. (ausschl. des Grundstückes) erbaut worden. Die Anstalt hat eine ihr ausschliefslich zur Verfügung stehende Turnhalle; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek enthält 2143 Werke in 2601 Bänden.

Wegen der Stipendienstiftung vgl. den vorangehenden Artikel.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 142811 Mk., Zuschufs der Stadt 75407 Mk. Schulgeld in der Vorschule 100 Mk., in den Klassen VI bis U II 80 Mk., in den obersten Klassen 110 Mk. Im übrigen s. o. S. 226 unter „Charlottenburg".

Realschule.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1900 in gemieteten Räumen mit einer Sexta eröffnet worden.

Mit der Leitung ist bis auf weiteres der Direktor der Oberrealschule Dr. *Gropp* betraut worden. 4 Klassen (Parallelabteilungen); 4 Oberlehrer, 1 Elementarl.

Der Bau eines eigenen Schulhauses für die Anstalt ist begonnen worden. Für den Turnunterricht wird die Turnhalle einer anderen städtischen Schule mitbenutzt.

Schulgeld 80 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. o. unter „Charlottenburg".

Rixdorf.

(Mittelmark. 90421 Einwohner.)

Realschule und Progymnasium.

Die Gemeindekörperschaften dieses Ortes, der, wie Schöneberg, in drei Jahrzehnten die Entwickelung von einem Dorfe zur Grofsstadt durchgemacht hat, beschlossen im Jahre 1898 eine höhere Lehranstalt zu gründen. Der Plan war ursprünglich auf eine Realschule gerichtet, wurde aber bald dahin erweitert, dafs dieser gymnasiale Klassen angegliedert werden sollten. Neuerdings ist beschlossen worden, die gymnasialen Klassen zu einem Vollgymnasium zu erweitern. Ostern 1899 wurde die Schule mit den Realklassen VI bis U III, einer gymnasialen VI und 3 Vorschulklassen in den Räumen einer Gemeindeschule, Ostern 1901 die Untersekunda der Realschule eröffnet.

Direktor: Dr. *Denicke* seit 1. April 1899.

6 Realklassen, 3 Gymnasialklassen, 4 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 6 Elementarl., alle evangelisch.

Das im Bau begriffene für die Anstalt bestimmte Gebäude wird voraussichtlich Michaelis 1902 bezogen werden können. Bis dahin ist die Anstalt in einem neuerbauten Gemeindeschulgebäude untergebracht. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 300 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist eine Deputation, bestehend aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 5 Stadtverordneten und 2 weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft; unter letzteren mufs sich der jedesmalige Direktor befinden.

Gesamtausgabe 53500 Mk., Zuschufs der Stadt 22250 Mk., Schulgeld 80 Mk. Die Besoldungen der Lehrer sind nach den Nachträgen zum Normaletat (feste Zulage nach § 2 des zweiten Nachtrages), die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Pankow.

(Mittelmark. 21529 Einwohner.)

Realschule.

Nachdem die Gemeinde Pankow bereits Ostern 1896 eine dreiklassige Vorschule für eine später zu errichtende höhere Lehranstalt eröffnet hatte, ergänzte sie diese Ostern 1897 zu einer höheren Knabenschule mit der Absicht, sie zu einer Realschule auszugestalten. Die Anstalt erhielt am 7. Februar 1899 ein Statut, wurde am 11. Oktober desselben Jahres als eine in der Entwickelung begriffenen Realschule anerkannt und trat infolgedessen aus dem Aufsichtsbereiche der Regierung zu Potsdam in den des Provinzialschulkollegiums über. Die Entwickelung war Ostern 1901 mit der ersten Schlufsprüfung zum Abschlusse gebracht.

Interimistischer Dirigent: Dr. *Hermann Sternbeck* seit Ostern 1896.

12 Klassen (Wechselabteilungen) und 3 Vorschulklassen. Aufser dem Dirigenten wirken an der Anstalt vorläufig 8 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl. und 3 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Der Bau des neuen Realschulgebäudes nebst Turnhalle ist im Laufe des Jahres 1900 vollendet worden (Kostenanschlag 290000 Mk.). Die notwendigsten Turngeräte sind vorhanden. Mit der Einrichtung einer Lehrerbibliothek ist begonnen worden.

Die Schule wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, 4 Mitgliedern der Gemeinde und dem Direktor. Gesamtausgabe 71099 Mk., Zuschufs der Gemeinde 26260 Mk., Schulgeld 100 Mk. Die Besoldungen sind nach dem ersten Nachtrage zum Normaletat geregelt. Feste Zulage nach § 2 des zweiten Nachtrages zum Normaletat. Wohnungsgeldzuschufs für die wissenschaftlichen Lehrer 750 Mk. Der interimistische Dirigent erhält neben seinem Gehalte eine Funktionszulage von 500 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut geregelt.

Friedenau.

(Mittelmark. 11050 Einwohner.)

Gymnasium (in der Entwickelung begriffen).

Die Schule wurde von der Gemeinde gegründet, 1897 als höhere Knabenschule eröffnet und 1900 als ein in der Entwickelung begriffenes Gymnasium anerkannt. In dem nämlichen Jahre wurde ein Statut errichtet; nach diesem sollen der Direktor und die Lehrer christlichen Glaubens sein. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt.

Interimistischer Dirigent: Dr. W. *Busch*.

5 Klassen (VI bis O III) und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch.

Ein eigenes Schulhaus ist im Bau begriffen; die Kosten des Baues sind auf 550000 Mk. veranschlagt, der Preis des Grundstückes hat etwa 128000 Mk. betragen. Die Lehrerbibliothek zählt 400 Werke.

Gesamtausgabe 47126 Mk., Zuschufs der Gemeinde 8201 Mk. Besoldungen wie an staatlichen Anstalten. Schulgeld 120 Mk.; auswärtige Schüler haben 20 Mk. Zuschlag zu zahlen.

Grofs-Lichterfelde.

(Mittelmark. 23175 Einwohner.)

Der Ort ist unter den ländlichen Vorortsgemeinden Berlins mit Einschlufs derjenigen, die neuerdings Städte geworden sind, der erste, der eine höhere Lehranstalt aus eigenen Mitteln errichtet hat. Gegenwärtig unterhält die Gemeinde ein Gymnasium und eine Realschule. Für die katholischen Schüler beider Anstalten sind bezüglich des Religionsunterrichtes gemeinsame Einrichtungen getroffen. Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat (die feste Zulage nach § 2) und die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt worden.

Gymnasium.

Otto Hempel, Die Feierlichkeiten bei Eröffnung des Progymnasiums am 20. April 1885, Progr. 1886. — Die Feier der Vervollständigung des Gymnasiums, Progr. 1894.

Die Anstalt ist von der Gemeinde gegründet und als eine für das Gymnasium vorbereitende „höhere Knabenschule“ am 20. April 1881 mit einer Sexta und 3 Vorschulklassen in gemieteten Räumen eröffnet worden. Michaelis 1884 erhielt sie ein eigenes Gebäude, das seitdem durch Erweiterungsbauten dem steigenden Bedürfnisse angepafst worden ist. Am 20. Januar 1885 wurde die inzwischen bis O III aufgebaute Schule als ein in der Entwickelung begriffenes Progymnasium anerkannt und dem Amtsbereiche des Provinzialschulkollegiums überwiesen. Ostern 1887 fand die erste Reifeprüfung (damals noch für Prima) an dem nunmehr in seinem Aufbau vollendeten Progymnasium statt. Ostern 1893 wurde die Prima eröffnet, und am 19. März 1895 fand an dem nunmehr vollständigen Gymnasium die erste Reifeprüfung statt.

Direktor: Dr. *Otto Hempel* seit Michaelis 1882 (zunächst als Rektor der höheren Knabenschule und des Progymnasiums).

15 Klassen (VI bis U II in je 2 Parallelabteilungen) und 3 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl. und 3 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. oben.

Die jetzt von der Schule benutzten Gebäude sind seit dem Jahre 1883 allmählich hergestellt worden und haben bisher einen Kostenaufwand von 257800 Mk. verursacht; die Herstellung der Räumlichkeiten wird aber erst nach Vollendung eines Erweiterungsbaues, der eine neue Aula, Turnhalle u. s. w. enthalten soll, ihren Abschlufs finden. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 2352, die Schülerbibliothek 836 Werke.

Die Schulvorsteherin Fräulein *Krahmer* hat der Anstalt am 8. April 1897 zur Gründung eines Prämienfonds 1000 Mk. geschenkt.

Das Gymnasium wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, 2 Schöffen, 3 Gemeindeverordneten, 2 weiteren Gemeindeangehörigen und dem Direktor. Dem Kuratorium liegt u. a. auch die Wahl der Lehrer und die rechtliche Vertretung des Gymnasiums ob.

Gesamtausgabe 115085 Mk., Zuschufs der Gemeinde 38488 Mk. Schulgeld 130 Mk. für einheimische, 160 Mk. für auswärtige Gymnasiasten, 130 Mk. für Vorschüler. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. o. unter „Grofs-Lichterfelde“.

Realschule.

Die Schule ist von der Gemeinde gegründet und mit einer VI und 3 Vorschulklassen am 23. April 1895 eröffnet worden. Sie hat sich seitdem jährlich um eine Osterklasse und seit Michaelis 1896, wo wegen der Zunahme der Schüler eine zweite VI eröffnet werden mufste, auch um je eine Michaelisklasse vermehrt. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 13. März 1901 wurde sie als Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Richard Schröder*, seit Gründung der Anstalt.

12 Realklassen (Wechselabteilungen) und 3 Vorschulklassen; 12 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl., 3 Vorschull.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. o. S. 230 unter „Grofs-Lichterfelde".

Der im Jahre 1896 vollendete Bau des Schulhauses (Ringstrafse 2/3) hat 195000 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Spielplatz dient der Schulhof. Mit der Anlage einer Lehrerbibliothek ist begonnen worden.

Die Schule wird von der Gemeinde unterhalten und hat ein eigenes Kuratorium (Statut vom 22. Februar 1898), für dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit dieselben Bestimmungen gelten wie für das Kuratorium des Gymnasiums (vgl. den vorigen Artikel).

Gesamtausgabe 55556 Mk., Gemeindezuschufs 18787 Mk., Schulgeld 100 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Realschüler, 130 Mk. für Vorschüler. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer s. o. S. 230 unter „Groß-Lichterfelde". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Steglitz.

(Mittelmark. 21423 Einwohner.)

Der Ort hat jetzt zwei höhere Schulen, ein Gymnasium und eine Realschule, die beide von der Gemeinde unterhalten werden. Beiden sind die örtliche Verwaltungsbehörde, die Lehrerbibliothek und die Einrichtungen für den Religionsunterricht der katholischen Schüler gemeinsam. Erstere besteht aus dem Gemeindevorsteher, 6 Gemeindemitgliedern, von denen mindestens 2 dem Gemeindevorstande angehören müssen, und den Direktoren der beiden höheren Schulen. Zu ihren Befugnissen gehört u. a. auch die Wahl der Direktoren, der Lehrer und der Beamten der Schulen. Die gemeinsame Lehrerbibliothek umfafst 1646 Werke in 2711 Bänden.

Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat (feste Zulage nach § 2, Wohnungsgeldzuschufs nach den Sätzen der ersten Servisklasse), die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für die der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Gymnasium.

Dr. *Lück*, Zur Geschichte der Anstalt, Progr. 1887. — Dr. *Lück* und *Techow*, Nachrichten über das Progymnasium zu Steglitz und über das neue Schulgebäude, in der Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes 1890.

Die Anstalt ist aus einer 1873 errichteten höheren Privatknabenschule hervorgegangen. Diese wurde Ostern 1886 von der Gemeinde übernommen und zu einem Progymnasium mit einer Vorschule umgestaltet. 1891 wurde sie zu einem Gymnasium erweitert, und Ostern 1893 wurde an demselben die erste Reifeprüfung abgehalten. Die Realklassen, mit deren Angliederung damals begonnen wurde, sind Ostern 1896 als selbständige Schule abgezweigt worden. Ostern 1898 begann die Bildung von Doppelklassen mit Wechselabteilungen. Seit Ostern 1901 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Robert Lück* seit Ostern 1886.

14 Klassen und 6 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 5 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. o. unter „Steglitz".

Das neue Schulgebäude (Heesestraße 8 a) mit der Turnhalle ist in den Jahren 1889 und 1890 mit einem Kostenaufwande von etwa 500000 Mk. (einschl. des Bauplatzes) fertiggestellt worden. In den Jahren 1898 und 1899 sind die beiden Flügel des Klassengebäudes erweitert (Kosten 130000 Mk.), im Jahre 1900 ist ein Direktorwohnhaus errichtet worden (Kosten 40000 Mk.). Der Schulhof dient als Turnplatz.

Stiftungen: a) Aus dem Ertrage einer bei der Einweihungsfeier des neuen Schulgebäudes (10. November 1890) unter den Einwohnern von Steglitz veranstalteten Sammlung ist ein Fonds für Prämien und Unterstützungen von Schülern gebildet worden. Bestand 1280 Mk. b) Ein Ungenannter schenkte bei der Einrichtung der Prima Michaelis 1891 der Gemeinde 1000 Mk. zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen der Lehrer. Bestand 1317 Mk.

Die Anstalt wird von der Gemeinde unterhalten. Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk., für Auswärtige 150 bezw. 130 Mk. Gesamtausgabe 101645 Mk., Zuschufs der Gemeinde 30537 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde, der Besoldungen, der Fürsorge für die Hinterbliebenen und der Lehrerbibliothek s. o. unter „Steglitz". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule.

Bei dem von der Gemeinde unterhaltenen Gymnasium wurde Ostern 1893 mit der Angliederung von Realklassen, und zwar zunächst der VI und V, begonnen; alljährlich kam eine neue Klassenstufe hinzu. Ostern 1896 wurden die Realklassen vom Gymnasium als selbständige Schule abgezweigt, und am 26. April 1898 wurde diese als Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Lüdeke* seit Ostern 1896.

12 Klassen (je 2 Wechselabteilungen); 12 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude ist Ostern 1896 bezogen worden; die Baukosten beliefen sich auf 327094 Mk.; davon entfielen 60000 Mk. auf den Bauplatz und 33214 Mk. auf die innere Einrichtung. Eine Turnhalle ist vorhanden; für einzelne Arten von Turnübungen kann auch der Schulhof benutzt werden.

Die Schule wird von der Gemeinde unterhalten. Schulgeld 100 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler. Gesamtausgabe 70970 Mk., Zuschufs der Gemeinde 35068 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde, der Besoldungen, der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und der Lehrerbibliothek s. o. unter „Steglitz". Der Direktor erhält 1200 Mk. Mietsentschädigung.

Zehlendorf.

(Mittelmark. 8837 Einwohner.)

Progymnasium (in der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen).

Die Anstalt ist Ostern 1895 von der Gemeinde Zehlendorf als höhere Knabenschule gegründet worden. Ein Statut erhielt sie, nachdem sie als ein in der Entwickelung begriffenes Progymnasium anerkannt (16. Juli 1898) und in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums übergegangen war. Jedes Jahr wurde eine neue Klasse, Ostern 1900 die U II eröffnet. Ostern 1901 war mit der Abhaltung der ersten Abschlufsprüfung der Aufbau des Progymnasiums beendigt; unmittelbar darauf wurde mit der Erweiterung der Anstalt zu einem Gymnasium durch Errichtung der O II begonnen. Die Schule ist augenblicklich noch in einem Gemeindeschulhause untergebracht; der Bau eines eigenen Gebäudes ist vorbereitet worden. Die Vorschule besteht seit Gründung der Anstalt.

Direktor: Dr. *Albert Fischer.*

7 Klassen und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer und 3 Vorschull., alle evangelisch.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek ist in der Bildung begriffen.

Die Schule wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem, 7 Mitgliedern der Gemeinde, von denen 2 dem Gemeindevorstande, 3 der Gemeindevertretung angehören müssen, und dem Direktor.

Gesamtausgabe 49688 Mk., Zuschufs der Gemeinde 17533 Mk., Schulgeld 130 Mk., in der Vorschule 110 Mk. Die Besoldungen der Lehrer sind nach den Nachträgen zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt.

Köpenick.

(Mittelmark. 20924 Einwohner.

Realschule.

Die Ostern 1885 gegründete Mittelschule wurde Ostern 1895 von der Stadtgemeinde in eine Realschule umgewandelt. Ostern 1899 erhielt sie nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ostern 1901 ist mit der Errichtung gymnasialer Nebenklassen begonnen worden. Die Vorschule besteht seit Begründung der Anstalt.

Direktor: *Karl Block* seit Ostern 1899, vorher (seit 1895) interimistischer Dirigent.

6 Realklassen, 1 Gymnasialsexta und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer, 5 Elementar- und Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle, Turnplatz und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 764 Werke in 1025 Bänden.

Um die Gründung der Schule zu erleichtern, hat der Geheime Kommerzienrat *C. Spindler* der Stadtgemeinde 20000 Mk. geschenkt; die Zinsen dieser Summe werden in den Schuletat als Einnahme eingestellt.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 47988 Mk., Zuschufs der Stadt 23111 Mk. Zur Aufbringung der Ruhegehälter, sowie der Witwen- und Waisengelder sind besondere Fonds gebildet. Schulgeld a) für einheimische Schüler 70 Mk. in den Klassen VI und V, 80 Mk. in den Klassen IV und III, 100 Mk. in II und I, 40 Mk. in der Vorschule; b) für auswärtige Schüler in der Realschule 100 Mk., in den Gymnasialklassen 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk. Die Besoldungen sind nach dem Normaletat und seinen ersten drei Nachträgen geregelt (die feste Zulage nach § 9, 1 a—c). Der Wohnungsgeldzuschufs der technischen und Elementarlehrer beträgt 400 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut in derselben Weise geordnet wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Spandau.

(Mittelmark. 65014 Einwohner.)

Gymnasium (I, 115. II, 134. III, 141).

Gädke, Mitteilung aus der Geschichte der grofsen Schule zu Spandau; 1855. — Derselbe, Geschichte der Reorganisation der Schule; Progr. 1854. — Progr. 1855, 62 und 63.

Die aus städtischen und kirchlichen Mitteln schon vor der Reformation gegründete „grofse Schule“ hatte die Bestimmung, zur Universität vorzubereiten. Ihre gröfste Blütezeit fällt in das 16., 17. und 18. Jahrhundert; später sank sie jedoch zu einer dreiklassigen allgemeinen Stadtschule herab. Am 15. Oktober 1853 wurde sie als höhere, von der Stadtgemeinde unterhaltene Schule mit den Klassen VI bis IV neu eröffnet, nach Hinzufügung einer III und II am 11. Dezember 1860 als vollberechtigtes Progymnasium und nach Errichtung der Prima am 30. Oktober 1862 als Gymnasium anerkannt. Der bisherige enge Zusammenhang mit der St.-Nikolaikirche wurde am 1. Oktober 1880 unter Aufhebung aller gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gelöst; nur die dem Oberpfarrer von St. Nikolai zustehende Beteiligung an der Wahl der Lehrer blieb aufrechterhalten. Am 1. April 1890 wurde das Gymnasium mit der Vorschule vom Staate übernommen; die Stadt verpflichtete sich zur Leistung eines jährlichen Zuschusses von 17000 Mk.

Direktor: Dr. *Chr. Grofs* seit 1. Juli 1894, vorher: *A. Pfautsch* 1863—94.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt) und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 3 Vorschull., 2 technische Lehrer, alle evangelisch.

Michaelis 1885 wurden die sämtlichen Räume der Judenstrafse 19—21 gelegenen alten Bürgerschule dem Gymnasium überwiesen. Gemäfs der bei der Verstaatlichung übernommenen Verpflichtung liefs die Stadtgemeinde auf das Klassengebäude in der Judenstrafse zur Aufnahme eines Zeichensaales und zweier Klassenzimmer ein neues Stockwerk setzen; ferner richtete sie eine physikalische Klasse ein und erbaute auf einem an den Schulhof angrenzenden Grundstücke eine Turnhalle. Die Kosten dieser Anlagen haben 91000 Mk. betragen. Die Anstalt hat einen eigenen, an der Feldstrafse gelegenen Turnplatz. Zu Turnspielen wird der grofse Exerzierplatz an der Wilhelmstrafse benutzt. Für den im Jahre 1895 für die Prima gegründeten Ruderverein sind aus Beiträgen von Freunden der Anstalt zwei Boote beschafft worden. Die Lehrerbibliothek enthält 1618 Werke in 4767 Bänden, die Schülerbibliothek 1092 Werke in 2086 Bänden, die Unterstützungsbibliothek 1998 Werke in 2213 Bänden.

Stiftungen: a) Die 1869 gegründete Lehrer-Witwen- und Waisenkasse hat vom Kantor *Büchmann* ein Vermächtnis von 3000 Mk. und vom Regierungs-Supernumerar *Paul Tusche* ein solches von 1500 Mk. erhalten; Mitgliederbeiträge 6 Mk. jährlich. Bestand 19612 Mk. b) Die Schülerstipendienstiftung. Satzungen vom 8. März 1884. Bestand 5212 Mk. c) Michaelis 1877, beim Ausscheiden des Kantors *Büchmann* aus dem Amte wurde von ehemaligen Schülern eine „Büchmann-Stiftung" mit einem Kapital von 200 Mk. gegründet, der Kantor *Büchmann* selbst setzte derselben ein Vermächtnis von 6000 Mk. aus. Bestand 6856 Mk. d) Die Stiftung des Stadtverordnetenvorstehers *Fr. Wilh. Reinicke* (gestorben am 2. März 1867), zu Schülerstipendien; Verwaltung durch den Magistrat. Bestand 9000 Mk. e) Die Schleihahnsche Schenkung des Kaufmanns *Schl.*, zum Andenken an seinen 1863 verstorbenen Sohn, jährlich 30 Mk. f) Die Kifssche Stiftung vom 31. März 1864, Bestand 600 Mk., die Rüppelsche Stiftung vom Jahre 1878, Bestand 3300 Mk., die Schenkung eines Ungenannten, Bestand 150 Mk., sämtlich zur Beschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler. g) Zu einer zweiten Schülerstipendienstiftung ist bis jetzt ein Fonds von 1151 Mk. angesammelt worden.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 76000 Mk., Bedürfniszuschufs 24100 Mk., Zuschufs der Stadt 17000 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Friedrichshagen.

(Mittelmark. 11289 Einwohner.)

Progymnasium (in der Entwickelung begriffen).

Die Schule wurde von der Gemeinde gegründet und als ein in der Entwickelung begriffenes Progymnasium Ostern 1900 eröffnet. Die Satzungen sind am 13. März 1900 vom Gemeindevorstande ausgefertigt und durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 11. Mai 1900 bestätigt worden. Vorläufig ist die Anstalt in einem älteren, für sie ausschliefslich bestimmten Hause untergebracht.

Interimistischer Dirigent: Oberlehrer Dr. *Bernhard Rosenplenter*.

3 Klassen (VI—IV) und 3 Vorschulklassen; 3 Oberlehrer, 3 Vorschullehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Für den Turnunterricht wird die Turnhalle der Gemeindeknabenschule und der daneben gelegene mit Garten versehene Hof benutzt. Eine Lehrerbibliothek ist im Entstehen begriffen.

Die Anstalt wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, den vier Schöffen und dem Direktor. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Besoldungen der Lehrer wie an den vom Staate unterhaltenen Anstalten; die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut vom $\frac{\text{13. März}}{\text{27. April}}$ 1900 geregelt.

Potsdam.

(Mittelmark. 59814 Einwohner).

Zu dem Gymnasium und dem Realgymnasium ist neuerdings in der aus der früheren Provinzialgewerbeschule entstandenen Realschule eine dritte allgemeinen Bildungszwecken dienende höhere Lehranstalt hinzu-

gekommen. Das Realgymnasium und die Realschule werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Gymnasium ist im Jahre 1901 verstaatlicht worden. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler sind gemeinsame Einrichtungen getroffen. Die Besoldungen der Lehrer an den von der Stadt unterhaltenen Anstalten sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 9); für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise gesorgt worden, wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Aufser den gewöhnlichen Freistellen können solche auch aus der Eisenhart-Stiftung in allen drei Anstalten verliehen werden. Die bedeutendste der wohlthätigen Stiftungen ist das 1822 vom Regierungs- und Schulrat Türk gegründete Civilwaisenhaus[1]), dessen Zöglinge den Unterricht einer der drei höheren Schulen besuchen.

Viktoria-Gymnasium (I, 109. II, 130. III, 139).

Schmidt, Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1839.

Im Jahre 1738 beschlofs König Friedrich Wilhelm I., die am Orte vorhandene lateinische Schule (auch „literarische“ oder „gelehrte“ Schule genannt) zu erweitern und für sie ein neues Gebäude zu errichten. Er bewilligte zur Verbesserung der Lehrerstellen ein Kapital von 6000 Thalern und später noch eine Präbende des Domstifts Minden. Die Eröffnung der erweiterten, unter dem Patronate der Stadt belassenen Anstalt erfolgte am 17. August 1739. Bei Einführung eines neuen Lehrplans zur Vorbereitung auf die Universität (1784) vertauschte sie den Namen „grofse Schule“ mit der Bezeichnung „Lyceum“. Dieses wurde am 12. Novbr. 1812 als Gymnasium anerkannt und 1817 durch eine V und VI erweitert. Die in jener Zeit erfolgte Bewilligung eines Staatszuschusses hatte die Einsetzung eines Königlichen Kompatronats zur Folge. Ostern 1835 wurden dem Gymnasium 3 Realklassen angefügt; diese erhielten am 1. November 1838 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, wurden aber Ostern 1854 vom Gymnasium abgetrennt und zu einer selbständigen Schule ausgestaltet. Ostern 1870 wurde die städtische Vorbereitungsschule als Vorschule dem Direktor des Gymnasiums unterstellt; seit dem 27. November 1883 steht die letztere unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums. Durch Kabinettsordre vom 28. August 1878 wurde genehmigt, dafs die Anstalt den Namen „Viktoria-Gymnasium“ führe; im Jahre 1901 wurde sie vom Staate übernommen, die Vorschule blieb städtisch. Kleinste Schülerzahl (454) Ostern 1891, von da allmähliches Ansteigen bis auf 603 im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *Treu* seit Ostern 1893, vorher: Dr. *Volz* 1874—93.

18 Klassen und 6(städtische)Vorschulklassen; 20 Oberlehrer, 3 techn. u. Elementarl., 3 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben unter „Potsdam“.

---

[1]) Das 1862 bezogene neue Anstaltsgebäude ist auf 50 Zöglinge berechnet. Bisher sind 47 Stellen gestiftet, von denen 1 durch Kapitalaufteilung wieder eingegangen ist und 6 wegen Geldmangels zur Zeit nicht besetzt werden können. 8 Stellen besetzt das Reichspostamt, 3 das Finanzministerium, 4 das Landwirtschaftsministerium, 4 das Justizministerium, 3 das Minist. des Innern, je 1 das Unterrichtsministerium, das Minist. für Handel und Gewerbe sowie das Minist. für öffentliche Arbeiten abwechselnd, die Oberrechnungskammer, die Seehandlung, die Reichsbank, das Kgl. grofse Militärwaisenhaus, das Landgericht und der klassische Gesangverein zu Potsdam, die Provinz Brandenburg, die v. Reufssche und die Knaksche Stiftung; 13 Stellen sind aus den eigenen Mitteln der Anstalt durch Ansammlung von Kapitalien gestiftet (§ 16 der Grundgesetze). Zur Stiftung einer Stelle ist die Einzahlung eines Kapitals erforderlich; die letzten, in den Jahren 1891 und 1893 gestifteten Stellen sind mit je 20000 Mk. ausgestattet worden. Aufnahmefähig sind nach §§ 1 und 5 der Grundgesetze vaterlose Knaben „solcher Beamten des Staates und der Kommunen, welche zu ihrer Wirksamkeit eine sorgfältigere Vorbildung bedurft haben“. Die Zöglinge haben in der Anstalt alles frei einschliefslich Kleidung und Schulgeld. Die Verwaltung wird unter Aufsicht des Staates und der Stiftsversammlung von einem aus 11 Personen bestehenden „Civilwaisenamt“ geführt.

Das neue Gymnasialgebäude (Nauener Kommunikation 49) ist mit einem Kostenaufwande von 304 325 Mk. erbaut und am 21. Oktober 1878 in Gegenwart des Kronprinzen und des Prinzen Wilhelm, jetzigen Kaisers Majestät, eingeweiht worden. 3 Klassen der städtischen Vorschule, die im Gymnasialgebäude nicht mehr Platz haben, sind in gemieteten Räumen Blücherweg 1 untergebracht. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Zu Turnspielen wird der von König Friedrich Wilhelm IV. geschenkte Platz auf dem Brauhausberge benutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 4300 Werke in 10 000 Bänden.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse hat unter dem 9 Januar 1895 neue Satzungen erhalten, Bestand 28 800 Mk. b) Die Schmidt-Stiftung gewährt ein zweijähriges Stipendium von 75 Mk., die Verleihung erfolgt durch den Magistrat. c) Die Flesche-Stiftung I gewährt Studierenden, deren Eltern wenigstens 10 Jahre in Potsdam gewohnt haben, Universitätsstipendien von je 150 Mk., Verleihung wie bei b. d) Die Flesche-Stiftung II für Studierende der Baukunst, Pharmazie, Chirurgie, Tierarzneikunde, für künftige Bildhauer, Maler, Kupferstecher; Stipendien von je 75 Mk. auf 3 Jahre, Verleihung wie zu b. e) Die v. Pfullsche Stiftung gewährt Studierenden der Theologie, der Rechte, der Philologie und der Philosophie, falls solche sich nicht bewerben, auch Baubeflissenen, Pharmazeuten u. s. w. Stipendien von je 75 Mk. jährlich. f) Bauersche Stiftung. 9/10 der Einnahme (jährlich etwa 160 Mk.) sind Söhnen von Einwohnern Potsdams als Unterstützung zur Vollendung ihrer Ausbildung für ihren Beruf zu gewähren, Verleihung durch den Oberbürgermeister, den Stadtverordnetenvorsteher und den Gymnasialdirektor. g) v. Oehlschlägersches Stipendium für junge Leute, deren Eltern in Potsdam wohnen, zur Erleichterung ihrer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Ausbildung, vorläufig jährlich 300 Mk.; die Verleihung erfolgt abwechselnd an Abiturienten des Gymnasiums und des Realgymnasiums, Bestand 81 400 Mk. h) Die Hugo Roestel-Stiftung; vgl. unter „Realschule“, S. 238. — Die Stiftungen b bis g sind dem Gymnasium und dem Realgymnasium gemeinsam.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Königlicher Kompatronatskommissarius war früher der Wirkl. Geh. Rat Dr. *Wiese*. Gesamtausgabe 133 300 Mk., Bedürfniszuschuſs 37 200 M., Zuschuſs der Stadt 34 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. und 1 Mk. Lesegeld, in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 110. II, 131. III, 139).

Progr. von 1855, 1859 und 1879.

Die Anstalt ist aus den Realklassen des Gymnasiums hervorgegangen (vgl. den vorigen Artikel) und am 24. April 1854 als selbständige Schule mit den Klassen VI—I eröffnet worden. Am 6. Oktober 1859 wurde sie als Realschule I. Ordnung anerkannt und demgemäſs in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums übernommen. Als Schulgebäude erhielt sie bei ihrer Eröffnung die früher von der Stadtgemeinde erworbenen Räume des nach Köpenick verlegten Schullehrer-Seminars (vgl. S. 211 unter „Kaiser Wilhelms-Realgymnasium“). Bis zum Jahre 1868 muſste sie dieses Gebäude mit der Provinzialgewerbeschule teilen. Die Vorbereitungen zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes, für welches bereits ein Grundstück erworben ist, sind getroffen. Die Vorschule besteht seit 1884. Gröſste Schülerzahl (372) im Winter 1875/76, kleinste (178) i. J. 1886.

Direktor: *Ernst Walther* seit Michaelis 1891, vorher: Dr. *Ernst Baumgardt* 1854—90.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt) und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Vorschull., alle evangelisch. Wegen des katholischen und jüdischen Religionsunterrichts s. oben unter „Potsdam“.

Bis 1879 benutzte die Anstalt für den Turnunterricht im Sommer den auf dem Brauhausberge gelegenen Platz (s. den vorigen Artikel). Seitdem wird der Unterricht in der städtischen Centralturnhalle erteilt.

Die Lehrerbibliothek umfaſst über 7290 Bände, darunter 1800 Bände, die ihr 1858/59 von der Märkischen Ökonomischen Gesellschaft geschenkt wurden.

König Friedrich Wilhelm IV. schenkte der Anstalt 1854/55 eine kostbare und reichhaltige Mineraliensammlung; auſserdem sind ihr wertvolle Herbarien, darunter ein durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ausgezeichnetes Flechtenherbarium zugewendet worden. Die erste Einrichtung des physikalischen Kabinetts im Werte von 800 Thalern rührt vom Stadtrat und Fabrikbesitzer *Jacobs* her.

Stiftungen: a) Mit dem Gymnasium gemeinsam sind die im vorigen Artikel bei b—g angeführten. b) Das Jubiläumsstipendium, zur Feier des 75jährigen Bestehens der

Anstalt von der Stadtgemeinde gegründet, 300 Mk. jährlich, für Abiturienten, welche die Universität, Berg-, Forstakademie oder eine technische Hochschule besuchen; Verleihung durch Magistrat und Stadtverordnete.

Die Anstalt (Gebäude: Am Kanal 62) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 76 790 Mk., Zuschufs der Stadt 38 412 Mk., des Staates 13 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (feste Zulage nach § 9, 1 a—c), die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule.

Friedr. Langhoff, Beitrag zur Geschichte der preufsischen Provinzial-Gewerbeschulen, Potsdam 1860. — *Schulz*, Zur Geschichte der Schule seit 1822, Progr. 1897.

Die Anstalt, aus der die jetzige Realschule nach vielen Umwandlungen hervorgegangen ist, wurde am 7. Januar 1822 als „Königliche Handwerkerschule“ eröffnet. Später erhielt sie den Namen Provinzialgewerbeschule. Auf Grund der Verordnungen vom 5. Juni 1850 über die Organisation der Gewerbeschulen wurde sie umgestaltet und in der neuen Gestalt am 17. Oktober 1853 eröffnet. Während bis dahin der Staat die Unterhaltungskosten allein bestritt, übernahm nunmehr die Stadtgemeinde die Hälfte derselben, auch errichtete sie der Anstalt ein eigenes Gebäude. Am 27. September 1856 erhielt diese die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. Das Bestehen derselben gab die Berechtigung zum Eintritt in das damalige Königliche Gewerbeinstitut und lieferte den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Im Oktober 1873 traten neue wichtige Veränderungen ein. Die unterste Klasse einer allein von der Stadt zu unterhaltenden Mittelschule wurde eröffnet, und die letztere sollte die Bestimmung haben, als Vorbereitung für die Gewerbeschule zu dienen. Diese hatte nunmehr nur noch die Klassen II und I, sowie eine Fachklasse; die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste wurde an die Versetzung aus I in die Fachklasse geknüpft. Nachdem die Anstalt in den Bereich der Unterrichtsverwaltung übergegangen war, wurde sie der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt. Ostern 1882 begann ihre Umwandlung in eine Oberrealschule; gleichzeitig übernahm die Stadt allein die Unterhaltung, der Staat verpflichtete sich zur Leistung eines dauernden Zuschusses. Die letzten Abiturienten der ehemaligen Gewerbeschule wurden Michaelis 1883 entlassen, und am 5. September 1885 fand die erste Reifeprüfung an der Oberrealschule statt. Aber bereits 1886 wurde diese in eine Realschule mit siebenjährigem Lehrgang und nach dem Erlasse der neuen Lehrpläne in eine solche mit sechsjährigem Lehrgang umgewandelt. Die jetzige Vorschule ist aus den 3 untersten Klassen der Mittelschule entstanden (s. oben); sie untersteht zwar der Aufsicht des Direktors, ihr Etat ist aber nicht mit dem der Realschule vereinigt, sondern im Stadthaushaltsetat enthalten.

Direktor: *Friedrich Schulz* seit Michaelis 1893, vorher: *Friedr. Langhoff*. Als Lehrer hat an der Anstalt u. a. gewirkt Dr. *Slaby*, jetzt Geh. Reg.-Rat und ord. Professor an der Techn. Hochschule in Charlottenburg.

11 Klassen (VI—O III einschl. doppelt), 6 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 2 techn. und Elementarl., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben unter „Potsdam“.

Für den Turnunterricht wird die städtische Centralturnhalle benutzt.

Aus der Hugo Röstel-Stiftung können Freistellen oder Stipendien an Schüler der Realschule und des Gymnasiums verliehen werden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 63 140 Mk., Zuschufs der Stadt 32 208 Mk., des Staates 13 000 Mk. Schulgeld für VI u. V 66 Mk., für IV u. III 80 Mk., für U II 100 Mk., für die Vorschule 66 Mk. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 235 unter „Potsdam“. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Brandenburg.

(Alte Hauptstadt der Mittelmark. 49 263 Einwohner.)

In der Stadt bestehen, wie früher, drei höhere Schulen, die Ritterakademie am Dom, das Gymnasium und das v. Saldernsche Real-

gymnasium. Die beiden letzteren werden von der Stadtgemeinde unterhalten; sie benutzen für den Turnunterricht die städtische Turnhalle. Die Besoldungen sind in allen drei Anstalten nach dem Normaletat und seinen Nachträgen, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Ritterakademie (I, 112. II, 132. III, 140).

J. D. Arnold, Kurze Geschichte der Ritterakademie zu Dom Brandenburg im ersten Jahrhundert, 1805. — *A. Schröder*, Zur Geschichte des Bistums Brandenburg, Säkularschrift 1849. — *Köpke*, „Ritterakademie", in Schmids Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens VII, S. 171 ff., besonders S. 181, 182. — *O. Heine*, „Ritterakademie" in Reins pädagog. Encyklopädie V, S. 902 ff. — Wertvolle handschriftliche Aufzeichnungen *Köpke*'s im Archiv der Anstalt.

Die Anstalt wurde vom Domkapitel des Hochstifts Brandenburg zu besserer Ausbildung des Adels, zunächst des mittelmärkischen, gegründet. Am 26. Januar 1705 wurde sie in einer Domkurie eröffnet und am 8. Juni 1706 in die Räume des ehemaligen Prämonstratenserklosters verlegt. Der Lehrplan umfafste zum Teil auch akademische Disciplinen. 1809 wurde die Ritterakademie unter die Aufsicht der Unterrichtsbehörden gestellt. 1813 zerstreuten sich Schüler und Lehrer; die meisten zogen zu Felde. 1815 wurde die Anstalt wiedereröffnet und 1829 wurde sie zu einer gelehrten Schule reorganisiert; 1833 fand die erste Reifeprüfung statt. Am 29. März 1849 erfolgte die Aufhebung der Anstalt ohne Königliche Genehmigung, ohne Anhörung des Domkapitels und der Ritterschaft. Nachdem diese sich verpflichtet hatte, die erforderlichen Unterhaltungskosten, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind, aufzubringen, wurde die Ritterakademie wiederhergestellt und am 21. Oktober 1856 in Gegenwart König Friedrich Wilhelms IV. von neuem eröffnet. Nach dem Reglement vom 24. Juni 1856 und der Kabinettsordre vom 11. August 1862 und vom 14. Mai 1873 ist sie eine evangelische Erziehungsanstalt für Söhne des Adels und des höheren Bürgerstandes. Ihr Lehrplan ist der eines Gymnasiums, sie besteht aus 6 Klassen (O I—IV) und einer Vorbereitungsanstalt, die nötigenfalls 2 Abteilungen, gegenwärtig nur die V umfafst. Neben den im Internat befindlichen Zöglingen werden auch Schüler aufgenommen, die nur den Unterricht besuchen. Die Ritterakademie ist zur bischöflichen Stiftskirche auf Dom Brandenburg eingepfarrt, ihr Pfarrer ist der Ober-Domprediger. Die Schülerzahl war gegen Ende des vorigen Jahrzehnts stark zurückgegangen (1899: 21 Zöglinge, 44 Hospiten), aber bis Ostern 1901 wieder auf 44 Zöglinge und 43 Hospiten gestiegen.

Direktor (zugleich Domherr des Hochstifts Brandenburg): Dr. *H. Kehr* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *O. Heine* 1884—99, Dr. *E. Köpke* 1856—83.

7 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 Elementar- und techn. Lehrer, 1 wissenschaftl. Hilfsl., alle evangelisch.

Das jetzige Klassengebäude ist Michaelis 1870 in Gebrauch genommen worden. Turnhalle, Turn- und Spielplatz sind vorhanden, aufserdem eine Kegelbahn, eine Fahrradbahn und ein Lawn Tennis-Spielplatz. Alle Zöglinge erhalten Schwimm-, Fecht- und Tanzunterricht. Die Lehrerbibliothek enthält 8500 Bände.

Stiftungen: a) Aus der Cuno von Priortschen Familienstiftung (am 5. April 1684 mit einem Kapital von 18000 Mk. gegründet), deren Verwaltung dem Domkapitel obliegt, können 4 Stipendien an Söhne havelländischer Rittergutsbesitzer auf die Dauer von 6 Jahren verliehen werden (in III je 600 Mk., in II je 750 Mk., in I je 900 Mk.). b) Die Anstalt verfügt über 8 ganze und 8 halbe, auf Königlicher Stiftung beruhende Freistellen für Zöglinge, deren Väter kurmärkische Rittergutsbesitzer sind.

Patron ist das Domkapitel des evangelischen Hochstifts Brandenburg, die Unterhaltungspflicht liegt der kurmärkischen Ritterschaft ob. Die örtliche Verwaltung führt in Vertretung des Domkapitels und zur Wahrung der Interessen der kurmärkischen Ritterschaft seit 1856 ein aus der Mitte der letzteren gewählter Kurator, der durch die Königliche Bestätigung zugleich Mitglied des Domkapitels wird (z. Z. Major a. D., Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer *v. Bredow* auf Buchow-Carpzow im Kreise Ost-Havelland). Dieser übt das Wahlrecht für sämtliche Stellen, das Domkapitel das Berufungsrecht aus.

Gesamtausgaben 112930 Mk., Zuschufs auf Grund rechtlicher Verpflichtung aus allgemeinen Staatsfonds 16200 Mk., Zuschufs der Ritterschaft 38200 Mk. Schulgeld für

Hospiten 120 Mk.; Zöglinge zahlen jährlich 1050 Mk. Pension, für zweites Frühstück und Vesperbrot jährlich 102 Mk. Der Direktor hat eine Domkurie als Wohnung. Wegen der Besolduugen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer vgl. die Bemerkung unter „Brandenburg" S. 238).

Gymnasium (I, 113. II, 133. III, 140).

E. Rasmus, Beiträge zur Geschichte des Vereinigten alt- und neustädtischen Gymnasiums, Progr. 1897 und 1898.

Die neustädtische Schule, ursprünglich eine Kirchschule, kam nach Einführung der Reformation unter das Patronat des Rates der Stadt. Nach wechselnden Schicksalen wurde sie im Jahre 1797 in der Weise reorganisiert, dafs ihre gelehrten Klassen I—III mit denen des altstädtischen Lyceums vereinigt und mit ihren Bürgerschulklassen (VI—IV) in dem neuen Schulhause auf der Neustadt untergebracht wurden. Gleichzeitig erhielt die Anstalt den Namen: „Vereinigtes alt- und neustädtisches Gymnasium". Die Bürgerschulklassen der altstädtischen Anstalt blieben in ihren bisherigen Räumen und zunächst unter der Aufsicht des Gymnasialdirektors. In den Jahren 1817—1818 wurde das Gymnasium als 6klassige Gelehrtenschule eingerichtet, gleichzeitig wurden die in der Altstadt verbliebenen Bürgerschulklassen von ihm völlig abgetrennt (vgl. den folgenden Artikel). Durch Bewilligung eines Staatszuschusses von 1800 Thalern entstand damals ein Königliches Kompatronat. Früher bestand ein enger Zusammenhang mit der Katharinenkirche. Derselbe äufsert sich jetzt nur noch darin, dafs der Schülerchor gegen Vergütung aus der neustädtischen Kurrendkasse die liturgischen Gesänge in der Katharinenkirche ausführt. Dagegen steht den Predigern auf Schulgeldbefreiung und den Lehrern auf Befreiung von Stolgebühren laut Entscheidung des Kammergerichts vom 12. März 1897 kein Anrecht mehr zu.

Direktor: Dr. *Eduard Rasmus* seit Ostern 1878, vorher: Dr. *A. Imhof* 1869—78.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 Gesangl. (zugleich Kantor an der Katharinenkirche), 1 Elementar-, Zeichen- und Turnl., alle evangelisch.

Das im Jahre 1797 errichtete Schulhaus (Katharinenkirchplatz 9) ist 1885 mit einem Kostenaufwande von 18000 Mk. umgebaut worden. Wegen des Turnunterrichts s. oben unter „Brandenburg". Die Lehrerbibliothek enthält 8100 Bände.

Stiftungen: a) Städtisches Universitätsstipendium, 1671 gegründet, jährlich 300 Mk. b) Konsul Peter Müllersches Stipendium, für Juristen, 1677 gegründet, jährlich 150 Mk. c) v. Kleist-Heinssches Universitätsstipendium, 1741 gegründet, Bestand 3000 Mk. d) Joachim Christ. Heinssche Stiftung, 1770 gegründet, für die Stelle des Lehrers der Mathematik, jährlich 2493 Mk., für den mathematischen Apparat jährlich 141 Mk. e) Das Vermächtnis der Witwe des Rektors *Lüdecke*, 1779 gegründet, zum Besten der Witwen des Rektors und des Prorektors, wird seit 1871 in der vorgeschriebenen Weise verwendet, Bestand 8800 Mk. f) Stiftungen des Bürgermeisters *Weifse* (1798 gegründet, Bestand 1500 Mk.) und des Stadtältesten *Jul. Lemcke* (1836 gegründet, Bestand 2100 Mk.) zu Prämien für fleifsige Schüler. g) Stiftung des Generalkonsuls *Joh. Friedr. Maurer* für hilfsbedürftige Gymnasiasten oder Seminaristen, 3000 Mk. h) Die Lucius-Stiftung, für den Konrektor, Bestand 1050 Mk. i) Das Schmidt-Scheuermannsche Universitätsstipendium, 1836 gegründet, Bestand 6000 Mk. k) Direktor Braut-Stiftung, 1869 gegründet, für Büchergeschenke, Bestand 1072 Mk. l) Die Briest-Stiftung, 1898 gegründet, 1 Stipendium von 150 Mk. für einen Gymnasiasten, 1 desgl. für einen Studenten.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ein Königlicher Kompatronatskommissarius ist seit 1876 nicht mehr ernannt worden.

Gesamtausgabe 73400 Mk., Zuschufs der Stadt 28475 Mk., des Staates 21800 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor, der Subrektor und der Kantor haben Dienstwohnung.

v. Saldernsches Realgymnasium (I, 114. II, 133. III, 141).

L. J. Schlicht, Historische Nachricht von dem Ursprunge und den Fatis der lutherischen und insonderheit der Salderischen Schule in der Chur- und Hauptstadt Alt-Brandenburg. Brandenburg 1713. — *S. Struensee*, Einladungschrift u. s. w., wobey von der Salderischen Schule, deren Wachstum und jetzigen Verfassunng eine kurze Nachricht erteilt wird. Brdb. 1760. — *O. Tschirsch* und *Mann*, Beiträge zur Geschichte der Saldria, Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier. Brdb. 1889.

Die Schule bestand bereits im Mittelalter als Pfarrschule der St.-Gotthardtskirche in der Altstadt Br. und wird im Jahre 1381 zuerst erwähnt. Ursprünglich stand sie unter dem Patronat des Domkapitels; 1541, nach Einführung der evangelischen Kirchenordnung, ging sie in das Patronat des altstädtischen Rates über und wurde von diesem zunächst aus den Einkünften des Kirchenvermögens unterhalten. 1589 wurde sie in den von Frau *Gertrud v. Saldern* geb. *v. Hake* geschenkten Bischofshof verlegt; seitdem führt sie den Namen „Salderische Schule" (Saldria). Bis zum Jahre 1797 war sie eine Lateinschule (Salderisches oder Altstädtisches Lyceum). Nunmehr wurden ihre oberen Klassen mit denen der neustädtischen Gelehrtenschule vereinigt (vgl. den vorigen Artikel); die unteren Klassen verblieben in der Altstadt. Letztere bildeten 1817—1835 als Brandenburgische Stadtschule eine vierstufige höhere Bürgerschule; diese erhielt 1835 eine fünfte, 1843 eine sechste Klassenstufe. Nach der ersten Prüfung Michaelis 1847 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, 1859 wurde sie Realschule I. Ordnung. Im Jahre 1889 feierte sie das 300jährige Jubelfest der Saldernschen Stiftung. Die auf älteren Rezessen beruhenden Geldleistungen der St.-Gotthardtskirche sind eingestellt worden und bilden gegenwärtig den Gegenstand eines Rechtsstreites. Seit Ostern 1850 ist mit der Anstalt eine Vorschule verbunden. Gröfste Schülerzahl (368 und 118 Vorschüler) 1877, kleinste (240 und 63) i. J. 1896.

Direktor: *Karl Hacker* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Beyer* 1895—99, jetzt Provinzialschulrat in Magdeburg, Dr. *Hochheim* 1885—94, später Provinzialschulrat in Berlin, † 1898, Dr. *Riebe*, 1843—85. Aufserdem wirkten an der Anstalt u. a.: Prof. Dr. *K. Sachs* 1858—94, Verfasser des bekannten französischen Wörterbuches.

10 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 2 techn. und 3 Vorschull., alle evangelisch.

Wegen des Turnunterrichts s. oben S. 238 unter „Brandenburg". Die Lehrerbibliothek enthält 1270 Werke.

Stiftungen: a) Schrammsches Vermächtnis, ein Herbarium und ein Kapital von 1200 Mk. zur Erhaltung desselben und zur Ergänzung der botanischen Bibliothek. b) Das v. Görnesche Legat, 1777 gestiftet, zu Schülerstipendien, Bestand 8300 Mk. c) Der v. Werbelowsche Konviktenfonds, Bestand 2400 Mk. d) Die Riebe-Stiftung, 1886 gegründet, Bestand 3800 Mk., zu Stipendien. e) Mehrere andere Vermächtnisse im Gesamtbetrage von 8360 Mk., für allgemeine Schulzwecke. f) Die Raschig-Stiftung, vom Stadtrat *August R.* i. J. 1900 gegründet, 4000 Mk., zur Neuanschaffung von Apparaten. g) Das Gumpertsche Vermächtnis, 1884 gestiftet, 600 Mk., in drei einmaligen Stipendien von je 200 Mk. an einen evangelischen, einen katholischen und einen jüdischen Abiturienten zu zahlen (noch nicht verwendet). h) Die Briest-Stiftung, von Major a. D. *Reimer* und dessen Ehefrau geb. *Briest* zum Gedächtnis des Weinmeisters *Br.* i. J. 1889 gegründet, 300 Mk. jährlich für einen Schüler oder Studenten.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 98 925 Mk., Zuschufs der Stadt 42 365 Mk., des Staates 19 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Eberswalde.

(Barnim. 21 619 Einwohner).

Gymnasium (I, 120. II, 139. III, 144).

Pauli, Kurze Geschichte der Anstalt während des 25jährigen Bestehens; Progr. 1878.

Die seit einer Reihe von Jahren bestehende höhere Knabenschule wurde 1862 als höhere Bürgerschule ausgestaltet und erhielt als solche die staatliche Anerkennung nach der ersten Abgangsprüfung Ostern 1863. Ostern 1878 wurde mit der Umwandlung in ein Gymnasium begonnen, am 14. Juli 1880 erhielt dieses die staatliche Anerkennung; Ostern 1881 ging die letzte Realklasse ein, und am 23. Februar 1883 wurde am Gymnasium die erste Reifeprüfung abgehalten. Michaelis 1883 wurde die II in eine U II und eine O II geteilt. In der Maria-Magdalenenkirche, als der Pfarrkirche des Gymnasiums, findet jährlich eine gemeinsame Abendmahlsfeier statt. Mit der Schule ist von Anfang an eine Vorschule verbunden gewesen.

Direktor: Dr. *Klein* seit Ostern 1883, vorher: Dr. von *Bamberg* 1878—83.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 3 technische und Elementarlehrer, alle evangelisch.

Seit 1898 besitzt das Gymnasium eine eigene Turnhalle; im Sommer wird auf dem städtischen Turnplatze im Walde geturnt. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 4000 Bände.

Stiftungen: a) Der Rentier *Adolf v. Ammon* hat dem Gymnasium 50000 Mk. vermacht, deren Zinsen nach dem Ableben des jetzigen Nutzniefsers zu Stipendien zu verwenden sind, und zwar je zur Hälfte für einen früheren Abiturienten, der Universitätsstudien betreibt, und einen solchen, der Landwirtschafts- und Forstwissenschaften studiert. b) Aus dem vom Direktor Dr. *v. Bamberg* begründeten und vom Direktor Dr. *Klein* durch Erträge von Aufführungen, durch Sammlungen u. s. w. vermehrten Stipendienfonds werden 3 Stipendien zu je 120 Mk. an Studierende auf 3—4 Jahre verliehen (das Plew-Stipendium, das v. Bamberg-Stipendium und das Michaelis-Stipendium). Bestand fast 11000 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 73100 Mk., Zuschufs der Stadt 29600 Mk., des Staates 9300 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Freienwalde a. O.

(Barnim. 7989 Einwohner.)

Gymnasium (I, 120. II, 139. III, 144).

Dr. *Braumann*, Geschichte des Gymnasiums. Progr. 1893.

Eine 1851 von einem Privatvereine gegründete höhere Knabenschule wurde von der Stadtgemeinde übernommen und am 14. April 1863 in gemieteten Räumen als Progymnasium neu eröffnet. Michaelis 1864 wurde die Sekunda errichtet; am 17. Februar 1865 erhielt die Anstalt die vollen Berechtigungen der Progymnasien, und 1867 bezog sie das neue für sie bestimmte Gebäude. Ostern 1868 wurde sie durch Eröffnung der Prima zu einem Gymnasium erweitert, und Ostern 1870 fand an demselben die erste Reifeprüfung statt. Ostern 1889 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde verpflichtete sich, jährlich 14500 Mk. Zuschufs zu zahlen. Die 1882 gegründete Vorschule wurde nicht mitübernommen, sie benutzt gegenwärtig gegen Miete ein Klassenzimmer des Gymnasiums. Gröfste Schülerzahl (252) im Schuljahr 1883/84, kleinste (151) 1900/01.

Direktor: Dr. *Edmund Hedicke* seit 1. Mai 1898, vorher: Dr. *Gustav Braumann* 1891—98, Dr. *Hermann Genz* 1881—91, jetzt Geh. Regierungsrat und Provinzialschulrat in Berlin, Dr. *Waldemar Kopp* 1868—81.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl. und 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Das Schulgebäude erhielt 1881 einen Anbau, dadurch wurde für eine Klasse, ein Zimmer für den Unterricht in der Physik und für einen Zeichensaal Platz gewonnen; 1890 wurde neben dem Hauptgebäude eine Turnhalle errichtet. Ein Turnplatz ist vorhanden. Während des Sommers finden auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Platz unter Aufsicht eines Lehrers Spiele statt. Die Lehrerbibliothek umfafst 2249 Bände.

Stiftungen: a) Die Hankwitz-Stiftung. Zu Stipendien für Schüler der Prima und Sekunda; die Verleihung erfolgt durch ein besonderes Kuratorium (Bürgermeister, Stadtverordnetenvorsteher, Direktor und der jüngste Stadtverordnete). Bestand 4500 Mk. b) Die Freienwaldia-Stiftung zur Beschaffung wertvoller Bücher für Schüler der Sekunda und Prima, 1893 von Freunden und früheren Schülern gegründet. Bestand 1800 Mk. c) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, 1874 gegründet. Bestand 15879 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 64920 Mk. Bedürfniszuschufs 32720 Mk., Zuschufs der Stadt 14500 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Prenzlau.

(Hauptstadt der Uckermark. 20228 Einwohner.)

Gymnasium (I, 118. II, 138. III, 144).

Lycei Primislaviensis historiae scribendae rationem indicat *C. Andreas Greiff*, Rektor 1781. (Progr.) — Derselbe, Erster Versuch einer Geschichte der Prenzl. Schule,

Progr. 1792, Fortsetzung 1793 u. 94. — *K. L. Kannegiefser*, Über den älteren Zustand des Gymnasiums, Progr. 1822. — *C. F. Dittmer*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu Prenzlau, Progr. 1825. — Geschichte des Gymnasiums von 1543—1893 in der Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestehens.

Die in Prenzlau vorhandene Schule, von deren Existenz sich Spuren bis zurück zum Jahre 1336 verfolgen lassen, wurde 1543 evangelisch. Patron war der Rat der Stadt. Die „lateinische Schule“ war nach den Weisungen des Visitationsbüchleins *Melanchthons* eingerichtet; der Katechismus und die lateinische Sprache standen im Mittelpunkte, griechischer Unterricht wird zuerst um 1582 erwähnt. Später wurden die Unterrichtsgegenstände vermehrt und vertieft, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts fanden auch die Realien ausgiebige Pflege. Der Plan, die Anstalt zu einer Realschule nach dem Muster der Berliner umzugestalten, wurde jedoch nicht verwirklicht, vielmehr wendete sich die Schule gegen Ende des Jahrhunderts unter dem Rektor *Greiff* (1779 bis 1795) dem neu erwachten Humanismus zu. Am 12. November 1812 wurde die Anstalt, welche bis dahin „Lyceum“ oder „grofse Stadtschule“ genannt wurde, zu einem Gymnasium erhoben. Zu dem bisherigen städtischen Patronate trat 1817 nach Bewilligung einer staatlichen Beihilfe ein Königliches Kompatronat. Von 1854 bis 1888 bestanden von IV an besondere Realklassen, zuletzt bis zur Prima aufwärts; von 1884 bis 1891 waren für mehrere Gymnasialklassen Wechselabteilungen eingerichtet. Jetzt ist die Schule ein einfaches Gymnasium. Die Vorschule, die im Jahre 1827 als Privatanstalt eingerichtet wurde, wurde 1877 von der Stadt übernommen. Mit der Anstalt war 1890—99 ein pädagogisches Seminar verbunden. Für die Lehrer und die konfirmierten Schüler findet jährlich eine gemeinsame Abendmahlsfeier in der St.-Marienkirche statt. 1893 wurde die 350jährige Jubelfeier begangen; Ostern 1878 feierte der Professor *Buttmann* und Michaelis 1880 der Oberlehrer Dr. *Dibelius* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (526) Winter 1873/74.

Direktor: Prof. *Wilhelm Schäffer* seit 1. August 1894, vorher: Dr. *Arnoldt* 1883 bis 1894, *Georg Kern* 1876—1882, *C. Schmelzer* 1869—1876. Aufserdem wirkte an der Anstalt als Lehrer Dr. *L. Wiese* 1833—38, später Wirklicher Geh. Rat in Potsdam.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 2 technische und 1 Elementarlehrer, alle evangelisch.

Die auf dem Turnplatz errichtete Turnhalle wird von mehreren anderen städtischen Schulen und von einem Vereine mitbenutzt. Zu Spielen ist der vor dem Stettiner Thore gelegene kleine Exerzierplatz für zwei Nachmittage wöchentlich zur Verfügung gestellt worden. Die Lehrerbibliothek umfafst 3855 Werke in 8480 Bänden, darunter eine Reihe wertvoller alter Drucke (vergl. hierüber Progr. 1878).

Stiftungen: a) Die Winterfeldt-Stiftung. 1843 von Frau *v. Winterfeldt*, geb. *v. Berg*, gegründet, zu Schülerstipendien, jährlich 1050 Mk. b) Die Schülerstipendien-Stiftung des Landrats *v. Stülpnagel-Dargitz*. Bestand 3986 Mk. c) Das Stissersche Stipendium. Von Frau Direktor *Stisser* gestiftet, für Studierende; Verwandte der Stifterin haben den Vorzug. Bestand 8786 Mk. d) Das Dibelius-Stipendium. Beim Abgange des Oberlehrers Dr. *Dibelius* am 1. Oktober 1885 von einem früheren Schüler gestiftet, für Studierende. Bestand 3096 Mk. e) Die Pökel-Stipendien. Von der Schwester des früheren Oberlehrers Dr. *Pökel* nach dessen Tode gestiftet, für 3 Studierende. Bestand 30484 Mk. f) Die Strahlsche Stiftung. Vom früheren Konrektor *Strahl* durch Sammlungen gegründet, zur Beschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler. Bestand: eine Bibliothek von 2200 Bänden und 11230 Mk. g) Die Schillerfreistellen. 3 Freistellen über die regelmäfsige Zahl hinaus, vom Magistrat am 10. November 1859 gestiftet. h) Das Kapital der vom Lehrerkollegium 1879 gegründeten und auf 12544 Mk. angewachsenen Witwen- und Waisenkasse ist 1892 der Stadtgemeinde überwiesen worden, um dieser die von ihr übernommene Fürsorge für die Witwen und Waisen zu erleichtern.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Königlicher Kompatronatskommissarius ist der Geh. Regierungsrat *v. Winterfeldt* auf Menkin bei Brüssow. Gesamtausgabe 93095 Mk., Zuschufs der Stadt 35691 Mk., des Staates 23900 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 60 Mk.; Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 c. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Neu-Ruppin.

(Grafschaft Ruppin. 17 132 Einwohner).

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 116. II, 135. III, 142).

Rektor *Bake*, Schola Ruppinensis; 1718. — *Krüger*, Abrifs der Geschichte des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Neu-Ruppin, Progr. 1837. — *Chr. Joh. Hoppe*, Rektores der Neu-Ruppinischen Schule; Neu-Ruppin 1744.

Die bereits vor der Reformation gegründete lateinische Schule wurde 1541 auf Befehl des Kurfürsten Joachim II. gleich anderen evangelisch gewordenen Schulen reorganisiert. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging sie stark zurück; der Versuch, sie unter Zurückdrängung der alten Sprachen nach Rousseau-Basedowschen Grundsätzen umzugestalten, scheiterte an der Kärglichkeit der für die Besoldungen zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Feuersbrunst zerstörte am 26. August 1787 das Schulhaus. König Friedrich Wilhelm II. liefs ein neues erbauen; ihm zu Ehren erhielt die Anstalt den Namen Friedrich Wilhelms-Schule. Am 12. November 1812, nachdem das Klassensystem an die Stelle des Fachsystems getreten war, wurde sie als Gymnasium anerkannt; 1816 führte die Bewilligung eines Staatszuschusses von 2050 Thalern zur Einrichtung eines Königlichen Kompatronats. Seit Ostern 1894 wird statt des Griechischen in den Klassen U III—U II Ersatzunterricht im Englischen und in den Realien erteilt; 1897 erhielt die Anstalt die Berechtigung, auch den Schülern, die an diesem Ersatzunterrichte teilgenommen haben, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Die Vorschule hat 1885 ihre dritte Klasse erhalten. Gröfste Schülerzahl (390) im Winter 1872/73, kleinste (226) im Jahre 1891.

Direktor: Dr. *Heinrich Begemann* seit Michaelis 1889, vorher: Dr. *Gustav Faltin* 1885—89, Dr. *Küster* 1872—85.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 3 technische, 2 Vorschullehrer (der erste Gesanglehrer ist zugleich Kantor, der zweite Organist an der Pfarrkirche), alle evangelisch.

Das Anstaltsgebäude wurde in den Jahren 1889—98 allmählich mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufwande von 3500 Mk. in allen seinen Teilen ausgebessert oder erneuert. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt, für Jugendspiele steht dem Gymnasium wöchentlich an zwei Nachmittagen der mitten in der Stadt gelegene Friedrich Wilhelms-Platz zur Verfügung.

Die Lehrerbibliothek zählt 10 794, die Schülerbibliothek 2204, die Hilfsbibliothek 856, die „Litteratura gymnasii" 117 Bände. Das vom Landrate Grafen *v. Zieten* gegründete „Zietensche Museum", eine Sammlung ethnographischer Gegenstände und vaterländischer Altertümer, enthält 753 Nummern mit 1068 Stücken, darunter 546 vorgeschichtliche Gegenstände.

Stiftungen: a) Die Günther-Ebell-Stifung. Zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Lehrer. Bestand 21 146 Mk. b) Die Starke-Stiftung. Zu Schülerstipendien. Bestand 3395 Mk. c) Die Juncker-Kienitz-Stiftung. Vom Rechtsanwalt *Herm. J.* 1885 begründet, ist bestimmt, tüchtige Lehrer in Neu-Ruppin festzuhalten; ⅓ der Zinsen wird alljährlich unter die Lehrer verteilt. Bestand 61 902 Mk. d) Das Vermächtnis des Geschichtsmalers *E. G. O. Schneider*. Die Hälfte der Zinsen soll zu Stipendien für Schüler, die Anlagen für bildende Kunst zeigen, verwendet werden. Bestand 25 334 Mk. e) Das Vermächtnis des Professors *Lenhoff* und Frau. Zu Schülerstipendien. 1500 Mk. f) Der Kreis Ruppin hat 1898 auf Antrag des Direktors 3 Freistellen errichtet. g) 4 Universitätsstipendien. Bestand 5567, 12 675, 3235, 4910 Mk. h) Die aus dem Böhmschen Vermächtnisse (Bd. II S. 136) gegründete Lehrerwitwenkasse wurde 1895 der Stadtgemeinde überwiesen, als diese die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer übernahm. i) Die Wilke-Stiftung. Zur Förderung des Gesangunterrichts. Bestand 36 090 Mk. k) Fonds zur Pflege der Jugendspiele und zur Unterstützung bei Turnfahrten (1890 gegründet, Bestand 352 Mk.), sowie zu Prämien am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs (1901 gegründet, Bestand 263 Mk.). — Die Stiftungen zu a—h werden vom Magistrat verwaltet.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Königlicher Kompatronatskommissarius ist seit 1889 der Landrat Frhr. *v. dem Knesebeck-Mylendonck*. Gesamtausgabe 98 923 Mk., Zuschufs der Stadt 29 838 Mk., des Staates 31 800 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Der Direktor und 4 Oberlehrer haben Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut vom 28. Mai 1885 und Nachtrag vom 25. September 1899 geordnet.

Schwedt a. O.

(Herrschaft Schwedt. 9781 Einwohner.)

Hohenzollern-Gymnasium.

Dr. *H. Zschau*, Die Entwickelung des höheren Schulwesens der Stadt Schwedt, Progr. 1889.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet, Michaelis 1878 als Progymnasium eröffnet und als solches durch Erlafs vom 31. Januar 1883 anerkannt worden. Durch Erlafs vom 12. Oktober dess. J. wurde ihre Erweiterung zu einem Gymnasium genehmigt, als solches wurde sie am 19. April 1886 anerkannt. Durch Königliche Kabinettsordre vom 4. Juli 1888 wurde ihr die Bezeichnung „Hohenzollern-Gymnasium“ beigelegt. Seit ihrer Gründung besitzt sie eine Vorschule.

Direktor: Dr. *Albert Wodrig* seit dem 1. Januar 1896, vorher: Dr. *Hermann Zschau* 1878—95.

7 Klassen (O I und U I sind vereinigt, O II und U II nur in 7 Stunden getrennt), 2 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 3 techn. und Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist im Jahre 1876 mit einem Kostenaufwande von 90321 Mk. erbaut worden. Das Gymnasium nimmt nur die eine Hälfte desselben ein, die andere ist der Knaben-Volksschule überwiesen. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 4146 Bände.

Am 19. Januar 1788 hat der damalige Inhaber der Majoratsherrschaften Schwedt und Wildenbruch, Friedrich Heinrich Prinz von Preufsen, ein Kapital von 2000 Thalern gestiftet, dessen Zinsen in erster Linie zu Stipendien für zwei Studierende aus der Majoratsherrschaft, eventuell zum Besten der Stadtschule, als zur Anschaffung von Instrumenten, Büchern u. dgl. verwendet werden sollen. Der hieraus entstandene Markgräfliche Stipendien-Überschufsfonds beträgt jetzt 3000 Mk. und wird vom Kronfideikommifs-Rentamt verwaltet. Die Zinsen werden jährlich dem Direktor des Gymnasiums ausgehändigt.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 54450 Mk., Zuschufs der Stadt 28184 Mk., des Staates 7900 Mk. Schulgeld in VI und V 80 Mk., IV 90, III 100, II und I 120 Mk., in der Vorschule 60 bezw. 48 Mk.

Die Besoldungen sind nach dem Normaletat vom 4. Mai 1892 geregelt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Wittstock.

(Priegnitz. 7452 Einwohner.)

Gymnasium (I, 118. II, 137. III, 143).

Grosser, Überblick über die ersten 25 Jahre des Gymnasiums, Progr. 1894.

Die 1835 errichtete städtische Knabenschule wurde Michaelis 1858 zu einer Realschule erweitert und als solche mit den Klassen VI—II und 2 Vorschulklasen eröffnet. Am 22. Juni 1863 wurde sie als Realschule 2. Ordnung, am 23. September 1864 als Realschule 1. Ordnung anerkannt. Michaelis 1867 begann die Umwandlung in ein Gymnasium, Ostern 1869 war dieselbe vollendet, und Michaelis 1870 wurde die erste Reifeprüfung an dem nunmehrigen Gymnasium abgehalten. Ostern 1888 wurde die Anstalt vom Staate übernommen, ein Jahr darauf wurde die Vorschule aufgehoben. Gröfste Schülerzahl (255) 1872/73, kleinste (122) 1897/98.

Direktor: Dr. *Wefsel* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Hermann Menge* 1894—1900, Dr. *Grosser* 1875—94, Dr. *Volz* 1872—74.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissensch. Hilfsl., 1 techn. Lehrer; der Hilfslehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3200 Werke in 5977 Bänden.

Aus dem Ertrage wissenschaftlicher Vorträge wurde am 17. Jan. 1864 ein Schulstipendium gegründet. Bestand 2738 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Schulgeld 120 Mk. Gesamtausgabe 64450 Mk., Bedürfniszuschufs 35450 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Perleberg.

(Hauptstadt der Priegnitz. 8456 Einwohner.)

Realgymnasium (I, 117. II, 136. III, 143).

Nickse, Beiträge zur Geschichte der Stadt Perleberg, Progr. 1854. — Progr. 1861—63.

Die seit älterer Zeit bestehende „grofse Stadtschule" entliefs, obwohl sie nicht mehr als 4 Lehrer zählte, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ihre Schüler zur Universität. Dann aber geriet sie durch den Krieg und den häufigen Wechsel der Rektoren schnell in Verfall. Während der 30er Jahre wurde sie in der Weise umgestaltet, dafs sie eine 3klassige Elementarschule, eine 1klassige Mittelschule und eine 3klassige höhere Bürgerschule in sich vereinigte, und bis zum Jahre 1840 hob sie sich so weit, dafs ihr die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832 erteilt werden konnte. Am 7. April 1853 erhielt sie den Namen „Realschule", am 6. Oktober 1859 kam sie in die 2. Ordnung, und am 11. Juni 1861 wurde sie in die 1. Ordnung der Realschulen versetzt. Am 30. Mai 1890 wurde das nunmehrige Realgymnasium vom Staate übernommen. Die Ostern 1864 eröffnete Vorschule ist Ostern 1882 aus dem Etat des Realgymnasiums ausgeschieden und der Aufsicht der Königlichen Regierung unterstellt worden, jedoch unter der Leitung des Direktors des Realgymnasiums verblieben. Mit diesem ist seit Michaelis 1890 eine Seminaranstalt verbunden. Gröfste Schülerzahl (324 und 62 Vorschüler) im Sommer 1875, seitdem allmählicher Rückgang bis auf 100 + 30 im Sommer 1899, wahrscheinlich infolge der Gründung höherer Schulen in benachbarten Städten und der Erhöhung des Schulgeldes. Ostern 1891 feierte der Vorschullehrer *Rogge* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: *O. Vogel* seit Michaelis 1876, vorher: Dr. *Ed. Laubert* 1869—76. Aufserdem hat an der Anstalt u. a. unterrichtet: *Nelson* (1884—86), jetzt Provinzialschulrat in Koblenz.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 3 techn. und Elementarl., alle evangelisch.

Für den Turnunterricht steht die von der Stadt erbaute Turnhalle zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek zählt 2504 Bände.

Die Anstalt besitzt einen Stipendienfonds von 500 Mk. und einen Prämienfonds von 300 Mk.

Das Realgymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 62 880 Mk., Bedürfniszuschufs 32 580 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 70 Mk.

Luckenwalde.

(Mittelmark. 20 986 Einwohner.)

Realprogymnasium (III, 139).

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1863 mit den beiden Progymnasialklassen VI und V eröffnet worden. Sie wurde dann zu einer höheren Bürgerschule entwickelt, erhielt 1869 die Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen und wurde 1880 als eine in allen ihren Klassen den entsprechenden Klassen einer Realschule gleichstehende höhere Bürgerschule anerkannt. Seit 1870 besteht eine Vorschulklasse. Gröfste Schülerzahl (137 und 41 Vorschüler) i. J. 1876/77, kleinste (80 + 13) am 1. Febr. 1880.

Direktor: Dr. *Vogel* seit Ostern 1875, vorher: *Pauli* 1869—75.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer, 1 techn. und Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

Die Turnhalle und der Turnplatz werden von den übrigen städtischen Schulen mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2228 Werke.

Am 31. März 1888 wurde von früheren Schülern eine Prämienstiftung gegründet, Bestand 1468 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 42 769 Mk., Zuschufs der Stadt 19 991 Mk., des Staates 11 450 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 60 Mk.

Nauen.

(Mittelmark. 8603 Einwohner.)

Realprogymnasium.

Stürzebein, Kurze aktenmäßige Geschichte der Entwickelung der höheren Bürgerschule, Progr. 1876.

Die Anstalt ist von der Gemeinde gegründet und Ostern 1869 eröffnet worden. Nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung wurde sie am 7. Mai 1875 als höhere Bürgerschule anerkannt. Seit ihrer Gründung besitzt sie eine Vorschule. Größte Schülerzahl (193) im Sommer 1877, kleinste (88) im Winter 1896/97.

Direktor: Dr. *Ludwig Fries* seit 1. Oktober 1896, vorher: Dr. *Friedrich Schaper* 1882—96, *Liebhold* 1876—82, Oberpfarrer Dr. *Stürzebein* provisorisch Michaelis 1875 bis Ostern 1876, *Ed. Sommerfeld* Ostern bis Michaelis 1875, Dr. *Stürzebein* provisorisch Michaelis 1874 bis Ostern 1875, Dr. *Leist* 1873—74.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 1 techn. und Elementarl., 1 Vorschull.; 1 Oberl. ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden, für Spiele wird ein Platz in den sog. Anlagen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1800 Bände.

Aus dem Ertrage von Vorträgen der Lehrer ist ein Unterstützungsfonds für bedürftige Schüler gebildet worden, Bestand 958 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, 2 Stadtverordneten, dem ersten Geistlichen und dem Direktor. Gesamtausgabe 50 448 Mk., Zuschuß der Stadt 26 019 Mk., des Staates 14 650 Mk. Besoldungen nach dem dritten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Schulgeld in II 108 Mk., in III—VI 100 Mk., in der Vorschule 60 Mk.

Rathenow.

(Mittelmark. 21 043 Einwohner.)

Progymnasium mit Realabteilungen (II, 134. III, 142).

Die alte, bald nach Einführung der Reformation gegründete evangelische lateinische Schule, die „große Stadtschule“, wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine 4klassige Stadtschule; damit war sie aus der Zahl der gelehrten Schulen ausgeschieden. 1854 wurden auf der Unterlage von 3 Elementarklassen 2 Gymnasial- und 2 Realklassen aufgebaut, Michaelis 1865 wurde die neue Anstalt als höhere Bürgerschule reorganisiert und als solche 1868 anerkannt, 1897 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen dieser Schulgattung. Ostern 1896 wurde mit der Umwandlung in eine Realschule und Ostern 1898 mit der Angliederung von Gymnasialabteilungen begonnen. Das Progymnasium wurde am 27. April 1901 anerkannt. Die 6 Klassen der Anstalt sind für den Unterricht in den fremden Sprachen je in eine reale und eine gymnasiale Abteilung geschieden; in den übrigen Fächern werden beide Abteilungen, soweit angängig, gemeinsam unterrichtet. Die Vorschule besteht seit 1874.

Direktor: *G. Weisker* seit Ostern 1872.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 2 techn., 2 Vorschull., alle evangelisch.

1884 wurde eine Turnhalle gebaut (Kosten 15 000 Mk). Dicht daneben liegt der neue Turnplatz; der alte Turnplatz im Walde wird für die Jugendspiele benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 10 200 Bände.

An der Bergmannschen Stiftung (gegründet 4. Juni 1696, Bestand 25 725 Mk.) und der Schubart-Stiftung (gegründet 24. Dezember 1781, Bestand 12 366 Mk.) für „Prediger- und Schulkollegen-Witwen“ haben der Direktor und mehrere Lehrer Anteil.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 65 600 Mk., Zuschuß der Stadt 25 369 Mk., des Staates 14 200 Mk. Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 80 Mk.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut vom 13. März / 16. Mai 1899 geregelt.

Wriezen.

(Barnim. 7015 Einwohner.)

Realprogymnasium (II, 140. III, 145).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde als höhere Bürgerschule gegründet und Ostern 1864 mit den Klassen VI bis III eröffnet worden. Ostern 1865 erhielt sie eine Sekunda und Ostern 1866 eine Vorschulklasse; Ostern 1867, nach Abhaltung der ersten Entlassungsprüfung, wurde sie als höhere Bürgerschule staatlich anerkannt. Ostern 1870 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen der höheren Bürgerschulen, d. h. sie wurde bezüglich ihrer Klassen den der Realschulen erster Ordnung vollständig gleichgestellt. Durch Genehmigung eines Staatszuschusses wurde 1874 ein Königliches Kompatronat begründet. Ostern 1893 wurde die Vorschule eingezogen. Gröfste Schülerzahl (210) im Sommer 1874, kleinste (72) im Winter 1896/97.

Direktor: *E. Gentz* seit 1. April 1867.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Für den Turnunterricht werden die Turnhalle und der Turnplatz des Männerturnvereins gegen Miete benutzt. Für Jugendspiele steht ein unmittelbar neben dem Schulhause liegender Platz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 856 Werke.

Stiftungen: a) Vermächtnis der Frau Deichhauptmann *Struve* vom Jahre 1802, jährlich 84 Mk., zu Unterstützungen für 2 Schüler. b) Der Prämienfonds, vom Dr. *Sträter* gegründet. Bestand 1013 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 49875 Mk., Zuschufs der Stadt 23065 Mk., des Staates 19175 Mk., Schulgeld 100 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Havelberg.

(Priegnitz. 6651 Einwohner.)

Realschule.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde als höhere Bürgerschule gegründet und Ostern 1880 mit den Klassen VI bis IV eröffnet worden. Am 25. März 1884 wurde sie, nachdem sie sich inzwischen bis zur O II entwickelt hatte, als Realprogymnasium anerkannt. Der von Ostern 1885 an allmählich eingeführte gymnasiale Nebenunterricht wurde Ostern 1888 aufgehoben. Nachdem Ostern 1892 infolge der Schulreform die O II in Wegfall gekommen war, beschlossen die städtischen Körperschaften die Umwandlung in eine Realschule. Dieselbe war Ostern 1900 so weit gediehen, dafs die erste Entlassungsprüfung abgehalten werden konnte. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt. Gröfste Schülerzahl (zwischen 154 und 157 einschl. Vorschüler) in den Jahren 1882—87, kleinste (100—98) in den Jahren 1893—96.

Direktor: *O. Tüselmann* seit Ostern 1900, vorher: *John* seit Gründung der Schule.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer und 2 Elementarl., alle evangelisch.

Ein Turnplatz ist vorhanden; im Winter wird für den Turnunterricht ein gemieteter Saal benutzt. Die Lehrerbibliothek besteht aus 514 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem weiteren Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten, dem Oberpfarrer und dem Direktor.

Gesamtausgabe 44500 Mk., Zuschufs der Stadt 19775 Mk., des Staates 15450 Mk., Schulgeld 80 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Wittenberge.

(Priegnitz. 16258 Einwohner.)

Realschule.

Am 18. April 1895 wurde eine Privatknabenschule mit den nach dem Lehrplane der Realschule eingerichteten Klassen VI und V eröffnet. Ostern 1898 wurde sie von

der Stadtgemeinde übernommen, Ostern 1899 als eine in der Entwickelung begriffene Realschule anerkannt und dem Aufsichtsbereiche des Provinzialschulkollegiums überwiesen. Seit Ostern 1900 besitzt sie die vollen Rechte einer Realschule. Mit den Klassen VI bis IV sind Parallelkurse für wahlfreien Unterricht im Lateinischen verbunden. Die Schüler, welche an demselben teilnehmen, sind von dem in den Realklassen erteilten Unterricht im Französischen befreit und erhalten in diesem Gegenstande, unter Entbindung vom Schreibunterricht, besonderen Unterricht.

Direktor: Dr. *Warnecke* seit Ostern 1899.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl., alle evangelisch.

Das neue Schulhaus ist Ostern 1901 bezogen worden; Kostenanschlag 100000 Mk. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 300 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher, dem Direktor, 2 Mitgliedern des Magistrats, 3 Stadtverordneten und 2 stimmfähigen Bürgern.

Gesamtausgabe 37004 Mk., Zuschufs der Stadt 19794 Mk., Schulgeld 100 Mk., für auswärtige Schüler 120 Mk., für Nebenunterricht im Lateinischen 40 Mk. Besoldungen nach dem dritten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Fürsorge für die Hinterbliebenen wie an Staatsanstalten.

Regierungsbezirk Frankfurt[1].

Frankfurt a. O.

(Mittelmark. 61835 Einwohner.)

Hinsichtlich der höheren Schulen hat sich seit mehreren Jahrzehnten nichts geändert. Nach wie vor besteht neben dem vom Staate unterhaltenen Friedrichs-Gymnasium nur noch das von der Stadtgemeinde unterhaltene Realgymnasium (Oberschule).

Friedrichs-Gymnasium (I, 121. II, 140. III, 146).

Hering, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformierten Kirche in den preufsisch-brandenburgischen Ländern, Bd. I, S. 78 ff.; Breslau 1784. — Geschichte der Kgl. Friedrichs-Schule, Säkularschrift, Frankfurt 1794. — Progr. 1779, 1783, 1813, 1863. — *Schwarze*, Geschichte des Friedrichs-Gymnasiums, Progr. 1869. — *Schneider*, desgl. 1869—94, in der Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier, Frankfurt 1894 (Trowitzsch & Sohn).

Durch Urkunde vom 24. Februar 1694 erteilte Kurfürst Friedrich III. der evangelisch-reformierten Gemeinde die Konzession zur Errichtung einer Schule, in der nicht nur die Elementarkenntnisse gelehrt, sondern auch die heranwachsende Jugend für die Universität vorbereitet werden sollte. Als Schulhaus war das alte Rathaus in der Oderstrafse angekauft worden; zu dessen Ausbau gingen von nah und fern Beiträge ein. Am 12. Juli 1694, dem Geburtstage des Kurfürsten, wurde die Schule eröffnet. Ihre Unterhaltung wurde durch eine Schenkung des Freiherrn *Franz v. Schönaich* ermöglicht, welcher eine unablösliche, auf ewige Zeiten mit 6% verzinsliche Schuld von 5000 Thalern auf sein Gut Gersdorf eintragen liefs. Auch später erhielt die Anstalt mannigfache Zuwendungen. Trotzdem hatte sie zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Jahre 1813 gingen, nachdem die Oberschule (s. den folgenden Artikel) in eine Stadtschule umgewandelt war, die beiden obersten Lehrerstellen derselben mit ihrer Dotation an die Friedrichs-Schule über; zugleich wurde ein neuer Staatszuschufs von 700 Thalern jährlich zugesichert. Die

[1]) In Frankfurt besteht der „Centralverein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten des Regierungsbezirks Frankfurt". Der Verein hat in allen Gymnasialstädten des Bezirkes Zweigvereine. Vgl. auch die Bemerkung auf S. 198.

Anstalt wurde als Gymnasium reorganisiert, als solches am 12. Oktober 1813 neu eröffnet und erhielt am 26. November 1814 den Namen „Friedrichs-Gymnasium“. An dem Patronat waren nunmehr aufser der Kirchengemeinde auch die Stadtgemeinde und seit 1817 der Staat beteiligt; die Eigentumsrechte der Stadtgemeinde an dem von der Oberschule übergegangenen Fonds blieben unangetastet. Michaelis 1867 wurde die als Privatunternehmen errichtete Vorschule mit dem Gymnasium vereinigt. Auf Grund des Vertrages vom 10. Dezember 1874 wurde die Anstalt vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde verpflichtete sich, zur Unterhaltung jährlich 9000 Mk. beizutragen. Seit Michaelis 1899 ist mit dem Gymnasium ein pädagogisches Seminar verbunden.

Das am 1. Februar 1777 gegründete Alumnat (Kommunität) wurde Michaelis 1882 aufgelöst. Die Fonds desselben gingen bei der Verstaatlichung in das Eigentum der reformierten Gemeinde über. Der Verpflichtung zu ihrer bestimmungsmäfsigen Verwendung wird jetzt in der Gestalt von Geldzahlungen an bedürftige Schüler genügt.

Am 5. Juli 1894 feierte die Anstalt das Jubelfest ihres 200jährigen Bestehens. Gröfste Schülerzahl (541 ausschl. Vorschüler) im Sommer 1886, kleinste (389) im Sommer 1895.

Direktor: Dr. *Georg Schneider* seit 1. Oktober 1901, vorher: Dr. *Conrad Rethwisch* 1894—1901, *Georg Kern* 1882—94, Dr. *K. Kock* 1863—82. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Leop. Ranke*, Lehrer 1818—25, später Wirklicher Geheimer Rat und Professor der Geschichte in Berlin, gestorben 1886; Dr. *Klix*, Probekandidat Michaelis 1845/46, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin, Dr. *Genz*, ord. Lehrer 1867—68, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin. Zu den ehemaligen Schülern gehört u. a. der verstorbene Reichskanzler Graf *Caprivi*.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 1 technischer und 1 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Gubener Strafse 13) ist Michaelis 1882 in Benutzung genommen worden; Gesamtkosten einschl. des Wohnhauses, der Turnhalle und der Nebenbauten 350000 Mk. Als Turnplatz dient der Schulhof. An der Anstalt besteht ein Gymnasial-Turnverein, ein Gymnasial-Ruderverein und ein „Wissenschaftlicher Verein“.

Die Lehrerbibliothek besteht aus drei Abteilungen, der Westermannschen (Geschenk des Professors Dr. *W.* 1748) mit 10700 Bänden, der Popposchen (Geschenk des Direktors Dr. *P.*, gestorben 1863) mit 3800 Bänden und der Harmesschen (Geschenk des 1892 verstorbenen Oberlehrers *H.*) mit 2500 Bänden. Die Schülerbibliothek umfafst 4200 Bände.

Stiftungen: a) Die Oelrichssche Stiftung vom Jahre 1799. Zu einem Universitätsstipendium für den Schüler, der die beste lateinische Rede öffentlich hält. Bestand 1500 Mk. b) Die Popposche Stiftung, diente zur Vergütung des Malunterrichts. Bestand 3239 Mk. c) Die Stiftung des 1865 verstorbenen Oberkonsistorialrats *Havenstein*. Zu einem Universitätsstipendium. Bestand 3000 Mk. d) Die v. Schönaichsche Stiftung vom 15. Oktober 1694. Zu Zuwendungen von je 30 Mk. an Schüler. Bestand 3000 Mk. e) Die Sedan-Stiftung. 1895 gegründet, zur Unterstützung ehemaliger Abiturienten während der Vorbereitung für den Beruf; die Zinsen sind zum Kapital zu schlagen, bis dasselbe auf 5000 Mk. angewachsen ist. Bestand 1281 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 143710 Mk., Bedürfniszuschufs 79510 Mk., Zuschufs der Stadt 9000 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Die jedesmaligen vier dienstältesten Oberlehrer sind Mitglieder der Evangelischen Special-Stadtschullehrer-Witwen- und Begräbniskasse der Provinzen Brandenburg und Pommern. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium, Oberschule (I, 123. II, 142. III, 146).

R. Schwarze, Geschichte des ehemaligen städtischen Lyceums zu Frankfurt von 1329—1873, in den Mitteilungen des Historisch-Statistischen Vereins, Heft 9—12. — *Wiecke*, Kurze Geschichte der höheren Bürgerschule zu Frankfurt, Progr. 1843.

Nur wenige urkundliche Nachrichten bezeugen das Vorhandensein einer Stadtschule vor der Reformation, und erst in dem ältesten Stadtbuche aus der Zeit um das Jahr 1425 sind genauere Angaben zu finden. Nach Einführung der Reformation wurde durch die Kirchenvisitation die Lehrweise der lateinischen Schule (später auch Lyceum genannt) geregelt. Lange Zeit blieb diese in dürftiger Verfassung; namentlich machte sich bei ihr der Niedergang des Wohlstandes der Stadt infolge des Dreifsigjährigen Krieges geltend. 1739 wurde die Schule in ein neues, dreistöckiges Gebäude auf dem

sogenannten Stadthofe, gegenüber der Oberkirche, verlegt; seitdem führte sie den heute noch üblichen Namen Oberschule. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war das städtische Lyceum infolge unzureichender Mittel ganz heruntergekommen und unfähig geworden, die Konkurrenz der Friedrichs-Schule zu ertragen. Die langen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde führten endlich dahin, daſs (Kabinettsordre vom 8. Januar 1813) fortan nur die Friedrichs-Schule als Gymnasium anerkannt, die Oberschule zu einer Bürgerschule umgewandelt wurde und ihre beiden ersten Lehrerstellen mit ihren Einkünften an die Friedrichs-Schule übergingen (vgl. den vorigen Artikel). Am 27. April 1813 wurde die Oberschule als dreiklassige Stadtschule mit drei Vorbereitungsklassen neueröffnet. 1815 muſste sie ihre schönen Räumlichkeiten der nach Frankfurt verlegten Regierung überlassen und sich für einige Zeit mit einer ehemaligen Stallmeisterwohnung begnügen. Am 26. November 1824 bezog sie das mit einem Kostenaufwande von 20827 Thalern neuhergestellte Kollegiengebäude der früheren Universität[1]. Ihre Neugestaltung wurde so thatkräftig und erfolgreich weitergeführt, daſs ihr nach Abhaltung der ersten Abgangsprüfung am 19. September 1835 die in der Instruktion von 1832 vorgesehenen Berechtigungen erteilt werden konnten. Bei Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde sie Realschule zweiter Ordnung, und am 2. November 1861 in die erste Ordnung erhoben. Gröſste Schülerzahl (488 und 96 Vorschüler) Ostern 1901, kleinste (376 und 150 Vorschüler) im Jahre 1868.

Direktor: Dr. *Karl Noack* seit Michaelis 1899, vorher: Dr. *Karl Laubert* 1869—99.

15 Klassen (VI bis U II in Wechselabteilungen) und 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Elementarl., 1 Zeichenl., 1 Gesangl.[2]. 3 Vorschull., alle evangelisch. Die wenigen katholischen Schüler nehmen an dem im Friedrichs-Gymnasium eingerichteten Religionsunterrichte teil; die jüdischen Schüler erhalten besonderen Religionsunterricht.

Turnplatz und Turnhalle sind vorhanden; die Lehrerbibliothek umfaſst 2923 Bände.

Stiftungen: a) Vermächtnis des Dr. med. *Daniel Weiſse* (gestorben 1797), zu Schülerstipendien. Bestand 745 Mk. b) Ein ehemaliger Schüler, der ungenannt bleiben will, schenkte 1867 ein Kapital von 1000 Thalern, dessen Zinsen zur Beschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler zu verwenden sind. c) Die Laubert-Stiftung. Zu Ehren des Michaelis 1899 aus dem Dienste geschiedenen Direktors Dr. *L.* von Freunden und ehemaligen Schülern desselben gegründet, zur Unterstützung bedürftiger Schüler. Bestand 1065 Mk. d) Der 1899 verstorbene Mühlenbesitzer *Max Gründer* hat der Stadtgemeinde 5000 Mk. vermacht, deren Zinsen einem würdigen Sekundaner zu zahlen sind.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die aus drei Mitgliedern des Magistrats, drei Stadtverordneten und dem Direktor bestehende „Realschuldeputation" hat im wesentlichen nur eine gutachtliche Thätigkeit. Gesamtausgabe 117385 Mk., Zuschuſs der Stadtgemeinde 56966 Mk., des Staates 7000 Mk. Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 72 Mk., für auswärtige Schüler 120 bezw. 90 Mk.

Cottbus.

(Herrschaft Cottbus. 39327 Einwohner.)

Das früher mit Realgymnasialklassen verbundene und von der Stadtgemeinde unterhaltene Gymnasium ist vom Staate übernommen worden. Nachdem die Stadt eine Realschule gegründet hatte, nahm der Besuch jener Realgymnasialklassen stark ab, so daſs ihre Auflösung angezeigt erschien. Dieselbe ist im Jahre 1894 zum Abschluſs gekommen. In der Stadt befinden sich demnach jetzt an höheren Schulen ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und eine von der Gemeinde unterhaltene Realschule.

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 133. II, 150. III, 150).

Gulde, Nachrichten zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Cottbus; Görlitz 1786 und 87. — *Lademann*, Kirchengeschichte der Stadt und Herrschaft Cottbus;

---

[1]) Das Gebäude trägt jetzt noch die alte Inschrift: Ad populos exaltabo signum meum et afferent filios tuos in ulnis. Jes. XLIX.

[2]) Als solcher wird von alters her der Kantor der St. Marienkirche berufen.

Cottbus 1798. — *Tzschirner*, Die Benefizien des Gymnasiums, Progr. 1859. — Progr. 1821, 43, 56—58, 60. — *Prenzel*, Auf dem Cottbuser Gymnasium vor drei Jahrzehnten, Cottbus 1895 (Dissert.). — *G. Ebers*, Die Geschichte meines Lebens, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1895.

Die den Heiligen ***Albinus*** und *Aegidius* gewidmete Schule wurde nach Einführung der Reformation (1537) eine lutherische lateinische Schule, blieb aber ein Annexum der Ober-(St. Nikolai-)Kirche. Mit den zunehmenden Vermögensverlusten der letzteren, namentlich seit dem Dreifsigjährigen Kriege, gewann der Rat der Stadt einen gröfseren Einflufs auf die Schule; er wirkte bei allen neuen Einrichtungen mit und stellte zwei Mitglieder eines Scholarchats, dessen Vorsitzender der geistliche Inspektor (Superintendent) war. Die Anstalt entliefs seit alter Zeit zur Universität. In den Jahren 1817 und 1818 beschlofs die Stadt eine Reorganisation; sie wurde dabei durch einen Zuschufs aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds unterstützt, mufste sich allerdings infolgedessen die Einrichtung eines Königlichen Kompatronats gefallen lassen. Am 20. März 1820 wurde das Lyceum als fünfklassiges Gymnasium neu eröffnet, und durch Kabinettsordre vom 18. Juni desselben Jahres erhielt es die Bezeichnung „Friedrich Wilhelms-Gymnasium“. Die erste Reifeprüfung wurde Michaelis 1821 abgehalten. 1855 wurde die VI eingerichtet; Ostern 1862, nach Einzug in das neue Gymnasialgebäude (vgl. die Abbildung in Bd. II), wurde die III, Michaelis 1869 die II, Ostern 1897 die I geteilt. Der Michaelis 1856 eingerichtete wahlfreie Unterricht im Wendischen — die alte Bezeichnung des Gymnasiums als „Wenden-Universität“ lebt auch heute noch fort — hat Ostern 1888 aufgehört. Der Versuch, ihn zu Gunsten der Geistlichen wieder ins Leben zu rufen, scheiterte an dem Mangel eines geeigneten Lehrers.

Ostern 1867 wurden dem Gymnasium die Realklassen V und IV angegliedert, Ostern 1868 trat eine VI und eine III, Ostern 1870 eine II hinzu. Am 6. Mai 1872 wurden die Realklassen als höhere Bürgerschule anerkannt, und am 29. April 1875 erhielten sie die erweiterten Berechtigungen dieser Anstalten. Die Realklassen wurden indessen, nachdem die untersten in Parallelabteilungen der entsprechenden Gymnasialklassen umgewandelt worden, allmählich eingezogen, zuletzt (Ostern 1894) die U II. Ihr Besuch hatte, seit die Stadtgemeinde eine lateinlose Realschule mit erheblich niedrigeren Schulgeldsätzen eröffnet hatte, allmählich abgenommen.

Auf Grund des Vertrages vom $\frac{\text{6./9. Dezember 1886}}{\text{4. April 1887}}$ wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Die Stadtgemeinde zahlt einen jährlichen Zuschufs von 12081 Mk. und kommt auch für die von der Kirchenkasse bisher gelieferten Zahlungen im Gesamtbetrage von 1349 Mk. jährlich auf. Die Kirchengemeinde, die vom Magistrate zu den Verhandlungen über die Verstaatlichung nicht hinzugezogen war, hat nämlich die Fortzahlung jener Zahlungen verweigert und den deshalb angestrengten Rechtsstreit in letzter Instanz gewonnen.

Bis 1741 versahen zwei Schüler des Lyceums das Amt des Küsters der deutschen und der wendischen Kirche und bezogen dafür die vollen Einkünfte desselben. Seitdem üben sie das Vizeküsteramt drei Jahre lang aus und erhalten als Entgelt beim Abgange ein städtisches Universitätsstipendium (jetzt 131,75 Mk. jährlich). Die zum Teil unklaren Verhältnisse zwischen dem Gymnasium und der Kirche, soweit sie die Befreiung der Geistlichen vom Schulgelde für ihre Söhne und der Lehrer von den Stolgebühren betreffen, werden voraussichtlich demnächst zu beiderseitiger Zufriedenheit endgültig geregelt werden. Dann wird aufser jenem Vizeküsteramte zweier Schüler von dem früheren engen Zusammenhange der Kirche mit dem Gymnasium nur noch die Schulkommunion übrig bleiben.

Die früher gesondert verwaltete Vorschule ist 1867 mit dem Gymnasium verbunden worden. Gröfste Schülerzahl des Gymnasiums (419 ausschl. der Realklassen und der Vorschule) im Jahre 1883, kleinste (234) im Jahre 1893.

Direktor: Dr. *Bernhard Pretzsch* seit 1. Oktober 1901, vorher: Dr. *Georg Schneider* 1891—1901, *Gottlob Dittmar* 1882—91, *Richard Nötel* 1873—82. An der Anstalt haben aufserdem u. a. gewirkt: Dr. *J. Traugott Tzschirner* 1855—59, Dr. *G. Ad. Klix* 1848—52, beide später Provinzialschulrat in Berlin.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 Vorschull., alle evangelisch.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle auf Grund des Verstaatlichungsvertrages mitbenutzt. Seit 1898 besteht ein Fufsballklub, dem für seine Spiele die Benutzung des kleinen Exerzierplatzes gestattet ist. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 3500 Werke. Daneben besteht die Wendische Bibliothek mit 141 Werken, darunter die Handschrift des *Joh. Choinanus:* linguae Vandalicae ad dialectum districtus Cottbusiani

formandae aliqualis conatus 1650. Die Sammlung wendischer Altertümer (Bd. I, S. 134) ist an das märkische Provinzialmuseum zu Berlin widerruflich abgegeben worden.

Stiftungen[1]): a) Das Vermächtnis des Kaufmanns *Ferd. Lobedan.* Zu Universitätsstipendien, 1845 mit 5000 Thalern gestiftet, jetzt jährlich zwei Stipendien zu je 348 Mk. b) Der seit 1820 bestehende Gymnasialhilfsverein und der am 1. Juli 1863 vom Geheimen Sanitätsrat Dr. *W. Liersch* gegründete jüngere Schülerunterstützungsverein (Bd. II, S. 151) haben sich zu einem neuen Schülerunterstützungsverein vereinigt. Gesamtvermögen 12000 Mk. c) Vermächtnis des Apothekers *Richter* von 1865. Zur Unterstützung eines Schülers der O III. Bestand 600 Mk. d) Die Fritz Müllersche Stiftung. Zu Universitätsstipendien, 1873 mit 5000 Thalern gegründet; jetziger Bestand 17400 Mk. e) Die Auguste Contalsche Stiftung, desgl., 1877 mit 9000 Mk. begründet. f) Die Stiftung des Subrektors Dr. *Rotter* von 1878. Für einen Schüler der U II. Bestand 1251 Mk. g) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Satzungen vom $\frac{\text{1. April 1896}}{\text{15. März 1897}}$. Bestand 3000 Mk. h) Das Stadt- und Kirchenstipendium (Blasendorfsche), im Jahre 1639 zuerst erwähnt, jährlich 131 Mk., für studierende Stadtkinder; Verleihung durch den Gemeindekirchenrat. i) Das Hofrat Giesesche Stipendium, am 28. August 1728 gegründet. 2 Stipendien von je 73 Mk. für Cottbuser Stadtkinder. k) Das Prediger Seiffertsche Stipendium für Theologen, die aus Cottbus gebürtig sind, am 25. Mai 1794 gegründet, jährlich 52 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 81350 Mk., Bedürfniszuschufs 32520 Mk. (aufserdem 485 Mk. aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung), Zuschufs der Stadt 12130 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Realschule.

Die Anstalt ist aus einer städtischen Mittelschule entstanden und am 1. Mai 1889 als höhere Bürgerschule eröffnet worden. Ostern 1895 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten, und am 26. Februar 1896 wurde die Schule als berechtigte Realschule anerkannt. Seit ihrer Gründung besitzt sie eine Vorschule.

Direktor: Dr. *Wilhelm Ruchhöft* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *Rudolf Heine* seit Begründung der Schule.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 3 Mittelschull. und 5 Vorschull. 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude (Bahnhofstrafse 11) ist im Jahre 1889/90 mit einem Kostenaufwande von 250000 Mk. errichtet worden; es wird aufser von der Realschule noch von der Knabenmittelschule und der Fortbildungsschule benutzt. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 693 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter, zwei von ihm zu bezeichnenden Mitgliedern des Magistrats, 3 Stadtverordneten und dem Direktor. Gesamtausgabe 70300 Mk., Zuschufs der Stadt 15650 Mk., des Staates 12000 Mk. Schulgeld in den drei unteren Klassen 84 Mk., in den oberen 96 Mk., in der Vorschule 60 Mk., für auswärtige Schüler in allen Klassen 24 Mk. mehr. Die Besoldungen der wissenschaftlichen Lehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 2). Die „Mittelschullehrer" erhalten neben dem Gehalte der Vorschullehrer eine Zulage von 300 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in gleicher Weise wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geordnet.

Cüstrin.

(Hauptstadt der Neumark. 16463 Einwohner.)

Gymnasium (I, 124. II, 143. III, 147).

Tschiersch, Zur Geschichte des Cüstriner Gymnasiums, Progr. 1893. — *Bartholdy,* Kurzgefafste Geschichte der Rats- und Friedrichsschule, Progr. 1861. — Derselbe, Geschichte der Schule bis zum Jahre 1814, Progr. 1864 und 1865.

[1]) Der Prämienfonds (Bd. I, S. 134) besteht nicht mehr.

Seit der Reformation bestand in Cüstrin eine lutherische Lateinschule, die Ratsschule; zu dieser kam unter König Friedrich I. die reformierte Friedrichs-Schule. Beide gingen bei dem Bombardement durch die Russen am 15. August 1758 zu Grunde. Als der Wiederaufbau in Frage kam, bestand der Minister *Münchhausen* auf der Vereinigung beider Schulen. So entstand die „Rats- und Friedrichsschule", welche am 2. Oktober 1773 eingeweiht wurde[1]. 1791 wurde ein neuer Lehrplan eingeführt, nach welchem zwar die oberen Klassen auch fernerhin zur Universität vorbereiten, die unteren dagegen die allgemeine Vorbildung für gewerbliche und nicht wissenschaftliche Berufe geben sollten. Durch den Krieg und die unzureichende Dotation geriet die Schule in Verfall, und 1810 ordnete die Sektion für das öffentliche Unterrichtswesen ihre Umgestaltung in eine Bürgerschule an. Während der dreifsiger Jahre wurde sie als höhere Bürgerschule reorganisiert, und am 19. Dezember 1838 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. Später wurden die vorhandenen Klassen in Real- und Vorbereitungsklassen getrennt, und bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde die Anstalt eine Realschule zweiter Ordnung. Am 3. März 1866 wurde ihre Umwandlung in ein Gymnasium genehmigt; die Eröffnung desselben erfolgte Ostern 1868; die lateinlosen Klassen waren bereits Michaelis 1867 als Mittelschule eingerichtet worden. An der Ausübung der Patronatsrechte waren früher auch die Stadtkirche und die Schlofskirche beteiligt; aufserdem begründete die Gewährung von Staatszuschüssen ein Königliches Kompatronat. Nach langen Verhandlungen wurde Ostern 1890 das Gymnasium vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde zahlt seitdem einen jährlichen Zuschufs von 10000 Mk. Der frühere Zusammenhang des Gymnasiums mit der Kirche tritt jetzt nur noch durch die jährlichen Zahlungen der Pfarrkirche, der Schlofskirche und der Hospitalkasse an die Gymnasialkasse (Gesamtbetrag 1227 Mk.) in die Erscheinung. Die im Jahre 1882 gegründete Vorschule ging bei der Verstaatlichung des Gymnasiums nicht auf den Staat über, sondern blieb in städtischer Verwaltung. Da sie Zuschüsse erforderte, beschlossen die städtischen Körperschaften ihre Auflösung. Gröfste Schülerzahl (221) im Sommer 1870, kleinste (147) im Winter 1890/91.

Direktor: Dr. *Otto Tschiersch* seit Michaelis 1880, vorher: Dr. *Reinhold Köpke* 1873—80, jetzt Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude ist am 18. Oktober 1870 eingeweiht und bezogen worden. Zu den Baukosten, die sich auf 93324 Mk. beliefen, hat der Staat 15000 Mk. beigetragen. Das Gymnasium hat eine eigene Turnhalle und einen eigenen Spielplatz.

Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 7800 Bände. Eine gröfsere Zahl von Büchern erhielt sie durch die ihr letztwillig zugewendeten Sammlungen des Oberlehrers *Blech* (März 1886), des Kreisgerichtsrats *Riel* in Soldin (August 1886) und des Archivars *Becker* in Wiesbaden (Januar 1888).

Stiftungen: a) Ein Vermächtnis des Geheimen Regierungsrats *Rackelmann* vom Jahre 1870, jährlich 232 Mk., zur Unterstützung von Schülern und zu Prämien. b) Der Geh. Reg.-Rat *Rackelmann* hat dem Gymnasium aufserdem durch Vermächtnis von 1872 36000 Mk. hinterlassen. Von den Zinsen sind jetzt 600 Mk. zur Unterstützung von Schülern, 480 Mk. zu besonderen Ausgaben im Interesse des Gymnasiums, 367 Mk. zu Lehrmitteln zu verwenden. c) Das Rielsche Vermächtnis, Stifter Kreisgerichtsrat *Riel* in Soldin; zur Unterstützung von Studierenden, in erster Linie von Archäologen, namentlich Ägyptologen, in zweiter Linie von Naturforschern und Historikern. Kapital 12000 Mk. d) Das Rothesche Vermächtnis vom Jahre 1825. 600 Mk., zur Unterstützung von Schülern. e) Die Knauertsche Stiftung, 1837 gegründet, 1856 Mk., für Schulprämien.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68300 Mk., Bedürfniszuschufs 31745 Mk. (aufserdem aus Staatsfonds 2817 Mk. vermöge rechtlicher Verpflichtung), Zuschufs der Stadt 11126 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Friedeberg.

(Neumark. 6063 Einwohner.)

Gymnasium (II, 145. III, 148).

F. Schneider, Übersicht der Entwickelung der Schule, in der Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier, Beilage zum Progr. 1896.

[1]) Die Schule war demnach eine „paritätische", aber nicht in dem modernen Sinne, sondern nur in dem Sinne, dafs das lutherische und das reformierte Bekenntnis als gleichberechtigt gelten sollten.

Seit der Reformation unterhielt die Stadt unter dem Namen „Bürgerschule“ oder „grofse Schule“ eine mehrklassige Rektoratsschule, an der von mindestens zwei akademisch gebildeten Lehrern auch in fremden Sprachen, insbesondere im Lateinischen, unterrichtet wurde. Von 1767—1815 war mit dem Rektorat das Amt des Diakonus verbunden. 1816—62 wurden die Fremdsprachen in „öffentlichen Privatstunden“ erteilt und hörten auf obligatorisch zu sein, dafür wurden die Realien stärker betont. Michaelis 1867 begannen die städtischen Körperschaften mit der Ausführung ihres Planes, die Schule zu einem Progymnasium umzugestalten. Die nötigen Räume wurden dadurch gewonnen, dafs auf das Gebäude der aufser der Bürgerschule am Orte befindlichen Knabenschule ein drittes Stockwerk aufgesetzt wurde. Die reorganisierte Anstalt wurde mit den Klassen VI, V, IV neu eröffnet und entwickelte sich regelmäfsig. Am 16. Juli 1870 ging sie in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über und am 29. Juni 1871 wurde sie als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt. Ostern 1880 erhielt sie eine Prima und am 28. Juli 1881 wurde sie als Gymnasium anerkannt. Fast zu gleicher Zeit erhielt sie das bisher mit der Knabenschule geteilte Gebäude zur ausschliefslichen Benutzung; von der Leitung der Knabenschule, die eine Zeit lang mit derjenigen des Progymnasiums in einer Hand gelegen hatte, war der Direktor bereits 1880 befreit worden. Durch Vertrag vom 24. März 1887 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde verpflichtete sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages von 18 000 Mk. Die Michaelis 1880 gegründete Vorschule wurde vom Staate nicht mitübernommen und ging Michaelis 1890 ein. Am 27. September 1897 feierte der Kantor *Wernicke* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (224) im Sommer 1882, kleinste (117) im Sommer 1891.

Direktor: *Ferd. Schneider* seit Michaelis 1877, vorher: Dr. *Brock* 1872—77.

8 Klassen (O I und U I sind in allen, O III und U III in 7 Stunden vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 techn. Lehrer, alle evangelisch. Der Gesangunterricht wird vom Organisten der Stadtkirche erteilt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2930 Bände, darunter sind 700 ein Geschenk des verstorbenen Kreisgerichtsrats *Riel* in Soldin.

Stiftungen: a) Der Grunersche Fonds zur Beschaffung von Schulgeld für bedürftige einheimische Schüler; die Verwaltung wird von der städtischen Schuldeputation geführt, Bestand 6000 Mk. b) Die Boodstein-Stiftung, zu Prämien, Bestand 500 Mk. c) Das Vermächtnis des Justizrats *Krüger*, zu Schulstipendien, Bestand 1500 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 63 950 Mk., Bedürfniszuschufs 29 325 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk.

Fürstenwalde.

(Lebus. 16 662 Einwohner.)

Gymnasium (II, 142. III, 146).

Die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestehende lateinische Schule, die eine Zeit lang zur Universität entliefs, war zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer Elementarschule herabgesunken. Sie wurde 1865 von der Stadtgemeinde als höhere Bürgerschule eingerichtet und als solche am 4. Mai 1867 anerkannt. Ostern 1874 wurde sie in ein Progymnasium umgewandelt, am 30. Dezember 1876 als solches anerkannt und 1877 durch Einrichtung der Prima zu einem Gymnasium erweitert. Seit ihrer Begründung besitzt die Anstalt eine Vorschule; die in den Jahren 1893 und 1894 aufgehobenen unteren Abteilungen derselben sind Ostern 1897 von neuem eingerichtet worden. Gröfste Schülerzahl (211 ausschl. Vorschule) Sommer 1886, kleinste (137) Winter 1897/98.

Direktor: Dr. *Otto Buchwald* seit Ostern 1874, vorher: Dr. *Jentzsch*, Rektor der höh. Bürgerschule 1864—73.

7 Klassen (die O I und U I sind vereinigt, die O II und U II nur in der Mathematik und in der Geschichte getrennt) und 2 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 etatsmäfs. wissensch. Hilfsl., 1 techn. Lehrer, 2 Vorschull., alle evangelisch.

An das Schulhaus sind im Sommer 1877 zwei neue Flügel angebaut worden, Kosten 73 300 Mk. Eine Turnhalle ist vorhanden, der Schulhof dient als Turnplatz, aufserdem ist der Anstalt ein Spielplatz im Stadtpark angewiesen. Die Lehrerbibliothek enthält 2880 Bände, darunter die von den Erben des früheren Lehrers *Schauer* geschenkte Sammlung desselben (400 Bände) und die der Anstalt letztwillig zugewendete Sammlung des früheren Stadtverordnetenvorstehers, Assessors a. D. *Sembritzki* (848 Bände).

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium ist 1874 aufgehoben worden. Gesamtausgaben 61 350 Mk., Zuschufs der Stadt 32 580 Mk., des Staates 7900 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die feste Zulage wird nach Mafsgabe der Vorschrift in § 9, 1 c gewährt.

Guben.

(Nieder-Lausitz. 33 096 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 130. II, 148. III, 149).

Poppo, Nachrichten über das Kirchen- und Schulwesen zu Guben, Guben 1768. — *Richter*, Ursprung und Wachstum der gelehrten Schule zu Guben, Progr. 1817. — *Sausse*, Nachr. über den Zustand des Schulwesens in Guben 1669—1748, Progr. von 1851. — *Hamdorff*, 50 Jahre Geschichte des Realschulwesens in Guben (1834—84), Progr. 1884. — Derselbe, Das Realgymnasium zu Guben 1874—1900, Progr. 1900.

Die bereits vor der Reformation gegründete und mit der Kirche verbundene Schule wird zunächst in der Meifsnischen Bistumsmatrikel erwähnt. Nach Einführung der Reformation (1523) wurde sie vom Rate der Stadt übernommen, und dieser liefs das 1536 abgebrannte Schulhaus (Schulstrafse 15, jetzt Gebäude der höheren Töchterschule) neu aufbauen. Nach dem Übergange der Stadt an Preufsen wurde das damals 5 klassige Lyceum (lateinische Stadtschule) als Gymnasium anerkannt (22. Febr. 1818), nachdem kurz zuvor König Friedrich Wilhelm III. einen Staatszuschufs von 700 Thalern aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds bewilligt hatte und infolgedessen ein Königliches Kompatronat eingesetzt war. 1833 kam das bisher mit der Stelle des Oberpfarrers verbundene Ephorat über das Gymnasium in Fortfall. Durch Kabinettsordre vom 3. Januar 1844 bewilligte König Friedrich Wilhelm IV. zur Verstärkung der Dotation der Anstalt ein Kapital von 5000 Thalern, dasselbe war eine Abfindung für die Summe, die 1813 der General *v. Borstell* von der damals sächsischen Stadt Guben erhoben und um deren Wiedererlangung die Stadt sich oft vergebens bemüht hatte.

Mit dem Gymnasium wurden 1834 Realklassen verbunden, die zu einer höheren Bürgerschule ausgestaltet werden sollten, von 1846 an aber nur während der griechischen Unterrichtsstunden realistischen Unterricht hatten und 1856 vollständig aufgelöst wurden. 1864 wurden aufs neue Realklassen errichtet, diese wurden 1869 als höhere Bürgerschule und 1876 als Realschule I. Ordnung anerkannt. 1893 begann die Umwandlung des Realgymnasiums in eine Realschule; die letztere hat 1898 die mit der Entlassungsprüfung verbundenen Berechtigungen erlangt. Das Realgymnasium ist Ostern 1900 vollständig aufgelöst worden.

Der frühere Zusammenhang des Gymnasiums mit der Stadt- und Hauptkirche ist beseitigt. Der Organist ist zwar noch Gesanglehrer am Gymnasium, aber nur im Nebenamte und auf Kündigung, die organische Verbindung beider Ämter hat 1879 aufgehört. Auch der liturgische Chor besteht nicht mehr[1]), bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde ist auf ihn keine Rücksicht genommen worden. Seit 1864 ist mit der Anstalt eine Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *Karl Hamdorff* seit 1884, vorher: Dr. *Aemilius Wagler* 1862—83. Aufserdem sind an der Anstalt u. a. thätig gewesen: Dr. *Köpke*, jetzt Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium, Dr. *Genz*, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin, Dr. *Holfeld*, jetzt Provinzialschulrat in Breslau.

9 Gymnasial-, 6 Realschulklassen und 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 2 Hilfsl., 2 techn. und Elementarl., 3 Vorschull., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in 2 Abteilungen je 2 Stunden wöchentlich Religionsunterricht.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 9800 Bände (einschl. der Programme).

Der Geh. Kommerzienrat *Wilke* hat für die Aula zwei wertvolle Ölgemälde geschenkt. Das eine, von *Aug. v. Heyden* gemalt, stellt die Einführung des Christentums in der Niederlausitz, das andere, nach einem Entwurfe des Prof. *Knille* vom Maler *Demuth* in Berlin ausgeführt, die Wiederherstellung des Deutschen Reiches dar.

---

[1]) Die 9 Schüler, denen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu demselben Freischule gewährt wurde (Bd. II, S. 148), werden in die bestimmungsmäfsige Zahl der Freischüler (10 %) eingerechnet.

Stiftungen: a) Der Fabrikbesitzer und Stadtrat *Schemel* hat 1883 in seiner letztwilligen Verfügung 2400 Mk. ausgesetzt, deren Zinsen einem würdigen Schüler, in erster Linie dem Sohne eines Gewerbetreibenden, zufliefsen sollen. b) Aus den Erträgen von Schüleraufführungen und Konzerten sind zur Unterstützung von Schülern vom jetzigen Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. *Köpke*, dem jetzigen Provinzialschulrat Dr. *Holfeld* in Breslau und dem Prof. *Hoffmann* Fonds gegründet worden, die gegenwärtig einen Bestand von 1026, 2450 und 1045 Mk. haben[1]).

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Königlicher Kompatronatskommissar ist Prinz *Heinrich zu Schönaich-Carolath* auf Amtitz. Der Anspruch des Staates auf Besetzung der Stelle des Konrektors (zweiten Oberlehrers) ist 1867 fallen gelassen worden. Gesamtausgabe 119 900 Mk., Zuschufs der Stadt 50 450 Mk., des Staates 28 900 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Realschule und der Vorschule 60 Mk.

Königsberg (N.-M.).

(Neumark. 5930 Einwohner.)

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 126. II, 146. III, 148).

Siefert, Kurze Geschichte des Friedrich Wilhelms-Lyceums zu Königsberg N.-M., Progr. 1804 und 1805. — *Thiel*, desgl., Progr. 1823. — *Schwarz*, Das Schulwesen der Stadt Königsberg N.-M. von der ältesten Zeit bis zur Stiftung des Gymnasiums 1817, Festschrift, 1892; Königsb. N.-M. (bei J. G. Striese).

Die Anstalt ist aus der vom Rate der Stadt im 13. Jahrhundert gestifteten „grofsen Schule", der ältesten der Neumark, hervorgegangen. Diese wurde nach Einführung der Reformation eine gelehrte Schule und erhielt zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein neues Gebäude. 1698 wurde sie in das Augustinerkloster verlegt, 1791 liefs König Friedrich Wilhelm II. zwei Kasernen zu einem neuen Schulhause ausbauen und verlieh der Anstalt den Namen „Friedrich Wilhelms-Lyceum". Die Bewilligung eines Staatszuschusses von 2875 Thalern jährlich (Kabinettsordre vom 20. Aug. 1815 und 6. Mai 1816) hatte die Einsetzung eines Königlichen Kompatronats zur Folge. Nach Einrichtung einer Sekunda und einer Prima wurde das Lyceum am 22. November 1818 als Gymnasium anerkannt. Das mit der Pfarrstelle an St. Marien verbundene Ephorat hat aufgehört, ebenso wie die Vereinigung der Stelle des Kantorats mit einer Lehrerstelle am Gymnasium. Der ehemalige enge Zusammenhang mit der St. Marienkirche und der früheren Klosterkirche tritt noch dadurch in die Erscheinung, dafs die Kirchenkasse jährlich 1207,50 Mk. an die Gymnasialkasse zahlt. Gröfste Schülerzahl (287) i. J. 1863, kleinste (115) im Winter 1887/88.

Direktor: Dr. *Moritz Böttger* seit Oktober 1892, vorher: Dr. *Franz Devantier* 1888—92, Dr. *Röhl* 1883—88, *Drenckmann* 1883, Dr. *Nauck* 1849—83.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 1 techn. und Elementarl., alle evangelisch.

Turnplatz und Turnhalle sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3570 Bde.

Stiftungen[2]): a) Die von König Friedrich Wilhelm III. durch Statut vom 28. Mai 1817 gegründeten Stipendien für Schüler, 1 zu 150 Mk., 1 zu 90 Mk.; die Verleihung erfolgt durch das Provinzialschulkollegium auf Vorschlag des Magistrats und des Lehrerkollegiums. b) Die Heiligendörfer Stiftung (1859) zur Erinnerung an den Oberlehrer *H.* (1817—1854) gegründet; Fons pietatis (1859). Jährlich werden 2 Prämien zu je 60 Mk. verteilt. Bestand 4859 Mk. c) Die Jubiläums-Stiftung, aus einer Sammlung während der Feier des 75jährigen Jubiläums 1892 gegründet, zu einem Universitätsstipendium, Bestand 929 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 64 870 Mk., Zuschufs der Stadt 15 727 Mk., des Staates 25 200 Mk., Schulgeld 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage nach § 9,

---

[1]) Die von dem Staatsrat *v. Schuberth* geplante Bildung eines Unterstützungsfonds für Lehrerwitwen und -Waisen (Bd. I, S. 130), ist nicht zu stande gekommen, da *v. Sch.* sein Testament geändert hatte. Aus seinem Vermächtnisse fliefsen dem Gymnasium zur Zeit nur 17,50 Mk. jährlich zu, die der Hauptsache nach für die Hilfsbibliothek verwendet werden.

[2]) Von dem Hilfsvereine für bedürftige Schüler im Regierungsbezirk Frankfurt (vgl. S. 248, Anm. 1) werden jährlich 4—6 Schüler des Gymnasiums mit Stipendien von 50 bis 70 Mk. bedacht.

1 a—c, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut vom 29. November 1895 geregelt. Bestand des Pensionsfonds 15 903 Mk., jährlicher Zuschufs 2360 Mk.; Bestand des Reliktenfonds 18 722 Mk., jährlicher Zuschufs 4144 Mk. Der Direktor und die beiden ältesten Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Landsberg a. d. W.

(Neumark. 33 597 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 125. II, 144. III, 147).

Dr. *Tzschirner*, Zur Erinnerung an die Feier der Einweihung des Gymnasiums, Progr. 1860. — Derselbe, Zur Geschichte der Schule II, Progr. 1862. — Dr. *Babucke*, Geschichte der latein. Schule u. s. w. zu Landsberg a. W. 1462—1884, Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier des Gymnasiums, 1884.

Die alte, vom Rate der Stadt verwaltete Lateinschule, über welche die frühesten Nachrichten bis ins Jahr 1462 zurückreichen, entliefs bis zum Jahre 1790 zur Universität. In den folgenden Jahren nahm sie als höhere Stadtschule den Charakter eines Progymnasiums an. 1832 wurde sie als höhere Bürgerschule eingerichtet, als solche erhielt sie am 10. August 1836 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. Am 17. Oktober 1859 begann die Umwandlung der mittlerweile auf 6 Klassen angewachsenen Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realklassen. Diese letzteren wurden Michaelis 1862 als Realschule I. Ordnung anerkannt, gleichzeitig fand am Gymnasium die erste Reifeprüfung statt. Ostern 1889 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Ostern 1894 begann die Umwandlung des Realgymnasiums in eine Realschule; diese wurde am 7. April 1899 nach Abhaltung der ersten Entlassungsprüfung als berechtigt anerkannt. Ostern 1901 ist das Realgymnasium eingegangen. Die Vorschule besteht seit Ostern 1864. Gröfste Schülerzahl (716 einschl. Vorschule) im Sommer 1873, kleinste (428) im Winter 1891/92.

Direktor: *Heinrich Anz* seit Michaelis 1896, vorher: Dr. *Ludwig Schulze* 1885 bis 96, Dr. *Babucke* 1883—85, Dr. *Köpke* 1880—83, jetzt Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium, Dr. *Kämpf* 1862—80, Dr. *Tzschirner* 1859 bis 1862, später Provinzialschulrat in Berlin.

8 Gymnasialklassen, 6 Realschulklassen und 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 5 techn., Elementar- und Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Der Bau einer Turnhalle wurde im Laufe des Jahres 1900 vollendet, die Stadtgemeinde stellt der Schule einen Spielplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek umfafst 3658 Werke.

Stiftungen: a) Zwei Prämienfonds (1859) von 900 Mk. und 300 Mk. b) Das Friedr. Grofssche Stipendium, 1883 gegründet, soll einem Schüler Freischule und die nötigen Schulbücher gewähren. c) 4 kleinere Stiftungen für Schüler mit einem Gesamtbetrage von 1156 Mk. d) Die Gymnasial-Witwen- und Waisenkasse, von den Lehrern 1879 begründet, Bestand 15 425 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 116 150 Mk., Bedürfniszuschufs 45 920 Mk., Zuschufs der Stadt 28 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Luckau.

(Alte Hauptstadt der Nieder-Lausitz. 4387 Einwohner.)

Gymnasium (I, 134. II, 151. III, 151).

Tschiersch, Geschichte des Luckauer Schulwesens bis zum Neubau des Schulhauses 1726, Progr. 1880. — Derselbe, Matriculae Lycei Lucaviensis. Ex actis conquisitae et descriptae, Progr. 1881. — Progr. 1805, 1806, 1808—21, 1852.

Die lange Zeit vor der Reformation gegründete Pfarrschule zu St. Nikolai wurde 1533 in eine lateinische Schule verwandelt, die zur Universität vorbereitete. Das Patronat ging auf den Rat der Stadt über, die Aufsicht verblieb bei dem Pfarrer. Zur Zeit der Besitzergreifung Luckaus durch Preufsen waren nur die obersten Klassen

eigentliche Gymnasialklassen, die übrigen entsprachen denen einer Bürgerschule bezw. einer Elementarschule. Zur Reorganisation der Anstalt wurde unter Einrichtung eines Königlichen Kompatronats ein Staatszuschufs von 650 Thalern aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds bewilligt. Das inzwischen durch eine III erweiterte Lyceum wurde am 22. Februar 1818 als Gymnasium anerkannt und mit Hilfe neuer Staatszuschüsse 1824 durch eine IV, 1854 durch eine V, 1856 durch eine VI vervollständigt; demnächst wurde von ihr die Bürger- und die Elementarschule abgezweigt. Ostern 1889 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen. Die in den 60er Jahren eingerichtete Vorschule ist Ostern 1888 aufgehoben worden. Das Gymnasium stellt für die Kirche den Singechor (vgl. Bd. I, S. 687). Am 1. November 1899 feierte der Lehrer Berger sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Julius Ebinger* seit Mich. 1880, vorher: Dr. *Robert Pilger* 1875—80, jetzt Geh. Reg.-Rat und Provinzialschulrat in Berlin, *Förstemann* 1873—75.

7 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 Elementarlehrer, alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist am 5. August 1880 eingeweiht worden. Die Kosten des Klassengebäudes waren mit 60 000 Mk., die der Turnhalle mit 15 000 Mk. veranschlagt. Auf dem Schulhofe befindet sich ein Lawn-Tennis-Platz, aufserdem ist ein Spielplatz gemietet. Die Lehrerbibliothek umfafst 6700 Bände. (Das Verzeichnis der alten Drucke ist im Progr. 1878 gegeben.)

Stiftungen: a) Vermächtnis des Pastors emer. Rektors *Schulze* vom J. 1856, für einen Abiturienten, Bestand 1518 Mk. b) Vermächtnis des Staatsrats *v. Schuberth*, vom J. 1864, zu Prämien, 606 Mk. c) Vermächtnis der *Katharina Reufs* von 1642 für den Sängerchor, Bestand 15 506 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68 635 Mk., Bedürfniszuschufs 44 210 Mk., Zuschufs der Stadt 10 179 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Sorau.

(Nieder-Lausitz. 15 945 Einwohner.)

Gymnasium (I, 131. II, 149. III, 150).

Worbs, Kirchen-, Prediger- und Schulgeschichte der Herrschaften Sorau und Triebel; Sorau u. Görlitz 1803. — *Kühn*, Nachrichten über die Geschichte der Schule, Progr. 1770—86. — *Adler*, Von dem Vermögenszustande der Schule, Progr. 1825. — *Klinkmüller*, Die Umgestaltung des Sorauer Gymnasiums unter preufsischer Oberhoheit, Progr. 1862 u. 63. — Progr. 1888, 89.

Die aus älterer Zeit stammende Kirchschule des Orts wurde 1551 vom Rate übernommen und entliefs schon 1560 zur Universität. Sehr gefördert wurde sie lange Zeit durch die Grafen *v. Promnitz*, welche 1558—1767 Grundherren von Sorau waren. Unter der preufsischen Regierung wurde die Schule, die bisher Lyceum oder lateinische Stadtschule genannt wurde, am 22. Februar 1818 zu einem Gymnasium erhoben. Seit dem 27. Juni 1817 bezieht sie einen Zuschufs aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds; dadurch wurde ein Königliches Kompatronat begründet. Eine wesentliche Verbesserung ihrer Finanzlage verdankte die Schule einem früheren Zöglinge, dem Buchhalter *J. Gottlob Schüler* († 6. Juli 1823), welcher seinen gesamten Nachlafs zur Bildung eines eisernen Fonds, hauptsächlich für Erhöhung der Lehrergehälter, bestimmt hat. Ostern 1854 wurde das Klassensystem durch eine VI vervollständigt, Ostern 1880 die III, Ostern 1882 die II geteilt. Ostern 1889 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen. Der sogenannte kleine Singechor ist nach alter Gewohnheit zum Singen in der Hauptkirche verbunden und erhält dafür eine kleine Geldentschädigung. Für die fünf ersten Lehrer und die vier Geistlichen besteht eine gemeinsame Witwen- und Waisenkasse. Die Vorschule ist ein Privatunternehmen, wird aber vom Direktor des Gymnasiums beaufsichtigt. Michaelis 1877 wurde das 50jährige Amtsjubiläum des Subrektors Dr. *Klinkmüller* gefeiert. Gröfste Schülerzahl (229) im J. 1883, kleinste (149) im J. 1889.

Direktor: Dr. *Schlee* seit 2. Mai 1898, vorher: Dr. *Hedicke* 1885—98, Dr. *Ludwig Schulze* 1879—85, Dr. *Herm. Liebaldt* 1856—79. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *W. Schrader* 1853—56, jetzt Kurator der Universität Halle; Dr. *Genz* 1868 bis 1874, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 1 Elementarl., 1 Gesangl. im Nebenamte, alle evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude wurde 1887 und 88 mit einem Kostenaufwande von 172 720 Mk. erbaut und am 5. Juli 1888 eingeweiht. Eine Turnhalle ist vorhanden, der Schulhof dient als Turnplatz. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 12 000 Bände, darunter die 1803 erfolgte Zuwendung des *Gottfried Erdm. Petri*, 6700 Bände.

Stiftungen: a) Die Stiftung des *Joh. Gottl. Schüler* aus dem Jahre 1823 (s. oben), die Zinsen flieſsen jetzt in die Gymnasialkasse, Bestand 126 601 Mk. b) Die Stiftungen des *Joh. Friedr. v. Strobschütz* vom Jahre 1797, 15 021 Mk., des Konrektors *Lennius* vom Jahre 1861, 3285 Mk., des Senators *Joh. Gottl. Petri*, im Jahre 1807 gegründet, 5299 Mk., des Skabins *Gottfr. Erdmann Petri*, 1803 gegründet, 1678 Mk., des Senators *Just*, 1869 gegründet, 6181 Mk., des Direktors *Liebaldt*, 1879 gegründet, 600 Mk., des Dr. *Grellert*, 1882 gegründet, alle zu Schülerstipendien. c) Die Stiftung des Kommerzienrats *Erdm. Hoffmann*, 1875 gegründet, für Studierende der Theologie, Bestand 10 596 Mk. d) Die Stiftung des Dr. med. *Malsch*, 1776 gegründet, zur Unterstützung der Witwen und Waisen der fünf ersten Lehrer, einschl. des Direktors, Bestand 24 743 Mk. e) Die jüngere Witwen- und Waisenkasse des geistlichen Ministerii und Schulkollegii vom Jahre 1733, desgl., Bestand 76 023 Mk.[1]) — Auſserdem eine Reihe von Stiftungen, die vom Magistrat verwaltet werden und Schülern des Gymnasiums zu gute kommen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 66 825 Mk., Bedürfniszuschuſs 36 060 Mk. (auſserdem 549 Mk. aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung), Zuschuſs der Stadt 5736 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Züllichau.

(Herzogtum Krossen. 7628 Einwohner.)

Pädagogium und Waisenhaus (I, 127. II, 146. III, 149).

G. S. Steinbart, Nachrichten von einer zu Züllichau errichteten Erziehungsanstalt und Schule der Ökonomie, 1782; Nachricht von der Verfassung der Erziehungsanstalten zu Züllichau, 1786, 1793, 1804. — *Müller*, Geschichte des Waisenhauses und der damit verbundenen Anstalten bei Züllichau in dem ersten Jahrhundert ihrer Dauer, 1819. — *Hanow*, Bericht über die Verhältnisse der Steinbartschen u. s. w. Anstalten bei Züllichau, Progr. 1852.

Der Nadlermeister *Sigmund Steinbart* faſste nach einem Besuche bei seinem Sohne auf der lateinischen Hauptschule in Halle den Entschluſs, nach dem Muster der Franckeschen Stiftungen ein evangelisches Waisenhaus für Knaben und Mädchen in seiner Heimatsstadt Züllichau zu errichten. Sein Unternehmen erhielt am 12. Juli 1719 die Genehmigung des Königs Friedrich Wilhelm I. Zunächst standen nur 6 Dukaten und 10 Thaler zur Verfügung, bald aber liefen vom Könige und von Privatpersonen Geschenke ein. Nach dem Hauptprivilegium vom 9. November 1726 soll das Waisenhaus als ein pium corpus angesehen, der Gründer dessen Direktor und er wie alle übrigen Direktoren zur Ernennung des Nachfolgers berechtigt sein; auch im übrigen wurde dem Direktor bezüglich der Verwaltung volle Freiheit gelassen. Dem Waisenhause gingen zahlreiche in Grundbesitz und in Kapitalien bestehende Vermächtnisse zu, so daſs eine Zeit lang 60—70 Waisen unterhalten werden konnten.

Seit 1766 wurden die Einrichtungen des Waisenhauses auch nicht verwaisten Knaben zugänglich gemacht. Nach dem Vorbilde des Klosters Berge wurde eine evangelische Pensionsschule eingerichtet, die sich wesentlich aus den Pensionsgeldern erhalten sollte, im übrigen aber die nämlichen Lehrer hatte und die nämlichen Räume benutzte wie das Waisenhaus. Der neuen Schule wurde am 20. März 1766 der Name „Königliches Pädagogium“ verliehen; sie behielt aber ihren Privatcharakter bei und blieb ein Annexum des Waisenhauses. Bis 1820 umfaſste das Pädagogium eine gelehrte Schule (3 Klassen), eine Realschule (3 Klassen) und eine deutsche Schule. Das Seminar, das mit ihr 1788 verbunden wurde, ist 1817 nach Neuzelle verlegt worden. Später wurde

[1]) Die Stiftungen zu d und e stammen aus einer Zeit, wo an der Schule 5 festangestellte Lehrer (Rektor, Konrektor, Kantor, Signator, Auditor) wirkten. Die zu d wird abwechselnd von den beteiligten Lehrern verwaltet. An der Stiftung zu e sind auch die Geistlichen Soraus (s. oben) beteiligt; alle Mitglieder der Kasse haben gleiche Rechte, die Verwaltung wird gegen Vergütung von einem von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Kassenwart geführt. Beiträge werden bei keiner der beiden Stiftungen erhoben.

das Pädagogium ein reines Gymnasium, und das Waisenhaus ist allmählich in ein Alumnat des Pädagogiums aufgegangen. Seit Erlaſs des Statuts vom $\frac{\text{28. März}}{\text{6. August}}$ 1868[1]) führt die Anstalt den Namen „Königliches Pädagogium und Waisenhaus“. Nach § 1 desselben soll sie armen, verwaisten Knaben und anderen, die ihrer Obhut anvertraut werden, Erziehung und Unterricht gewähren und auserdem Knaben, die nur einen höheren Unterricht genieſsen wollen, in das Padagogium aufnehmen. Alle ihre Zöglinge nehmen am Unterrichte des Pädagogiums teil. Bis 1841 ruhte die Studiendirektion auf dem Inspektor (ersten Oberlehrer), weil die Direktoren sich am Unterrichte nicht beteiligten. Nach mehrmaligem Wechsel ging am 4. August 1851 die gesamte Aufsicht über das Pädagogium und das Waisenhaus auf das Provinzialschulkollegium über. Die Anstalt bildet eine besondere Parochie, deren Prediger — laut § 33, 1 des Statuts zugleich Oberlehrer — unter der unmittelbaren Aufsicht des Konsistoriums steht; eine eigene Kirche hat sie seit 1753. Im Januar 1873 wurden die beiden untersten Klassen des Pädagogiums (VI und V) eingezogen. Im Mai 1880 feierte der Musikdirektor *Gaebler* und im April 1891 der Professor Dr. *Erler* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröſste Schülerzahl (311, darunter 128 Hauszöglinge) im Jahre 1872, seitdem andauernder Rückgang, der allerdings zunächst durch die Auflösung der VI und V veranlaſst wurde (Sommer 1901: 106 Schüler, darunter 46 Hauszöglinge).

Direktor: Dr. *Friedrich Hanow*, Sohn seines Vorgängers Dr. *Rudolph Hanow*, seit Januar 1873. Zu den früheren Lehrern gehörte u. a. Dr. *Klix* 1852—54, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin.

7 Klassen (VI und V fehlen, U I und O II sind für einen Teil der Lehrstunden vereinigt); 9 Oberlehrer, davon 2 zugleich Adjunkten des Alumnats, 1 technischer Lehrer, 1 Turnlehrer, alle evangelisch.

Das seit 1819 vorhandene Klassengebäude wurde 1880 umgebaut. 1887—91 wurde ein neues groſses Alumnatsgebäude nebst Turnhalle, Ökonomiegebäude und einem Wohnhause für die Unterbeamten errichtet. Zu den Gesamtkosten von mehr als 500000 Mk. hat der Staat über 300000 Mk. beigetragen.

Ein Turn- und Spielplatz ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 6158 Bände, darunter befindet sich die 650 Bände umfassende Sammlung des verstorbenen Professors *G. Rohmer*, die der Anstalt, so weit ihr nicht ein Teil bereits durch letztwillige Verfügung desselben zugewendet war, von den Erben geschenkt worden ist.

Stiftungen: a) Das Vermächtnis des Apothekers *Knispel* vom Jahre 1865. 40100 Mk., deren Zinsen zu Stipendien und zur Gewährung von Freistellen zu verwenden sind. b) Die Marquard-Stiftung, Statut vom 19. März 1866 (C.-Bl. von 1866, S. 532), 3800 Mk. zu Universitätsstipendien. c) Die „Hanovia“. Aus Anlaſs des 25jährigen Jubiläums des früheren Direktors 1867 gegründet, zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Lehrer und der Rendanten. Bestand 16379 Mk. Das Kapital fällt, sobald keine zum Bezuge von Unterstützungen aus der Stiftung berechtigte Personen mehr vorhanden sind, dem Reliktenfonds der Anstalt zu (s. u.). Mit ihr verbunden sind die Jubiläumsstiftung (nur für Hinterbliebene der Lehrer, Bestand 4367 Mk.) und die Erler-Spende (seit 1891, Bestand 3241 Mk.). d) Das Vermächtnis des Oberkonsistorialrats *Havenstein* vom Jahre 1864. 4800 Mk., deren Zinsen zu Universitätsstipendien zu verwenden sind. e) Die Gaebler-Stiftung. Zur Unterstützung von Zöglingen und Schülern, besonders musikalisch veranlagten. Bestand 3200 Mk. f) Erler-Stiftung. Zur Unterstützung von Abiturienten. Bestand 6000 Mk. g) Vermächtnis des Superintendenten a. D. *D. Wilke* in Bitterfeld. Für Waisenzöglinge. Bestand 1500 Mk. h) Vermächtnis des Pastors *Grote* in Nowawes. Vorzugsweise für Waisen. Bestand 1006 Mk. i) Stiftung des Sanitätsrats Dr. *H. Schilling* in Berlin. Zu Schülerstipendien. Bestand 3000 Mk. k) Fräulein *Anna Hannemann* in Halle a. S. hat bestimmt, daſs die Erträge ihres Züllichauer Weinberges nach ihrem Tode zum Besten der Waisenzöglinge verwendet werden. l) Die Hanow-Stiftung, 1875 vom Direktor *Rudolph Hanow* mit einem Kapital von 10800 Mk. errichtet, zu Stipendien für Studierende der Universität oder einer höheren Fachschule, sowie zur Unterstützung von Schülern. m) Aus Anlaſs der Jubelfeier im Jahre 1866 haben frühere Schüler und Freunde der Anstalt einen „Pädagogiumfonds“ (damals 14900 Thaler) aufgebracht. Die Zinsen sollten gesammelt werden, bis das Kapital auf 60000 Thaler angewachsen ist, von da an sind sie zur Entrichtung der Pension und des Schulgeldes für Unbemittelte zu verwenden. Der Bestand des Fonds hat jetzt die vorgeschriebene Höhe von 180000 Mk. erreicht.

---

[1]) Der wesentliche Inhalt desselben ist bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Aufl. 1875, Bd. I, S. 250 angegeben.

Die Anstalt ist stiftisch. Die Verwaltung wird vom Staate geführt, hinsichtlich ihrer gewährt bezw. beläfst aber das Statut dem Direktor ziemlich ausgedehnte Befugnisse. Ihm steht die Wahl des Anstaltsgeistlichen sowie des Organisten und Gesanglehrers zu; er ist befugt, bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung seinen Nachfolger im Direktorat zu ernennen. Auch ein etwa vom Staate ernannter Direktor ebenso wie der Staat selbst haben vorzugsweise geeignete Nachkommen des Stifters *Sigmund Steinbart* oder des Direktors *Rudolf Hanow* bei Besetzung des Direktorats zu berücksichtigen [1]).

Gesamtausgabe 112800 Mk., Bedürfniszuschufs 45950 Mk., Schulgeld 130 Mk., mit Möglichkeit der Ermäfsigung auf 120, 110 und 90 Mk. für eine Anzahl von Schülern. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut vom 30. November 1891 nebst Nachtrag vom $\frac{\text{27. September}}{\text{18. Oktober}}$ 1898 geregelt. Dienstwohnungen sind vorhanden für den Direktor, vier verheiratete Oberlehrer und vier unverheiratete Lehrer (Adjunkten); unter den letzteren befinden sich drei Oberlehrer.

Forst (N.-L.).

(Nieder-Lausitz. 32041 Einwohner.)

Progymnasium und Realschule.

Dr. *Zitscher*, Die Gründung der Schule und ihre Entwickelung, Progr. 1886.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1880 als Progymnasium eröffnet worden. Ostern 1884 wurde mit diesem ein Realgymnasium verbunden. Dieses wie das Progymnasium sind seit Ostern 1886 vollberechtigt. Am $\frac{\text{19. April}}{\text{1. Juli}}$ 1885 hat die Anstalt ein Statut erhalten. Ostern 1899 begann die Umwandlung des Realgymnasiums in eine Realschule, die letzte Klasse des Realgymnasiums wird voraussichtlich Ostern 1904 eingehen. Seit Ostern 1881 ist eine Vorschule vorhanden.

Direktor: Dr. *Ferdinand Zitscher* seit Begründung der Anstalt.

6 Klassen des Progymnasiums, 3 Realklassen (VI, V, IV) und 3 Realgymnasialklassen; 8 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Vorschull., alle evangelisch.

Das neue Schulhaus ist im Dezember 1886 bezogen worden, die Baukosten betrugen 140000 Mk. Zur Aufbringung derselben hatten der Rentier *Jakobi* und seine Ehefrau 54000 Mk. im Jahre 1882 beigetragen. Die an der Grenze des Gymnasialgrundstückes errichtete städtische Turnhalle steht der Anstalt für ihre Zwecke zu freier Verfügung, der Schulhof kann als Turnplatz benutzt werden. Die Lehrerbibliothek enthält 2300 Bände.

Um das Bestehen der Schule zu sichern, wurde 1883 durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft ein Dotationsfonds von 22000 Mk. gesammelt, dessen Verwaltung durch Statut vom $\frac{\text{30. März}}{\text{15. Mai}}$ 1883 geordnet wurde. Der Fonds ist jetzt auf 43500 Mk. angewachsen. Sobald er die Höhe von 50000 Mk. erreicht hat, wird nach Vorschrift des Statuts die Hälfte der Zinsen für die Unterhaltung der Schule verwendet und die andere Hälfte zum Kapital geschlagen werden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 55650 Mk., Zuschufs der Stadt 28235 Mk., des Staates 12150 Mk., Schulgeld in der Vorschule und in den drei unteren Klassen der Hauptanstalt 80 Mk., in den oberen 100 Mk., in letzteren werden jedoch bis zur Eröffnung der entsprechenden Realklassen noch die älteren höheren Sätze (120—150 Mk.) erhoben. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut vom $\frac{\text{11. Januar}}{\text{29. März}}$ 1894 nebst Nachtrag vom $\frac{\text{21. Februar}}{\text{17. April}}$ 1899 geregelt.

---

[1]) Nachfolger des Stifters als Direktoren der Anstalt waren *J. Chr. Steinbart* (1739—67), Oberschulrat *Gotthold Sam. Steinbart* (1767—1809), Hofrat *Friedr. Aug. Steinbart* (1809—40), Dr. *Rud. Hanow* (1841—73); der letztere Schwiegersohn seines Vorgängers.

Spremberg.

(Nieder-Lausitz. 10927 Einwohner.)

Realprogymnasium (I, 132. II, 149. III, 150).

Die am Orte bestehende allgemeine Stadtschule wurde von der Stadtgemeinde zu einer Realschule umgestaltet und als solche mit den Klassen VI, V, IV Michaelis 1861 eröffnet. Ostern 1865 wurde sie als höhere Bürgerschule, Michaelis 1866 als Realschule zweiter Ordnung (mit Latein) anerkannt, Michaelis 1882 wurde sie Realprogymnasium. Seit ihrem Bestehen hat sie eine Vorschule. Am 1. Oktober 1892 feierte der Direktor *Schmidt* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (197 und 89 Vorschüler) im Winter 1871/72, kleinste (85 und 35 Vorschüler) im Winter 1894/95.

Direktor: Dr. *Gustav Köhler* seit 1. Oktober 1894, vorher: *Karl Schmidt* 1861—94.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull., alle evangelisch.

Für die Leibesübungen wird die städtische Turnhalle und der daneben liegende Spielplatz mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 1233 Werke in 2273 Bänden.

Bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums der Anstalt wurde von ehemaligen Schülern derselben eine Direktor Schmidt-Stiftung zur Unterstützung von Schülern gegründet. Bestand 1260 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde (zugleich für die übrigen Schulen der Stadt) ist die Städtische Schul-Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, dem Stadtverordnetenvorsteher, einem Stadtverordneten, dem Direktor und dem ersten Geistlichen.

Gesamtausgabe 49400 Mk., Zuschufs der Stadt 29890 Mk., des Staates 8700 Mk., Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 36 bezw. 30 Mk. Die Lehrer der Anstalt sind an die allgemeine städtische Witwen- und Waisenkasse angeschlossen.

Arnswalde.

(Neumark. 8667 Einwohner.)

Realschule.

Die Anstalt ist aus der ehemaligen sechsklassigen städtischen Mittelschule hervorgegangen und am 1. April 1892 als eine in der Entwickelung begriffene Realschule mit den Klassen VI bis III und 3 Vorschulklassen eröffnet worden. Am 11. Juni 1895 wurde sie als Realschule anerkannt. Für die drei unteren Klassen ist Nebenunterricht im Lateinischen eingerichtet.

Direktor: Dr. *Eugen Horn* seit Gründung der Anstalt.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 4 Oberlehrer, 1 Mittelschull., 1 technischer Lehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch.

Die Realschule ist in dem 1871 für die damalige Stadtschule errichteten Gebäude untergebracht. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 464 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 39640 Mk., Zuschufs der Stadt 16688 Mk., des Staates 3500 Mk., Schulgeld 80 Mk., für auswärtige Schüler 92 Mk., in der Vorschule 36 Mk. Aufserdem sind für die Teilnahme am Nebenunterrichte im Latein jährlich 24 Mk. zu zahlen. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für die der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Krossen a. O.

(Herzogtum Krossen. 7361 Einwohner.)

Realschule mit gymnasialem Nebenunterricht (I, 129. II, 147. III, 152).

Petermann, Beiträge zur Geschichte der Schule, Progr. 1862. — *Ehrhardt*, Presbyterologie des evangelischen Schlesiens, Liegnitz 1780, II, C. 2, S. 627 und C. 5, S. 650 ff. — *Petermann*, Die Liberei-Stiftung der Stadt Krossen, Progr. 1870 — *Berbig*, Nachrichten und Urkunden der lateinischen Schule zu Krossen, Progr. 1889, 94, 99.

Die Anstalt ist als lateinische Stadtschule im Jahre 1527 vom Rate der Stadt begründet worden. Auf Grund einer Verfügung der Markgräfin *Katharina*, geborenen Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Witwe des Markgrafen *Johann*, wurde sie 1574[1]) zu einer gelehrten Schule erweitert. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts entliefs sie zur Universität; zu Anfang des folgenden sank sie jedoch allmählich bis zu einer zweiklassigen Stadtschule herab; erst später erhielt sie eine dritte und eine vierte Klasse. 1861 wurde sie, unter Anfügung einer fünften Klasse, reorganisiert und am 21. Mai 1862 als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungsordnung anerkannt, am 20. Juni 1879 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen. Im Jahre 1868 war für sie ein Statut errichtet worden. Seit Ostern 1884 wurden allmählich für die Klassen von U III an aufwärts gymnasiale Nebenkurse eingerichtet, und am 28. April 1887 erhielt die Anstalt bezüglich dieser Nebenkurse die üblichen Berechtigungen. Ostern 1893 begann die Umwandlung in eine Realschule mit gymnasialem Nebenunterricht in den drei unteren Klassen; als solche wurde sie am 12. April 1899 anerkannt. Da indessen die Umwandlung in eine Realschule den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen hat, so haben die städtischen Körperschaften die Rückumwandlung in ein Progymnasium nebst Realprogymnasium beschlossen. Dieser Beschlufs ist durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 16. März 1901 genehmigt worden. Die Vorschule besteht seit Ostern 1883. Gröfste Schülerzahl (165) Ostern 1884, kleinste (69) Ostern 1899.

Direktor: Dr. ***Friedrich Robert Oskar Berbig*** seit Michaelis 1876, vorher: Dr. ***C. Fr. Petermann*** 1860—76.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Im dem seit 1846 benutzten Gebäude sind aufser der Realschule vier Klassen der Knaben-Volksschule und eine siebenklassige Mädchen-Volksschule untergebracht. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 1469 Bände.

Stiftungen: a) Aus der „Liberei-Stiftung" des Rates der Stadt vom Jahre 1552 werden jährlich 60 Mk. zum Ankaufe von Prämien verwendet. b) Die Stiftung des Fräulein *Henriette Luise Gleifsenberg* (von 1817 und 1821). Zum Besten der Lehrerbibliothek. Bestand 800 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Stadtverordneten, dem Direktor, dem Oberpfarrer und einem gewählten weiteren Mitgliede.

Gesamtausgabe 44635 Mk., Zuschufs der Stadtgemeinde 27318 Mk., des Staates 9950 Mk., Schulgeld 80 Mk., für Gymnasialschüler 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten und dritten Nachtrage zum Normaletat geregelt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut vom $\frac{\text{1. November 1893}}{\text{26. Februar 1894}}$ und den Nachtrag hierzu vom $\frac{\text{30. August}}{\text{7. Oktober}}$ 1899 geordnet. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lübben.

(Nieder-Lausitz. 6810 Einwohner.)

Realschule (I, 135. II, 152. III, 151).

Wagner, Zur Geschichte der Schulen Lübbens, Progr. 1867. — *Weineck*, Zur Geschichte des Realprogymnasiums zu Lübben, Progr. 1887 und 89.

Das seit alter Zeit bestehende städtische Lyceum erlitt durch die nach der preufsischen Besitzergreifung erfolgte Auflösung der lausitzischen Landeskollegien eine so starke Verminderung der Schülerzahl, dafs die ohnedies ungenügend ausgestattete Anstalt 1816 das Recht zur Entlassung zur Universität verlor und am 23. März 1817 in die Reihe der Bürgerschulen trat. Mit Hilfe von Zuschüssen des Staates aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds wurde sie von 1830 an allmählich zu einer höheren Bürgerschule (mit Lateinisch und Französich, aber ohne Englisch) ausgestaltet; am 28. Oktober 1836 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. (Erste Prüfung Ostern 1837.) Im Jahre 1859 wurden von den vorhandenen acht Klassen die beiden untersten als Vorschule eingerichtet, und Ostern 1860 wurde die Anstalt Realschule zweiter Ordnung mit achtjährigem Lehr-

[1]) Markgraf Hans starb bereits im Januar 1571; die im Texte angegebene Verfügung kann also nicht, wie Bd. I, S. 129 angegeben ist, von ihm ausgegangen sein.

gange. Ostern 1876 wurde sie vollberechtigte höhere Bürgerschule und von 1893—99 in eine lateinlose Realschule umgewandelt; als solche wurde sie am 7. April 1899 anerkannt. Am 8. Juli 1887 feierte sie ihr 50jähriges Jubelfest.

Direktor[1]): Dr. *Franz Weineck* seit 1876, vorher: *Karl Wagner* seit 1847.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

In dem Schulhause ist auch die Bürgerschule untergebracht (besonderer Eingang). Turnhalle, Turn- und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1370 Werke in mehr als 2600 Bänden.

Stiftungen: a) Die Paulische Stiftung (1832) und die Wagner-Stiftung (1877), zu Schülerprämien. b) Die Schülerjubelstiftung (1887), jährlich 132 Mk. zu Geldprämien. c) Die Scheuerwassersche Stiftung, desgl. oder zu besonderen Anschaffungen für Schulzwecke. Bestand 2286 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die Angelegenheiten der Realschule werden für die Beschlufsfassung des Magistrats von der Schuldeputation vorbereitet.

Gesamtausgabe 45330 Mk., Zuschufs der Stadt 20951 Mk., des Staates 14300 Mk., Schulgeld in VI und V 74 Mk., in IV und III 80 Mk., in II und I 90 Mk., in der Vorschule 48 bezw. 60 Mk.; Auswärtige zahlen in allen Klassen 6 Mk. mehr. Die Besoldungen sind nach dem ersten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Privatanstalten.

Handelsschule in Berlin.

Diese Anstalt wurde von Dr. *Sigismund Schweitzer* mit der Absicht gegründet, den in das praktische kaufmännische Leben tretenden Schülern eine tüchtige theoretische Vorbildung für ihren künftigen Beruf zu geben, ohne im übrigen die sonst nötige allgemeine Bildung dabei zu vernachlässigen. Sie wurde am 2. Oktober 1848 eröffnet und erhielt am 15. Mai 1856 das Recht, nach einem unter demselben Datum erlassenen Reglement Entlassungsprüfungen abzuhalten, durch deren Bestehen die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst dargelegt wurde. Der Lehrplan hat mancherlei Änderungen erfahren; der jetzige, seit Ostern 1898 giltige, schliefst sich im wesentlichen an denjenigen der Realschule an, enthält aber aufser den zu dieser Schulgattung gehörigen Unterrichtsgegenständen noch Buchführung, Komptoirarbeiten, sowie Handels- und Warenkunde mit zusammen nicht mehr als drei Stunden. Die Handelsschule hat seit Ostern 1886 eine Vorschule und Ostern 1896 ihr neues Gebäude in der Dresdener Strafse 90 bezogen. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Städtischen Schuldeputation; die Oberaufsicht wird vom Provinzialschulkollegium geführt. Das besondere Kuratorium der Anstalt besteht aus einem Ältesten der Kaufmannschaft, dem zuständigen Kreisschulinspektor, einem Mitgliede der Schuldeputation und einem Stadtverordneten. Schulgeld 100 Mk. bis 192 Mk.

Direktor: Dr. *P. Lach* seit Ostern 1891, vorher: Dr. *Lange* 1880—91, Dr. *Katte* 1870—80.

An der Anstalt bestehen zwei Stiftungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, die Katte-Stiftung mit einem Vermögen von 6486 Mk. und die Stiftung des Vereins ehemaliger Handelsschüler mit einem Vermögen von 830 Mk. Aufserdem ist eine „Vertretungskasse" vorhanden, aus der die Kosten für die Vertretung behinderter Lehrer bestritten werden. An diese Kasse hat jeder Lehrer vierteljährlich $1/2$ % seines Gehaltes zu zahlen.

Am 1. Oktober 1898 feierte die Handelsschule das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Nähere Mitteilungen über ihre Geschichte enthalten die den Programmen von 1873 und 1898 beigefügten Abhandlungen ihrer Direktoren *L. Katte* und *P. Lach*.

Viktoria-Institut zu Falkenberg bei Freienwalde.

Die Anstalt wurde im Jahre 1859 unter dem Protektorate des damaligen Prinzen Friedrich Wilhelm, späteren Kaisers Friedrich, und unter dem Beirate des Professors

[1]) Seit 1877 liegt die Leitung der übrigen städtischen Schulen nicht mehr dem Direktor ob.

Dr. *Ludwig Herrig*, von *Franz Reschke* und *J. Schwerin* gegründet. Sie sollte eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Knaben aus den gebildeten Ständen sein und durch die beschränkte Zahl der Zöglinge die Möglichkeit gewähren, jedem Schüler die seiner Individualität entsprechende Fürsorge angedeihen zu lassen. Durch Erlafs des Reichskanzlers vom 3. März 1872 erhielt sie die Berechtigung, ihren Schülern auf Grund der bestandenen Abgangsprüfung gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erteilen. Die Zahl der Zöglinge hat seit 1888 zwischen 56 und 62 geschwankt, der Unterrichtsplan ist der eines Realprogymnasiums. Im Jahre 1877 ging die Anstalt in den ausschliefslichen Besitz des Kaufmanns *Franz Reschke* über, seit 1885 wird sie von dessen Sohn unterhalten. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Der Pensionspreis einschl. des Schulgeldes beträgt 1500 Mk. jährlich.

Direktor: *Albert Siebert* seit 1877, vorher: Dr. *Immanuel Schmidt* (später Professor an der Haupt-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde).

Pädagogium am Evangelischen Johannesstift in Plötzensee bei Berlin.

Das Johannes-Stift wurde im Jahre 1858 von D. *Wichern* als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für evangelische Knaben gegründet. Die Internatszöglinge sind in Gruppen von je zwölf Knaben eingeteilt, die von zwei für den Dienst der inneren Mission ausgebildeten „Brüdern“ und einem Kandidaten der Theologie beaufsichtigt werden. Im Sommer 1865 wurde für begabtere Schüler der Anstalt fremdsprachlicher Unterricht eingeführt. Eine Schenkung des Reichsgrafen *v. Wartensleben* gewährte im Jahre 1886 dem Stifte die Mittel, auch Knaben besserer Stände aufzunehmen und für diese eine besondere Unterrichtsanstalt, das „Pädagogium“, mit gymnasialem Charakter zu gründen. Dieser wurden, nachdem Ostern 1897 die erste Abschlufsprüfung abgehalten worden war, die mit dem Progymnasium verbundenen Berechtigungen, zunächst bis Michaelis 1899, später zeitlich unbeschränkt, zuerkannt. Am Pädagogium unterrichten aufser dem Dirigenten 4 vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrer, 2 Pastoren und 4 nichtvollbeschäftigte Kandidaten des Predigtamtes. Der Pensionspreis beträgt 500 bis 1500 Mk., das Schulgeld der auswärtigen Zöglinge 200 Mk., bei Teilnahme an der Arbeitsstunde 300 Mk. Turnsaal und Badeeinrichtung sind vorhanden. Stiftsvorsteher ist der Pfarrer *W. Philipps*, Unterrichtsleiter der Oberlehrer *Th. Mensel* seit 1894.

Provinz Pommern.

(3 Regierungsbezirke. 30 119 qkm. 1 634 654 Einwohner.)

Im Jahre 1873 hatte die Provinz 28 höhere Schulen, unter diesen 6, die 3 Doppelanstalten bildeten. Bei zweien der letzteren war ein Gymnasium mit einer Realschule erster Ordnung, bei der dritten mit einer lateintreibenden höheren Bürgerschule unter einer gemeinsamen Leitung vereinigt. Neu hinzugekommen sind die Realschule (früher Realprogymnasium) zu Stargard, das König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, das Progymnasium zu Pasewalk und das Realprogymnasium zu Swinemünde. Gegenwärtig sind daher, wenn die 3 Doppelanstalten einfach gerechnet werden, 29 höhere Schulen vorhanden.

Von den älteren haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren: die Gymnasien zu Anklam, Belgard, Cöslin, Demmin, Dramburg, Greifenberg i. P., Neustettin, Putbus, Pyritz, Stargard, Stralsund, Treptow, das Marienstifts-Gymnasium und das Stadt-Gymnasium zu Stettin, die Colberger Doppelanstalt, das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin, das Progymnasium zu Schlawe und das Realprogymnasium zu Wollin. Die Progymnasien zu Belgard und zu Gartz sind zu einem Gymnasium erweitert worden. Die ehemalige lateinlose Realschule zweiter Ordnung zu Stettin ist nach mehrmaligen Änderungen zu einem Realgymnasium ausgestaltet, die lateintreibende höhere Bürgerschule zn Lauenburg in ein Progymnasium, die mit dem Gymnasium zu Stolp verbundene lateintreibende höhere Bürgerschule, sowie das mit dem Gymnasium zu Greifswald verbundene Realgymnasium in eine Realschule verwandelt worden, letzteres, nachdem es eine Zeit lang Realprogymnasium gewesen war.

Zur Zeit sind demnach vorhanden: 19 Gymnasien (von denen 1 mit einem Realgymnasium, 2 mit einer Realschule vereinigt sind), 3 Progymnasien (mit Ersatzunterricht), 3 Realgymnasien und 4 Realprogymnasien (von denen 1 in der Umwandlung zu einer Realschule begriffen ist, 1 unter Angliederung einer solchen nach dem Frankfurter System eingerichtet werden soll).

An 16 Anstalten bestehen Vorschulen; eine dieser Vorschulen, die des Realgymnasiums zu Wollin, dient zugleich den Zwecken der in dem nämlichen Gebäude untergebrachten höheren Mädchenschule, in ihr werden demnach Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet. Aufgehoben worden sind die Vorschulen der Gymnasien zu Anklam, Demmin, Dramburg, Greifenberg, Neustettin und Pyritz.

Verstaatlicht worden sind das ehemals stiftische unter landesherrlichem Patronate stehende Pädagogium (Gymnasium) zu Putbus, die früher städtischen Gymnasien zu Cöslin, Colberg (nebst Realgymnasium), Demmin,

Dramburg und Pyritz. Von den jetzt bestehenden 29 Anstalten werden 10, nämlich die Gymnasien zu Cöslin, Demmin, Dramburg, Neustettin, Putbus, Pyritz, Stargard, Treptow, das Gymnasium und das Realgymnasium zu Colberg und das Wilhelms-Gymnasium zu Stettin vom Staate, 1, nämlich das Marienstifts-Gymnasium, vom Marienstifte und die übrigen 18 von Stadtgemeinden unterhalten.

Für die von Stadtgemeinden unterhaltenen Anstalten sind fast überall besondere örtliche Verwaltungsbehörden (Kuratorien, Gymnasial-Deputationen) bestellt, denen der Direktor von Amts wegen angehört (wenn sie für mehrere Schulen zuständig sind, die beteiligten Direktoren). Ein gemeinsames Scholarchat für die beiden städtischen höheren Schulen besteht in Stralsund, in Stargard ist ein gemeinschaftliches Kuratorium für das Realprogymnasium und die höhere Mädchenschule bestellt.

Aufserdem bestehen noch an dem Gymnasium zu Putbus und zu Stargard besondere Kuratorien mit beschränkten Verwaltungspflichten. Dasjenige zu Putbus ernennt die (nicht zu den Lehrern gehörigen) Beamten der Anstalt, das zu Stargard verwaltet die zweite Gröningsche Stiftung und hat in gewissen Fällen eine Mitwirkung bei der Wahl der Lehrer.

Alumnate sind mit den Gymnasien zu Putbus und Treptow, sowie mit dem Stadt-Gymnasium zu Stettin verbunden.

Das 350jährige Jubelfest feierte das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin (1894), das 250jährige das Gymnasium zu Neustettin (1890), das 50jährige das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin (1890), das Gymnasium zu Colberg (1895) und das zu Anklam (1897). Das Alumnat des Stadtgymnasiums zu Stettin konnte im Jahre 1899 sein 500jähriges Jubelfest feiern.

Neue Schulgebäude sind für die Gymnasien zu Cöslin, Greifenberg, Stargard, Gartz, das Progymnasium zu Lauenburg und das Schiller-Realgymnasium zu Stettin errichtet worden.

Für den Turnunterricht bestehen an allen Anstalten die erforderlichen Einrichtungen. An den wenigen, die nicht eigene Turnhalle haben, ist wenigstens die Mitbenutzung benachbarter Hallen gesichert. Zwei Gymnasien fördern den Rudersport mit eigenen Booten, eins besitzt eine Badeanstalt.

Wertvolle und umfangreiche Bibliotheken besitzen das Gymnasium zu Stargard und das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin; diese beiden Anstalten sowie die Gymnasien zu Neustettin, Stralsund und das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin sind auch durch ihre Stiftungen bemerkenswert.

Der frühere Zusammenhang mit Kirchen tritt noch bei den Gymnasien zu Neustettin, Putbus und Stolp, sowie bei dem Progymnasium zu Pasewalk durch gewisse Leistungen und Gegenleistungen in die Erscheinung.

An den städtischen Anstalten zu Stettin steigt in den oberen Klassen das Schulgeld bis auf 150 Mk.

An allen nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer von den Patronaten in der nämlichen Weise wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Daneben besteht als private Veranstaltung die vom Vereine der Lehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz gegründete Waisenkasse (Statut vom $\frac{\text{19. Mai}}{\text{18. Juli}}$ 1877). Besondere Witwenkassen bestehen an den Gymnasien zu Belgard, Cöslin, Treptow, dem Stadt-Gymnasium, dem Friedrich Wilhelms-Realgymnasium und dem Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, sowie dem

Gymnasium zu Stralsund. An den beiden letztgenannten Anstalten sind die Kassen, nachdem für die Hinterbliebenen der Lehrer von Amts wegen gesorgt ist, für die Aufnahme neuer Mitglieder geschlossen; vorläufig werden aus ihnen noch die satzungsmäfsigen Pensionen an die bereits vorhandenen Mitglieder gezahlt, im übrigen sind sie den betreffenden Patronatsbehörden überlassen worden.

Am 31. Mai 1897 hat das Provinzialschulkollegium für sämtliche Schulen seines Aufsichtsbereiches eine von der Direktorenkonferenz vorberatene Schulordnung erlassen.

Direktorenkonferenzen haben in Zwischenräumen von 3 oder 4 Jahren stattgefunden, die letzte (13.) im Jahre 1899[1]). Die Kosten werden vom Marienstift (s. unten) bestritten.

Die Ferienordnung ist in der letzten Zeit so gestaltet worden, dafs die Pfingstferien ½ Woche, die Sommerferien etwas über 4, die Herbstferien etwas unter 2 Wochen, die Ferien zu Ostern und zu Weihnachten je 2 Wochen betrugen[2]).

Für die Unterhaltung der höheren Schulen Pommerns ist das Marienstift[3]) von hoher Bedeutung. Es wurde von Herzog Barnim I. von Pommern gegründet, der im Jahre 1263 aus der vorhandenen Marienkapelle eine zur Kamminschen Kathedralkirche gehörige Kollegiatkirche machte, nach der neuen Marienkirche das von ihm 2 Jahre vorher bei der Petrikirche zu Stettin gestiftete Kollegium von 12 Kanonikern verlegte und dieses Marienstift aufser dem mit dem Petristift auf dasselbe übergegangenen Vermögen nach und nach mit mehreren Liegenschaften beschenkte, sowie ein Seminar dabei errichtete. Nach der Reformation vereinigten die Pommerschen Herzöge die Güter des Marienstifts mit dem im Jahre 1346 gegründeten Ottostift und errichteten aus den Einkünften beider ein Pädagogium (vgl. unten S. 271). Dieses wurde nach Beendigung des 30jährigen Krieges von König Karl XI. von Schweden zu einem gymnasium academicum erhoben; die Kapitularstellen wurden eingezogen. Im Jahre 1789 wurde die Kirche durch einen Blitzstrahl so geschädigt, dafs sie nieder-

---

[1]) Gegenstände der Tagesordnung waren folgende Fragen:
A) Zur schriftlichen Bearbeitung:
I. Wie ist der französische Unterricht an den höheren Schulen zu gestalten, um das Lehrziel der Lehrpläne vom 6. Januar 1892 zu erreichen?
II. Welche Verteilung des erdkundlichen Unterrichts auf die einzelnen Klassen ist wünschenswert?
B) Zur mündlichen Beratung:
I. Welche Grundsätze sind bei den Versetzungen der Schüler zur Geltung zu bringen?
II. Einrichtung, Zahl und Wahl der sogenannten freien Ausarbeitungen.
III. Welche Erfahrungen sind mit der Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen vom 6. Januar 1892 gemacht worden?

[2]) Ferienordnung für 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Mittwoch, 3. April	Donnerstag, 18. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai nachmittags	Donnerstag, 30. Mai
Sommer	Freitag, 5. Juli	Dienstag, 6. August
Herbst	Mittwoch, 25. September	Donnerstag, 10. Oktober
Weihnachten	Sonnabend, 21. Dezember	Dienstag, 7. Januar

[3]) Da das Marienstift Rechtspersönlichkeit hat, so werden seine Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsetat nicht eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2).

gelegt werden mufste; die zu ihr gehörige kleine Gemeinde wurde auf die Schlofskirche angewiesen. Über das Stift wurde durch die Königliche Instruktion vom 30. Dezember 1804 u. a. bestimmt, dafs es als selbständiges Institut bestehen bleibe, dafs aber sein Zweck mit der Unterhaltung des Gymnasiums und der Kirchenanstalt nicht erschöpft sein, sondern dafs es künftig ein allgemeiner Hilfsfonds für die gelehrten und demnächst allenfalls Mittel- und Realschulen Pommerns werden und dafs nach dem Ausscheiden des noch vorhandenen Mariengemeinde-Predigers und der übrigen Kirchenbeamten beim Marienstift alle Kirchenanstalt aufhören solle. Die Verwaltung wird von einem Kuratorium geführt; dasselbe besteht aus zwei vom Unterrichtsminister ernannten und 2 vom Provinzialausschusse gewählten Mitgliedern. Die vom Minister ernannten Kuratoren sollen nach der Geschäftsinstruktion vom 6. Oktober 1849 in der Regel aus den Mitgliedern der Provinzialunterrichtsbehörde entnommen werden. Die Gesamteinnahmen betragen 117750 Mk., davon fliefsen 26271,38 Mk. aus dem Grundeigentum, 91348,63 Mk. aus Kapitalvermögen. Für Zwecke der höheren Schulen werden folgende Zuschüsse geleistet: Für das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin 63423 Mk., für Beköstigung von Schülern dieses Gymnasiums 3600 Mk., für das Seminar für gelehrte Schulen in Stettin 4170 Mk., für das Gymnasium in Anklam 1800 Mk., für das in Treptow a. R. 3000 Mk., für das in Stolp 1200 Mk., für das König Wilhelms-Gymnasium in Stettin 4550 Mk., für allgemeine Zwecke des höheren Schulwesens der Provinz 400 Mk.

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden am Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Dr. Wehrmann († 1892) und Dr. Bouterwek († 1901) und werden jetzt von dem Provinzialschulrat Dr. Friedel bearbeitet.

Für die praktische Ausbildung von Kandidaten des höheren Schulamtes besteht das im Jahre 1804 in Stettin errichtete und aus den Mitteln des Marienstiftes unterhaltene pädagogische Seminar[1]). Seitdem von demselben die für Lehrer an Volksschulen bestimmte Abteilung abgesondert ist, steht es in engster Verbindung mit dem Marienstifts-Gymnasium. Bei Besetzung der an diesem zu erteilenden Unterrichtsstunden mufste von jeher auf eine erhebliche Beteiligung der Mitglieder des Seminars gerechnet werden. Aus diesem Grunde war es nicht angängig, diese nur bis zu der in dem Erlasse vom 15. März 1890 für das Seminarjahr festgesetzten Stundenzahl heranzuziehen. Um eine stärkere Heranziehung auch für die Folgezeit zu ermöglichen, wurde in dem neuen unter dem 24. April 1897 genehmigten Statut festgesetzt, dafs das „Königliche Seminar für gelehrte Schulen zu Stettin“ den Zwecken des zweiten Vorbereitungsjahres, des Probejahres, zu dienen habe. Diejenigen Kandidaten, die sich um die Aufnahme bewerben, haben die Ableistung des Seminarjahres nachzuweisen; unter ihnen sind in erster Linie Angehörige der Provinz Pommern zu berücksichtigen. Die enge Verbindung des Seminars mit dem Marienstifts-Gymnasium kommt dadurch zum Ausdrucke, dafs nach den Satzungen die Mitglieder zugleich Hilfslehrer an diesem Gymnasium sind und dem Direktor desselben die unmittelbare Leitung des Seminars zusteht. Der beim Provinzialschulkollegium mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betraute Schulrat ist befugt, jederzeit von den Ver-

[1]) Über die ältere Geschichte der Anstalt vgl. Bd. I, S. 535. Das am 3. Juli 1844 errichtete Statut, das bis zum Jahre 1897 in Kraft geblieben ist, ist bei Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze, Bd. II, S. 9 abgedruckt.

hältnissen des Seminars Kenntnis zu nehmen, den Lehrübungen beizuwohnen und in den Konferenzen der Mitglieder den Vorsitz zu führen. Die Zahl der Mitglieder ist auf 4 festgesetzt. Diese haben sich am Unterricht in der Regel mit 10—12 Stunden zu beteiligen und erhalten jährlich ein Stipendium von 450 Mk., aufserdem in dem für Zwecke des Seminars vom Marienstifte überwiesenen Gebäude freie möblierte Wohnung und, sofern die Mittel es gestatten, eine Vergütung für Brennmaterial.

Regierungsbezirk Stettin.

Stettin.

(Hauptstadt von Alt-Vorpommern. 210680 Einwohner.)

Die Stadt besitzt gegenwärtig 3 Gymnasien und 2 Realgymnasien. Von ersteren ist eins landesherrlichen Patronats, eins wird vom Staate unterhalten; die 3 übrigen Anstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Aus der provisorischen städtischen höheren Lehranstalt, die im Jahre 1868 mit gymnasialen und realen Parallelabteilungen errichtet wurde, ist das Stadt-Gymnasium und das Schiller-Realgymnasium hervorgegangen. Letzteres hat erst nach mehrfachen Schwankungen die lateinische Sprache endgültig in seinen Lehrplan aufgenommen.

Die wissenschaftlichen Lehrer an den städtischen höheren Schulen werden nach den Nachträgen zum Normaletat besoldet; die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist in derselben Weise geregelt wie für die der unmittelbaren Staatsbeamten. Das Schulgeld beträgt in den Klassen I, II, III 150 Mk., in IV, V, VI 120 und in den Vorschulklassen 100 Mk.; für auswärtige Schüler sind 36 Mk. mehr zu zahlen. Die äufseren Angelegenheiten der städtischen höheren Schulen werden von einem dem Magistrat angehörigen Stadtschulrate (jetzt Dr. Rühl, vorher Dr. Krosta) bearbeitet.

Stadtgymnasium (II, 156. III, 155).

Zachariä, Historische Nachrichten von der Rats- und Stadtschule zu Alten-Stettin, 1760. — *Koch*, Geschichte des Lyceums in Stettin, 1804. — *Lemcke*, Beiträge zur Geschichte der Stettiner Ratsschule in fünf Jahrhunderten, Progr. von 1893, 94 und 95.

Von dem Provisorat der Pfarrkirche zu St. Jakobi wurde, da die bestehende Domschule nicht ausreichte, im Jahre 1391 eine evangelische Kirchschule gegründet. Später entwickelte sich dieselbe unter städtischem Patronate zu einer höheren Schule, die „Ratsschule“, auch „Ratslyceum“ genannt und bis 1805 ununterbrochen fortgeführt wurde. Ihre damals herbeigeführte Vereinigung mit dem Marienstifte wurde, wie im vorigen Artikel dargelegt ist, im Jahre 1868 aufgehoben. Am 27. April dess. J. trat die ehemalige Ratsschule als „städtische provisorische höhere Lehranstalt“ unter das alleinige Patronat der Stadtgemeinde zurück. Die Anstalt sollte den Grundstock für die Weiterentwickelung des Stettiner städtischen höheren Schulwesens bilden, sie war mit parallelen Gymnasial- und Realabteilungen und einer Vorschule versehen. Die ersteren erhielten am 1. Oktober 1869 als selbständige Schule den Namen „Stadtgymnasium, ehemaliges Stadtlyceum“ und wurden am 18. Oktober 1873 als Gymnasium anerkannt; aus den Realabteilungen entstand das Schiller-Realgymnasium (s. unten S. 274). Mit der Unterhaltungspflicht hatte die Stadt auch das dem Ratsgymnasium aus alter Zeit zustehende Stiftungsvermögen übernommen. Dadurch erklärt sich u. a., dafs die unten zu erwähnende Jageteuffelsche Alumnatsstiftung jetzt zum Stadtgymnasium gehört. Ein Statut ist für die Anstalt am 17. August 1869 errichtet worden. Gröfste Schülerzahl in den Gymnasialklassen (516) im Winter 1884, seitdem stetiger Rückgang bis auf 352 im Winter 1899/1900.

Direktor: Dr. *Hugo Lemcke* seit Michaelis 1881, vorher: *Franz Kern* seit Ostern 1871.

17 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 wissensch. Hilfsl., 2 techn., 4 Elementar- und Vorschull., alle evangelisch.

Das neue Schulhaus (Grüne Schanze 8) ist 1871 für 240000 Mk. erbaut worden, reichte jedoch schon nach zwei Jahren nicht mehr aus. Zwei Gymnasialklassen und die 3 Vorschulklassen sind in einem städtischen Schulgebäude, Elisabethstr. 52, untergebracht. Der Turnunterricht wird in der Halle einer 20 Minuten entfernt liegenden Elementarschule erteilt, ein Turnplatz ist nicht vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst gegen 7000 Bände, darunter Schenkungen aus dem Nachlasse des Professors Dr. *Giesebrecht*, des Geh. Medizinalrats Dr. *Steffen*, des Pastors *Karow* und des Professors *Müller* (Berlin).

Stiftungen: a) Das Jageteuffelsche Collegium, eine 1412 gegründete Alumnatsstiftung für 24 Schüler der damaligen Ratsschule, des jetzigen Stadtgymnasiums. Näheres hierüber auſser in Bd. I, S. 140 bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, zweite Aufl. I, S. 254. Inspektor der Stiftung ist der Syndikus des Magistrats, die Erziehung und Studienleitung der Alumnen wird einem als Resumtor collegii (baccalaureus) bestellten Oberlehrer des Stadtgymnasiums übertragen. b) Eine Reihe von Vermächtnissen, die zur Verfügung des Magistrats stehen, im Gesamtkapitalbetrage von 187025 Mk. c) Hollmannsches Legat zu Schülerprämien, Bestand 2200 Mk. d) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, begründet 1876, Bestand 20146 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 135949 Mk., Zuschuſs der Stadt 63212 Mk. Wegen der Besoldungen, der Fürsorge für die Hinterbliebenen und des Schulgeldes vgl. die Bemerkungen auf S. 270 unter „Stettin".

Marienstifts-Gymnasium (I, 140. II, 155. III, 154).

Hering, Historische Nachrichten von der Stiftung der zwey Collegiatkirchen in der berühmten Stadt Alten-Stettin, 1725. — Derselbe, Immerwährendes Denkmahl der Güte Gottes an dem K. akadem. Gymnasio zu Alten-Stettin, 1744. — *Zachariae*, Nachrichten von der Raths- und Stadtschule zu Alten-Stettin, 1760. — *Sell*, Ueber die Veränderungen, welche das K. Gymnas. im 18. Jahrhundert erfahren hat, Progr. 1802 und 1804. — *Koch*, Progr. 1804, 1820, 1823. — *Hasselbach*, Progr. 1832, 1833, 1840, 1844, 1851 und 1852. — Dr. *M. Wehrmann*, Die Geschichte der Anstalt 1544—1894, in der Festschrift zum 350jährigen Jubiläum. — Derselbe, Aus Pommerns Vergangenheit, Stettin 1891, S. 92—100. — Derselbe, Geschichte der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums, Baltische Studien XLIV, S. 195—226. — *G. Wandel*, Studien und Charakteristiken, Anklam 1888, S. 92—365. — *L. Streit*, Blätter zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Pommern, Colberg 1881/82, S. 18—31. — *Sievert*, Beiträge zur Geschichte des Settiner Schulwesens, Progr. der Städt. Realschule von 1881. — Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte 1891 (S. 71 ff., 82 ff., 101 ff., 121 ff., 152 ff., 180 ff.), 1892 (S. 100 ff.), 1893 (S. 22 ff., 75, 101 ff., 145 ff.) und 1894 (S. 83 ff.).

Infolge der Einwirkung des Reformators *J. Buggenhagen* stifteten die pommerschen Herzöge Barnim XI.[1]) und Philipp I. am 25. Oktober 1543 aus dem Vermögen von Kollegiatstiften, die mit den evangelischen Kirchen zu St. Marien und St. Otten verbunden waren, ein „fürstliches Paedagogium", das zum Teil den Charakter einer Universität hatte. Carl XI. von Schweden verwandelte die Anstalt in ein akademisches „Gymnasium Carolinum". Während des 18. Jahrhunderts wurden die Vorlesungen über Fakultätswissenschaften allmählich eingestellt und 1790 nach einer Revision durch *Meierotto* Vorbereitungsklassen für den Sprachunterricht hinzugefügt. Durch die Instruktion König Friedrich Wilhelms III. vom 30. Dezember 1804 wurde das Vermögen des Marienstifts zu einem allgemeinen Hilfsfonds für die Schulen Pommerns, namentlich für die höheren, bestimmt und im Jahre 1805 das Marienstifts-Gymnasium mit den oberen Klassen des bisherigen, im 14. Jahrhundert als evangelische Kirchschule zu St. Jakobi gegründeten „Rats-Lyceums" vereinigt. Die vereinigte Anstalt erhielt den Namen „Königliches und Stadt-Gymnasium" und stand unter gemischtem Patronat. Im Jahre 1868 entschloſs sich aber der Magistrat, sein Kompatronat aufzugeben und eine ausschlieſslich städtische gymnasiale Anstalt zu gründen. Nach dem hierüber abgeschlossenen Vertrage übernahm das Marienstift die alleinige Unterhaltung des alten Gymnasiums, die bisherigen Leistungen der Kirchengemeinden gingen an die neue städtische höhere

[1]) Nicht Barnim IV., wie es in Bd. I, S. 139 heiſst. Weitere Mitteilungen über das Marienstift sind in den Vorbemerkungen des auf die Provinz Pommern bezüglichen Teiles dieses Abschnittes (S. 268) gegeben.

Schule über. Der Vertrag ist Michaelis 1869 in Kraft getreten. Das alte Königliche Gymnasium erhielt nunmehr den Namen „Marienstiftsgymnasium“ und führt jetzt nach einer Verfügung vom 20. März 1876 die Bezeichnung „Königliches Marienstifts-Gymnasium“[1]). In den letzten Jahren sind allmählich Wechselabteilungen bis einschl. O II eingerichtet. Die 1842 vom Lehrer *W. Stahr* eingerichtete Vorschule wurde 1857 mit dem Gymnasium verbunden; ihre frühere besondere Kassenverwaltung ist beseitigt, und seit 1872 erscheinen ihre Einnahmen und Ausgaben im Etat des Gymnasiums. Säkularfeiern sind 1744 und 1844 begangen worden. 1872 feierte der Professor *Hering* sein 50jähriges Amtsjubiläum (vgl. Progr. 1873), und im Jahre 1894 fand die 350jährige Jubelfeier der Anstalt statt (vgl. Progr. 1895). Gröfste Schülerzahl während der letzten Zeit im Jahre 1888 (492 und 178 Vorschüler), kleinste im Winter 1891 (451 + 137), seitdem stetiges Steigen bis auf 546 + 169 im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *G. Weicker* seit Ostern 1878, sein Amtsvorgänger war: *A. Heydemann* 1856—77. Früher haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *C. Peter* 1854—56, später Rektor der Landesschule in Pforta; Dr. *C. G. Scheibert* 1828—40, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Breslau, † 1898; Dr. *H. Bonitz* 1842—49, später Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat.

16 Gymnasial-, 6 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 2 techn. L., 5 Elementarl., 1 Gesangl., alle evangelisch. Über das Königliche Seminar für gelehrte Schulen vgl. S. 269.

Das Hauptgebäude der Anstalt, am Marienplatze 1, ist 1884 mit einem Aufwande von rund 80 000 Mk. erweitert, die Turnhalle 1877 mit einem solchen von 46 500 Mk. umgebaut und durch ein Wohnhaus vervollständigt worden. Die Lehrerbibliothek zählt 34 558 Bände, sie ist nach dem Zugange der Bibliotkek des Prof. *Calo* (6000 Bände, vgl. Bd. III, S. 155) besonders durch die Vermächtnisse des Oberregierungsrats *v. Gronefeld* (vgl. Progr. 1892 u. 93) und des Regierungsassessors *J. Müller* (vgl. Progr. 1894 u. 96) vermehrt worden.

Stiftungen: a) Unterstützungsfonds für Schüler, aus dem Vermögen des 1821 gegründeten „Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler des Gymnasiums“ gebildet; selbständige Stiftung seit 16. September 1865; Bestand 14 033 Mk. b) Die 1804 gegründete Lehrerwitwenkasse ist seit 1892 für Aufnahme neuer Mitglieder geschlossen und zur Überleitung in die bei dem Gymnasium neu gebildete Reliktenkasse bestimmt (vgl. Progr. 1893, S. 23 ff.). Bestand 57 542 Mk. c) Das Fr. Kochsche Universitätsstipendium, für einen ehemaligen Schüler des Gymnasiums, am 15. Mai 1839 vom Direktor Konsistorialrat Dr. *K.* am 15. Mai 1839 mit einem Kapital von 3150 Mk. begründet. d) Das Hasselbach-Grafsmannsche Universitätsstipendium, zur Erinnerung an die 50jährige Lehrthätigkeit des Direktors Dr. *H.* und des Professors *Gr.* im J. 1852 mit 6000 Mk. gestiftet. e) Das Giesebrechtsche Universitätsstipendium, zum 50jährigen Amtsjubiläum des Prof. Dr. *G.* am 5. Mai 1866 mit 7500 Mk. gegründet. f) Das erste Calow-Lobachsche Stipendium für Studierende, aus dem Nachlasse des am 24. Septbr. 1872 gestorbenen Professors *C.* von dessen Bruder, dem Justizrat *C.*, mit einem Kapital von 4200 Mk. gegründet. g) Das zweite Calow-Lobachsche Stipendium, vom Justizrat *Aug. C.* († 1875), für Studierende, mit einem Kapital von 3000 Mk. gegründet. h) Mehrere Schülerstipendien, nämlich eine Stiftung der Witwe des verstorbenen Direktors *Heydemann* vom Jahre 1879, Bestand 3600 Mk., das Walthersche Legat von 1892, Bestand 300 Mk., das zu Ehren des Prof. Dr. *Hering* gestiftete Stipendium (Kapital 8400 Mk., vgl. Bd. III, S. 155), das seit dem 1. Februar für Schüler verfügbar ist, sowie die Stiftung des verstorbenen Professors Dr. *Wienke*, aus letzterer werden noch keine Stipendien gezahlt (vgl. Progr. 1899). i) Von einem Vereine früherer Schüler wurden von 1892 bis zu seiner Auflösung im J. 1900 Gaben bis zu 200 Mk. jährlich zur Unterstützung von Schülern überwiesen.

Das Gymnasium wird vom Marienstift unterhalten und gehört zu den Anstalten landesherrlichen Patronats. Die örtliche Verwaltung wird vom Marienstiftskuratorium geführt (vgl. S. 268). Königlich ernannte Mitglieder desselben sind jetzt: Provinzialschulrat Dr. *Friedel* seit 1901, und Regierungsrat *v. Strantz* seit 1890.

Gesamtausgabe 131 100 Mk., davon aus dem Fonds der Stiftung 63 423 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt; seit dem 1. Juli 1892 ist eine Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften eingerichtet. Der Direktor und zwei Oberlehrer haben Dienstwohnungen.

[1]) Der Bd. I, S. 151 beschriebene Zusammenhang mit der Kirche besteht nicht mehr, doch werden den Lehrern und den Schülern herkömmlich noch einige feste Plätze in der Schlofskirche gewährt.

König Wilhelms-Gymnasium.

Die Anstalt ist vom Staate unter Beihilfe des Marienstifts gegründet und am 11. Oktober 1880 mit 4 Gymnasialklassen und 2 Vorschulklassen eröffnet worden. Das Marienstift errichtete auf einem vom Bauverein Westend-Stettin geschenkten Bauplatze das provisorische Schulgebäude (das jetzige Vorschulgebäude) mit einem Kostenaufwande von 111 785 Mk. und leistete bis Ostern 1899 einen jährlichen Zuschufs von 17 000 Mk., seitdem einen solchen von 4550 Mk. Am 2. Januar 1883 erhielt die Anstalt die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst; Ostern 1885 wurde die Oberprima eingerichtet und Ostern 1886 die erste Reifeprüfung gehalten. Ostern 1890—93 war mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Koppin* seit Ostern 1893, vorher, seit Eröffnung der Anstalt: Dr. *Muff*, der jetzige Rektor der Landesschule zu Pforta.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 4 techn. und Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude, ein Renaissancebau, ist in den Jahren 1885—87 mit einem Kostenaufwande von 192 340 Mk. und 13 505 Mk. für die innere Ausstattung errichtet worden. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz. Unter den Schülern bestehen ein Turnverein und ein Ruderverein. Die Lehrerbibliothek umfafst 1548 Bände.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Ausgabe 92 725 Mk., Staatszuschufs 55 475 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Friedrich Wilhelms-Realgymnasium (I, 141. II, 156. III, 155).

Scheibert, Nachrichten über Begründung und Fortgang der höheren Bürgerschule in Stettin, Progr. 1842. — *H. Fritsche*, Geschichte der Friedrich Wilhelms-Schule, in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum, Stettin 1890.

Die Anstalt wurde durch Statut vom 8. Dezember 1840 von der Stadtgemeinde als höhere Bürgerschule gegründet und am 15. Oktober dess. J. eröffnet. König Friedrich Wilhelm IV. bewilligte ihr den Namen „Friedrich Wilhelms-Schule". Michaelis 1844 fand die erste Entlassungsprüfung statt, 1845 wurde die Anstalt als berechtigt im Sinne der Instruktion vom 8. März 1832 anerkannt, und 1859 wurde sie unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Seit einigen Jahren wird sie amtlich als „Friedrich Wilhelms-Realgymnasium" bezeichnet. Seit dem Jahre 1853 ist mit ihr eine Vorschule verbunden. Bis zum Jahre 1865 hat das Marienstift einen Zuschufs von 4500 Mk. geleistet. Michaelis 1884 feierte Professor Dr. *Emsmann* sein 50jähriges Jubiläum, und am 28., 29. u. 30. September 1890 fand die 50jährige Jubelfeier der Friedrich Wilhelms-Schule statt. Gröfste Schülerzahl (673 ausschl. Vorschule) im Sommer 1866, kleinste (314) im Winter 1898/99.

Direktor: Dr. *C. J. Grafsmann* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Hermann Fritsche* 1883—1901, Dr. *Wilhelm Kleinsorge* 1855—83. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Karl G. Scheibert* 1840—55, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Breslau, † 19. Februar 1898.

15 Klassen in Wechselabteilungen von VI bis U II, aufserdem 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 2 wissensch. Hilfsl., 2 techn. Lehrer, 1 Elementarl., 3 Vorschull., alle evangelisch.

Im Winter turnen die Schüler in einer nahegelegenen, von mehreren Schulen benutzten Turnhalle, im Sommer auf einem Turnplatze. Die Lehrerbibliothek zählt rund 9300 Bände.

Stiftungen: a) Die Scheibert-Kleinsorge-Stiftung, am 3. Oktober aus Sammlungen gegründet, zu Unterstützungen für Schüler und Studierende. Verwaltung durch ein Kuratorium, an dessen Spitze der Direktor steht. Bestand 10 275 Mk. b) Kleinsorge-Stiftung, gegründet am 6. Oktober 1881, als *K.* 25 Jahre lang Direktor war. Bestand 10 976 Mk.; im übrigen alles wie bei a. c) Hellwigsche Stiftung, Vermächtnis der Stadtrat Hellwigschen Eheleute, 1876 ins Leben getreten. Bestand 12 000 Mk. Von den 540 Mk. Zinsen erhält die Witwen- und Waisenkasse der Anstalt 216 Mk.; der Rest von 324 Mk. wird zu einem Stipendium verwendet. d) Die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, durch Statut vom 6. Januar 1868 (abgeändert am 20. Mai 1889) errichtet. Bestand 24 832 Mk.

Die Schule (Gebäude in der Elisabethstrafse 51) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Von 1840—1885 bestand ein besonderes Kuratorium.

Gesamtausgabe 125 999 Mk., Zuschufs der Stadt 66 735 Mk. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 270 unter „Stettin“. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Schiller-Realgymnasium (II, 156. III, 156).

Sievert, Beiträge zur Geschichte des Stettiner Schulwesens, Progr. 1881.

Die Anstalt ist Ostern 1871 aus der Realabteilung der oben S. 270 beim Stadtgymnasium erwähnten, am 27. April 1868 eröffneten städtischen provisorischen höheren Lehranstalt entstanden. Anfänglich hatte sie zwei Abteilungen, deren eine lateinlos war; da die Abteilung mit lateinischem Unterrichte weniger besucht war als die andere, so liefs man sie zunächst allmählich wieder eingehen. Die lateinlose Abteilung wurde am 21. September 1877 Realschule zweiter Ordnung. Bald aber wurden von neuem lateintreibende Klassen errichtet, und diese wurde am 21. September 1877 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die letzten Abteilungen der Realschule zweiter Ordnung gingen 1881 ein. Im Juli 1890 erhielt die Anstalt den Namen „Schiller-Realgymnasium“. Seit ihrem selbständigen Bestehen hat sie eine eigene Vorschule. Die Zahl der Schüler ist in den letzten zehn Jahren allmählich von 530 auf 730 gestiegen.

Direktor: Dr. *Lehmann* seit April 1890, vorher: *Gustav Sievert* seit 1867.

16 Klassen und 6 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Gesangl., 1 Elementarl., 6 Vorschull., alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude (Schiller-Strafse 7) nebst Turnhalle (Moltke-Strafse) ist 1880—81 mit einem Kostenaufwande von 340 000 Mk. errichtet worden. Als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek enthält 3500 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 122 921 Mk., Zuschufs der Stadt 38 941 Mk. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 270 unter „Stettin“.

Anklam.

(Alt-Vorpommern. 14 602 Einwohner.)

Gymnasium (I, 142. II, 157. III, 156).

J. F. Sprengel, Kirchengeschichte der Stadt Anklam (Anhang zu *K. Fr. Stavenhagen*, Topographische und chronologische Beschreibung der Stadt Anklam, Greifswald 1773, in den §§ 9—13). — Progr. von 1848. — *Max Sander*, Stammbuch des Anklamer Gymnasiums; Anklam 1897. — Derselbe, Gymnasium Tanglimense. Nachträgliches und Statistisches. Anklam 1897. — Derselbe, Anklamer Jubeltage. Anklam 1897. — Derselbe, Festbericht über das Jubiläum 1898, Progr. 1898.

Die Ratsschule, die bereits im 15. Jahrhundert als Lateinschule bestand, wurde am 26. Juni 1811 in eine Stadtschule mit progymnasialem Charakter umgewandelt und am 15. Oktober 1847 zu einem Gymnasium erweitert. Die im Jahre 1852 errichtete Vorbereitungsklasse wurde Ostern 1893 aufgehoben. Am 15. Oktober 1897 feierte das Gymnasium sein 50jähriges Jubiläum. Gröfste Schülerzahl (405) im Sommer 1864, kleinste (186) im Winter 1894/95.

Direktor: *Theodor Heinze* seit Michaelis 1873, vorher: Dr. *Karl Haeckermann*, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *Peter*, Direktor 1853—54, später Rektor der Landesschule in Pforta; Dr. *Jul. Sommerbrodt* 1854—59, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Breslau.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 Zeichenl., sämtlich evangelisch. Mitbenutzung des Turnplatzes und der Turnhalle der Stadtschule (seit Ostern 1881). Die Lehrerbibliothek zerfällt in zwei Abteilungen: die Hauptbibliothek mit 5297 Bänden und die Julius Lauersche Bibliothek, eine Schenkung aus dem Jahre 1853, mit etwa 1580 Bänden, namentlich aus der Homer-Litteratur.

Stiftungen: a) Blockdorfsches Schullegat. Durch Urkunden vom 16. März 1714 und 19. April 1716 gegründet; die Zinsen sind zur Beschaffung von Prämien zu verwenden. Kapital 1500 Mk. b) Littwitzsches Vermächtnis vom 17. Mai 1755. Zum Ankaufe von Schulbüchern. Bestand 600 Mk. c) Heyn- v. Güldnersches Schullegat vom 30. Januar 1768. Zur Unterstützung einheimischer Schüler. Bestand 300 Mk.

d) Wiesenausches Legat vom 27. Juni 1820. Zu Schülerstipendien. Bestand 900 Mk. e) Karstädtsches Legat vom 27. November 1844. Zur Unterstützung Anklamscher Schuhmachersöhne. Bestand 1500 Mk. f) Schulstipendium der Stadt Anklam vom 18. März 1858. Bestand 1950 Mk. g) Dietzelsches Legat vom 11. April 1847. Für die bibliotheca pauperum. Bestand 750 Mk. h) Barteltsches Legat vom 3. August 1866. Zur Unterstützung von Schülern, deren Eltern einschliefslich des Peendammes wohnen oder gewohnt haben. Bestand 3000 Mk. i) Die Jubiläumsstiftung für Schülerstipendien vom 15. Oktober 1897. Grundkapital 4200 Mk., davon 1800 Mk. aus dem Ertrage von Vorträgen, 2400 Mk. als Festgabe des Vereins ehemaliger Schüler. k) Das Putzarsche Legat von 1618. Jährlich 34 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium; es besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten Geistlichen, einem juristischen Mitgliede, dem Direktor und zwei von den Stadtverordneten gewählten Mitgliedern.

Gesamtausgabe 79875 Mk., Zuschufs der Stadt 36220 Mk., des Staates 18900 Mk., Schulgeld 120 Mk., Besoldungen der Lehrer nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Seit dem 1. April 1893 gehören der Direktor und die wissenschaftlichen Lehrer der Witwen- und Waisenkasse der Stadt Anklam an. Die Beiträge werden von der Kämmereikasse gezahlt.

Demmin.

(Alt-Vorpommern. 12084 Einwohner.)

Gymnasium (I, 143. II, 158. III, 157).

Schmeckebier, Vorgeschichte der Anstalt, Progr. 1858. — Derselbe, Einweihung des neuen Schulgebäudes, Progr. 1863. — Progr. von 1866, 71, 88.

Aus der alten Lateinschule ist 1843 eine höhere Stadtschule hervorgegangen, die später zu vier Gymnasial- und zwei Vorschulklassen erweitert wurde und am 3. Februar 1857 den Namen Progymnasium erhielt. Dieses wurde Michaelis 1864 durch eine Sekunda vervollständigt und am 3. Januar 1866 als berechtigt anerkannt. Die Erweiterung zu einem Gymnasium wurde am 19. April 1870 genehmigt, die Prima Michaelis desselben Jahres eröffnet und die erste Reifeprüfung Michaelis 1871 abgehalten. Ostern 1877 wurde die III, Ostern 1892 die II geteilt. Am 1. April 1887 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Die frühere Verpflichtung der Schüler, in der evangelischen Pfarrkirche zu St. Bartholomäus zu singen (vgl. Bd. I, S. 144), ist erloschen. Die Vorschule ist Ostern 1894 aufgelöst worden. Höchste Schülerzahl (223) Sommer 1875, kleinste (156) Sommmer 1901.

Direktor: Dr. *Christian Reuter* seit Michaelis 1901. Die Stelle wurde vom Juni 1899 bis 1. Mai 1901 von Dr. *Heinrich Kiehl* (jetzt Direktor des Kaiser Wilhelms-Realgymnasiums in Berlin) kommissarisch verwaltet; vorher: *Wilhelm Schneider* 1895—99.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Gesangl. im Nebenamte, sämtlich evangelisch.

Im Jahre 1885 wurde für sämtliche städtischen Schulen eine Turnhalle erbaut und nebst dem daranstofsenden Turnplatze am 3. November der Benutzung übergeben. Dem Gymnasium ist bei der Verstaatlichung das Recht der Mitbenutzung durch Vertrag gesichert worden. Die Lehrerbibliothek enthält 1400 Werke in 3500 Bänden, darunter etwa 350 Bände aus der Bibliothek des verstorbenen Direktors *Schmeckebier*.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 59350 Mk., Bedürfniszuschufs 23650 Mk., Zuschufs der Stadt 16400 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Gartz a. O.

(Alt-Vorpommern. 4063 Einwohner.)

Gymnasium (III, 157).

Dr. *Vitz*, Bericht über die Gründung und Eröffnung des Progymnasiums, Progr. 1872. — *L. Streit*, Blätter zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Pommern. Colberg 1881 und 82. S. 114 und 115. — Dr. *Vitz*, Die Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, Progr. 1881. — Derselbe, Die Feier des 25jährigen Jubiläums, Progr. 1897.

Die Anstalt wurde Ostern 1871 von der Stadtgemeinde als Progymnasium errichtet und mit den Klassen VI, V, IV eröffnet (Statut vom 28. März 1870). Ostern 1872 wurde die III, Ostern 1874 die II aufgesetzt, und am 25. Mai 1875 das Progymnasium als vollberechtigt anerkannt. Ostern 1885 wurde die Prima eröffnet und die Anstalt zu einem Gymnasium erweitert (Statut vom 15. Januar 1885). Die im Jahre 1871 errichtete einklassige Vorschule ist Ostern 1897 eingegangen. Gröfste Schülerzahl (148 und 27 Vorschüler) im Winter 1875/76, kleinste (79 und 14 Vorschüler) im Winter 1888/89.

Direktor: Professor Dr. *Paul Weyland* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Wilhelm Vitz* 1871—1900.

6 Klassen (die Tertia und die Sekunda werden in den meisten Stunden getrennt unterrichtet); 7 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., sämtlich evangelisch.

Das neue Gymnasialgebäude (Kosten 95952 Mk.) wurde am 14. Oktober 1880 eingeweiht; in demselben befindet sich der Turnsaal; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek zählt 487 Werke.

Stiftungen: a) Der Prämienfonds. Vom Oberlehrer *Friedr. Schneider* Michaelis 1877 mit 200 Mk. gegründet. Gegenwärtiger Bestand 701 Mk. b) Unterstützungsfonds, 600 Mk. vom Lehrer a. D. *Prast* und 900 Mk. vom Direktor Dr. *Vitz* geschenkt. Die Zinsen erhalten zwei Schüler als Beihilfe zum Schulgeld.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem ersten Geistlichen, je zwei Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Gesamtausgabe 57600 Mk., Zuschufs der Stadt 29220 Mk., des Staates 14600 Mk., Schulgeld VI bis O III 120 Mk., U II bis I 130 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut vom 18. Februar 1899 nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt.

Greifenberg i. Pommern.

(Hinterpommern. 6477 Einwohner.)

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 146. II, 160. III, 159).

H. Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg, 1862, S. 108 ff. — *Karl Todt*, Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Kgl. Friedrich Wilhelms-Gymnasiums, Progr. 1877.

Die aus der „grofsen Stadtschule“ hervorgegangene „Bürgerschule“ wurde im Jahre 1852 von der Stadtgemeinde in ein Gymnasium umgewandelt (Statut vom 24. Mai 1852). Durch Kabinettsordre vom 13. November desselben Jahres erhielt sie nach dem Könige Friedrich Wilhelm IV. den Namen „Friedrich Wilhelms-Gymnasium“. Bei ihrer Gründung wurden der Anstalt aus der Kirchen-Hospital- und Klosterkasse zusammen 496 Mk. überwiesen; von 1858 an erhielt sie einen Zuschufs vom Marienstifte und seit 1873 einen Staatszuschufs. Am 1. April 1891 wurde sie vom Staate übernommen. Die im Jahre 1850 eingerichtete Vorschule wurde nicht mitübernommen und bis Ostern 1897 von der Stadtgemeinde weitergeführt. Gröfste Schülerzahl (271) im Jahre 1868, kleinste (122) im Jahre 1897. Im Jahre 1881 feierte der Direktor Dr. *Campe* sein 50jähriges Doktor- und Amtsjubiläum.

Direktor: Dr. *Carl Conradt* seit 1. Januar 1889; seine Amtsvorgänger waren: Dr. *Riemann* 1881—88, Dr. *Campe* 1852—81. An der Anstalt wirkten u. a. als Lehrer: *Bertram* 1852, später Geheimer Regierungs- und Stadtschulrat in Berlin; *G. Wendt* 1854—56, jetzt Oberschulrat in Karlsruhe.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, sämtlich evangelisch.

Das frühere Schulhaus wurde 1891—92 mit einem Aufwande von 75000 Mk. umgebaut. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz; aufserdem steht ihr in den städtischen Anlagen ein geräumiger Turn- und Spielplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 6000 Bände.

Prämienstiftung des Archidiakonus *Hahn*. Seit 1. Oktober 1869 in Wirksamkeit. Bestand 600 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 63965 Mk., Bedürfniszuschufs 44705 Mk., Zuschufs der Stadt 4500 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Pyritz.

(Hinterpommern. 8187 Einwohner.)

Bismarck-Gymnasium (I, 144. II, 158. III, 158).

Zinzow, Entstehung und Eröffnung des Gymnasiums, Progr. 1860. — Derselbe, Geschichte und Feier des 25jährigen Jubiläums, Progr. 1885.

Durch Statut vom 14. Mai 1859 errichteten die städtischen Körperschaften ein Gymnasium, welches in dem Gebäude des Franziskanerklosters am 11. Oktober desselben Jahres mit 4 Gymnasial- und 1 Vorschulklasse eröffnet wurde. Michaelis 1860 erhielt die Anstalt die Sekunda, ein Jahr darauf die Prima; am 1. April 1885 wurde sie vom Staate übernommen, die Stadt verpflichtete sich zur Leistung eines Zuschusses von jährlich 11000 Mk. Durch Allerhöchsten Erlaſs vom 4. Mai 1886 wurde genehmigt, daſs die Schule den Namen „Bismarck-Gymnasium" führe. Die Vorschule wurde Ostern 1898 aufgehoben. Die Lehrer und die Schüler haben bestimmte Plätze in der Pfarrkirche; der Gymnasialchor singt einmal im Jahre bei der Liturgie des Hauptgottesdienstes. Die Lehrer erhalten mit ihren Familien, wenn sie in Pyritz sterben, freies Begräbnis. Gröſste Schülerzahl (242 ohne Vorschule) Sommer 1882, kleinste (151) Winter 1892/93.

Direktor: Dr. *Peter Wehrmann* seit Michaelis 1892, vorher: Dr. *Adolf Zinzow* seit Michaelis 1859.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch.

Die Anstalt hat einen Turnplatz; im Winter wird die Seminarturnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 4040 Bände.

Stiftungen: a) Jubiläumsstiftung. Für bedürftige Schüler, 1884 begründet. Bestand 1070 Mk. b) Zinzowsche Stipendienstiftung. Für frühere Schüler, die Theologie oder Philologie studieren, aus dem Ertrage der von Lehrern der Anstalt gehaltenen Vorträge im Jahre 1875 gegründet. Bestand 3726 Mk. c) Karl Friedr. Kohtsche Stiftung. Vermächtnis des verstorbenen Buchbindermeisters *K.* vom Jahre 1889, zu einem Stipendium für einen die Universität besuchenden Pyritzer Bürgerssohn. Bestand 1802 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 61400 Mk., Zuschuſs des Staates 33235 Mk., der Stadt 11000 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Stargard i. Pommern.

(Hauptstadt von Hinterpommern. 26858 Einwohner.)

Die Stadt besitzt ein Königliches Gymnasium und ein von der Gemeinde unterhaltenes, in der Umwandlung in eine Realschule begriffenes Realprogymnasium.

Königliches und Gröningsches Gymnasium (I, 144. II, 159. III, 158).

Werner, Hundertjähriges Ehrengedächtnis Herrn *P. Grönings*, Stargard 1733. — *Falbe*, Geschichte des Gymnasiums und der Schulanstalten zu Stargard nebst den beiden Testamenten des hochverdienten Bürgermeisters *P. Gröning*, Stargard 1831. — *Freese*, Gotth. Sam. Falbes Leben und Nachlaſs, Progr. 1850. — *Schmidt*, Geschichte der Entstehung und Ausbildung der öffentlichen Schulanstalten Stargards auf der Ihna, Progr. 1854. — *L. Streit*, Blätter zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen Pommerns, Colberg 1881/82, S. 45—49. — *Robert Schmidt*, Beiträge zur ältesten Geschichte des Collegium Groeningianum, Progr. 1886.

Die seit der Reformationszeit bestehende „Ratsschule" genügte dem Bedürfnisse nicht, da ihre Schüler, um die Befähigung zum erfolgreichen Besuche der Universität zu erlangen, nach dem Abgange noch eine gröſsere gelehrte Schule besuchen muſsten. Um diesem Mangel abzuhelfen, bestimmte der Bürgermeister *Peter Gröning* durch sein zweites Testament vom 28. Januar 1631 die Summe von 20000 Gulden zur „An- und Aufrichtung eines christlichen und löblichen Collegii". Dasselbe wurde am 28. September 1633 in einem Anbau der Ratsschule eröffnet. König Friedrich Wilhelm I.

reorganisierte die Anstalt im Jahre 1714, bestätigte die im Laufe der Zeit entstandene Einrichtung des „Kuratoriums der zweiten Gröningschen Testamentsstiftung“ und schuf für das „collegium illustre“ oder „akademische Gymnasium“ fünf Professuren. Die Ratsschule wurde Vorbereitungsschule für das Gymnasium; bis 1796 hatten beide Schulen einen gemeinsamen Rektor, und im Jahre 1804 wurden sie mit der seit 1759 bestehenden Wangerowschen Realschule vereinigt. Am 30. September 1812 erhielt die Gesamtanstalt, der mittlerweile fortlaufende Zuschüsse aus dem Marienstifte und aus Staatsmitteln bewilligt waren, den Namen „Vereinigtes Königliches und Stadtgymnasium“. Durch Rezefs vom 9. Mai 1844 trat die Stadtgemeinde ihren bisherigen Anteil am Patronate an den Staat ab; seitdem heifst die Anstalt: „Königliches und Gröningsches Gymnasium“.

Die 1659 begonnene und mit einigen Unterbrechungen bis jetzt weitergeführte Matrikel der Anstalt enthält eine Constitutio scholae Stargardiensis (abgedruckt in dem obenerwähnten Progr. von *R. Schmidt*, S. 43—44; ebenda S. 45—50 sind die Leges collegii Groeningiani wiedergegeben). Seit dem Jahre 1857 ist mit der Anstalt eine Vorschule verbunden. Während der letzten 25 Jahre war die Schülerzahl am gröfsten (452 und 87 Vorschüler) im Winter 1878, am kleinsten (228 und 55 Vorschüler) im Winter 1394.

Direktor: Dr. *Karl Schirlitz* seit 1. Januar 1895, vorher: Dr. *Ludw. Streit* 1887—94, Dr. *Lothholz* 1872—87. Von den früheren Direktoren ist namentlich *Gotthilf Sam. Falbe* (1812—1843) zu erwähnen (vgl. unter Stiftungen bei d).

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch. Die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht (zusammen 6 Stunden).

Die neuen Baulichkeiten (Blücher-Strafse 13 und Ihna-Strafse 1a) sind in den Jahren 1879—82 errichtet worden. Das Klassengebäude hat mit Einschlufs der inneren Einrichtung 220168 Mk., das Direktorwohnhaus 36455 Mk., die Turnhalle 26496 Mk. gekostet, dazu kommen für Nebenanlagen und die Bauleitung 48975 Mk., so dafs sich die Gesamtkosten auf 332094 Mk. stellen. Aufser der Turnhalle besitzt die Anstalt einen Turnplatz, auch wird ihr für Jugendspiele die Benutzung des der Stadtgemeinde gehörigen kleinen Exerzierplatzes gestattet. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 13500 Bände. Ein Verzeichnis der Inkunabeln und der vor 1550 gedruckten Bücher hat *Kuhnke* in dem Programm von 1877 gegeben[1]).

Stiftungen: a) Die zweite Gröningsche Stiftung. Durch Testament vom 28. Januar 1631 begründet. Bestand 101476 Mk., deren Zinsen zum Teil als Zuschufs für das Gymnasium, zum Teil zu Stipendien verwendet werden. b) Die Grentzsche Stiftung. Im Jahre 1695 vom Kaufmann *Gr.* begründet, zu Stipendien für Studierende. Kapital 15900 Mk. Die Verwaltung wird vom ersten Prediger von St. Marien und vom Oberbürgermeister geführt. c) Die Stahlkopfsche Stiftung. 1809 begründet, zu Stipendien für Studierende, Bücherprämien für Schüler und zum kleinen Teile zu Remunerationen für Lehrer. Kapital 19200 Mk. d) Die Falbesche Stiftung. Durch Testament vom 2. Oktober 1847 begründet, zu Speisegeldern für Schüler, Geschenken für Abiturienten, für die Lehrerwitwenkasse, zu einem Feste der Lehrer, zu Prämien für gute Arbeiten und zur Vermehrung der Lehrerbibliothek. Kapital 46400 Mk. e) Die Joseph-Stiftung. Am 15. Mai 1872 gegründet, für bedürftige Schüler des Gymnasiums oder des Realprogymnasiums. Kapital 6000 Mk. f) Die Kersten-Stiftung. Durch Testament vom 20. Dezember 1867 begründet, zur Unterstützung von Schülern. Kapital 5729 Mk. g) Das Wilms-Stipendium. Zum Andenken an den Geheimen Medizinalrat Dr. *Wilms* vom Gymnasialdirektor *Lothholz* fur Studierende der Medizin gestiftet. Kapital 450 Mk. h) Der Kanzleirat Haasesche Stipendienfonds. Durch Testament vom 29. August 1888 gegründet, zu vier Stipendien für evangelische Studenten. Kapital etwa 11400 Mk. i) Das Kecksche Legat von 1881. Zu Prämien für die beiden besten Zeichner unter den Schülern. Kapital 300 Mk. k) Das Movius-Stipendium. Durch Testament vom 15. April 1747 begründet, zu Unterstützungen für fünf Schüler der oberen Klassen, an jeden auf drei Jahre. Die Verwaltung wird vom zweiten Geistlichen der Marienkirche geführt. Kapital 6000 Mk. l) Das von Edlingsche Stipendium. Für einen Primaner. Kapital 300 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die Verwaltung der zweiten Gröningschen Stiftung wird von einem Kuratorium geführt, das aus einem Magistratsmitgliede, zwei Notaren und vier Ältesten des Schneidergewerks besteht. Die Teilnahme der

[1]) Die seit 1820 mit der Gymnasialbibliothek vereinigten, vor einigen Jahren reklamierten Bücher der ehemaligen Marienkirchbibliothek (300 Bände; vgl. Bd. I, S. 146) sind mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums unter Vorbehalt zurückgegeben worden.

Stiftung an der Berufung der Lehrer ist durch Verfügung des Unterrichtsministers vom 8. März 1898 in der Weise geordnet, daſs für eine von je vier zur Erledigung kommenden Oberlehrerstellen das Kuratorium unter zwei vom Provinzialschulkollegium zu benennenden Kandidaten die Wahl trifft.

Gesamtausgabe 90150 Mk., Bedürfniszuschuſs 49970 Mk., Zuschuſs aus der Stiftung 4010 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realprogymnasium (Realschule) (III, 158).

Progr. 1879.

Die Schule ist durch Statut vom 17. Dezember 1860 von der Stadtgemeinde als Realanstalt gegründet worden. Am 17. Dezember 1877 wurde sie als berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt, und 1897 wurde ihre Umwandlung in eine lateinlose Realschule begonnen. Die Vorschule besteht seit Begründung der Anstalt. Gröſste Schülerzahl des Realprogymnasiums (289) im Jahre 1883, kleinste (185) Ostern 1899.

Direktor: *Rohleder* seit Ostern 1884, vorher: Rektor *Ringer* seit 1860.

6 Realklassen, 1 Elementarklasse und 3 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 technischer und 3 Elementarl., alle evangelisch. Die jüdischen Schüler erhalten in 3 Abteilungen Religionsunterricht.

Das jetzige Schulhaus ist das frühere Gymnasialgebäude. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek enthält 3814 Bände.

Stiftungen: a) Die Joseph-Stiftung. Am 15. Mai 1872 gegründet (vgl. den vorigen Artikel unter „Stiftungen“ bei e), zwei Stipendien für Schüler von ungefähr je 53 Mk. b) Die Kleist-Stiftung. Am 25. April 1839 gegründet, zu Prämien für Schüler der städtischen Lehranstalten. Kapital 19000 Mk. Das Realprogymnasium erhält aus den Zinsen jährlich 75 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist (zugleich für die städtische höhere Mädchenschule) das „Kuratorium der städtischen höheren Schulen in Stargard“. Es besteht aus dem Bürgermeister, dem Stadtverordneten-Vorsteher, je zwei Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und den Direktoren der beiden beteiligten Schulen.

Ausgabe 66872 Mk., Zuschuſs der Stadt 34972 Mk., Bedürfniszuschuſs des Staates 9450 Mk., Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist nach Maſsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geordnet.

Treptow a. d. Rega.

(Hinterpommern. 6646 Einwohner.)

Bugenhagensches Gymnasium (I, 147. II, 160. III, 160).

Friedemann, Dr. *Johann Bugenhagen Pomeranus*, Progr. von 1835. — *Geier*, Chronik der Anstalt, Progr. 1857 und 58. — Derselbe, Petri Vincentii oratio de J. Bugenhagii Pom. vita et meritis, Progr. 1858. — Dr. *Bouterwek*, Geschichte der Anstalt; in der Festschrift zum 25jährigen Jubiläum 1881.

Die wahrscheinlich 1170 gegründete „groſse Schule“ gelangte unter Dr. *Johann Bugenhagens* Rektorat 1504—21 zu groſser Blüte. Später geriet sie aber allmählich in Verfall; schon im 18. Jahrhundert „dimittierte“ die „Ratsschule“ nicht mehr, und zu Anfang des 19. war sie nur noch Mittelschule. Anfang der dreiſsiger Jahre wurde sie als höhere Bürgerschule eingerichtet und nach der ersten Entlassungsprüfung Ostern 1835 als berechtigt nach der Instruktion von 1832 anerkannt. Im Jahre 1856 beschlossen die städtischen Körperschaften, die Anstalt in ein Gymnasium zu verwandeln, und als solches wurde diese am 26. März 1857 anerkannt. Seitdem führt sie den Namen „Bugenhagensches Gymnasium“. Die Bestimmung in § 2 des am 30. März 1857 bestätigten Statuts, daſs das Gymnasium eine Anstalt der evangelisch-lutherischen Kirche sein soll, ist im Jahre 1873 dahin abgeändert worden, daſs „die christliche Erziehung der Schüler auf dem Grunde des Wortes Gottes, wie solches in dem lutherischen Katechismus ausgelegt und bezeugt ist“, als Zweck des Gymnasiums bezeichnet wird. Die erste Reifeprüfung am vollständigen Gymnasium wurde Ostern 1860 abgehalten.

Seit 1857 ist mit der Anstalt eine Vorschule und ein Alumnat verbunden. Über das letztere vergl. Wiese, Verordn. und Gesetze, zweite Aufl. I S. 255. Die beiden dort erwähnten Abteilungen sind Ostern 1879 vereinigt worden.

Am 1. April 1887 wurde die Anstalt verstaatlicht. Gleichzeitig wurde das bisherige Alumnatskuratorium aufgelöst und die Beaufsichtigung des Alumnats dem Direktor übertragen. Gröfste Schülerzahl (314 und 47 Vorschüler) im Sommer 1875, kleinste (127 u. 6) im Sommer 1896.

Direktor: *Albert Haake* seit Michaelis 1893, vorher: Lic. Dr. *Alex. Kolbe* 1882—93; Dr. *Bouterwek* 1873—82, später Provinzialschulrat in Stettin, † 1901. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *Hermann Perthes*, Direktor 1870—73, jetzt Grofsherzoglich Badischer Geh. Hofrat in Karlsruhe; Dr. *Todt*, ordentlicher Lehrer 1856—61, später Provinzialschulrat in Magdeburg; D. *Haupt*, Oberlehrer 1865—78, jetzt ordentlicher Professor der Theologie in Halle.

9 Klassen und 2 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 Elementarl., 2 Vorschull., 1 Gesangl. im Nebenamte, alle evangelisch.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz, der Spielplatz liegt 10 Minuten aufserhalb der Stadt. Unter den Schülern besteht seit 1894 ein Ruderverein, welcher 2 Boote besitzt, ein Turnverein seit 1895, ein Turnspielverein seit 1899. Die Lehrerbibliothek umfafst 4113 Werke und erhielt neuerdings von der Witwe des verstorbenen Direktors Dr. *Kolbe* dessen Büchersammlung zum Geschenke.

Stiftungen: a) Das Legat des verstorbenen Stadtrats *Gadebusch* vom 23. Juni 1823; die Zinsen (jährlich etwa 72 Mk.) werden zu Bücherprämien verwendet. b) Das Behrendsche Stipendium. 1884 vom Dr. med. *Behrend* gestiftet, für einen Abiturienten. Bestand 8724 Mk. c) Das Geiersche Stipendium. Vom Direktor Dr. *Geier* mit 150 Mk. gestiftet; Verwendung für einen Abiturienten, der Theologie oder Philologie studiert, sobald die Zinsen 150 Mk. betragen. Gegenwärtiger Bestand 2985 Mk. d) Das vom Direktor Dr. *Kolbe* 1884 ins Leben gerufene Bugenhagen-Stipendium für einen Abiturienten, der Theologie studiert. Die Zuwendungen sollen beginnen, wenn das Kapital 3000 Mk. beträgt. Jetziger Bestand 2271 Mk. e) Die Witwen- und Waisenkasse. 1881 durch ein Geschenk früherer Schüler (1100 Mk.) gegründet. Bestand 7640 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 74900 Mk., Bedürfniszuschufs 45280 Mk., Zuschufs der Stadt 12030 Mk., Schulgeld 120 Mk. (auch in der Vorschule).

Pasewalk.

(Alt-Vorpommern. 10300 Einwohner.)

Progymnasium.

Dr. *Chr. Reuter*, Beiträge zur Pasewalker Schulgeschichte, Progr. 1901.

Die Anstalt ist aus einer lateinischen Schule entstanden, die im Anschlufs an die von *Bugenhagen* u. a. im Jahre 1535 vorgenommene Kirchenvisitation von der Stadt Pasewalk gegründet wurde. Im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde sie eine höhere Bürgerschule (nach dem damaligen Sprachgebrauche); allmählich wurde der altsprachliche Unterricht verstärkt, und seit 1892 wurde nach dem Lehrplane des Gymnasiums unterrichtet. 1896 wurde die Obertertia, 1897 die Sekunda errichtet, zugleich wurde Ersatzunterricht eingerichtet. Ostern 1900 erhielt die Anstalt als Progymnasium mit Ersatzunterricht die Befugnis, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Der frühere Zusammenhang mit der Kirche (z. B. war der Rektor bis 1900 Hilfsprediger) äufsert sich noch darin, dafs die Kirchenkasse an das Progymnasium jährlich 1306,21 Mk. entrichtet, die sie früher für die Stelle des Konrektors, des Subrektors und des Kantors gezahlt hat.

Direktor: Dr. *Konrad Cold* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Christian Reuter* 1900—1901.

6 Klassen; 6 Oberlehrer (2 Stellen sind vorläufig noch durch Mittelschullehrer besetzt) 1 wissenschaftlicher Hilfslehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Schüler der oberen Klassen haben einen Fufsballverein gestiftet. Die Bibliothek enthält 1950 Bände, darunter eine Schenkung des Generalmajors *Keibel*.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, zwei Vertretern

der Stadtverordnetenversammlung und zwei zugewählten Bürgern, von denen einer ein Geistlicher sein muſs.

Gesamtausgabe 43500 Mk., Zuschuſs der Stadt 15220 Mk., des Staates 13000 Mk. Schulgeld 100 Mk., für Auswärtige 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Maſsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Wollin i. Pommern.

(Alt-Vorpommern. 4679 Einwohner.)

Realprogymnasium (III, 159).

Bobrik, Progr. 1867.

Die seit alter Zeit bestehende Stadtschule wurde von der Stadtgemeinde in eine mit einer Töchterschule und einer Vorschule verbundene höhere Lehranstalt umgewandelt und als solche am 7. Oktober 1864 eröffnet. Diese wurde als höhere Bürgerschule am 1. Juli 1872 der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt; das am 22. August desselben Jahres errichtete Statut wurde am 13. Januar 1873 bestätigt. Am 5. April 1879 wurde die Anstalt als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt. Noch jetzt benutzt die höhere Töchterschule mit dem Realprogymnasium dasselbe Gebäude, und in der Vorschule sind beide Geschlechter vereinigt. Nur auf diese Weise hat die Stadtgemeinde die Unterhaltung der Töchterschule und der Vorschule ohne Zuschuſs ermöglicht. Gröſste Schülerzahl des Realgymnasiums (137) im Jahre 1885, kleinste (72) im Schuljahre 1877/78.

Direktor: *Hans Clausius* seit 9. November 1883, zugleich Leiter der höheren Töchterschule, vorher: Dr. *Ernst Meyer* seit 1872 (jetzt Provinzialschulrat in Coblenz).

6 Klassen, 3 Vorschulklassen (über diese vgl. oben); 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer, 1 Elementarlehrer, 1 Vorschullehrer, alle evangelisch. Der Direktor und 4 Lehrer des Realprogymnasiums erteilen 17 Stunden an der höheren Töchterschule.

Das neue Schulgebäude (für alle drei Schulen s. oben) ist 1871/72 mit einem Kostenaufwande von 42000 Mk. erbaut und am 15. Oktober 1872 eingeweiht worden. Turnplatz und Spielplatz sind vorhanden; im Winter wird für den Turnunterricht ein gemieteter Saal benutzt. Die Lehrerbibliothek (jährlich 200 Mk. Zuschuſs) ist im Entstehen begriffen.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium; es besteht aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem ersten Geistlichen und vier weiteren Mitgliedern.

Ausgaben für das Realgymnasium 37444 Mk.; Zuschuſs der Stadt 12162 Mk. (zum Pensionsfonds 600 Mk.), staatlicher Bedürfniszuschuſs 16750 Mk., Schulgeld 100 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten und dritten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Maſsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Swinemünde.

(Alt-Vorpommern. 10251 Einwohner.)

Oberschule (Realprogymnasium).

Dr. *Faber*, Die beiden Oberschulen zu Swinemünde, Progr. 1878.

Die Schule ist aus der sogenannten Rektorschule entstanden, die um das Jahr 1770 von der Gemeinde errichtet wurde, nachdem der Ort im Jahre 1765 volle Stadtgerechtigkeit erhalten hatte. In den Lehrplan wurden u. a. Latein, Französisch und Mathematik aufgenommen. Im Jahre 1850 wurde die Anstalt, in der bisher beide Geschlechter unterrichtet wurden, in eine obere Knabenschule (von 1878 Oberschule genannt) und eine obere Mädchenschule geteilt und für jede ein besonderer Rektor bestellt. 1877 wurden beide Schulen wieder vereinigt, und 1898 wurde die Knabenabteilung endgültig als eine selbständige Schule unter eigenem Rektor eingerichtet. In der Knabenabteilung wurde bereits seit 1878 in der Hauptsache nach dem Lehrplane einer

lateintreibenden höheren Bürgerschule (Realprogymnasium) unterrichtet. Seit 1893 wurde dieser Lehrplan streng durchgeführt und der regelmäfsige Ausbau der Schule zu einem Realprogymnasium begonnen. Als solche wurde die Anstalt, nachdem Ostern 1901 die erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, am 18. Juli desselben Jahres anerkannt. Ostern 1902 soll, unter Angliederung von Realklassen, am Realprogymnasium der Frankfurter Lehrplan (s. oben S. 27 u. 142) eingeführt werden.

Dirigent: Dr. *Faber* seit 1877.

4 Oberlehrer, 5 Elementarlehrer, alle evangelisch; 6 Klassen und 3 Vorschulklassen. Eine Turnhalle ist vorhanden; eine Lehrerbibliothek ist in der Entstehung begriffen.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten; die örtliche Verwaltung wird vorläufig von der Schuldeputation geführt.

Gesammtausgabe 35000 Mk.; Zuschufs der Stadt 18000 Mk. Schulgeld in der Vorschule 54 Mk., in VI, V, IV: 72 Mk., in III und II: 84 Mk. Die endgültige Regelung der Besoldungen steht noch aus.

Regierungsbezirk Cöslin.

Cöslin.

(Herzogtum Kassuben. 20418 Einwohner.)

Gymnasium (I, 148. II, 161. III, 160).

Streit, Blätter zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Pommern, 1881, S. 55—84. — *Müller*, Einrichtung des Königlichen und Stadtgymnasiums zu Cöslin, Progr. 1821. — Dr. *Hüser*, Die äufsere Gründungsgeschichte und im besonderen der Eröffnungstag des Gymnasiums zu Cöslin, Progr. 1875. — *Steinbrück*, Zur Geschichte des Cösliner Gymnasiums, Progr. 1897 und 98.

Die nach der Reformation gegründete „grofse Schule“ wurde 1816 eine „höhere Stadtschule“ mit progymnasialem Charakter und im Jahre 1821 unter dem Namen „Königliches und Stadt-Gymnasium“ zu einer Vollanstalt erweitert. Die erste Entlassungsprüfung fand Ostern 1825 statt. Durch Vertrag vom 17. September 1874 wurde die bisher unter königlichem und städtischem Patronate stehende Anstalt vom Staate übernommen. Gröfste Schülerzahl (389) im Sommer 1881.

Direktor: Prof. Dr. *Richard Jonas* seit 1. Juli 1901, vorher: Dr. *F. Thümen* 1898—1901, Dr. *G. Sorof* 1882—98, Dr. *Pitann* 1870—82. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *K. Häckermann*, ordentlicher Lehrer von 1856—59, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover.

10 Klassen; 10 Oberlehrer, 2 technische und Elementarlehrer, sämtlich evangelisch.

Die Gebäude (Bergstrafse 53) sind in den Jahren 1877—79 mit einem Kostenaufwande von insgesamt 196811 Mk. errichtet worden; davon entfallen 25695 Mk. auf das Direktorialgebäude. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 9500 Bände.

Stiftungen: a) Braunschweigscher Stipendienfonds, 1831 von den Geschwistern *Br.* gestiftet. Bestand 7111 Mk. Jährlich 2 Stipendien zu je 120 Mk. für Studierende, die Schüler der Anstalt gewesen sind. b) Die Kauffmannsche Stiftung, gegründet 1829, gewährt jährlich 54 Mk. zur Beschaffung von Bücherprämien. c) Der Geh. Justizrat Hildebrandsche Legatenfonds von 12000 Mk., begründet am 7. August 1869. Die Zinsen werden jährlich an bedürftige Schüler verteilt. d) Der Fonds zur Unterstützung würdiger Schüler, am 1. Januar 1823 begründet. Bestand 5642 Mk. e) Aus der Sorof-Stiftung, (begründet am 21. August 1898) im Betrage von 1924 Mk. wurde ein Ölgemälde Seiner Maj. des Kaisers und Königs angekauft; der Rest von 1244 Mk. soll zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für bedürftige Schüler verwendet werden. f) Die v. Dassowsche Familienstiftung, begründet am 21. November 1899, hat ein Kapital von 28319 Mk. Die Zinsen werden in fünf Teilen jungen Leuten gegeben, um ihnen den Besuch des Gymnasiums oder einer Universität zu erleichtern.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 81525 Mk., Bedürfniszuschufs 44880 Mk., Zuschufs der Stadt 6153 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Belgard.

(Hinterpommern. 8045 Einwohner.)

Gymnasium (III, 161).

Jahresberichte von 1874 und 1875.

Die nachweislich schon vor 1442 bestehende lateinische Schule, die während des 18. Jahrhunderts ihre Schüler zur Universität entliefs, wurde 1788 in eine „deutsche Schule“ umgewandelt. Seit 1813 tritt der lateinische Unterricht im Lehrplane wieder auf, Michaelis 1856 wurden 3 lateinische Klassen abgesondert, und am 30. Jan. 1868 beschlossen die städtischen Körperschaften die Umwandlung der Schule zu einer höheren Lehranstalt. Dieselbe wurde Michaelis desselben Jahres als Progymnasium eröffnet, am 12. Oktober 1870 als solches und am 30. November 1874 als Gymnasium anerkannt. Mit der Anstalt war von Anfang an eine Vorschule verbunden. Gröfste Schülerzahl der Gesamtanstalt (262 und 93 Vorschüler) am 1. Dezember 1875, des Gymnasiums (295) am 1. Juni 1880, kleinste (127 und 14) im Winter 1899/1900.

Direktor: *Hermann Stier* seit Ostern 1891, vorher: Dr. *R. Bobrick* seit Gründung der Anstalt. An der Schule wirkte früher u. a.: Dr. *Carnuth* 1870—72, später Oberregierungsrat und Direktor des Provinzialschulkollegiums zu Königsberg, gestorben 1899.

8 Klassen (Ia und Ib vereinigt) und 2 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Vorschullehrer, sämtlich evangelisch. Die Anstalt hat eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 3000 Bände.

Stiftungen: a) Studienstiftung. Durch einen bei Einweihung des neuen Schulgebäudes am 16. Oktober 1873 erlassenen Aufruf gesammelt, durch Königlichen Erlafs vom 2. Februar 1887 genehmigt; aus ihr werden vom Direktor jährlich 100 Mk. an einen Studierenden verliehen, der das Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife verlassen hat, und dessen Eltern Einwohner der Stadt Belgard sind. Bestand 5105 Mk. b) Waisenstiftung. Zur Erinnerung an den Tag der goldenen Hochzeit des Kaisers Wilhelm I. begründet, um vaterlosen Waisen ganz oder teilweise freien Schulbesuch zu ermöglichen. Bestand 1320 Mk. Bisher sind die Zinsen noch nicht zur Verteilung gelangt. c) Prämienstiftung, begründet 1874. Bestand 689 Mk. d) Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, begründet am 30. Juni 1869. Die Jahresbeiträge und die Zinsen des Vermögens werden zu Unterstützungen verwendet. Mitgliederzahl 55, Vermögensstand 2922 Mk. e) Sterbe-Witwen- und Waisenkasse der Lehrer (vgl. Progr. 1875). Bestand 6270 Mk.[1]).

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem ersten Ortsgeistlichen, je zwei Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

Gesamtausgabe 71 320 Mk., Zuschufs der Stadt 28 539 Mk., des Staates 24 580 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Schulgeld in den Vorklassen 60 Mk., in VI: 100 Mk., V: 108 Mk., IV: 116 Mk., III: 124 Mk., II: 132 Mk., I: 140 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist von der Stadtgemeinde nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften übernommen worden.

Colberg.

(Hauptstadt des Herzogtums Kassuben. 20 241 Einwohner.)

Gymnasium und Realgymnasium (I, 150. II, 162. III, 161).

Eberts, Chronolog. Verzeichnis derer bei der grofsen Ratsschule in Colberg von 1548 bis auf gegenwärtige Zeiten gestandenen Rektoren. 1783. — *Stechow*, Progr. von 1859, 60, 61 u. 62. — *Stier*, Progr. 1863 u. 1867. — *Riemann*, Geschichte der Stadt C.; Colberg 1873. — Dr. *L. Streit*, Blätter zur Geschichte und Statistik des Kgl. Domgymnasiums; Colberg 1883. — Dr. *J. Becker*, Das Kgl. Domgymnasium zu Colberg in seinen ersten 50 Jahren. Festschrift zum 15. Oktober 1895. — Das Statut des Gymnasiums ist bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Aufl. 1867 Bd. I S. 313, abgedruckt.

---

[1]) Die Bd. III, S. 162 erwähnten Stiftungen aus der Zeit der alten lateinischen Schule sind dem Gymnasium nicht überwiesen worden.

Die alte Domschule an der Marienkirche wurde bald nach der Reformation in ein „Lyceum“ verwandelt. Die Anstalt hiefs bis ins 19. Jahrhundert auch Ratsschule, Ratslyceum oder grofse Schule. 1818 erhielt sie nach ihrer Vereinigung mit der reformierten Schule die Einrichtung einer Stadtschule für Knaben und Mädchen, 1845 wurde sie nach Abtrennung der Mädchenklassen als höhere Bürgerschule organisiert und 1848 unter die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Schulen aufgenommen. Im Jahre 1857 wurde sie in ein Gymnasium mit parallelen Realklassen umgewandelt und als solches am 13. April 1858 mit 5 Gymnasial- und 4 Realklassen eröffnet. Seit dem 23. August desselben Jahres führt sie die Bezeichnung „Domgymnasium“ [1]). Die Realklassen wurden am 7. Aug. 1863 als Realschule zweiter und am 11. Februar 1865 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Am 1. April 1875 wurde die Anstalt vom Staate übernommen; die Stadt verpflichtete sich zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 12000 Mk. Die als Privatunternehmen des Direktors 1846 gegründete Vorschule wurde 1850 von der Stadt übernommen und ist bei der Verstaatlichung der Anstalt auf den Staat mitübergegangen. Von Ostern 1892—94 bestand an der Schule ein pädagogisches Seminar. Am 15. Oktober 1895 feierte die Anstalt ihr 50jähriges Jubiläum. Im Jahre 1902 wird voraussichtlich mit der Umwandlung des Realgymnasiums in eine Realschule begonnen werden.

Direktor: Dr. *Joh. Becker* seit Michaelis 1887, vorher: Dr. *Ludwig Streit* seit Ostern 1878, Dr. *P. Schmieder* 1868—1878, *G. Stier* 1862—68.

8 Gymnasial-, 5 Realgymnasial-, 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 4 technische und Elementarlehrer, sämtlich evangelisch. Seit Ostern 1876 ist jüdischer Religionsunterricht eingerichtet.

Die Anstalt hat eine Turnhalle; aufserdem ist ein Spielplatz gemietet. Die Lehrerbibliothek enthält 3350 Bände.

Stiftungen: a) Die Lehrerwitwen-Pensionskasse, Statuten vom 8. Januar 1807. Vermögen 33372 Mk. b) Die Ramler-Stiftung. Nach dem in Colberg geborenen Dichter *K. W. Ramler* benannt, von dem „Verein zur Stiftung und Erhaltung des Ramlerschen Denkmals“ gegründet. Vermögensbestand 5189 Mk. Die Stiftung zahlt jährlich einem Primaner des Gymnasiums 100 Mk. als Preis für den besten Aufsatz. Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern, darunter der Direktor. c) Die erste Jubiläumsstiftung vom 31. Mai 1883. Bestand 4324 Mk. Jährlich ein Hochschulstipendium von etwa 106 Mk. für ehemalige Schüler der Anstalt. d) Sülfflow-Stiftung aus dem Jahre 1849. Bestand 242 Mk. Aus den Zinsen erhält ein Untersekundaner Bücher. e) Das Heidemannsche Legat, am 9. Dezember 1696 gestiftet. Vermögen 200 Mk. Die Zinsen sind für zwei arme Schüler bestimmt. f) Der am 11 Juli 1850 gegründete „Verein zur Unterstützung armer Schüler des Gymnasiums“ verwendet jährlich 150 Mk. g) Mehrere kleinere Stiftungen, die vom Magistrat verwaltet werden [2]).

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 106330 Mk., Bedürfniszuschufs 56850 Mk., Zuschufs der Stadt 12000 Mk.

Dramburg.

(Hinterpommern. 5884 Einwohner.)

Gymnasium (II, 163. III, 162).

Dr. *Queck*, Bericht über die Gründung und Eröffnung, Progr. 1868. — *August Brand*, Bericht über das 25jährige Bestehen der Anstalt, Progr. 1893.

Ostern 1867 wurde von der Stadtgemeinde ein Progymnasium mit den Klassen VI, V, IV und einer Vorschulklasse eröffnet. Die Anstalt erhielt aus der „Kastenkasse“, einer aus früherer Zeit stammenden, für die Unterstützung der Stadt „bei der Bestreitung der städtischen Schullasten“ bestimmten Stiftung, einen Zuschufs. Ostern 1868 wurde die III, Ostern 1869 die II eröffnet. Das Progymnasium wurde im Jahre 1870 zu einem Gymnasium erweitert und als solches am 1. April 1888 vom Staate übernommen. Zu

---

[1]) Eine Unterhaltungspflicht des Domkapitels, wie sie in Bd. I, S. 180 angenommen wurde, hat nicht bestanden (vgl. die obenerwähnte Festschrift des Direktors Dr. *Becker*, S. 6). Das Domkapitel hat allerdings einen Teil der Dotationsmittel hergegeben.

[2]) Der in Bd. I, S. 151 erwähnte „Dorotheentag“ wird jetzt in der Volksschule abgehalten.

gleicher Zeit wurde die bisher mit der Anstalt verbundene Vorschule aufgelöst. Gröfste Schülerzahl (324) im Schuljahre 1879/80, kleinste (149) Sommer 1901. Am 25. Juni 1867 ist für die Anstalt ein Statut errichtet worden.

Direktor: Dr. *H. Kleist* seit November 1892; sein Amtsvorgänger war Dr. *Queck* seit 1867.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, sämtlich evangelisch. Die Anstalt besitzt einen Turnplatz; für den Turnunterricht im Winter wird die Turnhalle des Königlichen Lehrerseminars mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 1126 Nummern.

Stiftungen: a) Die Stipendienstiftung, Michaelis 1867 vom ehemaligen Kuratorium des Progymnasiums aus freiwilligen Beiträgen gegründet, zur Unterstützung ortsangehöriger Schüler der Sekunda oder Prima. Bestand 3630 Mk. b) Die Queck-Stiftung, gegründet vom Direktor Dr. *Queck* aus dem Ertrage einer aus Anlafs seines 25jährigen Dienstjubiläums von früheren Schülern veranstalteten Sammlung, zu Bücherspenden und Geldspenden an Schüler. Bestand 1240 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 66600 Mk., Bedürfnifszuschufs 37736 Mk., Zuschufs der Stadt 10000 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Neustettin.

(Herzogtum Kassuben. 10026 Einwohner.)

Fürstin Hedwig-Gymnasium (I, 151. II, 164. III, 163).

Kludt, Die Lehrer des Kgl. Gymnasii, Progr. zur Jubelfeier 1740. — Derselbe, Verzeichnis einiger Gelehrter, die aus dem Gymnasio in Neustettin hervorgekommen u. s. w., Progr. 1752 (in der Gymnasialbibliothek zu Stargard in Pommern). — Derselbe, Nachricht von der Stiftung der Armen-Schüler-Büchse, Colberg 1741. — *Kremer*, Die Einrichtung des Fürstl. Hedwig-Gymnasiums, Progr. 1788. — *Kaulfufs*, Nachrichten von dem Zustand des Kgl. Gymnasiums zu Neustettin, Progr. 1830. — *Giesebrecht*, Geschichte des Fürstl. Hedwig-Gymnasiums während der ersten zwei Jahrhunderte seines Bestehens, Cöslin 1840. — *Beyer*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Neustettin, Festschrift, Neustettin 1890. — Derselbe, Die ältesten Schüler und Gönner des Neustettiner Gymnasiums, Progr. 1893, 94, 96, 98.

Das Gymnasium ist 1640 von der Fürstin Hedwig, der Witwe des 1622 verstorbenen Herzogs Ulrich von Pommern, „Gott zu Ehren, zur Erbauung und Erhaltung seiner Kirche, zu mehrerem Aufnehmen, besserer Beförderung und Beibehaltung guter Künste“ gegründet worden. Stiftungskapital 5400 Gulden. In der Anweisung, die dem ersten Rektor *Nasse* von der Stifterin gegeben wurde, heifst es u. a.: dafs ihr die Jugend zur Gottesfurcht und heiligem Leben haltet, sie in linguis et artibus liberalibus et humanioribus sonderlich in arte dicendi et studio eloquentiae mit Anrichtung öffentlicher Deklamationen und anderen exercitiis unterweiset“ u. s. w. Mit der Anstalt war eine Zeit lang eine Küsterschule vereinigt, in der sich auch eine Mädchenabteilung befand. Nach einer Revision durch *Meierotto* wurde diese abgetrennt und das Recht des Gymnasiums, zur Universität zu entlassen, förmlich anerkannt. 1825 wurde die Stadtschule endgültig abgetrennt; 1861 verzichtete die Stadt auf das ihr früher zugestandene Kompatronat. Seit dem 6. Februar 1862 wird die Anstalt nach ihrer Stifterin benannt. Die Michaelis 1861 errichtete Vorschule wurde Michaelis 1890 aufgelöst. Am 26. Oktober 1740 wurde die 100jährige, am 15. Oktober 1840 die 200jährige und am 14.—16. Oktober 1890 die 250jährige Jubelfeier der Anstalt begangen. Gröfste Schülerzahl (404 und 40 Vorschüler) im Jahre 1876; 1766 war kein Schüler vorhanden.

Direktor: Dr. *Christian Rogge* seit Ostern 1895, vorher: Dr. *Schirlitz* 1879—94, Dr. *Lehmann* 1861—79. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Adler*, Lehrer von 1836—47, später Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, alle evangelisch. Für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

1872/74 wurde ein Gebäude für die Wohnung des Direktors, ein Klassenzimmer, den Zeichensaal, die Bibliothek u. s. w. errichtet, 1877 auf dem Turnplatze eine Turnhalle erbaut. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 6400 Bände.

Stiftungen: a) Seit 1827 besteht ein Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten. Vermögensbestand 7100 Mk. b) Das Kypkesche Legat vom 14. Mai 1838, 600 Mk., die Zinsen sind zur Unterstützung von Schülern zu verwenden. c) Das

v. Zastrowsche Legat vom 4. Dezember 1852, 900 Mk.; die Zinsen sind zur Beschaffung von Bücherprämien für bedürftige Schüler, namentlich der III, zu verwenden. d) Das Rhensiussche Legat vom 23. August 1852, 1500 Mk.; die Zinsen sind zu einem Universitätsstipendium zu verwenden. e) Die Röder-Stiftung vom 20. Mai 1861. Kapital 600 Mk. Zu Prämien für Schüler der drei oberen Klassen. f) Die Lehmannsche Stiftung. Am 15. Oktober 1871 errichtet. Kapital 2689 Mk. Für studierende Söhne der Lehrer des Gymnasiums. g) Die Bernhard Behrendsche Stiftung. Am 3. Oktober 1875 errichtet. Kapital 3518 Mk. Für einen Abiturienten, der sich dem Gewerbe-, Bau- oder kaufmännischen Fache widmet. h) Vermächtnis des Rentiers *Grunau* in Stolp 3000 Mk.; die Zinsen fliefsen in die Kasse des zu a genannten Vereins. i) Das Grunausche Stipendium. Am 7. Oktober 1876 gestiftet. Kapital 15000 Mk. Die Zinsen werden Verwandten des Erblassers und Söhnen von Lehrern des Gymnasiums während ihrer Studienzeit verliehen. k) Jubiläumsstiftung. Vom Kreise Neustettin am 15. Oktober 1890 mit einem Kapital von 5000 Mk. gegründet, zur Vervollständigung der Bibliothek und der Lehrmittel. l) Die Fürstl. Hedwigsche Stiftung. Von der Fürstin Hedwig am 16. Juni 1647 mit 6000 Gulden gegründet. Jetziges Kapital 27 700 Mk. Aus den Zinsen werden vier adelige Stipendien zu je 150 Mk. und fünf bürgerliche zu je 75 Mk. verliehen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Das ehemalige Kuratorium (Bd. I, S. 153) wurde 1880 aufgehoben. Die Lehrer sind frei von allen kirchlichen Abgaben; aus der „Armenschülerbüchse" werden jährlich 24 Mk. an das Gymnasium gezahlt; dafür hat der Gemeindekirchenrat das Recht, auf Vorschlag des Direktors vier Freistellen zu besetzen. Gesamtausgabe 70193 Mk., Bedürfniszuschufs 44540 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Stolp.

(Hinterpommern. 27 272 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 153. II, 164. III, 164).

Schulz, Beitrag zur Geschichte der höheren Bürgerschule in Stolp, Progr. 1853. — *Kock*, Feier der Schulhauseinweihung 1859. — Progr. 1858, 60, 61, 63.

Die alte evangelische Parochialschule zu St. Marien wurde zu einer „lateinischen Schule" (Lyceum) erhoben. Dieselbe kam aber im Laufe der Zeit zurück und war zu Anfang dieses Jahrhunderts nur noch eine gehobene Elementarschule. Zufolge eines Beschlusses der städtischen Körperschaften wurde 1833 mit der Ausgestaltung der „Ratsschule" zu einer höheren Bürgerschule begonnen. Diese wurde, nachdem Ostern 1836 die erste Entlassungsprüfung abgehalten war, am 11. August 1837 als berechtigt im Sinne der Instruktion von 1832 anerkannt. Am 1. Februar 1854 nahm sie den Namen „Realschule" an. 1857 wurde mit der Einrichtung von Gymnasialklassen begonnen; diese wurde Ostern 1859 mit der Eröffnung der Prima zum Abschlusse gebracht. Die Realklassen wurden am 17. März 1860 als eine höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 anerkannt, aber von Ostern 1894 bis 1900 allmählich in eine lateinlose Realschule umgewandelt; ihre Anerkennung als solche erfolgte am 20. April 1900. Die St.-Marienkirche zahlt an die Schulkasse 781 Mk.; die Söhne der Geistlichen geniefsen Befreiung vom Schulgelde, den Schülern sind feste Plätze in der Kirche eingeräumt. Die Vorschule besteht seit 1861. Mit der Anstalt ist seit Michaelis 1899 ein Seminar verbunden. Gröfste Schülerzahl (651) im Sommer 1873, kleinste (324) Michaelis 1893.

Direktor: Dr. *Alfred Goethe* seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Arnold Reuscher* 1871—94. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Häckermann* 1859—66, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover.

8 Gymnasialklassen (die beiden Primen sind vereinigt), 6 Realklassen, 2 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische und 2 Vorschull., alle evangelisch. Die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht.

Der Turnplatz und die Turnhalle befinden sich neben dem Schulgebäude (Wasser-Strafse 15), der Spielplatz auf dem Aucker aufserhalb der Stadt. Die Bibliothek zählt 5000 Bände.

Stiftungen: a) Unterstützungsfonds für Schüler. Von Lehrern aus dem Ertrage von Vorträgen gegründet. Bestand 1187 Mk. b) 7 Stipendien für Studierende, nämlich: das v. Kameckesche, Kapital 1800 Mk.; das Spechtsche, Kapital 2127 Mk.; das Schvallysche, Kapital 919 Mk.; das v. Massow-Günsderbergsche, Kapital 4314 Mk.; das

v. Hebronsche, Kapital 21081 Mk.; das Schulz-Dickermannsche, Kapital 2147 Mk.; die Jahreszinsen betragen zusammen 1300 Mk. c) Das Seyffertsche Stipendium für zwei Abiturienten. Bestand 6900 Mk. d) Das Geerssche Stipendium. Vom Kommerzienrat *Geers* für Abiturienten, die Theologie studieren, gestiftet. Bestand 26000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist das Gymnasialkuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem ersten Geistlichen der St. Marienkirche, je zwei Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Gesamtausgabe 115112 Mk., Zuschufs der Stadt 58622 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 21200 Mk., Schulgeld im Gymnasium 120 Mk., in der Realschule 80 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat, (feste Zulage nach § 2), die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut nach Mafsgabe der Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lauenburg i. Pommern.

(Herrschaft Lauenburg. 10436 Einwohner.)

Progymnasium (I, 154. II, 165. III, 164).

L. Streit, Zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Pommern, Colberg 1880/81, S. 118—121.

Die aus einer alten lateinischen Schulen hervorgegangene, am 19. Oktober 1860 von der Stadtgemeinde errichtete höhere Bürgerschule erhielt am 5. Juli 1862 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. Ostern 1876 begann ihre Umwandlung in ein Progymnasium, und nach der zu Ostern 1878 abgehaltenen Entlassungsprüfung trat sie in die Reihe der berechtigten Anstalten dieser Art ein. Nachdem Ostern 1894 Nebenunterricht im Englischen und im Rechnen eingeführt war, wurde sie als ein zu Dispensationen im Griechischen befugtes Progymnasium mit realistischem Ersatzunterricht anerkannt. Seit ihrer Gründung besitzt sie eine Vorschule. Gröfste Schülerzahl (202 und 48 Vorschüler) im Jahre 1878, kleinste (138 einschliefslich Vorschule) im Jahre 1894.

Direktor: *Eduard Sommerfeldt* seit 1875, vorher: Dr. *Johannes Streit* seit 1868.

6 Klassen (die beiden III sind in der Religion, Geschichte und Erdkunde vereinigt), 3 in einigen Gegenständen vereinigte Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen (2 Stunden) und der jüdischen Schüler (4 Stunden) ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Neuendorfer Strafse 36) ist in den Jahren 1878/79 mit einem Kostenaufwande von 130000 Mk. (ausschl. der inneren Einrichtung) erbaut und am 13. Oktober 1879 eingeweiht worden. Der Anstalt stehen ein Turnplatz und die 1897 auf ihm errichtete Turnhalle zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek umfafst 3144 Bände; daneben bestehen eine Schülerbibliothek und eine Schülerhilfsbibliothek.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, zwei Stadtverordneten, dem Direktor und dem ersten Geistlichen.

Gesamtausgabe 56500 Mk., davon für den Pensionsfonds 2570 Mk., für den Reliktenfonds 4135 Mk., städtischer Zuschufs 24253 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 19050 Mk., Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 66 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Schlawe.

(Hinterpommern. 5969 Einwohner.)

Progymnasium (III, 163).

Jahresberichte von 1879, 80 und 97.

Die Schule wurde als gymnasiale Anstalt von der Stadtgemeinde gegründet und am 14. Oktober 1872 eröffnet. Am 10. Mai 1874 erhielt sie ein Statut. Am 8. Mai

1878 wurde sie als Progymnasium anerkannt, und am 8. Juni 1897 erhielt sie die Befugnis, auch den vom Griechischen befreiten Schülern, welche dafür am Ersatzunterrichte teilzunehmen hatten, vollgültige Zeugnisse auszustellen. Die seit ihrer Eröffnung bestehende Vorschule ist nicht organisch mit ihr verbunden. Gröfste Schülerzahl (177) im Schuljahre 1879, kleinste (101) im Jahre 1888.

Direktor: *Gustav Strathmann* seit 1. April 1898, vorher: *Max Krösing* 1895—97, Dr. *Rogge* 1888—95.

6 Klassen (1 Vorschulklasse); 6 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, (1 Vorschull.), alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude ist in den Jahren 1878/79 mit einem Kostenaufwande von 106 488 Mk. errichtet worden. Die Anstalt hat eine Turnhalle und zwei Turnplätze. Die Lehrerbibliothek zählt 1638 Werke.

Der am 14. Oktober 1872 gegründete Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler (vgl. Bd. III, S. 164) hat jetzt 3046 Mk. Vermögen; die Zinsen werden für die Erhaltung und Vergröfserung einer Schülerunterstützungsbibliothek verwendet. Mitgliederbeiträge werden nicht mehr erhoben.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, drei Stadtverordneten, dem Direktor und dem Ortsschulinspektor.

Ausgaben 39515 Mk., Zuschufs der Stadt 14776 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 14950 Mk., Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 40—50 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Stralsund.

Stralsund.

(Hauptstadt von Neu-Vorpommern. 31 083 Einwohner.)

Ein Gymnasium und ein Realgymnasium, beide von der Stadtgemeinde unterhalten. Beide haben eine gemeinsame örtliche Verwaltungsbehörde, das Scholarchat. Dieses besteht aus den beiden Bürgermeistern, den beiden Direktoren, dem Stadtsuperintendenten und (seit 1899) zwei Mitgliedern des bürgerschaftlichen Kollegiums. Die städtische Turnhalle und der Turnplatz werden von sämtlichen städtischen Schulen benutzt. Die Besoldungen der wissenschaftlichen Lehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (die feste Zulage nach § 9 a—c), die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Gymnasium (I, 155. II, 166. III, 165).

Zober, Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von 1560—1860 (Stralsund 1839—60). — *Streit*, Blätter zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Pommern, Colberg 1881/82, S. 32 ff. — *K. Wähdel*, Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums, Progr. 1891. — *W. Panck*, Beiträge zur Geschichte des Stralsunder Schulwesens, Progr. 1899.

Der Rat der Stadt vereinigte die evangelischen Pfarrschulen von St. Nicolai, St. Jacobi und St. Marien zu einer gelehrten Schule und eröffnete dieselbe wahrscheinlich im Jahre 1556[1]. Die damalige Bezeichnung war „Neue Schule“ oder „Grofse Schule“; die Bezeichnung „Gymnasium“ wurde erst später üblich. Im Jahre 1819 wurde die preufsische Entlassungsprüfung eingeführt. Im Jahre 1844 wurden zwei Realklassen

[1]) Vgl. das obenerwähnte Programm. Die Bemerkung in Bd. I, S. 155 ist hiernach zu ergänzen.

(IV und III) eröffnet; beide wurden 1852 zu einer selbständigen Realschule abgezweigt. 1860 wurde die 300jährige Jubelfeier der Anstalt begangen, 1861 das 50jährige Amtsjubiläum des Direktors Dr. *Nizze* gefeiert. Gröfste Schülerzahl (311) im Sommer 1883, kleinste (126) im Schuljahre 1894/95.

Direktor: Dr. *Rudolf Peppmüller* seit Ostern 1889, vorher: Dr. *Winter* 1873—88.

8 Klassen; 11 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch. Der Turnunterricht wird in der städtischen Turnhalle erteilt. Die Lehrerbibliothek hat etwa 8000 Bände (vgl. hierzu auch unten bei k und l).

Stiftungen: a) Im Jahre 1710 stiftete der Pfarrer von St. Marien *Matth. Kienast* 1000 Thaler zu Stipendien für Studierende der Theologie; dazu wurde in den Jahren 1842, 65, 77, 79 je ein Nebenstipendium zu je 180 Mk. gegründet, bei dessen Verleihung nicht ausschliefslich Theologen in Betracht kommen. Bestand der Stiftung 26679 Mk. b) Der Kgl. Schwedische Kanzleirat *Christian Staude* schenkte 2000 Thaler, deren Zinsen dem Sohne des Rektors beim Antritte seiner akademischen Studien auf fünf Jahre zu verleihen sind. c) Das Gesangstipendium. Zu Prämien für Schüler, die sich im Singen auszeichnen. Bestand 770 Mk. d) Die Säkularstiftung von 1860. Zur Beihilfe für Zahlung des Schulgeldes. Bestand 318 Mk. e) 300 Mk., die als Ertrag der aus Anlafs des Lutherfestes 1883 gehaltenen Vorträge dem Direktor mit der Bestimmung übergeben worden sind, dafs die Zinsen für die bibliotheca pauperum verwendet werden. f) Hermann Wendorffsche Stiftung. Vom Landgerichtsdirektor *W.* 1885 zu einem Stipendium für einen Schüler der O III gegründet. Kapital 500 Mk. g) Die im Jahre 1750 gegründete Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Ihr Bestand belief sich 1894 auf 14643 Mk. Diese Summe wurde auf Wunsch des Rates der Stadt nach Beschlufs des Lehrerkollegiums der Stadtgemeinde überlassen, als diese die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten regelte. Die Zinsen werden vorläufig noch an die zu ihrem Genusse berechtigten Witwen gezahlt, ebenso die im Jubeljahre 1860 für diesen Zweck der Anstalt geschenkten 360 Mk. h) Seit 1890 werden aus der Stiftung des verstorbenen Generalkonsuls *Haase* jährlich 100 Mk. an vier tüchtige Schüler und je 100 Mk. an vier Lehrer zu einer Sommerreise gezahlt. i) v. Wackenrodersches Legat. Die Zinsen des Kapitals (2000 Thaler Gold) erhalten der Direktor und der Konrektor zu gleichen Teilen (gegenwärtig je 119 Mk.). k) Stiftung des Ratsverwandten Colberg vom Jahre 1842 zur Anschaffung von Büchern für unbemittelte Schüler und zur Vermehrung der Bibliothek. l) Mehrere kleinere Vermächtnisse für den Primanerfonds, die Lehrerbibliothek und die Schülerbibliothek. Gesamtbetrag 4422 Mk. m) Der Pachtertrag des durch Urkunde vom 23. Dezember 1691 dem Gymnasium vom Aldermann des Gewandhauses *Chr. Klinkow* geschenkten Ackergrundstückes in der Tribseevorstadt (im Betrage von 60 Mk. jährlich) wird unter die Lehrer verteilt.

Die Anstalt (Gebäude Mönchstrafse 26) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. die Bemerkung auf S. 288 unter „Stralsund". Gesamtausgabe 71716 Mk., Zuschufs der Stadt 44596 Mk., des Staates 13000 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Realgymnasium (I, 156. II, 166. III, 165).

Die Realklassen des Gymnasiums (vgl. den vorigen Artikel) wurden Michaelis 1852 von diesem abgezweigt und einer mit drei Klassen eröffneten selbständigen Realschule überwiesen. Die erste Entlassungsprüfung fand Ostern 1854 statt. Am 6. Oktober 1859 wurde die Anstalt als Realschule zweiter, am 30. Juli 1862 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Gröfste Schülerzahl (430) im Jahre 1884, kleinste (224) im Jahre 1895.

Direktor: Prof. Dr. *Eduard Roese* seit Oktober 1898, vorher: Dr. *Thümen* 1892 bis 1898, Dr. *E. Brandt* 1867—92. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Kruse* 1852—66, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Danzig.

10 Klassen; 12 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus (Blei-Strafse 4) ist 1870—72 mit einem Kostenaufwande von rund 210000 Mk. errichtet worden. Wegen des Turnunterrichtes vgl. S. 288 unter „Stralsund". Die Lehrerbibliothek zählt etwa 1400 Bände.

Am 27. April 1877 gründeten frühere Schüler einen Stipendienfonds für Studierende. Bestand 3788 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 288 unter „Stralsund". Gesamtausgabe 85945 Mk., Zuschufs der Stadt 43560 Mk., des Staates 16100 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Greifswald.

(Neu-Vorpommern. 22940 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 156. II, 167. III, 166).

Breithaupt, Greifswaldische Schulgeschichten, Progr. 1827 und 29. — *Lehmann*, Geschichte des Gymnasiums zu G., Greifswald 1861. — *Nitzsch*, Schulnachrichten im Progr. 1862. — *L. Streit*, Blätter zur Geschichte der höheren Schulen in Pommern, Colberg 1881 und 82, S. 40—43.

Die am Orte bestehenden drei Privatschulen wurden 1561 zu einer evangelischen Partikularschule (Ratsschule, Klosterschule) vereinigt. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der Unterricht in den alten Sprachen auf die oberen Klassen beschränkt; 1812 wurde die „Gelehrten- und Bürgerschule" in ein Gymnasium, die „gelehrte Stadtschule", umgewandelt. Bis dahin wurden die Lehrer von den Rektoren gewählt. 1819 wurde die Entlassungsprüfung eingeführt, 1848 Realklassen eingerichtet; diese wurden 1859 als Realschule zweiter, 1867 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Ostern 1887 wurde das Realgymnasium in ein Realprogymnasium umgewandelt und Michaelis 1894 mit der Umwandlung desselben in eine Realschule begonnen; die letztere wurde am 10. April 1900 anerkannt. Von Michaelis 1890 bis Michaelis 1898 war mit der Anstalt ein Seminar verbunden. Die Vorschule besteht seit Michaelis 1871 (vgl. Streit a. a. O. S. 41). Am 29. Juni 1861 feierte die Anstalt ihr 300jähriges Bestehen. Gröſste Schülerzahl (Gymnasium 369, Realschule 103, Vorschule 128) im Jahre 1875.

Direktor: Dr. *Philipp Wegener* seit Ostern 1898; seine Vorgänger waren: Dr. *Fritz Steinhausen* 1876—98, Dr. *C. Kruse* 1868—76, später Provinzialschulrat in Danzig, † 1900. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: *G. Friedrich Schoemann* 1817—36, später ord. Professor in Greifswald; *E. Gruhl* 1858—64, jetzt Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

11 Gymnasial-, 6 Real-, 4 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl., 1 Turnl., 4 Vorschull., sämtlich evangelisch.

Die Schule besitzt einen Turnplatz und eine Turnhalle.

Stiftungen: a) Die Säkularstiftung. Bei der Jubelfeier 1861 aus Sammlungen früherer Schüler mit 327 Thalern 15 Groschen gegründet. Bestand 3197 Mk. Verleihung durch das Lehrerkollegium. b) Stiftung des Ratsherrn *Schröder* (gestorben 1878). Für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Bürgerschule behufs Schulgeldbefreiung. Bestand 15282 Mk. Verleihung durch den Magistrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums (vgl. Dr. *R. Siegm. Schultze*, Geschichte der Stiftungen städtischen Patronats zu G., Greifswald 1899, S. 149). c) Die Conradsche Stiftung. Zur Zahlung des Schulgeldes für Söhne unbemittelter Greifswalder Schuhmacher (vgl. Progr. 1887 und Schultze a. a. O. S. 52 ff.). d) Die Johann Friedr. Thoms-Stiftung. Begründet 1884 von einem Komitee und durch Zuwendung des Professors *Thoms*, zu Stipendien für Schüler der Anstalt während der Zeit des akademischen Studiums. Bestand 3786 Mk. Verleihung durch das Lehrerkollegium (vgl. Progr. 1887, Schultze a. a. O. S. 194).

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist die Gymnasialdeputation, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, je einem Mitgliede des Magistrats und des bürgerschaftlichen Kollegiums. Gesamtausgabe 128503 Mk., fester Zuschuſs der Stadt 28490 Mk., veränderlicher 30693 Mk., Staatszuschuſs 21300 Mk., Schulgeld: Gymnasium 120 Mk., Realschule und Vorschule 80 Mk., auſserdem 6 Mk. Turngeld. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat; die feste Zulage wird nach § 9, 1 d gewährt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt.

Putbus.

(Fürstentum Rügen.)

Pädagogium (I, 157. II, 169. III, 167).

L. Streit, Zur Geschichte und Statistik der höheren Schulen in Pommern, Colberg 1881/82, S. 58. — *V. Loebe*, Geschichte des Kgl. Pädagogiums, in der Jubiläumsfestschrift von 1886.

Die Anstalt ist am 7. Oktober 1836 vom Fürsten *Malte zu Putbus* gegründet und mit Gebäuden, einer Bibliothek von über 9000 Bänden, einem Teile des Inventars und

einem Kapital von 30000 Thalern ausgestattet worden. Die Hälfte der Baukosten, in Höhe von 15000 Thalern, ist bis zum Jahre 1840 zurückgezahlt worden. Die Verhältnisse der Anstalt sind durch die beiden Rezesse vom 20. Januar 1836 und 20. April 1849 geregelt. Nach § 1 des ersten Rezesses sollte die mit einem Alumnat verbundene Anstalt nicht nur für die Fakultätsstudien, sondern auch für die praktischen Berufe vorbereiten. Die anfangs eingerichteten Realabteilungen sind jedoch allmählich eingegangen. 1837 wurde die Prima errichtet; die VI wurde 1880 aufgehoben, 1882 wieder eröffnet und Ostern 1900 wegen geringen Besuches von neuem aufgehoben; dafür wurde zu dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte die Prima geteilt. Für das Alumnat wurde am 17. Juni 1887 die noch jetzt gültige „Haus- und Tagesordnung" erlassen. Die Anstalt, welche bis 1874 als stiftisch und unter landesherrlichem Patronate stehend betrachtet wurde, ist am 1. Januar desselben Jahres vom Staate übernommen worden. Am 7. Oktober 1886 wurde das 50jährige Jubiläum begangen. Gröfste Schülerzahl (182, darunter 99 Alumnen) im Jahre 1876, kleinste (55, darunter 24 Alumnen) im Jahre 1847.

Direktor: *M. Kroesing* seit Michaelis 1897, vorher: *L. Spreer* seit 1882, Dr. *Sorof* seit Michaelis 1866. An der Anstalt wirkten früher u. a.: Dr. *Häckermann* 1851—56, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover; *A. Gottschick*, Direktor, 1853—64, später Provinzialschulrat in Berlin, gestorben am 2. Januar 1871.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische und Elementarl., sämtlich evangelisch. 1870 wurde ein Turnsaal erbaut und ein Teil des Schulhofes als Turnplatz eingerichtet. Veranstaltungen für Seebäder und warme Bäder (für die Alumnen unentgeltlich) sind vorhanden, zwei Lawn Tennis-Plätze sind 1899 vom Fürsten bereitgestellt worden; auch für Tanzunterricht ist gesorgt.

Die Lehrerbibliothek zählt jetzt 2853 Werke in über 5000 Bänden; besonders wertvolle Zuwendungen hat sie aus dem Nachlasse des Professors Dr. *Calo* erhalten. Die vom Fürsten *Malte* bei der Gründung der Anstalt geschenkte Bibliothek (s. oben), die zuletzt in einem Saale des fürstlichen Schlosses aufgestellt war, ist bei dem Brande desselben Weihnachten 1865 ein Raub der Flammen geworden.

Stiftungen[1]): a) Seit 1849 30 Benefiziatenstellen (20 königliche und 10 fürstliche), bei denen nur 300 Mk., und seit Ostern 1870 weitere 15, bei denen 400 Mk. zu zahlen sind (s. unten). b) Die erste Jubiläumsstiftung. Für unbemittelte Schüler, 1861 gegründet. Bestand 3150 Mk. c) Die zweite Jubiläumsstiftung, vom 7. Oktober 1886. Für frühere mit dem Reifezeugnisse entlassene Schüler, 1888 gegründet. Bestand 5300 Mk. d) Die Ritterschaftliche Stiftung. Von Rittergutsbesitzern der Insel Rügen für Söhne christlicher Besitzer derjenigen Rittergüter des Kreises Rügen, für die zur Aufbringung des Stiftungskapitals die ausgeschriebene Beitragsquote gezahlt ist. Kapital 5650 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die Ernennung des Rendanten, des Hausarztes und der Unterbeamten steht dem Kuratorium zu; dasselbe besteht aus dem Fürsten und Besitzer der Herrschaft Putbus, dem Direktor, dem Superintendenten der Diözese Garz auf Rügen, seit 1869 einem Vertreter der Rügenschen Ritterschaft und seit 1844 einem Syndikus[2]). Der frühere Zusammenhang der Anstalt mit der Schlofskirche, der sich bis 1891 in der Vereinigung des Amtes des Schlofspredigers mit demjenigen des Religionslehrers äufserte, tritt jetzt noch dadurch in die Erscheinung, dafs der Schlofsprediger auch nach der Trennung beider Ämter das frühere Gehalt des Religionslehrers gegen Fortleistung gewisser geistlicher Verrichtungen für die Anstalt und deren Schüler fortbezieht.

Gesamtausgabe 102600 Mk., Bedürfniszuschufs 33351 Mk.; aufserdem zahlt der Staat vermöge rechtlicher Verpflichtung 5941,50 Mk. Die Alumnatsgelder betragen einschl. Schulgeld 800 Mk., für Benefiziaten (s. oben) 400 bezw. 300 Mk.; für die nicht zum Alumnat gehörigen Schüler beträgt das Schulgeld, wenn die Eltern in Putbus ansässig sind, 120 Mk., sonst 150 Mk. Aufserdem sind 17 Mk. Aufnahmegebühr, 16 Mk. zur Vergnügungskasse und 3 Mk. für die Bibliothek jährlich zu entrichten.

Der Direktor, fünf verheiratete und vier unverheiratete Lehrer, sowie zwei technische Lehrer haben Dienstwohnung.

---

[1]) Mitteilungen über Stiftungen und Freistellen sind dem Programm von 1890 beigefügt.

[2]) Von 1838—1851 war der erste Ortsgeistliche und bis 1878 der erste Oberlehrer Mitglied des Kuratoriums.

Wolgast.

(Herzogtum Wolgast, Vorpommern. 8255 Einwohner.)

Wilhelms-Schule (Realprogymnasium) (II, 168. III, 166).

Dr. *Ed. Schmidt*, Zur Geschichte der Anstalt, Progr. 1870, S. 12—14.

Die unter Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast 1537 gegründete „Grofse Stadtschule" wurde 1792 unter *L. G. Kosegarten* dahin reorganisiert, daſs von den damaligen vier Klassen die drei oberen für diejenigen bestimmt wurden, welche „teils eine erweiterte Ausbildung wünschen, teils auch besonders sich den Studiis widmen wollen". Am 20. April 1870 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt und am 21. August 1874 in die Kategorie der in § 154, 2 d der Ersatzinstruktion genannten Anstalten aufgenommen. Zum Bau des Schulhauses, der 1857 begonnen und am 8. Oktober 1858 eingeweiht wurde, schenkte der Kommerzienrat *Wilhelm Homeyer* der Stadtgemeinde 5000 Thaler; seitdem führt die Anstalt den Namen „Wilhelms-Schule". Seit Oktober 1866 ist mit ihr eine zweiklassige Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *Johannes Kröcher* seit Ostern 1885, vorher: Dr. *Ed. Schmidt* seit Michaelis 1866.

6 Klassen (die Tertien sind in Religion, Deutsch, Geschichte und Erdkunde vereinigt), 2 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer, 2 Elementarl., alle evangelisch. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek umfaſst 1428 Bände.

Die Unterhaltungspflicht liegt der Stadtgemeinde ob. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Superintendenten, je zwei Mitgliedern des Magistrats und des bürgerschaftlichen Kollegiums.

Gesamtausgabe 42650 Mk., Zuschuſs der Stadt 14110 Mk., des Staates 16950 Mk.; Schulgeld in der Vorschule und in VI: 80 Mk., in V und IV: 100 Mk., in den übrigen Klassen 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Maſsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Provinz Posen.

(2 Regierungsbezirke. 28 969,838 qkm. 1 888 055 Einwohner.)

Die Provinz hatte im Jahre 1873 19 mit Berechtigungen versehene höhere Lehranstalten. Zu diesen ist nur das Progymnasium zu Kempen hinzugekommen; dasselbe besteht zwar bereits seit längerer Zeit, hat aber erst 1879 die vollen Berechtigungen erhalten.

Von jenen 19 älteren Anstalten sind die Progymnasien zu Rogasen und Nakel zu Gymnasien erweitert worden. In Gymnasien umgewandelt wurden die Realgymnasien in Fraustadt und Rawitsch; bei letzterem sind reale Nebenkurse eingerichtet. Von den gegenwärtig bestehenden 20 höheren Schulen sind 16 Gymnasien, 2 Progymnasien, 1 Realgymnasium und 1, das ehemalige Berger-Realgymnasium, ein mit einer Oberrealschule verbundenes Gymnasium.

Mit 7 Anstalten sind Vorschulen verbunden; die drei in der Stadt Posen befindlichen höheren Lehranstalten haben eine gemeinsame Vorschule; an einer Anstalt besteht eine private Vorbereitungschule; an den Gymnasien zu Fraustadt, Lissa, Ostrowo, Wongrowitz, Rawitsch, am Realgymnasium zu Bromberg und am Progymnasium zu Tremessen sind die Vorschulen aufgelöst worden.

Vom Staate übernommen sind die Gymnasien zu Rogasen, Rawitsch, Nakel, das Realgymnasium zu Bromberg und das Berger-Realgymnasium zu Posen, sowie das Progymnasium zu Kempen; alle diese Anstalten waren früher städtisch. Nunmehr werden sämtliche höheren Lehranstalten der Provinz vom Staate unterhalten.

Neue Schulgebäude haben erhalten die Gymnasien zu Bromberg, Fraustadt, Krotoschin, Lissa, Wongrowitz und Nakel.

Alle Anstalten besitzen ausreichende Einrichtungen für den Turnunterricht, mehreren stehen besondere Spielplätze zur Verfügung, einige haben sich Boote zur Übung des Rudersports angeschafft, und zwei besitzen eine eigene Badeanstalt. Für die Pflege der Leibesübungen ist demnach an den höheren Schulen der Provinz im allgemeinen vortrefflich gesorgt.

Das 300jährige Jubiläum ist vom Marien-Gymnasium in Posen (1873), das 50jährige vom Gymnasium in Meseritz (1883), vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen (1884), sowie von den Gymnasien zu Krotoschin (1886), Ostrowo (1895) und vom Realgymnasium in Bromberg (1901) gefeiert worden.

Das mit dem Marien-Gymnasium in Posen verbundene Alumnat ist 1874 geschlossen worden.

An einer Reihe von Anstalten beträgt das Schulgeld 110 Mk., in den Oberrealschulklassen des Berger-Gymnasiums gehen die Sätze noch bis zu 80 Mk. herab.

Zahlreiche und zum Teil reiche Stiftungen bestehen am Gymnasium zu Lissa und am Marien-Gymnasium in Posen; besondere Lehrer-Witwen- und Waisenkassen sind an den Gymnasien zu Bromberg, Meseritz und Wongrowitz vorhanden. Die am Berger-Gymnasium bestehende Kasse dieser Art ist im Jahre 1895 aufgelöst und der Anstalt als besondere Stiftung zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Lehrer übereignet worden.

Direktorenkonferenzen wurden in Zwischenräumen von 3—4 Jahren, die letzte am 24., 25., 26. Mai 1899[1]) abgehalten.

Die Ferienordnung ist in der Regel so eingerichtet, dafs die Sommerferien etwa 4 Wochen, die Ferien zu Weihnachten, Ostern und Michaelis je etwa 14 Tage, zu Pfingsten 1/2 Woche[2]) betragen.

Aus dem Fonds, der dem Oberpräsidenten aus der in Kap. 58 Tit. 12a[3]) des Staatshaushaltsetats bereitgestellten Summe zur Verfügung gestellt wird, werden Schülern deutscher Abkunft Stipendien im Betrage von 150 bis 300 Mk. bewilligt.

Für die Unterhaltung der höheren Schulen der Provinz sind folgende Staatsnebenfonds von Bedeutung:

1) Der Provinzialschulfonds. Er ist aus dem Vermögen des aufgelösten Jesuitenordens gebildet. Die Konfiskation dieses Vermögens und seine Überweisung an die Schulbehörde, welche alle höheren Lehranstalten, die katholischen wie die evangelischen, zu unterhalten hatte, erfolgte durch den polnischen Landtag im Jahre 1775. Bei der preufsischen Besitzergreifung war daher dieser Fonds weder ein katholischer noch überhaupt ein kirchlicher, sondern ein staatlicher, der zur Unterhaltung der Schulen bestimmt war. Für den preufsischen Staat ist von dem reichen Vermögen der Jesuiten schliefslich wenig übriggeblieben. Erstens behielt Rufsland nach den Freiheitskriegen den in seinem Gebiete befindlichen Teil, zweitens hatten die Verwalter des Fonds schon in polnischer Zeit diesen erheblich geschädigt, indem ein Teil des Vermögens vielfach ohne genügende Sicherheit ausgethan wurde und verloren ging. Aus dem Fonds erhält das Gym-

---

[1]) Beratungsgegenstände waren folgende Fragen:

I. In den Lehrplänen vom 6. Januar 1892 wird als allgemeines Ziel des lateinischen Unterrichtes „Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich logische Schulung" bezeichnet. Wie ist das Lehrverfahren in diesem Unterrichtsgegenstande zu gestalten, damit das bezeichnete Ziel ungeachtet der seitdem eingetretenen Verminderung der Stunden für das Lateinische erreicht wird?

II. Ziel und Methode des Unterrichts in der Erdkunde nach den neuen Lehrplänen.

[2]) Im Jahre 1901 war die Ferienordnung folgende:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Sonnabend, 30. März	Dienstag, 16. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai, nachm. 4 Uhr	Donnerstag, 30. Mai
Sommer	Sonnabend, 6. Juli	Mittwoch, 7. August
Michaelis	Dienstag, 1. Oktober	Dienstag, 15. Oktober
Weihnachten	Sonnabend, 21. Dezember	Dienstag, 7. Januar

[3]) Dispositionsfonds des Oberpräsidenten zur Förderung und Befestigung des Deutschtums in den Provinzen Posen und Westpreufsen sowie im Regierungsbezirk Oppeln und in den nördlichen Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein, 600 000 Mk. (Im Etatsentwurfe für 1902: 1 000 000 Mk.) Mit diesem Fonds ist neuerdings der frühere, für Schüler der höheren Lehranstalten in Kap. 120, Tit. 8a bereit gestellte besondere Fonds vereinigt worden.

nasium in Lissa 11 795,15 Mk., das zu Ostrowo 2010 Mk., das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen 18675 Mk., das Marien-Gymnasium zu Posen 18465 Mk. und das Gymnasium zu Schrimm 527,53 Mk.

2) Der Säkularisationsfonds. Er ist aus dem Vermögen der durch den Königlichen Erlafs vom 31. März 1833 aufgehobenen Klöster der Provinz gebildet worden. Aus ihm erhält das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen 5250 Mk., das Marien-Gymnasium zu Posen 7215 Mk., das Gymnasium zu Schrimm 2520 Mk., das zu Gnesen 5760 Mk., das zu Nakel 1320 Mk., das zu Wongrowitz 21 750 Mk. und das Progymnasium zu Tremessen 7350 Mk.

3) Der Schul- und Ablösungsfonds. Aus ihm erhält das Gymnasium zu Meseritz 8130,75 Mk.

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen der Provinz werden seit 1872 von dem Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat D. Polte bearbeitet; der Provinzialschulrat Dr. Tschackert, welcher mit ihm zusammen seit 1873 die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen zu bearbeiten hatte, wurde 1883 in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

Neben den auf Grund des Erlasses vom 15. März 1890 in der Provinz eingerichteten Seminaranstalten dient das im Jahre 1884 gegründete Königliche pädagogische Seminar in Posen der didaktischen und pädogogischen Ausbildung der Kandidaten. Das damals aufgestellte Statut (vgl. Wiese-Kübler Bd. II, S. 12) ist durch ein neues vom 15. Januar 1895 ersetzt worden. In diesem ist ausdrücklich bestimmt, dafs das im Seminar abgeleistete Jahr praktischer Thätigkeit als Seminarjahr nach der Ordnung vom 15. März 1890 gelten solle. Die auf die Leitung des Seminars, die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Stipendiums bezüglichen Bestimmungen entsprechen denen der Satzungen des pädagogischen Seminars zu Danzig.

Regierungsbezirk Posen.

Posen.

(Hauptstadt des Grofsherzogtums, vormals Grofspolen. 117 014 Einwohner.)

Die Stadt besitzt gegenwärtig drei höhere Lehranstalten, zwei Gymnasien und eine Doppelanstalt, die ihre Umwandlung aus einem Realgymnasium in ein mit einer Oberrealschule verbundenes Gymnasium bald vollendet haben wird. Die letztere, früher ein von der Stadtgemeinde unterhaltenes Realgymnasium, ist 1890 vom Staate übernommen worden, so dafs jetzt alle drei höheren Schulen Posens staatlich sind. Die besonderen Vorschulen, welche für jede derselben bis 1895 bestanden haben, sind Michaelis desselben Jahres zu einer „Vereinigten Vorschule der staatlichen höheren Lehranstalten Posens“ verschmolzen worden. Diese wird gemeinsam mit dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium verwaltet und ist dessen Direktor mit unterstellt.

Marien-Gymnasium (I, 210. II, 210. III, 169).

Wolfram, Nachrichten von dem neuorganisierten K. Gymnasium zu Posen, Progr. 1804. — *Kaulfufs*, Darstellung der Einrichtung des K. Gymnasiums zu Posen, Progr. 1817. — *Schweminski*, Entwurf zu einer Geschichte des K. Marien-Gymnasiums, Progr. 1848. — *Warnka*, Das K. Marien-Gymnasium seit 1804, Progr. 1873.

Der Jesuitenorden gründete am 25. Januar 1573 in Posen eine Jesuitenschule mit 15 Klassen. Zu den Unterrichtsgegenständen derselben gehörten u. a. auch Theologie und Philosophie. Die bedeutenden Stiftungen, mit denen die Anstalt von Magnaten des Reiches bedacht war, machten es möglich, sie mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln aller Art reichlich auszustatten. Das physikalische Kabinett und das astronomische Observatorium hatten vielleicht in ganz Polen nicht ihresgleichen. Ausfer einer reichhaltigen Bibliothek hatte die Schule eine Buchdruckerei. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts siedelte sie aus dem jetzigen Regierungsgebäude in ein benachbartes Haus über; in diesem verblieb sie bis 1858. Nach Aufhebung des Jesuitenordens ging auch die Schule ein. An ihre Stelle setzte die Erziehungskommission zu Warschau eine „Nationalschule", in der u. a. Acker- und Gartenbau, Mechanik, Architektur, politische Ökonomie, Natur- und Staatsrecht gelehrt wurden. Nach den Ereignissen des Jahres 1792 verwandelte die preufsische Regierung die Nationalschule in ein Simultan-Gymnasium. Dasselbe wurde am 11. April 1804 eröffnet, geriet aber während der Kriegsereignisse bald in Verfall und erreichte als „Departementsschule" im Jahre 1808 mit 150 Schülern die niedrigste Schülerzahl, welche die Anstalt je gehabt hatte. Nach der endgültigen Besitzergreifung Posens durch Preufsen wurde die Departementsschule ein „Königliches Gymnasium". Das Polnische blieb zunächst Unterrichtssprache, nur in einzelnen Gegenständen wurde in deutscher Sprache unterrichtet. 1822 wurden die drei untersten Klassen als Vorbereitungsschule abgezweigt, und 1834 wurde die Anstalt in zwei Gymnasien, ein katholisches und ein evangelisches, geteilt, indem die seit 1825 bestehenden deutschen Parallelabteilungen der Klassen VI—III zu einem neuen Gymnasium, dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium, erweitert wurden. Die katholische Anstalt blieb in den bisherigen Räumen und erhielt den Namen „Marien-Gymnasium". Durch Instruktion vom 24. Mai 1842 wurde bestimmt, dafs das Polnische in den unteren und mittleren Klassen die Hauptunterrichtssprache sei. Im Jahre 1849 wurden neben den oberen Klassen parallele Realklassen eingerichtet; diese wurden aber schon 1853 zu einer selbständigen Schule ausgestaltet. Seit 1874 wird in allen Klassen in deutscher Sprache unterrichtet. In demselben Jahre wurde das seit 1836 mit dem Gymnasium verbundene Alumnat für bedürftige katholische Schüler, die Theologie studieren wollten, geschlossen und sein Gebäude der Anstalt für Schulzwecke überwiesen. Das Marien-Gymnasium hat eine eigene Kirche, die unmittelbar neben dem Schulgebäude gelegene Bernhardinerkirche. Am 25. Juni 1873 feierte die Anstalt ihr 300jähriges Jubiläum. Wegen der Vorschule vgl. oben S. 295 unter „Posen". Gröfste Schülerzahl (731) im Schuljahre 1865/66.

Direktor: Prof. Dr. *Heinrich Schröer* seit Michaelis 1895, vorher: Dr. *Meinertz* 1883—95, jetzt Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium; Dr. *Deiters* 1878—83, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Coblenz; Dr. *Uppenkamp* 1873—78.

18 Klassen (Parallelabteilungen); 24 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische Lehrer; 3 Oberlehrer sind evangelisch, die übrigen Lehrer katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist Sorge getragen. Wegen der Einrichtung des Religionsunterrichts für jüdische Schüler schweben zur Zeit Verhandlungen.

Schulhaus: O. Grofse Gerberstrafse 56. Ein Teil der Schulräume ist im Gebäude des ehemaligen Alumnats, Gerberstrafse 57, untergebracht. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz, einen Achter-Gig und einen Zweier-Gig. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 16000 Bände.

Stiftungen: a) Stipendienstiftung für Schüler. Bestand 1637 Mk. b) Die v. Lubranskische Stiftung zu Unterstützungen für katholische Schüler, entstanden aus der vom Posener Bischof Joh. v. *L.* gestifteten Akademie durch Dekret der Erziehungskommission zu Warschau vom 11. Mai 1783. Bestand 62450 Mk. c) Die v. Szoldrskische Stiftung zur Unterhaltung von 6 Konviktoren im Gesamtbetrage von 1805 Mk. Die Verwaltung wird vom Metropolitan-Domkapitel geführt. d) Die v. Przyluskische Stiftung, zur Unterhaltung von 2 Konviktoren im Gesamtbetrage von 560 Mk., sonst wie zu c. e) Die Witkowskische Stiftung zur Unterhaltung von zwei Schülern im Gesamtbetrage von 490 Mk., sonst wie zu c. f) Die Graf Mielzynskische Stiftung zu einem Universitätsstipendium, 1842 gegründet. Kapital 4975 Mk. g) Die v. Kaminskische Prämienstiftung. Kapital 587 Mk. h) Die Jakubowskische Prämienstiftung, jährlich 13⅓ Mk., unter Verwaltung des Metropolitan-Domkapitels. i) Die Propst Siwickische Stiftung, 1870 gegründet, für den fleifsigsten Schüler des Gymnasiums. Bestand 1500 Mk. Die Verwaltung wird vom Erzbischofe geführt.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 156921 Mk., Bedürfniszuschufs 92391 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung im Schulgebäude, ein Oberlehrer und der technische Lehrer im Alumnatsgebäude.

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 212. II, 211. III, 170).

Starke, Zur Geschichte des Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasiums in Posen, Progr. 1884.

Das von dem früheren Königlichen Simultangymnasium abgezweigte evangelische Gymnasium (vgl. den vorigen Artikel) wurde am 30. September 1834 eröffnet und erhielt nach seinem Stifter den Namen „Friedrich Wilhelms-Gymnasium". Für dieses war bereits das Gebäude Schützenstraße 97 angekauft und für den Schulgebrauch eingerichtet worden. Die erste Entlassungsprüfung fand Michaelis 1835 statt. Von 1851 bis 1853 bestanden an der Anstalt Realklassen (vgl. hierüber den folgenden Artikel); seit 1856 ist mit ihr eine Vorschule verbunden (vgl. auch die Bemerkung auf S. 295 unter „Posen"). Am 26. September 1884 beging das Gymnasium die Feier seines 50jährigen Bestehens. Gröfste Schülerzahl (658) im Schuljahre 1879/80, kleinste (515) im Jahre 1893/94.

Direktor: Prof. Dr. *Friedrich Thümen* seit 1. Juni 1901, vorher: Geh. Regierungsrat *Leuchtenberger* 1891—1901, *Nötel* 1882—91, Dr. *Friedr. Wilh. Schwartz* 1872—82.

Früher wirkten an der Anstalt u. a. Dr. *F. G. Kiefsling*, Direktor 1843—50, später Provinzialschulrat, dann Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin; *G. Wendt*, Lehrer 1848—51, jetzt Mitglied des Grofsh. Bad. Oberschulrats.

18 Klassen und 3 Vorschulklassen (Parallelabteilungen); 18 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., 2 Vorschull. im Nebenamte; 1 Vorschullehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und 2 Boote, die in einem gemieteten Bootshause untergebracht sind; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek zählt 9000 Bände und enthält u. a.: Monumenta Germaniae historica und Corpus inscriptionum graecarum et latinarum.

Stiftungen: a) Stipendienstiftung für Abiturienten, welche evangelisch und bürgerlicher Herkunft sind und die Universität beziehen. Bestand 14215 Mk. b) Bernhard Jafféscher Fonds, 1874 gegründet. Bestand 3145 Mk. c) Samuel Jafféscher Fonds, 1879 gegründet. Bestand 5695 Mk. d) Louis Jafféscher Fonds, 1880 gegründet. 3053 Mk. e) Hermann Lubczynskischer Fonds, 1884 gegründet. 1289 Mk. f) Jubiläumsstipendienfonds, 1884 gegründet. Bestand 5768 Mk. — Die Fonds b—f sind zu Stipendien für Abiturienten bestimmt. g) Der Schulbücherfonds. Bestand 1464 Mk. h) Die Dr. Buschkesche Stiftung. Zur Unterstützung eines würdigen Schülers. Bestand 3000 Mk. i) Die Leuchtenbergersche Prämienstiftung, Ostern 1901 mit 222 Mk. gegründet.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 136308 Mk., Bedürfniszuschufs 69750 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Berger-Gymnasium nebst Oberrealschule (I, 213. II, 212. III, 170).

Beck, Gründungsgesichte des Realgymnasiums zu Posen.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 15. Oktober 1853 eröffnet worden. Da sie die bis dahin mit dem Marien-Gymnasium und dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium verbundenen und von der Stadtgemeinde unterhaltenen Realabteilungen in sich aufnahm, konnte sie mit der vollen Klassenzahl eröffnet werden und bereits Michaelis 1854 die erste Abgangsprüfung abhalten. Am 18. Dezember 1854 wurde sie als berechtigt im Sinne der Instruktion von 1832 anerkannt und am 6. Oktober 1859 unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. 1890 wurde sie vom Staate übernommen, bald darauf erhielt sie den Namen „Berger-Realgymnasium" (s. unten); und 1896 begann ihre Umwandlung in ein mit einer Oberrealschule vereinigtes Gymnasium. Ostern 1901 ging die letzte Realgymnasialklasse ein; gleichzeitig wurden je eine Oberprima des Gymnasiums und der Oberrealschule eröffnet. Die Anerkennung als Gymnasium, sowie diejenige der Realklassen als Realschule erfolgte am 13. April 1899, diejenige der Oberrealschule am 7. Januar 1900. Von 1853—74 hatte die Schule für VI—III Parallelabteilungen mit deutscher und mit polnischer Unterrichtssprache. In Sekunda fand diese Trennung nur beim Unterricht in der Religion, der Geschichte, dem Polnischen und dem Deutschen statt, in Prima nur in den drei erstgenannten Gegenständen; im übrigen war Deutsch die Unterrichtssprache. Seit 1874 wird in allen Klassen in deutscher Sprache unterrichtet (vgl. oben S. 49 ff.). Die Ostern 1855 vom damaligen Direktor *Brennecke* als Privatunternehmen errichtete Vorschule wurde nach dessen Tode von der Stadtgemeinde und 1890 bei der Verstaatlichung des Realgymnasiums mit diesem vom Staate übernommen. 1895 wurde sie mit der Vorschule der beiden

Gymnasien vereinigt (vgl. hierüber die Bemerkung auf S. 295 unter „Posen"). Gröfste Schülerzahl (531) im Jahre 1882, kleinste (307) im Jahre 1889.

Direktor: Dr. *Moritz Friebe* seit Ostern 1895, vorher: Dr. *Hermann Geist* 1873 bis 1895. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Konsistorialrat *Carus*, evangelischer Religionslehrer 1855—64, später Generalsuperintendent in Königsberg in Pr.; Dr. *Holfeld*, Oberlehrer 1872—76, jetzt Provinzialschulrat in Breslau.

9 Gymnasial-, 8 Oberrealschulklassen (Ober- und Unterprima sind vereinigt), zusammen 17 Klassen. 22 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl. und 2 Elementarlehrer; 3 Oberlehrer sind katholisch, 2 jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für katholischen und jüdischen Religionsunterricht ist gesorgt.

1866 bezog die Anstalt das in der Schützenstrafse 4 gelegene neue Gebäude, das der Stadtrat und Rittergutsbesitzer *Berger* errichtet und der Stadtgemeinde zum Geschenke gemacht hatte. Die Baukosten betrugen 65000 Thaler; für die Umwehrung und die innere Einrichtung verausgabte die Stadtgemeinde 15000 Thaler. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und zwei Ruderboote, als Turnplatz wird der Schulhof benutzt, zu Spielen steht ein grofser Exerzierplatz zweimal wöchentlich einige Stunden zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek zählt 6141 Bände.

Stiftungen: a) Die von den Lehrern der Anstalt 1867 gegründete Witwen- und Waisenkasse wurde 1895 in der Weise aufgelöst, dafs ihr Vermögen dem Realgymnasium als „Fonds zur Unterstützung von Witwen und Waisen von Lehrern der Anstalt" übereignet wurde. Bestand 5785 Mk. b) Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Prinzessin Viktoria-Stiftung, von der Stadt Posen 1859 gegründet. 180 Mk. jährlich zur Unterstützung von Schülern. c) Erstes und zweites Berger-Stipendium, 1866 von der Stadt Posen gegründet, jährlich je 600 Mk. d) Naumann-Rosenthal-Stiftung, vom Oberbürgermeister *N.* und dem Bankdirektor *R.* 1871 gegründet, jährlich 300 Mk., sonst wie zu b. — Die Vergebung der Stipendien zu b—d steht der Stadt Posen zu. e) Graf *Skorzewski* stiftete 1855—58 3 Prämien, für die jährlich 49 Mk. zur Verfügung stehen, und Oberlehrer Dr. *Warschauer* eine mit jährlich 10,50 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 138700 Mk., Zuschufs des Staates 65568 Mk., der Stadt 20000 Mk. Schulgeld in den Gymnasialklassen sowie in der O II und der Prima der Oberrealschule 120 Mk., in den übrigen Oberrealschulklassen 80 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Fraustadt.

(Vormals Grofspolen. 7457 Einwohner.)

Gymnasium (I, 217. II, 216. III, 173).

Die aus einer alten Jesuitenschule hervorgegangene simultane „Bürgerschule" wurde 1825 mit der lateinischen Schule der evangelisch-lutherischen Gemeinde vereinigt und nach Erhöhung der Dotation aus Mitteln des Staates und der Stadtgemeinde 1853 in eine Realschule umgewandelt. Am 10. Oktober 1856 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832; am 6. Oktober 1859 wurde sie in die zweite, am 19. Juli 1860 in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. In den Jahren 1889—92 erfolgte die Umwandlung in ein Gymnasium; die erste Reifeprüfung wurde an diesem Ostern 1892 abgehalten. Die Vorschulklasse ist eingegangen. Gröfste Schülerzahl (208) im Jahre 1895, kleinste (94) im Jahre 1883.

Direktor: Prof. Dr. *Bernhard Wege* seit Michaelis 1901, vorher: *Theodor Matschky* 1895—1901, Dr. *Moritz Friebe* 1885—95, *August Krüger* 1853—85.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht in 3 Abteilungen mit 7 Stunden.

Seit Ostern 1898 ist die Anstalt in dem neuen, mit einem Kostenaufwande von 205000 Mk. errichteten Gebäude untergebracht. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 1800 Werke in 4200 Bänden.

Stiftungen: a) Die Krüger-Stiftung. Nach dem langjährigen ehemaligen Direktor *K.* benannt, 1878 von ehemaligen Schülern aus Sammlungen bei dem 25jährigen Jubiläum der Anstalt zu einem Stipendium für einen Abiturienten gegründet. Bestand 3500 Mk. b) Fuchs-Stiftung der Gebrüder Simon und Viktor *F.*, 1888 in Kraft getreten. Zwei Drittel der Zinsen sind für Abiturienten, ein Drittel für sonstige Schüler bestimmt. Bestand 4500 Mk.

Die Anstalt wird vom Staat unterhalten. Gesamtausgabe 54390 Mk., Zuschufs des Staates 31070 Mk., der Stadt 6039 Mk. Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Krotoschin.

(Vormals Grofspolen. 12378 Einwohner.)

Wilhelms-Gymnasium (I, 218. II, 217. III, 174).

G. Leuchtenberger, Geschichte der höheren Lehranstalt zu Krotoschin während ihres 50jährigen Bestehens. Krotoschin 1886.

Die von der Stadtgemeinde gegründete, in einem früheren Trinitarierkloster am 13. Oktober 1836 eröffnete Kreisschule erhielt 1844 die Organisation einer Realschule und am 1. Dezember 1847 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. Von 1849—54 erfolgte die Umwandlung in ein Gymnasium, Ostern 1857 wurde an diesem die erste Reifeprüfung abgehalten. Durch Kabinettsordre vom 12. Dezember 1864 wurde die Anstalt vom Staate übernommen, dabei erhielt sie den Namen „Wilhelms-Gymnasium“; am 5. Oktober 1886 beging sie die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Die im Jahre 1885 als Privatunternehmen gegründete Vorschule wurde am 1. April 1887 mit dem Gymnasium vereinigt. Die Schülerzahl ist allmählich gestiegen und hat in den letzten Jahren durchschnittlich 300 betragen.

Direktor: *Theodor Matschky* seit 1. Juli 1901, vorher: Prof. Dr. *Richard Jonas* 1888—1901, *G. Leuchtenberger* 1875—88, *Aug. Gladisch* 1849—75.

9 Klassen und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer, 1 Vorschullehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1878—81 mit einem Kostenaufwande von etwa 120000 Mk. erbaut worden. Die Anstalt besitzt einen Turnplatz und eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek zählt ungefähr 7300 Bände.

Stiftungen: a) Die Rhau-Stiftung, 1872 gegründet, aus ihr erhält am Sedantage ein Schüler eine Prämie. Kapital 300 Mk. b) Die Jubiläumsstiftung, am 5. Oktober 1886 von ehemaligen Gymnasiasten zur Unterstützung von Schülern gegründet. Bestand 4420 Mk. c) Prämienstiftung des Domherrn *Kegel*, 1894 gegründet, zu einer Bücherprämie für einen katholischen Schüler. Kapital: 300 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 71780 Mk., Zuschufs des Staates 31111 Mk., der Stadt 9000 Mk. Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lissa i. Posen.

(Vormals Grofspolen. 14282 Einwohner.)

Comenius-Gymnasium (I, 215. II, 215. III, 173).

Programme von 1821, 1846, 1855 und 56.

Die Anstalt ist 1555 (als Gründungstag gilt der 13. November) von den aus der Heimat geflüchteten Böhmischen Brüdern gegründet worden mit der Bestimmung, den Kindern der Vertriebenen den ersten und notwendigsten Unterricht zu geben. Im Jahre 1624 wurde sie durch den Grafen Raphael IV. Leszczynski zu einem Gymnasium erweitert, und im Jahre 1821 ging sie nach Zutritt der Rektorklasse der lutherischen Parochialschule auf den Staat über. Am Tage der Einweihung des Comenius-Denkmals zu Lissa (27. August 1898) wurde ihr der Name „Comenius-Gymnasium“ verliehen. Von 1882—94 war eine Vorschule mit ihr verbunden. Am 13. November 1855 fand die 300jährige Jubelfeier statt. Gröfste Schülerzahl (390) im Jahre 1854, kleinste (207) im Jahre 1842.

Das früher sehr enge Verhältnis der Anstalt zu der reformierten Johanniskirche ist durch Vergleich vom $\frac{\text{17. Dez. 1851}}{\text{27. Febr. 1852}}$ neu geregelt worden. Die Söhne der Geistlichen an jener Kirche zahlen kein Schulgeld, diejenigen der Gemeindeglieder in den 3 unteren Klassen $^2/_3$, in den übrigen die Hälfte des regelmäfsigen Betrages; 3 derselben, deren Bestimmung dem Presbyterium zusteht, sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der älteste Geistliche hat Stimmrecht bei den Reifeprüfungen. Aufserdem sind von der Kirche an das Gymnasium und umgekehrt gewisse Jahreszahlungen zu leisten.

Direktor: Prof. *Alfred v. Sanden* seit 1. August 1895, vorher: Dr. *Karl Kunze* 1888—1895, Dr. *H. Eckardt* 1876—1888, *Ad. Ziegler* 1844—1876.

Früher wirkten an der Anstalt u. a: *Joh. Amos Comenius* 1628—41 als Lehrer, 1641—56 als Rektor. Sein Enkel, *Daniel Ernst Jablonski*, war 1686—91 Rektor, von 1733 an *Leibniz* Nachfolger als Präsident der Berliner Akademie der Wissenschaften. Von 1716—1824 wurde die Anstalt fast ununterbrochen von Mitgliedern der Familie *Cassius* geleitet, nämlich 1716—33 von *David Cassius*, 1739—87 von *J. Alex. C.*, 1787—97 von *Chr. Gottl. C.*, 1800—1824 von *Bogusl. David C.*

10 Klassen (die U III ist in zwei Parallelklassen geteilt); 11 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in 4 Abteilungen wöchentlich 9, die jüdischen ebenso 8 Stunden Religionsunterricht.

Das jetzige Schulhaus wurde 1879—82 mit einem Kostenaufwande von 156516 Mk. erbaut und Ostern 1882 eingeweiht. Die bereits 1876 erbaute Turnhalle hat 21597 Mk. gekostet; der Gesamtaufwand für die neuen Baulichkeiten einschliefslich der Nebengebäude, Einfriedigung, Pflasterung betrug 205608 Mk. Aufser der Turnhalle besitzt die Anstalt einen Turnplatz und auf dem Schulhofe ein Badebassin. Die Lehrerbibliothek umfafst 3805 Werke in mehr als 9000 Bänden.

Stiftungen: a) Schönaichianum oder Amtitzianum, jährlich 247,20 Mk. zur Unterstützung für 4 das Gymnasium besuchende Söhne von Predigern oder reformierten Lissaer Bürgern. b) v. Pistrowskische Stiftung vom 2. Januar 1748, jährlich 37,50 Mk. c) v. Zaydlitzsche Stiftung. 360 Mk. jährlich für einen armen adligen Knaben aus der Unität. d) Mollard-Stiftung, vom Oberlandesgerichtsrat a. D. *M.* zu einem Schülerstipendium 1855 gegründet. Bestand 1518 Mk. e) Levy-Stiftung, vom Bankier *S. Levy* zu gleichem Zwecke i. J. 1855 gegründet. Bestand 1565 Mk. f) Ziegler-Stiftung, von ehemaligen Schülern zu gleichem Zwecke am 12. Juni 1869 gegründet. Bestand 3428 Mk. g) Löbel-Joel-Halberstadt-Stiftung, durch Testament vom 28. März 1860 gegründet. 90 Mk. jährlich für 3 Schüler als Beihilfe zum Schulgelde. h) Joseph Abraham Moll-Stiftung, vom Kommerzienrat *M.* 1874 gegründet, für Schüler zu gleichem Zwecke. Bestand 1605 Mk. i) Hollsteinsche Stiftung, vom Geh. Sanitätsrat *H.* am 11. Mai 1875 gegründet. Zu Stipendien für je einen christlichen und einen jüdischen Schüler und zur Anschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler. Bestand 4802 Mk. k) Töplitz-Stiftung, von ehemaligen Schülern des Professors Dr. *T.* zu einem Stipendium für einen Abiturienten am 24. September 1895 gegründet. Bestand 4654 Mk. l) Jubiläums-Stiftung der Stadt Lissa vom Jahre 1855. 90 Mk. für einen Schüler von III an aufwärts. m) Bertha Salisch-Stiftung vom 24. März 1880. 55 Mk. jährlich für 3 jüdische und 2 christliche Schüler. n) Carl Mankiewicz-Stiftung, durch Testament vom Jahre 1896 vom Generalkonsul *M.* für ein Schülerstipendium gegründet. Bestand 5000 Mk. o) Aufserdem 4 kleinere Stiftungen mit einem Gesamtkapitale von 1398 Mk. und eine mit 13,50 Mk. jährlich. — Die zu a—c genannten Stiftungen werden vom Kirchenkollegium der reformierten Gemeinde, die zu n vom Magistrat, die zu m vom Synagogenvorstand verwaltet.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 79700 Mk., Bedürfniszuschufs 52088, Schulgeld 110 Mk. Der Direktor und der technische Lehrer haben Dienstwohnung.

Meseritz.

(Vormals Grofspolen. 5655 Einwohner.)

Gymnasium (I, 214. II, 213. III, 171).

Löw, Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Schule, Progr. 1858. — *Marg*, Geschichte der höheren Lehranstalt zu Meseritz während ihres 50jährigen Bestehens, Progr. 1883.

Durch Kabinettsordre vom 18. Dezember 1830 bestimmte König Friedrich Wilhelm III., dafs in Meseritz eine höhere Bürgerschule errichtet werde, nachdem die Stadtgemeinde sich zur Herstellung eines Schulgebäudes verpflichtet hatte. Die Schule wurde am 7. Mai 1833 eröffnet und erhielt am 10. Juni 1837 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. In den ersten Jahren versuchte sie durch Erteilung von Parallelunterricht auch für die Universität vorzubereiten, von 1844 an beschränkte sie sich jedoch auf den Lehrplan der Realschulen, und 1859 wurde sie unter die erste Ordnung derselben aufgenommen. Auf Wunsch der Stadtgemeinde, die sich zugleich zur Zahlung eines Zuschusses erbot, wurde sie im Jahre 1868 in ein Gymnasium umgewandelt. Am 7. Mai 1883 wurde das Fest ihres 50jährigen Bestehens und am 1. Oktober 1888 das 50jährige Dienstjubiläum des Professors *Hahnrieder* gefeiert. Gröfste Schülerzahl (222) im Sommer 1901, kleinste (137) im Winter 1868.

Direktor: Prof. *Theodor Quade* seit Michaelis 1893, vorher: Dr. *Hampke* 1889 bis 1893, *Rud. Marg* 1872—89. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: *Sam. Gottfried Kerst*, Direktor 1837—49, dann Generalsekretär der Marine, trat 1850 als Geheimer Regierungsrat in den Ruhestand; *D. Polte*, Direktor 1868—72, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Posen.

8 Klassen; 9 Oberlehrer; 1 Oberlehrer ist jüdisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude (s. oben) ist noch heute Eigentum der Stadt. Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine Turnhalle; aufserdem wird ein von der Stadt gepachteter Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 3300 Werke in 12400 Bänden.

Stiftungen: a) Die Witwen- und Waisenkasse. Am 14. Juni 1862 gegründet. Bestand 9793 Mk. b) Jubiläumsstiftung vom 7. Mai 1883. Von ehemaligen Schülern und Freunden der Anstalt zu Stipendien für Primaner und Sekundaner gegründet. Bestand 3199 Mk. c) Marg- und Kühn-Stiftung. Vom Direktor *M.* und dem Oberlehrer *K.* zu einer Bücherprämie für den besten deutschen Aufsatz bestimmt. Bestand 503 Mk. d) Wolff-Stiftung. Vom Apotheker *W.* gegründet. Aus den Zinsen des Stiftungskapitals soll bei Lebzeiten der Witwe des Stifters Pastorensöhnen das Schulgeld bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mk. gewährt werden. Nach ihrem Ableben soll in dem der Stiftung gehörigen Hause (s. unten) ein Pensionat mit Freistellen für Pastorensöhne errichtet werden. Das Vermögen der Stiftung besteht 1) aus einem Hause, das gegenwärtig der Witwe des Erblassers Wohnung gewährt und aufserdem 800 Mk. Miete bringt, 2) einem Kapital von 75000 Mk. und einem Baarbetrage von 556 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 57675 Mk., Zuschufs des Staates 32250 Mk., der Stadt 3000 Mk., Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Ostrowo.

(Vormals Grofspolen. 11803 Einwohner.)

Gymnasium (I, 219. II, 217. III, 174).

Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Gymnasiums zu Ostrowo, 1895.

Durch Kabinettsordre vom 20. Mai 1842 wurde für die katholische Bevölkerung der Kreise Schildberg, Adelnau und Pleschen die Errichtung eines Gymnasiums in Ostrowo verfügt. Dasselbe wurde Ostern 1846 eröffnet; die erste Entlassungsprüfung fand Michaelis 1849 statt. In den unteren Klassen war ursprünglich das Polnische die Unterrichtssprache; erst 1850 wurden deutsche Parallelklassen eingerichtet. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 23. Mai 1874 (vgl. oben S. 49 ff.) wurde bestimmt, dafs auch in den drei unteren Klassen der gesamte Unterricht, mit Ausnahme des Polnischen und der Religion, in deutscher Sprache erteilt werde; die polnischen Parallelabteilungen wurden demgemäfs Michaelis desselben Jahres aufgehoben. Am 4. April 1895 wurde das 50jährige Jubiläum des Gymnasiums begangen. Die im Jahre 1872 eingerichtete Vorschule ist 1896 aufgehoben worden. Gröfste Schülerzahl (494) im Winter 1871/72. Infolge der Erschwerungen der Aufnahme von Schülern aus Russisch-Polen und seit 1890 auch sonstiger auswärtiger Schüler sank die Zahl bis auf 310 im Jahre 1899.

Direktor: Prof. Dr. *Konstantin Schlüter* seit 1. Mai 1900, vorher: Dr. *Beckhaus* seit 1. November 1873, Dr. *Tschackert* Ostern bis Michaelis 1873, später Provinzialschulrat in Posen, dann in Breslau.

11 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt hat eine Turnhalle, einen Turnplatz und einen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek umfafst 1733 Werke.

Stiftungen: a) Major Kretschmerscher Stipendienfonds. Für zwei evangelische, aus Ostrowo gebürtige Schüler, 1868 gegründet. Bestand 5700 Mk. b) Stiftung der Frau Landschaftsrat *Zeeh.* 1871 gegründet, für einen bedürftigen Schüler. Bestand 4500 Mk. c) Propst Leporowskischer Stipendienfonds. Für katholische Schüler, 1874 gegründet. Bestand 1500 Mk. d) Propst Siwickischer Stipendienfonds. 1869 gegründet, unter Verwaltung des erzbischöflichen Konsistoriums in Posen. Bestand 1500 Mk. e) Kaufmann Robinskischer Stipendienfonds. Für katholische Schüler, 1883 gegründet. Bestand 1000 Mk. f) Weitere fünf kleinere Stipendienstiftungen von 300—600 Mk. mit einem Gesamtbestande von 2100 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 92450 Mk., Zuschufs des Staates 62960 Mk., Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Rawitsch.

(Vormals Grofspolen. 11739 Einwohner.)

Gymnasium (I, 214. II, 214. III, 172).

Weck, Jubelalmanach zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt, 1877.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde gegründet und am 4. April 1853 als Realschule und Progymnasium eröffnet, bald aber auf den Realschullehrplan beschränkt. Am 15. Oktober 1860 wurde sie als Realschule zweiter Ordnung anerkannt, am 16. Oktober 1863 in die erste Ordnung aufgenommen. Zu Anfang des Jahres 1874 ging sie an den Staat über; die Stadt verpflichtete sich u. a. zur Zahlung eines Jahreszuschusses von 9000 Mk. Ostern 1896 begann die Umwandlung in ein Gymnasium mit realen Nebenkursen, die bis zur U II reichen sollen; nachdem die erste Abschlufsprüfung, die auch die Nebenkurse mitumfafste, abgehalten war, wurden die Klassen bis U II aufwärts als Gymnasium anerkannt. Die Umwandlung war Ostern 1900 vollendet; gleichzeitig fiel die letzte Realgymnasialklasse fort. Ostern 1901 wurde am Gymnasium die erste Reifeprüfung abgehalten. Die Ostern 1873 errichtete Vorschule wurde Ostern 1896 aufgelöst. Gröfste Schülerzahl (303 und 74 Vorschüler) im Jahre 1873, kleinste (165) Michaelis 1882.

Direktor: Prof. Dr. *Ernst Naumann* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Kiehl* seit Ostern 1896, Dr. *Liersemann* 1880—96, Dr. *Weck* 1875—80, Dr. *Steinbart* 1872—75.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 Zeichenl. und 4 aufseretatsmäfsige Lehrer. Der Direktor und 11 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Ein Neubau des Schulhauses wird beabsichtigt; die Stadtgemeinde hat 14000 Mk. zur Erwerbung eines Bauplatzes hergegeben. Die Mitbenutzung der städtischen Turnhalle (vgl. Bd. III, S. 172) hat aufgehört; jetzt wird die Turnhalle des Schullehrerseminars benutzt; als Spielplatz dient der Exerzierplatz des 50. Regiments. Die Bibliothek enthält 3000 Werke in 5155 Bänden.

Stiftungen: a) Rodowicz-Stiftung. 1875 gegründet, zu einem Stipendium für einen Studierenden. Bestand 1741 Mk. b) Der Prämienfonds. 1853 vom Kreisgerichtssekretär *Schulze* mit 1600 Mk. gegründet; dazu trat das Vermächtnis des Rentiers *Menzel* von 1200 Mk. Gesamtbestand 3271 Mk. c) Die Viebig-Stiftung. Zu einem Stipendium für einen Primaner, 1875 gegründet. Bestand 1603 Mk. d) Die Stiftung des Brauereibesitzers *Seidel*, 1868 gegründet, zur Beschaffung des Schulgeldes für zehn Kinder bedürftiger Einwohner der Stadt Rawitsch, zur Veranstaltung eines Schulspazierganges (150 Mk. jährlich) und zu Prämien (45 Mk). Bestand 32595 Mk. e) Stiftung des Stadtältesten *Roesner*, durch Testament vom 11. Oktober 1867 gegründet, zur Unterstützung eines Gymnasiasten, seit Ostern 1899 in Wirksamkeit. Bestand 1500 Mk. f) Gymnasiallehrer-Witwen- und Waisenkasse. Vom Professor Dr. *Geisler* gegründet. Bestand 1533 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 65640 Mk., Zuschufs des Staates 35190 Mk., der Stadt 10700 Mk., Schulgeld 110 Mk., Aufnahmegebühr 3 Mk.

Rogasen.

(Vormals Grofspolen. 5020 Einwohner.)

Gymnasium (II, 213. III, 171).

Die von dem Pastor Dr. *Emil Francke* im Jahre 1849 gegründete Privatlehranstalt wurde, nachdem sie Michaelis 1862 von der Stadtgemeinde übernommen worden war, in ein Progymnasium umgewandelt und als solches am 24. Oktober 1868 anerkannt. Anfang 1873 wurde sie vom Staate übernommen und zu einem Gymnasium erweitert. Die Stadt verpflichtete sich u. a. zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 3000 Mk. Die Vorschule wurde Ostern 1892 aufgehoben. Gröfste Schülerzahl (257) im Jahre 1876/77, kleinste (127) im Winter 1892/93.

Direktor: Dr. *Silvius Dolega* seit Michaelis 1882, vorher: Dr. *C. Kunze* seit Michaelis 1873.

8 Klassen (O I und U I vereinigt); 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfslehrer, 1 technischer Lehrer. Der Direktor und 1 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz und seit 1881 eine Turnhalle, aufserdem einen Bootsschuppen mit zwei Ruderbooten, sowie seit 1898 einen dicht bei der Stadt gelegenen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 3140 Werke.

Der Propst *Wojcynski* schenkte am 26. Juli 1871 300 Mk. zu einem Stipendium für katholische Schüler, die sich in der Religion und durch Kirchenbesuch auszeichnen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 49385 Mk., Bedürfniszuschufs 31365 Mk., Zuschufs der Stadt 3000 Mk., Schulgeld 110 Mk.

Schrimm.

(Vormals Grofspolen. 5698 Einwohner.)

Gymnasium (I, 215. II, 215. III, 172).

Als Ostern 1853 die simultane Stadtschule in eine evangelische und eine katholische Schule geteilt wurde, schritt die Stadtgemeinde zur Errichtung einer „Rektoratsklasse“, mit der bestimmten Absicht, dieselbe nach und nach zu einer höheren Schule auszubauen. Diese Absicht wurde Ostern 1858 ausgeführt. Die damals mit den Klassen VI bis III gegründete höhere Lehranstalt wurde am 9. Oktober 1861 als Progymnasium anerkannt, darauf zu einem Gymnasium erweitert und als solches am 26. Februar 1866 anerkannt. Im Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai desselben Jahres wurde sie als „Simultangymnasium mit deutscher Unterrichtssprache“ bezeichnet. Am 1. April 1868 ging sie in die Unterhaltung des Staates über; die Stadtgemeinde übernahm die Verpflichtung, ein neues Klassengebäude nebst Wohnung für den Direktor zu errichten und mit dem erforderlichen Inventar und Lehrmitteln auszustatten, einen Turnplatz herzugeben und mit Geräten zu versehen und einen Jahreszuschufs von 2000 Thalern zu leisten. Seit 1873 besteht eine private einklassige Vorschule, der im Gymnasialgebäude ein Klassenraum zur Benutzung überwiesen ist. Gröfste Schülerzahl (361) im Winter 1872/73, kleinste (164) im Sommer 1877.

Direktor: Prof. *Julian Ziaja* seit 1. November 1898, vorher: *Heinrich Smolka* 1895 bis 1898, Dr. *Martin* 1889—95, *Wilh. Schneider* 1877—89, Dr. *Guttmann* 1873—77 (bis 1875 provisorisch), *Jul. Stephan* 1865—73.

9 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer; der Direktor, 2 Oberlehrer und der technische Lehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für die Angehörigen beider christlichen Bekenntnisse, sowie für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz und eine Turnhalle; aufserdem ist von der Stadtgemeinde ein Spielplatz von über 4 ha Flächeninhalt gepachtet worden. Die Lehrerbibliothek enthält 1690 Werke in 3072 Bänden.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 58080 Mk., Zuschufs des Staates 37080 Mk., der Stadt 6000 Mk., Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kempen.

(Vormals Grofspolen. 5707 Einwohner.)

Progymnasium (III, 174).

Korneck, Die Vorgeschichte des städtischen Progymnasiums, Progr. 1898 und 99.

Die Schule ist Ostern 1865 als gehobene Bürgerschule von der Stadtgemeinde gegründet, am 11. August 1874 als Progymnasium umgestaltet, am 25. September 1878 als vollberechtigt anerkannt und am 1. April 1900 vom Staate übernommen worden. Die Stadt verpflichtete sich zur Zahlung eines Zuschusses von 9000 Mk. Mit der Verstaatlichung ging die seit 1871 bestehende Vorschule an die städtische höhere Mädchenschule über. Gröfste Schülerzahl (168 und 37 Vorschüler) 1885/86, kleinste (88 und 13 Vorschüler) 1894/94.

Direktor: *Paul Mahn* seit 1. Januar 1890, vorher: Dr. *Martin* 1873—90.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer und 1 technischer Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2568 Bände.

Stiftungen: a) Der frühere Stadtverordnete *Valentin Henschel* überwies im Jahre 1874 der Anstalt 300 Mk. und der Ratsherr *Herm. Schelenz* im Jahre 1875 die Summe von 150 Mk.; die Zinsen sollen zur Beschaffung von Prämien verwendet werden. b) Der frühere Rektor Dr. *Martin* sammelte einen Stipendienfonds, der jetzt auf 5979 Mk. angewachsen ist. Der Fonds wird von einem besonderen Kuratorium verwaltet, das aus dem Direktor und den beiden ältesten Oberlehrern besteht.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 36490 Mk., Zuschufs des Staates 18000 Mk., der Stadt 9000 Mk., Schulgeld 100 Mk.

Regierungsbezirk Bromberg.

Bromberg.

(Cujavien, Netzedistrikt. 52154 Einwohner.)

Die Stadt besitzt ein Gymnasium und ein Realgymnasium; jenes war von Anfang an königlich, dieses ist am 1. April 1890 vom Staate übernommen worden.

Gymnasium (I, 220. II, 218. III, 175).

Breda, Geschichte des Bromberger Gymnasiums, Progr. zum 50jährigen Jubiläum. 1867 — *Guttmann*, Zur Vorgeschichte des K. Gymnasiums zu Bromberg, Progr. 1889.

Die Schule, welche die preufsische Regierung 1815 im ehemaligen Jesuitenkollegium der Stadt Bromberg noch vorfand, war eine elementare, nach Art der in den übrigen gröfseren Städten der Provinz befindlichen Kreisschulen eingerichtete, überwiegend evangelische Stadtschule. Kein einziger ihrer Lehrer hatte akademische Studien gemacht. In der ersten Hälfte des Jahres 1817 wurde das an der neuen Pfarrstrafse gelegene Gebäude der Stadtschule mit einem Aufwande von 6000 Thalern umgebaut und am 4. August in demselben eine gymnasiale Anstalt, zunächst mit den Klassen VI—III, eröffnet. Die Unterhaltung der Anstalt als einer landesherrlichen Stiftung war in der Kabinettsordre vom 7. November 1816 durch einen jährlichen Staatszuschufs von 3000 Thalern sichergestellt worden. Michaelis 1821 wurde an dem nunmehr vollständig entwickelten Gymnasium die erste Reifeprüfung abgehalten. Von 1819—1844 hatte die Anstalt einen besonderen Lokalkommissarius, zuerst Regierungsrat Dr. *Reichhelm*, dann Regierungs- und Schulrat *Runge*. Im Jahre 1864 wurde die seit 1845 vorhandene private Vorbereitungsklasse mit dem Gymnasium als dessen Vorschule vereinigt. 1878 bis 1882 traten an die Stelle der Parallelabteilungen Wechselabteilungen; Ostern 1892 waren diese jedoch wieder in Parallelabteilungen umgewandelt. Die an dem Gymnasium eingerichtete Seminaranstalt ist vor einigen Jahren mangels Kandidaten eingegangen. Gröfste Schülerzahl (613 und 162 Vorschüler) im Jahre 1884.

Direktor: Geh. Regierungsrat Dr. *Wilhelm Guttmann* seit Ostern 1877, vorher: *Karl Friedr. Breda* 1868—77, Dr. *Deinhardt* 1844—67. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Sturm* 1863—72, jetzt Professor der Mathematik a. d. Universität Breslau.

18 Klassen (alle Klassen von VI—O I sind geteilt) und 3 Vorschulklassen; 20 Oberlehrer, 2 technische und 3 Vorschullehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Anstaltsgebäude wurde 1875—77 mit einem Kostenaufwande von 306956 Mk. errichtet und am 8. Januar 1878 eingeweiht. 1879 erhielt das Gymnasium eine Turnhalle mit daranstofsendem Turnplatze. Ein Jugendspielplatz ist in der Anlage begriffen. Die Lehrerbibliothek umfafst 8271 Bände, darunter die Monumenta Germ. hist. und eine Anzahl wertvoller, ausschliefslich der altklassischen Litteratur angehöriger Drucke aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Stiftungen: A. Zur Unterstützung von Schülern. a) Die Kretschmar-Stiftung. Zur Erinnerung an den Religionslehrer der Anstalt 1855 von dessen ehemaligen Schülern gegründet, zu Bücherprämien. Bestand 1105 Mk. b) Die deutsche Prämie, von Direktor Dr. *Deinhardt* gestiftet, für den besten deutschen Aufsatz in der Prima. Bestand 300 Mk. c) Direktor Müller-Stiftung. 1867 vom Rechtsanwalt *Senff* gegründet. Bestand 600 Mk.

d) Jubelprämienstiftung, im Jahre 1867 von Schülern gegründet, zu einer Büchergabe für den besten Lateiner in Prima. Bestand 563 Mk. e) Jubiläumsstiftung ehemaliger Schüler (1867), für einen Abiturienten als Universitätsstipendium. Bestand 4847 Mk. f) Stiftung der Stadtgemeinde Bromberg vom Jahre 1867. Bestand 495 Mk. g) Fechner-Stiftung, zur Erinnerung an den Professor *F.* von ehemaligen Schülern 1883 gegründet, für einen Abiturienten, der zur Universität übergeht. Bestand 1225 Mk. h) Breda-Stiftung, zum Andenken an den Direktor *Br.* von Primanern 1877 gegründet, zu einer Büchergabe für Schüler, die sich in der Geschichte und Erdkunde auszeichnen. Bestand 730 Mk. i) Heffter-Stiftung, 1889 von Schülern der oberen Klassen zum Andenken an den Professor *H.* gegründet, zu einer Büchergabe für einen Oberprimaner, der sich in den Naturwissenschaften auszeichnet k) Koronowoer Kloster-Stiftung, jährlich 150 Mk., seit 1828 vom Staate aus dem Fonds des aufgehobenen Cistercienserklosters K. zu Crone a. B. an katholische Schüler verliehen. l) Gesangsprämienstiftung aus Einnahmeüberschüssen scenischer Aufführungen. Bestand 907 Mk. B. Zur Unterstützung der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen. m) Der Unterstützungsverein für Witwen und Waisen verstorbener Lehrer, 1857 gegründet; die Sterbekasse hat einen Bestand von 6179 Mk., die Witwenkasse von 37238 Mk. n) Stiftung des Direktors Dr. *Deinhardt* für unverheiratete Töchter verstorbener Lehrer, 1853 gegründet. Bestand 5575 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 144900 Mk., Bedürfniszuschufs 68930 Mk., Zuschufs aus Staatsmitteln vermöge rechtlicher Verpflichtung 3328 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 220. II, 219. III, 176).

Progr. von 1877. — *Kefseler*, Zur Geschichte des Kgl. Realgymnasiums zu Bromberg, Festschrift 1901.

Die Gebäude des 1801 aufgehobenen Karmeliterklosters wurden 1816 der Stadt von der Regierung zur Errichtung einer Knabenschule überwiesen; 1851 wurde dieselbe, nachdem inzwischen (1841) der Stadtrat *Franke* 500 Thaler zur Gründung einer Realschule geschenkt hatte, in eine Schule dieser Art verwandelt. Nach der ersten Abgangsprüfung Ostern 1855[1]) wurde die Anstalt am 30. April 1856 als berechtigt nach der Instruktion von 1832 anerkannt; am 5. März 1860 wurde sie in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und am 1. April 1890 ging sie an den Staat über. Die frühere Vorschule wurde Ostern 1891 aufgelöst. Seit Ostern 1901 ist mit der Anstalt ein Seminar verbunden. Gröfste Schülerzahl (616 einschliefslich der Vorschule) 1869/70, kleinste (398) 1893/94. Am 1. Oktober 1887 feierte der ord. Lehrer *Bundschu* sein 50jähriges Amtsjubiläum; am 11. Mai 1901 wurde die 50jährige Jubelfeier der Anstalt begangen.

Direktor: *August Kefseler* seit 1. Juli 1896, vorher: Dr. *Heinrich Kiehl* 1886—96, Dr. *Gustav Gerber* 1851—86 (Ehrenbürger der Stadt Bromberg).

15 Klassen (Parallelabteilungen für VI—U III); 16 Oberlehrer, 1 technischer und 1 Elementarl.; 2 Oberlehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den katholischen und den jüdischen Religionsunterricht ist gesorgt. Die Anstalt (Gebäude Burgstrafse 10/11) besitzt eine Turnhalle, einen Spielplatz sowie an der unteren Brahe ein Bootshaus mit 2 Booten. Die Lehrerbibliothek zählt 5600 Bände.

Stiftungen: a) v. Foller-Stiftung, am 4. Juni 1869 gegründet, für einen hilfsbedürftigen Schüler. Bestand 1500 Mk. b) Gerber-Stiftung, gegründet am 12. März 1876. Die Zinsen sind nach Bestimmung des Direktors unbemittelten Schülern, welche eine Hochschule beziehen wollen, zu verleihen. Bestand 2446 Mk. c) Bundschu-Stiftung, gegründet am 1. Oktober 1887, zur Anschaffung von Büchern für bedürftige Schüler. Bestand 456 Mk. d) Die Jubiläumsstiftung, am 11. Mai 1901 mit 10000 Mk. gegründet. Aus den Zinsen soll würdigen und hilfsbedürftigen Schülern der Anstalt, namentlich der drei unteren Klassen, ganze oder halbe Freischule gewährt werden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 108150 Mk., Zuschufs des Staates 44713 Mk., der Stadt 18000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

[1]) Hiernach ist die Angabe in Bd. I, S. 221 zu berichtigen.

Gnesen.

(Ehemals Hauptstadt Grofspolens. 21 693 Einwohner.)

Gymnasium (I, 222. II, 220. III, 177).

Geschichte der Anstalt im Progr. 1888.

Die Anstalt ist Michaelis 1863 als „höhere Knabenschule“ mit den Gymnasialklassen VI—III einschliefslich von der Stadtgemeinde gegründet worden. Sie wurde Michaelis 1864 Progymnasium, Michaelis 1865 Gymnasium und am 26. Mai 1866 vom Staate übernommen. Die früher vom Direktor als Privatunternehmen unterhaltene Vorschule ist Ostern 1880 mit dem Gymnasium verbunden worden. Gröfste Schülerzahl (406) im Sommer 1888, kleinste (227) im Winter 1874.

Direktor: Dr. *Carl Martin* seit Oktober 1895, vorher: Dr. *Heinrich Schröer* 1891 bis 1895, Dr. *Jul. Methner* 1865—91.

12 Klassen (von VI bis U III einschliefslich geteilt) und 1 Vorschulklasse; 13 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Vorschullehrer. 3 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine im Jahre 1874/75 mit einem Kostenaufwande von 21 500 Mk. errichtete Turnhalle. Die Lehrerbibliothek umfafste Ende des Jahres 1899 1844 Werke in 2053 Bänden.

Stiftungen: a) Prämienfonds, im Jahre 1871 vom Gymnasiallehrer *Kubicki* gesammelt. Bestand 500 Mk. b) Methner-Stiftung, Michaelis 1888 zu Prämien gesammelt. Bestand 484 Mk. c) Die Heilbronn-Stiftung. Kapital 1500 Mk. d) Die Rob. Hirschberg-Stiftung. Kapital 1000 Mk. e) Die Dr. Methner-Stiftung, 1500 Mk., 1888 gegründet. f) Der Knaben-Waisenfonds, in den letzten drei Jahrzehnten allmählich angesammelt. Bestand 17 713 Mk. Aus den Zinsen der Stiftungen zu c—f zahlt die Stadt Unterstützungen an bedürftige Schüler.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 88 050 Mk., Zuschufs des Staates 46 040 Mk., der Stadt 6000 Mk. Schulgeld 110 Mk., für die Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Inowrazlaw.

(Ehemals Hauptstadt von Cujavien, Netzedistrikt. 26 141 Einwohner.)

Gymnasium (I, 222. II, 222. III, 178).

Günther, Kurze Geschichte der höheren Stadtschule zu Inowrazlaw bis zu ihrer Erhebung zu einem Gymnasium, Progr. 1864.

König Friedrich Wilhelm III. schenkte der evangelischen und der katholischen Gemeinde des Ortes die Gebäude und die Grundstücke des ehemaligen Franziskanerklosters für Schulzwecke. Nachdem die Verwaltung dieses Vermögens auf den Magistrat übergegangen war, wurde die obere Klasse der evangelischen mit derjenigen der katholischen Knabenschule zu einer zweiklassigen Realanstalt vereinigt. Die allmählich erweiterte Schule erhielt am 16. Oktober 1860 die Rechte eines Progymnasiums und wurde bei der Errichtung der Prima Ostern 1863 als Gymnasium anerkannt. Seit Ostern 1861 besitzt sie eine Vorschule. 1869 wurde sie vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde zahlt seitdem einen Zuschufs von 4500 Mk. Gröfste Schülerzahl (294) Sommer 1886, darauf ein kleiner, durch die Gründung der städtischen Mittelschule veranlafster Rückgang, aber im Sommer 1901 wieder 292.

Direktor: Dr. *Ernst Eichner* seit Ostern 1883, vorher: *C. Fr. Menzel* seit Ostern 1872.

9 Klassen und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, 1 technischer und 1 Vorschullehrer; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek enthält über 4000 Bände, darunter 134, die ihr aus dem Nachlasse des Rittergutsbesitzers *v. Bülow* auf Baranowo geschenkt worden sind.

Stiftungen: a) Der Inowrazlawer Schüler-Unterstützungsfonds, vom Magistrat aus den Beständen einer aufgelösten Kasinogesellschaft gegründet, im Jahre 1885 dem

Gymnasium zur Unterstützung würdiger Schüler überlassen. Die Auswahl derselben erfolgt durch den Magistrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums. Bestand 1540 Mk. b) Die Schmidt-Stiftung, durch Beiträge früherer Schüler beim Ausscheiden des Professors *S.* aus dem Amte (1893) unter Mitverwendung eines seit 1883 angesammelten Fonds gegründet. Ein Teil der Zinsen soll zur Unterstützung von Schülern verwendet werden; der Rest soll so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe auf 5000 Mk. angewachsen ist. Bestand 2880 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 71050 Mk., Zuschufs des Staates 35460, der Stadt 4500 Mk. Schulgeld 110 Mk., in der Vorschule 84 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Nakel.

(Netzedistrikt. 7781 Einwohner.)

Gymnasium (III, 176).

Runze, Bericht über die Gründung des Progymnasiums, Progr. 1873. — *R. Heidrich*, Dr. Joh. Richter, Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Nakel. Sein Leben und Wirken, Progr. 1891. — Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt, Progr. 1901.

Die Knabenabteilung der im Jahre 1866 errichteten städtischen höheren Knaben- und Mädchenschule wurde am 12. Juni 1873 als Progymnasium anerkannt. Dieses wurde bald darauf zu einem Gymnasium erweitert und als solches am 9. Dezember 1876 vom Staate übernommen. Die Stadtgemeinde hatte sich durch Vertrag vom 18./21. August 1875 zu einem jährlichen Zuschusse von 6000 Mk. verpflichtet. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt. Gröfste Schülerzahl (254) im Jahre 1889, kleinste (177) im Jahre 1897.

Direktor: Dr. *Rudolph Heidrich* seit Ostern 1891, vorher: Dr. *Joh. Richter* 1877—90, *W. Schneider* 1873—77.

8 Klassen und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Die katholischen und die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht in je drei Abteilungen.

Das Schulhaus ist von der Stadt gebaut und am 12. Oktober 1874 eingeweiht worden. Der Schulhof ist zugleich Turnplatz; auf demselben befindet sich die Turnhalle. Die Lehrerbibliothek umfafst 2012 Bände.

Für einen Stipendienfonds wird noch gesammelt. Zur Zeit sind durch Vorträge der Lehrer, Beiträge von Schülern u. s. w. 3002 Mk. zusammengebracht.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 66000 Mk., Zuschufs des Staates 40314 Mk., der Stadt 6000 Mk. Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Schneidemühl.

(Netzedistrikt. 19785 Einwohner.)

Gymnasium (I, 221. II, 219. III, 176).

Die von der Stadtgemeinde am 1. Oktober 1858 eröffnete höhere Knabenschule wurde 1863 Progymnasium und Michaelis 1868 durch Einrichtung der Prima zu einem Gymnasium erweitert. Im Oktober 1869 wurde sie vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde verpflichtete sich zur Zahlung eines Zuschusses von 6000 Mk. Die von einem Elementarlehrer als Privatunternehmen eingerichtete Vorschule wurde im Jahre 1883 mit dem Gymnasium vereinigt. Gröfste Schülerzahl (343 und 52 Vorschüler) zu Anfang des Schuljahres 1887/88.

Direktor: *R. Braun* seit Ostern 1893, vorher: *Thalheim* 1888—93 (jetzt Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *Kuntze* 1882—88, *Jul. Hanow* 1869—82.

12 Klassen (die Klassen V bis O III sind provisorisch geteilt, die Primen sind vereinigt) und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Das Schulgebäude (Friedrichstrafse 13/14) wird gegenwärtig erweitert; die Kosten des Baues sind auf 106000 Mk. veranschlagt. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek umfafst 1549 Werke.

Der nach und nach anwachsende Schüler-Unterstützungsfonds hatte im März 1901 einen Bestand von 1980 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 76250 Mk., Zuschuß des Staates 39406 Mk., der Stadt 6000 Mk. Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wongrowitz.

(Vormals Grofspolen. 5362 Einwohner.)

Gymnasium (III, 178).

Jahresberichte von 1873 und 1897.

Das Gymnasium wurde durch Allerhöchsten Erlafs vom 18. August 1869 gegründet und am 6. Mai 1872 mit den Klassen VI bis III und einer Vorschulklasse eröffnet. Die Stadtgemeinde überliefs dem Staate einen Platz für das Schulhaus und steuerte zum Bau desselben 18000 Mk. bei; die Kreisstände bewilligten zu dem gleichen Zwecke 60000 Mk. Die Oberprima wurde im Schuljahre 1876/77 eröffnet; in dem nämlichen Jahre ging die Vorschule ein. Am 12. November 1886 feierte die Anstalt das 50jährige Dienstjubiläum des Lehrers *August Nowicki*. Gröfste Schülerzahl (223) im Jahre 1894/95, kleinste (165) in den Jahren 1889/90 und 1891/92.

Direktor: *R. Glombick* seit 1. Mai 1901, vorher: Dr. *Simon Widmann* seit Ostern 1899, Dr. *Joh. Zenzes* 1891—98, Dr. *Heinrich Schröer* 1889—91, *Wilh. Ronke* 1877—89, Dr. *Matth. Sigism. Dyckhoff* 1872—77.

8 Klassen (U I und O I sind vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarlehrer, sämtlich katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist Sorge getragen.

Das Schulhaus ist in den Jahren 1875—78 erbaut und am 29. April 1878 eingeweiht worden. Das Gymnasium besitzt eine mit dem Schulhause durch eine Wandelhalle verbundene Turnhalle, einen Spielplatz, ein Bootshaus für die Boote des Gymnasialrudervereins und eine Badeanstalt.

Die Lehrerbibliothek umfafst 4257 Bände; mit ihr ist eine aus Geschenken entstandene kleine Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer aus der Umgegend verbunden.

Stiftungen: a) Nowicki-Stiftung. Zur Beschaffung von Bücherprämien, sobald das Kapital auf 500 Mk. angewachsen ist; vom Gymnasiallehrer a. D. *N.* am 1. April 1889 gegründet. Bestand 449 Mk. b) Stiftung der Stadt Wongrowitz vom 4. Juni 1897. Zu einem Geschenke für den besten einheimischen Schüler. Bestand 608 Mk. c) Das Musolffsche Alumnat. Am 8. Mai 1870 vom Kanonikus *Georg M.* gestiftet, für katholische Schüler, die Theologie studieren wollen. Die Verwaltung wird von einem Kuratorium geführt, das aus dem Pfarrer von Lengowo-Tarnowo, dem Pfarrer von Wongrowitz und dem Religionslehrer des Gymnasiums besteht. Das Stiftungskapital von 37870 Mk. ist jetzt auf 55710 Mk. angewachsen.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 59570 Mk., Zuschufs des Staates 39477 Mk. Schulgeld 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Tremessen.

(Vormals Grofspolen. 5028 Einwohner.)

Progymnasium (II, 221. III, 177).

Sarg, Uebersicht über die Entwickelung des höheren Schulwesens in Trzemeszno, Progr. 1867. — Ansprache des Rektors bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes, Progr. 1868. — *A. Werner*, Zur Geschichte von Tremessen und Umgegend (Vortrag), Tremessen 1892.

Das ehemalige katholische Gymnasium, welches aus einer im 14. Jahrhundert gegründeten, von Chorherren unterhaltenen Schule hervorgegangen war, wurde durch Kabinettsordre vom 16. Dezember 1863 aufgehoben (vgl. über die Geschichte dieser Anstalt Bd. I, S. 208 und Bd. II a. a. O.). Als Ersatz für dasselbe richtete der Staat am 8. Januar 1866 eine dreiklassige Simultanknabenschule mit ausschliefslich deutscher Unterrichtssprache ein und überwies dieser einen Teil des Inventars und der Lehrmittel des früheren Gymnasiums. Die neue Anstalt wurde in dem staatlich eingezogenen

v. Kosmowskischen Alumnatsgebäude untergebracht. Sie erhielt simultanen Charakter und sollte ihre Zöglinge für die III eines Gymnasiums oder einer Realschule vorbereiten. Am 3. Januar 1868 siedelte sie in das Gebäude des ehemaligen Gymnasiums über; 1868 wurde die III, Ostern 1871 die II errichtet, und am 14. Februar 1873 wurde die Anstalt als ein berechtigtes Progymnasium anerkannt. Die im Jahre 1866 errichtete Vorbereitungsklasse ist Michaelis 1876 eingegangen. Die Schülerzahl ist von 1888 bis 1893/94 allmählich von 71 auf 133 gestiegen und seitdem ziemlich gleichmäßig auf dieser Höhe geblieben.

Direktor: Dr. *Rittau* seit 1900, vorher: Dr. *Bernhard Schmeier* seit Michaelis 1898, Dr. *Josef Weisweiler* 1895—98, *Smolka* 1889—95, Dr. *Ad. Sarg* 1866—89.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftl. Hilfsl. und 1 techn. Lehrer; der Direktor, 1 Oberlehrer und der Hilfslehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und ein Ruderboot; als Turnplatz dient der Schulhof; zur Veranstaltung von Jugend- und Turnspielen ist der Turnplatz des ehemaligen Gymnasiums gepachtet. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 4000 Bände.

Aus der vom Abte von Kosmowski (gest. 10. Dezember 1804) begründeten Stiftung erhalten auf Präsentation des Erzbischofs von Gnesen und Posen vom Provinzialschulkollegium seit dem 1. Oktober 1888 12 adlige polnische Schüler des Progymnasiums neben freiem Schulgelde ein Jahresstipendium von 500 oder von 300 Mk. Dies wird gewöhnlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes auf 6 Jahre bewilligt.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 50100 Mk., Zuschuſs des Staates 22465 Mk., der Stadt 3900 Mk., aus staatlich verwalteten Stiftungsfonds 12700 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Privatanstalt.

Pädagogium zu Ostrau bei Filehne.

Im Jahre 1850 erwarb Dr. *Alexander Beheim-Schwarzbach* in Ostrau ein 600 Morgen groſses Grundstück in der Absicht, auf demselben eine Schule mit Internat zu errichten. Am 20. November 1851 erhielt er für die „höhere Schul- und Erziehungsanstalt“ die Konzession der Schulaufsichtsbehörde; am 25. September 1861 erhielt die Anstalt den Namen „Pädagogium“. Am 3. Januar 1863 wurde ihr die Berechtigung zuerkannt, denjenigen Schülern, die nach zweijährigem Aufenthalte in der Sekunda die Entlassungsprüfung bestanden haben, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Am 9. August 1872 wurde ihr diese Berechtigung mit der Maſsgabe gegeben, daſs die Prüfung schon nach einjährigem Aufenthalte in der Sekunda stattfinden durfte. Am 19. Dezember 1884 wurde das Pädagogium der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt. Bisher war es ein mit einem Realprogymnasium kombiniertes Progymnasium; im Herbst 1901 wurde jedoch mit der Umwandlung der Realgymnasialklassen in lateinlose Realklassen begonnen. Die Vorschule, die früher mit dem Pädagogium verbunden war, ist im Jahre 1895 aufgelöst worden.

Dirigent: Dr. *Max Beheim-Schwarzbach* seit Ostern 1894, Nachfolger seines Vaters Dr. *Alexander Beheim-Schwarzbach.*

9 Progymnasialklassen, 7 Realprogymnasialklassen (2 Sekunden und 5 Tertien) 4 Realschulklassen (2 Quarten, je eine Quinta und Sexta); 12 wissenschaftliche Lehrer einschl. des Direktors, 4 Elementar- und technische Lehrer, 8 wissenschaftliche Hilfslehrer, Erzieher und Inspektoren, 2 Geistliche. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 7000 Bände und einige Handschriften *Blüchers.* Schulgeld 120 Mk. Die Stadt und der Kreis Filehne haben je zwei Freistellen. Die Lehrer sind seit dem 1. Januar 1896 bei dem deutschen Privatbeamtenverein in der Weise versichert, daſs sie im Falle der Erwerbsunfähigkeit eine Pension erhalten. Am 1. Januar 1901 wurde eine Witwenkasse begründet. Über die Geschichte der Anstalt vgl. die vom Direktor aus Anlaſs des 50jährigen Jubiläums verfaſste Festschrift: „Gedenkblätter aus den Jahren 1850—1900, Pädagogium Ostrau, den 13. Dezember 1900.“

Provinz Schlesien.

(3 Regierungsbezirke. 40 319,19 qkm. 4 668 857 Einwohner.)

Im Jahre 1873 hatte die Provinz 49 höhere Schulen. Von diesen sind 3 ausgeschieden, nämlich die höhere Bürgerschule zu Guhrau [1]), die Waisenhausschule zu Bunzlau und das Realgymnasium zu Görlitz. Das letztere war 1883—99 mit dem in derselben Stadt befindlichen Gymnasium unter einer Direktion vereinigt.

Neu hinzugekommen sind: das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, das in der Entwickelung begriffene Gymnasium zu Myslowitz, die Progymnasien zu Frankenstein und Zaborze (letzteres noch in der Entwickelung begriffen), das Realprogymnasium zu Ratibor, die Oberrealschulen zu Breslau und Gleiwitz — beide aus Gewerbeschulen entstanden [2]), die dem Aufsichtsbereiche des Handelsministers angehörten — und die in der Entwickelung begriffene Oberrealschule in Kattowitz, 2 Realschulen in Breslau, die Realschulen in Freiburg, Görlitz (mit Realgymnasium nach dem Frankfurter System), Liegnitz, sowie die in der Entwickelung begriffene Realschule in Beuthen. Mit den beiden letzteren sind daher gegenwärtig 61 öffentliche höhere Schulen vorhanden. Die Übernahme der Privatanstalt zu Cosel auf die Stadtgemeinde und die Ausgestaltung der an der Realschule zu Görlitz gebildeten Realgymnasialklassen zu einem selbständigen Realgymnasium und somit die Vermehrung jener Zahl auf 63 steht bevor.

Von den älteren Anstalten haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren: das St. Elisabeth-Gymnasium, das Magdalenen-Gymnasium, das St. Matthias-Gymnasium, das Johannes-Gymnasium in Breslau, die Gymnasien zu Ohlau, Brieg, Glatz, Öls, Waldenburg, Strehlen, Wohlau, die beiden Gymnasien zu Glogau, das Gymnasium und die Ritterakademie in Liegnitz, die Gymnasien in Hirschberg, Jauer, Lauban, Sagan, Kattowitz, Beuthen O.-S., Gleiwitz, Patschkau, Kreuzburg, Leobschütz, Neifse, Neustadt O.-S., Oppeln, Plefs, Ratibor, Gr.-Strehlitz, das Realgymnasium am Zwinger und die evangelische Realschule I in Breslau, die Realgymnasien zu Reichenbach, Grünberg, Landeshut, Neifse und Tarnowitz.

Am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau ist mit der Angliederung einer Klassenreihe begonnen worden, in der nach dem Frankfurter Lehrplan unterrichtet wird; das Realgymnasium zum Heiligen Geist ist in der Um-

---

[1]) Die Anstalt war nur schwach besucht, und ihre Erhaltung legte der Stadtgemeinde so schwere Opfer auf, dafs sie nicht im stande war, dem Mittelschulwesen die im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse erwünschte Förderung angedeihen zu lassen. Die Auflösung erfolgte in der Weise, dafs Ostern 1883 die VI und bis Ostern 1884 die übrigen Klassen geschlossen wurden.

[2]) Auch die ehemalige Gewerbeschule in Brieg wurde in eine Oberrealschule umgewandelt, diese ist jedoch wegen geringer Schülerzahl Ostern 1886 aufgelöst worden.

wandlung in eine aus einem Gymnasium und einem Realgymnasium bestehende „Reformanstalt“ mit gemeinsamem, bis O III reichendem, bis IV lateinlosem Unterbau begriffen. Das Realgymnasium zu Sprottau ist in ein Realprogymnasium und später in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht umgewandelt, das Progymnasium in Königshütte zu einem Gymnasium erweitert worden; diesem letzteren sind neuerdings Realklassen angegliedert worden. Die lateintreibende höhere Bürgerschule in Striegau ist in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht, die Schule gleicher Art zu Löwenberg in eine Realschule umgewandelt und am Gymnasium zu Schweidnitz Ersatzunterricht eingerichtet worden. Am Gymnasinm zu Bunzlau sind die Realklassen aufgehoben worden, die Schule steht seit 1886 unter der Leitung des Direktors der dortigen Königlichen Waisen- und Schulanstalt.

Zur Zeit sind demnach vorhanden: 38 Gymnasien (darunter 1 mit „Reformklassen“, 1 in der Entwickelung begriffenes und 1 mit einer in der Entwickelung begriffenen Realschule), 4 Progymnasien (darunter 2 in der Enwickelung begriffene, 2 mit Ersatzunterricht), 7 Realgymnasien (darunter 1 in der Entwickelung zu einer „Reformschule“ begriffenes), 1 Realprogymnasium, 3 Oberrealschulen (darunter 1 in der Entwickelung begriffene) und 8 Realschulen (darunter 1 in der Entwickelung begriffene).

An 13 Anstalten des Regierungsbezirks Breslau und an 3 des Regierungsbezirks Liegnitz bestehen Vorschulen, die mit der Hauptanstalt organisch verbunden sind. Aufserdem sind in diesen beiden Bezirken noch 5 selbständige, zur Vorbereitung für die Hauptanstalt bestimmte, aber im übrigen von dieser unabhängige Vorschulen vorhanden. Von den Anstalten des Regierungsbezirks Oppeln ist nur eine mit einer Vorschule verbunden. Eingegangen sind die Vorschulen am St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, an den Gymnasien zu Bunzlau, Wohlau, Kattowitz, Königshütte, am Realgymnasium zu Grünberg, an den Realschulen zu Freiburg und Löwenberg, sowie die Privatvorschulen am evangelischen Gymnasium zu Glogau und am Gymnasium zu Ratibor. An den Gymnasien zu Ohlau und Waldenburg ist der organische Zusammenhang der Vorschule mit der Hauptanstalt gelöst worden, am Gymnasium zu Jauer an die Stelle der aufgelösten Vorschule eine private Vorbereitungsanstalt getreten.

Verstaatlicht wurden das früher unter dem Patronat des Presbyteriums der Hofkirche stehende Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, das früher unter dem gemeinsamen Patronate des Thronlehns und der Stadt stehende Gymnasum zu Öls und das ehemals standesherrliche Gymnasium zu Plefs, die Ritterakademie zu Liegnitz, sowie folgende bisher von Stadtgemeinden unterhaltenen Anstalten: die Gymnasien zu Strehlen, Wohlau, Jauer, Lauban, Beuthen O.-S., Königshütte, Kreuzburg, Neustadt O.-S., Gr.-Strehlitz, das Realgymnasium zu Tarnowitz und das Gymnasium zu Bunzlau. Die früher vom Staate und der Stadt gemeinsam unterhaltene Oberrealschule zu Breslau ist ganz von der Stadtgemeinde übernommen worden.

Von den Ende 1901 vorhandenen 61 höheren Schulen werden 31 von Städten, 1 vom Staate und von der Stadtgemeinde gemeinsam, die übrigen 29 ausschliefslich vom Staate unterhalten. Die Verstaatlichung des Gymnasiums zu Patschkau steht bevor.

In Breslau und in Görlitz ist für die von der Stadt unterhaltenen höheren Schulen eine gemeinsame Verwaltungsbehörde bestellt worden. In Liegnitz und in Ratibor werden die äufseren Angelegenheiten der städtischen höheren Schulen von der Schuldeputation mitbearbeitet. Für die Mehrzahl der übrigen städtischen Anstalten sind besondere Kuratorien eingesetzt, denen auch der Direktor als Mitglied angehört.

Staatliche Konvikte bezw. Alumnate bestehen an dem Gymnasium zu Glatz, der Waisen- und Schulanstalt (Gymnasium) zu Bunzlau und der Ritterakademie zu Liegnitz; die mit dem Gymnasium zu Neifse und dem Matthias-Gymnasium zu Breslau verbundenen Konvikte sind aufgehoben worden, an ihre Stelle sind bischöfliche Knabenseminare getreten. Anstalten der letzteren Art bestehen aufserdem in Glogau und Beuthen, in Gleiwitz ist eine solche im Bau begriffen. Am Gymnasium in Plefs besteht ein von einem Privatverein unterhaltenes Alumnat.

Das 300 jährige Jubelfest feierten die Gymnasien zu Öls (1894) und Glatz (1897), das 250 jährige das Magdalenen-Gymnasium zu Breslau (1893) und das katholische Gymnasium zu Glogau (1876), das 50 jährige das Gymnasium zu Sagan (1896), die Realgymnasien am Zwinger (1886) und zum Heiligen Geist (1899) in Breslau, sowie die Realgymnasien zu Neifse (1882) und Landeshut (1886).

Neue Schulgebäude sind für die Gymnasien zu Ohlau, Königshütte, Kattowitz, Kreuzburg, Neustadt O.-S., Plefs, Waldenburg, Strehlen, Wohlau, das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau und das Progymnasium zu Striegau hergestellt worden. Für das Elisabeth-Gymnasium in Breslau, die Gymnasien in Leobschütz, Öls und Myslowitz, das Progymnasium in Zaborze und die Realschule in Beuthen sind Neubauten in Angriff genommen worden.

Die Mehrzahl der Anstalten besitzt eigene Turnplätze und Turnhallen; soweit solche nicht vorhanden sind, werden für den Turnunterricht die Einrichtungen benachbarter Schulen benutzt, so dafs überall jener Unterricht während des ganzen Jahres erteilt werden kann. An der Ritterakademie zu Liegnitz wird den Alumnen auch Unterricht im Reiten und Fechten erteilt.

Reichhaltige und wertvolle Bibliotheken besitzen das Friedrichs- und das St. Matthias-Gymnasium in Breslau, die Gymnasien zu Neifse, Gleiwitz und Oppeln. Das Gymnasium zu Schweidnitz besitzt eine wertvolle Mineraliensammlung. Wegen ihrer Stiftungen sind die Gymnasien St. Elisabeth und St. Matthias, sowie das Gymnasium und Realgymnasium zum Heiligen Geist und das Friedrichs-Gymnasium in Breslau, die Gymnasien zu Glatz, Jauer, Hirschberg, Sagan, Brieg, Öls, Glogau, Görlitz, Liegnitz, Gleiwitz, Neifse, Neustadt O.-S., Ratibor, die Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau und das Realgymnasium zu Landeshut hervorzuheben. Eine besondere Pflege ist in der Provinz Schlesien, namentlich an katholischen Anstalten, den Schüler-Krankenkassen zu teil geworden. Kassen dieser Art bestehen am St. Matthias-Gymnasium in Breslau, am katholischen Gymnasium in Glogau, an den Gymnasien zu Sagan, Gleiwitz, Leobschütz, Neifse, Beuthen und Ratibor.

Bei den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten und zwar teils durch Anstaltsstatut, teils durch Übernahme auf die Gemeindekasse, teils durch Anschlufs an die vom Provinzialverbande eingerichtete Fürsorge geregelt. Soweit sie in der letzten Form bewirkt ist, werden die Beiträge von den Städten geleistet. An mehreren Schulen sind Stiftungen zur Unterstützung von Witwen und Waisen der Lehrer vorhanden. Eine besondere private Lehrer-Witwen- und Waisenkasse besteht am Gymnasium zu Hirschberg; in Schweidnitz besteht eine Kasse dieser Art „für die Lehrer der lateinischen und der deutschen Schule“.

In Breslau, Görlitz und Striegau wird an den städtischen Schulen für auswärtige Schüler höheres Schulgeld erhoben.

Die letzte (12.) Direktorenversammlung hat im Jahre 1901 stattgefunden [1]).

Die Ferien sind in der Regel so geordnet worden, dafs sie im Sommer nahezu 5 Wochen, im Herbst etwas über eine Woche, zu Pfingsten 5 bis 6 Tage, zu Weihnachten und zu Ostern etwa je 14 Tage betrugen [2]).

Die Angelegenheiten der höheren Schulen wurden bei dem Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Dr. Dillenburger (bis 1882), Dr. Sommerbrodt (bis 1887), Dr. Tschackert (1883—95), Hoppe (1889—97), Dr. Leimbach (1894—1900), Dr. Meinertz (1895 bis 1897, jetzt Geh. Ober-Reg.- und vortragender Rat im Unterrichtsministerium), Dr. Kammer (1894—99) und werden jetzt von den Provinzialschulräten Dr. Nieberding (seit 1894), Thalheim (seit 1900), Dr. Holfeld (desgl.) und Geh. Regierungsrat Dr. Montag bearbeitet.

Für die Unterhaltung der katholischen höheren Schulen Schlesiens ist der schlesische katholische Hauptschulfonds von Bedeutung. Über seine Entstehung ist folgendes zu bemerken. Die katholischen Gymnasien Schlesiens standen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens gröfstenteils unter dessen Aufsicht und Verwaltung. Nachdem König Friedrich II. das päpstliche Breve, das die Aufhebung des Ordens aussprach, veröffentlicht hatte, ordnete er an (26. August 1776), dafs die vormaligen Ordensglieder, die sich nach wie vor dem Unterricht der Jugend hauptsächlich zu widmen hätten, in einem Corps unter dem Namen der „Priester des Königlichen Schulinstituts vereinigt bleiben“, dafs dem Institut „der ungestörte Besitz der dem vormaligen Orden zugehörigen Güter“ aus Allerhöchsten Gnaden konfirmiert werden solle. Im Jahre 1787 wurden die Landgüter des vormaligen Jesuitenordens zum gröfsten Teile verkauft; die Verwaltung der so gewonnenen und der sonst noch vorhandenen Kapitalien wurde der Kammer in Breslau übertragen. Durch Königlichen Erlafs vom 26. Juli 1800 wurde das Institut aufgelöst und das Miteigentum seiner Mitglieder an dessen Gesamtvermögen aufgehoben. Zugleich wurde aber ausdrücklich bestimmt, dafs das Vermögen des Instituts „auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen schlesischen Schulfonds gewidmet“ werde.

Die Einkünfte dieses Fonds wurden anfangs zur Unterhaltung der Universität Breslau und der katholischen schlesischen Gymnasien verwendet. Durch Kabinettsordre vom 3. August 1811 wurde jedoch der an

---

[1]) Beratungsgegenstände waren:

1. Wie ist die von den neuen Lehrplänen verlangte nähere Verbindung der Prosalektüre mit der Geschichte in den einzelnen Klassen herzustellen?
2. Wie sind an den höheren Lehranstalten nach Umfang und Inhalt die Sprechübungen im Französischen einzurichten, ohne dafs der wissenschaftliche Charakter des Unterrichtes gefährdet wird?
3. Zahl und Einrichtung der Schulzeugnisse.
4. Über den Wegfall des Nachmittagsunterrichtes.

Die Fragen unter 1 und 2 waren zur schriftlichen, die unter 3 und 4 zur mündlichen Berichterstattung bestimmt.

[2]) Ferienordnung im Schuljahr 1900/01:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Donnerstag, 28. März	Freitag, 12. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai	Freitag, 31. Mai
Sommer	Donnerstag, 4. Juli	Donnerstag, 8. August
Herbst	Dienstag, 1. Oktober	Freitag, 11. Oktober
Weihnachten	Donnerstag, 19. Dezember	Freitag, 3. Januar

die Universität gezahlte Betrag von den Einnahmen und Ausgaben des Fonds abgesetzt und auf den allgemeinen Staatsfonds zur unmittelbaren Leistung an die Universitätskasse angewiesen. Seitdem dient der Schulfonds, dessen Verwaltung von der Schulendeputation der Regierung zu Breslau später auf das Provinzialschulkollegium übergegangen ist, fast ausschliefslich zur Unterstützung der unten näher bezeichneten katholischen Gymnasien.

Die Einnahmen des Fonds betragen jährlich 139000 Mk. Von diesen werden verwendet: 1) Zu Zuschüssen an Gymnasien 103375,40 Mk., und zwar an das Matthias-Gymnasien zu Breslau 11422,80 Mk., an das Gymnasium zu Glatz 12905 Mk., Gleiwitz 10500 Mk., Glogau 23270 Mk., Leobschütz 3000 Mk., Neifse 12273 Mk., Oppeln 13266,60 Mk. Sagan 16738 Mk. 2) Zur baulichen Unterhaltung der vorgenannten Anstalten (ausschliefslich Leobschütz) 19350 Mk. 3) Zu Stipendien für katholische Schüler 4168,50 Mk.[1]).

Aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds (vergl. über diesen S. 198) erhält das Gymnasium zu Beuthen einen Zuschufs von 4500 Mk.

In der Provinz Schlesien befinden sich drei unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehende höhere Privatschulen, nämlich die Progymnasial-Privatanstalt Cosel (vgl. oben S. 310), das Pädagogium zu Niesky und die Realschule zu Gnadenfrei; die beiden letzteren Anstalten werden von der Brüdergemeinde unterhalten und sind zugleich Erziehungsanstalten.

In Breslau besteht schon seit 1813 ein pädagogisches Seminar für gelehrte Schulen. Nach der revidierten Instruktion vom 11. April 1863[2]) sollte dasselbe 6 ordentliche Mitglieder, 3 katholische und 3 evangelische, haben. Die Leitung sollte von den beiden Provinzialschulräten geführt werden, und zwar in der Weise, dafs jeder derselben abwechselnd für zwei Jahre das Amt des ersten Direktors, im übrigen die besondere Unterweisung der seinem Religionsbekenntnisse angehörigen Mitglieder übernimmt. In dem am 16. Juli 1895 genehmigten neuen Statut sind über die Verteilung der Zahl der Kandidaten unter die beiden Religionsbekenntnisse keine zwingenden Bestimmungen getroffen; es ist nur festgesetzt worden, dafs bei der Auswahl die beiden christlichen Bekenntnisse gleichmäfsig zu berücksichtigen sind. Die Leitung soll in den Händen zweier der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten technischen Räte des Provinzialschulkollegiums liegen. Einer derselben übernimmt, Jahr um Jahr abwechselnd, die Leitung der wöchentlichen Sitzungen, erstattet dem Minister den Jahresbericht und legt über die Anschaffungen für die Bibliothek Rechnung. Die Beteiligung des zweiten Direktors an den Übungen des Seminars u. s. w. bleibt der besonderen Vereinbarung überlassen. Der erste Direktor hält bei Beginn des Schuljahres mit den Direktoren derjenigen Schulen, denen Mitglieder des Seminars zur praktischen Ausbildung überwiesen werden, eine Konferenz, zu der nach Bedürfnis auch die bei der Anleitung der Kandidaten beteiligten Oberlehrer zugezogen werden können. In dieser Konferenz wird über den Anteil der Einzelnen bei der praktischen Anleitung das Erforderliche festgestellt. Die Aufnahme der Kandidaten erfolgt nur zu Ostern und auf ein Jahr; jedes Mitglied erhält ein Jahresstipendium von 600 Mk.

---

[1]) Da der Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzt, werden seine Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsetat eingestellt, erstere jedoch nicht in der vollen Höhe, sondern nach Abzug einer vom Staate an den Fonds zu leistenden Entschädigungsrente von 64296,36 Mk. Vgl. über den Fonds auch die Anlagen zum Staatshaushaltsetat 1898/99, Bd. II S. 335.

[2]) Abgedruckt bei Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze, Bd. II, S. 12.

Regierungsbezirk Breslau.

Breslau.

(Hauptstadt der Provinz. 422709 Einwohner.)

7 Gymnasien (darunter 1 mit einem Realgymnasium verbundenes), 1 Realgymnasium, 1 Oberrealschule, 3 Realschulen.

Die Zahl der höheren Schulen der Stadt ist seit 1874 um vier, das König Wilhelms-Gymnasium, die Oberrealschule und 2 Realschulen, vermehrt worden. Die Oberrealschule bestand zwar als Gewerbeschule schon vor 1874, ist aber seitdem aus dem Aufsichtsbereiche des Handelsministers in den des Unterrichtsministers übergegangen und nach Abtrennung der Fachklassen ausschliefslich allgemeinen Bildungszwecken dienstbar gemacht worden. Das Realgymnasium zum Heiligen Geist wird seit 1895 in eine aus einem Gymnasium und einem Realgymnasium mit gemeinsamem, bis O III reichendem, bis IV lateinlosem Unterbau verwandelt. Die 3 Realschulen sind aus den früheren Mittelschulen entstanden. Der Lehrplan dieser Mittelschulen, die ihrer ganzen Anlage nach als höhere Lehranstalten zu betrachten waren und deshalb nicht mit unseren heutigen Mittelschulen zu verwechseln sind, ist in gewissem Sinne für die späteren höheren Bürgerschulen, die heutigen Realschulen, vorbildlich gewesen (vgl. auch Bd. III, S. 84).

Die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen das Friedrichs-Gymnasium zu kämpfen hatte und durch welche eine Zeit lang sogar seine Existenz als Gymnasium in Frage gestellt werden konnte, haben durch die Übernahme der Anstalt auf den Staat ihre endgültige Erledigung gefunden. Neben dieser werden, da der Staat seinen Anteil an dem Patronat der Oberrealschule nunmehr aufgegeben hat, nur noch das Matthias-Gymnasium und das König Wilhelms-Gymnasium vom Staate unterhalten.

Die Besoldungen der wissenschaftlichen Lehrer an den von der Stadt unterhaltenen höheren Schulen sind nach den Nachträgen zum Normaletat (feste Zulagen nach § 2) geregelt. Nur das Gehalt der Direktoren ist etwas höher bemessen; es steigt an Vollanstalten von 6000 bis 7600 Mk., an den Realschulen von 5200 bis 7200 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist von der Stadtgemeinde durch ein Statut in derselben Weise geregelt worden, wie dies für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geschehen ist.

Für die äufsere Verwaltung der sämtlichen städtischen höheren Schulen ist jetzt, unter Aufhebung der bisherigen besonderen Kuratorien, durch Ortsstatut vom 16. Oktober 1899 eine Gymnasialdeputation gebildet worden, als deren Organ für jede einzelne Schule ein Kurator bestellt wird. (Das Statut ist im Anhange, Beilage IX, abgedruckt.)

Das Schulgeld beträgt an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien 120 Mk. für einheimische, 150 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 99 bezw. 135 Mk., in den Realschulen 90 bezw. 120 Mk., in deren Vorschulen 72 bezw. 96 Mk.

Magdalenen-Gymnasium (I, 167. II, 174. III, 183).

Ehrhardt, Presbyterologie I, S. 104ff. — *Schönborn*, Progr. von 1843, 44, 48, 55, 57. — Dr. *Ferdinand Meister*, Zur Geschichte des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena. Sonderabdruck aus der Festschrift zur 250jährigen Jubelfeier 1893.

Der Rat der Stadt gründete 1266 mit Erlaubnis des päpstlichen Legaten Kardinal *Guido* bei der Kirche zu St. Maria Magdalena eine lateinische Schule. Das Patronat

wurde zunächst vom Matthias-Stift ausgeübt, ging aber nach Einführung der Reformation (zwischen 1520 und 1525) auf den Rat der Stadt über. Am 30. April 1643 wurde die Schule ein Gymnasium; von da an hatte sie mit dem Elisabeth-Gymnasium gleiche Lehreinrichtung. Nach dem Siebenjährigen Kriege wurde an der Schule die realistische Richtung begünstigt und der Lehrplan in mehreren Punkten nach dem Vorbilde der Berliner Realschule gestaltet, zu Anfang des 19. Jahrhunderts aber wurde die Anstalt wieder ein reines Gymnasium. 1835—1855 bestanden neben den Klassen IV—II Realabteilungen für Schüler, die nicht am griechischen Unterrichte teilnahmen. Der frühere Zusammenhang mit der Magdalenenkirche ist jetzt völlig gelöst. Die Vorschule besteht seit 1825. Am 30. April 1893 wurde das 250jährige Bestehen der Anstalt als Gymnasium gefeiert.

Direktor: Dr. *Moller* seit 1. Juli 1884, vorher: Dr. *Heine* 1870—83. An der Anstalt haben aufserdem u. a. gewirkt: Dr. *J. Tzschirner* 1836—55, später Provinzialschulrat in Berlin, Dr. *O. Cauer* 1851—63, später Stadtschulrat in Berlin.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 20 Oberlehrer, 2 technische und 3 Elementarlehrer, alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten gemeinsam mit den Schülern des Elisabeth-Gymnasiums Religionsunterricht; auch für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Für den Turnunterricht wird die Halle einer andern städtischen Schule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 8600 Bände.

Stiftungen: a) Stiftung des Rentiers *Krause* von 4500 Mk., am 7. August 1855 gegründet. Verwendungszweck wie bei der Stiftung desselben am Elisabeth-Gymnasium (vgl. dort bei Stiftungen unter c). b) Die Stiftung des Gerichtsrats *Lunge*. Am 28. Dezember 1881 gegründet, zur Unterstützung eines oder zweier Abiturienten. Kapital 3000 Mk. c) Die Stiftung des Geheimen Kommerzienrats *Moritz Eichborn*. Am 9. März 1895 gegründet, zu Prämien für einen Primaner. Bestand 1000 Mk. d) Die Schönborn-Stiftung. Für Witwen und Waisen von Lehrern (vgl. Bd. III, S. 183). Bestand 37000 Mk. e) Die Emil Caro-Stiftung. Am 7. Mai 1875 gegründet, zu Stipendien für Abiturienten, in erster Linie solche, die sich der Malerei oder der Bildhauerkunst widmen, jährlich 675 Mk. f) Das Vermächtnis des Kommerzienrats *Ernst Heimann*. Am 3. September 1865 gegründet, für einen Abiturienten (abwechselnd einen christlichen und einen mosaischen), jährlich 40 Mk. g) Stiftung eines Ungenannten vom 27. März 1870. Für drei Primaner und zwei Sekundaner, zu Geschenken von Geld oder Büchern, physikalischen Instrumenten u. dgl., jährlich 150 Mk. h) Desgl. vom 19. April 1880. Zur Unterstützung von Schülern, jährlich 30 Mk. i) Heinrich Korn-Stiftung vom 7. Dezember 1877. Zur Unterstützung eines Lehrers, einer Lehrerwitwe oder bedürftiger Schüler, jährlich 105 Mk. k) Fünf kleinere Stiftungen mit einem Jahresbetrage von 85 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 182811 Mk., Zuschufs der Stadt 118901 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. vgl. oben S. 315. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Gymnasium zu St. Elisabeth (I, 166. II, 174. III, 182).

Ehrhardt, Presbyterologie, Bd. I, S. 92 ff. — *Stieff*, Historia jubilaeorum scholasticorum in gymnas. Wratisl. Elis., Breslau 1737. — Sammlung der Schriften bei der 200jährigen Jubelfeier des Gymnasiums, Breslau 1762. — *S. G. Reiche*, Geschichte des Gymnasiums St. Elisabeth, Progr. von 1843. — *R. Fickert*, Progr. zur Säkularfeier 1862 und das ord. Progr. desselben Jahres. — *Schmeidler*, Die evangelische Pfarrkirche zu St. Elisabeth, Breslau 1857. — *Mart. Hankii* Vratislavienses eruditionis propagatores, Vratislav. 1767. — *Bauch*, Aktenstücke zur Geschichte des Breslauer Schulwesens im 16. Jahrhundert, Progr. der Realschule II zu Breslau 1898. — *Rudkowski*, Die Stiftungen des Elisabeth-Gymnasiums, Progr. 1899, 1900, 1901.

Mit Erlaubnis des Bischofs Johann III. wurde 1293 bei der Kirche zu St. Elisabeth eine Schule errichtet. Diese erhob sich schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts über das Mafs einer Trivialschule. Als nach der Reformation das Patronat mit demjenigen der Magdalenen-Schule an den Magistrat übergegangen war, erhielt sie evangelischen Charakter. 1562 nahm sie den Namen Gymnasium an; auf der obersten Stufe war der Unterricht akademisch und besonders für Theologen berechnet. Durch Klassenteilungen war während der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Zahl der aufsteigenden Klassenstufen allmählich auf zwölf mit zum Teil halbjährigem Lehrgange und Versetzungen gestiegen. Die Lehrpläne von 1882 nötigten zu einer Abänderung dieser Einrichtung in dem Sinne, dafs überall bis einschl. U II Wechselabteilungen mit Jahreslehrgang eingerichtet und so die Klassenzahl auf 15 erhöht wurde. Der Zusammenhang mit der Kirche zu St. Elisabeth äufsert sich nur noch darin, dafs in derselben zweimal

im Jahre eine Schulkommunion stattfindet. Am 30. September 1884 feierte der Prorektor Professor *Kambly* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Seit dem Jahre 1845 hat das Gymnasium eine Vorschule. Gröfste Schülerzahl (570 und 134 Vorschüler) im Jahre 1886. Seit die Verlegung der Anstalt beschlossen worden ist, hat die Schülerzahl stark abgenommen; im Jahre 1901 betrug sie nur noch 335 und 65 Vorschüler.

Direktor: Dr. *Johannes Paech* seit Ostern 1881, vorher: Rektor Dr. *Rud. Fickert* 1845—81. An der Anstalt wirkten u. a. der durch seine mathematischen Lehrbücher in weiteren Kreisen bekannt gewordene Professor Dr. *L. Kambly* 1836—84 und *Theod. Thalheim* 1873—82, jetzt Provinzialschulrat in Breslau.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische Lehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch. Die jüdischen Schüler von VI bis III erhalten besonderen Religionsunterricht; wegen des katholischen Religionsunterrichts vgl. S. 316 unter „Magdalenen-Gymnasium“.

Um bessere Räume für die Vorschulklassen zu gewinnen und die Direktorwohnung einheitlich zu gestalten, wurde 1881 die überhohe Turnhalle umgebaut. 1883 wurde dem Seitengebäude ein drittes Stockwerk aufgesetzt. Mit dem Neubau auf den Teichäckern, nach denen die Anstalt verlegt werden soll, ist im Jahre 1901 begonnen worden.

Für Leibesübungen wird gemeinsam mit anderen städtischen Schulen im Sommer der Turnplatz auf dem Schiefswerder und der Rennplatz in Scheitnig, im Winter die Turnhalle in der Neuen Antonienstrafse benutzt.

Die Lehrerbibliothek enthält 4327 Werke in 9862 Bänden, darunter Zuwendungen aus den Nachlässen des Direktors Dr. *Fickert* und des Professors Dr. *Kambly.*

Von den zahlreichen (36) Stiftungen werden hier nur die wichtigsten aufgeführt: a) Die Arletius-Stiftung. Zur Ausstattung von Töchtern der acht ältesten Lehrer, für deren Witwen, für pensionierte Lehrer u. s. w. Bestand 145600 Mk.; eine im Jahre 1901 sich verheiratende „Elisabethanische Jungfer“ würde den Jahreszinsbetrag von 5302 Mk. erhalten. b) Stipendienstiftung des Rittergutsbesitzers *W. Oelsner*, jährlich 219 Mk. c) Stiftung des Rentiers *Joh. Fr. Sam. Krause.* Zur Gewährung von Freischule für einen Schüler, zur Beschaffung von Unterrichtsbedürfnissen und zur Belohnung eines Primaners für eine Rede. Kapital 4500 Mk. d) Die Kambly-Jubiläumsstiftung, zu Schülerstipendien, jährlich 115 Mk. e) Die Ludwig Kambly-Stiftung. Für Witwen und Waisen von Lehrern, jährlich 210 Mk. f) Das Karl Cohnsche Vermächtnis. Zur Anschaffung naturwissenschaftlicher Bücher für einen Schüler, jährlich 73,50 Mk. g) Das Ökonomiastipendium des Magistrats. Als Ersatz für die aufgehobene Stelle des oeconomus scholae 1896 gegründet, bestehend in ganzer Freischule und jährlich 130 Mk. h) Das Legat Lemberg vom Jahre 1848. Zu einem Schülerstipendium, jährlich 265 Mk. i) Das Legat des *Andreas Strehlitz* vom Jahre 1723. Für Primaner als Belohnung für Reden, 54 Mk. jährlich. k) Desselben Legat zur Beschaffung mathematischer Instrumente, jährlich 49 Mk. l) Eine Reihe weiterer Stiftungen des *Joh. Caspar Arletius* (s. oben unter a) im Gesamtbetrage von jährlich 1593 Mk. m) Legat Löbel Guttentag. Für einen jüdischen und einen christlichen Schüler, jährlich 120 Mk. n) Legat des Pastors *J. G. Letzner.* Für einen armen Schüler, 1879 gegründet, jährlich 108 Mk. o) Rektor Fickert-Jubiläumsstiftung. Für unverheiratete Lehrertöchter, im Jahre 1882 gegründet. Bestand 6000 Mk. p) Legat des Kreisgerichtsrats *Hopf* vom Jahre 1888. Für einen Studierenden der evangelischen Theologie, jährlich 150 Mk. q) Der Arzt Dr. *David Grünfeld* hat im Jahre 1899 letztwillig 1500 Mk. dem Freischulfonds überwiesen.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 146965 Mk., Zuschufs der Stadt 97615 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde s. oben S. 315. Der Direktor hat Dienstwohnung.

St. Matthias-Gymnasium (I, 169. II, 176. III, 184).

Reinkens, Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina, Breslau 1861. — *Wissowa*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1843, 45, 61. — *Hausdorf*, Das Konviktorium zu St. Joseph, Progr. 1828.

Die Schule hat ihren Ursprung in einer von den Jesuiten 1638 gegründeten Stiftung. 1659 schenkte Kaiser Leopold dem Orden die kaiserliche Burg in Breslau zur Errichtung eines Kolleginms und Gymnasiums; letzteres wurde am 2. November desselben Jahres eröffnet. Es vereinigte mit den Vorbereitungsstufen die akademischen Studien fast aller theologischen und philosophischen Disciplinen. Eine Stiftung des Grafen *Thun* und eine jährliche Unterstützung aus der Kaiserlichen Kammerkasse sollten die Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt sichern. 1666 wurde eine vollständige theologische

Fakultät errichtet, und 1702 ging aus dem akademischen Gymnasium die Leopoldinische Universität hervor. Beide blieben jedoch bis 1811 in enger Verbindung. In diesem Jahre führte die Verlegung der Universität Frankfurt nach Breslau die Abtrennung des Gymnasiums herbei; letzteres wurde in das durch Aufhebung des Ordens leer gewordene Gebäude der Kreuzherren mit dem roten Stern verlegt. Die im Jahre 1853 errichtete Vorschule ist 1885 aufgelöst worden. Gröfste Schülerzahl (707) im Jahre 1896, kleinste (573) im Sommer 1899. Im Jahre 1896 mufste eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler angeordnet werden. An der Anstalt wird wahlfreier Unterricht im Polnischen erteilt.

Durch ein reiches Vermächtnis des Kanonikus *Gebauer* wurde bei der Eröffnung des Gymnasiums die Errichtung eines Konviktoriums für arme Schüler ermöglicht. Im Jahre 1874 wurde auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom Unterrichtsminister seine Aufhebung verfügt und bestimmt, dafs seine Einkünfte zu Stipendien verwendet werden (vgl. unten bei Stiftungen unter m).

Direktor: *Peter Jungels* seit 1. Oktober 1897, vorher: Dr. *Robert Nieberding* Mai bis Juli 1897 (jetzt Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *Joh. Oberdick* 1882—97, Dr. *A. J. Reisacker* 1868—82, gestorben 1882 als Provinzialschulrat in Breslau.

18 Klassen; 22 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl., alle katholisch. Der im Jahre 1883 eingerichtete evangelische Religionsunterricht wurde Michaelis 1898 wegen Mangels von Teilnehmern aufgehoben.

1888 und 1899 wurden aus ehemaligen Dienstwohnungen neue Klassenzimmer gebildet. Weitere bauliche Veränderungen fanden in den Jahren 1895 und 1896 statt. Für den Turnunterricht ist ein Raum des Klassengebäudes hergerichtet; im Sommer wird bei günstiger Witterung der Schulhof zu Freiübungen, der Turngarten zu den Gerätübungen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 6317 Werke in 12779 Bänden.

Stiftungen: a) Vermächtnis des Kommerzienrats *Ernst Heimann* von 1867. Zur Unterstützung eines Abiturienten. Bestand 1074 Mk. b) Vermächtnis des Pfarrers Dr. *Hoffmann* von 1856. Für einen Primaner oder Sekundaner, welcher Theologie studieren will. Bestand 1174 Mk. c) Jubelstiftung. Aus Beiträgen ehemaliger Schüler 1861 gegründet, zur Unterstützung von zwei bedürftigen Schülern der Prima oder der Sekunda. Bestand 3757 Mk. d) Vermächtnis des Kanonikus und Universitätsprofessors Dr. *Anton Jungnitz*. Für zwei bedürftige katholische Schüler von V oder IV ab. Bestand 3131 Mk. e) Vermächtnis des Rentiers *Joh. Sam. Krause*. Verwendungszweck wie bei der Stiftung desselben am Elisabeth-Gymnasium, vgl. S. 317. Bestand 4444 Mk. f) Vermächtnis des Realschuldirektors a. D. Dr. *Karl Sondhaus*. Für einen für Mathematik beanlagten Schüler. Bestand 3080 Mk. g) Wissowa-Stiftung. Aus einer Schenkung des Lehrerkollegiums zu Ehren des Direktors Dr. *W.* begründet, für einen Schüler der beiden oberen Klassen. Bestand 1622 Mk. h) Schulbücherstiftung. Bestand 2056 Mk. i) Prämienstiftung eines Unbekannten seit 1820. Bestand 1516 Mk. k) Die Ostern 1822 aus Sammlungen des Religionslehrers *Zahn* begründete Schülerkrankenkasse. Bestand 36730 Mk. l) Die Wissowa-Witwen- und Waisenstiftung. 1875 zum Andenken an den Direktor Dr. *W.* aus Beiträgen ehemaliger Schüler u. s. w. gegründet, für bedürftige Hinterbliebene von Lehrern. Bestand 7738 Mk. m) Der im Etat des schlesischen katholischen Hauptschulfonds ursprünglich für das Konvikt ausgesetzte Zuschufs (vgl. oben) im Betrage von 4168,50 Mk. jährlich wird zu Stipendien verwendet. Aufserdem bestehen noch folgende, zu dem gleichen Zwecke zu verwendende Konviktsstiftungen: n) Das Dispositionskapital des Konvikts von 15684 Mk. o) Stiftung des Regens Professor *Hausdorf* von 1838. Bestand 2935 Mk. p) Stiftung des Augenarztes Dr. med. *Lindner* von 1840. Bestand 3487 Mk. q) Vermächtnis des *Joh. Christoph v. Skrzischkowski*, seit 1726 bestehend. In erster Linie für Verwandte des Stifters; unter Verwaltung des Kgl. Amtsgerichts. Bestand 14100 Mk. r) Einige kleinere Vermächtnisse.

Die Anstalt wird vom Staate erhalten. Gesamtausgabe 151220 Mk., Zuschufs des Staates 81742 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und drei Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Friedrichs-Gymnasium (I, 168. II, 176. III, 183).

J. B. Wunster, Nachricht von der Friedrichs-Schule, Progr. von 1808—13. — *J. G. Kunisch*, Geschichte der Schule, Progr. 1845. — *Volz*, Zur Geschichte des Kgl. Friedrichs-Gymnasiums, Progr. 1897.

Das Presbyterium der evangelisch-reformierten Gemeinde zu Breslau gründete im Jahre 1765 eine Realschule, die erste in Schlesien. Die Mittel zu ihrer Erhaltung gaben der Ertrag von Kollekten bei reformierten Gemeinden und verschiedene königliche Zu-

wendungen. König Friedrich II. gab durch Kabinettsordre vom 23. Oktober 1776 der Anstalt den Namen Schola Fridericiana und bestimmte, daſs die drei ersten Lehrer den Titel Professor führen. Die Leitung der Schule führte bis 1815 der jedesmalige erste Geistliche der reformierten Kirche. Bis 1812 war mit der Schule ein Alumnat verbunden. Am 17. November 1812 trat dieselbe unter dem Namen „Friedrichs-Gymnasium" in die Reihe der Gymnasien ein; von 1822 an bestellte das Presbyterium der Gemeinde eines seiner Mitglieder zum Kurator. Ostern 1884 wurde die Schule, die nur noch durch Leistung eines erheblichen Staatszuschusses erhalten werden konnte, vom Staate übernommen. Ostern 1896 wurde die erste „Reformklasse" nach dem Frankfurter System eröffnet; seitdem wird in jedem Jahre eine neue Klasse dieser Art eröffnet (Ostern 1900 die O III); daneben bleiben die alten Gymnasialklassen unverändert bestehen. Das Michaelis 1891 an der Anstalt eingerichtete Seminar wurde Michaelis 1898 nach Königshütte verlegt. Die Vorschule besteht seit 1844. Gröſste Schülerzahl (407 einschl. Vorschule) im Jahre 1885/86, kleinste (193) im Jahre 1895/96.

Direktor: Dr. *Feit* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Berth. Volz* 1893—99, Dr. *Treu* 1883–93, Dr. *Lange* 1860—83.

9 Klassen in der Gymnasialabteilung, 6 in der „Reformabteilung", 3 in der Vorschule; 17 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl. und 2 Vorschullehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Am 15. April 1896 siedelte die Anstalt aus den alten, unzulänglichen Räumen in der Karlsstraſse hinter der Hofkirche nach dem neuen Schulhause in der Matthiasstraſse 117 über. Die Stadt hatte den Bauplatz geschenkt; die Baukosten des für 850 Schüler berechneten Klassengebäudes, des Direktorwohnhauses, der Turnhalle neben dem Turnplatze u. s. w. waren auf 497000 Mk. veranschlagt worden.

Die Lehrerbibliothek (begründet 1765 durch den Direktor *Dan. Heinrich Hering*, der ihr seine eigene Büchersammlung schenkte) zählt etwa 10000 Bände (4 Inkunabeln) und 23 Handschriften.

Stiftungen: a) Keschnersche Fundation. Zur Gewährung von Mitteln für freie Schule und Schulbücher, 1787 gegründet. Bestand 6338 Mk. b) Aus der Heringschen Fundation (1807) sind zur Gewährung der Mittel zu freier Schule für vier Schüler jährlich 480 Mk. verfügbar. Bestand 24087 Mk. c) Kayſslersches Reformationsstipendium (1817), für zwei christliche Studierende. Bestand 11341 Mk. d) Der Säkularstipendienfonds (1865), zur Unterstützung eines bedürftigen ehemaligen Schülers. Bestand 10705 Mk. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Direktor und vier früheren Schülern. e) Einige kleinere Stiftungen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 130390 Mk., Bedürfniszuschuſs 82452 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Gymnasium und Realgymnasium zum Heiligen Geist
(I, 171. II, 177. III, 185).

Michael Morgenbesser, Geschichte des Hospitals und der Schule zum Heiligen Geist zu Breslau, zum Andenken der 600jährigen Dauer des Hospitals 1814. — *Ernst Maetschke*, Vorgeschichte und Geschichte des Realgymnasiums zum Heiligen Geist, in der Festschrift 1899. — *Wilhelm Richter*, Anhang zur Chronik, Darstellung der gegenwärtigen Lehrverfassung und Plan der weiteren Ausgestaltung der Anstalt als Reformschule a. a. O. — *Ludwig Stieff*, Chronologisches Verzeichnis der Direktoren und Lehrer 1849–1899, a. a. O. — *Ernst Maetschke*, Frequenztabelle von 1849—1899, a. a. O.

Die Schule wurde 1538 vom Hospital zum Heiligen Geist auf Veranlassung des Propstes *Franz Hanisch* als Chorschule gegründet und zunächst aus Hospitalmitteln erhalten. 1823 erhielt sie den Namen „Bürgerschule zum Heiligen Geist"; zugleich wurde sie auf drei und bald darauf auf vier Klassen erweitert; 1842 trat eine fünfte Klasse hinzu. 1849 wurde die Anstalt mit Eröffnung einer sechsten Klasse zu einer höheren Bürgerschule erhoben und in einem neuen Gebäude (Kaiserin Augusta-Platz 1) untergebracht, zu dem ein Bürger der Stadt, Kaufmann *Claassen*, 15000 Thaler beigesteuert hatte. Ostern 1853 wurde die Prima eröffnet, Ostern 1855 die erste Reifeprüfung abgehalten, und bei Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde die Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Ostern 1895 begann ihre Umwandlung in eine aus einem Gymnasium und einem Realgymnasium bestehende Doppelanstalt mit gemeinsamem, die Klassen VI bis O III umfassendem und bis IV aufwärts lateinlosem Unterbau. Als solche wurde sie durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 11. April 1901 anerkannt. Am 26. März 1899 feierte sie ihr 50jähriges Bestehen als höhere Lehranstalt. Mit ihr ist seit 1849 eine Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *Wilh. Richter* seit 1. Januar 1895, vorher: Dr. *Reimann* 1873—94, Dr. *Ernst Höpfner* 1868—73, später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium, jetzt Kurator der Universität Göttingen.

16 Klassen (nämlich 10 für den gemeinsamen Unterbau, je zwei sich an diesen anschliefsenden U II und O II des Gymnasiums und des Realgymnasiums, aufserdem noch als Reste des nach dem allgemeinen Lehrplane arbeitenden Realgymnasiums je eine O II und eine Prima) und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 1 technischer, 3 Vorschullehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek umfafste Ostern 1899 2061 Werke in 4492 Bänden.

Stiftungen: a) Agricola-Stiftung. Zur Aufbesserung der Lehrergehälter. Bestand 1200 Mk. b) Kellner-Stiftung, desgl. Bestand 955 Mk. c) Oelsner-Stiftung, desgl. Bestand 1638 Mk. d) Säbisch-Stiftung, desgl. Bestand 2160 Mk. e) v. Seiler-Stiftung, desgl. 7800 Mk. f) Schulfe-Stiftung, desgl. Bestand 1844 Mk. g) Mehrere kleinere Stiftungen zu demselben Zwecke. Gesamtbetrag etwa 6000 Mk. h) Friede-Stiftung. Zur Bezahlung des Schulgeldes und der Bücher für einen Schüler. Bestand 1000 Mk. i) Krause-Stiftung, desgl. Bestand 4802 Mk. k) Heimann-Stiftung. Bestand 1052 Mk. Für einen Abiturienten, der am Schlusse des Schuljahres eine Rede hält. l) Stiftung des Pastors *Letzner*. Für einen Schüler. Bestand 2400 Mk. m) Stiftung des Rektors *Letzner*, desgl. Bestand 3000 Mk. n) Jubiläumsstiftung. Ostern 1899 von früheren Schülern gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 10500 Mk. o) Mehrere kleine Stiftungen zu Unterstützungen für Schüler. Gesamtkapital 4105 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 168420 Mk., Zuschufs der Stadt 121960 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. vgl. oben S. 315 unter „Breslau“. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Johannes-Gymnasium (III, 184).

Progr. 1874.

Die Verhandlungen, welche sich an die Beschlufsfassung der städtischen Körperschaften über die Gründung der Anstalt knüpften und zu dem sogenannten Breslauer Schulstreite geführt haben, sind in Bd. III, S. 17 ff. geschildert worden. Das Gymnasium wurde am 14. Oktober 1872 mit allen Klassen, VI bis I (davon III und II geteilt), und drei Vorschulklassen eröffnet. Mit Genehmigung des Ministers wurde festgesetzt, dafs es keinen bestimmten konfessionellen Charakter haben solle. Die Zahl der Klassen stieg infolge der Teilung der Prima in U I und O I und der übrigen Klassen in Wechselabteilungen bald auf 16. Am 23. Juni 1894 feierte der Vorschullehrer *Liewald* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Gröfste Schülerzahl (544 ausschl. 122 Vorschüler) im Sommer 1901, kleinste (364) im Jahre 1895.

Direktor: *Bernhard Laudien* seit Ostern 1901, vorher: *Paul Richter* seit Michaelis 1897, Dr. *C. F. W. Müller* 1872—97.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 1 Elementarl., 3 Vorschull.; 4 Oberlehrer sind katholisch, 5 jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Das früher auch von anderen Schulen benutzte Klassengebäude in der Paradiesstrafse 3 mufste der wachsenden Schülerzahl wegen bald ausschliefslich dem Gymnasium zur Verfügung gestellt werden; später wurde noch ein Erweiterungsbau vorgenommen. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle, einen Spielplatz und ein Ruderboot. Die Lehrerbibliothek zählt 1183 Werke in 3130 Bänden.

Stiftungen: a) Stiftung des Kommerzienrats *Ledermann* von 1884, zu Schülerprämien. Bestand 2775 Mk. b) Ehemalige Schüler sammelten aus Anlafs des 25jährigen Jubiläums der Anstalt 850 Mk. und stellten sie dem Direktor zur Verfügung. c) Zwei kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von 203 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 152207 Mk., Zuschufs der Stadt 85917 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. siehe oben S. 315.

König Wilhelms-Gymnasium.

Die Anstalt ist vom Staate gegründet und am 13. April 1885 mit den Klassen VI, V, IV und drei Vorschulklassen eröffnet worden. Von da ab wurde jährlich eine neue

Klassenstufe aufgesetzt. Am 25. August 1889 erhielt die Schule die Militärberechtigung. Ostern 1890 wurde die Prima eröffnet und am 26. März 1892 die erste Reifeprüfung abgehalten. Die wachsende Schülerzahl machte Teilungen der Klassen erforderlich; gegenwärtig sind nur O II und U I ungeteilt.

Direktor: Dr. *Friedr. Herm. Eckardt* seit Ostern 1888; vorher war interimistischer Dirigent Oberlehrer *Theodor Thalheim* (jetzt Provinzialschulrat in Breslau).

16 Klassen und 3 Vorschulklassen: 19 Oberlehrer, 2 etatsmäfsige Hilfsl., 3 Vorschull.; 5 Oberlehrer und 1 Vorschullehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude (Sonnenstrafse 11c) ist 1883—85 errichtet worden und hat mit Einschlufs der Nebengebäude 343000 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek unfafst 803 Werke in 2006 Bänden. Die Zinsen von 500 Mk., die von dem Vater eines Schülers (er will ungenannt bleiben) der Anstalt überwiesen sind, stehen dem Direktor zur Unterstützung von bedürftigen Schülern zur Verfügung.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 133540 Mk., Bedürfniszuschufs 76672 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium am Zwinger (I, 171. II, 178. III, 185).

Dr. *R. Ludwig*, Die Vorgeschichte und Geschichte des Realgymnasiums am Zwinger, in der Jubiläumsfestschrift von 1886. — Progr. 1855, 57, 59, 62, 87.

Die Schule ist am 1. November 1817 als „Bürgerschule für die Jugend aller christlichen Konfessionen zum Gedächtnis der dritten Säkularfeier der durch Dr. *Martin Luther* bewirkten Kirchenreformation“ von der Stadtgemeinde gegründet worden. Der Schulbau, zu welchem an jenem Tage auf der Hummerei der Grundstein gelegt wurde, kam jedoch hier nicht zu stande, sondern wurde 1823 auf dem Zwingerplatz, gegenüber dem Gebäude der Kaufmännischen Zwingerressource, in Angriff genommen, Ende 1825 vollendet und zunächst vom Elisabeth-Gymnasium, für welches ein neues Gebäude errichtet wurde, benutzt. In der Zwischenzeit wurde der ursprüngliche Gedanke dahin abgeändert, dafs eine „höhere Bürgerschule“ gegründet werden sollte; eine solche wurde, nachdem für sie unter dem 9. April 1836 ein Statut errichtet war, am 15. Oktober 1836 in dem für die neue Schule bestimmten Gebäude mit 215 Schülern in den Klassen VI bis III eröffnet. Ihre Unterhaltung wurde durch die Übernahme auf die Stadt, die Stiftungen des Rats *J. G. Menzel* (45000 Mk.), des Kaufmanns *C. F. Roppan* (39000 Mk.), des Stadtrates *Pollack* (30000 Mk.), dessen Bruders (6000 Mk.), und des Kaufmanns *Claassen* (30000 Mk.) sichergestellt. (Gegenwärtig beträgt das Vermögen der Anstalt 170100 Mk.) Bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde die Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Die im Jahre 1838 errichtete Vorschule war bereits 1843 eingegangen; die jetzige ist Michaelis 1886 eingerichtet worden Am 15. Oktober 1886 feierte das Realgymnasium sein 50jähriges Jubiläum. Gröfste Schülerzahl (719) Ostern 1859, kleinste (412 ausschl. Vorschule) Ostern 1896.

Direktor: Dr. *Robert Ludwig* seit dem 1. April 1897, vorher: Dr. *Franz Meffert* 1877—97, Dr. *Caesar Alb. Kletke* 1836—77. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Theodor Lindner* 1868—76, jetzt Professor der Geschichte an der Universität Halle.

15 Klassen (von VI bis U II Wechselabteilungen) und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 technische, 4 Elementarl.; 6 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler, für letztere bis II aufwärts, ist gesorgt.

Die Klassen VI und V turnen in einer dem Schulhause nahegelegenen Turnhalle, die übrigen im Sommer auf einem 1/2 Stunde entfernten Turnplatze und im Winter in einer auch von anderen höheren Schulen benutzten, 1/4 Stunde entfernten Turnhalle. Aufserdem steht für Turnspiele ein Platz im Südpark zur Verfügung.

Die Lehrerbibliothek umfafste Ostern 1901 4110 Werke in 7635 Bänden, darunter Hans Sachs Werke, 5 Bd. Fol., Nürnberg 1560, L. Eulers Mechanica, theoria motus corporum, Conjectura physica circa propagationem soni ac luminis, Berlin 1750.

Stiftungen: a) Das Vermächtnis des Kommerzienrats *Ernst Heimann* für einen Abiturienten (vgl. die Stiftung unter a) beim St. Matthias-Gymnasium, S. 317), 1867 gegründet. Bestand 989 Mk. b) Die Prämienstiftung des Direktors Dr. *Kletke*, am 11. November 1866 gegründet. Bestand 3400 Mk. c) Vermächtnis des Rentiers *Johann Samuel Krause*, mit gleichem Verwendungszwecke wie die Stiftung unter c) beim Elisabeth-

Gymnasium (s. o. S. 317), 1865 gegründet. Bestand 4650 Mk. d) Ein im Jahre 1847 gegründeter Legatprämienfonds zur Beschaffung von Büchern. Bestand 2925 Mk. e) Die Promnitzsche Stiftung. Zu Stipendien für Studierende, am 14. August 1884 gegründet. Bestand 3000 Mk. f) Die Jubiläumsstiftung von 1886. Zur Förderung der Interessen jeweiliger Schüler, sowie auch ehemaliger Lehrer der Anstalt und der Angehörigen dieser letzteren. Bestand 17744 Mk. g) Die Jakob Ollendorff-Stiftung, am 24. März 1899 gegründet, 1000 Mk., und das Gustav Friedebergsche Vermächtnis, am 10. August 1872 gegründet, 300 Mk., beide für Schüler. h) Die Walter Weiſs-Stiftung. Zu Prämien. Bestand 500 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 153463 Mk., Zuschuſs der Stadt 78213 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. vgl. S. 315 unter „Breslau". Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule.

E. Glatzel, Geschichte und Organisation der Königlichen Fachschule für technische Chemie und Hüttenkunde zu Breslau, Progr. 1898. — Progr. von 1870—80.

Die Schule ist als eine nach den Verordnungen vom 21. März 1870 reorganisierte Gewerbeschule gemeinsam vom Staate und der Stadtgemeinde gegründet und am 22. Oktober 1874 eröffnet worden. Michaelis 1876 wurde als Vorklasse der Gewerbeschulklassen die O III einer Realschule angegliedert; die Errichtung der unteren Klassen einer solchen folgte allmählich nach. Am 28. Januar 1877 erhielt die Anstalt das Recht, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, und durch Erlaſs des Handelsministers vom 12. Oktober 1877 die Befugnis, Reifezeugnisse einer Gewerbeschule auszustellen. Im Jahre 1878 wurde sie als neunstufige höhere Lehranstalt ohne Latein reorganisiert, an die vier Fachklassen (zwei bautechnisch-mechanische und zwei chemisch-technische) für Schüler mit der Reife für O II und eine Baugewerkschule angegliedert wurden. Die Anerkennung als höhere Lehranstalt der bezeichneten Art erfolgte am 14. Juni 1879, und Michaelis 1880 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Ostern 1897 wurden die Baugewerkschule, sowie die bautechnischen Fachklassen, letztere als Maschinenbauschule, unter völliger Aufgabe der chemisch-technischen Fachklassen von der Oberrealschule losgelöst. Die beiden ersten Anstalten wurden königlich; die letztere blieb zunächst unter dem gemeinschaftlichen Patronate des Staates und der Stadtgemeinde, wurde aber am 1. April 1900 ganz von der letzteren übernommen.

Direktor: *Ferdinand Unruh* seit Michaelis 1899, vorher: Geh. Regierungsrat Dr. *Fiedler* seit Ostern 1876.

14 Klassen; 17 Oberlehrer, 2 Elementarl.; 2 Oberlehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht von zwei Domvikaren (zusammen 15 Stunden wöchentlich).

Das Schulhaus (Lehmdamm 3) ist 1879 mit einem Kostenaufwande von 385000 Mk. errichtet worden. Die Lehrerbibliothek umfaſst (mit Einschluſs derjenigen der Baugewerkschule) 6000 Bände.

Stiftungen: 5 Stipendien zu je 300 Mk. aus der Künzelschen Stiftung zu Frankenstein sind, sofern nicht Verwandte des Stifters von anderen Gewerbeschulen in Betracht kommen, Schülern der Oberrealschule aus Frankenstein bezw. der Provinz Schlesien zu verleihen (vgl. unten S. 331).

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 120553 Mk., Zuschuſs der Stadt 54683 Mk., des Staates 26900 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Evangelische Realschule I (III, 186).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde Breslau gegründet und am 1. Mai 1863 als evangelische Mittelschule eröffnet worden (vgl. hierüber S. 315 unter „Breslau"). Ostern 1873 fand die erste Abgangsprüfung statt, und Ostern 1874 wurde die Anstalt als lateinlose höhere Bürgerschule anerkannt. Die drei untersten Klassen der früheren Mittelschule haben sich allmählich zu Vorschulklassen ausgestaltet. Im Jahre 1893 feierte der Lehrer *Fr. W. Baum* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Gröſste Schülerzahl (488 und 222 Vorschüler) im Jahre 1881, kleinste (368 und 177 Vorschüler) im Jahre 1887.

Direktor: Dr. *Franz Wiedemann* seit Ostern 1895, vorher: Dr. *Wilhelm Richter* 1892—95, Dr. *Fritz Carstädt* 1875—91, Dr. *Theodor Bach* 1864—75.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 5 technische und Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Die jüdischen Schüler erhalten in zwei Abteilungen Religionsunterricht.

Die Anstalt ist mit der katholischen Realschule unter einem Dache vereinigt, jeder Schule ist ein von dem anderen getrennter Teil des 1867 mit einem Kostenaufwande von 306 000 Mk. errichteten Gebäudes (Nikolaistadtgraben 20) überwiesen. Die neben dem Schulgrundstücke liegende Turnhalle und der Turnplatz werden von drei anderen höheren Schulen mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1186 Werke in 2693 Bänden.

Stiftungen: a) Das Stephansche Legat. Vom ehemaligen Steuereinnehmer *St.* am 11. September 1879 zum Ankaufe von Prämien gegründet. Bestand 5116 Mk. b) Die Carstädt-Stiftung. Von ehemaligen Schülern des verstorbenen Rektors Dr. *C.* am 18. Mai 1892 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 1273 Mk. c) Die Schulstiftung. Durch freiwillige Zuwendungen, Einnahmen aus Vorträgen u. s. w. am 1. Mai 1873 entstanden, zu Prämien, zur Unterstützung von Schülern und zu anderen Schulzwecken. Bestand 1370 Mk.

Die Realschule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 105912 Mk., Zuschufs der Stadt 56782 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 315 unter „Breslau“. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Evangelische Realschule II.

Die Schule ist als evangelische Mittelschule von der Stadtgemeinde gegründet worden und seit 1870 selbständig. Im Jahre 1873 wurde sie zu einer lateinlosen höheren Bürgerschule ausgebaut und am 16. Oktober 1874 erhielt sie, nachdem sie als solche anerkannt war, die Militärberechtigung. Die drei unteren Klassen der früheren Mittelschule bilden seit 1873 die Vorschule. Gröfste Schülerzahl (492 und 244 Vorschüler) im Schuljahre 1880/81, kleinste (312 und 88 Vorschüler) im Winter 1897/98.

Direktor: *August Bohnemann* seit 22. Dezember 1897, vorher: Dr. *Breitsprecher* 1891—1897.

11 Klassen und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 Lehrer, 1 Zeichenl. und 5 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude (Vorwerkstrafse 36/38) ist in den Jahren 1876/77 mit einem Kostenaufwande von 219000 Mk. errichtet worden. Für den Turnunterricht wird die städtische Lessing-Turnhalle bereitgestellt. Die Lehrerbibliothek umfafst 1088 Werke.

Der Rektor *Letzner* aus Breslau hat der Anstalt 3000 Mk. zu einem Stipendium für einen Schüler der beiden oberen Klassen vermacht.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 100228 Mk., Zuschufs der Stadt 57728 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 315. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Katholische Realschule.

Am 15. Februar 1866 wurde von den Stadtverordneten im Einverständnisse mit dem Magistrat beschlossen, eine katholische Mittelschule zu errichten. Die Eröffnung derselben fand am 2. Mai 1868 statt. Der ursprüngliche Lehrplan, der als Fremdsprachen Latein und Französisch enthielt, wurde Ostern 1871 durch einen anderen ersetzt, nach dem Französisch und Englisch die Gegenstände des fremdsprachlichen Unterrichts sein sollten. Nachdem Ostern 1875 die erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, erhielt die Schule die Militärberechtigung und zugleich den Namen „höhere Bürgerschule“. Die jetzige Vorschule ist aus den drei unteren Klassen der früheren Mittelschule entstanden.

Direktor: Dr. *August Höhnen* seit 1872, vorher: Dr. *Clemens Volmer.*

9 Klassen (die drei unteren sind geteilt) und 3 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., 3 Vorschull., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Wegen des Schulgebäudes vgl. oben den Artikel über die evangelische Realschule I. Der Turnunterricht wird in einer städtischen Turnhalle und auf dem daneben befindlichen Platze erteilt. Die Lehrerbibliothek umfafst 1995 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 88712 Mk., Zuschufs der Stadt 57372 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. vgl. oben S. 315.

Brieg [1]).

(Fürstentum Brieg. 24114 Einwohner.)

Gymnasium (I, 174. II, 180. III, 188).

Weinschenk, Historische Nachrichten von der Stiftung und den Schicksalen des Kais. gymnasium illustre zu Brieg, 1764. — *Ehrhardt*, Presbyterologie des evangelischen Schlesiens, Liegnitz 1780—89, Bd. II, S. 113—124 und 533. — *Schmieder*, Ein Blick in das Schulleben, wie es vor hundert Jahren war, Progr. 1832. — *Matthison*, Momente aus der Geschichte des Gymnasiums zu Brieg, Progr. 1842. — *Schönwälder*, Urkunden zur Geschichte des Hedwigstifts und des Gymnasiums zu Brieg, Progr. 1848.

Die unter dem Namen „Stadtschule“ durch Vereinigung der Domschule und Stadtpfarrschule im Jahre 1529 entstandene evangelische Lehranstalt wurde auf Bitten des Rates der Stadt von Georg II., Herzog von Liegnitz und Brieg, im Jahre 1564 zu einem gymnasium illustre erhoben. Die Ausstattung erfolgte hauptsächlich aus den Einkünften des lutherischen Stiftes zur heiligen Hedwig [2]). Schon in der ältesten Zeit umfafste der Lehrplan der Schule neben Elementarunterricht akademische, selbst juristische Studien. Im Jahre 1791 wurde die Anstalt als Gymnasium und Bürgerschule eingerichtet und ihr Lehrplan aus Rücksicht auf vermeintliche Anforderungen des praktischen Lebens stark überladen. In der Zeit von 1811—14 wurde sie als Gymnasium reorganisiert und 1814 die erste Reifeprüfung abgehalten. Bis 1857 bestand eine besondere Klasse für die vom Griechischen befreiten Schüler. Gröfste Schülerzahl (400) im Jahre 1863, kleinste (167) im Februar 1888.

Direktor: Dr. *Paetzolt* seit 1. Oktober 1892, vorher: Dr. *Radtke* 1888—92, *Hoppe* 1882—88 (starb als Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *Guttmann* 1857—82.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

In den Jahren 1896/97 ist das Schulgebäude mit einem Aufwande von 90000 Mk. umgebaut und eine Turnhalle errichtet worden (Kosten 22000 Mk.). Die Bibliothek umfafst etwa 13000 Bände.

Stiftungen: a) Die Treblin-Stiftung. Der im März 1899 in Breslau verstorbene Propst *Treblin* und sein Bruder, der Appellationsgerichtsrat *Tr.*, haben durch Vermächtnis einen Stipendienfonds von 30000 Mk. begründet. In erster Linie sind Verwandte des Stifters, dann Schüler des Brieger Gymnasiums zu berücksichtigen. b) Die Jubiläumsstiftung, zu Schülerstipendien, jährlich 231 Mk. c) Die Schönwälder-Stiftung, desgl., jährlich 67 Mk. d) Die Guttmann-Stiftung, desgl., jährlich 87 Mk. e) Die Schmieder-Stiftung. Zur Beschaffung von Büchern für bedürftige Schüler, jährlich 35 Mk. f) Zwei kleinere Stiftungen, zusammen jährlich 19 Mk. g) Aus der Stiftung des Herzogs Johann Christian (s. unten Anm. 2) werden jährlich vier Stipendien zu 180 Mk. und eins zu 150 Mk. an Studierende gezahlt.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 65110 Mk., Bedürfniszuschufs 22110 Mk., Zuschufs des Stiftamts 16700 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und 5 Oberlehrer haben Dienstwohnung.

---

[1]) Wegen der früher am Orte befindlichen Oberrealschule vgl. Anm. 2 auf S. 310.

[2]) Im Jahre 1371 gründete Herzog Ludwig der Gerechte in Brieg ein Domstift, das den Namen der heiligen Hedwig führte, und stattete es mit Grundbesitz, Geld und Naturalgefällen aus. Als Herzog Friedrich II. im Jahre 1524 zur Reformation übertrat, zog er das Stift zu seinen Domänen ein. Um dem ungerechten Vorwurfe entgegenzutreten, dafs der Übertritt in der Absicht der Bereicherung geschehen sei, bestimmte der Nachfolger Herzog Friedrichs II., Herzog Georg II., dafs die Einkünfte des Stifts, das nunmehr den Namen „St. Hedwigs-Gestift“ führte, zum Unterhalt der „fürstlichen Schlofskirchen samt der Schulen“ verwendet werden. Eine Stiftungsurkunde ist nicht mehr zu ermitteln. In den Jahren 1625 und 1626 gründete Herzog Johann Christian eine neue Stiftung aus Vorsorge „für Kirchen und Schulen unserer allein seligmachenden Religion Augsburgischer Confession“. Beide Stiftungen wurden im Laufe der Zeit unter dem „Stiftsamt Brieg“ vereinigt und stehen jetzt unter der Verwaltung des Provinzialschulkollegiums zu Breslau. Dem Stiftsamte liegen aufser der Unterhaltung des Gymnasiums noch zahlreiche andere Leistungen ob, und zwar Gehälter, Abgeltungsbeträge für Getreidedeputate, Holzgeldentschädigungen für Geistliche und Lehrer, gutsherrliche und Patronatsbeiträge zu Kirchen- und Schulbauten, Studienunterstützungen u. s. w. Das Stiftsamt hat Rechtspersönlichkeit; seine Einnahmen und Ausgaben sind deshalb nicht in den Staatshaushaltsetat eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2).

Glatz.

(Grafschaft Glatz. 14918 Einwohner.)

Gymnasium (I, 178. II, 183. III, 191).

Langer, Drei Aktenstücke, die Jesuiten und ihr Kollegium in Glatz betr., Progr. 1831. — *Fischer*, Einige Nachrichten über das Konviktorium in Glatz, Progr. 1832. — *Müller*, Nachrichten über die Gründung und allmähliche Ausdehnung des Kgl. Gymnasiums in Glatz, Progr. 1842. — Festschrift zur Feier des 300jährigen Jubiläums des Kgl. katholischen Gymnasiums zu Glatz 1897. — *Paul Hahnel*, Geschichte des Kgl. Konvikts zu Glatz, Progr. 1899.

Im Mittelalter bestanden in Glatz zwei Lateinschulen. Die ältere befand sich bei der Pfarrkirche B. Mariae V.; sie verdankt ihren Ursprung der Kommende der Johanniter, wird 1310 zum ersten Male erwähnt, ging vor 1561 an den Rat der Stadt über und wurde 1565 in eine vierklassige evangelische Schule verwandelt. Die jüngere wurde 1365 bei dem Augustiner-Chorherrenstifte gegründet und ging 1597 mit dem Stifte an die Jesuiten über. Diese eröffneten ein sechsklassiges Kollegium, das vom Kaiser Rudolf II unter dem 22. April 1602 eine Bestätigungsurkunde erhielt und schon 1613 mit der obersten Klasse, der Rhetorik, seinen Abschlufs erhielt. Im Jahre 1618, bei Beginn des Dreifsigjährigen Krieges, wurden die Jesuiten vertrieben und ihr Kollegium verwüstet. 1623 kehrten sie zurück, und im Jahre 1626 wurde ihnen durch kaiserliche Kommissarien die Kommende der Johanniter mit der Pfarrkirche, den Schulen und dem Grundbesitze übergeben. Die evangelische Schule war 1622 eingegangen. Für das wieder eröffnete Jesuitenkollegium wurde am 11. April 1656 der Grundstein des noch jetzt bestehenden Gebäudes gelegt, aber erst 1689 wurde der umfangreiche Bau vollendet. Nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1776 wurde das Kollegium ein Königliches Gymnasium; die Unterhaltung ging nach Veräufserung der Güter der Jesuiten im Jahre 1788 auf den Schlesischen katholischen Hauptschulfonds über. Im Mai 1819 wurde nach Einführung eines Schulgeldes von 2 bis 8 Thalern eine besondere Gymnasialkassenverwaltung gegründet und dieser der erste Etat vorgelegt. Seit 1832 wird an der Anstalt evangelischer Religionsunterricht erteilt. Die im Jahre 1840 neben IV und III eingerichtete Realklasse ist 1842 wieder eingegangen. Das alte Gebäude des Jesuitenkollegiums wird vom Gymnasium und der katholischen Stadtpfarrei gemeinschaftlich benutzt. Über die Eigentumsverhältnisse und die baulichen Verpflichtungen ist am 31. Januar 1871 ein Rezefs abgeschlossen worden. Der Gymnasialgottesdienst fand früher in der katholischen Stadtpfarrkirche und findet seit den vierziger Jahren in dem Sacellum des Gymnasiums statt. Im Jahre 1897 wurde das 300jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert. Gröfste Schülerzahl (425) im Jahre 1873, kleinste (279) im Jahre 1891.

Mit dem Gymnasium ist ein Königliches Konvikt verbunden. Das Seminar, das die Jesuiten neben dem ihnen überwiesenen Augustinerstifte im Jahre 1616 für ihre Zöglinge eingerichtet hatten, wurde 1618 zerstört, aber nach ihrer Rückkehr in einem Hause an der Grünen- und Judengasse neu eingerichtet. Der Kaiserliche Rat *Metzinger v. Kaltenstein*, der Weihbischof *Joh. Balth. Lisch v. Hornau*, der Dechant *Hier. Keck* und der Kaiserliche Leibarzt *Kaspar Jaschke* gaben dem Seminar durch Überweisung von Gütern und Kapitalien eine feste Grundlage. Das jetzige Konviktsgebäude wurde 1695 vollendet. Im Jahre 1787 wurden die Güter des Seminars verkauft; das Kapitalvermögen ging auf den Schlesischen katholischen Hauptschulfonds über, und dieser leistet jetzt an das Konvikt einen Zuschufs von 5625 Mk. Gegenwärtig werden 12 Fundatisten und 7 Halbfundatisten unterhalten; letztere zahlen jährlich 175 Mk.; Nachkommen der Stifter sind bei der Besetzung der fundierten Stellen zu bevorzugen. Aufserdem giebt es fünf Privatfundatisten[1]). In das Konvikt werden auch Pensionäre (zur Zeit 27, Pension jährlich 350 Mk.) aufgenommen. Die Leitung führen der Religionslehrer der Anstalt als Regens und ein Subregens.

Direktor: Dr. *Wilhelm Schulte*, seit 1. April 1897, vorher: Dr. *Heinrich Konrad Stein* 1877—96, *Johann Oberdick* 1870—76.

11 Klassen; 13 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., alle katholisch. Wegen des evangelischen Religionsunterrichts (zusammen 9 Stunden) s. oben. Die Anstalt hat einen Turnplatz mit Gerätschuppen; im Winter werden die Turnübungen in drei Erdgeschofsräumen des Schulgebäudes abgehalten.

---

[1]) Vgl. über diese unten unter Stiftungen B) und die Anmerkung dazu.

Die Lehrerbibliothek zählt 3309 Werke in 9082 Bänden. Ihre Grundlage bildet die Bibliothek des ehemaligen Jesuitenkollegiums; ergänzt wurde sie zu Anfang dieses Jahrhunderts durch Werke aus den Bibliotheken der Minoriten zu Glatz und der Cisterzienser zu Heinrichau. Dieser ältere Bestand umfaſst vorzugsweise theologische und juristische Werke, darunter auch Handschriften und seltene Drucke (vgl. hierüber *Schramm* in dem Progr. von 1875).

Stiftungen: A) Für das Gymnasium. a) Reichsgräflich Herbersteinsche Prämienstiftung von 1690. Bestand 2598 Mk. b) Stiftung des Regens *Aloys Bach*. Für Theologen. Bestand 10436 Mk. c) Stiftung desselben für junge Kleriker, die eine Preisaufgabe bearbeitet haben. Bestand 2262 Mk. d) Stipendienstiftung der *Josepha Kuschel*. Für zwei arme Schüler. Bestand 1207 Mk. e) Stiftung des Assessors *Lucas*. Zur Beschaffung von Kleidungsstücken zur Weihnachtszeit für einen katholischen und einen evangelischen Schüler. Bestand 1550 Mk. f) Konsistorialrat Sckeyde-(Direktor Schober)-sche Stiftung. Zu einem Stipendium für Studierende, vorzugsweise Söhne von Lehrern und Beamten der Anstalt. Bestand 4701 Mk. g) Stiftung des Professors Dr. *Schramm*. Zu Stipendien für zwei Schüler. Bestand 2433 Mk. h) Stiftung des Sanitätsrats Dr. *Groetzner*. Zur Beschaffung von Kleidern, Büchern und Prämien für zwei Schüler, in erster Linie dem Konvikt angehörige. Bestand 3105 Mk. i) Geheimrat Dr. Kutsche- und Finsterbuschsche Stiftung. Zu Stipendien für zwei künftige katholische Theologen oder Mediziner. Bestand 12436 Mk. k) Stiftung des Partikuliers *Felix Griesner*. Zu zwei Schülerstipendien. Bestand 5868 Mk. l) Jubiläumsstiftung vom 4. März 1898. Zur Unterstützung von Schülern. Bestand 5533 Mk. m) Romanus Wieteck-Stiftung des Reichsgrafen *A. v. Magnis*. Zur Erziehungsbeihilfe für einen katholischen Schüler, in erster Linie den Sohn eines Angestellten oder Arbeiters in den Magnisschen Betrieben; Bestand 6000 Mk. n) Einige kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von 1857 Mk.

B) Privatfundationen für das Konvikt[1]. o) Stiftung des Ritters *Wenzel v. Haugwitz* vom 10. Mai 1739. Anverwandte sind zu bevorzugen; dem Fundatisten ist während der Studien der Zinsertrag als Stipendium zu zahlen. Bestand 3712 Mk. p) Stiftung des Gymnasialdirektors *Ender*. Verwandte des Stifters, sowie solche, die aus Lomnitz (Kreis Habelschwerdt) stammen, sind zu bevorzugen. Bestand 6187 Mk. q) Stiftung des Pfarrers *Steiner* von 1831 und 1836. Verwandte und solche, die aus der Kirchengemeinde Bärdorf (Kreis Münsterberg) stammen, sind zu bevorzugen. Bestand 3000 Mk. r) Florian Simonsche Stiftung. Für katholische Knaben aus der Nachkommenschaft des Freibauer-Auszüglers *Fl. S.* oder aus der Gemeinde Plomnitz oder aus der Kirchengemeinde Kieslingswalde oder aus der Grafschaft Glatz. Bestand 2247 Mk. s) Stiftung des Pfarrers *Hötzel* vom 26. Februar 1884. Für einen katholischen Knaben aus der Grafschaft Glatz. Bestand 4384 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 100570 Mk., Bedürfniszuschuſs 51424 Mk., Zuschuſs der Stadt 1392 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor, 1 Oberlehrer, der katholische Religionslehrer und der Subregens des Konvikts haben Dienstwohnung.

Öls.

(Fürstentum Öls. 10580 Einwohner.)

Gymnasium (I, 173. II, 179. III, 187).

Leifsnig, Versuch einer Geschichte des Herzoglichen Gymnasiums zu Öls, I, II, Progr. 1841 und 42. — *Lechrs*, Beiträge zu einer Geschichte der Schulanstalten im Fürstentum Öls, 1794—1801, Jubiläumsschrift. — *M. Rehm*, Fortsetzung der Geschichte des Gymnasiums (bis 1737), Progr. 1860. — *Ernst Werner*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Ols, Jubiläums-Festschrift 1894.

Die Anstalt wurde 1556 vom Herzog Johann II. von Münsterberg-Öls als Lateinschule gegründet und am 5. Dezember 1594 vom Herzog Karl II. zu einem gymnasium illustre erweitert. 1812 wurde sie als ein Gymnasium anerkannt, das seine Schüler zur Universität entläfst. Seit 1688 scheint städtisches Kompatronat bestanden zu haben; 1827 wurde durch Leistung eines Staatszuschusses ein Königliches Kompatronat begründet. Nach dem Tode des letzten Herzogs von Braunschweig (1884) wurde das Gymnasium vom 1. April 1886 ab vom Staate übernommen; die Stadt Öls verpflichtete

---

[1]) Da die Erträge der Stiftungen o—s zur Verpflegung eines Zöglings im Konvikte nicht ausreichen, so ist der Zinsertrag dem Fundatisten bar auszuzahlen.

sich zur Zahlung eines Zuschusses von jährlich 4500 Mk. und der Kronprinz von Preufsen, als Nachfolger im Besitze des Thronlehns Öls, zur Zahlung eines solchen von 3137 Mk. Beide Verpflichtungen wurden später mit dem 25fachen Betrage der Jahreszahlung abgelöst. Die Anstalt stand früher in engem Zusammenhange mit der Schlofs- und Pfarrkirche; der Direktor war bis 1813 zugleich Hofprediger, und die Lehrer waren bis 1873 von kirchlichen Zahlungen, die Söhne der Geistlichen und die Chorsänger vom Schulgelde befreit. Reste dieses Zusammenhanges bestehen nur noch insofern, als den Lehrern und Schülern besondere Plätze in der Kirche vorbehalten sind. Seit 1874 besteht eine private Vorschule unter Leitung des Direktors. Am 4. Oktober 1894 feierte das Gymnasium sein 300jähriges Jubiläum. Gröfste Schülerzahl (387) im Schuljahre 1871/72; seitdem allmählicher Rückgang infolge Neugründung höherer Schulen in benachbarten Orten.

Direktor: Dr. *Leopold Brock* seit 1895, vorher: Dr. *Karl Abicht* 1870—95.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Minderheit ist gesorgt.

Das Schulhaus (Breslauer Strafse 29) soll demnächst durch einen Neubau ersetzt werden. Derselbe ist bereits in Angriff genommen und wird eine Turnhalle und einen Turnplatz mitumfassen. Zu Jugendspielen hat die Stadtgemeinde einen Platz überwiesen. Die Lehrerbibliothek enthält 7856 Werke.

Stiftungen: a) Das Schröersche Legat (1705), 4769 Mk.; das Kleinertsche Legat (1784), 5000 Mk.; die Bareinsche Stiftung (1788), 4200 Mk.; das Günthersche Legat (1826), 8338 Mk.; die Stiftung der Ritterschaft des Fürstentums Öls (1831) 7459 Mk., alle zur Verbesserung der Lehrergehälter. b) Aus Fonds der Gräflich v. Kospothschen Stiftung jährlich 2700 Mk. zur Verbesserung der Lehrergehälter. c) Einige kleinere Stiftungen für bauliche Unterhaltung, Anschaffung von Apparaten, Schulfeste und sonstige Schulzwecke, 266 Mk. jährlich und Kapitalbestände von zusammen 4039 Mk. d) Gräflich Kospothsche Stiftung. Schulgeldfreiheit für sechs adelige und sechs bürgerliche Schüler (inscripti) und Geldunterstützung für erstere von 280 Mk., für letztere 90 Mk. jährlich nebst etwa 5 Mk. Büchergeld, ferner 90 Mk. für sechs bürgerliche (adscripti), Prämien für 3 Fundatisten in Höhe von 30, 24 und 18 Mk., aufserdem in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel und alle vier Jahre freier Tanzunterricht, endlich ein Universitätsstipendium von je 900 bezw. 300 Mk. auf drei Jahre. Die Stiftung steht unter einer besonderen Verwaltung. e) Bareinsche Stiftung (1788). Bestand 8470 Mk. Freischule und die Jahreszinsen für einen Schüler auf vier Jahre und auf drei Universitätsjahre. f) Hahnsches Universitätsstipendium, 1727 gegründet. Bestand 2057 Mk. g) v. Seydlitz- und Grapowsche Stiftung (1795). Zu einem Universitätsstipendium. Bestand 3437 Mk. h) Heiland-Stiftung. Zu Ehren des Direktors (späteren Provinzialschulrats) *H.* 1854 gegründet, für Schüler. Bestand 10566 Mk. i) Bielschofsky-Stiftung. Zur Unterstützung eines Schülers. Bestand 1561 Mk. k) Die v. Prittwitz-Stiftung, jährlich 120 Mk. für Schüler von IV an aufwärts, hat eine besondere Verwaltung. l) Die Jakob v. Schmidt-Stiftung, jährlich 29 Mk.; die Weinhold-Stiftung, jährlich 45 Mk.; die Wuttke-Stiftung, jährlich 107 Mk. und die Kurz-Stiftung, jährlich 14 Mk. Für Schüler, unter Verwaltung des Magistrats. m) Einige kleinere Stiftungen für Studierende und Schüler mit einem Gesamtbetrage von 2560 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 69395 Mk., Bedürfniszuschufs 37836 Mk., Zuschufs der Stadt 5350 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Ohlau.

(Fürstentum Brieg. 9234 Einwohner.)

Gymnasium (II, 180. III, 188).

Schwarzkopff, Die höhere Bürgerschule in Ohlau, Progr. 1856. — *Guttmann*, Zur Entwickelungsgeschichte der Anstalt, Progr. 1869. — Dr. *Peter*, Übersicht über die Entwickelung des höheren Schulwesens in Ohlau, Festschrift 1897.

Die Ostern 1853 von der Stadtgemeinde gegründete evangelische mittlere Bürgerschule wurde Ostern 1856 als höhere Bürgerschule reorganisiert, 1868 in ein simultanes Progymnasium umgewandelt, 1872 zu einem Gymnasium erweitert und am 9. November desselben Jahres als solches anerkannt. Die im Jahre 1868 errichtete Vorschule ist seit 1892 nicht mehr organisch mit dem Gymnasium verbunden. Gröfste Schülerzahl (312) im Schuljahre 1879/80, kleinste (144 und 23 Vorschüler) im Jahre 1900.

Direktor: Dr. *Otto Miller* seit Michaelis 1900, vorher: *Alfred Bähnisch* seit

16. August 1895, Dr. *Paul Feit* 1888—95, Dr. *Altenburg* 1884—88, Dr. *Treu* 1877—83, Dr. *Kirchner* 1872—77.

8 Klassen (1 Vorschulklasse); 9 Oberlehrer und 1 technischer Lehrer, davon zwei katholisch, die übrigen einschl. des Direktors evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das jetzige, 1873 für die Volksschule errichtete Gebäude wird seit 1876 vom Gymnasium benutzt. Die im Jahre 1896 erbaute Turnhalle und der anstofsende Turnplatz werden von zwei anderen Schulen mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1277 Nummern.

Stiftungen: a) Zwei Fonds für Schülerstipendien. Aus dem Ertrage von Vorträgen u. s. w. angesammelt, Statut vom 25. Januar 1873 bezw. 27. April 1885. Bestand 1400 bezw. 2325 Mk. b) Die Halke-Stiftung. Vom Justizrat *H.* gegründet, Statut vom 4. Dezember 1880, zu einem Universitätsstipendium. Bestand 1130 Mk. c) Die Wollner-Stiftung, Bestand 300 Mk. d) Die Jubiläumsstiftung. 1897 gegründet, zu Schülerstipendien; Statut vom 24. Januar 1898. Bestand 1520 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, zwei Mitgliedern des Magistrats und drei Stadtverordneten. Gesamtausgabe 63331 Mk., Zuschufs der Stadt 38439 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 8200 Mk. Schulgeld 100 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 72 bezw. 84 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Schweidnitz.

(Fürstentum Schweidnitz. 28432 Einwohner.)

Gymnasium (I, 176. II, 181. III, 190).

Joh. Benj. Becker, Geschichte des Lyceums bei der evangelischen Friedenskirche zu Schweidnitz, Reichenbach 1808. — *K. W. Halbkart*, Geschichte der hundertjährigen Jubelfeier des Lyceums zu Schweidnitz, Reichenbach 1809. — *F. W. Krebs*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. des Hahn-Ottoschen Prämialredeaktus 1835. — *Julius Schmidt*, Das Gymnasium zu Schweidnitz in den Jahren 1830—66, Progr. 1874 u. 76.

Nachdem 1561—1629 bei der damals evangelischen Pfarrkirche schon eine Lateinschule vorhanden gewesen war, gestattete die Altranstädter Konvention (22. August 1707) den drei schlesischen Friedenskirchen und den sechs neubewilligten Gnadenkirchen die Errichtung von Schulen. Nach der vorläufigen Einrichtung eines notdürftigen Schulunterrichts am 5. Oktober 1707 eröffnete das Kirchenkollegium der Friedenskirche am 26. Januar 1708 das „Lyceum“. Dieses wurde 1814 zum Gymnasium erhoben und 1822 von der Stadtgemeinde übernommen; der Staat zahlte einen Zuschufs. Bald darauf haben die inneren Verhältnisse der Anstalt allem Anscheine nach viel zu wünschen übriggelassen; denn nach einer im Jahre 1828 abgehaltenen Visitation erfolgte von Aufsichts wegen eine „Degradation der Klassen“, und 1½ Jahr durfte keine Reifeprüfung stattfinden. Der Rektor *Schönborn* 1830—34 schaffte jedoch Ordnung durch strenge Mafsregeln, und bald stieg Ruf und Besuch der Schule. Unter seinem Nachfolger, dem Direktor *Held*, wuchs die Schülerzahl bis auf 445 an. Für die vom Griechischen befreiten Schüler ist Ersatzunterricht eingerichtet.

Direktor: Dr. *Hugo Monse* seit 1. April 1889, vorher: *August Friede* 1866—88.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Der Turnunterricht wird in der städtischen Turnhalle erteilt. Die Lehrerbibliothek enthält 14000 Bände, darunter die ihr vermachten Sammlungen des Konrektors Dr. *Vogelsang* (gestorben 1830) mit 993 Werken und des Direktors *Held* (gestorben 1864) mit über 2000 Bänden. Das Gymnasium besitzt aufserdem zwei wertvolle Mineraliensammlungen, Geschenke König Friedrich Wilhelms IV (1846) und des Bergrats *Steiner* (1872).

Stiftungen: a) Eine gröfsere Anzahl von Stiftungen aus älterer Zeit, für die Lehrer, Studierende und Schüler mit einem Vermögen von über 36000 Mk. b) Die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse der lateinischen und deutschen Schullehrer zu Schweidnitz. Von einer ungenannten Wohlthäterin 1787 gegründet. Bestand 24458 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissarius, dem Direktor, dem ersten Geistlichen, dem Stadtverordnetenvorsteher, einem Mitgliede des Magistrats und einem Mitgliede der Bürgerschaft. Gesamtausgabe 73860 Mk., Zuschufs der Stadt 21906 Mk., des Staates 19300 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Strehlen i. Schl.

(Fürstentum Brieg. 8944 Einwohner.)

Gymnasium (III, 188).

Dr. *Rud. Petersdorff*, Die ersten 25 Jahre des Gymnasiums zu Strehlen, Jubiläumsfestschrift, Strehlen 1898.

Das Gymnasium ist als Ersatz für die frühere „Partikularschule", die infolge der Kriege und sonstigen Notstände allmählich zu einer Elementarschule herabgesunken war, von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1873 eröffnet worden. Nach den damals errichteten Statuten soll es einen christlich-simultanen Charakter haben. Ostern 1876 erhielt es die Militärberechtigung; am 23. Juli 1878 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Ostern 1887 wurde die Anstalt vom Staate übernommen; die Stadt verpflichtete sich zur Zahlung eines Zuschusses von 14000 Mk. jährlich. Seit Michaelis 1874 ist mit dem Gymnasium eine Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *Rud. Petersdorff* seit Ostern 1883, vorher: Dr. *Otto Korn* 1873—83.

8 Klassen und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer und 1 Vorschull.; zwei Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch.

Das jetzige Schulgebäude ist 1875/76 mit einem Kostenaufwande von 126000 Mk. errichtet worden. Die Anstalt besitzt einen Turnplatz und einen Spielplatz, seit 1889 eine Turnhalle (15995 Mk.) und einen kleinen botanischen Garten. Die Lehrerbibliothek zählt 1205 Werke in 2631 Bänden, die Schülerbibliothek 2318 Nummern.

Stiftungen: a) Die Walter-Stiftung. Vom Stadtrat *W.* im Jahre 1873 zum Kaufe von Bücherprämien gegründet. Bestand 500 Mk. b) Die Stipendienstiftung. Vom Lehrerkollegium im Winter 1874/75 begründet, für Studierende. Bestand 4155 Mk. c) Fonds zur Errichtung eines Denkmals für Kaiser Wilhelm I., 1893 begründet und aus den Erträgen von Schüleraufführungen u. s. w. durch den Direktor angesammelt. Bestand 3000 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 69220 Mk., Bedürfniszuschuſs 32660 Mk., Zuschuſs der Stadt 14000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Waldenburg.

(Fürstentum Schweidnitz. 15106 Einwohner.)

Gymnasium (III, 190).

Scheiding, Die ersten 25 Jahre des Waldenburger Gymnasiums, Progr. 1896.

Die Schule ist, nachdem die Waldenburger Bergbauhilfskasse, zunächst auf 15 Jahre, einen Zuschuſs von je 6000 Mk. zugesagt hatte, von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1870 mit den Klassen VI bis III eröffnet worden. Die erste Reifeprüfung hat am 29. März 1876 stattgefunden. Das Statut der Anstalt vom $\frac{\text{27. Oktober}}{\text{28. November}}$ 1879 ist am 30. Dezember desselben Jahres von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Der Bestand des Gymnasiums, das fast ausschlieſslich von Schülern aus dem Kreise Waldenburg besucht wird, hängt im wesentlichen von der Lage des dortigen Bergbaues und der Industrie ab. Diese Abhängigkeit kommt auch in den Besuchsziffern zum Ausdrucke. Gröſste Schülerzahl (282) im Jahre 1876, kleinste (223) im Jahre 1894. Die einklassige Vorschule ist seit 1894 vom Gymnasium getrennt und untersteht der Aufsicht der Regierung, der Direktor ist zum Ortsschulinspektor für sie bestellt.

Direktor: Dr. *C. Böttcher* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Hermann Scheiding* seit der Begründung der Schule.

8 Klassen (O I und U I werden gemeinschaftlich unterrichtet) und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das Gymnasialgebäude (Auenstraſse 31) wurde in den Jahren 1874 und 1875 mit einem Kostenaufwande von 259184 Mk. errichtet; Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst 4800 Werke, darunter die der Anstalt geschenkte Bibliothek des verstorbenen Gutsbesitzers *Hayn* mit etwa 1000 Bänden.

Stiftungen: a) Bei der Gründung der Anstalt wurde der Grundstock für eine Stipendienstiftung durch Sammlungen gebildet. Bestand 2400 Mk. b) Aus derselben

Veranlassung schenkte Rechtsanwalt *Maske* zu einem Schülerstipendium 1500 Mk. c) Gerichtsrat a. D. Dr. *v. Treuker* stiftete 3000 Mk. für Schul- und Unterrichtszwecke. d) Rektor *Gramm* vermachte dem Gymnasium 3000 Mk. zu Schulgeldbefreiungen. e) Die Professoren Dr. *Püschel*, Dr. *Storch* und *Pflug* überwiesen beim 25jährigen Jubiläum der Schule einen durch Vorträge gesammelten Fonds als Grundstock für ein Universitätsstipendium. Bestand 4200 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus je 2 Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, einem weiteren stimmfähigen Bürger, dem Landrate, dem Direktor und einem Mitgliede der Niederschlesischen Bergbauhilfskasse. Gesamtausgabe 60630 Mk., Zuschufs der Stadt 17450 Mk., des Staates 14000 Mk., der Bergbauhilfskasse jetzt 4000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wohlau.

(Fürstentum Wohlau. 4698 Einwohner.)

Gymnasium (III, 186).

Dr. *Hoehne*, Chronik der ersten 25 Jahre des Wohlauer Gymnasiums, Progr. 1898.

Das Gymnasium ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 11. Oktober 1873 eröffnet worden. Am 16. Februar 1876 erhielt es die Militärberechtigung. Ostern 1880 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Am 30. April 1886 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Die im Jahre 1874 eingerichtete Vorschulklasse ist eingegangen. Gröfste Schülerzahl (206) im Jahre 1878, kleinste (107) im Sommer 1894.

Direktor: Dr. *Leopold Reinhardt*, seit Ostern 1899, vorher: Dr. *Oskar Altenburg* 1888—99, Dr. *Gustav Radtke* 1881—88, Dr. *Gustav Eitner* 1873—81.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das mit einem Kostenaufwande von 114000 Mk. (einschl. des Wertes der aus eigenem Besitze der Stadt entnommenen Rohmaterialien) errichtete Gymnasialgebäude wurde am 5. März 1877 eingeweiht. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle; der Schulhof dient als Turnplatz. Die Bibliothek zählt etwa 2600 Bände.

Ein Stipendienfonds ist seit 1874 im Entstehen begriffen. Bestand 861 Mk. Ein zur Verschönerung der Aula aus den Erträgen von Aufführungen angesammelter Fonds ist fast vollständig verbraucht.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 56670 Mk., Zuschufs des Staates 32550 Mk., der Stadt 7000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Frankenstein.

(Fürstentum Münsterberg. 7890 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 7. Oktober 1878 mit den Klassen VI und V eröffnet worden. Das am 6. April 1880 errichtete Statut wurde am 13. April / 16. Mai 1893 in mehreren Punkten abgeändert. Am 21. Februar 1884 wurde die Anstalt als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt. Gröfste Schülerzahl (144) im Winter 1883/84, kleinste (94) im Winter 1891/92.

Direktor: Dr. *Otto Seidel* seit Ostern 1897, vorher: Dr. *Simon Wilh. Thomé* seit 1878.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarlehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist nach Vorschrift der Statuten Sorge getragen.

Das Schulhaus ist in den Jahren 1878 und 79 mit einem Kostenaufwande von 85771 Mk. erbaut worden. Eine Turnhalle ist vorhanden, im Sommer steht zu Spielen und Freiübungen ein Platz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek umfafst 1858 Bände.

Stiftungen: a) Der Schülerprämienfonds, seit 1880 angesammelt. Bestand 1100 Mk. b) Der Erzpriester *Hoffmann* zu Polnisch-Wette (gestorben 1893) hat ein Stipendium für

einen katholischen Schüler (Verleihung auf sechs Jahre) gegründet. Bestand 3000 Mk. c) Aus der Stiftung des am 30. August 1891 zu Breslau verstorbenen Rentners *Wilh. Künzel* werden sechs Stipendien jährlich zu je 200 Mk. an christliche Schüler gezahlt (vgl. oben den Artikel über die Oberrealschule zu Breslau S. 322).

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem Mitgliede des Magistrats, dem Vorsteher und zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Gesamtausgabe 40724 Mk., Zuschufs der Stadt 23254 Mk., des Staates 5750 Mk., Schulgeld 100 Mk. Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat geregelt; feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Striegau.

(Fürstentum Schweidnitz. 12858 Einwohner.)

Progymnasium (III, 189).

Dr. *Gemoll*, Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der Anstalt 1870—95.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1870 eröffnet. Nach dem am 5. September 1872 errichteten Statute sollte sie zunächst als eine simultane höhere Bürgerschule eingerichtet werden, der Rektor sollte evangelisch sein. Diese Vorschrift blieb auch in dem abgeänderten Statute vom 6. November 1877 bestehen. Ostern 1881 wurde die höhere Bürgerschule in ein Progymnasium umgewandelt und Ostern 1894 Ersatzunterricht eingeführt. Seit Ostern 1871 besteht eine Vorschule. Gröfste Schülerzahl (141 und 61 Vorschüler) Ostern 1875, kleinste (82 und 21 Vorschüler) Ostern 1895.

Direktor: Dr. *Alb. Gemoll*, seit Ostern 1884, vorher: Dr. *Wilh. Gemoll* 1881—84, Dr. *R. Röfsler* 1870—80.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Vorschull., 1 Gesangl. im Nebenamte; 2 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das Schulhaus an der Promenade Nr. 2 ist im Jahre 1874 mit einem Kostenaufwande von 104550 Mk. erbaut worden. In demselben befindet sich der Turnsaal; als Turnplatz dient der Schulhof; der städtische Festplatz wird als Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1724 Werke, darunter u. a. das handschriftliche Diarium Butschkianum.

Stiftungen: a) Die Paul Bartsch-Stiftung. 1871 zu Stipendien gegründet. Bestand 2119 Mk. b) Die Roegner-Stiftung. Für Witwen und Waisen der Lehrer, 1895 von Frau *Em. R.* zu Görlitz gegründet. Kapital 10000 Mk. c) Die Julius Bartsch-Stiftung. 1873 gegründet, zur Beschaffung von Lehrmitteln. Bestand 615 Mk. d) Die Günther-Stadt-Stiftung. 1873 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 695 Mk. e) Fünf kleinere Stiftungen (Badeanstaltfonds, Bibliothekfonds, Turnfonds, Schulfahrtfonds u. dgl.). Bestand im ganzen 348 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 41850 Mk., Zuschufs der Stadt 23288 Mk., des Staates 8950 Mk. Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 40 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Reichenbach i. Schl.

(Fürstentum Schweidnitz. 15052 Einwohner.)

König Wilhelms-Schule (Realgymnasium) (II, 182. III, 191).

Liersemann, Bericht über die Gründung der Anstalt, Progr. Jahrgang I. — *Weck*, Rede beim 25jährigen Jubiläum, Progr. Jahrgang XXVI.

Am 8. Februar 1860 konstituierte sich in Reichenbach ein Verein zur Gründung einer Realschule erster Ordnung; Vorsitzender war zuerst der Bürgermeister *Wagner*, später der Justizrat *Hundrich*. Durch freiwillige Beiträge, die unkündbar und unverzinslich waren, aber mit 1800 Mk. jährlich zurückgezahlt werden, wurde ein Kapital von etwa 106000 Mk. aufgebracht, das durch Schenkungen u. s. w. auf 128000 Mk.

angewachsen ist. Zu dem Gründungskapital kamen ein von der Stadt zugesagter Beitrag von jährlich 3000 Mk. und ein vom Kreise auf 10 Jahre zugesagter Beitrag von jährlich 1500 Mk., sowie die Erträgnisse einer Stiftung des Kaufmanns *C. Sadebeck*. Nachdem so erhebliche Zuschüsse zur Unterhaltung gesichert waren, wurde die Schule vom Staate am 15. Oktober 1868 eröffnet; durch Kabinettsordre vom 3. Oktober desselben Jahres war gestattet worden, daſs sie den Namen „König Wilhelms-Schule“ führe. Der Zuschuſs des Kreises wird seit Ablauf der zehnjährigen Frist nicht mehr gezahlt; die Tilgung der das Baukapital darstellenden „Realschul-Vorschuſsscheine“ wird jetzt von der Stadtgemeinde im Betrage von 1800 Mk. jährlich durch Verwendung eines gleich hohen Teiles des von ihr zu leistenden Zuschusses bewirkt. Die Erträgnisse der Sadebeckschen Ländereien belaufen sich jetzt auf 1737 Mk. jährlich, und das Kapital der Sadebeck-Stiftung beträgt 11000 Mk. Die im Jahre 1880 vom Direktor *Weck* errichtete Vorschule ist am 1. Juli 1882 vom Staate übernommen worden. Gröſste Schülerzahl (291) im Jahre 1876, kleinste (120 ausschl. Vorschule) Michaelis 1891.

Direktor: Dr. *Gustav Weck* seit Ostern 1880, vorher: Dr. *Karl Liersemann* seit Michaelis 1868.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Vorschull., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in 4 Abteilungen zusammen 9 Stunden Religionsunterricht.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz und seit 1880 eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek enthält 1625 Werke.

Stiftungen: a) Olearius-Stiftung. Zu Ehren des früheren Landrats *O.* gegründet, zu einem Stipendium für einen Primaner. Bestand 4033 Mk. b) Der Kommerzienrat *Reichenheim* hat bestimmt, daſs mehrere von ihm überlassene „Realvorschuſsscheine“ im Betrage von 6000 Mk. nach erfolgter Auslosung zur Bildung eines Stipendienfonds verwendet werden. Die Verwaltung und Verleihung steht dem Magistrat zu. Statut vom 15. März 1884; jetzt werden zwei Stipendien im Betrage von je 61 Mk. gewährt. c) Die Vorschulstiftung. Vom Direktor Dr. *Weck* im Jahre 1882 ins Leben gerufen, zur Zahlung von Schulgeld für einen Vorschüler. Bestand 2998 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 62295 Mk., Zuschuſs des Staates 39155 Mk., der Stadt 1200 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Freiburg.

(Fürstentum Schweidnitz. 9917 Einwohner.)

Realschule.

Ein kurzer Bericht über die ersten 25 Jahre des Bestehens der Anstalt ist in dem Progr. 1899 gegeben.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 13. April 1874 eröffnet worden. Nach dem am 26. August dseselben Jahres errichteten Statute sollte sie eine simultane höhere Bürgerschule sein. Ihre Umwandlung in eine lateinlose Realschule begann Ostern 1893 und fand Ostern 1899 mit der ersten Reifeprüfung ihren Abschluſs. Die 1874 gegründete Vorschule ging Ostern 1893 wieder ein. Kleinste Schülerzahl (66—87) in den Jahren 1888—92; seitdem hat eine fortgesetzte Zunahme bis auf 180 im Sommer 1901 stattgefunden.

Direktor: Dr. *August Klipstein* seit 1. April 1894, vorher: Dr. *Meyer* 1874—93.

6 Klassen; 10 Lehrer; 2 sind katholisch, die übrigen evangelisch. Auch für die katholischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet (im ganzen 5 Stunden).

Das Schulhaus und die Turnhalle sind in den Jahren 1875—77 mit einem Kostenaufwande von 139414 Mk. erbaut worden. Vor der Turnhalle liegt ein Turn- und Spielplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 2167 Werke.

Stiftungen: a) Die Neumann-Stiftung. Von den Erben des Stadtältesten *N.* am 6. April 1880 gegründet, zu Unterstützungen für einen oder zwei Schüler. Bestand 1500 Mk. b) Die Meyer-Stiftung. Von Lehrern und früheren Schülern bei dem Übertritt des Direktors Dr. *M.* in den Ruhestand am 1. April 1893 gegründet, zu gleichem Zwecke wie bei a). Bestand 1500 Mk. c) Die Jubiläumsstiftung. Von früheren Schülern zu Schülerstipendien am 19. März 1899 gegründet. Bestand 2500 Mk. d) Zwei kleinere Stiftungen für Schüler im Gesamtbetrage von 800 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem Mitgliede

des Magistrats und zwei Stadtverordneten. Gesamtausgabe 37955 Mk., Zuschufs der Stadt 21182 Mk., des Staates 6450 Mk. Schulgeld 80 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen und Waisen-Versorgungsanstalt versichert. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Liegnitz.

(Fürstentum Liegnitz. 54839 Einwohner.)

Aufser der Ritterakademie, in der nach dem Lehrplane des Gymnasiums unterrichtet wird, besitzt die Stadt ein Gymnasium und eine Realschule, die beide von der Stadtgemeinde unterhalten werden. Die Ritterakademie ist vom Staate übernommen worden.

Die äufseren Angelegenheiten der städtischen Schulen werden in der Schuldeputation vorberaten. Dieselbe besteht aus 4 Mitgliedern des Magistrats, 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, sowie den Pfarrern der Liebfrauenkirche und der katholischen Kirche; die Direktoren des Gymnasiums und der Realschule haben in ihr Sitz und Stimme, soweit Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Anstalten in Betracht kommen.

Die Gehälter der Direktoren und der Lehrer an den städtischen höheren Schulen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Gymnasium (I, 180. II, 185. III, 192).

Werdermann, Geschichte der Liegnitzschen Schule, Progr. 1802 und 1805. — *Köhler*, Geschichtliche Mitteilungen über das Gymnasium zu Liegnitz, Progr. 1837 und 41. — Derselbe, Geschichte der frommen Stiftungen zum Besten des Gymnasiums, Aktus-Progr. von 1830. — *Kraffert*, Geschichte des Gymnasiums zu Liegnitz, Progr. 1869. — *C. Ed. Güthling*, Beiträge zur Statistik des Gymnasiums 1867—77, Progr. 1878.

Als Gründungstag ist der 31. Dezember 1309 zu betrachten. An diesem verlieh der Breslauer Bischof *Heinrich v. Würben* einer bereits vorhandenen Trivialschule das „Privilegium quod legantur libri artium grammaticales, logicales et alii quicumque ad quos audiendum se facultas extendit“, d. h. er erhob sie zur Gelehrtenschule. Am 21. Oktober 1535 erhielt der Rat das Patronatsrecht über die Kirchen und Schulen der Stadt. Am 1. Dezember 1657 vereinigte Herzog Ludwig IV. die Stadtschule mit der fürstlichen Johannisstiftsschule[1]. In die Unterhaltungskosten teilten sich Fürst und Rat so, dafs[2] „hinführo der Rektor, Conrektor, Cantor undt Auditor wie vormahls von Unfs vociret und von unserem Fürstlichen Stieffte besoldet werden, hingegen der Prorektor, die Cantores bey der Ober- und Niederkirche undt Auditores ihr salarium alfs wie zuvohr von den hierzu bestimbten Schull-renten zu gewarten haben sollen“. Das „praesidium undt inspection“ der vereinigten Schulen wurde dem Fürsten vorbehalten. Seit 1804 zahlte der Staat einen Zuschufs von 300 Thalern; die Anstalt erhielt infolgedessen die Bezeichnung „Königliches und Städtisches Gymnasium“. Durch den Rezefs vom 2. Juni 1865 wurde aber die frühere Verbindung mit dem Johannisstift gelöst, der Staatszuschufs fiel fort, und die Anstalt wird seitdem ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten. Seit 1832 wird katholischer Religionsunterricht erteilt; im Jahre 1863 wurde eine Vorbereitungsklasse, nachdem eine solche bereits von 1845—47 bestanden hatte, von neuem errichtet. Im Schuljahre 1891/92 war mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Der sonntägliche Kirchenbesuch der Gymnasiasten findet in der Liebfrauenkirche statt; ein Geistlicher derselben unterrichtet die Kon-

---

[1] S. über diese den folgenden Artikel S. 334.

[2] Vgl. das im Stadtarchiv 653c befindliche Diplom über die Konjunktion der beiden Schulen.

firmanden des Gymnasiums, und mit deren Konfirmation wird die gemeinsame Abendmahlsfeier der Anstalt verbunden. Den höchsten Stand hatte die Schülerzahl im Jahre 1882/83 (381 und 155 Vorschüler); seitdem ist sie infolge der Eröffnung der Wilhelms-Schule merklich gesunken (Winter 1899/1900: 297 und 129 Vorschüler).

Direktor: Dr. *Wilh. C. Gemoll* seit Ostern 1889, vorher: Dr. *C. Ed. Güthling* 1867—89. An der Anstalt wirkten früher u. a.: Dr. *C. Ed. Kummer*, ord. Lehrer 1833—42, später ord. Professor der Mathematik in Berlin, *Alex. Hoppe*, Schulamtskandidat 1861—62, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Breslau.

11 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 5 technische und Elementarl., alle evangelisch. Auch die katholischen und die jüdischen Schüler erhalten Religionsunterricht.

In dem Gymnasialgebäude (Baumgartstrafse 4) ist auch das Königliche Schullehrerseminar untergebracht. Das Gymnasium benutzt seit dem 20. November 1899 die städtische Turnhalle IV und den dazugehörigen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 9000 Bände.

Stiftungen: a) Die Bauersche Stiftung. Vom Gutsbesitzer *B.* im Jahre 1734 gegründet, zu einem Schülerstipendium. Bestand 1300 Mk. b) Das Stahnsche Vermächtnis. Vom Oberamts-Regierungsrat *Sam. Rud. St.* 1787 gegründet, zu Unterstützungen für zwei Primaner und zwei Sekundaner. Bestand 27000 Mk. c) Das Vermächtnis des Hofrats Dr. *Benj. Raupach* vom Jahre 1852. Zu drei Stipendien für evangelische Studenten, zwei zu je 750 Mk., eins zu 225 Mk. Bestand 48135 Mk. d) Das Vermächtnis der Frau Pastor *Feige* vom 11. März 1879, zu Stipendien für ehemalige Schüler der Anstalt, die eine Kunst- oder Gewerbeschule besuchen. Bestand 3233 Mk. e) Das Vermächtnis des Partikuliers *Theod. Hoppe.* Zu Stipendien für je einen Schüler der Prima und der Sekunda. Bestand 1209 Mk. f) Drei kleinere Stiftungen zu Prämien mit einem Gesamtbetrage von 820 Mk. g) Mehrere Stiftungen, bei deren Verleihung die Schule überhaupt nicht oder nicht ausschliefslich mitwirkt.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 333. Gesamtausgabe 101400 Mk., Zuschufs der Stadt 48020 Mk. Schulgeld 120 Mk. jährlich. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Ritterakademie (I, 182. II, 185. III, 192).

Becker, Die Kgl. Ritterakademie und ihre Verfassung, Progr. 1812. — *v. Briesen*, Progr. 1824. — *Kaumann*, Geschichte der Ritterakademie, Progr. 1829. — *Blau*, desgl. bis 1809, Progr. 1840—42. — *Schultze*, Die Bibliothek der Ritterakademie, Progr. 1822 und 24. — *v. Schweinitz*, Progr. 1843. — *Wendt*, Geschichte der Kgl. Ritterakademie, Teil I, 1708—1840, Progr. 1893.

Im Jahre 1646 errichtete der Herzog Georg Rudolph von Liegnitz und Wohlau „zu Ehren des höchsten allgewaltigen Gottes und zur Erhaltung seiner christlichen evangelischen Schulen, insonderheit zur Besoldung und Unterhaltung derer bey der Fürstl. Stieffts-Kirchen zu St. Johannis in unserer Stadt Liegniz“ das „Fürstl. Gestiefft St. Johannis“ und überwies ihm aufser den Kapitalien der Johanniskirche und den Einkünften des im 30jährigen Kriege aufgelösten Gymnasiums zu Goldberg aus seinem Privatvermögen Kapitalien und Güter. Nach Aussterben der Piasten schenkte die österreichische Regierung die Johanniskirche den Jesuiten und gründete aus dem inzwischen durch Ersparnisse angewachsenen Vermögen des St. Johannisstifts eine, auch katholischen Zöglingen zugängliche Ritterakademie „vor die Jugend adelichen Ritters und höheren Standes“. Die Anstalt wurde auf Grund der „Privilegien“ vom 19. April 1708 am 11. November dess. Jahres eröffnet. Zum Bau des Akademiegebäudes bewilligten die Stände Schlesiens im Jahre 1709 eine Beihilfe von 40000 Gulden. Der Unterricht hatte einige Zeit lang, auch nach der Besitznahme Schlesiens durch Preufsen, akademischen Charakter. Auf Grund des Reskripts der Sektion für öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern vom 16. September 1809 wurde der Lehrplan von Ostern 1811 an im wesentlichen dem eines Gymnasiums gleichgestellt, auch die Teilnahme von „aufserhalb des Akademiegebäudes wohnenden jungen Leuten adligen und bürgerlichen Standes“, den sog. Stadtschülern, am Unterrichte gestattet, während das aus freien Alumnen- und zahlenden Pensionärstellen bestehende Internat vorzugsweise adligen „Zöglingen“ vorbehalten blieb. Seit dem Jahre 1853 wird die Ritterakademie von einem Direktorium, bestehend aus einem vom Könige ernannten Kurator (jetzt Graf *v. Kospoth*, Majoratsherr auf Briese, Kreis Öls, vorher: Landschaftsdirektor Graf *v. Rothkirch-Trach* auf Panthenau 1886—97; Regierungspräsident Freiherr *v. Zedlitz-Neukirch* 1874—86; Regierungspräsident Graf *v. Zedlitz-Trützschler* 1853—74) und dem Direktor verwaltet. Die Befugnisse des Direktoriums sind durch die Instruktion vom

2. August 1897 neu geordnet. Die Leitung und Beaufsichtigung des Pensionats steht dem Kurator zu; dieser nimmt auch die Zöglinge auf. Die letzteren tragen eine militärische Uniform; zu ihrer Beaufsichtigung werden seit Michaelis 1897 bezw. 1898 zwei Offiziere als Gouverneur und Inspektor kommandiert. Das Gymnasium, das bis dahin zu den stiftischen Anstalten landesherrlichen Patronats gerechnet wurde, ist am 1. April 1901 vom Etat der Ritterakademie getrennt und vom Staate übernommen worden.

Am 16. Juni 1897 besuchte Se. Majestät der Kaiser und König bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier des Grenadier-Regiments König Wilhelm I. auch die Ritterakademie. Im Jahre 1899/1900 hat diese ihre gröfste Ausdehnung mit 266 Schülern (einschl. 60 Zöglingen) erreicht.

Direktor: Dr. *Friedrich Kirchner* seit 16. Juni 1885, vorher: Dr. *Ewald Stechow* 1862—85.

9 Klassen (VI bis O I); 11 Oberlehrer, 1 Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Die Anstalt besitzt seit 1891 eine Turnhalle (die Baukosten von 31000 Mk. sind aus dem Anstaltsvermögen bestritten worden), eine Reitbahn, einen Spielplatz im Akademiegarten; die Schüler der oberen Klassen erhalten Unterricht im Fechten, die Zöglinge auch im Reiten.

Die Lehrerbibliothek umfafst 8000 Bände, die Bibliotheca Rudolphina 5000 Bände darunter eine wertvolle Sammlung von Musikalien, 251 Stück, teilweise seltene Originale).

Stiftungen: a) Eine Anzahl königlicher Fundatistenstellen. b) v. Rothkirchsche Fundatistenstellen. Für evangelische Familienmitglieder oder Offizierssöhne, 1842 gegründet. Bestand 30000 Mk. c) Zwei v. Kospothsche Fundatistenstellen. 1729 gegründet, Für Familienmitglieder oder adlige Angehörige des Fürstentums Öls. Bestand 40000 Mk. d) Vermächtnis des Professors *J. Fr. Raupach* (1819). Zu Prämien für mathematische Arbeiten. Bestand 900 Mk. e) Drei Stipendien der schlesischen Generallandschaft. Für Söhne schlesischer Gutsbesitzer, welche die II verlassen, um Landwirte zu werden. f) Zwei Stipendien der schlesischen Genossenschaft des Johanniterordens zu je 600 Mk. für Söhne schlesischer Johanniterritter.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 79270 Mk., fester Zuschufs aus dem Akademiefonds 46000 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 11120 Mk. Schulgeld 120 Mk., Eintrittsgeld 9 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wilhelms-Schule (Realschule).

Die im Jahre 1867 errichtete städtische Mittelschule, welche durch Königliche Kabinettsordre vom 6. Mai desselben Jahres den Namen „Wilhelms-Schule" erhielt, wurde Ostern 1884 in eine höhere Bürgerschule umgewandelt und als solche am 20. Mai desselben Jahres anerkannt. Seit ihrer Gründung ist mit ihr eine Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *Friedr. Wilh. Frankenbach* seit Gründung der Anstalt.

9 Klassen (die Klassen VI bis IV haben je zwei Parallelabteilungen) und 4 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl., 4 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Marienplatz 6) ist im Jahre 1887 mit einem Kostenaufwande von 256000 Mk. erbaut und Ostern 1888 bezogen worden. Die anstofsende Kirche ist mit dem Neubau verbunden und durch Legung einer Zwischendecke als Aula und Turnhalle nutzbar gemacht. Die Lehrerbibliothek umfafst 1155 Werke in 2290 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 72100 Mk., Zuschufs der Stadt 39230 Mk. Schulgeld 90 Mk. für einheimische, 110 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 60 bezw. 72 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 333 unter „Liegnitz".

Bunzlau.

(Fürstentum Jauer. 14590 Einwohner.)

Königliche Waisen- und Schulanstalt (I, 190. II, 191. III, 195).

Stolzenburg, Geschichte des Bunzlauer Waisenhauses, Breslau 1854. — Derselbe, Das Jubelfest des Bunzlauer Waisenhauses, 1854. — *Lang*, Überblick über die Ge-

schichte des Waisenhauses, in dem Progr. desselben von 1871. — *Beisert*, Progr. des Gymnasiums von 1861, 62, 63, 65.

Der Maurermeister *Gottfr. Zahn* unternahm, von *Aug. Herm. Franckes* Beispiel angeregt und von *Hecker* (dem Gründer der Berliner Realschule) und *Steinbart* (dem zweiten Direktor des Züllichauer Waisenhauses) ermutigt, 1753 die Gründung eines evangelischen Waisenhauses in Bunzlau. Die Anstalt wurde am 14. März 1754 eröffnet. Sie nahm drei Arten von Zöglingen auf, Waisenknaben, Alumnen oder Freischüler, Kostgänger oder Pensionäre; Unterstützungen gingen ihr von zahlreichen Seiten und in den verschiedensten Formen zu. Am 9. Januar 1760 erhielt sie eine Königliche Fundationsurkunde, durch die sie als pium corpus anerkannt wurde. 1764—1810 entliefs sie zur Universität. Noch heute besitzt sie die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erworbene Druckerei, durch welche es ihr möglich wurde, die Zeiten der Not zu Ende jenes Jahrhunderts zu überwinden. Ein noch gröfserer Notstand, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts eintrat, wurde durch Übernahme der Schulden des Waisenhauses auf die Staatskasse und durch Bewilligung eines fortlaufenden Staatszuschusses beseitigt. Durch Fundationsurkunde vom 22. Januar 1805 wurde die Anstalt eine „Königliche evangelische Waisen- und Schulanstalt“; am 23. Dezember 1814 wurde unter Aufhebung der Gymnasialklassen bestimmt, dafs sie als eine gute Bürgerschule eingerichtet, auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt werde, zugleich aber als Lehr- und Erziehungsanstalt für Pensionäre diene und für solche Knaben, die nur den Unterricht besuchen, gebraucht werde und diejenigen Waisenknaben, welche Anlage und Neigung zum Lehramte haben, auf dieses vorbereite. Demgemäfs wurde mit ihr im Jahre 1816 ein bis dahin in Liegnitz untergebrachtes Schullehrerseminar verbunden. Seit dem Jahre 1860 gab der Unterricht in der Waisenhausschule die Vorbildung für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule; auf zwei gemeinsamen Unterklassen, VI und V, bauten sich zwei Gymnasial- und zwei Realklassen, IV und III, auf; daneben bestand die „deutsche Schule“ als zweiklassige Elementarschule[1]. Im Jahre 1877 wurden die beiden Realklassen aufgehoben und an Stelle der bisherigen deutschen Schule eine vierklassige Mittelschule eingerichtet; die Gymnasialklassen blieben bestehen, und aus ihrer obersten (III) traten die Zöglinge in die U II des am Orte bestehenden städtischen oder eines anderen benachbarten Gymnasiums über. Als im Jahre 1886 das städtische Gymnasium vom Staate übernommen wurde (s. unten), gingen auch die Gymnasialklassen des Waisenhauses ein, und ihre Schüler wurden dem nunmehr verstaatlichten Gymnasium überwiesen, das sie jetzt bis zur Reifeprüfung besuchen dürfen. Um für die Benefiziaten, welche die Mittelschule besuchen, einen Ausgleich zu schaffen für die Begünstigung der Gymnasiasten, die nunmehr vier Jahre länger dem Hause angehören können, wurde Ostern 1889 eine „Seminar-Präparandenanstalt“ — bis jetzt als private Unternehmung mit eigenem Etat — eingerichtet, welche den Übergang zum Schullehrerseminar des Waisenhauses vermittelt.

Dem höheren Unterrichte dient also gegenwärtig nur noch das nunmehr staatliche Gymnasium, über welches unten besonders berichtet werden wird. Das Waisenhaus und das Alumnat sind aber für das Gymnasium insofern von Bedeutung, als dort eine grofse Anzahl von Schülern des Gymnasiums (am 1. Februar 1899 waren es 106 unter 250) untergebracht sind.

An der Erziehungsanstalt des Waisenhauses bestehen 74 Stellen für Waisen und 15 für Fundatisten; die Inhaber beider Arten erhalten unentgeltlich Unterhalt, Kleidung, Unterricht und Bücher und tragen militärische Uniform. Aufserdem sind 34 Stellen für Alumnen, 12 für Extraalumnen und 28 für Pensionäre vorhanden. Die Alumnen zahlen 80 Mk., im Gymnasium 146 Mk., die Extraalumnen 200 Mk., im Gymnasium 266 Mk., die Pensionäre 480 Mk., im Gymnasium 520 Mk.

Seit der Übernahme des vormals städtischen Gymnasiums auf den Staat stehen das Gymnasium und die mit dem Waisenhaus verbundenen Anstalten unter dem gemeinsamen Namen „Königliche Waisen- und Schulanstalt“ unter einem Direktor. Diesem ist für jede der drei Schulen (Gymnasium, Waisenhaus, Seminar) in einem Oberlehrer derselben ein ständiger Vertreter bestellt, und zwar für das Waisenhaus als Inspektor der Oberlehrer Dr. *Stephan*.

Direktor: *Ostendorf* seit Ostern 1895, vorher: Regierungs- und Schulrat *Sander* seit der Vereinigung mit dem Gymnasium 1886, Schulrat *Lang* 1870—86. Früher haben am Waisenhause u. a. gewirkt: *G. Ad. Wätzold*, Direktor 1862—67, später Geheimer

[1] Bis 1868 eine Hilfsklasse mit 4 Abteilungen, in der unbegabte und vom fremdsprachlichen Unterrichte befreite Knaben während dieses Unterrichts mit Lesen, Schreiben und Rechnen beschäftigt wurden.

Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium; Dr. *C. J. Fr. Schneider*, Direktor 1867—70, später Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

Stiftungen: a) Aus dem Vermächtnisse des Kgl. Kreisgerichtsdirektors a. D. *Hülse* (gestorben am 9. Januar 1882 in Breslau), im Betrage von 90000 Mk., und seiner Ehefrau (gestorben am 24. März 1883), im Betrage von 60000 Mk., wurden 13 Fundatistenstellen gegründet, die wegen des niedrigen Zinsfuſses jetzt auf 11 zurückgeführt sind. Durch Ersparnisse ist ein Kapital von 3443 Mk. angesammelt worden. b) Die Graf Hermann-Stiftung, von der verwitweten Gräfin zu Solms-Klitschdorf gegründet, für eine weitere Fundatistenstelle. c) Die Stiftung des Professors *Clemens* im Betrage von 12000 Mk. wird zunächst noch durch Zahlungen an Verwandte in Anspruch genommen. d) Die Vereinigte Stiftung, zur demnächstigen Errichtung von Waisen- und Fundatistenstellen, Bestand 9972 Mk. e) Die Rödersche Stiftung, desgl., Bestand 16959 Mk. f) Die Louise Schneider-Stiftung, von der Witwe des Waisenhauslehrers *Kunth* gegründet, desgl. Bestand 10630 Mk. g) Der Augustenfonds. Vom früheren Direktor Dr. *Schneider* (s. oben) ins Leben gerufen, zur Unterstützung abgegangener Waisen. Bestand 18794 Mk. h) Sammlung der Schlesischen Stände (1803) zur Unterhaltung von fünf Alumnen. Bestand 10980 Mk. i) Die Stiftung des groſsbritannischen Hilfsvereins. Bestand 15507 Mk. k) Vermächtnis des Superintendenten *Henke*. Bestand 5310 Mk. l) Vermächtnis des Waisenhausrendanten *Peterke*. Bestand 27350 Mk. m) Geschenk des Königs Friedrich Wilhelm IV. bei der 100jährigen Jubelfeier der Anstalt. Bestand 30000 Mk. n) Stiftung ehemaliger Anstaltszöglinge, bei derselben Gelegenheit gegründet. Bestand 4500 Mk. o) v. Richthofensche Familienfundation. Bestand 3660 Mk. p) Schäftersche Stiftung für zwei Freistellen. Bestand 12500 Mk. — Die Stiftungen zu i—n sind zur Unterhaltung von Waisenknaben bestimmt.

Die dem Seminar gehörige Turnhalle und der Turnplatz werden von allen drei Schulen benutzt.

Die Bibliothek zählt ungefähr 4100 Werke in 6700 Bänden, darunter: 1) Das durchleutigist werck der gantzen heiligen geschrifft mit schönen figuren, die historien bedeutende, gedruckt durch anthonium Coburger. Nürnberg 1482, 2) Mercator, G. Atlas sive Cosmographicae meditationes de fabrica mundi et fabricati figura. Duisburg 1574; beide Werke wurden aus der Zerstörung der Bibliothek im Jahre 1813 gerettet.

Wegen der Gebühren im Alumnat siehe oben. Der Direktor hat Dienstwohnung und erhält 3140 Mk. aus der Kasse des Waisenhauses, daneben das Gehalt eines Seminardirektors; auf dieses kommen jedoch 1440 Mk. des von dem Waisenhause gezahlten Gehaltes in Anrechnung.

Gymnasium.

Die aus der Reformationszeit stammende Stadtschule, welche eine Zeitlang als gelehrte Schule ein groſses Ansehen genoſs, war zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer Bürgerschule herabgesunken. 1858 beschloſs die Stadt Bunzlau eine Reorganisation ihres Schulwesens. Demgemäſs wurde am 15. April desselben Jahres eine höhere Stadtschule, deren Ausgestaltung in ein Progymnasium beabsichtigt war, mit 41 Schülern in den Klassen VI bis IV eröffnet. Bereits im Jahre 1861 war die Schule zu einem Gymnasium vervollständigt. Am 3. August 1864 wurde das mit einem Kostenaufwande von 68000 Thalern neu errichtete Schulhaus bezogen. Die bald darauf neben den Klassen IV bis II eingerichteten Realabteilungen hatten keinen Bestand; die letzte derselben wurde Ostern 1875 aufgehoben. Am 1. April 1886 trat die Stadtgemeinde das Gymnasium mit seinem Zubehör und einer Abfindungssumme von 400000 Mk. an den Staat ab unter der Bedingung, daſs die Schule als höhere Lehranstalt, deren Reifezeugnisse zur Immatrikulation bei allen Fakultäten berechtigen, dauernd bestehen bleibe. Das nunmehr Königliche Gymnasium wurde, unter Aufrechterhaltung seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit, mit der Königlichen Waisen- und Schulanstalt vereinigt. Bald darauf wurde die 1861 am Gymnasium errichtete Vorschule aufgehoben. Kleinste Schülerzahl (138) im Schuljahr 1881/82. Durch den Zutritt der Gymnasialschüler des Waisenhauses wuchs die Zahl schnell bis auf 240 im Jahre 1887; seitdem hat sie sich zwischen den Grenzen 225 im Jahre 1889 und 265 im Jahre 1895 gehalten.

Direktor: *Ostendorf* (wegen des Näheren s. den vorangehenden Artikel), ständiger Stellvertreter desselben (s. ebendas.) Professor Dr. *Schwarz* seit 1900, vorher: Professor Dr. *Tegge* seit 1894, Professor *Fährmann* seit 1886. Vor der Vereinigung mit dem Waisenhause waren Direktoren: Dr. *Bouterwek* 1882—86, später Provinzialschulrat in Stettin, und Dr. *Fr. Beisert* 1861—82.

8 Klassen (U I und O I vereinigt); 11 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch (1 Altlutheraner). Die katholischen Schüler erhalten mit denen der Mittelschule gemeinsamen Religionsunterricht (zusammen 5 Stunden).

Wegen der Turnhalle vgl. den vorhergehenden Artikel. Die Lehrerbibliothek enthält 3260 Bände.

Stiftungen: a) Stipendienfonds. 1887 gegründet, für Abiturienten. Bestand 1171 Mk. b) Dr. Schmidt-Rhode-Stiftung. Von den ord. Lehrern Dr. *Schmidt* und *Rhode* aus dem Honorar für den englischen Unterricht gegründet, zu Prämien. Bestand 2698 Mk. c) Beisert-Stiftung. Am 18. November 1882 von Schülern des Direktors *B.* gegründet, zu Prämien. Bestand 2934 Mk. d) Schiller-Stiftung. 1859 bei der Schillerfeier gegründet, zur Verteilung von Schillers Werken. Bestand 836 Mk. e) Kaiser Wilhelm-Stiftung. Aus Sammlungen und Konzerterträgen seit 1872 gebildet, für Abkömmlinge der Teilnehmer am Kriege 1870/71. Bestand 3457 Mk. f) Folgende Stipendien, die vom Magistrat an Studierende aus Bunzlau vergeben werden: Aus dem Vermächtnisse *Joachims v. Berge*, Herrndorf und Cladau (1599), jährlich 144 Mk.; Stiftung des Kaufmanns *Christoph Ruttert* (1745), jährlich 108 Mk.; Stiftung des Dr. *J. G. Matthäi* in Glogau (1785), jährlich 132 Mk.; Vermächtnis des Kaufmanns *Schulz*, jährlich 120 Mk.; Stiftung der verwitweten Hauptmann *Beyerlein*, jährlich 135 Mk.; Stiftung des Apothekers *Wolf*, jährlich 120 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68550 Mk., Bedürfniszuschufs 34032 Mk. Schulgeld 120 Mk. Wegen des Alumnats und des Gehalts für den Direktor s. den vorhergehenden Artikel.

Glogau.

(Fürstentum Glogau. 22147 Einwohner.)

Die Stadt besitzt ein evangelisches und ein katholisches Gymnasium. Beide Anstalten werden vom Staate unterhalten und sind in gemeinschaftlichem Besitze der Turnhalle und des Turnplatzes.

Evangelisches Gymnasium (I, 185. II, 187. III, 193).

Ehrhardt, Presbyterologie des evangelischen Schlesiens, Bd. III, 1, S. 132 ff. — *Morgenbesser*, Geschichte der evangelisch-lutherischen Schule zu Glogau, Progr. 1809. — *Klix*, Rückblicke auf die Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1858.

Die bei Einführung der Reformation errichtete evangelische Pfarrschule, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts in grofsem Ansehen stand, wurde nach wechselnden Schicksalen 1651 von der österreichischen Regierung endgültig aufgehoben. Auf Grund des Art. I § 2 der Altranstädter Konvention wurde am 1. November 1708 das „evangelisch-lutherische Seminarium von Grofs-Glogau“ von der evangelischen Friedenskirche errichtet. Es umfafste nach heutigen Begriffen Gymnasial- und Bürgerschulklassen und führt seit 1812 den Namen „Gymnasium“. 1816 wurden die Bürgerschulklassen abgetrennt; 1817 übernahm der Staat das Kompatronat. Am 30. Oktober 1834 ging das Gymnasium vollständig auf den Staat über, nachdem die Kirchengemeinde auf ihr Patronat unter der Bedingung verzichtet hatte, dafs es stets evangelischen Charakter behalten und in Glogau verbleiben solle. Sämtlichen Söhnen der Geistlichen in der evangelischen Pfarrkirche wurde Freischule gewährleistet; hiervon abgesehen ist der Zusammenhang des Gymnasiums mit der Kirche jetzt gelöst. Die vom Direktor Dr. *Klix* als Privatunternehmen gegründete Vorschule ist Ostern 1893 eingegangen. Gröfste Schülerzahl (über 350) unter *Klix* (s. unten), kleinste (161) am 1. Februar 1899.

Direktor: Dr. *Oskar Altenburg* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *Arnold Langen* 1891—98, Dr. *Ludwig Hasper* 1867—90. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Klix*, Direktor 1854—67, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 Elementarl., 3 technische Lehrer im Nebenamte, alle evangelisch. Auch für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet. Wegen des Turnunterrichts s. oben unter „Glogau“. Die Lehrerbibliothek zählt 8130 Bände.

Stiftungen: a) Stiftung der Frau *Palm* (1820). Zur Unterstützung von Schülern. Bestand 19222 Mk. b) Stiftung des Senators *David* (1835), desgl., Bestand 900 Mk. c) Stiftung des Dr. *Beer-Lehfeld* (1844), desgl., Bestand 1742 Mk. d) Stiftung des Medizinalrats Dr. *Dittrich* und Frau (1853), desgl., Bestand 6181 Mk. e) Schumann-Stiftung (1858), desgl., Bestand 3112 Mk. f) Stiftung des Fräulein *Sattig* (1871), desgl., Bestand 3148 Mk. g) Stiftung der Erben des Geheimen Kommerzienrats *Strahl* in Glogau vom 12. Mai 1857. Zu Stipendien für fleifsige Schüler. Bestand 6000 Mk. h) Stiftung des Ökonomen *Reichelt* in Liegnitz (1894), desgl., Bestand 7800 Mk. i) Stiftung des Bankiers *Bemberg* (1847). Zu Freischule und Schulbüchern. Bestand 2100 Mk. k) Stiftung des

Oberlehrers *Binde* (1869). Für einen Abiturienten, der Philosophie studiert. Bestand 2620 Mk. l) Stiftung des Kaufmanns *Hirschel* (1879). Zu Schulbüchern. Bestand 1044 Mk. m) Fünf kleinere Stiftungen für Schüler. Gesamtbetrag 3340 Mk. n) Stiftung des Medizinalrats Dr. *Dittrich* (1825). Für die naturwissenschaftliche Sammlung. Bestand 1449 Mk. o) Jubiläumsstiftung vom 25. November 1858. Zu Unterstützungen für Lehrer, Schüler und Beamte. Bestand 12960 Mk. p) Prausnitz-Stiftung (1865). Für Lehrerwitwen. Bestand 2109 Mk. q) Stiftung des Kommerzienrats *Kempner* vom 4. Oktober 1895. Für die Hinterbliebenen der Lehrer. Bestand 10000 Mk. Weitere 17128 Mk. Stiftungsgelder befinden sich in der Verwaltung des Kirchenkollegiums.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68900 Mk. Bedürfniszuschufs 46760 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Katholisches Gymnasium (I, 186. II, 188. III, 193).

Ender, Zur Geschichte des Kgl. katholischen Gymnasiums zu Grofs-Glogau I u. II, 1626—1740, Progr. 1823 und 1824. — *Berndt*, Beiträge zur Geschichte des Kgl. katholischen Gymnasiums, Glogau (Mosche).

Die Schule wurde 1626 vom Jesuitenorden gegründet und 1629 vom Kaiser Ferdinand II. zur Würde eines Kollegiums erhoben. Dieser stellte ihre Unterhaltung durch eine vom Baron *v. Schönaich* in Carolath zu zahlende Summe von 54444 Thalern sicher; auch flossen dem Kollegium zahlreiche Stiftungen zu. Die Schule blieb bis zur Aufhebung des Ordens Eigentum der Jesuiten und kam 1776 unter die Verwaltung des Staates. Das Vermögen des Kollegiums war bis zu diesem Zeitpunkte durch Prozesse, Kriege und Brände fast völlig verloren gegangen. 1804 erhielt die Schule den ersten weltlichen Lehrer; seit 1856 wird evangelischer Religionsunterricht erteilt. Am 19. und 20. Mai 1876 beging das Gymnasium die Feier seines 250jährigen Bestehens. Gröfste Schülerzahl (314) 1872/73, kleinste (164) 1897/98.

Direktor: Dr. *Jos. Aug. Diehl* seit Michaelis 1897, vorher: *Joh. Peter Jungels* 1885—97, Dr. *Schroeter* 1882—85, *Heinr. Menge* 1875—82, *F. W. v. Raczek* 1874—75. Aufser diesen wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Nieberding*, Oberlehrer 1875—82, jetzt Provinzialschulrat in Breslau.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Innere der Gymnasialkirche ist neuerdings restauriert worden. Wegen des Turnunterrichts s. oben unter „Glogau". Die Lehrerbibliothek zählt 7098 Werke. Die Anstalt besitzt neben den üblichen Sammlungen eine Münzsammlung.

Stiftungen: a) Die Konviktstiftung. Nach Aufhebung des Konvikts zur Unterstützung katholischer Schüler, jährlich 6060 Mk. b) Die mit dem Konvikt verbundene Gärtnersche Stiftung, zu gleichem Zwecke, 120 Mk. jährlich. c) Der Bekleidungsfonds des Konvikts, jährlich 200 Mk. d) Die Palmsche Stiftung. Zur Unterstützung von Schülern. 766 Mk. jährlich. e) Die Machui-Gärtnersche Stiftung, desgl. (vom Archidiakonus verwaltet), 52 Mk. jährlich. f) Die Mosersche Stiftung, desgl., 56 Mk. jährlich. g) Die Endersche Stiftung, desgl., 49 Mk. jährlich. h) Die Wentzelsche Stiftung, desgl., 120 Mk. jährlich. i) Die Heymannsche Stiftung, desgl., 120 Mk. jährlich. k) Die Stiftung des Domkapitulars *Klopsch*, desgl., 54 Mk. jährlich. l) Die Heinoldsche Stiftung. Zur Unterstützung kranker Schüler. 135 Mk. jährlich. m) Die Fürstbisch. Heinrichsche Stiftung. Für einen Schüler, der Theologe werden will. 92 Mk. jährlich. n) Die Krankenkasse des Konvikts. 130 Mk. jährlich. o) Zwei kleinere Stipendien für Schüler, zusammen 16,85 Mk. p) Die Bambergsche Stiftung. Zur Zahlung des Schulgeldes für arme Schüler. 191 Mk. jährlich. q) Vier Stiftungen zu Prämien, zusammen 190 Mk. jährlich. r) Vier Stiftungen zur Beschaffung von Schulbüchern und Büchern für die Abiturienten, zusammen 196 Mk. jährlich. s) Die Stiftung des Kommerzienrats *Hugo Kempner*. Zur Unterstützung der Hinterbliebenen der wissenschaftlichen Lehrer. 450 Mk. jährlich.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 72340 Mk., Bedürfniszuschufs 47383 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und vier Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Görlitz.

(Alte Hauptstadt der Oberlausitz. 80931 Einwohner.)

Die Stadt besitzt gegenwärtig ein Gymnasium und eine Realschule. Die frühere Realschule erster Ordnung wurde 1883 mit dem Gymnasium

unter einem Direktor vereinigt und ging Ostern 1899 ein. Örtliche Verwaltungsbehörde für die höheren Schulen der Stadt (einschliefslich der höheren Mädchenschulen) ist eine Verwaltungsdeputation, bestehend aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 4 stimmfähigen Bürgern (darunter 2 Stadtverordnete) und den Leitern der Schulen. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Gymnasium Augustum (I, 193. II, 194. III, 196).

Christian Knauthen, Das Gymnasium Augustum zu Görlitz u. s. w., Görlitz, bei Joh. Friedr. Fickelscherer, 1765. — *Schütt*, Zur Geschichte des städtischen Gymnasiums zu Görlitz bis 1736; *Struve*, Zur Geschichte des städtischen Gymnasiums zu Görlitz von 1736—1865, beide Abhandlungen im Festprogramm 1865.

Die Schule wurde 1565 von der Stadt gegründet, nachdem dieser der Kaiser Ferdinand I. am 5. Februar 1564 das Kloster des Franziskanerordens dazu überlassen hatte. Als Zweck der Schule wurde damals bezeichnet: pro juventute promovenda bonisque artibus ad veram et debitam disciplinam erudienda. Am 24. August 1567 überwies Kaiser Maximilian der Schule jährlich 200 Thaler zu je 70 Kreuzer; diese Summe wird noch jetzt in der Höhe von 583,33 Mk. vom Staate an die Schule gezahlt. Von 1883—99 war das Gymnasium mit dem Realgymnasium, das bis dahin als besondere Anstalt bestanden hatte, unter einem Direktor mit gemeinsamen Klassen VI bis IV vereinigt. Die Vorschule besteht seit 1896.

Direktor: Prof. *Stutzer* seit Ostern 1898, vorher: Dr. *Eitner*.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 6 technische und Elementarl., 2 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das Gymnasium hat eine Turnhalle und benutzt aufserdem den gemeinsamen Turnplatz der städtischen Schulen. Die Lehrerbibliothek umfafst ungefähr 10500 Bände.

Stiftungen: Die Antonsche, die Eiflersche, die v. Gersdorfsche, die Gymnasial-Jubiläumsstiftung, die Hahnfeldsche, die Katzsche, die Schütt-Kaumannsche, die Sylversteinsche, die Lochmannsche, die Hahnfeld-Thammsche und die Stiftungen, welche die Landstände des Preufsischen Markgrafentums Oberlausitz vergeben. Jährlicher Gesamtbetrag etwa 2800 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben unter „Görlitz“. Gesamtausgabe 132868 Mk., Zuschufs der Stadt 69917 Mk. Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 144 Mk. für auswärtige Schüler.

Realschule (mit Realgymnasialklassen nach dem Frankfurter System).

Die am Orte bestehende neunklassige städtische Mittelschule wurde im Jahre 1887 in eine lateinlose höhere Bürgerschule umgewandelt. Im Jahre 1893 wurde für die Anstalt ein unter dem 7. August desselben Jahres bestätigtes Statut errichtet, und Ostern 1899 wurde mit der Ausgestaltung der einen Gruppe dreifacher Klassen VI bis U III zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter System begonnen. Die Abtrennung desselben von der Realschule steht Ostern 1902 bevor. Eine Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt.

Direktor: Dr. *Ernst Baron* seit Mai 1890, vorher: *Julius Grofs* seit 1887.

12 Klassen der Realschule, 6 des Realgymnasiums und 6 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 14 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Elisabeth-Straße 13) ist im Jahre 1875 erbaut worden. Für den Turnunterricht wird die für die Gemeindeschulen und die Mädchenmittelschulen bestimmte Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek der Realschule umfafst etwa 1600 Bände, die des Realgymnasiums 3600 Bände.

Stiftungen: a) $^{2}/_{10}$ der Zinsen der von der Stadtgemeinde am 15. Oktober 1840 gegründeten Friedrich Wilhelms-Huldigungsstiftung werden zu Schulstipendien verwendet. Bestand der Stiftung 28865 Mk. b) Aus der Stiftung des Kommerzienrats *Ephraim* für Schüler, die sich dem Gewerbestande widmen wollen, erhält die Anstalt jährlich etwa

150 Mk. c) Die Conti-Stiftung, vom Kaufmann *C.* 1881 gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 6000 Mk. d) Die Grofs-Stiftung, von Freunden und ehemaligen Schülern des verstorbenen Rektors *Grofs* gegründet, zu Schülerprämien. Bestand 4000 Mk. e) Die Eduard Schulze-Stiftnng; die jährlichen Zinsen (25 Mk.) erhält ein Abiturient. f) Die Schütt-Kaumann-Stiftung, am 13. Oktober 1881 durch Sammlungen begründet; die Zinsen werden abwechselnd einem Schüler des Gymnasiums und des Realgymnasiums überwiesen. Bestand 3096 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 339 unter „Görlitz“. Gesamtausgabe 111 094 Mk., Zuschufs der Stadt 49 456 Mk. Schulgeld für einheimische Schüler 80 Mk., für auswärtige 104 Mk.

Hirschberg.

(Fürstentum Jauer. 17 865 Einwohner.)

Gymnasium (I, 197. II, 196. III, 197).

Ehrhardt, Presbyterologie, Bd. III, 2 S. 200 ff. — *Dietrich*, Zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1862 u. 1863. — *Vogt*, Illustrierte Chronik der Stadt Hirschberg, 1875, S. 470 ff.

Zu den schlesischen Städten, denen Karl XII. von Schweden in der Altranstädter Konvention die Erlaubnis zur Errichtung einer evangelischen Kirche und Schule von Kaiser Joseph I. erwirkte, gehörte auch Hirschberg. Das vom Kirchenkollegium der evangelischen Gnadenkirche erbaute Lyceum wurde am 28. September 1712 eingeweiht. Der Lehrplan enthielt lange Zeit hindurch eine Mischung von akademischem und Elementarunterricht; Ende des 18. Jahrhunderts erhielten nicht nur die Theologen, sondern auch die Juristen und die Mediziner propädeutischen Unterricht. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts kam der Staat der Anstalt mit Zuschüssen zu Hilfe und gab ihr statt der früheren Bezeichnung „Lyceum“ den Namen „Gymnasium“. Die Zuschüsse führten 1817 zur Einführung eines Königlichen Kompatronats. Am 1. April 1858 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen. Die evangelische Kirchengemeinde zahlt seitdem jährlich 810 Mk. zur baulichen Unterhaltung und Beheizung des Gymnasiums, hat aber das Recht, 6 Freistellen zu besetzen. Seit Ostern 1899 ist mit dem Gymnasium ein Seminar verbunden. Gröfste Schülerzahl (317) im Sommer 1887, kleinste (146) im Winter 1874/75.

Direktor: Dr. *Theodor Bindseil* seit Ostern 1900, vorher: *Theodor Thalheim* 1893 bis 1900, jetzt Provinzialschulrat in Breslau, Dr. *Gustav Lindner* 1870—93.

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer u. Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht in 3 Abteilungen mit zusammen 7 Stunden, die jüdischen in 2 Abteilungen mit zusammen 4 Stunden wöchentlich.

Turnplatz und Turnhalle sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 10 660 Bände. Bemerkenswert ist u. a. die 300 Seiten Fol. umfassende Handschrift: „Kurtz gefafste Nachrichten von den merkwürdigsten Begebenheiten in Schlesien, besonders in Hirschberg 1740—63, geschrieben von Gottfried Gottwald“. (Mitteilungen daraus im Progr. 1874.)

Stiftungen: a) Stipendium academicum, aus dem Ertrage von Vorträgen entstanden, Statuten vom 18. Oktober 1866 und vom 14. Juni 1879. Kapital 6000 Mk. b) Die Lehrerwitwenkasse (Statut vom 3. Juli 1874) mit einem Kapital von 31 754 Mk. c) Mehrere kleinere Stiftungen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 70 650 Mk., Bedürfniszuschufs 41 667 Mk., Zuschufs der Stadt 1050 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Jauer.

(Fürstentum Jauer. 13 024 Einwohner.)

Gymnasium (II, 197. III, 198).

Volkmann, Die Errichtung des Gymnasiums zu Jauer, Progr. 1866.

Am 23. Juli 1708 wurde vom Kirchenkollegium der evangelischen Friedenskirche auf Grund der Altranstädter Konvention eine gelehrte Schule unter dem Namen „Lyceum“ errichtet. Im Jahre 1811 wurde sie in eine höhere Bürgerschule umgewandelt mit der Berechtigung, auch in den Elementen des Lateinischen zu unterrichten. Bis 1864 wurde sie von der evangelischen Friedenskirche unterhalten. Nachdem sie in dem genannten

Jahre an die Stadtgemeinde übergegangen war, beschlossen die Gemeindekörperschaften ihre Umwandlung in ein Gymnasium. Am 9. Oktober 1865 wurde dasselbe mit 4 Klassen und 1 Vorschulklasse eröffnet und Ostern 1868 die erste Reifeprüfung abgehalten. Am 1. April 1890 wurde es vom Staate übernommen; gleichzeitig wurde die Vorschule aufgehoben. Die Stadtgemeinde hat aber Ostern 1894 von neuem eine Vorschule errichtet, die unter der Aufsicht des Gymnasialdirektors steht. Gröfste Schülerzahl (279) im Jahre 1871, kleinste (103) im Jahre 1893.

Direktor: Dr. *Hugo Michael* seit 16. August 1892, vorher: Dr. *Richard Volkmann* 1865—92.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in 3 Abteilungen Religionsunterricht.

Das Gymnasium benutzt die für die städtischen Volksschulen bestimmte Turnhalle und den dazu gehörigen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 1797 Werke.

Stiftungen: a) Allgemeiner Legatenfonds zur Beschaffung von Schulgeld für bedürftige Schüler. Bestand 16 566 Mk. b) Creydt-Klose-Stiftung, desgl., 1868 gegründet. Bestand 5671 Mk. c) Isidor Guhrauer-Stiftung, 1879 gegründet, zur Unterstützung eines Schülers der Prima oder Sekunda. Bestand 1636 Mk. d) Vermächtnis des Staatsanwalts *Lattorf*, zur Unterstützung armer Schüler bei Beschaffung des Schulgeldes, 1868 gegründet. Bestand 1500 Mk. e) Zwei kleinere Stiftungen zur Unterstützung von Schülern. Bestand zusammen 912 Mk. f) Aus der unter der Verwaltung des Magistrats stehenden Stiftung des 1893 gestorbenen Erzpriesters *Muche* von etwa 700 000 Mk. können auch Schüler des Gymnasiums Stipendien erhalten.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 56 330 Mk., Bedürfniszuschufs 24 562 Mk., Zuschufs der Stadt 15 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lauban.

(Oberlausitz. 13 793 Einwohner.)

Gymnasium (I, 196. II, 195. III, 197).

J. G. Biedermann, Acta scholastica 1741—45, I u. V. — *Müller*, Kirchengeschichte der Stadt Lauban, Görlitz 1818, S. 518 ff. — *Haym*, Zur Geschichte Laubans. Das Gymnasium. Laubaner Brandaktus 1859. — *E. Sommerbrodt*, Rede zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, Progr. 1894.

Die Anstalt wurde im 13. Jahrhundert als Pfarrschule gegründet und stand im 16. Jahrhundert in grofsem Ansehen. Die unteren Klassen ersetzten lange Zeit die Elementarschule des Ortes, während in den oberen Klassen der Unterricht akademisch ausgestaltet war. 1827 erhielt sie den Namen Gymnasium. Am 1. April 1891 wurde das Gymnasium, welches bis dahin von der Stadtgemeinde unterhalten worden war, vom Staate übernommen. Gröfste Schülerzahl (213) im Jahre 1875/76.

Direktor: Dr. *E. Sommerbrodt* seit 1. April 1890, vorher: *H. Guhrauer* 1882—90, *Alex. Hoppe* 1872—82, später Provinzialschulrat in Breslau.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das neue Schulgebäude nebst Turnhalle hat 225 000 Mk. gekostet und ist Michaelis 1893 eingeweiht worden. Die Anstalt besitzt einen grofsen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 4602 Bände.

Stiftungen: a) Das Harrersche (1827), Kirchbachsche (1758), Friesesche, Brotschüler-Legat und das Günthersche Kollegenlegat werden zur Besoldung der Lehrer verwendet. Gesamtbetrag der jährlichen Zinsen 256 Mk. b) Die Günthersche und Roschesche Witwenkasse (1722), für Lehrerwitwen, jährlich 243 Mk. c) Das Brotschüler-, das Stollsche (1814), Böttnersche (1735), Skabin Voigtsche (1837), Rammingsche (1841), Ottilie Hoffmannsche, Fischersche, Kirchhofsche, Seiffertsche, Chorschüler-, Paul Hoffmannsche (1522), Fladesche, Füllebornsche (1889), Friesesche Vermächtnis, das Günthersche Armenlegat, die Schiller- (1860), Luther- (1883), Schwarz- (1875) und Garda-Stiftung (1876), zu Unterstützungen und zur Beschaffung von Prämien für Schüler, jährlich zusammen 456 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 58 610 Mk., Zuschufs des Staates 26 804 Mk., der Stadt 14 250 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Sagan.

(Fürstentum Sagan. 13 370 Einwohner).

Gymnasium (I, 188. II, 189. III, 194).

Franke, Progr. von 1839. — *Flögel*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1846, 47, 50, 53, 56, 61, 65. — *Nieberding*, Geschichte des Gymnasiums seit seiner Wiederherstellung im Jahre 1746, Progr. von 1896.

Die vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg als dem Pfandbesitzer des Fürstentums Sagan für die Barfüßermönche errichteten Kirchen- und Schulgebäude wurden 1541 vom Herzog Heinrich v. Sachsen dem Rate der Stadt für lutherische Zwecke überwiesen. Nach der Wiedereroberung der Stadt gab Wallenstein dieselben den Jesuiten, indem er zu ihrer Unterhaltung gleichzeitig eine ansehnliche Landdotation aussetzte. Nach dem Schulreglement vom 11. Dezember 1774 sollte die Anstalt eine grammatische und ästhetische Vorbereitungsschule für die Universität Breslau sein. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde sie ein katholisches Gymnasium unter königlichem Patronate; 1802 jedoch wurden wegen der geringen Schülerzahl die oberen Klassen aufgehoben und mit vier Lehrern dem Gymnasium zu Leobschütz überwiesen. An die Stelle der damals aufgekommenen Bezeichnung „Lateinschule" trat 1829 der Name „Progymnasium"; Michaelis 1840 erhielt dieses eine Sekunda. Da mittlerweile die Schülerzahl gestiegen war, genehmigte König Friedrich Wilhelm IV. die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium. Michaelis 1848 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten; die Realklassen, die einige Jahre hindurch neben IV—II bestanden hatten, wurden 1852 aufgehoben. Die Anstalt hat in der St. Petri und Pauli-Kirche ihre eigene Gymnasialkirche. Die im Jahre 1846 errichtete Vorschule ist Ostern 1867 eingegangen. Im Jahre 1896 feierte die Anstalt das 50jährige Jubelfest ihrer Wiederherstellung als Gymnasium. Größte Schülerzahl (über 200) in den Jahren 1874—77, kleinste (135) im Schuljahr 1894/95.

Direktor: Dr. *Bruno Larisch* seit 1. Mai 1897, vorher: Dr. *Robert Nieberding* 1886—97 (jetzt Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *H. Wentzel* 1883—85, Dr. *W. Kayser* 1874—83. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Theodor Weber*, Religionslehrer 1862 bis 1864, jetzt altkatholischer Bischof.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., mit einer Ausnahme alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt besitzt seit 1882 eine Turnhalle, als Turnplatz dient der Schulhof, für die Bewegungsspiele wird im Sommer der städtische Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 6248 Bände, darunter: „Gregorii Magni papae epistolae, Coloniae 1479" und 30 Ausgaben lateinischer, 7 Ausgaben griechischer Schriftsteller aus derselben Zeit.

Stiftungen: a) Die Freiherrlich v. Garniersche Stipendienstiftung, 1678 errichtet, empfangsberechtigt sind in erster Linie Sagansche Stadt- und Landkinder, dann Eingeborene des preußischen Anteils der Lausitz, in letzter Linie sonstige Angehörige der Provinz Schlesien; jährlich etwa 3738 Mk. b) Die Krankenkasse, 1844 gegründet, gewährt den Schülern freie Arznei und ärztliche Behandlung, Beitrag jährlich 1,20 Mk. Vermögensbestand 6300 Mk. c) Hildebrand-Stiftung, von ehemaligen Schülern zum Andenken an den Oberlehrer Dr. *H.* gegründet, zu Geldprämien für Schüler. Bestand 2000 Mk. d) Jubiläumsstiftung, 1896 zu gleichen Teilen von der Stadt Sagan und dem Festausschusse gegründet, zur Unterstützung von Schülern aus Sagan. Bestand 2000 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 66 557 Mk., Bedürfniszuschuß 47 194 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und 4 Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Sprottau.

(Fürstentum Glogau. 7846 Einwohner.)

Progymnasium (II, 190. III, 194).

Dr. *Simon*, Die Gründung und Eröffnung der höheren Bürgerschule, Progr. 1867. — Dr. *Jäckel*, Zur Geschichte der Anstalt, Progr. 1891. — Progr. 1865.

Die städtischen Körperschaften beschlossen im Jahre 1864 die Gründung einer Realanstalt mit dem Ziele, diese zu einer Realschule 1. Ordnung auszugestalten. Ostern

1866 wurde die Anstalt mit den Klassen VI—III als höhere Bürgerschule eröffnet, und Michaelis 1867 konnte die II eingerichtet werden. Das am 3. April 1867 errichtete Statut erhielt nach Erledigung einiger Beanstandungen am 21. Dezember 1869 die staatliche Genehmigung. Im November 1869 ging die Schule in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über, und am 8. Januar 1870 wurde sie als Realschule erster Ordnung anerkannt. Ostern 1894 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realgymnasiums in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler. Als solches wurde die Schule, nachdem inzwischen (Ostern 1896) die Klassen O II und Prima aufgelöst waren, am 12. Mai 1898 mit rückwirkender Kraft von Ostern 1897 an anerkannt. Die im Jahre 1867 errichtete Vorschule ist 1894 aufgehoben worden. Jetzt ist aber eine dreiklassige Privatvorschule, über welche der Direktor die Aufsicht führt, im Gymnasialgebäude untergebracht. Gröfste Schülerzahl (190 ausschl. Vorschule) im Jahre 1876, kleinste (79) im Jahre 1893/94.

Direktor: Dr. *Wilhelm Schwenkenbecher* seit Ostern 1884, vorher: Dr. *Robert Röfsler* 1880—83, Dr. *Otto Simon* 1866—79.

6 Klassen (O III und U III sind in mehreren Gegenständen vereinigt); 4 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Die Anstalt hat eine Turnhalle; im Sommer wird der städtische Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 3511 Bände.

Stiftungen: a) Der bei der Eröffnung der Anstalt begründete Stipendienfonds. Bestand 2306 Mk. b) Das von der Loge „Augusta" im Jahre 1876 gestiftete Stipendium. Bestand 600 Mk. c) Das Jubiläumsstipendium, bei der Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt am 10. April 1891 begründet, für Schüler. Bestand 1020 Mk.

Das Progymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 2 Stadtverordneten und dem Direktor. Gesamtausgabe 41 975 Mk., Zuschufs der Stadt 27 008 Mk., des Staates 7000 Mk. Schulgeld 100 Mk. Die Besoldungen der Lehrer sind nach den Nachträgen zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Grünberg i. Schl.

(Fürstentum Glogau. 20 983 Einwohner.)

Friedrich Wilhelms-Schule (Realgymnasium) (I, 187. II, 189. III, 193).

Decker, Mitteilungen aus der Geschichte des evangelischen Schulwesens von Grünberg, Progr. 1869. — *Fritsche*, Nachrichten über die Friedrich Wilhelms-Schule, zur Feier ihres 25jährigen Bestehens, Grünberg 1878.

Die ältere evangelische Lateinschule des Ortes wurde 1651 aufgelöst. 1741 wurde eine neue Schule gleicher Art errichtet, diese wurde 1790 „Bürgerschule" und durch Erlafs vom 9. Februar 1853 zu einer höheren Bürgerschule erhoben. Im Jahre 1856 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, 1859 wurde sie Realschule zweiter Ordnung und am 19. März 1860 Realschule erster Ordnung. Seit dem 24. Juni 1857 führt sie den Namen Friedrich Wilhelms-Schule. Das am 17. Juli desselben Jahres errichtete Statut hat am 31. Juli 1883 einige Abänderungen erhalten und ist mit diesen am 9. August 1883 von neuem bestätigt worden. Von 1872 bis Ostern 1895 hat eine Vorschule bestanden. Gröfste Schülerzahl (bis 291) in den Jahren 1871—80, kleinste (bis abwärts auf 179, hauptsächlich infolge der Erhöhung des Schulgeldes) in den Jahren 1893—95.

Direktor: Dr. *Hans Raeder* seit Michaelis 1889, vorher: Dr. *Pfundheller* 1884—89, Dr. *Hermann Fritsche* 1869—83.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer, 1 Gesangl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt. Der Turplatz und die Turnhalle werden von den übrigen städtischen Schulen mitbenutzt; im Sommer werden Turnspiele veranstaltet. Eine zweite Turnhalle ist im Bau begriffen. Die Bibliothek zählt 6045 Bände.

Stiftungen: a) Die Nathan Abraham-Stiftung. Am 17. Februar 1880 gegründet, Beitrag zum Schulgelde. 56 Mk. jährlich. b) Lisette Laskau-Stiftung. Am 23. März 1880 gegründet, desgl. Jährlich 120 Mk. c) Die Aumann-Stiftung. Von Freunden des

Prorektors *A.* am 18. März 1877 gegründet und vom Lehrerkollegium vermehrt, zu Unterstützungen für Studierende. 116 Mk. jährlich. d) Pirschersches Stipendium. Am 12. Februar 1823 gegründet. 151 Mk. jährlich. e) Reichin-Jeuthesches Stipendium. Am 17. November 1611 gegründet, desgl. 206 Mk. jährlich. f) Atzler-Stipendium. Desgl. Von Freunden des Realschullehrers *A.* am 26. März 1874 gegründet und vom Lehrerkollegium vergröſsert. 60 Mk. jährlich. g) Helbigsches Stipendium. Desgl. Am 16. März 1877 gegründet. 52 Mk. jährlich.

Das Realgymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Magistratsmitgliede, dem Direktor, dem Vorsteher und einem weiteren Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung. Gesamtausgabe 63160 Mk., Zuschuſs der Stadt 25600 Mk., des Staates 10200 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 9, 1 a—c), die Lehrer an die vom Provinzialverbande eingerichtete Fürsorge für Witwen- und Waisen angeschlossen.

Landeshut.

(Fürstentum Schweidnitz. 8241 Einwohner.)

Realgymnasium (I, 199. II, 198. III, 198).

Reier, Geschichte des Realgymnasiums zu Landeshut, Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier, Landeshut 1886.

Die Anstalt wurde auf Grund der Altranstädter Konvention im Jahre 1710 von der evangelischen Kirchengemeinde als Lateinschule eröffnet. Der Gemeinde wurden bald darauf drei Stiftungen für Schulzwecke überwiesen, nämlich 1718 vom Kirchenvorsteher Kaufmann *Kirsch* 1000 Gulden, 1721 vom Kirchenvorsteher Kaufmann *Rasper* 800 Thaler und 1725 von der Gräfin *Elisabeth von Hochberg* auf Fürstenstein 1000 Thaler. Bis zur Zeit des siebenjährigen Krieges entlieſs die Schule zur Universität; nach einer darauffolgenden Zeit des Niederganges wurde sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf realer Grundlage wiederhergestellt und am 1. November 1836 als höhere Bürgerschule anerkannt. Nach Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde sie Realschule zweiter Ordnung und am 5. März 1865 in die erste Ordnung aufgenommen. Ihre Verbindung mit der Kirche ist 1877 endgiltig gelöst worden. Am 1. November 1886 beging sie das 50jährige Jubiläum ihres Bestehens als staatlich anerkannte Realanstalt.

Direktor: *Theodor Reier* seit dem 1. März 1884, vorher: Dr. *Oskar Jaenisch* 1864—83. Schüler der unteren Klassen war u. a. der Staatsminister Dr. *Falk.*

9 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer und 1 Lehrer am Realgymnasium, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt. Die Anstalt benutzt mietsweise die einem Turnvereine gehörige Turnhalle und den daneben liegenden Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 774 Werke in 2020 Bänden.

Stiftungen: a) Zur Unterstützung von Schülern bei Zahlung des Schulgeldes: Die v. Beuchel-Stiftung, 2000 Mk.; die Hoffmann-Stiftung, 600 Mk.; die Kirsch-Stiftung, 2000 Mk.; die Graf Hochberg-Stiftung, 1500 Mk.; die Kalinsky-Stiftung, 900 Mk.; die Otto-Stiftung, 600 Mk. b) Zu den alten, für die Unterhaltung der Schule bestimmten Stiftungen von *Rasper* (400 Thaler), *Anna v. Kluge* (50 Thaler) Rektor *Kranz* (425 1/3 Thaler), Frau *v. Burg* (100 Thaler), *Wilh. v. Kluge* (21207 2/3 Thaler), *Pohl* (50 Thaler) und der Schulbücherfundation (1110 Thaler) ist ein Kapital von 12000 Mk. hinzugekommen, welches der Rentner *Otto Wiese* in Stralsund im Jahre 1898 der Schule vermacht hat. c) Zur Unterstützung von Schülern und zu Prämienzwecken sind bestimmt: Die Jubiläumsstiftung mit einem Bestande von 1209 Mk.; die Stiftung zu Ehren des verstorbenen Prorektors *Höger* mit 617 Mk.; die Stiftung des Direktors Dr. *Kayser* mit 313 Mk.; des Zimmermeisters *Bürgel*, 940 Mk.; des Kommissionsrats *Schulze* 616 Mk.; des Fabrikbesitzers *Hamburger* (1895) (letztere in erster Linie zur Zahlung des Schulgeldes, der Rest für Prämien) mit 3600 Mk.

Das Realgymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium besteht aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten, einem Bürger-Deputierten, dem Direktor und dem Königlichen Kompatronatskommissarius. Gesamtausgabe 53415 Mk., Zuschuſs der Stadt 16220 Mk., des Staates 15000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Lehrer sind an die vom Provinzialverbande eingerichtete Fürsorge für Witwen und Waisen angeschlossen. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Löwenberg.

(Fürstentum Jauer. 5293 Einwohner.)

Realschule (III, 197).

Progr. von 1871 und 1895.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet (Statut vom 5. März 1870) und am 1. Mai desselben Jahres mit den unteren Klassen eröffnet worden. 1874 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt und der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt; am 23. Januar 1880 wurde ihre Aufnahme in die Kategorie 2b des § 90 der Wehrordnung zugesagt. Die Umwandlung in eine lateinlose Realschule begann Ostern 1893 und fand Ostern 1899 mit der ersten Entlassungsprüfung und der Anerkennung als Realschule ihren Abschluſs. Die im Jahre 1870 errichtete Vorschule ist bereits 1875 eingegangen. Gröſste Schülerzahl (100) Ostern 1901, kleinste (56) im Jahre 1893.

Direktor: *Johannes Steinvorth* seit Ostern 1875, vorher: Dr. *Wilh. Vollhering* seit Ostern 1874.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Turnsaal und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2465 Bände.

Bei der Feier des 25jährigen Bestehens wurde ein Fonds gebildet, dessen Zinsen, wenn er die Höhe von 1000 Mk. erreicht hat, zum Besten der Schüler, namentlich bei Turnfahrten, verwendet werden sollen. Bestand 858 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium besteht nach dem Statut aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten, dem Direktor und einem vom Magistrat zu wählenden Sachverständigen des Schulwesens. Gesamtausgabe 34132 Mk., Zuschuſs der Stadt 17730 Mk., des Staates 7950 Mk. Schulgeld 90 Mk. Die Lehrer sind an die vom Provinzialverbande eingerichtete Fürsorge für Witwen und Waisen angeschlossen.

Regierungsbezirk Oppeln.

Oppeln.

(Fürstentum Oppeln. 30112 Einwohner.)

Gymnasium (I, 200. II, 198. III, 199).

Pichatzek, Aus der Geschichte der Jesuiten und des von ihnen gegründeten Gymnasiums zu Oppeln, Progr. 1839. — *Idzikowski*, Geschichte der Stadt Oppeln, Oppeln 1863. — Dr. *Ernst Wahner*, Versuch einer Geschichte des Jesuitenkollegiums bezw. Gymnasiums zu Oppeln, Progr. 1875.

Mit Genehmigung des Kaisers Ferdinand II. vom 22. März 1632 vermachte *Feliciane von Zmigrod* den Jesuiten ihr ganzes Vermögen zur Errichtung einer Residenz. Die Stiftung wurde durch das Vermächtnis des Generals *Leo Crovello v. Medicis* im Betrage von 20000 Gulden vermehrt. Die Residenz wurde am 24. Februar 1668 eröffnet, das bald darauf mit ihr verbundene Gymnasium hatte im Jahre 1671 schon 190 Schüler in sechs Klassen; 1673 wurde die Residenz zu einem Kollegium erhoben. *Johann Stephetius*, Kanzler des Domstifts Breslau, schenkte dem Kollegium um die Mitte des 17. Jahrhunderts 2100 Thaler; 6000 Gulden flossen ihm aus einer für die Gesellschaft Jesu in Neiſse errichteten Stiftung des Bischofs von Breslau und Plock, Prinzen Karl Ferdinand von Polen und Schweden, zu. Weitere Zuwendungen von Grundbesitz folgten in den Jahren 1676, 1679 und 1693. Ein Vermächtnis *Philipps v. Rautten* und die obenerwähnte Schenkung des *Johann Stephetius* ermöglichten im Jahre 1714 die Eröffnung eines Seminars oder Konvikts. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde die Anstalt aus dem schlesischen katholischen Hauptschulfonds dotiert und als Königliches Gymnasium erhalten. 1802 wurde das Konvikt aufgehoben; 1801 wurden die bisherigen 5 Klassen um eine VI vermehrt; seit 1819 wird evangelischer Religionsunterricht erteilt und Schulgeld erhoben. Im Jahre 1878 beging der Direktor Dr. *Stinner* bei seinem Übertritt in den Ruhestand sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Oswald May* seit 19. Oktober 1898, vorher: Dr. *Karl Brüll* 1883—98, Dr. *H. Wentzel* 1879—83, Dr. *Stinner* 1842—78. An der Anstalt wirkte als Lehrer u. a. Dr. *Julius Zupitza* (1867—68), später ord. Professor an der Universität Berlin.

14 Klassen; 15 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer; 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Das im Jahre 1858/59 errichtete Klassenhaus wurde im Sommer 1898 durch einen Erweiterungsbau vervollständigt (Kosten 25000 Mk.). Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 6307 Werke in 13667 Bänden, darunter eine wertvolle Schenkung aus dem Nachlasse des Oberlehrers Dr. *Ochmann*, der 1829—68 am Gymnasium thätig war.

Stiftungen: a) Zu Schülerstipendien erhält die Anstalt aus dem schlesischen katholischen Hauptschulfonds die Zinsen von 9600 Mk. b) Das Schnaubeltsche Vermächtnis. Für Schüler, die Theologie studieren wollen, vom 26. August 1856. Bestand 1292 Mk. c) Die Stinner-Stiftung. Zu Schülerstipendien. Bestand 2463 Mk. d) Die Ochmann-Stiftung (s. oben) Zu Stipendien für je einen Schüler der Prima und der Sekunda. Bestand 3031 Mk. e) Die Monstranzstiftung. Aus dem Erlöse einer vom Fürstbischof von Breslau verkauften Monstranz, 1191 Mk. f) Das Wartenbergsche Vermächtnis. Für Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses, 1514 Mk. g) Sieben kleinere Stiftungen mit einem Betrage von zusammen 3819 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 93080 Mk., Bedürfniszuschufs 47756 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Beuthen (Oberschlesien).

(Fürstentum Beuthen. 51404 Einwohner.)

Ein königliches Gymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule. Die Entwickelung der letzteren ist noch nicht zum Abschlusse gekommen.

Gymnasium (II, 203. III, 204).

Progr. von 1867 u. 1890.

Das Gymnasium ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 29. April 1867 eröffnet worden. Nach dem Statut vom 24. Dezember 1866 soll es katholischen Charakter haben. Am 1. April 1889 wurde es vom Staate übernommen. Die Schülerzahl hat seit der Begründung der Anstalt fast stetig zugenommen.

Direktor: *Robert Buchholz* seit 1. April 1897, vorher: Dr. *Wilhelm Schulte* 1884—97, Dr. *Brüll* 1879—83, Dr. *Wentzel* 1874—79. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Wilh. Schuppe*, Oberlehrer bis 1873, jetzt ord. Professor der Philosophie in Greifswald.

17 Klassen; 19 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus in der Gymnasialstrafse ist im Jahre 1869/70 mit einem Kostenaufwande von 200000 Mk. errichtet worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Spielplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek umfafst 1966 Werke in 4295 Bänden, die Schülerbibliothek 2136 Werke in 4096 Bänden.

Stiftungen (zur Unterstützung von Schülern): a) Graf Schaffgotsch-Stiftung. Statut vom 26. April 1867. Bestand 3000 Mk. b) Adrian Wlodarski-Stiftung. Statut vom 31. März 1867. 1500 Mk. c) Graf Schaffgotsch-Solger-Stiftung. Statut vom 9. Mai 1874. 3000 Mk. d) Ressource-Stipendienstiftung. Statut vom 9. Dezember 1884. 1500 Mk. e) Die Bergrat Köhler-Stipendienstiftung des Spitzelvereins. Statut vom 20. Januar 1892. 1000 Mk. f) Die Jubiläumsstipendienstiftung. Statut vom 26. August 1892. 3612 Mk. g) Karl Rudzki-Stiftung. Statut vom 17. Februar 1893. 3000 Mk. h) Leopold Nerrlich-Stiftung. Statut vom 15. August 1895. 1077 Mk. i) Friedrich Hoffrichter-Stiftung. Statut vom 28. Dezember 1895. 1067 Mk. k) Vier kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von 2923 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 114680 Mk., Bedürfniszuschufs 49635 Mk., Zuschufs der Stadt 12000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule.

Progr. 1898.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 1. Mai 1897 eröffnet worden; nach dem Beschlusse der städtischen Körperschaften soll sie katholischen Charakter haben. Ihre Entwickelung war Ostern 1901 bis zur O III vorgeschritten. An die Realschule sollen 2 Handelsklassen angegliedert werden.

Direktor: Dr. *Hermann Flaschel* seit 24. Juli 1898, vorher interimistischer Dirigent.

8 Klassen (IV, V, VI in je zwei Abteilungen); 5 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Elementarlehrer, alle katholisch. Für den evangelischen und den jüdischen Religionsunterricht ist gesorgt.

Der Bau eines neuen Schulgebäudes ist in Aussicht genommen (Kostenanschlag 450000 Mk). Für den Turnunterricht wird vorläufig die Turnhalle des Gymnasiums mitbenutzt. Die in der Bildung begriffene Lehrerbibliothek zählt 278 Bände.

Stiftungen für Schülerstipendien: a) Des Bürgervereins, gegründet am 30. März 1898, 600 Mk.; b) des Stadtrats *Wohlfahrt*, gegründet im Mai 1898, 1000 Mk.; c) des Stadtverordneten *J. Hakuba*, gegründet am 30. Januar 1899, 3000 Mk.; d) des Stadtrats *Przikling*, gegründet am 1. April 1898, 1000 Mk.; e) des verstorbenen Stadtrats *F. Schaal*, gegründet am 13. Juni 1899, 1000 Mk.; f) des Kommerzienrats *Zerkowski*, gegründet am 24. April 1900, 1500 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 60830 Mk., Zuschufs der Stadt 23075 Mk., des Staates 4000 Mk. Schulgeld 100 Mk.

Gleiwitz.

(Fürstentum Oppeln. 52362 Einwohner)

Die Stadt besitzt ein Königliches Gymnasium und eine aus einer Gewerbeschule entstandene Oberrealschule. Letztere wird vom Staate und der Stadt gemeinsam unterhalten.

Gymnasium (I, 204. II, 202. III, 202).

Nieberding, Gründung und Entwickelung des Gymnasiums zu Gleiwitz, Progr. 1866. — *Ronke*, Die letzten 25 Jahre des Gymnasiums zu Gleiwitz. — *Nietsche*, Die lateinische Schule des Cisterzienserklosters Rauden 1744—1816, eine Vorläuferin des Gymnasiums zu Gleiwitz, Progr. 1891 und 92. — Derselbe, Geschichte der Stadt Gleiwitz, Gleiwitz 1886, S. 640—705.

Die bei der Säkularisation der Klöster reservierten Dotationen der lateinischen Schulen zu Grüssau (4000 Thaler) und Rauden (2500 Thaler) wurden vom Staate dem schlesischen katholischen Hauptschulfonds zur Errichtung eines katholischen Gymnasiums in Gleiwitz überwiesen. Dasselbe wurde am 29. April 1816 im ehemaligen Franziskanerkloster eröffnet und im August 1818 durch die Prima vervollständigt. August 1820 fand die erste Reifeprüfung statt. Die im Jahre 1843 eingerichteten Realnebenklassen für IV und III mufsten 1849 wegen mangelnder Teilnahme aufgelöst werden. Von 1865 bis 1870 bestand eine Vorschule. Am 4. Oktober 1880 feierte der Direktor *Nieberding* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Auf dem dem Gymnasium gehörigen Lindenplatze befindet sich ein von ehemaligen Schülern und Freunden gestiftetes und am 17. November 1895 enthülltes Denkmal desselben. Kleinste Schülerzahl (324) im Jahre 1889 infolge der Beschränkungen der Neuaufnahme wegen mangelnden Raumes. Die darauf vorgenommene bauliche Erweiterung machte die Unterbringung einer gröfseren Anzahl von Schülern möglich; seitdem hat auch der Besuch der Anstalt fast stetig zugenommen.

Direktor: *Heinrich Smolka* seit Michaelis 1898, vorher: *Wilhelm Ronke* 1889—98, Dr. *von Hout* 1887—88, Dr. *Reimann* 1885—86, *Karl A. Nieberding* 1856—85. Lehrer an der Anstalt war u. a. Dr. *Schuppe* 1864—67, jetzt ord. Professor der Philosophie in Greifswald.

16 Klassen (VI bis O II sind in Parallelklassen geteilt); 18 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 technischer und Elementarl.; 2 Lehrer sind evangelisch,

die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Klassengebäude (Coseler Strafse 1) ist im Jahre 1893 durch Aufsetzung eines dritten Stockwerkes vergröfsert worden (Kosten 52 000 Mk.). Ein grofser Erweiterungsbau wird 1902 begonnen werden. Turnplatz und Turnhalle sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 6681 Werke in 14045 Bänden, die Schülerbibliothek 3256 Werke in 6182 Bänden.

Stiftungen: a) Staatsstipendien für Schüler, jährlich 3000 Mk. b) Die Dr. Kabath-Stiftung. 1864 gegründet, für die beste deutsche Arbeit in Prima. Bestand 1538 Mk. c) Die Philipp Czerny-Stiftung. 1868 gegründet, für Schüler, die Handwerkersöhne sind. Bestand 8185 Mk. d) Die Nieberding-Stiftung. 1880 gegründet, für einen Schüler. Bestand 1882 Mk. e) Die Babka-Stiftung. 1881 gegründet, desgl., Bestand 2006 Mk. f) Die Waller-Stiftung, 1881 gegründet, für einen Verwandten des Stifters. Bestand 2829 Mk. g) Die Gymnasialkrankenkasse, 1856 gegründet, für kranke Schüler. Bestand 8227 Mk. h) Die Stiftung für die Witwen und Waisen der Lehrer. 1867 gegründet. Bestand 14 684 Mk. i) Elf kleinere Stiftungen zu Unterstützungen oder zu Prämien für Schüler (zum Teil für die besten Arbeiten in bestimmten Gegenständen). Gesamtbestand 5339 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 112 120 Mk., Bedürfniszuschufs 57 572 Mk. (darunter 10500 Mk. aus dem schlesischen katholischen Hauptschulfonds). Schulgeld 120 Mk. jährlich. Der Direktor und fünf Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Oberrealschule.

Wernicke, Geschichte der Kgl. Oberrealschule in Gleiwitz während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens, Progr. 1894.

Der Staat und die Stadt Gleiwitz gründeten am 1. April 1869 in Gleiwitz eine „Königliche Gewerbeschule" mit der Mafsgabe, dafs die drei unteren Klassen (die niedere Gewerbeschule) ausschliefslich von der Stadtgemeinde, die drei oberen Klassen gemeinsam vom Staate und von der Stadt unterhalten werden sollen. Am 1. April 1879 trat die Anstalt, die bisher dem Handelsminister unterstellt war, in den Aufsichtsbereich des Unterrichtsministers über; seitdem ist ihr Lehrgang neunjährig. Zugleich wurden die Fachklassen mit einjähriger Lehrdauer in eine mittlere Fachschule mit zweijähriger Lehrdauer zur Ausbildung von Maschinenbauern und Hüttenleuten verwandelt. Diese Fachschule wurde zum gröfsten Teile aus freiwilligen Beiträgen der oberschlesischen Grofsindustriellen und Hüttenwerke unterhalten. Am 1. April 1896 wurde die technische Mittelschule in eine Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule verwandelt und der Oberaufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe unterstellt; die Leitung hat zur Zeit noch der Direktor der Oberrealschule. Gröfste Schülerzahl (313) im Schuljahre 1892/93, kleinste (260) im Jahre 1897/98.

Direktor: Dr. *Haufsknecht* seit 1. April 1894, vorher: *Adolf Wernicke* 1869—94.

8 Klassen (O I und U I vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Zeichen- und Turnlehrer, 1 Elementarl.; davon sind 2 katholisch, die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Für den Turnunterricht wird der Schulhof oder die neue städtische Turnhalle benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 3790 Bände.

Stiftungen zur Unterstützung von Schülern: a) Die Humboldt-Stiftung. Durch Sammlungen beim 100jährigen Geburtstage *Alex. v. H.s* gegründet. Bestand 7750 Mk. b) Der Stipendienfonds. Bestand 3347 Mk. c) Die Hegenscheidt-Wernicke-Stiftung. Vom Kommerzienrat *H.* gegründet, zu Stipendien für je einen Abiturienten der Oberrealschule und der Fachschule, sowie zu Unterstützungen von Schülern und zum Ankaufe von Prämien. Bestand 26979 Mk.

Die Anstalt wird gemeinsam vom Staate und von der Stadt (seit 1893 zu gleichen Teilen), das Schulgebäude (Oberwallstrafse 29) ausschliefslich von der Stadt unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus zwei vom Staate ernannten Mitgliedern, dem ersten Bürgermeister, einem Stadtverordneten und dem Direktor. Gesamtausgabe 75 267 Mk., Zuschufs des Staates und der Stadt je 22 348 Mk. Schulgeld in VI und V 100 Mk., in den übrigen Klassen 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut geregelt.

Kattowitz.

(Fürstentum Beuthen. 31 738 Einwohner.)

Die starke Zunahme der Bevölkerung hat die Stadtgemeinde neuerdings veranlafst, neben dem von ihr unterhaltenen Gymnasium eine Realschule zu errichten; diese soll zu einer Oberrealschule erweitert werden.

Die Besoldungen der Lehrer sind nach den Nachträgen zum Normaletat und die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten, für das Gymnasium durch besonderes Statut vom $\frac{\text{25. Aug. 1893}}{\text{21. März 1894}}$ geregelt.

Gymnasium (III, 203).

Dr. *Ernst Müller*, Zur Geschichte der Gründung des Gymnasiums zu Kattowitz, Progr. 1872. — Derselbe, Die ersten 25 Jahre des Gymnasiums zu Kattowitz, Progr. 1897.

Das Gymnasium wurde 1871 als Simultananstalt mit christlichem Charakter von der Stadtgemeinde gegründet. Die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse leistete einen einmaligen Beitrag von 5000 Thalern und sicherte auf 20 Jahre einen jährlichen Zuschufs von 2000 Thalern zu; Herr *v. Tiele-Winkler* schenkte den Platz für das Schulgebäude, einen Teil des Baumaterials und 3000 Thaler; weitere 6800 Thaler wurden von Bürgern der Stadt aufgebracht. Michaelis 1871 wurde die Anstalt mit den vier Klassen VI bis III eröffnet. Das am 5. Juni desselben Jahres errichtete Statut wurde am 5. April 1872 bestätigt. Am 5. August 1874 erfolgte die Anerkennung als Gymnasium, und Ostern 1877 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten; die Ostern 1873 errichtete Vorschule ging bereits Michaelis 1876 wieder ein. Für die katholischen Schulgottesdienste werden an die katholische Gemeinde jährlich 150 Mk., für die Plätze der Schüler in der evangelischen Kirche 50 Mk. gezahlt. Kleinste Schülerzahl (240) im Winter 1880/81, von da an stetiges Ansteigen bis auf 420 im Sommer 1898; seitdem mufste die Aufnahme neuer Schüler beschränkt werden.

Direktor: Dr. *Ernst Müller* seit Michaelis 1871.

12 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; der Direktor, 4 Oberlehrer und der Elementarlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen, der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (an der Ecke der August Schneider-Strafse und des Tiele-Winkler-Platzes) ist im Herbst 1900 fertiggestellt worden (Kostenanschlag 380000 Mk.). Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 3500, die Schülerbibliothek 1171 Bände.

Stiftungen: a) Stipendium der Freimaurerloge. 1872 gegründet. Bestand 450 Mk. b) Desgl. des Maurermeisters *Jul. Haase*. 1876 gegründet. Bestand 900 Mk. c) Desgl. des Lehrers *E. Sachs*. 1879 gegründet. Bestand 900 Mk. d) Desgl. des Musikvereins. 1887 gegründet. Bestand 600 Mk., und ein zweites desselben Vereins, das jetzt 556 Mk. beträgt und auf 600 Mk. erhöht werden soll. e) Das Gymnasial-Eröffnungsstipendium. 1889 gegründet. Bestand 600 Mk. f) Die aus den Konzerterträgen vom verstorbenen Lehrer *Fiegler* angesammelte Stipendienstiftung. Bestand 666 Mk. g) Das Schnabel-Haase-Schneidersche Stipendium. Bestand 761 Mk. h) Die Müller-Stiftung. 1896 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 5000 Mk. i) Die Diskowsky-Stiftung. 1900 gegründet. Bestand 1000 Mk. k) Zwei kleinere Stiftungen von zusammen 600 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium; dasselbe besteht aus den beiden Bürgermeistern, dem Direktor, einem Vertreter der Gutsherrschaft, einem evangelischen, einem katholischen und einem jüdischen Stadtverordneten. Gesamtausgabe 91358 Mk., Zuschuß der Stadt 28400 Mk., des Staates 12000 Mk. Schulgeld 120 Mk., für auswärtige Schüler 150 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. vgl. oben unter „Kattowitz“.

Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1898 eröffnet worden. Sie soll nach § 3 des unter dem 18. Juli desselben Jahres bestätigten Statuts keinen bestimmten konfessionellen Charakter haben. Ihr Ausbau als Realschule wurde Ostern 1901 durch Errichtung der obersten Klasse beendigt; die Erweiterung zur Oberrealschule steht bevor.

Direktor: Dr. *Jakob Hacks*, endgültig seit 4. November 1899 (vorher hat derselbe die Anstalt interimistisch geleitet.

10 Klassen (die Klassen VI, V, IV, U III sind geteilt); 8 Oberlehrer, 5 technische Lehrer; 2 Lehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen, der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt ist in einem für Volksschulzwecke errichteten Gebäude untergebracht. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die in der Bildung begriffene Lehrerbibliothek enthält 240 Bände.

Gesamtausgabe 37250 Mk., Zuschufs der Stadtgemeinde 15500 Mk. Schulgeld 80 Mk. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben unter „Kattowitz".

Königshütte.

(Fürstentum Beuthen. 57919 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (III, 203).

Eine im Jahre 1869 errichtete „Familienvereinsschule", welche Ostern 1872 aufser den Vorbereitungsklassen die Klassen VI bis III eines Gymnasiums umfafste, wurde Michaelis 1872 von der Stadtgemeinde übernommen und Michaelis 1877 zu einem paritätischen Gymnasium (nebst Vorschule) erweitert. Ostern 1878 wurde die Prima errichtet und Ostern 1880 die erste Reifeprüfung abgehalten. Durch Vertrag vom $\frac{\text{20. Dez. 1883}}{\text{21. Jan. 1884}}$ ging die Unterhaltungspflicht auf den Staat über. Die Stadtgemeinde verpflichtete sich u. a. zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 6000 Mk. und zur Erbauung eines Schulgebäudes nebst Turnhalle; bei der Angliederung der Realklassen am 28. Mai 1897 übernahm sie noch weitere finanzielle und bauliche Verpflichtungen. Die Vorschule wurde Ostern 1887 aufgehoben. Ostern 1901 wurde die oberste Realklasse eröffnet. Michaelis 1898 wurde mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Die Schülerzahl ist fast stetig gewachsen.

Direktor: Prof. *Paul Prohasel* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Paul Feit* seit 1. Juli 1895, Dr. *Leopold Brock* 1877—95.

10 Gymnasialklassen (O I und U I vereinigt, U III und VI geteilt), 6 Realschulklassen; 16 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 4 technische Lehrer; der Direktor, 5 Oberlehrer und 2 technische Lehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Die evangelischen Schüler erhalten in 6, die katholischen in 10 und die jüdischen in 5 Abteilungen Religionsunterricht.

Das Gymnasialgebäude (Tempelstrafse 6) wurde Ostern 1892, der Anbau für die Realschule Ostern 1898 bezogen; die Baukosten des ersteren betrugen 190021 Mk. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek zählt 3451 Bände.

Stiftungen: a) Der 1873 gegründete Verein zur Unterstützung bedürftiger Schüler; aus den Beiträgen und den Zinsen des Vermögens werden ²/₃ zu Schülerstipendien und zur Vermehrung der Hilfsbibliothek verwendet; Vermögen 4882 Mk. b) Stiftung des Pfarrers *Lukaszczyk* von St. Barbara. 1892 gegründet, für einen katholischen Schüler, der studieren will. Bestand 1000 Mk. Verleihung durch den Pfarrer von St. Barbara auf Vorschlag des Direktors. c) Drei kleinere Stiftungen für Schüler.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 100100 Mk., Zuschufs des Staates 39730 Mk., der Stadt 9000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kreuzburg.

(Fürstentum Brieg. 10230 Einwohner.)

Gymnasium (I, 201. II, 199. III, 199).

Progr. 1873.

Die seit längerer Zeit am Orte bestehende evangelische gehobene Stadtschule wurde von der Stadtgemeinde zu einer höheren Bürgerschule ausgestaltet und als solche am 2. Oktober 1860, zunächst mit den Klassen VI, V, IV, eröffnet. Am 23. Januar 1863 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt. Ostern 1873 begann die Umwandlung in ein Gymnasium mit den drei untersten Klassen, Michaelis 1879 war sie mit der ersten Reifeprüfung abgeschlossen. Am 1. April 1891 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Gröfste Schülerzahl (290) am 1. Februar 1895, kleinste (140) am 1. Februar 1885.

Direktor: *Alfred Bähnisch* seit 1. Juli 1900, vorher: Dr. *Theodor Bindseil* seit Ostern 1896, Dr. *Hermann Jaenicke* 1889—96, Dr. *Wilhelm Gemoll* 1884—89, Dr. *Rudolf Steinmeyer* 1879—84, Dr. *Rehdantz* 1873—79.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Gymnasialgebäude ist in den Jahren 1876—78 erbaut worden; die eine Hälfte der Kosten (180000 Mk.) hat die Stadtgemeinde, die andere der Geheime Kommerzienrat *S. Cohn* übernommen. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 1656 Werke in 2390 Bänden. Dazu kommt die aus dem Ertrage von Sammlungen angekaufte Bibliothek des früheren Direktors Dr. *Rehdantz* mit 2346 Werken in 4054 Bänden.

Stiftungen: a) Eine durch Sammlungen zusammengebrachte Stipendienstiftung. Bestand 2786 Mk. b) Die Stipendienstiftung des Dr. *Otto Weifs*. Bestand 1100 Mk. c) Die Simon Cohnsche Stipendienstiftung. Die Zinsen werden an vier Schüler verteilt. Bestand 10000 Mk. d) Das Lange-Schrötersche Stipendium. Bestand 900 Mk. e) Die W. Passeksche Stiftung. Zu vier Stipendien für Schüler, die aus Kreuzburg stammen. Bestand 17650 Mk. f) Die Kiliansche Stiftung. Zu Schülerstipendien. Bestand 3000 Mk. Die Verwaltung der Stiftungen zu c, d, e wird vom Magistrat geführt.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 68600 Mk., Zuschufs des Staates 38320 Mk., der Stadt 7200 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Leobschütz.

(Hauptstadt des preufsischen Anteils am Fürstentum Jägerndorf. 12629 Einwohner.)

Gymnasium (I, 205. II, 204. III, 205).

Mit Königlicher Genehmigung vom 4. Oktober 1751 und erzbischöflicher Zustimmung richteten die Franziskanermönche eine lateinische Schule ein, nachdem die Stadtgemeinde sich verpflichtet hatte, ein Schulgebäude neben dem Kloster herzustellen, auch andere Natural- und Geldbeiträge zu leisten. Im Jahre 1802 wurde die Schule durch die aufgehobenen Klassen des Gymnasiums zu Sagan (vgl. S. 343) vervollständigt und als Königliches katholisches Gymnasium reorganisiert. August 1814 fand die erste Reifeprüfung statt. Gröfste Schülerzahl (517) im Jahre 1881/82, kleinste (246) im Jahre 1895/96.

Direktor: Dr. *Heinrich Holleck* seit 1. Oktober 1896, vorher: *Karl Hansel* 1886—96, *W. Rösner* 1874—85.

10 Klassen (U III geteilt); 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., mit Ausnahme des Hilfslehrers alle katholisch. Die evangelischen Schüler erhalten Religionsunterricht in drei Abteilungen mit zusammen 7 Stunden, die jüdischen in drei Abteilungen mit zusammen 4 Stunden.

Der Bau eines neuen Schulhauses ist begonnen, dasselbe soll Michaelis 1902 bezogen werden; Kostenanschlag 210100 Mk. Die Stadt hat die Verpflichtung übernommen, dem Gymnasium einen Bauplatz, einen Turnplatz und eine Turnhalle zu überweisen. Die Lehrerbibliothek enthält 4243 Werke in 9552 Bänden, darunter ein wohl aus dem 15. Jahrhunderte stammendes und eine Sammlung von Postillen enthaltendes Manuskript und 22 Inkunabeln (Boetii de consolatione philosophiae, Davantiae 1490; biblia cum concordantiis veteris et novi testamenti, s. l. 1491, Fol. u. s. w.).

Stiftungen: a) Des Kanonikus *Gärtner*, Bestand 3418 Mk.; b) des Pfarrers *Kaluza*, Bestand 3245 Mk.; c) des Kardinal-Fürst-Erzbischofs *Maximilian Joseph*, Bestand 1200 Mk.; d) des Professors *Schramm*, Statut vom 20. Mai 1850, 1535 Mk.; e) des Pfarrers *Kremser*, Statut vom 4. Dezember 1852, Bestand 3000 Mk.; f) der Frau Dr. *Matthes*, vom 27. Juni 1870, Bestand 3000 Mk.; g) des *Benjamin Holländer*, Statut vom 18. August 1874, Bestand 1812 Mk.; h) des Beigeordneten *Franz Engel*, Statut vom 15. Dezember 1877, Bestand 3000 Mk. i) Direktor Rösner-Stiftung. Statut vom 23. April 1882. Bestand 1513 Mk. k) Professor Kirsch-Stiftung. Statut vom 23. Oktober 1888. Bestand 3000 Mk. l) Stiftung des katholischen Feldpropstes Bischof i. p. *Afsmann* (früher Schüler des Gymnasiums), für katholische Schüler. Verwandte des Stifters haben den Vorzug. Bestand 6135 Mk. m) Pfarrer *Kollar* in Cosel, Oberschlesien, schenkte 1896 zu einem Stipendium 996 Mk. n) Graf *Hans Ulrich v. Schaffgotsch* auf Koppitz schenkte 2100 Mk. und Fürst *Blücher v. Wahlstatt* 1500 Mk. zur Beschaffung von Prämien. o) Die Krankenkasse. Bestand 18040 Mk. p) Mehrere kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von 3563 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 75626 Mk., Bedürfniszuschufs 42982 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Neifse.

(Fürstentum Neifse. 24 267 Einwohner.)

Ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und ein von der Stadtgemeinde unterhaltenes Realgymnasium.

Gymnasium (I, 202. II, 200. III, 200).

Scholz, Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1822, 23, 24. — *Kastner*, Geschichte der Stadt Neifse, Bd. II, 1854 (S. 369 ff., 573 ff.). — Derselbe, Stiftungsbriefe des Neifser Gymnasiums, Neifse 1853. — *Schröter*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1896.

Erzherzog Karl von Österreich, Fürstbischof von Breslau, Bruder des Kaisers Ferdinand II., berief 1622 die Jesuiten nach Neifse. Diese gründeten am 20. August 1624 ein Gymnasium, und ihnen schenkte, laut Stiftungsurkunde vom 4. November 1624, Erzherzog Karl zum Bau einer Kirche, eines Gymnasiums, eines Konvikts u. s. w. u. a. Kloster und Kirche der Kreuzherren, 14 daranstofsende Bürgerhäuser, weiteren Grundbesitz in der Stadt, sowie die Herrschaft Olbersdorf bei Jägerndorf mit sieben dazu gehörenden Gemeinden und die Erbvogtei in Ziegenhals mit dem dazugehörigen Vorwerke Rothfest in Langendorf. Im Jahre 1630 gründete die Witwe des Bürgermeisters *Gebauer* ein Konvikt, in dem musikalische Gymnasiasten unter Aufsicht eines Jesuiten wohnten und gröfstenteils unentgeltlich unterhalten wurden. Der Unterricht im Gymnasium hatte zum Teil akademischen Charakter; der Plan, die Anstalt zu einer Universität auszugestalten, wurde jedoch durch den Tod des Erzherzogs zerstört. Trotz der Aufhebung des Jesuitenordens liefs Friedrich II. die Jesuiten und ihre Schulen in Neifse weiterbestehen. Erst später legten sie Namen und Ordenskleid ab; sie hiefsen von da an „Priester des Kgl. Schuleninstituts“. Die Güter des Ordens verblieben dem Kgl. Schuleninstitute unter einer „Kgl. Preufsischen General-Schulen-Deputation“. Seit dem Jahre 1776 steht die Anstalt unter Königlichem Patronat. Als bei der Belagerung von Neifse im Jahre 1807 die ersten feindlichen Kugeln in die Stadt flogen, wurde der Unterricht geschlossen, und die Schüler wurden entlassen; ein Teil des Kollegiengebäudes wurde ein Raub der Flammen. Um den Unterricht wieder zu ermöglichen, wurde das Gebäude aus Staatsmitteln wiederhergestellt. Während des Freiheitskrieges standen die oberen Klassen leer, da alle Schüler zu den Fahnen geeilt waren. Im Jahre 1816 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten, 1819 zum ersten Male Schulgeld erhoben (4, 6, 8 Thaler, je nach den Vermögensverhältnissen) und eine eigene Kassenverwaltung für das Gymnasium eingerichtet. Im Jahre 1873 wurde das Konvikt aufgehoben. Am 22. September 1895 wurde am Orte ein bischöfliches Knabenseminar eröffnet, das unter Leitung des Religionslehrers steht. Dem Willen des Gründers gemäfs wird das Stiftungsfest des Gymnasiums jährlich am 4. November unter Freigabe des Unterrichts gefeiert.

Direktor: Dr. *Karl Brüll* seit Michaelis 1898, vorher: Dr. *Gustav Schröter* 1885—98, Dr. *Jul. Zastra* 1848—85.

15 Klassen; 15 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Lehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 12 543 Werke in 17 778 Bänden, die Schülerbibliothek 7734 Werke in 9515 Bänden.

Stiftungen: a) Das Wolffsche Vermächtnis, vom 10. Juli 1849. Für einen Schüler; Angehörige der Familie der Stifterin *Henriette W.* sind zu bevorzugen. Die Verleihung erfolgt durch den Stadtpfarrer. Bestand 2726 Mk. b) Der Wolffsche Reservefonds. Zu demselben Zwecke; die Zinsen werden kapitalisiert, bis sie 150 Mk. betragen. Bestand 2813 Mk. c) Die Stipendienstiftung des Kaufmanns *Nave*. Für vier Schüler. Bestand 3052 Mk. d) Die Stiftung des Direktors Dr. *Zastra* vom 6. Mai 1873. Für einen Schüler. Bestand 1820 Mk. e) Die Stipendienstiftung des Kaufmanns *Lux* vom 14. März 1880. Für Schüler, die katholische Theologie studieren wollen. Bestand 8159 Mk. f) Der Prämienfonds. Von Abiturienten gesammelt. Bestand 1611 Mk. g) Das Vermächtnis des Pfarrers *Scholz* vom 12. Oktober 1880. Für Schüler (vorzugsweise aus der Parochie Lindenau oder Neustadt O.-S.). Bestand 1662 Mk. h) Die Stiftung des Pfarrers *Kempf*. Für einen Schüler. Bestand 1521 Mk. i) Die Franz und Marie Kinne-Stiftung. Zu Schülerstipendien. Bestand 1500 Mk. k) Eine Stiftung von 2000 Mk. für die Gymnasialbibliothek. l) Die ehemaligen Konviktgelder. 10 Stipendien zu je 180 Mk. und 1 zu 113 Mk. m) Die Krankenkasse, mit einem Vermögen von 11 236 Mk. n) Mehrere kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von etwa 2600 Mk. o) 11 Stiftungen für die Gymnasialkirche im Gesamtbetrage von etwa 10 000 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 88159 Mk., Bedürfniszuschuſs 41092 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und zwei Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 203. II, 200. III, 200).

Gallien, Geschichte der Realschule zu Neiſse von 1832—82, in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum, Neiſse 1882. — Derselbe, Statistisches über das Realgymnasium für die Zeit 1882—92, Progr. 1892.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 8. Oktober 1832 als Realschule eröffnet worden. Am 18. April 1838 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832; bei Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung wurde sie Realschule zweiter Ordnung und am 24. Dezember 1863 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Am 8. Oktober 1882 wurde das 50jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert. Gröſste Schülerzahl (245) im Jahre 1888, seitdem fast stetige Abnahme; der dadurch veranlaſste Plan, die Schule in ein Realprogymnasium zu verwandeln, ist aufgegeben worden.

Direktor: *Wilhelm Gallien* seit Ostern 1882, vorher: Dr. *Carl Sondhauſs* 1852—81. Auſserdem wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *Poleck*, früher Apotheker in Neiſse, gab 1852—67 chemischen Unterricht, jetzt ord. Professor der Chemie in Breslau; Dr. *König*, Oberlehrer 1868—82, jetzt Dompropst und Honorarprofessor der Dogmatik in Breslau.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, bis auf 1 Altkatholiken alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt. Ein Turnsaal ist vorhanden; der Schulhof wird als Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 3440 Werke in 8460 Bänden.

Stiftungen (alle für Schülerstipendien): a) Die Petzeld-Stiftung. Nach dem ersten Direktor der Realschule benannt, bei dem 50jährigen Jubiläum 1882 von ehemaligen Schülern gegründet. Bestand 5710 Mk. b) Die Stiftung des Direktors *Sondhauſs*. Bestand 8360 Mk. c) Das Vermächtnis des Oberlehrers *Aug. Pohl* vom Jahre 1890. Bestand 5150 Mk. d) Das Vermächtnis des Sanitätsrats Dr. *Kasper* vom Jahre 1898. Bestand 6000 Mk. e) Zwei kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von 1280 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 62166 Mk., Zuschuſs der Stadt 37325 Mk., des Staates 6825 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut geregelt.

Neustadt (Oberschlesien).

(Fürstentum Oppeln. 20139 Einwohner.)

Gymnasium (II, 201. III, 201).

Dr. *Jung*, Geschichte des Gymnasiums zu Neustadt, O.-S. bis zu seiner Übernahme auf den Staat, Progr. 1890. — *Augustin Weltzel*, Geschichte der Stadt Neustadt, O.-S., 1870 (Verlag von A. Pietsch), S. 760, 763, 766, 769 ff. — Progr. 1864 und 68.

Die Anstalt ist aus den gehobenen Klassen der katholischen Elementarschule hervorgegangen und am 1. Oktober 1860 als höhere Bürgerschule eröffnet worden. Als solche wurde sie am 7. Juli 1865 anerkannt. Bereits im folgenden Jahre wurde ihr Ausbau zu einer Vollanstalt begonnen und am 20. Januar 1868 durch ihre Anerkennung als Realschule erster Ordnung zum Abschlusse gebracht. In den Jahren 1869—74 wurde die Schule in ein Gymnasium verwandelt, und am 1. April 1889 ging die Unterhaltungspflicht von der Stadtgemeinde auf den Staat über. Der Gymnasialgottesdienst wird seit 1899 in der Kirche des Klosters der Barmherzigen Brüder gefeiert; die Gymnasialkasse zahlt dem Kloster jährlich 240 Mk. als Entschädigung.

Direktor: Dr. *August Jung* seit 1. Oktober 1874, vorher: *F. W. v. Racek* 1867—74, später Provinzialschulrat in Koblenz, 1879 gestorben. An der Anstalt wirkte u. a. auch Dr. *Nieberding*, ord. Lehrer 1870—75, jetzt Provinzialschulrat in Breslau.

9 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus ist dem Verstaatlichungsvertrage gemäſs in den Jahren 1897—98 von der Stadt erbaut (Kosten 152069 Mk. und 10424 Mk. für die innere Ein-

richtung) und am 11. und 12. Oktober 1898 eingeweiht worden. Ein Turnplatz ist vorhanden; die städtische Turnhalle wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek besteht aus 1189 Werken in 3445 Bänden, die Schülerbibliothek aus 2427 Werken in 3549 Bänden.

Stiftungen: a) Der Stipendienfonds. Durch Sammlungen gebildet, für Schüler. Bestand 3658 Mk. b) Die Stiftung des Geheimen Kommerzienrats *Sam. Fränkel*, desgl. Bestand 4326 Mk. c) Die Stiftung des Kommerzienrats *Abraham Fränkel* von 1893. Für einen Studierenden. Bestand 4000 Mk. d) Die Stiftung des Erzpriesters *Franz Hein* von 1898. Für zwei katholische Schüler aus Neustadt, O.-S. Bestand 3000 Mk. e) Die Stiftung des Geheimen Kommerzienrats *Pinkus*. Für einen Schüler der O II, dessen Angehörige in einem Arbeitsverhältnisse zur Firma *Fränkel* in Neustadt stehen, bis zur Beendigung seiner (vierjährigen) Studienzeit. Bestand 6000 Mk. f) Die Stiftung des Kommerzienrats *Albert Fränkel*. Für einen Studierenden; die Verwaltung steht dem Magistrat zu. Bestand 6000 Mk. g) Drei kleinere Stiftungen zu Prämien für Schüler, mit einem Gesamtbetrage von 1320 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 67925 Mk., Zuschufs des Staates 23945 Mk., der Stadt 12500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Patschkau.

(Fürstentum Neifse. 5902 Einwohner.)

Gymnasium (III, 201).

Progr. 1871, 1877, 1896.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 3. Oktober 1870 mit den 3 untersten Klassen eröffnet worden. Nach dem unter dem 21. Juni dess. J. errichteten Statut soll sie katholisch sein. Im Juli 1876 fand die erste Reifeprüfung statt. Gröfste Schülerzahl (270) im Sommer 1901, kleinste (165) im J. 1890/91. Die Übernahme auf den Staat steht Ostern 1902 bevor.

Direktor: Dr. *Joseph Franke* seit 1. September 1899, vorher: Dr. *Franz Adam* 1876—99, Dr. *Anton Görlitz* 1874—76.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 etatsm. wissensch. Hilfsl., 1 techn. L., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt hat eine Turnhalle (1899 erbaut), einen Turnplatz und an der Neifse einen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek umfafst 1780 Werke in 3772 Bänden.

Stiftungen: a) Stiftung des Pfarrers *Jos. Schneider* zu Stipendien für 2 katholische Schüler der Sekunda oder Prima, Statut vom 27. Januar 1882. Bestand 3002 Mk. b) Stiftung des Frl. *Karoline Bittner*, zu Schülerstipendien, durch Testament vom J. 1893 errichtet. Bestand 4000 Mk. c) Stiftung des Stadtältesten *Lindner*, desgl., am 14. Mai 1899 in Kraft getreten. Bestand 1200 Mk. d) Stiftung des techn. Lehrers *Rudolf Brinschwitz*, desgl., am 25. Februar 1878 errichtet. Bestand 11 071 Mk. e) Stiftung des Prof. *Gabriel Neumann*, desgl., am 1. Januar 1897 errichtet. Bestand 4000 Mk. f) Eine Krankenkasse ist in der Bildung begriffen.

Die Anstalt wird (bis Ostern 1902, s. oben) von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium besteht aus 2 katholischen Mitgliedern des Magistrats, dem Direktor und 2 katholischen Stadtverordneten.

Gesamtausgabe 63 913 Mk., Zuschufs der Stadt 31 404 Mk., des Staates 8300 Mk. Schulgeld 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Der Direktor und der katholische Religionslehrer haben Dienstwohnung. Die Lehrer sind an die vom Provinzialverbande eingerichtete Fürsorge für Witwen und Waisen angeschlossen.

Plefs.

(Fürstentum Plefs. 4811 Einwohner.)

Evangelische Fürstenschule Hochbergianum (Gymnasium) (II, 206. III, 206).

Dr. *Schönborn*, Zur Vorgeschichte der evangelischen Fürstenschule in Plefs, Progr. 1895. — Progr. 1874.

Am 8. Dezember 1742 erteilte König Friedrich II. dem Grafen Erdmann zu Promnitz als Besitzer der Standesherrschaft Plefs die Konzession zur Errichtung einer

evangelischen Schule. Diese wuchs rasch empor und förderte eine Zeitlang einzelne ihrer Schüler so weit, daſs sie nach ihrem Abgange die Universität besuchen konnten; zu Anfang des 19. Jahrhunderts sank sie jedoch zu einer Elementarschule herab, nur in der ersten Klasse wurde noch Latein gelehrt. Michaelis 1867 wurde sie vom Fürsten von Pleſs zu einem Progymnasium umgestaltet, nachdem die evangelische Gemeinde sich bereit erklärt hatte, eine Volksschule zu unterhalten. Der Fürst sicherte der Anstalt eine feste Rente von 4500 Mk. (so viel hatten bisher die Kosten der von ihm unterhaltenen Schule betragen; die Rente wurde bald darauf durch eine Kapitalzahlung abgelöst) zu und übernahm auſserdem die Deckung etwaiger Fehlbeträge. Ihren jetzigen Namen erhielt die Anstalt durch ihr am 17. Januar 1869 errichtetes Statut. Nachdem Ostern 1872 eine Prima eingerichtet war, wurde sie am 13. Juli dess. J. als Gymnasium anerkannt, und am 1. April 1877 wurde sie vom Staate übernommen. Gröſste Schülerzahl (224) zu Anfang des Schuljahres 1896/97, kleinste (151) im Sommer 1876.

Am 21. Oktober 1900 wurde ein vom Pleſser Alumnatverein gegründetes, zur Aufnahme von 18 — zunächst evangelischen — Schülern bestimmtes Alumnat eröffnet.

Direktor: Dr. *Johannes Rost* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *Emil Schönborn* 1870—99.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 techn. Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Gymnasialgebäude ist in den Jahren 1879—81 mit einem Kostenaufwande von etwa 200 000 Mk. errichtet und am 1. Dezember 1881 bezogen worden. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle, sowie einen Turn- und Spielplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 755 Werke in 2300 Bänden.

Stiftungen: a) Der Fürst von Pleſs gewährt jährlich 612 Mk. für 12 Schülerstipendien. b) Vermächtnis des Fürstlichen Kammerrats *Heinrich Wilh. Ferd. Schäffer* vom 3. Januar 1859, zur Anschaffung einer Bibliothek, physikalischer und anderer Sammlungen, Landkarten u. s. w. Bestand 2287 M. c) Aus älterer Zeit sind vorhanden die Stiftungen des Justizrats *v. Twardawa*, vom Jahre 1796, 2304 Mk., der Frau Präsident *v. Marklowsky*, vom Jahre 1805, jetzt 3889 Mk., des Tuchmachermeisters *Chr. Schmidt*, vom Jahre 1838, jetzt 1661 Mk., und des Postmeisters *Rudzinski*, jetzt 1024 Mk. Im Hinblick auf die Stipendien zu a) werden die Zinsen dieser Stiftungen vorläufig noch zum Kapital geschlagen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 63 215 Mk., Bedürfniszuschuſs 30 183 Mk., Zuschuſs des Fürsten v. Pleſs 6000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Ratibor.

(Fürstentum Ratibor. 25 250 Einwohner.)

Die Stadt besitzt neben dem Königlichen Gymnasium ein von der Stadtgemeinde unterhaltenes Realprogymnasium.

Gymnasium (I, 206. II, 205. III, 205).

Dr. *Gädke*, Geschichte der ersten 50 Jahre der Anstalt, Festprogramm zur 50jährigen Jubelfeier am 2. Juni 1869.

Durch Kabinettsordre vom 5. Juni 1818 genehmigte König Friedrich Wilhelm III. die Errichtung eines vom Staate zu unterhaltenden evangelischen Gymnasiums in Ratibor. Die Schule wurde am 2. Juni 1819 eröffnet und Michaelis 1830 durch die VI vervollständigt. Durch Kabinettsordre vom 14. August 1872 wurde genehmigt, daſs auch katholische Lehrer angestellt werden können, an dem evangelischen Charakter der Anstalt sollte aber hierdurch, wie ein Erlaſs vom 12. Oktober 1886 sagt, nichts geändert werden. Die im Jahre 1875 vom damaligen Direktor als Privatunternehmen eröffnete Vorschule ist 1886 eingegangen. Gröſste Schülerzahl (707) i. J. 1872, kleinste (342) i. J. 1887.

Direktor: Dr. *Gustav Radtke* seit Michaelis 1892, vorher: Dr. *R. Thiele* 1884—92, Dr. *Otto Korn* 1882—83, Dr. *Friedr. Kirchner* 1877—82, *Rudolf Künstler* 1873—77. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Julius Sommerbrodt*, Direktor 1853, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Kiel und Breslau.

15 Klassen (VI bis U II bestehen aus je 2 Parallelklassen); 17 Oberlehrer, 1 wissenschaftl. Hilfsl., 1 Zeichenl., 2 techn. Lehrer. 4 Oberlehrer, der Zeichenl. und ein techn. Lehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer einschl. des Direktors evangelisch. Auſser

für die evangelischen und die katholischen Schüler ist auch für die jüdischen Religionsunterricht eingerichtet.

Im Jahre 1880—81 wurde das Gymnasialgebäude Kirchplatz 3 durch einen Anbau erweitert, in dem u. a. auch die Aula untergebracht ist (Kosten 192 000 Mk.). Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; die Lehrerbibliothek umfaſst 5708 Werke in 12 047 Bänden.

Stiftungen: a) Der Kelchsche Prämienfonds (600 Mk.) und der Kelchsche Stipendienfonds (2712 Mk.), vom Oberlehrer *K.* gegründet. b) Die Stipendienstiftung des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. *Traube* und des Dr. *Louis Traube*, für einen Studierenden. Bestand 1500 Mk. c) Die Stipendienstiftung ehemaliger Schüler, am 2. Juni 1869 gegründet. Bestand 6500 Mk. d) Das Vermächtnis des Justizrats *Kneusel*, 1874 begründet, für Schüler. Bestand 1500 Mk. e) Die Künstler-Stiftung, von ehemaligen Schülern des Direktors *K.* gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 1550 Mk. f) Die Naemi Kneusel-Stiftung, für katholische Schüler. Bestand 6000 Mk. g) Die Gustav Guttmann-Stiftung, für bedürftige Witwen und Waisen der Lehrer. Bestand 10 523 Mk. h) Die Dankes-Stiftung, von ehemaligen Schülern begründet, zu einer Hilfskasse für die Lehrer der Anstalt ausgestaltet, durch Erlaſs vom 5. März 1900 von Sr. Majestät dem Könige genehmigt. Bestand 11 318 Mk. i) Die Gymnasialkrankenkasse, zu der die Schüler einen freiwilligen Beitrag von je 10 Pf. monatlich beisteuern. Bestand etwa 12 350 Mk. k) Das Skeydesche Vermächtnis von 360 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 109 214 Mk., Bedürfniszuschuſs 58 634 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realprogymnasium.

Dr. *E. Knape*, Die Entstehungsgeschichte der Anstalt, Progr. 1875. — Derselbe, Mittheilungen aus der Geschichte der Anstalt im ersten Vierteljahrhundert ihres Be- Progr. 1900.

Die Schule ist aus einer Bürgerschule hervorgegangen, von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1874 als lateinlose höhere Bürgerschule eingerichtet worden. Als solche wurde sie am 16. Oktober 1878 anerkannt. Ostern 1880 wurde Latein in ihren Lehrplan aufgenommen, die damit begonnene Entwickelung zu einem Realprogymnasium wurde am 22. Februar 1887 durch die Anerkennung desselben zum Abschlusse gebracht. Gröſste Schülerzahl (277) im Jahre 1887/88, kleinste (131) im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *Knape* seit Gründung der Schule.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 2 techn. und Elementarl., 4 Lehrer (einschl. des Direktors) sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für die Schüler beider christlichen Bekenntnisse, sowie für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Der städtische Turnplatz und die städtische Turnhalle werden mitbenutzt; die Lehrerbibliothek enthält 820 Werke in 1700 Bänden.

Stiftungen: a) Der Stipendienfonds, durch Sammlungen entstanden. Bestand 1255 Mk. b) Die Stipendienstiftung des Rechnungsrats *Bartsch*, für einen katholischen Schüler der Sekunda oder Prima. Bestand 1030 Mk. c) Das Naemi Kneuselsche Vermächtnis, für einen katholischen Schüler. Bestand 1500 Mk. d) Die Jubiläumsstiftung, am 28. September 1899 gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 2000 Mk. e) Das Vermächtnis des Justizrats *Kneusel*, desgl. Bestand 600 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die äuſseren Angelegenheiten werden von der städtischen Schuldeputation beraten.

Gesamtausgabe 44 700 Mk., Zuschuſs der Stadt 24 370 Mk., des Staates 2900 Mk. Schulgeld 80 Mk. für einheimische, 100 Mk. für auswärtige Schüler. Die Versorgung der Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut geregelt.

Groſs-Strehlitz.

(Fürstentum Oppeln. 5775 Einwohner.)

Gymnasium Johanneum (II, 202. III, 202).

B. Larisch, Die Gründung und bisherige Entwickelung der Anstalt, Progr. 1894.

Die Schule wurde von der Stadtgemeinde gegründet und am 17. Oktober 1868 als katholisches Progymnasium eröffnet. Zu Ehren des Standesherrn von Groſs-Strehlitz, Grafen Johannes v. Renard, der den Grund und Boden zum Schulgebäude geschenkt

hatte, wurde sie Johanneum genannt. Am 5. Juli 1871 erhielt sie die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, Michaelis 1872 wurde sie durch eine Prima erweitert, 1874 vom Staate übernommen und als Gymnasium anerkannt. Gröfste Schülerzahl (247) im Sommer 1897, kleinste (173) im Winter 1887.

Direktor: *Joseph Sprotte* seit 1. Mai 1897, vorher: Dr. *Bruno Larisch* 1886—97, Dr. *R. Nieberding* 1882—86 (jetzt Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *G. Schröter* 1874—82.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 techn. Lehrer; 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit (4 Abteilungen) und der jüdischen Schüler (2 Abteilungen) ist gesorgt. Aufser dem Turnplatze besitzt das Gymnasium seit 1890 eine Turnhalle (Baukosten 18 000 Mk.). Die Lehrerbibliothek enthält 1455 Werke in 3255 Bänden.

Stiftungen: a) Graf Johannes Renardsches Prämium, 1874 gegründet, für die besten Leistungen in den Naturwissenschaften. Bestand 3000 Mk. b) Graf Joh. Renard hat im Jahre 1874 3 Stipendien für Schüler aus dem Kreise Grofs-Strehlitz gestiftet. Bestand 60 000 Mk. c) Die Stiftung des Sanitätsrats Dr. *Engelbrecht* für die beste lateinische Arbeit eines Schülers der Prima und Sekunda (abwechselnd). Bestand 1500 Mk. d) 2 kleinere Stiftungen im Betrage von zusammen 1023 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 64 870 Mk., Bedürfniszuschufs 36 570 Mk., Zuschufs der Stadt 3000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und der katholische Religionslehrer haben Dienstwohnung.

Tarnowitz.

(Fürstentum Beuthen. 11 858 Einwohner.)

Realgymnasium (III, 204).

Dr. *Wossidlo*, Geschichte der Anstalt, Progr. 1895.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet worden, nachdem die oberschlesische Bergbauhilfskasse, sowie mehrere Grofsgrundbesitzer, Grofsindustrielle und andere Private sich zu Unterstützungsbeiträgen auf längere Zeit, zum Teil auf 25 Jahre, verpflichtet hatten. Sie wurde am 28. April 1870 mit den Klassen VI—IV eröffnet, allmählich zu einer vollständigen Realschule I. Ordnung entwickelt (erste Reifeprüfung Ostern 1877) und am 17. Oktober 1891 vom Staate übernommen. Die katholischen Schulgottesdienste werden in der Pfarrkirche abgehalten. Gröfste Schülerzahl (219) im Sommer 1875, kleinste (159) im Jahre 1888.

Direktor: *Eduard Groetschel* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Wossidlo* seit Gründung der Schule. Als Lehrer wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Montag*, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Breslau.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 1 techn. Lehrer; der Direktor und 3 Oberlehrer sind katholisch, alle übrigen Lehrer evangelisch. Die Schüler beider christlichen Bekenntnisse erhalten lehrplanmäfsig Religionsunterricht.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle; zu Turnspielen wird der städische Viehmarkt gegen Miete benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt ungefähr 2600 Bände.

Stiftungen (alle für Schüler): a) Die Klausa-Stiftung. Bestand 9800 Mk. b) Der allgemeine Stipendienfonds, aus dem Ertrage von Vorträgen und aus Beiträgen der Lehrer gebildet. Bestand 1500 Mk. c) Die Wossidlo-Stiftung, von ehemaligen Schülern und Freunden der Anstalt gegründet, Betrag 6500 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 61 800 Mk., Zuschufs des Staates 34 340 Mk., der Stadt 7000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Myslowitz.

(Fürstentum Plefs. 13 358 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1900 eröffnet worden. Das für sie errichtete Statut hat am 19. April dess. J. die staatliche Genehmigung erhalten. Ostern 1901 war mit Einrichtung der Untersekunda der Aufbau der Schule beendigt; die Erweiterung zu einem Gymnasium steht bevor. Vorläufig ist die Anstalt in einem städtischen Gebäude untergebracht.

Dirigent: Oberlehrer Dr. *Aust* (kommissarisch).

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 techn. Lehrer; 2 Lehrer sind katholisch, 1 jüdisch, die übrigen evangelisch. Die evangelischen, die katholischen und die jüdischen Schüler erhalten in je 3 Abteilungen Religionsunterricht.

Für den Bau eines neuen Schulgebäudes sind 225 000 Mk. bereitgestellt worden. Erst nach dessen Vollendung werden ausreichende Einrichtungen zur Pflege der Leibesübungen vorhanden sein. Mit der Bildung einer Lehrerbibliothek ist begonnen worden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, den zwei dienstältesten Mitgliedern des Magistrats, dem Direktor, dem evangelischen und dem katholischen Pfarrer, dem Rabbiner und 3 Stadtverordneten. Gesamtausgabe 42 838 Mk., Zuschuſs der Stadt 25 643 Mk. Schulgeld in den Klassen VI bis IV 120 Mk., in den übrigen 144 Mk. Die Besoldung des Direktors und der Oberlehrer, sowie die Fürsorge für die Hinterbliebenen sind nach dem Statut der Anstalt ebenso zu regeln wie für die Direktoren und Lehrer an den vom Staate unterhaltenen Anstalten.

Zaborze.

(Fürstentum Beuthen.)

Progymnasium.

Die Anstalt wurde von der Gemeinde Zaborze gegründet und am 1. April 1900 mit 2 Sexten, je einer Quinta und Quarta, sowie drei Vorschulklassen eröffnet, Ostern 1901 wurde die Tertia angegliedert.

Dirigent: Dr. *Drechsler* (kommissarisch).

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 3 Elementarl.; 4 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. An der Anstalt wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Das im Bau befindliche neue Schulhaus (Kostenanschlag etwa 150 000 Mk.) soll Ostern 1902 bezogen werden.

Die Anstalt wird von der Zaborzer Gemeinde unterhalten. Alt-Zabrze leistet einen Zuschuſs von 5000 Mk. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium. Gesamtausgabe 39 730 Mk., Zuschuſs von Zaborze 10 000 Mk. Die Lehrer sind an die vom Provinzialverbande eingerichtete Fürsorge für Witwen und Waisen angeschlossen.

Privatanstalten.

Progymnasial-Privatanstalt Cosel.

Sie wurde im Jahre 1877 von einem Vereine von Familienvätern begründet und erhielt Ostern 1889 das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Verwaltung der Schule wird durch eine ursprünglich von jenem Vereine gewählte Körperschaft geführt, die sich seit der Auflösung des Vereins durch Zuwahl ergänzt. Das Schulhaus ist im Jahre 1883 erbaut und 1890 erweitert worden. Die durch freiwillige Beihilfen ermäſsigten Kosten betrugen 42 000 Mk. Ostern 1902 soll die Schule als öffentliches Progymnasium von der Stadtgemeinde übernommen werden.

Dirigent: *Schwarzkopf* seit Ostern 1877.

Schulgeld 108—180 Mk. Die Stadt leistet einen Zuschuſs von 3000, der Kreis von 1500 Mk. jährlich.

Pädagogium zu Niesky.

Dasselbe ist eine Gründung der „evangelischen Brüderunität"; es hatte ursprünglich seinen Sitz in Marienborn, war dort im Jahre 1741 vom ehemaligen Rektor des Zittauer Gymnasiums *Polykarp Müller* gegründet worden und umfaſste die mittleren und die oberen Klassen eines Gymnasiums. 1760 wurde es nach Niesky, 1789 nach Barby und 1808 wieder nach Niesky verlegt. 1874 wurde ihm die Berechtigung erteilt, daſs die von ihm ausgestellten Reifezeugnisse als Ausweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gelten sollten. 1892 wurde diese Berechtigung an das Bestehen der Abschluſsprüfung nach dem 6. Jahrgange geknüpft. Seit 1898 ist

es mit einer bis dahin unter besonderer Verwaltung stehenden Knaben-Erziehungsanstalt (bei getrenntem Alumnat der Klassen I bis IIIa und IIIb bis VI) verbunden. Das Pädagogium ist als Progymnasium anzusehen, sein Lehrgang geht jedoch über die U II hinaus. Für die oberen Klassen wurde 1865 ein neues Schulgebäude erbaut (Kosten 240000 Mk.), für die unteren das bisherige Haus umgebaut und erweitert (Kosten 140000 Mk.) Turnplatz, Turnhalle, Spielplätze u. s. w. sind vorhanden.

Die Schule nimmt nur evangelische Schüler auf. Sie wird von der Direktion der „Evangelischen Brüderunität in Deutschland“ unterhalten, die in Berthelsdorf bei Herrnhut in Sachsen ihren Sitz hat.

Ein besonderer Etat wird für die Schule nicht aufgestellt; die auf sie entfallenden Einnahmen und Ausgaben sind im Etat der Unitätsverwaltung enthalten. An der Anstalt werden nur evangelische Lehrer angestellt. Die Besoldungen derselben sind verschieden, je nachdem sie der Brüdergemeinde angehören oder nicht; nur im letzteren Falle werden die Sätze des zweiten Nachtrages zum Normaletat gezahlt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer erfolgt nach Mafsgabe der für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen.

Dirigent: *Fr. Drexler* seit 1899, vorher: *H. Bauer* 1885—99, *Franz Müller* bis 1885.

Vgl. *Gammert*, Geschichte des Pädagogiums der evangelischen Brüderunität, Niesky 1859. — *R. Müller*, Ewig jung, ein Beitrag zur Geschichte der Nieskyer Anstalten, Niesky 1889. — Progr. der Anstalt von 1899. — Schmids Encyklopädie III, S. 463 ff.

Realschule der Brüdergemeinde zu Gnadenfrei.

Sie ist aus einer im Jahre 1814 von der evangelischen Brüderunität gegründeten Unterrichts- und Erziehungsanstalt entstanden. 1873 wurde sie Mittelschule, 1883 wurde der Lehrplan der lateinlosen höheren Bürgerschule an ihr eingeführt, und 1888 erhielt sie die Berechtigung, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Im Jahre 1893 wurde der bisherige Name „Höhere Privat-Bürgerschule“ durch die Bezeichnung „Realschule der Brüdergemeinde“ ersetzt. An der Anstalt hat 1819—32 *Ernst v. Seydlitz*, der Verfasser des bekannten Leitfadens für die Geographie, als Vorsteher gewirkt.

Dirigent: *Gottfried Lentz* seit 1888; vorher wurde die Anstalt von einem Geistlichen des Ortes nebenamtlich geleitet.

8 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 akademisch gebildete Lehrer (darunter 2 Hilfslehrer), aufserdem 8 Theologen und 3 Elementarlehrer, die vorzugsweise bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Pensionäre beteiligt sind. 1 Lehrer ist Mennonit, die übrigen sind evangelisch.

Die Anstalt hat 1896 ein neues Gebäude erhalten; Turnhalle, Spielplatz und Badeanstalt sind vorhanden. Die Pensionäre zahlen kein Schulgeld; diejenigen Schüler, die bei ihren Eltern am Orte wohnen, zahlen 36—100 Mk., in der Vorschule 20—40 Mk., die ausnahmsweise in „Privatpensionen“ zugelassenen Schüler 60—150 Mk., in der Vorschule 40—60 Mk. Die Besoldung der akademisch gebildeten Lehrer ist nach dem Normaletat von 1892 geregelt, jedoch wird keine feste Zulage gewährt; im übrigen vgl. wegen der Besoldungen, des Etats, der Fürsorge für die Hinterbliebenen den vorigen Artikel. Näheres über die Anstalt bei *Lentz*, Mittheilungen aus der Geschichte der Knabenanstalt (Realschule der Brüdergemeinde) zu Gnadenfrei 1814—1896.

Provinz Sachsen.

(3 Regierungsbezirke. 25 255,29 qkm. 2 832 616 Einwohner.)

Die Provinz hatte 1873: 24 Gymnasien, 2 Progymnasien, 8 Realschulen (darunter 1 in der Entwickelung begriffen, 1 der zweiten Ordnung) und 6 höhere Bürgerschulen. Von diesen waren das Progymnasium und die höhere Bürgerschule zu Weifsenfels unter einer Leitung vereinigt. Das Realprogymnasium zu Mühlhausen ist neuerdings aufgelöst worden[1]). Neu hinzugekommen sind: Das Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg, das Gymnasium in Neuhaldensleben, das Progymnasium in Genthin, die Oberrealschulen zu Halle und Halberstadt (letztere aus einer reorganisierten Gewerbeschule entstanden, die dem Verwaltungsbereiche des Handelsministers angehörte), sowie die Realschulen zu Erfurt, Magdeburg, Mühlhausen, Quedlinburg, Bitterfeld, Gardelegen (früher höhere Bürgerschule mit Latein), Aschersleben, Schönebeck und Suhl. Gegenwärtig bestehen daher, da die in eine Oberrealschule umgewandelte frühere Doppelanstalt zu Weifsenfels jetzt einfach zu rechnen ist, in der Provinz 52 öffentliche mit Berechtigungen versehene Schulen.

Von den älteren Schulen haben die folgenden bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren: die Gymnasien zu Burg, Eisleben, Erfurt, Halberstadt, die Latina und das Stadtgymnasium zu Halle, das Gymnasium zu Heiligenstadt, das Pädagogium Unser Lieben Frauen und das Domgymnasium zu Magdeburg, die Gymnasien zu Merseburg, Mühlhausen, Naumburg, Nordhausen, Pforta, Quedlinburg, Rofsleben, Salzwedel, Schleusingen, Stendal, Torgau, Wittenberg, Zeitz und Wernigerode, die Realgymnasien zu Erfurt, Halberstadt, Nordhausen, die Oberrealschule (Guericke-Schule) zu Magdeburg, die Realprogymnasien zu Eilenburg und Langensalza.

Das frühere Realgymnasium zu Aschersleben wurde in ein mit einem Realgymnasium verbundenes Gymnasium verwandelt; die Realgymnasialklassen sind jetzt in der Entwickelung zu einer Realschule begriffen. Das frühere Progymnasium zu Sangerhausen wurde zu einer Vollanstalt entwickelt und hat nach mehrfachen Schwankungen den gymnasialen Charakter wiedererhalten; die vorhandenen Realklassen sind in der Auflösung begriffen. Das Realgymnasium der Franckeschen Stiftungen in Halle und die frühere Doppelanstalt in Weifsenfels sind in eine Oberrealschule verwandelt worden. Bei der Realanstalt in Eisleben ist der Plan, sie zu einer Realanstalt erster Ordnung zu gestalten, nicht zur Ausführung gekommen; die Anstalt wurde zunächst lateintreibende höhere Bürgerschule und neuer-

---

[1]) Vgl. unten den Artikel über „Mühlhausen“.

dings in eine Realschule mit Nebenunterricht im Lateinischen verwandelt. In Realschulen sind von den älteren Anstalten aufserdem das Gymnasium zu Seehausen, sowie die ehemals lateintreibenden höheren Bürgerschulen (Realprogymnasien) in Delitzsch (mit Nebenunterricht im Latein) und Naumburg verwandelt worden. Die an dem Realgymnasium in Magdeburg errichteten Gymnasialklassen sind an das neugegründete Wilhelms-Gymnasium übergegangen, und die ehemals lateinlose Realschule zweiter Ordnung in Magdeburg (Guericke-Schule) ist in eine Doppelanstalt verwandelt worden, deren einer Zweig ein „Reformrealgymnasium" darstellt. Am Domgymnasium ist mit der Angliederung von „Reformklassen" nach dem Frankfurter System, an der Realschule zu Naumburg mit der Angliederung realgymnasialer „Reformklassen" begonnen worden.

Gegenwärtig sind also in der Provinz vorhanden: 27 Gymnasien, 1 Progymnasium, 4 Realgymnasien, 5 Oberrealschulen (davon 1 mit einem „Reformrealgymnasium" verbunden), 2 Realprogymnasien und 13 Realschulen (darunter 4 mit Nebenunterricht im Lateinischen bezw. gymnasialen Nebenabteilungen). Von den Gymnasien fehlen bei 2 (Pforta und Rofsleben) die untersten Klassen.

Vorschulen sind nur an wenigen Anstalten vorhanden. Die frühere private Vorschule am Gymnasium zu Quedlinburg ist vom Staate übernommen worden, so dafs sie nunmehr mit dem Gymnasium einheitlich verwaltet wird. Aufgehoben sind die Vorschulen an dem Gymnasium, dem Realgymnasium und der Realschule zu Erfurt, den Gymnasien zu Torgau und zu Wernigerode, am Realprogymnasium zu Langensalza und an der Realschule zu Delitzsch, sowie diejenige, die früher neben den Gymnasien zu Sangerhausen und Wittenberg bestanden hatten, ohne organisch mit ihnen verbunden zu sein.

Verstaatlicht wurden die Gymnasien zu Burg und Merseburg, das Gymnasium und das Realgymnasium zu Nordhausen, das Gymnasium zu Salzwedel und das Realgymnasium zu Erfurt. Alle diese Anstalten, mit Ausnahme des Gymnasiums zu Merseburg, das vormals stiftisch war, wurden früher von den betreffenden Stadtgemeinden unterhalten. Die Oberrealschule zu Halberstadt, die früher vom Staate und der Stadt gemeinsam unterhalten wurde, wird jetzt ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten. Das früher von der Stadtgemeinde unterhaltene Gymnasium zu Wernigerode ist vom Fürsten zu Stolberg übernommen worden.

Von den 52 vorhandenen höheren Schulen sind 6, nämlich die Latina und eine Oberrealschule in Halle, das Pädagogium U. L. Frauen in Magdeburg, das Gymnasium zu Naumburg, die Landesschule zu Pforta und die Klosterschule zu Rofsleben stiftisch, das Gymnasium zu Wernigerode wird vom Fürsten Stolberg, die Gymnasien zu Burg, Eisleben, Erfurt, Halberstadt, Heiligenstadt, Merseburg, Nordhausen, Quedlinburg, Salzwedel, Schleusingen und Zeitz, das Domgymnasium zu Magdeburg, die Realgymnasien zu Erfurt und Nordhausen sowie die Realschule zu Suhl (zusammen 15) werden vom Staate, die übrigen 30 höheren Schulen von den betreffenden Stadtgemeinden unterhalten. Von den städtischen Anstalten sind 9 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 4 Oberrealschulen (darunter 1 mit einem „Reformrealgymnasium" verbunden), 1 Progymnasium, 2 Realprogymnasien und 12 Realschulen.

Für das Stadtgymnasium und die städtische Oberrealschule zu Halle ist ein gemeinsames Kuratorium eingesetzt, dem auch die Direktoren der beiden Anstalten angehören. Die äufseren Angelegenheiten der Realschule zu Erfurt werden von der den Volksschulen vorgesetzten Schulkommission

mitbearbeitet; für einen Teil der übrigen städtischen höheren Lehranstalten der Provinz sind besondere Kuratorien bezw. Verwaltungskommissionen eingesetzt; zu den Mitgliedern derselben gehört in allen Fällen auch der Direktor der Schule.

An der Landesschule zu Pforta werden bezüglich der zu ihr gehörigen Kirchen und niederen Schulen die Patronatsrechte durch die aus dem Rektor, dem Prokurator und dem geistlichen Inspektor bestehende Kirchen- und Schulinspektion ausgeübt. Am Gymnasium zu Wernigerode wird die Verwaltung der äufseren Angelegenheiten, soweit nicht der Direktor allein zuständig ist, durch die aus diesem und einem fürstlichen Beamten bestehende Gymnasial-Verwaltungskommission besorgt. (Über die besondere Aufsichtsbehörde für diese Anstalt vgl. oben S. 113.)

Alumnate sind verbunden mit den beiden von den Franckeschen Stiftungen unterhaltenen höheren Schulen in Halle, dem Pädagogium U. L. Frauen in Magdeburg, der Landesschule in Pforta, der Klosterschule in Rofsleben und dem Gymnasium in Schleusingen. Das frühere bischöfliche Konvikt am Gymnasium in Heiligenstadt wurde 1873 aufgehoben; an seine Stelle trat 1866 ein bischöfliches Knabenseminar.

Das 550jährige Jubelfest feierte das Gymnasium zu Stendal (1888), das 350jährige feierten die Landesschule in Pforta (1893), die Gymnasien zu Eisleben (1896), Mühlhausen (1893), Nordhausen (1874), Quedlinburg (1890), Merseburg (1875) und Wernigerode (1900) sowie das Realgymnasium zu Halberstadt (1895); das 300jährige die Gymnasien zu Heiligenstadt (1875) und Schleusingen (1877); das 200jährige das Gymnasium zu Halberstadt (1875), das Domgymnasium (1875) und das Pädagogium U. L. Frauen in Magdeburg (1898); das 50jährige das Gymnasium zu Burg (1894), die Realgymnasien zu Erfurt (1894) und Nordhausen (1885) sowie das Realgymnasium der Franckeschen Stiftungen zu Halle (1885). Diese Stiftungen selbst haben 1898 ihr 200jähriges Jubelfest gefeiert.

Neue Schulgebäude sind für die Gymnasien zu Aschersleben, Burg, Eisleben, Erfurt, Halberstadt, das Domgymnasium und die Guericke-Schule in Magdeburg, die Gymnasien in Merseburg, Neuhaldensleben, Salzwedel, Schleusingen, Stendal, Wittenberg, sowie das Gymnasium und das Realgymnasium in Nordhausen (für beide gemeinsam) errichtet worden. Das Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg soll Ostern 1902 ein neues Gebäude beziehen. Die Realschulen in Naumburg, Bitterfeld und Oschersleben müssen das Gebäude mit Bürgerschulen bezw. Mädchenschulen teilen.

Die überwiegende Mehrzahl der Schulen besitzt eigene Turnhallen und Turnplätze; soweit dies nicht der Fall ist, werden die Einrichtungen benachbarter Schulen mitbenutzt oder stehen anderweitig die erforderlichen Räume zur Verfügung. Für das Gymnasium zu Zeitz, das noch keine Turnhalle besitzt, ist der Bau einer solchen in Aussicht genommen. An der Landesschule in Pforta wird der Pflege des Körpers nicht nur durch Turnen, sondern auch durch Tanzen, Baden und Schwimmen, sowie durch Spiele aller Art besondere Fürsorge gewidmet.

Durch ihre Reichhaltigkeit bezw. durch ihren wertvollen Inhalt sind ausgezeichnet die Bibliotheken der Gymnasien zu Eisleben, Erfurt, Halberstadt, Heiligenstadt, Quedlinburg, des Pädagogiums U. L. Frauen und des Domgymnasiums zu Magdeburg, der Franckeschen Stiftungen (Hauptbibliothek) und der Landesschule in Pforta. An diesen Anstalten bestehen auch viele, zum Teil reiche Stiftungen.

An den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der Vorschriften für

die Hinterbliebenen der Staatsbeamten, zum Teil durch Anschlufs an die betreffende Einrichtung des Provinzialverbandes geregelt. Abgesehen von Stiftungen für Lehrerwitwen und -Waisen sind besondere Witwenkassen noch an den Gymnasien zu Burg, Wernigerode und Merseburg sowie dem Realgymnasium zu Magdeburg vorhanden. Den Lehrern am Gymnasium zu Wernigerode wird der Einkauf in eine bestimmte Lebensversicherung durch Leistungen des Fürsten zu Stolberg erleichtert; aufserdem sind sie berechtigt, gegen Zahlung der satzungsmäfsigen Beiträge der für die fürstlichen Beamten eingerichteten Witwenkasse beizutreten. Am Gymnasium zu Quedlinburg ist neuerdings eine Hilfskasse für die Lehrer und Beamten, sowie ihre Hinterbliebenen eingerichtet worden.

An mehreren der städtischen Anstalten wird für auswärtige Schüler höheres Schulgeld (in Halle bis zu 200, in Magdeburg bis zu 180 Mk.) als von einheimischen erhoben.

Direktorenkonferenzen haben in Zwischenräumen von in der Regel 4 Jahren stattgefunden[1]).

Die Ferienordnung wird meistens so eingerichtet, dafs im Sommer eine Pause von 4 Wochen, zu Pfingsten von 1/2 Woche und zu Weihnachten, Ostern und Michaelis von je 14 Tagen gemacht wird[2]).

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen der Provinz wurden bei dem Provinvialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Geh. Regierungrat Dr. Todt, (1869—91), Geh. Regierungsrat Dr. Goebel (1875—92), Dr. Kramer (1892—98), und werden jetzt vom Ober-

---

[1]) Tagesordnung der für die Pfingstwoche des Jahres 1903 in Aussicht genommenen Direktorenkonferenz in Erfurt:

A. Zur schriftlichen Berichterstattung:
1. Über die Pflicht der höheren Schulen, in die Philosophie einzuführen
   a) durch propädeutischen Unterricht in den Grundzügen der Logik und Psychologie,
   b) durch Erörterung geeigneter Stoffe in der Schriftstellerlektüre und im übrigen Unterricht.
2. Wie führt der Unterricht die Schüler der höheren Lehranstalten am leichtesten und sichersten zu einer angemessenen Selbständigkeit und Freiheit in der Beherrschung der französischen und englischen Sprache? Zu berücksichtigen sind dabei
   a) die Aneignung und Befestigung des erforderlichen Wort- und Phrasenschatzes,
   b) der Inhalt und Umfang der Sprechübungen,
   c) die Ansprüche an Fertigkeit und Genauigkeit bei den Übersetzungen aus der fremden Sprache in die deutsche und umgekehrt,
   d) die Auswahl der Lektüre, besonders für die oberen Klassen.

B. Zur mündlichen Verhandlung:
1. Bedeutung und Stellung der freien Vorträge im deutschen Unterricht in den oberen Klassen und die Gestaltung dieses Unterrichtszweiges.
2. Wie haben sich die höheren Schulen zur Fremdwörterfrage zu stellen?
3. Welche Erfahrungen sind mit dem Betriebe des Mittelhochdeutschen in O II gemacht worden, und wie empfiehlt es sich diesen Unterrichtszweig zu gestalten?

[2]) Ferienordnung für das Schuljahr 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Sonnabend, 30. März	Dienstag, 16. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai	Donnerstag, 30. Mai
Sommer	Sonnabend, 6. Juli	Dienstag, 6. August
Herbst	Sonnabend, 5. Oktober	Dienstag, 22. Oktober
Weihnachten . . .	Sonnabend, 21. Dezember	Dienstag, 7. Januar

regierungsrat Trosien (1891—97 Provinzialschulrat in Magdeburg) und dem Provinzialschulrat Dr. Beyer (seit 1899) bearbeitet.

Für die vom Staate den höheren Schulen der Provinz zu leistenden Zuschüsse kommen folgende Nebenfonds in Betracht: der Kloster Bergesche Stiftungsfonds, der Kirchen- und Schulfonds und der Exjesuitenfonds in Erfurt, der Erfurter Universitätsfonds, die Prokuratur Meifsen, die Prokuratur Zeitz, der Kirchenkasten zu Zeitz und der Wittenberger Universitätsfonds. Über die drei letzten Fonds sind unten bei den Gymnasien zu Wittenberg und Zeitz nähere Mitteilungen gemacht worden; über die anderen ist hier folgendes zu bemerken:

Auf dem Riddags- oder Johannisberge bei Magdeburg bestand seit alter Zeit ein Kloster, dieses trat im Jahre 1565 der Reformation bei und wurde später in ein Pädagogium verwandelt. Unter der Fremdherrschaft wurde das Pädagogium aufgehoben und bestimmt (Dekret vom 10. Dezember 1809), dafs seine Einkünfte zur Erhaltung der damaligen 3 Landesuniversitäten verwendet werden; aus dem Vermögen des Klosters Berge wurde ein besonderer Fonds gebildet. Nach der Wiedervereinigung mit Preufsen wurden die Einkünfte des Fonds zur Unterstützung der Universität Halle und der Franckeschen Stiftungen und später, als sie eine wesentliche Steigerung erfuhren, daneben auch zur Unterhaltung höherer Schulen verwendet. Im Jahre 1876 wurden die für letztere aus dem Fonds bereitgestellten Mittel wesentlich gekürzt und durch Erhöhung der aus allgemeinen Staatsfonds zu leistenden Zuschüsse Ersatz geschafft. Die Gesamteinnahmen des Fonds betragen 280377 Mk. Daraus erhalten gegenwärtig: Das Pädagogium U. L. Frauen zu Magdeburg 600 Mk., das dortige Domgymnasium 1350 Mk., das Gymnasium zu Halberstadt 510 Mk., die Gymnasien zu Quedlinburg und Salzwedel je 570 Mk. und das zu Stendal 600 Mk.

Der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt ist gemäfs der Königlichen Kabinettsordre vom 19. Oktober 1818 aus dem Vermögen der durch diese endgültig aufgehobenen Mannsklöster (Augustinum und Schottenkloster) sowie der Frauenklöster (Neuwerk, Cyriakuskloster und Martinskloster) entstanden. Seine Einkünfte betragen 69237 Mk.; aus ihnen erhält das Gymnasium in Heiligenstadt 255 Mk.

Der Erfurter Universitätsfonds ist gemäfs der Kabinettsordre vom 24. September 1816 aus dem Vermögen der durch diese aufgehobenen Universität Erfurt gebildet worden. In einem bald darauf ergangenen Erlasse wurde bestimmt, dafs seine Einkünfte „für das Unterrichtswesen zur Hälfte der evangelischen und zur Hälfte der katholischen Konfession" verwendet werden, und zwar die der ersteren zufallende Hälfte zur Verbesserung des evangelischen Schulwesens in Erfurt und zunächst des evangelischen Gymnasiums daselbst. Die Gesamteinkünfte des Fonds betragen 16817,50 Mk. Davon erhält das Gymnasium zu Erfurt 3183,50 Mk.

Der Exjesuitenfonds zu Erfurt ist aus dem Vermögen des im Jahre 1773 vom Kurfürsten Emmerich Joseph von Mainz aufgehobenen Jesuitenkollegiums entstanden. Unter der Fremdherrschaft wurden, nachdem er zur Domäne erklärt worden war, seine Vermögensbestandteile vielfach unter ihrem Werte versilbert. Nach der Wiedervereinigung Erfurts mit Preufsen wurde jedoch durch Erlafs des Finanzministers vom 7. Juni 1816 für den Fonds wiederum eine abgesonderte Verwaltung bestellt, seine Einkünfte (22830 Mk.) werden zur Verbesserung des katholischen Kirchen- und Schulwesens im Regierungsbezirke Erfurt verwendet. Das Gymnasium in Erfurt erhält 936 Mk., das zu Heiligenstadt 1500 Mk.

Der Stiftungsfonds der Prokuratur Meifsen ist aus den Einkünften der zur Zeit der Reformation vom Landesherrn eingezogenen Kanonikate und Vikarien des Hochstifts Meifsen gebildet worden. Er wurde vom Landesherrn unter dem Namen „erledigtes geistliches Lehen“ einem Prokurator zur Verwaltung übergeben. Später schlug man zur Prokuratur noch die Einkünfte der Almosenstiftung, zu der das sogenannte Saalhaus oder Amts-Weiberhospital zu St. Lorenz gehörte, bestritt aber aus jenen Einkünften auch die auf diesen Stiftungen haftenden Abgaben. Die Auseinandersetzung wegen der Einkünfte des Fonds zwischen Preufsen und Sachsen erfolgte in der Hauptkonvention vom 28. August 1819. Die Verwaltung des preufsischen Anteils wurde zunächst von der Regierung zu Merseburg, später vom Provinzialschulkollegium zu Magdeburg geführt. Die Einnahmen betragen 11602 Mk.; davon erhalten das Gymnasium zu Torgau 5818,63 Mk., das Domgymnasium zu Merseburg 2197 Mk., das Stiftsgymnasium zu Zeitz 450 Mk.

Unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehen aufser den mit Berechtigungen versehenen öffentlichen höheren Schulen noch die Klosterschule zu Donndorf, die private Realschule zu Sachsa und die höhere Handelsschule in Erfurt; die letztere soll Ostern 1902 eingehen. Mit den beiden ersteren sind Alumnate verbunden.

In der Provinz befinden sich zwei aus älterer Zeit stammende Seminaranstalten zur Ausbildung von Lehrern an höheren Schulen. Über die eine derselben, des seminarium praceptorum bei den Franckeschen Stiftungen, ist in dem auf diese bezüglichen Artikel (vgl. unten S. 387) das Nähere mitgeteilt. Die zweite, aus der das jetzige pädagogische Seminar in Magdeburg entstanden ist, hat im Jahre 1884 eine wichtige Veränderung erfahren, über die an dieser Stelle näher zu berichten ist[1]).

Die theologische Fakultät zu Halle hatte früher u. a. auch die Aufgabe, Lehrer der höheren Schulen heranzubilden. Hierdurch erklärt sich die Verbindung des an der Universität bestehenden theologischen Seminars mit einem pädagogischen Seminar. Auch die Leitung des letzteren wurde demgemäfs einem Professor der Theologie übertragen. In dem Mafse jedoch, wie einerseits die Entwickelung der theologischen Wissenschaft den

---

[1]) Die ältere Geschichte ist in Bd. I S. 540 dargestellt worden. Zur Ergänzung mögen hier noch folgende Bemerkungen ihren Platz finden. Dem theologischen Seminar an der Universität Halle, auf dessen Herstellung schon bei der Einrichtung dieser Hochschule Bedacht genommen wurde, wurde von Anfang an zugleich die Richtung auf die pädagogische Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen gegeben. Der Bestand eines pädagogischen Seminars läfst sich seit dem Jahre 1791 nachweisen, jedoch damals eigentlich nur als eines der sogenannten Freikollegien und ohne Verbindung mit dem theologischen Seminar. Die Kosten des letzteren einschliefslich der ihm von Anfang an zugewiesenen pädagogischen Aufgaben wurden ursprünglich mit aus den Einkünften des Klosters Hillersleben im Herzogthum Magdeburg bestritten. Im Jahre 1720 wurde diese Anweisung auf die Klostereinkünfte beseitigt und der theologischen Fakultät für Zwecke des Seminars ein Fonds von 20000 Thalern überwiesen. Die Zinsen dieses Kapitals wurden im Laufe der Zeit auch für andere Zwecke mitverwendet; durch die Allerhöchste Ordre vom 14. August 1804 wurde indessen bestimmt, dafs der Zinsertrag des Gründungskapitals von den anderweiten Leistungen für die Universität befreit sein und ausschliefslich für das Seminar verwendet werden solle. Dieses sollte in eine theologische und eine pädagogische Klasse geteilt und jede derselben einem besonderen Direktor unterstellt werden. Zur Zeit der oben im Texte näher erörterten Übertragung der pädagogischen Abteilung nach Magdeburg hatte das Kapital einen Betrag von 217940 Mk. und einen Zinsertrag von 10657 Mk.; davon wurden 5185 Mk. für die verschiedenen Abteilungen des theologischen Seminars, 4100 Mk. für das pädagogische Seminar verwendet; 1372 Mk. blieben für aufserordentliche Ausgaben bezw. Vermehrung des Kapitalvermögens verfügbar.

Umfang der an ihre Hochschullehrer zu stellenden Anforderungen steigerte, andererseits die Vorbereitung für das höhere Lehramt erhöhte Ansprüche stellte und das höhere Lehrfach allmählich sich zu einem selbständigen, von dem notwendigen Zusammenhange mit dem des Geistlichen losgelösten Berufe herausbildete, steigerten sich die Schwierigkeiten, unter den Professoren der Theologie geeignete Leiter des pädagogischen Seminars zu gewinnen. Diesen Schwierigkeiten wurde zunächst in der Weise abgeholfen, daſs bewährte Schulmänner, die für die Leitung der Anstalt besonders geeignet schienen, lediglich im Hinblick auf die Übertragung derselben zu Professoren der Theologie ernannt wurden, obgleich sie mit der theologischen Fakultät nur durch jene Leitung und durch das Halten von Vorlesungen in Verbindung standen. Die Möglichkeit, in dieser Weise Abhilfe zu schaffen, war jedoch insofern vom Zufalle abhängig, als bei jeder Erledigung des Amtes in Frage kam, ob sich in Halle ein hervorragender Schulmann fand, der zugleich zum Professor der Theologie ernannt werden konnte. Dazu kam, daſs im Laufe der Zeit das pädgogische Seminar den inneren Zusammenhang mit der Universität verlor. Ein solcher war nur aufrecht zu erhalten, solange die Mitglieder ausschlieſslich oder doch gröſstenteils Studierende waren. Im Laufe der Jahre hatte jedoch die Erkenntnis Platz gegriffen, daſs die planmäſsige und praktische Vorbereitung für das höhere Lehramt erst beginnen dürfe, nachdem die Kandidaten ihre wissenschaftliche Befähigung dargelegt haben. Diese Erkenntnis kam thatsächlich seit dem Anfange der achtziger Jahre dadurch zum Ausdrucke, daſs als ordentliche Mitglieder des Seminars in der Regel Kandidaten, welche die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bereits bestanden hatten, und nur ausnahmsweise Studierende der höheren Semester aufgenommen wurden. War schon hierdurch das pädagogische Seminar in Halle den zu gleichem Zwecke bestimmten Anstalten in Königsberg, Berlin und Breslau angenähert, so lag es nahe, auch bezüglich der Leitung die nämlichen Einrichtungen zu treffen, wie sie in diesen Städten bestanden, d. h. die Leitung den Provinzialschulräten zu übertragen. Diese Erwägungen führten zu dem Königlichen Erlasse vom 21. Januar 1884, durch welchen die Verbindung zwischen dem theologischen und dem pädagogischen Seminar sowie der Zusammenhang des letzteren mit der Universität gelöst, sein Sitz nach Magdeburg verlegt und die Aufsicht dem dortigen Provinzialschulkollegium übertragen wurde. Demgemäſs wurde das zwei Jahre vorher (am 16. September 1882) errichtete Statut durch ein neues ersetzt, das unter dem 11. März 1884 erging und sich im groſsen und ganzen an die Statuten der pädagogischen Seminare in Königsberg und Breslau anschlieſst. Über die Ausstattung des Magdeburger Seminares mit Mitteln der bisher vereinigten Anstalten an der Universität Halle hat der erwähnte Allerhöchste Erlaſs ebenfalls Bestimmung[1]) getroffen. Die durch den Erlaſs des Unterrichtsministers vom 15. März 1890 herbeigeführte Änderung in der praktischen Vorbereitung der Kandidaten des höheren Schulamtes machte die Errichtung eines neuen, an diesen Erlaſs sich anschlieſsenden Statuts notwendig. Dasselbe ist unter dem 8. Juni 1895 ergangen. Nach seinem § 2 geschieht die Leitung

---

[1]) Solange der Zinsertrag des im Jahre 1720 auf Königlichen Befehl zur Erhaltung des theologischen und pädagogischen Seminars bestimmten Kapitals (vgl. die vorige Anm.) nicht unter 8200 Mk. herabsinkt, sind aus diesem Ertrage jährlich 4100 Mk. von der Universitätskasse zu Halle für das pädagogische Seminar zu Magdeburg zur Verfügung zu stellen.

des Seminars nach Bestimmung des Ministers durch einen der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten technischen Räte des Provinzialschulkollegiums. Die Zahl der Mitglieder ist auf 6 festgesetzt, die Mitgliedschaft dauert 1 Jahr (Seminarjahr), jedes Mitglied erhält ein Stipendium von 600 Mk.

Direktoren des pädagogischen Seminars waren: der Direktor der Franckeschen Stiftungen Dr. Kramer 1853—1881, der frühere Rektor der Landesschule Pforta Dr. Herbst bis 1882, von da bis zur Verlegung nach Magdeburg vertrat der ordentliche Professor Geh. Regierungsrat Dr. Keil den Direktor, dann folgten als Direktoren die Provinzialschulräte Dr. Todt, Dr. Goebel, immer abwechselnd auf je 1 Jahr, 1891—96 Provinzialschulrat Trosien, dann bis 1898 Provinzialschulrat Dr. Kramer, 1899 der damals bei dem Provinzialschulkollegium beschäftigte Gymnasialdirektor Dr. Kiehl, seitdem der Provinzialschulrat Dr. Beyer.

Regierungsbezirk Magdeburg.

Magdeburg.

(Hauptstadt der Provinz, Herzogtum Magdeburg. 229 667 Einwohner.)

Zu den älteren höheren Schulen ist im Jahre 1886 das König Wilhelms-Gymnasium und 1890 eine Realschule hinzugetreten. Die Stadt besitzt demnach jetzt 3 Gymnasien, 1 Realgymnasium, eine ursprünglich nach dem Altonaer System eingerichtete, neuerdings dem Frankfurter System angenäherte, mit Realgymnasialklassen verbundene Oberrealschule und eine Realschule. Am Domgymnasium ist mit der Angliederung von „Reformklassen“ nach dem Frankfurter System begonnen worden. Die katholischen Schüler aller Anstalten erhalten im Domgymnasium gemeinsamen Religionsunterricht. (Augenblicklich ist das Kloster daran nicht beteiligt, da es keine katholischen Schüler hat.) Das Pädagogium U. L. Frauen ist eine stiftische Anstalt landesherrlichen Patronats; das Domgymnasium wird vom Staate, das Wilhelms-Gymnasium und die drei Realanstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

An den drei städtischen höheren Vollanstalten beträgt das Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 180 Mk. für auswärtige Schüler. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die feste Zulage wird nach § 2 desselben gewährt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist bei allen vier städtischen höheren Anstalten ebenso wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen

(I, 227. II, 225. III, 208).

Leuckfedt, Antiqu. Praemonstr., Magdeburg und Leipzig 1721. — *Hertel*, Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Halle 1878 (Hendel). — *Bormann-Hertel*, Geschichte des Klosters U. L. F., Magdeburg 1885 (Rathke). — *Hertel*, Rückblick auf die Entwickelung des Klosters U. L. F., Progr. 1898. — *Urban*, „Nachträge“ und „Zur Geschichte des Pädagogiums“, Progr. 1899.

Am 13. Dezember 1015[1]) wurde das Kloster Unser Lieben Frauen errichtet und mit Landbesitz ausgestattet. Das ursprüngliche Kollegiatstift wurde 1129 vom Gründer

[1]) Hiernach ist die Angabe in Bd. I S. 227 zu berichtigen.

des Prämonstratenserordens, Erzbischof Norbert (gest. 6. Juni 1134, heiliggesprochen 1582), in ein Prämonstratenserkloster umgewandelt. Die erste evangelische Predigt wurde in der Klosterkirche am 25. März 1591 vom Domprediger *Siegfried Sack* gehalten. Der damalige Propst *Helfenstein* und ein Teil des Konvents blieb noch katholisch; der erste evangelische Propst war *Adam Löder* (1597—1612). Seit Anfang des 17. Jahrhunderts wurden wiederholt von den Pröpsten arme Studierende zur Vollendung ihrer theologischen Studien als Konventualen aufgenommen. Der Administrator des Erststiftes, Herzog August zu Sachsen, ordnete 1656 an, daſs die Konventualen eine Anzahl Knaben „in pietate moribus et doctrina“ unterweisen sollten, und der Groſse Kurfürst bestimmte 1688, daſs in jedem evangelischen Kloster nicht unter sechs Knaben erzogen werden sollten. Aber erst in der Anweisung des Propstes *Philipp Müller* vom 1. Juni 1698, „treuliche Ermahnung, Erbieten und Bitte, die Erziehung und Unterricht der inländischen Jugend bei diesem Closter zu Gemeinem Besten zu befördern“, kann die eigentliche Stiftung des „Pädagogiums zum Kloster Unser lieben Frauen“ erblickt werden. Im Jahre 1725 bestimmte König Friedrich Wilhelm I., daſs in das Pädagogium Knaben gegen eine Pension von 70 Thalern jährlich aufgenommen werden sollen. Unter dem Propst *Rötger* 1780—1831 hatte das Kloster 105 Schüler, darunter 45 Alumnen. Unter dem Propst Konsistorialrat *C. Chr. Gottl. Zerrenner* (1832—1851) wurde die Anstalt lediglich zu einer höheren Unterrichts- und Pensionsanstalt erklärt und in dasselbe Verhältnis zu dem Provinzialschulkollegium wie die übrigen Gymnasien gebracht. Die Vermögensverwaltung wurde einem Prokurator übergeben. Später wurden die bis dahin getrennten Ämter des Propstes, der keinen Unterricht erteilte, und des Rektors des Pädagogiums zu einem Amte verschmolzen. Am 2. Februar 1834 wurden die Verhältnisse des Pädagogiums durch ein Statut geregelt und durch Kabinettsordre vom 26. März 1856 die Einrichtung eines Kandidatenkonvikts [1]), sowie die Einsetzung eines geistlichen Inspektors genehmigt. Das Statut von 1834, das die Selbständigkeit des Klosters einschränkte, ist am 21. Novbr. 1888 durch ein neues Organisationsstatut ersetzt worden; durch dieses wurde dem Kloster wieder der Besitz seines gesamten Vermögens und der bisherige Charakter als Gymnasium und Alumnat gewährleistet. In der Klosterkirche predigt seit ihrer Wiederherstellung alle 14 Tage der geistliche Inspektor; auſserdem wurden einzelne Predigten von einem der beiden Generalsuperintendeten übernommen. Am 1.—3. Juni 1898 feierte das Pädagogium das Fest seines 200jährigen Bestehens.

Direktor und Propst: Dr. hon. *Karl Urban* seit Michaelis 1882, vorher: *Albert Bormann* 1873—82. Früher wirkten an der Anstalt u. a. *Friedr Blass* 1870—73, jetzt ord. Professor der Philologie in Halle; *Johannes Gottschick*, geistl. Inspektor 1878—82, jetzt ord. Professor der Theologie in Tübingen; *Gustav Kawerau*, desgl. 1882—86, jetzt Konsistorialrat und ord. Professor der Theologie in Breslau; *Wilh. Bornemann* desgl. 1886—98, jetzt Professor der Theologie in Basel.

12 Klassen (3 mit Parallelabteilungen); 1 geistl. Inspektor, 18 Oberlehrer, 1 Elementar- und Turnlehrer, 2 techn. Lehrer, sämtlich evangelisch.

Die Schulräume sind in den Jahren 1883—87 gründlich ausgebessert, die alte Kirche mit ihrer Krypta aus dem 11. Jahrhundert ist im Jahre 1891 mit einem Kostenaufwande von 60000 Mk. aus den Mitteln des Klosters wiederhergestellt worden. Das Pädagogium hat eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek hat etwa 18000 Bände, darunter eine Anzahl alter Drucke und Handschriften (vgl. hierüber die Abhandlung von *Knaut* im Progr. 1877).

Stiftungen: a) Die v. Klevenowsche Stipendienstiftung, 1882 gegründet. Bestand 22900 Mk. b) Das Klosterstipendium, seit 1868, für Studierende, jährlich je 150 Mk. c) Das Abgangsstipendium, 75 Mk. jährlich für einen Studierenden. d) Beim Jubiläum 1898 überwies die Stadtgemeinde dem Pädagogium 6000 Mk. zu einem Universitätsstipendium. e) Das Schwalbe-Stipendium; vgl. hierüber den Artikel über das Gymnasium zu Eisleben (S. 385). f) Die Theodor Dschenfzig-Stiftung von 1880.. Bestand 1800 Mk. g) Die Fritz und Georg Dschenfzig-Stiftung von 1886. Bestand 2000 M. h) Die Ernst Dschenfzig-Stiftung von 1892. Bestand 1000 Mk. Die Zinsen der Beträge zu f, g, h werden zu Unterstützungen und Bücherprämien für Schüler verwendet. i) Die Heiland-Stiftung (seit 1869), 400 Mk., zur Prämiierung von Valediktionsarbeiten der Schüler. k) Das Kloster Bergesche Schülerstipendium, für 4 Schüler jährlich je 150 Mk. l) Das v. Münchhausensche Stipendium, meistens 300 Mk., in einzelnen Jahren 150 Mk. jährlich. m) Bei dem Jubiläum 1898 wurde von ehemaligen Schülern ein Fonds zur

[1]) Vgl. hierüber Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze, Bd. II S. 15. Zum Konvikt gehören 6 Kandidaten; der Kursus dauert 2 Jahre und beginnt zu Michaelis. Im Falle der Erprobung wird den Mitgliedern das Seminarjahr und das Probejahr erlassen.

Beschaffung einer neuen Orgel in der Klosterkirche gesammelt; derselbe ist jetzt auf 12 400 Mk. angewachsen. n) Die Ribbentrop-Stiftung. Bestand 300 Mk.; Zinsen für einen Studierenden.

Die Anstalt ist landesherrlichen Patronats und erhält sich aus eigenen Mitteln. Gesamtausgabe 199 000 Mk., Einnahme aus Pächten 68 938, aus der Forstverwaltung 12 500, Zinsen 57 353 Mk., Bedürfniszuschuſs 600 Mk., Schulgeld 120 Mk., Pension im Alumnat [1]) für 22 Stellen je 600 Mk., für 15 halbe Freistellen je 300 Mk., für 15 Dreiviertelfreistellen je 150 Mk. (auſserdem 20 Freistellen). Die Besoldungen der Lehrer sind nach dem Normaletat und seinen Nachträgen geregelt. Der Propst, der geistliche Inspektor, 6 Oberlehrer, 3 Alumnatsinspektoren, der Prokurator und 6 Unterbeamte haben Dienstwohnung im Kloster. Für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten ist unter Teilnahme des Klosters Berge eine Reliktenkasse (Bestand 62 700 Mk.) eingerichtet worden.

Domgymnasium (I, 229. II, 226. III, 209).

Matthias, Progr. 1829. — *Wiggert*, Progr. von 1850, 54, 59. — Dr. *Holstein*, Geschichte des Kgl. Domgymnasiums zu Magdeburg; in der Festschrift zum 200jährigen Jubiläum, Magdeburg 1875.

Die Anstalt ist 1675 vom Domkapitel als evangelische Schule gegründet worden. 1810 zog die westfälische Regierung mit dem Vermögen des Domkapitels auch den Domschulfonds ein; die Lehrergehälter und die sonstigen Ausgaben wurden auf die Staatskasse übernommen. Im Jahre 1814 ging die Unterhaltung der Anstalt an den preuſsischen Staat über. 1822 wurde die Bezeichnung „Domschule“ mit dem Namen „Domgymnasium“ vertauscht. 1862—1870 hatte die Anstalt eine Vorklasse. Am 17. bis 20. September 1875 feierte sie das Fest ihres 200jährigen Bestehens und im Oktober dess. J. der Elementarlehrer *Weise* das 50jährige Amtsjubiläum. Ostern 1901 ist mit der Angliederung eines „Reformgymnasiums“ nach dem Frankfurter System durch Eröffnung einer lateinlosen Sexta begonnen worden. Das Domgymnasium hat im Dom 40 Sitzplätze gegen eine jährliche Miete von 120 Mk.; die konfirmierten Schüler gehen regelmäſsig alle drei Wochen unter Aufsicht eines Lehrers zum Gottesdienste. Für die Lehrer und die konfirmierten Schüler findet zweimal jährlich die Feier des heiligen Abendmahls statt, für diese Schulkommunion sind in den Etat der Anstalt jährlich 139,50 Mk. eingesetzt. Gröſste Schülerzahl (493) Ostern 1901, kleinste (280) im Herbst 1895.

Direktor: *Friedrich Holzweiſsig* seit Michaelis 1895, vorher: *Eugen Briegleb* 1876—95, *George Wichert* 1862—76.

15 Klassen (IV bis einschl. O II doppelt, 1 lateintreibende und 1 lateinlose Sexta); 15 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 3 Elementarl., alle evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichtes vgl. oben S. 368.

Das jetzige Schulgebäude Augustastr. 5 ist 1881 in Benutzung genommen worden. Die Baukosten haben für das Klassengebäude 189 967, für das Direktorhaus 40 889, für die Turnhalle 31 805 Mk. betragen. Für einen Erweiterungsbau, der 1899 begonnen worden ist, sind 37 900 Mk. in den Etat eingestellt. Das physikalische Lehrzimmer hat Anschluſs an die elektrische Centrale erhalten (Kosten gegen 2000 Mk.). Auſser der Turnhalle besitzt die Anstalt auf dem Schulhofe einen Spiel- und Turnplatz. Für die Schüler der mittleren Klassen ist ein Fuſsballverein gegründet.

Die Lehrerbibliothek zählt ungefähr 20 000 Bände, darunter 278 Manuskripte und 541 Inkunabeln (vgl. hierüber die Programme von 1878, 79, 80).

Stiftungen: a) Aus der Kloster Berge-Stiftung werden an Schüler der obersten Klassen jährlich 1350 Mk. gezahlt. b) v. Morgensternsches Stipendium, 1853 vom K. Russ. Staatsrat *v. M.* gegründet, für Schüler der oberen Klassen. Bestand 3221 Mk. c) Wiggert-Stiftung, 1864 zu Ehren des ehemaligen Direktors *W.* durch freiwillige Beiträge gegründet, für Studierende. Bestand 4160 Mk. d) Dr. Rahmer-Stiftung, in erster Linie für jüdische Schüler, 502 Mk. e) Das Domstipendium der Stadt Magdeburg, 1875 bei der Jubelfeier gegründet, für Studierende; jährlich 300 Mk. f) Die Pax-Stiftung, 1867 begründet, und das Vermächtnis der Witwe *Pax* von 1899, für Schüler. Bestand 1376 bezw. 5600 Mk. g) Die Scheifler-Prigge-Stiftung, 1880 vom Lehrer *Sch.* gegründet, für den besten Lateiner in U III, in U II und in I. Bestand 3109 Mk. h) Die Fischer-Stiftung, 1893 vom Pastor Dr. *F.* gegründet, für Studierende. Bestand 6156 Mk. i) Das v. Münchhausensche Stipendium, 1728 vom Domkapitular *v. M.* mit einem Kapital von 800 Thalern gegründet. Die Zinsen, jetzt 150 Mk., sind abwechselnd einem Schüler des

[1]) Über das Alumnat vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, II. Aufl., Bd. I S. 275.

Domgymnasiums und des Klosters U. L. F. zu verleihen. Die Verwaltung wird von der Kloster Bergeschen Stiftung geführt. k) Die Funk-Stiftung, 1819 zu Ehren des früheren Rektors der Domschule *Gottfr. Bened. F.* für Abiturienten und Schüler der Anstalt mit 2468 Thalern gegründet und 1898 durch Vermächtnis des Oberbürgermeisters *Funk* in Dessau um 30 000 Mk. vermehrt; von den Zinsen sind zunächst jährlich 1000 Mk. der Witwe des letzteren zu zahlen. Bestand 60 425 Mk. l) Eine Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, durch Schenkungen von *B. Freise*, *Riehle*, *Th. Freise*, *Schiefs* begründet und vermehrt. Bestand 10 426 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 97 825 Mk., Bedürfniszuschufs 32 216 Mk., aufserdem 24 777 Mk. staatlicher Zuschufs vermöge rechtlicher Verpflichtung. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und zwei Oberlehrer haben Dienstwohnung, letztere in dem der Anstalt gehörigen Hause Kreuzgangstrafse 5.

König Wilhelms-Gymnasium.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1886 mit den Klassen VI bis O II eröffnet worden. Dabei wurden die bisherigen Gymnasialklassen des Realgymnasiums (vgl. den folgenden Artikel) übernommen.

Direktor: Dr. *Karl Knaut* seit 1886.

14 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 Elementarl.; mit Ausnahme eines jüdischen Oberlehrers alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes der katholischen und der jüdischen Schüler vgl. S. 368.

Das jetzige, mit einem Kostenaufwande von 140 000 Mk. errichtete provisorische Schulhaus (Grüne Armstrafse 14) ist dem Gymnasium Ostern 1887 überwiesen worden, das im Bau begriffene neue Schulhaus in der Falkenbergerstrafse (Kostenanschlag 415 000 Mk.) wird voraussichtlich im Jahre 1902 bezogen werden.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle, als Turnplatz wird der Schulhof benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 2660 Bände, darunter umfangreiche Zuwendungen aus der Sammlung des verstorbenen Professors *Dittmar*.

Frau *Clementine Beer* in Hamburg hat am 20. April 1888 der Anstalt 900 Mk. mit der Bestimmung überwiesen, dafs die Jahreszinsen abwechselnd einem christlichen und einem jüdischen Schüler verliehen werden.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgaben 91 600 Mk., Zuschufs der Stadt 59 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen des Schulgeldes u. s. w. vgl S. 368 unter „Magdeburg“.

Realgymnasium (I, 231. II, 227. III, 209).

Eine von der Stadtgemeinde gegründete und am 3. Mai 1819 eröffnete „Handelsschule“ erwarb nach manchem Wechsel im Lehrplan mit dem Tage des Inkrafttretens der Instruktion vom 8. März 1832 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen und behielt dasselbe auch, nachdem das Lateinische aus ihrem Lehrplane entfernt war. Nach dem Erlasse der Unterrichts- und Prüfungsordnung wurde sie Realschule zweiter und am 21. März 1861 Realschule erster Ordnung. Ostern 1883 wurde von U III aufwärts eine Gabelung in Gymnasial- und Realgymnasialklassen begonnen, die ersteren gingen Ostern 1886 an das neugegründete Wilhelms-Gymnasium über (vgl. den vorigen Artikel). Die bisherigen Wechselabteilungen werden seit 1897 allmählich beseitigt und die einzelnen Klassenstufen auf zwei Parallelabteilungen beschränkt. Am 10. November 1884 wurde das 50jährige Dienstjubiläum des Direktors Dr. *Holzapfel* gefeiert. Gröfste Schülerzahl (856) im Winter 1885/86, seitdem ist eine allmähliche Verminderung herbeigeführt worden.

Direktor: Dr. *Karl Schirmer* seit 1. Oktober 1897, vorher: Dr. *Friedr. Junge* 1891—97, *K. Paulsiek* 1887—91, Dr. *Holzapfel* 1851—87.

18 Klassen; 20 Oberlehrer, 4 Elementarlehrer; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts vgl. S. 368 unter „Magdeburg“.

Das Realgymnasium (Gebäude Brandenburgerstrafse 3a) hat die Turnhalle mit der Guericke-Schule gemeinsam, ebenso die Lehrerbibliothek (zusammen 4500 Bände).

Stiftungen: a) Beim 75jährigen Jubiläum der Anstalt am 5. Mai 1894 gründeten frühere Schüler die Direktor Junge-Stiftung zur Unterstützung würdiger Schüler. Bestand 4405 Mk. b) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, bei Gelegenheit des 50jähr. Jubiläums am 3. Mai 1869 gegründet, Jahresbeitrag 10 Mk., Witwengeld 150 Mk. Be-

stand 21 518 Mk. c) Die Holzapfel-Stiftung, beim 50jährigen Jubiläum des Direktors Dr. *H.* von früheren Schülern „zur Förderung akademischer Studien“ gegründet, Bestand 6934 Mk.

Das Realgymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 181 050 Mk., Zuschuſs der Stadt 93 750 Mk. Wegen des Schulgeldes u. s. w. vgl. S. 368.

Guericke-Schule (Oberrealschule und Realgymnasium) (II, 227. III, 209).

Isensee, Die Guericke-Schule in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet worden und sollte, in Entlastung der Realschule 1. Ordnung, zu allen Berufsarten des praktischen Lebens, besonders zu den technischen Studien vorbereiten. Sie wurde Michaelis 1868 unter dem Namen „Höhere Gewerbeschule“ als lateinlose Realschule mit 7jährigem Lehrgange eröffnet. Am 2. Januar 1873 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, Michaelis 1877 wurde sie um zwei Jahreslehrgänge erweitert und am 20. Oktober 1879 als lateinlose Realschule von 9jährigem Lehrgange anerkannt. Am 13. Dezember 1879 wurde genehmigt, daſs sie den Namen Guericke-Schule führe. Von Ostern 1887 an wurde ihr auf einem gemeinsamen lateinlosen Unterbau (VI bis IV) ein realgymnasialer Zweig angegliedert, in welchem das Lateinische von U III an in verstärkter Stundenzahl obligatorischer Lehrgegenstand war (bis 1897 Altonaer System, seitdem wird der Lehrplan dem Frankfurter angenähert, vgl. S. 27 und 142; der Unterricht im Englischen beginnt in U II). Dieser Zweig wurde am 16. Juni 1890 als Realgymnasium anerkannt, und Ostern 1893 fand hier die erste Reifeprüfung statt. Gröſste Schülerzahl (920) Sommer 1897.

Direktor: Dr. *Isensee* seit 1. November 1891, vorher: Dr. *Junge* 1888—91, *Karl Paulsiek* 1869—87. Auſserdem wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Hochheim*, Oberlehrer 1869—85, später Provinzialschulrat in Berlin.

25 Klassen, und zwar als gemeinsamer Unterbau VI, V, IV mit je 2 Klassen, im Mittel- und Oberbau 14 Oberrealschul- und 5 Realgymnasialklassen; 24 Oberlehrer, 3 etatsm. wissensch. Hilfsl., 7 techn. und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt, wegen der katholischen Schüler vgl. S. 368 unter „Magdeburg“.

Das Ostern 1874 bezogene Schulhaus (Ravensbergerstr. 1) reicht für die Anstalt nicht mehr aus; zur Zeit sind 9 Klassen in einem anderen Gebäude (Brandenburgerstr. 8) untergebracht. Wegen der Turnhalle und der Lehrerbibliothek vgl. den vor. Artikel.

Durch allmähliche Sammlungen seit 1878 ist ein Studienfonds gebildet worden, aus dem bedürftige, von der Schule vorgebildete Studierende einmalige Zuwendungen erhalten. Bestand 2100 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 179 800 Mk., Zuschuſs der Stadt 48 600 Mk. Wegen des Schulgeldes u. s. w. vgl. S. 368. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule.

Um die überfüllten mittleren und unteren Klassen des Realgymnasiums und der Guericke-Schule zu entlasten, beschlossen die städtischen Körperschaften die Gründung einer lateinlosen Realschule. Dieselbe wurde Ostern 1890 mit den Klassen VI und V eröffnet und am 6. Januar 1892 staatlich anerkannt. Bis auf weiteres ist sie in einem für eine städtische Bürgerschule bestimmten Gebäude (Groſse Steinernetischstraſse 3) untergebracht.

Direktor: Dr. *Franz Hummel* seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Ernst Hintzmann* seit 1890.

10 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 1 techn. und 3 Elementarl., alle evangelisch.

Für den Turnunterricht wird eine für mehrere städtische Schulen bestimmte Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 606 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten; Gesamtausgabe 60 000 Mk., Zuschuſs der Stadt 30 800 Mk., Schulgeld für Einheimische 100, für Auswärtige 180 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung; sein Gehalt entspricht demjenigen, welches der Nachtrag zum Normaletat für Direktoren von Vollanstalten in den nicht der ersten Servisklasse angehörigen Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern festgesetzt hat. Vgl. im übrigen S. 368.

Aschersleben.

(Fürstentum Halberstadt. 27245 Einwohner.)

Gymnasium mit Realschule (I, 246. II, 234. III, 214).

Stäcker, Neue Einrichtung der Lektionen in der Schule zu Aschersleben, 1715. — Derselbe, Vita Ullmanni, 1716. — Derselbe, Die über der Schule zu Aschersleben waltende Vorsorge Gottes, 1745. — *G. Heyse*, Zur Geschichte und Statistik der Realschule zu Aschersleben, Progr. 1866. — Das Realgymnasium unter dem Direktorate Dr. *Hüsers*, Progr. 1885. — *Strafsburger*, Geschichte der höheren Schule zu Aschersleben, Progr. 1888.

Die Schule wird als Pfarrschule zuerst im Jahre 1325 erwähnt. Das Patronat ging 1526 vom Kloster U. L. Frauen auf den Rat der Stadt über. Die nunmehrige Ratsschule wurde eine lateinische Schule und ist eine solche unter dem Namen Gymnasium oder Stephaneum bis zum Jahre 1836 geblieben. In diesem wurde sie höhere Bürgerschule, 1859 Realschule zweiter, 1864 Realschule erster Ordnung. Im Jahre 1888 wurde sie in ein mit einem Realprogymnasium verbundenes Gymnasium umgewandelt. An die Stelle des Realprogymnasiums sind seit Ostern 1896 für U III, O III und U II realistische Nebenabteilungen getreten, die allmählich zu einer Realschule erweitert werden sollen; die VI derselben wurde Ostern 1899 eröffnet. Die zu Ostern 1882 eingerichtete Vorschule wurde 1899 mit der Hauptanstalt organisch verbunden. Gröfste Schülerzahl (346) Ostern 1876.

Direktor: Dr. *Rudolf Steinmeyer* seit 1. Oktober 1884, vorher: Dr. *Ludwig Hüser* 1858—84. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Ludw. Eduard Suffrian* (1825—33), später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Münster.

8 Klassen des Gymnasiums, 3 Realschulklassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 5 Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1873 und 74 mit einem Kostenaufwande von 243000 Mk. erbaut worden. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 3000 Bände.

Stiftungen: a) Hüser-Stiftung. Für Schüler, am 13. April 1883 gegründet. Bestand 3772 Mk. b) Vogt-Stiftung. Zur Beschaffung von Prämien, am 18. Mai 1894 gegründet. Bestand 600 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 84232 Mk., Zuschufs der Stadt 52669 Mk., des Staates 9000 Mk. Schulgeld im Gymnasium, VI und V 100 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler, in den Klassen IV bis I 120 Mk.; in der Realschule VI und V 80 Mk., in IV 100 Mk.; in der Vorschule 60 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt; die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadtgemeinde bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Burg b. Magdeburg.

(Herzogtum Magdeburg. 22432 Einwohner.)

Viktoria-Gymnasium (I, 232. II, 228. III, 210).

Frick, Die Geschichte der alten Lateinschule in Burg, Progr. 1865. — *Matthias*, Beiträge zur Geschichte der Realschule und des Gymnasiums, Festschrift, Burg b. M. 1894.

Die Anstalt ist am 13. Mai 1844 von der Stadtgemeinde als Realschule gegründet worden, wurde nach der ersten Entlassungsprüfung Michaelis 1849 als berechtigt im Sinne der Instruktion von 1832 und im Jahre 1859 als Realschule zweiter Ordnung anerkannt. Ostern 1864 begann die Umwandlung in ein Gymnasium, und Michaelis 1867 wurde an diesem die erste Reifeprüfung abgehalten. Ostern 1889 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen, die mit ihm seit Ostern 1854 verbundene Vorschule blieb städtisch. Von Ostern 1894 bis Michaelis 1900 hat an der Anstalt ein Seminar bestanden. Am 29. September 1894 beging diese das Fest ihres 50jährigen Bestehens; am 1. Oktober 1896 feierte der Gesang- und Vorschullehrer *Einbeck* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Gröfste Schülerzahl (330 und 89 Vorschüler) Ostern 1872, kleinste (152 und 45 Vorschüler) Ostern 1900.

Direktor: Dr. *Hermann Rassow* seit 16. November 1900, vorher: Dr. *Friedr. Aly* seit Michaelis 1895, Dr. *Friedrich Holzweifsig* 1883—95, Dr. *Hartung* 1874—83.

Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *Otto Frick* (1864—68), später Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.

8 Klassen (die O I und U I sind vereinigt) und 2 Vorschulklassen: 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., 2 Vorschull., alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude wurde am 29. August 1874 eingeweiht; die Baukosten betrugen 270 000 Mk. Die Anstalt hat eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek umfaſst 4718 Werke in etwa 5000 Bänden.

Stiftungen: a) Die am 11. Oktober 1866 gegründete Lehrer-Witwen- und Waisenkasse wird eingehen. Bestand 3984 Mk. b) Der Gymnasialunterstützungsfonds. Am 8. Juli 1865 aus Sammlungen bei Gelegenheit einer Schulfeier gegründet. Bestand 2821 Mk. c) Die Flickschu-Stiftung. Am 10. Juni 1880 vom Stadtrat *Fl.* zu Stipendien für Schüler gegründet. Bestand 5000 Mk. d) Haseloffsches Stipendium. Am 22. September 1864 vom Fabrikanten *Werner H.* gegründet. Kapital 3200 Mk. e) Das Siegmund Fordemannsche Stipendium. Für einen Studierenden, am 18. November 1864 vom Stadtrat *F.* gegründet. Jährlich 120 Mk. Verleihung durch den Magistrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums. f) Das Diözesan-Stipendium. Im November 1867 von den Geistlichen der Diözese gegründet, für Prediger- und Lehrersöhne, die das Gymnasium zu Burg besuchen. Bestand 1500 Mk. Verleihung durch die Frühjahrskonferenz der Geistlichen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 64 705 Mk., Zuschuſs des Staates 31 739 Mk., der Stadt 15 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Halberstadt.

(Fürstentum Halberstadt. 42 810 Einwohner.)

Zu den beiden älteren höheren Schulen, dem Stephaneum, jetzigen Gymnasium, und dem Martineum, jetzigen Realgymnasium, ist als dritte die Oberrealschule hinzugekommen. Sie war ursprünglich eine Provinzialgewerbeschule, wurde jedoch später in eine allgemeinen Unterrichtszwecken dienende höhere Schule verwandelt und in die alleinige Unterhaltung der Stadtgemeinde übernommen. Mit dem ebenfalls von dieser unterhaltenen Realgymnasium ist sie bezüglich des Turnunterrichtes auf die städtische Turnhalle angewiesen. Bei beiden Anstalten sind die Besoldungen nach dem zweiten bezw. dritten Nachtrage zum Normaletat geregelt; die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Domgymnasium (I, 239. II, 231. III, 212).

Fischer, Nachrichten von der Domschule, Progr. 1784—87. — Derselbe, Fragmente zur Geschichte der Domschule, in den Denkschriften einer doppelten Jubelfeier in der hohen Stiftskirche zu Halberstadt 1791. — *Nachtigal*, Neue Nachrichten von der Domschule, 1806. — *W. Körte*, J. W. L. Gleims Schule der Humanität, Halberstadt 1816. — Progr. 1825, 29, 40, 41, 47, 57, 61, 62. — Dr. *Arthur Richter*, Beiträge zur Geschichte des Stephaneums zu Halberstadt, Festschrift, Halberstadt 1875.

Die Gründung des Bistums Halberstadt und der mit ihm verbundenen Kathedral-Dom- oder Stiftsschule wird auf Karl den Groſsen zurückgeführt. Die Schule wurde nach wechselnden Schicksalen nach dem Dreiſsigjährigen Kriege reorganisiert und am 30. November 1674 neu eröffnet. Seitdem entläſst sie zur Universität. Im Jahre 1778, unter dem Rektor Konsistorialrat *Chr. Gottfr. Struensee*, wurde sie mit einem Schullehrerseminar verbunden. Unter der westfälischen Zwischenherrschaft wurde das Domstift eingezogen und der der Anstalt von dort zuflieſsende Dotationsteil auf die Staatskasse übernommen. Die Zahlungen wurden jedoch von der westfälischen Regierung nicht pünktlich geleistet; erst die preuſsische Regierung trug für die Erfüllung der von ihrer Vorgängerin übernommenen Verpflichtungen Sorge. 1819 wurde die Abtrennung des Schullehrerseminars verfügt. An Stelle der von dem Dichter *J. W. L. Gleim* beabsichtigten Humanitätsschule, für deren Erhaltung die Gleimsche Familienstiftung eine Abfindung von 24 000 Thalern und ein Haus übergeben hatte, trat 1827 eine „Selekta“;

in dieser wurde tüchtigen Primanern zur Erweiterung ihrer Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen und in der Mathematik Gelegenheit gegeben. Die Selekta ging allmählich in die Oberprima über; der gesonderte Unterricht beschränkt sich jetzt auf das Griechische. Die Schule hiefs früher Stephaneum, seit 1818 Domgymnasium. Die Lehrer sind von der Zahlung der Accidenz für Danksagungen, Taufen und Trauungen in der Domkirche befreit. Seit Michaelis 1871 ist mit der Anstalt wieder eine Vorschule verbunden (die frühere Vorschule war 1856 eingegangen). Am 22., 23. und 24. September 1875 wurde die 200jährige Jubelfeier der Wiederherstellung des Domgymnasiums begangen.

Direktor: Dr. *Herm. Röhl* seit 9. Mai 1892, vorher: Dr. *Gustav Schmidt* 1871—92. An der Anstalt wirkten früher u. a. Dr. *Bernhard Thiersch* (1823—33), der Dichter des Preufsenliedes, und Dr. *Baumeister* (Direktor 1870—71), welcher später das höhere Schulwesen in Elsafs-Lothringen organisierte.

9 Klassen (wegen der Selekta s. oben) und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 2 Lehrer am Gymnasium, 2 Vorschullehrer, alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude (Domplatz 16/17) ist in den Jahren 1875 und 76 mit einem Kostenaufwande von 263000 Mk. errichtet worden. Auf dem Schulhofe, der als Turnplatz dient, befindet sich eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek enthält rund 35000 Bände, darunter eine bedeutende Sammlung von Schriften (7000), die sich auf die Geschichte Halberstadts beziehen, ferner die im Jahre 1877 hinzugekommene reichhaltige Horaz-Bibliothek des Direktors *Theodor Schmid*, sowie eine Anzahl Handschriften (vgl. über diese Progr. 1878 und 81).

Stiftungen: a) Die Gleim-Stiftung, s. oben und den unter den Quellen genannten Aufsatz von *Richter*. b) 528 Mk. jährlich zu Stipendien für Studierende, vom Domkapitel 1800 gestiftet, 1 zu 120 Mk., 3 zu je 96 Mk., 2 zu je 60 Mk. c) Die Jubiläumsstiftung. 1875 gegründet, für Abiturienten. Bestand 4200 Mk. d) Seit 1819 jährlich 510 Mk. zu Unterstützungen für Schüler aus dem Kloster Bergeschen Fonds. e) 21 Stipendien zu je 108 Mk. für Schüler, 16 sogen. Litteraten und 5 Choristen, an Stelle der früher durch das Konviktorium gewährten Naturalverpflegung, vom Domkapitel im Laufe des 18. Jahrhunderts gegründet. f) Schmidsche Bücherprämienstiftung. Bei dem 50jährigen Amtsjubiläum des Direktors *Schm.* im Jahre 1870 gestiftet. Bestand 600 Mk. g) Wulffsches Stipendium. Für zwei Schüler, aus der Stiftung des Domvikars *W.* vom Jahre 1566. Bestand 1500 Mk. h) Wulffsche Bücherprämie (vgl. unter g). Bestand 900 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgaben 93650 Mk., Bedürfniszuschufs 51410 Mk., aufserdem vermöge rechtlicher Verpflichtung aus Staatsfonds 2268 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 241. II, 232. III, 212).

Siderer, Geschichte des Halberstadter Martineums, Progr. 1845. — *Spillecke*, Progr. 1862. — *Eshusius*, Das Martineum zu Halberstadt unter der Leitung *Spilleckes*, Progr. 1884. — *Stutzer*, Festschrift zur Erinnerung an das 350jährige Jubiläum, Progr. 1896.

Schon vor der Reformation war in der Martini-Parochie eine nach deren Schutzpatron Martin von Tours benannte Schule vorhanden. Aus dieser ging, nachdem die Stadt Luthers Lehre angenommen, die vom Rate im Dezember 1545 gegründete evangelische höhere Stadtschule hervor. Die letztere führte zu Ehren Luthers den Namen „Schola Martiniana“ oder „Martineum“. Sie war in den letzten Jahren des 18. und während der ersten Zeit des 19. Jahrhunderts mit einem Schullehrerseminar verbunden. Ostern 1809 entliefs sie zum letzten Male zur Universität; damit hörte sie auf, Gelehrtenschule zu sein. Im Jahre 1822 wurde sie, unter Abtrennung des Schullehrerseminars, als höhere Bürgerschule eingerichtet und am 19. Dezember 1839 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832. Michaelis 1859 wurde sie als Realschule zweiter und am 19. August 1863 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die Vorschule besteht seit 1825. Alle drei Wochen findet Kirchgang der evangelischen Schüler nach der Martinikirche statt. Im Jahre 1845 wurde die 300jährige, am 7. und 8. Dezember 1895 die 350jährige Jubelfeier der Anstalt begangen. Gröfste Schülerzahl (556) im Jahre 1875.

Direktor: Dr. *Arndt* seit 1. April 1899, vorher: *Stutzer* 1895—98, Dr. *Rud. Franz* 1889—94, Dr. *Oskar Hubatsch* 1883—89, Dr. *Spillecke* 1854—83.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Wegen des Turnunterrichts s. oben. Die Lehrerbibliothek umfafst 3611 Bände.

Stiftungen: a) Spillecke-Stiftung. Von früheren Schülern des Direktors *Sp.* am 6. September 1879 zu einem Universitätsstipendium gegründet. Bestand 3715 Mk. b) Das Vermächtnis des Kommerzienrats *Rosenthal* (1708). Das Stammkapital von 6000 Mk. ist nicht mehr vorhanden, wird jedoch von der Kämmereikasse verzinst. c) Das Vermächtnis des Innungsmeisters *Winter* (1794) von 3000 Mk. d) Acht kleinere Vermächtnisse. e) Die Jubiläumsstiftung. 1895 von früheren Schülern gegründet. Bestand 1700 Mk. — Die Stiftungen unter b—d sind zur Unterstützung bedürftiger Schüler bestimmt, die bei e verfügbaren Beträge einem oder mehreren Schülern für Wohlverhalten und Fleifs zu verleihen.

Die Anstalt (Gebäude: Johannesbrunnen 34) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die örtliche Verwaltungsbehörde, das Kuratorium, besteht aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten und dem Direktor. Gesamtausgabe 100772 Mk., Zuschufs der Stadt 56972 Mk., des Staates 12700 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 bezw. 80 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. vgl. oben unter „Halberstadt“.

Oberrealschule.

Die Anstalt wurde am 1. Oktober 1841 als Königliche Provinzialgewerbeschule eröffnet. Ihre Unterhaltung wurde durch Überweisung der Einkünfte des sogen. Gilde-Innungsfonds sichergestellt. Dieser Fonds stammte aus dem Vermögen der in der westfälischen Zeit aufgehobenen Innungen im Fürstentum Halberstadt, und die Einnahmen aus demselben werden noch heute im Etat der Oberrealschule mit 4586 Mk. als „Berechtigung“ aufgeführt. Die Schule wurde zunächst vom Staate und der Stadtgemeinde gemeinsam unterhalten. Michaelis 1874 wurde sie in eine „reorganisierte Gewerbeschule umgestaltet; bei Beginn dieser Umgestaltung wurden von der Stadtgemeinde Vorbereitungsklassen errichtet, die den Klassen V bis III einer lateinlosen Realschule entsprachen. Am 8. Januar 1881 wurde die Anstalt als Realschule ohne Latein mit neunjährigem Lehrgange anerkannt, und am 1. April 1882 übernahm die Stadtgemeinde die ausschliefsliche Unterhaltung. Bis Ostern 1884 war ihr eine gewerbliche Fachschule angegliedert. Am 20. September 1891 feierte der Direktor *Herm. Crampe* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Gröfste Schülerzahl (270 bei 7 Klassen) Ostern 1889, kleinste (233 bei 10 Klassen) Ostern 1901.

Direktor: Dr. *Friedrich Perle* seit 1. April 1892, vorher: *Herm. Crampe* 1841—91.

10 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl., alle evangelisch.

Wegen des Turnunterrichts vgl. den vorigen Artikel. Die Lehrerbibliothek umfafst 1496 Werke.

Stiftungen: a) Vermächtnis des Kaufmanns *Köhler* vom 2. Februar 1870. Aus den Zinsen sollen jährlich vier Schüler, die im Zeichnen oder Modellieren sich auszeichnen, Preise erhalten. Kapital 3600 Mk. b) Vermächtnis des Naturarztes *Otto* (1893). Zur Beschaffung einer Bücherprämie für einen Schüler der U II. Kapital 200 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 80356 Mk., Zuschufs der Stadt 27158 Mk., des Staates 21448 Mk. Schulgeld 120 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. vgl. unter „Halberstadt“.

Neuhaldensleben.

(Herzogtum Magdeburg. 10130 Einwohner.)

Gymnasium.

Dr. *Theodor Sorgenfrey*, Das höhere Schulwesen der Stadt Neuhaldensleben, Progr. 1876. — Progr. 1898.

Die Stadtgemeinde eröffnete am 8. April 1872 eine höhere Lehranstalt. Diese wurde Ostern 1877 Progymnasium, Ostern 1883 erhielt sie die Prima, und Ostern 1885 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Gröfste Schülerzahl (208) im Sommer 1901, kleinste (110) im Sommer 1882.

Direktor: Dr. *Theodor v. Hagen* seit 1. April 1898, vorher: Dr. *Philipp Wegener* 1886—98, Dr. *Theodor Sorgenfrey* 1875—86, Dr. *Karl Thiele* 1873—75.

8 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Gymnasialgebäude wurde in den Jahren 1875 und 76 mit einem Kostenaufwande von 84000 Mk. errichtet und am 20. April 1876 bezogen. Der Anstalt steht

eine Turnhalle zur Verfügung; für das Turnen im Freien und für Bewegungsspiele sind ausreichende Plätze vorhanden.

Die Lehrerbibliothek zählt 1333 Werke. Das Gymnasium besitzt eine im wesentlichen von dem früheren Direktor Dr. *Wegener* angelegte, in der Aula aufbewahrte Sammlung prähistorischer Gegenstände, darunter Stücke von großer Wichtigkeit und Seltenheit.

Stiftungen: a) Fonds für die Unterstützung bedürftiger Schüler. Durch Sammlungen aufgebracht. Bestand 1954 Mk. b) Als Grundstock für eine Lehrerwitwenkasse besteht ein in gleicher Weise aufgebrachter Fonds von 1045 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 61240 Mk., Zuschufs der Stadt 26740 Mk., des Staates 11200 Mk. Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 140 Mk. für auswärtige Schüler. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (feste Zulage nach § 9, 1 a—c).

Quedlinburg.

(Reichsstift Quedlinburg. 23373 Einwohner.)

Neben dem Königlichen Gymnasium besteht seit 1892 eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule.

Gymnasium (I, 244. II, 233. III, 213).

F. E. Kettner, Kirchen- und Reformationshistorie des kaiserl. freyen weltlichen Stifts Quedlinburg, 1710. — *J. H. Fritsch*, Geschichte des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg, 1828, Bd. I., S. 346 ff., Bd. II, S. 267 ff. und 101 ff. — *Schmidt*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1854. — *Ad. Düning*, Geschichte des Gymnasiums zu Quedlinburg, in der Festschrift zum 350jährigen Jubelfeste, 1890.

Nach Annahme der Reformation (1539) vereinigte die Äbtissin Anna II., Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, die beiden schon seit dem 14. Jahrhunderte bestehenden höheren Schulen zu einer fünfklassigen lutherischen Gelehrtenschule. Als Schullokal überwies sie dem Rate der Stadt unter dem Beding der baulichen Unterhaltung das vormalige Franziskanerkloster; die Ernennung der Lehrer und die Ergänzung ihrer Gehälter blieb der Stiftsregierung vorbehalten. Im Jahre 1624 hatte das „gymnasium illustre“ 9 Klassen mit 9 Lehrern. Im 18. Jahrhundert verminderte sich ihr Umfang infolge der unzulänglichen Dotation. König Friedrich Wilhelm III. bewilligte durch Kabinettsordre vom 4. März 1819 einen Dotationszuschufs von 1200 Thalern und schenkte der Anstalt 1832 die von der Äbtissin Anna Dorothea, Herzogin zu Sachsen-Weimar, 1686 gestiftete St. Servatii-Bibliothek; mit dieser haben demnächst die St. Benediktkirche und die Stadtgemeinde ihre Bibliotheken, vorbehaltlich ihres Eigentumsrechtes, verbunden. In der Zeit von 1840—60 war für die am griechischen Unterrichte nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht eingerichtet. An Stelle der Frühpredigt, welche der Rektor früher an den drei hohen Festen in der Schlofskirche zu halten hatte, sind die Schulreden zur Vorbereitung der Schüler auf diese Feste getreten. Die im Jahre 1855 vom Musikdirektor *Wackermann* als Privatunternehmen gegründete Vorschule ist Ostern 1885 vom Staate übernommen und dem Gymnasium organisch angefügt worden. Im Jahre 1893 wurde die der Stadtgemeinde obliegende bauliche Unterhaltungspflicht gegen Zahlung einer Jahresrente von 800 Mk. vom Staate übernommen. In der Kirche St. Benedicti finden die jährlichen Schulkommunionen statt, und die Kurrende des Gymnasiums singt jährlich an 14 Sonntagen im Gottesdienste. Am 24.—26. Juni 1890 beging die Anstalt ihr 350jähriges Jubelfest; aus Anlafs desselben gaben die Lehrer eine Festschrift heraus.

Direktor: Dr. *Julius Ritter* seit Ostern 1900, vorher: Geheimer Regierungsrat Dr. *August Dihle* seit Michaelis 1872, *Franz Richter* 1837—72.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Seit 1899 besitzt die Schule eine eigene Turnhalle und daneben einen kleinen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt mit Einschlufs der St. Servatii-Bibliothek und der Bibliothek der Kirche St. Benedicti (s. oben) 12000 Bände.

Stiftungen: A. Für Studierende. a) Das Jakobische Stipendium (1811), 3000 Mk.; aufserdem für eine naturwissenschaftliche Bibliothek 2525 Mk. b) Das Kranzsche Stipendium (1850). Bestand 3850 Mk. c) Das Ernstsche Stipendium (1877). Bestand

3075 Mk. d) Das Heinrichsche Stipendium, eigentlich Familienstiftung, (1876). Bestand 8225 Mk. e) Das Dihle-Stipendium (1897). Bestand 4700 Mk. B. Für Schüler. f) Jährlich 570 Mk. aus dem Kloster Bergeschen Fonds. g) Die Volksche Stiftung (1852). Bestand 3300 Mk. h) Die Ihlefeld-Stiftung (1855). Bestand 19275 Mk., darunter bedeutende Vermächtnisse der Frau Professor *Ihlefeld*, Frau Professor *Kallenbach*, des Justizrats *Nordmann* und Frau, des Buchhändlers *Ernst*. i) Die Eggertsche Stiftung (1876). Bestand 3725 Mk. k) Die Dihle-Stiftung (1893). Bestand 4000 Mk. l) Für die Kurrendaner das Danneilsche Legat von 600 Mk., das Nordmannsche von 500 Mk. und ein Ernstsches von 500 Mk. m) Die Stipendienstiftung von 1874, in Wirksamkeit seit 1900. Aus den Reinerträgen bei musikalischen Aufführungen seit 1874 gesammelt. Bestand 10800 Mk. C. Für andere Zwecke. n) Zu den in Bd. I und II erwähnten Vermächtnissen sind hinzugekommen ein Nordmannsches Legat von 6800 Mk. zur Vermehrung der Sammlungen und für die Lehrer (1886), ein Ernstsches Legat von 5000 Mk. zu Unterrichtsmitteln und für die Lehrer. o) Im Jahre 1899 wurde eine Hilfskasse für die Lehrer, deren Angehörige und die Beamten gegründet. Bestand 3050 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 87120 Mk., Bedürfniszuschufs 45622 Mk., Zuschufs der Stadt 2691 Mk., aus Stiftungsfonds 6548 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. bezw. 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Gutsmuths-Realschule.

Dr. *Harnisch*, Geschichte der Realschule, Progr. 1895.

Die Realschule ist von der Stadtgemeinde gegründet, am 1. April 1892 eröffnet und am 9. März 1896 als Realschule anerkannt worden. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 31. Mai 1900 wurde genehmigt, dafs sie den Namen Gutsmuths-Realschule führt.

Direktor: Dr. *Hermann Lorenz* seit 1. April 1895, vorher: Dr. *Alb. Harnisch* 1892—95.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 2 Elementarl., 1 kommiss. Zeichenl., alle evangelisch.

In dem jetzigen Schulhause, das 1891—92 mit einem Kostenaufwande von 250000 Mk. errichtet worden ist, sind auch die Knabenvolksschule und die Knabenmittelschule untergebracht. Der Bau eines neuen Gebäudes für die Realschule ist in Aussicht genommen. Die städtische Turnhalle und der danebenliegende Turnplatz werden mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 780 Werke in 1200 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die äufseren Angelegenheiten werden von dem Verwaltungsrate bearbeitet; derselbe besteht aus dem Bürgermeister, dem Direktor, zwei Mitgliedern des Magistrats, drei Stadtverordneten und drei weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft. Gesamtausgabe 40800 Mk., Zuschufs der Stadtgemeinde 25600 Mk. Schulgeld 90 Mk. für einheimische, 100 Mk. für auswärtige Schüler. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 2).

Salzwedel.

(Altmark. 10189 Einwohner.)

Gymnasium (I, 235. II, 230. III, 211).

Danneil, Nachrichten über die jetzige innere Einrichtung des Gymnasiums zu Salzwedel, Progr. 1821. — Derselbe, Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1822, 24, 30, 31, 33, 44. — *J. A. G. Wolterstorff*, Die erste 100jährige Jubelfeier des Gymnasiums zu Salzwedel, Salzwedel 1844. — *P. Schwarz*, Einiges zur Geschichte des Salzwedeler Gymnasiums, in der Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes, Salzwedel 1882.

Salzwedel bestand früher aus zwei völlig von einander getrennten Städten, der Altstadt mit der St. Marienkirche und der Neustadt mit der St. Katharinenkirche. In jeder derselben bestand schon lange vor der Reformation eine unter dem Patronate des Rates stehende, zur Universität entlassende Kirchschule. Nachdem am 13. Dezember 1713 die Altstadt und die Neustadt zu einer Stadt vereinigt waren, gelang es nach vielen Mühen, die seit 1541 in jedem Visitationsbescheide empfohlene Vereinigung beider Schulen herbeizuführen. Am 11. September 1744 wurde die „Vereinigte lateinische Stadtschule“ eröffnet; späterhin führte sie die Bezeichnung Lyceum, und 1819 nahm sie mit dem Namen Gymnasium den allgemeinen Gymnasiallehrplan an. Zur Durchführung

der Reorganisation und Einrichtung einer VI bewilligte König Friedrich Wilhelm III. damals einen Staatszuschufs von 1600 Thalern. Anfang 1874 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen, die Stadtgemeinde verpflichtete sich zu einem jährlichen Zuschusse von 2000 Thalern. Die zweimalige Kommunion, abwechselnd in den beiden Pfarrkirchen der Stadt, ist noch erhalten. Der Schülerchor hat seit 1896 die liturgischen Gesänge beim Gottesdienste nicht mehr auszuführen, statt dessen wirkt er an einzelnen Festtagen bei gröfseren Gesängen mit. Gröfste Schülerzahl (354) im Jahre 1883, kleinste (199) im Jahre 1894.

Direktor: Dr. *Friedr. Wilh. Gustav Legerlotz* seit Ostern 1876, vorher Dr. *Adolf Asmus* 1869–76.

Schüler der Anstalt war u. a. der Turnvater *Friedr. Ludw. Jahn* 1791—94.

11 Klassen (O I und U I sind in einigen Fächern vereinigt, U II und O III sind in zwei Parallelklassen geteilt); 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl., alle evangelisch.

Das neue Gymnasialgebäude ist in den Jahren 1880—82 mit einem Kostenaufwande von 302000 Mk. errichtet und am 1. November 1882 eingeweiht worden. Auf dem Gymnasialgrundstücke befinden sich eine Turnhalle und ein Turnplatz, sowie eine Bade- und Schwimmanstalt (an der Jeetze). Die Lehrerbibliothek zählt 8572 Bände.

Stiftungen: a) Die Kloster Bergeschen Stipendien, jährlich 570 Mk. b) Das Schulzesche Stipendium. Für vaterlose Studierende. Bestand 4534 Mk. c) Das Wittesche Stipendium. Zu Prämien für die Bearbeitung von Aufgaben. Bestand 2008 Mk. d) Das Wolterstorffsche Stipendium. Für Schüler, die sich im Hebräischen auszeichnen. Bestand 3204 Mk. e) Das am 2. November 1882 bei der Einweihung des neuen Gebäudes gegründete Feststipendium. Zur Unterstützung von Schülern oder Studierenden. Bestand 9314 Mk. f) Die Danneil-Stiftung. Zu Stipendien für Primaner, in erster Linie Angehörige der Familie des Stifters. Bestand 3336 Mk. g) Die Legerlotz-Stiftung. Am 21. April 1901 aus Anlafs des 25jährigen Direktorjubiläums des Direktors Dr. *L.* durch Sammlungen gegründet. Ertrag der Sammlungen bis jetzt etwa 1800 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 78890 Mk., Bedürfniszuschufs 46216 Mk., Zuschufs der Stadt 6000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Stendal.

(Altmark. 22075 Einwohner.)

Gymnasium (I, 233. II, 229. III, 210).

Haacke, Urkundl. Nachrichten von dem Lyceum zu Stendal, Progr. 1819 und 21. — Festschrift zum 550jährigen Jubiläum der Anstalt, 1888. — *L. Götze*, Geschichte des Gymnasiums zu Stendal, nach archivalischen Quellen, Stendal 1865. — Progr. von 1841, 55, 60, 99.

Weil die vom Domstift St. Nikolai unterhaltene Schule dem Bedürfnisse nicht entsprach, eröffnete der Rat der Stadt 1338 im Kirchspiele von St. Marien eine Lateinschule. Der Einspruch des Domstiftes bestimmte den Bischof, die Auflösung der letzteren anzuordnen; als dieser Anordnung nicht Folge geleistet wurde, exkommunizierte er die Schöppen, Ratsherren und Gildemeister und belegte die Stadt mit dem Interdikt. In dem dadurch entstandenen Kampfe stand Rudolf v. Bismarck, ein Urahn des verstorbenen Reichskanzlers, auf seiten des Rates. Am 9. März 1342 gestand in einem landesherrlich bestätigten Vertrage das Stift der Stadt das Recht zu, eine freie Schule zu halten; später wurde die Ratsschule mit der Stiftsschule vereinigt. Bei Einführung der Reformation wurden die Güter des Domstifts der Universität Frankfurt überwiesen; die Schule geriet dadurch in schwere Bedrängnis, wurde aber bald darauf mit 4 gelehrten Präceptores wiederhergestellt und siedelte am 30. September 1541 in das Gebäude der ehemaligen Franziskaner über. In der Zeit der westfälischen Zwischenregierung war sie ein 4klassiges Lyceum, 1814 wurden alle 5 Primaner Kriegsfreiwillige, 1818—20 erfolgte mit Hilfe eines Staatszuschusses von 1400 Thalern, nach dessen Bewilligung ein Königliches Kompatronat eingesetzt wurde, die Umwandlung in ein Gymnasium. Im Jahre 1888 feierte die Anstalt das Fest ihres 550jährigen Bestehens. Der seit alter Zeit bestehende Zusammenhang mit der St.-Marienkirche äufsert sich heute noch in der Schulkommunion, der Befreiung von kirchlichen Gebühren und der Freischulberechtigung der Söhne des Pfarrers, des Küsters und des Organisten. Die seit 1867 bestehende Vorschule ist nicht mit dem Gymnasium organisch verbunden. Gröfste Schülerzahl (370) i. J. 1864, kleinste (246) i. J. 1893.

Direktor: Dr. *Arnold Zehme* seit 1901, vorher: Dr. *Gutsche* 1888—1901, Dr. *Friedel* 1882—88, jetzt Provinzialschulrat in Stettin, Dr. *Krahner* 1858—82. Früher wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *C. G. Heiland*, Direktor 1854—56, später Provinzialschulrat in Magdeburg.

8 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 Zeichen- und Turnl., alle evangelisch.

Das mit einem Kostenaufwande von 243 893 Mk. errichtete neue Gymnasialgebäude wurde im Jahre 1898 eingeweiht. Die auf dem Schulgrundstücke errichtete städtische Turnhalle wird vom Gymnasium mitbenutzt, als Turnplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 5600 Bände.

Stiftungen: a) Die Schönebeck-Stiftung, von dem Bürgermeister *Berth. Schönebeck* (gest. 1607) und seinem Sohne, dem kurfürstl. Geh. Rate *Christian Sch.* (gest. 1669) zum Besten der Lehrer gegründet, dient daneben auch verschiedenen anderen Zwecken, z. B. zu Schülerstipendien, zur Beschaffung von Büchergeschenken. b) Die Haacke- und Eichler-Stiftung, welche für Lehrerwitwen bestimmt war, wird von der Stadt für die von ihr übernommene Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer verwendet. Bestand 12 878 Mk. c) Der Kloster Bergesche Studienfonds gewährt jährlich 600 Mk. Stipendien für Schüler der oberen Klassen. d) Das Schwienhagensche Vermächtnis, zur Gewährung von Freischule. Bestand 15 624 Mk. e) Die Ernst Behnke-Stiftung, 1876 gegründet, zu Stipendien für Studierende. Bestand 2699 Mk. f) Die Krahner-Stiftung, zu dem gleichen Zwecke, 1882 gegründet, noch nicht ins Leben getreten. Bestand etwa 1000 Mk. g) Die Stiftung des verst. Pastors *Steffens*, im Jahre 1864 gegründet, jährlich 54 Mk. für die Unterstützungsbibliothek und für Prämien.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 69 252 Mk., Zuschuſs der Stadt 15 402, des Staates 22 900 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und 3 Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Wernigerode.

(Grafschaft Stolberg-Wernigerode. 11 567 Einwohner.)

Gymnasium (I, 242. II, 232. III, 213).

Dr. *H. Drees*, Geschichte des Fürstlich Stolbergschen Gymnasiums, der Oberschule zu Wernigerode; in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1898, S. 1 ff. — *J. Chr. Fr. Kallenbach*, Geschichte des Lyceums zu W. 1850. — Progr. 1862 und 1863.

Im Jahre 1262 wird als Rektor einer vom Rate der Stadt errichteten Lateinschule ein Augustiner des benachbarten Klosters Himmelpforte genannt (*Johannes de Anvorde*); 1265, bei der Gründung des S. Sylvesterstiftes, wurde diesem durch die Grafen Gebhard und Konrad von Wernigerode die Leitung der Schule übertragen. Am 29. März 1538 trat das Stift die Schule an die Stadt ab, die schon 1531 dem Rektor und dem Konrektor ein festes Gehalt gezahlt hatte. 1550 gab *Heinrich Horn*, Dechant des Liebfrauenstifts und Offizial des Bistums Halberstadt, die Mittel zum Bau eines neuen, 1554 eingeweihten Schulhauses. In seinem Testamente vom 26. Dezember 1553 dotierte er die Lehrerstellen so reichlich, daſs die Stadt lange keinen Zuschuſs zu leisten und kein Schulgeld zu erheben brauchte. Da *Horn* auf diese Weise das Bestehen der städtischen Lateinschule — des später nach ihm genannten Horneums, auch Lyceums — als eines zur Universität vorbereitenden humanistischen Gymnasiums gesichert hat, so gilt er als der eigentliche Begründer und 1550 als das Gründungsjahr der Anstalt. Diese hatte anfangs ganz den Charakter einer evangelischen Lateinschule. Im Jahre 1743 gewährte sie nach dem Vorbilde der Franckeschen Stiftungen dem Unterricht im Deutschen und in den neuern Fremdsprachen Eingang, und 1792 nahmen die drei unteren Klassen, indem in ihnen die Befreiung vom Unterrichte im Lateinischen zugelassen wurde, zugleich den Charakter einer Bürgerschule an. In der Zeit von 1797—1825 war mit den obersten Klassen ein Seminar für 4—6 künftige Volksschullehrer — unter Befreiung der Betreffenden vom Griechischen und Hebräischen — verbunden. 1825 verlieſs der letzte Abiturient die Schule, und 1826 wurde diese durch Erlaſs des regierenden Grafen Heinrich in eine vierklassige Vorbereitungsschule für die Oberklassen eines preuſsischen Gymnasiums verwandelt. 1846 wurde für Nichtgriechen Nebenunterricht in den Realien eingeführt, dieser wurde jedoch bereits 1860 beseitigt. Am 1. November 1862 wurde die Schule als Progymnasium, am 5. Oktober 1863 als Vollgymnasium anerkannt. In dem bei dieser Gelegenheit errichteten, am 20. Oktober dess. J. genehmigten Statut wird

bestimmt, daſs der Rektor vom regierenden Grafen ernannt, die übrigen Lehrer von der städtischen Patronatsbehörde gewählt werden und alle evangelisch sein müssen. Durch Vertrag vom $\frac{\text{4. Oktober}}{\text{25. November}}$ 1867 wurde die Anstalt vom Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode übernommen. Die im Jahre 1846 errichtete Vorschulklasse ist 1880 eingegangen. Der frühere enge Zusammenhang des Gymnasiums mit der Oberpfarrkirche zu S. Silvester ist seit 1888 gelöst, doch findet in derselben noch jährlich eine gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer mit ihren Familien und den konfirmierten Schülern statt. Am 27., 28., 29. Juni 1900 feierte die Anstalt das Fest ihres 350jährigen Bestehens. Gröſste Schülerzahl (290) im Jahre 1884. Seit Michaelis 1890 ist mit der Anstalt ein Seminar verbunden.

Direktor: Dr. *Albrecht Jordan* seit 1901, vorher: Dr. *Otto Friedel* seit Michaelis 1888, jetzt Provinzialschulrat in Stettin, *Wilhelm Bachmann* 1860—88.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist 1869/70 mit einem Kostenaufwande von 246 247 Mk. (ausschl. der inneren Einrichtung) erbaut und am 28. August 1871 eingeweiht worden. Das Gymnasium besitzt einen Turnplatz und seit 1893 eine Turnhalle (Kosten 26 688 Mk.). Für die Bewegungsspiele ist eine auſserhalb der Stadt gelegene Wiesenfläche gepachtet.

Die Lehrerbibliothek umfaſst 5000 Bände, mit ihr ist die Meineckesche philologische Büchersammlung verbunden (2000 Bände), die im Jahre 1870 aus dem Nachlaſs des Geheimen Regierungsrats *Meinecke* erworben wurde. 1885 erhielt die Bibliothek durch Vermächtnis die Büchersammlung des Assessors *Weye*, 1898 durch Überweisung des Patrons einen Teil der Hetzerschen Sammlung. Die Schülerbibliothek zählt 5000 Bände.

Stiftungen: a) Die Pastor Keſsler-Stiftung, 1824 errichtet, zur Verbesserung des Einkommens eines Lehrers. Bestand 1500 Mk. b) Hampesches Legat, 1850 errichtet, zur Verbesserung der Besoldungen oder zu sonstigen Schulzwecken, 6220 Mk. c) Hofrat Bode-Stiftung, 1823 errichtet, von der Stadt verwaltet, die Überschüsse (1898/99: 1929 Mk.) sollen zu Besoldungsaufbesserungen der Lehrer verwendet werden. d) Köhlersches Vermächtnis, 1870 errichtet, nach dem Ableben der jetzigen Nutznieſserin zur Anschaffung von Büchern für Schüler verwendbar. Bestand 3000 Mk. e) Die Jubiläumsstiftung von 1883, zu Schülerstipendien, Bestand 1657 Mk. f) August Wilhelm Grube-Stiftung, 1886 errichtet, zu Stipendien für Schüler, die sich als Philologen dem Lehrfache widmen wollen. Bestand 6160 Mk. g) Karl Wilh. Kallenbach-Stiftung, 1883 errichtet, zur Begründung eines Universitätsstipendiums, in erster Linie für Theologen. Bestand 4521 Mk. h) Schreiber-Stiftung, 1885 errichtet, 1892 ins Leben getreten, zu Schülerstipendien, Bestand 3035 Mk. i) Die Stipendienkasse für Schüler, aus dem im Jahre 1743 vom Grafen Christian Ernst gegründeten Konviktorium gebildet. In diesem wurden fleiſsigen und würdigen Schülern Freitische gewährt. Die Umwandlung des Konviktoriums in die Stipendienkasse ist durch Statut vom 15. Oktober 1880 erfolgt. Jetziger Vermögensstand 18 060 Mk. 1899 wurden 5 Stipendien zu je 100 und 5 zu je 50 Mk. verliehen. Die Verleihung steht dem Superintendenten der Grafschaft zu, der sich vorher mit dem Direktor ins Benehmen zu setzen und die Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums einzuholen hat. k) Der Pensionsfonds für Lehrer, Bestand 11 870 Mk. l) Mehrere kleinere Vermächtnisse. m) Die Gymnasiallehrerwitwenkasse, seit 1862 bestehend, mit einem Vermögen von 4820 Mk., Jahresbeitrag 10 Mk. n) Bei der Lebensversicherung eines Lehrers beim preuſsischen Beamtenvereine bewilligt der Fürst Stolberg — wie bisher bei der Gothaischen Lebensversicherung — 10% der Prämie von einer 10 000 Mk. nicht übersteigenden Versicherungssumme als Beihilfe.

Das Gymnasium wird vom Fürsten zu Stolberg-Wernigerode unterhalten. Die äuſseren Angelegenheiten werden, soweit nicht der Direktor allein zuständig ist, von der Gymnasialverwaltungskommission bearbeitet, die aus einem Fürstlichen Verwaltungsbeamten und dem Direktor besteht (Geschäftsordnung vom 1. Okt. 1892). Die nächste Aufsichtsbehörde des Gymnasiums ist das Fürstliche Konsistorium; vgl. das Nähere hierüber im zweiten Abschnitte (S. 113).

Gesamtausgabe 69 000 M., Patronatszuschuſs 34 734 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hintereliebenen der Lehrer nach Maſsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Die Lehrer sind auſserdem berechtigt, der Fürstlichen Beamten-Witwenkasse beizutreten; bei dieser sind je nach der Höhe des Einkommens Jahresbeiträge von 12—72 Mk. zu zahlen (vgl. ferner die Stiftungen zu m und n). Der Direktor und drei Lehrer haben Dienstwohnungen.

Genthin.

(Herzogtum Magdeburg. 5549 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Schule wurde 1880 von der Stadtgemeinde gegründet und mit den Klassen VI, V, IV eröffnet. Nach den unter dem 2. Juli 1880 bestätigten Statuten sollen nur evangelische Lehrer angestellt werden. Am 11. März 1885 wurde die Anstalt als Progymnasium anerkannt.

Direktor: *Heinrich Müller* seit Eröffnung der Schule.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 Elementarlehrer, 2 techn. Lehrer im Nebenamte, alle evangelisch (s. oben).

Das mit einem Kostenaufwande von 60000 Mk. errichtete Schulhaus wurde Ostern 1884 in Benutzung genommen. Die Anstalt hat eine Turnhalle und einen Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 1137 Bände.

Das Progymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium (Bürgermeister und sein Stellvertreter, 2 Stadtverordnete, der Direktor, der erste Geistliche der Stadt, ein wissenschaftlich gebildetes Mitglied der Bürgerschaft) hat nur beratende Stimme.

Gesamtausgabe 39874 Mk., Zuschufs der Stadt 24224 Mk., des Staates 9750 Mk. Schulgeld 100 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Gardelegen.

(Altmark. 7799 Einwohner.)

Realschule.

Die im Jahre 1864 von der Stadtgemeinde gegründete „gehobene Mittelschule" wurde 1873 als höhere Bürgerschule eingerichtet und am 18. Februar 1876 als solche anerkannt. Nach Erweiterung des Lehrganges der III zu einem zweijährigen erhielt sie am 20. Juni 1877 die vollen Berechtigungen der Anstalten dieser Art. Ostern 1893 begann die Umwandlung in eine Realschule mit lateinischen Nebenabteilungen. Diese Umwandlung war Ostern 1899 beendigt, und am 27. April dess. J. wurde die Anstalt als Realschule anerkannt.

Direktor: *Friedr. Francke* seit Michaelis 1891, vorher Dr. *Isensee*.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch.

Das Schulhaus ist das der früheren Mittelschule. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 132 Werke in 902 Bänden.

Der im Jahre 1879 verstorbene Kreisphysikus Dr. *Fröhlich* vermachte der Schule 6000 Mk., deren Zinsen zur Beschaffung von Lehrmitteln, hauptsächlich für den Unterricht in den Naturwissenschaften, zu verwenden sind.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 44750 Mk., Zuschufs der Stadt 20080, des Staates 8950 Mk. Schulgeld jährlich 66—108 Mk., je nach der Klasse; auswärtige Schüler zahlen 24 Mk. mehr. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen der Lehrer bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Oschersleben.

(Fürstentum Halberstadt. 13405 Einwohner.)

Realschule (mit Nebenunterricht im Lateinischen).

Dr. *Diebow*, Zur Geschichte des Schulwesens Oscherslebens; im ersten Jahresberichte.

Die Schule ist aus einer lateintreibenden Nebenabteilung der früheren städtischen Rektorschule, jetzigen Mittelschule hervorgegangen. Von dieser wurden die Lateinklassen Ostern 1892 von der Stadtgemeinde mit der Absicht losgelöst, sie zu einem

Progymnasium auszugestalten. Diese Absicht kam aber nicht zur Durchführung, die städtischen Körperschaften beschlossen vielmehr bereits im folgenden Jahre unter gleichzeitiger Gründung einer realen VI und V die Einrichtung einer Realschule mit angegliederten Gymnasialnebenklassen. Der Aufbau war 1897 vollendet, und am 16. April 1898 erfolgte die Anerkennung der Anstalt als Realschule.

Direktor: Dr. *Diebow* seit 11. Mai 1898, seit Ostern 1895 bis dahin provisorisch.

6 Realklasssen (3 Lateinnebenklassen); 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl. und 3 Elementarl., alle evangelisch.

Seit Ostern 1896 ist die Realschule in dem früher von der Mädchen-Bürger- und Mittelschule benutzten Gebäude untergebracht. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst 350 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus 3 Mitgliedern des Magistrats, 3 Stadtverordneten, 3 weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft und dem Direktor. Gesamtausgabe 40650 Mk., Zuschuſs der Stadt 21996 Mk., des Staates 4000 Mk. Schulgeld jährlich 100 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen erfolgt durch eine von der Stadt für die Gemeindebeamten gegründete Kasse nach Maſsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten.

Schönebeck a. d. Elbe.

(Herzogtum Magdeburg. 16261 Einwohner.)

Realschule (mit Nebenunterricht im Lateinischen).

Die Anstalt wurde am 6. April 1875 als höhere Bürgerschule eröffnet; Ostern 1899 begann ihre Umwandlung in eine Realschule mit lateinischem Nebenunterricht in den drei unteren Klassen. Gröſste Schülerzahl (216) in den Jahren 1877 u. 78, kleinste (117) im Jahre 1884. Die Vorschule ist nicht organisch mit der Realschule verbunden.

Direktor: *Gustav Klug* seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Gustav Völcker* 1882—94, Dr. *Theod. Maréchal* 1875—82.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer und 2 Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Gebäude der Realschule ist 1871 errichtet worden. Für die Leibesübungen werden die städtische Turnhalle und ein groſser Spielplatz im Stadtpark benutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst 1633 Bände.

Stiftungen: a) Ein durch Sammlungen im Jahre 1894 gebildeter Fonds zu Schülerprämien. Bestand 1100 Mk. b) Das Vermächtnis des früheren Bürgermeisters *Krause*, vom Jahre 1896, zur Unterstützung abgehender Schüler. Bestand 2900 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 42800 Mk., Zuschuſs der Stadt 23000 Mk., des Staates 7500 Mk. Schulgeld 80 Mk., Auswärtige 100 Mk., Lateinschüler zahlen 40 Mk. mehr. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen der Lehrer bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Seehausen.

(Altmark. 3530 Einwohner.)

Realschule (in der Entwickelung begriffen) (I, 235. II, 229. III, 211).

Dihle, Nachrichten über die Stadtschule zu Seehausen, Progr. 1864.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde als Progymnasium gegründet, am 20. April 1863 mit den 3 Klassen VI—IV eröffnet und im Jahre 1865 zu einem Vollgymnasium erweitert worden. Ostern 1869 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Für das Progymnasium wurde am $\frac{\text{23. Dezember 1862}}{\text{19. Januar 1863}}$, für das Gymnasium am $\frac{\text{31. August}}{\text{21. Oktober}}$ 1865 ein Statut errichtet. Ostern 1896 begann die Umwandlung der Anstalt in eine Realschule; Ostern 1901 wurde die oberste Klasse der letzteren eröffnet; gleichzeitig gingen die beiden letzten Klassen des Gymnasiums ein. In den beteiligten Kreisen wird aber vielfach bezweifelt, ob die Umwandlung in eine Realschule dauernden Bestand haben werde. Die an sich auf-

fallende Thatsache, daſs die Stelle des Direktors seit Ostern 1896 unbesetzt ist, findet dadurch ihre Erklärung.

Provisorischer Leiter (s. oben): Prof. Dr. *Mischer* seit Michaelis 1899, vorher: Prof. Dr. *Pöhlig* 1896—99. Der letzte Direktor war Dr. *Bindseil* 1889—96, vorher: Dr. *Peppmüller* 1886—89, Dr. *Henkel* 1873—86.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl.

Im Sommer wird auf einem in der Nähe der Stadt liegenden Platze, im Winter in einem gemieteten Saale geturnt. Die Lehrerbibliothek zählt über 4000 Bände. Einen wertvollen Bestandteil bildet die über 1200 Bände umfassende Bibliothek des verstorbenen Provinzialschulrats *Heiland*, die von dessen Witwe der Schule im Jahre 1867 zum Geschenk gemacht wurde.

Stiftungen: a) Der am 3. Juni 1871 verstorbene Kaufmann *J. C. Schulze* (s. oben) hat durch letztwillige Verfügung 30 000 Mk. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke ausgesetzt. Zur Zeit werden die Zinsen zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums verwendet. Bestand 34 527 Mk. b) Der Prämienfonds, vom früheren Direktor Dr. *Dihle* gegründet. Bestand gegen 1500 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das frühere Kuratorium des Gymnasiums ist Ostern 1901 aufgehoben worden. Gesamtausgabe 49 350 Mk., Zuschuſs der Stadt 22 737 Mk. (ausschlieſslich der Kosten der baulichen Unterhaltung), Zuschuſs des Staates 18 200 Mk. Schulgeld 80 Mk. Die Besoldungen sind nach dem vierten Nachtrage zum Normaletat geregelt; die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Merseburg.

Merseburg.

(Herzogtum Sachsen. 19 118 Einwohner.)

Dom-Gymnasium (I, 247. II, 235. III, 214).

Witte, Geschichte des Domgymnasiums zu Merseburg, Progr. 1875, 76, 90, 91.

Auf Wunsch des Domkapitels und der Stiftsstände genehmigte am 1. Juli 1574 Kurfürst August von Sachsen als Administrator des Stiftes die Gründung einer lutherischen Gelehrtenschule in Merseburg. Dieselbe wurde mit Einkünften des Petersklosters, des Domkapitels, der Stadt und des Stiftsherrn ausgestattet und am 19. Dezember 1575 eröffnet. Mit ihr war längere Zeit ein Alumnat verbunden. Bei der Besitzergreifung durch Preuſsen im Jahre 1815 wurde die „Domschule“ nach dem allgemeinen Gymnasiallehrplan umgestaltet; seitdem führt sie den Namen „Domgymnasium“. Das Gymnasium, das bisher vom Staate und vom Domkapitel gemeinsam unterhalten wurde, ist Ostern 1899 vom Staate übernommen worden. Die Schule stellt nach wie vor den Singchor im Dome, und jährlich einmal finden Schulkommunionen statt; der Stiftssuperintendent bildet auch jetzt noch als Inspektor des Gymnasiums bei der Verleihung von Stipendien eine vermittelnde Instanz; der Domdiakonus erteilt Religionsunterricht und der Domorganist Gesangunterricht am Gymnasium. Am 29. und 30. Juni und am 1. Juli 1875 feierte das Gymnasium das Fest seines 300jährigen Bestehens. Gröſste Schülerzahl (232) im Jahre 1888.

Direktor: *Spreer* seit 1. Oktober 1897, vorher: Rektor Dr. *Afsmus* 1876—97, Dr. *Scheele* 1855—76.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 8 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist im Jahre 1880 mit einem Kostenaufwande von 163000 Mk. erbaut worden. Die Anstalt hat eine Turnhalle; der Schulhof dient als Turnplatz; die Lehrerbibliothek umfaſst 7118 Bände. Über die Handschriften und seltenen Drucke vgl. *Afsmus*, Progr. 1879.

Stiftungen: a) 20 Schülerstipendien. Vom Kurfürsten Friedrich August im Jahre 1574 gegründet. 2 werden vom Domkapitel, 4 von den Stiftsständen, 5 von der Stadt Merseburg, je 2 von den Städten Lützen, Schkeuditz, Lauchstedt, Zwenkau, 1 von der Stadt Schafstedt verliehen. b) Die Böhringsche Stiftung. Zu drei Schülerstipendien, 1770 von der Witwe *Martha Regine B.* mit einem Kapital von 2500 Thalern gegründet.

Verleihung durch den Stiftssuperintendenten. c) Das Ziegksche und das Gutmannsche Legat für Chorsänger. d) Die Reisestipendienstiftung. Beim 300jährigen Jubiläum der Anstalt gegründet. Alle fünf Jahre wird ein Stipendium von 500 Mk. vom Direktor, den drei ältesten Oberlehrern und dem ersten Bürgermeister verliehen. Bestand 3910 Mk. e) Die Stiftung des Rechtsanwalts *Elze* von 1898. Zu einer Bücherprämie. Bestand 500 Mk. f) Die am 1. April 1865 gegründete Witwenkasse nimmt seit 1892 keine neuen Mitglieder mehr auf. Bestand 7828 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 61750 Mk., Zuschufs des Domkapitels 15566 Mk., der Prokuratur Meifsen 2197 Mk., Bedürfniszuschufs 23950 Mk., aufserdem 4713 Mk. Staatszuschufs vermöge rechtlicher Verpflichtung. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Eisleben.

(Grafschaft Mansfeld. 23898 Einwohner.)

Die Stadt besitzt ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule.

Gymnasium (I, 263. II, 246. III, 220).

Ellendt, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Eisleben, 1846. — Progr. 1846, 47, 49. — *Fr. Vollheim*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Eisleben von 1846—96 (Fortsetzung der Ellendtschen Schrift). — *Gerhardt*, Die höheren Schulen in Eisleben von 1525—1600, in den Symbolae Islebienses, 1883.

Graf Albrecht von Mansfeld errichtete 1525 eine lateinische Schule bei der St. Andreaskirche in Eisleben. Im Jahre 1546 bewirkte Luther die Vereinigung dieser Schule mit einer zweiten Andreasschule. Die vereinigte Schule erhielt die Bezeichnung Gymnasium, wurde vom Landesherrn reichlich ausgestattet und stand mit der Andreaskirche in engster Verbindung. Auch die Bürger förderten die Schule, indem viele von ihnen auswärtigen Schülern gegen die Verpflichtung zur Erteilung von Privatunterricht Unterhalt gewährten (hospitia). 1601 wurde bei einem grofsen Brande der Stadt auch das Gymnasium gröfstenteils zerstört; die Wiederherstellung erfolgte aus dem Ertrage von Sammlungen im evangelischen Deutschland. Am 4. Oktober 1673 wurden die Gewerkschaften verpflichtet, die Besoldungen der Lehrer auf den „geistlichen Funfzigsten“ (cuprum sacrum) zu übernehmen. Nach der Schlacht bei Leipzig wurde das Schulhaus zum Lazarett. Bis 1829 stand das Gymnasium unter dem geistlichen Ephorat des jedesmaligen Superintendenten, welcher in Verbindung mit einem weltlichen Rate die Schulaufsicht führte. Alljährlich an Luthers Geburtstage findet Morgenandacht mit Absingung des Liedes „Ein' feste Burg“ statt. Die früher von dem Gymnasium an die St. Andreaskirche erhobenen Geldansprüche sind in neuerer Zeit niedergeschlagen worden; dafür ist seit 1867 der Diakonus von St. Andreas durch seine Berufungsurkunde verpflichtet, wöchentlich vier Religionsstunden am Gymnasium zu erteilen. Jährlich findet in der Andreaskirche gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler statt. Die Geistlichen dieser Kirche erteilen abwechselnd den Konfirmandenunterricht an die Gymnasiasten. Jeden Sonntag nimmt eine Klasse an dem Gottesdienste teil; dem Gymnasium sind zu diesem Zwecke besondere Plätze in der Kirche eingeräumt. Der dem Gymnasium aus den Berggeldern zukommende Teil des „geistlichen Funfzigsten“ (s. oben) wurde am 12. April 1880 durch eine Kapitalzahlung von 573074,75 Mk. abgelöst. Diese Summe bildet den Grundstock des Gymnasialvermögens. Ihr 50jähriges Dienstjubiläum feierten der Direktor *Schwalbe* am 11. April 1875, der Direktor Dr. *Gerhardt* am 25. September 1888, der Zeichenlehrer *Ruprecht* am 2. August 1898. Im Mai 1896 beging die Anstalt das Fest ihres 350jährigen Bestehens. Gröfste Schülerzahl (312) im Jahre 1883, kleinste (163) im Jahre 1893.

Direktor: *Weicker* seit Michaelis 1891, vorher: Dr. *Gerhardt* 1876—91, *Herm. Schwalbe* 1855—76.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 Elementarl., aufserdem 2 gegen Remuneration beschäftigte technische Lehrer, alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus wurde am 31. Oktober 1883 eingeweiht; der Bau hat 257894 Mk. gekostet, die mit Einschlufs der Kosten des Grundstückes (33798 Mk.) dem Vermögen der Anstalt entnommen wurden.

Die Anstalt hat einen Turnplatz und eine Turnhalle; letztere wird vom Kgl. Lehrerseminar und der Präparandenanstalt mitbenutzt.

Die Gymnasialbibliothek besteht aus drei Abteilungen. 1) Die eigentliche Lehrerbibliothek umfaßt 2700 Nummern, darunter eine Pergamenthandschrift in 4°, enthaltend 20 Reden Ciceros (vgl. hierüber die Programmabhandlung von *Mönch* 1857), eine Papierhandschrift in 4°, enthaltend L. A. Senecae ad Lucilium epistolae (1—88), Bonifacii de Ripa liber de vita scholastica und Senecae de virtutibus cardinalibus liber, außerdem seltene Eisleber Drucke. 2) Die von dem Bergrat Dr. *Plümicke* (gestorben 1866) durch Vermächtnis dem Gymnasium zugewendete Bibliothek von 982 Nummern, darunter ältere geschichtliche Werke und Handschriften, z. B. Liber spiritualis gratiae der heiligen Mathilde (Pergamenthandschrift, Fol.) und Urteile des Magdeburger Schöffenstuhles in Eisleber Angelegenheiten (Pergamenthandschrift, Fol.) 3) Der Wirkliche Geheime Kriegsrat *Lehmann* hat 1894 den gröfsten Teil der von seinem Vater, dem Geheimrat Dr. *Karl Gottlob L.*, hinterlassenen Bibliothek (448 Nummern) dem Gymnasium überwiesen. Die gesamte Bibliothek desselben umfafst somit 4130 Nummern.

Stiftungen: a) Die Langesche Stiftung von 1742. Aus ihr erhalten jährlich zwölf Schüler je 108 Mk. Verleihung durch den Senior der Familie *Lange*. b) Die Böttgersche Stiftung. Jährlich erhalten zwei Studierende die Zinsen von 6000 Mk. und sechs Schüler zu gleichen Teilen die Zinsen von 3000 Mk. c) Die Schwalbe-Stipendienstiftung. Aus Anlafs des 50jährigen Amtsjubiläums des Direktors *Schw.* (s. oben) durch Sammlungen begründet, für einen Studenten, der vom Eisleber Gymnasium oder vom Kloster U. L. F. in Magdeburg abgegangen ist. Die Verleihung erfolgt abwechselnd durch die Lehrerkollegien der beiden Gymnasien. Bestand 3000 Mk. d) Die Stipendienstiftung des Amtsrats *von Dötinchen*. Für einen Schüler, dessen Vater Staatsbeamter oder Lehrer ist. Bestand 3000 Mk. e) Die Stiftung des Pastors *Bönicke*, 1894 in Wirksamkeit getreten (vgl. Bd. III, S. 220), zu einem Schülerstipendium. Bestand 6000 Mk. f) Die Jubiläumsstiftung. Vom Direktor Dr. *Gerhard* bei der 350jährigen Jubelfeier der Anstalt mit 3000 Mk. gegründet, zur Fortführung der Sammlung ausgestopfter Vögel (jährlich 50 Mk) und zu einem Schülerstipendium. g) Der am 19. September 1896 verstorbene Rentier *Franz Hanf* hat dem Gymnasium 10000 Mk. vermacht. Die Zinsen sollen zunächst dem gegenwärtigen Zeichenlehrer der Anstalt überlassen, nach dessen Tode zur Unterstützung von Schülern verwendet werden. h) Die Stiftung des Pastors *Wacker* vom Jahre 1821, 9000 Mk. Die Zinsen werden an vier Schüler vom Superintendenten der Stadt gleichmäfsig verteilt (gegenwärtig je 70 Mk.). i) Das Luther-Stipendium. Aus Sammlungen und letztwilligen Zuwendungen gebildet; aus den Zinsen werden nach der Bestimmung des Vorstandes der Luther-Stiftung jährlich 40 Mk. an drei Schüler der oberen Klassen gezahlt; Satzungen vom 3. September 1850. k) Mehrere kleine Stiftungen, über die vom Direktor zu verfügen ist.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 69350 Mk., Bedürfniszuschuß 29040 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule (III, 220).

Boesche, Rückblick auf die 25jährige Geschichte der städtischen höheren Realanstalt zu Eisleben, Progr. 1896.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1870 mit den Klassen VI bis IV einer Realschule eröffnet worden, mit der Absicht, sie allmählich zu einer Realschule erster Ordnung auszugestalten. Sie entwickelte sich bald zu einer höheren Bürgerschule, wurde aber von Ostern 1892 allmählich in eine lateinlose Realschule umgewandelt und als solche am 7. April 1897 anerkannt. An der Anstalt wird Nebenunterricht im Lateinischen erteilt; derselbe geht jedoch seit Ostern 1901 allmählich ein. Gröfste Schülerzahl (234) im Sommer 1901, kleinste (163) im Winter 1897/98.

Direktor: Dr. *Herm. Halfmann* seit Michaelis 1897, vorher: *Gustav Boesche.*

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Turnunterricht wird eine gemietete Halle benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 1400 Werke.

Die Richtersche Prämien- und Stipendienstiftung ist 1879 vom Direktor *R.* mit einem Bestande von 150 Mk. gegründet worden und jetzt auf etwa 5807 Mk. angewachsen.

Die Anstalt (Gebäude: Andreaskirchplatz 10) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem zweiten Magistratsmitgliede, zwei Stadtverordneten und dem Direktor.

Gesamtausgabe 48046 Mk., Zuschufs der Stadtgemeinde 20046 Mk., des Staates 10600 Mk. Schulgeld 80 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler, 30 Mk. für die Teilnahme am Unterricht im Lateinischen.

Halle a. d. Saale.

(Altpreufsisch Sachsen. Saalkreis. 156 609 Einwohner.)

An der Fürsorge für das höhere Schulwesen sind die Franckeschen Stiftungen und die Stadtgemeinde beteiligt; beide unterhalten jetzt je ein Gymnasium und eine Oberrealschule; die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen ist aus dem früheren Realgymnasium (Realschule erster Ordnung) hervergegangen. Für die katholischen Schüler aller vier Anstalten ist gemeinsamer Religionsunterricht eingerichtet.

Die beiden städtischen Anstalten haben eine gemeinsame örtliche Verwaltungsbehörde, das „Kuratorium für das Gymnasium und die Oberrealschule der Stadt Halle a. S.“. Es besteht aus zwei Mitgliedern des Magistrats (Oberbürgermeister und Stadtschulrat), 3 Stadtverordneten, den Direktoren der beiden Anstalten und zwei von den Mitgliedern des Kuratoriums zugewählten Männern von wissenschaftlicher Bildung. Die Besoldung der wissenschaftlichen Lehrer ist nach dem Normaletat und seinen Nachträgen, die Fürsorge für die Hinterbliebenen nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Das Schulgeld beträgt für Einheimische 135 für das erste, 115 für das zweite, 100 Mk. für jedes folgende Kind, für Auswärtige bezw. 200, 180, 150 Mk.

Franckesche Stiftungen (I, 251. II, 336. III, 215).

Beschreibung des Hallischen Waisenhauses u. s. w., Halle 1799. — *Schulze, Knapp* und *Niemeyer*, Franckens Stiftungen, Bd. I—III, Halle 1792—96. — *G. A. Francke*, Der von Gott in dem Waysenhause zu Glaucha zubereitete Tisch, 1729. — Die Stiftungen *A. H. Franckes*, vom Direktorium der Stiftungen, 1863. — *Frick*, Die Franckeschen Stiftungen, 1892. — *Fries*, Die Franckeschen Stiftungen in ihrem zweiten Jahrhundert, 1898. — *Hertzberg*, *A. H. Francke* und sein Hallisches Waisenhaus, 1898. — *Lübbert*, Bericht über die 200jährige Jubelfeier, 1898.

Als *August Hermann Francke*, seit 1692 Pastor in Glaucha vor Halle, 1695 in der Almosenbüchse, die er in seinem Hause angebracht hatte, die von der Frau *Knorr* ihm geschenkten sieben Gulden vorfand, rief er aus: „Das ist ein ehrlich Kapital, davon mufs man etwas Rechtes stiften; ich will eine Armenschule anfangen.“ In seiner Studierstube begann der Unterricht. Bald reichte seine Wohnung zur Aufnahme der Kinder nicht mehr aus; es mufsten Stuben in benachbarten Häusern gemietet werden. Noch im Jahre 1695 kaufte *A. H. Francke* zur Aufnahme von Waisen ein benachbartes Haus, das heutige Glauchaer Predigerhaus; dieses ist der Ausgangspunkt aller Franckeschen Stiftungen geworden. Die Kosten der Unterhaltung wurden aus den freiwilligen Gaben bestritten, die Francke für sein Liebeswerk von allen Seiten zugingen.

Im Jahre 1695 wurde „um Pfingsten auch ein Anfang gemacht mit Unterrichtung adeliger und anderer junger Leute, die auf ihrer Eltern Kosten hier lebeten und von mir mit Informatoribus versehen wurden, welche nach meiner Einrichtung die Information und Edukation wahrnahmen“. Auf diese Weise entstand das spätere Pädagogium [1]), eine mit einem Pensionat verbundene gelehrte Schule, die ursprünglich als eine Überschufs abwerfende Anstalt gedacht und bestimmt war, zur Deckung der Kosten der von den Stiftungen unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten mitbeizutragen. Als dann später unter der angewachsenen Zahl von Waisenkindern sich Knaben von guten Fähigkeiten fanden, wurde auch für diese ein höherer Schulunterricht eingeführt und so der Anfang der lateinischen Schule gemacht (1697).

Die Stiftungen, in ihrer Gesamtheit ursprünglich „Glauchische Anstalten“ oder „Waisenhaus zu Glaucha an (vor, bei) Halle“, etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts allgemein „Franckesche Stiftungen“ genannt, umfafsten bei dem Tode ihres Gründers (1727) neun Unterrichtsanstalten, drei Erziehungsanstalten, eine Lehrerbildungsanstalt und fünf erwerbende Anstalten; dazu kamen noch mehrere andere Anstalten und Stiftungen, wie die v. Cansteinsche Bibelanstalt, die Ostindische Missionsanstalt, die Streitsche

---

[1]) König Friedrich I. verlieh der Anstalt den Namen „Paedagogium regium“.

Stiftung zur Unterstützung der evangelischen Gemeinden in Nordamerika u. s. w. Die erwerbenden Anstalten, namentlich die Buchhandlung (gegründet 1698), die Buchdruckerei (1701), sowie die Waisenhaus-Apotheke und die Medikamentenexpedition (1698), bildeten viele Jahre lang die Haupteinnahmequelle der Stiftungen. Wesentliche Förderung erfuhren diese durch die preufsischen Könige, die ihnen ihre Huld in den verschiedensten Formen, in der ersten Zeit insbesondere durch die Erteilung wertvoller Privilegien, bekundeten. Auch während der Zeit der Fremdherrschaft war es möglich, den Stiftungen ihr Vermögen und ihren Bestand im wesentlichen zu erhalten. Eine Änderung trat nur dadurch ein, dafs das frühere lutherische Stadtgymnasium und das reformierte Gymnasium in Halle als selbständige Schulen aufgehoben und mit der lateinischen Schule der Franckeschen Stiftungen zur nunmehrigen lateinischen Hauptschule verbunden wurden.

Nach der Wiedervereinigung der Stadt Halle mit Preufsen nahm sich der Staat durch Gewährung von Zuschüssen der Stiftungen an. Nichtsdestoweniger nahmen die finanziellen Schwierigkeiten, die mit der Unterhaltung der umfangreichen Anstalten verbunden waren, fast stetig zu. Sie machten sich am empfindlichsten bezüglich der höheren Schulen geltend. Der Mangel an Mitteln hatte zur Folge, dafs die Zahl der etatsmäfsig angestellten Lehrer durchaus unzureichend und demgegenüber die Zahl der sogenannten Extrastunden, d. h. der durch die Pflichtstunden jener Lehrer nicht gedeckten Stunden, eine übermäfsig grofse war. Im Jahre 1853 wurden für jede dieser Extrastunden regelmäfsig 2½ Silbergroschen, in Ausnahmefällen 5 bis höchstens 7½ Silbergroschen bezahlt. Die Gehälter betrugen am Pädagogium 160—517 Thaler, an der Latina 281—600 Thaler, an der Realschule 200—500 Thaler. Im Jahre 1865 waren sie zwar etwas höher, blieben aber hinter den Sätzen des damaligen Normaletats wesentlich zurück.

Die geschilderten ungünstigen Finanzverhältnisse führten im Jahre 1873 zur Aufhebung des Pädagogiums, der ältesten der von den Stiftungen unterhaltenen höheren Schulen. Die Aufhebung schien um so mehr geboten, als das Pädagogium schon seit geraumer Zeit, statt Überschüsse abzuwerfen, Zuschüsse aus Stiftungsmitteln erforderte. Sie traf jedoch nur die Unterrichtsanstalt; als Pensionsanstalt für Schüler der von den Stiftungen unterhaltenen höheren Schulen ist das Pädagogium bestehen geblieben. In seinen früheren Klassenräumen ist jetzt ein Teil der Klassen der Latina untergebracht; die Hoffnung, es als selbständige Schulanstalt wiedererstehen zu lassen, hat nicht verwirklicht werden können.

Die Verfassung der Stiftungen und ihr Verhältnis zu den Staatsbehörden ist zuletzt durch das Reglement vom 29. August 1832 näher festgestellt worden. Nach diesem ist der jedesmalige Direktor befugt, bei seinen Lebzeiten, nicht aber durch letztwillige Verfügungen, seinen Nachfolger zu bestellen; nur wenn eine solche Ernennung nicht erfolgt ist oder dem Ernannten die Königliche Bestätigung versagt wird, erfolgt die Ernennung des Direktors durch den König. Der Direktor ernennt den Kondirektor und bestimmt diesen auch, damit die Stetigkeit und Einheitlichkeit der Überlieferung und Leitung gewahrt werde, in der Regel als seinen Nachfolger. Der Kondirektor ist herkömmlich Rektor der Latina. Der Direktor war, solange das Pädagogium als Unterrichtsanstalt bestand, als Leiter desselben auch am Unterrichte beteiligt. Bisher ist, von einer Ausnahme abgesehen, allen Direktoren der Stiftungen eine Professur der Theologie an der Universität übertragen worden. Der Kondirektor ist dem Direktor untergeordnet und bildet mit diesem das Direktorium der Stiftungen. Von letzterem geht die Anstellung sämtlicher Lehrer und Beamten der Stiftungen aus; für die höheren Stellen ist der Staatsbehörde das Bestätigungsrecht vorbehalten. Die Verwaltung der äufseren und der inneren Angelegenheiten der Stiftungen erfolgt nach Mafsgabe des vom Minister aufgestellten Etats unter Aufsicht des Provinzialschulkollegiums durch das Direktorium. Diesem ist durch die Verfassung und die Privilegien der Stiftungen innerhalb des Etats eine gewisse Freiheit der Bewegung gewährleistet. Von den höheren Schulen der Franckeschen Stiftungen bestehen gegenwärtig nur noch die lateinische Hauptschule und die Oberrealschule; von den Erziehungsanstalten kommen für Schüler derselben in Betracht die Waisenanstalt für Knaben, die Pensionsanstalt (beide 1695 gegründet) und das im Jahre 1870 erneuerte Alumnat des Königlichen Pädagogiums[1]).

Der Grundbesitz der Stiftungen umfafst innerhalb der Stadt Halle eine Fläche von etwa 72 Morgen, davon sind etwa 22 Morgen bebaut. Dazu kommen aufser verschiedenen Ackerplänen in der Stadtflur von Halle und im Saalkreise (gegenwärtig etwa 200 Morgen) mehrere Rittergüter in der Provinz Sachsen. Innerhalb der Stiftungen besteht das im Jahre 1696 gegründete, 1785 eingegangene, 1881 von neuem eröffnete Seminarium prae-

[1]) Über die Erziehungsanstalten vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, II. Aufl. 1875, Bd. I S. 278 ff.

ceptorum. Es war ursprünglich eine Privatanstalt des Direktors; seine Einrichtung ist für mehrere der in dem Erlasse vom 15. März 1890 über die praktische Vorbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes getroffenen Bestimmungen vorbildlich gewesen. Seit 1891 wird das Seminarium praeceptorum als staatliches Seminar im Sinne des Erlasses vom 15. März 1890 betrachtet; an Stelle der bisher von dem Ermessen des Direktors der Stiftungen abhängigen Aufnahme der Kandidaten tritt nunmehr ihre Überweisung durch das Provinzialschulkollegium. Die Leitung des Seminars wird vom Direktor der Franckeschen Stiftungen geführt; ihm stehen die Direktoren der Latina und der Oberrealschule zur Seite. Die Kandidaten verbleiben nach dem Seminarjahr auch für die Ableistung des Probejahres bei den von den Stiftungen unterhaltenen höheren Schulen. Diese Ausnahme von der Regel in § 2 Nr. B. des Erlasses vom 15. März 1890 hat vornehmlich ihren Grund in der Erwägung, dafs die Stiftungen stets eine Anzahl jüngerer Männer als Unterinspektoren bei den Alumnaten und als Hilfslehrer beschäftigen müssen, hierzu aber nur solche junge Männer verwenden können, von deren Leistungen sie sich durch fortgesetzte Beobachtung zuvor haben Kenntnis verschaffen können. Zur Vorbereitung für die Latina und die Oberrealschule dient eine von dem Inspektor der deutschen Schulen geleitete Vorschule, die im Jahre 1845 gegründete „Parallelschule".

Am 1. Juli 1898 wurde die zweite Jahrhundertfeier der Stiftungen und der Latina festlich begangen[1]).

Direktor: Geheimer Regierungsrat D. Dr. *Wilhelm Fries* seit Ostern 1892, vorher: Dr. *Otto Frick* 1880—92, Dr. *Theodor Adler* 1878—80, Dr. *Gustav Kramer* 1853—78.

Für die Schulen der Franckeschen Stiftungen sind zwei Turnhallen und zwei Turn- und Spielplätze eingerichtet.

Die Hauptbibliothek der Stiftungen ist durch Geschenke und Vermächtnisse im Jahre 1708 begründet worden; sie befindet sich in einem besonderen, 1728 errichteten Gebäude. Mit ihr wurde die 1730 begründete und durch die Bestände des lutherischen und des reformierten Gymnasiums im Jahre 1808 vermehrte Bibliothek der Latina verbunden. Sie enthält neben ihren etwa 45000 Bänden, besonders aus dem Gebiete der Theologie und der Orientalia, der Geschichte und Geographie, der deutschen und klassischen Philologie, auch eine Reihe von Handschriften (vgl. über diese die Nachrichten von Joh. Schmidt, Schum und Aug. Müller im Progr. der Latina von 1876). Als öffentliche Bibliothek leiht sie Bücher gegen Legitimation aus, nach auswärts nur mit Erlaubnis des Direktoriums.

Die Besoldungen werden nach Mafsgabe des zweiten Nachtrages zum Normaletat, die feste Zulage wird nach § 2 desselben gewährt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an den von den Stiftungen unterhaltenen höheren Schulen ist in derselben Weise wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Gesamtausgabe 287608 Mk., darunter für Besoldungen 20900 Mk., Wohnungsgeldzuschüsse 1296 Mk., sonstige persönliche Ausgaben 7148 Mk., Beiträge zum Reliktenfonds 8367 Mk., Zuschufs für die lateinische Hauptschule 19924 Mk., für die Oberrealschule 13615 Mk. Einnahmen vom Grundeigentum 83754 Mk., aus Zinsen von Kapitalien 48465 Mk., Staatszuschufs 57000 Mk.

Lateinische Hauptschule (I, 255. II, 240. III, 217).

Rausch, Bericht über die 200jährige Jubelfeier der Latina am 1. Juli 1898, Progr. 1899. — Vgl. auch aufserdem die Litteraturangaben zum vorhergehenden Artikel.

Über die Gründung der lateinischen Schule ist bereits berichtet worden. *A. H. Francke* selbst sagt hierüber: „Anno 1697 im September ist eine Schule à part für diejenigen Knaben, welche die Eltern gern in den fundamentis studiorum wollten unterrichten lassen, eingerichtet. — Anno 1699 aber ist diese Schule konjungieret mit der Klasse derjenigen Waisenkinder, so in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet werden." Schon 1709 hatte die lateinische Schule 256 Schüler (darunter 64 Waisen) unter einem Inspektor und 26 Lehrern. Die Lehrer waren im 18. Jahrhundert fast ausschliefslich Studenten, die in der Anstalt und zum Teil mit den Schülern zusammenwohnten, und deren Hauptbesoldung in der freien Wohnung und dem freien Tisch bestand. Erst seit 1800 wurden Lehrer fest angestellt. Durch einen Erlafs des Königs von Westfalen vom 17. Juli 1808 wurden das lutherische Stadtgymnasium und das reformierte Gymnasium in Halle als selbständige Anstalten aufgehoben und mit der lateinischen Schule verbunden; diese führt seitdem den Namen „lateinische Hauptschule". Die Lehrer der

[1]) Aus Anlafs der Jubelfeier ist eine Festschrift (Halle 1898) herausgegeben worden.

beiden aufgehobenen Gymnasien traten, soweit sie nicht in den Ruhestand versetzt wurden, in die Latina ein. Die Stadt zahlte zu ihrer Besoldung jährlich 2500 Thaler; diese Summe wurde aber später auf 1000 Thaler herabgesetzt, und ein Viertel dieses Betrages wurde zur Unterhaltung des früher mit dem lutherischen Gymnasium verbundenen städtischen Sängerchors verknüpft, so daſs die ganze Maſsregel eine erhebliche Belastung der Stiftungen zu Gunsten der Stadt darstellte. Die lateinische Hauptschule wurde am 24. Oktober 1808 in ihrer neuen Gestalt eröffnet; gleichzeitig wurden in Fortführung einer schon am lutherischen Gymnasium bestehenden Einrichtung zwei Realklassen gegründet. Aus diesen letzteren ist die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen entstanden. Die Latina ist jetzt ein Doppelgymnasium mit 19 Klassen; die eine Reihe derselben ist in den Klassenräumen des ehemaligen Pädagogiums untergebracht.

Direktor: Rektor Dr. *Alfred Christian Theod. Rausch*, zugleich Kondirektor der Franckeschen Stiftungen, seit 1. Oktober 1897, vorher: Dr. *Ferd. Becher* 1892—97, später Provinzialschulrat in Berlin, Dr. *Wilh. Fries* 1881—92, Dr. *Otto Frick* 1878—81, Dr. *Theodor Adler* 1863—78.

Als Lehrer wirkten früher an der Latina u. a.: Dr. *Paul Kramer* 1879—84, später Direktor des Realgymnasiums, dann Provinzialschulrat in Magdeburg; Dr. *Rudolf Menge* 1886—95, jetzt Groſsh. oldenburgischer Oberschulrat.

19 Klassen (Wechselabteilungen); 22 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler vgl. S. 387 unter „Halle a. S.“, wegen des Turnunterrichts S. 389 unter „Franckesche Stiftungen“. Die frühere Lehrerbibliothek der Latina ist im Jahre 1834 mit der Hauptbibliothek der Franckeschen Stiftungen vereinigt worden (vgl. hierüber S. 389).

Stiftungen: a) Das Bethmann-Berndessche Familienstipendium vom 19. September 1871. 325 Mk. jährlich, in erster Linie für Familienmitglieder, event. für andere würdige und bedürftige Schüler. b) v. Linsingensche Familienstipendien, 904 Mk. jährlich, 1868 gegründet, in Ermangelung geeigneter Familienmitglieder für würdige und bedürftige Zöglinge der Pensionsanstalt. c) Tiebe-Legat. 105 Mk. jährlich, zu Prämien. d) Dicksches Legat. Jährlich 425 Mk. Für Abiturienten zu Universitätsstipendien auf drei Jahre. e) Jubiläumsstipendium der Stadt Halle. Zur 200jährigen Geburtstagsfeier *A. H. Franckes* am 20. März 1863 gegründet. 150 Mk. jährlich für einen Schüler, der mit dem Reifezeugnis abgeht. f) Zwei kleinere Vermächtnisse, jährlich 15 bezw. 21 Mk. g) Bei der Feier im Jahre 1898 gründeten ehemalige Schüler des Pädagogiums und der Latina eine „Jubiläumsstiftung“ mit einem Kapital von 21500 Mk. und der Bestimmung, daſs die jährlichen Zinsen in der Regel einem abgehenden oder abgegangenen würdigen und bedürftigen Schüler zugewendet werden, damit ihm der Eintritt in einen Beruf und das Fortkommen in demselben erleichtert werde.

Der Direktor, 6 Oberlehrer, sowie 1 technischer Lehrer erhalten Dienstwohnung: Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. S. 389 unter „Franckesche Stiftungen“. Gesamtausgabe 146142 Mk., staatlicher Bedürfniszuschuſs 50000 Mk., Zuschuſs der Stadt 3000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Stadtgymnasium (II, 242. III, 218).

O. Nasemann, Kurze Geschichte der Aufhebung des lutherischen und der Gründung des neuen Stadtgymnasiums.

Nachdem das lutherische Stadtgymnasium und das reformierte Gymnasium von der westfälischen Regierung als selbständige Anstalten aufgehoben und mit der lateinischen Hauptschule verbunden worden waren, sorgten zunächst ausschlieſslich die Franckeschen Stiftungen für das höhere Unterrichtswesen der Stadt Halle. Durch die Überfüllung der von diesen unterhaltenen beiden höheren Schulen wurden jedoch die städtischen Körperschaften um die Mitte des vorigen Jahrhunderts veranlaſst, auch ihrerseits sich der Pflege des höheren Schulwesens anzunehmen. Sie errichteten zunächst im Jahre 1860 eine „Vorschule für Gymnasien und Realschulen“, beschlossen dann deren Erweiterung zu einem Progymnasium und später zu einem vollständigen Gymnasium. Als solches wurde die Anstalt am 23. April 1868 anerkannt; ihr Statut hatte sie bereits am 10. Oktober 1867 erhalten. Ostern 1901 erreichte sie mit 612 Gymnasiasten und 192 Vorschülern ihre gröſste Ausdehnung.

Direktor: Dr. *Franz Friedersdorff* seit Ostern 1889, vorher: D. Dr. *Otto Nasemann* 1868—89. Früher wirkten an der Anstalt u. a. Dr. *Georg Gerland* 1870—75, später ordentlicher Professor der Erdkunde in Straſsburg; D. *Brieger* 1870—71, später ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Leipzig; D. *Johannes Gottschick* 1871 bis 1873, später ordentlicher Professor der Theologie in Tübingen; D. *Wilh. Herrmann* 1874—78, später ordentlicher Professor der Theologie in Marburg.

20 Klassen (Wechselabteilungen) und 6 Vorschulklassen; 22 Oberlehrer, 1 technischer, 6 Elementarlehrer, alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichtes für die katholischen Schüler vgl. S. 387 unter „Halle“.

Die Turnhalle der Anstalt wird von der Oberrealschule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst gegen 5000 Bände.

Stiftungen: a) Das vom Hallischen Lebensversicherungsvereine gestiftete Schülerstipendium. Bestand 1650 Mk. b) Prämienstiftung ehemaliger Abiturienten aus Anlaſs des Abganges des Direktors D. Dr. *Nasemann*. Bestand 2300 Mk.

Das Gymnasium (Gebäude Sophienstraſse 37) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. vgl. oben S. 387 unter „Halle“.

Gesamtausgabe 153050 Mk., Zuschuſs der Stadt 62000 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen (I, 257. II, 241. III, 217).

Ziemann, Rückblick auf die 10 Jahre des Bestehens der Realschule, Progr 1845. — Derselbe, Zur Erinnerung an die Feier der Einweihung des neuen Realschulgebäudes. Progr. 1858. — Dr. *P. Kramer*, Beiträge zur Geschichte des Realgymnasiums der Franckeschen Stiftungen, Progr. 1885.

Die im Jahre 1808 an der lateinischen Hauptschule eingerichteten Realklassen wurden 1810 mit der sogenannten neuen Bürgerschule der Franckeschen Stiftungen vereinigt und mit dieser als selbständige „Realschule“ eingerichtet. Diese letztere war zunächst dem Wesen nach eine gewöhnliche Bürgerschule. Später wurde sie als höhere Bürgerschule nach der Instruktion von 1832 neu eingerichtet, von der Latina gänzlich getrennt und der besonderen Leitung eines Inspektors unterstellt. Latein war ursprünglich fakultativ und wurde erst nach und nach obligatorisch. Nach der ersten Abgangsprüfung am 18. April 1838 erhielt die Anstalt für die am Lateinischen teilnehmenden Schüler das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832: im Jahre 1859 wurde sie unter die 2. und am 4. Juni 1861 unter die 1. Ordnung der Realschulen aufgenommen. Ostern 1891 begann die Umwandlung in eine Oberrealschule; Ostern 1897 wurden die umgewandelten Klassen als Realschule, am 17. März 1900 wurde die Anstalt als Oberrealschule anerkannt. 1885 feierte das Realgymnasium sein 50jähriges Jubiläum, 1898 nahm es am 200jährigen Jubiläum der Franckeschen Stiftungen teil. Wegen der Vorschule vgl. S. 389. Gröſste Schülerzahl (574) im Winter 1878/79, kleinste (282) im Winter 1890/91.

Direktor: Dr. *Gustav Strien* seit Ostern 1893, vorher: Dr. *Paul Kramer* 1884 bis 1892, Dr. *Wilh. Schrader* 1868—84. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *W. Hankel* 1836—49, später Professor der Physik an der Universität Leipzig; Dr. *Gustav Herm. Siebeck* 1868—75, später ordentlicher Professor an der Universität Gieſsen.

12 Klassen (U III, O III, U II mit Parallelabteilungen); 11 Oberlehrer, 1 Zeichenlehrer und 1 Elementarlehrer, alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts vgl. S. 387 unter „Halle“, wegen des Turnunterrichts S. 389 unter „Franckesche Stiftungen“.

Die Lehrerbibliothek enthält 4500 Bände. Die von dem Hofrat *Keferstein* (gestorben 1866) geschenkte, meist aus mineralogischen und geologischen Werken bestehende Bibliothek umfaſst 1700 Bände. Zu ihrer Unterhaltung und Vermehrung werden die Zinsen eines vom Stifter überwiesenen Kapitals von 1500 Mk. verwendet.

Stiftungen: a) Ziemann-Stiftung, 1868 gegründet, aus Sammlungen von Lehrern und Schülern hervorgegangen, zu einem Stipendium für einen Schüler der Prima oder Obersekunda. Bestand 3400 Mk. b) Francke-Stipendium, jährlich 150 Mk. für einen Abiturienten, von der Stadt Halle 1863 gestiftet. c) Schrader-Stipendium, vom früheren Direktor *Schr.* 1884 gestiftet, für einen Studierenden der Mathematik. Bestand 6000 Mk. d) Trotha-Stiftung, vom Professor Dr. *Adolf Tr.* im Jahre 1883 zu Stipendien für zwei Abiturienten gegründet. Bestand 16500 Mk. e) Jubiläumsstipendium für abgehende Schüler, von ehemaligen Realschülern 1898 gestiftet. Bestand 3000 Mk. f) Weihnachtsfonds, vom Direktor Dr. *Schrader* gegründet und von ehemaligen Schülern 1898 um 2000 Mk. vermehrt, zu Bücher- oder Bildprämien am Weihnachtsfeste. Bestand 3200 Mk. g) Ueber das Kefersteinsche Vermächtnis s. oben.

Dienstwohnungen erhalten der Direktor, der Zeichenlehrer und die beiden jüngsten Oberlehrer, letztere als Erzieher an der Pensionsanstalt bezw. dem Alumnate.

Wegen der Besoldung und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. oben S. 389 unter „Franckesche Stiftungen“. Gesamtausgabe 79200 Mk., staatlicher Bedürfniszuschuſs 20900 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Städtische Oberrealschule.

Die Stadtgemeinde Halle hatte ursprünglich die Gründung einer siebenklassigen Realschule beschlossen und eröffnete dieselbe Ostern 1884 mit der VI. Im Jahre 1892 wurde bedingungsweise die Erweiterung zur Oberrealschule genehmigt; als solche wurde die Anstalt endgültig am 25. April 1893 anerkannt.

Direktor: Dr. *Heinrich Schotten* seit Michaelis 1896, vorher: Dr. *Albrecht Thaer* 1891—96, Dr. *Karl Lackemann* 1887—91. Bis zum Herbst 1886 wurde die Anstalt vom Gymnasialdirektor Dr. *Nasemann* mitgeleitet.

18 Klassen (Wechselabteilungen); 23 Oberlehrer, 2 technische und Elementarlehrer, alle evangelisch. Wegen des Turnunterrichts vgl. den Artikel „Stadtgymnasium". Die Bibliothek umfafst etwa 955 Werke in 1600 Bänden.

Der Dr. med. *Parow* überwies der Anstalt 3000 Mk., deren Zinsen zur Unterstützung armer Schüler verwendet werden sollten (vgl. Progr. 1888).

Ein Neubau auf dem sogenannten Pfarracker an Stelle des bisherigen Schulhauses Sophienstrafse 37 ist in Vorbereitung und soll Ostern 1903 vollendet sein.

Gesamtausgabe 116382 Mk. Zuschufs der Stadt 56536 Mk.

Naumburg a. d. Saale.

(Hochstift Naumburg i. Thüringen. 23192 Einwohner.)

Aufser dem Domgymnasium besitzt die Stadt eine aus dem früheren Realgymnasium entstandene Realschule; das erstere wird vom Domstifte, die letztere von der Stadtgemeinde unterhalten. Bei der Realschule ist neuerdings mit der Angliederung realgymnasialer Klassen nach dem Frankfurter System begonnen worden.

Domgymnasium (I, 265. II, 247. III, 222).

J. G. Hammern, Nachrichten über die Domschule aus früherer Zeit, Halle 1741. — *Wernsdorf*, Nachrichten über die Domschule, Progr. 1817, 19, 21, 24. — *Lüttich*, Über den Naumburger Dom, Progr. 1898 (bes. S. 22—24).

Die ältesten Nachrichten über das Vorhandensein einer Schule am Hochstifte zu Naumburg erhalten wir aus mehreren im Archive des Domkapitels befindlichen, aus der Zeit von 1122 bis 1147 stammenden Urkunden, in denen der Domherr Henricus Werlebergensis als magister, magister scolarum, scholasticus erwähnt wird. Eine Stiftung von 1273 bestimmt, dafs jährlich am Feste Allerheiligen den armen scolares, die im Chor der Naumburger ecclesia major Dienst thun, Geld zur Beschaffung von Schuhen gegeben werde. Der erste urkundlich nachweisbare Rektor ist *Gozwinus*; er wird in einer am 11. April 1289 ausgestellten Urkunde als Zeuge genannt und hier als magister *G.* rector scolarum bezeichnet; er ist nicht Domher, wie der scholasticus. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Lehrer der Domschule vicarii der Domherren und verpflichtet, deren horae canonicae zu besuchen (Schulordnung von 1771). Zur Förderung der Schule wurden nach der endgültigen Besitzergreifung der Stadt durch Preufsen Staatszuschüsse bewilligt, aus denen ein Königliches Kompatronat entstanden ist. Seit 1822 führt die Domschule den Namen „Domgymnasium". Ein aus 50—60 Domschülern zusammengesetzter Chor führt in den Hauptgottesdiensten des Doms die liturgischen Gesänge aus, dafür werden vom Domstifte jährlich 2612 Mk. dem Gymnasium zur Verteilung an die Choristen überwiesen.

Direktor: Dr. *Albracht* seit dem 2. August 1892, vorher: Dr. *Röhl* 1888—1892, Dr. *Anton* 1874—1888. Früher wirkte am Domgymnasium u. a. *Hermann Sauppe* bis 1827, später ordentlicher Professor der Philologie in Göttingen, Dr. *Blafs*, jetzt ordentlicher Professor der Philologie in Halle.

9 Klassen; 1 Oberlehrer, 1 Elementarlehrer, alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten an zwei Nachmittagen Religionsunterricht.

In den Jahren 1893—95 wurde das alte Schulgebäude innen und aufsen durch Umbau verschönert und wesentlich verbessert; gleichzeitig wurde mit einem Kostenaufwande von 38000 Mk. eine Turnhalle erbaut. Ausser dieser stehen dem Domgymnasium zwei Spielplätze, ein Turnplatz, eine Schwimmanstalt und ein grofser Waldplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 8500 Bände.

Stiftungen: a) Fünf Lutherstipendien, bei den beiden Säkularfesten 1870 und 1830 gegründet, für Studierende. Kapitalbestand 8239 Mk. b) Das Alumneum, 1804 gegründet, gewährt 3 Schülern jährlich 60 Mk. Kostgeld. c) Die Fletzscher-Stiftung, von der Gattin des Oberforstmeisters *Marschall*, geb. Freiin *v. Fletzscher*, 1762 für Lehrerwitwen gegründet. Bestand 27633 Mk. d) Das Mainzer-Stipendium, für Schüler, am 5. Dezember 1514 gegründet, jährlich 82 Mk. e) das Ampachsche Vermächtnis, 1831 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 1500 Mk. f) Das Niednersche Stipendium, für Schüler, vom 12. April 1824. Bestand 5400 Mk. g) Das v. Werthernsche Vermächtnis, desgl., am 17. April 1835 gegründet. Bestand 600 Mk. h) Das v. Leutschsche Vermächtnis, desgl., vom 23. April 1835., Bestand 600 Mk. i) Das Schulzesche Vermächtnis, desgl., vom 4. Dezember 1857. Bestand 3536 Mk. k) Die Förtsch-Stiftung, desgl., vom 23. September 1874. Bestand 1190 Mk. l) Das v. Leipzigersche Vermächtnis vom 17. Oktober 1855. Bestand 825 Mk. m) Zwei kleinere Vermächtnisse. Bestand zusammen 625 Mk.

Die Anstalt wird vom Domkapitel unterhalten. Gesamtausgabe 84400 Mk., Zuschuss aus der Stiftskasse 24841 Mk., Bedürfniszuschufs 16600 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Die Besoldungen sind nach dem vierten Nachtrage zum Normaletat geregelt; die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen und -Waisenkasse versichert.

Realschule und Realgymnasium (II, 247. III, 222).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 13. April 1863 mit den Klassen VI—IV eröffnet worden. Am 31. Oktober 1867 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt. Am 1. April 1892 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realprogymnasiums in eine lateinlose Realschule; als solche wurde die Anstalt am 21. April 1898 anerkannt. Seit Ostern 1900 entwickelt sich neben der Realschule auf gemeinsamem Unterbau ein Realgymnasium nach dem Frankfurter Sytem. Seit Ostern 1865 ist mit der Anstalt eine Vorschule verbunden.

Direktor: Dr. *H. Fischer* seit Michaelis 1895, vorher: Dr. *R. Schröder* 1886—95, Dr. *G. Neumüller* 1865—86.

6 Klassen der Realschule, 2 des Realgymnasiums und 3 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 3 Vorschull., alle evangelisch. Die Anstalt hat seit 1899 eine Turnhalle; die Lehrerbibliothek umfafst 875 Werke.

Seit 1878 sind die Realschule und die Vorschule in einem Flügel des Bürgerschulgebäudes untergebracht.

Die Rasch-Jubiläumsstiftung, 1864 gegründet, zur Beschaffung von Bücherprämien. Bestand 2310 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten, die auf ihre Verwaltung bezüglichen Angelegenheiten werden von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Kuratorium vorberaten.

Gesamtausgaben 45500 Mk.; Zuschufs der Stadt 22500 Mk., des Staates 8300 Mk. Schulgeld in den Klassen VI—IV 100 Mk., III—I 120 Mk., in der Vorschule 54, 60 und 66 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Landesschule Pforta.

(Thüringen[1]). 410 Einwohner.)

(I, 267. II, 250. III, 223.)

Justinus Bertuch, Pfortaisches Chronikon, ed. *J. M. Schomelius*, Leipzig 1834. — *F. H. Weifshuhn*, Briefe über Schulpforta, 1785. — *C. A. Böttiger*, Über die gegenwärtige Beschaffenheit von Schulpforta, Leipzig 1791. — *C. F. v. Vechelde*, Schulpforta, Braunschweig 1835. — *L. Puttrich*, Schulpforta, seine Kirche und sonstigen Altertümer, Leipzig 1838. — *Kraft* und *Schmidt*, Die Landesschule Pforta, Schleusingen 1828. — *C. F. Bittcher*, Pförtneralbum, Leipzig 1843. — *Kirchner*, Die Landesschule Pforta seit Anfang des 19. Jahrhunderts, Festprogr. 1843 und Säkularbericht, Naumburg 1853. —

[1]) Zum Stiftsgebiete Zeitz-Naumburg, wie in den früheren Bänden angenommen wurde, hat Schulpforta nicht gehört. Nur in kirchlicher Beziehung hat es bis zur Einführung der Reformation unter dem Naumburger Bischofe gestanden.

G. Ad. Ackermann, Die milden Stiftungen im Königreich Sachsen, Leipzig 1851 (S. 317 ff., 512 ff.). — *M. Hoffmann*, Pförtnerstammbuch 1543—1893, Berlin 1893. Mit Nachträgen 1894 und 1898. — *B. Rogge*, Pförtnerleben, Leipzig 1893 (schildert die Zeit 1840—50). — *Böhme*, Urkundenbuch des Klosters Pforta 1132—1300, Halle 1893. — *A. Rofsner*, Der Name des Klosters Pforta, Halle 1893. — *P. Flemming*, Briefe und Aktenstücke zur ältesten Geschichte von Schulpforta (1543—48), Progr. 1900. — *P. Flemming*, Beiträge zur Geschichte von Schulpforta in den Jahren 1548—53, Festschrift zur 350jährigen Jubelfeier der Fürstenschule Grimma, 1900.

Nachdem die 1137 gestiftete Cistercienserabtei St. Marien zu Pforta 1540 säkularisiert worden war, beschloſs Herzog Moritz zu Sachsen, aus den erledigten Gütern in Meiſsen, Merseburg[1]) und Pforta drei evangelische Schulen zu errichten. Dieser Beschluſs wurde durch Landesordnung vom 21. Mai 1543 bekannt gemacht. Wie die Schule zu Meiſsen so erhielt auch die zu Pforta, weil sie dem ganzen Lande dienen sollte, den Namen Fürstenschule[2]). Im Jahre 1543 wurden 42 Zöglinge aufgenommen. Die ersten Statuten wurden im August 1546[3]) aufgestellt. Schon 1550 zählte die Schule 160[4]) Schüler und im Jahre 1584/85 187 Schüler. Während des 30jährigen Krieges wurde die Anstalt abwechselnd von den Franzosen und den Schweden wiederholt gebrandschatzt. 1784 wurde ein Chirurgus, 1788 ein Schularzt angestellt, und unter dem Rektorate des Konsistorialrats Dr. *C. David Ilgen* (1802—31, vorher Professor der Theologie in Jena) wurden mit einem Aufwande von 38668 Thalern die bisherigen kleinen Schülerzellen in groſse Wohnstuben umgewandelt, besondere Schlafsäle, ein Auditorium und ein Tanzsaal hergestellt. Unter dem nämlichen Rektor wurden auch im inneren Leben der Anstalt Reformen eingeführt; u. a. wurde die Schulzucht strenger gehandhabt, und sechs Kollaboratoren wurden zur Beaufsichtigung der Zöglinge berufen. In der Kriegszeit 1813 wurde Pforta im allgemeinen von Freund und Feind schonend behandelt. In dem zwischen Preuſsen und Sachsen abgeschlossenen Frieden wurde von Preuſsen zugesichert, daſs die Anstalt in ihren rechtmäſsigen Besitzungen und Einkünften ungeschmälert bleiben und die vollen Rechte eines preuſsischen Gymnasiums genieſsen solle. Durch den Friedensschluſs wurden auch 23 Städte im Herzogtum Sachsen für den Verlust des Besetzungsrechtes von 27 Freistellen an den Fürstenschulen in Meiſsen und Grimma durch ebensoviel Freistellen in Pforta entschädigt. 1818 erhielt das Konsistorium zu Magdeburg die innere Leitung und das Recht der Besetzung der Alumnenstellen; 1826 wurde die gesamte Aufsicht und Verwaltung dem Provinzialschulkollegium übertragen. An die Stelle der Kollaboratoren traten 4 Adjunkten, deren Zahl später auf 5 vermehrt wurde.

Die Aufnahmebedingungen sind unter dem 20. Juni 1874 (vgl. Wiese, Verordn. u. Gesetze, 2. Aufl. 1875, I, S. 264) und unter dem 23. Januar 1887 mit mehreren Umänderungen neu veröffentlicht worden; ihre jetzige Gestalt haben sie am 31. März 1898 erhalten. Seit 1884 ist das mehreren Städten zustehende Besetzungsrecht von insgesamt 23 Freistellen durch Kauf von staatlichen Behörden erworben worden. Demnach steht jetzt die Besetzung zu: von 3 Stellen dem Unterrichtsminister für Söhne der ihm unterstellten höheren Beamten, von 8 Stellen dem Kriegsminister für Söhne von Offizieren, Sanitätsoffizieren und höheren Beamten der Heeresverwaltung, von 9 Stellen dem evangelischen Oberkirchenrat für Söhne von evangelischen Geistlichen, von 1 Stelle dem Kammergerichte zu Berlin für vaterlose Söhne von Justizbeamten seines Bezirkes, von 2 Stellen der Justizoffizianten-Witwenkasse zu Gunsten vaterloser Söhne von Justizbeamten. Auſser den erwähnten 23 Stellen bestehen noch 100 Stellen (60 Freistellen, 20 alte und 20 neue Koststellen), die von Königlichen Behörden besetzt werden, ferner 46 städtische, 5 stiftische, 5 Geschlechts- und 1 Organistenstelle. Die 123 von königlichen Behörden zu besetzenden Stellen sind seit dem Jahre 1886 Bewerbern aus allen preuſsischen Landesteilen zugänglich; der Zusammenhang der Schule mit ihrem alten Stammlande ist daher stark gelockert worden. Auſser den Alumnenstellen sind Stellen für Extraneer vorhanden, die bei einem Lehrer der Anstalt in Pension gegeben werden

---

[1]) Die Schule zu Merseburg (Bd. I, S. 267) ist nicht zu stande gekommen; zum Ersatze wurde die Schule in Pforta vergröſsert.

[2]) Das säkularisierte Kloster wie die Schule standen bis zur preuſsischen Besitzergreifung stets unter der unmittelbarem Verwaltung der Landesregierung zu Dresden.

[3]) Nicht 1543, wie in Bd. I angenommen worden ist. Die ebenda erwähnte Fundation von 1550 ist nie vollzogen worden, sondern ein Entwurf geblieben.

[4]) Die Angabe in Bd. I, daſs schon im Jahre 1568 Kurfürst August die Zahl der Alumnenstellen von 100 auf 150 erhöht habe, scheint demnach nicht zutreffend zu sein. Nach einem amtlichen Berichte von 1544 sah man schon damals 120 als die Normalzahl an.

(Pensionspreis 1200 Mk.). Am 8. Januar 1880 feierte der Musikdirektor *Seiffert* sein 50jähriges Amtsjubiläum. Am 21. Mai 1893 feierte die Anstalt die Einweihung des Schulhausneubaues, am 21. Mai 1893 ihr 350jähriges Jubelfest.

Rektor: Dr. *Christian Muff* seit Michaelis 1898, vorher: Dr. *Volkmann* 1878—98, D. Dr. *Herbst* 1873—78. Aufser den in den beiden ersten Bänden Genannten wirkten früher an der Anstalt u. a. Prof. Dr. *Siegfried* 1865—75, später ord. Professor der Theologie in Jena, Prof. Dr. *Plüfs* 1873—81, später Professor an der Universität Basel.

7 Klassen (von U III an aufwärts); 13 Oberlehrer, 1 geistl. Inspektor, 1 wissensch. Hilfsl., 1 Gesangl.; die Stelle des Zeichenlehrers wird vom Baumeister der Anstalt nebenamtlich versehen. Mit den sechs ersten Oberlehrerstellen ist der Professortitel verbunden (Patent des Königs Friedrich August von Sachsen vom 5. Oktober 1808, Verf. des Unterrichtsministers vom 7. August 1893). Die Lehrer und die Schüler der Anstalt müssen evangelisch sein.

1878 wurde ein neuer Ausfahrtweg für den Wagenverkehr des Schulgutes in der Nordseite der Mauer hergestellt (Kosten 12 041 Mk.) und eine Gasanstalt erbaut (Kosten 25 688 Mk.). In den Jahren 1879—83 wurde der Westflügel des Schulgebäudes nach Verlegung des Saalelaufes neu erbaut (Baukosten 282 735 Mk., Mobiliar 4851 Mk.). An Stelle der Lehrerwohnung im Querbau über dem westlichen Teile des Kreuzganges sind 5 neue Schülerstuben und ein zweiter Schülerabort hergestellt (29 972 Mk.). Für die Aufwärter wurde ein neues Wohngebäude (27 282 Mk.) aufgeführt. Für den Pächter des Schulguts Pforta wurde 1885—86 ein herrschaftliches Wohnhaus gebaut (70 282 Mk.); zur Herstellung von Wirtschaftsräumen für den Speisepächter, für den Umbau des alten Amtshauses u. s. w. wurden zusammen 30 165 Mk. aufgewendet. Ferner wurde 1890 die baufällig gewordene Adjunktur über der Ostseite des Kreuzganges provisorisch durch einen Fachwerksbau ersetzt, gleichzeitig die Nordseite der Kirche von entstellenden Anbauten befreit (37 920 Mk.) und der Kapitelsaal wieder freigelegt. 1891 wurde die Kirche mit Heizanlage versehen (27 613 Mk.), die Gasanstalt erweitert (23 118 Mk.) und eine Warmbadeanstalt für Schüler neu gebaut (14 881 Mk.). 1892—93 wurde die Abtskapelle zum Theil restauriert und für die dadurch bedingten Umbauten im Fürstenhause 8743 Mk. verausgabt. 1895 wurde das neue Wasserwerk fertiggestellt und in Betrieb gesetzt (34 097 Mk.). Gleichzeitig begannen der Neubau der im Februar 1895 abgebrannten Krankenanstalt (86 435 Mk.) und die Ersatzbauten für die ebenfalls eingeäscherten Speicher und Schuppen des Schulgutes. Die neue Krankenanstalt konnte 1896 in Benutzung genommen werden. 1895 machte der Fabrikbesitzer Dr. hon. *Henry T. Böttinger* in Elberfeld der Landesschule ein für Schüler und Lehrer bestimmtes Kegelbahngebäude mit vollständiger Ausstattung zum Geschenk (Wert 26 000 Mk.; nach dem im Jahre 1900 stattgefundenen Erweiterungsbau stiegen die Gesamtkosten der Anlage auf 32 000 Mk.). Im Herbste desselben Jahres ergab sich auch die Baufälligkeit des Fürstenhauses. 1896 begannen Beratungen über seinen Neubau. Die Pläne sind bereits entworfen; zunächst soll ein kleines Lehrerwohnhaus, das für zwei Familien Raum bietet, errichtet werden.

Für das Turnen und Spielen sind ein geräumiger Platz im Schulgarten, 2 Lawn Tennis-Plätze und 5 Sommerkegelbahnen vorhanden. Bei schlechtem Wetter und im Winter wird in der Turnhalle geturnt, die seit den letzten Jahren auch als Festsaal für die Theateraufführungen, sowie für Schulbälle benutzt wird. Gebadet wird im Sommer in der Grofsen Saale an einem besonders dafür hergerichteten Platze unter Aufsicht des Arztes oder eines Lehrers. Jeder Schüler mufs Schwimmunterricht nehmen. Schwimmlehrer sind geeignete Unterbeamte der Anstalt und Primaner, die eine besondere Prüfung hierfür abgelegt haben. Seit 1886 werden die Zähne der Schüler jährlich zweimal auf ihre Schadhaftigkeit durch einen Zahnarzt untersucht. Tanzunterricht wird jetzt in 4 Stunden wöchentlich erteilt und ist nur für Untersekundaner verbindlich, für Obersekundaner wahlfrei. Die Kosten trägt die Anstalt.

1896 wurde eine freiwillige Schülerfeuerwehr eingerichtet mit eigenen Löschgeräten und Ausrüstungen unter Leitung des Turnlehrers. Ihre Verwendung zur Hilfeleistung bei Bränden in Nachbarorten ist ausgeschlossen.

Die Lehrerbibliothek zählt 25 000 Bände, darunter die gröfstenteils aus der ehemaligen Kobersteinschen Sammlung gebildete germanistische Bibliothek mit 4000 Bänden (vgl. Bd. III, S. 223) und die in der Bildung begriffene Klopstock-Sammlung (Handschriften, Bücher, Porträts) mit etwa 250 Nummern. Die Handschriften, Urkunden und Inkunabeln sind in den Programmabhandlungen von 1879 (erschienen 1880) und 1883 aufgeführt.

Stiftungen: A. Für Schüler. a) Die Hilfskasse, vom Professor *Jakobi* gegründet, Statut vom 5. Februar 1859; gewährt jährlich Stipendien bis zum Gesamtbetrage von 300 Mk. und Reiseunterstützungen bis zur Höhe von 200 Mk. Bestand 18 000 Mk. b) Die Jakobi-Stiftung, 1855 von Schülern und Verehrern des Prof. *J.* gegründet, ge-

währt 2 Schülerstipendien zu 60 Mk. und etwa 30 Mk. Reiseunterstützungen. Statut vom 21. März 1859. Bestand 4450 Mk. c) Die Hugo Hanke-Stiftung, von der Witwe des Baumeisters *H.* mit einem Kapital von 30 000 Mk. gegründet, für Söhne verstorbener Ärzte und Juristen, Statut vom 6. Februar 1899. d) Die Baldamus-Stiftung gewährt einem Abiturienten 600 Mk. mit der Verpflichtung, am Geburtstage des Stifters eine Gedächtnisrede zu halten. Statut vom 22. April 1861. Bestand 17 850 Mk. c) Aus der Schulkasse werden jährlich 1150 Mk. an Reiseunterstützungen gezahlt. — B. Für Studenten. f) Die Kurfürstlich Moritzschen Stipendien, i. J. 1550 gestiftet, im Gesamtbetrage von jährlich 809 Mk. werden aus der Kgl. sächsischen Staatskasse an Pförtner gezahlt, die in Leipzig studieren (vgl. Bd. I, S. 270, Anm. 1). g) Die Ilgen-Stiftung, 84 Mk. jährlich, welche vom Universitätsamt in Leipzig gezahlt werden, Statut vom 17. September 1844. h) Die Gütschow-Stiftung. Bestand 1650 Mk. i) Vier königliche Stipendien von je 150 Mk. jährlich für Studierende preufsischer Universitäten (Kabinettsordre vom 16. Januar 1864). k) Das Keil-Stipendium. Bestand 5400 Mk.; Statut vom 14. Januar 1868. l) Das Koberstein-Stipendium, Statut vom 30. März 1872, für einen Studierenden des germanistischen Faches. Bestand 3650 Mk. m) Das Steinhart-Stipendium, durch Statut vom 28. Januar 1873 gegründet. Bestand 2850 Mk. n) Das Peter-Stipendium, zum Andenken an den ehemaligen Rektor D. *Peter* (1856—73) durch Statut vom 17. März 1874 gegründet. Kapital 4600 Mk. o) Vier Kaiser Wilhelm-Stipendien zu je 300 Mk. jährlich, aus der Schulkasse zu zahlen. p) Die Hesse-Stiftung, Statut vom 23. Februar 1872. Bestand 17 100 Mk. q) Das Viatikum des Vereins ehemaliger Fürstenschüler zu Dresden, jedesmal zu Ostern 200 Mk. für einen Abiturienten. — C. Für Lehrer und Beamte. Die Pförtner-Witwenkasse nimmt, seit die Fürsorge für die Hinterbliebenen nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften neu geregelt ist, keine neuen Mitglieder mehr auf. Mit dem Tode des letzten Hinterbliebenen der 1890 vorhandenen Mitglieder wird das Kapital der Kasse der Landesschule anheimfallen. Bestand 25 100 Mk.

Schulpforta gehört zu den Anstalten landesherrlichen Patronats und erhält sich aus eigenen Mitteln. Die Vermögensverwaltung u. s. w. besorgt seit 1858 ein Prokurator als Kommissar des Provinzialschulkollegiums mit einem Baumeister, einem Forstassessor und 2 Rentbeamten. Die Landesschule übt in 14 Ortschaften mit 12 Kirchen, 6 Pfarrgebäuden, 8 Schulgebäuden, 7 Pfarrstellen und 8 Schulstellen Patronatsrechte durch ihren vom Provinzialschulkollegium beauftragten Rektor und Prokurator aus. Diese bilden in Gemeinschaft mit dem geistlichen Inspektor für die Kirche und die Volksschule in Pforta die Kirchen- und Schulinspektion.

Gesamtausgabe 306 050 Mk., Einnahme aus eigenem Vermögen 280 581 Mk., Staatszuschufs vermöge rechtlicher Verpflichtung 1765 Mk. Inhaber einer neufundierten Koststelle haben jährlich 54 Mk. Schulbeitrag zu zahlen, Inhaber der übrigen Alumnenstellen 36 Mk.; Extraneer zahlen 180 Mk., Notextraneer im Falle der Bedürftigkeit 162 Mk. Aufnahmegeld 32 Mk., aufserdem als Eintrittsgeld zur Bibliothek 3 Mk. (Extraneer gewöhnlich 9 Mk.). Die Besoldung der Lehrer ist nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die Fürsorge für die Hinterbliebenen nach Mafsgabe der Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Alle Lehrer und Beamten haben Dienstwohnung. An Beamten sind angestellt: 1 Schularzt, 1 Hausverwalter, zugleich Sekretär des Rektors und Rendant der Alumnenkasse, 1 Bautechniker und 9 Unterbeamte.

Rofsleben.

(Thüringen. Goldene Aue. 2240 Einwohner.)

Klosterschule (Gymnasium) (I, 271. II, 251. III, 224).

Dr. *Theodor Herold*, Geschichte der von der Familie v. Witzleben gestifteten Klosterschule Rofsleben von 1554—1854, Halle a. S. 1854. — Album der Schüler zu Kloster Rofsleben 1742—1854, Halle a. S. 1854. — Dr. *Matthes*, Aktenstücke zur Geschichte der Schule und Kirche R., Progr. 1894 u. 96.

Das seit 1142 bestehende Augustiner-Nonnenkloster Rofsleben wurde 1540 säkularisiert und von dem Schutzherrn und Schirmvogt Dr. *Heinrich v. Witzleben* in eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt für junge Leute evangelischer Konfession vom reiferen Knabenalter bis zum Übergange auf die Universität umgewandelt. Die neue Anstalt wurde 1554 eröffnet; ihre Unterhaltung wurde durch Zuwendung des Vermögens des Klosters sichergestellt. Für ihre innere Einrichtung war die Fürstenschule zu Meifsen vorbildlich. Unter den Wirren des 30jährigen Krieges kam sie in eine schwere Notlage und um das Jahr 1639 wurde sie von ihren letzten Schülern verlassen, nur die Lehrer blieben zurück. Erst im Jahre 1675 wurde die Anstalt wieder eröffnet. Elf Jahre später,

am 2. April 1686, wurde sie ein Raub der Flammen, und die Alumnen wurden auf unbestimmte Zeit entlassen. Nachdem ein neues Gebäude hergestellt war, wurde die Anstalt am 2. Januar 1742 mit einem Schüler, dem Sohne des Erbadministrators, wieder eröffnet. 1772 wurde ein Lehrer für Mathematik und die französische Sprache angestellt, 1840 die IV eingerichtet. Im Jahre 1854 wurde das 300jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert. Gröfste Schülerzahl (137) im Sommer 1882.

Unter den Zöglingen werden unterschieden: Alumnen mit Freistelle, Alumnen ohne Freistelle und Extraneer; letztere finden bei einem Lehrer gegen Zahlung von 1200 Mk. Pension Aufnahme. Von den 30 Freistellen vergiebt der Erbadministrator 8, die Wolmirstädt-Blauenhöfische Linie, vertreten durch Dr. *Heinrich* Grafen *v. Witzleben-Altdöbern* im Kreise Kalau 6, die Wolmirstädt-Rothenburgische Linie, vertreten durch den Major a. D. *Edmund v. Witzleben* auf Schlofs Moys bei Görlitz 6, die Wartenburgische Linie, vertreten durch den Rittmeister *Max v. Witzleben*, 6.

Die Anstalt bildet zusammen mit den Bewohnern von 14 im Dorfe gelegenen Häusern (ehemaligen Kloster-Fronhäusern) eine eigene Parochie; die Kirche befindet sich im Anstaltsgebäude. Der Erbadministrator ist Kirchenpatron und beruft als solcher nach Verständigung mit dem Provinzialschulkollegium den Pfarrer, der zugleich Religionslehrer ist.

Rektor: Dr. *Gustav Sorof* seit Ostern 1899, vorher: Dr. *Heilmann* 1892—98, *Julius Neumann* 1887—92, *Fr. Ludw. Scheibe* 1883—87, Dr. *Wentrup* 1869—83.

7 Klassen von IV an aufwärts; 7 Oberlehrer, 1 Religionsl. (Klosterprediger; s. oben), 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch. Den Leibesübungen dient aufser dem grofsen Spielplatze (mit Turngeräten, Tennis- und Fufsballplätzen) und der Badeanstalt in der Unstrut die Turnhalle in einem besonderen Gebäude, in dem auch Fechtunterricht erteilt wird. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5400 Bände.

Stiftungen: a) Aus Sammlungen früherer Schüler ist der Kirchenbaufonds hervorgegangen. Bestand 47 000 Mk.

Die Klosterschule erhält sich aus ihren eigenen Mitteln. Die Verwaltung führt ein von der Familie *v. Witzleben* aus ihrer Mitte gewählter, von Sr. Majestät dem Könige bestätigter Erbadministrator, gegenwärtig Oberkammerherr *Arthur v. Witzleben-Kiefslingswalde* zu Görlitz. Gesamtausgabe 124 000 Mk., Einnahmen aus eigenem Vermögen 60 030 Mk. Alumnen ohne Freistelle haben 1000 Mk., Alumnen mit Freistelle 400 Mk., Extraneer 400 Mk. für die Anstalt und 1200 Mk. für das Externat, die sonstigen Schüler (s. oben) 160 Mk. an die Anstaltskasse zu zahlen. Aufserdem sind bei der Aufnahme und beim Abgange 50 Mk. zu entrichten. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (feste Zulage nach § 9, 1 a—c) geregelt, die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften durch den Witwen- und Waisenfonds der Anstalt (Bestand 26 650 Mk.) gesichert. Der Rektor, die vier ältesten und zwei unverheiratete Lehrer erhalten Dienstwohnung.

Sangerhausen.

(Ehem. Herzogtum Sachsen-Weifsenfels. 12 073 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (III, 223).

Dr. *Albert Fulda*, Kurze Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt S., Progr. 1872. — *Fr. Hintze*, Geschichte des Gymnasiums zu S., Progr. 1896.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1871 eröffnet worden (Statut vom 19. Dezember 1870). Am 31. Juli 1875 erhielt sie die Rechte eines Progymnasiums; bald darauf wurde sie zu einem Gymnasium erweitert und als solches am 26. September 1877 anerkannt (Statut vom 16. Januar 1878). Ostern 1894 begann die Umwandlung in eine Realschule; Ostern 1898 wurde genehmigt, dafs neben dieser die sechs unteren Klassen des Gymnasiums als Progymnasium beibehalten werden, und Ostern 1901 wurde zur Erhaltung des Vollgymnasiums die Genehmigung erteilt, zugleich wurden die vorhandenen Gymnasialklassen als Progymnasium anerkannt. Die beiden früheren Vorschulklassen, die der Bürgerschule angehörten, aber der Aufsicht des Gymnasialdirektors unterstanden, sind 1887 beseitigt worden. Gröfste Schülerzahl (257) im Schuljahre 1883/84.

Direktor: Dr. *Gustav Dannehl* seit Michaelis 1895, vorher: Dr. *Hermann Menge* 1886—95, Dr. *Alb. Fulda* 1871—1886.

8 Gymnasialklassen (VI—O II und O I), 5 Realschulklassen (die unterste Klasse ist aufgelöst); 7 Oberlehrer, 3 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer, alle evangelisch.

Ein Turnplatz ist vorhanden; im Winter wird die einem Männerturnvereine gehörige Turnhalle benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 3300 Bände.

Zum Andenken an den 1886 verstorbenen Direktor Dr. *Fulda* wurde ein Fonds zur Gewährung von Schulgeld für Schüler des Gymnasiums gegründet. Bestand 1279 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister und einem weiteren Mitgliede des Magistrats, dem Stadtverordnetenvorsteher und zwei weiteren Stadtverordneten, dem Kompatronatskommissar und dem Direktor. Gesamtausgabe 55 318 Mk., Zuschufs der Stadt 27 028 Mk., des Staates 11 800 Mk. Schulgeld im Gymnasium 120 Mk., in der Realschule I u. II 100 Mk., III u. IV 90 Mk., V u. VI 80 Mk.; auswärtige Schüler zahlen überall 20 Mk. mehr. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Torgau.

(Herzogtum Sachsen. 11 807 Einwohner.)

Gymnasium (I, 261. II, 244. III, 219).

Koch, De scholae Torgaviensis constitutione ac forma fatisque eius rec., Progr. 1815. — *Sauppe*, Beitrag zur Geschichte des Gymnasiums i. T., Progr. 1846, 1850. — *Otto Taubert*, Geschichte der Pflege der Musik i. T., Progr. 1868. — *Aug. Bürger*, Chronik der Stadt T., 1855. — Dr. *Ludw. Francke*, Mitteilungen über die Gymnasialbibliothek, 1875. — Progr. von 1818, 25, 35, 37, 39, 57, 58, 61.

Die ersten Urkunden, in denen ein Rektor und Chorschüler erwähnt werden, stammen aus den Jahren 1371, 1380 und 1386; einer Schule in Torgau mit einem Rektor und einem Baccalaureus wird 1480 gedacht. Die Stadt liefs 1493 der Kirche Unser L. Frauen gegenüber ein neues Schulhaus errichten. Bei der Einführung der Reformation stand die Schule in grossem Ansehen; auch Marthin Luther übergab ihr seinen Sohn. Damals hatte sie in 4 Klassen 170 Schüler; an ihr unterrichteten 5 Lehrer, nämlich der Schulmeister, der Pädagogus, der Kantor, der Baccalaureus und der Infimus; die vier letzteren führten die Bezeichnung: „Koadjuvanten". 1557 kaufte die Stadt dem Kurfürsten das ehemalige Franziskanerkloster für 1000 Gulden ab, und dieses hat bis 1835 als Schulgebäude gedient. Die drei unteren Klassen gestalteten sich mehr und mehr zu einer Bürgerschule, die obersten zu einer Gelehrtenschule (Lyceum) und die mittlere zu einer Vorbereitungsschule für das Lyceum, das letztere vertrat zugleich die Stelle eines Landschullehrerseminars. Die Gesamtanstalt führte den Namen „Stadtschule". Während des Befreiungskrieges 1813 mufste der Unterricht ausgesetzt und das Schullokal zu Lazarettzwecken geräumt werden; erst 1818 wurde in demselben der Unterricht wieder aufgenommen. Nach dem Übergang an Preufsen wurde das Lyceum mit Hilfe von Zuschüssen aus der Prokuratur Meifsen reorganisiert, und seit 1825, wo die Bürgerschule abgetrennt wurde, führt es den Namen „Gymnasium". 1834 wurde es durch eine V, 1844 durch eine VI vervollständigt. Nach dem Verkaufe des alten Schullokals im Franziskanerkloster an den Militärfiskus stellte die Stadt ein zugleich von dem früheren Alumnat und mehreren anderen städtischen Schulen benutztes neues Schulgebäude her, welches am 31. Oktober 1835 (am Reformationstage) eingeweiht wurde. Im Jahre 1852 wurden Realklassen eingerichtet; diese erwarben am 29. Mai 1857 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, wurden 1859 als Realschule zweiter Ordnung anerkannt, aber bereits 1861 auf eine höhere Bürgerschule zurückgeführt und 1866 gänzlich aufgehoben. Von 1864—91 war mit dem Gymnasium eine Vorschule verbunden. Das Gymnasium stellt von alters her der Stadtkirche den Sängerchor; zur Unterhaltung desselben sind mehrere Vermächtnisse ausgesetzt.

Schon auf Anraten Luthers wurden in dem dem Lyceum überwiesenen Franziskanerkloster einige Räume für Alumnen eingerichtet. Diese Schülerwohnungen (für 24 Knaben) gingen jedoch während des Krieges 1813 ein. Bei Errichtung des neuen Gymnasialgebäudes wurden auch die für ein Alumnat erforderlichen Räume bereitgestellt. Das Alumnat, das auf 56 in 7 Stuben unterzubringende Zöglinge berechnet war, wurde im Jahre 1893 aufgehoben.

Direktor: Dr. *Paul Schmidt* seit Michaelis 1897, vorher: Dr. *Karl Knabe* 1892 bis 1897, Dr. *August Haacke* 1863—92. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Grunert* von 1821—28, später ordentlicher Professor der Mathematik in Greifswald.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfslehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle und benutzt einen außerhalb der Stadt gelegenen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 10796 Bände.

Stiftungen: a) Stiftung des Rektors *J. Fr. Schröder* (1744—56), am 3. Mai 1749 gegründet. Die Zinsen im Betrage von 952 Mk. werden an die Chorschüler und an diejenigen Schüler verteilt, die beim sogenannten Schröderschen Stiftungsaktus Reden gehalten haben. b) Die Georg Gottfried Christianische Stiftung vom 6. September 1773. Die Zinsen im Betrage von 96 Mk. werden unter 6 nicht aus Torgau gebürtige Schüler der Prima und Sekunda verteilt. c) General *v. Eberstein* und Frau stifteten aus Anlaß des 25 jährigen Jubiläums des Direktors Dr. *Haacke* am 15. Oktober 1888 5000 Mk., deren Zinsen zu Erholungsreisen von Lehrern und deren Angehörigen zu verwenden sind. d) Vom Kommerzienrat *Aug. Bürger* erhielt die Anstalt laut Vermächtnis vom 28. November 1898 im Jahre 1899 20000 Mk. zu Stipendien für Schüler. e) Der Justizrat *Glasewald* schenkte 1500 Mk., deren Zinsen zur Anschaffung von Lehrmitteln für Realien verwendet werden sollen. f) Außerdem eine Reihe kleinerer Vermächtnisse zu Prämien u. s. w.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten; ein Königlicher Kompatronatskommissar wird nicht mehr bestellt. Gesamtausgabe 80437 Mk.; Zuschufs der Stadt 26665 Mk., des Staates 30232 Mk., Schulgeld 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen der Lehrer bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert. Der Direktor und ein Lehrer haben Dienstwohnung.

Wittenberg.

(Hauptstadt des sächsischen Kurkreises. 18345 Einwohner.)

Melanchthon-Gymnasium (I, 259. II, 244. III, 219).

Spitzner, Kurze Darstellung der früheren Geschichte und neuen Einrichtung des Lyceums zu Wittenberg, Progr. von 1817. — *W. Bernhardt*, Das Gymnasium zu W. von 1520—1868, in der Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes, 1888. — *Guhrauer*, Das Wandbild in der Aula, Progr. 1898.

Eine lateinische evangelische Schule zu Wittenberg wird schon 1522 erwähnt. Sie wurde vom Rate der Stadt unterhalten; das Einkommen der Lehrer floß aus Naturalien, aus der Kurrende und aus Kirchendiensten. Die damals vorhandenen Stiftungen sind verloren gegangen. Gegen Ende des 18. Jahrhunders trat der gelehrte Charakter der Schule zurück; die obersten Klassen waren eine Art Progymnasium, die mittleren Bürgerschule, die unteren Volksschule. Nach der preufsischen Besitzergreifung bewilligte König Friedrich Wilhelm III. aus der Wittenberger Fundation[1]) und aus Staatsmitteln Zuschüsse zur Umwandlung der oberen Klassen in ein Gymnasium; dadurch wurde die Einsetzung eines Königlichen Kompatronats veranlaßt. 1827 wurde die Bürgerschule von der Anstalt abgezweigt, 1837 eine V, 1853 eine VI hinzugefügt. Seit 1827 führt die Schule die Bezeichnung „Gymnasium", und im Februar 1897 erhielt sie bei der Säkularfeier von Melanchthons Geburtstag den Namen „Melanchthon-Gymnasium". Die im Jahre 1872 errichtete Vorschule hat bereits seit 1882 nicht mehr in organischer Verbindung mit dem Gymnasium gestanden und ist Ostern 1901 eingegangen. Gröſste Schülerzahl (226) im Jahre 1899. Am 1. April 1888 feierte der Professor Dr. *Bernhard* sein 50jähriges Amtsjubiläum.

Direktor: *H. Guhrauer* seit Ostern 1890, vorher: *A. Rhode* 1868—90.

8 Klassen (O I und U I vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 etatsmäſsiger wissenschaftlicher Hilfslehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Gesanglehrer, alle evangelisch.

Seit dem 10. Januar 1888 ist die Anstalt in einem von *Franz Schwechten* errichteten Gebäude, Ecke der verlängerten Neustraſse und der Lutherstraſse untergebracht (Baukosten 370150 Mk. einschlieſslich der inneren Einrichtung). Die Aula ist mit

---

[1]) Bei der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg wurde bestimmt, daſs die Fonds der Universität Wittenberg unter dem Namen „Wittenberger Fundation" besonders verwaltet und daraus u. a. die für das dortige Lyceum angewiesenen Zahlungen geleistet werden sollten. Der Fonds hat nicht Rechtspersönlichkeit, seine Einnahmen und Ausgaben werden daher in den Staatshaushaltsetat eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2). Näheres wird über ihn in den Anlagen Bd. II Nr. 21 S. 462 des Staatshaushaltsetats von 1901 berichtet.

einem grofsen Wandbilde (Luther in Worms) von *Woldemar Friedrich* geschmückt. Für dieses und das darunter befindliche Holzpanneel wurden aus Staatsmitteln 26500 Mk. bereitgestellt. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 5700 Bände.

Stiftungen: a) Aus der Wittenberger Fundation von 1817 900 Mk. jährlich zu Schülerstipendien, 2 zu je 120 Mk., 4 zu je 90 Mk., 5 zu je 60 Mk. b) Das Schmidt-Stipendium, zu Ehren des früheren Direktors *S.* von früheren Schülern durch Sammlungen gegründet, für denjenigen Abiturienten, der die beste Valediktionsarbeit geliefert hat. Bestand 3000 Mk. c) Der Kaufmann *Gafs* in Dresden schenkte 3000 Mk., deren Zinsen teils zur Vermehrung der Biblioth. paup., teils zur Unterstützung armer Schüler verwendet werden sollen. Verwaltung durch den Magistrat. d) Mehrere kleinere Legate für Lehrer und zu Schülerprämien, sowie eine gröfsere Anzahl von Freitischen bei Einwohnern der Stadt. e) Die Melanchthon-Stiftung, am 16. Februar 1869 vom Komitee für das Wittenberger Melanchthondenkmal aus Überschüssen gegründet, 300 Mk. jährlich für zwei evangelische Schüler der Oberklassen; Verwaltung durch den Magistrat, Verleihung durch das Lehrerkollegium.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten; ein Königlicher Kompatronatskommissarius wird seit 1884 nicht mehr bestellt. Gesamtausgabe 86014 Mk.; Zuschufs der Stadt 24811 Mk., Bedürfniszuschufs des Staates 25337 Mk., des Universitätsfonds zu Wittenberg 6264 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen der Lehrer bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Zeitz.

(Stiftsgebiet von Naumburg-Zeitz, Thüringen. 27391 Einwohner.)

Stifts-Gymnasium (I, 274. II, 252. III, 225).

M. Christ. Gottfr. Müller, Über einige neuere Einrichtungen bei der Stiftsschule zu Z., Progr. 1795. — Derselbe, Beiträge zu einer Geschichte der Stiftsschule im 18. Jahrhundert, Progr. 1800. — Derselbe, Geschichte und Merkwürdigkeiten der Stiftsbibliothek in Z., Progr. 1808. — Derselbe, Die Verdienste der beiden Herzöge Moritz und Moritz Wilhelm um die Stiftsschule in Z., Progr. 1814. — *Philipp*, Archidiakonus, Geschichte der Stiftsschule in Z., Handschrift in 4° aus der Zeit von 1830. — *F. K. Wehrmann*, Die ältere Geschichte der Stiftsschule, Progr. 1854. — *Wagener*, Verzeichnis der auf der Stiftsbibliothek befindlichen Handschriften, Progr. 1876.

Die Schule ist sehr alt. Einer der Kapitularen des Kollegiatstiftes Zeitz, das seit 1029 besteht, hatte den Titel scholasticus; um 1150 wird in einer Urkunde ein Dekan als magister scholarum bei der Stiftskirche zu Zeitz erwähnt[1]. Diese schola episcopalis, auch lateinische Schule im Dom genannt, befand sich bis zur Reformation im bischöflichen Schlosse. Höchstwahrscheinlich verbesserte sie der lutherische Bischof *Nikolaus v. Amsdorf* 1542 und richtete sie lutherisch ein; gewifs ist es, dafs er sie aus dem Schlosse in das 1541 aufgelöste Franziskanerkloster verlegte; hier ist sie jetzt noch untergebracht. Die Unterhaltung wurde sichergestellt durch Gründung eines Kirchenkastens, der aus dem Vermögen der beiden aufgehobenen Klöster der Stadt gebildet war. Dazu kam die 1668 vom Herzog Moritz eingerichtete Prokuratur, die zur Unterstützung von Kirchen und Schulen bestimmt war; ihre Mittel flossen aus dem, was das Kapitel hatte abtreten müssen, und aus einigen anderen milden Stiftungen und Einkünften des Stifts[2]. Im Jahre 1820 erhielt die Schule den Namen „Stiftsgymnasium"; 1840 wurden für die am griechischen Unterrichte nicht teilnehmenden Schüler Parallelklassen eingerichtet; dieselben wurden aber 1861 wieder aufgehoben. Während der interimistischen Rektoratsverwaltung 1845—54 war die Schülerzahl so gesunken, dafs die Auflösung der

---

[1]) Vgl. Schöttgen, Geschichte Conradi M. Marggrafen zu Meifsen 1745, S. 302, und Grubner, Historische Nachrichten von den Dekanen zu Zeitz, 1756, S. 7.

[2]) Nähere Angaben über den Fonds liefern die Anlagen Bd. II Nr. 21 S. 440 zum Staatshaushaltsetat für 1901. Die Gesamteinnahmen betragen 17622,50 Mk. Das Vermögen stammt aus den eingezogenen Präbenden des Stiftes Naumburg-Zeitz. Der Fonds ist durch die Hauptkonvention vom 28. August 1819 ganz auf Preufsen übergegangen. Seine Jahreseinnahmen betragen 44900 Mk. Er sowohl als auch der Kirchenkasten haben Rechtspersönlichkeit; die Einnahmen und Ausgaben werden daher nicht in den Staatshaushaltsetat eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2).

Anstalt in Frage kam; die Zweifel an ihrer Lebensfähigkeit wurden jedoch unter dem Rektorat *R. Th. Wehrmanns* 1853—56 bald beseitigt. Gröfste Schülerzahl (305) im Jahre 1879, kleinste (187) im Jahre 1898.

Direktor: *G. Kanzow* seit Ostern 1896, vorher: *Lic. J. Tauscher* 1872—96. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: M. *Christoph Cellarius*, Rektor 1676—89, später Professor an der Universität Halle; Dr. *Wehrmann* (s. oben), später Provinzialschulrat in Stettin; Dr. *Fr. G. Kiefsling* 1830—35, später Provinzialschulrat und zuletzt Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und 1 Elementarlehrer, alle evangelisch.

Ein Erweiterungsbau, der fünf Klassen, einen Zeichensaal, Schuldienerwohnung u. s. w. enthalten soll, ist in Angriff genommen.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz am Tiergarten. Die Lehrerbibliothek enthält 5000 Bände. Aufserdem ist mit dem Gymnasium die Stiftsbibliothek verbunden, die etwa 20000 Bände enthält und an Werken aus der Reformationszeit besonders reich ist.

Stiftungen: a) Naumannsches Tuchvermächtnis von 1614. Zum Ankaufe etlicher zeitzischer Mitteltuche. Bestand 1312 Mk. b) Die Milke-Stiftung. Für Lehrerwitwen, 1788 gegründet. Bestand 32700 Mk. c) Huthsches Vermächtnis von 1881. Von den Zinsen sind ²/₅ für Tuch, ²/₅ für Bücher und ¹/₅ zu „einem heiteren Symposion“ für diejenigen Lehrer bestimmt, die bei der Verteilung mitwirken. Bestand 6350 Mk. d) Das Tischersche Schulstipendium. Am 6. März 1769 gegründet, für zwei Primaner. Bestand 600 Mk. e) Aufserdem eine Reihe kleinerer Vermächtnisse.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 76725 Mk., Bedürfniszuschufs 23825 Mk., Zuschufs des Kollegiatstiftes Zeitz 10050 Mk., des Prokuraturamtes 12355 Mk., aus der Prokuratur Meifsen in Magdeburg 450 Mk. Schulgeld jährlich 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Eilenburg.

(Herzogtum Sachsen. 15145 Einwohner.)

Realprogymnasium (III, 219).

Im Jahre 1864 beschlossen die städtischen Körperschaften die Gründung einer höheren Schule. Diese sollte zunächst die Klassen V, IV, III erhalten, und die drei unteren Abteilungen der Bürgerschule sollten zu ihnen die Vorstufe bilden. Ostern 1865 wurde die Quinta mit 33 Schülern eröffnet; in den folgenden Jahren wurden die Klassen bis II hinzugefügt und von unten eine VI angegliedert. Am 16. Dezember 1872 ging die Anstalt in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über, und am 15. August 1879 wurde sie als höhere Bügerschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Redlich* seit Ostern 1897, vorher: Dr. *Wiemann* 1871—96.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Die Schule ist auch jetzt noch in dem früheren, zur Aufnahme von Schulklassen umgestalteten Siechenhause untergebracht. Für den Turnunterricht werden die zur Volksschule gehörige Halle und der daneben befindliche Platz mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 1800 Bände.

Der Magistrat verwaltet eine vom Sohne des früheren Zeichenlehrers *Lindig* am 1. Juli 1891 begründete Stiftung; die Zinsen sollen zur Hälfte einem Schüler des Realprogymnasiums nach Bestimmung des Direktors und der in der Sekunda unterrichtenden Lehrer zufallen. Bestand 1000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher, einem Stadtverordneten, dem Direktor und dem Oberpfarrer, hat beratende Stimme. Gesamtausgabe 40601 Mk., Zuschufs der Stadt 23251 Mk., des Staates 9450 Mk. Schulgeld 100 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 9, 1 a—c); die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Weifsenfels.

(Ehemaliges Herzogtum Sachsen-Weifsenfels. 28201 Einwohner.)

Oberrealschule (III, 221).

Dr. *Rosalsky*, Rückblick auf die Geschichte der Anstalt, Progr. 1892.

Eine im Jahre 1862 errichtete höhere Privatschule wurde Johannis 1869 von der Stadtgemeinde übernommen und erhielt Michaelis 1871 die Form einer höheren Bürger-

schule mit gymnasialen Nebenklassen. Der Plan war, die Schule sich in der realen und gymnasialen Richtung bis Sekunda entwickeln zu lassen, mit dem Vorbehalte, geeignetenfalls später eine Gymnasialprima aufzusetzen. Am 16. Mai 1872 wurde die Anstalt als höhere Bürgerschule anerkannt. Im Jahre 1875 beschlossen die städtischen Körperschaften, den Plan der Doppelanstalt fallen zu lassen und nur das Gymnasium zu entwickeln. Darauf erfolgte am 31. Juli 1877 die Anerkennung als Progymnasium und Ostern 1879 die völlige Aufhebung der Realklassen. Im Jahre 1895 wurde nach längeren Verhandlungen die Umwandlung des Progymnasiums in eine Oberrealschule mit Angliederung von Nebenunterricht im Lateinischen für die drei unteren Klassen beschlossen. Nachdem Ostern 1899 die erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, erfolgte am 17. Mai 1899 die Anerkennung als Realschule. Gleichzeitig wurde die Obersekunda eröffnet, und Ostern 1900 wurde die Schule durch die Errichtung der Prima vervollständigt. Eine Vorschule besteht seit Gründung der Anstalt. Gröfste Schülerzahl (177 und 85 Vorschüler) im Jahre 1883, kleinste (115 und 47 Vorschüler) im Jahre 1896.

Direktor: Dr. *Rosalsky* seit 1. Oktober 1871.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 Zeichen- und Schreibl., 2 Vorschullehrer, alle evangelisch.

Für den Turnunterricht wird die Turnhalle der zweiten Volksschule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 3600 Bände.

Stiftungen: a) Die Humboldt-Stiftung. Von den städtischen Körperschaften und angesehenen Bürgern der Stadt gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 4875 Mk. b) Die Naundorf-Stiftung. Für ein Schülerstipendium. Bestand 1500 Mk. c) Die Stiftung des Fräulein *C. H. Schulze*, zu gleichem Zwecke. Bestand 1500 Mk. d) Die Stipendienstiftung des Apothekers *Treckel*. Bestand 3357 Mk. e) Aus der von der Stadtgemeinde gegründeten Bezzenberger Stiftung (zu Ehren des Geheimen Regierungs- und Schulrats *B.*) werden jährlich 45 Mk. zur Beschaffung von Prämien verwendet.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 60351 Mk., Zuschufs der Stadt 29001 Mk., des Staates 13150 Mk. Schulgeld 144 Mk., in der Vorschule 84 Mk. Die Besoldungen der Lehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Bitterfeld.

(Herzogtum Sachsen. 11839 Einwohner.)

Realschule.

Dr. *Fricke*, Die bisherige Geschichte der Anstalt und die Ziele der Realschule, Progr. 1893.

Die im Jahre 1874 gegründete städtische Mittelschule wurde im Jahre 1893 in eine Realschule umgewandelt und als solche am 9. Mai desselben Jahres anerkannt. Mit derselben ist eine Vorschule verbunden.

Direktor: *Walter Franke* seit 1. November 1898, vorher: Dr. *Richard Fricke* seit 1893.

6 Klassen und 2 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., 2 Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1886—88 erbaut und enthält zugleich die gehobene Mädchenschule. Von den Gesamtkosten des Baues, die sich auf 165558 Mk. belaufen, entfallen 115318 Mk. auf die Realschule. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 1016 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 46800 Mk., Zuschufs der Stadt 19844 Mk., des Staates 5000 Mk. Schulgeld 90 Mk., in der Vorschule 54 bezw. 48 Mk. Die Besoldungen der Lehrer sind nach den Nachträgen zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen der Lehrer bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Delitzsch.

(Herzogtum Sachsen. 10479 Einwohner.)

Realschule (II, 243. III, 218).

Die am 21. Juni 1858 von der Stadtgemeinde gegründete höhere Lehranstalt wurde am 10. Juli 1865 als höhere Bürgerschule anerkannt und erhielt am 23. Oktober 1868

die erweiterten Berechtigungen der Schulen dieser Art. Ostern 1894 begann die Umwandlung in eine Realschule mit lateinischem Nebenunterricht in den Klassen VI bis IV; Ostern 1900 wurde die Anstalt als solche anerkannt. Die Vorschule ist Ostern 1895 aufgehoben worden.

Direktor: Dr. *H. Wahle* seit Michaelis 1898, vorher: *H. Kayser* 1868—98.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl., alle evangelisch.

Von 1886—90 wurde während des Winters in der Turnhalle des Kgl. Schullehrerseminars geturnt; seitdem wird aufser dem Turnplatze die städtische Turnhalle benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 680 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 45133 Mk., Zuschufs der Stadt 24483 Mk., des Staates 9000 Mk. Schulgeld 80 Mk., für die am lateinischen Unterrichte teilnehmenden Schüler 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt; die Hinterbliebenen der wissenschaftlichen Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Erfurt.

Erfurt.

(Hauptstadt von Thüringen. 85202 Einwohner.)

Neben den beiden älteren höheren Schulen, dem Königlichen Gymnasium und dem im Jahre 1885 vom Staate übernommenen Realgymnasium, besteht eine von der Stadtgemeinde im Jahre 1879 gegründete Realschule. Die unter der Aufsicht des Königlichen Provinzialschulkollegiums stehende, als Privatunternehmen betriebene höhere Handelsschule soll Ostern 1902 eingehen.

Gymnasium (I, 278. II, 254. III, 226).

Dr. *Richard Thiele*, Festrede, gehalten am 3. Juli 1896 zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, Erfurt 1896. — Aufserdem in der vom Lehrerkollegium bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes herausgegebenen Festschrift folgende Aufsätze: 1) Boetel und Bueck, Beschreibung der Bauanlage; 2) Brünnert, Übersicht über die Geschichte des Gymnasiums 1870—96, 3) Thiele, Die Gründung des evangelischen Ratsgymnasiums zu Erfurt.

Der Vorbereitung zur Universität diente frühzeitig eine Schule beim Kollegiatstifte St. Severi. Im Jahre 1561 wurden die beiden obersten Klassen dieser Schule vom Rate zu einer neuen Schule ausgestaltet, für welche das Lokal, wahrscheinlich auch die Einkünfte des ehemaligen Augustinerklosters bereitgestellt wurden. In der neuen Schule, dem evangelischen Ratsgymnasium, wurde am 10. Januar 1562 der regelmäßige Unterricht begonnen. Die Unterhaltung des Gymnasiums lag bis zum Jahre 1820 der Stadt Erfurt ob. Im Frühling desselben erging eine Verfügung des Ministers, durch welche dem Gymnasium zu seiner Unterhaltung aufser den Schulgeldeinnahmen die bisherigen, damals auf 814 Thaler 14 Groschen berechneten Einnahmen des Ratsgymnasiums und ein Zuschuß aus Königlichen Kassen von vorläufig 5000 Thalern überwiesen wurden. Weiteren Zuwendungen aus dem Exjesuitenfonds und aus dem Universitätsfonds stand als Gegenleistung die Gewährung der Besoldung eines katholisshen Religionslehrers gegenüber; 1834 wurde die Bestellung eines solchen dem Gymnasium als Verpflichtung auferlegt. Der Name „Gemeinschaftliches Gymnasium", welchen die Anstalt in den ersten Jahren nach 1820 führte, findet seine Erklärung in der Teilung der Verwaltung zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde[1]. Der Staat wollte nämlich im Jahre 1820 die Verwaltung der Stadt überlassen und behielt sich nur die Ernennung des Direktors vor. Weil aber der Stadt keine geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung standen, so schlug er vor, dafs zum ersten Male auch alle Lehrer von ihm ernannt würden. In dieser Weise

[1]) Diese Bezeichnung war also nicht, wie aus der Darstellung in Bd. I hergeleitet werden könnte, in konfessionellem Sinne aufzufassen.

wurde auch in späteren Fällen verfahren, so daſs also die Stadt von dem ihr zustehenden Rechte der Wahl der Lehrer nicht Gebrauch gemacht hat. So ist denn die Schule allmählich in die alleinige Verwaltung des Staates übergegangen. Die Ostern 1866 gegründete Vorschule wurde Michaelis 1882 aufgehoben. Am 1. Mai 1898 feierte das Gymnasium das 50jährige Dienstjubiläum des Professors Dr. *Kayser* (vgl. Progr. von 1899, S. 12—21). Gröſste Schülerzahl (496) Ostern 1901, kleinste (337) zu Anfang 1876/77.

Direktor: Dr. *Richard Thiele* seit 1. Juli 1892, vorher: *Georg Heſs* 1891—92, *Gottl. Leuchtenberger* 1888—91, Dr. *Alb. Hartung* 1882—87, Dr. *Alb. Dietrich* 1868—82.

16 Klassen; 16 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Schillerstraſse 8) ist in den Jahren 1894—96 erbaut und am 3. Juli 1896 eingeweiht worden; die Kosten betrugen mit Einschluſs derjenigen für das Wohnhaus des Direktors 505000 Mk. Turnplatz und Turnhalle sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 11000 Bände.

Bei dem 50jährigen Dienstjubiläum des Professors Dr. *Kayser* wurden diesem von ehemaligen Schülern 1000 Mk. überwiesen. Dr. *Kayser* legte 200 Mk. zu und übergab die ganze Summe dem Gymnasium mit der Bestimmung, daſs die Zinsen jährlich zu Ostern demjenigen Oberprimaner, der bei der Reifeprüfung die besten Leistungen in der Mathematik nachgewiesen hat, als Prämie verliehen werden sollen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 115490 Mk., Zuschuſs des Staates 62709 Mk., der Stadt 2557 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 282. II, 254. III, 226).

Dr. *Friedrich Zange*, Geschichte des Erfurter Realgymnasiums, in der Festschrift zum 50jährigen Jubelfeste der Anstalt 1894.

Die Anstalt wurde am 10. April 1844 unter Aufhebung der „Knabenoberschule“ mit 4 Real- und 2 Vorbereitungsklassen eröffnet. Am 1. Juli 1849 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, und am 9. November 1859 wurde sie unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Ostern 1885 wurde sie vom Staate übernommen; die Vorschule war bereits Ostern 1882 eingegangen. Im Jahre 1894 wurde das 50jährige Jubelfest der Anstalt begangen. Gröſste Schülerzahl (509 ausschl. Vorschule) im Jahre 1883, kleinste (320) im Jahre 1890.

Direktor: *Friedrich Zange* seit Michaelis 1885, vorher: Dr. *Carl Ferd. Koch* 1844—85. Früher wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *A. Kirchhoff*, jetzt ord. Professor in Halle.

15 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 etatsmäſsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 3 Elementarl.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das Realgymnasium besitzt eine Turnhalle; die Lehrerbibliothek enthält 1591 Werke in 3300 Bänden.

Aus den Zinsen der am 4. Januar 1878 gegründeten Bernhard Seitz-Stiftung (Kapital 1500 Mk.) werden jährlich Bücherprämien für fünf Untersekundaner beschafft.

Die Anstalt (Gebäude: Marktstraſse 6, „Himmelspforte“) wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 104200 Mk., Zuschuſs des Staates 46960 Mk., der Stadt 15000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Realschule.

Infolge übereinstimmender Beschlüsse der beiden städtischen Körperschaften wurde Ostern 1879 die städtische Mittelschule für Knaben in eine lateinlose höhere Bürgerschule verwandelt. Bei ihrer Eröffnung am 17. April 1879 hatte dieselbe die Klassen VI bis III, Ostern 1881 wurde die oberste Klasse eingerichtet und Ostern 1882 die erste Entlassungsprüfung abgehalten. Die Vorschule wurde Ostern 1886 aufgelöst. Als Schulhaus (Michaelisstraſse 13) dient das alte collegium majus der ehemaligen Universität und ein dahinter aufgebauter Hauptflügel.

Direktor: Dr. *Venediger* seit 1. April 1892, vorher: *Neubauer* seit 1882, *Köhne* seit 1879.

11 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 3 Elementarl., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfaßt 2872, die Schülerbibliothek 645 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ihre äufseren Angelegenheiten werden von der städtischen Schulkommission bearbeitet. Gesamtausgabe 60600 Mk., Zuschufs aus der Kämmereikasse 30400 Mk. Schulgeld 100 Mk. für einheimische, 150 Mk. für auswärtige Schüler. Die Besoldung des Direktors und der wissenschaftlichen Lehrer erfolgt nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (feste Zulage nach § 2). Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen-Versorgungsanstalt versichert.

Heiligenstadt.

(Hauptstadt des Eichsfeldes. 7249 Einwohner.)

Gymnasium (I, 284. II, 257. III, 228).

J. Wolf, Geschichte des Gymnasiums zu Heiligenstadt von 1575—1774, Göttingen 1813. — *Rinke*, Geschichte des Gymnasiums 1575—1830, Progr. 1837. — *Gafsmann*, Rückblick auf die letzten 30 Jahre des Gymnasiums, Progr. 1862. — *Grimme*, Geschichte des Gymnasiums zu Heiligenstadt, in der Festschrift zur dritten Säkularfeier, Heiligenstadt 1875. — *Brüll*, Urkundliches zur Geschichte des Heiligenst. Jesuitenkollegiums, Progr. 1897.

Eine in Heiligenstadt unter dem Schutze des Kurfürsten von Mainz gegründete Jesuitenresidenz eröffnete dort 1575 eine Schule, die später den Namen Kollegium erhielt und bei ihrem weitverbreiteten Ansehen zeitweise auch von Evangelischen unterstützt wurde. Infolge der Aufhebung des Jesuitenordens wurde das Kollegium am 10. September 1773 aufgelöst und sein Vermögen als „Exjesuitenfonds zu Heiligenstadt“ zu einem Fonds für Verbesserung des katholischen Schul- und Kirchenwesens in Heiligenstadt bestimmt. Am 3. Januar 1774 wurde die Anstalt als „Kurmainzisches Gymnasium“ wiedereröffnet und nach dem Übergang an Preufsen (1802) in eine „Gelehrten- und Bürgerschule“ umgeändert. Die westfälische Regierung hielt den damaligen Zustand aufrecht. Bis 1820 stand mit dem Gymnasium eine Töchterschule, von 1814 ab eine Zeitlang auch ein Schullehrerseminar in Verbindung. Ostern 1834 wurde das katholische Progymnasium zu Erfurt mit dem Heiligenstädter Gymnasium vereinigt und dieses aus den Dotationsbezügen des ersteren erweitert. Der Schulgottesdienst findet herkömmlicherweise in der an das Gymnasium anstofsenden Altstädter Pfarrkirche ad B. Mariam V. statt. Die Jubelfeier des 300jährigen Bestehens der Anstalt fand am 3. Juli 1875 statt.

Der Bischof Dr. *Konrad Martin* errichtete, um dem Priestermangel im Eichsfelde abzuhelfen, im Jahre 1858 ein Konvikt unter dem Namen „Seminarium Bonifacianum“. Das Konvikt wurde Ende 1873 aufgehoben und durch ein von Privaten unterhaltenes Gymnasiastenpensionat ersetzt. Dieses wurde am 14. Mai 1875 durch Verfügung des Unterrichtsministers geschlossen. Ostern 1883 wurde eine ähnliche Anstalt errichtet; dem Gymnasialdirektor stand das Recht des inspizierenden Besuches zu. Am 22. Oktbr. 1886 wurde das „Bischöfliche Knabenseminar (Seminarium Bonifacianum)“ von neuem errichtet; jetzt sind der Direktor und der Religionslehrer des Gymnasiums Mitglieder des Kuratoriums. Das Seminar steht unter der Leitung von Weltgeistlichen, ist zwar in erster Linie für künftige Geistliche bestimmt, nimmt aber auch andere Gymnasiasten auf. Ostern 1899 hatte es 122 Zöglinge.

Direktor: Dr. *Joh. Brüll* seit Ostern 1885, vorher: Dr. *Friedr. Wilh. Grimme* 1872—1885.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 etatsm. wissensch. Hilfsl., 1 techn. und Elementarl., sämtlich katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Die Klassenräume wurden im Jahre 1897 durch Einbeziehung der bisherigen Direktorwohnung erweitert; der Umbau und die Neueinrichtung erforderten einen Kostenaufwand von 20000 Mk.

Für den Turnunterricht ist von der Stadt ein Platz gemietet; im Winter wird die Turnhalle des Kgl. Lehrerseminars benutzt.

Stiftungen: a) Haberkornsches Legat, durch Testament vom 18. April 1739 gegründet. Für Studierende. Bestand 2100 Mk. b) Allgemeiner Unterstützungsfonds für Schüler (vgl. Progr. von 1837), aus den von den Jesuiten für diesen Zweck gesammelten Beträgen und dem Vermächtnisse des Pfarrers *Grofsheim* vom 17. Oktober 1838 gebildet.

Bestand 4499 Mk. c) Hartmannsche Stipendienstiftung vom 7. August 1848. Bestand 1500 Mk. d) Füttrersche Stipendienstiftung, am 23. Februar 1856 gegründet. Bestand 3234 Mk. e) Beckmannsche Stiftung, von dem i. J. 1873 verstorbenen Pfarrer *B.* für katholische Schüler begründet. Bestand 3150 Mk. f) Burchardsche Stipendienstiftung, vom ehemaligen Oberlehrer *B.* aus Gaben früherer Amtsgenossen und Schüler am 24. Novbr. 1865 begründet. Bestand 1640 Mk. g) Prämienstiftung des Prof. Dr. *Schneiderwirth*. Kapital 300 Mk. h) Ehemalige Schüler stifteten zum Andenken an den 1896 gestorbenen Oberlehrer *Waldmann* am 25. Januar 1898 ein Stipendium mit einem Kapital von 3500 Mk. i) Außerdem mehrere den Schülern der Anstalt zu gute kommende Stiftungen, die unter der Verwaltung des Magistrats bezw. des bischöflichen geistlichen Kommissariats stehen.

Die Lehrerbibliothek mit etwa 15 000 Bänden umfaßt neben der eigentlichen Gymnasialbibliothek ansehnliche Bestände aus dem ehemaligen Jesuitenkollegium, sowie aus den 1802 aufgehobenen Abteien und Klöstern des Eichsfeldes. Über die Manuskripte und die zahlreichen alten Drucke vgl. *Brüll* a. a. O. und *Knütgen*, Verzeichnis der im Besitze des Gymnasiums befindlichen Inkunabeln, Progr. 1888.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 65 903 Mk., Bedürfniszuschuß 38 538 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Mühlhausen i. Thüringen.

(Vormals freie Reichsstadt. Eichsfeld. 33 428 Einwohner.)

Die Stadt besitzt ein Gymnasium und eine in der Entwickelung begriffene Realschule. Beide werden von der Stadtgemeinde unterhalten und benutzen die städtische Turnhalle. Das Realprogymnasium (vgl. Bd. III, S. 227) ist wegen Mangels an Schülern aufgelöst worden. Michaelis 1880 gingen die untersten Klassen (VI bis IV) ein, die übrigen wurden vorläufig dem Direktor des Gymnasiums unterstellt und in der Zeit von 1899 bis Ostern 1901 aufgelöst. Die Besoldungen sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die festen Zulagen werden nach § 9 a—c desselben gezahlt; die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt mit denselben Beträgen versichert, auf welche die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten Anspruch haben.

Gymnasium (I, 283. II, 256. III, 227).

Fritschler, De historia gymnasii Mulhasini, Progr. 1699. — *Gerlach*, Origines scholae Mulh. und vitae der 4 ersten Rektoren, Progr. 1733—37. — *Boetger*, De ortu et progressu gymnasii, Progr. 1776. — *Hübner*, Mühlhäuser Schulchronik, Mühlhausen, 1841. — *Drenckhahn*, Bilder aus der Geschichte des Mühlh. Gymnasiums, Progr. 1894. — *Jordan*, Beiträge zur Geschichte des städt. Gymnasiums zu Mühlhausen, Progr. 1895—97, 99.

Zur Reformationszeit bestanden am Orte zwei alte Pfarrschulen, die vom Deutschen Orden unterhalten wurden. Die Güter des letzteren gingen 1534 pachtweise, 1599 durch endgültigen Kauf an die Stadt über. Diese wurde dabei ausdrücklich verpflichtet, „die evangelischen Kirchen und Schulen von den Einkünften der Güter zu erhalten, auch den Kirchen- und Schuldienern ihre Besoldung ordentlich und ehrlich zu zahlen". Aus jenen beiden Schulen gründete der Rat der Stadt 1543 eine Stadthauptschule. Dieselbe wurde nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 aufgehoben, aber auf Betreiben des Superintendenten *Tilesius* und des Komturs des Deutschen Ordens *Hans v. Germar* 1563 neu gegründet. Seit 1626 führt sie den Namen „Gymnasium"; Ende des 18. Jahrhunderts vereinigte sie mit dessen Aufgaben auch diejenigen einer Bürgerschule. 1800 wurde sie in der Weise reorganisiert, daß sie in den unteren Klassen (VIII—IV) eine Bürgerschule mit Latein, in der mittleren (U III) eine gehobene Bürgerschule und in den obersten Klassen ein Gymnasium war. 1821 erhielt das Gymnasium die IV, 1837 die V, 1840 wurden die Elementarklassen als selbständige Knabenbürgerschule abgetrennt, Ostern 1861 die VI errichtet und Ostern 1869 die höhere Bürgerschule als selbständige Anstalt abgezweigt. Über die weitere Entwickelung und die Auflösung der letzteren

s. oben unter „Mühlhausen". Am 27.—29. August 1893 feierte das Gymnasium sein 350jähriges Jubelfest. Gröfste Schülerzahl (294) im Sommer 1881.

Direktor: *Otto Drenckhahn* seit Michaelis 1887, vorher: *Karl Wilh. Osterwald* 1865—87.

8 Klassen (O I und U I vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Turnl., 1 Gesangl., alle evangelisch.

Wegen der Turnhalle vgl. S. 406 unter „Mühlhausen". Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 8000 Bände.

Stiftungen: a) Die Schuhspende vom Jahre 1589 und das Stephansgeld, zusammen 73 Mk. jährlich. b) Das Witzenhausensche Stipendium vom Jahre 1615, jährlich 39 Mk. c) Das Lutteroth-Hauswaldsche Stipendium vom Jahre 1826, jährlich 24 Mk. d) Das Lutteroth-Debussche Stipendium vom Jahre 1827, jährlich 36 Mk. e) Das Lutteroth-Lutterothsche Vermächtnis vom Jahre 1827, jährlich 24 Mk. f) Das Dr. Urbachsche und das Hansteinsche Vermächtnis, 10 bezw. 21 Mk. jährlich. g) Die Tilesius-Stiftung, vom Kais. russ. Wirkl. Geh. Staatsrat *Adolf Nikolaus Tilesius v. Tilenau*, dem letzten Sprößlinge des Mühlhäuser Reformators, durch Testament vom 7. Juni 1880 gegründet. Die Stadt erhöhte das Stiftungskapital durch einen Zuschufs auf 24 000 Mk. Aus den Zinsen erhalten 2 Schüler ein Universitätsstipendium von je 420 Mk. Die Verleihung erfolgt durch das Lehrerkollegium.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 69 304 Mk., Zuschufs der Stadt 24 504 Mk., des Staates 19 300 Mk. Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben.

Realschule (in der Entwickelung begriffen).

Im Hinblick auf das stetige Herabgehen der Schülerzahl des Realprogymnasiums (s. oben) beschlossen die städtischen Körperanstalten, dieses durch eine Realschule zu ersetzen. Der Aufbau einer derartigen Anstalt wurde Ostern 1896 mit der VI begonnen und Ostern 1901 durch Errichtung der obersten Klasse beendigt.

Ein Direktor ist bisher noch nicht ernannt; die Leitung der Schule wird einstweilen vom Professor *Jahn* geführt.

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 Zeichenl., 1 Turnl., alle evangelisch.

Wegen des Turnunterrichts vgl. oben S. 406 unter „Mühlhausen". Die Lehrerbibliothek umfafst 370 Werke mit etwa 950 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die äufseren Angelegenheiten werden von der städtischen Schulkommission vorberaten. Gesamtausgabe 42 634 Mk., Zuschufs der Stadt 21 630 Mk., des Staates 3150 Mk. Schulgeld 100 Mk. für einheimische, 120 Mk. für auswärtige Schüler. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen vgl. oben S. 406 unter „Mühlhausen".

Nordhausen a. Harz.

(Ehem. freie Reichsstadt, Goldene Aue, Eichsfeld. 28 497 Einwohner.)

In der Stadt befinden sich ein Gymnasium und ein Realgymnasium; beide wurden früher von der Stadtgemeinde unterhalten, sind aber am 1. April 1889 vom Staate übernommen worden. Das jetzige Schulgebäude (Taschenberg 14), in dem beide Anstalten untergebracht sind, ist 1876—78 von der Stadt mit einem Kostenaufwande von 301 944 Mk. errichtet worden. Nach dem Übergang an den Staat wurde es durch eine Turnhalle und eine Aula vergröfsert und ein Direktorwohnhaus errichtet. Auch die Kosten dieser Bauten im Betrage von 102 546 Mk. sind von der Stadt bestritten worden. Aufser der Turnhalle steht beiden Schulen ein von der Stadt gepachteter Turnplatz zur Verfügung. Die dem Gymnasium angegliederte Vorschule dient ebenfalls den Zwecken beider Anstalten.

Gymnasium (I, 287. II, 257. III, 228).

Nachricht über die neue Einrichtung der Schulanstalten zu Nordhausen von den Gliedern der Schulinspektion, Nordhausen 1808 (Fortsetzungen sind mit Ausnahme

weniger Jahre bis 1824 vorhanden). — *E. G. Förstemann*, Mitteilungen zu einer Geschichte der Schulen in Nordhausen; gegeben bei der doppelten Jubelfeier des Gymnasiums am 3. und 4. Oktober 1824 (Fortsetzung im Progr. von 1826). — Derselbe, Die Schulordnung des Nordhausener Gymnasiums von 1583, Progr. 1826. — Dr. *Th. Perschmann*, Die Doppelfeier des Gymnasiums am 3. und 4. Januar 1868, Nordhausen 1868. — Dr. *G. Schmidt*, Die Schulordnung von 1640 und Rektor *Joh. Girbertus*, Progr. 1870. — Derselbe, Dr. Th. Clajus d. Ä. Leben und Schriften, Festschrift zur 350jährigen Jubelfeier des Gymnasiums, Nordhausen 1874. — Dr. *Tell*, Bericht über das 350jährige Jubiläum des Gymnasiums, Nordhausen 1874.

Die vom Rate gestiftete evangelische Schule, auch „große Schule" oder „lateinische Schule" genannt, wurde im Jahre 1524 durch Magister *Joh. Spangenberg*, Pfarrer zu St. Blasii, eröffnet. Unter der westfälischen Regierung wurde sie als sechsklassiges Gymnasium reorganisiert, und während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts war mit diesem ein Schullehrerseminar verbunden. Eine im Jahre 1813 eingerichtete Realklasse hat sich nur wenige Jahre erhalten. Am 1. April 1889 wurde das Gymnasium gleichzeitig mit dem Realgymnasium vom Staate übernommen; im Sommer 1891 siedelte es in das jetzige Gebäude über. Die Vorschule besteht seit 1842 und dient zugleich als Vorschule für das Realgymnasium. Am 3., 4., 5. Oktober 1824 fand die Doppelfeier des 300jährigen Bestehens der Schule und der 50jährigen Amtsthätigkeit des Kollaborators *Chr. Fr. Wolfram* (vgl. *Förstemann* a. a. O.), am 3. und 4. Januar 1868 die Doppelfeier der Einweihung eines neuen Schulgebäudes und der 50jährigen Amtsthätigkeit des Direktors Dr. *Schirlitz*, am 2. und 3. Juli 1874 die 350jährige Jubelfeier der Schule statt. Größte Schülerzahl (565, darunter 57 Vorschüler) im Jahre 1885.

Direktor: Dr. *Ludwig Schulze* seit Michaelis 1896, vorher: Dr. *Gustav Grosch* 1874—95, Dr. *Rothmaler* 1872—74. Früher wirkten an der Schule u. a.: *Michael Neander* 1547—50, der Begründer der Klosterschule zu Ilfeld; Dr. *Kramer* 1840—48, bekannt durch seine Erfindungen auf dem Gebiete der Telegraphie; Dr. *Todt* 1861—64, später Provinzialschulrat in Magdeburg.

11 Klassen und 3 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 1 Zeichen- und Turnl., 1 Lehrer am Gymnasium, 2 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Wegen des Schulgebäudes, der Turnhalle und des Turnplatzes s. oben unter „Nordhausen".

Die eigentliche Lehrerbibliothek umfaßt etwa 7600 Bände. Dazu kommen noch etwa 1200 Bände, welche die im Jahre 1830 gegründete historische Lesegesellschaft geschenkt hat. Nach den Satzungen derselben werden die Bücher, nachdem sie bei allen Mitgliedern die Runde gemacht haben, der Lehrerbibliothek als Eigentum überwiesen. Mit dieser ist eine wertvolle Münzsammlung, das Geschenk eines Privatmannes aus Nordhausen, verbunden.

Stiftungen: a) Hecklauersches Legat von 1674. 3015 Mk. Die Zinsen sollten ursprünglich teils den Lehrern teils den Kurrendeschülern ausgezahlt werden. Der für den ersten Zweck bestimmte Betrag wird nach den Gehaltsaufbesserungen zur Schulkasse eingezogen. Da die Kurrende nicht mehr besteht, wird der für sie bestimmte Teil zur Gewährung von Freischule für Mitglieder des an ihre Stelle getretenen Gymnasialsingechors verwendet. b) Das Obbariussche Legat. Zu Schülerprämien. Bestand 369 Mk. c) Das Vermächtnis des Gerichtsrats *Wilh. Müller*. Im Jahre 1851 zur Verbesserung der Lehrergehälter und zur Unterstützung von zwei Schülern begründet. (Wegen der Verwendung der für den ersten Zweck bestimmten Hälfte vgl. oben unter a.) Bestand 3183 Mk. Außerdem sind die Zinsen für besonders ausgeworfene 318 Mk. dem Direktor für die am Geburtstage zu haltende Gedächtnisrede zu zahlen. d) Vermächtnis des *Gottlieb Richter* vom Jahre 1855. Zur Beschaffung von Bücherprämien. Bestand 2972 Mk. e) Stiftungen der Bankiers *Bach*, Vater und Sohn, vom Jahre 1885. Die eine Hälfte der Zinsen ist zur Anschaffung von Prämienbüchern zu verwenden, die andere erhält der Magistrat zur Verteilung an Arme. Bestand 8393 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe für das Gymnasium und das Realgymnasium 179835 Mk., Bedürfniszuschuß 70626 Mk., Zuschuß der Stadt 40000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium (I, 288. II, 258. III, 229).

Dr. *C. W. Burghardt*, Chronik der Realschule, im Progr. 1862. — Dr. *H. O. Wiesing*, Das Realgymnasium zu Nordhausen von 1835—85, in der Jubiläumsfestschrift, Nordhausen 1885.

Die Anstalt wurde im Jahre 1835 auf Veranlassung des Mathematikus am Gymnasium Dr. *Fischer* von der Stadtgemeinde als lateinlose höhere Bürgerschule gegründet. 1841 wurde das Lateinische in den Lehrplan der drei oberen Klassen als wahlfreier Unterrichtsgegenstand aufgenommen, aber schon Ostern 1842 wurde es allgemeinverbindlich. Nach Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde die Anstalt unter die zweite und am 23. Juni 1865 unter die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. Am 17., 18., 19. Mai 1885 feierte sie ihr 50jähriges Jubiläum, am 1. April 1889 wurde sie zugleich mit dem Gymnasium vom Staate übernommen. Gröfste Schülerzahl (415) im Sommer 1889, kleinste (253) im Winter 1895/96. Wegen der Vorschule vgl. oben S. 407 unter „Nordhausen".

Direktor: Dr. *Wiesing* seit 1. April 1878, vorher: Dr. *Burghardt* 1854—78. Erster Direktor war Dr. *Fischer* (s. oben).

11 Klassen (O II, O III, U III sind geteilt, O I und U I vereinigt); 11 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen und die jüdischen Schüler erhalten mit denen des Gymnasiums gemeinsamen Religionsunterricht.

Wegen des Schulgebäudes, der Turnhalle und des Turnplatzes s. oben S. 407 unter „Nordhausen". Seit einer Reihe von Jahren finden auf einem von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Platze aufserhalb der Stadt Jugendspiele statt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 5250 Bände.

Stiftungen: a) Stipendium „des vormaligen reichsstädtischen Stadtsyndikus Kaiserlichen Rates und Königlich preufsischen Hofrates *Wilhelm Müller* und des Königlich preufsischen Gerichtsrates *Wilh. Müller*". Für Studierende der Naturwissenschaften, durch Testament vom 15. Mai 1844 gegründet. Bestand 4500 Mk. b) Stiftung desselben zur Anschaffung physikalischer Apparate. Zinsen jetzt 55 Mk. c) Vermächtnis des Dr. *Joh. Chr. Gottlob Richter*. Durch Testament vom 3. Mai 1855 zu Prämien für Schüler der vier unteren Klassen gestiftet. Zinsen 1898: 52 Mk. d) Jubiläumsstiftung der ehemaligen Schüler. Zu Schülerstipendien, im Jahre 1885 gegründet. Bestand 7510 Mk e) Stiftung des Kommerzienrats *Bach* und seines Sohnes von je 1000 Mk. Zu Prämien, 1885 bezw. 1889 gegründet. f) Aufserdem zwei kleinere Stiftungen.

Das Realgymnasium wird vom Staate unterhalten. Wegen der Ausgaben s. oben den Artikel über das Gymnasium. Schulgeld 120 Mk.

Schleusingen.

(Hauptstadt der früheren gefürsteten Grafschaft Henneberg. 4188 Einwohner.)

Gymnasium (I, 289. II, 259. III, 229).

M. Christian Juncker, Ehre der Grafschaft Henneberg, 1707. — *Dietmann*, Kirchen- und Schulgeschichte der gefürsteten Grafschaft Henneberg, 1781. — Dr. *G. Weicker*, Abrifs der Geschichte des hennebergischen Gymnasiums zu Schleusingen, Festprogramm 1877. — *Th. Gefsner*, Geschichte der Stadt Schleusingen bis zum Tode des letzten Grafen von Henneberg, Schleusingen 1861. — *A. G. Walch*, Von den milden Stiftungen bei dem Henneberger Gymnasio, Progr. 1776.

Die schon vor der Reformation in Schleusingen bestehende Schule wurde nach Einführung der Reformation (1544) durch Georg Ernst, Grafen von Henneberg im Jahre 1577 zu einer „Landschule" der Grafschaft erhoben. Die Dotation wurde durch fortlaufende Zuschüsse aus der gräflichen Rentei und durch Beiträge aus dem durch Einziehung von Kloster- und Stiftsgütern gebildeten „Landschulkasten" beschafft. Im Jahre 1577 wurde mit der Schule ein Alumnat verbunden. Nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg war das Patronat über das Gymnasium zwischen den Linien Sachsen-Zeitz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar geteilt. Nach der Vereinigung Schleusingens mit Preufsen wurden Verhandlungen wegen Beseitigung aller aufserpreufsischen Patronatsanteile eingeleitet; dieselben kamen aber erst 1843 zum Abschlusse. Ein Überbleibsel aus der früheren Zeit hat sich noch insofern erhalten, als zwei Alumnatsstellen von der Grofsherzoglich sächsischen Regierung besetzt werden. Im übrigen vgl. über das Alumnat Wiese, V. u. G., 2. Aufl., Bd. I, S. 285. Das Gymnasium ist mit der Pfarrkirche stiftungsgemäfs verbunden; Lehrer und Schüler haben feste Plätze in der Kirche; der Oberpfarrer hält zweimal jährlich eine gesonderte Abendmahlsfeier für das Gymnasium ab, dafür ist das Gymnasium zu bestimmten Gesangsleistungen im Gottesdienste verpflichtet. Am 2.—4. Juli 1877 beging das Gym-

nasium die Feier seines 300jährigen Bestehens. Gröfste Schülerzahl in der neuesten Zeit (205) im Jahre 1899, kleinste (62) im Jahre 1840.

Direktor: Dr. *Alwin Schmidt* seit 19. Mai 1897, vorher: Dr. *Paul Schmieder* 1878—97, Dr. *Gustav Weicker* 1869—78, jetzt Direktor am Marienstiftsgymnasium zu Stettin. Als Lehrer wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Paul Kramer* 1868—79, später Provinzialschulrat in Magdeburg.

9 Klassen; 8 Oberlehrer, 2 etatsmäſsige wissenschaftliche Hilfsl., 1 Elementarl., alle evangelisch.

1876 wurde der mit einem Kostenaufwande von 222356 Mk. errichtete Neubau des Gymnasiums und des Alumnats in Gebrauch genommen. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle (seit 1878, Kosten 27750 Mk.) und einen Turnplatz; von der Stadtgemeinde ist ihr ein Spiel- und ein Lawn Tennis-Platz zur Verfügung gestellt worden. Die Lehrerbibliothek zählt 9000 Bände.

Stiftungen: a) Seit 1876 sind im Alumnat 50 Stellen für evangelische Schüler vorhanden. Der volle Pensionspreis beträgt 460 Mk. Die 20 Freistellen sind in 80 Viertel zu je 100 Mk. zerlegt und werden in der Weise verliehen, dafs mit einem Viertel begonnen wird und Primaner in den Genuſs der vollen Freistelle treten können. Die an die Alumnatskasse zu zahlende Pension ermäfsigt sich auf diese Weise allmählich bis auf 60 Mk. b) Aus dem Brottischstipendium erhalten seit 1876 21 Schüler unter Verpflichtung bestimmter Gesangsleistungen beim Gottesdienste je 50 Mk. jährlich. c) Das Keſslersche Vermächtnis, 1824 gestiftet. Zur Unterstützung eines Oberlehrers, zu einem Universitätsstipendium für einen Theologen und zur Beschaffung von Schulbüchern. Bestand 4860 Mk. d) Das Heerleinsche Universitätsstipendium. Im Jahre 1630 gegründet. Bestand 600 Mk. e) Das Abessersche Stipendium, desgl. Bestand 300 Mk. f) Das Eisfeldsche Vermächtnis. 1878 gestiftet, für einen Studierenden der Theologie. Bestand 600 Mk. g) Mehrere kleinere Stiftungen für Chorschüler. Gesamtbetrag etwa 1200 Mk. h) Das Germannsche Legat. Gestiftet im Jahre 1900, für Schüler aus bestimmten meiningischen Orten. Bestand 1000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 82380 Mk., Bedürfniszuschuſs 41130 Mk., auſserdem 4401 Mk. Zuschuſs des Staates vermöge rechtlicher Verpflichtung. Schulgeld für I und II 120 Mk., für III und IV 100 Mk., für V und VI 90 Mk. Der Direktor und der Elementarlehrer (letzterer ist zugleich Quästor des Alumnats und Hausinspektor) erhalten Dienstwohnung.

Langensalza.

(Ehem. Hauptstadt des kursächsischen Thüringens. 11926 Einwohner.)

Realprogymnasium (II, 255. III, 227).

Ein aus älterer Zeit stammendes Lyceum wurde 1823 aufgehoben. Die „gehobene Bürgerschule“, die an ihre Stelle trat, wurde 1852 von der Stadtgemeinde erweitert und erhielt die Bestimmung, für die III eines Gymnasiums oder einer Realschule vorzubereiten. Im Jahre 1853, wo sie bereits 5 Klassen umfaſste, erhielt sie die Einrichtung einer höheren Bürgerschule; für diejenigen Schüler, die später auf ein Gymnasium übergehen wollten, wurde statt des Englischen Nebenunterricht im Griechischen eingeführt. Am 2. Mai 1864 wurde die Anstalt als höhere Bürgerschule anerkannt. Die Michaelis 1865 errichtete Vorschule ist Ostern 1896 nach Einrichtung einer Knabenmittelschule eingegangen. Gröfste Schülerzahl (144) Sommer 1876, kleinste (77) Winter 1900/01.

Direktor: Dr. *Aug. Dobbertin* seit Ostern 1896, vorher: Dr. *Wilh. Ulrich* 1879 bis 96, Dr. *C. Th. Lion* 1867—79.

6 Klassen; 5 Oberlehrer und 2 Elementarlehrer, alle evangelisch.

Das Realprogymnasium benutzt gemeinsam mit den übrigen städtischen Schulen eine 1885 erbaute, etwa 8 Minuten entfernt liegende Turnhalle und den bei dieser liegenden Schulhof als Turnplatz. Die Lehrerbibliothek zählt 2127 Bände.

Am 15. Januar 1885 schenkte der Professor Dr. *Schiefer* 1500 Mk. als Grundstock zu einem Prämien- und Stipendienfonds. Jetziger Bestand 1868 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 42645 Mk., Zuschuſs der Stadt 19895 Mk., des Staates 13150 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten und dritten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die Hinterbliebenen der Lehrer bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Suhl.

(Fürstentum Eisenach. 12622 Einwohner.)

Realschule.

Die Anstalt wurde vom Staate gegründet und am 19. April 1900 mit der Sexta eröffnet. Die Stadtgemeinde hat die Verpflichtung übernommen, ein Schulgebäude nebst Turnhalle zu errichten, bis zur Übergabe desselben dem Staate die für die Schule erforderlichen Räume unentgeltlich anderweitig zur Verfügung zu stellen und außerdem zur Unterhaltung der Anstalt einen festen Zuschuß zu leisten, der zunächst 1000 Mk. jährlich betragt und dann allmählich bis 8000 Mk. nach 6 Jahren steigt.

Dirigent (provisorisch): Oberlehrer Dr. *Voelker.*

2 Klassen; 2 Oberlehrer und 1 Elementarlehrer.

Für den Turnunterricht wird vorläufig die Turnhalle der Volksschule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek ist noch in der Entstehung begriffen.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 15600 Mk., Bedürfniszuschuß 6450 Mk., Zuschuß der Stadt 3000 Mk. Schulgeld 80 Mk.

Privatanstalten.

Klosterschule zu Donndorf.

Die Anstalt ist aus dem aufgehobenen Cistercienser-Nonnenkloster Donndorf in der Herrschaft Wiehe entstanden. Die Schutzherren der letzteren, die Freiherren zu Werthern, bestimmten das vormalige Kloster zu einer Schul- und Erziehungsanstalt für evangelische Knaben. Diese wurde am 12. Juli 1561 eröffnet. Durch spätere Rezesse und Reglements wurde bestimmt, daß die Verwaltung der Schule von dem ältesten Mitgliede der Wieheschen Linie geführt werden solle. Die Zahl der Freistellen betrug ursprünglich 12, wurde dann auf 18 und Michaelis 1887 auf 24 vermehrt. Außer „Freischülern“ werden „Kostschüler“ (gegenwärtig 24) zugelassen, so daß im ganzen 48 Schüler aufgenommen werden können. Diese werden alle von der Anstalt aus beköstigt. Das Lehrziel derselben ist nach wie vor die Vorbereitung auf die III eines Gymnasiums; zu den beiden seit längerer Zeit bestehenden Klassen V und IV ist neuerdings eine VI getreten. Die Schüler und Lehrer der Anstalt müssen evangelisch sein. Die Patronatsrechte werden jetzt von der Linie Werthern-Bachra ausgeübt; die Verleihung der Freistellen erfolgt durch die Vertreter sämtlicher am Kloster beteiligten Linien. Im Jahre 1887 hat die Anstalt ein neues Schulhaus erhalten. Außer dem Rektor Prof. Dr. *Richard Kraft* (seit Michaelis 1870) wirken an ihr 2 Oberlehrer und 1 Elementarlehrer. Ein Turnplatz ist vorhanden. Pensionsgeld für Freistellen 150 Mk., für Koststellen 550 Mk.; dafür wird Unterricht, Wohnung, Heizung, Beköstigung und ärztliche Behandlung gewährt. Gesamtausgabe 36591 Mk., Einnahmen aus Kapitalien u. s. w. der Anstalt 9250 Mk., Zuschuß aus dem Kapitalienfonds der Klosterschule Donndorf 4000 Mk.

Realschule zu Sachsa.

Die Anstalt ist aus einer im Jahre 1889 von ihrem gegenwärtigen Dirigenten *Wilbrand Rhotert* in Roßla gegründeten Schul- und Erziehungsanstalt hervorgegangen. Sie wurde Ostern 1891 von Roßla nach Sachsa verlegt, allmählich zu einer lateinlosen Realschule entwickelt und als solche 1894 anerkannt. Sie ist ein Privatunternehmen ihres Leiters; die Unterhaltung ist vorzugsweise durch die Einnahmen aus dem Alumnate sichergestellt. Im Winter 1899 zählte sie 124 Schüler (darunter 95 Alumnen) in 9 Klassen (die obersten sind geteilt). Das Schulhaus ist 1890 erbaut und 1897 bedeutend vergrößert worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; die Lehrerbibliothek zählt etwa 1500 Bände. Außer dem Direktor *Wilbrand Rhotert* unterrichten an der Anstalt 6 akademisch gebildete Lehrer, 1 Mittelschullehrer, 1 technischer und 2 Elementarlehrer. Schulgeld für Stadtschüler 100—180 Mk., Pensionspreis 1000—1500 Mk. einschl. Schulgeld.

Höhere Handelsschule zu Erfurt (soll Ostern 1902 eingehen).

Die Anstalt wurde am 1. Februar 1868 von Dr. *M. C. Wahl* in der Absicht gegründet, „die Berufsbildung des Kaufmanns auf der Grundlage einer allgemeinen wissen-

schaftlichen Bildung zu erstreben". Die Unterhaltung mufste aus den eingehenden Schulgeldern bestritten werden. Am 23. September 1873 erhielt die Anstalt das Recht, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen. Ostern 1891 wurde der Lehrplan dem einer lateinlosen Realschule angenähert; der letztere wird durch die allgemeinen bildenden Disciplinen der Handelswissenschaften den Zwecken der Schule entsprechend ergänzt. Inhaber und Leiter der Schule ist seit 1888 Dr. *Albin Körner*; sein Vorgänger war Dr. *M. C. Wahl* 1868—87. Aufser dem Leiter wirken an der Anstalt 4 wissenschaftliche Lehrer hauptamtlich, 1 technischer und 3 Elementarlehrer nebenamtlich. 4 Klassen (IV bis U II). Aufser dem technischen Lehrer sind alle Lehrer evangelisch. Die Turnübungen werden in der Turnhalle des Lehrerseminars abgehalten; im Sommer werden abends Turnspiele auf dem Petersberge veranstaltet. Schulgeld (einschl. Vergütung für die täglichen Arbeitsstunden) 360 Mk. Schulhaus Wilhelmstrafse 31.

Provinz Schleswig-Holstein.

(1 Regierungsbezirk. 19 004,28 qkm. 1 387 968 Einwohner.)

Die durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 erfolgte Vereinigung Lauenburgs mit Preufsen hatte zur Folge, dafs der Amtsbereich des Provinzialschulkollegiums von Schleswig-Holstein auch auf jenes bisher nur durch Personalunion mit Preufsen verbundene Herzogtum ausgedehnt wurde.

In der Provinz Schleswig-Holstein waren im Jahre 1873 23 höhere Schulen, nämlich 10 Gymnasien, 2 Realschulen erster, 3 zweiter Ordnung und 8 höhere Bürgerschulen vorhanden. Dazu kamen ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule im ehemaligen Herzogtum Lauenburg. Die beiden Realschulen erster Ordnung und 3 der höheren Bürgerschulen waren mit Gymnasien vereinigt. Rechnet man die so entstandenen Doppelanstalten einfach, so waren damals im jetzigen Gebiete der Provinz Schleswig-Holstein 11 Gymnasien (davon 2 mit Realschulen erster Ordnung, 3 mit höheren Bürgerschulen verbundene), 3 Realschulen zweiter Ordnung und 6 höhere Bürgerschulen vorhanden. Die Realschule zu Segeberg (früher Realprogymnasium) ist aufgelöst worden [1].

Neu hinzugekommen sind die (mit einer Landwirtschaftsschule verbundene) Oberrealschule in Flensburg, die aus einem Realprogymnasium entstandene Realschule in Oldesloe, sowie die Realschulen in Altona (früher Ottensen), Kiel, Blankenese und Elmshorn.

Bezüglich der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schularten hat keine Änderung stattgefunden bei den Gymnasien in Kiel, Altona, Glückstadt, Meldorf, Ploen, Ratzeburg, sowie bei den mit Realgymnasien vereinigten Gymnasien in Flensburg und Rendsburg. Bei dem Gymnasium zu Schleswig wurden die Klassen des Realprogymnasiums in eine Realschule verwandelt; an den Gymnasien zu Hadersleben und Husum sind die Realklassen aufgelöst worden. Die Realschule zweiter Ordnung in Kiel ist in eine Oberrealschule mit „Reformrealgymnasialklassen“, diejenige zu Altona in ein mit einer Realschule verbundenes Realgymnasium nach dem „Reformsystem“ verwandelt worden; aus der Realschule zweiter Ordnung in Neumünster ist ein Progymnasium mit einer Realschule geworden (die Realschule ist erst neuerdings aus einem Realprogymnasium entstanden). Das Progymnasium zu Itzehoe, die Realprogymnasien zu Lauenburg, Sonderburg und Marne sind in Realschulen, die frühere lateintreibende und mit Gymnasialklassen verbundene höhere Bürgerschule in Wandsbek ist in ein

---

[1]) Vgl. Bd. III, S. 237. Sie war 1879 als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden. Ostern 1893 begann ihre Umwandlung in eine Realschule. Ostern 1899 erfolgte die Anerkennung als solche. Die bereits Ostern 1896 begonnene Auflösung ist Ostern 1901 zum Abschlusse gekommen. Letzter Direktor war Dr. *H. Jellinghaus* seit Ostern 1882, vorher: Dr. *Zietzschmann* 1873—82.

Progymnasium, später in ein Gymnasium mit einer Realschule (die letztere ist aus einem Realprogymnasium entstanden) verwandelt worden.

Gegenwärtig sind demnach in der Provinz 25 höhere Schulen vorhanden, nämlich 12 Gymnasien (darunter je 2 mit Realgymnasien und Realschulen verbundene, 4 mit Ersatzunterricht), 1 mit einer Realschule nach dem Altonaer System verbundenes Realgymnasium, 2 Oberrealschulen (darunter 1 mit realgymnasialen „Reformklassen“, 1 mit einer Landwirtschaftsschule verbundene), 1 mit einer Realschule verbundenes Progymnasium und 9 Realschulen. Von den letzteren ist die zu Lauenburg in der Auflösung begriffen.

Bei der Mehrzahl der Anstalten sind Vorschulen vorhanden; bei den Gymnasien zu Altona, Glückstadt und Husum sowie bei der Realschule in Sonderburg sind die Vorschulen aufgelöst worden.

Änderungen bezüglich der Unterhaltungspflicht haben aufser bei der Realschule zu Sonderburg, die vom Staate übernommen worden ist, nur noch bei dem Realprogymnasium zu Marne und dem Gymnasium zu Ratzeburg stattgefunden. Während jenes früher ausschliefslich von der Kirchspielsgemeinde unterhalten wurde, ist an seiner Unterhaltung jetzt auch die Stadtgemeinde beteiligt; bezüglich des Gymnasiums zu Ratzeburg ist die Unterhaltungspflicht von der Ritterschaft und Landschaft des ehemaligen Herzogtums Lauenburg auf den Kreiskommunalverband übergegangen.

Gegenwärtig ist von den vorhandenen 25 höheren Schulen die Albinus-Schule (Realschule) in Lauenburg stiftisch, 11 werden vom Staate, 11 von Städten, eine aus einem von zwei Gemeinden gebildeten Schulverbande, 1 gemeinschaftlich von der Stadtgemeinde und der Kirchspielsgemeinde, 1 vom Kreiskommunalverbande unterhalten.

Für die Gymnasien in Ploen und Ratzeburg hat der „Verein zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein“ Alumnate errichtet.

In Kiel und Altona besteht für die städtischen höheren Schulen je ein gemeinsames Kuratorium. Für jede der übrigen nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist ein besonderes Kuratorium bestellt, zu dessen Mitgliedern in jedem Falle der Direktor gehört. In Marne ist die örtliche Verwaltung zwischen 2 Kollegien, dem Kuratorium und der Verwaltungskommission, geteilt; der Direktor hat nur im Kuratorium Sitz und Stimme.

Das Gymnasium zu Meldorf feierte 1891 das 350jährige, das Gymnasium zu Altona 1888 das 150jährige, das zu Ratzeburg 1895 das 50jährige Jubelfest.

Neue Schulgebäude erhielten die Gymnasien zu Rendsburg, Wandsbek und Ploen, die Oberrealschule in Flensburg, das Progymnasium zu Neumünster und die Realschule in Kiel. Bei einigen der vom Staate unterhaltenen Anstalten sind noch die Städte Eigentümerinnen der Schulgebäude; bei dem Gymnasium zu Kiel ist das Eigentum der Gebäude von der Stadt auf den Staat übergegangen.

Die grofse Mehrzahl der Anstalten besitzt eigene Turnhallen; für die übrigen sind die zum Turnunterricht erforderlichen Einrichtungen auf andere Weise beschafft. Die Gymnasien zu Flensburg, Ploen und Ratzeburg besitzen ein Ruderboot, die beiden letzteren eine eigene Badeanstalt.

Wegen ihrer reichen Stiftungen verdienen die Gymnasien zu Altona, Flensburg und Husum, wegen ihrer umfangreichen und wertvollen Bibliotheken aufser diesen die Gymnasien zu Kiel, Schleswig und Hadersleben erwähnt zu werden.

An den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer in der gleichen Weise geregelt wie

für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten, meistens durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. Daneben bestehen noch besondere Witwenkassen an den Gymnasien zu Ratzeburg und Wandsbek. Die Lehrer der beiden von der Stadt Altona unterhaltenen höheren Schulen sind berechtigt, der Pensionszuschufskasse für Witwen und Waisen der Lehrer beizutreten.

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden bei dem Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Dr. Lahmeyer (1873—83), Dr. Köpke (1883—91, jetzt Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium), Dr. Kammer (1891—97) und werden jetzt vom Provinzialschulrat Dr. Brocks (seit 1897) bearbeitet.

Direktorenversammlungen haben in Zwischenräumen von 3 und 4 Jahren stattgefunden, die letzte am 10., 11. und 12. Oktober 1899 in Kiel[1]).

Die Ferienordnung[2]) ist in der Regel so gestaltet, dafs die Ferien im Sommer 4 Wochen, zu Pfingsten ½ Woche, zu Weihnachten, Ostern und Michaelis je 14 Tage betragen. Soweit an einzelnen Anstalten der Unterricht aus örtlichen Gründen an bestimmten Tagen ausgesetzt wird, sind die vom Provinzialschulkollegium festgesetzten Michaelisferien entsprechend zu kürzen.

Dem Staate stehen für Zuschüsse zu höheren Schulen der Provinz zwei Nebenfonds, der schleswig-holsteinische lateinische Schulfonds und die Carstenssche Stiftung zu Schleswig zur Verfügung.

Die Gründung des Schleswig-Holsteinischen lateinischen Schulfonds hängt zusammen mit dem Königlichen Privilegium, durch das im Jahre 1780 mehreren Wohlthätigkeitsanstalten der Druck und Verlag eines neu herauszugebenden Gesangbuches gestattet wurde. Der Preis eines Gesangbuches „von feinerem Druck“ wurde auf 10 lübische Schillinge festgesetzt; da es aber für 9 Schillinge geliefert werden konnte, so wurde bestimmt, dafs der überschüssige eine Schilling für jedes Exemplar mit feinerem Drucke

---

[1]) Für die schriftliche Berichterstattung waren folgende Gegenstände bestimmt:

1. Wie hat sich im Deutschen die von den neuen Lehrplänen für III und U II vorgeschriebene Lektüre in unseren Schulen bewährt? Gegebenenfalls: sind Abänderungen erwünscht? Welche Art Aufgaben empfehlen sich besonders für die deutschen Reifeprüfungsaufsätze, und welcher Mafsstab ist bei der Beurteilung dieser Aufsätze anzulegen?
2. Wie ist der mathematische Unterricht zu gestalten, damit die Schüler mehr lernen, das Mathematische in den im Leben sich ihnen darbietenden Erscheinungen zu erkennen?

Gegenstände der mündlichen Besprechung waren folgende Fragen:

1. Wie ist dem viel beobachteten Rückgange der Kenntnis und des Verständnisses des Altertums (in Mythologie, Litteratur, Sitte, Kunst und Denken der Alten) zu begegnen?
2. Betrieb der Sprechübungen im neusprachlichen Unterrichte nach Umfang und Inhalt a) an den Realanstalten, b) an den Gymnasien.
3. Die zweckmäßige Einrichtung der von den höheren Schulen zu liefernden statistischen Nachweise.

[2]) Ferienordnung für das Jahr 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Mittwoch, 27. März	Donnerstag, 11. April
Pfingsten	Freitag, 24. Mai	Donnerstag, 30. Mai
Sommer	Sonnabend, 29. Juni	Dienstag, 30. Juli
Herbst	Mittwoch, 2. Oktober	Donnerstag, 17. Oktober
Weihnachten	Sonnabend, 21. Dezember	Dienstag, 7. Januar

zur Stiftung eines Fonds für die lateinischen Schulen verwendet werde. Durch eine Königliche Entschliefsung vom 16. Dezember 1785 wurde sodann den obenerwähnten Wohlthätigkeitsanstalten und dem lateinischen Schulfonds ein Privilegium auf Druck und Verlag des sogenannten Landeskatechismus verliehen. Über die Einkünfte des Fonds wird auf Vorschlag des Provinzialschulkollegiums vom Unterrichtsminister verfügt; sie werden zu laufenden und aufserordentlichen Zuschüssen für höhere Schulen der Provinz verwendet. Die Kassen- und Rechnungsführung wird von der Regierungshauptkasse in Schleswig besorgt. Seit dem 1. April 1898 erhält aus dem Fonds das Gymnasium zu Kiel eine Zuwendung in Höhe von 576 Mk. jährlich. Der Rest der Einnahme wird zur Aufbringung des in Kap. 120 Tit. 6 des Staatshaushaltsetats vorgesehenen „Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen" verwendet[1]).

Die Carstenssche Stiftung ist durch das am 1. Juni 1792 errichtete Testament des Geheimrats und Kanzlers Carstens begründet worden. Dieser setzte „das Publikum" zu Erben seines Vermögens (126720 Thaler preufs. Kurant) ein mit der Mafsgabe, dafs der König über die jährlichen Einkünfte zum Besten vorhandener oder künftiger öffentlicher Anstalten des Herzogtums verfüge. Nach dem Ableben des Erblassers wurde im Jahre 1798 durch Königliche Verordnung bestimmt, dafs jene Einkünfte zunächst zur Verbesserung des Schulwesens, insonderheit zur Anlegung guter Realschulen, verwendet würden. Die Einnahmen des Fonds betrugen im Geschäftsjahre 1901 14013,25 Mk., davon sind 3000 Mk. zu Bedürfniszuschüssen für Realschulen, 3513,25 Mk. zu anderweitigen Aufwendungen behufs Verbesserung des Schulwesens bereitgestellt[2]).

Erwähnenswert ist hier noch die Thätigkeit der in mehreren Orten befindlichen Spar- und Darlehnskassenvereine. Diese haben mehrfach höhere Schulen gegründet oder deren Gründung durch namhafte Beiträge ermöglicht und solche auch dauernd für ihre Unterstützung geleistet.

Kiel.

(Herzogtum Holstein. 121824 Einwohner.)

Nachdem aus einem Teile der Klassen der Oberrealschule eine selbständige Lehranstalt gebildet worden ist, besitzt die Stadt nunmehr 3 höhere Schulen, ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium, eine Oberrealschule mit Realgymnasialklassen auf gemeinsamem lateinlosem Unterbau und eine Realschule; die beiden letzteren werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Die katholischen Schüler aller drei Schulen erhalten gemeinsamen Religionsunterricht in drei Abteilungen mit je 2 Stunden. Die Kosten (540 Mk.) werden zur Hälfte vom Gymnasium, zur Hälfte von der Stadtgemeinde bestritten. Für die Verwaltung der äufseren Angelegenheiten der von der Stadtgemeinde unterhaltenen höheren Schulen (einschliefslich der höheren Mädchenschule) ist eine besondere Kommission eingesetzt (vgl. den Artikel über die Oberrealschule). Die Besoldungen der Lehrer sind nach den Nachträgen zum Normaletat geregelt, die feste Zulage wird nach § 2 desselben gewährt.

---

[1]) Der Schulfonds hat keine Rechtspersönlichkeit; seine Einnahmen und Ausgaben werden deshalb in den Staatshaushaltsetat eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2).

[2]) Die Carstenssche Stiftung hat Rechtspersönlichkeit; ihre Einnahmen und Ausgaben erscheinen deshalb nicht im Staatshaushaltsetat.

Gymnasium (II, 351. III, 233).

Dr. *J. Fr. Lucht*, Mitteilungen zur Geschichte der Schule, Progr. 1853

Am Sonntage Invocavit des Jahres 1320 erteilte Graf Johann der Milde einem schwerinischen Magister *Hinricus de Culmine* ein Privilegium, in Kiel eine Schule zu errichten. Durch das Regulativ vom 28. Januar 1848, welches am 1. Oktober dess. J. in Kraft trat, wurde, nach längerem Streite zwischen dem Staate und der Stadt, die nunmehr sechsklassige Gelehrtenschule eine reine Staatsanstalt; der Stadt verblieb nur die Verpflichtung, die Gebäude zu unterhalten. Auf Grund eines Vertrages vom 8./12. April 1890 ist das Eigentum derselben mit der Unterhaltungspflicht auf den Staat übergegangen. Die Stadt zahlt jährlich 5600 Mk. Die Vorschule ist seit 1853 vorhanden. Seit 1890 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Gröfste Schülerzahl (464 ausschl. Vorschule) i. J. 1895.

Direktor: *Loeber*, seit Michaelis 1900, vorher: Dr. *Wilhelm Collmann* seit Ostern 1892 (jetzt Provinzialschulrat in Danzig), *Wilhelm Wegehaupt* 1890—92, Dr. *Konrad Niemeyer* 1869—90.

15 Klassen und 4 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 5 techn. Elementar- und Vorschullehrer, 1 Zeichenl. im Nebenamte; alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. oben unter „Kiel".

Michaelis 1884 wurde das mit einem Kostenaufwande von 59 939 Mk. erbaute sog. kleine Klassenhaus in Benutzung genommen; in demselben befinden sich aufser dem Zeichensaal 8 Klassenzimmer. Seit Januar 1899 besitzt die Anstalt eine Turnhalle (Kosten einschl. der inneren Einrichtung 39 401 Mk.); als Turnplatz wird der Schulhof benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 3784 Werke in etwa 9000 Bänden, darunter Zuwendungen des Oberlehrers Dr. *Struve* (1881), der Frau *v. Kronstern* (1886), des Geh. Justizrats *Rendtorff* (1889), des Prof. Dr. *Jansen* (1895) und Sr. Königl. Hoheit des *Prinzen Heinrich* (1897).

Stiftungen: a) Das Kamlasche Stipendium, zur Beschaffung von Schulbüchern. Kapital 1800 Mk. b) Aufserdem einige kleinere Stiftungen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 128 965 Mk., Bedürfniszuschufs 66 653 Mk., Zuschufs der Stadt 5600 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk. Der Direktor und ein Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Oberrealschule nebst Realgymnasium (III, 233).

Die Anstalt ist aus einer Michaelis 1861 gegründeten höheren Knabenbürgerschule hervorgegangen, erhielt am 20. Juni 1873 ein Statut (vgl. Programm 1874), wurde am 27. April 1874 als Realschule 2. Ordnung mit 7jährigem Lehrgange und am 4. April 1882 als Oberrealschule anerkannt. Ostern 1897 wurde mit der Angliederung von „Reformrealgymnasialklassen" begonnen, gleichzeitig wurde ein Teil der Klassen der Oberrealschule abgetrennt und als neue Reallschule konstituiert (vgl. den folgenden Artikel). Die Anerkennung der Realgymnasialklassen als Realgymnasium erfolgte am 20. April 1900.

Direktor: Dr. *Emil Hausknecht* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Luppe* 1895—99, Dr. *Meifsel* 1882—95. An der Anstalt wirkte u. a. auch Dr. *Stimming*, Oberlehrer 1870—76, jetzt ord. Professor der neueren Sprachen in Göttingen.

6 Klassen für den gemeinsamen Unterbau (je 2 Parallelklassen), 6 Oberrealschul-, 5 Realgymnasialklassen und 4 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 2 wissenschaftl. Hilfsl., 2 technische, 1 Elementar-, 4 Vorschullehrer, alle evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts s. oben unter „Kiel".

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2250 Bände.

Stiftungen: a) Das Vermächtnis des Rentners *Hegewisch* (1861), zu Schülerprämien. Bestand 1500 Mk. b) Die Dietz-Stiftung, 1899 gegründet, zur Beschaffung des Schulgeldes für bedürftige Schüler. Bestand 3500 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist die Oberrealschulkommission, bestehend aus einem Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten, zwei stimmfähigen Bürgern und einem Geistlichen [1]).

Gesammtausgabe 119 954 Mk., Zuschufs der Stadt 54 904 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk., auswärtige Schüler zahlen 50 % Zuschlag. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

---

[1]) Die Oberrealschulkommission bearbeitet auch die Angelegenheiten der Realschule und der städtischen höheren Töchterschule. Zu den oben angegebenen Mitgliedern treten noch die Direktoren der drei Schulen hinzu, jeder aber nur mit Stimmrecht in den Angelegenheiten der von ihm geleiteten Schule.

Realschule.

Progr. 1898, S. 13—18; 1899, S. 14—18; 1900, S. 16—21; 1901, S. 16—19.

Die Überfüllung der Oberrealschule veranlaſste die Abtrennung eines Teiles der Klassen derselben zur Bildung einer selbständigen Realschule. Diese wurde mit 3 Vorschulklassen und je einer der drei Sexten, Quinten und Quarten der Oberrealschule am 22. April 1897 im Schulgebäude Brunswikerstraße 51 A eröffnet. Ihre Anerkennung als Realschule erfolgte am 11. April 1900.

Direktor: Dr. *Karl Baer* seit Gründung der Anstalt.

11 Klassen und 4 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 etatsm. wissensch. Hilfsl., 1 technischer, 5 Elementar- und Vorschullehrer; alle evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichtes s. oben unter „Kiel"; auch für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Die Zunahme der Klassenzahl hat die Mitbenutzung der Räume in dem Anbau der Oberrealschule und in anderen Schulgebäuden notwendig gemacht. Die Errichtung eines Neubaues für die Realschule in der Waitzstr. 36/42 ist im Sommer 1900 begonnen worden.

Der Turnunterricht wird teils in der Turnhalle der Oberrealschule, teils in derjenigen einer Volksschule erteilt, während des Sommers wird zweimal wöchentlich der städtische Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek umfaſst 513 Werke in 818 Bänden. Im Etat sind für dieselbe 600 Mk. ausgesetzt.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist die Oberrealschulkommission[1]. Gesamtausgabe 82 836 Mk., Zuschuſs der Stadt 21 663 Mk. Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 180 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 80 bezw. 120 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Schleswig.

(Herzogtum Schleswig. 17 910 Einwohner.)

Domschule (Gymnasium und Realschule) (II, 343. III, 230).

Jungclaussen, Die ältere Geschichte der Domschule, Progr. 1842. — Derselbe, Beiträge zur neuesten Geschichte der Domschule, Progr. 1852. — *G. F. Schumacher*, Genrebilder aus dem Leben eines siebzigjährigen Schulmannes ernsten und humoristischen Inhalts, Schleswig 1841. — Dr. *A. Sach*, Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig während des 16. Jahrhunderts, Progr. 1873.

Die Domschule wird 1307 zuerst erwähnt und war ursprünglich eine unter Aufsicht eines Domherrn stehende Kapitelschule. Seit dem 17. Jahrhundert, nach Einziehung des Vermögens des Domkapitels durch den Staat, wird sie von diesem unterhalten. 1851 traten 5 neue gröſstenteils dänische Lehrer ein. Ostern 1852 wurden eine Vorschulklasse und 3 Parallelklassen für Realschüler errichtet. 1864 verlieſsen alle Lehrer bis auf zwei ihre Stellen, sie wurden infolgedessen von der obersten Civilbehörde ihrer Ämter verlustig erklärt und durch deutsche Lehrer ersetzt. Die Realklassen erhielten am 20. November 1873 die Berechtigungen der höheren Bürgerschulen. Ostern 1893 begann der Aufbau einer lateinlosen Realschule, mit seiner Vollendung, Ostern 1898, ging das Realprogymnasium ein. Am 3. Mai 1899 erhielt die Realschule das Recht zur Ausstellung von Militärzeugnissen. Das Privilegium der im Domkirchspiele wohnenden Lehrer auf Befreiung von der Entrichtung der Stolgebühren wird neuerdings nicht mehr in Anspruch genommen und gilt als beseitigt. Gröſste Schülerzahl (349) im Sommer 1880, kleinste (202) am 1. Februar 1892.

Direktor: *Emil Wolf* seit 1. Oktober 1893, vorher: Dr. *Gidionsen* 1870—93.

8 Gymnasial-, 6 Realklassen, 1 Vorschulklasse; 15 Oberlehrer, 1 wissensch. Hilfsl., 2 Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

Seit Ostern 1901 besitzt die Anstalt eine neue Turnhalle, ein Spielplatz ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt ungefähr 18 000 Bände. Zu ihrer Unterhaltung und Vermehrung werden die Erträge der Stiftung des Geh. Rats *v. Münch* (1753) mitverwendet (Bestand 450 Mk.).

Stiftungen: a) Die Stiftung des Kantors *Eichenrodt* (1814) zum Besten der Witwen „beim Kompastorat des Doms und den gelehrten Schulen der Domschule".

[1] Vgl. die Anm. zum vorigen Artikel.

Bestand 3900 Mk. b) Das Schülerstipendium des Generalsuperintendenten *Callisen*, 1842 gestiftet. Bestand 2880 Mk. c) Stipendium der Friedrichsberger Spar- und Leihkasse, 1869 gegründet, für Schüler auf 3 Jahre. Bestand 3238 Mk. d) Kecksches Schülerstipendium, 1870 aus den Erträgen von Vorträgen gestiftet. Bestand 3041 Mk. e) Das Olga Godt-Stipendium, vom Generalsuperintendenten D. *Godt* 1875 gestiftet, für einen im Gesange tüchtigen Schüler. Bestand 1892 Mk. f) Das Stipendium der Friedrichsberger Sparkasse von 1876, auf je 2 Jahre an einen Abiturienten zum Studium auf der Universität Kiel zu vergeben. Bestand 3459 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe: 99 660 Mk., Bedürfniszuschufs 65 390 Mk., Zuschufs der Stadt 7218 Mk. Der Direktor und drei Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Altona.

(Herzogtum Holstein. 161 501 Einwohner.)

Die ehemalige lateinlose Realschule zweiter Ordnung hat sich zu einem Realgymnasium und einer Realschule mit gemeinsamem Unterbau entwickelt. Nach der Eingemeindung der früher selbständigen Stadt Ottensen ist auch die von dieser errichtete Anstalt an die Stadt Altona übergegangen. Hier befinden sich nunmehr drei höhere Lehranstalten, das vom Staate unterhaltene Gymnasium und die beiden erwähnten von der Stadt unterhaltenen Realanstalten.

Durch das Statut vom 10. Mai 1884 (s. den folgenden Artikel) wurde die bisher zwischen den beiden öffentlichen Behörden, dem „Schulkollegium“ und der „Schulkommission“ geteilte städtische Verwaltung durch eine einheitliche Verwaltung ersetzt und für diese das Kuratorium bestellt. Diesem wurde nach Einverleibung Ottensens auch die Bearbeitung der Angelegenheiten der dortigen Realschule übertragen. Es führt jetzt den Namen „Kuratorium der städtischen Realanstalten“ nnd besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Stadtschulrat, 5 Stadtverordneten, den Direktoren der beiden Realanstalten und dem Kirchenpropst.

Das Schulgeld in den beiden städtischen höheren Schulen beträgt für einheimische Schüler 144 Mk., in den Vorschulen 120 Mk.; für auswärtige 216 bezw. 180 Mk. Die Besoldungen sind nach dem dritten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die feste Zulage wird nach § 2 desselben gewährt. Die Hinterbliebenen sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert. Aufserdem sind die Lehrer befugt, der Pensionszuschufskasse für Witwen und Waisen der städtischen Lehrer Altonas beizutreten (§ 3 Absatz 2a des Statuts dieser Kasse).

Christianeum (Gymnasium) (II, 361. III, 238).

J. A. Flessa, De fatis rei scholasticae Altonanae, Progr. 1744. — *J. H. C. Eggers*, Geschichte der ehemaligen grofsen lateinischen Schule in Altona, Progr. 1831. — Derselbe, Geschichte des Gymnasiums und des damit verbundenen Pädagogiums, Progr. 1834, 38, 44. — Derselbe, Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des K. Christianeums, Progr. 1829 und 1849. — *M. J. F. Lucht*, Nachrichten über die Bibliothek und die Stipendien des Gymnasiums, Progr. 1856. — *Sch. Frandsen*, Rückblick auf das Gymnasium, 1838. — *Georg Hefs*, Übersicht über die Geschichte des Christianeums, 1888.

In Ausführung eines Königlichen Befehls an den „Stadtmagistrat mit der Priesterschaft und den Kämmereibürgern“ wurde auf dem Platze des heutigen Gymnasiums ein Schulhaus errichtet und hier im April 1725 die „grofse lateinische Stadtschule“ — auch wohl Friedrichs-Schule nach dem Könige Friedrich IV. genannt — eröffnet. Diese Schule gedieh zwar anfangs gut, kam aber bald in Verfall und ging 1738 ihrem Ende entgegen. Am 3. Februar dieses Jahres legte aber der König Christian VI. den Grund zu einer neuen grofsartigen Schulschöpfung, indem er genehmigte, dafs die Altonaer Schule unter dem Namen „Christianeum“ zu einem Gymnasium umgewandelt werde.

Dieses wurde als eine Anstalt landesherrlichen Patronats zu Anfang des Jahres 1739 eröffnet. Ihm wurden mit ungemeiner Freigebigkeit Mittel und, insbesondere durch den königlichen Fundationsbrief vom 11. Mai 1744, Vergünstigungen und Rechte zugewiesen, wie sie kaum ein anderes deutsches Gymnasium jemals gehabt hat. Die Anstalt bestand 1. aus einem „gymnasium academicum", einer Selekta mit akademischem Charakter, in welcher Theologie, die Rechte, Medizin, Philologie, Philosophie, Mathematik u. s. w. gelehrt wurde, 2. aus dem Pädagogium, das die I, II und III enthielt, 3. aus einer Vorbereitungsschule in mehreren Abteilungen. Eine Zeit lang wechselte das Direktorat unter den Professoren wie auf den Universitäten. 1773 verschwand der Name Pädagogium; das Gymnasium und das Pädagogium wurden unter dem gemeinsamen Namen Gymnasium zusammengefafst, und 1793 wurde das beständige Direktorat endgültig eingeführt. Am 10. Februar 1844 wurde durch eine neue Gymnasialordnung die Vorbereitungsschule mit dem Gymnasium zu einem 5klassigen Gymnasium vereinigt, 1853 eine VI und VII hinzugefügt und die letztere als Vorbereitungsklasse bezeichnet. Diese Klasse wurde Ostern 1885 aufgelöst, damit die Teilung der U II ermöglicht würde. Seit Ostern 1890 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Am 23. Februar 1880 feierte die Schule das 50jährige Dienstjubiläum ihres Direktors Dr. *Lucht* und am 19. September 1888 den 150jährigen Gedenktag an ihre Erhebung zum Königlichen Gymnasium.

Direktor: Dr. *Richard Arnoldt* seit 1. August 1894, vorher: Dr. *Genz* 1891—94 (jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin), *Georg Hefs* 1882—91, Dr. *M. J. F. Lucht* 1855—82.

13 Klassen; 16 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarlehrer, alle evangelisch.

Durch Vertrag vom 3./11. September 1872 trat die Stadtgemeinde ihr Eigentum an dem Schulgrundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden (vgl. Bd. II, S. 363) an den Staat ab. Diese wurden in den Jahren 1879 und 80 einer völligen Umgestaltung unterzogen. Das neue Hauptgebäude (Hoheschulstrafse 2/12) wurde 1880 vollendet und erforderte einen Kostenaufwand von 190 000 Mk.; zur Deckung wurde das ganze Kapitalvermögen der Anstalt im Betrage von 150 000 Mk. verwendet. Im Erdgeschosse befindet sich die Turnhalle; zu Turnspielen wird der von der Stadt eingerichtete grofse Spielplatz an der Allee benutzt.

Die Lehrerbibliothek enthält etwa 26 000 Bände und ist durch zahlreiche Zuwendungen bereichert worden, neuerdings insbesondere durch die Sammlung des Professors *Christian Kirchhoff* (1894) und durch diejenige der Frau *Hedwig v. Nyegaard*. Nähere Angaben über die Bestände liefern: *Lucht*, Die Bibliothek des Gymnasiums und ihre Handschriften, 1878; *Joh. Claussen*, Nachrichten über die Bibliothek nebst Verzeichnis ihrer Drucke aus dem 15. Jahrhundert, 1897.

Stiftungen: a) Die Schrödersche Stiftung, 2 Universitätsstipendien zu je 360 Mk., 11 Stipendien für Schüler der höheren Klassen zu je 120 Mk., für die Bibliothek 360 Mk., für den Bibliothekar 108 Mk. jährlich (vgl. Progr. von 1856). b) Das Gählersche Stipendium für Studierende, 600 Mk. jährlich (vgl. Progr. 1856 und 1876). c) Das Levysche Stipendium für Studierende, 72 Mk. jährlich. d) Die Leidersdorffsche Stiftung, am 1. Juni 1852 vom Bankier *L.* gegründet, eine Jahresrente von 900 Mk., abwechselnd für den Direktor und die vier obersten Lehrer; zwei Universitätsstipendien von je 900 Mk., ein kleineres von 225 Mk. e) Das Funkesche Klassenstipendium, für einen Schüler der Prima oder der Sekunda, 38,50 Mk. jährlich. f) Der Klausensche Unterstützungs- und Aufmunterungsfonds, jährlich 260 Mk. g) Die Lucht-Stiftung, 1880 gegründet, zu Universitätsstipendien. Bestand 4000 Mk. h) Die Stiftung des Dr. med. *Heinrich Thau*, 1882 errichtet, desgl. Bestand 5000 Mk. i) Die Stiftung des Unterstützungsinstituts zu Altona vom 20. Oktober 1883, zur Anschaffung von Büchern für unbemittelte Schüler. Bestand 5000 Mk. k) Die Syndikus Müllersche Stipendienstiftung, durch Vermächtnis der am 18. März 1898 verstorbenen Frau *Hedwig v. Nyegaard* geb. *Müller* gegründet, zu Stipendien für Studierende und für Schüler der 3 obersten Klassen. Bestand 60 000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 120 770 Mk., Zuschufs des Staates 78 590 Mk., der Stadt 4500 Mk. Schulgeld 120 Mk., für auswärtige nichtpreufsische Schüler 180 Mk. Der Direktor und 2 Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Realgymnasium und Realschule (III, 238).

Dr. *Ernst Schlee*, Die Geschichte des Altonaer Realgymnasiums in den ersten 25 Jahren seines Bestehens, Festschrift zum 20. April 1896. — Progr. 1872, 78, 84.

Eine seit längerer Zeit bestehende Privatschule wurde von der Stadtgemeinde zu einer lateinlosen Realschule umgestaltet (Statut vom 23. Dezember 1870) und als solche

am 20. April 1871 mit den Klassen VI bis O II eröffnet. Die Anstalt entwickelte sich zunächst zu einer lateinlosen Doppelrealschule 2. Ordnung mit Wechselabteilungen und achtjährigem Lehrgange; sie erhielt am 25. Oktober 1872 die den Schulen dieser Art damals zukommenden Berechtigungen. Ostern 1878 wurde sie mit einer Realschule 1. Ordnung in der oben auf S. 25 dargestellten Art verbunden. Zugleich wurde der Lehrgang der lateinlosen Realschule wie bei anderen Anstalten dieser Gattung auf 7 Jahre herabgesetzt. Am 28. April 1881 wurden die lateinischen Klassen als Realschule erster Ordnung anerkannt. Am 10. Mai 1884 erhielt die Schule ein neues Statut; die Vereinigung der früheren Ottenser Realschule mit dem Altonaer Schulsystem hatte am 26. November 1889 die Errichtung eines dritten Statuts zur Folge. 1895—96 war mit der Anstalt ein Seminar verbunden. Die Vorschule besteht seit 1873. Der Zudrang zur Anstalt war stets gröfser als ihre Aufnahmefähigkeit. Gröfste Schülerzahl (543 ohne Vorschule) im Jahre 1891, seitdem wurde die Zahl durch Einschränkungen bei der Aufnahme auf durchschnittlich 500 herabgedrückt.

Direktor: Geh. Regierungsrat Dr. *Ernst Schlee* seit Begründung der Schule.

14 Klassen und 5 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarlehrer und 5 Vorschull.; 2 Oberl. sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler wird aufserhalb der Schulzeit ein Klassenzimmer bereitgestellt.

Seit 1891 hat die Anstalt eine eigene Turnhalle, zu Bewegungsspielen wird der Schulhof benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 3055, die unter die einzelnen Klassen verteilte Schülerbibliothek 1736 Bände.

Stiftungen: a) Die Schenkung des Altonaischen Unterstützungsinstituts zur Anschaffung von Schulbüchern. Bestand 5188 Mk. b) Zur Feier des 25jährigen Bestehens der Schule (am 20. April 1896) stiftete die Stadtgemeinde ein Stipendium von 600 Mk. jährlich für Abiturienten, welche eine Hochschule — in erster Linie eine technische — besuchen. c) Zu derselben Feier begründeten frühere Schüler die Schlee-Stiftung, zur Gewährung von Beihilfen an Schüler nach ihrem Abgange für ihre Weiterbildung. Bestand 7533 Mk. d) Zu derselben Feier stiftete Herr *Pius Warburg* das „Steinheim-Stipendium“ für einen Studierenden an einer Universität oder einer technischen Hochschule. Bestand 15 000 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde s. oben unter „Altona“. Gesamtausgabe 136 220 Mk., Zuschufs der Stadt 41 220 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule zu Ottensen.

Die Anstalt wurde von der ehemaligen Stadtgemeinde Ottensen gegründet und Michaelis 1882 eröffnet. Bei der Eingemeindung Ottensens in den Stadtbezirk Altona am 1. Juli 1889 wurde sie von der Stadtgemeinde Altona übernommen. Seit Ostern 1900 wird in der einen Sekunda im Rahmen der Realschule handelswissenschaftlicher Unterricht erteilt, seit 1901 findet derselbe in Prima seine Fortsetzung. Er erstreckt sich auf Spanisch, kaufmännisches Rechnen, Handelskorrespondenz, Warenkunde und Schreiben. Die erforderliche Zeit wird durch Fortfall des Zeichenunterrichts gewonnen. Die Vorschule besteht seit Eröffnung der Anstalt.

Direktor: *August Strehlow* seit der Gründung der Schule.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Elementarlehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch-lutherisch.

Das neue Schulhaus (Ecke Fischers-Allee und Treskow-Allee) ist in den Jahren 1895 und 1896 errichtet (Kosten des Baues 254 000 Mk., der inneren Einrichtung 31 000 Mk.). Die Anstalt besitzt eine Turnhalle, als Turnplatz dient der Schulhof, ein Spielplatz wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Lehrerbibliothek enthält 1274 Bände.

Die Realschule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 419. Gesamtausgabe 73 210 Mk., Zuschufs der Stadt 22 210 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Flensburg.

(Herzogtum Schleswig. 48 922 Einwohner.)

Ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Oberrealschule mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft.

Gymnasium und Realgymnasium (II, 345. III, 231).

O. M. Brasch, Collaborator, Flensborgs Latin ok Realskolens Historie, Foerste Deel 1566—1797. — Dr. *Dittmann*, Die Wohlthäter der alten und neuen Schule, Progr. 1860. — *K. Flebbe*, *Ludolf Naaman*, der Gründer des Flensburger Gymnasiums, Progr. 1885. — Progr. 1800 und 1867.

Durch Stiftungsurkunde vom 19. Juli 1566 genehmigte König Friedrich II. von Dänemark, dafs der Minoriter-Mönch *Lütke Naaman* auf dem „Klosterkirchhof" am Südende der Stadt ein „gymnasium trilingue et theologicum orthodoxae ecclesiae" errichte. Noch zu *Naamans* Lebzeiten wurde die von ihm zur Sicherung der katholischen Kirche gegründete Anstalt evangelisch; sie führte den Namen „Lateinische Schule", später (1806) „Lateinische und Realschule" oder „Gelehrtenschule". Unter dem nicht klassisch gebildeten Rektor *N. J. Simesen* 1851—64 trat an der Anstalt die klassische Seite des Unterrichts gegen die realistische völlig zurück, aber nach Beendigung des Feldzuges erhielt der klassische Unterricht wiederum das für die gymnasiale Bildung erforderliche Mafs der Berücksichtigung. Gleichzeitig wurden parallele Realklassen bis II gebildet; Ostern 1871 kam eine Prima hinzu, und am 9. Dezember 1871 wurden jene als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die Vorschule besteht seit 1864. Gröfste Schülerzahl (253 im Gymnasium, 123 in der Realschule, 86 Vorschüler) Michaelis 1874, kleinste (146 im Gymnasium, 51 im Realgymnasium, 23 Vorschüler) im Winter 1894; Schülerzahl Ostern 1901: 254 im Gymnasium, 73 im Realgymnasium, 68 Vorschüler.

Direktor: Dr. *Heilmann* seit 1. Januar 1899, vorher: Dr. *Cauer* 1896—98, Dr. *Albert Müller* 1874—96. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Diels* 1872—73, jetzt Geheimer Regierungsrat, ord. Professor und Sekretär der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

9 Gymnasialklassen, 5 Realgymnasialklassen und 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer, 2 Vorschull., alle evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 39000 Bände, darunter beachtenswerte Werke über deutsche und namentlich nordische Geschichte.

Stiftungen: a) Aus älterer Zeit (1599) stammen das Vermächtnis des Bürgermeisters *Geert von Meerfeldt* in Höhe von 25000 Mk., ferner die grofsartigen Stiftungen von *Gotthard* und *Anna Hansen* (1802), die zur Verbesserung der Gehälter und zur Bereicherung der Sammlungen verwendet worden sind. b) Durch Schenkungsurkunde vom 14. Januar 1887 wurde ein Drittel des Vermögens der früheren „Herzog Friedrich-Stiftung"[1]) der Schule zu Stiftungen überwiesen, welche die Pflege deutschen Geistes und deutscher Sitte und die Erweckung und Befestigung des deutschen Nationalgefühls in der heranwachsenden Jugend zum Zwecke haben. Die Zinsen des etwa 50000 Mk. betragenden Kapitals werden nach Abzug eines Vorvermächtnisses und der Verwaltungskosten zur Unterstützung von Schülern und eines Studenten, zur Verteilung von Prämien bei der Feier vaterländischer Gedenktage, zur Vervollständigung der Lehrerbibliothek auf dem Gebiete der deutschen Litteratur und Geschichte verwendet (im letzten Jahre waren für diese Zwecke 1268 Mk. Zinsen verfügbar).

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 96025 Mk., Zuschufs des Staates 50414 Mk., der Stadt 4818 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft).

Der seit Michaelis 1875 in Flensburg bestehenden Landwirtschaftsschule wurde von der Stadtgemeinde Ostern 1884 eine Handelsschule angegliedert. Ostern 1888 wurde diese mit den gemeinsamen Vorklassen beider Anstalten einem besonderen Direktor unterstellt. Nachdem Ostern 1889 die erste Entlassungsprüfung stattgefunden hatte, erhielt die Anstalt die Berechtigung, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Um ihr auch die weiteren Berechtigungen der lateinlosen höheren Schulen zu verschaffen, wurde sie Ostern 1893 in eine Realschule mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft verwandelt und dem Provinzialschulkollegium unterstellt. Ostern 1894 wurde die Obersekunda,

---

[1]) Eine Darlehnskasse, die vom Schleswig-Holsteinschen Verein in Hamburg und dem Hamburger Frauen-Verein für Schleswig-Holstein zur Linderung des durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Notstandes gegründet worden war.

Ostern 1895 die Prima eingerichtet, und nach Abhaltung einer Reifeprüfung zu Ostern 1897 die Anstalt als Oberrealschule mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft anerkannt. Seit Michaelis 1896 ist auch die Landwirtschaftsschule dem Direktor der Oberrealschule unterstellt. Die Vorschule besteht seit 1888. Die Schülerzahl der Anstalt hat stetig zugenommen und betrug Ostern 1901 in der Hauptanstalt 485, in der Vorschule 72, in der Landwirtschaftsschule 55.

Direktor: Dr. *Karl Flebbe* seit Michaelis 1888, vorher: *Gustav Liedke.*

14 Klassen, 3 Vorschulklassen und 3 Klassen der Landwirtschaftsschule[1]. An der Oberrealschule und an der Landwirtschaftsschule wirken 16 Oberlehrer, 3 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Elementar- und 3 Vorschullehrer, alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus (Friedrich-Strafse 20) ist am 17. Oktober 1896 eingeweiht worden; sein Bau hat 326366 Mk. gekostet. Turnsaal, Turn- und Spielplatz sind vorhanden. Die gemeinsame Bibliothek beider Schulen enthält 5500 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem, einem Mitgliede des Magistrats, vier Stadtverordneten, dem Direktor und einem Geistlichen. Gesamtausgabe 131415 Mk. (für beide Schulen), Zuschufs der Stadt 51115 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Besoldungen nach dem zweiten und dritten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage wird nach § 9, b und c gewährt.

Glückstadt.

(Herzogtum Holstein. 6586 Einwohner.)

Gymnasium (II, 358. III, 238).

J. P. A. Jungclaufsen, Beiträge zur Geschichte der Schule, Progr. 1822. — *J. F. Horn*, Über die jetzige Einrichtung der Gelehrtenschule, Progr. 1850. — *D. Detlefsen*, Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Glückstadt von seinem Ursprung bis zum Jahre 1837.

Bei der Gründung der Stadt Glückstadt im Jahre 1617 mufste nach Vorschrift der Schleswig-Holsteinschen Kirchenordnung vom Jahre 1542 eine Schule eingerichtet werden, „daryn man Latin lehre“. Die erste Erwähnung der schon bestehenden Schule erfolgte im Jahre 1622. Diese war eine Stadtschule, zu deren Unterhaltung die Stadtgemeinde samt dem zur Stadtkirche eingepfarrten Landdistrikte verpflichtet war. Nach dem am 3. April 1786 erlassenen Schulreglement zerfiel sie in zwei Abteilungen, die lateinische und die deutsche. Die lateinische wurde durch die am 24. August 1814 erlassene „Allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“ von der deutschen getrennt und zu einer Landesanstalt gemacht, die „Gelehrtenschule“ genannt wurde. Die Neueinrichtung konnte jedoch erst Ostern 1821 nach Erbauung eines eigenen Schulgebäudes durchgeführt werden. Die Michaelis 1864 eingerichtete Vorschulklasse ist Ostern 1884 wegen unzureichenden Besuchs wieder eingegangen.

Direktor: *S. Detlef Friedr. Detlefsen*, seit Ostern 1879, vorher: *E. G. Chr. Vollbehr* 1864—79.

8 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., alle evangelisch.

In den Jahren 1879/80 wurde durch einen Erweiterungsbau eine Direktorwohnung, eine Turnhalle und eine Schuldienerwohnung mit einem Kostenaufwande von 85000 Mk. hergestellt. 1888/89 wurde ein eigenes Gebäude für den Unterricht in der Physik und im Zeichnen hinzugefügt (Kosten 15390 Mk). An der Aufbringung der Kosten hat sich beide Male die Stadt durch einen Beitrag beteiligt.

Eine Turnhalle ist vorhanden; zu Spielen im Freien ist von der Stadt eine Wiese bereitgestellt worden. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 2850 Werke, darunter Vermächtnisse des Dr. *H. Schröder* und des früheren Oberlehrers Dr. *Chr. Petersen.*

---

[1]) Für die Landwirtschaftsschule ist ein besonderer Ausschufs eingesetzt; bei wichtigen Fragen tritt dieser mit dem Kuratorium der Oberrealschule zu gemeinsamer Beratung unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten zusammen.

Stiftungen: a) Stiftung des Justizrats, Ober- und Landgerichtsadvokaten *Chr. Callisen*. Zu Schülerstipendien. Bestand 3600 Mk. b) Das Stipendium von 1886. Vom Lehrerkollegium gegründet, für einen Schüler. Bestand 1000 Mk. c) Das Henriette Meyer-Stipendium. 1894 gegründet, für einen Schüler bei seinem Abgange zur Universität. Bestand 8000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 51620 Mk., Bedürfniszuschuſs 33413 Mk., Zuschuſs der Stadt 1536 Mk., der Kirchenkasse 1896 Mk.; die Stadt ist zur Unterhaltung des Schulgebäudes und seines Inventars verpflichtet. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Hadersleben.

(Herzogtum Schleswig. 9201 Einwohner.)

Gymnasium (II, 347. III, 232).

C. A. Brauneiser, Abriſs der Geschichte der Gelehrtenschule zu Hadersleben, Progr. 1828. — *B. Thrige*, Bidrag til Haderslev laerde Skoles aeldre Historie, Progr. 1863. — *Jessen*, Die Schule im letzten Kampf zwischen Deutsch und Dänisch, Progr. 1865. — *Chr. Jessen*, Vorgeschichte der Haderslebener Lateinischen Schule, Progr. 1867. — *A. Zernecke*, Die Haderslebener Gelehrtenschule vor 100 Jahren, Progr. 1898.

Die Anfänge der Schule stehen in engem Zusammenhange mit dem Kollegiatstift in Hadersleben, dessen zuerst 1273 Erwähnung geschieht. 1465 wird ein Lektorat gegründet; Schenkungen an dasselbe werden erwähnt, desgleichen ärmere und Chorschüler. Das Kollegiatstift erreichte 1530 sein Ende; die Verhältnisse der Schule lassen sich zunächst nicht weiter verfolgen. 1567 wurde letztere vom Herzog Johann dem Älteren von neuem dotiert, deshalb wurde dieser öfter der Stifter und die Anstalt selbst Johanneum genannt. Im Jahre 1656 wurde ein neues Schulregulativ erlassen, in dem es u. a. heiſst: „drittens sollen die lateinischen und griechischen Autores, diese mit Latein, jene aber mit Deutsch und nicht dänischer Sprache interpretiert, auch kein Dänisch mit den Discipeln geredet werden.“ Nach einer Zeit des Niederganges wurde die Schule 1827 durch ein neues Regulativ den übrigen gelehrten Schulen des Landes gleichgestellt. Nach den Kriegsjahren von 1848 an wurde sie ganz dänisch. Das Schuljahr wurde dem dänischen gleichgemacht, lateinlose Realklassen wurden eingerichtet und der fremdsprachliche Unterricht wurde mit den neueren Sprachen begonnen. Im Winter 1864 wurde die Anstalt, nachdem sie einige Monate geschlossen war, als Gymnasium mit 120 Schülern von neuem eröffnet. Die neben dem Gymnasium eingerichteten Realklassen wurden Ostern 1884 aufgehoben, dann aber sofort von neuem eröffnet. Ostern 1893 wurden sie wiederum aufgehoben, an ihrer Stelle wurde Ersatzunterricht eingeführt. Seit 1896 besteht eine Vorschule. Ostern 1901 wurde die höchste Schülerzahl (203 und 64 Vorschüler) erreicht.

Direktor: Dr. *Joh. Spanuth* seit 1. Juli 1898, vorher: Dr. *A. Zernecke* 1895—98, *Ostendorf* 1889—95, *P. H. Jessen* 1864—89.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt) und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull. (davon 1 kommissarisch), alle evangelisch-lutherisch.

Turnsaal und Turnplatz sind vorhanden; volkstümliche Spiele werden auf einem von der Stadt bereitgestellten Platze veranstaltet; jährlich findet ein Spielfest und ein Schwimmfest mit Verteilung von Prämien statt. Die Bibliothek hat gegen 15000 Bände, darunter wertvolle Bestände aus dem Gebiete der nordischen Geschichte.

Stiftungen[1]): a) Aus dem Vermögen der Herzog Friedrich-Stiftung sind dem Gymnasium 47190 Mk. überwiesen. Wegen des Verwendungszweckes vgl. den Artikel über das Gymnasium zu Flensburg (S. 422) unter „Stiftungen“ bei b. b) Die Jessen-Stiftung. Zu Ehren des Direktors *J.* 1878 von dessen früheren Schülern gegründet, zu Schülerstipendien.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 76500 Mk., Bedürfniszuschuſs 53400 Mk., Schulgeld 90 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

---

[1]) Mit den Bd. II S. 349 angeführten Stiftungen hat die Schule keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Husum.

(Herzogtum Schleswig. 8268 Einwohner.)

Gymnasium (II, 349. III, 232).

Eggers, Darstellung der inneren Einrichtung der Stadtschule zu Husum im Jahre 1637, Progr. von 1817 und 18. — Dr. *Schreiter*, Übersicht der Reformationsgeschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Progr. 1850. — *Karl Friedr. Krafft*, Kurzer Abriſs der Schule zu Husum, 1755. — *Schaumann*, Stand der Husumer Schule, 1759. — *Eggers*. Älteste Verfassung der Stadtschule zu Husum, Abt. I, 1814. — *Frise*, Der Stiftungsfonds der Husumer Gelehrtenschule, 1821. — *J. G. Witt*, *S. A. Witt* und *M. G. Witt*, solemnia saecularia tertia scholae Husumensis, zur Jubelfeier der Gelehrtenschule in Husum, 1827.

Die Schule wurde um 1527 vom Vikar *Hermann Tast*, der in Husum seit 1522 als der erste in den Herzogtümern die lutherische Lehre verkündete, mit Unterstützung der Kirchenvorsteher und besonders des angesehenen Bürgers *Matthias Knutzen* gegründet. Die Mittel wurden zunächt von den Einwohnern hergegeben, später beteiligten sich aber auch die Herzöge an der Ausstattung der Schule. Früher hieſs sie „groſse Stadtschule", auch „Hauptschule", seit 1817 „Gelehrtenschule", auf dem Schulsiegel „Lyceum Husumense". Im Jahre 1851 wurde die Gelehrtenschule aufgehoben und durch eine Bürgerschule ersetzt; infolge der danisierenden Tendenz sank deren Schülerzahl 1863 bis auf 21. Nach dem Umschwunge der Verhältnisse wurde die Anstalt 1864 als Gelehrtenschule mit Realklassen eingerichtet; Michaelis 1867 war ihr Wiederaufbau vollendet, sie enthielt damals 8 Gymnasialklassen, 3 Realklassen (IV bis II) und 1 Vorschulklasse. Die Vorschulklasse wurde 1881, das Realprogymnasium, welches im Jahre 1880 mit 37 seine höchste Schülerzahl erreicht hatte, Ostern 1889 aufgehoben, nachdem diese inzwischen auf 3 gesunken war. Nach der Aufhebung des Realprogymnasiums wurde in den Klassen U III bis U II für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht eingeführt.

Direktor: Dr. *Gustav Graeber* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *Huldreich Kehr* 1892—99, Dr. *W. Collmann* 1887—92, jetzt Provinzialschulrat in Danzig, Dr. *C. H. Keck* 1870—87.

8 Klassen (U I und O I sind vereinigt); 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden, auſserdem steht ein städtischer Platz für Turnspiele zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 16000 Bände, darunter bedeutende Zuwendungen des Landrats Grafen *v. Reventlow* (1878) und der Witwe des früheren Direktors Dr. *Keck* (1896).

Stiftungen: a) Das Gelehrtenschulregister, entstanden aus 62 verschiedenen Schenkungen, die der Schule in der Zeit von 1532 bis 1802 zugewendet sind. Für die allgemeinen Zwecke der Schule, zum Ankauf einer Bücherprämie und zur Unterstützung eines Primaners, der Theologie studieren will. Bestand 59582 Mk. b) Die Stiftung des Dr. *Burchardi*. 1785 gegründet, zur Unterstützung der Lehrerwitwen. Bestand 54590 Mk. c) Aus den Zinsen des Vermächtnisses des Justizrats *Matth. F. Brinkmann* erhält das Gymnasium 384 Mk. zur Verwendung für allgemeine Schulzwecke. d) Von den Zinsen des Vermächtnisses des Bürgermeisters *Schnell* (Bestand 39037 Mk.) erhält das Gymnasium $^{3}/_{16}$, dazu den Ertrag des Landbesitzes (zur Zeit 580 Mk.) zur Verwendung für allgemeine Schulzwecke. e) Der Rentier *J. N. Blumensaat* überwies am 7. Oktober 1884 der Schule ein Grundstück, dessen Ertrag (zur Zeit 75 Mk.) zu gleichen Teilen der beste Schüler der III und der beste Turner der Anstalt erhalten sollen. f) Die Stiftung des Weinhändlers *Werner* vom 17. Mai 1879. Für einen Schüler der Sekunda oder Prima. Bestand 1066 Mk. g) Die Stiftung des Pastors *Joh. Herr* vom 10. Juni 1883. Für zwei Schüler der Prima. Bestand 2093 Mk. h) Aus der Asmussen-Woldsen-Stiftung erhalten jährlich je zwei Schüler der Gymnasial- und Realabteilung ein Stipendium von 170 Bankthalern = 382,50 Mk. Vermögen der Stiftung 293722 Mk. i) Die Peter Momsen-Stiftung. Durch Testament des Dr. *P. M.* begründet, 3000 Mk., für einen bedürftigen Schüler der oberen Klassen.

Das Gymnasium wird vom Staate, die Gebäude werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Direktor und zwei Lehrer haben Dienstwohnung. Gesamtausgabe 60075 Mk., Bedürfniszuschuſs 40639 Mk., Schulgeld 120 Mk.

Meldorf.

(Dithmarschen. 3803 Einwohner.)

Gymnasium (II, 357. III, 235).

Dr. *Dohrn*, Progr. von 1815, 28—32, 40. — *Kolster*, Aktenstücke zur Geschichte der Schule von Meldorf, Progr. von 1875. — *W. Lorenz* Geschichte des Gymnasiums zu Meldorf bis zum Jahre 1777, Festschrift zum 350jährigen Jubiläum, Meldorf 1891 (mit Benutzung bis dahin unbekannter Aktenstücke aus dem Staatsarchiv zu Schleswig)[1].

Nachdem im Jahre 1526 das Dominikanerkloster in Meldorf aufgehoben und 1532 die Reformation eingeführt war, beschlofs die Regierung der Bauernrepublik Dithmarschen — die sogenannten 48 Regenten —, in dem Gebäude des Klosters und mit dem Vermögen desselben eine „gemeine Schule vor de Jognt des gantzen Landes“ einzurichten. Die Stiftungsurkunde wurde am 19. Juni 1540 ausgestellt: Ziel der Schule war Vorbereitung auf das Universitätsstudium. 1559 ging die Verwaltung des Schulvermögens auf die Kirche über, die Schule wurde thatsächlich Kirchschule. Bei den geringen Mitteln fristete sie viele Jahre hindurch ein kümmerliches Dasein, und nach einer Zeit der Blüte unter dem Rektor *Gottlob Jäger* 1772—1813, zu dessen Schülern u. a. *Niebuhr* und *Klaus Harms* gehörten, hätte sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingehen müssen, wenn nicht ihr Fortbestand durch ein ansehnliches Vermächtnis des Landesbevollmächtigten *Chr. Bütje*, des ersten von *Jäger* aufgenommenen Primaners, gesichert worden wäre. Bald darauf wurde die Schule eine Staatsanstalt, aber erst durch das Regulativ von 1848 wurde sie unter die alleinige Aufsicht des Staates gestellt. Vorübergehend bestanden in den sechziger und siebziger Jahren Parallelabteilungen neben IV, III, II für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler. Im Jahre 1891 feierte die Anstalt ihr 350jähriges Jubelfest.

Direktor: *G. Bräuning* seit Michaelis 1893, vorher: *W. Lorenz* 1875—93, *W. H. Kolster* 1851—75.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 Elementar- und technischer Lehrer, alle evangelisch.

Eine Erweiterung des Schulgebäudes ist Ostern 1901 vollendet worden (Kostenanschlag 28000 Mk.). In demselben Jahre wurde ein Hausgrundstück als Dienstwohnung für den Direktor erworben. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Bibliothek zählt etwa 7500 Bände, dazu kommt die vom Etatsrat *Jochims* 1844 vermachte Sammlung mit etwa 2000 Bänden.

Stiftungen: a) Die Bütje-Stiftung (s. oben) bestand ursprünglich aus einem Kapital von etwa 30000 Mk. und bedeutenden Ländereien. Jetzt erhält das Gymnasium ²/₃ der Zinsen. Aufserdem fallen ihm die Einkünfte eines Grundstückes in Höhe von etwa 500 Mk. zu. Das Kapital der Stiftung beläuft sich auf 327796 Mk. b) Das Vermächtnis der Witwe *Hanssen* vom Jahre 1813, zur Aufbesserung der Lehrergehälter. Bestand 3570 Mk. c) Ein Kapital von 1800 Mk., im Jahre 1818 von der Landschaft Süderdithmarschen geschenkt, zur Vergröfserung der Schülerbibliothek. d) Die Kolster-Stiftung. Bestand 3000 Mk. e) Die Jubiläumsstiftung. 1891 von früheren Schülern begründet, 1200 Mk. — Die Einkünfte der Stiftungen zu a und c werden zur Unterhaltung der Schule, zu d und e zu Stipendien für Schüler verwendet.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 53840 Mk., Bedürfniszuschufs 30045 Mk., Zuschufs der Kirchenkasse (seit 1877) 3390 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Ploen.

(Herzogtum Holstein. 3726 Einwohner.)

Auguste Viktoria-Gymnasium (II, 353. III, 234).

Dr. *Trede*, Mitteilungen aus der Geschichte der Ploener Gelehrtenschule, Progr. 1844. — Zur Geschichte der Ploener Gelehrtenschule 1821—48, anonym, Ploen 1852. Beide Abhandlungen sind im Progr. von 1860 wieder abgedruckt worden.

Im Jahre 1704 gründete *Christoph Gensch v. Breitenau* eine „oeffentliche evangelisch-lutherische lateinische auch Schreib- und Rechenschule“ (Breitenavianum) durch Stiftung

---

[1]) Nach dieser Schrift sind einzelne der in Bd. II (S. 357) enthaltenen Angaben berichtigt worden.

von 10000 Reichsthalern und Überweisung der erforderlichen Gebäude (Urkunde vom 20. Juni 1704). Die Gründungsstatuten („formliche Fundation") sind nachträglich am 4. September 1730 errichtet worden. Am 24. August 1814 wurde aus den obersten Klassen eine Gelehrtenschule gebildet, 1818 die Bürgerschule abgetrennt, und die Gelehrtenschule, als deren Patron nach dem Tode *Breitenaus* die Familie *v. Heespen* zu betrachten war, ging nunmehr auf den Staat über. Während der siebziger Jahre bestanden in IV und III Nebenabteilungen für die am griechischen Unterrichte nicht teilnehmenden Schüler. Die Vorschule wurde 1870 eingerichtet. Seit Ostern 1889 besteht ein Alumnat, das vom Vereine zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein errichtet worden ist. Am 22. Dezember 1897 erhielt die Anstalt den Namen Auguste Viktoria-Gymnasium.

Direktor: ***August Fink*** seit Ostern 1889, vorher: Dr. *Christian Heimreich* 1874—88. An der Anstalt hat u. a. gewirkt Dr. *Eugen Petersen*, Oberlehrer 1869—73, jetzt Direktor des archäologischen Instituts zu Rom.

8 Klassen und 1 Vorschulklasse; 7 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude ist in den Jahren 1897—99 auf einem von der Stadt geschenkten Platze errichtet und am 1. Mai 1899 eingeweiht worden. Die Kosten des Baues einschl. der Turnhalle und der Badeanstalt haben rund 230000 Mk. betrugen. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden.

Die Lehrerbibliothek enthält etwa 7000 Bände; einen gröfseren Zuwachs hat sie im Jahre 1874 durch Zuwendung der Sammlung des Professors Dr. *Klander* (680 Werke) erhalten.

Vermächtnis des Professors Dr. *Christ. Albr. Klander* (gestorben 1874); vom Jahre 1903 an fallen die Zinsen von 41449 Mk. abwechselnd für je fünf Jahre dem Gymnasium und der Stadt Ploen zu.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 53920 Mk., Bedürfniszuschufs 36190 Mk., Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und ein Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Ratzeburg.

(Herzogtum Lauenburg. 4324 Einwohner.)

Gymnasium (Lauenburgische Gelehrtenschule) (II, 492. III, 329).

J. G. Rufswurm, Nachrichten über die gegenwärtigen Einrichtungen der Ratzeburger Domschule, Progr. von 1820. — *C. L. F. Arndt*, Bruchstücke der älteren Geschichte der Domschule, Progr. 1821. — *Masch*, Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835. — Dr. *J. Wafsner*, Geschichte der ersten 50 Jahre der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu Ratzeburg, 1896.

Die Schule ist Nachfolgerin der bis zurück in das 14. Jahrhundert nachweisbaren, 1845 aufgelösten Domschule auf dem Palmberge, dem jetzigen Mecklenburg-Strelitzschen Anteile der Stadt. Auf Anregung *Catenhusens*, des damaligen Superintendenten des Herzogtums Lauenburg, ordnete König Christian VIII. am 14. März 1845 die Errichtung einer Gelehrtenschule zu Ratzeburg an. Diese wurde am 20. Oktober desselben Jahres eröffnet und war vorläufig in den von der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gemieteten Räumen der alten Domschule untergebracht. Nach dem Übergange Lauenburgs an die Krone Preufsens stand die Anstalt zunächst unter landesherrlichem Patronat; daneben bestand ein Kompatronat der Ritterschaft und Landschaft des Herzogtums. Auf Grund des Statuts vom 29. Dezember 1873, durch welches das alte Regulativ von 1846 aufgehoben wurde, wurde die Ritterschaft und Landschaft alleiniger Patron; die staatliche Aufsicht wurde in erster Instanz vom Konsistorium geführt. Nach der Einverleibung des Herzogtums in Preufsen und seiner Angliederung an die Provinz Schleswig-Holstein ging die staatliche Aufsicht auf das Provinzialschulkollegium über. Nach dem neuesten Statut vom 18. Mai 1885 ging das Patronat von der Ritter- und Landschaft auf den Kreiskommunalverband, die Ausübung der damit verbundenen Rechte auf den Kreisausschufs über. Ostern 1895 erfolgte die Errichtung eines Alumnats durch den Verein zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein. Seit Ostern 1869 wird von IV an aufwärts wahlfreier englischer Unterricht erteilt. Seit 1874 ist mit dem Gymnasium eine Vorschule organisch verbunden. Am 20. und 21. Oktober 1895 feierte die Anstalt ihr 50jähriges Jubelfest. Gröfste Schülerzahl (195) im Jahre 1900, kleinste (82) im Jahre 1893.

Direktor: Dr. *Julius Wafsner* seit Michaelis 1893, vorher: Dr. *Karl Steinmetz* 1872—93. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Reinhold Frank* 1851—53, später ord. Professor der Theologie in Erlangen; *E. G. A. Haack* 1874—76, später Oberkirchenrat in Schwerin.

8 Klassen und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

Im Jahre 1882 wurde eine Turnhalle erbaut (Kosten 10700 Mk.), 1896 wurde das Klassengebäude durch einen Anbau vergröfsert (Kosten 30000 Mk.). Neben der Turnhalle befindet sich ein Spielplatz. Im Jahre 1896 schenkte der Unterrichtsminister dem Gymnasium ein Ruderboot, infolgedessen wurde ein Schüler-Ruderklub gebildet. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 11000 Bände.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. 1882 gegründet, Mitgliederbeitrag ½ % des Gehalts, Jahresbeitrag des Kreiskommunalverbandes 100 Mk. Vermögensbestand 2760 Mk. b) Jubiläumsfonds. Von ehemaligen Schülern am 20. Oktober 1895 gegründet, zur Beschaffung von Bücherprämien. Bestand 2010 Mk.

Die Anstalt wird vom Kreiskommunalverband unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Landrat, dem Direktor und dem Superintendenten. Gesamtausgabe 52040 Mk., Zuschufs des Kreises 36666 Mk., Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2 des zweiten Nachtrages.

Rendsburg.

(Herzogtum Holstein. 14757 Einwohner.)

Gymnasium und Realgymnasium (II, 354. III, 235).

Dr. *P. S. Frandsen*, Geschichte der Gelehrtenschule zu Rendsburg bis 1830, Progr. 1857.

Die seit 1590 bestehende, mit der St. Marienkirche verbundene lateinische Schule wurde am 1. Novemder 1819 in eine Gelehrtenschule umgewandelt, nachdem deren Unterhaltung von der Stadtgemeinde, durch Beiträge von Privaten, durch Überweisung der Einkünfte des eingegangenen Diakonats und der älteren Fonds der Lateinschule sichergestellt war. Der Magistrat, der als Patron der St. Marienkirche auch das Patronat über die lateinische Schule führte, mufste dasselbe bezüglich der Gelehrtenschule aufgeben. Nach wechselnden Schicksalen wurden 1854, nachdem die Stadt sich zur Leistung beträchtlicher Zuschüsse bereit erklärt hatte, neben den Gymnasialklassen Realklassen eingerichtet. Die feierliche Eröffnung des „Realgymnasiums" fand am 24. Oktober 1854 statt. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurden die Realklassen zunächst als Realschule zweiter Ordnung, am 25. Oktober 1869 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die Vorschule besteht seit 1878. Gröfste Schülerzahl (177 im Gymnasium, 101 in der Realschule, 54 in der Vorschule) im Jahre 1880, kleinste (88 + 35 + 45) im Jahre 1894, Ostern 1901: 143 + 54 + 50.

Direktor: Dr. *Wallichs* seit Ostern 1882, vorher: *Joh. Hefs* 1870—82.

7 Gymnasialklassen, 3 Realgymnasialklassen, 2 Vorschulklassen; 12 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige von der Stadt mit einem Kostenaufwande von 400000 Mk. erbaute Schulhaus wurde 1877 eingeweiht. Eine Turnhalle ist vorhanden.

Die Lehrerbibliothek enthält 9650 Bände, darunter 1) die Gudesche Sammlung, 586 Foliobände in Schweinsleder, theologischen und philologischen Inhalts, Eigentümerin ist noch die St. Marienkirche; 2) die v. Brackelschen Bücher, gröfstenteils juristischen Inhalts, 548 Bände; 3) die von dem früheren Direktor Dr. *Frandsen* geschenkte Sammlung von 455 Bänden.

Stiftungen: a) Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse schenkte 1862 der Anstalt 2000 Thaler zu einem Stipendium für einen Studierenden. Im Jahre 1875 schenkte dieselbe Kasse 1000 Mk. zur Begründung einer Bücherstipendienstiftung. 1877 endlich stiftete sie ein Stipendium von jährlich 200 Mk. für einen oder zwei Schüler. b) Stiftung des Justizrats *Wiggers* von 1888, für einen Schüler. Bestand 500 Mk. c) Frühere Schüler stellten im Jahre 1898 dem Professor Dr. *Schulthes* 1600 Mk. zur Verfügung; dieser bestimmte, dafs sie zur Förderung des Schülerruderklubs verwendet werden. d) Der Direktor *Meyn* von der Karlshütte schenkte am 22. März 1900 ein Kapital von 1000 Mk. zur Belohnung tüchtiger Schüler.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 80110 Mk., Bedürfniszuschuſs 51440 Mk., Zuschuſs der Stadt 2475 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Ein Oberlehrer hat Dienstwohnung.

Wandsbek.

(Herzogtum Holstein. 27 966 Einwohner.)

Matthias Claudius-Gymnasium nebst Realschule (III, 239).

Dr. *Rudolf Franz*, Das Wandsbeker Gymnasium in den ersten 25 Jahren, Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens, Wandsbek 1897.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und sollte ursprünglich zu einer höheren Bürgerschule mit Gymnasialklassen ausgestaltet werden. Ihre Eröffnung fand Michaelis 1872 statt; unter dem $\frac{\text{18. Juni}}{\text{20. Juli}}$ 1874 erhielt sie ihr erstes Statut. Am 25. Oktober 1875 wurde ihr Ausbau zu einem Gymnasium mit einer höheren Bürgerschule beschlossen; am 24. Mai 1877 wurde beiden Schulen die Militärberechtigung verliehen. Am 9. März 1880 fand am Gymnasium die erste Reifeprüfung statt. Ostern 1892 wurde die Umwandlung des nunmehrigen Realprogymnasiums in eine Realschule begonnen; diese erhielt am 29. April 1896, nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung, die staatliche Anerkennung. Bei der 150. Wiederkehr des Geburtstages des Wandsbeker Boten, am 15. August 1890, erhielt die Anstalt den Namen „Matthias Claudius-Gymnasium". Seit ihrer Gründung besitzt sie eine Vorschule. Kleinste Schülerzahl (495) im Jahre 1892, seitdem Zunahme auf 637 einschl. Vorschule (299 im Gymnasium, 226 in der Realschule).

Direktor: Dr. *Rudolf Franz* seit 1. Oktober 1894, vorher: Dr. *Hermann Klapp* 1872—94. Als Oberlehrer war u. a. thätig: Dr. *W. Collmann* (1878—87), jetzt Provinzialschulrat in Danzig.

9 Gymnasialklassen, 6 Realschulklassen, 3 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 6 technische, Elementar- und Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1887 und 88 mit einem Kostenaufwande von 192000 Mk. erbaut worden. Das Gymnasium benutzt die dem hiesigen Turnvereine gehörige Turnhalle nebst Turnplatz; auſserdem steht ihr für Turnspiele ein gröſserer Platz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 3724 Werke.

Stiftungen: a) A. Homannsche Stipendienstiftung von 1882. Für Studierende. Bestand 1000 Mk. b) Die Stiftung der Geschwister *Harjes* von 1899. Zu Bücherprämien. Bestand 1000 Mk. c) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, am 1. Januar 1885 gegründet. Bestand 7500 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten und dem zweiten Bürgermeister, zwei Stadtverordneten, drei weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft, dem Direktor und einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde. Gesamtausgabe 111000 Mk., Zuschuſs der Stadt 21300 Mk., des Staates 16800 Mk. Schulgeld für einheimische Schüler 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk.; für auswärtige im Gymnasium 190 Mk., in der Realschule 144 Mk., in der Vorschule 120 Mk.

Neumünster.

(Herzogtum Holstein. 27 335 Einwohner.)

Progymnasium und Realschule (III, 234).

Spangenberg, Zur Geschichte der Anstalt in den ersten 25 Jahren, Festschrift im Progr. 1896.

Eine von mehreren Interessenten errichtete höhere Privatschule wurde 1870 von der Stadtgemeinde übernommen und am 3. Januar 1871 mit den Klassen VI bis III einer Realschule (zweiter Ordnung, mit fakultativem Unterricht im Lateinischen) neueröffnet. Das für die Anstalt errichtete Statut erhielt am 24. Mai 1871 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. 1881 begann die Umwandlung in ein Progymnasium mit einem Realprogymnasium; als solches wurde die Schule am 8. Mai 1886 anerkannt. Die im Jahre 1895 begonnene Umwandlung des Realprogymnasiums in eine Realschule war

Ostern 1901 vollendet; durch Erlaſs vom 11. April desselben Jahres wurde die Anstalt als Realschule anerkannt. In den Klassen VI bis IV ist der Unterricht der gymnasialen und der realen Abteilung bis auf denjenigen in den fremden Sprachen gemeinsam. Durch die Bewilligung eines Staatszuschusses im Jahre 1874 wurde ein Königliches Kompatronat begründet[1].

Direktor: Dr. *Heinrich Schmitt* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Karl Spangenberg* 1889—99, *A. Ostendorf* 1882—89.

6 Progymnasialklassen, 6 Realklassen, 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 etatsmäſsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., 3 Vorschull., alle evangelisch.

Das mit einem Kostenaufwande von 75000 Mk. erbaute Schulhaus (Brachenfelderstraſse 23) wurde am 8. August 1878 bezogen. Im Sommer 1901 ist ein Neubau begonnen worden (Altonaer Straſse 40, Kostenanschlag 275000 Mk.). Als Ersatz der Turnhalle dient vorläufig ein notdürftig ausgestatteter Bretterschuppen; der Schulhof wird als Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält über 3800 Bände.

Stiftungen: a) Die Stipendienstiftung des verstorbenen Stadtrats *Hans Lorenz Renck*. Für Abiturienten zu Beihilfen für ihre weitere Ausbildung. Bestand 25000 Mk. b) Desselben Stiftung zur Hebung der höheren Schule; die Verwendung erfolgt nach Beschluſs der städtischen Körperschaften. Bestand 20000 Mk. c) Das Jubiläumsstipendium. Von ehemaligen Schülern und von Freunden der Anstalt gegründet. Bestand 3000 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten, zwei weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft und dem Königlichen Kompatronatskommissar. Gesamtausgabe 60669 Mk., Zuschuſs der Stadt 28374 Mk., des Staates 18900 Mk. Schulgeld in VI: 80 Mk., V: 90 Mk., IV und U III: 100 Mk., O III: 110, II: 120 Mk., in der Vorschule 60 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, die feste Zulage wird nach § 9, 1 a—c gewährt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Marne.

(Dithmarschen. 3158 Einwohner.)

Realschule (III, 236).

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marne 1891—95, Marne 1896 (Druck von L. Altmüller).

Die Aktionäre der Marner Spar- und Leihkasse erklärten sich durch Beschluſs vom 15. Dezember 1859 bereit, die Unterhaltungskosten einer am Orte zu errichtenden höheren Schule, soweit solche nicht aus den Schulgeldern bestritten werden könnten, für die ersten fünf Jahre bis zum Betrage von 800 Thalern jährlich zu decken. Nachdem somit der Bestand der Schule vorläufig gesichert war, wurde diese als Privatanstalt am 1. Mai 1860 mit zwei Klassen und 18 Schülern eröffnet. Ostern 1871 wurde sie, nachdem die Spar- und Leihkasse sich zu weiteren Leistungen verpflichtet hatte, von der Kirchspielsgemeinde Marne übernommen. 1873 begann ihre Ausgestaltung zu einer höheren Bürgerschule; am 12. Mai 1874 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen und am 25. September 1878 die vollen Berechtigungen der höheren Bürgerschulen. Ostern 1896 begann die Umwandlung in eine lateinlose Realschule; dieselbe war Ostern 1901 bis zur Untersekunda gediehen und wird voraussichtlich Ostern 1902 nach Ablegung der ersten Reifeprüfung zum Abschluſs kommen. Die Unterhaltung der Anstalt ist jetzt in der Weise geregelt, daſs von den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben die Stadt Marne zunächst den vierten Teil trägt und daſs die übrigen drei Vierteile von der Stadtgemeinde und der Kirchspielsgemeinde nach dem Verhältnisse von 100 % der Einkommensteuer und 50 % der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufgebracht werden. Das für die Anstalt am 6./24. März 1874 errichtete Statut ist mehrfach, zuletzt am $\frac{\text{1. September}}{\text{9. November}}$ 1899 abgeändert worden. Gröſste Schülerzahl (93) im Jahre 1881, kleinste (60) zu Anfang der 90er Jahre.

[1]) Seit 1894 ist ein Kompatronatskommissar nicht mehr bestellt worden.

Direktor: Dr. *Richard v. Holly und Ponientzietz* seit Michaelis 1887, vorher: *Franz Schwalbach* 1881—87, Dr. *K. Seitz* 1871—81.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 2 Elementarl., alle evangelisch.

Ein Turnplatz ist vorhanden; im Winter wird für den Turnunterricht ein gemieteter Saal benutzt. Die Bibliothek enthält etwa 890 Werke in 2133 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde und der Kirchspielslandgemeinde Marne unterhalten (wegen der Art der Verteilung s. oben). Die örtliche Verwaltung ist unter das Kuratorium und die Verwaltungskommission geteilt; der Direktor gehört nur dem Kuratorium an. Gesamtausgabe 38027 Mk., Zuschufs des Staates 9050 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor und der erste Oberlehrer haben Dienstwohnung. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage wird nach § 9, 1 b und c gewährt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Blankenese.

(Herrschaft Pinneberg, Herzogtum Holstein. 4736 Einwohner.)

Realschule.

Die Ortschaften Blankenese und Dockenhuden vereinigten sich im Frühjahr 1892 zu einem Schulverbande und beschlossen am 22. April desselben Jahres, eine Realschule zu gründen. Dieselbe wurde am 10. Oktober 1892 mit den Klassen VI und V und einer zweiklassigen Vorschule eröffnet und, nachdem Ostern 1897 die erste Reifeprüfung abgehalten worden war, von diesem Termin an als berechtigte Realschule anerkannt. Das Statut für den Schulverband sowie dasjenige für die Realschule ist am 14. Februar 1894 errichtet worden, ersteres hat am 20. Februar 1894, letzteres am 21. März 1894 die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten.

Direktor: Dr. *Walther Kirschten* seit 31. Juli 1894.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Elementar- und 2 Vorschullehrer, alle evangelisch-lutherisch.

Das Schulhaus wurde 1893/94 mit einem Kostenaufwande von 145000 Mk. erbaut und am 31. Juli 1894 eingeweiht. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst 790 Bände.

Der vierte Teil der Zinsen der am 12. Dezember 1899 in Kraft getretenen Johann Carsten-Bauer-Stiftung kann für begabte Schüler der Anstalt, deren Eltern zur Zahlung des Schulgeldes aufser stande sind, verwendet werden. Im Jahre 1900 wurden über 1000 Mk. verteilt.

Die Anstalt wird von dem aus den beiden Gemeinden Blankenese und Dockenhuden gebildeten Schulverbande unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schulverbandes und dessen Stellvertreter, drei Mitgliedern der Blankeneser, zwei der Dockenhudener Gemeindevertretung, dem Direktor und einem der Geistlichen des Kirchspiels Nienstedten. Gesamtausgabe 56850 Mk., Zuschufs der Gemeinden 24647 Mk. Schulgeld in der Vorschule 80 Mk., in VI 120 Mk., für jede folgende Klasse 12 Mk. mehr, Auswärtige 30 Mk. mehr, Ausländer in allen Klassen 200 Mk.

Elmshorn.

(Grafschaft Ranzau. 13640 Einwohner.)

Realschule.

Die Realschule wurde 1893 von der Stadtgemeinde durch Umwandlung einer bereits bestehenden Mittelschule gegründet und durch Erlafs vom 25. Oktober 1895 dem Provinzialschulkollegium unterstellt. Nachdem die erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, wurde sie vom Ostertermin 1899 ab als berechtigte Realschule anerkannt. Seit Ostern 1887 wird in den drei untersten Klassen lateinischer Nebenunterricht erteilt. Das Statut der Anstalt datiert vom $\frac{\text{12. November}}{\text{22. November}}$ 1895. Die Vorschule besteht seit 1893.

Direktor: Dr. *Gotthelf Willenberg* seit 1. April 1896, vorher: Rektor *Helmuth Meyer* 1893—96.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarlehrer, 3 Vorschull., alle evangelisch.

Das neue Schulhaus wurde in den Jahren 1895—97 mit einem Kostenaufwande von 298 616 Mk. errichtet und am 29. April 1897 eingeweiht. Eine Turnhalle ist vorhanden, für Jugendspiele steht eine Wiese zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 597 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, drei Stadtverordneten, zwei weiteren stimmfähigen Bürgern, dem Direktor und einem Geistlichen. Gesamtausgabe 52 245 Mk., Zuschufs der Stadt 29 695 Mk. Schulgeld 120 Mk. für Einheimische, 150 Mk. für Auswärtige, in der Vorschule 60 bezw. 75 Mk. Die Besoldungen sind nach dem ersten Nachtrage zum Normaletat geregelt.

Itzehoe.

(Herzogtum Holstein. 15 649 Einwohner.)

Realschule (II, 364. III, 237).

J. Rüter, Kurzgefafste Darstellung der Gründung und Entwickelung der höheren Bürgerschule, Ostern 1869. — Dr. *K. Seitz*, Aktenstücke zur Geschichte der früheren lateinischen Schule zu Itzehoe, Progr. 1888—96.

Nachdem eine Gesellschaft von Bürgern und die Spar- und Leihkasse Beiträge für eine zu gründende evangelische Realanstalt in Aussicht gestellt hatten, wurde die Anstalt Ostern 1866 mit 58 Schülern feierlich eröffnet. Die Stadtgemeinde hatte die Unterhaltungspflicht übernommen. Am 24. Mai 1873 erhielt die Anstalt die Militärberechtigung, und Ostern 1892 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realprogymnasiums in eine Realschule mit lateinischem Nebenunterricht in den drei unteren Klassen. Ostern 1897 fand an dieser die erste Reifeprüfung statt, und die Anstalt erhielt von diesem Termine ab die mit der Prüfung verbundenen Berechtigungen. Seit Ostern 1874 ist mit ihr eine Vorschule verbunden. Das für die Anstalt errichtete neue Statut ist am 9. April 1900 genehmigt worden. Kleinste Schülerzahl (66 und 23 Vorschüler) Michaelis 1881, seitdem ist der Besuch ziemlich stetig gewachsen (Sommer 1901: 180 und 31 Vorschüler).

Direktor: Dr. *Seitz* seit 1. Oktober 1881, vorher: *J. Rüter* 1866—81.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

In den Jahren 1888/90 stiftete die Spar- und Leihkasse drei gemalte Fenster für die Aula, den Grofsen Kurfürsten, Friedrich den Grofsen und Kaiser Wilhelm I. in Lebensgröfse darstellend.

Aufser dem Turnplatze ist eine Turnhalle vorhanden, die im Jahre 1886 mit einem Kostenaufwande von 16 712 Mk. (ausschliefslich der Kosten des Grundstücks von 2400 Mk.) erbaut wurde. Die Lehrerbibliothek zählt über 2689 Bände, darunter einen Manuskriptenband vom Jahre 1576 (Dat Borgerrecht tho Flensborg und Tort Degens Recht) und 118 Originalbriefe von *J. G. Müller*.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Magistratsmitgliede, zwei Stadtverordneten, dem Direktor, dem Hauptpastor und einem der beiden Kompastoren. Gesamtausgabe 45 986 Mk., Zuschufs der Stadt 23 448 Mk., des Staates 12 150 Mk. Schulgeld 80 Mk., in der Vorschule 48 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, die feste Zulage nach § 9, 1 b und c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Lauenburg.

(Alte Hauptstadt des Herzogtums Lauenburg. 5346 Einwohner.)

Albinusschule (Realschule, in der Auflösung begriffen) (III, 329).

Butz, Die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Anstalt, Progr. 1873. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte der ersten 25 Jahre der Albinusschule, Festschrift, Lauenburg 1890.

Der Justizrat und Elbzollgegenschreiber *Chr. Fr. L. Albinus* bestimmte 1832, daſs sein Vermögen nach seinem Tode zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werde. U. a. sollten sein Wohnhaus und seine Gärten, sowie die Einkünfte der von ihm gestifteten Spar- und Leihkasse einer zu gründenden Realschule zu gute kommen. Die Schule wurde Michaelis 1865 mit 31 Schülern in 2 Klassen eröffnet. Das für sie errichtete Statut wurde am 11. Mai 1871 von der damaligen Herzoglich lauenburgischen Regierung genehmigt. Am 26. November 1872 wurde die Anstalt als höhere Bürgerschule anerkannt, und am 2. Oktober 1874 erhielt sie die vollen Berechtigungen dieser Schulgattung. Ihre allmähliche Umwandlung in eine Realschule wurde Ostern 1898 durch die Abhaltung der ersten Reifeprüfung zum Abschluſse gebracht. Gleichzeitig muſste aber wegen ungenügender finanzieller Fundierung der Anstalt mit der Auflösung begonnen werden. Letztere wird voraussichtlich Ostern 1904 beendigt sein. Die im Jahre 1872 errichtete Vorschule ist Ostern 1894 aufgehoben worden.

Die Direktorstelle ist seit 1892 unbesetzt. Kommissarischer Dirigent ist Professor Dr. *Günther* seit 1894, vorher: Professor *G. Raydt* 1892—94; Direktor war *W. Butz* 1873—92, vorher: *Wendland* 1868—72, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover.

3 Klassen; 3 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden; auſserdem steht ein von der Stadt bereitgestellter Spielplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 2891 Bände.

Die Anstalt wird von der Albinus-Stiftung unterhalten. Die Direktion derselben besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule, dem Hauptpastor, einem Vertreter des Kreises, dem Bürgermeister, einem Stadtverordneten und einem Mitgliede des Vorstandes der Sparkasse. Gesamtausgabe 33000 Mk., Zuschuſs der Stiftung 22506 Mk., des Staates 2530 Mk. Schulgeld 80 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat; die feste Zulage wird nach § 9, 1 c gewährt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Witwen- und Waisenkasse des Kreises Lauenburg versichert. Der Dirigent der Anstalt hat Dienstwohnung.

Oldesloe.

(Herzogtum Holstein. 4935 Einwohner.)

Realschule.

Dr. *Fr. Bangert*, Rückblick auf die Geschichte der Anstalt, Progr. 1900.

Eine im Jahre 1869 errichtete und von der am Orte befindlichen Spar- und Leihkasse unterstützte „Höhere Privat-Knabenschule" wurde Ostern 1875 von der Stadtgemeinde übernommen und vorläufig als Mittelschule eingerichtet. Am 11. August 1880 wurde ihre Umwandlung in eine höhere Bürgerschule genehmigt, Ostern 1881 fand bereits die erste Entlassungsprüfung statt, und am 7. Mai 1881 erhielt die Anstalt die vollen Berechtigungen einer Schule der bezeichneten Art. Das für dieselbe am 11. Juni 1882 errichtete Statut erhielt unter dem 28. Juni desselben Jahres die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ostern 1895 begann die Umwandlung des Realprogymnasiums in eine Realschule mit wahlfreiem lateinischem Unterrichte in den drei unteren Klassen; Ostern 1900 wurde dieselbe mit der Eröffnung der U II der Realschule beendigt; am 13. April 1901 erfolgte die Anerkennung der Anstalt als Realschule. Die Vorschule besteht seit Michaelis 1877. Die Schülerzahl hat sich seit der Umwandlung der Anstalt in eine Realschule ziemlich stetig gehoben und betrug Ostern 1901 in der Hauptanstalt 145, in der Vorschule 37.

Direktor: Dr. *Friedrich Bangert* seit 1. Oktober 1885, vorher: Dr. *Martin Schultze* 1877—85.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 4 Oberlehrer, 1 etatsmäſsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 3 Elementarl., alle evangelisch-lutherisch.

Das jetzige Schulgebäude (früher Kaserne) ist mit einem Kostenaufwande von 18318 Mk. für Schulzwecke eingerichtet worden. Die Anstalt hat das Recht der Mitbenutzung der städtischen Turnhalle und des dazugehörigen Spielplatzes bei der Stadtschule, auſserdem steht ihr der ehemalige Exerzierplatz für die Jugendspiele zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 826 Werke in 1776 Bänden.

Der Spar- und Leihverein hat bis jetzt jährlich 1000 Mk. für 10 Freistellen bereitgestellt.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, einem weiteren

Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten, dem Direktor, einem Geistlichen und zwei stimmfähigen Bürgern. Gesamtausgabe 46 612 Mk., Zuschufs der Stadt 20 419 Mk., des Staates 12 450 Mk. Schulgeld 100 Mk. für einheimische, 125 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 50 Mk. bezw. 62,50 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage wird nach § 9 1 a—c gewährt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Sonderburg a. Alsen.

(Herzogtum Schleswig. 5522 Einwohner.)

Realschule (III, 232).

Dr. *Th. Hansen*, Die Realschule in Sonderburg, zugleich ein Votum über die Realschule überhaupt in unserem Heimatlande, Sonderburg 1866.

Die Schule wurde am 9. Mai 1865 als Privatanstalt eröffnet und durch widerrufliche Beihilfen der Regierung, der Sparkasse der Stadt Sonderburg, sowie aus der Momsenschen und aus der Carstensschen Stiftung unterstützt. Für das Schullokal (in gemieteten Räumen), Heizung und Beleuchtung sorgte die Stadt. Die Schule, welche den Lehrplan einer Realschule verfolgte, ging 1870 in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über, wurde 1871 höhere Bürgerschule und von der Stadtgemeinde übernommen. Am 18. September 1873 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen und am 16. Juli 1875 die vollen Berechtigungen der höheren Bürgerschulen. Das am 14. August 1871 errichtete Statut wurde am 7. September dess. J. bestätigt. Am 1. April 1879 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Die Stadt blieb Eigentümerin des Schulgrundstücks und der darauf befindlichen Gebäude, verpflichtete sich jedoch, dieselben der Schule zur Benutzung zu überlassen und zu unterhalten, außerdem einen jährlichen Zuschufs zu leisten. 1892 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realprogymnasiums in eine höhere Bürgerschule (Realschule) mit lateinischem Nebenunterricht in VI, V und IV. Die Kosten des letzteren werden von der Stadtgemeinde bestritten. Nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung am 17. März 1899 erfolgte am 3. Mai desselben Jahres die staatliche Anerkennung der Anstalt als einer mit Berechtigungen versehenen Realschule. Die Vorschule ist Ostern 1894 eingegangen.

Direktor: Dr. *Richard Schenk* seit 1. Oktober 1898, vorher: Dr. *Spanuth* 1896—98, Dr. *Döring* 1867—96 (bis 1871 Rektor der Privatschule).

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2379 Werke in 4815 Bänden (s. unten).

Zur Begründung und Unterhaltung einer Lehrer- und Schülerbibliothek, welche zur weiteren Verbreitung deutschen Geistes und deutscher Bildung auch der übrigen Einwohnerschaft zugänglich gemacht werden soll, schenkte der ehemalige Sechsunddreifsiger-Ausschufs ein Kapital (jetziger Bestand 8850 Mk.). Statut vom $\frac{\text{30. Nov. 1874}}{\text{2. Jan. 1875}}$.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 40 070 Mk., Bedürfniszuschufs 22 673 Mk., Zuschufs der Stadt 9500 Mk., aus der Carstensschen Stiftung (s. oben S. 416) 3000 Mk. Schulgeld 80 Mk., für Nebenunterricht aufserdem 40 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Provinz Hannover.

(6 Regierungsbezirke. 38 511,04 qkm. 2 590 939 Einwohner.)

Im Jahre 1873 hatte die Provinz 18 Gymnasien, 9 Realschulen erster Ordnung, 1 Progymnasium und 15 höhere Bürgerschulen; 6 der letzteren und 3 Realschulen waren mit einem Gymnasium unter gemeinsamer Leitung verbunden; demnach waren, wenn die Doppelanstalten einfach gerechnet werden, im ganzen 34 höhere Schulen, nämlich 18 Gymnasien (darunter 9 mit Realanstalten verbunden), 6 Realschulen erster Ordnung, 1 Progymnasium und 9 höhere Bürgerschulen (darunter 1 lateinlos), vorhanden.

Neu hinzugekommen sind seit 1873: das Kaiser Wilhelms-Gymnasium, die Leibniz-Schule (Gymnasium und Realgymnasium nach dem Frankfurter System) und 3 Realschulen in Hannover, das Gymnasium und die Realschule in Linden, das Andreas-Realgymnasium (nebst Realschule, nach dem Altonaer System) in Hildesheim, das Gymnasium in Wilhelmshaven, das Progymnasium in Duderstadt [1]), die Realschulen in Göttingen, Peine, Celle [2]), Buxtehude [3]), Geestemünde [4]), Emden und Wilhelmshaven, also im ganzen 17 Anstalten.

Von den älteren Anstalten haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren: die beiden Lyceen und das Realgymnasium zu Hannover, die Klosterschule (Gymnasium) zu Ilfeld, das Johanneum (Gymnasium und Realgymnasium) zu Lüneburg, die beiden Gymnasien zu Osnabrück, die Gymnasien zu Meppen, Stade [5]), Verden und Aurich, das Realgymnasium zu Osterode, die Realprogymnasien zu Ülzen und Papenburg.

Die frühere lateinlose höhere Bürgerschule zu Hannover ist zu einer Oberrealschule, das Progymnasium zu Norden zu einem Gymnasium, die lateintreibende höhere Bürgerschule zu Quakenbrück zu einem Realgymnasium erweitert worden. Bei dem Gymnasium zu Hameln ist mit dem Ersatze des mit demselben verbundenen Realprogymnasiums durch eine Realschule begonnen worden. Den Realgymnasien zu Goslar und Leer ist ein Gymnasium, denjenigen zu Osnabrück und Harburg [6]) eine Realschule (unter

---

[1]) Diese Anstalt war zunächst lateintreibende höhere Bürgerschule; später wurden Gymnasialklassen angegliedert und allmählich die Realklassen unter Einrichtung von Ersatzunterricht beseitigt.

[2]) Früher Realgymnasium, aus der mit dem Gymnasium verbundenen lateintreibenden höheren Bürgerschule entstanden (s. unten).

[3]) Ursprünglich Realprogymnasium.

[4]) Ursprünglich Progymnasium.

[5]) Die im Jahre 1881 eingerichteten Realklassen sind 1894 wieder aufgehoben worden.

[6]) Die lateinlosen Klassen, die bereits 1874 angegliedert wurden, sind bald darauf eingegangen; die jetzigen bestehen erst seit 1894.

Umgestaltung des Lehrplanes nach dem Altonaer System) angegliedert worden, die lateintreibende höhere Bürgerschule zu Münden ist in ein Gymnasium, die zu Northeim und Nienburg in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht bezw. Realgymnasialklassen, die zu Otterndorf in eine Realschule verwandelt worden. An den beiden Gymnasien in Hildesheim, den in Clausthal, Göttingen, Lingen, Stade und Emden sind die Realgymnasialklassen, am Realprogymnasium zu Einbeck die Gymnasialklassen aufgehoben worden; die letztere Anstalt sowie das Realprogymnasium zu Ülzen sind in der Erweiterung zu einem Realgymnasium begriffen. Die höhere Bürgerschule, die früher mit dem Gymnasium in Celle verbunden war, ist von diesem abgetrennt und später in eine lateinlose Realschule umgewandelt worden. Die Stelle eines besonderen Dirigenten für das mit dem Gymnasium in Lüneburg verbundene Realgymnasium ist in Wegfall gekommen; beide Anstalten stehen jetzt unter einheitlicher Leitung.

Gegenwärtig sind also im ganzen 51 höhere Schulen vorhanden, nämlich 26 Gymnasien (darunter 1, die Klosterschule zu Ilfeld, ohne die 3 unteren Jahresstufen, 4 mit Realgymnasium, 1 mit einem Realprogymnasium verbunden und 6 mit Ersatzunterricht), 6 Realgymnasien (darunter 3 mit Realschulen nach Altonaer System verbunden), 1 Oberrealschule, 3 Progymnasien (mit Ersatzunterricht), 3 Realprogymnasien (darunter 2 in der Entwickelung zu Realgymnasien begriffen) und 12 Realschulen (darunter 1 mit Nebenunterricht im Lateinischen und 2 in ihrer Entwickelung noch nicht abgeschlossen).

An den Gymnasien der Provinz Hannover bildet die englische Sprache einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand. Diese Einrichtung stammt aus der Zeit der staatlichen Selbständigkeit Hannovers. Sie wird zwar in der ersten auf alle Gymnasien bezüglichen Anordnung, nämlich in der Königlichen Verordnung vom 11. September 1829 über die Abiturientenprüfungen und die Klassifikation der höheren Schulen sowie in der dazu ergangenen Ministerialinstruktion vom 30. November desselben Jahres nicht erwähnt, wahrscheinlich deshalb nicht, weil beide den in Preufsen ergangenen Erlassen nachgebildet waren. Indessen schon eine Ministerialverfügung vom 7. Januar 1831 bestimmte, dafs an denjenigen Anstalten, an denen die englische Sprache öffentlich gelehrt wird, die Prüfungskommissionen eine Probe mit der Übersetzung englischer Schriftsteller vornehmen und das Ergebnis in das Zeugnis aufnehmen *sollen*. In der unter dem 22. Mai 1839 ergangenen neuen Instruktion für die Reifeprüfung ist diese Vorschrift dahin gefafst worden, dafs an den obenerwähnten Schulen zur Aufmunterung für die Lehrer und Schüler auch eine Probe der Übersetzung aus einem englischen Autor gegeben werden *kann*. Im Jahre 1846 erging die Weisung, den englischen Unterricht nach Möglichkeit zu fördern, und diese Förderung wurde wesentlich erleichtert, nachdem in den Jahren 1849 und 1850 für die Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen staatliche Beihilfen bereitgestellt waren. Infolgedessen war im Jahre 1861 der thatsächliche Zustand der, dafs die englische Sprache fast in allen Schulen von II an, in mehreren sogar schon von III an einen mit 2 Wochenstunden bedachten verbindlichen Lehrgegenstand bildete. Diesem thatsächlichen Zustande trug die letzte Redaktion (vom 31. Juli 1861) des Hannoverschen Reglements für die Reifeprüfungen durch die Bestimmung Rechnung, dafs die mündliche Prüfung im Englischen als obligatorisch für alle Abiturienten aufgeführt wurde. Dieser Zustand erfuhr nach der Vereinigung Hannovers mit Preufsen nur nach der Richtung hin eine Änderung, dafs das Provinzial-

schulkollegium den englischen Unterricht aus der III beseitigte, und dafs in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 13. Februar 1875 die englische Sprache als fakultativer Gegenstand der Reifeprüfung bezeichnet wurde. Der Unterricht blieb jedoch allgemeinverbindlich, nur mit der Beschränkung, dafs von denjenigen Schülern, die aus nicht-hannoverschen Gymnasien in die Prima eintraten, die Teilnahme an ihm nicht überall verlangt wurde. Endlich führte der Lehrermangel dahin, dafs an einzelnen Anstalten von diesem Unterrichte zeitweise ganz abgesehen werden mufste. In einem vom Unterrichtsminister im Jahre 1880 geforderten Berichte sprach sich nun das Provinzialschulkollegium dahin aus, dafs der verbindliche Unterricht im Englischen weder eine Überbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten noch eine Beeinträchtigung ihrer Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen zur Folge gehabt habe, dafs in ihm ein besonderer Vorzug der hannoverschen Gymnasien zu erblicken und deshalb seine Beibehaltung zu empfehlen sei. Diese Empfehlung wurde namentlich auch auf die geschichtliche Tradition der Provinz und die damit, sowie durch ihre vielfachen Beziehungen zum Auslande gegebene Vorliebe für das Englische gestützt. Der Unterrichtsminister ordnete im Sinne des erwähnten Berichtes durch Erlafs vom 23. Januar 1882 an, dafs dem englischen Unterrichte 2 Wochenstunden in Sekunda und Prima gewidmet werden, und dafs er in diesen Klassen einen wesentlich obligatorischen Charakter haben solle. Die Direktoren sollten aber ermächtigt werden, einzelne Schüler aus besonderen Gründen, z. B. in Rücksicht auf einen in den obersten Klassen eingetretenen Anstaltswechsel oder auf ihren Gesundheitszustand oder auf ihre geringe Arbeitskraft, auf Antrag ihrer Eltern von jenem Unterrichte zu befreien, und aus dieser Befreiung sollte ihnen bei der Beurteilung ihrer Schulleistungen kein Nachteil erwachsen. Für die nicht befreiten Schüler bildete der englische Unterricht einen Gegenstand der mündlichen Reifeprüfung, und das aus dem Ergebnisse desselben und aus der mündlichen Prüfung zu gewinnende Urteil war in die Reifezeugnisse mit aufzunnehmen.

Die eigenartige Stellung des englischen Unterrichts tritt auch dadurch in die Erscheinung, dafs an einigen lateinlosen Anstalten der Provinz der fremdsprachliche Unterricht in Sexta mit dem Englischen beginnt und das Französische erst in Quarta einsetzt.

Nur bei der Minderzahl der Anstalten bestehen Vorschulen. Aufgehoben sind die Vorschulen an den Gymnasien zu Clausthal, Emden, Göttingen, Aurich, Leer, Lingen, Norden, am Ratsgymnasium und am Realgymnasium zu Osnabrück, am Progymnasium zu Duderstadt, an den Realgymnasien zu Einbeck und Papenburg, sowie an der Realschule zu Otterndorf.

Verstaatlicht wurden die Gymnasien in Emden, Göttingen, Stade und Celle (letzteres ohne die Realklassen, die sich zu einer selbständigen Anstalt entwickelten), die Realgymnasien zu Leer und zu Osnabrück sowie die Realschule zu Otterndorf. Die letztere wurde früher von der Kirchengemeinde, die übrigen wurden von den betreffenden Städten unterhalten.

Von den vorhandenen höheren Schulen ist die Klosterschule zu Ilfeld eine stiftische Anstalt landesherrlichen Patronats, das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim ist bischöflich, 21 werden vom Staate, die übrigen 28 von Stadtgemeinden unterhalten.

Für die äufsere Verwaltung sämtlicher von der Stadtgemeinde Hannover unterhaltenen höheren Schulen ist eine Kommission eingesetzt. Für die

überwiegende Mehrzahl der übrigen von Stadtgemeinden unterhaltenen Anstalten der Provinz bestehen besondere Kuratorien (Verwaltungsrat, Schulkommission), zu deren Mitgliedern in jedem Falle der Direktor gehört. Derartige örtliche Behörden bestehen auch jetzt noch für zwei vom Staate unterhaltene Anstalten, das Progymnasium zu Nienburg und das Gymnasium zu Norden. Hier beschränkt sich jedoch ihre Aufgabe im wesentlichen auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens; den Vorsitz führt der Direktor.

Alumnate bezw. Konvikte sind vorhanden bei der Klosterschule (Gymnasium) zu Ilfeld, bei dem Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, dem Gymnasium Josephinum in Hildesheim und dem Gymnasium zu Meppen. Erziehungshäuser des Klosters Loccum finden sich bei dem Realgymnasium in Goslar und dem Gymnasium in Münden.

Das 550jährige Jubelfest feierte das Lyceum I in Hannover (1898), das 350jährige die Klosterschule zu Ilfeld (1896), das 300jährige die Gymnasien zu Göttingen (1886), Verden (1878) und das Ratsgymnasium zu Osnabrück (1895), das 250jährige das Gymnasium zu Aurich (1896), das 200jährige das Gymnasium zu Lingen (1880), das 50jährige das mit dem Gymnasium zu Lüneburg verbundene Realgymnasium (1884) und das Realgymnasium I zu Hannover (1885).

Neue Schulgebäude sind errichtet worden für die Gymnasien zu Emden, Norden, Goslar, Hameln und Stade, sowie für die Realschule zu Otterndorf und das Realgymnasium zu Harburg.

Die Mehrzahl der Anstalten hat eigene Turnhallen und Turnplätze; wo solche fehlen, ist die Mitbenutzung anderweitig vorhandener Einrichtungen für den Turnunterricht gesichert. Die Klosterschule zu Ilfeld besitzt einen eigenen Badeteich, das Gymnasium zu Lingen ein Bootshaus mit Ruderbooten.

Beträchtliche Stiftungen bestehen an den beiden Gymnasien in Osnabrück und an der Klosterschule zu Ilfeld; wegen der Bibliothek verdient aufser diesen Anstalten auch das Domgymnasium zu Verden besondere Erwähnung.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist an den nicht vom Staate unterhaltenen Schulen, mit Ausnahme der Klosterschule zu Ilfeld, des Gymnasiums Josphinum zu Hildesheim und des Ratsgymnasiums zu Osnabrück, durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse geregelt, die an diese zu zahlenden Beiträge werden von den betreffenden Städten oder aus den Schulkassen bestritten. Die Leistungen der Provinzialkasse (vgl. S. 441) bleiben jedoch der Regel nach hinter denjenigen zurück, welche der Staat den Hinterbliebenen seiner unmittelbaren Beamten zugesichert hat. Die Patronate derjenigen der erwähnten Anstalten, die staatliche Bedürfniszuschüsse erhalten, haben sich verpflichtet, den Minderbetrag in jedem einzelnen Falle aus eigenen Mitteln zuzuschiefsen. An der Klosterschule zu Ilfeld und dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim ist jene Fürsorge durch Statut nach Mafsgabe derjenigen für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Die im Jahre 1796 bei dem Stifte Ilfeld errichtete Witwenkasse ist 1893 geschlossen und ihr Vermögen dem Stift Ilfeld übereignet worden. Bei dem Ratsgymnasium zu Osnabrück wird die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ausschliefslich aus der an der Anstalt im Jahre 1770 errichteten Lehrerwitwenkasse bewirkt. Die Leistungen derselben sind in den meisten Fällen gröfser als diejenigen des Staates nach Mafsgabe der Gesetze vom 20. Mai 1882 und vom 1. Juni 1897; die Lehrer müssen sich aber,

falls die Einnahmen der Kasse zur Zahlung der Witwen- und Waisengelder nicht ausreichen, die Heranziehung zu Beiträgen gefallen lassen.

Neben der amtlichen Fürsorge besteht noch eine private Fürsorge durch besondere Witwenkassen an dem Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, dem Gymnasium zu Goslar und dem Lyceum I in Hannover; am letzteren ist aber die Kasse nur für die Inhaber der 5 obersten Stellen und zugleich für die Lehrer der Töchterschule bestimmt.

Die Mehrzahl der höheren Schulen der Provinz erhält Zuschüsse aus dem Hannoverschen Klosterfonds. Dieser ist aus dem Vermögen der früheren Klöster und anderer Stiftungen im vormaligen Königreiche Hannover gebildet worden. Seine Einnahmen sind zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen und Schulen der Provinz sowie zu milden Zwecken aller Art bestimmt. Die Verwaltung wird von einer besonderen Behörde, der Klosterkammer zu Hannover, geführt. Der Etat wird in einer Beilage zum Staatshaushaltsetat (Anlagen Bd. II Nr. 16, Kultusetat) mitgeteilt. Im Geschäftsjahre 1901 waren 2750840 Mk. Einnahmen vorgesehen; davon wurden u. a. für die Verwaltung des Fonds 737400,20 Mk. (Besoldungszuschüsse und sonstige persönliche Ausgaben 220877,75 Mk.) für höhere Schulen 157103 Mk., zu Unterstützungen für pensionierte Beamte des Provinzialschulkollegiums und der Universität Göttingen, für ausgeschiedene Lehrer und Lehrerinnen an höheren und niederen Schulen sowie für Beiträge zu Lehrer-Witwen- und Waisenkassen 50094,61 Mk. angesetzt [1]).

Die letzte (achte) Direktorenversammlung hat am 1., 2., 3. Juni 1898 [2]) in Hannover stattgefunden.

Die Ferienordnungen sind so eingerichtet, dafs die Sommerferien vier Wochen, die Pfingstferien ½ Woche, die Ferien zu Weihnachten, zu Ostern und zu Michaelis 14 Tage dauern [3]).

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden bei dem Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Geh. Regierungsrat Dr. Häckermann (1873—1900), Geh. Regierungsrat Spieker (1868 bis 1889), Geh. Regierungsrat Wendland (1889—99) und werden jetzt

---

[1]) Nähere Mitteilungen über den Fonds geben Schwartz und Strutz: „Der Staatshaushaltsetat und die Finanzen Preufsens", Bd. II S. 9, sowie eine dem Abgeordnetenhause vom Unterrichtsminister vorgelegte Denkschrift (Session 1877/78, Drucksache Nr. 63).

[2]) Tagesordnung:

1. Welche Erfahrungen haben die neunstufigen Unterrichtsanstalten mit den Abschlufsprüfungen gemacht?
2. Über die Stellung der alten Geschichte im Lehrplane der Gymnasien.
3. Die Behandlung der deutschen Grammatik nach Umfang und Methode in den unteren und mittleren Klassen mit Abgrenzung der Pensen für die einzelnen Klassen.
4. Wie ist der Bestand der Jugendspiele auf die Dauer zu sichern?
5. Die Verteilung der Lehraufgaben für die Mathematik in den mittleren Klassen.
6. Diskussion über die Schulprogramme.

[3]) Ferienordnung für das Jahr 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Sonnabend, 30. März	Dienstag, 16. April
Pfingsten	Sonnabend, 25. Mai	Freitag, 31. Mai
Sommer	Sonnabend, 29. Juni	Dienstag, 30. Juli
Herbst	Sonnabend, 28. September	Dienstag, 15. Oktober
Weihnachten . . .	Freitag, 20. Dezember	Freitag, 3. Januar

von den Provinzialschulräten Geh. Regierungsrat Dr. Breiter (seit 1869), Lic. Dr. Leimbach (seit 1900) und Dr. Lenfsen (seit 1900) bearbeitet.

Für die praktische Vorbereitung der Kandidaten ist aufser denjenigen Seminaranstalten, die auf Grund des Erlasses vom 15. März 1890 eingerichtet sind, das aus der älteren Zeit stammende Seminar in Göttingen bestimmt. Dasselbe ist durch Statut[1]) vom 27. Februar 1846 als pädagogisches Seminar begründet worden. Es sollte nach diesem Statut aus zwei Abteilungen bestehen; die erste war für Studierende, die zweite für Kandidaten bestimmt, die bereits die Prüfung für das Lehramt abgelegt hatten. Jene stand in engster Verbindung mit der Universität, ihr Direktor war ein ordentlicher Professor derselben; mit dem Betriebe der Schule stand sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange. Wollte eines ihrer Mitglieder Gelegenheit erhalten, durch Anwesenheit oder durch eigene Versuche im Gymnasialunterrichte „einen Vorgeschmack seines künftigen Berufes zu bekommen", so hatte es sich an den Direktor der zweiten Abteilung zu wenden. Diese hatte ursprünglich vier Mitglieder; die Dauer der Mitgliedschaft betrug 2 Jahre. Sie stand in engster Verbindung mit dem (damals städtischen) Gymnasium, ihr Direktor war der Gymnasialdirektor; zu Mitgliedern wurden Kandidaten berufen, die in der Staatsprüfung wenigstens in einem Hauptfache die Lehrbefähigung für alle Klassen erworben hatten; sie waren verpflichtet, am Gymnasium wöchentlich etwa 12 Unterrichtsstunden zu erteilen, und erhielten ursprünglich halbjährlich 50 Thaler und einen Königlichen Freitisch. Später wurde die Zahl der Mitglieder auf 2, das Jahresstipendium auf je 750 Mk. festgesetzt. Nach der Neuordnung der praktischen Vorbereitung für das höhere Lehramt wurde die Einrichtung der zweiten Abteilung dem Erlasse vom 15. März 1890 in der Weise angepafst, dafs nur Kandidaten, die in das zweite Vorbereitungsjahr[2]) eintreten wollten, aufgenommen wurden. Mafsgebend waren hierbei die nämlichen Gründe wie bei dem pädagogischen Seminar zu Stettin (S. 269) und dem seminarium praeceptorum der Franckeschen Stiftungen in Halle. In dem am 28. Juni 1899 erlassenen neuen Statut ist den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung getragen worden. Die auf die erste Abteilung bezüglichen Vorschriften sind in Wegfall gekommen, da diese bereits seit geraumer Zeit nicht mehr besteht und ein Teil ihrer Aufgaben an der bei dem Gymnasium für das erste Vorbereitungsjahr eingerichteten neuen Seminaranstalt erfüllt wird. Die noch übriggebliebene zweite Abteilung des früheren pädagogischen Seminars heifst jetzt: „Seminar für Probekandidaten am Gymnasium zu Göttingen". Die Zahl der Mitglieder ist auf zwei festgesetzt; zugelassen werden nur Kandidaten, die nach der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 die Lehrbefähigung in zwei Fächern für die erste Stufe nachgewiesen haben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr; nur bei einem Mangel an geeigneten Kandidaten kann mit Genehmigung des Unterrichtsministers die Mitgliedschaft auf ein zweites Jahr ausgedehnt werden. Dies zweite Jahr wird auf die Hilfslehrerdienstzeit angerechnet, sofern während desselben der Kandidat mit mindestens 12 Stunden beschäftigt gewesen ist. Jedes der Mitglieder erhält aus der Kasse des Klosterfonds ein Stipendium von 750 Mk. jährlich. Für das Göttinger Seminar ist, abweichend von den

[1]) Das Statut ist in Bd. II, S. 604 und bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Auflage 1875, Bd. II, S. 32, abgedruckt.

[2]) Den Zwecken des ersten Vorbereitungsjahres dient die an dem Göttinger Gymnasium in Gemäfsheit des Erlasses vom 15. März eingerichtete neue Seminaranstalt.

Bestimmungen für die übrigen aus der älteren Zeit stammenden pädagogischen Seminare, die Erstattung jährlicher Berichte an den Unterrichtsminister nicht vorgeschrieben.

Regierungsbezirk Hannover.

Hannover.

(Fürstentum Calenberg. Hauptstadt der Provinz. 235 649 Einwohner.)

Im Jahre 1873 waren in der Stadt nur 4 höhere Lehranstalten vorhanden, die alle von der Stadtgemeinde unterhalten wurden, nämlich ein vollständiges und ein in der Entwickelung begriffenes Gymnasium (Lyceum I u. II), eine Realschule erster Ordnung und eine lateinlose höhere Bürgerschule. Seitdem hat sich auch der Staat durch Einrichtung des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums (S. 443) an der Unterhaltung der höheren Schulen beteiligt. Das Lyceum II ist zu einem Gymnasium, die höhere Bürgerschule zu einer Oberrealschule erweitert worden, ein neu errichtetes Realgymnasium wird jetzt zu einem Gymnasium und Realgymnasium mit gemeinsamem, bis O III reichendem Unterbau (Beginn des lateinischen Unterrichts in U III) ausgestaltet. Aufserdem sind von der Stadtgemeinde 3 Realschulen errichtet worden. Demnach sind jetzt 9 höhere Schulen vorhanden, darunter 3 Gymnasien, 1 „Reformschule“, 1 Realgymnasium, 1 Oberrealschule und 3 Realschulen; mit Ausnahme eines staatlichen Gymnasiums werden alle von der Stadtgemeinde unterhalten.

Für die katholischen Schüler der städtischen Anstalten ist Religionsunterricht in 3 Gruppen eingerichtet; jede Gruppe zerfällt in 4 Abteilungen mit je 2 Stunden.

In den städtischen lateintreibenden Anstalten sowie den Klassen der Oberrealschule von O II an aufwärts beträgt das Schulgeld für Einheimische 136 Mk., für Auswärtige, die in Hannover in Pension sind, 166 Mk., für solche, die auswärts wohnen und nur zum Schulbesuch in die Stadt kommen, 200 Mk., in den Realschulen und den Klassen der Oberrealschule bis einschliefslich U II 96 bezw. 126 Mk. und 160 Mk. Aufserdem werden bei Neuaufnahmen 5 Mk. bezw. 3 Mk. Einschreibgebühr erhoben.

Die Gesamtausgaben aller acht städtischen Anstalten betragen nach dem Haushaltsplane von 1901 928 621 Mk., der Zuschufs der Stadtgemeinde 401 072 Mk. Für wissenschaftliche Beilagen zu den Programmen sind in den städtischen Haushaltsplan keine Mittel eingestellt. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadtgemeinde bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert. Die Witwenpension beträgt $^{1}/_{5}$ des Gehaltes, Vollwaisen erhalten je nach ihrer Zahl $^{1}/_{15}$ bis $^{3}/_{15}$ des Diensteinkommens, Halbwaisen $^{3}/_{4}$ dieses Betrages.

Die Angelegenheiten aller städtischen höheren Schulen werden von einer im Jahre 1854 eingesetzten Schulkommission für die städtischen Kollegien vorberaten. Die Kommission besteht aus je vier Mitgliedern des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums.

Lyceum I (II, 372. III, 241).

Dr. *Ahrens*, Urkundenbuch zur Geschichte des Lyceums 1267—1533, Progr. 1869. — *Grupen*, De origine et progressu scholae Hanov., in seiner handschriftlichen Hist. Eccl. Hannov. C. XXXVII, stillschweigend ausgeschrieben von Baring, Entwurf der Hannov.

Altstädt. Schul-Historia, 1748. — *Rühlmann*, Neue Beiträge zur Geschichte der Altstädt. Schule, 1786. — *G. Fr. Grotefend*, Geschichte des Lyceums 1733—1833, Progr. zur Jubelfeier der städtischen Reformation 1833. — Erinnerungsblätter an das 500jährige Jubiläum des Lyceums 1848, Progr. von 1851 ff. — *Capelle*, Das städtische Lyceum zu Hannover während des Zeitraumes 1848—98, dargestellt in Veranlassung seiner 550jährigen Jubelfeier, Hannover 1898. — Derselbe, Zur Erinnerung an die 550jährige Jubelfeier, Progr. 1898.

Die Schule wird als Trivialschule zum ersten Male im Jahre 1267 erwähnt. Herzog Otto der Strenge gab 1282 den Burgmannen der Burg Lauenrode bei der Stadt und der Bürgerschaft das Recht, vereint den Rektor zu präsentieren. Am 2. Februar 1348 gingen alle Rechte der Herzöge und der Burgmannen an der Schule auf die Stadt über; dieser Tag wird deshalb als der Stiftungstag betrachtet. Nach der Einführung der Reformation (1533) wurden die Lehrerstellen aus Mitteln der Kirche fundiert: demzufolge erhielt diese auch einen Anteil am Patronat. Der Lehrplan wurde erweitert und die Schule eine höhere Lateinschule. Im 18. Jahrhundert entwickelte sie sich zu einer kombinierten Gelehrten- und Bürgerschule in der Art, daſs die untersten Klassen V und IV vorzugsweise für den bürgerlichen Unterricht bestimmt wurden, I und II gymnasial blieben, und die III beiden Zwecken diente. Später wurde dann für III und II eine besondere Realabteilung eingerichtet; dieselbe wurde aber wegen ungenügenden Besuches bald durch Nebenunterricht in den neueren Sprachen und den Realien ersetzt. Die Eröffnung der höheren Bürgerschule Michaelis 1835 (s. den Artikel über das Realgymnasium S. 442) führte zur Beseitigung des Nebenunterrichts, das Lyceum wurde reines Gymnasium, und die bisherige VI, die als Vorbereitungsklasse diente, wurde ebenfalls beseitigt, weil die Vorschule der neuen Realanstalt auch den Zwecken des Lyceums dienen sollte. Ein festes Klassensystem mit jährlichen Versetzungen wurde eingeführt und die Schule in neun aufsteigenden Klassen mit einjährigem Lehrgange aufgebaut. Ostern 1855 wurde eine Vorschule eingerichtet. Die wachsende Schülerzahl nötigte zur Einrichtung von Parallelklassen (zum Teil drei); aus einer Abteilung derselben wurde dann 1871 das Lyceum II gebildet (s. den folgenden Artikel). Die Teilnahme der Kirche an der Verwaltung der Schule ist im Jahre 1891 mit Aufhebung der Verwaltungskommission vollständig beseitigt worden. Seit 1890 ist mit dem Lyceum eine Seminaranstalt verbunden. Am 4. April 1876 feierte die Anstalt das 50jährige Jubiläum des Professors Dr. *Lehners* und am 2. Februar 1898 das Jubelfest ihres 550jährigen Bestehens.

Direktor: Dr. *Capelle* seit Michaelis 1879, vorher: Dr. *H. L. Ahrens* 1849—79. An der Anstalt haben früher u. a. gewirkt: Dr. *Lahmeyer* 1849—56, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Cassel; Dr. *Herm. Guthe* 1849—63, später Professor an der technischen Hochschule zu Hannover.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 12 Oberlehrer, 6 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Die im Erdgeschosse des Schulhauses (Georgsplatz 16) befindliche Turnhalle und eine 7 Minuten entfernte, mit einem gröſseren Turnplatze verbundene Turnhalle werden von dem Lyceum und dem Realgymnasium gemeinsam benutzt. Auſserdem wird von der Stadtgemeinde ein Spielplatz für Turnspiele bereitgestellt. Die Lehrerbibliothek umfaſst 2572 Bände.

Stiftungen: a) Die Badel-Stiftung. Für bedürftige Lehrerwitwen. 1826 mit einem Kapital von 2000 Thalern Gold gegründet, jetzt 230 Mk. Zinsen. b) Die Witwenkasse. 1826 für die Lehrer des Lyceums und der Stadt-Töchterschule gegründet. Zur Teilnahme sind nur die Inhaber der fünf obersten Stellen berechtigt. c) Die Jubiläumsstiftung. 1848 gegründet, zu einer Geldprämie für Schüler. Bestand 1500 Mk. d) Das Schildsche Vermächtnis. 1725 begründet. Die Jahreszinsen (jetzt 68,25 Mk.) sind für Lehrerwitwen bestimmt. e) Die Lehners-Stiftung. Bei dem 50jährigen Dienstjubiläum des Professors Dr. *L.* (s. oben) gegründet, für Studierende, die sich dem höheren Lehrfache widmen wollen. Bestand 5000 Mk.

Das Lyceum wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 106 578 Mk., Zuschuſs der Stadt 38 866 Mk.

Lyceum II (III, 241).

Ostern 1868 wurden von dem damaligen einzigen Lyceum (jetzt Lyceum I), dessen untere und mittlere Klassen doppelte, zum Teil dreifache Parallelabteilungen hatten, 5 Gymnasialklassen (VI bis O III), sowie 3 Vorschulklassen in einem besonderen Gebäude untergebracht. Aus diesen Klassen wurde Ostern 1871 eine selbständige Schule

unter einem eigenen Direktor gebildet. Die neue Anstalt entwickelte sich sehr schnell zu einem vollständigen Gymnasium und wurde als solches am 28. Februar 1874 anerkannt. Gröfste Schülerzahl (424 und 170 Vorschüler) im Sommer 1879, kleinste (265 und 87 Vorschüler) im Winter 1894/95.

Direktor: *H. Schaefer* seit 18. August 1896, vorher: *J. Radeck* 1888—96, Dr. *Wilh. Wiedasch* 1871—88.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 2 technische, 4 Elementar- und Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus (Goethestrafse 24) ist in den Jahren 1888—90 mit einem Kostenaufwande von 436200 Mk. erbaut und seit dem 30. Oktober 1890 in Gebrauch. Aufser der 1892 errichteten Turnhalle besitzt die Anstalt für Leibesübungen einen geräumigen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 2244 Bände.

Stiftungen: a) Im Jahre 1882 begründete der damalige Direktor Dr. *Wiedasch* die „Alfred-Stiftung“ zur Unterstützung von Schülern der Anstalt für ihre Studien auf Hochschulen, unter Umständen schon während der Schulzeit. Bestand 8000 Mk. b) Für eine zweite Stipendienstiftung ist der Grundstock mit 2800 Mk. vorhanden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 110443 Mk., Zuschufs der Stadt 54743 Mk.

Kaiser Wilhelms-Gymnasium.

Die Anstalt wurde, um die übrigen, überfüllten Gymnasien der Stadt zu entlasten, vom Staate gegründet und Michaelis 1875 mit den Klassen VI, V, IV und 3 Vorschulklassen in gemieteten Räumen eröffnet. Michaelis 1878 erhielt sie die Militärberechtigung. Ostern 1879 wurde die Prima errichtet und Ostern 1881 die erste Reifeprüfung abgehalten.

Direktor: Dr. *Wachsmuth* seit Gründung des Gymnasiums.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 14 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 3 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulgebäude (Leonhardtstrafse 2) ist mit einem Kostenaufwande von 412996 Mk. errichtet und Ostern 1881 bezogen worden. Die Turnhalle wird von dem Schullehrerseminar mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 6000 Bände, darunter eine gröfsere Zuwendung aus der Bibliothek des russischen Staatsrats *Voigt*.

Der Rechnungsrat *Schütte* hat ein Schülerstipendium gestiftet. Bestand 1200 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 119290 Mk., Bedürfniszuschufs 56200 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium I (II, 375. III, 242).

Dr. *A. Tellkampf*, Die höhere Bürgerschule in Hannover, 1860 (Fr. Culemann). — Dr. *A. Schuster*, Das Realgymnasium I zu Hannover während des Zeitraumes 1860—85, Hannover 1885 (Fr. Culemann).

Die Schule ist von der Stadtgemeinde als höhere Bürgerschule gegründet und im Jahre 1835 mit 5 Klassen und 2 Vorschulklassen eröffnet worden. Ostern 1867 wurde sie als Realschule erster Ordnung anerkannt. Am 9. Oktober 1885 feierte sie das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Ihr 50jähriges Dienstjubiläum feierten Lehrer *Oppermann* am 24. April 1877, Lehrer *Colshorn* am 10. November 1890, Direktor Dr. *Schuster* am 29. September 1894. Gröfste Schülerzahl (648 und 374 Vorschüler) im Jahre 1874, kleinste (445 und 107 Vorschüler) am 1. Februar 1896.

Direktor: *W. Fiehn* seit 1894, vorher: Dr. *Schuster* 1869—94, Dr. *Tellkampf* 1835—69.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 7 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, 1 reformiert, die übrigen sind evangelisch.

Für den Turnunterricht werden zwei Turnhallen mit dem Lyceum I gemeinsam benutzt (s. S. 442). Die Hauptbibliothek enthält 1854, die Handbibliothek 203 Werke.

Stiftungen: a) Die Tellkampf-Stiftung. 1860 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 5000 Mk. b) Jubiläumsstiftung. Am 29. Juni 1887 gegründet, zum Besten unbemittelter Töchter verstorbener oder im Ruhestande befindlicher Lehrer. Bestand 5100 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 170541 Mk., Zuschufs der Stadt 85931 Mk.

Leibniz-Schule

(Gymnasium und Realgymnasium nach dem Frankfurter System).

Progr. 1879 und 1899.

Ostern 1874 wurde von der Stadtgemeinde mit der untersten Vorschulklasse der Grund zu einer neuen Realschule erster Ordnung gelegt. Seit Ostern 1881 besitzt die Anstalt die Militärberechtigung, am 11. Juli wurde sie als Realgymnasium anerkannt, und Ostern 1884 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. 1895 wurde mit der Umwandlung in eine aus einem Gymnasium und Realgymnasium bestehende Doppelanstalt mit lateinlosem Unterbau (Frankfurter System) begonnen. Ostern 1901 war dieselbe bis zur O II vorgeschritten; nach dem allgemeinen Lehrplane des Realgymnasiums wurde nur noch in Prima unterrichtet.

Direktor: *Ernst Ramdohr* seit Michaelis 1887, vorher: Dr. *K. W. Meyer* 1877—87, bis 1877 interimistischer Dirigent der Schule.

17 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 6 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist mit einem Kostenaufwande von 430000 Mk. erbaut und am 25. April 1878 eingeweiht worden. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek hat 1973 Bände.

Im Jahre 1899 wurde ein Fonds von 10000 Mk. gesammelt; aus diesem wurde, nachdem die Stadtgemeinde noch 2000 Mk. zugelegt hatte, die „Jubiläumsstiftung der Leibniz-Schule" gebildet; die Einkünfte sollen Schülern oder früheren Schülern zu gute kommen. Bestand 12127 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltung u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 146859 Mk., Zuschuſs der Stadt 52759 Mk.

Oberrealschule (II, 376. III, 242).

Callin, Rückblick auf die 15jährige Geschichte der Mittelschule, Progr. 1868. — Progr. 1894 und 98.

Ostern 1853 gründete die Stadtgemeinde eine achtklassige Mittelschule, deren untere Klassen auch für eine lateintreibende höhere Bürgerschule und für das Lyceum vorbereiten sollten. Nach Vervollständigung des Klassensystems wurde Ostern 1869 eine Abgangsprüfung abgehalten und im Anschluſse daran die Schule als lateinlose höhere Bürgerschule anerkannt. Ostern 1894 wurde die Erweiterung der nunmehrigen Realschule zu einer Oberrealschule begonnen. Die Entwickelung zu einer solchen fand Ostern 1897 mit der ersten Reifeprüfung ihren Abschluſs. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt. Michaelis 1900 wurde mit der Verlegung der einen Hälfte der sechs vorhandenen Vorschulklassen nach der Realschule III begonnen.

Direktor: *Adolf Hemme* seit Ostern 1890, vorher: Dr. *G. Meyer* 1874—90.

16 Klassen und 4 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 4 technische und 7 Elementarl., alle evangelisch.

Eine Turnhalle steht zur Verfügung; im Sommer werden auf einem Exerzierplatze Jugendspiele veranstaltet. Die Lehrerbibliothek enthält 2894, die Schülerbibliothek 791 Bände.

Die Schule (Cleverthorstraſse 3/4) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 153632 Mk., Zuschuſs der Stadt 67608 Mk.

Realschule I.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 21. April 1876 eröffnet worden. Seit Ostern 1884 sind alle Klassenstufen doppelt vorhanden. Am 16. April 1885 wurde die Anstalt als höhere Bürgerschule anerkannt. Die Vorschule hat von Anfang an bestanden.

Direktor: Dr. *F. Rosenthal* seit 1876.

12 Klassen und 6 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 2 technische, 3 Elementarl., 6 Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus (Wolfstraſse 17) wurde Ostern 1886 bezogen. Eine Turnhalle ist vorhanden.

Der Direktor gründete unter Benutzung eines bereits vorhandenen Fonds von 84 Mk. im Jahre 1885 zum Andenken an seinen verstorbenen Sohn eine „Fritz Rosenthal-Stiftung“ mit 1500 Mk. zu Schülerstipendien. Jetziger Bestand 4098 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 97904 Mk., Zuschufs der Stadt 49604 Mk.

Realschule II.

Progr. 1895.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1890 eröffnet worden; am 3. Juli 1896 wurde sie als Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Thöne* seit Ostern 1897, vorher: *Raydt* 1894—97, Dr. *Ramdohr* bis 1894.

12 Klassen; 12 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 4 Elementarl., alle evangelisch-lutherisch.

Das neue Schulhaus (Tellkampfstrafse 7) ist in den Jahren 1893/94 erbaut worden. Die Kosten des Hauptgebäudes betrugen 223262 Mk.; dazu kamen für Nebengebäude u. s. w. 20393 Mk. und für die innere Einrichtung 34726 Mk., zusammen 278381 Mk.

Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof dient als Turnplatz. Für Jugendspiele wird der Platz auf der „Kleinen Bult“ benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 682 Bände.

Zu einer Stipendienstiftung ist der Grundstock mit 422 Mk. vorhanden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 441. Gesamtausgabe 81155 Mk., Zuschufs der Stadt 35850 Mk.

Realschule III (in der Entwickelung begriffen).

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1897 eröffnet worden. Bis zur Fertigstellung des neuen Schulhauses (s. unten) war sie im Gebäude der Leibniz-Schule untergebracht. Michaelis 1900 wurde mit der Angliederung eines Teiles der Vorschulklassen der Oberrealschule begonnen.

Direktor: *Hermann Roeder* seit Michaelis 1900; bis dahin führte vorläufig der Direktor der Leibniz-Schule Dr. *Ramdohr* die Leitung.

8 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 5 technische und Elementarlehrer, alle evangelisch.

Das neue Schulgebäude (Hahnenstrafse 54) wurde Michaelis 1900 bezogen. Kosten des Baues 410000 Mk., des Grundstücks 140000 Mk., der inneren Einrichtung 50500 Mk.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 430 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. vgl. oben S. 441. Gesamtausgabe 34236 Mk., Zuschufs der Stadt 15986 Mk.

Hameln.

(Fürstentum Calenberg. 18965 Einwohner.)

Gymnasium und Realprogymnasium (II, 377. III, 243).

Sprenger, Geschichte der Stadt Hameln, 1826. — Dr. *Ebeling*, Progr. von 1868.

Das frühere städtische Progymnasium wurde durch Beschlufs der Gemeindekörperschaften mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde Ostern 1867 in ein Gymnasium umgewandelt. Damals bestanden aufser einer Vorschulklasse mit dreijährigem Lehrgange die Klassen VI bis II, und zwar für IV und III je eine Gymnasial- und eine Realabteilung, die allerdings in der Mehrzahl der Stunden vereinigt waren. Nach den Sommerferien 1867 erhielt die Anstalt eine Prima, die einen Teil der Schüler des um diese Zeit geschlossenen Pädagogiums zu Ilfeld aufnahm, und Ostern 1869 wurde in Sekunda für die vom Griechischen befreiten Schüler Ersatzunterricht eingerichtet. Ostern 1871 wurden die Realabteilungen der IV und III von den Gymnasialabteilungen vollständig getrennt und aufserdem eine Realsekunda errichtet. Am 13. Mai 1875 wurden die Realklassen als höhere Bürgerschule anerkannt. Ostern 1901 wurde mit der An-

gliederung einer Realschule begonnen mit der Absicht, diese an die Stelle des jetzigen Realprogymnasiums treten zu lassen. Das Statut der Anstalt datiert vom 23. März 1867. Am 27. September 1884 wurde das 50jährige Dienstjubiläum des in den Ruhestand tretenden Direktors Dr. *Regel* gefeiert.

Direktor: Dr. *Ludolf Dörries* seit 1. Oktober 1884 (tritt Ostern 1902 in den Ruhestand, zu seinem Nachfolger ist Dr. *Prinzhorn* gewählt worden), vorher: Dr. *Gust. Regel* 1868—84.

10 Gymnasialklassen (die IV ist geteilt), 3 Klassen (U II, O III, U III) des Realprogymnasiums, 1 Realschulklasse und 3 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 2 technische Lehrer im Nebenamte, 5 Elementar- und Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus (Gröninger-Strafse 7) ist in den Jahren 1896/97 mit einem Kostenaufwande von 222369 Mk. erbaut und am 24. September 1897 eingeweiht worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; für Jugendspiele steht ein Platz bereit.

Die Lehrerbibliothek zählt 8111 Bände. Ihr ist durch Vertrag vom 21. August 1871 die frühere Bibliothek des geistlichen Ministeriums zu Hameln einverleibt worden; für den Fall der Aufhebung des Gymnasiums ist Zurücknahme der betreffenden Bücher vorbehalten. Der am Orte gebildete Leseverein wendet den gröfsten Teil der von ihm angeschafften Bücher nach beendigtem Umlaufe der Bibliothek zu.

Der 1894 verstorbene Ökonom *Julius Fischer* stiftete 1884 3000 Mk. zu Stipendien für zwei Konfirmanden. Die Verleihung erfolgt durch den Magistrat auf Vorschlag des Direktors.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Schulausschufs, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Senator, zwei Bürgervorstehern und dem Direktor. Gesamtausgabe 85740 Mk., Zuschufs der Stadt 21467 Mk., des Staates 17000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten und dritten Nachtrage des Normaletats geregelt; die feste Zulage wird nach § 9, 1 a—c gewährt.

Linden.

(Fürstentum Calenberg. 50628 Einwohner.)

In dem schnell emporwachsenden Orte hat der Staat im Jahre 1884 ein Gymnasium errichtet. Neuerdings hat die Stadtgemeinde mit dem Aufbau einer Realschule begonnen.

Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium.

Die Schule ist vom Staate gegründet und am 21. April 1884 eröffnet worden. Sie führte zunächst den Namen „Königliche höhere Lehranstalt“ und erhielt durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 9. August 1886 gymnasialen Charakter. Durch Erlafs vom 17. Juni 1890 wurde ihr die Militärberechtigung zuerkannt und durch Kabinettsordre vom 21. Januar 1890 der Name „Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium“ beigelegt. Ihr Aufbau zu einem Vollgymnasium hat sich regelmäfsig entwickelt.

Direktor: Dr. *Grafshof* seit Ostern 1891, vorher: kommissarischer Dirigent Oberlehrer Dr. *Hänsel.*

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Falkenstrafse 19) ist in den Jahren 1887—89 errichtet worden; der Bau hat (einschl. des Direktorwohnhauses) 325800 Mk. gekostet. Der Bauplatz ist von der Stadt Linden bereitgestellt worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; ein Spielplatz wird gegen Miete benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2248 Bände.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 75970 Mk., Bedürfniszuschufs 48325 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1899 in dem Gebäude der „städtischen gehobenen Schule“ (Darmstädter-Strafse 14) mit der VI eröffnet worden. Ostern 1901 war die Entwickelung bis zur IV vorgeschritten.

Interimistischer Dirigent ist (im Nebenamte) Dr. *E. Oehlmann*, Professor am Kgl. Gymnasium. Aufserdem unterrichten 2 Oberlehrer und 2 Elementarl., alle evangelisch-lutherisch.

Die Anstalt benutzt vorläufig die Turnhalle und den Spielplatz der „Gehobenen Schule“. Die Lehrerbibliothek ist in der Bildung begriffen.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 14550 Mk., Zuschufs der Stadt 2358 Mk. Schulgeld für Einheimische 92 Mk., für Auswärtige 112 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Nienburg.

(Grafschaft Hoya. 9638 Einwohner.)

Progymnasium (II, 378. III, 243).

Heinrich Gade, Geschichte der Stadt Nienburg, 1868. — *Jördens*, Mitteilungen aus der Geschichte der lateinischen Schule zu Nienburg, Progr. 1870, 71. — *Rustmann*, Die Bürgerschule zu Nienburg, 1894.

Nach Einführung der Reformation, etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wurde in Nienburg eine „Stadtschule“ gegründet. Nachdem in dieser lange Zeit zwei lateinische Klassen mit der Elementarklasse zu einem Ganzen verbunden gewesen waren und auch nach dem Jahre 1829, in dem jene Klassen den Progymnasien zugezählt wurden, die Trennung noch nicht durchgeführt war, wurde im Jahre 1850 die bereits auf vier Klassen angewachsene Anstalt von der städtischen Volksschule vollständig losgelöst und auf fünf Klassen (einschl. Vorschule) gebracht. Am 4. Mai 1869 wurde sie als höhere Bürgerschule mit gymnasialem Nebenunterricht anerkannt, Ostern 1882 in ein Realprogymnasium nebst Progymnasium umgewandelt, und durch Erlafs vom 30. Juni 1884 wurde die umgewandelte Anstalt als vollberechtigt anerkannt. Seit Ostern 1896 ist sie ein Progymnasium mit Ersatzunterricht im Englischen und in den Realien für die vom Griechischen befreiten Schüler. Der frühere Zusammenhang mit der evangelisch-lutherischen Martinskirche ist vollständig gelöst, nachdem neuerdings die von der Kirche geleisteten Zahlungen in Fortfall gekommen sind.

Direktor: *Kühns* seit Ostern 1894, vorher: Dr. *Ritter* 1871—94.

6 Klassen, 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer, 2 Elementar- und technische Lehrer, alle evangelisch.

Die Anstalt besitzt eine Turnhalle, einen Turnplatz und einen Spielplatz. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 6300 Bände, darunter 2000, welche nach Auflösung eines am Orte befindlichen Lesevereins dem Progymnasium geschenkt worden sind.

Aus einem 1765 von dem Freisassen *Heinr. Wilh. Schriever* in Nienburg gestifteten Kapital von 200 Thalern Gold und einem im Jahre 1780 von dessen Sohn *Willi Schr.* gestifteten Kapital von 500 Thalern Gold, sowie den inzwischen angesammelten Zinsen sind im Jahre 1846 Fonds gebildet worden, deren Zinsen den Witwen des Rektors und des Konrektors, falls solche nicht vorhanden sind, dem jeweiligen Rektor und Konrektor zustehen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Einzelne Verwaltungsbefugnisse werden von der Schulkommission ausgeübt; diese besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem, dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Bürgervorsteherkollegiums. Gesamtausgabe 42880 Mk., Bedürfniszuschufs des Staates 20343 Mk., aufserdem aus der Kasse der Klosterkammer 5745 Mk. Schulgeld 100 Mk.

Regierungsbezirk Hildesheim.

Hildesheim.

(Fürstentum Hildesheim. 42973 Einwohner.)

Da die bisherigen Räume des aus einem Gymnasium und einem Realgymnasium bestehenden Andreanums sich als unzureichend erwiesen, so wurden beide Anstalten Ostern 1885 getrennt. Seitdem bestehen in der Stadt 3 höhere Schulen, das bischöfliche Gymnasium Josephinum, das Gymnasium Andreanum und das Andreas-Realgymnasium. Die beiden letzteren werden vom Staate unterhalten. Eine Vorschule ist nur mit dem Gymnasium Andreanum verbunden.

Gymnasium Josephinum (II, 411. III, 253).

Beiträge zur hildesheimischen Geschichte, Bd. III. — *J. G. Müller*, Zur Geschichte des Gymnasii und Collegii Josephini, Progr. 1868. — Dr. *Joh. Balkenholl*, Fortsetzung der Geschichte des Gymnasii und Collegii Josephini vom Jahre 1643—1773, Progr. 1898.

Im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts wurde gleichzeitig mit der Errichtung des Bistums Hildesheim eine Domschule gegründet; ihre Unterhaltung wurde vom Domstift übernommen. Nachdem 1588 die Jesuiten berufen waren, gründeten diese 1590 eine Residenz, übernahmen die Domschule 1595 und erhoben die Residenz sehr bald zu einem Kollegium (1598—1601). Bis 1607 entwickelte sich die Schule zu einem Gymnasium mit 5 aufsteigenden Klassen, denen die Domelementarschule als Vorschule diente. 1661 wurde sie durch eine ordentliche philosophische Klasse erweitert und in den folgenden Jahren bis 1670 bildete sie sich in ihrer Spitze zu einer vollständigen philosophisch-theologischen Lehranstalt aus. Nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 bestand sie als collegium et gymnasium episcopale zunächst mit fast unverändertem Studiengange unter geistlichen Lehrern fort. Im Jahre 1780 wurde ein Klerikalseminar eingerichtet. 1830 wurde das Gymnasium nach dem vom Königlich hannoverschen Oberschulkollegium vorgeschriebenen Unterrichtsplane reorganisiert, und 1831 fand die erste Reifeprüfung statt. Die philosophisch-theologische Lehranstalt wurde vom Gymnasium abgetrennt und in das Gebäude des Klerikalseminars verlegt. 1847 wurde am Gymnasium Realunterricht eingeführt, und durch Erlafs vom 30. Juli 1868 wurden die mittlerweile vervollständigten bezw. neu eingerichteten Realklassen als höhere Bürgerschule anerkannt. Ostern 1893 wurde das Realprogymnasium wegen Mangels an Schülern aufgehoben. Gymnasialkirche ist die mit der Anstalt in Verbindung stehende Jesuiten(Antonius-)kirche, die Pfarrkirche des Doms. Gröfste Schülerzahl (391) im Jahre 1893.

Direktor: *Christoph Beelte* seit 1. April 1895, vorher: *Adolf Kirchhoff* 1878—94, *Jos. Godeh. Müller* 1866—78. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: *Eduard Jakob Wedekin*, Lehrer 1820—29, später (1850) Bischof von Hildesheim; *Dan. Wilh. Sommerweek* gen. *Jakobi* 1846—63, später (1871) Bischof von Hildesheim; *Johannes Leunis* 1824—73.

9 Klassen; 11 Oberlehrer (die 4 technischen Lehrer sind nicht etatsmäfsig), alle katholisch.

Die Turnhalle ist 1895 mit einem Kostenaufwande von 38358 Mk. erbaut und ausgestattet worden. Die Anstalt besitzt aufserdem einen Sommerturnplatz, und für Jugendspiele wird ihr die Benutzung einer städtischen Wiese gestattet. Die Lehrerbibliothek enthält 15000 Bände.

Stiftungen: a) Der allgemeine Stipendienfonds, jährlich 5900 Mk. b) Die Domkurrendenstiftung, zu Stipendien, jährlich 945 Mk. c) Die Beverinsche Stiftung. 1673 gegründet, zu Stipendien. Jährlich etwa 1800 Mk. d) Der Karthausfonds. Von Fräulein *Auguste Jakobi* 1888 für Angehörige der Familie *Sommerweek-Jakobi* gestiftet; die Stiftung tritt erst nach dem Tode der jetzigen Niefsbraucher des Kapitals ins Leben. e) Der Prämienfonds. Vom Domherrn *Schnettlage* (gestorben 1695) gegründet. Bestand 16288 Mk. f) Vermächtnis der Witwe des Rechtsanwalts *Fischer*, *Luise* geb. *Neufs*. Zur Begründung eines Fonds für die Witwen und Waisen der Lehrer. Bestand 22599 Mk. g) Der Bibliothekfonds, 8966 Mk.

Die Anstalt ist bischöflich; ihr gesamtes Vermögen wird vom bischöflichen Generalvikariat verwaltet. Gesamtausgabe 82600 Mk., Einnahme aus eigenem Vermögen 42916 Mk. Der Pensionsfonds beläuft sich auf 83812 Mk., der Baufonds auf 115149 Mk. Zuschufs des Staates vermöge rechtlicher Verpflichtung 750 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und neun Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Andreas-Gymnasium (II, 413. III, 253).

Lauenstein, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie, 1736, Bd. X. — Derselbe, Diplom. Historie des Bistums Hildesheim, 1740. — *Wachsmuth*, Geschichte vom Hochstift und Stadt Hildesheim, 1863. — *Ruhkoph*, Charakteristik einer besonderen Schulgeschichte nach ihren Hauptgrundzügen in Bezug auf das Andreas-Gymnasium, 1798. — *Cludius*, Nachrichten vom jetzigen Zustande und der Verfassung des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim 1817. — *Fischer*, Geschichte des Gymnasium Andreanum von 1548—1815, Hildesheim 1862 (Boysen).

Neben der alten Domschule wird schon 1228 eine Kapitelschule bei dem Stift St. Andreas erwähnt. Im 15. und 16. Jahrhundert bestehen sogar vier Schulen bei der Andreaskirche, von denen sich aber eine, schlechthin die „Schule“ genannt, allein

erhalten hat. Diese wird 1347 zuerst erwähnt und hat schon früh den Namen Andreasschule (Andreanum) erhalten. Sie scheint, im Gegensatze zu den übrigen Schulen, von vorne herein eine Anstalt des Rates der Stadt gewesen zu sein. 1542 nahm die Stadt das lutherische Bekenntnis an. Auf Ersuchen des Rates arbeiteten *Bugenhagen*, *Corvinus* und *Winkel* eine Kirchenordnung aus, deren zweiter Teil die Schulordnung für das Andreanum enthielt. Als Hildesheim an Hannover fiel, wurde die Schule königlich. Später wurde für die Klassen II, III, IV paralleler Nebenunterricht in den neueren Sprachen und den Realien eingerichtet, und Michaelis 1849 wurden drei selbständige Realklassen gebildet. Nach Einverleibung Hannovers in Preußen wurden die Realklassen zu einer Realschule ausgestaltet und als solche am 21. Oktober 1868 anerkannt. Ostern 1885 wurde die Doppelanstalt in zwei selbständige Schulen, ein Gymnasium und ein Realgymnasium, zerlegt. Größte Schülerzahl des ersteren nach der Trennung (490 und 104 Vorschüler) im Jahre 1885, kleinste (367 und 62 Vorschüler) Ostern 1895.

Direktor: Dr. *Max Heynacher* seit 1. Oktober 1896, vorher: Dr. *Max Hoche* 1873—96, D. Dr. *Lahmeyer* 1868—73, jetzt Ober- und Geheimer Regierungsrat in Cassel.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 8 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden; der Turnplatz ist 1899 mit den erforderlichen Geräten versehen worden.

Die Lehrerbibliothek enthält 9235 Bände, darunter ältere Drucke römischer und griechischer Klassiker aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Bibeldrucke, Schriften aus der Reformationszeit u. s. w. (vgl. Progr. 1876).

Stiftungen: a) Das Rehleckesche Vermächtnis (1640), jetzt jährlich 24,50 Mk., für arme Schüler. b) Die Stiftung des Professors Dr. *Wachsmuth*, 100 Thaler, für Schülerprämien. c) Aus der Kurrendestiftung (Bestand 65675 Mk.) erhält das Gymnasium jährlich 1020 Mk. zu Schulgeldbefreiungen für 17 Schüler. d) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse (für das Gymnasium und das Realgymnasium), am 1. Januar 1876 vom Direktor Dr. *Hoche* ins Leben gerufen. Bestand 8564 Mk. e) Die Bibliothek bezieht die Zinsen mehrerer Vermächtnisse (zusammen 76 Mk.) zum Ankaufe von Schulbüchern für bedürftige Schüler. f) Die Erträge mehrerer Vermächtnisse aus älterer Zeit im Gesamtbetrage von 472 Mk. fließen in die Schulkasse.

Die Anstalt (Schulgebäude Goslarsche Straße 4) wird vom Staate unterhalten. Die Schulkommission ist am 1. April 1885 aufgelöst worden. Gesamtausgabe 138090 Mk., Bedürfniszuschuß 44962 Mk., aus dem Klosterfonds 36097 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Andreas-Realgymnasium nebst Realschule.

Ostern 1885 wurde aus den Realklassen des Andreanums (vgl. den vorhergehenden Artikel) ein besonderes Realgymnasium gebildet. Die Stadtgemeinde hatte sich durch Vertrag vom 2./10. Oktober 1883 verpflichtet, zur Aufnahme desselben das ehemalige Gewerbeschulgebäude einzurichten und dem Staate mit allem Zubehör abzutreten. Ostern 1893 begann die Umgestaltung des Realgymnasiums in eine Doppelanstalt nach dem sogenannten Altonaer System. Seit Vollendung derselben (Ostern 1900) schließen sich an den aus den drei lateinlosen Klassen VI, V und IV bestehenden Unterbau drei Realklassen und fünf Realgymnasialklassen an. Die Realklassen wurden Ostern 1899 als Realschule anerkannt. Größte Schülerzahl (390) Ostern 1893; seitdem hat eine langsame Abnahme stattgefunden.

Direktor: *Kalckhoff* seit Ostern 1885.

12 Klassen; 13 Oberlehrer, 2 Hilfsl., 2 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Die Neueinrichtung des Schulgebäudes (s. oben), Bergsteinweg 1, hat einen Kostenaufwand von 105417 Mk. erfordert. Eine Turnhalle ist vorhanden; in der Nähe der Anstalt liegt der große, für alle Schulen des Ortes bestimmte städtische Spielplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 3409 Bände.

An der Kurrendestiftung (siehe den vorigen Artikel) ist das Realgymnasium mit 13 Stipendien zu je 90 Mk. beteiligt. Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse (s. ebenda) ist dem Gymnasium und dem Realgymnasium gemeinsam.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 87300 Mk., Bedürfniszuschuß 50740 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Göttingen.

(Fürstentum Göttingen. 30234 Einwohner.)

Das mit dem Königlichen Gymnasium verbundene Realgymnasium ist aufgehoben worden; dafür hat die Stadtgemeinde eine lateinlose Realschule errichtet, so daſs am Orte jetzt zwei höhere Schulen bestehen.

Gymnasium (II, 423. III, 256).

Petreus, Gottingensium ad Lainum paedagogii delineatio cum statutis et legibus, Francof. ad Moen. 1586. — *Heyne*, Neue Schulverfassung für die Stadtschule zu Göttingen, 1798. — *A. Pannenberg*, Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums, Progr. 1886. — Progr. 1827, 29, 32, 38, 40, 42.

Eine nach Einführung der Reformation vom Rate der Stadt im Jahre 1542 gegründete, aber schon nach zwei Jahren wieder eingegangene Schule wurde am 28. April 1586 von neuem eröffnet. Mit ihr wurde eine ältere dreiklassige lateinische Schule als Unterstufe verbunden. Der Unterricht im „Pädagogium“ hatte akademischen Charakter; u. a. wurden juristische und theologische Vorlesungen gehalten, und manche Schüler traten aus dem Pädagogium unmittelbar in ein Predigtamt ein. 1734 wurde behufs Gründung der Universität das Gymnasium eingezogen und die Bibliothek desselben der Universitätsbibliothek einverleibt. Unmittelbar darauf wurde aber eine neue Stadtschule (Trivialschule) gegründet, und diese entwickelte sich sehr bald zu einem Gymnasium. Ende der dreiſsiger Jahre des 19. Jahrhunderts begann die Bildung von Parallelabteilungen für diejenigen Schüler, die am griechischen Unterrichte nicht teilnehmen; 1854 waren neben IV, III und II drei vollständige Realklassen vorhanden. Später wurde noch eine Realprima eingerichtet, und am 4. Juni 1868 wurden die Realklassen als Realschule erster Ordnung anerkannt. Ostern 1877 wurde die Gesamtanstalt vom Staate übernommen. Die Stadt verpflichtete sich zu einem Jahreszuschusse von 18000 Mk., der vom Jahre 1897 ab für die Dauer des Bestehens der jetzigen Kaiser Wilhelms II.-Realschule auf jährlich 10000 Mk. herabgesetzt wurde. In der Zeit von 1892 bis 1897 wurde das mit dem Gymnasium verbundene Realgymnasium allmählich aufgelöst, und im Jahre 1894 ging die Vorschule ein. Am 27.—29. April 1886 fand die Feier des 300jährigen Bestehens der Anstalt statt.

Über das ältere pädagogische Seminar vgl. oben S. 440. Neben diesem besteht am Gymnasium eine (neuere) Seminaranstalt für Kandidaten, die im ersten Jahre der Vorbereitungszeit stehen.

Direktor: Dr. *Anton Viertel* seit 1. Dezember 1889, vorher: Dr. *E. H. Hampke* 1880—89, *R. J. A. Schöning* 1863—80. Auſserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: *Ferd. Ranke*, Direktor 1837—47, später Direktor des Friedrich Wilhelm-Gymnasiums in Berlin; *August Fick* 1864—76, später ord. Professor für vergleichende Sprachwissenschaften in Breslau; *Georg Kaufmann* 1865—73, jetzt ord. Professor der Geschichte in Breslau.

11 Klassen; 13 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulgebäude (Theaterplatz 10) ist am 1. Februar 1884 fertiggestellt worden; die Kosten haben 437592 Mk. betragen.

Eine Turnhalle ist seit 1884 vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst 7475 Bände. Das Lehrerkollegium überweist ihr jährlich etwa 100 Mk. zur Beschaffung von Zeitschriften. Die Seminarbibliothek zählt 274 Bände.

Stiftungen: a) Die Jubiläumsstiftung. Für die Hinterbliebenen der Lehrer, aus Anlaſs des 300jährigen Jubiläums von früheren Schülern begründet. Bestand etwa 12000 Mk. b) Zwei kleinere Stiftungen für Schüler.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 106060 Mk., Bedürfniszuschuſs 43398 Mk., Zuschuſs der Klosterkammer 12033 Mk., der Stadt 10000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und sieben Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Kaiser Wilhelm II.-Realschule.

Ahrens, Geschichte der Entstehung der Anstalt und ihre Entwickelung in den ersten zwei Jahren, Progr. 1893.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 17. April 1890 mit den beiden untersten Klassen eröffnet worden. Sie war bestimmt, an die Stelle der mit dem

Gymnasium verbundenen schwach besuchten Realgymnasialklassen zu treten (vgl. den vorigen Artikel). Aus Anlaſs der Einweihung des neuen Schulgebäudes erhielt sie durch Königliche Kabinettsordre vom 28. März 1892 ihren jetzigen Namen, und am 18. Februar 1895 wurde für sie ein Statut errichtet. Nach der ersten Reifeprüfung am 13. und 14. März desselben Jahres wurde sie durch Erlaſs vom 30. März als berechtigte Realschule anerkannt. Damals hatte sie mit 247 ihre gröſste Schülerzahl erreicht; seitdem ist ein kleiner Rückgang eingetreten.

Direktor: *Hermann Ahrens* seit 1. April 1891; vorher war der Direktor der städtischen Volksschulen *Personn* interimistischer Leiter.

7 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer, 1 Elementarl., alle evangelisch-lutherisch.

Das neue Schulhaus (Lotzestraſse 16/18) wurde 1891/92 mit einem Kostenaufwande von 148 700 Mk. errichtet und am 20. April 1892 eingeweiht. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt; auſserdem steht die hinter derselben befindliche Wiese für Turn- und Jugendspiele zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 794 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Stadtverordneten und dem Direktor. Gesamtausgabe 43 059 Mk., Zuschuſs der Stadt 23 770 Mk. Schulgeld in den Klassen VI—IV 92 Mk., in den übrigen 112 Mk., für Auswärtige 112 bezw. 132 Mk.

Goslar.

(Fürstentum Hildesheim. 16 403 Einwohner.)

Realgymnasium und Gymnasium (II, 416. III, 253).

Dr. *Müller*, Geschichtliche Nachrichten über das höhere Schulwesen der Stadt Goslar, Progr. 1868 und 69. — *Volckmar*, Bruchstücke zur Geschichte von Goslar, besonders des Kirchen- und Schulwesens, im Vaterländischen Archiv 1836, Bd. III.

Die Schule ist 1529 vom Rate der Stadt unter Beihilfe des Reformators *Nikolaus Amstorf* als Latein- und Gelehrtenschule, im Gegensatze zu der katholischen, 1530 beseitigten Domschule, gegründet worden. Die Unterhaltung erfolgte aus dem „Kistenamte“, d. h. dem aus dem Vermögen der Klöster und Bruderschaften angesammelten Fonds. Als Göttingen 1802 an Preuſsen kam, bestimmte König Friedrich Wilhelm III., daſs der aus dem Vermögen der Stifte St. Simonis et Andreae (Domstift) und St. Petri gebildete „Stiftsgüterfonds“ der Stadt für Kirchen- und Schulzwecke überwiesen werde. 1804 wurde das bisherige Gymnasium in eine höhere Bürgerschule verwandelt, 1822 wurde dieser gymnasialer Unterricht angegliedert, 1830 wurde sie Progymnasium, und 1866 begann die Umwandlung desselben in eine Realschule. Am 11. November 1868 wurde die Anstalt als Realschule erster Ordnung anerkannt. Aber schon damals war den Schülern, die später auf ein Gymnasium übergehen wollten, auſser der Schulzeit Gelegenheit zur Erlernung des Griechischen gegeben. Im Jahre 1882 wurden dem nunmehrigen Realgymnasium allmählich Gymnasialklassen angegliedert, und schlieſslich hat sich die Schule zu einer Doppelanstalt entwickelt. Ostern 1889 fand am Gymnasium die erste Reifeprüfung statt. Seit 1890 ist mit der Schule eine Seminaranstalt verbunden. Die Vorschule besteht seit 1868.

Direktor: Dr. *Philipp Both* seit 1. April 1895, vorher: Lic. Dr. *C. Leimbach* 1876—94 (jetzt Provinzialschulrat in Hannover), Dr. *Agthe* 1863—76.

18 Klassen (je 6 Klassen des gemeinsamen Unterbaues, des Gymnasiums und des Realgymnasiums), 1 Vorschulklasse; 17 Oberlehrer, 2 Hilfsl., 3 technische und Elementarlehrer, alle evangelisch.

Der Neubau des Schulhauses ist 1888 vollendet worden und hat 300 000 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turnplatz wird der das Schulgebäude umgebende Platz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2530 Bände.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, am 1. August 1886 gegründet. Bestand 13 837 Mk. b) Die Sterbekasse des Lehrerkollegiums, seit 1. Januar 1886 in Wirksamkeit. Bestand 2873 Mk. c) Die Agthe-Stiftung. Zum Andenken an den früheren Direktor Dr. *A.* gegründet und bei der Einweihung des neuen Schulhauses 1888 ins Leben getreten, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 8554 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Kgl. Kompatronatskommissar,

dem Direktor, einem vom Magistrat und vom Bürgervorsteherkollegium gewählten Mitgliede. Gesamtausgabe 125 500 Mk., Zuschuß der Stadt 29 755 Mk., des Staates 5800 Mk., des Klosterfonds 4300 Mk. Schulgeld 132 Mk. Die feste Zulage wird nach § 2 der Nachträge zum Normaletat gewährt.

Ilfeld.

(Grafschaft Hohnstein.)

Klosterschule (Gymnasium) (II, 427. III, 257).

Jo. Mart. Riedel, Catalogus veterum recentiorumque hujus lycei praeceptorum, Helmstadii 1733; Festschrift. — *K. Volckmar*, Laurentius Rhodomanus, Lobpredigt auf Ilfeld, übersetzt nebst einem Anhange ähnlicher Gedichte, Progr. 1854. — *R. Müller*, Michael Neanders pädagogische Erfahrungen und Grundsätze, Progr. 1863. — *R. Bouterwek*, Michael Neanders Bericht vom Kloster Ilfeld, Progr. 1873. — *H. Kühlewein*, Mitteilungen zur ältesten Geschichte der Klosterschule, Progr. 1886. — 1) *Kühlewein*, Die Zinsheberolle des Prämonstratenserklosters S. Mariae in Ilfeld (Ulm 1300); 2) *P. Freyer*, Michael Neanders carmen scholasticum; 3) Drei Urkunden; in der Festschrift der Klosterschule zum 3. Juli 1896.

Graf Ilger III. von Hohnstein vollendete 1190 den von seinem Vater begonnenen Bau eines Klosters, das zuerst Benediktinern übergeben wurde, in der Mitte des 13. Jahrhunderts aber die Ordensregel der Prämonstratenser annahm. Der Grundbesitz des Klosters wurde allmählich durch Kauf und Schenkungen erweitert, und das Kloster selbst bestand über 300 Jahre frei von weltlichem Einflusse mit voller administrativer Selbständigkeit. Die Grafschaft Hohnstein ging zu Anfang des 15. Jahrhunderts an das dem Ilgerschen verwandte Stolberger Grafenhaus über.

Thomas Stange, der 20. Abt von Ilfeld, gründete auf den Rat Luthers, Melanchthons, Jonas', Platners u. a. mit Genehmigung des Grafen v. Stolberg 1546 beim Kloster eine aus dessen Mitteln zu unterhaltende evangelische Schule. Er nahm 12 arme und begabte Knaben auf und liefs sie unterrichten. Zum Lehrer berief er Michael Neander, einen Schüler Luthers und Melanchthons. Dieser ist der Begründer des Ruhmes der Ilfelder Schule und wurde nach Stanges Tode dessen Nachfolger, Rektor der Schule und zugleich Stifts- und Klosteradministrator. Im Jahre 1626, als die kaiserlichen Truppen das Schloß und Amt Hohnstein besetzten und Ilfeld nebst seinen Vorwerken geplündert und gebrandschatzt wurde, verliefsen die Lehrer und die Alumnen das Kloster. Infolge des Kaiserlichen Restitutionsedikts vom 6. März 1629 zog Berthold Nihusius mit mehreren Prämonstratensermönchen in das Kloster ein und blieb 2 Jahre lang Abt, ergriff aber nach dem Siege Gustav Adolfs bei Leipzig 1631 mit seinem Konvent die Flucht. 1634 konnte die Schule wieder eröffnet werden. Aber in der zunächst folgenden Zeit konnte sie nicht recht emporkommen. Erst 1707 nahm sie einen erfreulichen Aufschwung, der sich auch in der gröfseren Besuchsziffer kundgab und durch die Vermehrung der Einkünfte des Klosters wesentlich gefördert wurde. 1826 wurde der Unterricht im Griechischen und in der Mathematik erweitert; an die Stelle des Fachsystems trat das Klassensystem. 1831 wurden die bisher für die Klassen gebrauchten Namen Suprema, Ob.-Media, Unter-Media, Präparatoria durch die sonst üblichen Prima, Sekunda, Tertia ersetzt. Die preufsische Regierung sah sich nach der Besitzergreifung genötigt, die Anstalt auf einige Monate zu schliefsen; ihre Wiedereröffnung fand am 15. Oktober 1867 statt. Am 5. November 1873 vertauschte sie die bisherige Bezeichnung „Pädagogium“ mit dem Namen „Königliche Klosterschule“.

Die Rechtsverhältnisse des Stiftes und der Schule sind lange Zeit Gegenstand des Streites gewesen. Da nach der Säkularisation des Klosters der Ordensschutz fortgefallen war, bat Thomas Stange die Grafen zu Stolberg um Schutz und Beistand bei Ausführung seines Werkes; dadurch hatte er thatsächlich ein Patronat derselben herbeigeführt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hörte aber die Ausübung der damit verbundenen Rechte allmählich auf, und 1763 ist zum letzten Male ein gräflicher Kommissarius bei der Einführung eines neuen Rektors zugegen gewesen. Rechtlich wurde der Streit zwischen Hannover und Stolberg durch den Rezeß vom 4./8. August 1821 beendigt; kraft desselben empfing das gräfliche Haus Stolberg-Stolberg gegen eine Einlösungssumme von 235 000 Thalern seinen Anteil an der Grafschaft Hohnstein zurück, entsagte dagegen allen Ansprüchen auf das Stift Ilfeld und die Verwaltung des Pädagogiums; nur in Ansehung der Besetzung der Freistellen an demselben blieben seine bisherigen Rechte (s. unten) aufrechterhalten. Seitdem steht das Stift und das Pädagogium unter ausschliefslicher Aufsicht der Landesregierung. Die Güter- und Ver-

mögensverwaltung des Stifts wird von der Klosterkammer zu Hannover durch einen Beamten (Stiftsrentmeister) besorgt, und zwar seit dem Übergange Hannovers an Preufsen unter Kontrolle des Provinzial-Schulkollegiums. Das Stift und der Flecken Ilfeld haben eine gemeinsame Pfarrkirche.

Am 2. bis 4. Juli 1896 fand das 350jährige Jubelfest der Anstalt statt (vgl. Progr. 1897). Die Schülerzahl hat sich nach 1868, wo sie nur 43 betrug, allmählich gehoben und 1901 mit 130 (darunter 95 Alumnen) ihren Höhepunkt erreicht.

Direktor: Dr. *Mücke* seit Michaelis 1898, vorher: Dr. *Schimmelpfeng* 1870—98. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Weicker* 1867—69, jetzt Geh. Regierungsrat und Direktor des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin; Dr. *Bouterwe* 1871—73, † 1901 als Provinzialschulrat in Stettin; Dr. *Becher* 1877—90, † 1900 als Provinzialschulrat in Berlin.

6 Klassen (von U III an aufwärts); 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

1881—84 wurden der Südwestflügel, der Querflügel, die Krankenstation mit dem Badehause, das Nordportal, die Wasserleitung und die Kegelbahn hergestellt, 1889—91 ein Wohnhaus für vier verheiratete Lehrer errichtet. Gesamtkosten etwa 500 000 Mk.

Turnhalle (1879 erbaut), Turnplatz, Spielplätze und Badeteich sind vorhanden. Der Schulgarten ist im Herbst 1900 um fast ein Drittel erweitert worden.

Die Lehrerbibliothek enthält 13 600 Bände und 33 Handschriften. Unter letzteren sind bemerkenswert: Ein Fragment einer Handschrift von Ovids Fasten (vgl. Conr. Nahmmacher, De fragm. lib. II, III, IV fast. Ovid., Progr. 1765, und R. Merkel, P. Ovid. Nas. fast. libri VI, Berolini 1841, p. 273 ff.); eine Handschrift des Psalterium germanicum (vgl. Freyer i. d. Zeitschrift für lutherische Theologie, 1873, S. 417 ff.). Über wertvolle Drucke der Bibliothek vgl. Progr. 1876.

Stiftungen: a) Freistellen, nämlich acht ganze und acht halbe königliche, acht gräfliche, von denen vier vom Hause Stolberg-Wernigerode, zwei von Stolberg-Stolberg, zwei von Stolberg-Rofsla vergeben werden. b) Nach dem Königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1877 werden aus den Einkünften des Stiftes jährlich 1000 Mk. als Unterstützungen an Zöglinge der Klosterschule verteilt. c) Die Wilhelm-Augusta-Stiftung, durch Sammlungen zur Erinnerung an die goldene Hochzeit des Kaiserpaares (11. Juni 1879) gegründet, zu einem Stipendium für einen Schüler, Statut vom 11. Juni 1882. Bestand 2500 Mk. d) Die Schimmelpfeng-Stiftung, Statut vom 27. April 1891, Verwendungszweck wie bei c. Bestand 2500 Mk. e) Das durch Reglement vom 28. April 1796 errichtete Witwen- und Waisen-Versorgungsinstitut ist 1893 geschlossen, das Vermögen dem Stifte übereignet worden, das dafür die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften übernommen hat.

Die Anstalt ist landesherrlichen Patronats und wird vom Stift Ilfeld unterhalten. Gesamtausgabe 118 110 Mk., Zuschufs aus Stiftsfonds 52 545 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor, 6 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfslehrer und der technische Lehrer haben Dienstwohnung.

Klausthal.

(Fürstentum Grubenhagen. 8565 Einwohner.)

Gymnasium (mit Ersatzunterricht) (II, 418. III, 254).

A. C. F. Dieckmann, Beiträge zur Kenntnis des Lyceums und anderer Lehranstalten in der Bergstadt Klausthal, Progr. 1824. — *F. Günther*, Festschrift zu der am 8. und 9. Juni 1897 zu Klausthal stattfindenden Versammlung früherer Schüler des Gymnasiums, Leipzig 1897 (Breitkopf & Härtel).

Die Entwickelung der Schule läfst sich bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen, aber ein bestimmtes Gründungsjahr kann nicht angegeben werden. Die ältere Geschichte ist dunkel, weil fast alle Quellen bei den grofsen Bränden von 1634, 1725 und 1844 verloren gegangen sind. Bis 1660 war das Amt des Rektors des „Lyceums“ mit der zweiten Predigerstelle vereinigt. Die Lehrverfassung zeigte bis 1830 ein ziemlich wechselvolles Bild: Direktoren, Generalsuperintendenten und Berghauptleute haben am Lyceum ihre Ideen in Thaten umgesetzt, und die örtliche Rücksicht auf die praktischen Berufsarten neben der Vorbildung für die Universität hat schon früh der Alleinherrschaft des Humanismus entgegengearbeitet. Im Jahre 1830 wurde die Anstalt als sechsklassiges Gymnasium eingerichtet. Zuvörderst waren aber mehrere Klassen

immer noch in vielen Fächern vereinigt, und die oberen Klassen waren in der Mathematik und den Naturwissenschaften noch während einer Reihe von Jahren auf die Lehrer der Königlichen Bergschule angewiesen. Ostern 1836 wurde ein eigener Mathematiklehrer berufen, und erst Ostern 1861 das Gymnasium auch bezüglich des Unterrichts in der Physik auf eigene Füfse gestellt. 1846 wurde mit der Einrichtung von Realabteilungen begonnen. Diese wurden am 22. Dezember 1868 als höhere Bürgerschule anerkannt, aber im Jahre 1881 aufgehoben; seitdem erhalten die vom Unterricht im Griechischen befreiten Schüler Ersatzunterricht mit der Mafsgabe, dafs auch ihnen nach vorschriftsmäfsiger Prüfung das Militärzeugnis erteilt werden kann. Die im Jahre 1866 errichtete Vorschule ist Ostern 1894 eingegangen.

Direktor: *A. Wittneben* seit Michaelis 1895, vorher: *Joh. Seebeck* 1890—95; Dr. *Jul. Lattmann* 1870—90. Früher hat an der Anstalt u. a. gewirkt: *L. Wiese* 1831—33, starb 1900 als Wirkl. Geheimer Rat in Potsdam.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., 1 Gesangl. im Nebenamte, alle evangelisch.

Das Schulgebäude ist Eigentum der Stadtgemeinde und wird von dieser unterhalten; die Kaufsumme wird von der Gymnasialkasse mit 5% verzinst.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle benutzt; ein Spielplatz befindet sich neben dem Schulhause; aufserdem hat die Stadt für Turn- und Jugendspiele den Schützenplatz oberhalb der Stadt zur Verfügung gestellt. Die neue Bibliothek (die alte ist 1844 durch den Brand vernichtet worden) zählt etwa 3000 Werke in 4000 Bänden.

Stiftungen: Die Wiese-Stiftung, zur Erinnerung an den vor 50 Jahren erfolgten Eintritt *L. Wieses* ins Lehrerkollegium, am 17. Oktober 1881 vom Jubilar ins Leben gerufen, zu einem Praemium pietatis. Bestand 2444 Mk. b) Die Linnebrügge-Stiftung, von einem früheren Schüler 1897 gegründet, zu Beihilfen für Lehrerstöchter. Bestand 1642 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die frühere örtliche Schulkommission ist 1885 aufgehoben worden. Gesamtausgabe 56000 Mk., Bedürfniszuschufs 24631 Mk., aus dem Klosterfonds 7416 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Duderstadt.

(Eichsfeld, ehemals kurmainzisch. 5327 Einwohner.)

Progymnasium (mit Ersatzunterricht).

Die Schule ist vom Staate gegründet und am 18. Oktober 1876 als simultane höhere Bürgerschule mit den Klassen VI, V, IV und der Vorschule eröffnet worden. Michaelis 1880 erhielt sie Militärberechtigung, und am 5. April 1881 wurde die erste Entlassungsprüfung abgehalten. Mittlerweile waren auch Gymnasialklassen eingerichtet worden, und am 15. März 1883 wurde die erste Prüfung für die Reife für Prima eines Gymnasiums abgehalten. Später wurde die Schule allmählich in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht im Englischen und in den Realien übergeleitet; diese Umwandlung ist Ostern 1898 zum Abschlusse gekommen. Die Vorschule ist am 1. Oktober 1893 aufgehoben worden.

Direktor: Dr. *Franz Jacobi* seit Ostern 1900, vorher: *A. Meyer* seit Gründung der Schule.

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., 1 katholischer und 1 jüdischer Religionsl.; 3 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch.

Das Schulhaus ist 1875/76 mit einem Kostenaufwande von 150000 Mk. erbaut worden. Die Schulbibliothek enthält etwa 5000 Bände.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 37000 Mk., Bedürfniszuschufs 30232 Mk. Schulgeld 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Münden.

(Fürstentum Göttingen. 9236 Einwohner.)

Gymnasium (mit Ersatzunterricht) (II, 426. III, 256).

Biscamp, Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Münden, 1751. — *Quentin*, Von der Mündenschen Kirchenreformation, 1773. — *Willigerod*, Geschichte von Münden, 1808. — *Lotze*, desgl., 1878. — *Buchholz* im Progr. von 1899.

Die gegen Ende des 15. Jahrhunderts zum ersten Male erwähnte Ratsschule entwickelte sich nach Einführung der Reformation zu einer Lateinschule. Im 17. Jahrhundert hatte sie unter den Kriegen schwer zu leiden, aber von 1734 an hob sie sich wieder, und in mehreren der folgenden Jahre entliefs sie 12—14 Schüler zur Universität. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts machte sich die realistische Richtung im Lehrplane geltend, und bald wurde der gymnasiale Charakter, nachdem er während kurzer Zeit wieder stärker hervorgetreten war, allmählich beseitigt. 1850 erhielt die Schule die amtliche Bezeichnung „Realschule", und nach dem Übergang Hannovers an Preufsen wurde sie als höhere Bürgerschule eingerichtet. Die erste Abgangsprüfung fand Ostern 1871 statt. Aus progymnasialen Nebenabteilungen, die Ostern 1875 für IV und III eingerichtet wurden, entwickelten sich die gymnasialen Klassen IV, III und II; diese erhielten am 25. September 1879 die staatlichen Berechtigungen. Ostern 1882 nahm die Schule die Bezeichnung „Realprogymnasium und Progymnasium" an. Ostern 1894 wurde mit der Einziehung der Realklassen begonnen. Seit Ostern 1896 heifst die Schule „Progymnasium", doch wird in den drei obersten Klassen Ersatzunterricht erteilt. Ostern 1998 begann die Entwickelung der Schule zu einem Vollgymnasium, Ostern 1899 wurde die Unter-Prima, Ostern 1900 die Ober-Prima eingerichtet; durch Erlafs vom 19. April 1901 wurde die Anstalt als Gymnasium anerkannt. Die Vorschule besteht seit 1868.

Direktor: Dr. *E. Buchholz* seit Ostern 1892, vorher: Dr. *H. A. Bahrdt* 1868—92.

9 Klassen und 2 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull., alle evangelisch.

Für den Turnunterricht werden die neue städtische Turnhalle und der bei derselben gelegene Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 3500 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor, einem Senator und einem Bürgervorsteher. Gesamtausgabe 58 764 Mk., Zuschufs der Stadt 12 716 Mk., des Staates 11 000 Mk., des Klosterfonds 750 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk.

Northeim.

(Fürstentum Göttingen. 7833 Einwohner.)

Progymnasium (mit Ersatzunterricht) (II, 422. III, 255).

Vennigerholz, Übersicht über die Entwickelung der höheren Schulen in Northeim, Progr. 1870. — Derselbe, Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim und ihrer nächsten Umgebung. Northeim 1894. Bd. I S. 54 ff., Bd. II S. 216 ff. und 310 ff.

Die im Jahre 1477 vom Rate der Stadt gegründete Schule war lange Zeit die einzige der Stadt und suchte deshalb die Aufgaben einer Lateinschule mit derjenigen einer Volksschule zu vereinigen. Bei der Reorganisation des Jahres 1829 wurde sie wegen unzureichender Dotation in die zweite Klasse der höheren Schulen versetzt und als „Progymnasium" bezeichnet. Die Volksschule wurde von ihr erst im Jahre 1857 abgetrennt. In dem Progymnasium machte sich bald die realistische Richtung stark geltend, und bei dem Übergange Hannovers an Preufsen wurde die Anstalt unter die höheren Bürgerschulen aufgenommen. Für diejenigen Schüler, die von ihr auf das Gymnasium übergehen wollten, wurde besonderer Unterricht im Lateinischen und im Griechischen eingeführt. Ostern 1869 fand die erste Abgangsprüfung statt, und im Jahre 1875 wurde die Anstalt als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt. Während der neunziger Jahre wurden Gymnasialklassen eingerichtet, und diese Entwickelung fand 1898 ihren Abschlufs, indem die Anstalt nunmehr als vollberechtigtes Progymnasium mit Realprogymnasial-Abteilungen für III und II anerkannt wurde. Die Vorschule besteht seit 1857; sie hat ihren eigenen Etat, steht aber unter der Aufsicht des Direktors.

Direktor: Dr. *Georg Roesener* seit Ostern 1888, vorher: *G. J. Vennigerholz* 1856—88.

6 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftl. Hilfsl., 2 technische und Elementarl., 1 Vorschull.; 1 Lehrer ist reformiert, die übrigen sind evangelisch-lutherisch.

Die Turnhalle des am Orte befindlichen Seminars wird vertragsmäfsig vom Progymnasium mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 4000 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronats-

kommissar, dem Direktor, einem Senator, zwei Bürgervorstehern und einem aus den Vätern der Schüler vom Magistrat ernanntem Mitgliede. Gesamtausgabe 42 100 Mk., Zuschuſs der Stadt 15 426 Mk., des Staates 11 000 Mk, des Klosterfonds 3165 Mk. Schulgeld 100 Mk., in der Vorschule 60 Mk.

Osterode a. Harz.

(Fürstentum Grubenhagen. 7096 Einwohner.)

Realgymnasium (II, 420. III, 254).

H. Wendt, Chronica oder Zeitbuch und wahrhaftige Beschreibung der löblichen Stadt Osterode, 1680. — *Mävers*, Etwas über Stadtschulen, Göttingen 1798. — *Renners*, Historisch-topographisch-statistische Notizen von der Stadt Osterode a. H., Osterode 1833. -- *Blauel*, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Osterode, Progr. von 1870 und 73. — Dr. *J. Naumann*, Vorgeschichte und das erste Dezennium der Realschule, Progr. 1880.

Die Schule hat mutmaſslich schon 1218 unter König Otto IV. und seiner Vogtei als Klosterschule bestanden. Der erste schriftliche Nachweis über sie findet sich 1287 in der Erwähnung eines „Conradus, rector scholarum Osterodensium“. Die älteste Urkunde über die Schule stammt aus dem Jahre 1420. Durch dieselbe übertrugen die Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg, Friedrich, Erich und Otto, dem Osteroder Magistrat das „Schullehen mit aller Zubehör“. Seitdem war die Schule eine städtische Lateinschule. Nach einer Zeit der Blüte im 18. Jahrhundert wurde sie unter die Progymnasien gestellt. Nach der preuſsischen Besitzergreifung begann die Umwandlung in eine Realanstalt; am 16. April 1869 wurde die Anstalt zunächst als höhere Bürgerschule, aber bereits am 29. März 1870 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die seit 1852 bestehende Vorschule ist Ostern 1898 aufgehoben worden. Gröſste Schülerzahl (242 und 41 Vorschüler) im Jahre 1879/80.

Direktor: Dr. *Karl Mühlenfeld* seit 1. Oktober 1901, vorher: Dr. *J. Naumann* 1875—1901, *A. Blauel* 1836—74. An der Schule hat als Rektor u. a. gewirkt: *Friedr. Aug. Wolf*, später Professor in Halle und technischer Beirat bei der Umgestaltung des preuſsischen Schulwesens nach dem Frieden zu Tilsit.

6 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 Gesangl., alle evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden; auſserdem steht ein Spielplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 1404 Werke in 3161 Bänden.

Stiftungen: a) Tuckermannsches Vermächtnis, aus der Herzoglich braunschweigischen Kammerkasse zahlbar, jährlich 36 Mk. Zinsen. b) Müller-Hedemann-Nappsches Vermächtnis, aus der städtischen Kämmereikasse zahlbar, jährlich 18 Mk. Zinsen.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ortliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königl. Kompatronatskommissar, dem Direktor, einem Senator, einem Bürgervorsteher und einem Geistlichen. Gesamtausgabe 47 870 Mk., Zuschuſs der Stadt 7870 Mk., des Staates 19 200 Mk., des Klosterfonds 1875 Mk. Schulgeld 120 Mk. Feste Zulage nach § 9, 1 a—c der Nachträge zum Normaletat.

Einbeck.

(Fürstentum Grubenhagen. 7914 Einwohner.)

Realprogymnasium (Realgymnasium) (II, 421. III, 255).

H. L. Harland, Geschichte der Stadt Einbeck, Einbeck 1859 (Ehlers).

Die erste evangelische Schule in Einbeck, die „schola senatoria“ (Ratsschule), wurde 1529 vom Rate der Stadt gegründet. Infolge einer Feuersbrunst, die das Schulgebäude zerstörte, ging sie 1540 ein, sie wurde aber 1573 wiederhergestellt. Seit 1748 ist sie die einzige höhere Schule der Stadt. Bei der Reorganisation des höheren Schulwesens im Königreich Hannover wurde sie unter die Progymnasien aufgenommen, bei dem Übergange Hannovers an Preuſsen in eine höhere Bürgerschule mit progymnasialen Nebenklassen umgewandelt. Nach Abhaltung der ersten Abgangsprüfung erhielt sie am 28. März 1871 die üblichen Berechtigungen. Ostern 1901 wurde durch Errichtung der

Obersekunda mit ihrem Ausbau zum Realgymnasium begonnen. Die mit ihr eine Zeit lang verbundene Vorschule besteht nicht mehr; auch die progymnasialen Abteilungen sind eingegangen. Am 1. Januar 1897 feierte der Lehrer *Bickmeyer* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Lenk* seit 1890, vorher: *Hemme* 1877—90, *G. Schambach* 1849—77.

7 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 Elementarlehrer, alle evangelisch-lutherisch.

Das jetzige Schulhaus ist mit einem Kostenaufwande von 95 000 Mk. erbaut und am 20. April 1874 eingeweiht worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3526 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Königlichen Kompatronatskommissar, einem Senator und einem Bürgervorsteher. Gesamtausgabe 37 120 Mk., Zuschufs der Stadt 10 740 Mk., des Staates 11 500 Mk., des Klosterfonds 2955 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Peine.

(Bistum Hildesheim. 15 421 Einwohner.)

Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1895 eröffnet worden. Am 6. Mai 1898 wurde sie als Realschule anerkannt. Jeder der drei unteren Klassen ist eine Nebenabteilung mit gymnasialem Unterrichte (Latein, in IV Französisch) angegliedert; in allen übrigen Gegenständen werden die Schüler der betreffenden Klasse gemeinsam unterrichtet.

Direktor: *Hermann Hogrebe* seit Gründung der Anstalt.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 katholischer Religionsl., 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl., mit Ausnahme des katholischen Religionslehrers alle evangelisch.

Das Schulhaus ist in den Jahren 1896—98 mit einem Kostenaufwande von 145 000 Mk. (einschliefslich der inneren Einrichtung) erbaut worden. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 400 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ihre äufseren Angelegenheiten werden von der „Schulkommission“ vorberaten; dieselbe besteht aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Bürgervorstehern, zwei weiteren Bürgern und dem Direktor. Gesamtausgabe 38 780 Mk., Zuschufs der Stadt 21 624 Mk., des Staates 3000 Mk. Schulgeld 80 Mk.; für diejenigen, die am Nebenunterrichte teilnehmen, 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage nach § 2.

Regierungsbezirk Lüneburg.

Lüneburg.

(Hauptstadt des Fürstentums Lüneburg. 24 693 Einwohner.)

Johanneum (Gymnasium und Realgymnasium) (II, 400. III, 250).

Ubbelohde, Mitteilungen über ältere Lüneburger Schulordnungen, Progr. 1881. — *W. Görges*, Lucas Lossius, ein Schulmann des 16. Jahrhunderts, Progr. 1884. — Derselbe, Kurze Geschichte des Johanneums, Progr. 1869. — Dr. *F. Kohlrausch*, Kurze Geschichte der Realschule seit 1865, Progr. 1884.

Im Jahre 1407 errichtete der Rat der Stadt in der Parochie St. Johannis eine lateinische Schule. Als die Reformation in der Stadt eingeführt war, blühte sie bald auf, namentlich unter dem auf Melanchthons Empfehlung berufenen Rektor *Tulichius* und dem Konrektor *Lucas Lossius* (*Lotze*, gest. 1582). Nach wechselnden Schicksalen und einer Zeit sehr schwachen Besuches während der Kriegswirren nahm sie von 1815 an einen neuen Aufschwung; Ostern 1830 fand an ihr die erste Reifeprüfung statt. Michaelis 1834 wurden zwei Realklassen eingerichtet; aus ihnen entwickelte sich, nach-

dem sie inzwischen vermehrt worden waren, eine Realschule erster Ordnung, die als solche am 25. Oktober 1867 anerkannt wurde. Für die Realschule wurde damals ein besonderer Dirigent bestellt; erst seit Ostern 1889 ist die Leitung der Doppelanstalt in einer Hand vereinigt. Am 22. Januar 1876 erhielt die Anstalt ein neues Statut; nach § 1 ist das Johanneum eine städtische und ihrem konfessionellen Charakter nach eine evangelisch-lutherische Schule. Seit 1815 besteht eine Vorschule. Der Schülerchor führt noch von Zeit zu Zeit im Hauptgottesdienste der beiden Kirchen städtischen Patronats, der Johannis- und der Nikolaikirche, Gesänge aus. Am 15. Oktober 1884 wurde das 50jährige Bestehen der Realschule festlich begangen, an demselben Tage feierte der Oberlehrer *Karl Kühns* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Das gleiche Fest feierte am 26. September 1888 der Rektor und Dirigent der Realklassen Dr. *Friedrich Kohlrausch*, und am 29. September 1894 feierte D. *Rud. Haage* sein 25jähriges Jubiläum als Direktor der Anstalt.

Direktor: Dr. *August Nebe* seit Ostern 1901, vorher: D. *Rudolf Haage* 1869—1901.

9 Gymnasial-, 8 Realgymnasial- und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 5 technische und Elementarl., alle evangelisch.

1875 wurde das Erdgeschofs des alten, am Spielplatze der Schule gelegenen Kalandsgebäudes zu einer Turnhalle ausgebaut; der zwischen dem Kaland und dem Schulgebäude gelegene grofse Platz wird als Turnplatz benutzt. Aufserdem stehen für Turnspiele der Schützenplatz und ein zu diesem Zwecke angekaufter Platz in der städtischen Forst zur Verfügung.

Die im Jahre 1650 gestiftete Lehrerbibliothek ist 1845 durch die ihr vermachte historische Bibliothek des Oberamtmanns *Wedekind* (1100 Bände) und durch zahlreiche altphilologische Werke aus der Bibliothek der 1852 aufgehobenen Ritterakademie erweitert worden. Gegenwärtiger Bestand etwa 8000 Bände.

1886 ist mit der Gründung eines Stipendienfonds begonnen. Bestand 950 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist die Schulkommission, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Syndikus, dem Direktor, dem Stadtsuperintendenten, dem Königlichen Kompatronatskommissar und zwei Bürgervorstehern. Gesamtausgabe 131 250 Mk., Zuschufs der Stadt 31 930 Mk., des Staates 30 375 Mk., des Klosterfonds 3525 Mk. Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige 130 Mk., in der Vorschule 82 Mk. Die feste Zulage wird nach § 9, 1 a—c des zweiten Nachtrages zum Normaletat gewährt.

Celle.

(Fürstentum Lüneburg. 19 883 Einwohner.)

Die bisherige Doppelanstalt (Gymnasium und Realschule erster Ordnung) wurde während der siebziger Jahre in zwei selbständige Schulen zerlegt. Schon vorher war für das Gymnasium die Unterhaltungspflicht vom Staate übernommen worden. Das Realgymnasium, bezüglich dessen die Unterhaltungspflicht bei der Stadtgemeinde verblieben war, ist in eine lateinlose Realschule verwandelt worden.

Gymnasium (II, 408. III, 252).

Neues vaterländisches Archiv, 1799, 1804, 1807, 1818. — (*Spangenberg*), Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Celle, 1826. — *L. Ph. Hüpeden*, Nachrichten über das Lyceum zu Celle, Progr. 1831. — *E. v. Hammerstein*, Das Gymnasium zu Celle, 1843. — *Meyer*, Zur Statistik des Gymnasiums zu Celle, Progr. 1861.

Das Lyceum verdankt seinen Ursprung der von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg gegründeten Kalandsbrüderschaft, welche, als Herzog Otto der Strenge 1290 die Stadt von dem jetzigen Dorf Altencelle an ihren gegenwärtigen Platz verlegt hatte, um 1326 ebenfalls von Altencelle dorthin übersiedelte. In den Urkunden jener Brüderschaft wird mehrmals des gymnasii, des ludimagistri, rectoris, cantoris, der scholasticorum Erwähnung gethan. Bei der Einführung der Reformation löste Herzog Ernst der Bekenner die Brüderschaft auf und überwies die Verwaltung ihrer Einkünfte dem Rate der Stadt zur Besoldung der Stadtprediger und der Lehrer der lateinischen Schule. So ging ein Teil des Patronats an den Rat der Stadt über, ohne dafs diese damit die ausschliefsliche Unterhaltungspflicht übernahm. Nach dem Siebenjährigen Kriege geriet

die Schule in Verfall. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde sie reorganisiert, und bald gelang es, sie zu neuer Blüte und neuem Ansehen zu bringen. Aus den im Jahresbericht von 1835 zuerst erwähnten Nebenabteilungen für die vom Griechischen befreiten Schüler entwickelten sich im Jahre 1847 Realklassen; diese wurden 1867 als höhere Bürgerschule organisiert und erhielten am 29. November 1869 die mit dieser Schulgattung verbundenen Berechtigungen. Die höhere Bürgerschule wurde, wie auch vorher die Realklassen, ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten und entwickelte sich später zu einer selbständigen Realanstalt (s. den folgenden Artikel). Durch Vertrag vom 4./25. Februar 1874 wurde das Gymnasium (ohne die Realklassen) vom Staate übernommen.

Direktor: Dr. *J. Seebeck* seit Michaelis 1895, vorher: D. Dr. *A. Ebeling* 1868—95.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch-lutherisch.

Für den Turnunterricht werden die Einrichtungen der Realschule (Turnhalle und Turnplatz) mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2400 Werke.

Stiftungen: a) Das Bacmeistersche Vermächtnis von 1718, zum Ankaufe von Schulbüchern. Jährlich 40 Mk. b) Der ehemalige Rektor *Grünebusch* hat für die Witwe des „ersten Lehrers" ein Vermächtnis gestiftet. Bestand 18 700 Mk. c) Das Gymnasium hat Anteil an den Stipendien aus dem Fonds der ehemaligen Ritterakademie in Lüneburg. d) Wegen der Meyer-Stiftung vgl. den folgenden Artikel.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 69 690 Mk., Bedürfniszuschufs 42 816 Mk., Zuschufs der Stadt 600 Mk., aus dem Klosterfonds 4346 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Realschule.

Die mit dem Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule (s. den vorigen Artikel) wurde zu einer Realschule erster Ordnung erweitert, als solche am 2. Mai 1876 anerkannt und Michaelis 1877 vom Gymnasium getrennt. Die Unterhaltungspflicht war auch nach der Verstaatlichung des Gymnasiums bei der Stadtgemeinde verblieben. Ostern 1893 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realgymnasiums in eine Realschule, Ostern 1899 erhielt sie mit der Anerkennung der letzteren ihren Abschlufs. Die Prima des Realgymnasiums ist Ostern 1900 eingegangen. Die Vorschule besteht seit der Abtrennung vom Gymnasium. Gröfste Schülerzahl (249 und 121 Vorschüler) 1881, kleinste (152 und 85 Vorschüler) im Jahre 1894.

Direktor: Dr. *Eduard Röfsler* seit Michaelis 1897, vorher: Dr. *Hugo Endemann* 1889—97, Dr. *Aug. Franke* 1877—89, D. Dr. *Aug. Ebeling* bis Michaelis 1877 (zugleich Gymnasialdirektor).

6 Klassen und 5 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 6 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Das Schulhaus (Schuhstrafse 35) ist in den Jahren 1875—77 mit einem Kostenaufwande von 231 103 Mk. (ausschl. Turnhalle) erbaut worden. Turnhalle (1879 erbaut, Kosten 26 084 Mk.) und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3931 Bände.

Bei der Versetzung des Oberlehrers *Meyer* in den Ruhestand am 3. Oktober 1886 wurde ein Fonds von 2759 Mk. zur Gründung einer Meyer-Stiftung gesammelt. Sobald er durch die Zinsen auf 5000 Mk. angewachsen ist, sollen ¾ der weiteren Zinsen abwechselnd von Jahr zu Jahr einem Schüler des Gymnasiums und der Realschule, welcher die Prima besuchen will, zugewendet werden. Bestand 4700 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Bürgervorstehern und zwei Vätern von Schülern. Gesamtausgaben 53 652 Mk., Zuschufs der Stadt 16 667 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 12 500 Mk. Schulgeld in der Vorschule, in VI und V 60 Mk., in IV und III 80 Mk., in I und II 100 Mk. Kinder, deren Eltern keine städtischen Steuern entrichten, haben je 12 Mk. mehr zu zahlen. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Harburg.

(Fürstentum Lüneburg. 49 153 Einwohner.)

Realgymnasium und Realschule (nach Altonaer System) (II, 405. III, 251).

Dr. *Schultze*, Die Verwandlung der höheren Bürgerschule zu Harburg in eine Realschule erster Ordnung, Progr. 1870. — Progr. 1850 S. 1 ff., 1876 S. 24 f., 1878 S. 13, 1894 S. 27 ff.

Schon im Anfange des 30jährigen Krieges bestand am Orte eine lateinische Schule; Georg I. verlieh 1710 der Stadt das Patronat über dieselbe. 1806 wurde sie in eine Bürgerschule, 1830 in ein Progymnasium, 1849 in eine höhere Bürgerschule umgewandelt. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde sie durch Erlafs vom 24. November 1868 als höhere Bürgerschule anerkannt und, nachdem sie inzwischen durch eine Prima vervollständigt war, durch Erlafs vom 14. April 1870 unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Die zu Michaelis 1869 eingerichteten lateinlosen Realklassen VI, V und IV wurden bereits 1874 wieder aufgehoben. Besseren Erfolg hatte die Bildung derartiger Klassen im Jahre 1894, als sich die Stadtgemeinde entschlofs, die Schule zu einer Doppelanstalt nach dem Altonaer System umzugestalten. Ostern 1900 ist die Angliederung der Realschule mit der Abhaltung der ersten Reifeprüfung und der darauf erfolgten staatlichen Anerkennung (Erlafs des Unterrichtsministers vom 22. März) zum Abschlusse gekommen. Seit 1867 ist eine Vorschule vorhanden; für diese wird jedoch, da sie ausschliefslich aus städtischen Mitteln unterhalten wird, ein besonderer Etat aufgestellt.

Direktor: *Herm. Demong* seit Ostern 1901, vorher: *Franz Schwalbach* seit 7. Mai 1887, *Herm. Braune* 1881—86, Dr. *Schultze* 1875—80, *Hansen* 1849—74. An der Anstalt wirkte u. a. Dr. *Becher* 1875—77, später Provinzialschulrat in Berlin, gestorben 1900.

12 Klassen (4 für den Unterbau, 3 Realschulklassen, 5 Realgymnasialklassen) und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 4 technische und Elementarl., 3 Vorschull.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Das jetzige Schulhaus wurde Michaelis 1877 bezogen; die Aula und die Turnhalle wurden 1878 vollendet. Gesamtkosten 172 061 Mk. Ein mit Turngeräten versehener Spielplatz befindet sich unmittelbar am Schulgebäude; für Turnspiele steht an den Nachmittagen der Exerzierplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 2300 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Königlichen Kompatronatskommissar, einem Mitgliede des Magistrats und einem Bürgervorsteher. Gesamtausgabe 88 740 Mk., Zuschufs der Stadt 26 820 Mk., des Staates 20 600 Mk., des Klosterfonds 6660 Mk. Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 160 Mk. für auswärtige Schüler, in der Vorschule 80 bezw. 100 Mk. Feste Zulage nach § 9, 1 a—c der Nachträge zum Normaletat.

Ülzen.

(Fürstentum Lüneburg. 8621 Einwohner.)

Realprogymnasium (Realgymnasium) (II, 406. III, 251).

Der in Ülzen geborene Herzog zu Lüneburg, Ernst der Bekenner, schenkte 1527 sein Geburtshaus zur Begründung einer lateinischen Schule. Wegen der Aufsicht über dieselbe fanden vielfach Streitigkeiten zwischen dem Rate der Stadt und dem Propste statt. Nach der Reorganisation des hannoverschen höheren Schulwesens im Jahre 1830 wurde die Anstalt zunächst unter die Progymnasien aufgenommen, aber schon ein Jahr später als „deutsche Bürgerschule" bezeichnet. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde sie als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 eingerichtet und als solche am 30. Juni 1870 anerkannt; am 25. Juli 1875 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen. Ostern 1901 wurde durch Errichtung der Ober-Sekunda mit der Ausgestaltung des Realprogymnasiums zu einem Realgymnasium begonnen. Die Vorschule besteht seit der Begründung der Anstalt.

Direktor: *Ludwig Schöber* seit Michaelis 1884, vorher: *Pauli* 1876—84, *C. Holle* 1870—76.

7 Klassen und 1 Vorschulklasse; 5 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., 1 Vorschull., alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist am 12. August 1872 eingeweiht worden; sein Bau hat mit Einschlufs der städtischen Turnhalle 124 076 Mk. gekostet. Aufser der letzteren wird von der Anstalt auch der städische Turnplatz mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1281 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Magistrat, dem Propst, dem Königlichen Kompatronatskommissar und dem Direktor. Gesamtausgabe 40 755 Mk., Zuschufs der Stadt 10 161 Mk., des Staates 11 200 Mk. Schulgeld in der Vorschule und bis IV aufwärts 100 Mk., von da bis U II 108 Mk., in den folgenden Klassen 150 Mk.

Regierungsbezirk Stade.

Stade.

(Herzogtum Bremen. 10 545 Einwohner.)

Gymnasium (mit Ersatzunterricht) (II, 394. III, 249).

Stada scholastica von *Joh. Hinr. Pratje*, Manuskript der Bremer Stadtbibliothek. — *Ad. Reibstein*, Zur Geschichte des Stader Gymnasiums, Denkschrift zu der vor 300 Jahren erfolgten Neugestaltung der Schule, Stade 1888.

Schon früh wird bei dem 1132 gegründeten St. Georgskloster eines Rektors und dreier Schulgesellen Erwähnung gethan. 1551 war, zweifelsohne infolge der Reformation, der Konvent aufgelöst; die Klostergüter befanden sich im Besitze des Erzbischofs Christoph, eines Bruders Heinrichs des Jüngeren, Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1557 wird zum ersten Male ein evangelischer Rektor erwähnt; 1587 ist auch von einem Konrektor die Rede, und es wird mitgeteilt, daſs die Klostergüter vom bremischen Domkapitel der Stadt überlassen worden sind. Nach 1632 war eine Zeit lang das Schulgebäude in den Händen der Augustiner; Lehrer und Schüler hatten sich zerstreut. 1633 wurde die Anstalt von neuem eröffnet, 1649 ein Konviktorium errichtet; die Königin Christine verzichtete auf die Klostergüter unter der Bedingung, daſs die Stadt zwölf Freitische gewähre; sechs davon wurden 1695 auf das Domgymnasium zu Verden übertragen. Bei der Zurücknahme der Schenkungen unter Karl XI. muſste die Stadt die Klostergüter zurückgeben; das Konviktorium verblieb und wurde später in Geldbenefizien aus Regierungsfonds verwandelt. Nach Einrichtung des Oberschulkollegiums in Hannover wurde die lateinische Schule 1829 in ein Gymnasium verwandelt, 1845 für diejenigen Schüler, die nicht studieren wollten, Ersatzunterricht eingeführt. Später wurden Realklassen errichtet und diese am 23. August 1870 unter die höheren Bürgerschulen aufgenommen. Anfang des Jahres 1874 wurde die Anstalt vom Staate übernommen; in demselben Jahre wurde die städtische Mittelschule, die bis dahin mit dem Gymnasium in organischer Verbindung gestanden hatte und dem Gymnasialdirektor unterstellt war, von jenem vollständig abgetrennt. Die Realklassen (IV bis II) wurden am 11. November 1880 mit den erweiterten Berechtigungen versehen, aber in den Jahren 1892—94 stufenweise aufgehoben. An ihre Stelle ist Ersatzunterricht für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler getreten.

Direktor: *K. A. Steiger* seit 1. Juni 1893, vorher: *K. F. J. Koppin* 1878—93, *C. H. Plaſs* 1851—78.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische und Elementarlehrer, alle evangelisch.

Der 1899 begonnene Neubau des Schulgebäudes ist im Sommer 1901 fertiggestellt worden (Kosten etwa 180 000 Mk.). Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 6760 Bände einschlieſslich der dem Gymnasium vermachten Sammlung des Professors *Kiene* mit etwa 1000 Bänden.

Stiftungen: a) Der Professor *Sanders* an der Domschule zu Bremen stiftete 1842 für die Domschule zu Verden und das Gymnasium zu Stade je 2000 Thaler Gold zur Begründung von Witwenkassen; gegenwärtig erhalten aus der Kasse des Stader Gymnasiums vier Witwen Pensionen. Bestand 16 722 Mk. b) Die obenerwähnten Freitischstipendien im Betrage von je 171,30 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 71 090 Mk., Zuschuſs des Staates 34 760 Mk., des Klosterfonds 6765 Mk., der Stadt 7500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und zwei Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Verden.

(Herzogtum Verden. 9842 Einwohner.)

Domgymnasium (mit Ersatzunterricht) (II, 398. III, 250).

v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden, 1825. — *J. H. Pratje*, Kurzgefaſster Versuch einer Verdener Schulgeschichte, Stade 1764. — *Sonne*, Die beiden ersten Jahrhunderte der lateinischen Domschule zu Verden, im Festprogramm zum 300jährigen Jubiläum 1878.

Die lateinische Domschule wurde 1578 vom ersten evangelischen Bischof, *Eberhard v. Holle*, seinem Domkapitel und der Stadtgemeinde gegründet. In der vom Bischof unterzeichneten Schulfundation (abgedruckt im Progr. v. 1869 S. 31 ff.) heifst es u. a., es solle eine Schule gegründet werden „inn welcher, gleichwie in anderen benachparten Fürstenthumben, Graffschaften und Stetten der Augspurgischen Konfession Verwanten, die Jugend in wahrer Gottesfurcht, gutter Zucht und Disciplin, unnd dann sonderlich inn lateinischer und griechischer Sprach, ... auferzogen und präparirt werden". Das bei der Gründung der Schule zur Sicherheit der Lehrergehälter gestiftete Kapital betrug 4600 Thaler. 1830 wurde die Schule unter die Gymnasien aufgenommen und die erste Reifeprüfung abgehalten. 1886 wurde die bisherige örtliche Verwaltungsbehörde, das Scholarchat, unter Übertragung seiner Befugnisse auf den Direktor aufgehoben. Seit Ostern 1893 ist für die Schüler, die am Griechischen nicht teilnehmen, Ersatzunterricht eingerichtet. 1878 feierte die Anstalt ihr 300jähriges Jubiläum.

Direktor: Dr. *Friedrich Dieck* seit Ostern 1890, vorher: *August Freytag* 1876—90, *Imm. Bernhard* 1871—75.

9 Klassen (O I und U I sind teilweise vereinigt); 9 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Eine Turnhalle, ein Turnplatz und ein Spielplatz sind vorhanden; für Gelegenheit zum Baden unter Aufsicht eines vom Gymnasium bestellten Bademeisters ist gesorgt. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 12000 Bände, darunter die der Anstalt vom Landrat und Bürgermeister *Pfannkuche* (gest. 1868) vermachte Sammlung.

Stiftungen: a) Sechs sogen. Freitischstipendien zu je 171,30 Mk. (s. den vorigen Artikel), 1695 von der schwedischen Regierung aus Stader Klostergütern als wirkliche Freitische gestiftet, 1830 in Geldstipendien verwandelt. b) Die Plafs-Stiftung, aus Anlafs des 50jährigen Dienstjubiläums des Direktors *Pl.* 1868 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 3675 Mk. c) Die Lehrer-Stiftung, 1876—87 aus dem Ertrage von Vorträgen der Lehrer gestiftet, zu Stipendien für Schüler. Bestand 2300 Mk. d) Der Jubiläumsstipendienfonds, am 29. März 1878 von früheren Schülern gegründet, zu einem Schülerstipendium. Bestand 2000 Mk. e) Die Abiturientenstiftung, 1880 von Abiturienten ins Leben gerufen, zu einem Schülerstipendium. Bestand 1299 Mk. f) Die Sanderssche Stiftung; vgl. den vorigen Artikel bei Stiftungen unter a.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 64470 Mk., Zuschufs des Staates 26588 Mk., der Stadt 342 Mk., der Domstruktur 6676 Mk. und 3422 Mk., des Klosterfonds 5388 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und drei Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Buxtehude.

(Herzogtum Bremen. 3654 Einwohner.)

Realschule.

Die Anstalt ist aus einer 1552 bei der Einführung der Reformation gegründeten lateinischen Schule hervorgegangen. Diese hat bis 1876 als sog. Rektorschule bestanden, wurde dann von der Stadtgemeinde als höhere Schule im neueren Sinne ausgestaltet und trat 1880 in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über. Ostern 1881 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten, und am 7. Mai desselben Jahres wurde die Anstalt als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt. Ostern 1893 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realprogymnasiums in eine lateinlose Realschule; als solche wurde die Anstalt nach der ersten Reifeprüfung am 17. April 1899 anerkannt. Mit ihr ist eine dreiklassige Vorschule verbunden, für die ein besonderer Etat geführt wird.

Direktor: Dr. *Bernhard Pausch* seit Ostern 1880.

6 Klassen (ohne die Vorschule); 4 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., 2 Lehrer an der Vorschule, alle evangelisch.

Das neue Schulhaus wurde Weihnachten 1898 eingeweiht; sein Bau hat 67000 Mk. gekostet, dazu kommen die Kosten der Erwerbung des Grundstücks mit 12000 Mk.

Ein Spielplatz ist vorhanden; die Schule ist auf die Mitbenutzung der städtischen Turnhalle angewiesen. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 2000 Bände.

Stiftungen: Die Halepaghen-Stiftung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und einige andere Stiftungen aus älterer Zeit. Gesamteinnahme jährlich 2076 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 36925 Mk., Zuschufs der Stadt 11128 Mk., des Staates 11200 Mk. Schulgeld in VI 80 Mk., in V und IV 90 Mk., in III und II 100 Mk., in I 110 Mk.; Auswärtige zahlen 30 Mk. mehr.

Geestemünde.

(Herzogtum Bremen. 20116 Einwohner.)

Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1878 als Progymnasium eröffnet worden. Das für dieses am 10. Juni 1877 errichtete Statut wurde am 23. August desselben Jahres genehmigt. In den Jahren 1885—91 wurde das Progymnasium allmählich in eine lateinlose Realschule verwandelt. Seit Ostern 1887 wird in den beiden untersten Klassen Englisch als einzige Fremdsprache getrieben. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt.

Direktor: Dr. *Eilker* seit Ostern 1886, vorher: Dr. *Holstein*.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Das jetzige, mit einem Aufwande von 150000 Mk. erbaute Schulhaus ist Ostern 1889 bezogen worden.

Eine Turnhalle ist vorhanden; auch auf dem Schulhofe befinden sich Turngeräte. Im Sommer werden Turn- und Jugendspiele veranstaltet. Die Lehrerbibliothek enthält 2400, die Schülerbibliothek 360 Bände.

Stiftungen: a) Aus den Erträgen öffentlicher Vorträge ist in den Jahren 1878—81 ein Fonds zur Unterstützung von Schülern gebildet worden. Bestand 2070 Mk. b) Die Rickmers-Stiftung, am 15. Mai 1886 gegründet, zu Prämien für Schüler. Bestand 2000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Kompatronatskommissar und zwei von der Gemeinde gewählten, vom Kgl. Provinzialschulkollegium bestätigten Mitgliedern. Gesamtausgabe 46610 Mk., Zuschufs der Gemeinde 14297 Mk., des Staates 16000 Mk. Schulgeld in den Klassen VI—IV für Einheimische 80 Mk., für Auswärtige 100 Mk.; in II und I 100 bezw. 120 Mk., in der Vorschule 60 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Otterndorf.

(Land Hadeln. 1833 Einwohner[1].)

Realschule (II, 396. III, 249).

Joh. Martin Müller, Das gelehrte Hadeln, 1754. — *Joh. Heinrich Vofs*, Briefe, Bd. II u. III, 1840. — *W. Herbst*, Joh. Heinr. Vofs, erster Teil, 1872. — *G. W. Auhagen*, Joh. Heinr. Vofs in Otterndorf, 1878. — *L. Kükelhan*, Beiträge zur Geschichte des Königl. Realprogymnasiums zu Otterndorf, Progr. 1892.

Unter der Regierung des Herzogs Magnus II. von Sachsen-Lauenburg wurde eine vom Jahre 1526 datierte, vermutlich erst 1529 abgefafste Kirchen- und Schulordnung erlassen, in welcher der Kirchengemeinde die Anstellung eines Lehrers aufgegeben und bestimmt wurde, dafs dieser die Knaben in Religion, Lateinisch, Logik und Musik unterrichte, zu seiner Unterstützung aber gegen Entschädigung aus der Kirchenkasse von 20 Mk. einen Lokaten halten solle. Der Name eines Rektors tritt zuerst in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts auf. Die Anstalt, welche zeitweise den Namen Lyceum führte, entliefs die Schüler ihrer ersten Klasse bis 1829 zur Universität. In diesem Jahre wurde sie vom Ministerium unter die Progymnasien versetzt. Von 1834 an wurde zu Gunsten der ins praktische Leben übertretenden Schüler den Realien eine gröfsere Berücksichtigung gewährt. 1848 erhielt die Anstalt die Einrichtung einer höheren Bürgerschule mit 5 Klassen und 1 Vorschulklasse; für den Unterricht in den alten Sprachen wurden Parallelstunden eingerichtet. Am 22. Dezember 1868 wurde der Schule das Recht beigelegt, Entlassungsprüfungen abzuhalten; am 3. August 1875 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen der höheren Bürgerschulen. Ostern 1893 begann ihre Umwandlung in eine lateinlose Realschule, Ostern 1894 hörte der Nebenunterricht im Griechischen auf, und Ostern 1899 hatte mit der Abhaltung der ersten Reifeprüfung an der Realschule jene Umwandlung ihren Abschlufs gefunden. Die Vorschule wurde 1893 auf-

[1]) Die aus der Stadt, dem Osterende und dem Westerende bestehende Kirchengemeinde hat 4155 Einwohner.

gehoben. Patron der Anstalt war früher die Kirchengemeinde der drei Orte: Stadt Otterndorf, Osterende und Westerende. Die örtliche Verwaltung wurde bis 1885 von einem Scholarchat geführt, das aus dem Bürgermeister, zwei Schultheifsen und dem Direktor bestand. Am 1. April 1885 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Die Kirchengemeinde verpflichtete sich zur Zahlung eines Zuschusses von jährlich 5200 Mk., die Stadtgemeinde zur Zahlung eines solchen von 450 Mk. und der Kreis zur Zahlung eines solchen von 3000 Mk. Aufserdem hatte die Kirchengemeinde für den Bau eines neuen Schulhauses ein Grundstück bereitzustellen und einen einmaligen Beitrag von 40 000 Mk. zu leisten.

Direktor: Dr. *Louis Kükelhan* seit 1. Oktober 1885, vorher: *Ferdinand Vollbrecht* 1856—85. Früher wirkte an der Schule u. a. *Johann Heinrich Vofs*, Rektor 1778—82.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfs- und 2 Elementarlehrer; 1 Lehrer ist reformiert, die übrigen sind evangelisch-lutherisch.

Das jetzige Schulgebäude wurde 1889—91 mit einem Kostenaufwande von 184 000 Mk. erbaut. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3262 Bände; daneben besteht die von *Vollbrecht* begründete Vofs-Bibliothek (125 Bände), deren Hauptbestandteil Vofs' Werke, sowie Abhandlungen über ihn bilden. Die Schülerbibliothek ist nach Klassen gesondert.

Zum Andenken an den 100 Jahre vorher erfolgten Einzug *Joh. Heinr. Vofs'* wurde am 25. Oktober 1878 eine Vofs-Stiftung ins Leben gerufen, deren Zinsen zum Ankauf einer Bücherprämie für einen Schüler jeder Klasse zum 25. Oktober zu verwenden sind. Bestand 800 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 35 440 Mk., Zuschufs des Staates 15 432 Mk., der Stadt 450 Mk., des Klosterfonds 4446 Mk. Der Direktor und zwei Oberlehrer haben Dienstwohnungen.

Regierungsbezirk Osnabrück.

Osnabrück.

(Fürstentum Osnabrück. 51 573 Einwohner.)

Das Realgymnasium ist vom Staate übernommen und in eine nach dem Altonaer System eingerichtete Doppelanstalt (Realgymnasium und Realschule mit gemeinsamem Unterbau) verwandelt worden. Aufserdem bestehen wie bisher am Orte zwei Gymnasien, das vom Staate unterhaltene Carolinum und das von der Stadtgemeinde unterhaltene Ratsgymnasium.

Gymnasium Carolinum (II, 379. III, 244).

Hartmann, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in der Stadt Osnabrück, 1860, und Progr. des Ratsgymnasiums von 1865. — *Stüve*, J. Chr. Strodtmanns Historie des Schulwesens und der Akademie zu Osnabrück, Progr. des Ratsgymnasiums von 1869. — *Iber*, Geschichte des Gymnasium Carolinum, Progr. 1889 u. 1891.

Die Anstalt ist nach dem Stifter des Osnabrücker Bistums, Karl dem Grofsen, benannt und aus der von ihm zugleich mit dem Domstifte gegründeten Domschule hervorgegangen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts, bei dem Wiedererwachen des Humanismus, wurde sie durch eine vom Rate der Stadt eingerichtete lutherische Schule schwer gefährdet. Diese wurde jedoch nach kurzem Bestehen (1543—48) auf kaiserlichen Befehl geschlossen. Das Domkapitel suchte nunmehr die Domschule wieder emporzubringen und zog sogar lutherische Lehrer heran, denen hinsichtlich der Religion volle Freiheit gelassen wurde. 1595 wurde jedoch allen lutherischen Lehrern gekündigt und ein neuer, streng katholischer Rektor (*Matthias Timpe*) aus Münster nebst drei katholischen Lehrern aus Cöln berufen. 1625 berief der Bischof Eitel Friedrich von Hohenzollern die ersten Jesuiten nach Osnabrück, und diesen übertrug sein Nachfolger den Unterricht an der Domschule. Unter ihnen erhielt die Anstalt, die früher ausschliefslich vom Domkapitel unterhalten wurde, eigene Mittel, indem ihr verschiedene Benefizien, Präbenden, Schenkungen und Vermächtnisse überwiesen wurden; aus diesen ist dann der jetzige Schulfonds entstanden. Von der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) an bis zur Säkularisation

besorgten Franziskaner den Unterricht am Carolinum; dann traten Weltgeistliche und später daneben auch weltliche Lehrer an ihre Stelle. Die im Jahre 1847 am Carolinum eingerichteten Realklassen wurden nach Einrichtung der städtischen Realschule beseitigt; die Vorschule ist Michaelis 1886 aufgehoben worden. 1887 wurde die Prima geteilt und jede Vereinigung von Klassen, aufser im Hebräischen, beseitigt. Das Gymnasium hat eine eigene Kirche, die Jesuitenkirche zum heiligen Paulus.

Das Carolinum wurde früher als eine kirchliche Anstalt angesehen; auch nach der Säkularisation führte noch eine Zeit lang der Weihbischof die Aufsicht und bestellte die Lehrer. Das hannöversche Ministerium nahm jedoch die Anstalt für den Staat in Anspruch und erledigte den hierüber mit dem Bischof entstandenen Streit vorläufig dadurch, dafs es für das Carolinum eine aus drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehende Schulkommission einrichtete und dem Weihbischofe den Vorsitz übertrug. 1885 wurde diese Schulkommission aufgehoben; ihre Befugnisse gingen auf den Direktor über.

Direktor: Dr. *Kasimir Richter* seit 1. November 1884, vorher: Dr. *Stephan Bohle* 1867—84.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle katholisch.

Im Sommer 1899 wurde der die Aula, den Zeichensaal, das Konferenzzimmer, das Zimmer des Direktors und ein Zimmer für die Sammlungen enthaltende Erweiterungsbau vollendet (Kosten 105 000 Mk.). Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 23 000 Bände (vgl. hierüber Thyen in den Progr. von 1875—79 und Iber, a. a. O., Bd. II, S. 25).

Stiftungen: a) Die v. Schnetlage-Stiftung (1683), zur Erziehung und zum Unterrichte der Söhne adeliger und sonstiger achtbarer Familien; das Vermögen besteht jetzt aus dem im Jahre 1879 für 54 000 Mk. erworbenen Konviktsgebäude in der Hakenstrafse und einem Kapital von 40 000 Mk. b) Die Varendorf-Thulen-Eversmann-Stiftung, zur Unterstützung bedürftiger Schüler. Bestand 38 400 Mk.

Die Anstalt (Schulgebäude: Grofse Domfreiheit 1) wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 75 725 Mk., Bedürfniszuschufs 30 954 Mk., Zuschufs des Klosterfonds 10 370 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Ratsgymnasium (II, 382. III, 244).

Stüve, a. a. O. (s. den vorigen Artikel). — *G. A. Hartmann*, Geschichte des Ratsgymnasiums zu Osnabrück, Progr. 1865 und 1872. — *F. Runge*, Geschichte des Ratsgymnasiums zu Osnabrück, Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier 1895.

Die vom Rate im Jahre 1543 gegründete evangelische Schule mufste im Jahre 1548 infolge des unglücklichen Ausganges des Schmalkaldischen Krieges wieder geschlossen werden. Erst am 16. Oktober 1595 gelang es dem Rate der Stadt, eine neue „Lateinoder Partikularschule“ zu errichten. Dieser wurden die Räume der bisherigen Kirchspielsschule zu Unserer Lieben Frauen überwiesen. Schon damals wurde ein Schulfonds gebildet, der im Laufe der Zeit durch Schenkungen beträchtlich vermehrt wurde; später wurde die geistliche Güterkasse zur Besoldung der Lehrer herangezogen, und auch jetzt noch erhält die Anstalt aus dem evangelischen Kirchen- und Schulfonds einen Beitrag. Während eines langen Streites mit dem Domkapitel, das für sich das alleinige Recht zur Haltung von Partikularschulen in der Stadt beanspruchte, blühte die neue Schule rasch empor; schon zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte sie 6 Klassen mit 6 Lehrern. Am 24. Oktober 1817 siedelte sie in die ihr von der Regierung geschenkte früher Böselagersche Kurie über. Die im Jahre 1846 eingerichteten realen Parallelklassen wurden 1867 aufgehoben; statt ihrer wurde eine vom Gymnasium unabhängige Realanstalt eingerichtet. In der St. Marien und in der St. Katharinenkirche ist für die Schüler noch eine Anzahl von Plätzen vorbehalten. Die im Jahre 1861 eingerichtete und 1869 zu drei Klassen ausgestaltete Vorschule wurde 1889—91 allmählich aufgehoben. Am 25. bis 28. September 1895 feierte das Gymnasium sein 300jähriges Jubelfest.

Direktor: *Friedrich Knoke* seit 1892, vorher: *Heinrich Runge* 1868—92.

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, aufserdem im Nebenamte 1 Zeichenlehrer, 1 Gesang- und 3 Turnlehrer, alle evangelisch.

Für den Turnunterricht wird die städtische Centralturnanstalt mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 30 000 Bände. Sie ist wesentlich bereichert worden durch die Übereignung der ehemaligen Bibliothek des säkularisierten Domkapitels (1816), durch

die Sammlung des evangelischen Landeskonsistoriums, durch die Rathausbibliothek (1817), einen Teil der Kirchenbibliothek von St. Katharinen (1823), durch den Bücherschatz *Justus Mösers* (1817) sowie durch die Sammlungen des Sanitätsrats Dr. *Hildebrandt* (1896) und des Pastors D. *Spiegel* (1895); sie enthält auch mehrere Handschriften und wertvolle Drucke aus der Reformationszeit.

Stiftungen: a) Die zur Unterhaltung der Anstalt bestimmten Kapitalien (bei der Gründung im Jahre 1595: 850 Thaler) sind auf 171 739 Mk. angewachsen. b) Im Jahre 1770 wurde durch ein Geschenk von 1000 Thalern der Grund zu einer Lehrer-Witwenkasse gelegt; das Vermögen derselben ist gegenwärtig auf 173 642 Mk. angewachsen. c) Der vom Buschesche Stipendienfonds, 1730 gegründet. Bestand 45 174 Mk. d) Der Wahlfeldsche Fonds, 1749 gegründet. Bestand 5218 Mk. e) Der Studienfonds, 1890 vom Ministerialdirektor Dr. *Droop* gegründet. Bestand 7095 Mk. f) Die Stiftung des Generaldirektors *Wilhelm Hackländer*, für bedürftige Schüler, 1893 gegründet. Bestand 10 900 Mk. g) Zu dem gleichen Zwecke stiftete der Fabrikant *Kromschröder* in Osnabrück aus Anlafs des 300jährigen Jubiläums der Anstalt 5000 Mk. h) Aus gleichem Anlasse und zu gleichem Zwecke wurde von ehemaligen Schülern ein Fonds angesammelt. Bestand 1933 Mk. i) Der Buschsche Chorfonds. Bestand 1825 Mk.

Die Schule (Gebäude: Domhof 11/12) wird von der Stadtgemeinde unterhalten; die Patronatsrechte werden vom „evangelischen Magistrat" ausgeübt (Statut vom 13. Mai 1874), und zwar teilweise durch die Schulkommission, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Stadtsyndikus, dem Direktor, dem Stadtsuperintendenten und dem Königlichen Kompatronatskommissar.

Gesamtausgabe 73 240 Mk., Zuschufs der Stadt 19 240 Mk., des Staates 8300 Mk., des Klosterfonds 14 316 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer liegt der Witwenkasse der Anstalt ob. Die Witwen erhalten 24% des letzten Gehaltes des Verstorbenen und aufserdem 150 Mk., die Vollwaisen in der Regel ¹/₃, die Halbwaisen ¹/₅ des Witwengeldes der Mutter, erstere bis zum vollendeten 21., letztere bis zum 18. Lebensjahre. Vgl. hierüber auch oben S. 438.

Realgymnasium und Realschule (II, 384. III, 245).

Fischer, Über die Aufgabe und Methode des Unterrichts der Realschule, Progr. 1868. — Derselbe, Zur Geschichte des Königlichen Realgymnasiums während der 25 Jahre seines Bestehens, Progr. 1893.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde als Realschule zweiter Ordnung gegründet, Michaelis 1867 mit den Klassen VI bis II eröffnet und Ostern 1869 als Realschule erster Ordnung anerkannt worden. Ostern 1886 wurde sie vom Staate übernommen, nachdem die Stadtgemeinde durch Vertrag vom 13. September 1885 sich zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 15 000 Mk. verpflichtet hatte. Von Ostern 1894 ab wurde dem Realgymnasium allmählich eine Realschule in der Weise angegliedert, daß die drei unteren Klassen für beide Schulen den gemeinsamen Unterbau bilden, der fremdsprachliche Unterricht in VI mit Englisch, in IV der französische Unterricht und in der U III des Realgymnasiums der lateinische Unterricht mit verstärkter Stundenzahl beginnt. Diese Umwandlung hat Ostern 1900 mit der Anerkennung der Realklassen als Realschule ihren Abschlufs gefunden. Die Ostern 1868 gegründete Vorschule ist 1883 eingegangen. Das Statut für die Realschule zweiter Ordnung (unterzeichnet *J. Miquel*) ist vom 7. Januar 1868, das für die Realschule erster Ordnung vom 6. Juni 1874 datiert. Am 1. Juli 1898 feierte der Direktor *Fischer* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Hermes* seit Ostern 1899, vorher: *O. Fischer* 1867—99.

13 Klassen (nämlich 4 für den gemeinsamen Unterbau, 3 Realschulklassen und 6 Realgymnasialklassen); 13 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl.; letzterer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler (drei Abteilungen) ist gesorgt.

Durch den Verstaatlichungsvertrag ist der Anstalt das Recht auf Mitbenutzung der städtischen Turnhalle gesichert; der Schulhof kann als Turnplatz für bestimmte Arten von Übungen benutzt werden. Die Lehrerbibliothek enthält 2177 Werke.

Aus Anlafs der 50jährigen Jubelfeier 1898 begründete der Direktor *Fischer* 1898 die Jubiläumsstiftung. Die Zinsen sind für bedürftige Schüler zur Bestreitung der Kosten bei Klassenausflügen bestimmt. Kapital 1000 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 92 200 Mk., Zuschufs des Staates 39 000 Mk., der Stadt 15 000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Lingen.

(Grafschaft Lingen. 7048 Einwohner.)

Gymnasium Georgianum (mit Ersatzunterricht) (II, 384. III, 245).

B. A. Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 1850. — Dr. *Winkelmann*, Geschichte der lateinischen Schule, des Seminars und des gymnasium academicum; Dr. *Lüttgert*, Die erste Einrichtung des Kgl. Gymnasiums zu Lingen, beide Abhandlungen in der Festschrift zum 200jährigen Jubiläum, Lingen 1880.

1680 gründete der Statthalter der Niederlande, Wilhelm Heinrich Prinz v. Oranien, später König v. England, in der seit etwa 100 Jahren seiner Familie gehörigen Stadt Lingen eine „illustre" lateinische oder Trivialschule „zur Förderung des Wohlstandes von Stadt und Land und zur Fortsetzung der Reformation". Zur Unterhaltung wurden Mittel aus der „geistlichen Gutskasse", an deren Stelle später die Domänenkasse trat, und städtische Mittel bereitgestellt. 1697 erhob der König-Erbstatthalter die Schule zu einem gymnasium academicum mit der Bestimmung, daſs für jede Fakultät ein Professor angestellt werde. Da der Besuch der Akademie zu Anfang des 19. Jahrhunderts immer schwächer wurde, hob die hannöversche Regierung dieselbe auf und gründete an ihrer Stelle ein Gymnasium „zur Unterweisung junger Leute aus beiden Konfessionen". In den Jahren 1838—48 war mit dem Gymnasium ein Alumnat verbunden. 1847 wurde dem „Humanunterrichte" in den drei mittleren Klassen Realunterricht zur Seite gestellt; aus dieser Einrichtung entwickelten sich reale Nebenklassen; diese wurden am 27. Juli 1868 als höhere Bürgerschule anerkannt, gingen jedoch 1875 wieder ein. Ihren jetzigen Namen führt die Anstalt nach dem König Georg V., in dessen Gegenwart 1859 das neue Schulgebäude eingeweiht wurde. Ostern 1895 wurde für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht im Englischen und im bürgerlichen Rechnen eingeführt. Die im Jahre 1820 eingerichtete Schulkommission ist durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 6. August 1883, die im Jahre 1834 errichtete — von 1879 bis 1882 auch von Mädchen besuchte — Vorschule Ostern 1887 aufgehoben worden. Am 22. Januar 1880 feierte die Anstalt ihr 200jähriges Jubelfest. Gröſste Schülerzahl (189 ohne Vorschule) im Sommer 1901, kleinste (105) im Jahre 1892.

Direktor: Dr. *Konrad Herrmann* seit Ostern 1895, vorher: Dr. *Fricke* 1893—94, *Ad. Freytag* 1890—93, Dr. *Lüttgert* 1871—90. An der Anstalt hat u. a. gewirkt Dr. *Lahmeyer*, Direktor 1866—68, jetzt Ober- und Geh. Regierungsrat in Cassel.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl.; 4 Oberl. sind katholisch, die übrigen Lehrer einschl. des Direktors evangelisch. Am Gymnasium wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

1898 ist das Schulgebäude erweitert worden (Kosten 18 100 Mk.). Eine Turnhalle ist vorhanden; der vor ihr liegende Platz kann für einzelne Arten von Turnübungen benutzt werden. Ein Bootshaus mit zwei Sportsbooten und einem kleineren Boote steht zur Verfügung. Für die Benutzung der städtischen Badeanstalt durch die Schüler zahlt die Gymnasialkasse jährlich 90 Mk. Die Lehrerbibliothek enthält 7400 Bände, darunter wertvolle ältere Werke aus dem Bestande der Bibliothek der ehemaligen Akademie.

Der Magistrat hat für frühere Schüler bei Gelegenheit des Jubiläums 1880 einen Stipendienfonds gestiftet. Bestand 1942 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 60 350 Mk., Zuschuſs des Staates 34 724 Mk., des Klosterfonds 3675 Mk., der Stadt 1741 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und ein Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Meppen.

(Herzogtum Aremberg. 4402 Einwohner.)

Gymnasium (II, 386. III, 246).

Dr. *Wilken*, Zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1868 u. 69. — Dr. *Ruhe*, Aus der Chronik des Gymnasiums, Progr. 1896.

In Meppen bestand nachweisbar bereits seit 1478 eine mit der Pfarrkirche verbundene, in eine deutsche und eine lateinische Abteilung geschiedene Schule. Diese

wurde 1642 mit Genehmigung Ferdinands, Kurfürsten von Cöln und Fürstbischofs von Münster, von den Jesuiten, die als Missionare die Pfarre von Meppen verwalteten, in eine höhere Lehranstalt umgewandelt. Zur Unterhaltung der Schule wies der Fürstbischof aus seinen Kammergütern 400 Reichsthaler jährlich und die Einkünfte der drei Vikarien in Aschendorf, Haselünne und Fresenborg an. Außerdem wurden die Jesuiten durch Schenkungen und Vermächtnisse im 17. und 18. Jahrhundert reichlich unterstützt. Nachdem 1773 der Jesuitenorden aufgelöst war, wurden seine Güter im Amte Meppen vom fürstbischöflichen Minister und Generalvikar Fürstenberg für den Fürstbischof Max Friedrich in Besitz genommen, um nach Maßgabe eines vom Kaiser bestätigten Reichshofrats-Gutachtens „auch ferner zum Besten des öffentlichen Unterrichts und der Gottesverehrung" verwendet zu werden. Durch den Reichsdeputationshauptschluß ging 1803 das Amt Meppen und damit das Vermögen der Schule an das Herzoglich Arembergische Haus über. Nach der hannoverschen Besitzergreifung wurde die Verwaltung des Anstaltsvermögens von der Landdrostei Osnabrück übernommen; diese überwies alsbald der Schule einen jährlichen Zuschuß von 600 Thalern und die Einkünfte des später für 11 111 Thaler abgelösten Dersumer Zehnten. Der Unterricht im Gymnasium wurde von 1773—76 von Exjesuiten, 1776—1816 von Franziskanern fortgesetzt; seitdem traten allmählich Weltgeistliche an ihre Stelle. 1817 wurde die von der hannöverschen Regierung bestätigte Schulkommission gebildet; dieselbe hat bis 1886 bestanden. Außerdem wurde ein Schulgeld eingeführt und das Kapitalvermögen der Anstalt durch wiederholte Beiträge der Regierung erhöht. 1820 wurde die sechste Klasse eingerichtet, 1830 übernahm das neu eingerichtete Oberschulkollegium die Verwaltung des Vermögens der Anstalt. Seit 1853 ist mit ihr ein bischöfliches Konvikt für 30 Zöglinge verbunden; die Leitung führt ein vom Bischofe bestellter geistlicher Präses, dem ein Präzeptor zur Seite steht. Das Gymnasium besitzt in der ehemaligen Jesuitenkirche eine eigene Kirche.

Direktor: Dr. *Ruhe* seit 3. August 1895, vorher: Dr. *Hune* 1883—95, Dr. *Völcker* (interimistisch) 1881—83, Dr. *Wilken* 1850—81.

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Im Jahre 1878 wurde eine Turnhalle erbaut; für die Leibesübungen wird außerdem ein gemieteter Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek umfaßt 5760 Bände. Der verstorbene Staatsminister Dr. *Windthorst* hat ihr 355 Bände durch letztwillige Verfügung überwiesen.

Stiftungen: a) Die Fundatio Meppensis des *Joh. Fabri*, Rektors der Pfarrkirche, aus dem Jahre 1516; sie wird vom Verwaltungsrate des Studienfonds in Köln verwaltet und jetzt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, für bedürftige Schüler des Meppener Gymnasiums verwendet. b) Die Windthorst-Stiftung, 1893 vom Kommerzienrat *W. A. Riedemann* gegründet, für katholische Schüler; die Verwaltung wird vom bischöflichen Stuhle in Osnabrück geführt. Bestand 25 000 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 63 120 Mk., Zuschuß des Staates 28 355 Mk., des Klosterfonds 3710 Mk., der Stadt 1225 Mk. Schulgeld 120 Mk. Zwei geistliche Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Quakenbrück.

(Fürstentum Osnabrück. 3074 Einwohner.)

Realgymnasium (II, 387. III, 247).

Bindel, Zur Geschichte der höheren Lehranstalt, Nr. 5645—5651 des Quakenbrücker Kreisblattes. — Dr. *Winter*, Über die Entwickelung der höheren Lehranstalt zu Quakenbrück, Progr. 1887.

In einer Urkunde vom 24. Oktober 1354 wird zum ersten Male in Quakenbrück ein rector scholarum erwähnt. Die Lateinschule hatte um das Jahr 1470 zwei Lehrer und gab lediglich die Vorbereitung für die Gelehrtenschule. In dem Aktenstücke, das den Stand des Normaljahres 1624 festsetzt, wird das Rechtsverhältnis, daß „der Rektor von der Obrigkeit der Stadt an- und nach Befinden abgesetzet und behauset werde", als „von unvordenklicher Zeit her" bestehend bezeichnet. 1832 wurde die nunmehr

dreiklassig gewordene Rektorschule unter die Progymnasien aufgenommen. Finanzielle Schwierigkeiten, Sinken der Schülerzahl und andere Mifsstände führten 1859 zur Umwandlung in eine höhere Stadtschule. Im Jahre 1868 begann deren Ausgestaltung zu einer höheren Realanstalt. Am 12. Oktober 1870 wurde diese als höhere Bürgerschule anerkannt; am 13. März 1874 wurde das noch jetzt gültige Statut bestätigt, Ostern 1876 (zunächst privatim) die Prima eröffnet, am 11. März 1878 die erste Reifeprüfung abgehalten und unmittelbar nach Schlufs des Schuljahres 1877/78 die Schule zu einer Realschule erster Ordnung erhoben. Gröfste Schülerzahl (181) im Sommer 1883, kleinste (113) im Jahre 1893.

Direktor: *August Fastenrath* seit 1. Juli 1894, vorher: Dr. *R. Winter* 1884—94, *Theodor Gefsner* 1869—84.

8 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das mit einem Kostenaufwande von 25 596 Thalern errichtete Schulgebäude wurde am 13. Oktober 1874 feierlich eingeweiht. Ein Anbau für den Zeichensaal, das Physikzimmer, ein Konferenzzimmer und zwei Schulzimmer ist im Jahre 1901 vollendet worden (Kostenanschlag 15 000 Mk.).

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; für Ballspiele u. s. w. ist vom Magistrat der Anstalt ein passender Platz überwiesen. Die Lehrerbibliothek enthält 1875 Werke in etwa 4500 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus einem Mitgliede des Magistrats, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor und vier vom Magistrat gewählten, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Mitgliedern. Gesamtausgabe 50 440 Mk., Zuschufs der Stadt 14 502 Mk., des Staates 15 500 Mk., des Klosterfonds 5625 Mk. Schulgeld in VI 80 Mk., V 90 Mk., IV 100 Mk., III 120 Mk., II 130 Mk., I 140 Mk.

Papenburg.

(Herzogtum Aremberg-Meppen. 7611 Einwohner.)

Realprogymnasium (III, 246).

Dr. *Th. Erdmann*, Geschichte der Schule seit der Gründung bis Ostern 1874, Progr. 1875. — Dr. *G. Overholthaus*, Rückblick auf die 25jährige Geschichte der Anstalt, Progr. 1895.

Eine von einem Privatverein unterhaltene höhere Schule wurde von der Stadtgemeinde übernommen und Michaelis 1869 als eine in der Entwickelung begriffene höhere Bürgerschule mit drei Klassen und einer Vorschulklasse eröffnet. Die neue Anstalt erhielt unter dem 27. April 1871 ein Statut, in welchem sie als eine von der Stadtgemeinde zu unterhaltende katholische Anstalt bezeichnet wurde. Am 30. Mai 1874 wurde sie als höhere Bürgerschule, am 29. September 1883 als vollberechtigtes Realprogymnasium anerkannt. Die Vorschule wurde Ostern 1881 wegen zu schwachen Besuches aufgehoben. Gröfste Schülerzahl (142) im Jahre 1877, kleinste (85) im Jahre 1883.

Direktor: Dr. *Gustav Overholthaus* seit 1. Mai 1888, vorher: Dr. *Theodor Erdmann* 1874—88.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Für den Turnunterricht wird seit 1899 die neuerbaute städtische Turnhalle benutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 971 Werke in 2105 Bänden. Im Jahre 1870 wurden ihr vom Oberkommerzienrat *Hahn* in Hannover 100 Bände meist wissenschaftlichen Inhalts geschenkt.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist die Schulkommission, bestehend aus dem Bürgermeister, einem zweiten Mitgliede des Magistrats, zwei Bürgervorstehern, dem Direktor und dem katholischen Hauptpfarrer. Gesamtausgabe 33 900 Mk., Zuschufs der Stadt 11 643 Mk., des Staates 12 000 Mk., des Klosterfonds 1800 Mk. Schulgeld für VI 60 Mk., V und IV 80 Mk., III und II 100 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Aurich.

Aurich.

(Fürstentum Ostfriesland. 6013 Einwohner.)

Gymnasium (II, 388. III, 247).

Pommer, Kurze Nachricht von der Ulrichs-Schule zu Aurich, Progr. 1821. — Dr. *Max Heynacher*, Festschrift zur 250jährigen Stiftungsfeier des Kgl. Gymnasiums zu A., Aurich 1896 (Tapper & Sohn). — Progr. 1861. — Dr. *Rudolf Mücke*, Beiträge zur Geschichte der höheren Schulen im 18. Jahrhundert, Göttingen 1901 (Beilage zum Programm der Klosterschule zu Ilfeld).

Eine einklassige Lateinschule hat in Aurich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestanden. 1646 stiftete Ulrich II., Graf und Herr zu Ostfriesland, auf Betreiben des lutherischen Superintendenten *Brandanus Daetrius* eine dreiklassige Schule. Die Mittel zur Erhaltung derselben wurden teils durch Geschenke und Kollekten, teils durch Zuwendungen des Grafen Ulrich, teils durch Überweisung von Einkünften des säkularisierten Klosters zusammengebracht. Nach einer Zeit des Rückganges während der napoleonischen Zeit wurde die Schule 1822 zu einem „Lyceum" erweitert. Eine Zeit lang war für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Nebenunterricht eingerichtet; diese Einrichtung wurde aber 1869 aufgegeben, da die Stadtgemeinde die Zahlung des hierfür von ihr geforderten Beitrages ablehnte. Am 16. und 17. September 1896 feierte die Anstalt das Fest ihres 250jährigen Bestehens. Die seit der hannöverschen Zeit bestehende Vorschule (vor Ostern 1868 Sexta ohne Latein) wurde Michaelis 1882 aufgehoben.

Direktor: Dr. *Hugo v. Kleist* seit 22. März 1899, vorher: Dr. *Rudolf Mücke* 1896—98, Dr. *Max Heymacher* 1892—96, Dr. *Becher* 1890—92 (gest. 1900 als Provinzialschulrat in Berlin), Dr. *Anton Dräger* 1872—90.

8 Klassen (O I und U I vereinigt); 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., alle evangelisch (einer reformiert). Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das Gymnasium besitzt eine Turnhalle, einen Turnplatz und eine Badeanstalt. Die Bibliothek enthält ungefähr 10 000 Bände.

Bei der Jubelfeier 1896 stiftete Professor *L. Meyer* in Clausthal 300 Mk. zu einer Prämie für den besten und würdigsten Turner.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 62 100 Mk., Zuschufs des Staates 34 113 Mk., des Klosterfonds 9427 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Emden.

(Fürstentum Ostfriesland. 16 453 Einwohner.)

Die am Gymnasium vorhandenen Realgymnasialklassen wurden nach der Einrichtung der Realschule aufgehoben. Seit 1886 bestehen in der Stadt 2 höhere Schulen, ein Gymnasium und eine Realschule; jenes wird vom Staate, diese von der Stadtgemeinde unterhalten.

Wilhelms-Gymnasium (II, 390. III, 248).

L. Fürbringer, Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit, Emden 1892 (Schwalbe), S. 88 u. 101.

Die lateinische Schule, aus der das Gymnasium erwachsen ist, ist lange vor der Reformation von der Grofsen Kirche gegründet worden. Nach Einführung der Reformation nahm sich ihrer der Rat der Stadt an; 1566 zählte sie sechs Klassen, davon war die unterste Vorbereitungsklasse. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ging indessen die Zahl der Klassen auf drei zurück, und erst 1836 wurde die Schule von neuem als Gymnasium eingerichtet, nachdem die erforderlichen Mittel von der Stadtgemeinde bewilligt waren. Neben der IV, III und II bestanden seit der Neueinrichtung des Gym-

nasiums Realklassen; sie wurden nach der preußsischen Besitzergreifung als höhere Bürgerschule anerkannt. Am 1. Januar 1873 wurde die Anstalt vom Staate übernommen, am 10. Januar 1877 erhielt sie den Namen „Wilhelms-Gymnasium“, und in der Zeit von 1886—88 wurden, nachdem inzwischen die Stadtgemeinde eine Realschule gegründet hatte, die Klassen des Realprogymnasiums aufgehoben. Die im Jahre 1868 eingerichtete Vorschule ist 1886 eingegangen. Am 15. März 1883 beging der Direktor Dr. *Schweckendieck* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Otto Schüfsler* seit Ostern 1891, vorher: Dr. *Max Grafshof* 1883—91, Dr. *W. Schweckendieck* 1849—83.

9 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch (zwei reformiert).

Das jetzige Schulhaus (Wilhelmstrafse 107) ist in den Jahren 1874—77 mit einem Kostenaufwande von 291 000 Mk. (ausschl. des von der Stadt unentgeltlich bereitgestellten Grundstücks) erbaut worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 5246 Bände, dazu 59 Abteilungen Karten und Bildwerke.

Stiftungen: a) Das Vermächtnis des Predigers *Wenz* (1836), für Söhne armer Landprediger, in erster Linie reformierter. Bestand 995 Mk. b) Die Schweckendieck-Stiftung, zu Schülerstipendien (Statut vom 8. September 1884, vgl. Progr. 1885). Bestand 3715 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 72 830 Mk., Zuschufs des Staates 45 646 Mk., der Stadt 4752 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kaiser Friedrichs-Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 29. April 1886 mit den beiden Klassen VI und V eröffnet worden. Der Staat unterstützte die Gemeinde in der Weise, dafs er ihr, um ihr die Unterhaltung der Realschule zu erleichtern, von dem vereinbarten jährlichen Zuschusse für das Gymnasium durch Vertrag vom 2./12. April 1888 6000 Mk. erliefs. Durch Königlichen Erlafs vom 10. August 1888 wurde der Realschule der Name „Kaiser Friedrichs-Realschule“ verliehen, am 29. Juli 1891 erhielt sie die Militarberechtigung, und unter dem $\frac{\text{14. Dez. 1891}}{\text{28. Jan. 1892}}$ wurde ein Statut für sie errichtet. Seit Ostern 1901 beginnt der fremdsprachliche Unterricht in Sexta mit dem Englischen; das Französische soll demgemäfs erst in Quarta beginnen. Bis zur Fertigstellung des neuen Gebäudes waren die Klassen der Realschule teils im Gebäude der städtischen Handelsschule, teils in dem der Navigationsschule untergebracht. Gröfste Schülerzahl (194) Sommer 1901, kleinste (144) im Jahre 1897/98.

Direktor: Dr. *Friedr. Niemöller* seit 1896, vorher: *Hemmo Suur* 1888—95. Bis 1888 waren intermistische Dirigenten: der Direktor der Töchterschule *Zwitzers* und der Oberlehrer *Steffler*.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Elementarl., alle evangelisch (drei reformiert).

Das neue Schulhaus ist am 25. April 1889 feierlich eingeweiht worden; die Baukosten betrugen 81 000 Mk.; dazu kamen für den Erwerb des Grundstücks 13 200 Mk. Eine Turnhalle ist vorhanden; für Turnspiele ist vom Magistrat ein Platz bereitgestellt. Die Bibliothek enthält 609 Werke in 928 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, zwei Senatoren, drei Bürgervorstehern und dem Direktor. Gesamtausgabe 36 580 Mk., Zuschufs der Stadt 18 298 Mk., des Staates 6000 Mk. Schulgeld 80 Mk.; für Auswärtige, die in der Stadt nicht volle Pension haben, 100 Mk. Die an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse zu zahlenden Beiträge für die Versicherung der Hinterbliebenen der Lehrer werden zu $^2/_3$ von der Stadt, zu $^1/_3$ vom Staate geleistet.

Leer.

(Fürstentum Ostfriesland. 12 301 Einwohner.)

Realgymnasium und Gymnasium (II, 392. III, 248).

Die Anstalt wurde von den städtischen Körperschaften gegründet und am 16. Oktober 1834 mit 2 Klassen eröffnet; 1850 war sie bereits auf 5 Klassen angewachsen. Ostern 1868 wurde sie zu einer höheren Bürgerschule ausgestaltet und am 3. November

desselben Jahres als solche anerkannt. Für diejenigen Schüler, die später studieren wollten, wurde gymnasialer Nebenunterricht eingeführt. Am 8. Mai 1869 erhielt die Anstalt, nachdem sie inzwischen durch eine Prima vervollständigt war, die Anerkennung als Realschule erster Ordnung. Ostern 1874 wurde sie vom Staate übernommen. Aus den Nebenabteilungen bildeten sich allmählich Gymnasialklassen, und diese wurden am 31. März 1877 als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt. Ostern 1880 wurde eine Gymnasialprima eingerichtet, und am 9. Mai 1881 wurden die Gymnasialklassen als vollständiges Gymnasium anerkannt. An diesem fand die erste Reifeprüfung Ostern 1882 statt. Die Michaelis 1874 eingerichtete Vorschule ist Ostern 1896 aufgehoben worden. Seit Michaelis 1890 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Otto Lücke* seit 1. Januar 1901, vorher: *Adolf Quapp* 1873—1901, *Franz Giesel* 1868—73.

11 Klassen, davon entfallen 3 auf den gemeinsamen Unterbau, 5 auf das Gymnasium (O I und U I sind vereinigt), 3 (I, II, III) auf das Realgymnasium; 11 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 technischer Lehrer; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Auch für die katholische Minderheit ist Religionsunterricht (3 Abteilungen mit je 2 Stunden) eingerichtet.

Für den Turnunterricht ist die Halle des Turnvereins gemietet, auch wird der Schulhof für das Turnen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 6000 Bände.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 80 880 Mk., Zuschufs des Staates 37 038 Mk., des Klosterfonds 1635 Mk., der Stadt 14 610 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Norden.

(Fürstentum Ostfriesland. 7048 Einwohner.)

Ulrichs-Gymnasium (mit Ersatzunterricht) (II, 389. III, 248).

A. Heidelberg, Die Ulrichs-Schule zu Norden, Festprogramm zum 30. Dezember 1867. — *H. Babucke,* Geschichte des Königl. Progymnasiums in Norden, Emden 1877 (Haynel).

Die Schule ist 1567 von den Brüdern Johann und Edzard, Grafen von Ostfriesland, als „lateinische Schule" gegründet worden. Sie stand unter landesherrlichem Patronate; die Mittel zu ihrer Unterhaltung lieferten teils die Säkularisation des Kirchengutes, teils Schenkungen des gräflichen Hauses und der Bewohner von Norden und Umgebung. Graf Ulrich II. erweiterte die Schule zu einem „Paedagogium illustre" (schola Ulricana); seitdem bereitete sie für die Universität vor. 1834 wurde sie als „Progymnasium erster Klasse nebst höherer Bürgerschule" eingerichtet, am 15. November 1870 als vollberechtigtes Progymnasium und 1877 als Gymnasium anerkannt. 1893 wurde Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler eingerichtet. Ein Zusammenhang mit der lutherischen Kirche äufsert sich noch in der dieser zustehenden Beteiligung an der Schulkommission (s. unten). Die Kirche zahlt an die Gymnasialkasse jährlich etwa 770 Mk. Die im Jahre 1871 eingerichtete Vorschule ist 1886 eingegangen. Gröfste Schülerzahl (204) im Jahre 1892.

Direktor: *Friedrich Hermann* seit 1. Oktober 1887, vorher: Dr. *Franz Münnich* 1881—87, Dr. *Richard Schneider* 1875—81, Dr. *Babucke* 1873—75.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch.

Das Klassengebäude ist 1875 mit einem Kostenaufwande von 77 100 Mk. errichtet worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Spielplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5000 Bände.

Stiftungen: a) Stipendienstiftung des Grafen Ulrich II., Rest einer Schenkung zur Einrichtung eines Konvikts. Jährlich 129 Mk. für bedürftige Schüler. b) Im Jahre 1873 wurde aus dem Ertrage von Vorträgen der Lehrer eine Stipendienstiftung gegründet. Bestand 2550 Mk. c) Die Frerichs-Stiftung, 1876 von Schülern des Oberlehrers Dr. *Fr.* gegründet und durch Zuschüsse desselben vergröfsert, zu Universitätsstipendien. Wert des Vermögens (darunter ein Grundstück) etwa 17 000 Mk. d) Die Sterbekasse der Lehrer, zur Unterstützung der Hinterbliebenen. Bestand 1400 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Das Anstaltsvermögen wird von einer Schulkommission verwaltet, diese besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem, zwei vom Kirchenvorstande der lutherischen Gemeinde und zwei von den städtischen Kollegien gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 64 870 Mk., Zuschufs des Staates 34 123 Mk., des Klosterfonds 4902 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wilhelmshaven.

(Früher zu Oldenburg gehörig. 22682 Einwohner.)

Ein Gymnasium und eine in der Entwickelung begriffene Realschule.

Gymnasium (mit Ersatzunterricht).

Eine am 1. Mai 1879 eröffnete Privatschule wurde am 1. April 1882 vom Staate übernommen und zu einem Gymnasium ausgestaltet. Ostern 1884 erhielt sie die Berechtigung, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, Ostern 1885 wurde die Prima eröffnet, und 1887 entliefs das Gymnasium die ersten Abiturienten zur Universität. Ostern 1895 wurde Ersatzunterricht eingerichtet. Die Vorschule besteht seit 1882.

Direktor: *Zimmermann* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Holstein* 1885—1901.

8 Klassen (O I u. U I vereinigt) und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische und Vorschullehrer, alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in 3 Abteilungen mit je 2 Stunden Religionsunterricht.

Für den Umbau des Gymnasialgebändes (Königstrafse 36), das der Reichsfiskus 1881 abgetreten hat, hat die Stadt 90000 Mk., der Staat 20000 Mk. bereitgestellt. Im Sommer 1897 wurde mit einem Kostenaufwande von 24000 Mk. ein Erweiterungsbau ausgeführt. Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof wird als Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1395 Werke in etwa 3000 Bänden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 70340 Mk., Zuschufs des Staates 39769 Mk., der Stadt 1200 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk.

Städtische Realschule.

Die von der Stadtgemeinde unterhaltene Knabenmittelschule in Wilhelmshaven wurde durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 26. März 1900 als eine in der Entwickelung begriffene Realschule anerkannt. Am 11. März 1901 fand die erste Reifeprüfung statt; bald darauf erfolgte die Anerkennung der Anstalt als Realschule. Am 15. Januar 1901 ist das für dieselbe errichtete Statut bestätigt worden.

Direktor: Dr. *Albert Dewitz.*

9 Klassen (VI, V u. IV geteilt) und 3 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 2 Mittelschull., 1 technischer Lehrer, 6 Vorschull., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Die Schule ist vorläufig noch im Gebäude der früheren Mittelschule untergebracht, für die Vorschulklassen sind Räume in der Gewerbeschule gemietet; ein Neubau ist beschlossen worden. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Mit der Bildung einer Lehrerbibliothek und einer Schülerbibliothek ist begonnen worden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung ihrer äufseren Angelegenheiten ist ein Realschulvorstand bestellt, welchem der Direktor als ständiges Mitglied angehört. Gesamtausgabe 52200 Mk., Zuschufs der Stadt 25175 Mk. Schulgeld 80 Mk., auswärtige Schüler zahlen 25% Zuschlag; in der Vorschule 50 Mk., auswärtige Schüler zahlen 50% Zuschlag.

Privatanstalten.

Ahnsche Realschule in Lauterberg a. Harz.

Die Schule wurde im Jahre 1883 vom Realgymnasialoberlehrer a. D. Dr. *Ahn* gegründet. Nach der Absicht ihres Begründers sollte sie lediglich ein für interne Zöglinge bestimmtes Knabenpensionat und Schulsanatorium sein. Aber bereits im Gründungsjahre wurden Söhne von Lauterberger Bürgern zur Teilnahme am Unterrichte der Pensionäre zugelassen, und Ostern 1886 fanden Aufnahmen auswärtiger Schüler in gröfserem Umfange statt. Die dadurch notwendig gewordene Gliederung nach Klassen fand Ostern 1901 ihren Abschlufs; die Anstalt hatte nunmehr den Charakter einer lateinlosen Realschule. Am 21. Mai 1892 wurde sie unter die militärberechtigten Privatanstalten aufgenommen.

Direktor: Dr. *Paul Bartels* seit Ostern 1894, vorher: Dr. *Ahn.*

6 Klassen und eine dreistufige Vorschule; 5 wissenschaftliche, 2 technische und Elementarlehrer, mit einer Ausnahme alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist im Jahre 1889 eingeweiht worden. Turnhalle, Spielhof und Pflanzengarten sind vorhanden.

Die Anstalt wurde ursprünglich vom Begründer allein unterhalten; seit 1891 bestreitet die Stadtgemeinde den gröfsten Teil der Unterhaltungskosten. Für die Verwaltung ist ein Kuratorium bestellt. Schulgeld 60—150 Mk. Für die Lehrer wurde 1892 auf Veranlassung der Reichsschulkommission eine Pensionskasse eingerichtet.

Noellesche Handelsschule in Osnabrück.

Die Schule wurde im Jahre 1838 vom Gymnasiallehrer *Noelle* gegründet. Am 4. August 1868 erhielt sie die Militärberechtigung; gleichzeitig wurde ein Reglement für die an ihr abzuhaltenden Abgangsprüfungen erlassen. Ihre drei Klassen haben den Lehrplan der drei oberen Klassen einer Realschule mit den durch den Charakter der Anstalt als Handelsschule bedingten Abweichengen. 1887 wurde das jetzige Schulhaus eingeweiht.

Direktor: Dr. *Lindemann* seit Ostern 1882, vorher: Dr. *Sleumer*.

5 evangelische, 3 katholische Lehrer.

Schulgeld 200 Mk. für Deutsche, 300 Mk. für Ausländer. Für die Lehrer ist eine Ruhegehaltskasse eingerichtet, zu welcher die Stadtgemeinde einen Zuschufs von 1000 Mk. jährlich leistet.

Provinz Westfalen.

(3 Regierungsbezirke. 20 210,61 qkm. 3 187 777 Einwohner.)

Die Provinz Westfalen zählte im Jahre 1873: 20 Gymnasien, 9 Realschulen I. Ordnung, 3 Progymnasien, 5 höhere Bürgerschulen. 4 Realschulen waren mit Gymnasien unter gemeinsamer Leitung vereinigt. Zählt man diese Doppelanstalten einfach, so waren im ganzen 33 höhere Schulen vorhanden.

Das Progymnasium zu Vreden[1]) und die höhere Bürgerschule in Unna[2]) sind fortgefallen. Neu hinzugekommen sind: das Gymnasium in Schalke (ursprünglich lateintreibende höhere Bürgerschule, später Realgymnasium, jetzt in der Umwandlung zu einem Gymnasium mit Ersatzunterricht begriffen), das aus der Abtrennung der Realklassen vom Gymnasium entstandene Realgymnasium zu Dortmund, die Oberrealschule zu Bochum (aus einer reorganisierten Gewerbeschule entstanden, zunächst Realschule), die Progymnasien zu Hattingen, Hörde, Schwerte, Münster, Altena und Wattenscheid (die beiden letzteren früher Realprogymnasien), die aus einer Landwirtschaftsschule entstandene und mit dieser auch jetzt noch verbundene Realschule zu Herford, die Realschulen zu Bulmke, Unna, Bielefeld, Gevelsberg, Hamm, Herne und die in der Entwickelung zu einer Oberrealschule begriffenen Realschulen zu Hagen (aus einer Provinzialgewerbeschule entstanden) und Dortmund. Im ganzen sind 16 Anstalten hinzugekommen, so dafs gegenwärtig 49 vorhanden sind.

Von den älteren haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren: die Gymnasien zu Münster, Coesfeld, Recklinghausen, Rheine, Warendorf, Gütersloh, Höxter, Paderborn, Arnsberg, Attendorn, Bochum, Brilon, Soest, das mit einem Realgymnasium verbundene Gymnasium in Bielefeld, das Realgymnasium zu Siegen und das Progymnasium zu Rietberg. An den Gymnasien zu Burgsteinfurt, Hamm und Dortmund sind die Real-

---

[1]) Da die Stadtgemeinde sich aufser stande erklärte, die zur Erhaltung des Progymnasiums, insbesondere zur Gewährung angemessener Lehrerbesoldungen erforderlichen Summen bereitzustellen, so wurde durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 6. Juni 1878 bestimmt, dafs jene bisher als „Progymnasium“ bezeichnete Anstalt vom 1. Oktober j. J. an aus der Zahl der höheren Schulen ausscheidet (vgl. über das frühere Progymnasium I, 304, II, 267, III, 261).

[2]) Die städtischen Körperschaften lehnten es ab, die für eine angemessene Ausstattung der Anstalt und eine ausreichende Besoldung der Lehrer erforderlichen Mittel zu bewilligen. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 14. Juni 1881 wurde daher bestimmt, dafs die bisherige höhere Bürgerschule mit dem Schlusse des Schuljahres aus der Zahl der höheren Schulen ausscheide (vgl. III, 270).

klassen fortgefallen, bei letzterem unter ihrer Verwendung zur Errichtung eines selbständigen Realgymnasiums, bei den beiden ersteren unter Einrichtung von Ersatzunterricht. Am Realgymnasium zu Münster ist die früher mit ihm verbundene Provinzialgewerbeschule, am Gymnasium in Herford der Ersatzunterricht fortgefallen. Die erstgenannte dieser beiden Anstalten ist in der Umwandlung in ein mit einer Realschule verbundenes Gymnasium begriffen. Die frühere Realschule 1. Ordnung in Hagen ist durch allmähliche Angliederung von Gymnasialklassen in ein mit einem Realgymnasium vereinigtes Gymnasium umgewandelt. Den Realgymnasien in Iserlohn und Lippstadt sind Realschulen unter gleichzeitiger Einführung des Altonaer Systems angegliedert; das Realprogymnasium zu Bocholt ist in ein (jetzt in der Entwickelung zum Gymnasium begriffenes) Progymnasium mit Ersatzunterricht, das zu Schwelm und das zu Lüdenscheid in ein mit einer Realschule verbundenes Progymnasium (das erstere mit Ersatzunterricht) umgewandelt worden. Bei der letztgenannten Anstalt ist indessen mit der Rückumwandlung der gymnasialen Klassen in ein Realgymnasium begonnen worden, dieses soll mit der Realschule einen gemeinsamen Unterbau nach dem Altonaer System erhalten. Das Progymnasium in Warburg ist zu einem Gymnasium erweitert worden; die Progymnasien zu Bocholt, Dorsten und Wattenscheid sind in dieser Erweiterung begriffen, das Progymnasium zu Altena wird in ein Realgymnasium umgewandelt. Das Realprogymnasium in Witten ist zu einem Realgymnasium mit Realschule erweitert worden; das Realgymnasium ist neuerdings nach dem Frankfurter System umgestaltet worden. Das mit dem Gymnasium zu Minden verbundene Realgymnasium ist in eine Realschule umgewandelt.

Gegenwärtig befinden sich unter den 49 überhaupt vorhandenen höheren Schulen 21 Gymnasien (darunter 2 mit Ersatzunterricht, 2 mit einem Realgymnasium, 1 mit einer Realschule verbunden), 7 Realgymnasien (darunter 3, die mit Realschulen nach dem Altonaer bezw. Frankfurter System verbunden sind), 1 Oberrealschule, 11 Progymnasien (darunter 2 mit Ersatzunterricht, 1 mit einer Realschule und 1 mit einer Realschule und Ersatzunterricht; ferner sind 3 in der Erweiterung zu einem Gymnasium, 1 ist in der Umwandlung zu einem mit einer Realschule nach dem Altonaer System verbundenen Realgymnasium begriffen) und 9 Realschulen (darunter 1 mit einer Landwirtschaftsschule verbunden).

Nachdem die Vorschulen an den Gymnasien zu Bielefeld, Höxter, Bochum und am Realgymnasium zu Witten aufgelöst worden sind, sind nunmehr mit keiner höheren Schule der Provinz Vorschulen verbunden.

Vom Staate sind die früher städtischen Gymnasien zu Warendorf, Minden und Hamm, sowie das bisher stiftische Gymnasium zu Soest übernommen worden. Die Oberrealschule zu Bochum und die Realschule zu Hagen, die aus Provinzialgewerbeschulen entstanden sind und demgemäfs früher vom Staate und der Stadtgemeinde gemeinsam unterhalten wurden, werden jetzt ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten. Bezüglich des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Bielefeld ist die früher zweifelhafte Unterhaltungspflicht in dem Sinne geordnet, dafs sie nunmehr vom Staate und von der Stadtgemeinde zu gleichen Teilen getragen wird.

Gegenwärtig sind 2 Anstalten stiftisch, 10 werden vom Staate allein, 1 vom Staate und der Stadtgemeinde, 1 von der Stadtgemeinde und dem Kreise, 1 vom Kreise, die übrigen 34 ausschliefslich von der betreffenden Stadtgemeinde unterhalten.

Ein gemeinsames Kuratorium besteht für die beiden von der Stadtgemeinde Dortmund unterhaltenen Anstalten (Realgymnasium und Realschule); jeder der Direktoren hat hier nur bezüglich der besonderen Angelegenheiten der von ihm geleiteten Schule Stimmrecht. Für die übrigen nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten sind ausnahmslos besondere Kuratorien bestellt; in fast allen hat der Direktor volles Stimmrecht; bei manchen wird ein Teil der Mitglieder vom Provinzialschulkollegium bestellt. Auch bei einigen der vom Staate unterhaltenen Anstalten bestehen noch besondere Kuratorien (beim Gymnasium zu Paderborn lediglich für die Verwaltung des Alumnats).

Alumnate bestehen an den Gymnasien zu Attendorn, Brilon, Gütersloh, Höxter, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Warburg.

Das 1100jährige Jubelfest feierte das Gymnasium zu Münster (1898), das 350jährige die Gymnasien zu Minden (1880), Herford (1890) und Dortmund (1893), das 300jährige das Gymnasium zu Burgsteinfurt (1888) und das Progymnasium zu Schwelm (1897), das 250jährige das Gymnasium zu Arnsberg (1893), das 200jährige das Gymnasium zu Rheine (1875), das 100jährige das Gymnasium zu Hagen (1899), das 50jährige das Gymnasium zu Gütersloh (1901) und das Realgymnasium zu Lippstadt (1901).

Neue Schulgebäude sind errichtet worden für die Gymnasien zu Münster, Minden, Arnsberg, Bochum, Hagen und Hamm, für die Progymnasien zu Hattingen, Hörde, Schwerte, Wattenscheid, für die Realgymnasien zu Dortmund und Witten, die Oberrealschule zu Bochum sowie für die Realschulen zu Herford, Hagen, Lüdenscheid und Bielefeld. Für die Progymnasien zu Altena und Dorsten ist ein Neubau, für das zu Bocholt ein Erweiterungsbau in Angriff genommen.

Die überwiegende Mehrzahl der Anstalten hat eine eigene Turnhalle, die übrigen haben sich die Mitbenutzung anderweitiger Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Turnunterricht gesichert. Am Realgymnasium zu Witten ist für die Schüler ein Ruderklub gebildet worden.

Wegen ihrer Stiftungen sind das Gymnasium zu Bielefeld und das Realgymnasium zu Iserlohn, wegen ihrer reichen und wertvollen Bibliotheken die Gymnasien zu Minden und Paderborn zu erwähnen. Die Schulgeldsätze sind an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten sehr verschieden bemessen; an mehreren sind sie für auswärtige Schüler höher als für einheimische: an einzelnen Orten richten sie sich aufserdem nach der Steuerstufe, in der die zu seiner Zahlung verpflichteten Personen zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind, und steigen demgemäfs bis auf 224 Mk.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten ist überall nach Mafsgabe der Vorschriften für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zum Teil durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungskasse geregelt. Daneben bestehen besondere Witwenkassen an den Gymnasien zu Höxter und Bielefeld, an den Realgymnasien zu Iserlohn und Siegen, sowie am Progymnasium zu Schwelm. Die Einnahmen der grösseren der beiden am Gymnasium zu Bielefeld bestehenden Kassen (Bansi-Stiftung), die Witwenkasse am Gymnasium zu Dortmund und diejenige am Realgymnasium zu Lippstadt werden jetzt für die Zwecke der von den Patronaten übernommenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer mitverwendet. Am Progymnasium zu Schwelm besteht neben der Witwenkasse noch eine besondere Stiftung, deren Erträge ausschliefslich den Witwen und Waisen der Direktoren zu gute kommen.

Für sämtliche höhere Schulen der Provinz ist unter dem 19. April 1879 eine Disciplinarordnung ergangen.

Direktorenkonferenzen haben in Zwischenräumen von 3—4 Jahren stattgefunden, die letzte im Jahre 1899[1]).

Die Ferienordnungen weichen von denjenigen der östlichen Provinzen dadurch ab, dafs die Hauptferien um die Mitte des Monats August beginnen, dafs mit dem Beginn dieser Ferien das Sommersemester schliefst, und dafs Herbstferien nicht bestehen[2]).

Ein Teil der Zuschüsse, die der Staat den höheren Lehranstalten der Provinz gewährt, wird aus dem Münsterschen Studienfonds, dem Paderborner Studienfonds, dem Haus Bürenschen Fonds und der katholischen Rate des Neuzeller Fonds geleistet. Über die Entstehungsgeschichte und die weitere Entwickelung des letzteren ist das Nähere bereits oben (S. 198) mitgeteilt worden. Über die drei anderen Fonds ist hier folgendes zu bemerken:

Der Münstersche Studienfonds rührt aus früherem Jesuitengut und dem Vermögen des Klosters Überwasser in Münster her. Der Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Maximilian Friedrich, bestimmte im Jahre 1773 das Jesuitengut im Bereiche des Hochstiftes Münster nach Aufhebung des Jesuitenordens zur Unterhaltung der früher von den Jesuiten geleiteten Unterrichtsanstalten, einschliefslich des theologischen und philosophischen Kursus bei dem Gymnasium zu Münster,

---

[1]) Tagesordnung der Direktorenkonferenz von 1899:

I. Zur schriftlichen Berichterstattung:
1. Die Aufnahme und Versetzung der Schüler. Dabei sind besonders zu beachten:
   a) Die Berücksichtigung der eingereichten Schulzeugnisse,
   b) die Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung,
   c) die Gestaltung der Aufnahmeprüfung,
   d) die Vorbereitungen der Versetzung (Prüfungen, Konferenzen),
   e) die allgemeinen Grundsätze der Versetzung,
   f) Anstaltswechsel.
2. Die Behandlung des lateinischen Unterrichts am Realgymnasium von Untertertia aufwärts. Von Vorschlägen auf Abänderung der Lehrpläne ist dabei abzusehen.

II. Zur blofs mündlichen Erörterung:
1. Über Lehrziel, Lehrstoff, Lehrweise und Hilfsmittel des erdkundlichen Unterrichts. Dabei sind besonders zu berücksichtigen:
   a) Der Unterricht in der Heimatskunde,
   b) das Kartenzeichnen,
   c) die Wiederholungen der physischen und der politischen Erdkunde auf der Oberstufe.
2. Welcherlei Hilfsmittel für das Übersetzen in das Deutsche bezw. für die fremdsprachliche Lektüre (Übersetzungen, gedruckte Präparationen, Vokabularien, erklärende Schriftstellerausgaben, Spezial-, Universal- und Reallexika) sind seitens der Schule für die Schüler zuzulassen? Dabei ist zu erwägen, wie die zulässigen Hilfsmittel angelegt bezw. eingerichtet sein, auf welche Klassenstufen und Schriftsteller sie beschränkt werden müssen, und inwieweit das Mitbringen in die Unterrichtsstunden gestattet werden kann.

[2]) Ferienordnung für 1901:

	Schulschlufs	Schulbeginn
Ostern	Dienstag, 2. April	Mittwoch, 24. April
Pfingsten	Sonnabend, 25. Mai	Dienstag, 4. Juni
Sommer	Mittwoch, 7. August	Donnerstag, 12. September
Weihnachten	Sonnabend, 21. Dezember	Freitag, 3. Januar
Ostern 1902	Dienstag in der Karwoche	Mittwoch nach Misericordia

und das Vermögen des aufgehobenen Klosters Überwasser zur Errichtung einer vollständigen Universität in Münster. Später wurden die Exjesuitenkasse und die Überwasserkasse zu einer einheitlichen Kasse verschmolzen. Das Vermögen derselben wurde unter der französischen Regierung mit den Domänen vereinigt. Nach Wiedervereinigung des Landes mit Preufsen wurden durch Kabinettsordre vom 18. Oktober 1818 die Universitäten zu Duisburg, Paderborn und Münster aufgehoben. In Ansehung der für Münster bestimmten Fonds wurde bestimmt, dafs sie zur Unterhaltung eines „theologisch-wissenschaftlichen" und zur Vorbereitung darauf eines „philosophisch und allgemein wissenschaftlichen" Kursus für künftige Geistliche der Diözese Münster, zur Verbesserung des Gymnasiums in Münster und unter gewissen Bedingungen überhaupt zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder in der Stadt Münster verwendet werden. Seitdem werden jene Fonds unter der Bezeichnung „Münsterscher Studienfonds" vom Provinzialschulkollegium unter Vermittelung eines besonderen Rentmeisters verwaltet; der Etat wird vom Unterrichtsminister und vom Finanzminister festgesetzt. Die Einnahmen betragen 190230 Mk.; davon erhält das Gymnasium zu Münster 46037 Mk., das zu Coesfeld 9600 Mk., weitere 4750 Mk. werden zur Bestreitung der Kosten für das pädagogische Seminar in Münster verwendet.

Der Paderborner Studienfonds ist ebenfalls aus Jesuitengut entstanden (vgl. hierüber den Artikel über das Gymnasium Theodorianum zu Paderborn). Nach Aufhebung des Jesuitenordens bestimmte der Bischof Wilhelm Anton von Paderborn, dafs das Vermögen des dortigen Jesuitenkollegiums zur Unterhaltung der Universität und des Gymnasiums auch fernerhin zu verwenden sei. Nach der Beseitigung der Fremdherrschaft wurde der Fonds in gröfster Unordnung vorgefunden. Die bereits oben erwähnte Kabinettsordre vom 18. Oktober 1818 bestimmte, dafs er zur Verbesserung des Gymnasiums in Paderborn und zur Unterhaltung eines hier zu errichtenden bischöflichen Seminars verwendet werde; die Verwaltung wird in derselben Weise geführt wie die des Münsterschen Studienfonds. Von der Einnahme, die sich auf 25193,45 Mk. beläuft, werden 3849 Mk. für das Gymnasium Theodorianum in Paderborn verwendet.

Der Haus Bürensche Fonds hat seinen Namen von dem im Jahre 1661 verstorbenen Moritz von Büren, der zum Erben seines gesamten Nachlasses, darunter auch der Herrschaft Büren, den Jesuitenorden eingesetzt hatte. Dieser errichtete in Büren ein Kollegium und rüstete es mit einem grofsen Gebäude und einer Kirche aus. Nach Aufhebung des Ordens bestimmte der Bischof Wilhelm Anton von Paderborn, dafs das Kollegium zu Büren bis auf weiteres dem bisherigen Gebrauche überlassen bleibe. Die Einnahmen aus dem Vermögen des Kollegiums wurden, soweit sie nicht durch den Unterhalt der bisherigen Mitglieder aufgezehrt wurden, zu geistlichen und Unterrichtszwecken verwendet. Durch Kabinettsordre vom 30. November 1823 wurden nähere Bestimmungen über die Verwaltung und die Verwendung des Fonds getroffen. Die Verwaltung wird jetzt unter Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft u. s. w. von der Königlichen Regierung zu Minden geführt. Die Einnahmen betragen 97070 Mk.; davon werden 12411 Mk. zur Unterhaltung des Gymnasiums in Paderborn verwendet[1]).

---

[1]) Die drei obengenannten Fonds haben keine selbständige Rechtspersönlichkeit; ihre Einnahmen und Ausgaben werden deshalb in den Staatshaushaltsetat eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2).

Aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds erhält das Gymnasium zu Rheine 4050 Mk., das zu Warburg 2904 Mk., das zu Attendorn und das Progymnasium zu Rietberg je 900 Mk.

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden bei dem Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Geh. Regierungsrat Dr. Suffrian (1850—76), Geh. Regierungsrat Dr. Schulz (1866—93) und Dr. Propst (1876—86) und werden jetzt von den Provinzialschulräten Geh. Regierungsräten Dr. Rothfuchs (seit 1887) und Dr. Hechelmann (seit 1893) bearbeitet.

Für eine methodische Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts war in früherer Zeit nur dürftig gesorgt. Das an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Jahre 1824 errichtete „philologisch-pädagogische“ Seminar (vgl. Bd. I S. 542) hat zwar, solange es unter Leitung das Gymnasialdirektors Nadermann stand, seinen Mitgliedern auch für die praktischen Zwecke des Unterrichts Anleitung gegeben. Aber es war nur für diejenigen bestimmt, die in den alten Sprachen die Lehrbefähigung erwerben wollten. Aufserdem trat nach dem Tode Nadermanns die Vorbereitung seiner Mitglieder für die praktischen Zwecke der Schule mehr und mehr zurück, so dafs es schliefslich lediglich eine Anstalt zur Pflege der philologischen Wissenschaften wurde. Die Unterrichtsverwaltung trat deshalb im Jahre 1886 der Errichtung eines pädagogischen Seminars in Münster näher; dieselbe kam aber erst durch das unter dem 9. April 1888 errichtete Statut zum Abschlusse. Die durch den Erlafs vom 15. März 1890 herbeigeführte anderweitige Ordnung der praktischen Vorbildung der Kandidaten hat den Ersatz jenes Statuts durch ein neues erforderlich gemacht, dieses ist unter dem 30. Januar 1895 genehmigt worden. Die Leitung des Seminars geschieht durch einen der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten technischen Räte des Provinzialschulkollegiums. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 6; die Mitgliedschaft ist auf die Zeit des Seminarjahres beschränkt; jedes Mitglied erhält ein Stipendium von 600 Mk. Der Direktor des Seminars bildet unter Berücksichtigung der für die Anleitung in der Methodik der einzelnen Fächer besonders geeigneten Lehrkräfte des Gymnasiums und des Realgymnasiums aus den Mitgliedern zwei Gruppen und überweist je eine derselben nach eingeholter Zustimmung des Provinzialschulkollegiums jenen beiden Schulen zur praktischen Ausbildung. Er giebt den Mitgliedern in zwei Wochenstunden planmäfsig geordnete pädagogische Unterweisungen, verfügt über ihre mündlichen und schriftlichen Referate, sowie über die von ihnen einzuliefernden schriftlichen Arbeiten und besucht ihre Probestunden in regelmäfsiger Folge. Die weiteren Vorschriften der Satzungen entsprechen im wesentlichen denjenigen der Satzungen der übrigen, in gleicher Weise organisirten älteren pädagogischen Seminare.

Direktor des Seminars war bis 1893 der Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat Dr. Schultz; seitdem liegt die Leitung in den Händen des Geh. Regierungs- und Provinzialschulrats Dr. Hechelmann.

Regierungsbezirk Münster.

Münster.

(Hauptstadt der Provinz, Fürstbistum Münster. 63 754 Einwohner.)

Zu den beiden älteren höheren Schulen, dem vom Staate unterhaltenen Gymnasium Paulinum und dem von der Stadtgemeinde unterhaltenen in

der Umwandlung zu einem Gymnasium nebst Realschule begriffenen Realgymnasium, ist das im Jahre 1900 vom Staat errichtete Progymnasium hinzugekommen.

Gymnasium Paulinum (I, 296. II, 263. III, 259).

J. König, Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Münster seit der Stiftung bis auf die Jesuiten, Progr. 1821. — *G. v. Detten*, Die Domschule der alten Bischofsstadt Münster, Frankfurt a. M. 1898. — *D. Reichling*, Zur Geschichte der Münst. Domschule in der Blütezeit des Humanismus, Festschrift, Münster 1898, S. 1 ff. — Derselbe, Die Reform der Domschule zu Münster, bei *Kehrbach*, Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1900. — *B. Sökeland*, Geschichte des Münsterschen Gymnasiums von 1588—1630, Progr. 1826. — Derselbe, Umgestaltung des Münsterschen Gymnasiums durch den Minister *Franz v. Fürstenberg*, Progr. 1828. — *Frey*, Das Paulinische Gymnasium zu Münster, ein geschichtlicher Rückblick, Progr. 1897. — *H. Tebbe*, Pädagogen und Präceptoren am Gymnasium zu Münster, Festschrift 1898, S. 105 ff.

Die Domschule, aus welcher das Gymnasium hervorgegangen ist, nach dem Patron des ganzen Hochstiftes und der Kathedralkirche die Paulinische genannt, ist etwa um 796 vom heiligen *Ludgerus*, dem ersten Bischofe von Münster, zur Heranbildung von Geistlichen gegründet worden. 1500 wurde sie durch den Domherrn *Rudolf von Langen* zu einem humanistischen Gymnasium umgestaltet. Die Berufung der Lehrer erfolgte durch das Domkapitel; Kurator der Anstalt war nach wie vor der Domscholaster. 1588 wurde dieselbe den Jesuiten übergeben; diese verbanden mit ihr einen philosophischen und einen theologischen Kursus. Während des dreifsigjährigen Krieges war sie, zum Teil auch der Pest wegen, eine Zeit lang geschlossen. Eine für die allgemeine Geschichte des höheren Schulwesens in Deutschland denkwürdige Regeneration erfuhr sie durch den Domherrn und Minister *Franz von Fürstenberg*, welchen der Kurfürst von Cöln 1762 an die Spitze der Verwaltung des ganzen Hochstifts gesetzt hatte. In der von *Fürstenberg* entworfenen Münsterschen Schulordnung wird als Ziel des Gymnasialunterrichts nicht sowohl die Bereicherung mit positiven Kenntnissen als vielmehr die Bildung der höheren Seelenkräfte angesehen. Die neue Schulordnung brachte am Ende des 18. Jahrhunderts das Gymnasium zu hoher Blüte. Die mit ihm verbundenen theologischen und philosophischen Klassen wurden 1780 mit der neugegründeten Universität in Münster vereinigt. Die preufsische Regierung fand nur Geistliche als Lehrer des Gymnasiums vor; sie ging aber nach der Besitzergreifung allmählich mit der Anstellung weltlicher Lehrer vor. 1821 wurde evangelischer Religionsunterricht eingerichtet. Die Erinnerung an das 1100jährige Bestehen des Gymnasiums wurde mit der Einweihung des neuen Schulgebäudes (Pferdegasse 9) am 27. April 1898 verbunden. Am 8. Mai 1900 fand eine Erinnerungsfeier an die 400 Jahre vorher erfolgte Umgestaltung der Domschule zu einem humanistischen Gymnasium statt. 50jährige Dienstjubiläen feierten der Professor *Theod. Bernhard Welter* am 14. April 1872 und der Professor Dr. *Johann Hermann Middendorf* im Jahre 1879.

Direktor: Geheimer Regierungsrat Dr. *Josef Frey* seit 1. April 1883, vorher: Dr. *Joh. Oberdick* 1877—82, Dr. *Franz Peters* 1866—75. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *Stieve*, Direktor 1842—52, später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium; *Ferd. Schultz*, Direktor 1856—66, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat.

20 Klassen; 23 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., mit Ausnahme des evangelischen Religionslehrers alle katholisch.

Das jetzige Schulhaus wurde in den Jahren 1896—98 mit einem Kostenaufwande von 322419 Mk. erbaut. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die jetzige Lehrerbibliothek ist erst 1874 eingerichtet worden und umfafst 5000 Bände. Die alte von den Jesuiten gegründete Gymnasialbibliothek ist s. Z. mit etwa 30000 Bänden in die „Königliche Paulinische Bibliothek“ übergegangen.

Stiftungen (sämtlich zu Stipendien): a) Die v. Behrensche Stiftung (1609). Bestand 10250 Mk. b) Die Welter-Stiftung. Von Schülern und Verehrern des Professors *W.* 1872 mit 4200 Mk. gegründet, dieser fügte 300 Mk. hinzu. c) Die Aloysius-Stiftung. 1856 vom Professor *Aug. Hölscher* gegründet. Bestand 4500 Mk. d) Die Dr. Ferdinand Schulz-Stiftung, aus Anlafs des 50jährigen Dienstjubiläums des Geheimen Regierungs- und Provinzialschulrats Dr. *Schulz* gegründet. Bestand 2500 Mk. e) Das Vermächtnis des Professors Dr. *Hülsenbeck* (1896). Bestand 3000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 157750 Mk., Zuschufs aus allgemeinen Staatsfonds 84087 Mk. (davon aus dem Studienfonds zu Münster 46037 Mk.). Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Progymnasium.

Die Anstalt ist vom Staate gegründet und Ostern 1901 in der Johannesstrafse 12 eröffnet worden.

Direktor: Dr. *Otto Hoffmann* seit 18. Juli 1900 (bis dahin kommissarisch); 5 Oberlehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch.

Ein Klassenzimmer des vorläufig als Schulhaus dienenden ehemaligen Hauptgebäudes des Paulinischen Gymnasiums ist als Turnhalle hergerichtet. Die im Entstehen begriffene Lehrerbibliothek enthält 262 Bände.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 35030 Mk., Bedürfniszuschufs 23975 Mk. Schulgeld 100 Mk.

Realgymnasium (Gymnasium und Realschule)
(I, 299. II, 264. III, 259).

Münch, Geschichtliche Nachrichten über die Dominikanerkirche zu Münster, Progr. 1890. — *Jansen*, Geschichtlicher Rückblick über die Entwickelung der mit dem Realgymnasium verbundenen Handwerker-Fortbildungsschule von 1822—96, Progr. der Fortbildungsschule 1895/96. — Progr. 1852, 54, 59, 60.

Die im Jahre 1822 errichtete Gewerbeschule wurde 1850 aufgelöst. An ihre Stelle trat eine vereinigte städtische Real- und Handwerkerschule und königliche Provinzialgewerbeschule. 1857 erhielt die Realschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde sie in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. 1860 hörte die Vereinigung einzelner Klassen für den Unterricht von Real- und Gewerbeschülern gänzlich auf; die Provinzialgewerbeschule wurde am 1. Oktober 1874 aufgelöst. Ostern 1889 wurde der Anstalt zur Abhaltung der Schulgottesdienste die im Eigentume der Stadt befindliche Dominikaner- oder Josefskirche überwiesen. Ostern 1900 wurde durch Einrichtung einer Gymnasial-Untertertia mit der Umwandlung der Anstalt in ein Gymnasium und gleichzeitig mit der Angliederung einer Realschule begonnen. Am 1. Oktober 1890 feierte der Direktor Dr. *Peter Münch* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (472) im Sommer 1901, kleinste (309) im Jahre 1883. Von dem in Münster seit 1888 bestehenden pädagogischen Seminar (vgl. S. 480) werden dem Realgymnasium in der Regel drei Mitglieder überwiesen.

Direktor: Dr. *Karl Jansen* seit 1. Oktober 1893, vorher: Dr. *Peter Münch* 1858—93.

16 Klassen, nämlich 6 Realgymnasialklassen, 8 Gymnasial-, 2 Realklassen; 15 Oberlehrer, 1 Hilfsl., 1 evangelischer und 2 katholische Religionsl., 5 technische und Elementarl., mit Ausnahme des evangelischen Religionslehrers alle katholisch.

Im Herbste 1898 wurde ein Erweiterungsbau vollendet, der die Turnhalle, das physikalische Kabinett, das chemische Laboratorium und den Hörsaal für Physik und Chemie enthält (Kosten 112900 Mk. einschl. 45000 Mk. für den Bauplatz). Zwei Klassen sind seit Ostern 1901 bis auf weiteres in dem früheren Volksschulgebäude Servatii-Kirchplatz 4/6 untergebracht.

Turn- und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 2500 Werke.

Stiftungen: a) Bei Gelegenheit des 25jährigen Direktorjubiläums des Dr. *Münch* stiftete die Stadt ein jährliches Stipendium von 75 Mk. b) Bei derselben Gelegenheit gründeten ehemalige Schüler eine „Münch-Stiftung“ zu Schülerstipendien. Bestand 3775 Mk. c) Bei dem 50jährigen Amtsjubiläum *Münchs* gründete die Stadtgemeinde zwei Stipendien von je 100 Mk. d) Die Stipendienstiftung des Lehrers *Overberg*. Bestand 6000 Mk. e) Aus der am 6. Mai 1633 errichteten Stiftung „Zumsande“ stehen jährlich 135 Mk. dem Direktor zur Beschaffung von Kleidern und Lehrbüchern für unbemittelte Schüler zur Verfügung. f) Seit dem Jahre 1899 erhält ein Schüler ein Stipendium (gegenwärtig 100 Mk.) aus der Pagenstecherschen Familienstiftung.

Die Anstalt (Gebäude Syndikatsplatz 1) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde (zugleich für die Handwerker-Fortbildungsschule) ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor, einem katholischen Geistlichen, einem Mitgliede des Magistrats und einem Stadtverordneten. Gesamtausgabe 112210 Mk., Zuschufs der Stadt 70572 Mk. Schulgeld 120 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2.

Burgsteinfurt.

(Grafschaft Steinfurt. 5200 Einwohner.)

Gymnasium Arnoldinum (I, 302. II, 266. III, 261).

G. Heuermann, Geschichte des reformierten gräflich Bentheimschen Gymnasium illustre Arnoldinum, Burgsteinfurt 1878. — Dr. *Gust. Bromig*, Die Einweihungsfeier der Anstalt, Progr. 1853. — Gedenkblätter zur 300jährigen Stiftungsfeier des 1588 gegründeten Gymnasii Arnoldini, Burgsteinfurt 1888. — Progr. 1861, 79, 89.

Graf Arnold IV., der alleinige Besitzer der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Teklenburg, gründete zum Schutze und zur Förderung der reformierten Lehre im Kloster Schüttorf (Grafschaft Bentheim) eine höhere Schule, und zwar zunächst eine siebenklassige Trivialschule. Da die offene Stadt Schüttorf keinen Schutz gegen die räuberischen Einfälle von den Niederlanden her bot, so verlegte der Graf die Schule 1591 nach Steinfurt (seit Anfang des 19. Jahrhunderts meistens Burgsteinfurt genannt). Hier wurde die Trivialschule allmählich durch eine Akademie erweitert. Im Jahre 1633 und in der Zeit von 1647—51 befand sich das Arnoldinum wieder in Schüttorf. Während der Napoleonischen Wirren sank die Anstalt zu einer Trivialschule herab. Die Verhandlungen wegen der Wiederherstellung des Gymnasiums fanden erst durch den am 6./12. Januar 1850 zwischen der preufsischen Regierung und den fürstlichen Häusern Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Teklenburg geschlossenen Vertrag ihren Abschlufs. Durch diesen wurde dem Arnoldinum eine feste jährliche Einnahme von etwa 12000 Mk. gesichert, welche teils aus dem Ertrage des der Schule zurückgegebenen Grund- und Kapitalvermögens, teils aus einer von den fürstlichen Häusern ihr überwiesene Jahresrente von 6000 Mk. aufgebracht wird. Aufserdem übernahm die Stadtgemeinde die Gewährleistung für eine Schulgeldeinnahme von 5400 Mk. So konnte die Anstalt am 4. April 1853 wiedereröffnet werden. Die Absicht war, sie zu einem Gymnasium und Realgymnasium auf gemeinsamem Unterbau (VI und V) zu entwickeln. Die ersten Reifeprüfungen am Gymnasium und an der Realschule fanden im Jahre 1861 statt. Am 10. März 1864 wurden die Realklassen als Realschule erster Ordnung anerkannt. Wegen des Rückganges ihres Besuches wurde aber 1889 mit ihrer Aufhebung begonnen, und Ostern 1894 war dieselbe mit der Entlassung der letzten Realgymnasialabiturienten beendigt. Doch ist für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht eingerichtet. Die Schüler sind verpflichtet, an Sonn- und Festtagen den Hauptgottesdienst zu besuchen, und haben besondere Plätze in der reformierten Kirche. Am 18. Juli jedes Jahres wird vertragsmäfsig der Arnolditag zur Erinnerung an den Stifter der Anstalt gefeiert. Am 21. Mai 1880 feierte der Elementarlehrer *Lefholz* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Am 14. und 15. August 1888 beging die Anstalt die Feier ihres 300jährigen Bestehens.

Direktor: Dr. *Friedrich Schroeter* seit 1. Januar 1893, vorher: Dr. *Rudolf Bouterwek* 1886—92 (später Provinzialschulrat in Stettin), *Wilhelm Rohdewald* 1859—86.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarlehrer, alle evangelisch.

Das Schulhaus wurde 1879 durch einen Anbau erweitert. Die Kosten, im Betrage von 57000 Mk., wurden aus dem Anstaltsvermögen bestritten.

Seit 1877 besitzt die Anstalt eine Turnhalle (Baukosten 15750 Mk.); aufserdem sind ein Turnplatz und eine Schwimmanstalt vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1631 Werke in 5026 Bänden, darunter eine prachtvolle Handschrift des Codex Justinianus aus dem 14. Jahrhundert und die vom Geheimen Regierungsrat Dr. *Suffrian* (gestorben 1876) letztwillig zugewendete Sammlung.

Die im Jahre 1863 gegründete Stiftung des Postexpediteurs *Justus Rotmann* wird vorzugsweise zur Vermehrung der bibliotheca pauperum verwandt. Bestand 1280 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten, doch sind den Chefs der beiden fürstlichen Häuser gewisse Ehrenrechte vorbehalten. Gesamtausgabe 71500 Mk., staatlicher Bedürfniszuschufs 37500 Mk., aufserdem staatlicher Zuschufs vermöge rechtlicher Verpflichtung 6000 Mk., Zuschufs der Stadt 1500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Coesfeld.

(Fürstbistum Münster. 7445 Einwohner.)

Gymnasium (I, 305. II, 267. III, 262).

Chr. Marx, Geschichte des Gymnasiums in Coesfeld, Coesfeld 1829. — *Sökeland*, Progr. von 1832 und Geschichte der Stadt Coesfeld, 1839.

Ferdinand I., Herzog von Baiern, Erzbischof und Kurfürst von Cöln und Fürstbischof von Münster, liefs 1627 am Orte eine Jesuiten-Residenz einrichten. Die Jesuiten gründeten in demselben Jahre ein Gymnasium, nachdem die Stadtgemeinde sich bereit erklärt hatte, den Präfekten und fünf Lehrer zu unterhalten. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens weigerten sich die Exjesuiten, den Unterricht fortzusetzen; zwar nahmen sich desselben Franziskanermönche an, die Schule konnte jedoch nur mühsam ihr Dasein fristen. Nach der preufsischen Besitzergreifung begann der Staat, der in die Patronatsrechte eingetreten war, mit dem Wiederaufbau der Schule. 1821 waren wieder drei getrennte Klassen (VI, V, IV) vorhanden, und am 20. Oktober 1828 wurde nach vorhergegangener Erhöhung der Dotation die Schule wieder als ein vollständiges Gymnasium eröffnet. Wegen des Zuschusses der Stadt, der jetzt mit 1050 Mk. in den Etat der Anstalt eingesetzt ist, ist früher Streit geführt worden. Das Gymnasium hat in der früheren Jesuitenkirche eine eigene Kirche, die evangelische Gemeinde ist jedoch zu deren Mitbenutzung berechtigt. Am 8. Oktober 1873 feierte Professor *Hüppe*, am 1. Mai 1877 Professor Dr. *Rump* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (340) im Sommer 1899.

Direktor: Dr. *Franz Darpe* seit 1. Oktober 1896, vorher: Dr. *Ludwig Hoff* 1880—96, Dr. *Franz Peters* 1877—79, Dr. *Josef Scherer* 1871—77.

13 Klassen (O I, U I, O II und U II sind geteilt); 15 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., mit Ausnahme des evangelischen Religionslehrers alle katholisch.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3310 Werke in etwa 6098 Bänden.

Stiftungen zur Unterstützung bedüftiger Schüler: a) Stiftung der *Gertrud Möller*, 1842 gegründet. Bestand 705 Mk. b) Stiftung des Oberlehrers Dr. *Teipel*, 1861 gegründet. Bestand 1055 Mk. c) Stiftung des ord. Lehrers *Esch*, 1873 gegründet. Bestand 952 Mk. d) Stiftung des Professors *Rump*, 1877 gegründet. Bestand 693 Mk. e) Stiftung des Professors Dr. *Hülsenbeck*, 1896 gegründet. Bestand 3000 Mk.

Die Anstalt (Gebäude: Kupferstrafse 3) wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium (Dienstinstruktion vom 18. Oktober 1837), bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem, dem Direktor, dem ersten Stadtpfarrer, dem Rendanten der Gymnasialkasse und zwei anderen Ortsbewohnern. Gesamtausgabe 95000 Mk., Zuschufs des Staates 44270 Mk. (darunter 9600 Mk. aus dem Westfälischen Studienfonds), der Stadt 1050 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Recklinghausen.

(Grafschaft Recklinghausen. 34019 Einwohner.)

Gymnasium (I, 307. II, 270. III, 263).

Caspers, Beitrag zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1833. — *Bone*, Überblick über die Geschichte der Anstalt, Progr. 1856. — Dr. *Holle*, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Recklinghausen, Progr. 1901.

Im Jahre 1730 gelang es den Bemühungen der Bürger, die Wiedereröffnung einer im Jahre 1642 von den Franziskanern gegründeten, 1686 bei dem Brande des Franziskanerklosters eingegangenen Schule zu erwirken. Im Jahre 1804, wo die Schule nur sieben Schüler zählte, drohte sie vollständig zu verfallen. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde sie unter gänzlicher Trennung vom Kloster 1820 als höhere Stadtschule neu eröffnet, Ostern 1822 zum Progymnasium erhoben, und am 20. Oktober 1829 war sie zu einem vollständigen Gymnasium entwickelt. 1879 wurde die III, 1890 die II, 1895 die I geteilt. Gymnasialkirche ist die unmittelbar mit dem Schulgebäude zusammenhängende frühere Kirche der Franziskaner, sie ist am 1. Oktober 1898 vom Bischof von Münster zum Range einer Rektoratskirche erhoben worden. Die zur Unterhaltung der Anstalt gesammelten Fonds sind allmählich durch verschiedene Zuwendungen vermehrt worden, namentlich 1825 durch eine Schenkung des Herzogs *Prosper Ludwig von Aremberg* von 6000 Thalern und 1826 durch ein von der Bürgerschaft bereitgestelltes Kapital von 12000 Thalern.

Direktor: Dr. *Heinrich Vockeradt* seit 15. November 1884, vorher: Dr. *Bernhard Hölscher* 1859—84. Früher hat an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Franz Stieve*, Direktor 1833—42, später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das Gymnasialgebäude ist im Jahre 1897 umgebaut worden; die bisher darin befindliche Dienstwohnung des Direktors ist für Klassenräume verwendet worden. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 5830 Bände. Bei ihrer Einrichtung 1829 schenkte der Herzog von Aremberg 600 Thaler.

Stiftungen: a) Frau *Agathe Biesten* vermachte dem Gymnasium 750 Mk. mit der Bestimmung, daſs die Zinsen zwei bedürftigen Schülern zu gleichen Teilen überwiesen werden. b) Die Nieberding-Stiftung, zur Beschaffung von Schülerprämien, 353 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten; das frühere Königliche Kompatronat besteht seit 1. April 1899 nicht mehr. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus sechs vom Magistrat gewählten Mitgliedern und dem Direktor sowie dem katholischen Pfarrer als ständigen und weiteren vom Magistrat gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 73 610 Mk., Zuschuſs der Stadt 26 750 Mk. Schulgeld in VI: 100 Mk., V: 106 Mk., IV: 112 Mk., III: 128 Mk., II: 134 Mk., I: 140 Mk.; auswärtige Schüler bezahlen in allen Klassen 20 Mk. mehr. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Witwen- und Waisenkasse der Provinz versichert.

Rheine.

(Fürstbistum Münster. 10 371 Einwohner.)

Gymnasium Dionysianum (I, 301. II, 265. III, 260).

Grosfeld, Geschichte des Gymnasiums in Rheine, Progr. 1862. — Derselbe, Rückblick auf die Geschichte der Anstalt seit ihrer Erweiterung im Jahre 1861, Progr. 1876.

Am 4. September 1658 erhielt der am Orte seit 1635 residierende Franziskanerkonvent vom damaligen Landesherrn, Fürstbischof Grafen *Galen*, „die Macht und die Gewalt, die Jugend zu instruieren und zu solchem Ende „a syntaxi excl. usque ad rhetoricam incl.“ Schulen zu errichten. Daraufhin eröffnete er eine Klosterschule. Auf Grund eines Vertrages zwischen der Stadt und dem Kloster wurde die Schule in erweiterter Gestalt im Herbst 1675 neu eröffnet und als „Gymnasium Dionysianum“ unter den Schutz des heiligen Dionysius, des Patrons der Pfarrkirche, gestellt. Als die westfälische Regierung 1812 das Kloster aufgehoben hatte, setzten die Franziskaner gegen eine geringe Vergütung freiwillig den Unterricht fort, bis 1818 die Anstalt in eine höhere Stadtschule (Progymnasium) umgewandelt wurde. Als die Stadt durch ein Vermächtnis des Kaufmanns *Mattias Bonse* (12 500 Thaler) und durch freiwillige Beiträge (2500 Thaler) reichere Mittel zur Unterhaltung der Schule erhalten hatte, wurde diese am 8. Oktober 1861 zu einem Gymnasium erweitert, und im Sommer 1863 fand die erste Reifeprüfung statt. Zuschüsse aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds (seit 1847) hatten 1857 ein Königliches Kompatronat begründet. Am 7. September 1875 wurde das Fest des 200jährigen Bestehens des Gymnasiums gefeiert.

Direktor: Dr. *Anton Führer* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *P. Grosfeld* 1861—98.

9 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude ist im Jahre 1888 umgebaut worden. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt; auſserdem steht ein auſserhalb der Stadt gelegener Spielplatz zur Verfügung.

Stiftungen: a) Die Stiftung des Fabrikbesitzers *Alfred Kümpers*, 1894 gegründet. Für Oberlehrer, die an Ferienkursen und dgl. teilnehmen wollen. Bestand 5000 Mk. b) Die Stiftung des Professors Dr. *Karl Hülsenbeck*, 1896 gegründet. Für Schüler, die katholische Theologie studieren wollen. Bestand 3000 Mk. c) Die Grosfeld-Stiftung, 1899 vom früheren Direktor *Grosfeld* gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 1850 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Der Direktor und der erste Oberlehrer werden seit 1873 vom Staate ernannt. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend (Statut vom 19. November 1869) aus zwei vom Magistrat, zwei vom Provinzialschulkollegium aus dem Bürger- und Beamtenstande zu ernennenden Mitgliedern, dem Direktor und dem katholischen Pfarrer. Gesamtausgabe 75 200 Mk., Zuschuſs der Stadt 25 058 Mk., des Staates 18 900 Mk. Schulgeld in VI und V 100 Mk., in IV 110 Mk., III 120 Mk., II 130 Mk., I 140 Mk. Der Direktor und ein Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Warendorf.

(Fürstbistum Münster. 6044 Einwohner.)

Gymnasium Laurentianum (I, 300. II, 265. III, 260).

Bunnefeld, Geschichte der höheren Lehranstalt zu Warendorf, Progr. 1897.

Bei der Pfarrkirche St. Laurentii bestand schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Schule mit drei Lehrern. Ein Dekret des Bischofs von Münster, Freiherrn *v. Galen*, vom 12. September 1663 übertrug dem Franziskanerkonvent den Unterricht; am 29. August 1675 übernahm die Stadt vertragsmäfsig die Dotation der Anstalt. 1821 entliefs diese ihre letzten Schüler zur Universität; sie wurde nunmehr als Progymnasium fortgeführt. Die mehrfachen Bewilligungen staatlicher Zuschüsse begründeten ein Königliches Kompatronat. Eine Zeit lang war die Schule Realanstalt; nach dem Aufblühen der Realschule in Münster wurde jedoch der Realunterricht aufgegeben. 1857 wurde die Schule zu einem Gymnasium erweitert, und im Sommer desselben Jahres wurde an diesem die erste Reifeprüfung abgehalten. Die Anstalt führt nunmehr wieder ihren alten Namen Gymnasium Laurentianum. 1875 wurde sie vom Staate übernommen; dieser behielt sich vor, ihr, falls die Umstände es angemessen erscheinen lassen, einen paritätischen Charakter zu geben; die Stadt verpflichtete sich, zu den Unterhaltungskosten jährlich 6900 Mk. beizutragen. 1874 feierte der ord. Lehrer *Frese* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Josef Gansz* seit 1. Oktober 1873, vorher: Dr. *Lucas* 1857—72.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

1896 wurde die bisherige Direktorwohnung in Klassenräume umgewandelt und eine Turnhalle, die zugleich als Aula dient, erbaut (Kosten 33000 Mk.). Die Lehrerbibliothek enthält 4000 Bände.

Im Jahre 1880 schenkte der Rentner *Lünninghaus* dem Gymnasium eine wertvolle Mineraliensammlung; 1890 wurde eine Münz- und Antiquitäten-Sammlung angelegt.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 72000 Mk., Bedürfniszuschufs 39850 Mk., Zuschufs der Stadt 6900 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Bocholt.

(Fürstbistum Münster. 21278 Einwohner.)

Progymnasium (Gymnasium) (II, 268. III, 262).

Progr. 1870.

Am 1. Juni 1825 eröffnete der Vikar *v. d. Maulen* eine Privatschule, die für III eines Gymnasiums vorbereiten sollte. Nach langen Verhandlungen wurde diese von der Stadt übernommen und als höhere Bürgerschule am 15. Oktober 1861 neu eröffnet. Am 3. Dezember 1869 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. Ostern 1893 begann ihre Umwandlung in ein Progymnasium mit wahlfreiem Unterricht im Englischen statt des Griechischen, und am 23. März 1895 wurde sie als solches anerkannt. Ostern 1900 wurde durch Errichtung der Obersekunda mit der Erweiterung der Anstalt zu einem Gymnasium begonnen.

Direktor: *Johannes Waldau* seit Michaelis 1861.

8 Klassen (die Klassen U III, O III und U II sind wegen des Ersatzunterrichts in 6 Stunden geteilt); 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Ein im Herbst 1900 begonnener Erweiterungsbau, durch den für neue Klassenzimmer Raum geschaffen werden sollte, ist im Laufe des Jahres 1902 vollendet worden. Die städtische Turnhalle und der vor derselben gelegene Turnplatz werden vom Progymnasium mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1338 Werke in 2376 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Pfarrer von St. Georgen und drei von der Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 43640 Mk., Zuschufs der Stadt 29060 Mk., des Staates 9100 Mk. Schulgeld bis U II aufwärts 120 Mk., in den oberen Klassen 130 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Dorsten.

(5100 Einwohner.)

Progymnasium (Gymnasium) (I, 306. II, 269. III, 262).

M. J. Kork, Beiträge zur Geschichte des Progymnasiums, Progr. 1867 und 68. — *Buerbaum*, Beschreibung der zweiten Säkularfeier des Progymnasiums zu Dorsten, Münster 1843 (Coppenrath).

Die Schule ist 1642 von der Stadtgemeinde auf Grund einer vom Kurfürsten Ferdinand von Coeln unter dem 26. September desselben Jahres ausgestellten Stiftungsurkunde gegründet worden. Den Unterricht übernahmen die Mönche des in der Stadt befindlichen Franziskanerklosters. Als Gegenleistung übernahm die Stadt gewisse Zahlungen für die Lehrer sowie die Verpflichtung, auf dem Grundstücke des Klosters ein Schulgebäude zu errichten und zu unterhalten. Die Schule war ursprünglich Lateinschule mit dem vollen gymnasialen Unterricht, als Oberstufe war ein philosophischer Kursus angegliedert. 1823 erhielt sie den ersten weltlichen Lehrer; sie hatte seitdem den Charakter eines Progymnasiums und wurde als solches im Jahre 1862 anerkannt. Ostern 1900 wurde Ersatzunterricht eingerichtet, Ostern 1901 wurde durch Errichtung der Obersekunda mit der Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium begonnen.

Direktor: Dr. *Wilh. Schwarz* seit September 1901, vorher: Dr. *Beste* 1885—1901, Dr. *Krampe*, 1876—84, *Max Josef Kork* 1866—76.

7 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 Elementar- und technischer Lehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulhaus und die nebenliegende Turnhalle werden im Laufe des Jahres 1902 vollendet werden. Die Lehrerbibliothek enthält 878 Werke in 1850 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Direktor, dem Ortspfarrer, zwei vom Magistrat, zwei von den Stadtverordneten gewählten und zwei vom Provinzialschulkollegium auf Vorschlag des Kuratoriums ernannten Mitgliedern. Gesamtausgabe 38589 Mk., Zuschufs der Stadt 22661 Mk., des Staates 6000 Mk. Schulgeld in VI 100 Mk., in V 106 Mk., IV 112 Mk., III 128 Mk., II 134 Mk., I 140 Mk., auswärtige Schüler haben 20 Mk. mehr zu zahlen. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Witwen- und Waisenkasse der Provinz Westfalen versichert.

Regierungsbezirk Minden.

Minden.

(Fürstentum Minden. 24 315 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 308. II, 270. III, 263).

Wilms, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Minden, erstes Heft, „Die Reformation in Minden", 1860. — *Deicke*, Versuch einer Geschichte des Gymnasiums zu Minden, zur Jubelfeier des Gymnasiums 1830. — *Schröder*, Geschichte des Gymnasiums 1800—1822 und Geschichte des Neubaues des Gymnasiums, Festschriften zur Jubelfeier 1880.

Die Anstalt ist vom Rate der Stadt als Stadtschule gegründet und im Jahre 1530 im Gebäude des Dominikaner-(Pauliner-)Klosters eröffnet worden. Durch Allerhöchsten Erlafs vom 15. Dezember 1821 wurde ihr der erste Staatszuschufs bewilligt und ein Königliches Kompatronat begründet. Im Jahre 1838 wurde mit der Einrichtung von Realklassen begonnen, 1841 wurde der Realschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832 erteilt; 1859 wurde sie unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. 1886 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. 1897 wurde das Realgymnasium aufgelöst, gleichzeitig wurde, von der VI beginnend, mit der allmählichen Angliederung lateinloser Realklassen begonnen. Diese war Ostern 1901 bis zur Obertertia fortgeführt. Seit 1. Oktober 1890 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Im November 1880 wurde gleichzeitig mit der Einweihung des neuen Schulgebäudes das 350jährige Jubiläum des Gymnasiums gefeiert; 1886 beging der Elementarlehrer *Kniebe* und im Oktober 1890 der Professor Dr. *Dornheim* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Heinze* seit 1890, vorher: Dr. *Grautoff* 1872—90. Früher wirkten an der Anstalt u. a.: Dr. *Gandtner*, Direktor 1861—71, später Geheimer Oberregierungsrat und Kurator der Universität Bonn; *Suffrian*, Direktor 1848—49, später Provinzialschulrat in Münster.

9 Gymnasialklassen, 5 Realschulklassen (VI bis O III); 14 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist Sorge getragen.

Das jetzige Schulgebäude (Immanuelstrafse 4) ist 1878—80 auf einem der Stadt gehörigen Bauplatze mit einem Kostenaufwande von 240000 Mk. (einschl. des Wertes des Bauplatzes, der Geräte der Turnhalle und der Ausschmückung der Aula) errichtet worden. Die Aula ist mit kostbaren von Professor *Thumann* in Berlin hergestellten Ölgemälden (Kosten 24000 Mk.) ausgestattet. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 25000 Bände.

Stiftungen: a) Die Brockmannsche Stiftung, 1763 gegründet. Die Zinsen sind für den Direktor, fünf Oberlehrer und vier Geistliche bestimmt. Bestand 1929 Mk. b) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, 1852 vom Direktor *Wilms* ins Leben gerufen. Bestand 12473 Mk. c) Die Büntesche Stiftung. Für Lehrerwitwen, 1866 gegründet. Bestand 1500 Mk. d) Der Hüttemannsche Stipendienfonds. Für Schüler, 1784 gestiftet. Bestand 3550 Mk. e) Die Stiftung I des Oberpräsidenten Freiherrn *v. Vincke* von 1830. Für einen Abiturienten des Gymnasiums. Bestand 3000 Mk. f) Die Stiftung II desselben. Für einen Abiturienten des Realgymnasiums. Bestand 3454 Mk. g) Der Dotationsfonds Kurfürst Friedrichs III. von 1699. Die Zinsen sind unter die Lehrer am 18. Januar zu verteilen. Bestand 600 Mk. h) Die Stiftung des Professors *Jakob Wolfers*. Für den besten deutschen Aufsatz in Prima. Bestand 600 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 108320 Mk., Bedürfniszuschufs 69550 Mk.; die Stadt zahlt bis 1914 jährlich 500 Mk., von da an 10500 Mk. Zuschufs. Schulgeld im Gymnasium 120 Mk., in der Realschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Bielefeld.

(Alte Hauptstadt der Grafschaft Ravensberg. 63046 Einwohner.)

Ein vom Staate und der Stadtgemeinde gemeinsam unterhaltenes Gymnasium und Realgymnasium sowie eine ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule.

Gymnasium und Realgymnasium (I, 311. II, 272. III, 264).

Schaaf, Bruchstücke aus der früheren Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1828. — *Hinzpeter*, Zur Geschichte des Gymnasiums, Festprogramm 1858. — Progr. 1830 und 31.

Die mit einem Collegium canonicorum zu St. Marien auf der Neustadt verbundene Stifts-(Trivial-)Schule wurde nach Einführung der Reformation 1558 erweitert und zu einem Gymnasium ausgestaltet. Als nach kirchlichen Streitigkeiten das Stift sich von der Schule losgesagt hatte, mufste diese nach der Altstadt verlegt werden. Die Fonds der Schule scheinen lange Zeit nur in Privatzuwendungen bestanden zu haben; dadurch erklärt sich, dafs früher kein unterhaltungspflichtiger Patron vorhanden war. Nach dem Ende der westfälischen Zwischenherrschaft wurde die Anstalt mit Hilfe von Staatszuschüssen reorganisiert. Im Jahre 1832 wurden realistische Nebenabteilungen eingerichtet; die aus diesen entstandenen Realklassen wurden am 22. Mai 1862 als Realschule zweiter und am 12. März 1867 als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die Unterhaltungspflicht der Anstalt wurde durch den zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrag vom $\frac{\text{26. Oktober 1874}}{\text{24. Mai 1875}}$ dahin geregelt, dafs jeder die Hälfte des etwa erforderlichen Zuschusses zu leisten haben, die Baulast jedoch ausschliefslich der Stadt obliegen soll. Die Vorschule ist in den Jahren 1892—94 allmählich eingegangen. Ihr 50jähriges Dienstjubiläum feierten Professor *Jüngst* am 15. Oktober 1877 und Direktor Dr. *Otto Nitzsch* am 1. April 1897.

Direktor: Dr. *Christian Herwig* seit 1. Oktober 1898, vorher: Dr. *Otto Nitzsch* 1867—98. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Wilhelm Fries*, Oberlehrer

1871—75, jetzt Geheimer Regierungsrat und Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle.

18 Klassen; 18 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist altkatholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Der Bau des seit 1870 benutzten Schulhauses am Nebelswall 1 hat 210000 Mk. gekostet. Die Aula wurde 1890 mit sechs Wandgemälden von *Hildebrand* geschmückt, die teils auf die Reformationsgeschichte, teils auf die Besuche des Grofsen Kurfürsten Bezug haben. Die Turnhalle ist im Jahre 1880 mit einem Kostenaufwande von 14519 Mk. erbaut worden. Turnspiele werden während des Sommers wöchentlich einmal auf einem grofsen städtischen Platze geübt.

Die eigentliche Lehrerbibliothek enthält etwa 9000 Bände. Aufserdem gehört dem Gymnasium die ihm durch letztwillige Verfügung überwiesene Bibliothek des Bonner Professors Geheimen Regierungsrats Dr. *Loebell*. Diese wird aus den Zinsen eines aufserdem von demselben für diesen Zweck ausgesetzten Kapitals von 9000 Mk. besonders mit geschichtlichen Werken bereichert und enthält gegenwärtig etwa 8000 Bände.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, vom Kommerzienrat *Bansi* gegründet. Bestand 19477 Mk. Seit 1892 werden keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen; das Vermögen wird nach Erfüllung aller der Kasse obliegenden Verpflichtungen zu der von der Anstalt übernommenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer verwendet werden. b) Die Lehrer-Witwenkasse, hervorgegangen aus einem von der Witwe *Berkenkamp* geschenkten Kapital. Bestand 6566 Mk. c) Die Kisker-Stiftung, 1882 gegründet zu Unterstützungen für Lehrerwitwen. Bestand 8125 Mk. d) Der Berkenkampsche Stipendienfonds für Schüler, 1860 gegründet. Bestand 7490 Mk. e) Die Bertelsmann-Stiftung, 1868 zur Unterstützung fleifsiger Schüler gegründet. Bestand 1755 Mk. f) Die Freiherrlich v. Spiegel-Peckelsheimsche Stiftung, 1870 gegründet, zu einem Schülerstipendium. Bestand 1224 Mk. g) Die Stadtdirektor Delius-Stiftung, 1858 gegründet, zu einem Schülerstipendium. Bestand 1532 Mk. h) Die Windthorst-Stiftung, in Anerkennung der Verdienste des Kreisgerichtsrats *W.* 1877 von Bürgern der Stadt durch Sammlungen gegründet, zu einem Universitätsstipendium für einen Abiturienten. Bestand 12159 Mk.

Die Anstalt wird gemeinschaftlich vom Staate und von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus den beiden Bürgermeistern, dem Direktor, dem ältesten Ortspfarrer, zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten und zwei vom Provinzialschulkollegium berufenen Mitgliedern. Gesamtausgabe 151000 Mk., Zuschufs des Staates und der Stadt je 48932 Mk.; aufserdem ein Staatszuschufs vermöge rechtlicher Verpflichtung von 1313,05 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1896 eröffnet worden. Das unter dem 10. November 1896 errichtete Statut wurde am 7. Januar 1897 von der Aufsichtsbehörde bestätigt. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 9. März 1901 wurde die Anstalt als Realschule anerkannt.

Direktor: Dr. *Rudolf Reese* seit Gründung der Schule 1896.

11 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 Zeichenl. und 2 Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen und die jüdischen Schüler nehmen an dem vom Gymnasium eingerichteten Religionsunterrichte teil (vgl. den vorigen Artikel).

Das Schulgebäude (Paulusstrafse 8) ist am 25. Mai 1899 eingeweiht worden (Kosten 200000 Mk.). Für den Turnunterricht wird die Turnhalle des Gymnasiums mitbenutzt, Turnspiele werden auf dem Schulhofe und auf dem städtischen Turnspielplatze an der Ölmühlenstrafse geübt. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 400 Bände. Zu ihrer Begründung überwies die Buchhandlung von Velhagen & Klasing die von der Schule gewünschten Werke ihres Verlages.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Schulvorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Stadtverordneten, einem an der Schule beteiligten Hausvater, einem des Schulwesens kundigen Bürger und dem Direktor. Gesamtausgabe 43350 Mk., Zuschufs der Stadt 20828 Mk. Schulgeld in VI und V 100 Mk., in IV und U III 110 Mk., in O III und U II 120 Mk., für auswärtige Schüler überall 20 Mk. Zuschlag. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2.

Gütersloh.

(Grafschaft Teklenburg. 7100 Einwohner.)

Gymnasium (I, 312. II, 274. III, 265).

Rumpel, Nachrichten über die Entstehung und den Fortgang des evangelischen Gymnasiums zu Gütersloh, Progr. 1856. — *Huchzermeier*, Die ersten 25 Jahre des evangelischen Gymnasiums zu Gütersloh, 1876, Verlag von Bertelsmann. — *Lünzner*, Zur Chronik des Güterloher Gymnasiums, im Gütersloher Jahrbuche, 1891, Verlag von Bertelsmann.

Das Evangelische Gymnasium wurde im Jahre 1851 von einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Kuratorium gegründet. Man beabsichtigte mit der Gründung, einen aus der Gegenströmung gegen die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 hervorgegangenen Beschlufs der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland zu verwirklichen. Diese wollte in der Erkenntnis, dafs alle erfolgreiche nationale Erziehung auf christlicher Grundlage beruhen müsse, durch jene Gründung auch ihrerseits dazu beitragen, dafs der in so erschreckender Weise offenbar gewordenen Entfremdung unseres Volkes vom Christentum gesteuert werde. Das zur Unterhaltung nötige Kapital wurde durch Zeichnung freiwilliger Beiträge zusammengebracht. Nach den unter dem 30. Dezember 1854 genehmigten Statuten sollen sämtliche Lehrer des Gymnasiums evangelisch sein. Die erste Reifeprüfung fand Ostern 1853 statt. Am 22. Dezember 1854 wurden der Anstalt alle Rechte und Pflichten eines öffentlichen Gymnasiums beigelegt; am 19. Juni 1901 beging sie ihr 50jähriges Jubelfest. Gröfste Schülerzahl (392) im Jahre 1880/81.

Direktor: Dr. *Lünzner* seit Ostern 1887, vorher: Dr. *Rothfuchs* 1876—87 (jetzt Geh. Regierungsrat und Provinzialschulrat in Münster), Dr. *Klingender* 1868—76. Der erste Direktor Dr. *Rumpel* wurde 1868 als Provinzialschulrat nach Cassel berufen.

9 Klassen; 11 Oberlehrer und 1 Elementarl., alle evangelisch. Die Lehrerbibliothek enthält 4630 Bände.

Stiftungen: a) Die Stiftung des Kolonen Meyer-Heinrich (1862), zur Unterstützung von Schülern. Bestand 2400 Mk. b) Die Göhringsche Stiftung, 1871 zu gleichem Zwecke gegründet. Bestand 1800 Mk. c) Das Wiegmann-Stipendium, 1874 vom Superintendenten *W.* gegründet, für denjenigen Schüler, der die beste hebräische Arbeit geschrieben hat. Bestand 1500 Mk. d) Das Fliednersche Familienstipendium, von den sieben Gebrüdern *Fl.* 1876 gegründet; ist kein Mitglied der Familie bezugsberechtigt, so fallen die Zinsen an die Gymnasialkasse. Bestand 3000 Mk. e) Das v. Vinckesche Stipendium, 1877 von der Freifrau *Helene v. V.*, geb. Gräfin v. d. Schulenburg-Wolfsburg, gegründet, für einen Studenten der Theologie. Bestand 13 200 Mk. f) Das v. Bentheim-Teklenburgische Stipendium, 1885 von der verwitweten Prinzessin *Anna zu B.-T.-Rheda*, geb. Prinzessin Reufs j. L., gegründet, für Studenten der Theologie. Bestand 6900 Mk. g) Stiftung Gottessegen, 1889 von einem ungenannten Wohlthäter gegründet, geeigneten Falls zu einer persönlichen Zulage zum Gehalte eines Lehrers. Bestand 12 700 Mk. h) Stiftung des Generalsuperintendenten D. *Braun* zu Berlin von 1898, für bedürftige Schüler. Bestand 6000 Mk.

Das Gymnasium erhält sich vorwiegend aus eigenen Mitteln. Die rechtliche Vertretung führt das Kuratorium; es besteht aus zwölf evangelischen Mitgliedern, die sich durch Zuwahl ergänzen und erneuern; zu ihnen tritt der Direktor der Anstalt als ständiges Mitglied. Gesamtausgabe 85 700 Mk., Einnahme aus eigenem Vermögen 30 388 Mk., Zuschufs des Staates 13 000 Mk., der Stadt 8025 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, die feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert.

Herford.

(Grafschaft Ravensberg. 25 109 Einwohner.)

Der Landwirtschaftsschule, die von der Stadtgemeinde und dem Kreise gemeinschaftlich unterhalten wird, ist neuerdings eine Realschule angegliedert worden. Daneben besteht am Orte das aus älterer Zeit stammende ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhaltene Friedrichs-Gymnasium.

Friedrichs-Gymnasium (I, 310. II, 271. III, 264).

Hermann Hamelmann, Historia renati evangelii in urbe Hervordiensi (in opp. s. p. 295), Jubiläumsprogr. v. 1740. — *E. Knefel*, Geschichte des Friedrichs-Gymnasiums, Herford 1817. — *A. L. Francke*, Geschichte des Friedrichs-Gymnasiums, Herford 1840. — Dr. *L. Hölscher*, Jahrbücher der Geschichte des Gymnasiums seit 1840, in der Festschrift zur 350jährigen Jubelfeier 1891. — *Benzler*, Die merkwürdigsten Umstände aus meinem Leben, zur Nachricht für meine Familie; zum Druck vorbereitet von *Daniel v. Cotta*; als Manuskript gedruckt.

Herford, die erste westfälische Stadt, welche die Reformation annahm, war früher reich an Klöstern und kirchlichen Genossenschaften. Das Vermögen derselben ist zum Teil dem jetzigen Gymnasium zu gute gekommen. Dieses ist aus einer lateinischen Schule bei dem Kaiserlichen freiweltlichen Reichsstift hervorgegangen, die Spuren derselben reichen bis 1285 hinauf. Am 30. Juni 1540 wurde das Augustinerkloster vom Prior dem Rate der Stadt unter der Bedingung übergeben, dafs die Stiftsschule dahin verlegt werde. Das Patronat stand bis 1643 dem Rate der Stadt und der Äbtissin des Stifts gemeinsam, von da ab dem Rate ausschliefslich zu. 1766 gestattete König Friedrich II., dafs die Anstalt den Namen „Gymnasium Fridericianum" führe. 1854 wurde bei der Neuregelung der Patronats- und Besoldungsverhältnisse ein Königliches Kompatronat bestellt. Im Jahre 1859 wurde für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht eingerichtet; derselbe ist aber 1893 fortgefallen. Am 1. Juli 1890 wurde das 350jährige Jubelfest der Anstalt gefeiert.

Direktor: Dr. *Hans Windel* seit 1. Oktober 1895, vorher: Dr. *Bernhard Steusloff* 1884—95, Dr. *J. F. Bode* 1864—84.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle (stiftungsmäfsig) evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Im Jahre 1899 wurde für die Schule ein zweites Haus errichtet; es enthält die Turnhalle, zwei Klassenräume, die Bibliothek, die physikalische Sammlung und das physikalische Lehrzimmer. Im alten Hause wurde die Aula vergröfsert und mehrere Klassenzimmer umgebaut. Die Gesamtkosten betrugen 50000 Mk. Die Stadt hat für Turnspiele einen Platz zur Verfügung gestellt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 12000 Bände, zu ihrer Vergröfserung wird die Hälfte der Zinsen des 1840 bei der Jubelfeier gegründeten „Stipendium Knefelianum" (Bd. II, S. 272) verwendet.

Stiftungen: a) Die Nanischen oder Dwergschen Stipendien, 1430 mit 4000 rhein. Gulden vom päpstlichen Pronotarius *Hermann Dw.* gegründet, zwei evangelische Stipendien zu je 102 Mk. und sechs kleinere katholische zu je 30 bezw. 45 Mk. b) Hölschers Schülerstipendium, bei der Versetzung des Professors Dr. *H.* in den Ruhestand von dessen Schülern gegründet. Bestand 2050 Mk. c) Die Lehrer-Witwenkasse; der Grundstock wurde aus dem Honorar für ein Buch und aus den Erträgen von Vorträgen der Lehrer gebildet. Bestand 5778 Mk. d) Die Stiftung der Frau Pastor *Hempelmann* vom 29. Oktober 1900, zu Stipendien für evangelische Theologen. Bestand 3000 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Stadtverordneten, dem Direktor und drei vom Provinzialschulkollegium ernannten Mitgliedern. Gesamtausgabe 72340 Mk., Zuschufs der Stadt 17772 Mk., des Staates 21000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor, drei Oberlehrer und ein Elementarlehrer haben Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Provinzial-Witwenkasse versichert.

Landwirtschafts- und Realschule.

Die Anstalt wurde als „Landwirtschaftliche Lehranstalt" mit Staatsunterstützung vom Direktor *Burgtorf* gegründet und am 10. Oktober 1865 in Osnabrück eröffnet. Am 12. Oktober 1868 siedelte sie nach Herford über. Ihre Unterhaltung wurde von der Stadtgemeinde und vom Kreise Herford sichergestellt, der Staat gewährte eine Unterstützung, und auch die Provinzialstände sowie der Kreis Bielefeld stellten jährliche Zuschüsse bereit. Nachdem Ostern 1878 die erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, wurde der Anstalt die Militärberechtigung verliehen. Mit dem Erlasse des neuen Reglements für Landwirtschaftsschulen von 1892 verschwand das Englische aus dem Lehrplane. Ostern 1896 wurde die Einrichtung der Anstalt dahin abgeändert, dafs einem gemeinsamen Unterbau drei landwirtschaftliche Fachklassen und die Klassen III—I einer Realschule angegliedert wurden. Am 10. März 1899 erhielt die Realschule, nachdem die

erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, die mit dieser Schulgattung verbundenen Berechtigungen. Das für die Schule am 12. November 1898 errichtete Statut erhielt am 20. März 1899 die Genehmigung der zuständigen Minister, nach ihm steht die Anstalt bezüglich des Unterrichts unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums, bezüglich der äufseren Angelegenheiten unter derjenigen der Regierung zu Minden.

Direktor: Dr. *K. Droysen* seit 1. April 1896, vorher: *Ferd. Burgtorf* 1865—96.

9 Klassen (3 für den gemeinsamen Unterbau, 3 Realklassen und 3 Landwirtschaftsklassen); 9 Oberlehrer, 1 technischer und 4 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulgebäude (Elisabethstrafse 20) wurde am 29. Juli 1896 bezogen, sein Bau kostete 172 468 Mk. Die Schule benutzt die Turnhalle des Gymnasiums und enthält in ihrem Gebäude ein Brausebad für Schüler mit zehn Zellen. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 1500 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde und vom Kreise Herford gemeinschaftlich unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus einem vom Landwirtschaftsminister im Einverständnisse mit dem Unterrichtsminister ernannten Mitgliede, dem Landrate des Kreises Herford, dem Direktor, einem Mitgliede des Provinziallandtages, einem Mitgliede des Ausschusses des Minden-Ravensbergischen landwirtschaftlichen Hauptvereins, zwei Mitgliedern des Kreistages, dem Bürgermeister, einem Stadtverordneten und einem von den Stadtverordneten und dem Kreisausschusse gewählten Geistlichen. Gesamtausgabe 73 896 Mk., Zuschufs der Stadt 19 800 Mk., sonstige Zuschüsse 33 700 Mk. Schulgeld für die drei unteren Klassen 100 Mk., für die übrigen 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem zweiten und dritten Nachtrage zum Normaletat geregelt, die feste Zulage wird nach neun Dienstjahren mit 150 Mk, nach zwölf mit 300 Mk., nach fünfzehn mit 450 Mk. gewährt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisenanstalt versichert.

Höxter.

(Fürstentum Corvey. 7625 Einwohner.)

König Wilhelms-Gymnasium (II, 276. III, 266).

H. Petri, Jahrbücher über die ersten 25 Jahre des König Wilhelms-Gymnasiums zu Höxter, Progr. 1892.

Die Schule wurde von der Stadtgemeinde unter Übernahme einer bereits vorhandenen Privatanstalt gegründet, Ostern 1867 als Progymnasium eröffnet und als solches am 17. Februar 1868 staatlich anerkannt. Durch Allerhöchsten Erlafs vom 18. Dezember 1868 erhielt sie den Namen „König Wilhelms-Progymnasium“. Im Jahre 1870 wurde für sie ein Statut errichtet. Am 21. November 1872 wurde sie als Gymnasium anerkannt, seitdem führt sie den Namen „König Wilhelms-Gymnasium“. Die 1868 errichtete Vorschule ist Ostern 1897 eingegangen. Gröfste Schülerzahl (255) im Jahre 1883, kleinste (137) im Jahre 1873.

Direktor: Dr. *Fauth* seit Ostern 1901, vorher: *Hermann Petri* 1868—1900 (bis 1872 Rektor des Progymnasiums).

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 Elementarl., alle (nach den Statuten) evangelisch; für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 3830 Bände, darunter die vom Professor *Giefers* in Paderborn vermachte Sammlung.

Stiftungen: a) Zur Begründung eines Alumnats stifteten Freunde der Anstalt am 21. April 1871 einen Fonds von 850 Thalern; das Alumnat wurde Ostern 1879 eröffnet. b) Der Kaufmann *Ed. Klingemann* stiftete 1870 ein Kapital von 4040 Thalern zu Schülerstipendien; die Stiftung trat Ostern 1891 in Wirksamkeit. c) Vermächtnis des Gerichtsrates *Adam Wiegand* (gest. 2. August 1883) von 19 000 Mk., für allgemeine Schulzwecke. d) Die Gymnasial-Waisenkasse, Statut vom 19. November 1877. Bestand 5031 Mk. e) Fonds zur Unterstützung bedürftiger Schüler, Statut vom 8. April 1896. Bestand 6245 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern der Stadt, dem Direktor, dem ersten evangelischen Geistlichen der St. Kiliankirche und zwei vom Provinzialschulkollegium bestellten Mitgliedern.

Gesamtausgabe 62400 Mk., Zuschuſs der Stadt 20050 Mk., des Staates 20000 Mk. Schulgeld in VI 96 Mk., V 104 Mk., IV 110 Mk., III 120 Mk., II 140 Mk., I 150 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisenkasse versichert.

Paderborn.

(Fürstentum Paderborn. 23538 Einwohner.)

Gymnasium Theodorianum (I, 314. II, 275. III, 266).

Gundolf, Paderborn und dessen höhere Bildungsanstalten, Progr. 1824. — *Bade*, Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Paderborn, Progr. 1845 und 46. — *Hense*, Das Gymnasium Theodorianum zu Paderborn unter der preuſsischen Regierung 1802—95, Progr. 1895.

Die Anstalt hat sich allmählich aus der Domschule (schola ecclesiae cathedralis) entwickelt, die von *Hethumar*, dem ersten Bischofe von Paderborn, zu Anfang des 9. Jahrhunderts zur Heranbildung junger Priester gegründet worden ist. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts übergab der fürstbischöfliche Verwalter Graf *Salentin von Isenburg* der Schule das von den Minoriten verlassene Johanniskloster und gründete aus dessen Einkünften und sonstigen Zuschüssen einen Schulfonds. Die Anstalt wurde nunmehr Collegium oder gymnasium Salentinianum genannt. 1585 betraute Bischof *Theodor von Fürstenberg* die Jesuiten, die fünf Jahre vorher durch das Domkapitel von Heiligenstadt nach Paderborn berufen waren, mit der Leitung der Schule. Am 5. Juni 1596 legte er den Grundstein zu dem noch jetzt stehenden Jesuitenkollegium und am 31. Juli 1612 zu dem jetzigen Gymnasium, dem Gymnasium Theodorianum. 1614 stiftete Fürstbischof Theodor zum Studium der Philosophie und Theologie eine Universität und setzte für beide räumlich verbundenen Anstalten, das Gymnasium und die Universität, eine beträchtliche Dotation aus. Am 13. August 1682 legte Fürstbischof *Ferdinand von Fürstenberg* den Grundstein zu einer herrlichen Kirche an der Westseite des Gymnasiums; diese wird auch jetzt noch für die Schulgottesdienste benutzt, wurde jedoch 1784 der Markkirchgemeinde „bis auf weiteres“ zur Mitbenutzung überwiesen. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde den Jesuiten als Weltpriestern der Unterricht am Gymnasium und an der Universität belassen; die Güter des Jesuitenkollegiums wurden als Schulfonds der Verwaltung der „Exjesuitenkommission“ unterstellt. An die Stelle der durch Tod abgehenden Jesuiten traten allmählich Weltpriester ein; der erste weltliche Lehrer wurde 1827 bestellt. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurden auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses die fürstbischöflichen Domänen und die Güter aller Stifter von der preuſsischen Regierung säkularisiert, jedoch blieben die Besitzungen der früheren Jesuiten als Schulfonds vorläufig unangetastet. Am 18. Oktober 1818 wurde die Universität aufgehoben mit der Bestimmung, daſs die für sie bestimmten Mittel zur Aufbesserung und Erweiterung des nunmehrigen Königlichen Gymnasiums und des bischöflichen Priesterseminars benutzt werden sollten. 1821 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten; 1825 wurde der bisherige Schulfonds unter dem Namen „Paderborner Studienfonds“ (vgl. hierüber oben S. 479) der Verwaltung des Provinzialschulkollegiums unterstellt. Seit 1835 ist am Gymnasium auch evangelischer Religionsunterricht eingerichtet. Gröſste Schülerzahl (650) im Jahre 1871/72, seit 1881 stets über 500.

Mit dem Gymnasium steht das im Jahre 1847 vom Bischofe *Franz Drepper* gestiftete Alumnat in Verbindung. Der Vorsteher desselben wird vom Bischofe ernannt, bedarf aber der Bestätigung des Provinzialschulkollegiums; die Verwaltung wird von einem besonderen Kuratorium (Direktor des Gymnasiums und Vorsteher des Alumnats) geführt, die staatliche Aufsicht vom Provinzialschulkollegium ausgeübt.

Direktor: Dr. *Josef Hense* seit Herbst 1893, vorher: Dr. *Adolf Hechelmann* (erster weltlicher Direktor) 1884—93, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Münster; Dr. *Anton Schmidt* 1864—84.

17 Klassen; 20 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 technische und Elementarlehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

In den Jahren 1890—93 wurde das Gymnasium (Kampstraſse 4—6) mit einem Kostenaufwande von 175000 Mk. umgebaut. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek (bibliotheca Theodoriana) zählt ungefähr 23000 Bände, sie ist reich an wertvollen Handschriften und bemerkenswerten Inkunabeln.

Stiftungen: a) Die Stipendienstiftung des Bischofs *Friedr. Clemens Freiherrn v. Ledebur*, 1837 gegründet. Für vier Schüler der oberen Klassen, welche katholische Geistliche werden wollen. Kapital 3000 Thaler. b) Die v. Clevornsche Stiftung, 1817 vom Pagen-Instruktor *v. Cl.* errichtet, zu Schülerstipendien. Jährlich etwa 120 Mk. c) Die Stiftung des Domkapitulars *Clemens Aug. von Mengersen.* Für arme Schüler. Jährlich 20 Thaler. d) Die Stiftung des Pfarrers *Bartholomäus Odendall.* Für katholische Schüler. Kapital 1000 Thaler. e) Das Schmitzsche Stipendium, vom Pfarrer *Martin Schm.* 1851 gegründet, für Gymnasiasten aus Bühne oder Neuhaus. Bestand 1303 Mk. f) Die Theodor Benseler-Stiftung, vom Bruder des am 6. April 1900 verstorbenen Oberlehrers Professor *B.* aus dessen Nachlafs gestiftet, zu Stipendien für fünf bedürftige Schüler. Bestand 5000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 133860 Mk., Bedürfniszuschufs 72060 Mk., davon aus dem Paderborner Studienfonds 3849 Mk., aus dem Haus Bürenschen Fonds 12411 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Warburg.

(Fürstentum Paderborn. 5132 Einwohner.)

Gymnasium (I, 317. II, 277. III, 267).

Havenecker, Kurze Geschichte der älteren höheren Lehranstalt und des späteren katholischen Progymnasiums zu Warburg, Progr. 1867.

Henricus Thöne, Scholaster der Kollegiatkirche ad S. Victorem bei Mainz, ein geborener Warburger, schenkte am 11. Juli 1642 der Stadt und den Dominikanern zu Warburg eine Obligation von 2000 Gulden, damit sie damit eine gelehrte Schule gründeten. Aber erst 1657 wurde das Kapital durch Vermittelung des Bischofs von Paderborn auf das Stift übertragen. Wann die Klosterschule eröffnet ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Jedenfalls gab die Stiftung des *Henr. Thöne* der Stadt Veranlassung, sich die Gründung eines Gymnasiums zu sichern. Denn diese schlofs am 18. März 1643 mit dem Kloster den Vergleich, dafs der Konvent „quinque magistros pro infima ad rhetoricam alles inklusive“ stellen sollte, und verpflichtete sich dagegen, für jeden Lehrer pro salario 30 Thaler zu zahlen. Die Klosterschule bildete von da ab, wenn für die oberen Klassen Schüler da waren, ein nach alter Einteilung vollständiges Gymnasium; in den Urkunden führt sie mitunter den Namen Gymnasium Marianum. Nach Aufhebung des Klosters durch die Westfälische Regierung (1810) setzten die Mitglieder des Konvents den Unterricht fort. Nachdem in den Jahren 1824 und 1825 aus den Fonds des ehemaligen Klosters Mittel für die Besoldung der Lehrer bewilligt waren, wurde die Schule im Herbste 1826 als Progymnasium neu eröffnet. Am 10. Oktober 1866 erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Militärzeugnissen; Ostern 1874 wurde die Prima eröffnet und die Schule als Gymnasium anerkannt. Nach dem von den städtischen Körperschaften errichteten von der Aufsichtsbehörde am 3. Februar 1874 bestätigten Statut soll sie paritätisch sein. Der letzte geistliche Lehrer, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden war, schied am 1. Oktober 1884 aus. Gröfste Schülerzahl (330) im Jahre 1895/96.

Direktor: Dr. *Balthasar Hüser* seit Oktober 1893, vorher: Dr. *Josef Hense* 1884—93, Dr. *Ad. Hechelmann* 1874—84 (jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Münster).

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch (mit Ausnahme des evangelischen Religionslehrers). An der Anstalt wird katholischer, evangelischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; zu Bewegungsspielen wird der Marktplatz benutzt. Die Mitbenutzung einer Bade- und Schwimmanstalt ist den Schülern des Gymnasiums für bestimmte Stunden zu ermäfsigten Preisen gesichert. Die Lehrerbibliothek enthält 2054 Werke in 3725 Bänden.

Stiftungen: a) Der Rektor des ehemaligen Progymnasiums *August Havenecker* (gestorben am 28. Dezember 1878) vermachte der Anstalt 1500 Mk. zur Unterstützung eines katholischen Schülers. b) Die v. Geyr-Stiftung. Zu Stipendien für zwei katholische Schüler. Bestand 3000 Mk. c) Der Stipendienfonds. Für einen Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses, 620 Mk. d) Die Schüngel-Stiftung, zu gleichem Zwecke. Bestand 648 Mk. e) Die Stiftung des Bürgermeisters Fischer. Für einen katholischen Schüler. Bestand 3000 Mk.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem katholischen Pfarrer der Altstadt, dem katholischen Pfarrer der Neustadt, dem evangelischen Pfarrer, zwei Stadtverordneten und zwei vom Provinzialschulkollegium ernannten Mitgliedern. Gesamtausgabe 72400 Mk., Zuschufs der Stadt 15162 Mk., des Staates 24000 Mk. Schulgeld in VI und V 110 Mk., IV 115 Mk., III 120 Mk., II 125 Mk., I 130 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Rietberg.

(Grafschaft Rietberg. 1901 Einwohner.)

Progymnasium (I, 314. II, 274. III, 265).

Am 1. März 1743 schenkte Graf *Maximilian Ulrich von Kaunitz-Rietberg* dem Franziskanerkonvent in Rietberg 10000 rhein. Gulden zu verschiedenen Stiftungen, darunter einer, die zur Errichtung einer lateinischen Schule „usque ad rhetoricam inclusive“ bestimmt war. Die Schule wurde in dem nämlichen Jahre eröffnet. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war sie nur noch eine Elementarschule. Nach Aufhebung des Franziskanerklosters 1813 wurde zunächst ihre notdürftige Fortführung durch freiwillige Beiträge ermöglicht; dann wurde sie als landesherrliche Stiftung vom Staate mit Vorbehalt übernommen, als Progymnasium eingerichtet, später (am 8. Februar 1856) unter die anerkannten Schulen dieser Gattung aufgenommen und am 8. Juli 1867 mit den vollen Berechtigungen derselben ausgestattet.

Direktor: Die Stelle wird zur Zeit kommissarisch verwaltet; ihr Inhaber war Dr. *Heinrich Muefs* 1879—1901, vorher: *Heinrich Nieberg* 1876—79, *Conrad Schallau* 1872—76.

5 Klassen (O III und U III sind vereinigt); 4 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarlehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1740 Werke.

Die Schule ist stiftisch. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Direktor, dem katholischen Pfarrer und fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kuratoriums vom Provinzialschulkollegium ernannt werden. Gesamtausgabe 34016 Mk., Zuschufs aus unmittelbarem Staatsfonds 16150 Mk. (davon aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds 900 Mk.), Zuschufs der Stadt 9395 Mk. Schulgeld 90 bis 110 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Regierungsbezirk Arnsberg.

Arnsberg.

(Herzogtum Westfalen. 8490 Einwohner.)

Gymnasium Laurentianum (I, 318. II, 277. III, 267).

1) *Féaux de Lacroix*, Die Gründung des Arnsberger Gymnasiums; 2) *Brieden*, Franz Josef Fischer, der letzte Abt von Wedinghausen; beide Abhandlungen in der Festschrift zum Jubelfest am 18. Oktober 1893, Arnsberg 1893. — Progr. von 1832, 35, 43, 94.

Neben den mit dem Norbertinerkloster zu Wedinghausen bei Arnsberg seit längerer Zeit verbundenen drei Schulen errichtete der Abt *Kellner* 1643 eine vierte, die vier humanistische Klassen enthielt. Diese führte später nach dem Patron des Ordens und der Kirche den Namen „Gymnasium Norberto Laurentianum“. Die hessische Regierung hob 1803 auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses das Kloster auf, erklärte das Gymnasium zu einer landesherrlichen Anstalt, übertrug den Unterricht Weltgeistlichen und führte die Reifeprüfung ein. Unter der preufsischen Regierung wurden allmählich weltliche Lehrer berufen und durch Überweisung des alten Bonner Universitätsfonds die Einnahmen der Schule wesentlich erhöht. Seit Ostern 1891 ist mit dem Gymnasium

eine Seminaranstalt verbunden. Der Schulgottesdienst findet für die katholischen Schüler an Wochentagen in der Pfarrkirche, an Sonntagen in der Stadtkapelle statt. Am 18. Oktober 1893 wurde das 250jährige Jubiläum des Gymnasiums gefeiert.

Direktor: *Hermann Gruchot* seit 1. Juli 1897, vorher: Dr. *Franz Josef Scherer* 1877—97, Dr. *Joh. Oberdick* 1876—77, Dr. *Franz Xaver Hoegg* 1842—76.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulhaus ist mit einem Kostenaufwande von 204600 Mk. erbaut und am 18. Oktober 1879 bezogen worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden, für Turnspiele wird im Sommer eine gepachtete Wiese benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5000 Bände.

Stiftungen: a) Die Rumbecker-Stiftung, 1820 begründet, für katholische Schüler. Jetzt 80 Mk. Zinsen jährlich. b) Der Unterstützungsfonds, aus Beiträgen neu ernannter Pfarrer zur Zeit der Grofsherzoglich Hessischen Regierung (1807—17) gebildet. Bestand 5120 Mk. c) Die Stiftung des Wissenschaftlichen Vereins zu Arnsberg; die Zinsen sollen später vom Lehrerkollegium an bedürftige Schüler verteilt werden. Bestand 3344 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Das Kuratorium ist im März 1901 aufgelöst worden. Gesamtausgabe 71700 Mk., Zuschufs des Staates 43310 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Attendorn.

(Sauerland, Herzogtum Westfalen. 3337 Einwohner.)

Gymnasium (I, 329. II, 287. III, 273).

Wiedmann, Nachrichten über das höhere Unterrichtswesen zu Attendorn, 1860. — Derselbe, Statistische Nachrichten über das Progymnasium zu Attendorn, Progr. 1862. — Derselbe, Kurze Nachricht über die Vervollständigung des Progymnasiums zu Attendorn zu einem Gymnasium, Progr. 1874.

Eine seit Anfang des 16. Jahrhunderts bestehende höhere Schule wurde 1639 von den Franziskanern zu einem „Gymnasium Marianum Seraphicum“ ausgestaltet. Nach Aufhebung des Franziskanerklosters wurde sie 1804 eine „lateinische“ oder „höhere Stadtschule“; diese liefs die Stadtgemeinde 1825 zu einem dreiklassigen Progymnasium (VI—IV) einrichten, nachdem König Friedrich Wilhelm III. ihr die Kirche und die übrigen Gebäude des Klosters nebst den zugehörigen Grundstücken übereignet hatte. 1862 wurde die II eingerichtet und die Anstalt als berechtigtes Progymnasium anerkannt, Ostern 1874 wurde sie zu einem Gymnasium erweitert. Durch Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und dem Bischofe von Paderborn vom 6. Februar 1865 ist festgesetzt worden, dafs zwei Lehrer katholische Geistliche sein müssen, dafs aber dafür die Einkünfte zweier Vikarien (1898: 1597 Mk.) in die Gymnasialkasse fliefsen. Gröfste Schülerzahl (235) im Jahre 1893/94, kleinste (68) im Jahre 1874.

Direktor: Dr. *Christoph Brufskern* seit 9. September 1880, vorher: Dr. *Ludwig Hoff* 1875—80, *Bernhard Wiedmann* 1874—75 (1834—74 Rektor des Progymnasiums).

9 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Während des Sommers werden zweimal wöchentlich Bewegungsspiele veranstaltet. Die Lehrerbibliothek enthält 1243 Werke in etwa 5000 Bänden.

Zur Unterstützung von Schülern wurde am 4. März 1880 die Wilhelm-Augusta-Stiftung gegründet. Bestand 1000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem evangelischen und dem katholischen Pfarrer, einem vom Provinzialschulkollegium ernannten und zwei von den Gemeindekörperschaften gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 64000 Mk., Zuschufs der Stadt 6600 Mk., des Staates 28900 Mk. Schulgeld 120 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Bochum.

(Grafschaft Mark. 65 551 Einwohner.)

Ein Gymnasium und eine Oberrealschule, beide von der Stadtgemeinde unterhalten. Die Oberrealschule ist aus der früheren Königlichen Provinzialgewerbeschule entstanden. Die Besoldungen sind nach den Nachträgen zum Normaletat (feste Zulage nach § 2), die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut geregelt. Schulgeld 120 Mk., für Schüler aus den Ämtern Bochum I (Nord), Bochum II (Süd und Weitmar) sind 50 %, für die übrigen auswärtigen Schüler 25 % Zuschlag zu zahlen.

Gymnasium (II, 286. III, 278).

Dr. *Krampe*, Geschichte der Anstalt seit ihrer Gründung bis zu ihrer Erhebung zum Gymnasium, Progr. 1872. — *Bluth* und *Broicher*, Das neue Schulhaus des Gymnasiums zu Bochum, Progr. 1892.

Michaelis 1860 wurde in Bochum eine paritätische höhere Stadtschule errichtet. Nachdem diese Ostern 1864 als höhere Bürgerschule vollständig entwickelt war, wurde eine Vorschule angefügt. Ostern 1865 wurden neben IV und III besondere Gymnasialklassen eingerichtet, 1867 eine Gymnasialsekunda hinzugefügt. Im Jahre 1872 wurde die Anstalt, nachdem die Realklassen beseitigt waren, zu einem Gymnasium erweitert. Dieses soll nach dem am 25. März 1871 errichteten Statut paritätisch sein, die Stelle des Direktors abwechselnd mit einem evangelischen und einem katholischen Schulmanne besetzt werden. Die Vorschule ist Ostern 1881 eingegangen. Gröfste Schülerzahl (446) im Jahre 1887/88, kleinste (355) im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *H. Spiefs* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Ernst Jakob Broicher* 1879—1901, Dr. *Richard Seidel* 1864—78 (zunächst Rektor des Progymnasiums). Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Robert Pähler* (Lehrer 1865—86, jetzt Provinzialschulrat in Cassel), Dr. *Adolf Matthias* (Oberlehrer 1880—82, jetzt Geh. Regierungs- und vortragender Rat im Unterrichtsministerium).

15 Klassen; 19 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl.; der Direktor und 12 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt; auch für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Bismarckstrafse 14) ist 1890/91 mit einem Kostenaufwande von 416 850 Mk. (ausschl. Grundstück) erbaut und am 11. Januar 1892 eingeweiht worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden, zu Spielen ist ein Platz im neuen Teile des Stadtparkes zur Verfügung gestellt. Seit 1888 besteht zur Pflege des Turnens unter Aufsicht des Direktors eine besondere Schülervereinigung. Die Bibliothek enthält rund 3600 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem evangelischen Pfarrer, dem katholischen Propst und vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 110 588 Mk., Zuschufs der Stadt 61 678 Mk.

Oberrealschule.

Die Anstalt ist aus der im Jahre 1851 gegründeten Königlichen Provinzialgewerbeschule hervorgegangen. Diese wurde 1871 eine „Reorganisierte Gewerbeschule“ und 1882 von der Stadtgemeinde als lateinlose höhere Bürgerschule eingerichtet. Am 26. Januar 1883 wurde das noch jetzt gültige Statut errichtet. 1887 wurde die Anstalt zu einer siebenklassigen Realschule, 1892 zu einer Oberrealschule erweitert und am 9. Mai 1893 als solche anerkannt.

Direktor: Dr. *Carl Wehrmann* seit 1. April 1900, vorher: *W. Liebhold* 1882—99.

14 Klassen; 14 Oberlehrer, 4 Elementarl. (davon 3 „Mittelschullehrer“), 1 technischer Lehrer, 1 katholischer Religionsl.; 1 Lehrer ist altkatholisch, 4 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch.

Das jetzige Schulhaus (Goethestrafse 3) ist 1897/98 mit einem Kostenaufwande von 497 000 Mk. erbaut worden. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 6000 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, zwei vom Magistrat und vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 103 344 Mk., Zuschufs der Stadt 41 425 Mk.

Brilon.

(Herzogtum Westfalen. 4802 Einwohner.)

Gymnasium Petrinum (I, 320. II, 278. III, 268).

Seibertz, Chronik des Minoritenklosters zu Brilon.

Der Vikar *Bernhard Bröckeler* zu Brilon stiftete durch Testament vom 27. Juli 1820 eine „gelehrte Schulanstalt“, indem er zwei geistliche Lehrerstellen gründete, deren Inhaber verpflichtet sein sollten, aufser in der Religion in denjenigen Gegenständen zu unterrichten, die in einer Trivialschule von der Syntaxis an gelehrt werden. Zur Besoldung der Lehrer bestimmte er ein Kapital von 18 000 Gulden, aufserdem 1000 Thaler zur Instandsetzung der Lehrzimmer und der Lehrerwohnungen im Gebäude des früheren Minoritenklosters, sowie für den Gottesdienst in der Gymnasialkirche. Durch Kabinettsordre vom 8. Februar 1821 wurde die Stiftung genehmigt und der Schule aus dem westfälischen Schulfonds ein jährlicher Zuschufs von 500 Thalern bewilligt. Zugleich wurden die der Stadtgemeinde gehörigen Baulichkeiten des Minoritenklosters für die zu gründende Lehranstalt überwiesen. Im Herbst 1821 wurde die Schule eröffnet. Sie führte zwar sofort den Namen „Progymnasium“, wurde als solches aber erst am 8. Dezember 1855 anerkannt. Nachdem durch städtische Zuschüsse die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium gesichert war, wurde dieses unter dem Namen „Gymnasium Petrinum“ am 20. Oktober 1858 eröffnet. Die erste Reifeprüfung fand im Juli 1859 statt. Kleinste Schülerzahl (107) im Sommer 1878; seitdem hat eine stetige Zunahme stattgefunden.

Direktor: Dr. *Theodor Niggemeyer* seit 1. April 1894, vorher: Dr. *Balthasar Hüser* 1881—93, *C. Roeren* 1864—81.

12 Klassen (die U II, O II und U I sind geteilt); 11 Oberlehrer, 1 Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Die Turnhalle wurde 1892 mit einem Kostenaufwande von 14 000 Mk. erbaut; für Bewegungsspiele ist ein Platz gepachtet. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 3000 Bände.

Stiftungen: a) Der im Jahre 1861 verstorbene Rentmeister *Krüper* zu Brilon vermachte dem Gymnasium ein Kapital zur Dotierung einer neuen geistlichen Lehrerstelle. Bestand 11 202 Mk. b) Der 1867 verstorbene Landdechant und Ehrendomherr *Schlüter* vermachte der Anstalt ein Kapital von 27 602 Mk. und Grundstücke mit einem Pachtertrage von gegenwärtig 349 Mk. jährlich. c) Der Gymnasialdirektor *Schmidt*, gest. 1886, hat der Anstalt 3000 Mk. letztwillig zugewendet. — Der Jahresertrag der beiden Vermächtnisse zu b und c wird für die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse der Anstalt verwendet.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus je einem Mitgliede des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, dem Direktor, dem katholischen Stadtpfarrer und zwei vom Provinzialschulkollegium ernannten Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums müssen katholisch sein. Gesamtausgabe 70 800 Mk., Zuschufs der Stadt 19 650 Mk., des Staates 11 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt.

Dortmund.

(Vormals freie Reichsstadt; Grafschaft Dortmund. 142 733 Einwohner.)

Im Jahre 1874 besafs die Stadt eine höhere Schule, nämlich das mit einer Realschule 1. Ordnung verbundene Gymnasium. Von diesem sind die Realklassen als selbständiges Realgymnasium abgetrennt, und die ehemalige Handwerkerschule, spätere Gewerbeschule ist in eine lateinlose Realschule umgewandelt worden. Demnach bestehen am Orte jetzt 3 höhere

Schulen, das Gymnasium, das Realgymnasium und die Realschule; alle drei werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Für das Realgymnasium, die Realschule und die höhere Mädchenschule ist ein „Städtisches Schulkuratorium" eingerichtet. Dasselbe besteht aus dem ersten Bürgermeister, zwei Mitgliedern des Magistrats, 4 stimmfähigen Bürgern, von denen mindestens einer Stadtverordneter sein mufs, und den Direktoren der genannten 3 Anstalten. Jeder der letzteren hat jedoch nur in den Angelegenheiten der ihm unterstellten Schule Stimmrecht.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist in derselben Weise wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

Gymnasium (I, 327. II, 281. III, 270).

Hamelmann, Hist. renati evangelii in urbe Tremoniensi (Opp. p. 1030 ff.). — *Th. Mellmann*, Das Archigymnasium zu Dortmund; eine geschichtliche Darstellung; 1807. — *Thiersch*, Geschichte des Gymnasiums bis 1800, Progr. 1842. — *A. Döring*, desgl., I—IV, Progr. 1872—75. — *A. Mette*, Festschrift zur 350jährigen Feier der Stiftung des Gymnasiums, Dortmund 1893.

Die Anstalt ist 1543 unter dem Namen „Grofse Schule" oder „Akademie" oder „Archigymnasium illustre" von dem Stadtrate errichtet und nach päpstlicher Einwilligung mit Renten aus Kapellen und Vikarien „gar wohl versehen" worden. Bei ihrer Eröffnung am 24. August (St. Bartholomäi) bestanden drei Professuren (Theologie, Jurisprudenz und Philosophie); aufserdem waren sieben Lektoren vorhanden. 1562 nahm die Stadt die Reformation an, und die Schule wurde demgemäfs ebenfalls evangelisch. Die ursprüngliche Einrichtung erhielt sich im wesentlichen bis zur Aufhebung der reichsstädtischen Verfassung (1803). In den folgenden Jahren verfolgte die Anstalt in den oberen Klassen (II und I) die Ziele einer Gelehrtenschule, in den unteren (V—III) diejenigen einer Bürgerschule. 1816 wurde sie nach dem allgemeinen Lehrplane der Gymnasien reorganisiert und durch einen Staatszuschufs ein Königliches Kompatronat begründet. Der alte Name „Archigymnasium" war mittlerweile aufser Gebrauch gekommen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde mit der Einrichtung von Nebenunterricht statt des Griechischen begonnen. Hieraus bildeten sich allmählich besondere Realklassen; diese wurden Michaelis 1858 bis zur Prima fortgeführt, und Ostern 1860 wurde an ihnen die erste Entlassungsprüfung abgehalten. Am 6. Mai 1861 wurden sie als Realschule zweiter Ordnung anerkannt und am 18. Januar 1862 in die erste Ordnung aufgenommen. Eine seit 1851 bestehende Vorschule wurde Neujahr 1864 mit der Doppelanstalt organisch verbunden, aber bereits Ostern 1869 aufgehoben. Im Herbst 1879 wurden die Realklassen als selbständige Anstalt mit eigenem Direktor und eigenen Lehrern vom Gymnasium abgetrennt. Das Stiftungsvermögen des letzteren beträgt jetzt 203 960 Mk. Am 28. bis 30. September 1893 feierte die Anstalt ihr 350jähriges Jubiläum.

Direktor: Die Stelle ist zur Zeit nicht besetzt, ihre früheren Inhaber waren: Dr. *A. Weidner* 1883—1902, Dr. *A. Döring* 1870—83.

24 Klassen (VI bis U II dreifach, die übrigen doppelt); 29 Oberlehrer, 4 technische Lehrer, alle evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude (Ostwallerstrafse 64), in dem bis 1886 auch das Realgymnasium untergebracht war, dient jetzt ausschliefslich den Zwecken des Gymnasiums und ist im Jahre 1899 mit einem Kostenaufwande von 42 000 Mk. erweitert worden.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Bibliothek umfafst etwa 5000 Bände, aufserdem eine Kunst- und Lehrmittelsammlung.

Stiftungen: a) Das Feldhoffsche Vermächtnis zur Zahlung des Schulgeldes, in erster Linie für Verwandte des Stifters. Bestand 6550 Mk. b) Das Kuithansche Vermächtnis, zu gleichem Zwecke. Bestand 3166 Mk. c) Das v. Rosenthalsche Vermächtnis, 1826 gestiftet, für die bibliotheca pauperum und zu einem Viatikum für einen Abiturienten. Bestand 2871 Mk. d) Das Bauerhaussche Vermächtnis; Verwendung wie zu a. Bestand 4254 Mk. — Die frühere Witwen- und Waisenkasse ist an die Stadtgemeinde übergegangen, seitdem diese die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen übernommen hat.

Das Gymnasium wird ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten, das frühere Königliche Kompatronat ist fortgefallen. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kura-

torium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem ersten evangelischen Geistlichen der Stadt, dem Direktor, einem Mitgliede des Magistrats und drei Stadtverordneten. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen evangelisch sein. Gesamtausgabe 205 445 Mk., Zuschuſs der Stadt 110 427 Mk., Ertrag des Anstaltsvermögens 9797 Mk. Schulgeld 140 Mk., für Auswärtige 200 Mk. Der Direktor erhält neben den Sätzen des Nachtrags zum Normaletat eine Direktorialzulage von 500 Mk. Die Oberlehrer erhalten die feste Zulage nach 7, 10, 13 Jahren; im übrigen sind ihre Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium.

Progr. 1879/80. — *Rokohl*, Zur Geschichte und Statistik des Realgymnasiums zu Dortmund, Progr. 1883.

Ostern 1879 wurde die mit dem Gymnasium verbundene Realschule erster Ordnung (vgl. den vorigen Artikel) selbständig und erhielt einen eigenen Direktor und eigene Lehrer, sowie unter dem 11. April 1881 ein eigenes Statut. Bis 1886 war sie im Gebäude des Gymnasiums untergebracht. Seit 1. Oktober 1896 ist mit dem Realgymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Kleinste Schülerzahl (229) im Jahre 1885/86, gröſste (527) im Sommer 1901.

Direktor: *Wilhelm Auler* seit Ostern 1894, vorher: Dr. *Ernst Meyer* 1883—94 (jetzt Provinzialschulrat in Coblenz), Dr. *Heinrich Börner* 1879—83.

19 Klassen; 22 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl.; 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Luisenstraſse 16) ist 1886 vollendet, die Turnhalle 1897 erbaut worden. Ostern 1900 wurde das Haus Luisenstraſse 17 angekauft; hier wurden drei Klassen, die Lehrerbibliothek und die Wohnung des Direktors untergebracht. Die Gesamtkosten betrugen (einschl. des Grundstücks) 405 967 Mk. Ein Turnplatz und eine Turnhalle sind auf dem Schulgrundstücke vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2000 Bände.

Der Kommerzienrat *Wilhelm Overbeck* stiftete 1864 ein Vermächtnis zur Bestreitung des Schulgeldes für zwei Schüler. Bestand 4490 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 149 054 Mk., Zuschuſs der Stadt 84 250 Mk. Schulgeld 140 Mk., für Auswärtige 200 Mk. Der Direktor erhält neben den Sätzen des zweiten Nachtrages zum Normaletat eine Direktorialzulage von 500 Mk. Im übrigen vergl. oben unter „Dortmund“ und den vorigen Artikel.

Realschule (Oberrealschule).

Dr. *O. Schneider*, Geschichte der Dortmunder Gewerbeschule 1866—91, Dortmund 1891 (Jaeger & Co.).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 16. November 1866 mit 30 Schülern in zwei Klassen als „Handwerkerschule“ eröffnet worden. Am 15. September 1868 erhielt sie den Namen „Städtische Gewerbeschule“ und vom 26. Oktober 1877 an arbeitete sie nach dem Lehrplane der lateinlosen höheren Bürgerschulen. Als solche erhielt sie am 5. Mai 1879 die Militärberechtigung. Ostern 1900 wurde durch Errichtung der Obersekunda mit dem Ausbau der Realschule zur Oberrealschule begonnen. Gröſste Schülerzahl (651) im Jahre 1893.

Direktor: Dr. *Stoltz* seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Behse* 1866—94.

20 Klassen (die Klassenstufen bis U II aufwärts sind dreifach besetzt); 20 Oberlehrer, 2 Zeichenl., 5 Elementarl. (davon 3 Mittelschull.); 2 Lehrer sind katholisch, 2 altkatholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (am Hohen Wall 9) ist 1879 vollendet worden; der Bau hat 804 330 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turn- und Spielplatz dient der Schulhof. Die Lehrerbibliothek enthält 2986, die Schülerbibliothek 1290 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 153 500 Mk., Zuschuſs der Stadt 96 004 Mk. Schulgeld bis U II aufwärts 100 Mk., für Auswärtige 150 Mk., in I 140 bezw. 200 Mk. Der Direktor erhält neben den Sätzen des Nachtrages zum Normaletat eine pensionsfähige Direktorialzulage von 500 Mk. Im übrigen vgl. oben unter „Dortmund“ und den Artikel über das Gymnasium.

Hagen.

(Grafschaft Mark. 66 699 Einwohner.)

Die frühere Realschule 1. Ordnung ist zu einer ein Gymnasium und ein Realgymnasium umfassenden Doppelanstalt erweitert und die frühere Provinzialgewerbeschule in eine Realschule umgewandelt worden. Beide Anstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten; das Schulgeld ist nach den Einkommensteuersätzen abgestuft. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Realgymnasium und Gymnasium (I, 328. II, 283. III, 271).

Haastert, Zur Geschichte des Hagener Realgymnasiums, Progr. 1899. — Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Anstalt, Hagen 1899 (Gustav Butz).

Die Schule wurde vom Inspektor des märkischen Ministerii Prediger *Joh. Friedr. Dahlenkamp*, dem Fabriken-Inspektor *Peter Harkort* und dem Handlungsschul-Direktor *Joh. Christ. Wiedemann* unter lebhafter Anteilnahme des Oberpräsidenten Freiherrn *von u. zum Stein* ins Leben gerufen und am 4. November 1799 als Handlungs-, Bürger- und lateinische Schule eröffnet. Zu ihrer Unterhaltung wurde ihr das Vermögen der 1753 eröffneten, aber bald darauf eingegangenen Rektoratsschule und als Schulgebäude das von der lutherischen Gemeinde am Kirchplatze erbaute Schulhaus überwiesen. 1817 erhielt die Schule den Namen höhere Stadtschule (Bürger- oder Rektoratsschule); von diesem Jahre an bildete sie die obere Abteilung der vereinigten evangelischen Elementar-, Bürger- und Lateinschulen. 1846 hatte diese Vereinigung ihr Ende gefunden, und die höhere Schule war jetzt eine selbständige zweiklassige Anstalt. Nachdem die Klassenzahl allmählich vermehrt war, wurde sie am 8. Januar 1861 Realschule zweiter Ordnung und am 30. September 1862 unter die erste Ordnung aufgenommen. Ostern 1877 wurde mit der Anfügung von Gymnasialklassen begonnen, und durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 8. Dezember 1883 wurde die Schule als eine aus einem Realgymnasium und einem Gymnasium bestehende Doppelanstalt anerkannt. Am 3. Januar 1895 feierte der Direktor Dr. *Stahlberg* sein 50jähriges Dienstjubiläum und am 4. November 1899 die Anstalt das Fest ihres 100jährigen Bestehens.

Direktor: Dr. *Reinhold Braun* seit Neujahr 1901, vorher: Dr. *Lebrecht Lenssen*, jetzt Provinzialschulrat in Hannover, seit 3. August 1895, Dr. *Stahlberg* 1858—95. Aufserdem hat an der Anstalt u. a. gewirkt: *Gruhl*, Prorektor 1864—68, jetzt Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

17 Klassen, und zwar 6 für den gemeinsamen Unterbau, 5 Realgymnasial- und 6 Gymnasialklassen; 21 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., sämtlich evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulgebäude (Goldbergstrafse 20) ist in den Jahren 1875—77 errichtet und zweimal (1892/93 und 1895/96) erweitert worden; die Gesamtkosten betrugen 313 166 Mk. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle benutzt; auch befinden sich Turngeräte auf dem Schulhofe. Die Lehrerbibliothek enthält 1650 Werke in 5006 Bänden.

Der Stahlbergsche Witwen- und Waisenfonds (Statut vom 2. März 1869) hat jetzt einen Bestand von 35 876 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor, drei Stadtverordneten und drei vom Provinzialschulkollegium zu ernennenden Mitgliedern, unter denen sich stets ein evangelischer Pfarrer befinden mufs. Gesamtausgabe 138 500 Mk., Zuschufs der Stadt 61 345 Mk., des Staates 15 600 Mk. Das Schulgeld beträgt 1) wenn die Eltern mit weniger als 6 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind, in VI und V 80 Mk., in IV und III 90 Mk., in II 102 Mk., in I 112 Mk.; 2) bei 9 und 12 Mk. Einkommensteuer 90, 104, 118, 132 Mk.; 3) bei 16 und 21 Mk. Einkommensteuer 102, 116, 136, 152 Mk.; 4) bei 24 bis 52 Mk. Steuer 112, 130, 154, 172 Mk.; bei 60 Mk. und mehr Steuer 124, 143, 172, 192 Mk.; 5) für Auswärtige 156, 176, 204, 224 Mk.

Realschule (Oberrealschule).

Dr. *Holzmüller*, Geschichte der Hagener Gewerbeschule 1824—50, Progr. 1885.

Im Jahre 1824 wurde auf Anregung *Beuths* in Hagen eine Königliche Provinzialgewerbeschule errichtet. Diese wurde 1878 von der Stadtgemeinde übernommen und als lateinlose höhere Bürgerschule eingerichtet; sie erhielt Ostern 1880 nach Abhaltung der ersten Entlassungsprüfung die Militärberechtigung. Ostern 1901 wurde durch Errichtung der Obersekunda mit der Erweiterung der Realschule zu einer Oberrealschule begonnen. Die in den Jahren 1878—83 vom Staate und der Stadtgemeinde gemeinschaftlich unterhaltene, mit der Anstalt verbundene maschinentechnische Fachschule ist 1883 von der Stadt übernommen und am 1. April 1896 von der Realschule völlig abgetrennt worden. Gröfste Schülerzahl der Realschule (501) im Jahre 1890/91.

Direktor: Dr. *Wilhelm Ricken* seit 1. April 1897, vorher: Dr. *Gustav Holzmüller* 1874—1897.

14 Klassen; 13 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl. (Mittelschullehrer); 3 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulgebäude (Ecke Haidenstrafse und Gewerbeschulstrafse) ist in den Jahren 1891—94 mit einem Kostenaufwande von 513701 Mk. errichtet worden. Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt, auch sind auf dem Schulhofe Turngeräte angebracht. Die Lehrerbibliothek enthält 3910 Bände.

Im Jahre 1899 ist mit der Ansammlung eines Fonds zur Beschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler begonnen worden. Bestand 680 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium (Dienstinstruktion vom 23. Dezember 1884), bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor, vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten und zwei vom Provinzialschulkollegium berufenen Mitgliedern. Gesamtausgabe 110650 Mk., Zuschufs der Stadt 40230 Mk., des Staates 11200 Mk. Bezüglich des Schulgeldes (80—172 Mk.) sind die gleichen Stufen im Steuersatze gebildet wie bei dem Gymnasium (vgl. den vorigen Artikel). Die Besoldungen sind die nämlichen wie bei Vollanstalten nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (feste Zulage nach § 2); im übrigen s. oben unter „Hagen“.

Hamm.

(Grafschaft Mark. 31371 Einwohner.)

Die Stadt besitzt neben einem vom Staate unterhaltenen Gymnasium seit Ostern 1902 eine von der Gemeinde unterhaltene, in der Entwickelung begriffene Realschule.

Gymnasium (I, 324. II, 281. III, 269).

Wachter, Geschichtliche Nachrichten über das Hammsche Gymnasium, Progr. 1818, 20, 21. — *Wendt*, Zur Geschichte des Gymnasiums, Festprogr. 1857. — *C. Schmelzer*, Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes 1880. — Derselbe, Bericht über die Einweihung des neuen Schulgebäudes, Progr. 1880.

Infolge wiederholter Anträge der Stadt befahl der Grofse Kurfürst am 16. Februar 1650, verschiedene Vikarien einzuziehen und u. a. zur Errichtung „eines beständigen Gymnasii oder einer guten Schule“ zu verwenden. Die Eröffnung des „gymnasium illustre“ fand am 28. Mai 1657 statt. Im Jahre 1778 wurde die Vereinigung des Gymnasiums, unter Beseitigung seiner akademischen Einrichtung, mit der am Orte bestehenden lateinischen Trivial- oder Klassikalschule genehmigt; die Eröffnung der vereinigten Schule fand am 25. April 1781 statt. 1874 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen. Im Jahre 1875 wurde mit der Einrichtung von Realklassen begonnen; diese wurden am 14. Mai 1879 als höhere Bürgerschule anerkannt, aber im Jahre 1888 aufgehoben; an ihre Stelle trat Ersatzunterricht für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler. 1890 erhielt die Anstalt das Recht, auch denjenigen Schülern, die an diesem Ersatzunterricht erfolgreich teilgenommen haben, das Zeugnis für die Militärberechtigung zu erteilen.

Direktor: Dr. *Wilh. Oetling* seit 1900, vorher: Dr. *Friedrich Beneke* seit 1895, *Karl Schmelzer* 1876—95, *Adolf Freitag* 1871—76. Aufserdem haben u. a. an der Anstalt

gewirkt: Dr. *Gustav Wendt*, Direktor 1857—67, jetzt Oberschulrat und Direktor des Lyceums in Karlsruhe; Dr. *Eduard Cauer*, Direktor 1868—71, später Stadtschulrat in Berlin, gestorben 1881; Dr. *Theodor Breiter*, ord. Lehrer 1852—58, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Hannover; Dr. *Hermann Genz*, Oberlehrer 1874—79, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Berlin.

11 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., alle (stiftungsmäfsig) evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten zusammen neun Stunden wöchentlich Religionsunterricht.

Das jetzige Schulhaus (Brüderstraße 60) ist mit einem Kostenaufwande von 277496 Mk. erbaut und am 18. Januar 1880 eingeweiht worden. Die Baukosten sind zum Teil aus dem Vermögen der Anstalt bestritten worden.

Turnhalle, Turn- und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2454 Werke in etwa 8000 Bänden.

Stiftungen: a) Der Kempersche Stipendienfonds, 1742 gegründet. Für drei oder vier Studierende der Theologie, in erster Linie aus der Verwandtschaft des Stifters. Bestand 23432 Mk. b) Die Spezial-Witwen- und Waisenkasse, im Programm von 1825 zuerst erwähnt. Bestand 4645 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. An Stelle des ehemaligen Kuratoriums ist ein Verwaltungsrat getreten, bestehend aus einem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor, dem ersten Bürgermeister, einem weiteren Magistratsmitgliede, dem ersten evangelischen Geistlichen der Stadt und einem Schriftführer. Gesamtausgabe 79800 Mk., Bedürfniszuschufs 36740 Mk., Zuschufs der Stadt 1500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Soest.

(Nebenquartier der Grafschaft Mark. 16721 Einwohner.)

Archigymnasium (I, 322. II, 281. III, 269).

Hermanni Hamelmanni opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori, Lemgow 1761 (Ed. Wasserbach). — *J. F. Bartling*, Geschichte des Archigymnasiums zu Soest, 1819 (gedruckt bei Nasse). — *Vogeler*, Geschichte des Soester Archigymnasiums, Progr. 1883, 85, 87, 90.

Nach Einführung der Reformation wurde in Soest 1534 eine evangelische Lateinschule gegründet. Zu ihrer Unterhaltung wurden ihr die Einkünfte einiger Vikarien und ein Teil der Einkünfte des Pilgrimhauses überwiesen. Im Jahre 1570 wurde sie aus dem bisherigen Gebäude in der sog. Schulgasse in das neuerrichtete Haus am Friedhofe verlegt. Von diesem Ereignisse sind die beiden Säkularfeiern datiert. 1606 nahm die Schule den jetzt noch gebräuchlichen Namen Archigymnasium an. 1817 wurde sie unter Bereitstellung eines Staatszuschusses von 2860 Thalern als fünfklassiges Gymnasium neu eingerichtet. Das jetzige Schulgebäude ist 1820 eingeweiht worden. Der im Herbst 1854 eingerichtete Ersatzunterricht ist Ostern 1881 wegen Mangels an Teilnehmern eingegangen. Die Anstalt galt früher als stiftisch, da weder der Staat noch die Stadtgemeinde eine Unterhaltungspflicht anerkannten. Ostern 1900 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen.

Direktor: *Carl Goebel* seit Michaelis 1875, vorher: *C. A. Jordan* 1858—74. Früher hat an der Anstalt u. a. gewirkt: *Wilh. Landfermann*, ord. Lehrer 1831—35, später Provinzialschulrat in Coblenz.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle und der davor liegende Platz benutzt, für Bewegungsspiele steht ein grofser in der Nähe der Stadt gelegener Platz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 4200 Bände, darunter die wertvolle Sammlung germanistischer Werke des verstorbenen Rektors *Sachs* in Berlin.

Stiftungen: a) Anton Sybelsches Stipendium, 1745 gestiftet, für Studierende der Theologie aus der Sybelschen Familie. Bestand 1289 Mk. b) Patzesches Stipendium. Vom Gymnasialdirektor *P.* 1855 gegründet, für studierende Söhne von Lehrern des Gymnasiums. Bestand 2820 Mk. c) Uflackersches Stipendium. Von der Witwe *U.* 1885 gestiftet, für Studenten, in erster Linie Verwandte der Stifterin und ihres Mannes. Bestand 6087 Mk. d) Das Marquardsche Universitätsstipendium, 1638 gestiftet, jährlich 75 Mk. e) Das Blankenagelsche Stipendium, 1626 gestiftet. Bestand 2500 Mk. f) Drei

kleinere Stipendien mit einem Bestande von zusammen 869 Mk. und ein Stipendium mit einem Jahresbetrage von 13 Mk.

Gesamtausgabe 79220 Mk., Zuschufs des Staates 34870 Mk., der Stadt 15300 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und der älteste Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Altena.

(Grafschaft Mark. 12766 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und im Herbste 1871 als „höhere Lehranstalt" eröffnet worden. Ostern 1877 wurde sie höhere Bürgerschule, Ostern 1882 Realprogymnasium, 1896 Progymnasium mit Ersatzunterricht für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler. Statut vom 22. Juli 1891.

Direktor: Dr. *O. Rebling* seit Ostern 1888, vorher: *K. Mummenthey*.

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Der mit 200000 Mk. veranschlagte Neubau des Schulgebäudes wird demnächst in Angriff genommen werden. Für den Turnunterricht im Winter und bei ungünstiger Witterung ist die Turnhalle des evangelischen Vereinshauses gemietet. Zum Turnen im Freien wird der frühere Rathausgarten benutzt, eine Wiese im Norden der Stadt dient als Spielplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 700 Werke.

Stiftungen: a) Die Geschwister *Selkinghaus* haben im März 1884 testamentarisch 18000 Mk. zur Verbesserung der vormaligen höheren Bürgerschule vermacht. Gegenwärtiger Bestand der Stiftung 30000 Mk. b) Die Vofswinkel-Stiftung, bei dem Übertritte des Rektors Dr. *V.* in den Ruhestand begründet, am 2. Januar 1878 genehmigt, zu einem Schülerstipendium. Bestand 760 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem ersten evangelischen Pfarrer, einem Mitgliede des Magistrats, drei Stadtverordneten. Falls sich unter den vorstehenden Mitgliedern kein Arzt befindet, tritt ein solcher mit beratender Stimme hinzu. Gesamtausgabe 50500 Mk., Zuschufs der Stadt 22960 Mk., des Staates 15000 Mk. Schulgeld für VI 100 Mk., V 110 Mk., IV 120 Mk., III 130 Mk., II 150 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Hattingen.

(Grafschaft Mark. 8975 Einwohner.)

Progymnasium (in der Entwickelung begriffen).

Die Anfänge einer am Orte befindlichen mit der lutherischen Kirchengemeinde in Verbindung stehenden lateinischen Schule lassen sich bis in die Reformationszeit verfolgen. Nach einer Angabe vom Jahre 1731 wurden die Schüler soweit gebracht, dafs sie nach ihrer Entlassung aus der obersten Klasse die Universität beziehen konnten. 1835 hörte die Verbindung mit der Kirchengemeinde völlig auf, und die Anstalt war nunmehr eine von der Stadt unterhaltene „Rektorschule". Im Schuljahre 1898/99 wurde ihre Ausgestaltung zu einer höheren Schule begonnen, Ostern 1900 trat sie unter die Aufsicht des Provinzialschulkollegiums und am 6. März 1901 wurde sie als Progymnasium mit Ersatzunterricht anerkannt. Das für sie errichtete Statut wurde am 5. Dezember 1900 genehmigt.

Direktor: *Otto Traeger* seit Ostern 1901.

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Progymnasialgebäude ist im Herbst 1901 bezogen worden; die Kosten sind auf etwa 200000 Mk. veranschlagt. Die Lehrerbibliothek zählt 1800 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, zwei vom Magistrat und fünf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 49331 Mk., Zuschufs der Stadt 33481 Mk. Schulgeld in VI 100 Mk., in jeder folgenden Klasse um 10 Mk. steigend, Auswärtige haben 20 Mk. Zuschlag zu zahlen. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Herne.

(Grafschaft Mark. 19304 Einwohner.)

Realschule und Progymnasium.

Die Anstalt ist Ostern 1902 eröffnet worden.

Hörde.

(Grafschaft Mark. 25126 Einwohner.)

Progymnasium.

Progr. 1901.

Die Anstalt ist aus einer Rektoratschule entstanden, die 1847 als Privatunternehmen eröffnet, 1850 von der Stadtgemeinde übernommen wurde. Ostern 1877 erhielt die nunmehrige „höhere Stadtschule" gymnasialen Charakter, für die vom Griechischen befreiten Schüler wurde Ersatzunterricht eingerichtet. Ostern 1900 wurde die Untersekunda eröffnet, und durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 27. Februar 1901 wurde die Anstalt als Progymnasium anerkannt. Das jetzt gültige Statut ist im Jahre 1900 errichtet worden, nach § 2 soll die Anstalt streng paritätisch sein. Gröſste Schülerzahl (168) im Sommer 1901.

Direktor: Dr. *Adams* seit Ostern 1900.

6 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, 2 sind altkatholisch, die übrigen evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen, der altkatholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Mit dem Neubau eines Schulhauses ist begonnen worden, die Kosten sind auf 140000 Mk. veranschlagt. Bis zur Fertigstellung desselben wird ausschlieſslich der mit den erforderlichen Geräten versehene Schulhof zu den Turnübungen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 1000 Bände.

Das Progymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister und einem weiteren Mitgliede des Magistrats, drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten stimmfähigen Bürgern und dem Direktor. Gesamtausgabe 54437 Mk., Zuschuſs der Stadt 30037 Mk. Schulgeld 120 Mk., für auswärtige Schüler 150 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Lüdenscheid.

(Grafschaft Mark. 25509 Einwohner.)

Realgymnasium (in der Entwickelung) und Realschule

(I, 329. II, 284. III, 272).

Schulte-Tigges, Geschichtliche Entwickelung der höheren Knabenschule zu Lüdenscheid, Progr. 1901.

Eine seit langer Zeit bestehende evangelische Rektorschule wurde Ostern 1858 von der Stadtgemeinde zu einer höheren Bürgerschule umgestaltet und als solche am 13. August 1862 anerkannt. Zu ihrer Unterhaltung wurden die Zinsen der aus dem Verkaufe des Rektoratsgutes Köllmarshorst und anderer der Schule gehöriger Grundstücke erhaltenen Summen (jetzt 37253 Mk.) verwendet. Am 24. November 1864 wurden ihr die erweiterten Berechtigungen der höheren Bürgerschulen verliehen. Nach Einführung der Lehrpläne von 1891 wurde das nunmehrige Realprogymnasium in ein Progymnasium verwandelt und diesem eine lateinlose Realschule angegliedert; ersteres war Ostern 1896, letztere Ostern 1899 vollständig aufgebaut. Das Progymnasium wurde jedoch bald darauf in ein Realgymnasium zurückverwandelt, und Ostern 1901 wurde durch Einrichtung einer zweiten Realsexta mit der Ausgestaltung des Realgymnasiums nach dem Frankfurter System begonnen.

Direktor: *F. A. Schulte-Tigges* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Wilhelm Oetling* seit 1. Oktober 1883, *Isidor Meyer* 1842—83.

12 Klassen, nämlich die U II des Progymnasiums (soll Ostern 1902 eingehen), die Klassen O III bis V eines Realgymnasiums und 7 Realklassen (VI doppelt); 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische und Elementarl., 3 Lehrer im Nebenamte, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Im Herbst 1890 bezog die Anstalt, die seit 1875 im Rathause untergebracht war, das neue mit einem Kostenaufwande von 120000 Mk. erbaute Schulhaus Stabergerstraße 10. Die Vermehrung der Klassenräume machte einen Anbau nötig, der 25000 Mk. gekostet hat und Ostern 1898 bezogen wurde.

Für den Turnunterricht wird die Halle eines Turnvereins und die von der Stadt zu Turnzwecken eingerichtete „alte Schützenhalle" benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2650 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, bezw. einem anderen Mitgliede des Magistrats, dem Direktor, zwei evangelischen Geistlichen und vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern; seine Mitglieder müssen evangelisch sein. Gesamtausgabe 70700 Mk., Zuschuſs der Stadt 32750 Mk., des Staates 12650 Mk. Schulgeld in der Realschule 70—150 Mk., in den mittleren Klassen des Realgymnasiums 90—170 Mk., in den oberen Klassen 110—190 Mk. je nach dem Steuerbetrage. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Schwelm.

(Grafschaft Mark. 16890 Einwohner.)

Progymnasium und Realschule (II, 285. III, 272).

Dr. *W. Tobien*, Geschichte der lateinischen Schule in Schwelm 1597—1897, Festschrift.

Nach Einführung der Reformation, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1597, wurde am Orte eine lateinische Schule gegründet. Dieselbe war um die Mitte des 18. Jahrhunderts zweiklassig; Patron war das Konsistorium der lutherischen Gemeinde. 1807 wurde am Orte eine neue Schulverfassung eingerichtet; sämtliche Schulen wurden einer Schulkommission unterstellt, auf diese gingen die Patronatsrechte der bisherigen Lateinschule über, und die letztere wurde in eine höhere Bürgerschule umgewandelt. 1858 wurde sie von der Stadtgemeinde übernommen, am 3. August 1868 unter die höheren Bürgerschulen aufgenommen, und am 28. März 1871 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen. Seit 1898 ist sie Progymnasium mit wahlfreiem Englisch. 1899 erhielt die diesem allmählich angegliederte Realschule die staatliche Anerkennung. Der frühere Zusammenhang mit der lutherischen Pfarrkirche wurde schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts gelöst, an ihn erinnern nur noch die Geldleistungen (jährlich 155 Mk.) der Kirche an die Schule. Im März 1897 wurde das 300jährige Jubelfest der Anstalt gefeiert.

Direktor: Dr. *Wilhelm Tobien* seit Januar 1892, vorher: *Eduard Köttgen* 1858—90.

6 Progymnasialklassen (3 Nebenabteilungen für Ersatzunterricht), 6 Realschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Mittelschull., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Die städtische Turnhalle wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1300 Werke in 2300 Bänden.

Stiftungen: a) Das Vermächtnis des Rektors *Castorff* (gestorben 1803). Für die Witwen und Waisen der Amtsnachfolger des Stifters. Bestand 64600 Mk. b) Stiftung des Konrektors *Karl Keller* (gestorben 1878). Zur Anschaffung von Büchern für bedürftige Schüler. Bestand 500 Mk. c) Stiftung des Oberlehrers *Ludwig Dreyer*. Zu demselben Zwecke. Bestand 500 Mk. d) Stipendienstiftung für Schüler. Vom Rektor *Eduard Köttgen* gegründet. Bestand 2000 Mk. e) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Bestand 4000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Königlichen Kompatronatskommissar, zwei vom Magistrat und vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 61600 Mk., Zuschuſs der Stadt 30300 Mk., des Staates 13000 Mk. Schulgeld nach den Steuerleistungen abgestuft: in VI der Realschule 44—160 Mk., des Progymnasiums 44—184 Mk.; V der Realschule 48—164 Mk., des Progymnasiums 48—188,60 Mk.; IV der Realschule 52—168 Mk., des Progymnasiums 52—193,20 Mk.; III der Realschule 56—172 Mk., U III des Progymnasiums 56—197,80 Mk., O III des Progymnasiums 60—202,40 Mk.; II der Realschule 60—176 Mk., des Progymnasiums 64—207 Mk.; I der Realschule 90—180 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Schwerte.

(Grafschaft Mark. 12261 Einwohner.)

Progymnasium (mit Ersatzunterricht).

Eine am Orte bestehende Privatschule wurde Ostern 1857 in eine höhere Stadtschule umgewandelt. Ostern 1900 ging sie als ein in der Entwickelung begriffenes Progymnasium in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über. Das für sie am 17. Juli 1900 errichtete Statut wurde am 5. September desselben Jahres genehmigt. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 6. März 1901 wurde sie als Progymnasium mit Ersatzunterricht anerkannt. Das Progymnasium hat ein Vermögen von 10477 Mk., welches von der früheren evangelischen Rektoratsschule stammt und an dieses auf Grund eines zwischen der Stadtgemeinde und der Kirchengemeinde bei der Abtrennung der dritten Pfarrstelle von der Rektoratsschule geschlossenen Vertrages übergegangen war.

Direktor: Dr. *Renz* seit Ostern 1900.

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterrickt der katholischen Schüler ist gesorgt.

Die Kosten des soeben fertiggestellten neuen Schulhauses sind auf 180000 Mk. veranschlagt worden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, zwei weiteren Mitgliedern des Magistrats, dem Stadtverordnetenvorsteher und seinem Stellvertreter, drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten stimmfähigen Bürgern und dem Direktor. Gesamtausgabe 49404 Mk., Zuschufs der Stadt 36853 Mk. Schulgeld in VI für Einheimische 70 Mk., für Angehörige des Evangelischen Kirchspiels 80 Mk., für Auswärtige 90 Mk., in V 80, 90, 100 Mk., in jeder folgenden Klasse 10 Mk. mehr.

Wattenscheid.

(Grafschaft Mark. 20295 Einwohner.)

Progymnasium.

Dr. *Anton Gottschalk*, Chronik der Anstalt und die Feier der Einweihung des neuen Schulgebäudes, Progr. 1876. — Dr. *Anton Führer*, Die Entwickelung der Anstalt seit 1878, Progr. 1890.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 3. Mai 1873 als „höhere Stadtschule" eröffnet worden. Am 1. Mai 1882 ging sie in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über, unter dem 17. Dezember 1887 erhielt sie ein Statut, am 13. Februar 1890 wurde die erste Entlassungsprüfung abgehalten, und am 10. April desselben Jahres wurde die Anstalt als vollständiges Realprogymnasium anerkannt. Ostern 1892 wurde sie, nachdem inzwischen zunächst wahlfreier Unterricht im Griechischen eingeführt war, in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht für die im Griechischen befreiten Schüler umgewandelt. Ostern 1901 wurde durch Errichtung einer Obersekunda mit der Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium begonnen. Gröfste Schülerzahl (219) im Sommer 1901, kleinste (65) im Jahre 1886/87.

Direktor: Dr. *Otto Hellinghaus* seit Ostern 1899, vorher: Dr. *Anton Führer* 1889—99, Dr. *Anton Gottschalk* 1873—78. (Von 1878—89 wurde die Stelle kommissarisch verwaltet.)

7 Klassen; 6 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; 4 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Das Schulhaus (Hochstrafse 14) wurde 1874/75 mit einem Kostenaufwande von 250000 Mk. erbaut; im Jahre 1897 wurde der für die Dienstwohnung des Direktors bestimmte Teil durch einen Anbau (Kosten 7100 Mk.) erweitert.

Turnplatz und Turnhalle (1892 mit einem Kostenaufwande von 23000 Mk. errichtet) sind vorhanden, werden aber von den anderen städtischen Schulen mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 1600 Bände; an sie gehen die Bücher eines vom Direktor gestifteten Lesevereins nach ihrem Umlaufe unter den Mitgliedern über.

Das Progymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem katholischen Pfarrer, dem ältesten evangelischen Pfarrer und drei von der Stadt-

verordnetenversammlung gewählten Bürgern. Über die Konfession, welcher die Mitglieder angehören müssen, sind besondere Vorschriften getroffen. Gesamtausgabe 52175 Mk., Zuschufs der Stadt 19675 Mk., des Staates 13100 Mk. Schulgeld 120 Mk., Auswärtige zahlen 30 Mk. Zuschlag, 10% Freischüler. Der Direktor erhält aufser den Sätzen des Normaletats 600 Mk. pensionsfähige Zulage, im übrigen sind die Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat geregelt. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Iserlohn.

(Grafschaft Mark. 27265 Einwohner.)

Realgymnasium und Realschule (II, 284. III, 271).

Fr. Woeste, Nachrichten über die Iserlohner evangelischen Schulen, 1865 in Baedeckers „Erzähler“, einem Beiblatte der Iserlohner Zeitung, veröffentlicht. — *Grofscurth*, Lyceum Iserlohnense, zwei Aufsätze in der Iserlohner Zeitung, im Sonderabdruck erschienen. — Dr. *Langguth*, Festrede zum 25jährigen Jubelfeste, Progr. 1888.

Im Jahre 1609 wurde vom Rate und der Bürgerschaft eine Lateinschule gegründet und „mit genugsamen Renten versehen“; letztere stammten vorzugsweise aus kirchlichen Quellen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ging es mit dem Lyceum allmählich abwärts, so dafs dieses zu Anfang des folgenden Jahrhunderts nicht unter die zur Abhaltung von Reifeprüfungen befugten gelehrten Schulen aufgenommen werden konnte. Im Jahre 1817 wurden sämtliche Iserlohner Schulen zu einer Gesamtschule vereinigt und dieser das frühere Lyceum unter dem Namen „höhere Stadtschule“ als oberste Stufe eingefügt. Aber auch die höhere Stadtschule fristete in den folgenden Jahrzehnten nur kümmerlich ihr Dasein. Erst im Jahre 1857 begannen bessere Zeiten. Man fafste den Plan, die Anstalt in eine Realschule umzuwandeln, und nach langen Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde erklärte dieses sich bereit, allen Ansprüchen auf die Fonds der Schule und auf die sonstigen bezüglich der Schule ihm zustehenden Rechte unter der Bedingung zu entsagen, dafs die neu zu gründende Anstalt einen evangelischen Charakter habe und ihre Lehrer dem evangelischen Bekenntnisse angehörten. Am 30. April 1863 wurde die Schule als eine in der Entwickelung begriffene Realschule erster Ordnung neu eröffnet. Ostern 1866 wurde die Prima errichtet, Ostern 1868 die erste Reifeprüfung abgehalten und am 10. Juni desselben Jahres die Anstalt als Realschule zweiter Ordnung anerkannt. Das am 18. November 1868 errichtete Statut wurde am 28. desselben Monats genehmigt, und am 21. Oktober 1869 wurde die Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Von dem aus kirchlichen Quellen stammenden Grundeigentum bezieht die Schule jährlich noch 798 Mk., das Kapitalvermögen beträgt etwa 32000 Mk. Ostern 1892 begann, unter allmählicher Angliederung lateinloser Realklassen, die Umwandlung der Schule in eine Doppelanstalt nach dem Altonaer System (vgl. S. 24). Am 25. März 1897 wurden die lateinlosen Klassen als Realschule anerkannt, und Ostern 1900 wurde mit denjenigen Realgymnasiasten, die mit dem Lateinischen erst in U III begonnen haben, die erste Reifeprüfung abgehalten. Am 1. Oktober 1899 feierte der Professor *Danz* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: *Hemmo Suur* seit November 1895, vorher: Dr. *Hugo Langguth* 1869—95.

14 Klassen; 13 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 3 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden, als Turnplatz mufs der Schulhof benutzt werden. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 3200 Bände.

Stiftungen: a) Die C. W. Herberssche Stiftung, 1877 gegründet, zur Unterstützung von Schülern der oberen Klassen. Bestand 9000 Mk. b) Die Stiftung der Geschwister *Ludwig Wilhelm* und *Hermine Marie Herbers*, zu dem gleichen Zwecke, 1891 gegründet. Bestand 3000 Mk. c) Die erste Kissing-Stiftung, vom Kommerzienrat *G. K.* 1873 gegründet; die Zinsen erhält der Direktor. Bestand 27800 Mk. d) Die zweite Kissing-Stiftung, von den Erben des Stifters zu c im Jahre 1880 gegründet, zur Anschaffung physikalischer und chemischer Lehrmittel. Bestand 10000 Mk. e) Die Stiftung des Kommerzienrats Dr. *Fleitmann* vom Jahre 1900, zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlungen bezw. zur Unterstützung von Schülern, die Naturwissenschaften studieren. Bestand 5000 Mk. f) Die Stiftung des Geheimen Kommerzienrats *Hugo Ebbinghaus*, für die Witwen von Lehrern, die Mitglieder der unter g bezeichneten Kasse geworden sind, 1882 gegründet. Bestand 34824 Mk. g) Die Lehrer-Witwenkasse, am 10. Januar 1880 von den Lehrern der Anstalt gegründet, Jahresbeitrag 20 Mk. Bestand 11797 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Stadtverordneten und drei vom Provinzialschulkollegium zu berufenden Mitgliedern. Alle Mitglieder des Kuratoriums müssen evangelisch sein. Gesamtausgabe 98050 Mk., Zuschufs der Stadt 39447 Mk., des Staates 18300 Mk. Schulgeld in VI 80 Mk., V 96 Mk., IV 112 Mk., III 128 Mk., II 144 Mk., I 160 Mk.; Auswärtige zahlen in den Klassen VI bis IV 20 Mk., in den höheren 30 Mk. mehr. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Lippstadt.

(Nebenquartier der Grafschaft Mark. 12533 Einwohner.)

Realgymnasium und Realschule (I, 321. II, 279. III, 268).

J. A. A. Möller, Spezialgeschichte der Stadt Lippstadt, 1788, S. 288—299. — *Hesselbarth*, Aus der Geschichte des Lippstädter Gymnasiums 1773—1810, Progr. 1889. — Dr. *K. Schirmer*, Mitteilungen über die Neugestaltung der Anstalt, Progr. 1895. — Festschrift zur Jubelfeier 1901.

Eine höhere Schule war in Lippstadt schon vor der Reformation vorhanden. Nach Einführung derselben wurde sie als lateinische Schule nach den Grundsätzen der Reformatoren eingerichtet; der Rat der Stadt besoldete die Lehrer, diese bezogen aufserdem die Einnahmen aus dem Schulgelde. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts vereinigte die Anstalt die Aufgaben einer Gelehrtenschule (II und I) mit denjenigen einer Bürgerschule (V—III). Zu Anfang des 19. Jahrhunderts geriet sie in Verfall; 1819 hörte sie auf, Gelehrtenschule zu sein, und 1819—21 wurde sie in eine höhere Stadtschule umgewandelt. Die seit 1848 angestrebte Umwandlung in eine Realschule wurde ermöglicht, als die Stadtgemeinde die nach Aufhebung der Lippeschen Hoheitsrechte dem städtischen Schulfonds von Lippe zugesicherte Rente von 1075 Thalern der Schule überwiesen hatte. Zunächst wurden vier Realklassen gebildet; Ostern 1855 wurde die Prima errichtet, am 31. August 1857 erhielt die Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832 und am 6. Oktober 1859 wurde sie als Realschule erster Ordnung anerkannt. Das für sie errichtete Statut hat am 31. März 1857 die Bestätigung der Aufsichtsbehörde erhalten. Die Schule ist seit 1872 paritätisch. 1895 begann ihre Umwandlung in ein mit einer Realschule verbundenes „Reformrealgymnasium"; diese wird voraussichtlich Ostern 1904 beendigt sein. Die Realkassen wurden durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 27. Februar 1901 als Realschule anerkannt. Am 22. und 23. Mai 1901 feierte die Anstalt das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Gröfste Schülerzahl (339) im Jahre 1870, kleinste (157) am 1. Februar 1894.

Direktor: *G. Bösche* seit Michaelis 1897, vorher: *K. Schirmer* 1893—97, Dr. *Friedr. Schröter* 1881—93, Dr. *Ludwig Aust* 1872—80, *Ostendorf* 1857—72.

6 Realschulklassen (VI bis U II), 5 Realgymnasialklassen (III—I); 9 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer, 1 Elementarl.; 4 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler (4 Stunden in 2 Abteilungen) ist gesorgt.

Aufser einer Turnhalle besitzt die Schule auch eine Schwimmanstalt. Die Lehrerbibliothek enthält 1936 Werke.

Stiftungen: a) Der Kiskerfonds, 1873 gegründet, zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse der Schule. Bestand 6800 Mk. b) Die Ostendorf-Stiftung, 1879 gegründet; zunächst eine Familienstiftung, später für bedürftige Schüler. Bestand 5182 Mk. c) Die Müller-Stiftung, 1884 gegründet; zunächst Familienstiftung, später für Studierende der Naturwissenschaften. d) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, 1882 gegründet; am 1. April 1897 dem Kisker-Fonds (s. oben bei a) überwiesen. Die Beiträge der Lehrer haben aufgehört. Bestand 9187 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Stadtverordnetenvorsteher, einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden evangelischen Pfarrer, dem katholischen Pfarrer und zwei stimmfähigen Bürgern. Gesamtausgabe 72300 Mk., Zuschufs der Stadt 31630 Mk., des Staates 17900 Mk. Schulgeld in der Realschule 80 Mk., in den Lateinklassen 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Schalke.

(Grafschaft Mark. 26074 Einwohner.)

Realgymnasium (Gymnasium mit Ersatzunterricht).

Am 6. Juni 1873 wurde die Gründung einer Realanstalt in dem seit 1860 aus einem Dorfe mit 600 Einwohnern schnell emporgewachsenen Orte beschlossen. *Friedrich Grillo*, der Begründer der Schalker Industrie, schenkte für diesen Zweck 21000 Mk., der Vorstand der evangelischen Rektoratschule in dem benachbarten Gelsenkirchen stellte sein Schulvermögen im Betrage von 9000 Mk. zur Verfügung, und die industriellen Werke sicherten auf fünf Jahre namhafte Beiträge für die Erhaltung der Schule zu. Diese wurde Ostern 1876 als lateintreibende Realanstalt mit den Klassen VI und V eröffnet. Am 3. April 1882 fand die erste Reifeprüfung statt, und am 10. Mai 1882 wurde die Anstalt als vollberechtigtes Realprogymnasium anerkannt. Ostern 1885 wurde die Prima eingerichtet, und am 28. April 1887 kam die Erweiterung des Realprogymnasiums zu einem Realgymnasium durch dessen staatliche Anerkennung zum Abschlusse. Am 16. Februar 1898 erhielt der Beschlufs, die Anstalt in ein Gymnasium mit Ersatzunterricht umzuwandeln, die Allerhöchste Bestätigung. Zunächst wurde Ostern 1898 eine Gymnasial-U III errichtet; seitdem hat die Entwickelung ihren regelmäfsigen Fortgang genommen, so dafs voraussichtlich Ostern 1904 am Gymnasium die erste Reifeprüfung wird stattfinden können. Die im Statut von 1875 enthaltene Bestimmung, dafs der Direktor evangelisch sein müsse, ist in dem neuen Statut von 1884 nicht mehr enthalten. Die Schülerzahl hat seit der Anerkennung der Schule als Vollanstalt zwischen 186 und 221 geschwankt.

Direktor: Dr. *Axel Willert* seit 2. Mai 1887.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer; der Direktor ist evangelisch, die Lehrer sind zu gleichen Teilen evangelisch und katholisch. Religionsunterricht ist für die evangelischen, die katholischen und die jüdischen Schüler eingerichtet.

Der Bau des Schulgebäudes hat 120000 Mk. gekostet. Der Turnunterricht wird im Sommer auf dem Schulhof, im Winter in einem gemieteten Saale erteilt; für Turnspiele wird ein gemieteter Platz benutzt. Der Bau einer Turnhalle ist vorbereitet. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 920 Bände.

Die Anstalt wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Amtmann, dem Direktor und sechs von der Gemeindevertretung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 69000 Mk., Zuschufs der Gemeinde 27650 Mk., des Staates 8800 Mk. Schulgeld für Einheimische 130 Mk., für Auswärtige 180 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Siegen.

(Fürstentum Siegen. 22109 Einwohner.)

Realgymnasium (I, 330. II, 287. III, 274).

J. H. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande, Hadamar 1804. — *Lorsbach*, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Lateinschule zu Siegen, Progr. 1841, 44, 49, 55, 59. — *G. Eskuche*, Melanchthon und das Siegener Realgymnasium, Siegen 1897. — Derselbe, Zur Geschichte der Bibliothek des Siegener Realgymnasiums, 1897.

Die schon vor der Reformation bestehende Stadtschule wurde nach deren Einführung auf Veranlassung Wilhelms des Reichen, Grafen v. Katzenellenbogen, in eine lateinische umgewandelt; die Unterhaltungspflicht verblieb bei der Stadt. Nach dem Übergange des Fürstentums an Preufsen wurde sie als Progymnasium neu eingerichtet, mit der Bestimmung, für die Sekunda eines Gymnasiums vorzubereiten. Zur Umwandlung in eine Realschule wurde im Jahre 1823 von König Friedrich Wilhelm III. ein fortlaufender Staatszuschufs bewilligt, und am 17. Oktober 1836 wurde die Realschule mit den Klassen VI und III eröffnet. Am 28. Oktober 1836 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, und durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurde sie unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Das für die Anstalt durch Geschenke und Ersparnisse angesammelte Vermögen beträgt 24294 Mk.

Direktor: Dr. *J. C. Wilhelm Tägert* seit 1. Oktober 1875, vorher: Dr. *Carl Schnabel* 1849—75. An der Anstalt wirkte früher u. a.: Dr. *Suffrian*, erster Direktor 1836—48, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat zu Münster.

8 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulgebäude (Oranienstrafse 11) ist in den Jahren 1872/73 mit einem Kostenaufwande von 243 376 Mk. errichtet worden. Die auf dem Schulhofe befindliche Turnhalle wird von der höheren Mädchenschule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1876 Werke in 3977 Bänden.

Stiftungen: a) Die Einweihungs-Stiftung, 1837 durch freiwillige Beiträge begründet, bildet jetzt den Grundstock des Kapitalvermögens der Anstalt (s. oben). b) Die Reallehrer-Witwen- und Waisenkasse, Statut vom 26. Januar 1870. Jahresbeitrag für verheiratete Mitglieder 12 Mk., für unverheiratete 6 Mk.; Vermögen 25 136 Mk. c) Die Schnabelsche Töchter-Stiftung, vom früheren Direktor Dr. *Schn.* gegründet, zur Unterstützung unverheirateter Töchter der Mitglieder der Kasse zu b; Statut vom 4. Mai 1876. Bestand 10 905 Mk. d) Die Stiftung des Fabrikbesitzers *Joh. Heinr. Dresler III*, zu Schülerstipendien; Statut vom 22. Mai 1876. Bestand 6000 Mk. e) Die Ebbinghaus-Stiftung, am 19. Oktober 1866 vom Kommerzienrat *Hugo E.* mit einem Kapital von 3000 Mk. gegründet, zu Unterstützungen von Abiturienten; die Stipendiaten sind verpflichtet, die erhaltenen Geldbeträge später zurückzuzahlen; Statut vom 11./20. November 1886.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat; der Staat besetzt die Stellen des Direktors und zweier Oberlehrer). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, drei von den Stadtverordneten zu wählenden und drei vom Provinzialschulkollegium zu berufenden Mitgliedern; unter letzteren mufs sich einer der evangelischen Ortsgeistlichen befinden (vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Aufl., 1875, Bd. I, S. 304). Gesamtausgabe 87 400 Mk., Zuschufs der Stadt 33 640 Mk., des Staates 18 500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Witten.

(Grafschaft Mark. 33 517 Einwohner.)

Realgymnasium (II, 282. III, 271).

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 23. April 1860 als höhere Stadtschule mit zwei Klassen eröffnet worden. Am 19. Juli 1869 wurde sie als höhere Bürgerschule im Sinne der Prüfungsordnung anerkannt, am 11. Juli 1872 dem Aufsichtsbereiche des Provinzialschulkollegiums überwiesen und am 9. September desselben Jahres mit den erweiterten Berechtigungen ausgestattet. Die im Jahre 1877 eingerichtete Prima mufste wieder aufgelöst werden, die Erweiterung zu einer Realschule erster Ordnung kam erst am 16. September 1880 zum Abschlusse. Ostern 1896 begann die Umwandlung des nunmehrigen Realgymnasiums in eine Doppelanstalt (nach dem Frankfurter System) mit lateinlosem Unterbau, an den sich ein Realgymnasium und eine Realschule anschliefsen sollen; Ostern 1901 wurde die letzte reale Klasse aufgesetzt. Die Ostern 1866 errichtete Vorschule ist Ostern 1877 aufgelöst worden.

Direktor: Dr. *Georg Matthes* seit 30. Januar 1892, vorher: Dr. *Karl Zerlang* 1865—91.

15 Klassen (6 Klassen des lateinlosen Unterbaues, 3 Realklassen und 6 Klassen des Realgymnasiums); 14 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Breitestrafse 54) ist in den Jahren 1897/98 mit einem Kostenaufwande von 104 443 Mk. umgebaut und erweitert worden. Die städtische Turnhalle wird mitbenutzt, für Bewegungsspiele ist von der Stadt ein Platz bereitgestellt worden. Unter den Schülern besteht ein Schwimm- und Ruderklub, sowie ein Turnverein. Die Lehrerbibliothek enthält 1953 Bände.

Der Rentner und Hüttenbesitzer *Berger* wendete der Schule ein Kapital von 6000 Mk. zu, die Zinsen werden jetzt zur Vermehrung der Freistellen verwendet.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend (Statut vom 4. April 1881) aus dem Bürgermeister, dem Direktor und fünf teils vom Magistrat, teis von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 115 000 Mk., Zuschufs der Stadt 84 700 Mk. Schulgeld in VI 70 Mk.; mit jeder höheren Klasse um 10 Mk. bis zu 120 Mk. für I steigend; Auswärtige zahlen um ein Dritteil mehr.

Bulmke.

(Herrschaft Recklinghausen, Erzstift Cöln.)

Realschule (in der Entwickelung begriffen).

Die Anstalt wurde vom Kommunalverbande des Kreises Gelsenkirchen gegründet und am 1. April 1900 eröffnet. Das für sie vom Kreistage errichtete Statut ist unter dem 29. Dezember 1900 bestätigt worden.

Kommissarischer Dirigent: Oberlehrer *E. Fritzsche.*

2 Klassen; 1 Oberlehrer (evangelisch) und 1 Elementarl. (katholisch). Auch für die katholische Minderheit der Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Der Turnunterricht wird auf dem mit Geräten versehenen Schulplatze der Volksschule erteilt. Die Lehrerbibliothek ist noch in der Entstehung begriffen.

Die Schule wird vom Landkreise Gelsenkirchen (mit Ausnahme der Gemeinden Wattenscheid und Schalke) unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Landrate, einem Mitgliede des Kreisausschusses, sechs vom Kreistage gewählten Mitgliedern und dem Direktor. Gesamtausgabe 12 900 Mk., Zuschufs des Kreises 2700 Mk. Schulgeld für Kreiseingesessene (ausschl. Wattenscheid und Schalke) 120 Mk., für andere 140 Mk. Bezüglich der Gehälter und der Fürsorge für die Hinterbliebenen sind nach den Statuten die jeweiligen Bestimmungen für die staatlichen höheren Schulen mafsgebend. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Unna.

(Grafschaft Mark. 14 912 Einwohner.)

Realschule.

Über die ältere höhere Bürgerschule s. oben S. 473. Die aus der alten Rektoratsschule entstandene höhere Stadtschule wurde in den Jahren 1893—95 in eine Realschule umgewandelt. Ihre Anerkennung als solche erfolgte am 23. April 1895 nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung. Ostern 1893 wurde ein Statut errichtet. Für die Klassen VI bis O III ist wahlfreier lateinischer Unterricht eingerichtet.

Direktor: *G. Wittenbrinck* seit Herbst 1894.

8 Klassen; 7 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige ursprünglich für mehrere Schulen bestimmte Gebäude (Südring 21) dient seit Ostern 1898 ausschliefslich den Zwecken der Realschule. Eine Turnhalle ist vorhanden; der das Schulgebäude umgebende Platz wird zu Bewegungsspielen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 1200 Bände.

Eine „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ ist zu dem Zwecke gegründet worden, drei bedürftigen Schülern Freischule zu gewähren.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem Mitgliede des Magistrats und vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 65 243 Mk., Zuschufs der Stadt 38 084 Mk., des Staates 8000 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Gevelsberg.

(Grafschaft Mark. 13 499 Einwohner.)

Realschule.

Eine am Orte bestehende private Rektoratsschule wurde 1892 von der Stadtgemeinde übernommen und Ostern 1893 als höhere Knabenschule (Statut vom 13. Januar desselben Jahres) mit dem Lehrplane einer Realschule neu eingerichtet. Ostern 1899 fand die erste Reifeprüfung statt, und am 24. Mai desselben Jahres wurde die Anstalt als Realschule staatlich anerkannt. Für diese sind am 15. September 1898 neue Satzungen errichtet worden. Nach § 5 derselben soll die Anzahl und die Qualifikation der Lehrer, sowie die Höhe ihrer Besoldungen sich nach den für staatliche Anstalten gleicher Art geltenden Bestimmungen richten.

Direktor: *Fritz Haverscheid* seit Ostern 1893.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch.

Die Schule ist vorläufig in der Wasserstrafse 3, an der Ennepe, untergebracht. Ein neues Gebäude soll an der Neustrafse errichtet und bis Herbst 1902 vollendet sein. Für den Turnunterricht wird die im November 1900 eröffnete städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek zählt 300 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 34300 Mk., Zuschufs der Stadt 15813 Mk. Schulgeld bei 6—12 Mk. Einkommensteuer 60 Mk., bei 16—26 Mk. Steuer 84 Mk., bei 31—52 Mk. Steuer 108 Mk., bei 60—104 Mk. Steuer 132 Mk., bei 114—160 Mk. Steuer 156 Mk., in den höheren Stufen 180 Mk.; Auswärtige zahlen auf allen Stufen 20 Mk. mehr. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse versichert.

Privatanstalten.

Realschule von H. Reismann in Paderborn.

Die Anstalt besteht in Paderborn seit 1888; mit ihr ist ein Pensionat verbunden. Der Magistrat hatte damals für sechs Jahre einen jährlichen Zuschufs von 2000 Mk. bereitgestellt. Nachdem am 9. November 1892 die erste Reifeprüfung stattgefunden hatte, wurde der Schule das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt. Am 1. Oktober 1893 siedelte sie in ein für sie errichtetes neues Gebäude am Giersthore über.

Vorsteher: *H. Reismann*; aufserdem 7 Lehrer, darunter 3 akademisch gebildete und 1 geistlicher Religionslehrer. Schulgeld 100 Mk. für VI bis IV, 120 Mk. für III und II. Pensionspreis 700 Mk. Zahl der Schüler in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 150.

Knickenbergsches Institut zu Telgte.

Die Anstalt wurde Michaelis 1859 vom Vater des jetzigen Inhabers, *Joseph Kn.*, gegründet. Sie verfolgte ursprünglich den Lehrplan eines Progymnasiums mit Ersatzunterricht. 1869 erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Im Jahre 1884 wurde der progymnasialen Abteilung eine andere angegliedert, in der nach dem Lehrplane der Realschule unterrichtet wird. Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden.

Direktor: Dr. *Franz Knickenberg* seit 1884; aufser ihm 15 Lehrer.

Für den Religionsunterricht der in der Minderheit befindlichen evangelischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 500 Bände. Schulgeld 140 Mk., Pensionsgeld einschl. Schulgeld 640 Mk. Zahl der Schüler in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 135 im Progymnasium, 160 in der Realschule.

Provinz Hessen-Nassau.

(2 Regierungsbezirke. 15 699,28 qkm. 1 897 981 Einwohner.)

Die Provinz hatte im Jahre 1873 im ganzen 36 höhere Schulen, nämlich 12 Gymnasien, 3 Realschulen erster, 5 zweiter Ordnung und 16 höhere Bürgerschulen. Fortgefallen sind seitdem die höheren Bürgerschulen zu Hersfeld und zu Frankfurt a. M. Aus der ersteren wurden die (jetzt aufgehobenen) Realgymnasialklassen des Gymnasiums gebildet; die Knabenabteilung der letzteren (Bethmann-Schule) hat einen grofsen Teil ihrer Schüler an zwei neugegründete Schulen, die Klinger-Schule und die Adlerflycht-Schule, abgegeben. Neu hinzugekommen sind das Wilhelms-Gymnasium und die Realschule in Cassel, das Kaiser-Friedrichs-Gymnasium, die Wöhler-Schule, die Klinger-Schule, die Adlerflycht-Schule, die Liebig-Realschule und die Sachsenhäuser Realschule in Frankfurt a. M., sowie das frühere Progymnasium, jetzige Gymnasium zu Höchst. Aus dem früheren städtischen Gymnasium in Frankfurt a. M. sind zwei höhere Schulen, das Goethe-Gymnasium und das Lessing-Gymnasium, gebildet worden. Gegenwärtig sind also im ganzen 44 höhere Schulen vorhanden.

Von den älteren Anstalten haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schulgattungen keine Änderung erfahren das Friedrichs-Gymnasium in Cassel, die Gymnasien in Fulda, Hanau, Rinteln, Marburg, Wiesbaden, Dillenburg, Hadamar, Montabaur, Weilburg, das Realgymnasium in Cassel sowie die Realprogymnasien in Biedenkopf und Oberlahnstein. Von den beiden Anstalten, in welche das alte städtische Gymnasium zu Frankfurt a. M. zerlegt worden ist, ist an der einen, dem Goethe-Gymnasium, der Lehrplan in der Weise umgestaltet worden, dafs der französische Unterricht in VI, der lateinische in U III, der griechische erst in U II beginnt. Eine entsprechende Umgestaltung hat der Lehrplan der Musterschule erfahren; diese ist zwar Realgymnasium geblieben, aber auch bei ihr beginnt der französische Unterricht in VI, der lateinische erst in U III. Das Gymnasium in Hersfeld übernahm seiner Zeit die Klassen des eingegangenen Realprogymnasiums; diese sind jedoch später unter Einrichtung von Ersatzunterricht aufgelöst worden. Die lateinlose höhere Bürgerschule zu Cassel, die Klinger-Schule (früher lateinlose Realschule zweiter Ordnung), die Realschule zweiter Ordnung zu Hanau, die lateinlose höhere Bürgerschule in Wiesbaden und das Realprogymnasium in Marburg sind Oberrealschulen geworden, die beiden letzten, nachdem sie eine Zeit lang Realschulen gewesen waren. Das Realprogymnasium zu Hofgeismar ist in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht umgewandelt worden; an dem Realprogymnasium zu Höchst sind die früheren gymnasialen Nebenklassen zu einem Progymnasium, neuerdings zu einem Gymnasium

erweitert worden, die Klassen des Realprogymnasiums werden allmählich zu einer Realschule ausgestaltet; die Gymnasialklassen am Realprogymnasium zu Limburg a. L. sind zu einem Progymnasium entwickelt worden, dieses ist jetzt in der Erweiterung zu einem Gymnasium begriffen. Die Realprogymnasien zu Fulda und Diez, die beiden jüdischen Realschulen zweiter Ordnung in Frankfurt a. M., die Realprogymnasien zu Schmalkalden, Biebrich, Geisenheim und Ems sind in Realschulen (die letzten 4 Anstalten mit Nebenunterricht im Lateinischen, dieser wird jedoch in Ems wieder aufgehoben) umgewandelt worden; die Realschule zu Fulda ist in der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen. Dem Realprogymnasium zu Oberlahnstein ist ein Progymnasium angegliedert, die Erweiterung desselben zu einem Gymnasium ist genehmigt worden. Die mit gymnasialen Nebenabteilungen versehenen Realschulen zweiter Ordnung in Eschwege und Homburg v. d. H. wurden zunächst in Realprogymnasien mit Progymnasien verwandelt, später wurden an beiden Anstalten die Realprogymnasien zu Realschulen umgestaltet, bei der Anstalt zu Homburg ist das Progymnasium neuerdings zu einem Gymnasium erweitert worden. Das Realgymnasium zu Wiesbaden wurde durch die Klassen VI, V und IV vervollständigt; eine Zeit lang waren demselben Gymnasialklassen angegliedert. Bei der Selektenschule in Frankfurt a. M. kommen, nachdem die II fortgefallen ist, die staatlichen Berechtigungen nicht mehr zur Anwendung.

Unter den gegenwärtig bestehenden Anstalten sind 17 Gymnasien (darunter 2 mit Realschulen verbundene, 1 mit Ersatzunterricht und 1 „Reformgymnasium"), 4 Realgymnasien (darunter 1 vollständig, 1 in der einen Klassenreihe als „Reformschule" eingerichtet), 5 Oberrealschulen, 3 Progymnasien (darunter 1 mit Ersatzunterricht, 1 mit einem Realprogymnasium, 1 mit einer Realschule verbunden), 2 Realprogymnasien (darunter 1 mit einem in der Entwickelung begriffenen Progymnasium verbunden), 12 Realschulen (darunter 3 mit gymnasialem Nebenunterricht) und 1 unvollständige Realschule mit Progymnasialklassen.

Nur an der Minderzahl der Anstalten sind Vorschulen vorhanden; an dem Progymnasium zu Homburg v. d. H., dem Realprogymnasium zu Oberlahnstein, dem Realgymnasium und der ehemaligen lateinlosen höheren Bürgerschule (jetzt Oberrealschule) zu Cassel sind die Vorschulen eingegangen; aus denjenigen der beiden Casseler Anstalten ist eine selbständige Vorbereitungsanstalt für die höheren Schulen gebildet worden.

Das Realprogymnasium zu Biedenkopf wurde vom Staate, die früher von der polytechnischen Gesellschaft unterhaltene Wöhler-Schule in Frankfurt a. M. von der Stadtgemeinde übernommen. Mit der Einverleibung Bockenheims in Frankfurt a. M. ging auch die bisher von der Gemeinde Bockenheim unterhaltene Realschule (jetzt Liebig-Realschule) an die Stadt Frankfurt über.

Von den vorhandenen 44 höheren Schulen werden 14, nämlich 12 Gymnasien, 1 Realgymnasium und 1 Realprogymnasium, vom Staate, 2 Realschulen von jüdischen Religionsgesellschaften, die übrigen 28 Anstalten von den betreffenden Stadtgemeinden unterhalten.

Für die örtliche Verwaltung der von der Stadtgemeinde Frankfurt unterhaltenen höheren Schulen ist ein gemeinschaftliches Kuratorium bestellt. Dasselbe besteht aus je drei Vertretern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, je einem Vertreter der evangelisch-lutherischen, der reformierten und der katholischen Gemeinde und dem

Stadtschulrate; die Direktoren werden zu seinen Verhandlungen nur zugezogen, soweit es sich um die Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Anstalten handelt. An jeder der übrigen nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten besteht ein besonderes Kuratorium, dem fast überall der Direktor angehört. Am Gymnasium zu Hersfeld und am Realprogymnasium zu Biedenkopf sind die besonderen örtlichen Verwaltungsbehörden aufgehoben worden.

Bischöfliche Konvikte bestehen in Hadamar und Montabaur für die Schüler der dortigen Gymnasien.

Das 350 jährige Jubelfest feierte das Gymnasium zu Weilburg (1890), das 100 jährige das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel (1879), das 50 jährige die Gymnasien zu Wiesbaden und Hadamar (1894), das Realgymnasium zu Wiesbaden (1895), die Oberrealschule zu Cassel (1893), die Realschule zu Schmalkalden (1896) und die Friedrich-Wilhelmsschule zu Eschwege (1890).

Neue Gebäude sind errichtet worden für die Gymnasien in Rinteln und Montabaur, das Goethe-Gymnasium, die Musterschule und die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M., die Oberrealschulen in Cassel und Hanau, die Realprogymnasien in Biedenkopf, Oberlahnstein und Ems, sowie die Realschulen in Eschwege und Geisenheim. Die Liebig-Realschule in Frankfurt a. M. mufs das Gebäude mit einer Mädchenschule teilen.

Für die zum dauernden Betriebe des Turnunterrichts erforderlichen Einrichtungen ist fast überall gesorgt; die überwiegende Mehrzahl der Anstalten besitzt eine eigene Turnhalle. Die Gymnasien zu Hersfeld, Hadamar und Rinteln haben eine Badeanstalt, diejenige des Gymnasiums zu Weilburg ist im Sommer des Jahres 1899 vom Hochwasser zerstört worden. An den höheren Schulen zu Frankfurt wird der Rudersport eifrig gepflegt.

Wegen ihrer Bibliotheken sind die Gymnasien zu Rinteln und Weilburg, sowie das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel, wegen seiner Stiftungen ist aufser diesem letzteren das Philanthropin (jüdische Realschule in Frankfurt) zu erwähnen.

Die Besoldungsordnung der Direktoren und Lehrer der von der Stadt Frankfurt a. M. unterhaltenen höheren Schulen geht zum Teil über die Sätze der Nachträge zum Normaletat hinaus.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist im Patronatsbereiche der Stadt Frankfurt in der Weise geregelt, dafs das Witwen- und Waisengeld nicht von dem Ruhegehalte, sondern von dem Diensteinkommen des Ehemanns bezw. des Vaters abhängig ist. An den übrigen nichtstaatlichen Anstalten ist die Fürsorge für die Witwen- und Waisen in gleicher Weise geregelt wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten, und zwar meistens durch Anschlufs der Lehrer an die Witwenkasse des zuständigen gröfseren Kommunalverbandes[1]).

Für die Lehrer des Goethe-Gymnasiums und des Lessing-Gymnasiums zu Frankfurt a. M. besteht eine gemeinsame Witwenkasse, aus der ihre Hinterbliebenen neben der von der Stadtgemeinde zu zahlenden Pension namhafte Zuwendungen erhalten. Die Lehrer der Musterschule sind an einer für diese und für eine Mädchenschule eingerichteten Witwenkasse beteiligt.

---

[1]) D. h. des Regierungsbezirkes; jeder derselben bildet in der Provinz Hessen-Nassau noch einen besonderen Kommunalverband.

Die Ordnung der Ferien ist durch die Verfügung des Provinzialschulkollegiums vom 31. März 1892 bewirkt worden; diese ist mit Ermächtigung des Ministers für dauernd mafsgebend erklärt worden. Hiernach beträgt die Gesamtdauer während des Jahres 10 1/2 Wochen. Bezüglich ihrer Verteilung ist zu unterscheiden zwischen A) dem Regierungsbezirk Cassel, dem Fürstentum Waldeck (s. unten), den Städten Frankfurt a. M., Höchst a. M., Homburg, Weilburg und Dillenburg[1]), B) dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschlufs der fünf zu A genannten Städte. In dem bei A genannten Gebiete dauern die Osterferien 14 Tage vom Sonntage Palmarum ab, die Pfingstferien vom ersten Festtage bis zum Mittwoch nach Pfingsten (einschliefslich), die Sommerferien 4 Wochen vom 1. Sonntag im Juli an mit der Mafsgabe, dafs der Unterricht erst am Dienstag der 5. Woche wiederbeginnt, die Herbstferien 14 Tage vom Sonntage der Michaeliswoche ab, die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis zum 6. Januar. Der Unterricht ist vor den Weihnachtsferien am 23. mittags zu schliefsen und soll, wenn der 7. Januar auf einen Sonntag oder Montag fällt, erst am folgenden Dienstag wieder beginnen[2]). In dem Gebiete zu B dauern die Osterferien vom Freitag vor dem Palmsonntage bis zum Sonntage Quasimodogeniti[3]), die Pfingstferien vom ersten Pfingstfesttage bis zum Montage (einschliefslich) nach Trinitatis, die Sommerferien vom 15. August bis zum 18. September (einschliefslich) mit der Mafsgabe, dafs der Unterricht am Mittag des 14. August zu schliefsen und dafs, wenn der 19. September auf einen Sonntag oder Montag fällt, mit dem Schulunterricht erst am folgenden Dienstag zu beginnen ist; die Weihnachtsferien umfassen den gleichen Zeitraum wie in dem Gebiete zu A. In dem Gebiete zu B sind also die Sommerferien und die Herbstferien in gleicher Weise zusammengelegt wie in den Provinzen Westfalen und Rheinland; der Beginn der Sommerferien bildet zugleich den Schlufs des Schulhalbjahres. Im ganzen Bereiche der Provinz gilt aufserdem noch die Bestimmung, dafs der auf die Osterferien folgende Montag zur Aufnahmeprüfung und zu Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden ist, demgemäfs der Unterricht erst am Dienstag beginnt.

Direktorenversammlungen finden in der Provinz Hessen-Nassau nicht statt.

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden bei dem Provinzialschulkollegium früher vom Provinzialschulrat Dr. Rumpel (1868—83) und werden jetzt vom Ober- und Geh. Regierungsrat D. Dr. Lahmeyer (1883—1901 Provinzialschulrat), von dem Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat Dr. Paehler (seit 1894) und dem Provinzialschulrat Dr. Kaiser (seit 1901) bearbeitet.

Dem Aufsichtskreise des Provinzialschulkollegiums zu Cassel sind auch die höheren Schulen des Fürstentums Waldeck, nämlich das Landesgymnasium zu Corbach, das Realprogymnasium zu Arolsen und die Realschule zu Nieder-Wildungen, überwiesen worden[4]).

Für die Unterhaltung der höheren Schulen der Provinz sind der Nassauische Central-Studienfonds und der Lyceumsfonds in Rasdorf von Bedeutung. Über diese ist folgendes zu bemerken:

---

[1]) Die Orte Höchst a. M., Weilburg und Dillenburg sind erst später unter die Ordnung A aufgenommen worden.
[2]) Wegen der Abweichungen von dieser Regel in Marburg s. unten S. 526.
[3]) Fällt das Osterfest sehr früh, so werden die Ferien vom Provinzialschulkollegium auf die Zeit vom Palmsonntag bis zum Dienstag nach Quasimodogeniti verlegt.
[4]) Vgl. hierzu die Bemerkung oben auf S. 84.

Der Nassauische Central-Studienfonds ist auf Grund des Herzoglichen Edikts vom 24. März 1817 über die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten (Sammlung der landesherrlichen Edikte des Herzogtums Nassau Bd. III, S. 285) durch Zusammenfassung aller zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Fonds und Stiftungen, ohne Rücksicht auf die Konfession, gebildet worden (§ 29 a. a. O.). Ihm wurde u. a. die Verpflichtung auferlegt, die Besoldungen der bei den Pädagogien und den Gymnasien angestellten öffentlichen Lehrer und Nebenlehrer, die Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung der für diese Anstalten notwendigen Gebäude, der Instrumente, Apparate, Bibliotheken und sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten (§ 30). Soweit seine Einnahmen hierzu nicht ausreichten, sollte der erforderliche Zuschufs aus allgemeinen Staatsmitteln bereitgestellt werden. Demgemäfs bildeten früher die Etats der auf den Central-Studienfonds angewiesenen Anstalten einen Bestandteil des für diesen Fonds aufgestellten Etats. Erst seit 1872 wird für jede dieser Schulen ein besonderer Etat aufgestellt und demgemäfs der früher dem Studienfonds gezahlte staatliche Zuschufs unmittelbar in den betreffenden Schuletat eingestellt und an die Schulkasse gezahlt. Der Etat des Fonds wird vom Unterrichtsminister und vom Finanzminister festgestellt, die Verwaltung von der Regierung zu Wiesbaden geführt. Die Einnahmen des Fonds betragen 167 420 Mk.; davon erhält das Gymnasium zu Wiesbaden 32 950 Mk., das Realgymnasium zu Wiesbaden 22 187 Mk., das Gymnasium zu Weilburg 23 400 Mk., das zu Hadamar 26 000 Mk., das zu Dillenburg 17 090 Mk.

Der Lyceumsfonds zu Rasdorf ist im Jahre 1804 vom damaligen Landesherrn des Fürstentums Fulda, dem Erbprinzen Wilhelm von Oranien, aus dem Eigentum des ehemaligen Kollegiatstiftes zu Rasdorf, dem Exjesuitenfonds, soweit er bisher für das Gymnasium verwendet worden war, und den Fonds der bisherigen Universität gebildet worden. Aus den Einkünften des Fonds sollte ein in der Stadt Fulda zu gründendes Lyceum unterhalten werden. (Das Nähere siehe unten bei der Darstellung der Geschichte des Gymnasiums zu Fulda S. 523.) Die Einnahmen des Fonds betragen 23 887,81 Mk.; davon werden 14500 Mk. für das Gymnasium zu Fulda verwendet [1]).

Neben den auf Grund des Erlasses vom 15. März 1890 errichteten Seminaranstalten dient auch das ältere pädagogische Seminar zu Cassel den Zwecken der Ausbildung der Kandidaten. Sein erstes Statut ist am 16. Mai 1885 errichtet worden; es schliefst sich in allen wesentlichen Punkten demjenigen für das pädagogische Seminar in Danzig (S. 168) an. Durch die neue, am 17. Oktober 1894 genehmigte Fassung ist es dem Erlasse vom 15. März 1890 angepafst worden. Die Leitung des Seminars geschieht durch einen der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulräte beim Provinzialschulkollegium (bis Michaelis 1901 Geh. Regierungsrat D. Dr. Lahmeyer, seitdem jährlich abwechselnd die Provinzialschulräte Dr. Kaiser und Geh. Regierungsrat Dr. Paehler). Die Zahl der Mitglieder beträgt sechs; jedes erhält ein Stipendium von 600 Mk. jährlich; die Aufnahme erfolgt für das zu Michaelis beginnende Seminarjahr. Die Mitglieder werden zur Einführung in den praktischen Betrieb des Unterrichts dem Friedrichs-Gymnasium, dem Wilhelms-Gymnasium oder dem Realgymnasium zu Cassel überwiesen.

---

[1]) Sowohl der Lyceumsfonds als auch der Central-Studienfonds sind selbständige juristische Personen; ihre Einnahmen und Ausgaben erscheinen deshalb nicht im Staatshaushaltsetat (vgl. unten Abschnitt X, 2).

Regierungsbezirk Cassel.

Cassel.

(Niederhessen, Hauptstadt der Provinz. 106 034 Einwohner.)

Die Stadt besafs 1874 ein Gymnasium (Lyceum Fridericianum), eine Realschule erster Ordnung und eine lateinlose höhere Bürgerschule. Die letztere hat sich zu einer Oberrealschule entwickelt. Sowohl bei ihr als auch bei dem Lyceum Fridericianum, dessen einzelne Klassenstufen eine Zeit lang doppelt, zum Teil sogar dreifach vorhanden waren, ist eine Reihe von Klassen zur Bildung neuer, selbständiger Anstalten, des Wilhelms-Gymnasiums und der Realschule, verwendet worden. In der Stadt bestehen demnach jetzt 5 höhere Schulen, nämlich 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 1 Oberrealschule und 1 Realschule; die beiden Gymnasien werden vom Staate, die anderen 3 Schulen von der Stadtgemeinde unterhalten.

Für die beiden Gymnasien ist gemeinsamer katholischer Religionsunterricht (5 Abteilungen mit zusammen 11 Wochenstunden) in den Räumen des Wilhelms-Gymnasiums eingerichtet. Die katholischen Schüler der städtischen Anstalten erhalten gleichfalls gemeinsam Religionsunterricht in 5 Abteilungen mit zusammen 11 Wochenstunden. An diesen Anstalten ist auch für die jüdischen Schüler bis zum 13. Jahre gemeinsamer Religionsunterricht eingerichtet.

An den 3 städtischen Anstalten sind die Besoldungen der Oberlehrer nach dem zweiten Nachtrage mit der Mafsgabe geregelt, dafs die feste Zulage von je 300 Mk. bereits bei der Vollendung des 8., 11. und 14. Dienstjahres gewährt wird. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der kommunalständischen Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Cassel versichert.

Friedrichs-Gymnasium (II, 443. III, 276).

C. Fr. Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel, Cassel 1846. — Dr. *Grofs*, Statistische Rückblicke auf die Geschichte des Gymnasiums (1835—60), Progr. 1861. — Derselbe, Zur Statistik des Lyceums Fridericianum (die Zeit von 1775—1835 umfassend), Progr. 1880. — *Gid. Vogt*, Statistischer Rückblick auf die Geschichte des Gymnasiums (die Zeit von 1860—85 umfassend), Progr. 1885.

Landgraf Philipp der Grofsmütige vereinigte 1539 die bis dahin einzeln bestehenden Schulen der sogenannten Freiheit, der Altstadt und der Neustadt zu einer einzigen, welche nunmehr lateinische Schule, Stadtschule oder Pädagogium genannt wurde. Die Kosten wurden zunächst aus städtischen Mitteln und aus den Einkünften aufgehobener Klöster bestritten; Bürgermeister und Rat hatten das Präsentationsrecht. Im Jahre 1779, als der Landgraf Friedrich II. für die Anstalt ein Gebäude für den Preis von 18000 Thalern ankaufte und der Stadt zum Geschenke machte, erhielt jene den Namen „Lyceum Fridericianum“. Während der westfälischen Zwischenregierung wurde sie zu einer Landesschule erhoben; sie bestand aus zwei Abteilungen, einer Bürgerschule und einer Gelehrtenschule, nur die letztere führte den Namen Lyceum. Nach der Rückkehr des Kurfürsten wurde sie in derselben Weise, wie sie früher bestanden hatte, wiederhergestellt und die Bürgerschule von ihr abgetrennt. Bald darauf aber begann zwischen der Staatsregierung und dem Stadtrate ein Streit um das Präsentationsrecht bei Besetzung der Lehrerstellen. Da die Stadt auf dieses nicht verzichten wollte, gründete der Staat ein Gymnasium und bestimmte 1834, dafs das Lyceum daneben nur noch als dreiklassige lateinische Schule fortbestehen solle. Nachdem der Stadtrat ohne Erfolg den Rechtsweg beschritten hatte, kam es am 6. Januar 1840 zu einem Vergleiche, nach welchem die Stadt auf ihr Präsentationsrecht verzichtete und das Gebäude des Lyceums dem Staat überliefs. Nunmehr wurde das neue Gymnasium mit dem Lyceum zu einer Schule vereinigt und dieser die amtliche Bezeichnung „Gymnasium zu Cassel, genannt Lyceum Fridericianum“ gegeben. Für die innere Einrichtung diente das preufsische Muster zum Vorbilde. Die Zahl der Klassen nahm, entsprechend derjenigen der Schüler, allmählich zu und war 1884 auf 21 gestiegen. Ostern 1886 wurden die neun

Herbstklassen von VI bis O I und je eine Abteilung der Oster-Doppelklassen VI bis IV an das neuerrichtete Wilhelms-Gymnasium (s. den folgenden Artikel) abgegeben; das Lyceum Fridericianum, das jetzt nur noch aus den neun Osterklassen VI bis O I bestand, erhielt den Namen Friedrichs-Gymnasium. Jährlich findet eine gemeinsame Abendmahlsfeier in der St. Martinskirche statt. Wegen der Seminaranstalt vgl. oben S. 518. Am 14. August 1879 beging das Lyceum Fridericianum seine erste Säkularfeier (vgl. Prog. 1880), und am 11. Mai 1885 wurde das Andenken an die vor 50 Jahren erfolgte Gründung des staatlichen Gymnasiums (s. oben) durch einen öffentlichen Schulaktus und einen am Abende sich anschliefsenden Festkommers gefeiert (vgl. Progr. 1886). Gröfste Schülerzahl (714) im Jahre 1876/77, seit der Abgabe einer Reihe von Klassen an das Wilhelms-Gymnasium Ostern 1897 (313); seitdem sind Beschränkungen in der Aufnahme neuer Schüler eingetreten.

Seine Majestät der Kaiser Wilhelm II. trat als Prinz Wilhelm von Preufsen Michaelis 1874 in die O II des Gymnasiums ein und bestand Ende Januar 1877 die Reifeprüfung. Allerhöchstderselbe wohnte im August 1879 der Säkularfeier bei und hat auch später die Anstalt und ihre Lehrer durch Beweise Seiner Huld ausgezeichnet.

Direktor: Dr. *Friedrich Heufsner* seit Ostern 1893, vorher: Dr. *Gideon Vogt* 1870—93. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Hermann Osthoff* 1871—74, jetzt ord. Professor der Philologie in Heidelberg.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 Elementar- und Turnl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts siehe oben S. 519 unter „Cassel“.

Im Jahre 1898 wurde mit einem Kostenaufwande von 19000 Mk. auf dem Schulhause (Wolfsschlucht 20) ein Aufbau errichtet, in dem drei Klassen Platz gefunden haben; im Jahre 1901 wurde daneben noch ein Zeichensaal aufgebaut (Kosten 21000 Mk.). Turnhalle (1883 erbaut) und Turnplatz sind vorhanden; Turnspiele finden teils auf letzterem, teils in der Forst statt. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 18400 Bände.

Stiftungen: a) Das Schönfeldsche Beneficium für Studierende der Theologie, 1628 gestiftet. b) Das Eckhardsche Beneficium für Studierende, von dem 1622 verstorbenen Superintendenten *E.* gestiftet. c) **Im Januar 1877, beim Abgange des damaligen Prinzen Wilhelm, stifteten Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin das „Prinz Wilhelm-Stipendium“ im Betrage von 1000 Mk. jährlich für Studierende, die das Friedrichs-Gymnasium besucht haben, in erster Linie für Söhne von Lehrern.** d) Bei der Säkularfeier 1879 wurde eine Jubiläumsstiftung zu Schülerstipendien gegründet. Bestand 4581 Mk. e) Bei derselben Gelegenheit gründete der Institutsvorsteher *Kornemann* in Paris eine Stipendienstiftung für Studierende der neueren Sprachen. Bestand 20306 Mk. f) Die Friedrich Grofssche Stiftung, vom früheren Lehrer der Anstalt Dr. *F. Gr.* (gestorben 1879) gegründet, zu Schülerstipendien, in erster Linie für Verwandte des Stifters. Bestand 3066 Mk. g) Das Lotzsche Stipendium, 1879 gegründet, für Söhne von Lehrern des Gymnasiums. Bestand 6379 Mk. h) Das Lutherstipendium, am 10. November 1883 von den evangelischen Lehrern der Anstalt gegründet, für Studierende der Theologie. Bestand 4178 Mk. i) Die Gideon Vogt-Stiftung, 1893 bei dem Ausscheiden des Direktors Dr. *V.* gegründet, für Schüler, vorzugsweise zu Beihilfen zur Bestreitung der Kosten einer Badekur u. dgl. Bestand 4959 Mk. k) Die Flügel-Stiftung, zu Universitätsstipendien, von Schülern des Professors *Fl.* im Jahre 1870 gegründet. Bestand 4682 Mk.[1]).

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 83030 Mk., Bedürfniszuschufs 44840 Mk., Zuschufs des Staates infolge rechtlicher Verpflichtung 3852 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Wilhelms-Gymnasium.

Das Wilhelms-Gymnasium ist vom Staate zur Entlastung des Lyceums gegründet worden; die Stadt gab den Grund und Boden für das Schulgebäude und verpflichtete sich zur Leistung eines Zuschusses von jährlich 10000 Mk. Die Eröffnung fand am 4. Mai 1886 mit 13 Klassen statt, davon wurden 12 vom Lyceum abgegeben (s. den vorigen Artikel). Wegen der Seminaranstalt s. oben S. 518. Neuerdings ist mit dem Ersatze der Herbstklassen durch parallele Osterklassen begonnen worden. Gröfste Schülerzahl (638) Ostern 1901.

---

[1]) Die Bd. III, S. 276 erwähnte Stiftung des Prof. *Flügel* ist nicht zu stande gekommen, da dieser sein Testament geändert hat. Er hat aber 3000 Mk. der oben im Texte erwähnten Flügel-Stiftung vermacht.

Direktor: Dr. *Paul Vogt* seit 1. November 1898, vorher: Dr. *Christian Muff* 1893—98 (jetzt Rektor der Landesschule in Pforta), Dr. *Friedr. Heufsner* 1886—93.

18 Klassen; 22 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., alle evangelisch. Wegen des katholischen Religionsunterrichts s. oben S. 519.

Das Schulhaus (Humboldtstrafse 1) ist in den Jahren 1883—86 mit einem Kostenaufwande von 350000 Mk. erbaut worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5000 Bände.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 149330 Mk., Zuschufs des Staates 75010 Mk., der Stadt 10000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Realgymnasium (II, 445. III, 276).

Dr. *Wittich*, Rückschau auf die 25jährige Geschichte des Casseler Realgymnasiums, Progr. 1894.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 14. April 1869 mit 299 Schülern in vier Doppelklassen eröffnet worden. Das für sie errichtete Statut hat am 9. März 1869 die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erhalten. Von einem staatlichen Zuschusse von 5400 Mk., den die ältere lateinlose Realschule (s. den folgenden Artikel) aus der kurhessischen Zeit her auf Grund rechtlicher Verpflichtung erhielt, wurde die Hälfte unter gleichzeitiger Begründung eines Königlichen Kompatronats auf die neue Schule übertragen. Dieses Kompatronat ist 1890, bei gleichzeitigem Verzichte der Stadtgemeinde auf den Zuschufs, in Wegfall gekommen. Am 20. September 1873 erhielt die Anstalt die Militärberechtigung; Michaelis 1874 fand an der nunmehr vollständigen Realschule erster Ordnung die erste Reifeprüfung statt. Die Vorschule, die seit 1871 bestand, wurde im Jahre 1882 mit derjenigen der höheren Bürgerschule zu einer selbständigen Anstalt, der städtischen Vorschule, vereinigt. Am 31. Mai 1895 beging der Lehrer *Spangenberg* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (534) im Sommer 1890, kleinste (398) im Winter 1893. Seine Königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preufsen hat von Michaelis 1876 bis zum 20. Januar 1877 als Hospitant an dem Unterrichte der Obersekunda teilgenommen.

Direktor: Dr. *Wilhelm Wittich* seit Ostern 1883, vorher: Dr. *August Preime* 1872—82.

18 Klassen; 21 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Elementarl.; 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 519.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt 2740 Werke.

Nach dem Tode des Direktors Dr. *Preime* wurde der Grundstock für eine „Preime-Stiftung" zur Unterstützung von Schülern bei ihrer wissenschaftlichen Ausbildung während und nach der Schulzeit gelegt. Satzungen vom 27. Juni 1887. Bestand 3326 Mk.

Die Schule (Gebäude: Schomburgstrafse 2) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, einem Mitgliede des Magistrats, einem Stadtverordneten, zwei dem Handels- und Gewerbestande angehörigen Mitgliedern, dem Direktor und dem Stadtschulrat oder statt dessen einem evangelischen Geistlichen. Gesamtausgabe 146970 Mk., Zuschufs der Stadt 89470 Mk. Schulgeld 120 Mk. für einheimische, 160 Mk. für auswärtige Schüler. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 519.

Oberrealschule (II, 445. III, 277).

Ackermann, Statistische Rückblicke auf 100 Semester der Realschule in der Hedwigstrafse, Cassel 1893. — *Knabe*, Vorgeschichte und Entwickelung der Oberrealschule zu Cassel, Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier, Cassel 1893.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 4. Mai 1843 eröffnet worden. Zu ihrer Unterhaltung sicherte der Staat einen jährlichen Zuschufs von 3150 Mk. zu; später gewährte er aus dem Realschulfonds eine weitere Beihilfe von zunächst 1800 Mk., dann 2700 Mk. Im ersten Jahre ihres Bestehens umfafste die Anstalt eine Elementarschule mit drei und die eigentliche Realschule mit sechs einjährigen Klassenstufen. Die Unterrichtsgegenstände und das Lehrziel entsprachen ungefähr denen der späteren lateinlosen Realschulen zweiter Ordnung. Da aber mit dem Besuche der obersten Klasse keine Berechtigungen verbunden waren, so wurde diese bald nur noch schwach besucht, so dafs sie Ostern 1854 aufgehoben werden mufste.

Ostern 1869 wurde die Schule als lateinlose höhere Bürgerschule mit sechs einjährigen Klassenstufen eingerichtet; später erhielt sie eine siebente Stufe, und am 29. Juni 1879 wurde sie als Realschule zweiter Ordnung anerkannt. Ostern 1882 erhielt sie wieder die alte Bezeichnung Realschule, Ostern 1888 wurde ein Teil ihrer Klassen zur Bildung einer neuen Realschule verwendet (vgl. den folgenden Artikel). Im März 1892 wurde beschlossen, die Schule zu einer Oberrealschule zu erweitern; als solche wurde sie Ostern 1893 anerkannt. In der Zeit von Ostern 1895 bis Ostern 1898 waren die Klassen von VI bis U II je dreimal vorhanden; 1898 ging je eine der noch vorhandenen dreifachen Parallelklassen an die neugegründete Realschule über. Am 4. und 5. Mai 1893 feierte die Anstalt das Fest ihres 50jährigen Bestehens; am 11. Oktober 1886 beging der Oberlehrer Dr. *Keßler* und im März 1893 der Schreiblehrer *Jäger* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Größte Schülerzahl (711) Ostern 1898.

Direktor: Dr. *Karl Quiehl* seit 1. April 1895, vorher: Dr. *Karl Ackermann* 1888—95, Dr. *Karl Buderus* 1871—87.

17 Klassen (VI bis U I doppelt); 19 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 519.

Das jetzige Schulhaus (Kölnische Straße 89) ist mit einem Kostenaufwande von 402700 Mk. (einschl. der inneren Ausstattung und des Grundstückes) erbaut und Ostern 1898 bezogen worden (Beschreibung im Progr. 1899).

Turnhalle, Turnplatz und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 4763 Werke.

Bei der 50jährigen Jubelfeier wurde eine „Jubiläumsstiftung“ zu Stipendien ins Leben gerufen. Bestand 6100 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten; ihr Kuratorium (Statut vom 6. Juli 1869) ist nach den gleichen Vorschriften zusammengesetzt wie dasjenige des Realgymnasiums. Gesamtausgabe 123850 Mk., Zuschuß der Stadt 62750 Mk. Schulgeld in den Klassen VI bis U II 108 Mk. für einheimische, 144 Mk. für auswärtige Schüler, in den übrigen Klassen 120 bezw. 160 Mk. Wegen der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen s. oben S. 519 unter „Cassel“.

Realschule.

An die Stelle einer Ostern 1888 aufgehobenen städtischen Vorschule zur Königlichen Gewerbe- und Handelsschule traten die sogenannten c-Klassen der Oberrealschule (s. den vorigen Artikel); diese wurden Ostern 1889 als selbständige Realschule eingerichtet. Letztere führte bis 1895 den Namen „Neue Realschule“; seitdem heißt sie schlechthin Realschule. Am 27. November 1890 erhielt sie die mit dieser Schulgattung verbundenen Berechtigungen, und Ostern 1898 siedelte sie aus ihren bisherigen Räumen in der Gewerbehalle am Friedrich Wilhelms-Platz nach dem bis dahin von der Oberrealschule benutzten Gebäude in der Hedwigstraße 1 über. Gleichzeitig übernahm sie vier Parallelklassen der Oberrealschule (II bis V; s. den vorigen Artikel).

Direktor: Dr. *Albert Harnisch* seit Ostern 1895, vorher: Dr. *Karl Quiehl* 1889—95.

12 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 2 Elementarl.; 1 Lehrer ist Mennonit, die übrigen sind evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen und der jüdischen Schüler s. oben S. 519.

Die der Anstalt gehörige Turnhalle wird von einer benachbarten Bürgerschule mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 3065 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 86100 Mk., Zuschuß der Stadt 43500 Mk. Schulgeld für Einheimische 108 Mk., für Auswärtige 144 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 519.

Fulda.

(Früher Residenz der Fürstbischöfe und Fürstäbte von Fulda.
16900 Einwohner.)

Ein Gymnasium alter Stiftung und eine Realschule. Ein bischöfliches Knabenseminar besteht seit 1852; jetzt werden nur Schüler des Gymnasiums aufgenommen.

Gymnasium (II, 452. III, 280).

Nic. Bach, *Hrabanus Maurus*, der Schöpfer des deutschen Schulwesens, Progr. 1835. — *Pfaff*, Von der ältesten Gelehrtenschule zu Fulda, Progr. 1817. — *E. Köhler*, *Hrabanus Maurus* und die Schule zu Fulda, Leipzig 1869, Dissert. — *Gegenbaur*, Beiträge zur Geschichte der Gelehrtenschule Fuldas, Progr. 1856. — Derselbe, Ein Jahrhundert aus der Geschichte der höheren Schulen Fuldas 1734/1835, Festschrift im Progr. von 1885. — Dr. *Körber*, Die Lehrer des Gymnasiums 1835—85, Progr. 1885.

Fulda ist Sitz der ältesten Gelehrtenschule Deutschlands. Die Klosterschule führt ihren Ursprung bis in die Zeiten des Apostels Bonifatius zurück und war schon im 9. Jahrhundert eine Pflanzstätte der Gelehrsamkeit in Deutschland. Sie hat sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten. Am 20. Oktober 1570 wurde von den nach Fulda berufenen Jesuiten ein fünfklassiges Gymnasium mit zwei sich anschließenden philosophischen Kursen eröffnet. Nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 wurde der Jesuitenfonds von dem Fürstbischof und Abt Heinrich VIII. von Bibra „pro dotatione seminarii episcopalis“, jedoch mit der Bedingung angewiesen, daß der Klerus das Gymnasium und die Unterhaltung eines Direktors und der nötigen Lehrer übernehme. Das „hochfürstliche Gymnasium“ stand nunmehr, wie die 1734 vom Fürstabt *Ad. v. Dalberg* in Fulda gestiftete Universität, unter Leitung der Benediktiner. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde den Realien im Unterrichtsplane eine größere Bedeutung beigelegt. Nach der Säkularisation des Bistums 1803 trat an Stelle der aufgehobenen Universität unter dem Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien, Fürsten zu Fulda, ein konfessionell gemischtes „akademisches Lyceum“ mit drei Jahreslehrgängen, und mit diesem wurde das aus einer Vorbereitungsklasse (etwa der jetzigen V entsprechend) und drei Klassen bestehende Gymnasium verbunden. Zur Unterhaltung der Anstalt gründete der Prinz den sogenannten Lyceumsfonds[1]. 1835 wurde jene als sechsklassiges kurfürstliches Gymnasium nach dem Muster der preußischen eingerichtet; aus dem Lyceumsfonds wurde ein größerer jährlicher Beitrag gewährt und außerdem ein nach dem Bedürfnisse bemessener Staatszuschuß zugesagt. Auf der Abteikirche der Benediktiner ruht die Servitut, daß sie dem katholischen Gymnasialgottesdienste zur Verfügung steht. Größte Schülerzahl (333) im Jahre 1900, kleinste (206) im Jahre 1872.

Direktor: Dr. *Georg Wesener* seit 1. Januar 1898, vorher: Dr. *Eduard Goebel* 1863—68. Früher hat an der Anstalt u. a. *Franz Dingelstedt* als Lehrer (1838—41) gewirkt.

13 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl.; 4 Oberlehrer sind evangelisch, die übrigen Lehrer, einschl. des Direktors, katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 9571 Bände.

Stiftungen: a) Staatsstipendium für Schüler, jährlich 129 Mk. b) Das 1709 gegründete Ochsche Stipendium ist seit 1866 mit dem vom Professor *Habersack* 1826 für Studenten gestifteten Stipendium vereinigt. Bestand 6000 Mk. c) Die Stiftung des Professors *Wehner*, zu Schülerstipendien. Bestand 1028 Mk. d) Die Stipendienstiftung der verwitweten Frau Obergerichtsrat *Schmitt*, für Schüler. Bestand 1714 Mk. e) Die Schülerstipendienstiftung des Pfarrers *Kobel* (gestorben 1888). Bestand 3098 Mk. f) Die 1852 gegründete sogenannte Wohlthäterstiftung[2]. Bestand 6540 Mk. g) Die Jubiläumsstiftung, 1885 gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 4762 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 70855 Mk., Zuschuß des Staates 24395 Mk., des Lyceumsfonds 14500. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule (II, 455. III, 280).

Dr. *Wagner*, Die Realschule zu Fulda von ihrer Gründung bis zu ihrer jetzigen Verfassung, Progr. 1873.

Zur Vorbereitung für die höhere Gewerbeschule in Cassel wurde 1836 in Fulda eine einklassige Realschule eröffnet. 1839 erhielt dieselbe eine zweite, 1852 eine dritte, Ostern 1866 zwei weitere Klassen. Ostern 1869 begann ihre Umwandlung in eine höhere Bürgerschule; als solche wurde sie am 21. September 1872 anerkannt, und 1878 erhielt sie die vollen Berechtigungen dieser Schulgattung. Nach dem am 6. April 1877 von der Aufsichtsbehörde genehmigten Statut sollte sie von der Stadt unterhalten werden,

---

[1]) Das Nähere über den Fonds s. oben S. 518.
[2]) Die Hauskollekten zur Vermehrung der Stipendien sind eingestellt.

aber dem Staate wurde eine Beteiligung am Patronate zugesichert. Ostern 1892 wurde die Umwandlung in eine lateinlose Realschule begonnen, Ostern 1898 fand sie mit der ersten Reifeprüfung und der darauf erfolgten Anerkennung der Anstalt als Realschule ihren Abschlufs. Die Erweiterung zu einer Oberrealschule wurde Ostern 1900 mit Errichtung der Obersekunda begonnen. Ostern 1901 wurde eine dreiklassige Vorschule eingerichtet. Gröfste Schülerzahl (212) im Jahre 1901.

Direktor: Dr. *Adolf Bergmann* seit November 1876, vorher: *Hugo Thele* 1873—76.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 7 Oberlehrer, 1 Elementarl., 2 Vorschull.; 4 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch.

Für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt; ein Teil der städtischen Badeanstalt in der Fulda ist den Schülern der Realschule vorbehalten. Die Lehrerbibliothek enthält 1138 Bände.

Die verstorbenen Eheleute *Michael König* und *Gütel König* gründeten im Jahre 1888 eine Stipendienstiftung für acht jüdische Schüler. Bestand 18000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist nach § 3 des Statuts das Kuratorium, bestehend aus zwei vom Provinzialschulkollegium zu ernennenden Mitgliedern, deren eines den Vorsitz führt, dem Oberbürgermeister, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, dem Direktor und einem Mitgliede der städtischen Körperschaften. Gesamtausgabe 39950 Mk., Zuschufs der Stadt 15590 Mk., des Staates 10000 Mk. Schulgeld 80 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2.

Hanau.

(Grafschaft Hanau. 29847 Einwohner.)

Die Stadt hatte früher 2 Gymnasien, ein reformiertes und ein lutherisches; jenes ist als Gymnasium bestehen geblieben, aus diesem ist eine Oberrealschule hervorgegangen. Das Gymnasium wird vom Staate, die Oberrealschule von der Stadtgemeinde unterhalten.

Gymnasium (II, 456. III, 281).

Dr. *Piderit*, Geschichte der Gründung und Einweihung des Gymnasiums zu Hanau, Hanau, Waisenhaus, 1865. — *L. Koppen*, Zur Geschichte der hohen Landesschule, Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte 1892, S. 47—49, Cassel 1893.

Die Schule, früher allgemein „hohe Landesschule" genannt, wurde 1607 vom Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg gegründet. Die Stiftungsurkunde vom 18. Juli desselben Jahres bestimmte, dafs die bestehende, in Verfall geratene Stadtschule zu einem Gymnasium oder „paedagogium illustre" erweitert werde. Zur Unterhaltung der Schule wurden besondere Subsidien, Abgaben von Erbschaften, Kaufverträgen u. s. w. angeordnet, dazu kamen Beiträge von der gräflichen Herrschaft und von Privaten. Unter der Vormundschaft der Gemahlin des Grafen Philipp Ludwig II. wurde die Anstalt erweitert; sie umfafste nunmehr als höheres paedagogium illustre ein sogenanntes akademisches Gymnasium, in dem die vier Fakultätswissenschaftem gelehrt wurden, und eine auf die Universitätsstudien vorbereitende vierklassige Schule. Im Jahre 1812 wurde sie unter Beseitigung ihres akademischen Teils in ein vierklassiges Gymnasium umgewandelt und 1833 nach dem Muster der preufsischen Gymnasien eingerichtet. In der ursprünglich reformierten Marienkirche findet die gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler statt. Gröfste Schülerzahl (253) im Jahre 1885.

Direktor: Dr. *Ph. Braun* seit Ostern 1888, vorher: Dr. *Theodor Hartwig* 1884—88, Dr. *W. Fürstenau* 1875—84, Dr. *C. W. Piderit* 1853—75. Aufserdem waren an der Anstalt u. a. thätig: Dr. *Jul. Rothfuchs*, Oberlehrer 1875—77, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Münster; der Dichter *Friedrich Rückert*, Lehrer 1812—13.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Der Turnunterricht wird in einer gemieteten Turnhalle erteilt. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 9450 Bände, darunter die Presbyterialbibliothek der Marienkirche, das sogenannte Campesche Vermächtnis, die Wagnersche Büchersammlung und die Bibliothek des aufgehobenen lutherischen Gymnasiums (vgl. den folgenden Artikel).

Ein Verzeichnis der alten Drucke ist in der Programmabhandlung von 1877 des Dr. *Alb. Duncker* geliefert.

Stiftungen: a) Das Jubiläumsstipendium für Schüler, zwei Abteilungen. Bestand 5300 Mk. b) Die Pedro Jung-Stiftung, 1899 ins Leben getreten, zu Freistellen oder Stipendien für Schüler. Kapital 20000 Mk. c) Das Vermächtnis des Ratsherrn *C. Pels* von 1699, zur Anschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler. Bestand 1500 Mk.

Die Anstalt (Gebäude: Schirmstraſse 8) wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 72480 Mk., Bedürfniszuschuſs 45500 Mk.; Zuschuſs des Staates vermöge rechtlicher Verpflichtung 5761 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Oberrealschule (II, 458. III, 281).

Dr. *Herwig*, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen lutherischen Gymnasiums zu Hanau, Progr. 1869. — *C. Fliedner*, Kurze Geschichte der Realschule von 1813—58, Progr. 1854.

Die Schule ist aus dem um das Jahr 1668 gegründeten lutherischen Gymnasium hervorgegangen. Sie hatte im Jahre 1753 vier Klassen und vier Lehrer; die Besoldungen waren gering, der Rektor erhielt kaum 400, die übrigen Lehrer kaum 300 Gulden. Am 18. Januar 1813 bestimmte das Groſsherzoglich Frankfurtische Generalkuratorium des öffentlichen Unterrichts, daſs das bisherige lutherische Gymnasium in eine Bürger- und Realschule zu verwandeln sei. Die Eröffnung derselben fand am 1. Februar 1813 mit 21 Schülern statt; nach acht Monaten war diese Zahl bereits auf 157 gestiegen. Später bewilligten, da sich finanzielle Bedrängnisse einstellten, der Staat und die Stadtgemeinde einen jährlichen Zuschuſs von je 1500 Gulden. 1843 erhielt die Schule den Namen „Realschule"; die Zahl der Klassen wurde auf zehn (einschl. vier Elementarklassen) und diejenige der Lehrer auf 17 vermehrt. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurde das Lateinische als obligatorischer Lehrgegenstand eingeführt (Ostern 1867) und die Schule als Realschule zweiter Ordnung anerkannt. Im Jahre 1872 wurde sie von der Stadtgemeinde übernommen und der lateinische Unterricht wieder beseitigt. Ein mit dem Kirchenärar geführter Rechtsstreit wegen der Fortleistung der von diesem bisher für die Stelle des Rektors und des Prorektors geleisteten Beiträge wurde zu Gunsten der Schule entschieden. Die Entwickelung derselben kam am 4. Januar 1897 mit ihrer Anerkennung als Oberrealschule zum Abschluſs. Die jetzige Vorschule ist aus den von Anfang an bestehenden Elementarklassen hervorgegangen; der Name „Vorschulklassen" ist seit 1847 im Gebrauch. Ihr 50jähriges Dienstjubiläum feierten der Zeichenlehrer *Stephan Ziegler* am 19. Oktober 1893 und der Vorschullehrer *Hermann Römer* am 7. Januar 1897. Gröſste Schülerzahl (390 und 170 Vorschüler) im Jahre 1897/98, kleinste (266 und 140 Vorschüler) im Jahre 1891/92.

Direktor: Dr. *Ferdinand Schmidt* seit 1. Januar 1889, vorher: *Friedrich Becker* 1876—88, Dr. *Hartwig* 1856—76.

15 Klassen (von VI bis U II je zwei Abteilungen) und 5 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 9 technische und Elementarlehrer; 1 Lehrer ist katholisch, 1 altkatholisch, die übrigen sind evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten zusammen 11 Stunden Religionsunterricht.

Das jetzige Schulgebäude (Grimmstraſse 25) ist mit einem Kostenaufwande von 271772 Mk. errichtet und am 18. Oktober 1875 eingeweiht worden. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Bibliothek umfaſst ungefähr 6000 Bände.

Stiftungen: a) *Otto Lindenbauer* schenkte im Jahre 1871 der Stadt Hanau 40000 Gulden mit der Bestimmung, daſs 30000 Gulden zu Schulbauten verwendet werden und aus dem Rest ein bleibender Fonds zur Unterstützung bedürftiger Schüler gebildet werde. b) Die Frau *Auguste Jung* geb. *Haak* setzte der Stadt Hanau durch Testament vom 24. August 1896 ein Vermächtnis von 150000 Mk. aus mit der Bestimmung, daſs $1/6$ der Zinsen zum Erlaſs des Schulgeldes für Schüler der Oberrealschule verwendet werde.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor, dem städtischen Schulinspektor, einem Mitgliede des Magistrats, einem Stadtverordneten und zwei Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes. Gesamtausgabe 116486 Mk., Zuschuſs der Stadt 57000 Mk. Schulgeld in den Klassen VI bis U II 120 Mk., in den übrigen 150 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Besoldungen der Oberlehrer nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2.

Hersfeld.

(Fürstentum Hersfeld. 7908 Einwohner.)

Gymnasium (mit Ersatzunterricht)[1] (II, 449. III, 279).

Das Gymnasium ist aus der seit der Zeit Karls des Grofsen bestehenden Klosterschule hervorgegangen. Diese wurde infolge der durch die Reformation gegebenen Anregung vom Abt Michael am 2. Juli 1570 neu eingerichtet und ausgestattet. Zur Unterhaltung wies der Abt aus seinem Vermögen ein Kapital von 40000 Gulden an. Von 1618—1786 war mit dem Rektorat der Schule die Stelle eines Inspektors der Kirchen und Schulen des Stifts und des ersten Stiftspredigers verbunden. 1833 erhielt die Anstalt mit den übrigen hessischen Gymnasien die Organisation, die ihrer Einrichtung im wesentlichen noch heute zu Grunde liegt. Im Interesse der von der Stadtgemeinde gegründeten Realschule wurden 1865 und 1866 die beiden untersten Klassen aufgelöst; dieselben sind aber bald nach der preufsischen Besitzergreifung wiederhergestellt worden. Im Jahre 1882 wurde die aus der Realschule entstandene höhere Bürgerschule mit dem Gymnasium zu einer Doppelanstalt verbunden, die den Namen „Königliches Gymnasium und Realprogymnasium" erhielt. Die Stadtgemeinde zahlte zur Erhaltung der Realklassen einen jährlichen Zuschufs von 4000 Mk. Diese Klassen wurden jedoch von Ostern 1894 allmählich aufgelöst; an ihre Stelle trat Ersatzunterricht für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler. Die Anstalt ist seit dem 27. April 1897 befugt, auch denjenigen Schülern, die an diesem Ersatzunterrichte vorschriftsmäfsig teilgenommen haben, das Militärzeugnis zu erteilen.

Direktor: Dr. *Konrad Duden* seit 1. Oktober 1876, vorher: Dr. *G. F. Eysell* 1868—76.

11 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Im Jahre 1876 wurde das Schulhaus (Untergasse 4) durch einen Neubau erweitert, der die Turnhalle, die Aula und zwei Klassenzimmer enthält (Kosten 60780 Mk.). Eine Badeanstalt und ein Turnplatz sind vorhanden; aufserdem steht ein von der Stadt gemieteter Spielplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 8025 Bände.

Stiftungen: a) 40 halbe Freitischstellen, 1570 vom Abt *Michael* gegründet. b) Ein Schimmelpfengsches (12 Mk. jährlich) und ein Molitorsches Familienbeneficium (1672 gegründet, 146 Mk. jährlich). c) Die Münscher-Stiftung, bei dem Jubiläum des Direktors *W. M.* 1867 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 2459 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die besondere Verwaltungskommission ist 1882 aufgehoben worden. Gesamtausgabe 105430 Mk., Bedürfniszuschufs 67270 Mk., Zuschufs der Stadt 4000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und ein Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Marburg.

(Oberhessen. 17531 Einwohner.)

Das Realprogymnasium ist in eine Oberrealschule verwandelt worden. Aufser dieser von der Stadtgemeinde unterhaltenen Anstalt besteht am Orte noch das aus der Reformationszeit stammende, vom Staate unterhaltene Gymnasium. Bezüglich der Ferien besteht seit 1901 die Abweichung von der Regel (s. oben S. 517), dafs die Pfingstferien vom ersten Festtage bis zum Montag nach Trinitatis (einschl.) dauern, die Sommerferien am dritten Sonntage im Juli beginnen und die Herbstferien vom Sonntage nach der Michaeliswoche ab 1½ Woche dauern.

Gymnasium (II, 448. III, 278).

Koch, Geschichte des akademischen Pädagogiums in Marburg, Progr. 1868. — *Fr. Münscher*, Geschichte des Gymnasiums bis 1868, ebd. — Derselbe, Chronik des Gymnasiums von 1833—83, Progr. 1883.

Nach Einführung der Reformation stiftete Philipp der Grofsmütige 1527 gleichzeitig mit der Universität und in unmittelbarer Verbindung mit ihr ein akademisches

---

[1]) Die frühere höhere Bürgerschule ist aufgehoben; vgl. darüber den Text des Artikels.

Pädagogium. 1833 wurde dasselbe von der Universität abgetrennt und in ein selbständiges Gymnasium umgewandelt; erster Direktor war Dr. *Fr. Chr. Vilmar*, später ord. Professor der Theologie in Marburg (gest. 1868). 50jährige Dienstjubiläen feierten Direktor *Münscher* am 22. April 1883, Professor *Collmann* am 4. Mai 1885 und Direktor Dr. *Buchenau* am 9. November 1899. Gröfste Schülerzahl (338) am 1. Februar 1895.

Direktor: Dr. *Friedr. Aly* seit Michaelis 1900, vorher: Geh. Regierungsrat Dr. *Buchenau* 1884—1900, Dr. *Fr. Münscher* 1850—84. Aufserdem waren an der Anstalt u. a. thätig: *Fürstenau* (Oberlehrer 1856—73, später Geh. Regierungs- und Stadtschulrat in Berlin), Dr. *Rothfuchs* (Oberlehrer 1864—75, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Münster).

10 Klassen; 13 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in drei Abteilungen im ganzen wöchentlich sieben Stunden Religionsunterricht.

Im Herbst 1896 wurde ein gröfserer An- und Umbau des Schulhauses vollendet (Kosten 157 500 Mk). Seit Dezember 1882 besitzt die Anstalt eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 8000 Bände.

Stiftungen (zur Unterstützung von Schülern): a) Die Münscher-Stiftung, bei dem 50jährigen Jubiläum des Direktors *M.* gegründet. Bestand 1654 Mk. b) Die Stiftung früherer Schüler, 1892 gegründet und am 5. Oktober 1894 genehmigt. Bestand 1049 Mk. c) Die Buchenausche Jubiläumsstiftung, am 9. November 1900 mit 1000 Mk. begründet.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 92 135 Mk., Bedürfniszuschufs 59 375 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule (III, 278).

Dr. *Hempfing*, Rückblick auf das 25jährige Bestehen des Realprogymnasiums zu Marburg, Festprogr. 1892. — Dr. *Knabe*, Die Oberrealschule zu Marburg, Progr. 1899.

Am 8. Oktober 1838 wurde in Marburg eine Realschule mit der Bestimmung gegründet, ihre Schüler in erster Linie für die höhere Gewerbeschule in Cassel vorzubereiten. An der Unterhaltung waren der Staat und die Stadt beteiligt; die Gröfse ihres Anteils hat mehrfach geschwankt. Später wurde die Unterhaltungspflicht ausschließlich der Stadt auferlegt, der Staat beteiligt sich nur durch Bedürfniszuschüsse. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde die Anstalt als höhere Bürgerschule eingerichtet, am 21. September 1873 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen und am 13. Februar 1878 die mit jener Schulgattung verbundenen erweiterten Berechtigungen. Nach der Schulreform von 1892 begann ihre Umwandlung in eine lateinlose Schule; am 9. April 1898 wurde sie als Realschule und am 29. Mai 1899 als Oberrealschule anerkannt. Ihr 50jähriges Dienstjubiläum feierten am 26. September 1890 der ordentliche Lehrer *Leimbach* und am 11. September 1892 der Rektor Dr. *Hempfing*.

Direktor: Dr. *Karl Knabe* seit 1. April 1898, vorher: Dr. *Christian Hempfing* 1867—98. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Stegmann*, später Professor der Mathematik an der Universität Marburg.

8 Klassen (O I und U I sind vereinigt); 7 Oberlehrer, 2 etatsmäfsige wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Turnhalle und Turnspielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3000 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor, einem Geistlichen, einem Mitgliede des Magistrats und einem Stadtverordneten. Gesamtausgabe 68 520 Mk., Zuschufs der Stadt 38 600 Mk., des Staates 7500 Mk. Schulgeld in den Klassen VI bis U II 90 Mk. für einheimische, 110 Mk. für auswärtige Schüler, in den Klassen O II und I für alle Schüler 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Rinteln.

(Grafschaft Schaumburg. 4765 Einwohner.)

Gymnasium (II, 459. III, 282).

Dr. *Riefs*, Mitteilungen aus der Geschichte des Gymnasiums zu Rinteln, Progr. 1868.

Die Anstalt ist aus den bisherigen beiden Rektorschulen, einer lutherischen und einer reformierten, gebildet und am 1. November 1817 mit vier Klassen eröffnet worden. In der Zeit von 1840—68 haben neben den Klassen IV und III Realklassen bestanden.

Direktor: Dr. *Karl Heldmann* seit Michaelis 1894, vorher: Dr. *Ferd. Büsgen* 1884—94, Dr. *Buchenau* 1878—84, Dr. *Frick* 1874—78 (später Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle).

8 Klassen (O I und U I sind nur im mathematischen Unterrichte geteilt); 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

In den Jahren 1875 und 1876 wurde ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 140 850 Mk. erbaut. Turnhalle, Turngarten, Schwimm- und Badeanstalt sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 20 000 Bände, darunter ziemlich bedeutende Reste der alten Universitätsbibliothek.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 60 810 Mk., Bedürfniszuschuß 44 390 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Eschwege.

(Niederhessen. 11 113 Einwohner.)

Friedrich Wilhelms-Schule, Realschule und Progymnasium

(II, 446. III, 278).

Stendell, Geschichte der Friedrich Wilhelms-Schule 1840—90, in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum 1890.

Die Anstalt ist am 26. Oktober 1840 mit 56 Schülern in zwei kombinierten Real- und Gymnasialklassen und einer Realklasse eröffnet worden. 1841 wurde eine dritte kombinierte Klasse eingerichtet; Latein war seit 1843 für Realschüler nicht mehr obligatorisch. Das Ziel der ersten Progymnasialklasse war etwa das der U III eines Gymnasiums, das der ersten Realklasse entsprach etwa demjenigen der ersten Klasse einer preußischen lateinlosen Bürgerschule. Ostern 1868 wurde die Anstalt als lateinlose Realschule zweiter Ordnung reorganisiert; als solche wurde sie am 23. April 1869 anerkannt; für diejenigen Schüler, die auf ein Gymnasium übergehen wollten, wurden Nebenabteilungen mit Unterricht im Lateinischen und im Griechischen eingerichtet. Ostern 1883 wurde die Schule in ein Realprogymnasium umgewandelt; die Nebenabteilungen wurden zu einem Progymnasium vervollständigt; die Entwickelung des letzteren fand Ostern 1887, die des Realprogymnasiums Ostern 1890 ihren Abschluß. Dieses wurde von Ostern 1892 bis Ostern 1898 wiederum in eine lateinlose Realschule umgewandelt. Größte Schülerzahl (213) im Sommer 1901. Am 27. September 1890 feierte die Anstalt ihr 50jähriges Jubelfest. Die Vorschule besteht seit 1868.

Direktor: *Edward Stendell* seit 1. Mai 1899, vorher: Dr. *Otto Arndt* 1894—99, Dr. *Karl Schirmer* 1886—93, *Karl Vogt* 1878—85, Dr. *Reinhold Kießler* 1872—78.

6 Gymnasial-, 6 Real- und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1876 und 1877 errichtet worden; die Kosten des Baues betrugen 145 657 Mk., die der inneren Einrichtung 8227 Mk. Der Turnunterricht wird in einer städtischen Turnhalle erteilt, im Sommer werden Turnspiele auf einem der Stadt gehörigen Anger veranstaltet. Die Lehrerbibliothek umfaßt etwa 1600 Werke.

Stiftungen: a) Die Jubiläumsstiftung, 1890 von früheren Schülern gegründet, zu Beihilfen für das Schulgeld oder zur Beschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Schüler. Bestand 2000 Mk. b) Der Kreis Eschwege hat der Anstalt 1000 Mk. überwiesen, deren Zinsen zur Pflege der Jugendspiele zu verwenden sind. c) Stiftung des am 24. Juni 1899 verstorbenen ehemaligen Oberlehrers *Christian Wessel*, 6000 Mk.; zu zwei Stipendien für Schüler und ev. zur Anschaffung von Bücherprämien.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem, dem Pfarrer der Altstädter Gemeinde, dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Direktor. Gesamtausgabe 59 623 Mk., Zuschuß der Stadt 16 461 Mk., des Staates 20 750 Mk. Schulgeld im Progymnasium 100 Mk., in den Realklassen III und U II 90 Mk., in den übrigen 80 Mk., in der Vorschule 60 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Hofgeismar.

(Niederhessen. 4621 Einwohner.)

Progymnasium (III, 277).

Progr. von 1897.

Seit 1856 bestand am Orte eine Realschule mit progymnasialem Nebenunterrichte; dieselbe hatte zuletzt die vier Klassen VI bis III. Ostern 1870 wurde sie von der Stadtgemeinde zu einer höheren Bürgerschule ausgestaltet; als solche wurde sie am 26. Mai 1872 anerkannt. Ostern 1892 wurde sie in ein Progymnasium mit wahlfreiem Unterrichte im Englischen statt des Griechischen umgewandelt, und am 16. Juni 1893 erhielt sie die mit dieser Schulgattung verbundenen Berechtigungen.

Direktor: *Friedrich Krösch* seit Ostern 1883, vorher: *Karl Homburg* 1879—83, *Joh. Wieacker* 1870—79.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch.

Die 1894 errichtete Turnhalle wird vom Progymnasium und von der Stadtschule benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 854 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Landrat, dem Bürgermeister, dem Direktor, einem Geistlichen, je einem Mitgliede des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung. Gesamtausgabe 35 550 Mk., Zuschufs der Stadt 9480 Mk., des Staates 17 050 Mk. Schulgeld 100 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt.

Schmalkalden.

(Grafschaft Henneberg. 8726 Einwohner.)

Realschule (II, 451. III, 280).

K. Homburg, Geschichte der höheren Schule in Schmalkalden seit ihrer Neugründung im Jahre 1846; in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier, Schmalkalden 1896.

Am 5. Januar 1846 wurde die Anstalt als „Realschule mit Progymnasium“ eröffnet. Der Staat gewährte zu den Kosten der ersten Einrichtung 900 Thaler und aufserdem einen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung der Schule. Die Progymnasialabteilungen wurden 1853 aufgehoben, 1856 wieder eingeführt, 1866 von neuem aufgehoben. 1867 wurde die Anstalt in eine höhere Bürgerschule umgewandelt, 1871 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Abgangsprüfungen. Von Ostern 1894 ab wurde das nunmehrige Realprogymnasium in eine Realschule mit gymnasialen Parallelklassen für VI, V und IV umgewandelt. Ostern 1900 fand die erste Reifeprüfung statt; am 5. Mai dess. J. wurde die Anstalt als Realschule anerkannt. Am 19., 20. und 21. Juni 1896 wurde die Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt begangen. Gröfste Schülerzahl (141) im Sommer 1879, kleinste (104) im Winter 1893/94; seitdem hat eine stetige Zunahme stattgefunden.

Direktor: *Karl Homburg* seit 15. März 1883, vorher: Dr. *Heinrich Hasselbach* 1865—83 (1860—65 provisorisch). Aufserdem hat an der Anstalt u. a. gewirkt: Lic. Dr. *Leimbach* (ord. Lehrer 1869—74, jetzt Provinzialschulrat in Hannover).

6 Klassen, aufserdem 3 gymnasiale Nebenabteilungen für VI, V, IV; 6 Oberlehrer, 1 wissenschaftl. Hilfsl., 1 Elementarl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Das Schulhaus ist im Jahre 1881 erweitert worden. Zu den Kosten des Erweiterungsbaues (9087 Mk.) hat der Kreis 2000 Mk., der Staat 3766 Mk. beigetragen. Turnhalle, Turn- und Spielplatz sind vorhanden; erstere wird von den übrigen Schulen und einem Turnverein mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1208 Werke in 2449 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist der „Königliche Realschulvorstand“, bestehend aus dem Landrat, dem Direktor und dem Bürgermeister. Gesamtausgabe 38 369 Mk., Zuschufs der Stadt 9738 Mk., des Staates 18 000 Mk. Schulgeld für die Gymnasialklassen und für die Klassen III bis I der Realschule 100 Mk., für IV der Realschule 90 Mk., für V 85 Mk., für VI 80 Mk. Besoldungen nach dem Normaletat und dessen Nachträgen. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wiesbaden.

(Alt-Nassau, Hauptstadt des vormaligen Herzogtums.
86 111 Einwohner.)

In der Stadt befinden sich nach wie vor 3 höhere Schulen, das Gymnasium, das Realgymnasium und die aus der höheren Bürgerschule entstandene Oberrealschule. Die letztere wird von der Stadtgemeinde, die beiden ersteren werden vom Staate unterhalten.

Gymnasium (II, 465. III, 283).

Fr. Otto, Geschichte der Friedrichs-Schule, Progr. 1880. — *R. Paehler*, Geschichte des Wiesbadener Pädagogiums bis zum Jahre 1822, in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier 1894.

Im Jahre 1543 wurde die schon bestehende Stadtschule zu einer Lateinschule in der Weise erweitert, daſs sie fortan aus zwei Klassen, einer lateinischen und einer deutschen, bestand. Die Besoldung des Rektors floſs aus den Einkünften eingezogener Stiftsgüter. Die Schule genügte im Lateinischen nur für den Anfangsunterricht, für die weitere Ausbildung waren die Schüler auf Anstalten in den Nachbarorten angewiesen. Als durch die groſsen Veränderungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Gebiet der Fürsten von Nassau stark vergröſsert und Wiesbaden Landeshauptstadt geworden war, wurde die lateinische Schule erweitert (1806) und mit einer höheren Mädchenschule verbunden; in der ersten Klasse der Knabenabteilung wurde Cäsar und Ovid gelesen, aber Griechisch war vom Lehrplane zunächst noch ausgeschlossen. Die Anstalt führte nunmehr nach dem ersten Herzoge von Nassau Friedrich August den Namen Friedrichs-Schule. 1817 wurde diese in ein Pädagogium umgewandelt, Griechisch wurde als Unterrichtsgegenstand aufgenommen, die Anstalt erhielt den Charakter eines Progymnasiums und wurde als Vorbereitungsanstalt für das Landesgymnasium in Weilburg (vgl. S. 344) betrachtet. Weil die Klassen des letzteren überfüllt waren und inzwischen die Einwohnerzahl Wiesbadens sich stark vermehrt hatte, wurde 1844 das Pädagogium in ein vollständiges Gymnasium umgewandelt, das, zum Unterschiede von dem gleichzeitig errichteten Realgymnasium, die amtliche Bezeichnung Gelehrtengymnasium erhielt. Ostern 1847 konnten die ersten Schüler mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität entlassen werden. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurden die preuſsischen Klassenbezeichnungen eingeführt. Am 14. August 1894[1]) wurde die Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt als Gymnasium begangen. Seit Ostern 1890 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Karl Fischer* seit 1. Oktober 1894, vorher: Dr. *Robert Paehler* 1874—94, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Cassel.

18 Klassen (Parallelabteilungen); 21 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl.; 4 Lehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 9500 Bände, darunter fünf Inkunabeln.

Am 6. Mai 1884 wurde zu Ehren des Professors *Otto* von früheren Schülern eine „Otto-Stiftung“ zu Unterstützungen von Schülern während ihrer Schul- und Studienzeit gegründet. Bestand 5102 Mk.

Das Gymnasium (Gebäude: Luisenplatz 4) wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 148510 Mk., Bedürfniszuschuſs 51330 Mk., Zuschuſs der Stadt 6190 Mk., aus dem Central-Studienfonds 32950 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

---

[1]) Dieser Tag (Beginn der Sommerferien) wurde aus pädagogischen Rücksichten gewählt; der eigentliche Stiftungstag war der 10. Juni.

Realgymnasium (II, 467. III, 283).

Bellinger, Zur Geschichte des realistischen Schulwesens im Herzogtum Nassau von 1817—61, Progr. 1869. — Dr. *Casselmann*, Über den Lehrplan des Realgymnasiums, Progr. 1867. — Die Geschichte der Anstalt während der ersten 25 Jahre, Progr. 1867. — Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt, Wiesbaden 1895.

Eine im Jahre 1840 von der Stadtgemeinde gegründete Realschule vermochte, da sie sich in ihren Leistungen nur wenig über die Elementarschulen erhob, den Wünschen der Landesvertretung nicht zu entsprechen; ihr wurde deshalb bei der Reorganisation des nassauischen Schulwesens im Jahre 1844 ein Realgymnasium angegliedert. Nach §§ 2 und 3 des nassauischen Gesetzes vom 22. Juni 1844 sollte dieses eine Landesanstalt sein (die mit ihm zunächst noch verbundene Realschule blieb städtisch; s. den folgenden Artikel) und denjenigen, die unmittelbar in einen technisch-praktischen Beruf übertreten oder ihre Studien auf einer höheren Fachschule fortsetzen wollen, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung geben; Latein sollte in den Lehrplan aufgenommen werden. § 4 enthielt die bemerkenswerte Bestimmung, daſs der Direktor und die Lehrer denjenigen der Gelehrtengymnasien in Rang und Gehalt gleichgestellt sein sollten. Im Jahre 1857 wurde die städtisch gebliebene Realschule vom Realgymnasium abgetrennt und zu einer selbständigen lateinlosen Schule ausgestaltet (vgl. den folgenden Artikel). Als Vorbereitungsklassen für das Realgymnasium, das mit seinen drei Klassen bisher nur die Spitze der Realschule gebildet hatte, galten nunmehr die vier unteren Klassen des Gymnasiums. Bei der preuſsischen Besitzergreifung wurde die Anstalt in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen (22. Juli 1867) und der Lehrplan dementsprechend gestaltet; immerhin blieben noch mancherlei Besonderheiten bestehen. Ostern 1874 begann die Erweiterung des Realgymnasiums nach unten hin, Ostern 1875 wurde die V und die VI eingerichtet. 1884 wurde je eine der in den drei unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums vorhandenen Doppelabteilungen dem Realgymnasium überwiesen und dementsprechend in dessen drei untersten Klassen der gymnasiale Lehrplan eingeführt: Ostern 1895 fielen indessen, nachdem inzwischen der Erweiterungsbau des Gymnasiums vollendet war, jene Klassen an das letztere wieder zurück. Im Jahre 1895 wurde das 50jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert. Gröſste Schülerzahl (411) im Jahre 1878/79.

Direktor: *H. Breuer* seit 1. Januar 1895, vorher: Dr. *Fischer* 1891—94, *F. Spangenberg* 1876—90, *E. Fürstenau* 1873—76, später Provinzialschulrat, zuletzt Geheimer Regierungs- und Stadtschulrat in Berlin.

12 Klassen; 12 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Zeichenl., 2 Elementarl.; der Direktor und 3 Oberlehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und jüdischen Schüler ist gesorgt (gemeinsam mit dem Gymnasium).

Seit Ostern 1901 hat das Realgymnasium eine eigene, neben dem Schulgebäude Luisenstraſse 28 errichtete Turnhalle. Zu Spielen und körperlichen Übungen stellt die Militärbehörde der Anstalt den Exerzierplatz an der Schiersteiner Straſse zur Verfügung. Die früher gemeinsame Bibliothek des Gymnasiums und des Realgymnasiums wurde 1880 geteilt. Die Lehrer beider Anstalten sind auch heute noch zur Benutzung beider Bibliotheken berechtigt.

Aus Anlaſs des 50jährigen Jubiläums wurde durch Sammlung eine Summe von 8000 Mk. zusammengebracht, die gegenwärtig auf über 10000 Mk. angewachsen ist. Die Zinsen werden nunmehr zur Unterstüzung ehemaliger Abiturienten verwendet. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus dem Direktor und den drei ältesten Oberlehrern.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 92050 Mk., Zuschuſs des Staates 36200 Mk., der Stadt 22187 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule (II, 469. III, 283).

J. F. A. Polack, Mitteilungen über den Zweck, die Einrichtung und den Lehrplan der höheren Bürgerschule, Progr. 1858. — *A. Güth*, Geschichte der Realschule zweiter Ordnung zu Wiesbaden, Progr. 1882.

Die im Jahre 1840 gegründete und von 1845—57 mit dem Realgymnasium verbundene städtische Realschule (vgl. den vorigen Artikel) wurde durch Abtrennung von diesem am 11. Mai 1857 als selbständige lateinlose höhere Bürgerschule eröffnet. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurde sie am 11. März 1867 bis auf weiteres als höhere Bürgerschule im Sinne der damaligen Militärersatzinstruktion angesehen. Am

34*

6. August 1875 erhielt sie ein Statut, Ostern 1880 wurde sie Realschule zweiter Ordnung, Ostern 1882 Realschule, 1884/85 war sie vorübergehend Oberrealschule, dann wurde sie wiederum Realschule. Ostern 1892 wurde sie von neuem zu einer Oberrealschule erweitert und am 30. August 1892 endgültig als solche anerkannt. Ostern 1894 fand die erste Reifeprüfung statt. Die Vorschule, die 1843 als selbständige städtische Anstalt begründet wurde, ist seit 1859 mit der höheren Bürgerschule organisch verbunden und dient zugleich zur Vorbereitung für das Gymnasium und das Realgymnasium. Am 1. Oktober 1893 feierte der Lehrer *August Jung* sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Direktor: Dr. *Anton Güth* seit Neujahr 1901, vorher: Dr. *Ludwig Kaiser* 1886—1901 (jetzt Provinzialschulrat in Cassel), *Wilhelm Unverzagt* 1877—85, *J. F. A. Polack* 1858—77. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Wilhelm Vietor* 1878—82, jetzt ord. Professor in Marburg.

15 Klassen und 6 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl., 6 Vorschull.; der Direktor, 1 Oberlehrer und 1 Vorschullehrer sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Ein für die Aufnahme der Vorschulklassen und des Zeichensaals bestimmter Seitenbau wurde im Februar 1898 bezogen; die Baukosten, einschl. derjenigen für das astronomische Observatorium, betrugen 63629 Mk.

Eine Turnhalle ist vorhanden; die Lehrerbibliothek enthält 1885, die Schülerbibliothek 1319 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium (Instruktion vom 6. August 1874), bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem städtischen Schulreferenten, dem Direktor und sechs gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 130963 Mk., Zuschufs der Stadt 64463 Mk. Schulgeld 108 Mk. mit Ermäfsigung auf ²/₃ für den zweiten und auf die Hälfte für jeden folgenden Bruder; für Auswärtige tritt ein Zuschlag von 33¹/₃ % ein; Aufnahmegeld 12 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Dillenburg.

(Alt-Nassau. 4488 Einwohner.)

Gymnasium (II, 478. III, 287).

J. C. Kretzer, Kurze geschichtliche Darstellung der alten lateinischen Schule und des darauf gefolgten ehemaligen Pädagogiums zu Dillenburg, Progr. 1818. — Progr. 1859, 68 und 87.

Nach Einführung der Reformation (1530) legte Wilhelm der Reiche, Graf von Nassau-Katzenelnbogen, in den Städten lateinische Schulen an. Die Dillenburger Schule wurde 1538 errichtet; sie hatte mit Einschlufs der Elementarschule drei Klassen und wurde von der gräflichen Kellereikasse unterhalten. Unter dem Prinzen Wilhelm V. von Oranien wurde sie als Pädagogium 1774 reorganisiert und durch das Edikt vom 24. März 1817 auf vier Klassen gebracht. Die Unterhaltungskosten wurden aus dem Nassauischen Central-Studienfonds bestritten, dem gerade aus Dillenburg viel zugeflossen war. 1858—66 war Ersatzunterricht eingerichtet. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde das Pädagogium in ein Progymnasium umgewandelt und am 14. April 1870 unter die vollberechtigten Anstalten dieser Gattung aufgenommen. Nach Einrichtung der Prima wurde es am 26. März 1874 als Gymnasium anerkannt.

Direktor: Dr. *Langsdorf* seit Ostern 1895, vorher: *Schmidt* 1891—95, Dr. *Fischer* 1886—91.

9 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen, einschl. des Direktors, sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist seit 1876 vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 8300 Bände.

Am 9. August 1887 wurde die „Spiefs-Stiftung“ von früheren Schülern des Direktors *Sp.* gegründet, die Zinsen sollen zur Belohnung tüchtiger Schüler verwendet werden. Bestand 1066 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 61800 Mk., Zuschufs des Staates 20308 Mk., des Nassauischen Central-Studienfonds 17090 Mk., der Stadt 4500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Frankfurt a. M.

(Vormals freie Reichsstadt. 288 989 Einwohner.)

Im Jahre 1873 hatte die Stadt nur 1 Gymnasium, 1 Realschule erster Ordnung (Musterschule), 2 Realschulen zweiter Ordnung (jüdische) und 2 höhere Bürgerschulen. Seitdem hat das höhere Schulwesen Frankfurts nicht nur in Bezug auf die Zahl, sondern auch in Bezug auf die innere Verfassung der Anstalten eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Zunächst trat zur Musterschule mit der durch die Stadtgemeinde von der Polytechnischen Gesellschaft übernommenen Wöhler-Schule eine zweite Realschule erster Ordnung hinzu. Sodann bildeten sich im Anschlufs an die ehemalige höhere Bürgerschule, die spätere Bethmann-Schule, zwei lateinlose höhere Schulen, nämlich die Klinger-Schule und die Adlerflycht-Schule; jene wurde später als Oberrealschule, diese als Realschule ausgestaltet. Die Bethmann-Schule blieb zwar bestehen, schied aber, nachdem sie die Berechtigungen verloren hatte, aus der Reihe der höheren Lehranstalten aus. Seit 1888 hat sich auch der Staat durch Gründung und Unterhaltung des Kaiser Friedrichs-Gymnasiums an der Fürsorge für das höhere Schulwesen der Stadt beteiligt. Die beiden israelitischen Realschulen zweiter Ordnung wurden Realschulen im Sinne der Lehrpläne von 1892, und zu den vorhandenen Anstalten dieser Gattung trat nach der Eingemeindung der Stadt Bockenheim die Liebig-Realschule und neuerdings die Sachsenhäuser Realschule hinzu.

Diese Änderungen sind vorzugsweise durch die Vermehrung der Bevölkerung veranlafst worden. Noch bedeutsamer aber sind die Änderungen, die in der Lehrverfassung mehrerer Anstalten herbeigeführt worden sind, und die unter der Bezeichnung „Frankfurter System“ oder „Frankfurter Lehrpläne“ mehrfach auch für andere Orte vorbildlich gewesen sind (vgl. oben S. 27 u. 142).

Im Jahre 1892 wurde dieses System in einer Klassenreihe des alten städtischen Gymnasiums, sowie in der Musterschule und in der einen Klassenreihe der Wöhler-Schule eingeführt. Später wurde das städtische Gymnasium, das thatsächlich schon seit geraumer Zeit eine Doppelanstalt war, in zwei selbständige Schulen, das Goethe-Gymnasium und das Lessing-Gymnasium, zerlegt; ersteres enthielt diejenige Klassenreihe, in der nach dem „Frankfurter System“ unterrichtet wurde.

In Frankfurt a. M. befinden sich nunmehr 3 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 1 Oberrealschule und 6 Realschulen, also im ganzen 12 höhere Schulen; an einer derselben, der Selektenschule, sind aber die Berechtigungen, seit die Untersekunda eingegangen ist, nicht mehr zur Anwendung gekommen, und die zuletzt gegründete Sachsenhäuser Realschule ist noch in der Entwickelung begriffen. Eine von jenen 12 Anstalten wird vom Staate, zwei werden von jüdischen Religionsgesellschaften, die übrigen von der Stadtgemeinde unterhalten.

Für die Verwaltung sämtlicher von der Stadtgemeinde unterhaltenen höheren Schulen ist durch Statut vom 28. November 1871 ein Kuratorium bestellt (vgl. oben S. 515). Für die Lehrer dieser Schulen ist am 3. Dezember 1897 folgende Gehaltsordnung festgesetzt worden:

Direktoren der Vollanstalten 7200, 7600, 8000, 8400, 8700, 9000 Mk., der Nichtvollanstalten 6200, 6600, 7000, 7400, 7700, 8000 Mk. Für Dienstwohnung werden 1000 Mk. vom Gehalte abgezogen.

Für die Oberlehrer sind zwei Klassen gebildet. Die Gehälter der ersten Klasse betragen 5700, 6000, 6300, 6000, 6900, 7200, die der zweiten Klasse 3900, 4200, 4500, 4800, 5100, 5400, 5700, 6000, 6300 Mk. In die erste

Klasse können nur diejenigen eingereiht werden, die ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung durch längere Thätigkeit nachgewiesen haben. Grundsätzlich soll auf die erste Klasse nur die Hälfte der Gesamtzahl aller Oberlehrer entfallen. Diese Zahl darf aber in dem Falle und so weit überschritten werden, als Lehrer der zweiten Klasse seit länger als 11 Jahren fest angestellt sind. Das Aufsteigen im Gehalte erfolgt bei den Direktoren und bei den Oberlehrern gleichmäfsig nach je 3 Dienstjahren. Die Gehälter der technischen, Elementar- und Vorschullehrer bemessen sich nach den Gehaltssätzen der städtischen Volksschullehrer, diejenigen, welche die Rektorats-, Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen bestanden haben, erhalten aufserdem in allen Stufen eine Zulage von 400 Mk.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an den städtischen höheren Schulen ist von der Stadtgemeinde übernommen worden (Regulativ, die Versorgung der Witwen und Waisen der Gemeindebeamten, ordentlichen Lehrer und Schuldiener der Stadt Frankfurt betreffend, vom 10. April 1885, abgeändert am 28. Dezember 1888). Die Witwe erhält 1/5 des zuletzt vom Ehemanne bezogenen Gehaltes, mindestens aber 300 Mk., und aufserdem, wenn 1 oder 2 Kinder vorhanden sind 1/20, bei 3 oder 4 Kindern 2/20, bei mehr Kindern 3/20 des Gehalts, jedoch mit Einschlufs des Witwengeldes nicht mehr als 8/20, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des betreffenden Kindes. Wenn die Mutter nicht mehr lebt, beträgt das Waisengeld für jedes Kind 1/10, aber insgesamt nicht über 5/20 des Gehalts. Beiträge werden von den Beamten u. s. w. nicht erhoben.

Aufserdem bestehen zwei Privatwitwenkassen für Lehrer, eine evangelische und eine katholische. Beim Eintritt in die erstere ist ein Einstandsgeld von 250 Mk. zu zahlen; der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 24 Mk. Dafür hat die Witwe Anspruch auf 520 Mk. Witwengeld. Gegen einen besonderen Beitrag von 4 Mk. kann auch Sterbegeld versichert werden. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. April 1899 420000 Mk., die Zahl der Mitglieder 244. Beim Eintritt in die katholische Witwenkasse sind 400 Mk. zu zahlen, der Jahresbeitrag beläuft sich auf 48 Mk., das Witwengeld auf 200—500 Mk. je nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Das Schulgeld beträgt an den Gymnasien und Realgymnasien 150 Mk., an den übrigen städtischen Anstalten (mit Ausnahme der Selektenschule) 100 Mk.

Goethe-Gymnasium (II, 481. III, 289).

Progr. des Städtischen Gymnasiums von 1747, 64, 72, 79, 1805, 1806, 1807—21, 23, 29, 37, 39, 54. — Dr. *Tycho Mommsen*, Zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1869. — Dr. *K. Reinhardt*, M. Henrici Hirtzwigii de gymnasii Moeno-Francofortani ratione et statu epistola, Progr. 1891. — Dr. *H. Grotefend*, Archivrat, Der „Prorektor" und das Frankfurter Gymnasium am Ende des vorigen Jahrhunderts, 1891. — Dr. *Karl Reinhardt*, Die Frankfurter Lehrpläne, 1892. — Dr. *O. Liermann*, Ein Beitrag zur Geschichte des Gymnasiums und zur Frankfurter Gelehrtengeschichte, in der Festschrift zur Einweihung des Goethe-Gymnasiums, 1897. — Dr. *O. Liermann*, Henricus Petreus Herdesianus und die Frankfurter Lehrpläne nebst Schulordnungen von 1579 und 1599; eine kulturhistorische Studie, Progr. 1901.

Das Goethe-Gymnasium ist, wie das im nächsten Artikel behandelte Lessing-Gymnasium, durch Teilung des früheren städtischen Gymnasiums entstanden. Das letztere ist 1520[1]) vom Rate der Stadt gegründet worden. 1529 wurde es in dem Gebäude des

[1]) Die vom Magistrat ausgestellte Anstellungsurkunde für den ersten Rektor, die im städtischen Archiv noch erhalten ist, datiert vom 14. September 1520; die im zweiten Bande vertretene Auffassung, dafs 1529 als Gründungsjahr zu betrachten ist, scheint deshalb nicht mehr haltbar.

aufgehobenen Barfüßerklosters untergebracht, von da an hiefs es „Schule zu den Barfüfsern". Der Name „Gymnasium" kam unter dem Rektor *H. Hirtzwig* (1616—26) auf; dieser erweiterte den Lehrplan durch philosophische Disciplinen und veranstaltete öffentliche Disputationen der Schüler unter Leitung eines eigens für diesen Zweck berufenen Lehrers. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Realfächer und die neueren Sprachen in den Lehrplan des Gymnasiums gezogen. Der Fürst-Primas *von Dalberg* vereinigte das 1790 vom Kurfürsten von Mainz gegründete katholische Gymnasium mit dem alten, bisher streng lutherischen, nunmehrigen „Grofsherzoglichen Gymnasium". Dadurch erhielt dieses thatsächlich einen paritätischen Charakter. In den Jahren 1812—14 war dem Gymnasium ein namentlich für die Realien und die höhere Mathematik bestimmtes „Lyceum Carolinum" übergeordnet. 1814, nach Aufhebung des Lyceums, wurden am Gymnasium Parallelklassen für die höheren Realfächer eingerichtet; diese wurden aber bereits 1818 wieder aufgehoben. Nach der Einverleibung der Stadt in Preufsen wurden die von der Anstalt ausgestellten Reifezeugnisse als gleichwertig mit den altpreufsischen erklärt. Die Patronats-, Verwaltungs- und Unterhaltungsverhältnisse waren damals ziemlich unklar; sie wurden dahin geregelt, dafs der Stadt die Unterhaltungspflicht überwiesen wurde. Ostern 1876 wurde das Gymnasium aus dem Arnsburger Hofe in das 1872 für die Wöhler-Schule in der Junghofstrafse errichtete Gebäude verlegt. Ostern 1892 wurde in der ersten Reihe der vorhandenen Doppelabteilungen der sogenannte Frankfurter Lehrplan (vgl. oben S. 27, 142 u. 533) eingeführt. Am 7. Januar wurde diese Klassenreihe als besondere Schule unter dem Namen „Goethe-Gymnasium" eingerichtet; Michaelis 1900 ging die letzte nach dem allgemeinen Lehrplane unterrichtete Klasse ein; Ostern 1901 fand die erste Reifeprüfung der nach dem neuen Lehrplane vorgebildeten Schüler statt. Das alte städtische Gymnasium erreichte 1896 seine gröfste Schülerzahl (679); das Goethe-Gymnasium enthielt bei der Abzweigung 305 Schüler.

Direktor: Geheimer Regierungsrat Dr. *Karl Reinhardt* seit 3. Mai 1886 (zunächst am alten städtischen Gymnasium), vorher: Dr. *Tycho Mommsen* 1864—86.

14 Klassen; 19 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist jüdisch, 3 sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in drei Abteilungen Religionsunterricht.

Das jetzige Schulhaus ist 1895/96 mit einem Kostenaufwande von 560344 Mk. (ausschliefslich des bereits im städtischen Eigentume befindlich gewesenen Grundstückes) erbaut worden. Der Gesamtwert steht mit 860325 Mk. zu Buch. (Baubeschreibung im Progr. 1897, S. 11—18.) Ein geräumiger botanischer Garten ist in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Schulhofe angelegt.

Turnhalle, Turnhof und zwei Spielhöfe sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek ist bei der Eröffnung des Goethe-Gymnasiums von der Stadt mit 9000 Mk. (einschliefslich Schülerbibliothek) dotiert worden und zählt gegen 2000 Bände, die Schülerbibliothek 750 Bände. Die Bibliothek des alten städtischen Gymnasiums ist dem Lessing-Gymnasium überwiesen worden.

Stiftungen: a) Die Johannisgelder (v. Cronstettsches Stift), fünf Stipendien zu je 50 Mk. für bedürftige evangelische Schüler; Verteilung durch den Direktor nach Beschlufs der Lehrerkonferenz. b) Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, revidiertes Statut vom 12. April 1887, mit Zusätzen bezw. Abänderungen vom 30. Dezember 1896 und 12. März 1899. Vermögen 244235 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Gesamtausgabe 126570 Mk., Zuschufs der Stadt 73270 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Lessing-Gymnasium.

Progr. 1897, S. 88ff. und Progr. des alten städtischen Gymnasiums von 1893, S. 68. — Festschrift zur Einweihung des Goethe-Gymnasiums, Frankfurt a. M. 1897, S. 3ff.

Die Anstalt ist aus der seit 1892 bestehenden zweiten Abteilung des alten städtischen Gymnasiums (s. den vorigen Artikel) hervorgegangen und am 7. Januar 1897 als selbständiges Gymnasium eröffnet worden. Die zunehmende Schülerzahl machte bald Klassenteilungen erforderlich.

Direktor: Dr. *Christian Baier* seit Neujahr 1897.

11 Klassen; 14 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist jüdisch, 4 sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in drei Abteilungen Religionsunterricht.

Die Anstalt ist in dem Gebäude des alten städtischen Gymnasiums (Junghof-

straſse 16) untergebracht. Dasselbe ist in den Jahren 1883 und 84 mit einem Kostenaufwande von 112000 Mk. (ausschl. des Grundstückes) erweitert worden. Der Gesamtwert steht mit 816900 Mk. zu Buch. Der für die Anstalt bestimmte Neubau an der Ecke des Hansarings und der Fürstenberger Straſse geht seiner Vollendung entgegen.

Eine Turnhalle ist vorhanden; für Freiübungen und Turnspiele wird der Schulhof benutzt.

Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 9000 Bände; den Hauptbestand bildet die Sammlung des alten städtischen Gymnasiums. Die dazu gehörige wertvolle Sammlung von Musikalien (vgl. Progr. von 1872) wird jetzt in der Stadtbibliothek aufbewahrt.

Stiftungen: a) Johannisgelder wie beim Goethe-Gymnasium. b) Die Lehrerwitwenkasse ist der Anstalt mit dem Goethe-Gymnasium gemeinsam.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Gesamtausgabe 107185 Mk., Zuschuſs der Stadt 55599 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kaiser Friedrichs-Gymnasium.

Das Gymnasium ist vom Staate gegründet und hat bei der Eröffnung am 11. April 1888 den Namen „Kaiser Friedrichs-Gymnasium“ erhalten (Allerhöchster Erlaſs vom 8. April 1888). Mit ihm war von Anfang an eine Vorschule verbunden.

Direktor: Geheimer Regierungsrat Dr. *Theodor Hartwig* seit Gründung der Anstalt.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und 3 Elementarl.; 2 Oberlehrer und 1 Elementarlehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht in vier Abteilungen mit zusammen neun Wochenstunden.

Das Schulhaus wurde 1884—88 mit einem Kostenaufwande von 484900 Mk. erbaut; das Grundstück wurde von der Stadtgemeinde unentgeltlich überlassen. Die Aula des Schulhauses hat 1901 durch Wandgemälde des Malers *Steinhausen* künstlerische Ausschmückung erhalten. Turnhalle, Turn- und Spielplatz sind vorhanden; für Bewegungsspiele wird im Sommer eine von der Stadt gepachtete Wiese benutzt, für Schwimmübungen ist während bestimmter Stunden eine Privatbadeanstalt dem Gymnasium gegen Miete überlassen. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 2000 Bände.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 92210 Mk., Bedürfniszuschuſs 47330 Mk. Schulgeld 150 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Musterschule (Realgymnasium) (II, 485. III, 290).

Dr. *C. Kühner*, Verfassung der Musterschule, Progr. 1855. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Musterschule, Progr. 1865. — *Eiselen*, Dr. *Karl Kühner*, Direktor der Musterschule, Progr. 1873. — Derselbe, Geschichte des deutschen Schulwesens in Frankfurt a. M. bis zur Gründung der Musterschule, Progr. 1880.

Als im Jahre 1803 der Inhaber einer Privatschule, Lehrer *Geiler*, starb, kaufte der Senat den Erben desselben die Schulgerechtigkeit ab und beschloſs, die Schule so umzugestalten, „daſs sie den übrigen als Vorbild und Antrieb zur Nachahmung dienen sollte“. Zur Unterhaltung der neuen Anstalt, die durch Senatsbeschluſs vom 6. Oktober 1804 den Namen „Musterschule“ erhalten hatte, wurden die Zinsen des der Stadt letztwillig zugewandten Vermögens des Schöffen *v. Uffenbach* (24986 Gulden, Jahreszinsen 999 Gulden), sowie der vom Senior und Konsistorialrat *Hufnagel* der Stadt geschenkte Ertrag seiner Säkularpredigt (2000 Gulden) verwendet. 1813 wurde die Anstalt als höhere Bürgerschule und Realschule mit einer Mädchenschule organisiert, 1852 noch bestimmter als Realschule mit höherer Töchterschule. Nach der Einverleibung Frankfurts in Preuſsen wurde der Lehrplan teilweise umgestaltet und die Realschule zunächst in die zweite Ordnung (9. November 1867) aufgenommen, später (14. März 1873) als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die Mädchenabteilung wurde im Jahre 1876 als selbständige Schule abgetrennt. Das Realgymnasium arbeitet seit Ostern 1892 nach dem Lehrplane der „Reformanstalten“. Ostern 1901 wurde mit den nach diesem Plane vorgebildeten Schülern die erste Reifeprüfung abgehalten. Die Anstalt bildete ursprünglich einen von den Elementarklassen ab sich aufbauenden Schulkörper; nach ihrer Anerkennung als Realschule im preuſsischen Sinne wurden die drei untersten Klassen als Vorschule beibehalten. Gröſste Schülerzahl (611 einschlieſslich Vorschule) im Jahre 1875, kleinste (241) am 1. Februar 1894.

Direktor: *Max Walter* seit Ostern 1894, vorher: Dr. *Friedrich Eiselen* 1867—94. Früher hat an der Anstalt u. a. *Diesterweg* (1811—18) als Lehrer gewirkt.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer sind evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das frühere Schulhaus (Hermesweg 34) ist am 11. Oktober 1880 eingeweiht worden. Im Sommer 1901 siedelte die Anstalt in das für sie errichtete Gebäude an dem Oberweg über.

Eine Turnhalle ist vorhanden; auch auf dem Schulhofe befinden sich Turngeräte. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5046, die Schülerbibliothek 1261 Bände.

1897 wurde eine Münzsammlung angelegt; sie bestand Ostern 1901 aus 84 griechischen und 231 römischen Münzen. Ihre planmäfsige Erweiterung erfolgt im Sinne ihrer Ausgestaltung als Erläuterungs- und Anschauungsmittel für den Unterricht in der alten Geschichte und für die Lektüre der klassischen Schriftsteller.

Die im Jahre 1808 durch Gaben dankbarer Eltern gegründete Witwenkasse ist der Anstalt mit der höheren Mädchenschule (Elisabethen-Schule) gemeinsam. Vermögen 244826 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Gesamtausgabe 104630 Mk., Zuschufs der Stadt 50330 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Wöhler-Schule (Realgymnasium).

Am 12. Juni 1862 gründete die Polytechnische Gesellschaft, die in Frankfurt a. M. bereits seit längerer Zeit eine Gewerbeschule unterhielt, eine Handelsschule mit Lehrlingsabteilungen. Die letzteren wurden 1865 wieder aufgehoben. Die Handelsschule erhielt 1868 die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ostern 1870 errichtete die Gesellschaft in der Absicht, der Handelsschule und der Gewerbeschule durch einen gemeinsamen Unterbau den Zugang gleichmäfsig vorbereiteter und nicht zu alter Schüler zu sichern, gleichzeitig aber auch für die westlichen Teile der Stadt eine hier noch fehlende höhere Lehranstalt zu schaffen, eine Realschule erster Ordnung, die Wöhler-Schule. Am 1. April 1876 gingen sämtliche Schulen der Gesellschaft mit ihren Grundstücken durch Kauf an die Stadtgemeinde über. Bald darauf wurde die Gewerbeschule von der Wöhler-Schule abgetrennt und mit der neugegründeten Klinger-Schule zu einer Realschule zweiter Ordnung vereinigt. Michaelis 1877 waren die Realklassen der Wöhler-Schule bis zur O II angewachsen. Diese wurde nunmehr nach dem Plane einer Realschule erster Ordnung weitergeführt, während die Handelsklassen mit höher gesteckten Lehrzielen als Nebenabteilungen zur O II und I in der Weise hinzutraten, dafs in den gleichen Fächern der Unterricht gemeinsam erteilt werden konnte. Ostern 1898 wurden indessen die Handelsklassen von den Realgymnasialklassen vollständig getrennt; sie bilden nunmehr eine besondere Abteilung der Anstalt, und der Eintritt setzt die Reife für O II voraus. Bis Ostern 1892 war die Wöhler-Schule eine Doppelanstalt mit Wechselabteilungen. In diesem Zeitpunkte wurde mit der Aufhebung der Michaelisabteilungen begonnen; die aufgehobenen Abteilungen wurden durch Klassen ersetzt, die nach dem Lehrplane eines Reformrealgymnasiums arbeiten. Diese Einrichtung ist Ostern 1901 mit der ersten Reifeprüfung zum Abschlusse gekommen. Eine im Herbst 1872 eingerichtete besondere Klasse für Ausländer, die des Deutschen noch nicht mächtig sind, ist 1895 eingegangen. Mit Rücksicht auf den Umfang der Anstalt ist dem Direktor seit 1899 ein Direktionsgehilfe beigegeben. Die Vorschule besteht seit 1870. Gröfste Schülerzahl (835 einschliefslich Vorschule) im Sommer 1875, kleinste (580) im Winter 1880/81.

Direktor: Dr. *Otto Liermann* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Julius Ziehen* 1898—1901, jetzt Oberstudiendirektor an der Kgl. Hauptkadettenanstalt in Berlin, Dr. *Arthur Kortegarn* 1880—97, *Friedrich Kreyfsig* 1871—79. Direktionsgehilfe: Prof. *Marx*.

9 Klassen mit dem gewöhnlichen, 9 Klassen mit dem Frankfurter Lehrplane, 3 Klassen der Handelsabteilung, 6 Vorschulklassen; 26 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer, 6 Elementarl.; 3 Lehrer sind katholisch, 2 jüdisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Guiolletstrafse 66) ist in der Jahren 1879—81 erbaut worden; es ist mit 499100 Mk. gegen Feuersgefahr versichert. Grundstückswert 237500 Mk. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 8961 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Schulgeld 150 Mk., in den Handelsklassen für Schüler, deren Eltern nicht in Frankfurt wohnen, 350 Mk. Gesamtausgabe 194025 Mk., Zuschufs der Stadt 93725 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Klinger-Schule (Oberrealschule) (II, 486. III, 291).

Die Anstalt ist aus der ehemaligen höheren Bürgerschule entstanden, die zum Andenken an ihren Wohlthäter *Sim. Moritz v. Bethmann* 1876 den Namen Bethmann-Schule erhalten hatte. Diese verlor Ostern 1877 das Recht zur Abhaltung von Abgangsprüfungen und damit die Militärberechtigung. Dafür wurde aber den Eltern der Schüler ihrer Knabenabteilung eröffnet, daſs diese in der neu zu errichtenden Klinger-Schule Aufnahme finden würden. So konnte die Klinger-Schule Ostern 1877 mit 19 Klassen und 717 Schülern, von denen über 500 von der Bethmann-Schule entstammten, in dem für ihre Zwecke eingerichteten früheren Waisenhause als lateinlose paritätische Realschule zweiter Ordnung eröffnet werden. Die Mehrzahl der Lehrer von der Knabenabteilung der Bethmann-Schule ging an die Klinger-Schule über, und die Bethmann-Schule wurde eine evangelisch-lutherische gehobene Bürgerschule für Knaben und Mädchen. Die höhere Gewerbeschule, die bei Gründung der Klinger-Schule an diese übergegangen war (vgl. den vorigen Artikel), wurde im Herbst 1878, nachdem die Schüler der Oberklasse die Reifeprüfung bestanden hatten, vollständig aufgelöst. Nach Einführung der neuen Lehrpläne von 1882 begann die Erweiterung der Klinger-Schule in eine Oberrealschule; als solche wurde die Anstalt am 26. Juni 1884 anerkannt. Infolge der groſsen Ausdehnung der Schule ist dem Direktor seit dem Jahre 1894 ein Direktionsgehilfe beigeordnet. Seit Ostern 1892 ist mit der Oberrealschule eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Paul Bode* seit Herbst 1901, vorher: Dr. *Moritz Simon* 1889—1901, Dr. *Schultze* 1880—89, Dr. *Rudolf Jäger* 1877—80. Direktionsgehilfe: Professor Dr. *Höfler* seit Januar 1896, vorher: Professor Dr. *Weiffenbach* 1895—96, Professor Dr. *Lorey* 1894. (Rektoren der höheren Bürgerschule waren: Dr. *Paldamus* 1857—73, ordentl. Lehrer Dr. *Scholderer*, provisorisch bis 1876, von da ab *Robert Jäger*.)

16 Klassen und 6 Vorschulklassen; 20 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 7 Elementarl.; 5 Lehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch.

Die Schule war früher in dem Gebäude des Waisenhauses, Seilerstraſse 31, untergebracht, wurde aber im Sommer 1901 nach dem zu diesem Zwecke teilweise umgebauten und erweiterten bisherigen Gebäude der Musterschule, Hermesweg 34, verlegt.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1950, die Schülerbibliothek 477 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Schulgeld 100 Mk. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Gesamtausgabe 163955 Mk., Zuschuſs der Stadt 87655 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Adlerflycht-Schule (Realschule).

Wie die Gründung der Klinger-Schule, so steht auch diejenige der Adlerflycht-Schule mit der Entwickelung der aus der höheren Bürgerschule hervorgegangenen Bethmann-Schule in engem Zusammenhang (vgl. oben den Artikel „Klinger-Schule"). Die Adlerflycht-Schule erhielt ihren Namen davon, daſs an der Stelle, wo ihr Schulgebäude errichtet war, der Hof des Frankfurter Patriziergeschlechtes derer von Adlerflycht, einer aus Schweden eingewanderten Familie, gestanden hat. Ihr Aufbau begann Ostern 1876 mit der Errichtung der letzten Vorschulklasse, und im Herbst 1884 erhielten die ersten Schüler der Anstalt das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die VI und die V waren vorübergehend dreifach besetzt. Durch die Gründung der Realschule in Sachsenhausen ist die Anstalt wesentlich entlastet worden.

Direktor: Dr. *Oskar Winneberger* seit Ostern 1902, vorher: Dr. *Paul Bode* 1896 bis Michaelis 1901, Dr. *E. Scholderer* von der Gründung der Anstalt bis 1896.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 14 Oberlehrer, 5 technische und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gleichfalls gesorgt.

Das in den Jahren 1874—76 errichtete Schulgebäude (Adlerflychtstraſse 24) steht mit einem Werte von 666875 Mk. zu Buch. Von der Adlerflycht-Schule wurde es erst im Herbst 1881 bezogen, bis dahin wurde es von der Wöhler-Schule benutzt; die Adlerflycht-Schule muſs es mit der Humboldt-Schule (höheren Mädchenschule) teilen.

Eine Turnhalle ist vorhanden; einzelne Arten von Turnübungen können auch auf dem Schulhofe stattfinden. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 1500 Bände.

Seit 1897 wird wahlfreier Handfertigkeitsunterricht (Pappen und Schnitzen) erteilt. Die reichen naturwissenschaftlichen Sammlungen sind bemerkenswert; ein botanischer Garten von 2 Ar leistet beim Unterrichte groſse Dienste.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Gesamtausgabe 121100 Mk., Zuschuſs der Stadt 64800 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Liebig-Realschule.

Die Schule wurde im Jahre 1855 in dem Gebiete der Stadt Bockenheim auf Anordnung der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Hanau im Widerspruche mit der Vertretung der Stadt gegründet. Sie erhielt den Namen „Höhere Bürgerschule“ und umfaſste in der ersten Zeit eine Knaben- und eine Mädchenabteilung. Ostern 1877 wurde die letztere abgetrennt, und am 3. Mai 1879 wurde erstere als Realschule zweiter Ordnung anerkannt; später als Realschule. Bei der Vereinigung Bockenheims mit Frankfurt a. M. ging die Unterhaltungspflicht auf diese letztere Stadt über. Die Anstalt erhielt nunmehr die Benennung „Liebig-Realschule“. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt.

Direktor: *Franz Dörr* seit 1. Oktober 1894, vorher: *Max Walter* 1890—94, *Gustav Wiegand* 1875—89.

8 Klassen und 3 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 5 technische und Elementarl.; 2 Lehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Bockenheim, Falkstraſse 71), das die Anstalt gemeinsam mit der Viktoria-Schule (höheren Mädchenschule) benutzt, ist 1876/77 mit einem Kostenaufwande von 450000 Mk. errichtet worden. Auch die Turnhalle dient den Zwecken beider Schulen; auf dem Schulhofe sind ebenfalls Turngeräte aufgestellt. Die Lehrerbibliothek enthält 2930 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533. Gesamtausgabe 79270 Mk., Zuschuſs der Stadt 48970 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin).
(II, 488. III, 292.)

Dr. *M. Heſs*, Die Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde, Frankfurt a. M. 1857. — Dr. *H. Baerwald*, Das Philanthropin, Progr. 1869 und 75.

Am 1. Januar 1804 trat *Sigm. Geisenheimer* mit einigen Freunden zusammen, um für arme jüdische Kinder ein „Philanthropin“ zu gründen. Die Geldmittel wurden durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Die in die Anstalt aufgenommenen Kinder wurden in dieser zunächst nur im Hebräischen unterrichtet, im übrigen der soeben gegründeten Musterschule anvertraut. Im Jahre 1806 wurde das Philanthropin als eine selbständige Schule eröffnet; der Fürst-Primas gewährte ihm sogleich eine regelmäſsige Beihilfe aus Staatsmitteln und überwies ihm die durch das Absterben der Nutznieſser freigewordenen Zinsen mehrerer bei der israelitischen Gemeinde bestehenden Stiftungen. Durch das Organisationsdekret für das gesamte Unterrichtswesen im Groſsherzogtum Frankfurt vom 12. Februar 1812 wurde das Philanthropin, das bereits sechs Knaben- und fünf Mädchenklassen hatte, als eine mit einer Volksschule verbundene „Bürger- und Realschule“ den öffentlichen Schulen eingereiht. Nach der Wiederherstellung der Selbständigkeit Frankfurts geriet es in bedrängte Lage, da ihm die bisherigen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Stiftungen vorenthalten wurden. Erst am 13. Februar 1819 wurden ihm die obenerwähnten Zinsen der milden Stiftungen rechtlich zuerkannt, und im Jahre 1822 erhielt es eine von der Kirchen- und Schulkommission bestätigte Schulordnung. Im Jahre 1843 wurde die Unterhaltungspflicht der Anstalt von der israelitischen Gemeinde übernommen. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurde das Philanthropin als Realschule zweiter Ordnung anerkannt (25. Juni 1867), mit der Einschränkung, daſs christliche Schüler auf ihm keinerlei Berechtigung erwerben können. Diese Einschränkung wurde indessen bereits im Jahre 1871 beseitigt. Die mit der Realschule verbundene Volksschule hat nur bis 1855 bestanden, aber erst 1889 verschwand die Bezeichnung „Volksschule“ aus dem Namen der Anstalt. Die für den Elementarunterricht bestimmten Klassen werden seit 1878 unter der Bezeichnung „Vorschule“ zusammengefaſst. Ostern 1901 wurde der Realschule ein Fachkursus in den Handelswissenschaften angegliedert. Zur Aufnahme in denselben sind diejenigen Schüler bezw. Schülerinnen berechtigt, welche die erste Klasse der Realschule bezw. der höheren Mädchenschule ordnungsmäſsig absolviert haben. Gröſste Schülerzahl (327 ausschlieſslich Vorschule) im Jahre 1884; seitdem findet eine allmähliche Abnahme statt.

Direktor: Dr. *Salo Adler* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Hermann Baerwald* 1868—99.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 13 Oberlehrer, 1 Religionsl., 5 technische und Elementarl., 1 technischer Hilfsl.; 2 Lehrer sind katholisch, 1 evangelisch, der Direktor und die übrigen Lehrer jüdisch. Die Mehrzahl der Lehrer unterrichtet zugleich an der mit der Anstalt verbundenen höheren Mädchenschule.

Im Jahre 1882 wurde ein Nebengebäude fertiggestellt, das den Turnsaal, die Vorschule und die Dienstwohnung des Direktors enthielt (Baukosten 81 977 Mk.). Die Lehrerbibliothek enthält etwa 4000 Bände, darunter die von Frau *Joh. Rindskopf* 1871 vermachte Sammlung (1800 Bände) und zahlreiche von Frau Dr. *Michael Reis* geschenkte mathematische Werke.

Stiftungen: a) Die Creizenach-Stiftung, Witwen-, Waisen- und Hilfskasse, nach dem ehemaligen Lehrer der Anstalt Dr. *Cr.* benannt; Statut vom 8. September 1843. Vermögen 218 203 Mk. Annexe sind: 1) Die B. H. Goldschmidt-Stiftung, 1873 von *B. H. G.* in Paris gegründet, Vermögen 36 000 Mk.; 2) die Perez und Auguste Sabel-Stiftung, 1884 gegründet, Bestand 5000 Mk. b) Die Lotmarschen Vermächtnisse (1860), für Schulzwecke. Bestand 10 860 Mk. c) Die Stiftung des Verlagsbuchhändlers *Josef Rütten* (1878), für Lehrer der neueren Sprachen zu einem Ferienaufenthalte im Auslande und für alle anderen Lehrer zum Besuche von Wanderversammlungen und Ausstellungen. Bestand 10 000 Mk. d) Die Julius May-Stiftung (1890), für Schulzwecke und zu Stipendien. Bestand 35 000 Mk. e) Die Bücherstiftung, von *Michael Josef Speyer* mit 1000 Gulden gegründet, zur Beschaffung von Büchern u. s. w. für arme Schüler. f) Die Beer-Kannsche Stiftung, 1736 mit einem Kapital von 30000 Gulden gegründet; die Zinsen von 12000 Gulden sind zur Gewährung von Freischule zu verwenden (jetzt 12 Freistellen). g) Die Freiherr A. M. v. Rothschild-Stiftung, 1849 mit einem Kapital von 5000 Gulden gegründet, zu drei Freistellen. h) *Jacques Lauterbach* in Paris vermachte testamentarisch 2000 Fr. Rente zur Beschaffung von Schulgeld, Büchern, Kleidung und, wenn erforderlich, auch Beköstigung armer Schüler. i) Die Stiftung des Kaufmanns *Em. P. Höchberg* (gestorben 1871), zu Freistellen und zur Beschaffung von Schulbüchern. Bestand 60 000 Mk. k) Die Lessing-Stiftung, zur Beschaffung von Schulgeld. Bestand 1900 Mk. l) Die Samuel Maassche Stiftung, zur Bezahlung rückständiger Schulgelder. Bestand 5200 Mk.

Die Anstalt wird von der jüdischen Gemeinde unterhalten. Die Wahl der Lehrer erfolgt durch den Gemeindevorstand. Im übrigen ist Organ der Gemeinde in Schulangelegenheiten der Schulrat, bestehend aus neun Mitgliedern, von denen drei vom Gemeindevorstande, zwei vom Gemeindeausschusse, vier von der Gemeinde gewählt werden. Gesamtausgabe für das ganze Philanthropin (einschliefslich Mädchenschule) 147 107 Mk., Zuschufs der Gemeinde 88 021 Mk. Schulgeld in den beiden untersten Vorschulklassen 100 Mk., in der ersten und in VI 125 Mk., in den übrigen Realklassen 150 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Der Direktor erhält Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer erfolgt zunächst aus den Mitteln der Creizenach-Stiftung (s. oben). Die Witwe erhält, je nach der Zahl der Kinder, 1200, 1500 oder 1800 Mk., mindestens aber so viel, wie den Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten nach Mafsgabe des Staatsgesetzes vom 20. Mai 1882 gewährt wurde.

Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft (II, 490. III, 292).

Dr. *Mendel Hirsch*, Die Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft, in der Zeitschrift Jeschurun, Jahrgang V, VI, VII, Frankfurt a. M. 1859—61. — Derselbe, *Samson Raphael Hirsch* und die israelitische Religionsgesellschaft, Mainz 1897.

Die Anstalt ist von Anhängern des gesetzestreuen Judentums im Gegensatze zu der im vorigen Artikel behandelten gegründet worden. Sie wurde am 1. April 1853 zunächst mit vier Klassen eröffnet; in den drei untersten Klassen wurden Mädchen und Knaben gemeinschaftlich unterrichtet. Diese Vereinigung wurde jedoch bald aufgehoben, die Klassenzahl wurde vermehrt, und bei der preufsischen Besitzergreifung hatte die Anstalt sieben Klassen, von denen die II in zwei Klassen mit je einjährigem Lehrgange geteilt war, drei Vorschulklassen und neun Mädchenklassen nebst einer Selekta für Mädchen. Am 23. Juni 1867 wurde die Knabenabteilung unter die Realschulen zweiter Ordnung aufgenommen. Mit Beginn des Schuljahres 1892/93 wurde sie als Realschule im Sinne der neuen Lehrpläne eingerichtet.

Direktor: Dr. *G. Lange* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Mendel Hirsch* 1877—1900, *Samson Raphael Hirsch* seit Gründung der Anstalt.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 9 Oberlehrer, 6 technische und Elementarl. (zugleich für die Mädchenschule); 1 Lehrer ist katholisch, 3 sind evangelisch, der Direktor und die übrigen Lehrer jüdisch.

Das jetzige, am Tiergarten 52 gelegene Schulhaus wurde im Januar 1882 bezogen; der Bauplatz kostete 112000 Mk., der Bau 324000 Mk., die innere Einrichtung 50000 Mk. Zu den Kosten trugen Freiherr und Freifrau *W. C. v. Rothschild* 300000 Mk. bei. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 670 Bände.

Stiftungen: a) Pensionsfonds von 138000 Mk., Witwen- und Waisenkasse von 146000 Mk., beide durch freiwillige Gaben entstanden. b) Der Freischülerfonds. Bestand 186000 Mk. Gegenwärtig werden jährlich 5000 Mk. für den Stiftungszweck verwendet. c) Ein unangreifbarer Schulfonds, vom Freiherrn *W. C. v. Rothschild* gegründet. 114000 Mk. d) Die Selig und Clementine Goldschmidt-Stiftung, zu demselben Zwecke. Bestand 25000 Mk.

Die Anstalt wird von der israelitischen Religionsgesellschaft unterhalten; Organ derselben ist der Vorstand und für Schulangelegenheiten insbesondere eine von diesem bestellte Verwaltungskommission, „der Schulrat". Die Lehrer werden auf Vorschlag des Direktors vom „Schulrat" gewählt. Gesamtausgaben 106800 Mk., Zuschufs der Religionsgesellschaft 13400 Mk. Schulgeld für die beiden untersten Vorschulklassen 130 Mk., für die erste, VI und V 160 Mk., für die übrigen Realklassen 190 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer erfolgt nach Mafsgabe des Staatsgesetzes vom 20. Mai 1882 (vgl. oben unter Stiftungen a).

Selektenschule (Realschule ohne II, mit Progymnasialabteilungen) (II, 487, III, 291).

Denkschrift der katholischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt an die deutsche Bundesversammlung, die verfassungsmäfsig anzuordnenden und sicherzustellenden Verhältnisse der katholischen Gemeinde betreffend, Frankfurt a. M. 1817. — Denkschriften ähnlichen Inhalts von 1828, 30 und 44. — *Wedewer*, Zur Geschichte der Selektenschule, Progr. 1868.

Das 1790 vom Kurfürsten von Mainz *Friedrich C. v. Erthel* gegründete Gymnasium, das sogenannte Fridericianum, wurde 1810 mit dem alten lutherischen Ratsgymnasium zu einer paritätischen Anstalt vereinigt (vgl. oben S. 535) und nach Vernichtung der Napoleonischen Herrschaft nicht wiederhergestellt. Die Katholiken hatten als eigene Schule nur die Bürgerschule am Dom. Mit dieser verband die Gemeinde zunächst eine Selekta, in welche vorzugsweise die Kinder der Honoratioren aufgenommen wurden. Auf dieser Gundlage wurde fortgebaut, und 1816 war die Selekta bereits zu einer Schule von drei Klassen mit je zweijährigem Lehrgange erwachsen. Unterrichtsgegenstände waren die neueren Sprachen und die Realien; daneben diente die Schule, indem sie die Anfangsgründe des Lateinischen in ihren Lehrplan aufnahm, der Vorbereitung für das Gymnasium. 1868 bewilligte die Stadtgemeinde die Mittel zur Errichtung neuer Klassen; die Anstalt wurde nunmehr zu einer höheren Bürgerschule mit Progymnasialabteilungen umgestaltet und erhielt am 24. September 1870 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. Die Unterhaltungspflicht war mittlerweile von der Stadtgemeinde übernommen worden; das Eigentum der Gebäude war bei der katholischen Kirchengemeinde verblieben. Ostern 1883 wurden je zwei der bestehenden Klassen zusammengelegt, die Sekunda kam in Wegfall, so dafs seitdem nur vier Klassen mit je zweijährigem Lehrgange (einschliefslich der Vorschule mit dreijährigem Lehrgange) bestehen. Der Schulgottesdienst wird wöchentlich zweimal in der Liebfrauenkirche abgehalten.

Die Stelle des Direktors ist seit August 1881 (bis dahin Dr. *Becker* seit 1872) unbesetzt. Stellvertretender Inspektor ist Professor Dr. *Thormann*.

4 Klassen (in der Realschule 5, in der Vorschule 3 Jahreslehrgänge); 4 Oberlehrer, 2 Elementarl., alle katholisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1600 Bände.

Die Anstalt (Gebäude im Schärtergäfschen) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. siehe oben S. 533. Gesamtausgabe 36820 Mk., Zuschufs der Stadt 26370 Mk. Schulgeld 52 Mk.

Sachsenhäuser Realschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1901 mit den Klassen VI bis III und 3 Vorschulklassen eröffnet worden.

Direktor: *Wilhelm Eduard Zint* seit Ostern 1901.

7 Klassen (VI und V doppelt) und 3 Vorschulklassen; 6 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., 2 Hilfsl.; mit einer Ausnahme alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Die Gesamtkosten des der Anstalt bereitgestellten Gebäudes (einschliefslich Turnhalle und Wohngebäude) belaufen sich auf 581 891 Mk. Auf dem Schulhofe sind einige Turngeräte aufgestellt und Vorrichtungen für Sprungübungen angebracht.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 533 unter „Frankfurt". Gesamtausgabe 56 030 Mk., Zuschufs der Stadt 34 730 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Hadamar.

(Alt-Nassau. 2241 Einwohner.)

Gymnasium (II, 475. III, 286).

Historia soc. Jesu Hadamariae coepta ab a. 1630 (bis 1771). Die Schrift befindet sich als Manuskript im Archiv der katholischen Pfarrei zu Hadamar. — *Kehrein*, Geschichte des Gymnasiums zu Hadamar, Progr. 1848. — *M. Meister*, Zur Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1869/70. — Dr. *Peters*, Geschichte des Gymnasiums zu Hadamar, in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier, Frankfurt a. M. 1894 (Enz & Rudolf).

Johann Ludwig, Fürst von Nassau-Hadamar, der 1629 von der reformierten zur katholischen Kirche übergetreten war und 1630 die Jesuiten nach Hadamar berufen hatte, gründete für diese durch Urkunde vom 3. Oktober 1652 ein Kollegium, mit dem ein Gymnasium verbunden wurde. Durch Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 wurde der Unterricht unterbrochen, und erst am 6. September 1792 konnte er auf Grund eines Erlasses des Prinzen Wilhelm von Oranien wieder eröffnet werden. Bei den Veränderungen, die der neuen Konstituierung des Herzogtums Nassau 1816 folgten, wurde die Schule zu Hadamar vom Herzog Wilhelm von Nassau-Weilburg unter die Pädagogien des Landes (Progymnasien) aufgenommen. Die Unterhaltung, die früher durch Zuwendung von liegenden Gütern, Zehnten, Grundzinsen u. s. w. sichergestellt war, wurde von der nassauischen Regierung übernommen. Diese verwendete dazu den Central-Studienfonds, dem u. a. auch die Einkünfte des Hadamarschen Jesuitenfonds einverleibt worden waren. Durch Edikt des Herzogs Adolf vom 22. Juni 1844 wurde das Pädagogium zu einem Gymnasium erhoben und bestimmt, dafs dieses vorzugsweise mit katholischen Lehrern besetzt werden solle. Im Jahre 1846 war der Aufbau der Anstalt mit Eröffnung der Prima vollendet. Am 13. August 1894 wurde das Fest des 50jährigen Bestehens des Gymnasiums gefeiert. Gröfste Schülerzahl (bis zu 208) in den Jahren 1876—80, kleinste (140) in der Zeit von 1892—97. Im Jahre 1851 gründete der Bischof von Limburg für katholische Schüler der Anstalt ein Konvikt (vgl. hierüber Wiese, V. u. G., 2. Aufl., Abteil. I, S. 292).

Direktor: Dr. *Simon Peter Widmann* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Lorenz Peters* 1874—1901, Oberschulrat Dr. *Wesener* 1862—73. Am Gymnasium wirkte früher u. a.: Dr. *Halm* 1847—49, später ord. Professor in München, gestorben 1882.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl.; 2 Oberlehrer sind evangelisch, der Direktor und die übrigen Lehrer katholisch. Die evangelischen Schüler erhalten Religionsunterricht in vier Abteilungen.

Turnplatz und Turnhalle sind vorhanden; ein Neubau der letzteren ist in Angriff genommen worden. Die Lehrerbibliothek enthält 6088 Bände, darunter wertvolle Inkunabeln.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 62 700 Mk., Bedürfniszuschufs 20 020 Mk., Zuschufs aus dem Nassauischen Central-Studienfonds 26 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., Eintrittsgeld 9 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Höchst a. M.

(14 121 Einwohner.)

Gymnasium und Realprogymnasium (Realschule).

Die Anstalt ist als Ersatz für die ehemalige vierklassige nassauische Realschule Ostern 1884 als höhere Schule von der Stadtgemeinde gegründet worden. Das am

27. Juli 1888 errichtete Statut wurde am 4. Februar 1889 genehmigt. Die Gymnasialabteilung der ursprünglich als Realprogymnasium (anerkannt am 19. Mai 1890) mit parallelen Gymnasialklassen von U III an angelegten Schule wurde 1898—1901 zu einem Vollgymnasium ausgestaltet, Ostern 1898 wurde die Obersekunda, Ostern 1899 die Prima errichtet. Ostern 1898 begann auch die Umwandlung des Realprogymnasiums in eine Realschule; am 1. April 1902 war die Entwickelung der letzteren bis zur II vorgeschritten. Das Gymnasium wurde durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 19. Oktober 1900 anerkannt. Die Vorschule besteht seit Ostern 1885.

Direktor: Dr. *Adolf Lange* seit 22. Mai 1899, vorher: *Josef Mathi* 1890—99.

14 Klassen (8 Gymnasial-, 1 Realgymnasial-, 5 Realschulklassen) und 3 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl.; 9 Lehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt; auch für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist Sorge getragen.

Das im Jahre 1890 erbaute Schulhaus (Luciusstraſse 2) ist 1899 erweitert worden; Kosten des ersten Baues 225000 Mk., des Erweiterungsbaues 90000 Mk.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 3000 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und fünf Vertretern der Bürgerschaft, von denen einer akademische Bildung haben muſs. Gesamtausgabe 92000 Mk., Zuschuſs der Stadt 62050 Mk. Schulgeld im Gymnasium 120 Mk., in der II des Realgymnasiums 100 Mk., in der III 90 Mk., in den übrigen Realklassen und in der Vorschule 80 Mk.; Auswärtige haben 25 % Zuschlag zu zahlen.

Homburg v. d. Höhe.

(Hauptort der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg. 12498 Einwohner.)

Kaiserin Friedrich-Gymnasium und Realschule (II, 491. III, 288).

W. Goepel, Entwickelungsgang der Realschule zu Homburg, Progr. 1870. — *Schulze*, Bericht über die 25jährige Erinnerungsfeier 1890, Progr. 1891 S. 18ff.

Auf Anregung des Gemeindevorstandes wurde im März 1865 die Gründung einer höheren Knabenschule beschlossen. Die Anstalt wurde am 16. Oktober 1865 als Realschule mit Nebenunterricht in den alten Sprachen eröffnet. Nach dem Übergange des Landes an Preuſsen wurde sie Realschule zweiter Ordnung, die Progymnasialabteilung wurde durch eine Sekunda erweitert. In den Jahren 1884—90 wurde die Realschule allmählich in ein Realprogymnasium umgewandelt; das nunmehrige „Realprogymnasium nebst Progymnasium" wurde am 17. Mai 1890 anerkannt und erhielt unter dem $\frac{\text{14. Juli}}{\text{4. August}}$ 1891 ein Statut. Aber schon vor Errichtung desselben (Ostern 1891) hatte die Umgestaltung des Realprogymnasiums in eine Realschule begonnen; sie kam mit der Anerkennung der Realschule am 3. April 1897 zum Abschluſs. Am 23. Oktober desselben Jahres wurde die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium genehmigt, durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 27. Dezember 1899 erhielt sie mit der staatlichen Anerkennung des Gymnasiums ihren Abschluſs. Durch Allerhöchsten Erlaſs vom 21. Februar 1900 wurde genehmigt, daſs die Schule den Namen „Kaiserin Friedrich-Gymnasium" führe. Die Klassen VI und V der gymnasialen und der Realabteilung werden mit Ausnahme der fremden Sprachen gemeinschaftlich unterrichtet. Die bei der Begründung eingerichtete Vorschule wurde Ostern 1897 aufgehoben. Gröſste Schülerzahl (215) im Sommer 1901, kleinste (140) im Februar 1891.

Direktor: Dr. *Ernst Schulze* seit 1888, vorher: *Wilhelm Goepel* 1865—88.

6 Realschulklassen, 8 Gymnasialklassen (O I und U I sind vereinigt; wegen der VI und V s. oben); 12 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler (je drei Abteilungen) ist gesorgt.

1897 wurde ein Anbau errichtet, in dem vier Klassen, der Zeichensaal und die Bibliothek untergebracht sind (Kosten 36600 Mk.); 1899 wurde eine Turnhalle erbaut (Kosten 30000 Mk., auſserdem 2000 Mk. für Geräte). Im Sommer wird der Schulhof als Turnplatz benutzt; auſserdem steht ein Teil des im Walde gelegenen Exerzierplatzes

am Sonnabendnachmittag zum Spielen zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 1236 Werke in 2538 Bänden.

Zu einer Stipendienstiftung ist im Jahre 1894 durch Geschenke der Grundstock gebildet worden. Bestand 604 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Königlichen Kompatronatskommissarius als dessen Stellvertreter, dem Direktor und zwei Stadtverordneten. Gesamtausgabe 80428 Mk., Zuschufs der Stadt 44088 Mk., des Staates 15450 Mk. Schulgeld für Einheimische in den oberen Gymnasialklassen (II u. I) 120 Mk., sonst 100 Mk., Auswärtige haben in allen Klassen 120 Mk. zu zahlen; wenn Brüder die Anstalt besuchen, so verringert sich das Schulgeld für die jüngeren um ein Viertel. Besoldungen nach dem dritten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2.

Montabaur.

(Früher kurtrierisch. 3555 Einwohner.)

Kaiser Wilhelms-Gymnasium (II, 477. III, 287).

Dr. *Robert Paehler*, 1) Zur Geschichte des alten Gymnasiums zu Montabaur; 2) Die Gründung des Progymnasiums und seine bisherige Entwickelung, Progr. 1870. — Dr. *Josef Wahle*, Die ersten 25 Jahre des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums, Progr. 1898.

Die am Orte seit dem 16. Jahrhundert bestehende höhere Bürgerschule entwickelte sich im 18. Jahrhundert zu einem mit einer Normalschule für den Volksschulunterricht verbundenen Gymnasium. Das mehrfach erwähnte Edikt vom 24. März 1817 setzte eine Realschule an seine Stelle. Diese wurde durch Beschlufs der Gemeindekörperschaften im Herbst 1868 in ein Progymnasium umgewandelt. Am 14. August 1871 wurde die Anstalt als Gymnasium anerkannt und durch Allerhöchsten Erlafs vom 11. Oktober desselben Jahres erhielt sie den Ehrennamen Kaiser Wilhelms-Gymnasium. Ostern 1873 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Das am 19. Juni 1886 genehmigte Statut bestimmt, dafs die Wahl des Direktors und der Lehrer, solange die Zahl der katholischen Schüler überwiegt, vorzugsweise auf Angehörige dieses Bekenntnisses fallen soll. Für Schüler des Gymnasiums ist am 1. April 1866 vom Bischofe von Limburg ein bischöfliches Konvikt gegründet. Näheres hierüber bei Wiese, V. u. G., 2. Aufl., Abteil. I, S. 293.

Direktor: Dr. *Wahle* seit Ostern 1896, vorher: Dr. *Werneke* 1874—96, Dr. *Paehler* 1868—74, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Cassel.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl.; 1 Oberlehrer ist evangelisch, der Direktor und die übrigen Lehrer sind katholisch. Auch für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das alte Schulhaus ist in den Jahren 1895 und 96 mit einem Kostenaufwande von 45000 Mk. erweitert und umgebaut worden.

Ein Turn- und Spielplatz ist vorhanden; im Winter wird die Turnhalle des Königlichen Lehrerseminars gegen Miete mitbenutzt. Die Bibliothek enthält 4670 Bände, darunter die letztwillig (1890) zugewendete Sammlung (344 Bände) des Pfarrers Dr. *F. A. Muth* zu Dombach.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor, dem katholischen Pfarrer, dem Regens des Konvikts, solange dasselbe mindestens 70 Zöglinge hat. Gesamtausgabe 64873 Mk., Zuschufs der Stadt 12345 Mk., des Staates 24400 Mk. Schulgeld 120 Mk. Besoldungen nach dem Normaletat und seinen Nachträgen.

Weilburg.

(Alt-Nassau. 3722 Einwohner.)

Gymnasium (II, 472. III, 285).

Dr. *N. G. Eichhoff*, Geschichte des Herzoglich Nassauischen Landesgymnasiums, Weilburg 1840. — Derselbe, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Weilburg in den letzten

50 Jahren, Progr. 1890. — Dr. *F. Heymach*, Geschichte des Gymnasiums zu Weilburg 1540—1817, Progr. 1898.

Graf Philipp III gründete im Jahre 1540 zur Hebung und Kräftigung der Reformation die „lateinische Freischule“. Die Unterhaltung wurde durch Schenkung verschiedener Domanial-Grundstücke sowie durch jährliche Leistungen von Geld und Früchten sichergestellt. Die ersten Statuten erhielt die Schule 1699. 1765 wurde sie ein Gymnasium mit zwei Klassen zu je vier Unterabteilungen; sie stand in enger Verbindung mit der Kirche, da ihre Rektoren und Lehrer abwechselnd zu predigen hatten. 1817 wurde sie paritätische Centralanstalt für das ganze Herzogtum, sie war jetzt die einzige Anstalt desselben, die unmittelbar zur Universität entliefs. Vorbereitungsanstalten waren die in Wiesbaden, Idstein, Dillenburg und Hadamar errichteten Pädagogien (Progymnasien), in denen die Schüler in der Regel bis zum 15. Lebensjahre blieben. Da diese Anstalten, ebenso wie das Gymnasium in Weilburg, vier Jahreskurse hatten, so betrug der ganze gymnasiale Lehrgang damals acht Jahre. Mit dem Jahre 1844, in welchem die Schulen in Wiesbaden und Hadamar zu Gymnasien erweitert wurden, verlor die Weilburger Schule ihre Stellung als Landescentralanstalt, sie erhielt nun auch die unteren Gymnasialklassen. Die Verbindung mit der evangelischen Pfarrkirche äufsert sich aufser in den Schulkommunionen nur noch darin, dafs die Schüler einen um den anderen Sonntag unter Leitung eines Lehrers den Gottesdienst besuchen, und dafs für sie besondere Plätze bereitstehen. Am 14. August 1890 feierte die Anstalt das Fest ihres 350jährigen Bestehens. Seit Herbst 1892 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Siegmund Paulus* seit 1. Oktober 1892, vorher: Dr. *Emanuel Bernhardt* 1875—92, Oberschulrat Dr. *H. L. Schmitt* 1858—75.

9 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer sind evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Seit 1892 ist eine Turnhalle vorhanden; auch ist ein geräumiger Spielplatz hergestellt. Die Badeanstalt wurde im Sommer 1899 vom Hochwasser zerstört. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 20000 Bände, darunter fünf alte Handschriften und 316 Inkunabeln.

Seit dem 4. März 1897 besteht eine „Stiftung früherer Schüler“, zur Unterstützung von Schülern der drei oberen Klassen. Bestand 1250 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 73320 Mk., Bedürfniszuschufs 25640 Mk., Zuschufs aus dem Nassauischen Central-Studienfonds 23400 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Limburg a. d. Lahn.

(Früher kurtrierisch. 8465 Einwohner.)

Realprogymnasium und Progymnasium (Gymnasium i. E.) (II, 474. III, 286).

Ein kurzer Überblick über die ältere Geschichte der Schule befindet sich in dem gemeinsamen Programm der Realschulen von Ems, Diez und Limburg von 1867.

Im Jahre 1846 wurde am Orte mit Genehmigung der Herzoglich Nassauischen Regierung eine Realschule mit Parallelklassen für lateintreibende Schüler errichtet. Die Unterhaltungspflicht lag der Stadtgemeinde ob, der Staat stellte später einen jährlichen Zuschufs von 1300 Gulden bereit. Als Nassau an Preufsen übergegangen war, entschied man sich nach einigem Schwanken, die Anstalt als höhere Bürgerschule mit gymnasialen Parallelklassen auszugestalten; im Jahre 1867 wurde für sie ein Statut errichtet. Im Jahre 1869 war der Ausbau der Schule vollendet, und am 24. September 1870 wurde sie als berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt; die Anerkennung der Gymnasialklassen als Progymnasium erfolgte erst im Jahre 1889. Ostern 1900 wurde mit der Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium begonnen, Ostern 1901 die Prima errichtet. Die Vorschule besteht seit 1871.

Direktor: *Josef Klau* seit 27. April 1897, vorher: *Peter Haas* 1868—96.

3 gemeinschaftliche Unterklassen (VI, V, IV), 3 Realgymnasial-, 5 Gymnasialklassen und eine Vorschulklasse; 10 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Zeichenl. (zugleich Vorschullehrer), 1 Elementarl.; 5 Lehrer sind evangelisch, die übrigen (einschl. des Direktors) katholisch.

Im Jahre 1894 erhielt das Schulhaus einen Anbau mit sechs Klassenräumen, die Kosten betrugen 27000 Mk.; ein Neubau für die Anstalt ist geplant.

Ein Turnplatz ist vorhanden; die Anstalt hat sich die Mitbenutzung der städtischen Turnhalle gesichert. Die Lehrerbibliothek enthält 1333 Werke.

Stiftungen: a) Der Dr. jur. *Carl Trombetta* vermachte der Anstalt im Jahre 1871 ein Kapital von 10000 Gulden zur Verwendung für die allgemeinen Bedürfnisse der Schule. Bestand 17575 Mk. b) *Antonie Walter* und *Katharina Lehnard* begründeten 1883 die „Bathe-Müller-Stiftung“ mit einem Kapital von 3000 Mk., die Zinsen sind zur Zahlung des Schulgeldes für einen unbemittelten katholischen Schüler zu verwenden. Bestand 3340 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Landrate als Königlichem Kompatronatskommissar, dem Direktor und vier bis fünf vom Magistrat gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 52695 Mk., Zuschuſs der Stadt 17135 Mk., des Staates 16200 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Besoldungen nach dem Normaletat und seinen Nachträgen.

Biedenkopf.

(Hessisches Hinterland. 2853 Einwohner.)

Realprogymnasium (III, 288).

Im Jahre 1846 wurde unter Groſsherzoglich Hessischer Herrschaft am Orte eine Realschule gegründet und mit ihr eine Selektenschule für 10—14jährige Mädchen verbunden. Sie hing mit der Elementarschule insofern zusammen, als an ihr auch deren Lehrer in mehreren Gegenständen unterrichteten. Die akademisch gebildeten Lehrer unterrichteten allerdings ausschlieſslich an der höheren Schule und wurden von der Staatsregierung bestellt. Im Jahre 1855 wurde die Selektenschule abgetrennt und zu einer selbständigen höheren Mädchenschule entwickelt. Im Juli 1870 trat die Anstalt, die bis dahin seit der preuſsischen Besitzergreifung der Bezirksregierung unterstellt war, als höhere Bürgerschule in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über, am 15. April 1874 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen, und am 30. Dezember 1879 wurde sie in Bezug auf ihre Berechtigungen den entsprechenden Klassen der Realschulen erster Ordnung gleichgestellt. Im Jahre 1875 war die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Schule endgültig anerkannt worden; die Gemeinde hatte bereits 1872 die Zahlung eines festen Zuschusses und die Errichtung eines Gebäudes übernommen. Gröſste Schülerzahl (103) im Jahre 1886/87, kleinste (57) im Februar 1875.

Direktor: ***Julius Esau*** seit 8. Mai 1893, vorher: Dr. *Adolf Gruno* 1878—93, *C. E. Vogt* 1871—78.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 Elementarl.; 1 Lehrer ist katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer sind evangelisch.

Das jetzige Schulhaus ist 1879—81 mit einem Kostenaufwande von 40000 Mk. errichtet und am 18. Oktober 1881 eingeweiht worden.

Eine Turnhalle wird von der Schule mitbenutzt; die Stadtgemeinde stellt einen Spielplatz bereit. Die Lehrerbibliothek zählt 2229 Bände.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Das Kuratorium ist im Jahre 1882 aufgelöst worden. Gesamtausgabe 32515 Mk., Zuschuſs des Staates 23605 Mk., der Stadt 3000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Oberlahnstein.

(Früher kurmainzisch. 7969 Einwohner.)

Realprogymnasium mit Progymnasium (Gymnasium i. E.) (III, 316).

Abt, Notizen über Entstehung und Einrichtung der Schule, Progr. 1874. — *Schlaadt*, Bericht über den Ausbau der Schule, Progr. 1900 und 1901.

Eine im Jahre 1870 gegründete Privatschule wurde von der Stadtgemeinde übernommen und am 15. Oktober 1873 als eine in der Entwickelung begriffene höhere Bürgerschule mit 101 Schülern in vier Klassen eröffnet. Das am 15. August 1874 errichtete Statut wurde am 24. August desselben Jahres genehmigt. Durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 26. September 1878 wurde die Anstalt den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt. Die Gewährung des ersten staatlichen Zuschusses begründete im Jahre 1884 ein Königliches Kompatronat. Ostern

1899 wurde versuchsweise mit der Errichtung gymnasialer Nebenabteilungen begonnen; durch Erlaß des Unterrichtsministers vom 14. Januar 1901 wurde deren Ausgestaltung zu einem Progymnasium genehmigt. Am 4. Februar 1902 wurde die Genehmigung der Vervollständigung derselben zum Gymnasium erteilt, Ostern d. J. die O II errichtet.

Direktor: *Wilhelm Schlaadt* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *S. Widmann* 1885—99, Dr. *R. Wirsel* 1875—85, *A. Abt* 1873—75, später Domkapitular in Limburg, gest. 1895.

10 Klassen (3 des gemeinsamen Unterbaues, 3 des Realprogymnasiums und 4 des Gymnasiums); 6 Oberlehrer, 3 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Elementarl.; 3 Lehrer sind evangelisch, der Direktor und die übrigen Lehrer katholisch. Auch für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das in den Jahren 1896 und 97 erbaute neue Schulhaus wurde am 2. Oktober 1897 eingeweiht. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2200 Bände.

Bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes stifteten frühere Schüler 868 Mk. als Grundstock zu einem Prämienfonds. Bestand jetzt etwa 1000 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor und vier vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern, von denen eins akademische Bildung haben muſs. Gesamtausgabe 39 200 Mk., Zuschuſs der Stadt 14 620 Mk., des Staates 12 450 Mk. Schulgeld für VI und V 80 Mk., für IV 90 Mk., für U III 100 Mk., für O III und U II 120 Mk.; auswärtige Schüler (ausschl. Niederlahnstein und Braubach) zahlen 30 Mk. mehr.

Biebrich.

(Alt-Nassau. 15 048 Einwohner.)

Realschule (II, 470. III, 284.)

S. Pfeiffer, Kurze Geschichte der ersten 25 Jahre der Anstalt, Progr. 1873.

In dem ehemaligen Flecken Biebrich-Mosbach (seit 1893 Stadt Biebrich) wurde am 14. Mai 1847 eine nassauische Realschule mit drei Knaben- und zwei Mädchenklassen eröffnet. 1849 wurden die Knaben- und Mädchenklassen vereinigt, getrennter Unterricht fand nur in der Mathematik statt. Nach der preuſsischen Besitzergreifung beschloſs der Gemeinderat, die Schule unter Abtrennung der Mädchenklassen zu einer höheren Bürgerschule auszugestalten. Demgemäſs trat diese am 1. September 1868 in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über; Ostern 1871 wurde die erste Abgangsprüfung abgehalten, am 20. Mai desselben Jahres wurden der Schule die daran geknüpften Berechtigungen und am 12. September 1879 die erweiterten Berechtigungen erteilt. Statut vom 28. April 1876. In den Jahren 1893—99 wurde die Anstalt in eine lateinlose Realschule umgewandelt. Seit Ostern 1897 sind mit den Klassen VI bis IV gymnasiale Nebenabteilungen verbunden. Die Vorschule besteht seit 1876. Gröſste Schülerzahl (187 einschl. Vorschule) im Jahre 1895/96, kleinste (123) im Jahre 1881/82.

Direktor: *Ludwig Stritter* seit 1. Februar 1889 (1887—89 kommissarisch), vorher: Dr. *Heinrich Schäfer* 1866—87.

6 Realklassen, 3 gymnasiale Parallelklassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 Elementar- und technische Lehrer; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Der Direktor muſs nach dem Statut evangelisch sein. Auch für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Im Jahre 1887 wurde das Schulhaus (Schulstraſse 6) durch einen Anbau vergröſsert (Kosten 22 500 Mk.). Der Schulhof dient als Turnplatz; die städtische Turnhalle wird mitbenutzt; zur Abhaltung von Turnspielen steht ein städtischer Platz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek zählt etwa 650 Werke in etwa 1200 Bänden und Heften.

Im Jahre 1893 wurde der Grundstock zu einer Stiftung für die Gewährung von Freistellen gelegt. Bestand 850 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor und vier vom Magistrat gewählten Bürgern, unter denen einer akademische Bildung haben muſs. Gesamtausgabe 47 324 Mk., Zuschuſs der Stadt 19 249 Mk., des Staates 16 000 Mk. Schulgeld 80 Mk., in den Gymnasialklassen 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk.; Eintrittsgeld 12 Mk.

Diez.

(Alt-Nassau. 4303 Einwohner.)

Realschule (III, 285).

Kurze Geschichte im gemeinsamen Programm der Realschulen von Ems, Diez und Limburg von 1867.

Im Nassauischen Edikt vom 24. März 1817 wurde bestimmt, daſs die seit 1567 am Orte bestehende Lateinschule aufgehoben und durch eine Realschule ersetzt werden solle. Letztere wurde am 1. Juli 1820 mit einer Klasse eröffnet, nahm 1840 den Unterricht im Französischen und im Zeichnen in ihren Lehrplan auf, wurde 1863 auf vier Klassen gebracht und nach der preuſsischen Besitzergreifung zu einer höheren Bürgerschule ausgestaltet. Als solche wurde sie am 2. Oktober 1872 anerkannt, und am 25. Juni 1879 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen jener Schulgattung. Ihre nach Einführung der neuen Lehrpläne von 1892 begonnene Umwandlung in eine lateinlose Anstalt ist Ostern 1899 durch Anerkennung als Realschule zum Abschlusse gekommen. Die Vorschule besteht seit 1872.

Direktor: *Werner Held* seist Ostern 1895, vorher: *August Chun* 1874—94.

6 Klassen und 3 Vorschulklassen; 5 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 technischer und Vorschull., alle wie der Direktor evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Rosenstraſse 26) wurde 1872 durch Umbau eines Privathauses mit einem Kostenaufwande von 40689 Mk. hergestellt, das Vorschulgebäude 1875 errichtet (Kosten 13690 Mk.).

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2300 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor und vier vom Magistrat gewählten Bürgern, von denen einer akademische Bildung besitzen muſs. Gesamtausgabe 38910 Mk., Zuschuſs der Stadt 11893 Mk., des Staates 15300 Mk. Schulgeld in den drei oberen Klassen 100 Mk., in den übrigen 90 Mk., in der Vorschule 72 Mk. Besoldungen nach dem Normaletat und seinen Nachträgen. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Ems.

(Alt-Nassau. 6492 Einwohner.)

Realschule (II, 471. III, 285).

Gille, Geschichte der Anstalt 1846—1900, Progr. 1900.

Durch Verfügung der Nassauischen Regierung vom 9. März 1846 wurde in Ems die Errichtung einer Realschule angeordnet. Der Gemeinde lag die Unterhaltungspflicht ob, die Regierung leistete jedoch erhebliche Zuschüsse. In den Lehrplan der mit zwei Klassen eröffneten Schule war von vornherein Französisch und Englisch aufgenommen. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurde die Schule zu einer höheren Bürgerschule umgestaltet, am 30. Mai 1874 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. Bis 1899 war sie Realprogymnasium; mit diesem Zeitpunkte war ihre nach Einführung der neuen Lehrpläne von 1892 begonnene Umwandlung in eine Realschule vollendet; als solche wurde die Anstalt durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 21. März desselben Jahres anerkannt. Für die Klassen VI und V war seither Nebenunterricht im Lateinischen eingerichtet, jedoch wurde Ostern 1902 mit dessen Beseitigung begonnen. Nach dem am 27. November 1867 errichteten Statut soll zwar die Schule evangelisch, doch darf das Lehrerkollegium bis zu einem Dritteil katholisch sein. Herkömmlich besuchen die evangelischen Schüler an bestimmten Sonntagen unter Aufsicht eines Lehrers den Gottesdienst. Gröſste Schülerzahl (durchschnittlich 100) in den Jahren 1873—79, kleinste (55) im Jahre 1896.

Direktor: Dr. *Albert Gille* seit Ostern 1896, vorher: *Hermann Wagner* 1866—96.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichen- und Elementarl., alle evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus wurde 1878 fertiggestellt, der Bau hat 91417 Mk. gekostet. Der Schulhof dient als Turn- und Spielplatz; im Winter wird der Turnunterricht in einem gemieteten Saale erteilt. Die Lehrerbibliothek enthält 830 Werke in 1967 Bänden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Kuratorium besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und fünf vom Magistrat gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 37603 Mk., Zuschuß der Stadt 21142 Mk., des Staates 11300 Mk. Schulgeld 80 Mk., für die am lateinischen Unterricht teilnehmenden Schüler 120 Mk. Besoldungen nach dem Normaletat und seinen Nachträgen.

Geisenheim.

(Früher kurmainzisch. 3773 Einwohner.)

Realschule (II, 470. III, 284).

Uihlein, Geschichte der Realschule zu Geisenheim, Progr. 1867.

Die Anstalt ist von der Gemeinde gegründet und am 2. Juni 1845 als zweiklassige Realschule eröffnet worden. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde sie zu einer höheren Bürgerschule ausgestaltet, und am 24. September 1870 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. In der Zeit von 1893—99 wurde sie in eine lateinlose Schule umgewandelt, und am 15. April 1899 war die Umwandlung durch ihre Anerkennung als Realschule beendigt. In den drei unteren Klassen ist Nebenunterricht im Lateinischen eingerichtet. Durch mehrere Verträge haben sich die Nachbargemeinden Rüdesheim, Johannisberg und Östrich sowie der Rheingaukreis zur Leistung von Zuschüssen verpflichtet. Gröfste Schülerzahl (153) im Jahre 1895, kleinste (81) im Sommer 1892.

Direktor: *Hermann Koch* seit 1. April 1892, vorher: *Uihlein* 1862—92.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl.; 2 Lehrer sind evangelisch, der Direktor und die übrigen Lehrer katholisch. An der Anstalt wird katholischer und evangelischer Religionsunterricht erteilt.

Das jetzige Schulhaus wurde am 29. Mai 1883 eingeweiht. Zur Verwendung für den Bau hatte der 1877 verstorbene Gutsbesitzer *Jakob Burgeff* 6000 Gulden durch letztwillige Verfügung überwiesen.

Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof wird als Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 1500 Werke in 2500 Bänden, darunter die vom früheren Landrat Geheimen Regierungsrat *Fonk* geschenkte Sammlung (200 Bände).

Am 2. Juni 1870 wurde von früheren Schülern eine Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Schüler, hauptsächlich durch Gewährung von Lehrmitteln, gegründet. Bestand 650 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde Geisenheim unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Königlichen Kompatronatskommissarius, dem Direktor und sechs weiteren Mitgliedern, von denen vier von der Gemeinde Geisenheim, je eins von Rüdesheim und vom Rheingaukreise gewählt werden. Gesamtausgabe 40450 Mk., Zuschuß der Stadt 11335 Mk., der Gemeinde Rüdesheim und des Rheingaukreises je 2000 Mk., der Gemeinden Östrich und Winkel je 200 Mk., Johannisberg 100 Mk., des Staates 13000 Mk. Schulgeld in VI 80 Mk., von da an mit jeder Klasse um 10 Mk. bis zu 130 Mk. in U II steigend, die am lateinischen Unterrichte teilnehmenden Schüler der unteren Klassen haben 120 Mk. zu zahlen; Eintrittsgeld 9 Mk.

Fürstentum Waldeck.

Corbach.

(2610 Einwohner.)

Fürstliches Landesgymnasium (II, 494. III, 293).

Eine umfangreiche, leider unvollendet gebliebene Geschichte des Gymnasiums ist in dem Werke des Direktors Dr. *L. Curtze:* „Beiträge zur Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont“, drei Bände, enthalten.

An Stelle der bestehenden Stadtschule gründeten die Grafen Wolrad und Philipp von Waldeck im Jahre 1579 ein Gymnasium, das in den beiden obersten Klassen zu-

gleich einen akademischen Charakter tragen sollte. Sie statteten dasselbe mit Einkünften des Klosters Berich aus, während die Stadt Corbach versprach, dem Gymnasium ihre bisherigen Leistungen für die Lateinschule zufliefsen zu lassen und die bauliche Unterhaltung des ihm zum Gebrauche überwiesenen Franziskanerklosters zu übernehmen. Die feierliche Eröffnung des Gymnasiums fand am 8. Mai 1579 statt. Schwierigkeiten aller Art, beständiger Lehrerwechsel und Knappheit der Mittel nötigten bald, die akademischen Klassen fallen zu lassen und das Gymnasium auf sechs Klassen einschl. der Elementarklassen zu beschränken. Im Jahre 1846 wurde die VI (Elementarklasse) vom Gymnasium abgetrennt und mit der neu errichteten Bürgerschule vereinigt. 1854 wurden am Gymnasium Realklassen eingerichtet; diese wurden mit der von Wildungen nach Corbach verlegten Präparandenschule unter die Leitung eines besonderen „Rektors" gestellt. Unter dem Direktor Dr. *Gideon Vogt* (1862—66, später Direktor des Friedrichs-Gymnasiums in Cassel) wurde diese Doppeldirektion beseitigt, und die Lehrpläne sowie die Forderungen für die Reifeprüfung wurden den preufsischen Vorschriften angepafst. Infolge des mit Preufsen geschlossenen Accessionsvertrages trat die Anstalt am 1. April 1869 unter die Aufsicht des Provinzialschulkollegiums zu Cassel (vgl. oben S. 84). Ostern 1879 wurde das 300jährige Stiftungsfest des Gymnasiums gefeiert.

Direktor: Dr. *August Wiskemann* seit Ostern 1885, vorher: Dr. *Theodor Hartwig* 1878—85, Dr. *Genthe* 1875—78, *C. Diemer* 1867—75.

8 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch.

In den Jahren 1884/85 wurde eine neue Aula mit einem Kostenaufwand von 22 000 Mk. erbaut.

Die Turnhalle ist gemeinschaftliches Eigentum des Gymnasiums und der Stadtgemeinde. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 7000 Bände, sie hat durch die ihr letztwillig zugewendete Bibliothek des Ritters *Josias von Bunsen* (gestorben 1882) einen namhaften Zuwachs erhalten.

Stiftungen zur Unterstützung von Schülern: a) Vermächtnis des Hofrats *Waldeck* und Frau vom Jahre 1820. Bestand 300 Mk. b) Die Strube-Stiftung, zum Andenken an den Direktor *Str.* (gestorben 1836) gestiftet. Bestand 1200 Mk. c) Die v. Bunsensche Stiftung, von den Söhnen des vormaligen Königl. preufsischen Gesandten, Ritters *Christian Karl Josias von Bunsen* im Jahre 1879 gestiftet, in dem Vermächtnisse eines Grundstückes bestehend; Pachtertrag 118 Mk. jährlich. d) Die Jubiläumsstiftung, 1879 gegründet; Bestand 6800 Mk. e) Die Simon und Rebekka-Stiftung, vom Kaufmann *Jakob Wittgenstein* in Berlin 1884 gegründet; Bestand 16 000 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate Waldeck unterhalten. Das Kuratorium ist 1896 aufgelöst worden. Die Besoldungen sind nach dem Normaletat und seinen Nachträgen geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer liegt der staatlichen Witwenkasse des Fürstentums Waldeck ob, diese erhebt noch jährliche Beiträge von den Lehrern. Schulgeld 120 Mk.

Arolsen.

(Fürstliche Residenz. 2734 Einwohner.)

Realprogymnasium (II, 496. III, 293).

Im Jahre 1851 wurde die Stadtschule mit der ebenfalls von deren Rektor geleiteten Privatschule verbunden und ihre Ausgestaltung zu einer höheren Bürgerschule in Angriff genommen. Die Anstalt hat sich aber lange Zeit in einem Übergangszustande befunden und ist erst am 21. September 1872 als höhere Bürgerschule anerkannt worden. Statut vom 25. September 1875. Die Vorschule war bis 1869 Privatanstalt, wurde dann von der Stadtgemeinde übernommen, hat aber ihren besonderen Etat. Gröfste Schülerzahl (113) im Jahre 1887, kleinste (76) im Jahre 1882.

Direktor: Schulrat Dr. *Karl Ebersbach* seit Michaelis 1883, vorher: Rektor *Bösch* 1873—83.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., 1 technischer Lehrer, alle evangelisch.

Seit Ostern 1891 dient das sogenannte alte Schulhaus ausschliefslich den Zwecken des Realprogymnasiums; für die Volksschule, die höhere Mädchenschule und die Vorschule ist ein besonderes Gebäude errichtet worden.

Die Anstalt besitzt einen Turnplatz; die Mitbenutzung einer Turnhalle und der Militärschwimmanstalt ist gesichert. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 1100 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, zwei vom Gemeinderate zu wählenden Bürgern und einem Kommissar des Provinzialschulkollegiums zu Cassel. Gesamtausgabe 33678 Mk., Zuschufs der Stadt 15370 Mk., des Staates 9325 Mk. Schulgeld in VI und V 80 Mk., in IV und U III 100 Mk., in O III und U II 120 Mk. Die Besoldungen sind nach dem Normaletat von 1892 und seinen Nachträgen geregelt. Wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen siehe den vorigen Artikel.

Nieder-Wildungen.

Realschule.

Am Orte befand sich seit längerer Zeit eine städtische Schule, die unter dem Namen „Lyceum“ gleichzeitig als Lateinschule und als Volksschule diente. In der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Accessionsvertrages zwischen Waldeck und Preufsen stellte sie ihren aus der ersten Klasse abgehenden Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst aus; im Jahre 1868 wurde ihr jedoch diese Berechtigung entzogen (vgl. Wiese, Erinnerungen und Amtserfahrungen, Bd. I, S. 291). Sie war dann zunächst eine unklare Vereinigung einer Volksschule mit einer Mittelschule. Ostern 1891 wurde sie reorganisiert und erhielt vier getrennte Abteilungen; eine derselben, die höhere Knabenschule, sollte die Schüler für die Tertia eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums vorbereiten. Diese wurde bereits 1892 nach dem Lehrplan der preufsischen Realschulen mit Nebenunterricht im Lateinischen umgestaltet; 1895 wurde die oberste Klasse aufgesetzt. Am 26. Mai 1900 erfolgte die Anerkennung der Anstalt als Realschule. Das für sie errichtete Statut ist von der vorgesetzten Behörde unter dem 6. Juni 1901 bestätigt worden.

Direktor: Dr. *August Koch* seit 1901 (vorher Rektor der Stadtschule).

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch.

Die Frage der Verlegung der Anstalt in das neue, 1896/97 mit einem Kostenaufwande von 180000 Mk. (einschl. der inneren Einrichtung) für andere Schulen des Ortes errichtete Gebäude schwebt zur Zeit noch.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfafst etwa 1600 Bände.

Die Schule wird von der Gemeinde unterhalten. Nach dem Statut (s. oben) wird die örtliche Verwaltung von einem Kuratorium geführt, das aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem vom Provinzialschulkollegium ernannten und zwei vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern besteht. Gesamtausgabe 31100 Mk., Zuschufs der Stadt 23378 Mk. Schulgeld bis IV aufwärts 80 Mk., für die übrigen Klassen 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat.

Privatanstalten.

Hasselsches Institut zu Frankfurt a. M.

Das Institut ist am 7. April 1834 von *Georg Hassel* als Privatanstalt gegründet worden. Am 28. März 1871 wurde es unter die militärberechtigten Privatanstalten aufgenommen; im Jahre 1884 feierte es sein 50jähriges Jubelfest. Der Lehrplan ist jetzt derjenige der Realschule.

Leiter: *C. Schwarz.*

6 Realklassen und 3 Vorschulklassen; 7 akademisch gebildete, 2 technische, 4 Elementarlehrer; 1 Lehrer ist jüdisch, 2 sind katholisch, die übrigen evangelisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Schulgeld 250 Mk.

Garniersche Lehr- und Erziehungsanstalt in Friedrichsdorf (Taunus).

Die Anstalt wurde am 1. Mai 1836 vom Studienrat *L. Frédéric Garnier* gegründet. 1861 begann ihr damaliger Leiter Professor *Schenk* sie den preufsischen Realschulen anzupassen. Im Herbst 1868 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten, und am 14. April 1870 wurde das Institut unter die militärberechtigten Privatanstalten aufgenommen; seit Ostern 1875 gehört es dem Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums an.

Leiter: Dr. *L. Proescholdt* seit Ostern 1889.

9 Klassen (die VI fehlt); 8 akademisch gebildete, 5 technische und Elementarlehrer; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen wie der Leiter evangelisch.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden, auf dem letzteren sind auch einige Turngeräte aufgestellt. Die Lehrerbibliothek enthält 1500 Bände. Schulgeld 164 Mk., Pensionspreis 1060 Mk. Näheres über das Institut enthält die vom Vorsteher Dr. *Proescholdt* zur Feier des 60jährigen Bestehens herausgegebene Festschrift, Homburg v. d. Höhe 1896.

Institut Hofmann in St. Goarshausen (Realschule).

Dasselbe wurde im August 1853 vom Dr. *Wilh. Hofmann* als eine mit Internat verbundene Lehr- und Erziehungsanstalt gegründet. Durch Erlaß des Unterrichtsministers vom 8. Juli 1869 wurde es unter die militärberechtigten höheren Bürgerschulen aufgenommen, seitdem hat es den Charakter einer sechsstufigen Realschule. 1875 ging es in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über.

Leiter: Dr. *G. Müller* seit Ostern 1895, vorher: *K. Harlach*.

8 Klassen (die beiden Oberstufen sind in zwei Abteilungen mit je halbjährigem Lehrgange geteilt). Die Lehrer sind überwiegend evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit der Schüler ist gesorgt. Schulgeld für die Externen in den unteren Klassen 100 Mk., in den oberen 200 Mk.

Pädagogium zu Pyrmont.

Die Anstalt ist Ostern 1891 vom Dr. *Caspari* gegründet worden und stellte zunächst eine Vereinigung von Progymnasium und Realprogymnasium dar, das letztere wurde jedoch später in eine Realschule umgewandelt. Sie besitzt die Berechtigung, den Schülern, welche die Reifeprüfung bestanden haben, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Leiter: Dr. *C. Caspari*.

Die Mehrzahl der Lehrer ist evangelisch; für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit der Schüler ist gesorgt. Schulgeld 100—200 Mk.

Rheinprovinz und Hohenzollern.

(6 Regierungsbezirke. 26 995,000 + 1142,27 qkm. 5 759 798 + 66 780 Einwohner.)

Im Jahre 1873 waren in der Rheinprovinz mit Einschlufs der Hohenzollernschen Lande 26 Gymnasien, 12 Realschulen erster, 3 zweiter Ordnung, 15 Progymnasien und 16 höhere Bürgerschulen vorhanden. 3 der Realschulen und 2 der höheren Bürgerschulen waren mit je einem Gymnasium unter einheitlicher Leitung verbunden. Rechnet man die so entstandenen Doppelanstalten einfach, so waren demnach 67 höhere Schulen vorhanden.

Von diesen sind das Progymnasium zu Erkelenz[1]) sowie die höheren Bürgerschulen zu Kerpen[2]) und Mayen[3]) fortgefallen, das Progymnasium und die höhere Bürgerschule zu München-Gladbach zu einer Anstalt vereinigt worden.

Neu hinzugekommen sind: das mit einer Oberrealschule verbundene städtische Gymnasium in Bonn (ursprünglich lateinlose höhere Bürgerschule), das Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Aachen und das Gymnasium in Brühl; die Realgymnasien in Coblenz (aus einer Provinzialgewerbeschule entstanden, die zunächst in eine Oberrealschule umgewandelt wurde), Duisburg (durch Abtrennung der Realgymnasialklassen vom Gymnasium entstanden) und Barmen (desgl., jetzt mit einer Realschule auf lateinlosem Unterbau verbunden), die Oberrealschulen zu Cöln (aus einer Provinzialgewerbeschule entstanden), Saarbrücken (desgl.), Aachen (desgl., mit Fachklassen), Elberfeld (erst lateinlose Gewerbeschule, dann Oberrealschule, später Realschule, jetzt wieder Oberrealschule), Essen (durch Abtrennung der lateinlosen Klassen des Realgymnasiums entstanden), Crefeld (aus einer Provinzialgewerbeschule entstanden, dann Oberrealschule mit Fachklassen, später ohne solche, dann Realschule, jetzt wieder Oberrealschule) und München-Gladbach (ursprünglich Realschule); die Progymnasien zu Cöln-Ehrenfeld, Euskirchen,

---

[1]) Die Anstalt hatte noch keine Berechtigungen erhalten, die an ihr errichtete Sekunda mufste bald wieder eingehen. Da sie mit geeigneten Lehrkräften nicht ausreichend ausgestattet war und die Stadtgemeinde die zur Gewährung hinlänglicher Besoldungen erforderlichen Mittel nicht bereitstellte, so wurde durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 26. Juni 1878 bestimmt, dafs sie vom Ende des Schulhalbjahres an die Bezeichnung „Progymnasium“ nicht mehr zu führen habe und aus der Reihe der höheren Schulen ausscheide (vgl. Bd. III, S. 324).

[2]) Da die Gemeinde sich aufser stande erklärte, die zu einer angemessenen Besoldung der Lehrer erforderlichen Mittel bereitzustellen, so wurden der Schule durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 18. Februar 1878 vom Ende des Schuljahres ab die Berechtigungen entzogen (vgl. Bd. III, S. 299).

[3]) Die unterhaltungspflichtige Stadtgemeinde weigerte sich, den Lehrern angemessene Besoldungen zu gewähren; der Anstalt wurden deshalb durch Erlafs vom 23. Dezember 1880 vom Schlusse des Schuljahres ab die staatlichen Berechtigungen entzogen (vgl. Bd. III, S. 319).

Kalk (mit Ersatzunterricht und Realklassen), Neunkirchen (mit Ersatzunterricht, die Anstalt nahm erst nach mehrfachen Schwankungen die jetzige Gestalt an und soll in ein Realgymnasium umgewandelt werden), Eschweiler (mit Realprogymnasium), Viersen (desgl.), Grevenbroich (mit Ersatzunterricht), Steele, Mayen, Rüttenscheid und Borbeck (von diesen Progymnasien sind die in Cöln-Ehrenfeld, Euskirchen, Eschweiler, Viersen, Steele und Borbeck jetzt in der Entwickelung zu Gymnasien begriffen), das Realprogymnasium in Langenberg, die Realschulen in Cöln, Kreuznach, Düsseldorf, Barmen (aus einer lateinlosen Gewerbeschule entstanden, früher mit Fachklassen versehen), Elberfeld, Meiderich und Gummersbach sowie die Handelsschule in Cöln, die im wesentlichen ebenfalls als Realschule zu betrachten ist. Gegenwärtig sind also im ganzen 96 höhere Schulen vorhanden.

Von den älteren haben bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Schularten keine Änderung erfahren: die Gymnasien an Marzellen und an Aposteln, sowie das Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Cöln, die Ritterakademie in Bedburg, die Gymnasien in Bonn, Münstereifel, Coblenz, Kreuznach (hier ist der Ersatzunterricht beseitigt), Wetzlar (mit Ersatzunterricht), Trier, Prüm, Saarbrücken, das Kaiser Karl-Gymnasium in Aachen, die Gymnasien in Düren, Elberfeld, Emmerich, Essen, Kempen, Kleve, Neufs und Sigmaringen, das Königliche Gymnasium in Düsseldorf; die Realgymnasien in Elberfeld und Ruhrort, die Progymnasien in Wipperfürth, Andernach, Boppard, Linz, St. Wendel, Jülich, Malmedy. Von dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, den Progymnasien zu Rheinbach und St. Wendel, den Gymnasien zu Barmen und Duisburg sind die Realabteilungen abgetrennt worden, und zwar bei den letztgenannten beiden Anstalten unter Verwendung zur Bildung selbständiger Realgymnasien. Die Progymnasien zu Siegburg, Trarbach, Prüm und Mörs sind zu Gymnasien erweitert, den Realgymnasien in der Kreuzgasse zu Cöln und zu Düsseldorf sind Gymnasien angegliedert, die an letzterer Anstalt errichtete lateinlose Abteilung ist später abgetrennt und zur Bildung einer Oberrealschule verwendet worden; dem Realgymnasium zu Trier ist nach Aufhebung der früher mit ihm verbundenen Gewerbeschule ein Gymnasium, dem zu Aachen sind Handelsklassen angegliedert worden. Auch dem Realgymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr wurde ein Gymnasium angegliedert, jenes wurde dann in ein Realprogymnasium und später in eine Realschule umgewandelt; die frühere Verbindung der Anstalt mit der Mädchenschule ist gelöst. Das Realgymnasium zu Mülheim a. Rhein ist in ein Gymnasium mit einer Realschule umgewandelt worden. Am Gymnasium in Wesel wurden die Realgymnasialklassen aufgehoben und statt ihrer Ersatzunterricht eingeführt; neuerdings ist mit der Einrichtung von Realschulklassen unter allmählicher Aufhebung der Ersatzabteilungen begonnen worden. Von den früheren Realschulen 2. Ordnung ist die zu Barmen zunächst in eine Handelsschule, dann in eine Oberrealschule, die zu Remscheid in ein Realprogymnasium mit lateinlosen Nebenklassen, später in ein Realgymnasium mit einer Realschule auf einem gemeinsamen lateinlosen Unterbau und die zu Essen zunächst in ein Realgymnasium mit lateinloser höherer Bürgerschule auf gemeinsamem Unterbau, dann, unter Abtrennung der lateinlosen Klassen und ihrer Ausgestaltung zu einer selbständigen Schule, in ein gewöhnliches Realgymnasium umgewandelt worden, diesem letzteren werden neuerdings wiederum Realklassen angegliedert. Die früheren lateinlosen Klassen am Realgymnasium zu Düsseldorf sind zur Bildung einer selbständigen lateinlosen höheren Bürgerschule verwendet, und diese ist später zu einer Oberrealschule ausgestaltet worden.

Das Realprogymnasium zu Crefeld ist in ein Gymnasium, das zu Eupen in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht, das zu Dülken und das zu Lennep in eine Realschule mit Nebenunterricht im Lateinischen, das zu Hechingen in eine Realschule, das zu Bonn in eine Oberrealschule umgewandelt, der letzteren ist neuerdings ein Gymnasium angefügt worden. Das Realprogymnasium zu Saarlouis ist in ein Progymnasium umgewandelt und später zu einem Gymnasium erweitert worden. Das Realprogymnasium in Düren erhielt einen lateinlosen Oberbau, dieser wird aber jetzt allmählich durch Realgymnasialklassen ersetzt; das Realprogymnasium zu Rheydt ist zunächst in eine Realschule mit gymnasialen Nebenklassen, später in eine mit einem Progymnasium verbundene Oberrealschule, das zu Solingen in ein Gymnasium mit einer Realschule auf gemeinsamem lateinlosem Unterbau umgewandelt worden. Auch die Anstalt zu Rheydt soll jetzt einen lateinlosen Unterbau erhalten, und ihre gymnasialen Klassen sollen zu einem Vollgymnasium erweitert werden. Das Realprogymnasium zu Oberhausen wurde zu einem Realgymnasium erweitert, dem zu Neuwied ein Progymnasium angefügt und dieses zu einem Gymnasium erweitert. Die beiden höheren Schulen, die früher in München-Gladbach bestanden, wurden zunächst zu einer ein Progymnasium und ein Realgymnasium enthaltenden Doppelanstalt vereinigt, die Realklassen wurden später aufgelöst, und schliefslich wurde das Progymnasium zu einem Gymnasium erweitert.

Gegenwärtig sind vorhanden: 42 Gymnasien (darunter 3 mit Realgymnasium, 1 mit einer Oberrealschule, 3 mit Realschulen, 1 mit einem Realprogymnasium verbunden, 1 mit Realklassen, 1 mit Ersatzunterricht), 10 Realgymnasien (darunter 2 mit Realschulen auf gemeinsamen Unterbau verbunden, 1 mit Realklassen, 1 mit Fachklassen), 11 Oberrealschulen (darunter 2 mit einem Realprogymnasium, 1 mit einem Progymnasium verbunden, 1 mit Fachklassen), 20 Progymnasien (darunter 6 in der Erweiterung zu einem Gymnasium begriffen, 2 mit Realprogymnasium, 3 mit Ersatzunterricht, 1 mit Realklassen und Ersatzunterricht), 1 Realprogymnasium, 11 Realschulen (davon 2 mit Nebenunterricht) und 1 im wesentlichen nach dem Lehrplane einer Realschule eingerichtete Handelsschule.

Vorschulen sind nur mit der Minderzahl der Anstalten verbunden. Am Gymnasium und am Realgymnasium zu Trier, an den Gymnasien zu Emmerich, Crefeld und Wesel, am Realgymnasium zu Remscheid, an den Oberrealschulen zu Barmen und Rheydt, am Progymnasium zu Eupen und am Gymnasium zu Barmen ist die Vorschule fortgefallen, bei der letztgenannten Anstalt unter Angliederung an eine andere am Orte befindliche höhere Schule. Die am Kaiser Karl-Gymnasium befindliche Vorschule wird nicht, wie die Hauptanstalt, vom Staate und von der Stadt gemeinsam, sondern ausschliefslich von der Stadt unterhalten.

Hinsichtlich der Oberrealschulen zu Cöln, Aachen, Crefeld und des Realgymnasiums zu Coblenz, die aus Provinzialgewerbeschulen entstanden sind und früher vom Staate und der betreffenden Stadt gemeinsam unterhalten wurden, liegt jetzt die Unterhaltungspflicht ausschliefslich der Stadt ob. Das früher von der Kirchengemeinde unterhaltene Gymnasium in München-Gladbach ist von der Stadtgemeinde, die früher stiftischen Gymnasien an Marzellen, an Aposteln zu Köln, zu Duisburg und zu Trier, ferner die Gymnasien zu Siegburg, Neuwied, Trarbach, Neufs und Wesel, die Progymnasien zu Linz und Jülich, die alle früher von der betreffenden Stadtgemeinde unterhalten wurden, sowie die früher vom Staate, dem Kreise und den Städten St. Johann und Saarbrücken gemeinsam unterhaltene Oberrealschule zu Saarbrücken sind vom Staate übernommen worden.

Gegenwärtig sind in der Provinz zwei stiftische Anstalten vorhanden, 1 wird von der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels, 2 werden gemeinsam vom Staate und den betreffenden Stadtgemeinden, 31 ausschliefslich vom Staate und die übrigen 60 ausschliefslich von Gemeinden unterhalten. Von den seit 1873 neu hinzugekommenen Anstalten werden 2 vom Staate, die übrigen 31 von Gemeinden unterhalten. An der Gründung des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Aachen hat sich die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft mit einem Geldbetrage von weit über 300000 Mk. beteiligt.

Für die äufsere Verwaltung der von der Stadt Düsseldorf unterhaltenen höheren Schulen ist ein gemeinsames Kuratorium bestellt worden, dem die Direktoren als Mitglieder angehören. Im übrigen haben fast alle nicht vom Staate unterhaltenen ihre besonderen Kuratorien; diesen gehört, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Direktor als Mitglied mit vollem Stimmrechte an. Die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds der staatlichen Gymnasien in Cöln liegt nach wie vor dem dort bestehenden Verwaltungsrate ob; auch an mehreren der übrigen vom Staate unterhaltenen Schulen sind die besonderen Verwaltungsräte bestehen geblieben, an einigen derselben führt der Direktor den Vorsitz. Am Progymnasium zu Linz erstreckt sich der Geschäftskreis des Verwaltungsrates nur noch auf die Anstaltskirche; an dem Gymnasium zu Saarbrücken und Mörs ist der Verwaltungsrat bezw. das Scholarchat aufgelöst worden.

Konvikte bezw. Alumnate bestehen an den Gymnasien zu Münstereifel, Prüm, Emmerich, Mörs, Neufs und Trarbach, an den Progymnasien zu Brühl und Rheinbach sowie an der Realschule zu Lennep. Das Konvikt zu Neufs ist im Jahre 1874 geschlossen, aber im Jahre 1888 wieder eröffnet worden. Die Alumnate zur Trarbach und zu Lennep sind vom Verein für die Gründung und Erhaltung evangelischer Alumnate in der Rheinprovinz errichtet worden.

Das 300jährige Jubelfest feierten die Gymnasien zu Coblenz (1882), Neufs (1889) und Elberfeld (1893); das 100jährige das Gymnasium zu Wetzlar (1899); das 50jährige das Friedrich Wilhelms-Gymnasium (1875) und das Gymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln (1878), die Gymnasien zu Münstereifel (1875), Neuwied (1875), Düren (1876) und Emmerich (1882), das städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf (1888) und das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier (1896), die Ritterakademie zu Bedburg (1892), die Realgymnasien zu Elberfeld (1880), Mülheim a. Rh. (1880), Duisburg (1881) und Aachen (1885), die Oberrealschulen zu Elberfeld (1876) und Rheydt (1878), das Realprogymnasium zu Solingen (1891) und das Progymnasium zu Euskirchen (1901).

Neue Gebäude sind errichtet worden für das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, das Königliche Gymnasium in Bonn, die Gymnasien in Brühl, Coblenz, Saarbrücken, Düren, Barmen, Mörs, Neufs und Sigmaringen, das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in Elberfeld, die Progymnasien in Linz, St. Wendel und Solingen, die Realgymnasien in Essen und Remscheid. Begonnen ist ein Neubau für das Gymnasium in Kleve und die Oberrealschule in Saarbrücken. Das Gebäude des Gymnasiums in Münstereifel ist vom Staate übernommen worden.

Für die zum Turnunterricht erforderlichen Einrichtungen ist fast überall ausreichend gesorgt; für mehrere Anstalten sind auch geräumige Spielplätze bereitgestellt, an einzelnen mufs allerdings die Turnhalle zugleich als Aula dienen.

Wegen ihrer Bibliotheken verdienen die Gymnasien zu Münstereifel, Coblenz und Elberfeld, sowie das Realgymnasium zu Crefeld, wegen ihrer Stiftungen das Gymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln, die Gymnasien in Coblenz und Emmerich, die beiden höheren Schulen in Düren, das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in Elberfeld sowie das Progymnasium in Eupen erwähnt zu werden.

Das Schulgeld ist an den von Städten unterhaltenen Anstalten vielfach für auswärtige Schüler höher bemessen als für einheimische. An mehreren Orten ist es nach dem von den Zahlungspflichtigen zu zahlenden Staatssteuerbetrage bemessen; für die höchsten Steuerstufen steigt es bis auf 240 Mk. (München-Gladbach).

An einigen der von Städten unterhaltenen Anstalten sind die Besoldungen der Direktoren höher bemessen als nach den Nachträgen zum Normaletat.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten nach Mafsgabe der Vorschriften für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt und zwar teils durch Anstaltsstatut, teils durch Ortsstatut, teils durch Anschlufs an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse. An mehreren Anstalten sind Stiftungen für die Witwen und Waisen der Lehrer vorhanden. Besondere Witwenkassen, zu denen von den Mitgliedern Beiträge gezahlt werden, und aus denen den Hinterbliebenen derselben unabhängig von dem von Amts wegen zu gewährenden Witwen- und Waisengelde Zuwendungen gemacht werden, bestehen noch an dem mit einer Oberrealschule verbundenen Gymnasium in Barmen, am Gymnasium in Saarbrücken, am Realgymnasium in Düsseldorf, an den Progymnasien zu Solingen und Viersen sowie an der Oberrealschule, dem Gymnasium und dem Realgymnasium in Elberfeld; an den beiden letzteren Anstalten ist das Vermögen der Kasse ziemlich erheblich. Die besonderen Kassen am Gymnasium an Marzellen in Köln, am Realgymnasium zu Remscheid und an der Realschule zu Lennep sind aufgelöst worden. Die Lehrer der Oberrealschule in Düren sind berechtigt, der bei der evangelischen Gemeinde bestehenden Unterstützungskasse für Witwen und Waisen der Pfarrer und Lehrer beizutreten.

In der Rheinprovinz sind ebenso wie in Westfalen und im Regierungsbezirke Wiesbaden die Sommerferien und die Herbstferien zusammengelegt. Zwar ist in einigen Kreisen der Wunsch laut geworden, die Ferien im wesentlichen ebenso zu gestalten wie in den östlichen Provinzen. Diesem Wunsche ist aber im Hinblick auf die klimatische Eigenart der westlichen Provinzen keine Folge gegeben worden. Neuerdings werden die Ferien für die Rheinprovinz und Westfalen nach Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Schulkollegien gleichmäfsig festgesetzt [1]).

Die letzte (siebente) Direktorenversammlung fand am 25., 26. und 27. Mai 1899 in Bonn statt [2]).

---

[1]) Das Nähere hierüber s. oben S. 63 u. 478.

[2]) Beratungsgegenstände waren folgende Fragen:

A) Für die schriftliche Berichterstattung:

1. Welche zur Verbesserung der mathematischen Lehrweise in neuerer Zeit gemachten Vorschläge verdienen im Unterricht an den höheren Lehranstalten verwertet zu werden?
2. Die Bedeutung und Stellung des Turnens und Spielens im Organismus der höheren Schulen.

B) Für die mündliche Beratung:

1. In welcher Weise sind die englischen und französischen Sprechübungen

Die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen wurden bei dem Provinzialschulkollegium früher von den Provinzialschulräten Dr. Höpfner (1873—88, später Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium, jetzt Kurator der Universität Göttingen), Dr. Stauder (1874—75, später Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium), v. Raczek (1876—80), Dr. Vogt (1880—85), Dr. Münch (1888—97), Dr. Matthias (1898—99, jetzt Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium) und werden jetzt von den Provinzialschulräten Geh. Regierungsrat Dr. Deiters (seit 1885), Geh. Regierungsrat Dr. Buschmann (seit 1894), Dr. Nelson (seit 1900) und Dr. Meyer (seit 1900) bearbeitet.

Für die Bestreitung der Kosten des höheren Unterrichtswesens in der Rheinprovinz sind der Bergische Schulfonds und der gemeinschaftliche Fonds der drei katholischen Gymnasien in Cöln von Bedeutung. Über diese ist folgendes zu bemerken.

Der Bergische Schulfonds stammt aus Jesuitengut. Nach Aufhebung des Jesuitenordens bestimmte der Kurfürst und Pfalzgraf Karl Theodor von Bayern für seine Lande, insbesondere für die zu Bayern gehörigen Fürstentümer Jülich und Berg, dafs die Einkünfte des Ordens, soweit sie nicht zur Zahlung von Pensionen an die ehemaligen Mitglieder erforderlich waren, zur Unterhaltung der bis dahin von den Jesuiten geleiteten Unterrichtsanstalten verwendet werden. Nach der Abtretung des Herzogtums Jülich und der dort belegenen Jesuitengüter an Frankreich wurde die Verwaltung des Schulfonds durch landesherrliche Verordnung vom 25. August 1802 einer besonderen Schulkommission übertragen. Der Fonds erfuhr bald darauf eine bedeutende Vermehrung durch Zuweisung rechtsrheinischer Güter der auf dem linken Rheinufer belegenen Stiftungen u. s. w., die in Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses dem Landesherrn zugefallen waren, und infolge der von Kurfürst Max Joseph in den Jahren 1802 und 1803 angeordneten Säkularisation der Klöster. Nach der Bildung des Grofsherzogtums Berg wurde der Schulkommission das ganze Schulwesen des Landes übertragen. Im Jahre 1811 wurde der Schulfonds der Staatsdomäne überwiesen, nach der preufsischen Besitzergreifung erhielt er indessen wieder seine gesonderte Verwaltung, und es wurde bestimmt, dafs seine Einkünfte innerhalb des ehemaligen Herzogthums Berg für Schulzwecke und für die Kunstakademie in Düsseldorf verwendet werden. Durch Kabinettsordre vom 18. Dezember 1846 wurde dieser Verwendungszweck näher dahin erläutert, dafs derjenige Teil des Fonds, der aus ehemaligen Jesuitengütern herrührt, als katholisches Schulgut betrachtet und daher nur für katholische Unterrichtszwecke verwendet werden, im übrigen jedoch die evangelischen Schulanstalten von einer Teilnahme an seinen Einkünften nicht auszuschliefsen sind. Die Verwaltung des Fonds wird von der Regierung in Düsseldorf geführt, der Etat vom Unterrichtsminister und vom Finanzminister festgesetzt. Die Einnahmen

---

an den höheren Schulen nach Art und Gegenstand und unter Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Zeit zu gestalten?

2. Empfiehlt es sich, eine Einrichtung dahin zu treffen, dafs die im Unterricht gebrauchten Schulbücher seitens der Schule angeschafft und aufbewahrt werden, damit den Schülern die Mühe des Hin- und Hertragens erspart bleibe?
3. Über die Stellung der Schule zur Fremdwörterfrage.
4. Ist die Förderung von Schülervereinigungen zum Zwecke leiblicher Übungen, wissenschaftlicher Studien oder musikalischer Aufführungen zu empfehlen?

betrugen im Jahre 1901: 159496 Mk.; davon erhielten das Gymnasium zu Düsseldorf 33455 Mk., das zu Mühlheim a. d. Ruhr 2700 Mk., das zu Siegburg 9700 Mk. und das Progymnasium zu Wipperfürth 6000 Mk[1]).

Der gemeinschaftliche Fonds der drei katholischen Gymnasien zu Cöln stammt aus dem Vermögen der im Jahre 1773 aufgelösten Jesuitenniederlassung in Cöln, den Fonds der unter französischer Herrschaft aufgehobenen Universität zu Cöln und den Fonds der drei älteren Cölner Gymnasien (Montanum, Laurentianum und Tricoronatum). Das Vermögen der Jesuitenniederlassung wurde im Anschlufs an ein Dekret des Reichshofrats auf Grund eines Abkommens zwischen dem Erzbischof und der freien Reichsstadt Cöln letzterer mit der Bestimmung überlassen, dafs es nicht dem städtischen Vermögen einverleibt werden, sondern einen besonderen Schulfonds bilden solle. Der Fonds wurde für die Universität und die drei Gymnasien verwendet. Unter der Fremdherrschaft wurden nach Aufhebung dieser Anstalten die Einkünfte zur Unterhaltung derjenigen Schulanstalten verwendet, die an ihre Stelle getreten waren; der Fonds behielt jedoch seine Selbständigkeit. Nach der Wiedervereinigung Cölns mit Preufsen bestanden eine Zeit lang für die Verwaltung der dortigen höheren Schulen zwei Kollegien, der Gymnasialverwaltungsrat und der Verwaltungsrat der Studienstiftungen. Zur endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Fonds erging der Erlafs vom 25. Mai 1868[2]). Nach diesem wird die Verwaltung des Fonds der in der Stadt Cöln bestehenden Gymnasien- und Studienstiftungen einer gemeinschaftlichen Behörde, dem „Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds“ übertragen; die verschiedenen Gymnasial- und Stiftungsfonds sind getrennt zu verwalten. Die Fonds, die von den ehemaligen, zur Zeit der Fremdherrschaft aufgehobenen Gymnasien in der Stadt Cöln herrühren, dürfen nur für die damals in Cöln bestehenden katholischen Gymnasien und die mit Hilfe dieses Fonds noch etwa ferner zu errichtenden Unterrichtsanstalten verwendet werden. Der sogenannte gemeinschaftliche Gymnasialfonds dient jetzt zur Unterhaltung der drei katholischen Gymnasien (Marzellen, Aposteln und Kaiser Wilhelms). Aufsichtsbehörde ist das Provinzialschulkollegium, in letzter Instanz der Unterrichtsminister; ersteres setzt den Etat fest[3]). Die Einnahmen des Fonds betragen 106850 Mk., davon werden 9730 Mk. zu den Kosten der Verwaltung, 26900 Mk. zu Zuschüssen für das Gymnasium an Marzellen, 30000 Mk. für dasjenige an Aposteln und 30100 Mk. für das Kaiser Wilhelms-Gymnasium verwendet.

Unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehen vier mit Pensionaten verbundene Privatanstalten, das Collegium Augustinianum zu Gaesdonk, das evangelische Pädagogium zu Godesberg, die katholische Unterrichts- und Erziehungsanstalt im Kemperhof und die Unterrichts- und Erziehungsanstalt in Obercassel bei Bonn.

Für die praktische Unterweisung der Kandidaten wurde im Jahre 1889 in Coblenz ein pädagogisches Seminar begründet. Das unter dem 15. August desselben Jahres erlassene Statut schliefst sich, abgesehen von der auf die Person des Direktors bezüglichen Vorschrift, in allen wesent-

[1]) Der Bergische Schulfonds hat keine selbständige Rechtspersönlichkeit, seine Einnahmen und Ausgaben werden deshalb in den Staatshaushaltsetat eingestellt (vgl. Abschnitt X, 2).

[2]) Der Erlaß ist in der Gesetzsammlung von 1868, S. 539 veröffentlicht.

[3]) Dem gemeinschaftlichen Fonds steht eigene Rechtspersönlichkeit zu, seine Einnahmen und Ausgaben erscheinen daher nicht im Staatshaushaltsetat (vgl. Abschn. X, 2).

lichen Punkten an dasjenige für das pädagogische Seminar in Danzig [1]) an. An seine Stelle ist das unter dem 18. Juni erlassene, dem Erlasse vom 15. März 1890 angepafste neue Statut getreten. Nach diesem geschieht die Leitung durch zwei der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulräte des Provinzialschulkollegiums. Einer derselben übernimmt, Jahr um Jahr mit dem anderen abwechselnd, die specielle Leitung des Seminars. Im übrigen ist die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Direktoren sowie die Beteiligung der Direktoren der Schulen, denen die Kandidaten überwiesen werden, an der praktischen Anleitung derselben in ähnlicher Weise geordnet wie bei dem pädagogischen Seminar in Breslau [2]). Die Zahl der Mitglieder beträgt sechs, die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf das Seminarjahr, die Aufnahme findet nur zu Ostern statt. Die theoretische Anleitung der Kandidaten erfolgt ausschliefslich durch den Direktor des Seminars. Die Mitglieder erhalten ein Jahresstipendium von 600 Mk.; zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen sie der Genehmigung des leitenden Seminardirektors. Direktoren des Seminars waren bis 1897 abwechselnd die Geh. Regierungs- und Provinzialschulräte Dr. Deiters und Dr. Münch, später Dr. Deiters und Provinzialschulrat Geh. Regierungsrat Dr. Buschmann, zuletzt, mit dem letzteren abwechselnd, Provinzialschulrat Dr. Meyer.

Regierungsbezirk Coblenz.

Coblenz.

(Früher zum Kurfürstentum Trier gehörig. 45 147 Einwohner.)

Ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und ein von der Stadtgemeinde unterhaltenes Realgymnasium. Das letztere ist aus einer früheren Provinzialgewerbeschule entstanden.

Kaiserin Augusta-Gymnasium (I, 382. II, 320. III, 316).

Broweri et Masenii Metropolis ecclesiae Trevirícae. Ed. de Stramberg, Coblenz 1855/56. — *Klein*, Zur Geschichte des Marienklosters in der Leer binnen Coblenz, Progr. 1838 und 1847. — *Dominicus*, Geschichte des Coblenzer Gymnasiums, Progr. 1862. — Derselbe, Coblenz vor 100 Jahren, Progr. 1869. — Derselbe, Geschichte des Kollegiums der soc. Jesu zu Coblenz, Progr. 1872. — *Worbs*, Geschichte des Gymnasiums zu Coblenz von 1582—1882, Festschrift zum 300jährigen Jubiläum, Coblenz 1882.

Die vom Kurfürsten Jakob III. von Elz 1580 nach Coblenz berufenen Jesuiten gründeten hier unter dessen Nachfolger Johannes VII. von Schönburg in dem früheren Marienkloster der Cisterziensernonnen ein Studium humaniorum literarum. Das Gymnasium wurde allmählich mit Schenkungen an liegenden Gründen reich ausgestattet. Nach Aufhebung des Jesuitenordens übernahm Kurfürst Clemens Wenzeslaus das Kollegium als Kurfürstliches Gymnasium und liefs den Unterricht von Exjesuiten weiterführen. Infolge der französischen Besetzung geriet die Anstalt schnell in Verfall; die Gehälter der Lehrer wurden auf die Weingüter der Schule angewiesen und darum 16 Jahre lang niemals am Fälligkeitstermine bezahlt, die Bibliothek wurde verschleppt, und in den oberen Klassen waren selten mehr als vier Schüler. Im Jahre 1816 wurde die Schule als preufsisches Gymnasium reorganisiert und evangelischer Religionsunterricht eingerichtet. Von 1826 an wurde längere Zeit hindurch Nebenunterricht in den Realien erteilt. Am 28. November 1882 feierte das Gymnasium das Fest seines 300jährigen Bestehens. Seinen jetzigen Namen erhielt es am 14. Februar 1894 bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes. Bereits in den Jahren 1818—50 war eine Vor-

[1]) Vgl. oben S. 168.
[2]) Vgl. S. 314.

schule vorhanden; die jetzt bestehende ist am 1. Mai 1876 eingerichtet worden. Die Anstalt besitzt so bedeutendes Vermögen, daſs sie sich von 1835 an viele Jahre hindurch ohne Staatszuschüsse erhalten konnte.

Direktor: Dr. *Josef Weidgen* seit 1. Juli 1892, vorher: Dr. *Joh. Peter Binsfeld* 1875—92, *Alexander Dominicus* 1850—75.

18 Klassen und 3 Vorschulklassen; 24 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Zeichenl., 1 Elementarl., 2 Vorschull.; 4 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulhaus in der Gymnasialstraſse ist in den Jahren 1892—94 mit einem Kostenaufwande von 425 000 Mk. erbaut worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek umfaſst etwa 30 000 Bände.

Stiftungen: a) Das Vermächtnis des Priesters *Gerhard* (1840), für den besten katholischen Schüler. Jährlich 14 Mk. b) Vermächtnis des Priesters *C. A. Hagemann* (1854), zu Schülerstipendien. Jährlich 105 Mk. c) Stiftung des Regierungs- und Schulrats *Lucas* (1853) von 300 Mk. zu einer Prämie für einen Sekundaner. d) Vermächtnis des Rentners *Rud. Schaaffhausen* (gestorben 1859), zur Vermehrung der physikalischen Sammlung und zur Beschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler. Jährlich 199 Mk. e) Der Rentier *Nürnberger* in Winningen vermachte den gröſsten Teil seines Grundeigentums der Schule zu einer Studienstiftung; der Erlös hat beinahe 75 000 Mk. ergeben; die Stiftung tritt erst 20 Jahre nach dem Ableben der nutznieſsenden Erben in Kraft. f) Stiftung des verstorbenen katholischen Priesters *Xaver Jaeckel* zu Kingston auf Jamaika (Testament vom 11. Februar 1887). Die Zinsen sollen nach dem Ableben der Schwester des Stifters jährlich abwechselnd einem Gymnasiallehrer, einem Elementarlehrer und einer Lehrerin verliehen werden. Bestand 75 000 Mk. Die Verleihung erfolgt durch den Direktor und die beiden ältesten Oberlehrer.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 159 180 Mk., Ertrag des eigenen Vermögens 46 642 Mk., Staatszuschuſs 45 438 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor und 7 Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Realgymnasium.

Die Schule ist aus einer am 15. Oktober 1855 gegründeten Provinzialgewerbeschule hervorgegangen. Diese erhielt am 3. Juli 1875 vom Handelsminister das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 21. März 1870. Durch Vertrag vom 11. Oktober 1881 wurde sie von der Stadtgemeinde übernommen; der Staat stellte für zwölf Jahre einen Zuschuſs von 13 368 Mk., seit 1894 einen solchen von 14 568 Mk. jährlich bereit. Am 1. April 1882 wurde die Anstalt eine Oberrealschule; seit Ostern 1888 ist sie ein Realgymnasium.

Direktor: Dr. *Heinrich Goofsens* seit Mich. 1901, vorher: Dr. *Robert Most* 1877 bis 1901, Dr. *Zieken* 1874—77.

12 Klassen; 12 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl.; 8 Lehrer sind katholisch, die übrigen (einschl. des Direktors) evangelisch. Für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit ist gesorgt.

Die Anstalt benutzt die Turnhalle der Turngesellschaft. Die Lehrerbibliothek enthält 2500 Bände.

Ihre Majestät die Hochselige Kaiserin und Königin Augusta hat der Anstalt 600 Mk. zu Prämien für fleiſsige Schüler überwiesen.

Die Schule (Gebäude: Florinsmarkt 13) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor, zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten und einem vom Provinzialschulkollegium berufenen Mitgliede. Gesamtausgabe 89 875 Mk., Zuschuſs der Stadt 43 103 Mk., des Staates 14 568 Mk. Schulgeld 120 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2.

Kreuznach.

(Grafschaft Sponheim, Kurpfalz. 21 334 Einwohner.)

Ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene Realschule.

Gymnasium (I, 391. II, 326. III, 317).

Eilers, Wanderungen durchs Leben, Leipzig 1857, Bd. II. — *Wulfert*, Das gelehrte Schulwesen Kreuznachs in geschichtlichen Umrissen, Progr. 1869. — *Otto Lutsch*, Das Kreuznacher Gemeinde-Schulkollegium 1807—19, Progr. 1900.

Die reformierte Schule des Ortes ging 1801 ein; eine seit 1717 mit dem Karmeliterkloster verbundene Lateinschule war schon vorher eingegangen. Eine aus den Trümmern der reformierten Schule gebildete Privatanstalt wurde im Jahre 1802 in eine „Ecole secondaire communale" verwandelt, jedoch 1806 wieder aufgelöst. Im Jahre 1807 gelang es, mit Hilfe von privaten Beiträgen und eines Zuschusses der Stadt eine dreiklassige Sekundärschule zu errichten. Diese wurde, nachdem die Stadtgemeinde sich zur Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten verpflichtet hatte, im Jahre 1819 vom Staate als Gymnasium eingerichtet und als solches am 15. November desselben Jahres neu eröffnet. Ostern 1821 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Michaelis 1871 wurde auf Kosten der Stadtgemeinde für die vom Griechischen befreiten Schüler Ersatzunterricht eingerichtet; die Errichtung einer städtischen Realschule führte jedoch 1896 zur Beseitigung desselben. An Stelle der früheren privaten Vorschule wurde 1865 mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums eine neue Vorschule gegründet, und 1872 wurde diese mit dem Gymnasium in organische Verbindung gebracht. Im November 1874 feierte Professor Dr. *Steiner* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröfste Schülerzahl (313) Ostern 1891, kleinste (156) am 1. Februar 1899.

Direktor: *Otto Lutsch* seit 27. Oktober 1890, vorher: Lic. Dr. *W. Hollenberg* 1883—90, Dr. *Gustav Wulfert* 1864—83. Erster Direktor der Schule unter preufsischer Herrschaft war Dr. *G. Eilers* 1819—33, später Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

8 Klassen und 1 Vorschulklasse; 9 Oberlehrer, 1 seminarisch vorgebildeter, im Gehalte den Zeichenlehrern gleichgestellter Lehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., 1 Vorschull.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt; jüdischer Religionsunterricht wird ebenfalls erteilt, zu der Vergütung trägt jedoch die Schulkasse nichts bei.

1884 wurde der eine Flügel des Schulgebäudes niedergerissen und hinter ihm mit einem Kostenaufwande von 49 000 Mk. ein Neubau errichtet; weitere umfassende bauliche Veränderungen und Erweiterungen wurden im Jahre 1900 beendigt (Kosten 48 000 Mk.).

Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof dient als Turnplatz. Für Bewegungsspiele hat die Stadt eine Wiese unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Lehrerbibliothek enthält 5000 Bände, darunter eine Reihe seltener Originalausgaben aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Stiftungen: a) Das Fritzsch-Stipendium (1869), für bedürftige Schüler der oberen Klassen. Bestand 6800 Mk. b) Die Stiftung des Oberlehrers Dr. *Weinkauff* (1892), zur Beschaffung von Preisen für fleifsige und unbemittelte Schüler. 300 Mk. jährlich.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Für die Besorgung der äufseren Angelegenheiten besteht noch ein Verwaltungsrat (vier Mitglieder: der Landrat, der Direktor, der Bürgermeister und ein Kreuznacher Bürger), ein Teil seiner Befugnisse ist jedoch neuerdings dem Direktor übertragen worden. Gesamtausgabe 73 210 Mk., Zuschufs des Staates 46 540 Mk., der Stadt 3207 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und drei Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Realschule.

Progr. v. 1894, S. 5. — *Wehrmann*, Die Einweihungsfeier des neuen Schulgebäudes, Progr. 1879.

Die Anstalt wurde von der Stadt Kreuznach gegründet, Ostern 1892 eröffnet und erhielt Ostern 1895 die Berechtigungen.

Direktor: *August Bähre* seit Ostern 1900, vorher: *Karl Wehrmann* seit Gründung der Anstalt.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 3 Elementarl.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus ist im Jahre 1896 mit einem Kostenaufwande von 235 000 Mk. erbaut worden. Ein mit Turngeräten versehener Spielplatz ist vorhanden; die Halle des

Turnvereins steht der Schule während der Unterrichtszeit uneingeschränkt zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 500 Werke.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und fünf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 41 600 Mk, Zuschufs der Stadt 16 000 Mk., des Staates 3000 Mk. Schulgeld 100 Mk., für Auswärtige 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

Neuwied.

(Grafschaft Wied. 11 003 Einwohner.)

Gymnasium und Realprogymnasium (I, 384. II, 320. III, 320).

Götz, Geschichte des höheren Schulwesens in Neuwied, Progr. 1864. — Derselbe, Geschichte der höheren Bürgerschule mit Progymnasium zu Neuwied, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum, Neuwied 1875.

Ein im Jahre 1819 eröffnetes Gymnasium ging, da die Stadt sich zur Leistung des zugesagten Zuschusses aufser stande erklärte, schon im Jahre 1822 ein. Nach längeren Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden, nachdem König Friedrich Wilhelm III. aus Staatsmitteln einen Zuschufs bewilligt und Fürst August zu Wied einen dauernden Beitrag bereitgestellt hatte, eröffnete die Stadtgemeinde am 1. November 1825 eine Realanstalt. Diese wurde am 20. November 1863 als höhere Bürgerschule anerkannt. Für die Schüler der Klassen IV bis II wurde gymnasialer Nebenunterricht eingerichtet; aus diesem entstanden später selbständige Progymnasialklassen. Am 1. Oktober 1877 wurden letztere zu einem vollständigen Gymnasium erweitert. Am 1. April 1885 wurde das nunmehrige Gymnasium mit Realprogymnasium vom Staate übernommen; die Stadt zahlt seitdem einen jährlichen Zuschuß von 20 000 Mk. Am 2. und 3. November 1875 wurde die Gedenkfeier des 50jährigen Bestehens der höheren Bürgerschule begangen. Gröfste Schülerzahl (328) im Sommer 1887, kleinste (248) im Winter 1880/81.

Direktor: Dr. *Alfred Biese* seit Januar 1899, vorher: Dr. *Paul Vogt* 1890—98, *Wilh. Wegehaupt* 1881—90, Dr. *C. Bardt* 1877—81 (jetzt Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums bei Berlin), *Lorenz Götz* 1839—77. Früher hat an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *A. Matthias*, Oberlehrer 1882—84, jetzt Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

9 Gymnasial- und 3 Realprogymnasialklassen (U III, O III, U II); 12 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist katholisch, die übrigen Lehrer sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus (Engerserstrafse 42) ist in den Jahren 1885 und 1886 umgebaut worden. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Der Gymnasial-Turn- und Ruderverein besitzt ein Bootshaus mit vier Booten. Ein Spielplatz am Rhein, für dessen Herstellung sich ein Verein gebildet hat, ist in der Entstehung begriffen. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 4000 Bände.

Stiftungen: a) Stiftung des Fabrikanten *Reusch*, zur Beschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für Schüler. Bestand 1950 Mk. b) Stiftung des Rektors *Götz*, desgl. Bestand 600 Mk. c) Die Peters-Berger-Stiftung, 1885 bezw. 1890 gegründet, zur Unterstützung Studierender. Bestand 1700 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 87 573 Mk., Zuschufs des Staates 36 137 Mk., der Stadt 20 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Trarbach.

(Grafschaft Sponheim, Kondominat von Pfalz-Zweibrücken [Birkenfeld] und Baden-Baden. 2335 Einwohner.)

Gymnasium (I, 390. II, 324. III, 319).

Touton, Kurze Nachricht der gegenwärtigen Verfassung des Gymnasiums zu Trarbach nebst dessen vorigen Schicksalen und Umständen, Progr. 1781. — *J. H. Röhde*, Nachrichten von der Stadt Trarbach und ihren Begebenheiten, Zweibrücken 1782. — *Pfender*,

Geschichte der Stadt Trarbach und ihres Gymnasiums bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, Progr. v. 1856. — *Friedr. Back*, Geschichte der höheren Schulen zu Trarbach von 1573—1618, Trarbach 1873. — Dr. *J. M. Schmidt*, Fortsetzung des vorigen Werkes in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier, Trarbach 1873.

Als Ersatz für ein in seinen Anfängen bereits um 1530 nachweisbares, im Jahre 1800 eingegangenes Gymnasium wurde 1818 eine bisher von einem Geistlichen geleitete Privatanstalt als höhere Stadtschule eingerichtet. Dieselbe konnte aber zuerst nicht recht gedeihen, da der Unterricht von Geistlichen nebenamtlich erteilt wurde. Erst als in dem Pfarrer *Daniel Stäffler* ein Rektor gewonnen war, der ihr seine Kräfte ausschliefslich widmete, kam sie langsam vorwärts. 1849 erhielt sie die Mititärberechtigung, am 15. Dezember 1855 wurde sie als Progymnasium anerkannt, 1893 zu einem Gymnasium erweitert, und Ostern 1895 fand die erste Reifeprüfung statt. Die aus der früheren Zeit (1819) stammende Verpflichtung des zweiten Geistlichen von Trarbach und Traben zur Erteilung einer bestimmten Anzahl von Lehrstunden ist aufgehoben. Für Schüler des Gymnasiums wurde 1892 durch den „Verein zur Begründung und Erhaltung evangelischer Alumnate im Rheinlande“ ein Alumnat eingerichtet; dasselbe besitzt seit 1897 ein eigenes, für 50 Zöglinge ausreichendes Haus.

Direktor: Dr. *K. Schmidt* seit Herbst 1897, vorher: Dr. *Karl Barlen* 1888—97, Dr. *M. Schmidt* 1873—88.

9 Klassen (O I und U I sind in den meisten Fächern vereinigt); 7 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer und 1 Gesangl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Die Lehrerbibliothek besteht aus etwa 2000 Bänden.

Stiftungen: a) L. Käfs-Stiftung vom Jahre 1874, für Schüler aus der Verwandtschaft des Stifters, in zweiter Linie zu Universitätsstipendien. Bestand 23 900 Mk. b) Die L. Käfs-Birk-Stiftung vom Jahre 1876, zur Gründung einer Lehrerstelle für französische und englische Sprache. Bestand 60 975 Mk. c) Die Stiftung des Rentners *C. W. Rumpel* vom Jahre 1865 (Bestand 2759 Mk.); die Stiftung des Pfarrers *Pfeiffer* (422 Mk.); die Barlen-Stiftung, Bestand 802 Mk.; alle für Bibliothekszwecke. d) Die Stäffler-Stiftung, im Jahre 1875 gegründet, zu Unterstützungen für die Hinterbliebenen der Lehrer. Bestand 4020 Mk. e) Die Heinrich Haufsmann-Stiftung, 1894 gegründet, zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Schulgeld für arme Schüler. Bestand 4667 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 57 410 Mk., Zuschufs des Staates 23 660 Mk., der Stadt 3000 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Wetzlar.

(Vormals freie Reichsstadt. 8910 Einwohner.)

Gymnasium (I, 387. II, 322. III, 321).

Nachrichten für das Publikum von den bisherigen Verhandlungen der Wetzlarer gemeinnützigen Gesellschaft, 1799 und 1800. — Obrigkeitlich befohlener Abdruck des von der Schulkommission erstatteten Berichts über die neuen Schulanstalten, Wetzlar 1800. — *F. K. Abicht*, Der Kreis Wetzlar 1836/37, T. III, Anhang, S. 499/514. — *Moldenhauer*, Geschichte des höheren Schulwesens der Rheinprovinz, Köln 1895. — *Fehrs*, Die Oberschule der Stadt Wetzlar, Progr. 1899.

Die im Jahre 1555 errichtete evangelische Schule wurde 1799 nach Abtrennung der Elementarklassen (lutherische Unterschule) als lutherische „Oberschule“ neu eingerichtet und nach dem Eingehen eines seit 1695 bestehenden katholischen Gymnasiums unter dem Fürst-Primas *von Dalberg* zu einem „fürstlich-primatischen Gymnasium für alle Religionen“ umgestaltet. 1817 wurde sie von der preufsischen Regierung als evangelisches Gymnasium wiederhergestellt, doch wurde schon damals ein besonderer Religionslehrer für die katholischen Schüler bestellt. Seit 1898 wird auf Kosten der Stadtgemeinde den vom Griechischen befreiten Schülern Ersatzunterricht erteilt. Am 5. bis 7. Juli 1899 beging das Gymnasium sein 100jähriges Jubelfest.

Direktor: Dr. *F. Fehrs* seit Ostern 1887, vorher: *K. A. Pertz* 1871—86.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

In den Jahren 1895—97 ist ein Gebäude für eine Aula und die Dienstwohnung des Direktors, sowie eine Turnhalle errichtet worden; die Kosten dieser Erweiterungsbauten betrugen 109 000 Mk. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 8000 Bände.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Der Verwaltungsrat besteht nicht mehr. Gesamtausgabe 65050 Mk., Zuschuſs des Staates 40430 Mk., dazu vermöge rechtlicher Verpflichtung 2331 Mk., Zuschuſs der Stadt 1100 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Andernach.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 7874 Einwohner.)

Progymnasium (Gymnasium i. E.) (I, 385. II, 321. III, 319).

Rud. Löhbach, Geschichte der höheren Stadtschule zu Andernach, Progr. 1861. — Derselbe, Zur Geschichte des Progymnasiums zu Andernach, Progr. 1873. — *Joh. Jos. Höveler*, Berichtigungen zu den vorstehenden Schriften, Progr. 1899.

Der Cölner Kurfürst und Erzbischof *Salentin von Isenburg-Grenzau* gründete für die Andernacher Jugend durch Urkunde von 15. April 1573 eine Lateinschule und überwies zu ihrer Unterhaltung u. a. sämtliche Güter (35 ha Acker und 45 ha Waldungen) und Gefälle des 1572 aufgehobenen Nonnenklosters Malmedy, „so viele im Cölnischen liegen". In den Jahren 1804—15 war die Schule eine französische Sekundarschule. Unter der preuſsischen Regierung wurde sie 1815 als Progymnasium eingerichtet; als jedoch um die Mitte der zwanziger Jahre der Besuch abnahm, wurde sie 1831 unter Beseitigung des griechischen Unterrichts in eine höhere Stadtschule umgewandelt. Am 16. September 1863 wurde sie wiederum unter die Progymnasien aufgenommen. Am 22. Jauuar 1877 wurde für sie ein Statut errichtet; nach § 2 desselben wird das Progymnasium aus dem Stiftungsvermögen und einem städtischen Zuschusse unterhalten; die Schulräume werden von der Stadtgemeinde gestellt. Die Anstalt ist jetzt in der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktor: Dr. *Joh. Josef Höveler* seit Neujahr 1898, vorher: Dr. *Felix Brüll* 1887—97, Dr. *Jos. Schlüter* 1878—87, *K. Schweickert* 1874—78.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Turnsaal (zugleich Aula) und Turnplatz sind vorhanden; zu Bewegungsspielen steht ein groſser Rasenplatz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 3200 Bände.

Stiftungen: a) Zur Vermehrung des Schulvermögens schenkte 1860 der Notar *Heinrich* 88 Thaler und 1863 Fräulein *Katharina Josepha v. Düsseldorf* 500 Thaler. b) Der Rentner *H. Jos. Sieberg* schenkte 1869 ein Kapital von 400 Thalern zur Zahlung des Schulgeldes für einen bedürftigen Schüler.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Die Vermögensverwaltung wird vom Verwaltungsrate geführt; derselbe besteht aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem katholischen Pfarrer, dem Königlichen Kompatronatskommissar und zwei Stadtverordneten. Gesamtausgabe 39160 Mk., Zuschuſs der Stadt 12240 Mk., des Staates 12300 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt.

Boppard.

(Kurf. Erzbistum Trier. 5806 Einwohner.)

Progymnasium (Gymnasium i. E.) (II, 325. III, 317).

Seit alten Zeiten bestand in dem ehemaligen Franziskanerkloster eine lateinische Schule. Diese ging nach dem Frieden zu Luneville mit der Aufhebung der Klöster ein. Zwei der früheren Mönche, *Cloot* und *Philipsen*, errichteten jedoch bald darauf eine private lateinische Schule, und diese wurde durch Dekret Napoleons vom 22. Juli 1805 (4 thermidor an XIII) zu einer école secondaire erhoben; die Pflicht der Instandsetzung und Unterhaltung des für die Schule überlassenen ehemaligen Karmeliterklosters wurde der Stadtgemeinde auferlegt. Nach der preuſsischen Besitzergreifung blieb die Schule bestehen; sie führte zunächst abwechselnd den Namen Gymnasium und höhere Stadtschule. Da die Schülerzahl in dem Maſse abnahm, wie der Lehrplan von dem des Gymnasiums abwich, so beschloſs die Stadtgemeinde, die Schule endgültig als Progymnasium neu einzurichten; als solches wurde sie am 27. August 1866 anerkannt. Jetzt ist sie in der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen. Gröſste Schülerzahl (133) im Jahre 1874/75, kleinste (67) am 1. Februar 1893.

Direktor: Dr. *Carl Menge* seit 1890, vorher: Dr. *Martin Scheins* 1889—90, *H. Brüggemann* 1874—88, Dr. *Philipp Esser* 1865—74, später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

7 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Ein Turnplatz ist vorhanden; die Turnhalle des Königlichen Lehrerseminars wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 1400 Werke in 1900 Bänden.

Seit dem 22. Februar 1895 wird aus den Erträgen von Schüleraufführungen u. s. w. ein Stipendienfonds angesammelt. Bestand 1600 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und drei vom Stadtrate gewählten Mitgliedern, von denen zwei Stadtverordnete sein müssen. Gesamtausgabe 35080 Mk., Zuschufs der Stadt 15393 Mk., des Staates 11200 Mk. Schulgeld 100 Mk. für Einheimische, 120 Mk. für Auswärtige. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

Linz.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 3573 Einwohner.)

Progymnasium (I, 386. II, 322. III, 320).

Ballas, Geschichte des Studium (Gymnasium) Martinianum und des Königlichen Progymnasiums zu Linz a. Rh., 1893. (Zusammenfassung der Programmabhandlungen von 1860, 65, 74, 76, 82 in Buchform.)

Seit alter Zeit wurde am Orte eine nach dem Patrone der Pfarrkirche Gymnasium Martinianum genannte Lateinschule unterhalten. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurden die Dotationsverhältnisse neu geordnet und ein Staatszuschufs bewilligt. Die Schule hiefs seit 1818 abwechselnd Progymnasium und höhere Stadtschule, wurde 1846 als Progymnasium eingerichtet und erhielt am 18. August 1849 die Militärberechtigung. Die Patronatsverhältnisse waren lange Zeit im Unklaren; bald wurde die Anstalt als stiftisch, bald als „städtisch mit Königlichem Kompatronat“ bezeichnet. Eine endgültige Ordnung erfolgte am 1. April 1891 durch die Übernahme auf den Staat; die Stadtgemeinde verpflichtete sich, jährlich 5200 Mk. Zuschufs zu zahlen, ein neues Klassengebäude zu errichten und die Anstaltskirche (frühere Kapuzinerkirche) zu unterhalten. Gröfste Schülerzahl (140) im Jahre 1899, kleinste (76) im Jahre 1881.

Direktor: *Matthias Clar* seit Michaelis 1900, vorher: Dr. *Heinrich Hünnekes* seit Michaelis 1885, Dr. *Josef Pohl* 1869—84. (In der Zwischenzeit 1884—85 war Oberlehrer *Ballas* Rektoratsverweser.)

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., alle katholisch. Auch für die evangelischen und für die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Das jetzige Schulhaus ist 1891—93 mit einem Kostenaufwande von 95000 Mk. erbaut worden. Ein Turn- und Spielplatz ist vorhanden; die städtische Turnhalle wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2708 Werke.

Der Ehrenbürger *Julius Forstmann* stiftete im Jahre 1881 ein Kapital von 5000 Mk. zu Schülerstipendien. Die Verleihung erfolgt durch den Direktor.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die Befugnisse des früheren Verwaltungsrates sind auf den Direktor übergegangen. Die Verwaltung der Anstaltskirche wird durch eine besondere Kommission geführt. Gesamtausgabe 39110 Mk., Zuschufs des Staates 22540 Mk., der Stadt 5200 Mk. Schulgeld 100 Mk.

Mayen.

(Kurf. Erzbistum Trier. 11961 Einwohner.)

Höhere Stadtschule (Progymnasium i. E.).

Die ehemalige höhere Bürgerschule, die im Jahre 1880 die staatlichen Berechtigungen verloren hatte (vgl. oben S. 553 Anm. 3), wurde als höhere Stadtschule fortgeführt. Ostern 1883 nahm sie den Gymnasiallehrplan an; durch Erlafs vom 21. März 1902 wurde ihr Ausbau zu einem Progymnasium genehmigt, und Ostern dess. J. die U II eröffnet.

Sobernheim.

(Grafschaft Sponheim, Kurpfalz. 3314 Einwohner.)

Realschule (III, 318).

Die im Jahre 1821 errichtete „höhere Stadtschule“ war zuerst Progymnasium; von 1828 an traten aber die alten Sprachen im Unterrichte gegen die neueren und die Realien zurück. Das dadurch veranlaſste Herabgehen der Schülerzahl legte den Gedanken der Auflösung der Schule nahe; der damalige Kronprinz, nachmalige König Friedrich Wilhelm IV., befürwortete jedoch ihre Aufrechterhaltung. 1834 wurde ihr ihre ursprüngliche progymnasiale Einrichtung wiedergegeben, und am 14. August 1869 wurde sie unter die vollberechtigten Progymnasien aufgenommen. Die Schulreform von 1892 gab zur Unwandlung der Anstalt in eine Realschule Anlaſs; als solche wurde sie durch Erlaſs vom 25. Februar 1899 anerkannt. Gröſste Schülerzahl (155) im Jahre 1874, kleinste (73) im Jahre 1892.

Direktor: *Friedr. Hagemann* seit 1. November 1897, vorher: Dr. *Karl Schmidt* 1891—97.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Turnhalle (seit 1890) und Spielplatz sind vorhanden; auch der Schulhof wird zu Turnübungen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2300 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 36470 Mk., Zuschuſs der Stadt 14700 Mk., des Staates 11500 Mk. Schulgeld 100 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf.

(Früher Hauptstadt des Herzogtums Berg. 213767 Einwohner.)

Die lateinlose höhere Bürgerschule, welche der früheren Realschule 1. Ordnung angegliedert war, ist zu einer selbständigen Oberrealschule ausgestaltet worden; ein Teil ihrer Klassen hat den Grundstock der im Jahre 1896 errichteten Realschule gebildet. Dem Realgymnasium ist ein Gymnasium angefügt worden. In der Stadt bestehen jetzt vier höhere Schulen; das ältere Gymnasium wird vom Staate, die übrigen werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Für die jüdischen Schüler aller vier Anstalten ist gemeinsamer Religionsunterricht eingerichtet.

Die Verwaltung der drei städtischen höheren Schulen wird vom „Kuratorium der städtischen höheren Unterrichtsanstalten“ geführt. Dasselbe besteht nach dem Statut vom $\frac{\text{13. Februar}}{\text{31. März}}$ 1894 aus dem Oberbürgermeister, den Direktoren der Schulen, 6 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern, von denen 4 Stadtverordnete sein müssen, einem evangelischen und einem katholischen Pfarrer. Die Besoldungen der Oberlehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt; den Hinterbliebenen sind von der Stadtgemeinde die nämlichen Bezüge gesichert, welche diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten nach Maſsgabe der Gesetze zu beanspruchen haben.

Gymnasium (I, 352. II, 299. III, 302).

Kortüm, Nachrichten über das Gymnasium zu Düsseldorf im 16. Jahrhundert, Progr. 1819. — *G. Kniffler*, Das Jesuitengymnasium zu Düsseldorf, Progr. 1892. — Dr. *Asbach*, Die napoleonische Universität zu Düsseldorf, Progr. 1898. — Derselbe, Das

Düsseldorfer Lyceum unter bayrischer und französischer Herrschaft 1805—13, Progr. 1900. — Derselbe, Entwurf zur Einrichtung einer bergischen Landesuniversität zu Münster, 1901.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Cleve-Berg gründete 1545 in Düsseldorf eine ursprünglich für Schul- und Universitätsstudien bestimmte Anstalt. Nach einer Zeit der Blüte war diese gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine gewöhnliche Stadtschule geworden. 1620 wurde sie vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm den Jesuiten übergeben. Nach Aufhebung des Ordens wurde der Unterricht von Exjesuiten fortgesetzt; die Mittel zur Unterhaltung der Schule lieferten die Erträge der ehemaligen Jesuitengüter, die später den Namen des Bergischen Schulfonds bildeten (vgl. oben S. 558). Unter der bayrischen Regierung wurde durch den Kurfürsten Max Joseph mit Hilfe eines Zuschusses von jährlich 3000 Thalern aus dem Klosterfonds die Anstalt als Lyceum neu eingerichtet. Dieses wurde 1814 durch ein für die damalige Zeit wohldotiertes „Gymnasium illustre" ersetzt. Die preufsische Regierung fand 1815 an der Anstalt, die fortan schlechtweg Gymnasium hiefs, sechs katholische und vier evangelische Lehrer vor. 1816 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten. Im Oktober 1897 feierte der Direktor Dr. *Uppenkamp* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Die Vorschule besteht seit 1866; seit Herbst 1898 ist mit dem Gymnasium eine Seminaranstalt verbunden. Der Gottesdienst für die katholischen Schüler findet in der Pfarrkirche St. Andreas statt.

Direktor: Dr. *Julius Asbach* seit 1. November 1897, vorher: Dr. *August Uppenkamp* 1884—97, Dr. *Kiesel* 1844—84. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Kortüm*, Direktor 1813—27, später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium; Dr. *Th. Brüggemann*, Direktor 1827—31, desgl.; *Joh. Gofsner*, Religionslehrer 1819—20.

17 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer; 3 Vorschull.; 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

In den letzten Jahren wurden die Innenräume des Schulgebäudes (Alleestrafse 32) zum gröfsten Teil erneuert. Eine Turnhalle ist vorhanden. Das Gymnasium besitzt eine Münzsammlung, eine ethnographisch-historische Sammlung, eine Kupferstichsammlung und eine sehr reichhaltige Naturaliensammlung.

Stiftungen: a) Fonds des ehemaligen Seminars ad S. Salvatorem zu Stipendien für katholische Schüler, zur Anschaffung von Büchern und Lehrmitteln für unbemittelte Schüler. Bestand 27751 Mk. b) Stiftung des Landgerichtsrats *Schippers*, für hilfsbedürftige Schüler. Bestand 2307 Mk. c) Stiftung des Justizrats *Friedrichs* und des Religionslehrers *Krahe*, zusammen 1050 Mk. d) Die 1869 gegründete Kieselsche Studienstiftung. Bestand 4300 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 137630 Mk., Zuschufs des Staates 60015 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Städtisches Gymnasium und Realgymnasium
(I, 354. II, 300. III, 303).

Heinen, Nachrichten über die Gründung der Realschule, Progr. 1839. — Derselbe, Bericht über die ersten 25 Jahre der Anstalt, Festprogramm 1863. — Dr. *Rothert*, Geschichte des Realgymnasiums, und Dr. *Matthias*, Geschichte der Gymnasialabteilung, in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier, Düsseldorf 1888 (L. Vofs & Co.). — *Franz Heinen*, Bendemanns Wandgemälde im Düsseldorfer Realgymnasium, 2. Aufl., herausgegeben von Professor Dr. *Ed. Rothert*, Düsseldorf 1891 (Aug. Bagel).

Die Anstalt wurde als Realschule gegründet und in dem vom Könige Friedrich Wilhelm III. geschenkten alten Gymnasialgebäude am 28. Mai 1838 eröffnet. Am 11. März 1841 erwarb sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, und bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurde sie unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Am 11. Oktober 1860 bezog sie ein neues Haus. Ostern 1872 wurde der Realschule eine lateinlose höhere Bürgerschule angegliedert; dieselbe erhielt aber Ostern 1878 einen selbständigen Rektor. Ostern 1883 wurde mit der Einrichtung paralleler Gymnasialklassen begonnen und Ostern 1889 an diesen die erste Reifeprüfung abgehalten. Von Michaelis 1888 an führte die Anstalt die amtliche Bezeichnung „Realgymnasium und Gymnasium"; durch Erlafs vom 29. Dezember 1896 wurde dieser Name, entsprechend der Verschiebung in der Schülerzahl beider Abteilungen, in „Gymnasium und Realgymnasium" geändert. Am 27., 28. und 29. Mai 1888 wurde die Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt begangen. Die Vorschule besteht seit Herbst 1864.

Direktor: Dr. *Paul Cauer* seit Herbst 1898, vorher: Dr. *Adolf Matthias* 1885—98, jetzt Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium; Dr. *Kirchner* 1883—85, jetzt Direktor der Ritterakademie in Liegnitz; Dr. *Böttcher* 1878—82, *Julius Ostendorf* 1872—77. Außerdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Vietor*, Hilfslehrer 1876—78, jetzt Professor der neueren Sprachen an der Universität Marburg; Dr. *Nelson* 1879—84, ord. Lehrer, jetzt Provinzialschulrat in Coblenz.

9 Gymnasialklassen, 5 Realgymnasialklassen, 6 Klassen des gemeinsamen Unterbaues und 3 Vorschulklassen; 27 Oberlehrer und 7 weitere Lehrer, 11 sind katholisch, die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt. Wegen des jüdischen Religionsunterrichts s. oben S. 567.

An das Schulhaus (Klosterstrafse 7) ist in den Jahren 1898/99 ein neuer Flügel für naturwissenschaftliche Arbeits- und Unterrichtsräume angebaut. Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof dient als Turnplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 2536 Werke in rund 5500 Bänden.

Stiftungen: a) Die Witwen- und Waisenpensionsstiftung, 1863 mit einem Kapital von 1000 Thalern gegründet. Zu ihrer Erweiterung wurden bei der 50jährigen Jubelfeier von den alten Schülern 12000 Mk. aufgebracht. Die jetzigen Statuten sind am 11. Januar 1892 bestätigt worden. Vermögensbestand 39341 Mk. b) Der Aulafonds, aus dem Reinertrage der obenerwähnten Heinenschen Schrift: „Bendemanns Wandgemälde“ entstanden, zum Teil zu Schülerstipendien verwendet. Bestand 9357 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 206100 Mk., Zuschufs der Stadt 121300 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. siehe oben S. 567.

Oberrealschule (III, 303).

Progr. 1879 und 1897.

Neben der früheren Realschule (dem jetzigen Gymnasium nebst Realgymnasium), und zwar zunächst noch als Zubehör derselben, wurde Michaelis 1872 eine lateinlose höhere Bürgerschule eröffnet. Nach dem Tode des Direktors *Ostendorf* wurde sie als selbständige Schule einem eigenen Rektor unterstellt. Das für sie am 18. Juni 1878 errichtete Statut wurde unter dem 8. Januar 1879 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Am 21. Dezember 1878 wurde sie als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt. Michaelis 1887 bezog sie ein neues Gebäude in der Fürstenwallstrafse; dasselbe genügte aber nur wenige Jahre hindurch dem Bedürfnisse, denn bald mufsten mehrere Klassen in einem anderen Gebäude untergebracht werden. Diese bildeten dann den Grundstock einer neuen, im Jahre 1896 eröffneten Realschule (s. den folgenden Artikel). Nach Eröffnung der letzteren wurde die Erweiterung der älteren Anstalt in eine Oberrealschule in Angriff genommen. Ostern 1899 wurde die O I eröffnet und am 13. Mai 1899 die frühere höhere Bürgerschule als Oberrealschule anerkannt. Die Vorschule besteht seit 1878. Gröfste Schülerzahl (631 und 117 Vorschüler) im Jahre 1895/96.

Direktor: *Hugo Viehoff* seit 1. April 1878, vorher: *Julius Ostendorf* (zugleich Direktor der früheren Realschule erster Ordnung).

14 Klassen und 3 Vorschulklassen; 17 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl., 3 Vorschull.; 9 Lehrer sind katholisch (darunter der altkatholische Direktor), die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt. Wegen des jüdischen Religionsunterrichts s. oben S. 567.

Das jetzige Schulgebäude hat einschl. des Grundstückes (120000 Mk.) 348500 Mk. gekostet (Beschreibung im Progr. 1888). Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof wird als Turnplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 1584 Werke mit 2775 Bänden.

Das Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 118300 Mk., Zuschufs der Stadt 66500 Mk. Schulgeld für die Vorschule und die sechs unteren Klassen der Oberrealschule 90 Mk., für die oberen Klassen 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 567.

Realschule an der Prinz Georg-Strafse.

Die Schule wurde von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1896 mit 244 Schülern eröffnet (vgl. den vorigen Artikel). Am 11. und 12. Februar 1898 fand die erste Reifeprüfung statt, und am 3. März desselben Jahres wurde die Anstalt als berechtigte Realschule anerkannt. Die Vorschule besteht seit Ostern 1897.

Direktor: *Jakob Masberg* seit Gründung der Schule.

16 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 2 Elementarl., 3 Vorschull.; 12 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch.

Die Schule ist seit ihrer Eröffnung in dem für sie mit einem Kostenaufwande von 460 900 Mk. neu errichteten Gebäude in der Prinz Georg-Strafse untergebracht (Beschreibung im Progr. 1897). Turnhalle und Spielhof sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 750 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 104000 Mk., Zuschufs der Stadt 61000 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde u. s. w. s. oben S. 567.

Barmen.

(Herzogtum Berg. 141 947 Einwohner.)

Von der früheren, aus einem Gymnasium und einer Realschule erster Ordnung in Gemarke bestehenden Doppelanstalt ist das Gymnasium im Jahre 1878 als eine selbständige Anstalt abgetrennt, die in Barmen-Wupperfeld bestehende lateinlose höhere Bürgerschule ist zu einer Oberrealschule erweitert und die frühere Gewerbeschule in eine Realschule verwandelt worden. Die eine Reihe der Parallelklassen der letzteren ist 1895 an das Realgymnasium übergangen; die dadurch entstandene Doppelanstalt hat einen gemeinsamen lateinlosen Unterbau erhalten. Am Orte bestehen demnach jetzt vier selbständige höhere Schulen, ein Gymnasium, ein nach dem Frankfurter System eingerichtetes, mit einer Realschule verbundenes Realgymnasium, eine Oberrealschule und eine Realschule; alle vier Anstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Die Besoldungen der Direktoren (einschliefslich desjenigen der Realschule) betragen 6000 bis 7200 Mk.; falls keine Dienstwohnung gewährt wird, wird Mietsentschädigung im Betrage von 1200 Mk. geleistet. Die Gehälter der Oberlehrer sind nach Mafsgabe des zweiten Nachtrages zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 2). Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist von der Stadtgemeinde in derselben Weise geordnet wie für diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten. Aufserdem besteht für die Lehrer der höheren Schulen Barmens noch eine besondere Witwen- und Waisenkasse, deren Statuten durch Erlasse vom 11. Juni 1896 und am 21. September 1898 vom Unterrichtsminister und dem Minister des Innern genehmigt worden sind; die höchsten Pensionssätze sind für eine Witwe 650 Mk. jährlich, für eine vaterlose Waise $^1/_4$, für eine vater- und mutterlose Waise $^1/_3$ des Witwenanteils; die Beiträge der im Amte befindlichen Mitglieder der Kasse betragen jährlich 45 Mk., der im Ruhestande befindlichen 15 oder 30 Mk., je nach der Höhe des Ruhegehalts; bei weniger als 2000 Mk. Ruhegehalt ist überhaupt kein Beitrag zu leisten.

Gymnasium (I, 358. II, 304. III, 307).

Dr. *G. Thiele*, Progr. von 1857—63. — Gründungsgeschichte der reformierten Gemeinde zu Gemarke nach *Kasp. Eberhardis* historischem Bericht, Barmen 1867. — *Henke*, Chronik des Gymnasiums, Progr. 1890. — *Langewiesche*, Elberfeld-Barmen, Barmen 1863, S. 87 ff. — *Ad. Werth*, Die Amtsschule, im dritten Nachtrage zur Statistik des Stadtkreises Barmen betr. die Jahre 1872—75, Barmen 1877, S. 20 ff. — Derselbe, Gedenkblatt an die Jubelfeier des 300jährigen Bestehens der reformierten Amtsschule, Barmen 1879. — Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, S. 27, 301 ff. (die Barmer Amtsschule).

Eine im Jahre 1579 von der Gräfin Maria von Waldeck gegründete deutsche Schule wurde 1600 zugleich eine Lateinschule; diese letztere ging 1717, nachdem sie von der deutschen Schule abgetrennt war, an die reformierte Gemeinde über und wurde 1823 mit der Ewichschen Privatanstalt zu einer „höheren Stadtschule“ verbunden; die Er-

öffnung derselben fand am 11. November 1823 statt. Im Jahre 1827 erhielt sie den ersten Zuschufs von der Stadt — bis dahin hatte sie sich aus eigenen Mitteln erhalten —, und am 22. August 1828 wurde sie von der Stadt übernommen. Mit ihr war bis zum Jahre 1862 eine Mädchenabteilung verbunden. Bei dem Inkrafttreten der Instruktion vom 8. März 1832 erhielt die Knabenabteilung das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach Mafsgabe dieser Instruktion, 1846 wurde ihr der Name „Realschule" beigelegt, und bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurde sie unter die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. Im Jahre 1857 war mit der Einrichtung besonderer Gymnasialklassen begonnen worden; das aus ihnen entstandene Progymnasium wurde zu eimem vollständigen Gymnasium erweitert und als solches durch Kabinettsordre vom 30. September 1865 anerkannt. Im Herbst 1878 wurde das Gymnasium von der Realschule erster Ordnung getrennt und letztere als besondere Anstalt unter einem eigenen Direktor eingerichtet. Das Vermögen der Lateinschule wurde dem Gymnasium überwiesen; der reformierten Gemeinde, als der ursprünglichen Stifterin jener, wurde das Recht zuerkannt, einen ihrer Geistlichen in das Kuratorium des Gymnasiums zu entsenden. Das am 10. September 1879 errichtete Statut des Gymnasiums wurde am 29. November desselben Jahres genehmigt. Nach § 11 desselben ist die Stadt Eigentümerin des Schulgebäudes und seines Inventars „unter dem Fortbestehen der Garantie für das seiner Zeit von den Stiftern der Schule aufgebrachte und für Anstaltszwecke verwandte Kapital, das im Falle einer Auflösung der Schule für eine höhere Lehranstalt evangelischen Charakters zu reservieren ist". Das Gleiche soll in dem erwähnten Falle für die Bibliothek, die naturgeschichtlichen Sammlungen, die physikalischen und die chemischen Apparate gelten. Das Gymnasium und das Realgymnasium blieben zunächst noch in demselben Gebäude; 1890 erhielt jenes ein neues Schulhaus (s. unten). Die 1876 neu eingerichtete Vorschule ist 1898 wieder eingegangen.

Direktor: *Matthias Evers* seit 1. Oktober 1893, vorher: Dr. *Oskar Henke* 1878—93, Dr. *Gustav Thiele* 1858—75. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Wilh. Fries*, jetzt Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.; Dr. *Wilh. Münch*, später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Coblenz, jetzt Professor hon. der Philosophie und Pädagogik an der Universität Berlin.

18 Klassen (alle doppelt); 22 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 3 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das in den Jahren 1885—90 erbaute jetzige Schulhaus (Bleicherstrafse 5) hat mit Einschlufs der Turnhalle, der Direktorwohnung, allen sonstigen Zubehörs und des Grundstückes 727 325 Mk. gekostet.

Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5000, die Schülerbibliothek 2000 Bände, die Unterstützungsbibliothek 1000 Schulbücher.

Stiftungen: I. Universitätsstipendien. a) Die Ringel-Stiftung vom 15. November 1881. Bestand 22 247 Mk. b) Die Stadtstiftung vom 20. Mai 1879 (goldener Hochzeitstag des Kaiserpaares). Bestand 6000 Mk. c) Die Bredt-Stiftung, am 4. August 1879 zu Ehren des aus dem Amte scheidenden Bürgermeisters *Br.* gegründet. Bestand 30 000 Mk. d) Die Eduard Greeff-Stiftung, Vermächtnis vom 4. Juli 1883. Bestand 3000 Mk. e) Die Overweg-Stiftung, von *Karl Eduard O.* (gestorben 1884) und dessen Schwester *Helene Sophie* (gestorben 1886) begründet, für Studierende der Theologie oder der Philologie aus der lutherischen Gemeinde Wupperfeld oder der reformierten Gemeinde Gemarke, in der Regel zwei Stipendien von je 600 Mk. f) Die Molineus-Stiftung, von *Eduard M.* und seiner Gattin aus Anlafs ihrer silbernen Hochzeit gegründet. Bestand 6000 Mk. II. Stiftungen für Schüler. g) Freistellen der Overweg-Stiftung, jährlich 600 Mk., im übrigen wie zu e. h) Gustav Heuser-Stiftung vom 10. November 1897, für evangelische Schüler. Bestand 2000 Mk. i) Für die Vermehrung der Unterstützungsbibliothek ist vom Lehrerkollegium ein Kapital von 500 Mk. angesammelt worden. III. Sonstige Stiftungen. k) Die Eduard Greeff-Stiftung, für die Lehrerbibliothek. Bestand 1800 Mk. l) Die Stiftung der reformierten Gemeinde, zur Unterhaltung der Anstalt. Bestand 40 000 Mk. m) Die Sterbekasse der Lehrer, 1865 gegründet, Statut vom 25. Oktober 1865. Bestand 4020 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor, zwei evangelischen Predigern, von denen der eine von der reformierten Gemeinde, der andere vom Stadtrate zu wählen ist, und fünf stimmfähigen Bürgern, unter denen sich mindestens drei Stadtverordnete befinden müssen. Gesamtausgabe 151 678 Mk., Zuschufs der Stadt 94 580 Mk. Schulgeld in VI 96 Mk., in V 112 Mk., in IV 128 Mk., in den folgenden Klassen 144 Mk.; Auswärtige zahlen 30 Mk. Zuschlag. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 570. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Realgymnasium und Realschule.

Wegen der Litteratur vgl. die Angaben im vorigen Artikel.

Die Geschichte der Anstalt bis zu ihrer Abtrennung vom Gymnasium ist im vorigen Artikel geschildert worden. Seit dem Jahre 1890 wird das Gebäude der alten Realschule erster Ordnung ausschliefslich vom nunmehrigen Realgymnasium benutzt. Ostern 1895 wurden die B-Abteilungen der Gewerbe- bezw. Realschule von dieser abgelöst und mit dem Realgymnasium verbunden. Zugleich wurde der Lehrplan des letzteren nach dem Frankfurter Lehrplane umgestaltet; diese Umgestaltung wird voraussichtlich Ostern 1903 beendigt sein. Ostern 1901 ist mit der Ablösung der Realabteilung begonnen worden. Am 22. Mai 1896 erhielt die Anstalt für ihre Beteiligung an der mit der Weltausstellung in Chicago verbundenen deutschen Unterrichtsausstellung eine Auszeichnung in Gestalt einer Medaille und eines Diploms. In den Jahren 1891—98 war mit dem Realgymnasium eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: *Gust. Ad. Lambeck* seit 17. Mai 1894, vorher: Dr. *Emil Pfundheller* 1889—93, Dr. *Wilhelm Münch* 1883—88 (später Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Coblenz, jetzt Professor hon. an der Universität Berlin), *Emil Gruhl* 1878—82 (jetzt Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium), Dr. *Thiele* 1856—78. An der Anstalt hat aufserdem der jetzige Provinzialschulrat *Lenssen* in Hannover als Oberlehrer (1887—94) gewirkt.

16 Klassen (nämlich 7 für den gemeinsamen Unterbau, 3 Realschulklassen, 6 Realgymnasialklassen); 18 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 2 Elementarl., 2 technische Lehrer, alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulgebäude in der Winklerstrafse wird durch einen voraussichtlich im Jahre 1903 vollendeten Umbau an der Sedanstrafse ersetzt werden. Eine Turnhalle ist vorhanden; zu Turnübungen kann auch der Schulhof benutzt werden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 3500 Bände.

Stiftungen: a) Die Ringel-Stiftung, 1881 gegründet, zu Hochschulstipendien; Bestand 20000 Mk. b) Die Greef-Stiftung, 1883 gegründet, zur Beschaffung von Lehrmitteln und für Bibliothekszwecke, 1800 Mk. c) Die Sterbekasse der Lehrer, 1878 mit einem Kapital von 1800 Mk. gegründet; Jahresbeitrag 2 Mk., Sterbegeld 300 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium; bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor, einem evangelischen Prediger und sechs stimmfähigen Bürgern, von denen mindestens drei Stadtverordnete sein müssen. Gesamtausgabe 120725 Mk., Zuschufs der Stadt 67480 Mk. Schulgeld wie beim Gymnasium. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 570.

Oberrealschule in Barmen-Wupperfeld (II, 305. III, 307).

Progr. 1886.

Wegen der Überfüllung der unteren Klassen der früheren Realschule erster Ordnung und der Entlegenheit Oberbarmens von dem Gebäude derselben wurden 1861 in diesem Stadtteile eine VI und eine V als Parallelklassen der entsprechenden Klassen der Realschule eröffnet. Mit diesen wurde eine Mädchenklasse und Ostern 1862 eine ursprünglich vom Direktor als Privatanstalt eingerichtete Vorschule verbunden. Zu Neujahr 1866 wurde der Zusammenhang aller dieser Klassen mit der Realschule gelöst, die Mädchenklasse mit der höheren Töchterschule in Gemarke vereinigt und aus den übrigen eine besondere „höhere Bürgerschule" in Wupperfeld (Oberbarmen) gebildet. Diese wurde Ostern 1871 in eine lateinlose Realschule zweiter Ordnung umgewandelt, trat als solche Ostern 1875 in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über und erhielt am 8. Juni 1876 die Militärberechtigung. 1885 wurde sie Handelsschule, 1892 zu einer Oberrealschule ausgestaltet und am 24. Mai 1893 als solche anerkannt. Die Vorschule ist 1898 eingegangen.

Direktor: Dr. *Friedrich Kaiser* seit 1. Oktober 1888, früher: Dr. *Adolf Burmester* seit Neujahr 1866. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: *Wilhelm Rein*, Kand. 1871, jetzt ord. Professor in Jena.

15 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 4 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Im Schuljahre 1893/94 wurde ein dem Schulhause benachbartes Gebäude für 48000 Mk. erworben und für Schulzwecke eingerichtet (Kosten 20000 Mk.); auf dem Grundstücke desselben wurde eine Turnhalle erbaut (Kosten 17000 Mk.). Die Lehrerbibliothek enthält 2600 Werke.

Stiftung: Die Sterbekasse der Lehrer; Eintrittsgeld 3 Mk., Jahresbeitrag 4 Mk., Sterbegeld 200 Mk. Vermögen 2517 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter, dem Direktor und sieben von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern; unter letzteren müssen mindestens vier Stadtverordnete sein. Gesamtausgabe rund 109 232 Mk., Zuschufs der Stadt 61 323 Mk. Schulgeld wie beim Gymnasium (vgl. S. 571). Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 570 unter „Barmen".

Realschule.

Zehme, Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt, Barmen 1888.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde als „Höhere und niedere Gewerbeschule" gegründet und Ostern 1863 eröffnet (über den Lehrplan vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Auflage, Bd. I S. 54). Nach der Umgestaltung des technischen Unterrichtswesens im Jahre 1878 wurde sie eine sechsklassige lateinlose höhere Bürgerschule mit zwei maschinentechnischen Fachklassen. Am 6. Oktober 1880 erhielt sie, nachdem an ihr Ostern desselben Jahres die erste Entlassungsprüfung stattgefunden hatte, die Militärberechtigung. An der technischen Fachschule fand 1883 die erste Entlassungsprüfung statt. Ostern 1895 mufsten aus Mangel an Raum die Parallelklassen der Abteilung B an das Realgymnasium übergeführt werden (vgl. S. 572). Ostern 1898 wurden die maschinentechnischen Fachklassen abgetrennt und als besondere „Königliche Maschinenbauschule" dem Handelsminister unterstellt.

Direktor: Dr. *Dannemann* seit 5. Oktober 1898, vorher: Dr. *Lackemann* 1891—97, Dr. *Zehme* 1863—90.

7 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 Elementarl., alle evangelisch. Auch für die katholischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Der Neubau eines Schulhauses nebst Turnhalle ist in Angriff genommen. Für den Turnunterricht steht bis auf Weiteres die von der Stadt gemietete Halle eines Vereins sowie an einigen Stunden der Woche ein Turnplatz zur Verfügung. Die Bibliothek enthält 1670 Bände.

Stiftungen: a) Die Raumer-Stiftung, 1876 gegründet, zur Bezahlung des Schulgeldes und Beschaffung der Lehrmittel für bedürftige Schüler. Bestand 6000 Mk. b) Ludwig Ringel-Stiftung (1883), wie bei a. Bestand 15 000 Mk. c) Eduard Greeff-Stiftung (1883), zur Vermehrung der Lehrmittel und der Bibliothek. Bestand 1800 Mk. d) Wesenfeld-Stiftung (1883), zur Unterstützung abgehender Schüler. Bestand 2000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und sieben von der Stadtverordnetenversammlung gewählten stimmfähigen Bürgern. Gesamtausgabe 65 910 Mk., Zuschufs der Stadt 40 240 Mk., des Staates 10 000 Mk. Schulgeld 80 Mk., für Auswärtige 110 Mk. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 570.

Crefeld.

(Fürstentum Mörs. 106 928 Einwohner.)

Am Orte befinden sich ein Gymnasium, ein Realgymnasium und eine Oberrealschule; alle drei werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Das Gymnasium ist aus der früheren höheren Bürgerschule, die Oberrealschule aus einer Provinzialgewerbeschule entstanden.

Sowohl für die altkatholischen als auch für die jüdischen Schüler der drei Anstalten ist gemeinsamer Religionsunterricht eingerichtet. Das Schulgeld beträgt, wenn der Vater zu weniger 16 Mk. Einkommensteuer veranlagt ist, 90 Mk., bei 16—36 Mk. Steuer 100 Mk., bei 36 bis 70 Mk. Steuer 120 Mk., bei 70—276 Mk. Steuer 140 Mk., bei mehr als 276 Mk. Steuer 160 Mk. und für Auswärtige stets 160 Mk. Die Besoldungen des Direktors und der wissenschaftlichen Lehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 2). Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist von der Stadtgemeinde

übernommen worden und in derselben Weise geregelt wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Gymnasium (I, 377. II, 316. III, 310).

Die vom katholischen Kirchenvorstande gegründete und am 7. Oktober 1851 mit einer Klasse eröffnete Privatschule wurde am 28. November 1855 als öffentliche Schule unter der Benennung „Katholische Rektoratschule" anerkannt. Die Patronatsrechte wurden von einem Kuratorium ausgeübt, dessen Vorsitzender der jedesmalige Pfarrer der katholischen Dionysiuskirche war. Im Jahre 1860 war der Aufbau der Schule bis zur Sekunda vorgeschritten, und am 21. Mai 1863 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt. In der Folgezeit wurden die gymnasialen Nebenabteilungen der Klassen IV bis II als selbständige Klassen eingerichtet. Durch Erlaſs vom 4. Mai 1867 wurden den Realklassen die erweiterten Berechtigungen der höheren Bürgerschulen beigelegt. Ostern 1869 wurde die Anstalt von der Stadtgemeinde übernommen, am 26. November 1874 ging sie in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über und am 1. Juni 1875 wurde sie unter Beseitigung ihres bisherigen katholischen Charakters für paritätisch erklärt. In demselben Jahre begann ihre Umwandlung in eine gymnasiale Anstalt; am 18. April 1877 wurde sie als Gymnasium anerkannt; die letzte Realabteilung fiel im Herbst 1880 fort. Für die Abhaltung des katholischen Schulgottesdienstes ist durch Vertrag die Dionysiuskirche gegen 100 Mk. Jahresmiete eingeräumt. Die im Jahre 1868 an der früheren Realanstalt eingerichtete Vorschule wurde vom Herbst 1896 allmählich mit der der Oberrealschule vereinigt.

Direktor: Dr. *Matthias Wollseiffen* seit 15. April 1876, vorher: Dr. *C. Jumpertz* 1860—74.

18 Klassen; 22 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische und Elementarlehrer. Auch für die evangelische Minderheit ist Religionsunterricht eingerichtet.

Das im Jahre 1866 errichtete Schulhaus (Dionysiusstraſse 51) wurde bei der Umwandlung der Anstalt in ein Progymnasium ausgebaut; später wurde auf dem Schulhofe ein zweites Gebäude errichtet; dieses wurde 1900 um ein Stockwerk vergröſsert. Die bisherigen Baukosten betragen insgesamt 230 000 Mk. Die Turnhalle der Anstalt wird von der höheren Mädchenschule mitbenutzt. Dem Gymnasium stehen auſserdem die Halle eines Turnvereins und ein Platz für Turnspiele zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 5000 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und sechs Stadtverordneten. Gesamtausgabe 124 600 Mk., Zuschuſs der Stadt 69 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen des Schulgeldes u. s. w. s. oben unter „Crefeld".

Realgymnasium (I, 375. II, 316. III, 310).

Progr. 1826, 27, 30, 32, 33, 61, 62, 63.

Zur Zeit der Fremdherrschaft vermachte der frühere Kaufmann *Adam Scheuten* (gest. 1801) die Summe von 15 000 Thalern klevisch nebst seiner physikalischen Sammlung und seiner Bibliothek zur Errichtung einer Schule, in der Knaben nach vollendetem zehnten Lebensjahre im Lateinischen und in den Realien unterrichtet werden sollten. Nachdem das Vermächtnis verfügbar geworden und durch ein Vermächtnis des Kaufmanns *Pr. Isaak v. d. Leyen* um 4000 Thaler preuſs. Kour. vermehrt worden war, trat die mit der Scheutenschen Stiftung vereinigte höhere Stadtschule am 1. Oktober 1819 als älteste Reallehranstalt der Rheinprovinz ins Leben. Am 16. Februar 1827 erhielt sie ein Statut, in dem ein besonderes Schulkuratorium eingesetzt wurde und die Beziehungen desselben zum Presbyterium der evangelischen Gemeinde als dem Stiftungskuratorium ihre Regelung fanden. Beim Inkrafttreten der Instruktion vom 8. März 1832 erlangte sie das Recht, Entlassungsprüfungen abzuhalten; bei Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung wurde sie in die zweite und am 18. September 1867 in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. Durch das am 16. Januar 1861 genehmigte Statut war sie, unter Aufrechterhaltung ihres evangelischen Charakters, von der Stadt übernommen worden. Seit dem 24. Mai 1875 ist sie paritätisch. 1896—98 wurden ihr allmählich drei lateinlose Unterklassen angegliedert. Die Vorschule besteht seit 1859. Mit der Anstalt ist jetzt ein pädagogisches Seminar verbunden. Am 24. März 1893 beging der Direktor Dr. *Schauenburg* sein 50jähriges Dienstjubiläum. Gröſste Schülerzahl (390 und 115 Vorschüler) im Jahre 1875, kleinste (212 und 106 Vorschüler) im Jahre 1883.

Direktor: Dr. *Karl Schwabe* seit 1. Oktober 1897, vorher: Geh. Regierungsrat Dr. ***Eduard Schauenburg*** 1866—97. Aufserdem war an der Anstalt u. a. thätig: Dr. *Lenssen* 1880—87, jetzt Provinzialschulrat in Hannover.

11 Klassen und 3 Vorschulklassen; 14 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., 3 Vorschull.; 4 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Der Erweiterungsbau des Schulhauses (Louisenstrafse 110), Kosten 40 000 Mk., wurde im Herbst 1876 in Benutzung genommen. Seitdem besitzt die Anstalt eine Turnhalle. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 12 000 Bände, darunter eine Sammlung alter Atlanten von Mercator u. a.

Stiftungen: a) Die beim 50jährigen Jubiläum der Schule (1. Oktober 1869) gegründete Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, in neuerer Zeit durch das Vermächtnis des Oberlehrers *Hugo Kopstadt* um 6000 Mk. vermehrt. Bestand 59 005 Mk. b) Kopstadtsches Stipendium, für Schüler der oberen Klassen. Bestand 6000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und mehreren Stadtverordneten. Gesamtausgabe 107 300 Mk., Zuschufs der Stadt 53 142 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Wegen der Besoldungen u. s. w. s. oben S. 573.

Oberrealschule.

Dr. *Beyfsell,* Die Hauptdaten und statistischen Nachrichten aus den ersten 25 Jahren des Bestehens der Gewerbeschule, Progr. der Gewerbeschule 1877.

Die Anstalt ist auf Anregung der Handelskammer vom Staate und der Stadt gegründet und am 7. Oktober 1851 als Provinzialgewerbeschule in Verbindung mit einer Handwerkerschule eröffnet worden. Im Jahre 1873 wurde sie nach dem „Organisationsplane vom 21. März 1870“ in eine vierklassige Königliche Gewerbeschule mit vier sog. Vorbereitungsklassen umgewandelt und am Schlusse des Schuljahres 1874/75 als „reorganisierte Gewerbeschule“ anerkannt. Am 13. September 1880 wurde sie, nachdem sie mittlerweile aus dem Aufsichtsbereiche des Handelsministers in denjenigen des Unterrichtsministers übergegangen war, eine lateinlose Realschule mit neunjährigem Lehrgange. Am 1. April 1882 übernahm die Stadt die ausschliefsliche Unterhaltungspflicht bezüglich der gesamten Schule; diese wurde in eine siebenklassige Realschule mit zweijährigen Fachklassen für Chemiker, Architekten und Maschinenbauer umgestaltet; der Staat sicherte einen jährlichen Zuschufs von 13 500 Mk. zu. Im Schuljahre 1884/85 wurden die Fachklassen wegen zu geringer Schülerzahl aufgelöst, und die Anstalt war mehrere Jahre lang lediglich eine siebenklassige Realschule. Am 16. April 1892 wurde genehmigt, dafs sie zu einer Oberrealschule vervollständigt werde, am 24. April 1893 wurde sie als solche anerkannt, und Ostern 1895 fand die erste Reifeprüfung statt. Die (elementare) Vorschule besteht seit 1872/73.

Direktor: *Karl Winfrid Quossek* seit 1. April 1884, vorher: Dr. *Ad. Ed. Beyfsell,* 1865—83.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 1 Zeichenl. und 1 Elementarl., 3 Vorschull.; 12 Lehrer sind katholisch, die übrigen und der Direktor evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Für den Turnunterricht werden zwei zugleich für Volksschulen bestimmte städtische Turnhallen benutzt; aufserdem stehen Spielplätze zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 2839 Bände.

Stiftungen[1]): a) Die Kirschkamp-Stiftung, am 14. November 1866 gegründet; Bestand 6246 Mk. b) Die Jubiläumsstiftung, 1877 durch Sammlungen begründet; Bestand 12 602 Mk. — Die Erträge beider Stiftungen werden zu Stipendien von je 150 Mk. und zu Prämien verwendet.

Die Schule (Gebäude: Westwall 14) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor, zwei vom Provinzialschulkollegium berufenen und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 112 000 Mk., Zuschufs der Stadt 35 325 Mk., des Staates 13 500 Mk. Wegen des Schulgeldes, der Besoldungen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer vgl. oben S. 573 unter „Crefeld“. Der Direktor hat Dienstwohnung.

---

[1]) Die Kapitalien der Stiftungen zu a und b gehören zum „Stiftungsvermögen der Stadtgemeinde Crefeld“ (vgl. den Bericht über die Gemeindeangelegenheiten von 1897/98, S. 156).

Duisburg.

(Herzogtum Kleve. 82 729 Einwohner.)

Aus den Realklassen des Gymnasiums ist eine selbständige Schule gebildet worden. Die Stadt besitzt jetzt zwei höhere Schulen, nämlich das vom Staate unterhaltene Gymnasium und das von der Stadt unterhaltene Realgymnasium.

Gymnasium (I, 360. II, 307. III, 315).

Köhnen, Zur Geschichte des Gymnasiums in Duisburg, Progr. 1850 und 1851. — *Heinrich Averdunk*, Geschichte der Stadt Duisburg, 2 Bände, Duisburg 1894—95 (Ewich), Bd. II, S. 662.

Ein im Jahre 1547 gemachter Versuch, die seit dem 13. Jahrhundert bestehende Stadtschule zu heben, hatte zunächst keinen nachhaltigen Erfolg. Nach fester Begründung der brandenburgischen Herrschaft wurde die Stadtschule als Gymnasium reorganisiert; zu ihrer Unterhaltung wurden ihr eingezogene Vikarien und Güter des Frauenklosters tertii ordinis überwiesen. Nach Einrichtung der Universität durch den Grofsen Kurfürsten (1655) wurde dieser die Oberleitung der Schule übertragen. Im Jahre 1822 wurde die Anstalt nach langen Zeiten der Not und des Verfalles als preufsisches sechsklassiges Gymnasium eingerichtet; durch Überweisung der verfügbaren Einkünfte aus den Fonds der aufgehobenen Universität wurde ein Königliches Kompatronat begründet. 1823 fand die erste Reifeprüfung statt. 1831 wurden Realklassen eingerichtet; diese erhielten am 9. August 1837 das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832[1]). Bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurden sie in die zweite und am 10. März 1862 in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen. Am 1. Oktober 1875 wurden die Realklassen vom Gymnasium abgetrennt und als selbständige Realschule eingerichtet. Das Gymnasium wird seit dem Jahre 1830 als „Königlich" bezeichnet, war aber früher in Wirklichkeit stiftisch. Durch den am 7. April 1885 zwischen dem Staate und der Stadt geschlossenen Vertrag übernahm jener die Unterhaltung des Gymnasiums und diese die Fortleistung ihres bisherigen Beitrages von 4680 Mk. Für die Söhne der Geistlichen an der evangelischen Pfarrkirche wird herkömmlich kein Schulgld verlangt. Die schon seit längerer Zeit bestehende Vorschule wurde 1862 organisch mit der Hauptanstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Richard Schneider* seit 1. April 1881, vorher: Dr. *Hermann Genthe* 1878—81, Dr. *Alfred Eberhard* 1875—78, Dr. *C. Eichhoff* 1845—75. An der Anstalt hat aufserdem u. a. gewirkt: Dr. *Rudolf Bouterwek*, ord. Lehrer 1867—69, später Provinzialschulrat in Stettin.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 10 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl., 2 Vorschull.; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Der Anstalt gehört eine vier Morgen grofse Spielwiese; die städtische Turnhalle, die früher dem Gymnasium gehörte, wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 4402 Werke; sie enthält u. a. alte, von der ehemaligen Universitätsbibliothek herstammende Drucke und Originalkarten von Mercator.

Stiftungen: a) Vermächtnis des Oberlehrers *Hulsmann*, 1575 Mk., für die beste lateinische Preisarbeit. b) Stiftung des Professors *Köhnen*, für die mathematische Preisarbeit eines Primaners. Bestand 4900 Mk. c) Die Stiftung zum Besten der Witwen und Waisen von Lehrern des Gymnasiums, entstanden durch Vereinigung einer im Jahre 1788 gegründeten Lehrerwitwenkasse mit der Professorenwitwenkasse der ehemaligen Universität; die Verwaltung wird vom Verwaltungsrate geführt, Statut vom 12. April 1888. Bestand 29 012 Mk. d) Stiftung eines unbekannten Gebers, zur Beschaffung von Schulbüchern. Bestand 2470 Mk. e) Das Johann Kamper und Anna Weyersche Stipendium. Bestand 5122 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Direktor und vier vom Provinzialschulkollegium berufenen Mitgliedern. Gesamtausgabe 77300 Mk., Zuschufs des Staates 18910 Mk., der Stadt 4680 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

---

[1]) Die erste Entlassungsprüfung hatte bereits Ostern 1834 stattgefunden.

Realgymnasium (I, 360. II, 307. III, 315).

Eichhoff, Die Realschule in Duisburg nach ihrer Entstehung und Entwickelung, Progr. 1875. — *Steinbart*, Historisch-statistische Notizen über die ersten 50 Jahre der Realschule zu Duisburg, Festschrift, Ostern 1881.

Aus den am Gymnasium eingerichteten Realklassen (s. oben) wurde am 1. Oktober 1875 eine selbständige, ausschliefslich von der Stadtgemeinde zu unterhaltende Realschule erster Ordnung mit einer Vorschule gebildet. Ostern 1881 wurde das 50jährige Jubiläum des nunmehrigen Realgymnasiums gefeiert.

Direktor: *Quintin Steinbart* seit 1. Oktober 1875.

14 Klassen und 3 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer und 3 Vorschullehrer; 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen und der Direktor evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Der Bau des nach der Abtrennung der Realschule vom Gymnasium bezogenen neuen Schulhauses hat mit Einschlufs der Ausgaben für einen 1890 vorgenommenen Ergänzungsbau 380 000 Mk. gekostet. Eine Turnhalle ist vorhanden; der Schulhof dient als Turn- und Spielplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 3911 Bände. Die Anstalt besitzt ein photographisches Faksimile der in Paris befindlichen Mercatorschen Weltkarte (Duisburg 1569).

Aus Anlafs des 50jährigen Jubiläums im Jahre 1881 wurde eine Steinbart-Stiftung zur Unterstützung früherer Abiturienten der Anstalt gegründet. Bestand etwa 10000 Mk.

Das Realgymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und fünf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 121 600 Mk., Zuschufs der Stadt 72 660 Mk. Schulgeld 120 Mk. für Einheimische, 150 Mk. für Auswärtige, in der Vorschule 90 bezw. 120 Mk. Der Direktor erhält aufser dem Gehalte nach Mafsgabe des ersten Nachtrages zum Normaletat eine persönliche Zulage von 900 Mk.

Elberfeld.

(Herzogtum Berg. 156 966 Einwohner.)

Am Orte bestehen gegenwärtig vier höhere Lehranstalten, nämlich ein Gymnasium, ein Realgymnasium, eine Oberrealschule und eine Realschule. Die letztere ist eine neuere Gründung, die Oberrealschule ist aus der früheren Gewerbeschule entstanden. Alle vier Anstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Das Schulgeld beträgt an den drei Vollanstalten gleichmäfsig 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk.; Auswärtige zahlen einen Zuschlag von 30 Mk. Für Freistellen und Ermäfsigung (ausschliefslich Vorschule) werden 10 % des hiernach in Betracht kommenden Gesamtbetrages angesetzt.

Die Gehälter der Direktoren der drei Vollanstalten betragen 6000 bis 8000 Mk.; das Aufsteigen geschieht in Zulagen von je 400 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren. Das Gehalt des Direktors der Realschule beträgt 5700 Mk. bis 7400 Mk., steigend mit je 300 Mk. nach 3, 6 und 9, mit je 400 Mk. nach 12 und 15 Dienstjahren. Neben dem Gehalte wird freie Dienstwohnung gewährt, die bei der Bemessung des Ruhegehalts mit 1200 Mk. angerechnet wird. Die Besoldungen der Oberlehrer sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (die feste Zulage nach § 2). Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut in derselben Weise geordnet wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten. Den drei Vollanstalten, sowie der höheren Mädchenschule kommt die am 1. April 1889 in Wirksamkeit getretene Stiftung des Kommerzienrats Eduard Neviandt für talentvolle Schüler und Schülerinnen zu gute. Bestand 100 000 Mk.

Gymnasium (I, 355. II, 301. III, 305).

Statistik des Gymnasiums zu Elberfeld, in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier 1874. — *L. Scheibe*, Zeittafel der Geschichte der lateinischen Schule und des aus ihr hervorgegangenen Gymnasiums in Elberfeld, Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier 1893. — Progr. 1825, 30, 31, 44, 45.

Die Anstalt ist aus einer 1593 gegründeten Lateinschule der reformierten Gemeinde entstanden. Diese Schule kam zu Ende des 18. Jahrhunderts der Auflösung nahe, während die dem realistischen Zuge der Zeit folgenden Privatschulen immer mehr Schüler gewannen. 1817 wollte die Stadtgemeinde die lateinische Schule mit mehreren anderen Schulen verschmelzen. Die reformierte Gemeinde legte Widerspruch ein, und die Königliche Regierung in Düsseldorf entschied nun, dafs die lateinische Schule (Rektoratsschule) als eine kirchliche, nicht als eine städtische Schulanstalt anzusehen, die Stadt demnach nicht berechtigt sei, über sie zu verfügen. Am 16. Dezember 1822 wurde sie als ein zur Universität entlassendes Gymnasium anerkannt; 1824 fand die erste Reifeprüfung statt. Durch das Statut vom 3. Februar 1829 erhielt auch die Stadtgemeinde Anteil an der Verwaltung des Gymnasiums; die reformierte Gemeinde behielt das Recht, den Direktor und drei Oberlehrer zu wählen; die übrigen Lehrer wurden von der für alle Schulen der Stadt bestellten Schulkommission gewählt. 1829 wurden am Gymnasium parallele Realklassen eingerichtet, aus diesen wurde aber schon 1830 eine selbständige Realschule gebildet (s. den folgenden Artikel). Als die Dotation des Gymnasiums sich mehr und mehr als unzureichend erwies, kamen ihm mehrere seiner Freunde zu Hilfe, vornehmlich der spätere Minister Freiherr *v. d. Heydt*; durch einen vom König Friedrich Wilhelm III. bewilligten Staatszuschufs wurde ein Königliches Kompatronat begründet. Am 24. Februar 1874 wurde das 50jährige Jubelfest des Gymnasiums und am 9. und 10. Januar 1893 das 300jährige Jubelfest der Schule (von der Gründung der Lateinschule an gerechnet) gefeiert. Die Vorschule besteht seit 1829. Gröfste Schülerzahl des Gymnasiums (510) im Jahre 1883/84, kleinste (348) im Winter 1892/93.

Direktor: *Ludwig Scheibe* seit Ostern 1887, vorher: Dr. *Carl Bardt* 1881—87, jetzt Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums bei Berlin; Dr. *Alfred Eberhard* 1878—81; *Diederich Volkmann* 1874—78, später Rektor der Landesschule Pforta; Dr. *R. Hoche* 1870—74. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Georg Kaibel*, Lehrer von 1874—76, jetzt ord. Professor der klassischen Philologie zu Göttingen; Dr. *Hans v. Arnim*, Lehrer 1882—84, jetzt ord. Professor der klassischen Philologie zu Rostock; Dr. *Albrecht Dieterich*, Lehrer 1889—90, jetzt ord. Professor an der Universität Giefsen.

18 Klassen und 3 Vorschulklassen; 20 Oberlehrer, 4 technische und Elementarl., alle evangelisch. Die katholischen Schüler erhalten in fünf, die jüdischen in vier Abteilungen Religionsunterricht.

Das jetzige Schulhaus (Cölner Strafse 41—45) wurde am 9. Januar 1893 bezogen; die Baukosten betrugen 869664 Mk. Turnhalle sowie ein Spielplatz mit Gerätehaus (1,5 km von der Schule entfernt) sind vorhanden; letzterer ist ein Geschenk des Abg. Dr. *Henry Böttinger* und seiner Gattin. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 13000 Bände.

Stiftungen: a) Die Lehrer-Pensions-, Witwen- und Waisenstiftung, 1855 gegründet. Bestand 150670 Mk. b) Die Bouterwek-Stipendienstiftung (1865), für Schüler. Bestand 7800 Mk. c) Die Joh. Priesack-Stiftung (1871), für studierende Lehrersöhne. Bestand 7000 Mk. d) Die Aug. de Weerth-Stiftung, zur Anschaffung von Schulbüchern für unbemittelte Schüler. Bestand 2700 Mk. e) Die Ringel-Stiftung (1878), zu Stipendien für Studierende. Bestand 20000 Mk. f) Die Wilhelm de Weerth-Stiftung (1883), zu Turnpreisen. Bestand 1500 Mk. g) Die Peter von Karnap-Stiftung (1896) zur Bezahlung des Schulgeldes für bedürftige Schüler. Bestand 21565 Mk. h) Die Stiftung des verstorbenen Ministers Freih. *v. d. Heydt*, 15000 Mk.; die Zinsen erhalten der Direktor und drei Oberlehrer.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus einem Beigeordneten, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor, je drei vom Presbyterium der reformierten Gemeinde und von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 147098 Mk., Zuschufs der Stadt 85498 Mk., des Staates 3000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk.; Auswärtige zahlen 30 Mk. mehr. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen s. oben unter „Elberfeld".

Realgymnasium (I, 357. II, 303. III, 306).

Dr. *Ludwig Schacht*, Die Realschule zu Elberfeld von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier 1880.

Aus den im Jahre 1829 am Gymnasium eingerichteten drei parallelen Realklassen wurde im Jahre 1830 eine selbständige höhere Bürgerschule gebildet. Bei Erlafs der Instruktion vom 8. März 1832 erhielt sie die Befugnis zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen. 1833 mufsten wegen Unzulänglichkeit der Mittel die unteren Klassen der höheren Bürgerschule auf kurze Zeit mit denjenigen des Gymnasiums vereinigt werden; seitdem steht auch jene unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums. Bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurde sie als Realschule erster Ordnung anerkannt; dadurch wurde die Aufnahme des Lateinischen in den Lehrplan notwendig. Im Mai 1880 beging die Anstalt die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Die Vorschule besteht seit 1834. Gröfste Schülerzahl (733 ohne Vorschule) im Jahre 1890/91. Seitdem ist infolge Auflösung der vorhandenen dritten Parallelabteilungen eine merkliche Verminderung eingetreten.

Direktor: Dr. *Börner* seit Ostern 1883, vorher: Dr. *Schacht* 1862—82. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *C. Egen*, Direktor 1830—48, später Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Handelsministerium; Dr. *Herrig* 1842—52, später Studiendirektor und Professor am Kgl. Kadettencorps zu Berlin.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 19 Oberlehrer, 2 Zeichenl., 1 Gesangl., 3 Vorschull., mit einer Ausnahme alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Im Jahre 1899 siedelte die Anstalt in das neue Schulgebäude in der Auerstrafse über (Baukosten 611 000 Mk., Beschreibung im Progr. von 1899; Zeichnung im Haushaltsplane der Stadt Elberfeld von 1899, Anhang, S. 39). Turnhalle, Turnplatz und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 10 000 Werke.

Stiftungen: a) Die 1860—63 gegründete „Lehrer-Pensions-, Witwen- und Waisenstiftung. Bestand 150 856 Mk. b) Die Stiftung zum Besten der Lehrer bei unverschuldeten Unglücksfällen, 1873 von *Gust. Wolff-Platzhoff* gegründet. Bestand 6937 Mk. c) Die Adolf Schmits-Stiftung, zur Unterstützung unbemittelter Schüler, insbesondere durch Lieferung von Schreib- und Zeichenutensilien. Bestand 5063 Mk. d) Die Ringel-Stiftung, 1879 gegründet, zu Studienstipendien. Bestand 29 115 Mk. e) Die Jubiläumsstiftung, 1880 gegründet, zu Unterstützungen für Schüler. Bestand 13 318 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor und fünf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 167 750 Mk., Zuschufs der Stadt 108 120 Mk. Schulgeld wie beim Gymnasium. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen s. oben S. 577 unter „Elberfeld".

Oberrealschule.

Bericht über die Feier der Einweihung des neuen Schulgebäudes, Progr. 1876. — Schulchronik im Progr. 1882. — Dr. *Hintzmann*, Geschichte der Anstalt von 1825 bis 1900, Progr. 1900.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde als Gewerbeschule gegründet und am 1. Dezember 1825 eröffnet. Die Schulräume stellte die Stadtgemeinde; die übrigen Kosten wurden, soweit die Einnahmen aus dem Schulgelde nicht zureichten, aus dem „Gewerbefonds" bestritten. 1830 wurde die Gewerbeschule mit der Realschule vereinigt, 1834 nach den „Verordnungen über die Organisation der Gewerbeschulen" vom 5. Juni 1850 umgestaltet und von jener Schule abgetrennt, 1871 auf Grund des Organisationsplanes vom 21. März 1870 neu eingerichtet, 1879 in eine lateinlose Anstalt mit neunjährigem Lehrgange umgewandelt und nach Einführung der Lehrpläne vom 31. März 1882 unter die Oberrealschulen aufgenommen. Wegen zu geringen Besuches der oberen Klassen wurde sie 1890 Realschule; 1892 wurden jedoch jene wieder eröffnet, und am 15. Mai 1893 wurde die Anstalt von neuem als Oberrealschule anerkannt. Am 16. Juni 1876 beging sie die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Die Vorschule besteht seit Ostern 1879. Gröfste Schülerzahl (522 ausschl. Vorschule) im Winter 1890/91 und im Sommer 1901, kleinste (324) im Winter 1895/96.

Direktor: Dr. *Ernst Hintzmann* seit Herbst 1894, vorher: Dr. *Hermann Artopé*.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 20 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 3 Vorschull.; 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulgebäude (Weststrafse 5—7) ist am 16. Juni 1876 eingeweiht worden; die Kosten des Baues betrugen 625 827 Mk., des Bauplatzes 80 613 Mk. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 7548 Bände.

Stiftungen: a) Stiftung des Abg. *von Kamp*, zur Beschaffung von Schulbüchern. Bestand 650 Mk. b) Unterstützungskasse für Schüler, 1874 gegründet. Bestand 4594 Mk. c) Die Stipendienstiftung; der Stifter, der ungenannt bleiben will, hat seit 1. April 1896 auf fünf Jahre je 400 Mk. zur Unterstützung früherer Abiturienten gezahlt. d) Die Lehrer-Pensions-, Witwen- und Waisenstiftung. Bestand 49091 Mk. e) Die Sterbekasse für Lehrer. Bestand 11341 Mk. f) 2550 Mk. Aktien der aufgelösten Rheinisch-Westfälischen Kompagnie und 250 Mk. aus einer Schenkung des Abg. *von Kamp* werden zu allgemeinen Schulzwecken verwendet. g) Ein Kapital von 17000 Mk., welches von Freunden der Anstalt aufgebracht worden war, ist zur Beschaffung des Spielplatzes (s. oben) verwendet worden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten, dem Direktor, drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten und drei vom Provinzialschulkollegium berufenen Mitgliedern. Gesamtausgabe 144415 Mk., Zuschufs der Stadt 95615 Mk., des Staates 16000 Mk. Schulgeld wie beim Gymnasium. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen s. oben S. 577.

Realschule in der Nordstadt.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet, Ostern 1893 eröffnet und durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 4. April 1896 als Realschule anerkannt worden. Die Vorschule bestand von Anfang an.

Direktor: *R. Ispert* seit Ostern 1896, vorher: Dr. *F. Tendering*.

12 Klassen und 3 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Vorschullehrer; 1 Lehrer ist katholisch, die übrigen sind evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das Schulhaus in der Nordstadt, am Carnapsplatze, wurde in den Jahren 1891—93 erbaut und bei der Eröffnung der Anstalt seiner Bestimmung übergeben; die Baukosten betrugen 667943 Mk. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2789 Bände.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus einem Beigeordneten als Vorsitzendem, dem Direktor, vier Stadtverordneten und einem von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürger. Gesamtausgabe 102800 Mk., Zuschufs der Stadt 70200 Mk. Schulgeld 80 Mk., für Auswärtige 110 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen s. oben S. 577.

Emmerich.

(Herzogtum Kleve. 10529 Einwohner.)

Gymnasium (I, 369. II, 313. III, 312).

Dillenburger, Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich, Progr. von 1846 und 48; Fortsetzung von *Klein*, im Progr. von 1853. — Dr. *Jos. Köhler*, Rückblick auf die Entwickelung des höheren Schulwesens in Emmerich bis zur Gegenwart, in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum, Emmerich 1882; Nachträge und Berichtigungen zu dieser Abhandlung im Progr. 1883. — Dr. *Liesen*, Die älteste, bisher ungedruckte Schul- und Studienordnung des Emmericher Gymnasiums, Progr. 1899.

Bis 1811 bestand in Emmerich ein katholisches geistliches Stift, das seinen Ursprung auf Pipin von Heristall zurückführt und in alter Zeit vermutlich auch eine Kapitelsschule zur Ausbildung von Klerikern hatte. Die daraus hervorgegangene allgemeine Schule wurde im 15. Jahrhundert im Sinne des Humanismus verbessert und gegen Ende des Jahrhunderts den Jesuiten übergeben. Nach Aufhebung des Jesuitenordens liefs Friedrich II. die Schule als Königliche Anstalt fortbestehen und den Unterricht durch Exjesuiten erteilen. 1788 wurde sie mit ihren Gütern, deren Eigentum ihr ausdrücklich vorbehalten blieb, der Leitung und Fürsorge des Kreuzbrüderkonvents übergeben. 1811 wurde von der französischen Regierung das Vermögen der Schule mit demjenigen der Kreuzherren eingezogen, und die Anstalt ging nunmehr thatsächlich ein. Im Jahre 1832 wurde sie als Gymnasium wiederhergestellt, nachdem König Friedrich Wilhelm III. die Rückgabe ihrer an den preufsischen Domänenfiskus übergegangenen Fonds und die Rückforderung des der niederländischen Regierung zugefallenen Vermögensteils angeordnet hatte. Am 22. Mai 1832 wurde sie mit den drei unteren Klassen von neuem eröffnet, und Michaelis 1837 fand die erste Reifeprüfung statt. Die niederländische Regierung gab im Jahre 1838 verschiedene Vermögensteile in Natur zurück

und zahlte für den Rest zunächst eine Entschädigung von 26300 Thalern und im Jahre 1891 nach langwierigen Verhandlungen weitere 63000 Mk.; von letzteren fielen 10480 Mk. der Schulkasse, 52520 Mk. den Stiftungen zu. Am 25. und 26. Juli 1882 wurde das 50jährige Jubelfest des Gymnasiums gefeiert. Die im Jahre 1865 errichtete Vorschule ist im Herbst 1875 geschlossen worden. Aus dem nicht in unbeweglichen Gütern bestehenden Teile der Hoppeschen Studienstiftung (s. unten) im Betrage von 66000 Mk. wurde mit Königlicher Genehmigung (Erlafs vom 29. Februar 1864) ein Konvikt für katholische Gymnasiasten errichtet (vgl. Bd. I, S. 677, und Wiese, V. u. G., 2. Aufl., 1875, Abt. I, S. 295). Dasselbe wurde Ostern 1869 in einem eigenen Gebäude mit neun Zöglingen eröffnet. Es wird unter Aufsicht des Direktors von einem Regens, in der Regel dem katholischen Religionslehrer des Gymnasiums, geleitet und hat neuerdings regelmäfsig 72 Zöglinge; die Konviktskirche wird für den Gymnasialgottesdienst mitbenutzt.

Direktor: *Joh. Akens* seit Herbst 1889, vorher: *Josef Köhler* 1875—89, Dr. *J. Pr. Binsfeld* 1871—75, Dr. *Stauder* 1864—71, später Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., 1 wissenschaftlicher Hilfsl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Dem Mittelbau des Schulhauses (Wollenweberstrafse 140) wurde ein die Turnhalle und die Aula enthaltender Westflügel angefügt (Gesamtkosten 65515 Mk.). 1891 wurde ein dem Gymnasium gegenüberliegendes Haus erworben; dasselbe wird zur Hälfte als Wohnung für den Schuldiener benutzt, zur Hälfte vermietet; die Kosten (6800 Mk.) wurden aus der von der niederländischen Regierung gezahlten Entschädigungssumme gedeckt. Für den Herbst 1902 ist ein Erweiterungs- und Umbau des Hauses in Aussicht genommen.

Die Lehrerbibliothek enthält etwa 7050 Bände. Durch Vermächtnis des 1898 verstorbenen Landdechanten *Jansen* zu Calcow wurde der Schule eine reichhaltige Sammlung von Conchylien überwiesen.

Stiftungen für katholische Schüler: a) Die Bruins-Stiftung vom Jahre 1514, jährlich 1770 Mk. b) Die Hompheus-Stiftung von 1553, jährlich 320 Mk. c) Die Bruckhees-Stiftung von 1599, jährlich 3100 Mk. d) Die Hoppe-Stiftung vom Jahre 1610, jährlich 4000 Mk., dazu 2640 Mk. in Form von Ermäfsigungen des Kostgeldes. e) Die Wayer-Stiftung von 1624, jährlich 120 Mk. f) Die von Balgoy-Stiftung von 1610, jährlich 57 Mk. g) Die Hövel-Stiftung, jährlich 40 Mk. h) Die Speckenslager-Stiftung, jährlich 50 Mk. i) Die v. Dovern-Stiftung von 1716, jährlich 11,60 Mk. — Die unter e—i aufgeführten Stiftungen werden mit dem Namen „Präfekturstiftung“ bezeichnet, weil in älterer Zeit über sie nur der Präfekt des Gymnasiums verfügen konnte.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern; unter diesen befindet sich stets der Direktor und seit längerer Zeit auch der Bürgermeister der Stadt als Vorsitzender. Gesamtausgabe 67500 Mk., Zuschufs des Staates 30130 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung, ebenso der Religionslehrer als Regens des Konvikts.

Essen.

(Abtei Essen, Herzogtum Kleve. 182100 Einwohner.)

Am Orte befanden sich im Jahre 1874 zwei höhere Schulen, ein Gymnasium und eine lateinlose Realschule 2. Ordnung. Die letztere wurde zunächst in eine aus einem Realgymnasium und einer Realschule bestehende Doppelanstalt umgewandelt; die Realschule wurde später als selbständige Anstalt abgetrennt und zuletzt zu einer Oberrealschule erweitert. Dem Realgymnasium sind neuerdings wiederum lateinlose Realklassen angegliedert worden. Von den drei höheren Schulen, die nunmehr in Essen vorhanden sind, werden 2 ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten; bezüglich des Gymnasiums ist die Unterhaltungspflicht zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde geteilt.

Im Realgymnasium und der Oberrealschule beträgt das Schulgeld in den Klassen VI bis U II 100 Mk., O II und I 120 Mk., für Auswärtige überall 150 Mk. Die Lehrer beider Anstalten nehmen an der von der Stadt für die Hinterbliebenen ihrer Beamten eingerichteten Fürsorge teil.

Diese ist in gleicher Weise geregelt wie für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat (feste Zulage nach § 2).

Gymnasium (I, 364. II, 309. III, 314).

Wilberg, Geschichte des Gymnasiums zu Essen bis zum Herbst 1844, Progr. 1845. — *Tophoff*, Nachrichten über die höheren Schulanstalten, welche in Essen vor der Vereinigung derselben zu dem jetzigen Gymnasium bestanden haben, Progr. 1862. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu Essen, Progr. 1863. — Dr. *K. Ribbeck*, Geschichte des Gymnasiums zu Essen, erster Teil: bis 1564, zweiter Teil: die lutherische Stadtschule 1564—1611, Progr. 1896 und 98.

Bei der katholischen Stifts- oder Münsterkirche war schon in alter Zeit eine lateinische Schule vorhanden. Die Äbtissin Anna Salome Gräfin zu Salm-Reifferscheid übertrug 1667 Jesuiten den Unterricht. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde die Schule den Kapuzinern und ihr Vermögen dem Kapitel übergeben. Als das Stift an Preufsen kam (1803), befahl König Friedrich Wilhelm III. die Vereinigung der in Essen bestehenden einfachen Beneficien zu einem Fonds für Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Lehrer aller Bekenntnisse. Die französische Regierung zog 1807 den Fonds zu den Staatsdomänen ein, und die ihrer Einnahmen beraubte Anstalt geriet nunmehr in Verfall.

Nach Annahme der Reformation errichtete die Stadt eine lateinische Schule. Diese erhielt 1672 den Namen Gymnasium; während des 18. Jahrhunderts nahm sie sogar den Rang eines gymnasium academicum ein. Gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts verfiel sie jedoch bald, und nach einer Regierungsverfügung von 1806 sollte sie nur noch den Namen „Bürgerschule“ führen.

Nach der erneuten Besitzergreifung der Stadt Essen durch Preufsen verfügte die Regierung die Vereinigung beider Schulen zu einer Simultanschule, auf die beide Bekenntnisse völlig gleiche Rechte haben sollten. Die Anstalt wurde am 15. November 1819 als „Vereinigtes Gymnasium“ wiedereröffnet und erhielt am 19. Juli 1823 die vollen Rechte eines Gymnasiums; 1824 fand die erste Reifeprüfung statt. An der Anstalt sind gleich viel evangelische und katholische Lehrer angestellt, die Direktorstelle wird abwechselnd mit einem evangelischen und einem katholischen Schulmanne besetzt. Die Berufung der Lehrer erfolgt abwechselnd durch das Provinzialschulkollegium und durch das Kuratorium (den vormaligen Verwaltungsrat). Ostern 1901 wurde für eine Gruppe der Schüler verbindlicher Unterricht im Englischen von O II ab mit je drei Wochenstunden eingeführt.

Direktor: Dr. *Reinhold Biese* seit 11. Januar 1895, vorher: Dr. *Leopold Contzen* 1884—94, Dr. *Rob. Pilger* 1880—84, Dr. *Edm. Vogt* 1876—79, Dr *Herm. Probst* 1869—76.

17 Klassen; 20 Oberlehrer, 3 technische Lehrer; der Direktor ist evangelisch, von den Oberlehrern sind 9 evangelisch, 9 katholisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt; auch für den Religionsunterricht der altkatholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

In den Jahren 1880—82 wurde das alte Schulgebäude (Burgplatz 3), die ehemalige Jesuitenresidenz, mit einem Kostenaufwande von 200 000 Mk. völlig umgebaut (vgl. Progr. 1883). Das für den Direktor errichtete Wohnhaus ist 1902 bezogen worden.

Das Gymnasium benutzt die städtische Turnhalle nebst dem Turnplatze. Der Bau einer eigenen Turnhalle für das Gymnasium wird vorbereitet. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 6500 Bände.

Stiftungen: a) Die Stiftung „Mutig vorwärts“, 1875 vom damaligen Oberlehrer, jetzigen Oberbürgermeister Dr. *Conrads* mit 600 Mk. begründet, zu Geldprämien für einen bedürftigen Schüler. b) Die Prämienstiftung vom 27. September 1882, zu Prämien für evangelische Schüler. Bestand 3000 Mk. c) Prämienstiftung für israelitische Schüler vom 15. Juni 1883. Bestand 1000 Mk. d) Die Stiftung des Rendanten *Überfeldt* in Essen vom 3. November 1886, zu einem Stipendium für einen Schüler der oberen Klassen. Bestand 1000 Mk. e) Mehrere ältere Stiftungen für arme Schüler, u. a. die Stiftung: „Bildung ist die Quelle des Wohlstandes.“

Die Anstalt wird gemeinsam vom Staate und der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium (das Statut ist im Progr. von 1873 abgedruckt), bestehend aus dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Oberbürgermeister, dem Direktor, zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden und zwei vom Provinzialschulkollegium zu ernennenden Mitgliedern; von jeder der beiden letzten Gruppen mufs einer katholisch und einer evangelisch sein. Gesamtausgabe

159750 Mk., Zuschuſs des Staates 50269 Mk. (auſserdem vermöge rechtlicher Verpflichtung 1233 Mk.), Zuschuſs der Stadt 47575 Mk. Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige in den Klassen O II und I 150 Mk. Der Direktor und drei Oberlehrer haben Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut vom 25. Oktober 1892 nebst Nachtrag vom 13. Januar 1899 geregelt.

Realgymnasium (mit Realklassen) (I, 366. II, 310. III, 314).

Geschichte der Gründung, Statut und Lehrplan der Realschule im Progr. 1865. — Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens, Essen 1889 (Bädecker).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und Michaelis 1864 als lateinlose Realschule zweiter Ordnung eröffnet worden. Michaelis 1869 fand die erste Reifeprüfung statt. Zu Anfang des Jahres 1875 wurde die Schule dem Amtsbereiche des Provinzialschulkollegiums überwiesen und Ostern 1880 in der Weise umgestaltet, daſs auf dem gemeinsamen Unterbau der Klassen VI, V, IV eine Realschule erster Ordnung und eine lateinlose höhere Bürgerschule errichtet wurden. Ostern 1883 wurde eine lateintreibende realgymnasiale VI, in den folgenden Jahren eine V und eine IV eingerichtet, so daſs allmählich sich ein nach dem gewöhnlichen Lehrplane eingerichtetes Realgymnasium herausbildete. Diese Umgestaltung fand mit der Ostern 1886 abgehaltenen Reifeprüfung und der am 28. Mai desselben Jahres erfolgten Anerkennung der Anstalt als Realgymnasium ihren Abschluſs. Ostern 1893 wurde von demselben die bis dahin mit ihm verbundene höhere Bürgerschule als selbständige Anstalt abgezweigt. Da jedoch der starke Besuch der letzteren ihre Entlastung notwendig machte, wurde Ostern 1899 mit der Angliederung von Realklassen an das Realgymnasium begonnen. Mit diesem war 1897—1900 eine Seminaranstalt verbunden. Am 12. Januar 1895 feierte der Direktor Dr. *Heilermann* sein 50jähriges Amtsjubiläum.

Direktor: Dr. *Victor Steinecke* seit Michaelis 1900, vorher: Dr. *Hermann Holfeld* seit dem 26. März 1896 (jetzt Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *J. Bernh. Heilermann* 1864—1895.

17 Klassen (14 Realgymnasial-, 3 Realschulklassen), 3 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 3 wissenschaftliche Hilfsl., 3 technische Lehrer und 3 Vorschull.; 7 Lehrer sind katholisch, die übrigen, mit Einschluſs des Direktors, evangelisch. An der Anstalt wird auſser evangelischem und katholischem auch jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Das jetzige Schulhaus (Heinicke-Straſse 8) ist Ostern 1899 in Benutzung genommen worden; die Baukosten betrugen 798 000 Mk. (einschl. 262 560 Mk. für das Grundstück). Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1350 Bände.

Stiftungen: a) Die Joh. Piekenbrock-Stiftung, gegründet 1891, zu Schülerstipendien. Betrag 5080 Mk. b) Die Karl Sölling-Stiftung, 1892 gegründet, desgl. Bestand 16 000 Mk. c) Die Stiftung des Direktors Dr. *Heilermann*, 1889 begründet, desgl. Bestand 8400 Mk. d) Die Witwe des Sanitätsrats Dr. *Levi Hirschland* gründete 1897 ein Studienstipendium für Abiturienten des Realgymnasiums oder der Oberrealschule. Bestand 5000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Direktor und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 117500 Mk., Zuschuſs der Stadt 69 820 Mk. Im übrigen s. oben S. 581.

Oberrealschule.

Die lateinlosen Klassen des Realgymnasiums (vgl. den vorigen Artikel) wurden Ostern 1893 von diesem abgetrennt und als selbständige Realschule unter einem eigenen Direktor eingerichtet. Die Erweiterung derselben zu einer Oberrealschule wurde Ostern 1897 angebahnt und fand am 10. Juni 1899 mit der Anerkennung der Anstalt als Oberrealschule ihren Abschluſs. Den katholischen Schülern sind für die sonntäglichen Gottesdienste in der St. Gertrudiskirche besondere Plätze eingeräumt. An zwei Wochentagen finden in der in der Nähe des Schulgebäudes liegenden Klosterkirche der Franziskaner Gottesdienste statt; für die Benutzung der Kirche werden jährlich 90 Mk. Miete gezahlt.

Direktor: Dr. *Welter* seit 27. September 1893.

17 Klassen; 21 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische und Elementarl.; 8 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt; auch für den Religionsunterricht der altkatholischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Seit der Fertigstellung des neuen Gebäudes für das Realgymnasium dient das von diesem früher benutzte Gebäude ausschließlich den Zwecken der Oberrealschule. Dieser stehen die städtische Turnhalle und der Spielplatz an drei Wochentagen zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 1893 Bände.

Stiftungen: a) Die Stiftung des Rentners *Joh. Piekenbrock*, 1891 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 5080 Mk. b) Die Stiftung des Rentners *Karl Sölling*, 1892 gegründet, zur Unterstützung von Schülern. Bestand 8000 Mk. c) Die Hirschland-Stiftung; s. hierüber den vorigen Artikel bei Stiftungen unter d.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Direktor und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 148 600 Mk., Zuschuß der Stadt 83 830 Mk. Im übrigen s. oben S. 581.

Kempen a. Rhein.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 6319 Einwohner.)

Gymnasium Thomaeum (I, 374. II, 315. III, 311).

Dr. *Hans Keussen*, Materialien zur Geschichte des Kempener Schulwesens in der Zeitschrift „Die Heimat, Wochenblatt für Kunde der niederrheinischen Geschichte“, Jahrgang 1877, Nr. 43—52 und 1878, Nr. 1—4. — *Friedr. Nettesheim*, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern und in den benachbarten Landesteilen, 1881. — Dr. *G. Terwelp*, Geschichte des Gymnasiums Thomaeum zu Kempen, Progr. 1898, 99, 1900. — Derselbe, Die Stadt Kempen im Rheinlande, Kempen 1894 (Klöckner & Mausberg).

Am 11. Dezember 1659 wurde am Orte eine höhere Schule (Gymnasium, auch Bursa genannt) eröffnet. Schon 1664 hatte sie fünf Klassen; zu Ehren des Thomas a Kempis erhielt sie den Namen Gymnasium Thomaeum. 1798 wurde das Gymnasium vom Kommissar der französischen Regierung aufgehoben, 1802 wieder eröffnet, 1804 zu einer école secondaire erklärt, 1808 zu einem Collège erhoben. Unter der preußischen Regierung wurde die Anstalt 1814 als vierklassige höhere Stadtschule eingerichtet, 1833 in ein Progymnasium mit Nebenunterricht in den Realfächern umgewandelt, am 3. Mai 1856 als Progymnasium und, nachdem Michaelis desselben Jahres die Prima errichtet war, am 23. Februar 1857 als Gymnasium anerkannt. Seitdem führt sie wieder ihren alten Namen Gymnasium Thomaeum. Durch Vertrag vom 18. Januar 1888 ging die Unterhaltungspflicht von der Stadtgemeinde auf den Staat über; die Stadt sicherte einen festen Jahreszuschuß von 5000 Mk. zu. Größte Schülerzahl (188) im Jahre 1900/01, kleinste (98) im Jahre 1880/81.

Direktor: Dr. *Franz Koch* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Josef Pohl* 1889—1901, *Joh. Jos. Akens* 1884—89, Dr. *Heinrich Schürmann* 1859—84, Dr. *Bernard Höting* 1856—59, später Bischof von Osnabrück, gestorben am 21. Oktober 1898.

9 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch.

Spiel- und Turnplatz ist vorhanden; die Turnhalle des Königlichen Lehrerseminars wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 7480 Bände, darunter 170 mit Schriften von oder über Thomas a Kempis.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 56 175 Mk., Zuschuß des Staates 30 580 Mk., der Stadt 5000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kleve.

(Hauptstadt des Herzogtums Kleve. 14 678 Einwohner.)

Gymnasium (I, 370. II, 313. III, 312).

Herbst, Kurze Notizen über die frühere Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1860. — Dr. *Probst*, Geschichte des Gymnasiums 1817—67, Festschrift. — Progr. 1819, 47, 61, 67.

Am 2. Januar 1619 wurde in Kleve eine reformierte Schule gegründet; die Unterhaltungskosten sollten aus Hof- und Bürgerkollekten und einem Beitrage der Stadt von 100 Gulden bestritten werden. Die Schule geriet indessen bald in Verfall. Im Jahre 1643 folgten die beiden oberen Klassen der Emmericher reformierten Schule, welche 1624 gegründet worden war, den Kurfürstlichen Landeskollegien nach Kleve. Aus ihnen

entstand eine Anstalt, die nacheinander die Namen Pädagogium, lateinische Schule, lateinisches Gymnasium, Kurfürstliches und Königliches Gymnasium führte. Unter der Fremdherrschaft ging sie (1803) ein; der Versuch, in ihrem alten Gebäude eine „école secondaire“ zu errichten, mifsglückte. Als Kleve an Preufsen zurückgefallen war, wurde sie mit Hilfe von Staatszuschüssen und des während der Fremdherrschaft erhaltenen Teiles ihres Vermögens wiederhergestellt und am 21. April 1817 als Gymnasium neu eröffnet. Ostern 1820 fand die erste Reifeprüfung statt, 1828 wurde ein Verwaltungsrat eingesetzt. Gröfste Schülerzahl (218) im Jahre 1900, kleinste (142) im Jahre 1877.

Direktor: *Ernst Fischer* seit 1. Mai 1897, vorher: Dr. *Helmuth Liesegang* 1868—97. An der Anstalt wirkte u. a.: Dr. *W. Münch*, ord. Lehrer bis Ostern 1875, jetzt Geh. Regierungsrat und Professor hon. an der Universität Berlin.

8 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 Elementarl.; 5 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Der schon lange geplante Neubau des Schulhauses nebst Turnhalle und Direktorwohnung (an der Ecke der Ring- und Breitenstrafse) ist am 1. April 1899 begonnen worden. Kostenanschlag 234 000 Mk.

Ein Turnsaal ist vorhanden; auch auf dem Schulhofe sind Turngeräte aufgestellt; zu gröfseren Spielen wird der Exerzierplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5400 Bände.

Der Gymnasialkassen-Rendant *G. v. Velsen*, Mitglied des Verwaltungsrats, schenkte 1865 seiner Vaterstadt 1850 Thaler (Bestand jetzt 6000 Mk.) zur Zahlung des Schulgeldes für bedürftige Schüler des Gymnasiums. Derselbe vermachte aufserdem der Schule 200 Thaler (jetzt 1200 Mk.) für die Unterstützungsbibliothek.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat; derselbe besteht aus dem Landrate als Vorsitzendem, dem Bürgermeister, dem Direktor und drei weiteren Mitgliedern (darunter ein Stadtverordneter und ein Rechtsgelehrter). Gesamtausgabe 65 550 Mk., Zuschufs des Staates 40 730 Mk., der Stadt 1500 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Mörs.

(Hauptstadt des Fürstentums Mörs. 6240 Einwohner.)

Gymnasium Adolfinum (I, 372. II, 314. III, 311).

Knebel, Nachrichten über das Gymnasium zu Mörs, 1828. — *J. W. C. Fabricius*, Geschichtliches über die evangelische Bestimmung des Gymnasiums und der Studienstiftungen zu Mörs, 1853. — Progr. 1862, 63, 69 und 74. — Dr. *Karl Hirschberg*, Geschichte des Adolfinums, Mörs 1882. — *Th. Prenzel*, Geschichte des Martinstifts, Progr. 1895. — Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Schulgebäudes, 1896.

Der Graf Adolf von Neuenaar und Mörs gründete 1582 zur Fortpflanzung des reformierten Glaubens eine „Schola illustris“. Infolge der spanischen Occupation (1586—97) mufste die Schule geschlossen werden. 1635 wurde sie, nach Verbesserung ihrer Dotation durch gröfsere Schenkungen und Bewilligung eines fortlaufenden Zuschusses von 500 Gulden aus den eingezogenen geistlichen Gütern der Grafschaft wiederhergestellt. Nach der französischen Besitzergreifung 1793 hörte sie auf, Gelehrtenschule zu sein. 1821 wurde sie als höhere Stadtschule, 1824 als vierklassiges Progymnasium eingerichtet; der Unterricht in den Realien wurde zunächst beibehalten. Durch die Opferwilligkeit der Bewohner der Grafschaft, von denen sich mehrere auf zehn Jahre zu ansehnlichen Beiträgen verpflichteten, wurde es möglich, die Schule als Gymnasium wiederherzustellen. Am 29. September 1860 wurde sie der unmittelbaren Aufsicht des Provinzialschulkollegiums unterstellt, am 13. August 1862 als Progymnasium und am 13. März 1874 als Gymnasium anerkannt. Die erste Reifeprüfung fand Ostern desselben Jahres statt. Am 1. April 1893 wurde die bis dahin stiftische Anstalt vom Staate übernommen; das bisherige Scholarchat wurde aufgelöst. Am 10. und 11. August 1882 wurde das 300jährige Jubelfest begangen. Mit dem Adolfinum sind zwei Alumnate verbunden. Das Martinstift auf Fild bei Mörs wurde 1885 zum Andenken an den 300jährigen Geburtstag Martin Luthers von dem Verein für Gründung evangelischer Alumnate in der Rheinprovinz errichtet. Es bietet namentlich Söhnen von Pfarrern und Lehrern Vergünstigungen und ist für 60 Zöglinge bestimmt. Das zweite Alumnat ist das von der Rheinischen Missionsgesellschaft errichtete, vornehmlich für Missionarssöhne bestimmte Johanneum; es liegt ebenfalls in der Nähe der Stadt, nimmt aber auch andere Zöglinge auf. Voller Pensionspreis im Martinstift 900 Mk., im Johanneum 800 Mk.

Direktor: Dr. *H. Caesar* seit Ostern 1900, vorher: Dr. *Johannes Zahn* seit Ostern 1870.

9 Klassen; 10 Oberlehrer und 1 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulhaus an der Hombergerstrafse wurde am 12. Mai 1896 eingeweiht; die Stadt Mörs hatte den Bauplatz geschenkt und zu den Baukosten (rund 156000 Mk.) 45000 Mk. beigetragen. Ein Spielplatz ist vorhanden; die Turnhalle des Königlichen Lehrerseminars wird mitbenutzt.

Stiftungen: a) Die Hartzingh-Clausthalsche Fundation, vom Hof- und Bergrat *H.* zu Clausthal 1680 gegründet, zahlt an die Schulkasse 3475 Mk. und gewährt einige Universitätsstipendien.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 67450 Mk., Zuschufs des Staates 34456 Mk. (aufserdem 662 Mk. auf Grund rechtlicher Verpflichtung), der Stadt 4000 Mk.; letztere garantiert daneben noch jährlich 3475 Mk. aus den Überschüssen der Fundation (vgl. Bd. I, S. 373 und oben unter „Stiftungen"). Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Mühlheim a. d. Ruhr.

(Herzogtum Berg. 38280 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 363. II, 308. III, 315).

Dr. *Zietzschmann*, Die Entwickelung des höheren Schulwesens der Stadt Mühlheim (Ruhr), Progr. 1886. — Progr. 1852, 53, 56, 59, 60, 62.

Die Anstalt wurde mit Privatmitteln und mit Hilfe eines städtischen Zuschusses als höhere Knabenschule gegründet und am 17. November 1835 eröffnet. 1851 wurde sie von der Stadtgemeinde übernommen und am 7. Juli 1852 als höhere Bürgerschule neu eingerichtet. Am 12. November 1856 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Abgangsprüfungen nach der Instruktion von 1832, und durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde sie als Realschule erster Ordnung anerkannt. Die mit der Anstalt von ihrer Gründung an verbundene höhere Mädchenschule wurde von ihr Ostern 1884 als selbständige Schule abgetrennt. In demselben Jahre wurde das nunmehrige Realgymnasium in ein Gymnasium mit parallelen Realgymnasialklassen, und Ostern 1888 wurden diese letzteren in lateinlose Realklassen umgewandelt. Am Gymnasium fand Ostern 1890, an der Realschule Ostern 1894 die erste Reifeprüfung statt. Seit Ostern 1900 ist mit der Anstalt eine Vorschule organisch verbunden.

Direktor: Dr. *Georg Zietzschmann* seit Ostern 1883, vorher: Dr. *Oskar Henke* 1879—83, *E. Gruhl* 1868—78, jetzt Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Hermann Kern* 1861—65, später Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin; *W. Gallenkamp* 1852—61, später Direktor der Friedrichwerderschen Oberrealschule zu Berlin.

10 Gymnasial-, 10 Realklassen; 20 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 4 technische und Elementarl., 3 Vorschull.; 3 Oberlehrer und 1 Vorschullehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen Lehrer evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 6200 Bände.

Im Jahre 1874 wurde eine Stiftung (Deicke-Stiftung) zur Unterstützung bedürftiger Schüler während der Schulzeit und zur Vollendung ihrer weiteren Ausbildung gegründet; sie wird durch laufende Mitgliederbeiträge vermehrt. Bestand 10041 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem evangelischen und einem katholischen Geistlichen, zwei Stadtverordneten und zwei stimmfähigen Bürgern. Gesamtausgabe 101266 Mk., Zuschufs der Stadt 45779 Mk. Schulgeld je nach der Steuerstufe am Gymnasium 95—150 Mk., an der Realschule 65—140 Mk. Der Direktor erhält 7200 Mk. Gehalt und 300 Mk. Zulage für die Leitung der Realschule; im übrigen sind die Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat (feste Zulage nach § 2) geregelt.

München-Gladbach.

(Herzogtum Jülich. 58023 Einwohner.)

Die beiden früher am Orte bestehenden höheren Schulen, das katholische Progymnasium und die evangelische höhere Bürgerschule, sind zu

einem paritätischen Gymnasium vereinigt worden. Aufser diesem besteht jetzt eine in neuerer Zeit errichtete lateinlose Oberrealschule. Beide Anstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Gymnasium (I, 377. II, 317. III, 309).

G. Eckertz und *E. J. Növer*, Die Benediktinerabtei in München-Gladbach, Cöln 1853, S. 175—182. — Progr. des Progymnasiums von 1863, der höheren Bürgerschule von 1861—63, 1866—68. — Dr. *W. Hörling*, Das höhere Schulwesen in München-Gladbach seit Aufhebung der Abtei, Progr. 1887. — Dr. *Schweickert*, Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes, 1892.

Das jetzige Gymnasium ist durch Vereinigung des früheren katholischen Progymnasiums mit der evangelischen höheren Bürgerschule entstanden

Das Progymnasium verdankte seinen Ursprung der im Jahre 971 gestifteten Benediktinerabtei; einer an derselben bestehenden Schule wird zuerst in einer Urkunde aus dem Jahre 1315 gedacht. Die Schule wurde, nachdem sie zweimal eingegangen und wiederhergestellt war, 1829 als „höhere Stadtschule" eingerichtet. Sie verfolgte den Lehrplan eines Progymnasiums und erhielt Ostern 1862 die vollständigen Rechte eines solchen. Für die am Unterricht im Griechischen nicht teilnehmenden Schüler der IV und III wurden Realabteilungen eingerichtet. Seit 1846, wo der Zuschufs der Stadtgemeinde fortgefallen war, war die Schule bezüglich ihrer Unterhaltung lediglich auf Beiträge der katholischen Gemeinde, ihre Schulgeldeinnahmen und den Ertrag ihres Stiftungsvermögens angewiesen. Eine im Jahre 1841 gegründete evangelische Privatschule wurde 1844, nachdem zu ihrer Unterhaltung durch evangelische Bürger 5653 Thaler aufgebracht waren, von der evangelischen Gemeinde übernommen. Durch weitere freiwillige Beiträge der Interessenten im Jahre 1859 wurde ihre Erweiterung zu einer höheren Bürgerschule ermöglicht; als solche wurde sie am 27. Februar 1860 anerkannt; die erste Abgangsprüfung fand Ostern 1861 statt. Durch Kabinettsordre vom 13. Mai 1865 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen jener Schulgattung. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Kuratorien des Progymnasiums und der höheren Bürgerschule, der Stadtgemeinde und den Staatsbehörden kam am 21. Oktober 1875 ein Vertrag über die Vereinigung der beiden Schulen zu einem paritätischen, mit Realklassen verbundenen, von der Stadtgemeinde zu unterhaltenden Gymnasium zu stande. Am 26. April 1877 wurde die vereinigte Anstalt eröffnet; die erste Reifeprüfung am Gymnasium fand Ostern 1879 statt. Die beiden bisherigen, räumlich getrennten Schulgebäude wurden zunächst weiterbenutzt. Ostern 1890 wurde, nachdem inzwischen am Orte eine lateinlose Realanstalt errichtet war, mit der Einziehung der Realgymnasialklassen begonnen; seit Ostern 1892 ist die Anstalt ein reines Gymnasium. Mit ihr war von Michaelis 1890 bis 1897 eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Ernst Schweickert* seit 1. April 1878, vorher: Dr. *Hörling* 1874—78, *W. Hoeges* 1841—74.

16 Klassen (nur O I und U I sind einfach); 20 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; 11 Lehrer sind evangelisch, die übrigen (darunter der Direktor) katholisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Am 2. Juni 1892 wurde der Erweiterungsbau (Abteistrafse 17) des früheren Progymnasialhauses vollendet; dadurch wurde es möglich, die Schule räumlich zu vereinigen. Die Baukosten im Betrage von 283000 Mk. sind von der Stadt gegen Abtretung der Grundstücke der früheren höheren Bürgerschule getragen worden. Im Sommer 1898 wurde zur Unterbringung der Doppelabteilungen ein zweiter Erweiterungsbau mit einem Kostenaufwande von 28300 Mk. errichtet.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 6500 Bände.

Stiftungen: a) Der am 28. Januar 1887 verstorbene Kommerzienrat *W. Prinzen* hat dem Gymnasium ein Kapital von 60000 Mk. vermacht; die Zinsen sind zur Vermehrung der Sammlungen, der Lehrmittel und zu allgemeinen Schulzwecken zu verwenden. b) Die Henrichs-Stiftung, 900 Mk. c) Die Lambeck-Stiftung, 10384 Mk. d) Die Hansen-Stiftung, 6867 Mk. e) Die Stiftung der Witwe *Hendrichs*, 576 Mk. f) Die Henrike Hendrichs-Stiftung, 7500 Mk. g) Die Stiftung des Kommerzienrats *Wolff*, 3000 Mk. h) Die Kaulen-Stiftung, 4200 Mk. Die Stiftungen b—f werden vom Kirchenvorstande der katholischen Hauptpfarre verwaltet.

Das Gymnasium wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor, dem

Königlichen Kompatronatskommissar und je vier von der Stadtverordnetenversammlung und dem Kuratorium gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 149 500 Mk., Zuschufs der Stadt 73 748 Mk., des Staates 24 000 Mk. Schulgeld je nach der Einkommensteuer des Vaters: unter 36 Mk.: 72 Mk., bei 36—72 Mk.: 96 Mk., bei 104—160 Mk: 120 Mk., bei 176—300 Mk.: 144 Mk., bei 330—510 Mk.: 200 Mk., bei mehr als 750 Mk.: 240 Mk. Aufnahmegebühr 6 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 27. April 1887 als lateinlose höhere Bürgerschule eröffnet worden. Am 12. Mai 1893 wurde sie als Realschule anerkannt, von Ostern 1896 an als Oberrealschule ausgestaltet und am 2. Juli 1898 als solche anerkannt.

Direktor: Dr. *Friedr. Klausing* seit Gründung der Schule.

9 Klassen; 11 Oberlehrer, 2 Zeichenl., 1 Elementarl.; 7 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Das Schulhaus (Lüpertzenderstrafse 87) und das Direktorwohnhaus sind in den Jahren 1891/92 mit einem Kostenaufwande von 269 000 bezw. 26 000 Mk. erbaut worden. Die Turnhalle dient zugleich als Aula. Die Lehrerbibliothek enthält 1387 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 84 470 Mk., Zuschufs der Stadt 50 900 Mk., des Staates 6000 Mk. Schulgeld 72—240 Mk., je nach der Einkommensteuer; Auswärtige zahlen 40 Mk. Zuschlag, aber nicht unter 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Neufs.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 28 472 Einwohner.)

Gymnasium (I, 380. II, 319. III, 308).

Meis, Das Geschichtliche des Schulwesens der Stadt Neufs, Progr. 1840. — Dr. *Tücking*, Geschichte des Gymnasiums zu Neufs, Progr. 1888.

Neben der städtischen Lateinschule, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, errichteten die Jesuiten in dem ihnen 1615 überwiesenen Minoritenkloster ein Gymnasium. Nach Aufhebung des Jesuitenordens liefs der Kurfürst Max Friedrich die Anstalt zunächst als kurfürstliches Gymnasium unter Leitung von Exjesuiten fortbestehen, später jedoch ging sie an die Franziskaner über, und diese führten den Unterricht bis 1802 fort. Durch Kaiserliches Dekret vom 13. Pluviose XII (3. Februar 1804) wurde das Franziskanerkloster der Stadtgemeinde zur Errichtung einer école secondaire geschenkt; diese wurde im Jahre 1806 eröffnet, unter der preufsischen Regierung als vierklassiges Progymnasium eingerichtet und 1852 zu einem Gymnasium erweitert. Im August 1853 fand an diesem die erste Reifeprüfung statt. In den Jahren 1843—59 waren neben III und II Realklassen vorhanden; 1859—88 war Ersatzunterricht eingerichtet. Am 1. Januar 1875 wurde das Gymnasium vom Staate übernommen. Die katholischen Schüler besuchen an Sonn- und Feiertagen den Hauptgottesdienst und zweimal wöchentlich einen besonderen Gottesdienst in der Münsterkirche. Die Vorschule besteht seit dem 1. April 1877; die Stadtgemeinde übernahm bei ihrer Einrichtung die Verpflichtung, bei einem etwaigen Ausfall an Schulgeld jährlich bis zu 1000 Mk. zuzuschiefsen.

Am 23. November 1852 wurde vom Kardinal Erzbischof Dr. *Joh. von Geissel* mit dem Gymnasium ein erzbischöfliches Knabenseminar verbunden. Dasselbe wurde 1874 geschlossen, aber 1888 wiedereröffnet; im Winterhalbjahr 1899/1900 zählte es 125 Schüler der Klassen III bis O I.

Mit der Einweihung des neuen Schulgebäudes (s. unten) wurde am 8. Januar 1889 die Feier des 300jährigen Bestehens der höheren Lehranstalt verbunden.

Direktor: Dr. *Joh. Zenses* seit Michaelis 1898, vorher: Dr. *Karl Tücking* 1873—98.

12 Klassen und 1 Vorschulklasse; 15 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

In den Jahren 1886—88 wurde ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 326 000 Mk. (einschl. innere Einrichtung) erbaut. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält über 5000 Bände.

Stiftungen: a) Die Helwig-Schweden-Stiftung, am 31. August 1873 bestätigt, zu Stipendien für zwei Studierende der Theologie. Bestand 5400 Mk. b) Die Eschweiler-Stiftung, zur Beschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schüler. Bestand 1000 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 90670 Mk., Zuschuß des Staates 34550 Mk., der Stadt 13500 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Solingen.

(Herzogtum Berg. 45260 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (auf gemeinsamem Unterbau) (I, 359. II, 305. III, 304).

Heine, Geschichte des städtischen Realprogymnasiums zu Solingen 1841—1891, Progr. 1892.

Die Anstalt ist aus einer am 15. Oktober 1841 gegründeten Privatschule hervorgegangen. Am 4. April 1860 wurde diese von der Stadtgemeinde übernommen, am 21. Februar 1865 als eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt, und am 30. September 1868 wurden ihr die erweiterten Berechtigungen dieser Art von Schulen zuerkannt. Ostern 1892 wurde mit der Umwandlung des nunmehrigen Realprogymnasiums in eine mit einem Progymnasium verbundene Realschule begonnen; als solche wurde die Schule am 3. April 1895 anerkannt. Am Progymnasium wurde für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht eingerichtet. Ostern 1899 begann die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium. Durch Einführung des sogenannten Frankfurter Lehrplanes wird für das Gymnasium und die Realschule ein gemeinsamer Unterbau geschaffen. Das für die Anstalt am 14. Dezember 1897 errichtete neue Statut ist unter dem 12. Februar 1898 genehmigt worden. Am 15. Oktober 1891 wurde das 50jährige Jubiläum gefeiert. Die Vorschule besteht seit 1865.

Direktor: Dr. *Schwertzell* seit 1. Januar 1899, vorher: Dr. *Heine* 1891—99.

15 Klassen und 3 Vorschulklassen; 15 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 4 Elementarl.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Das neue Schulhaus (Schwertstraße 17) ist im Herbst 1897 bezogen worden. Die Kosten des Baues betrugen 230000 Mk., des Grundstückes 33513 Mk. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2602 Werke.

Die Lehrerwitwenkasse (Philippi-Stiftung) hat ein Vermögen von 25043 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor, dem Vorsitzenden des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde, dem katholischen Pfarrer und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 97280 Mk., Zuschuß der Stadt 24540 Mk., des Staates 24000 Mk. Schulgeld für die Klassen des gemeinsamen Unterbaues 110 Mk., der Realschule 100 Mk, des Gymnasiums 120 Mk., der Vorschule 90 Mk.; Auswärtige zahlen 30 Mk. mehr. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 2; die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadt bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Wesel.

(Herzogtum Kleve. 22545 Einwohner.)

Gymnasium und Realschule (I, 367[1]). II, 311[2]). III, 313).

Heidemann, Vorarbeiten zu einer Geschichte des höheren Schulwesens in Wesel (1342—1612), Progr. 1853 und 1859. — *Fiedler*, Beiträge zur Geschichte Wesels, Progr.

---

[1]) In diesen Angaben ist folgendes zu berichtigen: *H. Betulejus* (1567—1572, also nicht 1568); *Joh. Brantius* (1584—1612, also nicht 1581); *H. Crantzius* (1613—1618, also nicht 1616). Ausgelassen ist *Joh. Santenus*, Konrektor 1618—32, Rektor 1632—50.

[2]) *Arntzenius* heißt mit Vornamen *Henricus* (nicht Johann). Ausgelassen sind: *Jodocus Henricus Borckmann* 1702—30; *Christoph Albert Eichelberg*, Konrektor 1740—44, Rektor bis 1785.

1848. — Dr. *Ad. Kleine*, Geschichte des Weseler Gymnasiums von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Wesel 1882 (C. Kähler).

Nachweisbar ist schon 1342 in Wesel eine lateinische Schule vorhanden gewesen. Dieselbe hiefs grofse Schule und stand in enger Beziehung zu der St. Wilibrodikirche (der grofsen Kirche). Im 17. Jahrhundert wurde ihre Dotation durch Überweisung der Einkünfte des Beguinenhauses bei der Mathenakirche und mehrerer städtischer Vikarien vermehrt. Bei der Wiederbesitzergreifung der Stadt nach Beseitigung der französischen Fremdherrschaft fand die preufsische Regierung ein dreiklassiges Gymnasium in dürftiger Verfassung vor. Dieses war 1825 so weit reorganisiert, daß die erste Reifeprüfung stattfinden konnte. 1835 wurde für die am Griechischen nicht teilnehmenden Schüler Ersatzunterricht eingerichtet; die Realklassen, die sich später hieraus entwickelten, wurden am 12. August 1870 als höhere Bürgerschule anerkannt. Durch Vertrag vom 6./15. Oktober 1886 wurde das Gymnasium vom 1. April 1887 ab vom Staate übernommen. In dem Vertrage wurde u. a. festgesetzt, dafs der evangelische Charakter der Schule unberührt bleiben und dafs die Zöglinge des evangelischen Waisenhauses (Kontubernalen), sowie die Söhne der evangelischen Pfarrer Wesels von der Zahlung des Schulgeldes, die Lehrer des Gymnasiums von der Zahlung der kirchlichen Steuern und Gebühren befreit sein sollen. Nach der Verstaatlichung des Gymnasiums wurde das städtisch gebliebene Realprogymnasium allmählich aufgelöst; für die vom Griechischen befreiten Schüler wurde Ersatzunterricht in den neueren Sprachen eingerichtet. Auf Grund eines im Jahre 1897 mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrages wurde Ostern 1897 mit der Angliederung einer lateinlosen Realschule begonnen, dieselbe war Ostern 1902 bis zur U II vorgeschritten. Die Parallelabteilungen des Gymnasiums mit Ersatzunterricht werden seit Ostern 1900 allmählich aufgehoben. Die im Herbst 1868 gegründete Vorschule ist Ostern 1886 eingegangen.

Direktor: Dr. *Adolf Kleine* seit Ostern 1870.

15 Klassen; 15 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl.; 3 Lehrer sind katholisch, der Direktor und die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt (im ganzen 13 Stunden wöchentlich).

Das Schulhaus in der Pergamentstrafse ist in den Jahren 1880—82 und 1895—96 mit einem Gesamtaufwande von 195441 Mk. umgebaut und erweitert worden. Von dieser Summe ist der gröfste Teil (120000 Mk.) aus dem Vermögen der Anstalt entnommen worden. Die Stadt Wesel hat sich verpflichtet, vom 1. April 1881 an auf 25 Jahre 1000 Mk. jährlich als ihren Anteil an jenen Kosten zu zahlen.

Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden; zu Turnspielen wird die sogenannte Schillsche Wiese benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 7400 Bände. Im Jahre 1877 erhielt sie durch die ihr geschenkten Bücherbestände der wissenschaftlichen Vereinigung „Litteraria" eine wertvolle Bereicherung.

Stiftungen: a) Ein aus früherer Zeit stammender Pensionsfonds von 13213 Mk., aus dem noch eine Pension von 450 Mk. zu zahlen ist. Nach Fortfall des Bezugsberechtigten wird der Fonds an den Staat übergehen. b) Die Gymnasiallehrer-Witwen-, Waisen- und Sterbekasse, 1797 gegründet, Eintrittsgeld 30 Mk., Jahresbeitrag 12 Mk., Statut vom 9. November 1868. Vermögen 22750 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat; er besteht zur Zeit aus dem Direktor als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Gesamtausgabe 102726 Mk., Zuschufs des Staates 54366 Mk., der Stadt 8290 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Realschule 80 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Borbeck.

Progymnasium (mit Ersatzunterricht).

Die Anstalt ist aus einer vierklassigen katholischen Volksschule entstanden, die im Jahre 1873 von der Gemeinde zu einer sechsklassigen Mittelschule umgestaltet wurde. Ostern 1900 ging sie in den Aufsichtsbereich des Provinzialschulkollegiums über; zugleich wurde sie als ein in der Entwickelung begriffenes Progymnasium anerkannt. Am 8. Februar 1901 fand die erste Reifeprüfung statt, und am 5. März erfolgte die Anerkennung der Schule als Progymnasium mit Ersatzunterricht. Das für sie errichtete Statut ist durch Erlaß des Unterrichtsministers vom 26. April 1901 bestätigt worden.

Direktor: Dr. *Josef Cüppers*.

6 Klassen; 6 Oberlehrer und 1 Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Der für das Progymnasium errichtete Neubau (Kostenanschlag 200000 Mk.) ist Michaelis 1901 bezogen worden.

Die Anstalt wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, sowie sechs von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 45876 Mk., Zuschufs der Gemeinde 26769 Mk. Schulgeld 100 Mk., für auswärtige Schüler 120 Mk.

Grevenbroich.

(Herzogtum Jülich. 3410 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Anstalt ist aus einer im Jahre 1861 von einer Anzahl von Interessenten gegründeten Privatschule hervorgegangen. Diese wurde im Jahre 1875 von der Stadtgemeinde übernommen und am 1. April 1896 als Progymnasium mit nicht verbindlichem Griechisch und Ersatzunterricht anerkannt. Das für das Progymnasium errichtete Statut wurde unter dem 22. Juni 1896 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Kleinste Schülerzahl (29) im Jahre 1890, gröfste (163) im Jahre 1898.

Direktor: *Franz Ernst* seit Ostern 1896.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl.; 1 Lehrer ist evangelisch, die übrigen sind katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek ist in der Bildung begriffen.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem evangelischen Pfarrer, dem katholischen Pfarrer und fünf gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 40910 Mk., Zuschufs der Stadt 14440 Mk., des Staates 7000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadtgemeinde bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Rheydt.

(Herzogtum Jülich. 34036 Einwohner.)

Oberrealschule nebst Progymnasium (I, 379. II, 318. III, 308).

Dr. *Wittenhaus*, Die höhere Bürgerschule und die höhere Töchterschule zu Rheydt, Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums 1878. — Derselbe, Die Entwickelung der höheren Lehranstalt zu Rheydt, Progr. 1894. — Progr. 1836, 39, 40, 41, 58, 60, 62, 63.

Die Schule ist aus einer im Jahre 1827 gegründeten einklassigen Privatschule hervorgegangen. Diese wurde am 1. Januar 1850 von der Stadtgemeinde übernommen, am 27. Februar 1860 als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 anerkannt und in demselben Jahre durch eine Vorschule erweitert. Durch Kabinetsordre vom 13. Mai 1865 wurden ihr die erweiterten Rechte der höheren Bürgerschulen beigelegt, Ostern 1878 wurde für die Schüler der IV und III Nebenunterricht im Griechischen eingeführt, Ostern 1881 mit der Umwandlung der Anstalt in eine lateinlose Realschule mit gymnasialen Nebenklassen begonnen, Ostern 1885 war der Aufbau der Realschule vollendet. Diese letztere wurde 1892 zu einer Oberrealschule erweitert; 1894 wurde die Oberprima eröffnet. Ostern 1901 wurde mit der Einrichtung eines gemeinsamen Unterbaues für die Oberrealschule und die Gymnasialklassen (nach dem Frankfurter System) begonnen. Das für die Anstalt am 13. August 1886 errichtete Statut wurde am 15. Oktober 1896 den bisherigen Umwandlungen entsprechend abgeändert. Bis zum Herbst 1886 war mit der Anstalt eine höhere Mädchenschule verbunden. Die Vorschule besteht nicht mehr. Am 4. Dezember 1878 wurde das 50jährige Jubelfest gefeiert.

Direktor: *Rolfs* seit 20. September 1899, vorher: Dr. *Wittenhaus* seit 1856.

8 Klassen der Oberrealschule, 5 des Progymnasiums; 12 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl. und 3 Ortsgeistliche als Religionslehrer; 5 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Für den Turnunterricht wird die Halle eines Turnvereins benutzt. Die Lehrerbibliothek ist in der Neuordnung begriffen.

Stiftungen: a) Die Alfred Riedel-Stiftung, zu Schülerstipendien. Bestand 15000 Mk. b) Die Albert Croon-Stiftung, desgl. und eventl. zur Vermehrung der Lehrmittel, 1900 gegründet. Bestand 15000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das aus dem Bürgermeister, dem Direktor und neun stimmfähigen Bürgern bestehende Kuratorium. Gesamtausgabe 91000 Mk., Zuschuß der Stadt 44570 Mk., des Staates 12000 Mk. Schulgeld 120 Mk., dazu 20 Mk. Nebenkosten.

Rüttenscheid.

(14735 Einwohner.)

Rektoratsschule (Progymnasium i. E.).

Durch Erlaß des Unterrichtsministers vom 18. März 1902 wurde der Ausbau der im Jahre 1899 von der Gemeinde gegründeten Rektoratsschule zu einem Progymnasium mit Ersatzunterricht genehmigt. Der Wirkliche Geheime Rat *Krupp* hat der Gemeinde zum Bau eines neuen Schulhauses ein Grundstück im Werte von 170000 Mk. unentgeltlich überlassen.

Steele.

(Abtei Essen. 12245 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Stadtgemeinde gründete 1854 eine Rektoratsschule mit drei Lehrgängen. Diese wurde von 1889 an zu einer höheren Lehranstalt entwickelt und am 22. Februar 1899 als Progymnasium mit Ersatzunterricht anerkannt. Das für sie errichtete neue Statut wurde unter dem 22. Februar 1899 genehmigt. Ostern 1901 wurde durch Errichtung der O II mit der Erweiterung zu einem Gymnasium begonnen.

Direktor: *Anton Wirtz* seit 15. Mai 1901, vorher: Dr. *Emil Genniges* seit Herbst 1898.

7 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl. und 1 Elementarl.; 2 Lehrer sind evangelisch, der Direktor und die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Das Schulhaus ist 1876 erbaut und hat mit Einschluß des Bauplatzes etwa 120000 Mk. gekostet. Die Anstalt benutzt die zugleich für die übrigen Schulen der Stadt bestimmte Turnhalle und den dahinterliegenden Platz. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 950 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor, dem katholischen und dem evangelischen Pfarrer, sowie sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 78300 Mk., Zuschuß der Stadt 53100 Mk. Schulgeld für Einheimische 100 Mk., für Auswärtige 120 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadt bei der Provinzialkasse versichert.

Viersen.

(Herzogtum Geldern. 24761 Einwohner.)

Progymnasium und Realprogymnasium.

Dr. *Thomé* im Progr. von 1877.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 23. September 1876 als höhere Bürgerschule eröffnet worden. Nach dem am 19. Januar 1876 genehmigten Statut war ihre Erweiterung zu einer Realschule erster Ordnung in Aussicht genommen. Am 19. Juni 1878 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt; am 31. Oktober desselben

Jahres erhielt sie die vollen mit dieser Schulgattung verbundenen Berechtigungen. Für diejenigen Schüler, die später zum Gymnasium übergehen wollten, war in schulfreier Zeit Unterricht im Griechischen eingerichtet. Am 7. Januar 1893 wurde die Umwandlung des Realprogymnasiums in ein Progymnasium mit Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler genehmigt. Die Anerkennung der Anstalt als Progymnasium erfolgte am 13. März 1894. Ostern 1897 wurde unter Fortfall des Ersatzunterrichts mit der Angliederung realgymnasialer Parallelklassen begonnen; die so entstandene Realabteilung wurde am 28. Februar 1899 als Realprogymnasium anerkannt. Es wird indessen beabsichtigt, diese Abteilung zu beseitigen und von neuem Ersatzunterricht einzurichten. Ostern 1901 ist durch Errichtung der O II mit der Erweiterung der Anstalt zu einem Gymnasium begonnen worden. Die katholischen Schüler haben besonderen Gottesdienst in der Maria-Hilf-Kapelle.

Direktor: Dr. *Josef Löhrer* seit 1. April 1899, vorher: Dr. *Josef Diekmann* 1880—98, Dr. *Wilh. Thomé* 1876—80.

10 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfslehrer, 1 technischer Lehrer, 2 Religionsl. im Nebenamte; 4 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch.

Das jetzige Schulhaus (Wilhelmstraße 12) wurde am 23. September 1876 eingeweiht, die Baukosten betrugen 120000 Mk. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle; zu Bewegungsspielen wird außer dem Schulhofe der städtische Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 349 Werke.

Aus den Erträgen wissenschaftlicher Vorträge wurde der Grundstock zu einer Lehrer-Witwen-Unterstützungskasse gebildet. Bestand 3545 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und neun von der Stadtverordnetenversammlung gewählten stimmfähigen Bürgern, von denen sechs katholisch, drei evangelisch sein müssen. Gesamtausgabe 50000 Mk., Zuschuß der Stadt 25000 Mk., des Staates 10000 Mk. Schulgeld in VI bis IV 80 Mk., in III und U II 100 Mk., in O II 120 Mk., für auswärtige Schüler in allen Klassen 120 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberhausen.

(Bürgermeisterei im Kreise Duisburg. 42148 Einwohner.)

Realgymnasium (III, 314).

Die Anstalt ist von der Gemeinde Oberhausen durch Vereinigung zweier Privatschulen, einer katholischen und einer evangelischen, gegründet und am 6. Oktober 1873 als paritätische Realanstalt eröffnet worden. Nachdem das für sie errichtete Statut am 8. April 1879 genehmigt war (Nachtrag dazu vom 21. Juni 1889), wurde sie im Oktober 1879 als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt. Ostern 1899 wurde ihre Vervollständigung zu einem Realgymnasium genehmigt, Ostern 1901 die Oberprima eröffnet, durch Erlaß vom 10. April 1902 die Schule als Realgymnasium anerkannt. Die bei der Gründung der Anstalt vorhandene Vorschule ging Ostern 1884 ein, wurde aber Michaelis 1899 wiedereröffnet.

Direktor: Dr. *Gotthelf Willenberg* seit Ostern 1902, vorher: Dr. *Hans Poppelreuter* 1894—1902, Dr. *Auler* 1889—94, Dr. *Roesen* 1873—88.

10 Klassen (VI ist geteilt) und 2 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 Zeichenl. und 2 Vorschull.; 7 Lehrer und der Direktor sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Das jetzige Schulhaus (Schwartzstraße 87) ist im Jahre 1897 vollendet worden, die Baukosten betrugen 215174 Mk. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1401 Bände.

Durch die Wilhelm-Augusta-Stiftung (1879) und durch die Jubiläumsstiftung (1897) sind von der Stadtgemeinde drei Freistellen gegründet worden.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und sieben von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern; unter letzteren müssen fünf Stadtverordnete, drei evangelisch, drei katholisch sein, das siebente abwechselnd dem einen und dem anderen Bekenntnisse angehören. Gesamtausgabe 95160 Mk., Zuschuß der Stadt 55950 Mk., des Staates 9500 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 80 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt.

Ruhrort.

(Herzogtum Kleve. 12406 Einwohner.)

Realgymnasium (I, 366. II, 310. III, 313).

Loth, Geschichte der Anstalt von ihrer Gründung bis zu ihrer Erhebung zu einer Realschule erster Ordnung, Progr. 1863.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde gegründet und am 18. Mai 1857 mit zwei Klassen eröffnet. Am 6. Februar 1862 wurde sie als höhere Bürgerschule und vom 20. August 1862 ab, als von dem Tage, wo die erste Reifeprüfung abgehalten wurde, als Realschule erster Ordnung anerkannt. Für diese wurde 1863 ein Statut errichtet; mit ihr ist seit Neujahr 1864 eine Vorschule verbunden. Gröfste Schülerzahl (266 ausschliefslich Vorschule) im Jahre 1876/77, kleinste (174) im Jahre 1893/94.

Direktor: *Ernst v. Lehmann* seit Ostern 1883, vorher: Dr. *Wilh. Münch* 1876—83, später Geheimer Regierungsrat und Provinzialschulrat in Coblenz, jetzt Professor hon. an der Universität Berlin; Dr. *Jul. Justus Loth* 1857—76.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., 1 Vorschull.; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch (der Direktor mufs evangelisch sein; s. unten). Für den Religionsunterricht der katholischen und der jüdischen Schüler (unter 14 Jahren) ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden; als Turnplatz wird der Schulhof benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2600, die Schülerbibliothek 1772 Werke.

Zu den Kosten des Schulhausbaues (Ludwigstrafse 27) hat der Geheime Kommerzienrat *Franz Haniel* 1856 aus Anlafs seiner goldenen Hochzeit ein Kapital von 15000 Mk. unter dem Namen „Haniel-Fonds“ mit der Bedingung beigetragen, dafs seine Familie sechs Freistellen verleihen dürfe, und dafs der Direktor der Schule stets dem evangelischen Bekenntnisse angehöre (genehmigt durch Kabinettsordre vom 1. September 1858). Bei der Feier seiner 60jährigen Vermählung hat *Haniel* nochmals 15000 Mk. unter der Bedingung gestiftet, dafs seine Familie nunmehr zehn Freistellen besetzen dürfe.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem ersten evangelischen und dem katholischen Pfarrer des Ortes, einem Mitgliede der Familie *Haniel* und drei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern. Gesamtausgabe 84000 Mk., Zuschufs der Stadt 36737 Mk., des Staates 16200 Mk. Schulgeld für Einheimische 120 Mk., für Auswärtige 150 Mk.; in der Vorschule 100 bezw. 120 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Statut vom Jahre 1893 geregelt.

Langenberg.

(Herzogtum Berg. 9827 Einwohner.)

Realprogymnasium.

Ludwig Bender, Geschichte der vormaligen Herrschaft Hardenberg im Bergischen, Langenberg (J. Joost), S. 261 bis 270.

Ein Lübecker Kaufmann, *Jürgen Dahlmann*, vermachte am 27. Oktober 1711 seinem Heimatsorte Langenberg ein Kapital von 800 Thalern zur Gründung einer Rektoratsschule. Diese trat im Februar 1715 ins Leben. Durch Schenkungen wurde der Fonds auf 1000 Thaler erhöht, 1737 kam ein eigenes Schulgebäude hinzu, 1813 betrug der Fonds 3638 Thaler, zu Anfang der siebziger Jahre war er auf 100000 Mk. gestiegen, und gegenwärtig beläuft er sich auf 118762 Mk.; die Zinsen werden zur Unterhaltung der Anstalt verwendet. Am 6. Juni 1883 wurde diese als Realprogymnasium anerkannt. Das für sie im Jahre 1882 errichtete Statut wurde unter dem 19. Juli 1883 von der Aufsichtsbehörde genehmigt; nach demselben soll die Anstalt evangelischen Charakter haben.

Direktor: Dr. *Theodor Meyer* seit Januar 1878, vorher: Dr. *Topp* 1873—78.

6 Klassen; 5 Oberlehrer und 1 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus wurde 1870/71 erbaut; die Kosten (60 bis 70000 Mk.) wurden durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 714 Werke.

Stiftungen: a) Die Bender-Stiftung, zur Gewährung von Freistellen. Bestand 4800 Mk. b) Die Drinkmann-Stiftung, zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Schüler. Bestand 1000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und sechs weiteren Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Stadtverordnetenversammlung und vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde gewählt werden. Gesamtausgabe 41 200 Mk., Zuschufs der Stadt 15 388 Mk., des Staates 9000 Mk. Schulgeld 100 Mk., für Ärmere 60 Mk., für Auswärtige 140 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut geregelt.

Remscheid.

(Herzogtum Berg. 58 103 Einwohner.)

Realgymnasium nebst Realschule (Frankfurter System) (III, 304).

Krumme, Kurze Darstellung der Geschichte der höheren Bürgerschule, Progr. 1871. — Derselbe. Die eigentliche höhere Bürgerschule, Barmen 1873. — *Petry*, Personalnachrichten aus der Geschichte der Anstalt 1870—95, Progr. 1895.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und im Mai 1849 als lateinlose höhere Bürgerschule eröffnet worden. Ostern 1870 wurde sie als Realschule zweiter Ordnung (Gewerbeschule) neu eingerichtet und am 26. April 1873 unter die berechtigten Anstalten ihrer Kategorie aufgenommen. Ostern 1886 begann ihre Umwandlung in ein Realprogymnasium, Ostern 1892 entliefs dieses die ersten Abiturienten, und am 12. April desselben Jahres erhielt es die üblichen Berechtigungen. Von Ostern 1893 an wurden lateinlose Realklassen angegliedert; diese wurden Ostern 1899 als Realschule anerkannt. Mittlerweile war der Ausbau des Realprogymnasiums in ein Realgymnasium begonnen worden; Ostern 1900 wurde die Oberprima eröffnet und Ostern 1901 die erste Reifeprüfung abgehalten. Das Realgymnasium wird jetzt nach dem Frankfurter Lehrplan eingerichtet. Die im Jahre 1870 gegründete Vorschule ist Ostern 1885 eingegangen.

Direktor: *Richard von Staa* seit Michaelis 1897, vorher: Dr. *O. Petry* 1876—97, Dr. *Krumme* 1870—76. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a. Dr. *L. Kaiser* (1877—86), jetzt Provinzialschulrat in Cassel).

16 Klassen (Unterbau 6, Realgymnasium 6, Realschule 4); 19 Oberlehrer, 3 technische und Elementarl. und 1 katholischer Religionsl., mit Ausnahme des letzteren alle evangelisch.

Das jetzige Schulhaus wurde in den Jahren 1875 und 1876 mit einem Kostenaufwande von 200 000 Mk. erbaut. Als Beitrag zu den Baukosten wurde der Stadtgemeinde ein durch Sammlungen innerhalb der Bürgerschaft aufgebrachter Fonds von 63 000 Mk. zur Verfügung gestellt. Der Bau eines neuen Schulhauses (Kostenanschlag 530 000 Mk.) ist begonnen worden.

Für den Turnunterricht wird die Halle des Remscheider Turnvereins, für Spiele eine Wiese und ein Platz in den städtischen Anlagen benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2400 Bände.

Das Vermögen der Lehrerpensions-, Witwen- und Waisenkasse (28 000 Mk., vgl. Bd. III, S. 305) ist an die Stadt heimgefallen, nachdem diese die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer geordnet hatte.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das aus neun Mitgliedern (darunter der Oberbürgermeister und der Direktor) bestehende Kuratorium. Gesamtausgabe 111 260 Mk., Zuschufs der Stadt 60 218 Mk. Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige 140 Mk.

Dülken.

(Herzogtum Jülich. 9554 Einwohner.)

Realschule (III, 310).

Dr. *Höffling*, Chronik des Realprogymnasiums zu Dülken, Progr. 1883. — Dr. *Goofsens*, Übersicht über die Geschichte der Schule, Progr. 1898.

Eine seit 1843 bestehende Privatschule (Deckersche) wurde am 1. Oktober 1862 von der Stadtgemeinde übernommen und vom 1. Oktober 1872 an als höhere Bürgerschule ausgestaltet. Als solche wurde sie, nachdem am 11. März 1874 ein Statut für sie errichtet war, am 17. Oktober desselben Jahres anerkannt. Am 10. Dezember 1877 erhielt sie die erweiterten Berechtigungen der höheren Bürgerschulen. Nach dem Inkrafttreten der Lehrpläne von 1892 wurde die Umwandlung in eine lateinlose Realschule begonnen; dieselbe kam am 1. April 1898 durch Anerkennung der Anstalt als Realschule zum Abschlusse. In den drei untersten Klassen ist Nebenunterricht im Lateinischen eingerichtet.

Direktor: *van Haag* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Heinrich Goofsens* seit 1. Oktober 1897, Dr. *Adam Höffling* 1874—97.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., 2 Lehrer sind evangelisch, die übrigen Lehrer und der Direktor katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Das Schulhaus wurde in den Jahren 1871/72 auf Rechnung des Geheimen Kommerzienrats *Matthias Bücklers* erbaut und von diesem der Schule geschenkt. (Kosten 60000 Mk.) Ein Turnplatz ist vorhanden; ein im Walde gelegener Spielplatz steht der Anstalt zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 3000 Bände.

Stiftungen: a) Die Harffsche Stiftung, 1875 von *Simon H.* gegründet, zur Unterstützung armer Schüler. Bestand 1440 Mk. b) Die Stiftung des Notars *Cornely* (1855), zur Anschaffung der neuesten Lehrmittel. Bestand 9600 Mk. c) Die Stiftung des Lehrers *Decker* (1883), zur Zahlung des Schulgeldes für bedürftige Schüler. Bestand 4968 Mk. d) Die Wilhelm Vogelsang-Stiftung (1886), zur Förderung des Turnwesens. Bestand 1700 Mk. e) Die Stiftung des Direktors Dr. *Höffling* (1897), zur Zahlung des Schulgeldes für bedürftige Schüler. Bestand 1740 Mk. f) Das Franz Wilhelm Königssche Vermächtnis (1882), zur Dotation der Schule. Bestand 15000 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 40820 Mk., Zuschuß der Stadt 14790 Mk., des Staates 14500 Mk. Schulgeld 80 Mk., auswärtige Schüler aus Gemeinden des Kreises Kempen zahlen 10 Mk., aus anderen Kreisen 50 Mk. Zuschlag. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadt bei der Provinzial-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt versichert.

Lennep.

(Herzogtum Berg. 9704 Einwohner.)

Realschule (mit Realprogymnasialklassen nach dem Frankfurter System)
(I, 360. II, 306. III, 305).

Die Anstalt ist aus einer im Jahre 1831 gegründeten Rektorschule hervorgegangen. Diese wurde 1855 von der Stadtgemeinde übernommen und am 30. April 1868 unter die zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen aufgenommen. Ostern 1870 fand die erste Abgangsprüfung statt. Ostern 1893 begann die Umwandlung in eine Realschule; als solche wurde die Anstalt Ostern 1899 anerkannt. Ostern 1894 wurde wahlfreier Unterricht im Lateinischen (in den Klassen VI, V, IV) eingerichtet. Ostern 1902 ist mit der Angliederung eines Realprogymnasiums nach dem Frankfurter System begonnen worden; die Nebenkurse im Lateinischen fallen allmählich fort. Die im Jahre 1873 eingerichtete Vorschule ist Ostern 1879 eingegangen. Mit der Schule in engster Verbindung steht das Bergische Alumnat. Es ist vom Vereine für die Gründung und Erhaltung evangelischer Alumnate in der Rheinprovinz als drittes dieser Art 1899 in Lennep errichtet worden und wird von einem verheirateten Oberlehrer der Realschule unter der Oberaufsicht des Provinzialschulkollegiums geleitet.

Direktor: Dr. *Lämmerhirt* seit Michaelis 1897, vorher: Dr. *W. Fischer* 1874—97.

7 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 Zeichenl., 1 Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden; ein großes Spielfeld ist der Schule von der Eigentümerin, Frau Kommerzienrat *Hardt*, zur freien Benutzung überlassen. Für die Schüler ist eine Sommer- und Winterbadeanstalt mit großem Schwimmbassin eingerichtet. Die Lehrerbibliothek enthält 2024 Werke. Zur Förderung des physikalischen Unterrichts dient eine große Starkstromanlage, für welche die elektrische Kraft von der Firma Joh. Wülfing & Sohn in Lennep kostenlos geliefert wird.

Das Vermögen der früheren Lehrerwitwenkasse (Bd. II, S. 307 und Bd. III, S. 305) im Betrage von 56000 Mk. ist bei der Übernahme der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer durch die Stadtgemeinde auf diese übergegangen; dabei hat die Stadt die Verpflichtung übernommen, den Hinterbliebenen der früheren Mitglieder der Kasse einen besonderen Pensionszuschufs von 300 Mk. zu zahlen. Diesen gewähren auch die Alb. v. Hardtschen Erben einen wesentlichen Pensionszuschufs.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und sieben weiteren Mitgliedern; unter letzteren müssen mindestens fünf Väter von Schülern und zwei Mitglieder des Gemeinderats sein. Gesamtausgabe 55180 Mk., Zuschufs der Stadt 20830 Mk., des Staates 11000 Mk. Schulgeld 100 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Meiderich.

(Herzogtum Mörs. 33690 Einwohner.)

Realschule.

Progr. 1896 und 1901.

Die Schule wurde von der früheren Dorfgemeinde Meiderich (seit 1894 Stadt) gegründet und Ostern 1891 als höhere Knabenschule mit dem Lehrplane der höheren Bürgerschule und mit wahlfreiem Unterricht im Lateinischen eröffnet. Am 1. April 1896 kam ihr Aufbau mit ihrer Anerkennung als Realschule zum Abschlufs. Der wahlfreie Unterricht im Lateinischen fiel mit diesem Zeitpunkte fort. Am 5. Februar 1897 wurde für die nunmehrige Realschule ein Statut errichtet. Gröfste Schülerzahl (335) im Sommer 1901.

Direktor: *Emil Schnüran* seit Gründung der Schule.

12 Klassen (alle in je 2 Parallelabteilungen); 9 Oberlehrer, 2 technische und Elementarlehrer; 2 Lehrer sind katholisch, die übrigen und der Direktor evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus wurde 1894/95 erbaut und Ostern 1895 bezogen; die Baukosten betrugen 80000 Mk., dazu kamen 8000 Mk. für den Erwerb der noch nicht im Eigentume der Gemeinde befindlichen Grundstücksteile und 18000 Mk. für die Turnhalle. Für die Spiele sind zwei Wiesen (zusammen über zwei Morgen) gepachtet. Die Lehrerbibliothek enthält 1300 Bände.

Die Firma „Meidericher Steinkohlenbergwerke“ stiftete im Jahre 1892 für die Schule einen Fonds, dessen Zinsen später für Turnfahrten und dgl. Verwendung finden sollen. Bestand 1069 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor, dem dienstältesten evangelischen und dem katholischen Pfarrer sowie fünf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 56200 Mk., Zuschufs der Stadt 26892 Mk. Schulgeld 90 Mk., für Auswärtige 120 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadt bei der Provinzialkasse versichert.

Regierungsbezirk Cöln.

Cöln.

(Vormals freie Reichsstadt. 372529 Einwohner.)

Im Jahre 1874 waren in der Stadt vorhanden 2 stiftische Gymnasien (an Marzellen und an Aposteln), 2 vom Staate unterhaltene Gymnasien, nämlich das Friedrich Wilhelms-Gymnasium und das Kaiser Wilhelms-Gymnasium, eine von der Stadt unterhaltene Realschule 1. Ordnung und eine dem Handelsminister unterstellte Königliche Gewerbeschule. Die letztere trat später in den Aufsichtsbereich des Unterrichtsministers und wurde in eine ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhaltene Oberrealschule umgewandelt; die frühere Realschule 1. Ordnung entwickelte sich durch allmähliche Angliederung von Gymnasialklassen zu einer ein Gymnasium

und ein Realgymnasium enthaltenden Doppelanstalt. Mittlerweile hatte die Stadtgemeinde eine lateinlose höhere Bürgerschule (jetzt Realschule) gegründet und später von dieser die Handelsschule als besondere Anstalt abgetrennt. Endlich hat sie in dem Gebiete der mit Cöln vereinigten Gemeinde Ehrenfeld ein Progymnasium gegründet. Die beiden bisher stiftischen Gymnasien an Marzellen und an Aposteln sind vom Staate übernommen worden. Die Stadt zählt nunmehr im ganzen 9 höhere Schulen, nämlich 4 Königliche Gymnasien, 1 Gymnasium nebst Realgymnasium, 1 Oberrealschule, 1 in der Erweiterung zu einem Gymnasium begriffenes Progymnasium, 1 Realschule und 1 im wesentlichen nach dem Lehrplane der Realschulen arbeitende Handelsschule. Die letzten 5 Anstalten werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Die frühere Commission administrative, welche mit der Verwaltung des Vermögens der nach der französischen Besitzergreifung aufgelösten älteren Gymnasien (Montanum, Laurentianum und Cucanum oder Tricoronatum vgl. Bd. I S. 338 und oben S. 559) eingesetzt war, besteht als Verwaltungsrat der Cölnischen Gymnasial- und Stiftungsfonds fort. Dieser hat mit Einschlufs des Vorsitzenden sechs Mitglieder. Der Vorsitzende und vier Mitglieder werden vom Provinzialschulkollegium ernannt und müssen katholisch sein; bei der Berufung ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs sich unter den Mitgliedern ein Rechtsverständiger und ein katholischer Geistlicher befinden. Zu den ernannten Mitgliedern tritt der Erste Bürgermeister der Stadt Cöln bezw. ein ihn vertretender Beigeordneter; aufserdem hat jeder der Direktoren der beteiligten Anstalten in den Angelegenheiten der von ihm geleiteten Anstalt volles Stimmrecht.

Für das städtische Gymnasium und Realgymnasium, das in der Entwickelung zum Gymnasium begriffene Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld und die städtische Realschule ist ein gemeinsames Kuratorium eingesetzt, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Beigeordneten, sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern und den Direktoren der drei Anstalten; die letzteren haben nur in den Angelegenheiten ihrer Schule Stimmrecht. Die Besoldungen der Oberlehrer an sämtlichen städtischen Anstalten sind nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat geregelt (feste Zulage nach § 2). Das Gehalt der Direktoren beträgt an Vollanstalten 6000 Mk., steigend alle drei Jahre mit Alterszulagen von 4 mal 500 Mk. und einmal 400 Mk. bis zum Höchstbetrage von 8400 Mk.; bei den Realschulen 5700 Mk., steigend alle drei Jahre mit Alterszulagen von je 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 7200 Mk.; falls eine Dienstwohnung nicht bereitgestellt ist, wird eine Mietsentschädigung von 1000 Mk. gewährt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut vom 23. Dezember 1897 im Sinne der für die unmittelbaren Staatsbeamten ergangenen Gesetze geordnet worden.

Gymnasium an Marzellen (I, 341. II, 291. III, 297).

Milz, Geschichte des Königl. Gymnasiums an Marzellen, Progr. 1886, 88 und 89. — *Schoenen*, Die Cölnischen Studienstiftungen, Cöln 1892. — *Milz*, Entwickelung der Anstalt in dem ersten Jahrzehnt der preufsischen Ära, Progr. 1901.

Nach der Vereinigung Cölns mit Preußen wurden die höheren Schulen, die von der französischen Regierung nach Auflösung der drei älteren Gymnasien (s. oben unter Cöln) eingerichtet waren, durch völlig neue nach preufsischen Grundsätzen und auf nationaler Grundlage aufgebaute Anstalten ersetzt. Am 24. April 1815 wurde ein „Gymnasium" mit den vier oberen Klassen und als Vorbereitungsanstalten desselben zwei parallele vierklassige Progymnasien, nämlich das Jesuitenkollegium und das Karmeliterkollegium eröffnet. Aus dem letzteren entstand später das Friedrich Wilhelms-

Gymnasium (vgl. den auf dieses bezüglichen Artikel). Das Gymnasium und das Jesuitenkollegium wurden im Gebäude des vormaligen „Tricoronatum“ untergebracht. Beide Anstalten wurden 1820 zu einer unter dem Namen „Cölnisches Gymnasium“ oder „Jesuiter Gymnasium“ vereinigt. Dieses erhielt 1829 den Namen „Katholisches Gymnasium“. Als es gegen Ende der fünfziger Jahre auf eine Doppelanstalt mit 16 Klassen angewachsen war, wurde die eine Klassenreihe als neue Anstalt unter dem Namen „Gymnasium an Aposteln“ abgetrennt (Michaelis 1860); die alte Schule erhielt zunächst nach ihrer Kirche den Namen „Katholisches Gymnasium an der Marienkirche“, dieser wurde jedoch kurze Zeit darauf (am 6. Juli 1860) durch den jetzt noch geltenden „Katholisches Gymnasium an Marzellen“ (nach der Strafse, an der das Schulhaus liegt) ersetzt. Am 1. April 1889 wurde die bisher stiftische Schule vom Staate übernommen. Der Zusammenhang mit der alten Jesuitenkirche, welche der Schule gegenüberliegt, besteht fort; für die Benutzung derselben zu den Gymnasialgottesdiensten werden jährlich 769,70 Mk. gezahlt.

Direktor: Dr. *Martin Wetzel* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Heinrich Milz* seit 15. April 1884, Dr. *Philipp Ditges* 1856—84. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *G. Simon Ohm* bis 1826, später ord. Professor der Physik an der Universität München; Dr. *Konrad Martin* 1840—44, später Bischof von Paderborn; Dr. *Johann Stauder* (1859—64), später Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und vortrag. Rat im Unterrichtsministerium; Dr. *Stahl*, seit 1874 Professor der klassischen Sprachen zu Münster; Dr. *Fell*, Religionslehrer, 1876—86, später Professor der alttestamentlichen Exegese in Münster.

11 Klassen; 14 Oberlehrer, 1 Elementarl., 1 Gesangl., alle katholisch (2 altkatholisch). Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

An dem Schulhause (Marzellenstrafse 13) wurden in den Jahren 1894 und 1896 bedeutende Verbesserungen mit einem Kostenaufwande von 25 000 Mk. vorgenommen. Eine Turnhalle ist vorhanden; zu Turnübungen wird auch der Schulhof und zu Bewegungsspielen der vor dem Eigelsteinthore gelegene von der Militärbehörde zum Mitgebrauch überlassene Exerzierplatz benutzt.

Die Lehrerbibliothek wurde 1885 mit etwa 300 Werken begründet, die ihr aus der früheren Jesuiten-Bibliothek überwiesen worden sind, nachdem diese mit der städtischen Bibliothek vereinigt worden war. Sie enthält jetzt etwa 2400 Bände.

Die frühere Lehrerpensionskasse, zu welcher die Lehrer Beiträge zu zahlen hatten, ist bei der Verstaatlichung des Gymnasiums eingegangen.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Wegen des Verwaltungsrats s. oben S. 598 unter „Cöln“. Gesamtausgabe 101 390 Mk., Zuschufs des Staates 32 250 Mk., Zuschufs aus dem gemeinsamen Fonds der drei katholischen Anstalten Cölns 26 900 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und vier Oberlehrer haben Dienstwohnung.

Gymnasium an Aposteln (I, 342. II, 292. III, 297).

Bigge, Die Gründung des dritten Gymnasiums zu Cöln, Progr. 1861. — Progr. 1862 und 1863.

Die Anstalt wurde aus einer Reihe der Parallelklassen des älteren katholischen Gymnasiums (s. den vorigen Artikel) gebildet und 1860 am Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelms IV. (15. Oktober) als selbständige Schule eröffnet. Den Namen „Katholisches Gymnasium an der Apostelkirche“ erhielt sie von der Kirche und dem Platze in ihrer nächsten Umgebung. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung und zum Bau ihres Schulhauses wurden dem bisher ausschliefslich für das alte katholische Gymnasium verwendeten Fonds entnommen. Ostern 1889 wurde die bisher stiftische Anstalt vom Staate übernommen. Seit Ostern 1901 ist mit ihr eine Seminaranstalt verbunden. Für den Schulgottesdienst wird die Apostelkirche gegen eine jährliche Entschädigung von 480 Mk. benutzt.

Direktor: Dr. *Schwering* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *August Waldeyer* 1883 bis 1891, *Heinrich Bigge* 1860—83. Zu den früheren Lehrern gehört u. a. Dr. *Edm. Vogt*, später Provinzialschulrat in Coblenz.

10 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., 1 Turnl. und 2 Religionsl. im Nebenamte; aufser dem evangelischen Religionslehrer alle katholisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 3994 Bände.

Die Anstalt (Gebäude: Apostelkloster 9) wird vom Staate unterhalten. Wegen des Verwaltungsrats s. oben S. 598 unter Cöln. Gesamtausgabe 89 990 Mk., Zuschufs des Staates 18 370 Mk., Zuschufs aus dem gemeinsamen Fonds der drei katholischen Gymnasien 30 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 342. II, 292. III, 297).

Dr. *O. Jäger*, Geschichte des Gymnasiums, in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum. 1875.

Das „Karmeliterkollegium" (vgl. den Artikel über das Gymnasium an Marzellen) wurde 1820 unter Ausscheidung aus dem Verbande des Gymnasiums in eine höhere Stadtschule verwandelt und als solche unter Leitung des Konsistorial- und Schulrats Dr. *C. F. A. Grashof* eröffnet. Als jedoch die Aussicht bestand, daſs die Stadtgemeinde demnächst eine Realschule eröffnen werde, wurde sie in ein Gymnasium umgewandelt und als solches unter dem Namen „Karmeliter-Gymnasium" am 15. Oktober 1825 mit 6 Klassen eröffnet. Die Unterhaltung wurde vom Staate übernommen, die Stadtgemeinde sicherte einen jährlichen Beitrag von 300 Thalern zu. Durch Kabinettsordre vom 15. Dezember 1829 wurde der Anstalt der Name „Evangelisches Gymnasium" und durch Kabinettsordre vom 19. Oktober 1830 der Name „Friedrich Wilhelms-Gymnasium" beigelegt. Die Errichtung von Realklassen wurde Ostern 1862 begonnen, 1866 mit Eröffnung der Real-Prima vollendet; diese Klassen wurden am 29. September 1864 als Realschule erster Ordnung anerkannt, sie bestanden aber nur bis Ostern 1884 und wurden allmählich durch Gymnasialparallelklassen ersetzt. Im Jahre 1875 feierte die Anstalt das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Sie gilt jetzt als paritätisch; mit ihr ist seit Ostern 1890 eine Seminaranstalt verbunden.

Direktor: Geh. Regierungsrat *Leuchtenberger* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Oskar Jäger* seit 15. April 1865, jetzt Professor hon. an der Universität Bonn; Dr. *Wilhelm Herbst* 1860—65, später Rektor der Landesschule in Pforta, zuletzt ord. Professor in Halle. Auſserdem wirkten an der Anstalt u. a.: *Ed. Heis* 1827—37, später ord. Professor der Mathematik in Münster; *Herm. Probst* 1843—60, später Provinzialschulrat in Münster.

19 Klassen; 22 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer; 11 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt; auch für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt, von den Kosten des letzteren trägt die Schulkasse die Hälfte.

Der Bau des Schulhauses nebst Direktorwohnhaus (Severinstraſse 251) hat 291 982 Mk. gekostet und ist April 1878 in Benutzung genommen worden. Das Schulhaus wurde 1899 umgebaut, gleichzeitig wurde eine neue Turnhalle hergestellt. Auf dem Schulhofe ist ein Klettergerüst errichtet. Die Lehrerbibliothek enthält 6500 Bände.

Stiftungen: a) Die Jubiläumsstiftung, am 7. Oktober 1876 gegründet, zu Universitätsstipendien. Bestand 9275 Mk. b) Die Jeanette Andreasche Stiftung, 1869 gegründet, zu einem Stipendium für einen jüdischen Schüler. Bestand 5000 Mk. c) Die Link-Stiftung, durch Vermächtnis im Jahre 1845 gegründet. Bestand 750 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 157 020 Mk., Zuschuſs des Staates 91 120 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse (I, 343. II, 293. III, 298).

Grashof, Kurze Nachrichten über die höhere Bürgerschule, Progr. 1829. — *Eschweiler*, desgl., Progr. 1831. — *Schellen*, Die Realschule erster Ordnung zu Cöln von ihrer Gründung bis auf die Gegenwart, Progr. 1862. — Progr. 1863.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 7. November 1828 als höhere Bürger- und Realschule mit 3 Klassen eröffnet worden. Die erste Entlassungsprüfung nach der Instruktion von 1832 fand Ostern 1834 statt. Durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 wurde die Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen. Am 15. März 1892 wurde genehmigt, daſs sie von der Quarta an aufwärts sich in ein humanistisches Gymnasium und ein Realgymnasium gabele, Ostern 1898 fand diese Gabelung ihren Abschluſs; seitdem führt die Schule ihren jetzigen Namen. Für die Benutzung der katholischen St. Columbakirche werden von der Anstalt jährlich 580 Mk. gezahlt. Ostern 1889 wurde in einem alten Schulgebäude in der Ludwigstraſse eine Vorschule eröffnet. Am 6. und 7. November 1878 wurde das 50jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert.

Direktor: Dr. *Peter Schorn* seit 1. Oktober 1881, vorher: Dr. *H. Schellen* 1858 bis 1881. Auſserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Buschmann*, jetzt Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat in Coblenz.

19 Klassen und 4 Vorschulklassen; 23 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Zeichenl., 4 Vorschull.; 10 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. An der Anstalt wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

1882 wurde eine Turnhalle hergestellt und eine Orgel angeschafft, 1896 erhielt der Schulflügel ein drittes Stockwerk, 1898 wurde ein Fonds von etwa 6000 Mk. gestiftet, die Mittel desselben wurden für Ausschmückung der Aula mit 13 Bildern zur deutschen Geschichte am Rhein (Maler Eckhardt in Düsseldorf) verwendet.

Die Lehrerbibliothek zählt etwa 3500, die Schülerbibliothek 500 Bände.

Stiftungen (zum Besten der Schüler und zur Vervollständigung der Sammlungen): a) Die Birkenstock-Stiftung (1840), 3000 Mk. b) Die v. Welter-Stiftung (1843), 3000 Mk. c) Die v. Beyer-Kayser-Stiftung (1842), 3150 Mk. d) Die Cornille-Stiftung (1863), 12000 Mk. e) Die Mahlberg-V-Stiftung (1875), 9000 Mk. f) Die Jubiläumsstiftung (1878), 10200 Mk. g) Die Verhagen-Stiftung (1881), 9000 Mk. h) Die Weyland-Stiftung (1884), 3100 Mk. i) Die Mertens-Stiftung (1886), 6000 Mk. k) Die Hösch-Stiftung (1889), 3000 Mk. l) Die Hospelt-Stiftung (1891), 6000 Mk. m) Die F. Clouth-Stiftung (1891), 3000 Mk. n) Die israelitische Stiftung (1892), 3600 Mk. o) Die Max Heyer-Stiftung (1896), 2000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 181500 Mk., Zuschufs der Stadt 93315 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk.; Auswärtige zahlen 30 Mk. Zuschlag. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen s. oben S. 598.

Kaiser Wilhelms-Gymnasium (II, 293. III, 298).

Dr. *Wilhelm Schmitz*, Die Gründung des Progymnasiums, Progr. 1869. — Derselbe, Die Feier der Eröffnung des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums, Progr. 1872. — Derselbe, Die Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt, Progr. 1894.

Als auch nach Errichtung des Gymnasiums an Aposteln bald wieder eine Überfüllung des Gymnasiums an Marzellen eintrat, regte der Verwaltungsrat (s. oben S. 598) die Gründung eines dritten katholischen Gymnasiums an. Infolge dessen wurde am 6. Oktober 1868 in einem zum Teil aus Mitteln des Gymnasialfonds (s. ebd.) neu erbauten Hause (Heinrichstrafse 4—6) zunächst ein Progymnasium eröffnet. Am 14. September 1871 erhielt dieses den jetzigen Namen und die Anerkennung als Gymnasium.

Direktor: Dr. *Rudolf Wirsel* seit 1. Oktober 1895, vorher: Dr. *Wilhelm Schmitz* 1868—95.

10 Klassen; 13 Oberlehrer, 1 evangelischer Religionsl., 2 technische Lehrer, 1 Elementarlehrer; aufser dem evangelischen Religionslehrer alle katholisch.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 1535 Werke.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 98985 Mk., Zuschufs des Staates 29945 Mk., Zuschufs aus dem gemeinsamen Fonds der drei katholischen Gymnasien 30100 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld.

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und im Herbst 1899 in dem gemieteten Hause (Vogelsangstrafse 98) eröffnet worden. Durch Erlafs vom 24. Februar 1902 wurde sie als Progymnasium anerkannt, zugleich wurde ihre Erweiterung zum Gymnasium genehmigt.

Direktor: Dr. *Wiedel* seit Michaelis 1900.

10 Klassen (VI u. V sind geteilt) und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 4 Elementarl. (darunter ein Mittelschull.); 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Auch für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt hat zwei Spielplätze, auf dem gröfseren sind Turngeräte angebracht. Die Lehrerbibliothek enthält 476 Bände.

Gesamtausgabe 60550 Mk., Zuschufs der Stadt 35350 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen vgl. S. 598.

Oberrealschule.

Geschichte der Gewerbeschule in den Progr. 1877, 78, 79.

Die Anstalt wurde vom Staate gegründet und am 15. Oktober 1833 als Provinzial-Gewerbeschule eröffnet. Am 1. Oktober 1851 wurde sie eine reorganisierte Gewerbeschule, gleichzeitig übernahm die Stadtgemeinde die Hälfte der Unterhaltungskosten; der Staat kam für die erste Einrichtung des Lehrapparates für die erweiterte Schule auf, die Stadt stellte die Lokalitäten. Im Herbste 1879 wurde die Anstalt eine lateinlose Realschule mit 9jährigem Lehrgange, seit 1882 führt sie auf Grund der allgemeinen

Bestimmungen den Namen Oberrealschule. Durch einen am 8. September 1881 genehmigten Vertrag hatte die Stadtgemeinde die ausschließliche Unterhaltungspflicht, der Staat die Zahlung eines festen Zuschusses von je 21 000 Mk. auf 12 Jahre übernommen. Die Vorschule besteht seit Ostern 1890. Größte Schülerzahl (451) im Jahre 1896, kleinste (303) im Jahre 1885.

Direktor: Dr. *Otto E. A. Dickmann* seit 1. April 1896, vorher: Dr. *August Zieken* seit Ostern 1877.

15 Klassen und 4 Vorschulklassen; 16 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 2 Elementarl., 4 Vorschull.; 11 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für die evangelischen, die katholischen und die jüdischen Schüler ist Religionsunterricht eingerichtet.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 7000 Bände.

Stiftungen: a) Die am 9. Dezember 1862 verstorbene Witwe *Catharina Schieffer* geb. *Buchholz* vermachte der Schule 3600 Mk. zur Unterstützung von Söhnen unbemittelter Handwerker in ihren theoretischen Studien. Bestand 4500 Mk. b) Die Stipendien-Stiftung des Rentners *Josef Mahlberg* (gestorben am 23. August 1876). Bestand 9000 Mk.

Die Anstalt (Gebäude: Humboldtstraße 41) wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor, einem vom Provinzialschulkollegium ernannten Mitgliede und zwei Stadtverordneten. Gesamtausgabe 153 400 Mk., Zuschuß der Stadt 66 750 Mk., des Staates 21 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 90 Mk.; Auswärtige zahlen 30 Mk. Zuschlag. Der Direktor und ein Lehrer haben Dienstwohnung.

Realschule.

Die Schule wurde von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1878 als lateinlose höhere Bürgerschule mit zwei Klassen eröffnet. Am 27. April 1879 wurde ein Statut für sie errichtet, und am 16. Juni 1883 erhielt sie die Militärberechtigung. Ostern 1890 wurde ihr eine Handelsklasse angegliedert, Ostern 1897 wurden die dritten Abteilungen der Klassen VI, V, IV als Klassen einer Handelsschule eingerichtet, Ostern 1899 die damals bestehenden vier Handelsklassen von der Realschule losgetrennt und zu einer Handelsschule unter einem besonderen Direktor ausgestaltet.

Direktor: Dr. *Otto Thomé* seit Ostern 1880, vorher: Dr. *Heinrich Schellen* 1878—80.

13 Oberlehrer, 2 technische Lehrer, 2 Elementarl.; 8 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. An der Schule wird evangelischer, katholischer und jüdischer Religionsunterricht erteilt.

Das Schulhaus (Spiesergasse 15) wurde in den Jahren 1880—82 mit einem Kostenaufwande von 350 795 Mk. erbaut. Die Aula dient zugleich als Turnhalle. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 3100 Bände, davon sind etwa 1000 der Schule vom Naturwissenschaftlichen Vereine zu Cöln als Geschenk überwiesen.

Am 16. März 1891 begründete das Mitglied des Kuratoriums *W. A. Hospelt* mit 6000 Mk. eine Schülerstipendienstiftung.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Wegen der örtlichen Verwaltungsbehörde s. oben S. 598 unter „Cöln". Gesamtausgabe 103 550 Mk., Zuschuſs der Stadt 69 378 Mk. Schulgeld 90 Mk., für Auswärtige 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Im übrigen s. oben S. 598.

Handelsschule.

Dr. *Thomé*, Aufgabe und Lehrplan der Ostern 1890 zu errichtenden Handelsklasse, Progr. der höheren Bürgerschule von 1890. — Derselbe, Errichtung der Handelsschule, Progr. 1898. — Dr. *Vogels*, Die Cölner Handelsschule, ihre Entwickelung und ihre Organisation, Progr. 1900, Fortsetzung im Progr. 1901.

Die Anstalt besteht aus der Handelsklasse und der eigentlichen Handelsschule. Erstere wurde Ostern 1889 an der höheren Bürgerschule (vgl. den vorigen Artikel) eingerichtet; ihr Lehrgang umfaſst ein Jahr, das Lehrziel ist vorzugsweise auf fachliche Vorbildung für den Handelsstand bestimmt. Aufgenommen werden nur Schüler, welche die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bereits erlangt haben. Die Handelsschule wurde mit Genehmigung des Unterrichtsministers und des Handelsministers am 27. April 1897 mit den drei Klassen VI, V, IV eröffnet und stand zunächst unter der Leitung des Direktors der Realschule. Das für sie errichtete Statut ist am

7. Januar 1898 von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Sie ist im allgemeinen als Realschule eingerichtet (§ 2 des Statuts), sucht aber innerhalb des Rahmens derselben den besonderen Bedürfnissen des Handelsstandes entgegenzukommen. Sie untersteht dem Unterrichtsminister und dem Handelsminister, die unmittelbare staatliche Aufsicht wird vom Provinzialschulkollegium geführt. Die erste Reifeprüfung fand Ostern 1901 statt; durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 28. März desselben Jahres wurde die Anstalt als Realschule anerkannt. Ihre Erweiterung zu einer Oberrealschule (unter Fortfall der Handelsklasse) steht in Aussicht. Bis zur Vollendung des neuen Schulhauses war ein Teil der Klassen im Gebäude der Realschule, der andere in der der Stadtgemeinde gehörigen „alten Post“ untergebracht.

Direktor: Dr. *J. Vogels* seit Ostern 1899, vorher unterstand die Handelsschule dem Direktor der Realschule.

12 Klassen und 1 Handelsklasse; 14 Oberlehrer, 3 Elementarl.; 4 Lehrer sind evangelisch, die übrigen und der Direktor katholisch. In der Handelsklasse wird der Unterricht in der Buchführung von einem Kaufmann erteilt.

Der Neubau des Schulhauses (Hansaring 56/58) ist Ostern 1901 vollendet worden, in demselben ist vorläufig auch die neugegründete Handelshochschule untergebracht; die Kosten sind auf 1 150 000 Mk. veranschlagt (einschlieſslich 367 600 Mk. für das Grundstück).

Die neue Turnhalle ist im Winter 1901/02 in Benutzung genommen worden. (Kostenanschlag 2900 Mk.). Die Lehrerbibliothek enthält 720 Bände.

Eine Vereinigung ungenannter Bürger überwies der Schule 6000 Mk., deren Zinsen für die Zwecke der Bibliothek zu verwenden sind.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Beigeordneten, dem Direktor und sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern, von denen drei dem Kaufmannsstande angehören müssen. Gesamtausgabe 71 600 Mk., Zuschuſs der Stadt 45 316 Mk. Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige 150 Mk., für Ausländer 200 Mk.

Bedburg.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 4714 Einwohner.)

Rheinische Ritterakademie (I, 346. II, 296. III, 300).

Seul, Bedburg und seine Geschichte, Progr. 1854. — *H. Blase*, Zur Geschichte und Statistik der Rheinischen Ritterakademie, Progr. 1867. — *J. Litter*, desgl., Progr. 1892. — Dr. *Diehl*, Bericht über das 50jährige Jubiläum der Anstalt, Progr. 1893.

Die Ritterakademie ist von der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels mit Genehmigung des Königs Friedrich Wilhelm III. (Kabinettsordre vom 16. Januar 1836) gegründet und in dem von der Familie *Salm-Reifferscheid* erworbenen Schlosse zu Bedburg am 1. Mai 1842 eröffnet worden. Die Satzungen wurden vom König Friedrich Wilhelm IV. durch Kabinettsordre vom 22. Juni 1841 bestätigt. Ein „Revidiertes Reglement“ fand am 18. August 1886 die Genehmigung des Königs Wilhelm I. Die Ritterakademie ist zunächst für den Unterricht und die Erziehung der Söhne aus den stiftenden Familien bestimmt, doch werden mit Genehmigung des Kuratoriums (s. unten) auch Söhne aus anderen Familien aufgenommen; auf Beschluſs des Kuratoriums kann eine Aufnahme von Schülern lediglich in das Externat (Gymnasium) erfolgen. Im August 1845 fand die erste Reifeprüfung statt. Seit Herbst 1897 ist der Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Generaloberst Freiherr *von Loë*, Protektor der Anstalt. Letzterer sind von Mitgliedern der Königlichen Familie, namentlich von weil. Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta mehrfach Zeichen der Huld zu teil geworden. Im Mai 1892 beging sie das Fest ihres 50jährigen Bestehens.

Direktor: Dr. *P. Hubert Poppelreuter* seit 1. Oktober 1897, vorher: Dr. *August Diehl* 1884—97; Dr. *Wiel* 1869—84. Auſserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Krementz*, Religionsl. 1846—48, später Erzbischof von Cöln, gestorben 1899; Dr. *A. Goebel*, stellvertr. Studiendirektor 1856, später Geh. Reg. und Provinzialschulrat in Magdeburg; *Jakob Scheuffgen* (1867—71) jetzt Domprobst in Trier.

9 Klassen; 8 Oberlehrer, 5 Hilfsl. (zugleich Erzieher), 2 Elementarl., 1 Zeichenl. im Nebenamte, alle katholisch.

In den Jahren 1898 und 1899 sind an den Baulichkeiten mit einem Kostenaufwande

von 158 000 Mk. durchgreifende Verbesserungen und Neueinrichtungen vorgenommen worden (Wasserleitung, Gasbeleuchtung, Bäder, Waschräume, Bedachung u. s. w.).

Ein mit Turngeräten versehener Raum und ein Spielplatz sind vorhanden; die Zöglinge betreiben fast täglich Bewegungsspiele, im Sommer Schwimmen und Rudern, im Winter Schlittschuhlaufen auf dem Schloſsteiche.

Den Stamm der Lehrerbibliothek bildet die Schenkung (1843) des verstorbenen Geh. Rats Dr. *Joh. Friedrich Schlosser* zu Stift Neuburg bei Heidelberg (2000 Bände). Die älteren Drucke sind von Dr. *Fuſs* im Progr. von 1876 zusammengestellt.

Die Ritterakademie wird von der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ritterhauptmann Grafen *Franz von Spee* zu Heltorf und fünf Ritterräten; unter letzteren ist einer als Kommissar des Kuratoriums mit besonderen Vollmachten ausgestattet. Gesamtausgabe 66 300 Mk., Zuschuſs 48 000 Mk. Pensionspreis 1500 Mk.[1]). Schulgeld für Schüler, die nicht Zöglinge sind, 150 Mk. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Bonn.

(Vormals Residenz der Kurfürsten von Cöln. 50 736 Einwohner.)

Am Orte befinden sich jetzt zwei höhere Schulen, ein vom Staate unterhaltenes Gymnasium und eine von der Stadtgemeinde unterhaltene aus einem Gymnasium und einer Oberrealschule bestehende Doppelanstalt. Letztere ist aus einer lateinlosen höheren Bürgerschule entstanden.

Königliches Gymnasium (I, 349. II, 298. III, 301).

Domine, Geschichte des Gymnasiums, Progr. 1825. — Progr. 1831, 42, 47, 50, 52, 54, 56. — *Buschmann*, Zur Geschichte des Bonner Gymnasiums, Progr. 1891, 93, 94.

Im November 1673 eröffneten die Jesuiten in Bonn ein dreiklassiges Gymnasium. Nach Aufhebung des Jesuitenordens bestimmte Kurfürst Max Friedrich die Güter des Bonner Kollegiums zur Dotation des öffentlichen Unterrichts und einen Teil derselben zur Unterhaltung der Exjesuitenschule, des nunmehrigen Kurfürstlichen Gymnasiums. Nach Anstellung von Lehrern aus allen Fakultäten gab er (1777) der Gesamtstiftung den Namen „Akademie“; diese bestand aus zwei Stufen, dem Gymnasium als der Vorbereitungsstufe und der eigentlichen Akademie mit 12 Professoren. Diese letztere wurde 1784 durch ein Kaiserliches Diplom zur Universität erhoben, als solche aber erst 1786 unter dem Kurfürsten Max Franz eingerichtet; auch nach Abtrennung der Gymnasialklassen behielten das Gymnasium und die Universität eine gemeinsame Fondsverwaltung. Beide Anstalten wurden nach der französischen Occupation aufgelöst. Nach Vertreibung der Franzosen wurde das Gymnasium unter gleichzeitiger Ordnung seiner Dotationsverhältnisse nach preuſsischen Grundsätzen reorganisiert und in sein früheres seit 1806 zu einer Spinnerei benutztes Gebäude zurückverlegt. Das Schulvermögen war ihm trotz der Stürme der Zeit fast ungeschmälert erhalten geblieben. 1818 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten, 1824 evangelischer Religionsunterricht eingerichtet. Am 15. Juli 1877 wurde die Gymnasialkirche der altkatholischen Gemeinde zur Benutzung überlassen; die Münsterpfarre verpflichtete sich, jährlich 500 Mk., die altkatholische Gemeinde jährlich 100 Mk. zur baulichen Unterhaltung an das Gymnasium zu zahlen. Für den Gymnasialgottesdienst sind jetzt den Schülern in der Münsterkirche gegen eine jährliche Vergütung von 300 Mk. Plätze eingeräumt. Der besondere Verwaltungsrat des Gymnasiums ist 1891 aufgehoben worden. Seit Ostern 1890 besteht an diesem eine Seminaranstalt, und Ostern 1896 wurde mit ihm eine Vorschule verbunden. Gröſste Schülerzahl (580) im Jahre 1901, kleinste (435) im Jahre 1874.

Direktor: Dr. *Leopold Contzen* seit Herbst 1894, vorher: Dr. *Buschmann* 1886—94, Dr. *Deiters* 1883—85 (die beiden letzteren jetzt Provinzialschulräte in Coblenz), Dr. *Aug. Waldeyer* 1874—83. Auſserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Lic. *Leimbach*, Oberlehrer 1875—76 (jetzt Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *Sonnenburg*, Oberlehrer 1885—98 (jetzt ord. Professor an der Akademie in Münster).

---

[1]) Die Bd. II, S. 296 erwähnten fünf Freistellen bestehen nicht mehr. Einigen Externen pflegt die Zahlung des Schulgeldes erlassen zu werden.

18 Klassen und 3 Vorschulklassen; 22 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Vorschull.; 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Die evangelischen Schüler erhalten Religionsunterricht zu derselben Zeit wie die katholischen.

Das jetzige Schulhaus (Coblenzerstraſse 51—53) wurde 1888—91 mit einem Kostenaufwande von 452 596 Mk. erbaut, der Bauplatz kostete 176 747 Mk.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 4523 Werke, darunter 8 Inkunabeln theologischen Inhalts.

Stiftungen: a) Minola-Stiftung, jährlich 90 Mk. für einen in Bonn einheimischen Schüler der beiden oberen Klassen. b) Die Breidenstein- und Kleinstiftung, 1842 bezw. 1886 errichtet, seit 1886 vereinigt, jährlich 47 Mk. für einen Schüler. c) Die Schopen-Stiftung (1870) zur Unterhaltung des Schopendenkmals, der Überschuſs zur Unterstützung eines Schülers, jährlich 48 Mk. d) Die Rath-Stiftung (1874) für 2 Schüler, jährlich 265 Mk. e) Die Gymnasialkrankenkasse (1884) jährlich 46 Mk. f) Die König-Stiftung, für berufsunfähig gewordene Lehrer der Anstalt oder deren Witwen und Waisen (1884), jährlich 450 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 147 050 Mk., Zuschuſs des Staates 75 650 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Städtisches Gymnasium mit Oberrealschule.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1881 als paritätische lateinlose höhere Bürgerschule eröffnet; das Statut wurde am 27. Mai 1881 errichtet. Bis zum Jahre 1882 stand sie in enger Verbindung mit der Kortegarnschen Privatrealschule, deren Lehrer an ihr unterrichteten. Am 13. Mai 1891 wurde sie als Realprogymnasium, am 17. Februar 1893 als Oberrealschule anerkannt, am 9. April 1895 erhielten die an dieser im Jahre 1892 eingerichteten Gymnasialklassen (mit Ersatzunterricht) die mit dem Progymnasium verbundenen Berechtigungen, und seit dem 18. April 1898 ist die Anstalt ein Gymnasium mit Oberrealschule. Der Schulgottesdienst findet an zwei Wochentagen in der Pfarrkirche, des Sonntags in einer anderen Kirche statt. An jede der beiden Kirchen wird eine Vergütung von 150 Mk. jährlich gezahlt. Die Vorschule besteht seit 1883. Seit Ostern 1900 ist mit der Anstalt ein pädagogisches Seminar verbunden.

Direktor: Dr. *Otto Hölscher* seit Ostern 1882; Lehrer an der Anstalt war u. a. Dr. *Sudhaus*, jetzt Professor an der Universität Kiel.

18 Klassen (die Unterklassen sind nur gymnasial, von den Mittelklassen ist die eine Abteilung gymnasial, in der anderen ist Ersatzunterricht eingerichtet; die oberen Klassen haben je eine gymnasiale und eine Oberrealschulabteilung) und 3 Vorschulklassen; 21 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 4 Elementar- und Vorschull. Die Lehrer sind zur Hälfte (darunter der Direktor) katholisch, zur Hälfte evangelisch. Für die Schüler beider Bekenntnisse ist Religionsunterricht eingerichtet; auch für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Der ältere Teil der Baulichkeiten in der Burgstraſse wurde 1887, der neuere 1899 hergestellt; die Gesamtkosten betrugen 570000 Mk.

Eine Turnhalle ist vorhanden; für Turnspiele wird der Sportplatz gegen 300 Mk. Jahresmiete benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2850 Werke.

Das Lehrerkollegium hat 1883 eine Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen seiner Mitglieder gegründet, Jahresbeitrag 12 Mk. Vermögensbestand 8543 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter, fünf Bürgern, von denen drei Stadtverordnete sein müssen, und dem Direktor. Gesamtausgabe 131 200 Mk., Zuschuſs der Stadt 64900 Mk. Schulgeld 120 Mk., an der Vorschule 100 Mk.; Auswärtige zahlen 20 Mk. mehr. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut geregelt.

Brühl.

(Vormals Sommerresidenz der Kurfürsten von Cöln. 6412 Einwohner.)

Gymnasium.

Mercure du département de la Rœr, 4 année (1813), S. 80. — Rhein. Antiquarius, Bd. XII, S. 495. — *Rosellen*, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Brühl, Cöln 1887,

S. 150 ff. — Progr. 1879/80 und 1893/94. — Dr. *Mertens*, Die höhere Lehranstalt zu Brühl während der Jahre 1783—1821, Progr. 1899/1900. — Derselbe, Zur Geschichte der Anstalt in den Jahren 1865—1902. Progr. 1902.

Am 9. Oktober 1865 eröffnete die Stadt in einem gemieteten Hause eine höhere Schule gymnasialen Charakters mit einer Klasse und 27 Schülern. Die Schule wurde allmählich bis zur Obersekunda weitergeführt und am 28. August 1879 als Progymnasium anerkannt. Am 22. Juni 1880 wurde für die Anstalt ein Statut errichtet, und Ostern 1899 wurde mit der Neuerrichtung der O II zugleich die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium genehmigt, als solches wurde die Anstalt durch Erlafs vom 21. März 1902 anerkannt. Für katholische Schüler der Anstalt (aber mit dieser nicht organisch verbunden) wurde Ostern 1898 in einem gemieteten Hause von der Stadtgemeinde ein Alumnat eröffnet; dasselbe hat Ostern 1900 einen für 100 Zöglinge bestimmten Neubau bezogen. Der katholische Schulgottesdienst findet in der Klosterkirche statt.

Direktor: Dr. *Martin Mertens* seit 1. September 1893, vorher: Dr. *Al. Eschweiler* 1879—1893.

9 Klassen; 8 Oberlehrer (7 katholisch, 1 evangelisch), 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl. Auch für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das neue Schulgebäude nebst Turnhalle und Spielplatz ist am 24. April 1902 eingeweiht worden. Die eigentliche Lehrerbibliothek (vgl. Progr. 1896) enthält über 1100 Werke, dazu kommen die 1895 der Anstalt geschenkten Bibliotheken von Balkhausen (708 Werke) und Lerique (384 Werke). Die Schülerbibliothek enthält 380 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Ortliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und fünf auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Provinzialschulkollegium berufenen Mitgliedern. Gesamtausgabe 54 200 Mk., Zuschufs der Stadt 18 380 Mk., des Staates 5800 Mk. Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige 30 Mk. mehr, Eintrittsgeld 6 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt.

Mülheim a. Rhein.

(Herzogtum Berg. 45 085 Einwohner.)

Gymnasium (mit Realklassen) (I, 344. II, 294. III, 299).

Forst, Statistische Darstellung des Kreises Mülheim, 1863. — Progr. 1856. — Dr. *Cramer*, Geschichtliche und statistische Mitteilungen, die abgelaufenen 50 Jahre betreffend, Progr 1880. — Dr. *W. Knott*, Bericht über die Feier des 50jährigen Jubiläums, Progr. 1881.

1830 wurde eine neue gehobene Bürgerschule für Knaben und Mädchen mit wahlfreiem Unterricht im Lateinischen gegründet. Dieselbe wurde 1855 Progymnasium mit Realunterricht, am 6. Juni 1865 als höhere Bürgerschule eingerichtet und am 4. Mai 1867 mit den erweiterten Berechtigungen dieser Schulgattung ausgestattet. Am 6. Mai 1873 wurde sie als eine Realschule erster Ordnung anerkannt. Ostern 1892 begann ihre Umgestaltung zu einer Doppelanstalt in der Weise, dafs sich an den gymnasialen Unterbau bis U II einschliefslich (mit Ersatzunterricht statt des Griechischen) der Oberbau eines Gymnasiums und einer Oberrealschule anschliefsen sollte. Die Anerkennung der Gymnasialklassen als Progymnasium erfolgte am 12. März 1895, als Gymnasium am 1. September 1897. Die Einrichtung der O II einer Oberrealschule wurde aufgegeben; dagegen wurde von Ostern 1897 an eine Realschule angegliedert, deren Aufbau bis zur O III einschliefslich fortgeschritten ist. Am 19. April 1880 feierte die Anstalt das Fest ihres 50jährigen Bestehens.

Direktor: Dr. *Paul Goldscheider* seit Ostern 1896, vorher: Dr. *Franz Cramer* 1863—1895.

15 Klassen (9 Gymnasialklassen, 1 U II mit Ersatzunterricht und 5 Realschulklassen); 16 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; 8 Lehrer sind katholisch, 1 Mennonit, die übrigen (einschl. Direktor) evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt.

Das Schulhaus (Friedrich Wilhelm-Strafse 46) ist 1901 durch einen anstofsenden Neubau erweitert worden. Die städtische Turnhalle wird mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2828 Werke in 5250 Bänden.

Die zum Andenken an den Oberlehrer *Proff* im Jahre 1874 gegründete Stipendienstiftung ist auf 4019 Mk. angewachsen.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, sechs stimmfähigen Bürgern; diesen tritt der Direktor mit beratender Stimme hinzu. Gesamtausgabe 97610 Mk., Zuschufs der Stadt 43127 Mk., des Staates 7000 Mk. Schulgeld in den unteren Klassen 100 Mk., in den mittleren 120 Mk., in den oberen 140 Mk. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut vom 28. August 1894 (abgeändert am 25. November 1898) geregelt.

Münstereifel.

(Herzogtum Jülich. 2722 Einwohner.)

Gymnasium (I, 350. II, 298. III, 302).

Fey, Vorbemerkung zum Progr. von 1819. — *Katzfey*, Geschichte Münstereifels und der benachbarten Ortschaften, Cöln 1854 und 55.

Die aus Cöln berufene Jesuitenmission eröffnete 1625 in den Sälen des Rathauses eine höhere Schule. Die Ausstattung derselben wurde durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, Herzog von Neuburg, bedeutend vermehrt. Nach Aufhebung des Jesuitenordens liefs der Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern das Gymnasium als Unterrichtsanstalt des Staates bestehen und mit Exjesuiten als Weltpriestern besetzen; die Unterhaltung wurde aus dem Ertrage des eingezogenen Vermögens bestritten. Unter der französischen Zwischenherrschaft wurde der gröfste Teil des Vermögens der Anstalt Staatseigentum, nach der preufsischen Besitzergreifung wurde diese für die Vermögensverluste entschädigt und als Gymnasium wiederhergestellt; Michaelis 1827 fand die erste Reifeprüfung statt. Das vom Kardinal-Erzbischof Dr. *J. v. Geissel* am Gymnasium eingerichtete Knabenseminar (Konvikt zum heil. Josef) wurde 1873 aufgelöst. Zu dessen Ersatze wurde 1877 bei dem Gymnasium ein Alumnat eingerichtet und der Aufsicht des Direktors unterstellt. An der Stelle desselben wurde in den Räumen der Schule Ostern 1888 das erzbischöfliche Konvikt zunächst für die Klassen III bis I wiedereröffnet und Ostern 1892 eine besondere Abteilung, das kleine Konvikt, für die unteren Klassen hinzugefügt. Ostern 1896 siedelte das alte und Michaelis 1896 das neue Konvikt in andere Räume (Neubau vor der Stadt) über. Am 1. April 1895 ging das bisher der Stadtgemeinde gehörige Gymnasialgrundstück mit sämtlichen Gebäuden in das Eigentum des Staates über, die Stadtgemeinde bezahlt seitdem neben ihrem früheren Zuschusse von 1020 Mk. noch 1500 Mk. zur Ablösung ihrer Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung. Am 3. November 1875 wurde die Erinnerung an das 50jährige Bestehen der Anstalt als vollständiges preufsisches Gymnasium festlich begangen. Kleinste Schülerzahl (92) im Jahre 1887, gröfste (300) im Jahre 1899.

Direktor: Dr. *J. Weisweiler* seit 1. September 1898, vorher: Dr. *M. Scheins* 1890—98, Dr. *J. Pohl* 1884—89, Dr. *G. Ungermann* 1878—84, Dr. *Renvers* 1876—78, Dr. *E. Vogt* 1875—76, (später Provinzialschulrat in Coblenz, gestorben 1885), Dr. *J. Köhler* 1869—1875.

12 Klassen (O I, U I, O II sind geteilt); 14 Oberlehrer, 1 etatsmäfsiger wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, alle katholisch.

1896 wurde das Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 70 000 Mk. umgebaut. Turnhalle und Turnplatz sind vorhanden, erstere kann auch als Aula benutzt werden; für Spiele steht der anstofsende Stadtgraben zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält 9000 Bände, darunter 72 Inkunabeln und etwa 150 alte Druckwerke aus der Bibliothek des ehemaligen Jesuitenkollegs (vgl. Köhler im Progr. von 1873).

Aus der „Katzfey-Stiftung" (gegründet 1843) stehen jährlich etwa 250 Mk. zu Unterstützungen für arme Schüler zur Verfügung.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 84 815 Mk., Zuschufs des Staates 44 195 Mk., aufserdem vermöge rechtlicher Verpflichtung 1890 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Siegburg.

(Herzogtum Berg. 14 162 Einwohner.)

Gymnasium (I, 347. II, 297. III, 300).

Heinekamp, Die Lateinschule in Siegburg bis zum Jahre 1855, Progr. 1888. — Derselbe, Siegburgs Vergangenheit und Gegenwart, 1897.

An Stelle der bisherigen Klosterschule gründete der Abt Wilhelm von Hochkirchen in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine Latein- oder Trivialschule und bestellte für dieselbe einen geistlichen Rektor und einen weltlichen Konrektor. Das Schulgebäude, die der oberherrlichen Benediktinerabtei als herrenloses Gut anheimgefallene „Klause“, wurde 1654 den Minoriten übergeben, und nun übernahm diese nebst anderen Verpflichtungen auch den Unterricht an der Lateinschule. Auf dieser Abtretung der Klause an die Minoriten beruhen die Verpflichtungen, die 1803 bei der Aufhebung der Klöster der Herzog von Berg und später die preußische Regierung bezüglich der Unterhaltung der Lateinschule übernommen haben. Nach der Aufhebung der Klöster setzte der pater magister noch eine Zeitlang den Unterricht fort, nach seiner Versetzung in eine Pfarrstelle ein hochbetagter Weltgeistlicher und später der jedesmalige Kaplan der Pfarrkirche. Durch Kabinettsordre vom 28. Mai 1818 bewilligte König Friedrich Wilhelm III., damit der Elementar- und der höheren Stadtschule — diesen Namen führte jetzt die ehemalige Lateinschule — eine zweckmäfsigere Einrichtung gegeben werden könne, einen jährlichen Zuschufs von 1049 Thalern. Trotzdem ging die Schule immer mehr zurück. Bessere Zeiten begannen erst 1855, nachdem sie inzwischen von der Elementarschule, mit der sie während der vorhergehenden Jahre verbunden war, losgelöst war. Sie wurde nunmehr als Progymnasium umgestaltet und 1865 als solches anerkannt; Ostern 1885 wurde die Prima errichtet. Bis zum Jahre 1886 war die Stadt verpflichtet, die zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Zuschüsse zu leisten. Am 1. April 1886 wurde jedoch die Schule vom Staate übernommen, die Stadtgemeinde verpflichtete sich, neben einer einmaligen Zahlung von 5000 Mk. einen jährlichen Beitrag von 10000 Mk. zu leisten. Am 19. Juni 1887 wurde das Progymnasium zu einem Gymnasium erhoben. Der Gottesdienst für die katholischen Schüler findet in der Pfarrkirche zum heil. Servatius statt; für Benutzung derselben werden jährlich 180 Mk. gezahlt. Von 1877 bis 1886 hat an der Anstalt eine Vorschule bestanden.

Direktor: *Röhr* seit Ostern 1897, vorher: Dr. *Franz vorm Walde* 1875—97, Dr. *Franz Huberti* 1858—75.

9 Klassen; 11 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarlehrer, bis auf den evangelischen Religionslehrer alle katholisch.

1879 wurde die Elementarschule aus dem Schulgebäude entfernt und dieses durch ein neues Stockwerk vergröfsert (Kosten 31885 Mk.); aufserdem wurde zur Wohnung für den Direktor ein Haus in der Annastrafse zum Preise von 20000 Mk. angekauft.

Für den Turnunterricht wird die Halle des Königlichen Lehrerseminars benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst beinahe 2000 Bände.

Am 8. November 1877 schenkte der Kaufmann *Georg Keller* zu Bonn der Anstalt 1500 Mk. zur Beschaffung von Schulbüchern für unbemittelte Schüler und zum Besten der Bibliothek.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 72300 Mk., Staatszuschufs 36810 Mk. (davon 9700 Mk. aus dem Bergischen Schulfonds), Zuschufs der Stadt 10000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Euskirchen.

(Herzogtum Jülich. 10 286 Einwohner.)

Progymnasium.

Dr. *Doetsch*, Geschichte des Progymnasiums zu Euskirchen, Festschrift 1901.

Am 14. November 1851 gründete die Stadtgemeinde eine höhere Schule. Diese stand, gemäfs ihres ersten Statuts vom Jahre 1851, zunächst unter geistlicher Leitung. Im Herbst 1875 wurde sie, nachdem im Juni desselben Jahres ein neues Statut errichtet war, als Progymnasium unter weltlicher Leitung eingerichtet und am 7. Juni 1879 als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt. Kurz vorher (im April desselben Jahres) hatte sie ein neues (das dritte) Statut erhalten. Ostern 1902 wurde mit der Eröffnung

der O II ihre Erweiterung zum Gymnasium begonnen. Gröfste Schülerzahl (134) im Jahre 1891/92, kleinste (45) im Jahre 1879/80 (infolge des fehlenden Religionsunterrichts).

Direktor: Dr. *Peter Doetsch* seit 1. Mai 1878, vorher: *Bernhard Brockhues.*

7 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Auch für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Für den Turnunterricht ist ein Saal gemietet; der Schulhof wird als Turnplatz, eine Wiese vor der Stadt als Spielplatz benutzt. Die Lehrerbibliothek umfafst 1380 Werke in 2334 Bänden.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und vier von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 42500 Mk., Zuschufs der Stadt 21050 Mk., des Staates 9900 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Witwen- und Waisenanstalt der Rheinprovinz versichert.

Kalk b. Cöln.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 20606 Einwohner.)

Progymnasium.

Die Anstalt wurde von der Stadtgemeinde gegründet und Ostern 1896 als städtische höhere Knabenschule eröffnet. Am 4. Mai 1899 wurde ihr Aufbau zu einem Progymnasium mit Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen genehmigt. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 26. Februar 1901 wurde sie als solches anerkannt.

Direktor: Dr. *Christoph Stephan* seit Sommer 1901, vorher: Dr. *Matthias Paulus* 1900—1901, Dr. *Josef Kohn* 1896—1900.

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarl.; 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen und der Direktor katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Das neue Schulhaus hat 150000 Mk. (einschl. des Grundstückes) gekostet und ist Ostern 1900 bezogen worden; für den Turnunterricht wird die städtische Turnhalle mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 545 Bände, darunter 188 aus dem Nachlasse des früheren Direktors der Ritterakademie Dr. *Rudolphi* und ein Geschenk des Rechnungsrevisors Dr. *Pahl* vom erzbischöflichen Generalvikariat in Cöln (184 Bände).

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Gesamtausgabe 39651 Mk., Zuschufs der Stadt 27260 Mk. Schulgeld 100 Mk.

Rheinbach.

(Kurf. Erzbistum Cöln. 2241 Einwohner.)

Progymnasium (III, 301).

Die Schule ist 1852 von der Stadtgemeinde als gymnasiale Anstalt gegründet worden. 1869 wurde eine Realabteilung hinzugefügt. Am 16. März 1874 wurde die Anstalt als vollberechtigtes Progymnasium anerkannt; die Realabteilung fiel gleichzeitig fort, aber noch eine Zeitlang wurde wahlfreier englischer Unterricht erteilt. An die Stelle eines auf Veranlassung des Kuratoriums von einem Geistlichen mit städtischer Unterstützung eingerichteten Privatpensionats für Schüler des Gymnasiums ist Ostern 1890 ein erzbischöfliches Konvikt getreten. Der Schulgottesdienst wird in der katholischen Pfarrkirche abgehalten.

Direktor: Dr. *Franz Schlünkes* seit Ostern 1882, vorher: Dr. *Ungermann* 1874—79. (In der Zwischenzeit hat der Oberlehrer *v. Knorr* die Rektoratsgeschäfte verwaltet.)

6 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 Elementar- und technischer Lehrer, alle katholisch.

Ein Turnplatz ist vorhanden; der Bau einer Turnhalle ist in Aussicht genommen. Die Lehrerbibliothek enthält 2050 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Pfarrer, vier von der Stadtverordnetenversammlung und einem von dem Bürgermeistereirate der Landbürgermeisterei Rheinbach gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 39320 Mk., Zuschufs der Stadt 8890 Mk., des Staates 13700 Mk. Besoldungen nach dem zweiten Nachtrage zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

Wipperfürth.

(Herzogtum Berg. 5453 Einwohner.)

Progymnasium (Gymnasium) (I, 345. II, 295. III, 300).

Nachdem König Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsordre vom 3. Juni 1826 das Klostergebäude der Stadt zur Einrichtung einer Mittelschule überlassen hatte und zur Schonung der Stadtkasse das Pfarrbenefizium mit der Rektorstelle verbunden worden war, gründete die Stadtgemeinde im Herbst 1829 eine höhere Schule. Im Jahre 1845 wurde eine Pfarrvikarie mit einer Lehrerstelle verbunden, 1855 die Anstalt als vierklassiges Progymnasium eingerichtet und am 8. September 1871 als vollberechtigt anerkannt. Der Ausbau zu einem Gymnasium ist durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 16. Februar 1901 genehmigt worden. Das am 18. Dezember 1871 genehmigte Statut ist am 23. Juni 1894 abgeändert worden. Gröſste Schülerzahl (89) im Sommer 1901, kleinste (44) im Jahre 1874.

Direktor: Dr. *Carl Giesen* seit Ostern 1902, vorher: *Peter Josef Breuer* 1886—1902, *G. P. Burgartz* 1845—84.

7 Klassen; 6 Oberlehrer, 1 katholischer Religionsl. im Nebenamte, 1 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist evangelisch, die übrigen Lehrer sind katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Ein Turnplatz ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 2078 Werke.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem katholischen Pfarrer und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 32431 Mk., Zuschuſs der Stadt 8117 Mk., des Kreises Wipperfürth 1500 Mk., des Staates 15000 Mk. (davon 6000 Mk. aus dem Bergischen Schulfonds). Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

Gummersbach.

(12525 Einwohner.)

Realschule.

Die am 15. Juni 1764 gegründete und 1855 von der Stadtgemeinde übernommene Rektorschule arbeitet seit Ostern 1892 nach dem Lehrplane einer Realschule mit Nebenunterricht im Lateinischen. Durch Erlaſs vom 14. Dezember 1901 wurde sie als eine in der Entwickelung begriffene Anstalt dieser Art dem Provinzialschulkollegium unterstellt. Der Staat stellte einen Jahreszuschuſs von 6000 Mk. bereit.

Regierungsbezirk Trier.

Trier.

(Vormals Hauptstadt des Kurf. Erzbistums Trier. 43506 Einwohner.)

Die Provinzialgewerbeschule, die früher mit der Realschule 1. Ordnung verbunden war, ist aufgelöst, die Realschule später durch ein Gymnasium erweitert worden. Auſser der so entstandenen Doppelanstalt besitzt die Stadt noch ein aus älterer Zeit stammendes Gymnasium; beide Schulen werden vom Staate unterhalten.

Friedrich Wilhelms-Gymnasium (I, 400. II, 332. III, 325).

Gesta Trevirorum (begonnen und durch Jahrhunderte von den Mönchen, insbesondere den Scholastern zu St. Matthias, fortgesetzt, ed. Müller & Wyttenbach, 3 Bde., Trier 1836—39. — *Wyttenbach*, Beitrag zur Geschichte der Schulen im ehemaligen Kurfürstentum Trier, Progr. 1841. — *Ewen*, Zur Geschichte der höheren Trierer Schulen, Progr. 1894. — Progr. 1847, 59, 61—63.

Die Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Trier reicht bis in die fränkische Zeit zurück. Die des jetzigen Gymnasiums beginnt mit der Ankunft der Jesuiten, die vom Kurfürst Erzbischof Johann VI. von der Leyen nach Trier berufen wurden, die

Vorlesungen an der 1473 gegründeten Universität übernahmen und am 9. Februar 1561 ein studium humaniorum eröffneten; dieses letztere führte später den Namen Collegium St. Trinitatis. Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) fielen dessen Güter an den Landesherren. Dieser bestimmte das Collegium St. Trinitatis zu einer höheren Vorbereitungsschule für das Priesterseminar; der Unterricht an beiden Anstalten verblieb bei den Exjesuiten; beide hatten Gebäude, die Kirche und den Dotationsfonds gemeinsam. Unter der französischen Zwischenregierung erfolgte die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Priesterseminar und der Ecole secondaire, die an die Stelle des Kollegiums St. Trinitatis getreten war. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde das frühere Kollegium als sechsklassiges Gymnasium eingerichtet; die erste Reifeprüfung fand 1816 statt. 1831 wurde evangelischer Religionsunterricht eingerichtet. Bis 1830 zahlte die Stadtgemeinde einen jährlichen Zuschufs von 1575 Thalern; seitdem unterhält die Anstalt sich im wesentlichen aus eigenen Mitteln. Im Jahre 1874 wurde sie unter die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten aufgenommen, und durch Königlichen Erlafs vom 31. August 1896 erhielt sie den Namen „Friedrich Wilhelms-Gymnasium". Für Schüler des Gymnasiums besteht seit 1840 ein Konvikt; dasselbe hat jedoch mit der Schule keinen organischen Zusammenhang. Gröfste Schülerzahl (671) im Jahre 1888, kleinste (469) im Jahre 1874.

Direktor: Dr. *Joh. Iltgen* seit Herbst 1895, vorher: Dr. *Rudolf Wirsel* 1885—95, Dr. *Renvers* 1878—84, Dr. *Joh. Könighoff* 1868—78. Aufserdem haben am Gymnasium u. a. gewirkt: Dr. *Jos. Reisacker*, Direktor 1859—68 (später Provinzialschulrat in Breslau), Dr. *Knoodt* (später ord. Professor an der Universität Bonn), Dr. *Wilh. Arnoldi* (Religionslehrer 1824—26, 1842—64 Bischof von Trier), Dr. *Anton Göbel* (Oberlehrer 1852—54, später Provinzialschulrat in Magdeburg), Dr. *Josef Buschmann* 1874—83 (jetzt Provinzialschulrat in Coblenz), Dr. *Willibald Beyschlag* (später ord. Professor in Halle).

18 Klassen; 23 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 1 Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle und zwei Spielplätze sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 7500 Bände. Im Gymnasialgebäude ist aufserdem die reichhaltige und wertvolle Stadtbibliothek untergebracht, welche, von den Jesuiten herrührend, während der Fremdherrschaft unter städtische Verwaltung kam.

Stiftungen: a) Die Abel-Stiftung, 1876 gegründet, 10 Schülerstipendien zu je 150 Mk. jährlich. b) Die von Biberstein-Stiftung, 1871 gegründet, 55 Mk. jährlich. c) Die Binsfeld-Stiftung, 1636 gegründet, 2 Stipendien zu je 240 Mk. d) Die Bois-Stiftung, 1606 gegründet, 2 Stipendien zu je 100 Mk. e) Die Clotten-Stiftung, 1630 gegründet, 4 Stipendien zu je 175 Mk. f) Die Goebel-Stiftung, 1589 gegründet, jährlich 120 Mk. g) Die Herzig-Stiftung, 1599 gegründet, jährlich 140 Mk. h) Die Hompheus-Stiftung, 1591 gegründet, jährlich 90 Mk. i) Die Limburg-Stiftung, 1860 gegründet, jährlich 300 Mk. k) Die Loers-Stiftung, 1862 gegründet, 2 Stipendien zu je 62 Mk. l) Die Monzel-Stiftung, 1722 gegründet, 3 Stipendien zu je 200 Mk. m) Die Morbach-Stiftung, 1603 gegründet, 2 Stipendien zu je 90 Mk. n) Die Oberkerig-Stiftung, 1758 gegründet, jährlich 100 Mk. o) Die Scherr-Stiftung, 1850 gegründet, 2 Stipendien zu je 120 Mk. p) Die Tandel-Stiftungen, 1633 gegründet, 3 Stipendien zu je 90 Mk. q) Die Zillesius-Stiftung, 1638 gegründet, 4 Stipendien zu je 400 Mk. und 2 zu je 90 Mk. r) Die cassa pauperum für arme Studierende, aus verschiedenen Stiftungen gebildet, jährlich 1100 Mk. in Beträgen von 30—120 Mk. — Näheres über die Stiftungen in der Beilage zum Programme von 1897. Die Stiftungen zu c bis q sind in erster Linie für Anverwandte des betreffenden Stifters bestimmt.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die Verwaltung des Anstaltsvermögens führt ein Verwaltungsrat, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, dem Direktor und drei weiteren Mitgliedern. Gesamtausgabe 205 250 Mk., Einnahme aus eigenem Vermögen 144 986 Mk., Bedürfniszuschufs zur Zeit nicht erforderlich. Schulgeld 120 Mk.

Kaiser Wilhelms-Gymnasium (und Realgymnasium) (I, 403. II, 333. III, 325).

Progr. von 1847, 48, 49, 51, 60, 62, 63. — *Keller*, Festschrift zur Gedenkfeier des 60jährigen Bestehens am 25. Mai 1882.

Eine vierklassige Stadtschule wurde im Jahre 1846 von der Stadtgemeinde zu einer höheren Bürgerschule erweitert und als solche am 15. Oktober desselben Jahres eröffnet. Nach der ersten Reifeprüfung im August 1848 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion vom 8. März 1832. Michaelis 1847 wurde mit ihr eine zweiklassige Provinzialgewerbeschule verbunden, und am 6. Oktober 1859 wurde die höhere Bürgerschule als Realschule erster Ordnung anerkannt.

Michaelis 1862 wurde ihr eine Vorschule angegliedert, diese ist jedoch im Herbst 1897 wieder aufgehoben worden. Die Gewerbeschule wurde am 1. Januar 1878 aufgelöst. Ostern 1893 wurde, nach Übernahme der Schule auf den Staat, mit der Errichtung von Gymnasialklassen begonnen, und am 1. April 1898 war die Erweiterung der Schule zu einer aus einem Gymnasium und einem Realgymnasium bestehenden Doppelanstalt beendigt. Durch Kabinettsordre vom 31. August 1896 war ihr die Bezeichnung „Kaiser Wilhelms-Gymnasium" beigelegt worden. Die erste Reifeprüfung der Gymnasialabteilung hat Ostern 1899 stattgefunden. Am 15. Oktober 1896 wurde das 50jährige Jubelfest gefeiert. Michaelis 1898 bis Ostern 1901 war mit der Anstalt ein Seminar verbunden.

Direktor: Dr. *Ernst Jakob Broicher* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Schwering* seit 1. November 1898, Dr. *Dronke* 1875—98, *H. Viehoff* 1850—75.

17 Klassen (6 für den gemeinsamen, bis IV einschl. reichenden Unterbau, 6 im Gymnasium, 5 im Realgymnasium); 20 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer Lehrer, 2 Elementarl.; der Direktor, 13 Oberl. und die beiden Elementarl. sind katholisch, die übrigen Lehrer evangelisch. Auch für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Für den Turnunterricht werden die städtische Turnhalle und der städtische Turnplatz mitbenutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 2136 Werke.

Stiftungen: a) Stiftung des verstorbenen Rentiers *J. Th. Ehses* für Schüler, die sich einem technischen Fache widmen; 15000 Mk. b) Stiftung desselben Wohlthäters, zur Förderung des chemischen und physikalischen Unterrichts, 10 000 Mk. c) Die Jubiläumsstiftung vom Jahre 1882, zu einem Schülerstipendium. Kapital 4463 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 111 900 Mk., Zuschuſs des Staates 49 720 Mk., der Stadt 8000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Prüm.

(Kurf. Erzbistum Trier. 2666 Einwohner.)

Gymnasium (I, 404. II, 333. III, 326).

Pohle, Kurze Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm, Progr. 1856. — Progr. 1862, 63 und 93.

Unter der französischen Verwaltung wurden der Stadt durch Kaiserliches Dekret vom 19. Juli 1805 die Gebäude der 763 gestifteten Benediktinerabtei zur Errichtung einer Sekundärschule überwiesen. Die Eröffnung derselben verzögerte sich jedoch bis zum Jahre 1814, in welchem die Stadtgemeinde durch den Verkauf von Klostergütern einen dürftigen Schuldotationsfonds beschafft hatte. Die Schule fristete zunächst nur mühsam ihr Dasein und wurde im Jahre 1841 unter Reservierung ihres Vermögens aufgelöst. Am 6. Juli 1852 wurde sie wieder eröffnet, Michaelis 1871 die Sekunda errichtet und Michaelis 1874 die Schule unter die vollberechtigten Progymnasien aufgenommen. Nach einer Zeit des Rückganges während der 80er Jahre hob sie sich infolge der Errichtung eines bischöflichen Konvikts (1887) zusehends. Das am 28. März 1893 errichtete Statut wurde am 26. September desselben Jahres von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Nach § 7 desselben sollen die Lehrer (mit Ausnahme des Direktors, den stets die Staatsbehörde beruft) in geordnetem Wechsel von der Staatsbehörde und vom Kuratorium berufen werden; nach § 2 sind die Lehrer in derselben Weise zu besolden, wie die Lehrer an staatlichen Anstalten.

Direktor: Dr. *Felix Brüll* seit 1. Januar 1898, vorher: Dr. *Julius Asbach* 1889 bis 1897, Dr. *Josef Weidgen* 1886—89, Dr. *H. Hünnekes* 1864—85.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Die Anstalt besitzt zwei Spielplätze und benutzt eine anderweitig bereitgestellte Turnhalle. Die Bibliothek enthält etwa 4000 Bände.

Bei Gelegenheit des goldenen Ehejubiläums des Kaisers Wilhelm I. und der Kaiserin Augusta wurde der Grund zu einer Jubiläumsstiftung für bedürftige Schüler gelegt. Bestand etwa 1000 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor, dem katholischen und dem evangelischen Pfarrer, sowie drei von der Gemeindevertretung vorgeschlagenen Bürgern. Gesamtausgabe 71 100 Mk., Zuschuſs der Stadt 12 665 Mk., des Staates 28 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

Saarbrücken.

(Grafschaft Saarbrücken. 23 237 Einwohner.)

Ein Gymnasium und eine Oberrealschule, beide vom Staate unterhalten; die Oberrealschule ist aus einer Provinzialgewerbeschule entstanden.

Gymnasium (I, 406. II, 335. III, 327).

Zimmermann, Das Gymnasium zu Saarbrücken, Geschichtliche Darstellung (bis 1625) Progr. 1825. — *Peter*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums Progr. 1863. — *Hollenberg*, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums im 17. Jahrhundert und zur Geschichte des Stiftes St. Arnual, Progr. 1874. — Progr. 1834—36, 54, 60—62.

Die Schule bestand schon im Jahre 1604. In diesem wurde sie vom Grafen Ludwig zu Nassau-Saarbrück in einem neuen Gebäude untergebracht; der ihr schon damals gegebene Name Gymnasium und Landschule wurde in der Stiftungsurkunde vom 10. Dezember 1620 ausdrücklich bestätigt. Die Dotation wurde auf das Stift St. Arnual angewiesen. Bei der preufsischen Besitzergreifung war die Anstalt nur noch eine Bürgerschule mit drei Klassen und fünf Lehrern; die Lehrer waren, altem Herkommen gemäfs, Stiftsgeistliche. In der Zeit von 1818—23 wurde sie, nachdem vom Staate und von der Stadt Zuschüsse bereitgestellt waren, als ein sechsklassiges preufsisches Gymnasium eingerichtet; die erste Reifeprüfung fand Michaelis 1825 statt. Nunmehr wurde mit der Berufung weltlicher Lehrer begonnen. Die im Jahre 1836 auf Kosten der Stadtgemeinde eingerichteten Realklassen wurden 1853 eingezogen; an ihre Stelle trat Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler, aber auch dieser ist nach einiger Zeit (1874) eingegangen. Der Unklarheit über die Patronatsverhältnisse wurde im Mai 1872 durch Übernahme der Anstalt auf den Staat ein Ende gemacht. Der frühere Verwaltungsrat wurde 1895 aufgelöst, seine Befugnisse gingen auf den Direktor über. Die Vorschule besteht seit 1835, ist jedoch erst 1861 mit dem Gymnasium endgültig verbunden worden.

Direktor: *Neuber* seit 1. August 1900, vorher: Dr. *Nelson* 1897—1900 (jetzt Provinzialschulrat in Coblenz), *Fischer* 1895—97, *Breuker* 1883—94, Dr. *W. Hollenberg* 1865—83.

16 Klassen und eine Vorschulklasse; 18 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., alle evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Hohenzollernstrafse 51) ist 1891 mit einem Kostenaufwande von 300 500 Mk. erbaut worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; zum Spielen wird der Turnhof benutzt. Die Lehrerbibliothek enthält 5900 Bände. Zur Anschaffung eines wertvollen Werkes schenkte im Sommer 1898 der Kommerzienrat *Röchling* 1000 Mk.

Stiftungen: a) Der Stipendienfonds, für ehemalige Schüler, 1875 vom Direktor *Hollenberg* gegründet. Bestand 13 586 Mk. b) Die Lehrerwitwen- und Waisenkasse, 1866 gegründet. Bestand 21 623 Mk.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 127 265 Mk., Bedürfniszuschufs 71 350 Mk., Zuschufs der Stadt 3725 Mk. Schulgeld 120 Mk. Die Häuser, die zu Dienstwohnungen für den Direktor und zwei Oberlehrer bestimmt sind, werden gegenwärtig umgebaut.

Oberrealschule.

Krüger, Jahresbericht über die Königliche Gewerbeschule für das Schuljahr 1874. — Derselbe, Geschichte der Gewerbeschule, Progr. 1886.

Am 28. Oktober 1856 wurde eine Provinzialgewerbeschule eröffnet; diese wurde am 24. Juni 1874 nach Mafsgabe des Organisationsplanes vom 21. März 1870 in eine „Königliche Gewerbeschule“ umgewandelt. Dieselbe bestand aus drei Gewerbeschulklassen und einer Fachklasse; zur Vorbereitung für die ersteren diente die Gewerbevorschule. Die obere Abteilung wurde fortan zu $^4/_8$ vom Staate, zu $^2/_8$ vom Kreise Saarbrücken und zu je $^1/_8$ von den Städten St. Johann und Saarbrücken, die untere Abteilung, d. h. die Gewerbevorschule, zu $^4/_8$ vom Kreise, zu je $^2/_8$ von den beiden genannten Städten unterhalten. Am 12. Mai 1893 wurde die Umwandlung der bisher siebenklassigen Gewerbeschule in eine neunklassige Oberrealschule genehmigt. Ostern 1895 fand an dieser die erste Reifeprüfung statt. Am 1. April 1897 übernahm der Staat die gesamte Unterhaltungspflicht.

Direktor: Dr. *Maurer* seit Ostern 1901, vorher: Dr. *Max Mirisch* seit 1. Oktober 1895, vor diesem *Otto Krüger*.

15 Klassen; 16 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Elementarl.; 4 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt.

Für einen Neubau des Schulhauses ist von der Stadt St. Johann unentgeltlich ein Grundstück bereitgestellt worden; die Kosten des Baues sind auf etwa 400 000 Mk. veranschlagt. Das gegenwärtige Schulgebäude befindet sich in der Spichererbergstraße. Die Lehrerbibliothek enthält 3377 Bände.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 103 803 Mk., Zuschuß des Staates 38 303 Mk., aus städtischen Fonds 8950 Mk. Schulgeld 120 Mk.

Neunkirchen.

(Kurf. Erzbistum Trier. 27 695 Einwohner.)

Progymnasium (Realgymnasium).

Wernicke, Die höhere Schule in Neunkirchen während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens, Progr. 1900.

Die Anstalt ist von der Gemeinde gegründet und als höhere Knabenschule Ostern 1875 eröffnet worden. Bis Ostern 1896 umfaßte sie nur die Gymnasialklassen VI bis O III. Ostern 1892 wurde mit der Angliederung einer lateinlosen Abteilung begonnen, die Realklassen gingen jedoch von Ostern 1895 ab stufenweise wieder ein, da die Absicht bestand, die Anstalt zu einem Realgymnasium auszugestalten. Dieser Plan wurde zunächst vom Minister nicht genehmigt, dagegen wurde empfohlen, die Anstalt zu einem Progymnasium mit wahlfreiem Englisch auszugestalten (Statut vom 15. April 1896). Als solches wurde sie Ostern 1897 anerkannt. Auf erneuten Antrag wurde jedoch der Ausbau zum Realgymnasium genehmigt; Ostern 1901 wurde die Obersekunda errichtet.

Direktor: *E. Wernicke* seit Ostern 1896, vorher: Dr. *Kappel*.

9 Klassen; 8 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 1 Elementarl.; 5 Lehrer sind katholisch, die übrigen (darunter der Direktor) evangelisch. Für die Angehörigen beider christlichen Bekenntnisse ist Religionsunterricht eingerichtet.

Das frühere Schulhaus wurde 1877 mit einem Kostenaufwande von 50 000 Mk. erbaut. Das neue Schulhaus ist am 1. August 1900 eingeweiht worden; die Kosten einschl. der inneren Einrichtung, aber ohne Bauplatz haben sich auf etwa 300 000 Mk. belaufen.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält 970 Werke in 1627 Bänden.

Die Anstalt wird von der Gemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor, einem evangelischen und einem katholischen Geistlichen und sechs von der Gemeindevertretung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 65 000 Mk., Zuschuß der Gemeinde 34 670 Mk., des Staates 4750 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Ortsstatut geregelt.

Saarlouis.

(Herzogtum Lothringen. 7864 Einwohner.)

Gymnasium (I, 405. II, 334. III, 326).

Dr. *Kramm*, Umriß der Geschichte der Anstalt, Progr. 1899.

Ein bald nach Gründung der Stadt auf Grund einer Verfügung vom 29. November 1687 von Wallerfangen übergesiedelter Augustinerkonvent gründete eine höhere Schule, die sich aus kleinen Anfängen zu einer humanistischen Anstalt mit den Lehrzielen eines Collège entwickelte. Die Schule war mit einem Pensionate verbunden, empfing kleine Zuwendungen vom Staate und von der Stadt, unterhielt sich jedoch im wesentlichen aus eigenen Mitteln. Mit dem Kloster und der Kirche fiel sie als Opfer der französischen Revolution, aber unter dem Kaiserreiche entstand sie als Sekundärschule von neuem. Unter der preußischen Regierung war ihr Charakter mannigfachem Wechsel unterworfen. In den ersten 50 Jahren war sie nacheinander unvollständiges Progymnasium, Mittelschule, Bürgerschule und vom 18. Januar 1856 an wieder Progym-

nasium. 1862 begann ihre Umwandlung in eine lateintreibende Realschule; am 26. April 1866 wurde sie als höhere Bürgerschule anerkannt. Die während der 80er Jahre begonnene Umwandlung in ein Progymnasium kam am 1. April 1891 durch ihre Anerkennung als solches zum Abschlusse. Durch Erlafs vom 2. Februar 1899 wurde ihre Erweiterung zu einem Gymnasium genehmigt, Ostern 1901 die O I eröffnet.

Direktor: Dr. *Emil Kramm* seit 1. April 1895, vorher: *Hugo Wilhelm Thele* 1876—95, Dr. *C. Sirker* 1872—76.

9 Klassen; 10 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 1 Elementarl., aufser dem evangelischen Religionslehrer alle katholisch.

Das jetzige Schulhaus ist in den Jahren 1897/98 mit einem Kostenaufwande von 155 000 Mk. erbaut worden. Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 3750 Bände.

Stiftungen: a) Die A. v. Galhausche Stiftung, 1879 gegründet, zur Zahlung des Schulgeldes für bedürftige und würdige Schüler. Bestand 37 500 Mk. b) Die Gutiennesche Stiftung (1857) zur Beschaffung von Prämien. Bestand 1500 Mk. c) *Celine v. Galhau* hat durch Vermächtnis vom 6. März 1842 bestimmt, dafs der Ertrag eines ihrer Grundstücke zu Schülerstipendien verwendet wird, zur Zeit 159 Mk. jährlich.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor, dem evangelischen und dem katholischen Pfarrer, sowie drei Stadtverordneten. Gesamtausgabe 57 600 Mk., Zuschufs der Stadt 6900 Mk.; des Staates 11 000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor und ein Oberlehrer haben Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

St. Wendel.

(Hauptort des vormal. Fürstentums Lichtenberg. 5516 Einwohner.)

Kronprinz Friedrich Wilhelms-Progymnasium

(I, 405. II, 334. III, 326).

Progr. 1856, 1863 und 1900 (vgl. in letzterem den Bericht über die Festrede des Direktors S. 8—12).

Die Herzoglich Sachsen-koburgische Regierung vereinigte die Stadtschule mit einer höheren Privatschule zu einem vierklassigen Lyceum, das zu akademischen Studien vorbereiten sollte, und eröffnete dasselbe am 18. Oktober 1824. Im Jahre 1832 wurde die Anstalt infolge demagogischer Umtriebe aufgelöst. Am 1. Mai 1834 wurde sie als Realschule wiedereröffnet; nach der Abtretung des Fürstentums Lichtenberg an Preufsen (1834) war sie eine Zeitlang höhere Stadtschule, 1855 wurde sie als Progymnasium neu eröffnet und am 18. Januar 1856 als solches anerkannt. 1874 wurde sie vom Staate übernommen. Die Realabteilung, die mehrere Jahre hindurch bestanden hatte, ging Michaelis 1874 ein; das am 11. Mai 1874 für das Progymnasium errichtete Statut wurde am 12. August desselben Jahres genehmigt.

Direktor: Dr. *Joseph Baar* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Franz Koch* 1890 bis 1901, *Johann Busch* 1855—89.

6 Klassen; 5 Oberlehrer, 1 Elementarl.; 1 Lehrer ist evangelisch, die übrigen sind katholisch. An der Anstalt wird den Schülern beider christlichen Bekenntnisse Religionsunterricht erteilt.

Das jetzige Schulhaus wurde am 18. Oktober 1877 bezogen; zu den Gesamtkosten (120570 Mk.) hat die Stadtgemeinde 39 000 Mk. beigesteuert.

Ein Turnplatz ist vorhanden; die Mitbenutzung einer Turnhalle ist vertragsmäfsig gesichert. Die Lehrerbibliothek enthält 1300 Werke in 3100 Bänden.

Stiftungen: a) Die Cetto-Jochem-Hallauersche Prämienstiftung (1825), jährlich 28 Mk. b) Die Jubiläumsstiftung, am 15. Oktober 1899 gegründet, zu Schülerstipendien. Bestand 750 Mk.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Direktor als Vorsitzendem, dem Bürgermeister und einem Stadtverordneten. Gesamtausgabe 41590 Mk., Zuschufs des Staates 28 905 Mk., aufserdem vermöge rechtlicher Verpflichtung 2400 Mk., Zuschufs der Stadt 1350 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Regierungsbezirk Aachen.

Aachen.

(Vormals Krönungsstadt des Deutschen Reiches und freie Reichsstadt. 135 245 Einwohner.)

In der Stadt befinden sich jetzt 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium mit Handelsschulklassen und 1 Oberrealschule mit Fachklassen. Eines der Gymnasien wird vom Staate und der Stadt gemeinschaftlich, das andere ausschliefslich vom Staate, die übrigen Anstalten werden ausschliefslich von der Stadt unterhalten. An der Gründung des zweiten Gymnasiums, das im Gegensatz zu dem ausschliefslich von katholischen Schülern besuchten Kaiser Karls-Gymnasium paritätischen Charakter hat, hat sich die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft mit einem Beitrage von weit über 300 000 Mk. beteiligt. Die Oberrealschule ist aus einer früheren Provinzialgewerbeschule entstanden.

Kaiser Karls-Gymnasium (I, 393. II, 327. III, 321).

Erckens, Geschichtliche Nachrichten über die Schule, Progr. 1819. — Progr. 1826, 28, 32, 36, 36—48, 61. — Dr. *Schwenger*, Urkundliches zur Geschichte der Anstalt, Progr. 1888.

Nach dem Eingehen des Karmeliterklosters errichteten die Jesuiten im Jahre 1601 ein fünfklassiges Gymnasium, das später durch Lehrstühle der Philosophie, Physik und Theologie erweitert wurde. Die Stadt zahlte als Beitrag zur Unterhaltung der Schule eine Rente, und das Kapitel des Münsterstifts steuerte zur Instandhaltung des Gymnasialgebäudes jährlich einige hundert Gulden bei. Nach Aufhebung des Jesuitenordens übernahmen Weltgeistliche den Unterricht gegen geringe Besoldung. Unter der französischen Regierung mufsten Lehrer und Schüler das Gymnasialgebäude räumen; 1802 ging die Schule vollständig ein. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde sie vom Staate als sechsklassiges Gymnasium neueingerichtet. Die erste Reifeprüfung fand 1818 statt. Durch Allerhöchsten Erlafs vom 8. März 1886 erhielt die Anstalt den Namen „Kaiser Karls-Gymnasium". Gymnasialkirche ist die ehemalige Augustinerkirche (jetzt der Schule gehörig). Die seit 1872 bestehende Vorschule wird ausschliefslich von der Stadtgemeinde unterhalten. Das 50jährige Dienstjubiläum feierten am 22. April 1873 der Schreiblehrer *Schmitz*, am 2. Mai 1874 der Professor Dr. *Klapper*, am 4. Mai 1876 der Gesanglehrer *Baur*, am 30. September 1880 der Oberlehrer *Christian Müller*. Gröfste Schülerzahl (545 ausschl. Vorschule) im Jahre 1886, kleinste (451) im Jahre 1892.

Direktor: Dr. *Martin Scheins* seit 1. September 1898, vorher Dr. *Heinrich Schwenger* 1874—98, Dr. *Stauder* 1871—74, später Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium.

19 Klassen (V und IV dreifach) und 3 Vorschulklassen; 18 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Zeichenl., 3 Vorschullehrer, alle katholisch. Auch die Schüler sind sämtlich katholisch.

Der Bau eines neuen Schulhauses ist in Vorbereitung. Der Staat wird einen Zuschufs von 140 000 Mk. leisten; das Eigentum und die Unterhaltungspflicht verbleiben bei der Stadt.

Der Turnunterricht wird teils in der Turnhalle der Oberrealschule, teils in einer vornehmlich für Volksschulen und Vereine bestimmten städtischen Turnhalle „an der Schanz" erteilt.

Die Lehrerbibliothek (1825 gegründet) enthält etwa 7000 Bände, darunter Geschenke des Cölner Erzbischofs *Ferdinand August v. Spiegel* (297 Bände), des Oberregierungsrats *Ritz* (473 Werke) und des Geheimen Legationsrats Dr. *v. Reumont*.

Stiftungen: a) Der 1822 gegründete „Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten" verleiht jetzt Schülern des Gymnasiums, die sich dem höheren Staats- oder Kirchendienste widmen wollen, Stipendien von 50 bis 100 Mk. Sein Vermögen beträgt 34 759 Mk. b) Die Schön-Stiftung, am 14. Oktober 1867 gegründet. Ein Viertel

der Zinsen wird zum Kapital geschlagen, bis dieses 600 Mk. Zinsen bringt, der Rest nach dem Ermessen des Direktors zu Schülerstipendien verwendet. Bestand 14495 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate und der Stadt gemeinschaftlich unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor, einem vom Stadtrate ernannten und zwei von der Staatsbehörde ernannten Mitgliedern, von denen das eine rechtskundig, das andere mit Finanzsachen vertraut sein soll. Gesamtausgabe 126843 Mk., Zuschufs des Staates 29980 Mk., der Stadt 32095 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der (städtischen) Vorschule 72 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Kaiser Wilhelms-Gymnasium.

Regel, Bericht über die Eröffnungsfeier des Gymnasiums, Progr. 1887.

Durch Schreiben vom 27. April 1881 zeigte die Direktion der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft dem Regierungspräsidenten an, dafs sie der Staatsregierung zur Begründung eines neuen Gymnasiums für die Städte Aachen und Burtscheid 300000 Mk. zur Verfügung stelle. Das Anerbieten wurde angenommen. Der darauf überwiesene Betrag von 300000 Mk. wurde behufs Erweiterung des Bauplatzes für das Schulhaus noch um ein Ansehnliches erhöht. Durch Allerhöchsten Erlafs vom 8. März 1886 wurde genehmigt, dafs die neu zu gründende Schule den Namen „Kaiser Wilhelms-Gymnasium“ führe. Dasselbe wurde am 1. Mai 1886 in seinem jetzigen Gebäude eröffnet. Ostern 1890 erhielt es die Militärberechtigung. Ostern 1892 wurde die Oberprima eröffnet, und ein Jahr später die erste Reifeprüfung abgehalten. Die Vorschule besteht seit der Gründung der Anstalt. Gröfste Schülerzahl (283 ausschliefslich Vorschule) im Jahre 1897, kleinste (246) im Jahre 1893.

Direktor: Dr. *Georg Regel* seit 8. April 1889, vorher interimistischer Dirigent.

9 Klassen und 3 Vorschulklassen; 11 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, 3 Elementar- und Vorschull.; 7 Lehrer sind katholisch, die übrigen und der Direktor evangelisch. An der Anstalt wird evangelischer und katholischer Religionsunterricht mit gleicher Stundenzahl erteilt.

Das Schulhaus (Lothringerstrafse 10) ist in den Jahren 1884—86 mit einem Kostenaufwande von 340000 Mk. erbaut worden. Eine Turnhalle ist vorhanden; seit Ostern 1900 verfügt die Anstalt über einen ihr von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft geschenkten Spielplatz. Die Lehrerbibliothek enthält 2730 Bände.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 95870 Mk., Staatszuschufs 56985 Mk. Schulgeld 120 Mk., in der Vorschule 100 Mk. Für den Direktor wurde 1889 und 90 von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft eine Dienstwohnung eingerichtet und dem Gymnasium als Geschenk überwiesen.

Realgymnasium (mit Handelsschulklassen) (I, 395. II, 328. III, 322).

Bericht über die Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt, Progr. 1886, S. VIII ff. — Progr. 1838, 53, 55, 61.

Die Schule ist von der Stadtgemeinde gegründet und am 27. April 1835 als höhere Bürgerschule (Realschule) eröffnet worden. Bereits am 28. Oktober 1836 erhielt sie das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832, und im Herbst 1838 fand die erste Prüfung dieser Art statt. In den Jahren 1837—52 war mit der höheren Bürgerschule die Königliche Provinzialgewerbeschule verbunden. Bei Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde jene in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen; am 1. Oktober 1861 wurde sie als Realschule erster Ordnung anerkannt. Ostern 1893 wurde ihr eine aus drei den oberen drei Klassen des Realgymnasiums parallelen Klassen bestehende Handelsschule angegliedert. Den Entlassungsprüfungen dieser letzteren wohnen seit Ostern 1899 Kommissare des Unterrichtsministers und des Handelsministers bei. Die Vorschule besteht seit Ostern 1886. Gröfste Schülerzahl (363) im Jahre 1877/78, kleinste (281) im Jahre 1888/89, seitdem beständiges Steigen bis auf 441 und 118 Vorschüler im Schuljahre 1901. Am 19. Oktober 1885 feierte die Anstalt ihr 50jähriges Bestehen.

Direktor: Dr. *Joh. Jos. Neufs* seit 14. November 1883, vorher: Dr. *J. L. Hilgers* 1855—83. Aufserdem wirkte an der Anstalt u. a.: Dr. *Ed. Heis*, später ord. Professor der Mathematik an der Akademie zu Münster.

15 Klassen und 2 Vorschulklassen, aufserdem 3 Handelsschulklassen; 18 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfsl., 2 technische Lehrer und 2 Vorschull.; 1 Oberlehrer (Reli-

gionslehrer) ist evangelisch, die übrigen Lehrer und der Direktor sind katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus (Jesuitenstrafse 9) wurde in den Jahren 1888—91 mit einem Kostenaufwande von 340900 Mk. erbaut und am 15. Juli 1891 bezogen. Turnhalle und Spielhof sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 5000 Bände.

Stiftungen: a) Die „Kribben-Hilgers-Stiftung, im Jahre 1885 aus Sammlungen begründet, ein Stipendium von jährlich 250 Mk. b) Die Studienstiftung des Aachener Karnevalvereins, 1867 gegründet durch Zahlung von 1000 Thalern an den Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit, mit der Verpflichtung, jährlich dem Direktor 150 Mk. für ein Schülerstipendium auszuzahlen. c) Die Stipendienstiftung der Aachener Realschüler vom Jahre 1871, jährlich 150 Mk. d) Die Stiftung des Aachener Bürgerkasinos, zur Beschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Schüler. Bestand 300 Mk.

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Direktor, dem katholischen und dem evangelischen Pfarrer, vier Stadtverordneten, zwei stimmfähigen Bürgern und einem Mitgliede der Handelskammer. Gesamtausgabe 123170 Mk., Zuschuſs der Stadt 75358 Mk. Schulgeld 120 Mk., für Auswärtige 150 Mk., in der Vorschule 72 Mk., an der Handelsschule für Inländer 150 Mk., für Ausländer 300 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Oberrealschule (mit Fachklassen).

Progr. der Provinzialgewerbeschule v. 1859. — Progr. des Realgymnasiums v. 1892.

Die im Jahre 1818 am Orte gegründete, vom Staate und der Stadtgemeinde gemeinsam unterhaltene Provinzialgewerbeschule wurde 1837 mit der höheren Bürgerschule (dem jetzigen Realgymnasium) vereinigt, im Herbst 1852 von dieser abgetrennt und mit einer Vorbereitungsklasse versehen. Die im Herbst 1877 begonnene Umgestaltung nach dem Normalplane vom 21. März 1870 gelangte nicht zum Abschlusse. Durch Vertrag vom 14. Februar 1883 wurde die Anstalt ganz von der Stadtgemeinde übernommen und mit der städtischen Gewerbeschule zu einer einheitlichen Schule verschmolzen, die aus einer siebenklassigen Realschule und einer an die sechste Klasse sich anschliefsenden zweiklassigen Fachschule für mechanisch-technische und chemisch-technische Gewerbe bestand. Der Staat gewährte, zunächst auf zwölf Jahre, einen jährlichen Zuschuſs von 14700 Mk. und stellte zur Beschaffung der Lehrmittel einen Fonds von 16000 Mk. bereit. Ostern 1893 wurde die Realschule zu einer Oberrealschule erweitert. Die chemische Abteilung der Fachschule wurde Ostern 1896 wegen schwachen Besuches aufgelöst.

Direktor: Dr. *Friedr. Abeck* seit Ostern 1900, vorher: *Josef Pützer* seit 1866, vor diesem Dr. *Adolf Wüllner*, jetzt Geheimer Regierungsrat und Professor an der technischen Hochschule in Aachen.

17 Klassen; 19 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 3 technische und Elementarl.; 3 Lehrer sind evangelisch, die übrigen katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Minderheit ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus wurde Ostern 1892 bezogen; die Baukosten betrugen 375000 Mk. Die Lehrerbibliothek enthält 1952 Werke in 5529 Bänden.

Der Geheime Sanitätsrat Dr. *Kribben* hat Ostern 1900 mit einem Kapital von 6000 Mk. ein Schülerstipendium (Kribben-Pützer-Stiftung) gegründet.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem, zwei vom Gemeinderate zu wählenden, einem vom Provinzialschulkollegium zu berufenden Mitgliede und dem Direktor. Gesamtausgabe 146500 Mk., Zuschuſs der Stadt 83410 Mk., des Staates 14700 Mk. Schulgeld 120 Mk.; Auswärtige zahlen 72 Mk. Zuschlag; für 8 % der Schüler kann vom Kuratorium Schulgeldbefreiung bewilligt werden. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 2. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Düren.

(Herzogtum Jülich. 27168 Einwohner.)

Zwei stiftische Anstalten: ein Gymnasium und eine mit einem Realprogymnasium verbundene Oberrealschule.

Gymnasium (I, 397. II, 330. III, 323).

Meyer, Die Weihe des Gymnasiums zu Düren, Progr. 1827. — *Bogen*, Statistische Mitteilungen über das Gymnasium zu Düren von 1826—76, Progr. 1876.

Eine von Franziskanermönchen zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegründete lateinische Schule wurde nach der Berufung der Jesuiten von diesen in ein fünfklassiges Gymnasium umgewandelt. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde der Unterricht von Exjesuiten fortgeführt; die Besoldungen und die sonstigen Unterhaltungskosten wurden aus dem Ertrage der eingezogenen Jesuitengüter bestritten. Unter der französischen Regierung wurde das Schulvermögen zu Gunsten des Domänenfiskus veräufsert. Trotzdem setzten Weltpriester den Unterricht fort; ihre Einnahmen bestanden aus den geringen Besoldungen, die sie von der Stadt erhielten, und dem Ertrage des Schulgeldes. Nach der preufsischen Besitzergreifung wurde die Schule als ein zur Universität entlassendes Gymnasium anerkannt (13. November 1826); Michaelis 1827 wurde die erste Reifeprüfung abgehalten und 1842 evangelischer Religionsunterricht eingerichtet. Am 13. November 1876 wurde das 50jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert. Gröfste Schülerzahl (320) im Sommer 1899, kleinste (192) im Winter 1891/92.

Direktor: Die Stelle ist zur Zeit unbesetzt, ihre letzteren Inhaber waren: Dr. *Hassenkamp* 1898—1902, Dr. *Carl Schwering* 1892—98, Dr. *J. Weidgen* 1888—92, Dr. *Gustav Ungermann* 1884—88, Dr. *Aug. Uppenkamp* 1878—84, Dr. *Wilh. Bogen* 1869—78. Aufserdem haben an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Anton Göbel*, Lehrer 1851—56, später Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Magdeburg (gestorben 1898); Dr. *Peter Langen*, Lehrer 1865—68, später ord. Professor der klassischen Philologie an der Akademie zu Münster; Dr. *Deiters*, Oberlehrer 1869—74, jetzt Geheimer Regierungs- und Provinzialschulrat in Coblenz.

11 Klassen; 12 Oberlehrer, 1 technischer Lehrer, alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus ist 1892 fertiggestellt worden; die Kosten betrugen 395000 Mk. Eine Turnhalle ist vorhanden; zu Turnspielen steht ein städtischer Spielplatz zur Verfügung.

Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 7850 Bände, darunter eine Zuwendung der Erben des verstorbenen Direktors Dr. *Ungermann* (über 250 Bände).

Stiftungen: a) Pfarrer *Kloth* vermachte 1859 der Schule 3500 Thaler zu Stipendien, zunächst für seine Anverwandten. b) Der Justizrat *Ahrweiler* (gestorben 1868) vermachte der Anstalt den gröfsten Teil seines Vermögens (250000 Thaler) mit der Bestimmung, dafs in den ersten 20 Jahren die Hälfte, demnächst der dritte Teil der Einkünfte zum Kapital geschlagen werde. Die Vorschriften über die Verleihung von Stipendien aus der Stiftung sind im Progr. 1886, S. 22 ff., mitgeteilt. Bestand 1200000 Mk.

Das Gymnasium ist stiftisch. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Direktor und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 165700 Mk., Zuschufs des Staates 30285 Mk., der Stadt 45691 Mk., aus Stiftungsfonds 45335 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch ein besonderes Statut geregelt.

Oberrealschule mit Realprogymnasium (Realgymnasium)
(I, 398. II, 330. III, 324).

Mit ihrer Elementarschule verband die evangelische Gemeinde 1829 auf Anregung des Geheimen Kommerzienrats *Schöller* eine Familienschule für höheren Unterricht. Nachdem diese in ein neues Schulhaus übergesiedelt war, zu dem *Schöller* den Bauplatz geschenkt hatte, wurde sie am 24. November 1834 als eine öffentliche Schule anerkannt. Michaelis 1863 wurde von ihr die Mädchenklasse abgezweigt; am 27. September 1864 wurde sie als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungsordnung anerkannt, und am 21. September 1868 erhielt sie die vollen mit jener Schulgattung verbundenen Berechtigungen. Das im Jahre 1887 für das nunmehrige Realprogymnasium errichtete Statut ist durch ein unter dem 7. April 1900 genehmigtes ersetzt worden. Nach diesem ist die von der evangelischen Gemeinde errichtete Anstalt stiftisch. Der Kirchengemeinde verbleibt das Eigentum an den ihr für die Schule gemachten Schenkungen; die Einkünfte derselben fliefsen jedoch der Schule zu, so lange diese ihren evangelischen Charakter und ihren Zusammenhang mit der Gemeinde behält. Für die Besoldung und das Ruhegehalt der Lehrer und der sonstigen Beamten der Schule haften, so weit die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, die Stiftungskapitalien

unbedingt. Ostern 1887 wurde katholischer Religionsunterricht eingerichtet. Ostern 1894 wurde die Angliederung eines lateinlosen Oberbaues mit Eröffnung der O II begonnen, und am 30. März 1895 wurde die Anstalt als „Oberrealschule mit einem Realprogymnasium als Unterbau" anerkannt. Durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 19. Januar 1901 wurde die Umwandlung der Anstalt in ein Realgymnasium genehmigt und demgemäſs Ostern 1901 zunächst in Obersekunda Unterricht im Lateinischen eingeführt. Am 30. September 1872 feierte der damalige Rektor *Benrath* sein 50jähriges Dienstjubiläum

Direktor: Dr. *Reinhold Becker* seit 1. April 1884, vorher: *H. E. Benrath* 1857—84. Auſserdem hat an der Anstalt u. a. gewirkt: Dr. *Eduard Holzapfel*, ord. Lehrer 1879—82, jetzt ord. Professor an der technischen Hochschule zu Aachen.

8 Klassen; 8 Oberlehrer, 2 technische und Elementarl., alle evangelisch. Wegen des Religionsunterrichts der katholischen Schüler s. oben.

Eine Turnhalle ist vorhanden; für Bewegungsspiele steht eine Wiese zur Verfügung. Unter den Schülern besteht eine Vereinigung für Bewegungsspiele. Die Lehrerbibliothek enthält 1607 Bände.

Stiftungen. I. Zur Unterhaltung der Anstalt: a) Die Witwe *Wilhelmine Hoesch* überwies im Jahre 1867 6000 Thaler, jetziger Bestand 20269 Mk. b) Ein gleiches Kapital überwies Frau *Wilhelmine Schöller* im Jahre 1870, Bestand 19961 Mk. c) Der Dotationsfonds von 248763 Mk., der im Jahre 1872 von der Kirchengemeinde zur Unterhaltung der Schule bestimmt wurde. d) Zuwendungen der Ehegatten Kommerzienrat *Felix Heinrich* und *Maria Schöller*, sowie die Adele Schöller-Stiftung, aus den Jahren 1874, 1884 und 1893, im Gesamtbetrage von 60450 Mk. e) Stiftung des Geheimen Kommerzienrats *Leopold Hoesch* vom Jahre 1884. Bestand 99408 Mk. f) Die Erben des Geheimen Kommerzienrats *Leopold Schöller* schenkten 50000 Mk. g) 1885 wurde ein neuer Dotationsfonds im Betrage von 92000 Mk. gesammelt. h) 1887 überwies die Gemeinde der Anstalt die Zinsen aus dem Fonds (65200 Mk.) der eingegangenen Mädchenschule. i) Durch Sammlungen wurde 1894 ein Fonds von 189000 Mk. zusammengebracht, welcher der Anstalt zur Sicherstellung der neugegründeten Oberklassen übereignet wurde. k) Die Erich Schleichersche Stiftung (1898) von 100000 Mk.; von den Zinsen flieſst die eine Hälfte der Schulkasse, die andere dem Pensionsfonds zu. II. Stipendienstiftungen: l) Die Stiftung des Kommerzienrats *Wilh. Schüll*, für evangelische Schüler. Bestand 13738 Mk. m) Die Felix Schleichersche-Stipendienstiftung, 1898 gegründet, für Schüler ohne Ansehen des Religionsbekenntnisses. Bestand 104882 Mk.

Die Anstalt ist stiftisch (s. oben). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium; dieses besteht aus dem Direktor, einem der Pfarrer der evangelischen Gemeinde und acht von dieser gewählten weiteren Mitgliedern. Gesamtausgabe 80900 Mk., Einnahme aus eigenem Vermögen 41480 Mk., Staatszuschuſs 16000 Mk. Schulgeld 120 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung. Besoldungen nach den Nachträgen zum Normaletat, feste Zulage nach § 9, 1 a—c. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist durch Statut geregelt. Auſserdem sind die Lehrer der Anstalt berechtigt, der bei der evangelischen Gemeinde bestehenden Unterstützungskasse für Witwen und Waisen der Pfarrer und festangestellten Lehrer gegen jährliche Zahlung von 1/2 % ihres Diensteinkommens beizutreten. Das Vermögen dieser Kasse beträgt 66452 Mk.

Eschweiler.

(Herzogtum Jülich. 21903 Einwohner.)

Progymnasium und Realprogymnasium.

H. H. Koch, Militäroberpfarrer, Geschichte der Stadt Eschweiler und der benachbarten Ortschaften, Frankfurt a. M. 1884 (Bd. II, Geschichte der Schule).

Im März des Jahres 1848 wurde vom katholischen Pfarrer und Ortsschulinspektor *Deckers* eine Privatschule, die spätere Rektoratsschule, gegründet. Die Stadt übernahm 1858 die Unterhaltung und richtete die Schule allmählich als Progymnasium mit Realklassen ein. Diese Ausgestaltung war im Jahre 1879 vollendet; in demselben Jahre wurde ein Statut für die Schule errichtet. Die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium ist durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 15. April 1901 genehmigt worden.

Direktor: Dr. *Franz Cramer* seit Ostern 1902, vorher: *P. Liesen* 1860—1902.

7 Progymnasialklassen, 3 Realprogymnasialklassen (U III, O III, U II); 9 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 Elementarl., 1 Religionsl. im Nebenamte, bis auf den evan-

gelischen Religionsl. und den Hilfsl. alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Das jetzige Schulhaus ist im Jahre 1877 mit einem Kostenaufwande von etwa 60 000 Mk. erbaut worden und wird demnächst durch einen Anbau erweitert werden. Eine Turnhalle ist vorhanden; für Spiele steht ein öffentlicher Platz zur Verfügung. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2000 Bände.

Für unbemittelte Schüler besteht eine Stipendienstiftung (1000 Mk.).

Die Schule wird von der Stadtgemeinde unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Direktor und fünf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Gesamtausgabe 54 400 Mk., Zuschuſs der Stadt 23 928 Mk., des Staates 9450 Mk. Schulgeld für Einheimische 100 Mk., für Auswärtige 110 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind bei der Provinzialkasse versichert.

Eupen.

(Herzogtum Limburg. 14 297 Einwohner.)

Progymnasium (mit Ersatzunterricht) (I, 399. II, 331. III, 322).

Geschichte der höheren Lehranstalt zu Eupen, ein Rückblick auf die 80 jährige Vergangenheit der Schule, Progr. 1890.

Eine aus älterer Zeit stammende Klosterschule hörte nach der französischen Besitzergreifung zu bestehen auf. Auf Anordnung Napoleons wurde am 6. November 1809 in den Räumen des Kapuzinerklosters eine von der Stadtgemeinde zu unterhaltende école secondaire eröffnet. Nach dem Übergange der Stadt an Preuſsen wurde diese Schule zunächst (1844) zu einer fünfklassigen Anstalt erweitert, welche der Hauptsache nach den Charakter eines Progymnasiums hatte. Bei Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde sie in eine höhere Bürgerschule umgewandelt; als solche wurde sie am 10. September 1863 anerkannt. Nach Einführung der Lehrpläne von 1882 wurden allmählich gymnasiale Klassen angegliedert; letztere wurden am 13. März 1890 als Progymnasium anerkannt. Seit 1893 ist die Anstalt Progymnasium mit Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler. Die im Jahre 1864 errichtete Vorschule ist Ostern 1883 eingegangen.

Direktor: D. *Emil Schnütgen* seit 1. April 1885, vorher: Dr. *Jakob Lorscheid* 1876—84, *Anton Knitterscheid* 1862—76.

6 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 Elementarl.; 1 Oberlehrer ist evangelisch, die übrigen Lehrer sind katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Eine Turnhalle ist vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält über 4100 Werke.

Stiftungen: a) Die Hüffer-Stiftung (1868 gegründet) zum Besten des am Orte bestehenden Schulstipendienvereins. Bestand 3000 Mk. b) Die Steinickel-Gülcher-Stiftung (1897), desgl., 10 000 Mk. c) Die Alph. Hendrichs-Stiftung (1884) zur Anschaffung von Schulbänken, 3000 Mk. d) Die Stiftung des Dechanten *Richartz* (1886) zum Besten des Progymnasiums, 3600 Mk. e) Die Egon Breuer-Stiftung (1842) für Studierende der katholischen Theologie, 9000 Mk. f) Die M. A. Gielen-Stiftung (1861) für katholische Schüler, 4500 Mk. g) Die Iv. v. Grand-Ry-Stiftung (1883), desgl., 13 500 Mk. h) Die Emil v. Grand-Ry-Stiftung (1883), desgl., 12 000 Mk. i) Die El. J. Delbaes-Stiftung (1890) vorzugsweise für Studierende der katholischen Theologie, 9000 Mk. k) Die E. Schnütgen-Stiftung (1894), dsgl., 15 000 Mk. l) Die Leonh. Gensterblum-Stiftung (1887), desgl., 12 000 Mk. m) Die Max Finck-Stiftung (1894), für katholische Schüler, 5000 Mk. n) Die M. A. Leusch-Stiftung (1895), desgl., 9000 Mk. o) Die Stiftung der Witwe *Alph. v. Grand-Ry* (1899) für Schüler 8000 Mk.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Königlichen Kompatronatskommissar, dem Direktor, dem dienstältesten katholischen, dem evangelischen Pfarrer und drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Gesamtausgabe 49 185 Mk., Zuschuſs der Stadt 16 905 Mk., des Staates 19 000 Mk. Schulgeld 120 Mk., für einheimische Schüler, deren Eltern zu nicht mehr als 52 Mk. Einkommensteuer veranlagt sind, nur 100 Mk. Der Direktor und 1 Oberlehrer haben Dienstwohnung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ist durch Ortsstatut geregelt.

Jülich.

(Vormalige Hauptstadt des Herzogtums Jülich. 5459 Einwohner.)

Progymnasium (I, 396. II, 328. III, 324).

Dr. *Jos. Kuhl*, Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich, Jülich 1897 (Jos. Fischer) — Progr. 1863. — *Kreuser*, Bericht über die Einweihung des neuen Schulgebäudes, Progr. 1902.

Am 21. Februar 1818 überwies die preußische Regierung der Stadtgemeinde das Gebäude einer älteren, nach der französischen Besitzergreifung aufgelösten, früher von Jesuiten geleiteten Gelehrtenschule zur Gründung einer höheren Lehranstalt. Diese trat als höhere Stadtschule ins Leben, wurde 1850 aufgehoben, aber bereits 1851 wieder eröffnet. Michaelis 1862 wurde sie als Progymnasium anerkannt. Unter dem 3. Juni 1863 wurde für sie ein Statut errichtet; am 1. April 1898 wurde sie vom Staate übernommen. Ostern 1902 wurde mit Eröffnung der O II der Ausbau zum Gymnasium begonnen.

Direktor: Dr. *Kreuser* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Wilhelm Emanuel Hoeres* 1897—1901, Dr. *Matth. Jos. Kuhl* 1862—97.

7 Klassen; 7 Oberlehrer, 1 Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Der vertragsmäßig auf Kosten der Stadt ausgeführte Bau des neuen Schulgebäudes ist im Herbst 1901 vollendet worden.

Der Turnunterricht wird in der neuen städtischen Turnhalle erteilt. Die Lehrerbibliothek enthält etwa 2000 Bände.

Der Kanonikus *Sartorius* hat in seinem Testament vom 14. Mai 1592 „zu Behuf und besseren Unterhaltung" der Schule ein Vermächtnis ausgesetzt. Bestand 1685 Mk.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 38092 Mk., Zuschuß des Staates 19630 Mk., der Stadt 12000 Mk. Schulgeld 100 Mk. Der Direktor hat Dienstwohnung.

Malmedy.

(Früher reichsunmittelbare Abtei. 4680 Einwohner.)

Progymnasium (III, 323).

Die Anstalt ist von der Stadtgemeinde gegründet und 1873 eröffnet worden; sie ist in einem der Stadtgemeinde von der Regierung unentgeltlich überlassenen Teile des Abteigebäudes untergebracht. Das für sie errichtete Statut wurde am 8. Januar 1873 genehmigt. Größte Schülerzahl (93) im Sommer 1886, kleinste (50) im Winter 1895/96.

Direktor: Dr. *Albert Lemmen* seit Ostern 1901, vorher: *Friedrich Dünbier* seit 1. Oktober 1883, Dr. *Wilhelm Goecke* 1878—82, Dr. *Peter Doetsch* 1875—78.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hilfsl., 1 technischer und Elementarlehrer, alle katholisch.

Turnhalle und Spielplatz sind vorhanden. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 2000 Bände.

Die Anstalt wird von der Stadtgemeinde unterhalten (Königliches Kompatronat). Örtliche Verwaltungsbehörde ist das Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Kompatronatskommissar, dem Direktor, dem katholischen und dem evangelischen Pfarrer und drei vom Stadtrate vorgeschlagenen, vom Provinzialschulkollegium ernannten Lehrern. Gesamtausgabe 37350 Mk., Zuschuß der Stadt 9854 Mk., des Staates 18150 Mk. Schulgeld 100 Mk. Die Hinterbliebenen der Lehrer sind von der Stadtgemeinde bei der Provinzialkasse versichert.

Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollernsche Lande).

Sigmaringen.

(Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. 4574 Einwohner.)

Gymnasium (I, 408. II, 336. III, 327).

Am 18. Februar 1812 gründete Fürst Anton Aloys einen Studienstipendienfonds, den er, nach Verstärkung durch Zuschüsse aus kirchlichen Fonds, später (2. Oktober 1818) zur Errichtung einer Studienanstalt im Kloster Hedingen bestimmte. Diese wurde im Herbst 1818 als fünfklassige Lateinschule mit fünfjährigem Lehrgange eröffnet. Nachdem sie sich mehrere Jahre nur mit Mühe erhalten hatte, wurde sie 1840 zu einem Gymnasium erweitert; zugleich erhielt sie nunmehr im wesentlichen das Eigentum der Klostergebäude. 1841 wurden Realklassen hinzugefügt; diese waren aber in vielen Unterrichtsgegenständen mit den Gymnasialklassen vereinigt. Die preufsische Regierung organisierte die Anstalt als sechsklassiges Gymnasium und setzte einen Verwaltungsrat ein; im August 1852 fand die erste Reifeprüfung statt. Am 25. September 1893 wurde das neue in Sigmaringen am Hedinger Sträfsle gelegene Schulgebäude eingeweiht. Die Kosten wurden bis zur Höhe von 210000 Mk. aus dem Gymnasialverwaltungsfonds gedeckt, 10000 Mk. wurden vom Staate bewilligt, der Bauplatz und 20000 Mk. wurden von Sr. Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern gegen Überlassung der Gymnasialkirche und des alten Gymnasialgebäudes mit seinem Grundbesitze zur Verfügung gestellt. In dem mit dem Fürsten damals abgeschlossenen Vertrage wurde der Schule die Fortbenutzung der Kirche für den Gymnasialgottesdienst ausdrücklich zugestanden. Gröfste Schülerzahl (198) im Jahre 1872, kleinste (91) im Jahre 1884. Mit der Schule steht das im Geburtshause des hl. Fidelis untergebrachte frühere Seminarium Fidelianum in Verbindung. Dasselbe wurde vom Erzbischof von Freiburg am 1. Oktober 1856 gegründet und hat die Bestimmung, Schülern des Gymnasiums, die sich dem katholischen geistlichen Stande widmen wollen, Kost und Wohnung zu gewähren und sie für ihren künftigen Beruf nach Anordnung der Kirche zu erziehen. Seit dem 26. Januar 1899 führt es den Namen „Erzbischöfliches Knabenkonvikt“.

Direktor: Dr. *Eberhard* seit Ostern 1886, vorher: Dr. *Buschmann* 1883—86 (jetzt Geh. Reg. und Provinzialschulrat in Coblenz), Dr. *Syrée* 1876—83, Dr. *Stelzer* 1849—76.

8 Klassen; 9 Oberlehrer, 1 technischer und Elementarl., mit einer Ausnahme alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler ist gesorgt.

Der Bau des am 28. September 1893 eingeweihten neuen Schulhauses (s. oben) hat 150000 Mk. gekostet; dazu kommen für das Direktorwohnhaus 35500 Mk., für die Turnhalle 19800 Mk., für die Nebengebäude 7700 Mk., für Einebnung, Entwässerung u. s. w. 20200 Mk. und für die innere Einrichtung 7300 Mk.; die Gesamtkosten belaufen sich daher auf 240500 Mk. Der Turnplatz liegt in unmittelbarer Nähe des Klostergebäudes. Zum Gymnasium gehört eine Badeanstalt, an der verbindlicher Schwimmunterricht erteilt wird.

Die Lehrerbibliothek enthält 5800 Bände, darunter als Geschenk Sr. Majestät des Kaisers und Königs: Johann Sebastian Bachs Werke, herausgegeben von der Bach-Gesellschaft, Leipzig (Breitkopf & Härtel).

Stiftungen: a) Zwei Prinz Wilhelms-Stipendien, zusammen 259 Mk. jährlich, vom Fürsten *Karl Anton von Hohenzollern* durch Urkunde vom 27. August 1868 gegründet, für Schüler, die den Hohenzollernschen Landen angehören. b) Drei bis fünf Stipendien aus der Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen, zusammen 356 Mk. jährlich, für Angehörige des Fürstentums Sigmaringen. c) Die Sales-Sonntagsche-Stiftung, 1812 gegründet, 24 Mk. jährlich für arme Studenten aus dem Fürstentum Sigmaringen, Verwandte des Stifters haben den Vorzug.

Das Gymnasium wird vom Staate unterhalten. Örtliche Verwaltungsbehörde ist der aus drei Mitgliedern (darunter der Direktor) bestehende Verwaltungsrat. Gesamtausgabe 64740 Mk., Zuschufs des Staates 51370 Mk. Schulgeld 90 Mk., aufserdem 2 Mk. Badegeld (s. oben).

Hechingen.

(Fürstentum Hohenzollern-Hechingen. 3966 Einwohner.)

Realschule (I, 410. II, 337. III, 328).

Dr. *Theodor Thele*, Geschichte der höheren Bürgerschule in Hechingen bis 1874, Hechingen 1876.

Eine im Jahre 1844 errichtete Privatlehranstalt wurde bereits 1845 in eine öffentliche „Realschule“ umgewandelt. Zum Unterrichte, der auch die griechische und die lateinische Sprache umfaſste, wurden alle Arten von Schülern, u. a. auch Präparanden des Elementarschulamts und selbst Mädchen, zugelassen. Nach der preuſsischen Besitzergreifung wurde zunächst ein nach Zurückziehung der bisherigen fürstlichen Zuschüsse verbliebenes Defizit gedeckt und sodann die Schule aufgelöst. An ihre Stelle trat aber sofort eine in dem Gebäude der bisherigen Realschule untergebrachte neue Schule mit dem alten Namen. Die Stadt und die jüdische Gemeinde verpflichteten sich zu Zuschüssen. Der Lehrplan schloſs sich im wesentlichen an den der höheren Bürgerschulen an. Die unsicheren Dotationsverhältnisse haben aber die Fortentwickelung der Anstalt lange Zeit hindurch gehemmt, und erst 1878 konnte sie als höhere Bürgerschule anerkannt werden. 1888 wurde sie vom Staate übernommen; die Stadtgemeinde zahlt einen jährlichen Zuschuſs von 4400 Mk. Für die Klassen VI bis IV ist lateinischer Nebenunterricht eingerichtet.

Direktor: *Hugo Seemann* seit Michaelis 1901, vorher: Dr. *Josef Baar* 1897 bis 1901, *Friedrich Wilhelm Röhr* 1886—97, Dr. *Thele* 1874—86, *E. v. Sallwürck* 1868—73 (jetzt Groſsherzoglich badischer Oberschulrat).

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 3 Elementarl., alle katholisch. Für den Religionsunterricht der evangelischen und der jüdischen Schüler ist gesorgt.

Der Turnunterricht wird teils in der Turnhalle des Rathauses, teils auf dem Spielplatze hinter dem Schulgebäude erteilt, ein weiterer Spielplatz ist mietweise beschafft. Die Lehrerbibliothek enthält ungefähr 3200 Bände.

Stiftungen: a) Die Wallishausensche Stiftung, Bestand etwa 1000 Mk. b) Zwei kleinere Stiftungen im Gesamtbetrage von 700 Mk. zur Unterstützung von Schülern.

Die Schule wird vom Staate unterhalten. Gesamtausgabe 38 850 Mk., Zuschuſs des Staates 25 622 Mk., der Stadt 4400 Mk. Schulgeld 80 Mk., für die Teilnehmer am lateinischen Nebenunterricht 40 Mk. mehr.

Privatanstalten.

Collegium Augustinianum zu Gaesdonk.

Dasselbe ist im Jahre 1849 vom Bischof *Joh. Georg Müller* von Münster zu dem Zwecke gegründet worden, den Nachwuchs der Theologen aus dem rheinischen Anteile der Diözese Münster zu sichern. Im Jahre 1873 wurde die Anstalt geschlossen; bei ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1893 erhielt sie ein Statut; am 15. und 16. Oktober 1899 feierte sie ihr 50 jähriges Jubelfest. Gegenwärtig hat sie sechs aufsteigende Gymnasialklassen (U III bis O I). Im Herbst 1896 erhielt sie die Berechtigung zur Ausstellung von Militärzeugnissen.

Vorsteher: Dr. *Joseph Brunn* seit 1893, vorher: Domkapitular und Geistlicher Rat Dr. *Perger* 1849—93; 9 wissenschaftliche Lehrer, 3 Religions- und technische Lehrer, alle katholisch, ebenso wie die Schüler, deren Zahl allmählich auf 153 gestiegen ist. An der Anstalt haben früher Dr. *Dingelstad*, jetzt Bischof von Münster, und Dr. *Fritzen*, jetzt Bischof von Straſsburg, unterrichtet.

Das Collegium Augustinianum wird vom Bischof von Münster unterhalten. Das Pensionsgeld beträgt 600 Mk.; besonderes Schulgeld wird nicht erhoben. Nähere Mitteilungen bringen die seit 1854 herausgegebenen Schulnachrichten.

Evangelisches Pädagogium zu Godesberg a. Rhein.

Dasselbe wurde im Jahre 1883 vom Pastor *J. Axenfeld* als Unterrichts- und Erziehungsanstalt gegründet. Es ist allmählich zu einem mit einer Realschule verbundenen Progymnasium ausgestaltet worden und besitzt seit Ostern 1896 die mit dieser Schulgattung verbundenen Berechtigungen. Der Grundsatz der Familienerziehung ist in der Weise festgelegt, daſs für je 15 Schüler ein besonderes Erziehungshaus gebaut und einem der festangestellten (gewöhnlich verheirateten) Lehrer unterstellt wird. Diesem werden als Helfer je ein oder zwei Kandidaten der Theologie oder Philologie oder Hilfslehrer beigegeben.

Rektor (seit 1887) und Eigentümer (seit 1889) der Anstalt ist *O. Kühne*.

17 Klassen; 10 wissenschaftliche Lehrer, 3 Elementarl., 20 Erzieher.

Pensionsgeld (einschl. Schulgeld) durchschnittlich 1500 Mk.; die Externen (Godesberger) haben 180 Mk. Schulgeld zu zahlen. Die Anstalt hat streng evangelischen Charakter.

Katholische Unterrichts- und Erziehungsanstalt in Kemperhof.

Dieselbe ist aus einem Waisenhause hervorgegangen, das im Jahre 1851 von dem mit Korporationsrechten versehenen Coblenzer katholischen Männervereine für arme Knaben gegründet worden war. Um den Bestand der Waisenanstalt zu sichern, wurde neben derselben im Jahre 1860 ein Knabenpensionat errichtet, dessen Überschüsse zur Unterhaltung jener Anstalt mitverwendet werden sollten. Die Zöglinge des Pensionats erhielten den Unterricht der höheren Bürgerschule; die innere Leitung des Unterrichts wurde zunächst den „Brüdern der christlichen Schule" übertragen, ging aber 1879 auf den Direktor *Loben* über; diesem standen außer einem Religionslehrer mehrere weltliche Lehrer zur Seite. In jenem Jahre gingen die meisten der 130 Pensionsschüler mit den Schulbrüdern nach Belgien, und das Schuljahr 1879/80 wurde mit nur 30 Schülern eröffnet; ihre Zahl nahm jedoch schnell wieder zu und betrug Ende jenes Schuljahres bereits 99. Seit Ostern 1885 besitzt die höhere Schule Militärberechtigung. Ostern 1892 erhielt die Anstalt die Lehreinrichtung einer lateinlosen Realschule.

Rektor: Dr. *Josef Jonas* seit 1. April 1888, vorher: *Gerhard Loben* 1879—88.

6 Klassen; 4 Oberlehrer, 3 wissenschaftliche Hilfsl. und 3 Elementarl. Alle Schüler und alle Lehrer sind katholisch.

Turnhalle, Turn- und Spielplatz sind vorhanden.

Die Anstalt wird vom „Coblenzer katholischen Männervereine für arme Knaben" unterhalten; die Lehrer werden von dessen Vorstande gewählt. Pensionspreis einschließlich des Schulgeldes 700 Mk.

Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu Obercassel b. Bonn.

Dieselbe wurde am 27. September 1880 von ihrem jetzigen Dirigenten *Kalkuhl* eröffnet. Am 4. Juni 1891 erhielt sie die Militärberechtigung. 9 Klassen. Außer dem Vorsteher sind 6 akademisch gebildete, 1 technischer und 3 Elementarlehrer, als Hilfsl. 2 Geistliche und 1 Gesangl. vorhanden; 3 Lehrer sind katholisch, die übrigen evangelisch. Für den Religionsunterricht der katholischen Minderheit ist gesorgt. Turnhalle und Spielplätze sind vorhanden. Schulgeld 120—160 Mk., für Schüler, welche die I nur ein Jahr lang besuchen, 300 Mk.

V.

Schulstatistik.

1. Übersichten über die Zahl der höheren Schulen in den einzelnen Jahren 1874 bis 1900.

A) Zahl der Gymnasien am Schlusse des Jahres

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878 u. 79	1880	1881	1882 u. 83	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893 u. 94	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Ostpreußen	24	25	25	26	14	15	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	15	15	16	16	16	16
Westpreußen					12	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Brandenburg	28	28	30	31	34	35	35	36	37	37	37	38	38	38	38	39	40	41	41	42	42	43	43	45
Pommern	16	17	17	17	17	17	18	18	18	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Posen	13	13	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	15	15	15	15	15	15	15	16	17	17
Schlesien	35	35	35	35	36	36	36	36	36	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
Sachsen	24	24	24	24	25	25	25	25	25	26	27	27	27	27	27	28	28	28	28	28	28	28	28	28
Schleswig-Holstein	10	10	11	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Hannover	18	18	19	20	20	21	21	22	22	23	23	23	24	24	24	24	24	24	24	24	24	25	25	25
Westfalen	20	20	20	20	20	20	20	20	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	22	22	24
Hessen-Nassau	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	13	13	14	14	14	14	14	14	14	14	15	17	17	17
Rheinprovinz u. Hohenzollern	26	26	26	28	29	29	29	29	29	29	31	31	31	32	32	32	33	34	34	36	37	39	42	42
Summa:	226	228	233	239	245	249	251	253	255	259	263	264	266	267	268	270	272	274	273	276	279	287	291	295

B) Zahl der Progymnasien am Schlusse des Jahres

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Ostpreußen	1	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Westpreußen					4	4	4	3	3	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Brandenburg	2	2	2	2	1	1	2	1	3	3	1	2	3	2	2	2	3	3	2	1	1	1	2	2	3	4	5
Pommern	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
Posen	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schlesien	—	1	1	1	—	—	1	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	4
Sachsen	2	2	2	4	3	3	3	2	2	2	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hannover	1	1	1	1	2	3	2	2	2	2	3	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3
Westfalen	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	4	4	5	6	7	7	7	10
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	4	5	5	5	5	5	3	3	4
Rheinprovinz	15	17	18	16	13	13	15	15	15	15	15	15	15	15	15	16	16	16	15	14	15	15	17	16	18	16	19
Summa:	30	33	34	34	33	34	36	34	36	36	36	38	40	40	39	41	47	45	44	44	44	45	49	51	51	49	59

C) Zahl der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) am Schlusse des Jahres

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878 79 u. 80	1881	1882 u. 83	1884	1885 u. 86	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894 u. 95	1896	1897	1898	1899	1900
Ostpreußen . . .	9	9	9	9	5	5	6	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	3	3	3
Westpreußen . .					4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	2	2
Brandenburg . .	12	12	14	14	14	15	15	15	15	15	14	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	14
Pommern . . .	4	4	4	4	4	4	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Posen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	2	1	1
Schlesien . . .	9	9	9	9	9	9	9	8	8	8	8	8	8	8	9	8	8	8	7	7	7	8
Sachsen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	7	6	6	6	6	6	5	5
Schleswig-Holstein	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4
Hannover . . .	9	10	11	11	11	11	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	11	11	11	10
Westfalen . . .	9	9	9	9	9	10	10	10	11	11	11	11	11	11	11	11	10	10	10	9	8	8
Hessen-Nassau . .	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Rheinprovinz . .	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	10	9	12	12	13
Summa:	79	80	83	84	84	86	90	89	89	88	87	88	87	86	89	87	86	83	79	79	75	76

D) Zahl der Realschulen 2. Ordnung bis 1882.

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Brandenburg	4	4	3	3	3	1	1	1
Pommern	1	1	1	1	1	1	1	1
Sachsen	1	1	1	1	2	1	1	1
Schleswig-Holstein	3	3	3	3	3	3	3	3
Hessen-Nassau	5	5	5	7	8	9	10	10
Rheinprovinz	3	3	3	3	3	3	3	3
Summa:	17	17	16	18	20	18	19	19

E) Zahl der höheren Bürgerschulen am Schlusse des Jahres / Zahl der Realprogymnasien am Schlusse des Jahres

	E) Zahl der höheren Bürgerschulen am Schlusse des Jahres								Zahl der Realprogymnasien am Schlusse des Jahres																		
Provinz	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Ostpreußen . . .	5	5	5	6	2	3	3	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Westpreußen . .					5	6	6	6	6	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	2	—
Brandenburg . .	8	10	9	9	9	9	9	9	10	10	11	11	12	12	12	11	11	11	11	10	9	9	8	5	4	4	4
Pommern	4	4	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	3	2	2
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	5	6	7	7	7	8	8	7	4	4	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1
Sachsen	6	6	8	7	7	7	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	8	8	8	9	9	9	8	7	3	3	3
Schleswig-Holstein	8	8	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10	11	11	11	10	10	10	10	10	9	9	7	—	—	—	—
Hannover . . .	16	15	14	15	15	16	16	16	13	13	13	13	13	13	12	12	12	12	12	11	10	10	8	4	4	4	4
Westfalen . . .	4	6	6	7	7	8	8	8	5	5	6	5	5	5	4	4	5	5	4	3	3	2	1	—	—	—	—
Hessen-Nassau . .	16	16	16	16	15	14	13	14	13	13	14	14	14	14	14	14	16	16	15	13	15	15	13	5	5	5	4
Rheinprovinz . .	13	15	14	15	15	16	16	18	12	13	14	12	11	12	12	10	10	10	9	8	7	6	6	4	3	4	3
Summa:	85	91	91	94	95	100	99	103	86	86	89	86	86	89	87	83	86	86	83	78	76	74	65	39	27	25	21

F) Zahl der lateinlosen Realschulen mit 9jährigem Lehrgange am Schlusse des Jahres / Zahl der Oberrealschulen am Schlusse des Jahres

Provinz	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
Brandenburg	2	2	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schlesien	—	—	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sachsen	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	5	5
Schleswig-Holstein	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	1	1	1	3	3	4	4	4	4	5	5	5
Rheinprovinz	—	—	4	3	3	3	3	3	3	3	2	1	1	1	8	8	9	10	12	12	12	12
Summa:	3	3	12	12	12	14	14	12	11	11	10	9	9	12	20	22	24	26	28	30	35	37

Zahl der Realschulen (höheren Bürgerschulen) am Schlusse des Jahres

Provinz	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Ostpreußen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	[illegible]	4
Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	4
Brandenburg	—	—	—	1	1	3	5	6	9	11	12	15	18	21	21	26	25	28	30
Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schlesien	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	9	10	10
Sachsen	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	5	7	11	12	14
Schleswig-Holstein	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	9	9	11	12	14	14	14	14
Hannover	2	2	2	2	3	4	4	4	6	6	6	9	9	8	8	10	13	14	14
Westfalen	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	5	10	12	12	13
Hessen-Nassau	11	10	8	8	9	9	9	10	8	9	7	7	7	7	7	14	13	14	14
Rheinprovinz und Hohenzollern	11	11	11	12	12	12	13	13	14	14	14	10	10	11	12	14	18	18	18
Summa:	35	36	34	36	38	41	44	48	53	56	55	63	68	73	78	103	123	131	138

2. Zahl der Vorschulen.

Provinz	an Gymnasien u. Progymnasien				an Realanstalten mit Latein.				an Realanstalten ohne Latein			
	1874	1882	1892	1900	1874	1882	1892	1900	1874	1882	1892	1900
Ostpreußen	20	15	13	12	9	5	5	—	—	1	1	3
Westpreußen		12	12	8		5	4	—	—	—	2	5
Brandenburg	17	28	32	37	13	18	21	15	3	2	4	13
Pommern	16	17	15	10	4	5	5	4	1	—	—	—
Posen	13	10	10	7	4	3	2	—	—	—	—	—
Schlesien	11	14	11	9	5	5	6	3	3	3	7	5
Sachsen	7	8	6	6	7	7	3	1	—	1	—	3
Schleswig-Holstein	8	10	9	8	3	6	5	—	3	2	3	10
Hannover	13	15	9	10	13	16	15	4	—	2	3	6
Westfalen	4	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Nassau	1	—	1	3	10	6	7	2	5	9	7	11
Rheinprovinz	9	13	11	15	13	8	10	7	2	6	6	7
Summa:	119	144	131	125	82	84	83	36	17	26	33	63

3. Übersicht über die Zahl der Lehrer und über die Änderungen Halbjahres unter Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit und

A) Gymnasien

Jahr	Provinzen	Zahl der Gymnasien	Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	Zahl der Lehrer an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74 u. 81/82: in den Gymnasien	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 u. 1882 auf den Gymnasien: Klasse I	II	III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1874	Preußen	24	266	14	84	34	7 395	932	757	1 211	1 984	1 326	1 440	1 358	8 076	681
1882	Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	Ostpreußen	16	177	3	58	24	4 351	526	605	874	1 237	838	761	729	5 044	693
1874	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	Westpreußen	13	149	14	53	17	3 096	292	433	636	974	588	589	567	3 787	691
1874	Brandenburg	28	391	—	145	59	9 038	1979	887	1 660	2 744	1 555	1 835	1 673	10 304	1 266
1882	Brandenburg	36	521	—	185	83	11 967	2755	1278	2 369	3 628	2 184	2 216	2 208	13 883	1 916
1874	Pommern	16	173	1	59	25	4 448	721	427	803	1 135	848	941	882	5 036	588
1882	Pommern	18	193	1	81	28	4 808	810	635	975	1 331	903	858	819	5 521	718
1874	Posen	13	142	18	44	16	3 765	478	365	631	1 039	696	724	730	4 185	420
1882	Posen	14	158	26	49	18	4 047	447	435	822	1 251	779	720	780	4 787	740
1874	Schlesien	35	357	39	123	23	9 488	824	932	1 688	2 463	1 790	1 812	1 932	10 617	1 129
1882	Schlesien	36	391	51	147	27	8 919	692	1221	1 832	2 720	1 667	1 641	1 761	10 842	1 925
1874	Sachsen	24	247	8	94	20	5 699	398	685	1 128	1 701	1 098	1 068	1 039	6 719	1 020
1882	Sachsen	25	274	9	128	22	6 713	423	971	1 527	2 071	1 283	1 078	983	7 908	1 195
1874	Schleswig-Holstein	10	124		24	9	1 469	195	167	260	391	327	338	335	1 818	349
1882	Schleswig-Holstein	12	143	—	34	15	2 100	320	262	381	566	511	464	453	2 637	537
1874	Hannover	18	176	2	54	22	3 294	558	442	641	886	609	670	739	3 987	693
1882	Hannover	22	197	6	92	30	4 584	678	628	970	1 392	902	846	811	5 549	965
1874	Westfalen	20	188	21	69	5	3 831	155	708	981	978	530	682	745	4 624	593
1882	Westfalen	20	215	24	94	4	4 381	148	865	1 336	1 270	782	668	672	5 593	1 212
1874	Hessen-Nassau	12	131	13	53	3	2 301	2	362	551	766	443	450	393	2 965	543
1882	Hessen-Nassau	12	150	14	60	—	3 178	—	582	769	959	553	505	468	3 836	658
1874	Rheinprovinz und Hohenzollern	26	266	24	117	22	5 784	780	586	1 072	1 376	917	1 054	1 108	6 113	220
1882	Rheinprovinz und Hohenzollern	29	330	31	152	32	6 928	701	864	1 447	2 089	1 309	1 453	1 577	8 739	1 811
Summa 1874:		226	2461	140	866	238	56 942	7022	6268	10 626	15 463	10 139	11 014	10 934	64 444	7 502
Summa 1882:		253	2898	179	1133	300	65 072	7792	8779	13 938	19 488	12 299	11 794	11 828	78 126	13 054

der Gesamtzahl der Schüler der einzelnen Provinzen innerhalb eines der Heimatsverhältnisse für die Jahre 1874, 1882, 1892 und 1900.

1874 und 1882.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874/82 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz … in den Vorschulen: Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Gymnasien: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Gymnasien: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1874/82: von den Gymnasien: mit dem Zeugnis der Reife	von den Gymnasien auf: Gymnasialanstalten	Realanstalten	sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von d. Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Gymnasien	in den Vorschulen
1 252	320	5 921	1 360	—	795	4 254	3 709	113	178	170	103	58	336	11	856	474	2	476	7 220	776
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
800	274	4 117	440	—	487	2 972	2 030	42	90	105	41	23	132	4	395	138	2	140	4 649	660
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
456	164	2 530	686	—	571	2 174	1 557	56	56	75	33	17	90	6	277	46	1	47	3 510	409
2 567	588	8 672	205	—	1427	7 437	2 774	93	144	253	125	94	414	10	1040	441	2	443	9 264	2124
3 646	891	11 383	354	10	2136	10 005	3 774	104	196	328	91	84	518	18	1235	576	10	586	12 648	3060
966	245	4 641	38	3	354	2 916	2 079	41	79	99	36	43	184	7	448	218	1	219	4 588	747
1 060	250	5 070	53	—	398	3 297	2 200	24	116	115	27	20	253	11	542	161	2	163	4 979	897
608	130	1 717	1 496	1	971	2 308	1 803	74	61	111	21	11	307	4	515	166	2	168	3 670	440
671	224	2 217	1 254	—	1316	2 834	1 919	34	71	107	9	7	238	7	439	109	3	112	4 348	559
1 079	255	5 092	3 892	—	1633	5 976	4 576	65	184	222	50	63	659	9	1187	178	—	178	9 430	901
954	262	5 553	3 323	—	1966	6 597	4 198	47	126	169	34	34	359	12	734	86	6	92	10 108	862
613	215	6 367	264	15	73	3 434	3 048	237	107	155	31	23	241	8	565	29	—	29	6 154	584
607	184	7 468	288	—	152	4 144	3 490	274	164	156	23	19	239	7	608	44	1	45	7 300	562
314	119	1 757	29	—	32	1 139	564	115	25	22	4	15	43	3	112	16	2	18	1 706	296
497	177	2 559	31	—	47	1 466	913	258	36	27	9	48	49	4	173	27	2	29	2 464	468
849	291	3 255	605	—	127	2 434	1 438	115	70	45	34	45	146	7	347	50	4	54	3 640	795
1 006	328	4 541	808	—	200	3 510	1 892	147	72	84	12	15	134	9	326	62	3	65	5 223	941
210	55	2 103	2 318	—	203	2 825	1 750	49	237	96	16	8	286	15	658	1	2	3	3 966	207
227	79	2 804	2 536	—	253	3 223	2 288	82	36	86	9	21	158	6	316	2	—	2	5 277	225
10	8	2 227	653	—	85	1 682	1 197	86	31	61	9	12	137	3	253	—	—	—	2 712	10
—	—	2 810	725	—	301	2 336	1 331	169	93	58	20	11	117	3	302	—	—	—	3 534	—
896	116	2 135	3 784	—	194	3 849	2 151	113	205	148	94	66	540	9	1062	280	1	281	5 051	615
999	298	3 679	4 650	—	410	6 164	2 497	78	41	151	26	33	226	8	485	21	1	22	8 254	977
9 364	2342	43 887	14 644	19	5894	38 254	25 089	1101	1321	1382	523	438	3293	86	7043	1853	16	1869	57 401	7495
10 923	3131	54 731	15 148	10	8237	48 722	28 089	1315	1097	1461	334	332	2513	95	5832	1272	31	1303	72 294	9620

B) Gymnasien

Jahr	Provinzen	Zahl der Gymnasien	Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900: in den Gymnasien	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 auf den Gymnasien: Klasse: OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1892	Ost-preufsen	16	182	11	49	23	3456	343	179	266	341	491	505	579	637	590	612	4200	741
1900		16	205	15	33	28	4087	580	288	341	383	606	606	710	703	653	699	4989	902
1892	West-preufsen	13	164	13	56	15	2888	228	191	272	303	377	401	443	513	538	496	3534	645
1900		13	175	11	36	14	3287	249	218	252	343	440	439	559	634	605	623	4113	825
1892	Berlin	16	318	—	177	57	7651	2212	461	506	678	1015	1081	1171	1176	1205	1303	8596	945
1900		16	322	—	92	56	7105	2032	493	529	648	864	907	1071	1084	1091	1178	7865	760
1892	Brandenburg (ausschl. Berlin)	24	259	—	103	41	4632	869	235	395	439	668	653	780	829	817	799	5615	983
1900		29	329	9	94	58	5934	1411	383	419	548	820	813	1078	1087	1074	1104	7326	1392
1892	Pommern	19	210	—	70	24	3877	476	277	381	376	551	572	587	679	628	598	4649	772
1900		19	233	4	49	21	3560	424	255	307	349	504	531	572	616	591	602	4327	767
1892	Posen	15	180	22	53	18	3895	354	211	310	381	524	559	693	695	660	641	4674	779
1900		17	222	26	62	12	4437	218	265	297	419	589	643	770	830	817	825	5455	1018
1892	Schlesien	37	429	56	170	25	8227	425	439	620	761	1001	1212	1448	1552	1579	1494	10106	1879
1900		37	498	56	139	19	9232	472	603	748	822	1243	1406	1578	1748	1633	1611	11392	2160
1892	Sachsen	28	319	6	130	15	5952	344	414	542	646	841	874	1019	1043	878	814	7071	1119
1900		28	336	8	98	16	6291	328	467	537	615	936	926	1150	1074	969	970	7644	1353
1892	Schleswig-Holstein	12	133	—	50	13	1811	234	90	152	155	228	233	321	384	344	370	2277	466
1900		12	145	1	42	16	2058	262	103	162	180	290	310	330	398	401	389	2563	505
1892	Hannover	24	232	8	93	21	4320	458	280	413	472	693	682	749	697	664	687	5337	1017
1900		25	259	10	72	21	4927	493	457	492	573	752	769	767	779	760	747	6096	1169
1892	Westfalen	21	265	22	99	3	4942	57	417	599	706	846	761	698	778	742	798	6355	1413
1900		24	332	30	85	—	5841	—	543	567	710	983	898	892	944	939	1069	7545	1704
1892	Hessen-Nassau	14	175	14	81	4	3320	20	347	359	387	492	540	502	508	442	434	4011	691
1900		17	223	18	63	2	4025	88	379	406	445	585	612	660	641	598	596	4922	897
1892	Rhein-provinz	32	435	30	170	29	8418	550	571	744	908	1227	1272	1393	1454	1540	1544	10653	2235
1900		41	617	33	148	37	11676	670	849	1070	1246	1611	1660	1851	2139	2149	2288	14863	3187
1892	Hohen-zollern	1	9	1	3	—	163	—	8	11	13	20	20	33	23	20	17	165	2
1900		1	10	1	2	—	155	—	7	7	8	17	26	27	27	24	14	157	2
Summa 1892:		272	3310	183	1304	288	63552	6570	4130	5570	6566	8974	9365	10416	10968	10647	10607	77243	13691
Summa 1900:		295	3906	222	1015	300	72615	7227	5310	6134	7289	10240	10546	12015	12704	12304	12715	89257	16642

1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 in den Vorschulen: Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Gymnasien: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Gymnasien: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1892 u. 1902: von den Gymnasien: mit dem Zeugnis der Reife	auf Gymnasialanstalten	auf Realanstalten	auf sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von d. Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Gymnasien	in den Vorschulen
576	233	3 403	483	3	311	2 507	1 662	31	34	83	17	39	120	5	298	39	1	40	3 902	536
869	289	3 927	711	5	346	3 078	1 869	42	48	88	14	35	95	6	286	56	1	57	4 703	812
383	155	2 299	872	19	344	2 180	1 336	18	40	65	24	30	113	3	275	32	—	32	3 259	351
468	219	2 660	1 160	2	291	2 555	1 543	15	51	101	13	38	89	6	298	19	3	22	3 815	446
2 677	465	6 336	328	23	1 909	7 380	1 138	78	180	187	99	53	342	10	871	483	2	485	7 725	2192
2 517	485	5 469	377	13	2 006	6 654	1 138	73	196	130	111	62	236	9	744	460	3	463	7 121	2054
1 320	451	5 100	182	14	319	3 742	1 821	52	71	109	42	43	178	7	450	108	1	109	5 165	1211
2 207	796	6 586	319	16	405	5 269	1 976	81	108	172	54	37	185	6	562	209	—	209	6 764	1998
692	216	4 292	74	7	276	2 859	1 753	37	86	77	25	37	152	4	381	69	2	71	4 268	621
662	238	3 995	94	6	232	2 737	1 559	31	71	74	22	17	123	3	310	84	4	88	4 017	574
541	187	2 302	1 537	6	829	2 832	1 807	35	50	83	5	32	121	4	295	33	3	36	4 379	505
414	196	2 553	2 101	9	792	3 353	2 081	21	6	104	2	39	78	2	231	20	—	20	5 224	394
642	217	4 798	3 887	23	1 398	6 147	3 927	32	85	147	24	53	266	9	584	82	2	84	9 522	558
705	233	5 107	4 991	7	1 287	7 016	4 331	45	76	214	23	81	256	14	664	59	—	59	10 728	646
485	141	6 616	323	3	129	4 296	2 512	263	87	125	29	47	174	9	471	53	2	55	6 600	430
497	169	6 997	467	3	177	4 811	2 555	278	102	160	34	63	151	3	513	48	1	49	7 131	448
415	181	2 194	39	4	40	1 343	720	214	19	54	11	41	51	3	179	14	5	19	2 098	396
526	264	2 485	57	2	19	1 397	854	312	22	41	20	28	55	1	167	26	—	26	2 396	500
701	243	4 212	955	2	168	3 327	1 813	197	30	66	19	25	134	7	281	32	2	34	5 056	667
768	275	4 793	1 132	6	165	3 769	2 140	187	25	86	17	31	75	8	242	20	2	22	5 854	746
73	16	2 886	3 236	1	232	3 679	2 587	89	25	69	8	30	151	3	286	—	—	—	6 069	73
—	—	2 999	4 241	5	300	4 472	3 000	73	42	85	15	33	187	—	362	—	—	—	7 183	—
42	22	2 742	913	31	325	2 641	1 214	156	68	62	18	19	85	5	257	3	—	3	3 754	39
129	41	3 251	1 219	24	428	3 306	1 504	112	35	84	24	30	51	4	228	1	1	2	4 694	127
779	229	3 780	6 407	18	448	7 263	3 292	98	34	152	35	79	295	9	604	28	3	31	10 049	748
1 208	538	4 838	9 458	16	551	9 840	4 857	166	27	176	32	90	243	12	580	34	1	35	14 283	1173
—	—	25	140	—	—	67	74	24	8	—	1	—	3	—	12	—	—	—	153	—
—	—	19	138	—	—	69	73	15	6	7	1	2	8	—	24	—	—	—	133	—
9 326	2 756	50 985	19 376	154	6 728	50 263	25 656	1 324	817	1279	357	528	2185	78	5244	976	23	999	71 999	8327
10 970	3 743	55 679	26 465	114	6 999	58 326	29 480	1 451	815	1522	382	586	1832	74	5211	1 036	16	1052	84 046	9918

C) Progymnasien

Jahr	Provinzen	Zahl der Progymnasien	Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74 u. 1881/82: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 u. 1882 auf den Progymnasien: Klasse I	II	III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1874	Preufsen	1	8	—	1	1	164	29	—	9	41	31	36	49	166	2
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Ostpreufsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		2	11	—	4	2	330	55	—	68	113	72	73	92	418	88
1874	Westpreufsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		3	20	1	4	3	377	17	—	77	132	69	98	98	474	97
1874	Brandenburg	2	8	—	7	2	184	61	—	10	36	56	67	68	237	53
1882		3	11	—	7	5	113	13	—	25	34	64	75	85	283	170
1874	Pommern	3	13	—	11	4	432	120	10	50	125	95	105	123	508	76
1882		3	18	—	5	4	360	57	—	74	112	85	83	79	433	73
1874	Posen	3	16	2	9	1	379	75	—	46	93	85	114	124	462	83
1882		2	12	2	4	—	197	9	—	35	55	48	57	59	254	57
1874	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		2	9	3	5	2	215	39	—	32	69	51	69	62	283	68
1874	Sachsen	2	6	2	3	—	166	—	—	13	42	44	71	55	225	59
1882		2	13	1	3	2	234	60	—	35	79	53	64	64	295	61
1874	Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Hannover	1	6	—	1	1	104	9	—	14	20	23	40	28	125	21
1882		2	8	—	2	2	164	35	—	34	51	32	42	32	191	27
1874	Westfalen	3	14	3	4	—	166	—	—	47	33	22	39	31	172	6
1882		2	10	3	2	—	94	—	—	34	37	16	16	20	123	29
1874	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Rheinprovinz	15	82	15	37	—	1 304	—	—	175	278	254	306	363	1 376	72
1882		15	86	14	23	1	1 060	28	—	224	331	236	274	268	1 333	273
Summa 1874:		30	153	22	73	9	2 899	294	10	364	668	610	778	841	3 271	372
Summa 1882:		36	198	24	59	21	3 144	313	—	638	1 013	726	851	859	4 087	943

1874 und 1882.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 u. 1882 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz: Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Progymnasien: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Progymnasien: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1874 u. 1882: von den Progymnasien: mit dem Abgangszeugnis der Reife: zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	ohne Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	ohne Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	ohne Abgangszeugnis der Reife: auf sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von d. Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	von d. Vorschulen: durch Tod	von d. Vorschulen: Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Progymnasien	in den Vorschulen
40	11	54	98	—	14	53	109	4	—	2	—	11	—	3	19	—	35	33	—	33	131	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	25	401	2	—	15	268	149	1	—	10	—	10	1	4	26	1	52	29	—	29	366	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	25	223	155	—	96	247	226	1	—	8	1	11	2	3	24	1	50	—	—	—	424	42
66	5	211	—	—	26	152	85	—	—	—	—	5	—	7	6	1	19	2	—	2	218	64
117	104	252	10	—	21	241	42	—	—	4	—	11	—	4	8	—	27	13	—	13	256	104
161	41	448	2	—	58	270	238	—	—	—	—	16	1	8	42	—	67	29	—	29	441	132
86	29	392	5	—	36	288	114	1	—	3	—	6	5	1	20	—	35	14	—	14	398	72
100	25	182	137	—	143	245	199	18	—	1	—	9	2	3	25	1	41	22	—	22	421	78
22	13	68	88	—	98	154	98	2	—	2	—	9	1	1	9	—	25	—	—	—	229	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	4	146	119	—	18	169	114	—	—	2	—	—	—	1	9	1	13	1	—	1	270	42
—	—	223	1	—	1	123	97	5	—	5	—	3	—	1	5	1	15	—	—	—	210	—
90	30	288	5	—	2	188	103	4	—	1	—	10	2	4	8	—	25	4	—	4	270	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	2	113	1	—	11	87	38	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	122	11
46	11	177	7	—	7	103	47	41	—	2	—	1	7	—	8	1	19	2	—	2	172	44
—	—	26	135	—	11	108	64	—	—	14	—	2	—	4	28	1	49	—	—	—	123	—
—	—	17	93	—	13	63	60	—	—	—	—	5	—	—	8	—	14	—	—	—	109	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	341	983	—	52	751	609	16	—	39	—	35	4	11	181	1	271	—	—	—	1 105	—
31	8	299	953	—	81	718	598	17	—	8	—	30	2	8	70	—	118	8	—	8	1 215	23
378	84	1 598	1 357	—	316	1 789	1 439	43	—	61	—	81	7	37	309	5	500	86	—	86	2 771	292
557	244	2 263	1 437	—	387	2 439	1 581	67	—	40	1	93	20	26	190	4	378	71	—	71	3 709	486

D) Progymnasien

Jahr	Provinzen	Zahl der Progymnasien	Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 auf den Progymnasien: Klasse U II	O III	U III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1892	Ostpreußen	2	10	—	8	1	267	6	33	34	63	59	32	39	260	(—7)
1900		1	7	—	2	1	122	7	18	23	23	29	28	34	155	33
1892	Westpreußen	5	31	4	9	3	404	9	44	62	105	86	104	90	491	87
1900		5	33	3	11	2	417	5	54	74	74	105	107	126	540	123
1892	Brandenburg	2	13	—	6	4	183	72	35	39	37	36	44	52	243	60
1900		5	24	—	13	9	252	117	38	41	42	66	68	140	395	143
1892	Pommern	2	12	1	6	2	190	31	25	34	36	59	44	52	250	60
1900		3	20	2	7	1	352	21	57	59	74	79	86	83	438	86
1892	Posen	2	12	3	4	—	182	9	24	36	39	51	39	46	235	53
1900		2	12	3	5	—	183	6	15	29	49	49	42	60	244	61
1892	Schlesien	2	12	2	6	1	168	27	28	17	36	39	49	38	207	39
1900		4	22	5	11	1	242	8	54	56	56	78	82	94	420	178
1892	Sachsen	3	15	—	7	2	175	37	26	18	26	50	60	54	234	59
1900		2	9	—	4	—	101	—	9	11	13	31	39	19	122	21
1892	Schleswig-Holstein	1	9	—	1	2	67	25	7	5	10	18	25	27	92	25
1900		1	—	—	—	—	54	—	6	3	16	14	29	18	76	22
1892	Hannover	3	7	—	—	—	33	—	12	21	23	—	—	—	56	23
1900		3	18	1	8	2	266	28	48	62	44	62	74	61	351	85
1892	Westfalen	3	16	4	6	—	186	—	29	32	39	43	56	47	246	60
1900		10	70	12	20	—	525	—	119	143	156	205	146	317	1185	660
1892	Hessen-Nassau	4	31	6	11	6	380	—	37	32	33	96	108	74	380	—
1900		4	22	2	9	—	271	17	38	39	60	76	62	69	364	93
1892	Rheinprovinz	15	89	16	34	—	1163	—	243	198	252	288	285	325	1591	428
1900		19	118	23	37	3	1999	35	286	356	435	532	552	646	2807	808
Summa 1892:		44	257	36	98	21	3398	216	548	528	699	825	846	844	4285	887
Summa 1900:		59	355	51	127	19	4784	244	741	916	1042	1326	1405	1667	7097	2313

1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 in den Vorschulen		Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Progymnasien				Der Heimat nach waren die Schüler auf den Progymnasien			Gesamtabgang im Sommersemester 1892 u. 1900												Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters	
						Inländer			von den Progymnasien									von d. Vorschulen				
									mit dem Abgangszeugnis der Reife			ohne Abgangszeugnis der Reife										
Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Beruf	auf Gymnasialanstalten	auf Realanstalten	auf Gymnasialanstalten	auf Realanstalten	auf sonstigen Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen
22	16	246	5	—	9	154	106	—	—	—	—	3	—	8	8	1	20	—	—	—	240	22
21	14	142	1	—	12	93	62	—	—	—	—	4	—	1	3	—	8	1	—	1	147	20
55	46	247	170	—	74	293	197	1	—	—	—	5	2	4	17	—	28	2	—	2	463	53
35	30	240	238	—	62	288	251	1	5	1	—	11	—	4	28	—	49	4	—	4	491	31
130	58	230	6	2	5	182	51	10	—	—	—	7	—	1	5	—	13	2	1	3	230	127
223	106	370	12	2	11	325	70	—	—	—	—	5	1	8	6	—	20	10	—	10	375	213
47	16	217	5	—	28	147	103	—	—	—	—	5	—	3	15	—	23	—	—	—	227	47
32	11	401	8	—	29	281	157	—	8	1	1	8	—	2	13	2	35	2	—	2	403	30
15	6	64	107	—	64	123	110	2	—	—	—	—	—	—	12	—	12	1	—	1	223	14
—	—	79	115	—	50	120	124	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—	234	—
22	(—5)	101	86	1	19	135	71	1	—	—	—	3	—	3	6	—	12	3	—	3	195	19
17	9	186	199	—	35	256	162	2	13	1	—	13	2	2	2	—	33	—	—	—	387	17
57	20	229	—	—	5	139	81	14	—	—	—	6	1	2	—	—	9	5	—	5	225	52
—	—	120	2	—	—	42	77	3	—	—	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—	119	—
42	17	88	4	—	—	76	16	—	—	—	—	2	1	2	2	—	7	1	—	1	85	41
—	—	72	2	1	1	61	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	75	—
—	—	45	9	—	2	30	26	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	50	—
61	33	291	46	—	14	224	122	5	3	—	—	—	—	6	12	—	21	3	—	3	330	58
—	—	67	165	—	14	116	130	—	—	—	—	1	—	2	6	—	9	—	—	—	237	—
—	—	710	434	3	38	775	410	—	6	—	—	13	3	3	22	—	47	—	—	—	1138	—
—	—	212	132	—	36	273	106	1	2	—	—	—	—	2	3	—	7	—	—	—	373	—
12	(5)	233	88	—	43	257	106	1	—	—	—	7	—	2	2	—	11	—	—	—	353	12
—	—	343	1190	1	57	870	708	13	1	—	—	34	2	13	66	1	117	—	—	—	1474	—
46	11	513	2229	—	65	1607	1193	7	6	1	—	24	5	13	83	1	133	1	—	1	2674	45
390	174	2089	1879	4	313	2538	1705	42	3			66	6	40	146	2	263	14	1	15	4022	375
447	209	3357	3374	6	360	4349	2749	19	41	4	1	86	11	44	181	3	371	21	—	21	6726	426

E) Realschulen 1. Ordnung

Jahr	Provinzen	Zahl der Realgymnasien	Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: Ortsgeistliche	Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: Sonstige Lehrer	Zahl der Lehrer an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74 u. 1881/82 in den Realgymnasien	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74 u. 1881/82 in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 u. 1882 auf den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien), Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenomme…
1874	Preußen	9	99	3	38	11	2 734	315	186	453	701	639	584	590	3 153	419
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Ost-preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		6	49	2	25	7	1 292	178	137	253	383	225	255	210	1 463	171
1874	West-preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		4	52	5	21	4	1 140	39	99	222	317	220	248	233	1 339	199
1874	Branden-burg	12	159	1	70	30	4 384	995	176	722	1 454	953	905	872	5 082	698
1882		15	198	—	75	33	5 125	1 323	297	876	1 605	969	1 033	1 027	5 807	682
1874	Pommern	4	40	—	9	5	1 137	119	69	215	360	258	203	196	1 301	164
1882		5	52	—	21	8	1 208	203	93	216	338	238	221	223	1 329	121
1874	Posen	4	53	8	15	9	1 248	362	65	204	367	317	327	261	1 541	293
1882		4	52	7	19	8	1 082	115	53	191	377	252	223	194	1 290	208
1874	Schlesien	9	108	12	34	10	2 522	285	140	393	671	578	627	558	2 967	445
1882		9	103	13	28	9	1 728	158	122	328	500	364	376	384	2 074	346
1874	Sachsen	6	80	5	42	9	2 397	259	143	369	710	593	576	484	2 875	478
1882		6	88	7	42	10	2 478	243	248	429	692	515	522	491	2 897	419
1874	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	161	—	14	43	98	61	—	—	216	55
1882		3	17	—	5	5	544	173	55	124	171	105	82	69	606	62
1874	Hannover	9	89	2	33	13	2 350	423	194	503	741	519	561	399	2 917	567
1882		12	110	3	45	19	2 427	505	263	553	825	450	423	371	2 885	458
1874	Westfalen	9	78	10	29	—	1 630	—	138	407	636	370	247	231	2 029	399
1882		10	97	17	39	—	1 793	—	189	399	648	285	351	328	2 200	407
1874	Hessen-Nassau	3	37	4	21	9	784	278	57	177	287	180	148	134	983	199
1882		4	71	3	24	12	1 241	314	91	329	400	236	237	262	1 555	314
1874	Rhein-provinz	12	148	8	53	16	3 318	531	168	497	875	665	612	680	3 497	179
1882		12	148	14	56	15	2 628	258	201	566	829	509	548	627	3 280	652
Summa 1874:		79	891	53	334	112	22 665	3 567	1 350	3 983	6 900	5 133	4 790	4 405	26 561	3 896
Summa 1882:		90	1 037	71	400	130	22 686	3 509	1 848	4 486	7 085	4 368	4 519	4 419	26 725	4 039

(Realgymnasien) 1874 und 1882.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 u. 1882 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz … in den Vorschulen: Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien): evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien): Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1874 u. 1882: von den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien): mit dem Zeugnis der Reife	auf Realanstalten	auf Gymnasialanstalten	auf sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von den Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Realgymnasien	in den Vorschulen
453	138	2 783	120	—	250	2 170	955	28	25	30	16	51	219	6	347	120	—	120	2806	333
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
274	96	1 358	30	—	75	957	500	6	29	13	9	18	89	1	159	61	—	61	1304	213
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119	80	1 177	83	—	79	989	324	26	9	10	6	14	73	3	115	4	1	5	1224	114
1 284	289	4 374	105	—	603	3 933	1 083	66	26	82	34	42	369	8	561	210	—	210	4521	1074
1 666	343	5 162	124	10	511	4 778	966	63	42	61	30	86	386	5	610	289	3	292	5197	1374
176	57	1 216	10	—	75	913	385	3	15	3	—	4	100	2	124	35	—	35	1177	141
280	77	1 241	12	—	76	1 010	319	—	21	8	2	5	104	1	141	67	—	67	1188	213
465	103	954	251	—	336	964	529	48	8	22	31	18	97	—	176	111	2	113	1365	352
208	93	777	252	—	261	799	452	39	5	12	10	15	72	3	117	10	1	11	1173	197
400	115	2 006	606	—	355	1 752	1 141	74	16	21	16	56	166	2	277	46	—	46	2690	354
327	169	1 417	398	1	258	1 411	644	19	12	20	6	15	134	—	187	27	2	29	1887	298
407	148	2 694	62	15	104	1 515	1 189	171	24	37	12	16	164	3	256	9	1	10	2619	397
328	85	2 692	79	9	117	1 730	1 057	110	32	26	11	16	132	6	223	12	1	13	2674	315
—	—	214	1	—	1	103	113	—	2	1	—	—	14	—	17	—	—	—	199	—
215	42	559	6	—	41	405	133	68	2	5	13	1	85	2	58	43	—	43	548	172
629	206	2 647	92	—	178	1 795	966	156	7	23	5	17	144	4	200	10	2	12	2717	617
774	269	2 660	111	—	114	1 924	792	169	19	11	7	10	149	6	202	23	1	24	2683	750
—	—	1 371	506	—	152	1 248	759	22	21	11	11	17	140	2	202	—	—	—	1827	—
—	—	1 543	508	—	149	1 587	606	7	8	15	6	17	85	2	133	—	—	—	2067	—
356	78	846	54	—	83	757	194	32	16	9	2	—	53	3	83	11	2	13	900	343
407	93	1 190	130	—	235	1 242	229	84	6	34	4	2	105	—	151	69	—	69	1404	338
672	141	1 963	1 244	—	290	2 697	733	67	70	43	19	62	372	4	570	158	2	160	2927	512
352	94	1 840	1 192	—	248	2 628	611	41	20	39	12	24	186	4	285	8	—	8	2995	344
4 842	1 275	21 068	3 051	15	2 427	17 847	8 047	667	230	282	146	283	1838	34	2 813	710	9	719	23748	4123
4 950	1 441	21 616	2 925	20	2 164	19 460	6 633	632	205	254	116	223	1550	33	2 381	613	9	622	24344	4328

F) Realgymnasien

Jahr	Provinzen	Zahl der Realgymnasien	Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	sonstige Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900: in den Realgymnasien	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 auf den Realgymnasien — Klasse: O I	U I	O II	U II	O III	U III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter [illegible]
1892	Ostpreußen	5	51	3	14	7	851	71	12	46	53	130	162	179	165	152	156	1 055	204
1900		3	28	1	4	—	608	—	13	36	45	128	117	125	120	87	90	761	155
1892	Westpreußen	4	36	5	23	2	693	65	21	29	52	103	120	141	126	130	100	822	124
1900		2	14	2	7	—	302	—	21	23	33	41	36	62	43	59	46	364	62
1892	Berlin	8	151	—	80	22	4 035	980	87	149	249	536	584	721	747	729	752	4 554	519
1900		8	152	1	52	22	3 591	785	139	163	263	435	499	605	672	591	707	4 074	483
1892	Brandenburg	7	93	—	44	—	1 385	256	28	58	121	218	247	306	269	243	218	1 708	323
1900		6	67	—	25	16	1 397	436	47	64	100	167	193	237	293	279	287	1 667	271
1892	Pommern	4	52	1	15	10	1 042	206	30	47	74	138	166	197	183	173	183	1 191	149
1900		4	49	—	10	9	1 048	191	52	58	95	166	168	169	198	157	191	1 254	205
1892	Posen	3	40	5	10	3	751	31	25	24	47	105	134	162	167	162	126	952	201
1900		1	17	2	5	—	405	—	17	19	34	44	54	75	92	84	92	511	108
1892	Schlesien	9	91	12	18	11	1 459	187	34	51	100	187	226	302	308	284	285	1 777	318
1900		8	79	12	18	7	1 446	182	42	59	97	185	219	260	319	310	363	1 854	408
1892	Sachsen	7	70	6	45	3	1 885	34	49	80	166	280	330	401	338	339	289	2 272	387
1900		5	61	5	18	2	1 300	21	50	81	108	200	227	261	242	205	236	1 610	319
1892	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	151	—	15	12	27	55	47	72	—	—	—	228	77
1900		4	17	—	3	5	237	—	12	20	43	71	83	120	—	—	—	349	112
1892	Hannover	12	112	5	52	16	2 343	311	96	103	195	417	414	422	471	464	361	2 943	600
1900		10	102	4	26	7	1 940	199	119	161	228	276	331	359	331	344	354	2 503	568
1892	Westfalen	11	86	11	29	—	1 729	—	31	108	152	346	311	343	310	307	376	2 284	555
1900		8	34	1	10	—	1 243	—	86	108	142	280	266	271	110	149	135	1 547	304
1892	Hessen-Nassau	4	67	2	41	9	1 230	193	58	58	150	213	191	189	244	197	246	1 546	316
1900		4	70	3	27	6	1 183	346	78	70	110	177	184	206	201	216	248	1 490	307
1892	Rheinprovinz	12	177	15	87	27	3 418	515	97	146	230	486	537	613	692	735	733	4 269	851
1900		13	148	13	40	17	2 610	377	116	152	207	404	469	521	443	519	618	3 449	839
Summa 1892:		89	1026	65	458	110	20 972	2849	583	911	1616	3214	3469	4048	4020	3915	3825	25 601	4629
Summa 1900:		76	838	44	245	91	17 310	2537	792	1014	1505	2574	2846	3271	3064	3000	3367	21 433	4123

1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz … Vorschulen: Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Realgymnasien: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Realgymnasien: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1892 u. 1900: von den Realgymnasien: mit dem Zeugnis der Reife	von den Realgymnasien auf: Realanstalten	auf: Gymnasialanstalten	auf: sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von d. Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Realgymnasien	in den Vorschulen
142	71	948	25	10	72	654	397	4	2	6	14	10	44	2	78	5	—	5	977	137
—	—	690	11	8	52	454	294	13	2	10	1	8	26	1	48	—	—	—	713	—
83	18	734	42	15	31	592	223	7	3	2	1	8	30	—	44	26	1	27	778	56
—	—	329	28	1	6	271	82	11	1	—	1	3	11	—	16	—	—	—	348	—
1194	214	3 590	141	5	818	4 099	409	46	37	98	28	61	284	5	513	231	—	231	4 041	963
1004	219	3 217	153	4	700	3 352	695	27	56	94	11	59	229	2	451	214	4	218	3 623	786
392	136	1 589	36	3	80	1 149	547	12	8	23	3	24	84	2	144	31	—	31	1 564	361
582	146	1 508	49	4	106	1 213	444	10	16	27	10	12	48	1	114	92	2	94	1 553	488
263	57	1 137	7	1	46	976	213	2	17	19	5	27	66	1	135	57	1	58	1 056	205
278	87	1 184	21	—	49	942	312	—	15	5	5	20	60	1	106	59	—	59	1 148	219
60	29	607	160	—	185	615	327	10	3	3	7	11	19	1	44	2	—	2	908	58
—	—	427	51	1	32	369	141	1	—	8	—	4	8	—	20	—	—	—	491	—
246	59	1 190	382	2	203	1 261	501	15	6	10	5	20	89	—	130	36	—	36	1 647	210
290	108	1 297	376	1	180	1 367	466	21	1	22	7	20	65	—	115	34	1	35	1 739	255
52	18	2 133	45	12	82	1 609	557	106	5	35	4	16	87	1	148	—	—	—	2 124	52
38	17	1 517	31	11	51	1 250	298	62	12	24	6	9	37	3	91	4	—	4	1 519	34
—	—	219	1	2	6	148	51	29	5	6	—	2	8	—	21	—	—	—	207	—
—	—	336	9	—	4	245	94	10	—	2	—	—	8	—	10	—	—	—	339	—
505	194	2 695	131	3	114	2 025	746	172	6	23	11	23	80	6	149	19	2	21	2 794	484
345	146	2 290	124	1	88	1 687	681	135	9	23	5	21	55	1	114	10	—	10	2 389	355
—	—	1 564	547	4	169	1 591	674	19	3	17	7	15	87	1	130	—	—	—	2 154	—
—	—	1 169	308	9	61	1 112	422	13	9	11	2	5	54	1	82	—	—	—	1 465	—
271	78	1 106	149	16	275	1 249	197	100	2	20	11	36	86	2	139	4	—	4	1 407	267
421	75	1 089	160	11	230	1 271	163	56	9	22	2	29	14	1	77	5	—	5	1 413	416
854	339	2 410	1563	8	288	3 533	670	66	7	27	18	39	146	3	240	22	1	23	4 029	831
618	241	1 969	1291	10	179	2 798	619	32	—	40	16	16	68	—	140	22	—	22	3 309	596
4062	1213	19 922	3229	81	2369	19 501	5512	588	104	289	114	292	1092	24	1915	433	5	438	23 686	3624
3576	1039	17 022	2612	61	1738	16 331	4711	391	130	288	66	206	683	11	1384	440	7	447	20 049	3129

G) Realschulen 2. Ordnung

Jahr	Provinzen	Zahl der Realschulen	Zahl der Lehrer: an den Realschulen 2. Ordnung: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Zahl der Lehrer: an den Realschulen 2. Ordnung: Ortsgeistliche	Zahl der Lehrer: an den Realschulen 2. Ordnung: Sonstige Lehrer	Zahl der Lehrer: an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74 und des Sommersemesters 1881: in den Realschulen	Gesamtfrequenz …: in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 und im Wintersemester 1881/82 auf den Realschulen 2. Ordnung: Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1874	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Brandenburg	4	51	1	23	7	1 202	310	64	187	228	284	320	299	1 382	180
1882		1	8	—	3	2	92	40	7	12	20	28	19	33	119	27
1874	Pommern	1	9	—	5	3	194	27	4	15	25	57	60	69	230	36
1882		1	10	—	5	3	163	67	—	10	30	50	48	50	188	25
1874	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Sachsen	1	12	1	10	—	504	—	40	81	104	166	90	98	579	75
1882		1	6	—	4	—	157	—	12	17	16	40	36	36	157	—
1874	Schleswig-Holstein	3	30	—	14	6	768	176	42	121	158	197	187	193	898	130
1882		3	36	—	14	10	758	317	55	127	155	176	161	129	803	45
1874	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Hessen-Nassau	5	41	2	36	14	939	516	102	145	192	204	253	243	1 139	200
1882		10	114	10	57	43	2 757	1 423	233	304	510	595	645	586	2 873	116
1874	Rheinprovinz	3	25	—	15	7	823	277	29	70	151	191	247	253	941	118
1882		3	28	—	10	5	710	153	72	58	118	178	151	147	724	14
Summa 1874:		17	168	4	103	37	4 430	1 306	281	619	858	1 099	1 157	1 155	5 169	739
Summa 1882:		19	202	10	93	63	4 637	2 000	379	528	849	1 067	1 060	981	4 864	227

1874 und 1881/82.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 und im Wintersemester 1881/82 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz …: Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Realschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1874 und im Wintersemester 1881/82: von den Realschulen 2. Ordnung: mit dem Abgangszeugnis der Reife: zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von d. Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	von d. Vorschulen: durch Tod	von d. Vorschulen: Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters 1874 und des Wintersemesters 1881/82: in den Realschulen	Mithin Bestand …: in den Vorschulen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
420	110	1 274	33	—	75	1 169	197	16	6	—	—	7	9	17	121	—	160	79	1	80	1 222	340
53	13	118	1	—	—	106	12	1	—	—	—	3	—	2	11	—	16	7	—	7	103	46
42	15	195	2	—	33	162	68	—	—	—	—	—	1	—	8	—	9	5	—	5	221	37
93	26	163	3	—	22	149	39	—	—	—	—	—	—	2	12	1	15	21	—	21	173	72
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	549	8	3	19	302	273	4	4	—	—	—	2	5	50	—	61	—	—	—	518	—
—	—	152	—	—	5	97	57	3	3	—	—	2	1	6	31	1	44	—	—	—	113	—
315	139	841	9	—	48	639	153	106	5	—	—	3	6	9	21	3	47	29	1	30	851	285
367	50	748	10	—	45	601	122	80	2	—	—	5	10	13	89	1	120	100	1	101	683	266
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
654	138	475	59	—	605	876	173	90	—	—	—	1	5	6	42	1	55	105	1	106	1 084	548
1 549	126	1 949	232	—	692	2 368	421	84	16	—	—	28	48	31	345	5	473	463	—	463	2 400	1 086
330	53	661	222	—	58	735	199	7	3	—	—	1	7	—	154	—	65	43	—	43	876	287
157	4	554	145	—	25	582	140	2	7	—	—	5	5	12	142	1	172	45	—	45	552	112
1 761	455	3 995	333	3	838	3 883	1 063	223	18	—	—	12	30	37	296	4	397	261	3	264	4 772	1 497
2 219	919	3 684	391	—	789	3 903	791	170	28	—	—	43	64	66	630	9	840	636	1	637	4 024	1 582

H) Höhere Bürgerschulen (im älteren Sinne)

Jahr	Provinzen	Zahl der höheren Bürgerschulen	Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen (im älteren Sinne): Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74 und des Sommersemesters 1881: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 und im Wintersemester 1881/82 auf den höheren Bürgerschulen: Klasse I	II	III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1874	Preußen	5	24	1	8	3	548	60	—	57	103	126	172	194	652	104
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Ost-preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
1882		4	21	—	8	7	553	274	6	53	69	115	155	163	561	—
1874	West-preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
1882		6	32	5	11	3	668	108	—	66	158	133	170	179	706	—
1874	Branden-burg	8	43	1	20	9	1 054	274	31	113	241	302	267	314	1 268	214
1882		9	48	2	12	12	1 023	340	—	98	257	247	225	242	1 069	46
1874	Pommern	4	17	—	8	6	411	146	—	36	100	105	123	122	486	75
1882		4	20	—	6	7	496	177	—	35	112	113	136	126	522	26
1874	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	Schlesien	5	33	4	12	7	652	276	—	74	112	171	219	236	812	160
1882		7	59	7	15	10	1 587	633	85	126	190	330	404	486	1 621	34
1874	Sachsen	6	37	1	13	6	657	181	—	88	173	192	185	188	826	169
1882		7	40	1	14	6	941	160	—	130	229	176	199	236	970	29
1874	Schleswig-Holstein	8	29	—	4	3	456	62	—	71	121	151	136	144	623	167
1882		10	41	—	6	4	641	76	—	75	189	188	100	119	671	30
1874	Hannover	16	61	1	24	15	1 494	425	40	277	443	472	334	353	1 919	425
1882		16	87	5	32	22	2 082	837	50	291	490	471	447	404	2 153	71
1874	Westfalen	4	21	4	8	2	413	32	—	41	99	94	147	162	543	130
1882		7	54	7	16	—	1 123	—	24	120	209	249	281	256	1 139	16
1874	Hessen-Nassau	16	107	17	52	27	2 188	796	99	271	516	562	634	702	2 784	596
1882		14	86	11	39	8	1 431	206	5	182	352	299	361	282	1 481	50
1874	Rhein-provinz	13	72	8	27	7	1 543	149	—	162	332	300	373	443	1 610	67
1882		18	105	21	45	7	2 340	245	50	242	472	526	513	583	2 386	46
Summa 1874:		85	444	37	176	85	9 416	2401	170	1190	2240	2475	2590	2858	11 523	2107
Summa 1882:		102	593	59	204	86	12 885	3056	220	1418	2727	2847	2991	3076	13 279	394

1874 und 1881/82.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874 und im Wintersemester 1881/82 in den Vorschulen		Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den höheren Bürgerschulen				Der Heimat nach waren die Schüler auf den höheren Bürgerschulen			Gesamtabgang im Sommersemester 1874 und im Wintersemester 1881/82										Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters 1874 und des Wintersemesters 1881/82	
						Inländer			von den höheren Bürgerschulen							von d. Vorschulen				
										auf										
Überhaupt	Darunter Neu-aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	Realanstalten	Gymnasial-anstalten	sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
95	35	613	15	—	24	373	271	8	3	5	12	13	53	—	86	8	—	8	566	87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
302	28	518	13	1	29	445	114	2	11	8	3	12	26	—	60	61	1	62	501	240
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	15	585	62	—	59	375	328	3	21	19	13	14	43	1	111	55	—	55	595	68
373	99	1179	16	—	73	967	299	2	11	10	2	22	65	3	113	31	1	32	1 155	341
367	27	1025	9	—	35	712	353	4	16	19	15	15	83	2	150	43	—	43	919	324
185	39	430	6	—	50	347	139	—	5	4	16	2	27	—	54	29	—	29	432	156
200	23	486	9	—	27	350	172	—	10	6	7	5	56	1	85	55	4	59	437	141
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
337	61	645	78	—	89	642	169	1	2	8	7	12	49	—	78	10	—	10	734	327
671	38	997	398	2	224	1402	206	13	91	9	9	30	146	4	289	71	1	72	1 332	599
266	85	810	6	—	10	509	304	13	3	16	15	5	39	—	78	43	1	44	748	222
170	10	953	3	—	14	571	390	9	28	7	15	10	112	1	173	55	—	55	797	115
124	62	605	—	—	18	420	146	57	5	1	2	7	40	1	56	8	—	8	567	116
87	11	647	5	—	19	417	174	80	3	8	16	19	82	—	128	48	—	48	543	39
619	194	1661	172	2	84	1313	557	49	11	15	8	19	78	3	134	22	1	23	1 785	596
884	47	1812	223	—	118	1523	563	67	77	21	51	13	262	4	428	306	3	309	1 725	575
62	30	427	94	—	22	380	163	—	3	5	8	4	25	2	47	3	—	3	496	59
—	—	886	209	—	44	860	276	3	30	13	16	20	136	2	217	—	—	—	922	—
1196	400	2003	609	—	172	2017	679	88	11	36	13	35	102	5	202	57	2	59	2 582	1137
214	8	909	446	—	126	1036	413	32	33	33	27	19	157	—	269	56	—	56	1 212	158
197	48	759	755	—	96	1058	529	23	19	9	—	7	213	5	253	36	—	36	1 357	161
214	—	1170	1105	—	111	1797	555	34	31	28	15	29	294	1	398	96	1	97	1 988	117
3454	1053	9132	1751	2	638	8026	3256	241	73	109	83	126	691	19	1101	247	5	252	10 422	3202
3232	207	9988	2482	3	806	9488	3544	247	351	171	187	186	1397	16	2308	846	10	856	10 971	2376

J) Realprogymnasien

Jahr	Provinzen	Zahl der Realprogymnasien	Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien: Ortsgeistliche	Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien: Sonstige Lehrer	Zahl der Lehrer an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900 in den Realprogymnasien	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900 in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 auf den Realprogymnasien, Klasse UII	Klasse OIII	Klasse UIII	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1892	Ostpreufsen	2	12	—	4	2	251	54	38	32	44	66	70	61	311	60
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	Westpreufsen	4	22	4	8	5	282	107	35	34	57	74	76	92	368	86
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	Brandenburg	11	60	—	27	13	836	173	132	132	147	201	212	235	1 059	225
1900		4	25	1	8	4	338	57	50	48	65	76	100	79	418	80
1892	Pommern	5	23	—	9	7	410	148	67	63	99	100	100	114	543	133
1900		2	11	—	4	2	129	25	19	25	24	35	31	31	165	36
1892	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	Schlesien	3	18	3	7	1	217	4	21	29	41	61	70	65	287	70
1900		1	5	1	4	—	91	—	15	7	15	31	24	46	138	47
1892	Sachsen	8	45	1	28	3	867	67	152	166	185	197	190	190	1 080	213
1900		3	13	—	11	—	161	—	41	26	35	32	29	31	194	33
1892	Schleswig-Holstein	10	36	—	10	4	453	60	110	100	126	69	86	107	598	145
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	Hannover	12	55	3	19	10	833	127	140	141	199	178	204	175	1 037	204
1900		4	19	2	7	1	356	14	63	82	80	96	76	62	459	103
1892	Westfalen	4	24	2	8	—	394	—	30	56	71	87	113	118	475	81
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	Hessen-Nassau	15	56	11	31	4	984	190	186	198	268	196	240	229	1 317	333
1900		4	12	—	4	—	226	—	57	50	60	36	41	41	285	59
1892	Rheinprovinz	9	56	9	21	3	1 018	57	151	171	195	282	273	262	1 334	316
1900		3	6	—	2	—	120	—	28	30	38	21	18	21	156	36
Summa 1892:		83	407	33	172	52	6 545	987	1 062	1 122	1 432	1 511	1 634	1 648	8 409	1 864
Summa 1900:		21	91	4	40	7	1 421	96	273	268	317	327	319	311	1 815	394

1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz … in den Vorschulen: Darunter Neuaufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Realprogymnasien: evangelisch	… katholisch	… Dissidenten	… jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Realprogymnasien: Inländer: aus dem Schulort	… Inländer: von auswärts	… Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1892 u. 1900: von den Realprogymnasien: mit dem Abgangszeugnis der Reife: zu einem Beruf	… mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	… mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	… ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	… ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	… ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf sonstige Schulen	… zu anderweiter Bestimmung	… durch Tod	… Überhaupt	von d. Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	… durch Tod	… Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Realprogymnasien	… in den Vorschulen
84	30	306	1	—	4	226	84	1	8	—	1	1	2	1	8	—	21	5	—	5	290	79
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	70	307	28	1	32	235	133	—	—	—	—	2	5	2	12	—	21	22	—	22	347	155
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
327	154	1 014	12	1	32	730	326	3	—	—	—	5	11	14	28	1	59	15	1	16	1 000	311
101	44	380	12	1	25	311	105	2	2	—	2	3	9	3	5	—	24	2	—	2	394	99
189	41	493	6	3	41	367	176	—	—	—	—	3	8	1	21	—	33	5	1	6	510	183
40	15	156	—	4	5	120	45	—	—	—	—	—	2	3	5	1	11	4	—	4	154	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	168	98	—	21	167	119	1	—	—	—	1	2	5	4	—	12	—	—	—	275	5
—	—	49	78	—	11	94	43	1	1	—	—	2	4	3	4	—	14	—	—	—	124	—
117	50	1 050	13	1	16	613	447	20	—	—	2	2	8	11	44	2	69	7	1	8	1 011	109
—	—	192	2	—	—	136	45	13	6	—	—	—	—	—	9	—	15	—	—	—	179	—
102	42	574	7	1	16	388	135	75	—	—	—	1	4	6	20	1	32	1	—	1	566	101
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
229	102	852	124	1	60	673	326	38	—	—	—	4	7	9	44	2	66	15	—	15	971	214
26	12	350	88	3	18	314	135	10	—	—	—	4	6	2	3	1	16	—	—	—	443	26
—	—	347	111	2	15	403	71	1	—	—	—	—	1	2	12	2	17	—	—	—	458	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
216	26	865	291	5	156	865	421	31	2	—	1	2	13	9	52	4	83	3	—	3	1 234	213
—	—	124	147	1	13	163	119	3	4	—	—	1	2	—	3	—	10	—	—	—	275	—
94	37	829	449	3	53	994	318	22	—	—	—	7	4	12	26	1	50	2	—	2	1 284	92
—	—	126	23	3	4	106	48	2	1	—	—	—	—	3	4	—	8	—	—	—	148	—
1 540	553	6 805	1 140	18	446	5 661	2 556	192	10	—	4	28	65	72	271	13	463	75	3	78	7 946	1 462
167	71	1 377	350	12	76	1 244	540	31	14	—	2	10	23	14	33	2	98	6	—	6	1 717	161

K) Oberrealschulen

Jahr	Provinzen	Zahl der Oberrealschulen	Zahl der Lehrer				Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1881/82, 1891/92 u. 1899/1900		Gesamtfrequenz im Sommersemester 1882, 1892 u. 1900 auf den Oberrealschulen										
			an den Oberrealschulen			an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Oberrealschulen	in den Vorschulen	Klasse									Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
			Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer				OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI		
1882	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		1	10	2	1	3	224	55	3	8	20	27	32	44	49	51	42	276	52
1882	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		3	42	5	16	11	1 044	216	12	14	45	113	135	197	261	259	258	1 294	250
1882	Brandenburg	3	44	1	30	6	1 082	256	68		140		301		246	270	255	1 275	193
1892		2	35	—	23	3	891	128	10	13	43	105	136	162	180	198	173	1 020	129
1900		3	60	1	18	9	1 319	348	67	76	129	158	165	199	255	248	317	1 614	295
1882	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		1	—	—	—	—	248	—	—	7	17	41	41	48	52	54	53	313	65
1882	Schlesien	3	38	7	24	—	659	—	54		163		225		126	126	118	812	153
1892		2	29	6	22	—	505	—	5	18	31	74	96	122	119	119	125	709	204
1900		2	27	6	11	—	458	—	12	12	43	54	80	84	108	100	132	625	167
1882	Sachsen	2	24	2	13	—	666	—	36		158		218		152	111	106	781	115
1892		2	30	1	24	—	781	—	4	5	19	94	127	177	172	187	161	946	165
1900		5	77	—	28	2	1 660	29	52	62	130	274	293	338	286	284	298	2 017	357
1882	Schleswig-Holstein	1	12	—	5	3	212	59	5		24		81		59	41	50	260	48
1892		1	13	—	5	4	334	97	2	—	4	30	43	66	89	96	111	441	107
1900		2	31	1	13	7	710	218	24	28	37	82	100	102	153	173	156	855	145
1882	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		1	17	1	8	6	465	186	22	22	58	61	67	78	93	92	100	593	128
1882	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		1	11	2	8	—	331	—	—	4	13	42	45	62	81	82	115	444	113
1900		2	33	3	14	—	757	—	7	13	31	99	117	153	195	201	250	1 066	309
1882	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		3	47	6	29	10	1 280	298	8	17	55	175	208	247	305	290	339	1 644	364
1900		5	79	7	27	17	1 774	394	65	95	155	285	297	321	341	374	399	2 282	508
1882	Rheinprovinz	3	32	5	21	1	772	31	33		105		243		148	233	230	992	220
1892		1	15	—	9	5	310	85	6	4	17	27	32	51	84	93	129	443	133
1900		12	182	13	49	11	3 229	269	96	121	203	442	453	599	722	747	816	4 199	970
Summa 1882:		12	150	15	93	10	3 391	346	191		590		1068		731	781	759	4 120	729
Summa 1892:		12	180	15	120	22	4 432	608	35	61	182	547	687	887	1030	1065	1153	5 647	1215
Summa 1900:		37	558	39	185	66	11 888	1715	360	458	868	1586	1780	2163	2515	2583	2821	15 134	3246

1882, 1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1882, 1892 u. 1900 in den Vorschulen		Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Oberrealschulen				Der Heimat nach waren die Schüler auf den Oberrealschulen			Gesamtabgang im Sommersemester 1882, 1892 u. 1900										Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters	
						Inländer			von den Oberrealschulen							von d. Vorschulen				
										auf										
Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	Realanstalten	Gymnasialanstalten	sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	in den Oberrealschulen	in den Vorschulen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	45	268	6	—	2	215	60	1	—	—	—	—	2	—	2	4	1	5	274	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
385	169	1 077	93	46	78	930	358	6	—	32	10	6	67	–	115	21	1	22	1 179	363
319	63	1 170	39	7	59	1 150	112	13	7	2	1	19	130	4	163	42	1	43	1 112	276
154	26	857	44	8	111	894	104	22	2	7	1	12	100	—	122	26	—	26	898	128
438	90	1 424	46	6	138	1 336	247	31	27	29	5	22	121	1	205	81	—	81	1 409	357
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	215	37	—	61	228	76	9	—	2	—	3	8	—	13	—	—	—	300	—
—	—	523	197	—	92	512	279	21	5	3	3	1	134	—	146	—	—	—	666	—
—	—	416	206	1	86	451	247	11	2	2	—	9	35	—	48	—	—	—	661	—
—	—	391	189	2	43	403	216	6	2	2	—	13	19	—	36	—	—	—	589	—
—	—	750	9	—	22	404	362	15	9	1	1	7	45	—	63	—	—	—	718	—
—	—	880	14	6	46	583	325	38	3	2	—	13	67	—	85	—	—	—	861	—
52	23	1 934	25	1	57	1 289	625	103	8	16	3	23	107	1	158	2	—	2	1 859	50
96	37	250	7	—	3	204	44	12	—	5	—	1	5	—	11	1	1	2	249	94
170	73	423	10	—	8	355	73	13	—	4	—	15	11	1	31	6	1	7	410	163
267	49	836	15	—	4	664	173	18	6	19	—	10	25	—	60	9	—	9	795	258
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
274	88	536	18	2	37	495	35	13	—	3	—	3	9	1	16	8	1	9	577	265
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	275	131	3	35	260	183	1	—	—	—	8	24	—	32	—	—	—	412	—
—	—	758	231	2	75	725	341	—	—	8	—	15	23	1	47	—	—	—	1 019	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
414	116	1 816	200	18	110	1 437	177	30	3	15	—	18	49	1	86	12	1	13	1 558	401
612	218	1 814	292	25	151	1 822	374	86	11	18	—	12	32	2	75	21	—	21	2 207	591
33	2	456	495	—	41	678	304	10	6	1	—	6	72	2	87	1	—	1	905	32
147	62	148	249	—	46	413	24	6	—	—	1	3	20	—	24	3	—	3	419	144
502	233	2 363	1632	16	188	3 242	882	75	4	1	30	46	72	1	154	18	—	18	4 045	484
448	102	3 149	747	7	217	2 948	1101	71	27	12	5	34	386	6	470	44	2	46	3 650	402
885	277	4 315	854	36	442	4 393	1133	121	10	30	2	78	306	2	428	47	2	49	5 219	836
2630	915	11 616	2584	100	834	11 349	3437	348	58	130	48	153	485	7	881	164	3	167	14 253	2463

L) Realschulen (höhere Bürgerschulen)

Jahr	Provinzen	Zahl der Realschulen	Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Ortsgeistliche	Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Sonstige Lehrer	Zahl der Lehrer: an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1881/82, 1891/92 u. 1899/1900: in den Realschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1881/82, 1891/92 u. 1899/1900: in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1882, 1892 u. 1900 auf den Realschulen: Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1882	Ost-preußen	1	6	—	2	3	153	112	7	12	22	48	53	63	205	52
1892		1	6	—	2	3	200	100	21	36	44	47	51	50	249	49
1900		4	19	—	5	5	514	155	73	71	92	115	141	146	638	124
1882	West-preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		2	8	1	6	3	614	87	42	74	110	172	192	192	782	168
1900		4	23	3	12	7	339	122	31	50	63	95	100	130	469	130
1882	Branden-burg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		12	120	—	96	13	3 621	359	262	488	782	1 091	999	802	4 424	803
1900		30	270	5	133	32	7 278	750	838	1 161	1 372	1 940	1 855	1 662	8 828	1 550
1882	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		3	8	1	2	3	317	35	50	55	71	88	68	89	421	104
1882	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	Schlesien	3	37	2	7	9	998	590	69	82	173	244	298	318	1 184	186
1892		5	41	4	39	20	1 563	737	101	176	311	451	511	541	2 091	528
1900		10	78	11	54	16	2 150	448	258	303	438	532	642	712	2 885	735
1882	Sachsen	2	16	—	6	3	113	—	18	29	50	86	80	86	350	237
1892		3	28	2	22	—	803	—	85	108	155	225	263	219	1 055	252
1900		14	69	6	46	5	1 695	94	207	290	352	443	467	536	2 295	600
1882	Schleswig-Holstein	1	9	—	2	1	78	34	12	8	12	24	23	18	97	19
1892		3	24	—	11	8	504	212	55	58	83	180	167	187	730	226
1900		14	67	1	33	15	1 744	513	257	280	347	474	467	536	2 361	617
1882	Hannover	2	17	—	5	9	523	318	44	70	116	139	146	161	676	153
1892		6	38	3	35	14	1 319	380	123	169	269	393	377	412	1 743	424
1900		14	81	3	52	17	2 249	391	249	328	448	610	669	700	3 004	755
1882	Westfalen	4	41	6	13	—	525	—	57	86	150	167	164	228	852	327
1892		2	27	4	21	—	801	—	129	173	163	199	187	234	1 085	284
1900		13	83	13	30	—	1 599	—	213	224	301	459	467	628	2 292	693
1882	Hessen-Nassau	11	131	10	62	40	2 479	1 086	250	344	584	661	608	634	3 081	602
1892		7	67	3	25	22	1 424	518	181	235	312	326	369	401	1 824	400
1900		14	96	13	42	22	1 963	499	286	316	377	485	550	553	2 567	604
1882	Rheinprovinz und Hohenzollern	11	88	14	52	9	1 624	213	148	211	341	482	485	573	2 230	606
1892		14	174	16	84	10	4 050	193	283	609	1 089	987	1 163	1 218	5 351	1 301
1900		18	126	17	44	8	3 190	203	415	448	607	806	995	1 118	4 389	1 199
	Summa 1882:	35	345	32	149	74	6 493	2 353	605	843	1 448	1 841	1 857	2 081	8 675	2 182
	Summa 1892:	55	533	33	341	93	14 899	2 586	1 282	2 128	3 318	4 071	4 279	4 256	19 334	4 435
	Summa 1900:	138	920	73	453	130	23 038	3 210	2 877	3 526	4 468	6 047	6 421	6 810	30 149	7 111

1882, 1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1882, 1892 u. 1900 in den Vorschulen: Überhaupt	Gesamtfrequenz in den Vorschulen: Darunter Neu-aufgenommene	Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Realschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Der Heimat nach waren die Schüler auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesamtabgang im Sommersemester 1882, 1892 u. 1900: von den Realschulen: mit dem Abgangszeugnis der Reife: zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	mit dem Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf Gymnasialanstalten	ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf Realanstalten	ohne das Abgangszeugnis der Reife: auf sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	von den Vorschulen: auf höhere und andere Schulen	von den Vorschulen: durch Tod	von den Vorschulen: Überhaupt	Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters: in den Realschulen	in den Vorschulen
156	44	197	4	—	4	191	12	2	1	—	—	—	—	6	14	1	22	10	1	11	183	145
137	37	229	3	1	16	220	29	—	6	—	—	—	1	2	8	—	17	3	1	4	232	133
257	102	604	14	1	19	456	181	1	19	—	1	1	5	8	17	—	51	2	—	2	587	255
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	70	616	76	2	88	542	233	7	2	—	—	—	—	—	37	2	41	53	—	53	741	104
258	136	371	59	4	35	297	170	2	3	—	—	3	6	5	15	—	32	7	3	10	437	248
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
528	169	3 952	133	16	323	3 738	583	103	77	1	10	5	42	43	234	2	414	53	2	55	40 10	478
1 196	446	7 886	302	30	610	7 305	1442	81	252	—	33	10	123	143	389	4	954	78	2	80	7 874	1116
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	22	391	5	—	25	308	112	1	3	—	—	1	4	4	11	—	23	—	—	—	398	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
669	79	731	269	5	179	1 115	65	4	—	—	—	6	7	15	53	—	81	89	—	89	1 103	580
994	257	1 487	303	7	294	1 821	260	10	4	—	—	1	8	31	46	3	93	51	1	52	1 998	942
662	214	1 854	683	2	346	2 126	741	18	25	—	—	8	16	34	58	3	144	27	—	27	2 741	635
122	122	338	5	—	7	299	45	6	—	—	—	2	2	9	4	—	17	2	—	2	333	120
—	—	992	23	8	32	799	220	36	—	—	—	—	11	5	17	—	33	—	—	—	1 022	—
151	57	2 177	53	3	62	1 569	636	90	20	1	1	2	16	29	44	—	113	5	1	6	2 182	145
46	12	97	—	—	—	78	18	1	—	—	—	—	—	—	6	—	6	1	—	1	91	45
338	126	688	14	1	27	562	78	90	—	—	—	—	9	7	24	—	40	12	1	13	690	325
798	285	2 243	57	4	57	1 635	623	103	33	—	—	1	52	37	16	3	142	27	1	28	2 219	770
468	150	593	21	—	62	532	113	31	—	—	—	—	7	13	13	1	34	22	2	24	642	444
606	226	1 547	69	8	119	1 425	214	104	1	—	—	4	5	12	26	1	49	22	—	22	1 694	584
663	272	2 744	156	2	102	2 369	564	71	12	—	1	8	23	44	32	—	120	29	—	29	2 884	634
—	—	649	174	—	29	599	252	1	—	—	—	—	2	13	29	2	46	—	—	—	806	—
—	—	842	204	3	36	687	397	1	17	—	—	—	4	5	19	—	45	—	—	—	1 040	—
—	—	1 853	336	21	82	1 577	692	23	29	—	—	2	11	18	26	2	88	—	—	—	2 204	—
1 380	294	2 112	234	—	735	2 532	403	146	2	—	—	18	23	34	126	4	207	107	4	111	2 874	1269
710	192	956	228	5	635	1 496	193	135	3	—	—	3	9	17	25	2	59	15	1	16	1 765	694
633	134	1 483	454	10	620	1 922	518	127	7	—	1	5	17	24	32	4	90	12	—	12	2 477	621
232	119	1 240	877	—	113	1 818	373	39	4	—	—	5	9	5	144	1	168	11	—	11	2 062	321
360	167	2 963	2101	11	276	4 407	890	54	4	—	1	9	37	68	156	5	280	5	—	5	5 071	355
292	89	2 759	1371	32	227	3 478	854	57	24	—	5	8	33	27	59	1	157	11	—	11	4 232	281
3 173	820	5 957	1584	5	1129	7 164	1281	230	7	—	—	31	50	95	389	9	581	242	7	249	8 094	2924
3 830	1 244	14 272	3154	62	1846	15 697	3097	540	114	1	11	22	126	190	592	15	1071	214	6	220	18 263	3610
4 967	1 757	24 365	3490	109	2185	23 042	6533	574	427	1	42	49	306	378	699	17	1914	198	7	205	28 235	4762

4 A. Wiederholung der Besuchsziffern für die einzelnen

Im Sommerhalbjahr des Jahres	Provinz	Gymnasien					Progymnasien					Realgymnasien				
		Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand
1892	Ostpreufsen	16	4 200	744	298	3 902	2	260	(—7)	20	240	5	1 055	204	78	977
1900		16	4 989	902	286	4 703	1	155	33	8	147	3	761	153	48	713
1892	West-preufsen	13	3 534	646	275	3 259	5	491	87	28	463	4	822	129	44	778
1900		13	4 113	826	298	3 815	5	540	123	49	491	2	364	62	16	348
1892	Branden-burg	40	14 211	1 928	1321	12 890	2	243	60	13	230	15	6 262	842	657	5 605
1900		45	15 191	2 152	1306	13 885	5	395	143	20	375	14	5 741	753	565	5 176
1892	Pommern	19	4 649	772	381	4 268	2	250	60	23	227	4	1 191	149	135	1 056
1900		19	4 327	767	310	4 017	3	438	86	35	403	4	1 254	206	106	1 148
1892	Posen	15	4 674	779	295	4 379	2	235	53	12	223	3	952	201	44	908
1900		17	5 455	1 018	231	5 224	2	244	61	10	234	1	511	106	20	491
1892	Schlesien	37	10 106	1 879	584	9 522	2	207	39	12	195	9	1 777	318	130	1 647
1900		37	11 392	2 160	664	10 728	4	420	178	33	387	8	1 854	408	115	1 739
1892	Sachsen	28	7 071	1 119	471	6 600	3	234	59	9	225	7	2 272	387	148	2 124
1900		28	7 644	1 353	513	7 131	2	122	21	3	119	5	1 610	310	91	1 519
1892	Schleswig-Holstein	12	2 277	466	179	2 098	1	92	25	7	85	3	228	77	21	207
1900		12	2 563	505	167	2 396	1	76	22	1	75	4	349	112	10	339
1892	Hannover	24	5 337	1 017	281	5 056	3	56	23	6	50	12	2 943	600	149	2 794
1900		25	6 096	1 169	242	5 854	3	351	85	21	330	10	2 503	563	114	2 389
1892	Westfalen	21	6 355	1 413	286	6 069	3	246	60	9	237	11	2 284	555	130	2 154
1900		24	7 545	1 704	362	7 183	10	1185	660	47	1138	8	1 547	304	82	1 465
1892	Hessen-Nassau	14	4 011	691	257	3 754	4	380	—	7	373	4	1 546	316	139	1 407
1900		17	4 922	897	228	4 694	4	364	93	11	353	4	1 490	307	77	1 413
1892	Rheinprovinz und Hohenzollern	33	10 818	2 237	616	10 202	15	1591	428	117	1474	12	4 269	851	240	4 029
1900		42	15 020	3 189	604	14 416	19	2807	808	133	2674	13	3 449	839	140	3 309
Summa 1892:		272	77 243	13 691	5244	71 999	44	4285	887	263	4022	89	25 601	4629	1915	23 686
Summa 1900:		295	89 257	16 642	5211	84 046	59	7097	2313	371	6726	76	21 433	4123	1384	20 049

Provinzen und Schulgattungen 1892 und 1900.

Realprogymnasien					Oberrealschulen					Realschulen					Zusammen				
Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand
2	311	60	21	290	—	—	—	—	—	1	249	49	17	232	26	6 075	1 164	434	5 641
—	—	—	—	—	1	276	52	2	274	4	638	124	51	587	25	6 819	1 264	395	6 424
4	368	86	21	347	—	—	—	—	—	2	782	168	41	741	28	5 997	1 116	409	5 588
—	—	—	—	—	3	1 294	250	115	1 179	4	469	130	32	437	67	6 780	1 391	510	6 270
11	1059	223	59	1000	2	1 020	129	122	898	12	4 424	803	414	4 010	82	27 219	3 985	2586	24 633
4	418	80	24	394	3	1 614	295	205	1 409	30	8 828	1550	954	7 874	101	32 187	4 983	3074	29 113
5	543	133	33	510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6 633	1 114	572	6 061
2	165	36	11	154	—	—	—	—	—	3	421	104	23	398	31	6 605	1 199	485	6 120
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	5 861	1 033	351	5 510
—	—	—	—	—	1	313	65	13	300	—	—	—	—	—	21	6 533	1 250	284	6 249
3	287	70	12	275	2	709	204	48	661	5	2 091	528	93	1 998	58	15 177	3 038	879	14 298
1	138	47	14	124	2	625	167	36	589	10	2 885	735	144	2 741	62	17 314	3 695	1006	16 308
8	1080	213	69	1011	2	946	165	85	861	3	1 055	252	33	1 022	51	12 658	2 195	815	11 843
3	194	33	15	179	5	2 017	357	158	1 859	14	2 295	600	113	2 182	57	13 882	2 674	893	12 989
10	598	145	32	566	1	441	107	31	410	3	730	226	40	690	30	4 366	1 046	310	4 056
—	—	—	—	—	2	855	145	60	795	14	2 361	617	142	2 219	33	6 204	1 401	380	5 824
12	1037	204	66	971	—	—	—	—	—	6	1 743	424	49	1 694	57	11 411	2 330	566	10 845
4	459	103	16	443	1	593	128	16	577	14	3 004	755	120	2 884	57	13 006	2 803	529	12 477
4	475	81	17	458	1	444	113	32	412	2	1 085	284	45	1 040	42	10 889	2 506	519	10 370
—	—	—	—	—	2	1 066	309	47	1 019	13	2 292	693	88	2 204	59	13 635	3 670	626	13 009
15	1317	333	83	1234	3	1 644	364	86	1 558	7	1 824	400	59	1 765	47	10 722	2 104	631	10 091
4	285	59	10	275	5	2 282	508	75	2 207	14	2 567	604	90	2 477	48	11 910	2 468	491	11 419
9	1334	316	50	1284	1	443	133	24	419	14	5 351	1301	280	5 071	84	23 806	5 266	1327	22 479
3	156	36	8	148	12	4 199	970	154	4 045	18	4 389	1199	157	4 232	107	30 020	7 041	1196	28 824
83	8409	1864	463	7946	12	5 647	1215	428	5 219	55	19 334	4435	1071	18 263	555	140 519	26 721	9384	131 135
21	1815	394	98	1717	37	15 134	3246	881	14 253	138	30 149	7111	1914	28 235	626	164 885	33 429	9859	155 026

4 B. Wiederholung der Besuchsziffern für die einzelnen Provinzen, gesondert für gymnasiale Anstalten, lateintreibende und lateinlose Realanstalten 1892 und 1900.

Sommerhalbjahr	Provinzen	Gymnasien und Progymnasien					Realgymnasien und Realprogymnasien					Oberrealschulen, Realschulen und höhere Bürgerschulen					Vorschulen				
		Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand	Zahl der Anstalten	Gesamtfrequenz	Neuaufgenommen	Abgegangen	Bestand
1892	Ostpreußen	18	4 460	737	318	4 142	7	1 366	264	99	1 267	1	249	49	17	232	19	961	387	54	907
1900	Ostpreußen	17	5 144	935	294	4 850	3	761	153	48	713	5	914	176	53	861	15	1 247	450	65	1 182
1892	Westpreußen	18	4 025	733	303	3 722	8	1 190	245	65	1 125	2	782	168	41	741	18	855	359	136	719
1900	Westpreußen	18	4 653	949	347	4 306	2	364	62	16	348	7	1 763	380	147	1 616	13	1 146	554	58	1 088
1892	Brandenburg	42	14 454	1 988	1334	13 120	26	7 321	1065	716	6 605	14	5 444	932	536	4 908	57	6 722	1673	956	5 766
1900	Brandenburg	50	15 586	2 295	1326	14 260	18	6 159	833	589	5 570	33	10 442	1845	1159	9 283	65	8 268	2332	1157	7 111
1892	Pommern	21	4 899	832	404	4 495	9	1 734	282	168	1 566	—	—	—	—	—	20	1 191	330	135	1 056
1900	Pommern	22	4 765	853	345	820	6	1 419	242	117	1 302	3	421	104	23	398	14	1 069	373	153	916
1892	Posen	17	4 909	832	907	4 602	3	952	201	44	908	—	—	—	—	—	12	616	222	39	577
1900	Posen	19	5 699	1 079	241	5 458	1	511	106	20	491	1	313	65	13	300	7	429	202	21	408

1892	Schlesien	39	10 313	1 918	596	9 717	12	2 064	388	142	1 922	7	2 800	732	141	2 659	24	1 909	529	175	1 734
1900		41	11 812	2 338	697	11 115	9	1 992	455	129	1 863	12	3 510	902	180	3 330	17	1 674	564	121	1 553
1892	Sachsen	31	7 305	1 178	480	6 825	15	3 352	600	217	3 135	5	2 001	417	118	1 883	9	711	99	68	643
1900		30	7 766	1 374	516	7 250	8	1 804	343	106	1 698	19	4 312	957	271	4 041	10	795	286	66	729
1892	Schleswig-Holstein	13	2 369	491	186	2 183	13	826	222	53	773	4	1 171	333	71	1 100	17	1 067	439	41	1 026
1900		13	2 639	527	168	2 471	4	349	112	10	339	16	3 216	762	202	3 014	18	1 633	615	64	1 569
1892	Hannover	27	5 393	1 040	287	5 106	24	3 980	804	215	3 765	6	1 743	424	49	1 694	27	2 041	775	92	1 949
1900		28	6 447	1 254	263	6 184	14	2 962	666	130	2 832	15	3 597	883	136	3 461	20	2 137	816	73	2 064
1892	Westfalen	24	6 601	1 473	295	6 306	15	2 759	631	147	2 612	3	1 529	397	77	1 452	2	73	16	—	73
1900		34	8 730	2 364	409	8 321	8	1 547	304	82	1 465	15	3 358	1002	135	3 223	—	—	—	—	—
1892	Hessen-Nassau	18	4 391	691	264	4 127	19	2 863	649	222	2 641	10	3 468	764	145	3 323	15	1 653	434	39	1 614
1900		21	5 186	990	239	5 047	8	1 775	366	87	1 688	19	3 849	1112	165	4 684	16	1 807	473	40	1 767
1892	Rheinprovinz	48	12 409	2 665	733	11 676	21	5 603	1167	290	5 313	15	5 794	1434	304	5 490	27	2 234	834	4	2 170
1900		61	17 827	3 997	737	17 090	16	3 605	875	148	3 457	30	8 588	2169	311	8 277	29	2 666	1112	87	2 579
	Summa 1892:	316	81 528	14 578	5507	76 021	172	34 010	6493	2378	31 632	67	24 981	5650	1499	23 482	247	20 033	6217	1799	18 234
	Summa 1900:	354	96 354	18 955	5582	90 772	97	23 248	4517	1482	21 766	175	45 283	9957	2795	42 488	224	22 757	7734	1898	20 859

4 C. Wiederholung der Besuchsziffern der Voll-

Im Sommerhalbjahr des Jahres	Zahl der Anstalten a) Gymnasien b) Realgymnasien c) Oberrealschulen	Zahl der Lehrer: a. d. Gymnasial- bezw. Realanstalten: Direktor und wissenschaftl. Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbund. Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900: i. d. Gymnasial- bezw. Realanstalten	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 auf den Gymnasial- bezw. Realanstalten: Klasse I	II	III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
	a.														
1892	272 Gymnasien	3310	183	1304	288	63 552	6570	9 700	15 540	19 781	10 968	10 647	10 607	77 243	13 69
1900	295 Gymnasien	3906	222	1015	300	72 615	7227	11 444	17 529	22 561	12 704	12 304	12 715	89 257	16 64
	b.														
1892	89 Realgymnasien	1026	65	458	110	20 972	2849	1 494	4 830	7 517	4 020	3 915	3 825	25 601	4 62
1900	76 Realgymnasien	838	44	245	91	17 310	2537	1 806	4 079	6 117	3 064	3 000	3 367	21 433	4 12
	c.														
1892	12 Oberrealschulen	180	15	120	22	4 432	608	96	729	1 574	1 030	1 065	1 153	5 647	1 21
1900	37 Oberrealschulen	558	39	185	66	11 888	1715	818	2 454	3 943	2 515	2 583	2 821	15 134	3 24

4 D. Wiederholung der Besuchsziffern der Nicht-

Im Sommerhalbjahr des Jahres	Zahl der Anstalten a) Progymnasien b) Realprogymnasien c) Realschulen	Zahl der Lehrer: a. d. Gymnasial- bezw. Realanstalten: Direktor und wissenschaftl. Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbund. Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1891/92 u. 1899/1900: i. d. Gymnasial- bezw. Realanstalten	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 u. 1900 auf den Gymnasial- bezw. Realanstalten: Klasse I bezw. UII	II bezw. OIII	III bezw. UIII	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
	a.														
1892	44 Progymnasien	257	36	98	21	3 398	216	543	528	699	825	846	844	4 285	887
1900	59 Progymnasien	355	51	127	29	4 784	244	741	916	1042	1326	1405	1667	7 097	2313
	b.														
1892	83 Realprogymnasien	407	33	172	52	6 545	987	1062	1122	1432	1511	1634	1648	8 409	1864
1900	21 Realprogymnasien	91	4	40	7	1 421	96	273	268	317	327	319	311	1 815	394
	c.														
1892	55 Realschulen	533	33	341	93	14 899	2586	1282	2128	3318	4071	4279	4256	19 334	4435
1900	138 Realschulen	920	73	453	130	23 038	3210	2877	3526	4468	6047	6421	6810	30 149	7111

4 E. Wiederholung der Besuchsziffern für den ganzen Staat ohne Unter-

Im Jahre	Zahl der höheren Lehranstalten	Zahl der Lehrer: an den Hauptanstalten: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Ortsgeistliche	Sonstige Lehrer	an den mit denselben verbund. Vorschulen	Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1873/74, 1881/82, 1891/92 u. 1899/1900: in den Hauptanstalten	in den Vorschulen	Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874, 1882, 1892 u. 1900 in den Hauptanstalten: Klasse I	II	III	IV	V	VI	Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene
1874	437	4117	256	1552	481	96 352	14 590	7 618	15 070	28 302	19 456	20 329	20 193	110 968	14 616
1882	512	5071	359	1981	590	108 272	15 339	10 818	19 630	35 245	21 794	21 765	21 909	131 161	22 889
1892	555	5713	365	2495	586	113 798	13 816	11 290	23 986	38 099	22 425	22 386	22 333	140 519	26 721
1900	626	6668	433	2065	613	131 056	15 029	14 068	27 953	43 158	25 983	26 032	27 691	164 885	33 429

anstalten für den ganzen Staat 1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 und 1900 in den Vorschulen		Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Gymnasial- bezw. Realanstalten				Der Heimat nach waren die Schüler auf den Gymnasial- bezw. Realanstalten			Gesamtabgang im Sommersemester 1892 u. 1900										Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters 1892 u. 1900	
									von d. Gymnasial- bezw. Realanstalten							von d. Vorschulen				
										auf										
						Inländer														
Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	Gymnasialanstalten	Realanstalten	sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	i. d. Gymnasial- bezw. Realanst.	in den Vorschulen
9 326	2 756	50 985	19 376	154	6728	50 263	25 656	1 324	817	1279	357	528	2185	78	5244	976	23	999	71 999	8327
10 970	3 743	55 679	26 465	114	6999	58 326	29 480	1 451	815	1522	382	586	1832	74	5211	1036	16	1052	84 046	9918
4 062	1 213	19 922	3 229	81	2369	19 501	5 512	588	104	114	289	292	1092	24	1915	433	5	438	23 686	3624
3 576	1 039	17 022	2 612	61	1738	16 331	4 711	391	130	288	66	206	683	11	1384	440	7	447	20 049	3129
885	277	4 315	854	36	442	4 393	1 133	121	10	2	30	78	306	2	428	47	2	49	5 219	836
2 630	915	11 616	2 584	100	834	11 349	3 437	348	58	48	130	153	485	7	881	164	3	167	14 253	2463

vollanstalten für den ganzen Staat 1892 und 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1892 und 1900 in den Vorschulen		Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler auf den Gymnasial- bezw. Realanstalten				Der Heimat nach waren die Schüler auf den Gymnasial- bezw. Realanstalten			Gesamtabgang im Sommersemester 1892 u. 1900										Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters 1892 u. 1900	
									von d. Gymnasial- bezw. Realanstalten							von d. Vorschulen				
										auf										
						Inländer														
Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	Realanstalten	Gymnasialanstalten	sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	i. d. Gymnasial- bezw. Realanst.	in den Vorschulen
390	174	2 089	1879	4	313	2 538	1 705	42	3	6	66	40	146	2	263	14	1	15	4 022	375
447	209	3 357	3374	6	360	4 349	2 749	19	41	12	90	44	181	3	371	21	—	21	6 726	426
1 540	553	6 805	1140	18	446	5 661	2 556	192	14	65	28	72	271	13	463	75	3	78	7 947	1462
167	71	1 377	350	12	76	1 244	540	31	16	23	10	14	33	2	98	6	—	6	1 717	161
3 830	1 244	14 272	3154	62	1846	15 697	3 097	540	114	137	23	190	596	15	2171	214	6	220	18 263	3610
4 967	1 757	24 365	3490	109	2185	23 042	6 533	574	435	348	10	378	699	17	1914	198	7	205	28 235	4762

scheidung nach Schulgattungen in den Jahren 1874, 1882, 1892 u. 1900.

Gesamtfrequenz im Sommersemester 1874, 1882, 1892 u. 1900 in den Vorschulen		Der Konfession bezw. Religion nach waren die Schüler in den Hauptanstalten				Der Heimat nach waren die Schüler in den Hauptanstalten			Gesamtabgang im Sommersemester 1874, 1882, 1892 u. 1900										Mithin Bestand am Schlusse des Sommersemesters 1874, 1882, 1892 u. 1900	
									von den Hauptanstalten							von den Vorschulen				
										auf										
						Inländer														
Überhaupt	Darunter Neuaufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	Realanstalten	Gymnasialanstalten	sonstige Schulen	zu anderweiter Bestimmung	durch Tod	Überhaupt	auf höhere und andere Schulen	durch Tod	Überhaupt	in den Hauptanstalten	in den Vorschulen
19 799	5209	79 680	21136	39	10113	69 799	38 894	2275	1605	988	1768	918	6427	148	11 854	3157	33	3190	99 114	16 609
21 667	6328	95 030	23466	42	12623	86 947	41 727	2487	1361	695	1891	803	5497	156	10 403	2313	56	2369	120 758	19 298
20 033	6217	98 388	29632	355	12144	98 053	39 659	2807	1058	888	1512	1200	4592	134	9 384	1759	40	1799	131 135	18 234
22 757	7734	113 416	38875	402	12192	114 621	47 450	2814	1501	874	2082	1376	3905	114	9 852	1865	33	1898	155 026	20 859

5. Verhältnis der Zahl der höheren Schulen zur Einwohnerzahl in den Jahren 1876, 1886 und 1896.

A) Sommerhalbjahr 1876.

Provinz	Einwohnerzahl	Zahl der Gymnasien	1 Gymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Progymnasien	1 Progymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Gymnasialanstalten	1 Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realschulen 1. Ordn.	1 Realschule 1. Ordn. auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realschulen 2. Ordn.	1 Realschule 2. Ordn. auf wieviel Einwohner?	Zahl der höheren Bürgerschulen	1 höhere Bürgerschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realanstalten	1 Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Die höheren Lehranstalten überhaupt	1 höhere Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen . . 2. Westpreufsen	3 199 171	25	127 967	2	1 599 585	27	118 488	9	355 463	—	—	5	639 834	14	228 512	41	78 029
3. Brandenburg .	3 126 411	30	104 214	2	1 563 205	32	97 700	14	223 315	3	1 042 137	9	347 379	26	120 246	58	53 904
4. Pommern . . .	1 462 290	17	86 017	3	487 430	20	73 115	4	365 572	1	1 462 290	3	487 430	8	182 786	28	52 153
5. Posen	1 606 084	14	114 720	2	803 042	16	100 380	4	401 521	—	—	—	—	4	401 521	20	80 304
6. Schlesien . . .	3 843 699	35	109 820	1	3 843 699	36	106 769	9	427 078	—	—	7	549 100	16	240 231	52	73 917
7. Sachsen . . .	2 168 988	24	90 374	2	1 084 494	26	83 423	6	361 498	1	2 168 988	8	271 123	15	144 599	41	52 902
8. Schleswig-Holstein . .	1 073 926	11	97 630	—	—	11	97 630	2	536 963	3	357 975	9	119 325	14	76 709	25	42 957
9. Hannover . . .	2 017 393	19	105 652	1	2 017 393	20	100 870	11	183 400	—	—	14	144 099	25	80 696	45	44 831
10. Westfalen . . .	1 905 697	20	95 285	3	635 232	23	82 856	9	211 744	—	—	6	317 616	15	127 046	38	50 150
11. Hess.-Nassau .	1 467 898	12	122 325	—	—	12	122 325	3	489 300	5	293 580	16	91 744	24	61 162	36	40 775
12. Rheinprov. u. Hohenzollern .	3 870 847	26	148 879	18	21 158	44	87 974	12	322 571	3	1 290 282	14	276 489	29	133 477	73	53 025
Zusammen:	25 742 404	233	110 482	34	757 129	267	96 413	83	310 149	16	1 608 900	91	282 883	190	135 483	457	56 329

B) Sommerhalbjahr 1886.

Provinz	Einwohnerzahl	Zahl der Gymnasien	1 Gymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Progymnasien	1 Progymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Gymnasialanstalten	1 Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realgymnasien	1 Realgymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realprogymnasien	1 Realprogymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der lateintreibenden Realanstalten	1 lateintreibende Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Oberrealschulen	1 Oberrealschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realschulen und höheren Bürgerschulen	1 Realschule oder höhere Bürgerschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der lateinlosen Realanstalten	1 lateinlose Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Die höheren Lehranstalten überhaupt	1 höhere Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen	1 959 475	16	122 467	2	979 737	18	108 860	5	391 895	2	979 737	7	279 925	—	—	1	1 959 475	1	1 959 475	26	75 364
2. Westpreufsen	1 408 229	13	108 325	4	352 057	17	82 837	4	352 057	4	352 057	8	176 029	—	—	—	—	—	—	25	56 329
3. Brandenburg	3 657 698	37	98 857	3	1 219 233	40	91 442	15	243 847	12	304 808	27	135 470	3	1 219 233	1	3 657 698	4	914 425	71	51 517
4. Pommern	1 505 575	19	79 241	2	752 787	21	71 694	5	301 115	4	376 394	9	167 286	—	—	—	—	—	—	30	50 186
5. Posen	1 715 618	14	122 544	2	857 809	16	107 226	4	428 904	—	—	4	428 905	—	—	—	—	—	—	20	85 781
6. Schlesien	4 112 219	37	111 141	2	2 056 109	39	105 441	8	514 027	2	2 056 109	10	411 222	2	2 056 110	5	822 444	7	587 460	56	72 361
7. Sachsen	2 428 367	27	89 939	2	1 214 183	29	83 737	6	404 728	8	303 546	14	172 026	2	1 214 183	2	1 214 183	4	607 092	47	51 667
8. Schleswig-Holstein	1 150 306	12	95 859	1	1 150 306	13	88 485	3	383 435	11	104 573	14	82 165	1	1 150 306	2	575 153	3	383 435	30	38 343
9. Hannover	2 172 702	23	94 465	5	434 540	28	77 597	12	181 059	13	167 131	25	86 908	—	—	3	724 234	3	724 234	56	38 800
10. Westfalen	2 204 580	21	104 980	2	1 102 290	23	94 465	11	200 416	5	440 916	16	137 784	—	—	3	734 860	3	734 860	42	52 490
11. Hess.-Nassau	1 592 454	13	122 496	—	—	13	122 496	4	398 114	14	113 747	18	88 469	1	1 592 454	9	176 939	10	159 245	41	38 840
12. Rheinprov. u. Hohenzollern	4 411 247	31	142 298	15	294 083	46	95 896	12	367 604	11	401 022	23	191 793	3	1 470 416	12	367 604	15	294 083	84	52 515
Zusammen:	28 318 470	263	107 675	40	707 962	303	93 460	89	318 185	86	329 285	175	161 820	12	2 359 872	38	745 223	50	566 369	528	53 634

C) Sommerhalbjahr 1896.

Provinz	Einwohnerzahl	Zahl der Gymnasien	1 Gymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Progymnasien	1 Progymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Gymnasialanstalten	1 Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realgymnasien	1 Realgymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realprogymnasien	1 Realprogymnasium auf wieviel Einwohner?	Zahl der lateintreibenden Realanstalten	1 lateintreibende Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Oberrealschulen	1 Oberrealschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realschulen	1 Realschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der lateinlosen Realanstalten	1 lateinlose Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Die höheren Lehranstalten überhaupt	1 höhere Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen .	2 006 689	15	133 779	1	2 006 689	16	125 418	5	401 338	2	1 003 344	7	286 670	—	—	1	2 006 689	1	2 006 689	24	83 612
2. Westpreufsen	1 494 360	13	114 951	5	298 872	18	83 020	3	498 120	4	373 590	7	213 480	—	—	2	747 180	2	747 180	27	55 347
3. Brandenburg	4 498 999	42	107 119	2	2 249 499	44	102 250	15	299 933	8	562 375	23	195 609	3	1 499 666	21	214 238	24	187 458	91	49 440
4. Pommern . .	1 574 147	19	82 850	2	787 073	21	74 959	4	393 537	5	312 829	9	174 905	—	—	—	—	—	—	30	52 474
5. Posen	1 828 658	15	121 910	2	914 329	17	107 568	3	609 553	—	—	3	609 553	—	—	—	—	—	—	20	91 433
6. Schlesien . .	4 415 309	37	119 333	2	2 207 654	39	113 213	8	551 913	3	1 471 770	11	401 392	2	2 207 654	5	883 062	7	630 758	57	77 461
7. Sachsen . . .	2 698 549	28	96 377	3	899 516	31	87 050	6	449 758	8	337 319	14	192 753	3	899 516	5	539 710	8	337 319	53	50 916
8. Schleswig-Holstein .	1 286 416	12	107 201	1	1 286 416	13	98 955	3	428 805	7	183 774	10	128 642	2	643 208	12	107 201	14	91 887	37	34 498
9. Hannover . .	2 422 020	24	100 918	3	807 340	27	89 705	12	201 835	8	302 753	20	121 101	1	2 422 020	8	302 753	9	269 113	56	43 250
10. Westfalen . .	2 701 420	21	128 639	6	450 237	27	100 053	10	270 142	1	2701 420	11	245 584	1	2 701 420	5	540 284	6	450 237	44	61 396
11. Hess.-Nassau	1 756 802	14	125 486	5	351 360	19	92 463	4	439 200	13	135 138	17	103 341	4	439 200	7	250 972	11	159 709	47	37 379
12. Rheinprov. u. Hohenzollern	5 171 754	36	143 660	17	304 221	53	97 580	10	517 175	6	861 959	16	323 235	10	517 175	12	430 979	22	235 079	91	56 832
Zusammen:	31 855 123	276	115 417	49	650 105	325	98 016	83	383 556	65	490 079	148	215 237	26	1 225 197	78	408 399	104	306 299	577	55 208

6. Verhältnis der Zahl der Schüler in den höheren Schulen zur Bevölkerungszahl in den Jahren 1876, 1886 und 1896.

A) Sommerhalbjahr 1876.

Provinz	Einwohnerzahl	Zahl der Gymnasiasten	1 Gymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Progymnasiasten	1 Progymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Gymnasialanstalten	1 Schüler einer Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Realschulen 1. Ordnung	1 Schüler ein. Realschule 1. Ordn. auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Realschulen 2. Ordnung	1 Schüler ein. Realschule 2. Ordn. auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an höheren Bürgerschulen	1 Schüler einer höheren Bürgerschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Realanstalten	1 Schüler einer Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an den höheren Lehranstalten	1 Schüler einer höheren Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreußen .... } 2. Westpreußen .. }	3 199 171	7 191	445	272	11 762	7 463	429	2 780	1 151	—	—	642	4983	3 422	935	10 885	297
3. Brandenburg ...	3 126 411	9 919	315	251	12 456	10 170	307	5 255	595	1049	2980	1 182	2645	7 486	417	17 656	177
4. Pommern	1 462 290	4 976	294	418	3 498	5 394	271	1 129	1 295	213	6865	306	4780	1 648	887	7 042	208
5. Posen	1 606 084	3 841	418	253	6 348	4 094	392	1 273	1 262	—	—	—	—	1 273	1262	5 367	299
6. Schlesien	3 843 699	9 393	409	148	25 971	9 541	403	2 602	1 477	—	—	1 472	270	4 074	943	13 615	282
7. Sachsen	2 168 988	6 422	338	236	9 191	6 658	326	2 691	806	552	3929	1 196	1814	4 439	488	11 097	195
8. Schleswig-Holst..	1 073 926	1 805	595	—	—	1 805	595	215	4 995	841	1277	801	1341	1 857	578	3 662	293
9. Hannover	2 017 393	3 985	506	123	16 402	4 108	491	3 006	671	—	—	1 806	1117	4 812	419	8 920	226
10. Westfalen	1 905 697	4 542	420	170	11 210	4 712	405	2 046	931	—	—	735	2593	2 781	685	7 493	254
11. Hessen-Nassau..	1 467 898	2 865	512	—	—	2 865	512	1 106	1 327	1212	1211	2 730	538	5 048	291	7 913	186
12. Rheinprovinz u. Hohenzollern.	3 870 847	6 115	633	1687	2 295	7 802	496	3 574	1 083	875	4424	1 683	2300	6 132	631	13 934	278
Zusammen:	25 742 404	61 054	422	3558	7 235	64 612	398	25 677	1 002	4742	5429	12 553	2051	42 972	599	107 584	239

B) Sommerhalbjahr 1886.

Provinz	Einwohnerzahl	Zahl der Gymnasiasten	1 Gymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Progymnasiasten	1 Progymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Gymnasialanstalten	1 Schüler einer Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realgymnasiasten	1 Realgymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realprogymnasiasten	1 Realprogymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an lateintreibenden Realanstalten	1 Schüler einer lateintreib. Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Oberrealschüler	1 Oberrealschüler auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Realschulen oder höheren Bürgerschulen	1 Schüler einer Realschule oder einer höheren Bürgerschule auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an lateinlosen Realanstalten	1 Schüler einer lateinlosen Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an den höheren Lehranstalten	1 Schüler einer höheren Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen .	1 959 475	4 288	457	435	4 504	4 723	415	1 071	1830	282	6 948	1 353	1448	—	—	264	7 422	264	7422	6 340	309
2. Westpreufsen	1 408 229	3 534	398	469	3 003	4 003	352	986	1428	387	3 639	1 373	1026	—	—	—	—	—	—	5 376	225
3. Brandenburg	3 657 698	13 188	277	566	6 462	13 754	266	5 196	704	1348	2 713	6 544	559	1169	3120	250	14 631	1 419	2578	21 717	168
4. Pommern . . .	1 505 575	4 779	315	245	6 145	5 024	300	1 186	1269	520	2 895	1 706	883	—	—	—	—	—	—	6 730	224
5. Posen	1 715 618	4 426	388	226	7 591	4 652	369	1 071	1602	—	—	1 071	1602	—	—	—	—	—	—	5 723	300
6. Schlesien . . .	4 112 219	10 396	396	237	17 351	10 633	387	1 692	2430	152	27 054	1 844	2230	600	6854	1 605	2 562	2 205	1865	14 682	280
7. Sachsen	2 428 367	7 375	329	219	11 088	7 594	318	2 049	1185	1044	2 326	3 093	785	836	2869	380	6 390	1 216	1997	11 903	204
8. Schleswig-Holstein .	1 150 306	2 458	468	130	8 848	2 588	444	202	5695	614	1 873	816	1410	348	3305	488	2 357	836	1376	4 240	271
9. Hannover . . .	2 172 702	5 348	406	231	9 406	5 579	389	2 526	860	1054	2 061	3 580	607	—	—	770	2 822	770	2822	9 929	219
10. Westfalen . .	2 204 580	5 978	369	119	18 526	6 097	361	1 930	1142	486	4 538	2 416	912	—	—	1 139	1 936	1 139	1936	9 652	228
11. Hessen-Nassau . .	1 592 454	3 579	445	—	—	3 579	445	1 582	1007	1472	1 082	3 054	521	471	3381	2 699	590	3 170	502	9 803	162
12. Rheinprov. u. Hohenzollern	4 411 247	9 421	468	1444	3 055	10 865	406	3 458	1276	1018	4 333	4 476	986	1007	4380	3 071	1 436	4 078	1082	19 419	227
Zusammen:	28 318 470	74 770	379	4321	6 554	79 091	358	22 949	1234	8377	3 380	31 326	904	4431	6391	10 666	2 655	15 097	1876	125 514	226

C) Sommerhalbjahr 1896.

Provinz	Einwohnerzahl	Zahl der Gymnasiasten	1 Gymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Progymnasiasten	1 Progymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an Gymnasialanstalten	1 Schüler einer Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realgymnasiasten	1 Realgymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realprogymnasiasten	1 Realprogymnasiast auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an lateintreibenden Realanstalten	1 Schüler einer lateintreib. Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Oberrealschüler	1 Oberrealschüler auf wieviel Einwohner?	Zahl der Realschüler	1 Realschüler auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an lateinlosen Realanstalten	1 Schüler einer lateinlosen Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Schüler an den höheren Lehranstalten	1 Schüler einer höheren Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen .	2 006 689	4 147	484	148	13 559	4 295	467	1 159	1731	276	7 234	1 435	1398	—	—	274	7324	274	7324	6 004	334
2. Westpreufsen	1 494 360	3 393	440	490	3 050	3 883	387	565	2645	348	4 294	913	1637	—	—	781	1913	781	1913	5 577	268
3. Brandenburg	4 498 999	12 739	353	105	42 848	12 844	350	5 268	854	728	6 180	5 996	750	1 347	3340	6 155	731	7 502	600	26 342	171
4. Pommern ..	1 574 147	3 930	401	220	7 155	4 150	379	1 016	1549	570	2 779	1 586	993	—	—	—	—	—	—	5 736	274
5. Posen	1 828 658	4 359	420	209	8 750	4 568	400	1 016	1800	—	—	1 016	1800	—	—	—	—	—	—	5 584	327
6. Schlesien ...	4 415 309	10 128	436	194	22 759	10 322	428	1 560	2830	369	11 965	1 929	2289	654	6751	1 923	2306	2 577	1717	14 828	298
7. Sachsen	2 698 549	6 669	404	230	11 733	6 899	391	2 086	1294	891	3 029	2 977	906	1 348	2002	981	2751	2 329	1159	12 205	221
8. Schleswig-Holstein .	1 286 416	2 194	586	39	32 985	2 233	576	227	5667	184	6 991	411	3130	937	1373	1 437	895	2 374	542	5 018	256
9. Hannover ..	2 422 020	5 254	461	318	7 616	5 572	435	2 851	850	581	4 169	3 432	706	540	4485	1 700	1425	2 240	1081	11 244	215
10. Westfalen ..	2 701 420	6 205	435	688	3 926	6 893	305	2 248	1201	175	15 437	2 423	1115	415	6509	1 236	2186	1 651	1636	10 967	246
11. Hessen-Nassau ..	1 756 802	4 057	433	542	3 241	4 599	382	1 262	1392	1098	1 600	2 360	744	1 991	882	1 450	1212	3 441	510	10 400	169
12. Rheinprov. u. Hohenzollern	5 171 754	11 803	438	1986	2 604	13 789	375	3 293	1571	729	7 094	4 022	1285	3 427	1509	3 526	1467	6 953	744	24 764	209
Zusammen:	31 855 123	74 878	425	5169	6 163	80 047	398	22 551	1413	5949	5 355	28 500	1118	10 659	2989	19 463	1637	30 122	1057	138 669	230

7. Verhältnis der Zahl der Vorschüler zur Bevölkerungszahl in den Jahren 1876, 1886 und 1896.

A) Sommerhalbjahr 1876.

Provinzen	Einwohner-zahl	Zahl der Vorschüler an Gymnasialanstalten	1 Vorschüler einer Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an Realanstalten	1 Vorschüler einer Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an höh. Lehranstalten	1 Vorschüler einer höheren Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Preufsen	3 199 171	930	3 440	477	6 707	1 407	2274
2. Brandenburg	3 126 411	2646	1 182	1937	1 614	4 583	682
3. Pommern	1 462 290	1002	1 459	299	4 890	1 301	1124
4. Posen	1 606 084	463	3 466	326	4 927	789	2036
5. Schlesien	3 843 699	1022	3 761	998	3 851	2 020	1903
6. Sachsen	2 168 988	566	3 832	621	3 493	1 187	1827
7. Schleswig-Holstein	1 073 926	391	2 747	621	1 729	1 012	1061
8. Hannover	2 017 393	944	2 137	1316	1 533	2 260	893
9. Westfalen	1 905 697	250	7 623	37	51 505	287	6640
10. Hessen-Nassau	1 467 898	7	209 700	2115	694	2 122	692
11. Rheinprovinz und Hohenzollern	3 870 847	861	4 496	1051	3 683	1 912	2025
Zusammen:	25 742 404	9082	2 834	9798	2 627	11 880	2167

B) Sommerhalbjahr 1886.

Provinzen	Einwohner-zahl	Zahl der Vorschüler an Gymnasialanstalten	1 Vorschüler einer Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an lateintreib. Realanstalten	1 Vorschüler einer lateintreibenden Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an lateinlosen Realanstalten	1 Vorschüler einer lateinlosen Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an höheren Lehranstalten	1 Vorschüler einer höheren Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen	1 959 475	640	3 062	260	7 533	153	12 807	1 053	1 861
2. Westpreufsen	1 408 229	431	3 267	251	5 610	—	—	682	2 065
3. Brandenburg	3 657 698	3609	1 012	1770	2 066	244	14 991	5 623	650
4. Pommern	1 505 575	866	1 739	383	3 931	—	—	1 249	1 205
5. Posen	1 715 618	597	2 874	183	9 375	—	—	780	2 200
6. Schlesien	4 112 219	765	5 375	254	16 190	765	5 375	1 784	2 305
7. Sachsen	2 428 367	554	4 383	339	7 163	—	—	893	2 719
8. Schleswig-Holstein	1 150 306	478	2 406	87	13 222	424	2 713	989	1 163
9. Hannover	2 172 702	916	2 372	917	2 369	565	3 845	2 398	906
10. Westfalen	2 204 580	207	10 650	—	—	—	—	207	10 650
11. Hessen-Nassau	1 592 454	—	—	548	2 906	1120	1 422	1 668	955
12. Rheinprovinz	4 411 247	739	5 969	513	8 605	404	10 914	1 656	2 664
Zusammen:	28 318 470	9802	2 889	5505	5 144	3675	7 705	18 982	1 492

C) Sommerhalbjahr 1896.

Provinzen	Einwohner-zahl	Zahl der Vorschüler an Gymnasialanstalten	1 Vorschüler einer Gymnasialanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an lateintreib. Realanstalten	1 Vorschüler einer lateintreibenden Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an lateinlosen Realanstalten	1 Vorschüler einer lateinlosen Realanstalt auf wieviel Einwohner?	Zahl der Vorschüler an höheren Lehranstalten	1 Vorschüler einer höheren Lehranstalt auf wieviel Einwohner?
1. Ostpreufsen . . .	2 006 689	613	3 274	310	6 473	138	14 541	1 061	1 891
2. Westpreufsen . .	1 494 360	399	3 746	241	6 201	159	9 336	799	1 870
3. Brandenburg . .	4 498 999	3562	1 243	1505	2 989	849	5 299	5 916	760
4. Pommern	1 574 147	569	2 767	289	5 447	—	—	858	1 835
5. Posen	1 828 658	401	4 560	—	—	—	—	401	4 560
6. Schlesien	4 415 309	568	7 773	188	23 486	659	6 700	1 415	3 120
7. Sachsen	2 698 549	412	6 550	109	24 757	68	39 685	589	4 582
8. Schleswig-Holstein	1 286 416	398	3 232	—	—	850	1 513	1 248	1 031
9. Hannover	2 422 020	708	3 421	453	5 589	752	3 221	1 913	1 266
10. Westfalen . . .	2 701 420	11	245 584	—	—	—	—	11	245 584
11. Hessen-Nassau . .	1 756 802	53	33 147	507	3 465	1062	1 654	1 622	1 083
12. Rheinprovinz und Hohenzollern .	5 171 754	739	6 971	632	8 183	599	8 631	1 970	2 625
Zusammen:	31 855 123	8433	3 777	4234	7 524	5136	6 202	17 803	1 793

8. Verteilung der Schüler der höheren Lehranstalten in den einzelnen Provinzen unter die Religionsgemeinschaften in den Jahren 1874, 1882, 1892 und 1900.

A) Gymnasialanstalten Sommer 1874, 1882, 1892 und 1900.

a) Sommerhalbjahr 1874.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Preufsen . . .	8 242	5 975	1 458	—	809	1292	1052	112	—	128	9 534	7 027	1 570	—	937
2. Brandenburg .	10 541	8 883	205	—	1453	2633	2219	52	–	362	13 174	11 102	257	—	1815
3. Pommern . .	5 544	5 089	40	3	412	1127	1026	5	—	96	6 671	6 115	45	3	508
4. Posen	4 647	1 899	1 633	1	1114	708	398	138	—	172	5 855	2 297	1 771	1	1286
5. Schlesien . .	10 617	5 092	3 892	–	1633	1079	697	107	—	275	11 696	5 789	3 999	—	1908
6. Sachsen . . .	6 944	6 590	265	15	74	613	593	5	6	9	7 557	7 183	270	21	83
7. Schlesw.-Holst.	1 818	1 757	29	—	32	314	304	6	—	4	2 132	2 061	35	—	36
8. Hannover . .	4 112	3 368	606	—	138	860	775	43	—	42	4 972	4 143	649	—	180
9. Westfalen . .	4 796	2 129	2 453	—	214	210	168	24	—	18	5 006	2 297	2 477	–	232
10. Hessen-Nassau	2 965	2 227	653	—	85	10	3	7	—	—	2 975	2 230	660	—	85
11. Rheinprovinz u. Hohenzollern	7 489	2 476	4 767	—	246	896	458	413	—	25	8 385	2 934	5 180	—	271
Zusammen:	67 715	45 485	16 001	19	6210	9742	9742	912	6	1131	77 457	53 178	16 913	25	7341

b) Sommerhalbjahr 1882.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen . .	5 462	4 518	442	—	502	880	769	24	—	87	6 342	5 287	466	—	589
2. Westpreufsen .	4 261	2 753	841	—	667	498	374	58	—	66	4 759	3 127	899	—	733
3. Brandenburg .	14 166	11 635	364	10	2157	3 763	3092	85	2	584	17 929	14 727	449	12	2 741
4. Pommern . . .	5 954	5 462	58	—	434	1 146	1010	15	—	121	7 100	6 472	73	—	555
5. Posen	5 041	2 285	1 342	—	1414	693	402	97	—	194	5 734	2 687	1 439	—	1 608
6. Schlesien . . .	11 125	5 699	3 442	—	1984	997	628	100	—	269	12 122	6 327	3 542	—	2 253
7. Sachsen	8 203	7 756	293	—	154	697	662	12	—	23	8 900	8 418	305	—	177
8. Schleswig-Holstein	2 637	2 559	31	—	47	497	475	7	—	15	3 134	3 034	38	—	62
9. Hannover . . .	5 740	4 718	815	—	207	1 052	957	40	—	55	6 792	5 675	855	—	262
10. Westfalen . . .	5 716	2 821	2 629	—	266	227	193	17	—	17	5 943	3 014	2 646	—	283
11. Hessen-Nassau	3 836	2 810	725	—	301	—	—	—	—	—	3 836	2 810	725	—	301
12. Rheinprov. u. Hohenzollern	10 072	3 978	5 603	—	491	1 030	558	428	—	44	11 102	4 536	6 031	—	535
Zusammen:	82 213	56 994	16 585	10	8624	11 480	9120	883	2	1475	93 693	66 114	17 468	12	10 099

c) Sommerhalbjahr 1892.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen . . .	4 460	3 649	488	3	320	598	495	42	—	61	5 058	4 144	530	3	381
2. Westpreufsen . .	4 025	2 546	1 042	19	418	438	317	66	2	53	4 463	2 863	1 108	21	471
3. Brandenburg . .	14 454	11 666	516	39	2233	4127	3309	117	11	690	18 581	14 975	633	50	2923
4. Pommern	4 899	4 509	79	7	304	739	635	18	6	80	5 638	5 144	97	13	384
5. Posen	4 909	2 366	1 644	6	893	556	301	138	3	114	5 465	2 667	1 782	9	1007
6. Schlesien	10 313	4 899	3 973	24	1417	664	398	39	5	222	10 977	5 297	4 012	29	1639
7. Sachsen	7 305	6 845	323	3	134	542	508	6	3	25	7 847	7 353	329	[illegible]	159
8. Schleswig-Holstein	2 369	2 282	43	4	40	457	439	3	2	13	2 826	2 721	46	6	53
9. Hannover	5 393	4 257	964	2	170	701	638	28	4	31	6 094	4 895	992	6	201
10. Westfalen	6 601	2 953	3 401	1	246	73	59	9	—	5	6 674	3 012	3 410	1	251
11. Hessen-Nassau .	4 391	2 954	1 045	31	361	42	23	6	1	12	4 433	2 977	1 051	32	373
12. Rheinprovinz u. Hohenzollern	12 409	4 148	7 737	19	505	779	354	377	6	42	13 188	4 502	8 114	25	547
Zusammen:	81 528	53 074	21 255	158	7041	9716	7476	849	43	1348	91 244	60 550	22 104	201	8389

d) Sommerhalbjahr 1900.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen . .	5 144	4 069	712	5	358	890	780	38	—	72	6 034	4 849	750	5	430
2. Westpreufsen .	4 653	2 900	1 398	2	353	503	383	65	—	55	5 156	3 283	1 463	2	408
3. Brandenburg .	15 586	12 425	708	31	2422	4 947	3994	182	15	756	20 533	16 419	890	46	3178
4. Pommern . . .	4 765	4 396	102	6	261	694	610	15	1	68	5 459	5 006	117	7	329
5. Posen	5 699	2 632	2 216	9	842	414	236	100	2	76	6 113	2 868	2 316	11	918
6. Schlesien . . .	11 812	5 293	5 190	7	1322	722	483	49	2	188	12 534	5 776	5 239	9	1510
7. Sachsen	7 766	7 117	469	3	177	497	465	5	2	25	8 263	7 582	474	5	202
8. Schlesw.-Holst.	2 639	2 557	59	3	20	526	503	13	—	10	3 165	3 060	72	3	30
9. Hannover . . .	6 447	5 084	1 178	6	179	829	747	31	—	51	7 276	5 831	1 209	6	230
10. Westfalen . . .	8 730	3 709	4 675	8	338	—	—	—	—	—	8 730	3 709	4 675	8	338
11. Hessen-Nassau	5 286	3 484	1 307	24	471	141	87	40	—	14	5 427	3 571	1 347	24	485
12. Rheinprov. u. Hohenzollern	17 827	5 370	11 825	16	616	1 254	561	598	6	89	19 081	5 931	12 423	22	705
Zusammen:	96 354	59 036	29 839	120	7359	11 417	8849	1136	28	1404	107 771	67 885	30 975	148	8763

B) Realanstalten Sommer 1874.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Preufsen	3 805	3 396	135	—	274	548	491	22	—	35	4 353	3 887	157	—	309
2. Brandenburg . . .	7 732	6 827	154	—	751	2 077	1837	38	—	202	9 809	8 664	192	—	953
3. Pommern	2 017	1 841	18	—	158	403	373	1	—	29	2 420	2 314	19	—	187
4. Posen	1 541	954	251	—	336	465	298	76	—	91	2 006	1 252	327	—	427
5. Schlesien	3 779	2 651	684	—	444	737	582	79	—	76	4 516	3 233	763	—	520
6. Sachsen	4 280	4 053	76	18	133	673	645	9	5	14	4 953	4 698	85	23	147
7. Schleswig-Holstein	1 737	1 660	10	—	67	439	415	6	—	18	2 176	2 075	16	—	85
8. Hannover	4 836	4 308	264	2	262	1 248	1139	55	—	54	6 084	5 447	319	2	316
9. Westfalen	2 572	1 798	600	—	174	62	56	6	—	—	2 634	1 854	606	—	174
10. Hessen-Nassau . .	4 906	3 324	722	—	860	2 206	1516	253	—	437	7 112	4 840	975	—	1297
11. Rheinprovinz und Hohenzollern . .	6 048	3 383	2221	—	444	1 199	782	369	—	48	7 247	4 165	2590	—	492
Zusammen:	43 253	34 195	5135	20	3903	10 057	8134	914	5	1004	53 310	42 329	6049	25	4907

C) Lateintreibende Realanstalten Sommer 1882, 1892 und 1900.

a) Sommerhalbjahr 1882.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen	1 747	1 631	34	—	82	350	323	7	—	20	2 097	1 954	41	—	[illegible]
2. Westpreufsen . . .	2 113	1 805	158	—	150	278	215	35	—	28	2 391	2 020	193	—	[illegible]
3. Brandenburg	7 060	6 368	132	10	550	2083	1870	35	1	177	9 143	8 238	167	11	[illegible]
4. Pommern	1 853	1 729	18	—	106	484	430	5	—	49	2337	2 159	23	—	[illegible]
5. Posen	1 290	777	252	—	261	208	112	68	—	28	1 498	889	320	—	[illegible]
6. Schlesien	2 508	1 642	557	1	308	345	273	37	—	35	2 853	1 915	594	1	[illegible]
7. Sachsen	3 893	3 667	85	9	132	497	459	12	8	18	4 390	4 126	97	17	[illegible]
8. Schleswig-Holstein .	1 266	1 193	11	—	62	288	264	7	—	17	1 554	1 457	18	—	[illegible]
9. Hannover	4 068	3 619	299	—	150	1037	938	39	—	60	5 105	4 557	338	—	[illegible]
10. Westfalen	2 792	2 005	612	—	175	—	—	—	—	—	2 792	2 005	612	—	[illegible]
11. Hessen-Nassau . . .	2 927	1 983	572	—	372	596	324	137	—	135	3 523	2 307	709	—	[illegible]
12. Rheinprovinz und Hohenzollern . .	4 636	2 511	1820	—	305	400	242	119	—	39	5 036	2 753	1939	—	[illegible]
Zusammen:	36 153	28 930	4550	20	2653	6566	5450	501	9	606	42 719	34 380	5051	29	[illegible]

b) Sommerhalbjahr 1892.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen	1 366	1 254	26	10	76	226	203	10	—	13	1 592	1 457	36	10	89
2. Westpreufsen. . . .	1 190	1 041	70	16	63	260	208	19	10	23	1 450	1 249	89	26	86
3. Brandenburg	7 321	6 193	189	9	930	1913	1571	34	6	302	9 234	7 764	223	15	1232
4. Pommern.	1 734	1 630	13	4	87	452	422	3	1	26	2 186	2 052	16	5	113
5. Posen	952	607	160	—	185	60	31	16	—	13	1 012	638	176	—	198
6. Schlesien	2 064	1 358	480	2	224	251	197	23	—	31	2 315	1 555	503	2	255
7. Sachsen	3 352	3 183	58	13	98	169	164	1	1	3	3 521	3 347	59	14	101
8. Schleswig-Holstein .	826	793	8	3	22	102	99	2	—	1	928	892	10	3	23
9. Hannover	3 980	3 547	255	4	174	734	683	25	1	25	4 714	4 230	280	5	199
10. Westfalen	2 759	1 911	658	6	184	—	—	—	—	—	2 759	1 911	658	6	184
11. Hessen-Nassau . . .	2 863	1 971	440	21	431	487	304	46	5	132	3 350	2 275	486	26	563
12. Rheinprovinz und Hohenzollern . .	5 603	3 239	2012	11	341	948	559	320	4	65	6 551	3 798	2332	15	406
Zusammen:	34 010	26 727	4369	99	2815	5602	4441	499	28	634	39 612	31 168	4868	127	3449

c) Sommerhalbjahr 1900.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen	761	690	11	8	52	—	—	—	—	—	761	690	11	8	52
2. Westpreufsen	364	329	28	1	6	—	—	—	—	—	364	329	28	1	6
3. Brandenburg	6 159	5 105	214	9	831	1687	1327	57	1	302	7 846	6 432	271	10	1133
4. Pommern	1 419	1 340	21	4	54	318	293	4	—	21	1 737	1 633	25	4	75
5. Posen	511	427	51	1	32	—	—	—	—	—	511	427	51	1	32
6. Schlesien	1 992	1 346	454	1	191	290	174	41	—	75	2 282	1 520	495	1	266
7. Sachsen	1 804	1 709	33	11	51	38	37	1	—	—	1 842	1 746	34	11	51
8. Schleswig-Holstein	349	336	9	—	4	—	—	—	—	—	349	336	9	—	4
9. Hannover	2 962	2 640	212	4	106	371	330	12	—	29	3 333	2 970	224	4	135
10. Westfalen	1 547	1 169	308	9	61	—	—	—	—	—	1 547	1 169	308	9	61
11. Hessen-Nassau	1 775	1 213	307	12	243	421	253	28	5	135	2 196	1 466	335	17	378
12. Rheinprovinz und Hohenzollern	3 605	2 095	1314	13	183	618	356	222	1	39	4 223	2 451	1536	14	222
Zusammen:	23 248	18 399	2962	73	1814	3743	2770	365	7	601	26 991	21 169	3327	80	2415

D) Lateinlose Realanstalten Sommer 1882, 1892 und 1900.

a) Sommerhalbjahr 1882.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen	205	197	4	—	4	156	146	5	—	5	361	343	9	—	9
2. Brandenburg	1 275	1 170	39	7	59	319	302	6	—	11	1 594	1 472	45	7	70
3. Schlesien	1 996	1 254	466	5	271	669	383	125	2	159	2 665	1 637	591	7	430
4. Sachsen	1 131	1 088	14	—	29	122	120	—	—	2	1 253	1 208	14	—	31
5. Schleswig-Holstein	357	347	7	—	3	142	137	2	—	3	499	484	9	—	6
6. Hannover	676	593	21	—	62	468	420	12	—	36	1 144	1 013	33	—	98
7. Westfalen	852	649	174	—	29	—	—	—	—	—	852	649	174	—	29
8. Hessen-Nassau	3 081	2 112	234	—	735	1380	920	130	—	330	4 461	3 032	364	—	1065
9. Rheinprovinz und Hohenzollern	3 222	1 696	1372	—	154	365	226	129	—	10	3 587	1 922	1501	—	164
Zusammen:	12 795	9 106	2331	12	1346	3621	2654	409	2	556	16 416	11 760	2740	14	1902

b) Sommerhalbjahr 1892.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen . . .	249	229	3	1	16	137	131	4	—	2	386	360	7	1	18
2. Westpreufsen. . .	782	616	76	2	88	157	124	22	—	11	939	740	98	2	99
3. Brandenburg . . .	5 444	4 809	177	24	434	682	639	10	6	27	6 126	5 448	187	30	461
4. Schlesien	2 800	1 903	509	8	380	994	705	132	2	155	3 794	2 608	641	10	535
5. Sachsen	2 001	1 872	37	14	78	—	—	—	—	—	2 001	1 872	37	14	78
6. Schleswig-Holstein	1 171	1 111	24	1	35	508	485	10	6	7	1 679	1 827	47	1	72
7. Hannover	1 743	1 547	69	8	119	606	552	21	—	33	2 349	2 099	90	8	152
8. Westfalen	1 529	1 117	335	6	71	—	—	—	—	—	1 529	1 117	335	6	71
9. Hessen-Nassau . .	3 468	2 272	428	23	745	1124	640	198	7	279	4 592	2 912	626	30	1024
10. Rheinprovinz und Hohenzollern .	5 794	3 111	2350	11	322	507	286	167	—	54	6 301	3 397	2517	11	376
Zusammen:	24 981	18 587	4008	98	2288	4715	3562	564	21	568	29 696	22 149	4572	119	2856

c) Sommerhalbjahr 1900.

Provinzen	Zahl der Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Gesamtzahl der Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
1. Ostpreufsen. . . .	914	872	20	1	21	357	338	10	1	8	1 271	1 210	30	2	29
2. Westpreufsen. . .	1 763	1 448	152	50	113	643	504	87	8	44	2 406	1 952	239	58	157
3. Berlin	6 286	5 490	225	23	548	149	135	4	—	10	6 435	5 625	229	23	558
4. Brandenburg . . .	4 156	3 820	123	13	200	1485	1324	47	5	109	5 641	5 144	170	18	309
5. Pommern.	421	391	5	—	25	57	49	3	—	5	478	440	8	—	30
6. Posen	313	215	37	—	61	—	—	—	—	—	313	215	37	—	61
7. Schlesien	3 510	2 245	872	4	389	662	493	78	2	89	4 172	2 738	950	6	478
8. Sachsen	4 312	4 111	78	4	119	203	199	4	—	—	4 515	4 310	82	4	119
9. Schleswig-Holstein	3 216	3 079	72	4	61	1065	1014	24	—	27	4 281	4 093	96	4	88
10. Hannover	3 597	3 280	174	4	139	937	876	27	—	34	4 534	4 156	201	4	173
11. Westfalen	3 358	2 611	567	23	157	—	—	—	—	—	3 358	2 611	567	23	157
12. Hessen-Nassau . .	4 849	3 297	746	35	771	1245	740	171	6	328	6 094	4 037	917	41	1099
13. Rheinprovinz und Hohenzollern .	8 588	5 122	3003	48	415	794	441	260	3	90	9 382	5 563	3263	51	505
Zusammen:	45 283	35 981	6074	209	3019	7597	6113	715	25	744	52 880	42 094	6789	234	3763

9. Verteilung der Schüler an den einzelnen höheren Schulen unter die Religionsgemeinschaften Sommer 1892 und 1900.

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
I. Ostpreufsen.																				
Gymnasien.																				
Allenstein	262	170	68	—	24	33	12	16	—	5	378	221	121	—	36	35	24	8	—	3
Bartenstein	123	111	3	—	9	16	15	1	—	—	201	147	48	2	4	26	25	1	—	—
Braunsberg	289	65	217	—	7	—	—	—	—	—	281	51	222	—	8	—	—	—	—	—
Gumbinnen	201	199	1	—	1	23	23	—	—	—	246	238	5	—	3	22	21	—	—	1
Hohenstein	94	73	15	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insterburg	355	339	4	—	12	56	52	1	—	3	308	272	19	—	17	84	73	5	—	6
Königsberg (Frdr.-Koll.)	524	491	12	—	21	93	83	6	—	4	681	635	19	—	27	164	143	7	—	14
„ (Wilh.)	390	354	20	—	16	96	85	9	—	2	443	410	22	—	11	90	82	7	—	1
„ (Altst.)	360	274	8	—	78	99	73	2	—	24	366	295	8	—	63	94	71	2	—	21
„ (Kneiph.)	340	284	7	1	48	28	20	—	—	8	341	272	13	—	56	99	84	4	—	11
Lyck	284	261	7	1	15	13	12	—	—	1	284	263	4	2	15	10	10	—	—	—
Memel	184	166	2	1	55	58	49	4	—	5	246	205	11	—	30	75	69	—	—	6
Osterode	siehe Realgymnasium										259	212	26	—	21	65	57	4	—	4
Rastenburg	223	210	5	—	8	—	—	—	—	—	345	296	23	—	26	—	—	—	—	—
Rössel	145	33	110	—	2	—	—	—	—	—	184	28	156	—	—	—	—	—	—	—
Tilsit	296	254	4	—	38	52	46	1	—	5	342	301	14	1	26	105	100	—	—	5
Wehlau (s. auch Realsch.)	130	119	—	—	11	9	7	—	—	2	84	81	—	—	3	—	—	—	—	—
Zusammen:	4200	3403	483	3	311	576	477	40	—	59	4989	3927	711	5	346	869	759	38	—	72
Progymnasien.																				
Königsberg (Waisenhaus)	85	82	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Loetzen	175	164	2	—	9	22	18	2	—	2	155	142	1	—	12	21	21	—	—	—
Zusammen:	260	246	5	—	9	22	18	2	—	2										
Realgymnasien.																				
Königsberg (auf der Burg) (s. a. Oberrealschule)	180	171	2	—	7	35	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ (städtisches)	340	305	8	3	24	22	18	—	—	4	355	316	9	1	29	—	—	—	—	—
Insterburg (mit Gym.)	66	60	1	—	5	—	—	—	—	—	96	84	—	—	12	—	—	—	—	—
Osterode	149	121	11	—	17	45	35	7	—	3	siehe Gymnasium									
Tilsit	320	291	3	7	19	40	36	1	—	3	310	290	2	7	11	—	—	—	—	—
Zusammen:	1055	948	25	10	72	142	123	9	—	10	761	690	11	8	52	—	—	—	—	—
Realprogymnasien.																				
Gumbinnen	227	225	—	—	2	84	80	1	—	3	siehe Realschulen									
Pillau	84	81	1	—	2	—	—	—	—	—										
Zusammen:	311	306	1	—	4	84	80	1	—	3										
Oberrealschulen.																				
Königsberg (auf der Burg)	siehe Realgymnasium										276	268	6	—	2	100	97	1	1	1
Realschulen.																				
Gumbinnen	siehe Realprogymnasium										215	210	1	—	4	92	84	3	—	5
Königsberg	249	229	3	1	16	137	131	4	—	2	283	257	11	1	14	165	157	6	—	2
Pillau	siehe Realprogymnasium										90	87	2	—	1	—	—	—	—	—
Wehlau	siehe Gymnasium										50	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	249	229	3	1	16	137	131	4	—	2	638	604	14	1	19	257	241	9	—	7

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. Westpreufsen.																				
Gymnasien.																				
Conitz	349	144	159	—	46	—	—	—	—	—	357	154	175	—	28	—	—	—	—	—
Culm	248	59	171	—	18	—	—	—	—	—	384	58	309	—	17	—	—	—	—	—
Danzig (Königl.)	423	349	23	—	51	99	75	13	—	11	563	460	63	—	40	103	80	13	—	10
„ (Städtisches)	473	360	75	1	37	—	—	—	—	—	513	406	74	—	33	—	—	—	—	—
Deutsch-Krone	207	103	81	—	23	—	—	—	—	—	203	109	84	—	10	—	—	—	—	—
Elbing	193	162	14	5	12	47	41	3	—	3	223	191	16	—	16	47	37	5	—	5
Graudenz	253	192	28	—	33	35	25	3	—	7	350	269	53	—	28	93	73	11	—	9
Marienburg	193	154	28	—	11	20	—	—	—	—	237	200	28	—	9	—	—	—	—	—
Marienwerder	331	283	20	13	15	68	54	5	2	7	342	296	31	—	15	86	81	3	—	2
Neustadt	157	74	72	—	11	7	7	—	—	—	182	74	100	2	6	—	—	—	—	—
Preufsisch-Stargard	197	103	76	—	18	17	7	5	—	5	209	121	73	—	15	31	26	3	—	2
Strasburg	181	92	68	—	21	17	11	5	—	1	210	97	89	—	24	—	—	—	—	—
Thorn	329	224	57	—	48	73	52	13	—	8	340	225	65	—	50	108	71	17	—	20
Zusammen:	3534	2299	872	19	344	383	290	49	2	42	4113	2660	1160	2	291	468	368	52	—	48
Progymnasien.																				
Berent	89	38	35	—	16	19	7	6	—	6	83	27	44	—	12	—	—	—	—	—
Preufsisch-Friedland	97	76	9	—	12	—	—	—	—	—	112	81	21	—	10	—	—	—	—	—
Löbau	96	29	54	—	13	—	—	—	—	—	97	29	62	—	6	—	—	—	—	—
Neumark	92	35	51	—	6	14	5	7	—	2	153	55	81	—	17	21	9	9	—	3
Schwetz	117	69	21	—	27	22	15	4	—	3	95	48	30	—	17	14	6	4	—	4
Pelplin	216	—	216	—	—	30	—	30	—	—	230	—	230	—	—	49	—	49	—	—
Zusammen:	707	247	386	—	74	85	27	47	—	11	770	240	468	—	62	84	15	62	—	7
Realgymnasien.																				
Danzig (St. Petri)	88	84	4	—	—	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
„ (St. Johann)	384	350	23	—	11	—	—	—	—	—	315	292	20	1	2	—	—	—	—	—
Elbing	279	245	9	15	10	83	68	4	8	3	siehe Oberrealschulen									
Thorn (mit Gymnasium)	71	55	6	—	10	—	—	—	—	—	49	37	8	—	4	—	—	—	—	—
Zusammen:	822	734	42	15	31	83	68	4	8	3	364	329	28	1	6	—	—	—	—	—
Realprogymnasien.																				
Culm	53	30	9	—	14	46	30	4	—	12	siehe Realschulen									
Dirschau	147	124	15	—	8	83	69	8	2	4										
Jenkau	66	65	—	1	—	—	—	—	—	—										
Riesenburg	102	88	4	—	10	48	41	3	—	4										
Zusammen:	368	307	28	1	32	177	140	15	2	20										
Oberrealschulen.																				
Danzig (St. Petri)	siehe Realschulen										610	516	48	—	46	119	97	11	—	11
Elbing	siehe Realgymnasien										277	241	5	24	7	75	63	7	4	1
Graudenz	siehe Realschulen										407	320	40	22	25	191	157	23	2	9
Zusammen:											1294	1077	93	46	78	385	317	41	6	21

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Realschulen.																				
Culm	siehe Realprogymnasien										125	86	19	—	20	93	56	26	—	11
Danzig (St. Petri)	415	352	34	2	27	50	42	4	—	4	siehe Oberrealschulen									
Dirschau	siehe Realprogymnasien										164	130	26	—	8	82	62	11	—	9
Graudenz	367	264	42	—	61	107	82	18	—	7	siehe Oberrealschulen									
Langfuhr	siehe Realprogymnasium zu Jenkau										97	85	6	4	2	49	45	2	2	—
Riesenburg	siehe Realprogymnasien										83	70	8	—	5	34	24	7	—	3
Zusammen:	782	616	76	2	88	157	124	22	—	11	469	371	59	4	35	258	187	46	2	23
III. Berlin.																				
Gymnasien.																				
Askanisches	621	468	26	1	126	175	146	3	—	26	587	448	26	—	113	177	137	3	—	37
Französisches	368	184	22	1	161	111	62	6	—	43	275	143	8	1	123	87	50	2	—	35
Friedrichs-	513	303	17	—	193	168	91	3	—	74	533	294	38	1	200	52	85	9	—	63
Friedr. Werder-	433	231	26	5	171	110	60	4	1	45	480	282	23	2	173	123	76	5	1	41
„ Wilhelm-	772	686	25	—	61	535	472	21	—	42	654	525	22	—	107	490	373	22	1	94
Humboldt-	429	383	14	—	32	140	124	5	—	11	339	289	21	—	29	86	81	2	1	2
Joachimsthal-	564	522	15	—	27	—	—	—	—	—	474	425	13	—	36	—	—	—	—	—
z. grauen Kloster	557	416	21	—	120	—	—	—	—	—	482	375	23	1	83	—	—	—	—	—
Köllnisches	473	274	17	2	180	163	101	1	1	60	394	218	7	1	168	148	91	—	—	57
Königstädtisches	470	286	9	2	173	155	103	5	2	45	398	236	26	1	135	161	93	1	—	67
Leibniz-	477	360	32	3	82	166	129	8	—	29	351	262	42	—	47	158	133	7	—	18
Lessing-	460	411	27	3	19	153	137	5	—	11	471	413	32	—	26	153	136	1	—	16
Luisen-	739	663	30	2	44	281	247	7	—	27	654	550	23	1	80	307	250	13	—	44
Luisenstädtisches	514	398	14	4	98	167	134	4	—	29	490	352	41	1	96	158	117	6	—	35
Sophien-	462	272	14	—	176	154	94	2	1	57	629	340	20	2	267	155	83	2	1	69
Wilhelms-	744	479	19	—	246	199	120	6	—	91	654	317	12	2	323	157	72	3	—	82
Zusammen:	8596	6336	328	23	1909	2677	2002	80	5	590	7865	5469	377	13	2006	2517	1777	76	4	660
Realgymnasien.																				
Andreas-	621	533	20	—	68	177	147	1	1	28	546	463	25	—	58	159	132	8	—	19
Dorotheenstädt.	626	481	26	1	118	147	109	6	—	32	612	490	27	2	93	92	73	5	—	14
Falk-	667	467	30	1	169	178	124	5	1	48	528	368	18	1	141	161	110	5	—	46
Friedrichs-	414	353	15	1	45	104	90	4	—	10	474	411	24	—	39	89	74	5	1	9
Kaiser Wilhelms-	614	539	23	—	52	—	—	—	—	—	506	442	20	1	43	—	—	—	—	—
Königstädtisches	570	430	9	1	130	185	131	1	—	58	510	374	14	—	122	183	129	3	—	51
Luisenstädtisches	509	387	5	—	117	224	164	1	1	58	433	325	11	—	97	147	96	4	—	47
Sophien-	533	400	13	1	119	179	128	4	—	47	465	344	14	—	107	173	118	2	—	53
Zusammen:	4554	3590	141	5	818	1194	893	22	3	276	4074	3217	153	4	700	1004	732	32	1	239
Oberrealschulen.																				
Friedr. Werdersche	499	389	36	4	70	—	—	—	—	—	479	394	15	5	65	—	—	—	—	—
Luisenstädtische	521	468	8	4	41	154	139	1	3	11	517	461	13	1	42	149	135	4	—	10
Zusammen:	1020	857	44	8	111	154	139	1	3	11	996	855	28	6	107	149	135	4	—	10

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Sommerhalbjahr 1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Realschulen.																				
I. Realschule	508	438	9	6	55	—	—	—	—	—	494	437	18	1	38	—	—	—	—	—
II. "	459	384	15	2	58	—	—	—	—	—	455	387	15	1	52	—	—	—	—	—
III. "	483	428	15	—	40	—	—	—	—	—	456	409	18	—	29	—	—	—	—	—
IV. "	488	426	11	—	51	—	—	—	—	—	485	404	10	—	71	—	—	—	—	—
V. "	490	448	26	2	14	—	—	—	—	—	490	458	17	1	14	—	—	—	—	—
VI. "	352	310	15	1	26	—	—	—	—	—	395	365	17	2	11	—	—	—	—	—
VII. "	337	313	12	—	12	—	—	—	—	—	396	353	19	—	24	—	—	—	—	—
VIII. "	298	248	8	—	42	—	—	—	—	—	414	364	18	—	32	—	—	—	—	—
IX. "	127	122	3	1	1	—	—	—	—	—	392	367	16	—	9	—	—	—	—	—
X. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	534	384	19	8	123	—	—	—	—	—
XI. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	412	367	25	4	16	—	—	—	—	—
XII. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367	340	5	—	22	—	—	—	—	—
Zusammen:	3542	3117	114	12	299	—	—	—	—	—	5290	4635	197	17	441	—	—	—	—	—
IV. Provinz Brandenburg.																				
Gymnasien.																				
Brandenburg (Ritter-akademie)	101	100	1	—	—	—	—	—	—	—	75	74	1	—	—	—	—	—	—	—
" (Gymn.)	141	134	1	6	—	—	—	—	—	—	127	116	7	—	4	—	—	—	—	—
Charlottenburg (Kais. Augusta)	295	258	16	—	21	109	103	2	1	3	398	342	17	1	38	171	157	5	—	[illegible]
" (städt.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12	—	1	7	—	—	—	—	—
Cottbus	244	217	9	—	18	46	41	1	—	4	289	270	8	—	11	64	62	—	—	[illegible]
Cüstrin	163	151	3	—	9	39	36	2	—	1	190	170	6	2	12	—	—	—	—	—
Eberswalde	290	273	11	—	6	55	50	2	—	3	288	271	5	—	12	65	58	5	—	[illegible]
Freienwalde	184	165	5	—	14	20	19	—	—	1	157	125	3	1	28	23	22	—	—	[illegible]
Friedenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	127	7	2	2	159	152	3	2	[illegible]
Grofs-Lichterfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	395	25	1	11	124	118	4	2	—
Neu-Ruppin	269	255	1	3	10	55	53	—	1	1	255	247	5	—	3	50	46	2	—	[illegible]
Potsdam	477	442	20	—	15	167	149	7	—	11	588	539	31	—	18	183	170	10	—	[illegible]
Prenzlau	258	225	6	—	27	56	47	2	—	7	221	196	3	—	22	76	70	1	—	[illegible]
Schöneberg (Prz. Heinr.)	337	290	20	1	26	167	141	8	2	16	552	467	45	—	40	172	154	10	1	[illegible]
" (Hohen-zollernsch.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	352	19	—	25	266	229	21	1	15
Schwedt	147	132	1	—	14	54	48	—	—	6	134	114	4	2	14	29	27	—	—	[illegible]
Spandau	210	182	16	—	12	67	62	2	—	3	250	231	9	—	10	98	89	5	—	4
Steglitz	359	335	15	1	8	140	136	2	1	1	423	398	19	1	5	184	172	10	—	[illegible]
Wittstock	150	149	—	—	1	—	—	—	—	—	141	136	—	—	5	—	—	—	—	—
Dt.-Wilmersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467	389	27	1	50	235	206	16	3	10
Frankfurt a. O.	445	406	10	—	29	119	107	2	—	10	446	405	21	—	20	89	83	3	—	[illegible]
Friedeberg	120	100	5	—	15	—	—	—	—	—	137	121	10	—	6	—	—	—	—	—
Fürstenwalde	167	153	1	—	13	36	35	—	—	1	149	141	6	—	2	51	42	2	—	[illegible]
Guben	322	281	26	1	14	79	67	2	—	10	242	209	18	3	12	93	79	5	2	[illegible]
Königsberg i. N.	188	174	—		14	—	—	—	—	—	208	190	4	—	14	—	—	—	—	—
Landsberg a. W.	276	240	6	2	28	81	63	1	—	17	210	184	7	1	18	75	65	2	—	[illegible]
Luckau	154	145	3	—	6	—	—	—	—	—	131	126	2	—	3	—	—	—	—	—
Sorau	166	148	5	—	13	30	26	—	—	4	154	139	6	—	9	—	—	—	—	—
Züllichau	152	145	1	—	6	—	—	—	—	—	108	100	4	—	4	—	—	—	—	—
Zusammen:	5615	5100	182	14	319	1320	1183	33	5	99	7326	6586	319	16	405	2207	2202	104	11	[illegible]

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Progymnasien.																				
Forst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	54	3	—	4	31	28	—	—	3
Friedrichshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	31	—	1	2	55	53	1	—	1
Groſs-Lichterfelde	237	224	6	2	5	130	124	4	1	1	siehe Gymnasien									
Krossen (s. Realprogymn.)	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rathenow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	91	3	—	2	56	54	—	—	2
Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	56	3	—	3	—	—	—	—	—
Zehlendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	138	3	1	—	81	80	1	—	—
Zusammen:	243	230	6	2	5	130	124	4	1	1	395	370	12	2	11	223	215	2	—	6
Realgymnasien.																				
Brandenburg	292	275	2	2	13	96	92	—	1	3	276	264	3	—	9	66	63	—	—	3
Charlottenburg	364	333	11	1	19	127	114	4	2	7	626	518	34	4	70	322	257	18	—	47
Frankfurt a. O.	394	359	8	—	27	61	58	—	1	2	435	406	7	—	22	88	82	2	—	4
Guben (mit Gymn.)	143	138	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	siehe Realschulen							
Landsberg a. W. (mit Gymn.)	103	92	1	—	10	—	—	—	—	—	2	2								
Perleberg	145	139	3	—	3	23	23	—	—	—	108	104	2	—	2	36	34	—	—	2
Potsdam	267	253	9	—	5	85	81	2	—	2	220	214	3	—	3	70	67	1	—	2
Zusammen:	1708	1589	36	3	80	392	368	7	3	14	1667	1508	49	4	106	582	503	21	—	58
Realprogymnasien.																				
Cottbus (mit Gymn.)	25	24	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forst	112	110	1	—	1	18	16	—	—	2	siehe Realschulen									
Havelberg	88	87	—	—	1	38	38	—	—	—										
Krossen	79	71	3	—	5	32	30	1	—	1										
Luckenwalde	94	88	2	—	4	29	26	—	—	3	99	88	3	—	8	33	28	2	—	3
Lübben	141	139	—	1	1	63	60	—	—	3	siehe Realschulen									
Nauen	123	106	5	—	12	31	27	2	—	2	119	102	4	—	13	14	12	—	—	2
Rathenow	143	140	1	—	2	60	58	1	—	1	siehe Realschulen									
Spremberg	97	95	—	—	2	50	50	—	—	—	109	108	1	—	—	54	52	2	—	—
Strauſsberg	5	5	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wriezen	152	149	—	—	3	6	5	1	—	—	91	82	4	1	4	—	—	—	—	—
Zusammen:	1059	1014	12	1	32	327	310	5	—	12	418	380	12	1	25	101	92	4	—	5
Oberrealschulen.																				
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	618	569	18	—	31	289	270	12	1	6
Realschulen.																				
Arnswalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	180	—	—	10	75	68	—	—	7
Charlottenburg	415	399	5	—	11	241	237	2	2	—	288	200	14	2	72	239	150	9	1	79
Coepenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	196	185	5	2	4	99	91	5	1	2
Cottbus	304	280	10	4	10	205	187	5	1	12	360	334	11	1	14	131	128	2	—	1
Forst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	85	1	—	1	—	—	—	—	—
Groſs-Lichterfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	264	7	2	2	98	90	5	2	1
Guben	siehe Realgymnasien										181	168	3	4	6	—	—	—	—	—
Havelberg	siehe Realprogymnasien										83	83	—	—	—	40	38	1	—	1
Krossen											70	55	5	—	10	24	22	—	—	2
Landsberg	siehe Realgymnasien										169	148	4	—	17	—	—	—	—	—
Lübben											105	98	—	—	7	33	31	—	—	2
Pankow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	189	184	4	—	1	135	132	2	—	1
Potsdam	163	156	4	—	3	82	76	2	—	4	360	346	12	—	2	183	171	9	—	3
Rathenow	siehe Realprogymnasien										150	143	2	—	5	—	—	—	—	—
Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154	149	3	—	2	139	133	2	—	4
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	98	7	1	4	—	—	—	—	—
Steglitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	398	363	26	—	9	—	—	—	—	—
Wittenberge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	168	1	1	3	—	—	—	—	—
Zusammen:	882	835	19	4	24	528	500	9	3	16	3538	3251	105	13	169	1196	1054	35	4	103

V. Pommern.

Namen der Anstalten	1892: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Gymnasien.																				
Anklam	205	199	—	—	6	9	7	—	—	2	219	209	3	—	7	—	—	—	—	—
Belgard	171	156	—	—	15	36	31	—	—	5	147	139	1	—	7	19	14	—	—	[illegible]
Colberg	233	210	3	—	20	67	59	1	—	7	222	199	2	—	21	69	59	—	—	[illegible]
Cöslin	253	234	4	—	15	—	—	—	—	—	301	293	5	—	3	—	—	—	—	—
Demmin	178	174	4	—	—	27	—	—	—	—	156	152	2	—	2	—	—	—	—	—
Dramburg	192	182	2	—	8	—	—	—	—	—	162	145	9	—	8	—	—	—	—	—
Gartz	125	113	—	—	12	11	—	—	—	—	132	114	—	1	17	—	—	—	—	—
Greifenberg	192	186	—	—	6	—	—	—	—	—	148	134	8	—	6	—	—	—	—	—
Greifswald	370	357	4	—	9	85	78	5	—	2	262	253	6	—	3	88	87	1	—	—
Neustettin	260	228	—	—	32	—	—	—	—	—	237	220	—	—	17	—	—	—	—	—
Putbus	174	174	—	—	—	—	—	—	—	—	133	133	—	—	—	—	—	—	—	—
Pyritz	166	153	1	—	12	26	23	—	—	3	169	163	—	—	6	—	—	—	—	—
Stargard	267	246	4	—	17	69	54	1	—	14	302	256	9	—	37	71	66	1	—	[illegible]
Stettin (Marienstift)	462	405	13	2	42	143	114	4	—	25	552	493	19	2	38	186	161	6	—	[illegible]
„ (König Wilhelm)	347	338	7	—	2	80	78	1	—	1	253	241	9	3	—	100	95	4	1	—
„ (Stadtgymnasium)	446	401	5	2	38	84	71	—	—	13	361	318	4	—	39	77	58	—	—	[illegible]
Stolp	281	249	5	—	27	31	22	2	—	7	228	206	9	—	13	42	34	—	—	[illegible]
Stralsund	160	149	7	—	4	—	—	—	—	—	192	186	3	—	3	—	—	—	—	—
Treptow a. R.	167	138	15	3	11	24	23	—	—	1	151	141	5	—	5	10	10	—	—	—
Zusammen:	4649	4292	74	7	276	692	598	14	—	80	4327	3995	94	6	232	662	584	12	1	[illegible]
Progymnasien.																				
Lauenburg	144	120	5	—	19	26	17	3	6	—	127	107	7	—	13	32	26	3	—	[illegible]
Pasewalk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	134	1	—	6	—	—	—	—	—
Schlawe	106	97	—	—	9	21	20	1	—	—	170	160	—	—	10	—	—	—	—	—
Zusammen:	250	217	5	—	28	47	37	4	6	—	438	401	8	—	29	32	26	3	—	[illegible]
Realgymnasien.																				
Colberg	64	61	1	—	2	—	—	—	—	—	78	72	2	—	4	—	—	—	—	—
Stettin (Friedrich Wilhelm)	355	339	2	—	14	119	114	1	—	4	374	359	7	—	8	77	74	3	—	—
„ (Schiller)	466	437	2	1	26	144	132	2	—	10	527	487	7	—	33	201	179	1	—	21
Stralsund	306	300	2	—	4	—	—	—	—	—	275	266	5	—	4	—	—	—	—	—
Zusammen:	1191	1137	7	1	46	263	246	3	—	14	1254	1184	21	—	49	278	253	4	—	21
Realprogymnasien.																				
Greifswald	38	35	1	—	2	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Stargard	261	229	5	—	27	99	87	—	1	11	siehe Realschulen									
Stolp (mit Gymnasium)	47	38	—	—	9	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Wolgast	93	93	—	—	—	57	—	—	—	—	83	83	—	—	—	40	40	—	—	—
Wollin	104	98	—	3	3	33	32	—	—	1	82	73	—	4	5	—	—	—	—	—
Zusammen:	543	493	6	3	41	189	176	—	1	12	165	156	—	4	5	40	40	—	—	—
Realschulen.																				
Greifswald	siehe Realprogymnasien										82	80	1	—	1	—	—	—	—	—
Stargard	siehe Realprogymnasien										176	164	3	—	9	57	49	3	—	5
Stolp (mit Gymnasium)	siehe Realprogymnasien										163	147	1	—	15	—	—	—	—	—
Zusammen:											421	391	5	—	25	57	49	3	—	5

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
VI. Posen.																				
Gymnasien.																				
Bromberg	565	453	52	—	60	125	100	17	1	7	609	470	87	—	52	145	106	22	—	17
Fraustadt	174	108	44	—	22	—	—	—	—	—	166	92	65	—	9	—	—	—	—	—
Gnesen	343	153	142	—	48	36	15	12	—	9	327	109	175	—	43	20	6	8	—	6
Inowrazlaw	265	130	81	6	48	89	42	30	2	15	300	123	113	9	55	34	7	21	—	6
Krotoschin	287	135	103	—	49	27	16	11	—	—	308	135	135	—	38	21	10	6	—	5
Lissa	291	132	102	—	57	13	9	4	—	—	308	159	84	—	65	—	—	—	—	—
Meseritz	186	134	32	—	20	—	—	—	—	—	215	132	70	—	13	—	—	—	—	—
Nakel	221	109	62	—	50	16	8	4	—	4	205	108	73	—	24	36	22	7	—	7
Ostrowo	385	118	195	—	72	7	1	4	—	2	341	103	191	—	47	—	—	—	—	—
Posen (Friedr. Wilh.)	544	287	58	—	199	176	65	48	—	63	616	351	64	—	201	95	34	31	—	30
„ (Marien)	637	160	409	—	68	—	—	—	—	—	598	101	476	—	21	—	—	—	—	—
„ (Berger)	siehe Realgymnasien und Oberrealschulen										322	130	148	—	44	—	—	—	—	—
Rawitsch	siehe Realgymnasien										225	132	51	—	42	—	—	—	—	—
Rogasen	137	67	49	—	21	—	—	—	—	—	187	78	78	—	31	—	—	—	—	—
Schneidemühl	285	210	21	—	54	52	39	5	—	8	326	226	45	—	55	63	51	5	2	5
Schrimm	171	49	88	—	34	—	—	—	—	—	203	49	123	—	31	—	—	—	—	—
Wongrowitz	183	57	99	—	27	—	—	—	—	—	188	47	121	—	20	—	—	—	—	—
Zusammen:	4674	2320	1537	6	829	541	295	135	3	108	5444	2545	2099	9	791	414	236	100	2	76
Progymnasien.																				
Kempen	109	28	36	—	45	15	6	3	—	6	110	38	30	—	42	—	—	—	—	—
Tremessen	126	36	71	—	19	—	—	—	—	—	134	41	85	—	8	—	—	—	—	—
Zusammen:	235	64	107	—	64	15	6	3	—	6	244	79	115	—	50	—	—	—	—	—
Realgymnasien.																				
Bromberg	389	332	25	—	32	—	—	—	—	—	511	427	51	1	32	—	—	—	—	—
Posen (Berger)	339	126	106	—	107	45	20	15	—	10	11	8	2	—	1	s. Gymn. u. Oberrealsch.				
Rawitsch	224	149	29	—	46	15	11	1	—	3	siehe Gymnasien									
Zusammen:	952	607	160	—	185	60	31	16	—	13	522	435	53	1	33	—	—	—	—	—
Oberrealschulen.																				
Posen (Berger)	siehe Gymnasien und Realgymnasien										313	215	37	—	61	—	—	—	—	—
VII. Schlesien.																				
Gymnasien.																				
Beuthen	373	72	221	—	80	—	—	—	—	—	562	78	395	—	89	—	—	—	—	—
Breslau (Elisabeth)	436	215	22	—	169	100	48	1	—	51	344	185	27	—	132	60	29	—	—	31
„ (Friedrich)	240	122	27	—	91	25	17	—	—	8	307	216	70	1	20	78	60	13	—	5
„ (Johannes)	419	266	44	2	107	96	62	8	1	25	522	267	89	1	165	117	67	9	—	41
„ (Magdalena)	461	308	21	2	130	113	54	6	1	52	457	306	37	—	114	88	45	3	—	40
„ (Matthias)	594	12	578	—	4	—	—	—	—	—	597	—	597	—	—	—	—	—	—	—
„ (Kg. Wilhelm)	321	158	40	—	123	122	53	7	—	62	426	204	51	—	171	127	66	10	—	51
Brieg	184	132	36	—	16	—	—	—	—	—	216	175	25	—	16	—	—	—	—	—
Bunzlau	270	246	15	—	9	—	—	—	—	—	247	224	18	—	5	—	—	—	—	—
Glatz	317	43	252	—	22	—	—	—	—	—	322	37	273	—	12	—	—	—	—	—
Gleiwitz	346	47	232	2	64	—	—	—	—	—	535	102	346	—	87	—	—	—	—	—
Glogau (evangelisch)	183	168	—	—	15	—	—	—	—	—	210	199	—	—	11	—	—	—	—	—
„ (katholisch)	174	22	126	—	26	—	—	—	—	—	159	6	133	—	20	—	—	—	—	—
Görlitz	394	333	28	2	31	—	—	—	—	—	419	363	34	1	21	—	—	—	—	—
Hirschberg	246	194	33	—	19	—	—	—	—	—	236	186	35	—	15	—	—	—	—	—
Übertrag:	4958	2369	1675	8	506	456	284	21	2	198	6249	2748	2130	3	878	470	267	85	—	168

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Übertrag:	4958	2368	1675	8	506	456	234	12	2	198	6259	2748	2130	3	878	470	267	35	—	168
Jauer	125	99	22	—	4	—	—	—	—	—	164	125	37	—	2	—	—	—	—	—
Kattowitz	296	78	128	—	90	—	—	—	—	—	403	101	217	—	85	—	—	—	—	—
Königshütte	257	63	146	—	48	—	—	—	—	—	315	74	207	—	34	—	—	—	—	—
Kreuzburg	266	167	67	8	24	—	—	—	—	—	221	122	89	—	10	—	—	—	—	—
Lauban	147	125	20	—	2	—	—	—	—	—	161	130	28	—	3	—	—	—	—	—
Leobschütz	244	15	208	—	21	—	—	—	—	—	309	45	244	—	20	—	—	—	—	—
Liegnitz (Gymnasium .	327	268	27	6	26	98	78	6	3	11	318	249	33	4	32	116	99	3	2	12
„ (Ritterakademie)	209	194	15	—	—	—	—	—	—	—	247	221	26	—	—	—	—	—	—	—
Neiſse	320	41	264	—	15	—	—	—	—	—	452	63	374	—	15	—	—	—	—	—
Neustadt	240	30	198	—	12	—	—	—	—	—	278	43	229	—	6	—	—	—	—	—
Oels	187	159	15	—	13	35	25	2	—	8	170	142	17	—	11	—	—	—	—	—
Ohlau	178	128	38	—	12	23	19	3	—	1	156	90	55	—	11	—	—	—	—	—
Oppeln	320	102	186	—	32	—	—	—	—	—	439	159	236	—	44	—	—	—	—	—
Patschkau	194	25	165	—	4	—	—	—	—	—	262	19	239	—	4	—	—	—	—	—
Pleſs	174	99	59	—	16	—	—	—	—	—	201	94	89	—	18	—	—	—	—	—
Ratibor	479	80	332	—	67	—	—	—	—	—	449	97	303	—	49	—	—	—	—	—
Sagan.	135	82	45	—	8	—	—	—	—	—	179	96	77	—	6	—	—	—	—	—
Schweidnitz	292	223	46	—	23	—	—	—	—	—	283	199	75	—	9	—	—	—	—	—
Strehlen.	147	117	24	—	6	18	14	3	—	1	211	154	51	—	6	6	4	2	—	—
Groſs-Strehlitz . . .	223	44	142	—	37	—	—	—	—	—	223	32	162	—	29	—	—	—	—	—
Waldenburg	241	165	44	—	32	12	11	1	—	—	229	173	47	—	9	—	—	—	—	—
Wohlau	147	126	21	—	—	—	—	—	—	—	163	131	26	—	6	—	—	—	—	—
Zusammen:	10189	4871	3891	22	1404	642	381	37	5	219	11392	5107	4991	7	1287	702	370	40	2	180
Progymnasien.																				
Frankenstein	102	32	58	—	12	—	—	—	—	—	120	21	97	—	2	—	—	—	—	—
Myslowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	25	69	—	23	—	—	—	—	—
Sprottau.	siehe Realgymnasien										89	76	9	—	4	—	—	—	—	—
Striegau	105	69	28	1	7	22	17	2	—	3	94	64	24	—	6	17	16	1	—	—
Zusammen:	207	101	86	1	19	22	17	2	—	3	420	186	199	—	35	17	16	1	—	—
Realgymnasien.																				
Breslau (z. hlg. Geist).	344	241	90	—	13	61	49	11	—	1	362	267	66	—	29	103	72	16	—	15
„ (am Zwinger).	436	311	38	2	85	105	79	4	—	22	477	330	50	—	97	158	81	18	—	59
Görlitz	83	73	4	—	6	—	—	—	—	—	182	161	11	1	9	—	—	—	—	—
Grünberg	200	165	19	—	16	36	33	—	—	3	229	199	20	—	10	—	—	—	—	—
Landeshut	138	101	25	—	12	—	—	—	—	—	147	103	38	—	6	—	—	—	—	—
Neiſse.	185	67	108	—	10	—	—	—	—	—	140	49	88	—	3	—	—	—	—	—
Reichenbach	127	97	18	—	12	20	13	4	—	3	164	126	30	—	8	29	21	7	—	1
Sprottau.	92	77	8	—	7	24	21	2	—	1	siehe Gymnasien									
Tarnowitz	172	58	72	—	42	—	—	—	—	—	153	62	73	—	18	—	—	—	—	—
Zusammen:	1777	1190	382	2	203	246	195	21	—	30	1854	1297	376	1	180	290	174	41	—	75
Realprogymnasien.																				
Freiburg	79	61	16	—	2	5	2	2	—	1	siehe Realschulen									
Löwenberg	58	53	4	—	1	—	—	—	—	—										
Ratibor	150	54	78	—	18	—	—	—	—	—	138	49	78	—	11	—	—	—	—	—
Zusammen:	287	168	98	—	21	5	2	2	—	1	138	49	78	—	11	—	—	—	—	—
Oberrealschulen.																				
Breslau	398	307	72	1	18	—	—	—	—	—	352	258	82	2	10	—	—	—	—	—
Gleiwitz	311	109	134	—	68	—	—	—	—	—	273	133	107	—	33	—	—	—	—	—
Zusammen:	709	416	206	1	86	—	—	—	—	—	625	391	189	2	43	—	—	—	—	—

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Realschulen.																				
Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	254	74	131	—	49	—	—	—	—	—
Breslau (evangel. I)	431	319	1	1	10	181	132	—	—	49	468	377	—	—	91	145	106	1	—	38
„ („ II)	406	320	55	2	29	172	129	27	—	16	442	347	62	2	31	88	75	10	—	3
„ (katholisch)	330	68	166	—	96	139	13	67	—	59	310	50	174	—	86	75	6	34	—	35
Freiburg	siehe Realprogymnasien										181	143	38	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz	479	422	32	4	21	341	293	27	2	19	371	352	14	—	5	251	225	16	2	8
Kattowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	332	124	159	—	49	—	—	—	—	—
Königshütte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	53	70	—	18	—	—	—	—	—
Liegnitz	445	358	49	—	38	161	138	11	—	12	293	259	21	—	13	103	81	17	—	5
Löwenberg	siehe Realprogymnasien										93	75	14	—	4	—	—	—	—	—
Zusammen:	2091	1487	303	7	294	994	705	132	2	155	2885	1854	683	2	346	662	493	78	2	89
VIII. Sachsen.																				
Gymnasien.																				
Aschersleben	167	162	2	—	3	—	—	—	—	—	285	220	7	—	8	97	92	1	—	4
Burg	160	159	1	—	—	52	49	3	—	—	154	150	3	—	1	47	47	—	—	—
Eisleben	180	178	—	—	2	—	—	—	—	—	182	176	5	—	1	—	—	—	—	—
Erfurt	347	311	26	—	10	—	—	—	—	—	466	393	46	—	27	—	—	—	—	—
Halberstadt	350	322	9	—	19	82	78	—	—	4	263	239	8	—	16	58	55	—	—	3
Halle (Latina)	670	666	2	—	2	—	—	—	—	—	725	713	12	—	—	—	—	—	—	—
„ (Stadtg.)	550	523	12	—	15	219	205	1	—	13	598	545	16	—	37	194	177	4	—	13
Heiligenstadt	234	39	190	—	5	—	—	—	—	—	299	25	272	—	2	—	—	—	—	—
Magdeburg (Dom)	295	262	16	—	17	—	—	—	—	—	438	410	22	—	6	—	—	—	—	—
„ (Kloster)	390	386	3	—	1	—	—	—	—	—	396	395	—	—	1	—	—	—	—	—
„ (K. Wilhelm)	299	279	8	—	12	—	—	—	—	—	400	347	22	—	31	—	—	—	—	—
Merseburg	171	166	5	—	—	—	—	—	—	—	218	217	1	—	—	—	—	—	—	—
Mühlhausen	238	218	10	—	10	—	—	—	—	—	183	170	5	—	8	—	—	—	—	—
Naumburg	185	179	4	—	2	—	—	—	—	—	283	281	1	—	1	—	—	—	—	—
Neuhaldensleben	172	170	—	1	1	—	—	—	—	—	206	205	1	—	—	—	—	—	—	—
Nordhausen	312	287	10	—	15	72	64	2	3	3	265	230	14	3	18	47	42	2	—	3
Pforta	203	203	—	—	—	—	—	—	—	—	196	196	—	—	—	—	—	—	—	—
Quedlinburg	227	220	4	—	3	60	57	—	—	3	213	210	2	—	1	54	52	—	—	2
Roſsleben	84	84	—	—	—	—	—	—	—	—	83	83	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzwedel	245	239	3	—	3	—	—	—	—	—	243	229	8	—	6	—	—	—	—	—
Sangerhausen	172	166	1	2	3	—	—	—	—	—	95	93	—	—	2	—	—	—	—	—
Schleusingen	150	150	—	—	—	—	—	—	—	—	215	213	2	—	—	—	—	—	—	—
Seehausen	117	117	—	—	—	—	—	—	—	—	97	93	4	—	—	—	—	—	—	—
Stendal	249	237	8	—	4	—	—	—	—	—	277	266	6	—	5	—	—	—	—	—
Torgau	181	179	1	—	1	—	—	—	—	—	212	210	1	—	1	—	—	—	—	—
Wernigerode	244	242	1	—	1	—	—	—	—	—	245	243	1	—	1	—	—	—	—	—
Wittenberg	251	248	3	—	—	—	—	—	—	—	220	213	6	—	1	—	—	—	—	—
Zeitz	228	224	4	—	—	—	—	—	—	—	237	232	2	—	3	—	—	—	—	—
Zusammen:	7071	6616	323	3	129	485	453	6	3	23	7644	6997	467	3	177	497	465	5	2	25
Progymnasien.																				
Donndorf	43	43	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Genthin	64	64	—	—	—	—	—	—	—	—	72	70	2	—	—	—	—	—	—	—
Weiſsenfels	127	122	—	—	5	57	55	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	234	229	—	—	5	57	55	—	—	2	122	120	2	—	—	—	—	—	—	—

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Sommerhalbjahr 1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten
Realgymnasien.																			
Erfurt	350	321	14	—	15	—	—	—	—	—	359	341	10	3	5	—	—	—	—
Halberstadt	261	237	2	2	20	52	49	—	—	3	225	208	2	2	13	38	37	1	—
Halle	338	337	1	—	—	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen								
Magdeburg	854	812	12	1	29	—	—	—	—	—	650	613	15	1	21	—	—	—	—
„ (Guericke)	104	94	4	1	5	—	—	—	—	—	86	82	1	—	3	—	—	—	—
Nordhausen	333	300	12	8	13	—	—	—	—	—	290	273	3	5	9	—	—	—	—
Zusammen:	2240	2101	45	12	82	52	49	—	—	3	1610	1517	31	11	51	38	37	1	—
Realprogymnasien.																			
Delitzsch	96	93	2	—	1	22	22	—	—	—	siehe Realschulen								
Eilenburg	90	89	1		—	—	—	—	—	—	102	101	1	—	—	—	—	—	—
Eisleben	211	202	3	1	5	—	—	—	—	—	siehe Realschulen								
Gardelegen	187	180	2	—	5	—	—	—	—	—	siehe Realschulen								
Langensalza	109	109	—	—	—	—	—	—	—	—	80	79	1	—	—	—	—	—	—
Mühlhausen	60	56	2	—	2	—	—	—	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Naumburg	152	149	3	—	—	95	93	1	1	—	siehe Realschulen								
Schönebeck	175	172	—	—	3	—	—	—	—	—	siehe Realschulen								
Zusammen:	1080	1050	13	1	16	117	115	1	1	—	194	192	2	—	—	—	—	—	—
Oberrealschulen.																			
Halberstadt	248	222	2	3	21	—	—	—	—	—	255	233	9	—	13	—	—	—	—
Halle (städt.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	411	391	6	—	14	—	—	—	—
„ (Frck. Stiftg.)	siehe Realgymnasien										429	423	2	—	4	—	—	—	—
Magdeburg (Guericke)	698	658	12	3	25	—	—	—	—	—	761	734	4	1	22	—	—	—	—
Weifsenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	153	4	—	4	52	51	1	—
Zusammen:	946	880	14	6	46	—	—	—	—	—	2017	1934	25	1	57	52	51	1	—
Realschulen.																			
Aschersleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	49	—	—	2	—	—	—	—
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	210	3	1	3	76	74	2	—
Delitzsch	siehe Realprogymnasien										115	111	1	—	3	—	—	—	—
Eisleben	siehe Realprogymnasien										218	208	3	—	7	—	—	—	—
Erfurt	303	277	13	3	10	—	—	—	—	—	291	254	17	—	20	—	—	—	—
Gardelegen	siehe Realprogymnasien										164	159	2	—	3	—	—	—	—
Halle	449	421	8	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	303	294	2	2	5	—	—	—	—	—	336	319	9	2	6	—	—	—	—
Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	157	1	—	6	—	—	—	—
Naumburg	siehe Realprogymnasien										142	138	4	—	—	75	74	1	—
Oschersleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	141	8	—	4	—	—	—	—
Quedlinburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	179	2	—	2	—	—	—	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	47	2	—	—	—	—	—	—
Schönebeck	siehe Realprogymnasien										187	183	1	—	3	—	—	—	—
Suhl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	22	—	—	3	—	—	—	—
Zusammen:	1055	992	23	8	32	—	—	—	—	—	2205	2177	53	3	62	151	148	3	—

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
IX. Schleswig-Holstein.																				
Gymnasien.																				
Altona	409	384	3	—	22	—	—	—	—	—	354	333	11	—	10	—	—	—	—	—
Flensburg	242	237	4	1	—	24	22	—	1	1	238	235	2	—	1	57	57	—	—	—
Glückstadt	131	125	3	—	3	—	—	—	—	—	135	132	3	—	—	—	—	—	—	—
Hadersleben	155	155	—	—	—	19	19	—	—	—	200	197	3	—	—	60	60	—	—	—
Husum	144	142	2	—	—	—	—	—	—	—	168	165	2	1	—	—	—	—	—	—
Kiel	409	390	12	2	5	138	132	2	—	4	410	387	19	1	3	164	159	4	—	1
Meldorf	93	90	2	—	1	—	—	—	—	—	148	148	—	—	—	—	—	—	—	—
Ploen	109	108	—	1	—	12	12	—	—	—	151	148	3	—	—	37	36	1	—	—
Ratzeburg	75	74	—	—	1	9	9	—	—	—	178	177	—	—	1	21	19	2	—	—
Rendsburg	115	108	5	—	2	59	56	—	—	3	141	137	2	—	2	47	46	1	—	—
Schleswig	159	158	1	—	—	25	24	—	—	1	155	149	6	—	—	28	27	1	—	—
Wandsbek	236	223	7	—	6	129	125	—	—	4	285	277	6	—	2	112	99	4	—	9
Zusammen:	2277	2194	39	4	40	415	399	2	1	13	2563	2485	57	2	19	526	503	13	—	10
Progymnasien.																				
Neumünster	92	88	4	—	—	42	40	1	1	—	76	72	2	1	1	—	—	—	—	—
Realgymnasien.																				
Altona	124	117	—	2	5	—	—	—	—	—	129	123	4	—	2	—	—	—	—	—
Flensburg (Gymn.)	64	62	1	—	1	—	—	—	—	—	69	67	1	—	1	—	—	—	—	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	93	4	—	—	—	—	—	—	—
Rendsburg (Gymn.)	40	40	—	—	—	—	—	—	—	—	54	53	—	—	1	—	—	—	—	—
Zusammen:	228	219	1	2	6	—	—	—	—	—	349	336	9	—	4	—	—	—	—	—
Realprogymnasien.																				
Hadersleben (mit Gymn.)	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—										
Itzehoe	99	91	6	—	2	29	27	1	—	1										
Lauenburg	43	43	—	—	—	15	15	—	—	—										
Marne	68	68	—	—	—	—	—	—	—	—										
Neumünster (mit Progymn.)	35	34	—	1	—	—	—	—	—	—										
Oldesloe	104	103	1	—	—	35	34	1	—	—	siehe Realschulen									
Schleswig (Gymn.)	28	28	—	—	—	—	—	—	—	—										
Segeberg	66	63	—	—	3	10	10	—	—	—										
Sonderburg	52	51	—	—	1	13	13	—	—	—										
Wandsbek (mit Gymn.)	86	76	—	—	10	—	—	—	—	—										
Zusammen:	598	574	7	1	16	102	99	2	—	1										
Oberrealschulen.																				
Flensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	466	7	—	2	93	92	—	—	1
Kiel	441	423	10	—	8	170	164	2	—	4	380	370	8	—	2	174	170	4	—	—
Zusammen:											855	836	15	—	4	267	262	4	—	1

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Sommerhalbjahr 1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Realschulen.																				
Altona (mit Realgymn.)	413	382	7	—	24	212	203	4	2	3	393	355	8	2	28	218	200	6	—	1
Blankenese	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	168	—	1	1	68	66	1	—	[illegible]
Elmshorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	164	1	—	8	95	87	—	—	[illegible]
Itzehoe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	165	4	—	2	24	24	—	—	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	336	320	12	—	4	147	141	6	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Marne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	77	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumünster (mit Progymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	140	1	—	—	102	99	—	—	[illegible]
Oldesloe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	121	4	—	2	38	35	3	—	—
Ottensen	235	225	7	1	2	126	118	4	4	—	300	280	15	—	5	106	100	4	—	[illegible]
Schleswig (mit Gymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	124	8	1	—	—	—	—	—	—
Segeberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonderburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	74	—	—	—	—	—	—	—	—
Wandsbek (mit Gymn.)	82	81	14	—	1	—	—	—	—	—	218	207	4	—	7	—	—	—	—	—
Zusammen:	730	688	14	1	27	338	321	8	6	3	2357	2239	57	4	57	798	752	20	—	[illegible]
X. Hannover.																				
Gymnasien.																				
Aurich	152	141	7	—	4	—	—	—	—	—	176	158	12	—	11	—	—	—	—	—
Celle	204	193	8	—	3	—	—	—	—	—	171	165	5	—	1	—	—	—	—	—
Klausthal	155	149	4	—	2	23	21	1	—	1	158	147	8	—	3	—	—	—	—	—
Emden	193	178	11	—	4	—	—	—	—	—	210	187	13	2	8	—	—	—	—	—
Goslar	140	136	4	—	—	—	—	—	—	—	175	174	—	—	1	—	—	—	—	—
Göttingen	326	300	11	—	15	10	10	—	—	—	351	325	7	—	19	—	—	—	—	—
Hameln	267	243	7	—	17	83	70	3	1	9	299	272	12	—	15	99	91	4	—	[illegible]
Hannover (Lyc. I)	317	296	9	—	12	135	129	1	—	5	335	312	10	1	12	139	127	7	—	[illegible]
" " II)	287	225	15	—	47	91	77	4	—	10	300	240	27	—	33	123	81	11	—	[illegible]
" (Kaiser Wilh.)	399	368	20	—	11	139	123	13	3	—	408	376	27	—	5	136	128	4	—	[illegible]
Hildesheim (Andr.)	417	401	5	—	11	77	74	—	—	3	454	426	9	—	19	64	60	—	—	[illegible]
" (Joseph.)	378	—	376	—	2	—	—	—	—	—	344	—	344	—	—	—	—	—	—	—
Ilfeld	117	117	—	—	—	—	—	—	—	—	128	128	—	—	—	—	—	—	—	—
Leer	104	92	10	—	2	—	—	—	—	—	112	100	11	—	1	—	—	—	—	—
Linden	224	195	21	—	8	—	—	—	—	—	274	230	38	3	3	—	—	—	—	—
Lingen	112	50	59	—	3	—	—	—	—	—	188	92	89	—	7	—	—	—	—	—
Lüneburg	233	221	6	—	6	75	70	2	—	3	263	250	6	—	7	67	67	—	—	—
Meppen	174	17	156	—	1	—	—	—	—	—	243	16	226	—	1	—	—	—	—	—
Münden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	238	9	—	3	51	50	—	—	[illegible]
Norden	202	183	7	2	10	—	—	—	—	—	170	156	8	—	6	—	—	—	—	—
Osnabrück (Carol.)	198	—	198	—	—	—	—	—	—	—	248	—	248	—	—	—	—	—	—	—
" (Ratsgymn.)	208	203	—	—	5	—	—	—	—	—	215	212	—	—	3	—	—	—	—	—
Stade	146	137	8	—	1	—	—	—	—	—	192	182	6	—	4	—	—	—	—	—
Verden	212	202	8	—	2	—	—	—	—	—	235	229	3	—	3	—	—	—	—	—
Wilhelmshaven	172	165	5	—	2	68	64	4	—	—	197	183	14	—	—	89	84	4	—	[illegible]
Zusammen:	5337	4212	955	2	168	701	638	28	4	31	6096	4793	1132	6	165	768	688	30	—	[illegible]
Progymnasien.																				
Duderstadt	25	16	7	—	2	—	—	—	—	—	95	49	43	—	3	—	—	—	—	—
Münden	15	13	2	siehe Realprogymnasien und Gymnasien.																
Nienburg	16	16	—	siehe Realprogymnasien							129	120	1	—	8	36	35	1	—	—
Northeim	siehe Realprogymnasien										127	122	2	—	3	25	24	—	—	[illegible]
Zusammen:	56	45	9	—	2	—	—	—	—	—	351	291	46	—	14	61	59	1	—	[illegible]

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Realgymnasien.																				
Celle	186	169	9	—	8	70	64	5	—	1	siehe Realschule									
Goslar (mit Gymn.)	279	272	7	—	—	25	25	—	—	—	345	335	5	—	5	39	39	—	—	—
Göttingen (mit Gymn.)	35	32	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover (I)	490	437	24	3	26	120	105	7	—	8	483	429	31	—	23	150	132	6	—	12
„ (Leibniz)	479	429	23	—	27	133	123	5	—	5	555	501	15	1	38	156	134	6	—	16
Harburg	270	249	12	—	9	103	97	4	—	2	99	96	3	—	—	—	—	—	—	—
Hildesheim	357	335	10	—	12	—	—	—	—	—	154	139	13	—	2	—	—	—	—	—
Leer (mit Gymn.)	161	147	9	—	5	19	18	—	—	1	159	146	8	—	5	—	—	—	—	—
Lüneburg (mit Gymn.)	173	169	—	—	4	—	—	—	—	—	206	196	6	—	4	—	—	—	—	—
Osnabrück	246	216	21	—	9	—	—	—	—	—	162	148	13	—	1	—	—	—	—	—
Osterode	156	143	5	—	8	35	32	—	—	3	169	158	6	—	5	—	—	—	—	—
Quakenbrück	111	97	11	—	3	—	—	—	—	—	171	142	24	—	5	—	—	—	—	—
Zusammen:	2943	2695	131	3	114	505	464	21	—	20	2503	2290	124	1	88	345	305	12	—	28
Realprogymnasien.																				
Buxtehude	95	92	1	—	2	28	28	—	—	—	siehe Realschulen									
Duderstadt	58	42	11	—	5	4	4	—	—	—	siehe Progymnasien									
Einbeck	113	99	1	—	13	36	30	1	1	4	130	115	3	2	10	—	—	—	—	—
Hameln (mit Gymn.)	171	60	—	—	11	—	—	—	—	—	66	64	—	—	2	—	—	—	—	—
Hildesheim	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münden	89	83	1	—	5	60	57	3	—	—	siehe Progymnasien und Gymnasien									
Nienburg	90	75	4	—	11	37	36	—	—	1	siehe Progymnasien									
Northeim	154	148	1	—	5	27	27	—	—	—										
Otterndorf	90	87	3	—	—	8	8	—	—	—	siehe Realschulen									
Papenburg	91	10	78	—	3	—	—	—	—	—	107	18	84	1	4	—	—	—	—	—
Stade (mit Gymn.)	16	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uelzen	146	141	—	—	5	29	29	—	—	—	156	153	1	—	2	26	25	—	—	1
Zusammen:	1037	852	124	1	60	229	219	4	1	5	459	350	88	3	18	26	25	—	—	1
Oberrealschulen.																				
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	593	536	18	2	37	274	241	10	—	23
Realschulen.																				
Buxtehude	siehe Realprogymnasium										109	109	—	—	—	28	28	—	—	—
Celle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	206	5	—	5	145	142	2	—	1
Emden	177	159	11	—	7	—	—	—	—	—	174	132	15	—	27	—	—	—	—	—
Geestemünde	228	220	—	5	3	99	94	2	—	3	201	188	8	—	5	87	83	3	—	1
Göttingen	163	149	4	—	10	—	—	—	—	—	226	204	9	—	13	—	—	—	—	—
Hannover (I)	501	417	20	—	64	274	245	10	—	19	406	386	12	—	8	265	256	7	—	2
„ (II)	447	408	15	2	22	233	213	9	—	11	474	431	32	1	10	—	—	—	—	—
„ (III)	227	194	19	1	13	—	—	—	—	—	217	196	15	—	6	—	—	—	—	—
Harburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	176	6	—	6	138	126	5	—	7
Hildesheim (mit Realgymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201	182	10	—	9	—	—	—	—	—
Linden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	86	8	1	3	—	—	—	—	—
Osnabrück (mit Realgymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	188	22	—	3	—	—	—	—	—
Ottendorf	siehe Realprogymnasien										92	92	—	—	—	—	—	—	—	—
Peine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	189	168	14	—	7	—	—	—	—	—
Zusammen:	1743	1547	69	8	119	606	552	21	—	33	3004	2744	156	2	102	663	635	17	—	11

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Sommerhalbjahr 1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
XI. Westfalen.																				
Gymnasien.																				
Arnsberg	289	104	180	—	5	—	—	—	—	—	278	66	198	—	14	—	—	—	—	—
Attendorn	221	36	181	—	4	—	—	—	—	—	209	17	188	—	4	—	—	—	—	—
Bielefeld	309	254	29	—	26	59	46	8	—	5	371	281	67	2	21	—	—	—	—	—
Bocholt	siehe Realprogymnasien										204	17	162	—	25	—	—	—	—	—
Bochum	373	190	170	—	13	—	—	—	—	—	349	159	175	—	15	—	—	—	—	—
Brilon	244	13	227	—	4	—	—	—	—	—	312	12	297	—	3	—	—	—	—	—
Burgsteinfurt	138	97	27	—	14	—	—	—	—	—	190	116	62	—	12	—	—	—	—	—
Coesfeld	203	12	187	—	4	—	—	—	—	—	329	9	316	—	4	—	—	—	—	—
Dortmund	507	388	103	—	16	—	—	—	—	—	610	412	176	—	22	—	—	—	—	—
Gütersloh	304	292	11	—	1	—	—	—	—	—	281	264	13	—	4	—	—	—	—	—
Hagen	262	223	30	—	9	—	—	—	—	—	378	284	79	2	13	—	—	—	—	—
Hamm	203	160	34	—	9	—	—	—	—	—	304	194	95	-	15	—	—	—	—	—
Herford	245	215	15	—	15	—	—	—	—	—	258	226	13	—	19	—	—	—	—	—
Höxter	188	145	25	—	18	14	13	1	—	—	170	120	37	—	13	—	—	—	—	—
Minden	297	255	36	1	5	—	—	—	—	—	261	228	25	1	7	—	—	—	—	—
Münster (Königliches)	706	106	583	—	17	—	—	—	—	—	708	76	627	—	5	—	—	—	—	—
„ (Städtisches)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	41	175	—	4	—	—	—	—	—
Paderborn	554	41	505	—	8	—	—	—	—	—	571	40	509	—	22	—	—	—	—	—
Recklinghausen	210	37	162	—	11	—	—	—	—	—	296	49	234	—	13	—	—	—	—	—
Rheine	254	31	215	—	8	—	—	—	—	—	242	23	212	—	7	—	—	—	—	—
Schalke	siehe Realgymnasien										217	144	49	—	24	—	—	—	—	—
Soest	286	236	39	—	11	—	—	—	—	—	234	164	64	—	6	—	—	—	—	—
Warburg	299	39	230	—	30	—	—	—	—	—	312	47	238	—	27	—	—	—	—	—
Warendorf	263	12	247	—	4	—	—	—	—	—	241	10	230	—	1	—	—	—	—	—
Zusammen:	6355	2886	3236	1	232	73	59	9	—	5	7545	2999	4241	5	300	—	—	—	—	—
Progymnasien.																				
Altena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	114	16	—	6	—	—	—	—	—
Dorsten	54	8	46	—	—	—	—	—	—	—	140	13	127	—	—	—	—	—	—	—
Hattingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	115	14	—	4	—	—	—	—	—
Hörde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	87	33	2	18	—	—	—	—	—
Lüdenscheid	siehe Realprogymnasien										92	82	8	1	1	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	82	8	—	—	—	—	—	—	—
Rietberg	56	5	47	—	4	—	—	—	—	—	70	2	66	—	2	—	—	—	—	—
Schwelm	siehe Realprogymnasien										62	40	22	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	103	17	—	1	—	—	—	—	—
Wattenscheid	136	54	72	—	10	—	—	—	—	—	201	72	123	—	6	—	—	—	—	—
Zusammen:	246	67	165	—	14	—	—	—	—	—	1185	710	434	3	38	—	—	—	—	—
Realgymnasien.																				
Bielefeld (mit Gymnasium)	117	104	4	—	9	—	—	—	—	—	156	137	11	—	8	—	—	—	—	—
Burgsteinfurt (mit Gymn.)	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	365	281	47	—	37	—	—	—	—	—	499	398	80	1	20	—	—	—	—	—
Hagen	120	109	7	—	4	—	—	—	—	—	113	88	15	3	7	—	—	—	—	—
Iserlohn	299	235	52	—	12	—	—	—	—	—	77	57	17	—	3	—	—	—	—	—
Lippstadt	199	118	44	1	36	—	—	—	—	—	89	47	35	—	7	—	—	—	—	—
Minden (mit Gymnasium)	66	57	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	398	91	285	—	22	—	—	—	—	—	179	52	119	—	8	—	—	—	—	—
Schalke	199	128	47	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	273	241	24	2	6	—	—	—	—	—	317	286	21	5	5	—	—	—	—	—
Wit[illegible]	241	193	33	—	15	—	—	—	—	—	117	104	10	—	3	—	—	—	—	—
Zusammen:	2284	1564	547	4	169	—	—	—	—	—	1547	1169	308	9	61	—	—	—	—	—

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Realprogymnasien.																				
Altena	130	110	17	—	3	—	—	—	—	—	siehe Progymnasien									
Bocholt	98	11	77	—	10	—	—	—	—	—	siehe Gymnasien									
Lüdenscheid	128	121	5	—	2	—	—	—	—	—	siehe Progymnasien und Realschulen									
Schwelm	119	105	12	2	—	—	—	—	—	—	siehe Progymnasien und Realschulen									
Zusammen:	475	347	111	2	15	—	—	—	—	—										
Oberrealschulen.																				
Bochum	444	275	131	3	35	—	—	—	—	—	454	325	90	1	38	—	—	—	—	—
Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	612	433	141	1	37	—	—	—	—	—
Zusammen:	444	275	131	3	35	—	—	—	—	—	1066	758	231	2	75	—	—	—	—	—
Realschulen.																				
Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	233	209	11	—	13	—	—	—	—	—
Bulmcke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	36	3	—	1	—	—	—	—	—
Dortmund	608	436	147	—	25	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Gevelsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191	176	9	5	1	—	—	—	—	—
Hagen	477	406	57	3	11	—	—	—	—	—	400	326	56	4	14	—	—	—	—	—
Herford	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	125	5	—	8	—	—	—	—	—
Iserlohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	169	51	—	10	—	—	—	—	—
Lippstadt (mit Realgymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	72	47	—	9	—	—	—	—	—
Lüdenscheid (mit Realgymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	148	8	5	1	—	—	—	—	—
Minden (mit Gymnasium)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	69	9	—	3	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	8	46	—	2	—	—	—	—	—
Schwelm (mit Progymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	112	16	7	1	—	—	—	—	—
Unna	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	190	35	—	10	—	—	—	—	—
Witten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262	213	40	—	9	—	—	—	—	—
Zusammen:	1085	842	204	3	36	—	—	—	—	—	2292	1853	336	21	82	—	—	—	—	—
XII. Hessen-Nassau.																				
Gymnasien.																				
Cassel (Friedrich)	277	247	14	1	15	—	—	—	—	—	302	261	11	—	30	—	—	—	—	—
" (Wilhelm)	520	433	53	—	34	—	—	—	—	—	627	521	77	—	29	—	—	—	—	—
Dillenburg	164	152	12	—	—	—	—	—	—	—	204	185	15	3	1	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. (Kais. Friedr.)	296	186	61	3	46	42	23	6	1	12	280	174	42	4	60	60	39	9	—	12
" (Goethe)	601	388	87	7	119	—	—	—	—	—	402	234	25	8	135	—	—	—	—	—
" (Lessing)											339	215	78	4	42	—	—	—	—	—
Fulda	252	56	173	—	23	—	—	—	—	—	325	55	242	—	28	—	—	—	—	—
Hadamar	137	23	110	—	4	—	—	—	—	—	177	14	160	—	3	—	—	—	—	—
Hanau	182	149	19	—	14	—	—	—	—	—	181	142	27	—	12	—	—	—	—	—
Hersfeld	288	259	13	2	14	—	—	—	—	—	293	259	23	—	11	—	—	—	—	—
Höchst a. M.	siehe Progymnasien										149	73	72	2	2	69	42	25	—	2
Homburg	siehe Progymnasien										104	73	17	—	14	—	—	—	—	—
Marburg	325	275	32	1	17	—	—	—	—	—	329	289	20	—	20	—	—	—	—	—
Montabaur	274	37	230	—	7	—	—	—	—	—	269	14	246	—	9	—	—	—	—	—
Rinteln	123	119	3	—	1	—	—	—	—	—	162	154	7	—	1	—	—	—	—	—
Weilburg	122	101	17	1	3	—	—	—	—	—	224	178	40	—	6	—	—	—	—	—
Wiesbaden	450	317	89	16	28	—	—	—	—	—	555	410	117	3	25	—	—	—	—	—
Zusammen:	4011	2742	913	31	325	42	23	6	1	12	4922	3251	1219	24	428	129	81	34	—	14

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1882: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Sommerhalbjahr 1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Progymnasien.																				
Eschwege	108	83	4	—	21	—	—	—	—	—	92	67	7	—	18	—	—	—	—	—
Höchst a. M.	124	66	54	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofgeismar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	90	4	—	12	—	—	—	—	—
Homburg v. d. H.	44	30	8	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg	104	33	66	—	5	—	—	—	—	—	136	66	57	—	13	12	6	6	—	—
Oberlahnstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	10	20	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	380	212	132	—	36	—	—	—	—	—	364	233	88	—	43	12	6	6	—	—
Realgymnasien.																				
Cassel	475	422	16	—	37	—	—	—	—	—	499	434	19	—	46	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. (Musterschule)	239	153	17	3	66	56	29	3	1	23	256	168	33	2	53	126	67	11	—	48
" (Wöhlersch.)	466	258	40	12	156	215	119	11	4	81	407	245	52	3	107	295	186	17	5	[illegible]
Wiesbaden	366	273	76	1	16	—	—	—	—	—	328	242	56	6	24	—	—	—	—	—
Zusammen:	1546	1106	149	16	275	271	148	14	5	104	1490	1089	160	11	230	421	253	28	5	[illegible]
Realprogymnasien.																				
Biebrich	122	79	31	—	12	39	34	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biedenkopf	69	65	4	—	—	—	—	—	—	—	65	61	2	—	2	—	—	—	—	—
Diez	91	83	7	—	1	36	26	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ems	85	61	16	—	8	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Eschwege	43	30	1	—	12	48	40	—	—	8	siehe Progymnasien und Realschulen									
Fulda	157	45	50	—	62	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Geisenheim	81	15	62	1	3	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Hersfeld (mit Gymn.)	32	26	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höchst (mit Progymn.)	38	24	14	—	—	26	14	9	—	3	43	20	20	1	2	—	—	—	—	—
Hofgeismar (m. Progymn.)	86	73	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg v. d. H. (m. Prog.)	34	23	2	1	8	46	30	5	—	11	siehe Realschule									
Limburg	38	18	17	—	3	21	12	7	—	2	50	17	27	—	6	—	—	—	—	—
Marburg	215	185	12	1	17	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Oberlahnstein	116	39	69	1	7	—	—	—	—	—	127	26	98	—	3	—	—	—	—	—
Schmalkalden	110	99	3	—	8	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Zusammen:	1317	865	291	5	156	216	156	32	—	28	285	124	147	1	13	—	—	—	—	—
Oberrealschulen.																				
Cassel	560	471	51	1	37	—	—	—	—	—	540	480	32	1	27	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. (Klinger)	634	520	85	5	24	264	207	41	2	14	534	415	92	2	25	248	179	55	1	13
Hanau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	399	317	37	—	45	141	110	16	3	12
Marburg	siehe Realgymnasien										268	228	18	5	17	—	—	—	—	—
Wiesbaden	450	325	64	12	49	150	110	22	3	15	541	374	113	17	37	223	147	44	—	32
Zusammen:	1644	1316	200	18	110	414	317	63	5	29	2282	1814	292	25	151	612	436	115	4	57
Realschulen.																				
Biebrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	87	26	—	7	56	46	6	—	4
Cassel	208	183	17	—	8	—	—	—	—	—	395	349	25	—	21	—	—	—	—	—
Diez	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	72	10	2	13	36	29	5	—	2
Ems	siehe Realprogymnasien										80	58	20	—	2	—	—	—	—	—
Eschwege (mit Progymn.)	siehe Realprogymnasien										128	98	5	—	25	44	35	—	—	9
Frankfurt a. M. (Adlerfl.)	412	330	37	2	43	165	117	20	2	26	497	363	80	5	49	161	117	18	2	24
" (Liebig) Bockenheim	227	172	35	3	17	110	86	17	—	7	179	125	46	—	8	117	75	27	—	15
" (Israelit. Gem.)	273	8	—	—	265	113	1	—	—	112	208	3	2	—	203	97	1	—	—	96
" (Isr. Rel. Ges.)	227	—	—	—	227	97	—	—	—	97	237	1	—	—	236	122	1	—	—	121
" (Selektenschule)	103	—	103	—	—	86	—	86	—	—	115	—	115	—	—	83	—	83	—	—
Übertrag:	1450	693	192	5	560	571	204	123	2	242	2056	1156	329	7	564	716	304	139	2	271

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Übertrag:	1450	693	192	5	560	571	204	123	2	242	2056	1156	329	7	564	716	304	139	2	271
Fulda	siehe Realprogymnasien										173	60	86	—	27	—	—	—	—	—
Geisenheim	siehe Realprogymnasien										108	19	83	2	4	—	—	—	—	—
Hanau	300	212	28	—	60	139	119	12	—	8	siehe Oberrealschulen									
Höchst (mit Gymn.)	siehe Realprogymnasien										102	48	50	—	4	—	—	—	—	—
Homburg v. d. H. (m. Gym.)	siehe Realprogymnasien										105	71	19	—	15	—	—	—	—	—
Schmalkalden	siehe Realprogymnasien										138	129	2	1	6	—	—	—	—	—
Zusammen:	1750	905	220	5	620	710	323	135	2	250	2682	1483	569	10	620	716	304	139	2	271
XIII. Rheinprovinz u. Hohenzollern.																				
Gymnasien.																				
Aachen (Kaiser Karl)	450	6	440	—	4	116	—	116	—	—	627	—	627	—	—	107	—	107	—	—
„ (Kaiser Wilh.)	265	121	118	—	26	104	35	64	—	5	274	124	131	—	19	123	50	58	—	15
Barmen	417	324	80	4	9	91	73	12	2	4	463	358	90	2	13	—	—	—	—	—
Bedburg	78	—	78	—	—	—	—	—	—	—	128	—	128	—	—	—	—	—	—	—
Bonn (Kgl.)	564	162	378	2	22	—	—	—	—	—	577	132	425	—	20	44	19	24	—	1
„ (städt. mit Ob.-R.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	506	234	254	—	18	102	55	44	—	3
Brühl	siehe Progymnasien										207	11	189	—	7	—	—	—	—	—
Coblenz	417	126	271	—	20	77	37	33	—	7	620	173	430	—	17	65	26	31	—	8
Cöln (Marzellen)	406	42	346	—	18	—	—	—	—	—	395	42	332	—	21	—	—	—	—	—
„ (Apostel)	359	71	259	—	29	—	—	—	—	—	386	51	313	—	22	—	—	—	—	—
„ (Friedr. Wilhelm)	587	308	207	1	71	—	—	—	—	—	581	296	231	1	53	—	—	—	—	—
„ (Kaiser Wilhelm)	372	30	327	—	15	—	—	—	—	—	378	20	341	—	17	—	—	—	—	—
„ (städt. mit Rg.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	525	164	292	—	69	179	73	78	1	27
Crefeld	429	108	316	—	5	62	23	37	—	2	459	98	349	—	12	—	—	—	—	—
Duisburg	235	153	74	1	7	44	33	5	1	5	275	147	117	—	11	35	26	6	—	3
Düren	292	22	263	—	7	—	—	—	—	—	343	23	320	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Kgl.)	542	170	361	—	11	76	30	43	—	3	624	102	511	1	10	127	27	92	1	7
„ (städt. m. Rg.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	496	343	139	1	13	138	91	35	1	11
Elberfeld	374	280	81	4	9	109	88	15	1	5	429	318	84	8	19	115	84	21	3	7
Emmerich	217	24	187	—	6	—	—	—	—	—	231	40	188	—	3	—	—	—	—	—
Essen	511	200	275	5	31	—	—	—	—	—	535	209	296	—	30	—	—	—	—	—
Kempen	124	5	114	—	5	—	—	—	—	—	178	5	168	—	5	—	—	—	—	—
Kleve	196	65	123	1	7	—	—	—	—	—	219	65	148	—	6	—	—	—	—	—
Kreuznach	235	161	54	—	20	34	21	6	2	5	194	137	41	—	16	30	16	12	—	2
Mörs	182	163	14	—	5	—	—	—	—	—	237	211	20	—	6	—	—	—	—	—
Mülheim a. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	269	86	178	2	3	—	—	—	—	—
„ a. Ruhr	309	216	78	—	15	—	—	—	—	—	315	198	111	—	6	84	60	23	—	1
München-Gladbach	297	66	219	—	12	—	—	—	—	—	445	88	342	—	15	—	—	—	—	—
Münstereifel	198	1	194	—	3	—	—	—	—	—	303	—	297	—	6	—	—	—	—	—
Neuß	326	20	296	—	10	43	1	42	—	—	402	20	375	—	7	32	—	31	—	1
Neuwied	247	169	62	—	16	—	—	—	—	—	265	163	87	—	15	—	—	—	—	—
Prüm	241	9	232	—	—	—	—	—	—	—	273	6	267	—	—	—	—	—	—	—
Saarbrücken	393	293	95	—	5	23	13	4	—	6	456	262	178	—	16	27	18	8	—	1
Saarlouis	siehe Progymnasien										314	45	257	—	12	—	—	—	—	—
Siegburg	271	59	199	—	13	—	—	—	—	—	279	48	219	—	12	—	—	—	—	—
Sigmaringen	165	25	140	—	—	—	—	—	—	—	157	19	138	—	—	—	—	—	—	—
Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	65	26	—	3	—	—	—	—	—
Trarbach	siehe Progymnasien										153	132	19	1	1	—	—	—	—	—
Trier (Fr. Wilh.)	587	43	531	—	13	—	—	—	—	—	559	3	550	—	6	—	—	—	—	—
„ (Kaiser Wilh.)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	417	101	289	—	27	—	—	—	—	—
Wesel	338	199	122	—	17	—	—	—	—	—	235	156	74	—	5	—	—	—	—	—
Wetzlar	194	164	13	—	17	—	—	—	—	—	197	162	25	—	10	—	—	—	—	—
Zusammen:	10 818	3805	6547	18	448	779	354	377	6	42	15 020	4857	9596	16	551	1208	545	570	6	87

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Sommerhalbjahr 1900: Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Progymnasien.																				
Andernach	77	15	59	—	3	—	—	—	—	—	108	16	90	—	2	—	—	—	—	—
Boppard	70	22	42	—	6	—	—	—	—	—	93	26	65	—	2	—	—	—	—	—
Borbeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	14	171	—	—	—	—	—	—	—
Brühl	114	23	85	—	6	—	—	—	—	—	siehe Gymnasien									
Cöln-Ehrenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	242	35	204	—	3	46	16	28	—	2
Eschweiler	172	24	143	—	5	—	—	—	—	—	234	17	209	—	8	—	—	—	—	—
Eupen	163	17	146	—	—	—	—	—	—	—	138	15	122	—	1	—	—	—	—	—
Euskirchen	102	15	76	1	10	—	—	—	—	—	127	11	103	—	13	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	28	115	—	8	—	—	—	—	—
Jülich	112	13	95	—	4	—	—	—	—	—	145	12	132	—	1	—	—	—	—	—
Kalk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	33	107	—	5	—	—	—	—	—
Linz	89	5	79	—	5	—	—	—	—	—	103	13	83	—	7	—	—	—	—	—
Malmedy	60	2	58	—	—	—	—	—	—	—	56	2	54	—	—	—	—	—	—	—
Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	123	117	—	5	—	—	—	—	—
Rheinbach	147	—	147	—	—	—	—	—	—	—	141	—	138	—	3	—	—	—	—	—
Rheydt	siehe Realschulen										99	55	44	—	—	—	—	—	—	—
Saarlouis	161	22	128	—	11	—	—	—	—	—	siehe Gymnasien									
Sobernheim	73	59	9	—	5	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Steele	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	249	54	194	—	1	—	—	—	—	—
Trarbach	87	78	8	—	1	—	—	—	—	—	siehe Gymnasien									
Viersen	siehe Realprogymnasien										176	30	140	—	6	—	—	—	—	—
St. Wendel	105	29	75	—	1	—	—	—	—	—	93	8	85	—	—	—	—	—	—	—
Wipperfürth	59	19	40	—	—	—	—	—	—	—	77	21	56	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	1591	343	1190	1	57	—	—	—	—	—	2807	513	2229	—	65	46	16	28	—	2
Realgymnasien.																				
Aachen	305	71	201	—	33	93	12	74	—	7	442	83	331	1	27	114	11	100	—	3
Barmen	276	250	16	2	8	—	—	—	—	—	137	126	10	—	1	—	—	—	—	—
Coblenz	320	132	180	—	8	—	—	—	—	—	313	126	165	—	22	—	—	—	—	—
Cöln (m. städt. Gymn.)	600	185	334	2	79	171	75	75	—	21	162	66	67	—	29	—	—	—	—	—
Crefeld	254	197	41	—	16	92	78	11	—	3	228	171	52	—	5	119	87	22	—	10
Duisburg	328	225	85	—	18	60	42	13	—	5	430	288	123	1	18	110	68	36	—	6
Düsseldorf (m. städt. G.)	590	396	176	—	18	128	85	37	—	6	120	80	33	—	7	—	—	—	—	—
Elberfeld	578	470	68	3	37	115	87	14	3	11	442	325	87	6	24	119	91	19	1	8
Essen	200	137	55	—	8	93	54	36	—	3	434	248	171	1	14	71	42	18	—	11
Mülheim a. Rh.	269	108	153	1	7	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Oberhausen	siehe Realprogymnasien										274	155	112	—	7	43	28	14	—	1
Remscheid	siehe Realprogymnasien										104	92	9	1	2	—	—	—	—	—
Ruhrort	194	132	55	—	7	67	51	13	1	2	244	170	62	—	12	42	29	13	—	—
Trier	355	107	199	—	49	35	15	15	—	5	119	39	69	—	11	—	—	—	—	—
Zusammen:	4269	2410	1563	8	288	854	499	288	4	63	3449	1969	1291	10	179	618	356	222	1	39
Realprogymnasien.																				
Bonn	270	128	126	—	16	94	60	32	—	2	siehe Gymnasien									
Dulken	80	17	56	—	7	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Düren	138	63	60	—	15	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Langenberg	104	90	8	2	4	—	—	—	—	—	113	97	10	3	3	—	—	—	—	—
Lennep	165	152	12	1	—	—	—	—	—	—	siehe Realschulen									
Neuwied (mit Gymn.)	36	23	8	—	5	—	—	—	—	—	26	22	3	—	1	—	—	—	—	—
Oberhausen	129	80	46	—	3	—	—	—	—	—	siehe Realgymnasien									
Remscheid	260	245	14	—	1	—	—	—	—	—	siehe Realgymnasien									
Viersen	152	31	119	—	2	—	—	—	—	—	17	7	10	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	1334	829	449	3	53	94	60	32	—	2	156	126	23	3	4	—	—	—	—	—

Namen der Anstalten	Sommerhalbjahr 1892										Sommerhalbjahr 1900									
	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl d. Schüler an der Hauptanstalt	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Zahl der Vorschüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Oberrealschulen.																				
Aachen	siehe Realschulen										427	89	322	—	16	—	—	—	—	—
Barmen-Wupperfeld	siehe Realschulen										406	361	35	5	5	—	—	—	—	—
Bonn (mit städt. Gymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	19	17	—	1	—	—	—	—	—
Cöln	443	148	249	—	46	147	54	60	—	33	436	186	213	2	35	211	68	86	—	57
Crefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	427	160	233	1	33	74	34	31	—	9
Düren	siehe Realprogymnasien										225	118	93	—	14	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	428	236	175	—	17	133	72	51	—	10
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	354	280	61	4	9	84	63	15	1	5
Essen	siehe Realschulen										558	335	204	—	19	—	—	—	—	—
M.-Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239	106	117	1	15	—	—	—	—	—
Rheydt (mit Progymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	159	46	—	4	—	—	—	—	—
Saarbrücken	siehe Realschulen										453	314	116	3	20	—	—	—	—	—
Zusammen:	443	148	249	—	46	147	54	60	—	33	4199	2363	1632	16	188	502	237	183	1	81
Realschulen.																				
Aachen	426	56	346	—	24	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Barmen	425	387	38	—	—	—	—	—	—	—	186	151	24	9	2	—	—	—	—	—
„ (mit Realgymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	326	278	33	3	12	—	—	—	—	—
„ -Wupperfeld	283	258	18	3	4	38	34	2	—	2	siehe Oberrealschulen									
Cöln	625	178	380	1	66	—	—	—	—	—	432	114	296	—	22	—	—	—	—	—
„ (Handelsschule)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	319	88	166	2	63	—	—	—	—	—
Crefeld	578	230	308	—	40	68	28	31	—	8	79	48	27	—	4	—	—	—	—	—
Dülken	siehe Realprogymnasien										127	18	104	—	5	—	—	—	—	—
Düsseldorf	558	245	286	—	27	128	68	54	—	6	488	257	217	1	13	142	92	46	—	4
Elberfeld	514	408	81	5	20	66	52	12	—	2	366	273	72	10	11	87	61	21	2	3
Essen	459	250	190	—	19	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Hechingen	87	13	58	—	16	—	—	—	—	—	104	11	84	—	9	—	—	—	—	—
Kreuznach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	138	44	—	32	—	—	—	—	—
Lennep	siehe Realprogymnasien										169	141	25	3	—	—	—	—	—	—
M.-Gladbach	299	119	160	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meiderich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	218	66	1	3	—	—	—	—	—
Mülheim a. Rh.	siehe Realgymnasien										124	60	62	—	2	—	—	—	—	—
„ a. Ruhr	197	161	28	—	8	—	—	—	—	—	296	231	50	—	15	—	—	—	—	—
Remscheid (m. Realgymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367	330	33	1	3	—	—	—	—	—
Rheydt (mit Progymn.)	279	187	80	—	12	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Saarbrücken	375	265	99	—	11	—	—	—	—	—	siehe Oberrealschulen									
Sobernheim	siehe Progymnasien										104	79	10	—	15	—	—	—	—	—
Solingen	246	206	29	2	9	60	50	8	—	2	298	258	28	2	10	63	51	10	—	2
Wesel (mit Gymn.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	66	33	—	6	—	—	—	—	—
Zusammen:	5351	2963	2101	11	276	360	232	107	—	21	4389	2759	1371	32	227	292	204	77	2	9

VI.

Die Prüfungen an höheren Schulen. Das Berechtigungswesen. Die Schulbücher.

1. Die Reifeprüfungen[1]) bis zum Jahre 1882.

Die erste allgemeine Anweisung über die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler erging in Preufsen am 23. Dezember 1788. Sie bestimmte, dafs alle Jünglinge, die von gelehrten Schulen auf die Universität übergehen wollten, „auf der von ihnen besuchten Schule geprüft werden und ein detailliertes Zeugnis über ihre bei der Prüfung befundene Reife oder Unreife erhalten sollten, welches Zeugnis sie demnächst bei ihrer Inskription auf der Universität zu produzieren haben". Die Prüfung derjenigen jungen Leute, die, ohne auf einer öffentlichen gelehrten Schule vorgebildet zu sein, die Universität besuchen wollten, wurde den Universitäten selbst übertragen. Die Prüfung war eine schriftliche und eine mündliche. Auch das Zeugnis der Unreife öffnete die Pforten der Universität; öffentliche Stipendien und Benefizien sollten jedoch nur denjenigen verliehen werden, die das Zeugnis der Reife erworben hatten.

Bestimmtere Vorschriften über die Ausführung der Prüfung enthielt erst die Instruktion vom 25. Juni 1812. Durch diese wurde für jede gelehrte Schule die Prüfung einer besonderen Kommission übertragen, die aus dem Direktor und sämtlichen oberen Lehrern der Anstalt, ihren Ephoren und Scholarchen, eventuell aus einem oder zwei Mitgliedern des Schulkuratoriums und aus einem Bevollmächtigten der Landesbehörde als Vorsitzendem bestehen sollte. Für die Prüfung derjenigen, die nicht unmittelbar von gelehrten Schulen auf die Universitäten übergehen wollten, wurde in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Direktoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Kommission bestellt. Als schriftliche Prüfungsarbeiten wurden verlangt: ein deutscher, ein lateinischer, ein französischer und ein mathematischer Aufsatz, eine Übersetzung aus dem Griechischen und eine Übersetzung ins Griechische. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf

---

[1]) Über die geschichtliche Entwickelung vgl. Bd. I, S. 478ff., sowie die Ausführungen des Gymnasialdirektors Dr. *Hartwig* auf der Schulkonferenz von 1890 (Verhandlungen S. 560ff.).

alle Sprachen, die in der Schule gelehrt wurden, auf Mathematik, Geschichte, Erdkunde und Naturlehre. Für die Zeugnisse bestanden drei Abstufungen; das Zeugnis No. III (untüchtig) hatte etwa dieselbe Bedeutung und dieselbe Wirkung wie früher das Zeugnis der Unreife.

Die Instruktion von 1812 erwies sich ebensowenig wie das Edikt von 1788 als geeignet, eine ausreichende wissenschaftliche Vorbildung aller die Universität beziehenden Jünglinge zu sichern. Zwar fehlte es nicht an Versuchen, durch später erlassene besondere Vorschriften einzelnen Mängeln abzuhelfen. Aber ein Hauptmangel wurde durch diese nicht beseitigt, nämlich die Verschiedenheit der Anforderungen der beiden Arten von Kommissionen. Der Unterrichtsminister erliefs deshalb unter dem 4. Juni 1834 eine neue Prüfungsordnung mit der Bestimmung, dafs sie Michaelis 1834 in Kraft treten sollte. Durch sie wurde die Prüfung ausschliefslich den an den einzelnen Schulen zu bildenden Kommissionen übertragen. Später erfuhr sie eine Reihe von Abänderungen, namentlich durch die Verfügung vom 12. Januar 1856. Im wesentlichen hat sie aber bis zum Jahre 1882 die Grundlage des Prüfungswesens an den Gymnasien gebildet[1]). Für die schriftliche Prüfung waren bis dahin ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, ein lateinisches, ein griechisches und ein französisches Exercitium, sowie eine mathematische Arbeit anzufertigen. Für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen kam hierzu eine Arbeit aus der Religionslehre, im Grofsherzogtum Posen für die Schüler deutscher Nationalität ein polnischer Aufsatz[2]), und für die künftigen Theologen und Philologen überall eine Übersetzung aus dem hebräischen Urtexte des Alten Testaments. Gegenstände der mündlichen Prüfung waren: Religion, Lateinisch, Griechisch, Geschichte, Mathematik und Hebräisch.

An den höheren Bürgerschulen und den Realschulen wurde durch die Instruktion vom 8. März 1832[3]) eine Entlassungsprüfung eingeführt. Ihr Bestehen gab die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach, sowie in den Subalterndienst bei den Provinzialbehörden. Die Umwandlungen, die auf dem Gebiete des Realschulwesens eintraten, machten auch eine Änderung der auf die Prüfung an den Realschulen bezüglichen Bestimmungen erforderlich. Sie erfolgte durch das der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 beigefügte „Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen“[4]). Nach diesem gehörten an den Realschulen erster Ordnung zur schriftlichen Prüfung: ein deutscher Aufsatz, entweder ein französischer Aufsatz und ein englisches Exercitium oder umgekehrt ein englischer Aufsatz und ein französisches Exercitium, die Lösung von vier Aufgaben aus der reinen Mathematik, je einer aus der angewandten Mathematik, der Physik und der Chemie. Der Königliche Kommissar konnte ferner die Anfertigung einer Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche verlangen[5]). Gegenstände der mündlichen Prüfung waren: Religion, Geschichte und Geographie, Lateinisch, Französisch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie. Um eine Vereinfachung der Reifeprüfung herbeizuführen, bestimmte die Unter-

---

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen sind in Bd. I, S. 493 ff., sowie bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Aufl., Bd. I, S. 186 ff., abgedruckt.

[2]) Vgl. wegen der in dieser Beziehung erfolgten Änderungen die Darstellung im ersten Abschnitte, S. 49 ff.

[3]) Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 310 ff.

[4]) Vgl. Wiese-Kübler Abt. I., S. 73.

[5]) Wegen des Polnischen vgl. die Darstellung im ersten Abschnitte, S. 49 ff.

richts- und Prüfungsordnung, dafs ein Teil der auf der Realschule erster Ordnung zu lösenden Gesamtaufgabe schon bei dem Übergange nach Prima als erledigt nachgewiesen werde. Dieser Nachweis war durch eine besondere Prüfung zu führen[1]). Auch diese hatte einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der letztere beschränkte sich regelmäfsig auf die topische und politische Geographie, sowie die Naturbeschreibung; nur wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten zum gröfseren Teile nicht genügten, war sie auf sämtliche Lehrgegenstände auszudehnen.

Für die Realschulen zweiter Ordnung konnten die Forderungen der Prüfungsordnung in mehreren Gegenständen ermäfsigt werden. Hier bestand hinsichtlich der Prüfung eine ähnliche Unbestimmtheit wie hinsichtlich des Lehrplanes. Bei den Entlassungsprüfungen an den mit Berechtigungen versehenen höheren Bürgerschulen war das Verfahren im wesentlichen dasselbe wie an den Realschulen; die Abweichungen waren dadurch bedingt, dafs durch die Prüfung nur die Reife für die Prima einer Realschule erster Ordnung darzulegen war. Für die Progymnasien war bis 1882 eine Prüfungsordnung nicht erlassen. Die Abgangsprüfungen an den lateinlosen höheren Bürgerschulen mit sechsjährigem Lehrgange wurden bis dahin nach den für die dieser Gattung angehörige Anstalt zu Cassel erlassenen besonderen Vorschriften vollzogen.

Nach der Vereinigung der neuen Provinzen mit dem preufsischen Staate wurde zunächst eine Neubearbeitung des Reglements von 1834 ins Auge gefafst. Da dieses sich im allgemeinen bewährt hatte, so handelte es sich damals nicht um tief einschneidende Änderungen, sondern der Hauptsache nach um eine Zusammenfassung jenes Reglements mit den späteren, dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu einer einheitlichen Prüfungsordnung, mit der Mafsgabe, dafs die mittlerweile gemachten Erfahrungen Berücksichtigung zu finden hätten. Ein nach diesen Gesichtspunkten ausgearbeiteter Entwurf wurde im Jahre 1871 den Provinzialschulkollegien zur gutachtlichen Äufserung mitgeteilt; er kam jedoch nicht zur Ausführung, da bald darauf eine Umgestaltung der Lehrpläne der höheren Schulen ins Auge gefafst wurde. Diese fand im Jahre 1882 statt; sie hatte nicht nur eine Neuordnung des Prüfungswesens für die Gymnasien und die lateintreibenden Realanstalten zur Folge, sondern führte eine allgemeine Regelung desselben auch für die lateinlosen Realanstalten und die Progymnasien herbei.

2. Die Prüfungsordnungen von 1882.

Durch Verfügung vom 27. Mai 1882 wurde eine neue Ordnung der Entlassungsprüfungen mit der Bestimmung bekannt gemacht, dafs sie mit dem Ostertermin 1883 in Kraft zu treten habe[2]). Sie bestand aus drei Hauptteilen; der erste bezog sich auf Gymnasien und Progymnasien (I A und B), der zweite (II) auf Realgymnasien und Oberrealschulen (A) Realprogymnasien (B) und Realschulen (C), der dritte (III) enthielt die Prüfungsordnung für höhere Bürgerschulen. Die Prüfungsordnung der Realgymnasien war also mit derjenigen für die Oberrealschulen vereinigt; wo für eine dieser Schularten besondere Bestimmungen gelten sollten, war

[1]) § 6 der Unterrichts- und Prüfungsordnung (Wiese-Kübler Abt. I, S. 72).
[2]) Die Prüfungsordnungen sind bei Wiese-Kübler Abt. I, S. 393 ff. abgedruckt.

das durch die Fassung kenntlich gemacht. Für die Progymnasien, Realgymnasien und Realschulen waren nicht vollständige Prüfungsordnungen aufgestellt. Hinsichtlich ihrer wurde allgemein bestimmt, dafs die Vorschriften für die entsprechenden Vollanstalten sinngemäfse Anwendung finden. Die Abweichungen von dieser Regel wurden in den betreffenden Abschnitten (I B, II B und C) in der Gestalt von näheren Bestimmungen zu den bezüglichen Paragraphen der Prüfungsordnung für die Vollanstalt kenntlich gemacht.

Über den Inhalt der Prüfungsordnungen von 1882 ist folgendes[1]) zu bemerken:

Zweck der Entlassungsprüfung an Vollanstalten und an höheren Bürgerschulen ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der betreffenden Anstalt ist (§ 1). Für den Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife an den erwähnten Arten von Schulen sind in § 3 der Prüfungsordnungen für jeden Gegenstand eingehende Vorschriften getroffen. Wer das Zeugnis der Reife an einem Progymnasium, Realgymnasium oder an einer Realschule erwerben will, mufs in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima der entsprechenden Vollanstalt erforderlichen Kenntnisse nachweisen.

Zur Abhaltung der Prüfung für die einzelne Schulgattung sind alle als einer solchen zugehörig vom Unterrichtsminister anerkannten Anstalten berechtigt (§ 2). Die Prüfung wird von der für jede Anstalt zu bildenden Prüfungskommission abgehalten (§ 4). Diese besteht aus dem Kommissar des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, dem Direktor (Rektor) der Anstalt, denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterricht in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind, und einem Vertreter desjenigen Organs, dem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht. Die Teilnahme weiterer Personen an der Prüfung ist nur zulässig, soweit für einzelne Anstalten hierüber besondere Bestimmungen bestehen[2]). Königlicher Kommissar ist regelmäfsig derjenige Provinzialschulrat, der die Angelegenheiten der Anstalt bearbeitet. Im einzelnen Falle kann für die Leitung der mündlichen Prüfung ein stellvertretender Kommissar ernannt und insbesondere der Direktor (Rektor) der Anstalt mit der Stellvertretung beauftragt werden[3]) (§ 4).

Die Prüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima (bei Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen der Sekunda, bei höheren Bürgerschulen im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt). Ausnahms-

---

[1]) Soweit keine besonderen Bemerkungen gemacht sind, beziehen sich die Angaben des Textes auf alle Gattungen von Schulen.

[2]) Die allgemeine Bestimmung der Prüfungsordnung für Realschulen von 1859, dafs die Mitglieder der Lokalschulbehörde zur Prüfung einzuladen sind, ist daher in Fortfall gekommen.

[3]) Mit der früher in manchen Provinzen herrschenden Übung, dafs der Bürgermeister oder der erste Geistliche des Schulortes oder ein höherer Beamter der Verwaltung oder der Justiz zum stellvertretenden Königlichen Kommissar ernannt wird, ist seit dem Erlasse vom 8. Dezember 1880 (Beier S. 72) gebrochen worden. Die Bestimmung der Prüfungsordnung schliefst jedoch z. B. nicht aus, dafs einem etwa vorhandenen schultechnischen Mitgliede der Patronatsbehörde die Vertretung übertragen wird. Aus einer dahingehenden Anordnung des Provinzialschulkollegiums kann jedoch dieses Mitglied kein Recht auf die Vertretung des Königlichen Kommissars herleiten.

weise kann an Vollanstalten die Zulassung bereits im dritten Halbjahre jener Lehrzeit vom Provinzialschulkollegium auf einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörigen Lehrer genehmigt werden, wenn der Prüfling der Oberprima (bei Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen der Obersekunda) angehört. Die Meldungen sind an den Direktor (Rektor) zu richten und von diesem mit Angaben über die Personalien und die allgemeinen Leistungen der einzelnen Bewerber dem Provinzialschulkollegium einzusenden (§ 5).

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche (§ 6). Zur schriftlichen Prüfung gehören an allen Arten von Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Lösung von vier mathematischen Aufgaben. Hierzu kommen 1) an Gymnasien ein lateinischer Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische und aus dem Griechischen ins Deutsche, aufserdem für diejenigen Schüler, die sich die Reife im Hebräischen erwerben wollen, die deutsche Übersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Analyse; 2) an Progymnasien je eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, Lateinische und Französische; 3) an Realgymnasien und Oberrealschulen ein französischer Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische und Englische, eine Arbeit aus der Physik, aufserdem an Realgymnasien eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und an Oberrealschulen eine Arbeit aus der Chemie; 4) an Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen je eine Übersetzung in das Französische und in das Englische, an Realprogymnasien aufserdem eine solche in das Lateinische; 5) an allen Vollanstalten, an denen die polnische Sprache einen lehrplanmäfsigen Teil des Unterrichts bildet, fakultativ eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische[1]). Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten Religion (nur für die christlichen Schüler)[2])[3]), Französisch, Geschichte und Geographie, Mathematik. Dazu kommen 1) für Gymnasien und Progymnasien Lateinisch, Griechisch und fakultativ Hebräisch, 2) für die übrigen Arten von Schulen Französisch, Englisch, Physik, Chemie (bei höheren Bürgerschulen statt dieser beiden Gegenstände „Naturlehre"), aufserdem an Realgymnasien und Realprogymnasien Lateinisch.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Lehrer des betreffenden Faches vorgeschlagen. Die Texte der Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache bedürfen nur der Genehmigung des Direktors (Rektors). Für die übrigen Aufgaben hat der Fachlehrer je drei Aufgaben, (in der Mathematik 3 Gruppen von je 4 Aufgaben) vorzuschlagen, und von diesen wählt, nachdem sie die Genehmigung des Direktors (Rektors) gefunden haben, der Königliche Kommissar je eine Aufgabe (in der Mathematik eine Gruppe) zur Bearbeitung aus. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, dafs zum Übersetzen aus dem Deutschen Texte, die er mitteilt, gegeben werden. Auch steht ihm frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungs-

---

[1]) Über die weitere Entwickelung bezüglich des Polnischen vgl. oben Abschnitt I, S. 49 ff.

[2]) Vgl. hierzu oben Abschnitt I, S. 45 u. 46.

[3]) Die schriftliche Prüfung in der Religion, die bisher in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz vorgeschrieben war, ist wie in einer Verfügung vom 9. November 1882 ausdrücklich betont wurde, in Fortfall gekommen.

arbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen (§ 7).

Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter beständiger Aufsicht durch den Direktor (Rektor) oder durch Lehrer, die der Prüfungskommission angehören. Die für die Bearbeitung der Aufgaben bestimmte Zeit schwankt zwischen fünf und zwei Stunden; an den Vollanstalten kann sie für die Aufsätze nötigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Die Hilfsmittel, die bei der schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen (Wörterbuch, Logarithmentafel u. s. w.), sind für die einzelnen Arbeiten genau bestimmt. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu benutzen sucht, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches sich schuldig macht, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung bestraft (§ 8). Die Arbeiten werden vom Fachlehrer geprüft und nach ihrem Ausfalle mit einem der Urteile sehr gut, gut, genügend, nicht genügend versehen (§ 9).

Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des Schuljahres vorzunehmen. Der Königliche Kommissar oder sein Vertreter bestimmt den Tag und führt den Vorsitz. Der Prüfung geht eine Beratung und Beschlufsfassung über den Ausschlufs oder die Befreiung einzelner Bewerber von der mündlichen Prüfung voraus. Ein Schüler, dessen Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach nicht genügt haben, ist, wenn bereits in dem aus Anlafs seiner Meldung dem Provinzialschulkollegium erstatteten Berichte der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat, von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen; anderenfalls bleibt es der Kommission überlassen, ihm zum Rücktritte zu raten. Wenn dagegen die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind und die sittliche Führung des Schülers keinen Anlafs zu Bedenken giebt, so kann derselbe auf einstimmigen Beschlufs der Kommission unter Befreiung von der mündlichen Prüfung für reif erklärt werden (§ 10). Die übrigen Schüler sind in allen Gegenständen zu prüfen, auf die sich nach den obigen Angaben die mündliche Prüfung zu erstrecken hat. Die Prüfung erfolgt durch den betreffenden Fachlehrer. Der Königliche Kommissar ist jedoch befugt, in dieselbe durch Fragen einzugreifen oder sie in einzelnen Fällen selbst zu übernehmen oder bei einzelnen Schülern in einzelnen Gegenständen nach Befinden abzukürzen. Er ist ferner befugt, an Realgymnasien die Prüfung nur in einer der neueren Sprachen vornehmen, in der Physik bei genügenden schriftlichen Leistungen ganz ausfallen zu lassen, an Oberrealschulen die mündliche Prüfung in den Naturwissenschaften auf Physik oder Chemie zu beschränken. Im Verlaufe der Prüfung sind auf Vorschlag des prüfenden Lehrers die Prädikate, die jedem Prüflinge zuzuerkennen sind, von der Kommission festzustellen (§ 11).

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung tritt die Kommission zur Beratung über das Ergebnis der gesamten Prüfung zusammen. Zunächst wird für jedes einzelne Fach unter Berücksichtigung der Klassenleistungen, sowie des Ausfalles der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat festgestellt. Wenn dieses in keinem allgemein verbindlichen Gegenstande auf „nicht genügend“ lautet, so ist die Prüfung als bestanden zu erachten. Anderenfalls ist nicht unter allen Umständen das Zeugnis der Reife zu versagen; vielmehr ist es zulässig, nicht genügende Leistungen in einem Gegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen

als ergänzt zu betrachten. Die Entscheidungen in der Kommission erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Königliche Kommissar den Ausschlag. Diesem steht gegen den Beschlufs der Kommission über die Zuerkennung oder die Versagung des Zeugnisses der Reife das Recht des Einspruches zu. Macht er davon Gebrauch, so trifft das Provinzialschulkollegium die Entscheidung. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird den Prüflingen nach Beendigung der Beratungen der Kommission vom Königlichen Kommissar mitgeteilt (§ 12).

Über die Vorgänge bei der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. In dasselbe sind u. a. der Inhalt der bei der mündlichen Prüfung gestellten Fragen, sowie die Beschaffenheit der Antworten so weit aufzunehmen, dafs sich daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile ergiebt (§ 13).

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs u. a. für jeden einzelnen Prüfungsgegenstand der obersten Klasse ein Urteil über das Verhältnis der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule enthalten. Dieses Urteil ist für jeden Gegenstand schliefslich durch eines der vier oben mitgeteilten Prädikate zusammenzufassen (§ 14).

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie noch zweimal wiederholen. Will er die Schule verlassen, so erhält er ein gewöhnliches Abgangszeugnis, in dessen Eingange das ungenügende Ergebnis der Prüfung erwähnt wird (§ 16).

Wer die an die Entlassungsprüfung einer höheren Lehranstalt geknüpften Rechte erwerben will, ohne Schüler derselben zu sein, wird, sofern die von ihm eingereichten Nachweisungen ausreichen, von dem zuständigen Provinzialschulkollegium einer bestimmten Anstalt überwiesen. Durch besondere Vorschriften ist Vorsorge getroffen, dafs er, wenn er früher einer höheren Schule gleicher Art angehört hat, nicht zu einem früheren Zeitpunkte, als bei der Fortsetzung des Schulbesuches möglich gewesen wäre, zur Prüfung zugelassen wird, dafs ihm also durch den Austritt aus der Schule hinsichtlich der zur Vorbereitung auf die Prüfung zu verwendenden Zeit kein Vorteil erwächst. Für die Prüfung der sog. Extraneer gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften wie für die Schüler der Anstalt; nur in folgenden Punkten bestehen Besonderheiten: 1) Für die schriftliche Prüfung sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der Anstalt erhalten; die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der letzteren abzuhalten. 2) Eine Befreiung oder eine Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt. 3) An Prüfungsgebühren sind bei den Vollanstalten 30 Mk., bei Nichtvollanstalten 20 Mk. zu entrichten. 4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann die Kommission nach Befinden bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf[1]. 5) Die Prüfung erstreckt sich auf eine gröfsere Anzahl von Gegenständen als bei den Schülern der Anstalt; namentlich tritt in allen Fällen eine mündliche Prüfung in der deutschen Litteratur (bei höheren Bürgerschulen in der deutschen Sprache) hinzu (§ 17).

Erhebliche Erleichterungen sind für diejenigen vorgesehen, die, nachdem sie bereits an einer realen Vollanstalt ein Zeugnis der Reife erhalten

[1]) Bei Schülern ist die erneute Meldung nach Schlufs jedes Schulhalbjahres zulässig (§ 5 Abs. 3).

haben, ein solches noch an einer Anstalt mit gröfseren Berechtigungen erwerben wollen (§ 18). Sie werden vom Provinzialschulkollegium einer Anstalt der betreffenden Art überwiesen und haben sich hier nur einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese beschränkt sich im wesentlichen auf diejenigen Gebiete, in denen nicht bereits durch die vorangegangene Prüfung die Reife als erwiesen zu betrachten ist.

Durch die Prüfungsordnung für die Gymnasien von 1882 sollten nach § 19 derselben die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen im April 1874 getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse nicht berührt werden (vgl. oben S. 85ff.). Nach Ziffer 6 dieser Vereinbarungen unterlag demnach die Ergänzung ungenügender Leistungen in einem Gegenstande durch desto befriedigendere in einem anderen der Beschränkung, dafs die Leistungen in dem Gegenstande, in dem sie nicht genügen, keineswegs unter das für die Versetzung in die Prima geforderte Mafs herabgehen durften.

Die Prüfungsordnungen von 1882 bestimmten, dafs bei Vollanstalten nach Beendigung der Prüfung die Protokolle nebst Beilagen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten, sowie die Abschriften der Reifezeugnisse dem Provinzialschulkollegium zur Mitteilung an die zuständige wissenschaftliche Prüfungskommission einzureichen seien (§ 15). Über die dieser mit Bezug hierauf obliegende Aufgabe enthielten sie keine Vorschrift, da sie nur das an den höheren Schulen zu beobachtende Verfahren hatten regeln wollen. An den älteren Vorschriften über die von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzugebenden Gutachten, sowie ihre Mitteilung an die Prüfungskommissionen der höheren Schulen sollte also, wie in einer Verfügung des Unterrichtsministers vom 19. April 1883 (Wiese-Kübler Abt. I, S. 441) ausdrücklich hervorgehoben wurde, nichts geändert werden. Die Unterrichtsverwaltung konnte sich jedoch bald der Erkenntnis nicht verschliefsen, dafs den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wenn ihre Revisionsthätigkeit auf diesem Gebiete den bisherigen Umfang behielte, eine Arbeit aufgebürdet würde, die zu ihrem Ertrage nicht in richtigem Verhältnisse stand. Der Minister bestimmte deshalb durch Erlafs vom 15. Juli 1885 (Wiese-Kübler ebd.), dafs von der regelmäfsigen Vorlage der ganzen oder eines bestimmten Teils der Verhandlungen über die Reifeprüfungen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen Abstand zu nehmen sei, behielt sich indessen vor, so oft er dazu Anlafs finde, über das Verfahren oder die thatsächlichen Leistungen in einem einzelnen oder in allen Gegenständen der Reifeprüfungen für den Bereich der gesamten Monarchie oder einer einzelnen Provinz das fachmännische Gutachten jener Kommissionen einzuziehen.

3. Die Prüfungsordnungen von 1892[1]).

Über die Notwendigkeit, die Lehrpläne von 1892 durch neue Prüfungsordnungen zu ergänzen, ist bereits im Abschnitt I 7 (S. 34) gesprochen

---

[1]) C.-Bl. S. 281. Beier S. 71. Sonderabdruck: „Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen und der Abschlufsprüfungen nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen vom 6. Januar 1892“, Berlin, Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).

worden. Dort ist insbesondere berichtet worden, dafs die Anordnung des Stoffes in jenen neuen Ordnungen von 1892 im wesentlichen dieselbe ist wie in den früheren Ordnungen. Da aber durch die Lehrpläne von 1892 die bisherigen siebenstufigen Realschulen mit den höheren Bürgerschulen zu einer einzigen Schulgattung, der jetzigen Realschule, verschmolzen wurden, so waren nur für drei Arten von Nichtvollanstalten neue Prüfungsordnungen aufzustellen. Diejenigen für Progymnasien und Realprogymnasien (I B und II B der amtlichen Ausgabe) wurden, wie in den Ordnungen von 1882, als Ergänzungen zu den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Vollanstalten behandelt; dagegen wurde für die Realschulen (die bisherigen höheren Bürgerschulen) eine besondere Prüfungsordnung (III) erlassen. Über den Inhalt der Prüfungsordnungen von 1892 ist folgendes zu bemerken:

Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgaben der Prima (bei Nichtvollanstalten der obersten Klasse) sich angeeignet hat (§ 1). Die hierin liegende Beschränkung gegenüber dem früheren Zustande ist bei den für die mündliche Prüfung in der Religion und in der Geschichte getroffenen Bestimmungen (§ 11,$_6$ und $_8$) noch verstärkt worden durch die Vorschrift, dafs hier nur diejenigen Gebiete heranzuziehen sind, die in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren haben. Über den Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife sind, wie in den Ordnungen von 1882, für jeden Gegenstand besondere Vorschriften gegeben (§ 3); die durch sie herbeigeführten Änderungen des bestehenden Zustandes haben im wesentlichen in den Lehrplänen von 1892 und in der durch § 1 erfolgten anderweitigen Bestimmung über den Zweck der Prüfung ihren Grund.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind unverändert geblieben (§ 4). Dagegen haben diejenigen über die Meldung und Zulassung zur Prüfung (§ 5) nach zwei Richtungen hin eine Verschärfung erfahren. Erstens nämlich soll nach der Prüfungsordnung von 1892 die Zulassung bei Vollanstalten in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima stattfinden. Wer also in Unterprima 1½ Jahre zugebracht hat, kann nicht, wie dies nach der Ordnung von 1882 zulässig war, bereits im ersten Halbjahre der Oberprima zugelassen werden. Eine Ausnahme kann mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums nur da stattfinden, wo beide Primen vereinigt sind. Zweitens ist durch die Prüfungsordnung von 1892 bestimmt worden, dafs ein Schüler, der nach dem einstimmigen Urteile des Direktors und der der Prüfungskommission angehörigen Lehrer die erforderliche Reife in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, von der Prüfung zurückzuweisen ist[1]).

Die Teilung der Prüfung in eine schriftliche und eine mündliche ist beibehalten worden (§ 6). Zur schriftlichen Prüfung gehören an allen Arten von höheren Schulen ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von mathematischen Aufgaben (an Vollanstalten vier, an Nichvollanstalten drei). Dazu kommen: 1) an Gymnasien eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, je eine Übersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ins Deutsche, aufserdem für diejenigen Schüler, die sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, die Übersetzung

---

[1]) Nach der bisherigen Ordnung konnte ihm nur vom Eintritt in die Prüfung abgeraten werden.

nebst grammatischer Erklärung eines leichten Abschnittes aus dem Urtexte des Alten Testaments; 2) an Progymnasien je eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Griechische und Französische; 3) an Realgymnasien und Oberrealschulen ein französischer oder nach den örtlichen Verhältnissen statt dessen ein englischer Aufsatz und dementsprechend eine Übersetzung ins Englische oder ins Französische, eine Aufgabe aus der Physik oder aus der Chemie, aufserdem an Realgymnasien eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche; 4) an Realprogymnasien und Realschulen je eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische und ins Englische, bei Realprogymnasien aufserdem eine solche ins Lateinische. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Arten von höheren Schulen christliche Religionslehre[1]), Mathematik und Geschichte. Dazu kommt: 1) an allen Nichtvollanstalten Erdkunde; 2) an Gymnasien und Progymnasien Lateinisch und Griechisch; 3) an Realgymnasien, Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen Französisch, Englisch und Naturlehre (Physik, Chemie). Bei Realgymnasien und Oberrealschulen erstreckt sich jedoch die mündliche Prüfung nur auf denjenigen der beiden in der Klammer angegebenen Gegenstände, dessen Gebiete die schriftliche Prüfungsarbeit nicht angehörte.

Die Änderungen, die durch die Ordnung von 1892 hinsichtlich der Gegenstände der Prüfung herbeigeführt sind, lassen sich hiernach folgendermafsen zusammenfassen. Fortgefallen ist an Vollanstalten die Prüfung in der Geographie, an Gymnasien der lateinische Aufsatz und die mündliche Prüfung im Französischen, an Progymnasien die mündliche Prüfung im Französischen, an Realgymnasien und Realprogymnasien die mündliche Prüfung im Lateinischen. Der Umfang der schriftlichen Arbeit in der Mathematik ist an Nichtvollanstalten verringert worden. An Oberrealschulen ist die Anfertigung zweier schriftlicher Arbeiten aus dem Gebiete der Naturwissenschaften nicht mehr erforderlich, sondern, wie an Realgymnasien, die Wahl zwischen einer Arbeit aus der Physik und einer aus der Chemie freigestellt. Bei der mündlichen Prüfung fällt von diesen beiden Gebieten dasjenige aus, dem die schriftliche Prüfungsarbeit angehört hat.

---

[1]) An denjenigen Anstalten, deren katholische Schüler keinen schulplanmäfsigen Religionsunterricht erhalten, kann natürlich in der Regel in der Religion auch keine Reifeprüfung abgehalten werden. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich für diese Schüler bei ihrem Eintritt in katholisch-theologische Fakultäten ergeben, hat der Unterrichtsminister durch Erlafs vom 28. Juli 1900 (C.-Bl. S. 764) bestimmt, dafs sie sich zum Nachweise ihrer Reife in der Religion in der gleichen Weise einer Nachprüfung unterziehen, wie sie in § 16 Abs. 3 der Ordnung der Reifeprüfungen für das Hebräische vorgesehen ist, d. h. dafs sie sich wegen der Abhaltung der Nachprüfung bei einer wissenschaftlichen Prüfungskommission melden. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu Breslau, Bonn, Münster und Königsberg sind demgemäfs zur Abhaltung der Nachprüfungen in der Religion ermächtigt worden.

In anderen Fällen, in denen für die der konfessionellen Minderheit angehörigen Schüler kein schulplanmäfsiger Religionsunterricht eingerichtet ist, wird, soweit dieselben von einem Geistlichen ihres Bekenntnisses privaten Religionsunterricht erhalten haben, das Urteil über denselben mit dem ausdrücklichen Hinweise auf denjenigen, der es ausgestellt hat, in das Reifezeugnis aufgenommen. In dieser Weise mufs regelmäfsig mit Altkatholiken verfahren werden, da für diese in keiner höheren Schule ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet ist. In einem Falle — der allerdings aus dem Jahre 1886 stammt — wurde bestimmt, dafs die Prüfung eines evangelischen Schülers eines Gymnasiums, das fast ausschliefslich von katholischen Schülern besucht wurde, in der Religion durch den Königlichen Prüfungskommissar vorgenommen und dafs als solcher ausnahmsweise der evangelische Departementsrat bestellt werde. Über die Aufnahme der Leistungen im jüdischen Religionsunterricht in das Reifezeugnis vgl. S. 46 Anm. 2.

Bei der Stellung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine erhöhte Mitwirkung des Königlichen Kommissars vorgesehen (§ 7). Diesem sind für jede der Prüfungsarbeiten von dem Fachlehrer drei vom Direktor genehmigte Vorschläge zu machen, und aus letzteren bleibt ihm die Wahl vorbehalten.

Über die einschneidenden Änderungen in dem allgemeinen Charakter der mündlichen Prüfung ist bereits im Abschnitte I, 7 (S. 35) gesprochen worden. Sie kommen in der Prüfungsordnung zum ersten Male im § 10,2 zum Ausdrucke. Hier wird bestimmt, dafs der mündlichen Prüfung eine Beratung und Beschlufsfassung vorausgehe darüber, ob einzelne Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen oder von deren Ablegung ganz oder teilweise zu befreien sind. Die Worte „ganz oder teilweise" finden ihre Ergänzung in Ziffer 4 b desselben Paragraphen. Nach dieser hat die Befreiung von Teilen der mündlichen Prüfung einzutreten 1) in Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das Urteil über die Klassenleistungen mindestens „genügend" ohne Einschränkung lautet; 2) in Fächern, die auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens die Bezeichnung „genügend" ohne Einschränkung erhalten haben[1]).

Die Bedingungen, unter denen die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung in Frage kommt, sind wesentlich ermäfsigt worden. Nach § 10,4a hat diese Befreiung einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämtlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend" ohne Einschränkung erhalten hat. Die weitere Forderung der Prüfungsordnung von 1882, dafs einige Prüfungsarbeiten „besser" ausgefallen sein müssen, ist also nicht aufrechterhalten worden. Bemerkenswert ist auch, dafs durch die Fassung der neuen Vorschrift (die Befreiung hat einzutreten) bei Vorhandensein sämtlicher Bedingungen die Befreiung der Prüfungskommission zur Pflicht gemacht wird, während nach der Ordnung von 1882 (ein Schüler kann . . . befreit werden) die Befreiung von der Prüfung von dem Ermessen der Prüfungskommission abhängig und für den betreffenden Beschlufs Einstimmigkeit erforderlich war.

Die auf die Feststellung des Endergebnisses bezüglichen Vorschriften haben durch die Beschränkung der sog. Ausgleichungen eine wesentliche Abänderung erfahren. Erstens darf an allen Arten von Anstalten bei nicht genügenden Leistungen im Deutschen, an Gymnasien in den beiden alten Sprachen, an Realanstalten in den beiden neuen Sprachen das Zeugnis der Reife überhaupt nicht zuerkannt werden. Zweitens können an Gymnasien nicht genügende Gesamtleistungen in einer der beiden alten Sprachen nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in der anderen alten Sprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso umgekehrt nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Gesamtleistungen im Deutschen oder in einer der alten Sprachen ausgeglichen werden. Für Realanstalten gilt dasselbe mit der Mafsgabe, dafs an die Stelle der alten die neuen Sprachen treten, und dafs an der Oberrealschule nicht genügende Leistungen in der Mathematik nur durch

[1]) Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 24. Oktober 1893 ist die obige Vorschrift dahin ergänzt worden, dafs die Befreiung von Teilen der mündlichen Prüfung, ebenso wie die von der ganzen mündlichen Prüfung nur bei tadellosem Betragen zulässig ist.

mindestens gute Gesamtleistungen in der Physik und in der Chemie ausgeglichen werden können (§ 12). Diese Beschränkungen[1]) sind jedoch nur bei Vollanstalten unbedingt zu beachten. Bei Nichtvollanstalten bleibt ihre Beachtung dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen; diese hat bei der Entscheidung die Persönlichkeit des Schülers und das Urteil der Lehrer über denselben vor allem zu berücksichtigen.

Die bisherigen Vorschriften über die Prüfungsprotokolle sind bestehen geblieben (§ 13). In die Zeugnisse ist an Gymnasien das Urteil über die Klassenleistungen in der Physik und im Englischen, an Realgymnasien das bei der Versetzung nach Obersekunda in der Botanik, in der Physik und in der Erdkunde gegebene Urteil mit aufzunehmen (§ 14). Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und der Prüfungsarbeiten der Aufsichtsbehörde einzureichen sind, wird vom Unterrichtsminister bezw. Provinzialschulkollegium bestimmt (§ 15; vgl. auch oben S. 697).

Wer die Reifeprüfung nicht bestanden hat, darf sie, wie nach der älteren Ordnung, nur zweimal wiederholen. Das Zurücktreten während der Prüfung wird, falls es nicht durch Erkrankung entschuldigt wird, dem Nichtbestehen gleichgeachtet. Studierende, die nachträglich im Hebräischen ein Zeugnis der Reife erwerben wollen, haben sich, wie früher, zur Ablegung der Prüfung in diesem Gegenstande an eine der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu wenden (§ 16).

Das Verfahren bei der Prüfung der Extraneer ist im wesentlichen das gleiche geblieben. Für diejenigen, die bereits das Reifezeugnis einer Vollanstalt besitzen und ein solches an einer mit umfassenderen Berechtigungen versehenen Anstalt erwerben wollen, sind noch weitergehende Erleichterungen als nach der Prüfungsordnung von 1882 zugelassen (§ 18). Die Prüfung beschränkt sich an Gymnasien auf die lateinische und die griechische Sprache; die schriftliche Prüfung besteht in je einer Übersetzung in das Lateinische und aus dem Griechischen, die mündliche hat sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer zu erstrecken. An Realgymnasien beschränkt sich die Prüfung auf die lateinische Sprache; die schriftliche Prüfung besteht in einer Übersetzung aus dem Lateinischen, die mündliche erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren Stellen solcher römischer Schriftsteller, die in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden. Der Umfang der Prüfung ist — im Gegensatze zu den entsprechenden Vorschriften der Ordnung von 1882 — in allen Fällen unabhängig von dem Ausfalle der Prüfung an der Vollanstalt mit geringeren Berechtigungen.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien sind durch die Prüfungsordnung von 1892 nicht berührt worden (§ 19)[2]).

---

[1]) Durch sie haben bestimmte Fächer thatsächlich den Charakter von Hauptgegenständen erhalten. Diese Bezeichnung kommt allerdings in den Prüfungsordnungen von 1892 nicht vor.

[2]) Die Prüfungsordnung von 1882 erwähnte in diesem Zusammenhange nur die Gymnasien, weil zur Zeit ihres Inkrafttretens nur für diese Vereinbarungen getroffen waren. Das Nähere hierüber ist in Abschnitt I, 16 S. 85 ff. dargelegt.

4. Die Prüfungsordnungen von 1901.

Schon oben (Abschnitt I 8, S. 36) ist dargelegt worden, dafs gegen die Gestaltung, welche die mündliche Reifeprüfung durch die Ordnungen von 1892 erhalten hatte, trotz der dadurch herbeigeführten Vereinfachungen sich doch im Laufe der Zeit mancherlei Bedenken geltend machten. Aber auch nach anderen Richtungen erschien eine Revision jener Ordnungen notwendig. Schon der Zustand, dafs einerseits für Gymnasien, andererseits für Realgymnasien und Oberrealschulen nebeneinander besondere Reifeprüfungsordnungen bestanden, erwies sich im Hinblick auf deren fast wörtliche Übereinstimmung in der überwiegenden Mehrzahl der Vorschriften auf die Dauer als unhaltbar. Dazu kam, dafs die Schulreform von 1901 in der Lehreinrichtung der höheren Schulen, namentlich in derjenigen der Gymnasien und der Realgymnasien, mancherlei Änderungen herbeigeführt hatte, die auf die Gestaltung der Reifeprüfung nicht ohne Einflufs bleiben konnten. Endlich machte auch, wie ebenfalls in Abschnitt I 8 (S. 38) bemerkt worden ist, die nach der Schulkonferenz von 1900 erfolgte Aufhebung der Abschlufsprüfung eine völlige Umgestaltung der Bestimmungen über die Entlassungsprüfung an sechsstufigen Anstalten erforderlich.

Der Unterrichtsminister liefs deshalb zugleich mit den neuen Lehrplänen und Lehraufgaben Entwürfe für eine Neugestaltung des Prüfungswesens ausarbeiten. Diese Neugestaltung ist nunmehr, nachdem die Entwürfe den Provinzialschulkollegien vorgelegen hatten und deren Abänderungsvorschläge an der Centralstelle einer eingehenden Erwägung unterzogen worden waren, durch die „Ordnung der Reifeprüfungen an den neunstufigen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen)“ vom 28. Oktober[1]) und durch die „Bestimmungen über die Schlufsprüfungen an sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 29. Oktober 1901 erfolgt.

Die neue Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen Anstalten giebt zunächst, da sie diese Prüfung für die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen einheitlich regelt, der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November ausgesprochenen grundsätzlichen Gleichwertigkeit jener drei Schulgattungen angemessenen Ausdruck. Sie enthält ferner mehrere auf die Reifeprüfung bezügliche Vorschriften, die bisher neben den Prüfungsordnungen bestanden. Das gilt namentlich für einzelne Bestimmungen der „Vereinbarungen der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse“ (vgl. oben Abschn. I 17, S. 85ff.). In der neuen Ordnung sind sodann verschiedene Zweifel, zu denen die bisherigen Ordnungen Anlafs gegeben haben, durch Änderungen der Fassung beseitigt werden. Auch ist in einzelnen Punkten, ohne dafs sachliche Änderungen eingetreten sind, eine veränderte Anordnung des Stoffes vorgenommen worden; hierbei ist die Absicht mafsgebend gewesen, alle inhaltlich zusammenhängenden Vorschriften nach Möglichkeit auch äufserlich als solche erscheinen zu lassen. Endlich sind die Bestimmungen über die Form des Verfahrens an mehreren Stellen ausführlicher ausgestaltet worden; allerdings handelt es sich hierbei vielfach nicht um wirkliche Neuerungen, sondern um Festlegung von Regeln, die bisher, ohne dafs

---

[1]) C.-Bl. S. 934, Sonderabdruck, Halle 1901, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

allgemeine Anordnungen ergangen waren, thatsächlich bereits beobachtet worden sind. Über die Ergänzungsprüfung derjenigen, die bereits an einer neunstufigen Anstalt die Reifeprüfung bestanden haben und nachträglich das Reifezeugnis an einer mit gröfseren Berechtigungen versehenen Anstalt erwerben wollen, enthält die neue Ordnung keine Vorschriften. Bezüglich dieses Gegenstandes ist in dem Erlasse, durch welchen dieselbe den Provinzialschulkollegien mitgeteilt wurde (vom 1. November 1901, C.-Bl. S. 933) ausdrücklich bestimmt worden, dafs es bis auf weiteres bei den Bestimmungen in § 18 der Ordnungen von 1892 (s. oben S. 701) verbleibt. Im einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

Bei der Feststellung des Zweckes der Reifeprüfung ist auf das vor 1892 geltende System zurückgegriffen worden. Demgemäfs soll durch die Prüfung ermittelt werden, ob der Schüler die Lehraufgabe der Anstalt — nicht nur die der Prima, wie nach der Ordnung von 1892 — sich angeeignet hat. Dieser Zweck ist durch ausdrücklichen Hinweis auf die in den Lehrplänen und Lehraufgaben gestellten Zielforderungen näher bestimmt worden (§ 1). Dadurch sind die im § 3 der älteren Ordnungen gegebenen Bestimmungen über den Mafsstab zur Erteilung des Reifezeugnisses überflüssig geworden.

Nach den früheren Prüfungsordnungen waren Ausnahmen von der Regel, dafs sich Schüler nicht vor dem zweiten Halbjahre der Ober-Prima zur Reifeprüfung melden dürfen, nur in den Anstalten zulässig, in denen Oberprima und Unterprima vereinigt sind. Diese Beschränkung hatte zwar mancherlei für sich. Aber einerseits enthielt sie eine Bevorzugung gerade derjenigen Schulen, in denen sich die Bewältigung der Lehraufgabe der Prima aus naheliegenden Gründen im allgemeinen schwieriger gestaltet als in den übrigen. Andererseits konnte sie unter Umständen zu einer Bevorzugung der wohlhabenderen Prüflinge vor den minder bemittelten führen. Denn wenn jemand an einem Orte wohnte, in dessen sämtlichen höheren Schulen die Prima geteilt war, so war für ihn eine Abkürzung des Aufenthalts in der obersten Klasse nur möglich, wenn er bezw. seine Ernährer die mit dem Besuche einer auswärtigen Anstalt verbundenen Kosten zu bestreiten in der Lage waren. Die neue Prüfungsordnung hat deshalb jene Beschränkung nicht beibehalten. Sie hat aber auch deutlicher als die alte zum Ausdrucke gebracht, dafs die Abkürzung der Frist nur in ganz besonders gearteten Fällen zulässig ist. Denn sie bestimmt, dafs diese Abkürzung nur ausnahmsweise und aus gewichtigen Gründen erfolgen dürfe, und dafs jedesmal ein Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörigen Lehrer erforderlich sei (§ 4,1 Abs. II). Meistens wird es sich um begabte und hervorragend fleifsige junge Männer handeln, die ohne ihr Verschulden erst spät in die Prima gelangt sind.

Schon die älteren Prüfungsordnungen suchten zu verhindern, dafs ein Primaner einer durch sein eigenes Verhalten verschuldeten Hinausschiebung des Termins der Reifeprüfung durch einen Wechsel der Anstalt vorbeugt. Sie bestimmten nämlich, dafs, wenn er im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden ist oder sie verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise, ihm an der Anstalt, an die er übergegangen ist, das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Anstaltswechsel fällt, auf die zweijährige Besuchszeit der Prima nicht angerechnet werden darf. Die neue Prüfungsordnung geht noch weiter. Sie erklärt nicht nur in den beiden ersten Fällen, in denen also der Schulwechsel durch eine Verletzung

der Schulordnung veranlafst ist, die Anrechnung für unzulässig, sondern macht dieselbe in sämtlichen Fällen des Schulwechsels von der Entscheidung des Provinzialschulkollegiums abhängig. Aufserdem ordnet sie an, dafs diese Entscheidung unter allen Umständen bei dem Eintritte des Schülers in die neue Anstalt von deren Direktor zu beantragen ist, dafs es also eines besonderen Antrages der Eltern, der nach der bisherigen Ordnung gefordert wurde, nicht mehr bedarf (§ 4,2).

Der Direktor hat spätestens 2½ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres dem Provinzialschulkollegium ein Verzeichnis aller Oberprimaner einzureichen, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, also nicht nur, wie bisher, derjenigen, die sich wirklich gemeldet haben (§ 4,6).

Bezüglich der Prüfungsgegenstände sind folgende Änderungen eingetreten. An den Gymnasien fällt die schriftliche Prüfung im Französischen fort; an ihre Stelle tritt eine mündliche Prüfung im Französischen oder im Englischen, je nachdem an der betreffenden Anstalt in der einen oder in der anderen Sprache der Unterricht allgemein verbindlich ist (vgl. oben S. 32). Bei den Realgymnasien ist, wie unter der Herrschaft der Ordnung von 1882, die lateinische Sprache nunmehr auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung; bei dieser ist, wie damals, eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche anzufertigen. In den neueren Sprachen ist nur eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen, und zwar in derjenigen, die an der betreffenden Anstalt im Hinblick auf deren besondere Verhältnisse mit der gröfseren Stundenzahl bedacht ist (vgl. oben S. 128). Sie besteht je nach der Wahl des Königlichen Kommissars aus einem Aufsatz oder einer Übersetzung aus dem Deutschen. In den Naturwissenschaften ist die schriftliche Prüfungsarbeit dem Gebiete der Physik zu entnehmen, die bisher zugelassene Wahl zwischen Physik und Chemie also fortgefallen. Dagegen ist für die mündliche Prüfung diese Wahl neu eingeführt worden, während bisher beide Fächer Gegenstände der mündlichen Prüfung gewesen sind. An der Oberrealschule ist hinsichtlich der schriftlichen Prüfungsarbeit aus dem Gebiete der Naturwissenschaften nichts geändert worden, hier ist also die Wahl zwischen Physik und Chemie bestehen geblieben; dagegen sind jetzt beide Fächer Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Beschränkung auf dasjenige, dem die schriftliche Prüfungsarbeit nicht angehört hat, ist also fortgefallen (§ 5).

Die Bestimmungen über die Zeit, in der die schriftlichen Prüfungsarbeiten anzufertigen sind, haben eine Vereinfachung erfahren. Mit Ausnahme der Aufsätze und der mathematischen Arbeit werden stets 3 Stunden gewährt: für die Aufsätze ist die Zeit auf 5½ Stunden verlängert worden. In Bezug auf diese ist also das, was nach der alten Ordnung als eine nötigenfalls zuzubilligende Ausnahme betrachtet wurde, zur Regel gemacht worden. Die Erlaubnis, bei den Übersetzungen aus einer fremden Sprache oder in eine solche ein Wörterbuch zu benutzen, ist nur noch für die hebräische Prüfungsarbeit beibehalten worden (§ 7).

Die Vorschriften über die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten haben keine wesentliche Änderung erfahren. Neu ist die Bestimmung, dafs die Niederschrift der fremdsprachlichen Texte hierbei nicht zu werten ist; nach diesem Grundsatze ist aber bisher fast überall verfahren worden (§ 8,1). Dem Urteile über die Prüfungsarbeit ist, wie bisher, eine Bemerkung über ihr Verhältnis zu den Klassenleistungen hinzuzufügen; die endgültige Feststellung des Prädikats über diese Leistungen darf aber nach der neuen Ordnung nicht mehr bis zur Feststellung desjenigen über die Prüfungsarbeit hinausgeschoben werden, sondern mufs bereits vor Beginn der schrift-

lichen Prüfung in einer Konferenz der zur Prüfungskommission gehörigen Lehrer erfolgen (§ 8,2). Die in den älteren Ordnungen enthaltene und nicht immer befolgte Vorschrift, dafs das Urteil über die Klassenleistungen durch den Ausfall der schriftlichen Prüfung nicht beeinflufst werden darf, ist somit überflüssig geworden. Nach der älteren Ordnung konnte der Königliche Kommissar bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die neue Ordnung giebt ihm die uneingeschränkte Befugnis, diese Anordnung „für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer“ zu treffen (§ 8,4). Es ist also nicht mehr erforderlich, dafs die letztere gleichzeitig für alle Prüflinge ergeht.

Die Bedingungen, unter denen ein Schüler von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen ist, sind nicht geändert worden (§ 10,2 Abs. II). Dagegen ist von der Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher der Kommission anheimgestellt wird, unter gewissen Umständen den Rat zum Rücktritte von der Prüfung zu geben, in die neue Ordnung Abstand genommen worden.

Sehr wichtige Änderungen sind in den Vorschriften über die Befreiung von der mündlichen Prüfung eingetreten; die Gründe sind bereits oben (Abschnitt I,7, S. 36) dargelegt worden. Jetzt hat die Prüfungskommission über die Befreiung einzelner Schüler von Teilen der Prüfung überhaupt nicht mehr zu befinden. Dementsprechend haben auch die zu ihr gehörigen Lehrer in der nach Beendigung der schriftlichen Prüfung abzuhaltenden Konferenz nicht mehr über dahin gehende Vorschläge zu beschliefsen. Wohl aber können sie wegen der Ausschliefsung und wegen der gänzlichen Befreiung einzelner Schüler Vorschläge machen. Über diese steht der Prüfungskommission die Entscheidung zu. Während aber die letztere unter der Herrschaft der Ordnungen von 1892 verpflichtet war, diejenigen Schüler, die bei tadellosem Betragen in sämtlichen verbindlichen Fächern sowohl für die Klassenleistungen als auch für die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat genügend erhalten haben, von der mündlichen Prüfung zu befreien, hat durch die neue Ordnung diese Befreiung wieder den Charakter einer Auszeichnung erhalten. Ein Schüler, der in dem vor dem Beginne der Prüfung erstatteten Gutachten der Lehrer als zweifellos reif bezeichnet worden ist, kann jetzt (aber er mufs nicht) von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse und in der schriftlichen Prüfung „dieser Auszeichnung würdig erscheint“; dabei ist hinsichtlich der Leistungen besonderes Gewicht auf das Deutsche zu legen (§ 10,2 Absatz III). Durch die letztere Bestimmung ist der centralen Stellung des deutschen Unterrichts Rechnung getragen.

Die Prüfung ist indessen bezüglich der Befreiungen zu dem System, das bis 1892 geherrscht hat, nicht völlig zurückgekehrt. Nach diesem durfte der Königliche Kommissar an Realanstalten in gewissen Fächern die mündliche Prüfung ganz ausfallen lassen. Nach der neuen Ordnung ist er befugt, sie an Gymnasien wie an Realanstalten in dem einen oder anderen Fache für einzelne Schüler „nach Befinden“ ausfallen zu lassen. Teilbefreiungen sind also auch jetzt noch möglich; während aber über diese unter der Herrschaft der Prüfungsordnungen von 1892 die Prüfungskommission nach Mafsgabe des Vorhandenseins bestimmter Merkmale beschliefsen mufste, ist jetzt die Entscheidung lediglich dem Ermessen des Königlichen Kommissars anheimgestellt. Die mündliche Prüfung in allen Gegenständen bildet die Regel, dem Königlichen Kommissar ist jedoch die Möglichkeit gegeben, einer überflüssigen Ausdehnung der mündlichen

Prüfung in der ihm geeignet erscheinenden Weise entgegenzutreten. Er kann auch die mündliche Prüfung auf verbindliche Fächer ausdehnen, die regelmäfsig nicht Gegenstand derselben sind (§ 10,5).

Bezüglich der mündlichen Prüfung in der Religion verbleibt es bei der Vorschrift, dafs sie sich im wesentlichen auf diejenigen Gebiete beschränkt, die in der Prima eingehender behandelt sind (§ 10,7). Dagegen ist für die Geschichte diese Beschränkung fortgefallen. Hier hat sich die Prüfung vornehmlich auf die Geschichte Deutschlands und Preufsens zu erstrecken; an den Gymnasien sind auch Fragen aus derjenigen der Römer und der Griechen zu stellen, aber, wie sich aus der Fassung der betreffenden Stelle der Prüfungsordnung (§ 10,9) ergiebt, nicht in der Weise, dafs, wie bis zum Jahre 1892, die Prüfung in der alten Geschichte die nämliche Bedeutung hat, wie die in der Geschichte Deutschlands und Preufsens. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist auch an Gymnasien die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache (Französisch oder Englisch, s. oben) zu ermitteln, im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Prüfung in fremden Sprachen.

Für die Beurteilung des Gesamtergebnisses ist an dem Grundsatze festgehalten, dafs die Prüfung als bestanden zu erachten ist, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen Gegenständen mindestens „genügend" lautet. Dagegen ist die Vorschrift beseitigt, dafs bei nicht genügenden Leistungen im Deutschen das Reifezeugnis zu versagen ist. Mit ihr war beabsichtigt worden, der hervorragenden Stellung des deutschen Unterrichtes Ausdruck zu geben; sie hatte aber mehrfach ein dieser Absicht entgegengesetztes Ergebnis gehabt. Sie führte nämlich nicht selten dahin, dafs einem Schüler, der in den übrigen Gegenständen mindestens genügende, in manchen sogar gute Leistungen aufwies, trotz seiner mittelmäfsigen Klassenleistungen im Deutschen und seines thatsächlich ungenügenden deutschen Aufsatzes in jenem Gegenstande doch noch, damit ihm das Bestehen der Prüfung ermöglicht würde, sowohl für die Klassenleistungen als auch für die Prüfungsarbeit das Urteil „genügend" gegeben wurde. Eine nicht unter allen Umständen gerade übel angebrachte Nachsicht hatte also eine zu milde Beurteilung der Leistungen in dem wichtigsten Gegenstande zur Folge. Dieser Möglichkeit ist die neue Prüfungsordnung durch Beseitigung der erwähnten Vorschrift entgegengetreten.

Nach den älteren Ordnungen konnte bei ungenügenden Leistungen in einem Gegenstande — abgesehen vom Deutschen — das Reifezeugnis zuerkannt werden, wenn dieselben durch mindestens gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Gegenstande ausgeglichen waren. Aber die Möglichkeit eines derartigen Ausgleiches erfuhr bereits durch die Prüfungsordnungen von 1892 hinsichtlich einzelner Gegenstände gewisse Beschränkungen. Dadurch wurde diesen Gegenständen thatsächlich die Eigenschaft von Hauptgegenständen beigelegt, obgleich diese Bezeichnung in den Prüfungsordnungen nicht gebraucht wurde. Die Prüfungsordnung von 1901 hat die Steigerung der Bedeutung gewisser Fächer im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 (S. 31 Ziffer 3) noch folgerichtiger durchgeführt, allerdings ebenfalls ohne sich des Ausdruckes „Hauptgegenstände" zu bedienen. Als solche sind nunmehr zu betrachten:

an Gymnasien: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Mathematik;

an Realgymnasien: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Mathematik;

an Oberrealschulen: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Physik.

Die Bedeutung dieser Fächer als Hauptgegenstände kommt zunächst dadurch zum Ausdrucke, dafs eine Ausgleichung nur für eines derselben möglich ist, und zwar nur mit einem anderen Fache der nämlichen Gruppe (§ 11,3 b). Auf diese Weise sind die Vorschriften über die Beschränkung der Ausgleichung wesentlich vereinfacht, zugleich aber wichtige Änderungen vorgenommen worden. Das Lateinische ist an den Realgymnasien unter die Hauptgegenstände aufgenommen worden, entsprechend der Bedeutung, die dieser Gegenstand für die bezeichnete Schulgattung durch die Lehrpläne von 1901 erhalten hat. An der Oberrealschule ist der Physik die Bedeutung eines Hauptgegenstandes gegeben, während sie diese bisher nur in Verbindung mit der Chemie hatte; der Mathematik ist die frühere Sonderstellung genommen worden, die eine Ausgleichung für ungenügende Leistungen in diesem Fache nur mit mindestens guten Leistungen in der Physik und Chemie gestattete.

Die Heraushebung der drei erwähnten Gruppen von Fächern als Hauptgegenstände tritt aber noch in einem anderen Punkte wenigstens mittelbar in die Erscheinung. Nach den bisherigen Ordnungen war Prüflingen, die in einem einzigen Gegenstande das Gesamturteil „nicht genügend", in allen übrigen „genügend" erhalten hatten, das Reifezeugnis zu versagen, da die Bedingungen einer Ausgleichung nicht erfüllt waren. Das konnte für einen fleifsigen, aber nicht gerade sehr begabten Schüler recht hart sein, wenn das Fach, in dem seine Leistungen nicht genügten, zu den Nebenfächern gehörte. Die neue Ordnung hat die Möglichkeit gegeben, jene harte Folge abzuwenden. Nach ihr kann bei Schülern, die nach ihrer Persönlichkeit und geistigen Entwickelung besondere Berücksichtigung verdienen, über unzureichende Leistungen in dem einen oder anderen nicht zu den Hauptgegenständen gehörigen Fache hinweggesehen werden, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ausgleichung nicht gegeben sind (11,3 Abs. V).

Die bisherige Vorschrift, dafs, wer die Reifeprüfung nicht bestanden hat, zur Wiederholung derselben nur zweimal zugelassen wird, ist bestehen geblieben. Aber hinsichtlich derjenigen Schüler, die ohne ihr Verschulden von der Prüfung nach ihrem Beginne zurücktreten müssen, hat die neue Ordnung eine wichtige Erleichterung eingeführt. Während früher die Folge, dafs der Rücktritt dem Nichtbestehen gleich geachtet wird, nur im Falle der Erkrankung ausgeschlossen blieb, tritt sie jetzt auch dann nicht ein, wenn der Rücktritt durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände genügend entschuldigt ist (§ 15).

Die neue Prüfungsordnung tritt erst zum Ostertermine 1903 in Kraft. Indessen sind diejenigen Vorschriften, die im Vergleiche zu den bis dahin geltenden zu einem günstigeren Prüfungsergebnisse führen würden, schon vom Ostertermin 1902 an in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Während der Übergangszeit, d. h. bei jenem Termin und bei dem Michaelistermin 1902, können also nur die den Prüflingen vorteilhaften Bestimmungen der neuen Ordnung angewendet werden (§ 17).

In Abschnitt I,7 (S. 38) ist dargelegt worden, weshalb das bisherige Verfahren bei den Reifeprüfungen an Nichtvollanstalten nicht beibehalten werden konnte. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind nunmehr durch die „Bestimmungen über die Schlufsprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)" vom 29. Oktober ersetzt worden. Schon durch den Namen ist dem Unterschiede der Gestaltung der hier in Betracht kommenden Prüfung von derjenigen der Reifeprüfung an neunstufigen Anstalten Ausdruck gegeben.

Die Bestimmungen über die Schlufsprüfungen an sechsstufigen Anstalten bestehen aus 6 kurzen Paragraphen. In § 1 wird der Zweck der Schlufsprüfung bezeichnet, in § 2 angegeben, an welchen Anstalten sie abgehalten werden kann, und in § 3 über die Zusammensetzung der Prüfungskommission Bestimmung getroffen. Die Vorschriften dieser drei Paragraphen schliefsen sich eng an die für die Vollanstalten an. Der Kern der „Bestimmungen“ liegt in § 4. Hier werden diejenigen Vorschriften, die an Vollanstalten für die Versetzung nach Ober-Sekunda gelten, als mafsgebend für die Vornahme der Schlufsprüfung erklärt, nur mit der Abänderung, dafs die dort dem Direktor zugewiesenen Ermächtigungen hier dem Königlichen Kommissar zufallen[1]). In § 5 wird angeordnet, dafs diejenigen Schüler, welche die Schlufsprüfung bestanden haben, ein Zeugnis erhalten, das nach Mafsgabe eines den „Bestimmungen“ beigefügten Vordrucks auszustellen und vom Königlichen Kommissar und dem Direktor zu unterzeichnen ist. Nach § 6 Absatz I gelten die neuen Bestimmungen vom 1. Januar 1902 an.

Hiermit sind die Vorschriften über die Schlufsprüfung der Schüler einer sechsstufigen Anstalt erschöpft. Durch sie ist, wie sich aus der unten folgenden Darstellung des Verfahrens bei Versetzungen in höhere Klassen ergeben wird, dem Urteile der Lehrer über die Klassenleistungen ein mafsgebender Einflufs gegeben worden. Eben deshalb aber können sie auf fremde Prüflinge (Extraneer), d. h. diejenigen, die, ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein, sich an ihr zum Zwecke der Darlegung der Reife für Ober-Sekunda der Schlufsprüfung unterziehen, nicht angewendet werden. Denn über die Reife dieser Prüflinge kann sich die Kommission nur durch eine umfassende mündliche und schriftliche Prüfung vergewissern. Demgemäfs wird in § 6 Absatz II der Bestimmungen über die Schlufsprüfung angeordnet, dafs auf die bezeichneten Prüflinge nicht die §§ 4 und 5, sondern die bezüglichen Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen Anstalten eine den Klassenforderungen und den Klassenzielen der Unter-Sekunda (Ersten Klasse) entsprechende Anwendung finden.

5. Die Prüfung zum Nachweise der Reife für Prima.

Durch Kabinettsordre vom 5. Mai 1870 wurde die Zulassung zur Fähnrichsprüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig gemacht. Diejenigen Offiziers-Aspiranten, die nicht eine dieser Lehranstalten bis zur Versetzung nach Prima besucht hatten[2]), mufsten sich, um die Reife für diese Klasse darzulegen, einer besonderen Prüfung unterziehen. Über diese Prüfung traf ein Erlafs des Unterrichtsministers vom 28. Oktober 1871[3]) nähere Bestimmungen. Die

---

[1]) Der einzige Unterschied zwischen dem Verfahren bei der Schlufsprüfung und bei der Versetzung nach Obersekunda besteht also darin, dafs dort ein Königlicher Kommissar mitwirkt. Als solcher kann aber vom Provinzialschulkollegium für einzelne Fälle auch der Direktor bestellt werden.

[2]) Die Schüler der mit Berechtigungen versehenen höheren Bürgerschulen hatten den für die Zulassung zur Fähnrichsprüfung erforderlichen Nachweis der Reife für Prima durch das Bestehen der Entlassungsprüfung zu erbringen. An den Progymnasien war für diejenigen, die für den gleichen Zweck die Reife für Prima nachweisen wollten, eine besondere Abgangsprüfung einzurichten.

[3]) Vgl. Wiese-Kübler, Abt. I, S. 446, sowie Bd. III, S. 52 dieses Werkes.

eigenen Schüler der Anstalt waren einer Prüfung nur so weit zu unterziehen, wie es an derselben bei der Versetzung nach der Prima herkömmlich war.

Die Einführung der Lehrpläne von 1882 hatte zur Folge, dafs auch die Anordnungen über die Prüfung der Reife für Prima geändert wurden. Die Änderung erfolgte in der Weise, dafs durch Anmerkungen zu den Ordnungen der Entlassungsprüfungen an den Progymnasien und an den Realprogymnasien die Bestimmungen derselben auf die Prüfung derjenigen jungen Leute ausgedehnt wurden, die an einer Vollanstalt sich das Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollten und eine solche nicht bis zur Versetzung nach Prima besucht hatten. Ein wesentlicher Unterschied fand nur insofern statt, als bei den an Vollanstalten zum Erweise der Reife für Prima abzuhaltenden Prüfungen stets der Direktor den Vorsitz führte.

Bei der Anlehnung der Prüfung an die Reifeprüfung der Progymnasien und der Realprogymnasien konnte es selbstverständlich nach Einführung der Lehrpläne von 1892 nicht verbleiben, da durch diese an den bezeichneten Anstalten die Ober-Sekunda beseitigt wurde. Die Neuordnung der Prüfung der Reife für Prima erfolgte nunmehr wiederum durch besondere Vorschriften und zwar, entsprechend der Vermehrung der an den Nachweis jener Reife geknüpften Berechtigungen, für alle, welche dieselbe an einer der drei Arten von Vollanstalten erwerben wollten, unabhängig von dem Zwecke, zu dem sie erworben werden sollte.

Der hierauf bezügliche Erlafs des Unterrichtsministers vom 11. November 1893 (vgl. Beier S. 117) enthält folgende Hauptpunkte: Zur schriftlichen Prüfung gehört an allen Arten von Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung dreier dem Lehrgebiete der Ober-Sekunda entnommener mathematischer Arbeiten. Dazu kommt: 1) an Gymnasien eine Übersetzung ins Lateinische und je eine Übersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen; 2) an Realgymnasien und an Oberrealschulen je eine Übersetzung ins Französische und ins Englische, aufserdem an Realgymnasien eine solche aus dem Lateinischen. Die mündliche Prüfung hat sich überall auf Geschichte, Erdkunde und Mathematik, aufserdem an Gymnasien auf Lateinisch, Griechisch und Physik, an Realgymnasien und Oberrealschulen auf Französisch, Englisch und Naturlehre zu erstrecken. Für den Fall, dafs an Gymnasien die Prüfungsarbeit im Französischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat, ist eine mündliche Prüfung in diesem Gegenstande zulässig. Hinsichtlich der Ausgleichungen gelten im allgemeinen die Vorschriften der Reifeprüfungen an den betreffenden Vollanstalten. Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mk.

6. Versetzungen in höhere Klassen.

Über das Verfahren, durch welches die Reife eines Schülers für die nächst höhere Klasse zu ermitteln ist, waren früher, abgesehen von der neuerdings aufgehobenen Abschlufsprüfung und der mit der Einführung der Lehrpläne von 1882 fortgefallenen Prüfung der Obersekundaner der Realschulen erster Ordnung, keine allgemeinen Vorschriften ergangen. Dieser Gegenstand war vielmehr in den einzelnen Provinzen durch die von den Schulkollegien erlassenen Amts-Instruktionen geregelt worden, und auch hier nur in den Grundzügen; die Einzelheiten hingen der Haupt-

sache nach von der bei den verschiedenen Anstalten beobachteten Übung und dem Ermessen der Direktoren ab. Nachdem aber das Verfahren bei der Schlufsprüfung an sechsstufigen höheren Schulen dem bei der Versetzung nach Ober-Sekunda angepafst war, mufste, damit für jenes eine einheitliche Gestaltung im ganzen Staate erreicht würde, auch für dieses eine in allen Provinzen zu beobachtende Richtschnur gegeben werden. Für die Unterrichtsverwaltung lag es nahe, sich hierbei nicht auf Unter-Sekunda zu beschränken, sondern das gesamte Versetzungswesen einheitlich zu regeln. Das ist durch die „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ vom 25. Oktober 1901 (C.-Bl. S. 879) geschehen. Die Hauptpunkte derselben sind folgende.

Die Unterlage für die Versetzung bildet das Urteil der Lehrer, insbesondere das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres (§ 1). Der Direktor ist befugt, diese Unterlage durch mündliche Befragung, nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. Wenn es sich um die Versetzung nach Ober-Sekunda handelt, so bildet diese Ergänzung die Regel, und von dieser darf nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden (§ 2). An die Stelle der aufgehobenen Abschlufsprüfung ist demnach, obgleich der Ausdruck „Prüfung“ nirgends gebraucht wird, eine Art Versetzungsprüfung getreten. Für das bei dieser zu beobachtende Verfahren sind jedoch keine bestimmte Formen vorgeschrieben, vielmehr bleibt alles dem Direktor überlassen.

Für die Zeugnisse, die am Schlusse des Schuljahres auszustellen sind, ist das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, ungenügend[1]) zusammenzufassen (§ 3). Für die Versetzung ist im allgemeinen das Prädikat „genügend“ in allen verbindlichen Fächern erforderlich (§ 4 Absatz I). Über mangelhafte oder ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann jedoch hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben eines Schülers seine Reife gewährleistet und angenommen werden kann, dafs der Schüler in der folgenden Klasse die Lücken ergänzen wird. Soweit es sich hierbei um die Gesamtreife handelt, sind auch die Leistungen in den verbindlichen nicht wissenschaftlichen Gegenständen zu berücksichtigen. Jene Vorschrift erleidet aber eine Ausnahme, wenn der Schüler in einem Hauptgegenstande[2]) das Prädikat „ungenügend“[3]) erhalten hat. In diesem Falle kann seine Versetzung nur erfolgen, wenn er diesen Ausfall mindestens durch das Prädikat „gut“ in einem anderen Hauptgegenstande ausgeglichen hat. Als Hauptgegenstände gelten hierbei dieselben Fächer wie bei der Reifeprüfung (vgl. oben S. 706), nur mit der Mafsgabe, dafs an Oberrealschulen in den oberen Klassen die Naturwissenschaften an die Stelle der Physik treten (§ 4).

Die Versetzung eines Schülers unter der Bedingung, dafs er am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung besteht, ist unzulässig.

---

[1]) Hier ist also, abweichend von der Reifeprüfungsordnung, den Bestimmungen über die Prüfung zum Nachweise der Reife für Prima und derjenigen über die frühere Abschlufsprüfung, für die Bewertung von Leistungen, die nicht mehr als genügend bezeichnet werden können, eine nicht unwichtige (vgl. Anm. 3) Abstufung eingeführt worden.

[2]) Von dieser Bezeichnung wird im Wortlaute der Bestimmungen über die Versetzung Gebrauch gemacht. Anders bei der Reifeprüfungsordnung.

[3]) Bei dem Prädikat „mangelhaft“ ist also der Ausgleich nicht unbedingt notwendig.

Wohl aber darf bei Schülern, die trotz unzureichender Leistungen in einzelnen Fächern versetzt worden sind, in das Zeugnis ein Vermerk aufgenommen werden, dafs sie sich ernstlich zu bemühen haben, die betreffenden Lücken im Laufe des folgenden Schuljahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächst höhere Klasse nicht erfolgen könne (§ 5). Ist durch längere Krankheit, Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres oder andere aufsergewöhnliche Verhältnisse die Entwickelung eines Schülers gehemmt, so bleibt es dem pflichtmäfsigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen, wie weit sie auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen wollen (§ 6).

Über die Versetzungen haben die Lehrer klassenweise zu beraten. Der Ordinarius macht die Vorschläge, über diese haben die übrigen Lehrer auf Grund der Gesamtheit der Unterlagen[1]) ihr Urteil abzugeben. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Lehrern bleibt dem Direktor überlassen, entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem Provinzialschulkollegium zur Entscheidung zu unterbreiten. Eine eigentliche kollegiale Entscheidung durch Mehrheitsbeschlufs ist also nicht vorgeschrieben[2]) (§ 7).

§ 8 trifft Bestimmung über die Entlassung von Schülern, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, § 9 über diejenigen, die, ohne in die nächst höhere Klasse versetzt zu sein, die Anstalt verlassen und dann an eine andere übergehen oder später bei der alten Anstalt von neuem die Aufnahme nachsuchen.

Die Bestimmungen über die Versetzung haben vom 1. Januar 1902 an Geltung.

7. Das Berechtigungswesen.

Dem Wunsche, dafs auch den mit dem Zeugnisse der Reife von Realanstalten entlassenen Jünglingen der Zutritt zu den Universitäten eröffnet werden möchte, ist zum ersten Male durch den Erlafs des Unterrichtsministers vom 7. Dezember 1870 Rechnung getragen worden (vgl. Bd. III, S. 34 und Wiese-Kübler Bd. I, S. 444). Dieser Erlafs gestattete, dafs die Abiturienten der Realschulen erster Ordnung in die philosophische Fakultät aufgenommen werden; das dreijährige Studium sollte sie zur Ableistung der Prüfung für das höhere Lehramt nur in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen berechtigen, und zwar mit der weiteren Beschränkung, dafs sie, wenn sie jene Prüfung bestanden haben, nur an Realschulen angestellt werden dürfen. Von dieser Beschränkung der Anstellungsfähigkeit ist in der Ordnung der Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 nicht mehr die Rede. Durch die Prüfungsordnung vom 12. September 1898 wurden auch diejenigen Kandidaten, welche die Erdkunde als Hauptfach gewählt haben, zur Lehramtsprüfung zugelassen. Weitergehende Ausdehnungen der Berechtigungen bezüglich des Universitätsstudiums sind für die Realgymnasien erst in neuester Zeit im Anschlufs an die Schulreform des Jahres 1901 eingetreten. Sehr wesentliche Erweiterungen haben indessen bereits vor der in neuester Zeit erfolgten grundsätzlichen Festsetzung der Gleichwertigkeit der drei Gattungen von höheren Schulen diejenigen Be-

---

[1]) Also nicht auf Grund der Leistungen in dem von ihnen vertretenen Fache.

[2]) Der Direktor ist selbstverständlich nicht behindert, eine Abstimmung vorzunehmen, aber er ist nicht genötigt, im Sinne der Mehrheit zu verfahren.

rechtigungen erfahren, die an den Besuch der Oberrealschulen geknüpft sind.

Bei der Umwandlung der früheren Gewerbeschulen aus Fachschulen in lateinlose, allgemeinen Bildungszwecken dienende Realanstalten mit neunjährigem Lehrgange (vgl. oben S. 2, 130) wurde von vornherein beabsichtigt, die Lehrverfassung derselben so zu gestalten, dafs sie ihren Schülern die für das Studium der technischen Fächer erforderliche allgemeine Vorbildung zu geben vermögen. Dieser Absicht entsprach die in dem Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Februar 1879 enthaltene Bestimmung, dafs den Abiturienten jener Anstalten die Berechtigung zur Ableistung der Staatsprüfung für das Baufach und das Bauingenieurfach gegeben werde. Auch wurde sehr bald ein Teil der den Realschulen erster Ordnung zustehenden Berechtigungen niederen Grades den lateinlosen Realanstalten ebenfalls zugestanden. Gröfsere Schwierigkeiten stellten sich indessen einer Erweiterung der mit den Reifezeugnissen dieser Anstalten verbundenen Berechtigungen auf das Studium der übrigen technischen Fächer und die Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen entgegen.

Die Verhandlungen, die hierbei unmittelbar nach Einführung der Lehrpläne von 1882 zwischen den beteiligten Ministern eingeleitet wurden, hatten zunächst keinen Erfolg. Auf Bedenken stiefs damals namentlich die Erweiterung der Berechtigungen der Oberrealschulen auf das Studium des Bergfaches und auf die Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen. Begründet wurden diese Bedenken durch die Erwägung, dafs die höheren technischen Beamten der staatlichen Bergwerksverwaltung ausgedehnte Rechtsstudien betreiben müssen, dafs zum erfolgreichen Betriebe derselben die Kenntnis der lateinischen Sprache nicht gut entbehrt werden könne, und dafs die Gleichwertigkeit ihrer Stellung in den Bergbehörden mit derjenigen der juristisch vorgebildeten Beamten dieser Behörden zu grofse Unterschiede in der allgemeinen Vorbildung beider Arten von Beamten nicht erwünscht erscheinen lasse. Da es nun im damaligen Stadium nicht gelang, jene Bedenken zu beseitigen, und da andererseits bezüglich dieses Gegenstandes eine gleichmäfsige Behandlung aller nicht rein wissenschaftlichen höheren Berufsarten für notwendig gehalten wurde, so wurde zunächst von weiteren Schritten Abstand genommen. Die nämlichen Erwägungen führten dahin, dafs die auf die Zulassung zum Staatsdienste im Bau-, Bauingenieur- und Maschinenfache[1]) bezügliche Berechtigung der Oberrealschulen durch die Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 wieder beseitigt wurde[2]).

Durch die Schulkonferenz von 1890 erhielt jedoch das Berechtigungswesen eine andere Gestalt. Nach den im Anhange (Beilage II) mitgeteilten Beschlüssen dieser Konferenz sollten grundsätzlich nur zwei Arten von höheren Schulen bestehen, nämlich humanistische Gymnasien mit beiden alten Sprachen und lateinlose Realanstalten. Sollte den zu letzteren gehörigen Schulen mit neunjährigem Lehrgange überhaupt die Lebensfähigkeit

[1]) Hinsichtlich des Maschinenfaches bestand diese Berechtigung schon seit dem 6. Juli 1876, wo für das bezeichnete Fach zum ersten Male Staatsprüfungen eingeführt wurden.

[2]) Die Beseitigung entsprach auch den Wünschen der Baubeamten. Diese glaubten nämlich eine Zurücksetzung darin zu erblicken, dafs eine Vorbildung, die zum Eintritt in keinen anderen wissenschaftlichen oder technischen Beruf befähigte, allein für ihren Beruf als ausreichend erachtet wurde.

gesichert werden, so mufste ihren Abiturienten ein Teil derjenigen Berechtigungen gegeben werden, die bisher den Realgymnasien zustanden. Das lag auch im Interesse der Gymnasien. Denn nur auf diesem Wege konnte verhindert werden, dafs nach dem Fortfalle der Realgymnasien die Gymnasien einen starken und unerwünschten Zuwachs durch diejenigen Elemente erhielten, die sich bisher auf den Realgymnasien für die nicht zu den gelehrten gehörigen höheren Berufsarten vorgebildet hatten, und dafs die Gymnasien gedrängt wurden, lediglich mit Rücksicht auf diese Elemente den neueren Sprachen und den Realien auf Kosten der alten Sprachen eine verstärkte Fürsorge zu teil werden zu lassen. Diesen Erwägungen gaben die Beschlüsse der Schulkonferenz zur Frage 13 Ziffer 2 (vgl. im Anhange Beilage II) Ausdruck, indem sie forderten, dafs das von einer neunstufigen höheren Schule realistischen Charakters ausgestellte Reifezeugnis zum Studium an technischen Hochschulen und zum Universitätsstudium der Mathematik und der Naturwissenschaften sowie zum höheren Berg-, Bau-, Maschinenbau-, Schiffbau-, Post- und Forstfache berechtigen solle.

Die Ergebnisse, zu denen die Schulkonferenz bezüglich der Neuordnung unseres höheren Schulwesens gelangt war, übten jedoch noch nach einer anderen Richtung einen wesentlichen Einflufs auf die Gestaltung des Berechtigungswesens aus. Nach den bisherigen Bestimmungen bildete nämlich der Abschlufs der Ober-Sekunda einen wichtigen Abschnitt insofern, als die Progymnasien, die Realprogymnasien und die Realschulen (im Sinne der Lehrpläne von 1882) mit dieser Klasse überhaupt abschlossen und demgemäfs an das Zeugnis der Reife für Prima wichtige Berechtigungen geknüpft waren. Nach den Beschlüssen der Schulkonferenz sollte aber der Lehrplan aller höheren Schulen so gestaltet werden, dafs der Schüler nach Aneignung der Lehraufgabe der Unter-Sekunda einen gewissen Abschlufs seiner Bildung erreichen konnte. Diese Absicht führte dahin, die Nichtvollanstalten auf sechs Jahresstufen zu beschränken. Sollten nun die so um eine Jahresstufe gekürzten Anstalten lebensfähig bleiben, so war es nötig, einen Teil der Berechtigungen, die früher mit der Reife für Prima verknüpft waren, schon nach Erlangung der Reife für Ober-Sekunda zu gewähren. Die Schulkonferenz stellte in ihrem Beschlusse zur Frage XIII unter Ziffer 3 eine derartige Forderung bezüglich des gesamten Subalterndienstes. Nach den bisherigen Bestimmungen war hier das Berechtigungswesen verschieden geordnet. Grundsätzlich wurde der Nachweis der Reife für Prima, von denjenigen, die bei der Verwaltung der indirekten Steuern als Supernumerare eintreten wollten, sogar der erfolgreiche einjährige Besuch der Prima gefordert. Nur für die Subalternbeamten der Justizverwaltung waren die Anforderungen geringer; bezüglich ihrer war durch Erlafs des Justizministers vom 5. September 1879 bestimmt worden, dafs der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst als ausreichend gelten sollte.

Die Beschlüsse der Schulkonferenz gaben den preufsischen Staatsbehörden und den beteiligten Reichsbehörden zu eingehenden Erwägungen Anlafs. Diese beschränkten sich jedoch nicht auf die erwähnten Beschlüsse, sondern erstreckten sich infolge einer Anregung des nach dem Schlusse der Schulkonferenz gebildeten Siebener-Ausschusses (vgl. oben S. 19) auf das gesamte Berechtigungswesen, und zwar hauptsächlich nach zwei Richtungen hin. Erstens kam neben der Erweiterung der an die Reifezeugnisse der Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen eine Gleichstellung aller drei Gattungen von höheren Schulen in Frage bezüglich derjenigen

Berechtigungen, die nicht von der Ableistung des ganzen neunjährigen Lehrganges einer Vollanstalt abhängig waren. Zweitens wurde erwogen, ob und wieweit überhaupt eine Vereinfachung des Berechtigungswesens nach der Richtung ausführbar sei, dafs staatliche Berechtigungen nur an die Reife für Obersekunda und an die Ableistung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt geknüpft würden.

Die volle Erfüllung dieser Forderungen stiefs jedoch zunächst auf Schwierigkeiten. Insbesondere die über den zweiten Punkt gepflogenen Verhandlungen ergaben, dafs eine Vereinfachung in dem oben bezeichneten Sinne und Umfange nicht durchführbar sei. Es gab nämlich in der That mehrere Berufszweige, bei denen zwar die Reife für Obersekunda nicht als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung erachtet werden konnte, jedoch die Forderung der Ablegung der Reifeprüfung als zu weitgehend erschien. Bei einzelnen derselben widersprach es auch den Interessen der betreffenden Verwaltung, die Aspiranten schon in dem Alter, in dem in der Regel die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben wird, zum Vorbereitungsdienste zuzulassen. Andererseits konnte jedoch nicht bestritten werden, dafs die sechsstufigen Anstalten, solange die von ihnen mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Schüler zum Zwecke der Erlangung einer Berechtigung in gröfserer Anzahl noch die Obersekunda oder gar die Unterprima einer Vollanstalt zu besuchen gezwungen seien, in ihrer Entwickelung nicht unwesentlich behindert werden würden. Die letztere Erwägung legte den Gedanken nahe, den Besuch jener höheren Klassen nicht unbedingt verbindlich zu machen, sondern für ihn unter Umständen einen Ersatz zuzulassen. Als Ersatz bot sich der Besuch einer mittleren Fachschule dar, und zwar ein einjähriger oder ein zweijähriger, je nachdem die Berechtigung grundsätzlich an die Reife für Prima oder an den erfolgreichen einjährigen Besuch dieser Klasse geknüpft war.

Das Ergebnis der erwähnten Verhandlungen war die von Seiner Majestät dem König am 1. Dezember 1891 genehmigte Bekanntmachung des Staatsministeriums[1]), betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der preufsischen höheren Lehranstalten, und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1891 (vgl. Beier, S. 120). Die Bekanntmachung des Staatsministeriums bezog sich auf diejenigen Berechtigungen, für welche der Staat, die des Reichskanzlers auf diejenigen, für welche das Reich zuständig ist.

Durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums wurden die Reifezeugnisse der Oberrealschulen als Erweise hinreichender Schulbildung anerkannt: 1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der

---

[1]) Früher wurden derartige Bestimmungen regelmäfsig von den Fachministern erlassen. Dafs diesmal die betreffenden Anordnungen vom Staatsministerium ausgingen, beruht auf einem von diesem am 8. Oktober 1888 gefafsten Beschlusse. Dieser war durch die Notwendigkeit veranlafst worden, wenigstens für Preufsen die Berechtigungen der verschiedenen Arten von höheren Schulen zur Vorbildung für die Staatsfächer nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Er sollte dem Wunsche Rechnung tragen, dafs in allen hierauf bezüglichen Fällen die Mitwirkung des Unterrichtsministers gesichert werde. Zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 war — abgesehen von der Bedeutung des Gegenstandes und von dem Interesse, das Seine Majestät der König für ihn bekundet hatte — die Königliche Genehmigung deshalb erforderlich, weil das bisherige Berechtigungswesen für den Subalterndienst zum Teil auf Königlichen Erlassen beruhte und jener Beschlufs wesentliche Änderungen dieser Erlasse in Aussicht nahm.

Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; 2) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfache; 3) für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst; 4) für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung für die technischen Ämter bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers kamen hinzu: 5) die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollten; 6) die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine.

Bezüglich des Subalterndienstes hat der Beschlufs des Staatsministeriums nach folgenden Richtungen eine Änderung herbeigeführt. Für diejenigen Zweige, für die bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulbesuches erforderlich war, sollte fortan das Reifezeugnis für Obersekunda genügen. Für die Supernumerare der Verwaltung der indirekten Steuern sollte es bei den bisherigen Anforderungen, d. h. bei dem einjährigen Besuche der Prima, im allgemeinen verbleiben; ihnen sollte aber gestattet werden, die wissenschaftliche Vorbildung auch durch Vorlegung des Reifezeugnisses einer sechsstufigen Anstalt in Verbindung mit dem Reifezeugnisse einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule nachzuweisen. In ähnlicher Weise wurde denjenigen, die sich dem Berufe eines Landmessers oder eines Markscheiders widmen wollten, nachgelassen, dafs sie die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung statt durch den Erwerb der Reife für Prima durch das Reifezeugnis einer sechsstufigen höheren Schule in Verbindung mit dem Nachweise des einjährigen erfolgreichen Besuches einer anerkannten mittleren Fachschule darthun können.

Endlich erfuhren die Berechtigungen der lateinlosen Realschulen noch bezüglich der Zulassung zu den Gärtner-Lehranstalten eine Erweiterung. Erstens durften nach dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 die Schüler, welche das Reifezeugnis an einer sechsstufigen Realschule erworben haben, zum Besuche der Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam unter der Bedingung zugelassen werden, dafs sie den Nachweis der Absolvierung eines bis Quarta einschliefslich reichenden Kursus im Lateinischen beibringen. Zweitens wurden bezüglich der Zulassung zum Besuche der Anstalten in Proskau und in Geisenheim die Schüler der lateinlosen Anstalten denen der lateintreibenden bedingungslos gleichgestellt.

Der auf diese Weise herbeigeführte Zustand des Berechtigungswesens läfst sich kurz folgendermafsen zusammenfassen[1]: Der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung kann für die gelehrten Berufsarten, einschliefslich des Dienstes bei den Staatsbibliotheken und den Staatsarchiven, aber mit Ausschlufs des Studiums der Mathematik und der Naturwissenschaften, der neueren Sprachen und der Erdkunde und der Befähigung zum Unterrichte an höheren Schulen in diesen Fächern allein durch das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums geliefert werden. Für das Lehramt der neueren Sprachen und der Erdkunde an höheren Schulen, der Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen, für die Offizierslaufbahn, den Beruf

---

[1]) Die Bestimmungen über die einzelnen Berufsarten sind bei Beier, S. 119 ff., angegeben.

des Zahnarztes, des Tierarztes, des Militärrofsarztes und des Apothekers[1]) gelten die Zeugnisse, die von lateintreibenden Realanstalten ausgestellt sind, in gleicher Weise wie die von Gymnasien ausgestellten als Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Für sämtliche übrigen Berufsgattungen haben die Zeugnisse aller drei Schulgattungen die gleiche Bedeutung; nur bedarf für diejenigen jungen Leute, welche die Königliche Gärtnerlehranstalt bei Potsdam besuchen wollen, das von einer lateinlosen Anstalt ausgestellte Zeugnis einer Ergänzung durch den Nachweis der für den Eintritt in die Tertia eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen.

Die Schulkonferenz von 1900 stellte den Grundsatz auf, dafs, wer die Reifeprüfung an einer neunklassigen höheren Schule bestanden hat, damit die Berechtigung zum Studium an den Hochschulen und zu den entsprechenden Berufszweigen für sämtliche Fächer erworben hat. Der hierauf bezügliche Beschlufs[2]) hatte wesentliche Änderungen des Berechtigungswesens zur Folge. Die leitenden Gesichtspunkte, die hierbei beobachtet werden sollten, sind in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 (s. oben S. 30) bezeichnet worden[3]). Nach diesem sollte davon ausgegangen werden, dafs das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind, dafs nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört, und dafs dementsprechend auf eine Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen ist.

Eine derartige Ausdehnung erfolgte zunächst für ein Gebiet, das ausschliefslich dem Verwaltungsbereiche des Unterrichtsministers angehört, nämlich für das des höheren Lehramtes. Durch Erlafs vom 26. Februar 1901 (C.-Bl. S. 279) wurde angeordnet, dafs alle Abiturienten nicht nur der deutschen Gymnasien, sondern auch der deutschen Realgymnasien und der preufsischen oder der als völlig gleichstehend anerkannten[4]) aufserpreufsischen deutschen Oberrealschulen gleichmäfsig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer zuzulassen sind[5]).

Bald darauf gelang es auch, das schon seit geraumer Zeit bekämpfte „Monopol“ der Gymnasien hinsichtlich der Zulassung zum Studium der Heilkunde und zu den ärztlichen Prüfungen zu beseitigen. Nach § 6 der vom Bundesrate[6]) beschlossenen neuen ärztlichen Prüfungs-

---

[1]) Das an einer lateinlosen Anstalt erworbene Zeugnis giebt die Berechtigung zum Eintritt in diese Berufsart nur, wenn der Bewerber sich noch an einer lateintreibenden Anstalt einer Prüfung im Lateinischen unterzieht und hierbei den Nachweis liefert, dafs er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, die zur Versetzung nach Obersekunda erforderlich sind.

[2]) Beschlufs I; vgl. Anhang, Beilage III.

[3]) Vgl. hierzu die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 7. und 8. März 1901, namentlich die Ausführungen des Berichterstatters, des Unterrichtsministers und der Regierungskommissare (Stenogr. Berichte, S. 2878 ff.).

[4]) Über die Gründe dieser Beschränkung vgl. Abschnitt I, 16 (S. 87, Anm. 1).

[5]) Über die hierdurch notwendig gewordene Abänderung der Prüfungsordnung vgl. Abschnitt VII, 4.

[6]) Nach § 29 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrat die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung für die Ausübung der ärztlichen Praxis zu erlassen.

ordnung vom 23. März 1901 ist der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium [1]) beizubringen. Hiermit ist den Abiturienten der deutschen Realgymnasien [2]) auch der Zutritt zu den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten gesichert. Denn bereits durch Erlaſs des Unterrichtsministers vom 7. Februar 1894 (Beier S. 119) sind die Vorschriften für die Studierenden dieser Universitäten in dem Sinne abgeändert worden, daſs zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium Angehörige des Deutschen Reiches dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen haben, das für die Zulassung zu der ihrem Studienfache entsprechenden Berufsprüfung in ihrem Heimatsstaate vorgeschrieben ist.

Die Verhandlungen über die Zulassung der Abiturienten der Realanstalten zum Studium der Rechte sind durch die Bekanntmachung des Justizministers und des Unterrichtsministers vom 1. Februar 1902 (C.-Bl. S. 275) zum Abschlusse gekommen. In dieser wird erklärt, daſs zwar für die Vorbildung für den juristischen Beruf das humanistische Gymnasium die geeignetste Anstalt sei, daſs aber zu jenem Studium fortan auch solche Studierende zugelassen werden sollen, die das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder einer preuſsischen Oberrealschule erworben haben. Diese Zusage ist durch den unter dem 5. April desselben Jahres an die Universitätsverwaltungen gerichteten Erlaſs des Unterrichtsministers erfüllt worden [3]).

Schlieſslich sind durch den Königlichen Erlaſs vom 6. Februar 1902 die Berechtigungen der Oberrealschulen auch auf militärischem Gebiete erweitert worden. Nach diesem Erlasse sind die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preuſsischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten für den Offiziersberuf als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades gleichwertig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Fähnrichsprüfung. Oberrealschüler haben in der Fähnrichsprüfung die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen.

---

[1]) Die Anträge des vom Bundesrate mit der Vorbereitung der Prüfungsordnung betrauten Ausschusses waren hinsichtlich der Zulassung der Realgymnasial-Abiturienten nicht so weit gegangen. Sie wollten dieselbe nur eintreten lassen, wenn an dem Realgymnasium, von dem das Reifezeugnis ausgestellt ist, für das Lateinische durch Stundenplan und Unterrichtsbetrieb die Erreichung des Lehrziels eines deutschen Gymnasiums gesichert ist.

[2]) Das Reifezeugnis der Oberrealschule hat in dieser Beziehung nicht die gleiche Wirkung, erhält dieselbe vielmehr in Preuſsen erst durch das Zeugnis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen (vgl. oben S. 701 und 703).

[3]) Durch die oben erwähnten Anordnungen hat aber nicht die Meinung erweckt werden sollen, daſs für ein erfolgreiches Rechtsstudium die Kenntnis der lateinischen Sprache nicht erforderlich sei. Diese Auffassung ist schon durch den in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902 enthaltenen Hinweis auf das Gymnasium ausgeschlossen. Auſserdem sind durch den Erlaſs vom 5. April 1902 die Universitätsverwaltungen angewiesen worden, den Studierenden der Rechte, die das Zeugnis der Reife auf einer Realanstalt erworben haben, zu eröffnen, daſs sie die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sonstigen Kenntnisse sich anderweitig anzueignen haben, und daſs bei der Einrichtung des juristischen Studiums Vorkehrungen getroffen werden sollen, nach denen sie sich über diese Kenntnisse auszuweisen haben. Die gleiche Eröffnung ist auch denjenigen Studierenden der Rechte zu machen, die zwar auf einem Gymnasium das Reifezeugnis erworben haben, in demselben aber für das Lateinische nicht mindestens das Prädikat „genügend“ nachweisen.

8. Schulbücher.

Nach § 7 Ziffer 4 und 5 der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Ges.-S. S. 237) erstreckte sich die Wirksamkeit dieser Behörden auch auf „die Prüfung der im Gebrauche befindlichen Schulbücher, die Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und die Regulierung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii“. Die Provinzialschulkollegien, die später bezüglich der Beaufsichtigung der höheren Schulen an die Stelle der Konsistorien getreten sind, haben jedoch bezüglich der Einführung neuer Schulbücher sich in der Regel einer Anregung enthalten und lediglich auf die Prüfung der hierzu von den einzelnen Schulen gestellten Anträge beschränkt. Es kam freilich, wie später nachträglich festgestellt wurde, in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts mehrfach vor, dafs neue Schulbücher ohne die erforderliche Genehmigung eingeführt wurden. Namentlich glaubte man mehrfach einer solchen nicht zu bedürfen, wenn ein von einem Lehrer verfafstes Buch an der Anstalt, an der dieser unterrichtete, neu eingeführt werden sollte. Der Unterrichtsminister erinnerte deshalb in einem Erlasse vom 14. Juni 1843 (Wiese-Kübler Bd. I, S. 365) an die Verpflichtung der Direktoren, für jede Einführung neuer Lehrbücher die Genehmigung des vorgesetzten Provinzialschulkollegiums einzuholen, und bestimmte aufserdem noch, dafs, sofern ein Buch nicht schon früher als zur Einführung geeignet anerkannt ist, seine Genehmigung einzuholen sei. Dieser Erlafs wurde durch spätere Verfügungen ergänzt; dabei wurde stets zum Ausdrucke gebracht, dafs bei Neueinführungen von Schulbüchern mit grofser Vorsicht zu verfahren und dafs der starken Zunahme ihrer Zahl nach Möglichkeit vorzubeugen sei.

Im Jahre 1880 wurde zum ersten Male ein amtliches Verzeichnis[1]) aller an höheren Schulen eingeführten Schulbücher aufgestellt und durch Veröffentlichung im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung (Jahrgang 1880, Heft 1) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurden alle bei der Einführung von Schulbüchern zu beobachtenden Vorschriften in eine einheitliche Verfügung des Unterrichtsministers zusammengefafst (Verf. vom 12. Januar 1880, vgl. Wiese-Kübler Bd. I, S. 366). In dieser wurde zwar dem von mancher Seite geäufserten Wunsche einer Vereinheitlichung des Schulbücherwesens[2]) nicht Rechnung getragen. Vielmehr wurde ausdrücklich betont, dafs die Unterrichtsverwaltung es grundsätzlich ablehnen müsse, die für die höheren Schulen erforderlichen Schulbücher selbst herzustellen oder den Gebrauch bestimmter Schulbücher allgemein vorzuschreiben. Andererseits aber wurde im Anschlufs an die früheren Verfügungen eine Reihe von Vorschriften erlassen, durch die einer zu starken Vermehrung der Zahl der im Gebrauche befindlichen Schulbücher und der Einführung zweifelhafter

---

[1]) Ein neues Verzeichnis wurde im Jahre 1890 aufgestellt und ebenfalls im Centralblatte veröffentlicht. Das letzte amtliche „Verzeichnis der an den höheren Lehranstalten Preufsens eingeführten Schulbücher“ ist vom Vorsteher der Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen (vgl. Abschnitt X, 2) bearbeitet und bei B. G. Teubner in Leipzig im Jahre 1901 erschienen. Durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 29. April 1901 ist Fürsorge getroffen, dafs Veränderungen in betreff der Schulbücher jährlich zur Kenntnis der Auskunftsstelle gebracht werden.

[2]) Vgl. die Schrift des Prof. Dr. *August Heinrichs*: „Das Schulbücherwesen mufs verstaatlicht werden. Ein Mahnruf an das deutsche Volk“. Zittau 1890, Pohlsche Buchhandlung.

Neuerungen vorgebeugt werden sollte. Diese Vorschriften gipfelten in folgenden Hauptpunkten: 1) Die Zulassung von Schulbüchern, die in einer bestimmten Art von Schulen der betreffenden Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Ministers. 2) Jedes Provinzialschulkollegium ist ermächtigt, die ihm in einem besonderen Falle vom Minister erteilte Genehmigung auf andere Anstalten der gleichen Art anzuwenden. 3) Handelt es sich um Einführung eines an einer Anstalt noch nicht benutzten Schulbuches, so hat der Direktor zunächst den Gegenstand in einer Konferenz des Lehrerkollegiums oder der Fachlehrer zu erörtern und den daraus sich ergebenden Antrag mit ausführlicher Begründung und im einzelnen vorgeschriebenen Angaben über das etwa abzuschaffende, das neu einzuführende Buch und die aufserdem für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt eingeführten Schulbücher bei dem Provinzialschulkollegium einzureichen. 4) Die Direktoren und Lehrer dürfen den Schülern zum Gebrauche neben den amtlich eingeführten Schulbüchern oder statt ihrer nicht andere Bücher in einer Weise empfehlen, die einen mittelbaren Zwang zu ihrer Anschaffung enthält. 5) Die Genehmigung wird nicht erfordert für Ausgaben der für die Schullektüre bestimmten Schriftsteller und für Wörterbücher. 6) Bezüglich der Einführung von Schulbüchern für den Religionsunterricht verbleibt es bei der bisherigen Mitwirkung der kirchlichen Organe[1]. 7) Jedem Antrage auf Einführung eines an einer Anstalt bisher noch nicht benutzten Schulbuches ist ein fachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Wert und die didaktische Zweckmäfsigkeit desselben beizufügen.

Es lag in der Natur der Sache, dafs die Einführung der Lehrpläne von 1892 und die damit verbundenen Änderungen der Unterrichtsmethode auch die Notwendigkeit von mancherlei Änderungen bezüglich der Lehrbücher zur Folge hatten. Andererseits schien es erforderlich, den Zeitpunkt für die dadurch etwa veranlafste Einführung neuer Schulbücher so weit hinauszuschieben, dafs ausgiebige Zeit blieb, um auf Grund praktischer Erfahrungen neue Lehrbücher herzustellen. Aus diesem Grunde wurde in Ziffer 16 der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu den Lehrplänen die Bestimmung des Zeitpunktes für jene Änderungen vorbehalten mit der Mafsgabe, dafs die an den einzelnen Anstalten eingeführten Schulbücher bis auf weiteres fortzubenutzen seien.

Die Erkenntnis der erwähnten Notwendigkeit veranlafste nun zunächst einen grofsen Teil der Verfasser der bereits im Gebrauche befindlichen Lehrbücher, diese den in den Lehrplänen bei den besonderen Lehrgegenständen zum Ausdrucke gebrachten Forderungen entsprechend umzuarbeiten. Andererseits erschien sehr bald eine grofse Zahl neuer unter Berück-

---

[1]) Die Einführung liegt ausschliefslich den staatlichen Schulaufsichtsbehörden ob; eine Mitwirkung der geistlichen Behörden findet jedoch insofern statt, als Bücher, die von diesen nicht approbiert sind, nicht zur Einführung gelangen sollen (vgl. die Verfügung des Unterrichtsministers vom 2. November 1874 bei Wiese-Kübler Bd. I, S. 168). Die Frage, ob die in § 65 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 enthaltenen Vorschriften über die Zustimmung synodaler Körperschaften zur Einführung neuer Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher und Gesangbücher sich auch auf die für den Schulgebrauch bestimmten Bücher dieser Art beziehen, ist vom Unterrichtsminister in einer aus Anlafs eines besonderen Falles an das Provinzialschulkollegium zu Stettin unter dem 22. Februar 1896 ergangenen Verfügung verneinend beantwortet worden. Über die Zweifel, die sich deshalb erhoben haben, vgl. die Verhandlungen der vierten ordentlichen Generalsynode, Berlin 1898, Wiegand & Grieben, S. 188 ff., 476 ff.

sichtigung dieser Forderungen ausgearbeiteter Schulbücher. Die Unterrichtsverwaltung war demgemäfs auch bald in der Lage, für die Anpassung der Schulbücher an die Lehrpläne von 1892 die erforderlichen Anordnungen zu geben. Diese ergingen in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 19. März 1893 (C.-Bl. S. 344).

Dieser Erlafs hielt sich, wie die früheren, grundsätzlich auf dem Standpunkte, dafs die Anregung zur Einführung bestimmter Lehrbücher von den Schulen selbst ausgehen mufs. Um aber eine Einschränkung der Zahl der für jedes Fach einzuführenden Schulbücher, namentlich der Grammatiken und Übungsbücher für den fremdsprachlichen Unterricht, der deutschen und der mathematischen Lehrbücher herbeizuführen, traf er zwei bemerkenswerte Bestimmungen, durch die sowohl der Initiative der einzelnen Schulen als auch unter Umständen der Stellung der Provinzialschulkollegien zu den von diesen ausgehenden Vorschlägen gewisse Schranken gesetzt wurden. Er machte nämlich erstens diesen Behörden zur Pflicht, durch ihre Departementsräte auf eine Einigung der Direktoren über eine Anzahl der besten für die einzelnen Fächer und Schularten geeigneten Schulbücher hinzuwirken. Zweitens bestimmte er, dafs die Provinzialschulkollegien derjenigen benachbarten Provinzen, zwischen denen ein häufiger Schüleraustausch stattfindet, bevor sie ihre Vorschläge dem Minister unterbreiten, durch ihre Departementsräte in Verbindung treten, um auch untereinander eine Vereinbarung über bestimmte Schulbücher nach Möglichkeit zu erreichen.

Aus den übrigen Bestimmungen des Erlasses sind noch folgende hervorzuheben: 1) Den von den Direktoren gestellten Anträgen auf Einführung eines neuen Schulbuches ist das Gutachten eines Fachlehrers und den demgemäfs vom Provinzialschulkollegium dem Minister zur Genehmigung empfohlenen Schulbüchern ein neues Gutachten eines der betreffenden Anstalt nicht angehörigen Fachmannes beizufügen. 2) Die in den Schulbüchern befolgte Rechtschreibung mufs sich der in den Schulen eingeführten anschliefsen. 3) Die Verfasser und die Verleger müssen sich verpflichten, etwaige neue Auflagen so zu gestalten, dafs neben denselben die alten fortbenutzt werden können. Für die Benutzung einer von einem anderen Bearbeiter verfafsten neuen Auflage ist die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erforderlich. 4) Schulbücher, die bisher an einer gröfseren Zahl von Anstalten benutzt worden sind und sich bewährt haben, sind in erster Linie von den Provinzialschulkollegien zu berücksichtigen, sofern sie den Forderungen zu 2 und 4 genügen. 5) Anträge auf Einführung von Büchern in Schulen, an denen die Verfasser als Lehrer angestellt sind, sind so lange abzuweisen, bis ein Antrag auf Einführung derselben von einer anderen Schule gestellt wird. Dasselbe gilt für Bücher, die voraussichtlich nur von der beantragenden Anstalt gebraucht werden würden, sofern sie nicht in dem Verzeichnisse der Schulbücher von 1890 stehen oder sofern sie in anderen Provinzen nur vereinzelt angewendet werden [1]).

Seit dem Jahre 1900 besteht im Unterrichtsministerium eine Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens (vgl. hierüber Abschnitt X, 2).

---

[1]) Die hierauf bezügliche Vorschrift hatte in dem Erlasse vom 19. März 1893 einen etwas anderen Inhalt; in der im Texte angegebenen Gestalt stammt sie aus einer jenen Erlafs ergänzenden Verfügung vom 28. Juni 1893 (C.-Bl. S. 637).

9. Statistik der Reifeprüfungen.

A) Zahl derjenigen jungen Männer, die auf Gymnasien das Zeugnis der Reife erworben haben.

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1./1. 1880 bis 1./4. 1881	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Ostpreufsen	293	305	281	300	188	163	314	218	237	187	193	189	185	174	159	171	158	175	172	187	207	216	218	215	253	283
Extraneer	3	3	6	12	7	4	9	4	11	4	3	1	1	—	—	1	—	2	3	—	7	7	8	12	4	6
Westpreufsen					132	157	266	192	156	184	146	160	168	200	198	210	184	206	177	191	171	177	180	198	185	209
Extraneer					5	4	4	3	8	5	9	9	—	—	—	—	5	10	2	8	4	4	3	5	4	6
Berlin	304	319	342	351	351	371	615	421	454	453	516	535	506	332	374	327	361	409	375	392	379	414	402	413	404	401
Extraneer	7	3	2	2	3	2	4	2	3	4	6	10	5	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—
Brandenburg														233	233	236	208	217	235	249	292	297	293	329	323	314
Extraneer														5	7	5	3	5	2	8	13	11	7	19	34	19
Pommern	166	179	191	223	233	206	348	250	245	245	247	268	265	263	253	225	259	265	270	284	261	241	250	256	260	228
Extraneer	1	—	1	2	—	5	9	4	8	6	1	6	3	3	4	5	5	4	6	7	10	5	5	5	13	10
Posen	112	141	127	110	125	149	237	177	182	144	185	168	172	175	180	178	197	181	202	199	202	211	194	190	188	202
Extraneer	1	—	2	—	—	1	3	—	1	2	2	2	—	1	2	—	3	—	—	—	1	—	2	1	1	1
Schlesien	345	330	355	333	362	364	635	440	426	443	385	416	394	378	389	396	377	399	408	458	492	425	468	504	460	471
Extraneer	1	3	4	5	1	5	3	2	1	4	8	7	2	4	6	5	1	1	2	4	3	4	14	9	10	7
Sachsen	255	264	286	294	317	344	571	383	388	378	430	384	402	375	377	366	359	335	369	366	368	375	358	424	414	386
Extraneer	4	3	3	1	1	5	11	4	7	3	7	7	1	2	8	3	4	5	4	6	1	4	1	4	5	3
Schlesw.-Holst.	64	63	92	75	79	88	167	108	97	106	100	96	109	86	78	80	110	98	85	98	110	91	104	104	102	102
Extraneer	—	1	—	1	—	—	4	5	6	6	6	1	1	—	1	—	2	4	6	5	3	1	9	7	6	5
Hannover	182	189	181	223	224	254	409	260	252	298	306	269	295	302	316	308	286	284	272	346	314	380	398	418	412	389
Extraneer	2	3	3	6	9	6	16	10	12	14	13	13	18	13	10	5	6	7	11	5	8	17	15	23	18	21
Westfalen	310	290	306	250	252	249	541	304	334	356	444	379	429	417	413	393	392	453	402	507	454	472	489	492	469	511
Extraneer	—	4	6	6	—	8	3	3	4	2	3	5	7	3	4	1	9	4	10	8	3	6	6	10	15	6
Hessen-Nassau	121	136	164	140	162	163	310	204	244	225	213	236	217	237	240	222	241	269	330	280	319	290	339	343	309	335
Extraneer	4	—	—	1	3	1	10	8	5	3	2	—	7	8	4	4	7	5	4	9	10	9	8	13	8	14
Rheinprov. u. Hohenzoll.	242	231	271	270	254	290	519	316	370	337	348	405	394	447	439	468	479	485	531	586	600	579	711	701	732	779
Extraneer	1	1	3	2	7	6	10	3	9	11	10	1	1	12	5	4	1	2	2	11	7	7	5	—	9	2
Zusammen:	2394	2447	2596	2569	2679	2798	4932	3273	3385	3356	3513	3505	3536	3619	3649	3580	3611	3776	3828	4143	4169	4168	4404	4587	4511	4610
Extraneer:	24	21	30	38	36	47	86	48	75	64	70	62	46	51	53	33	46	51	52	71	74	75	83	108	127	100
Überhaupt:	2418	2468	2626	2607	2715	2845	5018	3321	3460	3420	3583	3567	3582	3670	3702	3613	3657	3827	3880	4214	4243	4243	4487	4695	4638	4710

B) Zahl derjenigen jungen Männer, die auf Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) das Zeugnis der Reife erworben haben.

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1./1. 1880 bis 1./4. 1881	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Ostpreufsen	68	67	75	78	47	48	95	58	61	39	49	28	24	29	25	22	19	18	14	27	28	20	28	30	19	13
Extraneer	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Westpreufsen					21	39	72	46	33	38	46	46	28	23	28	29	31	17	20	16	19	29	20	20	28	12
Extraneer					—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	55	70	66	94	95	99	155	102	92	92	106	93	119	81	79	75	80	85	83	114	118	120	117	127	124	114
Extraneer	—	1	—	—	1	2	1	—	1	4	—	—	1	—	4	1	1	2	1	1	2	—	2	1	6	1
Brandenburg														23	19	25	20	26	25	36	38	51	40	33	46	38
Extraneer														—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pommern	29	24	31	28	32	33	58	31	39	23	20	25	29	29	30	29	30	24	30	32	42	33	35	48	44	38
Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Posen	18	22	27	20	31	19	45	19	20	16	17	23	14	8	24	19	12	17	17	18	28	27	25	20	21	26
Extraneer	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	56	57	56	42	66	47	88	46	47	34	41	33	30	36	31	26	33	38	28	34	29	41	56	50	41	35
Extraneer	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	56	50	57	57	64	64	151	86	81	77	54	60	39	35	48	32	39	41	43	46	58	54	68	64	57	51
Extraneer	—	—	—	—	2	—	4	6	4	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Schleswig-Holstein	6	2	6	11	11	13	22	11	19	5	9	17	8	10	9	9	10	11	15	10	14	15	14	19	12	25
Extraneer	—	1	—	—	—	—	1	2	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Hannover	62	71	86	88	114	118	214	110	101	103	119	77	76	67	69	84	77	82	93	83	108	112	124	108	106	127
Extraneer	3	1	1	8	6	8	7	10	5	8	3	2	1	—	—	—	1	1	1	4	3	10	1	5	1	3
Westfalen	55	55	48	66	66	60	117	69	75	68	49	49	54	35	48	46	52	58	39	70	79	85	80	75	84	67
Extraneer	—	—	2	2	—	3	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hessen-Nassau	26	17	19	30	33	36	54	57	30	43	40	58	55	40	40	48	46	53	47	43	53	66	55	65	80	71
Extraneer	—	—	—	—	2	3	1	—	—	2	1	—	—	—	1	2	—	1	—	2	—	2	6	—	3	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	80	59	56	72	68	85	117	78	66	78	63	63	62	61	58	56	84	83	80	107	112	95	109	99	104	92
Extraneer	—	2	2	—	2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	6	8	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Zusammen:	511	494	527	586	648	661	1188	713	664	616	613	567	538	477	508	500	533	553	534	686	726	748	771	758	768	709
Extraneer:	3	5	5	11	14	17	17	21	15	22	10	7	4	—	13	11	6	4	3	7	7	12	12	8	14	7
Überhaupt:	514	499	532	597	662	678	1205	734	679	638	623	574	542	477	521	511	539	557	537	643	733	760	783	766	782	716

C) Zahl derjenigen jungen Männer, die auf Realschulen 2. Ordnung das Zeugnis der Reife erworben haben.

Provinz	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1./1. 1880 bis 1./4. 1881	1881/82
Brandenburg	12	10	11	18	14	2	2	1
Pommern	—	—	3	1	1	2	6	—
Sachsen	6	8	5	13	2	3	4	3
Schleswig-Holstein	5	3	7	5	2	4	7	2
Hessen-Nassau	2	1	—	2	—	6	23	19
Rheinprovinz	3	8	10	6	7	10	16	8
Zusammen:	28	30	36	45	26	27	58	33

D) Zahl derjenigen jungen Männer, die an lateinlosen Realanstalten mit 9jährigem Lehrgange bezw. Oberrealschulen das Zeugnis der Reife erworben haben.

Provinz	1879	1./1. 1880 bis 1./4. 1881	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	9	19	12	15	14	7	10	8	6	5	4	4	7	9	9	16	29	26	40	46	53
Extraneer	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Brandenburg									—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
Extraneer									—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	24	16	8	7	9	8	6	6	7	4	9	7	10	13	11	10	8	16	13
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	5	10	8	13	10	11	8	7	6	6	6	6	6	4	2	7	23	11	29	24	48
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	2	3	2	1	1	2	3	—	—	3	2	—	—	6	8	9	10	17
Extraneer	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11	16	11
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	3	4	6	4	5
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	6	1	3	6	2	3	7	15	19	26	39	48	43	62
Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Rheinland	—	—	10	14	11	6	2	4	7	4	2	2	6	6	9	27	55	54	60	57	83
Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Zusammen:	14	29	54	60	46	33	30	34	28	27	25	18	34	35	47	86	153	164	211	225	313
Extraneer:	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1
Überhaupt:	14	29	54	61	46	34	32	35	28	27	25	18	34	35	47	86	154	164	214	226	314

E) Übersicht über die Berufsarten, denen die mit dem Zeugnisse der Reife an den Gymnasien entlassenen Schüler sich zu widmen beabsichtigten.

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	Theologie: katholische	Theologie: jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1874																	
Ostpreußen, Westpreußen	296	225	19	11	—	96	—	51	38	10	—	16	14	2	28	11	—
Berlin, Brandenburg	311	228	23	—	—	81	14	36	51	23	—	24	29	1	15	14	—
Pommern	167	126	15	—	—	54	5	23	23	6	—	14	13	—	12	2	—
Posen	113	80	2	2	—	28	—	27	15	6	—	6	13	1	2	11	—
Schlesien	346	290	15	24	—	136	3	48	50	14	—	20	10	3	18	5	—
Sachsen	259	217	48	6	—	63	5	33	39	23	—	13	10	3	15	1	—
Schleswig-Holstein	64	58	19	—	—	8	—	16	13	2	—	1	1	—	1	3	—
Hannover	184	146	23	13	—	52	—	22	29	7	—	15	10	—	7	6	—
Westfalen	310	233	15	68	—	64	7	49	25	5	—	6	30	5	27	9	—
Hessen-Nassau	125	103	10	11	—	39	1	15	23	4	—	6	3	—	11	2	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	243	191	10	54	—	50	3	42	24	8	—	7	15	5	20	5	—
Zusammen:	2418	1897	199	189	—	671	38	362	330	108	—	128	148	20	156	69	—
1875																	
Ostpreußen, Westpreußen	308	244	12	8	—	102	—	48	55	19	—	11	20	—	16	17	—
Berlin, Brandenburg	322	266	32	—	—	105	6	50	55	18	—	22	17	—	10	7	—
Pommern	179	150	26	—	—	68	3	21	23	9	—	12	6	—	8	3	—
Posen	141	107	4	2	—	53	7	24	6	10	1	12	7	1	3	10	1
Schlesien	333	292	15	10	—	126	2	72	56	11	—	16	8	4	11	2	—
Sachsen	267	224	52	4	—	67	9	38	37	17	—	15	11	—	15	1	—
Schleswig-Holstein	64	57	12	—	—	13	—	16	13	3	—	2	2	—	2	—	1
Hannover	192	152	18	15	—	56	2	27	28	6	—	17	11	—	6	6	—
Westfalen	294	245	15	61	—	73	3	50	31	12	—	9	17	1	18	3	1
Hessen-Nassau	136	113	16	8	—	35	—	19	22	13	—	7	7	—	7	2	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	232	190	14	29	—	58	4	47	27	11	—	8	17	3	10	4	—
Zusammen:	2468	2040	216	137	—	756	36	412	353	129	1	131	123	9	106	55	3

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1876																	
Ostpreußen, **Westpreußen**	287	226	8	5	–	109	—	41	50	13	—	18	19	—	17	7	—
Berlin, **Brandenburg**	344	286	26	—	—	122	10	57	51	20	—	15	22	—	17	4	—
Pommern	192	160	31	—	—	62	3	25	30	9	—	19	8	—	4	1	—
Posen	129	117	5	1	—	56	1	27	18	9	—	2	4	1	4	1	—
Schlesien	359	303	10	10	1	138	2	64	61	17	—	16	8	3	24	5	—
Sachsen	289	246	50	1	—	87	3	41	47	17	—	22	7	2	10	2	—
Schleswig-Holstein	92	78	17	—	—	22	—	20	17	2	—	3	5	—	4	2	—
Hannover	184	160	27	6	–	61	2	26	34	4	—	7	9	—	7	1	—
Westfalen	312	256	18	48	—	96	3	48	29	14	—	9	17	7	19	4	—
Hessen-Nassau	164	141	8	24	—	43	—	24	25	17	—	4	7	1	11	—	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	274	229	9	38	—	78	6	52	37	9	—	17	9	6	10	3	—
Zusammen:	2626	2202	209	133	1	874	30	425	399	131	—	132	115	20	127	30	—
1877																	
Ostpreußen, **Westpreußen**	312	263	13	7	—	94	7	75	51	16	—	13	11	1	14	10	—
Berlin, **Brandenburg**	353	300	23	—	—	132	6	67	51	21	—	19	18	—	12	4	—
Pommern	225	185	30	—	—	81	2	32	31	9	—	18	9	—	9	4	—
Posen	110	94	5	—	—	40	—	28	14	7	—	1	5	—	4	5	1
Schlesien	338	289	20	10	—	114	2	74	47	22	—	21	8	1	15	4	—
Sachsen	295	259	51	3	—	89	—	28	62	26	—	17	6	3	8	2	—
Schleswig-Holstein	76	70	13	—	—	22	—	21	9	5	—	—	3	—	2	—	1
Hannover	229	198	33	8	—	66	1	42	37	11	—	20	3	—	4	4	—
Westfalen	256	219	21	32	—	57	6	53	37	13	—	8	6	5	13	5	—
Hessen-Nassau	141	121	17	7	—	36	2	24	23	12	—	4	1	1	13	1	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	272	232	9	38	—	80	4	54	35	12	—	9	11	2	12	6	—
Zusammen:	2607	2230	235	105	—	811	30	498	397	154	—	130	81	13	106	45	2

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten									Von den nicht Studierenden gingen über					
			Theologie			die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
			evangelische	katholische	jüdische												
1878																	
Ostpreußen	195	159	15	3	—	49	1	43	27	21	—	7	11	—	10	8	—
Westpreußen	137	115	6	6	—	36	—	35	25	7	—	9	7	—	4	2	—
Berlin, Brandenburg	354	303	40	1	—	111	9	57	60	25	—	21	13	—	11	6	—
Pommern	233	196	41	—	—	79	—	29	35	12	—	13	4	—	18	2	—
Posen	125	111	4	—	—	46	—	34	19	8	—	2	3	2	5	2	—
Schlesien	363	314	27	15	—	108	5	82	57	19	—	21	6	2	14	6	—
Sachsen	318	281	69	—	1	76	2	54	63	16	—	11	7	—	16	1	2
Schleswig-Holstein	79	77	16	—	1	26	—	19	12	3	—	1	—	—	1	—	—
Hannover	233	194	31	5	—	55	2	42	38	21	—	15	7	1	6	10	—
Westfalen	252	206	23	31	—	66	3	40	37	6	—	8	4	1	28	4	1
Hessen-Nassau	165	146	13	11	—	47	1	36	24	14	—	6	6	—	7	—	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	261	230	15	20	—	82	—	51	41	21	—	10	4	—	13	4	—
Zusammen:	2715	2332	300	92	2	781	24	522	438	173	—	124	72	6	133	45	3
1879																	
Ostpreußen	167	136	22	3	—	45	—	30	23	13	—	4	4	—	13	10	—
Westpreußen	161	134	8	14	—	36	3	43	24	6	—	5	6	—	11	5	—
Berlin, Brandenburg	373	332	45	—	—	121	15	62	61	28	—	16	7	1	11	6	—
Pommern	211	181	31	—	—	69	1	39	26	15	—	16	3	—	7	1	3
Posen	150	135	5	4	—	40	3	46	28	9	—	3	—	1	5	6	—
Schlesien	369	320	27	5	—	117	3	95	49	24	—	14	7	6	17	5	—
Sachsen	349	308	63	4	—	97	1	51	72	20	—	16	6	2	12	5	—
Schleswig-Holstein	88	82	16	—	—	30	—	18	11	7	—	2	3	—	1	—	—
Hannover	260	228	50	17	—	62	—	50	36	13	—	15	4	—	11	2	—
Westfalen	257	221	28	29	—	65	3	53	31	12	—	13	2	2	16	3	—
Hessen-Nassau	164	139	26	3	—	39	2	32	31	6	—	11	3	—	9	2	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	296	258	17	27	—	101	3	57	45	8	—	13	5	1	12	7	—
Zusammen:	2845	2474	338	106	—	822	34	576	437	161	—	128	50	13	125	52	3

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
Vom 1. Januar 1880 bis 1. April 1881																	
Ostpreufsen	323	282	39	11	—	91	—	81	42	18	—	12	4	1	17	7	—
Westpreufsen	270	214	11	16	—	75	2	76	26	8	—	12	3	4	31	6	—
Berlin, Brandenburg	619	548	79	1	—	169	3	132	123	41	—	26	12	2	16	15	—
Pommern	357	304	61	—	—	93	—	76	57	17	—	29	2	—	16	6	—
Posen	240	217	22	8	—	70	2	72	33	10	—	5	3	2	8	5	—
Schlesien	638	549	50	22	—	170	3	182	92	30	—	33	8	4	40	4	—
Sachsen	582	523	156	5	—	140	—	94	86	42	1	24	8	2	16	8	—
Schleswig-Holstein	171	164	32	—	—	52	2	49	19	10	—	2	2	—	3	—	—
Hannover	425	381	86	11	—	112	4	75	72	18	—	25	4	—	11	4	—
Westfalen	544	470	59	49	—	129	5	126	68	34	—	18	4	3	43	6	—
Hessen-Nassau	320	279	47	14	—	95	—	55	53	15	—	11	2	2	25	1	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	529	482	34	46	—	182	3	117	73	27	—	9	3	—	26	9	—
Zusammen:	5018	4413	678	183	—	1378	24	1135	745	270	1	206	55	20	252	71	—
1881/82																	
Ostpreufsen	222	196	27	6	—	58	2	62	25	16	—	5	—	—	15	6	—
Westpreufsen	195	140	18	12	—	32	—	46	18	14	—	23	2	1	16	13	—
Berlin, Brandenburg	423	379	89	—	—	91	5	99	63	32	—	19	4	1	14	6	—
Pommern	254	201	54	—	—	67	—	48	22	10	—	22	2	1	18	10	—
Posen	177	162	10	6	1	30	5	58	31	21	—	4	—	—	10	1	—
Schlesien	442	366	33	26	1	105	3	129	51	18	—	30	—	9	33	4	—
Sachsen	387	342	111	8	—	95	—	61	50	17	—	21	3	1	18	2	—
Schleswig-Holstein	113	108	26	—	—	30	1	37	11	3	—	3	1	—	1	—	—
Hannover	270	232	55	10	—	58	—	57	38	14	—	12	4	3	16	3	—
Westfalen	307	262	41	41	—	62	3	65	33	17	—	11	2	4	19	9	—
Hessen-Nassau	212	190	36	4	—	47	3	51	38	11	—	9	2	1	7	3	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	319	282	28	32	—	81	3	73	43	22	—	8	1	2	20	6	—
Zusammen:	3321	2860	528	145	2	756	25	786	423	195	—	167	21	23	187	63	—

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1882/83																	
Ostpreufsen	248	213	42	3	—	49	1	71	36	11	—	8	2	—	17	8	—
Westpreufsen	164	135	16	5	—	34	—	55	15	10	—	9	1	4	9	6	—
Berlin. Brandenburg	457	395	91	—	—	87	11	115	71	20	—	24	6	1	13	18	—
Pommern	253	199	66	—	—	38	—	53	31	11	—	26	2	—	15	11	—
Posen	183	156	23	7	1	22	2	68	25	8	—	9	1	—	8	8	1
Schlesien	427	358	38	38	—	78	8	126	40	30	—	16	1	6	35	11	—
Sachsen	395	349	113	2	—	92	—	88	38	16	—	22	1	1	13	9	—
Schleswig-Holstein	103	95	18	—	—	18	—	45	8	6	—	3	—	—	3	2	—
Hannover	264	233	63	9	—	70	—	50	29	12	—	8	2	6	11	4	—
Westfalen	338	290	51	47	—	55	2	90	18	27	—	10	3	6	23	5	1
Hessen-Nassau	249	207	58	10	—	46	—	61	26	6	—	17	1	2	19	3	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	379	327	27	35	—	109	5	88	47	16	—	17	3	—	26	6	—
Zusammen:	3460	2957	606	156	1	698	29	910	384	173	—	169	23	26	192	91	2
1883/84																	
Ostpreufsen	191	168	39	1	—	36	—	49	29	14	—	7	4	1	9	2	—
Westpreufsen	189	146	18	16	—	22	—	67	14	9	—	13	9	—	11	10	—
Berlin. Brandenburg	457	393	102	—	—	71	11	113	66	30	—	22	11	1	16	14	—
Pommern	251	200	72	—	—	42	1	61	18	6	—	19	4	—	15	13	—
Posen	146	129	18	6	—	13	1	59	19	13	—	6	1	2	2	6	—
Schlesien	447	361	57	32	2	74	6	115	40	35	—	25	8	6	37	10	—
Sachsen	381	315	122	5	—	54	—	76	41	17	—	25	3	2	22	14	—
Schleswig-Holstein	112	107	30	—	—	14	—	47	12	4	—	3	—	1	—	1	—
Hannover	312	275	86	21	—	50	1	85	22	10	—	15	3	—	14	5	—
Westfalen	358	308	64	59	—	62	2	86	23	12	—	8	1	14	22	4	1
Hessen-Nassau	228	205	35	20	—	33	3	73	28	13	—	8	1	1	11	2	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	348	298	33	41	—	69	13	95	32	15	—	16	1	4	18	11	—
Zusammen:	3420	2905	676	201	2	540	38	926	344	178	—	167	46	32	117	92	1

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1884/85																	
Ostpreußen	196	166	40	5	—	32	1	56	23	9	—	10	3	—	4	12	1
Westpreußen	155	119	19	13	—	24	—	42	17	4	—	12	3	—	11	9	—
Berlin, Brandenburg	522	426	107	1	—	92	7	126	58	34	1	32	11	4	24	20	—
Pommern	248	190	75	—	—	35	—	55	18	7	—	21	6	—	16	14	1
Posen	187	165	22	4	2	29	2	69	20	17	—	6	—	1	6	5	2
Schlesien	393	319	54	31	1	78	1	98	34	21	1	23	4	7	25	13	1
Sachsen	437	368	133	7	—	68	4	89	51	16	—	20	6	3	21	11	4
Schleswig-Holstein	106	100	25	—	1	14	1	47	10	2	—	—	2	—	3	—	—
Hannover	319	280	81	24	—	56	1	83	18	12	5	12	8	1	7	7	1
Westfalen	447	372	94	63	—	68	—	104	31	12	—	12	4	10	32	10	4
Hessen-Nassau	215	184	44	17	1	36	—	65	16	5	—	10	3	3	11	3	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	358	301	37	34	—	84	4	99	30	13	—	13	6	6	21	7	4
Zusammen:	3583	2990	731	199	5	616	21	933	326	152	7	171	56	35	181	111	18
1885/86																	
Ostpreußen	190	153	42	7	1	38	4	41	14	6	—	7	5	2	12	8	2
Westpreußen	169	126	28	11	1	27	1	37	13	8	—	14	1	2	10	12	—
Berlin, Brandenburg	545	462	102	—	1	103	7	151	66	32	—	27	13	3	14	19	3
Pommern	274	213	75	—	—	45	1	60	24	8	—	22	2	—	18	14	2
Posen	170	137	21	10	2	24	1	59	8	12	—	6	4	1	13	7	—
Schlesien	421	351	60	46	3	66	6	105	34	31	—	12	4	6	23	13	12
Sachsen	391	323	123	10	1	65	—	85	28	11	—	21	6	4	21	12	2
Schleswig-Holstein	97	90	30	—	—	16	—	28	11	5	—	1	2	—	1	2	1
Hannover	282	246	87	17	—	45	—	70	22	4	1	12	6	2	8	4	2
Westfalen	384	318	54	66	—	51	2	111	24	9	1	12	5	8	29	8	4
Hessen-Nassau	236	205	42	19	—	36	—	68	24	16	—	13	4	1	11	2	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	406	339	41	43	1	74	1	125	37	17	—	17	5	4	26	11	—
Zusammen:	3567	2963	705	229	10	590	23	940	305	159	2	164	57	33	186	112	28

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1886/87																	
Ostpreufsen	186	158	31	10	—	44	2	53	16	2	—	7	2	—	8	9	1
Westpreufsen	168	129	19	20	—	35	—	33	19	3	—	12	2	—	20	4	1
Berlin, Brandenburg	511	427	103	2	1	108	9	128	53	23	—	29	12	3	26	8	2
Pommern	268	207	73	—	—	44	2	67	12	8	1	23	4	1	17	10	3
Posen	172	156	30	13	6	33	3	52	11	7	1	2	1	—	6	6	1
Schlesien	396	313	49	37	1	71	5	88	42	20	—	27	6	2	32	12	3
Sachsen	403	337	123	4	—	83	4	74	41	8	—	26	3	3	24	6	2
Schleswig-Holstein	110	99	26	—	1	13	1	43	14	1	—	2	1	—	5	—	3
Hannover	313	257	95	17	1	43	—	64	24	12	1	22	9	—	14	7	2
Westfalen	436	363	63	80	—	63	13	104	31	9	—	15	4	10	35	3	3
Hessen-Nassau	224	185	42	15	5	34	3	57	21	8	—	16	8	—	14	1	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	395	332	39	55	1	86	9	93	36	13	—	18	9	8	13	10	
Zusammen:	3582	2963	693	253	16	657	51	856	320	114	3	199	61	27	214	76	23
1887/88																	
Ostpreufsen	174	135	29	8	—	43	—	39	13	3	—	3	5	—	23	3	1
Westpreufsen	200	147	25	20	1	34	—	48	15	4	—	18	6	—	20	8	1
Berlin	332	278	60	1	1	60	11	78	38	29	—	20	9	1	13	5	6
Brandenburg	238	188	70	1	1	55	1	42	15	3	—	18	5	—	21	4	1
Pommern	266	192	65	—	1	50	1	53	18	3	1	22	5	—	33	10	2
Posen	176	147	30	14	2	39	2	49	5	6	—	5	5	—	13	5	1
Schlesien	382	318	47	46	4	72	10	92	32	14	1	24	6	6	15	11	1
Sachsen	277	295	102	8	—	67	4	64	41	9	—	25	5	3	29	9	8
Schleswig-Holstein	86	75	25	—	—	17	1	24	4	4	—	7	—	—	3	1	—
Hannover	315	257	88	17	—	56	—	69	20	7	—	18	13	2	17	3	—
Westfalen	420	355	59	94	—	76	—	99	20	6	1	7	3	4	42	7	1
Hessen-Nassau	245	206	49	22	1	45	3	59	19	8	—	10	9	—	16	2	2
Rheinprovinz und Hohenzollern	459	368	57	64	1	99	3	99	26	19	—	25	9	6	34	9	8
Zusammen:	3670	2961	706	295	12	713	36	815	266	115	3	202	80	22	279	77	32

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1888/89																	
Ostpreußen	159	125	37	11	—	32	1	33	9	2	—	11	2	—	18	3	—
Westpreußen	198	147	26	22	1	34	3	55	3	3	—	17	9	—	18	6	1
Berlin	376	291	62	—	2	78	11	86	28	23	1	28	16	1	18	12	9
Brandenburg	240	169	55	—	1	42	1	57	10	3	—	18	6	—	27	8	5
Pommern	257	168	51	—	1	53	1	45	11	6	—	24	10	1	35	14	3
Posen	182	145	23	22	3	38	—	44	10	5	—	10	4	1	14	8	—
Schlesien	395	308	47	54	2	70	1	88	24	21	1	32	6	7	26	13	3
Sachsen	385	292	80	8	1	72	—	97	22	12	—	32	9	5	25	16	4
Schleswig-Holstein	79	64	22	—	—	17	1	16	6	2	—	4	3	—	5	1	—
Hannover	326	262	76	16	—	56	2	81	24	7	—	17	11	5	19	8	—
Westfalen	417	351	56	101	—	65	—	106	17	6	—	13	10	3	25	12	3
Hessen-Nassau	244	201	38	19	1	54	3	55	20	11	—	8	10	3	12	8	1
Rheinprovinz und Hohenzollern	444	357	43	73	—	92	2	110	26	8	—	25	14	7	28	4	8
Zusammen:	3702	2880	616	326	12	703	29	873	210	109	2	239	110	33	270	113	37
1889/90																	
Ostpreußen	172	142	39	8	—	42	—	40	8	5	—	7	3	—	10	8	—
Westpreußen	210	164	23	41	1	45	—	45	9	—	—	10	12	—	8	13	2
Berlin	327	269	49	1	—	64	17	84	33	21	—	17	11	4	7	11	6
Brandenburg	241	173	67	1	—	37	—	51	14	3	—	17	8	—	18	17	4
Pommern	230	147	49	—	—	39	—	40	10	8	1	27	13	—	33	7	3
Posen	178	137	11	21	2	48	—	46	8	1	—	12	7	—	9	11	1
Schlesien	401	308	61	49	2	88	2	77	13	14	2	28	11	8	22	19	4
Sachsen	369	262	69	7	—	89	—	63	24	10	—	41	8	2	37	9	9
Schleswig-Holstein	80	70	27	—	—	15	—	19	5	4	—	—	5	—	4	1	—
Hannover	313	239	62	18	—	55	4	63	22	15	—	21	13	2	27	6	3
Westfalen	394	296	51	97	—	64	—	66	11	6	1	26	14	9	28	13	7
Hessen-Nassau	226	183	36	16	1	45	2	59	16	8	—	13	10	—	16	4	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	472	372	38	73	—	106	9	107	31	7	1	30	16	6	30	15	1
Zusammen:	3613	2762	582	330	6	737	33	762	205	102	5	249	131	31	249	134	40

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie evangelische	Theologie katholische	Theologie jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1890/91																	
Ostpreufsen	158	116	22	7	—	44	—	32	5	2	4	12	11	—	13	4	1
Westpreufsen	189	132	12	32	—	38	—	41	6	2	—	23	9	2	11	8	3
Berlin	361	254	49	1	1	62	8	83	29	21	—	28	28	8	20	14	11
Brandenburg	211	146	42	1	—	42	7	41	8	4	1	24	12	—	9	13	7
Pommern	264	159	51	2	1	41	1	52	6	5	—	28	19	—	32	23	—
Posen	200	143	23	23	1	37	1	49	6	3	—	15	10	1	16	11	4
Schlesien	378	291	30	58	—	93	2	81	17	10	—	25	12	6	27	13	3
Sachsen	363	235	79	7	—	58	7	69	13	2	—	45	13	5	39	19	2
Schleswig-Holstein	112	96	32	—	—	22	1	32	6	3	—	2	5	1	5	—	3
Hannover	292	211	49	26	—	44	—	71	17	4	—	22	11	2	31	11	3
Westfalen	401	309	40	110	1	68	3	75	8	4	—	29	17	8	26	8	4
Hessen-Nassau	248	201	31	25	1	57	—	62	14	8	3	15	9	1	13	4	1
Rheinprovinz und Hohenzollern	480	365	43	89	—	103	6	94	19	11	—	28	19	9	34	21	2
Zusammen:	3657	2658	503	381	5	709	37	782	154	79	8	296	175	38	276	149	44
1891/92																	
Ostpreufsen	177	134	21	15	—	49	—	45	3	1	—	8	13	—	16	6	—
Westpreufsen	216	157	23	30	1	49	—	42	7	5	—	18	11	—	19	10	1
Berlin	411	277	37	—	3	83	12	98	27	16	1	49	38	5	21	12	4
Brandenburg	222	133	35	—	—	51	1	37	5	4	—	28	18	1	18	16	4
Pommern	269	175	53	1	—	39	2	65	10	5	—	32	27	—	21	7	3
Posen	181	126	19	21	1	36	3	33	11	—	2	7	13	2	19	12	2
Schlesien	400	279	35	57	—	83	3	81	11	9	—	33	21	10	28	25	3
Sachsen	340	256	64	7	—	80	1	76	15	13	—	24	24	3	20	12	1
Schleswig-Holstein	102	84	28	—	1	25	—	24	4	2	—	4	4	—	7	[illegible]	1
Hannover	291	207	65	25	—	57	—	44	10	5	1	21	9	5	25	18	4
Westfalen	457	359	42	142	—	84	2	78	5	6	—	16	15	15	34	12	6
Hessen-Nassau	274	209	27	30	1	61	5	59	15	11	—	18	21	2	17	6	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	487	374	42	107	—	112	2	83	19	6	3	28	27	6	32	18	1
Zusammen:	3827	2770	491	435	7	809	31	765	142	83	7	286	241	49	277	154	30

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1892/93																	
Ostpreußen	175	129	25	7	—	51	—	38	5	1	—	13	11	—	13	7	—
Westpreußen	179	122	22	31	1	39	2	22	3	2	—	14	23	—	14	5	—
Berlin	375	252	42	—	3	75	7	79	22	23	1	34	35	1	30	10	13
Brandenburg	237	171	38	1	—	73	—	47	7	5	—	22	15	2	16	7	4
Pommern	276	185	49	1	1	53	2	60	11	8	—	28	16	1	28	11	3
Posen	202	143	15	32	3	47	2	37	5	2	—	17	13	2	17	8	2
Schlesien	410	287	32	68	2	78	4	77	18	8	—	34	27	7	36	17	1
Sachsen	373	256	66	14	—	85	2	61	15	7	6	27	28	3	41	12	1
Schleswig-Holstein	91	78	20	—	1	27	—	22	5	3	—	2	3	—	4	1	2
Hannover	283	198	50	24	—	56	—	49	12	6	1	18	23	5	25	11	2
Westfalen	412	316	34	125	1	79	3	60	10	3	1	17	15	15	34	11	3
Hessen-Nassau	334	242	44	27	5	74	4	66	17	5	—	23	17	5	33	13	1
Rheinprovinz u. Hohenzollern	533	421	37	119	1	122	3	99	29	11	—	22	39	4	26	14	7
Zusammen:	3880	2800	474	449	18	859	29	718	160	84	9	271	265	46	317	127	39
1893/94																	
Ostpreußen	187	139	20	15	—	58	1	37	4	3	1	15	6	—	21	4	1
Westpreußen	199	133	21	27	—	39	1	37	5	3	—	18	16	—	24	7	—
Berlin	392	289	40	3	—	90	17	89	27	23	—	31	33	2	17	12	7
Brandenburg	257	159	36	1	—	69	3	37	8	5	—	33	15	2	24	18	4
Pommern	291	166	40	2	—	59	3	46	9	7	—	36	19	5	38	21	2
Posen	199	142	11	26	5	51	1	35	10	3	—	16	16	1	13	8	2
Schlesien	462	342	36	76	1	118	3	93	11	4	—	35	26	7	33	15	—
Sachsen	372	253	57	9	—	98	1	57	25	6	—	37	25	1	31	21	3
Schleswig-Holstein	103	88	16	—	1	33	—	32	4	2	—	5	1	—	6	2	1
Hannover	351	241	53	25	—	69	2	69	18	4	1	37	19	1	35	12	5
Westfalen	515	421	34	142	—	127	—	97	12	8	1	11	22	11	30	13	4
Hessen-Nassau	289	206	22	35	1	54	1	66	17	9	1	21	8	3	30	14	6
Rheinprovinz u. Hohenzollern	587	466	37	126	—	131	12	107	31	18	4	33	33	5	38	17	5
Zusammen:	4214	3045	423	487	8	996	45	802	181	95	8	328	239	38	340	164	40

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1894/95																	
Ostpreußen	214	144	19	14	1	59	1	44	5	1	—	18	28	1	16	7	—
Westpreußen	175	128	10	47	3	30	3	30	3	2	—	15	16	1	7	7	1
Berlin	383	280	44	2	1	93	4	84	18	34	—	23	30	7	22	13	6
Brandenburg	305	208	37	1	1	81	4	57	15	11	1	23	29	1	20	14	10
Pommern	271	181	30	2	—	72	1	48	9	10	—	32	12	1	25	10	6
Posen	203	150	9	28	2	66	1	32	8	4	—	10	15	1	14	11	2
Schlesien	495	355	24	89	—	120	1	96	19	5	1	42	15	7	42	28	5
Sachsen	369	268	63	13	1	95	—	62	20	14	—	36	15	4	28	11	7
Schleswig-Holstein	113	89	22	—	—	36	2	24	4	1	—	8	10	—	5	1	—
Hannover	322	232	42	33	—	65	2	70	12	7	1	23	12	5	29	12	6
Westfalen	457	361	33	145	1	82	1	87	7	5	—	18	19	12	24	9	12
Hessen-Nassau	329	242	47	30	—	71	3	63	16	12	—	23	14	4	25	11	8
Rheinprovinz u. Hohen-**zollern**	607	466	34	143	—	141	2	98	28	18	2	25	27	5	45	31	7
Zusammen:	4243	3104	423	547	10	1011	25	795	164	124	5	296	242	49	302	165	70
1895/96																	
Ostpreußen	223	174	13	32	—	66	—	52	4	5	2	22	9	—	11	6	1
Westpreußen	181	139	10	45	1	44	—	33	6	—	—	7	20	—	5	8	2
Berlin	414	294	37	1	2	113	4	87	33	17	—	33	23	2	33	21	5
Brandenburg	308	208	31	1	—	90	7	61	13	5	—	34	22	1	19	21	2
Pommern	246	154	32	3	—	60	1	39	11	8	—	35	12	1	25	13	2
Posen	211	152	12	36	1	50	5	36	9	3	—	11	15	2	13	15	3
Schlesien	429	310	14	60	1	98	6	88	23	20	—	36	15	11	29	22	6
Sachsen	379	261	63	5	—	88	5	66	20	14	—	38	23	2	34	15	2
Schleswig-Holstein	92	76	20	—	—	27	1	20	4	4	—	4	3	—	5	3	1
Hannover	397	256	42	37	—	93	1	60	11	9	3	33	39	5	35	21	4
Westfalen	478	359	32	117	—	115	—	77	9	7	2	20	30	6	30	24	6
Hessen-Nassau	299	229	16	36	—	78	1	65	19	14	—	24	20	2	16	5	3
Rheinprovinz u. Hohen-**zollern**	586	453	27	143	—	144	—	94	32	12	1	24	33	4	42	26	2
Zusammen:	4243	3065	349	516	5	1066	31	778	194	118	8	321	264	36	297	200	39

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie: evangelische	katholische	jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1896/97																	
Ostpreußen	226	157	19	13	—	58	—	57	5	2	3	12	18	—	22	14	3
Westpreußen	183	132	8	33	1	36	—	35	14	3	2	8	13	1	13	14	1
Berlin	402	296	33	2	1	98	10	101	24	26	1	31	25	—	17	17	10
Brandenburg	300	189	31	2	—	84	4	42	15	11	—	38	22	2	34	10	3
Pommern	255	166	33	1	1	63	5	39	17	7	—	33	13	1	30	7	5
Posen	196	139	12	20	4	50	—	38	11	4	—	7	11	2	17	16	1
Schlesien	482	347	29	70	2	113	11	82	15	25	—	33	27	9	30	28	5
Sachsen	359	248	42	15	—	88	2	68	22	11	—	33	17	4	26	24	7
Schleswig-Holstein	113	91	21	—	—	37	2	20	9	2	—	7	4	—	9	2	—
Hannover	413	293	46	33	—	88	2	73	35	14	2	21	40	5	28	21	2
Westfalen	495	380	32	125	—	108	—	87	19	9	—	13	37	16	28	19	2
Hessen-Nassau	347	274	28	32	—	105	1	69	19	20	—	19	14	5	18	9	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	716	544	28	148	1	173	9	109	43	31	2	23	47	7	55	30	5
Zusammen:	4487	3256	362	494	10	1101	46	820	248	165	10	278	288	52	327	211	46
1897/98																	
Ostpreußen	227	158	19	17	—	58	1	45	11	7	—	17	19	—	8	21	4
Westpreußen	203	135	11	39	—	57	—	23	5	3	—	18	16	1	11	17	1
Berlin	413	286	30	3	1	107	2	88	31	23	1	21	43	1	21	18	18
Brandenburg	348	235	32	3	—	100	—	63	23	13	1	45	19	5	17	21	6
Pommern	261	173	26	2	—	84	4	37	13	7	—	28	19	1	12	22	5
Posen	191	140	10	22	5	45	2	43	7	6	—	9	14	—	7	13	5
Schlesien	513	404	17	100	2	146	12	86	21	20	—	28	24	8	17	25	6
Sachsen	428	288	56	10	1	105	3	63	30	20	—	45	27	4	19	34	11
Schleswig-Holstein	111	92	26	—	1	26	1	28	7	3	—	5	6	—	5	2	1
Hannover	441	312	48	35	2	106	1	75	30	14	1	30	45	6	23	18	5
Westfalen	502	404	32	123	—	118	—	95	28	7	1	14	29	11	19	17	7
Hessen-Nassau	356	273	21	33	1	99	2	60	30	27	—	22	26	7	9	11	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	701	532	27	165	2	158	4	103	49	23	1	36	49	10	24	43	7
Zusammen:	4695	3435	355	552	15	1209	32	809	285	173	5	318	336	54	192	262	78

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Es gingen zur Universität über	Es studierten: Theologie evangelische	Theologie katholische	Theologie jüdische	die Rechte	Staatswissenschaften	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Von den nicht Studierenden gingen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels- und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
1898/99																	
Ostpreufsen	257	182	28	24	—	69	—	40	15	6	—	13	25	—	16	16	2
Westpreufsen	189	143	6	42	—	56	—	29	6	4	—	3	20	—	6	14	—
Berlin	404	281	25	1	1	108	17	60	41	28	—	30	52	3	9	19	7
Brandenburg	357	264	30	2	1	109	1	75	31	14	1	32	23	1	10	19	6
Pommern	273	172	27	3	—	71	—	45	16	10	—	21	31	1	16	18	1
Posen	189	135	15	26	1	42	—	31	13	7	—	14	15	4	1	19	1
Schlesien	470	360	19	88	1	147	4	60	33	8	—	23	24	7	16	29	5
Sachsen	419	302	39	11	2	123	4	63	29	31	—	32	26	4	16	34	5
Schleswig-Holstein	108	86	12	—	—	41	—	21	10	1	1	1	8	2	6	3	2
Hannover	430	315	34	28	1	131	1	70	24	25	1	28	36	8	15	13	13
Westfalen	484	389	30	124	—	117	1	84	21	11	1	11	34	6	14	17	11
Hessen-Nassau	317	229	28	24	—	69	3	51	25	29	—	21	24	2	12	19	9
Rheinprovinz u. Hohenzollern	741	585	30	155	—	186	5	110	59	36	4	29	46	10	13	51	5
Zusammen:	4638	3443	323	528	7	1269	36	739	323	210	8	258	364	48	150	271	67
1899/1900																	
Ostpreufsen	289	212	29	16	—	101	2	51	7	6	—	15	23	—	12	23	2
Westpreufsen	215	164	13	30	-	71	—	33	8	9	—	10	21	1	3	12	4
Berlin	401	296	24	1	1	125	19	63	36	27	—	17	46	5	7	16	11
Brandenburg	333	226	28	3	2	98	6	52	22	15	—	41	30	3	3	17	10
Pommern	238	156	22	2	—	73	2	34	16	7	—	19	24	1	10	12	4
Posen	203	144	5	33	3	61	—	28	7	7	—	11	17	—	6	24	1
Schlesien	478	361	28	76	3	145	3	62	25	19	—	29	25	12	11	33	5
Sachsen	389	291	34	6	—	122	3	61	39	26	—	32	28	6	7	20	5
Schleswig-Holstein	107	87	12	—	—	44	1	11	13	6	—	5	8	1	2	3	—
Hannover	410	290	31	26	—	104	4	69	31	22	3	29	46	6	15	16	6
Westfalen	517	407	23	118	—	139	2	84	25	16	—	19	30	15	9	29	7
Hessen-Nassau	349	274	22	40	—	108	2	52	30	15	5	23	19	2	11	16	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	781	602	28	162	—	196	4	106	61	45	—	27	66	11	13	51	11
Zusammen:	4710	3510	299	513	9	1387	48	706	320	220	8	277	388	63	109	272	68

F) Nachweis der Berufsarten, denen die mit dem Zeugnisse der Reife an den Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) entlassenen Schüler sich zu widmen beabsichtigten.

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über							Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über						
		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1874								**1876**							
Ostpreußen, Westpreußen	68	20	6	18	—	14	10	—	75	38	3	10	—	5	19	—
Berlin, Brandenburg	55	24	2	13	2	10	4	—	66	19	3	20	2	14	8	—
Pommern	29	11	3	6	—	7	2	—	31	9	6	7	—	6	3	—
Posen	18	9	1	4	1	1	2	—	27	11	3	4	1	3	5	—
Schlesien	56	14	5	15	5	5	12	—	56	19	6	8	4	12	7	—
Sachsen	56	16	3	18	3	13	3	—	57	21	9	9	1	12	5	—
Schleswig-Holstein	6	1	—	3	—	1	1	—	6	2	—	4	—	—	—	—
Hannover	65	13	6	26	1	15	4	—	87	35	7	18	9	11	7	—
Westfalen	55	9	—	17	6	6	17	—	50	18	1	10	7	2	12	—
Hessen-Nassau	26	4	1	11	—	5	5	—	19	6	1	3	1	3	5	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	80	12	1	19	2	5	41	—	58	13	2	11	3	3	26	—
Zusammen:	514	133	28	150	20	82	101	—	532	191	41	104	28	71	97	—
	1875								**1877**							
Ostpreußen, Westpreußen	67	14	4	13	2	19	15	—	79	33	6	12	2	14	12	—
Berlin, Brandenburg	71	22	4	25	—	10	10	—	94	37	4	21	2	22	8	—
Pommern	24	4	1	8	—	8	3	—	28	11	4	5	—	4	4	—
Posen	22	7	2	6	—	2	5	—	20	6	3	2	1	2	6	—
Schlesien	57	13	4	15	1	6	18	—	42	20	5	5	2	5	5	—
Sachsen	50	14	3	12	4	9	6	2	57	38	4	6	1	5	3	—
Schleswig-Holstein	3	2	—	—	—	—	1	—	11	5	—	3	—	1	2	—
Hannover	72	17	5	22	1	20	7	—	96	43	3	24	—	17	9	—
Westfalen	55	10	1	15	7	6	16	—	68	24	—	13	2	8	17	4
Hessen-Nassau	17	4	1	7	1	3	1	—	30	10	—	4	3	7	6	—
Rheinprovinz und Hohenzollern	61	8	2	12	6	2	31	—	72	21	—	12	4	8	27	—
Zusammen:	499	115	27	135	22	85	113	2	597	248	29	107	17	93	99	4

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1878								**1.1. 1880 bis 1.4. 1881**							
Ostpreußen	47	23	3	3	—	8	10	—	95	37	6	5	—	33	14	—
Westpreußen	21	9	3	3	—	2	4	—	73	44	6	4	—	14	5	—
Berlin, Brandenburg	96	50	3	11	2	19	11	—	156	87	7	13	1	38	10	—
Pommern	32	16	3	6	—	3	4	—	58	12	7	15	6	15	3	—
Posen	32	13	6	3	1	6	3	—	45	21	6	3	3	9	3	—
Schlesien	66	38	5	6	3	5	9	—	89	49	1	4	4	19	12	—
Sachsen	66	31	5	5	4	14	7	—	155	71	13	9	3	45	10	4
Schleswig-Holstein	11	8	—	2	—	1	—	—	23	13	—	2	—	4	3	1
Hannover	120	54	13	14	—	30	9	—	221	108	18	18	3	56	18	—
Westfalen	66	24	3	10	3	12	14	—	118	49	6	5	9	28	21	—
Hessen-Nassau	35	19	2	7	—	6	1	—	55	31	5	4	—	8	7	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	70	15	4	12	10	10	19	—	117	35	7	16	5	17	37	—
Zusammen:	662	300	50	82	23	116	91	—	1205	557	82	98	34	286	143	5

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Gesamtzahl der für reif Erklärten	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1879								**1881/82**							
Ostpreußen	48	24	—	2	—	10	12	—	59	12	3	5	—	24	15	—
Westpreußen	39	25	3	5	1	4	1	—	46	19	7	1	—	10	9	—
Berlin, Brandenburg	101	53	8	13	1	18	8	—	102	50	7	5	3	26	11	—
Pommern	34	15	2	5	—	10	2	—	31	9	3	2	2	11	4	—
Posen	19	9	3	3	—	3	1	—	19	7	4	2	—	5	—	—
Schlesien	47	23	3	5	1	6	9	—	48	26	5	3	2	7	5	—
Sachsen	64	43	3	6	3	9	—	—	92	40	5	2	3	39	3	—
Schleswig-Holstein	13	10	—	1	—	1	1	—	13	8	1	2	—	1	1	—
Hannover	126	58	13	17	—	28	10	—	120	48	11	13	3	35	10	—
Westfalen	63	21	4	9	1	19	9	—	69	31	5	1	4	14	14	—
Hessen-Nassau	39	20	—	4	3	9	3	—	57	21	5	6	2	16	7	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	85	32	1	14	5	17	16	—	78	21	6	11	3	5	31	—
Zusammen:	678	333	40	84	15	134	72	—	734	292	62	53	22	195	110	—

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1882/83								**1884/85**							
Ostpreußen	61	24	1	2	2	23	9	—	50	8	4	3	1	12	15	7
Westpreußen	33	15	4	1	—	10	3	—	46	18	2	4	—	16	4	2
Berlin, Brandenburg	93	35	7	9	2	27	13	—	106	36	6	17	4	30	13	—
Pommern	40	7	4	—	1	16	12	—	20	6	—	4	—	6	4	—
Posen	20	9	6	1	1	3	—	—	17	5	2	2	1	4	1	2
Schlesien	48	31	4	1	1	8	3	—	41	10	1	4	5	14	6	1
Sachsen	85	32	9	4	2	25	13	—	57	18	4	3	2	21	5	4
Schleswig-Holstein	20	10	1	—	—	9	—	—	10	5	—	2	—	3	—	—
Hannover	106	41	6	15	5	29	10	—	122	40	8	7	6	40	15	16
Westfalen	76	34	3	1	4	19	15	—	49	14	2	1	5	16	9	2
Hessen-Nassau	30	13	2	2	2	7	4	—	41	21	—	5	—	9	5	1
Rheinprovinz u. Hohenzollern	67	16	1	2	4	22	22	—	64	26	4	10	—	5	13	6
Zusammen:	679	267	48	38	24	198	104	—	623	207	33	62	24	176	90	31
	1883/84								**1885/86**							
Ostpreußen	39	17	2	1	—	9	10	—	28	6	2	4	—	9	6	1
Westpreußen	39	11	3	3	—	16	6	—	47	12	3	8	2	17	5	—
Berlin, Brandenburg	96	42	4	4	1	34	11	—	93	29	4	13	—	33	8	6
Pommern	23	11	2	—	—	5	5	—	25	7	3	—	—	11	4	—
Posen	16	9	1	—	—	5	1	—	23	12	1	2	—	8	—	—
Schlesien	34	15	1	—	—	11	7	—	33	11	5	6	2	7	2	—
Sachsen	82	28	5	3	2	27	17	—	61	13	3	6	2	20	8	9
Schleswig-Holstein	6	2	—	1	—	3	—	—	19	7	—	4	—	3	1	2
Hannover	111	53	8	8	3	30	9	—	79	23	2	11	2	26	11	4
Westfalen	69	29	2	1	4	13	20	—	49	18	—	6	2	10	10	3
Hessen-Nassau	45	25	4	1	—	8	7	—	53	29	4	5	—	11	4	—
Rheinprovinz u. Hohenzollern	78	21	4	3	10	13	27	—	64	15	2	7	3	13	16	8
Zusammen:	638	263	36	25	20	174	120	—	574	184	29	72	13	168	75	33

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über							Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über						
		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1886/87								**1888/89**							
Ostpreußen	24	6	3	—	—	11	3	1	25	—	1	5	—	14	5	—
Westpreußen	28	6	5	1	—	10	6	—	28	7	2	6	1	10	1	1
Berlin	}120	33	6	19	6	38	10	8	83	20	5	19	—	24	2	13
Brandenburg									19	5	1	2	—	7	1	3
Pommern	30	7	2	8	—	10	3	—	30	3	5	3	—	13	4	2
Posen	14	6	—	1	—	6	—	1	24	8	1	2	—	10	8	—
Schlesien	31	16	4	3	—	7	1	—	32	7	2	3	—	9	9	2
Sachsen	39	11	4	1	1	18	3	1	48	8	4	8	1	19	5	3
Schleswig-Holstein	8	5	—	—	—	1	2	—	9	4	1	1	—	1	2	—
Hannover	77	20	9	12	1	23	8	3	69	13	7	15	2	23	8	1
Westfalen	54	15	2	9	3	16	6	3	49	9	2	7	8	8	13	2
Hessen-Nassau	55	33	—	3	2	13	3	1	41	22	4	2	2	4	4	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	62	17	4	8	3	11	14	5	64	10	6	11	1	14	17	5
Zusammen:	542	175	39	65	16	164	60	23	521	111	41	84	15	156	79	35
	1887/88								**1889/90**							
Ostpreußen	29	5	—	2	—	19	2	1	22	2	1	5	1	10	3	—
Westpreußen	23	4	2	2	1	11	1	2	29	4	—	5	—	6	6	8
Berlin	81	15	3	13	2	36	5	7	76	26	—	12	3	17	12	6
Brandenburg	23	2	1	2	—	13	1	4	25	2	1	5	—	11	4	2
Pommern	29	4	3	5	—	12	3	2	29	5	1	3	—	11	2	—
Posen	8	1	2	—	1	3	1	—	19	7	1	—	1	9	1	—
Schlesien	36	11	3	4	1	10	7	—	26	6	4	2	2	5	6	1
Sachsen	35	9	1	2	—	12	8	3	32	6	3	7	1	13	2	—
Schleswig-Holstein	10	3	2	2	—	2	1	—	9	4	1	1	—	1	2	—
Hannover	67	10	4	19	2	22	7	3	84	11	5	23	1	29	12	3
Westfalen	35	9	3	7	2	9	4	1	46	11	2	11	2	12	7	1
Hessen-Nassau	40	19	3	6	1	8	2	1	50	22	7	6	—	9	4	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	61	19	1	11	2	14	5	9	64	13	1	8	1	8	9	24
Zusammen:	477	111	28	75	12	171	47	33	511	119	27	88	12	141	77	47

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über							Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über						
		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1890/91								**1892/93**							
Ostpreufsen	19	1	2	6	—	3	5	2	14	1	—	5	—	5	3	—
Westpreufsen	31	5	3	5	—	7	11	—	20	7	2	6	—	2	1	2
Berlin	81	15	17	20	2	21	10	6	84	9	4	35	2	19	11	4
Brandenburg	20	3	2	2	—	8	4	1	25	2	2	7	1	9	2	2
Pommern	30	4	3	12	—	4	6	1	31	9	2	7	—	3	10	—
Posen	12	2	3	4	—	3	—	—	17	5	—	3	2	5	2	—
Schlesien	34	7	3	6	2	7	8	1	28	12	1	6	—	7	—	2
Sachsen	39	5	7	11	2	11	2	1	43	5	3	8	1	15	11	—
Schleswig-Holstein	10	8	—	—	—	—	2	—	15	8	2	2	—	2	—	1
Hannover	78	16	7	24	2	18	10	1	94	16	11	29	4	23	7	4
Westfalen	52	7	7	14	—	12	12	—	39	13	1	10	1	11	3	—
Hessen-Nassau	46	11	7	9	2	10	4	3	47	7	2	18	—	9	9	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	87	16	10	21	3	12	11	14	80	15	5	15	5	9	25	6
Zusammen:	539	100	61	134	13	116	85	30	537	109	35	151	16	119	84	23
	1891/92								**1893/94**							
Ostpreufsen	18	3	2	4	—	6	2	1	27	6	1	8	—	6	4	2
Westpreufsen	17	3	1	4	—	6	3	—	16	2	3	7	—	1	1	2
Berlin	87	14	12	21	2	27	8	3	115	28	8	39	—	21	14	5
Brandenburg	26	1	1	8	2	7	5	2	36	8	1	16	—	8	3	—
Pommern	24	3	4	3	1	8	2	3	32	4	4	9	—	11	3	1
Posen	17	4	2	3	—	4	4	—	18	4	1	6	—	3	4	—
Schlesien	38	10	5	10	1	7	5	—	34	10	7	3	3	9	2	—
Sachsen	41	11	1	13	1	11	1	3	46	6	4	9	2	14	8	3
Schleswig-Holstein	11	2	—	5	—	4	—	—	10	4	1	4	—	1	—	—
Hannover	83	17	9	28	1	22	6	—	87	13	10	30	3	17	13	1
Westfalen	58	6	4	7	7	15	17	2	70	15	5	11	3	12	16	8
Hessen-Nassau	54	12	5	10	—	14	10	3	45	13	2	17	2	4	6	1
Rheinprovinz u. Hohenzollern	83	19	7	17	5	10	10	15	107	32	7	16	7	20	24	1
Zusammen:	557	105	53	133	20	141	78	32	643	145	54	175	20	127	98	24

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über							Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über						
		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1894/95								**1896/97**							
Ostpreußen	28	3	2	7	—	6	8	2	30	12	2	3	1	8	3	1
Westpreußen	19	2	—	11	—	4	2	—	20	3	3	4	—	3	6	1
Berlin	120	22	3	34	3	36	14	8	119	24	6	47	1	18	17	6
Brandenburg	38	5	8	12	1	6	6	—	40	12	—	12	—	10	4	2
Pommern	42	10	1	13	—	11	5	2	35	11	2	6	—	7	7	2
Posen	28	7	6	7	—	3	5	—	25	4	—	7	1	7	6	—
Schlesien	29	9	2	6	4	4	3	1	56	20	5	15	4	7	3	2
Sachsen	59	8	8	19	2	11	6	5	68	9	4	13	3	21	18	—
Schleswig-Holstein	15	8	—	2	—	5	—	—	15	4	1	5	—	5	—	—
Hannover	111	19	11	33	2	30	12	4	125	21	11	43	1	25	19	5
Westfalen	79	12	6	17	4	14	18	8	80	14	3	19	2	17	18	7
Hessen-Nassau	53	8	2	20	2	10	9	2	61	25	4	9	—	4	17	2
Rheinprovinz u. Hohenzollern	112	22	13	24	5	22	15	11	109	31	6	23	2	17	21	9
Zusammen:	733	135	62	205	23	162	103	43	783	190	47	206	15	149	139	37
	1895/96								**1897/98**							
Ostpreußen	20	8	—	4	—	4	2	2	30	8	—	10	—	6	3	3
Westpreußen	29	8	4	7	—	6	4	—	20	7	—	5	—	2	5	1
Berlin	120	29	5	37	3	26	15	5	128	39	6	35	2	28	10	8
Brandenburg	51	16	5	12	1	9	6	2	33	15	1	5	1	4	6	1
Pommern	33	4	4	10	—	5	9	1	49	15	2	11	—	12	8	1
Posen	27	10	2	3	—	7	5	—	20	4	2	4	2	5	3	—
Schlesien	41	19	4	4	—	9	5	—	50	16	1	14	1	6	8	4
Sachsen	54	14	4	10	—	15	7	4	65	13	4	15	—	12	18	3
Schleswig-Holstein	15	6	—	4	—	4	—	1	19	7	2	5	—	3	—	2
Hannover	112	19	12	33	2	31	11	4	113	31	10	38	3	17	10	4
Westfalen	10	3	1	4	—	2	—	—	75	16	4	15	5	10	19	6
Hessen-Nassau	85	22	3	14	7	11	24	4	65	17	4	14	3	11	12	4
Rheinprovinz	68	19	5	19	4	9	11	1	99	23	5	29	6	13	17	6
Hohenzollern	95	29	9	15	4	11	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	760	206	58	176	21	149	119	31	766	211	41	200	23	129	119	43

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1898/99								**1899/1900**							
Ostpreußen	19	6	—	3	—	5	5	—	13	6	—	4	—	1	2	—
Westpreußen	28	11	1	10	—	3	2	1	12	7	—	2	—	1	2	—
Berlin	130	47	4	40	2	12	18	7	115	39	4	42	2	7	16	5
Brandenburg	48	11	1	15	2	6	6	7	38	11	1	13	1	5	4	3
Pommern	44	10	2	13	1	11	7	—	39	9	7	8	—	4	9	2
Posen	21	4	3	5	—	5	3	1	26	8	1	9	1	2	5	—
Schlesien	41	9	4	15	2	2	6	3	35	16	—	6	3	—	10	—
Sachsen	57	20	7	12	1	2	13	2	52	20	4	13	3	2	9	1
Schleswig-Holstein	13	6	1	3	—	1	2	—	25	9	—	6	—	2	7	1
Hannover	107	33	6	34	3	11	16	4	130	31	5	37	6	17	28	6
Westfalen	85	17	5	20	7	4	24	8	68	14	4	10	9	4	23	4
Hessen-Nassau	83	20	7	21	3	9	22	1	71	28	2	10	1	3	28	4
Rheinprovinz u. Hohenzollern	106	34	5	27	9	5	20	6	92	24	4	28	10	5	20	1
Zusammen:	762	228	46	218	30	76	144	40	716	217	32	188	36	53	163	27

G) Nachweis der Berufsarten, denen die mit dem Zeugnisse der Reife an den lateinlosen Realschulen mit 9jährigem Lehrgange entlassenen Schüler sich zu widmen gedachten.

	1879								**1./1. 1880 bis 1./4. 1881**							
Brandenburg	9	4	—	3	—	—	2	—	19	7	—	8	—	2	2	—
Sachsen	5	2	—	2	—	1	—	—	10	8	—	2	—	—	—	—
Zusammen:	14	6	—	5	—	1	2	—	29	15	—	10	—	2	2	—
	1881/82															
Brandenburg	12	6	1	1	—	—	4	—								
Schlesien	24	—	—	10	1	3	10	—								
Sachsen	8	5	—	3	—	—	—	—								
Rheinprovinz	10	1	—	6	—	1	2	—								
Zusammen:	54	12	1	20	1	4	16	—								

H) Nachweis der Berufsarten, denen die mit dem Zeugnisse der Reife an den Oberrealschulen entlassenen Schüler sich zu widmen beabsichtigten.

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1882/83								**1883/84**							
Brandenburg	16	3	—	3	2	3	5	—	14	2	—	4	—	3	5	—
Schlesien	16	—	1	5	1	2	7	—	8	—	1	3	—	—	4	—
Sachsen	13	2	5	3	1	1	1	—	10	—	—	3	1	5	1	—
Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	2	1	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinprovinz	14	2	—	4	1	1	6	—	11	1	—	5	—	1	4	—
Zusammen:	61	7	6	15	5	8	20	—	46	3	1	15	1	11	15	—
	1886/87								**1887/88**							
Brandenburg	8	—	—	5	—	1	—	2	6	—	—	1	—	1	—	4
Schlesien	8	—	1	5	—	—	1	1	6	—	—	1	1	—	1	3
Sachsen	7	—	1	2	—	—	4	—	6	—	—	3	—	3	—	—
Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—
Hessen-Nassau	6	—	—	4	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Rheinprovinz	5	—	—	4	1	—	—	—	7	—	1	2	—	—	4	—
Zusammen:	35	—	2	20	1	1	7	4	28	—	1	8	1	4	7	7
	1890/91								**1891/92**							
Brandenburg	4	—	—	3	—	—	1	—	7	—	5	—	—	—	—	2
Schlesien	4	—	1	1	—	1	—	1	9	—	—	3	3	1	2	—
Sachsen	6	—	—	2	1	1	1	1	6	—	—	2	1	3	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	2	—
Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Nassau	2	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
Rheinprovinz	2	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	4	—	2	—	—
Zusammen:	18	—	1	8	1	2	3	3	34	—	5	12	4	7	4	2
	1894/95								**1895/96**							
Berlin	16	—	—	14	—	—	2	—	30	—	—	9	1	2	3	15
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	13	—	1	6	1	2	3	—	11	—	—	5	1	1	1	3
Sachsen	7	—	—	1	—	6	—	—	23	—	1	14	—	2	3	3
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	1	—	2	2	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westfalen	4	—	—	3	—	—	—	1	3	—	—	2	1	—	—	—
Hessen-Nassau	19	—	1	6	—	7	2	3	26	—	—	13	—	9	2	2
Rheinprovinz	27	—	—	9	3	6	3	6	55	—	—	14	5	17	13	6
Zusammen:	86	—	2	39	4	21	10	10	154	—	2	58	8	33	24	29

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über							Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über						
		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt		zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1884/85								**1885/86**							
Brandenburg	7	—	—	3	1	—	2	1	11	—	—	6	—	—	2	3
Schlesien	7	—	—	4	—	—	3	—	9	—	—	4	—	1	1	3
Sachsen	11	—	—	5	—	2	3	1	8	—	—	4	1	2	—	1
Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	1	—	1	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinprovinz	7	—	—	5	1	—	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Zusammen:	34	—	—	17	2	3	10	2	32	—	—	17	1	4	3	7
	1888/89								**1889/90**							
Brandenburg	5	—	2	1	—	—	—	2	4	—	—	3	—	—	—	1
Schlesien	6	—	—	3	1	—	1	1	7	—	—	4	—	—	1	2
Sachsen	6	—	—	4	—	1	1	—	6	—	—	2	—	—	1	3
Schleswig-Holstein	3	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Nassau	3	—	—	3	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—
Rheinprovinz	4	—	—	1	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	2	—
Zusammen:	27	—	3	12	1	2	5	4	25	—	—	15	—	—	4	6
	1892/93								**1893/94**							
Brandenburg	9	—	—	5	—	—	1	3	9	—	—	5	—	1	—	3
Schlesien	7	—	—	2	2	—	—	3	10	—	—	2	2	1	3	2
Sachsen	4	—	1	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—
Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	1
Hessen-Nassau	7	—	1	3	—	3	—	—	15	—	—	4	—	4	—	7
Rheinprovinz	6	—	—	4	—	1	1	—	9	—	—	5	—	1	3	—
Zusammen:	35	—	2	17	2	6	2	6	47	—	—	17	2	8	7	13
	1896/97								**1897/98**							
Berlin	26	—	—	10	—	6	1	9	41	—	2	15	2	4	3	15
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	10	—	—	4	—	4	1	1	8	—	—	3	2	—	3	—
Sachsen	11	—	—	2	2	4	1	2	29	—	—	11	1	4	7	6
Schleswig-Holstein	8	—	—	5	—	—	—	3	9	—	1	4	—	4	—	—
Hannover	12	—	—	9	—	3	—		11	—	—	8	—	1	1	1
Westfalen	4	—	—	1	1	1	—	1	6	—	1	3	1	—	1	—
Hessen-Nassau	39	—	—	18	—	8	—	13	49	—	2	19	2	10	6	10
Rheinprovinz	54	—	1	24	4	6	13	6	61	—	2	21	3	8	21	6
Zusammen:	164	—	1	73	7	32	16	35	214	—	8	84	11	31	42	38

Provinz	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Gesamtzahl der für reif Erklärten	Von den für reif Erklärten gingen über: zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach und zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt
	1898/99								1899/1900							
Ostpreußen	5	—	1	—	—	1	1	2	5	1	—	1	—	—	1	2
Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	2	4	—	—	3	—
Berlin	46	—	—	15	3	12	8	8	54	7	4	23	2	8	10	—
Brandenburg	4	—	—	2	—	—	2	—	6	—	—	3	—	2	1	—
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	16	—	—	5	—	3	8	—	13	2	—	4	3	3	1	—
Sachsen	24	—	—	7	2	5	8	2	48	21	—	14	2	2	9	—
Schleswig-Holstein	10	—	—	3	—	2	—	5	17	7	—	3	—	—	7	—
Hannover	16	—	—	7	—	—	2	7	11	2	—	5	—	1	2	1
Westfalen	4	—	—	1	2	—	—	1	5	—	—	2	1	—	2	—
Hessen-Nassau	44	—	—	14	—	11	12	7	62	12	13	23	2	—	12	—
Rheinprovinz	57	—	—	24	5	3	20	5	83	12	1	32	1	6	31	—
Zusammen:	226	—	1	78	12	37	61	37	314	65	20	114	11	22	79	3

J) Übersicht über die bis zum Michaelistermin 1900 einschliefslich zur Reifeprüfung zugelassenen weiblichen Prüflinge.

Provinz	Zur Prüfung haben sich gemeldet: für Gymnasien	für Realgymnasien	Davon waren: evangelisch	katholisch	jüdisch	Die Prüfung haben bestanden	Von diesen waren schon vorher: zurückgetreten	nicht bestanden	Von den sich Meldenden war: die älteste Jahre	die jüngste Jahre
Brandenburg	36	1	21	3	13	28	1	1	45	17
Posen	1	—	1	—	—	1	—	—	19	
Schlesien	1	2	1	—	2	3	1	—	28	27
Sachsen	2	1	3	—	—	3	1	—	33	29
Hessen-Nassau	2	—	2	—	—	2	—	—	33	23
Rheinprovinz	10	—	7	1	2	10	—	1	32	20
Zusammen:	52	4	35	4	17	47	3	2	—	—
	56									
Procentsatz:	92,9	7,1	62,5	7,2	30,3	83,9	—	—	—	—

VII.

Die Vorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Die älteren Bestimmungen über die Prüfung für das Lehramt.

Eine allgemeine Prüfung für diejenigen, die sich dem Berufe eines Lehrers an höheren Schulen widmen wollten, war bis zum Jahre 1810 nicht eingeführt. Da bis dahin ein besonderer höherer Lehrerstand nicht vorhanden war, sondern der Unterricht an den gelehrten Schulen meistens von Theologen erteilt wurde und die Lehrerstellen an denselben als Durchgangsstellen für den späteren Übergang in eine gut ausgestattete Pfarrstelle galten, so genügte der Nachweis der Ableistung der theologischen Prüfung, um die Fähigkeit zur Bekleidung einer Lehrerstelle an einer höheren Schule darzulegen. Bei denjenigen, die jene Prüfung nicht abgelegt hatten, reichte zur Darlegung dieser Fähigkeit der Besitz der Doktorwürde oder die Empfehlung eines angesehenen und sachverständigen Mannes oder das Zeugnis über die Teilnahme an den Übungen eines der mit den Universitäten verbundenen philosophischen, theologischen und pädagogischen Seminaren in der Regel aus. In besonderen Fällen wurde, falls keiner der angegebenen Nachweise erbracht wurde, meistens eine Prüfung verlangt [1]). Aber über die Ausgestaltung derselben waren keine Vorschriften ergangen. Die gröfste Freiheit hinsichtlich der Auswahl der Lehrer hatten die Patrone der nichtstaatlichen höheren Schulen, und die zuerst im Jahre 1810 erfolgte allgemeine Regelung des Prüfungswesens hatte u. a. den Zweck, dem Mifsbrauch entgegenzutreten, der mit den Patronatsrechten durch die Berufung ungeeigneter Personen getrieben wurde.

Das Königliche Edikt „wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Juli 1810 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 Seite 717) ist in der Entwickelung des preufsischen höheren Schulwesens der Wendepunkt, bei dem geistliche und weltliche Lehrer sich schieden und das Lehramt an höheren Schulen dem geistlichen Stande mehr und mehr entzogen wurde. Während alle Prüfungen, die bisher vorgenommen wurden, durch die Berufung in eine bestimmte Stelle oder durch die Bewerbung um eine solche veranlafst worden waren, führte jenes Edikt eine wirkliche Berufsprüfung ein [2]).

---

[1]) Aber erst, wenn es sich um die Berufung in eine bestimmte Stelle handelt; es war demnach eine Prüfung pro loco in dem unten S. 749 zu erörternden Sinne.

[2]) Am besten kommt diese Änderung in den §§ 2 und 7 des Edikts zum Ausdrucke. Dort heifst es: „Sie (d. i. die Prüfung) ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehr-

Diese Prüfung sollte in der Regel in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, in einer mündlichen Prüfung und einer Probelektion bestehen. Der Prüfungsbehörde blieb jedoch in jedem einzelnen Falle anheimgestellt, „ob sie zu vollständiger Beurteilung des Kandidaten . . . . . ihn alle diese Teile der Prüfung will durchgehen oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewifsheit sich schliefsen läfst, kann wegfallen lassen" (§ 3). Die Kenntnisse, auf welche vornehmlich die Prüfung Rücksicht zu nehmen hatte, waren philologische, historische und mathematische. Jedoch sollte es keinem Kandidaten verwehrt sein, sich auch in anderen Fächern prüfen zu lassen (§ 4).

Wer die Prüfung bestanden hat, sollte ein Zeugnis erhalten. Dieses hatte die Wirkung, „dafs nur der damit Versehene unter die Schulamtskandidaten des Staates gerechnet, an öffentlichen gelehrten und höheren Bürgerschulen und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten als aufserordentlicher oder Hilfslehrer unterrichten und dafs kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen oder angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen, examen pro facultate docendi genannt werden kann" (§ 11). Von dieser Regel liefs aber das Edikt eine ganze Reihe von Ausnahmen zu. Auch ohne die Prüfung pro fac. docendi bestanden zu haben, konnten die damit verbundenen Rechte erwerben: 1) diejenigen, welche von der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität nach Einreichung einer lateinischen Dissertation nach einer förmlichen mündlichen Prüfung die Würde eines Doktors oder Magisters erhalten und durch eine Probelektion sich über ihre Lehrgeschicklichkeit ausgewiesen haben; 2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen (§ 8); 3) ausgezeichnete Ausländer, die von den staatlichen Unterrichtsbehörden in Lehrerstellen an höheren Schulen berufen werden [1]). Endlich war es der höchsten Unterrichtsbehörde überlassen, „bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjekts" von der Prüfung zu dispensieren" (§ 15) und insbesondere Ausländer, die sich zu einer Anstellung im Schulfache melden, ohne Prüfung unter die preufsischen Schulamtskandidaten aufzunehmen (§ 9).

Neben der allgemeinen Prüfung blieb für diejenigen, die zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht wurden, die „gewöhnliche" Prüfung bestehen. Bei dieser kam es vornehmlich auf den Nachweis der für die bestimmte Stelle erforderlichen „Kenntnisse und Geschicklichkeiten" an.

Das Edikt vom 12. Juli 1810 enthielt über die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken sollte, nur allgemeine Angaben; über das Mafs der Anforderungen fehlte jede Andeutung. Es fehlte sogar eine Vorschrift, aus der zu entnehmen war, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung als bestanden zu erachten war. Diese Lücken wurden erst durch das „Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes" vom

---

anstalten, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im allgemeinen zu ermitteln." § 7 lautet: „Junge Männer, welche von der Universität zurückkommen und dem Schulfache sich widmen oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten (d. h. an höheren Schulen) unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht."

[1]) In § 9 des Edikts heifst es, dafs diese, „wie sich von selbst versteht", keiner Art von Prüfung unterworfen werden.

20. April 1831 ausgefüllt[1]). Dasselbe stellte sich als eine weitere Ausführung des Edikts von 1810 dar[2]) und enthielt neben Bestimmungen über die allgemeine Prüfung der Schulamtskandidaten und über die Ableistung des Probejahres auch solche über diejenigen Prüfungen, durch die der Nachweis der Fähigkeit zur Bekleidung einer bestimmten Stelle dargelegt werden sollte. Es unterschied demnach folgende Prüfungen: 1) pro facultate docendi, 2) pro loco, 3) pro ascensione, 4) colloquium pro rectoratu.

Alle Prüfungen waren „namens der Provinzialschulkollegien“ von einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen[3]) zu vollziehen (§ 1).

Die Prüfung pro facultate docendi erstreckte sich auf die Kenntnisse der Kandidaten in der deutschen, griechischen, lateinischen, französischen und hebräischen Sprache, in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, der Geschichte und Geographie („mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, der Mythologie und der Geschichte der Litteratur der Griechen und Römer“), der Philosophie und Pädagogik, sowie der Theologie. Jeder Kandidat wurde in allen diesen Gegenständen[4]) mit Ausnahme des Griechischen und des Hebräischen geprüft. In den beiden letzten Gegenständen kann die Prüfung denjenigen Kandidaten, die sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben und nur an Realanstalten unterrichten wollen, auf ihren Wunsch erlassen werden (§ 5). Von der Prüfung im Hebräischen waren aufserdem diejenigen Kandidaten befreit, die überhaupt nicht oder nur in den unteren Klassen Religionsunterricht zu erteilen beabsichtigten (§ 21, Absatz III).

An diejenigen, die in einem bestimmten Gegenstande keine Lehrbefähigung zu erhalten wünschten, wurden bei der Prüfung in demselben verhältnismäfsig geringe Anforderungen gestellt. Die Trennung zwischen der allgemeinen Prüfung und der Fachprüfung bestand also schon damals, obwohl sie in dem Reglement von 1831 noch nicht mit voller Entschiedenheit in die Erscheinung trat und sich in diesem Reglement nicht einmal der Ausdruck „allgemeine Prüfung“ oder „Nachweis der allgemeinen Bildung“ oder dergl. vorfindet. Für die Fachprüfung in den einzelnen Gegenständen waren drei Abstufungen eingeführt, je nachdem es sich um die Lehrbefähigung für die oberen, die mittleren oder die unteren Klassen handelte. Auffallen mufs, dafs unter den Prüfungsgegenständen die englische Sprache nicht erwähnt war. Damit war indessen nicht gesagt, dafs in ihr eine

---

[1]) Vgl. Bd. I, S. 548 ff. Das Reglement ist bei v. Kamptz, Annalen der preufsischen inneren Staatsverwaltung, Bd. XV, S. 311 ff., und bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 26 ff., abgedruckt.

[2]) Die Eingangsworte lauten: „In Gemäfsheit des Allerhöchsten Ediktes vom 12. Juli 1810 wegen einzuführender allgemeiner Prüfung des Schulamtskandidaten wird hierdurch folgendes festgesetzt“.

[3]) Nach § 1 des Ediktes von 1810 war die allgemeine Prüfung „von den Abteilungen der wissenschaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern“ in Berlin, Breslau und Königsberg zu vollziehen. Jene Sektion wurde im Jahre 1817 zu einem besonderen Ministerium erweitert (vgl. Bd. I, S. 4). Die oben erwähnten wissenschaftlichen Deputationen wurden durch Kabinettsordre vom 19. Dezember 1816 aufgelöst; an ihre Stelle traten wissenschaftliche Prüfungskommissionen, zunächst in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster, Bonn (vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 22, Anm. 2).

[4]) Ihre Erklärung findet die Einrichtung einer so umfassenden allgemeinen Prüfung teils in den Anschauungen der damaligen Zeit, wie sie auch in der Häufung der Prüfungen (pro facultate docendi, pro loco, pro ascensione, pro rectoratu) in die Erscheinung trat, teils und wohl hauptsächlich in den damaligen Bestimmungen über die Reifeprüfung und in der Möglichkeit, auch mit dem Zeugnisse der bedingten Tüchtigkeit (Nr. II, vgl. oben S. 691) zum Studium auf der Universität und zur Prüfung pro fac. docendi (§ 6 des Reglements) zugelassen zu werden.

Prüfung überhaupt nicht stattfinden konnte. Vielmehr war es nach § 5 Abs. II des Reglements keinem Kandidaten verwehrt, sich auch noch in anderen Gegenständen als den dort angeführten, „wenn er sich ihnen vorzüglich gewidmet hat und sie zu den Lehrgegenständen der höheren Schulen in näherer Beziehung stehen", einer Prüfung zu unterziehen. Volle Gleichwertigkeit mit den übrigen Prüfungsgegenständen hat allerdings die englische Sprache erst später erlangt.

Bedingung der Zulassung zur Prüfung war u. a. das „vollendete akademische Triennium" (§ 6). Die Prüfung bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile, sowie einer oder mehreren Probelektionen (§ 8). Diejenigen, welche in den in § 8 des Edikts von 1810 (s. oben S. 748) angegebenen Formen die philosophische Doktorwürde erworben hatten, waren von der schriftlichen Prüfung befreit (§ 29). Von den zwei oder drei schriftlichen Prüfungsarbeiten mufste wenigstens eine in lateinischer Sprache abgefafst sein, jedoch durfte den Kandidaten, die sich auf den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften an Realanstalten beschränken wollten, auf ihren Wunsch gestattet werden, sich statt der lateinischen Sprache der französischen zu bedienen (§ 9).

Für die Bezeichnung des Gesamtergebnisses bestanden, sofern nicht wegen ungenügenden Ausfalles völlige Abweisung erfolgte, zwei Abstufungen; entweder wurde die unbedingte oder die bedingte facultas docendi erteilt. Die unbedingte fac. doc. sollten nur diejenigen erhalten, die den allgemeinen Anforderungen[1]) genügt und aufserdem „in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Unterrichts", nämlich entweder in den beiden alten Sprachen und im Deutschen oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften oder in der Geschichte und der Geographie die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erworben haben. Die bedingte facultas docendi wurde denjenigen Kandidaten erteilt, die in einem der oben angeführten Hauptgegenstände oder in der Theologie und im Hebräischen[2]) die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erworben haben, aber den allgemeinen Forderungen in mehreren Gegenständen nicht genügten (§ 22). Kandidaten, die in einem oder mehreren Hauptgegenständen nur eine Lehrbefähigung für die mittleren oder unteren Klassen nachgewiesen haben, konnte ausnahmsweise die bedingte fac. doc. in den unteren Klassen erteilt werden, wenn sie „mit Sicherheit und Klarheit der Fundamentalkenntnisse eine ausgezeichnete Gabe der Darstellung, ein vorzügliches Geschick in der Behandlung der Jugend und eine ansprechende Persönlichkeit verbinden"[3]). Die Bezeichnung der facultas docendi als einer bedingten hatte ursprünglich die Bedeutung, dafs der Kandidat spätestens bei der Prüfung pro loco die Ausfüllung der Lücken nachweisen mufste (§§ 22, 37).

---

[1]) In § 16 des Reglements wird dies Erfordernis dahin festgestellt, dafs der Kandidat mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung — das heifst in denjenigen, in denen er keine Lehrbefähigung nachgewiesen hat — „so weit bekannt ist, um ihr Verhältnis zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig zu würdigen und auf die Gesamtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können".

[2]) Die Theologie und das Hebräische wurden erst durch Verfügung vom 3. Februar 1838 (v. Rönne a. a. O. II, 44) den oben angegebenen Hauptgegenständen zur Seite gestellt.

[3]) Auch diese Bestimmung wurde erst in der Verfügung vom 3. Februar 1838 getroffen. Bis dahin konnte, auch wenn in keinem Hauptgegenstande die Lehrbefähigung für die oberen Klassen nachgewiesen war, ohne weiteres die bedingte fac. doc. erteilt werden. Man wird in den obigen Mitteilungen über die Abstufungen der Zeugnisse den Keim der später (1866) erfolgten Einteilung der Prüfungszeugnisse nach drei Graden erblicken müssen.

Die Prüfung pro loco war nur auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde vorzunehmen und hatte den Zweck festzustellen, ob der Kandidat für eine bestimmte Stelle, in die er berufen werden sollte oder um die er sich beworben hatte, als befähigt zu erachten ist. Sie erstreckte sich deshalb, sofern nicht die Ausfüllung der bei der Prüfung pro fac. doc. festgestellten Lücken nachzuweisen war, nur auf die Gegenstände, in denen der Kandidat unterrichten sollte. In der Regel bestand sie nur aus einem mündlichen Teile und einer oder mehreren Probelektionen. Gänzlich befreit von der Prüfung pro loco waren diejenigen Kandidaten, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Bestehen der Prüfung pro fac. docendi und nach Ableistung des Probejahres in eine Lehrerstelle an einer höheren Schule berufen wurden und durch das bei jener Prüfung erworbene Zeugnis den Nachweis der Tüchtigkeit für die betreffende Stelle führen (§§ 34—42).

Die Prüfung pro ascensione hatte den Zweck, die Tüchtigkeit eines Lehrers für eine ihm zu übertragende höhere Stelle auszumitteln. Für sie galten im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen wie für die Prüfung pro loco, sie wich aber von dieser insofern ab, als sie sich in den Formen einer Unterredung vollziehen und die Abhaltung von Probelektionen in der Regel unterbleiben sollte. Für die Befreiung galten die nämlichen Bestimmungen wie bei der Prüfung pro loco (§ 44—48).

Dem colloquium pro rectoratu mufsten sich diejenigen Lehrer unterziehen, die für die Stelle des Direktors oder Rektors einer höheren Schule in Aussicht genommen waren. Es erstreckte sich auf das gesamte Gebiet der direktorialen Thätigkeit. Bei der Beurteilung der Kandidaten sollte hauptsächlich auf Bestimmtheit und Klarheit seiner Antworten, auf die Sicherheit seiner Überzeugungen, Feinheit seiner Bemerkungen, Gewandtheit, in etwa neue Vorstellungen einzugehen, und Wärme für die Idee der Erziehung gesehen werden. Über den Ausfall des Colloquiums wurde kein eigentliches Zeugnis ausgestellt, sondern nur ein Bericht an die zuständige Schulaufsichtsbehörde erstattet (§§ 49—51).

Das Reglement von 1831 erfuhr während der folgenden Jahrzehnte in zahlreichen Einzelpunkten Abänderungen. Schon oben (S. 750, Anm. 3) ist bemerkt worden, dafs durch eine Verfügung vom 3. Februar 1838 (v. Rönne a. a. O. II, S. 44) die Religion in Verbindung mit dem Hebräischen für die Prüfung pro facultate docendi in gewissem Sinne den Hauptfächern an die Seite gestellt wurde. Jene Verfügung wurde durch spätere Erlasse [vom 16. Mai 1838 (v. Rönne a. a. O. II, S. 46), vom 21. Dezember 1841 (v. Rönne II, S. 58, Bd. I dieses Werkes S. 550) und vom 10. August 1853 (v. Rönne II, S. 59, Bd. I dieses Werkes S. 550)] teils im Sinne einer Erleichterung, teils im Sinne einer Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung von Theologen abgeändert. Nach dem letzten dieser Erlasse sollte den Theologen die bedingte facultas docendi erteilt werden, wenn sie in einer Probelektion und einer mündlichen Prüfung, die sich auf ihr Lehrgeschick und die eigentümlichen Erfordernisse des höheren Unterrichts zu beschränken hat, die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Religion und im Hebräischen bis einschliefslich Prima darlegen und aufserdem die gleiche Befähigung für das Deutsche oder für eine der beiden alten Sprachen oder für die Mathematik oder für die Naturwissenschaften oder in der Geschichte und Geographie oder statt dieser einen Lehrbefähigung für die oberen Klassen eine solche bis einschliefslich Ober-Tertia in den beiden alten Sprachen und im Deutschen oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften für die Ober-Tertia

darlegen. Wollten sie die unbedingte fac. docendi erwerben, so mufsten sie den allgemeinen Anforderungen genügen.

Für die Prüfung in den neueren Sprachen enthielt das Reglement von 1831 nur die Vorschrift, dafs jeder Kandidat im Französischen, auch wenn er in dieser Sprache nicht unterrichten will, Kenntnis der Grammatik und die Fertigkeit nachweisen mufs, einen Dichter oder Prosaiker mit Geläufigkeit zu übersetzen. Genauere allgemeine[1]) Vorschriften über die Fachprüfung in den beiden neueren Sprachen wurden zuerst in einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 11. August 1854 gegeben[2]). Eine Anerkennung der neueren Sprachen als eines Hauptprüfungsgegenstandes ist aber hier noch nicht erfolgt.

2. Das Prüfungsreglement vom 12. Dezember 1866[3]).

Infolge der zahlreichen Abänderungen des Reglements vom 20. April 1831 machte sich das Bedürfnis einer Zusammenfassung aller auf die Prüfungen der Lehrer an höheren Schulen bezüglichen Vorschriften zu einer einheitlichen Prüfungsordnung im Laufe der Jahre immer dringender geltend. Dazu kam, dafs im Hinblick auf die Entwickelung der Wissenschaften und die Änderungen in der Bedeutung einzelner von ihnen für den höheren Unterricht auch mancherlei sachliche Änderungen des Reglements erforderlich wurden. Beide Gründe drängten auf Erlafs einer neuen Prüfungsordnung. Diese erging unter dem 24. Dezember 1866, nachdem sie zuvor den Provinzialschulkollegien, den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen und mehreren Direktoren höherer Schulen zur gutachtlichen Äufserung zugegangen war.

Das „Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts“ vom 12. Dezember 1866 unterschied sich äufserlich von dem bisherigen zunächst durch die scharfe Sonderung der Prüfung in der allgemeinen Bildung, „welche jeder, der sich dem Lehramte widmen will, besitzen mufs“ (§ 9), von derjenigen in den besonderen Fächern, in denen der Kandidat zu unterrichten beabsichtigt. Aufserdem wurden in ihm die Prüfungen pro loco, pro ascensione und das colloquium pro rectoratu überhaupt nicht erwähnt. Über letzteres blieb, wie sich aus der zur Ausführung des Reglements erlassenen Verfügung ergiebt, besondere Bestimmung vorbehalten. Von der Prüfung pro loco und pro ascensione wird auch in dieser Ausführungsverfügung nicht mehr gesprochen; Spuren derselben finden sich noch in § 22, Absatz[4]). Endlich fehlen eingehendere Bestimmungen

[1]) Die bei v. Rönne a. a. O., Bd. II, S. 35 abgedruckte Verfügung des Brandenburgischen Provinzialschulkollegiums vom 6. April 1839 erging zwar im Auftrage des Ministers, erstreckte sich jedoch nur auf den Geltungsbereich der Provinz Brandenburg.

[2]) Der Eingang dieses Erlasses lautet: „Nachdem den sämtlichen Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auch für das Französische und Englische Mitglieder zugeordnet sind, sehe ich mich veranlafst“ u. s. w. Hieraus ergiebt sich, dafs bisher die neueren Sprachen nicht an allen Prüfungskommissionen durch einen eigentlichen Fachmann vertreten waren. Dadurch findet auch die örtliche Beschränkung der Wirksamkeit der in der vorigen Anmerkung angegebenen Verfügung ihre Erklärung (vgl. Bd. I, S. 551; v. Rönne a. a. O., Bd. II, S. 36).

[3]) Das Reglement ist abgedruckt bei Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Aufl., Bd. II, S. 74 ff.; 2. Aufl., Bd. II, S. 65 ff.

[4]) Hiernach kann das Provinzialschulkollegium bei Beförderung eines Lehrers in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn dieser seit der ersten Prüfung längere Zeit überhaupt nicht, oder in den betreffenden Fächern nicht in den oberen Klassen unterrichtet hat. Die Prüfung pro loco wurde zum letzten Male in der Verfügung vom 10. August 1858 (vgl. v. Rönne a. a. O., S. 59) erwähnt.

über die Ableistung des Probejahres; bezüglich dieser ist vielmehr auf die darüber erlassenen besonderen Vorschriften hingewiesen (§ 40). Die bedeutsamsten sachlichen Änderungen, die durch das Reglement von 1866 herbeigeführt wurden, ergeben sich aus der folgenden Darstellung.

Nach der Ordnung von 1831 gab es nur drei Hauptfächer, nämlich das philologische, das historische und das mathematisch-naturwissenschaftliche. Diesen wurde später das theologische zur Seite gestellt, jedoch ohne dafs es die Bedeutung eines Hauptfaches erhielt. Noch geringere Bedeutung hatten die neueren Sprachen. Das Reglement von 1866 dagegen gab den beiden letzterwähnten Fächern die Natur selbständiger Hauptfächer und machte insbesondere die neueren Sprachen, abgesehen von einer einzigen, unten näher zu erörternden Ausnahme, den alten ebenbürtig. Aufserdem verschmolz es das philologische Fach mit dem historischen zu einem einzigen Hauptfache, so dafs nunmehr deren vier, das philologisch-historische, das mathematisch-naturwissenschaftliche, das theologische und das der neueren Sprachen, grundsätzlich als gleichwertig nebeneinander bestanden (§ 11).

Der Zwang zur Veranstaltung von Probelektionen wurde durch das Reglement von 1866 beseitigt. Dieses überliefs es vielmehr dem Ermessen des Prüfenden, ob er eine solche im Anschlufs an die mündliche Prüfung veranlassen will (§ 19). Mafsgebend war hierbei die Erwägung, dafs die Lehrgabe des Kandidaten in der Regel erst nach einer längeren unterrichtlichen Thätigkeit an einer öffentlichen Schule beurteilt werden kann.

Unter den schriftlichen Prüfungsarbeiten durfte eine solche über ein philosophisches oder pädagogisches Thema nicht fehlen. Aufserdem mufste der Kandidat eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiete derjenigen Fachwissenschaften bearbeiten, in denen er eine Lehrbefähigung erwerben wollte. Der Zwang, die Arbeiten in lateinischer Sprache abzufassen, wurde der Hauptsache nach auf die aus dem Gebiete der klassischen Philologie beschränkt (§ 13). Wer die Würde eines Doktors der Philosophie erworben hatte, konnte nicht mehr, wie bisher, die Befreiung von der ganzen schriftlichen Prüfung beanspruchen, sondern, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt waren, nur von der schriftlichen Prüfungsarbeit in demjenigen Fache, dem seine Inauguralschrift angehört hatte (§ 14). In gleicher Weise konnte eine von einer inländischen philosophischen Fakultät gekrönte Preisschrift oder eine andere von dem Kandidaten herausgegebene Schrift als Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit gelten (§ 14). Endlich wurde auch Kandidaten der evangelischen Theologie, welche die erste oder die zweite theologische Prüfung gut bestanden hatten, falls sie sich um eine Lehrerbefähigung in der Religion bewarben, die schriftliche Prüfungsarbeit aus diesem Gebiete erlassen.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf die Gegenstände, in denen eine Lehrbefähigung erworben werden sollte. Aber auch unabhängig von einer solchen wurden alle Kandidaten in der Religion, der Philosophie und Pädagogik, der Geschichte und Geographie, den alten Sprachen und im Französischen zum Nachweise der für den Unterricht an höheren Schulen erforderlichen allgemeinen Bildung geprüft. Der in dem Reglement von 1831 vorgeschriebene Nachweis der allgemeinen Bildung in den Naturwissenschaften wurde im Reglement von 1866 auf diejenigen Kandidaten beschränkt, die eine Lehrbefähigung in der Mathematik zu erhalten wünschten. In der Mathematik wurde der Nachweis der allgemeinen Bildung überhaupt nicht verlangt. Der Kommission blieb überlassen, von der Erforschung der allgemeinen Bildung in jedem einzelnen Falle so weit abzu-

sehen, wie diese durch ein vorzügliches Reifezeugnis aufser Frage gestellt war (§ 10).

Für die Zeugnisse bestanden drei Abstufungen. Die Bedingungen, von denen die Erteilung eines Zeugnisses ersten oder zweiten Grades abhängt, wurden durch Hervorhebung der hierfür mafsgebenden Arten der Lehrbefähigung für jedes der obenerwähnten vier Hauptsachen bis ins einzelne festgesetzt (§ 21)[1]. Hiernach war für ein Zeugnis ersten Grades aufser dem Nachweise einer genügenden allgemeinen Bildung die Lehrbefähigung für die oberen Klassen in zwei bis drei Hauptgegenständen und aufserdem noch die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen in einem oder in zwei anderen Gegenständen erforderlich. Fehlte nur eines dieser Erfordernisse, so wurde trotz einer umfassenden Lehrbefähigung für die oberen Klassen nur ein Zeugnis zweiten Grades erteilt. Ein solches erhielten aber auch diejenigen Kandidaten, die den Nachweis der allgemeinen Bildung geliefert und die Lehrbefähigung in zwei bis drei Gegenständen für die mittleren Klassen, sowie noch in einigen Gegenständen für die unteren Klassen erworben hatten. Ein Zeugnis dritten Grades wurde erteilt, wenn den an ein Zeugnis zweiten Grades geknüpften Anforderungen entweder hinsichtlich der allgemeinen Bildung oder hinsichtlich der Leistungen in den Fachwissenschaften nicht genügt wurde (§ 21). Die Prüfung galt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nur eine notdürftig bis Quarta reichende Lehrbefähigung dargelegt hatte (§ 22, Absatz VII).

Kandidaten, die aufser der allgemeinen Bildung eine Lehrbefähigung nur für eine der beiden neueren Sprachen oder für beide durch alle Klassen nachwiesen, erhielten zwar ein Zeugnis dritten bezw. zweiten Grades, konnten jedoch nur ausnahmsweise als Fachlehrer eintreten und blieben vom Aufrücken in höhere Stellen ausgeschlossen (§ 25, Absatz IV). In diesem Punkte zeigt sich, dafs das Fach der neueren Sprachen den übrigen doch noch nicht als vollkommen ebenbürtig betrachtet wurde.

Zur Beförderung in eine Oberlehrerstelle im damaligen Sinne (vgl. unten Abschnitt IX,1) war ein Zeugnis erforderlich, das aufser der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen mindestens in zwei Gegenständen eine solche für Prima nachwies (§ 22, Absatz V).

Über die Erleichterung, die den Kandidaten der Theologie hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten gewährt wurde, ist bereits oben berichtet worden. Die mündliche Prüfung hatte sich bei diesen Kandidaten besonders auf die eigentümlichen Erfordernisse des Religionsunterrichtes an höheren Schulen zu erstrecken (§ 27). Die Anforderungen waren höher als diejenigen, von denen früher die Erteilung der bedingten facultas docendi abhängig gemacht wurde. Durch das Reglement von 1866 wurde auch die bisher nicht vorhandene (vgl. oben S. 751) volle Gleichwertigkeit des theologischen Faches mit den übrigen Hauptfächern herbeigeführt. Insbesondere konnten die Theologen ein Zeugnis ersten Grades erlangen, wenn sie aufser der Lehrbefähigung durch alle Klassen in der Religion und im Hebräischen noch eine solche im Deutschen und daneben die Lehrbefähigung für mittlere Klassen in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften erworben hatten.

---

[1]) Die in § 21 vorgesehenen Kombinationen von Lehrfächern und Stufen der Lehrbefähigung waren sehr mannigfaltig, aber trotzdem nicht erschöpfend, wie aus den zur Ausführung des Reglements an die Prüfungskommissionen erlassenen Anweisungen ersichtlich ist. Schon hieraus ergab sich die später erkannte Notwendigkeit, für die Abstufung der Zeugnisse allgemeine Regeln aufzustellen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3 dieses Abschnittes).

Der Fall, dafs die Prüfung nicht als bestanden erachtet wurde, konnte nach dem Reglement von 1866 nur selten eintreten, denn fast jeder Prüfling war im stande, eine über Quarta hinausgehende Lehrbefähigung darzulegen. Sehr häufig aber mufste in die Zeugnisse die Bedingung einer Nachprüfung vor der festen Anstellung aufgenommen werden. Eine Nachprüfung war stets erforderlich, wenn der Kandidat den Anforderungen der allgemeinen Bildung in der Religion oder in der Philosophie oder in der Geschichte nicht genügt hatte (§ 22, Absatz I). Aufserdem konnten sich Kandidaten und Lehrer, auch ohne dafs ihnen jene Bedingung auferlegt war, zur Erweiterung der bereits erworbenen Lehrbefähigung beliebig oft einer Nachprüfung unterziehen (§ 37).

Die Prüfungsgebühren betrugen, ausschliefslich des Stempels, für die Hauptprüfung 8 Thaler, für eine Nachprüfung 4 Thaler.

Von den Abänderungen und Ergänzungen, die das Reglement von 1866 in der 21jährigen Zeit seines Bestehens erfahren hatte, war die wichtigste diejenige, die sich auf die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Universitäten und zur Prüfung pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen bezog. Das Nähere hierüber ist im vorigen Abschnitte (VI 7, S. 711) dargelegt worden.

3. Die Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887.

Das Reglement von 1866 trug den Forderungen, die an eine Prüfungsordnung hinsichtlich ihrer systematischen Durcharbeitung zu stellen sind, in weitem Mafse Rechnung. Das erkennt man schon aus der Thatsache, dafs während der Zeit seines Bestehens wesentliche Ergänzungen von Lücken nur in geringem Umfange erforderlich geworden sind. Aber in sachlicher Beziehung gab es zu mancherlei Angriffen Anlafs. Die Hauptbeschwerden richteten sich gegen die Ausgestaltung der Prüfung in der allgemeinen Bildung, gegen die Zulassung des dritten Zeugnisgrades und gegen die Art, in der überhaupt die Abstufung der Zeugnisse vorgenommen war.

Der Prüfung in der allgemeinen Bildung lag der Gedanke zu Grunde, dafs jeder künftige Lehrer an einer höheren Schule zur Mitwirkung an der Erreichung des Gesamtzweckes derselben befähigt und deshalb mit allen ihren Lehrgegenständen einen gewissen Grad von Vertrautheit zeigen müsse. Indessen jeder, der sich dem höheren Lehrfache widmen wollte, mufste eine derartige Vertrautheit bereits bei der Reifeprüfung nachgewiesen haben. Die Notwendigkeit, diesen Nachweis nach mehreren Jahren bei der Prüfung für das höhere Lehramt zu wiederholen, führte die Gefahr mit sich, dafs die Kandidaten bei der Vorbereitung für die letztere zu einer unnötigen Zersplitterung ihrer Arbeitskraft veranlafst wurden. Die Unterrichtsverwaltung hatte diese Gefahr bezüglich eines Faches, nämlich der Mathematik, bereits bei Erlafs des Reglements von 1866 gewürdigt und deshalb von dem Erfordernisse der Nachweisung der allgemeinen Bildung in diesem Gegenstande schon damals Abstand genommen. Der einseitige Ausschlufs der Mathematik konnte jedoch zu der irrigen Auffassung führen, dafs diese Wissenschaft den übrigen gegenüber als minderwertig und dafs insbesondere die Bekanntschaft mit ihren Grundlehren nicht als ein Erfordernis der allgemeinen Bildung zu betrachten sei. Unter diesen Umständen war vorauszusehen, dafs bei einer Revision des

Reglements vom 1866 die Vorschriften desselben über den Nachweis der allgemeinen Bildung wesentliche Änderungen erfahren würden.

Was die Zeugnisse dritten Grades betrifft, so konnte nicht in Abrede gestellt werden, dafs durch sie zum Unterricht an höheren Schulen Männer Zutritt erhielten, bei denen von einer wirklich wissenschaftlichen Ausbildung kaum noch die Rede sein konnte. Das mochte hingehen, wenn sie das, was ihnen an Kenntnissen fehlte, durch hervorragendes Lehrgeschick ersetzten und auf diese Weise in den Stand gesetzt wurden, wenigstens in den unteren Klassen, wo es in erster Linie auf Lehrgeschick ankam, eine gedeihliche unterrichtliche Thätigkeit zu entfalten. Diesem Gedanken trug auch die obenerwähnte (S. 750) Verfügung vom 3. Februar 1838 Rechnung. Die dort vorgesehene Bedingung war jedoch im Reglement von 1866 nicht vorhanden; nach ihm erlangte ein Kandidat, der z. B. nur die für die Lehrbefähigung im Lateinischen, Griechischen und Deutschen bis über Quarta hinaus erforderlichen recht bescheidenen Kenntnisse besafs und der Prüfung in der allgemeinen Bildung genügte, ein Zeugnis dritten Grades und damit die Möglichkeit, als wissenschaftlicher Lehrer an einer höheren Schule angestellt zu werden. In Zeiten des Lehrermangels gelang es ihm auch wohl, die feste Anstellung bald nach der Ableistung des Probejahres zu erreichen. Solange jedoch für freigewordene oder neugegründete Stellen eine gröfsere Zahl von Bewerbern vorhanden war, konnte er auf Berücksichtigung kaum rechnen. Dann konnte sich der Umstand, dafs ihm ein Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung überhaupt erteilt worden war, für ihn als verhängnisvoll erweisen. Denn er erweckte in ihm Hoffnungen, deren Erfüllung bei einer Zunahme des Angebotes brauchbarer Lehrkräfte ausgeschlossen war, die ihn aber möglicherweise veranlafsten, zunächst keine Schritte zur Erweiterung seiner dürftigen Lehrbefähigung zu thun. Überzeugte er sich dann nach längerem Warten von der Notwendigkeit dieser Schritte, so war vielleicht die Aussicht auf Erfolg dadurch ausgeschlossen, dafs er in der Zwischenzeit nicht nur seine wissenschaftliche Fortbildung vernachlässigt, sondern auch nicht einmal für die Erhaltung der früher erworbenen Kenntnisse Sorge getragen hatte.

Aber nicht nur der dritte Zeugnisgrad, sondern überhaupt die Art, in der nach dem Reglement von 1866 die Zeugnisse nach Graden abgestuft waren, erwies sich auf die Dauer als unhaltbar. Damals gab es an höheren Schulen zwei Arten von Stellen für wissenschaftliche Lehrer (vgl. Abschnitt IX, 1), und der Zutritt zu der bevorzugten Art, d. h. zu den Oberlehrerstellen im früheren Sinne, war an erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Lehrbefähigung geknüpft. Die Erfüllung derselben fand jedoch im Prüfungszeugnisse nicht unmittelbaren Ausdruck, denn jene Anforderungen deckten sich nicht mit denjenigen, von denen die Erteilung eines Zeugnisses ersten Grades abhängig war. Auch in anderer Beziehung fehlte der Abstufung der Zeugnisse der Charakter einer wirklich qualitativen Unterscheidung. Ein Kandidat, der im Lateinischen, Griechischen und Deutschen für mittlere, in der Geschichte und der Geographie für untere Klassen die Lehrbefähigung dargelegt hatte, erhielt ein Zeugnis zweiten Grades. Ein solches erhielt aber auch ein Kandidat, der die Lehrbefähigung im Lateinischen, Griechischen und Deutschen für alle Klassen, in der Geschichte und Geographie bis einschliefslich Obertertia erhalten hatte. Der letztere hatte durch den Ausfall seiner Prüfung aufser Zweifel gestellt, dafs er in seinen Hauptfächern erfolgreiche, gründliche Studien gemacht habe, während der erstere mit seinen Kenntnissen nur wenig diejenigen überragte, die soeben

die Entlassungsprüfung erfolgreich bestanden hatten. Wenn überhaupt eine Abstufung in dem Zeugnisgrade für erforderlich gehalten wurde, so mufste sie in Fällen wie dem erwähnten durch eine Verschiedenheit des Grades zum Ausdrucke kommen.

Schon die hier hervorgehobenen Punkte rechtfertigten den Entschlufs der Unterrichtsverwaltung, das Reglement von 1866, nachdem es etwa zwei Jahrzehnte lang in Geltung gewesen war, durch ein neues zu ersetzen. Demgemäfs wurde am 5. Februar 1887 eine „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen“ mit der Bestimmung erlassen, dafs sie am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft trete.

Die Prüfungsordnung von 1887 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 33ff.) beschränkte zunächst die Gegenstände der allgemeinen Prüfung, der sich jeder, unabhängig von seiner Fachwissenschaft, unterziehen mufste, auf Philosophie und Pädagogik, die deutsche Sprache und Litteratur, sowie auf die christliche Religionslehre (§ 7). Sie behielt zwar bezüglich der Lehrbefähigung in den einzelnen Gegenständen die bisherigen drei Stufen (obere, mittlere und untere Klassen) bei, beschränkte sich aber bezüglich der Bezeichnung des Gesamtausfalls der Prüfung in den Zeugnissen auf zwei Abstufungen. Diese entsprachen der Unterscheidung zwischen Oberlehrerstellen und ordentlichen Lehrerstellen, wie sie bis zum Jahre 1892 bestanden hatte. Zur Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses, d. h. eines Zeugnisses, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für eine Oberlehrerstelle an einer neunstufigen Anstalt erworben wird, war erforderlich, dafs der Kandidat aufser der Erfüllung der allgemeinen Forderungen in zwei als selbständig zu rechnenden Fächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen und aufserdem die Lehrbefähigung entweder in einem Nebenfach ebenfalls für die oberen oder in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen nachgewiesen hatte. Ein Lehrerzeugnis wurde erteilt, wenn in zwei Hauptfächern und einem Nebenfache die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen und aufserdem in einem anderen Nebenfache die Lehrbefähigung mindestens für die unteren Klassen dargelegt war (§ 9).

Die kasuistischen Vorschriften des Reglements von 1866 über die zur Erreichung der Zeugnisse ersten und zweiten Grades einzuhaltenden Verbindungen der verschiedenen Fächer wurden also durch zwei einfache und übersichtliche Regeln ersetzt. Zur Ergänzung derselben waren allerdings Bestimmungen erforderlich, aus denen zu entnehmen war, welche Fächer als selbständige gelten, und in welchem Verhältnisse die Hauptfächer zu den Nebenfächern stehen mufsten. Die bezüglichen Einzelheiten ergeben sich aus § 10 der Prüfungsordnung. Hier heben wir nur hervor, dafs die neueren Sprachen, die in dem Reglement von 1866 als ein besonderes Gebiet des Unterrichts betrachtet wurden, mit den beiden alten Sprachen und dem Deutschen zu einer Gruppe von Fächern verbunden und den übrigen als gleichwertige Hauptgegenstände zur Seite gestellt wurden, dafs die Geographie die Bedeutung eines selbständigen Faches erhielt, und dafs die beiden Hauptfächer, für die eine Lehrbefähigung zu erwerben war, demselben Gebiete angehören mufsten. Durch die zuletzt erwähnte Bestimmung sollte der Gefahr vorgebeugt werden, dafs die Lehrbefähigung auf dem Nachweise von Kenntnissen beruhe, die als Ganzes in keinem inneren Zusammenhange stehen.

Durch das für die Erreichung eines Lehrerzeugnisses festgesetzte Mindestmafs sollte denjenigen, deren wissenschaftliche Kenntnisse auch bescheidenen Ansprüchen nicht genügten, der Zutritt zum Lehramt an höheren Schulen verschlossen werden.

Wenn ein Kandidat zwar in den Hauptfächern, nicht aber in den Nebenfächern oder in der allgemeinen Prüfung den Anforderungen genügt hatte, so durfte ihm nur ein „bedingtes" Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis erteilt werden mit der Verpflichtung, die Mängel binnen einer Frist von höchstens drei Jahren durch eine Ergänzungsprüfung zu beseitigen (§ 38). Ursprünglich konnten auch diejenigen, die nur ein bedingtes Zeugnis erhalten hatten, zur Ableistung des Probejahres zugelassen werden; diese Möglichkeit kam jedoch mit dem Inkrafttreten der im Jahre 1890 erfolgten Neuordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten (s. unten Abschnitt VII, 5) in Fortfall.

Von der Ergänzungsprüfung war die Wiederholungsprüfung und die Erweiterungsprüfung zu unterscheiden. Wenn die erste Prüfung überhaupt nicht bestanden war, also nicht einmal zur Erwerbung eines bedingten Lehrerzeugnisses geführt hatte, so konnte die Zulassung zum Lehramte an höheren Schulen nur durch eine Wiederholungsprüfung erreicht werden (§ 37). Diese erstreckte sich nicht nur, wie die Ergänzungsprüfung, auf die Teile, bei denen der Kandidat in der ersten Prüfung nicht genügt hatte, sondern auf die ganze Prüfung, die mündliche sowohl wie die schriftliche, auf die allgemeine Prüfung wie auf die Prüfung in allen Fächern, in denen eine Lehrbefähigung nachgesucht wurde. Die Wiederholungsprüfung konnte nur einmal abgelegt werden. Eine derartige Beschränkung war in dem Reglement von 1866 nicht enthalten. Hier hätte sie aber auch geringe Bedeutung gehabt, da, wie oben (S. 755) dargelegt wurde, der Fall des Nichtbestehens der Prüfung nach Lage der Sache nur selten vorkommen konnte.

Die Erweiterungsprüfung hatte den Zweck, das in einer früheren Prüfung erhaltene unbedingte Zeugnis zu verbessern, und zwar entweder durch Ausdehnung der für einzelne Fächer bereits zuerkannten Lehrbefähigung auf höhere Klassen oder durch den Erwerb einer Lehrbefähigung in anderen Fächern (§ 39). Nach dem Reglement von 1866 konnte ein Kandidat oder Lehrer sich beliebig oft einer Erweiterungsprüfung unterziehen, nach der Prüfungsordnung von 1887 konnte er aber zu einer solchen — allerdings ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit — nur zweimal zugelassen werden.

Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, hatten, um ein Oberlehrerzeugnis zu erwerben, nur durch eine mündliche, auf die Bedürfnisse der Schule gerichtete Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen, durch eine schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung die gleiche Befähigung für den hebräischen Unterricht und aufserdem in einem Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erweisen (§ 10,$_2$ d.). Die hierin liegende Erleichterung bezog sich nicht nur auf die Form der Prüfung, sondern auch auf den Umfang der nachzuweisenden Lehrbefähigung. Denn bei denjenigen, auf welche die obengenannten Merkmale nicht zutrafen, war für die Erwerbung des Oberlehrerzeugnisses aufser der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen für die oberen Klassen noch eine solche in zwei Fächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes für die mittleren Klassen erforderlich (§ 10,$_2$ a.).

Die Gebühren für eine Hauptprüfung und für eine Wiederholungsprüfung betrugen mit Ausschlufs des Stempels 30 Mk., für eine Erweiterungsprüfung und für eine Ergänzungsprüfung 15 Mk. (§ 42).

4. Die Prüfungsordnung vom 12. September 1898.

Schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung von 1887 stellte sich heraus, dafs derselben keine lange Dauer beschieden sein werde. Durch die im Jahre 1890 erfolgte Neuordnung der praktischen Vorbereitung der Kandidaten (vgl. Ziffer 5 dieses Abschnittes) wurde die zu dieser erforderliche Zeit um ein Jahr verlängert. Sollten die schon vorher lautgewordenen Klagen über die zu grofse Ausdehnung der Zeit zwischen dem Beginne des Universitätsstudiums und der festen Anstellung nicht noch verstärkt werden, so waren die bei der Prüfung an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen so zu gestalten, dafs ihnen ein gebildeter junger Mann bei durchschnittlicher Begabung und angemessenem Fleifse nach einer drei Jahre nicht erheblich übersteigenden Studienzeit regelmäfsig genügen kann. Diesem Erfordernisse entsprach die Prüfungsordnung von 1887 nicht. Denn die Fälle, dafs ein Kandidat unmittelbar oder auch nur kurze Zeit nach Ablauf des sechsten Halbjahres seines Universitätsstudiums sich zur Prüfung meldete, gehörten zu den seltenen Ausnahmen. Man hörte vielfach die Klage, dafs die Prüfungen hinsichtlich des Mafses der dabei gestellten Anforderungen so gehandhabt würden, als ob es sich nicht um künftige Lehrer an höheren Schulen, sondern um Gelehrte und Universitätslehrer handle.

Auch die Änderungen, die in der äufseren Stellung der Lehrer herbeigeführt wurden, mufsten auf die Gestaltung des Prüfungswesens von bedeutsamem Einflusse sein. Der Forderung, dafs alle wissenschaftlichen Lehrer an höheren Schulen wenigstens hinsichtlich des Ranges den übrigen akademisch gebildeten Beamten gleichgestellt würden, wurde früher vielfach entgegengehalten, dafs der höhere Lehrerstand bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung seiner Mitglieder in keiner Weise einheitlich gestaltet sei, dafs er neben Männern mit hervorragenden Kenntnissen auch solche umfasse, deren minderwertige Prüfungszeugnisse ihnen kein Anrecht gäben, bezüglich ihrer Rangstellung die gleiche Bewertung mit jenen Beamten zu beanspruchen. In dieser Beziehung bedeutete zwar die Prüfungsordnung von 1887 einen merklichen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand. Dieser Fortschritt konnte jedoch nicht als ausreichend betrachtet werden. Vielmehr mufste, nachdem alle wissenschaftlichen Lehrer in die fünfte Rangklasse der höheren Beamten eingereiht waren (vgl. unten Abschnitt IX, 2), eine natürliche Entwickelung dahin führen, dafs der Zutritt zum höheren Lehrerstande den wissenschaftlich minderwertigen Elementen versagt blieb. Als wissenschaftlich minderwertige Elemente waren aber in dem hier in Betracht kommenden Sinne diejenigen zu betrachten, die bei der Prüfung in keinem einzigen Gegenstande eine Lehrbefähigung für die oberen Klassen erhalten hatten.

Auch die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse, wie sie im Anschlufs an die Schulkonferenz erfolgt war, liefs eine derartige Bestimmung geboten erscheinen. Unter der Herrschaft des alten Systems der Besoldungen nach Mafsgabe des Stellenetats (vgl. unten Abschnitt IX, 3) war es möglich, durch Zuweisung einer bestimmten Stelle den Befähigungen ihres Inhabers bei der Bemessung des Gehaltes Rechnung zu tragen, und die scharfe Trennung der Stellen der Oberlehrer von derjenigen der ordentlichen Lehrer that das übrige, um zu verhindern, dafs Lehrer mit dürftigen Zeugnissen in die höheren Gehaltsstufen gelangten. Das alles änderte sich mit der im Jahre 1892 eingeführten neuen Besoldungsordnung. Nunmehr rückte jeder Lehrer, gleichviel, ob er ein vollwertiges oder ein minderwertiges

Prüfungszeugnis erworben hatte, bei Erreichung des erforderlichen Dienstalters, abgesehen von der festen Zulage, regelmäfsig in die höchste Gehaltsstufe ein. Die feste Zulage blieb ihm freilich bei mangelnder Lehrbefähigung für die oberen Klassen versagt. Aber es liegt auf der Hand, dafs ein Einkommensunterschied von 900 Mk. nicht dem Unterschiede entspricht, den ein altes Zeugnis dritten Grades und ein solches ersten Grades oder ein dürftiges Lehrerzeugnis und ein gutes Oberlehrerzeugnis hinsichtlich der Qualität der wissenschaftlichen Vorbildung in die Erscheinung treten liefs.

Die hiernach notwendig gewordene Revision der Prüfungsordnung wurde bereits unmittelbar nach dem Abschlusse der Schulkonferenz von 1890 begonnen. Ein neuer Entwurf wurde ausgearbeitet und einer grofsen Anzahl von Personen und Behörden zur gutachtlichen Äufserung vorgelegt. Die hierauf bezüglichen Arbeiten kamen indessen erst im Jahre 1898 zum Abschlusse; ihr Ergebnis war die mit dem 1. April 1899 in Kraft getretene „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen“ vom 12. September 1898[1]).

Die neue Ordnung enthält keinerlei Bestimmung über die praktische Vorbereitung der Kandidaten, beschränkt sich vielmehr auf die Prüfung und bezeichnet als deren Zweck die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 1).

Dafs bei der Prüfung in erster Linie die Interessen der Schule zu berücksichtigen sind, zeigen schon die Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 2). Ihre Mitglieder sollen teils Universitätslehrer, teils Schulmänner sein, aber der Vorsitz soll einem Schulmanne übertragen werden. Andererseits ist durch die besondere Erwähnung der Universitätslehrer zum Ausdrucke gebracht, dafs von den künftigen Lehrern der höheren Schulen eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung verlangt wird.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen trat die wissenschaftliche Prüfungskommission bei dem Prüfungsgeschäfte nur einheitlich auf. In allen wichtigeren Fällen wurden die Entscheidungen von dem gesamten Kollegium durch Stimmenmehrheit getroffen. Dadurch kam es, dafs an ihnen zahlreiche Mitglieder teilnahmen, die keine Gelegenheit erhalten hatten, den Kandidaten persönlich kennen zu lernen. Die neue Ordnung hat das Prüfungsgeschäft konzentriert, indem sie dasselbe für jeden Kandidaten einem besonderen, aus den Mitgliedern der Kommission gebildeten Prüfungsausschusse überträgt (§ 3). In Verbindung hiermit steht die Vorschrift, dafs bei der mündlichen Prüfung in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein sollen, dafs unvermeidliche Ausnahmefälle im Protokolle zu vermerken, dafs aber die Anwesenheit von zwei Mitgliedern unbedingt notwendig sei (§ 33,$_2$). Hierdurch ist die Möglichkeit einer wirklich kollegialen Entscheidung gegeben, d. h. einer Entscheidung, bei der jedes einzelne Mitglied seine Stimme auf Grund eigener Sachkenntnis und seiner persönlichen Wahrnehmungen abgiebt. Insbesondere ist der Kandidat gegen einseitige Beurteilung durch das prüfende Mitglied der Kommission einigermafsen geschützt.

In den auf die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung bezüglichen Vorschriften ist der Erweiterung Rechnung getragen, welche die

[1]) C.-Bl. S. 688; Amtliche Ausgabe im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S.; Beier, S. 144.

Berechtigungen der Oberrealschulen durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 (s. oben S. 714) erfahren haben. Die Beschränkungen, die dabei hinsichtlich der Zulassung der Abiturienten der Realanstalten noch bestehen geblieben waren, sind durch die unten zu besprechende Verfügung vom 20. März 1901 völlig beseitigt worden.

Nach den Prüfungsordnungen von 1866 und 1887 war zwar die Prüfungskommission nicht genötigt, bei der Meldung eines Kandidaten sich auf die Feststellung der formalen Bedingungen der Zulassung zu beschränken, sondern sie war auch befugt, zu untersuchen, ob sich nicht schon aus den vom Kandidaten vorgelegten Ausweisen Zweifel an seiner Tüchtigkeit ergaben. Wenn aber zu solchen Anlafs vorhanden war, so konnte sie dem Kandidaten nur vom Eintritt in die Prüfung abraten; zu seiner Zurückweisung war sie nicht befugt. Die Folge war, dafs sie sich manchmal mit Kandidaten befassen mufste, bei denen sie von vornherein mit Sicherheit auf ein ungünstiges Prüfungsergebnis rechnen mufste. Diesem Übelstande hat die Prüfungsordnung von 1898 dadurch abgeholfen, dafs sie dem Kandidaten bei Erfüllung der formalen Bedingungen noch nicht ohne weiteres ein Recht auf die Zulassung zur Prüfung giebt, sondern diese Zulassung von der Vorentscheidung des Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungskommission abhängig macht. Dieser hat zu prüfen, ob nach Ausweis der Zeugnisse über die Universitätsstudien des Kandidaten seine Vorbereitung als ordnungsmäfsig zu betrachten ist, ob er namentlich an den für sein Fachstudium wesentlichen Vorlesungen und Übungen teilgenommen und aufserdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört hat. Kommt der Vorsitzende der Kommission zu der Überzeugung, dafs diesen Erfordernissen nicht genügt ist, so hat er, falls nicht ausreichende Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden, den Kandidaten von der Prüfung zurückzuweisen (§ 7,2). An die Stelle des früheren, ziemlich wesenlosen Rechtes der vielköpfigen Kommission, dem Kandidaten vom Eintritt in die Prüfung abzuraten, ist also eine in den Folgen ihrer Ausübung höchst bedeutsame Verpflichtung des Vorsitzenden der Kommission getreten. Gerade durch ihre Übertragung an eine Einzelperson ist die gewissenhafte Ausübung dieser Verpflichtung gesichert. Durch die Zulassung der Berufung an den Minister ist dem Kandidaten ein ausreichender Schutz gegen eine unbegründete Zurückweisung gegeben.

Die Einteilung in die allgemeine Prüfung und in die Fachprüfung ist beibehalten worden. Die Gegenstände der ersteren sind dieselben geblieben, zu den Gegenständen der letzteren ist die angewandte Mathematik neu hinzugekommen, mit der Mafsgabe jedoch, dafs diese nur in Verbindung mit der reinen Mathematik als Prüfungsfach gewählt werden kann (§ 9).

Nach wie vor zerfällt sowohl die allgemeine als auch die Fachprüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung ist jedoch wesentlich vereinfacht worden durch die Vorschrift, dafs jeder Kandidat, ganz unabhängig von der Zahl der Gegenstände, in denen er eine Lehrbefähigung erwerben will, nur zwei Hausarbeiten anzufertigen hat. Die eine derselben ist dem Gebiete der allgemeinen Prüfung zu entnehmen, hat also, abweichend von den bisherigen Bestimmungen, nicht notwendig in einer Aufgabe aus der Philosophie oder der Pädagogik zu bestehen; die andere Arbeit mufs einem derjenigen Fächer angehören, in denen der Kandidat die Lehrbefähigung für die oberste Stufe nachweisen will (§ 28). Dementsprechend sind die Fristen für die Anfertigung der Hausarbeiten erheblich kürzer bemessen als in den früheren Prüfungs-

ordnungen. Die schriftlichen Hausarbeiten finden ihre Ergänzung in den Klausurarbeiten (§ 29). Diese waren zwar schon früher in Übung, haben aber in der neuen Prüfungsordnung, in der die Zahl der Hausarbeiten auf zwei beschränkt worden ist, eine erhöhte Bedeutung bekommen. Ihre Bedeutung kommt auch zum Ausdrucke durch die besondere Vorschrift, dafs für die fremden Sprachen die Anfertigung einer Klausurarbeit als Regel gelten soll. Die Zeitdauer einer Klausurarbeit soll drei Stunden nicht übersteigen.

Während für die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern bisher drei Abstufungen (obere, mittlere und untere Klassen) unterschieden wurden, beschränkt sich die Prüfungsordnung von 1898 auf zwei Stufen, deren zweite von Sexta bis Untersekunda einschliefslich reicht, also der früheren Lehrbefähigung für mittlere Klassen entspricht (§ 11). Mafsgebend für die Beseitigung der besonderen Lehrbefähigung für die unteren Klassen war die Erwägung, dafs diese Lehrbefähigung zu wenig Inhalt hat, um für einen akademisch gebildeten Mann zum Gegenstande einer Fachprüfung gemacht zu werden, und dafs sie unter Umständen einer mit dem Scheine der Vielseitigkeit sich deckenden Oberflächlichkeit des Studiums Vorschub leisten kann. Die Anforderungen, die bezüglich der einzelnen Gegenstände in der Fachprüfung (§§ 12—27) zu stellen sind, sind nicht unwesentlich herabgemindert worden, ohne dafs für die Darlegung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen von dem Nachweise einer gediegenen, zum selbständigen Weiterarbeiten befähigenden wissenschaftlichen Durchbildung Abstand genommen wäre. Jedenfalls besteht jetzt in höherem Grade als früher die Möglichkeit, bei ununterbrochenem Fleifse und guten Anlagen die erforderlichen Kenntnisse schon nach dreijährigem Universitätsstudium zu erwerben.

Die grundlegende Änderung, die durch die neue Prüfungsordnung herbeigeführt worden ist, zeigt sich aber in den Bedingungen, unter denen jetzt die Prüfung als bestanden gilt (§ 34). Sie bestehen darin, dafs der Kandidat in der allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der unten unter 1—15 aufgeführten Fächer[1]) für die erste Stufe und noch in zwei anderen Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat. Als Fächer im Sinne dieser Bestimmungen gelten: 1) Christliche Religionslehre, 2) philosophische Propädeutik, 3) Deutsch, 4) Lateinisch, 5) Griechisch, 6) Hebräisch, 7) Französisch, 8) Englisch, 9) Geschichte, 10) Erdkunde, 11) reine Mathematik, 12) angewandte Mathematik, 13) Physik, 14) Chemie nebst Mineralogie, 15) Botanik nebst Zoologie, 16) Polnisch, 17) Dänisch. Bei jedem Kandidaten mufs sich unter den Prüfungsfächern, für die er die Lehrbefähigung zu erhalten wünscht, eine der folgenden Verbindungen befinden: 1) Lateinisch und Griechisch, 2) Französisch und Englisch, 3) Geschichte und Erdkunde, 4) Religion und Hebräisch, 5) reine Mathematik und Physik, 6) Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie. An die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes, sowie an die Stelle des Hebräischen in der vierten Verbindung kann Deutsch treten (§ 9).

Durch die Neuerung, dafs zum Bestehen der Prüfung die Erwerbung der Lehrbefähigung in einem Gegenstande für die oberen Klassen unter

[1]) Durch den Erwerb der Lehrbefähigung im Polnischen oder im Dänischen für alle Klassen (Ziffer 16 und 17) wird also dieser Forderung nicht genügt.

allen Umständen erforderlich ist, ist dem Eindringen wissenschaftlich minderwertiger Elemente in den höheren Lehrerstand vorgebeugt. Freilich ist dem Kandidaten unbenommen, sich um eine umfassendere Lehrbefähigung zu bewerben, als zum Bestehen der Prüfung notwendig ist. Die hierdurch herbeigeführten Abstufungen in dem Gesamtergebnisse der Prüfung kommen auch in der Vorschrift zum Ausdrucke, dafs jenes bei jedem Kandidaten unter eine der Bezeichnungen „genügend bestanden", „gut bestanden"[1]) oder „mit Auszeichnung bestanden" zusammenzufassen ist (§ 34). Hierdurch werden aber nicht qualitative Unterschiede zum Ausdrucke gebracht in dem Sinne, dafs jemand, der die Prüfung nur genügend bestanden hat, als Lehrer niederen Grades zu betrachten und von gewissen Stellen grundsätzlich auszuschliefsen ist. Jene Abstufung hat vielmehr lediglich quantitativen Charakter; wenn ein Kandidat die Prüfung gut oder mit Auszeichnung bestanden hat, so wird dadurch der Grad seiner Verwendbarkeit für den Unterricht gesteigert.

Nach den früheren Prüfungsordnungen war, wenn die Prüfung nicht bestanden war, nur in besonderen Fällen die Wiederholung derselben auf einzelne Teile zu beschränken. Die Prüfungsordnung von 1898 überläfst jedoch dem Ermessen des Prüfungsausschusses, zu entscheiden, ob, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur eine Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist. Die betreffende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist mit derjenigen über die Hauptprüfung zu verbinden, und ihr Inhalt ist in das Zeugnis[2]) aufzunehmen. Zugleich kann hierbei der Prüfungsausschufs auch die Zeit bestimmen, vor deren Ablauf die erneute Prüfung nicht stattfinden darf (§ 34,$_2$). Für die Kandidaten liegt hierin eine beträchtliche Erleichterung. Denn sie sind nunmehr in viel umfassenderem Mafse als früher in der Lage, ihre Arbeiten für die erneute Prüfung zu konzentrieren.

Für die Zeit, bis zu welcher die W i e d e r h o l u n g s p r ü f u n g oder die E r g ä n z u n g s p r ü f u n g zulässig war, waren in den früheren Prüfungsordnungen keine Grenzen festgesetzt. Der Kandidat konnte demnach jene Prüfungen beliebig weit hinausschieben. Die Prüfungsordnung von 1898 hat dieser Möglichkeit ein Ende gemacht durch die Bestimmung, dafs die Meldung zu einer dieser Prüfungen in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen müsse. Die Festsetzung einer derartigen Frist liegt durchaus im Interesse des Kandidaten. Denn sie spornt ihn zu eifriger Arbeit an und verhindert, dafs er erst in vorgerücktem Alter in den praktischen Schuldienst eintritt, und dafs später sein Besoldungsdienstalter und demnach sein Diensteinkommen in unangemessenem Verhältnisse zu seinem Lebensalter steht. Freilich kann sie für diejenigen, die auch die zweite Prüfung nicht bestanden haben, harte Folgen haben. Denn wenn die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht bestanden ist, so ist eine nochmalige Prüfung nur mit Genehmigung des Ministers zulässig (§ 37). Man wird indessen annehmen müssen, dafs diejenigen, die nicht einmal zwei Jahre nach der mifslungenen

---

[1]) Die Vorbedingung für die Erteilung des Zeugnisses „gut bestanden" und „mit Auszeichnung bestanden" ist, dafs der Kandidat mindestens in zweien der oben unter 1—15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe dargethan hat.

[2]) Nach § 35 Abs. III, 2 ist im Zeugnisse anzugeben, nicht nur, ob der Kandidat eine Wiederholungs- oder eine Ergänzungsprüfung abzulegen, sondern in letzterem Falle auch, auf welche Punkte sich die Ergänzungsprüfung zu beziehen hat.

Prüfung die Lücken in ihren Kenntnissen ausgefüllt haben, in der Regel entweder einen Mangel an Fleiſs oder einen Mangel an Begabung kundgegeben und dadurch sich als untauglich für das Amt eines Lehrers an einer höheren Schule erwiesen haben. In besonderen Fällen, wo ihnen ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, kann diesen durch die Genehmigung des Ministers zu einer nochmaligen Zulassung zur Prüfung Rechnung getragen werden.

Für die Erweiterungsprüfung hatte die Ordnung von 1887 ebensowenig eine Frist gesetzt wie für die Wiederholungsprüfung und für die Ergänzungsprüfung. Sie hatte mit dem System des älteren Reglements, nach dem Nachprüfungen zum Zwecke der Erweiterung der Lehrbefähigung zu allen Zeiten und in beliebiger Zahl zulässig waren, nur insofern gebrochen, als sie dem einzelnen Kandidaten nicht mehr als zwei Erweiterungsprüfungen gestattete. Die Prüfungsordnung von 1898 giebt diesen auch eine zeitliche Schranke. Sie gestattet eine Erweiterungsprüfung nur innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Bestehen der Hauptprüfung und macht die Zulassung von der Befürwortung des zuständigen Provinzialschulkollegiums abhängig (§ 38). Innerhalb dieser Frist darf die Erweiterungsprüfung für die Vervollständigung einer besonderen, bereits zuerkannten Lehrbefähigung und für die Erwerbung einer Lehrbefähigung in einem neuen Gegenstande nur je einmal, also nicht, wie nach der Ordnung von 1887, im ganzen unter allen Umständen zweimal abgelegt werden.

Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erwerben ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in gleicher Weise, wie es bisher für sie zulässig war[1]), die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht und im Hebräischen für die erste Stufe sowie eine Lehrbefähigung[2]) in einem anderen Fache nachweisen. Soll auch diese sich auf die erste Stufe erstrecken, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern (§ 39).

Die Gebühren betragen, mit Ausschluſs des Stempels, für eine vollständige Prüfung 50 Mk., für eine Ergänzungsprüfung und eine Erweiterungsprüfung je 25 Mk. (§ 40).

Die Prüfungsordnung von 1898 ist am 1. April 1899 in Kraft getreten. Dadurch ist nicht ausgeschlossen worden, daſs auch noch nach diesem Termine Prüfungen auf Grund der alten Ordnung stattfinden. Es ist aber Vorsorge getroffen, daſs die Übergangszeit, innerhalb deren noch nach dem 1. April 1899 die Anwendung derselben möglich ist, so weit abgekürzt wird, wie dies ohne Verletzung von Billigkeitsrücksichten angängig ist (§ 42).

Durch eine Verfügung, die der Unterrichtsminister aus Anlaß des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 unter dem 20. März 1901 hat ergehen lassen (vgl. oben Abschnitt I 7, S. 32; VI 7, S. 716), hat die Prüfungsordnung vom 12. September 1898 einige wichtige Änderungen erfahren. Jene Verfügung hat, wie bereits oben erwähnt worden ist, hinsichtlich der Zulassung

---

[1]) Also durch eine mündliche Prüfung in der Religion, eine schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung im Hebräischen (vgl. oben S. 758).

[2]) Da der Unterricht im Hebräischen erst in Obersekunda beginnt, so kann für diesen Gegenstand nur eine Lehrbefähigung für die erste Stufe erteilt werden (vgl. § 11,3). Kandidaten des Predigtamts und Geistliche sind von der Verpflichtung zur Ableistung der allgemeinen Prüfung in der Religion befreit, auch wenn sie in diesem Gegenstande eine Lehrbefähigung nicht zu erwerben beabsichtigen (vgl. Erlaſs vom 26. Juli 1900, C.-Bl. S. 692).

zur Lehramtsprüfung die Abiturienten der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen einander völlig gleichgestellt und diese Gleichstellung durch eine Änderung in der Fassung des § 5 der Prüfungsordnung zum Ausdrucke gebracht. Die zu einem erfolgreichen Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen der höheren Schulen erforderliche Kenntnis der alten Sprachen ist nunmehr in der Lehramtsprüfung nachzuweisen. Ein derartiger Nachweis war bereits nach der ursprünglichen Fassung der Prüfungsordnung von denjenigen Kandidaten zu verlangen, die sich um die Lehrbefähigung im Französischen für die obere Stufe bewarben; sie mufsten Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik darlegen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller wie Caesar, wenigstens in den leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen. Von diesem Nachweise ist durch die Verfügung vom 20. März 1901 die Erlangung jeder Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen, auch wenn es sich nur um die untere Stufe handelt, abhängig gemacht worden. Ferner sind von den künftigen Lehrern der Geschichte die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen durch die Prüfung darzulegen.

5. Die praktische Ausbildung der Kandidaten.

Schon durch das Edikt vom 12. Juli 1810 wurde, da nach ihm die Probelektion einen wesentlichen Bestandteil der Prüfung bildete, bekundet, dafs von einem Lehrer neben einem ausreichenden Mafse wissenschaftlicher Kenntnisse auch praktisches Geschick für seinen Beruf verlangt werde. Die Aneignung desselben erfordert aber, abgesehen von denjenigen, die von Natur mit einer besonderen Begabung für den Lehrerberuf veranlagt sind, eine gewisse Zeit der Übung. Die Probelektion, die nach dem erwähnten Edikt im unmittelbaren Zusammenhange mit der wissenschaftlichen Prüfung veranstaltet wurde, reichte daher zur Bildung eines einigermafsen abschliefsenden Urteils über das Lehrgeschick des Kandidaten meistens nicht aus, sondern konnte in den günstigeren Fällen nur die Hoffnung erwecken, dafs er sich zu einem brauchbaren Lehrer heranbilden werde. Für die Unterrichtsverwaltung stellte sich demnach das Bedürfnis heraus, den Nachweis, dafs eine praktische Übung im Unterrichten stattgefunden hat, zu einem allgemeinen und wesentlichen Erfordernisse der Befähigung für die Bekleidung einer Lehrerstelle zu machen und über den Umfang sowie über die Art, in der diese Übung stattzufinden hat, nähere Bestimmungen zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen hierüber ergingen zum ersten Male in der auf die Einführung des Probejahres bezüglichen Verfügung des Unterrichtsministers (v. Altenstein) vom 24. September 1826. Dieselbe ging wörtlich in den § 33 des Prüfungsreglements vom 20. April 1831 über und bildete bis zum Jahre 1890 die Grundlage, auf welcher die Vorschriften über die praktische Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen beruhten [1]. Bis zu diesem Zeitpunkte war der Zustand im wesentlichen folgender.

Alle Kandidaten, welche die Lehramtsprüfung bestanden hatten, mufsten, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden durften,

---

[1] Vgl. § 40 des Prüfungsreglements vom 24. Dezember 1866 und den Erlafs vom 30. März 1867 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 60), in dem alle damals für das Probejahr geltenden Vorschriften zusammengefafst wurden.

ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Realschule[1]) in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. Bis zum Jahre 1887 stand die Wahl der Anstalt dem Kandidaten frei, und die Annahme eines solchen als Probekandidaten bedurfte nur der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums; in § 41 der Prüfungsordnung von 1887 wurde jedoch bestimmt, dafs die Überweisung an eine bestimmte Anstalt unmittelbar durch diese Behörde erfolge. Das ganze Probejahr sollte in der Regel an derselben Anstalt abgeleistet werden, und keiner Anstalt durften mehr als zwei Probekandidaten überwiesen werden.

Dem Probekandidaten waren wöchentlich sechs bis acht Stunden zu übertragen, die er in Vertretung eines der Lehrer der Anstalt, nachdem er einige Zeit hindurch bei ihm hospitiert hatte, zunächst in dessen Gegenwart, später allein, aber unter seiner fortlaufenden Kontrolle zu erteilen hatte. Diese Stunden sollte er in der Regel unentgeltlich geben, nur ausnahmsweise durfte ihm dafür, sofern die Mittel der Anstalt es zuliefsen, eine Vergütung gewährt werden. Die noch unerprobten Kandidaten durften aber, sofern die Verhältnisse der Anstalt es erforderten, als Hilfslehrer mit Unterrichtsstunden beschäftigt werden, die sie selbständig zu erteilen hatten. In diesem Falle sollte ihnen regelmäfsig eine angemessene Vergütung zustehen. Auf Grund des Berichtes des Direktors über die Thätigkeit der Kandidaten wurde diesen nach Ableistung des Probejahres vom Provinzialschulkollegium ein Zeugnis ausgestellt, das als Ergänzung des Prüfungszeugnisses diente und in Verbindung mit demselben den Nachweis der Anstellungsfähigkeit lieferte. Den Provinzialschulkollegien blieb unbenommen, vor Ausstellung des Zeugnisses über das Probejahr den Kandidaten zur Abhaltung einer Probelektion in Gegenwart des Departementsrates zu veranlassen. Die vorstehenden Bestimmungen galten der Hauptsache nach auch für die Mitglieder der zum Teil seit geraumer Zeit bestehenden pädagogischen und didaktischen Seminare. Diese Mitglieder hatten auf Grund der Satzungen des bezüglichen Seminars an einer höheren Lehranstalt eine Anzahl von Wochenstunden zu erteilen, und diese Thätigkeit wurde ihnen im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zum Seminar auf das Probejahr angerechnet.

Die erwähnten pädagogischen und didaktischen Seminare[2]) hatten den Zweck, Kandidaten, welche die Prüfung für das Lehramt bestanden hatten, praktisch für ihren Beruf vorzubilden. Die Zahl ihrer Mitglieder war satzungsmäfsig beschränkt und die Aufnahme meistens an die Bedingung eines guten Ausfalles der Lehramtsprüfung geknüpft. Die Mitglieder erhielten Stipendien und mufsten in der Regel bezüglich ihrer späteren Anstellung gewisse Verpflichtungen eingehen. Die Dauer der Mitgliedschaft war verschieden, aber meistens nicht auf ein Jahr beschränkt. Durch die Satzungen war Fürsorge getroffen, dafs die Kandidaten eine gründliche und nach methodischen Gesichtspunkten geordnete praktische Ausbildung für das Lehramt erhielten. Die Zugehörigkeit zu einem der erwähnten Seminare erhielt auf diese Weise den Charakter einer Auszeichnung. Die Zahl der Bewerber war meistens gröfser als die Zahl der freien Stellen, und die Instanz, die über die Aufnahme zu entscheiden hatte, konnte sich unter ihnen die geeignetsten aussuchen. Die Empfehlung,

---

[1]) An einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule konnte das Probejahr in der Regel nicht abgelegt werden.

[2]) Über diese Seminare vgl. oben in Abschnitt IV die einleitenden Bemerkungen zu den Anstalten der einzelnen Provinzen S. 148, 168, 198, 269, 314, 366, 440, 480 u. s. w.

die in der Aufnahme in ein Seminar lag, gereichte auch später, wenn die feste Anstellung in Frage kam, den Mitgliedern eines solchen zum Vorteile.

Wenn nun von den pädagogischen Seminaren gesagt werden konnte, dafs sie sich im ganzen gut bewährten, so galt dies nicht in gleicher Weise von dem gewöhnlichen Probejahre. Der Grund lag zum Teil in der Art, wie die bezüglichen Vorschriften gehandhabt werden mufsten. Im Laufe der sechziger und der siebziger Jahre war nämlich der Bedarf an Lehrern so angewachsen, dafs den Probekandidaten in der Mehrzahl der Fälle sofort bei Beginn des Probejahres eine gröfsere Anzahl von Stunden zu selbständiger Unterrichtserteilung übertragen werden mufste [1]). Dadurch wurde das, was in den Vorschriften über das Probejahr als Ausnahme betrachtet wurde, zur Regel. Wenn auf diese Weise die Probekandidaten bereits durch die Unterrichtsstunden, die sie selbständig und auf eigene Verantwortung zu erteilen hatten, stark in Anspruch genommen waren [2]), so war es natürlich kaum angängig, ihnen daneben noch sechs bis acht Stunden zu übertragen, die sie an Stelle eines etatsmäfsigen Lehrers unter dessen Anleitung und Kontrolle zu erteilen hatten. Die Folge war, dafs bei den Probekandidaten von einer methodischen praktischen Ausbildung für ihren Beruf in der Regel überhaupt nicht mehr die Rede war.

An eine Beseitigung dieses Übelstandes konnte ernsthaft erst gedacht werden, als für die Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses eine genügende Zahl praktisch vorgebildeter Lehrer verfügbar war. Dieser Zustand trat während der achtziger Jahre ein. Inzwischen hatte sich aber in allen Fachkreisen die Überzeugung Bahn gebrochen, dafs die auf das Probejahr bezüglichen Vorschriften auch bei pünktlichster Erfüllung nicht ausreichten, den Kandidaten eine in allen Beziehungen genügende praktische Vorbildung für ihren Beruf zu geben. Vor allen Dingen wurde eine Verlängerung der für diese Vorbildung bestimmten Zeit für unumgänglich erachtet. Dieser Gedanke hatte bereits in den Satzungen der bestehenden pädagogischen Seminare in der Richtung Anerkennung gefunden, dafs diese fast ausnahmslos eine längere, zum Teil eine bis auf drei Jahre sich erstreckende Dauer der Mitgliedschaft vorsahen. War damit zum Ausdrucke gebracht, dafs für die durch die Aufnahme in ein Seminar wegen ihrer Tüchtigkeit besonders ausgezeichneten Kandidaten für den Vorbereitungsdienst die Zeit eines Jahres meistens nicht ausreiche, so lag bei der Mehrzahl der übrigen in noch höherem Grade die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Zeit vor. Aber diese allein konnte die Mängel des bisherigen Systems nicht beseitigen, wenn nicht die Sicherheit gegeben war, dafs jene Zeit auch wirklich zu einer planmäfsigen und methodischen Vorbereitung der Kandidaten verwendet würde.

---

[1]) Vielfach wurden sogar Kandidaten, die noch nicht einmal die Lehramtsprüfung bestanden hatten, als Hilfslehrer beschäftigt. Die mehrfach erwähnte Verfügung vom 30. März 1867 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 60) sah diese Möglichkeit vor, indem sie in Ziffer 8 bestimmte, dafs ungeprüfte Kandidaten nur mit Genehmigung des Ministers an höheren Schulen als Lehrer beschäftigt werden und dafs Anträge auf Genehmigung derartiger Ausnahmen auf höchstens zwei Semester gestellt werden dürfen (vgl. hierzu auch die späteren, bei Wiese-Kübler Abt. II, S. 89 ff. angegebenen Verfügungen).

[2]) Bezeichnend war in dieser Beziehung die Verfügung des Unterrichtsministers (*Falck*) vom 14. Januar 1878 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 63). Hier wurde anerkannt, dafs die Heranziehung der Probekandidaten mit der vollen Stundenzahl zwar bei dem Mangel an Lehrkräften oft nicht zu vermeiden sei, zugleich aber wurde gefordert, dafs Probekandidaten Unterricht in Gegenständen, für die sie keine Lehrbefähigung erworben haben, nur in Fällen der dringendsten Not übertragen werde.

Damit war die Notwendigkeit einer völligen Neuregelung des Gegenstandes gegeben[1]).

Diese Neuregelung erfolgte durch die am 15. März 1890 ergangene Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen (Beier S. 164 ff.). Die grundlegenden Änderungen, welche diese Ordnung gegen den bisherigen Zustand herbeiführte, bestand darin, dafs erstens die Dauer der praktischen Ausbildung auf zwei Jahre festgesetzt, dafs zweitens bezüglich der Anstalten, denen die Ausbildung zu übertragen war, eine sorgfältige Auswahl gesichert und dafs drittens für eine planmäfsige und möglichst umfassende, nicht ausschliefslich auf die besonderen Fächer der Kandidaten beschränkte Ausbildung Sorge getragen wurde. Hierbei haben die in den Satzungen der älteren pädagogischen und didaktischen Seminare enthaltenen Vorschriften vielfach als Muster gedient.

Das erste Jahr der Probezeit ist das Seminarjahr, das zweite das Probejahr (§ 2). Jenes dient vorzugsweise der theoretisch-pädagogischen Ausbildung unter steter Anlehnung an die Praxis, dieses zur selbständigen Bewährung des im Seminarjahre erworbenen Lehrgeschickes. Während des Seminarjahres soll der Kandidat an Lehre und Beispiel gebunden sein, während des Probejahres soll er sich selbständig unter freierer Leitung in der Unterrichtserteilung üben.

Das Seminarjahr wird an einer den Zwecken desselben entsprechenden Vollanstalt abgeleistet[2]). Die Auswahl der Anstalten erfolgt durch das Provinzialschulkollegium. Dieses bildet aus den Kandidaten, die sich zur Ableistung des Seminarjahres vorschriftsmäfsig bei ihm gemeldet haben[3]), unter Berücksichtigung ihrer Hauptlehrbefähigung und der für die Anleitung in der Methodik der einzelnen Fächer besonders geeigneten Lehrkräfte vor jedem Schulhalbjahre entsprechende Gruppen und überweist sie den einzelnen Anstalten mit der Mafsgabe, dafs auf jede derselben durchschnittlich sechs Kandidaten kommen. Hierdurch wird es möglich, die Zahl der Anstalten, denen die Ausbildung der Kandidaten im ersten Jahre zu übertragen ist, gegen früher wesentlich zu verringern und demgemäfs eine sorgfältige Auswahl unter den überhaupt in Frage kommenden Anstalten zu treffen. Denjenigen Schulen, denen hiernach Seminarkandidaten überwiesen werden, wird dadurch allerdings eine verantwortungsvolle und umfassende Aufgabe auferlegt[4]). Der Bedeutung, welche die Unterrichtsverwaltung dieser Aufgabe beilegte, entspricht die Vorschrift, dafs der Direktor und die mit der Anleitung der Seminar-

---

[1]) Ausführlichere Angaben über die Gründe, welche die Neuregelung erforderlich machten, und über die Gedanken, die ihr zu Grunde lagen, enthielt die dem Hause der Abgeordneten unter dem 19. Januar 1890 vorgelegte Denkschrift (Drucksachen Nr. 22).

[2]) Das Seminarjahr kann nach § 3 auch an einem der älteren pädagogischen Seminare abgeleistet werden. Näheres hierüber s. unten S. 771.

[3]) § 88 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Beier, S. 258 ff.) bestimmt, daſs ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden soll. Diese Bestimmung ist auf diejenigen, die sich im Vorbereitungsdienste befinden oder denselben beginnen wollen, sinngemäſs anzuwenden. Der Unterrichtsminister hat demgemäſs in dem Erlasse vom 11. März 1897 (C.-Bl. S. 310) unter Hinweis auf § 88 des Disciplinargesetzes bestimmt, daſs Kandidaten mit den dort bezeichneten Mängeln die Zulassung zum Seminarjahre und zum Probejahre grundsätzlich versagt werden muſs.

[4]) Im Erlasse des Unterrichtsministers vom 28. Juli 1892 (C.-Bl. S. 812) wird es als erwünscht bezeichnet, die Seminaranstalten auf möglichst lange Zeit bei derselben Schule zu belassen und eine Veränderung nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

kandidaten beauftragten Lehrer erforderlichenfalls in ihrer eigenen Unterrichtserteilung erleichtert werden (§ 6)[1]).

Die Überweisungen von Kandidaten zur Ableistung des Seminarjahres finden nur zu Ostern und zu Michaelis statt, dergestalt, dafs die zu verschiedenen Terminen eintretenden auch thunlichst verschiedenen Anstalten zugeteilt werden. Dadurch wird erreicht, dafs alle an einer Anstalt befindlichen Seminarkandidaten einheitlich ausgebildet werden können (§ 4).

Während des Seminarjahres ist der Kandidat mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen (§ 5). Die in dieser Vorschrift liegende Loslösung der Ausbildung des Kandidaten von seinem besonderen Fache war zwar in ihren Keimen schon in den alten Bestimmungen über das Probejahr enthalten. Es fehlte aber hier an den näheren Angaben über die Sicherung ihrer Durchführung. Dagegen sind in der Ordnung von 1890 eingehende Anweisungen über diesen Punkt gegeben. Nach dieser Ordnung müssen während des ganzen Seminarjahres in mindestens zwei Stunden unter Leitung des Direktors oder eines der aufser diesem mit der Ausbildung der Kandidaten beauftragten Lehrers mit letzteren planmäfsig geordnete Besprechungen über die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre stattfinden. Daneben haben die Kandidaten die Unterrichtsstunden des Direktors und der von ihm bezeichneten Lehrer nach Mafsgabe seiner Anweisung ohne Beschränkung auf ihre besonderen Fächer, und zwar nach dem Ermessen des Direktors auch die an der etwa vorhandenen Vorschule zu besuchen. Ferner sind sie thunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zum Turnunterricht und zu Schülerausflügen heranzuziehen. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, soll auch der Besuch von Unterrichtsstunden an Lehrerseminaren und Volksschulen ins Auge gefafst werden. Drei Monate vor dem Schlusse des Seminarjahres hat jeder Kandidat eine Arbeit über eine konkrete, vom Direktor gestellte pädagogische oder didaktische Aufgabe einzureichen.

Die Lehrversuche der Seminarkandidaten sollen erst im zweiten Vierteljahre beginnen und von diesen, soweit der Unterricht es zuläfst, schriftlich vorbereitet werden. Bei ihnen sind, soweit der Direktor nicht anderweite Bestimmungen trifft, sämtliche Kandidaten zugegen. Die Lehrversuche haben sich zunächst auf eng begrenzte Aufgaben zu beschränken und sind dann allmählich unter steter Leitung des Direktors oder der beauftragten Lehrer auf zwei bis drei Stunden wöchentlich auszudehnen[2]). Die Beurteilung der Lehrproben erfolgt im Zusammenhange mit den oben erwähnten regelmäfsigen Besprechungen.

Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahres erstattet der Direktor dem Provinzialschulkollegium unter Beifügung der pädagogischen Arbeiten des

[1]) Durch Verfügung vom 22. März 1895 wurden den Provinzialschulkollegien zu Vergütungen für die Direktoren und Lehrer, die mit der Vorbildung der Seminarkandidaten betraut sind, für jede Seminaranstalt 1000 Mk. zur Verfügung gestellt.

[2]) Die unterrichtliche Thätigkeit der Kandidaten während des Seminarjahres ist demnach quantitativ und qualitativ stark beschränkt. Der Mangel an Lehrkräften, der sich in neuester Zeit — voraussichtlich nur vorübergehend — herausgestellt hat, hat jedoch eine ausnahmslose Aufrechterhaltung dieser Beschränkung unmöglich gemacht. Der Unterrichtsminister hat deshalb durch Erlafs vom 16. April 1901 gestattet, dafs für das Schuljahr 1901/02 Kandidaten an dem Orte der Seminaranstalt oder in dessen nächster Umgebung zu Hilfsunterricht herangezogen werden, mit der Mafsgabe jedoch, dafs dadurch ihre Teilnahme an den Arbeiten des Seminars nicht unmöglich gemacht wird.

Kandidaten einen Bericht über die Führung und die Leistungen desselben [1]). Das Provinzialschulkollegium hat Kandidaten, die es in Übereinstimmung mit dem Direktor für ungeeignet zum Lehrerberufe hält, zu raten, dafs sie von der begonnenen Laufbahn Abstand nehmen (§ 7) [2]).

Das Probejahr soll in der Regel an einer Anstalt abgelegt werden, die durch die Seminarausbildung nicht in Anspruch genommen ist (§ 2 B). Durch diese Bestimmung wird einerseits eine zweckentsprechende Teilung der Arbeit unter die mit der Ausbildung der Kandidaten betrauten Anstalten ermöglicht, andererseits den Kandidaten die Möglichkeit gesichert, sich mit den Verhältnissen mindestens zweier höherer Schulen vertraut zu machen. Das Probejahr kann an Vollanstalten wie an Nichtvollanstalten abgelegt werden; an ersteren sollen nicht mehr als drei, an letzteren nicht mehr als zwei Probekandidaten gleichzeitig beschäftigt werden (§ 8).

Während des Probejahrs sind die Kandidaten unter Beachtung ihrer Lehrbefähigung mit acht bis zehn Stunden wöchentlich zur unentgeltlichen Unterrichtserteilung unter der Leitung des Direktors und derjenigen Ordinarien und Fachlehrer heranzuziehen, in deren Klassen sie unterrichten, bezw. deren Stunden sie übernehmen (§ 9). Die mit der Leitung der Kandidaten beauftragten Lehrer sind verpflichtet, den Unterrichtsstunden derselben während des ersten Vierteljahres regelmäfsig, später mindestens zweimal wöchentlich beizuwohnen (§ 10) und ihnen aufserhalb der Lehrstunden die nötig erscheinenden Bemerkungen zu machen. Die Kandidaten haben an einzelnen vom Direktor besonders bezeichneten Stunden zuhörend teilzunehmen, den Lehrerkonferenzen nach Anordnung des Direktors beizuwohnen und bei Feststellung der Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler unter Revision des Klassenordinarius ihre Stimme abzugeben (§ 12). Wo die Verhältnisse der Anstalt es dringend erheischen, können die Probekandidaten mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums zur Unterrichtserteilung bis zu 20 Stunden herangezogen werden [3]). In diesem Falle erhalten sie eine angemessene Vergütung und haben sie in den Konferenzen bei allen Fragen, welche die von ihnen unterrichteten Schüler betreffen, volles Stimmrecht (§ 13).

Gegen Ende des Probejahres haben die Kandidaten über ihre unterrichtliche Thätigkeit dem Direktor Bericht zu erstatten. Unter Beifügung dieser Berichte hat der Direktor am Schlusse des Probejahres über ihre Leistungen dem Provinzialschulkollegium zu berichten. Dieses entscheidet dann, ob dem einzelnen Kandidaten die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen oder zu versagen ist. Die Versagung ist insbesondere auszusprechen, wenn der Kandidat nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen grofsen pädagogischen Ungeschicks [4]) oder fortgesetzten Un-

---

[1]) Zur Gewährung von Stipendien an würdige und bedürftige Seminarkandidaten sind staatliche Mittel bereitgestellt; die Stipendien dürfen für jedes Semester, nach einer Verfügung des Ministers vom 1. Juli 1890, nicht mehr als 300 Mk. betragen.

[2]) Wer diesen Rat nicht befolgt, kann von der Zulassung zum Probejahre nicht zurückgewiesen werden, sofern nicht etwa ein Gebrechen (vgl. oben S. 768 Anm. 3) oder ein sittlicher Mangel vorliegt.

[3]) Durch den schon erwähnten Erlaß des Unterrichtsministers (vgl. S. 769 Anm. 2) sind die Provinzialschulkollegien für das Schuljahr 1901/02 ermächtigt worden, in besonders dringenden Fällen auf Antrag des betreffenden Direktors zu gestatten, dafs von der Beschränkung der Lehrthätigkeit der Kandidaten auf 20 Wochenstunden Abstand genommen wird.

[4]) Eine Versagung aus diesem Grunde war bisher nicht ausdrücklich zugelassen. Nach den früheren Vorschriften mufste das Zeugnis über die Ableistung des Probejahres ausführliche Angaben über die Leistungen des Kandidaten enthalten. War das Urteil ungünstig, so blieb es bei Bewerbungen des Kandidaten um eine bestimmte Stelle

fleifses unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen für das Amt eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Der bezügliche Beschlufs ist dem Kandidaten mit den Entscheidungsgründen mitzuteilen (§ 17). Dem für anstellungsfähig erklärten Kandidaten ist ein Zeugnis auszustellen, in dem nur sein Nationale mit Angabe seines Religionsbekenntnisses, der äufsere Verlauf seiner praktischen Vorbildung und die Bemerkung über die zuerkannte Anstellungsfähigkeit enthalten ist.

Schon oben ist angedeutet worden, dafs die älteren pädagogischen Seminare, die bereits vor dem Erlasse der Ordnung vom 15. März 1890 bestanden, sich im allgemeinen gut bewährt haben und in vielen Punkten für die spätere Einrichtung vorbildlich gewesen sind. Es konnte nun in Frage kommen, ob sie, nachdem durch diese allen Kandidaten eine methodische Ausbildung für die praktische Seite ihres Berufes gesichert war, auch fernerhin neben den durch die neue Ordnung eingeführten Seminaranstalten aufrecht zu erhalten sind. Die Unterrichtsverwaltung hat diese Frage bejaht. Ausschlaggebend war erstens die Erwägung, dafs es nicht angebracht sei, bewährte Anstalten, deren einige auf eine längere und ehrenvolle Vergangenheit zurückblicken konnten, ohne zwingende Gründe aufzulösen. Zweitens mufste die Unterrichtsverwaltung hohen Wert darauf legen, dafs auch die mit der technischen Aufsicht über die höheren Schulen betrauten Räte der Provinzialschulkollegien an der Ausbildung der Lehrer unmittelbar beteiligt werden. Diese unmittelbare Beteiligung wurde aber auf die einfachste Weise durch die Erhaltung der älteren Seminaranstalten erreicht, da deren Leitung entweder schon bisher in den Händen von Schulräten war oder, wo dies nicht der Fall war, ihnen ohne Schwierigkeit übertragen werden konnte[1]).

Sprachen so überwiegende Gründe für die Aufrechterhaltung der älteren pädagogischen Seminare, so war es andererseits erforderlich, die Verfassung derselben wenigstens einigermafsen der Ordnung vom 15. März 1890 anzupassen und auf diese Weise nun auch Vorsorge zu treffen, dafs die in jenen Seminaren zugebrachte Zeit auf die durch die Ordnung von 1890 festgesetzte Zeit der praktischen Ausbildung angerechnet werden konnte. Die Änderungen, die demgemäfs an den Satzungen vorgenommen wurden, bewegten sich in vier Hauptrichtungen[2]). Erstens wurde als ausschliefsliche Aufgabe des Seminars die pädagogische und didaktische Ausbildung der Mitglieder bezeichnet. Dafs die Kandidaten während ihrer Mitgliedschaft an ihrer wissenschaftlichen Ausbildung fortzuarbeiten haben, wurde als selbstverständlich vorausgesetzt; die besonderen Vorschriften der Satzungen über die Förderung dieser wissenschaftlichen Ausbildung wurden jedoch nicht aufrechterhalten. Demnach kam auch die Verpflichtung der Mitglieder zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten in Fortfall. Zweitens wurden die älteren Seminare in enge Beziehungen zu dem zuständigen

---

der darüber verfügenden Instanz überlassen, ob sie wegen jenes ungünstigen Urteils die Bewerbung ablehnen wollte. Dadurch war aber an sich nicht ausgeschlossen, dafs eine spätere Bewerbung auf Grund desselben Zeugnisses Erfolg hatte. Der Kandidat konnte auf diese Weise unter Umständen recht lange in Ungewifsheit bleiben, ob er überhaupt auf Anstellung rechnen kann.

[1]) Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung nur das ältere Seminar zu Göttingen, weil es sich nicht am Sitze eines Provinzialschulkollegiums befindet, und das in Stettin, weil es in engster Verbindung mit dem Marienstiftsgymnasium steht.

[2]) Mit Ausnahme der Danziger Anstalt haben alle älteren pädagogischen Seminare nach 1890 neue Satzungen erhalten.

Provinzialschulkollegium gebracht. Während bisher die Aufnahme von Mitgliedern durch die Direktoren der pädagogischen Seminare erfolgte, wurde nunmehr die Entscheidung über die Aufnahme dem Provinzialschulkollegium übertragen. Diesem mufsten fortan die Direktoren über die einzelnen Kandidaten Bericht erstatten; die in den bisherigen Satzungen enthaltene Verpflichtung der jährlichen Berichterstattung an den Minister blieb daneben bestehen. Drittens wurde die Zahl der den Kandidaten zu übertragenden Unterrichtsstunden — die bisher meistens auf sechs festgesetzt war — nach Mafsgabe der Ordnung von 1890 herabgesetzt. Viertens wurde bestimmt, in welcher Weise die Dauer der Zugehörigkeit zu dem Seminar auf die zweijährige praktische Ausbildungszeit anzurechnen ist. Diese Bestimmung erfolgte in der Weise, dafs den meisten der älteren Seminare, dem § 2 der Ordnung von 1890 entsprechend, die Kandidaten ausschliefslich zur Ableistung des ersten Jahres der praktischen Ausbildung überwiesen wurden. Nur den pädagogischen Seminaren zu Göttingen und zu Stettin wurden sie ausschliefslich zur Ableistung des Probejahres überwiesen. Der Grund lag hier vornehmlich in der engen Verbindung dieser Seminare mit bestimmten höheren Schulen. Sowohl das Marienstiftsgymnasium in Stettin, als auch das Königliche Gymnasium zu Göttingen waren von jeher auf die Übernahme einer gröfseren Anzahl von Unterrichtsstunden durch die Mitglieder der mit ihnen verbundenen Seminare angewiesen. Das Berliner pädagogische Seminar endlich wurde sowohl den Zwecken des Seminarjahres als auch denen des Probejahres gewidmet, daher kann bei diesem die Dauer der Mitgliedschaft unter Umständen auf zwei Jahre erstreckt werden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der älteren Seminare ist durch die Satzungen meistens auf sechs, das jedem derselben zu gewährende Stipendium auf 600 Mk. jährlich festgesetzt worden. Die Verpflichtung der Mitglieder, nach dem Austritt aus dem Seminar die innerhalb einer bestimmten Zeit vom Provinzialschulkollegium angebotenen Stellen anzunehmen oder die Seminarstipendien zurückzuzahlen, ist nur für das Seminar in Königsberg aufrecht erhalten worden. Die früheren Vorschriften, durch welche die Zahl der katholischen und der evangelischen Mitglieder festgelegt war, sind ebenfalls beseitigt; nur für das Seminar in Breslau ist das Religionsbekenntnis insofern noch von Erheblichkeit, als bei der Besetzung der sechs vorhandenen Stellen nach den neuen Satzungen beide Konfessionen möglichst gleichmäfsig zu berücksichtigen sind.

Die Zugehörigkeit zu einem der älteren pädagogischen Seminare bietet den Kandidaten in der Regel die Vorteile, dafs sie mindestens ein Jahr ihrer praktischen Ausbildungszeit am Sitze des Provinzialschulkollegiums, also in einer gröfseren Stadt zubringen, dafs sie unter stetiger und meistens unmittelbarer Aufsicht eines Provinzialschulrates stehen und dafs sie eine sichere Einnahme beziehen, die in vielen Fällen höher bemessen ist als das den Mitgliedern der neueren Seminare gewährte Stipendium. Ferner ist zu berücksichtigen, dafs der Unterrichtsminister durch die von den Direktoren (mit Ausnahme von Göttingen) jährlich zu erstattenden Berichte von dem Betriebe der Seminare und von den Leistungen der einzelnen Mitglieder Kenntnis erhält. Sind auch die hierauf bezüglichen Vorschriften in erster Linie nicht der Kandidaten wegen getroffen, so ist doch nicht zu verkennen, dafs sie im Zusammenhange mit den übrigen Punkten den älteren Seminaren gegenüber den neueren eine gehobene Stellung gegeben, und dafs die Zulassung zu jenen auch jetzt noch vielen Kandidaten als begehrenswert erscheint.

6. Statistik der Lehramtsprüfungen.

A) Zahl der Schulamtskandidaten, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben.

Jahr	Die Hauptprüfung für das höhere Lehramt haben bestanden in											Nachprüfungen haben bestanden in										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
1874/75	34	88	26	28	66	9	79	46	28	32	436	12	43	13	41	17	7	15	22	7	27	204
1875/76	25	63	24	50	52	11	78	33	21	42	399	25	40	21	37	21	7	19	22	7	27	226
1876/77	35	73	32	71	75	14	98	52	28	47	525	29	63	31	64	26	17	22	37	7	51	347
1877/78	28	52	21	54	59	9	76	33	26	35	393	21	45	26	58	22	8	20	31	5	33	269
1878/79	27	61	30	36	54	24	66	41	31	31	401	27	40	23	34	28	12	18	28	10	23	243
1879/80	38	44	22	33	62	13	66	37	38	31	384	15	35	15	41	20	20	34	33	15	29	257
1880/81	45	75	33	40	68	27	54	54	41	28	465	28	48	31	55	33	13	27	46	22	31	334
1881/82	42	80	47	39	85	11	59	31	38	36	468	42	58	17	42	47	13	41	55	17	20	352
1882/83	48	97	50	48	93	24	77	39	75	43	594	47	58	54	62	65	16	40	66	22	42	472
1883/84	61	103	43	64	93	26	58	47	57	35	587	53	94	49	67	56	24	59	54	34	38	528
1884/85	57	99	42	66	114	28	79	39	74	30	628	77	70	54	60	73	31	37	39	38	40	519
1885/86	58	98	49	68	96	26	51	26	89	35	596	67	68	63	56	83	27	66	60	54	58	602
1886/87	40	103	23	55	87	31	63	42	77	23	544	62	73	54	72	84	31	47	44	64	34	565
1887/88	45	71	24	36	79	16	37	32	92	37	469	84	73	52	85	108	29	60	61	91	35	678

Jahr	Prüfungen haben insgesamt bestanden in											Von den Geprüften haben nicht bestanden in										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
1874/75	46	131	39	69	83	16	94	68	35	59	640	—	4	—	3	—	—	—	2	6	2	17
1875/76	50	103	45	87	73	18	97	55	28	69	625	—	4	1	2	—	1	2	4	2	2	18
1876/77	64	136	63	135	101	31	120	89	35	98	872	3	5	2	3	1	3	3	3	12	—	35
1877/78	49	97	47	112	81	17	96	64	31	68	662	1	6	2	9	—	1	2	5	7	5	38
1878/79	54	101	53	70	82	36	84	69	41	54	644	1	12	—	15	1	2	1	8	4	7	51
1879/80	53	79	37	74	82	33	100	70	53	60	641	5	17	4	9	—	3	1	5	2	5	51
1880/81	73	123	64	95	101	40	81	100	63	59	799	1	12	1	5	1	1	10	9	3	4	47
1881/82	84	138	64	81	132	24	100	86	55	56	820	5	11	1	13	4	3	17	6	7	1	68
1882/83	95	155	104	110	158	40	117	105	97	85	1066	2	8	4	9	2	1	18	5	—	—	49
1883/84	114	197	92	131	149	50	117	101	91	73	1115	1	14	3	15	2	1	26	5	—	6	73
1884/85	134	169	96	126	187	59	116	78	112	70	1147	1	18	6	5	3	2	23	4	2	—	64
1885/86	125	166	112	124	179	58	117	86	143	93	1198	4	19	3	5	2	—	27	7	2	3	72
1886/87	102	176	77	127	171	62	110	86	141	57	1109	8	14	2	4	2	2	10	3	2	1	48
1887/88	129	144	76	121	187	45	97	93	183	72	1147	13	14	9	7	10	2	13	3	[illegible]	3	76

Jahr	Die erste bezw. Wiederholungsprüfung haben bestanden in											Die Ergänzungsprüfung haben bestanden in										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
1888/89	44	100	25	33	59	23	35	45	67	41	472	68	20	1	29	26	7	27	—	31	4	213
1889/90	23	62	27	26	44	22	36	26	51	30	347	7	57	4	6	6	4	5	4	18	6	117
1890/91	24	43	12	26	36	16	22	25	32	33	269	18	49	13	15	27	11	13	11	38	8	203
1891/92	18	54	19	16	37	12	16	25	36	27	260	20	55	16	13	27	14	16	11	30	9	211
1892/93	15	66	12	23	39	16	19	24	24	24	262	17	35	11	14	39	12	9	8	19	11	170
1893/94	14	45	5	16	32	6	12	15	17	21	183	7	21	5	4	12	9	8	1	20	4	91
1894/95	14	37	4	22	34	9	18	27	32	24	221	7	26	1	2	11	3	—	3	15	3	71
1895/96	8	34	8	12	19	11	19	17	11	21	160	4	18	1	4	9	4	4	1	18	1	64
1896/97	6	30	9	10	24	4	17	23	28	26	177	2	15	1	5	9	2	—	3	33	4	74
1897/98	15	31	10	9	23	4	15	17	20	19	163	1	14	4	—	7	2	3	4	10	2	47
1898/99	8	39	12	21	32	6	14	35	20	32	219	3	6	1	4	3	1	—	8	15	4	45
1899/1900	12	48	16	16	26	6	26	28	19	41	238	1	12	1	—	4	1	1	7	7	4	38

Jahr	Die Erweiterungsprüfung haben bestanden in											Von den Geprüften haben nicht bestanden in										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
1888/89	65	82	37	71	98	16	44	56	64	35	568	5	15	4	15	4	1	12	5	2	2	65
1889/90	29	44	18	48	58	16	19	29	43	29	333	8	25	8	16	20	2	4	3	2	4	92
1890/91	20	41	25	38	52	9	19	24	24	30	282	4	15	1	4	6	—	2	—	12	2	46
1891/92	26	39	13	34	36	15	21	24	30	24	262	7	15	—	5	7	—	8	1	13	—	51
1892/93	15	32	11	23	50	16	22	21	31	23	244	1	8	—	7	3	3	2	—	23	1	48
1893/94	12	29	11	21	44	18	19	21	12	21	208	1	12	2	6	—	3	1	—	33	3	61
1894/95	12	49	7	12	34	13	14	17	33	22	218	1	2	—	3	5	—	8	—	3	1	18
1895/96	14	31	10	15	33	9	15	16	31	20	194	1	4	—	1	2	1	—	1	42	—	52
1896/97	8	45	3	15	30	8	8	15	34	10	176	—	9	—	4	—	—	4	—	5	—	22
1897/98	8	38	9	25	32	9	19	23	34	11	208	—	6	—	2	1	1	3	—	2	—	15
1898/99	11	34	13	25	21	15	17	20	26	17	199	1	6	—	2	—	1	2	—	4	—	16
1899/1900	6	23	7	15	19	7	6	12	22	15	132	4	16	3	3	12	4	4	17	17	4	84

B) Spezialnachweis der geprüften Schulamtskandidaten nach Konfession bezw. Religion und nach den Fächern der Prüfung.

	Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu											Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
	1874/75											1876/77										
I. Evangelisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach.	17	59	15	9	43	4	35	1	14	9	206	13	38	19	29	49	6	43	8	8	10	223
B) Fach der neueren Sprachen	5	6	3	1	1	—	8	—	4	5	33	3	9	3	3	4	3	15	2	2	11	55
C) Mathem.-naturwissensch. Fach.	7	7	3	5	15	2	24	—	2	—	65	6	16	3	1	15	3	19	—	10	3	76
D) Christliche Religionslehre	1	11	3	1	6	3	5	2	4	6	42	7	3	5	3	5	1	7	1	1	6	39
2. Nicht bestanden	—	4	—	1	—	—	—	—	5	2	12	3	3	1	—	1	3	2	—	6	—	19
3. Nachprüfungen	10	40	12	16	17	7	14	5	5	10	136	23	58	30	39	26	17	22	11	9	21	256
Zusammen I:	40	127	36	33	82	16	86	8	34	32	494	55	127	61	75	100	33	108	22	36	51	668
II. Katholisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach.	2	2	1	9	—	—	5	23	4	1	47	4	—	2	25	1	—	11	24	3	7	77
B) Fach der neueren Sprachen	—	—	—	1	—	—	—	8	—	6	15	—	1	—	5	—	—	—	3	2	6	17
C) Mathem.-naturwissensch. Fach.	—	1	1	2	—	—	1	8	—	5	18	—	3	—	4	—	—	2	11	1	4	25
D) Christliche Religionslehre	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	2	—	—	1	—	—	—	3	—	—	6
2. Nicht bestanden	—	—	—	2	—	—	—	2	1	—	5	—	1	—	3	—	—	1	3	4	—	12
3. Nachprüfungen	2	2	1	23	—	—	1	17	2	17	65	6	3	2	24	—	—	—	26	—	30	91
Zusammen II:	5	5	3	37	—	—	7	62	7	29	155	12	8	4	62	1	—	14	70	10	47	228
III. Jüdisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	4
B) Fach der neueren Sprachen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C) Mathem.-naturwissensch. Fach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2. Nicht bestanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. Nachprüfungen	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen III:	1	2	—	2	1	—	1	—	—	—	7	—	6	—	1	—	1	1	—	1	—	10
IV. Dissidenten.																						
1. Historisch-philolog. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
2. Mathematisch-naturwissenschaftl. Fach.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	46	135	39	72	83	16	94	70	41	61	657	67	141	65	138	102	34	123	92	47	98	907

Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu — **1878/79**

	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	13	35	14	12	31	10	32	1	12	3	163
B) Fach der neueren Sprachen	5	7	3	2	2	6	11	2	7	4	49
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	2	8	10	6	14	4	15	—	5	2	66
D) Christliche Religionslehre	3	2	3	2	7	3	1	—	2	4	27
2. Nicht bestanden	—	4	—	8	1	1	1	—	3	1	19
3. Nachprüfungen	19	42	21	17	28	13	18	10	10	9	187
Zusammen I:	42	98	51	47	83	37	78	13	39	23	511
II. Katholisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	3	3	—	10	—	1	2	22	2	4	47
B) Fach der neueren Sprachen	—	—	—	2	—	—	1	7	2	8	20
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	3	—	2	—	—	2	7	—	4	18
D) Christliche Religionslehre	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2	5
2. Nicht bestanden	1	1	—	4	—	—	—	5	1	1	13
3. Nachprüfungen	8	4	2	20	—	—	—	21	—	19	74
Zusammen II:	13	11	2	38	—	1	5	64	5	38	177
III. Jüdisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
B) Fach der neueren Sprachen	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2. Nicht bestanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Nachprüfungen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen III:	—	4	—	—	—	—	1	—	1	—	6
IV. Dissidenten.											
1. Historisch-philolog. Fach	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
2. Mathematisch-naturwissenschaftl. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	55	113	53	85	83	38	85	77	45	61	695

Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu — **1880/81**

	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	19	28	14	12	39	19	17	4	5	7	164
B) Fach der neueren Sprachen	2	16	8	—	8	2	5	4	9	—	54
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	11	21	8	9	18	6	23	1	15	9	121
D) Christliche Religionslehre	6	—	2	1	1	—	1	—	1	1	13
2. Nicht bestanden	1	11	1	1	1	1	8	—	3	2	[illegible]
3. Nachprüfungen	26	46	27	35	33	11	22	14	17	10	241
Zusammen I:	65	122	60	58	100	39	76	28	50	29	622
II. Katholisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	4	1	—	14	1	—	1	28	5	3	57
B) Fach der neueren Sprachen	—	1	—	1	—	—	3	9	1	6	21
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	1	5	—	2	—	—	2	7	4	2	23
D) Christliche Religionslehre	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
2. Nicht bestanden	—	—	—	4	—	—	2	9	—	2	17
3. Nachprüfungen	2	1	4	18	—	2	5	32	4	21	89
Zusammen II:	8	8	4	39	1	2	13	86	14	34	209
III. Jüdisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	3	—	—	1	—	1	—	—	—	5
B) Fach der neueren Sprachen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	4
2. Nicht bestanden	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. Nachprüfungen	—	1	—	2	—	—	—	—	2	—	5
Zusammen III:	1	5	1	3	1	—	2	—	3	—	16
IV. Dissidenten.											
1. Historisch-philolog. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Mathematisch-naturwissenschaftl. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	74	135	65	100	102	41	91	109	67	63	847

	Königl. wissenschaftliche Prüfungs-kommission zu											Königl. wissenschaftliche Prüfungs-kommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.	1884/85											1885/86										
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	20	41	22	11	54	7	24	3	9	9	200	25	43	17	20	45	10	13	4	23	7	207
B) Fach d. neueren Sprachen	13	8	8	2	21	6	20	8	28	—	114	9	10	16	5	22	10	13	8	29	6	128
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	15	35	6	8	33	14	29	—	24	5	169	17	29	11	6	22	5	14	—	14	5	123
D) Christliche Religionslehre . . .	—	1	6	—	4	—	—	—	2	1	14	1	3	2	2	4	—	1	—	—	3	16
2. Nicht bestanden . .	1	12	3	3	3	2	22	1	1	—	. 48	3	17	2	1	1	—	23	3	2	2	54
3. Nachprüfungen . . .	71	60	55	32	73	31	29	8	29	19	407	59	63	63	31	83	26	62	24	44	26	481
Zusammen I:	120	157	100	56	188	60	124	20	93	34	952	114	165	111	65	177	51	126	39	112	49	1009
II. Katholisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	6	2	—	25	1	—	3	15	4	6	62	1	2	1	18	1	—	5	9	11	8	56
B) Fach d. neueren Sprachen	—	1	—	3	—	—	1	5	2	4	16	1	—	—	3	1	—	1	3	4	3	16
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	1	5	—	8	—	1	1	5	5	5	31	—	1	—	7	1	—	1	2	7	1	20
D) Christliche Religionslehre . . .	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
2. Nicht bestanden . .	—	3	—	2	—	—	1	3	1	—	10	1	2	—	4	1	—	3	4	—	1	16
3. Nachprüfungen . . .	6	8	2	27	—	—	8	31	7	20	109	8	3	—	24	—	1	4	36	10	32	118
Zusammen II:	13	19	2	69	1	1	14	61	19	35	234	11	8	1	57	4	1	14	54	32	46	228
III. Jüdisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	8	1	3	1	2	—	1	—	—	1	—	9
B) Fach d. neueren Sprachen	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	3	2	3	—	1	—	—	1	—	—	—	6
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	5	1	4	1	3	—	—	2	—	—	1	12
2. Nicht bestanden . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2
3. Nachprüfungen . . .	—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	5	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen III:	2	11	—	6	1	—	1	1	2	—	24	4	12	3	7	—	1	4	—	1	1	33
IV. Dissidenten.																						
1. Historisch-philolog. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Mathemat.-naturwissenschaftl. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	135	187	102	131	190	61	139	82	114	70	1211	129	185	115	129	181	53	144	93	145	96	1270

Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu

1886/87	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	15	38	5	18	43	18	13	2	24	5	176
B) Fach d. neueren Sprachen	3	13	7	1	21	10	19	5	26	1	106
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	12	37	7	13	15	8	28	2	13	3	138
D) Christliche Religionslehre	2	3	2	—	7	—	—	2	2	1	19
2. Nicht bestanden	7	12	2	3	2	2	9	1	2	1	41
3. Nachprüfungen	53	67	54	31	82	29	47	17	49	17	446
Zusammen I:	92	170	77	66	170	62	116	29	116	28	926
II. Katholisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	3	5	2	12	—	—	2	24	10	7	65
B) Fach d. neueren Sprachen	2	—	—	1	—	—	1	4	—	1	9
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	2	—	5	1	—	—	—	2	5	15
D) Christliche Religionslehre	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5
2. Nicht bestanden	1	2	—	1	—	—	1	2	—	—	7
3. Nachprüfungen	8	3	—	37	2	2	—	27	14	17	110
Zusammen II:	16	12	2	56	3	2	4	60	26	30	211
III. Jüdisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	8
B) Fach d. neueren Sprachen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2. Nicht bestanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Nachprüfungen	1	3	—	4	—	—	—	—	1	—	9
Zusammen III:	2	8	—	9	—	—	—	—	1	—	20
IV. Dissidenten.											
1. Historisch-philolog. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Mathemat.-naturwissenschaftl. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	110	190	79	171	173	64	120	89	143	58	1157

Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu

1887/88	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	21	25	14	10	42	6	14	3	32	7	174
B) Fach d. neueren Sprachen	6	6	2	3	19	3	8	9	27	1	84
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	12	26	5	9	9	7	11	2	21	7	109
D) Christliche Religionslehre	—	4	2	1	6	—	1	—	2	2	18
2. Nicht bestanden	12	14	6	4	10	2	12	1	2	1	64
3. Nachprüfungen	71	68	54	44	107	29	52	29	70	12	536
Zusammen I:	122	143	83	71	193	47	98	44	154	30	985
II. Katholisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	3	2	1	8	1	—	1	11	6	9	42
B) Fach d. neueren Sprachen	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	6
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	4	—	2	1	—	1	3	2	3	16
D) Christliche Religionslehre	1	—	—	1	—	—	—	1	—	6	9
2. Nicht bestanden	1	—	—	2	—	—	1	2	—	2	8
3. Nachprüfungen	12	4	1	39	1	—	8	32	20	23	140
Zusammen II:	17	10	2	52	3	—	11	52	30	44	221
III. Jüdisch.											
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:											
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	5
B) Fach d. neueren Sprachen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3
C) Mathem.-naturwissensch. Fach	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3
2. Nicht bestanden	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
3. Nachprüfungen	1	1	—	2	—	—	—	—	1	—	5
Zusammen III:	3	5	—	5	1	—	1	—	1	1	17
IV. Dissidenten.											
1. Historisch-philolog. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Mathemat.-naturwissenschaftl. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	142	158	85	128	197	47	110	96	185	75	1223

	Königl. wissenschaftliche Prüfungs-kommission zu											Königl. wissenschaftliche Prüfungs-kommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.	**1892/93**											**1893/94**										
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen: A) Sprachlich-geschichtl. Fach	8	43	9	13	26	11	15	1	20	10	156	9	35	3	8	25	4	11	2	9	8	114
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	3	10	2	1	4	5	3	1	—	—	29	1	4	2	1	3	—	—	—	2	1	14
C) Christliche Religionslehre....	2	5	1	—	9	—	—	1	3	3	24	1	2	—	—	2	2	—	1	2	6	16
2. Nicht bestanden...	1	6	—	1	3	3	1	—	18	1	34	1	6	1	1	—	3	—	—	15	1	28
3. Ergänzungsprüf....	15	31	10	13	39	11	8	—	16	8	151	6	24	5	2	12	9	7	—	22	2	89
4. Erweiterungsprüf. .	11	30	11	18	50	16	22	9	28	13	208	10	25	11	14	44	18	20	14	14	13	183
Zusammen I:	40	125	33	46	131	46	49	12	85	35	602	28	96	22	26	86	36	38	17	64	31	444
II. Katholisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen: A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	4	—	5	—	—	—	17	1	6	33	1	1	—	4	1	—	—	12	3	4	26
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
C) Christliche Religionslehre....	—	—	—	4	—	—	—	3	—	4	11	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	6
2. Nicht bestanden...	—	1	—	1	—	—		—	4	—	6	—	—	—	4	—	—	—	—	3	—	7
3. Ergänzungsprüf....	1	3	1	4	—	—	1	3	4	3	20	1	2	1	2	—	—	1	1	7	2	17
4. Erweiterungsprüf...	4	—	—	6	—	—	—	12	2	10	34	1	2	—	7	—	—	—	7	2	10	29
Zusammen II:	6	8	1	20	—	—	2	36	11	24	108	5	5	1	19	1	—	2	20	16	18	87
III. Jüdisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen: A) Sprachlich-geschichtl. Fach	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	4
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
2. Nicht bestanden...	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Ergänzungsprüf....	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	3
4. Erweiterungsprüf...	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	4	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Zusammen III:	2	8	—	1	—	1	1	—	1	—	14	1	6	—	2	1	—	—	—	2	—	12
IV. Dissidenten.																						
1. Sprachl.-geschichtliches Fach.......	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Nicht bestanden...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Ergänzungs- bezw. Erweiterungsprüf. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	48	141	34	67	131	47	52	48	97	59	724	34	107	23	47	88	36	40	37	82	49	543

	Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu											Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.	1898/99											1899/1900										
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	6	20	9	6	19	1	7	2	8	7	85	4	22	9	10	13	4	11	—	11	5	89
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	5	1	3	3	—	4	1	1	1	19	2	13	1	2	2	1	6	1	2	2	32
C) Christliche Religionslehre . . .	2	9	2	3	10	4	3	5	7	10	55	2	9	6	1	10	1	8	4	3	12	56
2. Nicht bestanden . .	1	3	—	2	—	1	2	—	4	—	13	2	8	2	3	11	4	3	2	14	—	49
3. Ergänzungsprüf. . .	3	7	1	2	3	1	—	—	11	4	32	1	9	2	—	4	1	1	1	7	2	28
4. Erweiterungsprüf. .	9	32	13	19	21	14	15	5	24	12	164	7	23	7	9	19	7	7	4	23	12	118
Zusammen I:	21	76	26	35	56	21	31	13	55	34	368	18	84	27	25	59	18	36	12	60	33	372
II. Katholisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	1	—	4	—	—	—	15	4	4	28	2	2	—	3	1	—	—	15	2	13	38
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	—	—	1	—	1	—	5	—	2	9	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	6
C) Christliche Religionslehre . . .	—	—	—	4	—	—	—	7	—	6	17	2	—	—	—	—	—	—	4	—	9	15
2. Nicht bestanden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	12	—	4	18
3. Ergänzungsprüf. . .	—	—	—	2	—	—	—	8	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	9
4. Erweiterungsprüf. .	1	2	—	5	—	1	1	15	1	5	31	—	—	—	6	1	—	—	10	1	3	21
Zusammen II:	1	3	—	16	—	2	1	50	9	17	99	4	4	—	9	2	—	1	52	4	31	107
III. Jüdisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen:																						
A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Nicht bestanden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4
3. Ergänzungsprüf. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5
4. Erweiterungsprüf. .	—	2	—	1	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Zusammen III:	—	6	—	1	—	—	1	—	1	2	11	—	11	—	—	—	—	—	—	1	—	12
IV. Dissidenten.																						
1. Sprachl.-geschichtliches Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Nicht bestanden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. Ergänzungs- bezw. Erweiterungsprüf. .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	23	85	26	52	56	23	33	63	65	53	479	23	99	27	34	61	18	37	64	65	64	492

C) Gesamtzahl der Kandidaten, welche die erste bezw. Wiederholungsprüfung bestanden haben, nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung gruppiert.

Jahr	Evangelisch					Katholisch					Dissidenten				Jüdisch			
	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Christl. Religionslehre in Verbindung mit Hebräisch resp. sprachl.-geschichtlichen Fächern	Zahl der bestandenen Kandidaten	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Christl. Religionslehre in Verbindung mit Hebräisch resp. sprachl.-geschichtlichen Fächern	Zahl der bestandenen Kandidaten	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Zahl der bestandenen Kandidaten	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Zahl der bestandenen Kandidaten
1874/75	206	33	65	42	346	47	15	18	5	85	—	—	1	1	2	2	—	4
1875/76	182	40	57	40	319	49	13	8	2	72	—	—	—	—	8	—	—	8
1876/77	223	55	76	39	393	77	17	25	6	125	1	—	—	1	4	—	2	6
1877/78	168	38	72	17	295	50	16	23	1	90	—	—	—	—	5	1	2	8
1878/79	163	49	66	27	305	47	20	18	5	90	1	—	—	1	2	2	1	5
1879/80	147	51	86	19	303	45	14	17	—	90	—	1	—	1	3	—	1	4
1880/81	164	54	121	13	352	57	21	23	2	103	—	—	—	—	5	1	4	10
1881/82	153	71	126	15	365	45	20	28	2	95	—	—	—	—	1	2	5	8
1882/83	190	91	175	10	466	55	15	41	6	117	—	—	1	1	5	1	4	10
1883/84	199	98	149	17	463	58	17	29	3	117	—	—	—	—	6	1	10	17
1884/85	200	114	169	14	497	62	16	31	6	115	—	—	—	—	8	3	5	16
1885/86	207	128	123	16	474	56	16	20	2	94	—	—	—	—	9	7	12	28
1886/87	176	106	138	19	439	65	9	15	5	94	—	—	—	—	8	2	1	11
1887/88	174	84	109	18	385	42	6	16	9	73	—	—	—	—	5	8	3	11
1888/89	252		99	16	367	65		19	7	91	—		—	—	11		3	14
1889/90	187		64	26	277	48		8	5	61	1		—	1	5		3	8
1890/91	155		36	25	216	30		8	9	61	—		—	—	5		1	6
1891/92	149		38	19	206	36		5	7	48	—		—	—	5		1	6
1892/93	156		29	24	209	33		4	11	48	—		—	—	5		—	5
1893/94	114		14	16	144	26		2	6	34	—		—	—	4		1	5
1894/95	138		21	22	181	23		5	9	37	—		—	—	2		1	3
1895/96	89		18	30	137	15		1	6	22	—		—	—	1		—	1
1896/97	88		17	32	137	26		3	8	37	—		—	—	3		—	3
1897/98	74		20	34	128	21		5	7	33	—		—	—	2		—	2
1898/99	85		19	55	128	28		9	17	54	—		—	—	5		1	6
1899/1900	89		32	56	177	38		6	15	59	—		—	—	2		—	2

	Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu											Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle a. S.	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Überhaupt
I. Evangelisch.	1898/99											1899/1900										
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen: A) Sprachlich-geschichtl. Fach	6	20	9	6	19	1	7	2	8	7	85	4	22	9	10	13	4	11	—	11	5	89
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	5	1	3	3	—	4	1	1	1	19	2	13	1	2	2	1	6	1	2	2	32
C) Christliche Religionslehre . . .	2	9	2	3	10	4	3	5	7	10	55	2	9	6	1	10	1	8	4	3	12	56
2. Nicht bestanden . .	1	8	—	2	—	1	2	—	4	—	18	2	8	2	3	11	4	3	2	14	—	49
3. Ergänzungsprüf. . .	3	7	1	2	3	1	—	—	11	4	32	1	9	2	—	4	1	1	1	7	2	28
4. Erweiterungsprüf. .	9	32	13	19	21	14	15	5	24	12	164	7	23	7	9	19	7	7	4	23	12	118
Zusammen I:	21	76	26	35	56	21	31	13	55	34	368	18	84	27	25	59	18	36	12	60	33	372
II. Katholisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen: A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	1	—	4	—	—	—	15	4	4	28	2	2	—	3	1	—	—	15	2	13	38
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	—	—	1	—	1	—	5	—	2	9	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	6
C) Christliche Religionslehre . . .	—	—	—	4	—	—	—	7	—	6	17	2	—	—	—	—	—	—	4	—	9	15
2. Nicht bestanden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	12	—	4	18
3. Ergänzungsprüf. . .	—	—	—	2	—	—	—	8	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	9
4. Erweiterungsprüf. .	1	2	—	5	—	1	1	15	1	5	31	—	—	—	6	1	—	—	10	1	3	21
Zusammen II:	1	3	—	16	—	2	1	50	9	17	99	4	4	—	9	2	—	1	52	4	31	107
III. Jüdisch.																						
1. Erste bezw. Wiederholungsprüfungen: A) Sprachlich-geschichtl. Fach	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
B) Mathem.-naturwissensch. Fach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Nicht bestanden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4
3. Ergänzungsprüf. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5
4. Erweiterungsprüf. .	—	2	—	1	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Zusammen III:	—	6	—	1	—	—	1	—	1	2	11	—	11	—	—	—	—	—	—	1	—	12
IV. Dissidenten.																						
1. Sprachl.-geschichtliches Fach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Nicht bestanden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. Ergänzungs- bezw. Erweiterungsprüf. .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	23	85	26	52	56	23	33	63	65	53	479	23	99	27	34	61	18	37	64	65	64	492

C) Gesamtzahl der Kandidaten, welche die erste bezw. Wiederholungsprüfung bestanden haben, nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung gruppiert.

Jahr	Evangelisch					Katholisch					Dissidenten				Jüdisch			
	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Christl. Religionslehre in Verbindung mit Hebräisch resp. sprachl.-geschichtlichen Fächern	Zahl der bestandenen Kandidaten	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Christl. Religionslehre in Verbindung mit Hebräisch resp. sprachl.-geschichtlichen Fächern	Zahl der bestandenen Kandidaten	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Zahl der bestandenen Kandidaten	Sprachlich-geschichtliches Fach	Fach der neueren Sprachen	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Zahl der bestandenen Kandidaten
1874/75	206	33	65	42	346	47	15	18	5	85	—	—	1	1	2	2	—	4
1875/76	182	40	57	40	319	49	13	8	2	72	—	—	—	—	8	—	—	8
1876/77	223	55	76	39	393	77	17	25	6	125	1	—	—	1	4	—	2	6
1877/78	168	38	72	17	295	50	16	23	1	90	—	—	—	—	5	1	2	8
1878/79	163	49	66	27	305	47	20	18	5	90	1	—	—	1	2	2	1	5
1879/80	147	51	86	19	303	45	14	17	—	90	—	1	—	1	3	—	1	4
1880/81	164	54	121	13	352	57	21	23	2	103	—	—	—	—	5	1	4	10
1881/82	153	71	126	15	365	45	20	28	2	95	—	—	—	—	1	2	5	8
1882/83	190	91	175	10	466	55	15	41	6	117	—	—	1	1	5	1	4	10
1883/84	199	98	149	17	463	58	17	29	3	117	—	—	—	—	6	1	10	17
1884/85	200	114	169	14	497	62	16	31	6	115	—	—	—	—	8	3	5	16
1885/86	207	128	123	16	474	56	16	20	2	94	—	—	—	—	9	7	12	28
1886/87	176	106	138	19	439	65	9	15	5	94	—	—	—	—	8	2	1	11
1887/88	174	84	109	18	385	42	6	16	9	73	—	—	—	—	5	3	3	11
1888/89	252		99	16	367	65		19	7	91	—		—	—	11		3	14
1889/90	187		64	26	277	48		8	5	61	1		—	1	5		3	8
1890/91	155		36	25	216	30		8	9	61	—		—	—	5		1	6
1891/92	149		38	19	206	36		5	7	48	—		—	—	5		1	6
1892/93	156		29	24	209	33		4	11	48	—		—	—	5		—	5
1893/94	114		14	16	144	26		2	6	34	—		—	—	4		1	5
1894/95	138		21	22	181	23		5	9	37	—		—	—	2		1	3
1895/96	89		18	30	137	15		1	6	22	—		—	—	1		—	1
1896/97	88		17	32	137	26		3	8	37	—		—	—	3		—	3
1897/98	74		20	34	128	21		5	7	33	—		—	—	2		—	2
1898/99	85		19	55	128	28		9	17	54	—		—	—	5		1	6
1899/1900	89		32	56	177	38		6	15	59	—		—	—	2		—	2

D) Gesamtzahl der Kandidaten, welche die erste bezw. Wiederholungsprüfung bestanden haben, nach der Heimat geordnet.

Zeitraum	Gesamtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren Preußen, und zwar aus Ostpreußen	Westpreußen	Berlin	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Überhaupt Preußen	Nichtpreußen, und zwar aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	aus außerdeutschen Staaten	Überhaupt Nichtpreußen
1874/75	436	45		57		20	14	39	63	5	39	41	33	32	—	388	45	3	48
1875/76	399	37		41		23	24	46	59	7	39	20	30	36	2	364	32	3	35
1876/77	525	41		69		25	25	58	84	6	46	37	32	62	—	485	39	1	40
1877/78	393	33		34		22	23	46	62	6	36	37	19	35	1	354	35	4	39
1878/79	401	37		41		27	23	39	44	9	38	40	22	43	1	364	32	5	37
1879/80	384	35	9	37		21	10	37	54	5	38	40	24	43	—	353	29	2	31
1880/81	465	34	13	47		33	19	36	62	26	37	50	33	27	1	418	40	7	47
1881/82	468	415														415	50	3	53
1882/83	594	537														537	54	3	57
1883/84	587	47	26	75		29	21	75	67	17	35	41	32	52	2	519	65	3	68
1884/85	628	48	22	77		48	23	70	77	12	67	45	25	48	—	562	61	5	66
1885/86	596	45	30	77		35	27	69	70	13	39	33	39	55	3	535	57	4	61
1886/87	544	42	15	73		25	16	61	68	18	61	39	34	41	—	493	47	4	51
1887/88	469	36	20	23	39	23	22	39	50	7	40	42	41	41	1	424	41	4	45
1888/89	472	40	22	31	33	25	19	44	41	11	29	39	23	57	—	414	54	4	58
1889/90	347	23	20	23	21	21	17	30	35	5	31	26	26	27	—	305	42	—	42
1890/91	269	15	11	17	18	14	12	31	19	2	23	17	17	33	2	231	36	2	38
1891/92	260	20	6	13	24	19	8	19	23	5	24	18	22	27	—	228	31	1	32
1892/93	262	14	14	32	16	12	12	23	28	5	16	15	18	25	—	230	32	—	32
1893/94	183	9	8	13	17	10	5	17	23	6	12	15	8	17	1	161	20	2	22
1894/95	221	10	11	20	18	7	6	20	28	8	15	21	11	25	—	200	21	—	21
1895/96	160	6	7	15	12	13	3	12	10	3	12	21	8	17	1	140	18	2	20
1896/97	177	2	8	12	9	5	10	14	14	4	19	12	21	24	—	154	22	1	23
1897/98	163	13	3	13	11	4	7	13	16	6	8	15	12	13	1	135	25	3	28
1898/99	219	5	4	19	8	10	9	14	27	4	9	20	21	37	—	187	27	5	32
1899/1900	238	9	5	32		15	4	13	27	6	20	17	12	43		203	31	4	35

7 A. Statistik der anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts, nach Provinzen und Hauptgegenständen geordnet.

Provinz	Am 1. Mai 1893							Am 1. Mai 1895						
	Zahl der vorhandenen Kandidaten	Davon haben eine Hauptlehrbefähigung erhalten für						Zahl der vorhandenen Kandidaten	Davon haben eine Hauptlehrbefähigung erhalten für					
		Religion und Hebräisch	Lateinisch u. Griechisch	Französisch u. Englisch	Mathematik u. Physik	Chemie u. beschreibende Naturwissenschaften	Deutsch, Geschichte und Erdkunde		Religion und Hebräisch	Lateinisch u. Griechisch	Französisch u. Englisch	Mathematik u. Physik	Chemie u. beschreibende Naturwissenschaften	Deutsch, Geschichte und Erdkunde
Ostpreufsen . .	101	2	43	13	20	7	16	100	3	44	12	20	6	15
Westpreufsen .	71	2	26	11	12	9	11	72	3	30	9	11	7	12
Brandenburg .	226	6	85	38	51	15	31	239	7	86	41	44	20	41
Pommern . . .	63	5	19	9	17	—	13	70	6	24	8	17	—	15
Posen.	57	6	23	5	14	2	7	45	4	24	5	8	—	4
Schlesien . . .	155	3	73	17	22	14	26	154	3	72	17	17	18	27
Sachsen . . .	207	14	87	34	43	13	16	179	15	77	25	34	10	18
Schleswig-Holstein. . . .	54	3	21	11	9	1	9	49	5	22	8	7	2	5
Hannover . . .	95	2	35	18	18	9	13	113	3	45	23	19	8	15
Westfalen. . .	119	6	53	19	20	5	16	126	10	53	19	19	5	20
Hessen-Nassau	166	6	60	28	32	15	25	168	8	65	28	34	12	21
Rheinprovinz .	178	3	81	40	34	6	14	185	6	89	40	23	5	22
Zusammen:	1492	58	606	243	292	96	197	1500	73	631	235	253	93	215

Provinz	Am 1. Mai 1897							Am 1. Mai 1899						
	Zahl der vorhandenen Kandidaten	Davon haben eine Hauptlehrbefähigung erhalten für						Zahl der vorhandenen Kandidaten	Davon haben eine Hauptlehrbefähigung erhalten für					
		Religion und Hebräisch	Lateinisch u. Griechisch	Französisch u. Englisch	Mathematik u. Physik	Chemie u. beschreibende Naturwissenschaften	Deutsch, Geschichte und Erdkunde		Religion und Hebräisch	Lateinisch u. Griechisch	Französisch u. Englisch	Mathematik u. Physik	Chemie u. beschreibende Naturwissenschaften	Deutsch, Geschichte und Erdkunde
Ostpreufsen . .	83	4	33	8	17	6	15	60	1	28	7	8	6	10
Westpreufsen .	71	2	31	7	12	5	14	43	3	20	1	5	2	12
Brandenburg .	239	8	99	35	32	20	45	199	15	84	33	17	11	39
Pommern . . .	61	5	23	8	14	—	11	31	6	15	2	3	—	5
Posen.	44	7	20	5	6	1	5	37	4	21	4	2	—	6
Schlesien . . .	109	3	58	7	7	10	24	81	1	39	7	3	3	28
Sachsen . . .	162	13	74	23	27	6	19	94	7	55	8	18	5	11
Schleswig-Holstein. . . .	43	6	19	8	5	1	4	35	7	18	4	1	1	4
Hannover . . .	103	5	42	22	16	8	10	80	6	38	14	10	2	10
Westfalen. . .	125	9	56	18	18	5	19	77	11	34	9	4	2	17
Hessen-Nassau	126	7	56	22	19	7	15	108	7	47	18	15	2	19
Rheinprovinz .	128	6	60	19	11	3	29	102	10	48	14	6	4	20
Zusammen:	1294	75	571	182	184	72	210	947	78	447	121	82	38	181

Provinz	Am 1. Mai 1900						
	Zahl der vorhandenen Kandidaten	Davon haben eine Hauptlehrbefähigung erhalten für					
		Religion und Hebräisch	Lateinisch u. Griechisch	Französisch u. Englisch	Mathematik u. Physik	Chemie u. beschreibende Naturwissenschaften	Deutsch, Geschichte und Erdkunde
Ostpreufsen . .	44	2	21	2	7	3	9
Westpreufsen .	33	3	15	2	2	—	11
Brandenburg .	178	19	72	26	15	7	39
Pommern . . .	24	5	14	—	1	—	4
Posen.	28	5	15	2	—	—	6
Schlesien . . .	39	2	13	1	2	—	21
Sachsen . . .	69	8	45	3	3	1	9
Schleswig-Holstein. . . .	32	7	17	4	1	1	2
Hannover . . .	67	7	28	12	4	2	14
Westfalen. . .	52	16	19	6	2	1	8
Hessen-Nassau	89	11	40	12	7	4	15
Rheinprovinz .	85	17	26	10	4	2	26
Zusammen:	740	102	325	80	48	21	164

7 B. Übersicht über die Beschäftigung der Kandidaten des höheren Schulamts, Januar 1902.

Provinz	Gesamtzahl der Kandidaten	Diese verteilen sich auf das Fach: der alten Sprachen	der neueren Sprachen	der Mathematik und Naturwissenschaften	der Geschichte, des Deutschen etc.	der Religion etc.: evangelischer Konfession	katholischer Konfession	Davon werden an den öffentlichen höheren Schulen beschäftigt (a) an staatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten, b) an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten): gegen eine Remuneration von jährlich 1400—2400 Mk. und darüber	gegen eine Remuneration von unter 1400 Mk. jährl.	auf Wunsch unentgeltlich	An nicht öffentlichen höheren Schulen werden beschäftigt: mit Entgelt	ohne Entgelt	Zahl der Kandidaten, die im Schuljahr (Ostern 1901/02) definitiv angestellt oder anderweit ausgeschieden sind
1.	2.	3.						4.			5.		6.
1. Ostpreußen . . .	38	19	3	4	10	2	—	a) 25 [1] b) 5	— —	1	—	—	4
2. Westpreußen . . .	21	9	2	—	8	2	—	a) 10 [2] b) 3	— —	—	—	—	17
3. Brandenburg . . .	164	61	28	22	32	21	—	a) 21 [3] b) 75	10 37	—	5	—	62
4. Pommern	15	8	—	1	4	2	—	a) 6 b) 6	— —	—	3	—	12
5. Posen	38	16	2	—	13	6	1	a) 34 [4]	—	—	2	—	9
Übertrag	276	113	35	27	67	33	1	a) 96 b) 89	10 37	1	10	—	104

---

[1]) Außer den in Spalte 4 nachgewiesenen Kandidaten sind:
a) gegen Entgelt beschäftigt an öffentlichen höheren Lehranstalten des Auslandes . . . 3 Kandidaten
an technischen, Mittel- und anderen Schulen . . . 2 "
b) krank . . . 2 "
Zusammen: 7 Kandidaten

[2]) An Privatschulen werden beschäftigt . . . 3 Kandidaten
beurlaubt und außerhalb der Provinz thätig sind . . . 2 "
im Auslande befinden sich . . . 3 "
Zusammen: 8 Kandidaten

[3]) Ferner sind thätig:
in anderen Provinzen . . . 3 Kandidaten
im Universitätsdienst . . . 2 "
an niederen und Privatschulen . . . 4 "
im Auslande . . . 1 "
wegen Krankheit und zu wissenschaftlichen Arbeiten beurlaubt . . . 6 "
Zusammen: 16 Kandidaten

[4]) Als Lehrer am Pädagogium in Ostrau ist beschäftigt . . . 1 Kandidat
als Leiter der Privatschule in Vlotho . . . 1 "
Zusammen: 2 Kandidaten

Übertrag: 33 Kandidaten

Provinz	Gesamtzahl der Kandidaten	Diese verteilen sich auf das Fach						Davon werden an den öffentlichen höheren Schulen beschäftigt a) an staatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten b) an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten			An nicht öffentlichen höheren Schulen werden beschäftigt		Zahl der Kandidaten, die im Schuljahr Ostern 1900/01 definitiv angestellt oder anderweit ausgeschieden sind
		der alten Sprachen	der neueren Sprachen	der Mathematik und Naturwissenschaften	der Geschichte, des Deutschen etc.	der Religion etc. evangelischer Konfession	der Religion etc. katholischer Konfession	gegen eine Remuneration von jährlich 1800—2400 Mk. und darüber	gegen eine Remuneration von unter 1800 Mk. jährl.	auf Wunsch unentgeltlich	mit Entgelt	ohne Entgelt	
1.	2.	3.						4.			5.		6.
Übertrag:	276	113	35	27	67	33	1	a) 96 b) 89	10 37	1	10	—	104
6. Schlesien	27	13	3	1	7	3	—	a) 18[1]) b) 4	— 1	—	1	—	50
7. Sachsen	52	30	2	—	12	7	1	a) 12[2]) b) 25	— —	—	9	—	27
8. Schleswig-Holstein.	29	14	4	—	2	9	—	a) 10[3]) b) 13	— —	—	1	—	14
9. Hannover	33	10	6	—	10	7	—	a) 18[4]) b) 4	2 2	—	2	—	20
10. Westfalen. . . .	60	21	7	4	11	8	9	a) 17[5]) b) 23	— —	—	11	—	31
Übertrag:	477	201	57	32	109	67	11	a) 171 b) 158	12 40	1	34	—	246

Übertrag: 33 Kandidaten

[1]) Privatlehrer ist . . . . 1 Kandidat
krank . . . . 1 „
und beim Militär dient . . . . 1 „

Zusammen: 3 Kandidaten

[2]) Von den übrigen Kandidaten sind beschäftigt:
mit weiteren Studien . . . . 2 Kandidaten
als Privatdozenten . . . . 2 „
krank sind . . . . 2 „

Zusammen: 6 Kandidaten

[3]) An nichtpreußischen öffentlichen höheren Schulen sind beschäftigt . . 3 Kandidaten
eine Erzieherstelle bekleidet . . . . 1 „
beurlaubt ist . . . . 1 „

Zusammen: 5 Kandidaten

[4]) Als Hilfslehrer an öffentlichen höheren Schulen außerhalb der Provinz Hannover sind beschäftigt . . . . 3 Kandidaten
wegen Krankheit beurlaubt . . . . 1 „
weiter studiert . . . . 1 „

Zusammen: 5 Kandidaten

[5]) An Rektoratschulen und ähnlichen Anstalten sind beschäftigt . . . . 8 Kandidaten
ohne Stelle bezw. im Privatdienste sind . . . . 1 „

Zusammen: 9 Kandidaten

Übertrag: 61 Kandidaten

Provinz	Gesamtzahl der Kandidaten	Diese verteilen sich auf das Fach: der alten Sprachen	der neueren Sprachen	der Mathematik und Naturwissenschaften	der Geschichte, des Deutschen etc.	der Religion etc.: evangelischer Konfession	der Religion etc.: katholischer Konfession	Davon werden an den öffentlichen höheren Schulen beschäftigt (a) an staatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten, b) an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten): gegen eine Remuneration von jährlich 1800—2400 Mk. und darüber	gegen eine Remuneration von unter 1800 Mk. jährl.	auf Wunsch unentgeltlich	An nichtöffentlichen höheren Schulen werden beschäftigt: mit Entgelt	ohne Entgelt	Zahl der Kandidaten, die im Schuljahr (Ostern [illegible]) definitiv angestellt oder anderweit ausgeschieden sind
1.	2.	3.						4.			5.		6.
Übertrag:	477	201	57	32	109	67	11	a) 171 b) 158	12 40	1	34	—	246
11. Hessen-Nassau . .	55	23	8	3	12	9	—	a) 13[1] b) 24	— —	—	12	—	41
12. Rheinprovinz . .	59	16	6	2	23	11	1	a) 17[2] b) 25	— —	—	—	—	56
Summa:	591	240	71	37	144	87	12	a) 201 b) 207	12 40	1	46	—	343
								408	52				

Übertrag: 61 Kandidaten

[1]) **Außer den in den Spalten 4 und 5 aufgeführten Kandidaten befinden sich:**

in der Irrenheilanstalt zu Marburg	1	Kandidaten
als Assistent an der Landesbibliothek in Cassel	1	„
Zwecks fremdsprachlicher Fortbildung im Auslande	1	„
in einer Privat- bezw. Hauslehrerstelle	1	„
und ihrer Gesundheit wegen sind unbeschäftigt	3	„
Zusammen:	**7**	**Kandidaten**

[2]) **Anderweit beschäftigt sind:**

an gehobenen, aber nicht mit Berechtigungen versehenen und den Bezirksregierungen unterstellten Schulen	2	Kandidaten
an höheren Schulen anderer Provinzen	1	„
in privater Stellung an Instituten	2	„
beurlaubt in das Ausland und zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung u. s. w. sind	9	„
zur Ableistung des Militärdienstjahres einberufen	1	„
ohne Beschäftigung sind	2	„
Zusammen:	**17**	**Kandidaten**

Insgesamt: 85 Kandidaten

VIII.

Übertragung des Lehramts an höheren Schulen. Ferienkurse und ähnliche Veranstaltungen für Lehrer.

1. Beschäftigung der Kandidaten nach erlangter Anstellungsfähigkeit; Anciennetätsprinzip; Vereidigung.

Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für das höhere Lehramt in Verbindung mit demjenigen über die Ableistung der vorschriftsmäfsigen Probezeit gab den Kandidaten früher nur das Recht, sich um eine Stelle im höheren Schuldienste zu bewerben. Eine Anwartschaft auf Anstellung war ihnen damit ebensowenig gegeben wie eine solche auf eine auch nur vorübergehende unterrichtliche Beschäftigung. So lange die Nachfrage nach Lehrern grofs war, gab jener Zustand keinen besonderen Anlafs zu Bedenken, am allerwenigsten zu der Zeit, in welcher die Kandidaten mit guten Zeugnissen unmittelbar nach Ableistung des Probejahres auf feste Anstellung rechnen konnten. Als indessen das Angebot an Lehrkräften allmählich mehr und mehr über die Nachfrage hinausging und demgemäfs die durchschnittliche Wartezeit vom Tage der Ableistung des Probejahres bis zur festen Anstellung stetig zunahm[1]), stellte sich die Notwendigkeit heraus, wenigstens zunächst bezüglich der Beschäftigung der Kandidaten gegen Vergütung feste Regeln zu geben.

Die erste hierauf bezügliche Bestimmung erging in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 14. Oktober 1884 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 88). In diesem wurde es erstens für unzulässig erklärt, Probekandidaten sogleich beim Antritte des Probejahres über ihre Pflichtstunden hinaus Lehrstunden gegen Vergütung zuzuweisen, sofern in dem Bezirke des betreffenden Provinzialschulkollegiums Kandidaten desselben Lehrgebietes vorhanden sind, die nach bereits abgelegtem Probejahre sich um eine Beschäftigung an höheren Schulen gegen Vergütung bemühen. Zweitens wurde bestimmt, dafs die Provinzialschulkollegien Kandidaten, die sich ihnen zur Verfügung gestellt haben, nach Mafsgabe der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit und der Güte ihres Prüfungszeugnisses zur Verwendung zu bringen haben. Die zweite dieser Vorschriften konnte sich selbstverständlich nur auf die vom Staate unterhaltenen oder verwalteten Anstalten beziehen, da ihrer Ansdehnung auf die übrigen die Befugnisse der Patronate entgegenstanden. Den Provinzialschulkollegien wurde aber überlassen, den nichtstaatlichen Patronaten bei geeigneten Anlässen den Wunsch auszusprechen, dafs sie in ihrem Verwaltungsbereiche jener Vorschrift entsprechend verfahren.

---

[1]) Vgl. hierzu die im Anhange (Beilage V) abgedruckte Übersicht über den Stand der Anstellungsverhältnisse im Jahre 1892.

Der erwähnte Erlafs ist nach zwei Richtungen hin bemerkenswert, erstens insofern, als er die Pflicht der Provinzialschulkollegien, für die Beschäftigung der anstellungsfähigen Kandidaten zu sorgen, schärfer, als dies jemals zuvor geschehen war, zum Ausdrucke brachte, und zweitens insofern, als er für die Reihenfolge, in der die Kandidaten zu berücksichtigen sind, die Anciennetät zu einem wichtigen Faktor machte.

Mit noch gröfserer Entschiedenheit wurde das „Anciennetätsprinzip" in einem Erlasse vom 5. Februar 1891 (C.-Bl. S. 294) betont. In diesem wurde zunächst auf Fälle Bezug genommen, in denen Kandidaten trotz Erfüllung der vorschriftsmäfsigen Bedingungen nicht ihrer Anciennetät entsprechend remuneratorische Verwendung gefunden haben; dann hiefs es wörtlich weiter:

„Derartige Fälle der Zurücksetzung älterer Kandidaten sind um so mehr geeignet, in weiten Kreisen Mifsfallen zu erwecken, als die Zahl der nicht remunerierten Lehramtskandidaten immer noch eine sehr grofse ist und als ohnehin infolge der verschiedenen Patronatsverhältnisse eine gewisse Ungleichheit der remuneratorischen Beschäftigung nicht zu vermeiden ist. Verkenne ich auch die Schwierigkeiten nicht, welche die eigenartigen Unterrichtsbedürfnisse der verschiedenen höheren Schulen einer strikten Durchführung des Anciennetätsprinzips für die Verwendung der Kandidaten entgegenstellen, so kann ich doch die Provinzialschulkollegien nicht von der Pflicht entbinden, in jedem Falle einer remuneratorischen Beschäftigung eines Kandidaten auf das Gewissenhafteste zu prüfen, ob in ihrem Bezirke nicht noch ältere Kandidaten vorhanden sind, welche nach den von ihnen vertretenen Lehrgebieten und ihrer praktischen Vorbildung auf eine solche Beschäftigung einen gröfseren Anspruch hätten als der vielleicht in Aussicht genommene."

In dem Erlasse vom 5. Februar 1891 wurde auch die Führung und Einreichung[1]) einer nach der Anciennetät geordneten Liste der gegen Vergütung beschäftigten und der für eine solche Beschäftigung vorgemerkten Kandidaten nebst Angabe ihrer Hauptfächer angeordnet.

Die Entwickelung, die auf diese Weise eingeleitet war, fand bald nach Einführung des Normaletats von 1892 im wesentlichen ihren Abschlufs. Durch den Normaletat wurde die Besoldung der Oberlehrer und der vollbeschäftigten Hilfslehrer nach Mafsgabe des Dienstalters geordnet (vgl. unten Abschnitt IX,$_3$). Diesem System entspricht es, dafs auch die Reihenfolge, in der die Anwärter zur festen Anstellung gelangen, in erster Linie sich nach derjenigen Zeit richtet, die nach Erfüllung aller Vorbedingungen für die feste Anstellung verflossen ist. Es kam deshalb darauf an, diesen Gedanken, der bereits in den oben erwähnten Erlassen vom 14. Oktober 1884 und vom 5. Februar 1891 zum Ausdrucke gekommen war, in allen seinen Einzelheiten auszugestalten und ihm eine gleichmäfsige Durchführung innerhalb des gesamten Staatsgebietes zu sichern. Das geschah durch die Erlasse des Unterrichtsministers vom 7. August (C.-Bl. S. 813) und vom 22. November 1892 (C.-Bl. S. 819)[2]) und einige im An-

---

[1]) Die Herstellung und Fortführung der Anciennetätslisten durch die Provinzialschulkollegien ist allerdings noch älteren Datums; sie erwies sich schon bei der Ausführung der Verfügung vom 14. Oktober 1884 als notwendig.

[2]) Vgl. Beier S. 171 ff. Durch diese Erlasse sind die vom 14. Oktober 1884 und vom 5. Februar 1891 nicht aufgehoben. Letztere sind immer noch für die Einberufung der Kandidaten zu einer remuneratorischen Beschäftigung mafsgebend, während die Erlasse von 1892 vorzugsweise die Reihenfolge der festen Anstellung regeln.

schlufs an dieselben später ergangene Verfügungen. In engster Verbindung hiermit standen der von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Beschlufs des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1891 über die Anrechnung der Militärdienstzeit und die bezüglich seiner Anwendung auf die Kandidaten und die Lehrer der höheren Schulen ergangenen Erlasse des Unterrichtsministers [1]).

Der allen neueren Bestimmungen über die Anstellung und die remuneratorische Beschäftigung der Schulamtskandidaten zu Grunde liegende Gedanke ist der, dafs Kandidaten, die durch das Bestehen der Lehramtsprüfung und die Ableistung der vorschriftsmäfsigen Probezeit die formale Befähigung zur Bekleidung einer wissenschaftlichen Lehrerstelle an einer höheren Schule erworben haben, im allgemeinen auf eine Berufung in eine derartige Stelle nach Mafsgabe der seit der Erwerbung jener formalen Befähigung verflossenen Zeit sollen rechnen können. Ein wirklicher Anspruch auf Anstellung wird ihnen zwar auch jetzt noch nicht gegeben, wohl aber eine einigermafsen sichere Anwartschaft. Die Pflicht der Schulaufsichtsbehörden, für die Beschäftigung und spätere Anstellung der Kandidaten Sorge zu tragen, wird schärfer betont und bestimmter umgrenzt, als dies bisher der Fall gewesen war; für die Art, in der sie auszuüben ist, sind genaue Vorschriften gegeben, die dem Ermessen der Provinzialschulkollegien nur einen geringen Spielraum lassen. Die Fürsorge, welche den Kandidaten in dem bezeichneten Sinne zu teil wird, hat natürlich zur Voraussetzung, dafs diese sich unmittelbar nach erlangter Anstellungsfähigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen [2]), dafs sie bis zur erfolgten Anstellung jederzeit zur Verfügung und unter Kontrolle dieser Behörde bleiben, dafs sie demgemäfs auch ohne deren Genehmigung nichts unternehmen, was diese Verfügungsbefugnis einschränken und die Kontrolle erschweren könnte. Auch entspricht es der Billigkeit, dafs diejenigen Kandidaten, die der Einberufung zu einer kommissarischen Beschäftigung nicht Folge leisten oder eine ihnen angebotene feste Anstellung ablehnen, sich eine gewisse Zurücksetzung hinter die gleichaltrigen Kandidaten bezüglich ihrer späteren Berücksichtigung gefallen lassen müssen. Dasselbe gilt für diejenigen, die sich der Verfügung der Schulaufsichtsbehörde durch Übernahme einer kommissarischen Beschäftigung von längerer Dauer an einer nichtstaatlichen höheren Schule entziehen. Die Fürsorgepflicht der staatlichen Aufsichtsbehörde kann sich natürlich nur auf die Herbeiführung oder Erwirkung der festen Anstellung erstrecken. Sie mufs demnach für diejenigen Kandidaten, die an einer nichtstaatlichen oder an einer aufserpreufsischen Schule eine feste Anstellung finden, mit dem Augenblicke derselben ihr Ende haben. Aus demselben Grunde müssen die für den Kandidaten nachteiligen Folgen der Ablehnung einer festen Anstellung auch dann eintreten, wenn es sich um eine solche an einer nichtstaatlichen preufsischen höheren Schule handelt.

Da die Anstellung der Oberlehrer der höheren Schulen den Provinzialschulkollegien [3]) zusteht, so ist diesen die Führung der Anciennetätslisten übertragen worden. Hieraus ergiebt sich von selbst, dafs jede dieser Listen

[1]) Beier S. 197; vgl. hierüber auch die Darstellung auf S. 795.

[2]) Durch Erlafs vom 23. Mai 1899 (C.-Bl. S. 535) ist allen anstellungsfähigen Kandidaten die Verpflichtung auferlegt worden, die Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz nachzusuchen. Nur Kandidaten, die ordnungsmäfsig in die Kandidatenliste eingetragen sind, dürfen zum Unterrichte an öffentlichen höheren Schulen zugelassen werden.

[3]) Vgl. hierüber Ziffer 2 dieses Abschnittes.

nur den Bezirk einer Provinz umfafst, dafs die Anstellung nur innerhalb der Provinz nach Mafsgabe der Anciennetät erfolgt, dafs also die Wartezeit von der erreichten Anstellungsfähigkeit bis zur festen Anstellung sich für die einzelnen Provinzen verschieden gestalten kann. Der erforderliche Ausgleich kann, sofern er nicht durch die Meldung einer ausreichenden Zahl eben anstellungsfähig gewordener Kandidaten nach Provinzen mit günstigeren Anstellungsverhältnissen im Laufe der Zeit von selbst erfolgt, nur durch die Centralstelle bewirkt werden. Der Minister hat sich deshalb vorbehalten, Kandidaten aus überfüllten Provinzen anderen Provinzen zu überweisen, in denen Mangel an Kandidaten herrscht. Nicht aber bleibt es dem Kandidaten überlassen, die einmal erworbene Aussicht auf dereinstige feste Anstellung durch Übergang in den Bezirk eines anderen Provinzialschulkollegiums eigenmächtig zu verbessern. Dieser Übergang ist vielmehr von der Genehmigung des Ministers abhängig gemacht worden. Die Meldung eines Kandidaten zur Aufnahme in die Anciennetätsliste bei mehr als einem Provinzialschulkollegium ist aus naheliegenden Gründen unzulässig.

Die Reihenfolge der Kandidaten in der Anciennetätsliste richtet sich nach dem Datum der erlangten Anstellungsfähigkeit [1]). Dieses ist, je nachdem das Probejahr zu Ostern oder zu Michaelis beendigt ist, auf den 1. April oder auf den 1. Oktober festzusetzen. Diejenigen Kandidaten, deren Anstellungsfähigkeit hiernach auf den nämlichen Tag fällt, sind nach dem Datum des von ihnen vorgelegten Zeugnisses über die bedingungslos bestandene Lehramtsprüfung [2]) und, wenn sie auch dieses an dem gleichen Tage erworben haben, nach dem Lebensalter zu ordnen [3]).

Die feste Anstellung der Kandidaten einer Provinz erfolgt an den vom Staate unterhaltenen Anstalten und an denjenigen, bei denen das Recht der Berufung der Lehrer dem Staate zusteht, grundsätzlich nach der im Sinne der obigen Anordnungen festgesetzten Anciennetät. Das hiermit anerkannte Anciennetätsprinzip findet aber in den besonderen Verhältnissen der zu besetzenden Stelle und der betreffenden Anstalt seine Beschränkung. Immer jedoch soll, soweit Abweichungen erforderlich sind, unter mehreren den besonderen Verhältnissen in wesentlich gleichem Mafse genügenden Kandidaten die Anciennetät entscheiden. Das Mafs der Lehrbefähigung kommt für die Reihenfolge der Anstellung im allgemeinen nicht in Betracht [4]). Wohl aber kann die praktische Bewährung von Bedeutung sein, jedoch nicht in dem Sinne, dafs unter allen Umständen das Mafs dieser Bewährung den Ausschlag giebt, sondern nur in der Weise, dafs Mängel der seitherigen Bewährung zu berücksichtigen sind [5]).

---

[1]) Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes ist bei Festhaltung der Voraussetzung rechtzeitiger Meldung (s. im Texte weiter unten) nur für diejenigen Kandidaten möglich, die nach dem 7. August 1892, d. h. nach Erlafs der ersten auf diesen Gegenstand bezüglichen grundlegenden Verfügung, die Anstellungsfähigkeit erhalten haben. Für die übrigen Kandidaten sind besondere Übergangsbestimmungen getroffen worden (vgl. die Verfügung vom 22. November 1892, Beier S. 175).

[2]) Nach der Prüfungsordnung von 1898 kann die Prüfung nur noch bedingungslos bestanden werden.

[3]) Diese besonderen Anordnungen sind erst in dem Erlasse vom 13. Oktober 1893 getroffen worden (C.-Bl. S. 780, Beier S. 172, Anm. 1).

[4]) Eine Ausnahme machten diejenigen Kandidaten, die auf Grund des Prüfungsreglements von 1866 ein Zeugnis dritten Grades erhalten hatten; sie mufsten in Rücksicht auf das Unterrichtsbedürfnis hinter Kandidaten von besserer Lehrbefähigung zurücktreten.

[5]) In diesen Bestimmungen liegt ein bedeutsamer Fortschritt im Vergleiche zu der Verfügung vom 14. Oktober 1884 (vgl. oben S. 791); denn in der letzteren wird der Qualität des Prüfungszeugnisses noch entscheidende Bedeutung beigelegt.

Infolge der Durchführung des Anciennetätsprinzips für die einzelnen Provinzen ist der Übergang eines fest angestellten Lehrers in eine andere Provinz erschwert worden, denn er bessert die Aussichten der Kandidaten derjenigen Provinz, aus welcher er erfolgt, und verschlechtert die Aussichten der Kandidaten derjenigen, in die er erfolgt. Aus diesem Grunde erhält der Übergang meistens die Form des Austausches zwischen zwei Provinzen.

Nach der obigen Darstellung ist für die Kandidaten der Termin der festen Anstellung, soweit staatliche Anstalten in Betracht kommen, im wesentlichen vom Zeitpunkte der erlangten Anstellungsfähigkeit und dieser in der Regel vom Zeitpunkte des Bestehens der Lehramtsprüfung abhängig. Der letztere hängt aber, abgesehen von der Begabung des Kandidaten und dem Fleifse, mit dem er sich seinen Universitätsstudien gewidmet hat, auch von den Unterbrechungen und Erschwerungen ab, welche dieses ohne sein Verschulden erfahren hat. Zu den Unterbrechungen und Erschwerungen der bezeichneten Art gehören nun in erster Linie diejenigen, die durch die Ableistung des Militärdienstes veranlafst sind. Durch die Erfüllung dieser vom Staate auferlegten Pflicht wird in den weitaus meisten Fällen die Ablegung der für den Eintritt in den öffentlichen Dienst erforderlichen Prüfungen hinausgeschoben. Bei einem Besoldungssystem, bei welchem die Höhe des Diensteinkommens ausnahmslos von dem Zeitpunkte dieser Prüfungen unmittelbar oder mittelbar abhängt, würden also diejenigen Beamten, die ihrer Militärpflicht genügt haben und die damit verbundenen Folgen auf sich nehmen müssen, ungünstiger gestellt sein als diejenigen, die von der Erfüllung jener Pflicht befreit worden sind. Die Zulassung dieser Ungleichheit würde dem Gedanken, der zur Einführung des Anciennetätsprinzips bei der Anstellung und bei der Bemessung des Diensteinkommens geführt hat, nicht entsprechen. Ihre Beseitigung ist durch den bereits erwähnten Beschlufs des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1891 angebahnt worden[1]).

In Ziffer 1 dieses Beschlusses wird die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Bestimmung des Dienstalters vorgeschrieben für diejenigen höheren Beamten, bei denen diese Bestimmung gemäfs dem Zeitpunkte des Bestehens der zur Bekleidung des Amtes erforderlichen Prüfung erfolgt. Die Art der Anwendung dieses Beschlusses auf die Kandidaten und die Lehrer an höheren Schulen hat mancherlei Schwankungen unterlegen. Da das für das Aufrücken im Gehalte mafsgebende Dienstalter für die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen nicht vom Tage der Prüfung, sondern von dem der festen Anstellung an zu rechnen ist, so griff zunächst die Anschauung Platz, dafs jener Beschlufs auf die fest angestellten Lehrer überhaupt nicht anwendbar ist. Dagegen bestand kein Zweifel, dafs er bei der Bestimmung des Dienstalters der Kandidaten und bei ihrer Aufnahme in die Anciennetätsliste Anwendung zu finden hat[2]). Auf diese Weise war es jedoch möglich, mittelbar auch festangestellten Lehrern die Vorteile jenes Beschlusses zuzuwenden. Denn ihre Anstellung erfolgte nunmehr um diejenige Zeit früher, um die durch Ableistung des Militärdienstes für sie der Termin der Lehramtsprüfung hinausgeschoben wurde.

Der erwähnte Vorteil konnte indessen, wenn die unmittelbare Anwendbarkeit des Beschlusses nicht auf die festangestellten Lehrer ausge-

---

[1]) C.-Bl. von 1892 S. 817; im Auszuge bei Beier S. 197 abgedruckt.

[2]) Vgl. Ziffer 3, Absatz IV der mehrfach erwähnten Verfügung des Unterrichtsministers vom 7. August 1892 (Beier S. 173).

dehnt werden durfte, denjenigen Lehrern, die bereits vor dem 1. Januar 1892 die Anstellungsfähigkeit erhalten hatten, nicht zu teil werden. Denn dieser Termin war der früheste, auf den das Dienstalter in Anwendung des Beschlusses des Staatsministeriums festgesetzt werden konnte. Der Unterrichtsminister bestimmte deshalb durch eine im Einverständnisse mit dem Finanzminister unter dem 5. April 1894 ergangene Verfügung (C.-Bl. S. 353; Beier, S. 197), dafs bei jenen Lehrern die Anrechnung der Militärdienstzeit durch Vordatierung ihres Besoldungsdienstalters, d. h. des für das Aufrücken im Gehalte mafsgebenden Dienstalters (jedoch in keinem Falle vor dem 1. Januar 1892) zu erfolgen habe. Diese Vorschrift hat den Charakter einer Ausnahmebestimmung, verliert daher, wie in dem Erlasse vom 11. Februar 1895 (C.-Bl. S. 276, Beier, S. 199) ausdrücklich bemerkt ist, in dem Augenblicke ihre Wirksamkeit, wo sie nicht mehr notwendig ist, d. h. wo alle vor dem 1. Januar 1892 anstellungsfähig gewordenen Kandidaten in feste Stellen eingerückt sein werden.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit erfolgt nicht unbedingt und nicht stets in vollem Umfange, sondern nur, wenn und soweit durch den Militärdienst die Ableistung der Prüfung über den regelmäfsig für dieselbe anzunehmenden Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist. Demnach wurde es notwendig, zu bestimmen, eine wie lange Zeit hierbei für die Dauer des akademischen Studiums in Anrechnung zu bringen ist. Unter der Herrschaft der Prüfungsordnungen von 1866 und 1887 gehörten die Fälle, dafs ein Studium von drei Jahren eine für eine gute Lehramtsprüfung ausreichende wissenschaftliche Vorbildung gab, zu den seltenen Ausnahmen. Deshalb wurden früher, soweit es sich um die Anrechnung der Militärdienstzeit handelte, für Lehrer höherer Schulen vier Jahre auf die Studienzeit gerechnet[1]). Durch einen Erlafs des Unterrichtsministers vom 15. Februar 1899[2]) wurde indessen diese Zeit im Hinblick auf die durch die Prüfungsordnung von 1898 herbeigeführten Änderungen (vgl. oben S. 762) auf drei Jahre verringert. Für die Kandidaten liegt hierin ein wesentlicher Vorteil. Auch im übrigen hat der Erlafs vom 15. Februar 1899, wie sich aus seinem Wortlaute ergiebt, für eine den Forderungen der Billigkeit entsprechende Anwendung des Staatsministerial-Beschlusses auf die Lehrer der höheren Schulen Sorge getragen.

Die hier besprochenen Bestimmungen über die Reihenfolge, in der die Kandidaten zur festen Anstellung gelangen, konnten natürlich nicht ohne weiteres bei der Berufung von Lehrern in die nicht vom Staate zu besetzenden Stellen Anwendung finden. Der Staat gelangte jedoch durch die Selbstbeschränkung, die er sich durch jene Bestimmungen auferlegt hatte, insofern in eine üble Lage, als die übrigen Patronate höherer Schulen nicht gehindert waren, sich unter allen Kandidaten, auch unter denjenigen, die sich den Provinzialschulkollegien zur Verfügung gestellt hatten, für die in ihrem Bereiche zu besetzenden Stellen die tüchtigsten auszusuchen. So kam es, dafs die feste Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten im allgemeinen früher erfolgte als an staatlichen. Dadurch wurde die Gefahr gesteigert, dafs gerade die tüchtigsten Kandidaten dem Dienste an staatlichen höheren Schulen entzogen wurden, und dafs der Staat infolge der Selbstbeschränkung, die er sich mit der Durchführung des Anciennetätsprinzips im Interesse aller Kandidaten auferlegt hatte, sich für die von ihm zu besetzenden Stellen mit minderwertigen Kräften begnügen mufste.

---

[1]) Vgl. die Verfügung vom 7. August 1892 (Beier S. 171) unter Ziffer 3, Absatz IV.
[2]) C.-Bl. S. 360, Beier S. 199.

Die hierdurch hervorgerufenen Schwierigkeiten hätten sich am einfachsten dadurch beseitigen lassen, dafs, wie durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 die damals für die staatlichen Anstalten geltenden Besoldungsvorschriften auf die nichtstaatlichen Anstalten ausgedehnt sind, die Patronate der letzteren durch Gesetz gezwungen würden, bei der Besetzung der Stellen sich ebenfalls nach den für die staatlichen Anstalten erlassenen Vorschriften zu richten. Von einem so weit gehenden Eingriffe in die Rechte des Patronats wurde jedoch Abstand genommen. Wohl aber bemühte sich die Unterrichtsverwaltung, auf einem anderen Wege eine möglichst ausgiebige Berücksichtigung des Anciennetätsprinzips bei der Besetzung von Stellen an nichtstaatlichen höheren Schulen herbeizuführen. Die Möglichkeit hierzu bot ihr die Thatsache, dafs zahlreiche Schulen dieser Art auf staatliche Bedürfniszuschüsse angewiesen sind.

Gerade bei den vom Staate ohne das Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung unterstützten Anstalten mufste sich die völlige Freiheit der Patronate hinsichtlich der Besetzung der Stellen am empfindlichsten geltend machen. Denn sie führte dahin, dafs, sobald die Besoldungen an jenen Anstalten nach Mafsgabe der jeweilig für die Staatsanstalten geltenden Vorschriften geregelt waren, die an ihnen angestellten Lehrer, da sie aus den oben angegebenen Gründen früher zur Anstellung gelangten, mit Hilfe staatlicher Zuschüsse thatsächlich fast dauernd besser gestellt wurden als die Lehrer der vom Staate unterhaltenen Schulen. Dem Staate konnte jedoch billigerweise nicht zugemutet werden, Zuschüsse zu geben, an die sich jene für ihn höchst bedenklichen Folgen knüpften. Wollte er diese vermeiden, so blieb ihm nichts übrig, als die Leistung der Bedürfniszuschüsse an die Bedingung zu knüpfen, dafs die Patronate der betreffenden Anstalten sich bezüglich der Besetzung der Stellen in ähnlicher Weise beschränkten, wie es der Staat gethan hatte.

Dieser Gedanke fand in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 1. April 1898 (C.-Bl. S. 357, Beier S. 219) Ausdruck. Hier wurde den Provinzialschulkollegien mitgeteilt, dafs in den Staatshaushalts-Etat ein neuer Fonds eingestellt werden solle, aus dem leistungsunfähigen Patronaten höherer Schulen für bestimmte Zwecke[1]) unter gewissen Bedingungen Unterstützungen gewährt werden können. Die erste dieser Bedingungen war die, dafs „wie bei Staatsanstalten, die definitive Anstellung von Schulamtskandidaten[2]) nach Mafsgabe ihrer Reihenfolge innerhalb der von dem Königlichen Provinzialschulkollegium zu führenden Anciennetätsliste stattzufinden habe, wobei indessen den Patronaten die Auswahl unter den sechs ältesten nach ihren Fakultäten in Betracht kommenden Kandidaten der betreffenden Provinz freistehen soll“. Diese Bedingung hat durch die Verfügungen vom 13. Juni (C.-Bl. S. 526) und vom 15. Juli 1898 (C.-Bl. S. 579, Beier S. 221) noch mehrere Erläuterungen und Ergänzungen erhalten. Nach der ersten soll die Entscheidung, ob ein Kandidat auf Grund seiner Lehrbefähigung für eine bestimmte Stelle in Betracht kommt, lediglich dem Provinzialschulkollegium überlassen bleiben, dieses aber verpflichtet sein, keinen Kandidaten zur Auswahl zu stellen, der wegen seines Religionsbekenntnisses sich für die Stelle nicht eignet. Nach der zweiten der erwähnten Verfügungen tritt, wenn in der Anciennetätsliste des Provinzialschulkollegiums sich weniger als sechs für die Stelle geeignete Kandidaten

---

[1]) Über diese Zwecke vgl. unten Abschnitt IX,3 und X,2.

[2]) Bei der Berufung bereits angestellter Kandidaten fällt also diese Beschränkung fort (vgl. die Verfügung vom 5. September 1898).

befinden, nicht freie Wahl durch das Patronat ein, sondern diesem ist, wenn es nicht unter der geringeren Zahl die Wahl treffen will, überlassen, sich wegen Erfüllung der Sechszahl durch Vermittelung des Provinzialschulkollegiums an den Minister zu wenden.

Hiernach haben nur diejenigen Patronate, die für die Unterhaltung höherer Schulen keinen staatlichen Bedürfniszuschufs erhalten, bei der Berufung von Lehrern vollständig freie Wahl. Die hierbei in Betracht kommenden Anstalten bilden jedoch unter den nichtstaatlichen die Minderheit[1]), und die Gefahr einer empfindlichen Schädigung des Staates durch dessen Selbstbeschränkung bei der Stellenbesetzung ist, nachdem ihr bezüglich der vom Staate unterstützten Anstalten in der erwähnten Weise vorgebeugt worden ist, auch dadurch gemindert worden, dafs die weitaus meisten der übrigen nichtstaatlichen Anstalten von grofsen Städten unterhalten werden, und dafs die Magistrate derselben schon jetzt im Bereiche der an den Anstalten ihres Patronatsbereiches beschäftigten Kandidaten vielfach nach dem Anciennetätsprinzip verfahren.

Nach Art. 108 der Verfassungsurkunde haben alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören. Diese Vorschrift findet auch auf die Lehrer an öffentlichen höheren Schulen Anwendung, mögen dieselben vom Staate oder von Gemeinden, Stiftungen u. s. w. unterhalten werden. Denn jene Lehrer werden nach § 65 Tit. XII, Teil 2 des Allg. Landrechts als Beamte des Staates angesehen.

Die Vereidigung der Lehrer erfolgte in früheren Zeiten erst bei der festen Anstellung (vgl. Bd. I, S. 564), vor derselben wohl nur, wenn es sich um eine Berufung in eine etatsmäfsige Hilfslehrerstelle handelte. Die Wahl dieses Termins hing mit der Form des Diensteides und mit den Anstellungsverhältnissen zusammen. Der Diensteid enthielt in seiner früheren Gestalt[2]) eine ausdrückliche Angabe des besonderen Amtes, in das der zu vereidigende Beamte berufen war; er erstreckte sich nur auf dieses Amt, und bei einem Wechsel des Amtes bedurfte es noch der besonderen Versicherung, dafs der Beamte den früher geleisteten Diensteid auch für sein neues Amt als verbindlich betrachte[3]). Der Diensteid setzte demnach dauernde Beziehungen zu einer bestimmten Dienststelle voraus. Solche waren bei den künftigen Lehrern höherer Schulen während des Probejahrs noch nicht vorhanden, selbst wenn die Beschäftigung während der Ableistung desselben infolge der Übertragung einer gröfseren Anzahl selbständig zu erteilender Unterrichtsstunden allenfalls als Ausübung eines Amtes bezeichnet werden konnte. Andererseits pflegte jene dauernde Beziehung früher unmittelbar nach Ableistung des Probejahres hergestellt zu werden, sei es, dafs sofort die feste Anstellung, sei es, dafs zunächst die Berufung in eine etatsmäfsige Hilfslehrerstelle erfolgte.

In dem Mafse jedoch wie seit dem Ende der siebziger Jahre das Angebot von Lehrern die Nachfrage überstieg, mufsten sich die Bedenken gegen die grundsätzliche Hinausschiebung der Vereidigung bis zum Zeitpunkte der festen Anstellung bezw. der Übertragung einer etatsmäfsigen Hilfslehrerstelle in immer stärkerem Mafse geltend machen. Die Thätigkeit der anstellungsfähigen Hilfslehrer, denen eine gröfsere Zahl selbständiger

---

[1]) Nach dem Staatshaushaltsetat von 1902 nur 162 von 343 nichtstaatlichen Anstalten bei einer Gesamtzahl von 570. Von jenen 162 entfallen allein 32 auf Berlin.

[2]) Ich, N. N., schwöre ..., dafs, nachdem ich zum ...... bestellt worden bin (also z. B. zum ordentlichen Lehrer am Königl. Gymnasium zu X. X.) u. s. w. Vgl. Bd. I, S. 705.

[3]) Vgl. die Kabinettsordre vom 10. Februar 1835 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 98).

Unterrichtsstunden übertragen werden, unterscheidet sich nämlich in keiner Weise von derjenigen der fest angestellten Lehrer; sie kennzeichnet sich ebenso wie diese als die Ausübung eines Amtes und ist deshalb durchaus dazu angethan, dem Träger desselben die Eigenschaft eines Beamten zu geben. Sobald man aber die Beamteneigenschaft der Hilfslehrer anerkannte, war die Notwendigkeit ihrer Vereidigung von selbst gegeben. Dazu kam, dafs mittlerweile durch den Königlichen Erlafs vom 6. Mai 1867 [1]) (Wiese-Kübler Abt. II, S. 98) der Diensteid eine Form erhalten hatte, in welcher der Hinweis auf ein konkretes Amt fehlte, dafs also die dauernde Beziehung zu einer genau bezeichneten Dienststelle nicht mehr die Voraussetzung der Vereidigung bildete. Endlich konnte, wie unten (Abschnitt IX,$_5$) näher dargelegt ist, der Termin der Vereidigung unter Umständen auch für die Bemessung des Ruhegehaltes von Wichtigkeit sein.

Die Unterrichtsverwaltung mufste sich unter diesen Umständen die Frage vorlegen, ob und wie weit an den bisherigen Gepflogenheiten Änderungen vorzunehmen seien. Das war um so notwendiger, als, wie die im Jahre 1892 auf eine Umfrage des Unterrichtsministers erstatteten Berichte der Provinzialschulkollegien ergaben, einzelne derselben von der früheren Übung, die Vereidigung erst bei der festen Anstellung zu bewirken, bereits abgewichen waren. Trotzdem vergingen noch mehrere Jahre, bis die Aufstellung fester Grundsätze erreicht werden konnte. Das geschah erst durch den Erlafs des Unterrichtsministers vom 23. Januar 1897 (C.-Bl. S. 245). In diesem wurde bestimmt, dafs die Vereidigung der Kandidaten des höheren Schulamtes fortan allgemein nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei der thatsächlichen Übernahme eines Amtes, in der Regel also bei der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt und zwar durch den Direktor derselben in der für die unmittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Form, zu erfolgen habe [2]).

2. Die Anstellung.

Bei der Anstellung der Direktoren und der Lehrer der vom Staate zu unterhaltenden Anstalten sowie derjenigen, bezüglich deren dem Staate die Verwaltung zusteht, ist lediglich der Staat beteiligt. Bei den übrigen

[1]) Demnach bedurfte es für einen Beamten, der den Eid nach Mafsgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Mai 1867 geleistet hatte, bei dem Antritte eines anderen Staatsamtes nicht mehr des Hinweises auf den früher geleisteten Diensteid und der Versicherung, dafs er diesen auch hinsichtlich der Führung des neuen Amtes als verbindlich betrachte. Da bei dem Thronwechsel im Jahre 1888 alle Beamte auf den neuen Diensteid verpflichtet worden sind, so beschlofs, wie in einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 2. November 1888 (C.-Bl. von 1889, S. 167) den Provinzialschulkollegien mitgeteilt wurde, das Staatsministerium, dafs jene Verweisung auf den früheren Diensteid allgemein in Fortfall komme.

[2]) Die Königliche Verordnung vom 6. Mai 1867 enthält am Schlusse des § 1 die Bestimmung, dafs bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten den dort festgesetzten Eidesworten noch diejenige Eidesnorm hinzutrete, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs, dem unmittelbaren Dienstherren zu verpflichten haben. Hieraus leiteten mehrere städtische Patronate die Befugnis her, in die Eidesnormen für Lehrer höherer Schulen einen Satz des Inhaltes aufzunehmen, dafs der Betreffende sich verpflichte, „den Anordnungen des Magistrats und der ihm sonst vorgesetzten Behörden“ Folge zu leisten. Der Unterrichtsminister hat jedoch in einer an einen Magistrat unter dem 13. August 1895 erlassenen Verfügung die Aufnahme einer derartigen Zusage in den Diensteid für unzulässig erklärt, da für die Lehrer einer von einer Stadtgemeinde unterhaltenen höheren Schule der Magistrat nicht als eine vorgesetzte Behörde zu betrachten sei und diese Lehrer bereits durch die Ablegung des allgemeinen Staatsdienereides gehalten seien, die ihnen gegen den Magistrat obliegenden besonderen Pflichten zu erfüllen.

findet die Berufung zwar in der Regel durch die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder das dieselben vertretende Organ statt[1]); sie bedarf jedoch der Bestätigung durch den Staat[2]), so dafs ohne dessen Willen in keinem Falle die Anstellung eines Direktors oder eines Lehrers möglich ist.

Die Bestimmungen über die staatliche Instanz, welche die Ernennung oder die Bestätigung der Direktoren vollzieht, sind im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden. Stets ist aber dabei der Grundsatz festgehalten worden, dafs die staatliche Bestätigung eines nicht vom Staate berufenen Direktors oder Lehrers derselben Instanz zusteht, welche die Direktoren bezw. die Lehrer der gleichen Art an die staatlichen Anstalten beruft.

Nach der „Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preufsischen Monarchie“ vom 27. Oktober 1810 (G.-S. S. 3 ff.) hatte der Chef der Abteilung des Kultus und des öffentlichen Unterrichts „zur Besetzung der Schuldirektorate bei den Gymnasien“ die Königliche Genehmigung einzuholen (ebd. S. 14). Die Dienst-Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 237) übertrug diesen Behörden in § 7 Ziffer 10 die „Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung“ der Lehrer an denjenigen gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, bestimmte jedoch zugleich, dafs sie „in Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer“ die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen hätten. Das Erfordernis der Königlichen Genehmigung bezüglich der Ernennung der Direktoren war hiermit bis auf Weiteres beseitigt. Eine Kabinettsordre vom 30. September 1819 suspendierte die in § 7 Ziffer 10 der Instruktion von 1817 gegebene Vorschrift, so weit sie sich auf die Lehrer bezog, und bestimmte, dafs die Besetzung aller Lehrerstellen bei den gelehrten, zur Universität entlassenen Schulen unmittelbar vom Ministerium abhängen solle[3]). Eine Kabinettsordre vom 10. Januar 1836 bestimmte, dafs die Ernennung der Direktoren der Gymnasien wiederum der Königlichen Bestätigung bedürfe (vgl. Bd. I, S. 11).

Durch die „Verordnung betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w.“ vom 9. Dezember 1842 (Ges.-S. v. 1843, S. 1 ff.)[4]) wurden zusammenfassende Vorschriften über die Ernennung und Bestätigung der Direktoren und der Lehrer an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen gegeben. In § 1 wurde dieses Recht bezüglich der Lehrer den Provinzialbehörden zurückgegeben, mit der Mafsgabe jedoch, dafs diese in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums[5]) einzuholen haben. Bezüglich der Lehrer an Gymnasien und der an den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen und höheren Bürgerschulen bestand nur der Unterschied, dafs erstere von den Provinzialschulkollegien[6]) (§ 1), letztere von den Regierungen zu berufen bezw. zu

---

[1]) Die Berufung der Lehrer einer nichtstaatlichen Anstalt steht meistens derjenigen Instanz zu, der die Verwaltung der Anstalt übertragen ist. Vgl. hierzu oben Abschnitt II 3, Seite 116.

[2]) Nach § 60, Tit. 12, Teil II des Allgemeinen Landrechts.

[3]) Von dieser Kabinettsordre wurde den Provinzialschulbehörden durch Erlafs des Ministers vom 30. Oktober 1819 Kenntnis gegeben. Der Erlafs ist bei v. Rönne a. a. O. Bd. II, S. 98 abgedruckt; er stand mit den damals angeordneten Mafsregeln gegen die demagogischen Umtriebe in engstem Zusammenhange.

[4]) Die Verordnung ist vollständig bei Wiese-Kübler Abt. I, S. 12, im Auszuge bei Beier S. 179 abgedruckt.

[5]) Ausgenommen bei Hilfslehrern und auf Kündigung angestellten technischen Lehrern.

[6]) Diese waren nach der Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. von 1826, S. 5 ff.) bezüglich der Angelegenheiten der höheren Schulen an die Stelle der Konsistorien getreten.

bestätigen waren (§ 2). Die Ernennung bezw. Bestätigung der Direktoren der oben genannten Anstalten[1]) behielt sich der König selbst vor.

Die Kabinettsordre vom 10. November 1862 (Wiese-Kübler Abt. I, S. 12) kehrte bezüglich der Ernennung der Lehrer im wesentlichen zu dem System der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zurück, indem sie anordnete, dafs nur für die Ernennung bezw. Bestätigung der Oberlehrer aller höheren Schulen und der Rektoren der mit Berechtigungen versehenen Progymnasien und höheren Bürgerschulen die Genehmigung des Ministers einzuholen ist. Der zu ihrer Ausführung ergangene Erlafs des Unterrichtsministers vom 2. Januar 1863 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 84) bestimmte u. a., dafs über die Anstellung der Religionslehrer nach Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal an den Minister zu berichten ist.

An diesen Vorschriften wurden bis zum Jahre 1892[2]) nur diejenigen Änderungen vorgenommen, die durch die Übertragung der Aufsicht über die Progymnasien, die Realschulen 2. Ordnung und die höheren Bürgerschulen in der Provinzialinstanz von den Regierungen auf die Provinzialschulkollegien bedingt waren. Mit einer derartigen Übertragung ging auch das Recht der Ernennung bezw. Bestätigung der Lehrer, soweit es bisher den Regierungen zustand, auf die Provinzialschulkollegien über.

Hiernach war bezüglich der Anstellung und, soweit diese nicht dem Staate zustand, der Bestätigung der Direktoren und Lehrer an den höheren Schulen bis zu dem erwähnten Zeitpunkte der Rechtszustand folgender: Für die Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen stand sie dem Könige, für die Leiter der Nichtvollanstalten und sämtliche Lehrer stand sie den Provinzialschulkollegien zu, jedoch mit der Mafsgabe, dafs die Berufung bezw. Bestätigung der Oberlehrer und der Religionslehrer an allen Schulen und der Rektoren an den Nichtvollanstalten der Genehmigung des Ministers bedurfte.

Über die schon mehrfach berührten besonderen Verhältnisse der Religionslehrer ist noch Folgendes zu bemerken. Für die Mitwirkung der geistlichen Behörde bei ihrer Berufung ist, soweit es sich um katholische Religionslehrer handelt, der Bischof zuständig; über die Art, in der von ihm die missio canonica eingeholt wird, ist im Abschnitt I, 8 (S. 46) das Nähere dargelegt worden. Für die evangelischen Religionslehrer war bereits durch einen Erlafs vom 7. Juli 1844 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 94) angeordnet worden, dafs das zuständige Provinzialschulkollegium sich vor Erstattung seines Berichtes an den Unterrichtsminister mit dem Konsistorium und dem Generalsuperintendenten in Verbindung setze und seinen Anträgen die Erklärung beider Instanzen beifüge. Dieser Erlafs, der sich zunächst nur auf die Gymnasien bezog, war durch eine Verfügung vom 16. Oktober 1854 auch auf die Real- und höheren Bürgerschulen ausgedehnt worden. Durch eine Verfügung vom 21. Juni 1887 (Wiese-Kübler Abt. II, S. 495) wurde er von neuem in Erinnerung gebracht; zugleich wurde bestimmt, dafs, da der Generalsuperintendent Mitglied des Konsistoriums ist, die Provinzialschulkollegien den an den Minister zu richtenden Anträgen auf Anstellung von Religionslehrern nur

[1]) Also auch der zu Entlassungsprüfungen nach der Instruktion von 1832 berechtigten Realschulen und höheren Bürgerschulen.

[2]) Die im Abschnitt I, 9 (S. 49) erwähnte Anordnung, dafs über die Anstellung sämtlicher Lehrer in der Provinz Posen zuvor an den Minister zu berichten sei, hatte nur vorübergehenden Charakter.

die gutachtliche Äufserung des Konsistoriums beizufügen haben. Als Religionslehrer im Sinne dieser Verfügung sind diejenigen Lehrer zu betrachten, die ausschliefslich oder vorzugsweise zur Erteilung des Religionsunterrichtes berufen werden sollen.

In den Bestimmungen über die Anstellung sind nun durch den Allerhöchsten Erlafs vom 28. Juli 1892 (C.-Bl. S. 735, Beier S. 180) wesentliche Änderungen herbeigeführt worden. Nach diesem erfolgt auch die Ernennung bezw. Bestätigung der Direktoren der Nichtvollanstalten, d. h. der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen durch den König [1]), dagegen die der Oberlehrer an allen höheren Schulen durch das Provinzialschulkollegium. Die Pflicht dieser Behörden, für die Besetzung der oberen Stellen die Genehmigung des Ministers einzuholen, ist demnach fortgefallen [2]). Das hat u. a. auch zur Folge, dafs nunmehr für alle Oberlehrer das Provinzialschulkollegium Disciplinargericht erster Instanz ist.

Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt (Bestallung). Für Direktoren staatlicher Anstalten wird in dieser nur die Ernennung zum Gymnasial-Direktor, Realgymnasial-Direktor u. s. w. ausgesprochen [3]), die Überweisung an eine bestimmte Anstalt der betreffenden Art erfolgt durch besondere Verfügung des Ministers. Bei der Versetzung des Direktors einer Königlichen Anstalt an eine andere Königliche Anstalt gleicher Art bedarf es daher nicht der Ausfertigung einer neuen Bestallung, die Versetzung erfolgt vielmehr, gerade so wie die Überweisung nach der erstmaligen Ernennung, durch Verfügung des Ministers. Dagegen erfolgt die Bestätigung der Direktoren der nichtstaatlichen Anstalten regelmäfsig für eine bestimmte Schule, so dafs die Versetzung eines Direktors an eine andere Anstalt gleicher Art, auch wenn sie dem nämlichen Patronatsbereiche angehört, der erneuten Allerhöchsten Bestätigung bedarf [4]).

Bei der ersten festen Anstellung eines Lehrers wird für diesen eine Bestallungsurkunde ausgefertigt. Nach dem Erlasse des Unterrichtsministers

---

[1]) Für Oberlehrer, die mit der Leitung einer noch in der Entwickelung begriffenen Anstalt beauftragt sind, ist die Ernennung bezw. Bestätigung zum Direktor in der Regel erst bei der Anerkennung der Anstalt zu beantragen. Bei dem Ausbau einer sechsstufigen Anstalt zu einer neunstufigen ist auch für den bisherigen Direktor der sechsstufigen Anstalt noch die besondere Allerhöchste Ernennung bezw. Bestätigung zum Direktor der Vollanstalt erforderlich und gegebenen Falls gleichzeitig mit der Anerkennung dieser ausdrücklich zu beantragen (vgl. Erlafs vom 13. November 1900, C.-Bl. S. 858).

[2]) Bezüglich der Religionslehrer ist der bisherige Zustand bestehen geblieben (vgl. Ziffer 4, Absatz III des Erlasses vom 7. August 1892, C.-Bl. S. 813, Beier S. 174); ihre Anstellung bedarf also nach wie vor der Genehmigung des Ministers. Im übrigen war bei den Oberlehrern die Aufrechterhaltung des früheren Unterschieds hinsichtlich der Behörden, denen die Anstellung bezw. Bestätigung obliegt, nicht mehr möglich, da, wie unten im Abschnitte IX dargestellt werden wird, alle Stellen Oberlehrerstellen geworden sind und in der Regel keine Stellen mehr vor den übrigen herausgehoben sind. Nur in den vereinzelten Fällen, in denen auf Grund älterer Satzungen der Titel „Professor“ mit einer bestimmten Zahl von Stellen einer Anstalt verbunden ist, bedarf es nach Ziffer 4 des Allerhöchsten Erlasses bei der Berufung in diese Stellen einer Mitwirkung des Ministers (vgl. die Verfügung vom 31. August 1892, Ziffer 2 Absatz IV, C.-Bl. S. 730, Beier S. 182).

[3]) Zwischen den verschiedenen Arten der Nichtvollanstalten wird neuerdings nicht mehr unterschieden, vielmehr erfolgt hier allgemein die Ernennung zum Direktor einer sechsstufigen Anstalt.

[4]) Bei den von der Stadt Berlin unterhaltenen Realschulen ist neuerdings eine Ausnahme gemacht worden, indem die Bestätigung als „Direktor einer städtischen Realschule“ ausgesprochen wird. Die Überweisung an eine bestimmte städtische Realschule und die spätere Versetzung an eine andere bedarf daher nur noch der Genehmigung des Ministers.

vom 31. August 1892 (C.-Bl. S. 730, Beier S. 181) soll in dieser nicht mehr die Berufung für eine bestimmte Anstalt, sondern nur die Ernennung zum Oberlehrer, soweit es sich um die nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten handelt, die Ernennung zum Oberlehrer einer höheren Schule des betreffenden Patronatsbereiches ausgesprochen werden; die Überweisung an eine bestimmte Schule hat in einer besonderen Verfügung zu erfolgen. Auf diese Weise wird für den Fall der Versetzung an eine andere Anstalt desselben Patronatsbereiches die Notwendigkeit der Ausfertigung einer neuen Bestallungsurkunde vermieden.

Das Bestätigungsrecht der Staatsbehörde erstreckt sich nicht nur auf die Berufung selbst, sondern auch auf die darüber ausgefertigte Urkunde.

3. Ferienkurse und andere Einrichtungen zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Lehrer.

Die Unterrichtsverwaltung hat sich neuerdings der Wahrnehmung nicht verschliefsen können, dafs viele Lehrer höherer Schulen mit den für ihren Unterrichtszweig in Betracht kommenden Anschauungsmitteln in nicht ausreichendem Mafse vertraut sind, und dafs deshalb ihr Unterricht trotz ihrer Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Diese Mängel sind namentlich bei dem Unterricht in den alten Sprachen und in der Geschichte sowie in der Physik, den beschreibenden Naturwissenschaften und der Erdkunde hervorgetreten. In der That läfst sich nicht verkennen, dafs einem Lehrer der alten Sprachen und der Geschichte, der von den Kulturzuständen der einzelnen Perioden, soweit sie uns durch die Kunst überliefert sind, keine Anschauung hat, die Erteilung eines wirklich fruchtbringenden Unterrichts sehr erschwert wird. Dasselbe gilt von einem Lehrer der Naturwissenschaften, dem die Verwertung der wichtigeren Apparate und Anschauungsmittel nicht geläufig ist und der mit den auf diesem Gebiete gemachten Fortschritten nicht vertraut ist.

Um diesem Mifsstande abzuhelfen und zugleich strebsamen und tüchtigen Lehrern, besonders den an höheren Schulen kleinerer Orte, die von Zeit zu Zeit notwendige Anregung durch die Berührung mit hervorragenden Männern ihres Faches und Belehrung über wichtigere neuere Erscheinungen auf diesem Gebiete zu geben, hat die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1890 mit der Einrichtung von Ferienkursen für die Lehrer der bezeichneten Unterrichtsgegenstände begonnen.

Für Lehrer der alten Sprachen und der Geschichte kam es darauf an, diese Kurse an Orten abhalten zu lassen, die ausreichende Sammlungen antiker Kunstwerke oder lehrreiche Überreste antiker Denkmäler umschliefsen. Als Orte, die diesen Bedingungen entsprechen, kamen in erster Linie Berlin, Bonn und Trier in Betracht. Demgemäfs wurde der erste archäologische Ferienkursus für Lehrer der östlichen Provinzen bis einschliefslich Brandenburg und Schleswig-Holstein während der Osterferien des Jahres 1890 in Berlin, für Lehrer der westlichen Provinzen bis einschliefslich Sachsen während der Pfingstferien in Bonn und Trier abgehalten. Seitdem sind die Kurse, deren Dauer meistens sich auf acht bis zehn Tage erstreckt, in jedem Jahre wiederholt worden. In den letzteren Jahren wurden Teilnehmer aus allen Provinzen zugelassen, jedoch in der Weise, dafs bei dem Kursus in Berlin vorzugsweise Schulmänner aus den östlichen Provinzen, bei denjenigen in Bonn und Trier vorzugsweise solche aus den westlichen Provinzen berücksichtigt werden. Die Berliner Kurse bestehen in Vorträgen, die in den verschiedenen Museen unter Benutzung

der dort befindlichen Sammlungen abgehalten werden; aufserdem finden Besichtigungen einzelner dieser Sammlungen unter fachkundiger Leitung statt. Die Zahl der Teilnehmer beträgt wenigstens 30. Bei dem Ferienkursus in Bonn und Trier treten neben die Vorträge Besichtigungen und Erklärungen der dort befindlichen römischen Altertümer. Die Zahl der Teilnehmer beträgt meistens 15.

Bald nach Einrichtung der archäologischen Ferienkurse wurde von mehreren der Regierungen aufserpreufsischer deutscher Bundesstaaten der Wunsch geäufsert, dafs zu denselben auch Lehrer der in ihrem Gebiete befindlichen höheren Schulen zugelassen werden. Diesem Wunsche kam die preufsische Unterrichtsverwaltung in gewissem Umfange nach. Die Gegenleistung erfolgte in der Weise, dafs zu den archäologischen Kursen, die später von der bayerischen, der Königlich sächsischen und der hessischen Regierung veranstaltet wurden, auch eine beschränkte Zahl preufsischer Schulmänner eingeladen wurde.

Schon bei der Veranstaltung der ersten versuchsweise eingerichteten archäologischen Ferienkurse stand als ein wenn auch noch entfernteres Ziel vor Augen, dafs das, was den Lehrern in diesen Kursen in den Antikensammlungen geboten werden kann, auch einmal durch Anschauung der Kunstüberreste in den Ländern der klassischen Kultur ergänzt werden möchte. Die Durchführung dieses Gedankens wurde von dem Kaiserlichen Archäologischen Institut in Angriff genommen. Dieses richtet seit 1891 alljährlich für Gymnasiallehrer der deutschen Bundesstaaten Ferienkurse in Italien ein. Dieselben waren zuerst für 15 Teilnehmer berechnet, später wurde die Zahl der Teilnehmer auf 21 erhöht. Die Gesamtzahl wurde auf die einzelnen Bundesstaaten in der Art verteilt, dafs Preufsen und die gröfseren Bundesstaaten alle Male, jeder der übrigen von Zeit zu Zeit berücksichtigt wurde. Zuletzt wurden Preufsen 5 Teilnehmer überwiesen. Wenn einmal aus denjenigen Staaten, die ebenfalls berücksichtigt wurden, sich keine Teilnehmer oder nicht die nach der Verteilung auf sie entfallende Zahl gemeldet hatten, so konnte die auf Preufsen entfallende Zahl eine Vermehrung erfahren. Die Dauer der Kurse beträgt etwa 5 Wochen.

Der erste naturwissenschaftliche Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen wurde in Berlin während der Osterferien des Jahres 1891, in Göttingen während der Michaelisferien des Jahres 1892 abgehalten; seitdem sind die Kurse in beiden Städten jährlich wiederholt worden. Ihre Dauer beträgt 10 bis 14 Tage; zu denjenigen, die in Berlin veranstaltet werden, werden Lehrer aus den östlichen Provinzen bis einschliefslich Sachsen eingeladen, die Göttinger Kurse sind für Lehrer aus den übrigen Provinzen bestimmt. Die Zulafsung von Lehrern aus den aufserpreufsischen Bundesstaaten ist nicht ausgeschlossen, kann aber nur erfolgen, soweit dadurch die festgesetzte Zahl der Teilnehmer nicht überschritten und preufsische Lehrer nicht zurückgesetzt werden.

Seit Ostern 1894 veranstaltet auch der physikalische Verein zu Frankfurt naturwissenschaftliche Ferienkurse für Lehrer höherer Schulen. Im Jahre 1896 wurde für diese Kurse zum ersten Male eine staatliche Beihilfe bereitgestellt; seitdem übt die staatliche Unterrichtsverwaltung auf die Bestellung der Leiter und auf das Programm einen gewissen Einflufs aus, so dafs die Kurse den Charakter einer privaten, von der Staatsbehörde kontrollierten Einrichtung gewonnen haben. Sie bestehen aus Vorlesungen aus dem Gebiete der Physik, Chemie und Elektrotechnik, aus geologischen Ausflügen und elektrotechnischen Übungen. Mit dem Kursus

steht regelmäfsig eine Ausstellung der neuesten Litteratur auf dem Gebiete der Physik, Chemie und Elektrotechnik sowie der von den Mechanikern des Vereins gefertigten Schulapparate statt.

Im Zusammenhange mit den naturwissenschaftlichen Ferienkursen sind hier noch die während der letzten Jahre in Berlin veranstalteten praktischen Kurse für Lehrer der Chemie, der Physik und der beschreibenden Naturwissenschaften zu erwähnen. Sie unterscheiden sich von den Ferienkursen dadurch, dafs sie einen längeren Zeitraum umfassen. In erster Linie sollen sie den im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten und daneben jüngeren Lehrern der Naturwissenschaften praktische Anleitungen für den Unterricht, insbesondere auch für die Handhabung der Apparate geben. Die erste Anregung zu den bezeichneten Kursen wurde vom Provinzialschulkollegium zu Berlin in einem dem Unterrichtsminister im Jahre 1886 erstatteten Berichte gegeben. Ihr konnte jedoch erst im Jahre 1899 näher getreten werden, als es möglich war, ausreichende Mittel für den dort erwähnten Zweck bereitzustellen. Der erste Kursus fand im Sommer des gedachten Jahres unter Leitung des Provinzialschulrats Dr. Vogel und des Realgymnasialdirektors Dr. Schwalbe in Berlin statt. Seitdem sind die Kurse in jedem Halbjahre von neuem veranstaltet worden, und es besteht die Hoffnung, dafs sie sich zu einer dauernden Einrichtung herausbilden werden. Da sie längere Zeit umfassen, kommen als Teilnehmer nur Kandidaten und Lehrer aus Berlin und den Vororten in Betracht. Die Stadt Berlin hat besondere Veranstaltungen für die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den höheren Schulen getroffen.

Auch für Lehrer neuerer Sprachen erwies sich eine Ergänzung der Ausbildung erforderlich, die sie auf der Universität oder während der Zeit der praktischen Vorbereitung für das Lehramt erhalten haben. Bei ihnen handelte es sich vorzugsweise um die Aneignung einer tadellosen Aussprache und um die Gewinnung ausreichender Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der betreffenden Sprache.

Die Förderung dieses Zieles wurde zunächst auf privatem Wege versucht. Im Jahre 1887 bildete sich in Berlin eine Vereinigung von Lehrern, die sich jährlich im Winter durch Nationalfranzosen eine Reihe von Vorträgen halten liefsen und im Anschlufs an dieselben in kleineren Gruppen zu Besprechungen in französischer oder englischer Sprache zusammentraten. Das Unternehmen wurde später durch Beiträge der Stadtgemeinde wesentlich gefördert, und das von Berlin gegebene Beispiel fand auch in einzelnen anderen Städten Nachahmung. Bei der damaligen Einrichtung war es jedoch nicht möglich, die Vorteile der Vorträge und Konversationszirkel auch weiteren Kreisen von Lehrern zugänglich zu machen. Deshalb entschlofs sich im Jahre 1893 die Unterrichtsverwaltung, die Sache in die Hand zu nehmen und, ähnlich wie dies bereits auf dem Gebiete der Archäologie und der Naturwissenschaften geschehen war, auch für Lehrer der neueren Sprachen Ferienkurse zu veranstalten. Es bestand die Absicht, einen solchen in Berlin für die östlichen Provinzen bis einschliefslich Brandenburg und Schleswig-Holstein und in einer im Westen der Monarchie gelegenen Stadt für die übrigen Provinzen einzurichten.

Der erste dieser Kurse war ein französischer; er fand in Berlin in der Zeit vom 28. Dezember 1894 bis 9. Januar 1895 statt, nachdem die

---

[1]) Nähere Mitteilungen sind in einem Aufsatze des Realgymnasialdirektors Dr. Schwalbe in der Zeitschrift für den physikalischen und chemischen Unterricht (Verlag von Julius Springer, Berlin) Jahrgang 1899, Heft 6 enthalten.

zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel in den Staatshaushaltsetat eingestellt worden waren. Im Herbste 1895 folgte ein englischer Kursus; seitdem finden Kurse für Lehrer der neueren Sprachen in Berlin jährlich während der Osterferien statt, und zwar wird mit englischen und französischen Kursen abgewechselt. Zu dem ersten Kursus im Jahre 1894 wurden aus jeder der beteiligten Provinzen 4 bis 5, aus Schlesien 8 bis 10 Teilnehmer zugelassen. Seit dem Jahre 1897 werden je zwei nebeneinandergehende Kurse eingerichtet; dadurch ist es möglich geworden, die Zahl der Teilnehmer zu erhöhen. Im Jahre 1901 konnte dieselbe für jede der beteiligten Provinzen auf 12 bis 14, für Schlesien auf 18 bis 20 festgesetzt werden.

Für die westlichen Provinzen fand der erste französische Kursus in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1895 in Frankfurt a. M. statt, dann folgte im Beginne des Jahres 1896 ein vorzugsweise französischer Kursus in Cöln. Seit dem Jahre 1897 werden jährlich in Göttingen englische Kurse abgehalten, aus jeder der beteiligten Provinzen werden 8 bis 10 Teilnehmer zugelassen.

Im Zusammenhange mit den neusprachlichen Ferienkursen mag hier noch erwähnt werden, dafs die Unterrichtsverwaltung einzelnen Lehrern neuerer Sprachen, die sich durch halbjährigen Aufenthalt in einem Lande französischer oder englischer Zunge im Gebrauche der betreffenden Fremdsprache zu vervollkommnen wünschen, Stipendien im Durchschnittsbetrage von 1200 Mk. (höchstens 1500 Mk.) gewährt.

4. Lehrerstatistik [1]).

A) Durchschnittliches Lebensalter der in den Jahren 1895—1900 festangestellten Kandidaten in den für die Vorbereitung auf ihren Beruf und die Bemessung ihres Diensteinkommens bedeutsamen Zeitpunkten.

Das Lebensalter betrug

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten										II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist									
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		[illegible]	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
je für Kandidaten	202		268		218		267		305		81		85		80		63		97	
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	4	19	8	19	7	19	7	19	[illegible]
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	24	8	25	1	24	1	24	7	24	[illegible]
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	[illegible]
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	32	6	33	1	32	5	32	6	31	[illegible]
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—

[1]) Über die Zahl der Lehrer vgl. die ersten Spalten der Tabellen auf S. 630—653, 656 u. 657.

Das Lebensalter betrug

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten										II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist									
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
je für Kandidaten	77		106		61		94		88		32		35		16		20		15	
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	25	11	26	7	26	9	26	7	27	0
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	33	7	34	11	35	6	35	1	35	3
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	34	3	35	3	35	4	35	3	35	7	32	4	33	5	34	2	33	1	34	3
Bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten	125		162		157		173		217		49		50		64		43		82	
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	3	31	3	31	1	30	7	30	5

B) Übersicht über die Zeiträume, festangestellten Kandidaten zwischen der Reifeprüfung, den Lehramtsprüfungen,

Es lag ein Zeitraum

zwischen:	und 1) der Reifeprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	2a) der ersten Lehramtsprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
								bei allen		
Für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	—	—	—	—	—	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	—	—	—	—	—
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist.	—	—	—	—	7^{4}	—	—	—	—	[illegible]
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	7^{4}	7^{6}	6^{9}	7^{3}	[illegible]
Für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	—	—	—	—	—	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	—	—	—	—	—
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist.	—	—	—	—	8^{1}	—	—	—	—	[illegible]
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{8}	9^{8}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{8}	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	[illegible]
Für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	—	—	—	—	—	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{9}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	—	—	—	—	—
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist.	—	—	—	—	7^{0}	—	—	—	—	[illegible]
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	7^{1}	6^{8}	6^{5}	7^{0}	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	[illegible]

Anm.: Die gröfseren Zahlen geben die Jahre, die kleineren die Monate an. Das Zeichen

die bei den in den Jahren 1895—1900
der festen Anstellung und dem Beginne des Besoldungsdienstalters lagen.

von Jahren, Monaten

und															
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit					4) der ersten festen Anstellung					5) dem berechneten Besoldungsdienstalter				
1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Kandidaten (Reihe I.)															
7^{4}	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	18^{9}
0^{8}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7^{4}	7^{6}	6^{9}	7^{2}	7^{1}
—	—	—	—	—	1^{10}	—	—	—	—	7^{2}	—	—	—	—	6^{5}
1^{10}	—	—	—	—	—	6^{2}	6^{5}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}
7^{2}	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	—	—	—	—	—	$(+)^{9}$ —	$(+)^{8}$ —	$(+)^{8}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{10}$ —
6^{5}	5^{8}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	$(+)^{9}$ —	$(+)^{8}$ —	$(+)^{8}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{10}$ —	—	—	—	—	—
8^{1}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{8}	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}
1^{0}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{3}	9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{3}	9^{11}	8^{6}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}
—	—	—	—	—	1^{2}	—	—	—	—	8^{11}	—	—	—	—	7^{8}
1^{2}	—	—	—	—	—	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}
8^{11}	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	—	—	—	—	—	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{0}$ 1	$(+)^{8}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{8}$ 1
7^{8}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{0}$ 1	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{8}$ 1	—	—	—	—	—
7^{0}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}
0^{6}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	7^{1}	6^{7}	6^{5}	7^{0}	7^{2}	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}
—	—	—	—	—	2^{1}	—	—	—	—	6^{8}	—	—	—	—	5^{11}
2^{1}	—	—	—	—	—	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}
6^{8}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	—	—	—	—	—	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —
5^{11}	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —	—	—	—	—	—

(+) bedeudet, daſs das Besoldungsdienstalter so viel früher als die erste Anstellung rechnet.

Es lag ein Zeitra…

zwischen:	und 1) der Reifeprüfung					2a) der ersten Lehra… prüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	[illegible]
	bei den Kandidaten, bei denen ei…									
Für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	—	—	—	—	—	5^{4}	5^{8}	5^{4}	5^{6}	
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{8}	5^{4}	5^{9}	5^{3}	—	—	—	—	—
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist.	—	—	—	—	5^{3}	—	—	—	—	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{8}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	13^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{8}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	[illegible]
Für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	—	—	—	—	—	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	—	—	—	—	—
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist.	—	—	—	—	5^{4}	—	—	—	—	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{8}	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{8}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	8^{9}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	[illegible]
Für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	—	—	—	—	—	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	—	—	—	—	—
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist.	—	—	—	—	5^{3}	—	—	—	—	[illegible]
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	2^{8}	2^{1}	2^{6}	2^{5}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	12^{8}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	6^{8}	6^{3}	6^{2}	6^{1}	[illegible]

von Jahren, Monaten

und

2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit					4) der ersten festen Anstellung					5) dem berechneten Besoldungsdienstalter				
1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Verspätung nicht eingetreten ist (Reihe II)															
5^{3}	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	13^{2}	13^{6}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}
0^{0}	2^{0}	1^{10}	2^{8}	2^{3}	2^{8}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{0}	7^{0}	7^{1}	6^{0}	6^{9}	6^{3}
—	—	—	—	—	2^{3}	—	—	—	—	7^{0}	—	—	—	—	6^{3}
2^{8}	—	—	—	—	—	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{8}	4^{9}	5^{0}	5^{8}	4^{6}	4^{6}	4^{0}
7^{9}	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{8}	4^{9}	—	—	—	—	—	$(+)^{10}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{9}$ —
6^{3}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	$(+)^{10}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{9}$ —	—	—	—	—	—
5^{4}	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	14^{5}	15^{8}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	13^{3}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}
0^{0}	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{8}	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{3}	9^{9}	8^{3}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}
—	—	—	—	—	2^{8}	—	—	—	—	9^{9}	—	—	—	—	8^{9}
2^{8}	—	—	—	—	—	7^{8}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{8}	6^{6}
9^{9}	7^{8}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	—	—	—	—	—	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{0}$ 1
8^{9}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{8}	6^{6}	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{0}$ 1	—	—	—	—	—
5^{8}	7^{5}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	12^{8}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}
0^{1}	2^{7}	2^{1}	2^{5}	2^{6}	2^{8}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{3}	6^{3}	6^{2}	6^{1}	5^{10}
—	—	—	—	—	2^{8}	—	—	—	—	6^{6}	—	—	—	—	5^{9}
2^{8}	—	—	—	—	—	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}
6^{6}	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	—	—	—	—	—	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{7}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —
5^{9}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{7}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —	—	—	—	—	—

C) Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der …

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzialschulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. Überhaupt	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist	I. Das durchschnittliche Lebens… (Spalte 2) vom 1. April 189… angeste…: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung — Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung — Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist — Jahre	Monate	3) zur … der Erlan… der … — Jahre
1	2	3	4		5		5a		6
a) Staatliche Anstalten.									
1) Ostpreufsen	4	—	19	2	25	11	28	10	29
2) Westpreufsen	4	—	20	—	29	2	30	3	30
3a) Stadtkreis Berlin[1]	5	—	19	1	25	7	26	4	27
b) Brandenburg	5	—	20	1	26	10	28	—	28
4) Pommern	5	2	19	4	25	8	26	11	27
5) Posen	14	2	19	5	26	5	28	—	29
6) Schlesien	18	1	20	1	27	6	28	6	29
7) Sachsen	6	1	20	5	27	3	27	8	28
8) Schleswig-Holstein	3	2	20	2	26	3	26	7	28
9) Hannover	6	3	19	8	25	11	27	1	28
10) Westfalen	2	—	19	10	28	5	28	5	30
11) Hessen-Nassau	4	—	20	9	27	—	27	9	28
12a) Rheinland	11	3	20	2	27	11	28	2	29
b) Hohenzollern	1	1	18	—	22	4	22	4	25
Staatsdurchschnitt 1899/1900	*88*	*15*	*19*	*10*	*26*	*11*	*27*	*11*	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1898/99	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1897/98	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	—	—	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1896/97	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*2*	—	—	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1895/96	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	—	—	[illegible]
b) Nichtstaatliche Anstalten.									
1) Ostpreufsen	3	1	19	8	24	10	25	10	27
2) Westpreufsen	9	5	19	2	24	9	25	3	27
3a) Stadtkreis Berlin	15	1	18	9	25	1	26	7	27
b) Brandenburg	30	8	19	5	26	10	27	7	29
4) Pommern	8	4	19	1	25	4	25	6	27
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Schlesien	19	3	19	6	26	6	27	2	29

[1]) Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 erstmals angestellten Kandidaten.

betrug bei allen Ende März 1900 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
34	5	34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	1	34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6	34	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	2	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	34	4	19	5	24	9	24	9	26	5	35	5	32	11
36	5	35	6	18	10	23	10	23	10	27	5	33	8	32	11
39	2	38	—	19	2	25	1	25	1	27	2	38	2	38	2
36	2	34	9	22	5	28	—	28	—	29	6	42	—	42	—
33	8	33	5	20	11	25	11	25	11	28	2	33	11	33	6
36	7	34	3	20	6	26	2	26	2	27	11	36	5	34	2
38	1	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	7	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	8	33	9	20	11	26	9	26	9	29	—	36	2	35	11
25	3	25	3	18	—	22	4	22	4	25	—	25	3	25	3
36	*10*	*35*	*7*	*20*	*2*	*25*	*6*	*25*	*6*	*27*	*9*	*35*	*8*	*34*	*8*
36	*7*	*35*	*8*	*19*	*11*	*24*	*10*	—	—	*26*	*8*	*35*	*1*	*33*	*1*
36	*7*	*35*	*4*	*19*	*8*	*24*	*10*	—	—	*26*	*9*	*35*	*6*	*34*	*2*
36	*8*	*35*	*8*	*19*	*8*	*25*	—	—	—	*26*	*7*	*34*	*11*	*33*	*5*
35	*5*	*34*	*8*	*19*	*2*	*24*	*2*	—	—	*25*	*11*	*33*	*7*	*32*	*4*
33	5	33	1	20	2	25	2	25	2	27	3	29	9	29	9
33	2	31	7	18	9	23	6	23	7	25	7	32	9	30	5
34	10	34	7	20	4	25	3	25	3	28	5	31	5	31	5
33	10	33	4	19	8	25	—	25	1	27	7	32	1	31	6
31	3	31	3	19	2	24	7	24	8	26	10	30	2	30	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	4	34	10	19	9	25	2	25	2	28	—	31	1	31	1

IX.

Die äufsere Stellung der Lehrer.

1. Die Amtsbezeichnungen und Titel.

Bis zu der im Jahre 1892 erfolgten Neuordnung der Titelverhältnisse führten die Leiter der Vollanstalten die Amtsbezeichnung Direktor, die der Nichtvollanstalten die Bezeichnung Rektor. Die letztere Bezeichnung wurde auch für die Vorsteher einzelner älterer Gymnasien, z. B. der Landesschule in Pforta beibehalten. Soweit das geschah, wurde sie als eine besondere Auszeichnung für den Inhaber der betreffenden Stelle betrachtet, während sie im übrigen bei den höheren Schulen gegenüber der Amtsbezeichnung „Direktor" als die minderwertige galt.

Von den etatsmäfsigen Stellen für wissenschaftliche Lehrer wurde ein Teil durch die Bezeichnung als Oberlehrerstellen vor den übrigen herausgehoben. Da in den ersten Jahren nach dem Erlasse des Gesetzes vom 12. Mai 1873 mit der Bekleidung einer Oberlehrerstelle der Genufs eines höheren Wohnungsgeldzuschusses verbunden war, so war ihre Zahl, auch abgesehen von der höheren Bemessung des Gehaltes für diese Stellen, für die Etats der Schule und für die Lehrer, die auf regelmäfsiges Aufrücken bei Erledigung von Stellen rechneten, nicht ohne Bedeutung. Für die vom Staate zu unterhaltenden Vollanstalten wurde im Jahre 1873 die Zahl der auf jede derselben entfallenden Oberlehrerstellen auf die Hälfte der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Lehrerstellen festgesetzt. Oberlehrerstellen sollten nach dem Prüfungsreglement von 1886 nur Lehrern verliehen werden, die aufser der Lehrbefähigung für mittlere Klassen eine solche in mindestens zwei Gegenständen für alle Klassen besitzen. Ihre Inhaber hiefsen Oberlehrer, die übrigen wissenschaftlichen Lehrer ordentliche Lehrer. Für letztere waren an einzelnen Anstalten besondere Bezeichnungen wie Adjunkt, Kollaborator und dergl. üblich. Älteren und tüchtigen ordentlichen Lehrern wurde mehrfach der Titel Oberlehrer verliehen, ohne dafs die Beförderung in eine Oberlehrerstelle erfolgte.

Eine bevorzugte Stellung genossen früher die Religionslehrer an katholischen Gymnasien. Sofern sie fest angestellt sind, den Religionsunterricht durch alle Klassen, den hebräischen in den oberen Klassen erteilen, die Andachtsübungen der Gymnasiasten leiten und zu dem Behufe „selbstredend sich über ihre Bildung hinreichend ausgewiesen haben", sollten sie nach dem Erlasse vom 2. Juli 1833 (vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Ausgabe, Abt. II, S. 128) „den Oberlehrern im Range gleichgestellt werden und mit diesen an den betreffenden Gymnasien nach der Anciennität rangieren".

Auf die Bemessung des Gehaltes hatte aber diese Vorschrift keinen Einflufs. Die bevorzugte Stellung der katholischen Religionslehrer wurde durch den Erlafs vom 28. Dezember 1874 (vgl. Wiese, 2. Auflage, Bd. II, S. 74) beseitigt. In diesem wurde allgemein bestimmt, dafs hinfort bei der Anstellung der ausschliefslich oder vorzugsweise für den Religionsunterricht bestimmten Lehrer „ohne Unterschied der Konfession sowohl hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation wie hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Gehaltes und Ranges nicht anders verfahren werde als bei den übrigen wissenschaftlichen Lehrern“.

Die seminarisch gebildeten Lehrer führten gewöhnlich die Bezeichnung Elementarlehrer (Gymnasial- bezw. Realschul-Elementarlehrer) oder Vorschullehrer, je nachdem sie vorzugsweise an der eigentlichen höheren Lehranstalt oder an der mit ihr verbundenen Vorschule beschäftigt waren. In Ausnahmefällen wurden, namentlich bei Realanstalten, ordentliche Lehrerstellen auch wohl von tüchtigen Lehrern mit Seminarbilduug bekleidet und diese demgemäfs als vollberechtigte ordentliche Lehrer betrachtet[1]). Die Mehrzahl dieser Fälle entfiel auf Anstalten, die aus Schulen niederer Ordnung entstanden waren.

Für die ersten Oberlehrerstellen waren an manchen Anstalten besondere Bezeichnungen wie Prorektor, Konrektor, Subrektor, Mathematikus und dergl. üblich. Eigentliche Professorstellen, d. h. Stellen, deren Inhabern als solchen die Bezeichnung Professor zukam, gab es nur an einzelnen der älteren Gymnasien. Im übrigen war „Professor“ keine Amtsbezeichnung, sondern ein Titel, der als besondere Auszeichnung älteren Oberlehrern, die ihr wissenschaftliches Streben bethätigt hatten, in einzelnen Fällen auch technischen Lehrern verliehen wurde.

Zu den seltenen Ausnahmen gehörte es, dafs dem Direktor eines Gymnasiums bei seinem Ausscheiden aus dem Amte oder schon während seiner Amtsführung der Charakter als Geheimer Regierungsrat beigelegt wurde.

In den Reihen der akademisch gebildeten Lehrer wurde es nun von jeher als ein Mangel empfunden, dafs für sie keine einheitliche Amtsbezeichnung bestehe, durch die sie von den Elementarlehrern deutlich unterschieden und mit der sie im mündlichen und schriftlichen Verkehr angeredet werden könnten. Gegen diese Forderung wurde allerdings von anderer Seite geltend gemacht, dafs sich die Lehrer der höheren Schulen von einer übertriebenen Wertschätzung derartiger Äufserlichkeiten frei halten müfsten, dafs es nicht angebracht sei, ihr bei diesen Beamten von Amts wegen Vorschub zu leisten, und dafs endlich diejenigen, die den Besitz eines Titels wünschten, diesem Wunsche durch Erwerbung der Doktorwürde Rechnung tragen könnten.

Bei der Abwägung dieser entgegenstehenden Wünsche und Ansichten konnte nicht aufser acht gelassen werden, dafs, von den Lehrern abgesehen, alle Beamten, die eine akademische oder eine dieser gleichartige Bildung nachzuweisen hatten, eine die Art ihres Amtes zum Ausdruck bringende und für die Anrede im Verkehr verwendbare Amtsbezeichnung besafsen. Der Lehrerstand konnte daher nicht ohne Grund in dem Fehlen einer solchen bei den ordentlichen Lehrern eine Zurücksetzung erblicken, zumal das gröfsere Publikum bei den Beamten in der Befugnis zur Führung eines Amtstitels in der That eine Auszeichnung erblickt und deshalb ge-

[1]) Häufig blieben sie in den unteren Stellen, mehrfach rückten sie auch bis zur ersten ordentlichen Lehrerstelle vor.

neigt ist, diejenigen Beamten, denen ein solcher versagt wird, den übrigen gegenüber als minderwertig zu betrachten.

Diesen Erwägungen hat sich die Unterrichtsverwaltung auf die Dauer nicht verschliefsen können. Sie erhielten in dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Juli 1892 (C.-Bl. S. 735, Beier S. 180) und in der zu seiner Erläuterung ergangenen Verfügung des Unterrichtsministers vom 31. August 1892 zum ersten Male ihren Ausdruck.

Nach dem Königlichen Erlasse vom 28. Juli 1892 führen alle wissenschaftlichen Lehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen [1]) die Amtsbezeichnung Oberlehrer. Die dazu ergangene Ausführungs-Verfügung des Unterrichtsministers bemerkte, dafs durch diese Amtsbezeichnung eine angemessene Unterscheidung der wissenschaftlichen Lehrer von den Elementarlehrern und ein für den Verkehr mit den Schülern und deren Eltern brauchbarer Titel gewonnen werde. Als wissenschaftliche Lehrer im Sinne des Allerhöchsten Erlasses sind hiernach grundsätzlich seminarisch gebildete Lehrer nicht zu betrachten, auch wenn ihnen wegen besonderer Tüchtigkeit wissenschaftlicher Unterricht übertragen worden ist. Dieser Grundsatz liefs sich indessen bei der Ausführung des Königlichen Erlasses nicht ausnahmslos durchführen. In den ehemaligen ordentlichen Lehrerstellen befanden sich nämlich, wie bereits oben bemerkt wurde, namentlich an Realanstalten vielfach auch seminarisch gebildete Lehrer, denen durch ihre Berufungsurkunde die vollen Rechte eines ordentlichen Lehrers beigelegt waren. Bei ihnen konnte die Frage, ob sie als wissenschaftliche Lehrer zu betrachten seien, demnach nunmehr von Amtswegen Anspruch auf die Bezeichnung Oberlehrer hätten, nur von Fall zu Fall beantwortet werden. Bejaht wurde sie meistens dann, wenn der betreffende Lehrer ausschliefslich oder überwiegend wissenschaftlichen Unterricht erteilte und bisher in gleicher Weise wie die akademisch gebildeten ordentlichen Lehrer in besser besoldete Stellen befördert war. Die Folge ihrer Bejahung war dann die, dafs die Stelle bei ihrer Erledigung mit akademisch gebildeten Lehrern besetzt wurde, und dafs ihrem Inhaber diejenige Besoldung gewährt wurde, die im Normaletat für die wissenschaftlichen Lehrer bestimmt war. Fehlten dagegen die erwähnten Merkmale, so wurde die Stelle in der Regel als Elementarlehrerstelle betrachtet. In einzelnen Fällen, wo sich hieraus Härten für den bisherigen Inhaber ergaben, wurde diesem auch wohl der Oberlehrertitel verliehen.

Der Königliche Erlafs vom 28. Juli 1892 hat zwar den bisherigen Unterschied zwischen Oberlehrern und ordentlichen Lehrern beseitigt, nicht aber für alle wissenschaftlichen Lehrer eine volle Gleichheit hinsichtlich der amtlichen Bezeichnung herbeiführen wollen. Vielmehr bestimmte er, dafs einem Teile derselben bis zu einem Dritteile der Gesamtheit der Charakter als Professor verliehen werden könne, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben. Nach der zur Ausführung des Königlichen Erlasses ergangenen Verfügung des Unterrichtsministers sollen in der Regel für die Verleihung des Professortitels nur diejenigen Oberlehrer in Aussicht genommen werden, die für die feste Zulage (vgl. Ziffer 3 B dieses Abschnittes) in Betracht kommen, und die hiernach geeigneten Lehrer unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Dienstalters von dem Zeitpunkte der ersten

---

[1]) Die beiden zuletzt genannten Arten von Schulen sind durch die Lehrpläne von 1892 zu einer Schulgattung, den Realschulen, verschmolzen worden (vgl. oben S. 138).

festen Anstellung von den Provinzialschulkollegien halbjährlich mit der Mafsgabe vorgeschlagen werden, dafs stets die in dem Allerhöchsten Erlasse vorgesehene Höchstzahl erreicht wird.

Über die Art, in der hierbei das Dienstalter zu berechnen ist, sind vom Minister eingehende Vorschriften erlassen worden. Mafsgebend ist nicht das sogenannte Besoldungsdienstalter, das bei der Berechnung der Alterszulagen in Betracht kommt, sondern das vom Tage der ersten Anstellung an einer preufsischen höheren Schule gerechnete Dienstalter. In der Verfügung vom 31. August 1892 wurde den Provinzialschulkollegien zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dafs innerhalb der betreffenden Provinz ein Dritteil der jeweilig im Amte befindlichen Oberlehrer den Charakter als Professor haben. Durch jene Anordnung wurde jedoch bewirkt, dafs das Dienstalter, in dem ein Oberlehrer auf die Verleihung des Professortitels rechnen konnte, in den verschiedenen Provinzen erhebliche Ungleichheiten zeigte. Um diese zu beseitigen, nahm der Minister in der Verfügung vom 4. Oktober 1893 (C.-Bl. S. 778; Beier, S. 182 Anm. 2) von der Forderung, dafs in jeder Provinz ein Dritteil der Oberlehrer Professoren sein sollten, Abstand. Jetzt wird also nur dafür Sorge getragen, dafs von den qualifizierten Oberlehrern das dem Dienstalter nach erste Dritteil der Gesamtzahl mit dem Charakter als Professor bedacht ist. Die zur Ergänzung dieses Dritteils erforderlichen Ernennungen erfolgen demnach nunmehr für den ganzen Staat gleichmäfsig nach Mafsgabe des Dienstalters. Die Vorschläge gehen von den Provinzialschulkollegien aus; diese haben jedesmal am 1. Juni und am 1. November eine nach dem Dienstalter geordnete Liste der 40 ältesten nach den bestehenden Vorschriften geeigneten Oberlehrer ihres Amtsbereiches dem Minister einzusenden.

In gewissem Sinne sollte durch den Professortitel ein Ersatz für die Bezeichnung „Oberlehrer" in ihrer bisherigen Bedeutung gegeben werden. Aber das Wesen beider Bezeichnungen ist nicht in allen Beziehungen das gleiche. Festzuhalten ist, dafs „Oberlehrer" — abgesehen von vereinzelten Fällen — von jeher eine Amtsbezeichnung war, „Professor" dagegen bei den wissenschaftlichen Lehrern der höheren Schulen ein ihnen im Hinblick auf ihr Amt verliehener Charakter. Ausnahmen bestehen in diesen Beziehungen nur an einigen älteren Gymnasien, bei denen mehrere Lehrerstellen auf Grund der Satzungen oder landesherrlicher Privilegien herkömmlich als Professorstellen bezeichnet werden, ihre Inhaber demnach von Amts wegen die Bezeichnung Professor führen.

Der Titel „Schulrat", der neuerdings, meistens unter gleichzeitiger Beilegung des Ranges eines Rates vierter Klasse, einem Teile der Seminardirektoren und Kreisschulinspektoren gegeben wird, wird im Bereiche der höheren Unterrichtsverwaltung nicht verliehen.

Die Amtsbezeichnung „Direktor" wurde durch den Allerhöchsten Erlafs vom 28. Juli 1892 auch auf die Leiter der Nichtvollanstalten ausgedehnt. Dadurch ist für diese die bisher mehrfach vermifste Unterscheidung von der Amtsbezeichnung der Vorsteher gröfserer Elementarschulen herbeigeführt worden. Dagegen hat die Fortführung der hergebrachten Bezeichnung „Rektor" für die Leiter einzelner altberühmter Gelehrtenschulen, wie der Landesschule zu Pforta, durch den Allerhöchsten Erlafs vom 28. Juli 1892 nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die Verleihung des Charakters „Geheimer Regierungsrat" an Direktoren von Vollanstalten ist neuerdings häufiger geworden als früher und mehr-

fach auch an die Leiter von Realanstalten erfolgt. Aber auch jetzt noch ist sie eine besondere Auszeichnung geblieben, die in der Mehrzahl der Fälle erst bei dem Ausscheiden aus dem Amte erfolgt.

Hinsichtlich der Amtsbezeichnung der technischen und der Elementarlehrer hat der Unterrichtsminister in dem Erlasse vom 7. April 1894 (Beier S. 185, C.-Bl. S. 354) angeordnet, dafs diejenigen seminarisch gebildeten Lehrer, die ausschliefslich oder vorzugsweise Zeichenunterricht zu erteilen haben, die Bezeichnung „Zeichenlehrer“, die übrigen seminarisch gebildeten Lehrer an den höheren Schulen die Bezeichnung „Lehrer“ mit dem Zusatze „am Gymnasium“, „an der Realschule“ u. s. w. je nach der Art der Anstalt, die Lehrer an den Vorschulen die Bezeichnung „Vorschullehrer“ zu führen haben. Bewährte und ältere technische Lehrer, in einzelnen Ausnahmefällen auch tüchtige Elementarlehrer, die wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden durch den Titel „Oberlehrer“ ausgezeichnet. Dagegen wird der Charakter als Professor technischen Lehrern jetzt seltener als früher und nur noch im Hinblick auf hervorragende künstlerische Leistungen verliehen. Der Oberlehrertitel ändert nichts an dem Charakter der Stelle[1]), die der betreffende Lehrer bekleidet, giebt diesem vor allen Dingen nicht Anspruch auf den Rang der etatsmäfsigen Oberlehrer und auf den den letzteren zustehenden Wohnungsgeldzuschufs.

An den Grundsätzen, nach denen bei der Verleihung des Prädikats „Musikdirektor“ an Gesanglehrer verfahren wird, ist neuerdings nichts geändert worden[2]).

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat wird von Seiner Majestät dem Könige verliehen. Für die Verleihung des Charakters als Professor ist, sofern sie nicht in geeigneten Fällen durch den König erfolgt, der Unterrichtsminister zuständig. Dieser befindet auch über die Beilegung des Titels „Oberlehrer“ und „Musikdirektor“.

2. Die Rangverhältnisse.

Nach der Kabinettsordre vom 23. Dezember 1842 (Beier S. 180) gehören die Direktoren der Gymnasien und der „vollständigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen“, wie die ordentlichen Professoren an den Universitäten, der vierten Rangklasse[3]) an. Als vollständige zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen im Sinne jener Kabinettsordre galten später, als für die Realanstalten neue Bestimmungen gegeben wurden und neue Bezeichnungen aufkamen, nur die neunstufigen Anstalten, also unsere jetzigen Realgymnasien und Oberrealschulen. Die Professoren an den oben erwähnten Anstalten sollten nach der Kabinettsordre vom 23. Dezember 1842, wie die aufserordentlichen Professoren der Universitäten, den Rang eines Regierungs- oder Oberlandesgerichts-Assessors haben, also der fünften Rangklasse angehören.

Über die Rangstellung derjenigen an Vollanstalten angestellten Lehrer, die nicht Professoren waren, sowie der Vorsteher und der Lehrer der

---

[1]) Die genaue Bezeichnung ist daher nicht „Oberlehrer am Realgymnasium“ u. s. w., sondern „Lehrer am Realgymnasium, Oberlehrer N. N.“.

[2]) Vgl. hierüber Bd. I, S. 570 und Wiese-Kübler Bd. II, S. 108.

[3]) Zu dieser gehören jetzt u. a. die Provinzialschulräte, Regierungsräte, Oberlandesgerichtsräte, Landräte, Landgerichtsdirektoren, seit 1898 auch die Landgerichtsräte und die Amtsgerichtsräte.

Nichtvollanstalten waren früher keine Bestimmungen vorhanden. Bis zum Jahre 1872 wurde die erwähnte Lücke wenig empfunden, zumal sie nur selten praktische Folgen[1]) hatte und man wohl fast allgemein annahm, dafs die wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen als Stand in sozialer Beziehung hinter den übrigen gelehrten Berufsständen nicht zurückstehen.

Die Rangfrage erhielt aber eine wesentliche Bedeutung, als die Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873[2]) in Frage kam. Der diesem Gesetze beigefügte Tarif regelte nämlich die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nach Mafsgabe des Dienstranges, und das Gesetz selbst bestimmte in § 2 Absatz III, dafs für solche Beamte und Lehrer, denen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzustellen ist, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind. Hiernach hatten nur die Direktoren und die Professoren an Vollanstalten auf den Wohnungsgeldzuschufs nach Abteilung III des Tarifs (Beamte der vierten und fünften Rangklasse) von Gesetzes wegen Anspruch, für die übrigen Direktoren bezw. Rektoren und Lehrer hing die Festsetzung von der übereinstimmenden Entscheidung des Unterrichtsministers und des Finanzministers ab. Diese Entscheidung ging damals dahin, dafs zur Abteilung III des Tarifs von den hier in Betracht kommenden Beamten nur die Direktoren der Vollanstalten, die Rektoren der Nichtvollanstalten und die Inhaber etatsmäfsiger Oberlehrerstellen bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung (den heutigen Realgymnasien), alle übrigen Lehrer an höheren Schulen dagegen zur Abteilung IV gehören[3]). Die Oberlehrer an den Nichtvollanstalten und die ordentlichen Lehrer an allen höheren Schulen wurden auf diese Weise hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses den Subalternbeamten gleichgestellt[4]). Allerdings wurden die Oberförster, die Bauinspektoren und die Anstaltsgeistlichen, denen bisher ebenfalls kein bestimmter Dienstrang zuerteilt war, in gleicher Weise eingereiht. Nachdem indessen diese Beamten später der fünften Rangklasse zugewiesen worden waren, konnte erwartet werden, dafs auch die Lehrer hinsichtlich des Dienstranges den übrigen akademisch gebildeten Beamten gleichgestellt werden würden. Diese Gleichstellung wurde durch den Allerhöchsten Erlafs vom 23. Juli 1886 angebahnt (Wiese-Kübler Bd. II, S. 105). Hier wurde den Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beigelegt.

Der Erlafs bezog sich nur auf die Vorsteher und Lehrer der vom

---

[1]) Eigentlich wohl nur in den vereinzelten Fällen von Dienstreisen und Versetzungen (vgl. unten Ziffer 4 dieses Abschnittes).

[2]) Das Gesetz und der Tarif sind bei Beier, S. 205 abgedruckt.

[3]) Beamte, welche zwischen den Beamten der fünften Rangklasse und den Subalternbeamten der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden.

[4]) Sie standen sogar noch ungünstiger als die Subalternbeamten erster Klasse bei den Centralbehörden, denn diese bezogen den Wohnungsgeldzuschufs nach Abteilung III des Tarifs.

Staate verwalteten Anstalten, soweit ihre Rangverhältnisse noch nicht geregelt waren. Hinsichtlich der übrigen Rektoren (Direktoren) und wissenschaftlichen Lehrer fand er seine Ergänzung in dem Königlichen Erlasse vom 28. Juli 1892 (C.-Bl. S. 735). Dieser bezog sich, soweit er Titel- und Rangverhältnisse regelte, auf staatliche und nichtstaatliche höhere Schulen, die dem Unterrichtsminister unterstellt sind, und wies die wissenschaftlichen Lehrer derselben und die Leiter der Nichtvollanstalten in die fünfte Rangklasse[1]). Er hob aber ferner einen Teil jener Direktoren und Lehrer vor den übrigen durch Erteilung eines höheren persönlichen Ranges heraus, indem er bestimmte, dafs nach Zurücklegung einer zwölfjährigen Dienstzeit, von der Beendigung des Probejahres an, gegebenenfalls die Direktoren der Nichtvollanstalten zur Verleihung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden dürfen, und dafs für die Hälfte der Professoren der gleiche Rang erbeten werden kann.

Am Schlusse des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1892 wird gesagt, dafs die ihm entgegenstehenden älteren Bestimmungen durch ihn abgeändert bezw. aufgehoben werden. Die älteren Bestimmungen über die Rangverhältnisse bleiben also bestehen, soweit ihnen der Erlafs nicht widerspricht. Da dieser die Direktoren der Vollanstalten überhaupt nicht betrifft, so ist es hinsichtlich ihrer bei dem bisherigen Zustande verblieben, wie er durch die Kabinettsordre vom 23. Dezember 1842 festgelegt worden ist, d. h. sie gehören der vierten Rangklasse an.

Ein Professor an einer höheren Schule und der Direktor einer Nichtvollanstalt erhalten durch Verleihung des Ranges eines Rates vierter Klasse nicht den Stellenrang, sondern nur den persönlichen Rang der Räte dieser Klasse. Diese Unterscheidung kommt namentlich bei Versetzungen in der geringeren Vergütung für Umzugskosten zur praktischen Bedeutung.

Die Zahl derjenigen Professoren, für die der Rang der Räte vierter Klasse erbeten werden kann, sollte nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Juli 1892 nicht gröfser sein als die Hälfte ihrer Gesamtzahl. Bei der Ausführung des Erlasses wurde dafür Sorge getragen, dafs die Hälfte auch stets erreicht wurde. Für die Auswahl derselben sollten die nämlichen Grundsätze gelten wie für die der zu Professoren zu ernennenden Oberlehrer, d. h. in erster Linie sollte das Dienstalter mafsgebend sein. Die darauf bezüglichen Vorschriften haben jedoch jetzt keine praktische Bedeutung mehr. Denn durch den Allerhöchsten Erlafs vom 27. Januar 1898[2]) wurde bestimmt, dafs fortan „für alle zu Professoren charakterisierte Oberlehrer" der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen (höhere Bürgerschulen) die Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse erbeten werden darf, sofern sie einen zwölfjährigen Schuldienst von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben. Von dieser Befugnis wird jetzt in ihrem vollen Umfange Gebrauch gemacht; demgemäfs wird für jeden Oberlehrer, der den Charakter

---

[1]) Hierher gehören u. a.: Oberförster, Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte, Seminardirektoren, Archivare zweiter Klasse, Bauinspektoren, Strafanstaltsdirektoren, Anstaltsgeistliche.

[2]) Der Erlafs bezieht sich auf Beamte verschiedener Verwaltungszweige und ist in der Gesetzsammlung, S. 5, abgedruckt. Der auf die Professoren höherer Schulen bezügliche Teil ist bei Beier, S. 181 wiedergegeben.

als Professor erhalten hat, bald darauf die Verleihung jenes höheren persönlichen Ranges erbeten.

Bei den Direktoren der Nichtvollanstalten war die Zahl der für diese Verleihung vorzuschlagenden von vornherein nicht beschränkt. Nach dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 31. August 1892 (Beier S. 181, C.-Bl. S. 730) sollte sie zugleich mit der Ernennung zum Direktor bezw. mit der Bestätigung als solcher nur „gegebenen Falls", d. h. beim Vorhandensein gewichtiger Gründe beantragt werden. Da die Professoren an jenen Anstalten bei Erreichung des erforderlichen Dienstalters in der Regel auf die Rangerhöhung rechnen konnten, so mufste, soweit angängig, vermieden werden, dafs der Direktor im Range niedriger stehe als ein ihm unterstellter Professor an der gleichen Anstalt. Diesem Zwecke hat jener Erlafs durch zwei besondere Bestimmungen Rechnung getragen. Erstens soll die Verleihung des Ranges eines Rates vierter Klasse für Direktoren von Nichtvollanstalten bei ausreichendem Dienstalter überall da beantragt werden, wo besondere Verhältnisse dafür sprechen, z. B., wenn an der Anstalt ein Professor vorhanden ist, welcher der vierten Rangklasse angehört oder in kurzer Zeit in dieselbe befördert werden soll. Zweitens soll darauf geachtet werden, dafs, sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, für einen Direktor die Erwirkung der vierten Rangklasse spätestens mit dem Zeitpunkte vorgeschlagen wird, in welchem die Professoren von gleichem Dienstalter dazu in Aussicht genommen werden. Für beide Kategorien ist hierbei das Dienstalter vom Tage der ersten Anstellung zu rechnen. In der Praxis wird so verfahren, dafs in der Regel alle Direktoren der Nichtvollanstalten, welche eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, des Ranges der Räte vierter Klasse teilhaftig werden.

Die Verleihung des Ranges eines Rates vierter Klasse erfolgt durch Seine Majestät den König, und zwar in der Regel für alle zu dem gleichen Zeitpunkte in Betracht kommenden Direktoren und Professoren in einem einzigen Erlasse. Ein besonderes Allerhöchst vollzogenes Patent wird den einzelnen nicht ausgefertigt; diesen wird nur durch das zuständige Provinzialschulkollegium im Auftrage des Ministers von der Verleihung Kenntnis gegeben.

3. Die Besoldungen [1]).

A) Die Zeit bis 1892.

Es hat geraumer Zeit bedurft, bis die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen wenigstens einigermafsen einheitlich geregelt wurden. Die Mannigfaltigkeit, die ursprünglich auf diesem Gebiete herrschte, hatte ihren Grund zum Teil in der Verschiedenheit der Patronate und in der Abneigung des Staates, auf diese hinsichtlich der Bemessung der Besoldungen einen Zwang auszuüben. Aber auch nicht einmal für die staatlichen Anstalten bestanden früher feste Grundsätze. Diese für uns auffallende Erscheinung fand ihre Erklärung in der selbständigen Rechtspersönlichkeit der einzelnen höheren Schulen [2]) und in der damit verbundenen Anschauung, dafs die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Aus-

---

[1]) Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von Lexis in seiner Schrift: „Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preufsens". Jena, Gustav Fischer, 1898.

[2]) Über die wichtigen budgetrechtlichen Folgen dieses Zustandes vgl. Abschnitt X.

gaben grundsätzlich aus ihren eigenen Einnahmen zu bestreiten und sich deshalb die Höhe dieser Ausgaben nach der der Einnahmen zu richten habe. Jene Anschauung bestand auch noch nach dem Inkrafttreten des ersten Normaletats vom 10. Januar 1863[1]). Denn obgleich dieser für die Besoldungen der Direktoren und Lehrer bestimmte nach Ortsklassen abgestufte Sätze aufstellte, so hatte er doch nur die Natur eines Programms, dessen Verwirklichung von dem Vorhandensein der erforderlichen Mittel abhängig war. So kam es, dafs er bis zum Jahre 1872, in dem ein neuer Normaletat aufgestellt wurde, noch nicht einmal vollständig durchgeführt war.

Der Normaletat vom 20. April 1872[2]) bedeutete nicht nur hinsichtlich der Höhe der Besoldungssätze, sondern auch hinsichtlich seines Geltungsbereiches einen wesentlichen Fortschritt. Während nämlich derjenige von 1863 nur für die Gymnasien mafsgebend sein sollte, war der von 1872 von vornherein für die Realschulen erster Ordnung mitbestimmt. Über die Besoldungen der Direktoren und Lehrer an den Realschulen zweiter Ordnung, den Progymnasien, höheren Bürgerschulen u. s. w. enthielt er allerdings keine Bestimmung.

Für die staatlichen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung wurde der Normaletat von 1872 sehr bald vollständig durchgeführt. Auch die überwiegende Mehrzahl der nichtstaatlichen Patronate regelte allmählich die Besoldungen an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen im Anschlufs an den Normaletat, mehrere gröfsere Städte gingen sogar über die Sätze desselben noch hinaus.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Wohnungsgeldzuschüsse der unmittelbaren Staatsbeamten brachte den Lehrern der staatlichen höheren Schulen eine neue Verbesserung ihres Einkommens. Aber gerade in Lehrerkreisen herrschte Unzufriedenheit über die Art seiner Ausführung. Man kann sogar mit vollem Rechte sagen, dafs die Bewegung des höheren Lehrerstandes für die Verbesserung seiner äufseren Stellung eigentlich erst seit dem Inkrafttreten jenes Gesetzes einen gröfseren Umfang gewonnen hat. Der Grund war ein zweifacher. Erstens wurden, wie oben (S. 821) näher dargelegt ist, nur den Leitern der höheren Schulen und einer Minderheit der Lehrer die Wohnungsgeldzuschüsse nach Abteilung III des Tarifs gewährt; sämtliche ordentlichen Lehrer und sogar ein Teil der Oberlehrer erhielten die Sätze der Abteilung IV, wurden also bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse den Subalternbeamten der Provinzialbehörden gleichgestellt. Zweitens zeigte ein grofser Teil der nichtstaatlichen Patronate hinsichtlich der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses auch nur nach Mafsgabe der für die Lehrer an staatlichen Anstalten getroffenen Bestimmungen bei weitem nicht dieselbe Beweitwilligkeit wie bezüglich einer im Anschlufs an den Normaletat vorzunehmenden Regelung der Besoldungen; so kam es, dafs lange Zeit hindurch an einer grofsen Anzahl nichtstaatlicher Anstalten die Lehrer wesentlich geringer besoldet waren als diejenigen an Königlichen Anstalten.

---

[1]) Vgl. Bd. I, S. 582; Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Aufl., Bd. II, S. 261. — In Ziffer 3 dieses Normaletats heifst es: „Durch die Aufstellung dieses Normaletats wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staates für die Gymnasien über die ihm obliegenden Verpflichtungen hinauszugehen. Der Normaletat ist vielmehr nur allmählich nach Mafsgabe der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds und hauptsächlich der bei den einzelnen Anstalten hierzu verfügbaren Mittel zur Ausführung zu bringen."

[2]) Vgl. Bd. III, S. 420, und Wiese-Kübler Bd. II, S. 284.

Die Bewegung der Lehrer für eine Besserung ihrer äufseren Stellung hatte, der geschilderten Sachlage entsprechend, ursprünglich zwei Ziele, nämlich erstens die Einreihung aller akademisch gebildeten Lehrer in die Abteilung III des für die Wohnungsgeldzuschüsse aufgestellten Tarifs und zweitens gleiche Bemessung des Einkommens der Lehrer an nichtstaatlichen und an staatlichen Anstalten.

Die erste dieser Forderungen war gleichbedeutend mit der, dafs alle Lehrer der höheren Schulen hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses den Richtern erster Instanz gleichgestellt würden. Sie führte aber, nachdem einmal die Erörterung der Besoldungsfrage in Flufs gekommen war und Anlafs zu Vergleichungen des Diensteinkommens der höheren Lehrer mit dem der anderen Beamtenklassen gegeben hatte, bald dahin, dafs die schon früher aufgestellte Forderung der Gleichstellung auch bezüglich des eigentlichen Gehaltes mit den Richtern den Gegenstand einer lebhaften Bewegung in den Kreisen des höheren Lehrerstandes bildete. Man berief sich bei dieser Forderung darauf, dafs sie schon im Jahre 1845, als es sich zum ersten Male um die Feststellung von Normalgehältern für die Lehrer der Gymnasien handelte, vom Finanzminister als gerechtfertigt anerkannt worden war[1], und dafs sich im Jahre 1859 der Unterrichtsminister v. Bethmann-Hollweg und der damalige Finanzminister in ähnlichem Sinne ausgesprochen hatten. Im Normaletat von 1863 war jener Forderung insoweit Rechnung getragen, dafs die Gehälter der Direktoren und Lehrer denen der Direktoren und Mitglieder der Untergerichte wenigstens einigermafsen angenähert wurden. Im Entwurfe des Normaletats von 1872 hatte die Staatsregierung die volle Gleichstellung beider Beamtengattungen bezüglich der Besoldung vorgesehen, das Abgeordnetenhaus beseitigte jedoch diese Gleichstellung, indem es die für die Richter vorgeschlagenen Sätze erhöhte und den Mindestsatz der Besoldungen der Lehrer in den Provinzialstädten um 100 Thaler (auf 600 Thaler) herabsetzte, letzteres allerdings unter Erhöhung des Höchstsatzes um ebenfalls 100 Thaler (auf 1500 Thaler). Der in dieser Beziehung noch vorhandene geringe Unterschied wurde durch die oben geschilderte Art der Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsgeldzuschüsse für die ordentlichen Lehrer wesentlich erhöht. Eine weitere noch stärkere Vergröfserung desselben wurde durch die im Jahre 1879 bei Einführung der neuen Gerichtsorganisation erfolgte anderweitige Regelung der Richtergehälter herbeigeführt. Die Staatsregierung hatte damals für die Amts- und Landrichter ein Gehalt von 2400 bis 5400 Mark vorgeschlagen, das Abgeordnetenhaus erhöhte jedoch den Höchstbetrag auf 6000 Mark. Hierdurch wurde, bei Berücksichtigung des niedrigeren Wohnungsgeldzuschusses der ordentlichen Lehrer, der Unterschied zwischen den Mindestgehältern zum Teil bis auf 828, der zwischen den Höchstgehältern auf 1500 Mark erhöht. Der letztere blieb auch bestehen, als in Folge der im Jahre 1886 erfolgten Einreihung aller wissenschaftlichen Lehrer in die fünfte Rangklasse die Unterschiede zwischen dem Betrage der Wohnungsgeldzuschüsse fortfielen und dadurch die im Mindesteinkommen wenigstens (in Berlin bis auf 300 Mark) verringert wurden.

Die Erfüllung der zweiten Forderung scheiterte zunächst an der Unmöglichkeit, nach Lage der damaligen Gesetzgebung auf die Patrone nichtstaatlicher höherer Schulen einen Zwang zur Gleichstellung der Lehrer derselben mit denen der Staatsanstalten bezüglich ihres Dienstein-

---

[1]) Vgl. hierüber die Ausführungen bei Lexis, a. a. O., S. 9 ff.

kommens auszuüben. Im Laufe der Zeit gewann allerdings die Auffassung, dafs die Beseitigung der vorhandenen Ungleichheiten bis zu einem gewissen Grade auch im öffentlichen Interesse liege, eine wachsende Zahl von Anhängern. Da der Staat den nichtstaatlichen höheren Schulen die nämlichen Berechtigungen zuerkennt wie den staatlichen, so mufste er darauf halten, dafs beide Gattungen im allgemeinen über gleichwertige Lehrer verfügten. Wenn aber den Lehrern an der einen Gattung ein wesentlich geringeres Diensteinkommen gewährt wurde als den übrigen, so lag die Gefahr nahe, dafs dieser Unterschied auch auf die Qualität der Lehrer und demgemäfs auf die Leistungen der Anstalten nicht ohne Einflufs blieb. Um ihr entgegenzutreten, suchte die Unterrichtsverwaltung zunächst durch Verhandlungen mit den Patronaten und geeignetenfalls, soweit Mittel vorhanden waren, durch Zusicherung von Zuschüssen jene zur Genehmigung des den Lehrern an staatlichen Anstalten zustehenden Diensteinkommens zu bestimmen. Die Verhandlungen hatten jedoch nicht immer den gewünschten Erfolg. Selbst manche leistungsfähige Gemeinden weigerten sich, den Lehrern an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen Wohnungsgeldzuschüsse oder diesen entsprechende Zulagen zu den Sätzen des Normaletats zu gewähren. Der Grund dieser Weigerung war hier wohl in den seltensten Fällen Mangel an Interesse für die Schulen, sondern vorzugsweise die Befürchtung, dafs durch eine Erhöhung der Dienstbezüge jener Lehrer auch die übrigen aus Gemeindemitteln besoldeten Beamten veranlafst werden möchten, ebenfalls eine Erhöhung ihres Einkommens zu fordern. Diese Befürchtung stand mit der irrigen Auffassung im Zusammenhange, dafs die Lehrer der von Gemeinden unterhaltenen Anstalten als Gemeindebeamte zu betrachten seien und deshalb ihre Besoldung nur im Zusammenhange mit der der übrigen Gemeindebeamten zu regeln sei.

Unter diesen Umständen lag es nahe, durch Gesetz die Möglichkeit der Ausübung eines Zwanges auf die widerstrebenden nichtstaatlichen Patronate zu geben. Der erste hierauf bezügliche Versuch ging vom Hause der Abgeordneten aus. In diesem brachte der Abg. Dr. Kropatscheck im Jahre 1886 den Antrag auf Annahme eines aus 6 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurfes „über die Gleichstellung der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten mit denjenigen an den Anstalten staatlichen Patronats“ ein [1]). Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, von dieser in mehreren Punkten abgeändert und schliefslich vom Hause angenommen. Allerdings erfolgte die Annahme nicht ohne Widerspruch. Dieser stützte sich im wesentlichen darauf, dafs der Entwurf auch in der durch die Kommission gemilderten Fassung einen schweren Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden enthalte und diesen finanzielle Verpflichtungen auferlege, deren künftiger Umfang sich nicht übersehen lasse. Die Bedenken der Minderheit des Abgeordnetenhauses wurden vom Herrenhause als berechtigt anerkannt; hier wurde der Entwurf nach dem Vorschlage des Berichterstatters einstimmig abgelehnt [2]).

Im Jahre 1888 hatte sich das Abgeordnetenhaus mit dem Gegenstande zum zweiten Male zu beschäftigen. Der Gesetzentwurf, der ihm von den

---

[1]) Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, XVI. Legislaturperiode, 1. Session, Nr. 53.

[2]) Vgl. Stenogr. Berichte des Herrenhauses, S. 300 u. 301.

Abgg. Dr. Kropatscheck und v. Schenkendorff unterbreitet wurde[1]), wich von dem früheren in dem Sinne ab, dafs er den Bedenken der Minderheit bis zu einem gewissen Grade Rechnung trug. Er hatte aber das gleiche Schicksal. Nachdem er vom Abgeordnetenhause angenommen war, wurde er vom Herrenhause wiederum abgelehnt. Allerdings war hier diesmal die Stimmung gegenüber dem ihm zu Grunde liegenden Gedanken nicht ganz so ungünstig wie zwei Jahre vorher. Denn bei der Besprechung, die sich an den Vortrag des Berichterstatters knüpfte, trat ein hervorragendes Mitglied[2]) der Auffassung entgegen, dafs der Entwurf einen unnötigen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse enthalte; im Anschlufs hieran sprach es die Erwartung aus, dafs die Staatsregierung die Initiative zu einer auf den Gegenstand bezüglichen Gesetzgebung ergreifen werde.

Eine Besserung in der Lage der höheren Lehrer war demnach bisher nur insofern herbeigeführt worden, als durch die Versetzung aller wissenschaftlichen Lehrer in die fünfte Rangklasse den ordentlichen Lehrern der staatlichen Anstalten der erhöhte Wohnungsgeldzuschufs der Abteilung III des Tarifs gesichert worden war. Bezüglich der älteren Lehrer und der grofsen Mehrzahl der Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten war keine Änderung eingetreten.

Die Klagen, die sich an diese Zustände knüpften, wurden noch verschärft durch die Art des Aufrückens der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalte. In dem Etat jeder höheren Schule wurden damals für die einzelnen Stellen feste Besoldungssätze ausgeworfen. Die Berufung eines Lehrers erfolgte in eine bestimmte Stelle, und er behielt das mit dieser verbundene Gehalt, bis er in eine durch den Etat mit einem höheren Gehalte versehene Stelle befördert wurde. Ein Aufsteigen im Gehalte war demnach, solange der Lehrer an derselben Anstalt blieb und nicht durch Neugründung von Stellen eine Änderung des Etats erforderlich wurde, in der Regel nur möglich, wenn höhere Stellen durch den Tod oder sonstigen Abgang ihrer Inhaber frei wurden. Wenn also in einer gröfseren Zahl der besseren Stellen sich jüngere Männer befanden, so hatten die Inhaber der unteren Stellen nur geringe Aussicht, in absehbarer Zeit in die höheren Gehaltsstufen zu gelangen[3]).

Diesem Übelstande konnte unter Umständen durch Versetzungen einigermafsen abgeholfen werden. Zu diesem Mittel konnte jedoch nicht immer ohne Schädigung der betreffenden Anstalten gegriffen werden. Seine Anwendbarkeit war auch in den zahlreichen Fällen ausgeschlossen, in denen einem Patronatsbereiche nur eine höhere Lehranstalt angehörte. Selbst da, wo, wie z. B. in Berlin, eine gröfsere Anzahl von höheren Schulen von der Stadtgemeinde unterhalten wurde, kam es nur selten zur Anwendung, und zwar in der Regel nur, wenn es sich um Schulen handelte, die noch in der Entwickelung begriffen waren, an denen also die Zahl der Stellen schnell vermehrt wurde, und deren Lehrer keinen Grund hatten in dem „Einschub“ von Lehrern anderer Anstalten eine Vereitelung wohlbegründeter Aussichten auf Einrücken in die besser besoldeten Stellen zu erblicken.

---

[1]) Vgl. Drucksachen der XVI. Legislaturperiode, Session 3, Nr. 26; Stenogr. Berichte S. 370 ff, 1283 ff, 1302 ff; Kommissionsbericht Nr. 146; Beschlüsse des Hauses, Nr. 161 der Drucksachen.

[2]) Freiherr v. Manteuffel; vgl. Stenogr. Berichte, S. 102.

[3]) Vgl. hierüber die dem Abgeordnetenhause vorgelegte Denkschrift zum Normaletat von 1892, Drucksachen Nr. 43.

Bei dieser Sachlage lag der Versuch nahe, durch Zusammenfassung aller Stellen an einer gröfseren Zahl von Anstalten zu einem gemeinsamen Etat und durch Verteilung der einzelnen Gehaltsstufen auf die Gesamtheit der Anstalten dem soeben geschilderten Übelstande abzuhelfen. Eine derartige Einrichtung bestand bereits vielfach bezüglich der Direktoren und der Elementarlehrer. Für die städtischen Patronate von Anstalten der kleineren Orte war sie jedoch so gut wie ausgeschlossen, da diese keine Neigung zeigten, sich bezüglich der Besoldung der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen zu Gemeinschaften zusammenzuschliefsen. Dagegen hat sie u. a. für die von der Stadt Berlin unterhaltenen höheren Schulen während der letzten Jahre vor Einführung des Normaletats von 1892 bestanden. Sie hatte zur Voraussetzung, dafs durch den Voranschlag für die Besoldungen der Lehrer nur der auf alle Anstalten der Besoldungsgemeinschaft entfallende Gesamtbetrag, nicht die auf die einzelnen Anstalten entfallenden Summen, und dafs in gleicher Weise innerhalb der Gemeinschaft nicht die auf die einzelnen Anstalten, sondern die auf sämtliche Anstalten entfallende Zahl der den verschiedenen Gehaltsstufen entsprechenden Stellen festgelegt wurden. Das Aufrücken im Gehalte erfolgte dann regelmäfsig nicht innerhalb der einzelnen Anstalt, sondern innerhalb der ganzen Gemeinschaft. Wenn also eine Stelle frei wurde, so rückte in die betreffende Gehaltsstufe nicht der in der folgenden Stufe befindliche Lehrer der gleichen Anstalt, sondern der dienstälteste aller in dieser Stufe befindlichen Lehrer der Gemeinschaft ohne Übertritt an die Anstalt, an der die Stelle frei geworden war.

Die erste durchgreifende allgemeine Aufbesserung der Besoldungen der Lehrer an höheren Schulen erfolgte im Anschlufs an die Schulkonferenz von 1890. Schon bei den Beratungen derselben wurde allseitig betont, dafs die Durchführung der dort vorgeschlagenen Änderungen der Lehrpläne an die Lehrer erhöhte Anforderungen stellen werde, und dafs die Erfüllung derselben in erster Linie durch Gewährung einer angemessenen Besoldung sichergestellt werden müsse. Insbesondere erkannte Seine Majestät der König diese Notwendigkeit in dem Schlufssatze der Kabinettsordre vom 17. Dezember 1890 (s. oben S. 19) ausdrücklich an. Die Vorarbeiten für eine diesem Erlasse entsprechende Neuregelung der Besoldungsverhältnisse wurden zum Teil von dem aus der Mitte der Konferenz gebildeten „Siebener-Ausschusse“ gemacht. Seine Vorschläge fanden zwar nicht in ihrem vollen Umfange, aber doch in ihren wesentlichen Grundzügen in dem Normal-Etat vom 4. Mai 1892 und in dem sich daran schliefsenden Gesetze vom 25. Juli 1892 ihren Ausdruck.

B) Der Normaletat vom 4. Mai 1892.

In dem Normaletat vom 4. Mai 1892 (C.-Bl. S. 644, Beier S. 186) wurden zum ersten Male für die Besoldungen sämtlicher Lehrer an allen Arten von höheren Schulen, die entweder vom Staate verwaltet oder vom Staate unterstützt werden, einheitliche Grundsätze aufgestellt. Er bezieht sich also auf die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen ebenso wie auf die Vollanstalten, er trifft Bestimmungen über die Besoldungen nicht nur der Direktoren und der wissenschaftlichen Lehrer, sondern auch der technischen und der Elementarlehrer. Da er bezüglich der Gehaltsfrage als ein Abschlufs der Beratungen der Schulkonferenz von 1890 gelten konnte, so war es begreiflich, dafs er, als der Landtag sich mit ihm zu beschäftigen hatte, zu einer ausgedehnten Besprechung Anlafs

gab. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage nach seiner staatsrechtlichen Bedeutung erörtert. Über diese mögen hier der Erörterung der Einzelbestimmungen einige Bemerkungen vorangeschickt werden.

In Lehrerkreisen wird der Normaletat vielfach als Gesetz bezeichnet. Diese Bezeichnung ist jedoch unrichtig. Denn erstens fehlt dem Normaletat die bei Gesetzen übliche Eingangsformel, zweitens fehlt ein übereinstimmender, die Annahme ausdrücklich aussprechender Beschlufs beider Häuser des Landtages, und drittens ist er nicht in der Gesetz-Sammlung verkündet worden. Der Normaletat bildet auch nicht einen Bestandteil des Staatshaushaltsetats dergestalt, dafs sein Inhalt durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über den betreffenden Titel festgelegt ist. Er war vielmehr, wie der Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1892 (Stenographische Berichte S. 775) erklärte, für den Landtag lediglich eine Denkschrift, durch welche die betreffenden Etatstitel begründet werden sollten und in welcher die Staatsregierung zu erkennen gab, dafs sie in Zukunft die durch den Staatshaushalt ihr zur Verfügung gestellten Mittel zur Regelung der Besoldungen in dem dort angegebenen Sinne verwenden werde. Aus diesem Grunde hat das Abgeordnetenhaus auch keine Abänderungen des ihm vorgelegten Entwurfes beschlossen [1]), sondern seine hierauf bezüglichen Wünsche nur in die Gestalt eines an die Staatsregierung gerichteten Antrages zum Ausdrucke gebracht [2]). Den Behörden gegenüber hat der Normaletat den Charakter einer Verwaltungsanordnung. Er enthält eine Anweisung Seiner Majestät des Königs an die zuständigen Minister, nach den in ihm enthaltenen Bestimmungen zu verfahren bezw. die ihnen nachgeordneten Behörden zu verständigen. Insofern ist seine Durchführung z. B. der Kontrolle der Oberrechnungskammer nicht entzogen.

Was nun den Inhalt des Normaletats betrifft, so stellt er nach Ausweis der dem Hause der Abgeordneten mitgeteilten Begründung aufser den Gehaltsaufbesserungen folgende Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen dar:

1. Die Einführung des Systems der Dienstalterszulagen an Stelle des Aufrückens im Gehalte innerhalb bestimmt begrenzter Besoldungsgemeinschaften;
2. die Gewährung von Mietsentschädigungen an die nicht mit Dienst-

---

[1]) Bezüglich des Normaletats fafste das Abgeordnetenhaus nach der Besprechung des Tit. 5, Kap. 120 des Staatshaushaltsetats von 1892/93 auf Antrag seiner Budgetkommission folgenden Beschlufs (vgl. Stenogr. Berichte, Sitzung vom 12 März 1892, S. 842, und Drucksachen der XVII. Legislaturperiode, 4. Session 1892, Nr. 83):

„Den Normaletat u. s. w. durch Bewilligung des Tit. 5 Kap. 120 für erledigt zu erklären, jedoch mit dem Ersuchen an die Königliche Staatsregierung, nach Mafsgabe des § 3 Abs. 2 des Normaletats auch die über vier Jahre hinausgehende Thätigkeit als remunerierter Hilfslehrer, sowie von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt einen solchen Teil für anrechenbar zu erklären, dafs ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt werden kann, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre."

Mit dieser „Resolution" erklärte sich auch die Budgetkommission des Herrenhauses einverstanden; aber sie hielt es, wie der Berichterstatter bemerkte, nicht für geboten, sie zu wiederholen, und auch das Plenum nahm davon Abstand (vgl. Stenogr. Berichte des Herrenh., Sitzung vom 31. März 1892, S. 161).

[2]) Vgl. die vorige Anmerkung. Der dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Normaletat enthielt keine Bemerkung im Sinne des dort mitgeteilten Beschlusses, wohl aber der später von Seiner Majestät dem Könige vollzogene und den zuständigen Behörden mitgeteilte Normaletat.

wohnungen versehenen Leiter höherer Unterrichtsanstalten statt des Wohnungsgeldzuschusses;

3. das Ausscheiden der Leiter von Nichtvollanstalten aus den Gehaltssätzen für die wissenschaftlichen Lehrer und die Festsetzungen besonderer Gehaltssätze für sie;
4. die Gewährung einer festen Gehaltszulage zu dem Lehrergehalt für die zum Unterricht in den oberen Klassen voll qualifizierten und zu einer dementsprechend hervorgehobenen Stellung berufenen Lehrer;
5. die Heraushebung der fest angestellten Zeichenlehrer aus der Zahl der sonstigen technischen und Elementarlehrer.

In dem Übergange zum Systeme der Dienstalterszulagen war ohne Zweifel ein bedeutsamer Fortschritt zu erblicken. Denn dieses System ermöglicht ein regelmäfsiges, von Zufälligkeiten unabhängiges und deshalb für jeden einzelnen von vornherein übersehbares Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen. Die mit ihm verbundenen Schwankungen in den Gesamtausgaben kommen für den Staat bei der grofsen Zahl der von ihm unterhaltenen Anstalten nur in geringem Mafse in Betracht. Der Gefahr endlich, dafs auch ein Lehrer, der nicht seine Schuldigkeit thut, sich das höhere Gehalt ersitzen könne, ist durch die Bestimmungen in § 6 des Normaletats und in Ziffern 4 und 5 der zu seiner Ausführung unter dem 2. Juli 1892 (vgl. Beier S. 194, C.-Bl. S. 635) ergangenen Anweisung der beteiligten Minister vorgebeugt worden.

Das System der Dienstalterszulagen gelangte allmählich auch für die Mehrzahl der übrigen Beamtenklassen zur Durchführung. In Lehrerkreisen ist nun vielfach bemängelt worden, dafs nicht seine ausnahmslose Durchführung vorgeschrieben ist. Insbesondere hat man aus den soeben erwähnten Bestimmungen des Normaletats und der Ausführungs-Anweisung entnehmen wollen, dafs die Alterszulagen in Wirklichkeit nur Wohlverhaltenszulagen seien, da ihre Gewährung in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt sei. Allerdings heifst es in § 6 des Normaletats, dafs den Lehrern ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrückens im Gehalte nicht zustehe. In Ziffer 3 der Ausführungsanweisung wurde diese Bemerkung, soweit sie sich auf die Alterszulagen bezieht, wiederholt und hieran das Verbot geknüpft, den Lehrern bei der Anstellung oder anderweit Zusicherungen zu machen, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden kann. Es ist indessen bereits angedeutet worden, aus welchem Grunde den Lehrern ein Rechtsanspruch der erwähnten Art nicht gegeben werden kann. Aufserdem ist in den Ziffern 4 bis 6 der Ausführungsbestimmungen den Provinzialschulkollegien bedeutet, dafs die Bewilligung der Alterszulagen bei befriedigendem dienstlichen und aufserdienstlichen Verhalten zu erfolgen habe, dafs die Versagung nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig sei, und dafs die Gründe für die Versagung dem betreffenden Lehrer auf seinen Antrag mitzuteilen seien. Durch diese Vorschriften ist einer mifsbräuchlichen Anwendung des Versagungsrechtes vorgebeugt worden. Ähnliche Vorschriften sind auch für die anderen Beamtenkategorien getroffen worden. Eine Ausnahme machen nur die Richter, die im öffentlichen Interesse hinsichtlich des mit ihrem Amte verbundenen Einkommens von der Verwaltungsbehörde unabhängig gemacht werden mufsten. Übrigens darf nicht übersehen werden, dafs durch die zeitweilige Versagung einer Alterszulage häufig wirkliche Disciplinarstrafen vermieden werden, und dafs der jetzige Zustand für die Lehrer

unter allen Umständen viel vorteilhafter ist als der frühere, bei dem die Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe bei dem Vorhandensein der sonstigen Bedingungen lediglich vom Ermessen der Verwaltungsbehörde abhing und nicht einmal bei tadelloser Führung einigermafsen gesichert war. Thatsächlich sind Versagungen der Alterszulagen überaus selten eingetreten, und den wenigen Klagen über die dabei vorgekommenen Härten ist in den vereinzelten Fällen, wo sie begründet waren, von der Centralinstanz abgeholfen worden. Die Versagung der Alterszulage hat nur eine vorübergehende Wirkung, denn nach Ziffer 6 der Ausführungsanweisung soll die Alterszulage gewährt werden, sobald die bezüglichen Anstände in Wegfall gekommen sind; auch soll die einstweilige Vorenthaltung der Zulage für sich allein nicht die Wirkung haben, dafs dadurch der Zeitpunkt des Aufrückens in die nächste Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Durch die Gewährung von Mietsentschädigung an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses wurde die bisherige Zurücksetzung derjenigen Direktoren, denen keine Dienstwohnung gestellt werden konnte, im wesentlichen beseitigt. Andererseits wurden dadurch die Direktoren gegenüber denjenigen Beamten gleichen Ranges, die regelmäfsig keine Dienstwohnung, sondern Wohnungsgeldzuschufs erhalten, bei sonst gleichem Gehalte um den Unterschied zwischen der Mietsentschädigung und dem Wohnungsgeldzuschusse besser gestellt. Das mufs man berücksichtigen, wenn man den vielfach durchgeführten Vergleich zwischen höheren Lehrern und Richtern erster Instanz auf die Direktoren ausdehnen will, also das Diensteinkommen der Direktoren der Vollanstalten mit dem der Landgerichtsdirektoren vergleichen will.

Die feste Zulage der wissenschaftlichen Lehrer sollte ursprünglich eine Auszeichnung sein, die etwa die gleiche Bedeutung hatte, wie bisher die Beförderung zum Oberlehrer. Ein wichtiger Unterschied bestand allerdings insofern, als sie nicht mit einer bestimmten Stelle verknüpft war; demnach trat nicht selten der früher im Verhältnisse der Oberlehrer zu den ordentlichen Lehrern unmögliche Fall ein, dafs ein mit der festen Zulage bedachter Lehrer ein geringeres Einkommen bezog als ein dienstälterer Lehrer ohne die feste Zulage. Nach dem Normaletat von 1892 sollte die feste Zulage gleichmäfsig 900 Mk. betragen; über die Bedingungen, unter denen sie verliehen werden kann, war dort nichts gesagt, diese wurden vielmehr erst in den Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1892 (C.-Bl. S. 635, Beier S. 194) festgelegt. Nach den letzteren sollte die Zulage nur einem zum Unterrichte in den oberen Klassen vollqualifizierten und zu einer dementsprechend emporgehobenen Stellung berufenen Lehrer gewährt werden. An welche Kennzeichen die volle Qualifikation geknüpft ist, ergiebt sich aus der jeweilig geltenden Prüfungsordnung für Kandidaten des höheren Schulamts. Aufser von der Darlegung der vollen Lehrbefähigung durch das Prüfungszeugnis sollte aber die Bewilligung der festen Zulage ursprünglich auch noch von praktischer Bewährung im Schulamte abhängen. Andererseits wurde es auch für zulässig erklärt, Männern, die nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für die Oberstufe durch das Zeugnis zwar nicht befähigt sind, jedoch als Lehrer und Erzieher in ihrer bisherigen Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben, die Zulage zu gewähren.

Die feste Zulage sollte nach dem Normaletat von 1892 der Hälfte der Gesamtzahl aller wissenschaftlichen Lehrer an den Vollanstalten und dem vierten Teile der Lehrer an den Nichtvollanstalten gewährt werden. In den Ausführungsbestimmungen wurde diese Vorschrift dahin erläutert, dafs

die Zuteilung an die qualifizierten Lehrer nach Mafsgabe des Dienstalters zu erfolgen habe, dafs also, sobald eine Zulage frei geworden ist, sie dem nächstältesten vollbefähigten Lehrer zu verleihen sei. Die Zuweisung einer geringeren Anzahl von Zulagen an die Lehrer der Nichtvollanstalten wurde damit begründet, dafs an diesen, weil ihnen die obersten Klassen fehlten, die Zahl vollbefähigter Lehrer wesentlich geringer ist als an Vollanstalten. Bezüglich der Verteilung der Zulage wurde ursprünglich ebenso verfahren wie bei der Verleihung des Charakters als Professor, d. h. die Verteilung richtete sich nach dem Dienstalter innerhalb der betreffenden Provinz, so dafs in jeder Provinz[1]) die Hälfte der Lehrer an Vollanstalten und der vierte Teil der Lehrer an Nichtvollanstalten mit der Zulage bedacht wurde. Dabei ergaben sich jedoch hinsichtlich des Dienstalters der für ihre Verleihung in Betracht kommenden Lehrer zwischen den einzelnen Provinzen dieselben Ungleichheiten, die sich bei der Anwendung des gleichen Verfahrens hinsichtlich der Verleihung des Charakters als Professor herausgestellt hatten (vgl. oben S. 819). Um sie zu beseitigen, wurde dort zu dem nämlichen Aushilfsmittel gegriffen wie hier, d. h. es wurde von der Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Zulagen auf jede einzelne Provinz Abstand genommen. Auf diese Weise wurde erreicht, dafs der Zeitpunkt, in dem ein vollqualifizierter Lehrer auf die Zulage rechnen konnte, in erster Linie von seinem Dienstalter, nicht aber, wie bisher, von der Provinz seiner amtlichen Thätigkeit abhängig war. Die selbstverständliche Folge dieser Änderung war, dafs die Verteilung der Zulage nicht mehr den Provinzialschulkollegien überlassen werden konnte, sondern der Centralinstanz vorbehalten werden mufste.

Durch die Heraushebung der endgültig angestellten geprüften Zeichenlehrer aus den übrigen technischen und Elementarlehrern sollte der künstlerischen Vorbildung derselben Rechnung getragen werden. Die Bedingung, an welche diese Heraushebung geknüpft war[2]), konnte indessen von den Zeichenlehrern der Gymnasien bei der geringen Anzahl der lehrplanmäfsigen Zeichenstunden nur selten erfüllt werden. In den Kreisen der Zeichenlehrer wurde deshalb die Forderung laut, dafs jene Heraushebung allen vorschriftsmäfsig geprüften und vollbeschäftigten Zeichenlehrern unabhängig von der Zahl der ihnen übertragenen Zeichenstunden zu teil werde. Die Staatsregierung ist zwar dieser Forderung stets mit dem Hinweise entgegengetreten, dafs für die Besoldung eines Beamten in erster Linie die Art seiner amtlichen Thätigkeit und nicht die Art seiner Vorbildung mafsgebend sein müsse. Sie hat indessen, wie bei der Behandlung der Nachträge zum Normaletat dargelegt werden wird, später eine wesentliche Erleichterung der Bedingungen für die Gewährung des erhöhten Gehaltes der Zeichenlehrer eintreten lassen.

Die weiteren Bestimmungen des Normaletats enthalten Ausgestaltungen der oben dargelegten Grundzüge. Von besonderer Wichtigkeit sind hierbei die Vorschriften über die Berechnung des Besoldungsdienstalters, d. h. des für die Gewährung von Alterszulagen mafsgebenden Dienstalters. Hierfür kommt regelmäfsig nur die im preufsischen Schuldienste zuge-

---

[1]) Ausgeschlossen waren hierbei die vom Staate nicht unterhaltenen, sondern nur verwalteten Anstalten. Bezüglich dieser wurde ebenso verfahren wie mit den nichtstaatlichen Anstalten, d. h. die Hälfte bezw. das Viertel der mit der festen Zulage zu bedenkenden wissenschaftlichen Lehrer wurde für jede Anstalt besonders berechnet.

[2]) Die Erteilung von wöchentlich mindestens 14 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts.

brachte Zeit in Betracht. Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienste im Inlande oder im Auslande zugebrachte Zeit, sowie derjenige Dienst, der, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, kann vom Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil angerechnet werden (§ 3 Absatz 2).

Bei den Direktoren soll das Besoldungsdienstalter grundsätzlich vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Lehranstalt gerechnet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine Vollanstalt oder eine Nichtvollanstalt, eine staatliche oder eine nichtstaatliche höhere Schule handelt. Auch ist durch die Bestimmung des letzten Absatzes in § 3 Fürsorge getroffen, dafs ein Oberlehrer durch seine Beförderung zum Direktor nicht hinsichtlich seines Diensteinkommens Schaden erleidet.

Bei den wissenschaftlichen Lehrern ist das Besoldungsdienstalter von dem Zeitpunkte der festen Anstellung als solcher [1]) zu rechnen. Der Unterrichtsminister ist jedoch befugt, im Einverständnisse mit dem Finanzminister die über vier Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hilfslehrer ganz oder zum Teil einzurechnen. Ob und wie weit von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, hängt von dem Ermessen der genannten Minister ab [2]). Die Grundsätze, nach denen hierbei verfahren werden soll, sind in späteren Verfügungen mitgeteilt worden. Hiernach bleibt regelmäfsig die Zeit aufser Ansatz, während welcher die Beschäftigung eines Lehrers als Hilfslehrer seine Zeit und seine Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen hat. Aus diesem Grunde kommt nur eine Anrechnung solcher Dienstzeiten in Frage, während deren der Lehrer mit mindestens 12 Stunden in der Woche an einer öffentlichen höheren Lehranstalt thätig gewesen ist [3]). Besondere Vergünstigungen geniefsen noch die vollbeschäftigten Hilfslehrer. Ihnen darf, wenn sie zur Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Königlichen Centralturnanstalt zu Berlin für das Winterhalbjahr beurlaubt werden, die Zeit ihrer Thätigkeit an dieser Anstalt als Hilfslehrerdienstzeit auf ihr bezügliches Dienstalter im unmittelbaren Schuldienste angerechnet werden. In gleicher Weise darf mit denjenigen anstellungsfähigen Kandidaten verfahren werden, die als Hilfslehrer eine etatsmäfsige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Vergütung von mindestens 1500 Mark jährlich beziehen und ihre Thätigkeit im unmittelbaren Schuldienst unterbrechen, um an einem sechsmonatigen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern an jener Anstalt teilzunehmen [4]).

Auch über die Vergütungen, die den vollbeschäftigten Hilfslehrern zu gewähren sind, wurde im Normaletat Bestimmung getroffen. Das für die Bemessung dieser Vergütung mafsgebende Dienstalter war von dem Zeitpunkte der ersten Einweisung in eine etatsmäfsige bezw. zur Aufnahme in den Etat geeignete Vergütung von mindestens 1500 Mk.

---

[1]) Auch hier ist es gleichgültig, ob die erste feste Anstellung an einer staatlichen oder an einer nichtstaatlichen höheren Schule erfolgt ist.

[2]) Von der Aufstellung eines Zwanges zur Anrechnung ist u. a. im Hinblick auf die zahlreichen Kandidaten Abstand genommen worden, die unter der Herrschaft der älteren Prüfungsordnungen nur ein minderwertiges Prüfungszeugnis erworben hatten und deshalb erst spät zur Anstellung gelangen konnten.

[3]) Vgl. hierzu und zu den folgenden Bemerkungen des Textes die bei Beier, S. 200 ff angegebenen Verfügungen. Nach einem Erlasse vom 28. Juli 1899 (C.-Bl. S. 660) wird auch die an Landwirtschaftsschulen zugebrachte Hilfslehrerdienstzeit bei dem Übergange an staatliche höhere Schulen auf die Wartezeit mitangerechnet.

[4]) Über die Möglichkeit der Anrechnung von Militärdienstzeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters s. oben S. 795.

(später 1700 Mk.) zu rechnen. Auch sollte hierbei nach einem Erlasse vom 6. März 1893 (Beier S. 200) die kommissarische Verwaltung einer Oberlehrerstelle ebenso wie die Beschäftigung als etatsmäfsiger Hilfslehrer behandelt werden.

Die Höhe der Besoldungen ergiebt sich aus den §§ 1 und 2 des Normaletats. Hiernach erhielten: a) die Direktoren von Vollanstalten in Berlin 6600 Mk., in den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern 5100 bis 6000 Mk. mit Zulagen von je 300 Mk. nach 7, 14 und 20 Dienstjahren, in den übrigen Orten 4500—6000 Mk. mit Zulagen von 300 Mk. nach je 4 Jahren; b) die Direktoren der sechsstufigen Anstalten in Berlin und in den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern dieselbe Besoldung wie die Direktoren der Vollanstalten in Orten mit weniger als 50000 Einwohnern, in den übrigen Orten 4500—5400 Mk. mit Zulagen von je 300 Mk. nach 7, 14, 20 Jahren; c) die wissenschaftlichen Lehrer 2100—4500 Mk. mit Zulagen von je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23, 27 Jahren; d) die Zeichenlehrer (s. oben S. 832) 1600—3200 Mk. mit Zulagen von 200 Mk. nach je 4 Jahren; e) die technischen, Elementar- und Vorschullehrer in Berlin die gleichen Besoldungen wie die Zeichenlehrer, in den übrigen Orten 1400—2800 Mk. mit Zulagen von 150 Mk. nach 4, 8, 12, 16, 24, 28 Jahren und einer weiteren Zulage von 200 Mk. nach 32 Dienstjahren; e) die wissenschaftlichen Hilfslehrer 1500 Mk., nach 2 Jahren 1650 Mk., nach einem ferneren Dienstjahre 1800 Mk.

Ein Teil der wissenschaftlichen Lehrer erhielt neben der zu c angegebenen Besoldung die feste Zulage von je 900 Mk.; über diese ist oben das Nähere mitgeteilt.

Hinsichtlich der Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer wiederholte der Normaletat lediglich den Inhalt der bisherigen Bestimmungen. Dagegen gewährte er den Direktoren, die keine Dienstwohnung hatten, an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine diesen wesentlich übersteigende Mietsentschädigung und zwar in Berlin von 1500 Mk., in den übrigen Orten von 1000, 900, 800, 700, 600 Mk. je nach der Servisklasse.

Die bisherigen Angaben beziehen sich auf die Lehrer an den vom Staate zu verwaltenden Anstalten. Im zweiten Teile des Normaletats wurden besondere Bestimmungen getroffen für diejenigen nichtstaatlichen Anstalten, die aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse bezogen (§ 9). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen konnten natürlich allein durch ihre Aufnahme in den Normaletat nicht den Charakter einer die Patronate dieser Anstalten unmittelbar bindenden Verpflichtung erhalten. Sie dienten vielmehr lediglich der näheren Angabe des Zweckes, zu welchem die vom Staate jenen Anstalten bewilligten Bedürfniszuschüsse zu verwenden waren. Aber eben hierdurch wurde der Staatsbehörde die Möglichkeit gegeben, die Durchführung jener Bestimmungen zu erwirken. Denn nur unter der Bedingung, dafs sie erfolgte, stellte der Staat Bedürfniszuschüsse in Aussicht.

Grundsätzlich sollten nach § 9 des Normaletats die Bestimmungen über die Besoldungen der Lehrer an den vom Staate verwalteten Anstalten auch auf diejenigen der vom Staate nur unterstützten Anstalten Anwendung finden. Dieser Satz erfuhr jedoch mehrere Einschränkungen. Die weitere Erörterung derselben wird mit der folgenden Besprechung des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen vom 25. Juli 1892 zu verbinden sein.

C) Das Gesetz vom 25. Juli 1892.

Die in den Jahren 1886 und 1888 gemachten Versuche, die Gehälter der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen gesetzlich zu regeln, scheiterten, wie oben (S. 826) berichtet worden ist, an dem Widerstande des Herrenhauses. Im Laufe der folgenden Jahre, namentlich bei den Verhandlungen über den Normaletat von 1892, kam nun die Unterrichtsverwaltung in immer wachsendem Maſse zu der Erkenntnis, daſs ohne eine derartige Regelung jenen Lehrern eine ausreichende Besoldung nicht gesichert werden könne. Sie legte deshalb im Jahre 1892 nach Abschluſs der Verhandlungen über den Normaletat dem Abgeordnetenhause den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen" vor. Für diesen Entwurf hatten, wie sich aus seinem Inhalte und der Begründung engiebt, die in den Jahren 1886 und 1888 vom Herrenhause abgelehnten Entwürfe und die darauf bezüglichen Verhandlungen reiches Material geliefert. Nachdem zwischen beiden Häusern des Landtages eine Einigung herbeigeführt war, wurde das Gesetz unter dem 25. Juli 1892 verkündet, mit der Bestimmung, daſs es am 1. April 1893 in Kraft trete.

Nach den Bestimmungen in §§ 1 u. 4 des Gesetzes ist den Direktoren und den wissenschaftlichen Lehrern an den nichtstaatlichen höheren Schulen mit Einschluſs der Hilfslehrer und derjenigen Zeichenlehrer, die mindestens 14 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts in der Woche erteilen, das gleiche Diensteinkommen zu gewähren, das den Lehrern an den staatlichen Anstalten bei dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. also im Normaletat von 1892, zugebilligt war.

Dieser Grundsatz ist indessen im Gesetze nicht vollständig durchgeführt worden. Nach § 2 sollen nämlich die nichtstaatlichen Patronate befugt sein, das Aufrücken der wissenschaftlichen Lehrer statt nach dem System der Dienstalterszulagen nach Maſsgabe des für die einzelne Anstalt oder für einen Verband von Anstalten aufzustellenden Besoldungsetats erfolgen zu lassen. In diesem Falle soll für jede Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers neben dem Wohnungsgeldzuschusse nach Tarifklasse III das für einen staatlichen Lehrer dieser Art berechnete Durchschnittsgehalt voll in den Etat eingestellt und auf die Gesamtzahl der Stellen innerhalb der Sätze für das Mindest- und das Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen verteilt werden (§ 2)[1]. Hinsichtlich der Vorschriften über die Besoldung der Elementarlehrer und derjenigen technischen Lehrer, die nicht zu den oben

---

[1]) Diese Ausnahme, die das Gesetz von dem Systeme der Dienstalterszulagen zuläſst, war von der Staatsregierung mit der Rücksichtnahme auf die Schulunterhaltungspflichtigen begründet worden. Jenes System hat für den Ausgabenetat der einzelnen Schule starke Schwankungen zur Folge, die, wenn eine kleine Gemeinde oder eine Stiftung Patron ist, deren ganze Finanzgebahrung sehr erschwert. Der Stellenetat mit seinen festen Sätzen hatte hier für den Unterhaltungspflichtigen wesentliche Vorteile. Andrerseits ist nicht zu verkennen, daſs die Beibehaltung des Stellenetats gerade da, wo sie im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen notwendig erscheint, für die Lehrer die Aussichten auf ein auch nur einigermaſsen regelmäſsiges Aufrücken im Gehalte stark verschlechtert und ihnen nicht einmal für ein dereinstiges Einrücken in die höchste Gehaltsstufe, selbst im höheren Lebensalter, eine einigermaſsen sichere Hoffnung gewährt. Die Gründe hierfür sind oben (S. 827) eingehend dargelegt. Bei dem hierbei sich herausstellenden Widerstreite der Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen und der Lehrer hatte sich das Abgeordnetenhaus im Gegensatze zu seiner Kommission, welche Streichung des § 2 beantragt hatte, auf die Seite der ersteren gestellt, nachdem die Staatsregierung erklärt hatte, daſs das Zustandekommen des Gesetzes bei Streichung des § 2 schwer gefährdet sein würde.

erwähnten Zeichenlehrern gehörten, weicht das Gesetz von den Bestimmungen des Normaletats wesentlich ab. Ihre Besoldung soll nämlich innerhalb der für die Lehrer dieser Gattung an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen so festgestellt werden, dafs sie hinter derjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleibt und ihnen aufserdem eine nicht pensionsfähige Zulage von 150 Mk. gewährt wird (§ 1 Absatz III)[1]).

Wie den Lehrern an staatlichen, so soll auch denen an nichtstaatlichen Anstalten ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Aufrücken im Gehalte nicht zustehen (§ 6). Weil aber die Versagung einer Alterszulage die Wirkung einer disciplinaren Mafsregel hat und die Disciplinargewalt auch gegenüber den Lehrern an nichtstaatlichen höheren Schulen ausschliefslich der staatlichen Aufsichtsbehörde zusteht, so war es nötig, jene Versagung von dem einseitigen Ermessen des Patronats unabhängig zu machen. Das Gesetz bestimmt deshalb im zweiten Absatze des § 6, dafs die Versagung der Alterszulagen nur bei unbefriedigender Dienstleistung zulässig ist und der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums bedarf.

Gegen die finanziellen Schwierigkeiten, die den Patronaten unter Umständen durch die ihnen im Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwachsen können, hat dieses ihnen nach zwei Richtungen hin einen gewissen Schutz gewährt. Erstens nämlich hat durch einen Beschlufs des Herrenhauses der § 3, welcher die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel ausspricht, einen Zusatz des Inhaltes erhalten, dafs an den Befugnissen der Patronate, die Aufhebung einer Anstalt zu beschliefsen, nichts geändert werde. Selbstverständlich bleiben, wenn von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, die wohlerworbenen Rechte der Lehrer bestehen, auch hat die Unterrichtsverwaltung, wie ihr Vertreter im Herrenhause ausdrücklich betonte, das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die Auflösung allmählich und ordnungsmäfsig erfolge (Stenogr. Berichte des Herrenhauses S. 340). Zweitens ist vom Abgeordnetenhause durch Neueinfügung des § 8 den Patronaten die Verringerung der Lehrkräfte an einer höheren Schule wesentlich erleichtert worden. Erweist sich nämlich eine derartige Verringerung als erforderlich, so müssen sich die Lehrer die Versetzung an eine andere von demselben Patronate unterhaltene Anstalt mit minderen Berechtigungen gefallen lassen. In gleicher

[1]) Diese Abweichungen, welche das Gesetz hinsichtlich der Elementarlehrer von dem Systeme des Normaletats vorschreibt, hatten ihren Grund in der Erwägung, dafs bei unveränderter Ausdehnung desselben auf die Elementarlehrer an nichtstaatlichen Anstalten die Versetzung derselben an Volksschulen erschwert werden würde. Deshalb wurde grundsätzlich nur das jeweilige Einkommen der Volksschullehrer zugesichert. Die Zulage von 150 Mk. bedeutete kaum eine merkliche Besserstellung, da die Elementarlehrer an den höheren Schulen keinen Anspruch auf die den Volksschullehrern zustehenden Befreiungen von den Gemeindesteuern haben. Das Abgeordnetenhaus beschlofs zwar zunächst auf Vorschlag seiner Kommission, auch die Elementarlehrer an den nichtstaatlichen Anstalten ebenso zu behandeln wie die an den staatlichen Schulen. Das Herrenhaus stellte jedoch in diesem Punkte die Regierungsvorlage wieder her, und seinem Beschlusse trat schliefslich das Abgeordnetenhaus bei. Trotzdem können die Sätze des Normaletats auch für die Elementarlehrer an nichtstaatlichen Anstalten von Bedeutung sein. Ihre Besoldung soll nämlich nach dem oben angegebenen Grundsatze innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an staatlichen Anstalten bestimmten Grenzen festgestellt werden. Sie darf also einerseits hinter dem Mindesteinkommen der letzteren nicht zurückbleiben, andrerseits dürfen die Schulunterhaltungspflichtigen nicht gezwungen werden, den Elementarlehrern mehr Gehalt zu gewähren, als das Höchsteinkommen der Elementarlehrer an staatlichen Anstalten beträgt.

Weise erhalten sie durch die Umwandlung der Anstalt, an der sie angestellt sind, in eine höhere Schule mit anderen Berechtigungen nicht die Befugnis, aus ihrem Amte auszuscheiden. Hinsichtlich ihrer Besoldungsansprüche dürfen sie jedoch durch derartige Mafsregeln nicht geschädigt werden.

Das Gesetz will nur über das Mindestmafs der den Lehrern zu gewährenden Dienstbezüge Bestimmung treffen. Die Patronate sind daher nicht gehindert, diese Bezüge in einer für die Lehrer günstigeren Weise zu bemessen (§ 5).

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1892 decken sich der Hauptsache nach mit den Vorschriften, die der Normaletat von 1892 in seinem zweiten Teile (§ 9) für die vom Staate mit Bedürfniszuschüssen bedachten Anstalten gegeben hat. Die Bedeutung des § 9[1]) wurde demnach mit dem 1. April 1893, als dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, wesentlich abgeschwächt. Soweit er Bestimmungen enthielt, die sich im Gesetze nicht vorfinden, wurden sie in die zur Ausführung des letzteren ergangene Verfügung aufgenommen. Das gilt insbesondere für die auf die feste Zulage und auf die Anrechnung früherer Dienstzeiten bezüglichen Vorschriften.

Was zunächst die feste Zulage betrifft, so war die gleiche Art ihrer Verteilung an staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten unausführbar. Die Vorschrift des Normaletats, dafs die Hälfte der Gesamtzahl der Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Teil derjenigen an den Nichtvollanstalten die feste Zulage beziehen solle, wurde, wie oben dargelegt worden ist, bei den staatlichen Anstalten zuerst in der Weise ausgeführt, dafs die Halbierung bezw. Vierteilung für jede Provinz, später in der Weise, dafs sie für den ganzen Staat vorgenommen wurde. Dadurch wurde erreicht, dafs das Dienstalter, in dem ein vollqualifizierter Lehrer an einer staatlichen Anstalt auf die Zulage rechnen konnte, zunächst innerhalb der Provinz, später innerhalb des ganzen Staates wenigstens in demselben Zeitpunkte nahezu das gleiche war. Für die nichtstaatlichen Anstalten war die Erreichung dieses Zieles wegen der Verschiedenheit der Patronate unmöglich. Hier blieb nichts übrig, als grundsätzlich die Halbierung bezw. Vierteilung für jede einzelne Anstalt vorzunehmen mit der Mafsgabe, dafs für besondere Fälle die Bildung von Verbänden mehrerer Anstalten herbeigeführt wurde und die Halbierung bezw. Vierteilung innerhalb aller diesem Verbande angehörigen Oberlehrer erfolgte. Demgemäfs bestimmte § 9 des Normaletats, der sich auf die vom Staate unterstützten Anstalten bezog, dafs bei den einzelnen Vollanstalten auf je zwei etatsmäfsige Oberlehrerstellen, bei den einzelnen Nichtvollanstalten auf je vier solcher Stellen eine feste Zulage bereitzustellen sei. In der zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juli ergangenen Verfügung[2]) wurde diese Bestimmung wiederholt und zugleich im Sinne der obigen Bemerkung angeordnet, dafs, wenn demselben Patronatsbereiche mehrere höhere Schulen angehören, die Hälfte bezw. der vierte Teil von den sämtlichen diesem Patronatsbereiche angehörigen Lehrern zu berechnen ist. Die Aussichten, in einer einigermafsen bestimmbaren oder auch nur absehbaren Zeit in den Genufs der Zulage zu gelangen, verbesserten sich demnach mit der Ausdehnung des Patronats-

[1]) D. h. des § 9 des Normaletats von 1892. Durch den zweiten, vierten und fünften Nachtrag zum Normaletat hat § 9 desselben wieder eine besondere Bedeutung neben dem Gesetze vom 25. Juli 1892 erhalten.

[2]) Vom 21. Oktober 1892, C.-Bl. S. 713, im Auszuge abgedruckt bei Beier, S. 217.

bereiches. Am ungünstigsten lag die Sache an den Nichtvollanstalten kleiner Provinzialstädte. Wenn eine solche weniger als acht Stellen für wissenschaftliche Lehrer hatte, so war für sie nur eine feste Zulage bereitzustellen. Diese erhielt der dienstälteste vollqualifizierte Lehrer, und so lange er nicht ausschied, hatte der folgende, er mochte noch so tüchtig und noch so lange im Amte sein, keine Aussicht, die Zulage zu erhalten.

Bezüglich der Anrechnung früherer Dienstjahre war die Ausdehnung der für die staatlichen Anstalten gegebenen Vorschriften auf die nichtstaatlichen in denjenigen Fällen, in denen eine solche Anrechnung für die Lehrer an staatlichen Anstalten vom Ermessen der Staatsbehörde abhängig gemacht war, ohne einen schweren Eingriff in die Rechte der Patronate nicht durchführbar. Demgemäfs bestimmte § 9 Ziffer 3 des Normaletats von 1892 und § 1 Ziffer IV der Ausführungsverfügung zu dem Gesetze vom 25. Juli 1892, dafs über die Anrechnung der im Universitäts-, Schulaufsichts-, Kirchendienste u. s. w. zugebrachten Zeit bei den Lehrern an den nichtstaatlichen Anstalten das zwischen dem Schulunterhaltungspflichtigen und dem beteiligten Lehrer zu treffende Abkommen entscheiden solle.

D) Der erste Nachtrag zum Normaletat.

Bei dem Abschlusse der Beratung des Normaletats fafste das Haus der Abgeordneten aufser dem oben mitgeteilten (S. 829 Anm. 1) noch folgenden weiteren Beschlufs:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die mit dem Normaletat herbeigeführte Verbesserung in den Einkommensverhältnissen der Lehrer an den höheren Lehranstalten als abgeschlossen nicht zu erachten und gelegentlich der allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter weiterzuführen."

Zur Erklärung dieses Beschlusses wird hier folgendes bemerkt. Eine allgemeine Aufbesserung der Besoldungen der höheren und mittleren Beamten wurde schon im Jahre 1892 für notwendig erachtet, damals aber wegen der ungünstigen Finanzlage des Staates auf eine spätere Zeit vertagt. Nach der Erledigung des Normaletats konnte nun die Auffassung entstehen, dafs durch ihn die demgemäfs in Aussicht genommene Besoldungsaufbesserung für die höheren Lehrer vorweg und endgültig geregelt sei, diese also von der später vorzunehmenden allgemeinen Aufbesserung ausgeschlossen werden sollten. Dieser Auffassung sollte der oben mitgeteilte Beschlufs des Hauses der Abgeordneten entgegentreten. Er hat denn auch in dem von der Staatsregierung im Jahre 1897 vorgelegten Plane der Besoldungsaufbesserungen für die höheren und die mittleren Beamten Berücksichtigung gefunden. Dieser Plan wurde in eine Denkschrift zusammengefafst, die dem Etat des Finanzministeriums für das Jahr 1897/98 beigefügt war. Die einzelnen in Betracht kommenden Beamtenklassen waren hier nach der Höhe ihres Durchschnittsgehalts gruppiert; für die Direktoren und Lehrer der höheren Schulen waren neben den angegebenen Ziffern der Übersicht folgende Sätze vorgeschlagen:

Nr. 10. Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in Städten mit mehr als 50000 Civileinwohnern und in Orten der ersten Servisklasse 5100, 5600, 6000, 6400, 6800, 7200 Mk., steigend in Zwischenräumen von je 3 Jahren;

Nr. 15. Leiter der Vollanstalten u. s. w. in den übrigen Städten 4800, 5300, 5700, 6100, 6500, 6900 Mk., steigend in Zwischenräumen von je 3 Jahren;

Nr. 25. Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen) in Städten mit weniger als 50000 Civileinwohnern 4500, 4800, 5100, 5400, 5700, 6000 Mk., steigend wie oben.

Nr. 42 a. Definitiv angestellte wissenschaftliche Lehrer an höheren Lehranstalten 2700 bis 5100 Mk., alle 3 Jahre in Stufen von je 300 Mk. steigend, und aufserdem feste pensionsfähige Zulagen von je 900 Mk. für die Hälfte der Lehrer an Vollanstalten sowie den vierten Teil der Lehrer an Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer;

Nr. 70. Definitiv angestellte Zeichenlehrer bei den höheren Lehranstalten in Berlin und in den Provinzen, sonstige technische Lehrer, Elementar- und Vorschullehrer bei den höheren Lehranstalten in Berlin 1800, 2000, 2200, 2400, 2600, 2800, 2950, 3100, 3250, 3400 Mk., alle 3 Jahre steigend. Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, dafs der Bezug nach siebenjähriger mehr als nur nebenbei erfolgter Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst oder drei Jahre nach der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer an einer höheren Lehranstalt beginnt.

Nr. 74. Technische Lehrer, sowie Elementar- und Vorschullehrer bei den höheren Lehranstalten in den Provinzen 1500, 1700, 1900, 2100, 2250, 2400, 2550, 2700, 2850, 3000 Mk., hierzu die gleiche Bemerkung wie zu Nr. 70, aber ohne die auf die Zeichenlehrer bezüglichen Worte.

Bei den Verhandlungen über diese Besoldungssätze beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus ziemlich ausgiebig (Stenogr. Ber. 1896/97, S. 1917 ff.) mit den allgemeinen Gesichtspunkten, die für die Besoldung der Lehrer an höheren Schulen und insbesondere für ihr Verhältnis zu den Besoldungen anderer Beamtenklassen Platz zu greifen haben. Dabei spielte auch der in Lehrerkreisen ausgesprochene Wunsch, dafs in diesem Punkte eine volle Gleichstellung zwischen den Oberlehrern und Richtern herbeigeführt werden möchte, eine hervorragende Rolle. Der Normaletat von 1892 hatte zwar durch Erhöhung der Besoldung der Oberlehrer diese der der Richter wesentlich angenähert, aber immerhin blieb sie hinter der letzteren im Mindestsatze um 300, im Höchstsatze um 600 Mk. zurück. Die oben erwähnte Denkschrift zum Etat des Finanzministeriums für das Jahr 1897/98 sah für die Direktoren der Vollanstalten im wesentlichen das gleiche Diensteinkommen vor wie für die Landgerichts-Direktoren[1]). Bezüglich der wissenschaftlichen Lehrer ging sie nicht ganz so weit; aber sie brachte deren Besoldungen denen der Richter doch noch näher als der Normaletat von 1892, so dafs der Unterschied sowohl im Höchstgehalte als auch im Mindestgehalte sich nur noch auf 300 Mk. belaufen sollte. Das Abgeordnetenhaus erhöhte jedoch das Höchstgehalt der Richter um 300 Mk., also auf 6600 Mk., so dafs dieses Höchstgehalt das der Oberlehrer, wie bisher, um 600 Mk. übersteigen würde. Zwar wurde bei der Verhandlung über die Denkschrift die bereits bei der Beratung des Normaletats von 1892[2]) erhobene Forderung wiederholt, dafs alle höheren

[1]) Man mufs hierbei, wie schon oben (S. 831) bemerkt wurde, berücksichtigen, dafs die Direktoren der höheren Schulen, sofern sie nicht Amtswohnung haben, eine dem Wohnungsgeldzuschufs der Landgerichtsdirektoren nicht unwesentlich übersteigende Mietsentschädigung erhalten.

[2]) Vgl. z. B. die Ausführungen des Abg. Dr. Sperlich im Jahre 1892 (Stenogr. Berichte S. 794) und des Abg. Dr. Sattler im Jahre 1897 (Stenogr. Berichte S. 1840).

Beamten auf der untersten Stufe ihrer Dienstlaufbahn, also z. B. Amtsrichter, Landräte, Regierungsräte, Oberförster, Bauinspektoren, Oberlehrer, Bergrevierbeamte wenigstens im Höchstgehalte gleichgestellt würden. Die Vertreter der Staatsregierung traten aber dieser allgemeinen Forderung mit Entschiedenheit entgegen. Dabei betonten sie, dafs für die Bemessung des Gehaltes in erster Linie die besondere Natur des Amtes mafsgebend sei und die Anforderungen, die an den Inhaber desselben in Bezug auf seine Lebenshaltung regelmäfsig gestellt werden, dafs aber in der Verschiedenheit der Bemessung des Gehaltes für Beamte von gleicher Vorbildung und gleicher sozialer Stellung keineswegs eine Verschiedenheit der Wertschätzung der betreffenden Beamtenklassen zum Ausdruck komme[1]). Aus diesem Grunde bekämpfte sie auch die minder weit gehenden Anträge, die eine Erhöhung der Höchstgehälter der Oberlehrer, Oberförster und Bauinspektoren über die in der Denkschrift vorgesehenen Sätze hinaus zum Ziele halten Ihre Gründe stiefsen zwar auf starken Widerspruch; die Mehrheit des Hauses beliefs es jedoch hinsichtlich der Besoldung der erwähnten Beamten bei den in der Denkschrift angegebenen Sätzen[2]). Nur für die unter Ziffer 70 aufgeführten Lehrer (technische Elementar- und Vorschullehrer in Berlin, sowie die den besonderen Bedingungen genügenden Zeichenlehrer an allen Orten) wurden die Alterszulagen in allen Stufen auf 200 Mk. und demgemäfs das Höchstgehalt auf 3600 Mk. erhöht.

Die im Einverständnisse mit der Staatsregierung über die Nr. 10, 15, 25, 42 a, 70, 74 der Denkschrift gefafsten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bildeten die Grundlage für den unter dem 16. Juni 1897 vollzogenen Nachtrag zum Normaletat[3]). Der Nachtrag enthielt aber aufserdem noch weitere wichtige Änderungen des Normaletats. Erstens nämlich bestimmte er, dafs die erhöhten Sätze der Denkschrift, die ja nur für die Besoldungen der unmittelbaren Staatsbeamten Geltung haben sollten, auch auf die Lehrer an den vom Staate zwar nicht unterhaltenen, aber verwalteten Anstalten[4]) Anwendung finden sollten. Zweitens wurde § 1 Absatz II dahin gefafst, dafs die Hälfte der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Lehrer an den staatlichen und den unter staatlicher Verwaltung stehenden Vollanstalten sowie der vierte Teil der Gesamtzahl derselben an solchen Nichtvollanstalten die feste pensionsfähige Zulage von 900 Mk. jährlich erhalten sollen. Die gesperrt gedruckten Worte hatten zur Folge, dafs zum Zwecke der Verteilung der festen Zulage auch die Anstalten landesherrlichen Patronats und die vom Staate verwalteten stiftischen Anstalten in die Besoldungsgemeinschaft der vom

---

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen des Finanzministers (Stenogr. Berichte von 1896/97, S. 1898 u. 1911), sowie den Bericht der Budgetkommission (Anlagen S. 2232).

[2]) Die Gehälter der Bauinspektoren (Nr. 31 a der Denkschrift) wurden auf 3600 bis 5700 Mk., die der Oberförster (Nr. 33) auf 2700—5700 Mk., die der Bergrevierbeamten (Nr. 22) auf 3600—6300 Mk. und die der Kreisschulinspektoren (Nr. 29) auf 3000—6000 Mk. festgesetzt. Die Oberlehrer sind also nicht die einzigen akademisch gebildeten Beamten, die hinter den Richtern (Nr. 23, 3000—6600 Mk.) zurückstehen; hinter diesen bleiben die Bauinspektoren und die Oberförster im Höchstgehalte noch weiter zurück als die Oberlehrer, wenn man bei letzteren die feste Zulage mit berücksichtigt.

[3]) C.-Bl. S. 663; Beier, S. 191, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Nr. 84.

[4]) Als solche wurden in den Ausführungsbestimmungen des Unterrichtsministers vom 28. Juni 1897 (C.-Bl. S. 658; Beier, S. 196) angeführt: Das Marienstiftsgymnasium zu Stettin, die Ritterakademie zu Liegnitz, das Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg, das Joachimsthalsche Gymnasium bei Berlin, die Landesschule Pforta, die Klosterschule zu Ilfeld, das Pädagogium zu Züllichau, das Progymnasium zu Rietberg und das Gymnasium zu Düren.

Staate unterhaltenen Anstalten aufgenommen wurden [1]). Die dritte Änderung bestand darin, daſs das erhöhte Zeichenlehrergehalt schon bei der Erteilung von 12 wöchentlichen Zeichenstunden gewährt werden solle. Viertens wurden auch die Vergütungen für die vollbeschäftigten Hilfslehrer erhöht; diese sollten mit 1700 Mk. beginnen, nach zwei Jahren auf 1900 und nach einem weiteren Jahre auf 2100 Mk. steigen. Endlich ist noch eine in § 3 Ziffer 2 zum Ausdruck gebrachte wichtige Änderung zu erwähnen. Dieselbe hing mit der Thatsache zusammen, daſs damals an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten die Kandidaten im allgemeinen früher zur Anstellung gelangten als an den staatlichen Schulen [2]). Deshalb gab der Nachtrag von 1897 bei dem Übergange eines Lehrers von einer nichtstaatlichen an eine staatliche Anstalt dem Minister die Befugnis, eine Verkürzung der dem Lehrer anzurechnenden Dienstzeit insoweit anzuordnen, daſs dadurch eine Bevorzugung desselben vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird.

Der Nachtrag zum Normaletat bezog sich nur auf die ausschlieſslich vom Staate zu unterhaltenden oder zu verwaltenden Anstalten [3]). Bei den nichtstaatlichen Anstalten wurde er erst ein Jahr später eingeführt, soweit nicht die Patronate die frühere Einführung auf ihre Kosten bewirkt hatten. Zur Gewährung von Zuschüssen an die nicht leistungsfähigen Patronate wurden in den Staatshaushalt von 1898/99 unter cap. 120 tit. 5 1 Million Mark neu eingestellt [4]). Nähere Bestimmungen über die Verwendung des Fonds wurden in dem Erlasse vom 1. April 1898 (C.-Bl. S. 357) getroffen.

Durch den Nachtrag von 1897 wurde bezüglich der Gewährung der festen Zulage an der Bedingung des Nachweises wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit (s. oben S. 831) nichts geändert. Obgleich nun diese Bedingung, soweit sie sich auf die praktische Tüchtigkeit bezog, sehr milde gehandhabt wurde, so konnte doch nicht bestritten werden, daſs durch sie den durch ihr Zeugnis vollbefähigten Lehrern auch bei redlichem Bemühen, ihre Schuldigkeit zu thun, der Eintritt in die über 5100 Mk. hinausgehenden Gehaltsstufen nicht gesichert war, und daſs in dieser Beziehung die Ober-

[1]) Bisher hatten sie dieser Besoldungsgemeinschaft nicht angehört, vielmehr war für jede dieser Anstalten die Zahl der festen Zulagen auf die Hälfte (bezw. 1/4) der Gesamtzahl der Oberlehrerstellen festgelegt. Im Nachtrage ist übrigens noch ausdrücklich bemerkt, daſs die Entscheidung darüber, welchen Lehrern die Zulage zu gewähren ist, ohne Rücksicht auf das Einhalten der bezeichneten Verhältniszahl bei den einzelnen Anstalten erfolgt.

[2]) Vgl. hierüber die Bemerkungen auf S. 796 u. 797.

[3]) Das Gesetz vom 25. Juli 1892 konnte eine Ausdehnung der Bestimmungen des Nachtrages auf die nichtstaatlichen Anstalten nicht zur Folge haben (vgl. oben S. 835).

[4]) In der Bemerkung zu dem betreffenden Etatstitel hieſs es: „Der Fonds ist dazu bestimmt, bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Patronate höherer Unterrichtsanstalten die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, damit thunlichst 1) die Vorschriften über die Besoldung der Leiter und Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten mit der in dem § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 (G.-S. S. 219) in betreff der technischen Elementar- und Vorschullehrer festgesetzten Maſsgabe auf die Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten zur Anwendung gebracht werden und die Leiter der Nichtvollanstalten in den Orten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Einwohnern eine Besoldung von 4800—6300 Mk., aufsteigend in fünf Stufen von je 300 Mk. in je drei Jahren erhalten.“ Der auf die Direktoren der Nichtvollanstalten bezügliche Teil dieses Vermerks findet darin seine Erklärung, daſs staatliche Nichtvollanstalten der hier bezeichneten Art weder in Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern noch in solchen der ersten Servisklasse bestanden, und daſs deshalb in dem Nachtrage von 1897, da dieser sich nur auf staatliche höhere Schulen beziehen sollte, Vorschriften über die Besoldung der Direktoren jener Nichtvollanstalten nicht aufgenommen waren. Die folgenden Ziffern des Vermerks bezogen sich u. a. auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen (vgl. unten S. 867).

lehrer hinter allen übrigen höheren Beamten zurückstanden. Diesen Erwägungen trug der Erlafs des Unterrichtsministers vom 24. Februar 1898 (Beier S. 204, C.-Bl. S. 313) Rechnung, indem er anordnete, dafs den vollbefähigten Oberlehrern die feste Zulage nur aus demselben Grunde wie eine Dienstalterszulage, also nur bei unbefriedigender Dienstführung, dauernd oder zeitweise versagt werden dürfe.

E) Der zweite Nachtrag zum Normaletat.

Durch die am Schlusse des vorigen Abschnittes erwähnte Bestimmung verlor die feste Zulage den Charakter einer Auszeichnung. Die bei ihrer ersten Einführung auch von amtlicher Stelle geäufserte Auffassung, dafs sie eine ähnliche Bedeutung haben solle wie die Zulage der Oberregierungsräte[1]), wurde völlig aufgegeben. Sie wurde ihrer Bedeutung nach einer Alterszulage stark angenähert, und zwar am stärksten bei den staatlichen Anstalten, wo das für ihre Gewährung mafsgedende Dienstalter im Laufe der Zeit nur geringen Schwankungen ausgesetzt war. Diese Annäherung verstärkte sich in dem Mafse, wie die noch vorhandenen Lehrer mit minderwertigen Zeugnissen ausschieden. Ein Nachwuchs war für diese seit dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung von 1898 nicht mehr vorhanden, da nach der letzteren die volle Lehrbefähigung für den Unterricht in den oberen Klassen wenigstens in einem Hauptgegenstande Bedingung der Anstellungsfähigkeit ist. Unter diesen Umständen lag es nahe, die feste Zulage, die sich immer noch als ein letzter Rest des früheren Systems des Stellenetats darstellte, in eine wirkliche Dienstalterszulage zu verwandeln, also ihre Verleihung nicht mehr auf bestimmte Bruchteile der vorhandenen Zahl von Stellen zu beschränken.

Aber noch eine weitere Änderung stellte sich bezüglich der Zulage als wünschenswert heraus. Die eigentlichen Gehälter der Oberlehrer stiegen ausnahmslos um je 300 Mk., die feste Zulage steigerte ihr Einkommen um 900 Mk. In den nicht seltenen Fällen, wo der Termin ihrer Verleihung mit demjenigen des Einrückens in eine höhere Dienstaltersstufe zusammenfiel, steigerte sich das Diensteinkommen um 1200 Mk. Eine so plötzliche Steigerung schien in noch höherem Grade als die um den blofsen Betrag der Zulage unwirtschaftlich bei einem Besoldungssystem, das auf allmähliches und einigermafsen regelmäfsiges Aufsteigen im Gehalte Bedacht nimmt. Es empfahl sich daher, die bisherige einheitliche Zulage von 900 Mk. in drei Zulagen von je 300 Mk. zu teilen, so dafs also gerade während der Zeit, in der die Ausgaben für den Unterhalt der Familie am stärksten zu wachsen pflegen, dreimal in dreijährigen Zwischenräumen statt der regelmäfsigen Alterszulage von 300 Mk. eine solche von 600 Mk. gewährt wird.

Diesen Erwägungen verdankt der zweite Nachtrag zum Normaletat[2]) (vom 5. April 1899) seine Entstehung. Er enthält sachliche Änderungen der Vorschriften über die Besoldungen der Lehrer an den vom

---

[1]) Die Oberregierungsräte haben gegenüber den Regierungsräten eine auch qualitativ gehobene Stellung. Sie erhalten aufser dem den Regierungsräten nach Mafsgabe ihres Dienstalters zustehendem Gehalte eine Zulage von 900 Mk.

[2]) C.-Bl. S. 425; Beier, S. 193; Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, XIX. Legislaturperiode, 1. Session, Nr. 47. Den Provinzialschulkollegien wurde der zweite Nachtrag durch Verfügung vom 19. April 1899 mitgeteilt.

Staate unterhaltenen oder verwalteten Anstalten nur, soweit sie durch die Umwandlung der festen Zulage in eine Alterszulage veranlafst wurden. Ferner gab er dem § 9 des Normaletats, der sich auf die übrigen mit staatlichen Zuschüssen bedachten Anstalten bezieht, eine den neuen Verhältnissen angepafste Gestalt. Nach dieser wurde die Möglichkeit, die Besoldungen statt nach dem System der Dienstalterszulagen auf Grund eines Stellenetats festzusetzen, vollständig beseitigt[1]). Aufserdem gab der neue § 9 an, wie weit an jenen Anstalten bezüglich der festen Zulage von den für staatliche Anstalten geltenden Vorschriften abgewichen werden kann. Der Nachtrag fügte endlich in §§ 1 und 2 Bestimmungen ein über die Besoldungen der Direktoren von Nichtvollanstalten in Städten, die der ersten Servisklasse angehören oder mehr als 50000 Einwohner haben. Die Gründe, aus welchen derartige Bestimmungen nicht bereits in den ersten Nachtrag von 1897 aufgenommen worden waren, sind an anderer Stelle angegeben (vgl. oben S. 841 Anm. 4).

Für die wissenschaftlichen Lehrer an den staatlichen und den vom Staate verwalteten Anstalten gestalteten sich nunmehr die Besoldungsverhältnisse folgendermafsen. Sie beziehen ein Gehalt von 2700—5100 Mk., in Zwischenräumen von je drei Jahren um je 300 Mk. steigend. Neben diesem Gehalte beziehen sie, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder[2]) sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des 9., 12., und 15. Dienstjahres noch eine feste pensionsfähige Zulage von je 300 Mk.[3]). Hiermit ist für die Lehrer derjenigen höheren Schulen, die vom Staate unterhalten werden oder bezüglich deren dem Staate die Verwaltung zusteht, unter Beseitigung der letzten an den Stellenetat erinnernden Einrichtung, das System der Dienstalterszulagen vollständig durchgeführt.

Bei den übrigen vom Staate mit Zuschüssen bedachten Anstalten glaubte die Staatsregierung von der Verpflichtung, auch bezüglich der festen Zulage sich nach dem Vorbilde der staatlichen Anstalten zu richten, absehen zu müssen. Denn sie mufste berücksichtigen, dafs, wie bereits bemerkt, jenen Anstalten die Möglichkeit der Beibehaltung des Stellenetats genommen war und sie bereits verpflichtet waren, die erhöhten Sätze des Nachtrages von 1897 für die eigentlichen Besoldungen einzuführen. Gerade von den kleineren Gemeinden, die höhere Schulen zu unterhalten hatten, fürchtete man, dafs sie die Zumutung, in ihrem Etat die Zahl der starken Schwankungen ausgesetzten Posten um einen weiteren zu vermehren, als eine schwere Härte empfinden möchten, und dies um so mehr, als nach den gemachten Erfahrungen die Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten früher zur festen Anstellung gelangten als an den staatlichen,

---

[1]) Aber nur für die vom Staate unterstützten Anstalten. Für die übrigen verbleibt es selbstverständlich bei der Vorschrift in § 2 Abs. I des Gesetzes vom 25. Juli 1892 (vgl. oben S. 835).

[2]) Das entspricht der oben S. 842 mitgeteilten Verfügung des Unterrichtsministers vom 24. Februar 1898. Für Lehrer, die zum Unterricht in den oberen Klassen durch ihr Prüfungszeugnis vollbefähigt sind, bedarf es also keines weiteren Erfordernisses.

[3]) Unmittelbar vor dem Erlasse des zweiten Nachtrages erhielten die Lehrer der staatlichen höheren Schulen die bisherige Zulage von 900 Mk. ungefähr nach 14jähriger Dienstzeit. Würde letztere, diesem Zustande entsprechend, in drei Alterszulagen von je 300 Mk. gelegt worden sein, so hätte sie in Teilbeträgen von dieser Höhe nach Vollendung des 11., 14. und 17. Dienstjahres gewährt werden müssen. Die obigen Bestimmungen des zweiten Nachtrages enthalten also thatsächlich eine nicht unwesentliche Verbesserung der Besoldungsverhältnisse.

also bei Anwendung der für diese erfolgten Regelung der festen Zulage vor ihren Amtsgenossen an Staatsanstalten bevorzugt worden wären. Die Staatsregierung entschlofs sich deshalb, durch eine Regelung, die zwischen dem bisherigen System und dem für die Lehrer an den staatlichen Anstalten in Aussicht genommenen neuen System die Mitte hielt, einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Lehrer und den ihnen widerstreitenden Interessen der Gemeinden herbeizuführen. Dieser Ausgleich beruhte auf folgenden Grundsätzen.

Die Schulunterhaltungspflichtigen haben nach wie vor bei den einzelnen Vollanstalten auf je zwei Stellen und bei den Nichtvollanstalten auf je vier Stellen eine feste Zulage von 900 Mk. bereitzustellen. Soweit die hiernach bereitgestellten Mittel ausreichen, werden daraus die Zulagen nach Mafsgabe der für die Lehrer an staatlichen Anstalten geltenden Vorschriften gewährt[1]). Soweit diese Mittel nicht ausreichen, müssen die Lehrer, die sonst vermöge ihres Dienstalters eine Zulage erhalten können, warten, bis eine solche für sie frei geworden ist. Unter allen Umständen jedoch erhält, gleichviel ob der nach den obigen Vorschriften bereit gestellte Betrag zureicht oder nicht, nach dem zurückgelegten 12., 15., 18. Dienstjahre neben den gewöhnlichen Alterszulagen jeder Lehrer an einer Vollanstalt eine feste Zulage von je 300 Mk., jeder Lehrer an einer Nichtvollanstalt eine solche von je 150 Mk.[2]). Die hierzu erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht in den Ersparnissen Deckung finden, die dadurch entstehen, dafs die früher vorab bereit gestellten Zulagen überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangt sind, ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen.

Der Lehrer einer Vollanstalt erhielt hiernach die Zulage in dem für ihn ungünstigsten Falle um 3 Jahre später als die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen und, da diese am Ende des Jahres 1898 auf die volle Zulage von 900 Mk. etwa nach 14 Dienstjahren rechnen konnten, um durchschnittlich 1 Jahr später, als sie die Zulage bisher erhalten hatten. Bei einem Lehrer an einer Nichtvollanstalt bestand auch nach dem zweiten Nachtrage die Möglichkeit, dafs er selbst bei hohem Dienstalter die volle Zulage überhaupt nicht erhielt, also hinter dem Höchstgehalt um 450 Mk. zurückblieb. Seine Lage gegen den bisherigen Zustand war indessen erheblich gebessert; denn er erhielt wenigstens die halbe Zulage in Fällen, wo er früher keine Zulage erhalten hätte.

Den Patronaten sollte nicht die Möglichkeit genommen werden, die Gleichstellung der Lehrer mit den an staatlichen Anstalten auch auf die feste Zulage auszudehnen. Sie mufsten indessen, wenn sie von

---

1) Hiernach soll es ausgeschlossen sein, dafs — was früher bei in der Entwickelung begriffenen Anstalten mit jungen Lehrern oft vorkam — ein Lehrer an einer vom Staate unterstützten Anstalt die Zulage in früherem Dienstalter erhält als die Lehrer an den vom Staate unterhaltenen Anstalten. In gleichem Sinne hatte übrigens schon die Verfügung vom 1. April 1898 (Beier, S. 219 ff.), in der den Provinzialschulkollegien von der Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des ersten Nachtrages u. s. w. an nichtstaatlichen Anstalten Kenntnis gegeben wurde, eine Zuwendung aus den betreffenden Fonds von der Bedingung abhängig gemacht, dafs die Verleihung der festen Zulage an keinen Lehrer vor Vollendung des 12. Dienstjahres erfolgt.

2) Die geringere Bemessung für die Lehrer an Nichtvollanstalten wurde damit begründet, dafs an diesen regelmäfsig nur auf je vier Stellen eine volle Zulage fallen solle (vgl. die Begründung des zweiten Nachtrages, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Nr. 47, a. a. O.).

dieser in § 9 des zweiten Nachtrages unter 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machten, die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund des entsprechenden Beschlusses zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung ebenfalls vorab bereit zu halten.

An den vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten sollten die bezüglich der festen Zulage für staatliche Anstalten geltenden Vorschriften im Falle der Zustimmung der beteiligten Kompatrone zur Anwendung kommen.

Da durch den zweiten Nachtrag zum Normaletat die feste Zulage für die Oberlehrer an den vom Staate verwalteten Anstalten den Charakter einer Alterszulage gewonnen hatte, so war bei ihrer Verleihung eine Mitwirkung der Centralinstanz nicht mehr in gleichem Mafse wie bisher erforderlich. Denn diese Mitwirkung hatte, wie sich aus der früheren Darstellung (S. 832) ergiebt, ihren Grund hauptsächlich darin, dafs für die Verleihung der Zulage ein fester Bruchteil der qualifizierten Lehrer an den staatlichen Anstalten der Monarchie nach Mafsgabe ihres Dienstalters in Betracht kam, und dafs demnach die Verleihung innerhalb einer Provinz von den Verhältnissen der anderen Provinzen abhängig war. Diese Abhängigkeit fiel mit dem Inkrafttreten des zweiten Nachtrages zum Normaletat fort und damit auch der Grund, die Entscheidung über die Verleihung der festen Zulage regelmäfsig der Centralinstanz vorzubehalten. Der Unterrichtsminister bestimmte deshalb in der Ausführungsverfügung zum zweiten Nachtrage des Normaletats (vom 19. April 1899, C.-Bl. S. 425), dafs die feste Zulage in den vorgeschriebenen Beträgen bei Erreichung des entsprechenden Besoldungsdienstalters allen denjenigen Lehrern, die nach ihrem Zeugnisse für den Unterricht in den oberen Klassen voll befähigt sind, sofern nicht besondere Gründe für die Versagung vorliegen, vom Provinzialschulkollegium selbständig zu bewilligen ist, und dafs nur die Versagung der Zulage für einen durch sein Zeugnis vollbefähigten oder die Gewährung an einen nicht vollbefähigten Lehrer der Genehmigung der Centralinstanz bedarf. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ausdrücklich festgestellt, dafs alle diejenigen Oberlehrer, welche die Lehramtsprüfung auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 bestanden haben, ohne weiteres als vollbefähigt zu betrachten sind.

F) Der dritte Nachtrag zum Normaletat.

Die Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1897 über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Volksschulen hatte zur Folge, dafs die Besoldung der Volksschullehrer in mehreren gröfseren Städten die der Elementarlehrer an höheren Schulen nicht unwesentlich überstieg. Um dieses Mifsverhältnis nach Möglichkeit[1]) zu beseitigen, wurde durch einen dritten Nachtrag zum Normaletat[2]) eine Aufbesserung der Besoldungen dieser Lehrer herbeigeführt. Aus naheliegenden Gründen sah sich die Staatsregierung veranlafst, mit dieser Aufbesserung auch eine solche für die durch ein höheres Gehalt vor jenen

---

[1]) Auf diejenigen Städte, welche die Gehälter der Volksschullehrer besonders freigebig bemessen hatten, konnte hierbei nicht Rücksicht genommen werden.

[2]) C.-Bl. von 1900, S. 529; dem Abgeordnetenhause wurde der Nachtrag nebst Begründung zugleich mit dem Staatshaushaltsetat als Anlage 20 zum Etat des Unterrichtsministeriums vorgelegt, und am 10. April 1900 wurde er von Seiner Majestät dem Könige vollzogen.

Lehrern ausgezeichneten Zeichenlehrer zu verbinden. Der dritte Nachtrag enthielt folgende Abänderungen des bisherigen Zustandes.

I. Für die festangestellten Zeichenlehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen bestanden haben, vollbeschäftigt sind und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich zu erteilen haben, wurde das Gehalt auf 1800 bis 3800 Mk. festgesetzt und zwar in der Weise, dafs nach je drei Jahren bis zum 12. Dienstjahre eine Zulage von je 250 Mk., von da an bis einschliefslich zum 27. Dienstjahre eine solche von je 200 Mk. gewährt wird.

II. Die übrigen technischen Lehrer, die Elementar- und Vorschullehrer wurden nicht mehr in zwei, sondern in drei Gehaltsklassen geteilt; die erste umfafste wie bisher Berlin, die zweite die Orte der Servisklassen A und I, die dritte die übrigen Orte. Für Berlin blieb es bei den bisherigen Sätzen[1]). Für die Orte der Servisklassen A und I wurde das Gehalt auf 1500 bis 3400 Mk. festgesetzt; die Alterszulagen sollten nach vollendetem 3. und 6. Dienstjahre je 250 Mk., von da an alle 3 Jahre bis zum vollendeten 27. Dienstjahre je 200 Mk. betragen. In den übrigen Orten wurde das Gehalt auf 1500 bis 3200 Mk. festgesetzt.

III. Diejenigen Zeichenlehrer, die zwar die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben, auch den vollen lehrplanmäfsigen Zeichenunterricht, aber nicht 12 Zeichenstunden wöchentlich erteilen, erhielten in Berlin und den Orten der Servisklasse A und I die erhöhte Zeichenlehrerbesoldung nach Ziffer I, in den übrigen Orten die nämliche Besoldung wie die Elementarlehrer u. s. w. an den Orten der Servisklasse A und I. Von den vollbefähigten und mit dem vollen, weniger als 12 Wochenstunden umfassenden lehrplanmäfsigen Zeichenunterrichte betrauten Zeichenlehrern waren demnach nur noch die an den Orten der Servisklassen II bis V von dem erhöhten Gehalte nach Ziffer I ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollten nach der durch den dritten Nachtrag abgeänderten Fassung des auf die Zeichenlehrer und Elementarlehrer bezüglichen Teiles des § 9 bezüglich der vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten auch für diejenigen Zeichenlehrer gelten, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden und den vollen lehrplanmäfsigen Zeichenunterricht zu erteilen haben. Für die übrigen technischen Lehrer, die Elementar- und Vorschullehrer hatten nach der nunmehrigen an die ursprüngliche sich anschliefsenden Fassung des § 9 die im dritten Nachtrage vorgesehenen Besoldungsaufbesserungen nur die Folge, dafs die Grenzen, innerhalb deren das Gehalt im Anschlufs an das der Volksschullehrer des betreffenden Ortes zu bemessen war, anderweitig festgesetzt wurden.

G) Der vierte Nachtrag zum Normaletat.

Bei der Beratung des dritten Nachtrages zum Normaletat richtete das Haus der Abgeordneten auf Antrag seiner Budgetkommission an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen:

1. Den zweiten Nachtrag zum Normaletat in dem Sinne abzuändern, dafs die feste Zulage den Oberlehrern an den vom Staate unterstützten

[1]) Da die Zeichenlehrer ein höheres Gehalt erhalten sollten, so war hiermit die bisherige Gleichheit der Besoldungen der Elementarlehrer in Berlin mit der der Zeichenlehrer beseitigt.

Anstalten möglichst nach denselben Grundsätzen wie den Oberlehrern an den vom Staate unterhaltenen Anstalten gewährt werde,

2. Die Bestimmungen über die Besoldungen der Zeichenlehrer dahin abzuändern, dafs denjenigen, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Schulen bestanden haben und an der Anstalt ihrer Hauptthätigkeit den vollen lehrplanmäfsigen Zeichenunterricht, jedoch weniger als 12 Stunden wöchentlich erteilen, die in § 1 Nr. 4 des Entwurfs des vierten Nachtrages zum Normaletat vorgesehenen Gehaltssätze[1]) gewährt werden.

Das Ergebnis der Beratungen, die infolge dieses Beschlusses im Schofse der Staatsregierung gepflogen wurden, bildete der dem Abgeordnetenhause mit dem Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1901[2]) vorgelegte vierte Nachtrag zum Normaletat. Derselbe trug dem zweiten Teile des Beschlusses in vollem Umfange Rechnung, indem er bestimmte, dafs die im dritten Nachtrage festgesetzten erhöhten Besoldungen für Zeichenlehrer allen denjenigen gewährt werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, voll beschäftigt sind und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäfsigen Zeichenunterricht erteilen. Dagegen kam er der vom Abgeordnetenhause an erster Stelle erhobenen Forderung nur insoweit entgegen, als er hinsichtlich der festen Zulage für die Lehrer an den vom Staate unterstützten Anstalten die noch bestehenden Unterschiede zwischen Vollanstalten und Nichtvollanstalten beseitigte. Die Unterhaltungspflichtigen haben also nunmehr überall für je zwei Oberlehrerstellen eine feste Zulage zu ihrem Höchstbetrage von 900 Mk. bereitzustellen und aus dem so gebildeten Fonds die Zulage nach Mafsgabe der für die staatlichen Anstalten gegebenen Vorschriften zu zahlen. Reicht der Fonds hierzu nicht aus, so wird in gleicher Weise verfahren wie nach dem zweiten Nachtrage, nur mit dem Unterschiede, dafs auch die Lehrer an den Nichtvollanstalten spätestens mit dem 12. Dienstjahre die Zulage in Höhe von 300, mit dem 15. in Höhe von 600 und mit dem 18. Dienstjahre in Höhe von 900 Mk. erhalten. Eine völlige Gleichstellung der Lehrer an den vom Staate unterstützten Anstalten mit denen an staatlichen Anstalten glaubte die Staatsregierung nicht herbeiführen zu können. Als Grund für diese Haltung wurde von ihren Vertretern im Abgeordnetenhause geltend gemacht, dafs die Lehrer der ersten Gattung durchschnittlich früher als die der zweiten zur Anstellung gelangen, dafs also bei Anwendung gleicher Grundsätze auf die Gewährung der festen Zulage die Lehrer nichtstaatlicher Anstalten unter Verwendung von Staatsmitteln thatsächlich günstiger gestellt werden würden als die Lehrer an den vom Staate unterhaltenen Anstalten[3]).

Aufser den soeben erwähnten Abänderungen brachte der vierte Nachtrag noch für die vollbeschäftigten Hilfslehrer eine Erhöhung der Jahresvergütungen. Die Mindestsätze wurden von 1700 auf 1800, die Höchstsätze von 2100 auf 2400 Mk. erhöht, und zwar sollte nunmehr die Vergütung

---

[1]) D. h. die oben (S. 846) bei der Besprechung des dritten Nachtrages unter I erwähnten.

[2]) Vgl. Anlagen Bd. II, Nr. 21, Beilage 19.

[3]) Vgl. die Erklärung des Kommissars des Finanzministers, Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1900, Nr. 213. Die Beweiskraft der von dieser Seite beigebrachten Gründe ist jedoch nicht unbestritten geblieben (vgl. die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1901, Stenogr. Berichte S. 2991 ff.).

nach zweijähriger Dienstzeit auf 2100 Mk. steigen und nach einem weiteren Jahre den Höchstbetrag erreichen[1]).

Der vierte Nachtrag wurde am 3. April 1901 von Seiner Majestät dem Könige vollzogen und den Provinzialschulkollegien durch Verfügung vom 23. April dess. J. (C.-Bl. S. 1901) mitgeteilt.

H) Der fünfte Nachtrag zum Normaletat.

Nach Abschlufs der Besprechung des von der Staatsregierung vorgelegten vierten Nachtrages zum Normaletat fafste das Haus der Abgeordneten auf Antrag seiner Budgetkommission folgenden Beschlufs[2]):

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, durch entsprechende Änderungen des Normaletats vom 4. Mai 1892 bezw. seiner Nachträge dahin zu wirken, dafs:

1. durch anderweitige Bemessung der Alterszulagen die Erreichung des Höchstgehaltes bereits nach 21 Jahren gesichert wird, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der unteren Gehaltsstufen;
2. die Oberlehrer derjenigen Anstalten, die aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mk. zu derselben Zeit erhalten, wie die Oberlehrer der vom Staate unterhaltenen Anstalten."

Der zweite Teil dieses Beschlusses enthält im wesentlichen eine Wiederholung desjenigen Beschlusses, der bereits bei den Verhandlungen über den dritten Nachtrag gefafst worden war, aber im vierten Nachtrage nicht volle Berücksichtigung gefunden hatte. Der erste Teil war durch die Erwägung[3]) veranlafst worden, dafs bei den Lehrern der höheren Schulen die Aufsteigefrist vom Anfangsgehalte bis zum Höchstgehalte länger bemessen ist als bei allen übrigen akademisch gebildeten Beamten, selbst länger als bei einem grofsen Teile der Subalternbeamten, und dafs bei Feststellung der bisherigen Aufsteigefrist von 24 Jahren im Hinblick auf die ungünstigen Anstellungsverhältnisse des letzten Jahrzehnts die Aussichten eines grofsen Teils der im Amte befindlichen Oberlehrer auf Erreichung des Höchstgehaltes in unbilliger Weise verschlechtert werden würden.

Der zu Ziffer 2 aufgestellten Forderung hat die Staatsregierung aus den bereits oben dargelegten Gründen nicht nachkommen zu dürfen geglaubt. Dagegen hat sie der auf die Abkürzung der Aufsteigefrist bezüglichen Forderung in dem dem Abgeordnetenhause mit dem Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1902 vorgelegten fünften Nachtrage entsprochen.

---

[1]) Bezüglich der Berechnung des für die Bemessung der Vergütung mafsgebenden Dienstalters der Hilfslehrer sind diese durch den Erlafs vom 10. Januar 1900 (C.-Bl. S. 204) wesentlich günstiger gestellt worden, als das bisher der Fall war (s. oben S. 833). Nach diesem Erlasse soll fortan allgemein die gesamte Zeit in Betracht gezogen werden, während welcher der anstellungsfähige Kandidat gegen Bezug einer Vergütung von mindestens 1700 Mk. (bezw. 1500 Mk. bis zum 1. April 1897) voll beschäftigt worden ist, gleichviel ob die Beschäftigung in Wahrnehmung einer etatsmäfsigen oder zur Aufnahme in den Etat geeigneten Hilfslehrerstelle oder aus sonstiger Veranlassung erfolgte. Die im Normaletat angegebenen Sätze sind auch der Vergütung nicht vollbeschäftigter aufseretatsmäfsiger Hilfslehrer — selbstverständlich nach Mafsgabe der Stundenzahl — zu Grunde zu legen, wenn die Beschäftigung länger als 14 Tage dauert und der Hilfslehrer mehr als 12 Wochenstunden zu erteilen hat. In den übrigen Fällen hat die Vergütung nach den Sätzen für Erteilung einzelner Stunden zu erfolgen (vgl. Erlafs vom 22. Januar 1901, C.-Bl. S. 194).

[2]) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1901, Nr. 80 zu 4.

[3]) Vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1901, S. 2967 ff.

Durch diesen werden die Vorschriften über das Aufsteigen im Gehalte dahin abgeändert, dafs die Oberlehrer nach drei Dienstjahren eine Zulage von 500, nach 6 Dienstjahren eine solche von 400 und nach 12, 15, 18, 21 Dienstjahren eine Zulage von je 300 Mk. erhalten[1] [2]).

4. Die anderweitigen dienstlichen Bezüge.

Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873, hat keine Änderungen erfahren. Aber seine Wirkungen sind im Laufe der Jahre nicht die nämlichen geblieben. Zunächst wurden durch die Reichsgesetzgebung mehrfache Änderungen in der Zuweisung der Orte an die einzelnen Servisklassen vorgenommen. Diese Änderungen sind nach § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 auch für die Bemessung des den preufsischen Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses mafsgebend. Für die Lehrer an höheren Schulen wurden bezüglich der Handhabung des Gesetzes wichtige Änderungen durch die auf den Dienstrang bezüglichen Allerhöchsten Erlasse vom 23. Juli 1886 und vom 28. Juli 1892 sowie durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 über das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen herbeigeführt. Die Wirkungen der in ihnen enthaltenen Bestimmungen sind an anderer Stelle dargelegt worden. Auch ist bereits bemerkt worden, dafs die Direktoren der höheren Schulen, falls ihnen keine Dienstwohnung gewährt wird, nach § 5 des Normaletats statt des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung erhalten, die den Betrag des ersteren nicht unwesentlich übersteigt. Endlich ist an dieser Stelle noch auf den Nachtrag zum Dienstwohnungenregulativ vom 20. April 1898 (Beier, S. 206 Anm. 2) hinzuweisen. Hier ist bestimmt, dafs, sofern ein Beamter für eine ihm zur Verfügung gestellte Dienstwohnung Miete zu entrichten hat, diese dem für ihn in Betracht kommenden Wohnungsgeldzuschusse gleich sein mufs und durch dessen Einbehaltung beglichen wird. Die nach § 4 des Gesetzes vom 12. Mai verbliebene Möglichkeit, dafs die für Dienstwohnungen zu zahlende Miete gröfser ist als der Wohnungsgeldzuschufs, ist somit beseitigt.

[1]) Der fünfte Nachtrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 20. Mai 1902 vollzogen worden (C.-Bl. S. 449). In der Monatsschrift für höhere Schulen (herausgegeben von Dr. R. Köpke, Geh. Oberregierungsrat und Dr. A. Matthias, Geh. Regierungsrat; Berlin, Weidmannsche Buchhandlung) sind auf S. 141 u. 142 des ersten Jahrganges die Besoldungen der Land- und Amtsrichter mit denjenigen der Oberlehrer nach dem fünften Nachtrage zum Normaletat verglichen. Nach der dort gegebenen Zusammenstellung erhalten von den 2520 Oberlehrern an staatlichen Anstalten 1129 das Gleiche, 908 weniger und 483 mehr, als sie bei Anwendung der Besoldungsordnung für die Richter erhalten würden, und das bei dem Inkrafttreten des fünften Nachtrages auf jeden Oberlehrer entfallende Durchschnittsgehalt würde hinter dem der Richter um nur 85 Mk. zurückbleiben. Bei diesem Vergleich ist allerdings zu berücksichtigen, dafs die Besoldungen der Richter nicht nach dem Dienstalter erfolgen, sondern nach Mafsgabe eines Stellenetats, bei welchem die Zahl der Stellen auf die einzelnen Gehaltsstufen gleichmäfsig verteilt ist.

[2]) Eine gesetzliche Verpflichtung, die Nachträge zum Normaletat auch an den nicht vom Staate verwalteten Anstalten einzuführen, bestand für die Patronate dieser Anstalten nicht (vgl. oben S. 835, 841). Bei ihnen wurde aber, soweit sie vom Staate unterstützt wurden, die Einführung der Nachträge dadurch gefördert, dafs von ihr die Weiterbewilligung der Bedürfniszuschüsse abhängig gemacht ward. Die durch die Nachträge herbeigeführten Besoldungsaufbesserungen sind bisher regelmäfsig auch den Direktoren und Lehrern der vom Staate nicht unterstützten Anstalten durch Beschlufs der Patronate zugebilligt worden, an einzelnen Orten haben diese noch weitergehende Besoldungsaufbesserungen eintreten lassen.

Die Oberlehrer an den höheren Schulen erhalten Wohnungsgeldzuschufs nach Abteilung III, die technischen, Elementar- und Vorschullehrer nach Abteilung IV des Tarifes. Für erstere betragen die Sätze je nach den Servisklassen 900, 660, 540, 480, 420, 360 Mk., für letztere 540, 432, 360, 300, 216, 180 Mk.

Das Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Beier, S. 222), hat durch das Gesetz vom 28. Juni 1875, die auf Grund desselben erlassene königliche Verordnung vom 15. April 1876 sowie durch das Gesetz vom 21. Juni 1897 mehrfache Änderungen erfahren. Ferner haben, da die den Beamten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten nach dem Dienstrange abgestuft sind, die Allerhöchsten Erlasse über die Rangverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen für einen Teil derselben eine Erhöhung jener Dienstbezüge zur Folge gehabt.

Von den oben erwähnten, das Hauptgesetz abändernden Gesetzen und Verordnungen ist dasjenige vom 21. Juni 1897 das wichtigste. Durch dieses wurden für die Beamten der vierten und fünften Rangklasse die Tagegelder von 12 Mk. auf 15 Mk. (§ 1, IV der jetzigen Fassung) erhöht, die Vergütungen der Reisekosten bei Dienstreisen, die auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, von 13 Pfg. auf 9 Pfg. für das Kilometer herabgesetzt (§ 4, I Ziff. 1). Ferner wurde bestimmt, dafs, wenn eine auf zwei Tage sich erstreckende Dienstreise innerhalb 24 Stunden beendigt wird, nur das anderthalbfache Tagegeld zu zahlen ist, und dafs, wenn die Reise an demselben Tage angetreten und beendigt ist, für Beamte der vierten und fünften Rangklasse eine Ermäfsigung des Tagegeldes auf 12 Mk. einzutreten hat (§ 1 Abs. II und III). Endlich wurde auch der erweiterten Möglichkeit Rechnung getragen, die Kosten der Dienstreisen durch die Benutzung von Kleinbahnen zu verringern.

Die Umzugskosten haben für die Lehrer an höheren Schulen sowohl durch die im Jahre 1877 herbeigeführte allgemeine Erhöhung des Tarifs als auch durch die besonderen, auf ihren Dienstrang bezüglichen Königlichen Erlasse eine anderweitige Gestaltung erfahren.

Das Gesetz vom 24. Februar 1877 [1]), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, hatte hauptsächlich den Zweck, die preufsischen Beamten den Reichsbeamten, für welche die Regelung der Umzugskosten durch Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1875 erfolgt war, hinsichtlich dieses Gegenstandes gleichzustellen. Dadurch wurde es nötig, erstens die Zahl der Abstufungen, die in der bis dahin mafsgebend gewesenen königlichen Verordnung vom 26. März 1855 gemacht worden waren, herabzusetzen, und zweitens für die Mehrzahl der Beamten die Tarife nicht unwesentlich zu erhöhen.

Nach der Verordnung vom 26. März 1855 [2]) erhielten die Beamten der vierten Rangklasse als Vergütung für allgemeine Kosten 130 Thaler, an Transportkosten für je fünf Meilen 12 Thaler, die Beamten der fünften Rangklasse 80 bezw. 9 Thaler, die Beamten in Abteilung VII des Tarifs (d. h. diejenigen, welche nicht zu einer der ersten fünf Rangklassen gehören, aber über den Subalternbeamten der Provinzialbehörden stehen) 70 bezw. 8 Thaler. Auf die Sätze der vierten Rangklasse hatten die Direktoren der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung Anspruch, den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern wurden dagegen nur die Sätze in Abteilung VII des Tarifes gezahlt [3]). Durch das Gesetz vom 24. Februar 1877 wurden für die

---

[1]) Beier, S. 228, Wiese-Kübler Bd. II, S. 316.
[2]) Vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Aufl., Bd. II, S. 252.
[3]) Auch wenn sie den Charakter als Professor hatten, also der fünften Rangklasse angehörten (vgl. Wiese, a. a. O., Bd. II, S. 254).

Beamten der vierten Rangklasse die Vergütungen für allgemeine Kosten auf 500 Mk. und die Transportkosten auf 10 Mk. für je 10 Kilometer, für die Beamten der fünften Rangklasse (Abteilung IV des Tarifs) auf 300 bezw. 8 Mk., und für die Beamten in Abteilung V des neuen Tarifes (d. h. diejenigen, die früher in Abteilung VII aufgeführt waren) auf 240 bezw. 7 Mk. erhöht. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten erhielten nur die Rektoren der Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Realschulen zweiter Ordnung sowie die Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen an den Vollanstalten die für die fünfte Rangklasse bestimmten Sätze, den übrigen wissenschaftlichen Lehrern wurden nur die Sätze in Abteilung V des neuen Tarifes gewährt[1]). Erst seit dem Allerhöchsten Erlasse vom 23 Juli 1886 erhielten alle wissenschaftlichen Lehrer die Sätze nach Abteilung IV (fünfte Rangklasse).

Nach der Verordnung vom 26. März 1855 fiel die Vergütung von Umzugskosten fort sowohl wenn die Versetzung auf Antrag des Beamten erfolgte als auch wenn mit ihr eine Einkommensverbesserung verbunden war, durch deren halbjährigen Betrag die nach der Verordnung zu gewährende Vergütung gedeckt war. Aufserdem verminderte sich die Vergütungssumme in allen Fällen um die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung. Diese beschränkenden Bestimmungen kamen mit dem Gesetze vom 24. Februar 1877 in Fortfall.

Eine Vergütung des Mietzinses, den der versetzte Beamte nach dem Antritte des neuen Amtes in seinem bisherigen Wohnorte zu zahlen hatte, war in der Verordnung von 1855 nicht vorgesehen. Sie wurde jedoch nach älteren Beschlüssen des Staatsministeriums regelmäfsig neben den Umzugskosten und unabhängig von einer etwaigen Einkommensverbesserung gewährt. Die Grundsätze, die in dieser Beziehung bisher mafsgebend waren, wurden in das Gesetz von 1877 mit aufgenommen. Nach § 4 ist den zu Umzugskosten berechtigten Beamten der Mietzins zu vergüten, welchen sie für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährlichen Betrage des ortsüblichen Mietswertes zugebilligt werden. Nach der Fassung des Gesetzes hat er daher, wenn er in seinem früheren Amtssitze zur Miete gewohnt hat, einen Anspruch auf Entschädigung; hat er dagegen im eigenen Hause gewohnt, so ist die Gewährung einer solchen vom Ermessen der zuständigen Behörde abhängig. Der Anspruch ist jedoch in jenem Falle von der Voraussetzung abhängig, dafs die anderweitige Vermietung der Wohnung nicht möglich war[2]).

Aufser den Umzugskosten erhalten die Beamten nach § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Von den nicht etatsmäfsigen Beamten sind nach § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 nur den im höheren Staatsdienste aufseretatsmäfsig beschäftigten Assessoren und Räten Umzugskosten zu gewähren, wenn sie vor

---

[1]) Die Einreihung in die verschiedenen Tarifklassen erfolgte also nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Gesetze über die Wohnungsgeldzuschüsse (vgl. Wiese-Kübler Bd. II, S. 318).

[2]) Nähere Bestimmungen über die von dem Beamten beizubringenden Nachweise giebt die Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 4. Mai 1877 Ministerialblatt d. i. Verw. 1877, S. 112; Auszug bei Beier, S. 229).

der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt worden sind[1]). Wissenschaftliche Hilfslehrer erhalten daher bei Versetzungen keine Umzugskosten.

Dagegen sind neuerdings den Kandidaten bei Versetzungen Tagegelder und Reisekosten zugebilligt worden. Wenn dies früher nicht geschehen ist, so lag das daran, dafs Zweifel bestanden, ob Hilfslehrer als Staatsbeamte betrachtet werden können. Diese Zweifel wurden vornehmlich dadurch genährt, dafs die Vereidigung der Lehrer an höheren Schulen früher meistens erst nach der ersten festen Anstellung erfolgte (vgl. oben S. 798) und in engen Zusammenhang mit der Übertragung und Übernahme des Amtes gebracht wurde. Später hat jedoch die Anschauung Platz gegriffen, dafs Kandidaten des höheren Schulamtes jedenfalls mit dem Augenblicke, wo ihnen dauernd oder vorübergehend selbständiger Unterricht übertragen wird, ein Amt ausüben, und demnach als Beamte zu betrachten sind. Bei dieser Auffassung bot der erste Satz in § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1877[2]) die Handhabe, ihnen bei Versetzungen wenigstens Tagegelder und Reisekosten zu gewähren.

Zunächst geschah das nur bei etatsmäfsigen wissenschaftlichen Hilfslehrern. Diesen sind nach der Verfügung des Unterrichtsministers vom 3. Oktober 1894 (Beier, S. 226, C.-Bl. S. 737) Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen zu gewähren, die den Beamten der fünften Rangklasse zustehen. Durch die Verfügung vom 6. Juni 1895 (Beier, S. 227, C.-Bl. 576) wurde diese Bestimmung auf alle anstellungsfähigen Kandidaten für den Fall ausgedehnt, dafs sie einer inländischen öffentlichen höheren Schule[3]) zur Verfügung stehen, am Sitze derselben ihren Aufenthalt haben und von dort an eine staatliche höhere Schule anderwärts zur dauernden oder vorübergehenden Dienstleistung berufen werden. Dasselbe gilt für alle bei staatlichen Anstalten diätarisch beschäftigten Lehrer, die behufs Übernahme der ersten etatsmäfsigen Anstellung als Oberlehrer den Wohnsitz zu wechseln haben[4]). Endlich wurde durch Erlafs vom 27. Februar 1899 (Beier, S. 272, C.-Bl. S. 363) angeordnet, dafs auch den noch nicht anstellungsfähigen Kandidaten im Falle ihrer Verwendung zur Vertretung eines Lehrers an einer auswärtigen Anstalt für die Hin- und Rückfahrt die Tagegelder und Reisekosten nach Abteilung VI des Tarifes gewährt werden[5]).

---

[1]) Diese Bestimmung wurde auch auf die Forstassessoren angewendet und durch Gesetz vom 24. August 1896 (G.-S. S. 173) auf die Regierungsbaumeister ausgedehnt.

[2]) „Die nicht etatsmäfsigen Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten."

[3]) Auch einer Landwirtschaftsschule (vgl. Erlafs vom 16. Juli 1900, C.-Bl. S. 690).

[4]) Kandidaten, die von einer nichtstaatlichen Anstalt als Oberlehrer an eine staatliche Anstalt berufen werden, haben keinen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten, da sie erst mit dem Antritte der Stelle, nicht bereits bei dem Empfange der Verfügung Staatsbeamte geworden sind (vgl. den Erlafs des Unterrichtsministers vom 4. Januar 1873; im Auszuge abgedruckt bei Wiese-Kübler Bd. II, S. 323 und bei Beier, S. 227).

[5]) Eine Entschädigung wurde diesen Kandidaten schon in einem Erlasse vom 20. April 1896 zugesichert (C.-Bl. S. 401), aber nur in Höhe der ihnen thatsächlich erwachsenen Kosten. Durch die im Texte mitgeteilte Anordnung wurden sie bezüglich der Tagegelder und Reisekosten den Referendaren gleichgestellt. Die Sätze, die den Beamten der fünften Rangklasse (Abt. IV des Tarifs) zustehen, konnten ihnen nicht gewährt werden, da sie zur dauernden Bekleidung eines Amtes, mit dem der Rang der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten verbunden ist, noch nicht befähigt sind. Die Sätze in Abteilung VI betragen 8 Mk. Tagegelder und 7 Pf. Reisekosten für das Kilometer. — Nach dem Erlasse vom 27. Februar 1899 werden Tagegelder und Reisekosten nur bei der Übertragung der Vertretung eines Lehrers an einer auswärtigen Anstalt gewährt. Es mufs sich also um eine Reise von dem Orte, an welchem der

5. Die Ruhegehälter.

Das „Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschlufs der Universitäten vom 27. März 1872“, hat durch spätere Gesetze mehrfache und bedeutsame Abänderungen erfahren. Die ersten dieser Gesetze beziehen sich gleichmäfsig auf alle Beamten, deren Ruhegehälter im Gesetze von 1872 geregelt sind, das zuletzt in Kraft getretene trifft jedoch ausschliefslich die Lehrer an höheren Schulen.

Die erste Änderung erfolgte durch das Gesetz vom 31. März 1882 und bewegte sich in zwei Hauptrichtungen. Erstens nämlich wurden die Bedingungen erleichtert, unter denen die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, zweitens wurden die Ruhegehaltssätze nicht unwesentlich erhöht.

Nach § 1 des Gesetzes von 1872 war Dienstunfähigkeit die notwendige Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand. Art. I des Gesetzes vom 31. März 1882 machte von dieser Bestimmung eine Ausnahme unter anderen bei denjenigen Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Dementsprechend wurde auch § 30 des Gesetzes von 1872 dahin abgeändert, dafs bei einem nichtrichterlichen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er seine Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt, diese nach Anhörung des Beamten in derselben Weise verfügt werden kann, wie wenn er sie beantragt hätte. Die Möglichkeit, gegen die von der Behörde ohne Antrag des Beamten verfügte Versetzung in den Ruhestand Einspruch zu erheben, besteht also nur noch für diejenigen, die noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Das Ruhegehalt betrug nach § 8 des Gesetzes von 1872 bei zehnjähriger Dienstzeit $^{20}/_{80}$ und stieg um jedes weitere Jahr der Dienstzeit um $^{1}/_{80}$ bis zum Höchstbetrage von $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens. Nach Art. I des Gesetzes von 1882 soll das Ruhegehalt vom zehnten Dienstjahre an nicht nach Achtzigsteln, sondern nach Sechzigsteln des Diensteinkommens steigen, so dafs sein Höchstbetrag von drei Vierteln des Diensteinkommens statt wie bisher nach 50 Dienstjahren bereits nach 40 Dienstjahren erreicht wird.

Die durch das Gesetz von 1882 eingeführten Änderungen sollen nach Art. III desselben auch auf die Lehrer und Beamten an den nicht staatlichen höheren Schulen Anwendung finden.

Das Gesetz vom 20. April 1884 führte bezüglich der Höhe des Ruhegehaltes und der Bedingungen, unter denen es zu gewähren ist, keine Änderungen herbei, sondern vereinfachte nur das Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand. Nach § 21 des Hauptgesetzes von 1872 erfolgte die Versetzung in den Ruhestand bei denjenigen Beamten, die nicht vom Könige ernannt werden, durch den Departementschef, bei den Lehrern der höheren Schulen also durch den Unterrichtsminister. Nach dem Gesetze von 1884 soll indessen bezüglich derjenigen Beamten, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, der

---

Kandidat das Probejahr ableistet, an einen anderen Ort handeln. Dagegen werden für die zum Antritte des Probejahres auszuführende Reise Tagegelder und Reisekosten auch dann nicht gewährt, wenn gleichzeitig ein Auftrag zur lehramtlichen Aushilfe an derjenigen Anstalt erteilt wird, an welcher das Probejahr abgeleistet werden soll (vgl. Erlafs vom 22. Juni 1900, C.-Bl. S. 690).

[1]) Vgl. Beier, S. 231 ff.; hier sind die später erfolgten Abänderungen des Hauptgesetzes in dessen Text an der passenden Stelle eingeschaltet.

Departementschef befugt sein, dieser oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand und mit Zustimmung des Finanzministers auch die Bestimmung darüber zu übertragen, ob und ein wie hohes Ruhegehalt zu gewähren ist. Gegen die auf das Ruhegehalt bezügliche Verfügung ist der Rechtsweg nur zulässig, nachdem die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers getroffen ist. Diese müssen also gegen die Entscheidung der dem Departementschef nachgeordneten Behörde zunächst, und zwar zum Zwecke der Vorbehaltung des Rechtsweges innerhalb sechs Monaten, angerufen werden, wenn der Beamte sich durch die Entscheidung der dem Departementschef nachgeordneten Behörde beschwert fühlt. Auch die gerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers mufs innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung derselben angestellt werden.

Von der durch das Gesetz von 1884 gegebenen Befugnis ist im Bereiche des höheren Schulwesens Gebrauch gemacht worden. Durch den Erlafs des Unterrichtsministers und des Finanzministers vom 11. August 1885 (Beier, S. 238) wurde nämlich bezüglich derjenigen an staatlichen höheren Schulen angestellten Lehrer, deren Stellen vom Provinzialschulkollegium besetzt werden, diesen auch die Entscheidung über Anträge der bezeichneten Lehrer auf Versetzung in den Ruhestand übertragen. Diese Vorschrift bezog sich zunächst nur auf die ordentlichen Lehrer, die technischen und die Elementarlehrer; denn die Anstellung der Oberlehrer bedurfte damals noch der Genehmigung des Ministers (vgl. oben S. 801). Jene Beschränkung fiel indessen weg, nachdem durch den Allerhöchsten Erlafs vom 28. Juli 1892 die Anstellung aller wissenschaftlichen Lehrer den Provinzialschulkollegien übertragen war (vgl. ebd.).

Das Gesetz vom 20. März 1890 hat nur bezüglich der Voraussetzungen, unter denen bei der Bemessung des Ruhegehaltes eine Anrechnung von Dienstzeiten in einem anderen als einem unmittelbaren Staatsamte durch Königliche Verordnung erfolgen kann, eine Abänderung herbeigeführt. Nach § 19 des Hauptgesetzes von 1872 mufste die Anrechnung in allen Fällen bereits bei der Anstellung im preufsischen Staatsdienste zugesichert werden. In der neuen Fassung, die § 19 durch Art. I des Gesetzes von 1890 erhalten hat, ist diese Beschränkung beseitigt; die Bestimmung über die Anrechnung kann also jederzeit, insbesondere auch erst bei der thatsächlichen Versetzung in den Ruhestand, mit Königlicher Genehmigung erfolgen.

Während die bisher dargestellten Abänderungen des Hauptgesetzes sich auf alle Beamte beziehen, hat das Gesetz vom 25. April 1896[1]) ausschliefslich für Lehrer an höheren Schulen und zwar vorzugsweise für Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten Bestimmungen getroffen.

Die erste derselben steht mit der im Jahre 1890 erfolgten Ausdehnung der praktischen Vorbereitungszeit der Kandidaten auf zwei Jahre in Verbindung (vgl. oben S. 768 ff.). Nach § 14 des Hauptgesetzes von 1872 war bei der Berechnung der Dienstzeit zum Zwecke der Bestimmung des Ruhegehaltes der Lehrer höherer Schulen das vorschriftsmäfsige Probejahr mit anzurechnen. Bei dem Charakter dieser Vorschrift als einer Ausnahmebestimmung war es nicht angängig, sie ohne weiteres auch auf das im Jahre 1890 eingeführte Seminarjahr mit auszudehnen; zu einer derartigen

---

[1]) Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, XVIII. Legislaturperiode, 3. Session, Nr. 8 (Anlagen S. 888).

Ausdehnung bedurfte es vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Vollmacht. Diese ist durch Art. II des Gesetzes von 1896 gegeben. Hiernach hat § 14 des Pensionsgesetzes eine Fassung erhalten, durch welche den Lehrern an höheren Schulen ein Anspruch auf Anrechnung der gesamten für die praktische Vorbildung vorgeschriebenen Zeit gegeben wird. Der dem § 14 gegebene Zusatz, dafs ein vorschriftsmäfsig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets mit zwölf vollen Monaten anzurechnen ist, rechtfertigt sich durch die Zweifel, die sich bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes im Hinblick auf die durch die Ferien thatsächlich beeinflufste Dauer des Probejahres herausgestellt hatten.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes von 1896 finden durch die Vorgänge bei der Beratung des Hauptgesetzes von 1872 ihre Erklärung. Dieses Gesetz sollte nach § 6 des von der Staatsregierung dem Hause der Abgeordneten unterbreiteten Entwurfes auf Lehrer höherer Schulen, die dem Amtsbereiche des Unterrichtsministers angehören, überhaupt nicht anwendbar sein. Für sie sollte vielmehr eine Neuregelung des Pensionswesens durch das damals noch in Aussicht genommene allgemeine Unterrichtsgesetz erfolgen und bis zu dessen Zustandekommen bezüglich des Ruhegehaltes lediglich die Verordnung vom 28. Mai 1846[1]) mafsgebend sein. Das Abgeordnetenhaus gab jedoch dem § 6 des Regierungsentwurfes von 1872 einen Zusatz, durch den der Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Lehrer und Beamte an „Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen“ ausgedehnt wurde. Wegen der Aufbringung der Pension für diejenigen, denen dieselbe nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu leisten ist, wurde auf die Verordnung vom 28. Mai 1846 verwiesen. Jener Zusatz fand schliefslich auch die Annahme des Herrenhauses und der Staatsregierung, ging somit in den Text des Gesetzes über. Bei seiner Ausführung stellten sich indessen mancherlei Schwierigkeiten heraus. Zunächst pafste ein grofser Teil der Vorschriften des Gesetzes, da bei den Vorarbeiten für dasselbe nur auf die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten Rücksicht genommen war, nicht auf diejenigen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen. Sodann aber wurden namentlich hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit nicht nur die Lehrer an nichtstaatlichen, sondern auch diejenigen an staatlichen Anstalten nach dem Gesetze von 1872 bei strenger Auslegung desselben in manchen Punkten ungünstiger gestellt als nach der Verordnung von 1846. Die Unterrichtsverwaltung suchte zwar im Einverständnisse mit dem Finanzminister diesem Übelstande durch eine wohlwollende Auslegung des Gesetzes von 1872 nach Möglichkeit abzuhelfen. Sie hielt es jedoch für angebracht, ihrem Verfahren, da die Unanfechtbarkeit ihrer Auslegung nicht aufser Zweifel stand, durch entsprechende Abänderung des Pensionsgesetzes einen unzweifelhaften Rechtsboden zu geben. Endlich glaubte sie auch den Wünschen der Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten, so weit sie bezüglich des Ruhegehaltes auf Gleichstellung mit denjenigen an staatlichen Anstalten gerichtet waren, in weiterem Umfange Rechnung tragen zu sollen, als dies nach dem Gesetze von 1872 selbst bei der bisherigen sehr wohlwollenden Handhabung möglich war.

---

[1]) Vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Aufl., Bd. II, S. 293 und v. Rönne, Unterrichtswesen, S. 115 ff. Diejenigen Paragraphen, die jetzt noch von Bedeutung sind, sind bei Beier, S. 243 abgedruckt.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1896 gestaltet.

Art. I desselben giebt zunächst dem ersten Satze des § 6, in welchem die dem Gesetze unterstehenden Lehrer bezeichnet werden, eine den neuen Bezeichnungen der verschiedenen Arten von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen) angepafste Fassung. Sodann stellt er durch den neuen Wortlaut des zweiten Satzes genau fest, welche Bestimmungen der Verordnung von 1846 fernerhin in Kraft bleiben. Nach der bisherigen Art der Auslegung des Gesetzes von 1872 gehörte hierzu auch § 13 jener Verordnung. Dieser bestimmte bezüglich der Lehrer an staatlichen höheren Schulen zweierlei: erstens, dafs ihnen die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet werden, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist, zweitens, dafs ihnen „diejenigen Dienste“ angerechnet werden, „welche sie sonst im Staatsdienste oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben“ [1]). Die Anrechnung der an zweiter Stelle erwähnten Zeiten ist, wie unten ausgeführt werden wird, in Art. III des Gesetzes von 1896 vorgesehen. Dagegen schien es nicht erforderlich, bezüglich der Anrechnung der im Auslande von Lehrern an staatlichen Anstalten zugebrachten Dienstzeit von dem bei den übrigen Staatsbeamten vorgesehenen Erfordernisse der Königlichen Genehmigung Abstand zu nehmen (§ 19 des Pensionsgesetzes). Nur bei denjenigen Lehrern, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1896 bereits angestellt waren, mufste aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme gemacht werden, denn sie hatten durch die oben erwähnte Auslegung des Gesetzes von 1872 auf jene Anrechnung bereits begründete Aussichten erworben. Deshalb wurde nur für diese Lehrer die Fortgeltung des § 13 der Pensionsverordnung von 1846 in Art. I des Gesetzes von 1896 ausgesprochen. Im Zusammenhange hiermit wurde dann noch bestimmt, dafs Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, sofern sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

Art. III des Gesetzes von 1896 betrifft die Einschaltung eines § 19a, in dem die Anrechnung der Dienstzeit für alle Lehrer an höheren Schulen einheitlich geregelt wird. Diesen soll nämlich die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher sie innerhalb Preufsens oder eines von Preufsen erworbenen Landesteiles im öffentlichen Schuldienste gestanden haben. Für die Lehrer an staatlichen höheren Schulen war diese Anrechnung schon bisher erfolgt, da, wie oben bemerkt worden ist, die Auffassung herrschte, dafs § 13 der Verordnung von 1846 durch das Pensionsgesetz von 1872 nicht aufgehoben sei. Dagegen bedeutet § 19a für die Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten einen wesentlichen Fortschritt. Diese hatten nämlich nach § 14 der Verordnung von 1846 (vgl. unten die Anm.) keinen Anspruch auf Anrechnung der an Schulen eines anderen Patronatsbereiches zugebrachten Dienstzeit. Zwar wurde diese Anrechnung in vielen Fällen beim Übertritt in einen anderen Patronatsbereich zugesichert; in

[1]) Die Annahme, dafs § 13 der Verordnung fortbestehe, hatte die gleiche Annahme bezüglich des § 14 zur Folge. Dieser lautete: „Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder blofs von Kommunen oder gröfseren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionierende im Militär- und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind“.

einzelnen Fällen erfolgte sie auch wohl auf Grund statutarischer Anordnungen oder besonderer Beschlufsfassung beim Eintritte der Versetzung in den Ruhestand. Immerhin jedoch blieb eine Reihe von Fällen übrig, in denen sie nicht gewährt wurde. Die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Anrechnung der gesamten im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit war um so mehr gerechtfertigt, als sie für Volksschullehrer bereits durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 erfolgt war.

Art. IV des Gesetzes von 1896 fafst diejenigen Bestimmungen zusammen, die ausschliefslich auf Besonderheiten der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beruhen. Sie wurden gröfstenteils dadurch veranlafst, dafs mehrere Vorschriften des Gesetzes von 1872 eine unveränderte Anwendung auf die Lehrer dieser Anstalten überhaupt nicht zuliefsen oder doch wenigstens nicht angezeigt erscheinen liefsen.

Zu den Vorschriften der bezeichneten Art gehörte zunächst § 22 insofern, als die Gründe, die für eine Mitwirkung des Finanzministers bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der unmittelbaren Staatsbeamten geltend gemacht werden müssen, auf die Lehrer nichtstaatlicher höherer Schulen nicht anwendbar sind. Bei ihnen ist demgemäfs durch Art. VI § 1 des Gesetzes von 1896 die Mitwirkung des Finanzministers beseitigt worden. Hieran schliefst sich die weitere Vorschrift in Art. VI § 1, dafs auch bei einer Übertragung der Befugnis zu jener Festsetzung an eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde eine Mitwirkung des Finanzministers nicht stattfindet. Andererseits jedoch erfordert es das Interesse des zur Zahlung des Ruhegehaltes verpflichteten Patrons, dafs ihm gegen eine ihn nach seiner Auffassung zu Unrecht belastende Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde über den Pensionsanspruch ein Rechtsmittel gegeben werde. § 1 a. a. O. giebt deshalb auch den zur Zahlung des Ruhegehaltes Verpflichteten die Befugnis, gegen die Entscheidung der Staatsbehörde über die Festsetzung des Ruhegehaltes Beschwerde einzulegen oder Klage zu erheben[1]). Im Interesse des beteiligten Lehrers ist jedoch bestimmt worden, dafs die Klage oder Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Die aus § 20 des Gesetzes von 1872 in Verbindung mit § 1 Abs. I folgende Vorschrift, dafs die zuständige Staatsbehörde dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand, sofern er noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit Folge geben kann, führt zu Härten in dem Falle, wo der Patron trotz des Fehlens dieses Nachweises zur Zahlung des Ruhegehaltes bereit ist. Diese Härte wird durch Art. IV § 2 des Gesetzes von 1896 beseitigt. Während hier ein Hindernis gegen die Ausübung einer Handlung der Freigebigkeit durch die Schulunterhaltungspflichtigen hinweggeräumt wird, beseitigt Art. IV § 3 die nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1872 der Staatsbehörde zustehende Befugnis, auf Kosten der Schulunterhaltungspflichtigen gegen ihren Willen Freigebigkeit zu üben. Nach § 2 Abs. II des Hauptgesetzes kann nämlich den unter Vorbehalt des Widerrufes oder auf Kündigung angestellten Beamten, die nicht eine in den Besoldungsetat

---

[1]) Die Festsetzung des Ruhegehalts erfolgt demnach bei Lehrern nichtstaatlicher Anstalten nicht durch den Patron, sondern durch das Provinzialschulkollegium. Dem Patron steht nur gegen die Festsetzung die Beschwerde bei dem Unterrichtsminister, und gegen dessen Entscheidung die Klage bei den ordentlichen Gerichten zu. Die Benutzung dieser Rechtsmittel ist selbstverständlich hinsichtlich der Fristen u. s. w. an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie für den Lehrer.

aufgenommene Stelle bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe des gesetzlichen Betrages gewährt werden. Ferner kann nach § 7 des Hauptgesetzes einem Beamten, der vor der Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig wird, bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung ein Ruhegehalt im Höchstbetrage von einem Viertel des Diensteinkommens auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Aufserdem können nach §§ 18 und 19 bei der Bemessung des Ruhegehaltes gewisse Dienstzeiten angerechnet werden. Die Entscheidung, ob und ein wie hohes Ruhegehalt gewährt wird, erfolgte in diesen Fällen, soweit nicht die Königliche Genehmigung erforderlich war, durch den Departementschef oder die von ihm beauftragte nachgeordnete Behörde, jedenfalls also auch bei Lehrern nichtstaatlicher höherer Schulen durch ein Organ der Staatsgewalt. Eine Mitwirkung des Patrons war ursprünglich nicht vorgesehen. Aber gerade hier, wo eine unmittelbare gesetzliche Pflicht zur Zahlung des Ruhegehaltes überhaupt nicht oder doch wenigstens nicht in dem von der Staatsbehörde festgestellten Mafse vorlag, sondern die Gewährung des Ruhegehaltes ganz oder zum Teil eine Handlung der Freigebigkeit darstellte, lag das Erfordernis der Zustimmung des Patrons, der die Kosten dieser Freigebigkeit zu tragen hat, in der Natur der Sache. § 3 des Art. IV des Gesetzes von 1896 bestimmt demgemäfs, dafs in den erwähnten Fällen die Bewilligung der Pension sowie die über das gesetzlich notwendige Mafs hinausgehende Anrechnung von Dienstzeiten mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Pension zuständige Staatsbehörde erfolgt.

§ 4 des Art. IV beseitigt im ersten Satze für die Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Schulen den nach § 14 Abs. II des Hauptgesetzes den unmittelbaren Staatsbeamten zustehenden Anspruch auf Anrechnung der im Reichs- oder Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit, soweit es sich nicht um die im öffentlichen Schuldienste Preufsens zugebrachte Zeit handelt. Der zweite Satz des § 4 a. a. O. deckt sich im wesentlichen mit § 14 der Verordnung von 1846; denn er giebt die dort enthaltene Bestimmung wieder, dafs den Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten die gesamte Zeit anzurechnen ist, während welcher sie in einem dem Bereiche des Patronats der Anstalt zugehörigen Amte gestanden haben [1]). Die Unterrichtsverwaltung war, wie oben bemerkt wurde, von der Auffassung ausgegangen, dafs jener § 14 durch das Gesetz von 1872 nicht beseitigt sei. Der zweite Satz des Art. IV § 4 giebt also dieser Auffassung die gesetzliche Sanktion und dehnt aufserdem den § 14, der sich nur auf die von Gemeinden und höheren Kommunalverbänden unterhaltenen Anstalten bezog, auf stiftische Anstalten aus.

§§ 27—29 des Pensionsgesetzes von 1872 treffen Bestimmungen über die Kürzung des Ruhegehaltes und die Berechnung der Dienstzeit eines im Reichs- oder Staatsdienste wiederangestellten Pensionärs. Auch diese Bestimmungen führen bei wörtlicher Anwendung auf die Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen zum Teil zu wenig befriedigenden Ergebnissen. Der nach Art. V des Gesetzes von 1896 neu einzuschaltende § 29a trifft nach dieser Richtung sachgemäfse Einzelvorschriften.

---

[1]) § 14 a. a. O. bestimmte allerdings, dafs „nur" diese Dienste angerechnet werden. Das Wort „nur" fehlt im Gesetze von 1896; es würde auch der oben erörterten Bestimmung in § 19a widersprechen.

Art. VI des Gesetzes von 1896 bestimmt, dafs die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand auch auf die Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen anwendbar sind. Diese Vorschriften haben, wie sich aus der Darstellung auf S. 853 ergiebt, nur noch für diejenigen Beamten Bedeutung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 94 des Disciplinargesetzes sollten sie nur für die unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, hinsichtlich der Pensionierung des mittelbaren Staatsbeamten dagegen sollten die bestehenden (d. h. die zur Zeit des Erlasses jenes Gesetzes bestehenden) Bestimmungen in Kraft bleiben. Diese waren im Gesetze vom 29. März 1844 (G.-S. S. 90) getroffen worden und deckten sich, soweit es sich um das Verfahren bei der unfreiwilligen Pensionierung handelt, im wesentlichen mit den Vorschriften des Disciplinargesetzes. Nach dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes konnten sich indessen Zweifel erheben, ob bei den Lehrern an nichtstaatlichen höheren Schulen die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand nach dem Disciplinargesetze oder nach dem Gesetze von 1844 zu erfolgen hat[1]). Diese Zweifel, die allerdings wegen der wesentlichen Übereinstimmung der beiderseitigen Vorschriften nur geringe Bedeutung hatten, sind nunmehr in dem Sinne beseitigt worden, dafs die Lehrer und Beamten an staatlichen und an nichtstaatlichen höheren Schulen in dieser Beziehung gleichgestellt werden.

Die für die Berechnung des Ruhegehaltes mafsgebende Dienstzeit beginnt nach § 13 des Pensionsgesetzes von 1872 mit dem Tage der Vereidigung. Diese erfolgte früher in der Regel erst beim Eintritt in eine etatsmäfsige Stelle, seit Erlafs der Verfügung vom 23. Januar 1897 (Beier, S. 179) aber allgemein nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Schule. Dadurch ist eine wohlwollendere Art der Handhabung des § 13 möglich gemacht worden. Zwar hatte dieser schon früher die Möglichkeit gegeben, auch eine vor der Vereidigung geleistete Dienstzeit anzurechnen. Aber der Beamte hatte, wenn er eine solche Anrechnung erreichen wollte, den Nachweis zu führen, dafs die Vereidigung erst „nach dem Zeitpunkte des Eintrittes in den Staatsdienst stattgefunden habe". Dieser Nachweis war bei denjenigen, die eine Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit beanspruchten, im Hinblick auf die Schwierigkeit der nachträglichen Feststellung des Zeitpunktes, von welchem an ein Hilfslehrer als Beamter zu betrachten ist, oft nicht leicht zu führen. Durch die erwähnte auf die Vereidigung bezügliche Vorschrift ist demnach jetzt für die Lehrer der höheren Schulen eine jeden Zweifel ausschliefsende Festsetzung über den Beginn der Dienstzeit getroffen worden.

Die Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit ist jedoch nur soweit zulässig, als es sich um eine wirkliche amtliche Thätigkeit handelt und der Hilfslehrer nicht nur nebenbei beschäftigt war (§ 5 des Pensionsgesetzes).

[1]) Wegen § 30 des Pensionsgesetzes, das auf die §§ 88—93 des Disciplinargesetzes verweist.

[2]) Dieser Grundsatz wurde schon in Ziffer 11 der bei Wiese-Kübler Bd. II, S. 375 abgedruckten Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 betont und in der vom Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister erlassenen Verfügung vom 1. Juni 1896 (Beier, S. 235) wiederholt. Nach letzterer gilt als nicht blofs „nebenbei" beschäftigt ein Hilfslehrer, der mindestens zwölf Wochenstunden erteilt. (Nach § 12 der Verordnung von 1846 war, wenn die Vereidigung nicht stattgefunden hat, die Dienstzeit vom Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst anzurechnen, auch wenn die Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Es war also immer eine Anstellung erforderlich.)

Nicht angerechnet wird demnach diejenige Zeit, in welcher der Kandidat überhaupt nicht oder mit weniger als zwölf Stunden wöchentlich beschäftigt war.

6. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Beamten war bis zum Jahre 1882 in der Mehrzahl der Fälle die Aufgabe der königlichen allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt. Diese war vom Könige Friedrich dem Grofsen durch Reglement vom 28. Dezember 1775 ins Leben gerufen worden und ursprünglich als eine Art Versicherungsgesellschaft gedacht, zu der jedermann der Beitritt offen stehen sollte. Die zur Erfüllung des Zweckes der Anstalt erforderlichen Mittel sollten durch Beiträge der Mitglieder und durch die Zinsen des der Anstalt überwiesenen Kapitals aufgebracht werden. Sehr bald stellte sich indessen heraus, dafs die so erzielten Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten. Auch die später herbeigeführte Beschränkung der Mitgliedschaft auf öffentliche Civilbeamte und Geistliche vermochte die Unterbilanz nicht zu beseitigen, so dafs der Staat dauernd mit Zuschüssen eintreten mufste.

Zum Beitritte zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt waren u. a. verpflichtet: Die an Gymnasien und diesen gleich zu erachtenden Anstalten, sowie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber die Hilfslehrer solcher Anstalten und ebensowenig die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen. Die zum Beitritte verpflichteten Beamten, also auch die bezeichneten Lehrer, mufsten nach der Eheschliefsung ihre Witwe mit einer Pension von mindestens einem Fünftel ihres Diensteinkommens versichern und dafür einen zuletzt im Gesetze vom 17. Mai 1856 bestimmten, von dem Alter des Mannes und der Frau sowie der Höhe der versicherten Pension abhängigen Beitrag zahlen. Die Erfüllung der dem Beamten obliegenden Verpflichtung zum Eintritt in die Kasse wurde von der vorgesetzten Behörde kontroliert.

Der Zweck, die Hinterbliebenen eines Beamten vor Nahrungssorgen zu schützen, wurde indessen durch die Witwenverpflegungsanstalt nur unvollkommen erreicht. Vor allen Dingen fehlte es an jeder geregelten Fürsorge für die Waisen. Denn die Leistungen jener Anstalt für die Hinterbliebenen eines Beamten waren von dem Vorhandensein einer Witwe desselben abhängig und hörten mit deren Ableben auf.

Nachdem nun das Reich für seine Beamten in der Sache vorgegangen war, konnte sich der preufsische Staat einer Neuregelung des Gegenstandes nicht mehr entziehen. Die Staatsregierung legte deshalb bald nach dem Inkrafttreten des bezüglichen Reichsgesetzes (vom 20. April 1881) einen mit diesem in seinen Grundzügen übereinstimmenden „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten" dem Landtage und zwar zunächst dem Herrenhause vor. Nachdem der Entwurf mit einigen Abänderungen in beiden Häusern Annahme gefunden hatte, wurde das Gesetz am 20. Mai 1882 veröffentlicht[1]). Der Termin seines Inkrafttretens wurde auf den 1. Juli 1882 festgesetzt. Durch die Gesetze vom 28. März 1888 und

[1]) Das Gesetz ist bei Wiese-Kübler Bd. II, S. 395 ff. und nach seiner jetzigen Fassung im Auszuge bei Beier, S. 246 abgedruckt.

vom 1. Juni 1897 hat es mehrere für die Beamten und deren Hinterbliebenen günstige Abänderungen erfahren.

Das Gesetz von 1882 bezieht sich nur auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, greift also, abweichend von den neueren Pensionsgesetzen, in die Verhältnisse der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen nicht ein. Dadurch wurde nach seinem Inkrafttreten zwischen diesen und den Lehrern an staatlichen Anstalten eine wesentliche unten näher zu erörternde Verschiedenheit hinsichtlich der Fürsorge für die Hinterbliebenen herbeigeführt. In der Erkenntnis der hiermit verbundenen Übelstände und der Schwierigkeiten, die sich der Ausdehnung des Gesetzes auf die nichtstaatlichen höheren Schulen entgegenstellten, hatte deshalb die Staatsregierung, wie aus dem Wortlaute des dem Herrenhause unterbreiteten Entwurfes und seiner Begründung zu entnehmen ist, ursprünglich sämtliche der Unterrichtsverwaltung unterstehenden Lehrer von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausschliefsen und die Regelung des Gegenstandes für diese in ähnlicher Weise, wie das hinsichtlich der Pensionierung durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 geschehen war, einem besonderen Gesetze vorbehalten wollen. Das Abgeordnetenhaus hatte jedoch den hierauf bezüglichen § 24 des Entwurfes gestrichen, und der Entwurf ist schliefslich ohne diesen § 24 Gesetz geworden, so dafs also auch die Lehrer der vom Staate unterhaltenen höheren Schulen unter seine Bestimmungen fallen.

In § 7 des Gesetzes von 1882 wird bestimmt, dafs die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen Kinder „eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten“ aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld erhalten. Die Frage, wer auf dieses Anspruch hat, hängt demnach von der Vorfrage ab, wer zur Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet ist. Die hierauf bezüglichen und für den vorliegenden Zweck in Betracht kommenden Bestimmungen sind in §§ 1—5 des Gesetzes gegeben. Diese haben also trotz der im Jahre 1887 erfolgten und unten näher zu besprechenden Aufhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge ihre Bedeutung noch nicht verloren.

§ 1 stellt im ersten Absatz den Grundsatz auf, dafs unmittelbare Staatsbeamte, welche Gehalt, Wartegeld oder lebenslängliches Ruhegehalt aus der Staatskasse beziehen, unter gewissen Voraussetzungen Witwen- und Waisengeldbeiträge bezahlen. Diese Voraussetzung besteht bei den noch im Amte befindlichen und bei den auf Wartegeld gesetzten Beamten darin, dafs ihnen beim Eintritte der Bedingungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, bei den in den Ruhestand versetzten Beamten darin, dafs sie unmittelbar kraft Gesetzes oder besonderer Bewilligung nach § 7[1]) des Pensionsgesetzes lebenslängliches Ruhegehalt aus der Staatskasse beziehen.

Das Recht der Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld steht somit mit dem Rechte des verstorbenen Ernährers auf Ruhegehalt im engsten Zusammenhange. Diesem entspricht es, dafs auch die Höhe des Witwen- und Waisengeldes grundsätzlich vom Betrage des Ruhegehaltes abhängt. Nach § 8 des Gesetzes von 1882 sollte das Witwengeld regelmäfsig in dem dritten Teile derjenigen Pension bestehen, zu welcher der Verstorbene be-

[1]) D. h. dafs sie vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig geworden sind und ihnen wegen vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung lebenslängliches Ruhegehalt gewährt worden ist.

rechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Durch das Gesetz von 1897 ist jedoch das Witwengeld auf 40 vom Hundert des Ruhegehaltes erhöht worden. Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen, d. h. für Kinder, deren Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes, für Vollwaisen, d. h. für Kinder, bei denen eine dieser beiden Voraussetzungen nicht zutrifft, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

Die Regel, dafs das Witwen- und Waisengeld vom Ruhegehalte abhängig ist, erleidet jedoch eine Ausnahme insofern, als für diese Bezüge bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt sind. Nach § 8 des Gesetzes von 1882 sollte das Witwengeld mindestens 160 und höchstens 1600 Mk. betragen. Durch das Gesetz von 1897 wurde der Mindestbetrag auf 216 Mk. festgesetzt, und der Höchstbetrag in Abhängigkeit von der Rangstellung des verstorbenen Beamten gebracht. Für die Witwen der Beamten von der vierten Rangklasse an abwärts wurde der Höchstbetrag auf 2000 Mk. erhöht. Aufserdem wurde auch dem Gesamtbetrage des Witwen- und Waisengeldes eine obere Grenze gesetzt. Der Gesetzgeber ging dabei von dem Gedanken aus, dafs die finanziellen Ansprüche der Familie eines Beamten dem Staate gegenüber durch den Tod des Ernährers nicht verbessert werden sollen. In diesem Sinne wird in § 10 bestimmt, dafs das Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen dürfe, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder die er erdient hat, d. h. zu welcher er berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

Nach § 12 des Gesetzes von 1882 soll das Witwengeld — nicht auch das Waisengeld — gewisse Kürzungen erfahren, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene. Das Gesetz von 1897 hat zwar diese Kürzungen nicht gänzlich beseitigt, aber die Möglichkeit gegeben, sie bei längerer Dauer der Ehe ganz oder teilweise auszugleichen.

Witwen und Kinder aus einer Ehe, die ein Beamter erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat, haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Das Gleiche gilt, wenn die Eheschliefsung mit dem verstorbenen Beamten drei Monate vor dessen Ableben lediglich zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Waisengeldes zu ermöglichen (§ 13).

Nach den vorstehenden Ausführungen hängt die Gewährung von Witwen- und Waisengeld regelmäfsig von einem bereits vorhandenen oder erdienten Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt ab, mag derselbe unmittelbar auf dem Gesetze oder auf einer besonderen Königlichen Bewilligung (nach § 7 des Pensionsgesetzes) beruhen. Die Bewilligung des Ruhegehaltes, zu dessen Gewährung keine Verpflichtung vorliegt, kann aber ihrer Natur nach in der Regel erst beim Eintritte der Versetzung in den Ruhestand erfolgen. Würde an der Verknüpfung des Anspruches auf Witwen- und Waisengeld mit demjenigen auf Ruhegehalt ausnahmslos festgehalten, so würden die Hinterbliebenen eines Beamten, der nach einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren gestorben ist, jeder Fürsorge entbehren müssen. Zur Beseitigung der Härten, die sich hieraus ergeben können, giebt § 14 Absatz I des Gesetzes dem Departementschef die Befugnis, in dem erwähnten Falle im Einverständnisse mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld zu bewilligen. Der Königlichen Genehmigung, die für die Gewährung von Ruhegehalt erforderlich sein würde, bedarf es nicht; wohl

aber ist, wie hier, die Bewilligung nur bei vorhandener Bedürftigkeit zulässig[1]).

Wie in dem vorstehenden Falle die Frage, ob Witwen- und Waisengeld gewährt wird, von dem Vorhandensein eines Anspruches auf Ruhegehalt losgelöst ist, so ist aus einem ähnlichen Grunde in dem nunmehr zu behandelnden Falle die Festsetzung der Höhe des Witwen- und Waisengeldes von der Höhe der bereits erdienten Pension unabhängig gestaltet worden. Nach §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes von 1890 (vgl. S. 854) kann nämlich bei der Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten, zu deren Anrechnung keine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, für die Bemessung des Ruhegehaltes mit Königlicher Genehmigung erfolgen. Durch den zweiten Absatz des § 14 des Gesetzes über die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist dem Departementschef die Befugnis gegeben, im Einverständnisse mit dem Finanzminister diese Zeiten auch bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes anzurechnen[2]).

Die Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zusteht, erfolgt durch den Departementschef; dieser kann jedoch seine Befugnisse auf die Provinzialbehörden übertragen. Demgemäfs hat der Unterrichtsminister durch Erlafs vom 12. Juni 1882 (Wiese-Kübler Bd. II, S. 412) die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 den Provinzialschulkollegien bezüglich ihrer Mitglieder und Beamten sowie der vom Staate zu unterhaltenden höheren Schulen übertragen. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens und der Beschreitung des Rechtsweges gelten im wesentlichen die nämlichen Vorschriften wie bei der Festsetzung des Ruhegehaltes (vgl. oben S. 853).

Durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 wurden diejenigen Aufgaben, die bisher der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt oblagen, bezüglich der unmittelbaren Staatsbeamten vom Staate selbst übernommen. Demnach konnte der Wirkungskreis dieser Anstalt eine wesentliche Einschränkung erfahren. Da, wie oben dargelegt wurde, der Staat derselben einen namhaften Jahreszuschufs leistete, so mufste er zunächst nach Möglichkeit verhindern, dafs Beamte, für deren Hinterbliebene er selbst die Fürsorgepflicht übernommen hatte, daneben noch ihre Witwen bei jener Anstalt versicherten. Demgemäfs bestimmte § 22 des Gesetzes von 1882, dafs den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten der Beitritt zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet sein soll. Für diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, die dieser Anstalt bereits beim Erlasse des Gesetzes angehörten, wurden besondere Bestimmungen getroffen, ihnen wurde u. a. auch die Möglichkeit gewährt, bei jener Anstalt zu verbleiben.

Durch das „Gesetz, betreffend den Erlafs der Witwen- und Waisengeldbeiträge“ vom 28. März 1888 kam die Verpflichtung zur Zahlung dieser Beiträge unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruches der Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld in Fortfall.

---

[1]) Denn nach § 14 wird die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld von der Voraussetzung abhängig gemacht, dafs dem Beamten, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes ein Ruhegehalt hätte gewährt werden können.

[2]) Ist die Anrechnung bei der Bemessung des dereinstigen Ruhegehaltes schon vor dem Ableben des Beamten, z. B. bei der Übernahme aus dem Kirchendienste in den Staatsdienst, erfolgt, so mufs sie selbstverständlich auch für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes mafsgebend sein.

Fortgefallen ist demnach nur die Leistung der Beamten an die Staatskasse, dagegen sind die Leistungen des Staates an die Hinterbliebenen der Beamten bestehen geblieben. Über die durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 herbeigeführte Erhöhung der Bezüge der Hinterbliebenen ist bereits oben an den geeigneten Stellen gesprochen worden.

Da das Gesetz vom 20. Mai 1882 und die dasselbe abändernden Gesetze von 1888 und 1897 nur für unmittelbare Staatsbeamte galten, so verblieb es bezüglich der Hinterbliebenen der Lehrer an den nicht ausschliefslich vom Staate zu unterhaltenden höheren Schulen bei dem bisherigen gesetzlichen Zustande. Diese Lehrer — abgesehen von den Elementarlehrern — blieben also nach wie vor verpflichtet, ihre Ehefrau bei der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt mit mindestens einem Fünftel ihres Diensteinkommens zu versichern. Für die Elementarlehrer war besonders gesorgt, sie waren meistens an die bestehenden Elementarlehrerwitwenkassen angeschlossen. Nur in denjenigen Fällen, wo durch anderweitige Veranstaltungen für die Hinterbliebenen in einer nach dem Ermessen der staatlichen Behörden ausreichenden Weise gesorgt war, wurden die höheren Lehrer von der bezeichneten Verpflichtung entbunden. Das konnte früher ausschliefslich durch besondere Königliche Verordnungen geschehen [1]).

Derartige Veranstaltungen wurden, soweit an ihnen Lehrer höherer Schulen beteiligt waren, vielfach von gröfseren Städten getroffen, die für die Hinterbliebenen ihrer Gemeindebeamten, ohne dafs eine gesetzliche Verpflichtung [2]) vorhanden war, von Amts wegen Sorge trugen und diese Fürsorge auch auf die Lehrer der von ihnen unterhaltenen höheren Schulen ausdehnten. Die Fürsorge wurde in drei Formen geübt. Entweder riefen die Städte für ihren Bereich besondere Veranstaltungen ins Leben, oder sie traten einer von einem höheren Kommunalverbande errichteten Anstalt bei, oder sie traten mit grofsen und leistungsfähigen Privatversicherungsanstalten wegen Übernahme der Versicherung der Beamten gegen angemessene Gegenleistung in Verbindung. Bis zum Jahre 1888 bildete die Erhebung von Beiträgen von den Beamten und den Lehrern die Regel; diese reichten indessen wohl niemals aus, um die Kosten der Fürsorge für die Hinterbliebenen zu decken, so dafs die Städte einen mehr oder minder erheblichen Zuschufs zu leisten hatten.

Obgleich nun die Zahl der Städte, von denen auf eine der erwähnten Arten für die Hinterbliebenen der Lehrer der von ihnen unterhaltenen Lehranstalten gesorgt war, allmählich zunahm, so waren diese Lehrer doch, sofern die Städte nicht die Neigung dazu zeigten oder nicht leistungsfähig waren, ausschliefslich auf die Witwenverpflegungsanstalt angewiesen. Die bereits oben dargelegten Mängel dieser Fürsorge wurden natürlich um so stärker empfunden, als sich die Fürsorge des Staates für die Hinterbliebenen seiner unmittelbaren Beamten steigerte. Auch die Lehrer an den übrigen nicht ausschliefslich vom Staate unterhaltenen Anstalten litten unter jenen Mängeln. Nicht einmal diejenigen an den Anstalten landesherrlichen Patronates erhielten durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 einen Anspruch auf Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Denn sie galten nicht als un-

---

[1]) Eine derartige Kabinettsordre ist im Anhange abgedruckt (Beilage XI).

[2]) Seit dem Erlasse des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, ist den Gemeinden eine Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten regelmäfsig zur Pflicht gemacht. Auf die Lehrer städtischer höherer Schulen erstreckt sich jedoch dieses Gesetz nicht, da sie nicht Gemeindebeamte sind.

mittelbare Staatsbeamte, da jene Anstalten sich aus ihren eigenen zum grossen Teil aus Stiftungen der Landesherren fliefsenden Mitteln erhalten und der Staat nicht die Verpflichtung übernommen hat, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, zur Deckung ihrer Ausgaben beizutragen [1]).

Die Anstalten landesherrlichen Patronats, sowie die sonstigen vom Staate verwalteten stiftischen und die vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden Anstalten waren nun die ersten, an denen eine Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach Mafsgabe der Bestimmungen der staatlichen Gesetze eingeführt wurde. Die Regelung erfolgte für die einzelnen Anstalten durch Statut. Soweit die Mittel der Anstalt oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Stiftung mit Einschlufs der etwa von Interessenten gemachten Zuwendungen zur Deckung der dadurch erforderlich gewordenen Ausgaben nicht ausreichten, wurden staatliche Zuschüsse bereitgestellt.

Gröfsere Schwierigkeiten bot die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer bei den übrigen nichtstaatlichen höheren Schulen dar. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, diese Fürsorge ganz oder teilweise auf den Staat zu übertragen. Dieser Gedanke mufste aber zunächst schon wegen der damaligen ungünstigen Lage der Staatsfinanzen von der Hand gewiesen werden, abgesehen davon, dafs bei seiner Durchführung eine Reihe leistungsfähiger Gemeinden, die den Gegenstand für die von ihnen unterhaltenen höheren Schulen bereits sachgemäfs geregelt hatten, ohne Grund auf Kosten des Staates entlastet worden wären. Unter diesen Umständen konnte der Gedanke auftauchen, durch Gesetz, ebenso wie das bezüglich des Ruhegehaltes bereits geschehen war, so auch die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen nach Mafsgabe der Vorschriften für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten zu regeln und die Kosten den Schulunterhaltungspflichtigen aufzuerlegen. Obgleich eine dahingehende Forderung namentlich in Petitionen von Lehrern erhoben wurde und auch in Abgeordnetenkreisen vielfach Anklang fand, so nahm doch die Staatsregierung Anstand, ihr näherzutreten. Mafsgebend war hierbei hauptsächlich die Erwägung, dafs es sich nicht empfehle, mit der freiwilligen Übernahme einer Kulturaufgabe von hoher Bedeutung, als welche sich die Errichtung einer höheren Schule darstellt, ohne zwingende Gründe einen in die Selbstverwaltung der Gemeinden tief eingreifenden gesetzlichen Zwang zu verbinden. Die Staatsregierung versuchte deshalb, auf dem Wege der Verhandlung mit den Patronaten den Gegenstand zu regeln. Die für den Erfolg dieses Versuches erforderliche Vorbedingung, dafs der Staat die leistungsunfähigen Patronate im Falle ihrer Bereitwilligkeit, eine geordnete und ausreichende Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer selbst zu übernehmen, mit seinen Mitteln unterstützte, wurde durch die Einstellung entsprechender Beträge in den Staatshaushaltsetat erfüllt. In den Etat von 1892/93 wurde unter Kap. 120 Tit. 5a ein Fonds von 300 000 Mk. „zur Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten“ aufgenommen.

Da mit dem Augenblicke, in dem für die Hinterbliebenen der Lehrer einer höheren Schule durch Veranstaltungen des unterhaltungspflichtigen

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen des Abg. Dr. Dürre in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März 1889 und die Erwiderung des Regierungskommissars (Stenogr. Berichte S. 859).

Patrons eine Fürsorge im Sinne der betreffenden staatlichen Gesetzgebung gesichert war, die Notwendigkeit der Zugehörigkeit dieser Lehrer zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt fortfiel, so wäre für jeden einzelnen Fall, in dem eine derartige Fürsorge ins Leben gerufen wurde, ein auf das Verhältnis der Lehrer zu der bezeichneten Anstalt bezüglicher königlicher Erlafs erforderlich gewesen (vgl. oben S. 864). Nun war vorauszusehen, dafs diese Fälle sich sehr häufen würden. Zur Erleichterung des Geschäftsganges erging der folgende Allerhöchste Erlafs, durch den die Befugnis, die auf jenes Verhältnis bezüglichen Anordnungen zu treffen, auf den Unterrichtsminister und den Finanzminister übertragen wurde:

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. will Ich Sie hiermit ermächtigen, denjenigen Lehrern und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, deren Witwen und Waisen aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Schul- oder anderen öffentlichen Witwen- und Waisenkassen Bezüge in gleicher oder ähnlicher Weise gewährt werden, wie sie den Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an Staatsanstalten zustehen, die Berechtigung zum Ausscheiden aus der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern oder Beamten auf ihren unter Beachtung der desfalls von den Verwaltungen derselben erlassenen Vorschriften gestellten Antrag einzuräumen bezw. dieselben von dem Eintritt zu diesen Anstalten zu befreien.

Neues Palais, den 4. Mai 1892.

(gez.) Wilhelm.

Miquel. Bosse.

An den Finanzminister und den
Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

Die zur Durchführung der Neuregelung erforderliche Verfügung des Unterrichtsministers ist unter dem 2. Juli 1892 (C.-Bl. S. 635) ergangen. Aus ihrem Inhalte sind hier folgende Punkte hervorzuheben:

1. Die Bewilligung eines Bedürfniszuschusses aus dem neu in den Staatshaushaltsetat eingestellten Fonds von 300000 Mk. erfolgt zu dem Zwecke, dafs für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten der betreffenden Anstalt eine Versorgung eingerichtet wird, welche der für die Staatsbeamten geschaffenen Fürsorge gleich oder wenigstens ähnlich und annähernd gleichwertig zu erachten ist. Für die Erfüllung dieses Zweckes soll eine Heranziehung der Lehrer und Beamten zu Beiträgen nicht in Aussicht genommen werden. Wo eine solche Verpflichtung besteht, soll ihre Aufhebung angestrebt werden, falls nicht die Leistungen über die den Hinterbliebenen der Staatsbeamten gewährten Sätze hinausgehen. Die Bewilligung eines Zuschusses aus dem erwähnten Fonds soll an die Bedingung geknüpft werden, dafs die Unterhaltungspflichtigen die Verbindlichkeit übernehmen, für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes dauernd zu sorgen, soweit nicht andere Deckungsmittel vorhanden sind.

2. Die bereits früher einer Anstalt aus Staatsmitteln gewährten Bedürfniszuschüsse werden nach Ablauf der Bewilligungsperiode regelmäfsig nur unter der Bedingung fortgewährt, dafs spätestens am 1. April 1894 die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten nach den obigen Vorschriften ins Leben tritt.

Von den in der Verfügung enthaltenen Bestimmungen trug namentlich die unter Ziffer 2 erwähnte wesentlich zur Förderung der Angelegenheit

bei[1]). Denn obgleich die Neuregelung für die grofse Mehrzahl der Patronate und auch für die vom Staate unterstützten mit der Übernahme erhöhter Lasten verknüpft war, so waren diese im allgemeinen doch nicht geneigt, ihre Übernahme abzulehnen; denn sie mufsten erwarten, dafs die Ablehnung den Verlust der bisher gewährten staatlichen Bedürfniszuschüsse zur Folge haben werde.

Die Verfügung des Unterrichtsministers vom 2. Juli 1892 hatte den erfreulichen Erfolg, dafs innerhalb weniger Jahre fast an sämtlichen nichtstaatlichen höheren Schulen die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten in der dort vorgeschriebenen Art geregelt war[2]). Am häufigsten war diese Regelung durch Ortsstatut, in annähernd der gleichen Zahl der Fälle durch Anschlufs an eine vom Provinzialverband oder einem anderen höheren Kommunalverband eingerichtete Fürsorge, in einer kleinen Anzahl von Fällen durch ein für die einzelne Anstalt erlassenes Statut erfolgt[3]).

Das Jahr 1897 brachte den unmittelbaren Staatsbeamten neben einer merklichen Erhöhung des Diensteinkommens auch eine wesentliche Erhöhung der Leistungen für ihre Hinterbliebenen. An anderer Stelle ist dargelegt worden (S. 841), in welcher Weise ohne Ausübung eines gesetzlichen Zwanges die Ausdehnung der den höheren Lehrern an staatlichen höheren Schulen zugebilligten Besoldungsaufbesserung auf die Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten herbeigeführt wurde. Der gleiche Weg wurde eingeschlagen, um diesen Lehrern auch die Vorteile des Gesetzes über die Erhöhung der Witwen- und Waisengelder vom 1. Juni 1897 zu sichern. Der Inhalt der hierauf bezüglichen Verfügung des Unterrichtsministers vom 1. April 1898[4]) ist, soweit sie hier in Betracht kommt, im wesentlichen der, dafs aus dem in Kap. 120 Tit. 5 des Staatshaushaltsetats von 1898/99 eingestellten Fonds von 1076874,14 Mk. leistungsunfähigen Patronaten Beihilfen bereitgestellt werden können, um ihnen eine umfassendere Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer der von ihnen unterhaltenen höheren Schulen nach Mafsgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1897 zu ermöglichen. Von einem Teile der Bedingungen, an welche die Zuwendungen aus diesem Fonds zu knüpfen waren, ist bereits an einer anderen Stelle gesprochen worden (vgl. S. 797). Die hierher gehörige Bedingung unter Ziffer 4: „dafs die für die wissenschaftlichen Lehrer bestehende und zu erweiternde Hinterbliebenenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer ausgedehnt wird, auf die gegenwärtig im Amte befindlichen, welche einer Elementarlehrerwitwenkasse angehören, jedoch nur, sofern und solange sie nicht vorziehen, Mitglieder dieser Kasse zu bleiben“, bedarf aber noch einer näheren Erläuterung.

Nach den Ausführungen im Eingange der Verfügung des Unterrichtsministers vom 2. Juli 1892 (C.-Bl. S. 635) waren von der dort vorgesehenen

---

[1]) Eine ähnliche Bestimmung befindet sich auch in dem mehrfach erörterten Erlasse vom 1. April 1898 (C.-Bl. S. 357), durch den staatliche Mittel zur Herbeiführung von Besoldungserhöhungen für die Lehrer nichtstaatlicher höherer Schulen und einer ausgiebigeren Fürsorge für ihre Hinterbliebenen bereitgestellt wurden.

[2]) Für die letzte noch rückständige Anstalt ist die Angelegenheit am Ende des Jahres 1898 erledigt worden.

[3]) Schon im Mai 1895 war für 293 von 308 überhaupt vorhandenen nichtstaatlichen Anstalten die Regelung erfolgt, und zwar für 131 durch Gemeindestatut, für 125 durch Anschlufs an eine Provinzialkasse und für 37 durch Anstalts- bezw. Stiftungsstatut.

[4]) Diese Verfügung ist bereits an mehreren Stellen besprochen worden (vgl. S. 797, 841 und oben Anm. 1).

Fürsorge die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer auszuschliefsen, „welche einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870 S. 1) und der dasselbe abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehören". Zu diesen Lehrern gehörten auch die Elementarlehrer an höheren Schulen und die Lehrer an den mit diesen verbundenen Vorschulen. Die bezeichneten Lehrer hatten jedoch nur Anspruch auf Witwengeld. Denn auf sie fand das Gesetz vom 27. Juni 1890 (G.-S. S. 211), durch welches den Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen aus der Staatskasse Waisengeld zugesichert wurde, keine Anwendung, da die Vorschulen nicht als öffentliche Volksschulen zu betrachten sind. Jene Lehrer konnten demnach einerseits wegen ihrer Zugehörigkeit zu den für Elementarlehrer bestimmten Kassen von der für die Hinterbliebenen der wissenschaftlichen Lehrer eingerichteten Fürsorge ausgeschlossen werden, konnten sich aber andererseits, weil sie nicht an öffentlichen Volksschulen unterrichten, für ihre Hinterbliebenen nicht die vollen mit der Zugehörigkeit zu jenen Kassen verbundenen Rechte sichern. Diese Härte für die Zukunft auszuschliefsen war der Zweck der oben mitgeteilten Bedingung, von der nach dem Erlasse vom 1. April 1898 die Bewilligung eines Zuschusses aus dem damals bereitgestellten Fonds u. a. abhängig gemacht wurde.

Die Erweiterung der Fürsorge nach Mafsgabe dieses Erlasses hatte eine entsprechende Änderung der mit Bezug auf den Gegenstand für die einzelne Anstalt oder einen Verband von Anstalten getroffenen Bestimmungen zur Folge. Sofern diese Bestimmungen mit Königlicher Genehmigung getroffen waren, bedurfte ihre Abänderung in jedem einzelnen Falle ebenfalls der Königlichen Genehmigung. Zur Erleichterung des Geschäftsganges bei den hier in Betracht kommenden gleichartigen Entscheidungen wurde jedoch die Befugnis, die erforderlichen Abänderungen endgültig zu genehmigen, auf den Unterrichtsminister übertragen. Der betreffende Allerhöchste Erlafs lautet:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. d. M. will Ich Sie, den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, hiermit allgemein ermächtigen, die Abänderung Allerhöchst bestätigter Statuten, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, in Übereinstimmung mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen zu genehmigen.

Berlin, den 17. Juni 1898.

(gez.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.
v. Miquel.

An den Finanzminister und den
Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

Die Verhandlungen, die im Anschlufs an die Verfügung des Unterrichtsministers vom 1. April 1898 mit den Patronaten der nichtstaatlichen höheren Schulen angeknüpft wurden, hatten den gleichen Erfolg wie diejenigen, die sechs Jahre vorher wegen des gleichen Gegenstandes stattgefunden hatten. Für die Hinterbliebenen der Lehrer an jenen Schulen ist jetzt überall mindestens annähernd in demselben Mafse gesorgt wie für die der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Gleichstellung sämtlicher Lehrer an höheren Schulen bezüglich des Diensteinkommens, des Ruhegehaltes und der Fürsorge für die Hinterbliebenen ist demnach, abgesehen von den

noch verbliebenen Unterschieden bezüglich der festen Zulage und der Besoldung der Elementarlehrer, nunmehr im wesentlichen herbeigeführt.

An zahlreichen höheren Schulen bestehen besondere, von den Lehrerkollegien gegründete, zum Teil aus älterer Zeit stammende Witwenkassen, zu denen die Lehrer regelmäfsig bestimmte Jahresbeiträge zahlen. Durch die Satzungen dieser Kassen sind meistens den Patronaten und den staatlichen Schulbehörden weitgehende Aufsichtsbefugnisse gegeben. Trotzdem haben die Kassen in der Regel einen rein privaten Charakter, und ein Zwang zum Beitritte findet nur vereinzelt statt. Die Kassen haben selbständige Rechtspersönlichkeit; ihr Vermögen steht meistens zur Verfügung der Mitglieder nach Mafsgabe der Satzungen und kann deshalb nicht ohne weiteres zu der vom Patron der Schule eingerichteten Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer verwendet werden. Die aus derartigen besonderen Kassen den Witwen und Waisen gezahlten Pensionen gehen also neben den kraft Gesetzes oder auf Grund besonderer Veranstaltungen des unterhaltungspflichtigen Patrons gezahlten Witwen- und Waisengeldern her, und eine Kürzung derselben findet nicht statt. An mehreren nichtstaatlichen Anstalten sind allerdings die Kassen nach Einrichtung einer geordneten Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer durch den unterhaltungspflichtigen Patron auf Grund eines ordnungsmäfsigen Beschlusses der Mitglieder für Neuaufnahmen geschlossen worden. Ihr Vermögen wurde in derartigen Fällen dem Patron überlassen, mit der selbstverständlichen Auflage, aus seinen Erträgen die der Kasse bereits erwachsenen Verpflichtungen zu bestreiten.

Endlich sind an mehreren der älteren Anstalten Witwen- und Waisenstiftungen vorhanden, deren Verfassung keinen korporativen Charakter hat, und bei denen die Verwendung der Erträge ihres Vermögens ein für allemal durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist.

Über die einzelnen dieser Kassen und Stiftungen sind in Abschnitt IV bei den betreffenden Anstalten nähere Angaben gemacht.

X.

Die Fürsorge für die äufseren Angelegenheiten der höheren Schulen.

1. Die Schulunterhaltung.

Der Begriff der Schulunterhaltung hat für die höheren Schulen erst in verhältnismäfsig später Zeit Bedeutung gewonnen. Diese Erscheinung hängt damit zusammen, dafs niemand vorhanden ist, dem die Rechtspflicht obliegt, höhere Lehranstalten zu errichten. Wenn sowohl der Staat als auch zahlreiche Gemeinden nach dieser Richtung hin thätig gewesen sind, so haben sie lediglich in ihrem eigenen Interesse gehandelt, der erstere, um für die für seinen Dienst notwendigen Beamten die erforderlichen Bildungsstätten zu schaffen, die letzteren, um in erster Linie ihren Einwohnern die Gelegenheit zur Erwerbung einer über das Mafs der Volksschulkenntnisse erheblich hinausgehenden höheren Bildung zu geben. Endlich haben aufser dem Staate und den Gemeinden auch noch andere Korporationen, Stiftungen und Privatpersonen, zum Teil aus rein idealen Gründen, sich an der Errichtung höherer Schulen beteiligt. Unter diesen Umständen war es nicht erforderlich, durch die Verfassung oder durch Gesetz dem Staate oder einem ihm untergeordneten Rechtssubjekte die Verpflichtung zur Errichtung derartiger Anstalten aufzuerlegen.

War hiernach die Errichtung höherer Schulen eine freiwillige Handlung, so war es andererseits natürlich, dafs die bei ihr beteiligten Faktoren auch ihre Unterhaltung sicherstellten. Das geschah, abgesehen von den Einnahmen aus dem Betriebe der Schule, in früherer Zeit in der Regel entweder durch Übernahme begrenzter Leistungen oder durch Zuwendung von Kapitalien und anderen Vermögensstücken an die Schule, oder in der Weise, dafs für die Befriedigung der Schulbedürfnisse in erster Linie die Einkünfte gewisser Vermögensstücke überwiesen wurden.

Diese Art der Sicherung der Unterhaltung reichte aus, solange es angängig war, die Ausgaben einer höheren Schule nach ihren Einnahmen zu bemessen, solange namentlich die Aufsicht des Staates sich in den engsten Grenzen hielt und diesem etwaige Beschränkungen in den Ausgaben keinen Anlafs zum Einschreiten gaben. Waren gar die Einnahmen so gering, dafs sie auch bei den bescheidensten Ansprüchen die Ausgaben nicht zu decken vermochten, so wurde die Schule aufgelöst.

Hierdurch erklärt sich, dafs in den ersten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die in Preufsen über die höheren Schulen erlassen wurden,

nämlich in den §§ 54—66 Teil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, von der Unterhaltung dieser Schulen überhaupt nicht die Rede ist.

Nun hat allerdings der Begriff des Patronats, obgleich er im Allgemeinen Landrechte mit Bezug auf die höheren Schulen keine Verwendung findet, doch auch für diese eine thatsächliche Bedeutung erlangt. In jenem Gesetze werden zwar derjenigen Stelle, die wir heute als Patron zu bezeichnen gewöhnt sind, lediglich Rechte gegeben, und zwar das Recht der unmittelbaren Aufsicht und der Bestellung der Lehrer. Die Praxis hat aber einen Teil der auf das Kirchenpatronat bezüglichen Sätze auch für höhere Schulen verwertet. Obgleich auf diese Weise die Entwickelung dahin geführt hat, dem Patron auch gewisse Pflichten aufzuerlegen, so ist sie doch nicht so weit gegangen, dafs mit dem Rechte der unmittelbaren Aufsicht und der Bestellung der Lehrer die Unterhaltungspflicht ohne weiteres verbunden worden ist. Vielmehr ist die Frage, ob eine solche Verbindung besteht, wenn sie auch regelmäfsig bejaht werden mufs, doch für jeden einzelnen Fall nach Mafsgabe der örtlichen Verhältnisse und der geschichtlichen Entwickelung zu beantworten.

In dem Mafse nun, wie unser höheres Schulwesen sich festigte, wie die innere Einrichtung der einzelnen Anstalten von dem Belieben der mit ihrer äufseren Verwaltung betrauten örtlichen Organe unabhängig wurde, und wie schliefslich an ihren Besuch staatliche Berechtigungen geknüpft wurden, machte sich für den Staat die Notwendigkeit geltend, auch für eine angemessene Unterhaltung der Schulen Sorge zu tragen. Das konnte er, soweit er nicht selbst die Unterhaltungspflicht übernahm, nur thun, wenn für jede Schule die Person des Unterhaltungspflichtigen festgestellt war.

Die Unterhaltungspflicht umfafst die Verpflichtung, für alle mit dem Betriebe der höheren Schule in Verbindung stehenden Ausgaben Deckung zu schaffen, soweit die Erträge des Vermögens der Schule, die Einnahmen aus ihrem Betriebe und sonstige ihr gemachte Zuwendungen nicht ausreichen. In diesem Sinne ist die Unterhaltungspflicht rechtlich unbegrenzt. Unbegrenzt bleibt sie auch, wenn sie unter mehrere Personen geteilt ist. Dann hat jede derselben einen bestimmten — nicht notwendig gleichen — Bruchteil jenes Fehlbetrages zu leisten. Die Verpflichtung zu einer begrenzten Leistung, mag diese Begrenzung eine quantitative oder eine qualitative sein, mag also die Leistung sich auf einen bestimmten Betrag an Geld oder an geldwerten Gegenständen oder mag sie sich auf die Befriedigung einer besonderen Art der mit dem Betriebe einer höheren Schule verbundenen Ausgaben (z. B. bauliche Bedürfnisse) beziehen, begründet demnach an sich noch keine Unterhaltungspflicht.

Für die Unterhaltungspflicht in dem angegebenen Sinne wird vielfach die Bezeichnung „Patronat" verwendet. Man wird sich indessen hier vor Verwechselungen hüten müssen. Das zeigt sich namentlich bei der Anwendung des Begriffes „Kompatronat". Von einem solchen redet im Zusammenhange mit höheren Schulen wohl zum ersten Male die Kabinettsordre vom 10. Januar 1817 (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen I, S. 445). In dieser wird bestimmt, dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats durch Kommissarien teilzunehmen hat. Hieraus erhellt, dafs die Bestellung eines Königlichen Kompatronatskommissars oder, wie später auch vielfach gesagt wurde, die Einrichtung eines Königlichen Kompatronats durchaus nicht die Übernahme eines Teiles der unbegrenzten Unterhaltungspflicht zur Folge hatte. Das Kompatronat im Sinne der obenerwähnten Kabinettsordre ist übrigens eine

im Absterben begriffene Einrichtung. Denn die Unterrichtsverwaltung hat seit geraumer Zeit bei dem Ableben oder sonstigen Abgange von Kompatronatskommissaren von Neuernennungen vielfach Abstand genommen. Will man Patronat und Unterhaltungspflicht als gleichbedeutende Begriffe betrachten, so wird man jetzt von einem wirklichen Kompatronat nur da reden können, wo eine gemeinsame Unterhaltungspflicht in dem obenangegebenen Sinne besteht und die Anteile des einzelnen an dieser Pflicht zahlenmäfsig durch Quoten bestimmt sind. Beispiele hierfür liefern die in der Beilage 8 des Etats des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten (Anlagen zum Staatshaushaltsetat Bd. II, Nr. 21) unter C (vom Staate und anderen zu unterhaltende Anstalten, vgl. auch unten S. 897) aufgeführten höheren Schulen, sowie die ehemaligen Provinzialgewerbeschulen (s. oben S. 100 u. 130).

Das erste preufsische Gesetz, in dem der Unterhaltungspflicht bei höheren Schulen bedeutsame Rechtsfolgen gegeben werden, ist die Verordnung vom 28. Mai 1846 über die Pensionierung der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten. In § 4 derselben wird gesagt, dafs die Pension, soweit sie aus den eigenen Mitteln der Anstalt nicht bestritten werden kann und andere für diesen Zweck verwendbare Fonds nicht vorhanden sind, von demjenigen aufzubringen ist, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. Ganz im Sinne der oben gegebenen Abgrenzung des Begriffes der Unterhaltungspflicht wird dann weiter in § 6 gesagt, dafs aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zwecke ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt keine Verpflichtung folgt, die Pensionen zu übernehmen. Eine wichtige Rolle spielte sodann die Unterhaltungspflicht in dem Pensionsgesetze vom 27. März 1872 und der dazu erlassenen Novelle vom 25. April 1896, sowie in dem Gesetze vom 25. Juli 1892 über das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen. Endlich bildet sie die Grundlage der Einteilung der höheren Schulen im Staatshaushaltsetat, sowie in dem Normaletat vom 4. Mai 1892 und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die erwähnten Gesetze[1]) legen den Unterhaltungspflichtigen gewisse öffentlich-rechtliche Leistungen auf, die im Weigerungsfalle erzwungen werden können. Die Art, in der zwangsweise vorgegangen wird, richtet sich nach der Person des Unterhaltungspflichtigen. Bei politischen Gemeinden, die sich weigern, gesetzliche Leistungen für höhere Schulen auf den Etat zu bringen, tritt Zwangsetatisierung nach Mafsgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften ein[2]).

---

[1]) Zu ihnen gehört der Normaletat an sich nicht, denn er hat nicht die Kraft eines Gesetzes. Einzelne der Bestimmungen des Normaletats von 1892 haben allerdings für alle nichtstaatlichen Anstalten bindende Kraft erhalten, aber nur durch das Gesetz vom 25. Juli 1892, nicht unmittelbar durch den Normaletat (vgl. oben S. 829, 834 ff.).

[2]) Mafsgebend ist für Stadtgemeinden § 19, für Landgemeinden § 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (daneben für die östlichen Provinzen § 141 der Landgemeindeordnung). Der Inhalt dieser Vorschriften ist folgender: Unterläfst oder verweigert eine Stadtgemeinde (Landgemeinde), die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident, in Landgemeinden der Landrat) unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten (Landrats) steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (Bezirksausschusse) zu.

Für die Unterrichtsverwaltung besteht nun nach der obigen Darstellung das Bedürfnis, zu wissen, wer zur Unterhaltung einer bestimmten höheren Schule verpflichtet ist. Aus diesem Grunde genehmigt sie neuerdings die Errichtung einer solchen nicht, bevor über die Person des Unterhaltungspflichtigen eine Festsetzung getroffen ist und dieser ausdrücklich erklärt hat, dafs er die Unterhaltungspflicht übernommen hat. Für den Staat erfolgt diese Erklärung durch Aufnahme der Schule unter den betreffenden Titel (Kap. 120 Tit. 2) des Staatshaushaltsetats, für Gemeinden durch Beschlüsse der nach den Gemeindeverfassungsgesetzen zuständigen Organe (z. B. im Geltungsbereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten), bei stiftischen Anstalten in der Regel durch das Statut. Bei den älteren Anstalten kann die Unterhaltungspflicht meistens nur aus gewissen Handlungen entnommen werden, die als Eingeständnis dieser Pflicht gelten können. Nicht immer jedoch liegen unzweideutige Handlungen dieser Art vor. Dadurch erklärt sich, dafs bei einigen Anstalten über die Unterhaltungspflicht Zweifel entstehen konnten[1]).

Da die Übernahme der Unterhaltungspflicht bezüglich einer höheren Schule eine freiwillige Handlung ist, so liegt es in der Natur der Sache, dafs den Pflichtigen auch die Möglichkeit gegeben werden mufs, sich durch Aufhebung der Schule dieser Pflicht zu entäufsern. Die Befugnis hierzu ist stets anerkannt worden. Sie ist um so bedeutsamer, als, wie oben dargelegt worden ist, der Umfang der Unterhaltungspflicht in neuerer Zeit durch staatliche Gesetze wesentlich gesteigert worden ist, und als sich im Hinblicke auf die quantitative Unbegrenztheit jener Pflicht nicht für alle Zeiten übersehen läfst, ob ihr Umfang der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen entspricht. Das gilt namentlich von stiftischen Anstalten, die sich aus eigenem Vermögen unterhalten oder aus demjenigen einer anderen Stiftung unterhalten werden. Hinsichtlich ihrer ist die Fähigkeit zur Leistung von Ausgaben von der Zulänglichkeit des ihren Zwecken gewidmeten Vermögens abhängig. Etwas anders liegt die Sache, wenn Körperschaften, die von ihren Mitgliedern Beiträge erheben können, insbesondere öffentliche Körperschaften, wie politische Gemeinden und höhere Kommunalverbände, die für ihren Bedarf Umlagen ausschreiben können, höhere Schulen unterhalten. Hier ist die Fähigkeit, Ausgaben zu leisten, rein theoretisch genommen nicht leicht zu begrenzen. Denn die Korporation hat in der Steuerkraft der Mitglieder ihre finanzielle Grundlage. Aber das öffentliche Interesse verbietet schon an sich eine Inanspruchnahme dieser Steuerkraft über ein gewisses Mafs hinaus und kann eine Überlastung mit Ausgaben für die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung nicht zulassen, wenn darunter die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten leidet. Schon aus diesem Grunde kann Gemeinden und anderen Körperschaften, die ihre Ausgaben durch Besteuerung ihrer Mitglieder aufbringen dürfen, die Befugnis, die von ihnen unterhaltenen höheren Schulen aufzulösen, nicht versagt werden. Diese Befugnis hat, wie bereits an anderer Stelle (S. 836) bemerkt worden ist, in § 3 Absatz II des Gesetzes vom 25. Juli 1892 über das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen ihren Aus-

[1]) Die Bezeichnung „Königlich" begründet noch keine Unterhaltungspflicht des Staates. Sie wird auf Anstalten landesherrlichen Patronats und auf mehrere der vom Staate verwalteten stiftischen Anstalten angewendet. Ihre Zulässigkeit beruht vielfach auf besonderen Privilegien, mit deren Erteilung die Übernahme einer Unterhaltungspflicht durch den Staat nicht verbunden war.

druck gefunden. Durch die Auflösung dürfen aber wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden. Das gilt namentlich von dem Rechte der festangestellten Lehrer auf Fortzahlung der Besoldungen, der im Ruhestande befindlichen auf Fortzahlung der Ruhegehälter u. s. w.

Mit der Unterhaltungspflicht ist in der Regel das Recht der äufseren Verwaltung der Anstalt, der Berufung der Direktoren, Lehrer und Beamten verbunden. Bei einzelnen stiftischen Anstalten stehen diese Befugnisse ganz oder zum Teil dem Staate zu. Auch bei manchen von Gemeinden unterhaltenen Schulen nimmt der Staat an der Besetzung der Lehrerstellen teil. Soweit keine konkurrierenden Rechte dieser Art bestehen, bedürfen die von den Unterhaltungspflichtigen berufenen Direktoren und Lehrer der staatlichen Bestätigung und die wichtigeren Verwaltungshandlungen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Die Zahl derjenigen Schulen, die sich aus eigenen Mitteln unterhalten, ist sehr gering. Die überwiegende Mehrzahl ist auf Zuschüsse der etwa zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten angewiesen; von diesen kann wiederum eine grofse Zahl wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen nur durch Gewährung staatlicher Bedürfniszuschüsse in ihrem Bestande erhalten werden.

2. Das Etatswesen.

Für die geordnete Verwaltung einer höheren Schule in finanzieller Beziehung ist ein Voranschlag unentbehrlich. Entweder kann ein solcher für die einzelne Anstalt oder es kann für eine ganze Gruppe von Anstalten ein gemeinsamer Voranschlag aufgestellt werden. Der Zeitraum, für den der Voranschlag gelten soll, umfafst ein oder mehrere Geschäftsjahre.

Da in Preufsen die höheren Schulen kraft Gesetzes Rechtspersönlichkeit[1]) besitzen, so wird die Aufstellung eines Etats für jede derselben die Regel bilden. Aber diese Regel erleidet zahlreiche Ausnahmen, namentlich in den Fällen, wo mehrere Anstalten unter der gleichen Verwaltung stehen und von der gleichen Stelle unterhalten werden.

Für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten werden Einzeletats aufgestellt. Soweit in einem dieser Etats die eigenen Einnahmen der Anstalt hinter den Ausgaben zurückbleiben, wird der Fehlbetrag als ein vom Staate zu leistender Zuschufs in Einnahme gestellt. Aber nicht alle für Zwecke der Anstalt zu machenden Ausgaben finden Aufnahme in den Schuletat. Nicht aufgenommen werden die Ausgaben an Ruhegehältern für die im Ruhestande befindlichen Lehrer und Beamten, sowie die Ausgaben für die den Hinterbliebenen der Lehrer zu gewährenden Witwen- und Waisengelder. Diese Ausgaben sind nach den hierauf bezüglichen Gesetzen vom Staate unmittelbar zu leisten und erscheinen nur im Staatshaushaltsetat. Aufserdem finden noch die Ausgaben für gröfsere Bauten, soweit sie aus Staatsmitteln bestritten werden, sowie die

---

[1]) Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts folgt das aus § 54, T. II, Tit. 12 A.L.R. In den übrigen Rechtsgebieten besteht eine gleiche Vorschrift nicht. Man nimmt jedoch an, dafs die zum inneren preufsischen Staatsrechte gehörenden Sätze jenes Gesetzbuches auch auf die übrigen Landesteile Anwendung finden, dafs also die höheren Schulen auch im Gebiete des gemeinen Rechtes, des ehemaligen französischen Rechtes u. s. w. Rechtspersönlichkeit haben, mag sie ihnen durch Statut ausdrücklich beigelegt sein oder nicht.

Ausgaben aus einzelnen, unten näher zu erörternden Titeln des Staatshaushaltsetats keine Aufnahme in den Schuletat. Die erwähnten Ausgaben für gröfsere Bauten erscheinen nur im Extraordinarium (Kap. 14) des Staatshaushaltsetats.

Die Etats der einzelnen, vom Staate unterhaltenen Schulen bilden keinen Bestandteil des Staatshaushaltsetats. Hier finden auch nicht einmal die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben der einzelnen oder sämtlicher höherer Schulen Aufnahme. Denn diese gelten nicht als Einnahmen oder Ausgaben des Staates, sondern als solche der betreffenden Schule, die eine selbständige, vom Staate verschiedene Rechtspersönlichkeit hat. Die Vorschrift in Art. 99 der Verfassungsurkunde, dafs alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen, ist also auf die Einnahmen und Ausgaben der höheren Schulen nicht anwendbar. Für den Staatshaushaltsetat kommen die Schulen nur so weit in Betracht, als der Staat entweder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Deckung des Betrages, um den die Ausgaben derselben die Einnahmen übersteigen, einen Zuschufs leistet. Nur diese Zuschüsse werden in den Staatshaushaltsetat eingestellt und bilden einen Gegenstand der Beschlufsfassung des Abgeordnetenhauses[1]).

Diese Sätze, nach denen von jeher verfahren worden ist, sind neuerdings gesetzlich festgelegt worden. Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt (Komptabilitätsgesetz) vom 11. Mai 1898[2]) bestimmt nämlich, nachdem es in § 1 im wesentlichen die obenerwähnte Vorschrift des Art. 99 der Verfassungsurkunde wiederholt hat, in § 2 unter Ziffer 5, dafs in den Staatshaushaltsetat auch die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten aufzunehmen sind, die vom Staat allein oder mit Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen. Damit ist gesagt, dafs diejenigen Unterrichtsanstalten, die juristische Persönlichkeit besitzen, also u. a. die der Unterrichtsverwaltung unterstellten, vom Staate unterhaltenen höheren Schulen, nicht unter die in § 1 des Gesetzes aufgestellte Regel fallen[3]).

Die vom Staate zu leistenden laufenden Zuschüsse werden in den Staatshaushaltsetat summarisch, d. h. nicht für jede einzelne Anstalt, sondern für grofse, nach der Stellung des Staates zur Unterhaltungspflicht gebildete Gruppen eingestellt. Die auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Zuschüsse bilden einen besonderen Titel (Kap. 120 Tit. 1). Sie sind zu zahlen, auch wenn die anderweitigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben vollständig ausreichen. Meistens stammen sie aus älterer Zeit; sie bilden vielfach die Gegenleistung des Staates für Überlassung gewisser Vermögensstücke und sind in der Regel ihrer Höhe nach bestimmt. Die eigentlichen Bedürfniszuschüsse finden sich unter Kap. 120 Tit. 2, 3 und 4 aufgeführt; Tit. 2 enthält die vom Staate unterhaltenen, Tit. 3 die vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden, Tit. 4 die von anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.

---

[1]) Das Herrenhaus hat nach Art. 62 der Verfassungsurkunde nicht über die einzelnen Titel, sondern nur über den Etat im ganzen abzustimmen.

[2]) Das Gesetz ist für den praktischen Gebrauch von G. Herrfurth erläutert worden (Berlin 1899, Carl Heymanns Verlag).

[3]) Vgl. die Begründung des Gesetzes in den Anlagen zu den Stenogr. Berichten des Hauses der Abgeordneten 1898, S. 807.

Der Staat leistet einen Teil der Ausgaben für die höheren Schulen aus den unter seiner Verwaltung und zu seiner Verfügung stehenden sogen. Nebenfonds, d. h. besonderen Vermögensmassen, die bestimmten Zwecken gewidmet sind und von den allgemeinen Staatsfonds getrennt verwaltet werden. Ein Teil der Nebenfonds beruht auf privaten Stiftungen, die Mehrzahl aber stammt aus ehemals kirchlichen Vermögensmassen und sonstigen geistlichen Gütern. Die Einnahmen und Ausgaben aus diesen Fonds gingen bis zum Jahre 1897 nicht durch den Staatshaushaltsetat. Die bedeutenderen wurden bis dahin allerdings mit einer Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben in einer Beilage zum Etat der Unterrichtsverwaltung[1]) aufgeführt; eine Beschlufsfassung des Landtages über ihre Einnahmen und Ausgaben fand jedoch nicht statt. Infolge einer Anregung des Abgeordnetenhauses[2]) wurde bezüglich derjenigen, die nicht juristische Persönlichkeit besitzen, von der Königlichen Staatsregierung die Einstellung in den Staatshaushaltsetat zugesagt. Diese Einstellung erfolgte zum ersten Male im Etat von 1898/99, konnte jedoch erst allmählich zum Abschlusse kommen, da bei vielen der Fonds die Frage, ob sie juristische Persönlichkeit besitzen oder nicht, eingehende Erwägungen nötig machte[3]).

Das Gesetz über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 stellte für die budgetmäfsige Behandlung dieser Staatsnebenfonds allgemeine Regeln auf. Nach § 2 Ziffer 4 dieses Gesetzes sind in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen: „die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staaat allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen“. Die Aufnahme erfolgt allerdings nicht für die einzelnen Fonds in besonderen Titeln, sondern summarisch. Die Ausgaben bilden, soweit das höhere Schulwesen in Betracht kommt, der Hauptsache nach einen Teil der in den Tit. 1—4 des Kap. 120 (Zuschüsse für die verschiedenen Arten von Anstalten) ausgesetzten Summen, sind also, da sie in den Beträgen dieser Titel stecken, ein Gegenstand der Bewilligung des Landtages. Ihre Einnahmen sind in Kap. 34 Tit. 7 (Sonstige Einnahmen für das Unterrichtswesen) mitenthalten. Um die Erhaltung der Fonds für ihre Zweckbestimmung zu sichern, ist in § 2 des Gesetzes über den Staatshaushalt im Anschlufs an die oben mitgeteilte Vorschrift noch ausdrücklich gesagt, dafs durch dieselbe vertragsmäfsige Rechte und Stiftungsbestimmungen nicht berührt werden sollen. Dieser Zusatz war notwendig im Hinblick auf § 16 des Gesetzes, nach welchem alle Einnahmen des Staates, soweit nicht durch Spezialetats oder besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist, als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Staates zu verwenden sind. Der hier ausgesprochene Grundsatz der Centralisation aller Staatsfonds soll also auf die Einnahmen der durch den Etat laufenden Staatsnebenfonds nach § 2 nicht anwendbar sein. Der in letzterem gemachte Vorbehalt hat schliefslich durch den zweiten Absatz des § 16: „Die Einnahmen der in § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden,“ eine sachgemäfse Erläuterung erhalten.

---

[1]) Zuletzt in dem im Texte bezeichneten Umfange im Staatshaushaltsetat von 1897/98, Beilage 15 zu den Anlagen Bd. II, Nr. 21.

[2]) Vgl. Stenogr. Berichte des Hauses der Abgeordneten, XVIII. Legislaturperiode, 5. Session 1896/97, S. 1702 u. 2190 ff.

[3]) Die wichtigsten Staatsnebenfonds sind, soweit sie für das höhere Schulwesen in Betracht kommen, im Abschnitte IV in den einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen Provinzen angegeben.

Die Zuschüsse, welche für die vom Staate unterhaltenen höheren Schulen im Staatshaushaltsetat in Ausgabe gestellt werden, erhalten, soweit sie nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, ihre Begründung dadurch, dafs die übrigen Einnahmen jener Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Der Landtag, der über ihre Bewilligung Beschlufs zu fassen hat, mufs deshalb in den Stand gesetzt sein, zu entscheiden, ob sie in der von der Staatsregierung geforderten Höhe notwendig sind. Um ihm diese Entscheidung zu ermöglichen, wird ihm eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalten als Beilage zum Etat der Unterrichtsverwaltung mitgeteilt[1]). Durch § 3 Abs. II des Gesetzes über den Staatshaushalt ist diese Mitteilung der Staatsregierung ein für allemal zur Pflicht gemacht worden. Die gleiche Pflicht ist ihr auferlegt worden bezüglich der Einnahmen und Ausgaben „derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds, die juristische Persönlichkeit haben und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden". Diese Einnahmen und Ausgaben sind nicht Einnahmen und Ausgaben des Staates, sondern der mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, gehen also nicht durch den Staatshaushaltsetat. Aber durch die erwähnte Übersicht erfährt der Landtag, welche Mittel dem Staate aus diesen Fonds zur Verfügung stehen, und erst hierdurch gewinnt er für die Entscheidung über die Höhe der aus allgemeinen Staatsmitteln zu bewilligenden Summen eine ausreichende Unterlage. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, sich aus den Beilagen zum Staatshaushaltsetat, obgleich dieser die Etats der einzelnen vom Staate unterhaltenen höheren Schulen nicht enthält, über die Quellen zu unterrichten, aus denen die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Beträge entnommen werden.

Die soeben erwähnten Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der höheren Schulen bilden, wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergiebt, ebenso wie die einzelnen Schuletats, keinen Gegenstand der Beschlufsfassung des Landtages. Eine solche ist nur nötig bezüglich der einzelnen Titel des Staatshaushaltsetats. Wenn also beispielsweise in Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats an Zuschüssen für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten für das Jahr 1902 die Summe von 9560178,65 Mk. bewilligt ist, so ist damit nur diese Summe festgelegt, nicht aber ist das der Fall für die einzelnen Summanden, die sich aus der dem Staatshaushaltsetat beigegebenen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalten ergeben. Wenn also für einen Teil dieser Anstalten thatsächlich ein höherer Zuschufs erforderlich wird, als bei der Berechnung des in Kap. 120 Tit. 2 ausgeworfenen Gesamtbetrages angenommen wurde, so ist hierdurch allein die Staatsregierung noch nicht verpflichtet, die nach Art. 104[2]) der Verfassungsurkunde bei Etatsüberschreitungen erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages einzuholen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, wenn der Gesamtbetrag der aus Kap. 120 Tit. 2 zu leistenden Zuschüsse die Summe von 9560178,65 Mk. übersteigt.

Der einer Anstalt gewährte Bedürfniszuschufs soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben darstellen, soweit letztere nicht durch die anderweitigen Einnahmen der Anstalt gedeckt werden. Hieraus

---

[1]) Diese Beilage liegt der in Ziffer X, 5 dieses Abschnittes mitgeteilten Übersicht über die Ausgaben der höheren Schulen zu Grunde (S. 893 ff.).

[2]) Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

würde an sich folgen, dafs er, ganz unabhängig von seiner im Etat vorgesehenen Höhe, thatsächlich nur soweit verwendet wird, wie er zur Herstellung jenes Gleichgewichtes erforderlich ist, dafs also jede Mehreinnahme und jede Minderausgabe der betreffenden Schule, soweit ihnen nicht bei anderen Titeln Mindereinnahmen bezw. Mehrausgaben gegenüberstehen, eine Minderung des Bedürfniszuschusses zur Folge hat. Ersparnisse in den Ausgaben oder Mehreinnahmen würden also nicht der Schulkasse, sondern der Staatskasse zu gute kommen; sie würden vor allen Dingen nicht zur Übertragung ins nächste Geschäftsjahr oder zur Kapitalisierung zu verwenden sein. Diesem Grundsatze gemäfs wurde auch früher in der That verfahren. In diesem Sinne wurden insbesondere durch die Verfügung des Unterrichtsministers vom 29. November 1865 (Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Auflage, I, 11) die Provinzialschulkollegien angewiesen, die etatsmäfsigen Bedürfniszuschüsse für höhere Schulen nur so weit zu erheben, wie sie zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben notwendig sind. Nicht verwendete Bestände mufsten demgemäfs, soweit sie nicht zur Deckung von Ausgaberesten zu reservieren waren, am Jahresschlusse an die Regierungshauptkasse zurückgezahlt werden.

Dieser Grundsatz wurde indessen im Geschäftsjahre 1879/80 verlassen. In den für dasselbe aufgestellten Staatshaushaltsetat wurde nämlich bei den auf die Bedürfniszuschüsse für höhere Schulen bezüglichen Titeln folgende Bemerkung aufgenommen: „Die einzelnen Zuschüsse können während der Dauer der Bewilligungsperiode ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstaltskasse gezahlt werden.“ Zur näheren Erläuterung dieses Vermerkes erging unter dem 9. August 1879 an die Provinzialschulkollegien eine Verfügung (Wiese-Kübler I, 16) aus der wir folgende wichtige Punkte herausnehmen:

1. Die Bewilligungsperiode für staatliche Bedürfniszuschüsse soll künftig überall sechs aufeinanderfolgende Rechnungsjahre umfassen. 2. Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, einschliefslich der Ersparnisse an den Ausgabetiteln zu Besoldungen und zu anderen persönlichen Ausgaben, jedoch ausschliefslich der grundsätzlich als Ausgabereste in die nächste Rechnung übergehenden Ersparnisse der von der gegenseitigen Übertragbarkeit mit anderen Titeln ausgeschlossenen Ausgabetitel, insbesondere der Baufonds, treten, soweit die Ausgaben im Etat nicht als künftig wegfallend bezeichnet sind, dem Etatstitel „Insgemein“ der Ausgabe hinzu. Aus diesem sind die Einnahmeausfälle sowie die Mehrausgaben der übrigen Titel zu decken. 3. Die oben mitgeteilte Bestimmung des Erlasses vom 29. November 1865 tritt aufser Kraft. Die unverwendeten Mittel, namentlich auch die verfügbaren Bestände, verbleiben mit der Beschränkung zu 2 den Anstaltskassen, sind in die folgenden Rechnungen derselben zu übertragen und, insoweit sie nicht zu den laufenden sowie zu den Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, nach Mafsgabe der Bestimmungen der Vormundschaftsordnung zinsbar zu belegen [1]).

---

[1]) Die einzelnen Fonds, die zur Bildung dieser Ersparnisse beitragen, gewinnen hierdurch nicht den Charakter der übertragbaren Fonds im gewöhnlichen Sinne. Denn soweit sonst Ersparnisse an einem Fonds in das folgende Etatsjahr übertragen werden können, müssen sie bezüglich des Verwendungszweckes demselben Titel erhalten bleiben, dienen sie also nur zur Vermehrung der für das folgende Jahr für den gleichen Zweck ausgesetzten Summe. Hier jedoch kann die Verwendung frei erfolgen, und die Ersparnisse können sogar zur Kapitalsbildung benutzt werden (vgl. hierüber auch Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preufsens, Bd. II, S. 244).

4. Die Schuletats werden, statt wie bisher auf drei Jahre, fortan auf fünf Jahre aufgestellt.

Diese Vorschriften, durch welche den Verwaltungsbehörden in der Verfügung über die Mittel der einzelnen Schulen eine wesentlich gröſsere Bewegungsfreiheit gegeben wurde, erfuhren später mehrere Abänderungen. Zuerst wurde durch die Erlasse vom 3. Dezember 1891 (C.-Bl. S. 399) und vom 14. September 1893 (C.-Bl. S. 771) die Bewilligungsperiode für die Bedürfniszuschüsse und demgemäſs auch die Etatsperiode auf drei Jahre herabgesetzt. Die zweite wichtige Änderung hängt mit der Einführung des Alterszulagensystems zusammen; mit ihr verhält es sich folgendermaſsen.

Solange die Besoldungen der festangestellten Lehrer nach Maſsgabe eines Stellenetats (s. oben S. 827) erfolgten, blieben die für jenen Zweck etatsmäſsig vorzusehenden Ausgaben in der Regel unverändert[1]). Mit dem Augenblicke jedoch, wo die Besoldungen nach dem Dienstalter bemessen wurden, wurde der Etat hinsichtlich der Höhe der für dieselben zu leistenden Ausgaben steten Schwankungen ausgesetzt. Zwar konnten diese Schwankungen, solange in der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums keine Änderung eintrat, von vornherein übersehen und demnach bei der Festsetzung des Bedürfniszuschusses berücksichtigt werden. Das galt aber nicht für die durch einen Wechsel im Lehrerkollegium herbeigeführten Änderungen in dem Betrage der Alterszulagen. Sobald eine solche eintrat, sobald z. B. ein ausgeschiedener älterer Lehrer durch einen soeben erst zur festen Anstellung gelangten ersetzt wurde, änderten sich die Voraussetzungen, unter denen die etatsmäſsige Festsetzung des Bedürfniszuschusses erfolgt war. Es war deshalb nur sachgemäſs, daſs die bei einem derartigen Wechsel erzielten Ersparnisse an Alterszulagen nicht bei der Anstaltskasse verblieben, sondern an die Staatskasse zurückgezahlt wurden, und daſs dementsprechend der aus dem Titel „Bedürfniszuschuſs“ verwendbare Betrag sich verringerte. In diesem Sinne wurde der obenerwähnte, zum ersten Male in den Staatshaushaltsetat von 1879/80 aufgenommene Vermerk nach Einführung des Systems der Dienstalterszulagen dahin eingeschränkt, daſs die Zuschüsse nur, soweit sie nicht zu Dienstalterszulagen bestimmt sind, während der Bewilligungsperiode voll an die Anstaltskasse gezahlt werden. Eine weitere Beschränkung bezüglich der Verwendung der Ersparnisse trat nach der Richtung ein, daſs diese in einem höheren Betrage als von 15000 Mk. im einzelnen Falle nur im Einverständnisse mit dem Landtage zulässig sein soll. Endlich wurde durch einen weiteren Vermerk gestattet, daſs aus dem Titel „Insgemein“ der Anstaltsetats denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten, für die besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen einmalige Unterstützungen bewilligt werden.

Die Etats der einzelnen vom Staate unterhaltenen Anstalten werden vom Unterrichtsminister und vom Finanzminister festgesetzt. Eine Mitwirkung des Landtages findet, wie bereits bemerkt, nicht statt. Der staatliche Bedürfniszuschuſs erscheint in diesen Etats als Einnahmeposten.

Bei denjenigen Anstalten, die vom Staate und anderen gemeinsam unterhalten werden, gelten hinsichtlich des Etats im wesentlichen die für staatliche Anstalten gegebenen Regeln, mit der Maſsgabe natürlich, daſs an der Aufstellung des Etats und der Aufbringung des Bedürfniszuschusses neben dem Staate noch die anderweitigen Unterhaltungs-

---

[1]) Änderungen traten meistens nur bei Gründung neuer oder Aufhebung vorhandener Stellen oder bei allgemeinen Gehaltsaufbesserungen ein.

pflichtigen beteiligt sind. Jene Regeln sind indessen auf diejenigen Anstalten, bezüglich deren dem Staate kein Anteil an der Unterhaltungspflicht obliegt, nur in beschränktem Mafse anwendbar. Soweit ihre Verwaltung dem Staate obliegt, werden für die einzelnen derselben besondere in sich abgeschlossene Etats vom Unterrichtsminister aufgestellt. Da die Ruhegehälter sowie die Witwen- und Waisengelder nicht vom Staate gezahlt werden, so müssen auch sie in den Etats der einzelnen Anstalten Aufnahme finden.

Bei den übrigen nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten hat über die Aufstellung des Etats das Statut, in dessen Ermangelung der Unterhaltungspflichtige zu bestimmen. Diese Bestimmung erstreckt sich sowohl auf die Bezeichnung der Stelle, welcher die Aufstellung des Etats obliegt, als auch auf die Grundsätze über die äufsere Gestalt des Etats, über seinen Inhalt und über die rechtliche Wirkung seiner einzelnen Posten.

In gröfseren Städten, die mehrere höhere Schulen unterhalten, wird für diese häufig ein gemeinsamer Etat aufgestellt. Nicht selten bilden auch die Schuletats lediglich einen Bestandteil des Gemeindeetats, so dafs der Zuschufs des Unterhaltungspflichtigen nicht als besonderer Posten erscheint, sondern aus dem Unterschiede zwischen den Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen ist[1]). Die Ausgaben und Einnahmen der Schule erscheinen in diesen Fällen als Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, so dafs im Etat die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Anstalt nicht in die Erscheinung tritt. Diese Rechtspersönlichkeit bleibt selbstverständlich trotzdem bestehen. Über die aus der Verwaltung der Schule entstehenden Einnahmen und Ausgaben haben die nämlichen Instanzen zu befinden, die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen über die Festsetzung des Gemeindeetats zu beschliefsen haben. Insbesondere ist für jede Einnahme und jede Ausgabe die Bewilligung der Gemeindevertretung erforderlich, und dieses Bewilligungsrecht findet nur in dem Gesetze und in den von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen seine Schranke.

Die Freiheit, die den Patronaten der vom Staate weder unterhaltenen noch verwalteten Anstalten hinsichtlich der Ordnung der Etatsverhältnisse zusteht, ist aber stark beschränkt, wenn vom Staate Bedürfniszuschüsse gezahlt werden. Nach der bereits oben (S. 878) erwähnten Verfügung vom 9. August 1879 gelten zwar für die Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse die nämlichen Vorschriften wie bei den vom Staate unterhaltenen Anstalten. Die Bewilligung der Zuschüsse ist aber an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die zum Teil einer über das notwendige Mafs hinausgehenden Entlastung des unterhaltungspflichtigen Patrons vorbeugen, zum Teil die Verwendungszwecke der Bedürfniszuschüsse sichern, insbesondere die Gewähr geben sollen, dafs die betreffende Schule in einer den Anforderungen des Staates genügenden Weise ausgestattet wird.

Um Anhaltspunkte für die Höhe des zu leistenden Zuschusses zu gewinnen, mufs die Staatsbehörde zunächst einen klaren Überblick über die Finanzlage der Schule gewinnen. Dazu gehört, dafs sämtliche auf die Schule bezüglichen Einnahmen und Ausgaben in einen einheitlichen Etat zusammengefafst werden, dafs also, wenn — wie es die Regel ist — eine Gemeinde die Schule unterhält, jene Einnahmen und Ausgaben nicht im allgemeinen Gemeindeetat verschwinden. Deshalb wird von den Patronaten

---

[1]) Da einzelne Ausgaben oft an ganz anderen Stellen des Gemeindeetats als in den auf die Schule bezüglichen Abteilungen zu suchen sind, ist die genaue Berechnung des Zuschusses vielfach recht schwierig, manchmal sogar völlig unmöglich.

derjenigen Anstalten, die auf die Bewilligung eines Bedürfniszuschusses rechnen, vor allen Dingen die Aufstellung eines Schuletats nach den Bestimmungen gefordert, die für die vom Staate verwalteten Anstalten gelten. Aus diesem Etat ergiebt sich, welcher Zuschufs zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben erforderlich ist. Die Staatsbehörde prüft dann die Unterlagen, auf denen dieser Zuschufs beruht, d. h. die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, und macht sich, nachdem die etwaigen hierauf bezüglichen Anstände erledigt sind, schlüssig, welchen Anteil an dem erforderlichen Zuschusse der Staat übernehmen soll. Der dann noch verbleibende Rest des Zuschusses ist von dem unterhaltungspflichtigen Patrone zu leisten. Da nun aber, wie bereits bemerkt worden ist, der staatliche Zuschufs während der Bewilligungsperiode voll an die Anstalt gezahlt wird und dieser etwaige Ersparnisse verbleiben, so mufs der Möglichkeit vorgebeugt werden, dafs, wenn die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt sich günstiger gestalten als bei Aufstellung des Etats vorausgesehen war, lediglich der unterhaltungspflichtige Patron durch Minderung eines Teiles seines Zuschusses von dieser günstigeren Gestaltung den Vorteil hat. Aus diesem Grunde wurde in dem Erlasse vom 9. August 1879 die Bewilligung der staatlichen Bedürfniszuschüsse an die Voraussetzung geknüpft, dafs auch die etatsmäfsigen Zuschüsse des unterhaltungspflichtigen Patrons in vollem Betrage an die Anstaltskasse gezahlt werden und bei dieser verbleiben. Eine weitere Voraussetzung war die, dafs an der betreffenden Anstalt nach den Festsetzungen der Aufsichtsbehörde in ausreichender Weise befähigte und angemessen besoldete Lehrer angestellt, die Schullokale eingerichtet, Lehrmittel beschafft und gesundheitliche Einrichtungen getroffen werden. Für den Fall, dafs allen diesen Voraussetzungen nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist genügt wird, wurde Zurückziehung des Zuschusses vorbehalten.

Erhielt nun auf diese Weise die staatliche Aufsichtsbehörde einen wesentlichen Einflufs auf die Gestaltung der äufseren Verwaltung der nichtstaatlichen Anstalten, soweit sie staatliche Bedürfniszuschüsse erhielten, insbesondere auf die Gestaltung der Etatsverhältnisse, so wurde dabei doch eine unnötige Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Patronate vermieden. Dieser Absicht entsprach die in dem Erlasse vom 9. August 1879 enthaltene Bestimmung, dafs die Verwaltung und Verwendung der etatsmäfsigen Mittel der Anstalt nicht mehr wie bisher vom zuständigen Provinzialschulkollegium kontrolliert werde, und dafs die Revision und Entlastung der Rechnungen der Anstaltskassen durch diese Behörden in Fortfall komme. Selbstverständlich wurde dabei vorausgesetzt, dafs die Kassenverwaltung mit den Festsetzungen des Etats und den denselben zu Grunde liegenden Absichten zu keiner Zeit im Widerspruche steht. Die Vermeidung eines solchen Widerspruches liegt aber auch im Interesse des Patronats. Eine besondere Sicherung ist für um so weniger erforderlich gehalten worden, als das Provinzialschulkollegium, da ihm die Rechnungen der Anstaltskasse mit den Belägen zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen, ausreichende Gelegenheit hat, die Erfüllung jener Voraussetzungen zu prüfen.

Der Erlafs vom 9. August 1879 erfuhr durch spätere Anordnungen auch bezüglich der nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten eine Reihe von Ergänzungen. Über die wichtigsten derselben ist bereits oben (S. 797, 841₄, 849₂, 865, 867) gesprochen worden. Sie hatten im wesentlichen den Zweck, den Direktoren und Lehrern der vom Staate unterstützten Anstalten

die Besoldungen nach Maſsgabe der Nachträge zum Normaletat und ihren Witwen und Waisen die nämlichen Bezüge zu sichern, die den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten kraft Gesetzes zustehen. Auſserdem sollten sie verhindern, daſs die Patronate bezüglich der Neuanstellung von Lehrern gröſsere Freiheit haben sollten als der Staat, nachdem dieser sich durch die Durchführung des Anciennetätsprinzips wesentliche Beschränkungen auferlegt hatte. Endlich ist noch zu bemerken, daſs bei den vom Staate unterstützten Anstalten die Bildung eines Alterszulagenfonds verlangt wird.

Von den in Kap. 120 des Staatshaushaltsetats[1]) eingestellten Posten erscheinen diejenigen in Tit. 1—4 auch in den einzelnen Schuletats. Der in Tit. 5 aufgeführte Fonds: „Zu Zuschüssen behufs Verbesserung der Besoldungen der Lehrer und Beamten und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen sowie behufs anderweiter Regelung der festen Zulage für die Lehrer“ ist ebenfalls zu Bedürfniszuschüssen bestimmt. Bei ihm ist aber zugleich der Zweck des Bedürfniszuschusses angegeben. Er erschien zum ersten Male in Tit. 5a des Etats von 1890/91 mit der Bestimmung, daſs aus ihm eine der Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten entsprechende Fürsorge auch für die Witwen und Waisen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen ermöglicht werde. Die spätere Erweiterung seiner Zweckbestimmung wurde durch die allgemeinen Besoldungsaufbesserungen und durch die Änderungen in den Vorschriften über die feste Zulage veranlaſst. Die in ihm enthaltenen Beträge wurden allmählich in die Tit. 2—4 unter die gewöhnlichen Zuschüsse und dementsprechend auch in die Schuletats aufgenommen; der in Tit. 5a noch verbliebene Rest wurde mit der oben (S. 841₄, 867) bereits erwähnten Summe, die in den Etat von 1898/99 zur Durchführung des ersten Nachtrages zum Normaletat an den vom Staate nicht unterhaltenen Anstalten und zur Einrichtung einer Reliktenfürsorge an denselben nach Maſsgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1897 unter Kap. 120 Tit. 5 eingestellt wurde, zu einem neuen Tit. 5 vereinigt. Weitere Vermehrungen erhielt der Fonds durch die späteren Nachträge zum Normaletat in den Jahren 1899, 1900, 1901, 1902; seitdem wird er auch für staatliche Anstalten mitverwendet. Er hat, wie bereits bemerkt, eine vorübergehende Existenz und wird verschwinden, sobald alle seine Beträge in die für Bedürfniszuschüsse bestimmten Tit. 2—4 übergegangen sein werden.

Der jetzige Tit. 5a „Zur Remunerierung von Oberlehrern für Hilfeleistung behufs Entlastung von Direktoren gröſserer Anstalten“ wurde zum ersten Male in den Etat für 1899 eingestellt. Die Hilfeleistung, an die hierbei gedacht ist, bezieht sich auf Geschäfte, die nicht den Charakter von Kanzleiarbeiten haben, sondern eine fachliche und sachliche Erledigung verlangen, z. B. auf die besondere Aufsicht über den Betrieb bestimmter Unterrichtsfächer, die Kontrolle der Fortschritte in der Methode, die Leitung der vielfach erforderlich werdenden Fachkonferenzen, die Prüfung der einzuführenden Lehrbücher, die Fortführung der Fachlehrpläne u. s. w. Vorläufig sollte die Einrichtung an zwölf gröſseren Anstalten getroffen und dem an diesen zu bestellenden Gehilfen des Direktors eine Zulage von je 600 Mk. gewährt werden[2]).

---

[1]) In der Beilage XII ist eine Übersicht über die auf die höheren Schulen bezüglichen Titel des Staatshaushaltsetats von 1902 gegeben.

[2]) Vgl. die Äuſserungen des Regierungskommissars in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März 1899 (Stenogr. Berichte, S. 1431).

Der Fonds in Tit. 7a „Zur baulichen Unterhaltung bei dem Matthias-Gymnasium zu Breslau, dem katholischen Gymnasium zu Glogau, den Gymnasien zu Glatz, Sagan, Gleiwitz, Neiſse und Oppeln“ erscheint seit dem Geschäftsjahre 1898/99 im Staatshaushaltsetat. Er hängt mit der Einstellung des schlesischen katholischen Hauptschulfonds in den Etat zusammen [1]). Aus diesem werden nämlich zur baulichen Unterhaltung der von ihm unterstützten Gymnasien (ausschlieſslich Leobschütz) jährlich 19350 Mk. verwendet. Nachdem festgestellt worden war, daſs der Fonds keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt, muſsten nach § 2 Ziffer 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat (s. oben S. 876) vom 11. Mai 1898 seine Einnahmen und Ausgaben durch den Staatshaushaltsetat laufen.

Die Titel 14—17 „Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens“ wurden zum ersten Male für das Jahr 1900 in den Etat eingestellt. Für die erste Einrichtung der Auskunftsstelle wurden damals in Kap. 14 Tit. 97 des Extraordinariums 15000 Mk. ausgeworfen. Diese wurden zur Einrichtung einer einheitlichen Sammlung der auf dem Gebiete des höheren Unterrichts innerhalb Deutschlands im Gebrauche befindlichen und neu erscheinenden Lehrmittellitteratur verwendet.

Die übrigen Titel des Kap. 120 bedürfen keiner weiteren Erläuterung [2]).

3. Hebungen von Schülern.

Die Hebungen von Schülern sind teils Zahlungen, die an besondere Leistungen der Schule und Ereignisse im Leben des einzelnen Schülers geknüpft werden, teils laufende Vergütungen für die Teilnahme am Unterricht.

Die Leistungen der ersten Art spielten früher eine hervorragende Rolle. Zu ihnen gehörten Einschreibegelder, die bei der Aufnahme zu entrichten waren, Gebühren für die Reifeprüfung, für die Ausstellung des Reifezeugnisses, des Abgangszeugnisses und der regelmäſsigen Vierteljahrs- oder Halbjahrszeugnisse, für Versetzungen in höhere Klassen, nicht selten auch für Karzerstrafen, an einzelnen Anstalten sogar für körperliche Züchtigungen. Die Gebühren, die mit einer Schulstrafe verknüpft waren, wurden bereits durch eine Verfügung vom 3. Juni 1850 aufgehoben. Während der folgenden vier Jahrzehnte wurden zunächst allmählich diejenigen Gebühren beseitigt, die unter gewöhnlichen Verhältnissen bei jedem Schüler in gewissen Zwischenräumen regelmäſsig wiederkehren, wie Versetzungsgebühren und Zeugnisgebühren. Die Aufhebung mancher Gebühren machte dadurch Schwierigkeiten, daſs sie unmittelbar dem Direktor, den Lehrern oder den Beamten der Schule zu Gute kamen und insofern einen veränderlichen Teil ihres Diensteinkommens bildeten. Zu ihnen gehörten namentlich die Gebühren für die Reifeprüfung und die Ausstellung des Reifezeugnisses. In Fällen der bezeichneten Art konnte die Aufhebung billigerweise nur gegen Entschädigung oder bei einer Neubesetzung der

---

[1]) Vgl. über diesen Fonds die Vorbemerkungen zur Provinz Schlesien in Abschnitt IV (S. 314).

[2]) Die Ausgaben für Ruhegehälter und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer befinden sich nicht im Etat der Unterrichtsverwaltung, sondern in dem des Finanzministeriums. Hier sind die betreffenden Ausgaben für alle unmittelbaren Staatsbeamten in je einen Titel zusammengefaſst (Kap. 62, Tit. 3 u. 5a).

betreffenden Stelle oder bei Gewährung einer Gehaltszulage erfolgen. Die allgemeine Aufhebung der Gebühren für die Abgangs- und Reifezeugnisse erfolgte an staatlichen höheren Schulen durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 18. Dezember 1895 (C.-Bl. S. 400), derjenigen für die Reifeprüfung durch Erlafs vom 22. April 1896 (C.-Bl. S. 401). In dem erstgenannten Erlasse wurden aufserdem die Provinzialschulkollegien beauftragt, thunlichst darauf hinzuwirken, dafs auch an den nicht ausschliefslich vom Staate unterhaltenen Anstalten die Gebühren für Abgangs- und Reifezeugnisse aufgehoben würden. Von den hier in Betracht kommenden Hebungen haben sich an staatlichen Anstalten nur noch die Einschreibegebühren [1]) und die Gebühren für die Reifeprüfung von Extraneern erhalten [2]). An diesen Anstalten haben also diejenigen, die bereits Schüler sind, aufser dem Schulgelde für die Leistungen und die Beurkundungen der Schule keinerlei Gebühr mehr zu entrichten.

Die fortlaufenden Vergütungen für die Teilnahme am Unterrichte werden jetzt in der Regel einheitlich unter dem Namen Schulgeld geleistet. Die früher üblich gewesenen besonderen Zahlungen von Turngeld sind, nachdem der Turnunterricht obligatorisch geworden ist, überall in Fortfall gekommen, ebenso wie die früher hier und da im Winterhalbjahre noch erhobenen Holzgelder. Nur für lateinischen Nebenunterricht an Realschulen und mitunter auch wohl für den Ersatzunterricht an gymnasialen Anstalten wird eine besondere Vergütung verlangt. Die Befreiung vom Turnen, vom Religionsunterricht oder vom Gesange hat keinen Nachlafs am Schulgelde zur Folge.

Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt für die vom Staate verwalteten höheren Schulen einseitig durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde. Bei den übrigen findet eine Mitwirkung des zur Unterhaltung verpflichteten Patrons statt, die Beschlüsse desselben oder seiner Organe erhalten aber erst mit der Genehmigung durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde Wirksamkeit. Für die von Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen wurde das Erfordernis der Genehmigung durch § 8 Absatz II des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausdrücklich anerkannt. Damit hat allerdings, wie aus dem Wortlaute [3]) der Bestimmung hervorgeht,

---

[1]) Bei Versetzungen von Beamten und Militärs, die für deren Söhne den Übergang von einer höheren Schule des früheren Wohnortes an eine staatliche höhere Schule des neuen Wohnortes zur Folge haben, unterbleibt die Erhebung der Aufnahmegebühr (Erlafs vom 19. Juni 1899, C.-Bl. S. 660).

[2]) Diese Gebühren sind auch an nichtstaatlichen Anstalten zu erheben. Sie finden, ebenso wie die Einschreibegebühren, ihren Grund in der Inanspruchnahme der Schule für Personen, die ihr nicht angehören, die also nicht, wie die Schüler durch Zahlung des Schulgeldes, einen Anspruch auf Leistungen der Schule erworben haben. Da durch die Prüfung eines Extraneers den dabei beteiligten Lehrern eine nicht im Rahmen des gewöhnlichen Schulbetriebes liegende Arbeitsleistung auferlegt wird, so entspricht es der Billigkeit, dafs ihnen auch die Gebühren zufliefsen. Allgemeine Vorschriften über die Art der Verteilung sind nicht getroffen worden. In der Regel erhalten der Direktor und diejenigen Lehrer, die Prüfungsarbeiten durchzusehen haben, einen gröfseren Anteil als die übrigen. Die Gebühren betragen für die Reifeprüfung an Vollanstalten 30 Mk., an Nichtvollanstalten 20 Mk, für die Prüfung der Reife für Prima 30 Mk. Für diejenigen, welche die Reifeprüfung an einer Oberrealschule bestanden haben und an einem Realgymnasium eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen ablegen wollen, beträgt die Gebühr 10 Mk. (Vgl. die nach dem Erlasse vom 1. November 1901 aufrecht erhaltenen §§ 17a und 18a der Prüfungsordnungen von 1892, sowie Ziffer 5 des Erlasses vom 8. Juli 1902.)

[3]) Das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

nichts Neues gesagt werden sollen. Von gröfserer Bedeutung als § 8 jenes Gesetzes ist für den vorliegenden Gegenstand § 4 Absatz IV. Denn hier wird gesagt, dafs für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden mufs. Hiernach würde eine Verwirklichung der neuerdings in einigen Gemeindevertretungen laut gewordenen Wünsche auf allgemeine Beseitigung des Schulgeldes an den von den betreffenden Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen nicht zulässig sein.

Die Steigerung der Ausgaben für die höheren Schulen, namentlich für die Besoldung der Lehrer, hat in der letzten Zeit auch überall zu einer Erhöhung des Schulgeldes Anlafs gegeben. Aber die Verschiedenheiten, die hinsichtlich der Höhe der Sätze früher bestanden, sind, obgleich sie verringert sind, auch jetzt noch nicht beseitigt. Nicht einmal für die vom Staate unterhaltenen Anstalten bestehen überall gleiche Sätze. Zwar wurden solche in dem Erlasse des Ministers vom 22. März 1892 (C.-Bl. S. 506) angegeben, indem hier bestimmt wurde, dafs das Schulgeld an Vollanstalten 120 Mk., an den Progymnasien und Realprogymnasien 100 Mk., an den lateinischen Realschulen (höheren Bürgerschulen) 80 Mk. und für diejenigen Schüler, die am Nebenunterricht im Lateinischen teilnehmen, 120 Mk. betragen soll. Von jener Regel wurden jedoch Ausnahmen zugelassen, indem erstens bezüglich einzelner Anstalten besondere Anordnungen vorbehalten blieben und zweitens, soweit bereits höhere Sätze erhoben wurden, deren Beibehaltung vorgeschrieben wurde. Höhere Sätze werden gegenwärtig namentlich in Berlin, niedrigere in vielen Anstalten der Provinzen Ostpreufsen und Posen erhoben. Auch der Erlafs vom 7. März 1902 (C.-Bl. S. 354), durch den behufs Beschaffung der zur Durchführung des fünften Nachtrages zum Normaletat erforderlichen Mittel die Schulgeldsätze an den vom Staate unterhaltenen Schulen (ausschliefslich der Vorschulen) um 10 Mk. jährlich erhöht wurden [1]), hat die noch vorhandenen Unterschiede nicht beseitigt.

Ein noch bunteres Bild besteht an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten. Hier sind vielfach die Schulgeldsätze nach den Schulklassen abgestuft in der Weise, dafs sie mit dem Aufrücken in höhere Klassen ansteigen. Auch sind sie an zahlreichen städtischen Anstalten für auswärtige Schüler höher als für einheimische. Derartige Unterschiede stehen mit dem Kommunalabgabengesetze nicht in Widerspruch. Denn dieses verlangt, dafs ein angemessenes Schulgeld erhoben wird. Da die höheren Klassen in der Regel schwächer besucht sind und auch bezüglich der von der Schule zu stellenden Lehrmittel — namentlich für den naturwissenschaftlichen Unterricht an Realanstalten — höhere Anforderungen stellen als die unteren, da ferner in ihnen meistens die älteren und demgemäfs besser besoldeten Lehrer unterrichten, so kann für sie eine höhere Bemessung des Schulgeldes wohl gerechtfertigt werden. Ebenso läfst sich dieselbe für die auswärtigen Schüler verteidigen. Denn das gewöhnliche Schulgeld reicht zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Schule bei weitem

---

[1]) Im Abschnitt IV (S. 146—625) sind bei den einzelnen Anstalten die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses geltenden Schulgeldsätze angegeben. Das seit Ostern 1902 an den staatlichen Anstalten (einschl. Vorschulen) zu zahlende Schulgeld ist demnach überall um 10 Mk. höher, mit Ausnahme des Kaiser Friedrich-Gymnasiums zu Frankfurt a. M., des Gymnasiums zu Sigmaringen und der Realschule zu Hechingen, wo es bei den bisherigen Sätzen verblieben ist.

nicht aus, ein wesentlicher Teil derselben mufs durch Zuschüsse der Gemeinde, d. h. regelmäfsig aus den Erträgen der Steuern der Gemeindeangehörigen aufgebracht werden. An diesen Steuern sind die Eltern der auswärtigen Schüler nicht beteiligt; sie würden also, wenn sie nur das gleiche Schulgeld zu zahlen hätten wie die Eltern der einheimischen Schüler, vor diesen bevorzugt werden.

An einigen höheren Schulen Westfalens und der Rheinprovinz ist das Schulgeld nach der Steuerstufe bemessen, zu der die zur Zahlung verpflichteten Personen veranlagt sind. Man hat auf diese Weise seine Höhe nach der Leistungsfähigkeit abstufen wollen. Hiergegen lassen sich jedoch nach drei Richtungen hin Bedenken erheben. Erstens kann man mit Recht einwenden, dafs die Schüler selbst von diesen Unterschieden Kenntnis erhalten und dafs dadurch, da dieselben mit den Vermögensverhältnissen der Eltern in Zusammenhang stehen, das Verhältnis der Schüler zu einander in einer die erziehlichen Wirkungen des Unterrichts beeinträchtigenden Weise beeinflufst werden kann. Zweitens aber wird bei der Bemessung des Schulgeldes nach der Steuerleistung sein Charakter als Gebühr, d. h. als Entgelt für eine Leistung der Schule verdunkelt. Die Gebühr als Gegenleistung soll grundsätzlich nur von der Leistung abhängig sein. An diesem Erfordernisse mufs namentlich da festgehalten werden, wo, wie hier, die Inanspruchnahme der Leistung keine Notwendigkeit ist, sondern lediglich von dem Ermessen der Eltern des Schülers abhängt. Die Bemessung des Schulgeldes nach der Steuerleistung ist endlich auch mit dem Kommunalabgabengesetze schwer in Einklang zu bringen. Denn dieses verlangt die Erhebung eines angemessenen Schulgeldes[1]). Im Sinne dieser Vorschrift und im Zusammenhange mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes kann aber das Schulgeld als angemessen nur betrachtet werden, wenn es der Natur der Leistung entspricht. Unterschiede in der Bemessung des Schulgeldes können daher regelmäfsig nur durch Unterschiede in der Art der Leistung gerechtfertigt werden.

Diese Erwägungen haben die Unterrichtsverwaltung bestimmt, den neuerdings gestellten Anträgen auf Abstufung des Schulgeldes nach der Steuerleistung die Genehmigung zu versagen. Soweit solche Abstufungen noch bestehen, wird auf ihre allmähliche Beseitigung hingewirkt.

Von der Verpflichtung zur Zahlung des vorschriftsmäfsigen Schulgeldes bestehen an fast allen höheren Schulen gewisse Ausnahmen, die teils durch Verträge, durch die Satzungen der Schule, durch einseitige Erklärungen der Schulunterhaltungspflichtigen oder durch das Herkommen begründet sind, teils nur bei dem Vorhandensein besonderer, in jedem einzelnen Falle zu prüfender Umstände eintreten.

Zu den Ausnahmen der ersten Art gehören die Befreiungen und Ermäfsigungen, die bestimmten Gattungen von Schülern ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern, so namentlich den Söhnen der Lehrer der Anstalt, der Geistlichen und der Kirchenbeamten, der Lehrer des Schulortes und einem von drei die gleiche höhere Schule besuchenden Brüdern gewährt werden. In manchen Fällen bilden diese Befreiungen die Gegenleistungen für besondere Vorteile, z. B. Befreiung der Lehrer von

---

[1]) Nur bei Unbemittelten darf nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes eine Ausnahme gemacht werden. Eben weil ihre Berücksichtigung die Natur einer Ausnahme hat, mufs es als unzulässig erachtet werden, ganz allgemein ohne besondere Prüfung des Einzelfalles Erleichterungen in Bezug auf das Schulgeld zu gewähren.

Stolgebühren, oder für einmalige fortlaufende Zuwendungen, die der Schule von anderer Seite, z. B. von Kirchengemeinden, gemacht wurden. In Fällen dieser Art und überhaupt in denjenigen, in denen sie auf Vertrag oder einem vertragsähnlichem Verhältnisse beruhen, können sie nicht ohne weiteres beseitigt werden, sondern nur mit Zustimmung desjenigen, der als der andere Kontrahent betrachtet werden mufs. In den übrigen Fällen steht ihrer Beseitigung kein Hindernis entgegen; diese bedarf natürlich, sofern die Befreiung in den Satzungen der Schule festgestellt worden ist, der Zustimmung derjenigen Instanzen, die bei dem Zustandekommen der Satzungen mitgewirkt haben.

Ausnahmen der zweiten Art sind diejenigen, die mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Eltern zugelassen werden. Sie haben den Charakter einer Wohlthat, die diesen von der Schule während der Dauer des sie begründenden Zustandes gewährt wird. Die in den einzelnen Fällen anzustellende Prüfung erstreckt sich nicht nur auf die Vermögensverhältnisse der Eltern, sondern in den weitaus meisten Fällen auch auf die Würdigkeit des Schülers, also mindestens auf seine sittliche Führung und seinen Fleifs, vielfach auch auf seine Begabung.

In der neueren Zeit hat sich das Bestreben geltend gemacht, die Ausnahmen der ersten Art zu beseitigen. Dabei ist man, auch wenn kein Rechtsgrund für die bisherigen Begünstigungen vorhanden war, im allgemeinen schonend verfahren. Bei den vom Staate unterhaltenen Anstalten erfolgte für die Lehrersöhne in den Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf Befreiung oder Ermäfsigung vorhanden war, die Beseitigung der betreffenden Vergünstigungen durch den Erlafs des Unterrichtsministers vom 13. Mai 1887 (C.-Bl. S. 506). Bald darauf (Erlafs vom 3. Januar 1888 [C.-Bl. S. 227]) wurden auch diejenigen Befreiungen, die bisher den dritten Brüdern zustanden, allgemein aufgehoben. Endlich wurde in § 8 des Normaletats vom 4. Mai 1892 ausdrücklich bestimmt, dafs den Lehrern ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zustehe. Damit waren alle Bestimmungen entgegenstehenden Inhaltes in den Satzungen der höheren Schulen beseitigt. An den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten wurde, sofern sie auch nicht vom Staate unterstützt wurden[1]), verschieden verfahren. Für sie hat bisher die Unterrichtsverwaltung die Aufhebung der erwähnten Vergünstigungen nicht angeregt, andererseits aber hat sie auch kein Bedenken getragen, den auf dieselbe bezüglichen Beschlüssen der Schulunterhaltungspflichtigen, sofern die Befreiung nicht den Charakter eines wohlerworbenen Rechtes hatte, die Genehmigung zu erteilen[2]).

Die Vergünstigungen, die bezüglich des Schulgeldes wegen Bedürftigkeit der Eltern gewährt werden, bestehen entweder in völliger Befreiung von demselben (ganze Freistellen) oder in dem Nachlafs eines Bruchteiles (halbe Freistellen). Das Mafs, in dem Erlasse gewährt werden, ist für die vom Staate unterhaltenen Anstalten auf 10 % des Sollaufkommens festgestellt, d. h. auf 10 % desjenigen Betrages, der aufkommen müfste, wenn alle Schüler mit den vorschriftsmäfsigen Sätzen herangezogen würden.

---

[1]) Für die vom Staate unterstützten Anstalten gilt ebenfalls § 8 des Normaletats, wie aus § 9 desselben hervorgeht.

[2]) Man hat für die Lehrer an Realanstalten die Befreiung vom Schulgelde mehrfach aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 herleiten wollen. Diese hat jedoch den Lehrern ein Recht auf Schulgeldbefreiung nicht gegeben, sondern nur der zur Zeit ihres Erlasses für alle höheren Schulen bestehenden thatsächlichen Übung Ausdruck gegeben. Sie ist ferner durch die Lehrpläne von 1882 beseitigt worden.

Besteht an der Anstalt eine Vorschule, so ist das Sollaufkommen nur für die Klassen der Hauptanstalt zu berechnen. Die erwähnten 10 % können entweder zum Erlasse des vollständigen oder zu dem des halben Schulgeldes verwendet werden. Die Zahl der mit Vergünstigungen zu bedenkenden Schüler kann demnach unter Umständen 10 % der Gesamtzahl übersteigen. Unter ihnen können sich auch Söhne von Lehrern der Anstalt und dritte Brüder befinden, vorausgesetzt natürlich, dafs auch bei ihnen die Vorbedingungen für die Gewährung einer Entlastung vorliegen.

Über die Gewährung von ganzen oder halben Freistellen beschliefst an den vom Staate verwalteten Anstalten grundsätzlich die Lehrerkonferenz; sofern es sich um Söhne der Direktoren handelt, steht die Entscheidung dem Provinzialschulkollegium zu. An den übrigen Anstalten befinden die Schulunterhaltungspflichtigen oder das von ihnen bestellte Organ über die Anträge auf Schulgeldbefreiung; wenn die Befreiung von der Würdigkeit des Schülers, namentlich also von seiner Führung und seinen Leistungen in der Schule abhängig gemacht werden soll, so findet gewöhnlich eine begutachtende Mitwirkung des Direktors oder der Lehrerkonferenz statt. An staatlichen und in der Regel auch an nichtstaatlichen Anstalten werden Erleichterungen nur hinsichtlich derjenigen Schüler gewährt, welche die betreffende Schule bereits eine Zeitlang besucht haben, nicht also für neu eintretende Schüler. Den für würdig befundenen Schülern wird zunächst das halbe Schulgeld erlassen, und erst später, sofern für eine weitergehende Berücksichtigung die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die völlige Befreiung. Die Vergünstigungen werden aber nur für einen bestimmten Zeitabschnitt, in der Regel für ein Jahr, gewährt; nach Ablauf desselben wird von neuem geprüft, ob und inwieweit die Voraussetzungen für ihre Fortgewährung vorliegen.

4. Errichtung neuer höherer Schulen.

Der Staat hat, wie oben (S. 97 ff., 870) näher dargelegt worden ist, die Befugnis, höhere Schulen zu errichten, nicht ausschliefslich für sich in Anspruch genommen. Die Errichtung bleibt auch anderen öffentlichen und privaten Körperschaften und Stiftungen sowie Einzelpersonen unbenommen. Sie darf aber nicht ohne Genehmigung des Staates erfolgen.

Die Hauptbedingung für die Erteilung dieser Genehmigung ist, dafs die ordnungsmäfsige Unterhaltung der neu zu errichtenden Schule gesichert ist. Aufserdem mufs aber auch nachgewiesen werden, dafs für diese am betreffenden Orte ein Bedürfnis vorhanden ist.

Zur ordnungsmäfsigen Unterhaltung gehören ausreichende, mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattete Schulräume und eine finanzielle Sicherung der Schule in der Weise, dafs die bauliche Unterhaltung der Schulräume, die Ergänzung der Lehrmittel, die Zahlung der sonstigen sächlichen Ausgaben, der Besoldungen der Lehrer, der Ruhegehälter und der Witwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen dauernd gewährleistet ist.

Die finanzielle Sicherung wird heutzutage meistens in der Weise bewirkt, dafs eine gegenüber ihren Mitgliedern mit dem Umlagerecht versehene öffentliche Körperschaft, in der Regel eine politische Gemeinde, die Unterhaltungspflicht übernimmt. Diese Pflicht ist, wie oben S. 871

näher dargelegt wird, quantitativ unbegrenzt; sie erstreckt sich auf die Deckung der gesamten Ausgaben, soweit dieselben nicht aus den Erträgen des eigenen Vermögens der Schule, aus ihren sonstigen Einnahmen und anderweitigen Zuschüssen geleistet werden. Die Übernahme der Unterhaltungspflicht sichert jedoch die ordnungsmäfsige Unterhaltung einer höheren Schule nur, wenn die Leistungsfähigkeit desjenigen, der sie übernehmen will, ausreichend nachgewiesen ist. Bei Gemeinden, die eine höhere Schule errichten wollen, wird demgemäfs der Nachweis verlangt, dafs nicht durch die Unterhaltung derselben die Erledigung der übrigen kommunalen Aufgaben, insbesondere die Fürsorge für das Volkschulwesen, beeinträchtigt und die Steuerleistung in unangemessener Weise erhöht wird.

Die besondere Feststellung der Gesichtspunkte bei der Bemessung der finanziellen Leistungen für neu zu errichtende höhere Schulen ist in erster Linie Sache der Schulaufsichtsbehörde. Diese begnügt sich jetzt nicht mehr damit, dafs die Erfüllung der den Schulunterhaltungspflichtigen gesetzlich obliegenden Leistungen gesichert ist. Thäte sie das, so würde sie z. B. bezüglich der Besoldungen nur verlangen können, dafs den Lehrern die in dem Normaletat von 1892 vorgesehenen Bezüge (vgl. oben S. 835, 849 2) und den im Ruhestande befindlichen Lehrern die diesen entsprechenden Ruhegehälter gewährleistet werden; die Sicherung einer angemessenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer würde überhaupt nicht in Betracht kommen. Die neuere Entwickelung drängt aber dahin, dafs die Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten denjenigen an staatlichen finanziell in allen Beziehungen mindestens gleichgestellt werden. Die Ungleichheiten, die in dieser Beziehung früher bestanden haben, sind eine Quelle der Unzufriedenheit gewesen und haben Anlafs gegeben zu Agitationen, die, man mag über ihre Berechtigung denken wie man will, jedenfalls den Schulen nicht förderlich gewesen sind. Aus diesem Grunde verlangt jetzt die Unterrichtsverwaltung, bevor sie die Genehmigung zur Errichtung einer neuen höheren Schule giebt, dafs die Besoldung der Lehrer und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen nach Mafsgabe der jeweiligen Vorschriften für die Lehrer an den staatlichen Anstalten und ihre Hinterbliebenen sicher gestellt wird.

Bei kleineren Gemeinden, deren Finanzverhältnisse durch die Unterhaltung einer höheren Schule ohnehin stark beeinflufst werden, machen sich die Wirkungen der Schwankungen, die bezüglich der Höhe der Ausgaben für dieselben infolge des Systems der Dienstalterszulagen, der Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern und der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer unvermeidlich sind, besonders unangenehm fühlbar. Sie können jedoch durch Bildung besonderer Fonds einigermafsen beseitigt werden. Aus diesem Grunde macht die staatliche Schulaufsichtsbehörde bei Gemeinden der bezeichneten Art ihre Genehmigung zur Errichtung einer höheren Schule vielfach von der Bedingung abhängig, dafs Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen, der Ruhegehälter[1]) und der Reliktengelder[2]) gebildet werden. Die an den Pensionsfonds und an den Relikten-

---

[1]) Die Bildung eines Pensionsfonds gehört nach § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 sogar zu den gesetzlichen Verpflichtungen; von ihr kann der Minister nur gröfsere Stadtgemeinden nach Mafsgabe des Königlichen Erlasses vom 13. März 1848 (Beier, S. 245) entbinden.

[2]) Die Ansammlung eines Reliktenfonds ist selbstverständlich nicht erforderlich, wenn die Gemeinde die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer durch deren Versicherung bei einer Provinzialkasse oder bei der Kasse eines anderen höheren Kommunalverbandes oder einer sonstigen leistungsfähigen Anstalt bewirken will.

fonds abzuführenden Summen werden in der Regel nach Prozentsätzen der Besoldungen bemessen. Zur Sicherung der Alterszulagen wird verlangt, dafs in den Anstaltsetat für jeden Lehrer der Durchschnittsgehalt eingesetzt wird und dafs der Betrag, um welchen dieses die nach Mafsgabe des Dienstalters zu gewährende Besoldung übersteigt, den zu jenem Zwecke bestimmten Fonds zugeführt wird.

Erscheint die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht von vornherein gesichert, so wird zunächst nach den vorstehenden Gesichtspunkten für die geplante höhere Schule eine Art Probeetat aufgestellt, aus dem sich entnehmen läfst, wie ihre Einnahmen und Ausgaben nach ihrem vollständigen Ausbau sich ungefähr gestalten werden. Sodann wird von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, also bei Städten vom Regierungspräsidenten, eine gutachtliche Äufserung darüber eingefordert, ob die Gemeinde im stande ist, eine dauernde Mehrbelastung in Höhe des nach jenem Probeetat für die höhere Schule zu leistenden Zuschusses zu übernehmen.

Gegenüber gröfseren Städten, deren Leistungsfähigkeit aufser Frage steht, pflegt, namentlich wenn sie bereits eine ausgiebige Fürsorge für das höhere Unterrichtswesen bethätigt haben, eine besondere Prüfung der finanziellen Grundlagen einer von ihr zu errichtenden höheren Schule nicht stattzufinden. Bei ihnen wird im allgemeinen ohne weiteres angenommen, dafs sie die zu einer angemessenen Unterhaltung derselben erforderlichen Mittel jederzeit bereit stellen werden.

In den seltenen Fällen, wo entweder eine neu zu errichtende höhere Schule sich aus eigenen Mitteln erhalten, oder die Unterhaltungspflicht von einer anderen (physischen oder juristischen) Person als einem zur Erhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Verbande übernommen werden soll, wird selbstverständlich die stärkste Sicherheit für das Vorhandensein einer ausreichenden finanziellen Grundlage gefordert. Im ersten Falle wird der Nachweis verlangt, dafs die Anstalt mit ausreichendem Vermögen ausgestattet ist, dafs also die Erträge desselben, die etwaigen auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Zuwendungen Dritter und die Einnahmen aus Hebungen von den Schülern zur Deckung der laufenden Ausgaben einschliefslich derjenigen für die Bildung und Ergänzung der obenerwähnten Fonds ausreichen. Im zweiten Falle ist nachzuweisen, dafs dem Patron, der die Unterhaltungspflicht übernehmen will, die zur Erfüllung derselben erforderlichen Mittel dauernd zur Verfügung stehen.

Der zweite wesentliche Punkt, auf den die Aufsichtsbehörde bei Anträgen auf Genehmigung der Errichtung höherer Schulen ihr Augenmerk zu richten hat, ist die Bedürfnisfrage. Die Rücksicht auf das öffentliche Interesse verlangt nämlich nicht nur, dafs der Staat für das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl derartiger Anstalten sorgt, sondern auch, dafs er der Errichtung einer zu grofsen Zahl vorbeugt. Vor allen Dingen hat er zu verhindern, dafs durch Errichtung einer neuen Anstalt etwa bereits vorhandene in ihrem Bestande gefährdet werden. Auch hat er in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Bedürfnis gerade in der vorgeschlagenen Weise am besten befriedigt wird und ob der Vorschlag sich im Rahmen der für seine eigene Schulpolitik mafsgebenden Gesichtspunkte bewegt. Er wird also beispielsweise, wenn er die Vermehrung einer bestimmten Art von höheren Schulen nicht für zweckmäfsig hält, allein aus diesem Grunde der Errichtung neuer Schulen dieser Art seine Genehmigung versagen oder diese nur unter besonderen Voraussetzungen aussprechen.

5. Statistik über die Schulunterhaltung.

A. Übersicht über die Aufwendungen des Staates für Zwecke des höheren Unterrichtswesens in der Zeit von 1874 bis 1902[1]).

Etatsjahr	Es wurden aufgewendet		Etatsjahr	Es wurden aufgewendet	
	zu ordentlichen Zwecken ℳ	zu aufserordentlichen Zwecken ℳ		zu ordentlichen Zwecken ℳ	zu aufserordentlichen Zwecken ℳ
1874	3 848 308	707 023	1888/89	5 102 132	619 831
1875	4 014 536	1 247 105	1889/90	5 489 416	487 409
1876	4 101 413	408 754	1890/91	5 766 831	649 901
I. Quartal 1877	1 028 312	56 831	1891/92	5 935 224	623 228
1877/78	4 181 340	348 444	1892/93	6 512 525	434 502
1878/79	4 225 146	590 550	1893/94	7 548 977	326 788
1879/80	4 454 068	1 260 247	1894/95	7 987 992	459 084
1880/81	4 485 378	1 556 022	1895/96	8 111 870	540 057
1881/82	4 449 486	1 170 865	1896/97	8 218 711	602 673
1882/83	4 561 211	909 682	1897/98	10 207 880	498 496
1883/84	4 579 365	477 340	1898/99	11 520 652	642 751
1884/85	4 699 205	712 637	1899	11 945 954	999 543
1885/86	4 700 329	556 512	1900	12 281 503	666 281
1886/87	4 808 859	289 429	1901 *)	13 020 674	1 059 120
1887/88	5 005 768	437 259	1902 *)	13 433 294	981 705

*) Nach dem Voranschlage.

B. Verzeichnis der in den Jahren 1874 bis 1902 verstaatlichten höheren Unterrichtsanstalten.

Es wurden verstaatlicht:

1874: Die Gymnasien in Celle, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Graudenz, Marienburg, Salzwedel, Stade und Gr. Strehlitz;
die Realschulen in Leer und Rawitsch.

1875: Die Gymnasien in Cöslin, Neufs und Warendorf;
das Domgymnasium nebst Realschule in Colberg.

1876: Das Progymnasium in Nakel;
die höhere Bürgerschule in Biedenkopf.

1877: Die Gymnasien in Göttingen und Plefs.

1879: Das Gymnasium nebst Realschule in Thorn;
die Realschule in Tilsit;
die höhere Bürgerschule in Sonderburg.

1882: Die Realschule in Wehlau.

1884: Das Gymnasium in Königshütte;
das Progymnasium in Schwetz.

[1]) Hier sind nur die Zuschüsse des Staates, ausschliefslich der Aufwendungen für Ruhegehälter sowie für Witwen- und Waisengelder aufgeführt, nicht also die wirklichen Gesamtausgaben (vgl. oben S. 874).

1885: Die Gymnasien in Allenstein, Duisburg und Pyritz;
das Gymnasium nebst Realprogymnasium in Neuwied;
das Realgymnasium in Erfurt;
die Realprogymnasien in Culm und Otterndorf.

1886: Die Gymnasien in Bunzlau, Öls und Wohlau;
das Friedrichs-Gymnasium in Breslau;
das Gymnasium nebst Realgymnasium in Minden;
das Progymnasium in Siegburg;
das Realgymnasium in Osnabrück.

1887: Die Gymnasien in Demmin, Friedeberg i. N.-M., Strehlen, Treptow a. R. und Wesel;
das Gymnasium nebst Realprogymnasium in Cottbus;
die Progymnasien in Pr. Friedland und Neumark.

1888: Die Gymnasien in Dramburg, Kempen, Memel und Wittstock;
die Progymnasien in Löbau und Trarbach;
die höhere Bürgerschule in Hechingen.

1889: Die Gymnasien in Beuthen, Freienwalde, Luckau, Neustadt i. O.-S., Nordhausen und Sorau;
das Viktoria-Gymnasium in Burg;
das Apostel- und das Marzellen-Gymnasium in Cöln;
das Gymnasium nebst Realgymnasium in Landsberg a. W.;
das Realgymnasium auf der Burg in Königsberg i. Pr.;
das Realgymnasium in Nordhausen.

1890: Die Gymnasien in Cüstrin, Jauer und Spandau;
die Realgymnasien in Bromberg und Perleberg;
das Berger-Realgymnasium in Posen.

1891: Die Gymnasien in Greifenberg i. P., Kreuzburg und Lauban;
das Progymnasium in Linz;
das Realgymnasium in Tarnowitz.

1893: Das Gymnasium in Mörs;
das Realgymnasium in Trier.

1897: Das Realprogymnasium in Dirschau;
die Oberrealschule in Saarbrücken.

1898: Das Progymnasium in Jülich.

1899: Das Domgymnasium in Merseburg.

1900: Das Gymnasium in Soest;
das Progymnasium in Kempen (Prov. Posen).

1901: Das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam;
die Ritterakademie zu Liegnitz.

1902: Das Gymnasium zu Patschkau;
die Realschule in Riesenburg.

C. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen höheren Schulen nach den Etats für das Jahr 1900[1]).

Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
I. Gymnasien.								
1. Anstalten landesherrlichen Patronats.								
Berlin, Joachimsthal. G.	325 000	111 825	27 710	14 300	194 779	88 210	—	—
Ilfeld, Klosterschule . .	107 460	44 225	—	—	284	63 460	—	43 716
Liegnitz, Ritterakademie.	150 880	68 037	—	11 300	99 796	39 684	—	100
Magdeburg, Pädagogium d. Klosters U. l. Frauen	199 000	95 598	—	600	144 275	54 125	—	—
Pforta, Landesschule . .	306 050	76 810	1 765	—	280 582	23 138	—	565
Stettin, Marienstifts-G. .	131 100	112 590	—	—	1 845	64 609	—	64 645
Summe 1	1 219 490	509 085	29 475	26 200	721 561	333 226	—	109 026
2. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten.								
a) Provinz Ostpreufsen.								
Allenstein	97 330	87 030	—	42 430	636	39 264	15 000	—
Bartenstein	65 350	57 450	—	43 340	363	18 575	3 072	—
Braunsberg	79 843	68 960	3 329	41 733	6 326	28 455	—	—
Gumbinnen	70 600	60 870	553	44 780	535	24 732	—	—
Insterburg (mit Realg.) . .	145 005	129 760	—	84 465	1 406	48 634	10 500	—
Königsberg, Friedr.-Koll.	150 895	129 013	—	70 195	2 410	78 200	—	90
" Wilhelms-G.	115 425	100 983	—	60 775	1 082	53 568	—	—
Lyck	84 450	73 470	—	51 584	3 493	29 373	—	—
Memel	75 505	67 955	—	37 415	1 004	26 541	10 144	401
Rastenburg	88 845	79 631	—	55 487	537	32 233	588	—
Rössel	49 980	42 541	—	30 717	581	15 973	1 800	909
Tilsit	98 363	83 530	—	48 000	4 141	42 201	330	3 690
Wehlau	56 580	51 540	—	35 836	64	10 530	10 000	150
Summe a:	1 178 171	1 032 733	3 882	646 757	22 578	448 279	51 434	5 240
b) Provinz Westpreufsen.								
Conitz	100 261	85 660	—	58 296	1 058	40 522	—	385
Culm	91 760	81 210	—	56 011	825	34 924	—	—
Danzig	138 020	125 693	—	74 868	92	63 060	—	—
Deutsch-Krone	68 625	59 090	—	47 509	506	20 160	450	—
Elbing	81 015	71 239	—	51 875	653	26 350	—	2 137
Graudenz	84 175	76 125	—	40 845	350	33 980	9 000	—
Marienburg	68 574	61 850	—	39 549	687	22 338	6 000	—
Marienwerder	92 143	83 310	—	49 489	694	41 960	—	—
Neustadt	66 965	59 621	—	49 850	585	16 530	—	—
Pr.-Stargardt	64 400	58 090	—	42 330	300	18 770	3 000	—
Strasburg	64 010	56 726	—	44 010	89	16 911	3 000	—
Thorn (mit Realg.)	135 050	119 536	—	66 146	5 572	46 332	17 000	—
Summe b:	1 054 998	938 150	—	620 778	11 411	381 837	38 450	2 522

[1]) Die hier aufgeführten Zahlen weichen mehrfach von denjenigen ab, die in Abschnitt IV angegeben sind, da die letzteren sich auf das Jahr 1901 beziehen. Die Geldbeträge sind überall auf volle Mark abgerundet.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschuß	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	c) Provinz Brandenburg.								
1	Berlin, Französisches G.	149 850	129 645	—	98 350	4 330	46 630	—	540
2	„ Friedr.-Wilhelms-G., Kaiser Wilh.-Realg. und Elisabethschule	456 175	384 975	—	187 255	16 730	251 650	—	540
3	„ Luisen-G.	174 050	151 450	—	61 960	710	111 380	—	—
4	„ Wilhelms-G.	205 100	169 750	—	82 480	25 150	96 570	—	900
5	Charlottenburg	97 820	84 375	—	41 480	1 800	51 540	3 000	—
6	Cottbus	81 100	73 610	485	32 270	219	34 536	12 130	1 460
7	Cüstrin	68 300	60 130	2 817	31 745	2 503	20 008	11 127	100
8	Frankfurt a. O.	142 660	129 590	—	78 460	2 460	52 740	9 000	—
9	Freienwalde	64 520	58 190	—	32 320	420	17 280	14 500	—
10	Friedeberg N.-M.	63 950	57 926	—	29 325	1 055	15 570	18 000	—
11	Landsberg a. W.	115 500	105 580	210	45 270	220	41 800	28 000	—
12	Luckau	68 435	60 696	—	44 010	930	13 235	10 179	81
13	Schöneberg	146 190	127 492	—	58 645	1 015	86 260	—	270
14	Sorau	66 725	52 415	550	35 960	6 548	16 244	5 736	1 687
15	Spandau	76 000	67 161	—	24 100	952	33 948	17 000	—
16	Wittstock	64 200	55 701	—	35 200	263	12 480	16 257	—
	Summe c:	2 040 575	1 768 686	4 062	918 830	65 305	901 871	144 929	5 578
	d) Provinz Pommern.								
1	Colberg (mit Realg.)	104 530	96 000	—	55 050	522	36 504	12 000	454
2	Cöslin	81 125	72 845	—	44 480	1 158	28 392	6 153	942
3	Demmin	59 200	52 870	—	23 500	160	19 140	16 400	—
4	Dramburg	66 250	60 666	—	37 386	234	18 630	10 000	—
5	Greifenberg	63 965	57 795	—	44 705	74	14 190	4 500	496
6	Neustettin	69 793	60 220	—	44 140	1 433	24 060	—	160
7	Putbus	103 500	55 866	5 942	34 252	9 162	54 145	—	—
8	Pyritz	61 200	54 600	—	33 035	245	16 920	11 000	—
9	Stargard	90 150	80 420	—	49 970	628	34 440	—	5 112
10	Stettin, König Wilh.-G.	91 175	79 763	—	53 925	180	32 520	—	4 550
11	Treptow	74 100	66 970	—	44 480	479	15 942	12 030	1 169
	Summe d:	864 988	738 015	5 942	464 923	14 275	294 883	72 083	12 883
	e) Provinz Posen.								
1	Bromberg	143 450	131 310	3 328	67 480	1 706	70 936	—	—
2	Fraustadt	54 390	48 120	—	31 070	361	16 920	6 039	—
3	Gnesen	87 850	79 660	—	45 840	160	35 850	6 000	—
4	Inowrazlaw	70 650	62 870	—	35 060	412	30 678	4 500	—
5	Krotoschin	71 480	64 105	—	30 811	519	31 150	9 000	—
6	Lissa	79 650	70 010	—	52 038	1 184	25 528	—	900
7	Meseritz	57 675	51 050	—	35 250	587	18 837	3 000	—
8	Nakel	65 600	58 870	—	39 914	50	19 636	6 000	—
9	Ostrowo	92 250	83 370	—	62 760	639	28 851	—	—
10	Posen, Friedr. Wilh.-G.	135 058	119 250	—	68 500	1 446	65 112	—	—
11	„ Marien-G.	156 521	138 437	—	91 991	2 454	62 076	—	—
12	Rawitsch	65 440	57 670	—	34 990	640	19 110	10 700	—
13	Rogasen	49 185	42 025	—	31 165	71	14 949	3 000	—
14	Schneidemühl	76 250	67 640	—	39 406	346	30 498	6 000	—
15	Schrimm	57 880	50 660	—	36 880	60	14 940	6 000	—
16	Wongrowitz	59 570	51 926	—	39 477	158	19 935	—	—
	Summe e:	1 322 899	1 176 973	3 328	742 632	10 793	505 006	60 239	900

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	b) durch Bedürfniszuschuſs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
	f) Provinz Schlesien.								
1	Beuthen	114 680	101 949	—	49 635	1 955	51 090	12 000	—
2	Breslau, Friedrichs-G.	109 850	97 668	—	63 908	4 008	41 934	—	—
3	„ König Wilhelms-G.	132 740	118 908	—	74 872	420	57 448	—	—
4	„ Matthias-G.	150 820	128 929	—	81 343	4 317	65 160	—	—
5	Brieg	64 910	56 660	—	21 910	683	24 225	1 392	16 700
6	Bunzlau	68 350	61 255	—	33 832	13 203	21 315	—	—
7	Glatz	100 470	71 630	—	51 324	14 898	34 248	—	—
8	Gleiwitz	112 120	98 749	—	57 572	1 376	53 172	—	—
9	Glogau, Evangelisches G.	68 900	59 410	—	46 760	3 786	18 354	—	—
10	„ Katholisches G.	72 140	55 100	—	47 183	5 925	19 032	—	—
11	Hirschberg	70 450	61 634	—	41 467	2 685	24 438	1 050	810
12	Jauer	56 330	49 370	—	24 562	1 012	15 756	15 000	—
13	Königshütte (mit Realsch.)	88 635	79 186	—	35 083	85	44 967	8 500	—
14	Kreuzburg	68 600	61 440	—	38 320	379	22 701	7 200	—
15	Lauban	58 410	51 020	—	26 604	1 017	16 524	14 250	15
16	Leobschütz	75 626	66 915	—	42 982	2 729	29 915	—	—
17	Neiſse	88 159	76 370	—	41 092	2 547	44 520	—	—
18	Neustadt	67 925	60 510	—	23 945	1 270	30 210	12 500	—
19	Oels	69 195	58 380	—	36 336	4 561	20 982	5 350	1 966
20	Oppeln	93 080	79 870	—	47 756	803	44 520	—	—
21	Pleſs	63 015	55 390	—	29 983	4 235	22 797	—	6 000
22	Ratibor	108 614	97 065	—	58 034	2 745	47 835	—	—
23	Sagan	66 357	55 650	—	46 994	1 305	18 058	—	—
24	Strehlen	69 220	62 420	—	32 660	323	22 237	14 000	—
25	Gr. Strehlitz	64 670	57 090	—	36 370	169	25 131	3 000	—
26	Wohlau	56 670	49 206	—	32 550	158	16 962	7 000	—
	Summe f:	2 159 936	1 871 774	—	1 123 077	76 594	833 531	101 242	25 491
	g) Provinz Sachsen.								
1	Burg	64 655	56 970	—	31 689	818	17 148	15 000	—
2	Eisleben	69 150	59 170	—	28 840	21 810	18 500	—	—
3	Erfurt	114 890	103 406	—	62 110	1 124	48 879	2 558	220
4	Halberstadt	92 200	81 513	2 268	49 960	2 129	34 504	—	3 339
5	Heiligenstadt	65 803	57 606	—	38 438	793	26 572	—	—
6	Magdeburg, Domgymn.	97 225	83 353	24 777	31 616	2 006	38 826	—	—
7	Merseburg	61 550	54 070	4 713	23 750	79	15 245	—	17 763
8	Nordhausen (G. u. Realg.)	178 785	159 025	—	69 576	1 485	67 714	40 000	9
9	Quedlinburg	86 720	75 580	345	45 222	4 868	27 046	2 691	6 548
10	Salzwedel	78 490	68 220	—	45 816	1 329	24 276	6 000	1 068
11	Schleusingen	82 230	53 735	4 402	40 980	4 373	32 027	33	416
12	Zeitz	76 525	60 335	159	23 625	1 105	23 466	—	28 170
	Summe g:	1 068 223	912 983	36 664	491 622	41 919	374 203	66 282	57 533
	h) Provinz Schleswig-Holstein.								
1	Altona	120 770	106 200	—	78 590	3 120	34 560	4 500	—
2	Flensburg (mit Realg.)	96 025	86 159	—	50 410	8 337	32 460	4 818	—
3	Glückstadt	51 620	46 785	—	33 413	519	14 256	1 536	1 896
4	Hadersleben	76 500	70 160	165	53 400	5 581	16 245	581	528
5	Husum	60 075	54 590	216	40 639	1 120	15 984	—	2 115
6	Kiel	128 015	114 800	—	65 703	752	55 960	5 600	—
	Übertrag:	533 005	478 694	381	322 155	19 429	169 465	17 035	4 539

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt					
				aus Staatsfonds		aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
				a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs				
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Übertrag:	533 005	478 694	381	322 155	19 429	169 465	17 035	4 5[illegible]
7	Meldorf	53 840	47 781	—	30 045	1 087	12 636	—	10 0[illegible]
8	Ploen	53 520	47 030	—	35 790	2 010	14 064	—	1 65[illegible]
9	Rendsburg (mit Realg.)	80 110	72 770	264	51 440	3 375	20 610	2 475	1 947
10	Schleswig (m. Realschule)	99 360	88 106	—	65 090	556	26 496	7 219	—
	Summe h:	819 835	734 381	645	504 520	26 457	243 271	26 729	18 214
	i) Provinz Hannover.								
1	Aurich	60 540	53 700	—	34 533	620	15 660	—	9 727
2	Celle	66 680	58 445	223	34 400	1 384	23 436	600	6 637
3	Emden	69 610	62 160	—	43 096	171	21 060	4 752	531
4	Göttingen	104 434	91 710	—	48 568	1 001	32 832	10 000	12 033
5	Hannover, Kais. Wilh.-G.	104 725	93 151	—	44 465	710	59 550	—	—
6	Hildesheim, G. Andreanum	127 975	115 605	—	39 542	417	48 988	—	39 028
7	Klausthal	54 750	49 435	—	25 444	300	14 040	308	14 655
8	Leer	verbunden mit dem Realgymnasium							
9	Linden	70 150	61 222	—	44 434	120	25 596	—	—
10	Lingen	56 860	49 275	—	33 462	1 567	17 370	542	3 919
11	Meppen	59 275	51 983	—	27 120	4 982	20 088	1 225	5 860
12	Norden	61 595	54 940	129	28 493	1 653	19 440	5 850	6 030
13	Osnabrück, G. Carolinum	69 089	56 762	669	24 721	8 735	23 880	—	11 083
14	Stade	68 540	59 810	—	33 757	1 277	18 360	7 500	7 647
15	Verden	65 695	59 630	—	30 309	39	21 600	342	13 404
16	Wilhelmshaven	65 065	58 476	—	35 689	76	28 100	1 200	—
	Summe i:	1 104 983	976 304	1 021	528 033	23 052	390 000	32 319	130 557
	k) Provinz Westfalen.								
1	Arnsberg	68 335	60 945	—	40 965	238	27 132	—	—
2	Burgsteinfurt	66 955	60 321	6 000	34 555	5 688	19 212	1 500	—
3	Coesfeld	75 740	66 845	—	34 835	14 211	25 644	1 050	—
4	Hamm	64 700	55 765	24	33 790	7 414	21 972	1 500	—
5	Minden (mit Realschule)	102 170	93 670	—	64 390	539	36 741	500	—
6	Münster	152 800	141 366	—	79 787	701	72 812	—	—
7	Paderborn	122 150	115 624	—	63 647	36	58 467	—	—
8	Soest	75 200	68 318	—	31 850	2 406	25 644	15 300	—
9	Warendorf	69 650	63 980	—	36 200	540	26 010	6 900	—
	Summe k:	797 700	726 834	6 024	420 019	31 773	313 134	26 750	—
	l) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Cassel, Friedrichs-G.	82 730	72 932	3 852	44 540	1 698	32 640	—	—
2	" Wilhelms-G.	148 430	135 516	—	74 110	60	64 260	10 000	—
3	Dillenburg	61 750	53 240	—	20 258	102	19 800	4 500	17 090
4	Frankfurt a. M., Kaiser Friedrich-G.	91 460	77 990	—	46 580	375	44 505	—	—
5	Fulda	70 855	61 815	—	24 395	448	31 512	—	14 500
6	Hadamar	62 700	55 242	—	20 020	678	16 002	—	26 000
7	Hanau	72 430	63 720	5 761	45 450	2 312	18 453	360	94
8	Hersfeld	105 030	88 840	332	66 870	2 954	30 874	4 000	—
9	Marburg	91 835	79 880	—	59 075	153	32 607	—	—
10	Rinteln	60 710	53 596	—	44 290	67	16 353	—	—
11	Weilburg	73 120	61 455	—	25 440	97	24 183	—	23 400
12	Wiesbaden	148 510	130 526	—	51 330	440	57 600	6 190	32 950
	Summe l:	1 069 560	934 752	9 945	522 358	9 384	388 789	25 050	114 034

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
	M	M	M	M	M	M	M	M
m) Rheinprovinz und Hohenzollern.								
Aachen, Kaiser Wilh.-G.	84 695	72 528	—	46 810	304	37 581	—	—
Bonn, Königl. Gymn.	145 965	131 791	—	72 275	10 750	62 340	—	600
Coblenz	150 608	126 288	—	45 438	45 872	59 298	—	—
Cöln, Apostel-G.	87 856	79 672	—	17 926	1 010	37 810	—	31 110
„ Kaiser Wilh.-G.	94 420	85 917	—	25 800	60	38 886	—	29 674
„ Marzellen-G.	97 070	85 652	—	27 549	50	43 215	—	26 256
„ Friedrich Wilh.-G.	143 665	129 947	—	77 545	417	64 803	900	—
Düsseldorf	129 895	116 538	—	62 265	338	66 247	—	1 045
Duisburg	70 095	60 348	226	18 836	21 723	24 630	4 680	—
Emmerich	60 368	52 970	—	24 968	12 278	23 122	—	—
Kempen	57 765	51 940	—	31 355	3 338	17 562	5 000	510
Kleve	64 645	58 920	—	44 739	1 663	16 743	1 500	—
Kreuznach	74 755	62 385	—	46 965	893	21 030	3 207	2 660
Mörs	65 220	58 626	662	31 388	2 921	22 773	4 000	3 475
Münstereifel	73 790	64 746	1 890	34 260	5 395	29 725	2 520	—
Neufs	84 540	78 240	—	31 910	775	38 355	13 500	—
Neuwied	85 195	77 595	—	33 130	199	31 866	20 000	—
Saarbrücken	115 394	104 844	—	64 494	36	43 599	3 725	3 540
Siegburg	66 830	60 760	—	31 355	92	25 383	10 000	—
Sigmaringen	59 349	51 695	—	46 649	965	11 699	—	36
Trarbach	49 550	42 976	—	24 520	6 906	15 124	3 000	—
Trier, Friedr. Wilh.-G.	183 697	133 030	—	—	109 339	64 486	—	9 872
„ Kaiser Wilh.-G. (m. Realg.)	105 260	93 720	—	49 020	772	47 468	8 000	—
Wesel (mit Realschule)	92 100	79 810	—	41 996	8 592	33 222	8 290	—
Wetzlar	61 110	52 900	2 331	38 610	1 925	18 144	—	100
Summe m:	2 303 837	2 013 838	5 109	969 803	236 613	895 111	88 322	108 878
Summe 2	15 785 705	13 825 423	76 622	7 953 352	570 154	5 969 915	733 829	481 866

3. Vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
Aachen, Kaiser Karls-G.	117 694	100 780	—	30 671	3 955	50 243	32 786	39
Bielefeld (mit Realg.)	131 043	113 738	1 313	37 479	5 747	49 017	37 487	—
Essen	141 169	108 730	1 233	41 808	997	56 871	39 115	1 145
Summe 3	389 906	323 248	2 546	109 958	10 699	156 131	109 388	1 184

. Von anderen zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschliefslich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

a) Provinz Ostpreufsen.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
Königsberg, Altstädt. G.	93 600	80 658	—	—	850	50 260	41 800	690
„ Kneiphöfsches G.	97 900	83 825	—	—	508	41 490	55 130	772
Osterode	72 060	63 615	—	27 500	—	23 171	21 389	—
Summe a:	263 560	228 098	—	27 500	1 358	114 921	118 319	1 462

b) Provinz Westpreufsen.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
Danzig	120 991	114 770	—	—	3 440	46 360	71 007	184

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds: a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	au… St… tungsfonds ℳ
	c) Provinz Brandenburg und Berlin.								
1	Berlin, die von der Stadtgemeinde unterhaltenen Gymn., Realgymn. und Oberrealschulen [1])	3 119 598	2 818 076	8 220	—	25 392	1 389 010	1 696 909	67
2	Brandenburg, G.	73 400	63 057	—	21 800	2 256	15 678	28 475	5 191
3	„ Ritterakademie	112 930	43 472	16 200	—	4 818	33 493	—	52 439
4	Charlottenburg (mit Realschule)	122 844	50 234	—	—	—	36 311	86 533	—
5	Eberswalde	73 100	68 120	—	9 300	—	34 200	29 600	—
6	Fürstenwalde	60 600	52 380	—	7 900	270	20 600	31 830	—
7	Guben (mit Realschule)	122 655	106 560	114	28 900	2 238	37 895	53 205	306
8	Königsberg i. d. N.-M.	64 870	53 120	—	25 200	518	22 185	15 728	1 238
9	Gr.-Lichterfelde	115 085	94 182	—	—	1 249	75 318	38 488	30
10	Neuruppin	98 457	80 519	—	31 800	4 294	32 804	29 372	187
11	Potsdam	130 260	120 809	—	27 000	1 735	61 608	39 894	23
12	Prenzlau	89 340	70 890	—	23 900	1 924	23 427	31 936	8 153
13	Schwedt a. O.	52 450	43 919	—	5 900	2 299	15 953	28 185	113
14	Steglitz	101 645	84 270	—	—	1 497	69 611	30 537	—
15	Deutsch-Wilmersdorf	81 400	66 830	—	—	189	66 070	15 141	—
16	Züllichau	112 800	56 560	—	45 950	36 571	27 409	—	2 870
	Summe c [2]):	4 531 434	3 872 998	24 534	227 650	85 250	1 961 572	2 155 833	76 595
	d) Provinz Pommern.								
1	Anklam	79 875	73 570	—	18 900	812	21 079	36 220	2 565
2	Belgard	71 320	57 780	—	24 500	1 629	16 651	28 540	—
3	Gartz	57 600	47 660	—	14 600	1 410	12 370	29 220	—
4	Greifswald	128 503	117 650	—	21 300	901	46 854	59 183	265
5	Stettin, Stadtgymn.	135 949	114 591	—	—	7 615	65 122	63 212	—
6	Stolp (mit Realprog.)	115 112	89 040	—	21 200	4 278	28 943	58 622	2 039
7	Stralsund (mit Realprog.)	71 716	64 460	—	13 000	77	14 042	44 596	—
	Summe d:	660 075	564 751	—	113 500	16 722	205 061	319 593	5 139
	e) Provinz Schlesien.								
1	Breslau, Elisabeth-G.	146 203	118 151	—	—	4 200	42 628	96 483	2 892
2	„ Johannes-G.	146 433	127 096	—	—	220	58 312	87 803	98
3	„ Magdalenen-G.	169 753	132 707	—	—	3 171	59 373	105 653	1 556
4	Görlitz	154 397	149 093	583	—	4 727	57 592	91 446	48
5	Kattowitz	74 000	64 760	—	12 000	1 802	36 498	23 700	—
6	Liegnitz	101 400	78 666	—	—	8 453	42 374	48 020	2 553
7	Ohlau	63 331	59 175	—	8 200	298	16 110	38 439	284
8	Patschkau	63 796	55 960	—	8 300	192	23 563	31 404	337
9	Schweidnitz	73 650	63 545	—	19 300	1 316	29 628	21 692	1 714
10	Waldenburg	60 630	54 440	—	14 000	30	24 692	17 450	4 458
	Summe e:	1 053 593	903 593	583	61 800	24 409	390 770	562 090	13 940

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkung oben auf S. 192.

[2]) Einschliefslich der Ausgaben bezw. Einnahmen für die Berliner städtischen Realgymnasien und Oberrealschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt					
			aus Staatsfonds		aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
			a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
f) Provinz Sachsen.								
Aschersleben	84 232	65 844	—	9 000	4 021	18 355	52 669	187
Halle a. S., Latein. Hauptschule d. Franckeschen Stiftungen	146 142	124 612	—	50 000	5 225	62 910	3 000	25 007
„ Städtisches G.	153 050	135 200	—	—	150	90 900	62 000	—
Magdeburg, K. Wilh.-G.	91 600	81 000	—	—	—	32 500	59 100	—
Mühlhausen	69 004	58 275	—	19 000	—	25 000	24 504	500
Naumburg	84 400	60 395	223	16 600	5 401	28 344	—	33 831
Neuhaldensleben	61 240	49 600	—	11 200	250	23 050	26 740	—
Rofsleben	124 000	49 750	70	—	60 030	63 900	—	—
Sangerhausen	55 318	44 200	—	11 800	3 850	12 600	27 028	40
Seehausen	49 350	43 206	—	18 200	—	8 413	22 737	—
Stendal	69 252	61 590	—	22 900	1 300	29 600	15 402	50
Torgau	80 437	51 120	60	30 232	1 807	14 037	26 665	7 636
Wernigerode	48 200	41 416	—	—	3 351	21 523	900	22 426
Wittenberg	86 015	55 970	—	25 237	1 820	26 696	24 811	7 450
Summe f:	1 202 240	922 178	353	214 169	87 205	457 828	345 556	97 127
g) Provinz Schleswig-Holstein.								
Ratzeburg	52 040	44 850	—	—	—	15 374	—	36 666
Wandsbek (mit Realsch.)	111 000	96 790	—	16 800	785	72 115	21 300	—
Summe g:	163 040	141 640	—	16 800	785	87 489	21 300	36 666
h) Provinz Hannover.								
Hameln (mit Realprog.)	77 630	71 475	—	15 600	805	42 508	18 701	17
Hannover, Lyceum I	93 041	78 861	—	—	1 757	52 350	32 248	6 687
„ Lyceum II	90 706	72 236	—	—	—	42 400	48 306	—
Hildesheim, G. Josephin.	74 500	46 584	750	—	42 175	31 438	—	137
Lüneburg (mit Realg.)	126 880	113 195	—	27 300	942	61 311	33 802	3 525
Osnabrück, Ratsgymn.	69 162	60 160	—	8 300	5 125	23 974	16 046	15 717
Summe h:	531 919	442 511	750	51 200	50 804	253 981	149 103	26 083
i) Provinz Westfalen.								
Attendorn	69 026	58 476	—	28 900	2 899	26 395	9 231	1 601
Bochum	95 950	86 234	—	—	—	43 939	52 011	—
Brilon	59 000	50 936	—	7 400	6 610	28 781	15 200	1 009
Dortmund	148 013	128 009	—	—	9 962	71 212	65 020	4 819
Gütersloh	82 290	67 930	—	10 300	20 893	34 195	9 490	7 412
Hagen	verbunden mit Realgymnasium							
Herford	70 249	54 740	168	18 600	6 652	24 047	19 346	1 436
Höxter	65 696	57 275	—	18 600	962	22 648	22 966	521
Recklinghausen	73 080	53 030	—	—	12 000	35 424	25 630	26
Rheine	70 806	61 140	—	16 200	3 586	26 933	24 086	—
Warburg	65 983	56 672	—	22 400	1 593	32 513	9 339	138
Summe i:	800 093	674 442	168	122 400	65 157	346 087	249 319	16 962
k) Provinz Hessen-Nassau.								
Frankfurt a. M., Goethe-G.	126 570	115 070	—	—	—	52 000	73 270	1 300
„ Lessing-G.	107 185	96 185	—	—	—	49 000	55 599	2 586
Montabaur	62 553	56 880	—	24 400	—	28 128	10 025	—
Summe k:	296 308	268 135	—	24 400	—	129 128	138 894	3 886

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	l) Rheinprovinz.								
1	Barmen	125 079	113 403	—	—	—	55 468	67 259	2 [illegible]
2	Bedburg, Ritterakademie	48 100	43 820	—	—	—	8 100	—	40[illegible]
3	Bonn, Städtisches G. (mit Oberrealschule)	100 726	87 952	—	—	—	53 000	47 726	—
4	Cöln, Städtisches G. (mit Realg.)	138 559	124 150	—	—	—	86 775	51 784	—
5	Crefeld	99 500	91 347	—	—	—	50 000	49 500	—
6	Düren	157 409	72 035		30 941	4 662	37 549	41 207	43 [illegible]
7	Düsseldorf, Städtisches G. (mit Realg.)	148 678	133 489	—	—	—	79 693	66 178	2 [illegible]
8	Elberfeld	147 098	125 100	—	3 000	—	56 355	85 498	2 24[illegible]
9	Mülheim a. Rh.	76 619	67 950	—	7 000	—	29 895	39 724	—
10	Mülheim a. d. Ruhr (mit Realschule)	101 266	91 090	—	5 700	360	55 127	40 079	—
11	M.-Gladbach	116 800	94 510	—	20 000	3 237	41 157	48 123	4 [illegible]
12	Prüm	64 984	55 700	—	24 000	2 079	30 261	8 644	—
	Summe l:	1 324 818	1 100 546	—	90 641	10 338	583 380	545 722	94 737
	Summe 4	10 948 071	9 233 662	26 388	950 060	345 468	4 576 577	4 676 736	372 841

II. Progymnasien.

1. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	Staatsfonds a)	Staatsfonds b)	eigenem Vermögen	eigenem Erwerbe	Gemeindemitteln	Stiftungsfonds
	a) Provinz Westpreufsen.								
1	Berent	36 794	32 560	—	22 564	160	8 070	1 000	5 000
2	Pr. Friedland	34 016	29 316	—	17 830	38	8 148	8 000	—
3	Löbau	37 570	33 516	—	26 540	44	7 986	3 000	—
4	Neumark	37 829	32 600	—	24 959	236	9 634	3 000	—
5	Schwetz	40 625	34 827	—	22 048	472	12 105	6 000	—
	Summe a:	186 834	162 819	—	113 941	950	45 943	21 000	5 000
	b) Provinz Posen.								
1	Kempen	36 290	31 366	—	17 800	234	9 256	9 000	—
2	Tremessen	50 100	32 426	—	22 465	55	10 980	3 900	12 700
	Summe b:	86 390	63 792	—	40 265	289	20 236	12 900	12 700
	c) Provinz Hannover.								
1	Duderstadt	39 380	34 571	—	32 862	38	6 480	—	—
2	Nienburg	41 165	36 283	—	21 064	931	10 960	1 958	6 251
	Summe c:	80 545	70 854	—	53 926	969	17 440	1 958	6 251
	d) Provinz Westfalen.								
1	Münster	28 000	23 332	—	18 400	—	9 600	—	—

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
e) Rheinprovinz.								
Jülich	35 582	31 660	—	18 291	110	9 181	8 000	—
Linz	42 014	35 231	—	25 139	2 205	9 450	5 200	20
St. Wendel	38 545	33 635	2 400	26 275	156	8 364	1 350	—
Summe e:	116 141	100 526	2 400	69 705	2 471	26 995	14 550	20
Summe 1	497 910	421 323	2 400	296 237	4 679	120 214	50 408	23 971

. Von anderen zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschliefslich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen u. s. w.	a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
a) Provinz Ostpreufsen.								
Lötzen	54 050	41 276	—	21 050	2 566	14 334	16 100	—
b) Provinz Brandenburg und Berlin.								
Forst	55 650	42 160	—	12 150	1 200	14 065	28 235	—
Rixdorf	verbunden mit Realschule							—
Zehlendorf	33 072	26 320	—	—	—	17 880	15 192	—
Summe b:	88 722	68 480	—	12 150	1 200	31 945	43 427	—
c) Provinz Pommern.								
Lauenburg	56 500	45 780	—	19 050	1 086	12 110	24 254	—
Pasewalk	43 500	32 180	—	13 000	—	12 920	15 220	2 360
Schlawe	39 515	33 210	—	14 950	199	9 530	14 776	60
Summe c:	139 515	111 170	—	47 000	1 285	34 560	54 250	2 420
d) Provinz Schlesien.								
Frankenstein	40 724	30 480	—	5 750	697	10 869	23 255	153
Sprottau	41 975	36 036	—	7 000	325	7 642	27 008	—
Striegau	41 850	35 300	—	8 950	273	9 180	23 288	159
Summe d:	124 549	101 816	—	21 700	1 295	27 691	73 551	312
e) Provinz Sachsen.								
Genthin	39 874	34 080	—	9 750	—	5 900	24 224	—
f) Provinz Schleswig-Holstein.								
Neumünster (m. Realprog.)	60 669	53 520	—	18 900	—	13 395	28 374	—
g) Provinz Hannover.								
Münden	48 220	40 750	—	11 300	530	19 860	15 780	750
Northeim	39 725	36 550	—	9 900	150	11 562	14 948	3 165
Summe g:	87 945	77 300	—	21 200	680	31 422	30 728	3 915
h) Provinz Westfalen.								
Altena	51 677	41 810	—	11 400	127	11 778	27 777	595
Bocholt	39 244	33 295	—	9 100	36	9 627	17 683	2 798
Dorsten	37 270	27 420	—	6 000	161	8 223	22 840	46
Lüdenscheid (m. Realsch.)	72 478	52 390	—	12 650	845	21 325	35 918	1 740
Rietberg	34 906	29 519	—	16 150	755	5 904	11 230	867
Schwelm (mit Realschule)	62 277	51 080	—	12 000	601	17 149	32 527	—
Wattenscheid	50 307	40 840	—	13 100	950	16 670	19 587	—
Summe h:	348 159	276 354	—	80 400	3 475	90 676	167 562	6 046

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
	i) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Eschwege (m. Realschule)	59 323	55 340	—	20 450	373	22 039	16 461	—
2	Höchst a. M.	verbunden mit Realprogymnasium							
3	Hofgeismar	35 550	34 295	—	17 050	280	8 740	9 480	—
4	Homburg v. d. H. (m. Realschule)	85 569	73 225	—	15 450	—	20 880	49 229	10
5	Limburg	verbunden mit Realprogymnasium							
	Summe i:	180 442	162 860	—	52 950	653	51 659	75 170	10
	k) Rheinprovinz.								
1	Andernach	36 710	29 696	—	12 300	5 794	7 380	11 235	—
2	Boppard	36 539	32 760	—	11 200	563	7 167	17 588	21
3	Brühl	38 625	35 506	—	5 800	—	8 740	24 085	—
4	Cöln-Ehrenfeld	60 000	53 540	—	—	—	23 420	36 580	—
5	Düren	verbunden mit Realprogymnasium							
6	Eschweiler (m. Realprog.)	53 983	47 800	—	9 450	592	15 598	28 308	35
7	Eupen	48 493	40 180	—	16 050	283	14 051	16 823	1 336
8	Euskirchen	38 778	32 790	—	9 450	577	9 822	18 928	—
9	Grevenbroich	38 629	34 190	—	4 000	—	13 950	17 679	3 000
10	Kalk	39 651	32 229	—	—	—	12 390	27 261	—
11	Malmedy	35 520	28 955	—	18 150	1 849	6 103	9 009	410
12	Neunkirchen	46 112	39 185	—	4 000	—	18 479	23 633	—
13	Rheinbach	38 720	34 970	—	13 100	305	14 625	8 890	1 800
14	Rheydt	verbunden mit Oberrealschule							
15	Saarlouis	37 033	28 220	—	11 000	869	17 650	7 514	—
16	Solingen	verbunden mit Realschule							
17	Steele	40 000	35 610	—	—	—	15 120	24 880	—
18	Viersen (mit Realprog.)	47 070	43 470	—	6 450	—	13 767	26 731	122
19	Wipperfürth	31 456	25 161	—	15 000	684	6 155	8 117	1 500
	Summe k:	667 319	574 262	—	135 950	11 466	204 417	307 261	8 224
	Summe 2.	1 791 244	1 501 118	—	421 050	22 620	505 999	820 647	20 927

III. Öffentliche Realgymnasien.

1. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Besoldungen usw. ℳ	Staatsfonds a) ℳ	Staatsfonds b) ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
	a) Provinz Ostpreufsen.								
1	Insterburg	verbunden mit Gymnasium							
2	Königsberg, Rg. a. d. Burg	90 713	79 103	—	53 967	8 096	28 500	—	150
3	Tilsit	82 800	75 394	—	42 120	197	30 483	10 000	—
	Summe a:	173 513	154 497	—	96 087	8 293	58 983	10 000	150
	b) Provinz Westpreufsen.								
1	Thorn	verbunden mit Gymnasium							
	c) Provinz Brandenburg.								
1	Berlin, Kais. Wilh.-Realg.	vgl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium							
2	Perleberg	62 680	57 265	—	32 380	320	11 880	18 100	—
	d) Provinz Pommern.								
1	Colberg	verbunden mit Gymnasium							

Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermögensrechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
	e) Provinz Posen.								
	Bromberg	107 550	99 114	—	44 113	201	45 236	18 000	—
2	Posen, Bergersches Rg. .	137 950	124 816	—	64 818	314	52 818	20 000	—
	Summe e:	245 500	223 930	—	108 931	515	98 054	38 000	—
	f) Provinz Schlesien.								
1	Reichenbach	62 095	54 470	—	38 955	751	19 452	1 200	1 737
2	Tarnowitz	61 600	52 845	—	34 140	1 956	18 504	7 000	—
	Summe f:	123 695	107 315	—	73 095	2 707	37 956	8 200	1 737
	g) Provinz Sachsen.								
1	Erfurt	103 000	93 313	—	45 760	102	42 138	15 000	—
	h) Provinz Schleswig-Holstein.								
1	Flensburg	verbunden mit Gymnasium							
2	Rendsburg	desgl.							
	i) Provinz Hannover.								
1	Hildesheim, Andreas-Rg. (mit Realschule) . . .	78 570	70 365	—	38 350	44	40 176	—	—
2	Leer (mit Gymn.) . . .	80 380	73 930	2	38 066	39	26 028	14 610	1 635
3	Osnabrück (m. Realsch.).	79 470	70 784	—	29 059	401	35 000	15 010	—
	Summe i:	238 420	215 079	2	105 475	484	101 204	29 620	1 635
	k) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Wiesbaden	91 650	76 834	—	35 800	363	33 300	—	22 187
	l) Rheinprovinz.								
1	Trier	verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium							
	Summe 1.	1 038 458	928 233	2	497 528	12 784	383 515	118 920	25 709

2. Vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

Provinz Westfalen.

Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Besoldungen ℳ	a) ℳ	b) ℳ	eigenem Vermögen ℳ	eigenem Erwerbe ℳ	Gemeindemitteln ℳ	Stiftungsfonds ℳ
1	Bielefeld	verbunden mit Gymnasium							

3. Von anderen zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschliefslich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Besoldungen ℳ	a) ℳ	b) ℳ	eigenem Vermögen ℳ	eigenem Erwerbe ℳ	Gemeindemitteln ℳ	Stiftungsfonds ℳ
	a) Provinz Ostpreufsen.								
1	Königsberg, Städt. Rg. .	87 593	77 230	—	—	1 328	38 280	47 003	982
	b) Provinz Westpreufsen.								
1	Danzig	98 833	92 352	—	—	—	28 640	70 193	—
	c) Provinz Brandenburg.								
1	Berlin, Die von der Stadtgemeinde unterhalten. Realgymnasien	vgl. Gymnasien							
2	Brandenburg	98 925	86 235	—	19 000	2 002	33 448	42 365	2 110
3	Charlottenburg	161 181	131 444	—	—	39	85 652	75 490	—
4	Frankfurt a. O.	115 864	104 734	—	7 000	3 887	45 838	58 252	887
5	Potsdam.	76 790	70 923	—	13 000	1 085	24 293	38 412	—
	Summe c:	452 760	393 336	—	39 000	7 013	189 231	214 519	2 997

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt					
				aus Staatsfonds		aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
				a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschuß				
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	d) Provinz Pommern.								
1	Stettin, Friedr. Wilh.-Rg.	125 999	105 608	—	—	4 928	54 336	66 735	—
2	„ Schiller-Rg. . .	122 921	93 840	—	—	1 365	82 615	38 941	—
3	Stralsund	85 945	77 190	—	16 100	—	26 285	43 560	—
	Summe d:	334 865	276 638	—	16 100	6 293	163 236	149 236	—
	e) Provinz Schlesien.								
1	Breslau, Rg. z. heil. Geist	148 860	111 477	—	—	963	43 670	103 640	586
2	„ Rg. Am Zwinger	150 253	122 756	—	—	5 626	63 783	80 233	610
3	Görlitz	verbunden mit Realschule							
4	Grünberg	62 698	56 495	—	10 200	3 870	24 370	24 138	120
5	Landeshut	53 315	40 530	—	15 000	7 572	14 032	16 146	566
6	Neisse	60 666	53 595	—	6 300	386	16 864	36 350	767
	Summe e:	475 793	384 853	—	31 500	18 417	162 719	260 507	2 649
	f) Provinz Sachsen.								
1	Halberstadt	101 372	79 000	—	13 300	—	30 550	56 972	550
2	Magdeburg, Rg.	181 050	138 850	—	—	—	87 300	93 750	—
3	„ Guerickeschule	verbunden mit Oberrealschule							
	Summe f:	282 422	217 850	—	13 300	—	117 850	150 722	550
	g) Provinz Schleswig-Holstein.								
1	Altona (mit Realschule) .	136 220	126 160	—	—	—	95 000	41 220	—
	h) Provinz Hannover.								
1	Celle (mit Realschule) .	57 020	51 140	—	12 500	—	11 130	33 390	—
2	Goslar (mit Gymn.). . .	107 140	83 970	—	5 800	8 677	50 030	19 560	23 073
3	Hannover, Rg.	150 838	114 180	—	—	3 230	69 150	78 458	—
4	„ Leibnizschule	118 457	99 530	—	—	—	77 750	40 707	—
5	Harburg (mit Realschule)	86 970	69 090	—	20 600	944	30 896	27 870	6 660
6	Lüneburg	verbunden mit Gymnasium							
7	Osterode	52 740	46 400	—	19 200	381	20 046	11 184	1 929
8	Quakenbrück	46 852	41 400	—	15 500	251	13 608	11 868	5 625
	Summe h:	620 017	505 710	—	73 600	13 483	272 610	223 037	37 287
	i) Provinz Westfalen.								
1	Dortmund	103 735	91 961	—	—	155	46 750	55 230	1 600
2	Hagen (mit Gymn.). . .	135 123	116 712	—	15 600	949	56 651	61 923	—
3	Iserlohn (mit Realschule)	95 025	81 780	—	18 300	5 829	35 431	34 615	850
4	Lippstadt (mit Realschule)	71 361	61 190	—	17 900	4 904	16 316	28 541	3 700
5	Münster	82 708	70 524	—	—	788	44 340	37 060	520
6	Schalke	62 524	53 390	—	8 800	600	23 919	29 205	—
7	Siegen	86 290	68 970	—	18 500	1 914	32 855	31 486	1 535
8	Witten (mit Realschule) .	77 000	56 160	—	—	310	21 500	54 850	340
	Summe i:	713 766	600 687	—	79 100	15 449	277 762	332 910	8 545
	k) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Cassel	146 970	138 312	—	—	—	57 500	89 470	—
2	Frankf. a. M., Mustersch.	104 630	90 810	—	—	—	53 000	50 330	1 300
3	„ Wöhlerschule	194 025	181 075	—	—	—	99 000	93 725	1 300
	Summe k:	445 625	410 197	—	—	—	209 500	233 525	2 600

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermögensrechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
l) Rheinprovinz.								
Aachen	100 030	87 347	—	—	—	37 506	59 385	3 139
Barmen (m. Realschule)	98 602	89 006	—	—	—	47 122	50 709	771
Coblenz	76 842	68 906	—	14 568	—	25 632	36 621	21
Cöln	verbunden mit Gymnasium							
Crefeld	87 000	75 658	—	—	—	48 000	34 284	4 716
Duisburg	89 885	79 550	—	—	—	42 495	46 310	1 080
Düsseldorf	verbunden mit Gymnasium							
Elberfeld	148 250	125 695	—	—	—	51 800	94 600	1 850
Essen	91 800	78 112	—	—	—	33 240	57 652	908
Ruhrort	77 997	59 020	—	16 200	3 856	25 329	32 612	—
Summe l:	770 406	663 294	—	30 768	3 856	311 124	412 173	12 485
Summe 3	4 418 300	3 748 307	—	238 368	65 839	1 865 952	2 135 045	68 095

IV. Öffentliche Realprogymnasien.

1. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten.

Biedenkopf	32 515	30 016	—	23 605	6	5 904	3 000	—
Culm	47 745	41 925	—	36 695	4 186	5 864	1 000	—
Neuwied	verbunden mit Gymnasium							
Summe 1	80 260	71 941	—	60 300	4 192	11 768	4 000	—

. Von anderen zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschliefslich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

a) Provinz Ostpreufsen.								
Pillau	37 360	31 470	—	22 300	1 260	6 412	7 298	90
b) Provinz Brandenburg.								
Forst	verbunden mit Progymnasium							
Havelberg	44 500	37 650	—	15 450	2 381	6 894	19 775	—
Luckenwalde	43 203	38 645	—	11 450	—	11 328	20 425	—
Nauen	50 448	40 775	—	14 650	427	9 352	26 019	—
Rathenow	65 600	54 410	—	14 200	2 743	23 017	25 639	—
Spremberg	49 400	40 365	—	8 700	—	10 765	29 890	45
Wriezen	49 785	38 400	—	19 350	302	7 298	22 800	35
Summe b:	302 936	250 245	—	83 800	5 853	68 654	144 548	81
c) Provinz Pommern.								
Greifswald	verbunden mit Gymnasium							
Stargard	66 872	56 630	—	9 450	12	22 231	34 972	207
Stolp	verbunden mit Gymnasium							
Wolgast	42 650	37 200	—	16 950	381	11 209	14 110	—
Wollin	37 444	31 360	—	16 750	340	8 191	12 163	—
Summe c:	146 966	125 190	—	43 150	733	41 631	61 245	207
d) Provinz Schlesien.								
Ratibor	40 740	36 135	—	2 900	—	14 201	20 512	3 127

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	Davon werden gedeckt aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	e) Provinz Sachsen.								
1	Delitzsch	45 133	37 550	—	9 000	2 050	9 600	24 483	—
2	Eilenburg	40 601	35 750	—	9 450	—	7 900	23 251	—
3	Langensalza	42 645	32 250	—	13 150	—	9 600	19 895	—
4	Mühlhausen	13 360	6 980	—	3 000	—	2 940	7 420	—
	Summe e:	141 739	112 530	—	34 600	2 050	30 040	75 049	—
	f) Provinz Schleswig-Holstein.								
1	Marne	38 027	32 140	—	9 050	2 580	6 030	18 267	2 100
2	Neumünster	verbunden mit Progymnasium							
3	Oldesloe	46 612	39 970	—	12 450	245	11 947	20 419	1 550
	Summe f:	84 639	72 110	—	21 500	2 825	17 977	38 686	3 650
	g) Provinz Hannover.								
1	Einbeck	35 690	30 440	—	10 950	563	10 412	10 810	2 955
2	Hameln	verbunden mit Gymnasium							
3	Papenburg	35 090	29 160	—	12 000	—	8 206	13 084	1 800
4	Uelzen	38 720	34 395	—	11 200	1 204	16 512	9 804	—
	Summe g:	109 500	93 995	—	34 150	1 767	35 130	33 698	4 755
	h) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Höchst a. M. (mit Prog.)	92 000	68 460	—	—	53	29 896	62 050	—
2	Oberlahnstein	39 200	34 450	—	12 450	750	11 380	14 620	—
3	Limburg (mit Prog.) . .	51 660	47 560	—	16 500	2 295	16 621	16 100	144
	Summe h:	182 860	150 470	—	28 950	3 098	57 897	92 770	144
	i) Rheinprovinz.								
1	Düren	verbunden mit Oberrealschule							
2	Eschweiler	verbunden mit Progymnasium							
3	Langenberg	33 700	28 750	—	4 800	6 334	8 482	13 840	243
4	Oberhausen	59 285	39 430	—	9 500	1 020	13 230	35 535	—
5	Remscheid	59 500	49 300	—	—	—	28 000	28 465	3 035
6	Viersen	verbunden mit Progymnasium							
	Summe i:	152 485	117 480	—	14 300	7 355	49 712	77 840	3 278
	Summe 2 . . .	1 199 225	989 625	—	285 650	24 941	321 654	551 646	15 332

V. Oberrealschulen.

1. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten.

1	Saarbrücken	85 720	76 806	—	20 220	407	46 443	8 950	9 700

2. Vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

1	Gleiwitz	74 867	61 989	—	22 148	786	27 135	22 148	2 650

3. Von anderen zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschliefslich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

a) Provinz Westpreufsen.

1	Elbing	85 596	70 380	—	23 500	15	26 788	30 159	5 134

	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	b) Provinz Brandenburg.								
	Berlin, Die von der Stadtgemeinde unterhalten. Oberrealschulen	vgl. Gymnasien							
	Charlottenburg	142 812	119 804	—	—	—	67 404	75 408	—
	c) Provinz Schlesien.								
	Breslau	128 944	116 105	—	26 900	559	58 051	43 434	—
	d) Provinz Sachsen.								
	Halberstadt	79 756	60 450	—	20 848	—	26 700	27 158	5 050
	Halle, Oberr. d. Franckeschen Stiftungen	79 200	69 877	—	20 900	1 705	37 443	—	19 152
	„ Städtische Oberr.	116 382	104 122	—	—	105	59 740	56 536	—
	Magdeburg, Guerickesch. (mit Realg.)	171 800	155 500	—	—	—	123 200	48 600	—
	Weifsenfels	60 351	49 390	—	13 150	1 800	16 400	29 001	—
	Summe d:	507 489	439 339	—	54 898	3 610	263 483	161 295	24 202
	e) Provinz Schleswig-Holstein.								
	Flensburg	131 415	98 985	—	—	—	60 800	51 115	19 500
	Kiel	119 955	99 681	—	—	1 050	64 000	54 905	—
	Summe e:	251 370	198 666	—	—	1 050	124 800	106 020	19 500
	f) Provinz Hannover.								
	Hannover	125 384	98 990	—	—	1 004	69 000	55 379	—
	g) Provinz Westfalen.								
	Bochum	84 550	77 790	—	—	—	54 495	30 055	—
	h) Provinz Hessen-Nassau.								
	Cassel	123 850	113 537	—	—	—	57 926	62 750	3 174
2	Frankf. a. M., Klingersch.	163 955	147 255	—	—	—	75 000	87 655	1 300
3	Hanau	116 486	95 845	—	—	684	51 714	57 000	7 088
4	Marburg	68 520	48 140	—	7 500	90	22 330	38 600	—
5	Wiesbaden	130 963	120 423	—	—	—	66 500	64 463	—
	Summe h:	603 774	525 200	—	7 500	774	273 470	310 468	11 562
	i) Rheinprovinz.								
1	Aachen	105 050	88 710	—	14 700	—	44 035	46 315	—
2	Barmen-Wupperfeld	86 855	79 265	—	—	—	41 860	44 995	—
3	Bonn	verbunden mit Gymnasium							
4	Cöln	140 500	115 815	—	21 000	1 099	53 356	65 045	—
5	Crefeld	112 000	101 830	—	13 500	175	63 000	35 325	—
6	Düren	68 633	48 350	—	11 500	36 114	18 727	—	2 292
7	Düsseldorf	88 310	75 411	—	—	—	47 700	40 610	—
8	Elberfeld	144 415	124 320	—	16 000	199	32 199	95 615	402
9	Essen	115 555	100 462	—	—	—	70 660	44 479	416
0	M.-Gladbach	82 216	71 670	—	6 000	—	30 044	45 216	956
1	Rheydt (mit Prog.)	93 710	74 280	—	8 000	—	32 250	52 935	525
	Summe i:	1 037 244	880 113	—	90 700	37 587	433 831	470 535	4 591
	Summe 3	2 967 163	2 526 387	—	203 498	44 599	1 371 322	1 282 753	64 989

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ

VI. Realschulen.

1. Vom Staate zu unterhaltende Anstalten.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a)	b)	eigenem Vermögen	eigenem Erwerbe	Gemeindemitteln	Stiftungsfonds
1	Dirschau	51 199	45 030	—	25 449	184	17 566	8 000	—
2	Hechingen	37 732	32 600	—	25 622	843	6 696	4 400	171
3	Hildesheim	verbunden mit Realgymnasium							
4	Königshütte	verbunden mit Gymnasium							
5	Landsberg a. W.	verbunden mit Gymnasium							
6	Minden	verbunden mit Gymnasium							
7	Osnabrück	verbunden mit Realgymnasium							
8	Otterndorf	35 490	29 960	—	16 406	537	5 451	450	12 646
9	Schleswig	verbunden mit Gymnasium							
10	Sonderburg	40 070	36 155	—	22 673	536	4 361	9 500	3 000
11	Suhl	5 800	3 705	—	2 400	—	2 400	1 000	—
12	Wesel	verbunden mit Gymnasium							
	Summe 1	170 291	147 450	—	92 550	2 100	36 474	23 350	15 817

2. Von anderen zu unterhaltende, vom Staate zu unterstützende und ausschliefslich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

a) Provinz Ostpreufsen.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a)	b)	eigenem Vermögen	eigenem Erwerbe	Gemeindemitteln	Stiftungsfonds
1	Gumbinnen	51 580	43 627	—	12 600	2 316	21 001	15 582	80
2	Königsberg i. Pr.	59 500	52 451	—	—	12	29 168	30 320	—
	Summe a:	111 080	96 078	—	12 600	2 328	50 169	45 902	80

b) Provinz Westpreufsen.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a)	b)	eigenem Vermögen	eigenem Erwerbe	Gemeindemitteln	Stiftungsfonds
1	Danzig, St. Petrischule	112 012	106 375	—	—	325	54 600	50 087	7 000
2	Graudenz	66 569	53 930	—	16 500	156	38 444	11 469	—
3	Jenkau	51 999	25 675	—	—	—	16 051	—	35 948
4	Riesenburg	38 360	29 945	—	22 700	250	7 910	—	7 500
5	Tiegenhof	33 125	27 110	—	10 700	75	8 805	12 045	1 500
	Summe b:	302 065	243 035	—	49 900	806	125 810	73 601	51 948

c) Provinz Brandenburg und Berlin.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Besoldungen	a)	b)	eigenem Vermögen	eigenem Erwerbe	Gemeindemitteln	Stiftungsfonds
1	Arnswalde	39 640	23 116	—	3 500	704	18 748	16 688	—
2/13	Berlin, 12 Realschulen	1 102 783	967 118	—	—	12 538	398 000	692 245	—
14	Charlottenburg	verbunden mit Gymnasium							
15	Cottbus	70 300	60 240	—	12 000	1 144	41 506	15 650	—
16	Guben	verbunden mit Gymnasium							
17	Köpenick	47 988	37 590	—	—	—	23 862	23 111	1 014
18	Krossen	44 635	35 760	—	9 950	1 080	5 717	27 318	569
19	Gr. Lichterfelde	55 556	43 462	—	—	279	36 490	18 787	—
20	Lübben	45 330	36 040	72	14 300	1 461	8 349	20 952	197
21	Potsdam	63 140	57 851	—	13 000	347	17 586	32 208	—
22	Rixdorf (mit Prog.)	31 720	24 070	—	—	—	14 400	17 320	—
23	Schöneberg	83 828	66 935	—	—	—	63 210	20 618	—
24	Steglitz	70 971	57 420	—	—	226	35 676	35 069	—
25	Wittenberge	30 820	26 140	—	—	—	18 250	12 570	—
	Summe c:	1 686 711	1 435 742	72	52 750	17 779	681 794	932 536	1 780

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschuſs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
d) Provinz Schlesien.								
Beuthen	22 781	17 274	—	—	—	16 009	6 772	—
Breslau, Evangel. R. I	106 392	85 631	—	—	161	51 398	54 622	210
„ Evangel. R. II	95 064	79 211	—	—	—	38 353	56 604	107
„ Kathol. R.	84 363	75 766	—	—	—	32 690	51 673	—
Freiburg	37 955	32 370	—	6 450	170	9 996	21 182	157
Görlitz (mit Realg.)	108 175	103 522	—	—	—	61 442	46 537	197
Kattowitz	21 533	15 407	—	—	—	13 598	7 935	—
Liegnitz	72 100	62 055	—	—	—	32 592	39 230	278
Löwenberg	34 132	31 310	—	7 950	1 919	6 533	17 730	—
Summe d:	582 495	502 546	—	14 400	2 250	262 611	302 285	949
e) Provinz Sachsen.								
Bitterfeld	46 800	36 300	—	5 000	180	21 775	19 845	—
Eisleben	48 046	40 220	—	10 600	—	17 400	20 046	—
Erfurt	60 600	51 100	—	—	—	30 200	30 400	—
Gardelegen	44 750	27 100	—	8 950	590	13 740	20 080	1 390
Magdeburg	60 000	52 100	—	—	—	29 200	30 800	—
Naumburg a. S.	45 500	33 745	—	8 300	1 400	13 300	22 500	—
Oschersleben	40 650	31 725	—	4 000	107	14 547	21 996	—
Quedlinburg	40 800	31 300	—	—	—	15 200	25 600	—
Schönebeck	42 800	37 500	—	7 500	100	12 200	23 000	—
Summe e:	429 946	341 090	—	44 350	2 377	167 562	214 267	1 390
f) Provinz Schleswig-Holstein.								
Altona	verbunden mit Realgymnasium							
Blankenese	48 430	31 540	—	—	—	29 000	19 430	—
Elmshorn	52 245	32 205	—	—	—	22 550	29 695	—
Itzehoe	45 986	40 120	—	12 150	790	9 598	23 448	—
Kiel	44 663	33 554	—	—	—	23 000	21 663	—
Lauenburg	33 000	23 870	—	2 530	1 462	3 402	3 100	22 506
Ottensen	73 210	67 020	—	—	—	51 000	22 210	—
Segeberg	15 300	13 880	—	1 794	—	720	12 786	—
Wandsbeck	verbunden mit Gymnasium							
Summe f:	312 834	242 189	—	16 474	2 252	139 270	132 332	22 506
g) Provinz Hannover.								
Buxtehude	38 620	29 500	—	11 200	2 673	7 170	15 500	2 077
Celle	verbunden mit Realgymnasium							
Emden	35 610	29 330	—	6 000	300	12 502	16 808	—
Geestemünde	45 980	33 135	—	15 200	1 027	15 787	13 966	—
Göttingen	40 340	34 670	—	—	10	21 090	19 240	—
Hannover, 1. Realsch.	78 886	67 660	—	—	50	43 250	35 586	—
„ 2. „	66 575	56 550	—	—	—	40 400	26 175	—
„ 3. „	13 641	11 150	—	—	—	12 150	1 491	—
Harburg	verbunden mit Realgymnasium							
Linden	4 760	3 410	—	—	—	4 760	—	—
Peine	45 500	29 380	—	3 000	—	13 908	28 592	—
Summe g:	369 912	294 785	—	35 400	4 060	171 017	157 358	2 077

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	b) durch Bedürfniszuschuſs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
	h) Provinz Westfalen.								
1	Bielefeld	32 035	28 882	—	—	—	17 665	14 370	—
2	Dortmund	119 250	103 980	—	—	146	44 072	73 780	1 2[illegible]
3	Gevelsberg	28 634	25 764	—	—	—	16 295	12 339	—
4	Hagen	101 866	86 622	—	11 200	294	60 366	30 006	—
5	Herford	75 300	63 275	—	—	—	21 300	10 150	43 [illegible]
6	Iserlohn	verbunden mit Realgymnasium							
7	Lippstadt	desgl.							
8	Lüdenscheid	verbunden mit Progymnasium							
9	Schwelm	desgl.							
10	Unna	56 498	44 515	—	5 450	—	18 280	32 768	—
11	Witten	verbunden mit Realgymnasium							
	Summe h:	418 583	353 038	—	16 650	440	177 978	173 413	45 102
	i) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Biebrich	50 300	42 300	—	16 000	4	12 070	22 226	—
2	Cassel	86 100	76 332	—	—	—	42 600	43 500	—
3	Diez	38 910	36 395	—	15 300	225	11 492	11 893	—
4	Ems	39 699	33 060	—	11 300	30	5 131	23 238	—
5	Eschwege	verbunden mit Progymnasium							
6	Frankfurt a. M., Adlerflychtschule	121 100	107 600	—	—	—	55 000	64 800	1 300
7	„ Liebig-Realsch.	79 270	69 895	—	—	—	29 000	48 970	1 300
8	„ Realsch. d. israelit. Religionsgesellschaft	106 800	91 800	—	—	26 600	66 800	—	13 400
9	„ Realsch. d. israelit. Gemeinde	147 107	132 468	—	—	155	58 931	—	88 022
10	„ Selektenschule	36 820	32 640	—	—	—	10 000	26 370	450
11	Fulda	39 950	34 240	—	10 000	363	10 936	15 590	3 060
12	Geisenheim	41 088	29 270	—	13 000	616	11 249	14 723	1 500
13	Homburg v. d. H.	verbunden mit Progymnasium							
14	Schmalkalden	38 369	34 775	—	18 000	334	10 297	9 738	—
	Summe i:	825 513	720 775	—	83 600	28 327	323 506	281 048	109 032
	k) Rheinprovinz.								
1	Barmen	70 504	65 942	—	10 000	—	21 283	46 802	1 419
2	„	verbunden mit Realgymnasium							
3	Cöln	104 000	92 818	—	—	—	53 030	50 970	—
4	„ Handelsschule	60 000	53 540	—	—	—	23 420	36 580	—
5	Dülken	39 298	32 420	—	13 500	1 851	8 760	14 554	632
6	Düsseldorf	44 400	37 142	—	—	—	25 600	18 800	—
7	Elberfeld	80 700	65 988	—	—	—	25 000	55 700	—
8	Kreuznach	45 807	36 200	—	3 000	—	19 400	23 407	—
9	Lennep	49 802	40 535	—	10 450	3 966	15 134	20 252	—
10	Meiderich	39 253	33 340	—	—	—	17 784	21 392	77
11	Mülheim a. d. R.	verbunden mit Gymnasium							
12	Sobernheim	34 705	26 700	—	11 500	1 700	8 100	13 405	—
13	Solingen	89 717	69 900	—	20 000	251	35 025	33 690	751
	Summe k:	667 186	554 525	—	68 450	7 768	252 536	335 552	2 879
	Summe 2.	5 701 325	4 783 803	72	394 574	68 387	2 352 253	2 648 294	237 743

Zusammenstellungen.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
I. Zusammenstellung der vom Staate zu unterhaltenden Anstalten[1].								
a) Provinz Ostpreufsen.								
Gymnasien	1 178 171	1 032 733	3 882	646 757	22 578	448 279	51 434	5 240
Realgymnasien	173 513	154 497	—	96 087	8 293	58 983	10 000	150
Summe a:	1 351 684	1 187 230	3 882	742 844	30 871	507 262	61 434	5 390
b) Provinz Westpreufsen.								
Gymnasien	1 054 998	938 150	—	620 778	11 410	381 837	38 450	2 523
Progymnasien	186 834	162 819	—	113 941	950	45 943	21 000	5 000
Realprogymnasien	47 745	41 925	—	36 695	4 186	5 864	1 000	—
Realschulen	51 199	45 030	—	25 449	184	17 566	8 000	—
Summe b:	1 340 776	1 187 924	—	796 863	16 730	451 210	68 450	7 523
c) Provinz Brandenburg und Berlin.								
Gymnasien	2 040 575	1 768 686	4 062	918 830	65 305	901 871	144 929	5 578
Realgymnasien	62 680	57 265	—	32 380	320	11 880	18 100	—
Summe c:	2 103 255	1 825 951	4 062	951 210	65 625	913 751	163 029	5 578
d) Provinz Pommern.								
Gymnasien	864 988	838 015	5 942	464 923	14 275	294 883	72 083	12 883
e) Provinz Posen.								
Gymnasien	1 322 899	1 176 973	3 328	742 632	10 793	505 006	60 239	900
Progymnasien	86 390	63 792	—	40 265	289	20 236	12 900	12 700
Realgymnasien	245 500	223 930	—	108 931	515	98 054	38 000	—
Summe e:	1 654 789	1 464 695	3 328	891 828	11 597	623 296	111 139	13 600
f) Provinz Schlesien.								
Gymnasien	2 159 936	1 871 774	—	1 123 077	76 594	833 531	101 242	25 491
Realgymnasien	123 695	107 315	—	73 095	2 707	37 956	8 200	1 737
Summe f:	2 283 631	1 979 089	—	1 196 172	79 301	871 487	109 442	27 228
g) Provinz Sachsen.								
Gymnasien	1 068 223	912 983	36 664	491 622	41 919	374 203	66 282	57 533
Realgymnasien	103 000	93 313	—	45 760	102	42 138	15 000	—
Realschulen	5 800	3 705	—	2 400	—	2 400	1 000	—
Summe g:	1 177 023	1 010 001	36 664	539 782	42 021	418 741	82 282	57 533
h) Provinz Schleswig-Holstein.								
Gymnasien	819 835	734 381	645	504 520	26 457	243 271	26 729	18 214
Realschulen	40 070	36 155	—	22 673	536	4 361	9 500	3 000
Summe h:	859 905	770 536	645	527 193	26 993	247 632	36 229	21 214

[1]) Die Zusammenstellung für die Anstalten landesherrlichen Patronats (ausschliefslich Gymnasien) ergiebt sich aus der Übersicht auf S. 893.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	au- Sti- tungsfond ℳ
	i) Provinz Hannover.								
1	Gymnasien	1 104 983	976 304	1 021	528 033	23 052	390 000	32 319	130 5[illegible]
2	Progymnasien	80 545	70 854	—	53 926	969	17 440	1 958	6 251
3	Realgymnasien	238 420	215 079	2	105 475	484	101 204	29 620	1 6[illegible]
4	Realschulen	35 490	29 960	—	16 406	537	5 451	450	12 64[illegible]
	Summe i:	1 459 438	1 292 197	1 023	703 840	25 042	514 095	64 347	151 069
	k) Provinz Westfalen.								
1	Gymnasien	797 700	726 834	6 024	420 019	31 773	313 134	26 750	—
2	Progymnasien	28 000	23 332	—	18 400	—	9 600	—	—
	Summe k:	825 706	750 166	6 024	438 419	31 773	322 734	26 750	—
	l) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Gymnasien	1 069 560	934 752	9 945	522 358	9 384	388 789	25 050	114 034
2	Realgymnasien	91 650	76 834	—	35 800	363	33 300	—	22 187
3	Realprogymnasien	32 515	30 016	—	23 605	6	5 904	3 000	—
	Summe l:	1 193 725	1 041 602	9 945	581 763	9 753	427 993	28 050	136 221
	m) Rheinprovinz und Hohenzollern.								
1	Gymnasien	2 303 837	2 013 838	5 109	969 803	236 613	895 111	88 322	108 878
2	Progymnasien	116 141	100 526	2 400	69 705	2 471	26 995	14 550	20
3	Oberrealschulen	85 720	76 806	—	20 220	407	46 443	8 950	9 700
4	Realschulen	37 732	32 600	—	25 622	843	6 696	4 400	171
	Summe m:	2 543 430	2 223 770	7 509	1 085 350	240 334	975 245	116 222	188 769
	Summe I	17 658 344	15 471 176	79 024	8 920 187	594 315	6 568 329	939 458	557 028

II. Zusammenstellung der vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.

1	Gymnasien	389 906	323 248	2 546	109 958	10 699	156 131	109 388	1 184
2	Oberrealschulen	74 867	61 989	—	22 148	786	27 135	22 148	2 650
	Summe II	464 773	385 237	2 546	132 106	11 485	183 266	131 536	3 834

III. Zusammenstellung der von anderen zu unterhaltenden, vom Staate zu unterstützenden und der ausschliefslich von anderen zu unterhaltenden Anstalten.

	a) Provinz Ostpreufsen.								
1	Gymnasien	263 560	228 098	—	27 500	1 358	114 921	118 319	1 462
2	Progymnasien	54 050	41 276	—	21 050	2 566	14 334	16 100	—
3	Realgymnasien	87 593	77 230	—	—	1 328	38 280	47 003	982
4	Realprogymnasien	37 360	31 470	—	22 300	1 260	6 412	7 298	90
5	Realschulen	111 080	96 078	—	12 600	2 328	50 169	45 902	80
	Summe a:	553 643	474 152	—	83 450	8 840	224 116	234 622	2 614

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	Davon werden gedeckt aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschuſs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
b) Provinz Westpreuſsen.								
Gymnasien	120 991	114 770	—	—	3 440	46 360	71 007	184
Realgymnasien	98 833	92 352	—	—	—	28 640	70 193	—
Oberrealschulen	85 596	70 380	—	23 500	15	26 788	30 159	5 134
Realschulen	302 065	243 035	—	49 900	806	125 810	73 601	51 948
Summe b:	607 485	520 537	—	73 400	4 261	227 598	244 960	57 266
c) Provinz Brandenburg.								
Gymnasien	4 531 434	3 872 998	24 534	227 650	85 250	1 961 572	2 155 833	76 595
Progymnasien	88 722	68 480	—	12 150	1 200	31 945	43 427	—
Realgymnasien	452 760	393 336	—	39 000	7 013	189 231	214 519	2 997
Realprogymnasien	302 936	250 245	—	83 800	5 853	68 654	144 548	81
Oberrealschulen	142 812	119 804	—	—	—	67 404	75 408	—
Realschulen	1 686 711	1 435 742	72	52 750	17 779	681 794	932 536	1 780
Summe c:	7 205 375	6 140 605	24 606	415 350	117 095	3 000 600	3 566 271	81 453
d) Provinz Pommern.								
Gymnasien	660 075	564 751	—	113 500	16 722	205 061	319 593	5 199
Progymnasien	139 515	111 170	—	47 000	1 285	34 561	54 250	2 420
Realgymnasien	334 865	276 638	—	16 100	6 293	163 236	149 236	—
Realprogymnasien	146 966	125 190	—	43 150	733	41 631	61 245	207
Summe d:	1 281 421	1 077 749	—	219 750	25 033	444 489	584 324	7 826
e) Provinz Schlesien.								
Gymnasien	1 053 593	903 593	583	61 800	24 409	390 770	562 090	13 940
Progymnasien	124 549	101 816	—	21 700	1 295	27 691	73 551	312
Realgymnasien	475 793	384 853	—	31 500	18 417	162 719	260 507	2 649
Realprogymnasien	40 740	36 135	—	2 900	—	14 201	20 512	3 127
Oberrealschulen	128 944	116 105	—	26 900	559	58 051	43 434	—
Realschulen	582 495	502 546	—	14 400	2 250	262 612	302 285	949
Summe e:	2 406 114	2 045 048	583	159 200	46 930	916 044	1 262 379	20 977
f) Provinz Sachsen.								
Gymnasien	1 202 240	922 178	353	214 170	87 206	457 828	345 556	97 127
Progymnasien	39 874	34 080	—	9 750	—	5 900	24 224	—
Realgymnasien	282 422	217 850	—	13 300	—	117 850	150 722	550
Realprogymnasien	141 739	112 530	—	34 600	2 050	30 040	75 049	—
Oberrealschulen	507 489	439 339	—	54 898	3 610	263 483	161 295	24 202
Realschulen	429 946	341 090	—	44 350	2 377	167 562	214 267	1 390
Summe f:	2 603 710	2 067 067	353	371 068	95 243	1 042 663	971 113	123 269
g) Provinz Schleswig-Holstein.								
Gymnasien	163 040	141 640	—	16 800	785	87 489	21 300	36 666
Progymnasien	60 669	53 520	—	18 900	—	13 395	28 374	—
Realgymnasien	136 220	126 160	—	—	—	95 000	41 220	—
Realprogymnasien	84 639	72 110	—	21 500	2 825	17 977	38 686	3 650
Oberrealschulen	251 370	198 666	—	—	1 050	124 800	106 020	19 500
Realschulen	312 834	242 189	—	16 474	2 252	139 270	132 332	22 506
Summe g:	1 008 772	834 285	—	73 674	6 912	477 931	367 932	82 322

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschuſs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	aus Stiftungsfonds ℳ
	h) Provinz Hannover.								
1	Gymnasien	531 920	442 511	750	51 200	50 804	253 981	149 103	26 063
2	Progymnasien	87 945	77 300	—	21 200	680	31 422	30 728	3 915
3	Realgymnasien	620 018	505 710	—	73 600	13 483	272 610	223 038	37 297
4	Realprogymnasien	109 500	93 995	—	34 150	1 767	35 131	33 698	4 755
5	Oberrealschulen	125 384	98 990	—	—	1 004	69 000	55 379	—
6	Realschulen	369 912	294 785	—	35 400	4 060	171 017	157 358	2 077
	Summe h:	1 844 679	1 513 291	750	215 550	71 798	833 161	649 304	74 117
	i) Provinz Westfalen.								
1	Gymnasien	800 093	674 442	168	122 400	65 157	346 087	249 319	16 962
2	Progymnasien	348 159	276 354	—	80 400	3 476	90 676	167 561	6 046
3	Realgymnasien	713 766	600 688	—	79 100	15 449	277 762	332 910	8 545
4	Oberrealschulen	84 550	77 790	—	—	—	54 495	30 055	—
5	Realschulen	413 583	353 038	—	16 650	440	177 977	173 413	45 102
	Summe i:	2 360 151	1 982 312	168	298 550	84 522	946 997	953 258	76 655
	k) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Gymnasien	296 308	268 135	—	24 400	—	129 128	138 894	3 886
2	Progymnasien	180 442	162 860	—	52 950	653	51 659	75 170	10
3	Realgymnasien	445 625	410 197	—	—	—	209 500	233 525	2 600
4	Realprogymnasien	182 860	150 470	—	28 950	3 098	57 897	92 770	144
5	Oberrealschulen	603 774	525 200	—	7 500	774	273 470	310 468	11 562
6	Realschulen	825 513	720 775	—	83 600	28 327	323 506	281 048	109 032
	Summe k:	2 534 522	2 237 637	—	197 400	32 852	1 045 160	1 131 875	127 234
	l) Rheinprovinz.								
1	Gymnasien	1 324 818	1 100 546	—	90 641	10 338	583 380	545 722	94 737
2	Progymnasien	667 319	574 262	—	135 950	11 466	204 417	307 261	8 224
3	Realgymnasien	770 406	663 294	—	30 768	3 856	311 124	412 173	12 485
4	Realprogymnasien	152 485	117 480	—	14 300	7 355	49 712	77 840	3 278
5	Oberrealschulen	1 037 244	880 113	—	90 700	37 587	433 831	470 535	4 591
6	Realschulen	667 186	554 525	—	68 450	7 768	252 537	335 552	2 879
	Summe l:	4 619 458	3 890 220	—	430 809	78 370	1 835 001	2 149 083	126 194
	Summe III	27 025 329	22 782 903	26 460	2 538 200	571 856	10 993 760	12 115 123	779 927

IV. Zusammenstellung sämtlicher Anstalten.

1. Nach Schularten.

a) Provinz Ostpreuſsen.

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben ℳ	Besoldungen usw. ℳ	Staatsfonds a) ℳ	Staatsfonds b) ℳ	eigenem Vermögen ℳ	eigenem Erwerbe ℳ	Gemeindemitteln ℳ	Stiftungsfonds ℳ
1	Gymnasien	1 441 731	1 260 831	3 882	674 257	23 936	563 200	169 753	6 702
2	Progymnasien	54 050	41 276	—	21 050	2 566	14 334	16 100	—
3	Realgymnasien	261 106	231 727	—	96 087	9 621	97 263	57 003	1 132
4	Realprogymnasien	37 360	31 470	—	22 300	1 260	6 412	7 298	90
5	Realschulen	111 080	96 078	—	12 600	2 328	50 169	45 902	80
	Summe a:	1 905 327	1 661 382	3 882	826 294	39 711	731 378	296 056	8 004

Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
b) Provinz Westpreufsen.								
Gymnasien	1 175 989	1 052 920	—	620 778	14 850	428 197	109 457	2 707
Progymnasien	186 834	162 819	—	113 941	950	45 943	21 000	5 000
Realgymnasien	98 833	92 352	—	—	—	28 640	70 193	—
Realprogymnasien	47 745	41 925	—	36 695	4 186	5 864	1 000	—
Oberrealschulen	85 596	70 380	—	23 500	15	26 788	30 159	5 134
Realschulen	353 264	288 065	—	75 349	990	143 376	81 601	51 948
Summe b:	1 948 261	1 708 461	—	870 263	20 991	678 808	313 410	64 789
c) Provinz Brandenburg.								
Gymnasien	6 897 009	5 753 509	56 306	1 160 780	345 334	2 951 653	2 300 762	82 173
Progymnasien	88 722	68 480	—	12 150	1 200	31 945	43 427	—
Realgymnasien	515 440	450 601	—	71 380	7 333	201 111	232 619	2 997
Realprogymnasien	302 936	250 245	—	83 800	5 853	68 654	144 548	81
Oberrealschulen	142 812	119 804	—	—	—	67 404	75 408	—
Realschulen	1 686 711	1 435 742	72	52 750	17 779	681 794	932 536	1 780
Summe c:	9 633 630	8 078 381	56 378	1 380 860	377 499	4 002 561	3 729 301	87 031
d) Provinz Pommern.								
Gymnasien	1 656 163	1 415 356	5 942	578 423	32 842	564 553	391 676	82 726
Progymnasien	139 515	111 170	—	47 000	1 285	34 561	54 250	2 420
Realgymnasien	334 865	276 638	—	16 100	6 293	163 236	149 236	—
Realprogymnasien	146 966	125 190	—	43 150	733	41 631	61 245	207
Summe d:	2 277 509	1 928 354	5 941	684 672	41 153	803 981	656 406	85 353
e) Provinz Posen.								
Gymnasien	1 322 899	1 176 973	3 328	742 632	10 793	505 006	60 239	900
Progymnasien	86 390	63 792	—	40 265	289	20 236	12 900	12 700
Realgymnasien	245 500	233 930	—	108 931	515	98 054	38 000	—
Summe e:	1 654 789	1 464 695	3 328	891 828	11 597	623 296	111 139	13 600
f) Provinz Schlesien.								
Gymnasien	3 364 409	2 843 404	583	1 196 177	200 800	1 263 985	663 332	39 531
Progymnasien	124 549	101 816	—	21 700	1 295	27 691	73 551	312
Realgymnasien	599 488	492 168	—	104 595	21 124	200 675	268 707	4 387
Realprogymnasien	40 740	36 035	—	2 900	—	14 201	20 512	3 127
Oberrealschulen	203 811	178 094	—	49 048	1 344	85 186	65 582	2 650
Realschulen	582 495	502 546	—	14 400	2 250	262 612	302 285	949
Summe f:	4 915 492	4 154 163	583	1 388 820	226 813	1 854 350	1 393 969	50 956
g) Provinz Sachsen.								
Gymnasien	2 775 513	2 007 569	38 782	706 392	553 980	909 294	411 838	155 225
Progymnasien	39 874	34 080	—	9 750	—	5 900	24 224	—
Realgymnasien	385 422	311 163	—	59 060	102	159 988	165 722	550
Realprogymnasien	141 739	112 530	—	34 600	2 050	30 040	75 049	—
Oberrealschulen	507 489	439 339	—	54 898	3 610	263 483	161 295	24 202
Realschulen	435 746	344 795	—	46 750	2 377	169 962	215 267	1 390
Summe g:	4 285 783	3 249 476	38 782	911 450	562 121	1 538 667	1 053 395	181 367

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds a) vermöge rechtl. Verpflichtung	aus Staatsfonds b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	h) Provinz Schleswig-Holstein.								
1	Gymnasien	982 875	876 021	645	521 320	27 242	330 760	48 028	54 880
2	Progymnasien	60 669	53 520	—	18 900	—	13 395	28 374	—
3	Realgymnasien	136 220	126 160	—	—	—	95 000	41 220	—
4	Realprogymnasien	84 639	72 110	—	21 500	2 825	17 977	38 686	3 650
5	Oberrealschulen	251 370	198 666	—	—	1 050	124 800	106 020	19 500
6	Realschulen	352 904	278 344	—	39 147	2 787	143 631	141 832	25 506
	Summe h:	1 868 677	1 604 821	645	600 867	33 904	725 563	404 160	103 536
	i) Provinz Hannover.								
1	Gymnasien	1 744 363	1 463 040	1 771	579 233	74 140	707 440	181 422	200 356
2	Progymnasien	168 490	154 154	—	75 126	1 650	48 862	32 686	10 166
3	Realgymnasien	858 438	720 789	2	179 075	13 967	373 814	252 658	38 922
4	Realprogymnasien	109 500	93 995	—	34 150	1 766	35 130	33 698	4 755
5	Oberrealschulen	125 383	98 990	—	—	1 004	69 000	55 379	—
6	Realschulen	405 402	324 745	—	51 806	4 598	176 468	157 809	14 723
	Summe i:	3 411 576	2 849 713	1 773	919 390	97 125	1 410 714	713 652	268 922
	k) Provinz Westfalen.								
1	Gymnasien	1 728 837	1 515 014	7 506	579 897	102 677	708 298	313 556	16 962
2	Progymnasien	376 159	299 686	—	98 800	3 475	100 276	167 562	6 046
3	Realgymnasien	713 766	600 688	—	79 100	15 449	277 762	332 910	8 545
4	Oberrealschulen	84 550	77 790	—	—	—	54 495	30 055	—
5	Realschulen	413 583	353 038	—	16 650	440	177 978	173 413	45 102
	Summe k:	3 316 894	2 846 216	7 506	774 447	122 041	1 318 749	1 017 495	76 655
	l) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Gymnasien	1 365 868	1 202 887	9 945	546 758	9 384	517 917	163 944	117 920
2	Progymnasien	180 442	162 860	—	52 950	653	51 659	75 170	10
3	Realgymnasien	537 275	487 031	—	35 800	363	242 800	233 525	24 787
4	Realprogymnasien	215 375	180 486	—	52 555	3 104	63 801	95 770	144
5	Oberrealschulen	603 774	525 200	—	7 500	774	273 470	310 468	11 562
6	Realschulen	825 513	720 774	—	83 600	28 327	323 506	281 048	109 032
	Summe l:	3 728 248	3 279 238	9 945	779 163	42 605	1 473 153	1 159 925	263 455
	m) Rheinprovinz und Hohenzollern.								
1	Gymnasien	3 887 518	3 323 894	6 343	1 132 923	251 902	1 585 605	705 945	204 799
2	Progymnasien	783 460	674 788	2 400	205 655	13 937	281 413	321 811	8 244
3	Realgymnasien	770 406	663 294	—	30 768	3 856	311 124	412 173	12 485
4	Realprogymnasien	152 485	117 480	—	14 300	7 355	49 712	77 840	3 278
5	Oberrealschulen	1 122 964	956 919	—	110 920	87 993	480 274	479 485	14 292
6	Realschulen	704 918	587 125	—	94 072	8 610	259 233	339 952	3 050
	Summe m:	7 421 751	6 323 500	8 743	1 588 638	323 653	2 917 361	2 337 206	246 148 [1]

[1]) Bei der Würdigung der Zahlen in den bisherigen Zusammenstellungen (I—IV 1, S. 911—916) ist zu berücksichtigen, daſs diejenigen Anstalten, die mehrere Schulgattungen in sich vereinigen, nur unter einer dieser Schulgattungen (in den meisten Fällen bei den Gymnasien) haben aufgeführt werden können. Das Nämliche gilt für die Fälle, in denen für mehrere Schulen verschiedener Art (z. B. die Berliner städtischen Vollanstalten) ein gemeinsamer Etat aufgestellt wird.

Bezeichnung der Anstalt	Gesamtausgaben	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds: a) vermöge rechtl. Verpflichtung	b) durch Bedürfniszuschufs	aus eigenem Vermögen	aus eigenem Erwerbe	aus Gemeindemitteln	aus Stiftungsfonds
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
2. Nach Unterhaltungspflichtigen.								
a) Provinz Ostpreufsen.								
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	1 351 684	1 187 230	3 882	742 844	30 871	507 262	61 434	5 390
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	553 643	474 152	—	83 450	8 840	224 116	234 623	2 614
b) Provinz Westpreufsen.								
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	1 340 776	1 187 924	—	796 863	16 730	451 210	68 450	7 523
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	607 485	520 537	—	73 400	4 261	227 598	244 959	57 266
c) Provinz Brandenburg.								
Anstalten landesherrlich. Patronats	325 000	111 825	27 710	14 300	194 779	88 210	—	—
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	2 103 255	1 825 951	4 062	951 210	65 625	913 751	163 029	5 578
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	7 205 375	6 140 605	24 606	415 350	117 095	3 000 600	3 566 272	81 453
d) Provinz Pommern.								
Anstalten landesherrlich. Patronats	131 100	112 590	—	—	1 845	64 609	—	64 645
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	864 988	738 015	5 941	464 923	14 275	294 883	72 083	12 883
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	1 281 421	1 077 749	—	219 750	25 033	444 489	584 323	7 826
e) Provinz Posen.								
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	1 654 789	1 464 695	3 328	891 828	11 597	623 296	111 139	13 600
f) Provinz Schlesien.								
Anstalten landesherrlich. Patronats	150 880	68 037	—	11 300	99 796	39 684	—	100
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	2 283 631	1 979 089	—	1 196 172	79 301	871 487	109 442	27 228
Vom Staate u. v. anderen gemeinschaftlich zu unterhalt. Anstalten	74 867	61 989	—	22 148	786	27 135	22 148	2 650
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	2 406 114	2 045 048	583	159 200	46 930	916 044	1 262 379	20 978
g) Provinz Sachsen.								
Anstalten landesherrlich. Patronats	505 050	172 408	1 765	600	424 857	77 263	—	565
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	1 177 023	1 010 001	36 664	539 782	42 021	418 741	82 282	57 533
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	2 603 710	2 067 067	353	371 068	95 243	1 042 663	971 113	123 269
h) Provinz Schleswig-Holstein.								
Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	859 905	770 536	645	527 193	26 993	247 632	36 228	21 214
Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	1 008 772	834 285	—	73 674	6 912	477 931	367 932	82 322

Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Gesamt-ausgaben ℳ	Davon entfallen auf Besoldungen (einschl. Wohnungsgeldzuschüsse) und sonstige Vergütungen für Unterricht ℳ	Davon werden gedeckt: aus Staatsfonds: a) vermöge rechtl. Verpflichtung ℳ	b) durch Bedürfniszuschuſs ℳ	aus eigenem Vermögen ℳ	aus eigenem Erwerbe ℳ	aus Gemeindemitteln ℳ	[illegible] Sti[illegible] tu[illegible] fo[illegible] ℳ
	i) Provinz Hannover.								
1	Anstalten landesherrlich. Patronats	107 460	44 225	—	—	284	63 460	—	4 [illegible]
2	Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	1 459 438	1 292 197	1 023	703 840	25 042	514 095	64 348	151 [illegible]
3	Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	1 844 678	1 513 291	750	215 550	71 798	833 161	649 304	74 [illegible]
	k) Provinz Westfalen.								
1	Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	825 700	750 166	6 024	438 419	31 773	322 734	26 750	—
2	Vom Staate u. v. anderen gemeinschaftlich zu unterhalt. Anstalten	131 043	113 738	1 313	37 479	5 747	49 017	37 487	—
3	Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	2 360 151	1 982 312	168	298 550	84 522	946 998	953 258	76 [illegible]
	l) Provinz Hessen-Nassau.								
1	Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	1 193 725	1 041 602	9 945	581 763	9 753	427 993	28 050	136 [illegible]
2	Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	2 534 523	2 237 637	—	197 400	32 853	1 045 160	1 131 875	127 [illegible]
	m) Rheinprovinz und Hohenzollern.								
1	Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	2 543 430	2 223 770	7 510	1 085 350	240 334	975 245	116 222	118 [illegible]
2	Vom Staate u. v. anderen gemeinschaftlich zu unterhalt. Anstalten	258 863	209 510	1 233	72 479	4 952	107 114	71 901	1 [illegible]
3	Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	4 619 458	3 890 220	—	430 809	78 370	1 835 002	2 149 084	126 [illegible]
	V. Zusammenfassung für den ganzen Staat.								
1	Anstalten landesherrlich. Patronats	1 219 490	509 085	29 475	26 200	721 561	333 226	—	109 [illegible]
2	Vom Staate zu unterhalt. Anstalten	17 658 344	15 471 176	79 024	8 920 187	594 315	6 568 329	939 458	557 [illegible]
3	Vom Staate u. v. anderen gemeinschaftlich zu unterhalt. Anstalten	464 773	385 237	2 546	132 106	11 485	183 266	131 536	3 [illegible]
4	Von anderen zu unterhalt. u. s. w. Anstalt.	27 025 329	22 782 903	26 460	2 538 200	571 856	10 993 760	12 115 123	779 [illegible]
	Summe V:	46 367 936	39 148 401	137 505	11 616 693	1 899 217	18 078 581	13 186 117	1 449 [illegible][1]

[1]) Bei der Würdigung der obigen Zahlen ist zu berücksichtigen, daſs die Etats der nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten nach anderen Grundsätzen aufgestellt sind als die der übrigen, und daſs auch hinsichtlich der Grundsätze, nach denen die ersteren aufgestellt werden, groſse Verschiedenheiten bestehen (vgl. oben S. 874, 879, 880).

Anhang.

Beilage I.

Fragen, die der Schulkonferenz von 1890 vorgelegt wurden.

1. Sind die heute bestehenden Arten der höheren Schulen in ihrer gegenwärtigen Sonderung beizubehalten, oder empfiehlt sich eine Verschmelzung von
   a) Gymnasium und Realgymnasium,
   b) Realgymnasium und Oberrealschule?
2. Läßt sich für die bestehenden drei Schularten (gymnasiale, realgymnasiale, lateinlose) oder für zwei derselben ein gemeinsamer Unterbau herstellen? Empfiehlt es sich für den letzteren Fall
   a) die zur Zeit schon für die drei unteren Klassen des Gymnasiums und Realgymnasiums bestehende Gemeinsamkeit bis zur Untersekunda (incl.) auszudehnen, während von Obersekunda aufwärts der Lehrplan der Oberrealschule eintritt?
      (Verbindung des Realgymnasiums mit dem Gymnasium)
   b) oder das Latein an dem Realgymnasium bis zur Untertertia hinaufzuschieben und die drei lateinlosen unteren Klassen zu einer höheren Bürgerschule aufwärts zu ergänzen?
      (Verbindung des Realgymnasiums mit der höheren Bürgerschule.)
3. Empfiehlt es sich, im Lehrplan der Gymnasien die den alten Sprachen gewidmete Stundenzahl einzuschränken und es so zu ermöglichen, daſs die Unterrichtsstunden in den drei unteren Klassen herabgesetzt, das Englische fakultativ eingeführt und das Zeichnen über Quarta hinaus obligatorisch gemacht wird?
   Ist mit jener Einschränkung zugleich der lateinische Aufsatz als Zielleistung und die griechische schriftliche Versetzungsarbeit für Prima in Wegfall zu bringen?
4. Empfiehlt es sich, im Lehrplan der Realgymnasien die im Jahre 1882 angeordnete Verstärkung des Latein beizubehalten, oder ist eine Verminderung desselben und eine Herabsetzung der Gesamtstundenzahl, insbesondere in den unteren Klassen, herbeizuführen?
5. Empfiehlt es sich
   a) an Orten, wo sich nur gymnasiale und realgymnasiale Anstalten befinden, in den drei unteren Klassen nach örtlichem Bedarf neben und statt des Latein einen verstärkten deutschen und modern fremdsprachlichen Unterricht einzuführen,
   b) an Orten, wo nur lateinlose höhere Schulen sind, an deren drei unteren Klassen nach örtlichem Bedarf lateinischen Unterricht anzugliedern,
   c) alle siebenstufigen Anstalten (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen) auf sechsstufige zurückzuführen,
   d) den Lehrplan der Realschulen und höheren Bürgerschulen gleichzugestalten und beide so einzurichten, daſs, unbeschadet der anders gearteten methodischen Behandlung des Lehrstoffs und des Abschlusses des Bildungsganges, die Fortsetzung desselben auf der Oberrealschule erleichtert wird?

6. Empfiehlt es sich, an den auf einen neunjährigen Lehrgang angelegten Anstalten, mit Rücksicht auf die Schüler, welche vor Vollendung desselben ins Leben treten, einen früheren relativen Abschlufs nach dem sechsten Jahreskursus eintreten zu lassen?
7. Sind zur Förderung eines erfolgreichen Unterrichts anderweitige oder neue Normen über die Maximalfrequenz der Klassen, über die zulässige Schüler- und Klassenzahl der Gesamtanstalt, über die durchgängige Trennung der Tertien und Sekunden in je zwei Klassen nach Jahreskursen, sowie über das Mafs der Pflichtstunden der Lehrer wünschenswert?
8. In wieweit ist es, auch bei Verminderung der Gesamtzahl der Schulstunden, möglich, durch intensiven methodischen Unterricht die Hauptarbeit in die Schule zu verlegen, namentlich in den unteren Klassen?
9. Was hat zur weiteren Hebung des gegenwärtig meist in zwei Wochenstunden und vielfach an grofse Abteilungen erteilten Turnunterrichts zu geschehen, und welche sonstigen Einrichtungen zur körperlichen Ausbildung der Jugend sind zu pflegen?
10. Kann die Reifeprüfung entbehrt werden? Verneinenden Falls sind Vereinfachungen einzuführen und welche?
11. Welche Änderungen sind bezüglich der wissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Lehrer an höheren Schulen erforderlich?
12. Durch welche Mittel vermögen die höheren Lehranstalten in möglichster Übereinstimmung mit der Familie auf die sittliche Bildung ihrer Schüler einzuwirken?
13. Welche Änderungen empfehlen sich im Berechtigungswesen
    a) bei den auf einen neunjährigen Lehrgang angelegten Anstalten,
    b) bei den höheren Bürgerschulen?
    (Zu erwägen nach den Berufsarten.)
14. Wenn in Zukunft an den höheren Bürgerschulen vermöge des früheren Abschlusses ihres Lehrganges die Berechtigung zum einjährigen Dienst früher als an anderen höheren Schulen erworben werden kann, auch im sonstigen Berechtigungswesen Änderungen zu Gunsten der höheren Bürgerschulen eintreten, so wird das Bedürfnis derselben wachsen.
    Welche Maßregeln werden zur Befriedigung desselben zu ergreifen sein? (Verbindung höherer Bürgerschulen mit bestehenden Anstalten, Umwandlung eines Teils der letzteren; staatliche oder staatlich unterstützte Neuerrichtung höherer Bürgerschulen.)

Beilage II.

Beschlüsse der Schulkonferenz von 1890 zu einigen der ihr vorgelegten Fragen.

Zu den Fragen 1—4.

I. 1. Es sind grundsätzlich in Zukunft nur zwei Arten von höheren Schulen beizubehalten, nämlich Gymnasien mit den beiden alten Sprachen und lateinlose Schulen (Oberrealschule und höhere Bürgerschule).

2. Es ist indes zu wünschen, daß für Städte, deren Realgymnasien in Wegfall kommen, je nach örtlichen Verhältnissen schonende Übergangsformen gefunden und gestattet werden.

II. 1. Ein gemeinsamer Unterbau für Gymnasien und lateinlose Schulen ist nicht zu empfehlen.

2. Indes ist bis auf weiteres nach örtlichen Bedürfnissen als zulässig zu erachten:
   a) die zur Zeit schon für die drei unteren Klassen des Gymnasiums und Realgymnasiums bestehende Gemeinsamkeit bis zur Untersekunda einschließlich auszudehnen, während von Obersekunda aufwärts der Lehrplan der Oberrealschule eintritt;
   b) oder das Latein an dem Realgymnasium bis zur Untertertia hinaufzuschieben und die drei lateinlosen unteren Klassen zu einer höheren Bürgerschule aufwärts zu ergänzen.

III. 1. Es ist wünschenswert, die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in den Gymnasien zu vermindern.

2. Eine diesem Zwecke entsprechende Herabsetzung der Unterrichtsstunden in den alten Sprachen ist möglich, wenn als das Hauptziel die Einführung in die

klassischen Schriftsteller allgemein erstrebt wird und die grammatischen Übungen wesentlich als Mittel dazu dienen.

Die Verminderung der Gesamtstundenzahl soll zum Teil auf die alten Sprachen, zum Teil auf andere Fächer entfallen.

3. Der lateinische Aufsatz kommt als Zielleistung in Wegfall.
4. Die griechische schriftliche Versetzungsarbeit für Prima kommt in Wegfall.
5. Die Einführung des Englischen in den Gymnasien ist zu empfehlen, fakultativ oder obligatorisch, je nach den örtlichen Verhältnissen.
6. Es empfiehlt sich, das Zeichnen in den Gymnasien über Quarta hinaus (bis Untersekunda einschließlich) obligatorisch zu machen.
7. Es empfiehlt sich, das Zeichnen in Sexta wegfallen zu lassen.
8. Auf den Unterricht im Deutschen ist unter allen Umständen der größte Nachdruck zu legen, die Stundenzahl, soweit thunlich, zu vermehren, vor allem aber die Vervollkommnung des deutschen Ausdrucks in allen Lehrstunden und insbesondere bei den Übersetzungen aus den fremden Sprachen zu erstreben.
9. Eine eingehendere Behandlung der neueren vaterländischen Geschichte ist bei richtiger Begrenzung des sonstigen Geschichtsstoffes ohne Vermehrung der bisher dem Geschichtsunterricht zugewiesenen Stundenzahl zu erreichen.

Resolution: Die Konferenz spricht der hohen Königlichen Schulverwaltung für die zu Eingang ihrer Beratungen abgegebene Erklärung, in den Stundenplänen und dem Unterrichtsbetrieb der einzelnen Schulen je nach den besonderen Bedürfnissen derselben eine größere Freiheit und Mannigfaltigkeit walten lassen zu wollen, ihren ehrerbietigsten und wärmsten Dank aus in der Überzeugung, daß gerade dadurch das höhere Schulwesen in besonderem Maße gefördert werden würde.

Zu Frage 6.

Es empfiehlt sich, an den auf einen neunjährigen Lehrgang angelegten Anstalten, mit Rücksicht auf die Schüler, welche vor Vollendung desselben ins Leben treten, einen früheren relativen Abschluß nach dem sechsten Jahrkursus eintreten zu lassen.

Zu Frage 7.

1. Die Maximalfrequenz ist auch für die unteren Klassen auf 40 Schüler herabzusetzen.
2. Eine höhere Schule sollte niemals über 400 Schüler zählen.
3. Parallelcöten sind in den oberen Klassen möglichst zu vermeiden.
4. Die Trennung der Tertien und Sekunden nach Jahreskursen ist der Regel nach wünschenswert.
5. Die Zahl der Pflichtstunden für die wissenschaftlichen Lehrer darf über 22 in der Woche nicht hinausgehen.

Zu Frage 13.

1. Das von einem Gymnasium ausgestellte Reifezeugnis berechtigt zu sämtlichen Fakultätsstudien und zur Zulassung zu den diese Studien voraussetzenden Prüfungen für Ämter im Staats- und Kirchendienste einschließlich des medizinischen Berufes, sowie zu dem höheren Berg-, Bau-, Maschinenbau-, Schiffsbau-, Post- und Forstfach.

   Für die Studien auf den technischen Hochschulen ist das von einem Gymnasium ausgestellte Reifezeugnis durch den Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen, eventuell hinreichender Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften zu ergänzen.
2. Das von einer auf neun Jahrkurse berechneten Schule realistischen Charakters ausgestellte Reifezeugnis berechtigt zum Studium an technischen Hochschulen und zum Universitätsstudium der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie zu dem höheren Berg-, Bau-, Maschinenbau-, Schiffsbau-, Post- und Forstfache.

   Für die unter 1 bezeichneten Fakultätsstudien und Prüfungen ist das von einer auf neun Jahrkurse berechneten Schule realistischen Charakters ausgestellte Reifezeugnis zu ergänzen durch den Nachweis hinreichender Bildung in den alten Sprachen.

3. Das von einer sechsklassigen höheren Schule ausgestellte Reifezeugnis berechtigt zum Eintritt in den gesamten Subalterndienst.

   Bis auf weiteres genügt für die Schüler der neunstufigen Anstalten zu demselben Zwecke das auf Grund einer Prüfung ausgestellte Zeugnis der Reife für die Obersekunda.

   Sofern einzelne staatlich geordnete Berufszweige bestimmte Fachkenntnisse und Fertigkeiten über das Mafs der allgemeinen Schulbildung hinaus verlangen, bleibt ihnen die Einrichtung besonderer Zulassungsprüfungen anheimgestellt.

4. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienste gewähren die Reifezeugnisse der sechsstufigen, sowie eine mit Erfolg bestandene Prüfung am Schlusse der Untersekunda der neunstufigen Anstalten.

5. Es ist je nach dem Berufe, welchen der Gymnasialabiturient ergreifen will, der Unterrichtsverwaltung zu überlassen, ob sie bei besonders guten Gymnasial-Reifeprüfungszeugnissen von der realen Ergänzungsprüfung teilweise oder gänzlich absehen will.

   Es ist je nach dem Berufe, welchen der Realabiturient ergreifen will, der Unterrichtsverwaltung zu überlassen, ob sie bei besonders guten Oberrealschulzeugnissen von der gymnasialen Ergänzungsprüfung teilweise oder gänzlich absehen will.

6. Jedem Inhaber des Reifezeugnisses von irgend einer neunklassigen höheren Schule soll die Möglichkeit offen bleiben, die Zulassung auch zu solchen Staatsprüfungen zu erlangen, zu denen sein Reifezeugnis nicht berechtigt. Zu diesem Zwecke hat er während der Studien ein Fachexamen abzulegen.

7. Bei der unumgänglich notwendigen Neuregelung des Berechtigungswesens ist zu erstreben, dafs eine möglichst gleiche Wertschätzung der realistischen Bildung mit der humanistischen angebahnt werde.

Zu Frage 14.

Sobald das Bedürfnis nach höheren Bürgerschulen durch Verleihung gröfserer Berechtigungen, sowie dadurch gewachsen ist, dafs das Recht zum einjährig-freiwilligen Militärdienste auch an den anderen höheren Schulen nur durch Prüfung erworben werden kann, empfehlen sich zur Befriedigung des Bedürfnisses folgende Mafsregeln:

1. Die bisher siebenstufigen gymnasialen und realgymnasialen Anstalten, aus denen nachweislich keine erhebliche Schülerzahl in die höheren Klassen von Gymnasien oder Realgymnasien übergeht, sind in höhere Bürgerschulen zu verwandeln.
2. Die gleiche Umwandlung ist auch bei den neunstufigen gymnasialen und realgymnasialen Anstalten ins Auge zu fassen, an denen die ganz überwiegende Schülerzahl nicht über die Untersekunda hinausgeht, und deren Obersekunda und Prima keine die Fortdauer einer Vollanstalt rechtfertigende Frequenz haben.
3. In Städten, welche mehrere gymnasiale und realgymnasiale Lehranstalten haben, ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dafs eine dieser Anstalten in eine höhere Bürgerschule verwandelt bezw. dafs bei einer Neugründung eine höhere Bürgerschule errichtet werde.
4. In Städten, welche noch keine höhere Lehranstalt besitzen, ist bei Neuerrichtung einer solchen der höheren Bürgerschule der Vorzug zu geben.
5. Zur Schonung der Interessen der Minderheit der Einwohnerschaft ist da, wo sich keine lateintreibende Anstalt befindet, in den drei unteren Klassen lateinischer Unterricht (Frage 5b) anzugliedern.
6. Der Staat hat die Errichtung und die Erhaltung höherer Bürgerschulen nach denselben Grundsätzen zu unterstützen, wie dies bisher bei den gymnasialen Anstalten geschah. Insbesondere hat er während der Periode des Übergangs die höheren Bürgerschulen durch Aufwendung staatlicher Mittel zu fördern und weniger leistungsfähigen Städten bei Begründung solcher Anstalten finanziell zu Hilfe zu kommen.
7. Der Durchschnitt der Gehälter der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürgerschulen, sowie an sechsstufigen Anstalten überhaupt ist dem der Lehrer an den neunstufigen Anstalten gleichzustellen.
8. Für die höhere Bürgerschule empfiehlt sich der Name „Realschule“, der zugleich auf ihre Beziehung zur Oberrealschule hinweist.

Zu Frage 15.

Für die Kontrolle des Unterrichts und der Erziehung an den höheren Schulen genügen die vorhandenen Aufsichtsorgane; die bevorstehenden Änderungen des Unterrichtsbetriebes und die dadurch bedingte Arbeitsvermehrung des Aufsichtspersonals machen eine Vermehrung der Zahl der Provinzialschulräte dringend notwendig.

Beilage III.

Zusammenstellung der der Schulkonferenz von 1900 vorgelegten Fragen und der von ihr gemachten Vorschläge.

I.

Frage: In welchen Beziehungen erscheint eine Umgestaltung des Berechtigungswesens nötig? (Frage 8.)

Antwort: Wer die Reifeprüfung einer neunklassigen Anstalt bestanden hat, hat damit die Berechtigung zum Studium an den Hochschulen und zu den entsprechenden Berufszweigen für sämtliche Fächer erworben. Da aber die drei neunklassigen Anstalten in Hinsicht auf Spezialkenntnisse und auf die Art der Gesamtbildung in verschiedener Weise für die verschiedenen Berufszweige vorbereiten, so ist in Bezug auf jedes Studium die geeignetste Anstalt ausdrücklich zu bezeichnen. Ist eine andere gewählt worden, so hat eine ausreichende Ergänzung durch Besuch von Vorkursen auf der Hochschule oder in sonst geeigneter Weise zu erfolgen. Diese wird für jedes Fach durch besondere Anordnung bestimmt.

II.

Frage: Empfiehlt es sich, einen gemeinsamen Unterbau
a) für die zwei,
b) für die drei
unteren Klassen aller höheren Lehranstalten nach dem Vorgange
zu a) des Französischen Gymnasiums in Berlin oder des Realgymnasiums in Altona,
zu b) des Goethe-Gymnasiums und der Musterschule in Frankfurt a. M.
in der Art einzurichten, dafs der fremdsprachliche Unterricht in Sexta mit dem französischen beginnt und das Lateinische
zu a) bis in Quarta,
zu b) bis in Untertertia
hinaufgerückt wird? (Frage 1.)

Antwort: Es ist zur Zeit nicht ratsam, einen gemeinsamen Unterbau für die drei Arten der höheren Lehranstalten durch Beginn mit dem Französischen und Hinaufrückung des Lateinischen allgemein einzurichten. Indessen wird einer zweckentsprechenden Weiterführung des damit in Altona, Frankfurt a. M. und anderen Orten gemachten Versuches nicht entgegenzutreten und eine allmähliche Erweiterung desselben zu fördern zu sein.

III.

Frage: Erscheint es empfehlenswert oder doch unbedenklich,
a) den Anfang des griechischen Unterrichts an den Gymnasien auf eine höhere Stufe, und zwar
α) auf Obertertia
β) auf Untersekunda
γ) auf Obersekunda
zu verlegen,
b) an Stelle des Griechischen Englisch wahlweise zuzulassen? (Frage 2.)

Antwort: Es erscheint ausgeschlossen, an Stelle des Griechischen Englisch wahlfrei zuzulassen, weil es das Gymnasium zerstören würde. Den Anfang des griechischen Unterrichts über die Untertertia hinaufzuschieben erscheint im allgemeinen nicht angezeigt, abgesehen von den Anstalten mit Frankfurter Lehrplan.

IV.

Frage: Erscheint eine Verstärkung des lateinischen Unterrichts an Realgymnasien nötig, und in welchem Umfange hat diese zu erfolgen? (Frage 3.)

Antwort: Eine Verstärkung des lateinischen Unterrichts am Realgymnasium hat nicht durch Vermehrung der Stundenzahl zu erfolgen.

V.

Frage: Wie wird hiernach der Lehrplan der Gymnasien und der Realgymnasien zu gestalten sein? (Frage 4.)

Antwort: Es empfiehlt sich, diese Frage einer Kommission zu überweisen, zu welcher hervorragende Schulmänner zuzuziehen sein werden.

VI.

Frage: Was kann auf den höheren Schulen, abgesehen von der durch V erledigten Frage der Stundenzahl, für die Hebung des Unterrichts in den verschiedenen Lehrgegenständen geschehen? (Frage 5.)

Antwort:
1. Die Anregungen und Vorschläge, welche zu dieser Frage seitens der Referenten, sowie aus der Mitte der Versammlung zur Verbesserung des Unterrichtsbetriebes im Lateinischen, in den neueren Sprachen, in Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften gemacht worden sind, werden der Regierung zur Erwägung und möglichsten Berücksichtigung angelegentlichst empfohlen.
2. Es soll den einzelnen Gymnasien gestattet sein, den Unterricht in der englischen Sprache für alle Schüler bestimmter Klassen obligatorisch zu machen.
3. Soweit dies nicht geschieht, ist die bisherige Einrichtung des fakultativen Unterrichts mit Nachdruck zu beleben und ihre Benutzung durch die Schüler in jeder Weise zu fördern.

VII.

Frage: Inwieweit können an den höheren Schulen die körperlichen Übungen (Turnen, Jugendspiele, Wassersport u. s. w.) noch weiter gefördert werden? (Frage 6.)

Antwort:
1. Zur Förderung der körperlichen Übungen empfiehlt es sich:
   a) die Jugendspiele zu pflegen und ihre Ausübung durch Einführung von Spielstunden und vermehrte Beschaffung von Spielplätzen zu heben;
   b) dem Sport, namentlich dem Wassersport, auch fernerhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken und
   c) die bestehenden Vorschriften über den Turnunterricht durch weitere Beschaffung von Turnhallen und Turnplätzen, durch Gewinnung einer genügenden Zahl geprüfter Turnlehrer und durch Belebung des Interesses von Lehrern und Schülern am Turnen zur Durchführung zu bringen.
2. Es empfiehlt sich, in den höheren Lehranstalten Unterweisungen über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen einzuführen.

VIII.

Frage: Sind die gegen die Abschlußprüfung für neunklassige Anstalten erhobenen Bedenken begründet, und was wird eventuell zur Behebung derselben zu geschehen haben? (Frage 7.)

Antwort: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Abschlußprüfung möglichst bald zu beseitigen. In Verbindung hiermit wird auch die Aufhebung der Schlußprüfung bei den Nichtvollanstalten und die Revision der Reifeprüfung bei den Vollanstalten ins Auge zu fassen sein.

IX.

Frage: Welche Maßnahmen sind, abgesehen von den oben zur Erwägung gestellten, noch sonst im Interesse des höheren Schulwesens für erforderlich zu erachten? (Frage 9.)

Antwort:
1. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der höhere Lehrerstand dem Richterstand in seinen Besoldungsverhältnissen, wenn auch eine mechanische Gleichstellung in dieser Beziehung nicht erforderlich erscheint, doch möglichst angenähert wird, da durchgreifende Gründe für eine

wesentliche Ungleichheit in der Bemessung der beiderseitigen Gehälter nicht bestehen.

2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dafs den Lehrern der höheren Schulen nach Möglichkeit Förderung gewährt werde, sich selbst wissenschaftlich fortzubilden, und dafs ihnen die wissenschaftliche Arbeit nicht durch ein Übermafs der Berufsgeschäfte unmöglich gemacht werde.
3. Es empfiehlt sich, dafür zu sorgen, dafs Lehrer, deren Verbleiben im Amt die Gesundheit der ihnen anvertrauten Schüler durch Ansteckung gefährdet, auch wenn sie im übrigen zur Wahrnehmung des Lehramts noch befähigt sind, beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt werden können, ohne dafs daraus für sie unverdiente finanzielle Nachteile erwachsen.
4. Die Beschlüsse der Dezemberkonferenz von 1890 über die Beschränkung der Höchstzahl der Schüler in den einzelnen Klassen werden in Erinnerung gebracht.
5. Der Königlichen Staatsregierung wird empfohlen, anzuordnen, dafs in den höheren Lehranstalten Unterweisung in der Hygiene unter Benutzung geeigneten Unterrichtsmaterials erteilt wird.
6. Um den englischen Unterricht an den humanistischen Gymnasien zu fördern, scheint es empfehlenswert, bei der Reifeprüfung den Schülern freizustellen, ob sie sich im Französischen oder Englischen wollen prüfen lassen.
7. Es ist im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der höheren Schulen dringend erforderlich, dafs die Aufsicht durch häufigere und eingehendere Revisionen eine nachdrückliche Verstärkung erfährt.
8. Zur Immatrikulation für das Studium der Chemie an einer Hochschule ist ebenso wie für das Studium der anderen Wissenschaften das Absolutorium einer höheren Schule erforderlich.

Beilage IV.

Zusammenstellung der den Unterrichtsbetrieb betreffenden Fragen, zu welchen im März 1900 gutachtliche Äufserungen eingefordert sind.

Frage 1.

Was ist seit der Schulkonferenz vom Jahre 1890 für die Hebung des deutschen Unterrichts geschehen, und was kann zu dieser Förderung noch weiter gethan werden? (Gutachter: Dr. *Muff*, Rektor der Königl. Landesschule Pforta; Dr. *Ziehen*, Direktor der Wöhler-Schule [Realgymnasium] in Frankfurt a. M.; Dr. *Vockeradt*, Gymnasialdirektor in Recklinghausen.)

Frage 2.

1. Erscheint es überhaupt oder unter welchen besonderen Voraussetzungen empfehlenswert oder doch unbedenklich, den Anfang des griechischen Unterrichts an unseren Gymnasien auf eine höhere Klasse, und zwar:

a) auf Obertertia oder
b) auf Untersekunda oder
c) auf Obersekunda

zu verlegen?

2. Empfiehlt es sich, wahlfreies Englisch an Stelle des Griechischen treten zu lassen, und wie wären in diesem Falle die freiwerdenden Stunden anderweitig (etwa für Altertumskunde und die Naturwissenschaften) zu verwenden? (Gutachter: Dr. *Reinhardt*, Direktor des Goethe-Gymnasiums in Frankfurt a. M.; Dr. *Matthias*, Geheimer Regierungsrat, vortragender Rat im Unterrichtsministerium, in Berlin; D. Dr. *Harnack*, ordentlicher Professor an der Universität Berlin; Dr. *Albrecht*, Geheimer Regierungs- und Oberschulrat in Strafsburg i. E.)

Frage 3.

Erscheint eine Verstärkung des lateinischen Unterrichts nötig, und in welchem Umfang müfste sie eintreten, sowohl für den Fall, dafs der griechische Unterricht wie bisher in Untertertia beginnt, als auch bei Hinaufschieben des Anfanges dieses Unterrichts nach Obertertia oder Untersekunda oder Obersekunda? (Gutachter: D. Dr. *Fries*, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat; Dr. *Kübler*, Direktor des Königl. Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin, Geheimer Regierungsrat; D. Dr. *Harnack*, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.)

Frage 4.

Empfiehlt es sich, den fremdsprachlichen Unterricht an Gymnasien und Realgymnasien mit der französischen Sprache anzufangen und das Lateinische bis in Quarta (vgl. Lehrplan des Französischen Gymnasiums in Berlin) oder in Untertertia (vgl. Frankfurter und Altonaer Lehrplan) hinaufzurücken? (Gutachter: Dr. *Kübler*, Gymnasialdirektor, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Ziehen*, Direktor der Wöhler-Schule in Frankfurt a. M.; D. Dr. *Harnack*, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.)

Frage 5.

Welche Fortschritte in dem Betriebe der neueren Sprachen auf den höheren Schulen und den Universitäten sind seit der Schulkonferenz vom Jahre 1890 gemacht, und was ist noch weiter für Hebung neusprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu erstreben:

a) auf höheren Schulen,
b) auf Universitäten und sonstigen Hochschulen,
c) als Vorbedingung für die Anstellung bestimmter Beamtenkategorien?

(Gutachter: Dr. *Münch*, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Vogel*, Provinzialschulrat in Berlin; Dr. *Sachau*, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Ziehen*, Direktor der Wöhler-Schule in Frankfurt a. M.)

Frage 6.

Wie hat sich der Geschichtsunterricht seit 1892 entwickelt, und was bleibt für ihn noch zu thun? Beide Punkte sind mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte zu behandeln. Für den Unterricht in der römischen Geschichte ist namentlich zu erörtern, ob dabei die nachchristliche Zeit genügende Beachtung gefunden hat. (Gutachter: Dr. *Jäger*, Direktor des Königl. Friedrich Wilhelm-Gymnasiums zu Cöln, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Schultz*, Direktor des Kaiserin Augusta-Gymnasiums zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat; D. Dr. *Harnack*, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.)

Frage 7.

Wie hat sich der Unterricht in der Erdkunde seit 1892 entwickelt, und was bleibt für ihn noch zu thun? (Gutachter: Dr. *Wagner*, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen, Geheimer Regierungsrat.)

Frage 8.

Welche Fortschritte sind seit der Schulkonferenz vom Jahre 1890 auf dem Gebiete des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts an den höheren Schulen, insbesondere auch nach der angewandten und technischen Seite hin, zu verzeichnen, und was kann in dieser Beziehung noch weiter geschehen? (Gutachter: Dr. *Schwalbe*, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin; Dr. *Slaby*, etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Lexis*, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Lampe*, etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat; Dr. *Hauck*, etatsmäfsiger Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.)

Frage 9.

Was ist seit der Schulkonferenz vom Jahre 1890 für die körperliche Übung der Jugend (durch Turnen, Jugendspiele, Sport u. s. w.) geschehen, und was kann in dieser Beziehung weiter noch geschehen? (Gutachter: *Wappenhaus*, Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.)

Frage 10.

1. Sind die gegen die Abschlufsprüfung für neunklassige Anstalten erhobenen Bedenken begründet, und was wird gegebenenfalls zur Behebung derselben zu geschehen haben?

2. Welcher Änderungen bedürfen die Ordnungen für die Reifeprüfungen vom 6. Januar 1892 an Gymnasien und Progymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien und Realschulen?

3. Welche Änderungen erscheinen im Berechtigungswesen nötig? (Gutachter: Dr. *Matthias*, Geheimer Regierungsrat, vortragender Rat im Unterrichtsministerium in Berlin.)

Beilage V.

A. Zusammenstellung der Zahlen der in Preufsen im Schuljahre 1891/92 überhaupt vorhanden gewesenen bezw. bei den Provinzialschulkollegien gemeldeten Kandidaten unter Angabe ihrer Hauptlehrbefähigung und der Art ihrer Beschäftigung, sowie der Zahl der in den letzten drei Jahren definitiv angestellten Kandidaten.

Nummer	Provinz	Zahl der Kandidaten	Davon haben Hauptlehrbefähigung in					Zahl der Kandidaten, welche das Probejahr beendigt bezw. die Nachprüfung bestanden haben.																														Von diesen Kandidaten waren				Zahl der in den letzten drei Jahren definitiv angestellten Kandidaten
			Religion und Hebräisch	alten Sprachen	neueren Sprachen	Geschichte und Geographie	Mathematik und Naturwissenschaften	1891 Michaelis	1891 Ostern	1890 Michaelis	1890 Ostern	1889 Michaelis	1889 Ostern	1888 Michaelis	1888 Ostern	1887 Michaelis	1887 Ostern	1886 Michaelis	1886 Ostern	1885 Michaelis	1885 Ostern	1884 Michaelis	1884 Ostern	1883 Michaelis	1883 Ostern	1882 Michaelis	1882 Ostern	1881 Michaelis	1881 Ostern	1880 Michaelis	1880 Ostern	1879 Michaelis	1879 Ostern	1878 Michaelis	1878 Ostern	1877 Michaelis	1877 Ostern	zeitweise remuneratorisch beschäftigt gewesen	1891/92 remuneratorisch beschäftigt	als unbesoldete Hilfslehrer thätig	in Privatstellungen übergetreten oder ins Ausland gegangen bezw. ohne Kontrolle	
1	Ostpreufsen . . .	77	—	34	8	10	25	—	3	5	9	9	12	5	15	6	6	3	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	1	47	26
2	Westpreufsen . . .	55	2	24	7	7	15	—	—	5	9	4	9	6	9	3	3	4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	34	11	5	29
3	Brandenb. u. Berlin	216	4	75	30	31	76	—	—	21	37	18	20	17	24	15	18	9	13	2	5	5	3	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	182	34	—	146
4	Pommern	89	8	23	13	14	31	—	1	6	14	8	9	3	11	5	7	5	7	4	1	1	4	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	43	8	38	22
5	Posen	194	9	81	19	33	52	—	—	2	7	8	9	5	9	18	9	5	10	2	15	2	17	6	8	7	11	1	3	2	7	3	9	10	2	2	5	99	25	5	65	25
6	Schlesien	154	6	67	20	22	39	2	2	6	17	9	12	12	18	11	19	9	10	5	8	1	3	3	3	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	29	70	27	28	57
7	Sachsen	365	7	148	70	28	112	—	—	17	25	24	31	17	33	31	37	18	31	22	19	21	14	13	4	2	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	32	101	20	212	55
8	Schleswig-Holstein	73	4	24	18	7	20	2	3	6	7	6	5	3	7	9	4	5	5	3	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	31	7	22	20
9	Hannover	130	4	42	31	12	41	2	4	14	18	15	16	10	15	9	10	2	4	2	2	—	1	2	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	10	70	13	37	45
10	Westfalen	155	2	61	35	21	36	—	3	6	13	19	18	7	14	9	11	11	9	3	5	2	7	2	3	1	5	2	2	—	1	1	—	1	—	—	—	14	65	12	64	39
11	Hessen-Nassau . .	195	4	63	43	27	58	—	—	13	18	20	16	22	16	18	22	19	14	5	4	2	3	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	62	17	82	68
12	Rheinprovinz . . .	198	3	77	43	25	50	4	1	9	24	11	22	15	15	14	14	11	13	9	15	3	10	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	8	158	11	29	144
	Zusammen:	1901	53	719	337	237	555	10	17	110	198	151	179	122	186	148	160	101	119	57	77	40	65	33	26	12	22	8	8	5	9	6	10	11	2	2	7	240	866	166	629	676
								27		308		330		308		308		220		134		105		59		34		16		14		16		13		9						

B. Zusammenstellung der Kandidaten des höheren Schulamtes, welche im Schuljahre 1891/92 an den staatlichen höheren Lehranstalten beschäftigt waren, nebst Angabe ihrer Hauptlehrbefähigung, sowie der Zahl der an diesen Anstalten in den letzten drei Jahren definitiv angestellten Kandidaten.

Nummer	Provinz	Zahl der Kandidaten	Davon haben Hauptlehrbefähigung in					Zahl der Kandidaten, welche das Probejahr beendigt bezw. die Nachprüfung bestanden haben																														Von diesen Kandidaten waren 1891/92		Zahl der in den vorhergehenden drei Jahren angestellten Kandidaten
			Religion und Hebräisch	alten Sprachen	neueren Sprachen	Geschichte und Geographie	Mathematik und Naturwissenschaften	1891		1890		1889		1888		1887		1886		1885		1884		1883		1882		1881		1880		1879		1878		1877		remuneratorisch beschäftigt	als unbesoldete Hilfslehrer thätig	
								Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern	Michaelis	Ostern			
1	Ostpreußen	67	—	29	7	7	24	—	3	5	9	8	11	4	12	5	6	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	51	19
2	Westpreußen	23	1	13	2	4	3	—	—	—	4	2	2	2	5	2	1	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	15
3	Brandenburg und Berlin	60	1	28	4	10	17	—	—	8	7	4	4	3	9	4	5	3	3	2	2	2	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	53	7	27
4	Pommern	14	3	4	4	—	3	—	—	—	1	2	1	—	—	2	3	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	8
5	Posen	193	9	81	19	33	51	—	—	2	7	8	9	5	9	18	9	5	10	2	15	2	16	6	8	7	11	1	3	2	7	3	9	10	2	2	5	24	169	24
6	Schlesien	72	2	32	5	14	19	—	1	4	5	4	3	5	7	6	9	6	6	3	4	1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	44	28	33
7	Sachsen	30	3	15	4	4	4	—	—	—	4	4	1	2	3	6	—	—	5	2	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	11	12
8	Schleswig-Holstein	20	2	8	3	4	3	—	1	2	2	1	—	1	4	2	1	—	2	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	4	6
9	Hannover	44	3	17	7	5	12	1	3	5	4	3	2	2	6	6	7	1	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	5	22
10	Westfalen	19	—	12	2	1	4	—	—	1	—	1	2	1	—	2	1	—	1	—	1	1	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4	6
11	Hessen-Nassau	34	—	17	3	5	9	—	—	2	3	—	4	2	2	3	5	8	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	7	24
12	Rheinprovinz	69	—	34	4	14	16	—	—	4	7	2	10	5	7	3	3	5	3	2	9	2	4	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	63	6	34
	Zusammen:	645	24	291	64	101	165	1	8	33	53	39	49	32	64	59	50	33	37	14	37	12	26	11	11	9	14	5	4	4	7	4	9	10	2	2	6	350	295	230

C. Zusammenstellung der Kandidaten des höheren Schulamts, welche im Schuljahre 1891/92 an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beschäftigt waren, nebst Angabe ihrer Hauptlehrbefähigung, sowie der Zahl der an diesen Anstalten in den letzten drei Jahren definitiv angestellten Kandidaten.

Nummer	Provinz	Zahl der Kandidaten	Davon haben Hauptlehrbefähigung in: Religion und Hebräisch	alten Sprachen	neueren Sprachen	Geschichte und Geographie	Mathematik und Naturwissenschaften	Zahl der Kandidaten, welche das Probejahr beendigt bezw. die Nachprüfung bestanden haben: 1891 Michaelis	1891 Ostern	1890 Michaelis	1890 Ostern	1889 Michaelis	1889 Ostern	1888 Michaelis	1888 Ostern	1887 Michaelis	1887 Ostern	1886 Michaelis	1886 Ostern	1885 Michaelis	1885 Ostern	1884 Michaelis	1884 Ostern	1883 Michaelis	1883 Ostern	1882 Michaelis	1882 Ostern	1881 Michaelis	1881 Ostern	1880 Michaelis	1880 Ostern	1879 Michaelis	1879 Ostern	1878 Michaelis	1878 Ostern	1877 Michaelis	1877 Ostern	Von diesen Kandidaten waren 1891/92: remuneratorisch beschäftigt	als unbesoldete Hilfslehrer thätig	Zahl der in den vorhergehenden drei Jahren angestellten Kandidaten
1	Ostpreußen	10	—	5	1	3	1	—	—	—	—	1	1	1	3	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	7
2	Westpreußen	11	3	—	1	1	6	—	—	—	1	1	3	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	14
3	Brandenburg und Berlin	156	3	47	26	21	59	—	—	13	30	14	16	14	15	11	13	6	10	—	3	3	2	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	129	27	119
4	Pommern	29	2	10	3	4	10	—	—	2	7	3	1	—	3	—	4	1	4	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6	13
5	Posen	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
6	Schlesien	35	2	15	8	2	8	2	1	2	6	—	1	4	7	2	3	2	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9	24
7	Sachsen	91	—	36	18	10	27	—	—	10	11	8	13	9	8	6	7	1	7	2	1	2	1	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	82	9	43
8	Schleswig-Holstein	18	1	3	7	1	6	1	2	2	2	2	4	—	—	1	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	14
9	Hannover	39	—	9	12	8	10	—	1	7	7	3	3	4	5	1	2	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	31	8	23
10	Westfalen	58	2	21	16	6	13	—	2	3	5	4	8	1	5	3	6	6	2	2	3	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	50	8	33
11	Hessen-Nassau	45	—	13	14	2	16	—	—	6	5	3	7	5	6	3	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	10	44
12	Rheinprovinz	100	3	32	33	6	26	4	—	4	14	5	8	7	6	11	9	5	8	5	5	—	5	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	95	5	110
	Zusammen:	593	16	191	139	64	183	7	6	49	89	44	65	47	59	40	53	28	35	10	13	8	12	8	8	1	2	3	4	1	—	1	—	—	—	—	1	507	86	445

Beilage VI.

Bekanntmachung.

Auf Beschlufs des Königlichen Staatsministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dafs mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg die gegenseitige Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preufsen und der von der Oberrealschule vor dem Holstenthor in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse vereinbart worden ist. Demgemäfs werden fortan die nach den Bekanntmachungen vom 14. Dezember und 26. Februar d. J. an die Reifezeugnisse der preufsischen Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen, nämlich:

1. zur Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. zur Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. zum Studium auf den Forstakademien und zur Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4. zum Studium des Bergfaches und zur Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist,

auch den Reifezeugnissen der Oberrealschule vor dem Holstenthor in Hamburg zuerkannt. Vorbehalten ist nur, dafs über die Zulassung der Abiturienten der gedachten Anstalt in Hamburg zu dem unter 4 genannten Fache von Fall zu Fall entschieden wird[1].

Berlin, den 6. März 1901.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

Beilage VI a.

Bekanntmachung
über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Zwischen dem Königlich Preufsischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einerseits und den Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten andererseits ist vereinbart worden, dafs das unter dem 14. August 1889 veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig jetzt erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäfs wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dafs die von der Grofsherzoglich und Herzoglich Sächsischen wissenschaftlichen Prüfungskommission in Jena auf Grund der Ordnung vom 17. Januar 1900 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preufsen in gleicher Weise werden anerkannt werden wie die nach der diesseitigen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.
gez. Studt.

---

[1]) Dieser Vorbehalt hatte seinen Grund darin, dafs von der hamburgischen Staatsverwaltung in Ermangelung von Staatsämtern und Staatsprüfungen für das Bergfach auf diesem Gebiete Gegenseitigkeit nicht gewährt werden kann.

Beilage VII.

Grundsätze,
nach denen bei Anträgen auf Verstaatlichung höherer Schulen zu verfahren ist.

(Erlafs vom 23. Januar 1890, C.-Bl. S. 193.)

Der Umstand, dafs Anträge auf Verstaatlichung höherer Lehranstalten noch in gröfserer Anzahl schweben bezw. eingehen, veranlafst mich, auf folgende Punkte mehr allgemeiner Natur hinzuweisen, um Mifsverständnisse bezw. unnötige Erörterungen zu vermeiden, die Beobachtung einheitlicher Grundsätze und die ausreichende Vorbereitung der Angelegenheit sicherzustellen.

Mit den bezüglichen Anträgen der Patronate ist eine gutachtliche Äufserung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums darüber vorzulegen, ob die künftige Erhaltung der Anstalt einem allgemeinen (öffentlichen) Bedürfnisse entspricht; desgleichen ist eine Übersicht über die voraussichtliche Gestaltung der Frequenzverhältnisse der Anstalt in der Zukunft, sowie aus den der Berichterstattung vorhergehenden zwei Jahren eine Angabe über den Raumbedarf (bezw. Turnhalle, Aborte, Spiel- und Turnplatz) und über den Bedarf an Lehrkräften, ferner ein Etatsentwurf für die staatliche Anstalt oder doch eine Nachweisung über die sich gegen den laufenden Etat ergebenden Veränderungen beizufügen; ferner ist ein bauamtliches Gutachten über die baulichen Verhältnisse der Anstalt nebst Grundrissen und Durchschnittszeichnungen der Anstaltsgebäude und einem die Gröfse der in Frage kommenden Grundstücke, die Grenzen und die Nähe der Nachbargebäude ersichtlich machenden Lageplan, sowie eine Auskunft über etwa vorhandene Baubeschränkungen und Servituten der Anstaltsgrundstücke mitvorzulegen.

Steht nicht eine stiftische, lediglich auf eigenes Vermögen bezw. ihre eigenen Einnahmen angewiesene Anstalt in Frage, so ist ein Gutachten des Herrn Regierungspräsidenten über die Leistungsfähigkeit bezw. die Steuerverhältnisse des bisherigen unterhaltungspflichtigen Patrons, sowie die Höhe des seitens des letzteren künftig an die verstaatlichte Anstalt zu zahlenden dauernden Zuschusses beizufügen.

Ferner ist zu vermeiden, in den Verstaatlichungsverträgen einen bestimmten Termin für den Eintritt der Verstaatlichung zu bezeichnen; es empfiehlt sich vielmehr, diesen Termin von der Bestimmung der Staatsregierung abhängig zu machen, damit bei etwaiger Nichtinnehaltung des ursprünglich in Aussicht genommenen Termins nicht der Abschlufs eines neuen Vertrages notwendig wird.

Auch ist in dem Vertrage der Übernahme der etwa vorhandenen Vorschule keine Erwähnung zu thun, damit die Regierung bezüglich einer etwaigen Aufhebung oder Einschränkung derselben nicht behindert ist; beim Vorhandensein ausreichender Räumlichkeiten und genügenden Besuchs wird dadurch der thatsächliche Übergang der Vorschule in die Verwaltung des Staates nicht ausgeschlossen; derselbe wird vielmehr in dem Etat für die verstaatlichte Anstalt seinen Ausdruck finden.

Die Bestrebungen bezüglich einer Reform des höheren Schulwesens und die sich möglicherweise daraus ergebenden organisatorischen Mafsnahmen lassen es unthunlich erscheinen, dafs die Beibehaltung der bisherigen Organisation der Anstalt bezw. der ihr zustehenden Berechtigungen zum Gegenstande der vertragsmäfsigen Vereinbarungen gemacht wird; insbesondere darf von der Erhaltung der Berechtigung der Anstalt zur Erteilung von Reifezeugnissen für die Universität oder Hochschule die Zurückgabe der Anstalt bezw. der Anstaltsgrundstücke oder die gänzliche Zurückziehung des von dem bisherigen Patron zu leistenden Zuschusses nicht abhängig gemacht werden.

Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium wolle in gegebenem Falle hierauf achten und die Patronate entsprechend bescheiden.

Beilage VIII.

Vertrag über die Verstaatlichung des Progymnasiums zu Jülich.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, und der Stadtgemeinde Jülich, vertreten durch ihren mittels Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juli 1897 hierzu ermächtigten Bürgermeister Joseph Hochstenbach, zu Jülich wohnend, wird unter Beitritt des Kuratoriums des Progymnasiums zu Jülich nachstehender Vertrag über die Verstaatlichung dieser Anstalt abgeschlossen.

§ 1. Das bisher städtische Progymnasium zu Jülich geht von einem durch den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab auf den Staat über und wird somit von diesem Zeitpunkte ab eine Königliche Anstalt.

§ 2. Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen auf dem Patronate der Stadt Jülich beruhenden Rechte und Pflichten derselben und gehen auf den Staat allein über. Das Kuratorium des Progymnasiums wird aufgelöst; die Verwaltung und Vertretung des Progymnasiums wird von der Staatsregierung nach ihrem Ermessen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen neu geordnet.

§ 3. Die Stadt Jülich verpflichtet sich, von dem Inkrafttreten dieses Vertrages an einen festen, vierteljährlich im voraus fälligen Zuschuß von jährlich achttausend Mark an die verstaatlichte Anstalt zu zahlen.

Dieser Zuschuß erhöht sich, sobald die nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen von der Stadt aufzuwendenden Baugelder bei einer Verzinsung und Amortisation von jährlich $4^1/_2$% amortisiert sein können, um jährlich 5000 Mk., so daß von jenem Zeitpunkte ab der städtische Zuschuß in Höhe von 13000 Mk. jährlich in der bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. Die Stadt Jülich verpflichtet sich ferner, sogleich nach dem Inkrafttreten des Vertrages auf eigene Kosten nach einem von der Königlichen Staatsregierung genehmigten Projekte ein neues Klassengebäude mit Dienstwohnungen für den Direktor und den Schuldiener und den erforderlichen Wirtschaftsräumen auf dem städtischen Grundstücke an dem Neußer Platz, welches eine Größe von etwa 57 ar hat, zu erbauen und mit der erforderlichen Einrichtung zu versehen, ferner den Turn- und Spielplatz einzurichten und das ganze Grundstück mit einer Mauer zu umgeben.

Für die innere Einrichtung des Klassengebäudes wird hierbei die bisherige Einrichtung des Progymnasiums überwiesen und wegen der etwa noch erforderlichen Ergänzung derselben die Anstalt mit dem nach § 7 verbleibenden freien Kapitalvermögen für abgefunden erklärt. Das hiernach einzurichtende Progymnasialgrundstück, welches Eigentum des Progymnasiums wird, ist in spätestens zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verstaatlichung an die Staatsregierung tadelfrei zu übergeben und an das Progymnasium aufzulassen.

§ 5. Bis das in dem vorigen Paragraphen bezeichnete Grundstück übergeben ist, hat die Stadt das jetzige Gebäude nebst der gesamten Einrichtung dem Progymnasium zur Benutzung zu überlassen und ohne besondere Vergütung zu unterhalten.

§ 6. In gleicher Weise verpflichtet sich die Stadtgemeinde Jülich, innerhalb zwei Jahren nach der Verstaatlichung auf dem Grundstück der katholischen Volksschule in der Düsseldorfer Straße eine Turnhalle nach einem von der Staatsregierung genehmigten Projekte zu erbauen, sowie mit der erforderlichen Einrichtung zu versehen und diese Turnhalle dem Progymnasium nach dessen Bestimmung zur vorzugsweisen kostenlosen Benutzung für den schulplanmäßigen Turnunterricht zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Das Vermögen der Anstalt und der ihr zugehörigen Stiftungen an Kapitalien, Wertpapieren und barem Gelde verbleibt der Anstalt. Der Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen wird der Staatskasse übereignet.

Der Pensionsfonds verbleibt der Stadt Jülich zur Zahlung der Pension des früheren Direktors Dr. K . . .; für den Fall jedoch, daß diese Pensionszahlung vor der Aufzehrung jener Kapitalien heimfallen sollte, ist der verbleibende Rest derselben an die Staatskasse abzuführen.

§ 8. Die Stadtgemeinde Jülich übereignet dem Progymnasium zur stiftungsmäſsigen Verwendung das jetzt 1685,66 Mk. betragende Kapital der Sartorius-Stiftung, welche durch Testament des Kanonikus Sartorius vom 14. Mai 1592 in erster Linie „zu Behuf und besseren Unterhaltung der Schule in Jülich" begründet worden ist. Im Falle der Auflösung der Anstalt ist der alsdann vorhandene Kapitalbestand der Stiftung der Stadtgemeinde Jülich zur weiteren stiftungsmäſsigen Verwendung zurückzuerstatten.

§ 9. Mit der Übernahme der Anstalt auf den Staat, mit welcher die Lehrer und Beamten der Anstalt im Falle des Einverständnisses in die Kategorie der unmittelbaren Staatsbeamten eintreten, hören mit Ausnahme der in dem gegenwärtigen Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten selbstredend alle sonstigen Leistungen und Verpflichtungen, welche die Stadt bisher gegen die Anstalt wie gegen die in den unmittelbaren Staatsdienst übergehenden Lehrer und Beamten zu erfüllen gehabt hat, auf, und gehen die desfallsigen gesamten Leistungen und Verbindlichkeiten, mithin auch die Verpflichtung zur Zahlung von Besoldungen und späteren Pensionen an die betreffenden Lehrer und Beamten und die gesetzmäſsigen Leistungen an Hinterbliebenenversorgung für Lehrer und Beamte, sowie die künftige Unterhaltung der Anstalt, auf den Staat über. Dagegen bleibt in Ansehung derjenigen Lehrer und Beamten, welche ihren Übertritt in den unmittelbaren Staatsdienst ablehnen sollten, die Stadtgemeinde diesen gegenüber auch künftighin zur Erfüllung der gegen sie übernommenen Verpflichtungen nach wie vor gehalten, ohne deshalb einen Entschädigungsanspruch an den Königlichen Fiskus erheben zu können. Ebenso bleibt die Stadtgemeinde verpflichtet, die den bereits vor der Übernahme der Anstalt auf den Staat pensionierten Lehrern und Beamten zugesicherten Pensionen aus ihren eigenen Mitteln auch späterhin zu entrichten.

§ 10. Sollte der Staat das Progymnasium als eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Anstalt eingehen lassen, so geht das nach § 4 von der Stadt Jülich übergebene Grundstück in dem alsdann vorhandenen Zustande in das Eigentum der Stadt Jülich über, und es hört mit jenem Zeitpunkte die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung des in § 3 festgesetzten Zuschusses auf.

§ 11. Die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, ferner die Genehmigung des Bezirksausschusses zu Aachen als Kommunalaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten. Auch tritt dieser Vertrag nur in Kraft, wenn die zur Übernahme der Anstalt auf den Staat erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat bewilligt werden.

§ 12. Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen je eins für den Staat, die Stadt und das Progymnasium bestimmt ist. Die sämtlichen durch den Abschluſs und die Ausführung des Vertrages entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Jülich.

Coblenz, den 1. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
L. S. (Unterschriften).

Jülich, den 27. November 1897.

Der Bürgermeister
(Unterschrift).

Genehmigt.

Aachen, den 6. Dezember 1897.

Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende
L. S. gez. v. Hartmann.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch mit der Maſsgabe bestätigt, daſs derselbe vom 1. April 1898 ab in Kraft tritt und die in § 3 vorgesehene Erhöhung des städtischen Zuschusses auf 13000 Mk. vom 1. April 1949 ab zu erfolgen hat.

Berlin, den 3. Mai 1898.

L. S. Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.
Im Auftrage
gez. Althoff.

Beilage IX.

Ortsstatut,

betr. die Gymnasialdeputation in Breslau.

Auf Grund der §§ 11 und 59 letzter Absatz der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und gemäfs Beschlufs der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 1898 und 13. Oktober 1898 wird hiermit, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut gegeben.

§ 1. Für die höheren städtischen Lehranstalten, die der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unterstehen, wird auf Grund von § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine Verwaltungsdeputation bestellt unter dem Namen der Gymnasialdeputation.

§ 2. Die Deputation besteht aus:

1. drei Mitgliedern des Magistrats, darunter dem Stadtschulrat;
2. sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern, worunter sich mindestens drei Stadtverordnete befinden müssen;
3. fünf Direktoren höherer städtischer Lehranstalten, die von den Mitgliedern zu 1 und 2 zugewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder zu 2 und 3 erfolgt auf sechs Jahre.

Durch Gemeindebeschlufs kann die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt werden.

Direktoren und Kuratoren höherer Lehranstalten, welche nicht Mitglieder der Deputation sind, und bei deren dauernder Behinderung ihre Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teilzunehmen und in den besonderen Angelegenheiten ihrer Schule mitzustimmen. Dies Recht steht auch bei dauernder Behinderung der zur Deputation gehörigen Direktoren (zu 3) deren Stellvertretern zu.

§ 3. Die Deputation verwaltet unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Magistrats die dem Magistrat obliegenden Angelegenheiten der städtischen höheren Schulen. Sie hat die auf die höheren Schulen bezüglichen Beschlüsse des Magistrats vorzubereiten und auszuführen, soweit dies nicht anderen Behörden besonders übertragen ist. In die den Schuldirektoren oder der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Befugnisse hat die Deputation nicht einzugreifen.

§ 4. Freischulbewilligungen und Schulgelderlasse, welche vom Lehrerkollegium unter Beobachtung der von der Stadt erlassenen Vorschriften empfohlen werden, werden vom Magistratsdezernenten unmittelbar verfügt. In allen übrigen Fällen beschliefst über Freischulgesuche und über Ermäfsigung und Erlafs von Schulgeld die Deputation endgültig.

§ 5. Für jede städtische höhere Lehranstalt wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Kurator nebst einem Stellvertreter auf 6 Jahre gewählt.

Der Kurator oder in Behinderungsfällen sein Stellvertreter hat unter Aufsicht und nach den Beschlüssen der Gymnasialdeputation im Einvernehmen mit dem Direktor die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der Anstalt wahrzunehmen. Seine Rechte und Pflichten werden durch eine besondere Instruktion vom Magistrat bestimmt.

§ 6. Die Deputation ist beschlufsfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens noch ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Hierbei werden nur die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder (§ 2 zu 1—3) gezählt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefafst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und noch einem Mitgliede zu vollziehen ist.

Als Protokollführer kann ein Beamter des Magistrats zugezogen werden.

§ 8. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die entgegenstehenden Vorschriften des Statuts für die Schuldeputation zu Breslau vom 1./20. Juni 1877 und der Instruktion für die Schuldeputation vom 1. Juni 1877 aufgehoben.

Die Wirksamkeit der städtischen Schuldeputation wird fortan auf diejenigen Schulen beschränkt, welche nicht der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unterstehen.

Breslau, den 22. Oktober 1898.

L. S. Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt
(Unterschriften).

Beilage X.

Normaletat,

betr. die Besoldungen der Leiter und Lehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen vom 4. Mai 1892, in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
   a) in Berlin 6000 bis 7200 Mk.,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern 5100 bis 7200 Mk.,
   c) in allen übrigen Orten 4800 bis 6900 Mk.;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)
   a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50000 Civileinwohnern 4800 bis 6300 Mk.,
   b) in den übrigen Orten 4500 bis 6000 Mk.;
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 Mk.

   Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den höheren Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mk. jährlich;
4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800 bis 3800 Mk.

   Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daſs der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, voll beschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäſsigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;
5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer
   a) in Berlin 1800 bis 3600 Mk.,
   b) in Orten der Servisklassen A und I 1500 bis 3400 Mk.,
   c) in den übrigen Orten 1500 bis 3200 Mk.
6. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 Mk.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen

1. bei den Leitern der Vollanstalten
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 Mk. nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 Mk. nach 3 Dienstjahren, mit je 400 Mk. nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2a und b) mit je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 Mk. nach 3 Dienstjahren, mit 400 Mk. nach 6 Dienstjahren und mit je 300 Mk. nach 6, 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

   Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 Mk. gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag;
4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 Mk. nach 3, 6, 9, 12 und mit je 200 Mk. nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;
5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   b) in Orten der Servisklassen A und I (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 Mk. nach 3, 6 und mit je 200 Mk. nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und mit je 150 Mk. nach 24, 27 Dienstjahren.
6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1800 Mk. und steigt nach 2 Jahren auf 2100 Mk., nach einem ferneren Jahre auf 2400 Mk.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daſs dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

   Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;
4. bei den technischen u. s. w. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäſsige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daſs ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuſs den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-

sammlung S. 209), den technischen Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von			1500	Mk.
in Orten der	I.	Servisklasse	1000	„
„ „	II.	„	900	„
„ „	III.	„	800	„
„ „	IV.	„	700	„
„ „	V.	„	600	„

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsammlung S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, die Alterszulagen, sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten bezw. von den damit beauftragten Provinzialschulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt, nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach § 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente, sowie unfixierte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäfsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. s. w. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Mafsnahmen Anwendung:

1. In Bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mk. (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:
   a) Die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je zwei etatsmäfsige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage, und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 Mk., bereitzustellen.
   b) Die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des in § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a) bestimmten Zahl eine solche Zulage freigeworden ist.
   c) Denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahre noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a) bereitgestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a) bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 Mark beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

      Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, dafs die nach a) bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen.

d) Den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschliefsen, dafs allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist wie an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung aufser den unter a) bestimmten Zulagen vorab bereitzustellen.

e) Bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der in § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Mafsgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, dafs dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen aufserdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 Mk. jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), nicht angesehen.

Bei den vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5a bis c und 2 Nr. 5a bis c zur Anwendung.

Schlufsbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

Beilage XI.

Allerhöchster Erlafs,

betr. den Beitritt von Lehrern an den städtischen höheren Schulen zu Düsseldorf zur städtischen Beamten-Witwen- und Waisenkasse daselbst und Austritt derselben aus der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt in Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, dafs denjenigen Lehrern an den städtischen höheren Schulen zu Düsseldorf, welche in Gemäfsheit des Regulativs vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{2. März}}$ 1885, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Angestellten der Stadt Düsseldorf, zum Beitritt der städtischen Beamten-, Witwen- und Waisenkasse daselbst zugelassen werden, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dieser Kasse die Berechtigung eingeräumt werde, aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt in Berlin auszuscheiden beziehungsweise von dem Beitritt zu dieser Anstalt befreit zu sein.

Baden-Baden, den 2. Oktober 1885.

(gez.) Wilhelm

(gegengez.) zugleich für den Finanzminister
v. Gofsler.

An den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und den Finanzminister.

Beilage XII.

Aus dem Staatshaushaltsetat für 1902[1]).

Dauernde Ausgaben.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1902 ℳ	Der vorige Etat setzte aus ℳ	Mithin für 1902 mehr ℳ	Mithin für 1902 weniger ℳ
		Höhere Lehranstalten.				
120	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds[2])	147 575,81	146 863,31	712,50	—
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten[2]), [3]), [4]), [5*])	9 560 178,65	9 256 599,40	303 579,25	—
	3	Zuschüsse für die vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten (darunter künftig wegfallend 8011,50 Mk.)[2]), [3])	147 521,83	146 521,83	1 000,—	—
	4	Zuschüsse für die von anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten[2]), [3]). Summe Titel 4 für sich	2 661 204,67	2 591 336,10	69 868,57	—
		dazu „ „ 3 . . .	147 521,83	146 521,83	1 000,—	—
		„ „ „ 2 . . .	9 560 178,65	9 256 599,40	303 579,25	—
		„ „ „ 1 . . .	147 575,81	146 863,31	712,50	—
		Summe Titel 1—4:	12 516 480,96	12 141 320,64	375 160,32	—

[1]) Der Staatshaushaltsetat enthält außer den im Texte bezeichneten Rubriken noch eine solche für „Bemerkungen". Mehrere dieser Bemerkungen sind unten in den mit dem Zeichen * versehenen Anmerkungen wiedergegeben.

[2]) An dieser Stelle sind die unter den Titel fallenden Anstalten, nach Regierungsbezirken geordnet, einzeln aufgeführt. Im Etat sind die Anstalten landesherrlichen Patronats unter Titel 4 erwähnt; dagegen bilden sie in der Beilage 8, in welcher eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalten gegeben ist (vgl. oben S. 877), eine besondere Abteilung.

[3]) In den „Bemerkungen" zu Titel 1—4 sind die einzelnen Schulen aufgeführt, bei denen nach Maßgabe der neu aufgestellten Anstaltsetats eine Erhöhung oder eine Herabsetzung des staatlichen Bedürfniszuschusses vorgesehen wurde; zugleich sind jedesmal die Gründe der Veränderung dargelegt.

[4]) An die im Texte des Titels gegebene Aufzählung der hierhergehörigen Anstalten (vgl. oben Anm. 2) schließen sich folgende Sätze: „Auf den Staat werden übernommen: das Gymnasium zu Patschkau und die Realschule zu Riesenburg. Neuerrichtet wird das Progymnasium zu Deutsch-Eylau." Die Begründung hierzu ist im Etat unter der Rubrik „Bemerkungen" (vgl. die vorige Anmerkung) gegeben.

[5*]) **Zu Titel 2.** Aus Nebenämtern beziehen: 1 Direktor als Vorsitzender und 1 Direktor als stellvertretender Vorsitzender einer wissenschaftlichen Prüfungskommission 700 Mk. und 500 Mk.; 1 Direktor als Mitglied der Studienkommission der Kriegsakademie 600 Mk.; 7 Direktoren als Leiter von pädagogischen Seminaren 400 Mk. bis 900 Mk.; 1 Direktor als Vorsitzender des Lehrerkollegiums einer Bergschule 200 Mk.; 1 Oberlehrer als Dozent an einer technischen Hochschule etwa 250 Mk.; 1 Oberlehrer als Lektor der polnischen Sprache am Lyceum Hosianum in Braunsberg 300 Mk.; 1 Oberlehrer als Lektor der englischen Sprache an der Akademie in Münster 1200 Mk.; 4 Direktoren und 149 Oberlehrer für Verwaltung von Anstaltsbibliotheken 10 Mk. bis 450 Mk.; 77 Oberlehrer und 53 Lehrer für Verwaltung von Anstaltskassen 150 Mk. bis 1000 Mk.; 18 Oberlehrer und 11 Lehrer für Erteilung von Turnunterricht 140 Mk. bis 720 Mk.; 1 Oberlehrer für Erteilung von litauischem Unterricht 300 Mk.; 1 Oberlehrer für Erteilung von englischem Unterricht 360 Mk.; 4 Lehrer für Erteilung von Gesangunterricht 300 Mk. bis 600 Mk.; 4 Direktoren, 3 Oberlehrer und 1 Schuldiener für Geschäfte bei Stiftungen 15 Mk. bis 600 Mk.; 1 Direktor als Leiter einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt 1000 Mk.; 11 Oberlehrer und 9 Lehrer für Erteilung von Unterricht an höheren Mädchenschulen, Lehrerinnenseminaren und Fortbildungsschulen 60 Mk. bis 840 Mk.; 1 Lehrer als Turn- und Fechtlehrer an der Akademie in Münster 600 Mk.; 3 Oberlehrer

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1902 ℳ	Der vorige Etat setzte aus ℳ	Mithin für 19.. mehr ℳ	weniger ℳ
120	4	Vermerk zu Titel 2—4: 1. Die einzelnen Zuschüsse, soweit dieselben nicht zu Dienstalters- oder festen Zulagen bei den unter Titel 2 und 3 aufgeführten Anstalten bestimmt sind, können während der Bewilligungsperiode, welche längstens drei Jahre dauert, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskasse gezahlt werden, insoweit nicht bei den Anstalten unter Titel 2 Mehreinnahmen aus der vom 1. April 1902 ab eintretenden Erhöhung des Schulgeldes entstehen. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse der unter Titel 2 aufgeführten Anstalten zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben derselben in einem höheren Betrage als von 15 000 Mk. im einzelnen Fall ist nur im Einverständnis mit dem Landtage zulässig. 2. Aus den Etatstiteln „Insgemein“ können denjenigen im Dienste befindlichen mittleren und Unterbeamten der Anstalten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen einmalige Unterstützungen bewilligt werden.				
	5	Zu Zuschüssen behufs Verbesserung der Besoldung der Lehrer und Beamten und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen, sowie behufs anderweitiger Regelung der festen Zulage für die Lehrer[1*])	138 318,20	147 558,20	—	9240
	5a	Zur Remunerierung für Hilfeleistung behufs Entlastung von Direktoren größerer Staatsanstalten	7 200,—	7 200,—	—	—
	5b	Zur Remunerierung von wissenschaftlichen Hilfslehrern für Staatsanstalten[2*])	73 500,—	72 000,—	1 500	—

aus geistlichen Ämtern 80 Mk. bis 1613 Mk.; 1 Lehrer als Kantor 600 Mk.; 17 Lehrer als Organisten 50 Mk. bis 800 Mk.; 1 Oberlehrer als Regens eines Konvikts 600 Mk. und freie Station; 1 Oberlehrer als Regens eines Konvikts 480 Mk.; 1 Lehrer als Quästor und Hausinspektor eines Alumnats 450 Mk.; 1 Oberlehrer als Alumnatsinspektor freie Wohnung und Beköstigung für sich und seine Familie; 1 Oberlehrer für Verwaltung eines Kreisschulfonds 180 Mk.; 1 Lehrer als Kirchenkassenrendant 200 Mk.; 5 Oberlehrer, 1 Lehrer und 1 Schuldiener als meteorologische Beobachter 60 Mk. bis 325 Mk.; 3 Schuldiener als Küster und Kirchendiener 180 Mk. bis 500 Mk.; 2 Schuldiener für Geschäfte bei einer Akademie und bei einer Stadtbibliothek 40 Mk. und 296 Mk.; 1 Schuldiener für Bedienung einer Dampfheizungsanlage 550 Mk. — Außerdem bezieht 1 Oberlehrer für die Stellvertretung des Direktors in der speciellen Leitung des Gymnasiums in Bunzlau jährlich 600 Mk.

[1*]) **Zu Titel 5.** Mehr: Zur Gewährung von Zuschüssen an nichtstaatliche Anstalten behufs Durchführung des fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 . . . . 15 000 Mk.

Weniger: Übertragen auf Titel 2: 11 900 Mk., „ 3: 100 „, „ 4: 12 240 „ . . . . 24 240 „

bleibt weniger: 9 240 Mk.

[2*]) **Zu Titel 5b.** Mehr nach Maßgabe des Dienstalters der Hilfslehrer.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1902 ℳ	Der vorige Etat setzte aus ℳ	Mithin für 1902 mehr ℳ	weniger ℳ
120	5c	Zur Umwandlung von etatsmäßigen Hilfslehrerstellen in Oberlehrerstellen an Staatsanstalten[1*])	79 780,—	72 800,—	6 980,—	—
	6	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen[2*])	122 998,78	98 000,—	24 998,78	—
	6a	Zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Titel 2 und 3 aufgeführten Anstalten .	92 600,—	92 600,—	—	—
	6b	Zur Deckung der durch die Einführung der revidierten Lehrpläne entstehenden Mehrbedürfnisse[3*])	55 220,—	65 000,—	—	9780
	6c	Behufs Erhöhung der Vergütung von Schreibarbeiten an die Leiter der unter Titel 2 aufgeführten Unterrichtsanstalten[4*])	15 000,—	—	15 000,—	—
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	50 000,—	50 000,—	—	—
	7a	Zu baulichen Bedürfnissen bei dem Matthias-Gymnasium zu Breslau, dem katholischen Gymnasium zu Glogau, den Gymnasien zu Glatz, Sagan, Gleiwitz, Neiße und Oppeln[5])	19 350,—	19 350,—	—	—
	7b	Zu Reisevergütungen an die bei einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt zur Verfügung stehenden Schulamtskandidaten bei vorübergehender dienstlicher Verwendung an anderen Staatsanstalten	8 000,—	8 000,—	—	—

[1*]) **Zu Titel 5c.** Mehr: Zur Umwandlung von 51 etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrerstellen in Oberlehrerstellen behufs Erfüllung des Verhältnisses der Zahl der etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer zu derjenigen der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer von 1 : 16 nach den neu aufgestellten Anstaltsetats . . 71 400 Mk.
Weniger: Übertragen auf Titel 2 . . . . 64 420 „
bleibt mehr: 6 980 Mk.

[2*]) **Zu Titel 6.** Mehr: Zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen in dem höheren Lehrerstande . . . . 25 000,00 Mk.
Weniger: Infolge Mindereinnahmen an Zinsen beim schleswig-holsteinschen Schulfonds . . . . 1,22 „
bleibt mehr: 24 998,78 Mk.

[3*]) **Zu Titel 6b.** Weniger: Übertragen auf
Titel 2: 3120 Mk.
„ 3: 900 „
„ 4: 5760 „
9780 Mk.

[4*]) **Zu Titel 6c.** (Neuer Titel.) Die den Leitern der höheren Lehranstalten gewährte Vergütung für die durch Anfertigung von Schreibarbeiten bei der Anstaltsverwaltung erwachsenden Kosten beträgt gegenwärtig 25 Pfg. für den Kopf der in den Anstaltsetat eingestellten Schüler und Vorschüler, abgerundet auf volle Mark, wenigstens 30 Mk. jährlich. Da sich diese Sätze nicht als ausreichend erwiesen haben, so wird beabsichtigt, sie auf das Doppelte zu erhöhen. Dabei bleibt, wie bisher, abweichende Regelung für besonders geartete Fälle vorgesehen.

[5]) Aus dem schlesischen katholischen Hauptschulfonds (vgl. S. 313, 314, 876).

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1902 ℳ	Der vorige Etat setzte aus ℳ	Mithin für 19.. mehr ℳ	weniger ℳ
120	8	Zu Stipendien und zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	18 025,60	18 025,60	—	—
	9	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	34 000,—	34 000,—	—	—
	10	Zu Reisestipendien für Lehrer der neueren Sprachen bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. für den einzelnen Empfänger	21 600,—	21 600,—	—	—
	10a	Zu Einrichtungen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache [1*])	8 000,—	—	8 000,—	—
		Seminareinrichtungen an höheren Lehranstalten und pädagogische Seminare in Königsberg, Danzig, Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Cassel und Coblenz.				
	11	Zu Stellvertretungskosten und Remunerationen für Dirigenten und Lehrer	68 930,—	68 930,—	—	—
	12	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten	81 150,—	81 150,—	—	—
	13	Zu Unterrichtsmitteln und sonstigen sachlichen Ausgaben	13 240,—	13 240,—	—	—
		Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.				
	14	Besoldung für den Verwalter (2700 bis 6000 Mk.)	4 500,—	2 700,—	1 800,—	—
	15	Wohnungsgeldzuschufs für denselben	900,—	900,—	—	—
	16	Für Bücheranschaffungen u. s. w. einschl. Bindekosten	2 400,—	2 400,—	—	—
	17	Sonstige sachliche Ausgaben (Dienstleistungen, Korrespondenz, Ergänzung des Inventars u. s. w.)	2 100,—	2 100,—	—	—
		Summe Kap. 120:	13 433 293,54	13 020 674,44	431 639,10	19 020
					412 619,10	

[1*]) **Zu Titel 10a.** (Neuer Titel.) Infolge der Bewilligung von 8000 Mk. durch das Extraordinarium des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1901 (Kap. 14 Tit. 160) sind in Danzig und Bromberg Seminarkurse behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache eingerichtet worden. Es empfiehlt sich, diese Kurse dauernd beizubehalten und daher die erforderliche Summe von 8000 Mk. im Ordinarium des Staatshaushaltsetats auszubringen. — Aufser den beiden Einrichtungen in Danzig und Bromberg ist bei dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin eine „russische Specialklasse für Beamte“ ins Leben gerufen.

Einmalige und aufserordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen aufserordentlichen Ausgaben für diese Schulen [1]).

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1902 ℳ
14	105	Zur Herstellung eines gemeinschaftlichen Neubaues für das Friedrichs-Gymnasium in Gumbinnen und die Realschule daselbst, zweite Rate . .	150 000
	106	Zum Ankaufe eines Bauplatzes für die zu verstaatlichende Realschule in Riesenburg	12 000
	107	Baukostenbeitrag der Realschule in Culm als Gutsherrin des Ritterguts Gogolin für das neue Schulanwesen in der Gemeinde Gogolin	4 955
	108	Zur Vergröfserung des Gymnasialgrundstücks in Spandau	115 000
	109	Zum Neubau des Berger-Gymnasiums in Posen, zweite Rate	250 000
	110	Zum Neubau einer Turnhalle für das Gymnasium in Rawitsch	25 700
	111	Zum Neubau des Gymnasiums in Öls, zweite Rate	100 000
	112	Zum Neu- und Erweiterungsbau des Gymnasiums in Gleiwitz, erste Rate .	80 000
	113	Zur Beschaffung neuer Einrichtungsgegenstände und Bänke für das Realgymnasium in Erfurt	8 000
	114	Zum Ankaufe des Jürgensenschen Grundstücks in Hadersleben für das dortige Gymnasium	45 000
	115	Zum Neubau eines Dienstwohngebäudes für den Direktor des Wilhelms-Gymnasiums in Cassel, sowie zum Neubau des Abortgebäudes der Anstalt und für die Entwässerungsanlage	43 550
	116	Zum Neubau des Gymnasiums in Trarbach, erste Rate	100 000
	117	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums in Saarbrücken [2])	—
	118	Zur Abhaltung praktischer Kurse in der Physik für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten und Kandidaten des höheren Schulamts	12 500
	119	Zur Ergänzung und Neubeschaffung von Unterrichtsmitteln für den Zeichenunterricht bei den staatlichen höheren Lehranstalten	25 000
	120	Zur einmaligen Verstärkung des Etatsfonds, Kap. 120 Titel 6, mit Rücksicht auf aufsergewöhnliche Mehrausgaben	10 000
		Summe Titel 105—120 (Höhere Lehranstalten):	981 705
		Der Etat für 1901 setzte aus	1 059 120
		Mithin 1902 weniger	77 415

[1]) Im Staatshaushaltsetat ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ jeder einzelne Titel näher begründet.

[2]) Die Kosten (27 700 Mk.) werden aus den Überschüssen der Anstaltsverwaltung gedeckt und sind deshalb in den Staatshaushaltsetat nicht aufgenommen.

Beilage XIII.

A. Die Spilleke-Wiese-Stiftung.

Das am 19. August 1899 errichtete Testament des verstorbenen Wirklichen Geheimen Rats Dr. Wiese bestimmt über diese Stiftung:

„. . . . Die Hauptarbeit meines Lebens war dem Dienste der Schule gewidmet. Auch von dem, was ich unter Gottes Segen darin erworben und, von Familiensorgen ungehindert, nach freier Wahl erwerben konnte, gedachte ich einen der Schule irgendwie nutzbringenden Gebrauch zu machen.

Mein Lebensende fällt in eine Zeit so tief eingreifender Veränderungen und Versuche im Schulwesen unseres Landes, daſs ich Pläne aufgeben muſste, welche andere Voraussetzungen hatten. Der infolgedessen mit herzlicher Zustimmung meiner Frau [1]) gefaſste Beschluſs kommt dem Schulwesen in einem beschränkten Kreise und nur indirekt zu gute, wird sich aber hoffentlich an denjenigen Anstalten, welche dabei bedacht sind, als eine Wohlthat erweisen.

Ich beabsichtige, eine Stiftung für Witwen und unverheiratete Töchter von Direktoren und Lehrern an nachstehend angeführten zwölf höheren Schulen zu begründen, und setze diese milde Stiftung, welche den Namen ‚Spilleke-Wiese-Stiftung' führen soll, zur Erbin meines gesamten Nachlasses ein, soweit ich über denselben nicht anderweit verfügt habe.

Diese Stiftung ist für folgende Anstalten bestimmt:

1. Das Königliche Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin;
2. das Königliche Realgymnasium in Berlin, aus welchem ersteres hervorgegangen ist;
3. das Königliche Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin;
4. das Königliche Wilhelms-Gymnasium in Berlin;
5. das Viktoria-Gymnasium in Potsdam;
6. das Gymnasium in Prenzlau;
7. das Königliche Gymnasium in Colberg einschlieſslich der mit demselben verbundenen Realklassen;
8. das städtische Gymnasium in Ratzeburg;
9. das Königliche Gymnasium in Clausthal;
10. die Klosterschule in Ilfeld;
11. das städtische Gymnasium in Herford;
12. das Gymnasium in Gütersloh.

Die beiden Realanstalten zu 2 und 7 scheiden aus, sobald sie etwa nicht mehr den Charakter eines Realgymnasiums tragen, also das Latein nicht mehr im Lehrplan haben, desgleichen solche Gymnasien, welche den fremdsprachlichen Unterricht nicht mehr mit dem Lateinischen beginnen.

Die genannten Gymnasien sind solche, zu denen ich in einem näheren Verhältnisse gestanden habe, oder für die ich infolge anderer Umstände ein besonderes Interesse habe.

Herford ist mein Geburtsort.

In Colberg habe ich in der Anstalt, aus welcher das jetzige Gymnasium hervorgegangen ist, den ersten über die Elementarschule hinausgehenden Unterricht erhalten. Das Gymnasial- und Realschulhaus daselbst ist auf einem früher meinem Groſsvater gehörigen Grundstücke erbaut, und ich bin Ehrenbürger der Stadt. Auf dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin bin ich Schüler und Lehrer gewesen.

Am längsten habe ich bei dem Joachimsthalschen Gymnasium im Lehramte gestanden und bin zugleich mehrere Jahre hindurch Vorsteher des Alumnats in demselben gewesen.

An der Gründung und Herstellung des Wilhelms-Gymnasiums in Berlin habe ich unmittelbar viel Anteil gehabt.

Bei dem Gymnasium in Prenzlau und in Clausthal bin ich Lehrer gewesen. Die Klosterschule zu Ilfeld war bei ihrer Auflösung und Wiederherstellung längere Zeit in besonderem Sinne mein Sorgenkind.

Das Gymnasium in Ratzeburg war vor der Einverleibung des Herzogtums Lauenburg in den preuſsischen Staat meiner unmittelbaren Oberleitung und Inspektion anvertraut.

Für das Gymnasium in Gütersloh habe ich von seiner Gründung an besondere Teilnahme gehegt und es um so lieber berücksichtigt, als ihm sein Aufkommen durch Verkennung und Miſsgunst sehr erschwert worden ist.

---

[1]) Einer Tochter des früheren Direktors Spilleke vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin.

Das Gymnasium in Potsdam ist als das meines letzten Wohnortes aufgenommen worden. Auch habe ich bei demselben seit dem Jahre 1878 die Stellung eines Königlichen Kompatronatskommissarius bekleidet.

Die Führung der Verwaltung der Stiftung übertrage ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg.

Für das Verfahren bei Ausführung der Stiftung sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Unterstützungen werden im Falle eines anerkannten Bedürfnisses verliehen an evangelische Witwen und unverheiratete Töchter verstorbener Direktoren, Ober- und ordentlicher, durch Universitätsstudien zu ihrem Berufe vorbereiteter Lehrer der genannten zwölf Anstalten.
2. Die einzelnen Unterstützungen sollen möglichst 400 Mk. jährlich in vierteljährlichen Vorauszahlungen betragen und in der Regel auf Lebenszeit der Bedürftigen gewährt werden."

So weit das Testament. In dem Schreiben vom 19. August 1899, in welchem der Erblasser das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin um die Führung der Verwaltung der Stiftung ersuchte, wurde dieser Behörde u. a. empfohlen, aus den vier Direktoren der in Berlin bedachten Anstalten eine Kommission zu bilden mit dem Auftrage, zunächst ein Statut für die Stiftung auszuarbeiten und dem Provinzialschulkollegium zur Genehmigung vorzulegen. Die Kommission ist im Herbste des Jahres 1900 zusammengetreten, die Stiftung hat auf Grund der von jener unter dem 9. Dezember 1900 errichteten Satzungen durch Königlichen Erlaſs vom 23. Dezember 1901 die landesherrliche Genehmigung erhalten. Das Vermögen der Stiftung beläuft sich auf etwa 240000 Mk.

B. Die Ludwig Wiese-Stiftung.

Dem Wirklichen Geheimen Rat Dr. Wiese wurde bei seinem 90. Geburtstage am 30. Dezember 1896 ein durch Beiträge von 225 Kollegien höherer Schulen Preuſsens und Elsaſs-Lothringens aufgebrachtes Kapital von 3000 Mk. als Grundstock für eine nach ihm zu benennende Stiftung überreicht. Der Stiftungsherr erhöhte diesen Betrag durch ein Geschenk von 1000 Mk. und bestimmte im Januar 1897, daſs die zu begründende Ludwig Wiese-Stiftung dem Zwecke dienen solle, unverheiratet gebliebenen, hilfsbedürftigen Töchtern aus dem Kreise des höheren Lehrerstandes Unterstützungen zu gewähren. Durch anderweitige Beiträge gelang es bald, das Stiftungskapital auf über 6000 Mk. zu erhöhen. Am 7. Dezember 1899 wurden die Satzungen der Stiftung von den zuständigen staatlichen Behörden genehmigt. Von den Zinsen des Stiftungskapitals und den Jahresbeiträgen der Mitglieder der bei der Gründung beteiligten Lehrerkollegien sollen 75% zur Verteilung gelangen; der Rest, sowie die sonstigen von jenen Mitgliedern oder von Wohlthätern der Stiftung überwiesenen Beträge sollen zur Vergröſserung des Kapitals verwendet werden. Der verfügbare Betrag soll auf die einzelnen Provinzen nach Maſsgabe der in ihnen aufgebrachten Beiträge verteilt werden.

Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen.

Zu S. 32. Die auf die Berechtigungen bezüglichen Angaben sind auf S. 717 und unten bei den Bemerkungen zu S. 717 ergänzt worden.

Zu S. 59. Die von den deutschen Bundesregierungen im Jahre 1901 vereinbarten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" sind nunmehr veröffentlicht worden (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1902). In einem Erlasse vom 2. April 1902 (C.-Bl. S. 315) hat der Unterrichtsminister als Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtschreibung in die Schulen seines Verwaltungsbereiches den Beginn des Schuljahres 1903/04 in Aussicht genommen. Nach diesem Erlasse soll die Anschaffung der älteren Fassung der Regeln und des Wörterverzeichnisses von neu eintretenden Schülern nicht mehr gefordert, sondern gestattet werden, dafs sie die neue Fassung der Regeln u. s. w. in Gebrauch nehmen. Neuanschaffungen von Büchern auf Grund der neuen Rechtschreibung dürfen bis auf weiteres nicht gefordert werden. Für die Einführung der letzteren sind auch in anderen deutschen Staaten die Vorbereitungen getroffen.

Zu S. 74, 75. Wegen des fünften Nachtrages zum Normaletat vgl. S. 848.

Zu S. 87. Auch mit der Herzoglich Gothaischen Staatsregierung ist eine Vereinbarung wegen Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen getroffen worden (vgl. die Bekanntmachung des Unterrichtsministers vom 25. Februar 1902, C.-Bl. S. 286).

Zu S. 101. In Anm. 2 ist der Hinweis auf den Anhang zu streichen.

Zu S. 106. An den früheren Bedingungen für die Genehmigung von Gymnasialkursen für Mädchen ist neuerdings nicht mehr festgehalten worden. Durch neuere Erlasse hat der Unterrichtsminister die Angliederung von Realgymnasialklassen mit 6 Jahreslehrgängen für Mädchen an die höheren Mädchenschulen in Schöneberg und Charlottenburg mit der Mafsgabe gestattet, dafs in die unterste Realgymnasialklasse nur solche Schülerinnen dieser Schule aufgenommen werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und die Reife für die Oberstufe erreicht haben. Anderweitig vorgebildete Mädchen haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Zu S. 110. An die Stelle des Wirkl. Geh. Rats Dr. *Kügler* ist als Direktor der jetzige Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. *Förster* getreten; das von diesem bisher bekleidete Amt des „Dirigenten" der Medizinalabteilung ist fortgefallen; der jetzige Wirkl. Geh. Oberregierungsrat *Löwenberg* ist zum Dirigenten der geistlichen Abteilung bestellt worden.

Zu vortragenden Räten sind im Laufe des Jahres ernannt worden: der bisherige Hilfsarbeiter Geh. Regierungsrat *Klotzsch*, der Geh. Medizinalrat Dr. *Dietrich* sowie die Geh. Regierungsräte *Schuster* und *Steinmetz*. Regierungsassessor *Tilmann* ist zum Regierungsrat ernannt worden. Von den Hilfsarbeitern sind ausgeschieden: Oberbibliothekar Dr. *Milkau*, Regierungsassessor *v. Schenck* und Oberlehrer Dr. *Busse*; als Hilfsarbeiter sind neu berufen worden: Regierungs- und Schulrat Dr. *Hinze*, die Regierungsassessoren *Graf zu Limburg-Stirum* und Dr. *Eilsberger*, sowie der Oberlehrer Dr. *Heubaum*.

Zu S. 114—116. Aus dem Provinzialschulkollegium zu Coblenz ist der Regierungsrat *Gofsner* ausgeschieden, an seine Stelle als Verwaltungsrat und Justitiar der Regierungsrat Dr. *Peters* und an dessen Stelle am Provinzialschulkollegium zu Posen der Konsistorialassessor *Daniels* auftragsweise berufen worden. Als schultechnische Mitarbeiter sind neu berufen worden: Oberlehrer Dr. *Gerschmann* an das Provinzialschulkollegium zu Danzig und Oberlehrer *Kummerow* an das zu Magdeburg.

Zu S. 116. Im ersten und zweiten Absatze des auf die örtlichen Behörden bezüglichen Abschnittes (II, 3) ist in der ersten Zeile das Wort „unterhaltenen" bezw. „unterhalten" durch „verwalteten" bezw. „verwaltet" zu ersetzen.

Zu S. 158. Direktor des Herzog Albrecht-Gymnasiums in Rastenburg ist seit dem Sommer 1902: Dr. *Georg v. Kobilinski*.

Zu S. 166. In der Provinz Westpreufsen ist 1902 ein Progymnasium in Deutsch-Eylau neu errichtet und die Realschule in Riesenburg (vgl. auch S. 187) vom Staate übernommen worden. Für die Anstalt in Deutsch-Eylau hat die Stadtgemeinde das Grundstück mit den erforderlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt und sich zur Leistung eines Zuschusses zu den laufenden Ausgaben verpflichtet. Die bisherige Realschule zu St. Petri in Danzig ist als Oberrealschule anerkannt worden (vgl. auch S. 171).

Zu S. 173. Die Einkünfte der Pott- und Cowle-Stiftung am Gymnasium zu Elbing werden künftig nicht mehr zur Bestreitung der etatsmäfsigen Besoldungen der Lehrer mitverwendet, sondern zum Besten der Lehrer in der Form von Unterstützungen bezw. von Studien- und Erziehungsbeihilfen verwendet werden (vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten v. J. 1900, S. 5214 ff., sowie die Bemerkung Ziffer 2 zu Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats von 1902).

Zu S. 184. Direktor des Gymnasiums zu Strasburg (Westpr.) ist seit Ostern 1902: Dr. *Richard Joh. Alb. Gaede*.

Zu S. 187. Direktor des Progymnasiums zu Schwetz ist seit Ostern 1902: *Hermann Zwerg*.

Zu S. 188. In Berlin ist Ostern 1902 im Stadtteile Moabit eine dreizehnte Realschule eröffnet, mit der Leitung derselben ist der Prof. Dr. *Emil Penner* beauftragt worden.

Zu S. 193. Die Gemeinde Grunewald bei Berlin hat eine höhere Lehranstalt errichtet und beabsichtigt, sie als Realgymnasium auszugestalten. Der Bau eines Schulhauses ist in Angriff genommen worden.

Zu S. 206. Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin ist seit Ostern 1902: Prof. Dr. *Adolf Trendelenburg*.

Zu S. 208. Direktor des Askanischen Gymnasiums zu **Berlin** ist seit Ostern 1902: Prof. Dr. *Adolf Busse.*

Zu S. 216. Direktor des Sophien-Realgymnasiums zu **Berlin** ist seit Michaelis 1902: Dr. *Hugo Rosenow.*

Zu S. 220. Direktor der siebenten Realschule ist seit Ostern 1902: Prof. Dr. *Julius Hermann Schrodt.*

Zu S. 221. Direktor der elften Realschule ist seit Ostern 1902: Dr. *Karl Müllenhoff.*

Zu S. 224. Die Realschule in Wilmersdorf soll zu einem sogen. Reform-Realgymnasium ausgestaltet werden. Die Stadtgemeinde Schöneberg hat Ostern 1902 im Friedenauer Ortsteile das Helmholtz-Realgymnasium, im Berliner Ortsteile und in Alt-Schöneberg eine Realschule neu errichtet; für Ostern 1903 ist die Errichtung eines neuen Realgymnasiums im Berliner Ortsteile beschlossen worden.

Zu S. 229. Die Realschule zu Pankow hat Ostern 1902 die staatlichen Berechtigungen erhalten (Erlafs vom 16. April). Dr. *Hermann Sternbeck* ist als Direktor bestätigt worden.

Zu S. 242. Direktor des Gymnasiums in Prenzlau ist seit Michaelis 1902: Prof. Dr. *Karl Prahl.*

Zu S. 260. Direktor des Pädagogiums und Waisenhauses in Züllichau ist seit Ostern 1902: Dr. *Rudolf Heinrich Christian Hanow.*

Zu S. 279. Direktor des Gymnasiums zu Treptow ist seit Michaelis 1902: Prof. Dr. *v. Boltenstern.*

Zu S. 297. Für Ostern 1903 ist die Trennung des Berger-Gymnasiums in Posen von der Oberrealschule in Aussicht genommen.

Zu S. 355. Das Gymnasium zu Patschkau ist verstaatlicht worden.

Zu S. 358. Das Progymnasium zu Myslowitz hat Ostern 1902 die staatlichen Berechtigungen erhalten. Direktor ist seitdem: Dr. *Hermann Aust.*

Zu S. 359. Die Anstalt zu Cosel ist Ostern 1902 von der Stadtgemeinde übernommen worden, ihr Direktor ist: *Gustav Schwartzkopf.*

Zu S. 383 u. 384. Die Realschule zu Seehausen hat Ostern 1902 die staatliche Anerkennung erhalten. Direktor ist seitdem: Prof. Dr. *Rudolf Mischer.*

Zu S. 407. Die Realschule in Mühlhausen hat Ostern 1902 die staatliche Anerkennung erhalten. Direktor ist seitdem: Prof. *Wilhelm Jahn.*

Zu S. 413. In Heide ist eine Realschule mit lateinischem Nebenunterricht eröffnet worden.

Zu S. 417. Der bisherige Oberlehrer an der Oberrealschule zu Kiel Dr. *Adickes* ist 1902 zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Münster ernannt worden.

Zu S. 428. Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rendsburg ist seit Ostern 1902: Dr. *Richard Schenk.*

Zu S. 429. Wandsbeck vgl. zu S. 499.

Zu S. 434. Direktor der Realschule zu Sonderburg ist seit Ostern 1902: *Ernst Brunn.*

Zu S. 446. Direktor des Gymnasiums und Realprogymnasiums zu Hameln ist seit Ostern 1902: Dr. *Wilhelm Prinzhorn.* Bei der Realschule zu Linden ist mit der Angliederung eines Realpro-

gymnasiums nach dem Frankfurter System begonnen, ein für sie errichteter Neubau im Oktober 1902 in Benutzung genommen worden.

Zu S. 499. Direktor des Gymnasiums in Dortmund ist seit Herbst 1902 der bisherige Direktor des Matthias Claudius-Gymnasiums in Wandsbeck, Dr. *Rudolf Franz.*

Zu S. 606. Aus Anlafs der Einweihung des neuen Gebäudes für das Gymnasium in Brühl ist am 24. April 1902 zu einer Stiftung für würdige Schüler der Anstalt der Grund gelegt, etwa 7000 Mk. sind zu diesem Zwecke teils bereits gezahlt, teils gezeichnet worden.

Zu S. 607. Direktor des Gymnasiums zu Münstereifel ist seit Michaelis 1902: Prof. Dr. *P. Meyer.*

Zu S. 709. Durch die Schulreform von 1901 und die im Anschlufs daran ergangenen Anordnungen ist eine anderweitige Gestaltung der auf die Reifeprüfung für Prima bezüglichen Vorschriften erforderlich geworden. Nach dem Erlasse vom 8. Juli 1902 sind Gegenstände der schriftlichen Prüfung ein deutscher Aufsatz und eine mathematische Arbeit, aufserdem

a) an Gymnasien eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine solche aus dem Griechischen in das Deutsche, nebst grammatischer Erklärung einzelner, zu diesem Zwecke bezeichneter Formen und Sätze des griechischen Textes;
b) bei den Realgymnasien eine Übersetzung aus dem Lateinischen und je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische;
c) bei den Oberrealschulen je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind Geschichte, Mathematik, Physik und Erdkunde, aufserdem

a) bei den Gymnasien Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
b) bei den Realgymnasien Lateinisch, Französisch und Englisch;
c) bei den Oberrealschulen Französisch, Englisch und Chemie.

Zu S. 715. Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Landmesser (vgl. Beier, S. 128) sind durch Erlafs der beteiligten Minister vom 21. Februar 1901 (C.-Bl. v. 1902, S. 381) dahin abgeändert worden, dafs jene Vorbildung nur noch durch die Vorlegung eines Zeugnisses der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Schule nachgewiesen werden kann.

Zu S. 717. Durch Kaiserlichen Erlafs vom 28. Juni 1902 sind die gleichen Bestimmungen wie für die wissenschaftliche Vorbildung der Offiziere des Landheeres und für die Zulassung zur Fähnrichsprüfung auch für die wissenschaftliche Vorbildung der Seeoffiziere und für die Zulassung zur Seekadetteneintrittsprüfung getroffen worden.

Für diejenigen, die sich dem Berufe des Tierarztes widmen wollen, genügte zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung bisher die Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (vgl. Beier, S. 131). Im Jahre 1902 hat jedoch der Bundesrat beschlossen, jenen Nachweis von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule abhängig zu machen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1902, C.-Bl. für das Deutsche Reich, S. 248).

Hinsichtlich der Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften (vgl. Beier, S. 130). Das Zeugnis der Reife für die Prima einer Oberrealschule ist also kein ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, sondern bedarf der Ergänzung durch den Nachweis der Reife im Lateinischen für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums. Dieser Nachweis ist durch eine besondere Prüfung an einer derartigen Anstalt zu führen (Erlafs des Unterrichtsministers vom 5. Juli 1902).

Zu S. 769 Anm. 2. Die für das Schuljahr 1901/02 erteilte Ermächtigung, Kandidaten während des Seminarjahres zu Hilfsunterricht heranzuziehen, ist durch Erlafs des Unterrichtsministers vom 9. April 1902 auf das Schuljahr 1902/03 ausgedehnt worden.

Alphabetisches Sachregister[1].

[1]) Die gröfseren Zahlen weisen auf die Seiten, die ihnen etwa beigefügten kleineren Zahlen auf die Anmerkungen.

Chronologisches Verzeichnis

der Gesetze, Verordnungen u. s. w., auf die Bezug genommen ist.

(Abkürzungen: G. = Gesetz; K.V. = Königliche Verordnung; A.E. = Allerhöchster Erlafs; Kab.O. = Kabinettsordre; M.E. = Ministerialerlafs.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.


CoLibri
Made in Italy




CoLibrì
COVER SYSTEM
Made in Italy


8 032919 990020

